

orkommenden Urkunden
23. Martii 1670.
ett.
te frembde Unterthanen
l. Unterthanen
aufgangen seynd /
12. Martii 1723.
er.
gen
solle auch auff die gericht
für Regierung zur
24. Julii 1684.
eils
IS
ACI

C O D I C I S
A U S T R I A C I
P A R S S E C U N D A .





M.

Maasß /

Wie es hinführo mit der Traid - Kohl - und Kalch - Maasß / auch Eken und Gewicht / und dann der Goldschmidt - und Zinggiesser - Prob in Erb - Herzogthumb Desterreich ob der Enns gehalten werden solle / ist ein absonderliche Ordnung außgangen. Maximilian. II.

1. Decembris 1570.

Vid. lit. Z. Traid - Maasß im Land ob der Enns.

Von unterschiedlichen Maassen.

Vide lit. B. Berg - Recht. lit. G. Gewicht.

lit. Z. Traid / & lit. Z. Zehend.

Maassen

Durchgehende Gleichheit / welche Gott und dem Menschen lieb ist / dem Richter aber zu guter Erkantnuß sehr wohl dienet / und zu Nutzen des gemeinen Weesens die Wohlfeilheit höchstens besördert / in Desterreich unter der Enns einzuführen anbefohlen.

Leopoldus.

Repetirt

5. Decembris 1689.

7. Junij 1700.

Vid. lit. Z. Zimentirung.

Macedonianum Senatûs - Consultum.

Vid. lit. G. Senatûs - Consultum Macedonianum.

Mader /

Erbscher / Hauer und andere dergleichen Arbeiter / sollen niemand mit übermäßigen Lohn beschwären.

Idem.

V. lit. D. Dienstbotten.

Magister Sanitatis

Soll alzeit auß der allhiesigen Medicinischen Facultät / und zwar der Jüngere verordnet / und kein Wällisch - Außländisch - oder Unerfahner von der Facultät vorgeschlagen werden.

Maximilian. II.

Resolutio.

Placet dieses Gutbeduncken / doch daß man nicht von den Aeltisten / sondern Jüngsten anfahe / und wann nach Aufgang des Jahres kein Jüngerer in die Facultät kombt / es den Nächsten an / oder vor ihm befohlen werde.

Den 10. Julij 1574.

Mahl - Geld /

Und Mauth - Maßl sollen durchgehends in einer Gleichheit gehalten werden.

Leopold.

A

Vid.

Vid. lit. A. Aufschlag auff Getraid / frembdes Mehl und Brod : & ibi generale de Anno 1661. 9. Julij.

Malter

Deren Unterthanen.

Die Unterthanen sollen nicht gezwungen werden Malter zu ihrer Obrigkeit Hof- Mühlen mit Verſaumung ihrer Hauß- Arbeit zubringen / ſondern an die nächſte die beſte / und gelegensambſte Muhl; es wäre dann ſolche Hof- Muhl am nächſten gelegen / allda die Unterthanen wegen der Mauth und Maßl leidentlich ſolten gehalten werden.

Vid. infra Mühlen- Auffrichtung / & ibi generale vom 18. Jan. 1591.

Mahlzeiten /

Ferdinandus I.	Und überflüssiger Unkosten derselben / auch bey denen Hochzeiten / verbotten.	29. Novembr. 1558.
Idem.	- - - - -	5. Januarij 1560.
Maximilian. II.	In simili - - - - -	ult. Decembr 1566.
Idem.	Repetirt - - - - -	14. Septembr. 1569.
Rudolph. II.	Übermahlen das Panquetiren - - - - -	25. Februarij 1595.
	Similiter bey Straffverbotten - - - - -	

Vid. lit. P. Polikenz- Ordnung.

Mainendig /

Rudolph. II.
Ausgeriffene Soldaten ohne weitere Verurtheilung am Leib und Leben zu straffen.

Ausgeriffene Soldaten oder Lands- Knecht / welche nach empfangenen Bewehr / Besoldung / Kleydung und Wart- Geld / ohne Abschied vor gebührlicher Abdankung entlossen / die sollen ohne Verſchonung oder weitere Verurtheilung / weil ſie das Urtheil mit ſich am Hals tragen / am Leib und Leben geſtrafft : hierinnen keineswegs verſchont / vil weniger einer aufgelassen / und durch die Land- Richter die Antnehmung geweigert werden / bey Verluſt der Land- Gerichts- Freyheiten ; damit die Grund- Obrigkeiten / ſo ſolche Land- freichende / gart / nde / Eyd- brüchig - und Feld- flüchtige Knecht einziehen / künfftig von ihrer Sachſicher / das Land von ſolchem ſchädlichen Gefindl geſäubert / auch ſonſten gute Sicherheit im Land erhalten werde.

Idem.

Repetirt	- - - - -	Den 7. Sept. 1594
Widerholt	- - - - -	24 Julij 1596.
	- - - - -	6. Octob. 1599.

Majorat,

Und Fideicommiſs - Güter.

V. lit. J. Fideicommiſs - und Majorat - Güter.

Majorat

Graf- Hoyofſch / der Graſſchafft Guttensſtain / und deß Roggendorffſchen- Hauß / und anderer Lehen.

Vid. lit. H. Hoyofſches Majorat.

Maifch

Solle von dem Zehend- Herrn vor den Weingarten ordentlich beſchriben werden / und wie vil dem Zehend- Herrn gebühre.

V. lit. Z. Zehend- und Berg- Rechts- Ordnung.

Maifterſtuck /

Wie es mit Verfertigung derenselben gehalten werden ſolle.

V. lit. H. Handwerckern / und Künſtlern Mißbräuch- Abſtellung.

Male-

Auſſſchlagung
Videlit. A

Welche doch mit

Solle ſchleimig
die arme gefangene
Gefängniß außgehal
nuß / oder ſonſt glaub
bus repetirt / und dar
werden ; Alſo denen
Lands- Bräuchen un
ministratione der un

Entweder lauff
binden laſſen / bey Land
Videlit. A

Denen Lands
Rath der Stadt gehö
wohner und Gefindel

Repetirt.

Und Verantwo
von Sachſen / auch W
ſpargirten Verbündn
ſen deß Reichs.

Commercin /
V

Zu Linz mit Fa
terer ganz wollenen
gute unterſchiedliche
Vid

Der Baum de
Vide

Maleficanten

Auffolglassung zu den Wienerischen Stadt- und Land- Gericht.
Vide lit. W. Wienerisches Stadt- und Land- Gericht.

Malefiz = Versohnen/

Welche doch mit dem Leben zubegnaden seyn / zum Raaber- Gebäu zuliffert.

Mathias.

30. April. 1613.
22. April. 1622.

In Malefiz = Sachen/

Solle schleimig und ordentlich auch durch verständige Leuth procedirt werden; damit die arme gefangene Malefiz- Versohnen nicht vil Monat / oder gar Jahr und Tag / in harter Gefängnuß aufgehalten / oder unnothwendig / bevor wann die That durch eigne Bekann- nuz / oder sonst glaubwürdig bewußt / torquirt: ja die Tortur wider Recht in gradu & vicibus repetirt / und darinnen excedirt / und hernacher gleichwol am Leib oder Leben gestrafft werden; Also denen Rechten / peinlicher Hals- und Land- Gerichts- Ordnung / auch denen Lands- Bräuchen und Käyserlichen Resolutionen / Gebott und Verbotten gemäß / in Ad- ministrations der unpartheyischen Justitiæ gehandelt / und verfahren werden solle.

Ferd. III.
In Criminalibus schleimig / uñ verständig zu procediren.
Absonderlich aber in gradu vel vicibus der Tortur nicht zu excediren.

22. Februarij 1644.

Malefiz = Thäter

Entweders lauffen / oder mit einem Strohalm oder Faden bey der Liffierung an- binden lassen / bey Landsfürstlicher Straff und Ungnad verboten.

Vide Land- Gerichts- Ordnung art. 4. §. 3.

Mandata.

Denen Landsfürstlichen Mandaten sollen nicht allein Burgermeister / Richter und Rath der Stadt gehorsambist nachkommen: sondern auch darob seyn / daß ihre Gäst / Inn- wohner und Gesindel solche beobachten.

Ferdin. I.
Landsfürstl. Mandata von allen und jed den zuhalten.

Anno 1538.
1539.

Repetirt.

Manifest,

Und Verantwortung / wegen einer angedachten / und von Churfürst Johann Fridrich von Sachsen / auch Philippen Land- Grafen von Hessen beschuldiget: und hin und wider spargirten Verbündnuß mit etlichen / sonderlich denen Geistlichen Chur- und andern Für- sten des Reichs.

Idem.
Verantwortung we- gen heimlichen Ver- bündnußen.

1. Julij 1528.

Mannerstorff/

Sommerein / Hof- und Au- freye Wein- Einfuhr.

Vide lit. W. Wein- Einfuhr.

Manufactur- Werck

Zu Lins mit Fabricirung feiner Tücher / Cronrasch / Seodi, Cadis, Scharschet / und an- derer ganz wollenen Zeugen / dessen Anfang / Progreß, Freyheiten / und derowegen erganz- gene unterschiedliche Verordnungen.

Vide lit. C. verbö Cronrasch.

March-Stein /

Oder Baum verrucken / auch March- Wasser abzulehren verboten.

Vide Land- Gerichts- Ordnung art. 90.

Markt /

Ferdinandus I.

Und Nygen umb die Stadt Wienn ligend/ sollen ihre eigne Fleischhacker haben/ und sich nicht auff die Stadt Wienn/allda das Fleisch einzukauffen/ verlassen.

Idem.

Repetirt

25. April. 1559.

19. Jan. 1560.

In simili auff alle Märckt/ Nygen und Dörffer auff drey Meil umb die Stadt Wienn ligend.

24. Martij 1561.

Markt-Freyheit zu Vink.

Vide lit. E. Linkerische Markt-Freyheit.

Markt-Ordnung

Zu Wienn wegen des Fürkauffs aller Victualien.

Maximilian. II.

Vorkauff nicht zu treiben; an denen gewöhnlichen Wochen-Märkten vor aufgesteckten Fahnen nichts einzukauffen.

In denen Wochen-Märkten 4. Meil vor der Stadt einzukauffen erlaubt.

Straff deren Ubertretern.

Auff dem Markt Geflügelwerck zumäßen/ und wieder zum Verkauf zukauften verboten.

Es sollen nur die Zettel/ welche vom Hof-Ruchelmeister zu Einkauf gegeben worden/ passirt werden.

Nichts von dem Markt/ ohne des Bürgermeisters Consens, wider hinwegzutragen.

Primo. Sollen die Wildprättler/ Greißler/ Häringer/ Hünierer/ Myrer/ Käffstecher/ und Schmälzler/ weder inn- noch vor der Stadt einigen Vorkauff treiben: sondern männiglich mit ihren Pfenwerthen auff den Markt und ordentlichen Platz gehen/ und sail haben lassen.

2do. Sollen sie an denen gewöhnlichen Wochen-Markt-Tagen/ vor aufgesteckten Fahnen/ weder sie selbst noch durch ihre Leuth/ sondern nach aufgesteckten Fahnen erst einkauffen.

3do. Ist ihnen erlaubt/ an denen gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten/ anderwärts im Land/ jedoch auff 4. Meil Weegs von der Stadt Wienn zukauften: doch sollen sie von dem Orth/wo sie es also erkaufft haben/Rundschaft bringen; damit der Hausier- und Fürkauff verhütet werde: solches bey Hinwegnehmung; auch der zum andertenmahl darinn betreten wird/ solle eine Zeit im Stadt-Graben zur Arbeit angehalten werden.

4to. Sollen niemand allhier auff dem Markt Geflügelwerck einkauffen/ selbige mäßen/ alsdann wider verkauffen/ bey Straff; Welches aber anderwärts im Land beschien-ter erkaufft worden/ darff man wol wider verkauffen.

5to. Solle nichts in die Häuser/ sondern alles auff dem Markt getragen werden.

6to. Ingleichen allerley Kräutlerwerck von andern fürzukauften/ und wider zu verkauffen verboten.

7to. Deßfleyer/ Kräutler/ Gärtner und dergleichen/ solle jeder nur einen Stand haben/ und solchen nicht unter denen Bauers-Leuthen/ sondern absonderlich.

8vo. Alles Vorkauftes ist zu gemeiner Stadt versallen.

9no. Hof-Einkaufer/ oder der anwesenden Fürsten/ sollen dem Bürgermeister ein Zettel fürbringen.

10mo. Dergleichen Hof-Einkaufern ist verboten andern Leuthen auff das Land Zettel aufzugeben zum einkauffen/ dardurch zum Fürkauff und Bertheuerung der Waaren Anlaß und Ursach gegeben wird; also sollen keine solche Zettel/ sie seyen dann von Hof-Ruchelmeister selbst aufgeben/ passirt/ sondern denen jenigen all Erkaufftes abgenohmen werden.

Ultimo. Solle das/ was schon einmahl auff dem Markt gebracht/ ohne des Bürgermeisters Vorwissen nicht eingeführt/ noch wider auß der Stadt gebracht werden: sondern so lang auff dem Markt verbleiben/ bis es verkauft wird; über dieses alles sollen die Markt-Beschauer und Richter/ ihre fleißige Obsicht haben.

4. Augusti. 1569.

Markt-Ordnung/

Ferdinan. II.

Der schädliche Fürkauff mehrmahlen verboten.

Denen Fürkauffern und Frätschlern unter aufgesteckte Fahnen einzukauffen:

Oder auch nachgehends Ablösung zuspfigen verboten.

Darinnen das Monopolium und Fürkauff/ welcher so gar von Hartschiern und Trabanten/ und Quardi-Soldaten (von andern geschweigen) getrieben wird/ indeme sie die gleichsamb mit Gewalt abkauffte Victualien/ ic. in eodem emptionis loco, umb zwey- ja drey doppelten Geld wider hinzugeben/ und sodann die Polizey-Ordnung zuverschlimpsen kein Scheuh tragen/ abgestellt; herentgegen aber vorgestelt/ daß Folgenden nachgelebt werde. Erstlich/ daß kein Fürkauffer/ Frätschler/ ic. die ihr Gewerck damit treiben/ unter aufgesteckten Fahnen einzukauffen/ noch jemand ihnen zuverkauffen Macht habe/ bey Verlust der Markttschaft/ die denen armen Häusern heimbfallen solle; zudem will auch die Ablösung der Sachen/ nach abgenohmenen Fahnen/ nicht ihnen Frätschlern/ sondern forderlich dem Stadt-Inwohnern und Bürgerlichen Persohnen gebühren/ dabey auch alle heimliche Unterredungen/ u. Verhinderung des Freykauffs vor/ oder nach aufgesteckten Fahnen

nen/ mit Confler
Guts-Straff verbot
nen unburgerlichen
sen fleißiges Aufmer
rist-Hof-Marschall/
sonderlichen Decret
Regierung und Ean
Portion, &c. vom
ster/ ic. wie bishero
den das Fleisch nach
lassen/ mit jungen doc
unter aufgesteckten S

Vid. lit. V

Item: ?

Des Markt

Erbieten N
Markt-Ni
hoffen an den
gnädigt uovernehmen
den Markt Scheib
solchen abzuhelfen/ u
Gutachten/ Uns un
Scheib erbieten/ da
mands an Widerhin
nicht weniger/ daß es
und Inwohner zu
seiner Haus-Nothdu
digen zukauften/ so
übrigen die Durchfu
Entrichtung der
bemelten wider die
die von Wapdhoffen
und noch andere W
seyn. Als wird ni
hiemit gnädigt un
Straff und Ungrad
sien Resolution und

Auffzurichten/
repariren/ und ein

Sag

Das

Darin mahlen zulaf

Similiter nach er

Lob/

Der u

nen/ mit Confiscirung der heimlicher Weiß umbgetragenen Victualien/ auch Leib- und Guts-Straff verboten. Wie dann vors Amderte der Anfangs ermeldte Vorkauff bey denen unbürgerlichen Persohnen/ als Soldaten/ Würrhen/ ic. auch gänzlich aufgehebt; dessen fleissiges Auffmercken dem Magistrat mit Ernst eingebunden. Drittens wird der Obrist-Hof-Marschall/ oder dessen Ampts-Verwalter/ auch der Stadt-Quardi-Obrist mit absonderlichen Decreten vermahnet/ die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten: noch auch der Regierung und Cammer zur Manuteneß einige Irung zuthun/weniger einige Victualien-Portion, &c. vom jeden ankommenden Wagen für sich und dem Obrist-Wachtmeister/ ic. wie bisshero/ mehr abzunehmen: endlich weil die hiesigen Fleischhacker männiglich das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen: als ist zugelassen/ mit jungen doch gerechten Fleisch allhier zuverfahren / und auff öffentlichen Marckt unter außgesteckten Fahnen/ nach Ordnung der alhiefigen Fleischhacker / sail zuhaben.

Zu Abstellung aues dessen an Hrn. O. H. M. und Stadt-Quardi-Obristen Decreta außgefertigt wordē.

Junges Fleisch zu zuführen / und auff öffentlichen Marckt zuverkauffen erlaubt.

30. Januarij 1638.

Vid. lit. B. Wiennstadt alte Ordnung/und Freyheiten:

Item: Wienerische Marckt-Ordnung.

Marckt-Ordnung

Deß Marckt Scheibs / und Waydhoffen an der Ybbs.

Anbieter n. allen und jeden umb Scheibs gelegenen Herrschafften / wie auch dem Marckt-Richtern/und gesambter Bürgerschaft zu ermeldtem Scheibs/und Waydhoffen an der Ybbs/ Unsere Gnad und alles Gutes; und füegen euch beynebenst gnädigst zuvernehmen: demnach bey Uns in Puncto unterschiedlicher Failschafften wider den Marckt Scheibs schon vor etlichen Jahren Beschwärden vorkommen / als haben Wir solchen abzuhelffen/ über von gehörigen Orthen abgefördert: auch eingelangte Bericht und Gutachten / Uns untern 11ten diß dahin allergnädigst resolvirt: daß es bey deren von Scheibs erbieten / daß sie nemlich keinen seine Waar oder Pfenwerth zutaxiren/ oder jemand an Widerhinwegbringung dessen/so nicht verkaufft wird/zuhindern begehren; Wie nicht weniger/ daß es bey ihrer von Scheibs Marckt-Ordnung/ Krafft deren einem Bürger/ und Innwohner zu Scheibs zugelassen/unter der Zeit deß außgesteckten Marckt- Zeichen zu seiner Haus-Nothdurft ein Schäffel Schmalz / und ein Mehen Traid vor einen Aufwendigen zukauffen/ so weit sie dessen in Possels seyn / sein Verbleiben haben; Was aber in übrigen die Durchfuhr deß Weins oder andern Getrancks betrifft / solche Durchfuhr gegen Entrichtung der Wagen-Mauth niemand verwehrt seyn solle: und nun seither obbemelten wider die von Scheibs eingebrachten Beschwärden weiter vorkommen / daß auch die von Waydhoffen an der Ybbs der umbligenden Herrschafften Unterthanen auff gleiche und noch andere Weiß beschwären: Wir aber solches zuverstatten keinesweegs gemeint seyn. Als wird nicht allein denen von Scheibs / sondern auch ihnen von Waydhoffen/ hiemit gnädigst und gemessen anbefohlen: daß sie bey Vermeydung Unserer schwären Straff und Ungnad sich für solchen Excessen hinführo hieten / und dieser Unserer gnädigsten Resolution und Befehl/unverbrüchlich nachkommen sollen.

Leopoldus.

Keinen seine Waaren zutaxiren:

Auch an Hinwegbringung der etlich unverkauffte Waaren niemand zuverhindern.

Vorkauff für einen Fremdben.

Durchfuhr deß Getrancks.

Beschwärden abzustellen.

18. Augusti 1668.

Marter = Saulen

Auffzurichten/ und die abgekommene oder durch Bilder- Stürmer nidergeriffene zu repariren / und ein Crucifix mit folgender Schrift:

Sag G D E dem H Erren Lob und Danck / Das Raab wider kommen in der Christen Hand.

29. Martij 1598.

Darein mahlen zulassen/ wegen Eroberung der Bestung Raab anbefohlen.

Rudolphus.

Marter-Saulen auffzurichten mit gewisser Schrift wegen Eroberung Raab.

25. April. 1598.

Similiter nach erlangten Teutschen Friden anbefohlen/ mit diser Überschrift:

Lob / Preiß und Danck / dem Fridens = G D E / Der uns hat gführt auß Krieges = Noth.

Ferdinand. III.

16. Decembris 1650.

Maurbach.

Herz Prior daselbsten mit dem Prælaten = Titul begabt.

Vide lit. Z. Titul.

Maurer/

Und Zimmermeister / seyn die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen und zuführen / mit gehörigen Handwercks = Zeug und tauglichen Gesellen / (so keine Lehr = Jungen seyn) zuversehen / auch wenigst des Tags bey dem Gebäu zweymahl zuzuschauen schuldig.

Vide lit. Z. Taglohn; & ibi varia Generalia.

Mauth

Am Tabor zu Wienn in Appalto oder Bestand zuverlässen.

Vide lit. A. Appalto und Pacht = Ordnung.

Mauth = Ambts

Zu Linz / und des Herrn Lands = Hauptmanns ob der Enns Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdiction = Strittigkeit.

Mauth = Beambte

Sollen auff die verbottene Waaren fleissige Obsicht haben; Und wie es mit solchen durch das Land in andere Derther führenden Waaren wegen der Mauth gehalten werden solle.

Vide lit. B. Waaren verbottene.

Mauth = Befreyung.

Von allen bey denen Mauth = Stätten Aggsstein und Emmerstorff durchgehenden Käyserlichen Gütern.

Resolutio.

Leopold.

Placet wie eingerathen / und wird Regierung und Cammer hierauff das weitere zuverordnen wissen; Dasz beede Mauth = Innhaber eingerathener massen von Einforderung aller Mauth = Gebühr von denen Käyserl. Gütern und Sachen sich enthalten sollen.

8. Martij 1687.

Mauth = Freyheiten/

Und Vectigalien sollen zu Regierung und Cammer Handen erlegt werden.

Idem.

Privat. Mauth, Innhaber sollen sich aller Staigerung enthalten/

Und ihre Vectigalia der Regierung und Cammer einreichen.

Betribeten allen und jeden Geist = und weltlichen Lands = Mitgliedern und Unterthanen / auch Stadt = Märckt = und Flecken / in beeden Unseren Erz = Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Enns / so sich der Mauth = Freyheiten / wie die genennet werden mögen / gebrauchen / Unsere Gnad: und geben euch gnädigst zuvernehmen / dasz Uns glaubwürdig vorkommen / was massen bey theils Privat = Mauthen / zu nicht geringer Beschwärgung der Handels = Leuth / in der Mauthforderung unzulässige Staigerungen vorübergehen / und deren habende Privilegia überschritten werden. Wann aber Wir als regierender Herr und Landsfürst ein solches also länger zuverstatten / gnädigst nicht gesonnen seyn; Als ist an euch alle und jede der Privat = Mauth = Innhaber Unser ernstlicher Befehl / dasz ihr euer habende Mauth = Freyheiten und Vectigalia, wie und was Weiß an einem jeden Drth die Mauth eingefordert wird / in Originali, oder wenigst in Canzley = Vidimus, von dato an inner Monats =

Nats = Frist perem
erleget.

Vide l
Gener

Deren Eöblich
Beambte eingewen

V

Deren Eöblich

Betribeten a
genschreib
essen und
wissen gethan wird.
Insonderheit ernstlich
dächtigen / Edlen U
Ständ Unserer Fürste
den Enden eurer Ver
auffer des neuen Auf
wird / ungehindert un
fere Fürstenthumb füh
so vil er derselben führ
solcher Frey = Wein / u
innen nicht anders ha

Herrn Grafen

Der N. De. Regi
Dieiliche Majestät
tentz, wie Herr Graf
allein die / ehe und be
gewöhnliche Strassen
Pruck an der Leytha / E
Waaren / Wein / Vieh
halten und zufassen an
Pruck gebühren / und u
denburger = Strassen / u
neuen Aufserigung pr
im können / diese allerg
unburg ad valvas gebi

Betribeten allen
den was Wi
und Gattungen
Herzogthumben Oester
gen / Unsere Gnad: und g
Eigal über alle Unsere in
der Enns habende Lands
wird / an dem gehörigen Z

nats = Frist peremptorie zu Unserer N. De. Regierung und Cammer Handen zum erschen erlegt.

10. Septemb. 1658.

Vide lit. H. Holtz = Satz = und Ordnung / & ibi das General vom 24. Martij 1668.

Mauth = Freyheit

Deren Ebllichen N. De. Ständen / und derowegen wider die Kayserliche Mauth = Beambte eingewendte Beschwerden.

Vide lit. L. Landstand = Berordnete.

Mauth = Freyheit

Deren Ebl. Ständen in Desterreich ob der Enns.

Wir bieten allen und jeden Unsern Mauthnern / Zollnern / Aufschlågern und Gegenschreibern / die allenthalben an den Donau = Strohm / auch auff den Land gesessen und wohnhaft seyn / und denen diser Unser Pass = Brieff fürkombt oder zu wissen gethan wird / Unsere Gnad und alles Guts. Wir befehlen euch allen / und euer jeden Insonderheit ernstlich und wollen / daß ihr den Ehrwürdigen / ehersamben / Geistlichen / andächtigen / Eblen Unsern lieben getreuen N. Prälaten / Herrn / und Ritterschafft der drey Ständ Unserer Fürstenthumbs Desterreich ob der Enns / ihr Bau = und Speiß = Wein / an den Enden eurer Berwesungen Mauth = und Zoll = frey / wie von alters Herkommen ist / doch ausser des neuen Aufschlags von Euer drey Schilling Pfenning / dessen niemand befreyet wird / ungehindert und unbekümmert / ihren Nothdurfften nach / hinauff in das bestimbt Unsere Fürstenthumb führen und bringen lasset; doch dabey eines jeden Bau = und Speiß = Wein / so vil er derselben führet / eigentlich ausschreibet / und in euern Reitungen das und so vil solcher Frey = Wein / und durch wem sie geführet / lauter fürbringt und anzeigt / und euch hie innen nicht anderst haltet oder erzeiget. Daran thut ihr Unser ernstliche Meinung.

Ferdinan. II.

Prälaten, Herrn und Ritter = Ständ / seynd von ihren Bau = und Speiß = Wein / ausser des neuen Aufschlags Mauth = frey.

4. Septemb. 1628.

Mauth = Berechtigtheit

Herrn Grafen von Harrach zu Pruck.

Resolutio.

Der N. De. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen / und haben Ihre Kayserliche Majestät eingerathener massen allergnädigst resolvirt / daß die Strassen = Patenta, wie Herr Graf von Harrach allerunterthänigst gebetten / umbgefertiget / darinnen allein die / ehe und bevor die widerumben expirirte Orientalische Compagnie angefangen / gewöhnliche Strassen bey Hungarisch Altenburg nacher Zündorf / von dannen auff Pruck an der Leutha / Schwechat / auch Wienn / bey Conkiscirung der führenden Handlungs = Waaren / Wein / Vieh und anderer Gattung / wie solche immer genennt werden mögen / zu halten und zufassen anbefohlen : Die Conraband auch der Graf Harrachischen Mauth Pruck gebühren / und zustehen ; Herentgegen von der Stain am Anger = Güns = und Dedenburger = Strassen / und welche weiters auff diese in denen alten Patenten folgen / in der neuen Aufsertigung präscindirt : Im übrigen aber / damit sich die Leuth vor Schaden hüten können / diese allergnädigste Bewilligung / und Renovation auch zu Hungarischen Altenburg ad valvas gebracht werden solle.

Leopold.

12. Maij 1692.

Mauth = Ordnung.

Wir bieten allen und jeden inn = und ausländischen Handels = Leuthen / auch andern was Würden oder Stands die seyn / so mit allerley Kauffmanns = Waaren und Gattungen / davon die Mauth zu bezahlen sich gebühret / in beeden Unsern Erz = Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns / hin und wider Handthierung treiben / Unsere Gnad : und geben euch gnädigst zuvernehmen ; was gestalten Wir ein neues Veitigal über alle Unsere in bemeldten Unsern Erz = Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns habende Landsfürsliche Mauth gnädigst aufrichten / und zu jedermanns Nachsicht / an den gehörigen Orthen / jedoch mit dem Verstand publiciren lassen : daß / welcher unter

Leopold.

Wie die neue Mauth = Ordnung zuversehen seye ?

Die gemachte Rin-
gerung überall einzu-
führen.

Wegen Einförde-
rung der Mauth die
Waaren nit zu über-
schätzen.

Erringerung der
Mauth von denen
Waaren/so schon ein-
mahl ordentlich ver-
mauthet worden.

unter euch die Staigerung in Unserer Stadt Lins/ Crems/ oder Wienn bereit bezahlt/ und deswegen ordentliche Bescheinung vorzubringen hat/ selbige weiters an keiner Mauth zu bezahlen schuldig seyn: hingegen die in diser Mauth- Ordnung aufgedruckte Ringerung/ deswegen Wir dann Unsern Mauth-Ambts- Leuthen durch gnädigste Befehl: Erinnerung gethan haben/ allenthalben eingeführt werden soll. Dieweil ist Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr all und jede/ obbemelten neu- auffgerichteten Vectigal gehorsambst nachlebet; und ob wir zwar dergestalt auff etliche außländische Waaren in ein mehrern Aufschlag anjeto zusehen getrungen worden/ jedoch/ weilen es in der Vertheilung nach der Elen und Gewicht nur ein geringes auftragen thut/ so wollen Wir die übermäßige Schätzung solcher Waaren durchgehend hiemit alles Ernsts inhibirt und verbotten: hingegen euch denen Handels- Leuthen bevorab in der Niederlag/ damit euern eingeführten Beschwärden in etwas abgeholfen werde/ gnädigst verwilliget haben: daß hinführo von den jenigen Waaren/ welche bereit einmahl herein ordentlich vermauthet/ wann solche hernach widerumb hinweckgeführt werden/ zum fall sie anderst noch bey erster Hand verbliben seynd/ nur die halbe Mauth hinauß/ wie auch widerumben herein/ wann darvon nichts verkauft worden/ bezahlt werden solle.

12. Julij 1658.

Mauth = Ordnung.

Leopold.

Im Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns. Ist publicirt den 20. Martij 1672.

Mauth = Ordnung /

Idem.

Und Vectigal auff das allhiefige Waag-Haus / wie auch andere Niederlags- Stätten von denen niederlegenden Kauff- und Handlungs- Waaren. Publicirt 30. Martij 1672.

Mauth = Ordnung /

Idem.

Und Vectigal auff alle Käyserliche Mauth / sowohl an den Donau- Strohm / als bey denen Leegstätten auff dem Land des Erz-Herzogthumbs Desterreich unter und ob der Enns / von denen uneröffnet durchführenden Kauff- und Handlungs- Waaren. Publicirt den 20. Martij 1672.

Vide lit. B. Vectigal.

Mauth = Staigerung

Zu Scheibs / so von dem Prælaten zu Gänning angesucht worden.

Resolutio.

Leopold.

Wird auß erhebli-
chen Ursachen bewil-
liget.

Widerumb auff Regierung und Cammer/ und ist in Ansehung der in des Eysen- Obmanns Bericht angeführten Motiven/ daß die Strasse von dem Markt Scheibs bis nach dem Kloster Gänning sich in die zwey starke Meil Weegs erstrecke: pro Camerali wegen der schwarzen Eysen- Proviants- Salz- und Kohl- Fuhren fahrbar zuerhalten / einer stäcken Reparation unterworfen: die zwey neben- rinnende Wasser sich fast jährlich ergießen/ und der Unkosten sehr hoch kombt: die gehorsambst gebettene Augmentation folgender massen gnädigst bewilliget; von einem Ross/ welches erkaufft/ und zu Scheibs durchgeführt wird/ 2. Kreuzer/ von einem Ochsen 2. Kr. von einer Kueh 2. Kr. von einem Kalb 1. Kr. von einem Bock 1. Kr. von einer Gais 1. Kr. von einem Schaaf 1. Kr. von einem Lämbl 2. Pf. von einem Schwein 1. Kr. von einer rohen Ochsen- Haut 2. Kr. von einer Kueh- Haut 1. Kr. von einem Kalb- Fell 2. Pf. von einem Schaaf- oder Lämbl- Fell 1. Pf. von einen beladenen Wagen 1. Kr. von einem Karn 2. Pf. von einen beladenen Säm- Ross oder Esel 2. Pf. von einen Bas Wein/ Most/ oder Bier/ von jeden Boden 2. Pf. von einen Schäffel Schmalz 1. Pf. von einem Orth Salz 1. Pf. von einem Centen Del/ 15. Kr. von einer Thonen Haring 12. Kr. von einen Centen Flachfisch 3. Kr. von einen Schilling Platefel 1. Kr. von einen Vafel Lampreten 2. Kr. von jedem Mehen Zwespen/ Nuß und andern gedörten Obst/ so auß dem Proviants Bezirk durch Scheibs / nicht aber von deme was dahin auff dem Wochenmarkt geführt wird/ 1. Kr. von jeder Krähen Kramerer- Waaren 1. Kr. und von jeden Stand auff dem Wochenmarkt 1. Kr. worüber Regierung und Cammer das weitere zuverfügen wissen wird.

10. Septembr. 1696.

Mauth

In Desterreich
Nebst den al-
andern
nen in de
manns- Gütern
men: daß obwoh
Herzogthumb ob d
wichenen 1672. Jah
den 12. Novembris
dem Berd damit g
allerunterthänigst
wenigst auff den
daß hierdurch dem
irt werden möchte
eingewilliget; da
an/in gedacht
den 27. Januarj 16
aber in solchem Ve
gen befinden/ weld
Zeit nicht geändert
ren/ ein bessere Gle
hierdurch das Com
rigen Vectigals meh
liches Wert gemach
geschrenkt und einge
bringt/ zu Bezahlun
heit im Land observir
ben/ auch da es die
tens einer mit fremde
(davor mehr nich
Lins erstattet werde
ches mit seiner Polet
auch Bierdens gel
denen Leinwathen
Sortimenten / oder
Land auff die Woc
virt worden / hinf
Markt betrifft / to
men / sie werden gle
einem Markt zu de
zu Freystadt gewese
manns- Güter / welc
derwärts hingeführt
ders zu gedachtem
wer/ die Mauth alle
Was auch Schickens
Waaren dem 1659-
in mehrertheilten Er
zu dem andern öfste
seyn; Inmassen die
dieses gänzlich auß
reich unter der Enn
Anno 1672. aufges
mge / so erweislich
ne Waaren in das
zu Freystadt / was
1659. gewesen; Wa
lich gewesten Mau
hat es bey der in vorge
dermahlen practicirt
schickenslagen vorfo
quem / von denen
Waaren/ bis sie Mau

Mauthweesen

In Desterreich ob der Enns.



Wir bieten allen und jeden/ inn- und ausländischen Handels- Leuthen / auch allen andern/ so in Unserm Erb- Herzogthumb Desterreich ob der Enns / auch von dannen in das Heilige Römisch. Reich/ und anderer Orthen hin- und wider mit Kauffmanns- Gütern Handthierung treiben/ Unsere Gnad/ und geben euch gnädigst zu vernehmen: daß obwohlen Wir auff Unserer treu- gehorsambsten Stände gedächtes Uners Erb- Herzogthumb ob der Enns/ gehorsambstes Bitten in Unserm den 20. Septemb. des verwichenen 1672. Jahrs außgegangenem Mauth- Patent zween Punkten/ vermög eines darüber den 12. Novembris besagten Jahrs absonderlich publicirten Neben- Patents limitirt/ und dem Werck damit geholffen zuseyn vermeinet; Jedoch voremeldte Ständ Uns noch weiter allerunterthänigst implorirt und gebetten/ den Mauth- Stand in Desterreich ob der Enns wenigst auff den Fuß des 1659ten Jahrs zusehen. Sintemahlen nun sie gänzlich verhoffen/ daß hierdurch dem Commercio in etwas geholffen / und die Linzer- Märckt besser frequentirt werden möchten/ als haben Wir in solches Begehren nachfolgender Gestalt gnädigst eingewilliget; daß Erstlich hinführo und zwar vom 20ten dieses instehenden Monats Martii an/in gedacht Unserm Erb- Herzogthumb Desterreich ob der Enns die Mauth nach Unserm den 27. Januarij 1659. außgegangenem Vectigal eingefordert/ und gereicht werden solle; weil aber in solchem Vectigal sich grosse Ungleichheiten bey theils Waaren / und vil Unordnungen befinden/ welche anjesho gleich wegen instehenden Ofter- Linzer- Märckt / und kurze der Zeit nicht geändert werden können/ als werden Wir selbiges Vectigal mit nächsten revidiren/ ein bessere Gleichheit einführen/ und von neuem publiciren lassen: solcher gestalten/ daß hierdurch das commercium, mithin auch die Jahrmärckt im Land/ respectu des 1659. jährigen Vectigals mehrer besördert/ als beschwärt: und so vil möglich / ein beständig practicirliches Werck gemacht werden solle; damit auch Untertens diese Mauth umb desto sicherer eingeschrenckt und eingetrieben / auch nicht nur derjenige / so etwann das Seinige nacher Lins bringt / zu Bezahlung der Mauth angehalten: sondern hierinnen ein durchgehende Gleichheit im Land observirt werden möge; als solle es bey denen angestellten Filial- Mauthen verbleiben/ auch da es die Nothdurfft erfordern würde/ deren noch mehr bestellt werden; da nun Untertens einer mit frembden Waaren directe nacher Lins gehen wolte: soll ihm nur ein Poleten (darvor mehr nicht als drey Kr. zubezahlen) ertheilt/ und die Gebühr erst bey der Mauth zu Lins erstattet werden: auch derjenige/ so an denen Gränzen die Gebühr entrichtet/ und solches mit seiner Poleten erweist/ zu Lins weiter nichts abzuführen schuldig seyn; Wir wollen auch Viertens geschehen lassen / daß die Gräniz- Mauthner im Haußruck- Viertel von denen Leinwathen / und andern dergleichen im Land / auß Woll und Flachs verfertigten Sortimenten / oder was von solchen Gattungen auß Bayern herein / auch sonst in Land auß die Wochen- Märckt kombt / allermassen solches Anno 1659. bis 1672. observirt worden / hinfüran keine Mauth einfordern sollen. Fünftens was den Freystädter Märckt betrifft / solle es wegen der Kauffmanns- Güter / so auß den Pauli- Märckt kommen / sie werden gleich in wehrenden Märckt / oder vorhero dahin gebracht / oder auch von einem Märckt zu dem andern alida ligend gelassen / bey der Mauth/ wie solche Anno 1659. zu Freystadt gewesen/ noch hinfüran allerdings verbleiben. Zum Fall aber frembde Kauffmanns- Güter / welche nicht auß dem Pauli- Märckt zum Verkauf gebracht / sonder anderwärts hingeführt werden / dahin kommen / hat es darbey sein verbleiben; da einwe- ders zu gedachtem Freystadt / oder bey der Legstatt im Land / allwohin die Waaren kommen/ die Mauth allermassen zu Lins nach dem 1659. jährigen Vectigal zuentrichten sey. Was auch Sechstens zu Lins oder auß einer Gräniz die Gebühr von denen Mauthbaren Waaren dem 1659. jährigen Vectigal und Modo gemäß einmahl entrichtet / soll hernach in mehr-erwähnten Erb- Herzogthumb ob der Enns/ da gleich die Waaren von einem Orth zu dem andern öfters hin- und wider geführt wurden / nichts weiter zuerlegen schuldig seyn; Inmassen die öftere Vermauthung in gedachten Unserm Erb- Herzogthumb Krafft dieses gänzlich aufgehoben wird. Siebendens respectu des Erb- Herzogthumbs Desterreich unter der Enns/ als den Märckt zu Wienn und Crems / verbleibt es noch bey dem Anno 1672. außgegangenem Patent und Vectigal, allein mit dieser Limitation, daß derjenige / so erweislich zu Wienn oder Crems die völlige Mauth entrichtet/ und die überbliebene Waaren in das Erb- Herzogthumb Desterreich ob der Enns bringen wurde / hiervon zu Freystadt / was dahin auß den Märckt kombt / die Mauth / wie selbige daselbst Anno 1659. gewesen; Was aber nacher Lins gehet / nur die Helffte der in besagten Jahr allda üblich gewesten Mauth zubezahlen schuldig seyn sollt. Belangend Stens den Transito, hat es bey der in vorgedachten Anno 1672isten Jahr gemachten Moderation, und wie solcher demahlen practicirt wird/ noch zumahlen seyn Bewenden. Und weilens Stens unterschiedliche Klagen vorkommen/ welcher gestalten die Handels- Leuth/ welche die Jahrmärckt frequentiren / von denen Mauth- Beamten / entweder mit all zu langer Auffhaltung ihrer Waaren/ bis sie Mauth- Beamte die Beschau nach ihrer Gelegenheit vornehmen; oder

Leopold.

Die Mauth nach dem alten Vectigal einzufordern.

Filial- Mauthen.

Mauth, Poleten.

Von Leinwath/ und dergleichen keine Mauth zugeben.

Freystädter Märckt.

Die öftere Vermauthung in Desterreich ob der Enns aufgehoben.

Bleibt es bey dem vorigen/ doch mit einer Limitation.

Wegen des Transito hat es auch noch sein Bewenden.

Mauth- Beamte sollen die Kauffleuth nicht beschwären.

auch / indeme die Güter zum öfftern unerwartet des Principalen / oder dessen bestellter Leuth und Factoren eröffnet : insonderheit auch theils Waaren nicht ohne mit unterlauffende Privat-Passionen in der Beschau also sehr strapazirt werden ; nun aber Unser gnädigste Intention nicht ist / durch derley Excels der Beschauer / und Mauth-Beambten / die Kauff-Leuth von Fortsetzung der Handlungen abzuhalten ; sondern vielmehr zu Widererhebung des Commercii, so viel möglich / den Weeg zubahnen : herentgegen auch einige Verschwörung nicht zu verstaten ; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Mauth-Beambten / in einen und andern geziemende Bescheidenheit zugebrauchen / und bey Vermeidung unausbleiblicher Straff wider die Billigkeit niemand zubeschwären. Gleich wie Zehentens die bey denen privat Herren-Mauthen eine zeithero eingeschlichene Mißbrauch / die Handlungen / sonderlich an dem Donau-Strohm / merklich zuruck geschlagen ; also werden ihre Mauth-Beambte alles Ernsts ermahnet / sich gleichfalls aller Excels gänzlich zuenthalten / und widrigen Falls zu schärffern Einsehen / auch nach Beschaffenheit der Umständ / würcklicher Bestrafung nicht Ursach zugeben.

12. Martii 1674.

Mauthen.

Leopold.

S Mitbieten denen Inhabern der in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / zu Wasser und Land sich befindenden Mauthen / und Aufschlügen / auch derselben Beambten Unsere Gnad / und sügen euch darbey gnädigst zuvernehmen : demnach Uns gehorsambst vorgebracht worden ; was massen die von einer zeithero in allerhand Waaren und Sachen eingeschlichene Theurung / neben andern Ursachen / auch daher rühre / alldieweil nicht allein in Erforderung der Mauth und Aufschlag die habende Vectigalia überschritten / und die mit ihren Failschaften hieher raifende Leuth / bey denen Mauthen mit allerhand Neuerung und Exactionen / sondern auch von deren Bedienten durch allerley Prætext und Fürwand unterschiedlicher Ampts-Regalien beschwäret werden sollen : nicht weniger daß auch die Weeg und Strassen (immassen es dann die Erfahrung selbst mit sich bringt) dergestalten übel beschaffen seyen / daß sich deren niemand mit Bequemlichkeit gebrauchen könne ; dahero dann erfolge / daß die jenige / welche umb bemelter Exactionen und Staigerung / wie auch der üblen Strassen willen / ein mehrers auflegen müssen / selbiges widerumben auff ihre Waaren / Sachen und Victualien schlagen / und deren Preis zu nicht geringer Beschwär des gemeinen Weesens erhöhen thäten : Und Wir nun als regierender Herr und Lands-Fürst dergleichen Unordnungen keines weegs zuverstaten / sondern die Verhindernissen der Wolfailkeit auff alle Weiß mit Ernst abzustellen gnädigst gedacht seyn : derentwillen dann / und damit niemand bey Einforderung der gebührenden Mauth / und Aufschlags etwo wider die Billigkeit überschätzt werde / sondern männiglich wissen möge / was er eigentlich von einer oder andern Sorten zureichen schuldig seye : auch ihr selbst / was euch von Rechts wegen zunehmen gebühret / desto leichter / und ohne Waigerung überkommen möget : Als ist hiemit an euch Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl / daß ihr Erstens eure Vectigalia in authentica forma zu vorbestagten Ende / bey euren inhabenden Mauthen / und Aufschlügen affigiren / auch derselben Inhalt gemess / die Zoll und Mauth einfordern lasset / und darüber niemand auff einerley Weiß / noch Prætext ein mehrers zumuthet. Anderten aber / weilen die Mauth / fürnehmlich wegen Erhaltung Weeg und Steg angesehen / ist ingleichen Unser gemessener Willen und Meinung / daß ihr die Strassen nicht so schlecht / wie bißhero beschehen / sondern also wesentlich / und weegbahr erhaltet / auff daß sich derselben die Raifende / ohne die schon eine geraume Zeit verspührte Ungelegenheit / süglich und ohne Aufwendung mehrern Unkosten bedienen mögen ; widrigen Falls / und da ihr hieran einen Mangel scheinen lassen / oder die Leuth mit ungezimmender Mauth / und Aufschlag / oder anderwärtigen Exactionen diesem Unserm gnädigsten Verbott zuwider / beschwären würdet ; Solle gegen den Ubertretter nicht allein mit ernstlicher Bestrafung / sondern nach Beschaffenheit der Sachen / auch endlichen mit Einziehung der Mauth unfehlbar verfahren werden. Und demnach auch zum öfftern inhibiret und verbotten worden / daß kein Mauth-Inhaber sich unterstehen solle / auff ergehende Privat-Verbott / gegen denen jenigen / so ihrer Jurisdiction nicht unterworfen / einige Repræsalien fürzunehmen / diesem aber / wie fürkombt / unterschiedlicher Orthen schnur stracks zuwider gehandelt / und dardurch mancher armer Mann öfters in grossen Schaden gebracht wird ; Als ist Unser nochmahliger ganz ernstlicher Befehl hiemit / daß sich ein jeder Mauth-Inhaber der Repræsalien auff beschehende Privat-Verbott / gegen denen unter ihrer Jurisdiction nicht begriffenen Personen / wie auch derselben angehörigen Gütern und Sachen / bey hoher unausbleiblicher Straff / gänzlich enthalte.

16. Decemb. 1665.

Mauth/

Manutenenß.

Weilen durch viel widerrechtliche Exactionen bey denen Mauthen/

Wie auch wegen deren üblen Strassen grosse Theurung verursacht wird;

Als sollen die Vectigalia affigirt/ Niemand wider Billigkeit beschwärt/ Und die Weeg gebessert werden.

Straff deren Ubertrettern.

Es sollen auch die Mauth-Inhaber auf Privat-Verbott keine Repræsalien fürnehmen.

So fürnehmlich hungen/ und Erhalt Videlicet

Præcedens Vide l

Mitbieten all Einnehmer her / dann den Markt zum Mehl-Messen ben euch hiemit gubracht worden.

Das 1. mo Markt ins Mehl-bisweilen aber der thfen würde ; also danach der rechten Proauthentisch verlangte 2. mo Wurde hingen bey vorfallengleichen 3. mo Das / woch oder längstens alle 4. bis 6. Woche 4. mo Wurde ein Gulden leicht u 5. mo So mi kauffen / denen Bed 6. mo Denen Freytag / und Sam 7. mo Die Richter jederzeit zweiszen erlegen. Ferne 8. mo Beklag ist / sie von denen Burzogen wurden : auch verziehen / nichts desto ten müssen : und unkauffen müssen ; also gerlichen Decken wegefen umb ein sehr Ver 9. mo Sonsten 9. mo beliebiges Mehl-Mess genommen wird / vermes Mehlens aufwa 10. mo Wurde sonderlich ein Aufschl 11. mo Und so sich dargethan / und ein keine fleißige Obf sie dahin angehalten t nur ein Horner-Mehl ob schon auf solches n perant ein Semmel- Wann nun ab den hohen Ampts halb

Mauth /

So fürnehmlich wegen Abstellung der Holz- und anderer verbotenen Verschwä-
rungen/ und Erhaltung Weeg und Steg eingeführt worden.

Vide lit. H. Holz-Schlag- und Hintwegführung.
Medicorum

Præcedenz = Strittigkeit.

Vide lit. P. Præcedenz: Strittigkeit.

Mehl-Satz- und Ordnung.

Schreiben allen und jeden / sonderlich aber Unserem Kayserl. Traid- u. Aufschlags-
Einnehmer / und dessen Gegen-Schreiber / wie auch gemeiner Stadt Mezen- Lei-
her / dann allen und jeden Mühlern / und Mehl-Handlern / welche das Mehl auff
den Markt zum Verkauf / oder sonst anhero führen / in gleichen allen Bürgerlichen Be-
cken / Mehl-Messern / Mehl-Beschauern / und Markt-Richtern / Unsere Gnad; Und ge-
ben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / wie das bey Uns mit mehreren Beschwärweiss an-
gebracht worden.

Leopold.

Unterschiedliche Be-
schwärweiss wider

Das 1.^{mo} von dem Traid-Markt-Richter zu Zeiten der schönste Waiss zwar vom
Markt ins Mezen-Leiher-Ambt überbracht / herentgegen der theuerste Kauff verschwiegen/
bisweilen aber der theuerste eingebracht / hingegen der geringste Kauff gänzlich aufgela-
sen würde; also das von denen jenigen Mühlern / so das Mehl zu der Gruben führen /
nach der rechten Proportion das Korn-Muster nicht genommen werde; auch mithin kein
authentisch verlangtes Semmel-Mehl geliffert werden könnte; Nicht weniger

Verschweigung des
Waissens-Kauffes.

2.^{do} Wurde die Mehl-Satzung / so bald das Traid wohlfeil / gleich geringert / da-
hingegen bey vorfallender Theuerung des Waissens das Mehl in vorigen Werth gelassen;
Ingleichen

Alsobaldige Verrin-
gerung der Satzung.

3.^{to} Das / wann der Waiss abschlage / der Mehl-Preis gleichfalls alsobalden in
acht oder längstens 14. Tagen vermindert wurde: da doch vorhin die Veränderung nur
alle 4. bis 6. Wochen beschehen wäre; über dieses

4.^{to} Wurde ihnen Mühlern zu heiligen Zeiten der Muth Mehl ohne Scheuh umb
ein Gulden leicht- und wolfähler beschriben / als die Becken das Gewicht darauß hätten.

Wolfählere Beschrei-
bung zu h. Zeiten.
Muth zu 31. Me-
zen.

5.^{to} So müsten sie Mühlner den Muth Weiss auff den Markt nur zu 30. Mezen
kauffen / denen Becken aber jeden Muth zu 31. Mezen liffern. Nicht weniger

6.^{to} Denen Markt-Richtern wochentlich 3. Groschen / und zwar am Erchtag /
Frentag / und Sambstag von jedem Wagen einen Groschen bezahlen. Neben deme

Markt-Richtern
Extorliones,

7.^{mo} Die Fischamenter Mühlner am Erchtag / und Sambstag einem Markt-
Richter jederzeit zwey Groschen / am Frentag aber denen zwey Markt-Richtern vier Gro-
schen erlegen. Ferners

8.^{vo} Beklagen sich die Mühlner / wie das / wann der Markt mit Mehl überführet
ist / sie von denen Bürgerlichen Leuthen oft sehr lang allhier auffgehalten / und herum ge-
zogen wurden: auch ungehindert sie Bürgerliche Becken allbereits mit genugsamen Mehl
versehen / nichts destoweniger ihnen zu Gefallen 3. Tag lang mit Ross und Wagen zuwar-
ten müsten: und unter solcher Zeit das Mehl keinem frembden Becken / oder andern ver-
kauffen dürffen; also zwar / damit nur ihnen Mühlern das Mehl von obbesagten Bür-
gerlichen Becken wegen langen Zuwartens / und dessenthalben erforderlichen grossen Unko-
sten umb ein sehr geringes abgedrucket werden könnte.

Deren Bürgerlichen
Becken Protractiones,

Sonsten 9.^{mo} kombt auch vor / das fast in einer jedwedern Mühl ein anders selbst
beliebiges Mühl-Mässel / womit von jedem Mezen Waiss / oder Korn die Mühl-Mauth
genommen wird / vorhanden seye / welches Mässel aber weit mehrers / als den sechsten Theil
eines Mezens austraget.

Ungerechte Mühl-
Mässel /

10.^{mo} Wurde von denen Mühlern über das gebräuchige Mahl-Geld noch ab-
sonderlich ein Aufschlag-Geld begehrt / und eingefordert.

Auftrag-Geld der
ren Mühlern /

11.^{mo} Und schlüsslichen ist Uns anbey höchst mißfällig vorkommen / auch würck-
lich dargethan / und remonstrivet worden: das auff die Güte des Semmel-Mehls nicht al-
lein keine fleissige Obsicht getragen / sondern so gar der Mehl-Beschauer höchst straffmä-
sig dahin angehalten worden / das sie auff ein unrechtes Mehl / so kein Semmel- sondern
nur ein Horner-Mehl ist / und die rechte Güte und Weisse nicht hat / wider ihren Willen /
ob schon auff solches nur ein Spis-Zeichen ertheilt werden könnte / nichts destoweniger
hierauff ein Semmel-Zeichen haben geben müsten.

Straffmäßige An-
haltung deren Mehl-
Beschauern.

Wann nun aber Wir / als Regierender Lands-Fürst und Herr / Unsers tragen-
den hohen Ambts halber dergleichen grosse Excess, höchst-schädliche Mißbrauch / Unord-

Werden abgestellt.

nungen / und straffmäßige Handlungen / absonderlich aber in gnädigster Erwegung / daß alles dieses sich also verhalte / keines Weegs länger zugestatten gesonnen / sondern solche nachfolgender massen allerdings abzustellen gnädigst entschlossen seyn ;

An statt deren alten neue Mühl-Mäffel bey Straff zuverschaffen.

Als befehlen Wir demnach in Krafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst / und wollen / daß fürs Erste / alle und jede Mühlner / oder so Mühlen haben / ihr alte Mühl-Mäffel alsobalden hinweg thun / und an statt deren solche / dem neuen Mehen gemäß / von gehörigen Orthen also gewiß und unverzüglich erheben : Als im widrigen auff Betreten denenselben nicht allein ihre alte Mühl-Mäffel durch Unsere Hand-Grafen-Umbts-Uber-Reiter hinweggenommen / und zerschlagen : sondern auch noch anbey wider dieselbe mit unaufbleiblicher schwärer Bestrafung unfehlbar verfahren ; Ingleichen

Kein absonderliches Auftrag-Geld zuzubehalten.

Andertens / daß von denen Mühlnern über das Mahl-Geld noch absonderlich geforderte Auftrag-Geld / weilen solches / ihren eignen Vorgeben nach / nur ein guter Willen / und Arbitrium ist / hingegen von einigen für eine Schuldigkeit gehalten werden will / gänzlich abgestellt seyn / und nur allein das bishero gebräuchliche Mahl-Geld bezahlt ;

Wie es mit denen Traid-Kauff-Brieffen zuhalten ?

Drittens / wochentlich / wie bishero beschehen / die Traid-Kauff-Brieff bey Unserer N. De. Regierung und Cammer überreicht / solche aber so wohl / als alle andere Kauff-Brieff / die da denen Becken und Mühlnern auff Verlangen hinauf gegeben worden / nicht wie vorhin / von gemeiner Stadt Mehen-Leiher allein / sondern zu Verhütung aller Vortheiligkeiten / neben demselben auch jedesmahls durch Unsern Kayserl. Traid-Ausschlags-Einnehmer / und dessen Gegenschreiber zugleich unterschrieben : in besagten Kauff-Brieffen aber nicht mehr / als derley Kauff / und zwar der höchste / mittlere / und geringste Kauff von dem Waiz : herentgegen von dem Korn nur zweyerley Kauff / als der beste / und mittlere eingebracht / und in denenselben jederzeit der Kauffer / und Verkaufser darinnen in Specie inserirt : auch bey Überbringung des Waiz- und Korn-Muster in das Ambt von dem Markt-Richter / wie bishero beschehen / der theuerste / und geringste Kauff bey würdlicher Bestrafung nicht mehr hinsüro verschwiegen / sondern / seiner habenden Pflicht gemäß / jedesmahls treu angefangt :

Wie vielerley Kauff des Waizen und Kornes zumachen ?

Den Kauff nicht zu verschweigen.

Viertens / die Mehl-Sagung hinsüro nicht mehr / wie bishero beschehen / alle Wochen / oder 14. Tag / sondern ins künstig Monatlich verändert : Nicht weniger

Die Mehl-Sagung Monatlich zuverändern.

Zu heiligen Zeiten nichts leichter zubeschreiben.

Fünftens / denen Mühlnern hinsüro zu heiligen Zeiten der Muth Mehl nicht umb einen Gulden leichter / als die Becken das Gewicht darauff haben / beschreiben : sondern ins künstig / wann denen Mühlnern das Mehl geringert / auch das Semmel-Boll- und Kocken-Gebächt allezeit zugleich denen Becken / nach Proportion, im Gewicht erhöht werden solle. Was aber

Wie es mit der Mehl-Sagung gehalten werden sollte.

Sechstens / die Einrichtung der künstighin zu beobachten habenden Mehl-Sagung / auch wie selbe zuhalten seye / anbelangt / sollen 1.^{mo} hinsüro die Waiz-Kauff / neben dem / daß selbe obanbefehlener massen von Unsern Kayserl. Traid-Ausschlags-Einnehmer / und dessen Gegenschreiber / wie auch gemeiner Stadt Mehen-Leiher wochentlich zu Unserer N. De. Regierung und Cammer unterschriebener eingereicht werden müssen / noch absonderlich alle Wochen auff einer Tafel an die Mehl-Gruben angeschlagen. 2.^{do} Von denenselben obgedachter massen / soviel den Waiz anbetrifft / nur drey Sorten / als der theuerste / mittlere / und geringste : belangend aber das Korn / hiervon nur zweyerley / und zwar der höchste / und mittelmäßige Kauff eingebracht. 3.^{do} Nach Ausschlag des besten Waiz-Kauffes auff das Mund-Mehl und Gries : nach dem mittlern Waiz-Kauff aber auff das Semmel-Mehl / und zwar noch umb 2. fl. ringer (worunter doch auch alle Unkosten / und Ausgaben schon verstanden / und eingerechnet seyn) die Mehl-Sagung gemacht : und solche neben denen Waiz-Kauffen zugleich auff die Tafel jedermanniglich zur Nachricht vorhin öftters resolvirter massen geschriben : auch besagte Tafel denen vor viel Jahren / dem gemeinen Weesen zum Besten / allbereits ergangenen / und von Uns jüngsthin allergnädigst confirmirten Mühlner-Ordnungen gemäß / auff solche obbedeute Weiß bis zu volgenden völligen Markt affigirter gelassen werden ; massen Uns dann / daß solches über Unsere vielfältig ergangene Befehl bis anhero unterlassen worden / zu ungnädigen Mißfallen gereicht. Ferners

Kocken-Mehl.

Siebendens / hat es mit dem Kocken-Mehl diesem Verstand : das die Sagung des weiß Kockens nach dem höchsten Korn-Kauff / und zwar noch umb 3. fl. ringer : der Kocken auff ein Mehl aber nach dem mittlern Kauff / und noch umb 4. fl. ringer jedesmahls gemacht : die Veränderung derselben auch nur Monatlich vorgenommen.

Was auff einen Muth-Traid oder Mehl zugeben.

Achtens / denen Mühlnern / wann sie einen Wiener halben / oder ganzen Muth Waiz / oder Korn auff den Markt kauffen / nicht / wie bishero nur 30. Mehen / sondern auff einen halben Muth jedesmahls ein halber Mehen : auff ein ganzen Muth aber ein ganzer Mehen und zwar 31. Mehen sambt dem Muth-Mehen gebräuchiger massen von dem Verkaufser hinsüro gegeben : hingegen aber von denen Mühlnern auch denen Becken ins künstig nur auff dem Muth Mehl der 31. Mehen / und folgkch auff den halben Muth ein halber Mehen gereicht : was aber unter einen halben Muth verkauft wird / weiter nichts darauff gegeben ; mithin auch dieser 31. Mehen (weilen hievor nichts zu bezahlen ist) in denen Käuffen nicht absonderlich eingerechnet ; Ingleichen

Neundtens /

Neundtens /
für jeden Wagen
welche ohne dem
Weegs auffzubring
weilers eingefordert
absonderlich durch
hin begehrt werden
Zehenden /
ihrem hergebrachte
Cammer verlichener
ches Mehl kauffen w
aber in allweg besu
len / verkaufen zu
Eilftens /
achten thut / nur
auch / daß die Mü
wann man nur ein
des vorhin schon
werde / mithin die
Verhütung dieser
leyen / noch von de
hernen mit eyenen
mehr mit denen H
in die Achtel ein
Zwölfften /
und verordnet haben
anhero auff die Mär
ten Mehl-Schauern
Mehl die rechte We
sondern nur ein Spi
den / solches bey Bern
mir alsobalden ange
aufgangenen Becken
wie bishero gesch
len zugelassen werde
enthaltene Punkten
allheiligen Stadt
daß derselbe auff di
mit würdlicher sch
Regierung und Ca
sten zurückehren den

Dessen Körner
messen worden / ist fü
and anzusagen.
Vide lit
Vide lit.
Und Brod soll
Vid. lit.
Und Klingen = S

Neundtens / hinsiro von denen Mühlern der bishero denen Markt-Richtern für jeden Wagen Mehl gerichtete Groschen nicht mehr bezahlt : noch von denenselben / als welche ohne deme besoldet / und dergleichen schädliche Neuerung = und Erpressungen keines Weegs aufzubringen befugt seyn / dieser Groschen bey würcklicher schwärer Bestrafung weiters eingefordert : viel weniger aber von denen Fischamenter Mühlern am Freytag noch absonderlich durch die Pflaster-Mauthner die bishero eingeforderte zwey Groschen künfftig hin begehrt werden sollen. Über dieses

Durch die Markt-Richter vor denen Mühlern nichts zu erpressen.

Zehendens / sollen die Mühlner / wann der Markt mit Mehl sehr überführt ist / mit ihrem hergebrachten Mehl / von Zeit ihrer Ankunfft bey Unserer N. De. Regierung und Cammer verglichener massen fünf Stunden denen allhiefigen Burgerlichen Becken / ob sie solches Mehl kaufen wollen / zuzuwarten schuldig : nach vorbey gegangenen fünf Stunden aber in allweeg befugt seyn / solches Mehl denen außwendigen Becken / oder wem sie wollen / verkaufen zu können ; Und weisen

Die Mühlner sollen denen Burgerlichen Becken nicht länger als fünf Stunden zu warten.

Eilffstens / mithin vorkommen / daß die Achtel / womit man auff dem Markt aufachteln thut / nur von hölzernen Reiffen gebunden / und dahero gar leicht zerlexen : wie auch / daß die Mühlner das Mehl in die Achtel mit denen Händen also einzusetzen / daß wann man nur ein wenig daran stoffet / das Mehl umb ein merkambes einsinke : auch solches vorhin schon ernstlich verbotten / deme aber von ihnen Mühlern nicht nachgelebt werde / mithin die Käufer auff beederley Weiß sehr übervorthelt wurden ; als sollen zu Verhütung dieser unterlauffenden Vorthelhastigkeiten die Achtel / damit selbe nicht zerlexen / noch von dem grünen Holz eingehen können / noch mögen / hinsiro an statt der hölzernen mit eysernen Reiffen beschlagen seyn : ingleichen das Mehl von denen Mühlern nicht mehr mit denen Händen einzusetzt / sondern durch ein blechenes Schüssel jedesmahls in die Achtel eingeschüttet werden.

Die Markt-Achtel sollen mit eysernen Reiff beschlage seyn /

Und die Mühlner das Mehl nicht einzusetzen.

Zwölffstens / und schließlichen wollen Wir hiemit gemessen und ernstlich statuir / und verordnet haben : daß von denen Mühlern alles Mehl in rechter Güte / und Weiße anhero auff die Markt / und Mehl-Gruben gebracht : auch hernach von denen verordneten Mehl-Schauern ein wachsambs Aug gehalten / und denen Mühlern / wann das Mehl die rechte Weiße und Güte nicht hat / noch sonsten Kauff-Recht ist / kein Semmel-sondern nur ein Spiz-Zeichen gegeben ; ja so gar / wann sie darwider angehalten wurden / solches bey Vermeydung schwärer Bestrafung Unserer N. De. Regierung und Cammer alsobalden angezeigt : über dieses auch denen allhiefigen Becken / so wohl vermög ihrer außgangenen Becken = als obangezogenen Mühlner-Ordnungen gemäß / kein halb-Traid / wie bishero geschehen / zuerkauffen verstattet : noch weniger aber denenselben eigene Mühlen zugelassen werden solle ; massen dann hierüber / und zwar über alle in diesem Patent enthaltene Punkten / ob selbe allergnädigst anbefohlenen massen gehalten werden / Unseren allhiefigen Stadt-Magistrat die fleißige Obsicht hiemit dergestalten aufgetragen wird ; daß derselbe auff die Ubertretter scharff inquiriren : und solche nach Befund der Sachen mit würcklicher schwärer Bestrafung also gewiß belegen solle / als im widrigen Unser N. De. Regierung und Cammer wider dergleichen Ubertretter die behörige Bestrafung von selbst fürzukehren benöthiget seyn wurde.

Auff das Mehl / so die rechte Güte nicht hat / nur ein Spiz-Zeichen zuertheilen.

Die Burgerl. Becken sollen kein halb-Traid erkauffen /

Wie auch keine Mühlen haben.

Manutenens Dieser Ordnung wird den Wieneris. Stadt-Rath anberfohlen.

22. Junii 1691.

Mehl /

Dessen Körner durch die Wienerische geschworne Mehl-Messer schon einmahl abgemessen worden / ist für ein Schrot-Gut : alles das übrige aber für Kauff-Gut zuhalten und anzufagen.

Leopold.

Vide lit. P. Pflaster-Zoll-Gesall.

Mehl = Auffschlag Neuer.

Vide lit. N. Neuer Mehl = Auffschlag.

Mehl /

Und Brod sollen bey guten Traid-Jahren wolfaller verkauft werden.

25. Octob. 1650.

Ferdinand. III.

Mehl = Gruben = Ordnung.

Vid. lit. Z. Traid-Markt.

Messer =

Und Rfingen = Schmidt = und Schleiffer = Ordnung wegen Verkaufung der Messer und

Maximil. II.

und Schnitzer / auch anderer Klingen / desgleichen die rauhe und geschliffene Schrödt / welche Sorten zwar / vormahls auff denen Ober- und Nieder-Desterreichischen Landen zu fahren verboten gewesen / Krafft dieser Ordnung aber sollen die Klingen-Schmidt und Schleiffer ihre Klingen denen Messerern erstens anzufailen schuldig seyn; da sie Messerern aber mit den Verlag oder Bezahlung die Klingen-Schmidt und Schleiffer nicht befördern wurden / alsdann sie ihre Klingen anderer Orthen verkrämmeren können / aber vor der Anfailung nicht / bey Hinwegnehmung der Klingen und Schrot / wann sie sich des Pretii nicht vergleichen kanten / sollen sie der Lands-Fürstlichen Obrigkeit Erkandtnuß darüber erwarten.

22. Martii 1569.

H. Meß-Opffer

Anzuhören / and zu den Kirchgang an Sonn- und Feyertagen sollen absonderlich die Halter angehalten werden.

Vide lit. H. Halter.

Meßen

Cremsfer in Desterreich unter der Enns durchgehends zubrauchen; und sollen alle Meßen nur einerley Form seyn. Deren Dienst-Körner / und Wienerischen Meßen außgenommen.

Vid. lit. 3. Zimentirung / und allda das jüngste General.

Minder-Bährigen

Ferdinand. J.

Keine Darlehen zugeben.

Vide lit. S. Senatûs-Consultum Macedonia-num, & lit. B. Bucher.

Minoriten-Closter

Idem.

Zu Laa Abgang. Deswegen die Fundationes, sonderlich das Fallspacheris. Stifft / zu dem Minoriten-Closter zu Wienn transferirt / allda auch der Gottes-Dienst gehalten werden solle: herentgegen das alte Closter der Stadt Laa zur Besserung bleiblich seye: dessen sich Provincial, Guardian und Convent auch verzyhen haben; nichts destoweniger die von Laa über solche Fallspacherische Lehren Superintendenten verbleiben.

20. Martii 1542.

Meißbräuche

Deren Handwerckern und Künstlern abzustellen.

Vide lit. H. Handwerckern und Künstlern Meißbräuch-Abstellung.

Mödling

Rudolph. II.

Alte und unrichtige Gewöhren mit Benehmung der Gröffe eines jeden Grund- und Wein-Gartens / auch beeden Anreineren und Gebung alles gründlichen Bericht- nach drey Monath zum Überfluß verwilliget: darüber niemands verschont werden solle; und obwohlen die Partheyen / so keine Grund-Herren wissen / sich bishero in Bischof-Ambt anvogten lassen: so wird doch solches umb inermelter Ursachen bis zu völliger Richtigmachung des Berg-Buchs eingestellt / und sie Partheyen zu dem Verwalter / und Gegenschreiber vorherührt beeder Herrschafften und Besten / umb Legitimation gestracks hinweg gewisen.

Und Liechtensteinische Gewöhren / davon noch im 1594. Jahr den 30. Aprilis ein General aufgangen / sollen wider erfrischt werden; darinnen insonderheit denen Grund-Häuser-Inhabern zu Legitimirung ihrer habenden Process, auch Erneuerung der alten und vnrichtigen Gewöhren / zu sambt Benennung der Gröffe eines jeden Grund- und Wein-Gartens / auch beeden Anreineren und Gebung alles gründlichen Bericht- nach drey Monath zum Überfluß verwilliget: darüber niemands verschont werden solle; und obwohlen die Partheyen / so keine Grund-Herren wissen / sich bishero in Bischof-Ambt anvogten lassen: so wird doch solches umb inermelter Ursachen bis zu völliger Richtigmachung des Berg-Buchs eingestellt / und sie Partheyen zu dem Verwalter / und Gegenschreiber vorherührt beeder Herrschafften und Besten / umb Legitimation gestracks hinweg gewisen.

24. Julii 1602.

Vide lit. G. Gewöhren von Liechtenstein.

Möldt

Wegen Ban
Vide li

On der Kdm
allernädig
Herrn Lan
wohl unter Christen
Stillstand / ohne the
hernacher in grossen
geheimde und depu
sich dahin resolvirt
der Execution und
mit Bericht vernom
sen hiemit zum W

Und Hof-
gen Falls darauß n

Vide li

Septem

Eines eigene
tilgt werden.

Vide S

Wie man sich ober

Vide li

Gener

Einer Jüdin /
ter selbst: so er sich a
haben.

Über die Abschi

On der N. D
Demselben se
Dednung de
dann die verabschied
Regierung abgeforder
eservirt worden / da
Proccen keine Motiva
lich wäre; indem nich
men kunte / sondern a
tation gereichte; weil
nicht gesehen wurde /
deren Lands-Rechten fi
gehen kunte; dieses abe
fürkommen mögte / wa

Möldt

Wegen Baat- und Acht Jurament.

Vide lit. J. Jurament.

Moratoria.

In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Lands-Herrn wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer / Herrn Land-Marschall hiemit anzuzeigen; Daß sich allerhand Partheyen / sowohl unter Christen als Juden befinden / welche sich außersich bemühen Moratoria und Stillstand / ohne ihrer Creditorn Vorwissen / außzuwürden; wordurch dann sie Creditores hernacher in grossen Schaden eingeleitet worden; Wann dann Sie hinderlassene Herren geheimbe und deputirte Herren Råthe unter dato den 11. Januarii dieses 1641. ten Jahrs sich dahin resolvirt haben und wollen / daß wann dergleichen Partheyen umb Stillstand der Execution und Moratoria einkommen thun / jedesmahls vorhero derselben Creditores mit Bericht vernommen werden sollen. Als thut man ihme Herrn Land-Marschallen dessen hiemit zum Wissen erinnern.

15. Januarii 1641.

Ferdinand. III.

Vor Ertheilung derselben die Creditores mit ihrem Bericht zuvernehmen.

Moratoria,

Und Hof-Stillstand denen Instanzen der Ordnung nach intimiren zu lassen / widrigen Falls darauff nichts zureflectiren.

Vide lit. A. Advocaten; & ibi Edictum von 12. ten Septemb. 1701.

Mörder

Seines eigenen Leibs auß Verzweiflung / soll durch den Scharff-Richter verurtheilt werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. I.

Wie man sich aber in solchen Fall eigentlich zu verhalten habe.

Vide lit. L. Land-Gerichts-Ordnung: & ibi das General von 7. April. 1666.

Mordthat

Einer Jüdin / wer den Thäter namhaft macht / soll 500. Ducaten / und der Thäter selbst: so er sich angeben wurde / soll ungestraft / und Recompens 1000. Ducaten haben.

18. Martii 1653.

Idem.

Motiven

Über die Abschied.

In der N. De. Regierung wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demselben seye ohne daß wissend / was massen die Neu-ausgegangene Revisions-Ordnung vermag / daß wann eine Parthey zu Hof die Revision anmeldet / so dann die verabschiedte Acta, sambt denen bey der Erkantnuß gehalten Motiven / von Regierung abgefordert werden; Und nun bey dem Land-Marschallen-Gericht bishero observirt worden / daß man denen von dannen auff Regierung kommenden Appellations-Processen keine Motiva beyzulegen pflegt / so doch / wann es geschehen thäte / sehr vortræglich wäre; indem nicht allein Regierung manichmahl desto leichter auß der Sachen kommen kunte / sondern auch dem Land-Marschallen-Gericht selbst zu einer mehrern Reputation gereichete; weilen manichemahl ein Abschied reformirt werden muß / so vielleicht nicht geschehen wurde / wann Regierung die Ursachen / welche bey der Verabschiedung in denen Lands-Rechten fürkommen seyn müßete / und solche auch zugleich in Consideration ziehen kunte; dieses aber zu practiciren ihme Herrn Land-Marschallen etwo beschwærllich fürkommen mögte / wann die Motiva jedesmahls mit außfühlicher Deduction verlangt werden

Leopold.

Die Motiva ober Rationes Decidendi denen Actis belegen ist sehr nüglich /

Auch dem Gerichte reputirlich.

Seboch seyn solche
Motiva ganz succin-
de zuverfassen.

werden solten: womit man/sonderlich wann sie von einer Person allein müssen verfasst werden/auf Mangel der Zeit nicht wohl folgen könnte; Regierung aber nicht für nothwendig haltet/ daß sie also weisshweiffig außgeführt/ sondern nur die Haupt-Ursachen gemeldet: auch wo es die hohe Nothdurfft nicht erfordert/ gar nicht die Argumenta contraria darinnen abgeleihnet werden/ womit dann nicht soviel Zeit anzuwenden wäre/ zumahlen man auch gern verhüten wolte/ daß wegen der Motiven ein und andere Sache nicht verlängert werde.

Als solle Er Herr Land-Marschall das Werck in Consideration ziehen/ und Regierung mit Gutachten fürderlich berichten/ ob nicht auß denen erzehlten Ursachen dieser Modus bey deme ihme anvertrauten Gericht zu introduceiren wäre.

10. Febr. 1662.

Mühlen = Auffrichtung.

Rudolph. II.

Stbieten allen und jeden/ Unsern Unterthanen Geistlich- und Weltlichen/ was Stands/ und Würden die seyn/ sonderlich aber den jenigen/ so seith der Anno 1672. publicirten Mühlner-Ordnung auff der Donau/ und andern Wässern hin- und wider neue Mühl-Schlag erbauet/ etliche aber sich ob- und außserhalb der schwarzen Lacken/ an den außsern Land der Schiff-Mühlen gebrauchen/ Unser Gnad/ und alles Guts; ihr habt euch gehörig zuerinnern/ welchemassen Wir in obgedachter Unserer publicirten Mühlner-Ordnung gesetzt/ und geordnet/ daß keiner/ er sey hoch- oder nidern Stands/auffer Unser/und Unserer N. De. Regierung und Cammer Zugeben/ und Vorwissen einige neue Mühl-Schlag/ oder Mühlen zubauen nicht Macht haben: es wäre dann daß ein Land-Mann/ oder Unterthan/ ohne Schaden der vorigen alten Mühlen zu seiner eigener Haus-Nothdurfft ein Haus-Mühl erbauen wolte/ ihne solches (doch unvergriffen des Fisch-Wassers/ dem dasselbe der Drth gehören möchte) unverwöhret/ darneben aber außdrücklich verboten seye/ daß die elbe niemands andern mahlen: sondern sich derselben/ wie verstanden/ allein zu ihrer eigenen Haus-Nothdurfften/ und weiter nicht gebrauchen; daß Wir doch mit sonderer Beschwär berichtet/ wie ihr viel auß euch nicht allein seith des 72.sten Jahrs hero auß der Donau/ und andern Wässern viel neue Mühlen erbauet/ sondern auch dieselbe über den in solcher Mühlner-Ordnung begriffenen Zulass/ nemblich des Mahlens allein zur Haus-Nothdurfft/ auch an anderweegen gebrauchen/ und fremdes Mahlter ungebührlicher Weis an sich ziehen/ dardurch denen alten Mühlen grossen Abbruch/ und Nachtheil zufügen; die andern aber durch ihre Schiff-Mühlen auff der Donau den gefährlichen Ausbruch auß das March-Feld (dardurch dann das Land hochschädlicher Weis hinwerts kombt) verursachen/ und solches den ganken Land zu mercklichen Schaden gereichen solle. Wann Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten ob denen Ordnungen Hand-zuhaben/ dergleichen Unordnungen aber abzustellen/ und gebühliches Einsehen fürzunehmen gebührt; So bejehlen Wir demnach euch allen und jeden/ so bisshero/ und seith angedeuter Mühlner-Ordnung Mühlen erbauet/ euch aber auffer Unserer/ oder Unserer N. De. Regierung und Cammer Vorwissen/ und Bewilligung nicht gebühret hat/ hiemit ernstlich/ und wollen: daß ihr euch mit denselben hinsüro Unserer Ordnung gemäß verhaltet/ solche weiter nicht/ als zu euer eigenen Haus-Nothdurfft gebrauchet/ und niemand andern damit mahlet/ auch fürhin keiner/ seye hoch- oder nidern Stands/ auffer Unser/ oder Unserer N. De. Regierung und Cammer Vorwissen/ einigen Mühl-Schlag nicht erbauet; welcher aber den vorigen erbauten Alt-Mühlen einigen Abbruch/ oder Nachtheil zufügen/ oder sich dergleichen Gebäuen unterstehen wurde: der solle nicht allein sein Bau wiederumb hinweg zuthun angehalten/ sondern auch nach Gelegenheit gestraft werden; so wollen Wir auch/ daß ihr die Obrigkeiten/ darunter die Schiff-Mühlner gefessen/ darob setzet/ damit die Schiff-Mühlen nicht allein al. obald abgeschafft/ und hinweg gerhan/ sondern auch fürhin dieser Drthen keine gebauet/ noch angehängt werde; nachdeme Uns auch von etlichen auß Unserer getreuen Ständen Mittel mit sonderer Beschwär angebracht worden/ daß etliche Herrschafft/ und Obrigkeiten ihre arme Unterthanen benötigen/ ihr schlechtes Getraid auß derselbigen Hof/ oder andere ihre eigene Mühlen wider ihren Willen zuführen/ und allda schratten und mahlen zulassen (ungeacht daß sie wohl nähere Gelegenheit haben/ und mit geringen Unkosten abkommen möchten) darauff dann nicht allein erfolgt/ daß die armen Leuth die Zufuhr öftters mit höchsten Nachtheil/ und Schaden/ und bey Haus-Versaumnus des Thriagen weit/ und viel Weil-Weegs suchen müssen: sondern auch wegen Verführung des Mahltes oder Mangel des Wassers (zumahlen Winters-Zeiten) lange Zeit anffgehalten werden; so wollen Wir auß gnädig- und Bätterlicher Wohlmeinung/ und zu Abstellung solcher Beschwär gesetzt/ und geordnet/ und ihnen denen armen Unterthanen hiemit gnädiglich zugelassen haben: daß sie fürhin ihr Getraid nach ihren freyen Willen/ wo sie die nächste/ und beste Gelegenheit haben/ bringen/ und daselbst mahlen lassen mögen/ ohne ihrer Herrschafft/ und sonst männiglich Hindernus oder Trnung; doch zum Fall ihnen bemelter ihrer Obrigkeit Mühlen näher/ als andere gelegen/ sie solche nicht überschreiten/ sondern darelbst mahlen lassen; Entgegen sie auch bey denselben mit dem Malz und Maß leydentlich gehalten/ auch wider die Gebühr

Neue Mühlen zu
bauen ohne special-
Consens nit erlaubt.

Die Haus-Mühl
aufgenommen.

Wie man sich der-
selben gebrauchen sol-
te.

Die Schiff-Mühlen
alsobald abzuschaf-
fen.

Niemand soll ge-
zwungen werden sein
Mahl-Gut auff ge-
wisse Mühlen zufüh-
ren.

Gebühr nicht be-
ten und Meinun-

gegen des/
Vide
Gene

Stund denen
quarierung der

Stbieten al-
Obristen/
daten zu

alles Gutes; do
Mühl-Herren un-
keit angebracht w

Kriegs-Leuth son-
ley/ was sie byfo

sie dasselbe überflü-
Wiennrische Be-
Reichen das Getr

aber Unser Kayser-
len/ sonderlich bey

mehr Muth-Getra-
Unserer Kayserl. M

schuldig; so seyn sie
then Kriegs-Person
und vertraute Getr

wegführen/ und ih-
Proviand, als ander

Hinwegnehmungen
Mühlner auß alle

Unseren außgegan-
umb Unser Kayserl

langt/ und gebetter
Unserer Proviand-

theilen/ und fertig
ten alles Ernsts ab

der Befehl an euch
wegs begehret/ noch

derselben gänzlich
hin führen oder brin

für euch selbst/ noch
tigkeiten gegen ihne

len/ und dieses Drth
und Gut ernstlich ge-
theil und Schaden z

Willen und Meinun-

In simili
Repetirt
Item
Erneuert
Wiederholt

Wenken offent
kommen seyn

Gebühr nicht beschwärt werden sollen. Und beschicht an den allen Unser endlicher Willen und Meinung.

18. Januarii 1591.

Wegen deß / daß niemand soll gezwungen werden sein Mahl, Gut auff gewisse Mühlen zuführen.

Vide lit. A. Aufschlag auff Getraid : & ibi das General von 9. Julii 1661.

Mühlen

Seynd denen Kriegs-Rechten nach / und Krafft dieses Kayserl. Generals von Einquartierung der Soldaten befreuet.

Wir bieten allen und jeden Unseren Unterthanen / sonderlich aber Unseren bestellten Obristen / Haupt- und Befehls-Leuthen / desgleichen anderen untergebenen Soldaten zu Ross / und Fuß / was Würden / und Stands sie seyn / Unser Gnad / und alles Gutes ; dabey aber so geben Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß Uns durch die Mühl-Herren und Mühlner der gansen Wienerischen Mühlner-Zunft in Unterthänigkeit angebracht worden / mit was höchster Beschwär- und Verderbung deß Lands sich die Kriegs-Leuth sowohl zu Fuß / als zu Ross das verschinens Jahr hero / innehmung allerley / was sie bekommen mögen / sonderlich aber in schwären / und geringen Getraid / daß sie dasselbe überflüssig versüßert / verschwenden / und verhalten ; weilen dann nicht allein das Wienerische Becken-Mahlter / sondern in gansen Land-Creyß herum / von Armen / und Reichen das Getraid zum schrotten / und mahlen auff alle Mühlen zugeführt / sorderist aber Unser Kayserl. Proviand-Getraid zum mahlen vertraut : also daß die meisten Mühlen / sonderlich bey diesen Kriegs-Läuffen / mit zehen / zwainzig / ja wohl gar dreyszig / und mehr Muth-Getraid täglich belegt / welches so wohl Mühl-Herren / als Mühlnern vermößg Unserer Kayserl. Mühlner-Ordnung / zumahlen / und das gebühlich Mahlter zureichen schuldig ; so seyn sie Mühl-Herren / und Mühlner dahin wenigsten versichert / wann dergleichen Kriegs-Personen / sonderlich die Reiter / bey ihnen einfallen / das sie solch eingelegt- und vertraute Getraid angreifen / verschwenden / und wie ihr Gebrauch / Hauffen-weiß wegführen / und ihres Gefallens damit thun / was sie gelust. Damit aber sowohl Unser Proviand, als andern / und männiglich Getraid von dergleichen unbilligen Einfällen / und Hinwegnehmungen im gansen Land gesichert : so haben Uns ermelte Mühl-Herren / und Mühlner auff alle und jede Mühlen / die ohne daß den wissentlichen Kriegs-Rechten / und Unseren aufgegangenen Generalen nach / vor dergleichen gewaltthätigen Lasten befreuet / umb Unser Kayserl. Salva Guardia, und Patent gnädigst zuertheilen / gehorsambst ange- langt / und gebetten. Wann Wir ihnen dann hierobangezogenen Ursachen / zumahlen aber Unserer Proviand-Getraids / und Mahlter Interresse willen / ein gebräuchig Patent zuer- theilen / und fertigen zu lassen / bewilliget / auch Uns beynebens derley Gewaltthätigkei- ten alles Ernstis abzustellen gebühren will ; So ist hierauff Unser gnädiger / auch ernstlis- cher Befehl an euch / und wollen / daß ihr euch an dergleichen Orth / und Mühlen keines weegs begehret / noch euere untergebene Kriegs-Leuth dahin zuyogiren verschaffet / sondern der-jelben gänglichen enthaltet / wie dann auch die jenigen / so ihr Getraid zumahlen da- hin führen oder bringen lassen / mitnehmung desselben / noch mit nichten andern / weder für euch selbst / noch die Eurigen / in keinerley Weiß beschwärt / noch andere Gewaltthä- tigkeiten gegen ihnen zuüben verstatet ; zum Fall aber einer oder mehr darwider hand- len / und dieses Orths sich ungebührlich erzeigen wurden / die sollen nach Ungnad an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden ; Darnach sich männiglich zurichten / und vor Nach- theil und Schaden zuhüten weiß. Und das ist also Unser ernstlicher / auch gefälliger Willen und Meinung.

Maximilian. II.

Beschwörden bereit Mühl-Herren und Mühlnern der Wiens- nerischen Mühlner- Zunft.

Excess deren Reite- Leuthen.

Die Soldaten in die Mühlen nicht einzue- quartieren.

6. April. 1565.

Mühlner-Ordnung.

In simili	-	-	-	-	-	De Anno 1553.
Repetirt	-	-	-	-	-	12. Febr. 1572.
Item	-	-	-	-	-	4. Junii 1576.
Erneuert	-	-	-	-	-	12. Febr. 1579.
Wiederholt	-	-	-	-	-	16. Novemb. 1618.
						1643.

Ferdinand. I.
Maximil. II.
Rudolph. II.,
Idem.
Mathias.
Ferdinand. III.

Mühlner-Ordnung erneuert.

Wir erkennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich / daß für Uns kommen seyn die Zech / und gesambte Mühlner-Meister der Wienerischen Haupt- Mühlner-

Leopold.

Wollen unter denen alten Articulen viele nicht mehr gebräuchlich/

Auch unterschiedliche Mühlner sich zusepariren unterschieden?

Als ist die Confirmation dieser Ordnung angeführt worden.

Von Zech-Meistern/ und Zech-Knechten.

Bei der Corporis Christi Procession sub pana zuerscheinen/

Wie auch bey denen Quatember-Messen.

Bei allgemeiner Versammlung die Klagen vorzubringen/ und darüber Aufrihtung zuthun.

Gute Polizen zuhaben/ und Laster abzustraffen.

Der auff der Wienn ist Ober-Zech-Meister.

Die mehrere Stimmen machen den Schluß.

Mühlner-Zunft/ als die ob den Fluß Wienn/ Schwechat/ Kaltengang/ Lesing/ Petersbach/ und die von Klosterneuburg/ Nußdorff/ Heiligenstadt/ Dornbach/ und Hernalß/ und haben Uns-allerunterthänigst zuvernehmen geben: was gestalten fürs Erste ihr uralt von höchst-seel. Andenkens Unseren Vorfahrern Römischen Käysern/ und Landsfürsten/ und zwar das lehtemahl Anno 1643. confirmirte Mühl-Ordnung/ und Freyheit viel Punkten und Articulen, absonderlich wie es zwischen Mühlner/ und Stadt-Becken des weihen Schrot-Guts/ und Mählers halber gehalten werden solle/ in sich begreiffe/ die der Zeit nicht mehr in Schwung noch gebräuchlich; hingegen mit Veränderung der Zeit weit andere Bräuch/ und Gewohnheiten eingeführt worden wären. Fürs Andern die ihnen einverleibte Fluß sich von ihnen zusepariren/ und eigene Zechen auff dem Land auffzurichten/ sich unterstuden/ als wie um Anno 1620. die auff den Fluß Tischa/ und erst Anno 1668. die ob den Mödlinger-Bach gethan/ und zwar diese auch dem ganzen Peters-Bach wider aller Mühl-Herren/ und fast aller Mühlner-Meister/ ausser zweyer oder dreyer/ Wissen/ und Willen in ihr Mödlinger-Zech hätten einverleiben lassen: in der Besorg/ daß noch andere mehr nachgehen/ und Absonderung suchen möchten; worauf endlich der Wienerischen Haupt-Mühlner-Zunft/ dero von Alters her/ auch die von Crembs/ Spitz/ Baaden/ Bruck/ und alle andere Mühlner-Zechen in ganken Land incorporirt gewesen seyn/ nicht nur ein grosser Absondern gänzlich Unterang erfolgen wurde/ unterthänigst bittend: daß Wir in Ersten ihnen die von Anno 1643. vorgebrachte Ordnung/ und Freyheit/ mit Auflassung dessen/ was der Zeit nicht mehr in Brauch/ noch sich practiciren laßt/ und hingegen mit Beysetzung etlicher neuen auff die jetzige Zeit gerichteten Articulen allergnädigst zu confirmiren/ zu verbessern/ und einrichten zulassen: Nicht weniger fürs ander obbemelt- ihnen noch einverleibten Flüssen/ und Bächen kein weitere Separation mehr zugestatten allergnädigst geruhen wolten: und seyn dieses ihre vorgebrachte Articulen, wie hernach folgt:

Ordnung des Handwercks.

Zum Ersten/ solle die Haupt-Zunft auff denen Haupt-Flüssen/ oder Bächen/ als auff der Wienn einen/ Schwechat/ und Kaltengang zusammen einen/ Lesing einen/ Peters-Bach einen/ wie auch Kloster-Neuburg einen absonderlichen Zechmeister; ingleichen auch an jedem Orth einen Zech-Knecht halten/ und der vier ersten Zech-Meister jeder einen Schlüssel/ wie bishero gebräuchlich gewesen/ zur Laad haben; auch alle zwey Jahr eine neue Erwohl- oder Umbwechslung/ sowohl der Zech-Meister/ als Zech-Knechten geschehen.

Zum Andern/ sollen alle Zech- und andere Meister/ wie auch Knecht/ und Junger jährlich der grossen Corporis Christi Haupt-Procession in Wienn mit Herumbtragung ihres eigentlichen Fahnen/ und anderen Ziradten andächtlich beywohnen/ und kein Meister/ und Knecht/ bey Straff drey/ und kein Junger bey zwey Pfundt Wachs außbleiben/ der aber öfters außbliebe/ solle mit doppelten/ oder mehrerer Straff nach Bekanntnuß des Handwercks belegt werden; da aber einer ein erhebliche Entschuldigung hätte/ solle er selbe am Abend vorhero seinem vorgesehten Zech-Meister anzeigen: Sie sollen auch alle Quatember in der Kirchen/ wo sie ihren Fahnen auffhalten/ ein Gottes-Dienst halten lassen/ und die nächstgelegene Meister und Knecht sich darbey fleißig einstellen/ und auff jeder Werckstatt wenigst ein Person darzu erscheinen.

Zum Dritten/ am Fest Corporis Christi, wie auch am St. Stephans-Tag zu Weihnachten nach verrichteten Gottes-Dienst/ oder wann/ und so oft es die Nothdurfft erfordert/ mag/ und soll die Meisterschaft auff ihrer Herberg/ oder bey einem Meister/ oder wo es ihnen am füglichsten fürkommt/ ein allgemeine Versammlung anstellen/ und in Handwercks-Sachen Andung pflegen; wer alsdann ein Klag oder Beschwer wider den andern hat/ dem solle billiche Aufrihtung/ und Wendung geschehen/ und da einen nicht billiche Aufriht- und Wendung widerführe/ und er mit den Ausspruch beschwört zu seyn vermeinte/ dem solle bevorftehen/ sich bey gehörig-höherer Instanz zubeklagen.

Zum Vierdten/ vor allen Dingen soll ein Handwerck auff gute Polizen/ Mannszucht/ und Ehrbarkeit fleißige Obsicht haben/ und alle Laster möglichst abstellen/ auch diejenige Mißthäter deren Verbrechen Land-Gerichts-mässig/ oder für ihr Obrihtkeit gehörig/ selbiger Orth alsobalden anzeigen/ und sie bis zu genugsamer Abbüßung in Handwerck nicht gedulden.

Zum Fünften/ die erst/ und obriste Stelle gebührt/ wie von Alters her/ dem Zech-Meister auff der Wienn/ der soll in Stritt/ und zweiffelhaften/ auch allen andern Sachen/ wo eine Berathschlagung nothwendig/ die Umfrag thun/ und mit denen meisten Stimmen schlüssen/ und was dieselben geben/ bey dem soll es ungehindert der Widergen bleiben.

Zum Sechsten/ was durch ein gesambtes Handwerck oder meiste Stimmen in zulässig/ und billichen Sachen geschlossen wird/ dem ist ein jeder Meister/ Knecht/ und Junger nachzuleben verbunden/ und da einer darwider thäte/ mag ihn ein Handwerck seines Ubertretens halber der Gebühr nach abstraffen.

Zum

Zum
braucher befü
die Lehr-Zeit
Zum
Mühl-Knecht/
sollen sich in d
der es nicht
werden.
Zum
Zech-Meister er
bigung hat/ oder
sonst: oder die
vergränzt/ dem
breiten/ erstickt
Zum
Zunft vor dem
sondern die ob
Beschwerden
Zum
und ein Junger
aber nothwend
Vorrath in der
lich: billich mäss
die gegenwärtig

Zum
werck seinen ehrl
Meister auff drey
Junger bestattet
Schilling/ vier P
Zum
und gebühlich ve
hat/ ist ihm der
gen zulassen/ und
Haden zugaben
Lehte ungebüh
chen der Billich
Zum
werck/ oder wenig
ihnen die Lehr-Z
Zum
zwey Jahren bey
ten/ damit er das
das Mühl-Werck d
Zum
die durch keinen M
befördert wird/ in
Zum
Knecht in Ergänz
mehrere zu Haus-
werck wohl ergriff
Zum
freysprechen: doch
wercks fleißig anha
Zum
bit passirt werden/
wie eheliche Ursac
u/ vorzubringen ha
ein längere Zeit disp
Zum
dem Handwerck/ oder
her Stuck bitten: A
nlassen/ heimlich ha
was ihm verglichen

Zum Sibenden / es soll das gesambte Handwerk sich eines eigenen Sigils zu-
brauchen befugt seyn / und mit demselben ihre Herren-Meister- und Knechte Zetl / wie auch
die Lehr-Brieff / und andere Kundtschafften mit grünen Wachs verfertigen.

Handwerks-Sigil
und Gebrauch des
grünen Wachs.

Zum Achten / alle Meister / sie haben eigene / oder Bestandt-Mühlen / wie auch alle
Mühl-Knecht / und Junger sie arbeiten gleich bey Mühl-Herren / Clöster / oder Meistern /
sollen sich in die Zech zubeggeben / und mit derselben zuheben / und zulegen schuldig seyn ;
der es nicht thun wolt / soll weder im Handwerk / noch in Besüchung der Märkten passirt
werden.

Alle Meister / Knecht /
und Jungen solle sich
in die Zech begeben.

Zum Neundten / wann ein Meister / Knecht / oder Junger zum Handwerk oder
Zech-Meister erfordert wird / doch Ungehorsamb außbleibt / noch ein erhebliche Entschul-
digung hat / oder vor dem Handwerk sich ungebührlich / oder widerspenig verhält / oder auch
sonsten in der die Gebühr / und Handwerks-Ordnung gute Zucht / und Ehrbarkeit / sich
vergreiffet / demselben soll ein Handwerk (doch ohne ein Land-Gerichtsmässigen Ver-
brechen) ernstlich zustraffen Zug / und Macht haben.

Die Ungehorsambe
und Boshafte zubes-
straffen.

Zum Zehenden / soll kein Meister / Knecht / oder Junger bey öffentlicher Zusammen-
kunft vor dem Handwerk mit Wehr / Waffen / Hand-Hacken / und dergleichen erscheinen /
sondern dieselbe von sich legen / und sich mit Worten / und Wercken aller Ehrbarkeit / und
Bescheidenheit gebrauchen.

Ben denen Zusam-
menkünften ohne
Wehr und Waffen
zuerscheinen.

Zum Elften / ein jeder Meister / und Ober-Knecht soll jährlich einen Schilling /
und ein Junger alle Sonntag einen Pfening in die Laad zulegen schuldig seyn / wofern
aber nothwendige extraordinari-Aufgaben vorkelen / und unmöglich wären selbige mit den
Borrath in der Laad zubeschaffen / so mag ein Handwerk sich unter einander eines leydent-
lich-billig-mässigen Zutrags vergleichen / jedoch solchen Zutrag höher nicht spannen / als es
die gegenwärtige Nothwendigkeit eigentlich erfordert.

Was in die Laad
zulegen.

Ordnung der Lehr-Jungen.

Zum Zwölften / ein jeder Jung so das Handwerk lehren will / soll dem Hand-
werk seinen ehrlichen Geburts-Brieff vorbringen / sich verbürgen / und sodann zu einem
Meister auff drey Jahr / und nicht darunter verdingt werden : und wann er zu einem Lehr-
Jungen bestättet wird / ist er einen Schilling / vier Pfening / und der Lehr-Meister zweien
Schilling / vier Pfening in die Laad zulegen schuldig.

Auffdingen der Lehr-
Jungen /

Zum Dreyzehenden / wann sich ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahr ehrbar /
und gebühlich verhalten / und sich des Handwerks / wie es sich gebühret / angenommen
hat / ist ihm der Lehr-Meister zu Ausgang seiner Lehr-Jahren einen Lehr-Brieff auffferti-
gen zulassen / und ein Kleid / wie es auff einen Lehr-Jung gebühret / wie auch ein Hand-
Hacken zugeben schuldig ; wofern er sich aber in seiner Lehr-Jahre / oder auch gar auff die
Lezte ungebührlich verhält / oder sträflich vergriffen / der soll nach Beschaffenheit der Sa-
chen der Billigkeit gemäß / gestraft werden.

Loßsprechen und
Frenysagen /

Zum Bierzehenden / die Lehr-Jungen sollen allezeit von den gesambten Hand-
werk / oder wenigst vor dem Zech- und etlichen Meistern außgedingt / und strengesagt / auch
ihnen die Lehr-Brieff von dem Handwerk auß mit dero Insigl verfertigter zugestellt werden.

Solle vor dem Hand-
werk geschehen.

Zum Fünffzehenden / es soll kein Junger von Zeit seiner Lehr-Jahr innerhalb
zwey Jahren bey keinem Mühl-Herrn in Arbeit einstecken / sondern bey einem Meister arbei-
ten / damit er das Handwerk umb desto besser ergreifen / und alsdann einem Mühl-Herrn
das Mühl-Werck desto gewisser / und besser versehen möge.

Kein außgelehrter
Jung solle vor zwey
Jahren bey einem
Mühl-Herrn in Ar-
beit einstecken.

Zum Sechzehenden / es soll kein Lehr-Jung auff einer Herrn- oder anderen Mühl
die durch keinen Meister / sondern nur durch einen Ober-Knecht / oder Junger versehen / oder
befürdert wird / ingleichen auch von keiner Wittib gedingt / noch gelehret werden ;

Die Jungen nur
von denen Meistern
zulehren /

Zum Siebenzehenden / entgegen sollen die Lehr-Jungen durch die Meister / oder ihre
Knecht zu Ergreifung des Handwerks fleißig unterwisen / und angehalten / und nicht
mehrs zu Haus- und Saur- als Mühl-Arbeit gebraucht werden / auff das sie das Hand-
werk wohl ergreifen mögen.

Und nur zu der
Mühl-Arbeit zuge-
brauchen.

Zum Achtzehenden / die Meister mögen ihre Söhn münderbährig auffdingen / und
freysprechen : doch daß sie hernach dieselbe / wann sie erwachsen / zu Ergreifung des Hand-
werks fleißig anhalten sollen.

Von Meister-Söhn-
nen.

Ordnung der Mühl-Knecht und Junger.

Zum Neunzehenden / es soll kein Mühl-Knecht / oder Junger in 14. Tagen in Ar-
beit passirt werden / der nicht umb sein ehrlich erlehrentes Handwerk auffzulegen hat ; wo
eine erhebliche Ursache warumb er seine Brieff in der bestimbten Zeit nicht vorbringen kö-
nte / vorzubringen hat / mit demselben mag ein Handwerk nach Befund der Sachen auff
ein längere Zeit dispensiren.

Inner 14. Tagen den
Brieff auffzuweisen.

Zum Zwanzigsten / wann ein Mühl-Junger Knecht werden will / der soll sich bey
dem Handwerk / oder Zech-Meister anmelden / und umb Aufheb- und Bewilligung etli-
cher Stuck bitten : Als nemlichen soll er ein Trib machen / und vorsehen / ein Ober-Eysen
einlassen / Reimisch hauen / ein Kamp-Rad außtheilen / ein Wasser-Rad einschaffeln / oder
was ihm dergleichen auffgeben wird / verfertigen ; hernach soll es der Zech-Meister neben
einen

Wann ein Mühl-
Jung Knecht werden
will.

einen andern Meister besichtigen/ und dessen vor dem gantzen Handwerck Zeugnuß geben/ und wann er darmit bestanden ist/ soll er in die Laad zwey Gulden zuerlegen schuldig seyn/ und ihm darauff ein ordentliches Knecht-Zeß gegen gewöhnlicher Tax ertheilt werden.

Ein in dieser Junfft gemachter Knecht ist überall dafür zuhalten.

Zum Ein und zwanzigsten/ ein Junger so in der Wiener Haupt-Zech sein Prob gemacht/ und Knecht worden/ auch darumben sein Knecht-Zeß auffzulegen hat/ soll in einer andern Zech noch einmahl Knecht zuwerden nicht schuldig seyn/ sondern für einen gemachten Knecht in allen Landen (allermassen es ingleichen bey der Wiener-Junfft mit den Knechten anderer Zechen gehalten) erkennt/ und passirt werden.

Wann ein Jung oder Knecht bey einem Mühl-Herrn einstehten will.

Zum Zwey und zwanzigsten/ kein Junger soll einen Mühl-Herrn sein Mühl-Werck zuführen/ und für einen Ober-Knecht zuarbeiten befugt seyn/ er seye dann vorhero Knecht worden; wann aber einer Knecht ist/ und bey einem Mühl-Herrn einstehen will/ und ihn der Mühl-Herr verlangt/ soll er sich vorhero/ ehe er einstehet/ bey dem Zech-Meister anmelden/ und vernehmen/ ob keine Bedencken/ oder Verhinderung obhanden seye.

Ohne Erlaubnuß nicht auß der Mühl zugehen.

Zum Drey und zwanzigsten/ die Ober-Knecht/ Schaidler/ und Junger sollen ohne Erlaubnuß ihrer Mühl-Herrn/ oder Meister nicht auß der Mühl gehen/ und lang außbleiben; weniger sich bey dem Wein oder Spilen in denen Würths-Häusern oder Winklen auffhalten/ auch gar nicht außser erhaltener Erlaubnuß über Nacht außbleiben; alles bey Straff/ und Erkantnuß des ehrsamben Handwercks.

Den zugefiaten Schaden zuersetzen.

Zum Vier und zwanzigsten/ wann ein Ober-Knecht/ Schaidler/ oder Junger seinen Mühl-Herrn/Meister/ oder Mahl-Kundten am Mühl-Werck oder Mahl-Güter etwas verderbt/ denselben Schaden soll er zuersetzten schuldig seyn/ und da er es in paarem Geld nicht vermöchte/ soll er so lang zuarbeiten angehalten werden/ biß er den Schaden ersetzt hat.

Den Müßig-Gang zubeschaffen/

Zum Fünff und zwanzigsten/ wann ein Mühl-Knecht oder Junger seyhend herum gienge/ deme Arbeit angetragen wurde/ er aber nicht arbeiten/ sondern lieber müßig gehen wolte/ dem soll das Handwerck auff eine gute Zeit niederlegt werden/ damit er genug außseyren möge.

Ingleichen die so andere abreden.

Zum Sechs und zwanzigsten/ soll auch wider diejenige mit Widerlegung des Handwercks oder Straff verfahren werden/ welche andere Knecht/ und Junger von der Arbeit/ wie auch einen Mühl-Herrn/ oder Meister umb die Belohnung zuarbeiten abreden/ zum seynen/ spilen/ ludern/ Anlaß geben/ oder sonst verführen; wie dann das Spilen/ absonderlich das Karten-Spilen umb Geld/ worauß vil Unheyl entstehet/ denen Mühl-Knechten/ und Jungen gänzlich verbotten seyn solle;

Karten-Spil verbotten.

Zum Siben und zwanzigsten/ welcher Junger/ Knecht/ oder Meister sich unterstunde einen anderen Meister/ oder Mühl-Herrn seine Becken/ oder andere Mahl-Kundten auffzureden/ und abwendig zumachen/ mit demselben mag/ und soll das Handwerck mit empfindlicher Straff verfahren/ und da er mehrmahl betreten wurde/ das Handwerck auff eine Zeit niederlegen.

Mahl-Kundten bey Straff nicht abzureden.

Den/ welcher sich wider seinen Herrn oder Meister auffleinet/ zubeschaffen.

Zum Acht und zwanzigsten/ ein Mühl-Knecht oder Junger/ der sich wider seinen Herrn oder Meister auffleinet/ sich unzulässig zur Wehr stellte/ oder gar vergriffe/ der soll nicht nur dem Handwerck/ sondern nach Beschaffenheit des Verbrechens auch seiner Instanz-Obrikeit/ oder dem Land-Gericht zur gebührender Straff angezeigt werden.

Die Knecht und Jungen wider Billigkeit nicht zubeschwären.

Zum Neun und zwanzigsten/ wo aber ein Mühl-Knecht oder Junger/ von seinen Mühl-Herrn/ oder Meister wider die Ordnung oder Gebühr beschwärt wurde/ deme soll sich bey dem Handwerck/ oder Zech-Meister zubeklagen bevorstehen/ und ihm in Handwercks-Sachen billige Aufrichtung geschehen.

Die sich übel verhalten/ auff die schwarze Tafel zuzeichnen/ und ihnen nachzuschreiben.

Zum Dreyßigsten/ für die Knecht und Junger/ die einen Herrn/Meister/ oder Mahl-Kundten schädlich gehaust/ oder sonst etwas verbrochen/ oder sich ungebührlich verhalten hätten/ und heimlich darvon ziehen/ mag das Handwerck ein schwarze Tafel auff ihrer Herberg auffhängen lassen/ und die Ungebürste für unredlich darein; oder ihnen so lang nachschreiben/ und sie umbtreiben lassen/ biß sie sich gestellt/ den Schaden erstattet/ und gerechtfertiget seyn.

Trünc Geld zu fordern bey Straff verbotten.

Zum Ein und dreyßigsten/ es sollen die Mühl-Knecht/ und Junger auß Gerechtigkeit Trünc-Gelder zu fordern sich enthalten/ sondern sich mit ihren Wochen-Liedlohn/ umb welches sie sich mit ihrem Herrn/ oder Meister verglichen/ vergnügen lassen; im Fall er aber darwider handle/ und ertapet wurde/ soll er umb ein Wochen-Lohn in die Laad gestrafft werden.

Von Zurichtung des Mühl-Zeug.

Zum Zwey und dreyßigsten/ ein jeder Mühl-Knecht/ oder Junger soll dem Mühl-Zeug in- und außser der Mühl/ doch was er mit der Hand-Hacken richten kan/ selbst zurichten/ und besseren/ und dasselbige ohne Entgeld des Mühl-Herrns oder Meisters fleißig versehen.

Die Jungen seyn denen Knechten unterworfen.

Zum Drey und dreyßigsten/ die Mühl-Junger seyn denen Mühl-Knechten absonderlich in Herren-Mühlen Gehorsamb/ Ehr/ und Zucht zuerweisen schuldig; und wann ein Mühl-Knecht an einen Junger Untreu/ Unehr/ oder was straffliches vermöchte/ solle er ihn darvon abmahnen/ und mit Worten straffen/ oder es seinen Herrn/ oder Meister anzeigen; dafern er sich nicht bessern wolte/ mag er dem Handwerck angezeigt/ und von demselben (außser Land-Gerichtsmässigen verbrechen) der Gebühr nach gestrafft werden.

Zum

Zum Die Mühl-Herrn und Jahr/ umb ein ge liebt/ vier Wochen in Fall sich aber e fällig verhielt/ m beurlauben; Da Wochen auffmüßig/ gleichwohl 14 dem Knecht/ oder binget/ oder ungedin vorloht.

Zum Fün redlich vollstreckt/ Hen/ oder Meister Abschied/ oder Da

Zum Se Jungen/ ein gewö Lohn gesicht gewo stehet jeden Mühl wissen Lohns un Ober-Knecht nicht zustehen/ und den

Zum Sib rath ist/ und dessen oder Junger Weis passirt/ und dessent

Zum Acht u ein Herrn/Meister- lich beziehet/ soll er anmelden/ und wan werden/ und da er n seyn solle; damit d Grund geführt wer

Zum Neu soll sich für das get ters her gebräuchte ster wohl examinar wercks zuverrichten tauglich erfunden n dessen Wahl bey ih Wüßer-Zeß ertheil werden.

Zum Vier macht hat/ noch Kne hero aber für keinen

Zum Ein un dann ein würdliche Bestand Mühl abzu gleichwohl des Han

Zum Zwey stand- oder eigene W werden/ sondern in Wüßer wurde/ un Handwerck zutreiben der ein Meister gewo

weck am ihr Leben verheirathet treiben der ungt/ als solang machen soll sie nicht verheirathen im Wer

Zum Drey un hand-Mühl heimlich bey andern Bestand- Wüßung Zug; und W

Zum Vier und dreyßigsten / die Mühl-Knecht / und Junger sollen sich zu denen Mühl-Herren und Meistern über vorhergehende Prob auff ein Viertel / halb / und ganzes Jahr / umb ein gebührligen Lohn zuverdingen / und da es ihme länger zur Arbeit nicht beliebt / vier Wochen vor Ausgang seiner verdingten Zeit aufzukünden verbunden seyn; in Fall sich aber ein Mühl-Knecht oder Junger in der verdingten Zeit nachlässig oder müßfällig verhielt / mag ihn ein Herr oder Meister auch wohl vor Endigung der bedingten Zeit beurlauben; Da aber ein Herr oder Meister die Mühl-Knecht oder Junger nur nach der Wochen aufnimbt / soll der Knecht oder Junger / wann ihne die Arbeit nicht länger beliebig / gleichwohl 14. Tag vorher aufzukünden: und wann der Herr oder Meister keinen andern Knecht / oder Jungen / welcher für das Werck tauglich / gleich haben kunte / ist der gedingt- oder ungedingte Knecht / oder Junger so lang zuarbeiten schuldig / bis ein tauglicher vorkommt.

Von Verdingung
der Mühl-Knecht
ten und Jungen/wie
auch Aufkündigung.

Zum Fünff und dreyßigsten / wann ein Knecht / oder Junger seine gedingte Zeit redlich vollstreckt / und ein anderer tauglicher an seiner Stell verhanden / ist ihme der Mühl-Herr / oder Meister / neben ehebahrer Abstattung seines verdienten Liedlohns / auch ein Abschied / oder Paßport / wann er es verlangt / zugeben schuldig.

Von Abschied oder
Paßport.

Zum Sechs und dreyßigsten / wiewohl vor diesem denen Mühl-Knechten / und Jungen / ein gewisser / doch auch nach denen Werckstätten / und Arbeit unterschiedliche Jahrs-Lohn gesetzt gewesen / es aber der Zeit darvon kommen / und nicht mehr practicirt wird: als stehet jeden Mühl-Herrn / oder Meister sich mit denen Mühl-Knecht / und Jungen eines gewissen Lohns zuvergleichen bevor; dafern aber ein Mühl-Herr sich mit seinem Mühl- oder Ober-Knecht nicht vereinigen kunte / soll ihm auff Begehren das Handwerk an die Hand zustehen / und den Ober-Knecht zu einem billigen Beding anzuhalten schuldig seyn.

Von Lohn der Knecht
und Jungen.

Zum Siben und dreyßigsten / ein Mühl-Knecht / oder Junger so ehrlich verhey-rath ist / und dessen genugsambe Kundtschafft aufzuweisen hat / und für einen Ober-Knecht / oder Junger Weiß zuarbeiten / Erbietens ist / soll sowohl / als ein unverheyrather Junger passirt / und dessenthalben ihme nichts im Weeg gelegt werden.

Die Heyrath thut
denen Knechten oder
Jungen nichts in
Weeg legen.

Zum Acht und dreyßigsten / einen Mühl-Knecht / oder Jungen solle unverwehrt seyn / ein Herr- Meister- oder andere Mühl in Bestandt zunehmen / ehe daß er aber selbe würcklich beziehet / soll er sich vorher bey dem Handwerk / oder wenigst bey dem Zech-Meister anmelden / und wann er nicht Knecht ist / vorher die Knecht-Stuck machen / und Knecht werden / und da er mit den Knecht-Stucken nicht bestunde / der aufgerichtete Bestand nichts seyn solle; damit die Mühl-Werck absonderlich einen Mühl-Herrn nicht verderbt / und zu Grund geführt werden.

Wann ein Knecht
oder Jung ein Mühl
in Bestand nehmen
will.

Ordnung der Meister.

Zum Neun und dreyßigsten / welcher Mühl-Knecht Meister zuwerden Lust hat / der soll sich für das gesambte Handwerk stellen / und solches / wie sich gebührt / und von Meistern her gebräuchig gewesen / begehren: folgendes durch die geordnete Zech- und andere Meister wohl examinirt werden / ob er in allen Stucken / die einem Meister des Mühlner-Handwerks zuverrichten zuständig / genugsamb erfahren / geübt / und kundig seye; wann er tauglich erfunden wird / soll er entweder sein Meister-Mahl oder 4. fl. in die Laad zuerlegen / dessen Wahl bey ihme stehet / schuldig seyn / und so dann ihme umb gebührende Tax ein Meister-Zeul ertheilt / und er für einen redlichen Meister in Handeln / und Wandlen passirt werden.

Wann einer Meister
werden will.

Zum Vierzigsten / wann einer Meister werden wolt / der die Knecht-Stuck nicht gemacht hat / noch Knecht wäre / der soll die Knecht-Stuck noch zumachen schuldig seyn / vorhero aber für keinen Meister angenommen werden.

Die Knecht-Stuck
vorhero zumachen.

Zum Ein und vierzigsten / keiner soll zur Meisterschafft gelassen werden / er habe dann ein würckliche Bestand- oder eigene Land- oder Schiff-Mühl / und da er von einer Bestand-Mühl abzug / und ein zeitlang kein andere hätte / noch bekommen kunte / ist er gleichwohl des Handwerks / und Handlung fähig.

Mit einer Mühl
versehen zu seyn.

Zum Zwey und vierzigsten / ein lediger Mühl-Knecht / oder Junger / der ein Bestand- oder eigene Mühl überkame / soll länger nicht als ein Jahr ledigen Stands passirt werden / sondern inner Jahr / und Tag sich ehrlich verheyrathen; im Fall aber einer ein Wittiber wurde / und sich weiters zuverhehlichen nicht Lust hätte / deme solle gleichwohl das Handwerk zutreiben unverwehrt seyn; ingleichen eine Wittib / so lang sie ihres Manns / der ein Meister gewesen / Namen führt / und ein eigene Mühl hat / kan und mag das Handwerk auß ihr Lebenlang / dafern sie sich weiters zuverhehlichen nicht willens-wäre / unverheyrather treiben; im Fall sie aber nur ein Bestand-Mühl hätte / solle sie dieselbe länger nicht / als solang der Bestand wehret / zubehalten / befugt seyn: ein neuen Bestand zumachen soll sie nicht Macht haben / es wäre dann daß sie sich wider auff das Handwerk zuverheyrathen im Werck begriffen / oder Vorhabens wäre.

Ob die Mühlner ver-
heyrahet seyn müs-
sen.

Von Wittiben.

Zum Drey und vierzigsten / keiner solle sich unterstehen ein andern von seiner Bestand-Mühl heimlich oder öffentlich zuvertreiben / oder mehrers zugeben er bieten / ehe daß des andern Bestand-Jahr auß seyn: der darüber that / dem soll das Handwerk Zube-straffung Zug; und Macht haben / wann aber die Bestand-Jahr verlossen / und ein Mühl-

Einer soll den andern
auß der Bestand-
Mühl nit vertreiben.

Her ein mehrers haben/ derselbe Bestand-Mann aber mehrers nicht geben wolt / mag ein anderer sich umb selbe Werkstatt sich wohl annehmen / und sich mit dem Mühl-Herrn auff ein mehrers oder wenigens vergleichen.

Wann einer auß ei-
ner andern Zech in
die Wiener Zech
kommen will/

Zum Vier und vierzigsten / wo ein Mühl-Meister auß einer andern Zech in die Wiener-Zech kommen / und sich darinnen niederlassen will / deme soll es anderst nicht verstatet werden / er habe dann ein eigene oder Bestand-Mühl an sich gebracht / zudem soll er auch auß der Zech / woraus er abgezogen / von dem Handwerk einen ehrlichen Abschied zubringen / und in die Laad 2. fl. umb die Einverleibung ins Handwerk zuerlegen schuldig seyn.

Aber in einer andern
Zech eine Mühl hat.

Zum Fünff und vierzigsten / wo aber ein Meister / so in einer andern Zech ein Mühl hat / in die Wiener-Haupt-Zech sich einverleiben Lust hätte / deme soll die Wiener-Zech an- und aufzunehmen Zug / und Macht haben.

Ordnung der Mühl-Herren.

Zu was ein Mühl-
Herr dem Handwerk
& vicissim verbun-
den seye?

Zum Sechs und vierzigsten / wann ein Land-Mann Geist- oder Weltlicher / Burg- oder eines andern Stands / eine absonderliche Mühl / so zu keinem Land-Gut / als ein Hof-Mühl / gehörig / an sich bringt / der soll es dem Handwerk anzeigen / und sich für einen Mühl-Herrn einschreiben / und ihm ein Herrn-Zettl verfertigen zulassen begehren; dargegen ist ein solcher Mühl-Herr dem Handwerk ein Ehrliches zur Discretion in die Laad zugeben / oder eine Mahlzeit / so in seiner Willkuhr stehen solle / zubalten; auch ein Handwerk schuldig seyn / ihm Knecht und Junger / auch auß ihren eigenen Werkstätten zuzuschicken / damit ihnen ihr Mühl-Werck recht und wohl versehen werde.

Ein Mühl-Herr kan
Knecht und Jungen
pro libitu auffneh-
men.

Zum Siben und vierzigsten / ein Mühl-Herr kan und mag / seines Gefallens unbegrüßt / und ohne Vorwissen des Zech-Meisters / und Handwerks / Mühl-Knecht und Junger auffnehmen / und sich mit ihnen eines gewissen Jahr- und Wochen-Lohns vergleichen; doch sollen die Mühl-Herren darob seyn / daß sie neue auffgenommene Knecht und Junger sich bey dem Zech-Meister anmelden / ihre notwendige Brieff vorweisen / und sich einschreiben lassen / wo sie sich des Lohns halber mit einander nicht vergleichen kunten / ist dessenthalben schon oben bey der Knecht- und Junger-Ordnung am 36. Articul Vorsehung geschehen.

Soll jährlich einen
Schilling in die Laad
erlegen.

Zum Acht und vierzigsten / ein jeder Mühl-Herr soll jährlich auch einen Schilling / wie ein Meister in die Laad erlegen / oder schicken / damit ein Handwerk ihm um desto mehrers verbunden sey / auß Begehren bey ihrer Werkstätten Obacht zuthun / und denen Mühl-Knechten nachzusehen / ob sie das Werck / wie es sich gebühret / führen?

Ordnung des Mühl- und Wasser-Gebäu.

Neue Mühlen auff-
zurichten verboten.

Zum Neun und vierzigsten / es soll niemands Geist- oder Weltlich / hoch- und niedern Stands ohne Unser / oder Unserer R. De. Regierung und Cammer Vorwissen / und Verwilligung ein neue Land- oder Schiff-Mühl / wo vorhero keine gestanden / oder keine alte Berechtigung gezeigt werden könte / zerbauen Macht haben / welcher sich dessen eigenthätig untersunde / der solle Unser R. De. Regierung / und Cammer angezeigt / und ihm der Bau / bis auff Erkantnuß eingestellt werden; Wann aber einer ein Hof-Mühl für seine eigene Nothdurfft zerbauen Vorhabens wäre / deme soll es unverwehrt seyn / doch daß er sich der nach alten Herkommen / und Gebrauch des Hof-Mahlers allein / und nicht weiters bediene.

Won Hof, Mühlen.

Wie es bey Bau-
oder Reparatur der
Mühl oder Zeug zu-
halten.

Zum Funffzigsten / wann ein Mühl-Herr oder Meister seinen Zeug an Wasser verneuern / das Geflüder bauen / oder neue Pölsler legen lassen will / solle solches mit Vorwissen seiner nächsten Nachbarn / und deren / denen das Fisch-Wasser / oder andere Wasser-Gerechtigkeit gebührt / geschehen; ein jeder soll dem andern ohne Schaden bauen und haufen / und damit aller Disputat verhütet bleibe / sollen die Pölsler oder Grund-Besten allezeit in beyseyn der interessierten / und geschwohrnen Wasser-Führern gelegt / auch gewisse Ham-Zeichen bey denen Mühlen eingehauen / oder Hamb-Stöcken an unterschiedlichen Orten zwischen denen Mühlen gesteckt werden / damit ein jeder Mühl-Herr oder Meister sehen / und wahrnehmen könne / ob ihm der Nachbar das Wasser nicht zuvest zureck stelle / und schwelle / und ihm derentwegen umb Wendung ansuchen möge.

Die Bäch mit ein-
ander zuraumen.

Zum Ein und funffzigsten / die Mühl-Herren und Meister / sonderlich die ihre Mühlen nahend beysamben haben / sollen die Bäch mit einander raumen / und sauber halten / damit ihnen der Zeug desto schleuniger fortgehe / und keiner durch des andern Nachlässigkeit verhindert werde.

Das Wasser nicht
abzukehren / oder des-
sen Lauff in andere
Weeg nicht zuverhin-
dern.

Zum Zwey und funffzigsten / niemand solle das Wasser ob- oder unterhalb seiner Mühl auß denen natürlichen oder ordinari-Rinnbälen ohne Vorwissen und Einwilligung seines nächsten Mühl-Herrns oder Meisters / abzukehren sich unterstehen / er wäre dann dessen absonderlich befreyet; ingleichen soll auch verboten seyn / Felche zugraben / und das Wasser denen Mühlen zum Abbruch hinein / oder auß die Wisen leiten / oder die Mühl-Bäch zuzerreißen / einzutreten / Holz / Stein / oder was anders / so dem Wasser an seinem gewöhnlichen Lauff hinderlich seyn möchte / dareinzurwerfen: wer darwider thäte / dem soll ein Mühl-Herr oder Meister zupfänden Zug / und Macht haben / auch ihm bey dem Wasser-

Wasser-Craffen
angehen.

Zum D
auch nicht Meist
gelehrter Mühl
befugt seyn.

Zum We
werck / noch auch de
bey ihren alten Br
halben privilegiert
welchen Fällen den

Zum Fün
Land- oder Schiff
befugt / sondern de
einem andern Me
me Meister auch e

Zum Se
gen denen Mühl-
Gebächt (so sie
Jahr-Märkten
noch halten / sond

Gesind verichten
lassen / und wollen
oder mehr Becken-
sobald seines Dienst

Zum Sibe
Mehlbälen (destweg
zu seyn befragt) and
daß solches wider U
leuchtigsten Fürsten
tesen und gehobren

1643. neu confirm
alle Unterthien alle
gen sich des Becken
und der schädliche

das Mehloblen / un
sonderliche gute E
Meistern / und zuwa
oder Bestand-Mü
dig und erlaubt sey

Märkten zuverka
ihnen zwar auch da
len / jedoch wird son
alles Ernsts anbesol
rechten Mehl auff di
Bürgerliche Becken

Doch wollen Wir Un
lich vorbehalten hohe
licher Ursachen / dest

Zum Acht
len zufahren / und au
die Uncatholische an
Uncatholischen den
gebildet werden; o
oder das Mahler g

Zum Neun
we-Zech seyn / und
ger sie Peters-Bach
unter dato den 16.
nen Willen hinüber s

seyn verneinen / daß
der unter dato den
verbleiben schuldig / u
ie / woraus dem Auf
werden; Zu dem Ab

Wasser = Grafen = Ambt / oder seiner vorgesezten Obrigkeit umb gebührende Bestrafung anzeigen.

Gemeine Articul.

Zum Drey und funffzigsten / da einer / der das Mühl = Handwerk nicht gelehret / auch nicht Meister ist / oder werden kan / ein frembde Mühl im Bestand nehme / dem soll ein gelehrter Mühlner = Meister / wann er das / was ein Ungelehrter / geben will / einzustellen befugt seyn.

Einsand. Recht be-
ren Mühlner = Mei-
stern.

Zum Vier und funffzigsten / keinem Handwerks = Mann solle neben seinem Hand-
werk / noch auch den Störern mit Mehl zuhandlen verstattet werden / sondern die Mühlner
bey ihren alten Freyheiten manumirt werden: es wäre dann ein solcher absonderlich best-
halten privilegirt / oder berechtigt / oder Kriegs = und andere theure Zeiten vorhanden / in
welchen Fällen denenselben der Mehl = Handel nicht verboten seyn solle.

Handwerkern und
Störern den Mehl-
Handl nicht zugestah-
ten.

Zum Fünff und funffzigsten / es soll hinfüro kein Meister zwey / vilweniger drey
Land = oder Schiff = Mühlen / auff der Mühlner selbst eigenen gemachten Schluß zuführen
befugt / sondern da er zwey eigene oder Bestand = Land = oder Schiff = Mühlen hätte / die eine
einem andern Meister umb einen billichen Bestand zuverlassen schuldig seyn / damit die ar-
me Meister auch ein Stück Brod mit Ehren zugewinnen die Gelegenheit bekommen mögen.

Ein Meister soll nur
eine Mühl versehen /
und nicht mehr.

Zum Sechs und funffzigsten / und weilten alle hiervor publicirte Mühlner = Ordnun-
gen denen Mühl = Herren und Mühlnern außdrücklich verbieten / daß sie zu ihren Brod =
Gebächt (so sie / wie hiebedor / in ihren Mühlen / oder auch auff öffentlichen Wochen = und
Jahr = Märkten zuverkauffen befugt seyn) keine gelehrte Becken = Junger nicht fördern
noch halten / sondern ihren vorhabenden Gebächt mit deroselben eigenen Haus = und Mühl =
Gesind verrichten sollen / bey welcher Ordnung Wir es dann allerdings gnädigst verbleit = n
lassen / und wollen / daß wo etwo ein Mühl = Herr / Mühlner / oder Mühl = Inhaber / ein
oder mehr Becken = Junger oder Knecht besodert / und bey sich hätte / den und dieselben al-
sobald seines Diensts entlasse / und hinfüro auffzunehmen enthalten sollen.

Mühl = Herren and
Mühlner sollen keine
gelehrte Becken =
Jungen fördern.

Zum Siben und funffzigsten / so vil folgendes der Mühlner Griefflen / und
Mehlblet (deßwegen sich Unsere Burgerliche Becken sowohl Unsere Grieffler hochbeschwert
zufeyn beklagt) anbelangt; al dieweilen uns fürkumbt / und sich im Augenschein befindet/
daß solches wider Unserer geliebten Vorfahrern / insonderheit wider Weyl. deß Allerdurch-
leuchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinandi III. Römi. chen Käyser / als Unserer hochgeehr-
testen und geliebten Herrn Vatters seel. und löblichster Gedächtnuß den 5. ten April Anno
1643. neu confirmirt = und außgefertigten Mühlner = Ordnung und ernstliches Verbott ohne
alle Unter. chied allzugemein einreisset / die Mühlner sich hauffend darauff verlegen / derowe-
gen sich deß Becken = und Gemein = Mahlter verweigern / den schönsten Waisen vertheuren /
und der schädliche Vorkauff dardurch stark getriben werde; als wollen Wir daß hinfüro
das Mehlblet / und Griefflen umb gehöriger Ursachen willen / und weilten es auch eine ab-
sonderllche gute Erfahrung / Dbsicht / und Fleiß erfordert / niemand als den gelehrten
Meistern / und zwar auch meistens nur denen jenigen / welche auff kleinen Wässern / eigene
oder Bestand = Mühlen haben / und von dem Handwerk hierzu erkennen werden / zustän-
dig und erlaubt seyn / Grieffl / and schön Mehl zumachen / bey ihren Mühlen und auff offenen
Märkten zuverkauffen / die anderen Mühlner auff denen grossen Wässern aber / ob Wir
ihnen zwar auch das Mehlblet und Griefflen nicht verwehren / oder verboten haben wol-
len / jedoch wird sowohl denen auff kleinen als grossen Wässern hiemit ganz gemessen / und
alles Ernsts anbefohlen / sich mehrers auff das Becken = auch Gemein = Mahlter / und mit ge-
rechten Mehl auff die Gruben zuhandlen / also eysrig zubestleissen / damit sich weder Unsere
Burgerliche Becken noch jemand anderer darwider zubeschwären nicht Ursach habe. Se-
doch wollen Wir Uns bey diesem 57. ten auch dem vorhergehenden ersten Puncten außdruck-
lich vorbehalten haben / ein und andern Mühl = Herrn auff Anhalten und Anzeigung beweg-
licher Ursachen / deßwegen besonders zubegnaden.

Das Mehlblet und
Griefflen nur denen
gelehrten Meistern /
so auff kleinen Wäs-
sern Mühlen haben /
zuerlauben.

Zum Acht und funffzigsten / am Sonn = und Feyertags = Abend soll man die Mühl-
len zufahen / und auffer sonderer Noth nicht mahlen / das Mahl = und anders Gesind / auch
die Uncatholische am Sonn = und Feyertag zum Gottes = Dienst verschafft / und der auß den
Uncatholischen den Catholischen Gottes = Dienst nicht besuchen wolte / im Handwerk nicht
geduldet werden; Nachmittag aber am Sonn = und Feyertag / was die Noth erfordert /
oder das Mahlter genöthiget ist / mag man widerumb umblassen.

Sonn = und Feyert-
tag zuseyeren.

Dem Gottes = Dienst
sollen auch die Uncat-
holische beywohnen.

Zum Neun und funffzigsten / demnach die am Peters = Bach / so noch in der Wien-
ner = Zech seyn / und darinnen verbleiben wollen / sich höchstens beklagen / daß die Mödlin-
ger sie Peters = Bacher alle in ihr Zech gern zuzwingen sich unterstehen sollen: ungeacht
untern dato den 16. Novemb. 1668. ein Resolution ergangen wär / daß keiner wider sei-
nen Willen hinüber solle genöthiget werden; ingleichen ein beschwärlliche Ungleichheit zu-
seyn vermeinen / daß wann einer von Peters = Bach hinüber nacher Mödling gehet / er nach
der untern dato den 13. Maji 1671. ferner ergangenen Resolution auff ewig darüber zu-
verbleiben schuldig / und nicht mehr herüber in die Wiener = Zech zugehen befugt seyn sol-
le / worauf dem Ansehen nach immerwährende Strittigkeiten und Confusion entsehen
werden; Zu dero Abschneidung Wir hiemit geicht / und geordnet haben wollen / daß wels-

Resolution von 16.
Novemb. 1668.

Item von 13. Maji
1671.

ther

Fernere Resolution
wegen der Wiener-
und Mödlinger-
Zunft.

Keine neue Zunft
weilers auffzurichte.

Das Schelten bey
Straff verboten.

Von dem Stadt-
Rath allhier jährlich
in Augusto eine Eüch-
oder Mühl-Prob vor-
zunehmen.

Confirmation dieser
Ordnung.

Manutencenz.

Straff beyen Über-
trettern.

cher Mühlner-Meister sich in die Mödlinger-Zech jemahls erklärt / und der Zeit hinüber ge-
het / derselbe immerfort darüber zuverbleiben schuldig seyn / und ihme wider herüber in die
Wiener-Zech zukehren nicht verstattet werden solle / er hätte dann ein erhebliche Ursach
vorzuwenden / worüber Regierung und Cammer zuerkennen haben sollen ; welche aber in
der Wiener-Zech bis dato beständig verbliben / und hinüber zugehen sich niemahls er-
klärt / noch verwilliget / deme solle hinüber zugehen auch nicht bevorstehen / er hätte dann
auch ein erhebliche Ursach / worinnen Regierung und Cammer gleichmässig zuerkennen ha-
ben sollen.

Zum Sechzigsten / und damit die uralte Wienerische Haupt-Mühlner-Zunft
nicht gar erschöpfft werde / und endlich eine mit der andern zu Grund gehe / weil sovil
einschichtig / kleine Zöchen schwärlich bestehen / und die Nothwendigkeiten erschwingen kun-
ten ; als solle hinfüran keine weitere Separation von derselben geschehen / sondern forthin
beyeinander beharlich bleiben / es kämen dann solche Ursachen vor / welche Uns zu einem
andern bewegen thäten / auff welchen Fall gleichwohl vor Verwilligung der Separation
die Wiener-Zunft zuvernehmen.

Zum Ein und sechzigsten / daß bey denen Handwerckern im Schwung gehende
Schelten soll auch denen Mühlner-Knechten / und Jungern bey hoher Straff gänzlich ver-
botten seyn / und da einer gescholten wurde / solle ihm dessenthalben an Treibung seines
Handwercks bis etwas unehrliches auff ihn erwiesen wird / kein Verhinderung geschehen /
weniger gar niedergelegt werden : sondern vermög des von Unsern höchst-geehrtesten Herrn
Bartern Ferdinando dem Dritten glorwürdigsten Andenkens untern 26. Januarii 1656.
aufgangenen Generals / der Schelter zum Beweis / im widrigen zur Abbit / Erstattung
der Unkosten / und aller Satisfaction angehalten / und bis er in Ermanglung der Prob sol-
d. s. gethan hat / ihme das Handwerck niedergelegt werden.

Zum Zwey und sechzigsten / was das Becken Schrotten / Mahlen / Mauth- und
Mahl-Geld / wie auch die Maas / Führen / und Lieferung anbelangt / seyn Wir dessent-
wegen berichtet worden / daß die Körner fast alle Jahr ungleich / und ein Jahr vor das an-
der ergäbiger seyn / daß also dieses Orths kein beständiges zuverordnen ; Wollen dan-
nenhero Unsern Burgermeister / und Rath allhier hiemit anbesohlen haben / daß derselbe
Zuerfindung des rechten Grunds jährlich im Augusto auff der Mühlner und Becken Un-
kosten eine Eüch- oder Mühl-Prob / von schönsten / mittlern / und geringsten Waiz : wie auch
in andern Körnern / auff unterschiedlichen Wässern / vornehmen sollen / und nach Befund
ein- und anderer der Sachen Beschaffenheit zwischen denen Mühlnern und Becken eine sol-
che Disposition machen / auff daß die Becken wissen mögen / was oder wievil sie von Muth
Mahl-Geld / Fuhrlohn denen Mühlnern zubezahlen / und wievil sie hingegen von einem
Muth Waizen / Gestrich Semmel- Mehl / Kern / und Straiffen / Pohl / auch Ablass / und
Kleyen zufordern / oder die Mühlner ihnen Becken zulieffern haben.

Leztlich und schlüsslichen solle diese Ordnung sambt allen dero Articulen alle Jahr
zweymahl an denen gemeinen Zusammenkunften verlesen werden :

Hierauff Wir nun mit Käyserl. und Lands-Fürstl. Gnad angesehen offtermelter
Wienerischen Haupt-Mühlner-Zunften / und deren darinnen incorporirten Meister des
müthigste Witt / und haben ihnen vorstehende Articul / Ordnung / Satz / und Freyheiten
mit wohlgedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen / auch über gehörigen
Orthen eingelangt / genugsamen Bericht / und Gutachten gnädigst verwilliget / ge-
setzt / gegeben / und neben der hiervor Anno 1643. von Unsern hochgeehrtesten Herrn Bar-
tern hochseel. Gedächtnuß aufgangener Mühlner-Ordnung in allen und jeden Punkten /
was hierinnen nicht in specie begriffen / noch verändert ist / confirmirt und bestättiget :
verwilligen / setzen / geben / confirmiren / und bestättigen ihnen auch selbe als Regierender
Römischer Käyser / und Lands-Fürst / hiemit wissentlich Krafft dieses Brieffs / meinen /
setzen / und wollen / daß dieselbe in allen ihren Punkten / Clauseln / und Beschaffenheiten
observirt / gehalten / und darnach gelebt werde / so auch die Mühlner sich derselben ruhig ge-
brauchen / nutzen / und genieffen sollen / und mögen / von jedermäniglich unverhindert.

Und gebieten hierauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen
Obriegkeiten / absonderlich Unserer N. De. Regierung / Cammer / Stadthalter / Land-
Marschallen / Lands-Haupt-Leuthen / Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten / Berwe-
ser / Vicedomben / Pflegern / Burg-Grafen / Burgermeister / Richter / Rätthen / wie auch der
Stadt Wienn Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen /
was Würden / Stand / und Weesens die seyn / auß Käyserl. und Lands-Fürstl. Macht
ernstlich / und wollen daß ihr alle und jede sie offtermelte Wienerische Haupt-Mühlner-
Zunft / und jede dero incorporirte Mühl-Herren / und Meister bey dieser ihrer von Uns
gegebener verbessert- und confirmirten Handwercks-Ordnung / Satzung / und Freyheiten
allerdings geruhiglich verbleiben / derselben gebrauchen / nutzen / niessen / und erfreuen las-
sen / auch sie auff Anlangen darben schützen / handhaben / und darwider nicht thun / noch be-
schwären / bekümmern / oder anfechten / noch daß jemand anders zuthun gestatten sollet /
in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad und Straff / und
dazu ein Pœn : nemlichen dreyssig Marck löthiges Golds zuvermeyden / die ein jeder /
so oft er freventlich hierwider thätte / Uns halben Theil in Unsere Cammer / und den andern
halben

halben Theil ob
zahlen schuldig
dieses Brieffs.

Und der
Herren
Herrn geheimen
mer anzugehen
Cammer noch in
Mühlner-Zunft
nung zu Verhü
wollen / auff da
bern / mgleiche
laubt seye / geh
solches Begehe
ohne daß dener
bey- und erprie
fen / und durch
ziehe / erpahren
Schiff-Mühlner
dere Land-Mü
möchten ; als ha
gnädigst resolvir
ter Käyserl. Majes
zurestatten seye / w
hierüber vorzuleh

Badern/
sollen die Handw

Vide
bräu

Wie sich die
halten.

Vide

Mühlen zuh

Vide

Mühlner und
Mahl wolfauler da

Zu Alpern H

Vide

Mühlen / Sch
da Sings-Berechti

Vide lit

halben Theil offtberührter Wienerischen Mühlner-Zunft in ihr Laad unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn solle. Das meinen / sehen / und wollen Wir ernstlich mit Urkundt dieses Brieffs.

25. Octob. 1672.

Erleüterung obstehender Mühlner = Ordnung.
Resolutio.

On der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majestät / Erzherzogen zu Oesterreich Unsers Allergnädigsten Herrn allhier hinterlassenen Herren / Herren geheimen und deputirten Herren Rätthen wegen / der R. De. Regierung und Cammer anzuzeigen : Allerhöchstermelt Ihre Käyserl. Majest. haben ihnen von Regierung und Cammer noch in vorigen Jahr eingereicht gehorsambstes Gutachten über der Wienerischen Mühlner-Zunft gestelltes unterthänigstes Peticum , daß sie ihre erhaltene Mühlner-Ordnung zu Verhütung künftigen Streits und Mißverständs dahin zuerleütern geruhen wollen / auff daß denen Schiff-Mühlern in ihren Häusern das Brodbachen und versilbern / ingleichen das Kocken-Mehl neben den Brod in denen Mühlen zuverkauffen / erlaubt seye / gehorsambst referiren lassen ; ob nun zwar an Seiten der Stadt Wienn wider solches Begehren verschiedene Bedencken eingewendet worden / so seye aber dargegen nicht ohne daß denen armen Hauers- und andern bedürfftigen Leuthen / auff dem Land gedey- und ersprießlich fallen wurde / da sie doch das Kocken-Mehl in denen Mühlen erkauffen / und durch eigenes Brod bachen den Vortheil / welchen sonst der Mühlner oder Beck ziehe / erspahren könnten ; und weiln ingleichen nicht unbillig erscheinen wolle / daß die Schiff-Mühlner / welche der Zunft einverleibt / aber bey ihren Mühlen kein Brod / wie andere Land-Mühlner bachen könnten / solches in ihrer Wohnung bachen / und verkauffen möchten ; als haben sich Ihre Käyserl. Majestät untern 12. dieses in Sachen dahin allergnädigst resolvirt / daß denen supplicirenden Mühlern ihrem gnädigsten Petito auff Ihrer Käyserl. Majestät Wohlgefallen / und bisz auff Dero weitere allergnädigste Verordnung zureferiren seye / wird demnach sie Regierung und Cammer die weiter gehörige Nothdurfft hierüber vorzukehren haben.

Leopold.

Brod bachen auff dem Land jeden erlaubt.

Auch denen Schiff-Mühlern in ihrer Wohnungen.

10. Febr. 1680.

Mühlnern /

Baadern / Leinwebern / Schiff-Leuthen / Haltern / und dergleichen Leuthen Kindern sollen die Handwerker ein Handwerk zulehnen / sich nicht weigern.

Vide lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbrauch = Abstellung.

Mühlner /

Wie sich dieselbe sowohl in Mühl-Sachen / als in Verkaufung des Mehls zuverhalten.

Vide Mehl = Sak = und Ordnung.

Mühlen zuhaben / ist denen Burgerlichen Becken nicht erlaubt.

Vide ibidem.

Mühlner und Becken sollen bey wolfaillen Zeiten angehalten werden / damit sie das Mahl wolfailler / das Brod besser / und in einem schwärern Gewicht bachen sollen.

Ferdinand. III.

25. Octob. 1650.

Mühlner = Zech

Zu Aspern Handwercks = Ordnung.

Vide lit. A. Asperer = Zech.

Mühlen / Schmidten / Bäder / Schuelen / und Kindbetherin / sollen unter einbilden des Kriegs = Gerechtigkeit mit keinem Geld / oder andern Pressurn belästiget werden.

Ferdinand. II.

20. Martii 1635.

Vide lit. S. Schmidten.

D

Müncher

Müncher-

Regenspurger- und Horner- Bier Wolfailkeit betreffend.

Vide lit. B. Bier- Wolfailkeit.

Munition-

Proviand- und Ross- Fürtkauff verboten.

Vide lit. P. Pferd.

Musiciren /

Zu nächstlicher Zeit in der Stadt Wienn verboten.

Vide lit. K. Rumor- Händl : & ibi das General
von 6. Novemb. 1666.**Musicanten**

Und andern Hof- Bedienten das Schiessen in denen Wein- Gärten verboten.

Vide lit. S. Schiessen.

Müssiggang

Ferdinand. I.

Aller Unterthanen Kindern verboten / und anbefohlen / daß wann sie weiter zum
Studiren / Schreibereyen / oder Handwerck keinen Lust haben / dienen / und nicht dem Tag-
Lohn / oder Müssiggang nachziehen solten.

24. August. 1550.

Müssiggang

Idem.

Starcke / streichende Bettler betreffend.

20. Julii 1551.

Müssiggehendes /

Maximilian. II.

Herren- loses Gesindl / sonderlich auff den Gränizen / sowohl Ober- als Unter-
Oesterreich wohl zu examiniren / und nicht herein passiren zulassen.

30. Maji 1570.

Rudolph. II.

Iterum

7. Junii 1597.

Müssiggehend

Ferdinand. II.

Herren- los unnuhes Gesindl / auch andere Frembde / welche zubleiben kein Er-
laubnuß erlangt / sollen von niemand beherbergt / sondern bey scheinender Sonnen / die
Stadt Wienn / deren Vorstadt / und Burgsrid raumen.

7. Martii 1634.

Idem.

Repetirt

1. Septemb. 1635.

Vide lit. B. Bettler : & lit. H. Herren- loses Ge-
sindl.**Münz- Ordnung.**

Ferdinand. I.

Publicirt

Anno 1551.

Münz- Ordnung erneuert.

Idem.

Publicirt

Anno 1560.

MünzEin Ducaten
Gold- Gulden
Wälisch
Spanische
Reichs- Thal
Philipp- o
Hundertner
Acht SpanischeDucaten v
Gold- Gul
Wälisch
Spanische
Philipp-
Reichs- Th
Gulden-
Acht SpanischeDucaten pr
Gold- Gulde
Gold- Cron
Philipp- T
Reichs- Thal
Alte HundtFür die
bennebens die n
Kaiserl. neue G
Gulden- ThalerEin Ducaten
Gold- Cronen
Gold- Gulde
Philipp- Th
Reichs- Thal
Alte Reichs-
GuldenDie Münz
Zahr gesetz / und bReichs- Thale
Der halbe Th
Und die Viertel
Philipp- Tha
Reichs- Thaler
72. Thaler
Silber- Cronen

Münz = Satz = und Ordnung.

Erste Satzung.

Ein Ducaten pr.	=	=	=	=	3. fl.	12. Kr.	
Gold = Gulden pr.	=	=	=	=	2. fl.	22. Kr.	2. Pf.
Wällisch Gold = Cronen pr.	=	=	=	=	2. fl.	45. Kr.	
Spanische Doppelt jeden zu	=	=	=	=	5. fl.	40. Kr.	
Reichs = Thaler pr.	=	=	=	=	2. fl.	8. Kr.	
Philipps = oder Doppelt = Thaler pr.	=	=	=	=	2. fl.	15. Kr.	
Pfundtner = oder Gulden = Thaler pr.	=	=	=	=	1. fl.	52. Kr.	2. Pf.
Acht Spanische Real pr.	=	=	=	=	2. fl.	4. Kr.	

28. Martii 1620.

Ferdinand. I.

Anderte Satzung.

Ducaten pr.	=	=	=	=	3. fl.	30. Kr.	
Gold = Gulden pr.	=	=	=	=	2. fl.	30. Kr.	
Wällisch Gold = Cronen pr.	=	=	=	=	3. fl.	=	
Spanische Doppelt pr.	=	=	=	=	6. fl.	=	
Philipps = oder Doppelt = Thaler pr.	=	=	=	=	2. fl.	30. Kr.	
Reichs = Thaler pr.	=	=	=	=	2. fl.	20. Kr.	
Gulden = Thaler = oder Pfundtner pr.	=	=	=	=	2. fl.	=	
Acht Spanische Real pr.	=	=	=	=	2. fl.	20. Kr.	

3. Novemb. 1620.

Dritte Satzung.

Ducaten pr.	=	=	=	=	5. fl.	=	
Gold = Gulden pr.	=	=	=	=	4. fl.	10. Kr.	
Gold = Cronen pr.	=	=	=	=	3. fl.	40. Kr.	
Philipps = Thaler pr.	=	=	=	=	3. fl.	30. Kr.	
Reichs = Thaler pr.	=	=	=	=	3. fl.	52. Kr.	
Alte Pfundtner = Thaler pr.	=	=	=	=	2. fl.	52. Kr.	

28. August. 1621.

Vierdte Satzung.

Für diesemahl seyn obbemelte Münz = Sorten de novo in ob specificirten Werth/ beynebens die nachfolgende silberne Münz höher gesetzt / und gesteigert worden ; Als die Kaysrl. neue Gulden = Thaler (darinnen 60. stehet) pr. 10. Schilling ; Die neuen 2. fl. Gulden = Thaler / da 120. stehet / pr. 20. Schilling.

14. Septemb. 1621.

Fünffte Satzung.

Ein Ducaten pr.	=	=	=	=	6. fl.	45. Kr.	
Gold = Cronen zu	=	=	=	=	5. fl.	40. Kr.	
Gold = Gulden pr.	=	=	=	=	4. fl.	50. Kr.	
Philipps = Thaler pr.	=	=	=	=	4. fl.	45. Kr.	
Reichs = Thaler zu	=	=	=	=	4. fl.	30. Kr.	
Alte Reichs = Pfundtner pr.	=	=	=	=	3. fl.	52. Kr.	

29. Januarii 1622.

Sechste Satzung.

Die Münz ist abermahlen publicirt / und alles in vorigen Werth / wie vor einen Jahr gesetzt / und bestätigt.

7. Febr. 1623.

Siebende Satzung.

Reichs = Thaler pr.	=	=	=	=	90. gute Kr.	
Der halbe Thaler pr.	=	=	=	=	=	45. Kr.
Und die Viertel / auch halbe Viertel der Proportion nach.						
Philipps = Thaler pr.	=	=	=	=	1. fl.	40. Kr.
Reichs = Thaler pr.	=	=	=	=	1. fl.	20. Kr.
72. ser Thaler pr.	=	=	=	=	1. fl.	34. Kr.
Silber = Cronen pr.	=	=	=	=	1. fl.	44. Kr.

9. Decemb. 1623.

Leopold.

Weilen die Kayserl. Münz fast ganz außser Lands gezogen / un die frembde ringhaltige eingeschliche;

Als solle diese in geringeren Werth genommen werden.

Welche Münz geringer / und wie sie sollen genommen werden.

Polturacken oder Bromberger.

Halbe Bazzen. Pohlische Dutsch einfache un doppelte. Marcell oder Justiner.

Straff deren Ubertretern.

Verbieten allen und jeden / Unserer Erb-Königreich und Landen Unterthanen / und Inwohnern / Geist- und Weltlichen / was Stands und Würden / oder Wesens die seyn / Unser Gnad ; und geben euch hiemit zuvernehmen / massen auch ohne dem genugsamb wissend ist / wie von etlichen Jahren hero allerhand frembde Land- oder Schid-Münz in Unsere Erb-Königreiche und Lande häufig eingelauffen / und dardurch Unzere Münz / bevorab die grobe Sorten an Gold und Sil. er fast ganz hinauß gezogen worden / wie dann solches Ubel annoch je länger je mehr einreisset. Wann nun Wir als Regirender Kayser / König und Lands-Fürst zu Unserm / wie auch Unserer Erb-Königreich und Länder grossen Nachtheil und Schaden / dieses länger zu verstaten nicht gedacht seyn ; als hätten Wir zwar wohl Ursach gehabt / alle frembde / und außländische Münz-Sorten gänzlich zu verbieten. Damit aber dardurch der gemeine Mann / der sich bishero mehren theils mit solchen Geld betraget / tuff einmahl nicht zuhoch zu Schaden komme ; Als haben Wir Uns dahin gnädigst resolvirt / sehen / ordnen / und wollen / daß besagte frembde Münz zwar noch fortan in Unserm Erb-Königreich und Landen gangbar verbleiben / jedoch nachfolgende Sorten hinsüro höher nicht / dann in folgenden Werth ; als ein Kreuzer ins Gemein / der in Unserm Erb-Königreich und Landen nicht geprägt / umb drey Pfening / ein Polturack oder Bromberger umb vier Pfening / ein halber Bazzen oder Zwen-Kreuzerer allerhand Sorten umb sechs Pfening / ein einzacher Pohlischer Dutsch / wie auch alle andere in Unserm und Unserer Erb-Hauses Erb-Königreich und Landen nicht gemünzte Groschen / umb zwey Kreuzer / ein doppelter Pohlischer Dutsch / wie auch die Sechs-Kreuzerer Venedischen Geprägs / zu vier Kreuzer : Die halbe Marcell oder Justiner aber / so die e Zeit herumb per dreyßig Kreuzer gangbar gewesen / umb vier und zwanzig Kreuzer passirt / außgegeben / und eingenommen werden sollen ; inmassen Wir dann bey allen Unserm Mauth- und andern Aemtern bereit die gnädigste Verfügung gethan / daß solche in höhern Werth / als vor gemeldet / nicht angenommen werden sollen ; da auch einer oder der andere sich unterstehen thäte / wider dieses Unser Verbott ob specificirte Sorten einem andern in höherem Valor zuzumuthen / und außzuzehlen / oder anzunehmen / oder wider Unsere Patenten außser Lands zuverführen / und darüber betretten / oder dessen überweisen wurde / der solle nicht allein umb das Geld / sondern auch noch absonderlich mit wohl empfindlicher Straff belegt werden.

31. Martii 1659.

Weilen obstehenden General nicht in allen ein Vollzug geleistet / als ist dasselbe durch nachfolgendes widerholet worden.

Idem.

Voriges General repetirt /

Weilen demselben im Land ob der Enns nicht nachgelebt worden /

Darauß vile Inconvenienzen entsprungen.

Die Commercien verhindert worden.

Das Beneficium Extractionis erlaubt.

Verbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden und Stands die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unser Gnad. Und fügen euch hiemit zuwissen : wiewohlen Wir durch Unser am 31. Martii dieses Jahrs publicirtes Kayserl. und Lands-Fürstliches General die frembde ringhaltige Schid-Münz / auß ein geringen Valor herab gesetzt / und beynebens ernstlich befohlen haben / dieselbe in einem höhern Werth nicht anzunehmen / noch außzugeben. So müssen Wir doch mißfällig vernehmen / daß solchen Unsern gemessenem Befehl zuwider / in Unserm Land Desterreich ob der Enns / die Kreuzer und halbe Bazzen noch immerfort für voll angenommen / und außgegeben werden. Wordurch nun allerhand Inconvenienzen und Unordnungen entspringen / forderist aber bey Unserm Salz-Cammer-Gut zu Smunden zu unterschiedlichen Beschwärden Anlaß gegeben : auch es endlich dahin kommen wurde / daß die in dem Land verhandene gute Münz-Sorten / durch die häufig herein schleichende halbe Bazzen / und dergleichen abgewürdigte Münzen vollends gar hinauß gezogen / und also der Schaden täglich vermehrt / die Handlungen mit Unserm Land Desterreich unter der Enns und Erb-Königreich Böhmeib / auß Mangel guten Geldes gesperrt / auch sonst in denen Commercien allerhand Confusiones verursacht werden. Als ist Unser nochmaliger ernstlicher Befehl hiemit / daß ein jeder gedachten Unsern außgegangenen Kayserl. und Lands-Fürstlichen Patenten gehorsambst nachleben / und die abgewürdigte Münzen in keinen höhern Werth / als sie valirt / angenommen / die Obrigkeiten auch hierüber nachdrucklich halten / und die Ubertreter mit denen in besagten Generalien begriffenen Straffen unvershont würcklich belegen sollen. Herentgegen aber wollen Wir einem jedem das Beneficium Extractionis der abgewürdigten Münz-Sorten solcher gestalt gnädigst zugelassen haben / daß er dieselbe bis auß die H. Pfingsten des nächst eingehenden 1660. ten Jahrs auß Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns / frey und ungehindert außführen könne.

19. Decemb. 1659.

Widerumb repetirt / mit ein- und andern Zusatz / wie folgt :

Idem.

Verbieten allen und jeden / Unserer Erb-Herzogthums Desterreich unter der Enns Unterthanen und Inwohnern / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Unsere Gnad. Und geben euch hiemit zuvernehmen / massen auch ohne daß genugsamb wissend ist / welcher gestalten Wir durch Unsere Kayserl. Patenten

tenen sub dato
ringhaltige Ho
gelassen / und
ganz hinauß ge
solches länger
hätten / alle so
ten / damit a
auß einmahl
vrit / gefiet un
außgegeben / un
die schlechte Mün
schen will / da
ganz ringhaltige
nische Leuthe / r
derumb eingefüh
mit deren Münz
lasser angenom
gen : also ein sa
nern des Königs
mercien gereich
gung solcher Pa
ordnen / und r
Gang gewesen
und ein Poltura
den sollen ; Im
Aemtern / berei
gemeldet / nicht gen
den / sich derselben
ten Münz-Aemter
in diesem abgewür
wechsel damit gere
Hungarn in Bezo
terstehen thäte wi
führen / oder einen
ten / oder dessen u
sonderlich mit wo
bekande Ubertret
den. Nachden
diese Beschwärde
reich geprägte / au
gange genant
Gulden / oder fünf
ber nicht mehr au
sonderlich armen L
nen zu Unserer Sta
ernstlich / besagte
sich nun männlich

Verbieten al
Geist- und
thumb De
Und fügen euch hi
Mann allhie fast du
vrit hätten / daß g
ungstens publicirt
Silber-Cronen / in
gen Valor und W
nen / so von der deva
außwechseln gebrach
fast Bedenden getra
auch annoch nicht ge
entstandenes Geruch
de muß außkommen
dere grobe silberne M
gends in andere Lände
ausser Lands kom

tenen sub dato Wienn den 31. Martii 1659. nachdem etliche Jahr vorhero allerley frembde ringhaltige Hand- und Schid-Münzen in Unsere Erb-Königreich und Lande häufig eingelassen / und dardurch Unsere Münz/ bevorab die grobe Sorten an Gold und Silber fast ganz hinauf gezogen worden: daß Wir derowegen als Regierender Herr und Lands-Fürst/ solches länger nicht gestatten können; und ob Wir zwar dazumahl wohl Ursach gehabt hätten/ alle solche ringhaltige frembde und ausländische Münz-Sorten gänzlich zu verbieten/ damit aber der gemeine Mann / der sich mit solchen Geld betragen müssen/ dardurch auff einmahl nicht zu hoch zu Schaden komme; So haben Wir Uns dahin gnädigst resolvirt / gefest und geordnet / daß besagte frembde Münz in gewissen abgewürdigten Preiß außgegeben/ und eingenommen werden solle / welches dann dazumahlen also effectuirt/ und die schlechte Münzen auß dem Land getriben worden. Wann aber anjetz vorkommt/ und scheinen will/ daß solchen Unsern publicirten Patenten zuwider / vornemblich die Pohnische ganz ringhaltige Schid-Münz / mehristen theil durch gewisse Kauff und andere eigennutzige Leuthe / in dieses Unser Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns häufig widerumb eingeführt / von denen Inwohnern Unser Königreichs Hungarn (als welches mit derley Münz-Sorten fast ganz überschwemmet ist) mit Zumuthung eines grossen Nachlasses angenommen / und ihnen gegen ihren Failschaften für voll widerumben außgetrun-gen: also ein fast unchristlicher Wucher darmit getriben werde / welches besagten Inwohnern des Königreichs Hungarn zum höchsten Schaden und zu Verhinderung der Commercien gereicht; Wessenthalben Wir dann bewogen worden die hievorige Abwürdigung solcher Pohnischen ringhaltigen Münzen herdurch zu erneuern. Sehen derowegen/ ordnen / und wollen / daß ein Pohnischer doppel Dutich / der sonst für sechs Kreuzer im Gang gewesen / fortan nur umb vier Kreuzer: ein einfacher Dutich umb zwey Kreuzer: und ein Polturach oder Bromberger umb ein Kreuzer außgegeben / und eingenommen werden sollen; Inmassen Wir dann bey allen Unsern Mauth-Dreyssigist- und andern Aemthern / bereit die gnädigste Verfügung gethan / daß solche in höherem Werth/ als vorgemeldet/ nicht genommen/ und damit auch diejenige bey denen dergleichen Sorten verhanden / sich derselben entledigen könten / haben Wir gnädigst anbefohlen/ daß selbige in Unseren Münz-Aemthern allhier zu Wienn / als auch in denen Hungarischen Berg-Städten / in diesem abgewürdigten Werth außgewechselt / auch sonst von niemanden einiger Aufwechsel damit getriben / weniger denen Inwohner und Handels-Leuthe im Königreich Hungarn in Bezahlung außgetrun-gen werden sollen: da auch einer oder anderer sich unterstehen thäte wider dieses Unser Vorbott obspecificirte Sorten außzuwechseln und zuverführen/ oder einem andern in höhern Valor zuzumuthen/ und außzuzehlen/ darüber betretten/ oder dessen überweisen wurde/ der soll nicht allein umb das Geld/ sondern auch noch absonderlich mit wohl empfindlicher Straff belegt: und demjenigen / so dergleichen sonst unbekante Ubertretung anbringen wird / der gewöhnliche dritte Theil davon gegeben werden. Nachdem auch von mehr erwehnten Inwohnern Unser Königreichs Hungarn diese Beschwärde vorkommt/ daß die daselbst unter Unserm und Unser Vorfahrer im Königreich geprägte/ außgangene/ und noch außgehende kleine Schid-Münz ins gemein die Hungarische genannt/ deren vorhin in diesen Unsern Desterreichischen Landen/ hundert umb ein Gulden/ oder fünf vor einem Groschen/ gäng- und gäbig gewesen / von etlichen Jahren her nicht mehr angenommen werden wollen / welches denen hin- und wider trafficirenden sonderlich armen Leuthe Schaden verursacht / und vornemblich der Zufuhr der Victualien zu Unserer Stadt Wienn ver hinderlich ist. Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / besagte Hungarische/ in vorermelten Werth unweitgerlich annehmen: Darnach sich nun männiglich zurichten/ und für Schaden zu hüten wissen wird.

8. Novemb. 1669.

Verbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrikeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / und Stands die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns sess- und wohnhaft seyn / Unser Gnad. Und fügen euch hiemit zu wissen / was massen Wir in Erfahrung kommen/ daß der gemeine Mann allhie fast durchgehend in die Gedancken gerathen/ als ob Wir Uns gnädigst resolvirt hätten / daß gleich wie es mit der frembden ringhaltigen Schid-Münz / durch Unser jüngstens publicirt- und affigirtes Patent geschehen / also auch die Ducaten/ Reichs-Thaler/ Silber-Cronen / und andere Gulden und grobe silberne Münz-Sorten auff einen geringern Valor und Werth herabgesetzt werden solten. Gestalt dann allbereit etliche Personen/ so von der devalvirten frembden Schid-Münz in Unser Münz-Haus allhier etwas zum außwechseln gebracht / dargegen Ducaten oder andere grobe silberne Münz anzunehmen fast Bedencken getragen. Und nun aber Wir eine solche Meinung niemahls gehabt / es auch annoch nicht gesinnet seyn / dahero muthmaßlich dieses ungegründte Fürgeben und entstandenes Gerücht etwo von Juden/ oder andern gewinnsüchtigen Leuthe zu dem Ende muß außkommen seyn: damit sie den gemeinen Mann ir machen / die Gulden und andere grobe silberne Münz fortan mit Übervortheilung des Armen an sich ziehen / und solgends in andere Länder verführen mögen; wordurch nun nicht allein das Geld noch mehrers außser Lands kommen/ sondern auch die Commercien mit denen benachbarten Dörfern gesperrt

Weilen die verbotene Münz wider ins Land geführt/

Und absonderlich denen Hungarn dardurch Schaden zugefügt wird/

Als werden vorige Generalia widerholt.

Hungarische/ deren fünf einen Groschen machen/ noch ferners anzunehmen.

Leopold.

Weilen ein falsches Geschrey wegen Abschlagung deren Ducaten und groben silbernen Münz-Sorten.

Obne Zweifel durch Gewinnsüchtige außgebracht worden/ Solches aber in Gemein gar schädlich/

Als wird anbefoh-
len / sich hieran nicht
zukehren / sondern sol-
che Münz in vorigen
Werth zunehmen.

gesperet werden; indeme dieselbe unter der Apprehension eines bevorstehenden dergleichen Abschlags nicht unbillig Bedencken haben möchten / Ducaten und andere grobe Münz in Unsere Erb-Königreich und Länder zubringen; Als seyn Wir bewogen worden / diesen besorgenden Ungelegenheiten und Schaden bey Zeiten vorzukommen. Und ist demnach Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit / und wollen / daß die Ducaten / Silber-Cronen / Reichs-Thaler und alle andere im H. Römischen Reich und Unsern Erb-Königreich bishero gäbig und gängige Gulden / und grobe silberne Münz in Handel / und Wandel / Kauff / und Zahlung ohne einige Veränderung ihres Werths / wie bishero / also auch fort- hin weiter angesetzt / und unweigerlich angenommen werden sollen. Wornach sich nun ein jeder zurechten weiß.

23. April. 1659.

Leopold.

Falsches Geschrey
wegen Abwürdigung
der Münz wird ein-
gestellt.

Erbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / so in beeden Unsern Erb- Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / denen dieser Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unser Gnad / und alles Gutes; Und geben euch sambt und sonders hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen Wir in Erfahrung kommen / daß in Unsern Erb-Königreich und Landen sich allerhand Unordnungen und Stecken im Kauff- und Verkauf der darinn erzeugten Pfenwerthen / und Falschschaffen haben erheben wollen / bevorab darumb / daß durch Gewinnfüchtige Leüthe bey vilen eine unzeitige Sorge gemacht / als ob Wir mit Unserer Münz eine Abwürdigung vorzunehmen gewilliget seyn möchten. Zumahlen Wir aber dieser Intention nie gewesen / sondern vil- mehr gesinnet seyn / daß Unsere Fünffzehner / und Sechs-Kreuzerer / wie auch Groschen / Kreuzer / und Zwey-Pfenniger / so in Unserm ein zeithero geführten Schrot und Korn aufgemünzet worden / und was von diesen letzteren drey Sorten noch weiter aufgemünzet werden möchte / in Unsern Erb-Königreich und Landen im Kauff- und Verkauf / Zahlung / und andern Aufgaben in ihren bisherigen Werth durchgehends gäbig und gängig seyn / und bleiben: und in deren Annehmung von niemanden einige Difficultät oder Weigerung nicht gemacht werden sollen; Als gebieten Wir darauff allen und jeden obbemelten / daß sie hierob ernstlich halten / und wider diejenige / die solche Unsere Münz-Sorten in ihren bisherigen von Uns gesetzten / und ansezt widerumb confirmirten Werth anzunehmen diffi- cultiren wolten / nach Gelegenheit der Sache mit würcklicher Straff ernstlich fürgehen sollen.

Und die Münz-Sor-
ten in vorigen Valor
zunehmen gebotten.

3. Julii 1665.

Münz-Außführung.

Idem.

Weilen sowohl die
alte / als andere gute
Münz aufgewech-
set / und auffer Lands
verführt wird /

Hierauff aber vil
Unheyl und Unord-
nung entsteht.

Erbieten allen und jeden / Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen / so in beeden Unsern Erb- Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohn- haft seyn / denen dieses Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unser Gnad und alles Gu- tes; Und geben euch sambt und sonders hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen man von einer zeithero wahrgenommen / daß nicht allein die Ducaten / Reichs-Thaler und an- dere grobe Münz-Sorten / sondern auch die gar alte Kayserl. Groschen / Kreuzer / und andere gute Münz durch die Gewinnfüchtige Personen zu ihren Privat-Nutzen und Vortheil / unter andern Münzen aufgeklaubt / theils auch mit Laggio aufgewechselt / und sodann auffer Lands geführt und verschickt werden; Wann nun dergleichen allein zu eines oder andern eigenen Nutzen angesehene Geld-Auswechsel- und auffer Lands Führung / als durch wel- che die Länder der mehrst- und besten Baarschaft gleichsam unvermerckter destruiert wur- den / bereit hievor durch offene Generalia verboten worden: und Wir also sonderlich bey denen im Reich sürgangenen Devaluationen / und dahero in Wechsel / auch Kauff- und Ver- kaufen / und allen andern Handlungen entsprossenen Difficultäten gnädigst nicht gemeint seyn / dergleichen in Unseren Erb-Landen sich befindende grobe Reichs- oder andere gute Münz-Sorten / alte Groschen und Kreuzer / und was dergleichen mehr seyn / auß Unseren Landen entführen zulassen; Dannenhero Wir dann gnädigst entschlossen / sothanige allein zu eines oder andern Privat- Nutzen angesehene Auswechsel- und Verführung dergleichen Gelder weiter nicht zugestatten. Als befehlen Wir hiemit euch allen und jeden / Geist- und Weltlichen Inwohnern / niemanden aufgenommen / wie sonderlich auch Unseren Mauth-Zoll- und andern Beamten / daß dieser Unserer gnädigsten Resolution ihr nicht allein für euch selbstn gehorsamst geleben / sondern auch allen Fleiß fürkehren / und ernstlich darob seyn sollt / auß daß dergleichen unzulässliche zu eines oder andern eignen Nutzen angesehene Auswechsel- und auffer Lands Führ- oder Verschickung obgedachter Münz-Sorten nieman- den / es seye zu Land / zu Wasser / oder auß der Post verstatet: sondern was also betreten wurde / in würckliche contraband, und dergleichen heimliche eigenmüthige Auswechsler zu empfindlicher Straff gezogen werden.

Als wird dasselbe bey
Confiscirung verbot-
ten.

3. Julii 1665.

Entbiete

Erbieteten
nachgeh
Stand
gen euch ande
massen falsche
werth seyn
Enns / sonde
ger Schaden
falscher Münz
berbringender
men / und alle
demnach obene
sich jedweder
hüten / und in D

Erbieteten
Inwohn
Wesen d
zuch hiemit gnäd
erst jüngstbin ab
men zeithero vil
ganke / halbe / un
Unser Erb-König
Weiens häufig ei
sondern auch alle
ein grosser Schade
gen werden solte
den zubeforgen sey
Hern von tragen
Inwohnern / und
abgewendet werde
sen länger zugest
der Sachen gnäd
neu in allen Unser
im Handl und W
holter allergnädig
Patents sambt un
gab allen ganzen
ley andern kleinen
allen Unsern Erb-
Aufgang der nach
ber sodann das wei
digst entschlossen /
das war obbesagte
drey Monath in alle
gehend für voll ange
aber / ein jedes Stue
drey Monath auß
immittelst aufmünz
dern Münzen dero
zehen Gulden Rhei
aber oft bedeute S
deren Betretung /
dann die halb / und
Sorten nach Propo
einige unterstehen /
und Landen außzu
zuverwechseln / welche
und Auführung der
und Korn Unserer R
treiben; wordurch
bleibet / und de facto
desto häufiger herein
mit vor solcher schädlic
derer guten Sorten bey
getreulich / und gnäd

Wir bieten allen und jeden / Unseren Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / was Würden / Wesens / oder Stands die seyn / denen gegenwärtiges Patent vorkommt / Unsere Gnad ; Und sü- gen euch anbey gnädigst zu wissen : welcher gestalten man eine zeithero wahrgenommen / was massen falsche Französische Thaler / deren das Stück nicht gar siben und zwanzig Kreuzer werth seyn olle / nicht allein in dieses Unser Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / sondern auch anderwärts nach und nach eingeschlichen / und hierdurch nicht gerin- ger Schaden verursacht worden : auch künftig / da dergleichen falsche Einführung solcher falscher Münz-Sorten forthin gestattet / und nicht verhindert wurde / mittlerweile ein unwi- derbringlicher Land-Schaden hieraus wachsen thäte / deme man aber in Zeiten vorzukom- men / und alle weitere Gefährlichkeit abzuwenden vortringende Ursach hat. Wollen demnach obbenente / allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst gewahrnet haben / damit sich jedwederer von derley falschen Münz / und dardurch entstehenden grossen Schaden hüten / und in Obacht nehmen möge.

5. Octob. 1674.

Leopold.

Wahrnunge-Patent, wegen falscher Fran- zösischen Thaler.

Wir bieten allen und jeden / Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / Inwohnern und Unterthanen / Geist- und Weltlichen Stands / was Würden / oder Wesens die seyn / Unser Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Gnad ; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernemen : welcher gestalt Wir vorhin öftters berichtet / und Uns erst jüngsthin abermahls gehorsambst vorgetragen worden ; was massen von einer gerau- men zeithero vil unterschiedliche fremde / und ausländische ringhaltige Münz-Sorten : Als ganze / halbe / und Viertel-Stück Guldiner / wie auch andere dergleichen kleinere Sorten in Unser Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Lande zu mercklicher Verderbung des gemeinen Wesens häufig eingeschlichen : wordurch dann nicht allein Uns bey Unsern Aemtern / sondern auch allen treu-gehorsambsten Ständen / und Erb-Lands-Unterthanen bereits ein grosser Schaden zugewachsen / und dasern diesem Unheyl / und Ubel nicht bald vorgebo- gen werden solte / bey längern Anstand endlich ein allgemeiner unwiderbringlicher Scha- den zubeforgen seyn wurde. Gleich wie aber Uns als Regirenden Lands-Fürsten / und Herrn von tragenden Ambrs wegen obliget / in allweeg darob zuseyn / daß von Unsern Inwohnern / und Unterthanen / der disfalls ferners besorgliche Schaden / sovil möglich / abgewendet werde : Wir auch diese schädliche und gefährliche Confusionen in Münz-We- sen länger zugestatten nicht gedacht seyn. Also haben Wir Uns nach reiffer Erwegung der Sachen gnädigst entschlossen / alle Unsere getreue Lands- / Inwohner / und Untertha- nen in allen Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / bevorab diejenige / so im Handl und Wandl begriffen seyn / von solchen ringhaltigen Münz-Sorten / hiemit wider- holder allergnädigst abzumahnem / und zu warnem / und denenselben in Krafft dieses offenen Patents sambt und sonders gemessen anzubefehlen : daß sich ein jeder mit Einnahm / und Auf- gab allen ganzen / halben / und Viertel-Stück Guldiner / wie nicht weniger auch von der- ley andern kleinern ringhaltigen Münz-Sorten / sie haben Namen / gleich wie sie wollen / in allen Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen von den unten gesetzten dato, nach Aufgang der nächsten drey Monath / best möglichst zu hüten / und zu verwahren / auch hierü- ber sodann das weitere gehorsambst zu erwarten haben soll. Wassen Wir Uns dann gnä- digst entschlossen / damit keiner unter einstem in gar zugrossen Schaden eingeleitet werde / daß zwar obbesagte Münz-Sorten von Anfang des hierunter gesetzten dati durch die ersten drey Monath in allen und jeden Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen durch- gehend für voll angenommen / nach den ersten Tag solcher verstrichenen ersten drey Monath aber / ein jedes Stück Guldiner gleicher gestalt / ohne Unterscheid durch abermahlige anderte drey Monath auff 56. Kreuzer reducirt / und bey Unsern Kaiserl. Münz-Stätten gegen der immittelst aufmünzenden / und in Vorrath verschaffenden guten neuen Schid- und an- dern Münzen dergestalt eingelöset / oder aber für die Wiener-Marc fein derselben neun- zehen Gulden Rheinisch gegeben : nach verstrichenen solch abermahligem drey Monathen aber oft bedeute Sorten durchgehend / und ohne Unterscheid völlig verboten / und auff deren Betretung / ohne Schen und Respect völlig confiscirt / und eingezo- gen / darunter dann die halb / und Viertel-Stück Guldiner / auch alle andere kleinere ringhaltige Münz- Sorten nach Proportion verstanden werden sollen. Nachdeme auch vorkommt / daß sich einige unterstehen / Unsere eigene Schid-Münz auß Unsern Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen außzuführen / und anderwärts gegen zwey / und mehr per cento eigenmüch- licher zu verwechseln / welches den gemeinen Wesen höchst schädlich / nicht weniger durch Aufwechsl- und Aufspührung derjenigen ganzen / halben / und Viertel Guldiner-Stücken (so am Schrot / und Korn Unserer Kaiserl. Münz in der Aufmünzung gleich seyn) mercklichen Vortheil zu- treiben ; wordurch eben kommet / daß hingegen nur die schlimme Münz in Land ver- bleibet / und de facto nichts als andere fremde ringhaltige Münz-Sorten zusehen / und desto häufiger herein geführt werden. Als thun Wir gleicher gestalt / alle und jede hie- mit vor solcher schädlichen Aufspühr / und Berwechslung Unserer Schid-Münz / auch an- derer guten Sorten bey würcklicher Straff / und unablässlicher Confiscirung nochmalen getreulichst / und gnädigst vernemen / daß sie von dergleichen Vortheilhaftigkeiten ab- sehen

Idem.

Durch die einge- schlichene ringhaltige Münz erwacht ein grosser Schaden.

Derwegen ein jeder dafür gewahrnet un abgemahnet wird ;

Nach Verfließung deren nächsten drey Monathen solle sol- che Münz in gerin- geren Werth /

Und nach Verfließ- sung noch anderer 3. Monathen gar nicht mehr genommen wer- den.

Kaiserl und andere gute Münz auß dem Land zubringen bey Confiscirung verbott- ten.

stehen sollen; wie Wir dann zu solchen Ende bey Unseren Mauth-Zahl- und Hof-Pfenning-Aemtern / auch auff denen Gränzen bereits die gemessene Verfügung gethan / daß sowohl die Einfuhr Unserer eigenen Land- und Schid-Münz/ auch obgedachten anderen / sich Unseren am Schrot und Korn gleich befindenden guten Sorten keines weegs verstatet/ sondern die dahin ankommende Wasser/ Stöck/ Feleis/ Küsten/ Wägen/ und anders Pack- Werck ohne Respect der Personen eröffnet/ und untersucht/ auch zu noch mehreren Verhütung alles Unterschleiss/ hernach ihre gewöhnliche Ambs-Sigil auff dergleichen Wasser/ Stöck/ Feleis/ Küsten/ und Packwerck jedesmahl gemacht/ und gedruckt werden sollen; auff daß selbige nicht in denen Niederlagen/ oder wo sie sonst unterwegs abgeleat werden möchten/ sondern allererst an dem Orth/ dahin die Güter anfangs zugehen beordert/ mit Ordnung eröffnet/ und befunden werden mögen ob das Gränz- oder Mauth-Sigil unverlest gebliben / und folglich: ob mit Ab- und Zulegung einiger obgedachter Münz-Sorten nicht eine Vortheilhaftigkeit unterwegs vorbeigangene seye: auff Weisund des widrigen dann / unerschont männiglich die Güter / und anders angehalten / und contrabandirt werden sollen. Damit aber auch zugleich ein jedwederer verlässlich wissen möge / wie es ins künfftig / sowohl wegen Beschau- und Einpackung der abschickenden / als auch Widereröffnung der ankommenden zulässlichen Gelder eigentlich gehalten werden solle; Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß wie mit jenem / also auch mit diesem die Eröffnung alhier in Unserm Käyserl. Münz-Ambt vorgenommen / solche Gelder daselbst auß- und eingepackt/ auch besichtigt/ vor allen aber specialiter beobachtet werden solle/ damit der von denen Kauff- und Handels-Leuthen / auch andern hierin falls etwo suchende Eigennus / oder Unterschleiss in allweg verhütet bleibe: und weilen nicht aller Orthten Münzstätte vorhanden / so solle an denenjenigen Orthten / wo sich würdliche Münzstätte befinden / auff gleich vorgeregte Weiß mit Auf- und Einpackung der Gelder vorsichtig verfahren; wo aber keine Münzstätte vorhanden / solches in Unseren Mauth-Aemtern daselbst beschehen/ und sich die Mauth-Beambte mit Unserm Münz-Aemtern / wohin oder woher die Gelder versendet werden/ fleißig vernehmen sollen. Mit der noch weitern gnädigsten Vorsehung / wosern ein frembder / und in Unseren Käyserl. Erb-Landen nicht angeessener/ oder sonst unbekanter Kauff- und Handels- oder anderer Mann einige zulässliche Gelder hinaus- oder herein führen wolte / daß demselben keine Passirung ertheilt werden solle: es seye dann / daß er im Fall der Hinaufführung solang annembliche Bürgschafft leiste/ bis von dem Orth/ wohin er die Gelder zuführen angefragt / sichere Nachricht eingelassen/ daß sothanige Gelder dorthin / und nicht anderwärtig verführet worden; im Fall der Hereinführung aber solle er von demjenigen Orth/ wovon die Gelder herkommen/ entweder von selbigen Münz-Beambten / oder wann daselbst kein Münzstatt wäre / von Unseren Mauth-Beambten / oder auch in deren Ermanglung von selbigen Orths Obrigkeiten ein genugsambe Attestation, und Urkund vorzuweisen schuldig seyn. Wir wollen auch mit Gelegenheit dieses Unseres Käyserl. Königl. und Lands-Fürstlichen offenen Patents diejenige noch hiebevorn / sowohl von Uns / als auch Unserm hochgeehrtesten Herren Vorfahrern am Römischen Reich/ und Regierenden Herren und Lands-Fürsten mehrmahlig- ausgegangene gemessene General, Mandat, Patent, und Edicten / dardurch die Aufwechslung und Auffuhr der groben Münz-Sorten: als Ducaten/ Reichs-Thaler/ Silber-Cronen/ und dergleichen Specien bey deren würdlichen Conhseirung ernstlich verboten worden / alles ihres Inhalts / hiemit dergestalt gnädigst widerholet / und erfrischet haben / daß auch noch furohin keinem/ wer der auch seye/ von jetzt besagten groben Münz-Sorten im Land was aufwechslen / und an andere frembde Orth zuverführen zugelassen seyn solle; Und nachdeme Uns weiters allerunterthänigst vorgebracht worden/ was massen in Unserm Erb-Königreich/ Fürstenthumb / und Landen von etlichen Jahren her / neben den Guldinern/ auch allerhand Schweizerisch- Burgund- Holländisch- Sächsisch- Söllnische / und andere geringhaltige Thaler/ welche dem alten Reichs-Schrot und Korn zuwider ganz ungleich aufgemünhet / einschleichen / und denen guten Reichs-Thalern zugleich pr. 90. Kreuzer / sambt dem darauff geschlagenen Laggio hinaufgebracht / und hingegen Unsere gute Reichs-Thaler in andere Länder verführt worden; Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen / daß auch dergleichen ringhaltige Thaler ebenermassen/ wie die Guldiner/ länger nicht/ dann die nächsten drey Monath für gültig angenommen / die andere drey Monath aber/ weilen sie denen Stücken nach ihrer Ungleichheit halber nicht wohl taxirt werden können/ nach der Fein die Wiener-Marc zu 19. fl. eingelöst/ und nach Verstreichung solcher abemahligen drey Monathen gänzlich / und ohne Unterscheid solang verboten werden sollen/ bis man zu einem allgemeinen Reichs-Schrot/ und Korn verstehen würdet. Inmassen Wir dann nicht unterlassen werden / auff alle Untere inländische Haupt-Märkte Unsere Münz-Guardeinen abordnen / daselbsten in loco auff alle geringhaltige Münz-Sorten gute Obsicht haben/ die elben auff ihren Werth valviren / und die Ubertretter / diesen Unseren gemessenen Generalien gemäß/ zugebührender Straff anhalten zulassen; und da nun in übrigen ein oder der andere sich unterfangen wolte/ wider dieses Unser Käyserl. Königl. und Lands-Fürstl. Patent zuhandeln / und derselbe darüber betretten / oder dessen in andere weeg überweisen wurde; gestalten Unser Käyserl. Hand-Grafen-Salz-Ambts/ und andere Ober-Kaiter / auch andere mehr hierauff fleißige Obsicht zuhaben / vermög der ihnen zuge-

Wie es künfftig wegen abschickende und ankommenden Geldern zuhalten?

Vorhero aufgange- ne Generalia wegen Aufwechslung und Auffuhr der groben Münz werden confirmirt.

Wegen allerhand ringhaltigen Thalern wird ein gleiches verordnet.

Auff die Ubertretter fleißige Acht zuhaben und zu bestraffen.

zugestellten Pa- nes Gelds wir wohl empfindlich aber in Geld

Medien wohnen

ben euch hiemit und Linder-Wär Schleich-Fürst-Kreuzer/ die die Elische pr. ein worden.

und Valvirung o- hen Aufmünku die Straßburg- Kreuzer: die billich zubeforge als sie von selb

Fürstenthumb/ gnädigst resolu- fünf und vierh- ein Kreuzer: un-

dann zu solchen hiemit alle Unser Handl und Wan mit sambt und so- An- und Aufneh- Verlust des Geld-

Medien o- fügen den

halten der Thaler der in diesem Bericht und Gu- denken. Wir von 29. Februar

höfliche Thaler u- gleichfalls Unse- Haben demnach- len/ und werden si- digster Will und

Medien alle- Herzogth- Enad; un-

schidliche Sorten der- gefest worden/ in- gen denen alten qu- den; als haben W- darauf gemacht w- welchen jedermann- tem geringhaltig/ u-

man/ und aufzuge-

Medien alle- fügen denen- ten häufig eingeschlic- dem vergangenen An- war pr. 1. fl. 45. Kr.

Chur-Bairischen/ vo-

zugestellten Patenten würcklich/ und alles Ernsts befehlt seyn/ der solle nicht allein solch sei-
nes Gelds würcklich verlustiget und confiscirt/ sondern noch darzu mit einer absonderlich
wohl empfindlicher Leibes- oder andern Straff unablässlich angesehen / dem ersten Anzeiger
aber in Geld seyn gebührender Theil würcklich abgefolget werden.

30. Martii 1682.

Leopoldus.

Stbieten allen und jeden/ Unserer Erb-Königreich/ Fürstenthumb / und Landen In-
wohnern und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder
Wesens die seyn / Unsere Kayserl. Königl. und Lands-Fürstliche Gnad ; und ge-
ben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen in jüngst verwichenen zwey Cremsier-
und Linger-Märkten/ allerhand neue Chur-Bäyrisch- Straßburgerisch- Holländisch- und
Schlesisch-Fürst-Elfische silberne Münz-Sorten/ und zwar die Straßburgerische pr. Sechzehen
Kreuzer/ die Chur-Bäyrische pr. zehen Pfening/ die Holländische pr. zwey Kreuzer / und
die Elfische pr. ein Kreuzer/ bey denen Mauth- und Kauffmanns-Bezahlungen angenom-
men worden. Wann Wir nun nach derselben ordentlich beschehener Aufzug- Prohibi-
und Valvirung allergnädigst wahrgenommen/ daß gegen Unserer Kayserl. in Schid-Mün-
zen Aufmünzung/ die Wiener-Marc fein Silber zu neunzehn Gulden/ dreyßig Kreuzer :
die Straßburgerische Münz nur fünf und vierzig Kreuzer : die Chur-Bäyrische zwey
Kreuzer : die Holländische ein Kreuzer : und die Elfische zwey Pfening werth : und also
billich zubeforgen ist/ daß nicht etwann diese ringhaltige Münz-Sorten in höhern Werth/
als sie von selbst seyn/ weiters hinauf gebracht / und dardurch Unseren Erb-Königreich/
Fürstenthumb/ und Landen ein allgemeiner Schaden zugefügt werde ; Als haben Wir
gnädigst resolvirt/ daß obbesagte Straßburgerische Silber-Münz höher nicht / als umb
fünf und vierzig Kreuzer : die Chur-Bäyrische pr. zwey Kreuzer : die Holländische für
ein Kreuzer : und die Elfische umb zwey Pfening angenommen werden solle ; wie Wir
dann zu solchem Ende die Gepräg von diesen Münz-Sorten hierunter drucken lassen / und
hiemit alle Unsere getreue Land-Inwohner und Unterthanen/ bevorab die jenigen / so in
Handl und Wandl begriffen seyn/ widerholter gnädigst gewahrnet / und denenselben hie-
mit sambt und sonders gemessen anbefohlen haben wollen / daß sich ein jeder von höherer
An- und Aufnehmung der ob specificirten Münz-Sorten bey Unserer hohen Ungnad und
Verlust des Geldes gänzlich enthalten solle ; Darnach sich männiglich zurichten.

Unterschiedliche Bäu-
risch-Sträßburgisch-
Holländisch- Schles-
sich- und Elfische sil-
berne Münz-Sorten

Sollen hinfiro in
geringern Werth ge-
nommen werden.

30. Novemb. 1682.

Idem.

Stbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent fürkombt / Unsere Gnad ; und
fügen denenselben hiemit zuwissen : daß Wir Uns gnädigst entschlossen/ das Münz-
Wesen und insonderheit / wie es mit Annehmung der Reichs- und anderer gleich-
haltender Thaler durchgehend zuhalten seyn möchte / einrichten : auch nach Einlangung
der in diesem Haupt-Werck von andern Unsern Königreich und Provinzen abgeforderten
Bericht und Gutachten gehörige Unterredung und Berathschlagung vorgehen zulassen/ ge-
denken. Wir wollen aber entzwischen nach Inhalt Unsers Rescripts und Resolution
von 29. Februarii nächsthin gnädigst gechehen lassen/ daß immittelt und solang die Fran-
köfische Thaler umb einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer angenommen werden/
gleichfalls Unsere Kayserliche Reichs-Thaler in solchem erhöhten Werth laufen mögen.
Haben demnach Wir ein solches hiemit jedermänniglich kundt und zuwissen machen wol-
len/ und werden sich auch hiernach alle und jede zurichten haben. Dieses ist Unser gnä-
digster Will und Meinung.

Käyserl. und Fran-
köfische RThlr. sol-
len bis auff weitere
Resolution vor 1. fl.
45. Kr. genommen
werden.

10. April. 1684.

Idem.

Stbieten allen und jeden / was Würden/ Stands und Wesens / die in Unsern Erb-
Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere
Gnad ; und geben euch gnädigst zuvernehmen : was massen eine zeithero unter-
schidliche Sorten der Thaler denen guten alten Reichs-Thalern/ so dermahlen pr. 1. fl. 45. Kr.
gesetzt worden/ in Einnehmen und Aufgeben gleich gangen seyn ; Wann aber selbige ge-
gen denen alten guten Reichs-Thalern den innerlichen Werth nach sich ringhaltiger befin-
den ; als haben Wir gnädigst resolvirt / immittels und bis ein General-Werck im Reich
darauf gemacht wird / einen gewissen hierbeykommenden Abdruck publiciren zulassen/ auß
welchen jedermänniglich zuvernehmen hat / welche Sorten gegen denen alten Reichs-Tha-
lern geringhaltig/ und wie hoch dieselbe/ ihren innerlichen Werth nach dermahlen anzuneh-
men / und aufzugeben seyn.

Doch seyn die ring-
haltige RThlr. in so
hohen Werth nicht
zunehmen.

18. August. 1684.

Idem.

Stbieten allen und jeden/ denen dieses Unser Patent fürkombt / Unsere Gnad ; und
fügen denenselben hiemit gnädigst zuwissen : daß Uns glaubwürdig vorkommen/
daß die Frankköfische Thaler in Unter- und absonderlich Ober-Desterreich dergestal-
ten häufig eingeschlichen / und eingeführt worden seyn / auch noch eingebracht werden/ daß
dem vergangenen Kaiserlichen Bartholomäi-Wardt/ die meiste Bezahlung darmit / und
zwar pr. 1. fl. 45. Kr. beschehen ; Nun haben Wir zwar gnädigst bewilliget / daß von der
Chur-Bäyrischen / vor einem Jahr hieher abmarschirender Miliz der Frankköfische Thaler /
pr. 1. fl.

Die Frankköfische
Thaler sollen nur von
Bäyrischer Miliz vor
1. fl. 45. Kr. genom-
men;

pr. 1. fl. 45. Kr. angenommen werden möge / wie man dann / weilen diese von besagter Miliz in Ober- und Unter-Desterreich beschene Aufgaben kein sonderliches grosses Quantum auftragen thun / schon gedacht gewest / und noch ist / auch existens würdlich geschehen solle / ein Expediens vorzunehmen / daß beeden Landen kein Schaden zuwachse : Nachdem aber Unser Intention niemahlen gewesen / durch bemeldte Interims-Bewilligung / ein Universal-Werck einführen zulassen / weniger zugestatten / daß mit solchen Thalern trafiquirt / und mit Aufwechsel- und Hereinbringung derselben / wie bereits beschene / ein unzulässiger Wucher getrieben werde ; So zu allgemeinen grossen Schaden und Nachtheil / auch Münz-Confusion keines weegs zugeben. Als haben Wir Unserer N. De. Regierung / und Cammer gnädigst anbefohlen / daß sie auff die jenige / so sich dergleichen Aufwechsel- und Hereinbringung gebraucht / oder noch gebrauchen möchten / nicht allein alsobalden der Schärffe nach inquiriren / und sie seyen gleich Juden oder Christen / nach Unserm Käyserl. Hof unverschont namhaft machen : sondern auch alle weitere Einfuhr derselben (jedoch allezeit aufgenommen / was Zubezahlung der Ehr-Bährichen Miliz gehörig / und durch selbige Beampte solcher gestalt hereingeführt wird) alles Ernsts ab- und einstellen solle. Gestalten dann in Krafft dieses gegenwärtigen Patents derley Einfuhr sub poena Confiscationis ; und bey unaufbleiblicher schwärer Bestrafung allerdings inhibirt und eingestellt seyn solle. Zu dessen weiterer Folge dann ist auch bey dem Mauth- und Geld-Ämtern bereit die gemessene Verfügung beschene / daß sie hierauff besondere Acht haben / auch bey denen Gräniz-Zoll- und Mauthstätten / oder in denen Städten / an denen Orthen wo die Waaren pflegen abgeladen zuwerden / alles Fleisses darob seyn sollen / daß bey Visirung der eingeführten Waaren / die Küsten und Ballen / worinnen dergleichen außländische Münz-Sorten meistens verborgen und eingeführt werden / wohl und genau durchgesucht und dergleichen sich befindende Thaler contrabandirt / auch niemand hierin falls verschont werden solle / für Eines ; Untertens ist bereits noch Anno 1678. in Herzogthumb Schlesien die Ringhaltigkeit dreyerley hierunter verzeichnenden Sorten Guldiner publicirt worden. Und weilen nun dem Vernehmen nach Schlesien damit dergestalten angefüllet worden / daß man benöthiget seyn wird nach Expiration des nunmehr daselbst in Schlesien durch Patent präfigirten Termins der sechs Wochen die Devalvir- und Abfertigung würdlich vorgehen zulassen / zumahlen sich bey deren Probir- und Aufzeichnung befunden / daß die sub N^o. 1. und 2. gegen Unserer Käyserlichen Schid-Münz / umb 8 $\frac{1}{2}$. die sub N^o. 3. gar 10 $\frac{1}{2}$. pr. Cento, und also auch gegen denen schlechtesten Guldinern / welche bereits Anno 1681. probirt worden / die erste zwey Sorten abermahlen umb 2 $\frac{1}{2}$. die sub N^o. 3. gar umb 4 $\frac{1}{2}$. pr. Cento schlechter befunden worden : dergestalten daß bey denen jenigen Münzstätten / wo diese Münz geprägt wird / wann ihnen schon alle andere Mittel und Gelegenheit ermanglete / von allen andern in Lauff gebliebenen Guldinern auß zehen eilff andere Stück gemünzet werden können. Als wollen Wir jedermänniglich / insonderheit aber die Landsassen und Unterthanen Unseres Erb-Herzogthumbs Desterreich unter- und ob der Enns durch gegenwärtiges Patent, sowohl von Acceptir- und Einfuhrung besagter ringhaltigen Guldiner zeitlich und ernstlich gewahrnet / als auch die Einfuhr sub poena Confiscationis, und würdlicher unnachlässlicher Bestrafung / damit dardurch der sonst besorgende grosse Schaden verhütet werde / allerdings verboten haben.

22. Septemb. 1684.

Leopoldus.

Verbieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkommt / Unsere Gnad ; Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen : wie daß glaubwürdig berichtet worden / was man zu Laibach ein frembde Mantuanische Münz in Gestalt eines Funffzehners / laut des hierunter gestellten Abdrucks / vorkommen / dessen Werth nach sürgangener Prob nur auff 12. Kreuzer / ein Pfening sich belauffet ; Damit nun diese unwürdig bereit selbiger : und anderer Orthen verbottene Gelds-Sorten nicht auch hiesiger Orthen einschleiche ; Als haben Wir Uns unterm Ersten dieses dahin allergnädigst resolvirt / und beynebens befohlen / daß sowohl die Annehm- als Hereinbringung erwehnter Geld-Münz in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns / hiemit gänzlich verboten seyn solle. Wornach sich dann jedermann zurichten / etc.

10. Septemb. 1685.

Idem.

Verbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent vorkommt / Unsere Gnad ; Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen : demnach glaubwürdig berichtet worden / wie daß in Unsere Erb-Königreich und Land / laut des hierunter gestellten Abdrucks / gewisse Dennemärsch- und Abbt-Corvenische 3. oder Gulden-Stück / deren Werth nach sürgangener Prob sich auff ein mehrers nicht dann 52. bis 53. Kreuzer belauffet ; wie auch neue Graf-Hohenlohische Funffzehner / vermög hierunter gestellten gleichmässigen Abdrucks / mit Unserem Gepräg und Bildnuß / welche bloß ad Differentiam der Unserigen mit einem kleinen Stern bemerckt / deren Werth auff beschene Prob nur auff 13. Kreuzer befunden worden / zu höchsten Schaden des gemeinen Wesens eingeführt worden wäre ; als haben Wir Uns unterm 13. ten dieses allergnädigst resolvirt / und beynebens befohlen / daß die Hereinbring- und Annehmung sowohl dieser hierunter gedruckten 3. oder Guldiner / als auch

Sonsten aber ins Land zuführen gänzlich verbottē werden.

Schlesische dreyerley ringhaltige Guldiner.

Deren Einfuhrung verboten.

Ringhaltige Mantuanische Funffzehner verboten.

Ringhaltige Dennemärsch- und Abbt-Corvenis. Guldiner / wie auch Graf-Hohenlohische Funffzehner verboten.

auch Funffzehner verboten

Abbielen getrennt

selbe sich an Ursachen

ganzen / halben / Sorten / wie auch

und Ducaten / in Communi verbottē

höchst strafmässige auf unzulässigen

ferer Schid-Münz heimliche Practiquen / und in gerin

mehr per Cento reicher Waaren

ing- und Härmit mit Unsere Erb-

unerschlichen S abwendung wei

lich schlechter auß katen erwehnt Un-

erneuern / sondern die Publicationis

Ausführung deren wie auch den dolo

Stück indifferenten ten wird / nicht all

ob auch nur etwel auch andern seine

Exempel an Leib und Aufzue vor

in flagranti betret nach dessen / oder

ren wurde : die sen Namen auf trandirer obdich

gen werden solle. Sorten desto mehr

wollen Wir gnäd bänden / oder wo

paßt / und erwirbt Erb-Länder / in die

de Waaren / und die die Visitation bet

te auch als Mauth durch deren Neglig

tes herein geführt w fund der Sachen L

wie auch Ballen-E Einpaß-Auß- oder

den lassen / gestalte

Repetirt mit d

Stück bis höchstens

Widerholt

Verbieten allen

Wesens die se

Enns wohnt

und alles Wütes ; U

auch Funffzehnern in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich ob- und unter der Enns gänzlich verboten seyn sollen.

16. Novemb. 1685.

Verbieten allen und jeden Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen / getreuen Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Stand / und Wesens die seyn / Unser Kayserl. und Königliche Gnad / und alles Gutes ; Und haben dieselbe sich an noch guter massen zu erinnern / welcher gestalten / und auß was für erheblichen Ursachen Wir die Einführung in Unsere Erb-Königreiche und Landen der geringhaltigen ganzen / halben / und Viertel Gulden-Stuck / und anderer ausländischer schlechter Münz-Sorten / wie auch die Aufwechsel- und Aufsführung Unserer guten Münz-Species Thaler / und Ducaten / mittels Unserer noch Anno 1680. und 1682. emanirter Patenten sub poena Commissi verboten haben. Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen müssen / daß zu höchst straffmäßiger Ubertrett- und nicht Parirung widerholt Unserer Patent und Edicten / auß unzulässigen Bucher / und Lands-verderblicher Eigennusigkeit etwelcher Privaten Unserer Schid-Münz / wie auch Thaler und Ducaten außgewechselt / und durch allerhand heimliche Practiquen außser Lands geführt / von denen Höcken-Münzern in Tyrol geworfen / und in geringhaltige von dem alten Reichs-Schrot und Korn / zu dreyszig / vierzig / und mehr per Cento abweichende Sorten umbgestelt : solche auch / mittels unterschiedlich einführender Waaren und Victualien / als Wachs / Pulver / Häut / Tücher / Dehl / Wein / Hönig- und Häring-Bäffel / Haber / und andere Effecten häufig herein geschleppt / und darmit Unsere Erb-Königreich und Länder / zu Unserm / und Unserer getreuen Unterthanen unersetzlichen Schaden angefüllt und überschwemmet werden. Als haben Wir Zuabwendung weiterer durch die bey jetzigen verwirrten ausländischen Münz-Stand täglich schlechter aufffallende Münz-Sorten / nunmehr erfolgter fast unreparirlicher Schädlichkeiten erwehnt Unsere verhin publicirte Patent und Edicta nicht allein (wie hiemit beschicht) erneuern / sondern auch dahin extendiren / und verschärfen wollen / daß sürohin / und zwar à die Publicationis dieser Unserer gnädigsten Resolution derjenige / so in Aufwechsel- und Aufsführung deren Specierum und Unserer Schid-Münz / Bruch- Silber und Pagamenter / wie auch den dolosè und allein zu unzulässigen Bucher außgesuchten bessern Gulden-Stuck indifferenten / wie auch aller anderer frembder geringhaltiger Münz-Sorten betreten wird / nicht allein mit Contrabandirung des Gelds und aller außführenden Effecten / ob auch nur etwelche Stuck der verbotenen Sorten bey solchem gefunden wurden / sondern auch andern seines gleichen Geld-Bucherern / und Verschwärhern zum Abschauen und Exempel an Leib und Leben unfehlbar gestrafft : demjenigen aber / so derley verbotene Ein- und Aufsfuhr vorbesagter Sorten eröffnen / oder einen solchen Verschwärher (ob er schon nicht in flagranti betreffen wurde) an die Hand geben / und daß er sich wider dieses Unser Patent / nach dessen / oder der vorigen beschenehen Publication vermessenlich vergriffen / convinciren wurde : die Helffte von dem Contraband so Gelds / als Waaren zugeeignet / und dessen Namen auß Begehren verschwigen / wie zumahlen an einen solchen denunciirten Contrabandirer obdicirte Leib- und Lebens-Straff ein als den andern weeg würcklich vollzogen werden solle. Damit auch die verbotene Ein- und Aufsfuhr vor specificirten Geld-Sorten desto mehrers verhütet / und allem Unterschleiff möglichst begegnet werden möge : so wollen Wir gnädigst / daß nicht allein die auß- und einführende Gelder in Unsern Münz-Bäncken / oder wo solche nicht vorhanden / in Unsern Zoll und Mauthen respectivè eingepackt / und eröffnet : sondern auch alle außgehende Gelder / ob sie gleich auß einem Unserer Erb-Länder / in die andere verschickt werden solten / allda versigelt alle auß- und eingehende Waaren / und Wägen rigorosissime untersucht / und sich niemands / wer der auch sepe / dieser Visitation bey schwärer unaußbleiblicher Bestrafung widersetzen / diejenige Beamtete auch als Mauthner / Zollner / Gegenschreiber / Beschauer / Uber-Reiter / und dergleichen / durch deren Negligens oder wohl auch Collusion gutes Geld außser Lands- oder schlechtes herein geführt werden möchte / mit würcklicher Amotion ab Officio / auch wohl nach Befund der Sachen Leib- und Lebens-Straff belegt / nicht weniger die Schiff- und Fuhr-Leuth / wie auch Ballen-Binder / und alle andere indistincte welche sich zuderley Verschwärgungen / Einpack-Auß- oder Einführung der verbotenen Münz-Sorten wissentlich und dolosè gebrauchten lassen / gestalten Dingen nach / exemplarisch abgestrafft werden sollen.

Leopold.

Vorhero außgangen-Generalia wegen verbotener Einführung der geringhaltigen / un Ausführung der guten Münz-Sorten

Werden nicht allein erneuert / sondern extendirt un verschärfet.

Straff deren Ubertrettern.

Belohnung deren Denuncianten.

Alles rigorosissime zuuntersuchen.

4. Febr. 1691.

Repetirt mit diesem Zusatz / daß die ausländische ringhaltige ganze / halbe / und Viertel Gulden-Stuck bis nächstens St. Michaelis-Fest gültig / nachgehends aber verruffen / und unannehmlich seyn sollen.

31. Maji 1692.

Widerholt mit mehreren wie folgt :

Verbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand / und Wesens die seyn / die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns wohnhaft seyn / und sich sonst darinnen aufhalten / Unsere Kayserl. Gnad und alles Gutes ; Und ist denenselben vorhin mehr als zur Genüge bekant / in was vor einem

Idem.

einem verderblichen Stand das Münz- Wesen in Unseren Erb- Königreich / und Ländern / durch Einschlepp- und Einschwärmung nicht allein der undächtigen im Schrot und Korn sehr erringerten / ganzen / halben / auch Viertel Gulden- Stück verschiedener Chur- Fürsten / und Ständen des Reichs / wie auch anderer frembden ringhaltigen Münz- Sorten / wie die Namen haben mögen / nach und nach verfallen / und gerathen : also daß Wir solchen Ubel zubeggnen / gnädigst bewogen / und unumbgänglich verursacht worden seyn / wie zufo- rderst durch scharff- und gemessene Inhibitoriales die Einfuhr in Unsere Erb- Königreich / und Länder solcher schlechter Münz- Gattungen / wie hingegen auch die Ausführung Unserer / und anderer guten Gold- und Silber- Münz auff denen Gränzen / und bey denen Zoll- und Mauthstätten ernstlich zuverbieten : sondern auch folgendes / da dieses Malum nicht auffhören wollen / und die geringhaltige Gulden- Stück / und anderes schlechtes Geld / ein weeg als den andern durch heimliche Commercien / und sonst allerhand erfommene Practi- quen ein- hingegen die guten Sorten außgeführt werden / Unsere dißfalls ergangene Edicta und Mandata unter schwären Straffen zuverfärffen / auch endlich umb der antrin- genden Necessität willen ermelte Guldiner / und alle andere unwürdige Münzen / welche der Unserigen am Schrot und Korn nicht gleichen / gänzlich zuverruffen / und deren Gäßigkeit einzustellen ; worzu Wir dann Anfangs den Terminum zu St. Michaelis- Fest in gnädig- ster Hoffnung / daß mittlerzeit das schlechte und geringhaltige Geld des mehrern sich ver- liehren / und auß Unserm Erb- Königreich / und Landen kommen würde / gnädigst ansehen ; hernach aber in Wahrnehmung / daß dannoch ein grosse Menge solcher Münzen in Schwung gieng / und zu deren Austilgung noch eine Zeit erforderte / solche Frist bis zu Ende dieses ablaufenden 1692. ten Jahrs / daß ist bis auff den letzten Decembris desselben zu prorogi- ren / auch darumben für gut angesehen haben / damit entzwischen das benöthigte Surroga- tum desto füglicher herbey geschafft / mithin Unsere Erb- Königreich und Länder von derglei- chen undächtigen Geld- Sorten gereinigt / hingegen aber Unser / und anders gutes Geld darinnen erhalten werden möchte ; Allermassen Unsere dißfalls vorhin publicirte Pa- tenten solches mit mehrern in sich enthalten. Auff daß nun hierüber die gebührende Hand gehalten / und aller weiterer Unterschleiff bester Möglichkeit nach abgewendet / das Verbott wegen der Einfuhr des ringhaltigen / und Ausfuhr des guten Gelds / wie solches oban- gezogene Unsere gnädigste Inhibitoriales in sich begriffen / genau und rigoros gehalten / und observirt werde : wollen Wir solches durch diese Unsere Patenten dem vorigen Inhalt nach / hiemit gemessen widerholet / bestätigt / und mit ganz ernstlichen Befehl confirmirt haben : daß niemand / wer der auch seye / cujuscunque Conditionis, bevorab die Kauff- Han- dels- und Gewerbs- Leuthe / in gleichen die Wechsel- Geber und Nehmer / als durch deren Hände das meiste Geld lauffet / sich bey unausbleiblicher würcklicher Straff / nicht nur der Confiscation , sondern nach gestalten Sachen / und Befund nach Leib und Lebens unterste- hen solle / weder selbst noch durch jemand andern / das schlimme Geld in Unsere Erb- Könige- reich und Länder / es treffe gleich vil oder wenig an / heim- oder öffentlich einzuführen / noch auch das gute Geld hinauszubringen : nicht weniger / daß die Jubelier / Goldschlager / Tratz- zieher / Gold- und Silber- Arbeiter / die Pagamenten und Bruch- Silber hinauß versenden / noch die gemünzte Kayserl. Reichs- und andere gute gemünzte Gold- und Silberne Geld- Sorten weder brechen noch verschmelzen sollen / unter was vor einem Praetext es immer seyn wolle ; wie Wir dann alle und jede Unsere Inwohner und Unterthanen / insonderheit aber ermelte Kauff- und Handels- Leuthe / auch Wechsel- Geber und Nehmer / Jubelierer / Gold- schlager / Tratzzieher / Gold- und Silber- Arbeiter / wie auch Unserer Regimenten Agenten / und sonst manninglichen hiemit auff das schärfste verbieten / daß sie nicht allein selbst wider dieses Unser gnädigstes / gemessenes und ernstliches Verbott im geringsten nicht thun / und handeln / sondern auch / wann sie jemand andern / so darwider thäte / er seye frembd- oder einheimisch / wisseten / oder in dero Erfahrung brächten / denselben alsbald anzeigen / und zur gebührender Bestrafung ziehen lassen solten ; Wie dann wann sie selbst in derglei- chen Unthat betreten / und ergriffen werden solten / wider sie nicht nur / als Praevaticatores legis publicæ , & sanctionis , sondern auch als vermessene Eyd- brüchige Leuthe mit der in denen Rechten außgesetzten Straff unablässlich verfahren werden solle. Wir gebieten und befehlen auch hiemit gnädigst allen Unseren Gränzt- und andern Zoll- und Mauth- Auf- sehern / Ober- Reitern und Bestelten / daß sie die embsige Aufsicht ebenfalls bey ihren Uns geschwornen Eyds- Pflichten dahin mit allem Ernst und Fleiß setzen / und anwenden / da- mit die verbottene Einfuhr der unwerthen Münz- Sorten / und die Ausfuhr des guten Gelds gänzlich verhütet bleibe ; Gestalten dann zum Fall / durch ihre Connivenz / oder nachläs- siges Übersehen / deme entgegen gehandelt / und ringes schlimmes Geld ein- oder das gute auß- geführt werden solte / wider sie gleicher massen mit würcklicher ernstlicher Bestrafung nicht allein durch Entziehung des Diensts / sondern auch an Haab und Gut / Leib und Leben pro- cediret werden solle ; Und obwohlen Wir dahin gnädigst bemühet gewest / damit Zue- rümpfung der schädlichen Münz- Sorten daß in denen vorhergehenden Patenten vermeldtes Surrogatum von Unserer selbst eigenen Münz allein dargestellt / einfolglich die Commer- cien Unserer Länder / auch einheimischer Handel und Wandel dardurch bestritten werden kunte ; Nichts destoweniger weilten solches Surrogatum bis zu Ende dieses Jahrs so zu- vertilgung der verruffenen Guldiner / auch deren halb / und Viertel- Stücken / dann ande- rer

Voriger Termin
bis letzten Decembris
1692. extendirt.

Jubelier / Goldschla-
ger / Tratzzieher / Gold-
und Silber- Arbeiter
sollen keine Pagamen-
ter / Bruch- Silber
oder Geld- Sorten ver-
schwärzen.

er schlimmen M
gnädigst bewo
janduren / doch
wegen gebrach
unter denen G
die bis auff
denen Bezah
abgehenden S
Unsere Erb- Kö
machten / für qu
der Wissencha
expuniret und b
Münzsch : alt
Churfürst. Bro
alt und neue B
liche Baderbor
schoffens zu D
Herzogens zu
schweia und L
und Lüneburg
le : Fürstliche
Hessisch- Darm
1676. Fürstlich
naische alt und
75. 76. und 16
Bremen : Stad
prägte halbe Spe
Stadt Magdebur
ferner bis zu Unse
und Ländern zuge
Betreffend aber d
hier angedructen
nennet / oder unter
wissen des folgen
thung dieses Ter
Erb- Ländern gä
ses letztere Verbo
gleichen schlimme S
und Inwohner i
sich solcher verbo
gen könne / so wol
etwas von solcher
ihn oder seine Un
mehr / an gehörig
an des nächst bew
in anzuweisen / ab
sowohl des Contril
haffte Surrogat sol
sten auff Jahr und
verbottene Guldin
rung in vöthigen W
in Unserer Kayserl
diner auß Unser
Territoria ; umb et
auff gebührendes
die ohne einigen W
den wegbringen zu
doch aber sich dere
aufgeben / oder die
er liegen lassen / und
benannte Weiß nich
bens wäre / deme sol
Lands- Fürstl. Münz
Jahrs / bis den letzte
gen Unserer eigenen
das ist 75. Kreuzer /
zuverhilt / dardurch si

rer schlimmen Münzen aufgemessen worden / allermassen dann Wir es auch darbey annoch gnädigst bewenden lassen / wegen der gegenwärtigen sehr beschwärllichen Läuften / und Conjunctionen / doch nicht gar adæquate, wie Wir es gnädigst intendiret haben / auff und zu wegen gebracht werden können : Und weilten unter wehrender Zeit befunden worden / daß unter denen Guldinern annoch einige melioris sortis an Schrot und Korn verhanden / welche biß auff eine weitere Zeit sich toleriren lassen / und in Handel und Wandel / auch an denen Bezahlungen angenommen werden können ; Als haben Wir bey dem noch in etwas abgehenden Surrogato, damit der allgemeinen Necessität desto mehrers vorgesehen / und Unsere Erb-Königreich und Länder umb sovil weniger an Geld-Mitteln entblößet werden möchten / für gut erachtet / solche bessere Sorten der Guldiner / wie selbige zu jedermänniglich Wissenschaft und Erkenntnuß / in dem diesem Unsern Patenten beygesetzten Abdruck exprimiret und begriffen / benanntlichen die Königl. Schwedisch : alt und neue Churfürstl. Mainisch : alt und neue Churfürstl. Trierisch : alt und neue Chur-Sächsische : alt und neue Churfürstl. Brandenburgische : alt und neue Chur-Pfalschische : und Herzogliche Reuburgische / alt und neue Bischöfliche Münsterische : alt und neue Bischöfliche Straßburgerisch : Bischöfliche Baderbornisch : Fürstl. Querlinburgische / und die mit dem Zug / Ernesti Augusti Bischöfens zu Osnabruck / Herzogens zu Braunschweig / und Lüneburg : Georg Wilhelms Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg : Johann Friderichs Herzogens zu Braunschweig und Lüneburg : Rudolph August und Anton Ulrichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg : Augusti Herzogens zu Sachsen / Administratoris zu Magdeburg und Halle : Fürstliche Sachsen-Gemeinschaftlich-Hennebergische Münze von Anno 1692. Fürstl. Hessisch-Darmstädtische : alte und neue Fürstliche Brandenburg-Dnolzbachische 1675. & 1676. Fürstliche Arenbergische : Fürstl. Dettingische de annis 1675. & 1676. Gräflliche Hannauische alt und neue : Gräflliche Tecklenburgische : Gräflliche Montforthische de annis 1674. 75. 76. und 1690. Gräflliche Sulzische : Der Stadt Hamburg : Stadt Lübeck : Stadt Bremen : Stadt Frankfurt : Stadt Straßburg Guldiner / und die zeithero 1682. geprägte halbe Species - Thaler : Stadt Goslar : Stadt Hildesheim : Stadt Friedberg : Stadt Magdeburg : Stadt Braunschweig : Stadt Stralsund : Stadt Rostock / noch ferner biß zu Unserer erfolgender weitem gnädigsten Resolution in Unseren Erb-Königreich und Ländern zugebunden / solche auch hiemit für gäbig und gültig gnädigst erklären wollen. Betreffend aber die übrigen Sorten der ganzen - halb - und Viertel - Stücken / welche in dem hier annectirten Abdruck nicht enthalten / und in diesem Unsern gnädigsten Patent nicht benennet / oder unter denen überzehlten nicht begriffen seyn / dieselbe sollen à dato biß auff Liechtmessen des folgenden 1693. ten Jahrs zwar noch in allen Zahlungen tolerirt / nach Verstreichung dieses Termins aber im Handel und Wandel / Kauffen und Verkauffen / in Unseren Erb-Ländern ganz und gar verbotten / ungangbar / und ungültig seyn ; wie Wir dann dieses letztere Verbott durch diese neu-ergehende Patenten allergnädigst bestättigen / und dergleichen schlimme Sorten widerholter verbieten. Auff daß aber der gemeine und arme Mann / und Inwohner in Unsern Erb-Ländern / auch sonst jedermänniglich hoch- und nidern Stands sich solcher verbottener Guldiner desto leichter losmachen / und selbige von der Hand bringen könne / so wollen Wir allergnädigst erlaubet / und zugelassen haben / daß ein jeder / wer etwas von solchen verrotteten Guldinern / es seye vil oder wenig hätte / derselbige die auff ihn oder seine Unterthanen kommende Contributiones anticipato auff drey Monath / oder mehr / an gehörigen Orthen / mit solchen verruffenen Guldinern / das ist / von Liechtmessen an des nächst bevorstehenden 1693. ten Jahrs / biß Ende des Monaths Aprilis ejusdem anni anzuraiten / abführen / und bezahlen könne / welche auch da selbst / ohne einigen Verlust / sowohl des Contribuenten / als des Zahl-Ampts angenommen : ebenfalls wer ein namhafte Summam solcher verbottener Guldiner hätte / und solche zu Unseren Kayserl. Diensten auff Jahr und Tag ohne einiges Interesse darleihen wolte / daß von demselben diese verbottene Guldiner biß Ende besagten Monaths Aprilis ; gegen genugsamer Versicherung in völligen Werth angenommen / und in Jahr und Tag / das dargeliehene Capital in Unserer Kayserlichen Münz bezahlt werden soll ; da aber jemandts solche verbottene Guldiner auß Unsern Kayserl. und Königl. Erb-Ländern anderwärts hin / und in frembde Territoria, umb etwa einen bessern Nutzen darmit zuschaffen / ausführen wolte / deme solle auff gebührendes anmelben gehöriger Orthen / ein Paß darauff gegeben werden / umb solche ohne einigen Verlust / und Verhindernuß / auß Unseren Kayserl. und Königl. Erb-Ländern wegbringen zukönnen. Wer hingegen auch solche verbottene Guldiner behalten / jedoch aber sich deren in keinerley weegs gebrauchen / noch selbige in Unseren Erb-Ländern aufgeben / oder durchbringen wolte / einem solchen wird erlaubet / daß er so gestalte Guldiner liegen lassen / und behalten möge. Letztlich wer sich dieser verbottenen Guldiner auff obenbenannte Weiß nicht losmachen wolte / oder künfte / selbte auch zu behalten nicht Vorhabens wäre / deme solle frey stehen / solche in Unsere Kayser- und respectivè Königlich / auch Lands-Fürstl. Münzstätte / worzu die Zeit von Liechtmessen an des nachgehenden 1693. ten Jahrs / biß den letzten Martii inclusive, und nicht länger / benannt wird / zubringen / und gegen Unserer eigenen Münz / jedoch mit Verlust / von jeden Gulden-Stück eines Schillings / das ist 7 $\frac{1}{2}$. Kreuzer / oder besser zuverstehen / von zweyen Guldinern fünf Groschen auß zuwechseln / dargegen solle ihme an Unseren Kayserl. guten Geld / sowohl in Gold als Silber /

Welche Guldiner annoch in völligen Werth genommen werden sollen.

Widerholter Termin noch weiter erstreckt.

Die verruffene Guldiner in denen anticipato reichenden Contributionen noch full voll zunehmen.

Wie auch in Kayserl. Darleihen.

Solche Münz auß den Land zuführen /

Ober in Land liegen zulassen erlaube.

In Aufwechslung von jeden Stück 7 $\frac{1}{2}$ Kr. zuverliehren.

was der Betrag nach solchen Abbruch und Verlust in sich halten wird/darfür gegeben werden / nach Aufgang aber des Termins von ersten Tag des Monaths Aprilis wird zwar auch einem jeden erlaubt / die schlechten Guldiner in Unserer Kayserl. und Königl. Münz-Häuser zulassen / jedoch mit dem Absatz / daß ihme nach Verstreichung solcher Zeit nicht mehr der vorgehende Werth / sondern allein nur sovil / was dieselbe der innerlichen Güte / und Valor nach in sich halten / dafür gefolgt werden solle. Was nun die Verschaffung des Surrogati an Unserer guten Münz belanget / weilen solches vornemblich auß dem Seegen / welchen der Allerhöchste in Unseren Bergstätten verleihet / hergenommen werden muß / nun aber das allda erzeugte Gold und Silber in guten Ducaten und Thalern Unsers Seyprags vermünzet wird : So haben Wir zugleich gnädigst resolvirt / daß ein jeder Ducaten und Thaler / welcher daselbst geschlagen wird / mit einem absonderlichen Präg oder Stempel gezeichnet / und dessen innerlicher Werth / durch das äußerliche Signum erkantlich angezeigt : und also auff den Thaler / die Ziffer oder Numerus 2. anzudeuten / daß derselbe zwey Gulden gelte / die halbe und Viertel-Thaler nach Proportion , und auff den Ducaten die Ziffer 4. daß nemlich solcher eben sovil Gulden in Valore hatte / und begreiffet / geschlagen werden solle ; Wann aber jemand Unsere / die Reichs- oder die Französische Thaler / welche ihren guten Halt haben / und nicht etwa depraviret seyn / in Unsere darzu ausgewisene Münz-Bänck geben und bringen wolte / demselben solle vor einen jeden Thaler 36. Groschen Kayserliches Gelds gefolgt / und gegeben werden / für einen Ducaten aber von Unserm Kayserl. Seyprag / als Cremnitzer und andere / so gewichtig seyn 3. fl. 17. Groschen / für die Reichs-Pohlnisch- und Holländische aber / wann sie auch gewichtig / nur 3. fl. 16. Groschen / und für die Türckische 3. fl. 12. Groschen / welche sambentlich mit obbenenneten Zeichen gestempelt / und sodann die Kayserl. Reichs- und Französische Thaler 2. fl. die Kayserl. und andere wichtige Ducaten 4. fl. die Türckische aber nur 3. fl. 45. Kreuzer gelten sollen ; was aber ungewichtige Ducaten wären / selbige sollen dem Gewicht nach proportionatè obbemelter massen in denen Münz-Bäncken eingewechselt werden / die Holländ- wie auch Burgund- Schweizerische / und andere Thaler aber sollen nicht höher als umb 1. fl. 40. Kreuzer eingewechselt werden : Wer aber die in Händen habende Ducaten und Thaler in denen Münz-Bäncken nicht aufwechseln wolte / deme wird es frey stehen solches zuunterlassen : herentgegen aber sollen solche Ducaten und Thaler Unseren neuen und gestempelten Kayserlichen Ducaten und Thalern nicht gleich gehalten werden / sondern umb sovil weniger gelten : als nemlich der Ducaten mit Unterscheid der Sorten / der gewichtig nicht höher als 3. fl. 15. Groschen / der Türckische 3. fl. 10. Groschen / und der Thaler zu 35. Groschen / und so fortan nach der Proportion des haltenden Gewichts : Unsere Kayserliche Schid-Münz aber bleibt im vorigen Valore , vom Pfening an / bis auff die Funffzehner inclusive. Demnach auch in Unseren Kayserl. und Königl. Erb-Landen ein gewisse Ehur-Bäyrische und Salzburgerische Land-Münz einschleicher / wie ingleichen gewisse Fürstliche Sächsische / so genannte Plechatschen / und Gröschel / da doch die Land-Münzen nur für die jenige Länder / worinnen sie geschlagen / und nicht für andere gemeinet seyn / die Sächsischen Plechatschen auch / ob sie schon nur 6. Kreuzer in valore intrinseco werth / doch gleichwohl umb 7½. Kreuzer aufgegeben werden ; Als werden solche und alle andere dergleichen frembde ringhaltige Münz-Sorten in Unseren Kayserl. und Königl. Münz- und Wechsel-Häusern / mit Verlust des Abgangs / was nemlich dieselben den innerlichen Valore nach proportionatè Unserer Kayserl. Schid-Münz und Funffzehnern in Halt haben / so wenigst das Drittel in Verlust seyn möchte / ausgewechselt werden / damit man sich hinfür von solcher frembder Münz zuhüten wissen möge. Und gebieten diesemnach all- und jeden Unserm getreuen Stand- und Lands-Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Stands / Ampts oder Wesens die öfters berührten Unseren Erb-Königreich und Landen seyn / besonders aber Unseren bestellten Gubernis , wie auch denen Obrigkeiten / und der Stadt Magistraten hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie über diese Unsere Münz-Prägen steiff und fest halten / damit deme / was darinnen geordnet worden / in allen Punkten und Clausulen von männiglichem gehorsambst nachgelebet werde / darwider sie selbst nicht thun / noch anderen solches zuthun verstaten / sondern vil mehrers darob seyn sollen / auff daß alle hierwider einschleichende Misordnungen in continenti abgethan und eingestellet ; gegen die Ubertretter aber / so sich unterstehen wurden entweder die schlimme Münz-Sorten in das Land ein- und die gute / wie auch die Pagamenter und Bruch-Silber aufzuführen / oder sonst wider diese Unsere gnädigste Satzung zuhandeln mit der aufgemessenen Straff würcklich / und ohne einigen Respekt verfahren werde. Worsfür sich ein jeder zuhüten.

28. Novemb. 1692.

Leopold.

Schreiben allen und jeden / Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuten / Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und außser Unserer Stadt Wienn / und in diesem ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen / ist auch vorhin guter massen wissend / auß was Ursachen Wir den bis Ende Decembris des nächst abgerückten 1692. ten Jahrs zu Verruffung der schlechten Guldiner / und dergleichen ringhaltigen Münz-Sorten angesehen Termin bis auff Lichtmessfest in stehenden Jahrs / zuver-

Kayserl. Thaler / so
absonderlich gezeich-
net / auff 2. fl. Duca-
ten auff 4. fl. gestigen.

Andere in geringern
Werth zunehmen.

Gewisse Bäyrisch-
und Salzburgerische
Landmünz / Plechat-
schen un Gröschel ver-
botten.

Manutenenz dieser
Münz-Ordnung.

verlängern b
ten / gnäd
lust / auch nach
Unterthanen
Steuer- und
verruffenen
Monaths
wer eine nam
und Tag ohne
Aprilis selbige
Jahr und Tag
Drittens / einem
respectiv König
an / bis letzten M
fere Kayserlichen
ist / 7. Kreuzer /
wecheln. Da
ten Lauff numme
lich belanget we
suprorogiren :
ber / Valallen un
sovil weniger si
sambe Zeit und
sorgten Schaden
daß jede von ob
und solchem nach
setzte Termin , an
ditionen mit schle
ma dergleichen Gu
jugedachter Aufst
ares Schillings /
seyn : Entwisch
fen auch loszumac
und Fleiß anteyre
Verbott der Einf
bens und Pagame

Schreiben allen
thanan / und
Stadt Wienn
fre Gnad und alle
Sachen annoch gen
missen ; unterdessen
Abdruck bey denen
digsten Resolution si
ge schlechtere Guldi
können aufgeschibe
seiner Bestrafung
Monaths März incl
Commercen gangba
ge / so nicht in bemelt
münzung / und Ann
renten gemäß gehalt
indistincte unweiger

Schreiben allen
thanan / und
Stadt Wienn
Unsere Gnad und alle
Wir auff den / Uns i
ollergnädigst resolvirt
Aprilis dieses in stehenden
wichtigen Ducaten ger
nach dem vorigen Pate
Türckische Ducaten a d

zuverlängern bewogen worden/ und welcher gestalt dieselbe / vermittelst der publicirten Patenten / gnädigst resolvirt und zugelassen haben; Das Erstlich ein jeder umb den Verlust/ auch nach solchem Verruffungs- Termin möglichst zuentgehen/ die auff ihne oder seine Unterthanen zu bezahlen kommende Contributiones, und Anlagen / bey denen gehörigen Steuer- und Einnehmer-Aemtern/ oder auch in Unsere Kayserl. Kriegs- Cassa mit solchen verruffenen Guldinern auff drey Monath / oder anticipatō ohne einigen Verlust bis Ende Monaths Aprilis dieses lauffenden Jahrs abführen und bezahlen könne. Andertens / wer eine namhafte Summam solcher verbottenen Guldiner zu Unsern Diensten auff Jahr und Tag ohne Interesse darleihen wolte/ daß von demselben bis Ende besagten Monaths Aprilis selbige gegen genugsamer Versicherung in völligen Werth angenommen / und in Jahr und Tag das dargeliehene Capital in Kayserlicher Münz bezahlt werden. Drittens/ einem jeden frey stehen solle/ die etwo habende Guldiner in Unsere Kayserl. auch respectivē Königl. und Lands-Fürstliche Münz-Aemter (worzu die Zeit von Liechtmessen an/ bis letzten Martii dieses Jahrs inclusivē angefaßt worden) zubringen / und gegen Unserer Kayserlichen Münz/ jedoch mit Verlust von jeden Gulden-Stück eines Schillings/ das ist/ 7½. Kreuzer/ oder besser zuverstehen/ von zwey Guldinern fünf Groschen / allda zuverwechseln. Darbey Wir es zwar allerdings verbleiben/ und dem Werck seinen ungehinderten Lauff nunmehr zulassen überflüssig Ursach hätten. Nachdem Wir aber unterschiedlich belanget worden / umb besagten Verruffungs- Termin wenigst noch auff etwas Zeit zu prorogiren : also und damit nun die mild- Bäterliche Güte gegen Unsere getreueste Länder/ Vasallen und Unterthanen desto mehr im Werck verspühret/ man auch künftighin umb sovil weniger sich zubeschwären/ oder auch zuentschuldigen haben möchte/ daß nicht genugsambe Zeit und Frist gelassen worden/ umb die schlechte Münz fortzubringen / und den besorgten Schaden zuentrinnen : haben Wir ferners allergnädigst resolvirt / und bewilliget / daß jede von obgedachten Frist- Zeiten auff ein ganzes Monath hinauß verlängert / und solchem nach der zuobgehörten Verruffung der Guldiner bis auff Liechtmessē angefaßte Termin, anjeko bis Ende Februarii : Und zu Anticipat-Bezahlungen der Contributionen mit schlechten Guldinern / oder auch zur Darlehung einer namhaften Summa dergleichen Guldinern auff Jahr und Tag ohne Interesse bis Ende Maji : Letztlichen zugedachter Aufwechslung der Guldiner gegen Unserer Kayserlichen Münz mit Verlust eines Schillings / bis letzten Aprilis dieses lauffenden Jahrs / prorogirt / und verlängert seyn : Entzwischen aber gleichwohlen ein jeder umb sich solcher schlechten Guldiner sonst auch loszumachen/ und selbige/ sovil immer möglich/ auffer Lands zubringen trachten/ und Fleiß ankehren; übrighens aber ob dem in berührten Patent enthalten- gemessenen Verbot der Einfuhr aller schlechten / und Ausfuhr der guten Münz-Sorten / Bruch-Silbens und Pagamenten festiglich gehalten werden solle.

19. Januarii 1693.

Vorige Terminen werden auß Kayserl. Milde nñ Güte noch weiter extendirt.

Wir bieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und auffer Unserer Stadt Wienn/ und in ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: daß in Münz-Sachen annoch gewisse Difficultäten vorhanden / welche vor allen Dingen superirt werden müssen; unterdessen aber von Uns allergnädigst resolvirt worden / daß nicht allein die im Abdruck bey denen vorhin außgegangen Patenten befindliche / und bis zu fernere allergnädigsten Resolution für gangbar in völligen Werth erklärte Guldiner/ sondern auch alle übrige schlechtere Guldiner-Stück / die der Zeit noch vorhanden seyn möchten / und nicht haben können außgeführt werden (salva tamen inhibitione der weitem Einfuhr/ und darauff reservirter Bestrafung) durchgehends bis auff den letzten Tag des nächst bevorstehenden Monaths Martii inclusivē in Handl / und Wandl / auch grossen und kleinen alltäglichen Commerciē gangbar und gültig: nach Verfließung solches Termins aber / alle die jenige/ so nicht in bemelten Abdruck begriffen / verruffen seyn; jedoch so dann mit deren Vermünzung / und Annehmung in Contributionen es denen vorhin außgegangen Münz-Patenten gemäß gehalten / auch von jedermänniglich die Guldiner unter solchen Termin indistinctē unweigerlich bey scharffer Geld- und Leib-Straff angenommen werden sollen.

24. Febr. 1693.

Leopoldus.

Mehrgedachter Termin wegen Verruffung der ringhaltigen Münz wird bis auff letzten Martii erstreckt.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und auffer Unserer Stadt Wienn / und in ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben darbey gnädigst zuvernehmen / was massen Wir auff den / Uns in Münz-Sachen mehrmahlen beschehenen unterthänigsten Vortrag allergnädigst resolvirt: daß gleich jeko mit Anfang des nächst- nachfolgenden Monaths Aprilis dieses instehenden 1693. ten Jahrs. Primō Unsere Kayserliche / sambt andern gewichtigen Ducaten gerechten Goldhalts auff vier Gulden Rheinisch / die geringere aber nach dem vorigen Patent nicht höher / als à drey Gulden 45. Kreuzer/ und in specie die Türkische Ducaten à drey Gulden 30. Kreuzer. Secundo Unsere Kayserl. und Frankö-

Idem.

Valor deren Ducaten/

fische

Deren Thaler /

Deren Funffzehner
zu 17. Kreuzer /
Deren Sechser zu
7. Kreuzer /
Groschen / Kreuzer /
und Zweyer.

Dfftemelter Termin
wird mehrmahlen er-
streckt.

Die ringhaltige
Münz verboten /

Die gute aber er-
laubt in das Land zu-
führen.

fische / wie zumahlen auch andere nach dem Reichs-Schrot / und Korn aufgemünzte Reichs-
Thaler zu zwey Gulden: die Holländische / Burgunder / Schweizerische / und andere Tha-
ler aber zu 35. Groschen / und so fort nach der Proportion ihres Halts: Item Tertiò Unse-
re / und sonst in Unfern Kayserl. Erb-Landen aufgemünzte Funffzehner Kreuzer-Stück
auff 17. Kreuzer; Und dann Quarto dergleichen Sechs Kreuzer oder doppelte Groschen
à 7. Kreuzer in extrinseco valore à prima Aprilis, wie erwehnet / sollen erhöh't / und also
forthin in Handel und Wandel angenommen; Quintò die Groschen / Kreuzer / und Zweyer
aber in ihrem Lauff / und vorigen Werth gelassen werden. Sextò daß nicht allein die nach
dem Leipziger-Fuß geschlagen: und in dem vorigen Abdruck verzeichnete frembde Guld-
ner / sondern auch die schlechtere bis ad festum S. Jacobi Apostoli, als den 25. Monaths-
Tag Julii dieses Jahrs durchgehends in Commercio für voll zugelassen: nach dem Aufgang
aber dieses Termins / hoc ipso solche ringhaltige Gulden-Stück von 8. auff 7. Schilling /
oder 52. und ein halben Kreuzer devaluirt / und herabgesetzt: auch in diesem Werth / neben
gleich vorangeregten für vollgültigen besseren Guldiner-Sorten bis auff Unse-
re Kayserliche erfolgende weitere allergnädigste Verordnung in Unfern Kayserl. Erb-Königreich und Lan-
den also gibig / und gäbig geachtet / und Septimò derley ringhaltiger Münz-Einfuhr /
so nicht den Leipziger-Fuß haben / und nicht in denen abgedruckten Bildnissen aufgangen /
beständig verboten bleiben: zudem Ende ein wachtsambes Auffsehen allerseits derentwe-
gen getragen / und gegen die Delinquenten mit der in denen vorigen Patenten aufgesetzten
Leib- und Lebens- auch andern Straffen verfahren / und darob gehalten werden: Hinge-
gen die Guldiner / so den Leipziger-Fuß haben / und in gedruckter Bildnuß befindig / unge-
hindert hereinzubringen / und in völligen Werth des Guldens passlich / und gangbar seyn
sollen. Wornach sich jedermänniglich zurichten / und dieser Unserer allergnädigsten Reso-
lution, absonderlich aber die Guldiner hievor bedeuter massen indistinctè unweigerlich bey
scharffer Geld- und Leibs-Straff anzunehmen / gehorsambst nachzuleben wissen wird.

21. Martii 1693.

Leopold.

Nicht allein die Kay-
serl. / sondern alle in
Kayserl. Erb-Ländern
aufgemünzte Funff-
zehner / und Sechser
in erhöhten Werth
zunehmen.

Verboten allen und jeden / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / denen
dieses Unser Patent fürkommt / Unser Gnad; Demnach Wir sub dato den 21. Martii
Martii dieses lauffenden Jahrs allergnädigst publiciren lassen / daß unter andern die
in allen Unfern Kayserl. Erb-Ländern aufgemünzte 15. Kreuzer-Stück auff 17. Kreuzer /
und dann dergleichen Sechser oder doppelte Groschen à Siben Kreuzer in extrinseco va-
lore erhöh't / und in Handl und Wandel angenommen werden: So müssen Wir aber niß-
fällig vernehmen / daß die Schlesiische / Tyrollische / Steyermarkische / Dalmatische / Lig-
niserische / und Brüggis. Funffzehner pr. 17. Kreuzer / und die Sechser pr. Siben Kreuzer / den
aufgangenen Patent gemäß / anzunehmen verweigert werden; damit nun Unseren Lands-
Fürstl. Mandaten ein Vollzug geschehe; Als befehlen Wir hiemit gnädigst auch ernstlich /
und wollen / daß hinfürò obspecificirte / und andere dergleichen in Unfern Kayserl. Erb-Län-
dern aufgangene Münz-Sorten ohne einiger Verweigerung bey sonst vorklehrender unauf-
bleiblicher Bestraffung angenommen werden sollen.

23. Junii 1693.

Idem.

Vorige Verordnun-
gen werden confir-
mirt.

Doch wird gedach-
ter Termin nochmah-
lten extendirt.

Verboten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / Unte-
thanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und ausser Unserer
Stadt Wienn / und in ganken Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn / Unse-
re Gnad / und alles Gutes; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: Demnach Wir
die Uns in Münz-Sachen zumehrmahlen beschehen- unterthänigste Vortrag / und angestel-
te Deliberationes allergnädigst erwogen / und wohl erkennen / daß auß dieser solangjähri-
gen Zerrittung des Münz-Wesens ohne Schaden und Beschwärmuß ohnmöglich zukom-
men / auch unumbgänglich pro publico bono dermahlen einist mit rechter Hand ein thun-
liches Expediens, und ein beständiges Rettungs-Mittel zuzugreifen / damit nicht bey noch
längerem Verschub zuserneren Progressu bisherigen Unordnungen / noch ein grössers Un-
heil (wie vor diesem bey dem langen Geld) darauf entstehe / destwegen dann von einigen
Churfürsten des Reichs die ringhaltige Guldiner / unerachtet des Einbuß / selbiger Lands-
Inwohner / zum theil verruffen / theils aber / also gleich auff funffzehner Groschen abgewürdi-
get: oder nach dem innerlichen Silber-Halt in Dögel geworffen / und die künftige Mün-
zung nach dem Leipziger-Fuß beschloffen worden; Als haben Wir hierauff gnädigst relol-
virt / daß es bey vorigen Decisis, und lesteren Patenten verbleiben / und eine nochmahlige
Confirmatoria mit folgenden Zusatz schleimigst zupubliciren: Daß nemlichen die tolerir-
te Gulden-Stück für vollgültig: die geringere aber mit Devaluirtung eines Schillings in
Handel / und Wandel durchgehends hinfürò gibig / und gäbig seyn: jedoch in Contribu-
tione bis ad festum S. Michaelis, oder Ende nächst-künftigen Monaths Septembris zu Be-
huff der armen Unterthanen / wer bis dahin den Aufstand / oder auch sein völliges Contingent
auff das ganze Jahr anticipatò bezahlen will / in pleno cursu, & valore noch ange-
nommen: die Ducaten juxta priora nach ihrer Erhöhung ab extrinseco zu vier Gulden:
Item Unse-
re Kayserl. und andere gute Reichs-Thaler à zwey Gulden / und die in Unfern
Erb-Königreich und Landen aufgemünzte Funffzehner / wegen ihres bessern Halts / wie sie
bereits im Reich seyn / zu 18. Kreuzer / ungleich solche Sechser à 7. Kreuzer acceptirt:
Die

Die Salzburger
frembde aber zu
Chur-Bäyrisch
ses nach Inhalt
die Ubertretter
schlechten Münz
Gut- und Leibs
berist auff die
von Unfern ver
General-Kriegs-
gute Polizey geb
Berlässlichkeit / u
gewöhnlicher ma
zurichten / und di
hievor specificirt
rang bey scharff
wird.

Verboten
terthanen
Stadt
Gnad und alle
vorkomme / daß
irigen Meinung
ohne Grund auß
in den dufferlichen
vorbegangenen
Schilling bis auff
einigen Fundamen
Handthierungen
meit lest publicirt
nehmen allerseits
der gemessene und
jedermänniglich
allen Handeln u
Ubertretter und
und Lebens-Str
zurichten und für
vermeiden haben
Meinung ist.

Verboten a
thanen / u
Wienn / u
und alles Gutes;
in Münz-Sachen
resolvirt / daß nem
Namen haben mög
tigen Monaths Ju
auff Anmelden be
zubringen hie mit
noch nicht anderw
doch ungeschmolz
geben / die fern
Quarto zu Hande
schafft sub titulo
der Guldiner auff
der Leibs-Straff
und nach einkomm
Bestand der Deprav
gefaubt ertheilt:
andere gute Reichs
54. Kreuzer: die
die andere geringen
ordnung unverweig

Die Salzbürgerische Funffzehner nach dem Aufwurff zu funffzehnen Kreuzer / alle andere frembde aber zu dreyzehn / und dergleichen Sechser auff funff Kreuzer / und endlichen die Chur-Bäyrische Land-Münz / der sogenannten Funffzehner auff zehen Kreuzer (alles dieses nach Inhalt und Aufweisung des hierneben affigirten Abdrucks) abgesetzt / auch wider die Ubertretter und Renitentes, wie dann auch wider die jenige / so mit Einführung der schlechten Münzen / und Aufsfuhr der bessern betreten wurden / mit denen vorhin dictirten Gut- und Leibs-Straffen gleich executivè nach der Schärffe verfahren : und darbey zuseheriff auff die eigennutzige Staigerung der Waaren/Lohn/ und aller Failschafften / sowohl von Unseren verordneten Lands-Obrikeiten / als bey Unserer Kayserl. Armada von dem General-Kriegs-Commissariat, mit Abstellung der Excessen / ein ernstliches Einsehen / und gute Polihay gehalten werden solle. Solche allergnädigste Resolution zu desto mehrerer Verlässlichkeit / und nachrichtlichen Wissenschaft / auch weitem Verhalt / jedermänniglich gewöhnlicher massen Wir hiemit publiciren lassen wollen : Wornach sich jedermänniglich zurichten / und diesem Unserem allergnädigsten Befehl / absonderlich aber die Münz-Sorten hievord specificirter massen dem Abdruck gemäß indistinctè ohne Renitens und Verweigerung bey scharffer Gut- auch Leibs-Straff anzunehmen / gehorsambst nachzuleben wissen wird.

Frembder Funffzehner Valor.

Alle Staigerung und Eigennutzigkeit zu verhüten.

28. Augusti 1693.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrikeiten / Lands-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und auffer Unserer Stadt Wienn / in ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen : was gestalten vorkomme / daß sowohl in der Stadt alhier (derenthalben zwar bereits Zubenehmung der irigen Meinung ein öffentlicher Ruff ergangen) als auch anderer Orthen auff dem Land / ohne Grund außgesprengt werde / daß den lezt publicirten Münz-Patent zuwider darinnen in den äußerlichen Werth theils erhöhte / theils ernidrigte Münz-Sorten jezund / als nach vorbengangenen S. Michaëlis-Tag widerumben reducirt / und zwar die Guldiner pr. siben Schilling bis auff den valorem intrinsecum abgewürdiget werden sollen. Welcher ohne einigen Fundament und Ursach / unter den gemeinen Mann entstandene Argwohn in allen Handthierungen und Failschafften ein solche Verwirrung verursacht / daß die in dem ermet lezt publicirten Patent enthaltene Münz-Sorten in dem darinn gesetzten Werth anzunehmen allerseits verweigert werde. Weilen aber dieses Unsere Intention nicht / sondern der gemessene und ernstliche Befehl ist : daß solchem Patent in allweeg nachgelebt werden / und jedermänniglich demselben gemäß die Münz-Sorten ohne einige Weigerung also gewis in allen Handeln und Wandeln sowohl annehmen / als aufgeben : als im widrigen auff die Ubertretter und Ungehorsambe nach der Schärffe nicht allein in Geld / sondern auch Leib- und Lebens-Straff unfehlbar verfahren werden solle ; Als wird sich hiernach männiglich zurichten und für Schaden zuhüten / auch damit Unsere schwere Ungnad und Straff zuvermeyden haben ; Inmassen dieses auch also Unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung ist.

Leopold.

Solches Geschrey wegen Abwürdigung etlicher Münz-Sorten /

Auß welchen vil Unheyl entsethet /

Abzustellen / und solche Münz in vorigem Valor zunehmen.

19. Octob. 1693.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrikeiten / Land-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / auch sonst jedermänniglich / die in- und auffer Unserer Stadt Wienn / und in ganzen Land Desterreich unter- und ob der Enns seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch gnädigst zuvernehmen : was gestalten Wir auff den Uns in Münz-Sachen beschehenen gehorsambsten Vortrag nachstehender massen allergnädigst resolvirt / daß nemblichen : Primò die Guldiner-Münz-Sorten ins gesambt / und wie sie Namen haben mögen in Handl und Wandl nicht weiter als bis zum Ende des nächst künftigen Monats Junii gültig / und annehmlich seyn : Secundò die Ringhaltige mittler Zeit auff Anmelden bey denen Kayserl. Münz- und Mauth-Aemtern passlich auffer Lands zubringen hiemit erlaubt : Tertio gegen Aufgang dieses Termins die Guldiner / so annoch nicht anderwärtig angebracht worden / bis ad finem Julii in die Kayserliche Münzstätt / doch ungeschmolzen in natura geliffert / und das Equivalent in moneta currenti dafür gegeben / die ferner & post hunc termini lapsum in commercio vorkommende Guldiner aber ; Quartò zu Handen der Kayserl. Hof-Cammer ipso facto confiscirt : Quintò keine Baarschafft sub titulo mercium gelten / noch verstanden : auch Sextò alle weitere Einfuhr der Guldiner auff das Schärffeste sub poena Confiscationis , und nach gestalten Dingen der Leibs-Straff de novo verboten : Septimò die frembde Münz-Sorten / wie sie nach und nach einkommen / durch die Münz-Wardein jedesmahls fleissig probiet / und von dem Befund der Depravation gehöriger Orthen schleunige Nachricht zu weiterer Vorkehrung ungesambt ertheilt : Octavo die gewichtige Ducaten / und Zigin zu 4. fl. die Kayserl. und andere gute Reichs-Thaler à 2. fl. die Holländische / und Burgundische Thaler zu 1. fl. 54. Kreuzer : die Holländisch / und Benedische Silber-Cronen à 2. fl. 20. Kreuzer : und die andere geringen Münzen in ihren bisherigen Satz / bis auff fernere allergnädigste Verordnung unverweigerlich acceptirt werden sollen. Wornach sich männiglich zuhüten.

Idem.

Wie es wegen deren Guldinern zuhalten?

Valor deren Ducaten / Thaler / und anderer Münz.

28. April. 1695.

Entlie

Leopoldus.

Erläuterungs, Pa-
tent.

S Abieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch sonst jedermänniglich / so in = und ausser Unserer Stadt Wienn / und in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich / unter = und ob der Enns seß = und wohnhaft sich befinden / Unsere Gnad ; Und fügen euch gnädigst zu wissen : was massen Wir auff die wegen des in Unserem unterm 28. Aprilis nächsthin publicirten Münz-Patent enthaltenen Termini æquivalentis an Uns gehorsambst angelangte Anfrag / wie solcher Terminus eigentlich zuverstehen sey ? allergnädigst resolvirt / daß es mit dem mehrbesagt : jüngst in Münz-Sachen inserirten termino æquivalenti keine andere Meinung habe / als wann nach verfloffenen Berruffungs-Termin Patent-mässige Guldiner zu dem außwechseln in die Münzstätt gebracht werden / daß darsür Acht-Schilling / und für die Siben-Schillingers-Stück nur siben Schilling / nemlichen sechs Theil in Kayserlichen und anderen gangbaren Geld / und der sibende Theil in Land-Münz gereicht werden sollen : und mithin also auff solche Weiß bey dem künftigen außwechsel niemand einzigen Schaden nicht zuleyden haben wird. Als haben Wir euch diese Unsere allergnädigste Erläuterung durch dieses Neben-Patent öffentlich zuvernehmen geben : und zudem Ende publiciren lassen wollen / damit unter der außgeworffenen Terminus-Zeit die Guldiner gleichfalls auch auff dem Land bey denen Herrschafften unverweigerlich acceptirt : und Unsern vorhin in Münz-Sachen auß-gangenen Befehlen / und Verordnungen ein gänzlich Vollzug bey sonst erfolgender schwarzen Bestrafung geleistet werde.

26. Maji 1695.

Idem.

Die Gültigkeit deren
Guldiner wird wegen
Abgang des Surroga-
ti noch weiters pro-
rogirt.

S Abieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch sonst jedermänniglich / so in = und ausser Unserer Stadt Wienn / und in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter = und ob der Enns seß = und wohnhaft sich befinden / Unsere Gnad ; Und fügen euch gnädigst zu wissen : was massen Wir Uns auff den über die mehrmahlen gehaltene Münz-Deliberationes Uns beschenehen gehorsamben Vortrag allergnädigst resolvirt ; daß nicht allein wegen des in denen Münzstätten noch nicht gnugsamb ercklecklich verhandenen Surrogati zu dem außwechsel = und umbmünzen der Guldiner / sondern auch in Erwegung / Unsere Kayserliche sowohl / als die von neuem ankommende Auxiliar-Bölcker mit andern jeko sonst lauffenden Münz-Sorten nicht versehen / und also zu Guten der gesambten Miliz / wie zumahlen auch dem Land-Mann und ordinari-Contribuenten / die noch weitere Gültig = und Annehmlichkeit der Guldiner in Handel und Wandel mit und neben derselben vorhin verordneten / auch also unauffsecklich fortcontinuirenden Umbmünzung bis zum außgang dieses Jahrs prorogirt / und verlängert : Dahingegen aber die Einfuhr der mehrern frembden Gulden-Stück in Unsere Kayserl. Länder bey denen hievor schon dictirten unnachlässlichen Straffen / und daß bey betrettenden derley Contrabanden dem Angeber oder Denuncianten die Helffte darvon unsehlbar überlassen / nach aller Möglichkeit verhütet werden solle. Wornach sich mániglich zurichten / ic.

9. Julii 1695.

Idem.

Erwehnte Gültig-
keit deren frembden
Guldiner wird noch
weiter prorogirt ;Die Einfuhr aber
derselben verboten.Die Schiff- und
Land-Fuhren dero-
wegen fleißigst zuvi-
sitiren.Die ringhaltige
Münz solle in Kauff
und Verkauf nicht
pallirt werden.

S Abieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch sonst jedermänniglich / so in = und ausser Unserer Stadt Wienn / und in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter = und ob der Enns seß = und wohnhaft sich befinden / Unsere Gnad ; Und fügen euch gnädigst zu wissen : was massen Wir Uns / auff den über die jüngsthin mehrmahlen angestellt gewesene Münz-Deliberation beschenehen gehorsamblichen Vortrag / dahin allergnädigst resolvirt ; daß es Erslich bey den bereits vorhin schon entschlossenen außstilgen der gesambten frembden Guldiner-Sorten / wie die mögen genennt werden / ein = für allemahl sein unverändertes Bewenden haben / und in denen jenigen Erb-Länden / wo selbige sich annoch befinden / zwar bis zum außgang dieses Jahrs sie noch in Commercio gültig seyn / jedoch entzwischen / sovil es möglich / umbgemünset / und post finem Anni nicht anderst / als nach dem Werth des innerlichen Silberhalts in Kayserlichen Münzstätten angenommen ; Andertens / deren weitere Einfuhr auß frembden in diese Länder bey denen hievor dictirten Straffen / und daß denen Anzeigern oder Denuncianten / er seye Bedienter / Fuhr- oder Schiff-Mann / oder auch nur ein gemeiner Knecht / auff Betrettung der angehenden Ein- und außfuhre des schlechten oder respective guten Gelds / bis die Guldiner völlig vertilget / an statt der Confiscation pro Camera das Totum Corpus delicti, seu massa pecuniaria pro poena commissi vel contrabandi von der Obrigkeit solle zuerkennet / und überlassen werden / nochmahl ernstlich verboten ; auch zu dessen Verhütung Drittens / die wochentlich von Regenspurg herabgehende Schiff gleich bey der ersten Gräniz-Mauth in Desterreich ob der Enns zu Engelharts-Zell / wie nicht weniger andere Land-Fuhren / sonderlich wo ein Verdacht seyn kan / auff das genaueste untersucht : Und Bierdtens / auch sonst an denen Gränizen gegen Böhemb / Schlesien / und Land ob der Enns hinsiro nicht gestattet werden / daß die Haupt-Leuth / Pfleger / und Verwalter auff selbigen Gütern / wann sie das Getraid / Wein und andere Falschafften im Land erkauften / solche mit geringhaltig und verbotenenen / sondern allein mit Kayserlichen / oder anderen dergleichen gerechten Silber = und Gold-Münz außzahlen / auch

nach von Unseren
werden sollen ; g
Kayserliche / und
berem zulassen / i
rens / sich ab effe
tempore præfixo
bermit der vorge
überhäuffet werden
schwinder Umbmün
zeitlicher zubefreyen
auff Aller-Heiligen
Heiligen mit Münz
Eyer fortzufahren
denen allen bereits
sten abgesetzt / un
Wandel nicht meh
dann auch z. st. st.
the gleich alsobald
ter unverzüglich be
ten / und Bruch-
per Patentes de A
fers Kayserl. Mün
der Münz gelassen
guten Münz = Sort

S Abieten allen
und Weltlich
Wienn / und
seß = und wohnhaft
massen vorkomme / u
Wienn / als auch an
in Vorhaben wä
auff nächst künftige
vorigen halt pr. K
the ungleiche Kapre
Falschafften / sonde
gelegenheiten / auch
kein Gedanken ein
nehmen. Diesem
Weltlichen Obrigke
net haben / daß sie b
ren Werths halber e
chen / damit im wid
die erforderliche Rem

S Abieten allen
gen euch hien
den / daß un
Wiennische ganze
ler mit der Jahr-Zahl
in das Ehe- und Her
the gegen einen gute
der Desterreichische v
be Thaler aber nur v
fren Erb-Königreich
nen höchst-schädliche
solbe auch in bemeld
haben Wir Uns unte
befohlen / daß die He
jeden Species-Sorten
wenn Erz-Herzogth
solle : welche aber von
den und zuerkennen sey
in denen guten des 169
Band des Korber-Kran
gischen an der Schrift

auch von Unseren Unterthanen in diesem Land solche verbottene Sorten nicht angenommen werden sollen; gestalten von denen Exteris umb die Inländische Waaren nur angeregte Kayserliche / und Specie-Gelder anzunehmen / auch denen Reisenden ganz keine Guldiner herein zulassen / sondern an denen Confinen immediatē anzuhalten. Und weilens Junffrens / sich ab effectu zeigen thut / daß mit der Thaler-Münzung auß denen Guldinern in tempore praefixo nicht zugefolgen seye / wie auch damit Unsere Erb-Königreich und Länder mit der vorgehabten Land-Münzung von Kreuzern und Zweyern nicht erwid schädlich überhäuffet werden; Als haben Wir Uns ferner allergnädigst entschlossen / daß zu geschwinder Umbmünzung der Guldiner / und sich von diesem höchst-schädlichen Ubel desto zeitlicher zubefreyen / hinfuro Junffzehner und Groschen darauß geschlagen / jedoch noch bis auff Aller-Heiligen mit der Thaler-Münzung zucontinuire / sodann aber / und nach Aller-Heiligen mit Münzung der Junffzehner und Groschen / auß denen Guldinern / mit allem Eysen fortzufahren; dergestalten / daß alsdann Sechstens / die neue Junffzehner gleich denen alten bereits vorhandenen auff den Leipziger-Fuß zu Sibenzehen Kreuzer unter einsten abgesetzt / und also alle Junffzehner künftighin auff Aller-Heiligen in Handel und Wandel nicht mehr zu achtzehen Kreuzer / wie bisher gültig / und gäbig seyn sollen / wie dann auch zu fleißiger Obacht und Prob der vorkommenden / und neuen Mün: en / als welche gleich alsobald zuverbieten / oder ad valorem intrinsecum zureduciren / die Land-Probierer unverzüglich bestellt / übrigens aber alles Silber-Schmelzen der Pagamenten / Münz-Sorten / und Bruch-Silbers auffer der Münz-Häuser sub poena commissi, wie vor diesem per Patentes de Anno 1659. wegen der schädlichen Verschwärtung und Schmelzung Unseres Kayserl. Münz-Regals / wo das bessere zum verbottenen Eigennus / und das schlechte der Münz gelassen wird / scharff inhibirt; nicht weniger auch die Paß zur Ausfuhr der guten Münz-Sorten restringirt werden sollen.

19. Septemb. 1695.

Verbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist: und Weltlichen / auch sonst allermänniglich / so in und auffer Unserer Stadt Wienn / und in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns seß- und wohnhaft sich befinden / Unsere Gnad; Und fügen euch gnädigst zuwissen: was massen vorkomme / und sich auch te ipsa also zeigt / daß sowohl althier bey Unserer Stadt Wienn / als auch auff den Land / man ins Gemein dahin persuadirt zuseyn scheine / als ob in Vorhaben wäre / die bereits würcklich auß Sibenzehen Kreuzer reducirte Achtzehner auff nächst künftiges neues Jahr noch weiters umb einen Kreuzer: oder wohl gar auß den vorigen halt pr. Junffzehner Kreuzer widerumb zudevaluiren / und herab zusehen; Welche ungleiche Impression dann nicht nur in täglichen Hand-Kauff der geringen Märck- und Faillschafften / sondern auch in denen grösseren Commerciis allerhand Confusion; und Ungelegenheiten / auch grosse Theurung verursacht. Gleich wie nun aber demahlen ganz kein Gedanke einig fernere Devaluation, und Abwürdigung der Sibenzehner / vorzunehmen. Diefennach gebieten Wir allen und jeden obgedachten Unseren Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und Unterthanen / und wollen dieselbe auch ernstlich dahin ermahnet haben / daß sie bey Verkauf- und Hinweggebung ihrer habenden Faillschafften / sich deren Werths halber einer solchen gezintenden Ehrlich / und billigen Moderation gebrauchten / damit im widrigen Wir nicht benöthiget werden / gebührendes Einsehen zuthun / und die erforderliche Remedirung vorzukehren.

21. Novemb. 1695.

Verbieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkommt / Unsere Gnad; Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: demnach Uns glaubwürdig vorgebracht worden / daß unter Unserem Gepräg / sowohl Böhmeibisch- als Desterreichische oder Wienerische ganze Thaler / mit der Jahr-Zahl 1696. als auch Bergstättische halbe Thaler mit der Jahr-Zahl 1695. in zimlicher Anzahl außgemünset / und bereits ein namhaftes in das Ehr- und Herzogthumb Bähren geschoben worden seyn solten / deren der Böhmeibische gegen einen guten Reichs-Thaler 2 zwey Gulden / nur ein Gulden zwanzig Kreuzer: der Desterreichische oder Wienerische ein Gulden sechzehn ein Viertel-Kreuzer: der halbe Thaler aber nur vierzehn drey Viertel-Kreuzer werth seyn solle: Wir aber derley Unseren Erb-Königreich und Landen / beförderist aber dero getreuen Insassen und Unterthanen höchst-schädliche falsche Münz keiner Dingen gedulden / weniger Zeit lassen wollen / daß selbe auch in bemeldt Unsere Erb-Königreich und Landen geschoben werden sollen; Als haben Wir Uns unterm Vierdten dieses dahin allergnädigst resolvirt / und beynebens anbefohlen / daß die Hereinbring- und Annnehmung sowohl der hierunten abgedruckten zweyen Species-Sorten ganzer Thaler von 1696. als auch halben Thaler von 1695. in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns gänzlich verboten seyn solle: welche aber von denen guten Thalern an nachfolgenden Zeichen meistens zuentscheiden und zuerkennen seyn: daß an dem Böhmeibischen Unserer Bildnuß vil schlechter / als in denen guten des 1696. neu Jahrs geschmitten ist / besonders an denen Haarlocken / und dem Band des Lorber-Kranzes / wie auch an denen Zierathen / so an dem Harnisch zusehen; in gleichen an der Schrift / in welcher die Buchstaben M. N. S. P. gegen denen gerechten gar

F 2

Thaler-Münzung.

Junffzehner sollen nicht mehr 18. / sondern 17. Kr. gelten.

Die neue Münz ad valorem intrinsecum zureduciren.

Silber-Schmelzen der Pagamenten / Münz-Sorten / und Bruch-Silbers verboten.

Leopoldus.

Falsches Geschrey wegen Abwürdigung deren Sibenzehner wird eingestellt.

Idem.

Falsche Münz von Böhmeib. und Wienerischen ganzen / wie auch Bergstättischen halben Thalern wird verurtheilt.

Wie die Böhmeibische /

Die Wienerische/

Und die Bergstätti-
sche falsche Münz
von der guten judi-
ciären.

zu groß: auff der andern Seiten aber die Flügel des Adlers zuwenig aufgestreckt/ die zwey Köpff sambt denen Halsen zulang/ der Leib in dem mittlern Schildt übel postirt/ und schlecht gemacht/ die abgesetzte Punkten / so zwischen denen Buchstaben stehen / nicht gleichförmig seyn: Ingleichen denen Oesterreichischen / oder Wienerischen falschen Thalern ist ober des Lorber-Kranz kein Knopff/ die Haarlocken zerstreuet/ und auff dem Rücken zuweit hinauß gemacht/ der goldene Fluß (so zwischen der Haarlocken und der Achsel auff dem rechten zusehen) ist auff denen falschen ganz aufgelassen / auch die Haarlocken auff der linken Achsel nicht gar herabgezogen; in der Schrift zwischen denen Buchstaben S. A. G. E. der Absatz-Punkten aufgelassen / und zwischen L. M. P. unrecht hinein gemacht / auff der andern Seiten ist die Gestalt der zweyen Adlers-Köpff sambt der obenauff stehenden Cron von denen guten ganz unterschieden / und übel gezeichnet / der Schild nicht rund sondern flach/ darinnen seyn gefäht die abgetheilte Felder an dreyen Orthen / so zuwenig gemacht / auch in dem mittlern Herzschild eine kleine Linien hinein gemacht / wo ein Adler seyn sollte / beynebst daß der Adler-Schweif ganz unrichtig / und gegen der Proportion des Köpff zu klein ist; In denen Bergstättischen halben Thalern ist der Harnisch an der Achsel zulang herab gemacht/ und das Hungarische Schildlein darneben etwas zu klein: auff der andern Seiten seyn die zwey Adlers-Köpff sambt demselben Schweiff merklich von dem guten unterschieden/ auch die abgetheilte Felder in dem mittlern Schild zuwenig gemacht worden/ bey welchen Zeichen dann diese drey falsche hienit verruffene Sorten leichtlich zuerkennen seyn werden. Wornach sich dann jedermann zurichten.

21. Januarii 1698.

Leopoldus.

Vorhero außgange-
ne Generalia wegen
nicht Einführung der
schlechten / und nicht
Ausführung der gu-
ten Münz-Sorten/

Weilen denen nicht
nachgelebet wird/

Auch man für die
Armada in Italie mit
Wechseln fast nicht
auffkommen kan/

Werden erfrischt.

Wie die Ubertreter/

Mithelfer / Mitwis-
ser / und Interessirte
zubestraffen.

S Wir bieten allen und jeden Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen getreuen Inwohnern und Unterthanen/ uas Würden/ Stand/ und Wesens die seyn/ Unsere Kayserliche / Königl. auch Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes; Und haben dieselben sich annoch gar guter massen zuerinnern; wie ernstlich / und auß was beweglichen Ursachen Wir bey der in nächst verwichenen Jahren erlittenen / und dato nicht gar überstandenen Münz-Verwirrung nicht allein die Einfuhr allerhand geringhaltigen frembder Münz-Sorten / sondern auch und sorderist die Lands- und Handels verderbliche Ausfuhr Unserer Kayserl. Schid- und groben Münzen noch in denen abgeruckten 1680. und 1682. ten Jahren / auch nachgehends im 1691. ten vermög Unserer damahls von Zeit zu Zeit allergnädigst emanirten Patenten bey unverschonter Contrabandirungs- Straff verboten haben. Nachdem Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen mehrmahlen vernehmen müssen/ was massen die in erstbesagten Patenten so heylsamb vorgesehene Befäh durch allerhand wucherische Practiquen überschritten / und die in Unseren Münz-Bäncken nach gerechten Schrot und Korn geprägte Ducaten und Thaler häufig außgewechselt / und sambt der guten Schid-Münz außser Lands geführt/ mithin der Gelds-Valor in Unseren eigenen Landen also beklem worden / daß man zur nochangelegenen Nothdurfft Unserer in Italien militirenden Armada, mit denen benötigten Wechseln fast nicht auffkommen kan; Als haben Wir umb diesen verderblichen Wucher mit Nachdruck zusteüern / obige vorhin emanirte Patenten und Edicten in Puncto der Ausfuhr hienit erneuern / außey auch dahin verschärfen wollen: daß ein jedweder / was Stands / und Profession der immer seyn mag/ so in Einwechslung einer namhaftten seiner Nothdurfft unproportionirten Summa an vorbesagten in Unseren Erb-Königreich und Landen gemünzten Species-Ducaten / oder Thalern auch deren und anderer guten Schid-Münz würcklicher außser Landsführung betreten wurde / solche Gelds-Sorten und Summen ipsò factò als ein unwillkürliches Contraband, nicht allein ohne allen Nachlaß verwürckt haben: sondern auch in Ansehen des beschwärenden Umstands / daß dergleichen wucherliche Verschwärer sich darauß verlassen / und glauben dürfften / man werde ihnen schwärlich auß ihren Arglist kommen / weil sie an solchen Münzen / voraus Ducaten / grosse Quanta in Compendio begriffen / unvermerckter durchzubringen vermögten; derentwegen dieselbe neben der Confiscation auch nach gestalten Sachen in Triplum, & Quadruplum, ja so gar an Leib und Leben gestrafft: ingleichen die Unterhandler / oder wer sonst immer darbey verhältlich / Mitwisser oder interessirt seyn möchte/ mit gleichmächtig verschuldter Straff unverschont belegt; demjenigen aber/ welcher solchen Wucherer in oder nach vollzogenen Verbrechen anzeigen und convinciren wird / das Dritt theil des in Commissum verfallenen Gelds zugeeignet werden solle. Damit auch solche verbottene Münz-Ausfuhr desto obachtsamer verhütet / und allem Unterschleiff nach Möglichkeit begegnet werde: So wollen Wir gnädigst/ daß zu gehorsambster Vollziehung der noch im verwichenen 1691. ten Jahr dißfalls ergangenen heylsamben Verordnung/ nicht allein alle in paaren außführende Gelder in Unseren Münz-Bäncken/ oder wo solche nicht vorhanden/ in Unseren Zoll/ und Mauthen respectivè eingepackt/ und eröffnet: sondern auch alle außgehende Paarschaften/ ob solche gleich auß einem Unserer Erb-Länder in das andere überschickt werden solten/ allda versigelt / alle außgehende Güter-Wägen / und Waaren rigorosissime visitirt werden; darwider sich niemand bey schwärer Bestrafung setzen: diejenige Beambte auch als Mauthner/ Zollner/ Gegenschreiber / Beschauer / Ueber-Reiter / und dergleichen durch deren Hinlässigkeit / oder wohl auch Collusion gutes Geld außser Lands geführt werden möchte/ mit würcklicher Entsetzung ih-

res Diensts /
Nicht weniger
stücke, welche
raten und The
brauchen lassen

Der fall
ren soll.

Vid

Wie es

D In der
Unser
anzug
solationis dehu
der in Mithalt
kommende Sert
tionis angefelte
resolvirt / damit
ihre Beschwärer
weil unterschiedlich
das Mucum zu
satum cognicione
denen Tabuonalib
flart / wie sie for
len. Und wor
Fürs E
rom verschriben
und gangbar sey
kommen / und die
dem Creditor z
Fürs A
min kein Bezah
lor moneta, qui
Creditori der nat
qui fuit tempore
seyn.

Zum Dre
gen Valor, wie er
gewesen / widerun
len / und wäre hier
lung secundum em
qui est tempore se
Wierdieu
oder Häuser erlau
worden / und er m
secundum intrale
Debitor damit k
fuit tempore solut
Fürs Jün
Beld/ eingennome
re das debitum ex
plicationis statuir
nicht allerdings ge
Zum Sed
Exempel / wann er
und er hatte solches
annehmen wollen / d
der Debitor daß dep
Creditor mit guten

res Diensts / auch wohl nach Befund der Sachen mit Leib- und Lebens- Straff belegt: Nicht weniger die Schiff- und Fuhr-Leuth/ wie auch Ballen-Binder/ und alle andere indistincte, welche sich zu derley Verschwörung / Einpack- und Aufsführung der Specie- Ducaten und Thalern/ auch anderer Unserer guten Schid-Münz wissentlich / und dolosè gebrauchen lassen/ gestalten Dingen nach/ Exemplarisch abgestrafft werden sollen.

4. Martii 1702.

Münz = Fälscher /

Oder falsche Münzer / dero Bestrafung / und wie man wegen denenselben verfahren soll.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 61. & 87.

Münz = Resolution.

Wie es in denen Erkantnussen wegen Veränderung der Münz zuhalten.

B In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät/ Unserer Allernädigsten Herrns wegen; der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Daß Ihro Majestät wegen der zwischen denen Partheyen ratione solutionis debitorum (welche unter der nächst-verwichenen Münz-Veränderung entweder in Ringhaltung / oder sonsten hochgestaigter guter Münz contrahirt worden) vorkommende Strittigkeiten/den hievor wiewohl peremptorie, und cum comminatione præclusionis angestellten Termin noch auff 6. Monath peremptorie zuprolongiren sich gnädigst resolvirt / damit sich die Partheyen unter dieser Zeit entweder gülich vergleichen/ oder aber ihre Beschwården vor den ordentlichen gerichtlichen Instanzen handeln sollen; bevorab weil unterschiedliche Conditiones, und circumstantiæ, sonderlich wie einem und andern das Mutuum zu Guten komme / mit unterlauffen / welche sowohl in tractatione, als in causarum cognitione billich in Obacht zunehmen seyn; Dannenhero haben Ihro Majestät denen Tribunalibus, und allen nachgesetzten Gerichtern ein Regul vorzuschreiben sich erklärt / wie sie sowohl in tractatione, als decisione, und ferenda sententia procediren sollen. Und zwar

Ferdinand. II.

Fürs Erste / daß wann der Debitor sich in seiner Obligation gegen denen Creditorn verschriben / daß er ihn zahlen wolte / wie die Münz tempore solutionis in valore, und gangbar seyn wird: daß alsdann auch der Debitor solcher seiner Obligation nachzukommen/ und die Bezahlung dem Münz-Valor nach/ wie er tempore solutionis seyn wird/ dem Creditori zuthun schuldig seyn solle.

Essliche Regul, welche hierinfallß zuobser-viren.

Fürs Anderte / wann der Debitor deß geringhaltigen Valoris auff bestimmte Termin kein Bezahlung gethan / sondern in mora solvendi gewesen/ und sich hierüber der Valor monetæ, qui fuit tempore contractûs, verändert: so solle alsdann der Debitor dem Creditori der natürlichen Billichkeit nach/ die Bezahlung nicht secundum valorem monetæ, qui fuit tempore contractûs, sed secundum eum, qui erit tempore solutionis, zuthun obligirt seyn.

Solutio facienda, pro-ut inter partes con-ventum est.

Mora debitoris nocet debitori:

Zum Dritten / da der Debitor justò tempore dem Creditori ein Geld in den jeni-gen Valor, wie er es von ihme tempore contractûs empfangen / und es damahls gangbar gewesen / widerumben legaliter offerirt / und der Creditor hätte es nicht annehmen wol-len / und wäre hierüber mutatio monetæ erfolgt: so ist billich daß der Creditor die Bezah-lung secundum eum valorem, qui fuit tempore contractûs, & non secundum eum Valorem, qui erit tempore solutionis, annehmen solle.

Et Creditoris Credi-tori.

Vierdtens / da aber einer umb gering Geld seinen Nutzen geschafft/ Güter/ Aecker/ oder Häuser erkauft / und ob es so hoch genossen/ als wann ihme gut Geld wäre sürgehlyen worden/ und er wolte nunmehr/ nachdem das Geld abgewürdiget / die Solutionem thun / secundum intrinsecam bonitatem ejus monetæ, quæ fuit tempore contractûs: so solle der Debitor darmit keines weegs gehört / sondern die Bezahlung secundum illum valorem, qui fuit tempore solutionis, zuleisten schuldig seyn.

Solutio facienda se-cundum extrinsecum valorem, qui fuit tempore contractûs.

Fürs Fünffte / da ein Creditor allbereit die Bezahlung / obschon in geringhaltigen Geld/ingenommen/ Brieff und Sigl von sich gegeben/ quitirt/ und verzücht gethan/ es rüh-re das debitum ex quocunque contractu es wolle / wird zur Evitirung infinitæ litium mul-tiplicationis statuiret: daß es bey der einmahl beschehenen Bezahlung / Quitung / und Ver-zücht allerdings gelassen werden solle.

Semel facta non am-plius retractanda.

Zum Sechsten / wann ein Debitor gut Geld zubezahlen schuldig gewesen/ als zum Exempel / wann er noch vor der eingerissenen Münz-Confusion gut Geld auffgenommen / und er hätte solches mit dem geringhaltigen Geld ablegen / der Creditor aber dasselbe nicht annehmen wollen / dahero der Debitor das Geld judicialiter deponirt: so ist billich / daß der Debitor daß depositirte Geld widerumben auß den deposito abzufordern / und seinen Creditorn mit gutem Geld zubezahlen schuldig seyn solle.

Gut Geld ist mit gut-tem Geld zubezahlen.

Nach beschehener
Aufkündigung auch
das ringhaltige Geld
anzunehmen.

Zum Sibenden/ wann aber ein Creditor ein Geld tempore exaltationis monetæ, da er gewußt / daß das ringhaltige Geld in üblichen Gebrauch / und Schwung gewesen / auffgekündet / und durch solche Aufkündigung die Deposition verursacht / weil der Creditor hierdurch tacite in usualem monetam consentirt: so solle er das Geld / wie es zur Zeit der Aufkündigung gültig gewesen / annehmen; hätte er aber nach beschehener Aufkündigung das geringhaltige Geld nachmahlen nicht annehmen wollen / und wäre von dem Debitore deswegen solches zu Gericht erlegt worden: soll der Creditor dasselbe Geld ex deposito zu erheben / und anzunehmen schuldig seyn.

Solches auch in an-
dern Contractibus zu
observiren.

Fürs Achte/ was also in beeden nächst vorgehenden sechsten / und sibenden Punkten geschlossen ist / solches auch in denen depositis, pro ratione aliorum contractuum, veluti juris retractus, & juris reuendi geschehen / propter Identitatem rationis zu observiren / und in acht zunehmen.

Bucherliche Contract
für Null zu declarir.

Zum Neundten/ was die Geld-Bucherer belangt / weilen ohne daß derselben Contractus verboten / so seyn solche Contractus für Null, und kraftlos zu declariren / auch wider dergleichen Geld-Bucherer vermög der Rechten / auff vorgehende genugsambe Verkündigung mit gebührlicher Straff zu verfahren; Und dieweil

In denen übrigen
Fällen den gerichtliche
Auspruch ergehen
zulassen.

Fürs Zehende / propter magnam actorum & circumstantiarum varietatem unmöglich aller dieser Strittigkeiten Decision in gewisse Special-Regul zu verfassen; Als haben Ihre Majestät allergnädigst dahin resolvirt: daß die Regierung und alle andere nachgesetzte Tribunalien in denen übrigen Fällen / so in Terminis daroben nicht decidirt / alle in facto einlauffende Umstand fleißig erwogen / und solchen Strittigkeiten ex æquo & bono secundum conscientiam legibus informatam, vel transigendo, vel decidendo per formam sententiæ ihr abhelffliche Maas geben sollen. Ist also Ihrer Majestät Befehl / daß sie Regierung den resolvirten nachmahlichen 6. Monatlichen peremptorischen Termin zu jedermänniglichs Nachrichtung per publica Edicta prioribus inhærendo promulgiren / mit dieser Clausul: daß solche peremptoria prorogatio allein denen jenigen / so ihrer in nächstverstrichenen Fatalien / und peremptori-Termin nicht eingebrachten Beschwerden halber / klare / und gewisse Ursachen anzeigen können / zu sonderer Gnad gegeben: ihre Beschwerden oder Lætion innerhalb solcher prorogirten Zeit der sechs Monath entweder fürzubringen / oder aber sich mit seinem Gegentheil transigendo zu vergleichen / da aber jemand in jekt bestimmbter Zeit sich weder verglichen / noch gerichtlichen angemeldet / derselbe weiter nicht mehr gehört / sondern ihm hiemit jekt als dann / und dann als jekt / ein ewiges Stillschweigen auferlegt / und die jenigen / so ihrer vorigen nicht Anmeldung halber keine warhafte Ursachen einbringen und dieselbe dociren wurden / der Gebühr nach ernstlich gestrafft / und die Gegentheil bey ihren erlangten Jure quæsito kräftiglich geschützt / und handgehabt werden sollen.

26. April. 1625.

Musik,

Und anderer Frölichkeiten Einstellungen auff ereignenden Todtsfall deren Durchleuchtigsten Herrschafften.

Leopoldus.

Wir beieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / und Wesens die in Unserm Erzhertzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns wohn und sesshaft seyn / Unser Gnad; Demnach der allmächtige ewige GOTT nach seinem unwandlbaren Willen / Unsern geliebtesten hochgeehrtesten Herrn Rotten / Weyl. den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand den Dritten / Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhemb / r. Königen / Erzhertzogen zu Oesterreich / nunmehr höchlöbl. und seligsten Andenkens / den anderten dieses lauffenden Monats Aprilis frühe zwischen 4. und 5. Uhr auß diesem zergänglichem Leben / in die ewige Freud und Seeligkeit abgefördert; Und nun sich in alle Weeg gebühren will / daß in dergleichen betrübtten Kayserlichen und Landsfürstlichen Todtsfällen / zu Erzeigung Christlichen Mitleydens mit Uns / alle Freud- und Frölichkeiten / auff ein Jahr allerdings ab- und eingestellt werden; Als befehlen Wir euch allen und jeden / keinem außgenommen / hiemit gnädigst: und wollen / daß ihr alle und jede Frölichkeiten / Musiken / Fechttschullen / Tantz / Comædien / und alle dergleichen Freuden spil / und äußerliche Erzeigungen / bey denen Hoch- und Mahlzeiten / auch andern Zusammentrefften / sowohl bey Tag als Nacht / heimlich und öffentlich / erästlich und bey Straff / ab und einstelllet / und hierwider zu handeln niemanden verstatet / wie auch dergleichen euch selbstenthalten; An demselben beschiehet r.

Wegen dem Todtsfall
Ferdinandi III.

Auff ein Jahr alle
Frölichkeiten einzustellen.

9. April. 1657.

In Simili wegen anderer sich ereignenden Todtsfällen auß dem Allerdurchleuchtigsten Erzhertzogthumb Oesterreich beschehen.

N. Nach

On der ...
zu zeigen ...
gibt / daß ...
sicher auß denen ...
angegriffen / tddt ...
glichen an solchen ...
oder sonst enge ...
berisch und mdrber ...
aber alles gar wohl ...
gäng seyn / zu recht ...
Gassen / durch die ...
mannt / und nach ...
haffung genommen ...
Land-Marschall bey ...
digung dieses Decre ...
wo Durchgang seyn ...
Perföhen Unter ...
te / also balden ange ...
Her Land-Marsch ...
stellen wissen wird.

It verboten
zugelassen / welche als
mona fürweigen hal
das Eingen länger ni
sben Wer; Die Ub



N.

Nach-Fasching

Abgestellt.

Vide lit. F. Fasten / und Gottes-Dienst.

Nach-Schreiben

Deren Handwerker.

Vide lit. H. Handwerker-Scheltungen : & Handwerker-Mißbrauch = Abstellung.

Nach-Steur.

Vide lit. A. Abfahrt.

Nacht-essen /

Ehren-Trunk / und Tausen denen Wein-Gart-Arbeitern zugeben bey Straff verboten.

Vide lit. P. Polikay-Ordnung.

Nächtliche Raubereyen.

NOn der N. De. Regierung wegen / r. dem Herrn Land-Marschallen / r. hiemit anzuzeigen ; Demnach bishero die gemeine Klag / und es auch die Erfahrung selbst gibt / daß bey dieser ohne das gefährlichen Zeit nächtllicher Weil fast niemand mehr sicher auff denen Gassen in der Stadt gehen kan / daß er nicht von bösen Leuthen beraubt / angegriffen / tödtlichen verwundet / oder wohl gar ermordet wird / welches dann gemeinlichen an solchen Orthen beschicht / wo entweder in denen Herren-Häusern Durchgäng / oder sonst enge Gäßl seyn / dahin oder dardurch sich dergleichen loses / leichtfertiges / rauberisch und mörderisches Gesind nach beschehener That retiriren / und salviren thut : welches aber alles gar wohl verhütet werden könnte / wann die Herren-Häuser / voraus wo Durchgäng seyn / zu rechter Zeit gesperrt wurden ; alsdann auch solche verdächtige Leuth / auff der Gassen / durch die Stadt-Quardi-Wacht / am Rundengehen / ehender könnten erkennen / examinirt / und nach gestalt derselben Aussagen / so sie verdächtig fürkommen möchten / in Verhaftung genommen werden könnten. Ist demnach ihr Regierung Befehl / daß Er Herr Land-Marschall bey seiner Jurisdiction und Herren-Häusern / alsobalden und nach Einhandigung dieses Decrets ganz gemessen verfüge ; damit dergleichen Herren-Häuser / voraus wo Durchgäng seyn / so bald die Nacht anbricht / jederzeit gesperrt / und keinen verdächtigen Persohnen Unterschleiff gegeben / und so einer oder der andere verdächtig erscheinen möchte / alsobalden angezeigt / und zur Examination in Verhaftung werde gebracht ; welches Er Herr Land-Marschall für sich selbst noch zu dem remediren kan / nachzukommen / und abzustellen wissen wird.

Ferdinand. III.

Weil sich die nächtlliche Gassen, Räuber mehreren theils in die Herren-Häuser verschließen /

Als sollen solche / so bald die Nacht anbricht / versperrt werden.

31. Januarii 1643.

Nächtliches Singen

Ist verboten : sonderlich mit Muscalschen Instrumenten / und allein denen jenigen zugelassen / welche als würckliche Studenten von dem Rectore Universitatis gedruckte Testimonia fürzuzeigen haben / welche doch nur ein halbes Jahr gelten / und ihnen Studenten das Singen länger nicht erlaubt / als im Sommer / bis auff acht / und im Winter bis auff sibben Uhr ; Die Ubertretter sollen von dem Rumor-Meister und Profosen in Arrest genommen.

Idem.

Wann/und auff was Weiß das Nacht-Singen erlaubt seyn.

tempore exaltationis...
uch / und Schwung...
on verursacht / weil...
er das Geld / weil...
nach beschehener...
 / und wäre von dem...
r dasselbe Geld ex...
fechten / und sibenden...
lorum contractum...
u rations nobiliter...
weilen ohne daß...
kräftlos judeclarat...
vorgehende gen...
weil...
stantiarum variat...
regul zuverlassen...
ierung und alle...
daroben nicht...
Strittigkeiten ex...
do, vel decidendo...
hrer Majestät...
deremptorischen...
erendo promulgan...
ungen / so ihrer...
en Beschwärden...
gegeben : ihre...
entweder für...
da aber jemand...
erjelbe weiter...
ewiges Stillst...
ber keine war...
lich gestrafft /...
d handgehad...
26. April...

nommen / und die / so immatriculirt / zum Pedellen geliffert / die andern aber dem Stadt-Gericht zur Bestrafung überantwortet werden.

1. Decemb. 1655.

Vide lit. R. Rumor-Händl : & ibi das General vom 6. Novemb. 1666.

Nacht = Wächter

Sollen auff die Rumor-Händl fleißig Acht geben / und solche der Haupt-Wacht anzeigen.

Vide lit. R. Rumor-Händl.

Nachts = Zeit /

Ferdinand. II.

Solle niemand in der Stadt Wienn oder denen Vorstädten ohne Licht sich betreten lassen / keine Püchsen / Pistolen / oder andere verbottene Wehr und Waffen bey sich tragen / wilweniger entblößen / bey Straff Leib und Lebens.

7. Martii 1634.

Repetirt

1. Septemb. 1635.

Nadasti

Frankens / anbefohlene Übernehmung / und geschöpfftes Criminal-Urtheil.

Leopoldus.

Übernehmung des Nadasti auß dē Land ins Rath-Haus.

Wie es bey Publicirung seines Urtheils und Hinrichtung zu halten.

In der Römischen / auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / Erb-Herzog zu Oesterreich; Unsers allergnädigsten Herrn wegen / deroelben R. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-ernante Kayserliche Majestät gnädigst resolvirt / und anbefohlen : daß der in dem Land-Haus arrestirte Franz Nadasti nächst-künftigen Montag Abends / als den 27. dieses von dannen mit genugsamber Wacht / in möglichster Stille in das allhiefige Rath-Haus gebracht / daselbst in einem Zimmer wohlverwahrter enthalten / dem Kayserl. Stadt-Gericht übergeben / und hernacher den 30. hujus Vormittag beyligendes wider ihne ergangenes Urtheil / in Beyseyn des Stadt-Richters / und Beysiher in gedachten Rath-Haus publicirt / und abgelesen / sodann allda privatim an ihme Nadasti vollzogen : destwegen zu solcher Execution allein die darzu gehörige Personen / und sonst niemand hinein gelassen / auch Zuverhütung allerhand Ungelegenheiten / selbigen Vormittag die Burgerschaft allhie / sovil vornöthen aufziehen / und gebräuchiger Orthen / absonderlich aber deren theils in dem Rath-Haus darinnen sich stellen / also daselbst keine andere Quardi eingenommen : Wegen besorgender Feurs-Gefahr / dasjenige was die Feur-Ordnung vermag / vorgekehrt / und alles was sonst sie Regierung nothwendig zuseyn befinden wird / fürsichtiglich vorgenommen werden solle. Als hat sie Regierung hierüber die weiters gehörige Nothdurften alsobald zu verordnen / allermassen Ihre Kayserl. Majestät gleichfalls dero Hof-Kriegs-Rath / der Stadt-Quardi, und anderer herein commandirenden Völcker halber / laut beygehigter Abschrift gnädigst anbefohlen.

25. April. 1671.

Urtheil.

Das crimen laesa Majest. & perduellionis in nachfolgenden begangen :

In der auß Befehl Ihrer Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / ic. wider Franciscum Nadasti in puncto Rebellionis & perduellionis allergnädigst anbefohlenen Inquisitionis-Sach / und dem ex officio vorgenommenen Criminal-Process. Nachdem besagter Franz Nadasti in denen mit ihme in der Güte vorgehabten mehrmahligen Examinationen freywillig bekennet / und gestanden / auch theils durch seine Hand-Brieffl / und andere wider ihne in der vorgehabten Inquisition eingeloffene schriftliche Zeugnissen zu Gemüthen überwisen / und klar angezeigt worden : daß er aller von Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Glorwürdigsten Herrn Vorfahren empfangenen grossen Ehren / Würden / Dignitäten und anderer Kayserlichen / Königlichen / und Lands-Fürstlichen hohen Gnaden : wie zumahlen seines Deroelben geleisten / und abgelegten Eyd / und Pflichts ganz vergessend / und undankbar / auß lauter unzulässiger Ambition, und verbotenen Ehr-Geiz / auch verdambter Vermessenheit das crimen laesa Majestatis, und perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

Verdäuliche Bündnissen /

Indeme er mit unterschiedenen etwelche in Rechten höchst-verbottene / und wie es das Werk bezeiget hat / zu Schaden / und wider seinen gesalbten natürlichen rechtmässigen König / und Lands-Fürsten / die Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl.

nigl. Majestät
gericht / auch
menen höchst
fremdben Gew
Bündnissen m
Unehre des M
abscheulichen
entweder selbst
Begrünnens / u
lehet / und noch
men / und welche
gleich den wider
lichen Anschlag
unerschüt gelass
Correspondenz
Kayserl. von der
gewisse hierzu v
gemacht : so ga
den allerhöchst-
ters zu eröffnen
rathen / und no
de des Königs
Process erheime
durch sein eigene
bey gehörten A
schwere Verbre
Als ist d
ordnete Judicium
durften zu Urthe
Lauf zulassen gr
Leib / und Gut m
ren und Würdig
aufgehilgt / und
werden : welcher
den Kopf zu setz
dieses ihme Nad
Greuel / und ab

Geschweh
In der R
sten Herrn
Zuschere
übergebenen Ver
resolvirt / und la
die Neuler Zeit ja
ein weiter kein Ein
nen Geschlossen
digst verbleiben / u
und durch sie ger
Werk richten / un

In der R
Erb-Herz
N. De. Reg
Hof Herr Baltha
men / und nach lang
Wacht geruheten
Seelewigigen Heyl
und deren darüber v

nigl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn/ ic. angesehene Bündnissen vermessen auff- gericht / auch zu einer wider allerhöchst-ermelte Kayserl. und Königl. Majestät vorgenom- menen höchst-gefährlichen Abschickung cooperirt / und gedachtes Königreich Hungarn frembden Gewalt / und Protection unterwürffig zumachen / gesucht : dann auch gehörte Bündnissen nicht allein mit einem erschrecklichen : zwar ganz ungültigen / und zu höchster Unehre des Allmächtigen gereichenden Eydschwur bestätiget : auch andere zu angedeuteten abscheulichen Verbrechen verleitet : derentwegen verschiedenen heimlichen Conventiculis entweder selbst / oder durch andere beygewohnet / und zu Fortsetzung seines hochsträfflichen Beginnens / und Gewinnungs des Adels / und Ge. päpsthafften / allerhand Mittel vorge- kehrt / und noch darüber / wie der Einfall in das Königreich Hungarn würcklich vorzuneh- men / und welche zufangen / oder zuplündern / neben und mit andern berathschlaget : zu- gleich den wider allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät hohe Person gemachten abscheu- lichen Anschlag / lange Zeit / und bis Ihre Majestät anderwärts hiervon wissen bekommen / uneröffnet gelassen ; sodann die Post / darbey geheimbe von Thro Majestät anbefohlene Correspondenz-Drieff gewest / würcklich spolirt / dieselbe gelesen / und hinnach castirt / die Kayserl. von denen Bergstädten anhero geführte Gelder auff öffentlicher Strassen durch gewisse hierzu verordnete Wirthelffer anzugreifen sich entschlossen / und hierzu alle Anstalt gemacht : so gar ein in den geheimen Rath vorgenommene wichtige Geheimnuß zu Scha- den allerhöchst-gedachter Majestät ic. seinen Mit-Rebellen eröffnet / und denen es noch wei- ters zueröffnen aufgetragen ; Zugleich zu Hinrichtung einer unschuldigen Person einge- rathen / und noch darzu ein auffrührische / und höchst-abscheuliche Oration an die vier Stän- de des Königreichs Hungarn aufgesetzt ; wie auch mehr andere auf denen Actis und Process erscheinende Ehr-vergessene / und straffmäßige Verbrechen begangen / deren er durch sein eigene Bekantnuß / auch die ihm vorgewisene / und von ihm recognoscirte / und bey gehörten Actis befindliche Schrifften überweisen / wie er dann auch / daß er solches schwäre Verbrechen nicht verantworten könnte / mehrmahlig bekennet.

Als ist durch das von allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät in Sachen ver- ordnete Judicium delegatum in reisser Erwegung aller einkommenen Schrifften / und Noth- durfften zu Urthl / und Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Majestät auch der Justiz ihren Lauff zulassen gnädigst resolvirt worden : Nemblichen der Franz Nadasti sey mit Ehr/ Leib / und Gut in Thro Kayserl. Majestät Straff gefallen ; Disemnach solle er aller Eh- ren und Würdigkeit entsetzt / seine Güter confiscirt / dessen Gedächtnuß vor der Welt außgetilgt / und endlich sein Person dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden : welcher ihm an End und Orthen / wo es sich gebühret / sein rechte Hand sambt den Kopff zugleich abschlagen / und ihm also vom Leben zum Todt bringen solle : und dieses ihm Nadasti zu einer wohlverdienten Straff / andern aber seines gleichens zu einem Greuel / und abscheulichen Exempel.

25. April. 1671.

Nestler / und Tuchscheerer

Geschwebter Strittigkeits-Entscheidung.

In der Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Maximilian zu Desterreich Unserer gnädig- sten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung denen von Wienn / auß ihren der Tuchscheerer und Nestler halber abgeforderten von 12. Julii gegenwärtigen Jahrs übergebenen Bericht / anzuzeigen. Höchstgedachte Fürstl. Durchl. haben sich darüber resolvirt / und lassen es bey berührten ihren Bericht / und Gutachten : nemblichen / daß die Nestler Fell färben / die Tuchscheerer aber schmitzen / und ein Theil dem andern hie- rin weiter kein Eintrag thun solle : unverbindert des hievor vom vierdten Maji verschie- nen Sechzigsten Jahrs ergangenen Rathschlags / und darüber erfolgten Declaration gnä- digst verbleiben / und ist denen von Wienn hiemit aufgelegt / daß sie solches obvermeldter / und durch sie gerathener massen bey denen Tuchscheerern und Nestlern allhier also ins Werck richten / und haben nebens die ganze Action wider zuempfehlen.

4. Augusti 1581.

Neubergisch Stifft / und Closter.

In der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erz-Herzogen zu Desterreich/ ic. Unserer allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. De. Regierung / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey Hof Herr Balthasar Abbt des Closters Neuberg allerunterthänigst supplicando einkom- men / und nach längst eingeführten Ursachen willen gehorsambist gebetten / Ihre Kayserliche Majestät geruheten Dero Glorwürdigsten Antecessorn andächtige Foundation zur selbiger Seelen ewigen Heyl und Trost / allergnädigst zuerhalten : das Closter Neuberg bey solcher / und deren darüber vilfältig erlangt- und bestätigten Special-Freyheiten / Krafft welcher

Höchst-gefährliche Abschickung.

Eydschwur / Verleitung anderer.

Heimliche Conventicula.

Einfall in Hungarn.

Abscheulicher Anschlag.

Post-Spolirung. Strassen-Näuberey.

Eröffnung deren Geheimnissen.

Hinrichtung einer unschuldigen Person. Abscheuliche Oration.

Überweisung.

Urtheil.

Maximilianus Archi-Dux.

Die Nestler sollen Fell färben / die Tuchscheerer aber schmitzen.

Ferdinand. III.

Den Abbt zu Neu- berg mit dessen Stifft bey denselben Aufschlags- und Zoll-Freyheit-Privilegien zumaan- teniren.

die dorten gestiftete Geistliche / ihre Renten / Gülden / Zehend / Berg-Recht / Bau- und Kauff-Wein/ Vieh/ auch alle andere Nothdurfften zu Wasser und Land / ohne allen Zoll/ Mauth/ Aufschlag/ und dergleichen Pensionen / und Exactionen und Anforderungen zubehaltenen Kloster Neuberg führen und bringen mögen / zumanuteniren / und zuschützen : auch denen Herren Verordneten dieses Lands Desterreich unter der Enns bey der / in ihren Privilegien einverleibten Straff der 200. Mark lediges Golds allergnädigst zubefehlen ; daß sie sein anvertrautes Gotts-Haus darwider / weder auff ein noch andern Weeg / bevorab mit Einforder- und Abnöthung des Aufschlags von dessen selbst eigenen Berg-Recht/ Zehend / Bau- und Kauff-Wein/ wie bereit hievor beschehen / hinsüro weiter und zu ewigen Zeiten nicht irren / hindern / oder was beschwärlisches zumuthen sollen. Wann dann allerhöchstermañt Ihre Kayserl. Majestät sich über die darentwegen gehöriger Orthen abgefördert / auch eingekommene Bericht und Gutachten unterm dato den 19. dieses dahin allergnädigst resolvirt / daß der Herr Supplicant, und seine Successores des Gotts-Haus Neuberg bey denen habenden / von allen Regierenden Lands-Fürsten confirmirten Privilegien und Immunitäten / ungehindert der allzuweit und General gestellten Kayserl. Patenten wider dem gesuchten / und dem Geistlichen Stiff schädlichen Aussagen manutenirt / herentgegen denen N. De. Land-Ständen / und ihren Wein-Aufschlags-Einnehmern alles Ernsts verboten werden solle / selbige ferner mit Einforderung des Aufschlags von denen Weisen / so sie auß Unter-Desterreich in dessen Kloster führen werden / nicht zubeschwären / ic.

26. April. 1652.

Neubrück /

Neugereich / und Aufbruch / wie es wegen derselben in Reichung des Zehends zuhalten.

Vide lit. J. tractat. de jurib. Incorporalibus tit. 6. §. 5.

Neuen Calenders

Einführ- und Haltung.

Rudolph. II.

 Wir bieten allen und jedren Unseren Landsässen / Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / auch allen andern / was Würden / Stands / und Wesens die allenthalben in Unserem Erb- Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns gesessen / und wohnhaft seyn / oder sich sonst dero Orthen auffhalten / Unsere Gnad und alles Gutes ; wiewohl Wir Uns in Unserem hievor vom ersten Octobris jüngst abgeloffenen drey und achtzigsten Jahr aufgangenen Generalien / die Wir in diesem Unserem Erb- Herzogthumb Desterreich unter- und ob der Enns hin- und wider öffentlich angeschlagen : darneben auch auß den Sankeln zu männiglichem Nachrichtung verkünden lassen / gnädiglich erklärt ; warumb und auß was beweglichen Ursachen / wie das neulich reformirt Calendarium, so unlängst nicht allein mit Unserm Vorwissen / sondern auch nicht weniger auff etlicher Unser / als anderen Christlicher Potentaten und Herrschafften fürnehmen Mathematicorum fleißiges Nachdenken und Gutachten / verfaßt / und von ihnen auß derselben Sachen Verständige einhelliglich für gut / auch die im alten Calendario befundene Mängel widerumb ab- und alles in ein beständig immerwährende Richtigkeit zubringen / für nothwendig erachtet worden / nicht allein acceptirt und angenommen : sondern auch jedermänniglich sich solches reformirten neuen Calenders zugebrauchen / und sich nach denselben zurichten gnädigst befohlen haben ; so befindet sich doch / daß der wenigste Theil Unserer Landsässen / und Unterthanen / solchen Unseren General- Mandaten mit Haltung angeregten neuen Calenders würdlich gehorsamt / sondern einen als den anderen Weeg von dem mehrern Theil das alte Calendarium in Brauch gehalten wird. Wann aber solch neu Calendarium nach verschinen zwey und zwanzigsten Jahrs hin- und wider / und nicht allein in Italia, sondern andern Orthen mehr / nicht der geringsten Christlichen Nation Königreichen und Landen publicirt / und ins Werck gericht worden / auch nunmehr bey denselben ungehindert darent zum theil unterschiedlicher Religion üblich gebraucht wird ; sich aber befindet / daß je länger je mehr (nach dem berührtes Calendarium bey denen vorben. lten meisten theils an des heiligen Reichs nächst angrenzenden Nationen / Potentaten und Herrschafften / mit denen Teutischland sowohl auß Unsere Königreich und Lande / ihre fürnehmste Handthierung und Kauffmanns-Gewerb haben / obangeregter massen in üblichen Gebrauch kommen) ungleiche Haltung desselben Calendarii, in vil weeg / sonderlich auch der Märckt / Wechsel und Zahlungen / Recht- und Gerichts- Handlungen halber fast gar grosse Confusion, und Unrichtigkeit verursacht. Also daß wo es länger in dem Stand verbleiben / und in heiligen Reich auch Unserem Königreichen und Landen / das alt Calendarium noch ferner / wie bishero gebraucht werden sollte / solche Unordnungen sich von Tag zu Tag beschwärllicher erzeugen würdent.

Nothwendig- und
Nutzbarkeit des neuen
Calendarii,

Welcher schon von
vilen Völkern ange-
nommen.

Entstandene Confu-
sion und Unrichtig-
keit.

den / und dasselb
Füssen / und
thumben / Land
mehr denselben
legenen Gebiete
neben anderer de
und gemeine
halten werden
Abschneidung al
und somit mehr
wegen anhangen
ten / zumahlen ro
thematicas hat
kan geachtet we
durchgehende all
feren Erb- Köm
Wir auß Kayser
stellt / und zugeb
ser und Lands-
Unsers vorau
die Hand neh
einhelliglich zug
richtet ; ihr die
auffreier Gebiete
erhaltung guter
Straff gegen den
hierauff denen E
treuen allen Unse
Honor-Leutchen /
Land-Richteren /
allen anderen Un
daß ihr zu Absch
Zerrüttlichkeit
Beschwärllichkeit
Unser gnädigste
auch daß solches
he / fest und ste
und Straff.

Neu

Für die
Derher.
Wir bieten
Iers Erb-
Stands
Mühlern / und
möge / wie auch
Stadt / Vorstadt
denen Mehlmess
Wir untern 18. A
und Achtl Griech
Stadt Wienn / de
und Land hereinge
Strich vier Kreuz
(wann das darzu
Proportion desselb
den Gebächt ; der
den der Wehl-Saku
damit sowohl die
Königreich haben mö
vor der Wehl-Grü

den / und dasselb umb sovil mehr / daß allbereit etliche Fürnehme des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Stände / Geistliche und Weltliche / das neue Calendarium in ihren Fürstenthumben / Landen / und Städten / und Gebüeten angericht / und zweiffels ohne noch andere mehr denselben nachgehen werden ; dahero dann erfolgt / daß in denen nächst aneinander gelegenen Gebüeten / ja wohl erwann in einem Flecken / da es unterschiedliche Herrschaften hat / neben anderer beschwärlicher Ungleichheit nicht allein die hohe Fest / sondern auch die Sonn- und gemeine Feyertag / unterschiedlich zumercklicher Zerrüttung des gemeinen Wesens / gehalten werden. So haben Wir als Römischer Kayser und Landsfürst Zufürkomm- und Abschneidung aller obbemelten Unordnungen / und anderer mehr künftigen Zerrüttlichkeiten umb sovil mehr Ursachen obberührtes Unser / verschüenes drey und achtzigsten Jahres des wegen außgangenen General zuverneüeren / und mit mehrern Ernst darob festiglich zuhalten / zumahlen weissen mehr berührtes neues Calendarium , neben dem es seine Rationes Mathematicas hat / anderst nicht / dann wie oben angeregt / für gut / nützlich und nothwendig kan geachtet werden. Demnach und damit alle fernere Zerrüttung disfalls ab und ein durchgehende allgemeine Gleichheit / sowohl in heiligen Reich Teutscher Nation , als in Unseren Erb- Königreich und Landen angestellt / und ins Werk gerichtet werde ; So wollen Wir auß Kayserl. Vollmacht / das alte Calendarium hienit gänzlich auffgehbt / eingestellt / und zugebrauchen verbotten haben ; darneben aber befehlen Wir als Römischer Kayser und Landsfürst / euch allen und jeden ernstlich / und wollen : daß ihr sirohin von daro Unser voraus gangenen Mandats das neu-reformirte Calendarium , aller Orthen für die Hand nehmet / euch desselbigen vermög Unser hievordestwegen publicirten Generals einhelliglich zugebrauchen / und in allen Sachen / Handthierungen / und Handeln darnach richtet ; ihr die Obrigkeiten auch jeden Orths keine alte Calender fail haben / kauffen / oder auffeuer Gebüet kommen lasset / und euch hierinnen also gehorsamb erzeiget / damit Wir Zuerhaltung guter Ordnung zu anderen Mitteln nicht verursacht werden / wie Wir dann die Straff gegen denen Ungehorsamben fürzunehmen nicht unterlassen wollen. Und gebieten hierauff denen Ehrwürdigen / Undächtigen / Wohlgebohrnen / Edlen / und Unseren lieben Getreuen allen Unseren Prälaten / Grafen / Frey-Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Haupt-Leuthen / Vicedomben / Ambt-Leuthen / Berweseren / und Plegern / Burggrafen / Land-Richteren / Burgermeisteren / Richteren / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andren Unseren Ambt-Leuthen / Unterthanen / und Getreuen / ernstlich und festiglich / daß ihr zu Abschneidung und Verhütung aller obangeregten Confusion , Unordnung / Zerrüttlichkeiten / und was darbey weiter von Tag zu Tag mit eines und des andern Lands Beschwärllichkeit und Nachtheil zubefahren seyn wurde / euch nicht allein euers theils solcher Unser gnädigsten Resolution , Erinnerung und Befehls gehorsamblich verhaltet / sondern auch daß solches von allen und jeden euch Untergebenen und Zugethanen / würcklich beschehe / fest und steiff daran seyn wollet ; alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff.

20. Januarii 1584.

Vide lit. C. Calender.

Neuer Mehl- und Brod = Aufschlag /

Für die Stadt Wienn / derselben Vorstädte / und nächst angränkende Dörffer und Derther.

Gebieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen / Unser Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / was Wesen / Würden / oder Stands die seyn / absonderlich aber denen Weiß- und Schwarz-Becken / wie auch Mühlnern / und allen anderen / so eigenes / oder frembdes Mehl / was Sorten es immer seyn möge / wie auch Gries- oder Herren-Mahlter / oder aber Brod zum Verkauf hercin in die Stadt / Vorstadt / und nächst angränkende Dörffer / und Derther bringen / nicht weniger denen Mehlmessern Unsere Gnade ; Und fügen euch hienit gnädigst zuvernehmen : wie daß Wir untern 18. Aprilis nächst hin allergnädigst resolvirt ; daß von jeden Muth / Strich / und Achtel Gries / und Mehl / was Sorten es immer seyn mögen / welche in Unsere Residenz Stadt Wienn / dero Vorstadt / und nächst angränkende Dörffer / und Derther zu Wasser / und Land hereingebracht werden / und zwar von jeden Muth zwey Gulden / mithin von einem Strich vier Kreuzer / und also von jeden Achtel zwey Pfening / wie nicht weniger von Brod (wann das darzu gebrauchte Mehl noch nicht verausschlagt worden) nach Auftrag / und Proportion desselben ebenfalls solcher Aufschlag (als welcher / und zwar denen Becken bey dem Gebäch ; denen aufachtlenden Mühlnern / und anderen dergleichen Leuthen aber / bey der Mehl-Sakung schon jedesmahls mit eingeraitet ist) allezeit richtig abgestattet / und damit sowohl die Becken / als auch Mühlner / und alle andere hiervon eine sattfambe Wissenschaft haben mögen / die von Zeit zu Zeit gemachte Mehl- und Brod-Sakung alle Tag vor der Mehl-Gruben heraussen jedermänniglich zur Nachricht affigirt werden seyn /

S 2

Barhero außgangen
nes General wird ers
neuert.

Das alte Calenda-
rium gänzlich auff-
gehbt ;

Auch dessen Fail-
bung verbotten.

Manutenenz dleser
Verordnung.

Leopoldus.

Ausschlag von jeden
Muth 2. Gulde einen
Strich 4. Kreuzer ein
Achtel 2. Pfening.

Solcher Ausschlag
ist denen Becken und
Mühlnern schon mit
ingerechnet.

und bleiben solle : Dahero zu sicherer Einbringung dieses Aufschlags die Veranstaltung dahin gemacht worden / Das

Derwegen sich bey dem Holzausschlags-Ambt/ oder Schrancken anzumelden.

Wada die Anmelt-Zeit zunehmen/ und in das Einnehmer-Ambt zuüberbringen.

Die Passir-Zeit zubegehren/ und zubehalten.

Wie es mit Reichung des Aufschlags/ und Remung des blecherne Zeichen/ und Passir-Zeit zubehalten.

1.^{mo} Die mit Mehl/ Gries/ oder Brod vom Land hereinkommende/ oder schon im Bezirk sich herin befindende Wägen (es seyen gleich darnach solche mit selbst eigenen/ oder bestelten/ oder aber zum Verkauf gehörigen Gut beladen) bey den zu Einbringung des Holz-Ausschlags an dem End der Vorstadt / und angränzenden Derthern aufgestellten Schrancken-Schreibern: Diejenigen aber/ so mit dergleichen Mehl-Sorten zu Wasser ankommen/ in dem in der Kossau aufgestellten Holz-Ausschlag-Ambt jedesmahls sich anmelden; Folglich der Derthern/ nebst Ansagung des hereinbringenden Quanti eine ordentliche Anmelt-Zeit nehmen/ solche in das allhier in Unserer Residenz-Stadt Wienn auff der Mehl-Gruben zu dem End befindliche Einnehmer-Ambt überbringen/ daselbst gegen Erlag der bey dem Schrancken/ oder Holz-Ausschlag-Ambt genommenen Anmelt-Zeit/ und hingegen an statt derselben zurück zu begehren habenden Passir-Zeit (welche ein jeder bey denen Schrancken im Zurück-Weeg vorzuweisen/ sodann zu seiner Sicherheit wegen beschehener Anmeldung bey sich zubehalten haben wird) das blecherne Zeichen nehmen; beynebens die aufachtende Mühlner / und andere dergleichen Leuth/ wann selbe das blecherne Zeichen begehren / vor Ertheilung desselben den hiervon gebührenden Aufschlag also gleich entrichten: Die Weiß- und Schwarz-Becken aber / weilen sie erst messen lassen / die überkommene blecherne Zeichen denen Mehlmessern (zumahlen denenselben ohne Behändigung dergleichen Zeichen das Abmessen bey wirklicher Entsetzung ihres Diensts / und noch absonderlicher hohen Straff alles Ernsts hiemit verbotten ist) geben; Worauff die Mehlmesser nach beschehener Abmessung/ dem Mühlner die Passir-Zeit/ nebst Beyruckung/ wievil sich in der Maas befunden habe; und damit derselbe bey dem Schrancken passirt/ und im widrigen mit Ross / und Wagen nicht angehalten werde / behändigen: Das blecherne Zeichen aber / nebst ebenmessiger Specificierung / wievil das abgemessene Mehl Muth / Strich / halbe Strich / und Achtel / auch ob es in Blahen / oder Säcken / und wievil deren gewesen / dem Einnehmer Amt (damit sodann von besagten Becken wegen des in der Abmaas sich befundenen Quanti der schuldige Aufschlag abgestatt werden möge) unverlängt widerumb zustellen; Die Mühlner / und andere aber (welche die Aufmessung alla minuta auff den Markt selbst vornehmen) solche ihnen behändigte Zeichen nach vollendten Markt widerumb in das Amt überbringen / die genommene Passir-Zeit aber / welche mit dem darauff gedruckten Passir-Wäppl ordentlich gezeichnet seyn müssen / sowohl von denen Becken / als Mühlnern bey dem Schrancken denen Holz-Ausschlagern / damit sie im Rückweg passirt werden / vorgewisen / im widrigen denenselben Ross / und Wagen angehalten / und nicht fort passirt: auch die Passir-Zeit / wie obbemeldt / von jedem zu seiner Sicherheit bey sich behalten; Dahingegen

Die Becken / und Mühlner vor Beybringung des Anmelt-Zeit anzuhalten.

2.^{do} Wann ein Mühlner / oder Beck die Anmelt-Zeit von dem Schrancken / wo das Mehl / oder Brod herkommen / dem Einnehmer-Ambt vorher nicht einliffen wurde / einen solchen das hereingebrachte Mehl / oder Brod nicht beschreiben: weder ein blecherne Zeichen zum Abmessen auff die Mehlmesser: weder ein Zeichen zum Brod-Verkauff geben / noch weniger ein Passir-Zeit ertheilt: sondern das ein solcher vorher ein Anmelt-Zeit von dem Schrancken beybringe / angehalten werden solle: Und weilen

Gleiche Säck / indes ren jeder 4. Strich hineingehen / zuhalte.

3.^{do} Mithin vorkommen / auch die Erfahrung gezeigt / daß von denen Becken sowohl / als auch Mühlnern / die mit Mehl angefüllte / und herein geführte Säck in dem Aufschlag-Ambt nicht höher / als zu drey Strich / auch höchstens 3½. Strich zuhalten angefangt / und dafür ein mehrers nicht bezahlt worden / hingegen aber bey der Prob sich befunden hat / das die mehreste Säck / so die Aufachtler / wie auch die Becken herein führen / 4. auch 4½. Strich gehalten haben / mithin das Amt durch die ungleich angegebene Maas der Säck und beschehene Verschwärtung sehr übervortheilt / und benachtheiligt worden; Als ist zu dem Ende / und zu Verhütung aller dergleichen bishero unterlassenen Vortheiligkeiten noch untern 17. Juli nächstbin durch offenes Patent jedermänniglich kundt gethan / und alles Ernsts anbefohlen worden: daß alle Mühlner / und Becken jürohin gleiche Säck (in deren jeden vier Strich / und nicht mehr hinein gehen) halten / solche bey dem Amt ordentlich fähen / und zeichnen lassen: auch mit Anfang dieses instehenden Monaths Augusti einige andere Säck / welche nicht vier Strich halten / und ordentlich gezeichnet seyn / bey Confiscierung des in selben herein führenden Mehls / wie auch der Säck / nicht mehr herein bringen sollen; So müssen Wir aber höchst mißfällig vernehmen / daß dessen doch ungeacht nicht allein in dem aufgesetzten / und schon längst verflorbenen Termin / sondern auch bis auhero sowohl von sehr wenigen Becken / als auch Mühlnern / und andern Leuthen / die Säck zum fähen / und aufmercken in das Amt überbracht worden / und mithin dieselbe / welche solches unterlassen / der Confiscation allbereits unterworfen; Wir aber dergleichen Unordnungen auff keine Weiß nicht mehr zugestatten gemeint seyn.

Solche Säck inner 8. Tagen / bey Confiscierung in dem Amt fähen und mercken zulassen.

Als ist solchemnach hiemit nochmahlen Unser ernstlicher / und gemessener Befehl / daß alle Becken / und Mühlner / welche bishero ihre Säck nicht zeichnen / und fähen lassen / von Zeit der Publication dieses Unsers allergnädigsten Patents / inner denen nächsten 8. Tagen also gewiß in das Amt überbringen / fähen und mercken lassen / als im widrigen die nach diesen 8. Tagen weiter hereinführende / ungefähre / und nicht gemerckte Säck / sambt dem

dem darin bestin
den angehalten
4.^{do} W
die zum aufacht
weilen bey vier
rers herauf kom
den in dergleichen
von einem solchen
bracht werden
14. Sr. jürohin
aufachteln komm
zeit größere Säck
sich ungebrauchen
mercken / auch
27. Kreutzer: da
hingegen die W
dem Abmessen ni
nicht beschehener
anstraget / ablo
5.^{do} D
les Mehl recht n
zeichnen / solches
andersten / nicht
absonderlich die
ob keine Säck / un
Abmaas begehren.
ordentlich beim A
ben alles Fleisses a
was die Maas au
bey obbemelter Ent
erwöhnter Bestraff
von denen Becken
aber auch die Beck
desmahls richtig a
terlassen wurden /
mit schwarzer und
ner / und jürohin
vorgenommen we
6.^{do} Die
langt / sollen diesel
Anzeigung / ob ni
denen Wägen sich
Aber dieses
7.^{do} Ist
worden / daß die Me
mand messen / und
straffung ihres Dien
lassen / oder das Br
hätte / nebst solches
und Wagen / in gleic
dem Denuncianten /
8.^{do} Ein g
schaffen / Burgern
selben das Brod zu
nicht ansagen / noch
unmöglich vor genom
9.^{do} Von t
aber nur zu deren eig
gebracht wurde: solle
sich Verordnung d
gemein seye / alles Fle
10.^{do} Worf
Mühlner / und ande
verschämen Parthepe
und sodann solche neb
denn dasselbe eigenthu
wid-Beit weiters nicht

dem darin befindlichen Mehl unverfehont männiglich confiscirt / und bey denen Schrancken angehalten werden; Und zumahlen

4.^{to} Alle Säck in das fünfftige vier Strich halten müssen / von einem solchen Sack die zum aufachtlen hereinfahrende Mühlner / und andere Leuth sürohin 16. Kreuzer / dann weilen bey vier Strich nach der gemachten Prob in Durchfahen wenigstens vier Achtel mehrers heraus kommen / absonderlich zwey Kreuzer / zusammen 18. Kr. bezahlen; Sovil aber den in dergleichen vier Strich haltenden Mehl-Säcken hereinbringenden Griesß anbetrifft / von einem solchen Sack Griesß (zumahlen selbiger nicht so fest / als das Mehl zusammen gebracht werden kan / und darvon der Prob gemess / nur 3. Strich 2. Achtel hineingehen) 14. Kr. sürohin zuerlegen; Die Stockerauer / und andere auff dem Wasser anhero zum aufachtlen kommende Mühlner / und dergleichen Leuth aber / alldieweilen diejenige jederzeit grössere Säck führen / fünfftighin keiner grösseren Säck / als welche 6. Strich halten / sich zugebrauchen: und von einem solchen auff 6. Strich bey dem Ambt gefähten / und gemerckten / auch mit Mehl angefüllten Sack nach Proportion des obigen / den Aufschlag mit 27. Kreuzer: dann für einem solchen Sack Griesß 19. Kreuzer 2. Pfening entrichten: Hingegen die Weiß- und Schwarz-Becken (denen das Mehl in Säcken kombt / und bey dem Abmessen nicht gerigelt wird) von jedem Muth Mehl zwey Gulden: mehr wegen nicht beschehener Riglung / weilen solches nach der Prob bey jedem Muth 2. Strich / 2. Achtel anstraget / absonderlich 9. Kreuzer bezahlen sollen; Beynebens wird

5.^{to} Denen Mehlmessern hiemit nochmalen alles Ernsts anbefohlen / daß sie alles Mehl recht messen / und bey vorgenommener Abmaß alles / und jedes ordentlich aufzeichnen / solches auff die Passir-Zett schreiben / und zugleich dieses dem Ambt jedesmahls andeuten / nicht das geringste aber darvon bey obig begriffener Bestrafung verschweigen; absonderlich die Becken / wann das Mehl in Blahen zur Abmaß gebracht wird / befragen / ob keine Säck / und wievil darbey gelegen / auch ordentlich gefäht / und gemerckt seyen / zur Abmaß begehren. Zum Fall aber das denen Becken zugeführte Mehl in lauter / und zwar ordentlich bey dem Ambt gefähten / und bezeichneten Säcken sich befande / die Anzahl derselben alles Fleisses auffmercken / und nebst Specificirung derjenigen / auch das Quantum, was die Maas aufgetragen / und ob es gerigelt worden / oder nicht? dem Einnahm-Ambt bey obbemelter Entsetzung ihres Diensts jedesmahls anzeigen: wie nicht weniger bey ersterevohnter Bestrafung einiges Mehl / so in ungemerckten und nicht gefähten Säcken ihnen von denen Becken oder Mühlnern zur Abmaß vorgebracht worden / nicht messen; hingegen aber auch die Becken alle auff denen Wägen befindlich geweste Säck denen Mehlmessern jedesmahls richtig ansagen / und abmessen lassen / als nu widrigen diejenige / welche es unterlassen wurden / nebst Confiscirung der nicht recht angesagten Säcken / noch absonderlich mit schwärer und wohl empfindlicher Bestrafung belegt: auch ein gleiches wider die Mühlner / und Fuhr-Leuth / nebst des in commissum verfallenen Wagens / und Pferd / ebenfalls vorgenommen werden solle: Sovil aber

6.^{to} Die Brod-Zeichen / welche auff den Brod-Verkauff hinaus kommen / anbelangt / sollen dieselbe von dem Uber-Reiter jedesmahls widerumb abgenommen / und neben Anzeigung / ob nicht etwo mehr Laib Brod / als von denen Leuthen angegeben worden / auff denen Wägen sich befunden / und verkauft worden / in das Ambt überbracht werden sollen: Über dieses

7.^{to} Ist zu noch mehr sicherer Einbringung / besagten Gefalls auch vorsehen worden / daß die Mehlmesser / wie ob gemeldet / ohne Einhändigung der blechernen Zeichen niemand messen / und da es nu widrigen bescheheten / dieselbe nebst absonderlicher schwärer Bestrafung ihres Diensts entsetzt: der Mühlner oder Beck aber / da er ohne Zeichen messen lassen / oder das Brod ohne vorzuweisen habenden Zeichen zuverkauffen sich unterstanden hätte / nebst solches in commissum verfallenen Mehl / und Griesß / und Brods / wie auch Ross / und Wagen / in gleichen noch mit wohl empfindlicher schwärer Straff belegt: und hiervon dem Denuncianten / wer der auch seye / das Drittel hiervon erfolgt: Wie dann auch

8.^{to} Ein gleiche Bestrafung wider diejenige Becken (welche von denen Herrschafften / Burgern / und andern Leuthen einige Körner / oder Mehl / umb heraus denenselben das Brod zu ihrer Haus-Nothdurfft zubachen überkommen / solches aber den Ambt nicht ansagen / noch den schuldigen Aufschlag hiervon bezahlen) nebst obiger Confiscation unfehlbar vorgenommen werden solle; Da aber

9.^{to} Von denen Spitalern / und Clöstern einiges Mehl / Griesß / oder Brod / jedoch aber nur zu deren eigenen Gebrauch / und Haus-Nothdurfft / und nicht zum Verkauf herein gebracht wurde: solle von solchen Mehl / Griesß / und Brod / bis auff Unsere weitere allergnädigste Verordnung der Zeit nichts genommen / sondern wenn solches zugehörig / und wievil es gewesen seye / alles Fleisses auffgezeichnet / und vorgeschrieben werden. Und weilen nun mithin

10.^{to} Vorkommen / auch die tägliche Erfahrung mit sich bringt / daß von denen Mühlnern / und andern Leuthen einiges theils bestellt / theils eigenes Mehl / und Brod verschiedenen Partheyen zugeführt: die Anmeld-Zett zwar bey den Schrancken genommen / und sodann solche nebst dem Mehl / Brod / oder Griesß demjenigen / welcher es bestellt / oder demie dasselbe eigenthumblich zugehörig ist / behändiget / von einem solchen aber / diese Anmeld-Zett weiters nicht in das Ambt überbracht / noch vilweniger aber der Aufschlag hier

Von einem solchen Mehl Sack 18. Kr. Aufschlag zureichen.

Von Griesß 14. Kr. zugeben.

Denen / so auff den Wasser herabkommen / Säck von 6. Strich zuführen erlaubt.

Was die Weiß- und Schwarz-Becken bezahlen sollen.

Wie sich die Mehlmesser dieses Aufschlags halber zuverhalten haben.

Vom Brod / Zeichen / und des Uber-Reiters Absicht.

Straff deren Mehlmesser / wie auch Mühlnern und Becken.

Den Aufschlag von dem zur Haus-Nothdurfft bacheude Brod bey gleicher Straff zureichen.

Der Spitaler / und Clöster Haus-Nothdurfft ist aufgenommen.

Mühlner sollen das bestellte / und mit auff den Markt führende Mehl gleichfalls bey Straff ansagen / und den Aufschlag entrichten.

von entrichtet werde : Wir aber dergleichen höchst-straffbare Verschwåkungen keines weegs länger zuverstatten gemeint seyn ; Als ist solchemnach hiemit Unser allergnädigster/ ernstlicher/ und gemessener Befehl/ daß ein jeder Mühlner / oder Fuhrmann / wer derselbe auch seye / welcher da dergleichen Mehl / Gries / und Brod zugeführet / die Anmeld-Zettl von denen Schranken : bey im widrigen ipso facto erfolgender Confiscirung seiner Ross/ und Wagen/ wie auch führenden Mehl/ und Brod/ und dann wider einen solchen noch absonderlich vornehmender Bestrafung hinsüro in das Ambt unfehlbar/ und gewiß überbringen/ und den schuldigen Aufschlag (als welchen die Leuth ihme widerumb gut zumachen haben) also gleich bezahlen soll : Ferners

Den Aufschlag von Zeit der genommenen Anmeld-Zettl inner 3. Tagen bey Straff zu bezahlen.

11.^{mo} Ist von Unsern verordneten Einnehmer-Ambt auch angezeigt worden / wie daß sowohl die Weiß- als Schwarz-Becken / wie auch Mühlner / und andere Leuth/ mit der Ansay- und Bezahlung gedachten Aufschlags sehr säunig erscheinen / und offft in acht/ bis vierzehnen Tagen/ auch länger/ die schuldige Richtigkeit nicht pflegen / daher vil Confusiones, und Unordnungen entstehen ; Welchemnach Wir hiemit allergnädigst statuiren/ und befehlen/ auch wollen/ daß alle/ und jede/ denen das hereingebrachte Mehl/Gries/ oder Brod zugehörig ist / oder zum Verkauf herkommet / von dato der bey dem Schranken genommenen Anmeld-Zettl (welche also gleich in das Ambt zuüberbringen) und innerhalb denen nächsten darauff folgenden dreyen Tagen die Bezahlung des hiervon gebührenden Aufschlags Unserm aufgestellten Einnehmer-Ambt also gewiß leisten/ und abführen / als im widrigen nach verflissenen diesen dreyen Tagen / der Erlag besagtes Aufschlags weiter nicht angenommen werden / sondern das jenige in vorbestimpter Zeit nicht verausschlagte Mehl/ Gries / und Brod / sambt Ross / und Wagen ipso facto in commun sum verfallen seyn solle. Damit aber

Wann und wie lang das Einnehmer-Ambt offen ist.

12.^{mo} Und schließlich die Becken / und Mühlner / wie auch andere Leuth wegen Bezahlung dieses Aufschlags nicht gehemmet / verhindert / oder aufgehalten werden mügen ; Als ist zu dem Ende die behörige Verhaltung beschehen / daß die zu Einbringung dieses Gefälls bestellte Ambt-Leuth an denen gewöhnlichen Wochen-Märkten / sowohl Sommer- als Winters-Zeit mit Aufsperrung der Stadt sich in Ambt einfinden / und allda bis zur Einnehm dieses Aufschlags bis 12. Uhr / auch auff ereigenden Fall noch länger/ bis sich der Markt geendet / an denen ordinari-Tagen aber / jedoch auffer Feyer- und Sonntagen/ an welchen das Ambt niemahls offen seyn / noch einiges Zeichen außgegeben wird/ und zwar im Sommer umb halbe sieben: im Winter aber von halbe acht Uhr / bis jedesmahls eilff Uhr im Ambt verbleiben ; Nachmittag aber im Sommer von zwey bis fünf/ und im Winter von zwey / bis vier Uhr / sich allda einfinden sollen ; nach welcher Zeit sowohl die Becken/ als Mühlner jedesmahls sich zurichten / und gleichfalls umb die blecherne Zeichen/ als auch Passir-Zettl/ worauff der Mehlmesser/ nach beschehener Abmaß das Quantum aufzuschreiben / und solche an statt der ihme einlieferenden / bey den Schranken empfangenen Anmeld-Zettl hinauß zugeben hat / also gewiß anzumelden haben ; als im widrigen auffer solcher Zeit denenselben einige Zeichen/ und Passir-Zettl nicht gefolget werden sollen. Welches Wir dann euch obbenennt all- und jeden/ insonderheit zu gehorsambstes Observanz hiemit erinnern wollen / etc.

18. Augusti 1703.

Neuerungen

Im Schluß und Gegen-Schluß weder zulegen weder zuattendiren.

Vide lit. A. Advocaten : & ibi Edictum vom 28. Martii 1681. §. 18.

Neustadt.

Maximilian. I.

Die Waaren / und Kauffmanns-Güter sollen nicht umb / sondern in- und durch die Stadt Neustadt geliffert werden.

Mittwoch nach Cantate. 1514.

Neustädter Freyheiten

Idem.

Wegen der Hungarischen Wein-Einfuhr / wie auch Mauth / Zoll / Dreyssigst / und Aufschlägen ; derentwegen unterschiedliche Resoluciones und Generalia ergangen.

Mittwoch nach Cantate 1514.

Ferdinand. I.
Rudolph. II.
Mathias.

12. Decemb. 1544.

12. Octob. 1588.

18. Augusti 1617.

16. Decemb.

Solche
was
Unfer
gern/ der
Unferen
König und
Und geben
ders liebe
schafft Un
fern/ Kön
ten/ und
und Privile
dens-Zeit
sie wegen
digst begab
ger von alle
Königreich
Anforderun
und auf das
den / davon
welch jezt
die jedesmah
stätigt wor
in Gott seel
burg den 20.
gangene Ext
uralhabende
len befuert
Haus-Notdur
ohne Exigir
schlags in al
hern Kayser
garischen Ob
to den 25. Maj
auff abgef
den und begr
samt andern
jeder Orthen
ihren Nutzen
bis 1663. ten
genugsamen
hormat/ und
Freyheiten/ und
weiter König
auff gleichmä
confirmirt / in
mene Kraft/ und
und darwider
gen / Waaren /
mit Einforde
Aufschlag in
Namkommen /
fuhe / aller
fürkommet /
auch in Unse
Zollstätten/
legung dersel
gleichwohl w
matten von ne
sen nicht geb

16. Decemb. 1634.	Ferdinand. II.
10. Novemb. 1635.	Idem.
12. Maji 1638.	Ferdinand. III.

Ferdinand. II.
Idem.
Ferdinand. III.

Solche Freyheiten seyn in nachfolgenden Generali widerholet/ erklaert/ erneuert/ und bestaetiget.

Wir bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ was Wuerden Stands/ und Wesens die seyn / insonderheit aber allen und jeden Unsern/ und Unserer Land-Leuth Mauthnern/ Zollnern/ Dreyssigern/ Aufschlaegern/ derenelben Gegenschreibern/ Bestand-Leuthen/ und Verwaltern so allenthalben in Unseren Koenigreichen und Landen bestellt und wohnhaft seyn/ denen dieses Unser Kayserl. Koenigl. und Lands-Fuerstliche Patent fuergezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch hiemit gnaedigst zuvernehmen: nachdem die Ehrsam/ Weise und besonders liebe und getreue Burgermeister/ Richter/ und Rath/ sambt der gemeinen Burger-schafft Unserer Stadt Neustadt von Unsern Hochgeehrtesten Vorfahrern Koemischen Kaysern/ Koenigen/ und Erb-Herzogen zu Oesterreich mit uralten Gnaden/ Freyheiten/ Rechten/ und Gerechtigkeiten/ guten Gewohnheiten/ guldernen Bullen/ Handvesten/ Brieffen und Privilegien/ wegen ihrer jederzeit Unsern Loebl. Haus Oesterreich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten erzeigten gehorsambisten Treu/ erlittenen grossen Feurs-Brunsten/ und das sie wegen Unfruchtbarkeit des Orths ihre Nahrung anderwaerts suchen muessen allergnaedigst begabt/ und sonderlich dahin fuergeesehen: das sie von der Neustadt/ und ihre Mit-Burger von allen ihren Kauffmanns-Waaren/ und Handthierungen allenthalben in Unsern Koenigreichen und Landen an denen Mauthen/ Zoll/ Dreyssig/ und Aufschlaegen aller Anforderungen/ ausser der Kauffmannschafft und Gattungen/ so durch sie gen Venedig/ und auff das Waellische/ und von dannen widerumb herauß getriben und gebracht werden/ davon Wir Uns die Mauth und andere Gebuehr vorbehalten/ befreyt seyn sollen; welche fest beruehrte Privilegia und Befreyungen ihnen auch hernach von Zeit zu Zeit durch die jedesmahls Regierende Herren und Lands-Fuersten allergnaedigst confirmirt/ und bestaetiget worden. Als haben auch Wir ihnen dieselben/ wie zumahlen die in Weyl. Unserer in Gott seel. ruhenden Herrn Vatters/ Kayser Ferdinanden des Dritten untern dato Pressburg den 20. Januarii 1638. aufgefertigten letzten Confirmation begriffene und dahin ergangene Extension Erklar- und Erleuterung/ das wo sie von der Neustadt Krafft ihrer uralthabenden Freyheiten mit allen Kauffmannschafften/ Sachen/ und Waaren zuhandlen befuert; zugleich unter solcher Generalitaet auch der Vieh-Kauff fuer die Stadt und ihre Haus-Nothdurft in Unsern Koenigreich Hungarn/ und aller anderer Orthen und Enden ohne Exigir- und Abforderung/ so des ordinari- als Extraordinari- Dreyssigsten/ und Aufschlags in aller Mauth und Zoll/ vermog der von auch Weyl. Unsern hochgeehrtesten Unsern Kayser Ferdinando dem Aenderten hochloebbl. und seeligster Gedachtnus an den Hungarischen Ober-Dreyssiger/ und dessen Filial-Officier durch Unsere Hof-Cammer untern dato den 25. Maji 1632. wie auch den 30. Novemb. 1635. an Unsere Hungarische Cammer auff abgeforderte Bericht und Gutachten gemessenen Befehl und Verordnungen/ verstanden und begriffen seyn/ und sie solch erkaufttes Vieh/ in was Sorten dasselbige seyn wird/ sambt andern ihren Kauffmannschafften/ Waaren/ Gattungen/ und Sachen aller und jeder Orthen frey/ sicher/ und unverhindert/ auch unauffgehalten durchfuehren/ und zu ihren Nutzen anwenden/ und gebrauchen sollen/ und moegen/ untern dato 16. Januarii ditz 1663. ten Jahrs/ auff vorhero von Unserer N. De. Regierung und Cammer eingezogenen genugsamben Bericht/ auch uebergebene Gutachten/ gleichfalls gnaedigst erneuert/ confirmirt/ und bestaetiget. Wie dann auch alle und jede/ deren von der Neustadt habende Freyheiten/ und Privilegia, mit welchen sie Weyl. Kayser Maximilian der Erste/ als zugleich gewester Koenig in Hungarn hochloeblichster Gedachtnus/ fuergeesehen/ und begabt/ und Wir auff gleichmaessiger Hungarischer Koeniglicher Machts- Vollkommenheit ebenfalls gnaedigst confirmirt/ in jetzt gedachten Unserm Koenigreich Hungarn/ alles ihres Inhalts vollkommene Krafft/ und Wuerdung haben/ selbige allda unverbruechlich observirt/ und gehalten/ und darwider/ sonderlich aber wegen des erkauftenden Viehs/ und aller anderer Gattungen/ Waaren/ Sachen/ und Handlungen/ wie oben verstanden/ nichts aufgenommen/ mit Einforderung einiger Mauth/ Zoll/ ordinari- oder extraordinari- Dreyssigist/ und Aufschlag in kein Weis nicht gehandelt: ueber dieses auch sie von der Neustadt/ und ihre Nachkommen/ bey ihrer von altershero habenden/ und hoch-privilegirten Wein-Ausfuhr/ allerdings richtig/ und unperturbirt gelassen werden sollen; wann Uns nun aber fuerkommt/ das sie von der Neustadt/ und ihre Burger einen als den andern weeg/ sowohl in Unserm Koenigreich Hungarn/ mit Abforderung der Mauth/ und Dreyssigist/ als auch in Oesterreich von unterschiedlichen Privat- sonderlich denen Herren-Mauthen/ und Zollstaetten/ mit Bezahlung der Mauth/ Zoll/ und Aufschlag getrungen/ auch ohne Erlegung derselben/ mit ihren Kauffmannschafften nicht passirt werden wollen/ welches auch gleichwohl wider deroelben wohlhergebrachte/ und anjeko von Uns oben verstandener massen von neuen confirmirte Mauth- Aufschlag- und Dreyssigist- Befreyung/ im wenigsten nicht gebuehren thut. Als befehlen Wir auch demnach hiemit sambentlich/ und einem jedem

Leopoldus.

Neustädter Treu-
erlittene Feursbrun-
sten.
Unfruchtbarkeit des
Orths.
Freyheit ihrer Kauff-
manns-Waaren und
Handthierungen von
Mauth/ und andern
Anforderungen in al-
ten Erb-Ländern.
Aufgenommen was
in Waellischland/ und
wider herauß ueber-
bracht wird.
Solche Freyheit wird
confirmirt.

Auch auff den Viehs-
Kauff zu der Staetts-
Nothdurft exten-
dirt.

Derwegen ergange-
ne Verordnungen.

Die von Maximil. I.
ihnen ertheilte Frey-
heiten/ werden gleich-
falls bestaetiget.

Privilegirte Wein-
Ausfuhr.

are Versch...
hienit Un...
oder Fuhr...
ygefuhr...
nder Con...
in wider...
unfehlba...
me wider...
abt auch...
uolner /...
ung tr...
nicht p...
Wir hie...
is heren...
von dato...
Ambt w...
die Bez...
ambt al...
agen / d...
enige in...
und W...
/ wie au...
/ oder...
chehen /...
den Wo...
ich in A...
ch auf...
en aber...
noch ein...
er aber...
r im So...
den sol...
und gl...
bej...
renden /...
antume...
Passir-...
den / in...
18. Aug...
veder...
ibi Edic...
cht umb...
Mittwe...
beiten
uch M...
und Ge...
Mittwo...
12. Dec...
12. Oct...
18. Aug...
th...

Wider solche Freyheiten sollen die Neustädter mit beschwärt werden.

Straff deren Ubertrettern.

jedem insonderheit/ gnädigst auch ernstlich / und wollen/ daß ihr / bey Vermendung Unserer höchsten Ungnad / und Straff / auch der Pön in obberührten deren von der Neustadt Freyheiten begriffen / ermelte von der Neustadt / und ihre Mitbürger / sowohl in Unserm Königreich Hungarn / als auch andern Unsern Landen weder an Unsern / noch andern Privat-Mäuthen / Dreyssigisten / und denen Herren / und Land-Leuthen irgend angehörigen Zollstätten mit Einforderung des Dreyssigist / Mauth / Zoll / und allen andern alt und neuen Aufschlag / in kein Weiß oder Weeg / wie das immer Namen haben / und aufgesetzt werden möchte / nicht tringet / bekümmert / noch beschwärtet : sondern jeder mit allen ihren Kauffmanns-Waaren / und Gattungen aller Drthen zu Wasser und Land ohne Bezahlung aller obberührter und anderer Anforderungen frey / sicher / ungeirret handeln / wandlen / passiren / und repassiren / auch bey ihren von Unserm lobwürdigsten Vorfahrern / und Uns selbstem erlangten / und confirmirten Freyheiten allerdings unangefochten verbleiben lasset ; Neben der noch ernstlichen Vermahnung / da sich hinfürto einiger Privat- oder Herren-Mauthhaer / derselben Gegenschreiber / Bestand-Leuthen / und Verwalter hierwider einige Mauth / Zoll / oder Dreyssigist / von ihnen von der Neustadt / oder ihren Bürgern / auch allen derselben Kauffmanns-Waaren / und Sachen abzufordern unterstehen / und Wir dessen berichtet wurden / gegen dem Ubertretter alsobalden mit wohlverdienter Bestrafung / unverschont männiglich / verfahren werden solle. Darnach ihr euch sambt und sonders zu richten / und vor Schaden zu hüten. Es beschicht ic.

16. Februarii 1663.

Vide lit. B. Wein = Einfuhr.

Neustädter Wochen = Märck /

Ferdinand. I.

Der Zirkauß an demselben / solang der Markt-Zahn aufgesteckt ist / verboten.

3. Decemb. 1560.

Neustädter /

Und selbige Gegend / was sie in Desterreich unter der Enns kauffen oder verkauffen / solle nach der Wiener-Maas eingerichtet werden.

Vide lit. Z. Zimentirung / und daselbst das letzte General von 5. Decemb. 1639.

Niederlag :

Keiner / so der neuen Niederlags-Matricul zu Wienn nicht einverleibt oder eingeschriben ist / kan derselben Freyheit genießen.

Vide lit. H. Handels = Leuth : & ibi Generale von 7. Junii 1697.

Niederlag

In der Stadt Wienn soll auff eigene Unkosten zwey gerechte grosse Feuer-Sprizen sambt andern darzugehörigen Nothdurfften in der Bereitschaft haben.

Vide lit. F. Feuer = Ordnung.

Niederlags = Freyheit.

Ferdinand. II.

Welche des Glaubens halber / das Bürger- Recht auffgesagt / seyn der Niederlags-Freyheit nicht fähig.

Seyn diejenige / so Religions halber das Bürger-Recht allhier auffgesagt / aber unter dem Schein ausländischer Handels-Leuth ihres Gefallens darinnen ihr Gewerdtreiben / zugleich auch aller anderer Handthierung und Kauffmannschafften obstehender Ursachen halber / allerdings für unfähig erklärt / mit ernstlicher Bedrohung : daß / im Fall dieselbe / oder ihre Diener diesem zuwider mit Negociren betreten würden / gegen denen selbstem mit Confiscirung ihrer Waaren fůrgangen werden solle : Da sie aber erheblicher Ursachen halber / in dieses Land zureisen hätten / solle es mit Anmeldung bey der N. D. Regierung beschehen / von welcher sie alsdann einen gewissen Termin / und fernere Verordnung zu erwarten haben.

11. August. 1629.

Nider

In der
Erent
Bund
de
Landen / so
Desterreich / un
thumb und Lan
sonen / Faktori
lag / und Gew
vertriben / verka
den Erbsamben
ter / Rath / und
den Leuthen vo
Kauffschafft et
werbende Leut
Waaren / Gü
lassen / und sic
reich gethan /
und genugsam
auch Unseren L
darem sehen /
sehung / und Zu
zu Nutzen / Aufsi
ner Bewegung /
der Herr und Lan
Kauff- und werbe
thumben / und L
mit ihren Waare
und Niederlag m
ten in Unser St
nung / und Mä
mannschaft in
Stadt Wienn i
Wienn vertribe
wie hernach folg
gen / und wie m
und Weinbeer /
langen Pfeffer / u
gele / Muscat /
wägen. Entd
Freigen / und Alla
der zu anderthalb
big / und bis in fünf
ben geführt werden
den / bey vier Kart
jedes bey einem Ce
ras jedes / zu zwey
vaster / und Rami
thes bey sechsze
nach / und bey ein
halben Saum mi
zu sechs Stücken
Leinwath nach der
te Wienwerth / als
sche Wienwerth /
nen mag / bey / und
hofer / Berder / Wi
bohrer / Ergoler / Pr
in der Gestalt / daß
dieser wolff Stuck
ger- und andere der
Gramet / und dergl
nisch / und andere de

Niderlags-Ordnung

In der Stadt Wienn.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich ; Als nun lange Zeithen die Kauff- und werbende Leuth auß dem Heil. Röm. Reiche / Unseren / und anderen Fürstenthumben und Landen / so mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften in Unser Fürstenthumb Desterreich / und von dannen an andere umbligende und anstossende Königreiche / Fürstenthumb und Lande gehandelt / gehandthiert / und Kauffmannschafft getriben / mit ihren Personen / Factorn / oder Dienern / auch denselben ihren Gütern / und Waaren / ihr Lager / Niderlag / und Gewerb in Unserer Stadt Wienn gehabt : daselbst solch ihre Waar / und Güter vertriben / verkauft / und verhandthiert haben / und sich aber kurz verschinener Zeit / zwischen den Ehrfamben / und Weisen / Unsern besonders lieben / und getreuen Burgermeister / Richter / Rath / und Gemeind / gemelt = Unserer Stadt Wienn / und denselben Kauff- und werbenden Leuthen von wegen der Verkaufung / und Handlung solcher ihrer Güter / Waar / und Kauffschafft etwas Irung entstanden / und begeben ; Derohalben dieselben Kauff- und werbende Leuth sich des Lagers / und Niderlag mit ihren Personen / Factorn / Dienern / Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften daselbst zu Wienn entschlagen / dasselb verlassen / und sich an ein ander Ende / und Lager außserhalb Unseres Fürstenthumbs Desterreich gethan / und gezogen haben. Und wann Uns nun durch solches / als Wir glaublich / und genugsamb besunden / an Unseren Cammer-Gut merklicher Abgang / und Nachtheil / auch Unseren Landen / und Leuthen nicht kleine Schäden entstanden seyn / und / wo Wir nicht darein sehen / noch ferner entstehen / und erwachsen wurden ; Das Wir demnach / in Ansehung / und Zuverhütung des alles / und sonderlichen Uns / Unseren Landen / und Leuthen zu Nutzen / Aufnehmen / und Guten / mit wohlbedachtem Muth / guten zeitigen Rath / eigener Bewegnuß / und rechten Wissen / als Römischer Kayser / Erz-Herzog / und Regierender Herr und Lands-Fürst zu Desterreich / fürgenommen / und geordnet : daß nun hinfür die Kauff- und werbende Leuth / so auß dem Heil. Röm. Reiche / Unseren / und anderen Fürstenthumben / und Landen / in Unser Fürstenthumb Desterreich unter der Enns / wie obstehet / mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften handeln / und handthieren / ihr Lager / und Niderlag mit ihren Personen / Factorn / oder Dienern / auch ihren Waaren / und Gütern in Unser Stadt Wienn / wie von Alter her haben / auch darzu diese nachgeschribene Ordnung / und Mässigung / wie / und welcher massen alle / und jede Güter / Waar / und Kauffmannschafft in derselben Ordnung begriffen / zwischen den zweyen Märkten / so in Unserer Stadt Wienn jährlich gehalten / von denselben Kauff- und werbenden Leuthen daselbst zu Wienn vertriben / verkauft / verhandlet / und gekauft werden sollen / gesetzt / und gemacht ; wie hernach folgt : Am Ersten den Pfeffer nach den Säcken / was dieselben ungefährlich wägen / und wie man dieser Zeit zuführen pfleget / und nicht darunter : Den Imber / Mandl / und Weinbeer / bey einem Centen / und nicht darunter ; Muscatblühe / Zimmetrinden / langen Pfeffer / und Galgant / bey fünf und zwanzig Pfunden / und nicht darunter : Nägele / Muscat-Nuß / und Zitweer / bey ganken Säcken / so ungefährlich ein halben Centen wägen. Entdient / Bocksheerle / Vitriol / und Schwefel / bey und mit der Lagel : Saissen / Feigen / und Alloun / nach der Lagel : Denen Gallus / und Gummiß bey der Lagel : Zucker zu anderthalb Centen ; Baum-Dehl bey ganken Läglen : Allerley Saffran / bey zwanzig / und bis in fünf und zwanzig Pfund : dann die Stümpf oder Säckeln / darinnen dieselben geführt werden / ungleich seyn : Goldspuelen zu vier Pfunden / Port- und Näh-Seiden / bey vier Karten / und Flet-Seiden bey sechs Karten : Kalmuß / Anmeiß / und Kimmel jedes bey einen Centen : Zendel / Schamlot / Daffer / Satin / Samatin / Dobin / und Aras jedes / zu zweyen Stücken : Wachs zu dreyen Centen / oder nach der Scheiben ; Malvaster / und Rainfall / nach und bey dem Ampffer : Sammet / Damast / und Atlas / jegliches bey sechzehn Ellen / und nicht darunter : Bley zu sechs Blaten ; Glas-Scheiben nach / und bey einen ganken Saum : Lemoni / Pomeranken / und Margarant-Aepfel / einen halben Saum miteinander : Galler-Zwillich / und Leinwath / Parchet und gefärbte Leinwath zu sechs Stücken : Aller Gattung zusammen / oder besonder Kemptner-Eüsner / und dergleichen Leinwath nach dem Päckel : Golschen / oder Pockschin / nach dem Bas : Allerley kleine gemengte Pfenwerth / als Seiden / Porten / und all andere Arbeit von Seiden auch Piret : Nürnbergische Pfenwerth / Cramerey Simplicia / Apotheckerey / und dergleichen / so man nicht alles benennen mag / bey / und zu zwanzig Gulden / und nicht darunter ; Kurz Nürnberger = Gassenhofer = Berder = Usinger = Pusbacher = Hochenberger = Härber = Spenrer = Freyberger = Schwabacher = Frygler = Preßlauer = Schlesier = und andere dergleichen Tücher / zu zwölf Stücken / doch in der Gestalt / daß allerley Farb / und Gattung von diesen obbemelten Tüchern zusammen diese zwölf Stück machen ; Amsterdamm = Wechlich = Lefferer = Achisch = lange Nürnberger = und andere dergleichen Tücher zu sechs Stücken : Wallische Tücher : als Bernisch / Stamet / und dergleichen zu zweyen Stücken : Lindische / Pruckische / Barbianische / Koranisch / und andere dergleichen Tücher zu ein Stück : Von Kürsnerwerck / es seyen Schauben /

Maximilian. I.

Zwischen der Niderlag / und der Stadt Wienn entstandene Irung.

Derwegen / sich die Niderläger auß Desterreich gezogen.

Ordnung / wie es zwischen denen 2. Jahrs Märkten zuhalten.

Unterschiedliche Waaren / welche / und wie sie den Niderlägern zuverkauffen erlaubt.

Zerbrochen Gold und Silber nicht zukauffen/ oder zuverföhren.

Keine offene Wechsel-Bancf zuhalten.

Nach Waag und Gewicht / wider diese Ordnung/ nichts zuverkauffen.

Der frembden Kauff-Leuth Waar pro Iu-bio nicht zubefichtigen.

Niderläger sollen in Burgers- Häusern wohnen/und keine eigene Kuchel haben.

Diese Ordnung steht denen von Wienn zuringern bevor.

Bestättig- und Bestättigung dieser Ordnung.

Alles/so dieser Ordnung zuwider/ wird für jezt und künfftig aufgehoben / cassirt/ und für ungültig erklärt.

Manutenenz dieser Ordnung.

ben/ Kürsen/ oder andere Futterwerck/ so man in der Stadt Wienn verkauffen will/ soll nach den Samm-Kauff beschehen: Zöbl/ Mäder/ und Härenbels/ bey den Zimmer/ und nicht darunter: Füchs-Bälck/ und Lassa/ nach dem hundert; Schamwerch zu fünf hundert Stücken: Von Hüten sollen vier hundert gefährlich mit einander / und nicht darunter verkaufft werden; Gemacht Silber-Geschirr/ vergoldt/ und unvergoldt/ mag von den ausländischen und frembden Kauffleuthen kaufft / und verkaufft werden / aber zerbrochen Gold / und Silber / weder an Stücken noch sonst sollen die ausländischen und frembden Kauffleuth nicht kauffen/ verführen/ noch vertreiben/ daß solches in eines Fürsten zu Desterreich Münz zu Wienn gehört. Die ausländischen/ und fremden Kauffleuth mögen/ Gold- und Silber-Münz/ von einer auff die andern/ so oft solches ihr Nothdurfft erfordert/ auff und an sie wechseln/ aber kein offene Wechsel-Bancf/ umb Aufgab der Gulden- und Silber-Münz halten/ noch haben: alle Waar/ und Güter/ so nach dem Gewicht hingeben/ und verkaufft/ sollen an gemener Waag der Stadt Wienn gewogen werden: es mag auch ein jeder ausländischer / oder frembder Kauffmann in seinen Gewölb / Waag / Gewicht / Elen / und Maas haben / seine Güter damit zuüberschlagen / aber nicht damit / das wider diese Ordnung wäre/ hinzugeben/ und sonderlich mit dem Gewicht; Es sollen auch hinfüro die von Wienn durch sie selbst / oder ihre Verordnete der ausländischen frembden Kauffleuth Gewölb/ Waar/ und Güter ferner ihres Gefallens / als vormahlen beschehen / nicht mehr beschauen/ noch besichtigen: sondern wo einer von ihnen den Kauffleuthen etwas zukauffen willens ist/ mag derselb solches alles seiner Nothdurfft nach / wohl selbst genugsamblich besichtigen/ und beschauen/ oder aber einen / der sich darumb verstehet / zu ihm nehmen / oder den an seiner statt dasselb zuthun/ verordnen / und schicken. Es sollen auch alle ausländische und frembde Kauffleuth in der Stadt in Burgers- Häusern ligen / und wohnen / und kein eigene Kuchel halten / sie wären dann daselbst Burger / oder hätten Weib / und Kinder; Die ausländischen und frembden Kauffleuth / sollen diese obgemelte Ordnung allein gegen Ausländern brauchen/ und treiben; Und ob die von Wienn solche Ordnung gegen ihren Burgern/ damit sie desto baß failer kauffen möchten/ ringern wolten/ das steht bey ihnen denen von Wienn/ doch allein wie ob steht/ gegen ihren Burgern/ und sonst keiner andern Gestalt/ Weis/ noch Weeg: Ordnen/ fürnehmen/ setzen/ und machen solches alles hiemit / von Römischer Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht/ Vollkommenheit/ und rechten Wissen / in Krafft dieses Brieffs / und meinen/ setzen/ und wollen/ daß nun hinfüro alle Kauff- und werbende Leuth/ auß dem Heil. Röm. Reich/ Unseren / und anderen Fürstenthumben / und Landen/ so in Unsern Fürstenthumb Desterreich unter der Enns/ und Unserer Stadt Wienn/ mit ihren Gütern/ und Waaren handthieren/ mit ihren Personen/ Factorn/ oder Dienern/ und denselben ihren Gütern/ ihr Lager/ und Niderlag/ wie von Alter herkommen ist/ in Unserer Stadt Wienn haben/ und nehmen/ auch die obgeschriben Unsere Ordnung/ und Mäßigung/ die Wir als Römischer Kayser/ und Regierender Herr / und Lands-Fürst zu Desterreich / auß obberührter Unserer Macht hiemit confirmiren / und bestätten / in allen und jeglichen ihren Punkten / Articulen / und Ausweisung in ewige Zeit kräftig/ mächtig/ und beständig seyn/ und von Uns/ Unseren Erben/ und Nachkommen gehandhabt/ auch Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ und Gemeinden Unserer Stadt Wienn/ und ihren Nachkommen: desgleichen allen Kauff- und werbenden Leuthen/ stätt/ und fest gehalten / und vollzogen/ und nach aller ihrer Ausweisung/ und Inhalt mit Verkauffen/ Kauffen/ und Handthierung gelebt/ und weder von Uns/ Unseren Erben/ und Nachkommen/ denen von Wienn/ ihren Nachkommen/ nach den Kauffleuthen/ gefährlichen nichts darwider gehandelt / noch daran/ oder darinn kein Irrung gethan werden solle/ in kein Weis/ noch Weeg: sondern die Kauff- und werbende Leuth darbey bleiben / sich der mit allen ihren Inhalt / und Ausweisung geruhiglich gebrauchen / und genießen sollen/ und mögen. Und ob Burgermeister / Richter / Rath / und Gemeind gemelter Unserer Stadt Wienn / von Weyl. Unseren Vorfahrern Römischen Kaysern/ Königen/ und Ers-Herzogen zu Desterreich / oder Uns mit einigen Freyheiten/ Gnaden/ und Privilegien begabt/ und Fürsehen/ oder sonst etlich Vortrag/ Gebrauch/ oder Gewohnheit hätten/ die wider obbestimbt Unsere Ordnung/ und Satzung/ Mäßigung/ Confirmation, und Bestättigung/ oder einem oder mehr Articulen / so darinn begriffen wären/ oder die noch künfftiglich darwider erlangen/ auffrichten/ und machen wurden/ so sollen doch die dieser Unserer Ordnung/ und Mäßigung/ auch Confirmation, und Bestättigung kein Hindernus / oder Nachtheil bringen / sondern ganz unschädlich/ und von Uns würden seyn; Dann Wir dieselben alle/ und jede/ jezt als dann/ und dann als jezt/ von obberührter Unser Kayserl. und Lands-Fürstlichen Macht / in Krafft dieses Brieffs / in diesem Fall auffheben/ derogiren/ und cassiren: zugleich Weis / und aller massen / als ob dieselben Freyheiten/ Privilegien/ Gnad / Verträg/ Gebrauch/ und Gewohnheiten / in diesem Brieff von Worten / zu Worten begriffen/ und durch Uns/ sonderlich von Worten/ Punkten/ und Articulen darinn benennt/ cassirt/ getödt/ und aufgehoben wären: Doch Uns sonst an Unsern Obrigkeiten/ Zollen/ Mäuten/ und Aufschlägen unvergreiffentlich/ und unschädlich. Und gebieten darauß Unsern Erben / und Nachkommen / Ers-Herzogen / und Fürsten zu Desterreich/ und sonderlichen Burgermeister / Richter / Rath/ und Gemeind Unserer Stadt Wienn/ und ihren Nachkommen/ auch den Kauff- und werbenden Leuthen/ ernstlich mit diesem Brieff / und wollen: daß sie die obgeschriben Unsere Ordnung/ Satzung / und Mäßigung/

ung/Confirm
nun hinfüro in
für die Kauff- u
genießen lassen
trag/ oder Wee
noch Weeg/ al
fene Unser sc
lediges Gold
wider thätig
so sich gebr
zubezahlen ver
besigt/ u

Erle

Erle
und th
sen/ u
Wienn/ und ga
Anber/ Abbl
und denen Kau
Fürstenthumb
Unser Erk-He
ben/ mit ihren
ihre Lager/ Nid
Ordnung/ wie
schen denen we
benen berührte
damit gehandl
Brieff/ darüber
Monaths Januar
So sollen doch
die gedachte au
werden solle/ u
darinnen specie
sten von andere
umb allhie sail
den gememen W
det; Und ba
Wir die berühr
nung/ und Conf
nennen / und de
gnädlich gerube
lige Bitte/ und
wollen / auch st
ausländischen Ka
miteinander gena
Waaren halben /
begriffen seyn/ wie
schen Kauff- und
ten werden sollen/
hinfüro das Wa
anderthalb Cent
Saum: Meh
Centen; Für
ollnisch/ und all
lehen Stauchen/
Kauhe gemachte
der Jahrmärkt:
Plätzen ein Vier
entlicher Will und
recht hier in Unse
dieser solche Sat
dingen/ vertimm
und den Land verfi
nen/ was Stands/

gung/Confirmation, und Bestätigung in allen ihren Aufweisungen/Puncten/und Articuli
 nun hinfuro in ewige Zeit/ statt/ und fest halten/ der gestracks leben/ und nachkommen/ und
 sie die Kauff- und werbende Leuth darbey handhaben/ geruhlich bleiben/ gebrauchen/ und
 geniessen lassen/ und darwider/und nicht anderst handeln/ noch darinn kein Irung/ Ein-
 trag/ oder Verhinderung thun/nach dis jemand's andern zuthun gestatten/ in kein Weiß/
 noch Weeg/ als lieb denen von Wienn/ und einem jeglichen Kauff- und werbenden Mann
 sene Unser schwäre Ungnad/ und Straff: und darzu ein Pön/ nemblich funffzig March
 lediges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich/ und gefährlicher Weiß hier-
 wider thätte/ Uns halb in Unsere Cammer/ und den anderen halben Theil dem/ oder denen/
 so sich gehorsamblich gehalten/ und den mehrern Schaden empfangen haben/ unablässlich
 zu bezahlen verfallen seyn solle. Getreulich und ohngefährlich/ mit Urkundt dieses Brieffs/
 besigelt/ 16.

Straff deren Ube-
 trettern.

19. Januarii 1515.

Erleüterung obstehender Niederlags-Ordnung.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff /
 und thun kundt allermänniglich/ daß für Uns kommen seyn die Ehersamben/ Wei-
 sen/ Unsere besonders liebe / und getreue Burgermeister / und Rath Unserer Stadt
 Wienn/ und gaben Uns demüthiglich zuerkennen: wiewohl Kayser Maximilian Unser lieber
 Vnher/ldblichster Gedächtnuß/verschinnener Zeit zwischen ihnen denen von Wienn an einem/
 und denen Kauff- und werbenden Leuthen auß dem Heil. Röm. Reich/ Unseren/ und anderen
 Fürstenthumben/ und Landen/ so mit ihren Waaren/ Gütern/ und Kauffmannschafften in
 Unser Erb-herzogthumb Desterreich handeln / handthieren / und Kauffmannschafft trei-
 ben/ mit ihren Personen/ Factorn/ und Dienern auff denselben ihren Gütern/ und Waaren/
 ihr Lager / Niederlag / und Gewerb in Unserer Stadt Wienn haben / andern Theils: ein
 Ordnung/ wie und welcher massen die Kauffmanns-Güter/ Waaren/ und Gattungen/ zwis-
 schen denen zweyen Märkten/so in gemelter Unserer Stadt Wienn jährlichen gehalten/ von
 denen berührten Kauff- und werbenden Leuthen daselbst zu Wienn vertriben/verkauft/und
 damit gehandelt werden solle / gesetzt/ gemacht/ und geordnet/ alles Inhalt Ihrer Majestät
 Brieff / darüber außgangen (dis datum stunde zu Insprugg am neunzehenden Tag des
 Monaths Januarii nach Christi Geburt/ Funffzehen hundert / und im Funffzehenden Jahr)
 So sollen doch etliche Kauffmanns-Waaren / und Gattungen / wie es mit denselben / durch
 die gedachte außländische Lauffleuth in Unsere Stadt Wienn gehandelt / und gehalten
 werden solle / in angezeigter Kayser Maximilians gegebenen Ordnung / nicht kommen / noch
 darinnen specificirt worden seyn/ daß auch vil auß denen frembden Kauffleuthen/ und Gä-
 sten von anderen Außländern allerley Pfenwerth hie zu Wienn kauffen / und dann wiede-
 rumb allhie sail haben / und verkümmern: daß dann ein öffentlicher Fürkauff wäre / und
 den gemeinen Burgers- und Gewerbs-Mann zu sonderem Nachtheil / und Verderben rei-
 chet; Und hätten Uns darauff die vilbenannten von Wienn demüthigsten Fleiß / daß
 Wir die berührten Pfenwerth / so in obangezeigter Kayser Maximilians gegebenen Ord-
 nung / und Confirmation nicht begriffen / auch in die Ordnung kommen zulassen / und zube-
 nennen / und den nachtheiligen Fürkauff bey den außländischen Kauffleuthen abzustellen
 gnädiglich geruheten. Haben Wir angesehen solch der von Wienn demüthig / und fleiß-
 lige Bitte/ und ihnen dardurch umb mehrers ihres/ und gemeines Nutz / und Auffnehmens
 willen / auch fürnemblichen auff die Vergleichung / so die gedachten von Wienn / und die
 außländischen Kauffleuth berührter Pfenwerth halben/auff Unsere gnädigste Bewilligung
 miteinander gemacht / und von besondern Gnaden wegen / angezeigter hernach benannter
 Waaren halben / so wie obgemelt / in vorgezogenen Kayser Maximilians Ordnungen nicht
 begriffen seyn/ wie dieselben Pfenwerth/ und Gattungen durch die frembden/ und außländi-
 schen Kauff- und Gewerbs-Personen künfftiglichen verkauft / vertriben / und damit gehal-
 ten werden sollen/ diese Unsere Benennung/ und Erleüterung gethan; nemblichen: daß nun
 hinfüran das Wandgahrn nach den Saß / immassen die bisher geführt / die ungefähr zu
 anderthalb Centen hinüber / und nicht darunter wägen; Baumwoll zu einen halben
 Saum: Mehrley Zendl/ als Post / Statt / und Dort zu vier Stücken: Reiß zu siben
 Centen; Türsch-Seiden zu fünf Litter: Bruckisch halb-Atlas zu zweyen Stücken;
 Eßnisch/ und all anderley Zuchwerck zu sechs Stücken: Pabenberger / Kölenbacher / al-
 lerley Stauchen/und Schlar zu hundertten: Roth Toppen/und Käß-Leder zu hundertten:
 Rauhe gemachte Kürsner-Waar zu zehen Stücken hinüber / und nicht darunter / außserhalb
 der Jahrmärrt: Stockfisch ein Viertel von einem Stück / das seyn sechsig Stockfisch:
 Plateisen ein Viertel von einem Stück / das seyn zehen Schock. Es ist auch ferner Unser
 ernstlicher Will und Meinung/welcher Gast/oder frembder Kauffmann hinfüran etnig Pfen-
 werth hier in Unserer Stadt Wienn von einem anderen Kauffmann kaufft / daß der / oder
 dieselben solche Gattungen/ oder Waaren keinen anderen hie zu Wienn widerumben nicht
 hingeben/ verkümmern / noch versilbert / sondern solche Pfenwerth auß der Stadt Wienn/
 und dem Land verführen solle. Und gebieten darauff allen/ und jeden Unseren Untertha-
 nen/was Stands/ und Wesens die seyn/ und fürnemblich Burgermeister / Richter / Rath/
 und

Ferdinand. I.

Beschwörden deren
 von Wienn / daß in
 der außgangenen Ni-
 derlags-Ordnung
 nicht alle Sachen spe-
 cificirt worden:

Wird daher auff
 folgende Weiß erleu-
 tert.

Was die Niederläger
 in der Stadt kauffen/
 sollen sie daselbst nit
 wider verkaufen.

Dieser Erleüterung
vorgesetzter straff
nachzuleben.

und Gemeinen Unserer Stadt Wienn / und ihren Nachkommen : desgleichen allen Kauff-
und werbenden Personen / daß sie die obgemelte Kayser Maximilians Ordnung / und diese
Unsere neugegebene Erleüterung / und Erklärungen stätt / und fest halten / vollziehen / und
derselben nach aller ihrer Aufweisung und Inhalt / mit Kauffen / Verkauffen / Handthie-
rungen geleben / und darwider nicht handeln in kein Weiß ; alles bey der Pbn in vorernenn-
ter Kayser Maximilians Ordnung / und Confirmation begriffen / ungefährlich : Mit Ur-
kandt dieses Brieffs / mit Unserem anhangenden Insign verfertigt / r.

3. Martii 1536.

Confirmation, und Extension derselben.

Mathias.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff /
und thun kundt allermänniglich : Daß Uns die Kauff- und werbende Handels-
Leuthe auß dem Heil. Röm. Reich / Unseren und anderen Fürstenthumben / und Lans-
den / so mit ihren Waaren / Gütern / und Kauffmannschafften in Unser Erz- / Herzogthumb
Desterreich / und von danen in andere umbligende / und anstossende Königreich / Fürstenthumb
und Länder handeln / handthieren und Kauffmannschafft treiben / in glaubwürdigen Schein für-
gebracht haben / ein Niderlags-Ordnung von Weyl. Unserem geliebten Ur-Anhem Kayser
Maximilian den Ersten / Christmildesten Angedenkens (das darum stehet : Insprugg den
neunzehenden Tag des Monaths Januarii, Jahrs Funffzehen hundert / und im Funffzehen-
den) außgangen / welche ihnen hernach von Weyl. Unserm geliebten Herrn Anhem Kayser
Ferdinanden / hochlöblich und seligster Gedächtnuß / unterm dato Wienn den dritten Martii,
Jahrs Funffzehen hundert / sechs und dreyßig confirmirt / und etwelcher massen erleütert
worden ; und Uns darauff gehorsambst angeruffen / und gebetten / daß Wir als jetzt Re-
gierender Römischer Kayser / auch Herr und Lands-Fürst in Desterreich solch ihr erlangte
Niderlags-Ordnung / in all und jeden ihren Punkten / und Articuli zuverneuern / zuconfir-
miren / und zubestätten gnädigst geruheten : Haben Wir angesehen solch ihr der genann-
ten Kauff- und werbenden Handels-Leuthe demüthig / und zimbliche Bitt / und ihnen dar-
durch / und von sonderen Gnaden wegen / obangezogene ihre Niderlags-Ordnung in allen
ihren Worten / Punkten / Articuli / Meinung / Inhaltung / und Begreiffungen / nicht allein
verneuert / confirmirt / und bestättiget / sondern auch auß gepflogene Vergleichung / so mit
Unserer gnädigsten Bewilligung durch Unsere hierzu verordnete Commissarien zwischen
ihnen denen frembden Kauff- und Handelsleuthe an einem : und dann Unseren Bürger-
lichen Cramern zu Wienn andern Theils der Waaren / und Penwerth halben / nach jeniger
Zeit-Lauff / und Gelegenheit gemacht worden / nachfolgender massen gnädiglich extendirt /
und wie dieselbe von ihnen den mehrgenannten frembden / und außländischen Kauff- und Ge-
werbs-Personen künfftig zwischen den zweyen Märkten / so in Unserer Stadt Wienn jähre-
lich gehalten / verkauft / und vertriben werden sollen / ordentlich erleütert / und erklärt. Thun
das / confirmiren / extendiren / erleütern / und erklären die auch hiemit von Römischer Kay-
serl. und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs
also / und zum Ersten ; Allerley goldene und silberne Stück / glatt / gemosirt / erhoben / und
unerhoben / so man nach der Elen verkauft / unter zehen Elen nicht : Allerley Seiden-
Gewandt / so von ganzer Seiden gemacht / und gewürckt / auch nach der Elen verkauft
wird : es seye gemosirt / oder ungemosirt / gestraift / oder ungestraift / als Samet / Damast /
und Atlas / jegliches bey sechs zehen Elen / und nicht darunter : Doppel-Daffet / Canabak /
Tobin / Villosela / Zendldort ohn Wasser / und sonst all andere Wällische / Frankösisch / und
Niderländische ganz Seidene Waaren / wie die Nahmen haben möchten / unter dreyßig
Elen nicht : Zendldort mit Wasser / Statt / und Post-Zendl / Schamador / Cron / gemein
Taffet / Samatin / Tobin / und Prückisch Atlas / jedes zu zwey Stück : Türckisch / Armen-
und Käbischen Mache zu vier Stücken : Guldene und silberne Decken zu dreyßig Elen ;
Allerley Niderländische Waaren / gemosirt / oder ungemosirt / als Haras / Bubenfammal /
Legatur / Perpetuan / Purat / Armosin / Satin / Tuinet / Villosela / Grobarin / Biertradi /
Mache / Englisch Damast / Englsat / Scheyeta / Forstat / Wällisch Mezalana ; Allerley
guten Parchat / und sonst allerley Niderländische / auch andere Zeug / so auß solcher Woll /
und Harras gemacht werden / jedes zu ein oder zwey halben Stücken / und nicht darunter :
Schlesisch Mazelana / auch Tiermothen zu vier Stücken : Zwilich / und Leinwath / Parchat /
und gefärbte Leinwath / als allerley Niderländische Wammas = Kobl- und andere Lein-
wath / Camern und Pladt-Tuch / Ulmer- und Bayrische Leinwath / auch schwarzer Schleier-
Leinwath / weiß-Sockl / Söllnisch- und andere feine Ziechen / allerhand gemein : Weiß-
schwarz- und ungefärbte Leinwath ; allerley Schotter- Söllnisch- und andere Zwilich / und
Beitel-Tuch / zu sechs Stücken : Allerley Gattung zusamben oder sonder ; Galler-Kempt-
ner = Cüfner- und dergleichen Leinwath / nach dem Pälckl : Galler-Handstück ein halb
Pälckl : Golschen / und Pochosin nach dem Bäßl ; Spicerey / Pfeffer / und Zimber ein
halbe Saum ; Saffran / Muscatblühe / Zimerrinden / Nagl / und Muscat-Ruß / bey fünf
und zwanzig Pfund / und nicht darunter : Galgant / Zitwer / lang Pfeffer / Saffer / rothe
Mürben / und Cubeben zu zehen Pfund : Zucker in Hüten zu anderthalb Centen : Zucker-
Candl weiß und braunen ; Item allerley Sorten Confect , und eingemachte candirte Sachen /
zu

Gepflogene Vergleich-
ung zwischen des-
sen Niderlagern / und
Wienerischen Cram-
mern.

Wie es hinsüro zu
observiren.

Eigentliche Specifici-
rung allerhand Waa-
ren / welche / und wie
sie denen Niderlagern
zuverkauffen erlaubt.

zu fünf und
gen Aneiß / Co
Gallas / Gum
Nitrol / und
Lemori / und
zu drey Centen
und bey ein
und bey den
dem Saum
zehen Centen
den Bäßl / guld
Pfund : Gul
Silber sechs
Gold / und Si
wey Pfund ;
Atlas-Porten
metz-Porten zu
letley Farben g
Litter ; Flet-
medische gute
Harrasgarn
naberger-Port
dene Strampff
Niderländische
Frankösisch gef
Handschuh zw
und Frankreich
Rothe Smarlan
Dusel , Stra
den zu ein hund
in Neßl bey zw
bis zwölff hunde
jeder Sorten zu
Neßler / gefärbt
Carmasin fünf
Leder fünf und
Türckische Deck
der Mitte mit gr
elisch große Tol
pete / und dergle
sonst allerley Wa
vertauffer-Weße
pr. zwanzig Gull
anderthalben Ce
Dahl-recken zu
unter einen Cent
blachten Freystat
Straßburger- zw
Schoden : Item
Indi / Zimber /
Wasser-Schmalde
ner-Roth / und
Pulver zu einen
Beschreib zu einen
Centen : geschabte
Centen ; Ubers
Schwarz doppel
den : Pergamen
Pamasan / und
Paret / Katten / a
tung gewonnen
Schwarzfeger-Red
beyn Sammet-Gü
all andere weiß gem
terley Sorten geme
Buchbäumen köstl

zu fünf und zwanzig Pfund : Mandl/ Zibeben/ Hochshörl/ Rosincken/ Weinbeerl/ Feigen/ Aneiß/ Coriander/ Kimmel/ Callmus/ Haasfl- und Zübernüßl/ Köstien/ Lorber : Item Gallas/ Gumray/ Saissen/ Baumöhl/ Tinuan/ Senffblätter/ weiß Weyrauch/ Schwefel/ Vitriol/ und Allain/ zu einen halben Saum : Margaranten/ Pommerantschen/ frische Lemoni/ und Capry in der Sippen/ Oliven in simili, zu einen halben Saum : Wachs zu drey Centen/ oder nach der Scheiben ; Glas-Scheiben / und Weinstein/ jedes nach und bey einen ganzen Saum : Baumwoll/ zu einen halben Saum : Malvasier / nach und bey den Anpffer : Rainfall : Item allerley Sieß/ Wällisch/ und Spanischen Wein nach dem Saum : Quecksilber ein halben Saum/ Stock/ und Blaten : auch gezogen Bley zu zehen Centen : Sandel/ und Cypressen-Hols/ zu hundert Pfund ; Burbaum nach den Bas/ gulden und silberne Porten zehen Pfund : Gespunnen Gold und Silber vier Pfund : Gut geschlagenes Gold und Silber zwey Pfund : Leonisch gespuenen Gold und Silber sechs March ; Geschlagen fein Gold in Büchlein/ zehen Büchel : geschlagen Zwisch-Gold/ und Silber funffzehen Buch : Gute Berlein zu einen Küstel : Gute Corallen zwey Pfund ; Allerley Farben gut Seidene Schmir funffzehen Pfund : Gestückte gut Atlas-Porten zu drey Stücken : Gewürckte Atlas-Porten sechs Pfund : Allerley Sammete Porten zu zwey Stücken ; Allerley Farben Sintes-Bändl zwanzig Stücklein ; Allerley Farben gute Näh- und Stepp-Seiden zu vier Pfunden : Türckisch-Seiden zu fünf Litter ; Flet-Seiden bey sechs Karten ; Mittl/ und Floret-Seiden zehen Pfund : Venedische gute Gürtel-Porten / zu vier : und dito Seiden Gürtel-Porten zu sechs Stücken : Harrasgarn zwey Duket : Weiß Knit- und Zändl allerley Sorten : Item Seidene Anaberger-Porten ; auch allerley Dochtel/ bey / und unter zwanzig Gulden nicht : Seidene Strimpff zu einem : halb Seidene dito zwey Duket : Harrassen/ und dergleichen Niederländische und Englische zu drey/ und gemeine allerley Gattung derselben sechs Duket : Französich gestückte Handschuh / Gürtel / und Gehäng bey einen : Romanisch Püfen-Handschuh zwey Duket : Mehr allerley Gattung saubere Handschuh / so auß Italia, und Frankreich gebracht werden/ sowohl dergleichen Gürtel/ und Gehäng/ zu sechs Duket : Rothe Scharlachene Hemmeter bey einem : und gestrickte Wällische Fuß-Söckl zu zehen Duket : Straussen/ und andere Federn zu zwey hundert Stücken : Weiß Kränich-Federn zu ein hundert : Aschenfarb dito zu zwey hundert Stücken : Ganz und halb Seidene Nestl bey zwölf Gröschel : Gemeine Hungarische Hüetl zu Bassen / darcin zehen/ bis zwölf hundert kommen : Niederländisch/ Mayländisch/ und andere gute Fülz-Hüt/ jeder Sorten zu vier Duket : Rothe Toppen/ allerley gearbeite Egerisch/ Calante/ Castel/ Nestler/ gefärbt/ und ungefärbt Leder zu hundert : Räkisch Satian Fehl bey funffzig : Carmasin fünf und zwanzig/ gearbeit Ochsen-Leder zu funffzehen ; dito Rube- und Roß-Leder fünf und zwanzig Stücken : Cordabon/ und Waldtan sechs Duket : Gemeine Türckische Decken / zu zehen Stücken : Gemein Seidene Türckische Decken sechs : Item in der Mitte mit gulden Stücken/ zwö : Türckische gemeine Gutscher-Teppich sechs : und Türckisch grosse Tafel-Teppich zu vier Stücken ; Frimwerch/ Zwayling/ Steyrmarcker/ Kapelte/ und dergleichen Steyrer / und Waydhofer Messer zu einer Lagl : Antribene/ auch sonst allerley Gattung/ vergolbt/ und unvergolbt Nürnberger-Regenspurger- und Werdtauffer-Messer unter einander zu funffzig Gulden : allerley Gattung gemeiner Messer pr. zwanzig Gulden : Waydgaben nach dem Sack / inmassen die bisher geführt / so zu anderthalben Centen wägen ; Weiß gesponnene Woll ein halben Saum : Schwarz Dehl-trenckten Zwirn in Döcken/ ein halben Centen : Schwarz und braun groben Zwirn/ unter einen Centen nicht ; Klein braun Kirchner-Zwirn/ zu einen halben Centen : Geblachten Freystätter-Zwirn zu fünf und zwanzig ; und klein blachten Niederländischen/ Straßburger-Zwirn/ zu sechs Pfunden : Allerley Stauchen/ und Schlayer zu zwey Schocken : Item allerley außgenähete Schweitzer-Schlayer zu hundert ; Farben/ als Indich/ Zinober/ Menich/ und Röt zu einen Centen : Berggrün/ Rauschgell/ Dehl- und Wasser-Schmalden/ jeder Sorten zu funffzehen Pfund : Weiße Kreiden/ Rötstein/ Zimner-Röth/ und Gelb/ Küenruß/ Tripl/ bey/ und unter einen halben Saum nicht : Schieß-Pulver zu einen Centen / roch und ungemacht Zinn/ sechs Centen : Gearbeit Zinn-Geschir/ zu einen Centen : Schwarz Tafel-Messing/ und schwarz Messing Tradt bey drey Centen : geschabten Tradt/ Rollen/ und geschabten Tafel-Messing/ jeder Sorten zu zwey Centen ; Überzinn und gemein Blech sechs Wäfl : Weiß doppelt Blech drey Wäfl : Schwarz doppelt Blech zu zehen : und schwarz einfach gemein Blech zu zwanzig Schocken : Pergament-Haut zu funffzig : Allerley Schreib-Papier nach dem Ballen : Parmasan/ und Holländer Käß drey Centen : Allerley Pfenwerth/ und Crammeren/ als Paret/ Karten/ allerley Sorten ; Darm/ oder Peitler-Gold/ Silber ; Allerley Gattung gesponnen Hohrgold : Breit und schmal lang Gold : Vergolbt und versilbert Schwerdtfeger-Tradt : Bürstenbinder-Tradt : Allerley Gattung Drthbänder : Nürnbergger Sammet-Gürtel/ und Kämpl-Fucter : Allerley weiße Kref/ und Überschlägl / von all anderer weiß genäheten Arbeit in gemein : Harrassene Porten/ rauche Brustfleck ; Allerley Gattung gemein Wollene Handschuh : Allerley beinen- und gläserne Knöpfel : Allerley Sorten gemeiner Spiegel : Binderheft/ Pusaken/ Schlößl/ Anzügl/ Buchscheern/ Buchbaumen Kößel/ Helffenbeinen Knöpfel : Mühlhauser/ und Genffer Band/ Erfurthe

Doppelt Band/ an Schaiben: Dmüßer einfach und doppelt Band/ Nähnadl: Allerley Gattung Eisen und Messing: Un- und überzinnte Häffel; Seiden und Baumwollene Toppfen: auch aller ander Nürnberger Pfenwerth/ durcheinander/ so hierinnen nicht benennt/ und begriffen/ aller Sorten zu zwanzig Gulden: Simplicia, und Apothekereyen/ als Wurken und Kräuter/ so im Land wachsen/ sollen zu zwanzig Gulden; Die Transmarina aber jeder Sorten zu dreyßig Gulden verkauft werden: Tücher/ kurze Nürnberger/ Gassenhofer/ Würder/ Ufchinger/ Pinksbacher/ Hochenberger/ Härber/ Speyrer/ Freyberger/ Schwabacher/ Trigler/ Preßlauer/ Schlesinger/ Mairmer/ Carisee/ und andere dergleichen Tücher zu zwölf Stück: doch dergestalt daß allerley Farben von diesen Gattungen in die zwölf Stück machen: Amsterdamer/ Merlinisch/ Loferco, Sinisch/ lang Nürnberger/ und andere dergleichen Tücher zu sechs Stück: Wällische Tücher/ als Pernisch/ Stamet/ Schlepptuch/ Poy gesprenkt Englisch/ und dergleichen zu zwey Stück: Zimesan/ Scarlat/ Scarlatin/ Granat/ Schey/ Maylandisch/ Florentinisch/ und Französische Käschä/ und Tuch nicht unter einen ganzen Stück: Lindisch/ Prückisch/ Pavinianisch/ Roänisch/ Carmasin/ und andere fein Englische Tücher zu einen ganzen/ oder zwey halben Stück: Von Kürschnerwerck/ es seye Schauben/ oder ander Fueterwerck/ nach dem Saum: Zöbl/ Mäder/ Härmbalg/ und Lasik nach dem Zimmer: Fuchs-Balg/ zu ein hundert: Schemburt zu fünf hundert: Rauchgemachte Kürschner-Waar zu zehen Stück/ hinüber/ und nicht darunter/ aufferhalb der Jahrmärkt: Stockfisch ein Viertel von einem Stück/ das seyn sechzig Stockfisch; Plateyfl ein Viertel von einem Stück/ das seyn zehen Schock: Gemachtes Silber-Geschir/ vergoldt/ und unvergoldt/ mag von den ausländischen und frembden Kauffleuthen kaufft/ und verkauft werden/ aber zerbrochenes Silber und Gold nicht zu kauffen/ noch zuverführen.

Zerbrochenes Silber und Gold nicht zu kauffen/ noch zuverführen.

Sowohl diese/ als vorige Ordnungen werden bestättiget.

Diesem allen nach/ meinen/ sehen/ und wollen Wir/ daß vorberührte Kayser Maximilian des Ersten/ auffgerichtete Niderlags-Ordnung/ und die darüber von höchsternannten Unserm lieben Herrn Anherm Kayser Ferdinanden/ Christmüldesten Angedenckens/ erfolgte Confirmation, und Erleüterung/ sovil dieselben biß anhero in üblichen unperturbirten Gebrauch bey Kräfften bleiben/ und sich die genannten frembde Kauff- und Handelsleuth derselben/ wie auch jetztberührter Unserer darüber gegebenen Confirmation, Extension, und Erleüterung/ in allen ihren Worten/ Puncten/ Articulu/ Meinung/ Inhaltung/ und Begreiffungen/ mit Kauffen/ Verkauffen/ und Handthierungen/ ruhig/ und ohn alle Irung gebrauchen sollen/ und mögen/ von aller männiglich unverhindert; doch Uns an Unseren Obrigkeiten/ Zöllen/ Mäuthen und Aufschlägen/ und sonst männiglich an ihren Rechten/ und Gerechtigkeiten/ unvergriffen/ und unschädlich. Und gebieten darauff ic.

12. Augusti 1615,

Ferdinand. II.

Confirmirt

14. Januarii 1625.

Reformationß-Exemptionß-Resolution.

Ferdinand. III.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät/ Erz-Herzogon zu Desterreich/ ic. Unserß allernädigsten Herrn/ allhier zu Wienn hinterlassenen Herren geheimben/ und deputirten Herren Räten wegen; Durch die R. De. Regierung/ und denen Evangelischen Religion zugethanen Niderlags-Berwandten allhier hiemit anzuzeigen. Höchstgedacht Thro Kayserl. Majestät seye derselben unterthänigstes Memorial, in welchem sie gehorsambst gebetten/ sie auß der angeführten Ursachen/ bey ihren lang hergebrachten/ und unterschiedlich bestättigten Privilegien/ Gnaden/ und Freyheiten zuschützen/ und ihrer Wittverwandten hinterlassenen Wittiben/ wie auch die Factorn/ und Uncatholische Handels-Diener/ nicht in die Reformation zuziehen/ sondern davon gnädigst befreyet/ und exempt zulassen/ vorgetragen worden; Und demnach mehr allerhöchstgenannt Thro Kayserl. Majestät sich derentwegen über die eingereichte Bericht/ und Gutachten/ unter dato Regensburg den 24. Septembris jüngsthin folgender Gestalt allernädigst resolvirt; Daß Erstlich ihr der Niderlags-Berwandten Uncatholische Wittiben/ so nach Ableben ihrer Männer noch würcklich in der Handlung begriffen/ und dieselbe unter ihren/ als Wittib und Erben Namen führen/ auch also ihre Bücher/ und Handlung Rubriciren/ von der Reformation befreyet seyn; Die übrigen aber/ unter welcher Namen die Handlung nicht mehr lauffet/ die seyn gleich als Creditores, oder sonst darbey interessirt/ sambt ihren unbedogten Kindern/ gleich als andere Uncatholische darein gezogen werden sollen. Fürs Andern es der Factorn halber/ bey denen Anno Sechzehnen hundert dreyßig/ und ersten Junii Sechzehnen hundert zwey und funffzigsten Jahrs ergangenen Kayserlichen Resolutionen soweit allernädigst verbleiben lassen/ daß die Factorn der Reformation unterworfen seyn sollen/ jedoch auffer deren/ welche zugleich auch immatriculirte Mitglieder der Niderlag seyn/ deren Principalen sich nicht allhier in Wienn befinden/ sondern die als Factorn die Handlung allhier dirigiren/ der doch nicht widerumben andere Factorn zuzulassen: Was aber die gemeine Handels-Diener anbelangt/ wann sie

Resolutio von 24. Septemb. 1653.

Wittiben/ so die Handlung unter ihren Namen führen/

Factorn/ welche immatriculiret/ seyn der Reformation nicht/

keine

keine geborne
genera, und zw
wollen, daß all
oder mit ligen
Reformation ge
Nachricht/ und

Folgt d

Erkennen
und thun
der Zeit
fertigtes Libell
dem Andern
aufgangen/ daru
then auß dem Hei
ihren Waaren/ G
und von dannen
und Lande hand
Maximiliano den
nando Primo, un
Ordnung mit den
und Freyheiten g
bemelte der befrey
betten/ daß Wir
Desterreich/ solch
nung/ Concessione
zuconfirmiren/ son
lags-Berwandte in
Ständen ordinari
befreyet/ und den
Zölle/ keiner ander
weniger auch die
Ferdinanden den
Thro Majestät/ u
Räte/ ihnen erth
und inseriren zula
te alte Niderlags-
regt-Kayserl. Reso
tet/ &c. ut supra.
befreyten Wienn
demnach/ in Anseh
heit auch zu Unseren
hülffs-Dargaben v
Ordnung mit allen
Freyheiten/ sambt de
ber gethanen Confir
Watten ergangener
Articulu/ Meinung/
Wie zumahlen auch
extendirt/ daß sie vo
jeden Unserer getreu
die Namen haben m
auffer der gewöhnlich
terworfen seyn solle
ren solches alles hiem
menheit/ wissentlich/
überhöhet höchsterne
nung/ und die darauff
hen von Weyl. Unse
denkens darüber auf
rim bekräftigen Conc
dingß bey Kräfften ver
sich derselben/ wie in
Bestättigung/ sambt
irung/ und Extension

feine gebohrne Lands-Kinder seyn / in die Reformation gezogen / darbey aber auch dieses in genere, und zwar respectu der Principal Niderlags-Verwandten selbst annectirt haben wollen / daß alle die jenige / welche höchsternennet Ihro Kayserl. Majestät Ingebohrne / oder mit ligenden Gütern / und Grund-Stücken angefessene Erb-Untertanen seyn / in die Reformation gezogen werden sollen ; Als hat man sie dessen in einem und andern zu dero Nachricht / und Wissenschaft hiemit erinnern wollen.

Wohl aber frembde Handels-Diener /

Wie auch alle Erb-Untertanen unterworfen.

10. Novemb. 1653.

folgt die fernere Confirmation, und Extension.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt aller männiglich / daß Uns / und der befreuten Niderlag zu Wienn der Zeit Deputirte / in glaubwürdig vidimirter Abschrift fürbringen lassen / ein gefertigtes Libell, von Weyl. Unserm freundlich geliebten Anhern / Kayser Ferdinanden dem Andern / Gottseligster Gedächtnuß untern dato Wienn den 14. Januarii Anno 1625. außgangen / darinnen Ihro Majestät und Liebde. denen Kauff- und werbenden Handelsleuthen auß dem Heil. Röm. Reiche / Unserem / und anderen Fürstenthumben / und Landen / so mit ihren Waaren / Gütern / und Kaufmannschafften in Unser Erb-Herzogthumb Desterreich / und von dannen in andere umbligende / und anstossende Erb-Königreiche / Fürstenthumb / und Lande handeln / handthieren / und Kaufmannschafft treiben / ihre von Weyl. Kayser Maximiliano dem Ersten / außgerichte / und hernach von Unseren Vorfahrern Kayser Ferdinando Primo, und Mathia, in etlichen Punkten extendirte / und erleüterte alte Niderlags-Ordnung mit denen darinn begriffen unterschiedlichen Concessionen / Privilegien / Gnaden / und Freyheiten gnädigst confirmirt / und bestättiget haben. Und Uns darbey / sie obbemelte der befreuten Wienerischen Niderlag Deputirte / gehorsambst angeruffen / und gebetten / daß Wir / als Römischer Kayser / auch Regierender Herz und Lands-Fürst in Desterreich / solch ihr erlangte / confirmirte / erleüterte / und extendirte Niderlags-Ordnung / Concessionen, Privilegia, Gnaden / und Freyheiten nicht allein juratificiren / und zuconfirmiren / sondern auch dahin specialiter zuerleutern / und zuextendiren / daß sie Niderlags-Verwandte in das künftige / von allen / und jeden Unseren getreu-gehorsambsten Ständen ordinari- und extraordinari-Anlagen / wie die Namen haben mögen / allerdings befreyet / und den obberührten Privilegien gemäß / außser der gewöhnlichen Mauth / und Zölle / keiner andern Beschwärden / oder Anlagen unterworfen seyn sollen : Wie nicht weniger auch die von Weyl. Unserm in G.Dt. seligst ruhenden Herrn Vattern Kayser Ferdinanden dem Dritten / untern dato Wienn den 10. Novembris Anno 1653. vermittelt Ihro Majestät / und Liebde. damahls zu Wienn hinterlassener geheimben / und deputirten Rätthe / ihnen ertheilte Reformation-Exemptions-Resolution von neuen mit beyruckten / und inseriren zulassen / allergnädigst geruhen wolten : Wassen solch ihre wohlhergebrachte alte Niderlags-Ordnung / sambt zu End derselben vom neuen / mit beygeruckter obangelegt-Kayserl. Resolution, von Wort / zu Wort hernach geschriben stehet / und also lautet / &c. ut supra. Wann Wir dann gnädigst angesehen / solch ihr der vorgemelten befreuten Wienerischen Niderlag Deputirten / demüthig / und zimbliche Bitte / und ihnen demnach / in Ansehung ihrer jederzeit erzeugter Devotion, und gehorsambster Willfährigkeit auch zu Unseren / und gemeinen Wejens Nutzen mehrmahls gelaister namhafter Beyhülffs-Dargaben von sonderen Gnaden wegen / obangegogene einverleibte Niderlags-Ordnung mit allen / und jeden darinn begriffenen Concessionen / Privilegien / Gnaden / und Freyheiten / sambt der obberührten zu End der letztern von Weyl. Unserem Anhern darüber gethanen Confirmation, von neuen mit beygeruckten / von auch Weyl. Unserm Herrn Vattern ergangener Reformation-Exemptions-Resolution in allen ihren Worten / Punkten / Articuli / Meinung / Inhaltung / und Begreiffungen gnädigst confirmirt / und bestättiget ; Wie zumahlen auch die obberührte ihre Privilegia dahin specialiter gnädigst erleutert / und extendirt / daß sie obbemelte Niderlags-Verwandte / in das künftige / von allen / und jeden Unserer getreu-gehorsambsten Ständen / ordinari- und extraordinari-Anlagen / wie die Namen haben mögen / allerdings befreyet / und den obberührten Privilegien gemäß / außser der gewöhnlichen Mauth / und Zölle / keiner andern Beschwärden / oder Anlag unterworfen seyn sollen ; Thun das auch / confirmiren / bestätten / erleuteren / und extendiren solches alles hiemit / auß Römischer Kayserl. und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit / wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs ; Und meinen / sehen / und wollen / daß obberührt höchsternennete Kayser Maximilian des Ersten außgerichte Niderlags-Ordnung / und die darauff von Kayser Ferdinando Primo, und Mathia, dann auch die jüngst hin von Weyl. Unseren Anhern Kayser Ferdinando dem Andern / Christmildesten Angedenkens darüber außgefertigte Confirmation, Extension, und Erleüterung / mit allen darinn begriffenen Concessionen / Privilegien / Gnaden / und Freyheiten / durchgehend allerdings bey Kräfte verbleiben / und die bemeldten frembden Kauff- und Handels-Leuthe sich derselben / wie in gleichen dieser jehberührter Unserer gnädigsten Confirmation, und Bestättigung / sambt obgemelter Unserer von neuen gethanen gnädigsten Special-Erleüterung / und Extension, auch der von Weyl. Unserm Herrn Vattern Kayser Ferdinanden dem

Leopoldus.

Anlagen deren Niderlags-Verwandten / wege Confirmir-Extension ihrer Ordnung und Freyheiten.

Derselben Begehren wird erhört.

Ihre Privilegia specialiter auff die Befreyung von alle und jeden deren Lands-Ständen ordinari- und extraordinari-Anlagen extendirt.

Confirmation aller erhaltenen / erleüterten / und extendirten Ordnung / und Freyheiten.

Resolution

dem Dritten ihnen ertheilten/und hieroben auch von neuem mit beygeruckten/und einverleibten Reformation=Exemptions=Resolution in allen ihren Worten/Articul/ Meinung/ Inhalt= und Begreifungen/ mit Kauffen/ Verkauffen/ und Handthierungen/ insonderheit aber des in mehr höchsternennet Kayfers Maximiliani Primi außgangener Niederlags=Ordnung wegen ihrer Wohnung in denen Burgerlichen Häusern zu Wienn specificirten Punkten/ wie zugleich der in sine annectirten clausulæ derogatoriæ, sambt auch der zu End mehr= höchstgedacht Unserer Anherm ertheilten letzteren Confirmation, mit beygeruckten Kayserl. Reformation=Exemptions=Resolution, neben mehr obangerührter Unserer wegen ihren der Niederlags= Verwandten künftiger Eximir- und Befreyung von allen und jeden Unserer getreuen gehorsambsten Ständen ordinari- und extraordinari- Anlagen gethener gnädigsten Special- Erleüterung/ und Extension hinsüro jederzeit ruhig/ und ohne alle Irung gebrauchen sollen/ und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Wohlgebohrnen/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrsamben/ Gelehrten/ Unseren Lieben und Getreuen/ Unseren jetzig und künftigen Stadthaktern/ Cantlern/Regenten/ und Cammer-Räthen des Regimentes Unserer N. De. Landen; Desgleichen Unseren Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuthen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Berwesern/ Vicedomben/ Pflegern/ Burggrafen/ Land-Richtern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und fürnehmlich denen Ehrsamben/ Weisen/ Unseren besonders lieben/ und getreuen Burgermeister/ Richter/ und Rath/ und gemeiniglich Unsern Burgern/ Kauff- und werbenden Handels- Leuthen zu Wienn/ und allen anderen Unsern Amtleuthen/ Unterthanen/ und Getreuen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn/ ernstlich/ und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen: daß sie die offtgenannte frembde Kauff- und Handels- Leuthe bey mehrangeregter Kayfers Maximiliani des Ersten gegebener Niederlags=Ordnung/ folgendes der von Kayser Ferdinando Primo, und Mathia, und dann Unserer Anherms Kayfers Ferdinandi II. darauff erfolgten Confirmation, und Extension, mit allen/ und jeden darinn enthaltenen Kayserl. und Lands-Fürslichen Concessionen/ Privilegien/ Gnaden/ und Freyheiten: wie auch dieser Unserer gnädigsten Confirmation, und Bestättigung/ sambt mehrobgemelter Unserer wegen künftiger Eximir- und Befreyung ihrer der Niederlags= Verwandten von allen/ und jeden Unserer getreu- gehorsambsten Ständen ordinari- und extraordinari- Anlagen von neuem gethanen gnädigsten Special- Erleüterung/ und Extension, auch der mit beygeruckten von Weyl. Unserm Herrn Vatter/ Kayser Ferdinando dem Dritten ergangenen Confirmation=Exemptions=Resolution festiglich handhaben/ schützen/ und schirmen: sie desselben allen ruhiglich gebrauchen/ und genießen lassen/ darwider nicht thun/ noch des jemandes anderen zuthun gestatten/ in kein Weis/ noch Weeg/ als lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnad/ und Straff/ und darzu die Pön in obbestimten Kayfers Maximiliani des Ersten auffgerichteten Niederlags=Ordnung begriffen/ als nemlichen sunffsig March lediges Golds/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thätte/ Uns halb in Unsere Cammer/ und den anderen halben Theil denen Beleydigten unnachlässlich zubezahlen versallen seyn solle/ zu vermeiden. Mit Ukund dieses Brieffs x.

7. Juli 1662.

Niederlags = Verwandten

Uncatholische Wittib / und Erben.

Leopoldus.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät/ Erb-Herkogen zu Oesterreich/ x. Unserer allergnädigsten Herrn wegen durch die N. De. Regierung/ denen der Catholischen Religion nicht zugethanen Niederlags= Verwandten allhier hiemit anzuzeigen; Demnach die in Gott ruhende Kayserl. Majestät Ferdinandus der Dritte x. Glorwürdigsten Angedenckens/ untern dato Regensburg den 24. Septembris 1653. in Reformation= Sachen/ unter andern ein allergnädigste Resolution ergehen lassen/ daß der Niederlags= Verwandten Uncatholische Wittiben/ welche nach Ableiben ihrer Männer/ noch würcklich in der Handlung begriffen/ und dieselbe unter ihrem/ als Wittib und Erben Namen führen/ auch also ihre Bücher/ und Handlung rubriciren/ von der Reformation befreyet seyn: die übrigen/ unter welcher Namen die Handlung nicht mehr lauffet/ ob sie gleich als Creditrices, oder sonsten darbey interessirt seyn/ sambt ihren unbedogten Kindern/ gleich wie andere Uncatholische darein gezogen werden sollen: und nun darüber die allhiefige der Catholischen Religion nicht zugethane Niederlags= Verwandte etliche Jahr hernach bey der jetzt Regierenden Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn replicirt/ und angebracht/ wie daß auß solcher allergnädigster Resolution unterschiedliche Difficultäten/ dardurch ihre Wittiben/ und Kinder angefochten worden/ anerwachseten; zumahlen auch diesen Orth die Handels= Bücher unter der Wittib und Erben Namen/ zu rubriciren/ oder außzuschreiben nicht Handels= bräuchig seye. Auß dieser Resolution dann auch Regierung Anlaß und Ursach nehme/ ungeacht die Väter die Kinder mit Testamentarischen Gerhaben versehen/ denen Kindern gleichwohl Catholische Gerhaben zuzuordnen/ mit der Aufslag/ solche Kinder in der Catholischen Religion zuerziehen; und

Festhaltung
Verordnung
anbefohlen.

bieser
wird

Straff deren Ubertretern.

Resolutio Ferdinandi III. von 24. Septemb. 1553.

und daher auß
ihren wohl berg
Fürsten/ und
de/ unterthänig
lution allergnäd
Niederlags=Verw
in genere ober
cation befreyet
über Vernehmung
den 24. Septemb
Resolution dahin
Witter Todt die
Handlungs=Gen
glaubwürdige Ar
Bücher nicht unt
die Wittiben/ u
und von der Refe
seyn; Da sie o
oder sonsten als
solang bis sie da
Land zuverbleib
Verstreichung a
sich der Reforma
denen Reformatio
ihrer Männer/ o
solches unverweh
Niederlags=Verw
deme aber mehr a
werden/ wie daß h
und Reformation
die vorhin ergang
Kayserl. Majestät
1666. Jahrs fe
Membro bey der
ein Diploma außg
selbige aber in de
nachgelassenen un
als unabgefertigt
im Land verbleib
nach ihrer Mann
Frift/ das Land ra
mit anderen Unco
Ihrer Kayserl. M
den sollen. De
te/ nicht allein zum
ten/ hiemit erinnern
wohl ihrem von der
man beylegen/ und

Und Burger
Ermerct:
der Hoch
schen der
Dann der Bruder
Eheils; Ein twi
den. Wie folgt:
Nemliche
wichtig beklaget:
Majestät confirmirt
und daß so alda au
ren auch in gar gerin
eingewendet worden
Waaren die vor vil

und dahero auß diesen / und andern mehr beygebrachten Ursachen / bevor aber daß solches ihren wohl hergebrachten Niederlags-Freyheiten zuwider / und bey andern Catholischen Fürsten / und Potentaten ad favorem commerciorum die Religion ihnen frey gelassen werde / unterthänigst gebetten: Ihre Kayserl. Majestät geruheten obangeregte Kayserl. Resolution allergnädigst dahin zuerklären / daß selbige simpliciter dahin zuverstehen sey / daß der Niederlags-Berwandten uncatholische Wittib / und Kinder / solange sie forum nicht mutiren / in genere ohne Unterscheid von der Reformation, und respective von der Catholischen Education befreyet seyn sollen. Als haben zwar allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät über Bernehmung der gehörigen Stellen Bericht / und Gutachten / untern dato Eberstorff den 24. Septembris 1664. allergnädigst resolvirt / und die obangezogene vorige gnädigste Resolution dahin erleutert / daß solange die Wittiben / und Kinder nach ihrer Männer und Väter Todt die Handlung mit Waaren / oder Wechsel continuiren / oder darbey als Handlungs-Genossen / und Mit-Consorten würcklich interessirt seyn / und solches durch glaubwürdige Attestation zeigen / und weisen können (obschon die Handlung oder auch die Bücher nicht unter der Wittib / und Kinder oder Erben Namen rubricirt wird) sodann die Wittiben / und Kinder gleichwohl bey denen Niederlags-Privilegien gelassen werden / und von der Reformation, wie auch Catholischer Bergerhabung / und Education exempt seyn; Da sie aber bey der Handlung allein / als unabgefertigte Wittiben / und Erben / oder sonst als Creditores interessirt wären / und in Land verbleiben wolten / sodann sie solange bis sie das Ihrige / und ihre außständige Handls-Effecten zuhanden gebracht / int Land zuverbleiben geduldet werden / und gleichfalls aller Reformation befreyet seyn; nach Verstreichung aber derselbigen Zeit / inner zweyen Jahrs-Frist das Land raumen / oder sich der Reformation unterwerffen / und mit ihnen / gleich wie mit anderen Uncatholischen denen Reformation-Patenten gemäß / verfahren werden solle. Zum Fall sie aber gleich nach ihrer Männer / oder Väter Todt für sich selbst auß dem Land sich begeben wolten / ihnen solches unverwehrt seyn: auch ohne Einforderung einiger Abfahrt / gleich allen andern Niederlags-Berwandten der freye Abzug zugelassen / und verstattet werden solle. Nach deme aber mehr allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät allergehorsambst representirt worden / wie daß hierdurch / sonderlich in dem anderten Membro, der Catholischen Religion, und Reformation zur Nachtheil vil bedenkliche / und unzulässige Sachen eingeführt / und die vorhin ergangene Kayserliche Resolutiones illudirt werden könten; haben Ihr Kayserl. Majestät zu Verhüt- und Abschneidung dessen untern 22. Maji des verwichenen 1666. ten Jahrs ferner allergnädigst resolvirt / und es zwar in den ersten / und dritten Membro bey dero vorigen den 24. Septembris Anno 1664. unter ihrer eigenen Signatur durch ein Diploma außgefertigt: gnädigsten Resolution, in substantia allerdings verbleiben lassen; selbige aber in dem anderten Membro dahin erleutert / daß der Niederlags-Berwandten nachgelassenen uncatholischen Wittiben / und Kindern / welche bey der Handlung allein / als unabgefertigte Wittiben / und Erben / oder sonst als Creditores interessirt seyn / und im Land verbleiben wolten / die Zeit zu Einbringung des Ihrigen längest auff ein Jahr / nach ihrer Männer / und Väter Todt determinirt / und hernacher sie inner zweyer Jahrs-Frist / das Land raumen / oder sich der Reformation unterwerffen: und mit ihnen / gleich wie mit anderen Uncatholischen / denen Reformation-Patenten gemäß verfahren / auch ohne Ihrer Kayserl. Majestät absonderliche gnädigste Bewilligung / länger nicht geduldet werden sollen. Dessen man sie der uncatholischen Religion zugethane Niederlags-Berwandte / nicht allein zum Wissen / sich hinfuro in begehenden Fällen darnach gehorsambst zurichten / hiemit erinnern wollen: sondern auch daß sie solches zur künfftigen Nachrichtung / sowohl ihrem von der Kayserlichen Hof-Cansley vidimirten / als auch dem Original-Diploma beplegen / und ad notam nehmen lassen sollen.

Resolutio Leopoldi von 24. Septembris 1664.

Ejusdem, von 22. Maji 1666.

Unabgefertigte Wittib und Erben sollen inner Jahr-Frist das Ihrige einbringen / nachgehends über verstrichene 2. Jahr das Land raumen / oder sich der Reformation unterwerffen.

13. Februarii 1669.

Niederläger /

Und Burgerlicher Handels-Leuth Vergleich.

Bermerck: was gestalten anheut zu End gesetzten dato auff Interposition, einer von der Hochlöbl. N. De. Regierung verordneten hochansehnlichen Commission, zwischen der befreyten Niederlag / und dero incorporirten Handelsleuthen an einem: Dann der Bruderschaft der Burgerlichen Handelsleuth / und dero Vorstehern andern Theils; Ein ewiger / unwiderrufflicher / gültlicher Vergleich / tractirt und geschlossen worden. Wie folgt:

Leopoldus:

Nemblichen / und demnach gedachte Burgerliche Bruderschaft sich bey Regierung vilfältig beklaget: daß die Niederlag dero habenden / und von jetzt Regierender Kayserl. Majestät confirmirten Niederlags-Ordnung zuwider handleten / und dem Werth / Gewicht / und Maß so allda außgeworffen / nicht beobachten / sondern nach ihren Belieben / die Waaren auch in gar geringer Quantität verkauffen thun; herentgegen an Seiten der Niederlag eingewendet worden: daß bey jehigen Zeiten wegen Veränderung der Commerciens und Waaren / die vor vilen Jahren gemachte Ordnung zuhalten unmöglich. Als ist bedin-

get/ und mit beederseits Einwilligung verglichen worden / daß die Niderlag / und dero incorporirte Handelsleuth auff folgende Gestalt/ Maß/ Gewicht/ und Quantität / und nicht anderst/ auffer der Jahr-Märckt / ins künfftig verkauffen sollen. Wie folgt:

Seidene Waaren /

Und dergleichen/ so in der Niderlags- Ordnung nicht einkommen / oder wenigst nicht Specificè benennt worden.

- | | | |
|---------------------|--|-----------------------|
| N ^o . 1. | Allerhand Seidene Brocad, wie sie Namen haben mögen/ jeder Sorten | = 36. Eln. |
| 2. | Podessay, Rasete, Cypre, Grodenopl, Holländisch und Frankösch Ferrentin, sowohl schwarz/ als gefärbter jeder Sorten | = 45. Eln. |
| 3. | Ingleichen Calamad / oder Ublas / Dasset / gefärbte Raseta, Drappet, Capizol / jeder Sorten | = 45. Eln. |
| 4. | Englische Sarges. | = 25. Eln. |
| 5. | Sarge de Nimis. | = 45. Eln. |
| 6. | Sarge de Chalon. | = 30. Eln. |
| 7. | D'Estamin. | = 15. Eln. |
| 8. | Sarge de Rom. | = 30. Eln. |
| 9. | Frankösch Crypon, das Stuck. | = 40. Eln. |
| 10. | Die ohne Seiden/ wie sie Namen haben mögen. | = 54. Eln. |
| 10. | Cameloth. | = 35. Eln. |
| 11. | Eronrasch / und Sarget jeder Sorten. | = 1. Stuck. |
| 12. | Hamburger- und Schlesinger- Tribsamet / jeder Sorten ein Stuck zu. | = 30. Eln. |
| 13. | Allerhand gefärbte Blursch von 20. bis. | = 30. Eln. |
| 14. | Schmall/ und breit Frankösch Dasset von 30. bis. | = 40. Eln. |
| 15. | Puffi und Pollanden von 25. bis. | = 30. Eln. |
| 16. | Cardis von 50. bis. | = 60. Eln. |
| 17. | Wurstet. | = 4. Stuck. |
| 18. | Gut Seidene Flor. | = 2. Stuck. |
| 19. | Dato gemeine jeder Gattung. | = 4. Stuck. |
| 20. | Brodierete / und von unterschiedlichen Farben vermengte Spiz / Agramad, von Gold/ und Silber/ Frankösch und Benedisch/ das Stuck zu 45. Eln. | = 45. Eln. |
| 21. | Allerhand Polizey- Spizen / Porten / Numporella von Seiden. | = 80. Eln. |
| 22. | Allerley Mode von Gold und Silber/ von Seiden vermengt/ Schlinggen und Cordon auff ein Kleyd. | = 2. Duket. |
| 23. | Ingleichen von den Maliff- Knöpfen. | = 7. Duket. |
| 24. | Ein reiche Carnatur auff | = 1. Kleyd. |
| 25. | Breite/ reiche/ Franköschische Band / mit Silber und Gold 2. Stuck jedes zu | = 18. Eln. |
| 26. | Drey Stuck deto mittel breite Band. | = 54. Eln. |
| 27. | Sechs Stuck deto schmale. | = 108. Eln. |
| 28. | Allerhand Gattung Franköschische Bänder / von jedwedern Sorten / jedoch ohne Unterscheid der Farben zu 18. Eln. | = 12. Stuck. |
| 29. | Veroneser Schnür und Gallanen/ jeder Farb insonderheit. | = 2. Pfundt. |
| 30. | Paduaner Sindes- Band/ Genffer/ und Basler- Band allerley Sorten untereinander | pr. 30. fl. werth. |
| 31. | Von gemein Bändern/ und Schnürmacher- Waar / so nicht von Seiden / sie seyn nach dem Stuck oder Gulden werth / weniger nicht/ als jeder Sorten absonderlicher Gattung. | pr. 20. fl. werth. |
| 32. | Item dergleichen Arbeit von Seiden. | pr. 30. fl. werth. |
| 33. | Beitel- Tuch. | = 6. Stuck. |
| 34. | Fuchs- Rücken. | = 50. Paar. |
| 35. | Zobel / wann das Zimmer 150. fl. kostet / ein ganzes Zimmer ; da aber das Zimmer höher kommet / ein halbes Zimmer. | |
| 36. | Allerley Wader- Sorten ein ganzes Zimmer. | |
| 37. | Gefärbte Fuchs. | = 25. Paar. |
| 38. | Allerhand Wäderl / als erstlich von Filegran, fein Schild- Krot / Callanbuck / mit Miniatur gemahlen/ oder andere kostbare Wäderl. | = 1. Duket. |
| 39. | Gemein Schild- Krot / Helffenbein/ Schild- Kroten- Arth- Holz/ und andere gemeine Wäderl. | = 1. Duket. |
| 40. | Niderländische Stühl / als Schild- Krot mit und ohne Silber / mit und ohne Filegran, geschmelzt / wie sie Namen haben. | = 1. Duket. |
| 41. | Gemeine Gallanterie, als Schmuck mit falschen Stein- Rosen / und was darunter gehört. | 25. fl. werth. |
| 42. | Meer- Pfeffer- Röhr / und andere mit Silber oder Helffenbein gezierte Stab. | = 1. Duket
43. Gr. |

43. Geme
44. Bon
45. Geme
46. Frank
47. Bon
48. Carbi
49. Zetter
50. Silber
51. Eysen
52. Allerh
53. Kijche
54. Kijche
55. Geme
56. Geme
57. Kramm
58. Schlef

So in de
N^o. 1. Gank
2. Dfgle
3. Hambu
4. Allerley
5. Allerhan
6. Hüt dur
7. Stepp-
Flor
Flech

So im Pr
N^o. 1. Parmafo
2. Holländ
3. Weinste
4. Ein Va
ber
5. Benedi
6. Baadsch
7. Kropff-
8. Sammet
9. Gemeine
10. Haring.
11. Lay/ Lay
12. Lampred
13. Meerpin
14. Auffer
15. Luchten
16. Brasil-
17. Eingema

So in der
N^o. 1. Pfeffer/ u
2. Allerley
3. Muscatbl
4. Galgant/
ben jed
5. Zucker in
6. Zucker-Can
te cand
7. Mandl / Z
Aneis/
8. Baselund

- | | |
|---|--------------|
| 43. Gemeine Rühr-Stab groß und klein. | = 2. Duket. |
| 44. Von Silber und vergoldten Degen-Creuz. | = 2. Gefäß. |
| 45. Gemein Eysen/ Mößing vergoldt/ und andere gemeine Degen-Creuz. | = 2. Duket. |
| 46. Französisch/ Niderländische/ und andere Außländische Pistollen. | = 3. Paar. |
| 47. Von gemeinen Pistollen. | = 6. Paar. |
| 48. Carbiner/ Muschetton, Flinten. | = 3. Paar. |
| 49. Zerkeroll. | = 3. Paar. |
| 50. Silber; und Silber/ und vergoldte Sporn. | = 3. Paar. |
| 51. Eysene und damascirte Sporn. | = 3. Paar. |
| 52. Allerhand Knöpf. | = 36. Duket. |
| 53. Fischbein/ von 30. bis | = 36. Pfund. |
| 54. Reiche gestickte Wehrgehäng. | = 1. Paar. |
| 55. Gemeine Wehrgehäng/ mit Seiden oder Silber gestickt. | = 1. Duket. |
| 56. Gemeine Lederne/ und andere gemeine Gehäng/ auch Gürtel-Gehäng. | = 1. Duket. |
| 57. Krammeren oder Sinnewaff/ zwey halbe Stück/ so halten 20. Eln. | = 20. Eln. |
| 58. Schlesißer Schleyer. | = 6. Stück. |

Seidene Waaren /

So in der Niederlags-Ordnung begriffen / und limitirt worden.

- | | |
|---|---------------|
| N ^o 1. Ganz Seidene Strimpff. | = 6. Paar. |
| 2. Dergleichen Halb-Seidene. | = 12. Paar. |
| 3. Hamburger und andere außländische Strimpff. | = 12. Paar. |
| Andere gemeine Strimpff jeder Sorten. | = 24. Paar. |
| 4. Allerley Sorten Handschuh durchgehend. | = 3. Duket. |
| 5. Allerhand Federn. | = 100. Stück. |
| 6. Hüt durchgehend. | = 1. Duket. |
| 7. Stepp-Näh-Wollo- und Cusier-Seiden jeder Sorten. | = 2½. Karten. |
| Floret- und Gallet-Seiden. | = 4. Karten. |
| Flech-Seiden. | = 4. Karten. |

Spekeren-Waaren /

So im Privilegio nicht einkommen.

- | | |
|--|----------------|
| N ^o 1. Parmasan-Käß. | = 1. Laib. |
| 2. Holländer-Käß. | = 1. Centen. |
| 3. Weinstein/ und Gersten jeder Sorten. | = 3. Centen. |
| 4. Ein Bass Berggrün/ Obergelb/ Zinobersarb/ Edlisch Kreiden/ Sil-
berglät/ Braun-Röth/ jeder Sorten ein Bass/ beyläuffig bey | = 7. Centen. |
| 5. Benedischen Medirat eingefast. | = 12. Duket. |
| 6. Baadschwammen ein Schnuer von | = 50. Stück. |
| 7. Kropff-Schwammen. | = 50. Schnier. |
| 8. Sammet-Besen. | = 25. Stück. |
| 9. Gemeine Swant-Besen. | = 100. Stück. |
| 10. Häring. | = 2. Tonnen. |
| 11. Lax/ Laperdon / und Pickling jedes | = 1. Tonnen. |
| 12. Lampredi ganz/ und halbe Büssel zu | = 3. Büssel. |
| 13. Meerespinnen. | = 12. Buschen. |
| 14. Aустern. | = 1. Lagl. |
| 15. Tuchten zu | = 2. Centen. |
| 16. Brasil-Toback. | = 50. Pfund. |
| 17. Eingemachte Zitron. | = 20. Pfund. |

Spekeren /

So in der Niederlags-Ordnung einkommen.

- | | |
|--|---------------|
| N ^o 1. Pfeffer/ und Imber jedes | = 100. Pfund. |
| 2. Allerley Französische und außländischen Saffran zu | = 12. Pfund. |
| 3. Muscatblühe/ Zimmetrinden/ Nagl/ und Muscatnuß von jeder Sorten. | = 10. Pfund. |
| 4. Galgant/ Zitwer/ langen Pfeffer/ Gaffer/ rothe Würben / und Cube-
ben jeder Sorten. | = 5. Pfund. |
| 5. Zucker in Hüten. | = 100. Pfund. |
| 6. Zucker-Candl weiß und braun/ Item allerley Confect, und eingemach-
te candirte Sachen. | = 15. Pfund. |
| 7. Mandl / Zibeben / Boekshörn / Rosincken / Weinbeerl / Feigen/
Aneiß/ Coriander, Kümel/ und Callmuß jeder Sorten. | = 50. Pfund. |
| 8. Hasel- und Zierbernußel jeder Sorten. | = 25. Pfund. |

9.	Kösten und Lorber jeder Sorten.	= 50. Pfund.
10.	Gallus/Gummy/Saifen/Baumwoll/Weyrauch jeder Sorten.	= 50. Pfund.
11.	Senffblätter.	= 10. Pfund.
12.	Schwefel/Allaun/ und Vitriol, jeder Sorten.	= 1. Centen.
13.	Sardellen.	= 1. Maßel.
14.	Braunellen.	= 2. Trübel.
15.	Kallmuß/ und rothe Haselnuß/ Quecksilber/ Grienspach/ Mandl in Schallen/ Feigelwurz/ Sallmiack/ Safftgrün/ Spiegl- und Serpentin-Dehl/ Englische Erd/ Süßholz/ Sporzerschwarz/ Burgumy/ Kugl-Lack/ blauer Leckmuß/ Bley und Schittgelb/ Satinober/ fein Pollus/ und Menig/ jeder Sorten von 10. bis	= 12. Pfund.
16.	Indich.	= 25. Pfund.
17.	Stock-Fisch.	= 100. Pfund.
18.	Oliven.	= 50. Pfund.
19.	Schieß-Pulver.	= 50. Pfund.
20.	Reiß.	= 300. Pfund.
21.	Bley.	= 400. Pfund.
22.	Eingemachte Lemoni/ ein Lagl von wenigst	= 1000. Stuck.
23.	Platensel.	= 10. Schock.
24.	Malvasier.	= ein halbe Pippen.
25.	Raisl/ Spanisch/ und andere außländische Wein/ des Raisels ein Lagl von	= 1½. Emer.
	Des Spanischen Wein aber jeder Sorten	= ein halben Saum.
26.	Grosse Zitroni.	= 10. Stuck.
27.	Märgaranten Aepfel.	= 6. Stuck.
28.	Pomeranzen/ und Lemoni jedes	= 3. Dußet.
29.	Englisch Braunroth/ terra Negra, terra Verde, terra d' Ombra, Leint-Dehl/ und Wasserschmalden/ ganz und geribenes aurum pigmentum, gemeinen Pollus/ Pimbsenstein/ Schmirgl/ Tripl/ Sattinober/ Schifferweiß/ Dischlergrün/ Benedisch und Franckfurter Bleyweiß/ ingleichen von jeder Sorten.	= 75. Pfund.
30.	Item von aller Sorten Pembßl/ in doppelt und einfachen Kiel/ wie die Namen haben: Item von allen Sorten Borst-Pemb. el/ in hölzernen Kluppen gefast/ gehören unter die Nürenberger Waar/ deren von allerley Sorten/ pr. 30. Gulden verkauft werden sollen.	
31.	Presil.	= 75. Pfund.
32.	Kärmesin-Fell.	= 15. Stuck.
33.	Ochsen-Leder	= 2. Centen.
34.	Rübe- und Roß-Leder.	= 8. Paar.
35.	Cardabon und Moldau.	= 5. Dußet.
36.	Pappier ein Ballen von	= 10. Maß.
37.	Gute Corallen/ Florentiner-Lack/ Bergblau/ und Aschen/ jeder Sorten zu	= 10. Pfund.
38.	Die übrige Sorten Materialien und Olicäten/ so in der Niderlags-Ordnung nicht specificirt.	pr. 15. fl.
39.	Allerley Wachs.	= 250. Pfund.
40.	Toback.	= 1. Küsten.
41.	Roll Toback von 150. bis	= 200. Pfund.

Schlüsslichen ist hiebey bedingt worden / das die übrigen Sorten / und Waaren/ so hierinnen nicht benennt worden / oder restringirt / der alten Niderlags-Ordnung nach/ sollen verkauft werden.

Nürenberger Waar.

So in der Niderlags-Ordnung einkommen.

1.	Guldene/ oder Silberne Porten: Gallonen/ oder Spis.	= 5. Pfund.
2.	Gut gesponnens Gold/ oder Silber 4. March/ jedes von 16. bis	= 20. Loth.
3.	Gut geschlagens Silber/ oder Gold.	= 2. Pfund.
4.	Leonisch gesponnens Gold/ oder Silber.	= 5. March.
5.	Geschlagen fein Gold in Büchel.	= 10. Buch.
6.	Geschlagens Zwisch-Gold.	= 12. Buch.
7.	Geschlagenes Zwisch-Silber.	= 12. Buch.
8.	Gute Perl (zuverstehen auff gute Art) ein Küstel wenigst	= pr. 50. fl. werth.
9.	Allerley Sammet-Porten jeder No.	= 2. Stuck.
10.	Gürtl Porten.	= 4. Stuck.
11.	Harras-Bahn.	= 2. Dußet.
		12. Weiße

12. Weiße Knit
Porten
13. Gemeine
14. Gemeine
15. Item in der
16. Grosse Zitr
17. Trimmer
und
Allamodi
18. Antribene
berger
19. Allerley Gat
20. Schwarzen
21. Allerley St
22. Item allerley
23. Raub-ung
24. Gearbetes
25. Schwarzen
26. Geschabten
27. Überzunt
28. Weiß dopp
29. Schwarze
30. Schwarze
31. Pergament
32. Allerley Pfe
Peidlen
breit od
Zrat/a
berger
Übersch
raffene
ne Han
Gensfer
fach un
fing u
alle an
worde

Seyn in d

1. Gutgezogene
verkau
2. Desgleichen
3. Gute guldene
4. Gute Silberne
5. Allerley Sorten
Haar-B
6. Geschlagenes
7. Geschlagenes
8. Misch-Gold.
9. Silber-Misch.
10. Von gespung
11. Leonische Gall
Leonisch
nisch Re
Kranzle
Karten/
jeder Sor
12. Gmufirte Seit
weisen
Glindeh/
nadi / M
Nagl / M
Kürschner
Benedisch
Perl: von

12. Weiße Knüdt / und Zändl / allerley Sorten : Item Seidene Annaberger-
Porten / auch allerley Dochen zu = 20. fl. werth.
13. Gemeine Türckische Decken. = 8. Stuck.
14. Gemeine Seidene Türckische Decken. = 4. Stuck.
15. Item in der Mitten mit Gold-Stuck. = 2. Stuck.
16. Grosse Türckische Tafel-Teppich. = 4. Stuck.
17. Frimmerch / Zwayling / Steurmacher Koppelte / und dergleichen Steyrer-
und Baydhoffer-Messer / ein halbe Lagl zu = 4. Emer.
Allamodi Nürnberger-Messer. = 100. Pfund.
18. Antribene / auch sonst allerley Gattung vergoldt / und unvergoldte Nürn-
berger-Regenspurger- und Widertaufer-Messer untereinander zu = 30. fl. werth.
19. Allerley Gattung gemeine Messer zu = 20. fl. werth.
20. Schwarzen Dehl-getrenkten Zwirn in Docken. = 30. Pfund.
21. Allerley Stauchen zu = 2. Schock.
22. Item allerley außgemachte Schweizer-Schleper zu 2. Bund. = 2. Bund.
23. Rauh-ungemachtes Zinn. = 3. Centen.
24. Gearbeitetes Zinn-Geschir zu = 75. Pfund.
25. Schwarzen Dassel-Messing / und Trät bey = 2. Centen.
26. Geschabten Trät / Rollen / und geschabten Messing jeder Sorten = 1. Centen.
27. Überzinnt und gemein Blech. = 3. Bäßl.
28. Weiß doppelte Blech. = 3. Bäßl.
29. Schwarze doppelte Blech. = 3. Schock.
30. Schwarze einfache gemeine Blech. = 4. Schock.
31. Pergament-Haut. = 50. Stuck.
32. Allerley Pfenwerth und Kramerer : als Pareth / Karten / allerley Sorten
Peidler-Gold / und Silber : allerley Gattung gesponnen Rohr-Gold /
breit oder schmall Lohn-Gold : vergoldt und versilberte Schwerdfeger-
Trät / auch Birstenbinder-Trät : allerley Gattung Art Bänder / Nürn-
berger Sammet-Gürtel / und Kämpelfueter : allerley weiße Kref / und
Überschlag / von all anderer weiß genähten Arbeit ins gemein : Har-
rassene Porten / raube Brust-Fleck / allerley Gattung gemeine Wolle-
ne Handschuh : allerley beinen und gläserne Knöpfel / Mühlhauser- und
Genffer-Band / Erfurter doppelt Band an Scheiben : Dmüzer ein-
fach und doppelt Band / Nähnadl / allerley Gattung Eysen und Mes-
sing / unüberzinnte Häffel / Seiden und Baumwollene Zopfen / auch
alle andere Nürnberger Pfenwerth / so anderwärtig nicht benennt
worden / aller Sorten zusamben. pr. = 20. fl. werth

Hiernach folgende Sorten

Seyn in der Niderlags-Ordnung niemahl einkommen. Als:

1. Gut gezogenes Gold / oder Scuffium, von welchen die Herren Niderläger
verkauffen können. = 4. Brieff.
2. Dergleichen Silber auch = 2. Brieff.
3. Gute guldene Palletl. = 3. March.
4. Gute Silberne Palletl. = 3. March.
5. Allerley Sorten Stückerer : als gutes Krauß-Gold / Holl-Gold / Kettl- oder
Haar-Gold / jeder Sorten = 2. March.
6. Geschlagenes Kupffer in Büchel. = 24. Buch.
7. Geschlagenes Metall in Büchel. = 24. Buch.
8. Misch-Gold. = 300. Stuck.
9. Silber-Mischl. = 600. Stuck.
10. Von gepungen Messing gewirckte Porten. = 15. Pfund.
11. Leonische Gallanen / Spiz / oder Porten : Leonisch zogen Gold / oder Silber :
Leonisch Plet-Gold / oder Silber / Krauß-Gold / Holl-Gold / Spa-
nisch Kettl : gelb / oder versilberte Posaunen / Messingen oder Kupffern
Kranzl- oder Perl-Trät : Rosen-Granatl / Karten-Granatl / Huter-
Karten / Grundporten / Spiegl-Porten / Erbes-Perl : hiervon können
jeder Sorten verkauft werden pr. 20. fl. werth.
12. Gmüsirte Seidene Bänder / Seidene Perll / Schmiel / oder Spiz : gelb oder
weißen Messingen Bläsch : gelb oder weiß gefottene Palletl / Bauren
Flinderl / Spanische Nähnadl / Schuster-Nadl / Kürschner-Nadl / Spen-
nadl / Messinge Tisch-Leuchter / weiße Schlittenschellen / Messinge
Nagl / Messinge Vogl-Häusel / Messinge Pippen / Fürhang-Kingl /
Kürschner Gold- und Silber-Tafeln / gelb oder versilberte Trompeten /
Benedische versilberte Perl : Item allerley Gattung gemeine Schmelz-
Perl : von Perl-Mutter oder Indianischen Holz / gemachte Scheer-

Messer: desgleichen Taschenmesser/ Kartatzen/ Helffenbeinene Pulver-Fläschl/ allerhand Tisch-Tepich/ Niderländische Schattierung/ und Nähgarn: halb-Seidene Strüßl/ gemeine oder feine Nackerfarbe Cameel- oder Harrassene Band/ Leipziger leinene Bändl/ Leonische Band/ Tratz-Band/ Garn-Band: allerhand Nürnberger-Brillen/ desgleichen Regenspurger Thor-Spiegl/ in Leder oder Sammet/ hiervon können verkaufft werden/ in allerley Sorten - pr. = 30. fl. werth.

13. Geärzte/ auch mit Messingen Rucken Scheermesser/ desgleichen ungeärzte Eysene Creutz-Spanner/ Rosen-Spanner allerley Sorten/ Helffenbeinene Kämpel/ Einsatz-Gewicht/ Messingene Lampen/ allerley Sorten Goldschmids-Zeig/ wie der Namen haben mag: jeder Sorten Bixenfein/ Spanisch Wachs aller Sorten: allerhand Schreib-Zafeln/ allerley Steyrer-Bändl/ weiß gesottene Engl-Leffel/ Schwannen-Kiel/ Leonische Hutschnür/ Messingene Wand-Leuchter/ gelbe Schlittenschellen/ verzinnete oder Messingene Liechtbuchen/ Schnür-Ringl/ Hosenhafften/ verzinte Bogl-Häuel/ Carbiner und Cornethacken/ Sporn oder Steigbigl/ Mundstück/ Messingene Rauchfaß/ allerley Messingene Fingerhut/ aller Sorten Messingene Bauren- und Kinder-Ringl/ geschmelzte Ringl/ vergoldt: und versilberte Kopfbigel/ aller Sorten Goldwaag/ Eysene Pallester/ blechene Meditrat-Büxl/ Zinnene Büxl/ Balsam Büxl/ Flaschenschrauffen/ Schloß/ Stockathor Rahm/ oder Schuhnägl: in gleichen auch verzinnete Pulverhorn mit Spanner/ Nürnberger- oder Steyrer-Messer/ Fuhhörnerne Kämpel/ Gänß-Kiel/ Nägl-blumen/ Paß-Tepich: jeder Sorten Sessel- oder Tepich- Leinwath/ Harrassene Hungarische Schnürl/ allerley Sorten Docterey/ Nestel oder Schnür-Kiemb/ gemahlne Molber-Pferd für die Kinder/ Spiegl- und Goldschmids-Folia/ Degen- oder Säbel-Klingen/ Beigl-Eysen/ einmach-Kästel/ Barbier-Beck/ Barbierbind/ Trübel/ Barbier Scheerfueter/ Glöckl/ Uhr-Schellen/ Scharn Messing/ und weiß gesottene Beschlächt zu Kopfzeugen/ Zinnen und Messingene Barbier-Sprizen/ Instrument-Saiten/ Maul-Trummel/ allerhand Schuster-Gerätel/ Eyserne Fingerhut/ feine oder gemeine Federmesserl/ braun oder weißen Brieff-Spaget/ jeder Sorten Reißbley/ roth oder grünes Sigl-Wachs/ gemeine Sand-Uhren/ Toback-Büxl/ Toback-Pfeiffen/ Kampelfueter/ Geigen-Saiten/ Nürnberger-Pflaster/ Feuer-Spiegl in Leder oder Papier/ Buch-Spiegl/ Aufseß-Nadl/ Blechene Spiegl/ Messingene Schreibfeder/ und Schreibzeig; hiervon sollen gleichfalls von allerley Sorten pr. 30. fl. werth verkaufft werden.

Und demnach denen Burgerlichen Handels-Leuthen nicht sovil an der verglichenen Restriction, als an der Manuteneh gelegen/ daß nemlichen die Niderlags-Berwandte dieser Ordnung treulich nachkommen/ und darwider nicht handeln: sondern die Ubertretter durch die würckliche scharffe Bestrafung zur Observanz angehalten werden; Als leben sie der tröstlichen Hoffnung/ die Hochlöbl. Regierung werde die jenige/ so an der Contravention möchten betreten werden/ der Scharffe nach/ und zwar andern zum Exempel abstraffen/ und haben mehr besagte Niderlags-Berwandte sich hingegen sincerirt/ und versprochen/ daß sie diese bedingte Ordnung treulich halten/ und darwider nicht handeln wollen; jedoch denen jenigen/ so Special-Privilegia haben/ in allweg unpräjudiciallich. Dessen zu Urkund/ seyn dieses Vergleiches drey gleichlautende Originalien auffgericht/ und von beeden Theilen respective Deputirten/ und Vorstehern verfertigt worden.

Actum Wienn den 16. Martii 1671.

(LS.) Michael Zollichhoffer/ als Deputirter der Niderlags-Berwandten.

(LS.) Hans Wolff Grüenß-Eysen/ der Zeit auch Deputirter der Niderlags-Berwandten.

(LS.) Hans Ludwig Mittermayr.

(LS.) Hainrich Veller/ wie hierneben.

(LS.) Christoph Nicolai/ in simili als der Zeit Deputirter.

(LS.) Michael Waissmayr/ der Burgerl. Handels-Leuth der Zeit Vorsteher.

(LS.) Hans Ziegler/ der Zeit Vorsteher.

(LS.) Beit Hainrich/ der Zeit Vorsteher.

(LS.) Daniel Plackner/ der Zeit Vorsteher.

(LS.) Wolff Kling/ des außern Raths/ Senior der Bruderschaft.

(LS.) Johann Weiß/ Senior der Bruderschaft.

Niderlags-Berwandten

Solle wider ihre vorgeschribene Ordnung kein Excess gestattet werden.

Vide lit. W. Wienn: Stadt; & ibi Resol. de
5. Julii 1684. Nider

Und des
In der
fers alle
eigen
Burgerliche
der allhiefigen
Secretarien erstat
anlassung aller
sen/ die Acta cum
genau untersucht
lich gehorsambst
solvart worden:
theilten Freyheit
den haben/ und
nen enthalten/ d
williget seye/ Zu
Härdet/ Speyer
Cartier/ und an
sen Gattungen
lang Nürnberg
Pernitz/ Samm
Zimelan/ Schar
höfliche Käyser/ u
niamisch/ Romani
zwey halben Stud
le/ was den 16. Ma

Uncatholisch

Als neu an
Stuben.

Überumb a
und inau
Herren R
mittels/ hiß Ihre
handlen/ damit die
curator, oder einer

Er N. Dr. R
gnädigst ref
der Regierungs-C
wenn Nothdurfft

Und walte B
Vi

Niederlags-Verwandten /

Und des Tuchlauben-Collegii geschwebter Strittigkeits-Entscheidung.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Un-
sers allergnädigsten Herrns wegen / der R. De. Regierung hiemit in Gnaden anzu-
zeigen ; Demnach bey allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät das gesambte
Burgerliche Tuchlaubens-Collegium sich wider den zwischen ihnen/als Klägern eines : dann
der allhiefigen befreyten Niederlag/als Beklagten anderten Theils : auff zweyer Regierungs-
Secretarien erstattete Relation den 20. Novembris 1697. ergangenen Rathschlag/und Ver-
anlassung allerunterthänigst beschwäret/ und umb die Revision gebetten : darzu auch gelas-
sen/ die Acta cum motivis nach Hof abgefordert/ mit besonderem Fleiß revidiret / und alles
genau untersucht / so dann der eigentliche Befund Ihro Kayserl. Majestät ganz ausführ-
lich gehorsambst vorgetragen ; und nun von Deroselben allergnädigst erkennet / und re-
solvirt worden : daß es bey der den 7. Julii 1662. vorgedachter Niederlag allergnädigst er-
theilten Freyheit-Ordnungs-Confirmation, Extension, und Erleüterung seyn Bewen-
den haben/ und solche von ersterwehnter Niederlag nicht überschritten werden solle. Darin-
nen enthalten/ daß einem Niederläger miteinander zuverkauffen/ und hinweg zugeben/ ver-
williget seyn/ Tücher / kurze Nürnberger/ Gassenhöfer/ Wärdler/ Wschinger/ Pitzbacher/
Härbet/ Speyret/ Freyberger/ Schwabacher/ Tripler/ Breslauer/ Schlesinger/ Meizner/
Cariser/ und andere dergleichen zu 12. Stuck/ doch dergestalt/ daß allerley Farben von die-
sen Gattungen die zwölf Stuck machen : Amsterdamer/ Merlinsch/ Loferco, Zinisch/
lang Nürnberger/ und andere dergleichen Tücher zu sechs Stuck : Wälische Tücher/ als
Pernisch/ Sammet/ Schlepptuch/ Poy/ gesprengt Englisch/ und dergleichen zu zwey Stuck :
Zimesan/ Scharlach/ Scharlatin/ Granat/ Schey/ Mayländisch/ Florentinisch/ und Fran-
zösische Käschä/ und Tuch/ nicht unter einen ganzen Stuck : Lündisch/ Prückisch/ Papi-
manisch/ Romanisch/ u. Carmasin/ und andere fein Englische Tücher/ zu einem ganzen/ und
zwey halben Stucken. Neben welchen allen es auch bey deme seyn Bewenden haben sol-
le/ was den 16. Martii 1671. wegen des Beutel-Tuchs zu sechs Stuck verglichen worden.

20. Februarii 1669.

Leopoldus.

Wie es wegen Hin-
weggebung unter-
schiedlicher Tücher zu-
halten.Dem Vergleich von
17. Martii 1671.
nachzuleben.**Niederlags-Verwandte /**

Uncatholischer Religion Jurament.

Vide lit. J. Jurament.

N. De. Cammer-Procuratoris,Als neu angehenden Hof-Cammer-Raths präetendirender Sitz in der Commissions-
Stuben.**Resolutio.**

Widerumb auff Regierung ; und weisen hierinnen allegirter massen ein inconveniens,
und inauditum quid, daß einem Cammer-Procuratori, quä Causidico, bey denen
Herren Rätthen in der Commission-Stuben die Session gebühre ; Als solle im-
mittels/ bis Ihre Majestät ein anders resolviren / in Casu, wo die Nothdurfft mündlich zu-
handlen / damit die causæ fiscales nicht in das Stecken gerathen / der Vice-Cammer-Pro-
curator, oder einer von denen Adjuncten erscheinen.

12. Septembris 1701.

Idem.

Fernere Resolution.

Der R. De. Regierung hiemit anzuzeigen ; was massen Ihro Kayserl. Majestät aller-
gnädigst resolvirt haben / daß dem Cammer-Procuratori Herrn Martin Hoche in
der Regierungs-Commissions-Stuben als zugleich würcklichen Hof-Cammer-Rath / bey
denen Nothdurffts-Handlungen der Sitz gegeben / und verstattet werden solle.

18. Novembris 1701.

Idem.

S. Nicolai-Stift /

Und uralte Bruderschaft.

Vide lit. S. Spill-Grafen-Ambt.

Nobili-

Nobilitirte

Rudolph. II.

Die keine würckliche Land-Leuth seyn / sie besitzen Güter / Gülden / oder nicht / werden in das allgemeine Mitleyden der Türcken-Hülff gezogen / nach ihren possedirenden Gülden der Einlag gemäß / die andere nach ihren Vermögen.

3. Augusti 1594.

Idem.

Sollen für jedes Pferd / so ein Alt- oder Neu-Geadelter hätte außgerüstet schicken sollen / 100. fl. geben.

Repetirt

27. Maji 1595.
15. Septembris 1596.

Nobilitirte

Rudolph. II.

Nobilitirte / sollen ein / zwey / oder mehr Pferd / oder für ein jedes 100. fl. bey Entfallung der Nobilität liefern.

Die einige Land-Güter nicht besitzen / auch nicht in Gülden-Buch eingelegt / sonsten aber in Desterreich angeessen / werden bey vorstehender Feinds-Gefährlichkeit / zu Erhaltung einer gezimbenden Gleichheit / auß Christlicher Liebe / und des Löbl. Adels Tugend vermahnet / zum wenigsten ein : die Vermöglige aber zwey / drey / und mehrer Pferd ins Feld zuschicken / oder für deren jedes zu Handen des Vicedombs 100. fl. Rheinisch in 10. Tagen zuerlegen haben ; widrigen Falls dieselbe ihrer Nobilität verfallen seyn sollen.

4. Septembris 1602.

Repetirt

31. Martii 1605.

Nobilitirte

Ferdinand. II.

In Desterreich unter der Enns / und andere / so nicht Land-Leuth seyn / sollen sich zu der Catholischen Religion bequemen.

23. April. 1629.

Nobilitirte

Ferdinand. III.

Sollen bey Betrohung der würcklichen Execution zu Remontirung der Kayserl. Armeé, je ihrer vier / oder fünf ein taugliches mit Sattel / und Zeug außstaffirtes Pferd stellen.

24. Julii 1643.

Nobilitirter Instanz.

Idem.

Nobilitirte / so Land-Güter besitzen / gehören zum Land-Marschallischen Gericht.

Audere bleiben bey ihrer vorigen Instanz.

Ihro Kayserl. Majestät haben sich gnädigst resolvirt / daß hinfüro diejenige Nobilitirte / welche Land-Güter besitzen / ihre erste Instanz bey dem Land-Marschallischen Gericht haben sollen ; jedoch seyn unter derselben allein diese verstanden / welchen Schloß / Herrschafft / Besten / und Sitz / so in der Einlag begriffen / eigenthumblich angehört seyn ; diejenigen aber / welche nur andere Gülden / als Zehend / Grund-Stuck / und Unterthanen haben / wann gleich selbige in der Einlag sich befinden : in gleichen die Nobilitirte / so Freyhöf / Freymühlen / oder andere Höf / oder Häuser possediren / seyn darvon außgenommen / und verbleibt deren ein jeder bey derjenigen Instanz / worunter er vorhin gewesen ist.

29. Decemb. 1656.

Vorstehende Resolution ist nach Ableiben Ihro Kayserl. Majestät / Christmildesten Andenkens / von derselben hinterlassenen R. De. Regierung per Edictum publicirt worden.

30. Maji 1657.

Vide lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit zwischen der R. De. Regierung / und dem Land-Marschallischen Gericht.

Nothzwang

Carolus V.

Ist nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli Quinti abzustraffen.

5. Decemb. 1633.

Vide lit. Z. Zugsambes Leben : & Land-Gerichts-Ordnung art. 75. & 82.

Rußdorfferisches Wasser-Gebäu.

Vide lit. B. Wasser-Gebäu.

S. Ob



Ob der Enns /

Derer Politischen Ständen respectivè Confirmation, und neue Concession Ihrer erhaltenen distincten Sessions-Ordnung.

Dekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff /
und thun kundt allermänniglich : daß Uns die Hoch- und Wohlgebohrne /
Wohlgebohrne / Edle / Unsere Liebe Getreue / die zwey D. P. St. von Herren /
und Ritterschafft Unsers Erz-Herkogthumbs Desterreich ob der Enns gehorsambst vorge-
tragen ; Wasgestalten ihrer untereinander pflegender / und von langen Jahren her in be-
ständiger Observanz gehaltener distincten Sessions-Ordnung willen / ihnen einige Zeithero
fast eine Unterbrechungs-Gefahr anbringen wolte / da doch neben der unfürdencklich her-
gebrachten Possess, zugleich auch verschiedene Resolutionen Unserer Regierungs Vorfahrern /
als forderist das von Weyl. Kayser Rudolpho Secundo unterm 27. Junii 1593. ertheilte
Herren-Stands-Privilegium : item die von Unserm hochgeehrten Anherm / und Römischen
Kayser Weyl. Ferdinando Secundo unterm 2. Novembris 1628. beeden obern Politischen
Ständen erfolgte Landmanns-Ordnungs-Confirmation, und dann dessen unter eben sol-
chem dato noch näherer dieses Orths geschöpffte Resolution mit beständigem Grund des-
halben anzuführen / und vorbesagt unterschiedene Sessions-Rang darmit außkommentlich
zubewehren wären. Dahero dann sie zwey D. P. St. dieser zum Theil besorglicher Zer-
fallung bevorzukommen eine unumbgängliche Nothwendigkeit erachtet / und also von dieser
Sachen eigentlichen Bewandnuß durch eine weitläuffige Schrift unterm 24. Maji dieses
Jahrs folgende allergehorsambste Substantial-Information Uns erstattet haben ; Wie daß
nemblich ihr beederseits hergebrachter Sessions-Modus auch forthin unverändert bezu-
behalten beschlossen / und so gar zuallseitiger Difficultäts-Umgehung / der ehemahlige
Probs-Rigor nunmehr würcklich zur Helffte restringirt / die Norma selbst aber auß nachfol-
gende Weiß eingerichtet worden seye.

Leopoldus.

Uraltes Privilegium.

Der zwey obern Politischen Stände des Erz-Herkogthumbs Dester- reich ob der Enns beschlossener Sessions-Unterscheid / und jedes Stands absonderliche Probs-Erforderungen.

Weilen vor unfürdencklichen Jahren / und auß sonders vortringenden Ursachen /
auch haubtsächlich gemess der Anno 1596. erreichten / und von Sr. Kayserl. Majestät Weyl.
Ferdinando Secundo gloriwürdigsten Angedenckens Anno 1628. confirmirten Landmanns-
Ordnung / folgende Stands- und Sessions-Distinction eingeführt worden / daß bey dem
Herren-Stand drey diversæ Classes : nemblich des Alten oder Rudolphinischen / des so ge-
nannten Mittern / oder Stifftmessigen / und dann des Neuen Herren-Stands : desgleichen
auch bey dem Ritter-Stand ein Alt- und Junger Stand considerirt werden solle ; Als
wollen auch die zwey obere Politische Stände hiebey unverändert continuiren / und bloß
nur hernachfolgende Proben jedes Orths erfordern : Daß

Erstlich / in den alten oder Rudolphinischen Herren-Stand diese admittirt wer-
den sollen / welche neben der / nach Sr. Kayserl. Majestät jetzmahlig allernädigsten Deci-
sion, erreichten dritten Herren-Stands-Generation, zugleich 16. Ahnen von bekannten
Alt Adlichen oder Rittermessigen Geschlechtern darthun / oder in Ermanglung solcher er-
forderten Exacten Ahnen-Prob alternativè dieses dociren können : daß sie neben der
dritten erstigenen Herren-Stands-Generation auch bereits den dritten Grad in der allhie-
sigen Landmannschafft erreicht haben. Und wie nun

Andertens / zwischen den Alt- und Mittern Herren-Stand nur die dritte Her-
ren-Stands-Generation den ganken Unterscheid bishero gemacht ; Als wird auch zu Er-
langung des sogenannten Mittern / oder Stifftmessigen Herren-Stands / außser der drit-
ten Herren-Stands-Generation, alles dieses was in dem Alten oder Rudolphinischen
Herren-Stand zuprobiren erfordert : daß nemblich der Supplicant entweder zu sechsehen
Ahnen von bekannten alt Adlichen / oder Rittermessigen Geschlechtern sich legitimiren / oder
aber

Bev den Herren-
Stand drey / bey den
Ritter- Stand zwey
distincte Classes.

Des alten Herren-
Standes Requisita.

Des mittern / oder
Stifftmessigen Her-
ren- Standes Requi-
sita.

In diesen zweyen Classen die Session nach dem alters Jahren zuhalten.

Des neuen Herren-Stands Rangs-Ordnung.

Des alten Ritter-Stands Requisita.

Des neuen Ritter-Stands Rangs-Ordnung.

Wie der dritte Grad zuverstehen seye?

Rudolphinum Privilegium.

aber den bereits erlangten dritten Grad der allhiesigen Landmannschafft erweisen und deduciren könne. In welchen erst recensirten zweyen Classen die Session nach denen Alters-Jahren aufzuzeigen. Sonst aber

Drittens / der gewiß und unbetrüglige Schluß zuermessen ist / daß / was für ein Herren-Stands-Geschlecht mit vorentworfenen Probs-Requisiten nicht aufstommen / oder gelangen kan / selbes unweigerlich in die dritte und neue Herren-Stands-Clas gehöre; Woselbst diese Rangs-Ordnung zupflegen: daß sie primi acquirentes des Herren-Stands allhier / zwar nach ihrem Diplomate introducirt / und allen anderen auch jüngern / jedoch schon introducirt / und in possessione vel quasi der Session stehenden Herren / nachsitten: dieser neuen Herren künftige Descendenten aber / so fürhin die Session zunehmen gedencken / ebnermassen / gleiches in dem alt / und mittlern Herren-Stand der Gebrauch und Herkommens ist / nach den Alter ihrer Jahren sitzen sollen; und dieses wegen des Herren-Stands: Betreffend nun

Vierdtens / den Ritter-Stand / und zwar dessen erste Clas den alten Ritterstand / da sollen der / nach denen alters Jahren daselbst nehmenden Session alle diejenige fähig seyn / welche auff obgehörte Weiß entweder von der Stifftmessigen Ritterschafft entsprossen seyn / und also sechzehn Ahnen von bekantem / alt Adlichen Geschlechtern erweisen / oder in defectu hujus probæ, bereits den dritten Grad der allhiesigen Landmannschafft überkommen zuhaben anführen / und dociren können. Dagegen

Fünftens / alle andere mit angeregten Requisite nicht versehene Geschlechter dem jungen Ritter-Stand zuzuzählen / und eine gleiche Sessions-Norma, wie bey dem neuen Herren-Stand daselbst wird zuobserviren seyn: daß nemlich die primi acquirentes nach dem dato ihrer allhier erlangten Landmannschafft introducirt / und allen andern auch jüngern jedoch schon introducirt / und in possessione vel quasi der Session stehenden Stands-Mitgliedern nachsitten / dieser neuen Land-Leuth künftige Descendenten aber nach dem Alter ihrer Jahren sitzen / und den Rang genießen sollen. Was nun aber

Sechstens / wegen des dritten Landmannschaffts-Grad öftters erwähnt worden / daß ist alleinig dahin zuverfehen; daß von der dritten Generation her / und also von dem Ur-Enickl (nisi Pater & Filius tempore acquisiti Juris Incolatus simul extiterint, qui tunc nullum gradum conficiunt, sed tantum pro una persona reputantur) die Landmannschafft dieses Lands erwisen werden müsse:

Worüber sie beede D. P. St. zu desto unverbrüchlicher stätthaltung / auch erforderlich mehrerer Autorität Unsere gnädigste Kayserl. und Lands-Fürstliche Bestätigung gehorsambist angesucht / in specie aber der alte Herren-Stand darunter dieses unterthänigste Anbringen gemacht hat: daß neben allseitiger Confirmierung des Rudolphinischen Privilegii, als dessen Context von Wort zu Wort also lautet:

Wir Rudolph der Anderte / ic. Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt männiglich / wiewohl Wir auß Römischer Kayserlicher Höhe und Würdigkeit / darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat / auch angebohrner Güte / und Mildigkeit allezeit geneigt seyn / aller und jeder Unserer Unterthanen / und Getreuen / Ehr / Ruh / Aufnehmen / und Bestes zubetrachten / und zubefördern: so wird doch Unser Kayserl. Gemüth vilmehr bewegt / denen Unsere Gnad und Sanftmüthigkeit mitzutheilen / deren Vor-Eltern / und sie / bey Uns / Unseren Vor-Eltern / und dem Löbl. Haus Desterreich in beständigen Gehorsamb / und getreuer Dienfbarkeit herkommen / und verwandt seyn / sich auch derselben jederzeit beflissen / und im Werck erzeigt haben.

Wann Uns nun die Edle / Unsere Liebe Getreue der ganze Herren-Stand Unsers Erz-Hertogthums Desterreich ob der Enns unterthänigst angeruffen / und gebetten / Sie / und ihre Nachkommen dahin zuprivilegiren / und zubefreyen / daß diejenigen / so künftigt auff erlangte / oder noch nicht publicirte Befreyung in Herren-Stand kommen / sich für die andern Herren-Geschlechter / wie die jeko seyn / nicht hinfürbringen / sondern die letzte Stell / bis ein anderer im Herren-Stand hernach kombt / und ihre Nachkommen den dritten Grad desselben erreichen / halten sollen: wie bey dem benachbarten / als Unserem Königreich Böhemb / dem Erz-Hertogthumb Desterreich unter der Enns / und Marggraffenthumb Mähren / ingleichen der Gebrauch ist; So haben Wir demnach angesehen / vorgedachten Herren-Stands demüthig zimbliche Bitt / auch die getreuen / ansehnlichen / nütlichen / und wohl erspriesslichen Dienste / die ihre Vor-Eltern / und sie Uns / und Unserem Löbl. Vor-Eltern bishero gehorsamblich erzeigt / und bewisen haben / und sie hinfür Uns / und Unsern Nachkommen zuerzeigen sich erbieten / auch wohl thun mögen / und sollen: darumb auch zu künftiger besserer Ordnung / und Erhaltung deren von Alters herkommenden Würden / als jeko Regierender Herr und Lands-Fürst mit Gnaden bewilliget / und obermelten von Herren-Stand diese Gnad gethan / und Freyheit gegeben. Bewilligen / und geben ihnen auch solches Privilegium hiemit von Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit / wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / also / und dergestalt: daß nun hinfür alle diejenigen / so wie obfchribet / künftigt auff erlangte / oder noch nicht publicirte Befreyung in Herren-Stand berühren Unsers Erz-Hertogthums Desterreich ob der Enns kommen / sich für die andern Herren-

ren Geschlechter
berer im Herren
men den dritten
terchied dem
Wir / oder Uns
oder unß ansehn
mens willen / at
fer Unserer Con
thun in allme
von Herren-St
lich seyn / sonde
auch von Uns / U
sen werden / von
Unserm Kayserl
27. Juni 1593.
Wir no
Herren-Stand
erfüllt seye / & ut
pro una persona
prærogativ sol
ten concurrent
Ahnen / oder in
schafft erwisen /
Wann
rung angemert
und consideret
wür wird / eben
hervorleuchte;
an die Hand geg
Haus Desterreich
für Unserer Vor
erkennen / und sel
frischen.
Als hab
Wissen / nicht m
Norma, und w
sondern auch d
Erslich die drit
gar mit dem Ue
ren-Stands W
unumbgänglich
Jugleich auch / en
zuweisen / und
Thun d
wey D. P. St. S
mehrte Rudolph
kommenheit hien
wey D. P. St. L
wohlüberlegter U
ben / alle bey ihne
derneß verweisen
unverhinderlich
Uns an Unserer L
anderer Vorfälle
dispensiret haben
oder andern spec
dispensiren könn
sonst ob dieser Ses
wohl von Uns / a
zu werden gnädig

Stephrit von

ren-Geschlechter / wie die jeko seyn / nicht hinfürbringen / sondern die letzte Stell / bis ein anderer im Herren-Stand hernach kombt / halten sollen / und das solang / bis ihre Nachkommen den dritten Grad des Herren-Stands erreichen : als dann sollen die / ohne weitere Unterschied dem Herren-Stand einverleibt / und zugethan seyn ; Es wäre dann Sach / das Wir / oder Unsere Erben / und Nachkommen einen oder mehr / auff gehorsambes Eruchen / oder umh ansehnlichen Verdiensts / redlichen Verhaltens / und bekantten guten Herkommens willen / auß Lands-Fürstl. Macht / in specie mehrers erhöhen und würdigen / und dieser Unserer Concession derogiren wolten / welches Wir Uns / und Unsern Nachkommen zu thun in allwegg wollen vorbehalten haben / und solle doch solches im übrigen mehrbemelten von Herren-Stand an dieser Unserer gnädigsten Bewilligung und Privilegio / inpräjudicialich seyn / sondern sie sich desselben alles seines Inhalts frey geruchen / und genießen / auch von Uns / Unserem Erben / und Nachkommen darben festiglich gehandhabt / und gelassen werden / von allermänniglich unverbindert. Mit Urkundt dieses Brieffs / besigelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insigl / geben auff Unserem Königl. Schloß zu Prag den 27. Junii 1593.)

Wir noch in zweyen andern Punkten condescendiren / und Erstlich / wie der dritte Herren-Stands-Grad zuverstehen / ob selber allererst von dem Ur-Enickl / oder Enickl schon erfüllt seye / & utrum Pater & Filius tempore acquisitionis hujus dignitatis simul existentibus tantum pro una persona reputentur / gnädigst zu decidiren ; Andertens aber zu noch etwas mehrerer prärogativ solches Privilegium dahin zuvermehrten geruheten : das von jedem Supplicanten concurrenter neben der dritten Herren-Stands-Generation zugleich 16. Alt-Adeliche Ahnen / oder in defectu der Ahnen-Prob. der dritte Grad in der allhießigen Landmannschafft erwisen / und docirt werden müste.

Wann Wir nun sowohl die in ihrer gehorsambsten Bittschrist mit guter Aufsführung angemerkte Ursachen für wohl begründt erachtet / als auch dieses gnädigst angesehen / und consideriret haben : das wie genauer das Adeliche Herkommen Unserer Valallen cultivirt wird / eben umh sovil ansehnlicher und prächtiger Unsere Macht / und Herrschung hervorleuchte ; In noch fernerer Erwegung dessen auch / das Uns eben hiemit Gelegenheit an die Hand gegeben seye / der beeden obern Politischen Stände Uns / und Unserm Erzhauß Desterreich in vil Weeg geleiste treu-gehorsambste Dienstenach ganz billichen Bepfahl Unserer Vorfahren gegenwärtig in Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnaden realiter zu erkennen / und selbe zu deren unermüdeten Continuirung darnit zuverobligiren / und anzufrischen.

Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / nicht nur in die gehorsambst gebettene Confirmation der vorangezogenen Sessions-Normæ / und widerholten Rudolphinischen Privilegii folgender massen gnädigst bewilliget / sondern auch den alten Herren-Stand in seinem Special-Gesuch dahin deferirt ; Das Erstlich die dritte Herren-Stands-Generation allererst mit den Ur-Enickl / oder auch wohl gar mit dem Urur-Enickl / oder Abnepote / wann zur Zeit des erlangten / oder publicirten Herren-Stands / Vater und Sohn zugleich schon im Leben gewesen / erfüllt : Andertens aber unumbgänglich vonnöthen seyn solle / neben solcher dritten Herren-Stands-Generation zugleich auch / entweder 16. alt-Adeliche Annaten / oder den dritten Landmannschafft-Grad zuverweisen / und zudociren.

Thun das auch / approbiren / ratificiren / confirmiren / und bestätten wilernannt der zwey D. P. St. Sessions-Ordnung / wie nicht weniger das mit erwehnter annectirung vermehrte Rudolphinische Privilegium auß Römischer Kayserl. und Lands-Fürstl. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs : meinen / sehen / und wollen / das sie zwey D. P. St. Unsers Erzh-Herzogthumbs Desterreich ob der Enns bey diesen ihren mit wohlüberlegter Unterscheidung entworfenen Sessions-Rang forthin unperturbirt verbleiben / alle bey ihnen Ständen vorkommende Prätendenten zu der aufgesetzten Probs-Erforderung verweisen / sich hieran in nichten ir machen lassen : sondern dieser Prärogativ ganz unverbinderlich in ewige Zeiten nach ihren Gefallen / erfreyen / und gebrauchen mögen. Doch Uns an Unserer Lands-Fürstl. Hochheit / das nemblich wie Wir bereits vorhero in ein und anderer Vorfällenheit auß Kayserl. Macht und Vollkommenheit gnädigst disponiret / und dispensiret haben / also auch sowohl Wir / als Unsere Erben / und Nachkommen wegen ein oder andern Specialiter meritirten dieses Orths (salva aliis hujus ordinis substantia) frey dispensiren können / ganz unpräjudicialich / und unvorgegriffen. Dahingegen Wir aber sonst ob dieser Sessions-Ordnung desto stärker zuhalten / und sie Unsere zwey D. P. St. sowohl von Uns / als Unsern Erben / und Nachkommen dabey jederzeit festiglich manuteairt zu werden gnädigst versichern / ic.

28. Decemb. 1702.

Über-Österreichischer Land-Stand

Freiheit von dem Ausschlag zu Pöbbs.

Vide lit. N. Pöbbs.

R 2

Don

NebenConfirmation
des Privilegii Rudol-
phini, werden auch
andere Gnaden er-
theilt.

Pater & Filius pro
una persona reputan-
tur.

Von denen Ober-Ennsperischen Land-Ständen.

Vide plura lit. L. Land-Ständ.

Oberhollabrunn Jahrmarckts-Freyheit. Resolutio.

Leopoldus.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/ Erzh. Herzogens zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen dero N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzudeuten: deroelben sepe vorhin bekant/ auß was für erheblichen Ursachen / bey allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät/ Richter / Rath/ und Gemeind des Marcks Oberhollabrunn/ umb Ertheilung eines einigen Jahrmarckts an S. Michaelis-Tag neben vorher / und nachgehenden Ross- und Vieh-Marck allerunterthänigst angelangt/ und gebetten/ auch was hierüber sie Regierung zu abgeforderten Bericht/ und Gutachten gehorjambst erinnert habe; wann dann Thro Kayserl. Majestät sich hierauff dergestalt gnädigst resolvirt / und bewilliget / daß gedachter Marck Oberhollabrunn nun hinfüran/ und zu ewigen Zeiten / solch gebetteten Jahrmarck an S. Michaelis-Tag / und drey Tag hernach einen Ross- und Vieh-Marck zuhalten bestreyet seyn / und sich dessen ungehindert männiglich ruhig gebrauchen solle/ und möge / jedoch daß gemelter Jahr- und Vieh-Marck/ allererst nach verrichten heiligen Gottes-Dienst / und nicht vor der Kirchen-Zeit eröffnet werde; Als hat man sie Regierung dessen zu dem Ende hiemit erinnern wollen / damit die von Oberhollabrunn bey dieser ihnen von neuem ertheilten Jahr- und deme anseckirten Ross- und Vieh-Marckts-Freyheit jederzeit würcklichen geschützt / und gehandhabet werde.

21. Septemb. 1687.

Obriegkeit

Kan das einem andern verloffene Vieh nach einen Monath verkauffen; jedoch ist dem Eigenthumber inner Jahrs-Frist der Werth zuzustellen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 14. §. 7.

Obriegkeiten

Sollen ihre Erarmete in eigene Spitäler einnehmen.

Idem.

Verbieten Unsere nachgesetzten Obriegkeiten/ Geist- und Weltlichen / Insonderheit denen nächst Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn gelegenen / und andern Benachbarten/ denen dieses Unser Patent fürkommt / Unsere Gnad; fügen euch darbey gnädigst zuwissen: was massen Wir mit sondern Mißfallen vernommen / daß unerachtet das allhiefige Burger-Spittal/ wegen soviler frembder / nicht allein auß diesem ganzen Land/ sondern auch auß angränkenden Königreich / und Fürstenthumben hieher einschleichender Personen / welche Armuth oder Krankheit halber / zu Verhütung eines mehrern Unheyls mit grosser Beschwäruß eingenommen werden müssen/ sehr überhäufft: sich noch darzu die annahende Orth / so ohne daß meistens selbst mit eigenen Spitällern versehen/ und darauff wohl ergäbige Stiftung haben/ unterstehen/ die dahin kommende arme Leuth/ wenig oder gar nicht zubeherbergen / sondern alle der allhiefigen Stadt / und dem Burger-Spittal zuzuschicken. Wann dann dieses Unseru hievor außgangenen Generalien / und Mandaten zuwider lauffet/ auch dergleichen keines weegs zuverstatten/ darumben höchstens vonnöthen/ umb willen auß solchen Fall diese Unsere Kayserl. Residenz-Stadt vor der leydigen Contagion niemahlen sicher wäre; Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch obbenannte alle und jede / insonderheit / daß ihr die bey euch sich befindliche arme Leuth in eure selbst habende Spitäler einnehmet/ auß keine Weiß aber anhero schafft/ oder weisen lasset; wie Wir dann gegen die jenige/ so hierwider handeln/ mit würcklicher Bestrafung zuverfahren nicht unterlassen werden; deme gemäß sich nun ein jede Obriegkeit zuverhalten weiß.

3. Novemb. 1662.

Widerholt mit ein und anderen Zusatz wie folgt:

Idem.

Verbieten allen und jeden Unsere nachgesetzten Obriegkeiten Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Wesens/ oder Stands die seyn/ denen dieses Patent vorkommt Unse- re Gnad; und fügen denenselben anbey gnädigst zuvernehmen: was gestalten glaubwürdig beygebracht worden / inmassen es auch die tägliche Erfahrung gibe / daß allenthalben von dem Land herein unterschiedliche Francke Personen hiesiger Stadt zugehen/ und sich nicht

An S. Michaelis-Tag ein Jahrmarck/ und drey Tag hernach ein Ross- und Viehmarck erlaubt.

Burger-Spittal zu Wienn mit Kranken überhäufft.

Obriegkeiten sollen die arme Leuth nicht nacher Wienn verweisen /

Sondern in ihre selbst eigene Spitäler einnehmen.

nicht allein in d
folglich bey den
gen/ oder gar ni
sterben/ oder ve
gen wird; word
unkosten außg
selbst jedwe
ber nicht helfen
hätten/ andern
zusuchen: desfr
chen Francke Per
dieselbe examin
ihnen von ihren
stoffen/ oder auß
wohl empfindlich
nen an Orth und

Jedes D
ler hinweg schieb
N. De. Regierung
neuselben wegen

Sollen ihre
On der N.
wie hin u
ger Ursach
Lämpf gemeldet
Mühl/ nur einen
ein Scheid-Holtz
der Mühl zugefü
über jedes Fachu
gebracht/ Regier
dem Herrn Land
da sich also befa

Sollen die
Buch halten; Au
vorstehen können
ber obliegt.

Vie
Sollen ihre
darzu halten.

Sollen ihre
Vide
14. Januarii
Außer ihrer
nöthigen.

nicht allein in denen Vorstädten auffhalten / sondern auch in die Stadt selbst practiciren / solgliche bey dem Burger-Spittal / und Pockmayschen Haus im tieffen Graben niederlegen / oder gar niederlegen : dergestalt / daß man sie / wann sie anderst nicht auff der Gassen sterben / oder verderben sollen / gleichsam auß Noth einzunehmen / und zuversorgen getrun- gen wird ; wurdurch dann hiesiger Stadt unnothwendige / und in die Länge unerschwingliche Unkosten auffgebürdet werden. Indeme nun aber die Christliche Liebe erfordert / auch von selbstem jedwederer Obrigkeit / ihre Unterthanen und Untergebene / die ihnen Armuth hal- ber nicht helfen können / entweder in ihre Spitäler zunehmen / oder aber / da sie deren keines hätten / anderwärtig zuversorgen / damit sie nicht getrun- gen werden / anderer Orthen Hülff zusuchen : destwegen Wir dann die gnädigste Verordnung gethan / wosern künftig derglei- chen francke Personen in hiesige Stadt oder Vorstadt zukommen sich unterfingen / daß man dieselbe examiniren solle / wer / und von was Orth sie seyen ; da sich nun zeigen thätte / daß ihnen von ihren Obrigkeiten / oder Herren die schuldige Hülff verjaget / und sie etwan ver- stossen / oder außgeschafft worden / wurde man nicht unterlassen / dieselbe mit unnachlässlicher wohl empfindlicher Straff nicht allein zubelegen / sondern auch mithin solche francke Perso- nen an Orth und Ende / wo sie herkommen / widerumb zurück zuschicken ; Wornach sich ic.

8. April. 1682.

Auff die Obrigkeit / so die Armen versto- sen / fleißig zinquiri- ren / und zubestrafen.

Obrigkeiten

Jedes Orths sollen ihren Erarmeten selbst Unterhalt geben / und die frembden Bett- ler hinweg schieben. Item bey Straff 100. Ducaten eine Specification deren Armen der N. De. Regierung einreichen / auch wie sie ernährt werden / berichten. Und was sonst den- nenselben wegen der Bettler obliegt.

Vide lit. B. Bettler = Gesindel.

Obrigkeiten

Sollen ihre Unterthanen nicht excessivè straffen.

In der N. De. Regierung wegen dem Herrn Landmarschallen / ic. hiemit anzuzeigen ; wie hin und wider verlaute / daß die Herren im Land ihre Unterthanen umb gerin- ger Ursachen willen / excessivè und gar zu hoch straffen / wie dann in specie von dem Lämpf gemeldet worden : ob solte er seinen Bestand = Mühlner / daß er einmahls an der Mühl / nur einen Ziegel-Stein so ihn geirret hat / außgehelt / und einmahls in der Mühl ein Scheid-Holz gekloben / unter dem Schein als hätte er ihme einen grossen Schaden an der Mühl zugefüget / und dieselbe mercklich deteriorirt / umb ein namhafte Summa Gelds / über jedes Factum absonderlich gestrafft haben ; und ob zwar solches nicht Klag-weiß vor- gebracht / Regierung auch nicht eigentlich weiß / ob deme also seye ; so hat sie gleichwohlen dem Herrn Land-Marschallen dessen erinnern wollen / darauff eine Reflexion zumachen / und da sich also befande / Er dergleichen unverschuldte hohe Straffen abzustellen wisse.

7. Septemb. 1658.

Obrigkeiten

Sollen die Puppillen mit tauglichen Verhabenen versehen : Ein ordentlich Waisen- Buch halten ; Auch denen jenigen / welche ihnen selbstem / und ihren Haab und Gut nicht vorstehen können / Curatoren verschaffen / und was ihnen sonst dergleichen Personen hal- ber obliegt.

Vide lit. G. Verhabenschafts = Ordnung.

Sollen ihre Unterthanen von der Kayserl. Jagt-Robath nicht ab / sondern vilmehr darzu halten.

Vide lit. J. Jagt = Robath.

Sollen ihre Unterthanen mit Neuerungen nicht beschwären.

Vide lit. U. Unterthanen ; & ibi Generale von 14. Januarii 1591.

Ausser ihrer Haus-Nothdurfft ihre Unterthanen zu Anfallung des Traids nicht nöthigen.

Vide lit. J. Fürkauff des Traids.

Denen Post-Beförderern alle Assistenten leisten.

Vide lit. P. Post-Besen.

Ihre Unterthanen zu einem Zugsamben Leben anhalten.

Vide lit. Z. Zugsambes Leben.

Fremde Unterthanen ohne Laß-Brieff oder Abschied nicht aufnehmen / und die Aufgenommene widerumb entlassen.

Vide lit. U. Unterthanen : & ibi Generale von 27. Novemb. 1683

Ihrer Waisen anständige Heyrathen nicht verhindern.

Vide lit. J. tractat. de Jurib, Incorp. tit. 4. §. 8.

Obrist-Hof-Marschallen-Ambts-Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit.

Obtrectatores zubesstrafen.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/was Würden/Standes/ oder Wesens die seyn/ wie auch allen Unsern Lands-Fürstl. Städten / und Märkten/ und insonderheit allen Unsern Landsassen/ und Unterthanen dieses Unseres Erz-Herkogthums Desterreich unter und ob der Enns / welchen dieses Unser Patent zulesen vorkommt/Unsere Gnad ; und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen : demnach Wir missfällig vernehmen müssen/das theils Leuth auß höchst sträfflicher Vermessenheit kein Abscheu tragen / von Unserm Gubernio, Statu politico, und von theils Geistlichen allerhand Calumnien/und Ehrabschneidungen aufzugießen/ auch ganz unverschuldet Dingen wider die Patres der Societät Jesu auff vorberührte Weiß zuverfahren / ärgerlich zu caliren / und denselben mit lauter Unwahrheit/ und falschen Gedicht / so gar eine Untreu gegen Uns als Kayser und Lands-Fürsten zümpuliren/ welche doch Uns zu gnädigsten Wohlgefallen/dem gemeinen Wesen/ und männiglichem zum Seelen Heyl treu-eyfrigst gedient/ und nach ihren Eöbl. Instituto unauffseßlich darinnen annoch continüiren. Wann Wir nun dergleichen unzulässiges/ und höchst verbottenes übel Nachreden/ und aufgießende Detractiones länger nicht gedulden wollen ; Als befehlen Wir hiemit gnädigst auch ernstlich/ das disfalls alles Fleisses auff diejenige/so hierinnen excediren/ aller Orthen inquirirt/ und nicht allein allhier in Unserer Residenz-Stadt Wienn mehr bemelte Calumnien bey Vermeydung unaußbleiblicher schwärer Straff/ und Unquad abgestellt werden : sondern auch auff dem Land alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten ihren untergebenen Bürgern / und Unterthanen alles Ernsts bey hoher Straff verbieten/ wo man solche Obtrectatores in Erfahrung bringet/ wider selbige mit wohl empfindlicher Straff verfahren/so unleydentliche Ehren-Verletzung abstellen / und was dieses Orths geschehen seye / an Unsere N. De. Regierung berichten solten/ ic.

Calumnien/und Ehrabschneidung wider das Kayserl. Gubernium, Statum politicum, und die Patres Soc. JESU außzugießen/

Sowohl in der Stadt als auff den Land verbotten.

Die Obrigkeiten solten hierauff fleißig Obacht halten.

11. Octob. 1697.

Ochsen-Brieff-Ordnung.

Mathias.

Wirrs Erste sollen der alten Ordnung und Gebräuchen nach / die allhiefige Wiennersche/sowohl auch die in Desterreich wohnende und angefessene Fleischhacker den Vorkauff unter und nach Abwerfung des Hand-Grafen-Ambts-Fahnen haben. Zum Andern sollen nach Abwerfung bemelter Ambts-Fahnen/welches gemeinlichen umb 8. Uhr beschicht / die Oberländischen/ oder im Heil. Röm. Reich wohnenden Viech-Handels-Leuth und Einkaufer den Nachkauff haben / und solle auch solcher Ochsen-Markt den vorigen und alten Gebrauch nach länger nicht/dann von Morgens frühe an / bis auff ein/ oder meist zwey Uhr Nachmittag wehren : darnach sich alle und jede Viech-Handels-Leuth/ Hungarische und Teutsche Verkäufer und Käufer / sambt den Fleischhackern zum Ambt verfügen/ ihre Dreyßigst-Zeteln / wo vonnöthen / hinauß nehmen / und dargegen ihre Sachen ordentlich abrichten/ und bezahlen / und solches keines weegs anstehen lassen : welcher aber nach solcher bemelter Zeit / oder Hinaußnehmung der Dreyßigst-Zeteln / mehr Viech kaufen/ oder verkaufen / oder aber sonst ohne Abrichtung oder Bezahlung seiner schuldigen Gebühr darvon reisen wurde/ der soll unablässlich und ohne einige Verschonung ernstlich gestrafft werden ; Es soll auch in Kauff und Verkauf des Viehs diese nachfolgende Maas und Ordnung gehalten werden : nemlichen das kein Käufer/wer der auch seye/ länger

Desterreichis. Fleischhacker haben den Vorkauff / Die Ausländer den Nachkauff.

Nach Endigung des Markts zum Ambt sich zuverfügen / und die Gebühr abzustatten.

Kein Käufer soll über ein Stund unter einem Hauffen Viech umgehen.

ger nicht als
laufen im
oder wenig
dann dasselbe
frühe und die
ben des Viehs
fer dem Vieh
Viehs (wie
schen Altend
Dreyßiger / od
Zeitbro Unord
nicht dazu geh
den Ochsen-Kä
branchen lassen
nen Handgräfi
hierzu bestellt
märschen / und
auch alle Collu
wöhn- und un
wohl Christen
Gelds verbotte
Leßlich
Jahrs reanovir
hin gnädigst res
gen- und public
Dahen-Griech an
lich aber wegen
mit Thalern und
schen Geld / besch
Geld und das da
die Bezahlung des
folgender gestalt
ten/ und das drei
zahlen verhande
hundert Hungar
Hungarische / od
Orth oder End
Geld aufgeben /
Leuth allhier befi
4. Kreuzer auff
beschicht / die Gem
Geld für einen H
Eigenmüthigkeit/ol
richt und genom
Leuth/Verläger/
als Juden allerdi
wider handelt/ bet
fürgegangen/ und da
genommen/ und ho

Und andere
Wir bieten a
und ander
Erz-Herk
von Inn- oder Au
der Verarbeitung
auch gnädiglichen zu
fürkommen/ wie das
nen Hungarn und a
leben/ in Zehrung
dergleichen Haut und
diejenigen Personen
laden/ und ihre Be

ger nicht als ein Stund bey / oder unter einem Hauffen Vieh / da er dasselbe anderst zu-
 kauffen im Willen / umbgehen / und verbleiben solle / und wann einer ein Vieh / es seye vil
 oder wenig / kaufft / dasselbe eher nicht vom Griesz treiben / vilweniger aufzahlen / er habe
 dann dasselbe bey dem Ambt angemeldet / und einschreiben lassen : oder da es etwo noch zu
 fruhe / und die Dreyssigist-Zetlen nicht alle eingeschriben wären / soll er solches hinwegtrei-
 ben des Viehs mit Vorwissen der Ambts-Personen thun : desgleichen soll auch ein Kauf-
 fer dem Verkaufer oder Vieh-Handels-Mann / ehe und zuvor an der Kauff-Summa des
 Viehs (wie wenig oder vil dessen auch seye) nichts erlegen / es seye dann der zu Hungari-
 schen Altenburg geborgte Dreyssigist darvon bezahlt / dessen sich die Käufer bey den Ober-
 Dreyssiger / oder seinen Verwalter allhier zuerkundigen haben. Und weilen auch diese
 Zeithero Unordnung in deme eingerissen / daß sich allerley Leuth / sonderlich die Juden / so
 nicht darzu gehören / sowohl auch die Handels-Leuth / Wechsel- oder Häuthändler unter
 den Ochsen-Käufern auff dem Griesz befinden / und für Dolmättschen und Unterhändler ge-
 brauchen lassen / welches ihnen keines weegs / sondern allein denen ordentlichen geschwor-
 nen Handgräfischen Ochsen-Unterkäufern / die jederzeit allda verhanden / gebührt / sie auch
 hierzu bestelt ; so sollen sich dieselben Personen / sowohl auch die Wechsel / solches ihre Dol-
 mättschen / und Unterhandlens gänzlich und bey Straff enthalten / neben diesen allen sollen
 auch alle Collusiones, oder heimliche Unterredungen und Practiquen, bevorab mit unge-
 wöhn- und unordentlicher Abwechslung des Gelds ernstlichen abgestellt / und solches so-
 wohl Christen und Juden / da einer oder der andere betreten wird / bey Verlieferung des
 Gelds verboten seyn.

Das gekaufte Vieh
 vor gepflozene Rich-
 tigkeit nit zuzahlen /
 oder hinweg zutrei-
 ben.

Unbefugte Unter-
 händler / und Dol-
 mättscher abzuschaf-
 fen.

Letztlichen und schlüßlichen : obwohlen Wir Uns in Unserer den 16. Julii des 1612.
 Jahrs renovirten Ordnung / wie es auff den Ochsen-Griesz allhie gehalten werden soll / da-
 hin gnädigst resolvirt / und es bey den am 21. Junii des verwichenen 1603. Jahrs außgan-
 gen- und publicirten General-Mandat, welches alle Freytag neben dieser Ordnung am
 Ochsen-Griesz aufgehängt und angeschlagen wird / in allen Articuli / und Punkten / sonder-
 lich aber wegen Bezahlung des Viehs : daß nemblich dieselbe halb in Teutscher Wehrung
 mit Thalern und anderer guten Reichs-Münz / und die ander halbe Wehrung in Hungari-
 schen Geld / beschehen solle / verbleiben lassen ; weilen aber ein Zeithero am Hungarischen
 Geld umb daß dasselb sehr auß dem Land geführt worden / ein Mangel erscheint : Als soll
 die Bezahlung des Viehs hinsüro (doch auff Unser Wohlgefallen / und Widerruften) nach-
 folgender gestalt beschehen : Nemblich ein Drittel mit Ducaten / das ander mit ganzen Tha-
 lern / und das dritte Drittel mit Hungarischen Geld / oder da ja keines bey denen Vieh-Auf-
 zahlern verhanden / mit anderer gangbarer Teutscher Münz allezeit für einen Thaler / so
 hundert Hungarische Pfenning ist / 70. Kreuzer / und nicht mehr geraitet / und da etwo keine
 Hungarische / oder ander dergleichen Geld / so auff Hungarische Münz zuraiten / an was
 Orth oder Ende / den Hungarn zugeben verhanden wäre / und dasselb gegen Teutschen
 Geld außgeben / eingewechselt / oder verwechselt werden wolte / wie sich dann dergleichen
 Leuth allhier befinden sollen / bey welchen das Hungarische Geld zuerwechseln / wann 3. oder
 4. Kreuzer auff ein Thaler / so sonst pr. 70. Kreuzer angeschlagen werden soll / Auffgab
 beschilt / die Gemüg verhanden / daß gleichfalls auch nicht mehrers als 70. Kreuzer Teutsch-
 Geld für einen Hungarischen Thaler / oder hundert Hungarische Pfenning ohne einige mehrere
 Eigennützigkeit / oder Bortheil geraitet / dieselben auch also / und nicht anderst hingeben / ge-
 reicht und genommen werden sollen : welcher Ordnung der Aufzahlung halber / alle Handels-
 Leuth / Verläger / Verwechsler / und Aufzahler des Viehs / und in gemein sowohl Christen
 als Juden allerdings nachzuleben schuldig seyn ; und im Fall einer oder der andere / so dar-
 wider handelt / betreten wurde / gegen denselben solle mit ernstlicher unnachlässlicher Straff
 fürgangen / und das Geld / so er zuwider dieser gemachten Ordnung außgegeben / ohne Wittl
 genommen / und hierinnen niemandts verschonet werden.

Vorige Ordnungen.

Mit welcher Münz
 die Zahlung zupfö-
 gen.

Manuteneng.

14. Septemb. 1617.

Ochsen = Häuten /

Und anderer angewürckten Fellen Kauff-Ordnung.

Anbieten allen und jeden Handels-Leuthen / so mit denen rauhen Ochsen-Häuten /
 und andern ungewürckten Fellen / darauß man Leder zumachen pflegt / in Unserem
 Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns Handthierung treiben / sie
 seyn Inn- oder Außländer / und sowohl auch denen Handwerckern / und Personen / so sich
 der Verarbeitung des Leders gebrauchen / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben
 euch gnädiglichen zuvernehmen : daß Uns eine Zeithero in mehr Weeg mit Beschwörung
 fürkommen / wie daß etliche vermögige Handels-Leuth durch ihr groß Fürleihen / so sie de-
 nen Hungarn und andern auff obgemelt Raub-Gefüll thun / dasselb fast allein unter sich
 ziehen / in Theürung bringen / und darbey ihren eignen Nuß suchen : also daß zum öfftern
 dergleichen Haut und Fell gar nicht an offnen Markt gebracht / und die Handwercker und
 die jenigen Personen / so sich der Verarbeitung des Leders gebrauchen / an denselben Mangl
 leiden / und ihre Werkstätt der Nothdurfft nach nicht versehen können / welches nicht al-
 lein

Maximilian. II.

Excess etlicher ver-
 mögigen Handls-
 Leuthen.

lein ihnen zum Verderben/ sondern auch dem ganzen Land zu höchst schädlichen Nachtheil/ und Erstaigerung der Handwercks-Arbeit gereicht; weilen Uns aber als Herrn und Landsfürsten keines weegs gemeint seyn will / obvermelte Gebräuche / Eigennützigkeit etlicher Handels-Leuth/ zu Beschwörung Unserer getreuen Unterthanen/ länger zugebulden / sondern in allweg mit Gebühr abzustellen endlichen gedacht seyn : so haben Wir Uns demnach nach allerhand nothwendigen eingezogenen Bericht / und gehaltenen Erkundigung/ auch vorgehender stattlicher Berathschlagung an Unserem Kayserl. Hof/ wie es mit dem Verkauf obberührtes rauhen ungewürckten Gesellwerck/ in einem und andern gehalten werden solle/nachfolgender Ordnung gnädigst entschlossen. Nemlich ordnen/ und wollen Wir/ daß jeder Handelsmann seine Haut und Fell/ so er auß Unserem Königreich Hungarn anhero gegen Wienn/als der in diesem Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns-Haubt- und alten Niderlag-Stadt/erstlichen bringt / gestricks nirgends anderst wohin/ als auff offenen Markt führen lasse / allda drey Tag fail habe / und inn- und ausländischen Handwerckern in zimlichen und leidentlichen Werth verkauffe : auch zu denselben eigene Personen verordne und stelle / die jederzeit denen Kauffern Red und Antwort geben/ und den Kauffschlüssen können; doch sollen die Wienerischen Lederer / und auch andere Handwercker / so sich der Verarbeitung des Leders gebrauchen / den Vorkauff haben : und was also in denen drey Tagen nicht verkaufft wird/ daß mögen sie alsdann erst dem jenigen / so ihnen darauff Fürlehen gethan / und andern verkauffen / oder ferner verführen; also und gleicher gestalt/ solle es mit denen überbliebenen Häuten und Fellen/ so alsdann von hierauf nach den Wasser-Strom der Donau auffwärts geführt / und zu der in Unserem Fürstenthumb Desterreich ob der Enns-Haubt- und Niderlag-Stadt Linz gebracht / wie anhero von Wienn gemelt/ gehalten werden : doch solle denen Handels-Leuthen zugelassen seyn / daß sie solche Haut auch bey dem Wasser und Gestatt daselbst zu Linz/ da ihnen die Ablegung beschwärllich wäre/ fail haben mögen/ und damit auch der Handwercks-Mann / und andere von denen Handwercks-Leuthen in Erkauffung (wie anhero/ als Wir dessen glaubwürdig bericht seyn / beschehen) nicht beschwärt / noch wider die Billigkeit gestraigert werden ; so ordnen und wollen Wir / daß die Ehrsamben/ und Weisen / Unsere besonders lieb und getreue Burgermeister / Richter / und Rath beeder Unserer Stadt Wienn und Linz jede zwey taugliche dieses Gesellwercks erfahrene unverdächtige Personen bey ihnen verordnen/ und denen befehlen/ daß sie die Märck der Ochsen-Haut / und anderer Fell stättigs besuchen/ und denen beywohnen/ und da sich zutrüge / daß der Verkäufer / und Käufer sich des Kauffs nicht vergleichen könten / sie alsdann jede Haut und Fell nach gebühlicher Dingen/ und Gelegenheit der Zeit schätzen/ bey solcher Schätzung der Verkäufer unweigerlich zuverbleiben/ und dem Käufer das erkauffte Gut erfolgen zulassen schuldig seyn solle : denen zwey Personen aber/ solle für ihr Mühe von jeder Ochsen-Haut ein Pfening / und von hundert Fellen drey Kreuzer/ von dem Verkäufer und Käufer jedem zu halben Theil gereicht werden. Doch soll diese obvermelte Ordnung des Verkaufes der drey Tag von denen Häuten und Fellen/ so aus dem Land-Vieh in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns erzeugt / nicht verstanden werden/ sondern allen Fleischhackern zugelassen seyn / ihre Haut und Fell alle Markt-Tag / das ist Erhtag / Frehtag / und Sambstag allhie und zu Linz auff die offene Markt zubringen/ und zuverkauffen/ doch daß die Lederer und andere Handwercker/ so sich der Verarbeitung des Leders gebrauchen / so allhie als zu Linz seyn/ bey jeder jetztbenannten Stadt den Vorkauff haben; wo auch die hiesigen / und in Unserer Stadt Linz wohnende Fleischhacker ihre Haut und Fell nicht auf den obbemelten Markt-Tagen/ sondern in ander weeg / und anderer Orthen zuverkauffen willens wären/ daß wollen Wir ihnen mit der Bescheidenheit / daß sie dieselben erstlichen denen in jeder derselben Stadt wohnenden Lederern und andern obbemelten Handwerckern/ so sich der Verarbeitung des Leders gebrauchen/ zum Kauff vor anbieten / auch nicht verwehrt haben; beschlüssen verbieten Wir/ daß die Lederer/ oder die andern Handwercker / so das Leder verarbeiten mit denen mehrgedachten ungewürckten Häuten und Fellen kein Hinderung oder Fürkauff treiben / sondern allein sovil einkauffen sollen / sovil sie zu Verrechnung ihrer eigenen Werckstatt bedürfftig seyn. Und befehlen darauff /ic.

26. April. 1568.

Ochsen/ und anders Vieh/

Rudolph. II.

Durch die Herrschafft Forchtenstein und Ensenstadt / von denen Croaten und Hungarn/ in und durch Desterreich / als wann solches Land-Vieh wäre / zuverpactiren ernstlich verboten.

24. Maji 1592.

Ochsen/ Schwein / und ander Vieh /

Mathias.

So auß Bayern in unter Desterreich vertriben werden / sollen zu Ybbs angemeldet/ und all dort die Gebühr / so man den Hand-Grafen dinstwegen zu bezahlen schuldig ist / den Mauth-Einnehmer abgerichtet werden.

14. Junii 1611.

Bon

Von D

Sch

Die bitten
Wirden
fügen zu
Stände dieses
berichtet worden/
mann ein Prala
Wert-Lehen / a
Gerechtigkeit /
seyn/ den Grund
daß die Inhab
und nicht zu
Uns unsere Lan
denen Grund-
schaft Gült und
theilig verhindert
oben/ unbekannt
sie dieselben haben
zur Stiftung erk
was sie treulich
Deden mit der G
aber/ der Obrigt
oder Begerung
solle/ die Stifftu
stattet / ic.

Offici

On der
Herzoge
Regieru
keit auf höchster
zugelassen / daß
Sams-Engel mit
allen Ehrstglaub
lerinassen es vor
do Secundo, gl
get worden; M
Publicierung zu m

Deß Ro

Wie es ne

Primò, Ist
und Eröffn
Herbeit/ auc
auf dem von Uns
zu Venigen abzu
samsten Valallen/
legum, und Subor
lassen: Und zu so

Von Ochsen und andern Vieh.

Vide plura lit. B. Vieh.

Ochsen-Greiber = und Hengucken = Wehr.

Vide lit. H. Hengucken.

Jeder Grund Stiftung.

Erbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was
 Bürden / Stands / oder Wesens die seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; und
 fügen euch gnädigst zuvernehmen. Demnach Wir durch Unsere getreue Land-
 Stände dieses Erb- Herzogthums Desterreich unter der Enns / mit sonderer Beschwär-
 berichtet worden / wie das sich auff den Land an mehr Orten diese Angelegenheiten zutragen /
 wann ein Prälat, Herr / oder Landmann von öden / behauften / ganken / halben / oder
 Viertel-Lehen / auch andern Gründen / so auff Wohlgefallen / durch Bitt / und auß keiner
 Berechtigkeith / umb einen jährlichen Dienst aufgeben / und ein Zeitlang besessen worden
 seyn / den Grund-Dienst hat / und bedacht ist / solche von neuen mit Unterthanen zu stifften /
 das die Inhaber dieselben abzutretten sich verweigern ; wann aber solches wider Ordnung
 und nicht zusehen : sintemahlen durch dieses Mittl mit Stiftung der Lehen / nicht allein
 Uns Unsere Lands-Fürstliche Obrigkeit / sondern die Mannschafft im Land / nicht weniger
 denen Grund-Obrigkeiten ihre Jura, und Gerechtigkeiten / beynebens auch gemeiner Land-
 schafft Guld und Einkommen merklich vermehrt / im Gegenspil aber eines und anders nach-
 theilig verhindert / und geschmälert wird : so wollen Wir hiemit denen Inhabern dergleichen
 öden / unbehaufften Lehen alles Ernsts auferlegt haben : zum Fall die Obrigkeiten / davon
 sie dieselben haben / und daselbst hin verdienen / oder sonst jemand anders mehr gemelte
 zur Stiftung erkauffen wolte / das ihr ihnen solche Grund gegen Erstattung des jenigen /
 was sie treulichen werth seyn / zum Fall ihr anderst dieselben Brandstätt / Lehen / oder
 Deden mit der Grund-Obrigkeit Vorwissen / oder von ihnen selbst kauft ; im Widerspil
 aber / der Obrigkeit ohne einige Bezahlung oder Erstattung / auch außser alles Berechten /
 oder Weigerung abzutretten schuldig / da entgegen euch Inhabern in allweg bevorstehen
 solle / die Stiftung selbst zuthun / und euch bey euren Gütern zuerhalten. An dem er-
 stattet / it.

Rudolph II.

Die / welchen solche
Gründ ad preces
umb jährliche Dienst
verlassen / sollen die
Stiftung berenssel-
ben nit verhindern.

12. Martii 1594.

Officii des H. Schuß-Engels Recitirung.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät / Erb-
 Herzogens zu Desterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. De.
 Regierung denen von Wienn anzuzeigen ; Demnach die jehig Päpstliche Heilig-
 keit auff höchsternennet Thro Kayserl. Majestät Gottseeliges Anbringen verwilliget / und
 zugelassen / das in allen dero Erb-Königreich / und Landen / das Officium vom heiligen
 Schuß-Engel mit einer Octav jährlichen am ersten Sonntag des Monaths Septembris von
 allen Christglaubigen / beederley Geschlechts / frey recitirt / und gebettet werden möge / als
 Termassen es vorher vom Pabsten Paulo Quinto, Weyl. Ihrer Majestät Kayser Ferdinan-
 do Secundo, glöwürdigsten Ungedenkens / allein für das Herzogthumb Steyer verwilli-
 get worden ; Als sollen sie von Wienn destwegen die weitere gehörige Nothdurfft / und
 Publicirung zu männiglichs Wissen verordnen / und ergehen lassen.

Leopoldus.

Das Officium des
H. Schuß-Engel mit
einer Octav jährlich
am ersten Sonntag
des Monaths Septem-
bris zu betten / zugelas-
sen.

30. Augusti 1658.

Ordnung

Des Kayserl. allhier zu Wienn eingeführten / und eröffneten / so genannten

BANCO del GIRO,

Wie es nemlich in ein und andern circa Modum & Praxim damit gehalten werden solle.

Primò, Ist Unser gnädigst führende heylsambe Intention, welche Uns zu Einführung /
 und Eröffnung dieses Banco bewogen hat / nicht weni / er dessen Dotirung / und Er-
 cherheit / auch übriges Institutum sambt dessen Privilegio, und Administrations-Orth /
 auß dem von Uns hierüber unter heutigen dato gnädigst ertheilten Fundations-Diplomate
 zu Genügen abzunehmen : Welche Intention zubefördern ein jeder Unserer treu-gehor-
 sambsten Vasallen / Unterthanen / und Landsassen / forderist aber das hierzu verordnete Col-
 legium, und Subordinirte Ampts-Bediente sich nach äußersten Kräfften angelegen seyn
 lassen : Und zu solchem Ende

Idem.

Die Intention dieses
Banco zubefördern.

§

Secun-

Die Instruktionen zu beobachten.

Secundò, Sowohl das Collegium, als die Subordinirte Amts-Officier, die denselben besonders zugefertigte Instruktionen, worüber selbe / welche Uns nicht vorher mit Eyd verpflichtet seyn / die gewöhnliche Pflicht zuleisten haben / nach dero besten Wissen und Gewissen gehorsamb-schuldigst beobachten werden.

Das Orth des Banco.

Tertiò, Solle dieser Banco del Giro in einem guten sichern Haus / wo die subordinirte Officianten zu besserer Beobachtung deren Scripturen / und Cassen meistens zugleich logiren können / eröffnet / und gehalten : Dann

Officianten.

Quartò, Unter der in dem Fundations-Diplomate benannten Ober-Inspection, und Collegial-Direction folgende Officianten : Nemblich zwey Buchhalter / als ein Giornalist, und ein Quaternist, ein Cassier / und dessen Contralor, auffgenommen / und angestellt / und jeden dero selben zwey Assistenten / oder Unter-Officier mit gewisser Besoldung zugegeben / und diese Officianten mit ihren Assistenten in separirte Zimmer eingetheilet werden.

Geld-Fundi, und paare Mittel.

Quintò, Solle das Collegium des Banco am allerersten die Vermög des Fundations-Diplomatis eingelegt / und noch weiters sowohl von Uns / als andern Particularen / auff vorgehende Erkantnuß der Legitimation, und Liquidation einlegende Geld-Fundos, oder paare Mittel / und zwar respectu deren Kayserl. Fundorum mittels deren von Unseren pro qualitate Fundorum respectivè General-Hof- oder General-Kriegs-Zahl-Aemtern auff die benannte Cameral- oder Militar-Fundos hinauß ertheilender Assignations-Quittungen / ordentlich in Empfang nehmen ; dargegen die Kayserl. Aemter ordentlich quittiren / und solche Quittungen durch zwey Deputirte von dem Handels-Stand / dem Cassier / und Contralor unterschreiben / und fertigen : denen Privatis aber darfür die gewöhnliche Banco-Zettel extradiren lassen. Ferners

Dieselbe paar einzucassiren.

Sextò, Solche assignirt- oder eingelegt- und in Empfang genommene Fundos durch die Cassier / und ihre Assistentes paar / und nicht durch Assignationes auff dem Banco einzucassiren / und durch fleißiges urgiren / sowohl in Ländern / oder wo es nöthig / einbringen : auch da eine Difficultät sich äusserete / solche mittels Interposition der Autorität Unserer Ober-Inspectorn / wo es immer nöthig seyn wird / zubeheben sich bestreiffen.

Die Assignationes nach Proportion zuthun.

Septimò, Auff diese von Uns eingelegte Fundos, sollen respectivè von ermelt Unserer Hof-Cammer / oder von denen Privatis die Assignationes für diejenige Partheyen / die Wir / oder sie Privati darauf bezahlt haben wollen / ertheilet / auch behörig dahin reflectirt werden : daß man darüber ohne die Uebermaß mit neuen Fundis zuzuppliren nicht assignire / und das Quantum des Fundi überweise. Da nun

Anweisung in Banco.

Octavò, Ein oder anderer dieser auff dem Banco situirten Assignatariorum seine Assignation in partem vel totum an andere weiters giriren wolte / so jeder Krafft dieser Banco-Ordnung zuthun besugt ist / so hat der Anweiser dem Tertiò hierumtgesetzte Giro-Zettel zuertheilen / und beede persönlich oder per Mandatarios, sich darmit in dem Banco anzugeben / und solche Zettel dem Giornalisten zuproduciren / der also gleich diese girirte Post in dem Giornal-Buch à debito des Anweisers / und à Credito des Assignatarii vormerken / und hiernach jeder / welcher effecti in Banco hat / und solche auff andere zugiriren willens ist / sich zurichten haben wird.

Formul der Giro-Zettel.

Anweisung / Krafft welcher bey dem Kayserl. Banco del Giro von einem daselbst habenden Auanzo dem N. N. eine Summa von Gulden Gut geschrieben werden solle ; Wienn den An: worunter des Anweisers Fertigung mit Handschrift zustellen ist.

Zeit der Vormerkung.

Nonò, Sollen diese Vormerkungen allein Vormittag von 8. bis 12. Uhr täglich / ausser deren Sonn- und Feiertagen : auch Post-Tagen / als Mittwoch und Samstag / beschehen ; Nachmittag aber der Banco darumben gesperrt bleiben / damit der Buchhalter / oder Quaternist Zeit haben möge / alle und jede Posten / welche Vormittag in dem Giornal-Buch vorgemercket worden / in das sogenannte Maestro- oder Haupt-Buch einzutragen / und den Calculum zupformiren / umb zeigen zukönnen / wievil jedweder an seinen Effecti in dem Banco auanzo hat ; So er Buchhalter auch jeglichen / der es zu seiner Nachricht zuwissen nöthig hätte / auffzuschlagen und vorzuweisen schuldig seyn solle. Und zumahlen

Wie die Bezahlung zupflegen.

Decimò, Wir ferners allergnädigst entschlossen haben / daß / wann in dem Banco von denen eingelegten Fundis sovil paar Geld / als zu Abstattung des zehenden Theil Unserer / oder deren Privatorum darauff situirt / oder assignirten Debitorum zulänglich seyn wird / einzucassirt / und eingebracht worden wäre / dieses paare Quantum unter denen Creditoren proportionè Arithmetica repartirt / und aufgefollget werden solle. Als befehlen Wir gnädigst / daß zu solcher Zeit per Publicationem ad valvas des Banco es kund gemacht werde / damit jeder Interessirter seinen Antheil zuerheben wisse ; Und weil hierzu etliche Tage wegen der Mühesamben Calculir- und Repartirung erfordert werden : soll auff diese wenige Tag / bis die paare Gelder distriburet seyn / indeme sich der Stand täglich verändern könte / mit dem Giro zuruck gehalten / der Banco gesperrt / und also fort und fort mit denen eingehenden paaren Geldern continuiret werden.

Was in den Banco gehörig.

Undecimò, Solle jeder Wechsel / Handelsmann / Trafficant, oder nach deren Arth negotirende Parthey alle von sich gebende / oder an sie directè, oder durch Giro kommende

mende Wechsel lassen verbunden Verluft des zeh Duode iter avanzo hat derselbe folgen mam, sondern a aber jemand g cher neben Cassi fet werden. Decimo ter Ordnung und könn / welchem n daß zu solchem E einer Unserer Kai darben interessir legio die Approb frist aber keine halten seyn wol wollen ; jedoch der nicht hier v und zwar dem das Secretum d Straffstrick ol anwesenden Sen der Cassa nichts Decimo einer ordentlich Contralor, unter tung anfangs der Revision, und et surirte Raitung den und Billanz Ultimo ciantens-Stell beschehen solle ; co del Giro, des nachgelebt / un Unserer zugleich Banco di Depo nach Erfordern dem / und zum Folgt dar Mebiete den / un (den) S gnädigster Bede Erfordernissen mender Extracti Commercii, un sambsten Miast Lands-verderb nehmen Haupt Nürnberg / un practicirenden Hoch-Gebohrn getreuen Johan Herkogens in C Und Secundarie Land-Marschall ben und getreue Grub und Me Collegi allhier sten / und in folg digst resolvirt ha

mende Wechsel-Brieff / oder Handelsmännische Assignationes durch den Banco lauffen zu-
 lassen verbunden / einfolglich keine derley Wechsel- oder Anweisungen außser des Banco, bey
 Verlust des zehenden Theils / so dem Banco verfallen wäre / zu bezahlen befugt : Hingegen
 Duodecimò , Keinem zulässig seyn / mehrers zu assigniren / als jeder in Banco rea-
 liter avanzo hat : und da es von jemanden wissentlich / oder auch per errorem beschehete /
 derselbe folgenden Tags auff zugeschickten Ampts-Conto nicht allein die überwiesene Sum-
 mam, sondern auch anbey 10. pro Cento pro multa unverweigerlich zuerlegen haben ; da
 aber jemand gar durch falsche Zettel sich eine Post zuschreiben oder assigniren lassete / ein sol-
 cher neben Cassirung der Assignation, auff beschehene Überweisung als ein Falsarius bestraf-
 fet werden.

Decimo tertio , Ist männiglich wissend / daß sonderlich ein solches Werck / ohne gu-
 ter Ordnung und Richtigkeit in Führung deren Bücher / und Cassa-Haltung nicht bestehen
 könne / welchem nach Wir dem gesambten Collegio hierauff genaue Obacht zuhalten / und
 daß zu solchem Ende die wochentliche Extract, und Quartallige Billanzi, wovon jedesmahl
 einer Unserer Kayserl. Hof-Cammer / in soweit Unser Ararium respectu der Einlags-Quotaz
 darbey interessiret ist / zu dessen Direction zuüberreichen ist : worüber sodann von dem Col-
 legio die Approbation inner denen nächsten zwey Monathen zuruck zuerwarten / über solche
 Frist aber keiner weiters zur Verantwortung oder Erkennung eines Mangels und Abgang ge-
 halten seyn wird / punctlich verfasst / und gezogen werden / besonders gnädigst committiren
 wollen ; jedoch mit diesem Zusatz / daß niemand außser des Collegii, und deren Interessirten /
 der nicht hiervon vi Officii vel Interessentiaz zuwissen hätte / derley Extract, oder Billanz,
 und zwar dem Collegio integrè, denen Interessirten aber pro rata communiciret / sondern
 das Secretum allerdings bey Verlust des Diensts / und pro qualitate facti weiterer größerer
 Straffstrickè observiret : allermassen auch ohne Verordnung des Collegii, welche von dem
 anwesenden Seniore Handlungs-Deputato, und dem Secretario zuunterschreiben ist / auß
 der Cassa nichts erhoben werden solle ; Und demnach

Decimo quarto , Das Fundament der Richtigkeit auff Aufgeb- und Erstattung
 einer ordentlich / förmlich / und verlässlichen Raitung beruhet / als werden der Cassier / und
 Contralor, unter beeder Unterschrift drey Monath nach Aufgang jedes Jahr / solche Rait-
 tung anfangs dem Collegio geziemend überreichen / welches von beeden Buchhaltern die
 Revision, und etivo darbey habende Censur abzufordern : so dann solch revidirt- und cen-
 surirte Raitung / nach Befund gleichmässig inner drey Monath / wie oben mit denen Extra-
 cten und Billanzen gedacht worden / juratificiren haben ; Gestalten auch

Ultimo , Da ein oder anders Deputirtens ex Collegio, oder subordinirten Offi-
 ciantens-Stell quocunque modo erlediget wurde / von dem Collegio die Widerersekung /
 beschehen solle ; Wollen also / und verordnen hiemit gnädigst / daß diese Ordnung Unseres Ban-
 co del Giro, dessen Inhalt und Meinung gemäß / in allen und jeden Punkten allergehorsambst
 nachgelebt / und darwider nicht gethan / noch gehandelt werde / auch solche auff den / vermög
 Unserer zugleich aufgegangenen Collegial-Instruction concomitanter miteinzuführenden
 Banco di Depositi pro re nata durchgehends extendiret seyn solle / mit Vorbehalt / solche
 nach Erfordernuß deren sich ereignenden Umständen und Conjuncturen zuändern / zumin-
 dern / und zumehren.

15. Junii 1703.

Folgt darauff das Kayserl. Fundations-Diploma.

Erbieten / und thun kund / und zuwissen hiemit männiglich / was Stands / Wir-
 den / und Profession jeder seyn möge / insonderheit allen / sowohl in- als außländi-
 schen Handels-Leuthen / Wechseln / und Negotianten ; Was gestalt Wir in
 gnädigster Bedenckung deren täglich mehr und mehr wegen Bestreitung so grosser Kriegs-
 Erfordernussen / und Unterhaltung zweyer außser Land stehender Haupt-Armaden zuneh-
 mender Extraction deren paaren Geld-Mitteln : auch des eine Zeithero zu Boden ligenden
 Commercii, und anderer concomitirender Bewegnussen auff den Uns beschehenen gehor-
 sambsten Ministerial - Vortrag zu förderfamer Steuierung deren darauff erwachsenden
 Lands-verderblichen Folgen / ungesaubt einen sogenannten an unterschiedenen andern für-
 nehmen Haupt- und Reichs-Städten : nemlich zu Venedig / Hamburg / Ambsterdam /
 Nürnberg / und andern mit größten Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens heylsamb
 practicirenden Banco del Giro unter der Ober-Inspection und Autorität Primario des
 Hoch-Gebohrnen Unseres Dheimb / Fürsten / Geheimben Raths / Cammerern / und lieben
 getreuen Johann Adam Andreae / Regierern des Hauses Liechtenstein / und Nicolspurg /
 Herzogens in Schlesien / zu Troppau / und Jägerndorff / Rittern des Guldenen Flusses ;
 Und Secundario des Hoch- und Wohl-Gebohrnen Unseres Geheimben Rath / Cammerern /
 Land-Marschallen / und General-Land-Dristen in Desterreich unter der Enns / auch lie-
 ben und getreuen / Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg / und Traun auff Wildberg /
 Grueb und Meidling / Rittern des Guldenen Flusses : auch Direction eines besondern
 Collegii allhier in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / auff Unsere eigene Unko-
 sten / und in folgender Form und Weiß einzuführen / zu eröffnen / und zustabiliren allergnä-
 digst resolvirt haben.

Falsche Assignatio-
nes.

Wochentliche Extract
und quartallige Bil-
lanzi zuziehen.

Das Secretum zu
observiren.

Ordentliche Raitung
zuthun.

Ersekung deren Offi-
cianten-Stell.

Extendirung auff
den Banco di Depo-
siti.

Leopoldus.

Intention der Ein-
führung dieses Banco.

Dessen Ober-Inspe-
ction, und Direction.

Foundation, und Dotirung.

Erstens / wollen Wir Uns auß Lands-Fürstl. Hoheit / Macht / und Gewalt für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen Krafft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesatz in vim sanctionis pragmaticæ, und respectivè pacti reciproci unwiderrufflich gehalten werden soll / in beständigster Form Rechtens verbindlich hiemit erklärt haben / pro fundatione oder Dote, obberührtes eingeführten Banco, so lang solcher offen bleiben / und continuiren wird / auß dem jährlichen Contributions-Fundo Unserer gesambten Erb-Länder / und zwar in specie des Königreichs Hungarn 1500000. fl. deren Böheimbischen Königreich und incorporirter Landen 2000000. fl. und deren Oesterreichischen Landen 500000. fl. zusammen vier Millionen Gulden Rheinisch zuexcindiren / und jährlich nach Ordnung durch die General-Repertition einzulegen ; Allermassen hierüber die Nothdurfft / sowohl Unsern gesambten treu-gehorsambsten Königreich und Erb-Landen / als Unsern General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegs-Zahl-Ambt zu deren beständigen / unveränderlichen Darobhalt- und Beobachtung intimiret wird ; dergestalt / daß Sie Länder von nun an hinfüro allemahl diese pro Fundo gemelter Einlag excindirte / repartirte / und dahin gewidmete Summen in Krafft einer Garantia acceptiren / und bevor diese cum prioritæ eingelegte Dotal-Summen ordentlich und vollständig abgeföhret / und würdlich bezahlet seyn / keine andere Zahlung / wie es Namen haben mag / abföhren / und bezahlen / auch darwider keine Befehl / Verordnung / Assignation, oder Repartition von Uns selbst / oder Unsern nachgesetzten Stellen / von welcher es immer expediret wurde / anzunehmen / und zubefolgen schuldig : auch weisen für gegenwärtiges Jahr dieser Fundus durch die verfaßte / und denen Ländern vor einer Zeit intimirte General-Repertition allbereit erschöpffet ist / zu mehrer Beförderung dieses Banco besonders 2. Millionen deren allerersten paaren Extraordinari-Mitteln gleichmächtig zur ersten Einlag überlassen / und eingeräumt seyn sollen.

Anderten / daß Wir quoad usum & praxim dieses Banco del Giro durch hierin falls erfahrene Wechsler / und Negocianten eine besondere förmliche Banco-Ordnung verfaßten lassen / und solche durchgehends in allen Punkten zuobserviren / und steiff und fest zuhalten : Einfolglich / und forderist / daß ein jeder sowohl Inn- als Außländischer Wechsler / Handelsmann / Trafficant, oder nach deren Urth negociirende Parthey / die allhier Zahlungen haben / die obgedachte Assignationes auß mehrberührten Banco sowohl von Uns / als denen dahin assignirten Credits-Partheyen unweigerlich acceptiren / und daher kein Creditor derley richtige Zahlungs-Anweisungen auß dem Banco zuruckföhren / und andere Facultates, oder Effecten des Debitoris oder dessen Person inn oder außser Landes zuexecutiren befugt : mithin auch kein Notarius Publicus bey Widerlegung seiner Notariats-Facultät / und der Refusion ejus quod interest einigen Protest gegen diese assignirende Banco-Zahlung / im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wolte / zu unternehmen / oder zuextradiren berechtiget seyn solle / Krafft dieses Diplomatis, und Legis pragmaticæ hiemit sanciret und statuiret. Dann

Drittens / Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / männiglich / der ein Theil an diesen Banco haben wird / daß weder Wir selbst / noch durch jemand's andern / weder in totum, noch in partem, weder in Ländern / noch in der Banco-Cassa ichtwas mit diesen eingelegten Fundo deren vier Millionen / oder weiters von Uns / oder andern Particularibus einlegenden Mitteln / diesem Unsern Diplomati, und Fundamental-Gesatz zuwider / auß einigerley Weiß disponiren / noch in solchen / unter was Prætext es seyn mag / den geringsten Eingriff thun / oder zuthun gestatten wurden / kräftigst versicheret / und zu solchem Ende / gleich wie obverstandener massen die Länder von aller Schuldigkeit / deme zugewen einige Befehl / Assignationes, und dergleichen anzunehmen / und zubefolgen völlig entbunden seyn / also auch Unsere Banco-Deputirte / und Ambts-Bediente / eben so wenig an einige deme zuwider lauffende Befehl / oder Assignationes gehalten / sondern derley wider Verhoffen ergehende Befehl / oder Assignationes gänzlich für null und nichtig geachtet seyn sollen / gemessen verordnet haben wollen ; Damit aber

Vierdtens / diesem Unsern allergnädigsten Gesatz und Ordnung desto pünctlicher in allen nachgelebet / und dardurch Unsere darbey führende Intention zum Besten Unserer gesambten Erb-Länder desto sicherer erreicht werde ; Als haben Wir anfangs erwehnter massen die Ober-Inspection dessen Unsern Geheimden Råthen / Cammerern / und lieben getreuen vorgedachten Fürsten von Liechtenstein / und Grafen von Abensperg und Traun gnädigst auffgetragen / und denenselben pro Directorio ein besonders Collegium, auß Unseren Kayserl. Hof-Cammer- und R. De. Regierungs-Mitteln / wie auch ex Gremio Unserer R. De. Stände / und des hiesigen Stadt-Magistrat, mit Zuziehung des Handlungs-Stand / sambt behörigen Officianten / wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet seyn / subordiniret / auch selbe genugsamb instruiret / bevollmächtiget / und dahin autorisirt / daß sie in vim specialis Privilegii, zu mehrerer Beförderung deren Banco-Negoten alle diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehenden Strittigkeiten / da solche amicabiliter nicht solten verglichen werden können / durch rechtlichen Spruch summarisch und inappellabiliter entscheiden ; auch in causis magis arduis mehrer Rechts-Gelehrte / oder Banco-Verständige zuziehen mögen : Allermassen Wir nicht weniger

Fünftens / zu des Banco, und deren darbey Interessirten mehrern Sicherheit / selben auch dieses Privilegium zulegen / daß auß die in Banco an die Particulars girire Assigna-

Die Zahlungs-Anweisung auß dem Banco nicht zuruckföhren.

In den Banco keinen Eingriff zugestatten.

Verordnetes Collegium.

gnationes kein ger
Debitor in all sein
föhret werden könn
zone der Einlag
Fürstlicher Fiscus
über dieses fernere
Fiscalität ex quacu
Gestalten Wir auß
wöhnlichen Freyheit
kommen mögen / auß
sem Diplomate, oder
vilegia, und Præroi
comitanter einzuföh
beede mit all erforde
men / hiemit gnädig
Brieff / welchen
zunehmen / zu Be
Cammer / zu dero
mit Unserer eigene
lassen.

Orie

Sambt der
des Werths / so ne
und Landen beschlo
Auf Königl.
gnädigsten
Majestät /
ben Måhren / Fürsten
nis / und wider-Deff
Zusammenkunft / au
Landen Bewilligung
tung / wider den mäch
Landen / sambt der
eingelassen und bew
ten den hundertste
ten sechzigsten Pie
gen sollen. Derob
Gleichheit gehalten
folgende Schätzung
Anfänglich
Leuthen / Grafen /
und Schloßer haben
vorg taußend Gulden
Item ein geri
Rheinisch
Item die noch
Item gar die
dert bis auß drey hui

gnationes kein gerichtliches Verbott/ Sequester, noch Execution, es seye dann vorhero der Debitor in all seinem übrigen im Land habenden Vermögen ad Extremum executiret / geführet werden könne : Ingleichen / daß der Banco, im Fall derselbe an ein und andern ratione der Einlag zufordern hätte / eben dieser Privilegien / und Jurium, womit Unser Landsfürstlicher Fiscus in derley Fällen privilegiret ist / fähig / und deme gleich gehalten : Und über dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr / oder Münz-Calada, noch einiger Fiscalität ex quacunque Causa, auffer Criminis læsæ Majestatis unterworfen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigen diesem Unseren Banco noch mehrer / bey anderen Banchi gewöhnlichen Freyheiten und Prærogativen / in so weit es selben accreditiren / und zu Behuff Kommen mögen / zuzulegen / gnädigist willens und geneigt seyn : nicht weniger die in diesem Diplomate, oder Fundations-Brieff pro Banco del Giro, enthaltene Sanctiones, Privilegia, und Prærogativen auch auff den Inhalt obgedacht Unserer Banco - Ordnung concomitanter einzuführenden Banco di Depositi allerdings extendiret haben wollen : und beede mit all erforderlicher Landsfürstlichen Manutencuz kräftig zuschützen / und zuschirmen / hiemit gnädigist zusagen / und versprechen : Mit Urkund gegenwärtiges Fundations-Brieff / welchen Wir / jedoch cum reservatione solchen zu besten dieses Banco zuändern / zumehren / zu Bekräftigung dessen in Duplo verfassen / und einer Unserer Kayserl. Hof-Cammer / zu dero Nachricht / und Observanz : Und den andern mehrgedacht Unserem Banco, mit Unserer eigenen Handschrift / und Kayserl. Secret-Insigel gefertigter außhändigen lassen.

Privilegia des Banco, und deren Assignationen.

Banco di Depositi

Manutencuz.

15. Junii 1703.

Orientalischer Sprachen Professor.

Vide lit. P. Professor publicus.

Ortenburgische Beitzl-Lehen.

Vide lit. B. Beitzl-Lehen.

Oesterreichische Berg-Ordnung.

Vide lit. B. Berg-Ordnung.

Oesterreichischen Erb-Land /

Sambt der Fürstlichen Graffschafft Görz / auffgerichtete Vergleichung / und Anlag des Werths / so neben der Cron Böhmeib / und derselben zugewohnten Fürstenthumben / und Landen beschlossen worden.

Auff Römischer zu Hungarn und Böhmeib Königlich Majestät / r. Unsers allergnädigsten Herrn / gnädigste Bemühung und Zulassung / dieser Ihrer Königlich Majestät / Königreich der Cron Böhmeib / derselben zugewohnten Marggraffthumben Mähren / Fürstenthumbs Schlesien / und Marggraffthumben Ober- und Nider-Lausznis / und Nider-Oesterreichischen Erb-Landen / und Fürstlichen Graffschafft Görz / Lößlichen Zusammenkunft / auch deroselben Cron Böhmeib / und eingeleibten Fürstenthumben und Landen Bewilligung / zu Ihrer / auch Unser selbst / und gemeiner Christenheit Schutz / und Rettung / wider den mächtigen Feind der Türcken / haben erneuter getreuen Nider-Oesterreichischen Landen / sambt der Fürstlichen Graffschafft Görz / Ausschuß und Gesandten / sich gleichfalls eingelassen und bewilliget. Nemblich : daß alle Stände von ihren eigen anligenden Gütern den hundertesten / und ihre Unterthanen / von ihren anligenden Gütern / auch Vieh / den sechzigsten Penning / auff das eingehende zwey und vierzigst Jahr / geben / und erlegen sollen. Derohalben zwischen den Landen / dardurch in jedem Land / ein Maß und Gleichheit gehalten / und desto ordentlicher in das Werck gebracht / auch vollzogen werde / folgende Schätzung und Vergleichung / auffgericht und gestellt.

Ferdinand. I.

Zusammenkunft / und Vergleich wegen des Einlag.

Anfänglichen soll unter denen Ständen / Fürsten / Bischöffen / Prælaten / Ordens-Leuthen / Grafen / Herren / und Ritterschafften / oder welche grosse Clöster / Herrschafften / und Schlösser haben / dieselben / wie die eingefangen seyn / auffer aller Zugehörung umb zwey tausend Gulden Rheinisch / in dem Werth / oder Schätzung / angeschlagen werden.

Von Clöstern / Herrschafften / und Schlössern.

Item ein geringere / oder mittlere Herrschafft oder Schloß / für ein tausend Gulden Rheinisch :

Item die noch lester und leichter seyn / zu fünf hundert Gulden Rheinisch :
Item gar die gemeinen Edelmanns Gefäß und Wohnungen / eins von ein hundert bis auff drey hundert Gulden Rheinisch / gerechnet werden.

Edelmanns, Sig.

Was in die Einlag
nie kommen.

Dann die/ so Höf und Häuser in den Städten und Märkten haben/ und auff dem Land Mayrhöf/ Wisen/ Aecker/ Wanden/ Baumgärten/ Fisch-Wasser/ Gehülz/ Wildpan/ See/ Teicht/ Albm/ Weingärten/ Saffran-Gärten/ Mauth/ Ungeld/ Land-Gericht/ Bogthey/ Kirch und andere Lehen/ und anders/ nichts aufgenommen/ davon einer genießt/ und in die Güld oder Einlagen nie kommen ist/ soll ein jeder selbst treulich und bey seinen Gewissen schätzen/ den Werth anzeigen/ und obberührter massen versteuren.

Item behauste Pfenning-Güld/ als paar Geld/ dergleichen Getraid/ Wein-Güld/ und Kucheldienst/ so gestift und aufrecht/ und nicht verderbt ist.

Nemblichen ein Pfund Pfenning/ zu sechsig Kreuzern/ oder fünfzehen Pazen zuraiten.

Soll ein jeder das Freisaigen/ für Freisaigen rechnen:

Das Belehend als Belehende:

Burgrecht und Oberlendt/ so es Freisaigen:

Burgrecht und Oberlendt/ wie Belehendes.

Alles nach Gelegenheit jedes Lands und Orthen/ ein jeder für sich selbst/ in treulichem Werth/ auch ungeschätzlichen/ wie vor etlichen Jahren zuvor/ jedes Orths die Käuff ergangen/ und beschehen seyn möchten/ bey seinen Gewissen schätzen und anschlagen.

Die Schätzung unter
eigener Fertigung zu
thun.

Item daß ein jeder Grund- und Bogt-Herr/ oder der/ so die Steuern zuvor auff einem Gut hat/ soll die Schätzungen/ von seinen/ und seiner eigenen/ und Bogt-Untertanen Gütern thun/ und dieselben unter seiner Fertigung neben lauter Particular-Anzeigung oder Registern/ darinnen all sein/ und seiner Untertanen Güter begriffen seyn solle/ sambt dem Geld/ jedes Lands Verordneten gebührligen Quittungen erlegen/ welche Zettlen alsdann in Berraitungen der Anschläge sollen fürgebracht werden.

Von Frey- Stifften.

Die Frey-Stifften/ sollen durch derselben Herren oder Obrigkeiten geschätzt werden/ und die Bauren oder Untertanen/ in Ansehung/ daß sie zuvor dieselben Güter vor auch versteurt/ und zu ihrer Auffenthaltung besitzen/ und nicht die Herren versteuren. Doch soll ihnen denen Untertanen/ dardurch kein mehrere/ oder Erbgerichtigkeit auff solchen Gütern erfolgen.

Von Versteuerung
des Viehs.

Dann der Untertanen Vieh/ Ross/ gemest- und Zieh-Ochsen/ Lorch/ oder Stier/ Kühe/ Kälber/ Schwein/ Gais/ Schaaf/ und Lämmer/ soll neben ihren anliegenden Gütern/ durch eines jeden Herrn oder Obrigkeit/ oder derselben Pfleger/ Ambt-Leuth/ Richter/ und Führer/ oder wem solches befohlen wird/ geschätzt/ und darinnen auß Gnaden/ denen Untertanen an einem jeden Stück oder Haupt-Viehs/ der sechste Theil nachgelassen/ und alsdann erst die Uebermaß/ vorbestimmbter Schätzung nach/ auch in den Anschlag gezogen/ und vorberührter Gestalt versteuret werden.

Alles in eine Summa
zuverzeichnen.

Nemblichen: welche Herren und Obrigkeit in Dörffern/ Nembtern/ Gerichten/ oder Pfarren/ Untertanen/ und Holden haben/ jedes Lands Gelegenheit nach/ sollen zuvor die Untertanen Anzahl benennen/ und in die Anlag/ derselben Untertanen Grund/ Böden/ und Güter/ zusammen in ein Summa verzeichnen:

Dann das Vieh vom größten bis auff das kleinste/ nach Aufweisung dieser Vergleichung/ besonder wahr/ und was über den Abzug des sechsten Theil bleibt/ auch in einer Summa einverleibt/ und angezeigt werden.

Außländische nicht
zuverschonen.

In solchen obbemelten Articulen/ und allen Schätzungen/ sollen die außländischen Fürsten und Pralaten/ niemands außgeschlossen/ so Herrschafften/ Stadt/ Markt/ und Schloßer/ Untertanen/ Güld/ Güter/ und Nütungen im Land haben/ gleichfalls eingezogen und gerait/ und mitnichten außgeschlossen seyn.

Item vom außgeliehenen Geld/ als auff Pfandschafften/ die so Käuff auff Widerkäuff haben/ oder auff Schuld-Brieff/ davon einer Interesse hat/ und nimbt/ soll von hundert Gulden Rheinisch Haupt-Summa/ zu jedes gemeinen Land schafften/ darinn er wohnt/ Einnehmer Handen/ ein Gulden gegeben und gereicht werden.

Und niemand in keinem Stand/ in allen und jeden Anschlägen/ keine Schulden/ so einer zuthun bleibt/ nicht raiten/ noch auffheben: doch wie hiervor gemeldt/ die Schulden/ so auff Zinsung außgeliehen seyn/ sollen eingebracht werden.

Von der Burger-
schafft.

Die Burgerschaft solle obberührter Ordnung nach/ ihre Güter/ und Gülden auff dem Land schätzen und versteuren.

Aber ihre Grund an Weingärten/ Aeckern/ Wismatten/ und andern Gründen/ auch ihre Mayr-Höf/ und was sie außser ihrer Häuser/ in Städten und Märkten anliegend haben/ sollen sie obberührter Ordnung nach/ auch treulich in ihrem Werth schätzen/ und versteuren.

Doch wo in etlichen Landen/ derselben Gebrauch nach die Grund/ Weingärten/ und anders/ wie hievor vermeldet/ zuvor geschätzt wären/ und allein bey denselben Werth bleiben/ und sich desselben nach gebrauchen wolten/ soll hierin dieser Zeit außgehelt/ und abseyn: allein wie hievor in andern Articulen gestellt/ daß/ so zu Besserung und mehrern Werth kommen/ und wie es zuverkauffen ist/ daß ein jeder bey seinen Gewissen/ solches alles von neuem schätze/ auch also anzeige und versteure.

Dann ihre Häuser in Städten und Märkten/ so Zins haben/ sollen sie dieselben in einem treulichen/ dergleichen alle andere ihre Häuser/ davon sie gar keinen Zins haben/ nach zimbliehen Werth schätzen/ und berührter massen versteuren.

Gleichen
darvon haben / a
Was ab
ner jeden Stadt
gefährlich darmit
Gleichen
sie Zins haben
Auch alle
nung/ wie bernach
Solche
Handschristen/ la
ledigen/ und Ha
ordneten/ darnebe
und überantworten
Ein ledig
Jahr eingangs W
betet: als Zimme
zwei als viel.
Ein jede
Märkten arbeiten
Die Zuh
doch daß der Kei
Die Jude
zwölff Jahr alt se
Wilde ab
Die Juden
darunter sie gefesse
Die Prie
sollen von ihrer jah
Nutzung/ vier und
Über all
werden/ soll man ha
Die Einl
Herren/ Rittericha
ten/ sambt dem Ge
zu nächstkommende
verordneten Einne
Geicheme
und Handwerck
Dann die
Pflingsten/ auch ob
Hierauß a
und Einlagen nicht
lich erschienen wurd
hen/ und dieselben
Sachen/ und was da
de verhalten veraleid
Diese obber
Graffschafft Wörz/ al
dem sie sich in die dri
sen/ sofern dieselb vor
Eron Böheimb/ u
alsdann die berührte
ihre Vermögen/ obbe
men nach/ solche dr
wollen: allein daß in
bit und Gefallen na
juthun/ doch diese Ha
schuß hievor zu Wien
und dreyßigsten stehe
Und weil die
kommen/ Freybetten/ i
solchen Anschlag des W
men nicht schuldig; Z
tigem Schadloß-Brieff
bis gnädigst erbotten/

Gleichermassen sollen sie ihre Gewerb und Handthierung / nach den Nutz / den sie davon haben / auch schätzen / und obberührter massen versteuren.

Was aber ihre Mit-Burger und Inwohner betrifft / so ihnen unterworfen / soll einer jeden Stadt Obrigkeit / nach Gelegenheit eines jeden Handthierung / und was einer un- gefährlich darmit zuerobern weiß / auch trenlich schätzen / und in diesen Anschlag bringen.

Gleichermassen sollen sie von ihren Pfandschaften und aufgelihenem Geld / davon sie Zins haben / die Haupt-Summa obberührter Ordnung versteuren.

Auch alle Tagwerker und andere ledige Personen / Inhalt der angeregten Ord- nung / wie hernach folgen / in den Anschlag bringen.

Solche Schätzung / sollen unter jedes glaubwürdigen Verfertigung und eigenen Handschriften / lauter beschehen / und sambt dem Geld oder Gefäll / so ihnen von andern ledigen / und Handwerks-Personen / einzunehmen gebührt / zu gemeiner Landschafft Ge- ordneten / darneben sie als der vierdte Stand jedes Landes auch ein Person / geben / reichen / und überantworten.

Ein ledige Person / so das Wochenlohn auff einem Handwerk arbeit / soll ein Jahr eingang Wochenlohn geben. Wer aber auff einem Handwerk / für ein Meister ar- beitet : als Zimmerleuth / Maurer / Tischler / und dergleichen / und nicht eigen Haus hat / zwier als viel.

Ein jede Manns- oder Weibs-Person / die Tagwerck im Feld / Städten / oder Märkten arbeitet / und nicht behauset seyn / auff ein Jahr lang sechzig Pfenning.

Die Juden / so häufiglich gefessen / sollen von einem Haus drey Gulden geben / doch daß der Reiche den Armen übertrage.

Die Juden Manns- und Weibs-Personen / so nicht häufiglich gefessen / und über zwölf Jahr alt seyn / sollen ein Pfund Pfenning bezahlen.

Welche aber unter zwölf Jahr alt seyn / sollen ein halben Floren geben.

Die Juden / so Kauffmannschafft treiben / sollen insonderheit durch die Obrigkeit / darunter sie gefessen / nach Gelegenheit ihrer Handthierung gesteuert werden.

Die Priester / so umb Besoldung dienen / und nicht Pfrarien oder Beneficium haben / sollen von ihrer jährlichen Besoldung und Nukung allweg vom Pfund / derselben ihre Nukung / vier und zwanzig Pfenning geben.

Aber all Annaten / Pension, Refusion, und Absenten / so ausser Lands gereicht werden / soll man halben Theil zu diesen Christlichen Werck verwenden.

Die Einlagen dieses bewilligten Werths / solle von den vier Ständen Prælaten / Herren / Ritterschafft / Stadt / und Märkten / auch den außländischen Fürsten und Præla- ten / sambt dem Geld jedes gebührenden Anlagen / vergleichen ihrer Bauern Schätzung / zu nächstkommenden Oftern / ohne Waigerung / und alles länger Verziehen / zu jedes Lands verordneten Einnehmer Händen / gegen gebühlichen Quittungen / erlegen und reichen.

Geicherweiß zuvorbestimpter Zeit das Gefäll / von ledigen andern Personen / und Handwerks-Leuthen / wie hievord gestellt.

Dann die Unterthanen und Holden / sollen ihr Anschlag und Geld / auff so/gende Pfingsten / auch ohne Verziehen / überantworten.

Hierauff alle die zuvorbestimpter Zeit und Tügen / ihre ordentliche Schätzungen und Einlagen nicht thäten / oder was darinn verhielten / auch mit den Bezahlungen verzüg- lich erscheinen wurden / auff desselben Güter solle zu Straff / gestracks der Ansat bescheh- hen / und dieselben zu den gemeinen Landschafften / so lang innen behalten / bis die Haupt- Sachen / und was darauff erlaufft / verricht werden / wie sich dann die Königreich und Lan- de derhalben vergleichen.

Diese obberührte Anschlag / seyn von den Nider-Desterreichischen Landen / und Graffschafft Görz / allein auff dieses mahl / und solcher gestalt verwilliget worden. Nach- dem sie sich in die dritthährige Hülff / wider gemeiner Christenheit Erb-Feind also eingelaf- sen / sofern dieselb von dem Heil. Römischen Reich / ihrer Bewilligung nach / auch von der Cron Böhemb / und derselben zugethanen Landen / vollzogen und geleist wird / daß alsdann die berührten Nider-Desterreichischen Lande / und Fürstlichen Graffschafft Görz / ihr Vermögen / obberührtem Anschlag nach / auff den Werth / oder ihrem alten Herkom- men nach / solche dritthährige Hülff / getreulich leisten / und sich darinn in nichte sondern wollen : allein daß in jedes Lands Willkuhr stehe / die künfftigen Anschlag ihrer Gelegen- heit und Gefallen nach / auff den Werth / oder in andere Weeg / wie von alter Herkommen / zuthun / doch diese Handlung der Bewilligung / an der Nider-Desterreichischen Lande Auf- schuß hievord zu Wienn / auffgericht (das datum den eilfften Decembris, Anno &c. im neun und dreyssigsten stehet) die Richtigmachung der Einlagen belangend unvergriffen.

Und weil die Stände die Steuer auff ihren Unterthanen haben / und ihren Her- kommen / Freyheiten / und Gerechtigkeit nach / kein Steuer zureichen / noch vil weniger ein solchen Anschlag des Werths / ihrer eigenen / und ihrer Unterthanen Güter über sich zuneh- men nicht schuldig ; Daß demnach Ihre Königl. Majestät ein jedes Land / mit nothdürff- tigem Schadloß-Brieff / laut hiebey ligender Copi, immassen sich Ihre Königl. Majestät des gnädigist erbotten / versichern.

Von Tagwerkern / und andern ledigen Personen.

Von Juden.

Von Priestern.

Wann die Anlagen zuerlegen.

Wie / und was gestal- ten diese Anlagen be- williget.

Schadloß-Brieff.

Weiter

Weiter und gegen dieser mercklichen Anlag / soll hochernennter Römischer Königl. Majestät unterthänigst angezeigt / und gebetten werden / auch nach vermög jedes Lands Condition, so in Bewilligung ihrer sechs-jährigen-Hülffen / fürgestellt / und aufgenommen worden seyn / auch in Bedenckung / daß derwegen erst besondere Anschlag gestellt werden müsten (welches doch unmöglichen) daß damit also dieses Jahr still gehalten werde.

Der Graffschafft Tyrol
roll Bewilligung.

Der Fürstlichen Graffschafft Tyrol / sambt derselben zugewohnten Landen und Creysen / Bewilligung: nemlichen als dieselben in Ansehung der Erb-Landen Obligen und Gefährde / darinn sie leyder gegen den Türcken stehen / auch der Löblichen Cron Böhmeib / und eingeleibten Landen Bewilligungen / und zusehender Römischen Königl. Majestät / zu unterthänigstem Gefallen / auch zu Christlicher Errettung / zwey tausend / acht hundert / und achzig Sold / zu vier Gulden Rheinisch zurechnen / auff drey Jahr lang / die nächsten nacheinander folgend / zuhalten / und zuversölden sich entschlossen haben. Doch mit diesem Verstand / und nicht anderst / allein so lang das Reich / ihr Bewilligung geben und halten.

Darauff dann die Römische Königl. Majestät / derselben Land-Ausschuß unterthänigsten Vermahnen / und Birten nach / solche Hülff / neben Ihrer Majestät Cron Böhmeib / ihren zugewohnten Fürstenthumben / und der Nider-Oesterreichischen Landen zusehender gnädigst mit dem Tyrollerischen Gesandten / gehandelt habe / dermassen daß sich Ihre Majestät bey ihnen keiner verzüglischen Handlung / noch Aufzugs versehen.

Und was also angezeigte Anschlag / vorbestimter Schätzung und Werth nach / sich in jedem Land / und Graffschafft Görz / lauffen und bringen wird / soll auff nichts anderst / als auff das fürgenommene Kriegs- Wesen und Boldt / wider den Christlichen Feind ordentlich / und mit guter jedes Lands selbst Berrattungen / außgeben und verwendet werden.

Wallstatt.

Zu solcher Erfahrung / Förderung und Vergleichung der Länder / was also alle Anlag bringen werden / sollen auff einen Tag / an ein gelegene Wallstatt / von jedem Land etlich Personen / zusammen geschickt werden / mit Darbringung jedes Lands Einlagen und Schätzungen.

Und haben die Ausschuß den Tag zukünftiger Mit-Fasten gestellt.

Ihro Königl. Majestät zu Prugg
an der Muer / oder
Leoben benennet.

Aber die Wallstatt solle durch Römische Königl. Majestät / an ein gelegensamb Orth / allda die sterbenden sorglichen Lauff nicht verhanden / gnädigst (wie dann Ihre Königl. Majestät / unterthänigst darumb gebetten worden) fürnehmen / und benennen.

Dieses Beschluß zu Gedächtnuß / und der fünf Erb-Landen / auch Fürstlichen Graffschafft Görz Gleichheiten / und Vollziehung aller vorgeschribenen Articuli / seyn sechs einhellig Schrifften gemacht / und mit etlichen Herren auß dem Ausschuß für sich selbst / und an statt der andern Herren und Mitverwandten Gesandten / davon sie erbitten / hiesfürgedruckten Pettschaften verfertigt / und eigen Namen und Handschriften unterschriben / auch nachmahls jedes Lands und Graffschafft Gesandten / eine heimzubringen / und daruff also endlichen zuverfahren / überantwortet worden.

Und was gestalt auch in dieser Zusammenkunft und Versammlung / hie zu Prag / als in der Session, Besetzung des Marschall-Amts / Auftheilungen der Pferd und Martolosen / so auff künsttliche Abraitung / und keiner andern Gestalt / allein der Eyl nach / unzergriffen aller vorigen Handlung / anders / und dergleichen Thun sich zugetragen / und auch noch künsttlich / in Besetzung des Reichs-Tags zu Speyer unter den Gesandten beschehen möchte / das alles / und diese Verfertigung / soll den Landen / derselben Ständen und jedem sonderlichen / keinen Eingang / Neuerung / noch Gerechtigkeit gebähren / sondern gänzlichen unnachtheilig / ohne Schaden / auch damit keinem Land / an seinem löblichen alten Herkommen / Freyheiten / und Gebräuchen / nichts benommen seyn. Actum Prag / den eilfften Tag Januarii, 1542.

Oesterreichische Freyheiten /

Exemptiones, und Privilegia, sovil derselben zuhanden gebracht werden können.

In Nomine sanctæ & individuae TRINITATIS, Amen.

Fridericus I.

FRIDERICUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Augustus. Quamquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere, nec ea, quæ legitimè geruntur, ullâ possint refragatione convelli: nè tamen rei gestæ, ulla possit esse dubietas, Imperialis debet intervenire autoritas. Noverit igitur omnium Christi, Imperiique & Nostri fidelium præsens ætas, & futura posteritas: qualiter Nos ejus cooperante gratiâ, à quo cælitus Pax missa est hominibus super terram, in generali nostra Curia Ratisbonæ, in Nativitate Sanctæ MARIE celebrata, in præsentia multorum Religiosorum, & Catholicorum, litem & controversiam, quæ inter charissimum nostrum Patrum, Henricum Ducem Austriæ, & inter Nepotem nostrum charissimum, Henricum Ducem Saxonie, diu agitata extitit, super Ducatu Bavarie, & super Marchia à superiori parte fluminis Anas, terminavimus hoc modo; quod Dux Austriæ resignavit Nobis Ducatum Bavarie, & dictam Mar-

Lis inter Henricum
Ducem Austriæ, &
Henricum Ducem
Saxonie sopitur.

Marchiam, quos
cum contulimus
& athoni, quas
autem in hoc fac
lio & Judicio Pr
quam ceteri Prin
sum commutav
gus & gratias om
charissimo, Fran
quo ergo dilectissi
Theodoram, & ec
cri Romani Imper
dictis Conjugibus
subnotatas constit
perpetua redactas
quod Dux Austria
Romano Imperio
duntaxat, quod
sem unum, sub e
nec pro conduco
verum in terra A
sibi denegaretur,
fidebit sua feuda
stria non tenetur
nisi ultero, & de su
stria in Ducatu.
cujuscunque condi
dependentes, has
morato, cujus con
extunc jure proprie
nasteris exceptis,
strum & ferriarum
Austriæ dependere
bulcunque, nec co
pria & ipontanea
Vasallis seu Homi
bet justitiæ compl
rit ab aliquo de d
suas prolius suppl
jus nota infamiae n
Austriæ in terris su
potentia, modis se
mutare. Et si, qu
Ducatus ad seniore
nior fuerit, Domi
jure hereditario de
Nec Ducatus Austr
quis in dicto Ducatu
stria occulte vel pul
penum dicto Duci
quod justitiam alleg
pileo, circumdato
more aliorum Princ
tutionibus, & dest
suis omnibus tenere
ne Imperii molestia
fuerit, Unus de Pa
cellu, ad latus dextr
Austriæ donandi, &
liberam; Si, quod
bet aliquo modo impedi
gula jura, privilegia
Volumus etiam, ut si
bus, donationibus, e
cessionibus, præfata j
plenarie referantur.
nulla permaneant præ

Marchiam, quos tenebat, quâ resignatione factâ, mox eundem Ducatum Bavarîæ in Beneficium contulimus Duci Saxonîæ; prædictus verò Dux Saxonîæ cessit & renunciavit omni Juri & actioni, quas habebat ad dictam Marchiam, cum omnibus suis juribus & beneficiis; ne autem in hoc facto honor & gloria Patris nostri charissimî aliquatenus minuatur, de consilio & Judicio Principum, Illustri Wladislaw Duce Bohemîæ sententiam promulgante, quam cæteri Principes approbabant, Marchionatum Austriæ, & dictam Marchiam supra Anasum commutavimus in Ducatum, eundemque Ducatum cum subscriptis Juribus, Privilegiis & gratiis omnibus, liberalitate Cæsareâ contulimus prædicto Henrico nostro Patre charissimo, Prænobili suæ Uxori Theodoræ, & liberis eorundem, ob singularem favorem, quo ergo dilectissimum Patrum nostrum Henricum Austriæ, ejus conthoralem Prænobilem Theodoram, & eorum Successores, nec non erga terram Austriæ, quæ Clypeus & Cor Sacri Romani Imperii esse dignoscitur, afficimur, de consilio & assensu Principum Imperii dictis Conjugibus, eorum in eodem Ducatu Successoribus, nec non præfatæ terræ Austriæ, subnotatas constitutiones, concessiones, & indulta, auctoritate Imperiali, in Jura plena & perpetua redactas, donavimus liberaliter vigore præsentium, & donamus. Primò quidem, quod Dux Austriæ, quibusvis subsidiis seu servitiis tenetur, nec esse debet obnoxius Sacro Romano Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate, eo excepto duntaxat, quod Imperio servire tenebitur in Ungariam, duodecim viris armatis per Mensem unum, sub expensis propriis in ejus rei evidentiam, ut Princeps Imperii dignoscatur; nec pro conducendis feudis requirere, seu accedere debet Imperium extra metas Austriæ, verum in terra Austriæ sibi debent sua feuda conferri, per Imperium, & locari. Quod si sibi denegaretur, ab Imperio requiratur, & exigatur litteratoriè trinâ vice, quo facto justè possidebit sua feuda sine offensa Imperii, ac si ea corporaliter conduxisset. Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam Curiam accedere edictam per Imperium, seu quemvis alium, nisi ultrò, & de sua fecerit voluntate: Imperium quoque nullum feudum habere debet Austriæ in Ducatu. Si verò Princeps aliquis, vel alterius statûs persona nobilis, vel ignobilis, cujusvis conditionis existat, haberet in dicto Ducatu possessiones ab ipso Jure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit à Duce Austriæ memorato, cujus contrarium si fecerit, eadem feuda ad Ducem Austriæ devoluta liberè sibi extunc jure proprietatis, & directi Domini pertinebunt, Principibus Ecclesiasticis & Monasteriis exceptis, duntaxat in hoc casu. Cuncta etiam secularia Judicia, Bannum silvestrium & ferinarum, piscinæ, & nemora in Ducatu Austriæ, debent jure feudali à Duce Austriæ dependere. Etiam debet Dux Austriæ de nullis oppositionibus, vel objectis quibusvis, nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet, cuiquam respondere, nisi id sua propriâ & spontaneâ facere voluerit voluntate; sed si voluerit, unum locare poterit de suis Vasallis seu Homolegis, & coram illo, secundum terminos præfixos, parere potest & debet justitiæ complemento. Insuper potest idem Dux Austriæ, quando impugnatus fuerit ab aliquo de duello, per unum idoneum non minorennitatis maculâ detentum, vices suas profus supplere, & illum ipsâ eadem die, seu Princeps, vel alius quisquam pro alicujus nota infamiæ non potest impetere, nec debet impugnare. Præterea, quidquid Dux Austriæ in terris suis, seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibusvis, non debet in aliud quoquo modo impofterum commutare. Et si, quod DEUS avertat, Dux Austriæ sine hærede filio decederet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur: Inter Duces Austriæ, qui senior fuerit, Dominium habeat dictæ terræ, ad cujus etiam seniorem filium Dominium jure hæreditario deducatur, itâ tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat: Nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Si quis in dicto Ducatu residens, vel in eo possessionem habens, fecerit contra Ducem Austriæ occultè vel publicè, est dicto Duci in rebus & corpore sine gratia condemnatus. Imperium dicto Duci Austriæ contra omnes suos injuriatores debet auxiliari & succurrere, quod justitiam assequatur. Dux Austriæ principali amictus Veste, superimposito ducali pileo, circumdato sero pinnito, baculum habens in manibus, equo affidens, & insuper more aliorum Principum Imperij, conducere ab Imperio feuda sua debet. Dicti Ducis institutionibus, & destitutionibus in Ducatu suo Austriæ, est parendum; Et potest in terris suis omnibus tenere Judæos & Usurarios publicos, quos Vulgus vocat Bauertschin, sine Imperii molestia & offensa. Si quibusvis Curis publicis Imperii Dux Austriæ præsens fuerit, Unus de Palatinis Archiducibus est censendus, & nihilominus in consessu, & incessu, ad latus dextrum Imperii, post Electores Principes obtineat primum locum. Dux Austriæ donandi, & deputandi terras suas cuiquam voluerit, habere debet potestatem liberam; Si, quod absit, sine hæredibus liberis decederet: nec in hoc per Imperium debet aliquo modo impediri. Præfatus quoque Ducatus Austriæ habere debet omnia & singula jura, privilegia, & indulta, quæ obtinere reliqui principatus Imperii dignoscuntur. Volumus etiam, ut si districtus & ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint, ex hæreditariis, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successioneibus, præfata jura, privilegia & indulta, ad augmentum dicti Domini Austriæ plenariè referantur. Et ut hæc nostra Imperialis Constitutio omni ævo firma & inconcussa permaneat, præsentis litteras scribi, & sigilli nostri impressione fecimus insigniri,

Marchionatus Austriæ in Ducatum commutatur.

Austria est Clypeus & cor Sacri Romani Imperii.

Dux Austriæ servitiis non est obnoxius S.R. Imperio.

Feuda non requirit extra Austriam.

Curiam edictam non accedit.

Feuda Imperii in Austria non permitenda. A Duce Austriæ conducenda. A Duce Austriæ dependentia.

Dux Austriæ Judicem non agnoscit.

In duello per alium se defendit.

Statuta ejus à Nemine commutanda.

In defectum succedit senior filia.

Alias maior & primogenitus.

Divisio prohibita. Crimen læsæ Majestatis.

Auxilium contra hostes.

Modus conducendi ab Imperio feuda.

Potest tenere Judæos, & Usurarios publicos.

Pro Archiduce censendus.

Primum post Electores locum obtinet.

Liberè disponit de Ducatu.

Omnibus gaudet Privilegiis aliorum principum.

Quæ etiam ad augmentum Austriæ referenda.

Nomina Testium.

adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hæc. Pilgerinus Patriarcha Aquilejensis. Eberhardus Salisburgensis Archi-Episcopus. Otto Frisingensis Episcopus. Conradus Pataviensis Episcopus. Eberhardus Bambergensis. Hartmannus Brixienfis. Harthuius Ratisbonensis & Tridentinus Episcopus. Dominus Vuelfo. Dux Conradus frater Imperatoris. Fridericus filius Regis Conradi. Henricus Dux Carinthiæ; Marchio Engelbertus de Hystris. Marchio Adelbertus de Staden. Marchio Diepaldus. Hermannus Comes Palatinus de Rheno. Otto Comes Palatinus, & frater ejus Fridericus. Eberhardus Comes de Sulzbach. Rodolphus Comes de Sweinsheutt. Albertus Comes Hallensis. Eberhardus Comes de Burahuse. Comes de Buthena. Comes de Peilstein, & alii quam plures.

Signum Dni
FRIDERICI
Romanorum
Imperatoris
Invictissimi.



Ego RAINALDUS
Cancellarius Vice
Arnoldi Mogunti-
ni Archi-Episcopi
& Archi-Cancel-
larii recognovi.

Datum Ratisbonæ XV. Cal. Oct. Indiæ. IV. Anno Dominicæ Incarnationis MCLVI, Regnante Domino FRIDERICO Romanorum Imperatore Augusto in Christo feliciter Amen. Anno Regni ejus V. Imperii II.



In prima facie Aurea Bullæ est Icon seu Imago Friderici Imperatoris cum hoc titulo.

Fridericus DEI gratiâ Romanorum Imperator Augustus.

In secunda facie. Turris alta cum duabus turriculis ab utroque latere, in cujus cancellis superius hoc Verbum, AUREA: in porta Turris verò: ROMA.

INSCRIPTIO.

Roma; caput mundi, regit orbis frena rotundi.

In Nomine sanctæ & individuæ TRINITATIS, Amen.

Fridericus II.

Justis Principum petitionibus condescendum.

Petitur Privilegiorum confirmatio.

FRIDERICUS Secundus Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator semper Augustus, Hierusalem & Siciliae Rex. Justis Principum nostrorum petitionibus condescendere cogimur, quas nisi favorabiliter audiremus, obaudire, quod justè petitur, per injuriam videremur. Eapropter per præsens Privilegium noverit tam præsens ætas, quam successura posteritas, quod noster Excellentissimus Princeps, Fridericus Dux Austriae, & Styriæ, & Dominus Carniolæ, dilectus Princeps & consanguineus noster, quoddam Privilegium Divi Augusti Imperatoris quondam Friderici Avi nostri memoriæ recolendæ, Henrico quondam Duci Austriae, Proavo suo dudum indultum, nostro culmini præsentavit supplicans attentius, ut ei illud innovare, & omnia, quæ continentur in eo, confirmare de nostra gratia dignaremur; cujus tenor per omnia talis est:

In Nomine sanctæ & individuæ TRINITATIS, Amen.

FRIDERICUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Augustus. Quamquam rerum commutatio &c. ut supra.

Confirmantur prædicta privilegia, & ampliantur.

Nos itaque, qui fidem & obsequia nostrorum Principum non patimur irremunerata transire, attendentes fidem puram & devotionem sinceram, quam prædictus Dux, ad Majestatis nostræ personam, & Sacrum Imperium habet, pro gratis quoque servitiis, quæ nobis & Imperio exhibuit, hæcenus fideliter & devotè, & quæ exhibere poterit, in antea gratiora, ipsius Supplicationibus favorabiliter inclinati, superscriptum Privilegium Domini Augusti Avi nostri prædicti, huic nostro Privilegio de verbo ad verbum inferi jussimus, omnia quæ continentur in eo, de Imperiali præminentia nostræ gratia confirmantes.

Igitur

igitur competit
speciali gratia
cipi Duci Austriæ
lium, aut suar
diant, excepto
vices supplementib
stria Crucem
lectus noster D
omni. Igitur
beat in omnibus
& Imperiali sanc
Princeps, nullus
sastica vel mund
re præsumat.
librarum auri se
riam applicetur.
riam, & robur p
Majestatis impres
scopus. Henric
dolphus Nobilis
Flise, & alii qu

Signum
RICI DE
manorum
Augusti,
Regis.

Acta sunt
mo quinto, Mens
fissimo Romanorum
perii ejus Anno V
Quadragesimo sep

Etennen / un
sehen / od
mischer R
Weil dem Hochgel
zu Kärnten / Unier
als Sie auch das v
Knecht / Mann / Leut
Landen und Städte
auff der Windischer
Burgund / in Cla
hört / geladen / noch
Berichten / umb tei
Frnd / noch mit Man
statt und Gericht / w
des Bericht: es wäre
loß gelassen wurde / u
Recht wohl für bas /
haben Wir mit Kayse
dem Heil. Röm. Reic
zu Kärnten / Unier a
Abrechten / und Leop

Igitur competit etiam nostro Imperiali Imperio, Illustri Principi nostro prædilecto Friderico speciali gratiâ gratificando. Quapropter concedimus etiam, & damus eidem Illustri Principi Duci Austriæ hæc subscripta ad habendum pro jure plenariè, ut nullus suorum feudali-um, aut suarum terrarum inhabitantium sive possidentium, nulli alteri aliquid Juris obe- diant, excepto enim sibi ipso nostro prædilecto Friderico Principi Duci Austriæ, aut suas vices suppletibus, sive potestatem. Concedimus etiam nostro Illustri Principi Duci Au- striæ Crucem cum diademate suo Principali Pileo sufferendo. Volumus etiam, ut Di- lectus noster Dux Austriæ, omnia sua feudalia sive Jura liberaliter suscipiat, datione sine omni. Igitur Jura omnia præscripta, Illustris Dux Austriæ, ritè & liberaliter tenere de- beat in omnibus suis terris, quas jam possidet, & in futurum possidebit. Statuimus igitur, & Imperiali sancimus Edicto, quatenus nullus Rex, nullus Dux, nullus Marchio, nullus Princeps, nullus Comes, nullus Prælat, nulla denique persona alta vel humilis, Eccle- siastica vel mundana, contra præsentis innovationis & confirmationis nostræ tenorem ven- ire præsumat. Quod qui præsumpserit, indignationem nostri Culminis, & pœnam Mille librarum auri se noverit incurrisse, quarum mediæ Camera, reliqua verò parti passæ inju- riam applicetur. Ad hujus igitur innovationis & Confirmationis nostræ futuram memo- riam, & robur perpetuò valiturum, præsens privilegium fieri, & Bullâ aureâ typario nostræ Majestatis impressâ jussimus communiri. Hujus rei testes sunt: Cunradus Frisingensis Epi- scopus. Henricus Babenbergensis Electus. Fridericus filius Illustris Regis Castellæ. Ru- dolphus Nobilis Comes de Habsburg. Ludovicus Comes de Helfenstein. Albertus de Elise, & alii quamplures.

Subditi aliis non obediunt.
Crox cum diadema- te Principali pileo imponanda.
Feuda sine omni da- tione concedenda.

Huic confirmationi & innovationi non contraveniendum.

Signum Domi-
RICI DEI gratiâ
manorum Impe-
Augusti, Hieru-
Regis.



ni nostri FRIDE-
Invictissimi Ro-
ratoris semper
salem & Siciliae

Acta sunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo, ducentesimo, quadragesi- mo quinto, Mense Junio, tertiâ Indictione, Imperante Domino nostro FRIDERICO glorio- sissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Hierusalem & Siciliae Rege. Romani Im- perii ejus Anno Vicesimo quinto, Regni Hierusalem Vicesimo primo, Regni verò Siciliae, Quadragesimo septimo. Datum Veronæ: Anno, Mense, & Indictione præscriptis.

Lo. Au. Bul.

Bekennen/ und thum kundt öffentlich mit diesem Brieff / allen denen die ihn hören/ sehen / oder lesen / daß Wir vormahls zu denen Zeiten / als Wir demnach Röm- mischer König waren / solche Freiheit und Recht gegeben / und gethan haben / Weyl. dem Hochgebohrnen Albrechten seliger Gedächtnuß zu Oesterreich / zu Steyer / und zu Kärnten / Unsern lieben Oheimb und Fürsten / und allen seinen Söhnen / und Erben / als Sie auch das von Alter Recht haben / daß niemand Ihre Land-Herren / Ritter / oder Knecht / Mann / Leuth / noch Diener / Edel / noch Bürger / oder wie sie genannt seyn / auffser ihren Landen und Städten zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / und zu Crain / zu Portenau / und auff der Windischen March / zu Schwaben / in Elßas / zu Suntgan / zu Urgey / zu Turgey / in Burgund / in Clarues / und auff den schwarzen Wald / und was zu denselben Land ge- hört / geladen / noch gezogen werden sollen / auß der ehegenannten Herzogen von Oesterreich Gerichten / umb keinerley Sachen für Unser Hof- Gericht / noch für keinem Unserm Land- Frid / noch mit Namen für Unser Land-Gericht Kottweil / oder für kein ander Unser Ding- statt und Gericht / wo Wir die von des Heil. Röm. Reichs wegen haben / noch für kein fremd- des Gericht: es wäre dann / daß ihnen in derselben Herzogen von Oesterreich Gerichten Recht- loß gelassen wurde / und daß gar kundtlich und ohne Gefahrde wissentlich wäre / der mag sein Recht wohl für bas / bey Unsern Gerichten suchen / und sonst anderst niemand ; darumben haben Wir mit Kayserl. Machts-Vollkommenheit / für Uns / all Unsere Nachkommen / an dem Heil. Röm. Reich / dem Hochgebohrnen Herzogen Rudolph in Oesterreich / zu Steyer / zu Kärnten / Unsern allerliebsten Ayden / und dem Hochgebohrnen seinen Brudern Friderich Albrechten / und Leopolden Herzogen / und Herren derselben Landen / Unsern sonders lie-
ben

Carolus IV.

Auff denen Oestere- reichische / und incor- porierten Landen nie- mand auffser Land vor ein anders Ge- richt zuziehen / oder zuzufordern.

Die Herzogen von
Oesterreich bey allen
ihren Freyheiten zu
manuteniren.

Alles/was denen zu
wider/vor Krafftloß
zuerkennen.

Fridericus III.

Verdienste des Hau-
ses von Oesterreich.

Anhalten deren Her-
zogen von Oester-
reich wegen Confir-
mation ihrer Privi-
legien.

Folgt die Confirma-
tion, mit Einwilli-
gung aller Eurfür-
sten / und Ständen
des H. R. Reichs.

ben Dheimb und Fürsten / und allen ihren Nachkommen und Erben / ewiglich die vorbe-
nannte Recht und Freyheit/auch Gnade bestättiget/ und gegeben mit rechtem Wissen/ und
geben Ihnen auch die vorbegriffene Recht mit Krafft dieser gegenwärtigen Hand-vesten/
und gebieten auch darumben ernstlich Unfern Holden / allen Unfern gegenwärtigen und
künfftigen Hof-Richtern und Land-Richtern/Landsriden/ und allen die darüber gesetzt seyn/
oder werden/ und sonderlich dem Land-Richter zu Kottweil / der je zu den Zeiten ist / oder
seyn wird/ und allen andern Richtern / wo die geseßen/ und wie die genannt seyn / oder ge-
nannt werden/ daß sie der vorgemelten Herzogen von Oesterreich/Land-Herren/ Ritter/
Knechten/Burger/Mann/oder Diener/Edel/oder Uedel für sich nicht laden/durch jemand's
Klag willen / noch in kein weeg über sie richten / umb keinerley Sachen / es seye dann gar
kündlich / und ohn all Gefährde wissentlich / daß der Kläger in der ehegenannten Herzogen
Gerichten Rechtloß gelassen seye / und Rechten nicht bekommen mögen ; Dann Wir mei-
nen und wollen / daß dieselben Herzogen vollentlich bleiben in den ehegenannten ihren
Länden/ und Gerichten/ bey allen ihren Freyheiten/ Rechten und guten Gewohnheiten/ die
ihre Vorfahrer/und Sie von Alters gemacht/ und hergebracht haben: wer aber darwider in
wenigsten vormahls gethan hätte/ oder fürbaß thäte/ und jemand der in der ehegenannten
Herzogen Gerichten nicht Rechtloß gelassen wäre / gerichtet hätte / oder fürbaß richten
würde / über derselben Herzogen Leuthe / das soll kein Krafft haben / dann Wir daß mit
Kaysrl. Macht gänzlich abnehmen / und vernichten / mit Urkund dieses Brieffs versiglet /
mit Unserer Kaysrl. Majestät Insigl.

St. Stephans-Tag 1300.

Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieff/ allen denen die ihn sehen oder
hören lesen. Und ob Wir von Röm. Königl. Würdigkeit/darzu Uns der Allmächtige
Gott durch seyn Gütliche Gnad und Gütigkeit geruhet hat zuerheben / und auch
durch angebohrne Mildigkeit allezeit willig und geneigt seyn/ aller des Heil. Röm. Reichs
Fürsten/ und mercklicher Glieder / Ehr/ Würde / und Gnad zuhandhaben / und sie darbey
gnädigst zubleiben lassen / nachdeme / solche Gnaden von Unfern Vorfahren und dem
Heil. Röm. Reich durch ihre getreue Dienst auff sie kommen seyn ; jedoch so seyn Wir in-
sonderheit / und billich mehr bewegt / und zimet Uns auch gebürlich / daß Wir solch Ehr/
Gnad/und Freyheit die Unfere Vorfahren / die Durchleuchtigste Fürsten / und das Löbl. Haus
von Oesterreich von dem Heil. Röm. Reich/und von alten Kaysern/und Königen mit
ihren Blut-Vergießen / schwarzen Darlegungen/ und Arbeiten in der heiligen Christenheit/
und des Heil. Röm. Reichs Diensten erworben / und kostbarlich verdient und erärnet ha-
ben/durch solche Dienste/ und bestandene Treu / sie auch vormahls erhöhet / und zu dem
Heil. Röm. Reich erkohren worden seyn/ und daß manch und lange Jahr festiglich und löb-
lich verweset und regiert haben/ nicht vergessen ; sondern deren ingedenck seyn / alsdann die
Bermunft und alle Recht daß billich heißen / und natürliche Lieb und Zuneigung Unseres
Geburt und Stammens / daß auch nach Billigkeit und Redlichkeit möglich fördern.
Wann nun der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich/ Steyer/ zu Kärnten/ und zu
Crain/Grass zu Tyroll/ıc. Unser lieber Bruder und Fürst / von seinen / und Unfern lieben
Vettern und Fürsten wegen / König Ladislaus von Hungarn / ıc. und Sigismundus bee-
der Herzogen zu Oesterreich/ıc. sein ehbare Vortschafft zu Uns gethan/und Unfere Königl.
Majestät hat fleißiglich bitten lassen / mit sambt den Prälaten / Grassen / Herren / Ritter-
schafft und guten Leuthe der obgenannten Lande / daß Wir Ihn / und dem Löbl. Haus
zu Oesterreich / und allen desselben Haus Fürsten gemeinlich / und sonderlich / alle und
jegliche ihr Freyheit / und Privilegia, Brieff / und Handvesten/ über was Stuck die lauten/
die ihre Vorfahrer / und das Haus von Oesterreich / von alten Kaysern und Königen treff-
lich erworben und hergebracht haben/ zuconfirmiren/ zubestätten / und zubevesten / gnädi-
gist geruheten ; das haben Wir angesehen des ehegenannten Unfers lieben Bruders fleiß-
ige und zimliche Bitte / die Er von der ehegenannten Unserer beyden Vettern wegen an
Uns gelegt hat/ auch betrachtet/ daß Wir Ihn und dem Haus zu Oesterreich solches unbil-
lich versagten / darzu Wir dann andern des Heil. Röm. Reichs Fürsten willig gewesen/
und noch seyn / und sonderlich daß Unfere und Ihre Vorfahrer / die Durchleuchtigste Für-
sten von Oesterreich / solche Gnad und Freyheit mit Ihrer Gutthat / grosser Beständigkeit /
und lauterer Treu erworben haben/ der gebrauchen/ und dem H. Röm. Reich täglich willig
seyn/und in künfftigen Zeiten thun sollen/ und wohl mögen. Darumben mit wohl bedach-
tem Muth/ gutem Rath/und Verwilligung der Ehrwürdigen/Dietrich zu Manthe/ıc. Die-
trichs zu Eölln/ıc. und Jacobs zu Trier/ Erzbischoffen / des Heil. Röm. Reichs in Teut-
schen Landen/ in Italien/ und in Gallien Erzbischoffen / Unserer lieben Neven ; der Hoch-
gebohrnen / Ludwigs Pfalzgraffen bey Rhein/ und Herzogen von Bayen / ıc. Friderichs
Herzogen in Sachsen/ Landgraffen in Thüringen/und Marggraffen zu Meissen : und Fri-
derichs Marggraffen zu Brandenburg/und Burggraffen zu Nürnberg / des Heil. Röm.
Erzbischoffen/ Erzbischoffen/ und Erzbischoffen / Unserer lieben Dheimben/ Schwä-
gers / und Eurfürsten / und anderer des Heil. Röm. Reichs Geistlicher und Weltlicher
Fürsten / Grassen / und Freyen / die desselbenmahls Persönlich bey Uns waren / auch mit
rechtem Wissen / und Römischer Königl. Macht : so haben Wir dem ehegenannten König
Ladislaus

Ladislaus von Hun-
dreich/ Herzog
und Wir seyn
men/ gemeinlich
heit/ die Sie von
erworben / und
Herlichkeit/ und
wie man die mit
mirt/ vernichtet/
stigen Löwen die
Brieffs/ und seyn
und alle Fürsten v
men/ und all Ihre
den zu ewigen Zeit
geben wären/ ob
jemand/ wer der n
und des Haus zu
wären/ die sollen
bringen in keine
und Weltlichen/
und allen des He
diesem Brieff /
und Nachkommen
stenthumb/ und La
ren. Wäre aber
Weßen der wäre/ d
den Sachen seyn ge
und darzu die Ehrw
gensburg. Henrich
te ; und die Hoch
Rudolph Herzog u
helm Graff und R
Ulrich Grassen zu
Georg von Henne
fort. Graff Ebeck
fen/ Edle / und
guldenen Bullen.

Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brieff/ allen denen die ihn sehen oder
hören lesen. Und ob Wir von Röm. Königl. Würdigkeit/darzu Uns der Allmächtige
Gott durch seyn Gütliche Gnad und Gütigkeit geruhet hat zuerheben / und auch
durch angebohrne Mildigkeit allezeit willig und geneigt seyn/ aller des Heil. Röm. Reichs
Fürsten/ und mercklicher Glieder / Ehr/ Würde / und Gnad zuhandhaben / und sie darbey
gnädigst zubleiben lassen / nachdeme / solche Gnaden von Unfern Vorfahren und dem
Heil. Röm. Reich durch ihre getreue Dienst auff sie kommen seyn ; jedoch so seyn Wir in-
sonderheit / und billich mehr bewegt / und zimet Uns auch gebürlich / daß Wir solch Ehr/
Gnad/und Freyheit die Unfere Vorfahren / die Durchleuchtigste Fürsten / und das Löbl. Haus
von Oesterreich von dem Heil. Röm. Reich/und von alten Kaysern/und Königen mit
ihren Blut-Vergießen / schwarzen Darlegungen/ und Arbeiten in der heiligen Christenheit/
und des Heil. Röm. Reichs Diensten erworben / und kostbarlich verdient und erärnet ha-
ben/durch solche Dienste/ und bestandene Treu / sie auch vormahls erhöhet / und zu dem
Heil. Röm. Reich erkohren worden seyn/ und daß manch und lange Jahr festiglich und löb-
lich verweset und regiert haben/ nicht vergessen ; sondern deren ingedenck seyn / alsdann die
Bermunft und alle Recht daß billich heißen / und natürliche Lieb und Zuneigung Unseres
Geburt und Stammens / daß auch nach Billigkeit und Redlichkeit möglich fördern.
Wann nun der Hochgebohrne Albrecht Herzog zu Oesterreich/ Steyer/ zu Kärnten/ und zu
Crain/Grass zu Tyroll/ıc. Unser lieber Bruder und Fürst / von seinen / und Unfern lieben
Vettern und Fürsten wegen / König Ladislaus von Hungarn / ıc. und Sigismundus bee-
der Herzogen zu Oesterreich/ıc. sein ehbare Vortschafft zu Uns gethan/und Unfere Königl.
Majestät hat fleißiglich bitten lassen / mit sambt den Prälaten / Grassen / Herren / Ritter-
schafft und guten Leuthe der obgenannten Lande / daß Wir Ihn / und dem Löbl. Haus
zu Oesterreich / und allen desselben Haus Fürsten gemeinlich / und sonderlich / alle und
jegliche ihr Freyheit / und Privilegia, Brieff / und Handvesten/ über was Stuck die lauten/
die ihre Vorfahrer / und das Haus von Oesterreich / von alten Kaysern und Königen treff-
lich erworben und hergebracht haben/ zuconfirmiren/ zubestätten / und zubevesten / gnädi-
gist geruheten ; das haben Wir angesehen des ehegenannten Unfers lieben Bruders fleiß-
ige und zimliche Bitte / die Er von der ehegenannten Unserer beyden Vettern wegen an
Uns gelegt hat/ auch betrachtet/ daß Wir Ihn und dem Haus zu Oesterreich solches unbil-
lich versagten / darzu Wir dann andern des Heil. Röm. Reichs Fürsten willig gewesen/
und noch seyn / und sonderlich daß Unfere und Ihre Vorfahrer / die Durchleuchtigste Für-
sten von Oesterreich / solche Gnad und Freyheit mit Ihrer Gutthat / grosser Beständigkeit /
und lauterer Treu erworben haben/ der gebrauchen/ und dem H. Röm. Reich täglich willig
seyn/und in künfftigen Zeiten thun sollen/ und wohl mögen. Darumben mit wohl bedach-
tem Muth/ gutem Rath/und Verwilligung der Ehrwürdigen/Dietrich zu Manthe/ıc. Die-
trichs zu Eölln/ıc. und Jacobs zu Trier/ Erzbischoffen / des Heil. Röm. Reichs in Teut-
schen Landen/ in Italien/ und in Gallien Erzbischoffen / Unserer lieben Neven ; der Hoch-
gebohrnen / Ludwigs Pfalzgraffen bey Rhein/ und Herzogen von Bayen / ıc. Friderichs
Herzogen in Sachsen/ Landgraffen in Thüringen/und Marggraffen zu Meissen : und Fri-
derichs Marggraffen zu Brandenburg/und Burggraffen zu Nürnberg / des Heil. Röm.
Erzbischoffen/ Erzbischoffen/ und Erzbischoffen / Unserer lieben Dheimben/ Schwä-
gers / und Eurfürsten / und anderer des Heil. Röm. Reichs Geistlicher und Weltlicher
Fürsten / Grassen / und Freyen / die desselbenmahls Persönlich bey Uns waren / auch mit
rechtem Wissen / und Römischer Königl. Macht : so haben Wir dem ehegenannten König
Ladislaus

Ladislaus von Hungarn/Erben der Cron zu Böhmeim/ und Erb-Schenden des Heil. Röm. Reichs/Herzog Albrechten und Herzog Sigmunden (desselben/und Königs Ladislaus Vormund Wir seyn) und allen desselben Unserer Haus Fürsten/ Ihren Erben und Nachkommen/ gemeintlich und sonderlich/ zu ewigen Zeiten/ solch Ihre Brieff/ Gnad/ und Freyheit/ die Sie von allen Römischen Kaysern/ und Königen Unseren Vorfahren am Reich erworben/ und hergebracht haben/ wie die lauten/ es seye über Land/ Fürstenthumben/ Herlichkeit/Würdigkeit/ Erbschafft/Pfandschafft/Recht/Gewohnheit/und Altherkommen/ wie man die mit sondern Worten benennen mag/ nichts außgenommen/ gnädigst confirmirt/ verneuert/bestättiget/ und befestiget; confirmiren/bestättigen/verneuern/ und befestigen Ihnen die von Römischer Königlich Macht-Vollkommenheit in Krafft dieses Brieffs/ und sezen/ und wollen: daß die ehegenannten Unsere liebe Brüder und Vetter/ und alle Fürsten von Desterreich gemeintlich und sonderlich/ all Ihre Erben und Nachkommen/ und all Ihre Fürstenthumb/ und Lande/ obgenannt aller solcher Freyheit/ und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen und genießen sollen/ als ob sie Ihre selbe/ und von neuen gegeben wären/ ohne allen Eintrag/und Widerrede: und ob Unsere Vorfahren am Reich jemand/ wer der wäre/ einige Freyheit/ Gnad/ oder Brieff gegeben hätten/ die wider Uns und des Haus zu Desterreich Freyheit/ Brieff/ Recht und Herlichkeit/ oder Herkommen wären/ die sollen obseyn/ und dem Haus von Desterreich keinen Schaden/ oder Kränkung bringen in keine Weis. Und Wir gebieten darumb allen und jeden Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Städten/ und Gemeinden/ und allen des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ daß Sie die obgenannte Unsere Brüder und Vetter/ all Ihre Erben und Nachkommen/ Fürsten zu Desterreich/ gemeintlich und sonderlich/ auch alle Ihre Fürstenthumb/ und Land/ solcher Gnad und Freyheit gebrauchen lassen/ und Sie daran nicht irren. Wäre aber Sach daß jemand darwider thäte/ in welchen Würden/ Stand/ oder Wesen der wäre/ der solle in des Heil. Röm. Reichs schwere Ungnad verfallen seyn. Bey den Sachen seyn gewesen/ die obgenannte Unsere/ und des H. R. Reichs Chur-Fürsten/ und darzu die Ehrwürdigen/ Peter zu Augspurg. Sigmund zu Würzburg. Friderich zu Regenspurg. Henrich zu Costanz. Johann zu Gurck/ und Silvester zu Riemsee Bischöffe; und die Hochgebohrnen Gerhard Herzog zu Gölch/ zu Geldern/ und den Bergen/ ic. Rudolph Herzog in Schlesien/ und zu Sagan. Jacob Marggraff zu Baaden. Wilhelm Graff und Fürst zu Hennenberg: Unsere liebe Dheimb und Fürsten. Ludwig und Ulrich Graffen zu Württemberg. Graff Hannß/ und Graff Wilhelm von Dettingen. Graff Georg von Hennenberg. Graff Bernhard von Schaumberg. Graff Henrich von Montfort. Graff Eberhard von Kirchberg/ und vil andere Unsere/ und des H. R. Reichs Grafen/ Edle/ und Getreue; mit Urkund dieses Brieffs versigelt/ mit Unserer Königlich goldenen Bullen. Geben zu Franckfurt an dem Mayn.

Was solchen Privilegien zuwider außgangen/ wird gänzlich cassirt/ und außgehelt.

Manutenenß.

Welche dabey gegenwärtig gewesen.

24. Julii 1442.

Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff zu ewiger Gedächtnuß/ allen und jeglichen gegenwärtigen und künftigen. Wiewohl in Belohnung der Zugentlichen Werck/ die Kayserlich übertreffentliche Hochmächtigkeit gegen ihren Getreuen sovil mehr wird erwecket/ so die Zierheit und Glory des Reichs hochmächtlicher erscheinet/ jedoch ihr Fürstliche Gütigkeit pfleget die für andere/ die mit höhern und größern Würden/ und Gnaden zu erhöhen/ die von Hochgebohrnen Stammen entsprungen und von altem Adel erleuchtet seyn/ und kein Arbeit/ noch Widerwärtigkeit zu Mehrung und Auffnehmen des Heil. Römischen Reichs gespart noch vermitten haben: daß Wir in Unserm Gemüth bewegt seyn/ und angesehen und betracht haben/ das Herkommen des löblichen Haus Desterreich/ davon Wir von Götlicher Gütigkeit geböhren/ und zu des Heil. Römischen Reichs Würdigkeit erhöht worden seyn/ und daß sich des jetztgemelten Hauses Desterreich/ Durchleuchtige Fürsten/ Unsere Vorfahrer/ nicht allein mit Arbeit und Darlegen/ sondern auch mit ihres eigenen Bluts Vergießung/ den heiligen Christlichen Glauben/ die Römische Kirchen/ und das Heil. Röm. Reich zubeschirmen/ außzubreiten/ und zu erhöhen/ mit unverdrossener und stätter Mühe gestiffen haben: dardurch Sie maniche Privilegia/ und grosse Freyheit von demselben Reich/ und löblicher Gedächtnuß/ Römischen Kaysern/ und Königen/ recht und billich erlangt/ die auch dasselb Reich vil Jahr mit grossem Lob regieret/ und denen/ die das unbillich angriffen/ und mit tyrannischem Gewalt/ den gemeinen Nutz niderzudrücken gesucht/ mit embsigem Fleiß/ und grosser Stärck widerstanden haben: und haben darumb betrachtet/ zimlich und billich zuseyn/ Ihnen nicht allein ihre alte Freyheit und Privilegia zubestättigen/ sondern auch neue nach Unserer großmächtigen Mildigkeit zuverleihen/ also daß solcher Tugend zimlicher Lohn nicht versagt/ und in dem vorgemelten löblichen Haus Desterreich/ daß Uns dann auß das Liecht dieser Welt geböhren hat/ Unsere Gedächtnuß/ desto länger und seeliglicher gehalten werde; und dardurch/ und nicht von keinerley Bitt/ noch Anlangen wegen/ sondern auß eigener Bewegnuß und Unserer lautern Mildigkeit/ und rechtem Wissen/ so haben Wir mit Rath und Willen der Ehrwürdigen/ Hochgebohrnen/ des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ und Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ und anderer Unserer/ und des Heil. Römischen Reichs lieben Getreuen/

Fridericus III.

Herkommen des löbl. Haus von Desterreich/ und dessen Verdienste.

Freiheiten / so von Julio, Nerone, Heinrich / Friderich / Rudolph / Röm. Kaysern dem Haus Desterreich ertheilt / werden confirmirt /

Und alle defectus suppliret.

Die Fürstenthumb Steyer, Kärnten und Crain / werden zum Erz- Herzogthumb erhöht.

Gewalt neue Aufschlåg / Mauth / Zöll / und andere Mehren einzuführen.

Auch Grafen / Freyherren / Ritter / Knecht / Edelleuth / Doctores, Magistros, Notarios publicos, und Judices Ordinarios zumachen.

freyen / des obgenannten löblichen Haus Desterreich / Herzogen und Fürsten / die jetzt im Leben seyn / und Unfern / und Ihren Erben / und Nachkommen / zu ewigen Zeiten all und jede Brieff / Gnad / und Freyheit / mit Namen zweyen Brieff von Kayser Julio, und Kayser Nerone außgegangen. Item Ihre Brieff von Kayser Heinrich dem Vierdten / Kayser Heinrichs Sohn. Item Kayser Heinrichs Brieff einen / Herzog Leopolden gegeben. Item einen Brieff von Kayser Friderich dem Andern zu Hierusalem und Sicilien König. Item einen Brieff von König Rudolphem Römischen König / Unfern Vorfahrern / und sonst all und jede andere Brieff / Gnad / und Freyheit / Privilegia, und Gerechtigkeit / die dieselben von Desterreich von Unfern Vorfahrern / und Vordern Römischen Kaysern / und Königen erlangt und hergebracht haben / in welcherley laut die seyn / sie seyn umb Fürstenthumb / Lande / Ehr / Fürgang / Würdigkeit / Erbschaft / Anfall / Verschreibung / Herrlichkeit / Pfandschaft / Gerechtigkeit / Gewohnheit / oder Alters- Herkommen / wie und mit was besondern / und eigentlichen Worten die begriffen seyn / den nichts abnehmend / gnädigst confirmirt / bestättiget / verneuert / und befestiget ; confirmiren / bestättigen / verneuern / und befestigen auch auß Vollmichtigkeit Unfers Kayserlichen Gewalts in Krafft dieses Brieffs ; Wir wollen / meinen / und setzen auch von demselben Kayserlichen Gewalt / daß all und jede Fürsten des vorgenannten Haus Desterreich / und Unserer / und derselben Nachkommen / gemeinlich und insonderheit zu ewigen Zeiten all und jede ihre Land / Fürstenthumb / die sie jetzt in ihren Gewalt haben / oder zu künftigen Zeiten haben werden / und durch Hülf Gottes des Allmächtigen gewinnen / aller solcher Freyheiten / Gerechtigkeiten / und Gnaden gebrauchen / und genießen sollen und mögen / zugleich Weiß / als ob Ihnen die Persönlich und von neuem durch Kayserliche Gab gegeben und verliehen wären ohn all Irung und Widersprechen. Wir erfüllen und erstatten auch von Vollmichtigkeit desselben Unfers Kayserlichen Gewalts / all und jede Abgung und Mangel / die villeicht in einerley Weiß in solchen Brieffen und Privilegien wären / oder darin kommen und außersich mochten. Auch setzen und wollen Wir / daß all und jede Brieff und Privilegia von solcher Abgung und Mangel wegen / kein Minderung / noch keinen Schaden / noch Zweifel weder in Rechten / noch außers Rechten haben / noch leiden sollen / in kein weeg / sondern in allen ihren Clauseln / Punkten / Articulen / und Meinungen / nach laut ihrer Inhalt / und Begreiffung ganz stätt / und unzerbrochen / und zu ewigen Zeiten bey ihren Kräften bleiben. Wir wollen / meinen / und setzen auch / von der obberührten Unserer Römischen Kayserl. Macht ernstlich und festiglich gebietend / daß die obbemelten Fürsten Unfers Haus Desterreich / und Unserer / und Ihre Erben und Nachkommen / die die Fürstenthumb / Steyer / Kärnten / und Crain / je zu Zeiten inhaben und regieren werden / nun hinfuro Erz- Herzogen genennet / und geheissen / darbey ewiglich bleiben / und von Unfern Nachkommen am Reich / und allen andern Churfürsten / und Fürsten also genennet / und geheissen / und dafür gehalten sollen werden / in allen den Ehren / Würden / Freyheiten / Fürgängen / und andern Ubertrefflichkeiten / als Unserer Vorfahrer daß von Alter löblich hergebracht haben / und auß Uns kommen ist / und Wir Uns bishero genennet / geheissen / und gehalten worden seyn. Und daß hinfuro dem vorgenannten Haus Desterreich zu höherer Glory seines Verdienen belieblicher Lohn gegeben werde / haben Wir den vorgenannten Fürsten und Herzogen von Desterreich / und Unfern / und derselben Erben / und Nachkommen / die die obgemelten Land / Steyer / Kärnten / Crain / je zu Zeiten inhaben und regieren werden / zu ewigen künftigen Zeiten / zu grosser Gab der Gnaden vergönnet und verliehen : Vergönnen und verleihen auch auß Unfern vollmächtigen Kayserlichen Gewalt in Krafft dieses Brieffs / daß Sie und Ihre Nachkommen / miteinander / und besonder / in den vorgemelten ihren Fürstenthumben / Herrschaften / und Landen / die Sie jetzt haben / oder in künftigen Zeiten gewinnen / aller Gewalt samb mit Freyung zugeben / neue Aufschlåg / Mauth / Zöll / und andere Mehren Ihrer Nutz / und Rent zumachen / und aufzusetzen / und der in all ander weeg / wie die genannt seyn / und sich begeben werden zugenießen / und zugebrauchen / zugleich Weiß / als Wir und Unserer Nachkommen / Römische Kayser und König / die in dem Reich geben / machen / aufsetzen / und gebrauchen mögen / nichts darinn außgenommen ; Auch daß Sie / und Unserer / und Ihre Erben und Nachkommen / in allen Ihren Landen / Herrschaften und Gebüeten / als oben gemelt ist / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knecht / auch Tugend samb / und verdiente Personen / von neuem Edel machen / denenselben Wappen / und Kleinod mit Schild und Helm / und allerley Zierheit / Farben / und Plasmierungen geben und leihen / Kayserlichen Rechten / der Arkeney / der siblen freyen Kunst- Lehrer / und Meister / auch Offen- Schreiber / und geordnete Richter / setzen / und creiren : also daß dieselben Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht / Edelleuth / Lehrer / Meister / Offen- Schreiber / und geordnete Richter / durch das ganze Heil. Römische Reich / für solche gehalten / und aller und jeder Privilegien / Freyheiten / Begabungen / und Gnaden / und ihrer Würden und Ambt gebrauchen / treiben / üben / und genießen sollen und mögen / als andere Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht / und Edelleuth / Lehrer / Meister / Offen- Schreiber / und geordnete Richter / von Kayserlichen Gewalt gemacht / und creirt / der gebrauchen / üben / und niessen von Gerechtigkeit oder Gewohnheit ; doch daß sie voran gebühlich Gelübd und Eyd darumb von ihnen an Unserer Nachkommen / und des Reichs Statt nehmen / alsdann solch Gelübd und Eyd von derselben Ehren und Würdigkeit wegen / zuthun gebühret. Wir verleihen und vergönnen auch

mit diesem Brieff / in allen Ihren Land vorsetzt / Juden / lea und fahren mögen / und König in dem Herkommen / die gehandelt mögen / den / Herrschaften / Unrechlich gebornen haben / Gelichen / ren / Wälden / Stän / Mitterlicher / und a gen / oder nach ihren alle Angeleumdte v unleumd / und an u und Würden / wider Freyen / Herren / R geordneten Richter entsetzen / von aller schaft und Meister nen / und setzen an nicht seyn / helfen / noch keinerley Gem oder statt gemacht / der Weidung / und den in den abgeschri fert Brieff / doch d haltungen unvergri ser und König / ist die vorgemelten / des oder Gewohnheit wo schädlich seyn sollen / hogen / und Nachfo in kein weeg. Da Churfürsten / Fürst Knechten / Städte / thanen und Getre Fürsten von Deste und insonderheit / den / und Freyheit und Hinderniß. und Sie der macht oder Wesen der w gnad / und in die P Theil in Unserer und dem solches widerge der Hochwürdig in Peter ad Vincula ge mischen Stühls Leg lieben Andächtigen Unser lieber Bruder helm zu Sachsen / Schwäger / Dheim graff zu Meyenburg tingen. Ulrich zu die Ehrsamten / W berer zu Wehrsee / fre Secretari / Proh von Pappenhei Puchemb / Dbriste Pottendorff. Hann schall. Walther Zeh gang / Schreiber von Unsete / und des Heil

mit diesem Brieff/ daß die vorgenannten Fürsten und Herzogen / und Ihre Nachkommen / in allen Ihren Landen / und Gebüeten / die Sie jetzt haben / oder künftig gewinnen / als vorstehet / Juden gehalten / und die darinnen halten / steuren / und damit in allweg handeln und fahren mögen / in aller Maß / als Wir / und Unsere Nachkommen / Römische Kayser / und König in dem Heil. Röm. Reich / von Rechten / Freyheiten / Gewohnheiten / und altem Herkommen / die halten / und mit steuren / und in anderweg mit ihn fahren / gethun / und gehandelt mögen. Auch verleihen und vergönnen Wir Ihnen / daß Sie in allen Ihren Landen / Herrschafften / und Gebüeten / als oben gemelt ist / all und jede Bastarden / und andere Unehelich gebohrene / in welcherley Weiß das ist / oder was Gebrechen die an ihrer Gebürt haben / Ehelichen / und zu dem Rechten / so Ehelich geböhren seyn / bringen / auch zu Ehren / Würden Ständen / und allen Aemtern / tänglich machen / und sie zu Väterlicher und Mütterlicher / und aller andern Erbschafft bey derselben ihrer Väter und Mütter lebendigen / oder nach ihrem Todt / es seyen Eheliche Erben vorhanden oder nicht / zulassen / auch alle Ungeleumdte von welcherley That dieselben durch Urtheil / oder sonst gemerckt / und verunleumd / und an ihren Ehren / Würden / und Ständen geschwächt seyn / ihrem Leumd / Ehr / und Würden / wider geben / und sie in ihren fordern Stand widerumb setzen : auch Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht / und Edelleuth / Lehree / Meister / Dissen / Schreiber / und die geordneten Richter / die ihrer Würden und Aemter nicht gebrauchen als recht ist / davon entsetzen / von aller ihrer Würden und Aemter / auch / denen die es verschulden / der Ritter / schafft und Meisterschafft Zierheit abnehmen / und von ihnen auffheben mögen. Wir meinen / und setzen auch / daß wider die obgeschriebene Ding / Unserer Begnadung und Freyheit nicht seyn / helfen noch thun sollen / keinerley gemeine Kayserl. geschriebene Gesäß und Recht / noch keinerley Gewohnheit / oder ander sondere Sazung oder Ordnung / an einigerley Ende oder statt gemacht / in was Laut die seyn / ob die auch also gethan wären / daß darvon sonder Meldung / und von Wort zu Wort beschehen solt : dann Wir denselben allen und jeden in den obgeschriebenen Dingen entziehen / und entzogen haben wollen / durch diesen Unsern Brieff / doch denselben Gesäß und Rechten / und andern ihren Stücken und Inhalten unvergreifflich. Ob auch Unsere Vorfahren / und Vordern Römische Kayser und König / icht Freyheit / Gnad / oder Brieff / wie die wären / gegeben hätten / die wider die vorgemelten / des Hauß Desterreich Freyheit / Brieff / Gerechtigkeit / Würden / Gnad / oder Gewohnheit wären / dieselben vernichten / und wollen / daß sie ganz Krafftloß und ungeschädlich seyn sollen / und demselben Hauß Desterreich / noch desselben Hauß Fürsten / Herzogen / und Nachkommen / keinerley Schaden / noch Irrung mitbringen sollen / noch mögen in kein weeg. Darvon gebieten Wir allen und jeden Unsern / und des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und Knechten / Städten / Gemeinden / und allen andern Unsern und des H. R. Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlich und festiglich / daß Sie die vorgenannten Herzogen und Fürsten von Desterreich / und Unsere / und derselben Erben und Nachkommen / gemeiniglich und insonderheit / auch all und jede Ihre Fürstenthumb und Lande / der bemelten Gnaden / und Freyheit beruhlich gemessen und gebrauchen lassen / ohne männiglich Irrung und Hindernuß. Wer aber wider solch Unsere vorberühete Freyheit und Gnad thäte / und Sie der nicht gebrauchen ließ / oder daran irte / in was Würden / Ehren / Stand / oder Wesen der wäre / derselb soll sich wissen in Unserer Kayserl. Majestät schwäre Ungnad / und in die Pön tausend March lödigen Golds gefallen seyn / derselben Pön halben Theil in Unsere und des H. R. Reichs Cammer / und des andern halben Theil dem Fürsten / dem solches widergehet / und beschiebt / unnachlässlich zubezahlen. Darbey seyn gewesen / der Hochwürdig in Gott Vatter Herr Nicolaus des Römischen Stuhls Cardinal zu St. Peter ad Vincula genannt zu Brixen : und die Ehrwürdigen Aneas zu Senes des Römischen Stuhls Legat : und Joannes zu Cystatt / Bischöffe / Unsere Fürsten / Rätthe / und lieben Andächtigen : Und die Hochgebohrnen Albrecht Erz / Herzog zu Desterreich / ic. Unser lieber Bruder ; Ludwig und Otto Palckgrafen bey Rhein und in Bähren. Wilhelm zu Sachsen Herzog / und Albrecht Marggraff zu Brandenburg / Unsere Liebe / Schwäger / Oheim / und Fürsten ; Und die Wohlgebohrnen / Edlen / Michael Burggraff zu Meyenburg : Ludwig zu Hennenberg : Heinrich zu Schwarzburg. Ulrich zu Dettingen. Ulrich zu Montfort. Ulrich zu Schaunberg : und Albig zu Sulz / Grafen ; und die Ehrsamben / Wolffgang Unsere neuen Stiffthie in Unserer Burg / Meister. Ulrich Niederer zu Wehrsee / Meister : Ulrich Sonnenberger zu St. Johannes zu Regenspurg / Unsere Secretari / Probst und Meister. Hartung von Cappell / Lehrer beyder Rechten. Heinrich von Pappenheim / Unser und des H. Röm. Reichs Unter / Erb / Marschall. Jörg von Puecheim / Obrister Truchsess in Desterreich. Rudiger von Stahrenberg. Albrecht von Pottendorf. Hannß Ungnad / Unser Cammer / Meister. Jörg Fuchs Unser Hof / Marschall. Walther Zebinger. Procop vom Rabenstein. Ulrich Flednicher. Jörg und Wolffgang Gebrüder von Saurau / und Leopold Aschbach / Unsere Rätthe / und andere mehr / Unsere / und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen / und liebe Getreuen.

Juden zuhalten /

Bastarden / und andere Uneheliche zulegitimiren.

Solche Freyheiten sollen auff keinerley Weiß unterbrochen werden.

Auch alles / was denen zuwider / Krafftloß seyn.

Manuteneß.

Straff deren Ubertrettern.

Zeugen / welche gegenwärtig gewesen.

Das



Das Zeichen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichs des Dritten Römischen Kayfers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / Herzogen zu Oesterreich / und Steyer / ic. Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserer Kayserlichen Majestät Puldener Bull. Geben zu der Neuen-Stadt an der heiligen drey König-Tag / nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend Vierhundert und in dem drey und Funffzigsten / Unsers Reichs im Dreyzehenden / und Unsers Kayserthums im Ersten Jahr.

Lo. Au. Bu.

Carolus V.

Alter Reichs / Glider
Ehr / Würde / und
Gnad handzubaben.

Absonderlich aber
das Haus Oesterreich
Alt / hergebrachte
Freiheiten;

Ferdinandi I. Anhal-
ten wegen Confirmir-
Erneuer / und Ver-
mehrung dersenelbe.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen an Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; wie wohl Wir durch Erwekung / Röm. Kayserl. Majestät Würdigkeit / in welche Uns der Allmächtig GOTT / durch sein Gnadenreiche gütige Fürsichung Christlichen Glauben zu Beschirmung / und gemeinen Nutz zu Beförderung / und zu Erhaltung gutes Wesens / Friedens / und löblicher Polizen der Welt fürgesetzt hat / neben dem auch auß angebohrner Güte / und Mildigkeit geneigt seyn / aller Unsers Heil. Römischen Reichs Fürsten und trefflicher Glider / Ehr / Würde / und Gnad / nicht allein in beständigen guten Wesen zuhandhaben / und bey solchen / wie Sie die löblich bisz auff gegenwärtige Zeit Unserer Regierung hergebracht haben / geruhiglich / und ohne Verhinderung bleiben zulassen: sondern Sie auch umb ihres Wohlhaltens / und Verdienens willen mit mehrern und bessern Gaben / Gnaden / und Freiheiten zubedencken und zusehen; jedoch so seyn Wir insonderheit und billich mehr bewegt / wie Uns auch wohl gezümet / zusehet / und gebühret / daß Wir solche Gab Kayserl. Gnad und Freiheit / welche dann Unsere Vor-Eltern / die Durchleuchtigsten Fürsten und das Löbl. Haus von Oesterreich von dem heiligen Röm. Reich und von alten Kaysern und Königen durch ihr Blutvergießen / schwarzen Darlegungen / und Arbeiten in der heiligen Christenheit und des Reichs Diensten erworben / und kostbarlich verdient und erarnt haben / durch solche Dienst und Treu der Beständigkeit Sie auch vorhin erhöhet / und zu dem Heil. Reich erkohren seyn / und geregirt haben / nicht vergessen / sondern der ingedenck seyn sollen / alsdann die Vernunft und alle Recht / daß billich / und natürliche Lieb und Zuneigung Unserer Geburt und Stammens Uns darzu bewegt. Wann nun der Allerdurchleuchtigst Fürst Herr Ferdinand zu Hungarn / Böhme / Dalmatien / Croatia / und Slavonien König / ic. Infant zu Hispanien / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Craun / Marggraff zu Mähren / Lühburg / in Ober und Nider-Schlesien / zu Württemberg / und zu Deck-Herzog / Fürst zu Schwaben / gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyroll und Pfierd / zu Heiburg / und Görz / Landgraff zu Elß / Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / Ober und Nider-Laußnitz / Herr auff der Windischen March zu Portenau / und zu Salins / ic. Unser lieber Bruder / Unser und des Reichs allergeheimbister Rath / Erb-Schenk und Chur-Fürst vor Uns erschienen ist / und hat Uns mit Fleiß ersucht / und gebetten: die weil nach Absterben Weyl. des Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Maximilian Römischen Kayser / Erb-Herzogen zu Oesterreich Unsers / und seiner lieben Anherm seel. Gedächtnuß / das Erb-Herzogthumb und Haus Oesterreich mit allen seinen Fürstenthumben / Pfalz-Grasschaften / Land-Grasschaften / Marggraffschaften / Grasschaften / Landen / und Gebüeten an Uns / und seiner Liebden Erblich kommen und gesfallen wären / daß Wir als Römischer Kayser Ihm an Unser und sein selbst statt / und Unsers Löbl. Haus Oesterreich all und jegliche Freiheiten / Gnad / Privilegien / Brieff / und Handvesten über was Fürstenthumb / Land oder Stuck die lauten / die Unsere Vorfordern / und bemeldtes Haus Oesterreich von alten Kayser und Königen / trefflich erworben / und herbracht haben / zuconfirmiren / zubeschütten / zuverneuern / zuverbessern / und zubeschütten seyn geruheten: daß haben Wir / angesehen solch sein fleißig und zimbliche Bitt / und sonderlich

derlich daß Vnse
und Freyheit mit
gezeigt / bewies
lieber Bruder
Christenheit Sa
wesen in Heil
Fleiß zuhandlen
Erbländer Verm
in fünffziger Zeit
und solle; und
des heiligen Reich
lichen Rätzer so d
beyeinander gewe
nis Ferdinanden
Unser und sein
und Erb-Herzog
solch Privilegien /
bestätigt / erneue
Edlen Marggraff
fern / und Könige
Erstlich
Reichs / und soll
ihres Geschlechts
stät oder Gewalt
Der Für
men.
Er solle a
in Sach in Ewigke
den seine Nachfor
Das Land
anderen Ländern a
Und diesel
andern kein Strelie
ihren guten freyen
seyn zudienen / in
einen Urkund / do
Sie seyn
sterreich nachzurei
aber die auß frey
selbe ohne allen
ben werden / wie
Oesterreich für sie
gen zu Oesterreich
verlagt wurde / sol
Forcht der Fälligkeit
zu Oesterreich / so
empfangen / bekleit
mit einem geziemend
seiner Hand halten
und Urtheil vor den
erlangt / daß Ihme
siben werden / und
Der Erz-
Königl. Cron diad
öffentlich tragen m
Er empfa
Die Fürst
und des Lands Pa
Der obgen
Reichs Cammer-De
Er wolle dann gern
Er dem Recht gehor
Er ist auch
mit gutem Willen.
So aber der
Pfalz-Erb-Herzog
Seiten des Reichs d

verlich daß Unsere Vorfordern die Durchleuchtigsten Fürsten von Desterreich solche Gnad und Freyheit mit ihren Gutthaten und lauter treuer Beständigkeit/durch Sie/wie oben angezeigt / bewiesen und erzeigt / als wohl verdient erworben haben / und daß derselb Unser lieber Bruder Uns und dem heiligen Reich nicht allein / sondern ganzer und gemeiner Christenheit Sachen etlich Jahrhero als Unser verordneter Stadthalter in Unseren Abwesen in Heiligen Römischen Reich nach dem besten und getreulichsten / ungespartes Fleiß zuhandlen / seiner Liebden Anligen lassen / auch seiner Liebden Person / und Unserer Erbländer-Vermögen zu Widerstand des Türcken nach allen Vermögen dargestreckt hat / und in künftiger Zeit Uns und demselben Reiche zur Wohlfahrt und Guten wohl dienen mag und solle ; und darumben mit wohlbedachtem Muth/guten zeitlichen Rath/Unserer/und des heiligen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / Grafen / Herren / und anderer Unserer trefflichen Rätthe/ so dißmahls bey Uns hie / und auff Unseren Kayserl. Hof in guter Anzahl beyeinander gewest seyn/und rechtem Wissen dem gemeldten Unsern lieben Brudern / König Ferdinanden/ als Regierenden Erz-Herzogen / und Lands-Fürsten in Desterreich von Unser und sein selbst wegen / auch aller Unser beeder Erben und Nachkommen / Fürsten und Erz-Herzogen des Hauß Desterreich / gemeinlich und sonderlich zu ewigen Zeiten solch Privilegien/Gnad/Freyheiten/Gerechtigkeiten/und gut alte Gewohnheiten confirmirt/bestätiget / erneueret / befestiget / erleutert / und gebessert / und sonderlich die Freyheit/ so der Edlen Marggraffschafft und Erz-Herzogthumb Desterreich von den alten Römischen Kaysern/und Königen gegeben und verliehen seyn.

Erslichen daß das Land Desterreich ist der Schild / und das Herz des Heil. Röm. Reichs/ und soll seyn der Herrschafft von Desterreich und deren Erben in absteigender Lini ihres Geschlechts Nachkommen/ewigs Lehen/also daß einem Römischen Kayser / kein Potestät oder Gewalt darüber seyn solle.

Der Fürst solle auch alle Nutzen des Lands haben / desgleichen seine Nachkommen.

Er solle auch seyn der allerheimbiste Rath des Römischen Reichs / also daß keine Sach in Ewigkeit ohne sein Vorwissen beschlossen werden / oder beschehen solle/ desgleichen seine Nachkommen.

Das Land Desterreich ist auch exempt, und frey sambt seinen Inwohnern für allen anderen Ländern aller Zinsen und Aufschlägen deren Kaysern und anderen in Ewigkeit.

Und dieselben Fürsten von Desterreich seyn dem Heil. Röm. Reich / noch jemandes andern kein Steuer/Hülff noch Dienstbarkeit schuldig / noch verpflichtet / dann was Sie von ihren guten freyen Willen thun wollen / allein außgenommen / daß Sie dem Reich schuldig seyn zudienen/ in Hungarn mit zwölf gewaffneten Männern auff ihren eigenen Kosten / zu einem Urkund / daß Er ein Fürst des Reichs erkennen werde.

Sie seyn auch nicht schuldig umb Empfang ihrer Lehen außershalb des Lands Desterreich nachzureisen/ sondern Sie sollen Ihnen in denselben Landen gelihen werden ; so Sie aber die auß freyen guten Willen außershalb des Lands empfangen wurden / so soll Ihnen das selbe ohne allen Schaden seyn/und des allwegen von Reich nothdürfftigen Bekantnuß gegeben werden/wie Weyl. Unser Vorfahrer Kayser Carl der Vierte / Herzog Rudolphen von Desterreich für sich selbst und seine Brüder / Friderich / Albrecht / und Leopold Erz-Herzogen zu Desterreich in gleichen Fall auch ein Recognition gegeben hat / und ob Ihnen das versagt wurde / sollen Sie das dreyemahl schriftlich erfordern / und mögens darnach ohne Furcht der Fälligkeit besitzen/ als hätten es Sie leiblich empfangen ; Derselbig Erz-Herzog zu Desterreich / so Ihme/wie obstehet/ seine Lehen von Reich gelihen werden / solle Er die empfangen / bekleidet in einem Fürstlichen Gewand / unter seinem Erz-Herzog-Hut mit einem geziemenden oder gespitzten Kranz/und einem silbern Stab gleich einem Scepter in seiner Hand haltend/ auff seinem Pferd sitzend ; und Er hat auch durch fleißige Erfahrung/ und Urtheil vor den Römischen Kayser/und des Chur-Fürsten die Höhe des Röm. Reichs erlangt/ daß Ihme alle seine Recht und Lehen / was Eigenschaft die seyn / also sollen gelihen werden/und ist mit solcher Gestalt der Leihung großmächtiglich vor anderen begabt.

Der Erz-Herzog von Desterreich hat die Würdigkeit vom Reich / daß Er der Königl. Cron diadema, und das Creuß des Kayser. diadems auff seinen Erz-Herzog-Hüt öffentlich tragen mag.

Er empfahet auch seine Lehen frey / ohne einige Gab.

Die Fürsten von Desterreich sollen/und mögen ihr Gericht/und Fürstl. Schwert und des Lands Panier durch Herolden öffentlich vor den Reich tragen / oder führen lassen.

Der obgemeldt Erz-Herzog ist umb kein Sach schuldig vor dem Reich / oder des Reichs Cammer-Hof-oder andern Gerichtern/ wie die Namen haben / zu Recht zustehen / Er wolle dann gern : sondern Er mag einem seiner Lehen-Mann setzen / vor denselben solle Er dem Recht gehorsamben/ oder statt thun.

Er ist auch nicht schuldig auff die Reichs-Täg zukommen oder zuerscheinen/ dann mit gutem Willen.

So aber der Erz-Herzog auff einer Reichs-Versammlung ist / solle Er als ein Pfalz-Erz-Herzog gehalten werden / und nichts weniger Sitz und Gang zu der Rechten Seiten des Reichs die erste statt nach den Churfürsten haben / und behalten.

N

Das

Authores Privilegiorum.

Frider. I. 1156.

Julius Cæsar
ant. Ch. nat.
Hen. IV. 1058.
Nero. temp. SS.
Petri & Pauli.

Jul. Cæs. Nero.
ut supra.
Frider. I. 1156.
Frid. III. 1481.

Frid. I. 1156.

Henr. V. 1228.

Henr. IV. 1058.

Frider. II. 1248.
Henr. IV. 1058.

Frider. I. 1156.

Idem.

Idem.

Frider. I. 1156.

Das Reich solle auch dem Erz-Herzog zu Desterreich wider all sein vorgewaltiger / oder die Ihm unbillliches zufügen / Hülff beweisen / daß Er Recht erlange.

Henr. IV. 1058.

Darumben / daß auch der Fürst von Desterreich also wohl verdient und würdig ist / daß Ihme das Heil. Römische Reich behilfflich seyn solle / dann Er ist gelegen / und geistlich an einen End der Christenheit / und zu aller Zeit vermehret Er / und übet die Werck Unsers H. Erzn JSU Christi. Darumben seyn Ihme von Reich zu Hülff und Beystand geben und verlihen / die Bistumb Salzburg und Passau mit allen ihren Gütern / die vor alten langen Zeiten genennt worden seyn Iuvania und Laureacensia ; also daß der Fürst von Desterreich über die bemelten Stifft Bogt und Her: seyn solle.

Frider. I. 1156.

Er mag durch einen unverleumbten Mann kämpffen / und denselben seinen Kämpfer mag desselben Tags kein Fürst oder andere Person einiger Verleumbdung anziehen.

Carol. IV. 1348.
& 1360.

Die Erz-Herzogen mögen in denen vorbestimmbten ihren Fürstenthumben / Herrschafften und Landen / die Sie jetzt haben / oder in künftiger Zeit gewinnen / sich aller Gewaltfambkeit gebrauchen / mit Frey und Zugeben neue Aufschlag / Mauth / Zölln und andere Mehrung ihrer Nutz und Rendren zumachen und aufzusetzen / und der in all andere Weeg / wie die genennt seyn / und sich begeben werden / zugenießen und zugebrauchen.

Wencesl. 1379.
Sigismun. 1418.
& 1421.

Und was also dieselben Erz-Herzogen zu Desterreich in ihren Landen also gebieten / thun oder aufsetzen / das soll weder Kayser noch andere Gewalt hernach verändern.

Frider. I. 1156.

Es soll auch keiner sein Lehen-Mann / oder seines Lands Inwohner / oder Besitzer keinem anderen / dann Ihme dem Fürsten / oder seinen Verwaltern gehorsamb seyn. Das Reich soll kein Lehen haben im Erz-Herzogthumb Desterreich.

Frider. II. 1248.

Idem.

Welcher Fürst / oder Her: im Erz-Herzogthumb Desterreich Güter hat / so von ihme Lehen seyn / die soll Er niemand leihen / noch zustellen / Er habe dann zuvor von dem Erz-Herzog von Desterreich solche bestanden oder empfangen : wo das nicht beschehen / seyn die Güter dem Erz-Herzog frey eigen verfallen / allein die Geistlichen Fürsten und Elöster hie rin außgenommen.

Frider. I. 1156.

Alle Weltliche Gericht / Schäß / Bergwerck / Münz / Wild pan / Fischwaid / Vorst / und Wald in ihren obbemelten Landen sollen von denselben Erz-Herzogen zu Lehen seyn.

Idem.

Der Älteste unter den Herzogen solle die Herrschafft des Lands haben / und nach Ihme sein ältester Sohn Erblich ; Doch also / daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme / und daß diese Herzogthumber nimmermehr zertheilt soll werden. Wo aber bemelte Fürsten ohn Erb-Sohn abgiengen / soll das Herzogthumb und die Lande an sein älteste verlassene Tochter fallen.

Idem.

Der Erz-Herzog hat freye Macht seine Lande zu vergeben / und zu verschaffen / wem Er will / so Er (daß Gott verhüte) ohne Erb-Kinder abgienge / und soll daran durch das Reich nicht verhindert werden.

Henr V. 1228.
Sigismun. 1418.

So jemand / in was Würden Er wäre / etwas seiner Landen / oder wie das genannt möcht werden / so Er vom Reich / oder von Geistlichen Fürsten Lehen = oder andere Gab = Weiß innen hat / einen Erz-Herzogen zu Desterreich und Herzogen zu Steyeric. verschaffen / übergeben / verkauffen / oder verpfänden wurde / daß dieselben Geschafft / Gaben / Kauff / oder Verschaffungen weder der Kayser / noch jemand verhindern möge. Und umb solch Geschafft / Gaben / Kauff / oder Verpfändung so eplends beschehe / daß der Kayser oder Lehene Her: nicht möchten darumb angesucht werden / das soll dem Herzogen kein Nachtheil geben.

Der obbemelte Erz = Herzog solle auch seine Hof = Land = andere Gericht mit Edlen / oder sonst mit andern Ehrbaren unverleumbten Männern an Richter-statt setzen / und verordnen mögen.

Carol. IV. 1373.

Ob auch jemand an der gemelten Erz-Herzogen zu Desterreich Hof = Land = oder andern Gerichtern / die Sie Eigenthumbs = Lehen = oder Pfand = weiß von heiligen Reich inhaben / in die Acht erkannt werden / so sollen dieselben an Unsere und des Reichs Cammer = Hof = oder andern Gerichtern nicht darauf genommen werden mögen / sie seyn dann zuvor an der gemelten Erz-Herzogen Hof = oder Land = Gericht / darauf kommen. Und was also vor des Fürsten der Desterreichischen Lande verordneten / und gesetzten Hof = Land = und andern Gerichtern / die sie Eigenthumbs = Lehens = oder Pfand = weiß vom Reich oder sonst inhaben / oder andern ihren Gerichtern mit Urtheil und Recht erkannt und entschieden wurden / dabey soll es endlich bleiben ; es wäre dann / daß die Sach ein Appellation auff ihr truge / so solle doch dieselbe nach Ordnung des Regierenden Lands-Fürsten / und der Land-Gebräuch auch nicht weiter / dann in der Lands-Fürsten Cammer-Gericht / und darüber an Uns / noch Unsere Nachkommen an Reich / Römische Kayser / und Könige / noch an des Reichs Cammer-Gericht nicht appellirt / supplicirt / noch reducirt / auch kein Weigerung von denen Fürsten von Desterreich Gerichts-Urtheilen / und Erkantnissen / bey dem Reich / und desselben Cammer-Gerichten angenommen werden / unangesehen ob Sie vor auß Übersetzung oder einiger andern Ursachen / dergleichen vil oder wenig beschehen wäre / oder noch beschehen wurde / auch unangesehen aller Constentionen / Satzungen / und Ordnungen / die hierwider gemacht seyn / oder künftigt gemacht werden möchten / dann Wir denselben allen und jeden auß Kayserl. Machts-Vollkommenheit / und rechten Wissen derogiren / und

Frid. III. 1483.

und widersprechen
widerrufen / un
Des Er
Hauptleuth / De
Gemäinig = und
Schutz = und Sch
wegen ihrer An
es betreffe Ehr
Gericht des Reich
Gericht geladen / n
trohungen dahin
Herzogen von D
auch von desselben
Herzogen zu Deste
Berwandten / Ch
all andere Weeg /
Hand / oder ande
dere Weeg / innen
serhalb Gerichts
Erz-Herzogen vo
Reichs Hof = oder
weil / oder andern
Haus Desterreich
vorsetzt / ichtes an
handlet wurde / da
Es soll an
die Unterthanen un
ten / und mit ihnen
Recht halten.
Es soll auch
Desterreichs Unterel
von Desterreich Land
sondern aller Sch
den allein dem Fürst
Alle und
werden / sollen bei
ihre Vorfahren so
oder von ihnen an
fahren mögen / in d
Röm. Reich von D
steuern / und in an
auch sonst in allen
Desterreich unverta
und wer auß ihren
Welcher E
Erz-Herzogen thut
Es mögen
schaffen / und Gebie
sande und verdient
mit Schild und Heil
Der Kayserl. Richter
Schreiber und geord
ren / und Ritters / Kn
ter durch das Heil. R
hüten / Begabungen
und niessen sollen / u
Edelleuth / Lehene /
Gewalt gemacht und
wohnet : doch daß
Unsere Nachkomme
desselben Ehren und
Landen / Herrschaffe
Freien Herren / Ritte
Richter / die Unsere
Vordern Erz-Herzog
ordnet / erbt und gen
Kayser und König / und

und widersprechen/ und alles/ so darwider gehandelt ist / oder wird / cassiren / vernichten /
widerruffen / und gänzlich abthun.

Des Erz-Herzogens von Desterreich / und aller seiner Fürstenthumb und Lande
Hauptleuth / Bögt/ Pfleger / Rätthe/ Diener / und Ambtleuth / und derselben Diener/ und
Gemeinig- und sonderlich alle ihre Unterthanen / Landsassen / Eigen / und Lehens-Leuth/
Schutz- und Schirms-Berwandten beyderley Geschlechts/ Christen/ und Juden sollen von
wegen ihrer Aempter/ und Dienst/ Handlungen/ auch ihrer eigen noch keiner anderley Sachen/
es betreffe Ehr/ Leib / Leben / oder Güter / für des Reichs Hof-Cammer / noch einig anders
Gericht des Reichs/ zu Westphalen/ zu Rothweil/ noch für andere frembde Hof- und Land-
Gericht geladen/ noch erfordert auch durch kein Pœnal-Mandat, arrestirt / oder andere Be-
trohungen dahin getrungen / noch gezogen werden: sondern das Recht vor desselben Erz-
Herzogen von Desterreich geordneten und gesetzten Richtern nehmen und geben; es solle
auch von desselben Reichs Hof- und Cammer- noch einigen andern Gerichten in des Erz-
Herzogen zu Desterreich Landen/ und über seine Leuth/ Güter/ Unterthanen / Diener/ und
Berwandten/ Christen und Juden / und alle die ihnen mit Schirm/Lands-Bogtey/ oder in
all andere Weeg / wie ob stehet / verwandt seyn / noch auch in die Herrschafften/ die Sie in
Pfund / oder andere Weis an den Heil. Reich / und sonst auff ewige Lösung / oder in an-
dere Weeg / innen haben/ kein Arrest, Mandat, Gebott/ und Verbott gerichtlich / ober auß-
serhalb Gerichts außsehen noch gebraucht / noch auch von den Gerichten und Urtheilen der
Erz-Herzogen von Desterreich kein Appellation angenommen werden; Ob aber von des
Reichs Hof- oder Cammer- oder einigen andern Gerichten des Reichs zu Westphalen/ zu Roth-
weil/ oder andern frembden Hof- und Land-Gerichten / wie vorstehet / wider des gemelten
Hauß Desterreich/ und seiner zugehörigen Länder/ Unterthanen und Verwandten/ auch wie
vorstehet / ichtes arrestirt / mandirt / gebotten / verbotten / geurtheilt / gesprochen / oder ge-
handlet wurde/ dasselbe soll alles nichtig/ Kraftloß/ todt / ab- und cassirt seyn.

Es soll auch der Erz-Herzog von Desterreich in allen seinen Landen / dergleichen
die Unterthanen und Diener des Hauses Desterreich Gewalt haben offene Achter zuenthalt-
ten / und mit ihnen Gemeinschaft zuhaben / doch daß sie auff Anrufen der Partheyen die zu
Recht halten.

Es soll auch das Reich / noch keine andere Herrschafft niemands von des Hauß
Desterreichs Unterthanen in Schutz noch Schirm nehmen/ auch kein Blait in der Fürsten
von Desterreich Land geben/ noch jemand darinn weder frey noch zu Recht zubegleiteten haben:
sondern aller Schutz und Schirm und Vergläitung in allen des Hauses Desterreich Lan-
den allein dem Fürsten von Desterreich zugeben gebühren und zusehen.

Alle und jede Juden / so der Zeit unter ihrer Gewalt sitzen / und künfftig noch sitzen
werden / sollen bey allen ihren Rechten und Zugehörung bleiben / wie die Herzogen und
ihre Vorfahren solche Juden hergebracht haben/ und die in ihren Landen halten / steuern/
oder von ihnen austreiben/ und wider annehmen/ und damit in allweeg handeln/ und ver-
fahren mögen/ in aller Maas/ als Unsere Nachkommen Röm. Kayser / König in dem Heil.
Röm. Reich von Rechten/ Freyheiten/ Gewohnheiten/ und alten Herkommen die halten mit
steuern/ und in andere Weeg mit ihnen verfahren/ gethan/ und gehandelt haben/ sie mögen
auch sonst in allen ihren Landen offene Wucher halten. Der gemelten Erz-Herzogen zu
Desterreich unverraite Ambt-Leuth sollen in keinen Reichs-Städten einigs Recht haben/
und wer auß ihren Landen zeugt / der mag nimmer auß sein Gut wider einziehen.

Welcher Einwohner des Lands ist / oder der Güter darinnen hat / und wider den
Erz-Herzogen thut heimlich oder öffentlich / der ist Ihme mit Leib und Gut verfallen.

Es mögen auch Sie / ihre Erben und Nachkommen in allen ihren Landen / Herr-
schafften/ und Gebüeren/ als obgemelt ist/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knecht/ auch taug-
sambe und verdiente Personen von neuem Edel machen/ denenselben Wappen und Kleinod
mit Schild und Helm und allerley Zierheit/ Farben/ und Masfirungen geben/ und leihen.
Der Kayserl. Rechten/ Arhney/ der sibben freyen Künsten/ Lehrer/ und Meister/ auch Offen-
Schreiber/ und geordnete Richter setzen und creiren/ also daß dieselben Grafen/ Freyen/ Her-
ren/ und Rittern/ Knecht/ Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Rich-
ter durch das Heil. Röm. Reich für solche gehalten / und aller und jeder Privilegien / Frey-
heiten/ Begabungen/ und Gnaden ihrer Würden und Aemthern gebrauchen/ treiben/ üben/
und niessen sollen / und mögen / als andere Grafen / Freyen/ Herren / Ritter/ Knecht / und
Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete Richter und von Kayserlicher
Gewalt gemacht und creirt/ deren gebrauchen/ üben und niessen von Gerechtigkeit/ oder Ge-
wohnheit: doch daß sie voran gebühlich Gelübd und Eyd darumben von ihnen an Unser/
Unseren Nachkommen / und des Reichs statt nehmen/ alsdann solche Gelübd und Eyd von
derselben Ehren und Würdigkeit wegen zuthun gebührt. Daß sie auch in allen ihren
Landen / Herrschafften sich erklären sollen/ meinen und wollen Wir / daß solche Grafen/
Freyen/ Herren/ Ritter/ Knecht/ Edelleuth/ Lehrer/ Meister/ Offen-Schreiber/ und geordnete
Richter / die Unsere Vorfahrer am Reich Röm. Kayser / und König / und seiner Liebden
Vordern Erz-Herzogen zu Desterreich in Unsers Hauses Desterreich Landen bishero ge-
ordnet/ erhebt und gemacht hätten / oder Wir / Unsere Nachkommen am Reich Römische
Kayser und König/ und seiner Liebden und Unserer Nachkommen/ Erz-Herzogen zu Dester-
reich

Carol. IV. 1361
Wencesl. 1379.
Sigismun. 1413.
Jo. Papa. 1415.

Carol. IV. 1366.
Wencesl. 1379.

Frider. I. 1156.
Carol. IV. 1350.
Sigismun. 1421.
Frid. III. 1453.

Ludovic. 1330.

Frider. I. 1156.

Frid. III. 1453.

reich künfftig zu ewigen Zeiten in Unsers Hausß Desterreich Erb-Landen ordnen / erheben / und machen werden / mit ihren Personen / Leuthen / und Gütern sollen seyn und bleiben in aller Gehorsamb eines Regierenden Fürsten Unsers Hausß Desterreich mit aller Obrigkeit / Herrlichkeit / Gerichten / Rechten / Steuern / Reisen und allen Dienstbarkeiten / keine außgenommen / wie andere Unsers Hausß Desterreich Land-Leuth und von solcher Erhebung willen dem R. Reich mit nichten zugezogen / noch unterwürfflich gemacht seyn / noch werden ; und gebieten / als oben gemeldt ist / alle und jegliche Bastarten und anderen unehelich Gebornen / in welcherley Weise das ist / oder was Gebrechen die an ihrer Geburt haben / Ehrlich / und zu dem Rechten / deren so Ehelich geborn seyn / bringen / auch zu Ehren / Würden / und Ständen / und allen Aemtern tauglich machen / und sie zur Väterlicher und Mütterlicher / und aller anderer Erb thafft bey derselben ihrer Vätter und Mütter Leben / oder nach ihren Todt / es seyn Eheliche Erben vorhanden oder nicht / zugelassen / auch all Verleumdte / von welcherley That dieselbe durch Urtheil / oder sonst gemerckt oder verleumd / und an ihren Ehren / Würden / und Ständen geschwächt seyn / ihre Leumde / Ehr / und Würde / widergeben / und sie in ihren vorigen Stand wider zusetzen ; Auch Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knecht / und Edelleuth / Lehrer / Meister / Offen-Schreiber / und die geordneten Richter / die ihrer Würden / und Amtr nicht gebrauchen / als recht ist / davon entsetzen / und von aller ihrer Würde / und Aemtern / auch die es verchulden / der Ritterschafft / und Meisterschafft's Zierheiten abnehmen / und von ihnen auffheben mögen.

Frider. I. 1156.

Auch alles das / so der Erzh-Herzog von Desterreich / wie obstehet / besizet / und inne hat / das solle seyn / und heißen / das Erzh-Herzogthumb von Desterreich / und alle und jede Rechten / Privilegien / und Indult haben / wie die andere Fürstenthumb des Reichs.

Idem.

Henr. V. 1228.

Frid. II. 1245.

Ob auch die District, Gebüet / und Herrschafft vorgemeltes Erzh-Herzogens erweitert werden / mit andern Fürstenthumben / Landen / und Leuthen durch Erbschafft / Gabungen / Kauff-Bermachnussen / oder einig andere Anfälle : so sollen obgemeldte Rechte / Freyheiten / und Indulta auff dieselben Mehrungen / oder Weiterungen vollkommenlich auch referirt / und gezogen werden ; und insonderheit meinen / setzen / und wollen Wir von Kayserlicher Mächts-Vollkommenheit / und rechten Wissen / daß das Fürstenthumb Württemberg / und Teck mit Land und Leuth / und aller Zugehörungen sich besreyen / und gebrauchen / und genießen sollen / aller vor- und nachgeschriebener Freyheiten / Ehren / und Würden / Rechten und Gewohnheiten / wie alle andere des Hausß Desterreich Lands und Leuth.

Carol. IV. 1366.

Die Fürsten von Desterreich sollen auch haben alle Vogtleyen / und Vogt-Recht / in Bistümben / Abbtleyen / Probstleyen / Clöstern / Gottes-Häusern / und Kirchen / Aemtleuthen und Gütern / die in ihren Herrschafften und Landen / oder anderstwo gelegen seyn / deren Erb-Vogt Sie seyn.

Frid. III. 1442.
& 1485.

Und wider die obgeschriebenen Gnaden / Privilegia, und Freyheiten sollen nicht seyn / noch thun keinerley gemeine Kayserliche geschribene Satz / und Recht / noch keinerley Gewohnheit / oder andere sondere Satzungen / und Ordnungen / an einigerley End oder Stadt gemacht / in was Laut die seyn / ob die auch also gethan werden / daß darvor sondere Meldung / und von Wort zu Wort beschehen solte.

Wider diese Privilegia ist nicht gültig.

Dann Wir demselben allen und jeden in den obbeschriebenen Dingen entziehen / und entzogen haben wollen / durch diesen Unjern Brieff / doch denselben Gesäßen / und Rechten in den andern ihren Stücken / und Innhaltungen unergreiflich. Ob auch Unjere Vorfahrer / und Vordern Römische Kayser / und König ichtes Freyheit / Gnad / oder Brieff / wie die wären / geben hätten / die wider die vorgemelten des Hausß Desterreichs Freyheiten / Brieff / Gerechtigkeit / Würde / Gnad / und Gewohnheit wären / dieselben vernichtigen Wir / und wollen / daß sie ganz krafftlos / und unschädlich seyn sollen / und demselben Hausß Desterreich noch desselben Hausß Fürsten / Herzogen / und Nachkommen keinerley Schaden noch Irrung bringen sollen / und mögen in kein weeg.

Abgang / oder Ver-rückung deren Privilegien soll ohne Prae-judicij seyn.

Es soll auch denen obgemelten Erzh-Herzogen nicht schaden / noch Abbruch gebähren / ob einiger der gemelten Brieff / oder andere ihre Kauff-Lehen-Satz / oder Pfand-Brieff / über die Herrschafften / und Gericht / so Sie vom H. Reich / oder andern Fürsten / Herren / und Gemeinden an sich gebracht / und in haben / oder sonderlich einiger Artical darinn zerriß / oder verbrochen wäre / von König Ottocaro von Böhmeim / oder König Bela zu Hungarn / oder in Zeiten der Aht-Herzogen Friderichs von Desterreich / oder in dem Bauerischen Auffstand des nächst verschinenen Jahrs verlegt / verlohren / oder noch verbrochen werden möchten : sondern die Erzh-Herzogen sollen die Freyheiten alle habē / wie die vorgemelten Brieff lauten / und gelautet haben / und darumben gestracks ihren schlechten Worten zuglauben seyn. Wie dann die gemelten Freyheiten / Privilegien / Gaben / und Gnaden / in etlichen Unjserer Vorfahren / Römischen Kaysern / und Königen / Privilegien / Brieffen / und Urkunden / und sonderlich den nach gemelten Brieffen : nemlichen König Heinrichs des Vierdten mit Interirung zweyer Brieff von Kayser Julio und Nerone, König Heinrichs des Fünfften / Kayser Fridrich des Andern mit Interirung Kayser Fridrichs des Ersten / König Rudolphen / König Albrechten / König Heinrichen / Kayser Ludwigen / Kayser Carl des Vierten / König Wenceslauen / Kayser Sigmund / und Kayser Fridrichen des Dritten aller Römischer Kayser / und König mit sambt andern Freyheiten und Handvesten / mit mehrerer Ausführung / und gründlichen Anzeigen / lauter begriffen / und außgedruckt / und hierin wider erleutert seyn.

Rudol. I. 1283.

Authores Privilegiorum.

Darau
bere / und sonst
die Erzh-Herzogen
von Wort zu Wort
Mächts-Vollkom
ben Vordern Röm
melten Fürsten
Gnaden wegen
sollen / und mög
Unjser lieber V
deren vorgemelte
künfftigen Zeiten
ten / aller solcher
sollen / als ob sie
derred. Wir erfu
brechen / so in sol
den oder fürgeb
gen / kein Krän
terhalb Gericht
gen / wie die von
ben zu ewigen

Das
alter und neuer
richt / noch einig
ren / oder darüb
oder Vidimus sol
sen von Desterre
nemand in Zwen
thes loblich hergeb
der nächst Unjser
essen / und geban
Freyheiten zuerte
gefählich.
Und geb
Fürsten / Fürsten
besigelt mit Unj

Confirm
Constituirt
Erzh-Herzogen v

Und der R
Herzogen
nung hien
mens Johann Et
der-Hollabrunn /
Lands / unmediat
Hausß Desterreich
dorten Executio
nung gedachten
Rechten Doctor
Kayserl. Majestät
erffgemelten W
men zuverweisen
und Observanz be

Vide
frumb's allda

Darauff verneuern/confirmiren/bestätten/erleutern/und bessern Wir die obgeschriebene/und sonst all andere Freyheiten/so hierinnen nicht beneht/oder begriffen seyn/und doch die Erz-Herkogon/und Unser-Haus Desterreich haben möchten/zu gleicher Weiß/als ob die von Wort zu Wort hierinnen auch begriffen/und geschriben stunden von Röm. Kayf. Majest. Nachts-Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/was Wir demselben Unsern lieben Brudern König Ferdinanden/in Namen/und anstatt/wie oben gemeldt ist/und den obbemelten Fürstenthumben/Landschafften und Gebüeten/von Recht/und Billigkeit/auch Gnaden wegen daran verneuern/confirmiren/bestätten/befestigen/erleutern/und bessern sollen/und mögen. Meinen/ordnen/setzen/und wollen auch/das der vorgemelt Unser lieber Bruder/wie obgemeldt ist/und all Unsere beeder Erben/und Nachkommen deren vorgemelten Fürstenthumb/Land/Herrschaften/und Gebüet/so Wir jeho haben/oder künftigen Zeiten mit Hülff des Allmächtigen Gottes gewinnen und überkommen möchten/aller solcher Freyheit/Recht/und Gnaden zu ewigen Zeiten gebrauchen/und genieffen sollen/als ob sie ihme selbst/und von neuen gegeben wären/ohne allen Eintrag und Widerred. Wir erfüllen auch von der ehegenannten Kayserl. Nachts-Vollkommenheit alle Gebrechen/so in solchen Brieffen/Privilegien/die von unbillichen Einträgen ersehen/und erfunden oder fürgebracht werden möchten/und wollen/das die allen solchen Brieffen und Privilegien/kein Kränkung/Irrung oder Schaden gebähren/noch bringen sollen/inner und außerhalb Gericht: sondern sie sollen in allen ihren Puncten/Clausuln/Articuln/und Meinungen/wie die von Wort zu Wort lauten/und begriffen seyn/ganz kräftig und beständig bleiben zu ewigen Zeiten.

Verneuer- und Bestätigung derselben.

Alle defectus werden supplet.

Privilegium de non evocando.

Das auch die bestimbten Fürsten von Desterreich die Original solcher Freyheiten alter und neuer Brieff vor Unsern Kayserlichen/und des Reichs Hof-oder Cammer-Gericht/nach einigen andern Gerichten in einigen Sachen gerichtlich fürzubringen noch disputiren/oder darüber erkennen zulassen nicht schuldig seyn; sondern es solle den Transumpten oder Vidimus solcher Brieffen/oder auch der andern Articul darauff gezogen/wodenn Fürsten von Desterreich die darzu gelegen/geliebt/wie dem Original, glauben geben/und von niemand in Zweifel/oder Disputation gezogen werden/wie die Fürsten von Desterreich solches löblich hergebracht haben/und Kayser Maximilian, als Erz-Herkog zu Desterreich/und der nächst Unserer Vorfordern Regierender Lands-Fürst des Haus Desterreich festiglich erlassen/und gehandhabt hat/auch niemand wider den Buchstaben und Inhalt derselben Freyheiten zuerkennen/zurtheilen/oder zusprechen Macht haben; alles treulich und ungeschwählich.

Manutenenz.

Und gebieten darauff allen und jeden/Unsern/und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/Fürsten/ıc. bey Pön tausend March lötiges Golds mit Urkundt dieses Brieffs besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden guldnen Insigl. Datum Augspurg.

8. Septemb. 1530.

Confirmirt = = = = = 31. Julii 1599.

Rudolph. II.

Constituirt und vorgesehen/das der Non-usus Privilegiorum denen Durchleuchtigsten Erz-Herkogon von Desterreich nicht präjudicirlich seyn solle.

Idem.

21. Octob. 1597.

Privilegium de non evocando.

Und der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät/Erz-Herkogon zu Desterreich/Unser alleranädigsten Herrn wegen/dero N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es unterstehe sich ein gewisser Geislicher Namens Johann Schütz die Sach wegen seiner über die in hiesigem Land gelegener Pfarr Nider-Hollabrunn/mit dem Herrn Domb-Dechanten zu Passau habender Strittigkeit/ausser Lands/immediatē & omnia delegatione ad Curiam Romanam, wider des Hochlöbl. Erz-Haus Desterreich habende Privilegien/und übliche uralte Observanz zuziehen/und alldorten Executoriales, Mandata & Censuras zuextrahiren; zu deren Publicir-und Effectuirung gedachten Schützens hier anwesender bestelte Namens Peter Wirling und N. beeder Rechten Doctor sich gebranchen lassen sollen; Weilen aber Allerhöchstgedacht Ihr Kayserl. Majestät dergleichen zugestatten nicht gemeint seyn; Als hat Sie Regierung erstgemelten Wirling und Doctorn N. vor sich zuersfordern/und ihnen dieses Unternehmens zuverweisen/denenselben auch ihr weiters Beginnen wider vorberührte Privilegia, und Observanz bey unaufschreiblicher Straff zuverboten.

Leopoldus.

Wider die Freyheiten des Erz-Haus Desterreich die Strittsachen nicht aufser Land zuziehen.

29. Octobris 1671.

Vide lit. II. Universitāt zu Wienn/und des Bisstums allda Strittigkeit.

Nicht = Stellung der Zeugen ausser Lands.

Ferdinand. III.

Die Oesterreichische
Untertanen wegen
Zeugenschaft nicht
ausser Land zuberuf-
fen.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majestät/Erz-
Herzogen zu Oesterreich/ıc. Unsers allergnädigsten Herrn / hinterlassenen Herren
geheimben und deputirten Herren Rätthen wegen / dem Herrn Land-Marschallen
hiemit anzuzeigen ; Demnach bey allerhöchstemennet Ihero Kayserl. Majestät beede Für-
sten/Herz Marquard Bischoff zu Eychstatt/ und Herz Albrecht Marggraff zu Brandenburg/
wegen Stellung unterschiedlicher in Oesterreich unter und ob der Enns sich befindenden Per-
sonen/welche als Zeugen zu Regensburg in einer zwischen Ehur = Bayrn / und der Stadt
Regensburg verführenden Stritt-Sachen examinirt werden sollen / allerunterthänigst suppli-
cando einkommen/ und nunmehr höchstgedacht Ihero Kayserl. Majestät über die von gehö-
rigen Orthen abgefördert/ auch einkommene Bericht und Gutachten unterm vierten dießs
in Prag sich dahin allergnädigst resolvirt / daß wann Ihero Kayserl. Majestät die Articuli
probatoriales und Fragstud / worüber die in Oesterreichischen Landen seß und wohnhafte
Personen zu Zeugen benennet seyn/ zugeschickt werden : Sie sodann die Zeugen gehöriger
Orthen darüber examiniren zulassen / und deren Aussagen beeden Fürstlichen Commissa-
rien hinwiderumb zuüberschicken allergnädigst geneigt seyn wolten.

Als hat man ihm Herr Land-Marschallen dieser allergnädigst ergangenen Kay-
serlichen Resolution hiemit zur Nachricht erinnern wollen/ der wird nun die Verordnung
zuthun wissen/damit solche zu künftiger Nachricht/ und Beobachtung in dergleichen weitem
Begebenheiten gebührend ad notam genommen werde.

27. Septemb. 1656.

Oesterreichischer Länder Administration

Bey Ableiben oder in Abwesenheit des Lands-Fürsten.

Vide lit. A. Ableiben : & Administration.

Oesterreichische Land = Kinder

Nicht ausser Land / und auff was für Universitäten sie zuverschicken.

Vide lit. A. Academia: & lit U. Universität.

Oesterreichische Lehen.

Vide lit. L. Lehen.

Oesterreichisch = und Bambergischer Vertrag.

Ferdinand. I.

Unterschiedliche Ir-
rung = und Strittig-
keiten im Herzog-
thumb Kärnten.

Ekennen mit diesen offenen Brieff/ und thun kundt allermänniglich/ als zwischen des
Ehrwürdigen Weiganden Bischoffen zu Bamberg/ Unser und des Reichs Fürsten/
und lieben andächtigen Bischoff zu Wolfberg/ und andern seiner Andacht Umbt-
Leuthen/ auch Burger/ Leuthen/ und andern so in Bambergischen Herrschaften / in Für-
stenthumb Kärnten gelegen / gefessen und wohnhaft seyn/ an Einem : und Unserm Lands-
Hauptmann Verweier / auch männiglich einer Ehrsamben Landschaft bemeltes Fürsten-
thumb Kärnten Andern Theils/ Irrung und Mißverstand eingefallen : Nemblich von we-
gen Verführung der Appellation in dritter und letzter Instanz in Sachen und Handlung-
gen/ so sich in erster und anderer Instanz vor den Bambergischen Gerichten in Kärnten zu-
rechtfertigen gebühren/ darzu andere mehr Articul halb : Als nemblich betreffend die Straff
und Uberantwortung die von Adel/ Reifigen Knecht / Strassen-Räuber / und Fälscher der
Münz / so in der von Bamberg Gebieten angenommen werden / und umb andere mehr/
darvon hiernach Anzeigung geschieht / derohalß bemelte Unterthanen zu vilmahlen gegen
einander spännig worden/ und Wir von obgedachten Bischoff von Bamberg hoch und tref-
lich angesucht worden seyn mit gültlichen/ demüthigen und fleißigen Bitten / daß Wir zur
Hinlegung angeregter spännigen Sachen gnädigstes Einsehen thun wolten. So Wir
dann bey Uns selbst bedacht und erwogen/ den Unterthanen etwas beschwärllich und ver-
derblich zuseyn/ daß sie fürderhin länger in diesem Zwispalt und Irrsal/ darauß sich vil Un-
raths zutragen möge / stehen sollen : besonder ihnen und ihren Nachkommen/ vilmehr zu
ihren Nutz/ Auffnehmen und Wohlfahrt reichen / so sie in Friden / Ruhe und Einigkeit ge-
bracht werden/ auff daß sie zu/ und gegeneinander desto mehr Liebe/ Neigung/ Willen und
Freundschaft tragen/ in Unserm und gemeines Lands fürfallenden Nothen / und Obligen
beyeinander zustehen/ sich selbst und die Ihrigen vor Gewalt/ und dem Unrechten zuschützen
und zuschirmen verheiffen. Demnach haben Wir als Römischer König und Regierender
Lands-

Lands-Fürst in
sein des Bischoffs
dem mehr guten
benen Satz und
wissentlich in und
an Stiff/ und alle
schen Herrschaften
ter Unserer Beiden
umangefochten bei
genießen sollen un
Leuth und andere/
deter Instanz vor
bühen : in dritter
Adel appelliren sol
bergerischen niederr
domb zu Wolfber
die Sachen in erst
folgend die App
verhüllet / durch
Land nicht gezogen
men am Stiff
Kärnten gefessen
und Unser Erben
zuordnen / und ih
ledigung solcher Ap
Freiherten/Lands-
gleiches Gericht un
dann solches ihren
angeregter Appella
tionen durch den A
schlossen zugebracht
zu erledigen annehm
Uberantwortung
neten beschreiben/u
licher Zeit und Inb
alsdann ihr erkan
ordneten behänd
tion widerumb be
die Erledigung de
schehen möchte /
das Nider-Gerich
daß niemand in K
ben benannten erk
jederzeit durch des
gen werden/ und so
Erledigung der App
als obgemelbt darz
ber / wie die genann
von Bamberg des ei
ren für die zween an
benennen; darauß
bey den Pflichten /
vorgehöret massen
den Bischoffen von
gleicher Weise wol
die Nothdurfft erfo
bergerischen Ambs-
Ambtleuth selbst ge
gen haben dieselben
den : es solle auch
gen und Handlung
te des Stiffs Ambt
daß sich verhalten ni
die Unterthanen kein
Rechts zutragen ober
suchen und nehmen/
vorzüglich richten und

Lands-Fürst in Oesterreich / Steyer / Kärnten / Crain / &c. in Ansehung desselben auch auff
 sein des Bischoffs von Bamberg gehorsamb / demüthig und fleissiges Bitten / und auß an-
 dern mehr guten Ursachen Uns darzu bewegend solches Irthumbs halben hernach geschri-
 benen Satz und Ordnung gegeben / und bewilliget. Geben und bewilligen auch hiennit
 wissentlich in und mit Krafft dieses Brieffs / als das sein Andacht / und seine Nachkommen
 an Stifft / und alle derselben Burger / Leuth und andere / so / wie obstehet / in den Bambergert-
 schen Herrschafften Unsers Fürstenthumb Kärnten gefessen und wohnhaft seyn / bey berühr-
 ter Unserer Gegen-Ordnung / wie die hernach außdrücklich begriffen ist / unwerhindert und
 unangefochten bleiben / sich deren hinfüro auff hernachkommende Zeitlang gebrauchen und
 genießen sollen und mögen : Nemblich zum Ersten / das bemelts von Bamberg Burger /
 Leuth und andere / wie obstehet / umb alle Sachen und Handlungen / die sich in erster und an-
 derter Instanz vor den Bambergerischen Gerichten / in Kärnten gelegen / zurechtfertigen ge-
 hören : in dritter und letzter Instanz für die hernach angezeigte verordnete Landleuth vom
 Adel appelliren sollen und mögen ; also wo die Sachen in anderer Instanz von den Bam-
 bergerischen nidern Gerichten Appellations-weise für des Bischoffen von Bamberg Vice-
 domb zu Wolffberg wachsen / das von dannen die Appellation in dritter Instanz / und wo
 die Sachen in erster Instanz für den Bambergerischen Vicedomb selbst kommen wurde / das
 folgend die Appellation in ander und letzter Instanz für jeztbemelte verordnete Landleuth
 verführt / durch dieselben in Land Kärnten nach folgender Maß erlediget und außershalb
 Land nicht gezogen werden sollen ; deshalb der Bischoff von Bamberg und seine Nachkom-
 men am Stifft zu Erledigung angezeigter Appellation vier Landleuth vom Adel im Land
 Kärnten gefessen anzuzeigen / und zubennen haben / auß denselben sollen und wollen Wir
 und Unsere Erben zween erwählen / und denselben einen Dritten Unsers Wohlgefallen nach
 zuordnen / und ihnen sambtlich bey Eyds-Pflichten auflegen und einbinden / das sie in Er-
 ledigung solcher Appellation nach vermög des Fürstenthumb Kärnten / und gemeines Lands-
 Freyheiten / Lands-Recht / Gebräuch und Herkommen erkennen und richten / männiglichem
 gleiches Gericht und Recht halten und ergehen lassen / den Armen als den Reichen / wie sie
 dann solches ihren Gewissen nach gegen Gott verantworten wollen / und in Erledigung
 angezeigter Appellationen diese Ordnung gehalten werden : Nemblichen das die Appella-
 tionen durch den Appellanten allweg den Dritten / so Wir jederzeit hierzu verordnen / ver-
 schlossen zugebracht und überantwortet werden / der solche Appellation durch sie alle drey
 zuerledigen annehmen / verschlossen behalten / dem Appellanten an das Nider-Gericht seiner
 Überantwortung halb schriftlich Urkundt geben / und folgend die andern zween Verord-
 neten beschreiben / und die Erledigung sambt denselben dem Land-Gebräuch nach in ordent-
 licher Zeit / und Inhalt ihrer Pflicht / als obstehet / thun / und so die Erledigung beschehen ist / soll
 alsdann ihr erkanntes durch sie all drey verschlossen / widerumb den dritten Unsers Ver-
 ordneten beyhändig gelassen werden ; damit die Partheyen die Erledigung solcher Appella-
 tion widerumb bey ihme zusuchen / und die zu dem nidern Gericht zubringen wissen. Wo aber
 die Erledigung der Appellation auß Ursachen in der Zeit / wie der Lands-Brauch ist / nicht be-
 schehen möchte / so soll der dritte von Uns verordnete dem Appellanten des Verzugs an
 das Nider-Gericht / so oft das noth thun wird / Vorschub und schriftlich Urkundt geben / auff
 das niemand in Rechten verkürket / oder überpleet werde : und was also durch die drey hie-
 ben benannten erkannt wird / darbey soll es ungeweigert bleiben / und dieselb Erkantnuß
 jederzeit durch des von Bamberg Vicedomb und Ambtleuth in Kärnten fürderlich vollzo-
 gen werden / und so oft einer oder sie beide / die / wie vorstehet / ein Bischoff von Bamberg zu
 Erledigung der Appellation in dritter Instanz angezeigt hat / und von Uns oder Unsers Erben
 als obgemeldt darzu erwöhlt worden seyn / Todts abgiengen : oder sonst anderer Ursachen hal-
 ber / wie die genannt werden möchten / abstehen oder verändert wurden / sollen die Bischoffe
 von Bamberg des einen oder zween / und so sie beide Todts abgangen oder abgestanden wä-
 ren / für die zween andere vier von Adel / wie vorgemeldt / in Fürstenthumb Kärnten gefessen /
 benennen ; darauff Wir einen oder zwey nach Unsers Wohlgefallen erkiesen / und ihnen
 bey den Pflichten / als obstehet / auflegen sollen / das sie in Erledigung der Appellationen
 vorgehörter massen erkennen / und richten wollen / damit allweg die statt der zwey / so von
 den Bischoffen von Bamberg angezeigt / und folgend durch Uns erwöhlt / ersetzt werde /
 gleicher Weise wollen Wir die statt des dritten / den Wir den zweyen zuordnen / so oft das
 die Nothdurfft erfordert / ersetzen ; was aber der Bambergische Vicedomb gegen den Bam-
 bergischen Ambts-Leuthen / und widerumb die Ambtleuth gegen den Vicedomb / oder die
 Ambtleuth selbst gegeneinander umb Sachen / so ihr Ambt betrifft / zusprechen oder zula-
 gen haben / dieselben Sachen sollen für den Bischoff von Bamberg gehören / und erörtert wer-
 den : es solle auch der von Bamberg und seine Nachkommene am Stifft die rechtliche Sa-
 chen und Handlungen in erster oder anderer Instanz durch derselben Vicedomb / und ande-
 re des Stiffts Ambtleuth in Kärnten / dermassen administriren und besördern lassen / auff
 das sich derhalben niemands zubeschwären oder zubeklagen nicht Ursach habe ; es sollen auch
 die Unterthanen keiner für den andern aufgehalten werden / sondern wer zu dem andern
 Rechts zulegen oder zusprechen hat / derselbe soll darumb Recht vor ordentlichen Gericht
 suchen und nehmen / da soll man auch dem Kläger / wie dann der Lands-Gebräuch ist / un-
 verzüglich richten und Recht widerfahren lassen / wann er das fordert : und danit auch desto
 mehr

Die erste und andere
 Instanz solle bey de-
 nen Bambergischen
 Herrschafften / die
 dritte aber bey dreyß
 darzuverfessene Lands-
 Leuthen formirt / und
 allda alle Händl ge-
 rechtfertiget werden

Ordnung der Appel-
 lations- Erledigung

In strittigen Ambts-
 Sachen ist der Bi-
 schoff von Bamberg
 allein Judex.

Repressalia verbot-
 ten.

ici
 außer Lands.
 Soheim Röm. Majestät
 n Herrn / hinterlassenen
 / dem Herrn Land-
 yro Kayserl. Majestät
 de Marggraf zu Brandenburg
 b der Saig sich begebenen
 Ehur- Bapen / und die
 sollen / allerunterthänig-
 el. Majestät über die vor-
 Butachten unterwirren
 o Kayserl. Majestät zu
 en Landen (s) und so
 Sie sodann die Reinen
 n beiden Fürstlichen
 wolten.
 r allergnädigst erlassen
 der wird nun die
 obachtung in dergleichen

27. Septem. 1611

Administration
 Administration.
 Kinder
 sie zuversichten.
 U. Universit.
 ehen.
 zischer Vertret

allermächtig als
 Anier und des Reichs
 d andern seiner An-
 genischen Herrschafften
 Einem : und
 Landts-Offt
 eingelassen :
 ang in Sachen
 uschen Gerichten
 nemblich betreu-
 ssen Räuber /
 werden / und
 unterthanen zu
 ff von Bamberg
 leiffigen Bitten
 ehen thun wollen.
 en etwas beschwären
 md Jerial /
 hren Nachkommen
 rben / Nabe
 r Liebe /
 lenden Reichen /
 / und dem

Bambergische Bediente/ so Landleuth/ solle den Land-Rechten mitbesitzen.

Malekts-Personen/ so in dem Bambergische Gebüet betretet werden / wofern dieselbe vom Adel sessig/ oder sonst Lands- Fürstl. Unterthanen / von dem Lands- Hauptmann / sonst von denen Bambergische nach alter Gewohnheit zu bestraffen.

Strassen- Räuber/ Absager/ und Fälscher der Münz von dem Lands- Hauptmann oder Verweser zu bestraffen.

Die Bambergische bey ihren Freyheiten zu erhalten.

In denen Lands-Anlagen ein billiches Mitleiden zutragen.

mehr Gleichheit gehalten werde; so bewilligen Wir hiemit / und lassen zu daß hinfüro des von Bamberg Vicedomb, wer die zu Zeiten seyn werden/ dergleichen andere seine Pfleger und Ambtleuth in Kärnten/ so von Adel und Landleuth seyn / an dem Land-Rechten und bey den Hofthädigen Sizen/ sambt und neben den Landleuthen in Kärnten rathschlagen helfen/ und Urtheil sprechen mögen/ darumb ob Sachen die Bambergischen betreffend/ zukommen/ daß sie solches auch hören/ und ein jeder an das Orth/ dahin er billich gehört/ gewisen und gerechtfertiget werde. Zum Andern als von wegen der Straff gegen den Personen von Adel und Keisigen Knechten / so in den Bambergischen Gebüeten in Kärnten wirklich einkommen / Irrung gewest / derohalben solle es furohin also gehalten werden: nemlich daß die von Adel/so Unsere Unterthanen oder sonst Uns verwandt seyn / umb alle Sachen/ sie seyn peinlich oder Burgerlich/ und die Keisigen Knecht umb ehrbare Sachen auff Unsers Land-Hauptmanns oder Verwesers in Kärnten erfordern von den Bambergischen Vicedomb und Ambtleuthen auß den Bambergischen Gebüeten/ bemelten Unserm Lands-Hauptmann oder Verweser überantwortet werden: doch solle solche Erforderung nach vorgehender Anzeigung gefährlicher Weise nicht aufgezoogen / sondern dieselbe von Unserm Lands-Hauptmann oder Verweser in Monats-Frist darnach ungefährlichen beschehen / und vor der Überantwortung durch die Bambergische Ambtleuth gegen denen von Adel oder Keisigen Knechten mit peinlicher Frag oder in andere Weeg nichts fürgenommen oder gehandelt werden: und ob aber die Bambergischen Leuthe durch die von Adel oder Keisigen Knechten in den Bambergischen Gebüeten/ beleidiget oder beschädiget worden wären/ sollen Unsere Lands-Hauptleuth oder Verweser denselben Beschädigten gegen denen von Adel oder Keisigen Knechten nach beschehener Überantwortung umb ihre Klag/ Ansprach und Forderung förderlichs Recht ergehen lassen / und denselben Bambergischen Unterthanen aller Billigkeit verhelffen / auch von den überantworteten Personen gebühliche Versicherung genommen / und zuvor dieselben der Gefängnuß nicht bemüßiget oder ledig gezeht werden: gleicher Weiß sollen die frembde Personen/ die Botschafft- oder Fördernuß-weiß von Königen / Potentaten/ oder andern Geistlichen und Weltlichen Fürsten durch das Land Kärnten ziehen und wandlen / umb was Verbrechen oder Verwürckung dieselben in den Bambergischen Gebüeten gefänglich angenommen werden/ Unserm Lands-Hauptmann oder Verweser obgeschribener massen überantwortet / und den Bambergischen Leuthen/ ob dieselben umd Sachen in Bambergischen Gebüeten geübet / zu solchen frembden Personen Spruch oder Forderung hätten / auch förderlichs Recht und alle Billigkeit mitgetheilt und verholffen werden. Und nachdem Uns die Landstraf zu befrieden / und männiglich vor den Unrechten zubeschirmen / auch der Münz halben Ordnung zugeben / und Verschung zuthun zustehet; Sollen demnach die reithenden Strassen-Räuber/ auch alle Absager/ und Fälscher der Münz/so derselben einer oder mehr in den Bambergischen Gebüeten gefänglich einkehrt wurden/ Unserm Lands-Hauptmann oder Verweser in Kärnten auff derselben Erforderung/ welche sie auch in obbestimter Zeit thun sollen / von den Bambergischen Ambtleuthen überantwortet werden: doch ob dergleichen schädliche Leuth mit Strassen-Räuberey/ oder Fälschung der Münz in den Bambergischen Gebüeten Rechts verbrochen oder verwürck hätten/ sollen Unsere Lands-Hauptleuth oder Verweser den Bambergischen Ambtleuthen/ in dero Verwaltung die Mißhandlung beschehen/ zu der peinlichen Frag verkünden/ ob sie wollen selbst darbey seyn / oder jemand schicken / zuhören oder zuvernehmen der Thäter begangene Mißhandlung/ auch wer ihnen in den Bambergischen Gebüeten Hülf/Rath/ Fürschub/ und Unterschleiff gegeben; damit alsdann nach denselben auch gegriffen/ und das Ubel desto bass außgerentet/ und abgestellt werden möge: ob auch den Bambergischen von den Strassen-Räubern einiger Abnam / oder Bergwältigung beschehen wäre/ denselben soll auff ihr Ansuchen und Klag durch Unsere Lands-Hauptleuth oder Verweser gegen den Thäter förderlichs Recht verhelffen/ und gestattet werden/ was sich aber ferner in andern peinlichen und sträfflichen Fällen anßerhalb der bemelten in den Bambergischen Gerichten in Kärnten zutragen würde / dieselben sollen in solchen Gerichten / wie von Alter herkommen ist/ gestrafft und gerichtet werden. Weiter sollen und wollen Wir gedachten von Bamberg und seine Nachkommen der jeden bey ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten handhaben/ schützen und schirmen / sie darwider nicht tringen oder beschwären lassen / darzu sollen des von Bamberg Burger/Leuth und andere/so/ als obsteht/ in den Bambergischen Herrschaffen des Fürstenthumbs Kärnten gessen und wohnhaft seyn/ bey allen Freyheiten/ Lands-Rechten/ Beförderungen/ Beschütungen/ Beschirmungen/ Gebräuchen/ Ordnungen und Sakungen Unsers Fürstenthumbs Kärnten bleiben / daß alles mit der Landschaft in Kärnten sähig / würdig und empfänglich seyn; angesehen daß benannter Bischoff von seinen Gütern und Einkommen / auch von seiner Burger/Leuthen und Unterthanen wegen in obbestimten Unserm Fürstenthumb Kärnten gessen / in alles gemeines Landes Kärnten Anlagen/ Steuern/ Keisen/ Beschwörungen/ fürfallenden Sachen und Obligen/ mit berührter Landschaft gleiche und gebühliche Mitleiden trage / in allen Fällen in und außserhalb Landes/ wie hernach folgt/ mit ihnen heben/ legen und Mithülff thun/ es beschehe zu Unserm Nider-Desterreichischen Landen / benanntlichen in das Erz-Herzogthumb Deisterreich unter und ob der Enns / Steyer/ Kärnten/ Crain / oder in Unsere Fürstl. Graffschafft Görz. Und wann es sich also zuträgt/ daß Unsere Landschaft Kärnten auff Buer oder

oder Unserer Er
fere Fürstenth
de / darin der
wegen in bestim
jedoch so ist ihre
Land in Kärnt
mögen mögen
se von Bamberg
ten Unser Fürst
so oft verhalten
und gehalten / soll
und verkündt wer
des Lands Oblige
Unsere gegebene
dert und ein Jahr
soll Uns/ Unserm
Bischoff von Ba
und Bewilligung
ten Herkommen
Gebüeten darauff
und Verweser
thanen/ und Get
gedachten Bischof
Maff und Ordnun
schwären lassen / so
ken und schirmen /
Unsere schwären
bener Maff und De
derselben von den
Leuthen/ dergleichen
ziehung beschehen;
nommen / auch
Dechant / und
Wir hierüber zweo
tigen/ den einem de
überantworten / u

Der
Wir Weigal
Enaden
gant/ und
berg/ bekennen mi
kunt männiglich;
Inwohner in des
Ferdinand von O
Gezeiten/ zu Hu
Infant in Hispanien
Crain/ und Württen
Kärnten gelegen
Majestät in solchen
und darüber noth
also lautend: W
demnach solche gege
angenommen haben
wissentlich in Kraft
darauff derselben in
Uns / und Unsere
die darin bestimbre
ratten Hundert un
Gefährde: mit Urkur
Dechanten/ und Cap
auanti 1535.

oder Unserer Erben Ansuchen an andere Orth aufferhalb der jeso hieroben vermelten Unserer Fürstenthumben der N. De. Lande in Kriegs-Läuffen / Reisen und Bold schicken wurde / darin der Bischoff von Bamberg und seine Nachkommene von Ihr und ihrer Leuth wegen in bestimmbten Unsern Fürstenthumb Kärnten gefessen / nicht gesondert seyn sollen: jedoch so ist ihnen zugelassen / was sie von ihren Herrschafften / und ihrer Leuth wegen im Land zu Kärnten / alsdann derselben Reich halben zuthun gebührt / daß sie dieselbe Hülff nutzen mögen / mit paarem Geld thun erlegen / in welchen Anlagen und Wüthülffen die Bischöffe von Bamberg von Ihr und ihrer Burger / Leuth und Unterthanen wegen in ostgemelten Unsern Fürstenthumb Kärnten gefessen / nicht überlegt oder beschwärt werden sollen: und so oft derhalben Land-Täg / oder gemeine Besamblungen in Land Kärnten fürgenommen und gehalten / solle desß von Bamberg Vicedomb zu Wolffberg jederzeit darzu beschriben und verkündt werden / darbey zuseyn / und sambt und mit gemeiner Landschafft Busere und desß Lands Obligen nach seinen besten Verstand berathschlagen helfen / solche obenermelte Unsere gegebene Maß und Ordnung alle soll von dato dieses Unserß Brieffs anzuraiten / Hundert und ein Jahr lang / die nächsten nachfolgende / gewehren und gehalten werden / doch so soll Uns / Unsern Erben und Unserer Landschafft in Kärnten / dergleichen dem obbemelten Bischoff von Bamberg und seinen Nachkommen am Stifft daselbst solche Ordnung / Maß und Bewilligung in mittel der Zeit an Unsern und ihren Privilegien / Obrigkeiten und alten Herkommen keinen Nachtheil oder Præscription geben noch bringen; ohne Gefährde. Gebieten darauff gegenwärtigen / und allen Unsern nachkommenden Lands-Haubtleuthen und Verwesern Unserß Fürstenthumb Kärnten / auch allen Unsern Ambtleuthen / Unterthanen / und Getreuen in was Würden / Stand die seyn / mit Ernst und Willen / daß sie gedachten Bischöffen von Bamberg / und seine Leuth bey vorberührter Unserer gegebener Maß und Ordnung beruhlich bleiben / sie darin keines Weegs verirren / betrüben / noch beschwären lassen / solches auch selbst nicht thun / sondern sie darbey festiglich handhaben / schützen und schirmen / und darwider nicht handeln in keine Weiß noch Weeg / bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff / das meinen Wir ernstlich; und damit in obbeschriebener Maß und Ordnung hinsüro desto weniger Irrung oder Mißverstand einfalle / sondern derselben von den Bischoff von Bamberg / dem Capitel daselbst / und den Bambergischen Leuthen / dergleichen Unserer Landschafft in Kärnten also nachgangen werden / und Vollziehung beschehen; wie dann solchen nachzuleben von beeden Theilen bewilliget und angenommen / auch Uns desthalben von benannten Bischöffen zu Bamberg / Domb-Probst / Dechant / und Capitel daselbst ein schriftlicher Revers gegeben worden ist. So haben Wir hierüber zween Brieff in gleicher Laut aufrrichten / mit Unsern Königl. Insign verfertigen / den einem dem Bischoff von Bamberg / den andern Unserer Landschafft in Kärnten überantworten / und zustellen lassen.

Den Bambergischen Vicedomb zu allen Land-Tägen zuverfünden.

Manutenenz dieses Vergleichs.

27. Januarii 1535.

Herrn Bischöffen von Bamberg Revers.

Wir Weigand von Gottes Gnaden Bischoff von Bamberg / und von Denselben Gnaden Wir Marquard von Stein Domb-Probst / Reimeran von Streitberg Dechant / und desß Capitel gemeiniglich desß Hochlöbl. Domb-Stiffts daselbst zu Bamberg / bekennen mit diesem offenen Brieff für Uns / und Unsere Nachkommen; und thun kundt männiglich: als Wir von wegen bemeltes Stiffts Herrschafften / Burger / Leuth / und Inwohner in desß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand von Gottes Gnaden Römischen König zu allen Zeiten Mehrer desß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / und Selavonien / König und Infant in Hispanien / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg / Graff zu Tyroll /c. Unserß Allergnädigsten Herrn Fürstenthumb Kärnten gelegen und gefessen / in etlichen Fällen Beschwörung gehabt / und aber Thro Königl. Majestät in solchen Unsern fürgebrachten Beschwörungen / Maß / und Ordnung gegeben / und darüber nothdürfftige Brieff aufrrichten und fertigen hat lassen / von Wort zu Wort also lautend: Wir Ferdinand /c. (wie der hievor nach Längs geschriben stehet) daß Wir demnach solche gegebene Maß und Ordnung zu gehorsamben / und angenehmen Gefallen angenommen haben; Nemmen auch solche gegebene Maß und Ordnung / wie gemeldt ist / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / oder Revers hiemit also an / zusagen / und versprechen auch darauff derselben in allen ihren Articula / Puncten / Meinungen / und Begreiffungen durch Uns / und Unsere Nachkommen am Stifft ohne einige Weigerung oder Widersprechen die darin bestimmbte Zeit: nemlich von dato solcher gegebenen Maß und Ordnung anzuraiten Hundert und ein Jahr gänzlich zugeleben und nachzukommen / getreulich ohne Gefährde: mit Urkundt dieses Brieffs der mit Unsern desß Bischöffen / auch Domb-Probsts / Dechanten / und Capitels gemeinen anhangenden Insigneln besigelt / und geben ist am 27. Januarii 1535.

D

Oester

Oesterreichisch = und Bayrischer Vertrag.

Betreffend alle Compromiss und Aufstrag: ist durch Mittl des Kayserl. Herrn Oratoris zwischen beeder Theil Rätthen und Gesandten beschlossen/ bewilliget / und von ihnen angenommen; also daß zwischen Röm. Königl. Majestät/ und des Fürsten zu Bayern Compromiss oder Aufstrags halben nothdürfftige Verschreibungen auffgericht/ und darinn mit lautern Worten begriffen worden/ wie hernach folgt: Nemblich daß hinfüran keiner nach desselben Landtschafften den andern/ oder seine Landtschafften wider alt-Löbl. Herkommen/ Gebrauch/ und Recht beschwären/ besetzen/ oder bekriegen/ noch in Widers willen wachsen/ oder betrüben in kein Weiß / sondern was ein Theil gegen den andern für Spruch/ Anforderungen/ oder Gerechtigkeit gewinne / oder zuhaben vermeinte/ sollen anderer Gestalt nicht gesucht/ erfordert / oder gedertert werden/ wie hernach geschriben und außgedruckt wird / r.

Keiner soll den andern mit Krieg / oder sonst unbilllich beschwären.

Freiheit deren Commercien zu erhalten.

Daß auch zwischen der Fürstlichen Häusern aller N. De. Lande / und der Graffschafft Tyroll/ auch vordern Landen und ober und nidern Bayern / alle Strassen und Wasser-Strohm offen seyn und bleiben/ und kein Theil dem andern die Strassen Zugang / Fahren/ Kauff/ und Gewerb der Lande mit der That/ oder in ander Weeg versperren / abschaffen/ noch beschwären solle; Und daß jedes Theils Unterthanen zugelassen / allein auff freyen Markt gegen Bezahlung und Entrichtung der Zöll und Mäuth nach Ordnung und Befreyung der Stadt und Markt mit Kauffen und Verkauffen zuhandlen/ und der Fürkauff auff dem Sey verhütet und nicht geduldet werde; ohne Gefährde.

Repressalien verboten.

Daß auch keiner dem andern seine Unterthanen / sie seyn Geistlich oder Weltlich/ oder derselben Güter auffhalte/ sondern verohalten von einem jeden das gebühliche Recht gesucht und genommen werde. Also zuverstehen: wo ein Theil gegen des andern Unterthanen zuthun gewinne/ so soll der Kläger dem Antworter nachfragen für den Herrn dem der / oder dieselben Beklagten zustehen; Gewinne aber eines Theils Unterthan mit dem andern Theil / es seye Königl. Majestät oder die Fürsten zuthun / so soll er sich darumben Rechtens vergnügen lassen vor desselben Fürsten Rätthe/an den er vermeinte zuzufordern haben/so daß die Unterthanen des einen Theils zu des andern Unterthan und den seinen zupreschen gewinne / so soll der Kläger dem Antworter nachfragen / in das Gericht darinn der Antworter gessen ist. Was auch Grund und Böden betrifft / das soll berechnet werden an den Enden/ da das gelegen ist / und Lehen von dem Lehen-Herrn/wie dann solches Landts Rechts / Gewohnheit und Herkommen ist.

Die Klagen bey höherer Instanz anzuhängen.

Wo aber nach Aufrichtung dieser Einigung ein Theil gegen dem andern Sachen halb (darinnen verlassene Handlung keines weegs bedeut oder verstanden werden soll) obgemeldte Lande auch die Strassen / Gewerb / Fahren / Kauff / Ab- und Zugang / und andere Sachen betreffend / Irrung und Beschwörden zuhaben vermeinten oder gewonnen / so soll alsdann derselbe Theil/der sich also beschwört zuseyn vermeint / oder dem Irrung oder Beschwörungen zugefügt/ dem Theil davon ihm/ solche Beschwörungen begegnen / freundlich besuchen/ solche Irrungen und Beschwörungen abzuschaffen: wo aber solches nicht beschehe / oder ein jeglicher Theil von seinem Vorhaben nicht abstehen wolte / alsdann solte der Theil / so also in Irrung gewachsen wäre/in einem Monat den nächsten nach obgeschriebener Ersuchung seine schiedliche Rätthe / und ein jeder Theil drey auff ein Tag und Malstatt zu nächst der Gränzen / und den Span und Irrthumb gelegen / welche der beschwörte Theil dem andern zubenehmen und zuzuschreiben Macht haben soll/schicken / dieselben Rätthe sollen allen möglichen Fleiß fürkehren/ die erhebeten Irrungen/ Span/ und Zwyracht in der Güte hinzulegen und abzustellen. Wo aber solches nicht seyn/ oder also in der Güte hingeleget werden möchte/ soll in des beschwörten Theil oder Beklagten Macht stehen vor den selben sechs Rätthen sein rechtliche Klag in Schrift geduplirt oder zweyfach von Stund an auff denselben Tag fürzubringen und zuthun / welche Klag alsdann dieselben sechs Rätthe den beklagten Theil zuschicken/derselbe Beklagte soll auch darauff sein Antwort in Schrift den mehr gedachten Rätthen in Monats-Frist nach solcher Uberschickung auch duplirt zuschicken/ darauff der Klager auch seine Replie / und der Antworter sein Gegenschriefft allweeg vom Monat zu Monat in Schrift duplirt den sechs Rätthen zuschicken / und damit gehalten werden solle/ wie oben mit der Klag und Antwort beschehen/ und angezeigt worden ist; und sollen also von jeden Theil zwö Schriefften/darinnen der Klager und Antworter all ihre Gerechtigkeit fürwenden/ beschehen / und die sechs Rätthe einen Monat nach gelesener Schriefft an der Malstatt/ da die Sach erstlich angefangen worden ist / den Theilen zum mündlichen Beschluß setzen und benennen/ darauff die Theil in eigenen Personen / oder durch ihre vollmächtige Anwald erscheinen / und noch ferner auffziehen/mündlich beschließen / doch daß in solchen mündlichen Beschluß alle Reuerung/und was vormahls in den eingelegten Schriefften nicht eingeführt worden/unterlassen werde. Und so also von beeden Theilen beschlossen worden ist/ sollen die sechs Rätthe in einem Monat nach solcher Beschlußung abermahl an der ersten Malstatt zusamben kommen / und den Handl und alles Einkommen mit allem Fleiß erwegen / und von Stund an zu und auff solchen Tag zwischen den Theil gültliche Hand-

Wann sich Irrung/ und Beschwörden ereignen / anfangs die Güte zutentiren.

In Entstehung von jeden Theil 3. Rätthe zuschicken.

Vor welchen der beschwörte Theil seine Beschwörden anbringen/

Der Beklagte seine Exception / sodann jener seine Replie, dieser seine duplic inner Monats-Frist erstatten;

Nachgehends beide Theil mündlich verhöret werden sollen.

Handlung fürne folgt werden wol Handl und Irrung was also durch di ihrer Pflicht halben angenommen zuthun gestattet r tion, Supplication dieselbe auß eigene Wo aber nicht verglichen / Rätthe vier ansehn Herrschafft zweck dächig und ungel Lof unter densell chen/ und einen Z weeg beschehen n Und es ihren Herrn und noch dieselbe uner und Eyd schwör und gethane P nigl. Majestät / in beeder Theil Unte Wo auch mehr auß den sear selben sollen von der Domann/als o dem hieoben verord Rätthe nicht mehrer hieoben gesetzt ist / Maß/wie obgemel sörung seiner Ver Macht ihren Gerie oder zuzuhren zuste daß kein gefährlich schafften auff ein Kundtschafften je öffnung der Kund geordnet ist/zuzuf Doch soll und Käufbühl mit Bayern angesichte derselben dreyer H tragen wurden / d die solle Inhalt di Es solle a die Römische Kayr Unterehanen ein Z nicht enthalten noch annehmen/ rechtser Obrikeit und Gel selbst angenommen solche Rechtfertigu ger beschehen / alln klagt/ angenomme Und nach hochgedachter Kayr Salzburg / und de ltr Zeit damit gehal selbst zu Augspurg d nigl. Majestät Gesa Gewalt benulken Fi Herrhogen zu Bayern obsteht der Straf gericht ist/so vil die lang beständig seyn /

Handlung fürnehmen. Wo aber die Gütigkeit bey denen Theilen nicht erhebt oder erfolgt werden wolt/ also sollen die sechs Ráth alsbald auff denselben Termin, und Tag den Handl und Irrungen/ so für sie in Recht kommen/ mit Recht und Urtheil entscheiden / und was also durch die sechs Ráthe / oder den mehrern Theil mit Recht und Urtheil/ wie hernach ihrer Pflicht halben Meldung beschih/ entschieden und erkannt wird/ das solle zu allen Theilen angenommen / vollzogen und gehalten / und darwider nicht gethan / noch daß jemand zuthun gestattet werden/ auch wider solche rechtliche Erkantnuß kein Theil/ weder Appellation, Supplication, Reduction, in Integrum Restitution fürnehmen/ erwerben/ oder auch/ wo dieselbe auß eigener Bewegnuß zugelassen/ annehmen oder gebrauchen.

Wo aber sich die obgeschriebene sechs Ráth der Urtheil und Rechtliches Entscheids nicht vergleichen / noch ein mehrers machen möchten / alsdann solten durch dieselben sechs Ráth vier ansehnliche / táugliche und verständige Männer : nemlich von jeder Parthey Herrschafft zween fürgenommen / und benennt / und alsdann sie die sechs Ráth ein unverdächtig und ungefährliches Loß auff die vier bestimten Männer gehen lassen ; welchen das Loß unter denselben vier Männern trifft/ daß derselbe Obmann seye / und ein mehrers machen/ und einen Zufall thun soll/ und solches Loß umb den Obmann/ wie jetzt gemeldt/ soll allweg beschehen wie die sechs Ráth am besten beduncken und ansehen wird.

Und es sollen erstlich auch die sechs Ráthe / und in der Noth erkiefte Obmann von ihren Herrn und Partheyen aller Pflicht und Verwandnuß zu dieser Sach / und so lang noch dieselbe unentschieden wehret/ ledig gezehlt werden/ und dieselben auch ein mehrere Pflicht und Eyd schwören in dem Rechts-Stritt / so für sie kommen ist / nach ihren besten Verstand und gethanene Pflicht : Nemlich was Stritt und Irrung zwischen beeder Theil/ als Königl. Majestát / und der Fürsten fürfällt nach den geschriebenen Rechten / und dann zwischen beeder Theil Unterthanen nach den Lands-Gebráuchen Recht zusprechen und zuurtheilen.

Wo auch in wehrender Rechtsförderung / und vor endlichen Entscheid einer oder mehr auß den sechs Ráthen/ oder der Obmann mit Todt abgehen wurde/ derselb/ oder dieselben sollen von der Parthey/ so den/ oder dieselben verordnet hätte / von Stund an ersetzt/ der Obmann/ als obstehet/ widerumb mit dem Loß erwöhlet/ und mit demselben/ wie mit andern hieoben verordneten Ráthen und Obmann/ gehalten werden. Es sollen auch die sechs Ráthe nicht mehrer Schrifften einzubringen zulassen/ oder die Termin anderer Gestalt dann hieoben gesetzt ist zuerstrecken/ oder zuverändern nicht Macht haben/ sondern mit und in der Maß/ wie obgemeldt/ und ihnen zugelassen ist/ verfahren/ allein im Fall ob einigerley zu Zuspürung seiner Gerechtigkeit/ Zeugen leisten müste/ als haben die sechs Ráthe und Obmann Macht ihren Gerichts-Zwang mit Urtheil zuerstrecken so lang und vil/ biß die Zeugen gehört/ oder zuhören zustellen/ durch Compas-Brieff oder andere rechtliche Weiß verführt ist / doch daß kein gefährlicher Aufzug zugelassen und gesucht/ sondern also fürkommen/ daß alle Kundschafften auff einen Tag und Termin so vil möglich verhört / und nach Eröffnung solcher Kundschafften jeder Parthey allein an einige Schrifft / auch in einem Monath- Frist nach Öffnung der Kundschafften den sechs Ráthen allermaßen/ wie oben im Rechtlichen fürbringen geordnet ist/ zuzuschicken zugelassen werde.

Doch sollen in diesem Compromiß die drey Herrschafften Kueffstain / Kottenberg/ und Rügßühl mit ihren Eigenthumb nicht eingezogen verstanden/ noch durch die Fürsten zu Bayrn angefochten werden / sondern allein/ was sich den Gránken oder Confinen halten/ derselben dreyer Herrschafften / und auch von wegen der Holzlags Irrung und Spán zufragen wurden / derselben Irrung der Gránken und Holz halben wie anderer Sachen / die solle Inhalt dieses Compromiß außgetragen und erörtert werden.

Es solle auch in dem Compromiß mit außgedruckten Worten gestellt werden/ daß die Römische Kayserl. Majestát / und desgleichen die Fürsten von Bayrn/ und beeder Theil Unterthanen ein Theil des andern entsagen / oder Feind in seinen Landen und Gebüeten nicht enthalten noch gestatten/ sondern wo er kundig oder betretten werde/ dieselben gefänglich annehmen/ rechtsfertigen/ und wie Recht ist/ straffen lassen ; Also in welchen Fürstenthumb Obrigkeit und Gebüet solche Absager/ Feind und Beschädiger betretten werden/ daß sie das selbst angenommen / und wie sich gebührt gerechtfertiget und gestrafft werden. Und solle solche Rechtfertigung und Vollziehung der Straff bemelter Absager / Feind und Beschädiger beschehen / allwegen auff das Kosten / da der oder die Thäter oder Feind betretten / beklagt/ angenommen oder verhaftt werden.

Und nachdem hievor von wegen der Straff und Verführung des Sals zwischen hochgedachter Kayserl. Majestát/ desgleichen des Herrn Cardinals / und Erzbischoffen zu Salzburg / und der Fürsten von Bayrn / einen Vertrag auff zehen Jahrlang / wie es mittler Zeit damit gehalten werden solle/ zu Augspurg auffgerichtet worden (das datum stehet daselbst zu Augspurg den 20. Tag Novembris Anno 1530.) ist anseß durch bemelter Róm. Königl. Majestát Gesandten und Ráthe in Namen Ihrer Königl. Majestát/ auch ihre habende Gewalt bemelten Fürsten von Bayrn zu sonderer Freundschaft bewilliget / und durch der Herzogen zu Bayrn Gesandten angenommen ; also daß der angezeigte Vertrag / so wie obstehet der Straff / und Verführung des Sals halben zu Augspurg auff zehen Jahr auffgerichtet ist/ so vil die Róm. Königl. Majestát und Fürsten zu Bayrn darinn allein betrifft/ so lang beständig seyn / und wehren soll / als diese jehige Einigung / wie hernach stehet/ zuhalten

Bei nicht erfolgter Güte den Stritt mit Recht und Urtheil zuentscheiden.

Weiters aber kein remedium Juris zuzugreifen.

Wenn die sechs Ráthe nicht übereinkommen/ einem Obmann zuerwöhlet.

Der Obmann und die Ráthe seyn ihrer Pflicht zuentlassen.

Zwischen beeden Lands- Fürsten nach den geschriebenen Rechten/ zwischen denen Unterthanen aber nach den Lands- Brauch zuurtheilen. Des Sterbenden Stell zuersetzen.

Obbesagten Modum durch die Ráthe nicht zuverändern.

Zeugen Verhör.

Die Herrschafften Kueffstain / Kottenberg / und Rügßühl in diesem Compromiß aufgenommen.

Einer soll des andern Feind in seinen Land nicht gestatten/ sondern gefänglich annehmen/ und rechtsfertigen.

Vergleich wegen des Salses.

ten bestimbt / das ist auff beyderley Kinder Männliches Stammens / so Regierende Herren vermelter Land sein Lebenlang / und solcher obvermelter Augspurgerischer Vertrag des Saltz halben zwischen Röm. Königl. Majestät / und der Fürsten von Bayern die bemelte Zeit ohn einig andere Disputation, Rechtfertigung / oder Declaration festiglich gehalten werden.

So ist auch weiter durch hochgedachte Röm. Königl. Majestät / und der Fürsten zu Bayern Gesandten und Rätthe zu beeden Theilen vor dem Herrn Kayserl. Oratore bewilliget / geschlossen und angenommen / daß diese Einigung aller Aufstrag beständig seyn und bleiben soll: nemlich auß beeder Theil / das ist die Römische Königl. Majestät / und Herzog Wilhelms / und Herzog Ludwig zu Bayern / und derselben Königl. Majestät / und Fürsten beedersits Kindern von Männlichen Stammen die Regierende Herren der nidern und vordern Desterreichischen Landen / Fürstlichen Graffschafft Tyroll / und des Lands Bayern seyn / Lebenlang und hierinn die andern Fürsten Geist- und Weltliche / so beedersits seyn / und nicht regieren wurden / außgeschlossen seyn und bleiben / x.

Stift Saltzburg.

Dann als der Fürsten von Bayern Gesandten angehalten / und begehrt haben den Cardinal von Saltzburg / und denselben Stift auch in diesem Compromiss einzubringen / die weil aber in R. yserl. Majestät Entschluß zu Bononien des von Saltzburg oder dessen Stift halben gar kein Meldung beschicht / so hat Königl. Majestät durch derselben Rätth bewilliget / daß die Fürsten zu Bayern derhalben bey Kayserl. Majestät Ansuchen gethan / und was alsdann Ihro Kayserl. Majestät darinn declariren und erkennen / derselben Kayserl. Declaration soll die Königl. Majestät ohne Waigerung nachgeleben und Folg thun.

Heyraths-Abred.

Dann als hievor gehandelt und abgeredt worden ein Heyrath zwischen der Römischen Kayserl. Majestät Tochter / und Herzogs Wilhelms zu Bayern ältern Sohn Herzog Theodone, und aber auß Verhängnuß des Allmächtigen gedachter Herzog Theodo vor Vollziehung solcher Heyrath mit Todt abgangen / damit aber die Freundschaft und Vertrauen zwischen beeder Häuser Desterreich und Bayern umb so vil mehr bekräftiget werde / so ist demnach auß des Herzog von Bayern Ansuchen und Begehren von neuem eine Heyrath zwischen gedachtes Herzog Wilhelms jehigen Sohn genannt Herzog Albrecht / und der Römischen Kayserl. Majestät Königl. Tochter Maria, so vor sich Ihro Majestät und die Fürsten mittler Zeit einer andern nicht vergleichen werden / durch die obgedachten Königlichen und Fürstlichen Gesandten vor dem mehrgedachten Herrn Erzbischoffen zu Lunden / als Kayserlichen Orator, und Commissari in Namen des Allmächtigen / und auß die Gewalt so Sie haben abgeredt und beschloffen / als hernach folgt:

Erstlich daß die Röm. Königl. Majestät gemelt Ihrer Tochter Maria, oder ein andere so vor Sie / sich der mit den Fürsten vergleichen wurden / dem gedachten jungen Herzogen Albrechten zu Bayern Ehelichen zuvermählen / zusagen / oder versprechen / und derselben Ihrer Majestät Tochter zu Heyrath-Gut geben soll Funffzig Tausend Gulden Rheinisch in Münz / jeden Gulden zu Funffzehen Paßen zurechnen / und darzu zu einer Heimbs-Steuer / und Besserung auch Funffzig Tausend Gulden Rheinisch bemelter Wehrung.

Die angezeigten Funffzig Tausend Gulden Heyrath-Gut / soll der junge Herzog Albrecht der jungen Königin mit Funffzig Tausend Gulden Rheinisch angezeigter Wehrung widerlegen / und darneben für Morgen-Gab Zehen Tausend Gulden bestimmen und geben.

Doch ist fürnemblich bedingt / außgenommen / und dieser Heyrath also abgeredt worden / mit der Condition daß der gemelte / Herzog Wilhelms jehiger Sohn / Herzog Albrecht nach seines Vatters Todt Regierender Herr und Lands-Fürst in Bayern seyn und bleiben solle; Und Herzog Wilhelm in Bayern solle sich jeko für sich / und Se. Fürstl. Gnaden andere künftige Söhne / so Se. Fürstl. Gnaden die überkommen wurde / verschreiben und verbinden / daß der jehige Sr. Gnaden Sohn Herzog Albrecht / dem die junge Königin vermählet wird / nach sein Herzog Wilhelms tödtlichen Abgang allein Regierender Herr und Lands-Fürst seyn und bleiben solle / und so Sr. Fürstl. Gnaden andere künftige Söhne ihre vogtbare Jahr erreichten / daß sich dieselben des auch gleichermassen verbinden und verschreiben / diesem Herzogen Albrechten Regierenden Herrn und Lands-Fürsten in Bayern bleiben zulassen.

Und solle die gedachte junge Königin von dem Herzogen zu Bayern umb Ihrer Gnaden zubringendes Heyrath-Guts Widerlegung und Morgen-Gab genugsamblich versichert und verwisen / und gelegene Stadt / Herrschafften / Siz / und Stuck / darauff jemand Berweisung und Versicherung habe / angezeigt und benennt werden: und nemlich sollen die Herzogen von Bayern von dato in einer Monats-Frist dieselben Stadt / Herrschafften / Siz / und Stuck der Röm. Kayserl. Majestät mit Namen anzeigen / und darbey schriftlich berichten / was dieselben in Einkommen / und Nutzung ertragen mögen / wo alsdann dieselben Stadt / Siz / Herrschafften oder Stuck Ihrer Königl. Majestät Tochter zu Ihrer Gnaden Versicherung und Berweisung / wie obstehet / annemblich seyn sollen / dieselbe darauff mit Namen in die Heyraths-Brieff und Verschreibung begriffen / und dabey außdrücklich gestellt

Diesen Vergleich zwischen beeden Landsfürsten / und dero Männlichen Erben unverbrüchlich zu halten.

Heyrath-Gut.

Heimb-Steuer.

Widerlag.

Morgen-Gab.

Conditio.

Versicherung.

gestellt werden /
Humb Bayern ab
zubringen / Wido
Herrschafften /
Wo aber
weisung nicht an
widerumb zuver
den Bruder Herr
und verbinden / de
kein Irrung zuhan
sorgt und versicher
Wetter ist
völliglich hat / soll
Aber mit
Röm. Königl. Ma
spensation erwid
contractum spont
Königl. Majestät
incontractum / w
senktu Contractum
Und so
spensation erlang
matrimonium per
Dann da
jestät Tochter best
tung Ihrer Gnaden
Beschluß geschied
Gegen sel
Königin vor dem
les Ihrer Gnaden
Stamm des Haus
Majestät mit beede
griffen / seyn abge
Ihro Gnaden Sel
sollen gleicher Wei
gen Fürsten neben
bestigt / und verfe
Ferner i
Leibs-Erben mit
den Heyrath-Gut
umb an der Köni
dergleichen Ihrer
Gnaden von der
Gnaden Abgang d
zig Tausend Guld
nicht Leibs-Erben
Dann Klei
Fall halber Theil d
ben fallen.
Ob dann
abgiene / so soll der
Ihro Gnaden hin
Ihro Gnaden Leb
jungen Fürsten na
seyn / als mit eigen
an des jungen Für
Und die f
Geld / so der Herr
der andere halbe Th
Ihro Gnaden einig
und seyn seyn.
Und sofern
ren Gemahl / oder f
kurz oder lange Zeit
zig Tausend Gulden
verschafft / herwider a
Bayern / oder desselbe

gestellt werden / wo solches der jungen Königin verwisenes Unterpand dem Fürstenthumb Bayern abgetrungen wurde / daß dann Ihre Gnaden obgemeltes Heyrath-Guts Zubringen / Widerlegung / und Morgen-Gab auff andern gelegen / und gewissen Städten / Herrschafften / Flecken / und Stücken versichert und vergewissert werde.

Wo aber Ihre Königl. Majestät der Fürsten zu Bayern Fürschlag berührter Verweisung nicht annehmlich wäre / solle Ihre Majestät solches dem Fürsten zu Bayern zeitlich widerumb zuverstehen geben / und es solle sich auch Herzog Ludwig neben Sr. Fürstl. Gnaden Bruder Herzog Wilhelm für sich und Sr. Gnaden Erben mit bewilligen verschreiben / und verbinden / der gemelten jungen Königin anbestimmbter Verweisung und Unterpand kein Irrung zuthun / sondern daß die Königin Sr. Gnaden halb / auch genugsam versorgt und versichert werde.

Weiter ist beredt / so der Röm. Königl. Majestät obgenannte Tochter siben Jahr vösliglich hat / sollen die sponsalia de futuro per verba contrahirt werden.

Über mittler Zeit / und ehe solcher contractus sponsalitiis beschihet / soll von der Röm. Königl. Majestät / auch Herzog Wilhelm sammentlich bey Päpstlicher Heiligkeit Dispensation ersucht / und außgebracht werden / super consanguinitate, auch super annis ad contractum sponsalium non sufficientibus, also ob gleich beeden Theilen: das ist der Röm. Königl. Majestät und Herzogen Wilhelm zu Bayern gelegen seyn wurde / die sponsalia eher zucontrahiren / weder zu den vogtbaren Jahren / daß solches beschehen möge *accedente consensu Contrahentium.*

Und so der Röm. Königl. Majestät Tochter zu den vogtbaren / oder durch die Dispensation erlangten Jahren kombt / sollen per Contrahentes sponsalia ratificirt / und das *matrimonium per verba de presenti* contrahirt werden.

Dann das Heyrath-Gut / so die Röm. Königl. Majestät zuvor genannter Sr. Majestät Tochter bestimbt / solle alsobald bezahlt werden / der dritte Theil mit Überantwortung Ihrer Gnaden / die andern zween Theil ein Jahrlang das nächst nach dem / als der Beyschlaff geschehen ist / und solches alles genugsamlich vergewissert und versichert werden.

Gegen solchen obbestimmbten Heyrath-Gut / und Heimsteuer solle sich die junge Königin vor dem Beyschlaff mit nothdürfftigen Brieffen / und Verschreibung verziehen alles Ihrer Gnaden Väter- und Mütterlichen Erbsalls / doch dergestalt / so der Männliche Stamm des Hauß Oesterreich (darinn die Röm. Kayserl. Majestät sowohl / als die Königl. Majestät mit beeder Theil Männlichen Stammen für und für zuwaiten verstanden / und begriffen) seyn abgienge / und es zu Töchtern käme / daß alsdann Sie die junge Königin / und Ihrer Gnaden Erben / wie Sie von Rechtes wegen billichen Erben gleiche Mit-Erben seyn sollen / gleicher Weiß / als ob einig Verzicht nie beschehen wäre / welche Verzicht durch den jungen Fürsten neben Seiner Gnaden Gemahl ratificirt / und mit / oder neben Ihrer Gnaden besigelt / und verfertiget werden solle.

Ferner ist beredt / wo die mehr gemelte junge Königin vor Ihren Gemahl ohne Leibs-Erben mit Todt abgienge / daß dann dem jungen Fürsten die Funffzig Tausend Gulden Heyrath-Gut sein Lebenlang zugenießen bleiben / und nach Sr. Gnaden Abgang widerumb an der Königin nächsten Erben fallen sollen / die andere Funffzig Tausend Gulden / dergleichen Ihrer Gnaden Morgen-Gab / sollen der Königin Frey-Gut seyn / und was Ihre Gnaden von der Morgen-Gab vor Ihrer Gnaden Abgang nicht verschafft / nach Ihrer Gnaden Abgang dem jungen Fürsten / oder Sr. Gnaden Erben / was aber von den Funffzig Tausend Gulden durch Ihre Gnaden nicht verschafft wird / im Fall so die Königin nicht Leibs-Erben hat / Ihrer Gnaden nächsten Erben widerzustehen und folgen.

Dann Kleinodien / Kleider / Edelgestein / Gold- und Silber-Geschir: soll in dem Fall halber Theil dem Herzogen / und der andere halbe Theil auff der Königin nächste Erben fallen.

Ob dann der junge Herzog vor der Königin ohne Eheliche Leibs-Erben Todts abgienge / so soll der Königin folgen Ihrer Gnaden Heyrath-Gut / und anders Gut / das Ihre Gnaden hinzugebracht / dergleiche Widerlag / und Morgen-Gab / doch der Widerlag Ihrer Gnaden Lebenlang zugenießen / und nach Ihrer Gnaden Abgang / widerumb an des jungen Fürsten nächste Erben zufallen ; aber mit der Morgen-Gab soll Ihre Gnaden frey seyn / als mit eigenen Gut / doch was Ihre Gnaden derselben nicht verschafft / das solches an des jungen Fürsten nächste Erben fallen soll.

Und die fahrende Haab / als Kleinodien / Kleider / Edelgestein / Gold- und Silber-Geschir: so der Herzog hinter Ihme verlassen wurde / sollen auch Ihrer Gnaden halbe / und der andere halbe Theil des Herzogen nächsten Erben zufallen / und Ihnen allweg der Königin Ihre Gnaden einige Kleinodien / Leibs-Gezierd / Gold- und Silber-Geschir: bevorstehen / und frey seyn.

Und sofern die junge Königin ohne Leibs-Erben vor den jungen Fürsten Ihren Gemahl / oder so Leibs-Erben verhanden / daß dieselben auch wurden abgehen / über kurz oder lange Zeit / so soll das Heyrath-Gut Funffzig Tausend Gulden / sambt der Funffzig Tausend Gulden Frey-Gut / und Gab / so vil Sie an solcher Gab nicht vergeben oder verschafft / herwider auff der jungen Königin nächste Erben fallen / und durch der Fürsten von Bayern / oder desselben Erben bezahlt / und heraus gegeben werden.

Conventio.

Dispensatio.

Ratificatio.

Renunciatio hereditatis paternæ acceptæ dote.

Fernere Abred auff den Todten-Fall.

So die junge Königin zu den vogtbaren Jahren kombt / wie obstehet / so sollen sich beede Theil der Zeit und Platz zu der Hochzeit / und Uberantwortung der jungen Königin vergleichen.

*Pœna partis contra-
venientis,*

Sofern aber ein Theil diesen Contract der Heyrath nicht halten / oder den andern Theil Ursach geben wurde / daß Er denselben nicht halten könnte / oder möcht: so soll der / der also nicht hält / oder Ursach zum nicht halten gibt / dem andern zum Pön verfallen seyn / und zahlen zweymahl Hundert Tausend Gulden Rheinisch / vorgeschribene Wehrung ohne Widersprechen.

Wo aber ein Theil vor Beschluß der Heyrath / und beschenehenen Benschlaff Todts abgieng / so soll diese Handlung der Heyrath auch damit abseyn / und keinen Theil in nichten binden.

So vil aber betrifft die Irrung / so sich gehalten zwischen der Fürsten zu Bayern / und Ihrer Fürstl. Gnaden Bruder Herzog Ernsten Administrators zu Passau / solle es bleiben bey der Röm. Kayserl. Majestät Abschied hievor Ihre Fürstl. Gnaden Gesandter Herr Wolff Dietrichen von Pferd zu Mantua am 12. Tag des Monats Novembris in 1532. Jahr gegeben / und folgendes darauff der Kayserl. Majestät Bononischen Entschluß / daß sich die Königl. Majestät des gedachten Herzogen Ernsts Administrators zu Passau dieser Sachen halben entschlagen / und gar nicht annehmen solle.

*Die Röm. Königl.
Wahl wird appro-
birt.*

Der Römischen Wahl halber haben die Fürsten von Bayern Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig durch Ihre Gnaden Gesandten vor dem Kayserl. Herrn Orator dieselbe Römische Wahl und Erönung für gut angenommen / und wollen Ihre Röm. Königl. Majestät jeko und hinsüro für einen Römischen König erkennen / ehren / und Ihrer Majestät wie andere gehörige Chur-Fürsten / Fürsten / und gemeine Stände des Reichs allen gebührligen Gehorsamb erweisen / und darzu auch Ihrer Königl. Majestät als ihren Herrn und Bluts-Berwandten allen getreuen / freundlichen und guten nachbarlichen Willen in allweg erzeigen / und dergleichen soll sich die Römische Königl. Majestät gegen denselben Fürsten zu Bayern / als Ihren Bluts-Berwandten / mit allen gnädigen / freundlichen und nachbarlichen Willen halten und beweisen.

*Alle Irrung und
Mißverständnis aufge-
hoben.*

Über soches alles ist auch zu beeden Theilen geredt und beschlossen / daß mit solcher obangezeigten Vereinigung und Vergleichung alle andere Irrung und Mißverständnis / und anders / ob sich der bishero in einiger Weiß zugetragen / oder gehalten hätten / ganz und gar aufgehebt / hingelegt / und derselben nicht mehr gedacht / sondern zwischen beeden Häusern / und derselben Unterthanen hinsüro gute Freundschaft und Einigkeit gehalten / und was sich hinfüran zwischen Ihnen Irrung zutragen möchten / anderst nicht dann nach Inhalt obgemelter Vereinigung aufgetragen werden sollen.

Auff die obgemelte Verfassung sollen auch alle Brieff / Compromis, und Berschreibungen / wie obstehet / zu Vollziehung dieser Einigung / und Verfassung noth seyn / zwischen jeko und nächst künftigen St. Georgen-Tag auffgerichtet / und von beeden Theilen / als Königl. Majestät / von beeden Fürsten besigelt / und gefertiget werden / darinnen sich ein Theil gegen den andern genugsamblich: und nemlich die Königl. Majestät bey derselben Königlichlichen / und die Fürsten bey ihren Fürstlichen Ehren / und Würden / unter ein Wort der Wahrheit verbinden / dem allen / als wie in dieser Verfassung begriffen ist / nachzukommen / wie dann beeder Theil Gesandten solches vor dem Herrn Kayserl. Orator in Krafft Ihres Gewalt zugesagt / und versprochen haben.

Des zu wahren Urkündt seyn zuo Schrifften dieser Verfassung und Abred in gleichen Laut auffgerichtet / und jedem Theil eine zugestellt / die der obgemelte Herr Johann erwählter Erz-Bischoff zu Lunden / Bestätigter zu Kosthiltzen als Kayserl. Orator, und in dieser Sachen insonderheit verordneter Commissari mit eigener Hand unterschriben / und zu End der Schrift mit Sr. Gnaden Insigel besigelt / darzu so haben sich obgedacht der Röm. Königl. Majestät / desgleichen der Fürsten zu Bayern Räte und Gesandte auch mit ihren Händen unterschriben / und deren jeder sein Secret oder Pettschaft / auch zu End der Schrift fürgedruckt / doch Ihnen / ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen zu Lintz am Frentag den 11. Tag des Monats Septembris, Anno Ein Tausend / Fünff Hundert / und Vier und Dreyßig.

Johann Erz-Bischoff zu Lunden.

Joseph von Lamberg.

(LS.)

Nicolaus Graff zu Salm
und Neuburg am Rhn.

Wolfgang Prantner
Hochmeister.

Johann Weissenfelder.

Deßer

Deßer

Urwissen
Königl.
Herz.
schaff zu
nen Leuth
Herzogen
und sonder
gelanzen
Bischoffs
leung ange
Rechtfertig
halten verur
Vergleichung
then Unterhandl
lich gefandte
und Unterthanen
handler wider
rechtigkeit daru
getragen. Dar
durch die Unterh
schwobende Irrth
und vertragen wo
gütlichen Handlun
den jetzt gehaltenen
weiter Beschau
angestellt worden
Abred mit der K
willigungen durch
und verglichen / w
Erstlich b
stät Nider-Deßer
Bericht Volckens
nicht Wiltenstein
berg / und was se
und der Königl. S
massen gestillt un
von dem Cardinal
lich und unparthe
teresse darben hab
ben beeder Theils
Mandlung ankomm
nisen Beschau hal
und Eingriff nach
emes jeden Theils
maut zugemessen
Fleiß handlen: wo
sie nichts weniger
oder mehr Mittel o
menschlichung iher
tuge Urkundten au
So vil al
des Stifts / Her
Königl. Majestät
in den Nider-Deß
den halben beschu
und Lands-Fürst
die stattigen Orth
Majestät Pflegern
chen darzu verkunde
auch wo vommöthen
sie gütlichen mitina
möchte / dann daru
die Nider-Deßer

Oesterreichisch-und Salzburgischer Vertrag.

DUrwissen seye männiglich; nachdem an die Römische / zu Hungarn und Böhmeib
Königliche Majestät /c. Unfern allergnädigsten Herrn / der Hochwürdigst Fürst
Herz / Herz Mathæus der Heil. Röm. Kirchen Bischoff / Cardinal, und Erz-Bi-
schoff zu Salzburg etlichen Beschwörungen zu Sr. Fürstl. Gn. derselben Stifft / Untertha-
nen / Leuth / und Zugewandten wider Ihre Königl. Majestät als Erz-Herzogen zu Oesterreich /
Herzogen zu Steyer / Kärnten / Crain / auch Ihrer Majestät Landschafften / Unterthanen /
und sondern Personen in den obgemelten Landen zu haben vermeinen / verschinener Jahren
gelangen lassen / deßwegen die Hochgedachte Königl. Majestät auff bemeltes Herrn Erz-
Bischoffs zu Salzburg seither mehr beschehenen Ersuchen und Anrufen zu gütlicher Bey-
legung angezeigter Strittigkeiten / und Verhütung mehrers Unkostens / und langwieriger
Rechtfertigung auff den achten Tag jüngstes verschinener Monaths Julii Tagsatzung zu
halten verursacht / und der Sachen zu guter Förderung / freundlich und gnädig gütlicher
Vergleichung / hat Ihre Majestät sechs auß derselben Rätthen in diesen Irrthumben zu gütli-
chen Unterhandlern verordnet / darauff deß benannten Erz-Bischoff zu Salzburg treffent-
lich gefandte Rätth erscheinen / und Sr. Fürstl. Gnaden / auch derselben Stifft / Leuth /
und Unterthanen Beschwörung / vorgemelter der Königl. Majestät sechs niedergesetzte Unter-
handler wider Ihre Majestät Rätth / so Ihre Majestät zu Versprechung Ihrer Majestät Ge-
rechtigkeit darzu verordnet / auch gegen der Landschafften bemelter Landen Gesandten für-
getragen. Darauff die Partheyen nothdürfftiglich gegeneinander verhört / und folgendß
durch die Unterhandler mit der Theil Vorwissen / Willkuhr / und Bewilligungen solch
schwebende Irrthumb in etlich Weeg auff ein statts und ewiges End verglichen / vereint /
und vertragen worden / Inhalt der Brieff darumben außgangen / und so aber in solcher
gütlichen Handlung etliche Spän und Irrungen umb Gräniz und andern Sachen / die auff
den jetzt gehaltenen Tag nicht haben zu End verglichen / noch erlediget werden mögen / auff
weitere Beschau-Handlung auff den Augenschein / und in ander weeg nachfolgende Weiß
angestellt worden seyn / so ist darauff solcher unerledigter Articul und Sachen halben diese
Abschied mit der Königl. Majestät / und Erz-Bischoffen zu Salzburg Vorwissen und Be-
willigungen durch der Königl. Majestät sechs verordnete Unterhandler gemacht / gestellt /
und verglichen / wie Hernach folgt:

Erstlich betreffend die Irrthumben / so das Stifft Salzburg gegen der Königl. Maje-
stät Nider-Oesterreichischen Gränizen zu haben vermeint / als nemlich: zwischen dem Land-
Gericht Volckenstein und Ratstadt an der Mandling / deßgleichen zwischen dem Land-Ge-
richt Wiltenstein / Abtenau / und Huetenstein in der Gosiath / und in der Alben Läufern-
berg / und was sonst der Enden und Confinen sich zwischen dem Stifft Salzburg als Klag-
und der Königl. Majestät Nider-Oesterreichischen Land-Gränizen Irrung halten / ist der-
massen gestillt und verglichen / daß solcher Stritt wegen von der Königl. Majestät / und
von dem Cardinal und Erz-Bischoff von Salzburg als von beyden Theilen zugleich schid-
lich und unpartheyische Commissarii an die strittigen Drth verordnet / und diejenige so In-
teresse darbey haben möchten / vor zeitlichen darzu verkündt werden sollen. Also daß diesel-
ben beeder Theils Commissarii auff Sonntag Cantate nächst künfftig zu Abends an der
Mandling ankommen / und am Montag darnach an den strittigen Drth der Land-Grä-
nizen Beschau halten / und von dannen weiter die andern obgemelten strittigen Gränizen /
und Eingriff nach einander beschauen / und sollen die bemelten Commissarii an jeden Drth
eines jeden Theils Zeugen und Kundtschafft / und all andere Behelß / daß jeder Theil ver-
maint zugenießen / nothdürfftiglich hören / und von Hinlegung solcher Irrung mit allen
Fleiß handeln: wo sie aber solch gütlicher Hinlegung nicht statt haben möchten / so sollen
sie nichts weniger auß hinter sich bringen / und auff jeder Herren ob oder zuschreiben / eins
oder mehr Mittel abreden / damit alsdann durch die Herren selbst / oder durch weitere Zusam-
menschickung ihrer Rätthe zu Hinlegung solcher Irrung gehandelt / auch darüber nothdürff-
tige Urkundten auffgerichtet werden mögen.

So vil aber die Irrung und Spän / der sich der Erz-Bischoff zu Salzburg von
deß Stifft / Herrschafft und Güter wegen in den Nider-Oesterreichischen Landen gegen der
Königl. Majestät eigenen Herrschafften / Unterthanen / und Cammer-Gütern / die an Mittel /
in den Nider-Oesterreichischen Landen gelegen / der Pidmarckt / Eingriff / und anderer Sa-
chen halben beschwärt zuseyn erachtet / darinnen sollen die Königl. Majestät / als einiger Herr
und Lands-Fürst unpartheyische Commissarii verordnen / und ihnen Befehl geben / sich an
die strittigen Drth auff gelegensambe Zeit zuverfügen / und den Partheyen / als der Königl.
Majestät Pflegern / und der Salzburger Ambt-Leuthen / da die Irrung schwebt / vor zeitli-
chen darzu verkünden / und alsdann beyde Theil nothdürfftlichen gegen einander verhören /
auch wo vomnöthen Kundtschafft und Zeugnuß auffnehmen / und alsdann Fleiß fürkehren
sie gütlichen miteinander vereinen; wo aber das nicht statt haben / noch versangen werden
möchte / dann darinnen Erkantnuß thun / doch dem beschwährten Theil die Appellation für
die Nider-Oesterreichische Regierung vorbehalten.

Land- Gerichts-
Strittigkeiten.

Wie auch andere Irr-
rungen durch Com-
missarios zuentschei-
den.

Was

Nicolaus Graf u
und Neuburg

Johann

Was dann Irrung und Sachen seyn / die der Herz Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg von wegen Sr. Fürstl. Gnaden / und Ihres Stifts Leuth und Güter in den Erb-Landen gegen andern Land-Leuthen hat : als nemblich die Eingriff zu Paierdorff / auch zu Beldsperg / und Sachsenburg ist abgeredt / wo sich Sr. Fürstl. Gnaden mit denselben Partheyen selbst in der Güte nicht vergleichen mag / alsdann Se. Fürstl. Gnaden / und Ihre Nachkommene solche Sachen vor dem ordentlichen Lands-Rechten in jedem Land suchen / und austragen soll / wie Lands-Recht und Gebrauch ist.

In denen Lands-Anlagen eine Gleichheit zuhalten.

Diemeil billich / daß im Landen so Steuer / Keis / oder andere Bewilligung beschehen / eine Gleichheit gehalten / und kein Inwohner oder Landmann für den andern beschwärt / auch die Stadt und Märkt / so Bürgerliche Handthierung / und Kauffmanns-Gewerb treiben / nach Gelegenheit jeder Stadt und Märkte Handthierung / und Vermögen miteinander gleich heben / und legen / und deshalben ein vereinliche Vergleichung beschehe ; so soll die Königliche Majestät Ihren Lands-Hauptmann / und Vicedomb in Kärnten zuschreiben / und hierinnen Commissarien zuverordnen / mit Befehl daß sie alle ihre Stadt und Märkt in Land Kärnten gelegen / so Bürgerliche Handthierung und Gewerb treiben / sie gehören Ihre Königl. Majestät / dem Stifft Salzburg / Bamberg / oder andern Land-Leuthen zu / auff einem bestimbten Tag für sich erfordern / darbey die Land-Leuth oder derselben nachgesetzte Obrigkeit / denen die Stadt und Märkt zugehören und zu erwalten zusiehen / auch seyn / und erscheinen mögen / und daselbst zwischen den Städten und Märkten / so eine gemeine Bewilligung von einer Landschaft / es seye in Keisen / Steuern / Aufbotten / oder andern Fällen beschicht / auff eine bestimmte Anzahl und Summa Gelds / was einer jeden Stadt oder Märkt alsdann nach Gelegenheit der Bewilligungen / und ihres Vermögens und Handthierung zureichen gebührt / ein Vergleichung machen / und kein Fleiß sparen / die Stadt und Märkt hierinnen in ein gleiche Bürde zubringen ; doch wann sie also ein gleiche Auftheilung und Anschlag darauff sich verglich / und eine gemeine Bewilligung von der Landschaft beschicht / so gibt die Königl. Majestät zu / daß die Land-Leuth von ihren Städten und Märkten die Anlagen bringen / und in dem gebührenden Theil aller Stadt und Märkt reichen sollen / und mögen / und daß auch den Land-Leuthen / diemeilen die Stadt und Märkt all zusamben gezogen / was sie von denselben Städten und Märkten Einkommens eingelegt haben / dargegen auffgehbt / und damit auch nicht beschwärt werden / und wie sie die Sachen richten / und in ein Vergleichung bringen / desselben die Königl. Majestät widerumben schriftlich erinnern / damit Ihre Majestät / wo weitere Beschwörung hierinnen an Ihre Majestät gelangen / ferner gebührliehen Bescheid geben möchten ; doch solle solche obbemelte Vergleichung der Stadt und Märkt anderst nicht / als wann eine Bewilligung gemeiner Landschaft beschicht / verstanden werden / und wann ein Lands-Fürst einer sondern Anlag auff derselben eigenen Stadt und Märkt als ihren Cammer-Gut außserhalb gemeiner Landschafts Bewilligung / in was Weeg das wäre / machen oder legen wolte / so sollen die Land-Leuth / Stadt und Märkt darumben nicht darein gezogen / noch damit für Cammer-Gut gehalten / sondern darinnen alsdann ohne Beschwörung bleiben.

Des Hallischen Salzs-Ausfuhr.

Als sich auch wegen der Strassen des Hallischen Sals-Ausgang in Kärnten bishero Irrung gehalten / des nicht allein der Erzbischoff zu Salzburg / sondern auch ein Ehrsambe Landschaft / berühmtes Fürstenthumb Kärnten / beschwärt / und die Königl. Majestät hierinnen offtermahlen umb Einsehung angeruffen / und gebetten / darauff hat die Königl. Majestät bewilliget / zwischen dato und nächst kommenden Pfingsten ein Tag in Kärnten anzusehen / und ihre Commissari auff solchen Tag zuverordnen / mit Befehl / daß sie die Gemerck und Thäler / dahin das Hallische Sals seinen Gang haben soll / mit Fleiß bereiten / ersehen / und erkündigen / und alsdann Fleiß fürkehren / den Erzbischoff zu Salzburg / des gleichen ein Ehrsambe Landschaft in Kärnten / die sie durch ihre Rät / und Gesandten auch darzu verschreiben und erfordern sollen / hierinnen nach Gelegenheit / so vil einer Königl. Majestät sonder hohen und grossen Nachtheil seyn kan / zufriden und Ruh zustellen / und darin desselben Gemerck und Thäler ein benannte Aufzeichnung verfassen / wohin / und wie weit solches Hallisch Sals geführt werden / und seyn Ausgang haben solle / und alsdann / wie sie die Sachen befinden / und in ein Vergleich zubringen vermeinen / die Königl. Majestät schriftlich erinnern / so soll sich Ihre Majestät darüber weiter gnädigst entschließen / und einmahl dieser irrigen Sachen ein Entscheid / und Ausdruck zugeben / und dem von Salzburg / und einer Landschaft ihre Beschwärden hierinnen zuentheben mit Gnaden eingedenck seyn.

Dann von wegen der Albm / Kminsen / und Pobay darinnen die armen Leuth des Ambt Groß-Kirchhaim des Stifts Salzburg Unterthanen und Holden zu Stall / Irrung / und Eingriff thun / soll die Königl. Majestät jeho von Stund an derselben Lands-Hauptmann / und Vicedomb in Kärnten / mit Einschließung Abschrift der Klag / und End-Urtheil / und Zusendung der Martshacher jekt fürgebrachte Supplication ernstlichen schreiben / und Befehl thun : daß sie auff solch der von Stall gehabt / und erlangtes Urtheil / und der von Martshach eingelegte Supplication die Billigkeit handeln / und dermassen nothdürftig und ernstlich einsehen thun / damit kein Theil wider gegangenes Urtheil / und Recht noch in ander Weeg unbillicher Weis nicht beschwärt / auffgezogen / noch zu ferner

...licher Klag gen
...och einmahl fern
...Dann der
...die Unter-Vogtey
...Bericht / und nich
...re Summa Gelds
...solches eine Meis
...so soll die Königl
...Vogtey / und V
...rumben auffheben
...in Kärnten / als
...Herrn amvondt
...Herzog und Land
...und durch derselbe
...und schirmen.
...Und wie
...den in Verbott u
...Erzbischoff zu
...spach haben zu
...rien / so ohne da
...sich der Gelegen
...stalt / mit Fleiß er
...den / daß es ohn fi
...burg hierinnen au
...Erben Wohlgefal
...Was die
...hoff zu Salzbur
...Steuer und Kärnt
...ber schwebend / betr
...halten gegen freun
...und darinnen fern
...hen diemeil die H
...genugsamben Gen
...freyheit / so vor
...nung haben auß
...Vermuth und We
...Gener Sach / so
...lichen Anzeigens
...diesem Articul ge
...Tag / so in berüb
...ber mit beeden La
...so Sie darzu schre
...Weeg / oder ande
...bey beeden Theile
...Land-Tag dann d
...gütlichen Auftrag
...Nemblich
...den Stifft und No
...zusehen nicht f
...samen vollkomm
...leuth / Vicedomb
...waltet / stellen / und
...Güter in Landen
...von Salzburg / ob
...Fürstl. Gnaden
...schreanen in Stab
...die gedachten Sal
...oder Unterthanen
...gen mögen / auff n
...burgischen Haupt
...und zugeben schull
...Salzburg wegen a
...ten / denselben solle
...liche Vollziehung th
...für der Königl. Ma
...Wolten ab
...sollen Königl. Maj

fuglicher Klag geursacht/ auch diesem langwierigen Stritt länger nicht angehänget/ sondern doch einmahl sein Endschaft erreichen möge.

Dann der Beschwörung halber/ so von wegen des Grafen von Drttenburg/ das Er die Unter-Vogtey über das Bistumb Gurck von der Königl. Majestät mit etwas ungleichen Bericht/ und nicht kleinen des Bistumb Gurck Beschwörung/ dann man ihme jährlichen eine Summa Gelds darvon reichen solle/ erworben habe/ fürkonien: dieweil aber befunden/ das solches eine Meinerung/ unnothdürfftig/ und ein sondere Beschwörde des Bistumb Gurck ist/ so soll die Königl. Majestät / die auch solches zuthun gnädigst bewilliget / solche Unter-Vogtey / und Beschwörung des Bistumb Gurck von dem Grafen von Drttenburg widerumben aufheben/ und gänzlich abstellen: an Ihro Majestät und einem jeden Herhogen in Kärnten / als des Stifts Gurck rechten und einigen Lands-Fürsten / und Erb-Vogt-Herm unwonneten ist/ ein Unter-Vogt-Herm zu haben/ sondern Ihro Majestät/ und ein jeder Herhog und Lands-Fürst in Kärnten mag ohn einen Unter-Vogt das Bistumb Gurck selbst/ und durch derselben Lands-Haubtleuth / wie vor Alters herkommen wohl vogten / schützen/ und schirmen.

Beschwörden wegen des Grafen von Drttenburg.

Und wiewohl das Bergwerck zu Frispach lange Jahr her nicht ohne sondere Ursachen in Verbott und Veränderung gestanden / und nachdem aber der Herr Cardinal und Erb-Bischoff zu Salzburg Sr. Fürstl. Gnaden solch Bergwerck in den Burgsrid zu Frispach bauen zuvergnönnen / anlangen thut; so soll die Königl. Majestät denen Commisarien/ so ohne das gegen Huesenberg verordnet werden / darneben Befehl geben / das sie sich der Gelegenheit des obbemelten Bergwercks in Burgsrid zu Frispach und wie dasselbe gestalt/ mit Fleiß erkündigen / und Ihro Majestät alsdann dasselbe berichten: und so befunden/ das es ohn sondern Nachtheil der Königl. Majestät/ dem Herrn Erb-Bischoffen zu Salzburg hierinnen auch / entweder auff etliche Jahr lang / oder Ihro Majestät und derselben Erben Wohlgefallen/ mit Freundschaft entgegen gehen/ und gnädige Willfahung erzeigen.

Bergwerck zu Frispach.

Was die Irung und Spän zwischen obbemelten Herrn Cardinal und Erb-Bischoff zu Salzburg Kläger eins / und den Ehrsamten Landschafften der Fürstenthumben Steyer und Kärnten von wegen des persönlichen Erscheinen in den Landschraanen/ das bis her schwebend/betrifft. Wiewohl die Königl. Majest. angezeigte Partheyen/ermeltes Streits halber gegen freundlich / und gnädigst miteinander in der Güte verglichen und vertragen/ und darinnen keinen Fleiß gesparet hat/ aber solches fruchtbarlich nicht thun mögen; Angesehen dieweil die Gesandten beeder Landschafften Steyer und Kärnten dieses Articuls halber mit genugsamben Gewalt nicht abgefertiget gewest / auch wider obberührtes Stifft Salzburg Freyheit / so von Weyl. Kayser Fridrichen hochlöbl. Gedächtnuß der persönlichen Erscheinung halber aufgangen/ Einred zu haben vermeinen; Jedoch dieweil der Königl. Majest. Gemüth und Meinung ist/ das Ihro Majestät/ als ob vermeit / diesen Articul gegen vergleichener Sach / so hat Ihro Königl. Majestät auch des Herrn Bischoffen zu Salzburg trefflichen Anziehens/ das Sr. Fürstl. Gnaden und dem Stifft daselbst mercklichen/ und hoch an diesem Articul gelegen/ als Herr und Lands-Fürst sich entschlossen/ zu nächst künstigen Land-Tag/ so in berührten zweyen Landen Steyer und Kärnten gehalten wird/ dieser Sachen halber mit beeden Landschafften durch derselben Ihro Königl. Majestät unpartheyische Räch/ so Sie darzu schicken / und mit Instruction abfertigen wird / auff nachfolgende Mittel und Weeg / oder andere gültliche Vergleichung / wie die in solcher Handlung fürkommen / und bey beeden Theilen erhalten werden möchten/ mit allem Fleiß handeln zulassen/ auff welchem Land-Tag dann des Cardinals und Erb-Bischoffs Räch auch erscheinen / und die Sach zu gültlichen Austrag zubringen verhelffen sollen/ und mögen.

Stritt zwischen dem Erb-Bischoff / und beeden Landschafften Steyer und Kärnten / wegen persönlicher Erscheinung in den Landschraanen.

Remblichen das Erstlich obgedachter Erb-Bischoff zu Salzburg Sr. Fürstl. Gnaden Stifft und Nachkommen bey angezeigten Kayser Fridrichen Brieff bleiben/ und persönlich zuerscheinen nicht schuldig sein möcht/ sondern das ein jeder Regierender Herr zu Salzburg seinen vollkommenen Gewalt / mit anhangenden Insiqel auff Sr. Fürstl. Gnaden Haupt-leuth / Vicedomb, oder Anwald/ der zu jederzeit des Stifts Gut in berührten Landen verwaltet/ stellen/ und denselben einen Herrn von Salzburg in Sachen der Stiffts Fleck / oder Güter in Landen gelegen/ betreffend / zuvertreten befehlen solle; also wer zu einem Herrn von Salzburg/ obberührter Güter und Sachen halber zusprechen hat / das derselbig Sr. Fürstl. Gnaden Hauptleuth / Vicedomb, oder Anwald vor den Hof-Gerichten und Landschraanen in Steyer und Kärnten/ deshalb beklagen/ und ersuchen möge: auff welche Klag die gedachten Salzburgische Hauptleuth / Vicedomb, und Anwald dieselben Landleuth/ oder Unterthanen vor ihren ordentlichen Lands-Recht und Gericht fürnehmen / und beklagen mögen/ auff welche Klagen Königl. Majestät Landleuth / und Unterthanen den Salzburgischen Hauptleuthen / Vicedomben / oder Anwalden in allermaßen Recht zunehmen/ und zugeben schuldig seyn sollen / wie sie obgemelter massen von eines Erb-Bischoffen zu Salzburg wegen auch verbunden seyn/ und was also mit Recht und Urtheil jederzeit erhalten/ demselben sollen Königl. Majestät / oder Ihrer Majestät nachgesehte Obrigkeit gebührliche Vollziehung thun/ doch jedem Theil die Appellation, und andere Mittel des Rechts für der Königl. Majestät R. De. Regierung vorbehalten.

Wolten aber die Landschafften an dem berührten Gewalt nicht ersättiget seyn / so sollen Königl. Majestät gesandte Räch mit gutem Fleiß dahin handeln / das ein jeder ange-

hend

hend Regierender Erzbischoff zu Salzburg in Jahres-Frist Sr. Fürstl. Gnaden treffliche Vortschafft zu der Hofthätigung und Landschranen schicken / und der massen mit Gewalt abfertigen sollen / daß sie daselbst vor offenen Rechten / einen Hauptmann / Vicedomb, oder Anwald / der zu jederzeit des Stifts Gut in berührten Landen verwaltet / desselben Regierenden Erzbischoffen vollmächtigen Gewalt mit gebühlicher Ratification, wie in jedem Land gebräuchlich ist / übergeben: welche Hauptleuth / Vicedomb, oder Anwald alsdann auff solchen übergebenen Gewalt in Zeit ihrer Verwaltung den selben Erzbischoffen / obberührter massen / in Rechten vertreten sollen / und mögen / und weiter keines andern Gewalt nothdürftig seyn.

Wolten Sie aber dieser wegen auch nicht statt haben / so sollen Königl. Majest. Räch darauff mit Fleiß handeln / daß die Sach auff eine Zeit / als lang es bey der Landschafft erhalten werden mag / eingestellt / und verglichen werde; also daß ein Erzbischoff zu Salzburg in solcher Zeit persönlich zuerscheinen nicht schuldig seyn soll / aber seine Hauptleuth / Vicedomb, oder Anwald / so jederzeit des Stifts Güter in berührten Landen in Verwaltung haben / sollen / wie obgemelt / Recht zunehmen / und zugeben verbunden seyn / und bleiben; doch daß solche Vergleichung nach Aufgang der bestimmbten Zeit einen jeden Theil an seinen habenden Freyheiten / Herrlichkeiten / und Berechtigkeiten unvergriffen / und ohne Nachtheil sey.

Wo aber der auch keinen statt haben wolt / und keinem Mittel auff solchem Landtag zwischen dem Erzbischoffen zu Salzburg / und den Landschafften wäre / dardurch sie hie-rinnen gütlichen verglichen werden möchten / so wolle die Königl. Majestät doch bey den Landschafften so vil handeln / und sie dahin vermögen / daß sie auß derselben Mittel etliche Personen dieses Streits halben / mit vollmächtig und genugsamen Gewalt fürsehen / damit man diesem von der Königl. Majestät / als Herrn und Lands-Fürsten / angezeigter Sach wegen gegen dem Erzbischoff von Salzburg erfordert / erscheinen / und die Königl. Majestät alsdann / nach Wahrnehmung beyder Theil Gerechtigkeit / entweder einen gütlichen / oder Rechtlichen endlichen Ausspruch hie-rinnen thun mögen / auß daß solcher Irrthumb doch einmahl sein Endschaft erreichte / und gebührlchen Aufstrag gewinne.

Von wegen der Irrung / so zwischen der Chrsamben Landschafft Steyer und Kärnten Kläger an einem / und den Herrn Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg ic. für sich selbst / und an statt Sr. Fürstl. Gnaden Unterthanen anders Theils / schwebend / deshalben dann von der benelten Landen Gesandten in jetziger gütlicher Handlung / Anforderung / und Gegen-Klag fürkommen: Und dieweil aber solcher Articul diesesmahls hie nicht wohl beschließlichen verglichen / noch vertragen werden möge / und damit aber derselbe auch einmahl zu Ruhe und Einigkeit gebracht werde; So wili die Königl. Majest. auß nächst künftigen Land-Tagen mit beyden obberührten Landschafften handeln / und allen Fleiß für-fahren / damit sie diesen Irrthumb / Spruch / und Anforderung Ihro Majestät / als ihren Herrn und Lands-Fürsten heimstellen / und aufgeben / und so solches beschehen / so solle sich der Herr Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg auch dermassen darein schicken / und zeigen / daß die Königl. Majestät entweder in der Güte hinlegen / oder einen endlichen Ausspruch darinnen thun möge; Auff daß dieser Span auch erörtert / und desto mehr Freundschaft gegen einander gepllanbet / und erhalten werde.

Zu Urkundt ist dieser Recels, oder Abschied mit hochernannter Königl. Majestät / und Erzbischoff zu Salzburg Secreten verfertigt / und jedem Theil ein gleich lautender zugestellt.

Recels.

Und nachdem allhier vorgeschribener Vertrag / Revers, Recels, und Abschied durch Uns / der Röm. Königl. Majestät Rächen / und in dieser Sachen verordnet gütliche Unterhandler / mit beeder Theil Vorwissen / und Willkuhr / doch unverbündlich auß hinter sich bringend bedenden / und beyder Herren der Röm. Königl. Majestät / und des Herrn Cardinals und Erzbischoffen zu Salzburg / ab- oder zugeschribener verglichen und vertragen; So ist widerberedt und beschlossen / daß in der Röm. Königl. Majestät / und des Herrn Cardinal und Erzbischoffen zu Salzburg Macht und Befallen stehen solle / solche obvermelte Vertrag / Revers, Recels, und Abschied in sechs Wochen den nächsten nach dato zubeziehen zu- oder abzuschreiben; doch daß darinn / wo sie angenommen / nichts verändert / sondern von Wort zu Wort / als hievor eingeleibt / verfertigt werden: und so aber über solche sechs Wochen von beyden Herren mit Zu- oder Abschreibung dieser Vertrag und Handlung verzogen / so solle solche Vergleichung / so nur auß Annehmung Ihro Königl. Majestät / und Fürstl. Gnaden gestellt / Kraftlos / und unwürdlich seyn / und sich ein Theil gegen den andern / unverhindert dieser Vergleichung / oder Verfassung / seiner Recht / und Berechtigkeiten gebrauchen / und darbey gebührlch zuhandhaben wissen. Zu wahren Urkundt haben Wir obvermelt / von der Königl. Majestät in dieser Sachen verordnet gütliche Unterhandler / dieser hieroben einverleibten Vergleichungen zwo gleich lautende verfassen / mit Unseren hierunten gestellten Pettichafften verfertigen / und einen der Römischen Königl. Majestät / Unsern allergnädigsten Herrn / und den andern Unserer Gnädigsten Herrn Cardinal und Erzbischoffen zu Salzburg gesandten Rächen zustellen lassen. Actum Wienn / am fünff und zwanzigsten Octobris, Anno 1535.

Dester

Dester
Ernstlich an
zeichnen / und nach

Repetit
In simili
In simili

Und wie sol
On der D.
Das Reg
wegen der
Einforderung der
der Fürbitter v
Entschuldigun
denen Bürgerlich
richten können / zu
tes Patent zustelle
richtung anhand
Einforderung der
müssen.

Nun hat
gen hat / wie Er die
seine eigene Bericht
der Regierung Leu
gen haben; Dar
schreibung nicht so
habenden Einpar
den mit Zuzehun
Hauß zu Hauß /
allein denen Hau
Regierung Paten
ten wird / daß sie
maß / beschreiben
die von der Geistl
bestimble Zeit /
der / verfloßen seyn
in ihr gehörige P
tent begriffen / er
vier Viertel in und
nen Einpariern m
lassen / dieses Inha
Beschreibung der
denen Bürgerlich
Inhaben und In
Marschallen geme
und vor der Stad
dem Kapitel. Pate
der Thurgem / und
hre Pfarren einre

Folgt der hie
On der hob
gen; De
zu welcher
Weils Personen so
Recht und heiligen
Worte / wer solchem
Als ist der
alle Eigentümber u

Desterliche Beicht / und Communion,

Ernstlich anbefohlen/und sollen die Pfarren und Beicht-Väter/ die Nachlässige auff Ferdinand. I. zeichnen/ und nacher Hof berichten.

Repetirt
In simili
In simili

7. Februarii 1532.
15. Februarii 1535.
21. Februarii 1537.
20. Februarii 1554.

Desterliche Beicht-Zettel /

Und wie solche abgefordert werden sollen.

In der N. De. Regierung wegen/ dem Herrn Land-Marschall/x. hiemit anzuzeigen; Dasz Regierung auß seinem noch den 9. Decembris des nächst verwichenen Jahrs/ wegen der Beschreibung der in denen Frey-Häusern sich befindenden Personen/und Einforderung der Desterlichen Beicht-Zettlen mit mehrerem vernommen: was gestalt sich der Fürbitter von selbiger Verrichtung entschuldiget/ Er Herr Land-Marschall auch seiner Entschuldigung beygefallen/ des Er vermeinet/ weilen die Einspanier die Beicht-Zettel in denen Bürgerlichen Häusern einfordern/ sollen sie auch dieses in denen Frey-Häusern verrichten können/ zu dem Ende Er denselben nicht allein ein mit seines Ampts Insiel gefertigtes Patent zustellen/ sondern ihnen auch durch das Fürbitter-Ambt andere gute Nachricht anhängigen lassen wolte/ oder es wurde zu Vornehmung dieser Beschreibung/und Einforderung der Beicht-Zettel ein eigene Person bestellt/ und deswegen besoldet werden müssen.

Nun hat Herr Land-Marschall hierbey zubeobachten/ dasz Regierung nicht zusorgen hat/ wie Er dieses Werk vornehmen/ und verrichten lassen wolle/ dieweilen Er schon seine eigene Gerichts-Personen hat/ auch nicht gebräuchig ist/ dasz seine Verordnungen durch der Regierung Leuth exequirt werden/ welche gleichfalls ihre unterschiedliche Verrichtungen haben; Damit aber gleichwohl dieses umb so vil mehr befördert werde/ und die Beschreibung nicht so langsam hergehe/ und einkomme; Als hat Regierung ihren unterhabenden Einspaniern anbefohlen/ dasz zwar nicht sie die Beschreibung vornehmen/ sondern mit Zuziehung der Steuer-Diener in und vor der Stadt/ denen Viertlen nach/ von Haus zu Haus/ sowohl in denen Frey- als Bürgerlichen Häusern herum gehen/ und nicht allein denen Haus-Herren/ oder Inhaber der Häuser/ sondern auch denen Inleuthen der Regierung Patent, davon ein Abschrift hiebey (in welchen denen Haus-Herren anbefohlen wird/ dasz sie/ nicht allein sich selbst/ und ihnen zugehörige Personen/ dem Patent gemäß/ beschreiben/ sondern dergleichen Beschreibung auch von ihren Inleuthen/ und wann die von der Geistlichen Obrigkeit/ zu Verrichtung der Desterlichen Beicht und Communion bestimmte Zeit/ so sich in dem Bisthumb Wien/ bisz auff die Himmelfahrt Christi erstrecket/ verlossen seyn/ auch die Beicht-Zettel abfordern/ und selbige/ sambt der Beschreibung in ihr gehörige Pfar: einreichen) vorweisen/ und zu Verrichtung dessen/ was in dem Patent begriffen/ ermahnen sollen. Als solle Er Herr Land-Marschall vier Patenten in die vier Viertl in und vor der Stadt verfassen/ mit seinem Ampts-Insiel verfertigen/ und denen Einspaniern neben der nothwendigen Information von dem Fürbitter-Ambt zustellen lassen/ dieses Inhalts/ dasz denen Einspaniern anbefohlen seye/ die Kayserl. Patenten wegen Beschreibung deren Inwohnern/ und Abforderung deren Beicht-Zettlen/ nicht allein in denen Bürgerlichen/ sondern auch in denen Frey-Häusern herum zutragen/ und denen Inhabern und Inwohnern vorzuweisen/ und sie zuwahrnen; Als seye sein Herr Land-Marschallen gemessener Befehl/ dasz die Haus-Herrn/ und Inhaber der Frey-Häuser in und vor der Stadt sowohl/ als die in denen Bürgerlichen Häusern/ dem jenigen/ was in dem Kayserl. Patent anbefohlen wird/ unweigerlich nachkommen/ und die Beschreibungen der Thyrigen/ und auch der Inwohnern/ sambt denen Beicht-Zettlen/ dem Patent gemäß/ in ihre Pfarren einreichen sollen.

Leopoldus.

Fürbitters Entschuldigung.

Wie dieses Werk einzurichten/ und zu practiciren,

30. April, 1659.

Folgt der hierauff ergangene Ruff.

In der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen/ jedermänniglichen hiemit anzuzeigen; Demnach die heilige Desterliche Zeit nunmehr widerumben herzu nahet/ zu welcher ein jeder Catholischer und Alters halber fähiger Christ/ Mann- und Weibs-Personen schuldig/ sich mit der/ von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottenen Beicht und heiligen Communion zu versehen/ und damit man eigentlich Wissenschaft haben könnte/ wer solchem gehörig nachkommen seye?

Als ist der hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit ernstlicher Befehl hiemit: Erstlich dasz alle Eigenthümer und Inhaber/ sie seyen wer sie wollen/ in und vor der Stadt/ darunter auch

Idem.

Beschreibung deren
Personen.

Desterliche Zeit in
Bisthumb Wienn.

Beicht und Com-
munion.

Beicht-Zettel.

Bestrafung.

auch die verstanden seyn / so Häuser oder Gärten in Bestand haben / nicht allein sich selbst und die ihnen zugehörige Personen ordentlich beschreiben / sondern auch von allen andern Hausgenossen / sie seyen gleich in Hof-Quartieren / oder Bestand-Zimmern die Beschreibung begehren / worinnen ein jede Person in specie mit Tauf- und Zunamen / auch beyläufig das Alter: Item ob sie Catholisch oder nicht? ob sie in Ihrer Kayserl. Majestät Erb-Ländern / oder auffer derselben / und wo sie gebohren: ingleichen was ihre Condition, Thun und Lassen seye / benennet werden solle / welche Beschreibungs-Zettel so dann ein jeder Haus-Herr oder Inhaber bey sich behalten kan; bis die Desterliche Zeit / so sich in Bisthumb Wienn bis auff das Fest der Himmelfahrt Christi erstreckt / verlossen seyn wird.

Undertens / daß ein jeder Catholischer Alters halber sähiger Christ / Mann- und Weibs-Geschlechts / sich mit der / von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottenen Beicht und Communion einstelle / und diewegen mit einem ordentlichen Beicht-Zettel versehen / und selbigen seinem Haus-Herrn zustelle.

Drittens / daß ein jeder Eigenthumber oder Inhaber des Haus alsbald nach Verfließung obbemelter Desterlicher Zeit / von allen und jeden Catholischen / in der Beschreibung sich befindenden Mann- und Weibs-Personen / so Alters halber der Heil. Beicht und Communion sähig seyn / die Beicht-Zettel abfordere / und selbige neben der Beschreibung für sich selbst / ohne Erwartung anderer Wahrnehmung (inmassen man die Beicht-Zettel nicht mehr / wie vor etlichen Jahren / von Haus zu Haus abfordern wird) in sein gehörige Pfarz geben / und beedes längst inner vier Wochen nach verlossener Desterlicher Zeit völlig verrichte / dann man solche nach denen vier Wochen nicht mehr annehmen / sondern ihme Haus-Herrn für ungehorsamb / und straffmässig halten wird. Und weilien

Viertens / ihrer vielmehr als ein Haus in und vor der Stadt haben / so in unterschiedliche Pfarren gehören / als soll der Haus-Herr und Inhaber Achtung darauff geben / damit sie die Pfarren nicht confundiren / und wo der Haus-Herr für sein Person wohnt / die Beicht-Zettel nicht auch von denen andern Häusern unter einsten in sein Pfarz geben / sondern von einem jeden Haus absonderlich die Beschreibung und Beicht-Zettel in diejenige Pfarz geben / wohin ein jedes Haus gehörig ist. Zum Fall aber

Fünftens / an ein oder andern Orth Inleuth vorhanden wären / welche die Beschreibung ihrer Leuthen / oder die Beicht-Zettel den Haus-Herrn nicht geben wolten / die solle der Haus-Herr absonderlich beschreiben / und unter seiner Handschrift / und zugleich mit seiner Beschreibung und Beicht-Zetteln dem Pfarrer zustellen / dann hernach die Entschuldigung / daß Er die Beschreibung oder Beicht-Zettel von seinen Inleuthen nicht haben indigen / weiters nicht wurde angenommen / sondern für saumseelig und straffmässig gehalten werden. Dieweilien auch

Sechstens / unter wehrender Desterlicher Zeit St. Georgen-Fest einfallt / umb welches ihrer vil ihre Wohnungen verändern / solches aber gemeinlich vierzehnen Tag nach Georgii geschicht / und also gegen End der Desterlichen Zeit; als sollen die Haus-Herren und Inhaber keinen / er seye Bestand-Mann oder habe sich sonst in seinem Haus aufgehalten / außziehen lassen / und ihne solang seine Sachen sperren und hinterhalten / bis er die Beschreibung seiner Leuth / sambt denen Beicht-Zetteln ihme zugestellt / beynebens auch angezeigt haben wird / wo er sich einziehen werde / welches der Haus-Herr alles bey seiner Beschreibung auch melden solle. Da nun

Schlüßlichen / ein oder anderer diesem gnädigsten Befehl zuwider / sich und die Seinige nicht beschreiben thätte / oder die Beschreibungs-Zettel seinem Haus-Herrn oder Inhaber nicht zustellen wolte / oder welcher Catholischer Christ für sich und die Seinigen mit ordentlichen Beicht-Zetteln nicht versehen / oder selbige dem Eigenthumber und Inhaber des Haus nicht einhändigen / oder da der Haus-Herr oder Inhaber / dasjenige was ihme hiemit anbefohlen wird / unterlassen wurde / solche alsdann auff des Pfarrers Anzeigen / ohne Respekt vorgeschordert / und nicht nur mit einem Verweis / wie das nächst verwichene Jahr / abgefertiget / sondern nach gestalt der Sachen unverschont würcklich bestraft werden sollen; damit sich aber keiner / Er seye Haus-Herr oder Inwohner mit der Unwissenheit entschuldigen könne / ist solches nicht allein durch die Geistliche Obrigkeit von allen Canzlen zuverkünden verordnet / und durch Lands-Fürstliche Patenten an gewöhnlichen Orthen in und vor der Stadt angeschlagen / und publicirt worden / sondern es hat solches die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit / zu männiglichem Wissen auch durch diesem offenen Rues in und vor der Stadt publiciren lassen wollen; Wornach sich nun männiglich zurichten / und vor Straff und Schaden zuhüten haben wird. Sage es auch einer dem andern.

2. Martii 1660.

Utter = oder Viber = Rang

Wem derselbe zuständig?

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporal. tit. 10. §. 5.

B. Baan

Gebührt de
Vide lit
ist ohne
Vide
liche oder

Und Genera
betreffend.

Pa

Verbotten.

Verboten a
den / Sta
Enk se
gnädigster Mein
samen Unserer Ka
laten / Herren /
schwärungen geb
verordnen / daß a
mäßige Wesachen /
Execution geben /
den sollen: item
als das Lehnen ist
Termin die Bezahl
mit Geld bezahlen
durch General eben
nicht / als das dar
jezt bemelte Besch
gnädigst resolvirt /
brauch geist / daß
lautern und dispu
verzüglichen Part
ton schleunig (do
gen Aktionen nich
seberlicher Lustre
Exception fürzunde
büßlich fürzubring
eine Sachen wider
sich unterfunde / die
gen den Procurator
gestalt des Verbrech
Disputationen nicht
ten einkommen / mit
gen Weg nach Au



Paantthaltung /

Gebührt der Dorff-Obrikeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 3.

Päbstlicher Bullen Affigirung

Ist ohne vorhergehende Anmeldung in Desterreich nicht zugestatten.

Vide lit. B. Bullen Päbstliche : & lit. C. Geistliche oder Päbstliche Bulla.

Macht-Ordnung /

Und General-Appalto, mit angehängter Specialität die Wienerische Labor-Mauth betreffend.

Vide lit. A. Appalto.

Pactum Legis Commissoriae

Verbotten.

S Wir bieten allen und jeden Unfern Obrikeiten Geistlichen und Weltlichen / was Wir den / Stands / oder Wesens die in Unfern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : als Uns an Unfern Kayserl. Hof die Ständ einer Ehrsamten Unserer Landschaft / berührtes Unfers Erb-Herzogthumbs Desterreich / als Prälaten / Herren / und Ritterschafft in allhie gehaltenen Land-Tag unter andern ihren Beschwörungen gehorsambst angebracht / bey allen Obrikeiten und Richtern gnädigst zuverordnen / daß auff die lautern liquidirten Schuld-Brieff (da anderst nicht sondere rechtmässige Ursachen / welche den Schuld-Brieff disputirlich machen / entzwischen kommen) die Execution geben / und muthwillige Auffzug nicht gestattet / sondern dieselben gestrafft werden sollen : item wann ein Landmann Geld zuentlehen / und dem Darleiher dopelt so vil als das Lehnen ist / Güter einzusetzen gedrungen wird / und nicht gleich auff den bestimbten Termin die Bezahlung thut / daß alsdann ermelter Darleiher sich seine Schuld nicht mehr mit Geld bezahlen lassen / sondern die verschribene Güter haben will / dieselbe Contract durch General ebenfalls einzustellen / und gnädigst zuverordnen / daß dem Darleiher mehr nicht / als das dargeliehene Geld / sambt gebührender Verzinsung erfolgen solte ; über welche jezt bemelte Beschwörungen Wir Uns nach genugsammer Erwägung der Sachen dahin gnädigst resolvirt / und auß Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht zu einen stätten gewissen Gebrauch gesetzt / daß nun forthin bey Unfern Land-Marschallischen und andern Richtern in lautern undisputirlichen Schulden-Sachen kein Appellation gestattet / sondern dieselbe dem verzüglichen Partheyen der Verzug gänßlichen abgeschnitten / auff das lauter die Execution schleunig (doch dem Gerichts-Brauch gemäß) eriolgt / auch die richtigen und unrichtigen Aktionen nicht vermischet / und in den unrichtigen oder unerleüterten Schulden-Sachen förderlicher Auftrag verordnet werde : da auch der Beklagte einige rechtmässige Einred oder Exception fürzuwenden / daß er dasselbige stracks außerste des Gerichts Verordnung gebühlich fürzubringen / und damit nicht auff die letztere zuverziehen schuldig seyn / und wo einer eine Sachen wider seine Handschrift und Pettschaft unsüßlich und gefährlich disputiren sich unterstunde / die Obrikeit nicht allein wider denelben als Principalen / sondern auch gegen den Procurator selbst / der sich in Schrifften unterschriben / Leibs- und Gut-Straff nach gestalt des Verbrechens fürnehmen / sowohl auch Unsere nachgesetzte Obrikeiten zu denen Disputationen nicht Ursach geben / sondern so bald die Klag-Bericht / und Gegen-Nothdürften einkommen / mit nothwendiger Erwägung der Sachen Umständ es auff den ordentlichen Weeg / nach Aufweisung der Rechten / Lands- und Gerichts-Gebräuch / kommen lassen /

Maximilian. II.

Muthwillige Auffzug in lautern Schuld-Forderungen /

Pactum Legis Commissoriae,

Verbotten / abzustellen / und nicht zugestatten.

und die übermäßige Anzahl der Schrifften abschneiden sollen: und wie wohl obangeregter Contract wegen Einsehens vonnöthen/will sich aber auch gebühren daß männiglich/Dem/Da er sich verschreibt/ein Genügen thue/und eben darumben daß jetziger Zeit/und wie die tägliche Erfahrung gibt/die Verschreibung nicht bey jedermann steiff gehalten werden/die Darleiber verursacht / destomehr auff genugsambe und überflüssige Versicherung zutrachten; demnach Wir obstehende Verpfändung und Contract der gestrickten und völligen Einziehung der zu Unterpand verschribenen Güter hiemit gänzlich verbotten haben wollen / doch daß sonsten ob den übrigen Inhalt angedeuter Verschreibungen ernstlich gehalten/und auff dem Fall des Schuldners Nichthaltung dem Darleiber alsobald nach Außgang des Zahl-Termins auff sein Klag und Anhalten durch würckliche Execution auß den verpfändten und verschribenen Gütern so vil eingeschätzt / daß der Darleiber seiner Anforderung in Haupt-Summa und Interesse, vermög der Schuld-Verschreibung/ unverzüglich bezalt/ und also die Unbilligkeit vermelter Verschreibung / allein auff die wucherliche / und in Rechten verbotene Contract, und nicht weiter verstanden werde; und gebieten darauff euch allen und jeden Unsern Hoch- und Nidern Obrigkeiten und Gerichtern ernstlich/ und wollen / daß ihr ob dieser Unserer fürgeschribenen Ordnung in ein und andern steiff / festiglich / und ernstlich handhabet / noch Ihr selbst in kein Weis darwider handelt/nach jemand's andern zuthun gestattet / das gereicht Uns zu gnädigsten Gefallen / und dem ganken Land zum Guten. Verschicht/1c.

4. April. 1573.

Vide lit. Z. Zugsambes Leben: & lit. W. Wucherliche Contract.

Pagament,

Ferdinand. II.

Und Bruch-Silbers Verschwörung verbotten.

19. Maji, & 27. Sept. 1523.

Vide lit. A. Aufwechslung.

Pagien das Degen-Tragen verbotten.

Leopoldus.

Denen Stadt, Feld- und Officier-Pagien wird das Degen-Tragen bey Leibs-Straff verbotten.

Wir bieten allen und jeden / sowohl der Zeit / als ins künftlg in und vor der Stadt dahier sich befindlichen Stadt- wie auch Feld- und Officier-Pagien / Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; Demnach dieser höchst-schädliche Mißbrauch von einigen Jahren hero wider Unser noch unlängst gethanes scharffe Verbott dahier eingeschlichen/ daß ihr euch des Degen-Tragens gebrauchet/ hierauf aber grosse Ungelegenheiten/ und nicht geringe Unordnungen entstehen: also zwar/ daß allerhand Rauff- und Rumor-Händel angefangen / ja wohl gar Mordthaten / und Todtschlag begangen werden; so Wir keines Weegs länger zugestatten gesonnen. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / und wollen/ daß ihr alle und jede / sowohl Stadt- als Feld- und Officier-Pagien/ wann ihr euch dahier befindet/ des Degen-Tragen hinsiro euch bey schwärer Leibs-Straff enthalten sollet; Dieses ist Unser endlich- auch ernstlicher Will/ und Meinung.

2. Martii 1689.

Ferdinand. III.

Smiliter vorhero außgangen.

30. Octob. 1654.

Walg- und Rauff-Händel

Verbotten.

Vide lit. K. Rumor,

Panquetiren /

Rudolph. II.

Wey Leib- und Gut-Straff verbotten.

29. Novemb. 1558.

Widerholt

5. Januarii 1560.

Renovirt

4. Augusti 1597.

Abermahlen

9. Martii 1598.

Ingleichen

1. Juli 1603.

Vide Polizey-Ordnung.

Papier

Nebe einget
Reparirt und
widerumb er
Anbieten d
Unterhan
Wesens d
dieses Unser Paten
tes; und fügen d
gen/ noch unterm
cirten Sigill-Paten
schwären/ und mit
nichts mehrers an
sere Polizey zusehen
Handlungen mehr
digst wahrgenom
nen und Fürsentl
Wir/ nach reiffer der
solches gesigelte Vor
durchgehend einführ
lassen. Und ob W
fere gnädigste Inten
Papier gehalten hab
führet und verordn
müssen/ ist auch bey
und nur Umstände
gar nicht nachgeleb
darbey gehabt la
Wir nun gedacht
Erb-Landen durch
holen unumbgāng
schiedene dardunen
und dahin einjuria
Irgnädigsten Inten
fehlen demnach hiem
Weis/ als Weltliche
auff ein absonderlich
Pergament geschriben
Intention, auch wie
wollen/ jedermannig
mdge; So haben
te Verordnung diese
1. Wollen
würdigen Instrumen
hiltanzen eingerich
alle/ sowohl In- als
führen/ oder sonst
get/ als Beklagte/ o
11. Daß d
absonderlichen Stem
ten / oder Expedition
werde: zu welchen G
solch gesigelten Papie
ben Wir die allergnäd
der Werth respectiv
Unterschied des Papie
andere ist/ nicht abzu

Papier = Aufschlag.

Vide lit. A. Aufschlag auff Papier.

Papier = Ordnung.

Neue eingericht = gestämpelte Papier = Ordnung.

29. April. 1686.

Leopoldus.

Repetirt und erneuert.

3. Novemb. 1686.

widerumb erneuert / wie folgt:

Idem.

Gebieten allen und jeden Unsern getreuen Stands- und Lands-Inwohnern / und Unterthanen / was Würden / Stands / Ampts / Hoch- und Adern-Befehls / oder Wesens die in Unserm Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen seyn / denen dieses Unser Patent vorkommt / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und fügen denenselben hiemit gnädigst zuwissen / ist ihnen auch auß Unsern vorherigen / noch unterm 29. April und 3.^{ten} Novembris des 1686.^{ten} Jahrs ergangenen und publicirten Sigill-Patenten erinnerlich : was massen Wir Uns bey Unserer jetzigen / wiewohl sehr schwären / und mit höchstgefährlichen Kriegs-Troublen eingewickelten Regierung / dannoch nichts mehrers angelegen gehalten / als die gute Ordnungen zu vermehren / und alles in bessere Poliksey zusehen : insonderheit aber die / bey denen Gerichten / und sonst vorkommende Handlungen mehrers authentificiren zulassen ; welchem nach / und sintemahlen Wir gnädigst wahrgenommen / daß zu solchem Ende bey denen mehresten Königreichen / Republicquen und Fürstenthumben Europæ das gesigelte Papier gar nützlich eingeführt worden / Wir / nach reiffer der Sachen Überlegung / gnädigst für gut befunden und entschlossen haben / solches gesigelte Papier ebenfalls in Unserm Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Ländern durchgehend einführen / practiciren / und darauff eine gewisse leidendliche Taxam setzen zu lassen. Und ob Wir zwar in obgemelt Unsern vorhero hierüber ergangenen Patenten Unsere gnädigste Intention und Meinung / wie Wir es bey dem Gebrauch solches gesigelten Papier gehalten haben wollen / und was darbey zu observiren seye / der Länge nach aufgeführt und verordnet : so haben Wir doch zu Unsern sonderbaren Mißfallen wahrnehmen müssen / ist auch deswegen von Unsern Ober- und andern Sigill-Aemtern vilfältig geklagt / und mit Umständen repräsentirt worden / daß solch Unsern Verordnungen schlecht / oder gar nicht nachgelebt / sondern denenselben in vilen Wegen zuwider gehandelt / mithin Unser darbey gehabte Intention , auch versirende Interesse schlecht beobachtet worden. Worauff Wir nun gedacht Unsere Verordnung vermittelst dieser neuen Patenten zu aller Unserer Erb-Landen durchgehends gleicher Wissenschaft / und Observanz / nochmahlen zuwiderholen unumbgänglich bewogen worden / und zugleich eine Nothdurfft zuseyn erachtet / verschiedene darinnen befindliche Puncken / und Articulos zumoderiren / zuändern / zu verbessern / und dahin einzurichten / damit solcher Sigel-Ordnung / und Unserer darin enthaltener aller gnädigsten Intention fürhin besser nachgekommen / und Vollzug geleistet werde. Befehlen demnach hiemit ernstlich / und wollen / daß hinfuro alle und jede / in und außser sowohl Geist- als Weltlichen Gerichten verfertigte Instrumenta , Memorialia , und Expeditiones , auff ein absonderliches mit einem gewissen Stempel gemerckt / und gezeichnetes Papier oder Pergament geschrieben werden sollen ; Und damit diese Unsere hiebey führende gnädigste Intention , auch wie / und auß was Weiß Wir es mit diesem Sigel-Papier gehalten haben wollen / jedermänniglich bekannt seye / sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge ; So haben Wir die vorhero publicirte / und anjesho etwas veränderte / und limitirte Verordnung diesem Unsern Patent von Punct zu Punct einverleiben lassen. Und zwar

Vorherige Sigill-Patenten /

Weissen denen nicht nachgelebt worden /

Werden widerholet / etliche Articuli moderirt / geändert / und verbessert.

Das Sigel-Papier ist de forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instrumenti.

Desselben dreyerley Sorten.

I. Wollen Wir / daß dieses Papier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments / oder Schrift / so eine genugsambe Prob erfordert / und bey denen Instanzen eingereicht / oder von denenselben aufgefertiget wird / gehalten werde / und darzu alle / sowohl In- als Ausländer / so in Unserm Erb-Königreich und Ländern Proceß zu führen / oder sonst zuhandeln haben / was Stands sie auch seyn möchten / sowohl die Kläger / als Beklagte / oder Intervenienten verbunden seyn sollen.

II. Daß dieses Sigel-Papier in drey Sorten unterschieden / deren jede mit einem absonderlichen Stempel gemerckt / oder gesigelt / auch zu absonderlichen Instrumenten / Schriften / oder Expeditionen gebraucht / und umb einen besondern Werth erzeiget / und bezahlt werde : zu welchen Ende / und damit der Unterschied sowohl der Sorten / als des Werths / solch gesigelten Papiers von jedermänniglich leicht könne / und mög erkennet werden / so haben Wir die allergnädigste Verordnung gethan / daß auff einem jedem Stempel zugleich der Werth respectivè mit 60 / 15 / oder 3. Kreuzer exprimirt werde / auß welchem mithin der Unterschied des Papiers / und des Werths / wie auch von welcher Sorten eines oder das andere ist / leicht abzunehmen seyn wird ; Wie dann

III. Die

aci
 len : und wie wohl ob
 gebühren das unmd
 daß jetziger Zeit / und
 in frey gehalten werden
 flüssige Versicherung
 gestraffen und sch
 ich verbotten haben
 ungen ernstlich geh
 sobald nach Ausg
 ceation auß den
 der seiner Anforderung
 / unverzüglich be
 chersche / und in
 gebieten darau
 en ernstlich / und
 dern frey / sch
 / noch jemand
 n ganzen Land
 4. April
 n : & lit. B.
 19. Maji, & 27. Sept.
 Hlung.
 zen verbotten.
 ins hinfuro in und
 nd Officer-Patent /
 nach dieser hoch
 ist gethanes
 auch / t
 so war. daß
 / und
 Als befehlen
 adt als
 to euch bey
 er Will und
 2. Mart
 30. Oct
 Handel
 ner
 /
 mung

III. Die erste Sort des Sigel-Papiers mit einem doppelten Adler gemerckt: ein Bogen desselben mit 60. Kreuzer bezahlt werden/ und unter dieselbe alle hernach specificirte Schrifften gehören sollen; benanntlichen die Lands-Fürstl. Gratialia, Hof- Kriegs- Land- und alle andere dergleichen Aempter- und Dienst-Verleihungen / auch darüber ertheilende Hof-Ordinanzen/oder Decreta, und Intimationes wegen verliehener Dienste/oder Gratialien/ Bezahlungs-Anweisung/ wo das Gratial, oder die Besoldung wenigst 100. fl. austragt/ alle Privilegia, Prædicata, Nobilitationes, Stands-Erhebung/ Diplomata, Confirmationen- Brieff/ bey denen Universitäten ertheilende Graduations-Brieff/ Lebens-Brieff / deren Befreyung/ oder Allodialisirung/ Nachsehung der Caducitäten / Consens-Ertheilung zu Beschreibung der Lehen (so von denen Lands-Fürstlichen/ wann selbe auff den Fall stunden/ von denen Herren-Lehen aber ohne Unterscheid zuverstehen) Lebens-Revers, Raths-Wahlen bey denen Lands-Fürstlichen Städten / Fideicommiss- und Majorats-Brieff / wie auch die darüber verlangende Lands-Fürstliche Confirmationes: Testamenta, Codicilli, donationes inter vivos, & mortis causa, besondere Weiber-Verzicht/ Salvi Conductus, Moratoria, Salvæ Guardia, Perdons-Brieff/ Venia ætatis, Legitimations-Brieffe/ Restitutiones honoris, Confirmationes, Versicherungs-Decreta, oder Expectantia, Patenten / Frey- und andere Paß-Brieff / auch alle andere Schrifften / so mit dem Lands-Fürstlichen Gnaden-Sigel in forma Patentis, oder sonsten plegen sigillirt zu werden: Item alle Contract, Kauff-Tausch-Bestand-Brieff/ Inventaria, Obligationes, Pfand-Verschreibung/ Heyraths-Brieff/ Vergleich/ Erbtheilungen/ Quittungen/ Kait-Brieff/ Cessiones, Wechsel-Brieff/ oder Ordini, so in Erb-Landen bleiben/ Kauff- und Handwercks-Leuthe Aufzüge/ Sententiæ definitiva, Kaitungs-Absolutoria, Revisions-Urtheil / würdliche Erbschafts-Lamittirung / oder in andere Güter / Urlaub-Brieff/ Expens-moderirungen/ und dergleichen/ wann die begriffene Summa sich auff 500. fl. oder mehrers belauffet/ welche alle auff Papier / so mit dem doppelten Adler gestempelt / zuschreiben seyn.

Die erste Sort mit einem doppelten Adler gemerckt.

Dessen Werth.

Welche Schrifften unter dieselbe gehören.

IV. Daß die andere Sort des Sigel-Papiers mit einer Königlichen Cron gemerckt/ und ein Bogen dessen umb 15. Kreuzer bezahlt werde. Auff solchen sollen geschrieben werden alle in Articulo tertio, sub §. Item alle Contract, &c. specificirte Instrumenta, und dergleichen / welche sich von 100. bis 500. fl. exclusivè belauffen; Item alle Lands-Fürstl. Rescripta in Parthey-Sachen/ Gerichtliche Abschied / Compas-Schreiben / und dergleichen nachgesetzten Instanzen Executiones, und andere Decreta, und Befehl/ so nicht ex officio expedirt/ sondern von denen Partheyen erhebt werden / Revers zu Lande / Geborts-Brieff/ Aufsatz / Satz-Verschreibungen / Pfandungs-Urkunden / Pfandungs-Intimationen / Güld- und Lehens- auch andere Aufschreibungen/ Inhibitionen- Schein/ Anboths-Brieff/ Bewöhrn/ und deswegen ergehende Gerichtliche An- und Aufschreibungen/ Commillions-Befehl zu der Einantwortung/ die Einantwortungs-Relationes, Satz-Nomli oder Fürmerckungen/ Sententiæ interlocutoria, Apostln/ Declarationes, oder andere Lands-Fürstl. Rescripta in causis partium, Verhab-Brieff/ Curatel-Brieff/ Meld-Brieff/ Gerichtliche Attestationes, Gerichts-Urkunden / Remiss- Geburts- und Lehr-Brieffe.

Anderte Sort mit einer goldenen Cron gemerckt.

Dessen Werth.

Welche Schrifften darunter gehörig.

V. Daß die dritte Sort des Sigel-Papiers mit dem Erb-Herzoglichen Hüetl gemerckt/ und ein Bogen dessen mit drey Kreuzer bezahlt werden solle. Dahin gehören alle obige Instrumenta und Urkunden/so unter 100. fl. seyn; Item was bey denen Lands-Fürstl. Geist- und Weltlichen Richtern/ auch andern Instanzen eingegeben wird/ und nicht Offici-Sachen betrifft/ benanntlich alle Supplicationes, Memorialia, Anbringen/ sie haben Namen/ wie sie wollen: alle Appellations-Anmeldung / oder was sonst contra iudices inferiores Instantia, eingereicht wird: alle Gewalt- und Bollmachten/ Hof- oder Haus- Quartier-Zettel / und dergleichen: alle Klagen / schriftliche Attestata: alle Bericht / oder Exceptiones, Replica, Gegen-Nothdurften oder Duplicæ: Schluß- und Gegenschluß-Schrifften/ Auf- und Gegen-Auffschreiben/ der Commissarien Relationes, Weiß-Articul, Interrogatoria, der Zeugen Aussagen / Attestationes sub Nobili fide, und andere gemeine: Item alle Beylagen / und viduirte Schrifften: Die Extractus Protocolli bey allen Geist und Weltlichen Richtern und Causleyen / Zustellungs-Attestata, Abschrifften oder Anbringen / so exequirt werden: dieses alles solle auff die dritte Sort des mit dem Erb-Herzoglichen Hüetl gemerckten Papiers geschrieben werden. Nicht weniger/ weiln alle Lands- und Gerichts-Bräuch/ oder deren Termini nicht wissend / sollen solche / als wann selbige allhier würdlich exprimirt wären/ unter gemelten drey Sorten verstanden seyn. Es sollen auch alle Mauth-Wein-Bier-Vieh-Auffschlags-Victual- und passier Zetteln für Sachen / die zum verkaufen geführt werden/ und was dergleichen mehr seyn/ unter dieser dritten Sort des Papiers begriffen seyn/ und zu solchen Ende halbe Bögen und Quart-Blätter mit dem dritten Stempel gemerckt werden/ deren sich die Mauthner/ Aufschlager und Obrigkeiten in denen Lands-Fürstl. Städten gebrauchen / in dem widerigen solche Zettel ganz untüchtig und null zu halten/ darauff auch nichts zupassiren seyn.

Dritte Sort mit dem Erb- Herzogl. Hüetl gemerckt.

Dessen Werth.

Darunter gehörige Schrifften.

VI. Damit nun ob dieser Unserer Ordnung vest gehalten werde / so sollen hinfiro keine auff ungesigeltten Papier geschriebene Memorialia, Anbringen/ Suppliciren/ Beylagen/ und dergleichen Schrifften/ wie sie Namen haben mögen/ bey denen Richtern und Instanzen angenommen / nichts darauff erkennen/ noch verbschieden / sondern als untüchtig verworffen / und zuruck hinauf gegeben werden; Dann verordnen Wir / und wollen / im Fall

Was nicht auff gestempelt Papier geschrieben/ bey Gericht zuwerwerffen.

Koll über kurtz ob
mit dem gehörige
Bezahlung der
und von der jem
gehalten/ und da
Ambr würdlich
Gericht produci
der Nullität ver
legung bey Unfri
und dethalben d
werde; allermaße
Mitteln/ Reatenu
allen andern jow
sehl ist / daß sie d
die Überwiese zu
sprechen/ und auf
des Sigel-Papier
Befehle
den Geist- und
allen andern der
mer seye/ denen d
Handen kommen
gestalt der Sache
auffungesigelt
Schrifften und B
ruck/ oder ober selb
len: gestalten auch
die Expeditiones
ten haben/ daß di
seyn/ auff dem mit
Schrift ungestemp
fere Vicedomib- Ho
Mauth-Auffschlaß
Interesse, Pension
Zahlung leisten / e
des darum benan
ambten die unges
Unser Sigel-Be
und Handwerck
beobachtet/ sond
den: Also statu
Schuldner 20. v
hen/ die Hälfte d
halten möge/ und
überwisen wurde/
in Unser Sigel-Be
VII. Hat
von dem herrliche
ment, von dato des
Unserm Anno 1680
zuwider derley Sch
acceptirt / und ge
Stempelung gebrac
jenige aber/ die zu
ro Wir nothig bef
haben solchenmach
mand sich beschwa
Schrift/ drey gan
tract oder obligati
seyn / aufgenommi
gänzlich entzogen
Auffschlag aber also
gegen/ wann ein an
fugen / und den respe
wurde. in des Sige
massen Wir es ihnu
Verlust seines Dien

Fall über kurz oder lang vorkommen thäte / daß ein Instrument entweder gar nicht / oder mit dem gehörigen Stempel nicht gesigelt worden / daß in solchem Fall der Überwiesene zu Bezahlung des 20. ten pro Cento dessen / was das Instrument in sich haltet / schuldig seyn / und von derjenigen Instanz / welcher er unterworfen / ernstlich / und ohne Nachlaß darzu gehalten / und darvon die Helffte dem Denuncianten / die andere Helffte aber in Unser Sigel-Ambt wirklich erlegt werden solle. Da aber ein solches ungesigelt Instrument bey Gericht produciret wurde / so solle es als ein defectuose und ungültige Scartek also lang in der Nullität verbleiben / und der Schuldner von aller Schuld befreuet seyn / bis es mit Erlegung bey Unserm Sigel-Ambt der dictirten Bestrafung des 20. pro Cento redimiret / und deshalb die gehörige Quittung von erstbesagt Unserm Sigel-Ambt vorgewiesen werde; allermassen an alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / Tribunalien / Hof- und andere Mittlen / Regierungen / Gouverni, Lands-Hauptmannschaften / Stadt-Magistraten / und allen andern sowohl Geist- als Weltlichen Richtern Unser gnädigster und ernstlicher Befehl ist / daß sie dieser Unserer gnädigsten Verordnung / und Meinung schuldigst nachleben / die Überwiesene zu der dictirten Bestrafung anhalten / vor derer Erlegung ihnen kein Recht sprechen / und auff alle Weiß darob seyn sollen / damit Unser gnädigste Intention in Gebrauch des Sigel-Papiers verstandener massen wirklich vollzogen werde.

Straff deren Ubertrettern.

Befehlen auch allen und jeden Expeditionen bey Unseren Lands-Fürstl. auch andern Geist- und Weltlichen Richtern / Registratoren / Expeditoren / Buchhaltereyen / und allen andern dergleichen Cansley- und Gerichts-Personen / bey was vor einem Mittel es immer seye / denen die Memorialia und Schrifften zum referiren / expediren / und registriren zu Handen kommen / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Lands-Fürstl. Ungnad / und der nach gestalt der Sachen nach sich ziehender ferneren Bestrafung / daß sie die Partheyen mit ihren auff ungesigelt / oder auff ein mit dem unrichtigen Stempel gemercktes Papier einreichenden Schrifften und Bevilagen entweder ipso facto abweisen / und die übergebene Schrift zurück / oder aber selbe in pleno Consilio, damit es auff dessen Befehl geschehe / andeuten sollen: gestalten auch die Registratores, und andere dergleichen Cansley-Bediente / welchen die Expeditiones zu unterschreiben unter die Hand kommen / beforderist werden zubeobachten haben / daß die Expeditiones, wie sie in dem 3. 4. und 5. Articul expresse specificiret seyn / auff dem mit dem gehörigen Insigel gemerckten Papier geschrieben / und einige solche Schrift ungestempelter der Parthey nicht hinaus gegeben werde. Dergleichen sollen Unsere Viccedomb-Hof- und Kriegs-Zahl-Kembler / Sals-Hand-Grafen-Sigel- und Pfennig-Mauth-Auffschlag- und alle andere Ambter / wo die Befoldungen / Interteniment, Adjuten / Interesse, Pensionen / Gnaden / oder wie es Namen hat / zu bezahlen angewiesen werden / keine Zahlung leisten / es seye dann / daß die Quittungen mit dem rechten / und nach Proportion des darinn benannten Quanti erforderlichen Stempel gemerckt seye; in widrigen ihnen Beambten die ungestempelte Quittung bey Raitung nicht passirt werden / und zumahlen von Unserm Sigel-Beambten vilfältig angezeigt worden / daß beforderist von denen Handels- und Handwercks-Leuthen mit ihren Aufzügen diese Unsere Sigel-Ordnung in nichten beobachtet / sondern alle Aufzüg jederzeit ungestempelt denen Schuldnern überreicht werden: Also statuiren Wir hiemit gnädigst / daß auff solchen ungestempelten Aufzüg der Schuldner 20. von Hundert des betragenden Werths über den ordinari Abbruch abziehen / die Helffte darvon in das Stempel-Ambt schicken / die andere Helffte aber vor sich behalten möge / und solle: Dafern aber der Schuldner solchen Abzug nicht gethan zu haben überwisen wurde / er dieser Bestrafung selbst unterliegen / und das betragende Quantum in Unser Sigel-Ambt zuerstratten gehalten seyn.

Quittungen / und Aufzüge sollen mit dem rechten Stempel bemerckt seyn.

VII. Hat die Erfahrung geben / daß die meiste Ursach dieses steckenden Gefälts von deme herrühre / daß / ob Wir zwar den Terminum, intra quem jede Schrift und Instrument, von dato dessen Fertigung / zur Stemplung gebracht werden solle / von 14. Tagen in Unserm Anno 1686. emanirten Sigel-Patent gnädigst aufgesetzt / dieser Unserer Intention zuwider derley Schrifften und Instrumenta doch / zu allen Zeiten bey Unserm Stempel-Ambt acceptiret / und gesigelt worden: woraus erfolget / daß die Instrumenta erst damahls zur Stemplung gebracht worden / wann sie bey Gericht hätten produciret werden sollen / diejenige aber / die zu Gericht nicht kommen / jederzeit ungestempelter verblieben seyn / dannenhero Wir nöthig befunden / bessere Ordnung und Observanz hierin falls zuverschaffen / und haben solchemnach gnädigst entschlossen / und verwilliget / damit wegen Kürze der Zeit niemand sich beschwären möge / daß jedermänniglich zu Stemplung seines Instrumenti oder Schrift / drey ganze Monath à dato der Fertigung Zeit haben solle (jedoch diejenige Contract oder Obligationen / die nur auff ein halbes Jahr / oder noch kürzere Zeit auffgerichtet seyn / aufgenommen: welche / auff daß bey so langwierigen Termin Unser Gebühr nicht gänzlich entzogen werden mögte / unter denen nächsten 14. Tagen / die Wechsel-Zettel und Aufzüge aber also gleich noch vor derer Aufhändung zur Stemplung zubringen) da hingegen / wann ein anderer / wer auch er seye / diese Unsere gnädigste Verordnung vernachlässigen / und den respectivè drey monatlichen oder / 14. tägigen Terminum verstreichen lassen würde / in des Sigel-Ambtmanns Macht und Willkühr nicht mehr funde selbes zusigeln; massen Wir es ihme nicht allein hiemit / sondern auch durch einen besondern Befehl bey Verlust seines Dienstes ernstlich verboten / und untersagt / und also solches Instrumentum

Die Schrifften inner drey Monaten à dato der Fertigung /

Dieso auff kurze Zeit auffgerichtet / inner 14. Tagen /

Wechsel-Zettel / und Aufzüge also gleich zur Stemplung zubringen.

Alte ungestempelte Instrumenta inner 3. Monathen à poena zuerretten.

Ultimæ voluntatis favorabilis causa.

Wo das Sigel-Papier zubekommen.

Die Sigillirung auch von dem Pergament/ Regal, und Median Papier zuverstehen.

Dem Cankleyen gegen Recognition eine Quantität zulehnen.

Das verderbte Sigel-Papier ohne Tax aufzuwechsen.

Welche des Sigel-Papiers befreuet seyn.

in die vorgemelte Bestrafung des 20.^{ten} pro Cento verfallen seyn wurde; Und weilten dann wissentlich von vorigen Jahren hero noch vilfaltige ungestempelte Instrumenta da und dort befindlich / welche annoch à poena zuerretten; Als ist Unser ebenmässiger ernstlicher Befehl / und wollen / daß alle solche ab Anno 1686. als von Introdurung dieses Sigel-Papiers bis auff dato vorhandene ungestempelte Schrifften / oder Instrumenta, wie sie Namen haben mögen / in denen nächst künftigen Monathen Novemb. Decemb. dieses 1692.^{ten} und Januario des annäherenden 1693.^{ten} Jahrs also gewiß zur Stempung gebracht werden / als nach Verstreichung solches Termins dieselbe ebenfalls der erstgehörten Bestrafung ohnfehlbar unterworffen / auch zur Stempung alsdann kein Refugium mehr offen seyn sollte. Dann haben Wir mit denen Testamentis, Codicillis, und dergleichen letzten Willen / quorum causa præ reliquis favorabilis est, die gnädigste Fürsöhung gethan / daß / wann solcher letzter Will auff ein gesigelttes Papier also gleich nicht geschriben worden / das Testament, oder Codicill gleich nach Absterben des Testatoris noch vor der Publication verpetschierter in Unser Stempel-Ambt gebracht / und aufwendig / wo es die Gelegenheit am besten zulassen wird / der Stempel gegen Erlegung der Gebühr gedruckt / und sodann solches Testament, oder Codicill, wann es an sich selbst nicht vitios, vor gültig gehalten werden solle.

VIII. Damit nun das Sigel-Papier in Unseren Erb-Königreich und Landen an allen Orthen zur Genüge vorhanden seye / und sich niemand über dessen Ermanglung zubeschwären billiche Ursach habe / so ist in Unserer Kayserl. Residenz Stadt Wienn ein Ober-Sigel-Ambt auffgerichtet / und darzu ein Ober-Sigel-Ambtmann und Gegenschreiber / sambt andern nothwendigen Bedienten: in andern Unseren Königl. und Lands-Fürstl. Haupt-Städten aber: als Prag / Breslau / Brünn / und Grätz ein Sigel-Commisarius, welchem der Stempel anvertrauet ist / wie auch zu Linz in Ober-Desterreich / Item zu Laybach / Clagenfurth / und Görz ein Versilberer des gesigeltten Papiers verordnet worden / welche in ihren unterhabenden respective Sigel-Aemtern und Versilberungs-Plätzen so vil Papier sieden und fail haben sollen / daß die Länder darmit zur Genüge mögen versehen werden. Und solle denen Magistraten / Obrigkeiten / Stadt- und Gerichts-Schreibern / Advocaten / Notarien / und dergleichen personis publicis, wie auch denen Papier- und Buch-Händlern / Materialisten / und andern Krämern in Unsern Lands-Fürstlichen Städten / und Märkten frey stehen / dieses Sigel-Papier entweder bey dem Ober-Sigel-Ambt in Wienn / oder bey denen Ober-Commisariis in andern Haupt-Städten / oder bey gedachten Versilberern / in einer beliebigen Quantität zukauffen / und wider zuversilbern / auch ihr eigenes Papier gegen der Gebühr stemplen zulassene

IX. Was bishero von dem Papier in genere gemelt und statuirt worden / solches verstehet sich auch specialiter auff das Regal, Median, und Pergament / welches alles eben sowohl mit dem Stempel gemerckt / und die Sigel-Gebühr darfür nicht höher als für das kleine gemeine Papier von der ersten / anderten / oder dritten Sort, nach der Qualität und Eigenschafft des aufffertigenden Instrument, entrichtet / und darfür das Pretium, oder der Werth des Pergaments / Regals / Median, und gemeinen Papiers absonderlich bezahlt werden solle.

X. Unsern Königl. und Lands-Fürstlichen Cankleyen / Geist- und Weltlichen Gerichten / und allen andern Instanzen: Item deren Mauth-Auffschlags- und allen andern Aemtern / wie auch sonst einem jeden Privato solle frey stehen / entweder ihr eigenes Papier / oder Pergament gegen der Sigel-Gebühr selbst stemplen zulassen / oder auff Begehren / auß dem Ober- oder andern Sigel-Aemtern / oder Versilberungen eine nothwendige Quantität solches Sigel-Papiers oder Pergaments / von einer Zeit zu der andern / gegen Recognition eines Registratoris, Taxatoris, oder andern beehdigten Cankley-Berwandtens zuentlehen / dergestalt / daß sie / wann solches verbraucht ist / das darfür eingenommene Geld / neben dem Werth des Papiers / oder Pergament pro distinctione Classum, in die Sigel-Ambts Cassa liffen / und alsdann wider etwas auff das neue zunehmen.

Wosern auch ein Instrument, Memorial, oder andere Schrifft / wie sie Namen haben mag / auff gesigelttes Papier geschriben / entweder durch eine Macul, oder per errorem scribentis, oder durch eine Correctur, oder sonst vitios, und untüchtig gemacht wurde / so soll der Parthey auß Unserm Ober- oder andern Sigel-Aemtern / wie auch von denen hie und wider bestellten Versilberern darfür ein anderer Bogen / ohne Bezahlung der Sigel-Gebühr / gesigelt / und aufgesolget werden / jedoch dergestalt / daß sie Parthey die maculirte / gefälte / oder corrigirte Schrifft bey dem Ambt oder bey dem Versilberer vormeise / und cassire.

XI. Von dem Gebrauch dieses Sigel-Papiers sollen frey und exempt seyn. 1. Alle und jede Contributions, und die deswegen aufffertigende Umweiß- und Quittungen / Contributions-Bolleten / wie auch die Wacht- und Soldaten-Quartier-Zettel / und was solcher Steuer- und allgemeinen Anlagen halber / sonst vorkommen / und zuexpediren seyn möchte. 2. Alle Criminalia, und die darentwegen / es seye auff dem Land / oder in Unsern Lands-Fürstl. sowohl / als andern privat-Herren / Stadt- und Märkten ergehende Expeditiones. 3. Alle Bericht / Gutachten / und Relationen / welche entweder an Uns / und zuhanden Unserer geheimen Hof-Cankley / oder von einem Unserer nachgesetzten Politischen Justiz / oder Cammer-Mittlen an das andere umbsonst / und ex officio ergehen. 4. Der arme Bauersmann / und unterthänige Bürger eines privat-Herrn / wann er bey seiner Obrigkeit was anzubringen / zulegen / oder zuleigern hat.

hat. 5. Der Armen
ten Soldaten. 6. D
oder wissentlich
denen Ober- und
in schlechten Abs
Administrations-
Beweis eingebrac
richt einbringend
für jeden Bogen /
Instrum, oder Reg
lien versehen seyn.
stiffe Einfünften
XII. Da
Dorf / oder Untert
Fleisch. Instanzen e
wers zugebrauchen
XIII. D
Kayserl. oder Lan
solle mit der ordi
einen solchen / ehe
allein von der S
Unserm Ober-
den. Ersalter
der Bestrafung p
XIV. L
observirt / und geh
reich Fürstenthum
nen Anfang nehm
Stand- und Land
ben und Andern B
Fürstenthumben u
Sigel-Papiers Dr
rer Kayserl. und La
ten / deme / was dar
nachkommen / dar
mehrer Darob sey
menta, obeingefi
gen die Ubertret
ohne einigen Re
richten wissen wi
Will und Meinu
Sub poena
V
Pasq
Abieten al
Wirden /
thumben
ral-Mandat zukom
dem Uns glaubwi
liche Pasquill- und
Landen heimlich a
Schrifften in alho
Rath / und That
mag: Demnach
und wollen / daß ih
Schmach-Schreiffe
jemandes dieselben so
gutem beweislichen
den / oder denselben

hat. 5. Der Armen Sambel-Patenten und Fede, Pafz/ und Abschied der armen und verwund-
 ten Soldaten. 6. Die arme licigirende Personen/ so entweder Juramentum paupertatis praestiret/
 oder wissentlich Mittellos seyn. 7. Die Sach-Schriften/ und deren Beylagen/ welche bey
 denen Obern- und Untern Gerichtern/ wie schon oberwehnt/ pro parte, und gemeinlich nur
 in schlechten Abschriften ein- und überreicht werden. 8. Die Pupillar- und Wirthschafft-
 Administrations-Raittungen/ es wäre dann Sach / daß selbe bey Gericht originaliter zum
 Beweis eingebracht wurden / auff welchen Fall dieselbe gleich andern dergleichen bey Ge-
 richt einbringenden Beylagen mit dem dritten Stempel gegen Erlegung der drey Kreuzer
 für jeden Bogen/ gesigelt werden sollen. 9. Diejenige Ordens-Personen/ so Krafft ihres
 Instituti, oder Regel / kein Geld berühren dürfen/ und nicht possessionirt / noch mit Capita-
 lien versehen seyn. 10. Die Spitthaler/ so nur von Almosen leben / und weiter keine ge-
 stiftete Einkunfften haben.

XII. Dafern aber ein ganze unterthänige Gemeinde/ id est, eine Stadt / Markt/
 Dorff/ oder Unterthan im Land/ für sich allein bey einer auß Unsern Königlichem oder Lands-
 Fürstl. Instanzen etwas anzubringen hätte/ sollen sie / oder er sich ebenfalls des Sigel-Pa-
 piers zugebrauchen/ schuldig seyn.

XIII. Wer sich vermessen würde/ den Stempel nach zugraben/ und darmit Unser
 Kayserl. oder Lands- Fürstl. Interesse zu defraudiren/ und seinen eigenen Nutzen zusuchen/ der
 solle mit der ordinari Straff eines falschen Münzers angesehen : hingegen derjenige / wer
 einen solchen/ ehe es offenbar wurde/ denuncierte/ wann er auch selbst mit complex wäre/ nicht
 allein von der Straff befreyet / sondern noch darzu mit einem ergäbigen Recompens auß
 Unserm Obern- oder andern Sigel-Aemtern/ wo die Denunciation beschihet/ belohnet wer-
 den. Gestalten Wir auch die Denunciantes der ungesigelten Instrumenten in der Helffte
 der Bestrafung participiren zulassen entschlossen seyn.

XIV. Letzlichen wollen Wir / daß diese Unsere Ordnung in allen ihren Punkten
 observirt / und gehalten/ auch zu jedermanns Wißenschafft / durch alle Unsere Erb-König-
 reich/ Fürstenthumb und Länder publicirt werden/ und von dem unten gesetzten dato an sei-
 nen Anfang nehmen solle. Und gebieten diesennach allen und jeden Unsern getreuen
 Stands- und Lands- Inwohnern / und Unterthanen/ was Würden/ Stands/ Ampts / ho-
 hen und Niedern Befehls/ oder Wesens / die in öffters berührten Unsern Erb-Königreichen /
 Fürstenthumben und Landen seyn / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie über diese Unsere
 Sigel-Papiers Ordnung (welche im übrigen ohne Prajudicij und Derogation Unserer ande-
 rer Kayserl. und Lands- Fürstl. Constitutionen und Ordnungen seyn soll) steiff und vest hal-
 ten/deme/ was darinnen geordnet worden/ in allen ihren Punkten und Clausuln gehorsambst
 nachkommen/ darwider selbst nicht thun/ noch andern solches zuthun verstaten/ sondern vil
 mehrers darob seyn / damit die / hierwider ein- oder vorkommende Memorialia und Instru-
 menta, obeingeführter massen bis zu derer Redimirung als null und nichtig verworffen / ge-
 gen die Ubertretter aber und erfundene Fallarios, mit der außgesetzten Straff/ würcklich/ und
 ohne einhigen Respect verfahren werde ; Worfür sich ein jeder zu hüten / und hiernach zu-
 richten wissen wird. Das meinen Wir ernstlich / es beschihet auch hieran Unser gnädigster
 Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn.

20. Octobris 1692.

Partida - Handlungen

Sub pœna Confiscationis crediti verbotten.

Vide lit. B. Bucherliche Contract.

Pasquill, und Schmach = Schriften /

Wir gebieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was
 Würden / Stands / oder Wesens die in Unseren Nider- Desterreichischen Fürsten-
 thumben und Landen geseßen/ und wohnhaft seyn / und denen dieses Unser Gene-
 ral-Mandat zukommen/ fürgelesen/ und gezeiget wird/ Unsere Gnad/ und alles Gutes. Nach-
 dem Uns glaubwürdig fürkommen/ was massen vor zweyen Jahren und seithero mehr/ ärger-
 liche Pasquill- und Schmach-Schriften gedicht/ und in Unseren Nider-Desterreichischen Erb-
 Landen heimlich angeschlagen/ auch sonst außgebräitet worden ; dieweil dan solche Schmach-
 Schriften in allweeg abzustellen/ und gegen demjenigen / die solche Schriften machen/ oder
 Rath / und That darzu geben / mit ernstlicher Straff zuverfahren nicht umbgangen werden
 mag : Demnach ist Unser ernstlicher Befehl an euch all / und Euer jeden insonderheit /
 und wollen/ daß ihr euch vor Dichtung/ Machung/ und Außbräitung solcher Pasquill, und
 Schmach-Schriften gänzlich enthaltet/ auch weder Rath / noch That darzu gebet / noch
 jemand's dieselben sail habe ; wo aber jemand darüber öffentlich betretten / oder sonst mit
 gutem beweislichen Grund angezeigt / und überwisen wird / so wollen Wir alsdann gegen
 dem/ oder denselben vermög der Recht/ und nach Ungnaden mit gebühlicher Straff verfahr-

Nachgraber des Stempels zu bestrafen.

Den Denuncianten zu belohnen.

Diese Ordnung aller Orthen zu publiciren/

Derofelben Manu- tenenß.

Ferdinand. I.

Pasquill- Macher/ Außbräiter / und Rathgeber zu bestrafen.

Dieselbe anzuzeigen.

Belohnung defen.

ren lassen; Und welcher/oder welche auß euch ein / oder mehr Personen mit gutem beständigen Grund erkundigen/ und anzuzeigen werden wissen/ die dergleichen Schmach-Schritten/ und Pasquill-Gedicht/ gemacht/ oder wie gemelt sail gehabt / oder Rath und That darzu geben; Sollet ihr dieselben Unserer Nider-Desterreichischen Regierung/ oder Unsern Lands-Hauptleuthen/ in der Landshauptmannschafft-Verwaltung solche Verbrecher zusetzen/ in der Geheimb anzeigen/ damit dieselben zuhanden gebracht / und gegen ihnen mit Straff/ wie oben gemelt/verfahren werden möge. Es solle alsdann auch euch/denjenigen die/dergleichen schmächtliche Schrift-oder Pasquill-Dichter / mit gutem beständigen Grund anzeigen/sür curen gehabt Fleiß / und Mühe / auß des Verbrechers Haab / und Güter drey hundert Gulden verehrt/ und zugestellt: wo sich aber desselben Verbrechern Güter so weit nicht erstrecken / alsdann auß Unserer Cammer der Ueberrest ohn allen Abgang gereicht/und bezahlt/ und doch ihr die Anzeiger gegen jemand's keines weegs vermeldt werden. Darnach weis sich männiglich zurichten / und ihr thut daran Unsern ernstlichen gefälligen Will/ und Meinung.

18. Februarii 1559.

30. Augusti 1560.

Repetirt

Vide lit. J. Injurib. & Land-Gerichts-Ordnung.

Passauerischen Bischoffs Schreiben

An Ihro Kayserl. Majestät / wegen von gemelten Bischoff begehrt / von der N. De. Regierung aber eingestellten Beschreibung der Pfarr-Kinder.

Alerdurchleuchtigster / ic. ic. Euer Kayserl. Majestät kan ich allerunterthänigst zu erinnern nicht umbgehen/ welcher massen Ihro Päbstl. Heiligkeit Clemens Papa X. erst jüngsthin allergnädigst verordnet/ und durch Generalia Universalia allen und jeden Bischöffen und Ordinariis gemessen anbefohlen habe: daß ein jedwederer die Sacra Limina Apostolorum, und Päbstl. Stuhl in gewisser Zeit / bevorab bey diesem nunmehr eröffneten Jubilæo, entweder in Person/ oder durch jemand's abgeordneten schuldigster massen besuchen/ und seines Bischöflichen Amts halber Rechen schaff thun solle.

Gleich wie nun wohlermelte Sacra Limina Apostolorum durch einem Abgesandten bey nunmehr vorstehender Frühlings-Zeit zuvisitiren / und die mir obliegende Schuldigkeit/ und Subjection den Römischen Stuhl allergehorsambst abzugeben entschlossen wäre. Also habe ich zu dessen gehöriger Instruction, und Abfertigung durch einem mein Unter-Enngerisches Consistorium von denen Prälaten und Land-Dechanten über den Stand / und Beschaffenheit des ganken Cleri, wie auch der Pfarrer/und Seelsorger/Gottshäuser/und Communicanten etwelche Nachricht einzuholen die Anstalt gemacht / ich muß aber von gemelten meinen Consistorio vernehmen/daß Euer Kayserl. Majest. N. De. Regierung zu Wienn mit der Abforderung solcher Bericht bis auff erfolgende Euer Kayserl. Majestät gnädigste Resolution innen zuhalten/ an dasselbe ein Decret ergehen lassen habe. Wann dann diese meine Intention zu nichts anders ziehet/ und angesehen/ als daß ich vor dem Päbstl. Stuhl mit so abgeforderter meiner Rechen schaff mit mehrerm und rechtem Grund bestehen / und meinen Abgesandten darnach instruiren / und informiren könne / auch die Beschreibung von denen Decanaten/ Clöstern/ und Stiftern nicht also genau/ wie etwo angegeben worden/ sondern allein ein superficial-Project in ordine ad informandam ex obedientia Sedem Apostolicam verlange/dergleichen auch auß andern Landen Passauerischer Diöces ohne einige Aenderung / oder Widerred der Lands-Fürsten eingeholt werden. Als gelangt an Euer Kayserl. Majestät mein demüthig gehorsambstes Bitten / Sie geruhen wohlermelt dero N. De. Regierung obgedachten meinem Consistorio hierin falls fernern Inhalt zuerzeigen allergnädigst abzustellen/ und mithin meine mir obliegende Schuldigkeits-Leistung in Kayserl. Gnaden zubefördern / allermassen zubeharrlichen Kayserl. Hulden mich und mein Hochstift alkerdemüthigst befehle. Geben in meiner Stadt Passau/ am 28. Martii 1675.

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst-gehorsambster Capellan.

Sebastian Bischoff zu Passau.

Ihro Kayserl. Majestät Antwort über vorstehendes Schreiben.

EWIGED / ic. Was deine Andacht wegen der über den ganken Clerum derselben Diöces dieses Land / wie auch Pfarrer / Seelsorger / Gottshäuser / Spithäler / Exempt- und unexempte Clöster / Communicanten / und Seelen begehrt Nachricht/ und Specificirung/ an Uns / durch Schreiben gelangen lassen / und welcher massen De. Andacht

Andacht die von
gange Verordn
von Wir Dr. An
me Wir aber in d
nicht befunden da
schehen/ auch selb
bung aller in Lan
Clöster / und S
ding's exempt / u
ren thun zu demel
sten nicht verlang
gen / und das alte
bey diesem Werk
Regierung diese
hens De. And. wo
genauer Inquirir
gnädigst nicht v
wohl gewogen.

Pass

Abieten
ren/ Mitt
Ambteu
meinden / und for
was Würden / E
Fürstenthumben u
ward / oder glaubl
wohl Wir verschin
die Wir zu Unserm
rischen/ bösen und v
in wenigen Jahren
des und Weltlich
rung/ Dmi-Bezo
entstanden seyn:
und ernstliche Ein
rung der armen e
Ober-Desterreich
und Lehren/ Unse
auf denen Acken
auch in ander we
schen Erb-Landen
Erst Administrat
Nider-Bayrn/ die
derselben nachgese
reischen Prediger
wolt/ daß Sein Li
eines theils daran
Seiner Lieb. Anlo
tem Unserm Fürste
hen sollen die Geis
fönlichen Handlun
lichen/ als Zehend
Sachen / so ohne
mit Leib- und Gell
Güter/ wann sie
die einziehen/ und
hen auch so die vo
Zwang für Recht
vettens auch ihren
rangen auch die O
bung des Geistliche
Es sollen sich auch e
loblichen Fundation
genen Naz zuziehen
schen Geistlichen Per

Andacht die von Unserer M. De. Regierung an das allhiefige Consistorium Passaviense er-
 gangene Verordnung aufzuheben begehren/ haben Wir gnädigst wohlvernommen. Nun
 seyn Wir Dr. And. in allen Begebenheiten allen geneigten Willen zuerzeigen bereit/ nachde-
 me Wir aber in dieser Sachen eine eigentliche Kundtschaft einziehen lassen / darinnen sich
 nicht befunden daß dergleichen Ansuchung an besagtes Consistorium vorhero jemahlen be-
 schehen/ auch selbige anderst nichts / als ein General- und Haupt-Visitation, und Beschrei-
 bung aller in Land sich befindenden Personen nicht allein nach sich ziehe/ sondern auch solche
 Clöster / und Stiftungen darein gezogen werden wollen / die Dr. And. Jurisdiction aller-
 dings exempt, und darbey selbige weder in spiritualibus noch temporalibus nicht concurrir-
 ren thun/zu deme der Päbstliche Stuhl dergleichen genaue Durchsuchung von Dr. And. selb-
 sten nicht verlangt/ noch da es auch beschähe / Wir Uns wider Unsers Erz-Hauses Privile-
 gien / und das alte Herkommen darzu verstehen könten / anderer Rationum Politicarum die
 bey diesem Werck unterlauffen demahlen zugeschweigen. Als lassen Wir es bey Unserer
 Regierung dießfalls gethanenen Verordnung gnädigst bewenden / des gnädigsten Verse-
 hens De. And. werde auch ihres Theils es darbey allerdings beruhen lassen / und dieser so
 genauen Inquirirung nicht zuinhalten begehren. So deiner And. Wir hinwiderumben
 gnädigst nicht verhalten wollen / und verbleiben derselben darbey mit Kayserl. Gnaden
 wohl gewogen. Wienn den 23. April. Anno 1675.

Wassauerisches Bisthums Jurisdiction.

Subieten allen und jeden Hauptleuthen/ Land-Marschallen / Grafen / Freyen / Her-
 ren / Rittern / und Knechten/ Berwesern/ Vicedomben/ Pflegern / Burg-Grafen/
 Ambtleuthen/Land-Richtern/ Burgermeistern / Richtern/ Räten/ Burgern / Ge-
 meinden / und sonst allen/ und jeden Unsern Unterthanen Geistlichen / und Weltlichen / in
 was Würden / Stands / oder Wesens die allenthalben in Unsern Nider-Desterreichischen
 Fürstenthumben und Landen gessen / und wohnhaft seyn / den dieser Unser Brieff gezeigt
 wird / oder glaubliche Abschrift davon fürkombt/ Unsere Gnad / und alles Gutes. Wie-
 wohl Wir verschinener Zeit auß Christlichen Königl. Gemüth / und der angebohrnen Liebe/
 die Wir zu Unserm heylsamten Christlichen Glauben tragen/von wegen der unchristlichen/keze-
 rischen/bösen und verführlichen Lehren/ die gemeltem Unserm Christlichen Glauben zuwider/
 in wenigen Jahren von etlichen leichtfertigen / muthwilligen/ abtrimigen Personen / Geistli-
 ches und Weltliches Stands/erweckt / und außgebreitet/dardurch dann vil treffliche Empör-
 rung/ Blut-Vergießen/ und andere böse Handlungen (wie leyder vor Augen) erfolgt/und
 entstanden seyn : und wo bishero durch Uns/ und andere Fürsten und Herren nicht zeitliche
 und ernstliche Einsehung beschehen/ noch nicht weniger entstanden / und zu mehrern Verfüh-
 rung der armen einfältigen Christen-Menschen gereichen möchten / in alle Unsere Nider- und
 Ober-Desterreichische Lande zu Aufbreitung obbestimpter verführerischen kezerischen Secten/
 und Lehren/ Unser offene Mandat außgehen/ und verkünden haben lassen ; so seyn Wir doch
 auß denen Acten / und Handlungen Unserer jüngst gehaltenen Visitation, und Inquisition,
 auch in ander weeg glaublich bericht/ und erinnert worden/daß in Unsern Nider-Desterreichi-
 schen Erb-Landen/ da dann der Ehrwürdig/Hochgebohrne Fürst / Unser lieber Vetter Herr
 Ernst Administrator des Stifts Passau / Pfalz-Graf bey Rhein / Herzog in Ober- und
 Nider-Bayrn/die Geistliche Jurisdiction als Ordinarius zum Theil hat / so Sein Lieb. oder
 derselben nachgesetzten Obrigkeiten/Officialen/ und Decanten gegen solchen falschen verfüh-
 rerischen Predigern mit gebühlicher Straff gern fürnehmen / und Execution thun lassen
 wolt/daß Sein Lieb. und ihre Official, und Decan, durch Unsere nachgesetzte Obrigkeiten
 eines theils daran verhindert / und ihnen auch Hülf / und Beystand von demselben auß
 Seiner Lieb. Anlangen verziehen werden/zu dem daß etwo vil weltliche Personen in gemel-
 tem Unserm Fürstenthumben und Landen Desterreich unter und ob der Enns sich unterste-
 hen sollen die Geistlichen Personen in Seiner Lieb. District in allerley Sachen/ auch in Per-
 sönlichen Handlungen für sich zuerfordern/die zubeendigen/ in denselben und andern Geist-
 lichen/ als Zehend/ Kirchen-Güter/ Ehe-Händl/ Testamenten der Priester / und dergleichen
 Sachen / so ohne Mittel des Geistlichen Gerichts-Zwang zugehörig seyn / zuerkennen / und
 mit Leib- und Geld-Straff gegen ihnen fürzufahren/und auch in der Geistlichkeit Haab/und
 Güter/ wann sie etwan mit Kranckheit beladen seyn/ und nach ihrem Ableiben/ zugreifen/
 die einziehen/ und ihres Gefallens darin zuhandlen/zuerkennen/und zuurtheilen ; desglei-
 chen auch so die von der Weltlichkeit / besonders Adels-Personen von Geistlichen Gerichts-
 Zwang für Recht citirt / und erfordert / wollen Sie nicht allein für sich selbst / sondern ver-
 bietens auch ihren Unterthanen/ daß sie vor der Geistlichen Obrigkeit nicht erscheinen / bez-
 trangen auch die Officialen / und Decan, das die nicht gebühliche Execution, und Bollzie-
 hung des Geistlichen Rechts gegen solchen ungehorsamen citirten Personen thun dörfen :
 Es sollen sich auch etliche Unsere Unterthanen der Geistlichen Lehenschafften Beneficien/ und
 löblichen Foundation ihrer Vor-Eltern unterfangen/ derselben Rent / und Güld zu ihren ei-
 genen Nutz zuziehen / und zuwenden / oder aber versehen die mit verdächtlichen verführeri-
 schen Geistlichen Personen/so nicht von Geistlicher Obrigkeit/ der sie ohne Mittel unterworfs-
 fen

Ferdinand. I.

Eingeschlichene Kes-
kerische Lehren.

Dereuselben Abstel-
lung.

Excess etlicher weltli-
chen Obrigkeiten an
deren Geistlichen Gü-
ter und Personen.

Ungehorsamß gegen
die Geistliche Obrige-
keit.

fen seyn sollen/ examinirt/ und laut des Regenspurgischen Recess, zu der Seelsorg/ und den Götlichen Priesterlichen Aemtern zugelassen seyn/ verwidern sich auch aller Zehend/ Dpffer/ und andern Pfärrlichen Rechten/ wie von Alter hergebracht/ und in Regenspurgischen/ auch jüngst gehaltenen Unserer Visitatorn Recess begriffen/ zureichen. Dieweil aber solches wider alle Geistliche und Weltliche Recht/ auch gemeiner Priesterschaft Freyheit/ und und Privilegiū ist/ damit sie dann vom Pabsten/ und Unseren Vorfordern Römischen Kaysern/ Königen/ und Erz-Herzogen zu Desterreich begabt/ und befreyet seyn/ und dardurch die Geistliche Jurisdiction, die in den Götlichen Schrifften eingeleibt/ ganz gesperrt/ die gemeine Priesterschaft bey hohen/ und nachgehends bey nidern Stands in höchste Verachtung und Verleumdung kommet/ welches dann nicht wenig zu aller Ungehorsamb/ bösen Sitten/ Empörung/ Hegung der verdambten/ verführerischen/ kekerischen Secten Ursach geben hat/ und Uns als einen Christlichen König ferner zuzusehen/ noch zugeulden keines Wegs gemeint ist; Demnach so befehlen Wir euch allen/ und einen jeden insonderheit mit Ernst/ auch bey Vermeidung Unserer schwaren Ungnad/ und Straff/ das ihr füran dem berührten Unseren Bettern/ dem von Passau/ und Seiner Liebdt. nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit/ Officialen/ und Decan, an Vollziehung ihres ordentlichen Geistlichen Gewalt/ und Ampts/ in allen und jeden/ obberührten/ und anderen Sachen/ die Geistliche Jurisdiction betreffend/ kein Eingriff/ Verhinderung/ noch Ungehorsamb erzeiget/ oder thut/ noch solches andern zuthun gestattet/ auch euch in solchen Geistlichen Händlen/ nicht zuhandlen unterstehet/ sondern die für Sein Liebdt. oder nachgesetzten Geistlichen Obrigkeit weist/ und auch Sein Liebdt. und gedachte Officialen/ und Decan, bey demselben ihren Geistlichen Gerichts-Zwang schühet/ schirmet/ und handhabet/ ihnen Beystand seyhet/ so oft Sie solches an euch/ und euer jeden begehren: und wann Sie je zu Zeiten straffmässigen Geistlichen Personen nachstellen/ und gefänglich annehmen/ und gebührliche Execution gegen denselben thun wollen/ daß ihr Sie daran nicht hindert/ sondern dieselben unverhindert folgen lasset/ auch ihnen darinn auff ihr Begehren hilfflich/ und beyständig seyhet/ auch dieselben gefangenen Geistlichen Personen/ bis in einer Seiner Liebdt. Herrschaft/ oder Flecken/ oder aber an die Gränzen auff Seiner Liebdt. Kostung/ und Unterhaltung begleiten/ und überantworten; desgleichen soll sich auch keiner füran der Geistlichen Lehenschafft/ Fundation, Zins/ Rent/ und Guld/ unterfahen die einzuziehen/ oder dieselben Lehenschafften mit Personen/ so von der ordentlichen Geistlichen Obrigkeit/ nach vermög der Freyheiten/ Rechten/ und des Regenspurgischen Recess examiniret/ und zu der Seelsorg/ und Priesterlichen Aemtern zugelassen/ versehen/ dann wo nach Verschreibung/ so der Lehen-Herr ein Geistliche Person wäre/ 6. Monat solche Geistliche Lehenschafft mit tauglichen Priestern der Geistlichen Obrigkeit zuvor/ und wie oben ermelt/ präsentirt/ und von derselben zugelassen/ nicht versehen/ oder die Zins/ Rent/ und Guld zu den Stiftungen/ wo die darvon verändert/ verkauft/ oder in ander Weeg entzogen wären/ wider wenden wurden/ soll/ und mag alsdann der Ordinarius eines jeden Orths/ Laut der geschribenen Rechten/ Macht haben/ auff dasselbig mahl solche Lehenschafft/ und Stiftungen seines Gefallens einem Priester zuverleihen/ denselben wollen Wir darbey handhaben/ schirmen/ und schützen; Desgleichen auch die gewöhnlichen Pfärrlichen Rechten/ wie von Alter/ und nach vermög oftgemeltes Regenspurgisches und Unserer Visitatorn Recess unverweigert reichet/ und euch füran in der lebendigen/ und abgeleiteten Priester verlassenen Haab/ und Güter nicht einlasset/ unterfahet/ noch einziehet/ oder darinn erkennet/ sondern dieselben verlassene Güter/ vermög geschribenen Rechten/ und gemeiner Priesterschaft Freyheiten/ an die Orth/ da sie gebührlich hingehören/ folgen lasset/ alles auff den guten Grund/ dardurch der Dienst/ und die Ehr Gottes/ und das Recht gefordert/ der Geistlichen Lehen/ und Wesen zu guten Exempel gebessert/ und der Unwillen/ und Aergernuß der Weltlichen ob den Geistlichen/ und hinwiderumben der Geistlichen ob den Weltlichen außgerutet werde; Das alles wollen Wir euch nicht verhalten. Und ist also ic.

17. Novemb. 1528.

Wegen Eingriff deren Vogt-Herrn in die Geistliche Güter/ wie auch Abhandlung der verstorbenen Priester Verlassenschafft.

Vide lit. G. Geistlicher Güter Eingriff: Item Geistlicher Lehenschafften Inhaber: & lit. B. Vogt-Herrn.

Passauerisches Consistorium

Ist in causis temporalibus die N. De. Regierung pro Judice Appellationis zuerkennen schuldig.

Leopoldus.

Entstandene Irrung.

Dem Passauerischen Herrn Officiali, & Consistorio hiemit in Gnaden anzuzeigen: Die N. De. Regierung habe nach Hof berichtet: was massen bey derselben die Justina Sabina von Wehberg proprio, & tutorio nomine angebracht/ wie daß sie wider den Abschied/ so in der Losenstainischen Crida ergangen/ appellirt/ und als die Appellation abgeschla-

Hieraus erfolgte Verachtung des Geistlichen Stands.

Der Geistlichen Obrigkeit kein Eingriff oder Verhinderung zuthun.

Geistliche Lehenschafften mit tauglichen Subjectis zuverleihen.

Die gewöhnliche Pfärrliche Rechten zureichen.

geschlagen/ ihren
gen/ daß man sie
und Weill angem
ten des Herrn Offi
worten nicht schuld
hätten/ die der Re
wegen der Appell
hofften/ Dieweil
von Wehberg se
chen und soll we
lich angeführt/ daß
statter werden könn
Fürst. Obrigkeit
Majestät in diesem
Hochheit all zumal
dependentes Trib
Einfürliche Passa
Andrea Kämer/ o
chische Regierung
Passauerischen C
num, oder für die
Anno 1549. von
Bevlag klar auff
Appellation, so m
dem Land gezogen
keit überantwortet
ren/ mit denselben
den halten/ wie es
Kajserl. Majestät a
lis & Consistorium
denden der nicht z
gerlich anreichen/ v
von Wehberg Seel
aber die wegen de
derselben nicht prä

Eingriff in

Der N. De. Regierung
Anbringen
rathschlagu
ihme Officialen da
laurenschen Vertrag
den mixtam zusch
wegen gewisse Con
Officialen gesambt
Herrn Stadt-Obri

Folgt eine der
Räthen derothalben
Widerumb
putirten
quädigste
Passauerischen Her
ritualibus der Herz
ge/ in mixtis aber
langend die pure
betragt/ wie Er
gen-Verhör anbetri
Herrn Officialen/ m
then/ die Weltlichen
beförderlich seyn /

geschlagen / ihren Recurs zu der N. De. Regierung genommen / worauff zwar auch ergangen / daß man sie zu besagter Appellation kommen lassen solle / wann selbe zu rechter Zeit / und Weill angemeldet / es wären dann Bedencken / deren Regierung zuberichten; An Seiten des Herrn Officialis, und Consistorii aber seye darwider eingewendet / daß sie zu antworten nicht schuldig / weilen sie eine vor aller Weltlichen Jurisdiction independirende Instanz hätten / die der Regierung niemahlen unterworfen worden; So wäre auch bekannt / daß wegen der Appellationen / und andern Stritt-Sachen eine Conferenz beliebet / solchemnach hoffeten / Regierung werde mit widrigen Zumuthungen einen Stillstand halten / bemelten von Mehberg seye auch in puncto prioritatis die Nothdurfft zuhandlen / vorbehalten / solchlichen umb sovil weniger eine Appellation zuegreiffen Ursach; Worauff Regierung gründlich angeführet / daß solche Anmassung in temporalibus keines wegs Platz haben / noch verstatet werden könne; Dahero die Sach in aller Unterthänigkeit erinnert / damit der Landsfürstl. Obrigkeit nicht präjudicirt wurde. Wann nun allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät in diesem Nider-Desterreich nicht zugeben wollen / daß man dero Landsfürstlichen Hoheit all zunahet trette / und quo ad temporalia ein von aller Weltlichen Jurisdiction independentes Tribunal prätere; sonderlich weilen Anno 1548. der damahlige Unter-Österreichische Passauerische Officialis Martin Angerer gleichermassen eingewendet / von dem Andrea Kämer / oder desselben Advocaten Doctore Valentin wäre für die Nider-Österreichische Regierung ad Judicem incompetentem appellirt / indeme die Appellationes von dem Passauerischen Consistorio für den Erz-Bischoffen zu Salzburg / tanquam metropolitani, oder für die Päbstliche Heiligkeit / oder derselben Legaten gehen thäten; herentgegen Anno 1549. von Weyl. Kayser Ferdinando Primo höchstseligsten Ungedencken (wie die Beylag klar außweiset) allergnädigst resolviret / und rescribiret worden / daß hinfüran die Appellation, so nicht Ehe- und dergleichen pur lauter Geistliche Sachen berühren / nicht auß dem Land gezogen / sondern der N. De. Regierung / als Thro Majestät nachgesetzter Obrigkeit überantwortet werden sollen: Was aber Ehe- und pur lauter Geistliche Sachen wären / mit denselben sollen / und möchte es / des Herrn Bischoffens von Passau Fürstl. Gnaden halten / wie es von Alters herkommen. Als haben mehrerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät auß gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolvirt / daß der Herr Officialis & Consistorium entweder gedachten von Mehberg zu der Appellation lassen / oder seine Bedencken der nicht zugelassenen Appellation der Nider-Österreichischen Regierung unweigerlich einreichen / unmittels auch bis zu Auftrag der Sachen / mit Entäußerung des dem von Mehberg Seel. versetzten Silbers pr. 470. March einen Stillstand halten: im übrigen aber die wegen der Differenzen verordnete Commission fortgesetzt werden / und dardurch derselben nicht präjudicirt seyn solle. Dessen man ic.

Beschwörden des Passauerischen Consistorii.

Der N. De. Regierung Erinnerung.

Resolutio Ferdinandi I.

In temporalibus die N. De. Regierung pro Judice Appellationis zuerkennen.

3. Januarii 1695.

Passauerischen Officialen

Eingriff in temporalibus Abstellung.

Resolutio.

Der N. De. Regierung dieses sambt hierneben ligenden Passauerischen Officialen Anbringen widerumb zuzustellen; die solle dieses Werck in reiffe wohlwogene Berathschlagung ziehen / und wann Sie diese causam purè spiritualem zusehn befinden / Ihme Officialen darinnen nicht verhinderlich seyn / sondern denselben nach Inhalt des Passauerischen Vertrags verfahren lassen: da Sie aber die causam nicht purè spiritualem, sondern mixtam zusehn erachtet / solle Sie Regierung alsdann von Thro Kayserl. Majestät wegen gewisse Commissarien hierzu deputiren / und das Werck neben den Passauerischen Officialen gesambter Hand vornehmen / und vollführen lassen. In übrigen ist an den Herrn Stadt-Obristen / und Obristen-Lieutenant die eingerathene Berordnung abgangen.

Ferdinand. III.

Distinctio inter merè spiritualia, mixta, & merè temporalia.

19. Novemb. 1651.

Folgt eine deren in Abwesenheit Thro Majestät hinterlassenen geheimben und deputirten Herren Rätthen derohalben ergangene Veranfalt- und Berordnung.

Widerumb auff die N. De. Regierung; und lassen es die Herren geheimbe und deputirten Herren Rätthe nochmahlen bey Ihrer Kayserl. Majestät ergangenen allergnädigsten Resolution, und darüber angeordneten Commission ungehindert des Passauerischen Herrn Officialis Einwenden allerdings verbleiben: daß nemblich in purè spiritualibus der Herr Official nach Inhalt des Passauerischen Vertrags allein inquiriren möge / in mixtis aber Ihrer Kayserl. Majestät Commissarien zugleich concurriren sollen; Belangend die purè temporalia sollen die Herren Commissarien gegen Ihme Herrn Officialen dergestalt / wie Er gegen Ihnen in merè spiritualibus, sich verhalten; So vil aber die Zeugen-Berhör anbetrifft / wann Sie Herren Commissarien Geistliche zuverhören hätten / dem Herrn Officialen / und herentgegen der Herr Official, wann Er Weltliche Aufsagen vonnöthen / die Weltlichen Herren Commissarien ersuchen / und ein Theil den andern zur Stellung beförderlich seyn / und solle solche Commission, zumahlen des Closters Wolfahrt daran gelegen /

gelegen/ Ihre Kayserl. Majestät auch nicht wollen / daß dieselbe länger verschoben werde / ungehindert der Ferien ohne einigen fernern Verzug alsobalden vorgenommen / und vollendet / sodann die unbefohlene Relation darüber eingereicht werden.

Ex Conf. DD. Int. & Deput. 11. Octob. 1652.

Solche deren Herren geheimben und Herren deputirten Rätthen Verordnung ist von Ihre Kayserl. Majestät approbirt worden / wie folgt:

Resolutio.

Leopoldus.

In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/ Erb- Herzog zu Oesterreich/ ic. Unserer allergnädigsten Herrn allhier zu Wienn hinterlassenen Herren geheimben und deputirte Herren Rätthe wegen der N. De. Regierung hrem anzugeigen / höchsternem Ihre Kayserl. Majestät haben unterm dato 27. Martii nächsthin allergnädigst approbirt / daß sie Herren geheimben und deputirte Herren Rätthe in puncto der wider den Herrn Probst zu Herkurgburg angeordneten Inquisition-Commission, und des Passauerischen Herrn Officialen darinn erzeugten Saumbfals auff Ihre Regierung Einrathen verordnet: daß nemlich in merè spiritualibus Er Official nach Inhalt des Passauerischen Vertrags allein / und also auch in purè temporalibus die Lands-Fürstl. Commissarii allein inquiriren / in mixtis aber beide zugleich concurriren sollen / und mögen / mit dieser darbey angehefften allergnädigsten Verordnung / daß solches ihme Herrn Officialen zu seiner Nachricht nochmalen angefügt / und darauff an Seiten Ihrer Kayserl. Majestät in den Werck circa temporalia ungehindert seines weitem Einwendens förderlich fortgeschritten werden solle. Deme nun Sie Regierung gehorsambst nachzukommen / und denselben gemäß bey denen in Sachen verordneten Herren Commissarien die weitere Verfügung zu thun / wie auch dem Herrn Officialen zuzutimiren wissen wird / wann Er in mixtis nicht concurriren will / daß ermelte Herren Commissarien ein weeg als den andern mit der Inquisition in temporalibus fortschreiten werden.

Ex Conf. DD. Int. & Deput. 5. Junii 1653.

Sernere Resolution.

Widerumb auff die N. De. Regierung; die solle bey denen in Kloster-Sachen verordneten Herren Rätthen / und Commissarien verfügen / daß Sie sich widerumb einer gewissen Tagsetzung mit einer Ehrsamten Landschafft Herren Verordneten vergleichen / auff daß diese Conferenz ehst möge fortgesetzt werden / dieweilen aber dieselbe merè temporalia betrifft / als sollen Sie Herren Rätthe und Commissarien dem Passauerischen Officialen keines weegs darzu ansagen lassen / noch Ihr oder andere seinerwegen admittiren / wann Sie schon selbst darzu erscheinen wolten.

16. Augusti 1653.

Passauerischer Vertrag.

Rudolph. II.

Ich Rudolph der Ainderte / von Gottes Gnaden / Erwählter Königlich Kayser / ic. Und Wir Urban / auch von Gottes Gnaden / Bischoff zu Passau. Bekennen für Uns / und Unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allergnädigst: Nachdeme sich von etlichen langen Jahren hero zwischen Unser beyderseits Vorfahrern / Erb- Herzogen zu Oesterreich / und den Bischoffen zu Passau / seeliger Gedächtnuß / wie auch hernach Uns / von wegen der Geistlichen / und Lands-Fürstlichen Jurisdiction, in Oesterreich allerhand Mißverstand / Stritt und Irung erhalten; Als haben Wir jüngst verschienenen Jahrs zu Vorkommung mehrerer Weiterung unsere Rätth und Commissarien zusammen geordnet / und Uns hernacher auff nothdürfftige Anhörung deren Commissarien ausführlichen Relation, und Berathschlagung derselben / dieser nachfolgenden Punkten und Articuli halber gültlich miteinander vereinigt / und verglichen.

De Electione & Installatione Prælatorum.

I. Wann ein Prælat in Land Oesterreich unter und ob der Enns / quocumque modo verlediget / so soll dasselb von der Kayserl. Majestät / Ihrer Fürstl. Durchl. oder dero nach gesetzten Lands-Fürstl. Obrigkeit / so bald sie den Fall vernommen / dem Herrn Ordinario, oder Seiner Fürstl. Gnaden Officialen zugeschrieben werden; inmassen dann von dem Herrn Ordinario gleichfalls / da Er vor Ihre Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. dessfalls ernert / solches Ihre Kayserl. Majestät / der Fürstl. Durchl. oder der N. De. Regierung auch alsbald schriftlich bescheiden soll; darauff sollen Ihrer Fürstl. Gnaden des Herrn Ordinarii Abgeordnete / der neuen ordentlichen Election oder Postulation ratione Canonum allein beywohnen / und in derselben fleißig Achtung geben / damit die Libertas und substantia Electionis oder Postulationis gänglich erhalten / und alle sinistra impressiones darbey verhütet werden: und wann dieselb Canonica Electio oder Postulatio ordentlich bescheiden / alsdann solle der Elegirte oder Postulirte Ihrer Kayserl. Majestät. als Lands-Fürsten / oder dero selben anwesend

Verledigung deren Prælaten der Lands-Fürstl. Obrigkeit und Herrn Ordinario sine mora anzuzeigen.

Libertas & substantia Electionis vel Postulationis ist gänglich zu erhalten.

wesenden Commissarien
Ihrer Fürstl. Gnaden
lationis pro Confirm
und sonderb erhebt
wurde / Ihme der Co
nario erfolgen; die
Bedenken Ihre
nibus præscripto, mo
stär darunter von S
zuzunehmen / solche
für / und ein neue /
Postulation die oder
Fürstl. Obrigkeit /
Ihnen / wie obgemel
einen geraumen Tag
Tag / einem oder de
wurde / alsdann sol
vergleichenen Tag er
schreiten.

Wann dar
richtig / so soll alsda
lich und Erstlich / da
gestellt / und demsel
ausgeladen / auch so
zogen / und Ihme die
Clenodius, & alius Sac
die Kayserl. Commissa
pro Majestatis sue Ar
terthamer / Officiere /
ligends und fahrende
Abgesandten auch fer

De Visita

2. In die
dinarius die Prælate
Enns / welcher Er
bus & iis, qua ad M
tinent, so oft es die
corrigite; doch daß
und derselben Præla
welchen Fall dann
der Sachen gebührl
Ihres Theils / solches
Noth erheisset / dar
honen & depositione
Ihre Kayserl. Majestät
sachen / und Verbro
zeitlich verhandigen / d
darem geben / sonder
sarios dahin absenden
dinarii Abgeordneten
weder den anwesend
daß er Catholisch sey
men seyn soll / die S
auch anzubefehlen / d
Kauf fürzunehmen ne
vorgehende gebührl
Majestät / und des
die erledigten Gottes-
eines jeden Klosters
belangt / haben Ihre
sistorum, dero halben
personalibus Recht zu
Sie anßer Lands / und
urgentibus (daß aber i

wesenden Commissarien umb Consens namhaft gemacht/ desgleichen dem Herrn Ordinario, Ihrer Fürstl. Gnaden vom Officiali oder Commissarien das Decretum Electionis oder Postulationis pro Confirmatione presentirt werden: und im Fall kein Canonicum impedimentum, und sonder erhebliches Bedencken Ihrer Kayserl. Majestät theils/ wider Ihne fürgebracht wurde/ Ihme der Consensus vom Landsfürsten / und die Confirmation vom Herrn Ordinario erfolgen; da aber ein Canonicum impedimentum, oder wie obstehet/ sonder erhebliches Bedencken Ihro Kayserl. Majestät theils/ wider ihne fürstele: solle dasselbe tempore à Canonibus praescripto, wo anderst möglich/ dem Herrn Ordinario angefügt/ Ihro Kayserl. Majestät darunter von Sr. Fürstl. Gnaden der Gebühr nach/ respectirt/ und dann/ wo es je nicht zumgehen/ solche Election oder Postulation durch Ihro Fürstl. Gnaden widerumb cassirt/ und ein neue/ wie vorgemelt / angestellt werden. Dieweilen dann der Election oder Postulation die ordentliche Crida vorgehen solle/ mögen die Kayserl. Majestät als Landsfürstl. Obrigkeit / derselben nachkommen / oder der Herr Ordinarius (welcher dann unter Ihnen/ wie obgemeldet/ die Vacirung dem andern zeitlicher zuschreiben wird) darinnen auch einen geraumen Tag zu solcher Election oder Postulation andeuten / und wosern derselbig Tag/ einem oder dem andern Theil gelegen/ oder man sich sonst eines anderen vergleichen wurde/ alsdann sollen beyderseits Commissarien in das vacirende Gottes-Haus / auff den verglichenen Tag einkommen/ und ferner zu der Election oder Postulation obgemelter massen schreiten.

Wann dann nun der Consensus und Confirmation also/ wie vermeldet/ beyderseits richtig/ so soll alsdann mit der Installation nachfolgende Ordnung gehalten werden: Nemblich und Erstlich/ daß durch die Passauerischen dem Electo oder Postulato das Convent fürgestellt / und demselben Ihme Electo oder Postulato den gebührligen Gehorsamb zuleisten aufferladen / auch sonst alle darneben gewöhnliche Actus, wie bisher gebräuchig / vollzogen/ und Ihme die Kirchen / der Chor / die Sacristen sambt denen Calicibus, Ornamentis, Clenodis, & aliis Sacris vasis, eingewantwortet werden: bey welchen jetzt-berührten Actibus die Kayserl. Commissarii auch wohl seyn/ und dann darauff gemeltem Electo oder Postulato pro Majestatis suae Archi-Ducali Patronatus & Advocatiae jure, die Temporalia, als die Unterthanen/ Officierer/ Kästen/ Keller/ und alles anders demselben Gottes-Haus angehörig/ ligends und fahrends übergeben und zustellen/ darbey dann gleichfalls des Herrn Ordinarii Abgesandten auch seyn mögen.

De Visitatione, Reformatione, & Depositione Praelatorum.

2. ad In diesem Articul soll der Kayserl. Majest. nicht zuwider seyn/ daß der Herr Ordinarius die Praelaten und Convent in Ihrer Kayserl. Majestät Landen / unter und ob der Enns/ welcher Sr. Fürstl. Gnaden als Ordinarii Jurisdiction unterworfen / in spiritualibus & iis, quae ad Monasticam Regulam vel Disciplinam, ac vitae & morum honestatem pertinent, so oft es die unvermeidliche Nothdurft erfordert wird / visitare / reformire / und corrigire; doch daß Ihro Fürstl. Gnaden solche Fürsichung thue/ damit die Gottes-Häuser/ und derselben Praelaten mit übrigem Unkosten/ und in anderweg nicht beschwärt werden/ in welchen Fall dann Ihrer Kayserl. Majestät / unbenommen seyn solle / auff Vernehmung der Sachen gebühlich Ein- und Fürsichung darunter zuthun; unmassen dann Ihro Majest. Ihres Theils/ solches auch gnädigst verhüten wollen: im Fall aber in solcher Visitation die Noth erheischet/ daß man ad poenās, sententias, & censuras Ecclesiasticas, usque ad suspensionem & depositionem Praelati kommen soll oder müsse/ so soll der Herr Ordinarius dasselb Ihro Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. vor der Execution, mit Erzählung der Ursachen / und Verbrechen / darumben solche Deposition nicht umgangen werden könte/ zeitlich verständigen: auff daß Ihro Kayserl. Majestät nicht allein Ihren gnädigsten Willen darein geben / sondern auch / wo nicht zeitlicher / jedoch ad actum depositionis Ihre Commissarios dahin absenden / und von dem Deponendo die Temporalia in bessehn des Herrn Ordinarii Abgeordneten übernehmen/ und dieselben bis zu völliger Ersetzung der Praelatur, entweder den anwesenden Officierer / oder / wer Ihrer Kayserl. Majestät darzu gefällig (doch daß er Catholisch sey) anvertrauen lassen mögen: wie dann dem Herrn Ordinario unbenommen seyn soll / die Spiritualia dem Priori, Decano, oder wer Sr. Fürstl. Gnaden gefällig / auch anzubefehlen / die General-Visitation, so bisweilen nach Gelegenheit der fürsfallenden Länff fürzunehmen nothwendig/ soll von mehrer Würckung und Fruchtbarkeit wegen / auff vorgehende gebühliche Vergleichung/ samentlich/ wie oben verstanden/ von Ihrer Kayserl. Majestät / und des Herrn Ordinarii Berordneten beschehen; demnach sollen auch hinfuro die erledigten Gottes-Häuser mit Praelaten oder Administratoribus versehen werden / welche eines jeden Closters Ordens / und nicht frembde seyn. Was die Citaciones der Praelaten belanget/ haben Ihro Fürstl. Gnaden gleichwohl im Land unter der Enns ein eigenes Consistorium, derothalben dann gedachte Praelaten vor demselben Official in merè spiritualibus & personalibus Recht zubegehren / und zunehmen schuldig seyn / und wollen Ihro Fürstl. Gn. Sie ausser Lands / und für Ihrer Fürstl. Gnaden Person zueitren nisi in causis gravibus & urgentibus (daß aber in selben Fall/ mit Ihrer Majestät/ oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen

Und nachgehends Landsfürsten Consens.

Und des Herrn Ordinarii Confirmation zurequiriren.

Wann ein impedimentum Canonicum, oder erhebliches Bedencken Ihrer Kayserl. Majestät theils vorhanden/ ist solche Election oder Postulation zu annullire, und eine neue anzunehmen.

Der Election oder Postulation solle die ordentliche Crida vorgehen.

Auff den verglichenen Tag solle beyderseits Commissarien zu der Election schreiten.

Durch des Herrn Ordinarii Commissarien ist der Elegirte oder Postulirte in spiritualibus:

Durch des Landsfürsten Commissarien in temporalibus zuinstalliren.

Dem Herrn Ordinario solle die Praelaten zu visitiren/ zureformiren/ und zureformiren bevorstehen.

Doch da man ad depositionem, vel suspensionem Praelati kommen wurde/ dem Landsfürsten solches kundate zubringen:

Und die Deposition quoad temporalia durch dessen Commissarios fürzunehmen.

General-Visitation durch Ihro Kayserl. Majest. und des Herrn Ordinarii Berordnetes fürzunehmen.

Die Praelaten im Land unter der Enns vor das allhiefige Consistorium in merè spiritualibus zueitren / nicht aber nach Passau zuberufen.

aber im Land
oder Enns

in allweg beschehen soll) ihrer gern verschonen: Sovil aber die andern Prälaten ob der Enns betrifft / ist Thro Kayserl. Majestät auch nicht zu wider / daß Sie Thro Fürstl. Gnaden Consistorio, so daselbst in loco zu Passau ist / die schuldige Gehorsamb leisten / und wollen Se. Fürstl. Gnaden der Zeit Lands-Nöthen / und dergleichen erheblichen Ursachen halben derselben (auch so vil immer möglich) verschonen; da aber der Prälaten einer in Criminalibus für Thro Fürstl. Gnaden Person / je zueitren wäre / so soll dasselb in allweg mit Thro Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen beschehen / und wann Er hernach contumax wäre / Thro Kayserl. Majestät als Lands-Fürst / auff Thro Fürstl. Gnaden Ersuchen / Ihne darzu tanquam brachium saeculare verschaffen / und anhalten lassen.

Die Frauen-Elöster
in dergleichen Fall
zuvistiren/denē Kay-
serl. Commissarien / so
ein Geist- und ein
Weltlicher seyn solle/
schriftliche Licenz
vom Herrn Ordinario
zuertheilen.

Die Frauen-Elöster betreffend / soll der Herr Ordinaris der Kayserl. Majestät / als Lands-Fürsten / Commissarien in casu necessitatis, und auff jeden solchen Actum sonderbare schriftliche Licentiam zugeben schuldig seyn / daß dieselbe in solche Claustra & septa, sine periculo censurarum eingehen mögen; doch daß von Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen / in dergleichen Fällen / ein Geistliche / und ein Weltliche qualificirte Person darzu verordnet werde / denen Er / der Herr Ordinaris ermelte Licentiam salvā conscientiā & irregularitate geben könne / die sich alsdann eines gewissen Tags / wann Sie in solche Elöster einzugehen mit dem Herrn Ordinario vergleichen / und demselben bevor stehen solle / der Kayserl. Majestät Commissarien / die seine / ob Er will / zuzuordnen.

De Executionibus in bonis Monasteriorum post mortem Prælatorum.

Die Roth-Sperre soll
Prior, Decanus, Hof-
Richter in beyseyn
zweyer auß dem Con-
vent,

3.^{tes} Diemeil hieoben allbereit verglichen / daß bey Ubergabung der Spiritualien und Temporalien beedersits Commissarien seyn mögen: so wird hinfuro in Ableiben der Prälaten / alsbald der Prior oder Decanus, sambt dem Hof-Richter / in beyseyn zweyer vom Convent, die Roth-Sperre fürzunehmen / und dann darauff / wann der Herr Ordinaris dessen erinnert / sich Se. Fürstl. Gnaden unter der Enns / mit Thro Kayserl. Majestät / der Fürstl. Durchl. oder der N. De. Regierung / ob der Enns aber / mit dem Herrn Lands-Hauptmann zu der General-Sperre und Inventur, eines Tags sich vergleichen: und Erstlich die beschehene Sperre der Spiritualium ersinnen / inventiren / beschreiben / und auff ein neues sperren / darbey dann die Lands-Fürstl. Commissarien wohl seyn mögen / aber Sr. Fürstl. Gnaden Verordneten kein Maß darunter geben sollen; ingleichen soll dem Herrn Ordinario, wie obbemeldt / auch bevor stehen / bey der Sperre und Inventur, so auff der Kirchen / in den Temporalibus von denen Lands-Fürstl. Abgeordneten sürgenommen wird / auch gegenwärtig zuseyn / welchen Kayserl. oder Lands-Fürstl. Commissarien solcher Temporalium Inventur, und Fertigung / auch allein zusehen / und ihnen darunter von dem Herrn Ordinario Abgeordneten gleichfalls kein Eintrag oder Maßgebung beschehen solle; so soll auch die Ersparrung der Prälaten / so von einem Elöster zu dem andern postulirt / oder transferirt / bey dem Elöster gelassen / und desselben Inventur, wo es erpart und erobert / einverleibt werden.

Die General-Sperre
aber und Inventur
die Lands-Fürstl. und
Herrn Ordinarii Ab-
geordnete vornehmen:
Und solche Commis-
sarien einander in
spiritualibus & tem-
poralibus beywohne.

De Præsentatione Parochorum.

Der Lands Fürst hat
sich deren Supplican-
ten Qualitäten zuer-
kundigen.

4.^{tes} Wann ein Lands-Fürstl. Lebens-Pfarr / oder Beneficium ledig wird / haben sich alten Herkommen / und der Billigkeit nach / die Kayserl. Majestät / oder Thro Fürstl. Durchl. durch dero nachgesetzte Lands-Fürstl. Obrigkeiten / auff der unterschiedlich anhaltenden Supplicanten / oder sonst jedes Tauglichkeit / nach dero gnädigsten Gelegenheit / und Gefallen / bey dem Herrn Ordinario Officialen / Decanis, oder andern / Ihr der SupPLICANTEN Qualitäten zuerkundigen: und wann Sie auff solche Erkundigung jemand's dieselbe Pfarr / oder Beneficium gnädigst zuverleihen entschlossen / und ihme die gebräuchliche Litteras præsentationis gegeben: so ist dem Herrn Ordinario dargegen unbenommen / denselben Præsentatum zu examiniren / und auff dem Fall seiner Untauglichkeit / Ihrer Kayserl. Majestät / oder der Fürstl. Durchl. mit gutem Grund seiner habenden Mängel / neben gebührliehen Respect Bericht zuthun / und zu begehren / einen andern Tauglichen zu præsentiren; aber mit Gebung der Possession werden Thro Kayserl. Majestät / oder Thro Fürstl. Durchl. auff den nächst gesetzten Decanum, oder wer Thro Kayserl. Majestät / oder dero selben Fürstl. Durchl. beliebig / den Possels-Brieff / alten Herkommen nach / aufffertigen: denselben aber eher nicht in das Werk richten lassen / bis der Præsentatus von dem Herrn Ordinario sein Approbation sürge wisen / alsdann sollen gemelte Kayserl. Commissarien sich mit dem Herrn Ordinario, oder seinem Officiali, vermidg gedachtes Possels-Brieff / eines Tags vergleichen / und der Herr Official ihne in den Spiritualibus investiren / die Lands-Fürstl. Commissarien aber die Temporalia, so zu der Pfarr oder Beneficio gehörig / ihme eingeben / darunter aber aller Verzug beedersits bestes Vermögens verhütet werden / wie auch den Kayserl. bey der Spiritualien / und des Herrn Ordinaris Commissarien bey der temporalien Eingabung zuseyn / bevor stehen solle.

Dem Herrn Ordinario
siehet bevor den Præ-
sentatum zu examini-
ren / und wan Er un-
tauglich / einen an-
dern zu begehren.

Vor Approbation
des Herrn Ordinarii
ist der Possels-Brieff
nicht in das Werk
zurichten.

Dem Præsentato &
approbato die spiri-
tualia durch des Hr.
Ordinarii, die tem-
poralia durch des
Lands-Fürsten Com-
missarien zu überge-
ben.

De Visitatione & Correctione Parochorum.

5.^{tes} Mag es / wie oben de Visitatione, Reformatione & Correctione specialis Prælatorum gemeldet / gehalten werden: daß nemlich der Herr Ordinaris aller Ihrer Kayserl. Majestät

stätt Lebens-Pfarr
da spiritualia & mer
Pfären zugehörig
da sie Contumaces
ten Lands-Fürstl. D
samb wider den Her
selben wider sie vil
die Verweisung der
condemnt wurde /
andere Censuras Eccl
Fürstl. Jure und Ger
weg / und auff der
ren Nachkommen / w
trauen Land-Ständ
ten Rechte / Gerech
auff die Prälaten /
worsen / und zugeht
und Geistlichen in
boren Freyheiten /
brachter Possels, g
ben Erben / und
Gottes Verhäng
sehen / oder andern
sen Land-Ständ /
wollen / Ihre Lands
chen. Herantgegen e
nge / wessen Sie sich
ss. Concilii, Canon
mäßig Thro Fürstl. C
nitate Ecclesiastica
ro unfürbendlichen
ten und Gerechtigke
præjudicirt haben.
dieser Stüfft Passa
tig / es seye was es
ne Ecclesiastica Di
langwürgen und se
men / und dieselben
sich nach aller Mög
sprechen Wir Kay
Nachkommen / Er
selbigen und Fürst
jeden Punkten / Clau
wahr / stätt / vest / u
thun / noch den Un
ohngesüßlich. D
gleiches Inhalts / m
anhängenden Insig
aber Wir der Dicht
fern Kayser Rudolp

Wir Rudolp
Und Wir
auch Dech
Uns / unsere Nach
Als in der zwisch
des Erk-Heerzogth
Urban Bischöfen zu
dichon und Obriegl
verschienen Zuey
den bestallen Trans
che oder gerichtliche C
sorbeneu Parres / V
belangend / damahlen

jestät Lehens-Pfarrer / und Beneficiaten Sr. Fürstl. Gnaden Geistlichen Jurisdiction quo-
 ad spiritualia & merè personalia sowohl / als Ihrer Kayserl. Majestät quo ad temporalia der
 Pfarren zugehörig / zu jederzeit erfordern / und gegen ihnen bedingter massen procediren / und
 da sie Contumaces wären / von der Kayserl. Majestät / der Fürstl. Durchl. oder nachgesetz-
 ten Lands-Fürstl. Obrigkeit dahin gehalten werden sollen / auff daß sie in ihrem Ungehör-
 samb wider den Herrn Ordinarium nicht allein nicht verharren / oder gestärkt / sondern dem-
 selben wider sie vilmehr alle Hülf- und Handreichung ertheilet werde ; was dann hierbey
 die Verweisung der Passauerischen Diöces angelangt / da jemand per sententiam darzu
 condemnirt wurde / soll sich dasselb allein auff Suspendirung des Geistlichen Berufs / und
 andere Censuras Ecclesiasticas verstehen / sonst aber der Kayserl. Majestät an dero Lands-
 Fürstl. Jure und Gerechtigkeit unvergriffen seyn ; Es soll auch diese Vergleichung in ander
 weeg / und auffer der obbegrieffen verglichenen Articuli / der Röm. Kayserl. Majestät / Ih-
 ren Nachkommen / und dem ganken Eöblichen Hauff Desterreich / sowohl Ihrer Majestät ge-
 treuen Land-Ständen / jeho und künfftig / an ihren Freyheiten / Indulten / wohlhergebracht-
 ten Rechten / Gerechtigkeiten / und Gewohnheiten unvergriffen / solches alles sich auch bloß
 auff die Prælaten / Pfarrer / und Geistlichen / und des Herrn Ordinarii Jurisdiction unter-
 worffen / und zugehan / verstehen ; den andern aber / und zumahl den Prælaten / Clöstern /
 und Geistlichen in Desterreich unter und ob der Enns / an ihr jedes besambten oder sonder-
 baren Freyheiten / Indulten / Rechten / und Gerechtigkeiten / so Sie dem zuwider in herge-
 brachter Possels , gleichfalls unpräjudicirlich : dann auch Ihrer Kayserl. Majestät / Dersel-
 ben Erben / und Nachkommen vorbehalten seyn / wo künfftig durch des Allmächtigen
 Göttes Verhängnuß / oder des Herrn Ordinarii , Vicarien und Officialen zu vilen Nach-
 sehen / oder andern Zuständen / die Clöster und Geistlichkeit / an welchem / als dem fürnemb-
 sten Land-Stand / Ihrer Kayserl. Majestät vil gelegen / in Abfau und Verderben gerathen
 wolten / Ihre Lands-Fürstliche Hand / zu gebühlicher Besserung und Einsehen zugebrau-
 chen. Herentgegen erklären Ihre Fürstl. Gnaden sich / daß durch diesen Tractat , und das je-
 nige / wessen Sie sich mit Ihrer Kayserl. Majestät gehorsambst verglichen / dem Juri Divino,
 SS. Concilio , Canonibus , Summi Pontificis , & sanctæ Sedis Apostolicæ Authoritati , eben-
 messig Ihre Fürstl. Gnaden von Götter habenden Ambt / Bischöflichen Jurisdiction , immu-
 nitati Ecclesiasticæ , und Freyheiten gemeiner Clerisey in genere & in specie , und dann de-
 ro unsürdendlichen wohlhergebrachten Possels , auch Ihres ganken Stiffts Passau Rech-
 ten und Gerechtigkeiten / in ander Weeg / und auffer der verglichenen Articuli nichts wollen
 präjudicirt haben. Wir Kayser Rudolph haben auch zu mehrerer Erzeigung Unsers zu
 diesem Stifft Passau tragenden gnädigsten Willens / gnädigst bewilliget / da sich ins künfft-
 ig / es seye was es wolle / dieser Zeit verglichener / oder anderer Articuli halber in Jurisdictione
 Ecclesiastica Differenz / und Irungen erregen wurden / daß alsdann zu Verhütung
 langwirigen und feindjeeligen Rechts / Unsere beyderseits Rätch alsbald zusammen kom-
 men / und dieselben auff diese Weis / wie jetzt beschehen / gültlich hinzulegen / und zuerörtern /
 sich nach aller Möglichkeit bearbeiten / und besieffen sollen. Demnach gereden und ver-
 sprechen Wir Kayser Rudolph / und Wir Urban / Bischoff zu Passau / für Uns / und Unsere
 Nachkommen / Erb- / Herzhogen zu Desterreich / und Bischöffen zu Passau / bey Unsern Kay-
 serlichen und Fürstlichen Worten und Würden / daß Wir diese Vergleichung / in allen und
 jeden Punkten / Clausulen / und Articuli / Inhaltungen / Meinungen / und Begreifungen /
 wahr / stätt / vest / und unverbrechlich halten / und vollziehen / und darwider keines Weegs
 thun / noch den Unsern / oder andern zuthun gestatten sollen / noch wollen / getreulich und
 ohngefährlich. Des zu wahren Urkundt / und Gezeugnuß / haben Wir dieser Libell zwey /
 gleiches Inhalts / mit eigenen Händen unterschriben / und Unsern Kayserlichen und Fürstl.
 anhangenden Insigeln versertiget / deren eines Wir Kayser Rudolph behalten / das andere
 aber Wir der Bischoff zu Passau / zu Unsern Händen genommen haben. Geben auff Un-
 fern Kayser Rudolphs Königl. Schloß zu Prag.

6. Novemb. 1592.

Fernerer Vertrag.

Wir Rudolph der Aunderte / von Göttes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / r.
 Und Wir Christoph Pöttinger von Persing / Administrator und Domb-Probst /
 auch Decan / Senior , und Capitel des Hoch-Stiffts Passau : Bekennen für
 Uns / Unsere Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich ;
 Als in der zwischen Uns Kayser Rudolph / als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten
 des Erb- / Herzhogthums Desterreich unter und ob der Enns / und Weyl. dem Ehrwürdigen
 Urban Bischoffen zu Passau / Unsern Fürsten und lieben Andächtigen / der Geistlichen Juris-
 diction und Obrigkeitlichen Recht und Gerechtigkeit halben den 6. Tag Novembris , jüngst
 verschinenen Zwey und Neunzigsten Jahrs / auffgerichten / verbrieften / und von Uns bee-
 den besigelteten Transaction , ein Punkt und Articuli , die Speri / Inventur , und ganze gülti-
 che oder gerichtliche Cognition , oder Abhandlung / über der mit oder ohne Testament ver-
 storbenen Pfarrer / Vicarien / oder anderer Geistlichen und Beneficiaten Verlassenschaftten
 belangend / damahlen noch unverglichen verbliben : daß hierumb Wir Kayser Rudolph Uns

Manutenenz des
Geistlichen Jurisd.
tion.

Verweisung der Pass-
auerischen Diöces.

Dieser Vergleich solle
in übrige dem Durch-
leuchtigsten Hauff Des-
terreich und de Lands-
Ständen unpräjudi-
cirlich /
Nuch nur von denen /
so des Herrn Ordina-
rii Jurisdiction unter-
worfen / zuversta-
hen seyn.

Annebens Ihre Kay-
serl. Majestät vorbe-
halten / auff Nachse-
hen der Geistlichen
Obrigkeit gezimende
Remedierung zuthun.
Gleichfalls auch in
andern Punkten dieser
Vergleich dem Herrn
Ordinario , Sedi Apo-
stolicæ , und sonst
niemand nachtheilig
seyn.

Zu schleimiger Hin-
dannlegung der etwo
entstehenden Strit-
tigkeiten beederseits
Rätche zuverordnen.

Rudolph. II.

Wie es mit Abhand-
lung der Pfarren /
Vicarien / Beneficia-
ten / und anderer
Geistlicher Verlassen-
schaft gehalten wer-
den solle.

Monasteriorum

rochorum.

ne Parochorum

hernach Anno Vier und Neunzig mit gedachtem Bischoffen Urban seligen zu Verhütung mehrerer Weiterung / Uns auch jetzt bemelten strittigen Punkten halben miteinander gleichfalls güttlich verglichen haben / welche Vergleichung aber von wegen Sr. Andacht eingefallenen Leibs-Schwachheit / und darauff erfolgten tödtlichen Ableibens bißhero ungefertigt verbliben; und lautet wie folgt:

Daß nemlich auff den Fall der Pfarrer oder Beneficiaten Absterben die Gesell-Priester / da deren bey der Pfarz vorhanden / oder der nächst-geseßene Decanus, oder zween Pfarrer / die es am baldisten erinnert werden mögen / in beyseyn des Richters oder Geschwornen / die Noth-Sperz fürnehmen: wann dieses geschehen / der Herr Ordinarius dessen verständiget / alsdann Er oder sein Official solches die N. De. Regierung / und ob der Enns die Lands-Hauptmannschafft berichten / welche der nächst-geseßenen vacirenden Pfarz Decanum ruralem, oder Pfarrer / sambt einem benachbarten Catholischen Landmann / oder sonst nächstwohnenden Personen / zu Ersparrung des Unkosten / verordnen / die sich mit dem Herrn Ordinario eines gelegenen Tags vergleichen / auff denselben in Pfarz-Hof ankommen / und der Haupt-Sperz / und Aufrichtung eines ordentlichen specificirten Inventarii, mit besambter Hand bewohnen / was zu täglicher Haus-Wirthschafft unentbehrlich vonnöthen / gegen einer Verzeichnuß unversperrt hervor lassen / die Haus-Wirthschafft miteinander bestellen / der Ordinarius aber absonderlich die Nothdurfft bey der Kirchen allein anordnen: und zum Fall ein Testament vorhanden / dasselbe zu sich nehmen / Cridas außschreiben / und publiciren / das Testament entweder canonisiren / oder reprobiren / und die völlige Abhandlung solches Testaments in beyseyn eines Rechts-Gelehrten auß der N. De. Regierung Mittel / so wegen des Lands- Fürstl. Lehens-Herrn Interesse, allein den Assesum, aber kein Votum haben solle / Consistorialiter allein verrichten: Welcher Pfarrer oder Beneficiat aber ab intestato stirbt / mit dessen Sperz und Inventur es auch / wie jetzt gemeldet / gehalten werden / und nach dem der Ordinarius die Cridas zuvor außgeschriben / solche specificirte / sowohl des Lands-Fürsten / als des Ordinarii Commissarien / die sich also in loco beyseyn finden / die Sach in der Güte miteinander pacificè & sine Processu können vermitteln / und vergleichen / sie solches wohl thun mögen. Da es aber ad Processum käme / es damit allerdings / wie mit Abhandlung der Testament, gehalten werden / also daß dem Ordinario die Abhandlung ex testamento & ab intestato in terminis processus allein zuverrichten / zusehen solle / wie hieoben vermeldet; Wann aber von einem oder dem andern Sententz in causa testamentaria vel ab intestato appellirt wurde / alsdann solle dergleichen Appellation, durch zween Catholische auß der N. De. Regierung Mittel / und dann auch zweyen / vom Herrn Ordinario hierzu geordneten Commissarien / und also von diesen vier nidergesetzten Rätthen per modum revisionis jederzeit in der Kayserl. Burg zu Wienn erfordert / und erlediget / auch weiter dieselben nirgends anderstwohin geweigert / oder appellirt werden / sondern es alle Theil darbey unweigerlich verbleiben zulassen / schuldig seyn. Im Fall sich aber diese vier Commissarii in votis nicht vergleichen können / sollen sie Macht haben / ein gelehrte Catholische Person / die das Mehrer unter ihnen mache / als ein Obmann zuerkiesen / und alsdann die Erkantnuß zuthun / jedoch dieses alles mit dem lautern Vorbehalt: da Wir Kayser Rudolph künfftig befinden wurden / daß Wir ein mehrers / als sein des Bischoffs von Passau Andacht prætendirt / in diesem Punkten berechtiget / und hergebracht / daß Wir auff jetztemeltem Fall / durch diese Einwilligung Uns nichts begeben / und derowegen auch hergegen Wir Administrator, Domb-Probst / Dechant / Senior, und Capitel des Hoch-Stifts Passau / solche gleicher gestalt auff Wohlgefallen / und Widerruften (doch allen Clausulen / und Punkten in erster Transaction vorbehalten / unvergriffen) hiemit gemeint und verstanden haben wollen: Welches Wir / Kayser Rudolph bey Unserm Kayserlichen / und Wir Administrator, Domb-Probst / Dechant / Senior, und Capitel des Hoch-Stifts Passau / bey Unserm wahren Worten und Würden / für Uns / und Unsere beederseits Nachkommen / Erzhertogogen zu Oesterreich / und Bischoffen zu Passau / hiemit gereden und versprechen. Getreulich ungefährlich. Dessen Urkunt und Gezeugnuß / haben Wir beyde Theil diejer Brieff zween / gleiches Inhalts / mit eigenen Handen unterschriben / und Unserm Kayserl. auch des Stifts und des Domb-Capitels anhangenden Insignen verfertiget / deren einen Wir Kayser Rudolph behalten / den andern aber Wir der Administrator, und Domb-Capitel / zu Unseren Händen genommen haben. Oben in Unserm / Kayser Rudolphem / Königlichem Schloß zu Prag.

2. Novemb, 1600.

Wasteyen / Cortinen / und Böhren

Rudolph. II.

Der Stadt soll niemand Unbekanter / so unter die Stadt-Quardi nicht gehört / bey höchster Straff betretten.

Vide lit. B. Banditen.

Patro-

Und was
Vide
Etat. de Ju
P
Erste Einfi

Überumb
von dem
larum alle
geldt Ihrer Kayse
und Nachkommen
ten sollen: und d
Ihr Regierung d
ist / angezeigt: E
schafft / und solch
den noch sollen / je

Ben diesen R
thänigstes
allernädig
schen Garten-Kauff
Obigkeit / Bedend
dann bedante Patre
Kirch- und Schulen
prembis 1607. den
ereignende Gelegen
wegen sich vergleid
ex propriis mediu
haltung halber / or

Netbleten all
Unseren Für
Gutes; un
Wau- und andere
schwärlich verschwen
gen / sondern zum ver
bung unweisen nicht
fern Wäldern gänzl
wie obsteht / mit Ern
oder Außländisch / ni
ren Wäldern eurer
euch einigen Gemü
schwendung möglich
dieses Pechborens g
thun lassen / daß a
selben mit unnachla
nsten und vor Sa

Welle
Abader / Sti
fügten Schaden / und
Vide lit. J.

Patronatûs Jus,

Und was dahin gehörig / auch deswegen sich ereignende Strittigkeiten.

Vide lit. G. Geistliche Lehenschafft : & lit. J. tractat. de Jurib. Incorporalibus Tit. 1.

Patrum Piarum Scholarum

Erste Einführung in Desterreich.

Resolutio.

Widerumb auff die N. De. Regierung : und haben Ihre Kayserl. Majestät in die von dem Herrn Graf Kurzen vorhabende Stiftung in vermeldter PP. Piarum Scholarum allergnädigst eingewilliget ; jedoch daß derselbe diese Stiftung ohne Entgelt Ihrer Kayserl. Majestät zu Werk richten / auch allein Er / und nach Ihme seine Erben und Nachkommen diese Religiösen auß ihren selbst eigenen Gütern und Mittlen unterhalten sollen : und dieses zwar umb so vil mehrers ; alldieweil Er Herr Graf in seinem bey Ihrer Regierung den 16. dieses eingegebenen Bericht und Erklärung / so hierin mit lit. E. signirt ist / angezeigt : Er habe diesen Patribus, quoad victum & amictum bereits solche Mittel verschafft / und solches zuhalten seine Erben verbunden / daß Sie einige Ursach nicht haben werden noch sollen / jemand mit einiger Ersuchung des Almosens beschwärllich zuseyn.

28. Decemb. 1656.

Ferdinand. III.

SBen diesen Religiösen Piarum Scholarum ist von Ihrer Kayserl. Majestät auff unterthänigstes suppliciren P. Placidi à S. Bernardo demahlen Commissarii Generalis in allergnädigster Resolution bewilliget worden ; Weil wegen des Fürst Esterhazy'schen Garten-Kauffes / auff Seiten des Herrn Abbtens zum Schotten als Grund- und Dorf-Obriegkeit / Bedencken unterkommen : daß Sie dahier zu Wienn in einer Vorstadt (wie dann bedeytete Patres nachfolglich vor dem Kayserl. Burg-Thor zu Erbauung eines Collegii, Kirch- und Schulen / worzu höchstgedacht Ihre Kayserl. und Königl. Majestäten am 2. Septembris 1697. den ersten Grund-Stein gelegt / verschiedene Aecker-Stück erkauffet) eine ereignende Gelegenheit außsehen / der Anlagen / Grund-Dienst / und dergleichen Præstationen wegen sich vergleichen / auch gewisser Cautelen / sowohl ihrer ohne Almosen-Sammlung ex propriis mediis anerbottenen Alimentation, als der Universität unpräjudicirlicher Schulhaltung halber / ordentliche Revertales fertigen sollen.

4. Julii 1697.

Leopoldus.

Dereuselben Closters
Bau zu Wienn.

Pechboren Abstellung.

SRebieten allen und jeden Unsern Pfandschafftern / Ambtleuthen / Unterthanen in Unseren Fürstenthumb Desterreich ob der Enns gesessen / Unsere Gnad und alles Gutes ; und fügen euch gnädigst zuvernehmen : daß Uns fürkommen / wie Unsere Bau- und andere Wälder durch das lorirt Pechboren / so bishero etlichen vergönnet / beschwärllich verschwendet worden / fürnemlich in dem / daß die Bäume nicht widerumben verschlagen / sondern zum verdorren verursacht / daß Uns ferner zu Verhütung dergleichen Verschwendung zuzusehen nicht gemeinet ist. Und wollen darauff solch Pechboren in gemelten Unsern Wäldern gänzlich ab- und eingestellt haben. Befehlen darauff euch allen und jeden / wie obstehet / mit Ernst / und wollen / daß ihr Pfandschaffter / und Ambtleuth keinen / er sey In- oder Außländisch / niemand außgenommen / dergleichen Pechboren in mehrberührten Unsern Wäldern eurer Pfandschafft- oder Ampts-Inhabung mit nichten gestattet / vil weniger euch einigen Genuß darauff zuziehet / sondern die Wälder vor dieser und dergleichen Verschwendung mögliches Fleiß verhütet / auch ihr die andere Unsere Unterthanen in gemein euch dieses Pechborens gänzlich / und bey Straff enthaltet : wie Wir dann allbereit Verordnung thun lassen / daß auff dergleichen Ubertretter embsige Achtung gegeben / und gegen denselben mit unnachlässiger Straff fürgegangen werden solle. Darnach sich männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten wird wissen.

16. Februarii 1565.

Maximil. II.

Welcher = oder Baum = Aufgraber /

Abhacker / Stimbler / oder sonst Verderber zustraffen / auch Zuersekung des zugefügten Schaden / und Abtragung des Gewalts anzuhalten.

Vide lit. J. tract. de jurib. incorporalib. tit. 14. §. 9.

Perdon

Der Ober-Ennserischen aufgestandenen Bauerschafft ertheilt.

Vide lit. R. Rebellische Bauren.

Waidler

Burgerlichen / und Schneider-Meister zu Wienn Strittigkeit.

Vide lit. S. Schneider-Meister.

Wfänder

Sollen nicht völig / als etwann dieselben versetzt / und verschrieben / sondern nach Proportion des schuldigen Capitals / und außständigen Interesse, nach verfloffenen Zahlungs-Termin, dem Creditori eingeschätzt werden.

Vide lit. S. Executions-Ordnung.

Wfarren / und Beneficia

Nicht ledig stehen zulassen / sondern mit tauglichen Catholischen Priestern zu versehen.

Vide lit. S. Geistlichen Lehenschafften Inhaber: & infrà Prædicanten-Ausschaffung.

Wfarrer /

Wie sich dieselbe in Administratione Sacramentorum, und sonst zuverhalten / auch was sie für ihre Mühewaltung anzunehmen befugt / und die Pfarr-Kinder ihnen zugeben schuldig seyn.

Vide lit. S. Stoll-Ordnung.

Ferdinand. III.

Sollen jährlich ihre Pfarr-Kinder auff denen Canslen zeitlich und ernstig vermahnen.
1^{mo} Daß sie zu Desterlicher Zeit sich mit der heiligen Beicht und Communion einstellen.

Auff welches fleißige
Obacht zuhaben.

2^{do} Soll jedweder fleißige Obacht haben. 1. Ob demselben ein jedwederer nachkommen. 2. Welche solches unterlassen / und 3. Dieselbe / wie nicht weniger 4. Auch die jenigen / so denen vorhin öfters / und erst dem 4. Januarii 1652. außgegangenem gemessen Generalien zuwider / das Jahr hindurch den Uncatholischen Exercitio zugereist. 5. Auch die jenige / welche zu Haus uncatholische verbottene Bücher gebraucht / dieselbe entweder heimlich oder öffentlich gelesen. 6. Welche an denen verbottenen Tagen / ohne habende schriftliche Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit / Fleisch gespeist / oder geessen. 7. Die so an denen Sonn- und Feyertagen gearbeitet / oder wider die derentwegen außgegangene Generalien säil gehabt / und dann 8. Die sich selten in der Kirchen bey der Predig / und dem H. Gottes-Dienst erzeigen.

Die Ubertretter der
N. De. Regierung

3^{to} Solle jedwederer Pfarrer jezt erzehlte / und alle Ubertretter mit Namen / und Zunamen verzeichnen / und selbige unverlangt einiger weitem Zeit vierzehnen Tag nach Östern jährlich der N. De. Regierung übersenden. Beynebens auch

Und der ordentlichen
Obrigkeit /

4^{to} Jedesmahls ein gleich lautende Listam der Obrigkeit allda selbsten / und mit dem Pfleger / oder Beambten / zum Fall dieselben aber nicht im Land / oder der Catholischen Religion nicht zugethan wären / alsdann dem Pfleger / oder Beambten zu gebührender Remedirung einhändigen. Wo aber

Wie auch die wider-
fässige Obrigkeiten
selbst der Regierung
anzuzeigen.

5^{to} Auff solches Anzeigen die Obrigkeit deren Pflegern / oder Beambte sich nachlässig erzeigen / und die Ungehorsamben unbestrafter hingehen liessen: solle der Pfarr-Herr dieselbe / wie auch die jenige Obrigkeiten / welche sich selbst wider berührte Generalien vergriffen / an denen verbottenen Tagen ohne habende Licenz von der Geistlichen Obrigkeit Fleisch essen / und speisen / ihren Dienern / oder Unterthanen uncatholische Bücher / Predigen / oder Postillen entweder selbst vorlesen / oder durch andere solches zuthun verstaten / Sonn- und Feyertagen ihre unterthanen Robathen / Gejaiden / Fischeren / und andere Arbeiten verrichten lassen / alsbalden der N. De. Regierung neben denen verhandenen Indiciis anzeigen / und in diesem allen ein wachtsambes Aug halten.

Widrigen Falls / da der Pfarr-Herr hierinnen nachlässig / oder unfleißig / und mit Uberschickung obbenannter Verzeichnissen in gedachtem Termin sich saumig erzeigen thäte / wurde er solches schwär zuverantworten haben.

18. Martii 1653.

Folgt

Folgt auch ein
die Pfarrern der Pasaun

Mr Official
Herren Pe
stern / so de
der Seelsorg unter
und geneigten gute
gegeben / und unter
lig darob zuhalten
solcher Zeit / mehrere
allweg unalieren se
lichen becht / von nei
Nachricht einzutheil
Erstens / de

Chesina, und heilige
ren Decanos Rurale
ben dem Officio all
wird in Namen des
Bischoffen zu Pasaun
außerlegt / daß die
Charfreitag / alsob
ge auff den H. Sam
können gebraucht w
verweigern / oder in
wurden / so dann die

Andertens /
lichen halben Thaler /
len von deren jedem /
ei Nothdurften / di
hier abgeordnete R

Drittens /
den Pfarr-Herrn zu
tars zu empfangen
seyn sonsten exempt
bott wegen Verrech

öffentlich auff der
Pfarr-Kindern wel
dergestalt / daß
beybringen / und
ebenfalls ihre Pfar

Ennserischen Pasaun
re inclusive einreche
wie auch die Zeit zu
einer den andern mit

Christi bey hoher
begehren / sondern
Dann sollen sie auch
heiligste Sacrament d

Kirchen empfangen
auff diese Desterliche
denen Religiois, neß
sondern auch denen
nicht weniger dem C

verschiedenen Jahrs-
der Land-Herrn Or
Communion an den
bitation begriffen se

Viertens /
Zeit / innerhalb 14.
haben gedruckten for
Decanorum gewißlic
den sich anmassen / da
solche Weis observirt
ken ermelt Decani, Di
termino, einkommen
noch ante festum Asc

Folgt auch ein außföhrlich Desterlicher Befehl der Geistlichen Obrigkeit / oder Instruktion an die Pfarren der Passauerischen Diocces in Desterreich unter der Enns.

Wir Officialis und Consistorium Passavienfe in Wienn. Entbieten allen und jeden Herren Prälaten/Pröbsten/Decanen/Pfarrern/Vicarien/Seelsorgern/und Priestern/so der Passauerischen Diocces, und Geistlichen Jurisdiction, wegen obhabens der Seelsorg unterworffen/ und zugethan seyn/sie seyn exempt oder unexempt, unsern Gruss/ und geneigten guten Willen zuvor. Es ist Anno 1666, der Desterliche Befehl in Druck gegeben/ und unter die gesambte Priesterschaft damahlen aufgetheilet/ auch dero selben fleißig darob zuhalten bishero jährlichen alles Ernsts anbefohlen worden; weilen aber unter solcher Zeit/mehrere nothwendige Puncta beygefallen/welche solchem Desterlichen Befehl in allweg zuinscribiren seyn: Als haben wir daher Ursach genommen/mehermelten Desterlichen Befehl/von neuen widerumb drucken zulassen/ und in gewisse Classes, zu einer besseren Nachricht einzutheilen/wie folgt:

Erstens/dennach bishero löblich und gebräuchig gewesen/das die Sacri liquores, Chrisma, und heilige Dehl/jährlich zu denen Desterlichen Zeiten/durch die verordnete Herren Decanos Rurales der Passauerischen Diocces an dem heiligen Grünen Donnerstag/bey dem Officio allhier erhebt/ und so dann denen Pfarrerren aufgetheilt werden. Als wird in Namen des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten/und Herrn Herrn Sebastiani, Bischoffen zu Passau/ıc. unsern gnädigsten Herrn Ordinarii hiemit E. E. und euch gemässen aufgelegt/das die besagte Sacros liquores ein jedwederer bey seinem Decano auff den H. Charfreytag/alsobalden/ und unfehlbar durch eigene Botten abholen lasse/damit selbige auff den H. Sambstag/secundum Rubricas Missalis ad fontis Baptismalis Benedictionem können gebraucht werden: da aber wider Verhoffen ein oder anderer solche anzunehmen sich verweigern/ oder in tempore nicht abholen lassen/ und dessen von denen Decanis berichtet wurden/so dann dieser Ungehorsamb gebührender massen von uns bestraffet werden solle.

Andertens/haben E. E. und ihr/jedes Jahr zur Desterlichen Zeit/den gewöhnlichen halben Thaler/von jedem Tauf-Brunnen ad manus Decanorum zu erlegen/ und sollen von deren jedem/18. Kreuzer pro Cathedralico, und zu Bestreitung anderer des Officii Nothdurften/durch ermelte Dechanten überschickt/wie auch der pro Sacris liquoribus hieher abgeordnete Bott/seines Botten-Lohns contentirt werden.

Drittens/weilen ein jeder Catholischer Christ jährlich einmahl seinem ordentlichen Pfarr-Herrn zu beichten/und zu Desterlicher Zeit das Hochwürdigste Sacrament des Altars zu empfangen schuldig ist: Als sollen alle und jede Pfarr-Herrn und Seelsorger/sie seyn sonsten exempt, oder nicht/ihren Pfarr-Kindern zu Anfang der Fasten/das Kirchen-Gebott wegen Verrichtung der Desterlichen Beicht/und wie es darmit gehalten werden solle/offentlich auff der Sankel vorlesen: Ingleichen auch verkünden/das sie denen jenigen Pfarr-Kindern welche anderwärtig zu beichten verlangen/hiemit die Licenz ertheilen/jedoch vergestalten/das selbige von denen jenigen Orthen/wo sie gebeichtet/eine Beicht-Zettel beybringen/ und in der Pfarr-Kirchen die H. Communion empfangen: Dann werden sie ebenfalls ihre Pfarr-Kindern in vorstehender Desterlicher Zeit/welche sich in dieser untes Ennsferischen Passauerischen Diocces, von dem Sonntag Latere an/bis Sonntag Jubilate inclusive erstreckt/ihrer Schuldigkeit nach/zur H. Beicht und Communion anzuhalten/wie auch die Zeit zubeichten/ihren Pfarr-Kindern also aufzuthailen haben/damit hierinnen einer den andern nicht verhindere. Ferners wird ihnen Pfarr-Herrn gemessen und alles Ernsts bey hoher Straff verbotten/das sie kein gewisses Geld für den Beicht-Pfenning begehren/sondern was die Beicht-Kindern ihnen gutwillig geben/mit Dand annehmen. Dann sollen sie auch wohl Achtung geben lassen/ob alle und jede so gebeichtet/das allerheiligste Sacrament des Altars in ihrer Pfarr-Kirchen/nach dem Gebott der Christlichen Kirchen empfangen haben. Widrigen Falls da sich jemand ungehorsamb erzeiget/und auff diese Desterliche Zeit/die H. Communion, von einem anderen Priester/oder auch von denen Religiosis, nehmen wurde/sollen die Pfarr-Herrn nicht allein ihren Pfarr-Kindern/sondern auch denen andern Priestern und Religiosis für sich selbst solches untersagen; wie nicht weniger dem Consistorio unverlängt anzeigen. Mit denen jenigen aber/welche etwan zu verschiedenen Jahrs-Zeiten in zweyen oder mehr Pfarren ihre Wohnung haben/als da seyn der Land-Herrn Officier, und Bediente/hat es diese Bescheidenheit/das sie die Desterliche Communion an dem Orth verrichten sollen/wo sie zu Desterlicher Zeit in würcklicher Habitation begriffen seyn.

Viertens/sollen die Pfarr-Herrn und Seelsorger/nach Endung der Desterlichen Zeit/innerhalb 14. Tagen ihre schriftliche außföhrliche Bericht/und zwar in duplo nach der hiebey gedruckten formula, verfassen/und solche bey unaußbleiblicher Straff/zu Handen der Decanorum gewisslich einrichten/ auch keines Weegs einigen Bericht ad Officium zuschicken sich anmassen/damit der gebührliche Respect und Gehorsamb gegen denen Decanis auff solche Weiß observirt/und alle Unordnung bey dem Officio verhütet werde. Herentgegen sollen ermelte Decani, die von deren untergebenen Pfarr-Herrn und Seelsorgern/in praescripto termino, einkommene Desterliche Bericht/ohnfehlbarlich/ und ohne weitere Anmahnung/nach ante festum Ascensionis Christi, bey Straff 12. Reichs-Thaler ad Officium einliffen/wie

Sacri Liqueore.

Cathedralicum.

Desterliche Beicht.

Desterliche Inforan-
tion und Beichte.

wie auch die jenige Pfarz-Herrn und Seelsorger/ welche ihre Bericht nicht erstattet haben/ zu Vorkehrung wirklicher Straff/ anzeigen und namhaft machen.

Formula, Wie ein jeder Pfarz-Herr berichten soll.

Erstlichen in meiner Pfarz haben zu dieser Desterlichen Zeit nicht geberichtet/ und communicirt/ die nachfolgende/ &c.

Hausgeessene.

Hier ist ein jede Mann- und Weibs-Person / wie auch das Dorff und Obrigkeit zunennen.

Inleuth / Dienstbotten / und Kinder.

1. So über 12. Jahr seyn / oder vor dem 12. Jahr / von dem Pfarz-Herrn dieser heiligen Sacramenten fähig erkennet werden. 2. Befinden sich in dieser Pfarz/ ein und andere Personen/welche noch nicht Catholisch seyn ; als: 3. Seyn in diesem Jahr / dem uncatholischen Exercitio nachgereist ; folgende : 4. Haben zu Haus uncatholische verbotene Bücher gebraucht/ und heimlich oder öffentlich gelesen/ die hernach folgende : 5. Haben an Sonn- und Feyertagen gearbeitet/ oder fail gehabt/ die hernach folgende : 6. Seyn in der Kirchen bey dem Gottes-Dienst niemahlen oder selten erschienen/ die hernach benannte : 7. Zum Fall in dieser Pfarz die Obrigkeit selbst/ oder die Pfleger an verbottenen Tzagen in diesem Jahr ohne Erlaubnuß Fleisch geessen/ oder gespeiset/ oder ihren Dienern und Unterthanen / uncatholische Bücher vorgelesen / oder vorlesen lassen : oder dieselben an Sonn- und Feyertagen Kobarthen / Gejader / Fischereyen und andere Arbeiten verrichten lassen/ auch vor und unter dem Gottes-Dienst / das Failhaben / Leuthgeben / Spillen / und Trincken/ in dene Schenckhäusern / und andern Orthen verstattet haben / solle er Pfarzher soches neben deren Unterthanen indicis, woher er es wisse/ mit Grund der Wahrheit anzeigen. Schließlichen sollen auch die jenige Obrigkeiten (doch außser der uncatholischen wirklichen Landleuth) welche zu Desterlicher Zeit nicht geberichtet / und gespeiset worden/ wie auch die Pfleger oder andere Officier, Beampte und Diener sambt Weib und Kindern benennet werden.

Fasten.

Fünftens / wird hiemit bewilliget / daß E. E. und ihr auff Ersuchen der Pfarz-Kinder/ aliquali rationabili causâ inventâ, wegen des Fleischessens in der H. Fasten / auff ein gewisse Zeit / jedoch daß solches ohne Uergernuß beschehe / dispensiren möget. Im übrigen aber werden sie die jenige Pfarz-Kinder / welche ohne Erlaubnuß Fleisch geessen / auch die Fleischhacker / und andere Handwercks-Zunfften / welche in der H. Fasten-Zeit öffentliche Mahlzeiten zubalten / und auch so gar Fleisch darbey zuspeisen sich unterstehen : Item auch die Wirth / welche ohne Erlaubnuß den Gästen Fleisch speisen / bey dem Officio anzuzeigen haben.

Heilige Tauff.

Sechstens / weilen glaubwürdig vorkommen / daß mit denen zu Ostern / und Pfingsten / gewöhnlichen H. neuen Tauffen / ein grosser Mißbrauch und Excels bey unterschiedlichen Pfarren zubesehen pfleget / indeme die Pfarren nicht allein von jedem Dorff / so vil sie deren in ihrer Pfarz haben / sondern auch auff den jenigen Fall / wann zwischen Ostern oder Pfingsten / nur eine / oder gar keine H. Tauff sich ereignet / nach Pfingsten zuverlegen / und die Stola für 3. H. neue Tauffen zubegehren pflegen. Als wird ihnen solcher Excels hiemit alles Ernsts abgesteilet / und bey hoher unvermeidlicher Straff aufgelegt / daß sie hinfüro keines Weegs von jedem Dorff absonderlich / sondern von der ganzen Pfarz in allem nicht mehr als zwischen Ostern / für 3. H. neue Tauffen / und dann nach Pfingsten auch nur für 3. H. neue Tauffen / die Stola begehren mögen ; jedoch ist mit denen pauperibus, wegen Reichung der Stola für die neue Tauff eine Discretion zugebrauchen / und wosern nur eine / oder gar keine neue H. Tauff / zwischen Ostern und Pfingsten sich ereignen wurde / sollen E. E. und ihr für die Desterliche Zeit einiges neues Tauff-Geld ferners zubegehren / sich gänzlich enthalten.

Tauff, Ehe, und Todten-Register.

Sibendens / sollen E. E. und ihr nicht weniger hinfüro bey denen ihnen anvertrauten Pfarren und Gottes-Häusern / ihre eigene Register für die Getauffte und Abgestorbene : Item verheyrahte Personen / ordentlich in guten Stand / und in eigener Verwahr halten / auch darinnen des Braut-Volcks und Zeugen / Tauff- und Zunamen / also auch von denen Abgestorbenen zuverstehen / in ermelte Register fleißig einschreiben lassen ; wosern aber solches nicht geschehen wurde / wollen wir nicht unterlassen / gegen dergleichen Verbrecher / und Ungehorsambe / so bald sie uns namhaft gemacht werden / ein Exempel zustatuiren / und mit gebührender Straff wider sie fortzugehen.

Ehe-Sachen.

Achtens / werden alle Pfarren und Seelsorger erinnert / daß es denen Braut-Personen / welche auß zweyerley Pfarren seyn / frey stehe / nach dem sie in beeden Pfarren verkündet / und kein Canonicum impedimentum entdeckt worden / von des Bräutigams / oder der Braut Pfarren sich copuliren zulassen ; weilen aber wegen gebührender Stola, und Verkünd-Gelds verchiedene Irrungen / nicht ohne Beschwärlichkeit der Parthenen / je zu Zeiten eingefallen / also ist hiemit statuir und beschloffen / daß dergleichen Braut-Personen das Verkünd-Geld in beeden Pfarren / wo sie verkündet worden / völlig : die gebührende Stola aber / dem Pfarren / welcher sie copulirt / nur halb / und dem anderen / der sie allein verkündet / auch

auch halb (welche Stola zuverstehen in denen Pfarren / und Pfarren / erheblichen Urtzsch / geschehen wisse / haben.

Ferners / wissen / und kein Pfarren oder Seelsorger / dem selbige tribus / dentio Sess. 24. c. / aufblählichen / kein Pfarren oder Seelsorger / verändert werden / lündt-Zettl empfangen / mit Weid. u. Pfarren und Seelsorger / vorstene Braut / in Kraft oballeg / jedweder hierin / andere / ungeacht / schaffheit der / sich hinfüro der / berühren gleich / eius, daß sich die / oder dero nachgek / wichten / and / haufft Personen / wosern. Es solle / ob die Ehe-Zuth / da sie dergleichen / des alsobalden an /

Neunter / tation geschritten / Affinitate besecun / nen verhanden sey / zunahende / Butz / satione schriftlich / raris, seu Affinita / der zuehelichen ver / freundschaft / od / copula carnalis zu / erfordert wird / da / Dispensation verlat / zeugen jurato zue / schaff und Pettsch /

Zehndens / die / ohne Unterschu / H. Sacramenten an / pfangener H. Com / richtung aber / solle /

Elftens / zu rechter / und stätt / la ad reponendas / Altar-Züchern / ge / den sie sich beselffen / entweder alle Zeit / nes sollen sie auch / der völligen H. Me / gehen.

Zwölftens / wichtige / Dit / sen / erhalten / und ei / den Pfarren / und P / und Eingien verlei / schädliche Empörung

auch halb (welches gleicher Weis von Schulmeistern/ und Mesuern/ nach proportion threr Stola zuverstehen) und nicht mehr schuldig seyn sollen; Es solle auch die Verkündigung in denen Pfarren allein vorgehen/ wo die Braut-Personen de facto wohnhaft/ oder in Diensten/ und Pfarrig seyn/ auch andere heilige Sacramenta zunehmen pflegen: Da aber auß erheblichen Ursachen ein Casus vorfiele/ wesentwegen die Verkündigung auch anderwärtig geschehen müste/ da solle der dritte Pfarrer/ auffer des Verkündt-Gelds/ nichts zufordern haben.

Ferners wird denen Pfarrern verboten/ daß sie keine vagirende Personen/ ohne Vorwissen/ und Bewilligung des Consistorii; copuliren sollen. Im übrigen solle auch kein Pfarrer oder Seelsorger/ in trinis denuntiationibus judispensiren sich unterstehen/ sondern selbige tribus Festivis diebus ante Copulationem vornehmen/ und dem Concilio Tridentino Sess. 24. c. 1. de Reform. sich allerdings gemäß verhalten; widrigen Falls der unaufbleiblichen Straff zugewarten haben. Darbey auch dieses wohl zu beobachten/ daß kein Pfarrer oder Seelsorger/ einige Braut-Parthey/ die in einer andern Pfar hat müssen verkündet werden/ copuliren solle: es seye dann daß er von dem andern Pfarrer den Verkündt-Zettl empfangen/ und der Verkündigung sowohl/ als auch daß beide Braut-Personen/ mit Beicht und Communion sich eingestellt haben/ verwist seye. Und weilien auch die Pfarrer und Seel orger/ sine Regulares sint, sine Sæculares (welche die ihnen nicht unterworfenen Braut-Personen/ ohne Licenz ihres eigenen Pfarrers/ zu copuliren sich unterstehen) in Kraft oballegrirten Concilii Tridentini, in die würckliche Suspension fallen; Als wird in jedweder hierin sich vorzusehen/ und zu hüten wissen: da aber wider Verhoffen der eine oder andere/ ungeachtet würcklicher Suspension, sich muthwillig vergreifen sollte/ der solle nach Beschaffenheit der Sachen ohnfehlbar abgestraft werden. Beynebens befehlen wir/ was sich hinsüro der Ehe-Sachen halber/ für Zweifel/ Wißverstand und Irrungen zutragen/ sie berühren gleich Bluts-Freundschaft/ Schwägerschaft/ Sevatterschaft/ oder andere defectus, daß sich die Pfarrer/ oder Pfar-Verweser/ vil weniger aber die weltliche Obrigkeit/ oder dero nachgesetzte Officier in dieselbige nicht einmischen/ noch einlassen/ oder darinnen zurichten/ und Bescheid zugeben/ sich unterstehen sollen: sondern mit dergleichen Fällen behaftete Personen/ zu ordentlichem Aufstrag/ allein vor das Consistorium remittiren/ und weisen. Es sollen auch ermelte Pfarrer und Pfar-Verweser gute fleißige Obsicht haben/ ob die Ehe-Leuth einander Eheliche Freu und Weynwohnung/ wie sich gebührt/ leisten/ und da sie dergleichen Ehe-Leuth/ welche ärgerlich von einander wohnen/ befinden wurden/ solches alsobalden an wohlgedachtes Consistorium berichtlich gelangen lassen.

Neunten/ sollen E. E. und ihr/ die Braut-Personen/ che und zuvor zur Denuntiation geschritten werde/ alles fleißes examiniren/ ob sie nicht zunahend in consanguinitate, vel Affinitate befreundt/ oder auch sonst ein anders Canonicum impedimentum zwischen ihnen vorhanden seye. Dann haben E. E. diejenige Braut-Personen/ unter welchen sich eine zunahende Bluts-Freundschaft/ oder Affinitat ereignet/ dahin anzuweisen/ daß sie pro dispensatione schriftlich supplicando einkommen sollen/ mit Beylegung des arboris consanguinitatis, seu Affinitatis, und dann Beyfügung einer erheblichen Urach/ warumben sie einander zuehelichen verlangen: Item ob sie beide wissend oder unwissend der zunahenden Bluts-Freundschaft/ oder Affinitat/ sich in Eheliches Verprechen eingelassen/ auch villeicht erwan copula carnalis zwischen ihnen vorgangen seye. Weilien aber in dergleichen Fällen/ auch erfordert wird/ daß man bey dem Officio wise/ ob diejenige beide Braut-Personen/ so die Dispensation verlangen/ pauperes personæ seyn/ oder nicht/ als werden die Pfarren zwey Zeiligen jurato zu examiniren/ und ihre Aufsig ordentlich zubeschreiben/ wie auch mit Handschrift und Pettschaft gefertigter ad Officium zuüberreichen haben.

Zehendens/ befehlen wir E. E. und euch gleichfalls/ daß sie ihre francke Pfar-Kinder/ ohne Unterschied/ Reich und Arm/ fleißig besuchen/ trösten/ und zu Empfangung der H. Sacramenten anmahnen/ sonderlich aber dahin gedencken/ daß die Sterbende nach empfangener H. Communion, auch mit der letzten Deinnung versehen werden: für solche Verichtung aber/ sollen sie das geringste/ unter was für Prætext es auch seye/ nicht begehren.

Eilfften/ sollen sie den H. Gottes-Dienst/ und Predig/ an Sonn- und Feyertagen/ zu rechter/ und stätter Zeit unfehlbarlich halten/ wie auch darob seyn/ daß die Ciboria & Vasa ad reponendas Sacras Hostias, neben denen Corporalien/ und andern Paramenten/ und Altar-Züchern/ gebührender massen/ sauber und rein gehalten werden; beynebens werden sie sich beflissen/ daß/ wo es möglich/ vor dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars/ entweder alle Zeit/ oder aber wenigsten an Sonn- und Feyertagen/ ein Licht brenne. Ferners sollen sie auch die Pfar-Kinder auß der Kanzel ernstlich vermahnen/ daß selbige bey der völligen H. Meß verbleiben/ und nicht unter wehrendem Gottes-Dienst auß der Kirchen gehen.

Zwölfften/ werden E. E. und ihr/ auch das Christliche Gebett (damit der Allmächtige Gott seine heilige/ allein seeligmachende Catholische Kirchen/ noch länger regieren/ erhalten/ und erweitern/ die Feind derselben aber demüthigen/ zwischen allen Christlichen Fürsten/ und Potentaten/ wie auch allem Christlichen Volck/ wahren rechten Friden/ und Einigkeit verleihen/ die von uns allen wohlverdiente Straffen/ und Gefährlichkeiten/ schädliche Empörung/ und Kriegs-Rüstungen/ Theurung/ Pestilenz/ wie auch andere be-

Dispensation in Ehe Sachen.

Heilige Communion, und letzte Deinnung.

Gottes-Dienst/ und Predigen.

Allgemeines Gebett.

trübte armseelige Zeiten/und Kranckheiten/abwenden wolle) mit sonderbarem Fleiß lassen befohlen seyn/ das Volck alle Sonn-und Feyertråg / als getreuen Hirten und Seelsorgern gebührt/ darzu väterlich und treuherzig ermahnen / und nach der Predig jederzeit die offene Schuld/ neben dem allgemeinen Gebett/ laut betten/ auch die gewöhnliche Kirchen-Processiones anstellen ; und da auch dergleichen zu gewissen Zeiten/ auß erheblichen Ursachen/ extraordinarie der besorgenden Straff Gottes vorzutehren wären / sollen die Pfarrer wo deren etliche nahend beyeinander (damit solche Processiones desto ansehnlicher können gehalten werden) sich zusamen schlagen / und dergleichen Processiones einhellig / insonderheit aber in der H. Kreuz-Weeken / mit so mehrerem Eyser / und Andacht verrichten/ auch dertwegen weitere Anmahnung nicht erwarten.

Kinder-Lehr.

Dreyzehendens/ weilen die Kinder-und Christen-Lehr / allerdings höchst nothwendig ist/ als sollen sie selbige gewislich und unsehlbarlich / bey unaufbleiblicher Straff/ so sie ipso facto verwürcken werden/ an allen Sonntagen/und zwar bey denen Städten/ und grossen Märkten Nachmittag / bey denen kleinern Märkten und Dörffern aber allezeit Vormittag/ oder nach der Predig anstellen / und halten : also nemlich daß sie die zur Predig gewöhnliche Stund abtheilen/ ein halbe Stund zur Auflegung des heiligen Evangelii, und Wort Gottes / die andere aber zu dem Catechismo anwenden / und darbey nicht allein die Jugend/ sondern auch die Erwachsene und alte Leuth/ welche es manichmahl so vil und mehrers vonnöthen haben/ in der Christlichen Lehr/ Articul des Glaubens/ Machung des Heil. Kreuzes/ und Bettung des H. Vatter unser/ Englischen Gruss/ und Glaubens/ wie auch in andern Punkten / so der Christliche Catholische Catechismus mit sich bringt / auff das fleißigste und sorgfältigste instruiren/ und unterweisen : Zu welchem Ende auff Thro Fürstl. Gnaden Herrn/ Herrn Sebastiani Bischoffen zu Passau/ unsers gnädigsten Herrn Ordinari, an uns/ sub dato 19. Novembris 1574. ergangenen gnädigsten Befehl/ wir von dem jenigen gedruckten Büchel/ so intitulirt: Christlicher Catholischer Lehr-Meister/ und höchsternennter Fürstl. Gnaden unlängst dedicirt worden / einem jedem Pfarrer zwey Exemplaria hiemit überschicken / mit der gemessenen und ernstlichen Aufslag/ daß sie alle Sonntag/ obangeregter massen/ nach vollendter Predig/ zwey Knaben gegeneinander in der Kirchen stellend / ein Capittel auß diesen zweyen Büchlein klar und deutlich laut lesen lassen : der Gestalt / daß der eine Stell des fragenden Vatters/ der andere aber des antwortenden Sohns vertrete. Gleich wie nun E. E. und ihr / dieses heylsame Werck der Kinder-Lehr / enfrigt fortzusehen / ihnen alles fleisses angelegen seyn lassen werdet ; Also beschelen wir auch denselben/ daß sie uns die jenige Eltern / welche ihre Kinder nicht in die Kinder-Lehr schicken wurden / namhaft machen/ damit die berührende Einsehung/ und Bestrafung wider solche Ungehorsambe vorgekehret werden möge.

Uncatholische.

Bierzehendens / sollen sie sich beflissen/ die Uncatholische zu den wahren Glauben zubekehren / auch wo sich keherische Bücher befinden / ad Officium berichten ; herentgegen wird ernstlich / und bey hoher Straff verboten / daß sie der jenigen Personen / so uncatholisch sterben / ihre Körper in das geweyhte Erdreich / ohne unsern Consens, nicht begraben/ noch denselben aufleuten. Ingleichen sollen sie auch keine Uncatholische Gevattern/ oder Gevätterin bey der Heil. Tauff zulassen : vil weniger ohne unser Vorwissen und Consens, einige Uncatholische zupoliren/ und zusamen zugeben / sich unterstehen.

Richttag.

Fünffzehendens/ weilen E. E. und ihr / das Jahr hindurch sehr vilmahl mit Processionen zu einem und andern Gottes-Haus / wo Kirchweyh ist/ zugehen / auch allda Mess zu lesen pfleget/ und zu solcher Zeit oft die mehreste Pfar-Kinder zu Haus bleiben/ welche des H. Gottes-Dienst an Sonn-und Feyerträgen veraubet werden ; Als beschelen wir hiemit denselben gemessen und ernstlich / daß sie je und allezeit in ihrem anvertrauten Pfarlichen Gottes-Haus vor Auführung der Procession, in beyseyn der gesambten Pfar-Kinder Mess halten / wie nicht weniger nach vollendter H. Mess / das Sonn- oder Feyer tägliche Evangelium, die offene Schuld/ neben dem allgemeinen Gebett/ vor dem Altar laut ablesen/ und betten/ und so dann erst mit der Procession fort gehen. In übrigen weilen wir glaubwürdig vernehmen müssen / daß mit dergleichen Processionen ein grosser und beschwärtlicher Mißbrauch sich ereigne : in deme sehr vil Pfarrer schier den ganzen Sommer hindurch mit Procession gehen zubringen / und selten zu Haus ihre Divina und Predigen verrichten ; als ist unser Befehl an E. E. und euch / daß sie uns specifico berichten / wie vilmahl im Jahr/ und an was für Orth die Processiones geführt werden / auch welche Pfarrer sich hierin beschwärt zuseyn befinden.

Bruderschaften.

Sechzehendens/ werden E. E. und ihr / was für Bruderschaften bey ein und anderer Pfar sich befinden / und ob solche von Thro Fürstl. Gnaden / unsern gnädigsten Herrn Ordinario approbirt seyn oder nicht zu berichten / wie auch auß den jenigen Fall / wo höchsternennter Fürstl. Gnaden Approbation annoch ermanglet / umb Ertheilung derselben Supplicando anzulangen haben : auch hinsüro ohne Vorwissen und Consens, mehr höchstgedachter Fürstl. Gnaden/ oder dero nachgesetzten Consistorii, einige Bruderschaft anzurichten sich gänzlich enthalten. In übrigen aber ihnen alles fleisses angelegen seyn lassen / ihre Pfar-Kinder dahin beweglich zuermahnen / daß selbige die Bruderschaft des Allerheiligsten Sacraments einführen/ welche mit sonderbaren grossen Indulgentis begabt ist.

Sibem

Sibem
andere privat-And
chen aber Litane
würdigsten Sacram
zeit vorher dem Ve
quirt werden solle
ten Fundament
Als werden E. E.
chen Andacht / in
Vorwissen und Co
Abzuehen
ne Consens und A
die jenige Priester/
examine & approba
Capellanos, welch
namhaft machen/
verleihen / und wie
ihrem Leben und
Neunzeh
de weltliche Pries
sondern solche und
fistonio anzeigen/
Zwanzig
an alle Dechanten
Fürstl. Gnaden/ sid
den verbiethen auch
tern der Hoch-Si
gleichen Inful begab
der Diocesis nicht ex
fomatione prescrip
Ein und Z
centi absolvendi ab
Ertheilung derselber
Zwey und
Citationes, und M
dem jenigen / was
dann auch auß die
ernehmen oder ab
liche Bericht / Scl
den/ nicht in Form
verfassen / und mit
und Anbringen die
geschriben werden k
den / oder Geschäff
damit ein jedweder
monialis durch ihre
Drey und Z
ten/ die von denen K
gen und Zeiten / w
von dergleichen geb
fains wegs vertan
Vortehrung würd
ter Pfarrer einiges
zu vorher dem Ve
und Consens nicht
Zwey und Z
daß sie die Horas Ca
nicht weniger das P
kommen/ auch kemes
von dem Herrn Ord
narium administrare.
Fünff und Z
hingehen / sollen sie
sen / wo mag sie find
Ingleichen wann sie
Tag von der Pfar au
dem Priester zuzumache

Sibenzehendens/müssen wir vernehmen/das bey unterschiedlichen Pfarren/ein und andere privat-Andachten eingeführt / und an theil Orthen der Rosenkrantz / an andern Orthen aber Litaneyen gebettet/ und gesungen werden/ auch so gar mit Aufsetzung des Hochwürdigsten Sacrament des Altars ; wann nun dergleichen vorhabende gute Werck / jederzeit vorher dem Venerabili Consistorio in allweg angezeigt / und selbiges pro consensu requirit werden solle/ damit man sehen könne/ ob die intentionirte Andacht / mit einem rechten Fundament beschehen/ und decenter verrichtet/ auch ordentlich continuirt werden möge: Als werden E. E. und ihr / uns gleichfalls euren Bericht zuerstaten haben/ was für dergleichen Andacht / in einem oder andern Orth verrichtet werden / auch ins künfftig ohne unser Vorwissen und Consens, einige extraordinarias devotiones nicht anfangen.

Haltung des Rosenkrantz/und Litaneyen.

Achtzehendens/wird E. E. und euch gemessen aufferlegt / das sie keinen Priester ohne Consens und Approbation des Consistorii, hinsüro pro Capellanus aufnehmen / auch diejenige Priester/ so sie pro Cooperatoribus zuhaben verlangen/ jederzeit ad Officium pro examine & approbatione stellen. Ingleichen ist auch unser Befehl/ das sie alle diejenige Capellanos, welche sich defacto bey ihnen befinden / dem Officio Specificè anzeigen/ und namhaft machen/ auch darbey berichten / wie lang sie nunmehr solchen Capellaney-Dienst versehen/ und wie sie sich sowohl in administratione Parochialium functionum, als auch in ihrem Leben und Wandel bißhero verhalten haben.

Capellani.

Neunzehendens/wird hiemit alles Ernsts verboten/das sie keine frembde vagirende weltliche Priester / oder Religiosos Mess lesen lassen / noch pro Capellanus aufnehmen / sondern solche und zwar die Religiosos, ejus ordinis sint, alsobalden dem Venerabili Consistorio anzeigen/ mit Beyfügung/ an was für einem Orth sie sich aufhalten.

Vagirende weltliche Priester / und Religiosi.

Zwanzigsten/ ist Ihro Fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn Ordinarii Befehl an alle Dechanten und Pfarrer / das keiner ohne Vorwissen und Consens, höchsternennter Fürstl. Gnaden/ sich umb eine frembde Inful bewerben/ oder solche annehmen solle: Ingleichen verbieten auch mehrhöchstgedachte Fürstl. Gnaden denenjenigen Dechanten und Pfarrern der Hoch-Stift Passauerischen Unter-Ennsperischen Diöces, welche de facto mit dergleichen Inful begabt/ das sie ohne derselben gnädigste Bewilligung/ einige Pontificalia in der Diöces nicht exerciren/ sondern sub poena à Concilio Tridentino sessione 6. c. 5. de Reformatione præscripta, sich allerdings enthalten sollen.

Verbott keine frembde Inful anzunehmen.

Ein und Zwanzigsten/ werden diejenige Pfarrer und Seelsorger / welche der Licentia absolvendi ab Hæresi, & Casibus Domino ordinario reservatis bedürfftig sijn / umb Ertheilung derselben / bey uns schriftlichen Supplicando anzulangen haben.

Licentia absolvendi ab hæresi, & casibus reservatis.

Zwey und Zwanzigsten / sollen E. E. und ihr alle und jede von uns aufgehende Citationes, und Mandata ex Officio, mit gebührender Reverenz annehmen/ wie auch allen demjenigen / was in selbigen anbefohlen wird / allerdings gehorsamb nachkommen/ und dann auch auff die erste Citation, zum Fall keine erhebliche Ursach vorhanden / ad Officium erscheinen/ oder aber durch ein Suppliciren entschuldigen. Ingleichen hinsüro alle schriftliche Bericht / Klagen und Anbringen / so sie einem Venerabili Consistorio überschicken werden/ nicht in Form eines Schreibens/ sondern in Gestalt eines Memorials oder Anbringens verfassen / und mit einem Coopert ad Officium überschicken / damit auff dergleichen Klagen und Anbringen/die gebührende Verbschreibungen und Rathschläg/ der Ordnung nach aufgeschriben werden können. Da auch jemand zu einer Zeit/zwey oder drey verschiedene Sachen / oder Geschäften anzubringen hätte / solle derselbe es in so vil Memorials verfassen/ damit ein jedweders absonderlich vorbescheidet werden möge/ wie auch hernach solche Memorialia durch ihre Advocaten und Befelzte sollicitiren lassen.

Citationes, Mandata, und Bericht.

Drey und Zwanzigsten / werden E. E. und ihr auff denen Kirchtagen und Märkten/die von denen Kramern dahin bringende gedruckte Calender / Bücher / Gesänger / Seegen und Zettlen / wie auch Creuzel/ und Agnus Dei, alles fleisses zudurchsehen / und was von dergleichen gedruckten Sachen: Item Creuzel/und Agnus Dei sich verdächtig befindet/ keines weegs verkauffen zulassen / sondern solches alsobalden der weltlichen Herrschafft/ zu Vorkehrung würdlichen Verbotts/anzuzeigen haben. Im übrigen wosern ein oder anderer Pfarrer einiges Scriptum oder Buch drucken zulassen willens ist / sollen sie solches jederzeit vorher dem Venerabili Consistorio pro censura überreichen/ und ohne dessen Vorwissen und Consens nichts in Druck verfertigen lassen.

Verbottene gedruckte Calender/ Bücher/ Gesänger / Seegen/ und Zettlen/ wie auch Creuzel / und Agnus Dei.

Vier und Zwanzigsten / wird E. E. und euch gleichfalls alles Ernsts anbefohlen / das sie die Horas Canonicas dem Passauerischen Directorio, und Proprio gemäß betten/ wie nicht weniger das Pastoral fleißig lesen/ und allen demjenigen/ was darinnen begriffen/nachkommen/ auch keines weegs gestatten/das einiger weltlicher Priester/ oder Religiosus, so nicht von dem Herrn Ordinario approbirt ist/auff denen Pfarren Beicht höre/und die Curam animarum administrire.

Horæ Canonice, und Pastoral.

Fünff und Zwanzigsten/wann die Pfarrer oder Capellan von Haus anderwärts hingehen / sollen sie jederzeit bey dem Schulmeister / und Pfarr-Hofs-Bedienten hinterlassen / wo man sie finden möge / wann in cura animarum was zuverrichten vorkommen würde. Ingleichen wann sie über Land / gewisser Geschäften halber / aufreisen / und etwan etlich Tag von der Pfarz außbleiben müssen/ haben sie vorher eine gewisse Anstalt mit einem andern Priester zumachen/ welcher in Abwesenheit ihrer/ sowohl die Pfarliche Functiones, als

Außgang / oder Reisen der Pfarrer / und Capellanen.

auch Curam animarum versee. Dann wird E. E. und euch gemessen / und alles Ernsts / bey hoher und unaussbleiblicher Straff auffgelegt / daß keiner auß ihnen / ohne unsern Consens, und Vorwissen / auffer Lands verreise / sondern jedesmahls zuvor bey einem Venerabili Consistorio umb die Bewilligung supplicando einkomme.

Leben und Wandel.

Sechs und Zwanzigsten / in deme auch das Leben und Wandel treuer Seelsorger / offtermahl nicht weniger als die Lehr / das gemeine Volck zur Nachfolg antreibt / und auffbauet ; und ein jedwederer Seelsorger schuldig ist / seine führende Lehr mit dem Exempel zu bestätten / da kan ein jeder von sich selbst ernessen / daß ihme nicht gezimmet ein üppiages / oder weltliches Leben zuführen : Diesem nach sollen E. E. und ihr / einige verdächtige Weibs-Person in Diensten nicht auffhalten / dieselbe zu Ross oder Wagen / mit oder neben sich über Land führen / oder andere Vergernuß geben / auch sonst in allen andern sich also verhalten / wie es ihr Priesterlicher Stand / und auffgetragene Seelsorg von ihnen erfordert / und sie solches von ihrer Obrigkeit auff dieser Welt / sonderlich aber ins künfftig vor dem strengen Richter der Lebendigen und Todten verantworten können ; zu diesem Ende auch solle nicht weniger ein jeder Pfarrer und Seelsorger die öffentliche Wirths-Häuser Lansen / Spillen / und verdächtige Derther meiden / wie auch aller Unehbarkeit / und Leichtsinngkeit sich gänzlich enthalten.

Ehrbarkeit in Kleidungen.

Siben und Zwanzigsten / will sich auch in allweeg gebühren / daß ein jeder Pfarrer und Seelsorger die Clericalem tonsuram in capite, und mittelmässiges Haar / wie auch einen Priesterlichen langen Rock / als einer Geistlichen Stands-Person wohl anstehet / jederzeit tragen solle. Ingleichen wird auch denen Religiosen und Ordens-Personen / welche als Provisores die Pfarren versee / alles Ernsts und bey hoher Straff anbefohlen / daß sie ihren Ordens-Habit / auch die einem Religioso gebührende tonsur tragen / und keines weegs als weltliche Priester in Kleidern gehen sollen. Im übrigen weilen eine zeithero bey dem Officio allhier ein sehr grosser Mißbrauch / und Irreverenz verspühret worden / indeme unterschiedliche Pfarrer und Priester mit Stiffel und Sporen / wie auch kurzen Röcken und Mänteln / und zwar offtermahls gar in weissen oder sonst gefärbten Mänteln / sowohl in der Stadt / als vor einem Venerabili Consistorio erschienen / wie nicht weniger ein oder mehr Hund mit sich geführt und gebracht haben ; Herentgegen aber allen und jeden Geistlichen nothwendig zustehen / und obliegen thut / daß sie nicht allein in der Stadt / sondern auch vor ihrer Obrigkeit mit gebührendem Respect, und ehrbarer Kleidung erscheinen / auch dergleichen Mißbräuch noch vor etlich Jahren bey dem Ober-Ennsperischen Passauerischen Officialat alles Ernsts abgestellt / und von dannen auß Uns / eine gleichmässige Verordnung bey der Unter-Ennsperischen Diocces ergehen zulassen / anbefohlen worden. Als wird ihnen Pfarrern / und andern Priestern hiemit gleichfalls auffgelegt / daß sie hiñsuro in einem langen Rock / und schwarzen Mantel / wie auch ohne Stiffel und Sporen / sowohl in der Stadt / als bey dem Herrn Officialen / und einem Venerabili Consistorio erscheinen / auch keine Hund mit sich führen / wofern sich aber darwider ein oder anderer betretten lassen wurde / solle diese seine Ungebühr gezimpter massen bestraft werden.

Kirchen-Raiffung.

Acht und Zwanzigsten / erfordert nicht weniger die höchste Nothwendigkeit / daß die Kirchen-Raiffungen / wo nicht jährlichen / doch alle anderte Jahr unsehlbarlich gepflögen werden / damit man sehen möge / was für Einkünften sich bey denen Gotts-Häusern befinden / und wie und was gestalt die zum Gotts-Dienst nothwendige Ornat, und Vasa Sacra gebührend hergehalten / auch die vorhandene Gelder zu Nutzen der Kirchen angelegt / wie auch alle unnöthige / und schädliche Aufgaben verhütet / und die zu denen Gotts-Häusern vermachte Legata nach Möglichkeit eingebracht / wie auch von denen Schuldner das Capital neben dem Interesse, wo eines verschriben / eingefordert / und von jeder Kirchen-Raiffung ein Exemplar, oder glaubwürdige Abschrift ad Officium überschickt werde.

Pfarrliche Grundstuck und Mobilia.

Neun und Zwanzigsten / sollen auch E. E. und ihr / dem bey Antretung der Pfarr abgelegten Iurament gemäß / weder von mobilibus noch immobilibus bonis, so zur Pfarr gehörig / ohne Bewilligung des Herrn Ordinarii, nichts verkauffen / alieniren / versee / noch vertauschen ; Im übrigen aber werden sie nach Möglichkeit besissen seyn / die von denen Pfarrern entzogene Einkünften zuerkundigen / und selbige widerumb darzu zubringen.

Alumnats-Pension.

Dreßsigsten / und schließlichen / hat man bishero bey dem Officio verspühren müssen / daß sehr vil Pfarrer mit Entrichtung der Alumnats-Pension zu denen bestimmbten Terminen saumselig gewesen. Wann nun hierdurch grosse Unordnungen in denen Alumnats-Rechnungen verursacht worden / und vil höchsterwehnte Fürstl. Gnaden uns die Einforderung ermelten Alumnats-Pension gnädigst auffgelegt haben ; Als wird E. E. und euch / hiemit gemessen und alles Ernsts anbefohlen / daß sie die von dero Pfarren jährlich zuerichten schuldige Alumnats-Pension jedesmahls auff zwey Termin, und zwar die erste Helste ad festum S. Georgii, die andere Helste aber ad festum S. Martini, innerhalb acht Tagen / ohne allen längern Verzug / bey Vermeidung gewisser unaussbleiblicher Straff / wirklich zu Handen ihrer vorgesezten Dechanten erlegen : und so dann sie Dechanten / solche eingebrachte Alumnats-Gelder förderlich ad Officium überschicken / wie auch in denen einzureichen gebräuchlichen Specificationen die saumselige und ungehorsambe Pfarrer / zu Vorkehrung gebührender Compellirung / und Bestrafung / namhaft machen sollen.

Welchem

Welchem
kommen wissen
digter / wie auch
sauerhof / bey uns

Und andere
zureichen schuldig
natura vel equiva

Welche St
nicht anstehen lass

Vid
Sollen da

Ober Benef
und wie es darmit

Vide
& Passauer

Widerumb
sachen in
Consistorio
wohl denselbigen
ficia anhalten / an
tionen aufgefert
und des andern e
des dann etwas
resolvirt / daß zw
rende Pfarren un
achten und decorat
in solchem Termin
Sie Negierung un
in Kloster-Sachen
ten nach Hof libe

Pfarrer

Ennach eu
vacierende
scutatorie
lich bey dem Pass
auf die Curam an
ordnung Commiss
poribus installire
nachgehends weite
ne Inventari, von
Anlagen / Erhalt
zu endlicher Abdu
nen Kloster-Räthe
hiñsuro Jho Kayse
Installation halber

Welchem allen/ gleich wie E. E. und ihr/ einem und andern gehorsamblich nachzu-
kommen wissen werdet; Also beschicht hieran mehr-höchstemmter Fürstl. Gnaden grä-
digster/ wie auch unser endlicher Willen/ und Meinung. Geben Wienn/ im Fürstl. Pas-
sauerhof/ bey unser Lieben Frauen auff der Stiegen.

5. April. 1675.

Pfarrer / Beneficiaten /

Und andere sollen sich nicht unterfangen/ von denen jenigen/ welche ihnen den Dienst
zureichen schuldig seyn/ die dem Lands-Fürsten reservirte Land- oder Cammer-Robath in
natura vel æquivalenti zu prætendiren.

Vide lit. G. Cammer-Robath.

Welche Güter innen haben / sollen die Steuern und Gaben fleißig bezahlen / und
nicht anstehen lassen.

Vide lit. G. Geistliche Steuer-Abführung.

Sollen das arme Volk nicht beschwären.

Vide ibidem Geistliche Personen.

Pfarrern /

Oder Beneficiaten Nomination, Præsentation, Installation wem dieselbe gebühren /
und wie es darmit zuhalten.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. I. & Passauerischen Vertrag.

Pfarrern Præsentation.

Widerumb auff die R. De. Regierung: und ob zwar auß hierinnen vermelten Ur-
sachen nicht nöthig / bey Conferirung der Pfarren von denen Officialen / und
Consistorio vorhero Bericht und Gutachten abzufordern/alldiweilen aber gleich-
wohl denselbigen die Qualitäten der jenigen / welche umb die vacirende Pfarren / und Bene-
ficia anhalten/ am besten bekant / und es besser ist/ daß man solche zuvor / ehe die Præsentationes
aufgefertiget werden / wisse / als daß man erst hernach die Præsentationes umb eines
und des andern etwas vorkommenden Impedimenti, oder Inhabilität willen rejicire: Wel-
ches dann etwas schwär seyn würde; als haben sich Ihre Majestät hierauff allergnädigst
resolvirt / daß zwar Sie Regierung auch noch förders der Supplicanten / welche umb vaci-
rende Pfarren und Beneficia einkommen/anbringen denen Officialen umb Bericht und Gut-
achten zudecretiren / darzu aber einen gewissen förderlichen Termin bey sehen; und wann sie
in solchem Termin ihr Bericht und Gutachten bey Ihrer Regierung nicht einreichen: so dann
Sie Regierung ungehindert dessen / und ein weeg als den andern / nach Vernehmung der
in Closter-Sachen verordneten Herren Rätth/ und Commissarien ihre Bericht und Gutach-
ten nacher Hof übergeben sollen/ &c.

5. Decemb. 1648.

Pfarrern Præsentation, und Installation.

Dennach eine Zeithero die jenigen Pfarrer / denen Ihre Kayserl. Majestät die etwo
vacirende Lands-Fürstl. Lehens-Pfarren allergnädigst verlihen/ und ihnen die Præ-
sentationen an den Herrn Ordinarium auffertigen lassen / sich mit solchem absonder-
lich bey dem Passauerischen Officialen und Consistorio anmelden / und darauff von dorten
auß die Curam animarum erlangen: und weilen gebräuchiger massen kein Decret wegen Ver-
ordnung Commissarien/ die sie Pfarrer/ den alt hergebrachten Brauch nach / in denen Tem-
poralibus installiren sollen / auff Regierung nicht kommen: als thätten die Pfarrer sich
nachgehends weiters umb kein Installation bekümmern/ sondern beziehenen die Pfarr-Höf oh-
ne inventari, von Handen gegebene Revers, und Obligation, wegen Abstattung der Lands-
Anlagen / Erhaltung und Melioration der Grund-Stück / und dergleichen / welches alles
zu endlicher Abödung der Pfarr-Höf gereiche; Dahero die R. De. Regierung / neben de-
nen Closter-Rätthen/ und Commissarien der unvergreifflichen Meinung gewesen / es möchte
hinsüro Ihre Kayserl. Majestät neben der erfolgten Resolutionen und Befehl der gemelten
Installation halber/ zugleich die Original-Præsentation auff Sie Regierung einschließen / und

Ferdinand. III.

Vor Conferirung der
Pfarren von de-
nen Officialen / und
Consistorio Bericht/
und Gutachten abzu-
fordern.

Hierzu aber einen
förderlichen Termin
zusetzen.

Idem.

Eingeschlichene Miß-
bräuch und Unord-
nungen.

Vorgeschlagene Re-
medirungs-Mittel.

von dannen dem Consistorio per Decretum intimirt / und zur Investitur in Geist- und Weltlichen ihnen Präsentatis ein Tag benennt / oder aber besagten Official und Consistorio anbefohlen werden / daß sie keinem die Curam animarum ohne vorgehende Inventur in der Sacristey / so dem Herrn Ordinario zustehet / und der Temporalien / so dem Lands-Fürsten gebühret / alsdann folgende Installation nicht conferiren / sondern ein Stillstand halten sollen /c.

Resolutio.

Placet, wie Regierung / und die Herren Kloster-Rath und Commissarien in primo membro ingerathen / und solle dieses bey dem Desterreichischen geheimden Hof-Protocoll ad notam genommen / und sodann dieses Gutachten widerumb auff die N. De. Regierung gegeben werden.

17. Junii 1648.

Pfarrern / und Beneficiaten

Verlassenschaft-Abhandlung.

Vide lit. G. Geistliche Verlassenschaft-Abhandlung.

Pferd

Auß dem Land nicht zuführen.

Leopoldus.

Wir gebieten allen und jeden Obrigkeit / Geist- und Weltlichen / insonderheit aber allen Mauthnern / Einnehmern / Aufschlägern / Gegenschreibern / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / so in beeden Unsern Erb- Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn Unsere Gnad /c. und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen. Ob zwar Weyl. die in Gott ruhende Kayserl. Majestät Ferdinand der Dritte / Unser geliebte und höchstgeehrter Herr Vatter / Christ-mildisten Angedenkens / noch untern 13. Martii des verwichenen 1654. ten Jahrs / durch öffentliche General-Mandat ernstlichen und bey Straff verbieten lassen / daß einige Ross auß gedachten Unseren Desterreichischen Erb-Ländern nicht solten ohne Erlaubnuß in frembde Orth verführet werden ; so haben Wir doch gewisse Nachricht / daß von unterschiedlichen ausländischen Personen deren ein große Anzahl aufgekauft / und heimlichen in andere Land / und Dienste geführt werden. Wann dann Wir als Regierender Herr und Lands-Fürst bey jetzigen gefährlichen Kriegs-Conjuncturen / und aller Orthen obhandenen Armirungen ein Nothdurfft zuseyn erachten / daß unter andern auch darauff gute Achtung gegeben werde / damit kein Pferd auß Unsern Erb-Ländern geführt / und zu andern Diensten gebraucht / sondern dieselbe für Unsere noch etwo vorhabende mehrere Remonten / und Unsere Königl. Armada vorbehalten werden ; Als gebieten Wir hierauff euch obbemelten allen und jeden insonderheit ernstlich / und wollen / daß ihr einigerley / sonderlich aber die Rüstmäßigen und Dienst-Pferd / ohne Unserer gnädigsten Bewilligung auß mehrgedachten Unseren Erb- Herzogthumb in andere Länder / die nicht Unsere Erb-Länder seyn / nicht hinaus verführen lasset ; und ist bevorab Unser gnädigster Willen und Befehl / daß ihr Mauthner / Einnehmer / Gegenschreiber / und Ambtleuth / bey denen Mauthstätten auß Verführung angezeueter Pferd euer fleißiges Aufsehen haltet / und allen und jeden dergleichen Ross-handlern / oder andern Personen / so dieselben auß Unsern Erb-Ländern zuführen sich unterstehen / außser der jennigen / welche mit ordentlichen von Uns / oder Unserer Hof-Cammer unterschriebenen Paß-Brieff hierzu versehen seyn möchten / solche ihre erkaufte Pferd aller Orthen anhalten / und auß keine Weiß hinaus zupassiren verstatet ; wo aber einer oder mehr sich unterstehen würden / die Pferd ohne Unserer Bewilligung / obgemelter massen zuverführen / sollen sie ohne Mittel verfallen seyn / ihnen solche auch also gleich genommen / und halber Werth derselben Uns in Unsere Cammer / und der übrige halbe Theil dem Anzeiger der Ross zugestellet werden ; welcher aber die Pferd allein in Hungarn / Böhemb / Mähren / und andere Unsere Erb-Länder führet / deme ist solches unverwehrt / und solten ihme dieselben nicht außgehalten / noch genommen werden. Das meinen Wir ernstlich /c.

Verhofft Ferdinand III.

Bei also gefährlichen Kriegs-Conjuncturen

Die Pferd nicht in frembde Länder zuverführen.

Manutenenz dieser Verordnung.

Die Ubertreter mit Confiscirung deren Pferden zu bestraffen.

22. Januarii 1658.

21. Martii 1689.

Repetirt

Pflanzen /

Gebäuen / Saaten / Gedöfftungen / so auß frembden Gründen / oder frembden Saaten beschehen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 13.

Pflaster

Zu Wienn.

Er N. De. 2
auf den / die
solirt / daß
Mehlmesser schon ein
Kauf-Güter gehalten
auf unverwehrtlich
eingestellt werden so

Wie es dar
Vide
tit. 4. §. 5.

Erleutern

Überumben
auf besch
ten statuti de
Nehmung des Pün
worden / amoch hin
solches sowohl bey ih
rest und unverbrüch
bräutig gewesen
noch keines begehrt
und darnach verbe

On der Wö
innern / wa
Regierung
solution und Erleu
getragen worden.
Puncta nachfolgende
vil die Lands-Fürst
get / bey dem alten
amoch allerdings sei
cirten Tractaten de J
genommen werden so
im Land / wissen sich
horambsten Stände
die Herrschaften / un
mögen / darbey es an
sch solches wohl / un
wider vilfältige Bes
Orthen zwar drey S
theils gar nichts gen
sen / daß der arme Un
schwaren Anlagen / i
Majestät diesen Passu
wo drey Kreuzer geno
oder gar nichts genom
als andern Grund-B
ereignenden Veränd
als meistens drey Kreu
eingestellt seyn / und

Pflaster = Zohl = Befahl

Zu Wienn.

Resolutio.

Der N. De. Regierung / und Cammer zuzustellen : und haben Thro Kayserl. Majestät auff den/dieser Sachen halber beschenehen gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolvirt / daß allein das jenige Mehl / dessen Körner durch die allhiefige geschworne Mehlmesser schon einmahl gemessen worden / für ein Schrott-Gut / alle die übrigen aber für Kauff-Güter gehalten / und angesagt : auch darumben die in Veddigal aufgesetzte Gebührnß unverweigerlich abgestattet / übrigenß aber alle andere unzulässige Exactiones darbey eingestellt werden sollen.

Leopoldus.

9. April, 1701.

Pfund = Geld /

Wie es darmit in Veränderungs- und Verlassenschafts-Fällen zuhalten seye.

Vide lit. J. de Tractat. jurib. incorporalibus tit. 4. §. 5.

Erleüterungs-Resolution des Pfund-Gelds halber.

Widerumben auff Regierung / und Cammer : und lassen es Thro Kayserl. Majestät auff beschenehen unterthänigsten Vortrag bey den Inhalt des jüngsthin publicirten statuti de Juribus incorporalibus tit. 4. §. 5. vermög / daß es bey deme/wie es mitnehmung des Pfund-Gelds bey denen Städten und Märkten im Land vorhero gehalten worden / annoch hinsüro verbleiben solle / allerdings gnädigst bewenden : und wollen / daß solches sowohl bey ihren eigenen Grund-Buch / als andern Städten und Märkten / im Land vest und unverbrüchig gehalten / und solchem nach ein mehrers nicht / als was vorhero gebräuchig gewesen ; in denen Fällen aber wo gar kein Pfund-Geld genommen worden / annoch keines begehrt / noch genommen / hierauff auch die vorkommende Partheyen gewisen / und darnach verbescheidet werden sollen.

Idem.

Erleüterung des Tractats de Juribus Incorporalib. wegen des Pfund-Gelds.

30. Junii 1682.

Fernerer Erleüterung.

Won der Röm. Kayserl. Majest. ic. Regierung und Cammer wisse sich von selbst zuerinnern / was sich des Pfund-Gelds halber für neue Difficultäten erhoben / darüber die Regierung und Cammer die Sachen bey Hof gehorsambst angebracht / und umb Resolution und Erleüterung gebetten / welches alles Thro Kayserl. Majestät umständlich vortragen worden. Welche sich auff die vor Ihr Regierung / und Cammer gestellte Anfrags-Puncta nachfolgender massen gnädigst resolvirt haben ; Und zwar fürs Erste habe es / so vil die Lands-Fürstl. Stadt und Markt / wie auch ihre eigene Vicedomische Markt anlangt / bey dem alten Gebrauch / und der den 30. Junii dieses Jahrs ergangenen Resolution annoch allerdings sein Verbleiben : daß nehmlichen ein mehrers nicht / als was vor den publicirten Tractaten de Juribus Incorporalibus gebräuchig gewesen / und zwar activè und passivè genommen werden solle. Betreffend ^{2^{do}} die Privat-Stadt / und Markt / auch Unterthanen im Land / wissen sich Thro Kayserl. Majestät gnädigst wohl zuentsinnen / was massen die gehorsambsten Stände ihren Auffsatz und Project der Lands-Ordnung inseriren lassen / daß die Herrschafften / und Grund-Obriegkeiten dieses Lands durchgehends 3. Kreuzer nehmen mögen / darbey es auch Thro Kayserl. Majestät haben verbleiben lassen / der Hoffnung / daß sich solches wohl / und ohne sonders Gravamen practiciren lassen werde ; demnach aber darwider vilfältige Beschwerden vorkommen / und darbey remonstrirt worden : daß an theils Drthen zwar drey Kreuzer / in gar vilen aber ein wenigers / und nur ein Kreuzer / und an theils gar nichts genommen worden / und nun Ihrer Kayserl. Majestät Intention nie gewesen / daß der arme Unterthan durch diese neue Lands-Ordnung bey sein ohne daß habenden schwarzen Anlagen / mehrers gravirt / als sublevirt werden solle ; Als haben Thro Kayserl. Majestät diesen Passum gnädigst resolvirt / declarirt / und erleutert / daß an denen Drthen / wo drey Kreuzer genommen worden / es annoch darbey verbleiben / doch wo ein wenigers / oder gar nichts genommen worden / es auch darbey gelassen / und dieses bey ihren eigenen / als andern Grund-Büchern / auch in denen / sowohl durch Contract, als Todt-Fällen / sich ereignenden Veränderungen durchgehends observirt / und gehalten werde / ein mehrers aber als meistens drey Kreuzer nicht passirt / sondern vorhin resolvirter massen allerdings ab- und eingestellt seyn / und bleiben solle. Worüber Sie Regierung und Cammer die weitere

Idem.

Wegen der Lands-Fürstl. und Vicedomischen Städte / und Markt bleibet es bey den vorigen.

Bev Privat-Stadt / und Märkten / auch Unterthanen im Land soll nicht über 3. Kr. auch nicht mehr / als vorhero gebräuchig gewesen / genommen werden.

Gedruht

Gebühr vorzukehren/ und diese Kayserl. Resolution zu jedermanns Wissen durch öffentliche Patenta publiciren zulassen wird.

2. Novemb. 1682.

Folgt das Zufolge der allergnädigsten Verordnung aufgesetzte und publicirte Patent.

Leopoldus.

Wegen des Pfund-Gelds solle es sowohl in Landsfürstl. Städte und Märkten / wie auch Vicedomischen:

Als privat-Städte/ und Märkten / auch Untertanen im Land bey den Alten sein Verbleiben haben.

Erleüterung des Tractatus de Juribus Incorporalibus.

Wir bieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent vorkommt / Unsere Gnade; Und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen / was massen Uns fürgebracht worden / daß sich des Pfund-Gelds halber unterschiedliche neue Difficultäten erheben / derenthalben Unsere N. De. Regierung / und Cammer umb gnädigste Erleüterungs-Resolution unterthänigst angelanget/ Wir auch Uns über den Uns beschenehenen Vortrag unterm Anderten des Monaths Novembris nachfolgender massen gnädigst resolvirt/ und zwar fürs Erste: hat es/ so vil die Lands-Fürstl. Stadt und Markt/ und Unsere eigene Vicedomische Märkte anlangt/ bey dem alten Gebrauch/ und der dem dreyßigsten Junii dieses Jahrs ergangenen Resolution annoch allerdings sein Verbleiben: daß nehmlichen ein mehrers nicht / als was vor dem publicirten Tractat de Juribus Incorporalibus gebräuchig gewesen / und zwar active und passive genommen werden solle. Betreffend Andertens die privat-Stadt und Markt/ auch Untertanen im Land / wissen Wir Uns gnädigst wohl zuentsinnen/ was massen die gehorsambsten Stände in ihren Auffsat/ und Project der Lands-Ordnung interiren lassen/ die Herrschafft- und Grund-Obriigkeiten dieses Lands durchgehends drey Kreuzer nehmen mögen/ darbey Wires auch gnädigst haben verbleiben lassen/ der Hoffnung / daß sich solches wohl/ und ohne sonders Crivamen practiciren lassen werde. Demnach aber dar wider vilfältige Beschwerden vorkommen/ und darbey remonstrirt worden/ daß an theils Orthen/ zwar drey Kreuzer/ in gar vilen aber ein wenigers / und nur ein Kreuzer / und an theils gar nichts genommen worden/ und nun Unsere gnädigste Intention nicht gewesen / daß der arme Unterthan durch die neue Lands-Ordnung bey seinen ohne daß obhabenden schwaren Anlagen mehrers Savirt/ als sublevirt werden solle. Als haben Wir diesen Passum dahin gnädigst resolvirt/ declarirt/ und erleutert/ daß an denen Orthen/ wo drey Kreuzer genommen worden/ es annoch darbey verbleiben/ doch wo ein wenigers/ oder gar nichts genommen worden / es auch darbey gelassen / und dieses sowohl bey Unseren eigenen / als anderen Grund-Büchern/ auch in denen / sowohl durch Contract, als Todt-Fällen sich ereignenden Veränderungen durchgehends observirt / und gehalten werden / ein mehrers aber / als meistens drey Kreuzer nicht passirt / sondern vorhin resolvirter massen allerdings ab- und eingestellt seyn/ und verbleiben solle. Wornach sich jedermänniglich zurichten / und dieser Unserer gnädigsten Resolution gebührend / und gehorsambst nachzuleben haben wird. An deme beschicht/ &c.

23. Novemb. 1682.

Anderte Resolution.

Kraft welcher es des Pfund-Gelds halber / bey dem Tractatu de Jurib. Incorporalib. immittels sein Verbleiben haben solle.

Idem.

Bis auf weitere Verordnung hat es wegen des Pfund-Gelds bey den Tractatu de Jurib. Incorporalib. und wegen des Landmanns Einstand bey den Alten sein Verbleiben.

On der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/ Erb- Herzogen zu Desterreich/ &c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzigen. Demnach allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät auff den Ihre schriftlich beschenehenen gehorsambsten umbständlichen Vortrag ratione der zwischen dero Hof-Cammer / und dann denen drey Obern Ständen dieses Erb-Hersthumbs Desterreich unter der Enns / in Sachen die vorgenommene Hof-Abtrattung de Anno 1683. bis End 1687. und was derselben anhängig betrifft/ auff gnädigste Ratification Ihrer Kayserl. Majestät eventualiter veranlassen Pauch-Handlung/ und Vergleichs / unter andern sich auch untern 23. Julii gegenwärtigen Jahrs dahin gnädigst resolvirt: daß ermelten Ständen sowohl wegen des Pfund-Gelds auff ihrer derenthalben vorbringende unterthänigste Beschwerden nach reiser Untersuchung und Überlegung der Sachen eine zulänglichliche und billiche Erleüterung widerfahren / als auch derenselben nicht der von ihrem ansehenden gnädigsten Confirmation, und respective Vermehrung ihres zwar vorhin alt-privilegirten Landmanns Einstand-Rechts / auff vorhergehende Vernehmung der gehörigen Stellen / gestalten Dingen nach gnädigst willfahrt: Inmittels aber nicht allein im ersten ratione des Pfund-Gelds es bey dem publicirten Tractatu de Juribus Incorporalibus ungeändert verbleiben/ sondern auch im andern wegen des Landmanns Einstand-Recht die Sach in statu quo bey dem alten Herkommen / und dessen üblicher Observanz gelassen werden solle. Als hat man Ihme Herrn Land-Marschallen diese allergnädigste Kayserl. Resolution hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

21. Octobris 1689.

Sernere Resolution.

Idem.

On der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erb- Herzogen zu Desterreich/ &c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen/ durch die N. De. Regierung und Cammer Johann Stainer / als der achtzehn mitleydenden Städte und

und Markt des ha gedacht Ihre Kayserl. Majestät Anno 1682. er den 13. Martii Anno die den 23. Julii Anno erfolgt/ geförder mehrers verstatte nen Kayserl. Resol

Demnach aber wöchen es bey den den haben solle / und thänigst beschwört / 1689. man vermindert

On der R. Erb- Herzogen gehorsambst Enns / hiemit in rung auff Anlang gien lassen / Kran nenden Grund- Pfund-Geld ein m rung gerächt wor weitere erfolget / ab Obriigkeiten auch d deliberatione zuan von 23. Julii 1689 widerstreben thäte der Regierung int nun allerhöchstege unterbrechen zula Vierte Stand d gemacht werde. bey dero geheimb respective Camm Hauffenstam/ Vi p/ld von Löwent mann/ und Herr digst verordnet/ Diergen Stand d men/ falls die Wü nach Hof-Relation 1689. der N. De. D liches Bewenden h ten Commission, u

Demnach zu ben Vierte Gelds sich Änderung der Hä 13. Martii 1679. a gttren-gehorsamb unter dessen solche I prembis 1691. und fani mit der Aufslag ben halben Vierten förderlich vernehme te / mit Gutachten solle; Darbey auch sehen / daß bey U Lands-Ordnung ge

und Markt des halben Viertels Stands-Einnehmern anzuzeigen. Demnach erst allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät untern 26. Aprilis nächsthin sich allergnädigst resolvirt: daß dero Lands-Fürstl. Stadt und Markt des halben Viertels Stands bey der den 23. Novembris Anno 1682. ergangenen Erleüterung / daß von ihnen ein mehrers nicht / dann vor der den 13. Martii Anno 1679. publicirten Lands-Ordnung gereicht worden / bis ein anders auff die den 23. Julii Anno 1689. mit denen Ständen getroffenen Reces veranlaßte Vernehmung erfolgt / gefordert werden solle / allerdings manutemiret / und denen Grund-Obriqkeiten kein mehrers verstattet werden solle ; Als hat man ihme Stainer dieser allergnädigst ergangenen Kayserl. Resolution hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

1. Junii 1691.

Demnach aber die R. De. Regierung den 13. Augusti 1691. ein Patent aufgehen lassen / Krafft welchen es bey der den 23. Novembris 1682. des Pfund-Gelds halber ergangenen Erleüterung sein Bewenden haben solle / und sich nun hierwider die drey Obere Stände bey Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst beschwäret / und bey dem Tractat de Juribus Incorporalibus , wie auch dem Reces von 23. Julii 1689. manutemiret zu werden gebetten / ist darauß nachfolgendes ergangen / und veranstalet worden,

Resolutio.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / Erz-Herzogen zu Oesterreich /c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen / denen getreu-gehorsambsten drey Obern Ständen dieses Erz-Herzh. thums Oesterreich unter der Enns / hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach dieselbe sich beschwäret / daß die Regierung auff Anlangen des halben Viertels Stands bey St. Stephan ein Patent ad valvas affigiren lassen / Krafft dessen von denen in Ihr der drey Obern Stände Grund-Bücher dienenden Grund-Stücken der den 23. Novembris 1682. ergangenen Erleüterung gemäß in Pfund-Geld ein mehrers nicht / dann vor der den 13. Martii 1679. publicirten Lands-Ordnung gereicht worden / bis auff die in dem Reces de Anno 1689. veranlaßte Vernehmung das weitere erfolget / abstaten : noch von besagten halben Viertels Stand gefordert / die Grund-Obriqkeiten auch demie nachzuleben erinnert werden solten ; welches vorbemelter Maturâ deliberatione zusammen getragenen und publicirten Lands-Ordnung / wie auch dem Reces von 23. Julii 1689. und was darüber an die R. De. Regierung sub eodem dato ergangen / widerstreben thäte ; dahero umb allergnädigste Manutemiret bey solchem Reces , und was der Regierung intimirt von ihnen getreu-gehorsambsten Ständen gebetten worden / und nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät nicht gemeint seyn / erstverüherten Reces unterbrechen zulassen / zugleich aber auch gnädigst wollen / daß dem Gravamini so der halbe Viertel Stand des Pfund-Gelds halber erwecket / abgeholfen / und der Sachen ein Ende gemacht werde. Als haben Sie / zumahlen wegen anderwärtigen Geschäften das Werck bey dero geheimben Oesterreichischen Hof-Cansley vorzunehmen die Zeit nicht zulasset / dero respectivê Cammerer / und R. De. Regierung Rathe Herrn Otto Felician Grafen von Hauffenstain / Vice-Stadthaltern / Herrn Carl von Weelz Freyherrn / Herrn Friderich Leopold von Löwenthurn / Herrn Max Servatium von Gatterburg / Herrn Johann Georg Hoffmann / und Herrn Franz Antonium Guarient mit dieser Aufslag zu Commissarien allergnädigst verordnet / daß selbe sowohl Sie getreu-gehorsambste drey Obere als auch den halben Viertels Stand durch Ausschuß in puncto der drey Kreuzer Pfund-Geld förderlich vernehmen / falls die Güte (welche zur tentiren anbefohlen) nichts versangen wolte / mit Gutachten nach Hof relationiren : Inmittels aber es bey vil gedachten Reces , und was den 23. Julii 1689. der R. De. Regierung besonders intimirt ungehindert des affigirten Patents sein gänzlichliches Bewenden haben solle : Als hat man / allermassen auch der Regierung / der Deputirten Commission , und den halben Viertels Stand beschehen / dessen erinnern wollen.

25. Septembris 1691.

Endliche Resolution.

Demnach zwischen denen getreu-gehorsambsten drey Obern Ständen / und den halben Viertels Stand dieses Lands Oesterreich unter der Enns wegen des Pfund-Gelds sich Strittigkeiten ereignet ; indeme besagter halbe Viertel Stand bey Veränderung der Häuser- und anderer Grund-Stück Inhaber ein mehrers / als sie vor der den 13. Martii 1679. aufgegangenen Lands-Ordnung gereicht / abzustatten verweigert ; Die getreu-gehorsambste drey Obere Stände aber durchgehends einen Groschen haben wollen / unterdessen solche Differenz haben / und auß der Sachen kommen zukönnen / noch den 25. Septembris 1691. und den 15. Decembris 1693. von Hof auß gewisse Herren Rätthe / und Commissarii mit der Aufslag gnädigst verordnet worden / daß Sie sowohl die drey Obere Stände / als den halben Viertels Stand durch Ausschuß in puncto bemelter drey Kreuzer Pfund-Geld förderlich vernehmen / und falls die Güte / welche tentirt werden solle / nichts versangen thäte / mit Gutachten nach Hof zur endlichen allergnädigsten Resolution relationirt werden solle ; Darbey auch den 20. Junii vorbesagten 1693. Jahrs / die gnädigste Vorsehung beschehen / daß bey Überlegung der Sachen es / wie mit Compilir- und Berathschlagung der Lands-Ordnung gehalten / der drey Obern Ständen Ausschuß alternative , sodann der halbe

Von 23. Novembris 1682. bis 23. Julii 1689. das Pfund-Geld nach den alten Gebrauch einzufordern.

Leopoldus.

Beschwärde wider der R. De. Regierung Patent.

Des Pfund-Gelds halber angeordnete Hof-Commission.

Inmittels hat es bey dem Tractat de Juribus Incorporalibus sein Bewenden.

Idem.

Angeordnete Hof-Commission.

halbe Vierte Stand mit seinem Behelfen zuvernehmen seye. Und nun in Ermanglung des tentirten / und nicht vonstatten gegangenen Vergleichs / mehrerwehnte Herrm Käthe über alles / was vorkommen / mit Gutachten einen ausführlichen Bericht allerunterthänigst erstattet / der allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. Majestät allergehorsambst vorgetragen / und von derselben des vil jährigen Stritts / der Billigkeit nach ein Ende zumachen / allergnädigst erkennt / und resolvirt : Daß / so vil bey dem halben Vierten Stand bey der Viertl-Stadt St. Pölten / und der Wienerischen Neustadt die Häuser / Haus- und Oberländ-Grund-Stück / so in ihren Burgfrid gelegen seyn / betrifft / es tam activè, quàm passivè bey deme / was vor Publicirung der Lands-Ordnung / und des Tractats de Juribus Incorporalibus innehmung des Pfund-Gelds observirt worden / allerdings sein Bewenden haben : herentgegen sie von denen aussere ihren Burgfrid habenden / in der drey Obern Stände Grund-Bücher gehörigen Häusern / und Grund-Stück / wann mit denen Possessorn eine Veränderung sürgeheth / von jeden Gulden drey Kreuzer Pfund-Geld zureichen schuldig seyn sollen : Als hat man dessen Regierung zur Nachricht / und bey vorkommender Judicatur zur Beobachtung hiemit erinnern wollen.

26. Maji 1695.

Pfund = Geld

Bev den Kaiserl. Grund-Buch / so oft sich eine Veränderung zutraget / drey Kreuzer (die Stadt Wienn aufgenommen) zureichen gebotten.

18. Novemb. 1701.

Vide lit. G. Grund-Buch.

Wistolen = Führen

In der Stadt Wienn allen und jeden (aussere der Reisenden) verbotten.

Vide lit. N. Rumor = Handel : & ibi das General vom 6. Novembris 1666.

Wancken = und Saun = Geld

Nach Nothdurft der Reparirung einzufordern / in Einfordern zwischen denen Aufwendigen und Inwohnern keinen Unterschied zumachen / und dasselbe jährlichen zuverraiten.

Vide lit. Z. Zehend = und Berg-Rechts = Ordnung.

Wunderer.

Ferdinand. II. Auff das Plündern / und Aufffangen der Leuth / sonderlich von unabgedankten Soldaten / und andern bösen Gesind acht zuhaben / und solches zuverhüten denen Obrigkeit anbesohlen.

26. Novemb. 1626.

Vide lit. L. Leuth = Aufffanger.

Wönfalls = Erlag / und Berechtigung.

Ferdinand. III. **W**ann ein Parthey einen Wönfall bey Regierung / oder Land-Marschallischen Gericht verwürdet / solle derselbe ohne einige Berechtigung alsobalden eingefordert / und die so sich verweigern mit dem Arrest zu der Erlegung angehalten / und kein Entschuldigung angenommen werden ; doch seyn denen Partheyen (da sie unschuldig zuseyn vermeinen / wann sie den Wönfall zuvor würcklich erlegt haben) zur Purgation und Darthut ihrer Unschuld 6. Wochen und 3. Tag peremptorie bestimbt / nach Verfließung deren niemand zuhören / wann nun jemand sein Unschuld darthut / soll ihm der Wönfall wider erfolgt werden.

24. Septemb. 1635.

Renovirt

26. Maji 1640.

Vide lit. A. Advocaten : & ibi Edict. von 28. Martii 1681. §. 19.

Poli-

Wegen deren Händ-
fern / und Grund-
Stücken / so im Burg-
friden ligen / bleibt es
bey den Alten : wegen
deren andern aber
von jeden fl. 3. Kreuz-
er Pfund , Geld zu-
reichen.

Auff die fü

Repetirt in

Gebieten
Land-M
Hand-
Käthen Land-M
nen / und Getreue
allenhalben in U
wohnhaft seyn /
auch allen und jed
Wepl. Unser geli
ster Gedächtnuß
sonderer Väter
und Wir zu Pf
gegen Abstellung
und Leichtfertigh
denen unzimlich
serer getreuen La
mit zeitlichem gut
sey gnädigst sürge
dighch erleutert / u
Abstellung und A
fürnehmlich: Gott
liche Beywohnun
schaften / u. dienst
lich in Druck außg
ewige Gdt / we
rech und ungezän
fung über sein ar
destomehr begüte
bigen / verurfac
Watter hochlobl
die Ehr des Alle
Verwandten / u
beynebens das
stes gesucht / W
So befinden un
und gibt es der
selb Christliche /
Ordnung / nicht a
Vergessenheit gef
reicht / wie es die
erfordert / auch zu
Haupt und Regie
vilmehr augenich
liche Leben / und
Personen / von w
häufft / und also
sein Christliche G
und gemeiner G
gen / soweit ver
hero an uns je
rligung und Unte
und unser halffte
dem Allmächtigen
oder zugewarten.
Lands-Fürst / den
Gebühr für alles
und Zucht zuerh
zu Gemüth führen
Kaiser : als Gottes

Polizey = Ordnung /

Auff die fünf Nieder-Oesterreichische Länder / und die Fürstliche Graffschafft Görz. Ferdinand. I.

15. Octobris 1552.

Repetirt in Oesterreich ob und unter der Enns / und reformirt / wie folgt:

Setbieten allen und jeden Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern und Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Hauptleuthen / Vicedomen / Vögten / Hand-Grafen / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Rathen / Land-Richtern / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unjern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die allenthalben in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns gesessen / und wohnhaft seyn / Unsers Gnad und alles Gutes. Wir machen Uns ganz keinen Zweifel euch allen und jeden insonderheit seye unverborgen / welchermaßen noch vor etlich Jahren Weyl. Unser geliebter Herr Vatter / Kayser Ferdinand hochlöblich / mildester und Gottseeligster Gedächtnuß / und dann hernach Wir in verschienenen Sechs und Sechzigsten Jahr außsonderer Väterlicher Lieb / gnädigster Zuneigung / und Christlichem Eyser / so Ihro Majestät und Wir zu Pflanzung guter Tugenden / Sitten / Zucht / Ehrbarkeit / und Fromkeit / dargegegen Abstellung der beschwärlichen abscheulichen offenen Laster / ärgerlichen Untugenden / und Leichtfertigkeit / auch Verschwendung beedes / sowohl in überflüssigen Essen / als auch denen unzümblichen übermäßigen Kleidungen tragen / mit Vorwissen und Bewilligung Unserer getreuen Landtschafften / auch auß derselben Ausschuß vorgehende Berathschlagung / mit zeitlichem guten Rath und Bedacht / ein gemeine Ordnung und Reformation guter Polizey gnädigst fürgenommen / dieseib auch hernach zum andertenmahl etlicher Articul nothwendlich erleutert / und darinnen allerhand heylsame Satzungen zum gemeinen Nutzen / so zu Abstellung und Aufstilgung der offenbaren Laster und Untugend / als unter andern / und fürnehmlich: Gottslasterung / Zutrincken / Füllerey / Spillen / Ehebruch / leichtfertige und uneheleliche Beywohnungen / übermäßigen Pracht / und Köstlichkeit der Kleider / Hochzeit und Ladtschafften / zc. dienslich und nothwendig geordnet und fürgeschriben / auch jedesmahl öffentlich in Druck außgehen / und publiciren lassen ; allermeist darumben / damit der allmächtige ewige Gott / welcher umb solcher unserer mangelfaltigen Sünd / Untugend / unbußfertig / frech und ungezämbtes Leben Willen / zu seinem gerechten Zorn und wohlverdienter Bestrafung über sein arme Christenheit / als es leyder augenscheinlich nicht unbillig bewegt wird / destomehr begüet / und dardurch zu gnädiger und Väterlicher Verschonung seiner Glaubigen / verursacht werden möchte. Inmassen dann hochgedachter Unser geliebter Herr / und Vatter hochlöblichster Gedächtnuß / und auch Wir in solchem niemahlen anders nichts / dann die Ehr des Allerhöchsten / und folgendes Unserer getreuen Landtsleuth Unterthanen / Diener / Verwandten / und ins gemein aller Christglaubigen Inwohner ewiges Heyl ihrer Seelen / beynebens das zeitliche Auffnehmen / und des ganzen Lands Wohlstand / Nutzen und Bestes gesucht / Väterlich gewünscht / und von dem Allmächtigen Gott embsiglich gebetten. So befinden und erfahren Wir doch mit höchster Unserer Mißfälligkeit von Tag zu Tag / und gibt es der Augenschein leyder mehr dann zuvor / und nur öffentlich zuerkennen / daß dieseib Christliche / und mit Väterlicher getreuer Sorgfältigkeit wohlbedachte Polizey und Ordnung / nicht allein fast allenthalben in geringen Ansehen gehalten / sonder nahend gar in Vergessenheit gestellt / und die Würckung gehorsamer Politzieh- und Nachlebung nicht erreicht / wie es die höchste Nothdurfft / und dieses Wercks Hochwichtigkeit an ihme selbst wohl erfordert / auch zum schuldigen Gehorsamb gegen Gott / und Uns als Obristen Weltlichem Haupt und Regierenden Herrn und Lands-Fürsten in allweg seyn solte: Sondern leyder vilmehr augenscheinlich erfolgt / daß das freche / ungezämbt / gottloß / unbußfertig / und zündliche Leben / und Wandel / auch alle Leichtfertigkeit und Laster / bey und unter allen Stands-Personen / von wenigsten zum meisten merklich und übermäßig überhand genommen / sich gehäufft / und also gemehret / daß der Allmächtige Gott nunmehr seinen gerechten Zorn über sein Christliche Gemein geschöpfft / und zu wohlverdienter Straff und Züchtigung Unserm und gemeiner Christenheit Erbfeind dem Türcken / als leyder am Tag und vor Augen / soweit verhängt und zuläßt / daß er seinen tyrannischen Gewalt / nun vil lange Jahre hero an uns je länger je mehr mit gutem Sig zu der ganzen Christenheit endlicher Aufstilgung und Untergang unmenzlich übet und erzeigt ; wie sich dann auß demselben Fall / und unser halbstärrige Unbußfertigkeit noch nichts gewissers zuversehen / noch bessers von dem Allmächtigen Gott / so lang wir in solchen übermäßigen Sünden verharren / zuhoffen oder zugewarten. Demnach Wir aber als ein Christlicher Kayser / gütiger / milder Herr / und Lands-Fürst / deme die Ehr Gottes / tragenden Kayserlichen Ambts / und auß Christlicher Gebühr für alles anders zufördern / Ehr / Ehrbarkeit und den Gottseeligen Wandel / Leben / und Zucht zuerhalten / zupflanzten / zuhegen obligt und befohlen / gnädigst beherzigen / und zu Gemüth führen / so lang die obgedachten gemeinen und überhand genommenen sündlichen Laster: als Gottslasterung / Unzucht und üppigs Leben nicht abgestellt und verlassen ; dage-

gen und an derselben statt ein Gottseliger / Christlicher und Gottwohlgefälliger Wandel / Leben und Wesen angenommen / und dieses gemein Ruhe Werk guter Polikhey und Ordnung / zu unserer Seelen Heyl und Seeligkeit / auch des ganzen Lands Wohlstand / zeitlichen und ewigen Besten / in gewisse richtige Wirkung gebracht / daß von dem lieben gnädigen Gott weder Wohlfahrt / Glück noch Heyl zuverhoffen / zugetroffen / noch weniger zuerworten seyn werde.

Dem allem nach so haben Wir auß tragendem Kayserl. und Lands-Fürstl. Ambt nicht umbgehen sollen / oder mögen / solche zuvor publicirte / aber bishero wenig gewürckte Polikhey-Ordnung aber / und widermahls mit Unserer getreuen Landtschafft Vorwissen / und rathlichem Gutgeduncken ins Werk zustellen (und darunter in etlichen wenigen hernach folgenden Punkten und Articuli etwas verändert / verbessert) und Verneuerung zuthun / das ander alles aber in ihrem übrigen Inhalt und Begriff zuconfirmiren / und zubestätten / wie hernach folgt:

Von Gottslästerung und Fluchen.

Da seyn Wir bedacht / wann Unser gemeines Hof-Gesind: als Hartschier / Trabanten: Item der Fürsten / Grafen / Herren / und Edelleuth Diener / auch andere geringer / Unsere Officier selbst / so nicht vom Adel / erfahren und betreten werden / die Gott den Allmächtigen / unser liebe Frau / oder die Heiligen gelästert / oder bey ihren Namen geschwoeren / und geflucht hätten / daß die zum erstenmahl bey dem Profosen mit Wasser und Brod acht Tag enthalten: Zum andertenmahl durch Hals-Eysen öffentlich in einem Kötthel gestrafft: Da sie dann zum drittenmahl betreten / sie Unsers Hofes / und zum viertenmahl / aller Unserer Königreich und Länder verwisen werden sollen.

Und da die Grafen / Herren / und vom Adel und dergleichen Personen Unsers / oder Unserer geliebten Kayserlichen Gemalin Hof-Gesinds erfahren / sollen sie erstlich in ihrer Herberg auß acht Tag lang verstrickt / zum andertenmahl vom Hof ihrer Dienst beurlaubt / und zum dritten am Leib mit Gefängnuß / oder in andere weeg / nach gestalt ihres Verbrechens / gestrafft werden.

Desgleichen solle man gegen arthern Grafen / Herren / und vom Adel auß dem Land / so nicht Hof-Gesind seyn / auch gemeinen Purgern in d. Bauren / vom höchsten bis zu den wenigsten / durch jedes ordentliche Obrigkeit / oder da der Verbrecher oder Gottslästerer betreten wird / ohne Ansehen der Personen / wie hervor begriffen / mit Straff verfahren.

By gleicher Straff / wie gegen den Gottslästerern / wollen Wir alle Zauberey / Wahrsager / und dergleichen verbieten; es seye daß jemand's solche Zauberey und Wahrsagerey selbst treiben / oder solche Wahrsager und Zauberer besuchen würde.

Es soll auch dem Profosen Macht gegeben werden / wo jemand's des gemeinen Gesinds in frischer That betreten / oder ihm angezeigt wurde / denselben alsobald anzunehmen / und bis auß fernere Verordnung / mit Wasser und Brod zuenthalten.

Wo aber die Herrschaffen ihres Geinnds in Abstellung dieses Lasters nicht mächtig / so sollen sie solches Unserer nachgesetzten Obrigkeit anzeigen / damit dieselben zu gebühlicher Straff mögen gehalten werden.

Wo jemand's irrsellicher Weiß bey solchem Laster seyn / und durch sein Beywesen gleichsam darein heiligen / und dasselb gefährlicher Weiß veralten / und nicht anzeigen würde: so soll er gleichfalls / nach Gutachten und Moderation Unser / und Unserer nachgesetzten Obrigkeiten / gestrafft werden.

Vom Zutrinken / Süllerey / und Spillen.

Wir seyn auß beweglichen und statlichen Ursachen endlich entschlossen an Unserem Hof einiges unbescheiden Überweinen gar nicht zugebulden / und sonderlich da einer den andern mit Worten oder That dahin wolst zwingen und nöthen / wider sein Gelegenheit zu trinken.

Da nun das gemeine Gesind solches übertreten / sollen sie erstlich umb acht Kreuzer / zum andertenmahl umb sechzehn Kreuzer / zum dritten mit dem Thurn / oder anderer Gefängnuß bey dem Profosen acht Tag lang mit Wasser und Brod gestrafft / und da sie zum viertenmahl betreten / vom Hof beurlaubt werden.

Die Grafen / Herren / und vom Adel aber / so sich hierüber des Zutrinkens nicht enthielten / sollen zum ersten umb einen halben Gulden / zum andern umb einen Gulden gestrafft / zum dritten in die Herberg / bis auß Unsern fernern Bescheid / verstrickt / und zum viertenmahl vom Hof hinweg geschafft werden.

Desgleichen soll es auch gegen den gemeinen Mann / wie mit dem gemeinen Hof-Gesind / und mit den Burgern / so sich des Zutrinkens gebrauchen / mit der Bestraffung / wie gegen denen vom Adel / gehalten werden.

Das Spillen umb Geld mit Würffel oder Karten / soll dem gemeinen Hof-Gesind / auch Burgern und gemeinen Mann von Kurzweil wegen der Gestalt erlaubt seyn / daß das gemein Hof-Gesind / und die Burger ihr einer auß ein Tag nicht über zween Gulden Weinsich / und der gemein Mann nicht über acht oder zehen Kreuzer verspille.

Dem

Den Gro
unter ihnen auch ei
verspille / da aber ei
sen / wie die Zutrin
Herren / und vom
schafften / das Spil
Es w
nachgesetzten Ob
Straffen eingebrac
drittheil aber Hau
gewest / die ganze S
Vom S

Wo leicht
darauf betreten /
Da dann
wurde / gegen dem
gleichen / sangam
benen Rechten / o
und verfahren / a
nicht genommen n

Von übr
Unsere / un
und Räte gemein
Höden / Räte in u
zug der Hofen ihnen
gemeinen Burgern
aufgerichteten Polik
wehrt.

Aber sonst
Hof-Gesind / so von
Carman / Atlas u
über drey Wiener
den und zutragen
sen / und unverbo
Guldene
den auß Pareten
jedes Wohlgefalle
Sie möge

Elen Sammet ver
Zu dem so
mit Sammeten od
Schmier-Werk :
darem das gewonn
Übermäßigkeit gew
Hofen / deren Schm
aufgeschmitten / u
Schneidern bey Leib
Bleicherma
Silber oder andern

So vil die
und Diener (so nich
Städten und Mär
deshalben geordnet
Aber der S
Fächter sollen kein
Elygemahlnen San
brauchen / und diesell
das höchste / weil es u
mit so vil als auch dre
lich Gestalt / Stepp u
von Edlgehirn / und

Den Grafen / Herren / und vom Adel solle zugelassen seyn umb Kurtweil willen / anter ihnen auch etwan zuspillen : doch daß keiner auff einsten über vierzig Gulden Rheimisch verspile / da aber einer oder mehr darwider handeln wurden / soll der oder dieselben ebener massen / wie die Zutrinker / als oben stehet / in die Straff gefallen ; aber sonst gedachten Grafen / Herren / und vom Adel in Zeit der Reichs-Täg / oder gegen ansehentlichen frembden Vortschafften / das Spillen unbenommen seyn.

Es werden auch Anzeiger bestellt werden / welche die Verbrecher Uns / oder Unseren nachgesetzten Obrigkeiten anzeigen ; was dann von den Zutrinkern und Spillern für Geld-Straffen eingebracht / davon solle den Anzeigern der dritte Theil erfolgen / die andern zween drittheil aber Haus-Armen / oder sonst ad pias causas aufgetheilt / wo aber kein Anzeiger genest / die ganze Summa zu milden Wercken angewendet werden.

Vom Ehebruch / und andern leichtfertigen unehelichen Beywohnungen.

Wo leichtfertige Weiber befunden / sollen dieselben ernstlich abgestrafft / und da sie darüber betreten / nach Gelegenheit ihrer Verbrechen gestrafft werden.

Da dann einer in Ehebruch oder unehelicher leichtfertiger Beywohnung betreten wurde / gegen dem / er sey hoch- und nidern Stands / solle mit Straff des Thurns oder dergleichen Gefängniß mit Wasser und Brod : und zum andertenmahl / vermöß gemeiner geschriebenen Rechten / ohne allen Respect / oder Ansehen der Person / wer die auch sey / procediren und verfahren / auch hinfüro durch kein Gericht des Ehebruchs halben einige Geld-Straff nicht genommen werden.

Von übriger unordentlicher Kostlichkeit der Kleidung.

Unsere / und Unserer geliebten Kayserl. Gemahlin eigene / auch derselben hohe Officier und Räte gemeine Diener / so nicht vom Adel seyn / sollen allein schlecht Wolle Tuch zu Röcken / Mänteln und Hosen / ohne einige Bräm von Sammet und auffer Seidene Unterzüg der Hosen ihnen anmachen lassen : sich auch sonst in ihren Kleidungen und Trachten / den gemeinen Burgern und Inwohnern in Städten und Märkten gemäß / wie in der nächst auffgerichteten Polizey begriffen / halten / doch in denselben Sammeten Parer zutragen unverwehrt.

Aber sonst allen Grafen / Herren und vom Adel / so unsere Räte / Officier und Hof-Gesind / sowohl auch denen / so derselben Diener und des Adels seyn / solle Sammet und Carmasin / Atlas und andere Seiden / mit Sammeten Brämen auff den Röcken / doch nicht über drey Wiener-Elen / auch allerley Gefüll-Werck (aufferhalb köstlicher Zöbl) anzumachen und zutragen erlaubt / ihnen aber gemeine und mittelmäßige Zöbl zu Röcken zugelassen / und unverbotten seyn.

Guldene Ketten / klein und groß : Item goldene Kößl / Kettel / Stefften / und dergleichen auff Pareten und Kleidern seyn berührten Grafen / Herren und vom Adel zugleich / nach jedes Wohlgefallen / zutragen unverwehrt.

Sie mögen auch ihre Wollene und Seidene Kleider / als Röck und Mäntel / mit drey Elen Sammet verbrämen / und ein oder zwey Stepp auff das Bräm machen lassen.

Zu dem solle ihnen auch unverwehrt und zugelassen seyn / Sammete Hosen-Gesäß mit Sammeten oder Atlasen Unterzug / doch ohne köstlich und überflüssiges Gesteyp und Schnür-Werck : Gleichfalls auch Wämser von weißer oder anderer gefärbter Leinwath daren das gesponnen Gold / oder Silber zimlicher massen / und ohne allen Überfluß / oder Übermäßigkeit gewirckt ist / zutragen : aufgenommen der jenigen Seidenen und Tüchener Hosen / deren Schnitt oder Überzüg / wie jetzt im Gebrauch / aufgeloehert / vergättert / oder aufgeschnitten / welche in gemein Grafen / Herren und vom Adel zutragen / und denen Schneidern bey Leibs-Straff nicht zumachen hiemit gänzlich verboten seyn.

Gleichermassen solle sich alles Hof-Gesind Kleider und Bräm von gezogenen Gold / Silber oder andern köstlichen Stepp-Werck zutragen gänzlich enthalten.

Frauen-Sier.

So vil die Frauen oder Weiber antrifft / da sollen Unsern gemeinen Hof-Gesinds und Diener (so nicht vom Adel seyn) Haus-Frauen sich den Burgern und Burgerin / in Städten und Märkten gleichförmig in ihren Kleidungen und Trachten / wie in der Polizey deshalb geordnet / halten und erzeigen.

Aber der Grafen / Herren und vom Adel Gemahlinen und Haus-Frauen / auch Töchter sollen kein ganz gulden oder silbernen Stück tragen ; sie mögen sich aber / wie ihre Ehegemahlinen Sammet / und Carmesin / und aller anderer Seiden in ihren Trachten gebrauchen / und dieselben ihre Röck und Kleider / mit drey Wiener-Elen Sammet oder auff das höchste / weil es unter denen Grafen - Herren - und Adel-Stand ein altes Herkommen / mit so vil als auch drey Elen Gulden oder Silbernen Tuch verbrämen lassen / doch das köstlich Gestück / Stepp und Schnür-Werck von Gold / Silber oder Seiden / und insonderheit von Edelgestein / und Perl gänzlich aufgenommen / und hierbey gar nicht verstanden.

Obgedachten Frauen ist auch allerley Gefüll-Werck / außserhalb der k̄stlichen Zöbl / allermassen wie ihrer Ehegemahel halber hievor vermeldet / zutragen zugelassen.

Gemelter Grafen / Herren / und vom Adel Ehegemahlinen und Haus-Frauen / mögen an ihren Pareten goldene Medeyen / Köpfl / Steffen und dergleichen Geschmuck / und Frauen-Zier / nach Zimblichkeit und ohne Überfluß / tragen.

Wie ihnen dann hiemit zugleich als ihren Ehegemahlen goldene Ketten / nach ihrer jeden Gelegenheit und Gefallen zutragen / zugelassen und unverwehrt.

Wir erlauben ihnen auch über das / sich von Hals-Banden und Kleinodien bis in fünff hundert Cronen werth / aber nicht darüber zuzieren / doch wo ein oder mehr Braut / Herrin oder vom Adel Hals-Band und Kleinodien / von ihren Vor-Eltern ererbt hätte / solle ihnen dieselben (ob sie schon eines mehrern und höhern Werths) zutragen unbenommen / aber hierinnen die erkauften Hals-Bänder und Kleinodien / über vorbestimmbten Werth der fünff hundert Cronen / nicht verstanden / sondern / als vorgesezt / gänzlich außgeschlossen / und verbotten seyn.

Das beste Wöllene Tuch / so Mann- und Frauen-Personen / Grafen- Herren- und Adel-Stand ihnen anmachen zulassen erlaubt / der selben Elen solie über vier Cronen außs meiste nicht werth seyn / und die Kauffleuth kein bessers (ohne den Scharlach) einführen.

Da nun hierüber jemand's hoh oder nidern Stands vertreten / daren Wir auch Unser beliebsten Kayserl. Gemahlin Frauen-Zimmer allerdings verstanden und gemeint haben wollen / so sich dieser Unserer Ordnung jeder nach seinem Stand nicht gemäß halten / sondern die verbottene Kleider ihme anmachen lassen / oder tragen wurde / der oder dieselben sollen dasselb verbottene Kleid oder Zierde / was Sorten das ist / gänzlich zur Straff verfallen seyn.

Welche diese Ordnung / und Masssehung der Kleider und Zierden halber / zu Stund an aller Drthen des gantzen Lands ins Werck gezogen und angefangen / auch darob streiff gehalten werden solle.

Insonderheit aber wollen Wir hiemit allen Schneidern ernstlichen eingesagt / verbotten / und bey nachfolgender Straff außserlegt / und befohlen haben / dergleichen neue Kleider wider diese Unsere Ordnung nicht zumachen / sondern sich deren gänzlich / es sey gegen Manns- oder Frauen-Personen / zuenthalten : dann auff den Fall einer oder mehr darwider handeln und verbrüchig betreten wurde / der oder dieselben mit Verweisung des Hof / und sonst in ander weeg ernstlich gestrafft werden solle.

Obgedachter Grafen / Herren / und vom Adel / auch ihrer Ehegemahlin Koszeug sollen allein von Sammet / ohne alles anders Gesüß und Zierde / gemacht und gebraucht werden.

Von Hochzeiten / Ladtschafften / und Gindl-Mahlen.

In dem solle es das gemeine Hof-Gesind damit allermassen halten / wie in der Polikay von gemeinen Burgern / und Inwohnern in Städten statuir / und begriffen ist.

Aber die Grafen / Herren und vom Adel an Unserem Kayserl. Hof / so freye Tafeln halten / mögen über ihre gemeine Mahlzeiten zehen bis in zwölff Richt / und da sie Botschafften / oder sonst ansehnliche Fürsliche Gesandte zu Gast haben / vier bis in sechs und zwanzig zimbliche Speisen oder Richt / doch gar nicht überhäufft / außtrauen und geben lassen.

Alle andere Grafen / Herren und Edelleuth aber / die keine freye Tafeln halten / mögen über ihre gemeine Mahlzeiten acht oder neun / und da sie Botschafften oder Gesandten zu Gast hielten / vierzehen bis in sechzehen Richten oder Speisen / über die ganze Mahlzeit zuverstehen / fürstellen und außsetzen.

Welche aber diese Ordnung und Sazung überschreiten wurden / die sollen erstlich umb einen / zum anderten umb zween / und fürs dritte umb vier Monath-Gold / nach ihren habenden Hof-Besoldungen zuverstehen / gestrafft / und zum viertenmahl von ihren Diensten gar beurlaubt werden.

Was nun hier oberzehlter massen in allen jetztgemelten Punkten / und Articulen von Unserem / und Unserer geliebten Kayserl. Gemahlin Hof-Gesind / geordnet / gesezt / und statuiret / das alles solle gleichfalls auch hiemit Unsere Landleuth unter und ob der Enns ins gemein / es seye von Prälaten / Grafen / Herren / Adels-Stand / und dann sonst jedermanniglich / Mann- und Weibs-Personen in Städten / Märkten / und auff dem Land / gar niemand's außgenommen / binden / auff sie gemeint / und begriffen / und darvon niemand / wer der seye / außgeschlossen seyn.

Und ist demnach Unser ernstlicher Befehl / daß dieses Unser General, und gebesserte Polikay und Ordnung abermahls / inmassen hievor auch beschehen / in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns / aller Drthen in Städten / Märkten / und auff dem Land öffentlich angeschlagen / auff den Canzlen durch die Pfarr-Herrn / Prediger / und Seelsorger alle Monath einmahl verlesen / und derselben zugelesen / mit nothdürftiger Aufsehung gegenwärtiger Gefahr das Volck ernstlich vermahnet / auch bey der Straff Leibs und Guts auff das treulichst jedermann gewahrnet werde.

Es solle a
höchsten Ungnad
selbst in ihren Hä
ser Polikay-Ordn
Dienstleuthen / so
Unzucht und sind
umb des eignen
and die in diesem
sein nicht gestatten
der außgesetzten
bey Vermeidung
Drths alsobald mi
so herinnen nach
keit gegen dem / so
gegen den Ubertre
denen Obrigkeiten
stiffiges Nachsehe
ziehung ihrer Juris
terthanen auff dem
und keinem Unter
nommen da ein d
sich in solchem Fa
damit eigentlich b
ob dieser Polikay-
fehl / daß ein jede
zeichnuß der verbre
und Specifizierung d
Nider-Desterreich
überschicken / darbey
Handhabung umb
allem Ernst / und w
der Still gehalten /
die Ubertreter der
gentsichs auffmerk
schonen / sich der
also in Ubertretun
Straff anzeigen u
mit Straff fürgeh
ihnen dieses hoch
dem Allmächtigen
zugleich dem ganze
von Uns angesehen
ihrer Gewissen / un
len / vermahnet / un
den. Dem allen na
nicht weniger / mehr
Articul desto würd
so vil mehr gehandh
Regierung / Land-
Grafen / Bogen / P
gemein allen denen /
sie Uns als Herrn un
ihr alle / und jeder i
dachter Unserer Poli
der gemeinen Laster
Weeg / steiffiger als
lössiger Straff / nach
verschonet / auch sell
tes Exempel fürtrag
bung dieser / und vor
Prachts immer fürtr
dem Exer / wie ihr
Herrn und Lands-Für
darneben auch Unse
ten und jeden nicht ber
nert / daß Wir die Stra
das meinen Wir ernst

Es solle auch allen Obrigkeiten des ganzen Lands bey Unserer schwarzen Straff und höchsten Ungnad/hiemit eingebunden seyn/ daß sie zu Erzeigung guten Exempels / bey ihnen selbst in ihren Häusern / an ihren Personen / Kindern und Haus-Gesind anjehen / und dieser Polizey-Ordnung steiff nachkommen / dieselb auch bey ihren untergebenen Unterthanen/ Dienstleuthen/ sonderlich aber bey denen Gastgebern/ Wirthshäusern/ da die Leichtfertigkeit/ Unzucht und sündliche Laster der Gottslasterung und Zutrinkens am meisten gefunden/ und umb des eigenen Nutzen willen gehegt wird/ festiglich/ männiglich unvershonet/ handhaben/ und die in diesem Unsern General begriffene Laster in ihren Häusern/ und Gebüeten nicht allein nicht gestatten/ sondern/ alsobald sie einen in Ubertretung befinden / denselben stracks zu der außgezeigten Straff nehmen : welche aber ihrer Jurisdiction nicht wären / daß sie die bey Vermeidung Leibs- und Guts- Straff der Stadt / Märckt oder Dorff- Obrigkeit jedes Orths alsobald mit gutem Grund anzeigen/ da aber solches nicht beschehe / solle gegen dem/ so hierinnen nachlässig erscheinen / so oft das mit Grund offenbar wird / durch die Obrigkeit gegen dem/ so solche Verbrechen gehört/ und nicht gestrafft oder angezeigt/ sowohl als gegen den Ubertreter selbst mit Straff sürgegangen werden. Darzu Wir Uns auch gegen denen Obrigkeiten/ so die Ubertretungen der Polizey ungestrafft hingehen / oder auch nicht fleissiges Nachsehen und Aufmercken halten lassen / mit Straff Leibs und Guts / auch Einziehung ihrer Jurisdiction sürzugehen/ vorbehalten wollen/ und solle die Bestrafung der Unterthanen auff dem Land durch den beschehen / der an jedem Orth die Dorff- Obrigkeit hat/ und keinem Unterthanen sich auff die Grund- Obrigkeit zulenden / gestattet werden : außgenommen da ein oder mehr Orth befunden / allda kein Dorff- Obrigkeit vorhanden / so solle sich in solchem Fall die Vollziehung der Straff auff die Grund- Obrigkeit erstrecken. Und damit eigentlich bewußt werde/ an welchen Orthen/ auch durch welche Obrigkeiten fleissig ob dieser Polizey-Ordnung gehalten werde oder nicht ; So ist ferner Unser ernstlicher Befehl / daß ein jede nider. Obrigkeit / es sey Geistlich oder Weltlich ein gewisse lautere Verzeichnuß der verbrochenden Personen in ihrem Gebüet / mit Erzählung ihres Verbrechens/ und Specificirung der Straff / zu jedem Quatember ihrer sürgesetzten Obrigkeit / als Unserer Nider- Oesterreichischen Regierung/ Land- Marschall/ oder Lands- Hauptmann ob der Enns überschicken/ darbey ihr Fleiß und Handhabung gespüret werden möge. Damit auch diese Handhabung umb so vil stattlicher und gewisser beschehe ; So befehlen Wir weiter mit allem Ernst / und wollen / daß in einer jeden Stadt / Märckt / oder Dorff etliche Personen in der Still gehalten/ und auß den Straffen/ so daselbst gefallen/ bestellt werden / welche auff die Ubertreter der Polizey in Wirthshäusern / Wein- Kellern und sonst allenthaben ihr eigentlichs auffmercken / und Erkundigung halten/ und derowegen (niemandes daran zuverschonen) sich der Obrigkeit jedes Orths mit Eyds- Pflicht verbinden sollen ; und wen sie also in Ubertretung befinden / oder sonst erfahren wurden / der Obrigkeit zu gebührlicher Straff anzeigen/ und sie die Obrigkeit alsobald gegen dem Verbrecher/ da es sich also befunde/ mit Straff sürgehen/ und bey ihren Pflichten niemandes ansehen oder verschonen / sondern ihnen dieses hochnothwendig gemein Nutz- löblich und Christlich Werck / dieweil solches dem Allmächtigen Gdt zu Lob und Ehr / auch zu Wilderung seines gerechten Zorns / und zugleich dem ganzen Land zum Besten/ und Förderung unserer Seelen- Heyl und Seeligkeit/ von Uns angesehen/ auff das Höchste angelegen seyn lassen ; doch sollen dieselben Anzeiger ihrer Gewissen / und daß sie auß Feindschaft ohne Grund niemandes verunglimpfen wollen/ vermahnet/ und auch ob ihnen (sonderlich damit sie unvermeldet bleiben) gehalten werden. Dem allen nach / und damit dieser Unserer verneüerten zum theil gebesserten/ und dann nicht weniger / mehrgedachter außgangener Polizey-Ordnung in dem übrigen Inhalt und Articuli desto würcklicher nachgangen / gehorsamblich gelebt / vollzogen/ und darüber umb so vil mehr gehandhabt werde ; So gebieten und befehlen Wir hierauff Unserer N. O. Regierung / Land- Marschallen / Lands- Hauptleuthen / Berwesern / Vicedomen/ Hand- Grafen/ Bögten/ Plegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Land- Richtern / und ins gemein allen denen / so sich gerichtlicher Obrigkeiten gebrauchen/ bey denen Pflichten/ damit sie Uns als Herrn und Lands- Fürsten verwandt seyn/ hiemit alles Ernsts / und wollen / daß ihr alle/ und jeder insonderheit / nach Gelegenheit seines Ampts und Obrigkeit/ ob mehrgedachter Unserer Polizey/ und sürnehmlich ob denen Articuli die Abstellung und Bestrafung der gemeinen Laster / und sündlichen Prachts belangend / durch alle dienstliche Mittel und Weeg/ fleissiger als bishero beschehen/ handhabet/ auch gegen den Verbrechern mit unnachlässiger Straff/ nach Inhalt der Polizey-Ordnung/ stracks verfaret/ und hierinnen niemandes verschonet / auch selbst darwider nicht handelt / sondern männiglich zugleich Nachfolg gutes Exempel sürtraget / und dann/ sonst alles das handelt und sürnemet / so zu Handhabung dieser/ und vorigen Polizey/ auch zu Aufreütung der gemeinen Laster / und sündlichen Prachts immer sürträglich und dienstlich seyn mag / alles mit getreuestem Fleiß und ernstlichem Eysen / wie ihr solches gegen Gdt / und Uns als Römischen Kayser / auch eueren Herrn und Lands- Fürsten verantworten wollet/ und als lieb einem jedem sey Gdites Zorn/ darneben auch Unsere schwarze Ungnad und Straff zuvermeiden : dann Wir wollen euch allen und jeden nicht bergen/ da Wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeiten erinnert/ daß Wir die Straff gegen denenselben schöpfen/ und darinn keines verschonen werden/ das meinen Wir ernstlich. Letzten Tag Octobris Anno 1568.

Polizey-Patent, und Ordnung.

Leopoldus.

Gute Polizey einzuführen.

Allerhand schädliche Mißbrauch abzustellen.

Was von guldenen/ und silbernen Waaren verboten/

Und was zugelassen seye?

Dieses Mandat aller Orthen publiciren.

Wir bieten Unsern treu-gehorsambsten Ständen/ wie auch sonst allen andern Unsern Unterthanen und Getreuen/ was Stands oder Wesens die allenthalben in Unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns gesessen und wohnhaft seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes/ ic. und geben euch hienit gnädigst zuvernehmen/ obwohlen es jedermänniglich unverborgen/ was Gestalten noch vor vilen Jahren Unsere Hochgeehrteste Vorfahren an Unseren Löbl. Haupt Oesterreich/ Gottseeligster Gedächtnuß auß sonderbarer Väterlicher Sorgfältigkeit und Christlichen Eysers/ zu Einpflanzung guter Tugenden/ Sitten/ Zucht und Ehrbarkeit/ insonderheit zu Verhüt- und Abstellung der höchstschädlichen Verschwendung mit übermäßiger Köstlichkeit in Kleidern und andern Gezierden/ zu unterschiedlich mahlen allgemeine Polizey wie auch andere gute heylsambe Satz- und Ordnungen eingeführet/ und zu männliches Wissen/ öffentlich publiciren lassen: so haben Wir jedoch bey Antretung Unserer Lands Fürstl. Regierung/ nicht ohne sonderes Mißfallen wahr genommen/ daß dergleichen mit Väterlicher Sorgfältigkeit/ wohlbedacht musliche Polizey und Ordnungen/ in geringen Ansehen gehalten/ auch mehrern theils gar in Vergessenheit gestelle worden/ und allerhand schädliche Mißbrauch darwider eingeschlichen: destwegen Wir dann auß gleichmäßiger zu Unsern von Gott anvertrauten Land und Leuthen tragender gnädigster und Väterlicher Sorgfältigkeit Uns nicht weniger angelegen seyn lassen/ auch bereit in Werck begriffen seyn/ solche publicirte allgemeine Polizey/ wie auch andere Löbl. Satz- und Ordnungen/ über vorhergehende wohlwogene und reiffliche Verathschlagung zu confirmiren/ und zu bestätten/ wie auch in theils Punkten/ und Articulen/ nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeit und Läufe/ einzurichten/ zu vermehren/ und zu verbessern/ und so dann von neuem mit ernstlicher Execution und Handhabung ins Werck stellen zulassen; worunter dann vornemblich auß einer mit nächstem publicirten General-Pragmatica, und gemeiner Polizey-Ordnung mit mehrern zuvernehmen seyn wird/ wie sich ein jedweder in Kleidungen und andern/ nach Unterschied seines Stands/ Qualität/ und Condition zurecht und zuverhalten habe. Demnach aber bey dergleichen Polizey-Ordnungen forderist dahin zugedencken und zutrachten ist/ wie dardurch eine Löbl. Ehrbarkeit/ sowohl in Kleidungen/ als andern Politischen Wandel eingeführet/ und dargegen aller unnothwendiger Überfluß abgestellt werde/ und wie nun gnädigst erwogen/ daß allerhand kostbare Sorten und Waaren/ sonderlich von Gold und Silber/ vil mehrers zu einen übermäßigen Pracht/ als zur Ehrbarkeit und nothwendigen Bekleidung gebraucht/ dardurch vil Geld zu mercklichen Schaden des gemeinen Wesens unnützlich verschwendet/ das gemeine Volk auch nur destomehrers zur Hoffart angereizet/ und deren vil gar in Armuth und gänzlich Verderben gestürzt werden; Als haben Wir Uns gnädigst resolviert/ dergleichen unnothwendige und überflüssige Waaren von Gold und Silber: als nemlich die ganze Guldene und Silberne Stück/ wie auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug: Item ganz Guldene und Silberne/ oder auch mit Gold und Silber eingetragene Porten/ Spitz/ Gallonen/ dergleichen gestückte oder mit Gold und Silber gezierte Wehr-Gehäng/ Handschuh/ und alles anders Gold und Silbernes Gestück/ und Präm-Werck: Item reiche Bänder von Gold und Silber/ wie auch die weiße Niederländische oder andere kostbare Spitz/ so außserhalb Unserer Erb-Königreich und Länder gemacht werden/ jedermänniglich indifferent, und zwar also gleich unerwartet der mit diesem hernachfolgenden General-Polizey-Ordnung gänzlich zuverbieten und einzustellen; inmassen Wir solche hienit und in Krafft dieses Unseres offenen Patents allerdings/ und ganz ernstlich verboten/ ab- und eingestellt haben wollen/ dergestalt daß hinfuro niemand von Unsern getreuen Ständen/ Unterthanen und Inwohnern/ weder Manns- noch Weibs-Personen/ ohne Unterschied/ was Condition, Wesens/ oder Würdens sie seyn/ ichtwas von denen oben specificirten Gold und Silbernen Sorten und Waaren/ außser der Guldenen und Silbernen Knöpf/ deren man sich zwar auß die Mäntel und Kleider/ jedoch allein so vil die Nothwendigkeit erfordert/ nicht aber an statt eines Präm-Wercks/ noch sonst zu einem Überfluß/ oder ungewöhnlichen Pracht gebrauchen mag/ an ihren Kleidungen tragen: sondern sich aller derselbigen obbemelten Sorten/ bey Vermeidung Unserer schwaren Ungnad/ und wohlempfindlicher würcklicher Straff/ die Wir wider die Ubertreter nach Besund und Gestaltbarkeit der Sachen/ mit allem Ernst vorzunehmen nicht unterlassen werden/ allerdings und gänzlich enthalten sollen. Und wie nun dieses Verbott der obbemelten Waaren dem General-Polizey-Wesen anhängig/ und eigentlich dahin gehörig ist; Also werden Wir zwar nicht unterlassen/ in Unserer mit nächstem publicirenden Haupt-Polizey-Ordnung/ wegen der Execution, auch ernstlicher Handhab- und Bestrafung der Ubertreter eine gewisse beständige Regul, Maas/ und Ordnung zustatuiren; damit aber entzwischen dieses Verbott gleichwohl in Effect und Wirkung gebracht/ demselben schuldiger massen nachgelebt/ und gebührender Vollzug geleistet werde/ so solle dieses Unser Patent in Unserem Erb-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns aller Orthen in Städten/ Märkten/ und Flecken öffentlich angeschlagen/ auch zu jedermänniglich Wissen/ und desto besserer Nachachtung durch gewöhnlichen Ruf verlesen/ und darauß von allen und jeden Unsern nachgelesen

ten hohen und n
ten und Obri
den; wie Wir d
Obrieten selb
den auch gewi
bestellt werden
gebühlichen R
der/nach Besun
tretung mit un
desto mehrer Na
den Ubertreter
alsdann auß erfo
mahlo der dritte
folgt werden.
Hof- und Land-
sen/ Bogten/ Pf
mem allen denen
daß ihr alle/ und
ien Unsern allgen
liche Mittel und
fung/ oberstand
der nicht handelt
dann sonst alle
fers Patents un
chen Eysers/ wie
genüß ist/ und W
jeden ist Unsere
Willen und Mein

Ordnung
müssen
Fürstl. Regierung
die Laster außzur
den Verschwend
Ordnung verfaßt
Anno 1659. durch
kostbare Waaren
verbieten/ und d
ins Mittel komme
desselben zurück
men müssen/ wie de
andern je länger je
ten an seinen Urspr
dingen angemasset
den/ daß endlich die
finden können/ so m
und nachgethan hat
ländischer kostbarer
bracht/ ihrer vil da
auch gleich theils a
ten/ sie doch solches
in keine Verachtung
und Schaden die
bey Hochzeiten un
Wel mehresten Th
dardurch zur Nach
blüß entschlossen/ d
zu Publicirung des
täten und Verbinde
sch befinden den
warten/ und mit dem
und würckliche Rath
gehende Unsere Bean

ten hohen und nidern Gerichten und Instanzen / wie auch sonst allen andern Herrschaff-
 ten und Obrigkeiten des gantzen Lands / mit allem Ernst festiglich darob gehalten wer-
 den; wie Wir dann denenselben hiemit ernstlich befehlen / und wollen / daß nicht allein die
 Obrigkeiten selbst in ihren Jurisdiction, und Gebüeren fleißig darauff Achtung geben / son-
 dern auch gewisse Personen in der Stille gehalten / und auß denen eingehenden Straffen
 bestellt werden / welche auß die Ubertreter eigentlich auffmercken / dieselbe der Obrigkeit zu
 gebührlichen Bestrafungen anzeigen: Und Sie die Obrigkeit alsdann gegen die Verbre-
 cher / nach Befund und Gestaltsambkeit der begangenen muthwilligen / oder freventlichen Ubert-
 rettung mit würcklicher Straff unverschonet verfahren sollen; über dieses / so wollen Wir umb
 desto mehrern Nachdrucks willen / auch sonst jedermänniglich zugelassen haben / verglei-
 chen Ubertreter bey ihren gehörigen Instanzen anzuzeigen / und zudenunciren / und solle
 alsdann auß erfolgende würckliche Bestrafung / dem Anzeiger oder Denuncianten jedes-
 mahls der dritte Theil von der eingehenden Straff zur Recompens gegeben / und außge-
 folgt werden. Deme allen nach gebieten und befehlen Wir Unserer R. De. Regierung /
 Hof- und Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Verwesern / Vicedomen / Hand-Gräf-
 fen / Vogten / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Land-Richtern / und ins ge-
 mein allen denen / so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen / hiemit alles Ernsts / und wollen /
 daß ihr alle / und jeder insonderheit / nach Gelegenheit seines Ampts und Obrigkeit / ob die-
 sen Unsern allgemeinen Verbott der oben außgesetzten Sorten und Waaren / durch alle dienst-
 liche Mittel und Weeg ernstlich handhabet / gegen die Ubertreter mit unverschonter Bestraf-
 ung / oberstandener massen / würcklich verfaret / besorderist aber auch ihr selbst den darwi-
 der nicht handelt / sondern männiglich zugleich Nachfolg mit gutem Exempel vorgehet / und
 dann sonst alles das ganz ernstig handelt und fürnemet / was zur Manutention dieses Un-
 sers Patents immer vorträglich und dienstlich seyn mag / alles mit treuisten Fleiß und ernstli-
 chen Eysen / wie solches euerer gegen Uns als Herrn und Lands-Fürsten obliegenden Pflicht
 gemäß ist / und Wir Uns dessen gegen euch / in allweg gnädigst versehen / auch so lieb einen
 jeden ist Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Das alles ist Unser ernstlicher
 Willen und Meinung.

Auff Nachkommung
 dessen fleißig Acht zu
 geben.

Die Ubertreter zu
 bestraffen /

Und den dritten Theil
 der Straff dem An-
 zeiger zugeben.

Manuteng dieses Ge-
 neral-Mandats.

22. Martii 1659.

Sernere Ordnung.

WIR LEOPOLD /c. r. c. Entbieten allen und jeden / welche in dieser Unserer Polikhey-
 Ordnung begriffen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; und werdet ihr auch guter
 massen selbst zuerinnern haben / wie das bald nach Unserer angetretenen Lands-
 Fürstl. Regierung / Wir auß Väterlicher Vorsorg und Eysen die Tugend zupflanzen / und
 die Laster aufzurotten / Uns unter andern vorgenommen / zu Abstellung der höchstschädli-
 chen Verschwendung mit übermäßigen Pracht und Berthuelichkeit / ein allgemeine Polikhey-
 Ordnung verassen und publiciren zulassen / zu welchem Ende Wir auch noch den 22. Martii
 Anno 1659. durch offene Patent unterschiedliche nur zum unzimlichen Pracht mißbrauchte
 kostbare Waaren gänzlich verboten; Sintemahlen aber bald darauff die Unruhe in Si-
 benbürgen / und der gefährliche Türcken-Krieg / auch nachgehends andere Verhindernissen
 ins Mittel kommen / als ist Unser gehabtes gutes Vorhaben / oder vilmehr die Werckstellung
 desselben zuruck verbliben. Demnach Wir nun mit sonderbaren Mißfallen wahrneh-
 men müssen / wie der höchstschädliche Luxus und Verschwendung in Kleidern / Mahlzeiten / und
 andern je länger je höher gestigen / und verführet worden / daß solcher Mißbrauch von un-
 ten an seinen Ursprung genommen: in deme die geringern Stands-Personen sich solcher Klei-
 dungen angemasset / die sonst den Höhern gebühret / und einer den andern so hoch getri-
 ben / daß endlich die Obern Ständ weder in der Materi, noch Form eine Kleidung mehr er-
 finden können / so nicht die Mindern / insonderheit die Weibs-Personen / alsobalden imitirt /
 und nachgethan hätten. Worauff dann erfolget / daß wegen so häufig verbrauchter auß-
 ländischer kostbarer Waaren jährlich ein überaus große Summa Gelds außser Lands ge-
 bracht / ihrer vil dardurch in große Schulden gerathen / und gänzlich ruinirt worden / ja da
 auch gleich theils auß denen Obern Ständen sich gern einer geringerer Kleidung bedient hät-
 ten / sie doch solches / da sie anders von geringern Stands-Personen unterschieden seyn / und
 in keine Verachtung kommen wollen / nicht thun können / sondern mit ihrer Ungelegenheit
 und Schaden die größere Unkosten continuiren müssen / welches auch mit dem Übersuß
 bey Hochzeiten und Mahlzeiten also geschehen. In deme nun / wie vorgemeldet / dieses
 Ubel mehresten Theil von denen nidrigern Stands-Personen entstanden / und die Obere
 dardurch zur Nachfolg bemüssiget worden: Als haben Wir für gut befunden / und gnä-
 digst entschlossen / die Remedirung auß gleiche Weiß vorzunehmen; und weisen ohndaf
 zu Publicirung des durchgehenden General-Polikhey-Befens / noch unterschiedliche Difficul-
 täten und Verhindernissen obhanden / insonderheit daß Wir der annoch zu Regenspurg
 sich befindenden Reichs-Versammlung in dieser Materi vorhabendes Conclusum gern er-
 warten / und mit demselben Uns conformiren wolten / vor dismahl Unsere drey Obere Ständ
 und würckliche Rät / f. r ihre Personen / nicht zuberühren / sondern nur die denenselben nach-
 gehende Unsere Beampte / Hof-Bediente / Universitätsche / Rauffleuth / Burger- und Bau-
 ren

Leopoldus.

Voriges Patent wird
 berührt.

Unterschiedliche Miß-
 brauch habe von un-
 ten an durch die ge-
 ringere Stands-Per-
 sonen ihren Ursprung
 genommen.

Die drey Obere
 Ständ / und würckli-
 che Rät / werden hie-
 rinnen nicht berührt.

ren-Stand in gewisse Classen eintheilen/ auch was nach jetzigen Läuften einem jeden zutragen verboten/ oder erlaubt seyn solle/ vorzuschreiben. Wie folgt:

Erste Class.

Welche in der ersten Class enthalten seyn.

In diese erste Class wollen Wir gezogen haben Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. höhere Beambte/ und Hof-Bediente/ welche nicht würdliche Lands-Mitglieder seyn/ als die Vicedomen/ Hof- und Kriegs-Zählmeister/ Salk-Ambtmann/ Hand-Grafen/ Waldmeister/ Eysen-Ambtmann/ Hof-Quartier-Meister/ Landschreiber/ Secretarien/ von denen höhern Mitteln welche nicht zugleich würdliche Råth seyn/ des Obristen Proviant-Ambts-Lieutenant, die Doctores der Rechten und Arzney/ welche ihrer Profession theoretic, oder practic abwarten/ die Nobilitirte/ so Land-Güter haben/ Unsern Hof- und R. De. Cammer-Buchhalter/ Unsern Stadt-Anwaldt/ Schatz-Meister/ Cammer-Diener/ Hof-Capell- und Vice-Capell-Meister/ Ober-Cammer-Fourier, Burg-Grafen/ den Burgermeister und Stadt-Richter allhier und zu Linz/ welche der Zeit im Amt seyn/ oder solches vorhero verwaltet haben.

Verbottene Sachen.

Allen obbemelten Personen wird burchgehend verboten/ zutragen Kleinodien/ gut/ und falsche Perl/ ganz Gold- und Silberne Stuck/ wie auch von Gold und Silber gewirckte und eingetragene Zeug/ Porten/ Franken/ Spitzen/ Zåndl/ Knöpf/ Schlingen/ Gallonen/ Schmier/ dergleichen alles Gepräm/ Geschmeiß/ und Stickerwerck von Edel-Gestein/ von Perl/ von gut- und falschen Silber/ von Seiden und Glas/ die Außländischen theuren Zeug: als Broccat und dergleichen; Item parfumirt/ und allerhand schmeckende Haut zu Kleidern: das Futter von Zobeln/ sambt Schweiß und Klauen/ Arnelin/ schwarzen Fuchs/ und weissen Luchs/ wie auch all anders Futterwerck/ so den benannten im Werth gleich gehalten wird: die Außländischen kostbaren Spiz von Seiden und Zwirn/ ganz Castorene Hüt/ die Straussen-Federn/ die verguldeten Degen und Sporn.

Dann ist ihnen verboten/ das ganze Tafel-Silber/ wie auch die Außländischen mit Seiden eingewirckte und andere kostbare Tappetereyen/ auch die ganze Seidene Sessel: Item die köstliche Gemahl: dann die mit Gold und Silber Bildschmuckerey/ Sammet-Seiden-Zeug/ oder kostbaren Tuch gefüttert/ und gezierte Wägen und Schlitten: dann an denen Koffen die Quasten und Zollen/ und die mit Messing beschlagene Geschir: die Gualdrappen/ auch andere Sammet/ Seiden- oder gestricke Kopfdecken. Und wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- und Weiblichis Geschlecht zuverstehen ist/ also sollen die Manns-Personen sich absonderlich enthalten der grossen köstlichen Parruquen/ und Flieg-Ermel/ die Weibs-Personen aber der weit- aufgeschmittenen Wambser/ und langen nachschweiffenden Röck/ wie auch der Schiff-Ermel/ und langen gekrausten Haarlocken/ und insgemein all anderer neuen Mode, Form und Arth der Kleidungen/ oder deren sich sonst die höhern Stands-Personen zugebrauchen pflegen. Ferner sollen obbenannte jeder über einen Diener/ welcher allein zum Aufwarten oder Nachtreten auff öffentlicher Gassen gebraucht wird/ zuhalten nicht besugt seyn/ und da sie solchen kleiden/ sollen sie sich hierzu keines theuren Tuchs/ oder Seidenen Gepräms gebrauchen können: die Weibs-Personen aber sollen sich der Vortreter gänglich enthalten. In diese erste Class gehörige Personen/ sollen auff ein Hochzeit-Mahl/ außser des Weins/ nicht über hundert Gulden wenden/ und sich aller Beschau-Essen/ und gemachten Blumwercks/ auch der Heerpauken und Trompeter durchgehend enthalten. Ein anders Gastmahl aber soll/ außser des Weins/ nicht über zwanzig Gulden kosten/ auch von ihnen gar selten eines angefelt werden. Bey ihren Begräbnissen sollen nicht über zwölf weißje Wachs- Windlichter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen wird ihnen gnädigst erlaubt/ an hohen Fest- und Ehren-Tagen ein goldene Ketten von hundert Ducaten/ und ein Ring von Edelgestein/ in gleichen Werth/ ihren Ehe-Weibern und Töchtern aber allein Portl von Perl/ Arm-Båndl und Hals-Zier von Edelgestein/ welche drey Stück aber zusammen nicht über sechs hundert Gulden werth seyn sollen/ zutragen.

Dann wird ihnen sämblich zugelassen/ das Edel-Mader/ und anders Futterwerck/ so diesem im Werth gleich oder geringer ist: Item ein Sammetes Kleid/ und ein mit Sammet gefütterter Mantel/ auch andere Seidene Zeug/ als Tobin/ Damasc/ Terkenell/ und dergleichen Gattung zu Kleid und Mantel/ welche sie auch mit einem in Unsern Erb-Ländern gemachten Seidenen Spiz/ dessen Elen nicht über dreißig Kreuzer kostet/ doch aber nur einfach/ verprämen lassen können.

Ferner mögen sie zu Überschlügen/ Täßeln/ und Hauben gebrauchen die Anna- und Marienberger/ auch andere in Unsern Erb-Ländern gemachte zwirnene Spiz/ deren Elen im Werth nicht über drey Gulden steigt.

Tafel, Silber.

Weiter lassen Wir ihnen von Tafel-Silber gnädigst zu/ ein Gießbeck und Råndl/ Löffel/ und Salk-Baß/ wie auch Trinckbecher und Råndl.

Wägen.

Über dieses mögen sie sich der viersächigen Fenster- und Lemoni-Wägen/ jedoch ohne der verbotenen Zierath von Mahler- Bildhauer- und dergleichen Arbeit/ auch Benedictischer Fenster/ gebrauchen.

Was nun denen in dieser ersten Class begriffenen Personen verboten worden/ das wollen Wir auch von allen nachfolgenden Classen noch vil mehrers verstanden haben.

Anderte

Dann
Item Unserer
die Hof-Founer
bier/ Kuchel-
nere Raths-
Meister/ Regi-
Schubschreiber/
angeregter Bear-
weiser/ Ober-Bo-
schaffts Secretari-
ter/ Rentmeister
abwarten/ die
Märck/ die W-
valler, wie auch
hero Regenten-
Elbster Hof-R-
Neben

Class gehörigen
met/ Gemaz,
den kostet/ die
von Gold- oder
schertheure Tapp-
Personen abson-
Nicht. So se
samit dem Wei-
fünftzehen Gulde-
ten: und bey der

Da herge
eine goldene Ket-
ihren Ehe-Weib-
Perlen/ oder aber
einem Agnas De
Gulden werth
Stein-Mader u
und den Mantel
met/ oder Plur
und dergleichen
naberger/ oder
von fünfzehen
Gulden/dreißig
wie auch der Be-
meinen Türckisch
Taffeten Berth-
Arth: Item der W
wäre dann/ daß e

In diese
cellisten/ Kellern
ra: und Ritterf
Cammer-Traba
ihre Weiber und
außern Raths-
bere vornehmere
drucker/ Mahler
Pettischergraber
gen Raths-Bern
schreibern/ die S
manns-Diener/ d
Alle in d
vier Gulden verba
der fremden und a
Smaragd/ der Hi
Außländische Tapp

Anderte Clafs.

Darunter sollen begriffen seyn die Nobilitirten / welche keine Land-Güter besitzen: Item Unserer M. De. Buchhalterey Rait-Rath / Hof-Musici, Contralor, Fuetter-Meister / die Hof-Fouriers, Heroldten / Unter-Cammer-Fourier, Guardarobba, Huschier / Leib-Bal-bier / Kuchel-Schreiber / Frost-Meister / Waldschaffer / Bauschreiber / der Stadt Wienn in- nere Raths-Personen / wie auch Unserer allhiefigen Stadt-Gerichts-Beyfizer / Unser Münz- Meister / Registratores, Expeditores, Taxatores, Zeugs-Commissarien / Unter-Marschall / Schubschreiber / Weißbott / Vicedomischer Grund-Buchs- und Steuerhändler / Mauthner / angeregter Beambten Gegenschreiber / Fischmeister / Kueffenhändler / Hof-Schreiber / Ber- weyer / Ober-Vorgeher bey der Eysen-Gewerckschafft / die Hof-Cammer-Diener / die Land- schaffts Secretarien / welche nicht Doctores Juris seyn / der Landschaft-Einnehmer / Buchhal- ter / Rentmeister / die Magistri Philosophiæ, Notarii publici, welche dieser Profession allein abwarten / die Bu-germeister und Richter Unserer übrigen Lands-Fürstlichen Stadt und Märckt / die Niederlags-Berwandte / und Hof-Befreyte / Handels-Leuth / Unserer Hof-Ca- vallier, wie auch der drey Obern-Land-Ständ / Ober-Pfleger (welche auß Mißbrauch bis- hero Regenten genennt worden) Item ihre Hof-Meister / Stall-Meister / Aufwartter / der Elbster Hof-Richter / die Hof-Meisterinnen / Cammer-Jungfrauen.

Welche in der andern Clafs enthalten seyn.

Neben obigen in der ersten Clafs verbottenen Sachen ist denen in diese anderte Clafs gehörigen Personen zugebrauchen auch verbottten das Edel-Mader-Futter / der Sam- met / Geniaz, und gestückter Adlaß / das Ausländische Tuch / dessen Elen über sechs Gul- den kostet / die halben Castor-Hüt / die Niederländisch- und andere kostbare Spallier / auch von Gold- oder Silbernen Leder / und dergleichen / die Niederländisch- oder andere Ausländi- sche theure Teppich / die Seidene Fenster-Fürhäng / die Lemoni-Wägen / und denen Weibs- Personen absonderlich die gespitzten Schläppl / und fliegende oder auffgespehnlete Ober- Röck. So sollen auch in diese anderte Clafs gehörige Personen auff ein Hochzeit-Mahl sambt dem Wein nicht über sechszig Gulden / auff ein anders Gastmahl aber nicht über fünfzig Gulden wenden / auch in ihrer täglichen Kost sich ihrem Stand gemäß verhal- ten: und bey derselben Condukten nicht über acht weiße Wind-Lichter gebraucht werden.

Verbottene Sachen.

Dahergegen verstaten Wir ihnen gnädigst / an hohen Festen und Ehren-Tagen eine Goldene Ketten von hundert Reichs-Thalern / und einen Ring im gleichen Werth / und ihren Ehe-Wirthingen und Töchtern ein paar Armbands / ein Vörl von Karthen- oder Loth- Perlen / oder aber von goldenen Köpflen / und dann ein einfaches goldenes Hals-Kettel mit einem Agnas Dei, oder andern Anhang / jedoch daß alle drey Stück nicht über drey hundert Gulden werth seyn. Ferner lassen Wir beyderley Geschlechts zu den gemeinen / oder Stein-Mader und ander geringes Futter / einen Sammeten / oder Plurschenen Manns-Rock / und den Mantel allein mit plurschenen Aufschlägen / so auch denen Weibs-Personen ein Sam- met- oder Plurschen-s Wambes / ihnen samblichen aber den Tobin / Damasc / Terkenell / und dergleichen / jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken zugebrauchen: einen mittlern An- naberger / oder im Land gemachten Seidenen Spiz / zu einem einfachen Gepräim / die Elen von fünfzehn bis achtzehn Kreuzer: Item solche zwirne Spiz / die Elen höchstens vor ein Gulden / dreyßig Kreuzer. Dann mögen sie sich gebrauchen einer Silberner Trind-Kandl / wie auch der Becher / Sals-Bäsel und Löffel / dergleichen der geringern Tappereyen / der ge- meinen Türckischen / und andern dergleichen Teppich / der geringern Seidenen Decken / und Taffeten Beth-Fürhäng / nicht weniger auch der viereckichten Fenster-Wägen / von der ältern Art: Item der Mantel-Wägen / jedoch aber nur außershalb der Stadt und über Land: es wäre dann / daß einer oder der ander Unpäßlichkeit halber deß Fahren nicht entzathen könnte.

Zugelassene Sachen.

Dritte Clafs.

In diese dritte Clafs setzen Wir Unsere Buchhalterey-Bediente / Concipisten / Can- cellisten / Kellermeister / Tappetier / Zimmerwarter / Tafeldecker / geheimen Raths-Anticame- ra: und Ritterstuben Thürhüter / Cammerhütter / Hartschier / Trabanten / Leib-Laqueien / Cammer-Trabanten / Trompeter / oder weilen diese fünf Species die Liure tragen / vilmehr ihre Weiber und Kinder: Item den Zier-Gadner / Wagenmeister / Futter-Schreiber / die außern Raths-Personen allhier / die vornehmen Bur-erlichen Handelsleuth / wie auch an- dere vornehmere Bürger / welche keine Handwerck treiben / die Künstler: nemblich Buch- drucker / Mahler / Bildhauer / Gold-Arbeiter / Peilhefter / Wachs-Polierer / Kupferstecher / Petschiergraber / und dergleichen: der Landleuth Pfleger / Schreiber / Cammerling / die übrigen Raths-Berwandte in Unsern Lands-Fürstl. Stadt / und Märkten / sambt ihren Stadt- schreibern / die Sollicitatores, Castner / Renth- und andere Schreiber / Factorn / Kauf- manns-Diener / deß Adels Beschlüßerinnen.

Welche in der dritten Clafs enthalten.

Alle in die dritte Clafs gehörige Personen sollen sich neben andern / in obstehenden zwey Classen verbottenen Sachen enthalten / der Stein-Mader / deß Tuchs / dessen Elen über vier Gulden kostet / der Seidenen Zeug: als Tobin / Terkenell / Damasc / und dergleichen / der freunden und andern Seiden- und zwirnenen Spiz / der Niederländischen Leinwath / und Sinawaff / der Hüt von Viertel-Castor / allerhand Spallier / und Türckische / oder andere Ausländische Teppich / wie auch der Kobel- und Mantel-Wägen. Ferner sollen sie auff

Verbottene Sachen.

Tappereyen / Wä- gen / kostbare Hoch- zeit- und andere Gast- mahl.

eine Hochzeit nicht über vierzig Gulden : auff ein anders Gastmahl aber nicht über zehen Gulden wenden/ auch bey ihren Conducten keine weissen/ sondern auff's meiste nur acht gelbe Wind-Lichter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen. Goldene Ring/silberne Gürtel/Pörl von goldenen Kößlen/

Herentgegen wird ihnen gnädigst erlaubt/ ein goldener Ring mit einem schlechten Stein / jedoch daß alles zusammen nicht über zehen Gulden koste / so dann ihren Ehe-Weibern und Töchtern noch darzu ein silberne Gürtel von zwanzig bis dreyßig Gulden werth/ wie auch ein Pörl von goldenen Kößlen / und Sammete Visiren.

Sammete Visiren/ Tasset / Seiden/ Schlayer/Spiz/ Tisch-Zeug/

Ferner den Männern ein Tasset Sommer-Mantel / und ihren Ehe-Weibern und Töchtern zu Fürtüchern und Niedern/ wie auch beyderley Geschlecht zu Mantel-Auffschlägen/ Damasc/ Terkenell / Tobin / und dergleichen. Item alle halb Seidene Zeug / so dann fein Prager-und Schlesinger-Schleyer zu Überschlägen und Hauben : darzu schlechte im Land gemachte Spiz/ die Elen von funffzehen bis zwanzig Kreuzer werth. So mögen sie sich auch Silberner Tischbecher und Löffel gebrauchen.

Vierte Class.

Welche in der vierten Class enthalten.

In die Vierte Class sehen Wir die Falkner/ Jäger/ Gehög- und Feld-Bereitter/ Capell-Diener / Hof-Sattler / Sesseltrager / Thorsteher / Senfften- und Klepper-Knecht/ Stangen- und Borreitter/ oder weilen diese sechs die Liure tragen / vilmehr ihr Weib-und Kinder : Item die Einspännier / gemeine Burger/ und Handwercks- auch Burgerliche Inleuth allhier/ und auff dem Land/ die Ubertretter / Schulmeister / Mößner/ Kirchen-Diener/ die geringen Cankley-Bediente / als Haiker/ und dergleichen / die Handwercks-Gesellen / die Köch-und Köchinnen/ auch andere in denen vorgehenden Classen begriffener Personen Bediente.

Verbottene Sachen.

Denen in die vierte Class gehörigen Personen wird über obiges der vorgehenden drey Classen verbotten/ das Fuch- und Künigl-Futter/ die Fuchs-Kehl und Wammen/ auch das diesen in Werth gleich ist/ ausser daß sie Fuchhauben tragen/ wie auch das Künigl-Futter und Fuchs-Kehl zum Vorschiesßen gebrauchen mögen : So dann ist ihnen verbotten / nicht allein alles Tuch/ so ausser Unfern Erb-Landen gemacht wird / sondern auch das Inländische / dessen Elen über zwey Gulden kostet : Item alle ganz- und halb Seidene Zeug / Strimpff/ und Seidene Bänder/ deren Elen über sechs Kreuzer kostet / schwarz- und weisse Spiz/fein Prager-und Schlesinger-Schleyer : Ulmer-Schlesinger- wie auch feine in Unfern Erb-Herzogthumb Desterreich ob der Enns gemachte Leinwath : Hüt / so über zwey Gulden kosten/ dergleichen auch Silberne Becher und Löffel. Sie sollen auch auff eine Hochzeit nicht über vier und zwanzig Gulden/ auff ein ander Gastmahl aber nicht über sechs Gulden anwenden. Insonderheit aber sollen die Handwerker bey Auffding- und Freysprechung der Lehr-Jungen / bey Fürtgeb- und Verfertigung der Meister-Stück / wie auch bey allen andern Handwercks-Zusammenkunfften/ die bishero durch Mißbrauch eingeschlichene kostbare Mahlzeiten gewißlichen einstellen/ und wo in ihren Handwercks-Ordnungen hievon etwas gewisses außgeworffen/ dasselbe nicht überschreiten/ in dem übrigen aber / sollen sie auff keine Handwercks-Mahlzeit/ wie die auch Namen haben (jedoch ausser des Weins/ dessen auff jede Person ein Achtung gerechnet) mehr als funff Gulden aufwenden. Bey ihren Conducten sollen nicht über sechs gelbe Wind-Lichter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen aber verstaten Wir ihnen gnädigst / einen goldenen Ring von fünf bis sechs Gulden Werth/ wie auch ihren Weibern und Töchtern (nicht aber denen Dienstbotten) eine Silberne Gürtel von funffzehen bis zwanzig Gulden werth ; doch solche allein an Sonn-Feyer- und andern Ehren-Tagen zutragen.

Dergleichen wird beyderley Geschlecht zugelassen/ das Wolffs-und Fuchs-Rucken/ wie auch ander geringes Futter : Item der Cameloth / und allerhand wollene geringe Zeug/ vornemblich aber die jenigen / so in Unfern Erb-Ländern gemacht werden : So dann auch Überschlag und Hauben von gemeinen Schleyer.

Fünfte Class.

Verbottene Sachen.

In diese Class gehören die Unterthanen / und derselben Inleuth / die Tagwerker / und das übrige gemeine Volk.

Diesen Personen wollen Wir neben andern / so in denen vorhergehenden vier Classen bereits verbotten / nicht gestatten das Wolffs- und Fuchs-Futter zu Pößken / und dergleichen/ den Cameloth/ Burat/ Sayet und dergleichen Zeug : das Tuch / dessen Elen über ein Gulden/dreyßig Kreuzer kostet : allerhand Seidenes Prämwerck / wie auch die Hüt/ so über ein Gulden werth. Ihre Hochzeit- und Conduct-Mahlzeiten / sollen sambt dem Trunck nicht über funffzehen Gulden / die Kind-Mahl aber / wo sie noch im Branch seyn / nicht über funff Gulden kosten.

Zugelassene Sachen.

Herentgegen aber mögen sie tragen eine Hauben mit Auffschlägen von Fuchs-Küden / wie auch das Lämbl- und ander dergleichen geringes Futter : ihre Weiber / Töchter/ und Dienst-Menscher aber Sammete Pörl / und Seidene Haar-Bändl / jedoch daß die Elen nicht über vier Kreuzer koste / wie auch Pöppf von gemeiner Fioth-Seiden.

Über dieses haben Wir auch von einer Zeithero mißfällig verführen müssen/ was massen theils/ sowohl von Unfern Hof- als andern Cavalliceren in ihren Laureen einen gro-

sen Luxus gebraucht
andern/ vornemblich
wann nicht remedi
stand gerathen me
dem gemeinen We
daß bey Auffricht
was moderet w
Unsere Hof-Cavall
Inländisch Tuch
Gulden / und dara
kein Stückwerck vo
flüssig/ daß es dem
gebrauchen : und
sein für Unfere gehei
sollen) stütern lass
Überschlag von Po
ten Class verbotten
der Lauree geben
Nachdem
der Polisey-Ordn
allerhand neuer
mit dem jenigen/
verbottene Exce
bracht worden.
gereichende Handl
lichen verbotten/ in
heim jeder Class da
der zuerfinden/ noch
Damit auch
ihrem Amt / und
ordnen Wir hienüt
so ihnen im Stand
sein kommen/ begri
etwo in der Ordnu
Ehren-Stell und
welcher/ wegen sein
te/ hienüt gnädigst
Class bedienen mi
Damit al
mit allem Ernst un
daß die jenige Ma
so vil die einem un
Gestein/ Silber-
gräbussen betri
tragung der noch v
Veränderung der
ben wird) auch in d
sonst überzigt wird.
In der Dritten zwai
fünf Reichs-Thal
vergriffe / vorbemelt
wormit er die Ordn
betreten wurde/ de
licher Spott/ als d
der ersten/ anderten
vermächte/ derselbe
le. Die Manutene
Desterreich unter de
Desterreich ob der
gen haben/ deren jed
andere gewisse Per
werden / auch dener
Drittel und das ant
raitet werden solle.
bringen (zumahlen st
ne einige Befahr der
nigste/ und zwar nu

sen Luxum gebraucht haben/ und daher nicht unbilllich zubeforgen ist/ daß / weilten einer den andern/ vornemblich aber unter denen jüngern Cavallieren/mit dem Pracht übertreffen will/ wann nicht remedirt werden solte / in kurzer Zeit dardurch mancher in einem schlechten Zustand gerathen möchte ; Und aber an Erhaltung der Adlichen Geschlechter Uns / und dem gemeinen Wesen mercklich vil gelegen : als haben Wir für eine Nothdurfft erachtet/ daß bey Aufrihtung dieser Polizey-Ordnung / auch dißfalls der überflüssige Pracht in etwas moderirt werde. Sehen demnach/ ordnen/ und wollen hiemit gnädigist/ daß sowohl Unsere Hof-Cavallieri, als auch die drey Obern Land-Stand zu ihren Liureen hinfiro gar kein Außländisch Tuch / von Inländischen aber kein theures / als höchstens die Elen pr. drey Gulden / und darauff kein Prämwerck von gut- und falschen Gold und Silber : so dann kein Stückwerck von Seiden / noch auch das zugelassene Prämwerck von Seiden also überflüssig/ daß es dem Werth des Gold und Silbers gleich käme / oder denselben gar übersteige/ gebrauchen : und die Liure-Mäntel nicht mit Sammet oder Plursch (welche beede Zeug allein für Unsere geheimen Ráth / und hoher Ministern Bediente zu Aufschlagen erlaubt seyn sollen) füttern lassen/ auch keine ganze/ oder halbe Castor-Hüt mit Straussen-Federn / keine Überschlág von Point de Venise-Art / oder andern theuern/ oben in der Ersten/ und Andersten Clafs verbotenen Spitzen/ noch auch vergoldt- oder versilberte Degen und Sporn / zu der Liuree geben sollen.

Nachdeme aber auß der Erfahrung bekant / daß sich vor diesem / bey Einführung der Polizey-Ordnungen / gemeiniglich böshafftige Leuth gefunden / welche durch Erdenkung allerhand neuer Sachen und Kleider-Arth / womit dem gemeinen Wesen eben so vil / als mit dem jenigen/ so man vorher abgeschafft / Schaden zugefügt / und auff solche Weiß die verbotene Excels unter einem andern Schein und Namen widerumben in Schwung gebracht worden. Als wollen Wir solche zu Unterbruch dieser Unserer heylsamen Satzung gereichende Handlungen hiemit ernstlich / und bey denen hernach benenneten Straffen gánzlich verbotten/ und beynebens jedermänniglich dergleichen Sachen und Kleider-Arth/ welche in jeder Clafs das Verbotene im Werth übersteigen/ oder selben wenigist gleich seyn/ weder zuerfinden/ noch zutragen/ Wätterlich/ und für Schaden gnädigist gewarnet haben.

Damit auch niemand zuzweifeln Ursach nehme/ in welche Clafs die jenigen/ so nach ihrem Ambt / und Qualitäten in keiner Clafs absonderlich benennt seyn / gehören ; Als ordnen Wir hiemit gnädigist / daß solche Personen nach derselben Clafs allwo die jenigen / so ihnen im Stand/Ambt/und Berrichtung gleich seyn/oder doch ihren Qualitäten am nächsten kommen/ begriffen / sich halten und reguliren sollen. Es solle auch keinem / welcher etwo in der Ordnung dem andern nachgeseht worden wäre/ solches an seiner hergebrachten Ehren-Stell und Præcedenz im geringsten nachtheilig seyn : Wassen Wir auch einem jeden/ welcher/ wegen seiner Dienst/oder andern Qualitäten/ sich zu zweyen Classen legitimiren könnte/ hiemit gnädigist zugelassen haben wollen / daß er sich nach seinem Gefallen / der höhern Clafs bedienen möge.

Damit aber auch im übrigen dieser Unserer Ordnung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst und Schärffe darob gehalten werde : Als sehen und ordnen Wir hiemit / daß diejenige Mann- oder Weibs-Person / so wider angetragte Polizey-Ordnung (welche/ so vil die einem und andern gar verbotene Ross und Wagen/ das Gesamuckwerck von Edelstein/ Silber-Geschmeidt und Haus-Zier / auch übrige Unkosten in Mahlzeiten und Begrábnussen betrifft/ ihren Anfang alsobald/ mit Publicirung dieses Patents nimmet ; zu Abtragung der noch vorhandenen/ und in das Verbott-kommenden Kleider aber / wie auch zu Veränderung der Wagen/ von solcher zeit an/ noch zwey Monath und nicht länger zugegeben wird) auch in dem geringsten Handeln/ auß frischer That darmit ergriffen / oder dessen sonst überzeigt wird/ zum erstenmahl/ in der ersten Clafs vierzig : In der Anderten dreißig : In der Dritten zwanzig : In der Vierten zehen : Und in der Fünfften / von drey / vier bis fünf Reichs-Thaler ipso facto zur Straff verfallen haben : da er sich zum andertenmahl vergriffe / vorbemeldte Straff nochmalen eingefordert / und ihme noch darzu dasjenige/ womit er die Ordnung überschritten/ hinweg genommen : da aber einer zum drittenmahl betreten wurde/ demselben vorbemeldte Straff verdoppelt/ auch ihme noch darzu ein öffentlicher Spott/ als Dienst-Entsetzung/ oder Leib-Straff angethan : auch da sonst einer bey der ersten/ anderten/ oder dritten Ubertretung die aufgesetzte Straff in Geld zuerlegen nicht vermöchte/ derselbe alsobalden mit Gefángnuß/ oder in andere weeg abgestrafft werden solle. Die Manutenenz und Handhaltung wollen Wir/ so vil dieses Unser Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Ennsz betrifft/ zuzorderist Unserer N. De. Regierung/ und Cammer : in Desterreich ob der Ennsz aber Unserm Lands-Hauptmann und Vicedom, hiemit aufgetragen haben/ deren jede Instanz hierzu einen besondern Fiscal bestellen / und derselbe sich umb andere gewisse Personen/ welche in der Stille die Ubertretter erforschen / und anzeigen / bewerben / auch denenselben für ihre Mühewaltung von denen eingehenden Straffen ein Drittel/ und das anderte Drittel dem Fiscal überlassen / das dritte aber Uns ordentlich vertrittet werden solle. Wir wollen auch / daß auff des Fiscalis, oder eines Anzeigers Anbringen (zumahlen solches einem jeden zuthun/ und das Drittel der Straff zuerhalten / ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner Person und Namens bevorstehet) auff das schleunigist/ und zwar nur mündlich / ohne Verstattung einiger Schriftwechslung summarissime

Cavallier sollen in ihren Liureen keinen Luxum gebrauchen.

Zugelassene/und verbotene Sachen in Liureen.

Keine neue Sachen/ und Kleider-Arth zu fraudem dieser Ordnung zuerdenken.

In welche Clafs die hierinnen nicht benannte gehören.

Die Classen sollen niemand an seiner Præcedenz præjudiciren.

Wer in zweyen Classen begriffen/ kan sich der höhern bedienen.

Wann diese Ordnung ihren Anfang nimmet.

Straff deren Ubertretter.

Verschäffung der Straff.

Manutenenz dieser Ordnung.

Ein Drittel der Straff dem Fiscal, das anderte dem Anzeiger zugeben / das dritte aber zuverrechnen.

Hierinfallt summarisch zu procediren.

Auch mit Derogierung aller anderer Instanzen.

Obrigkeiten sollen bey Straff fleißig hterob halten.

Jedoch in der Bestrafung nicht excediren.

Schneider /

Seiden = Stücker / Kürschner / und dergleichen Handwerker / wie auch Köch und Köchinnen sollen nichts verbottenes arbeiten / oder präpariren;

Sondern die Ubertreter anzeigen / Im widrige gestrafft werden.

Anzeiger sollen fleißig acht geben.

Hof-Cavallieri, und die 3. Obere Ständ / auch würckliche Rät / sollen sich des überflüssigen Luxus enthalten / damit ihnen gleiche Ordnung zu machen nicht Roth seyn.

procedirt werden / und damit alles desto mehrers befördert / auch die / bey gedachter Unserer N. De. Regierung und Cammer anderwärtig habende Arbeiten und Berrichtungen / kein Verzug verursacht werde / wollen Wir auß ihrem Mittel zu diesem Polizey-Wesen besondere Rät / verordnen lassen / die demselben beständig abzuwarten haben. Es sollen auch alle und jede / so allhier in derley Polizey-Sachen / zu mehrerwehnter Unserer N. De. Regierung und Cammer / oder in Desterreich ob der Enns für Unfern Lands-Hauptmann und Vicedomb daselbst erfordert werden / ohne einige Widerred / oder Vorsäumung einer andern Instanz (als denen Wir / so vil diese Ordnung betrifft / außdrücklich derogiren) erscheinen / und derselben Ausspruch ohne suchende Provocation, Revision, und anderer sonst gewöhnlichen beneficiorum Juris, so Wir zu Verlängerung der Sachen zuverstatten / keines weegs gedacht seyn / gehorsambst nachkommen : Insonderheit befehlen Wir hiemit allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten auff dem Land / wie auch denen Magistraten in Unfern Lands-Fürstl. Städten und Märkten / daß sie die ihnen untergebene Bürger und Unterthanen zu Vollziehung / mehrgedachter Unserer Ordnung ernstlich anhalten / gewisse Leuth zur Aufsicht bestellen / die Ubertreter unverschont abstraffen / auch selbst darwider nicht handeln sollen : dann da erfahren werden solte / daß hierinnen eine Nachlässigkeit oder Verschöpfung mit unterlauffen thäte / soll Unser N. De. Regierung und Cammer / wie auch Lands-Hauptmann und Vicedomb in Desterreich ob der Enns / solche Obrigkeiten Richter und Rät / selbst der Gebühr nach abstraffen. Es wird aber gleichwohl darneben ein jede Herrschaft und Obrigkeit erinnert / sich hierinnen bescheiden zuverhalten / und niemanden auß Haß / Neid / oder Eigennützigkeit / wo keine genugsambe Prob der Ubertretung vorhanden / oder auch umb ein höhers / als Unser Ausspruch vermag / mit der Straff zubelegen : Wir wollen auch / daß alle Hof-Befreyte / Bürgerliche und andere Schneider / keiner in diese Ordnung gehörigen Manns - oder Weibs-Personen / die Kleider auß einem bessern Zeug / oder auß andere Weeg und Manier, als ihnen bemeldte Ordnung solches zulast / machen und zurichten sollen / da auch einer darwider handeln / und dessen überwisen wurde / soll er zum erstenmahl / umb zehen Reichs-Thaler / zum andertenmahl aber umb zwanzig Reichs-Thaler gestrafft / und da er sich zum drittenmahl betreten liesse / ihm das Handwerck auß ein gewisse Zeit nidergelegt / oder nach Beschaffenheit der Sach die Freyheit / oder das Bürger-Recht genommen werden. Welches Wir auch von denen Seiden-Stücker / Kürschnern und dergleichen Handwerckern / ingleichen von denen Köchen und Köchinnen wollen verstanden haben / die da wissentlich denen obberührten Personen etwas / so ihnen in dieser Unserer Ordnung verboten / arbeiten / kochen / und zurichten werden / wie dann sonderlich die Köch / und Köchinnen / da ihnen etwas dergleichen zugemuthet wird / oder sie sonst was überflüssiges sehen thäten / solches ohne Verzug dem in Polizey-Sachen verordneten Fiscalen, oder unmittelbar Unserer N. De. Regierung und Cammer anzeigen / dargegen ihnen der dritte Theil der Straff gebühren : im widrigen / da sie solches verschweigen / und man anderwärtig auß dem Grund kommen thäte / mit der jenigen Straff / wie oben von denen Schneidern und andern Handwerckern gemeldet ist / gegen sie verfahren werden solle. Wie dann die von Unfern Fiscal bestellte Personen / nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten und Wahlzeiten alles genau aufkundschaften und beobachten / sondern auch / wann ihnen die Mittel hierzu benommen wurden / und ein billichmäßiger Verdacht vorhanden wäre / befugt seyn sollen / öffentlich in die Küchen oder Zimmer zugehen / auch die verbottenen und überflüssigen Speisen in Augenschein zunehmen.

Und weil bey so tieff eingewurzelter Hoffart / Verschwendung / und verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewisse Regul zusehen / auch die Betrug und neue Tünder so genau zuverhüten / nicht wohl möglich / als behalten Wir Uns bedor / diese Ordnung zuverbessern / zuändern / und zuerklären.

Was schließlichen Unserer Hof-Cavallieri, und der drey Obere Ständ / und würcklicher Rät eigene Personen betrifft / wollen Wir selbige zwar Eingangs gedachter massen für dismahl in dieser Unserer Ordnung und Patent nicht begriffen / jedoch sie Bätterlich / und gnädigst vernahmet haben / weil durch Unser Pragmatik die mindere und andere Stands-Personen in eine bessere Ordnung gebracht / und von dem ihnen nicht zustehenden Pracht abgehalten werden / daß sie die dem überflüssigen Luxus und Verschwendung nachfolgende Sachen und Ungelegenheiten selbst betrachten / und neben ihren Weib und Kindern / sich der Gespahrbarkeit beflissen : die Ausländische / kostbare / an sich selbst wenig nütze / und nur vil Geld auß dem Land ziehende / sich täglich veränderende Waaren / als Landschädliche Sachen / meiden / den unnötigen Pracht / vornemblich auch in denen vergoldten Wägen / wordurch das Edleste Metall unnützlich verschwendet wird / einziehen / wie auch den Überfluß in Dienern und Aufwartern / in der Haus-Zier / Wahlzeiten / und andern also moderiren werden / wie es eines jeden Stand / Ambt / und Condition rühmlich anstehet ; damit Wir nicht bemüßiget werden dörfen / ihnen gleichfalls eine gewisse Ordnung fürzuschreiben / und ernstlich darob zuhalten / welches Wir auß nicht verspührende Verbesserung und Continuirung des Luxus zuthun / nicht unterlassen wurden.

So wollen Wir auch Unserer und des Heil. Röm. Reichs Chur- und Fürsten an Unserm Kayserl. Hof sich befindende Ordinari- Residenten / und Agenten / wie auch all andere zureisende hoch- und nidere Stands-Personen (worunter Wir auch die Soldaten begriffen

in haben wollen
mahnet haben / da
Welchem
Hauptleuthen /
und allen andern
Erb-Herzogthum
lichen Obrigkeit
Amts und Dörig
treter mit der auff
darwider nicht han
das jenge nachdr
dienlich und port
ohne daß euren P
Unnad zuvermeid
Unserm Schloß E

Polizey

Polizey
vernehm
Fürstl. Regierung
xus, und Excessen
ken-Haube-Werck
non unterschiedliche
1671. in öffentliche
also eingerichte /
Effect erreicht /
auch / weil diese
nidern Stands-P
lichen Rät / eing
indeme die nidern
andere Weeg über
tung des gebühren
die weitere Contu
standen. Als
Schwar-Geldbel
untadelhafte Si
Wesen widerumb
gends über von
meldte Polizey-D
eingeführt / auch
Erfliche
vil Familien / und
mögen gerathen ;
ter zuverhüten ;
Gold und Silber er
den werth : Item
ders Beschütwerck
ne Eyn / von was
Gulden : Item die
hen die wäßen E
in ordinari tragen
sens zwanzig Gul
so den erst angezei
broccat zu Kleider
son auch unzuläff
gleichen alle Sam
und Hof-Deden v
in denen Kleidern
verlich durch die gro
und breuen Zordte
das hohe Epillen /
grossen Nachtheil zu
Lands-Bätterlich er
mehrern Kinchen /

fen haben wollen / welche sich eine Zeitlang allhier / und bey Hof auffhalten / gnädigst ermahnet haben / daß auch sie in der Kleidung und andern / sich alles Überflusß enthalten.

Welchem allen nach gebieten Wir Unserer R. D. Regierung und Cammer Lands-Hauptleuthen / Verwesern / Vicedomen / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / und allen andern / so sich auff dem Land / und in Unsern Lands-Fürstl. Städten / in Unsern Erb-Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns / einer Jurisdiction, oder gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen / hiemit alles Ernsts / daß ihr nach Gelegenheit eines jeden Ampts und Obrigkeit / ob dieser Unserer Ordnung und Gebott enfrig haltet / gegen die Ubertreter mit der aufgesetzten Bestrafung würcklich und unverschonet verfaret / auch selbstien darwider nicht handelt / sondern vielmehr andern mit gutem Exempel vorgehet / und alles dasjenige nachdrücklich handelt / und vorkethret / was zu Handhab dieses Unfers Patents dienlich und vortrüglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / ohne daß euern Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist / Unsere schwäre Straff und Ungnad zu vermeiden. Dieses alles ist Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben auff Unserm Schloß Eberstorff.

28. Septemb. 1671.

Polizey-Ordnung verändert / und erleutert.

WIR LEOPOLD / r. r. Entbieten allen und jeden / denen diese Unsere erneuerte Polizey-Ordnung vorkommt / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch zu vernehmen : was massen Wir bald nach Antretung Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Regierung in Ersehung des in Kleidern / und andern eingeschlichenen grossen Luxus, und Excessen / eine gewisse Polizey-Ordnung ad interim, und bis daß General-Polizey-Haupt-Werck eingerichtet seyn wird / verassen : und weilien sich wegen dero Publication unterschiedliche Incidenzen / und Verhinderung ereignet / erst den 28. Septembris Anno 1671. in öffentlichen Druck verfertigen / und publiciren lassen ; Indeme nun aber diese also eingerichte / und publicirte Ordnung nicht allerdings einen gewünschten beständigen Effect erreicht / theils wegen der darinnen einkommenden allzuvielen Specialitäten / theils auch / weilien dieselbe alleinig auff Unsere nidere Beampte / und Hof-Bediente / auch andere nidern Stands-Personen / mit Eximirung Unserer drey obern Stände / und Unserer würcklichen Rätthe / eingerichtet / und also kein Universal-Werck gewest ist : dahero erfolget / daß / indeme die nidern Stands-Personen / nach und nach diese Ordnung in Kleidungen / und in andere Weeg überschritten / und dardurch Anlaß gegeben / daß auch die Höhern / zu Erhaltung des gebührenden Unterschieds / sich einer mehreren Freyheit gebraucht / darauff dann die weitere Confusion, und der jeho sich vor Augen zeigende Luxus, und Unordnung entstanden. Als haben Wir eine hohe Nothdurfft zuseyn erachtet / bey dieser ohne das Schwär-Geldbekemb- und betrübten Zeit / wo vielmehr auff eine Frugalität / auch gute / und untadelhafte Sitten / und Wandel / als eine Verschwendung zugedencken / dieses Polizey-Wesen widerumb reasumiren / und durch die gehörige Stellen examiniren lassen / auch solgends über von denselben abgefordert : und eingelangten Bericht und Gutachten / bemeldte Polizey-Ordnung folgender massen respectiv geändert / erkläret / und von neuem eingeführet / auch in gegenwärtiges Patent verassen lassen. Und zwar

Erstlichen / weilien offenbar / daß wegen der kostbaren Waaren / und Kleidungen vil Familien / und andere wohlhabende Leuth in Ruin, und grosses Abnehmen ihres Vermögens gerathen ; Als hat Uns für nothwendig angesehen / durchgehend und universaliter zuverbieten : Nemlichen die ganz goldene / und silberne Stuck / wie auch andere / mit Gold und Silber eingetragene Zeug / deren Elen über sechs / acht / und höchstens zehen Gulden werth : Item ganz guldene / und silberne Porten / Spiz / Galionen / Franken / und anders Gestüchwerck / deren Elen über drey / vier / und höchstens sechs Gulden kostet / die seidene Spiz / von was vor Farben die seyn / deren Elen über ein / zweyen / oder höchstens drey Gulden : Item die seidene Bänder / deren Elen im Werth über einen Reichs-Thaler / ingletchen die weissen Spiz zu Überschlägen / Tächlen / Hauben / Hals- und Fürtücher / deren Elen in ordinari tragen über sechs / acht / und zwölf / zum Auffbus aber über fünfzehen bis höchstens zwanzig Gulden kombt : dann die Garniturn sowohl für Manns- als Weibs-Personen / so den erst angezeigten Werth übersteigen : Item allen Sammet / und seidene Zeug / und Broccat zu Kleidern / deren Elen über vier / fünf / und höchstens sechs Gulden werth ist. So seyn auch unzulässig die ganz vergoldt- oder versilberte / und köstlich gemahlte Wägen / in gleichen alle Sammete Ros-Geschir / und Sammete Gutscher-Pöster / wie auch Wägen und Ros-Decken von Sammet ; und weilien Wir weiters wahrgenommen / daß nicht nur in denen Kleidern / sondern auch in andere Weeg / die Gebühr sehr überschritten / und sonderlich durch die grosse und kostbare Mahlzeiten / und Speisen : Item Confecturen / süssen und theuren Lortden / auch Schau-Essen und Confect-Werck ; Wie nicht weniger durch das hohe Spillen / und grosse Anzahl der Bedienten / und Kossen / Unsere Inwohner in grossen Nachtheil und Schaden eingeführet werden ; Als wollen Wir alle und jede / Lands-Vätterlich ermahnet haben / hierin falls sich also zubeobachten / daß Wir zu einem mehrern Einsehen / und würcklicher Abstell- und Bestrafung nicht veranlaßt werden. So

Leopoldus.

Neue Polizey-Ordnung.

Wann von Gold Silber, Samet, Seiden, und Spiz, werck erlaubt / und verboten.

Deren kostbaren Mahlzeiten und Speisen / hohen Spillen / und überflüssigen Bedienten sich zuenthaltten.

Wir

Wir auch von denen Tituln / und Prædicaten / so wider die Gebühr / Stand / und Condition ertheilt / und angenommen werden / verstanden haben wollen.

Drey Classen karmirt.

Damit aber hierinsfalls alles in mehrere Ordnung gesetzt werde / haben Wir drey Classen zuformiren / für nöthig erachtet.

Erste /
Anderte /
Dritte Class.

In die erste Class gehören Unsere zwey Obere Politische Ständ des Herren- und Ritter-Stands / wie auch Unsere würcklich dienende Rätthe: (dann so vil von Prælaten-Stand / und die andere Geistlichkeit betrifft / versehen Wir Uns gegen denenselben / sie werden sich in ein und andern ohne daß einer solchen Moderation gebrauchen / damit sie keine Ursach geben / gegen denenselben gleichfalls eine gebührende Emendic- und Remedirung vorzukehren.) In die anderte Class, die Ordinari Nobilitirte; und in die dritte / die Burger / und andere dergleichen Condition; Wie Wir nun gnädigst wollen / daß durchgehends / Manns- und Weibs-Personen sich der / bey Hof gebräuchigen Mode in denen gebrauchen sollen. Also statuiren Wir zu Haltung eines billichen Unterschieds / daß sie in der ersten Class alleinig der Flügel-Ermel / der reichen Zeug / der silber und guldenen / wie auch seidenen und weissen Spiz und Porten / in dem höhern Werth / auch der mit Sammet gefütterten Wägen / auch Niderländischer Sammeten / und Damascenen Spallier / Sessel und Teppich / und in denen Carozen der guldenen Nägl / in- und außwendig sich zugebrauchen befugt seyn sollen; Sie können auch ihre Liberereyen / doch nur von Tuch / so in Unsern Ländern gemacht wird / höchst mit zwey seidenen zweyen Finger-breiten Porten / doch ohne Silber und Gold verprämen / oder dafür sammete Auffschlag / doch nicht beedes zusammen / machen lassen; Dann so können die Galla-Kleider zweymahl: die Campagna, oder andere Kleider aber nur einmahl / und die Mäntel (mit denen man sonderlich bey Hof / und in denen Raths-Sessionen zuerscheinen hat) höchstens mit zweyen Spizen / doch ohne alle zu überflüssiger übereinander Legung / verprämbt werden.

Was denen in der ersten Class zutragen erlaubt.

Wessen die in der Anderten /

Die in der anderten Classe sollen sich nur der Zeuge / Spiz und Porten des mindigsten Werths / wie auch der schlechtern Tücher / Teppich / Sesseln / lederen Spallier / und dann nur der Wägen inwendig von Leder / oder Inländischen Tuch gebrauchen / denen auch der kostbare Geschmuck von Steinen / und dergleichen / verbotten ist.

Und dritten Class befugt seyn.

Die in der dritten Classe aber haben sich der seidenen Zeug / Spizen / Porten / und anderer Mobilien von Seiden / auch der Liberereyen zuenthaltten / und nur der Wägen von Leder zubeziehen.

Manutenenz dieser Polizey-Ordnung.

Weilen aber das meiste an der Manutenenz und Handhabung gelegen / als wollen Wir dieselbe / so vil Unser Erz-Herzogthumb unter der Ennsz anlangt / Unserer N. De. Regierung und Cammer / in Desterreich ob der Ennsz aber / Unserm Lands-Hauptmann / und Vicedomen / und in andern Landen / jedes Orths Gubernio aufgetragen haben / die werden / mittels bestellender gewisser Leute / auch sonst ihre fleißige Obsicht zuhaben / und wider die Ubertreter ganz schleunig / und ohne einigen Proceß, solā veritate facti inspectā, zuverfahren / und zwar das Erstemahl dieselbe durch scharffes Zusprechen / und Berweiff abzumahnē / bey weiterer Ubertretung aber sie nach gestalt / ambe der Sachen / arbitrarie, auch mit Hinweggenehm- und Confiscirung des Corporis delicti, womit der Exceß geschehen / würcklich und unnachlässig zubestraffen / auß öftere Reiterirung aber / noch mit schärfferen Mitteln gegen ihnen zuverfahren: Und weilen nicht alle Exceß in dieser Ordnung begriffen werden können / auch in anderen wider die Gebühr / und allgemeine Polizey lauffenden Verbrechen / und Ubertretungen / ob sie auch schon hierinnen nicht specificē inserirt seyn / ihr Obrigkeitliches Ampt zuverhandlen haben.

Wie die Ubertreter zubestraffen.

Damit auch diese Unsere Satz- und Ordnung einen mehrern Effect habe / sollen alle Hof-Befreyte / Burgerliche und andere Schneider keiner in diese Ordnung gehörigen Manns- oder Weibs-Person / die Kleider auß einem bessern Zeug / oder auß andere Weiß / und Manier, als dieselbe zulast / machen und zurichten; da auch einer darwider handeln / und dessen überwisen wurde / soll er zum erstenmahl arbitrarie, und da er weiters darwider betreten wurde / ihm wohl gar das Handwerck auß eine gewisse Zeit nidergelegt / oder nach Beschaffenheit der Sach / die Freyheit / oder das Burger-Recht genommen werden; Welches auch auß die Seidenstücke / Mahler / Wagner / und dergleichen Handwerker / wie auch die Köch / und Köchinnen zuverstehen / die wissentlich denen obberührten Personen etwas / so in dieser Ordnung verbotten / arbeiten / Koch- und zurichten wurden.

Handwerker sollen nichts Verbottenes arbeiten /

Wie auch die Köch nichts zurichten /

Damit auch nicht etwan die Kauff- und Handels-Leuth die zutragen erlaubte Spißen / und seidene Zeug auß denen Mäuthen / und in denen Läden wohlfailer / als selbige hernach an die Leuth verkauft werden / angeben thun; So solle auch solche Betretung ihnen die Waar genommen / und hierüber von Unserer N. De. Regierung und Cammer die gebührende Obsicht gehalten werden.

Kauff- und Handels-Leuth nichts solches verkaufen.

Schließlichen wollen Wir gnädigst / daß diese Polizey-Ordnung den Anfang vom ersten Januari künftigen 1687. Jahrs nehmen solle / welches jedoch nicht dahin zuverstehen ist / daß das jenige / so darinnen verbotten wird / und sich gleich jeko ohne Schaden und Nachtheil emendiren / und abstellen last: als nemblichen die kostbare Speisen / das hohe Spillen / vile der Diener und Pferd / ungebührliche Intitulirung / und dergleichen von selbsten verbottene Excessen immittels zugelassen seyn sollen / als deren man sich / wie auch der Nachmachung neuer kostbarer Wägen und Liberereyen / gleich anjeko à die publicationis, bey Straffhalten

Wann diese Ordnung den Anfang nehmen soll.

halten schuldig ist / so
und anderer dergleichen
bis dahin / nemblich
durch neuer und mel
Gebieten

Berwesern / Vicedom
so sich auß dem Land
ben Desterreich unter
gebrauchen / heimt a
keit / ob dieser Unser
auffgesetzt / und Bef
verschont verfähret /
tem Exempel vorgeh
Handhab dieses Un
als Herrn und Land
ist Unser schwäre S
Will und Meinungs

Po

In der Kön
Herzogin
Marshallen
und hätten es Ihre
Polizey-Ordnung sch
me / weilen die jenige
und also die N. De. d
getragen worden / an
Kaiserl. Majestät ab
Polizey rest gehalten
denen Ihre Kaiserl.
ne anderwärtige Co
schont / und mit allen
auff öffentlicher G
Marshallen / wie
reits intimer word

Abieten alle
Fürstliche G
fen / ist ihnen
wichenen 1686. ten J
be in drey Classen, m
abgetheilt; und ob
Mennung angezeigt /
mitten solche zuverle
Nothdurft zuseyn
then hinfuro / wann
den Landmann / ode
werb treibt / so mit
sondern ordinare v
dem Fall nicht der
der darnach zutract
gnädigst resolvirt /
Class in zwey Memb
als Vicedom, Salt
fey / Eysen-Obman
tation von höhern M
Dreiß-Prövant-Lieu
Wetzler / Münz-Me
als denen Kaiserliche
Hof-Münz, Hof-Cor
Richter allhier / und
Comitibus Palatinis m

halten schuldig ist/ sondern alleinig/ daß man sich der bereit habenden Kleidungen/ Wägen/ und anderer dergleichen Sachen / darauff der Unkosten schon würcklich aufgelegt worden/ bis dahin / nemlichen ad primam Januarii, nächst kommenden Jahrs / bedienen / und dadurch neuer und mehrerer Spesen entübriget seyn möge.

Gebieten hierauff Unserer R. De. Regierung und Cammer/ Lands-Hauptleuten/ Berwesern/ Vicedomen/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten / und allen andern/ so sich auff dem Land/ und in Unserm Lands-Fürstl. Städten / in Unserm Erb-Herzogthum- ben Desterreich unter und ob der Enns / einer Jurisdiction, oder Gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen/ hiemit alles Ernsts: daß ihr nach Gelegenheit eines jeden Ampts/ und Obrigkeit / ob dieser Unserer Ordnung und Gebott eifrig haltet / gegen die Ubertreter mit der auffgesetzt- und Gestalt der Sachen / andern willkühelichen Bestrafung würcklich und unverschont verfahren / auch selbst darwider nicht handelt / sondern vilmehr andern mit gutem Exempel vorgehet / und alles das jenige nachdrucklich handelt und vorkrethet / was zu Handhab dieses Unsers Patents dienlich / und vortrüglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als Herrn und Lands-Fürsten/ ohne das eueren Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist Unser schwäre Straff / und Ungnad zu vermeiden. Dieses alles ist Unser ernstliches Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn.

29. April. 1686.

Polizey-Ordnung Manuteneß.

Wen der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät/ Erb- Herzogen zu Desterreich/ R. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dem Herrn Land- Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es gebe die tägliche Erfahrung / und hätten es Thro Kayserl. Majestät mißfällig vernommen / daß die jüngsthin publicirte Polizey-Ordnung schlecht observirt werde/ welches/ wie vorkommt/ guten theils daher kom- me/ weil diejenige / so sich darwider vergreifen / und unterschiedliche Instanzen gehörig / und also die R. De. Regierung und Cammer/ dero die Manuteneß bemelter Ordnung auf- getragen worden / an Berichtigung ihres Ampts gesperit werde. Nachdeme aber Thro Kayserl. Majestät absolute wollen / auch specialiter gnädigst anbefohlen / daß obgedachte Polizey vest gehalten/ auch wider die Ubertreter indifferenter, unter was für Instanzen/ als denen Thro Kayserl. Majestät/ so vil diese Ordnung betrifft/ wie vormahlen/ hiemit/ doch oh- ne anderwärtige Consequenß/ per expressum derogirt haben wollen/ dieselbe gehörig/ unver- schont/ und mit allem Rigor, auch mit Wegnehmung der verbottenen Kleidern und Sachen/ auff öffentlicher Gassen/ verfahren werden solle. Als hat man solches Thro Herrn Land- Marschallen / wie auch an andere Mittel geschehen / und auch Regierung und Cammer be- reits intimirt worden / hiemit zur Nachricht erinnern wollen.

14. Decemb. 1687.

Bernere Polizey-Ordnung.

Gebieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkommt/ Unsere Kayserl. und Lands- Fürstliche Gnad/ und alles Gutes; und fügen denenselben hiemit gnädigst zu wis- sen/ ist ihnen auch auf Unserem vorherigen noch unterm 29. Aprilis des jüngst abge- wichenen 1686.ten Jahrs publicirten Polizey-Ordnung erinnerlich: was massen Wir diesel- be in drey Classes, mit Unterschied deren Waaren und Kleidungen in einem gewissen Werck abgetheilet; und ob Wir zwar in erstgemelter Pragmatica Unser gnädigste Intention und Meinung angezeigt / so haben sich doch unterschiedliche Difficultäten / und Dubia ereignet / mithin solche zuerleutern/ und einige Punkten zu ändern / zulimitiren / und zu verbessern die Nothdurft zuseyn erachtet. Befehlen demnach hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Erstli- chen hinsiro/ wann einer in Desterreich / Böhmeim/ Mähren/ Tyrol / und andern Erb-Lan- den Landmann / oder sonst Nobilitirt ist / hingegen aber ein Officiam bedient/ oder ein Ge- werb treibt/ so mit dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht compatibl oder conform ist / sondern ordinarié von geringern Stands-Personen bedient/ und exercirt wird / das in sol- chem Fall nicht der Stand/ sondern das Officiam, oder das Gewerbe anzusehen/ und ein sol- cher darnach zutractiren/ und in die gehörige Class zusehen seye. Andertens haben Wir gnädigst resolvirt / daß die Eingangs ermelter Polizey-Ordnung eingekommene anderte Class in zwey Membra abzuthailen / und in das Erste nachfolgende fürnehmere Beampte: als Vicedom, Saltz-Ambtmann/ Handgraf / Hof- und Kriegs-Zahl-Meister / Waldmei- ster/ Eisen-Obmann/ Zeug-Lieutenant, Hof-Quartier-Meister / Land-Schreiber / Secre- tarien von höhern Mittlen / Landschaft-Syndicus, die Doctores der Rechten / und Arzney/ Obrist-Proviant-Lieutenant, Hof- und Cammer-Buchhalter / Stadt-Anwaldt / Schatz- Meister / Münz-Meister / Kayserlicher Cammer-Diener (denen die Flügel-Ermel so wohl/ als denen Kayserlichen Cammer-Dienerinnen die Armb-Flügel erlaubt) Capell-Meister/ und Hof-Musici, Hof-Contralor, Cammer-Fourier, Burggraff / Burgermeister / und Stadt- Richter allhier/ und dann die ordinari Nobilitirte (worunter aber diejenige / so von denen Comitibus Palatinis nobilitirt worden / nicht verstanden seyn) Leib-Barbier / Hof-Tanz-

Denen Obrigkeiten wird die fleißige Ob- sicht anbefohlen.

Leopoldus.

Zu besserer Manu- teneß dieser Polizey- Ordnung wird die Jurisdiction noch mahlen Regierung / und Cammer aufget- ragen/ und allen an- dern Instanzen ex- pressé derogirt.

Idem.

Norige Polizey-Ordnung wird erleutert/ einige Punkten geän- dert / limitirt / und verbessert.

Die Nobilitirte wer- den unterschieden.

Die anderte Class wird in drey Membra abgetheilet. Erstes Membrum.

Anderthe Membrum.

Was denen im Ersten/

Und denen im anderten Membro enthaltenen zutragen verboten.

Dritte Class.

Die theuerste Waaren nicht mehr ins Land zulassen.

Excess in denen Tituln.

und Fectmeister. In das anderte Membrum aber der innere Stadt-Rath allhier / die Stadt-Gerichts-Beysitzer / Hof- und N. De. Buchhalterey Rath-Rath / Futtermeister / Hof-Fourier, Registratores, Expeditores, Taxatores, Adjuncten/Zeugs-Commissarii, Concipisten/ Bauschreiber / Landschafft's Buchhalter / Rentmeister / Unter-Marschall / Weisbott / Vice-domischer Grund-Buch- und Steyerhandler/Herolden/Guardarobba, Hutmier/ Mauthner/ Gegenschreiber/ Hof-Schreiber / Berweser / oder Vorgeher bey der Eysen-Gewerbschafft/ Cives Academici, so kein Burgerl. Gewerb treiben/Burgermeister/und Richter der Lands-Fürstl. Stadt / deren Hof-Cavallieren / wie auch der drey Obern Land-Ständ Oberpfleger: Item ihre Hofmeister/Stallmeister/Secretarien/Auffwarter/Hofmeisterin/Commer-Menscher/ Ober-Officier in Kriegs-Diensten/deren Hartschier und Trabanten Officier, Elbster Hof-Richter / Hof-Cammer-Diener / Hof-Ballmeister / die vornehmere Niederlags-Verwandten/ Hof-Beireyt- und Burgerliche Handels-Leuth / und Jubilierer zusehen seyn: dergestalten daß denen in dem ersten Membro aller silberne und goldene Zeug / alle silberne und goldene Spitzen / so über vier fl. werth/doch nur einmahl gebrämpt/ alles Gefrickwerck/ Zobl-Futter/ gestückte Pferd-Decken/ und aller Geschmuck am Hals- und Arm-Bändern/ Perl und Ringen/ so über 600. fl. werth; Denen in dem andern Membro aber/ nebens denen andern in dem ersten Membro verbotenen Sachen aller Geschmuck von Steinen / und Perlen/wie auch von Brocat abgestellt; der Hof- und andern Cavallieren Dienst-Menschern auch der Mantou sich zuenthalten schuldig: und im übrigen durch diese Sakung keinem an seiner sonstigen gegen dem andern habenden Præcedenz nichts benommen seyn solle. Dahero dann Drittens/ alle diejenige / so in der erst und anderten Class nicht specificirt worden / in die dritte Class zubringen / und denen Manns-Personen / jedoch nach Unterschied dero Condition, Dienst/ Kunst/ und Handwerk/ ein Mantel und Rock mit Taffeten Aufschlägen und Massiv-Silbernen Knöpfen: denen Weibs-Personen / und dero Töchter aber ein Silberne Gürtel / auch etwo ein goldene Ketten (doch nicht allen indistincte, sondern beider massen/ nach Beschaffenheit der Personen) und ein Ringl / auch Perlenes Pörtl/ zusammen höchstens zwey hundert funffzig Gulden werth / wie auch an Sonn- und Feiertagen ein ungebrämpter Taffetener Rock erlaubt seyn sollen. Insonderheit aber wollen / und befehlen Wir hiemit Viertens / daß alle und jede / den in der jüngsten publicirten Poliksey-Ordnung aufgeworfenen höchsten Werth übersteigende Waaren bey Unseren Mäuthen / innerhalb dreyer Monaths-Frist/ nicht mehr ins Land gelassen: sondern bey würdlicher Confiscirung verboten seyn sollen. Im übrigen / und auffer der geänderten Punkten es bey Anfangs ermelter Pragmatica allerdings seyn Verbleiben hat. Und weilien die Erfahrung von selbst gibt/ daß in den Tituln annoch sehr excedirt werde/ als wollen Wir alle und jede nochmalen Lands-Väterlich vermahnet haben/ hierin falls sich also zubeobachten/ daß Wir zu einem mehrern Einsehen/ und würdlicher Abstell- und Bestrafung nicht veranlaßt werden; Worfür sich ein jeder zuhüten / und zurichten wissen wird/ &c.

26. April. 1687.

Bessere Poliksey-Ordnung.

Leopoldus.

Zu Aufhebung aller Aufsed werden einer jeden Class verbotene / und zugelassene Waaren / und Kleider specificirt.

Verbieten allen und jeden/ denen dieses Patent vorkommt / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstliche Gnad / und alles Gutes; und sügen denenselben hiemit gnädigst zu wissen/ ist ihnen auch auß Unserer vorigen/ noch unterm 29. April. des jüngst abgewichenen 1686. ten Jahrs publicirten Poliksey-Ordnung / und darüber unterm 26. Aprilis vorigen Jahrs ergangenen Limitir- und Verbesserung erinnerlich; was massen Wir dieselbe in drey Classen mit unterschied der Waaren / und Kleidungen in einem gewissen Werth abgetheilet/ und Unsere gnädigste Intention und Meinung klar angezeiget: so müssen Wir doch gleichwohl vernehmen/ daß unterschiedliche Mann- und Weibs-Personen/ zu Versäumpfung Unserer Sak- und Ordnung/ und zu Umgehung der bevorstehenden Bestrafung / sich mit der Unwissenheit der rechten Kleidung/ so einem jeden nach seiner gebührenden Class zusiehet/ aufreden und entschuldigen wollen.

Als haben Wir zu Aufgeb- und Hindanlegung aller dergleichen vorgehenden un- erheblichen Aufsed- und Entschuldigungen einem jeden seine gehörige Class mit eigentlicher Specificirung aller deren jenigen Waaren/ und Kleidungen/ so einem jeden zuhaben/ und zugebrauchen verboten/ und auch der jenigen / so zugelassen seyn / ordentlich benennen / und mit seinem Werth aufwerffen wollen.

Erste Class.

Welche Personen in die erste Class gehören.

In diese erste Class gehören Unsere zwey Obere Politische Stände des Herren- und Ritter-Stands / die Kriegs-Generals-Personen / Unsere würdliche dienende Rätthe / und die Kriegs-Obristen: doch daß der jenigen so in Oesterreich/ Böhmeim/ Mähren/ Tyrol / und andern Erb-Ländern/ Landmann/ oder sonst Nobilitirt ist/ hingegen aber ein Officium bedienet / oder ein Gewerb treibet / so dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht comparibl oder conform ist / sondern ordinariè von geringen Stands-Personen bedienet / und exerciret wird/ sich nicht nach dem Stand/ sondern nach der Class, wohin das Officium oder Gewerb gehörig / halten / und kleiden lassen solle.

In

In dieser er-
andere mit Gold und
und silberne Porten
6. fl. die Seidene
Bänder/ deren ein
keln/ Hals- Tuch un-
ein Fürtuch über
nähet werden/ die
ren die Elen über 6.
wohl für Manns- al-
und Silberne Libere-
brämpt/ oder mit
und künstlich gemach-
Pörtl / und Kopf-
sen: Item Confect
Herentge-
die Kleider mit
eingetragene Zeug
Porten / Spitz /
höchstens 6. fl. we-
höchstens drey fl. d-
für Manns-Überse-
sterns bis 50. fl. Tra-
ein gestickte Haube
Veste, oder Kleider
mit Sammet gestitt
Damascene Spallier
mit Finger breit/ od-
vier Finger breiten
des zusammen / und d-
pagna oder andere
Hof / und in denen

Diese wird
domb, Salt- und
sen-Obmann / 3
höhern Witten/ 2
Proviant-Lientena
oder Ritter-Stan-
men Hof-Cantley
Stadt-Anwaldt/
Hof-Musici, Hof-
ster/ und Stadt-
nige/ so von denen
dier/ Lang- und Fe-
Denen in d-
botten/ neben denen
nen Kayserlichen Ca-
chen Cammer-Dien-
alle gold- und silber-
nen / die Elen über
Kleider und Mäntel
alles Zobl-Futter/
und Arm-Bänder
den Kopf keine Ha-
und Porten/ von wo-
ne Bänder die Elen
über 4. fl. die Auf-
Spallier/ die Wäge-
Herentge-
jonen gnädigst erlau-
und Brocat, und be-
her/ die Elen zu 3. fl.
pr. 1. fl. höchstens 1. fl.
Spitzen/ Porten/ oder

In dieser ersten Clafs seyn verbotten die ganz guldene und silberne Stück / wie auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug / deré ein Elen über 10. fl. werth / ganz guldene und silberne Porten / Spitz / Gallonen / Franken / und anders Gestückwerck / deren ein Elen über 6. fl. die Seidene Spitz / von was Farben die seyn / deren ein Elen über 3. fl. Item die Seidene Bänder / deren ein Elen über 1. fl. 30. Kr. Ingleichen die weissen Spitz / als Überschlag und Täßeln / Hals-Zuch und Täßeln / Frauen Überschlag / und Ermel-Spitz / ein Frauen-Hauben / ein Fürtuch / über funffsig Gulden : die andern weissen Spitzen aber / so nach der Elen aufgenähet werden / die Elen über 6. fl. kostet / Sammet / Seidene Zeug / Broccat zu Kleidern / deren die Elen über 6. fl. werth ist / die ganz gestückte Röck von Gold / Silber / oder Seiden / so wohl für Manns- als Weibs-Personen : Die Außländische Tücher zu Libereyen / Gold- und Silberne Liberey-Porten / wie auch die öffter als zweymahl mit zwey Finger breit verbrämte / oder mit Seidenen Franken aufgemachte Liberey / die ganz Gold- oder versilberte und köstlich gemachte Wägen : alles Sammete Kopf-Geschir / und Sammete Gutscher-Böfster / und Kopf-Decken von Sammet / die grosse und kostbare Mahlzeiten / und Speisen : Item Confecturen / süsse und theure Dortten / auch Schau-Essen und Confect-Werck.

Verbottene Sachen.

Herentgegen wird denen in die erste Clafs gehörigen Personen gnädigst erlaubt / die Kleider mit Flügel-Ermel / Gold- und Silber- Stück / wie andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug / die Elen zu 6. 8. und höchstens 10. fl. Item ganz guldene und silberne Porten / Spitz / Gallonen / Franken / und anders Gestückwerck / die Elen zu 3. 4. und höchstens 6. fl. werth : Seidene Spitz / von was Farben sie seyn / die Elen zu ein / zwey und höchstens drey fl. die Seidene Bänder / die Elen zu 1. fl. höchstens 1. fl. 30. Kr. weisse Spitz für Manns-Überschlag / und Täßeln / 40. höchstens 50. fl. Halstuch / und Täßeln 40. höchstens bis 50. fl. Frauen-Überschlag mit dem Ermel-Spitz / oder ein Fürtuch 40. höchstens 50. fl. ein gespitzte Haube 30. höchstens 40. fl. was aber von weissen Spitzen / auff Röck / Ermel / Veste , oder Kleider gebrämte wird / die Elen zu 5. höchstens 6. fl. die Wägen einwendig mit Sammet gefüttert / ein und außwendig verguldte Nagel / Niderländische Sammete und Damascene Spallier / Sessel / und Teppich / die Libereyen von Inländischen Tuch zweymahl mit Finger breit / oder einmahl sambt denen Neben-Schnüerlen oder kleinen Roth-Fränklen vier Finger breiten Porten / oder an statt des Gebräm Sammete Aufschlag / doch nicht beedes zusammen / und die Galla-Kleider für Manns- und Weibs-Personen zweymahl / die Campagna oder andere Kleider / nureinmahl / und die Mäntel / mit denen man sonderlich bey Hof / und in denen Raths-Sessionen zuerscheinen hat / höchstens mit zwey Spitzen.

Zugelassene Sachen.

Anderte Clafs.

Diese wird in zwey Membra vertheilet / zu dem ersten Membrum gehören der Vice-domb , Saltz-Ambtmann / Handgraff / Hof- und Kriegs-Zahl-Meister / Waldmeister / Eysen-Obmann / Zeug-Lieutenant , Hof-Quartier-Meister / Landschreiber / Secretarius , von höhern Mittlen / Landschafts-Syndicus , die Doctores deren Rechten und Arzney / Obrist-Proviant-Lieutenant , die übrige Ober Kriegs-Officier (es wären dann dieselbe des Herren- oder Ritter-Stands / in welchem Fall sie ad primam Classem gehörig seyn sollen) der geheimen Hof-Canzley Registratores , Expeditores , Taxatores , Hof- und Cammer-Buchhalter / Stadt-Anwaldt / Schatzmeister / Münchmeister / Kayserl. Cammer-Diener / Capellmeister / und Hof-Musici , Hof-Contralor , / Cammer-Fourier , Futtermeister / Burggraff / Burgermeister / und Stadt-Richter allhier / und dann die Ordinari-Nobilitirte (worunter aber diejenige / so von denen Comitibus Palatinis Nobilitirt werden / nicht verstanden seyn) Leib-Barbier / Tanz- und Fechtmeister.

Welche Personen in die anderte Clafs zu rechnen.

Denen in das erste Membrum dieser anderten Clafs gehörigen Personen wird verbotten / neben denen in der ersten Clafs verbottene Sachen / die Flügel-Ermel / ausser denen Kayserlichen Cammer-Dienern (denen die Flügel-Ermel sowohl / als denen Kayserlichen Cammer-Dienerinnen die Ermel-Flügel erlaubt) die Röck nachschleiffen zulassen / alle gold- und silberne Zeug / Silber- und goldene Spitz / Porten / Gallonen / und Franken / die Elen über vier Gulden : alles Gestückwerck von Gold / Silber / oder Seiden zu Kleider und Mäntel öffter als einmahl / es seye von Gold / Silber / oder Seiden / zu verbrämen : alles Zobel-Futter / gestückte Kopf-Decken / und Gutscher-Sitz / aller Geschmuck / so an Hals- und Arm-Bändern / Pörtl und Ringen zusammen über 600. fl. werth ist / doch daß sie auff den Kopff keine Haar-Nadel / oder dergleichen Geschmuck tragen sollen / die Seidene Spitz / und Porten / von was vor Farben sie seyn / deren die Elen über 1. fl. 30. Kr. kombt / die Seidene Bänder die Elen über 1. fl. Sammet / Seidene Zeug / und Broccat zu Kleidern / die Elen über 4. fl. die Außländische Tücher über 4. fl. werth : die ganz Seidene Teppich / Sessel / Spallier / die Wägen inwendig von Außländischen Tuch / und die gebrämten Libereyen.

Verbottene Sachen.

Herentgegen wird denen in das erste Membrum der anderten Clafs gesetzten Personen gnädigst erlaubt zu tragen / Gold- und Silberne / auch Sammet / und Seidene Zeug / und Broccat , und dergleichen : Silber- und goldene Spitz / Porten / Gallonen / und Franken / die Elen zu 3. höchstens 4. fl. Seidene Spitz von was vor Farben sie seyn / die Elen pr. 1. fl. höchstens 1. fl. 30. Kr. und nur einmahl / es seye von Gold / Silber / oder Seiden / Spitzen / Porten / oder Gallonen zu verbrämen : die Seidene Bänder zu 45. Kr. höchstens

Zugelassene Sachen.

1. fl. die Elen weisse Spitz für Manns-Personen Überschlag und Tüchel / oder Halß-Tuch und Tüchel 20. fl. bis 25. fl. ein Frauen-Uerschlag mit dem Ermel-Spizen / oder ein Fürtuch pr. 20. bis 25. fl. ein Frauen-Hauben zu 15. fl. was aber von weissen Spizen auff Röck / Manns-Ermel / Veste, oder Kleider gebrämt wird / die Elen zu 2. höchstens 3. fl. die Kleider von Außländischen Tüchern / die Elen zu 3. höchstens 4. fl. von Inländischen Tüchern / Tribsammet / halb Seidenen Zeugen Sessel / Teppich / und Spallier / die Elen zu 45. Kr. und höchstens 1. fl. oder von Gold und andern Leder Sessel / Teppich / und Spallier: die Wägen inwendig von Leder / Inländischen Tuch / oder schlechten Tribsammet / die Libereyen von Inländischen schlechten Tuch: die Kleider ohne Gebräm / weniger mit Sammeten Puffschlägen: Beth-Fürhang und Decken von Seidenen oder halb Seidenen Zeug / oder Taffet / die Elen zu 1. fl. 30. Kr. oder höchstens 2. fl.

Andertes Membrum der Anderten Clafs.

In das anderte Membrum der anderten Clafs gehören der Stadt-Rath allhier / die Stadt-Gerichts-Beysitzer / Hof- und R. De. Buchhalterey Rath-Rath / und Officier, die Secretarien von den untern Mittel / Hof-Fourier, die übrige Registratores, Expeditores, Taxatores, Adjuncten / Zeugs-Commissarii, Concipisten / und Cancellisten / Bauschreiber / Landschaffts-Buchhalter / Rentmeister / Untermarschall / Weißbott / Vicedomische Grund-Buchs- und Steuerhandler / Herolden / Guardarobba, Huschier / Mauthner / Gegenschreiber / Hof-Schreiber / Berweser / oder Borgeher bey der Eysen-Gewerbschafft / Cives Academici, so kein Bürgerliches Gewerb treiben / Bürgermeister / und Richter der Lands-Fürstlichen Stadt / wie auch der drey Obern Land-Ständ / Oberpfleger: Item ihre Hof-Meister / Stallmeister / Secretarien / Aufwartter / Hofmeisterin / Cammer-Menscher / Clöster Hof-Richter / die Hof-Cammer-Deiner / Hof-Ballmeister / die vornehmere Niderlags-Berwandte / Hof-Befreyte / und Bürgerliche Handels-Leuth / und Jabilier.

Verbottene Sachen. Denen in das anderte Membrum der anderten Clafs gehörige Personen ist neben denen in den ersten Membro der anderten Clafs verbottenen Sachen verbotten / alle Gold- und Silberne Zeug / auch alles Gebräm von Gold / und Silber / es sey gleich gut oder falsch / kostbare Seidene Zeug / Sammet / und Broccat, weisse Spitz von Point de Venise, oder andere kostbare Spitz / Geschmuck von Steinen und Perlen / der Mantou, die Libereyen / ganz und halb seidene Spallier / Sessel / und Tisch-Teppich /c.

Zugelassene Sachen. Herentgegen wird denen in das anderte Membrum der anderten Clafs gehörigen Personen erlaubt / Seidene Zeug zu 1. fl. 30. Kr. höchstens zu 2. fl. Seidene Spitz nur einmahl gebrämt / die Elen zu 45. Kr. höchstens 1. fl. Seidene Bänder / die Elen zu 24. und 30. Kr. In- und Außländische Tücher / auch die Elen zu 3. höchstens 4. fl. zu Kleidern / und denen Manns-Personen die Mäntel mit Sammet / oder andern seidenen Puffschlägen / und denen Weibs-Personen Daffetene Hälß / und Bückel-Hauben / weisse Spitz für Manns-Personen zu einem Überschlag und Tüchel / oder Halß-Tuch und Tüchel zu 10. höchstens 13. fl. denen Frauen für ein Überschlag / und Ermel zusammen / oder ein Fürtuch 10. höchstens 12. fl. ein Frauen-Hauben von 6. bis 8. fl. werth / die übrigen weissen Spitz / so nach der Elen auffgenahet / oder verbrämt werden / die Elen zu 1. fl. 30. Kr. höchstens 2. fl. ein goldenes Halß-Bändl / ein paar Arm-Bänder / Ring mit Stein verfaßt / ein guten Perl-Porten / alles zusammen auff 300. höchstens 400. fl. werth: die Wägen mit schlechtem Inländischen Tuch / oder Leder / Massiv-Silber / oder vergoldte Knöpf / Beth-Fürhang / und Beth-Decken von halb seidenen Zeug / oder Daffet / die Elen zu 1. fl. oder höchstens 1. fl. 30. Kr. Sessel / und Tisch-Teppich von Inländischen Tuch / oder Leder / Spallier von Leder / oder gedruckter Leinwath.

Dritte Clafs.

Welche in der dritten Clafs begriffen. In diese Clafs gehören unsere Bürger / und dergleichen Condition, so in dem ersten und anderten Membro der anderten Clafs nicht specificirt worden.

Verbottene Sachen. Denen in die dritte Clafs gehörigen Personen wird neben denen in dem ersten und anderten Membro, oder anderten Clafs verbottenen Sachen / verbotten der Sammet / und alle seidene Zeug / Spitz / Porten / und Francken / sammete Hälßel und Bückel-Hauben / auch alle andere Mobilien von Seiden.

Zugelassene Sachen. Herentgegen wird denen Manns-Personen / jedoch nach Unterschied der Condition, Dienst / Kunst / und Handwerk / ein Mantel und Röck mit Taffet / oder seidenen Puffschlägen / und Massiv-Silber oder vergoldte Knöpf / denen Weibs-Personen / und dero Töchtern aber ein Silber-Gürtel / auch etwo ein goldene Ketten (doch nicht allein indistinct, sondern bedeutender massen / nach Beschaffenheit der Person) und ein Ringel / auch Perlenes Portl / zusammen höchstens 250. fl. werth: wie auch an Sonn- und Feyertagen ein ungebrämter Daffetener Röck / Daffetenes Hälßel: weisse Spitz auff Manns-Uerschlag / Halß-Tücher und Tüchel / Frauen-Uerschlag / Hauben / oder Fürtücher / die Elen höchstens auff 30. bis 45. Kreuzer.

In übrigen allen / außser der anjeko mehrers erleutert / und klar außgeworffenen Punkten / lassen Wir es bey denen den 29. April, 1686. und 26. April, 1687. Jahrs außgange-

ganzen Pragmatisch
Schuldigung / und de
weiligen die Abtre
auch mit Hinwanc
geschehen / würdlich
offener Reiterung
Demnach
schen Gallonen / Fra
Gattungen / oder son
nächst das Polizey
gleiche Weis durch C

Wir bieten alle
andern / so in
seyn / ewig
Jedermannlichen
Wir von tragender
len Kräfte bestim
und noch nicht ge
Unsere gesamt
Göttlichen Beystan
treue Erb-Königreich
zu hoffen / daß Wir g
Leuth bey den irigen
aller Deyen vorbieg
gerendarm nichts e
wendet / mittels aller
dinari-Beyhilff ein
fassung aber mehre
nen mit dem Ordinar
ren Segens von
genommen seyn / von
welche sich zubefür
ro Wir diesen von
allergnädigst re
Ländern / jederm
Gesamt / und ge
Bestrauert / Ge
Publicationis, lau
jede Manns- und
nommen / so solch
ten / inner denen n
tung der jetzten de
und zwar dabier in
worauff demselben
von Gold- und Silb
dieses Patents non
jemen / so umb er
ger Deyen sich ang
gang der a die Publ
wer vorbestimbt v
richtung der obau
finden / und nicht
sol wegen seines
und gestalter Ding
wert haben / und
gebieten auch Dritt
der weissen / schwar
seyn / bey würdlich
ter zusehret der v
vornehme Militares
und andere / welche
Landesherr gute Di
wandte / und Syndic

gananen Pragmatiken allerding verbleiben ; denen ein jeder ohne weiters annehmende Entschuldigung / und vorzuschickende Unwissenheit also gewis nachzukommen wissen wird / als im widrigen die Ubertreter nach gestaltsambe der Sachen willkürlich / jedoch wohl empfindlich / auch mit Hinwegnehm- und Confiscirung der Waaren / und Kleidung / womit der Excess geschehen / würcklich und unnachlässlich / auch ohne fernere Ermahnung gestrafft / und bey offener Reiterirung noch mit schärfferen Mitteln gegen sie verfahren werden solle.

Demnach auch vorkommen / daß theils geringern Stands Weibs-Bilder / mit falschen Gallonen / Franzen / Crepial, Spitzen / und dergleichen einen grossen Schein habenden Gattungen / oder sonsten sich des höhern Stands Modi- und Kleider-Trachten anzumassen : mithin das Polizey-Patent zucludiren keinen Abscheu nehmen : als solle ihnen solches auff gleiche Weiß durch Confiscirung der Kleider / und scharffer Straff abgestellt werden.

31. Martii 1688.

Sernere Polizey-Ordnung.

Verboten allen und jeden Unfern Inwohnern / Vasallen / und Unterthanen / auch allen andern / so in Unfern Erb-Königreich und Landen sich befinden / wohn- und seßhaft seyn / cujuscuque Status & dignitatis, Unsere Kayserliche Gnad / und alles Gutes. Jedermännlichen ist vorhin genugsamb bekannt / mit was grosser Mühe und Sorgfalt / Wir von tragenden Kayserl. und Lands-Fürstlichen höchsten Ampts wegen / Uns nach allen Kräfften best-möglichst angelegen seyn lassen / die sovil Jahr nacheinander continuirte / und noch nicht gehobene schwarze Feinds-Gefahren / verrohenden Ruin, und Untergang von Unfern gesambten Erb-Königreichen / Fürstenthumb / und Landen abzuwenden / nächst Göttlichen Beystand / auch Unsere Waffen soweit gebracht haben / daß besagt : Unsere getreue Erb-Königreich und Länder am mehresten von Feinds-Gefahr entsetzet / und zu Gott zuhoffen / daß Wir gleich wie vorhin / also nächst-jolgende Campagne noch fernere Land und Leuth bey den übrigen in Sicherheit werden erhalten / und denen feindlichen Machinationen aller Orthen vorliegen können : wann nur allein an zeitlicher Beyschaffung des nervi rerum gerendarum nichts erwindet ; zu dessen Bestreitung Wir bishero Unsere Cameralia verwendet / mittels allerhand Anticipationen / und der getreuen Länder Ordinari- und Extraordinari-Beyhülff ein Immensum auffgebracht worden ; zu der unvermeidlichen Gegen-Beyfassung aber mehrmahlen vonnöthen / und ohne Entgelt des in diesem Patent nicht begriffenen mit dem Ordinario beladenen armen Unterthanens (dessen Wir in Erwartung grösseren Seggens von Gott nach aller Möglichkeit mild-Väterlich / und gnädigst zuverschönnen gesonnen seyn) von verschiedenen / und zwar zum theil solchen Extraordinari-Mitteln / wider welche sich zubeschwären niemand vernünftige Ursach haben kan / auffzubringen ist ; daher Wir diesen von Unserer Kayserl. Hof-Sammer allerunterthänigst erinnerten Vorschlag allergnädigst resolvirt : daß Erstens ins künfftig in allen Unfern Erb-Königreichen / und Ländern / jedermännlichen an Kleidern etwas von Gold- und Silber-Waar / Massiv oder Gespunst / und gewürct / es seyen Spiz / Franzen / Gallonen / Borten / Schlingen / Knöpf / Gestückerwerck / Gebräm / und dergleichen / wie es immer genennt werden mag / auff ein / à die Publicationis, laufsendes Jahrlang zugebrauchen und zutragen verbotten seyn : wo nicht jede Manns- und Weibs-Person / Adelich / oder Unadelich / Groß / oder Klein / niemand außgenommen / so solcher Tracht sich bedienen will / von Zeit an der disfalls publicirten Patenten / inner denen nächsten vier Wochen zehen Gulden paares Geld / zur etwelchen Bestreitung der jetzigen dem gemeinen Wesen obliegenden schwarzen Kriegs-Aufgaben ad Ararium, und zwar dahier in Nieder-Oesterreich in das Hof-Kriegs-Zahl-Ambt wird erlegt haben ; worauff denselben erlaubt seyn wird / der verfertigten und noch verfertigten Kleidung von Gold- und Silber-Waaren / oder Gebräm und dergleichen Tracht à die Publicationis dieses Patents / noch ein ganzes Jahr sich zubedienen / mit diesem Anhang / daß auch denen jeniagen / so umb erwähnte Tracht / auch nach obbesagten vier wochentlichen Termin, gehöriger Orthen sich angeben werden / sothane Gold- und Silber-Tracht / jedoch nur bis zu Aufgang der à die Publicationis laufsenden Jahrs-Frist / wird verstatet werden. Andertens / wer vorbestimhte vier wochentlichen Termin nicht beobachten / vor Aufgang dessen mit Entrichtung der obausgesetzten Gebühr in Unfern Hof-Kriegs-Zahl-Ambt allhier sich nicht finden / und nichts desto weniger der Gold- und Silber-Tracht sich nicht enthalten wurde / soll wegen seines Ungehorsams ipso facto zuwohlerdienter Straff ein hundert Gulden / und gestalter Dingen nach / als ein verachter Unserer Lands-Fürstl. Gebott / noch mehr verwürct haben / und in besagt Unser Hof-Kriegs-Zahl-Ambt zuerlegen schuldig seyn. Wir gebieten auch Drittens / nachfolgenden vier Classibus des Männ- und Weiblichen Geschlechts / der weissen / schwarzen / und gefärbten Spiz / von was vor einer Materi sie mögen gemacht seyn / bey würcklicher Straff fünf und zwanzig Gulden / sich hinfuro zu enthalten / worunter zuzorderst der vornehme Adel (dahin Wir auch Unsere würckliche dienende Råth / und vornehme Militares gesetzt haben wollen) in der anderten Class die Ordinari-Nobilitate / und andere / welche bey Unferm Hof- und Lands-Fürstl. Expeditionen / wie auch bey der Landschafft gute Dienste haben / worunter die Burgermeister / Stadt-Richter / Raths-Verwandte / und Syndici in denen vornehmen Lands-Fürstl. Städten auch zuverstehen ; in der

Abriegenß bleibt es bey denen vdrigen Ordnungen.

Alle scheinbar und falscher Kleider Trachten einzusteltzen.

Leopoldus.

Grosse Feinds. Gefahren.

Nervus rerum gerendarum.

Vor den Gebrauch Silber oder Gold an Kleidungen soll jeder

Innerhalb vier Wochen 10. Gulden

Bay 100. fl. und noch grösserer Straff erlegen.

Spiz zutragen bey 25. fl. Straff verbotten.

Erste / Anderte /

Dritte / Vierte Class. Dritten Class die vornehmere Herren-Bediente / Lands-Fürstliche Burger / Hof-Befreute / und andere derley Condition; in der vierten Class aber / die geringere Dienstbotten / und gemeine Leuth / deren in obigen drey Classen begriffenen / sowohl in Lands-Fürstl. als Privat-Herren-Städten / Schlössern / Clöstern / Frey-Höfen / und Mühlen begriffen / und verstanden werden / wann sie nicht / und zwar in der ersten Class sechs Gulden / die in der anderten Class drey Gulden / die in der dritten Class ein Gulden / dreyßig Kreuzer / die in der vierten Class aber 45. Kr. in vorberührter Monaths-Frist zu Handen Unserer Kriegs-Cassa paar entrichten. **Viertens** / wer eine Paruquen, Fontange, oder schopffte Hauben / es mögen die Hauben von Spitz / oder ohne Spitz / gestückt / oder mit Banden geziert seyn / tragen will / solle die erste Class, wie oben bey denen Spizen gemeldet worden / 6. fl. die Anderte 3. fl. die dritte 1. fl. 30. Kr. die Vierte aber 45. Kr. in offtgedachte Kriegs-Cassa bezahlen / worauff sodann auff diese Trachten à die publicationis auff ein Jahr denen bezahlenden Partheyen verstattet seyn. **Fünffens** / diejenige / so ihren haltenden Bedienten solche Kleider machen lassen / welche in dieser Unserer Satzung verboten / und begriffen seyn / sollen dieselbe vor sothane ihre Bediente / nach Außweiß der Classen / die Gebühr zuentreichen schuldig seyn. **Sechstens** / den Erlag hieroben außgesetzter Taxen / sollen die dahier zu Wienn Anwesende / und die Nider-Deisterreicher in Unser Kayserl. Hof-Kriegs-Zahl-Ambt; Im Land ob der Enns aber zu Linz / Freystadt / Enns / Steyer / Wels / Böcklabruck oder Gmunden Unsern alldorten bestellten Lands-Fürstl. Verraitter-Bedienten / bey welchen dieses Unser Patent affigirt wird zusehen seyn / nach Inhalt der Classen abführen / und bezahlen; zugleich aber auch eine Verzeichnis einlegen / darinnen die Personen / und derselben Trachte von Gold / Silber / Spizen / und Fontangen benennet / denen dargegen über den bezahlten Aufwurf gedruckte Zettel / oder Quittungen gegeben / und ertheilt werden. **Sibendens** / die Ubertreter dieses Unsers Gebotts werden mit der oben dictirten Straff irremissibiler anzusehen / und zu deren Abtrag allhier zu Wienn durch Regierung und Cammer / übrigens aber durch die Obrigkeiten / denen sie jedes Orths unterworfen / ernstlich anzuhalten / und die Straffen in mehr-bedeute Geld-Aembler auff Verraittung zuübergeben seyn; wovon die Helffte denen Denuntianten solle überlassen werden / welche Denuntianten die Befugnis haben / in denen Ampts-Büchern / hierüber zur Nachricht sich jedesmahl ersuchen zukönnen / wie zumahlen auch sonst ihnen die erforderende Assistentz geleistet / oder sie gar nicht namhaft sollen gemacht werden. **Endlichen** zur Entscheidung der bey diesem Werk sich ereignenden Difficultäten haben Wir in Unserm Erb-Herzogthumb Deisterreich unter der Enns allhier zu Wienn Unserer N. De. Regierung und Cammer; zu Linz aber / wie auch in andern Unsern Deisterreichischen Erb-Ländern Unsern Lands-Obrigkeiten / und Vice-domen / oder General-Representanten derselben Erörterung gnädigst aufgetragen. **Be-**fehlen demnach jedermänniglich / so diese Satz- und Ordnung in allen Unsern Erb-Königreich / und Ländern betreffen thut / derselben / bey Vermeidung obiger Straff und Unserer Ungnad / allergehorsambst nachzuleben; gestalten dann daran Unser gnädigst entschlossener Willen und Meinung geschicht.

5. Maji 1697.

Portugefische Kriegs-Dienst zumeiden.

Leopoldus. **W**ir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Landleuthen / und Inwohnern / wie auch sonst jedermänniglich / in beeden Unsern Erb-Herzogthumben Deisterreich unter und ob der Enns / was Stands / oder Wessens sie seyn / Unsere Kayserliche Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: demnach der Allmächtige Gott / ausser alles Menschlichen Verhoffens durch Verleihung des also hochverlangten allgemeinen Fridens / zugleich seine unermäßliche Barmherzigkeit offenbahret / indeme dieselbe eben zu der Zeit erschienen / da die betrangte Christenheit der darinnen begriffenen hohen Potentaten / und Fürsten Vereinigung am allermeisten bedörfftig ist; welchem nach Wir dann Unsers Orths eine so grosse Gnad Gottes gebührend zuerkennen / und Uns auch zugleich des jenigen billich zubefleissen haben / was zu Vollziehung eines so grossen Wercks dem allgemeinen Wesen nützlich / und ersprießlich seyn kan: und wie nun männiglich bekannt / daß Unsers freundlich geliebten Vatters / Schwagers / und Bruders des Durchleuchtigsten Fürstens Herrn Philippi des Vierten Königs zu Hispanien Majestät / ic. und Liebden zu Erhebung des in diesen Ländern gegenwärtigen Fridens sondern cooperirt / nicht weniger auch in was für Kriegs-Versaffung zu Recuperirung des Königreichs Portugall begriffen / und nicht zu zweiffeln ist / daß an Seiten des jenigen / so heutiges Tags die alldortige Völker unterdrückt / allermsalichste Fleiß und Kräfte / zu Behauptung selbige Rebellion angewendet werde / und Wir aber hierunter nicht allein Unsers Erb-Hauses / und naher Anverwandtschafft / auch der daher tragender Obligation halber / sondern auch des allgemeinen Anligens wegen höchst interessirt seyn / damit ein so vornehmer Potentat, nach Außführung eines solchen Kriegs / dem allgemeinen Wesen / wie de dato jederzeit rühmlich geschehen / beyspringen / und an der Hand seyn könne; als können / und wollen Wir Unserer Seits bey diesem Werk keines Wegs er-

Dankagung wegen erhaltenen Friden.

König in Hispanien.

Rebellion in Portugall.

Kayserl. Interesse.

mängen; und v
Deisterreich unter
ter eingetret
de Braganza, oder
einigen Vorschub
thun verstaten; me
scheu an Leib / Ch
schaffener Sachen
haben diesen nach
fen / dned öffentlich
und jede hohe und
gnädigst gemessener
Werbungen ein ab
oder betreten solten
es zu Unserer weiter
richten sollen.

Aufgangen
Repetirt
Item
Ingleichen
Widerholet
Erfrischet.

Wir bieten allen
nicht weniger
und allen den
auch denen Städte
kamt- und unbekant
horjambst / Geist-
auch allen und jede
Völkern / denen die
Kayf. und Lands
der vor und angebr
mit Aufgebung u
allzu sehr beladen
verhindert / und v
Grund-Obrigkeit
schaffen / und di
ner Zeit ihnen mit
Feld / und andern
de Carrier, und an
dere Unsere Extraor
ren / sondern das W
hatten Verwundun
mahls sowohl die
bis wohl Stand d
auch die Post-Be
Über dieses / und f
und Abzug durch d
förderer nichts ver
Volcks / sowohl zu
sie sonst mit dem
den wollen. Un
darauf / theils
eine kombt / an
und haben wollen:
gnädigsten Resolut
beizeln keine Ver
verweigert / und ab
damit ihres Befall
Personen / Vorsch
hen auß zu und ab

manglen; und verbieten dahero allen und jeden beeder Unserer Erz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Enns Inwohnern/ Unterfassen/ und Unterthanen/ daß sie unter einigerley Prætext oder Schein/ wie der genannt werden könne/ sich bey den Herzogen de Braganza, oder einigen Portugesen in keine Dienst einlassen/weder directè, noch indirectè einigen Vorschub in Munition, und andern Sachen thun sollen/ oder jemand solches zu thun verstaten; massen Wir dann die Ubertreter als Criminis læsæ Majestatis reos zum Abscheu an Leib/ Ehr/ und Gut exemplarisch zubeschaffen gemeint seyn/ solches auch nach beschaffener Sachen ganz unvershonet würcklich vollziehen zulassen/ nicht emanglen werden; haben diesem nach solchen Unsern gnädigsten Willen/ und Meinung/ zu männiglichem Wissen/ durch öffentliche Patenten zupubliciren der Nothdurfft befunden/ ist auch hienüt an alle und jede hohe/ und nidere Lands-Obriigkeiten/ auch Stadt/ und andere Magistratus, Unser gnädigst gemessener/ und ernstlicher Befehl/ daß sie auff alle heimliche/ und verdächtige Werbungen ein absonderlich wachendes Aug haben: und da sie was dergleichen erfahren/ oder betreten solten/ die verdächtige Personen alsobald ergreifen/ in Arrest nehmen/ und es zu Unserer weiterer unaufbleiblicher würcklicher Bestrafung/ alsobalden gehorsambst bestricken sollen.

Keine Portugesische Dienst anzunehmen/ Weder directè noch indirectè Vorschub zugeben/ Sub poena criminis læsæ Majestatis.

Manutenenz

15. Decemb. 1660.

Post-Ordnung /

Aufgangen	-	-	-	13. Septemb. 1621.	Ferdinand. II.
Repetirt	-	-	-	9. Augusti 1624.	
Item	-	-	-	26. Septemb. 1625.	
Ingleichen	-	-	-	15. Januarii 1662.	Leopoldus.
Widerholet	-	-	-	8. Martii 1672.	
Erfrischet.	Wie folgt:				

Verboten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obriigkeiten / Geist- und Weltlichen / nicht weniger allen und jeden Post-Meistern / Bewaltern / Post-Beförderern / ihnen / und allen denen / so bey den Post-Beßen bestellt / und demselben verwandt seyn / wie auch denen Städten / Märkten / Gerichten / und auff der Post hin und wider reisenden bekant- und unbekantten Personen / Curriern / und dann sonst allen Unsern getreuen / und gehorsambsten / Geist- und Weltlichen / was würden / Stands / oder Wejens dieselbe seyn / wie auch allen und jeden Unsern zu Ross und Fuß einquartierten oder durchreisenden Kriegs-Völkern / denen dieses Unser Kayserl. Patent zusehen / zulesen / oder zuhören vorkommt / Unsere Kayf. und Landsfürstl. Gnad / und alles Gutes. Nachdem Uns noch hiebevorn mit Beschwärde vor und angebracht worden / wie das die lauffende Ordinari- und Extraordinari-Posten mit Aufgebung ungebührlicher schwarzen Sachen: als Truhen / Schachtel / und dergleichen allzu sehr beladen / und dardurch mit solchen schwarzen Bürden die Posten in mehr Weeg verhindert / und verabsaumet werden. Dann auch im Anderten / daß sich unterschiedliche Grund-Obriigkeiten der Post-Beförderern anmassen / mit ihren Post-Beförderern gar zuschaffen / und die zur Post bestellte Ross ihres Gefallens zu gelegener / und ungelegener Zeit ihnen mit Gewalt zunehmen / und ihrer Gelegenheit nach dort und dahin / auch zu Feld / und andern Kobathen zugebrauchen. Fürs Dritte / daß die hin und wider reisende Currier, und andere / so sich des Posttritts gebrauchen / wann sie die Ordinari- oder andere Unsere Extraordinari-Posten gleich antreffen / doch dieselbe nicht mit nehmen / oder führen / sondern das Widerspill mit Pochen / Poldern / trohlichen Worten / groben Schlägen / und harten Verwundungen von denen Post-Beförderern erzwingen wollen; daß dahero oftmahls sowohl die Ordinari-Post / als auch andere Unsere eigene Sachen bisweilen in zehen bis zwölff Stund aufgehalten werden / und verligen bleiben müssen / in deme unter andern auch die Post-Beförderer bey so üblen Tractament keine Knecht mehr überkommen können. Über dieses / und für das Vierte / wann an ein oder andern Ort Kriegs-Volk / am Ein- und Abzug durch die Stadt / Markt / oder Dörffer geführt wird / daß ihrer der Post-Beförderer nichts verschonet / sondern dieselben mit gleichmässiger Einlogirung des frembden Volks / sowohl zum vorfallenden Aufzügen / und Anzügen / zu gleicher Bürde / ungeachtet sie sonst mit dem mühsamen Post-Beßen genugsamb beladen / und zuthun / gezogen werden wollen. Und Fünffens / daß vilmahl etliche mit ihren eigenen Rossen / Gutchen / und dergleichen / theils wohl gar zu Fuß ihre Reise anstellen / aber unversehens / wo es ihnen zu Sinne kombt / an diesem oder jenem Ort / ein oder mehr Ross von den Posten begehren / und haben wollen: da man ihnen aber dieselben / vermög der alten Ordnung und Unseren gnädigsten Resolutionen / umb willen sie nicht von der Haupt-Post aufgefessen / oder von derselben keine Verwillig- und Annehmungs-Zettel haben / billich und schuldiger massen verweigert / und abschlägt / sie die Ross mit Gewalt selbst an denen Ställen nehmen / und damit ihres Gefallens wegzureuthen sich vermessent. Sechstens wann zu Zeiten gefürste Personen / Botschaffter / oder andere zu Unserer Kayserl. Hoffstatt / oder von dar / und sonst aus zu- und abreisen wollen / und dieselbe etwo mehr Ross / als man bey der Post in der

Unterschiedliche Beschwärden in Post-Sachen.

Idem.

Ordi-

Ordinari - Bestallung zuhalten schuldig / bedürftig seyn / daß man wegen der Nachbauern Widerspenstigkeit und Verweigerung ihrer Rosß / damit langsam / oder wohl gar nicht auffkommen könne. Zum Sibenden / daß etliche Unsere Land-Leuthe / und Unterthanen auf ihren Herrschafften / Gütern / Gründen / und Boden / die alte und lange Jahr hero gebrauchte Post-Strassen / oder Steig verbauen / solches aber an Reit- und Beförderung Unserer Dienste sehr hinderlich ist. Item und fürs Achte / daß unterschiedliche / so sich des Post-Wesens gebrauchen / die Pferd mit grossen Truben / und schwarzen Felleysen beladen / auch dergestalten über Berg und Thal / und bisweilen ohne Abwechslung zweyer oder dreyer Posten wohl auffer der Post-Strassen / wider alten Gebrauch und Herkommen / dergestalten reiten und abrennen / daß die Rosß nicht allein krum und undüchtig / sondern wohl gar zu todt geritten werden ; wordurch dann nicht nur die Post-Beförderer in grossen Schaden gerathen / sondern auch verursacht wird / daß sie auß Ermanglung der Rosß ihre Dienste / wie sichs sonst gebührt / nicht versehen können. Neuntens / daß sich auch die Lehen-Rößler / und andere / die hin und wider per Posta reisende Personen / von der Post abwendig zu machen / und dieselben eben auff die Arth / und Weiß / wie die Post mit vor- oder hinterreitenden Knechten / und aufgebundenen Felleysen / ja wohl auch mit Entführung des Post-Herms / in und auffer Land ins Reich / und sonst zuführen unterstehen / durch welches denen Post-Beförderern / als die Tag und Nacht in Hitze / Kälte / und größten Ungewitter / auch wegen der Wasser und Schnee / in größter Leib- und Lebens-Gefahr / mit Rosß und Leuthe das ganze Jahr in Bereitschaft stehen müssen / ihr Stuck Brod entzogen / nicht weniger hierdurch unterschiedliche verdächtige Leuthe / in und auffer Lands geführt / auch Unser selbst eigenes Post-Wesen / so Wir fürnemlich zu Unsern selbst eigenen / wie auch des Heil. Röm. Reichs / und anderer Unserer Erb-Königreich und Länder hohen Angelegenheiten bestellet / und mit grossen Unkosten dem gemeinen Wesen zum besten tanquam cursum publicum erhalten / in Gefahr gesetzt wird : in deme nemlich / weilen man die Post von den Lehen-Rößler / und die Lehen-Rößler von der Post solcher Gestalten auff der Strassen nicht erkennt / die Post so leicht als ein Lehen-Rößler angegriffen werden möchte / so sonst nicht geschehen würde. Item und zum Zehenden / wann an einem oder andern Orth durch Unsere General-Erb-Postmeister auß Unsern gnädigsten Befehl neue Posten zu Unserer Nothdurfft eingelegt / oder aber durch Ableiben eines Post-Beförderers / ein oder andere vacirende Post widerumb ersetzt wird / daß man selbigen Post-Beförderer an Orth und Enden / wo die Posten ligen / die gehörige Quartier-Wohn- und Stallung nicht erfolgen lassen wolle ; Welchen Unordnungen und Beschwärden abzuhelfen noch den 8. Martii Anno 1672. ein General-Mandat außgangen / anhero aber von Unserm Cammerern / Obristen Hof- und General-Erb-Land-Postmeistern Carl Josephen Grafen von Paar / daß deme nicht nachgelebt werde / allerunterthänigst angezeigt / und sowohl umb die Erfrisch- als Erschärfung erstbemelten Parents / wie auch umb allergnädigste Confirmation einer Post-Ordnung gebetten worden. Damit nun solche jetzt erzehlte Verhinderungen / Beschwärnissen / Unordnungen / und Mißbrauch / Aufhaltung / Verfaumnissen Unserer eigenen / und des allgemeinen Wesens antreffenden Sachen abgestellt / denen Posten mehrere Beförderung / und in allem eine zimende bessere Ordnung gemacht / und erhalten werde ; Als haben Wir über abgeforderten Bericht und Gutachten Erstlich die in diesem Fällen noch vorhin publicirte / und außgegangene General-Mandaten Krafft dieses allergnädigst erfrischen / und so ernstlich als gnädigst befehlen wollen : daß keiner / wer / oder was Stands der auch seye / außser Unserer eigenen Sachen / und so von Uns selbst / oder von Unsern nachgesetzten Obrigkeiten in Unsern Namen etwo außgegeben werden möchte / weder Truben / noch dergleichen schwarze Sachen denen Posten ferners außgeben / noch die Post-Beförderer solche annehmen / sondern selbige gleichwohl mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen : Nicht weniger wollen Wir Andertens / allen und jeden Grund-Herrschafften / unter welchen ein oder mehr Post-Beförderer gesessen / oder wohnhaft seyn / gemessen außgelegt haben / daß sie die Post-Beförderer / außser dessen / so sie ihnen von ihren Gründen und Häusern zureichen schuldig / im wenigsten weiters nicht beschwären / noch mit ihren Personen / und haltender Post-Rossen (als welche in Unserer Bestallung seyn) das geringste schaffen / noch ein solches durch andere beschehen lassen / sondern / da es von jemanden / wer der auch seye / beschehe / und sie betragt wurden / solches an Unseren Cammerern / Obristen Reichs-Hof- und Unserer Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeistern / dem Hof- und Wohlgebohrnen Unseren / und des Reichs lieben getreuen Carl Joseph Grafen von Paar / gelangen lassen sollet / der hernach entweder bey Uns immediate / oder bey Unsern nachgesetzten Stellen die erforderende weitere Hülff / und Assistenz schon zusuchen / und darumben anzurufen wissen wird / ihme auch solche jederzeit wirklich widerfahren / und geleistet werden solle. Ferners und im Dritten / wollen Wir allen und jeden / so sich des Postreitens / oder Fahrens bedienen / sie seyen / wer sie immer wollen / außdrücklich außgelegt haben / daß sie zu weniger Verhinderung Unserer Sachen / die antreffende Ordinari- oder Extraordinari-Posten jederzeit / ohne alle Weiger- und Entschuldigung gestracks annehmen / und mitführen / sich auch aller Trolung / und anderer Thätlichkeiten / als schlagen und verwunden gegen denen Post-Beförderern / und denen Ihrigen gänzlich enthalten / im widrigen zu andern ernstlichen Einsehen nicht Ursach geben sollen : wie sie dann bey solcher der Posten-Wirnehmungs erzeugenden Verweigerung /

Werden remedirt /

Und die vorhero außgegangene General-Mandaten erfrischet.

Primò keine schwarze Sachen denen Posten außzugeben.

Secundò die Post-Beförderer durch die Obrigkeiten nicht zu beschwären /

Sondern vilmehr ihnen bezustehen.

Tertio die antreffende Posten ohne Weigerung mitzunehmen.

Aller Thätlichkeiten gegen denen Post-Beförderern sich zu enthalten.

gerung / oder ander
gar nicht befördert
fünftes Puncten h
wollen Wir Vierte
hemit dieses statu
Post-Beförderer in
Soldatens durch
sondern wie mit de
Personen / und sonst
Kriegs-Contributio
den sollen / außgehe
ten Tag und Nacht
auch durch dieses zu
wegt werden. Si
wer der auch seye /
hung ein oder meh
zu unthigen / son
veln / und Methw
löslich zu bezahlen
zustehen / und zu
rem wider die jen
verstaten / sondern
andern Orth h
und Post-Beförde
Mandats / wider de
Aufsichtung thun
Hülffleistung verwe
fordern / oder ihre
schaften schuldig seyn
werden sollen. U
selben Postschaffter
die Post-Verwalter
ten / und die Obri
den werden mö
rung / und Aufst
fung der Nothwe
lung / und daß sie
Assistenz erwei
wöhnlichen Post
sen betrefsenden C
dert worden ;
Strassen / so bis
verbauter gelassen
geschloffen worden
förderer widerum
Stand erhalten / u
ter Weil vorgekeh
Strassen also verde
loß seyn / daß das
dieselbe auß abrei
Fall die Raum dur
durch so vilfältige
liches Ubertreten
geritten werden ;
Postreisenden Per
wichtig meistens fr
aner oder anderer
unüchtig / oder
Schaden Satisfact
gehabet Rosß weite
der Post / sowohl
befehlen Wir alles
tersehen sollen die
von der Post absp
ten / und außgeb
andere in drey Oec
wie vor Alters gebra

gerung / oder andern Thätlichkeiten / als Schlag- und Verwundungen bey andern Posten gar nicht befördert / noch einige Post-Rosß weiters gegeben / sondern noch darzu / wie in dem fünften Puncten hernach mehrers gemeldt wird / würcklich bestraft werden sollen. So wollen Wir Viertens / bey allen Grund-Obrigkeiten / Städten / Märkten / und Gerichten / hiemit dieses statuiren / und verordnet haben / daß ins künftige einigen Post-Verwalter / oder Post-Beförderer in denen Durchzügen / mit Einquartierung einigs Kriegs-Volcks / oder Soldatens durchaus kein Ungelegenheit / noch Beschädigung angethan / oder zugesügt / sondern wie mit denenselben Einquartierungen / also auch zu zufallenden Aufladen ihrer Personen / und sonst mit allen Wachten / und andern dergleichen personal-oneribus: Item Kriegs-Contributionibus, und andern dergleichen Extraordinari-Auflagen verschonet werden sollen; angesehen / daß sie ohne dessen zu Unserer / und des Kriegs-Weisens Nothdurften Tag und Nacht in Bereitschaft stehen / und mehr als andere bemühet seyn müssen / sie auch durch dieses zu desto embsig- und fleissiger Abwart- und Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden. Fünftens wollen Wir ernstlich eingestellt haben / daß hinfuro keinem mehr / wer der auch seye / gestattet und zugelassen werden solle / einiges Gewalts / oder mit Betrohung ein oder mehr Rosß auß denen Ställen zunehmen / oder auch die Post-Beförderer darzu zundthigen / sondern / da einer über diese Warnung mit dergleichen eigenthätigen Freveln / und Wuthwillen betreten wurde / der solle zur Straff ein Marc lödiges Golds unabläßlich zu bezahlen / derselbe aber so es nicht in Vermögen / solche Straff mit dem Leib außzustehen / und zubüssen schuldig seyn. Wie Wir dann nicht allein denen Post-Beförderern wider diejenige / welche Gewalt brauchen / die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstaten / sondern auch allen Obrigkeiten / und Gerichten in denen Städten / Flecken / und andern Orthen hiebey gemessen / und ernstlich anbefehlen / daß sie denen Post-Verwaltern / und Post-Beförderern auff ihr Anrufen / und gegen Fürweisung dieses Unsers General-Mandats / wider dergleichen Gewaltübende / alle gebührliche Affikenz leisten / und schuldige Aufrihtung thun: widrigen Falls / und da sie gedachten Post-Beförderern solche gesuchte Hülffleistung verweigern wurden / sie unsere nach-gesehte Obrigkeiten den ihnen Post-Beförderern / oder ihren Knechten darauf entstehenden Nachtheil / und Schaden selbst abzustatten schuldig seyn / und noch darzu von Uns unverschonet / und ganz ernstlich abgestrafft werden sollen. Und wann es Sechstens sich begibt / daß etwa Fürstliche Personen / derselben Botschaffter / und andere Leuth / die auff der Post reisen / und etwa mehr Rosß / als die Post-Verwalter / und Post-Beförderer in der Bestallung zuerhalten schuldig / bedürfften / und die Obrigkeiten / oder Richter von ihnen Post-Beförderern umb Hülff angesprochen werden möchten / daß ihnen in solchen Begebenheiten jedesmahl ohne alle Verweigerung / und Ausflucht bey euren unterhabenden Bürgern und Nachbarschaft / mit Verschaffung der Nothwendigen Rosß / und anderer Nothdurften / jedoch gegen billicher Bezahlung / und daß sie auch disfalls ohne alten Schaden halten / alle billiche schuldige Hülff und Affikenz erweisen sollen. Und nachdem Sibendens / auch durch Verbauung der alt-gewöhnlichen Post-Steig an Beförder- und Überbringung Unserer und des gemeinen Wesens betrefsenden Ordinari-Posten / und Staffeten bishero mercklich / und überaus vil verhindert worden; Als wollen Wir gnädigst / daß nicht allein diejenige Post-Steig und Strassen / so bis dato gebraucht worden / und noch unverbaut seyn / noch ferners also unverbaut gelassen / sondern auch die jenigen / so entweder schon würcklich verbaut / und zugeschlossen worden / alsobalden auff Begehr- und Anzeigung ein oder des andern Post-Beförderer widerumb eröffnet / und beständig offen gelassen / forderist aber beede in gutem Stand erhalten / und zu dem Ende die nothwendige Reparierung derselben jederzeit zu rechter Weil vorgekehret / nicht weniger die Posten / da bey unstaten / und bösen Wettrern die Strassen also verderbt / mit Wasser und Roth überschwemmet / auch die Wege also Grundlos seyn / daß daselbst die Posten weder Tag noch Nachts füglich durchkommen können / dieselbe auff abseitige Rain und Weeg durchgelassen / und sie Post-Beförderer auff solchen Fall die Zäum durchzubrecken / von sich selbst befugt seyn sollen. Und weilten Achdens / durch so vilfältige Aufladung grosser Truhnen / und schwarzer Fellenen / auch so ungewöhnliches Überreiten der Posten die Rosß trum / undüchtig / und manichsmahl gar zu Boden geritten werden; So wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben / daß man von einer Postreisenden Person / dem uralten Gebrauch nach / einige Truhnen oder Fellenen / so über vierzig meistens funffzig Pfund schwer ist / mit der Post zuführen / nicht annehmen / und da einer oder anderer auß Wuthwillen oder Frevel / und übermäßiger Strapazierung ein Rosß undüchtig / oder gar zu Boden reiten wurde / derselbe dem Post-Beförderer umb solchen Schaden Satisfaction zugeben schuldig / und keiner befugt seyn solle / die von voriger Post gehabte Rosß weiters / als bis auff die nächst gelegene Post zugebrauchen / sondern bey jeder Post / sowohl / als auch unter Weegs abzuwechseln. Gleicher gestalten Neuntens / befehlen Wir alles Ernsts / daß sich die Lehen-Rößler / und Boten ins künftige nicht unterstehen sollen die Brieff zusamblen / weder das Post-Horn zugebrauchen / noch die Leuth von der Post abspenstig zumachen / oder daß die Lehen-Rößler mit vorreitenden Knechten / und aufgebundenen Fellenen die reisende Personen führen; da aber einer oder der andere in derley Occasionen begriffen wurde / solle demselben das Post-Horn / und die Rosß wie vor Alters gebräuchlich / und statuir ist / nicht allein hinweg genommen: sondern auch

Dieselbe mit Einquartierung deren Soldaten / und oneribus personalibus, Kriegs-Contributionibus, und dergleichen zuverschonen.

Quinto diejenige / welche denen Post-Beförderern Gewalt anthun / zubestraffen

Von denen Obrigkeiten ihnen bey Straff alle Affikenz zuleisten / und

Sexto in Fall der Noth die benöthigte Pferd gegen Bezahlung zuverschaffen.

Septimo Die Post-Steig und Strassen nicht zuverbauen / die verbaute zueröffnen / und in gutem Stand zuerhalten.

Post-Beförderer seyn befugt die Zäum durchzubrecken.

Octavo Truhnen oder Fellenen / so über 50. Pfund schwer / nicht anzunehmen. Auß Wuthwillen verbundene Rosß zu bezahlen.

Die Rosß bey nächster Post abzuwechseln.

Nono durch die Lehen-Rößler und Boten der Post kein Eintrag zuthun;

Doch ist ihnen ein differentes Horn zugelassen.

Neue Botten: Werck nicht zuverfassen.

Decimo denen Post-Beförderern Wohn- und Stallung/ gegen Bezahlung einzuräumen.

noch ferners bestrafft werden; ein differentes Horn aber ist bemeldten Botten / damit sie nächtllicher Weil vor verschlossenen Orthn ein Zeichen ihrer Ankunfft / oder bey dem Wasser zum Überführen geben können / gnädigst bewilaget. Wie dann das alte Bottemwerck gelassen/ herentgegen die Mißbräuch / und das Neue / allermassen wann eines von Eracs nächter Lintz der Post zuschaden einzurichten Vorhabens seyn solte / gänzlich abgestellet / und keines weegs gestattet werden solle. Zehendens/ wollen Wir gnädigst / und ernstlich / so oft sich begibt/ daß Unser Obrister Reichs- Hof- und in Unsern Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeister / entweder auß Unserm gnädigsten Befehl neue Posten einleget/ oder aber eine vacirende ersezet/ daß denenselben Post-Beförderern/ wann sie nicht mit eigenen Wohnung- und Stallungen selbstien versehen seyn/ jederzeit das gehörige Quartier, und Accommodament zur Wohnung und Stallungen / jedoch gegen Bezahlung leidentlichen Bestands/ unverweigerlich erfolget werde. Eshlischlichen ist auch die Post-Ordnung von Uns allergnädigst bestättiget / deme alle und jede Anfangs benannte / auch sonst jedermännlich gehorsambst nachzukommen/ und für Schaden sich zuhüten wissen wird. Geben Wienn / 16.

16. April. 1695.

Feinere Post-Ordnung.

Leopoldus.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kundt allermännlich / daß Wir auß des Hoch- und Wohlgebohrnen Unfers Cammerers / Obristen Reichs- Hof- auch Unserer Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeisters/ und lieben getreuen Carl Joseph / Grafens von Paar/ Freyherrn zu Hardtberg / und Krottenstein / 16. allergehorsambstes Anlangen/ eine von demselben/ zu Abstellung unterschiedlicher im Post-Weesen bishero eingeschlichener Mißbräuch verfaßt: und Uns ad ratificandum fürgebrachte Post-Ordnung/ über derentwegen von gehörigen Orthn abgefördert- und eingelangten Bericht und Gutachten/ nachfolgender massen allergnädigst confirmirt/ und bestättet.

Wie die Posten zu bedienen.

Erstlich solle jeder Post-Berwalter/ Post-Berweser / und Post-Beförderer/ zufolge der von ihnen abgelegten Eyd und Pflichten / zu allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät/ Dero höchstlöbl. Erb-Hauses Desterreich / und gemeinen Wesens Dienst / die ihme anvertraute Post in selbst eigener Person besiken / und bedienen / und darvon / ohne habend sehr wichtige Ursach / und vorhero begehrt- auch erlangter Licenz / über drey Tag nicht abwesend seyn.

Postilionen.

Anderten sollen dieselbe zu Bedienung der Posten / guter ehrlicher / Catholischer Leuthe/ Postilionen/ und dergleichen Bedienten/ denen man allerdings wohl vertrauen kan/ und darff/ sich gebrauchen; zumahlen wann durch Untreu/ Unfleiß/ Nachlässigkeit/ oder anderwärtiges Verbrechen eines Postilions/ oder andern Bedientens/ Schaden/ Verlust/ oder andere Inconveniencz entstande / solle der Post-Berwalter / Post-Berweser / oder Post-Beförderer hierumben zustehen schuldig / und gehalten seyn / welche jedoch hernach an des Postilions/ oder sonst anderer Bedienten Besoldung/ und Liedlohn / oder auch beschaffenen Sachen nach / an dessen Personen sich widerumben zuerholen haben.

Zugefügter Schaden.

Regrels.

Denen Verordnungen nachzuleben.

Drittens alle und jede an dieselbe ergehende Ambts-Verordnungen/ und Decreta, sollen sie nicht allein lesen/ und vernehmen/ sondern denenselben auch jedesmahl gehorsambst nachkommen/ sonst und im widrigen Fall aber würcklicher Bestraffung gewärtig seyn.

Postilionen: Dienst.

Viertens / es solle hingegen kein Post-Beförderer dem andern seine Postilion / durch Gesand / Versprechen / oder andere dergleichen Persuasionen abreden / oder abspenffig machen/ vilweniger denen Postilionen zugelassen seyn/ vor der Zeit / und ohne Abschied auß dem Dienst zutretten/ und sich anderwärts widerumb in Dienst zubegeben: und dafern hierwider ein Postilion handeln / oder auch ein Post-Beförderer solchen Postilion / so von seinem gewesten Herrn keinen Abschied fürzuweisen hat / in Dienst aufnehmen wurde / sollen beyde wohl empfindlich gestrafft/ und sonderlich der Postilion in keinem Post-Dienst weiter gelitten werden.

Wie die Post mit Rossen/ und Caleffen zu versehen.

Fünffens / soll ein jeder Post-Berweser / und Post-Beförderer über diejenige Pferd/ worauff die Kayserliche Besoldung gerechnet wird / umb die vorfallende Ritt / und Reisen desto füglicher fortzujehen / sechs gute brauchbare/ und zum Postfahren/ und Reitten dienliche Pferd/ sambt wenigst zwey habenden Caleffen/ mit allen darzu nothwendigen tauglichen Geschirz / Sättel/ und Zeug/ statts unterhalten/ und solche zu Vernehmung des Post-Diensts gehörige Pferd / durch anderwärtig schwere Feld- und Wirthschafftts-Arbeit nicht dergestalt verderben/ und abmatten/ daß sie hernach bey gähling hervor kommenden Ritt/ entweder nicht bey Haus/ oder zum Postlauffen untauglich seyn.

Die Ordinari auch eigene Posten / und Staffeten zu Pferd zube fördern.

Sechstens / die wochentlich zweymahl hin und wider gehende Ordinari-Posten solle ein jeder Post-Berweser/ und Post-Beförderer/ sowohl Nachts/ als Tags/ jedesmahls zu Pferd/ keines weegs aber/ bey Vermeidung 10. fl. Straff / zu Fuß/ oder andere zufällige Gelegenheit / in der ihnen vorgeschribenen Zeit und Stunden befördern / sonderlich aber/ weiln die also genannte eigene Posten und Staffeten/ umb ihrer Eshfertiz- und Erheblichkeit halber / eine mehrere Beschleunigung erfordern / so sollen selbige in einen starcken Trab / gleichfalls in der ihnen anbesohlenen Zeit und Stunden befördert werden. Und damit solches

Sibender tel (worinn keine über orthhalten / or als zu Herabnehm mitgebenden Brief aufgehalten werde Erb-Landen jeded oder sonst Schuld Entschuldigung bei findung mit unmaß Wähtens / oder eine andere S mit sich zurück zufül wird ein jeder mit sehen wissen. Neunten le derselbe gegen fördert wird / erle zum reitren / nach und unauffhaltli Zehende fältige Ungelegen von denen Post-Ä zwingen; Item di ladener haben / h wollen/ über die/ ee ren sich widersehen Regen/ und ander die Beschimpfuna den halben Theil d allem in Schaden Usus, und Gewoh solle es zu Verhü forderenden Ritt Post-Beförderer uralten Herkom nemlich/ so oft e die andern Chail bel-Wägen/ sollt keines weegs zub bey sich habende Caleff/ oder die C id est, von der P nen mit zwey Pier Postilion anderth verhalten Posten stand hat es auch gleichfalls nach Z nen aber per discre Caleff/ daß mit jh Eiltrens der kommen/ daß einander zube för Reifende/ die Po sehen lassen / od müssen; So s habter vilfältiger die billliche Bezah präsentiren/ und t Belegenheit zu de führen; Wurde seyn/ bey so auger zmalthe Gewalt a bey fünften S. der und wann es die h und eine in allen 3 Keines weegs aber

Sibendens / desto besser zu seiner Würcklichkeit komme / so sollen die Stund-Zettel (worinn keiner dem andern in Vormerck- und Einschreibung der Stunden im geringsten übervorthellen / oder zu kurz thun / vilweniger an einem Orth die Ordinari-Posten länger / als zu Herabnehmung der an jedes Orths gehörigen / und wider Hinzuthung der etwo mitgebenden Brieff / unumbgänglich vonnöthen ist / die Staffeten aber im geringsten nicht aufgehalten werden sollen) von denen Haupt-Posten / inn- und aussen denen Kayserlichen Erb-Landen jedesmahl zurück gefordert / examinirt und nachgesehen / und der Saumseelige / oder sonst Schuldige (falls er nicht gar erhebliche / und unvermeidliche Ursach / unter Entschuldigung beyzubringen / und selbige in der Stund-Zettel vermeldet hätte) nach Befindung mit unnachsehentlicher Straff belegt werden.

Nichtens / wann sich begibt / daß ein Postilion auff der Segen-Post die Ordinari- / oder eine andere Staffeta antrifft / solle er selbige ohne Widersprechen anzunehmen / und mit sich zurück zuführen schuldig seyn / wegen Unnehm- und Aufwechslung der Ritt aber / wird ein jeder mit seinem Segen-Reitter / nach beyderseits Gutbefinden / sich gütlich zu verstehen wissen.

Reuntens / So oft ein Post-Reisender / oder Courier auff einer Post ankombt / solle derselbe gegen gewöhnlicher Bezahlung (welche vorher / ehe man von seinem Orth befördert wird / erlegt werden solle) mit nothwendigen Pferden / entweder zum fahren oder zum reiten / nachdem es jedes Orths Gelegenheit / und Beschaffenheit zulasset / schleunigst / und unauffhaltlich befördert werden.

Zehendens / alldiweilen aber die Erfahrung bezeugt / daß auff denen Posten vilfältige Ungelegenheiten mehrentheils auß deme herrühren / daß die auff der Post Reisende von denen Post-Beförderern offtermahls mehrere Pferd / als vonnöthen / mit Gewalt erzwingen ; Item die Post-Cales / oder mit sich führende Chaise mit zwey-drey Bedienten beladener haben / hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen was sie nur gern wollen / über dieses auch denen Post-Beförderern / wann sie solchen widerrechtlichen Begünzen sich widersehen / mit denen wörtlichen Schmach- und Troh-Worten / ja mit Brügien / Degen / und andern Gemehr nicht ohne augenscheinliche Gefahr ihres Lebens / und ärgerliche Beschimpfung des Post-Wesens / gewaltsamb überlaufen / und mithin zum öfftern nicht den halben Theil des schuldigen Ritt-Gelds bezahlen : wordurch die Post-Beförderer nicht allein in Schaden gebracht / sondern auch die alte bey dem Post-Wesen wohlhergebrachte Usus / und Gewohnheiten zu fernern übeln Consequenzen benachtheiligt werden. Also solle es zu Verhütung solcher Mißbrauch / und damit so wenig die Post-Beförderer in erforderenden Ritt-Geld excediren / als ein Post-Reisender Ursach haben möge / wider die Post-Beförderer hierin / als einige Ungerecht- oder Gewaltthätigkeit zuzeigen / bey dem uralten Herkommen / und der Universal-Regul sein unveränderliches Verbleiben haben / daß

nehmlich / so oft einer / der sey wer er wolle / auff einer Post-Cales / oder leichten Chaise (dann die andern Chaisen / so nur mit einem Pferd geführt werden / wie auch die schwere grosse Kobel-Wägen / sollen allerdings verboten seyn / und bey Straff von denen Post-Beförderern keines weegs zubefördern seyn) auß der Post ankombt / derselbe alsdann nach Anzahl der bey sich habenden Personen / und über dieses vor den Postilion à parte / ungehindert das Cales / oder die Chaise nur mit zwey Pferden bespannet wäre / das gewöhnliche Ritt-Geld / id est / von der Person ein halben Reichs-Thaler ; Als zum Exempel / wann zwey auff einen mit zwey Pferden bespannten Cales sich befinden / so dann für die zwey Person / und den Postilion anderthalben Reichs-Thaler / auff einer einfachen Post / auff doppelten oder anderthalben Posten aber pro rata eben sovil bezahlen solle ; Eben diese Meinung und Verstand hat es auch / wann zwey oder mehr Cales mit oder nacheinander kommen / davon gleichfalls nach Anzahl der Personen die Bezahlung beschehen / wegen der mehrern Postilionen aber per discretion einer nachgesehen : Beynebens / wann sovil Personen auff einer Cales / daß mit zwey Pferden nicht fortzukommen / mehr Pferd eingespantt werden sollen.

Eiltens / demnach sich auch ereignet / daß zuweilen die Ritt so häufig auff einander kommen / daß einem Post-Beförderer unmöglich fällt / wegen Mangel der Pferd alle miteinander zubefördern / und dannhero es gemeintlich geschieht / daß einige auff der Post Reisende / die Post-Beförderer mit grossen Ungeßtümb ansahren / also daß sie fast sich nicht sehen lassen / oder zu Entgehung schädlicher Ungelegenheit selbst von Haus hinweg lauffen müssen ; So solle in dergleichen Fällen ein Post-Beförderer / wann er wegen vorhin gehabter vilfältiger Ritt / keine Pferde bey handen haben / noch von seinen Behachbarten / umb die billiche Bezahlung / solche verschaffen kan / mit aller Bescheidenheit die Unmöglichkeit repräsentiren / und die auff der Post Reisende zur Geduld verweisen / hernach aber / so bald die Gelegenheit zu der Beförderung vorkommen / auffß beste / als immer möglich / dieselbe fortführen ; Wurde aber wider alles Verhoffen jemand / er mag hohen / oder nidern Stands seyn / bey so augenscheinlicher Unmöglichkeit / denen Post-Beförderern gleichwohl eine unzumliche Gewalt anzuthun sich nicht scheuen / so wird denen Post-Beförderern / nach Inhalt des fünften §. der Kayserlichen Post-Generalien / mit Zuziehung jedes Orths Obrigkeit / und wann es die höchste unumbgängliche Noth erfordert / Gewalt mit Gewalt abzuwehren / und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren / Zug und Macht ertheilet. Keines weegs aber solle

Stund-Zettel.

Segen-Post.

Posten und Courier schleunigst zubefördern.

Wievil von jeder Person auff der Post zu bezahlen.

Wann die Post-Reisenden unmöglich befördert werden können.

Wann nur noch ein Pferd vorhanden.

Zwölftens / ein Post-Beförderer schuldig / oder gezwungen seyn / auff dem Fall / mit Pferd und Leuthen / bisz etwan auff ein einiges Pferd / allermaßen zuweilen geschicht / ganz entblößt wäre / solches übrig habendes Pferd jemanden erfolgen zulassen / sondern solle solches zu Ihro Kayserlichen Majestät eigenen Diensten auff- und zuruck behalten / damit nicht Noth seye / eine hinab kommende Staffeta erligen zulassen / oder vil Zeit und Stunden zuretardiren.

Die Reisende nach Umstand der Orthen zubesördern.

Dreyzehendens / seyn vil auff der Post Reisende in dem irigen Wahn und Meinung / es seye ein Post-Beförderer gehalten / jedwedern auff diese Weiß / wie er von der Haupt- oder einer andern Post / id est, etwo fahrender / oder reitender hinweg kombt / widerumb weiters zubesördern / diemwilen aber wegen Unterschied des Weegs / indeme es an theils Orthen ganz eben und gleich / und daher zum fahren bequem / an theils Orthen aber bergig / tieff / morastig / und also besser und gelegener zureiten ist / hierin falls billich eine Differenz gemacht / und nach jedes Orths Gelegenheit die Beförderung beschehen muß. Also solle ein jeder Post reisender Cavallier, oder Courier, solches von selbst vernünftig consideriren / und wider die Gebühr und Billigkeit keinen Post-Beförderer beschwären / sondern mit solcher Beförderung / wie es jedes Orths Beschaffenheit / auch andere Circumstantia zulassen / sich besridigen.

Passirungs-Zettel.

Vierzehendens / damit vernittels des zu des allgemeinen Wesens Dienst / auff und eingerichteten Post-Wesens / nicht etwan verdächtige / oder auch andere / einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen / inn- oder auffer Lands geführt / oder sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen möge / so solle kein Post-Berweser / oder Post-Beförderer / bisz auff die sechste Post von hier / bey würdlicher Entziehung seines Dienst / auch beschaffenen Dingen nach / Leib- und Lebens-Straff einigen frembden / oder unbekanntem Menschen / der nicht von der Haupt- oder andern Post bey ihnen ankombt / oder sonst einen Passirungs-Zettel / oder Decret von dem Obrist-Hof-Postmeister fürzuweisen hat / zubesördern sich keines weegs unterstehen.

Nur die Ordinari-Post-Weeg jugs brauchen.

Fünffzehendens / eben so wenig soll ein Post-Berweser / oder Post-Beförderer jemand abseits / auffer der Ordinari-Post-Straß / sondern einen jeden / er seye wer er wolle / eben denselben Weeg / wie ins gemein die Ordinari-Posten / und Staffeten geführt werden / von Post zu Posten befördern: es seye dann / daß eine wohlbekannte / im Land angeessene Person / auff ihre Herrschafft / Güter / oder andere Orth / auffer der Post-Straßen geführt zu werden / verlangen wurde / alsdann einem Post-Beförderer solches zuthun erlaubt wird / wann es nur ohne Verhinderung des Ordinari-Post-Cursus, und ohne Schaden / Nachtheil des Gegen-Reiters / oder sonst wegen Weite / oder Schlimme des Weegs / ohne des Post-Beförderers gar zu grosser Ungelegenheit füglich geschehen kan.

Exceptio.

Lehen / Kößler.

Sechzehendens / weilien durch die Generalien denen Lehen-Kößlern / die Leuth mit vorreitenden Knechten / und auffgebundenen Felleysen / wie auch sowohl jetzt besagten Lehen-Kößlern das Post-Hörnlein zuführen / und das Brieff-samblen eingestellet / jedoch ein differentes Horn zugelassen: als sollen die Post-Berwalter / Post-Berweser / und Post-Beförderer Acht haben / daß darwider nicht gehandelt / sondern die jenige / welche / was disfalls allergnädigst anbefohlen / übertretten / mit jedes Orths Obrigkeitlicher Afflikenz zugehorsamen angehalten / und das gehörige vorgekehret werden.

Wie die unterweegs Brieff zubesstellen.

Sibenzehendens / alldiemen auch denen auff dem Lande und sonst denen Obrigkeiten in Städten / Märkten / und Flecken / auch Kayserl. und andern Beambten / und Bedienten / an richtiger Bestellung ihrer Brieff merklich / und vil gelegen: als wird denen Post-Beförderern jant und sonders hiemit ernstlich anbefohlen / auff die der Ordinari- oder denen Staffeten beygebundene unterweegs-Brieff / sonderlich wann darbey etwas specialiter recommendirt wird / fleißig und genaue Obsicht zu haben / und alle und jede Brieff / die selbe gehören hin wo sie immer wollen / entweder durch die hierzu bestellte Herrschafft- und dergleichen Votten / oder sonst durch sichere / schleunige Gelegenheit / ohne Verzug richtig bestellen zulassen; Wegen des Brieffs-Porto aber niemanden über die von Alters gewesene / und bey dem Obrist-Hof-Post-Ambt gebräuchliche Taxa beschwären. Mit den Herrschafft / Elbster / und deren Beambten / oder sonst andern / so ihre Brieff nicht Stück sondern Bestand-Weiß / oder unterm Vorwand einiger Freyheit gegen jährlicher Discretion bezahlen / nach Proportion der Bilheit ihrer auffgebend- und abnehmenden Brieff leidentlich / jedoch ihnen selbst unschädlich / tractiren / accordiren / damit dem Post-Wesen / und sonderlich ihren Successorn disfalls kein Präjudiz zugezogen werden möge.

Manutenenz.

Endlich und leztlich / werden die gesambte Post-Berwalter / Post-Berweser / und Post-Beförderer alles Ernsts dahin angewiesen / daß sie jetzt jüngst außgegangene und publicirte Kayserliche Generalien / sowohl für sich selbst / als ihre Unterhabende / in stätter / und vester Observanz halten / und so wenig wider dieselbe / als diese von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirte Post-Ordnung handeln / oder von andern zuthun gestatten / sondern so oft und vilmahl von einer auff der Post Reisenden hohen oder nidern Stands-Person deme contravenirt / und zuwider gehandelt wurde / solle jeder Post-Beförderer / wann es in loco seiner unterhabenden Post geschicht / dergleichen Contravenienten keines weegs befördern / oder da auch unterweegs einiger Excess, oder Exorbitanz sich begibt / durch den Postilion dem nächsten Post-Beförderer solcher denunciirt / und so dann

in Kraft vorbenel
also bald der sich er
umb alsdann die
vonnöthen / vorzu
lichster Manutenen
Thun de

Kayserl. Schatz. in
dieses Bruchs derg
ten seyn und bleibe
auch von dem Po
dungs nachgelebet /
nur werden sollen.

Gebieten
richtigen / jügig und
then / Prälaten / G
Berweser / Burg
sonst allen andern
reich / Fürstenthum
der Post hin und n
stehender / von Un
nehmen / die Post
Knecht darbey gar
Puch nicht beschw
als lieb einem jeden
Wir ernstlich / u.

Post

Hro Kayserl.
der Post-We
tig umb die
gan / und vice vers
respectu der Kayse
fachen Post verble

Deren M. L.

Er Nider-
Cammer
an dero D
die Motiva die D.
und Amts-Conse
zeiten solche Befre
daß dieselben in ih
förderung zu Eins
Hof-Postmeister / u
ständlich geniesse
amte ohne dem se
hin schon unweige
gehörig zuverordne
Beschreyung dem Pe
Camera gleichfalls
Emolumenten der
Ihro Kayserl. Ma
Bots-Beambten b
also auch ins künft
selbigen Obrist-Hof
solche förderlich Ihr
widerumb herauff u

in Krafft vorbemelten Kayserl. Generalien nicht allein weiters nicht besördert / sondern auch alsobald der sich ereignete Casus umbständig / und wahrhaftig anhero berichtet werden / umb alsdann die fernere behörige Nothdurfft von Ampts wegen bey Hof / oder wo sonst vonnöthen / vorzukehren / allermassen sie Post-Verweser / und Post-Beförderer allermöglicher Manutenenz, Hülff / und Protection sich zuversichern haben.

Thun das auch / ratificiren / confirmiren / und bestätten dieselbe auß Römischer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit / hiemit wissenlich / in Krafft dieses Brieffs / dergestalt / daß vorgeschribene erneuerte Post-Ordnung durchaus bey Kräftten seyn und bleiben / und darob von männiglich stätt / vest / und unverbrüchlich gehalten / auch von denen Post-Verwaltern / Post-Verwesern / und Post-Beförderern derselben allerdings nachgelebet / und sie darbey zu allen Zeiten / und Zufällenheiten kräfttiglich manutentirt werden sollen.

Gebieten darauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / jüdig und künfftigen Unsern Stadthaltern / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Prälaten / Grafen / Freyhern / Rittersn / Knechten / Vicedomen / Bögten / Pflegern / Verwesern / Burggrafen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern / und des Heil. Röm. Reichs / auch anderer Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen Unterthanen / und Getreuen : bevorab aber denen auß der Post hin und wider reisenden Hoh- und Nidern Stands-Personen / daß sie zuwider obsehender / von Uns gnädigst ratificirten Post-Ordnung durchaus nicht handeln / und fürnehmen / die Post-Verwalter / Post-Verweser / und Post-Beförderer / wie ihre Leuth und Knecht darbey ganz ruhig und unbekümmert bleiben lassen / darwider in einem oder andern Punkt nicht beschwären / noch das jemand andern zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unser schwäre Ungnad / und Straff zuvermeiden. Das meinen Wir ernstlich / x.

16. April 1695.

Post zwischen Pulckau / und Langau.

Der Post-Reisenden beede Post-Beförderer zu Pulckau und Langau jeder ins künfftig umb drey bis vier Pferd mehr halten : herentgegen von Pulckau bis nach Langau / und vice versa , von Langau nach Pulckau für 1 1/2 Posten bezahlt werden : jedoch ex respectu der Kayserl. Courier, Staffeten / und Befoldung in vorigen Stand bey einer einfachen Post verbleiben solle / mit Gnaden bewilliget.

Leopoldus.

10. Martii 1700.

Post-Befreyung /

Deren N. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten.

Der Nider-Oesterreich. Regierung hiemit anzuzeigen. Es habe die Kayserl. Hof-Cammer sich unterm 12. dieses allergehorsambst beschwäret / wie daß uneracht Ihrer an dero Obristtes Hof-Post-Ambt beschehenen Requisition, und vorgestellte erhebliche Motiva die D. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten mit ihren benöthigten Brieffen / und Ampts-Correspondenzen nicht Tax-frey passirt werden wolten / da sie doch bey vorigen Zeiten solche Befreyung unauffgehebet genossen ; darzu die Nothwendigkeit erforderte / daß dieselben in ihren Berrichtungen zucorrespondiren / dessentwillen auch der Post-Beförderung zu Lins ein mehrers an Saltz zugelegt worden wäre / zudem auch der Herr Obrist Hof-Postmeister / und die Post-Beförderer von dem Camerali ein sehr namhaft und umbständliches genieffen thäten : dannenhero gebetten / weilen diese Saltz-Cammer-Guts-Beambte ohne dem sehr schlecht besoldet / nicht weniger wthane Post-Befreyung bereits vorhin schon unweigerlich genossen / und erst kürzlich darmit innen gehalten werden wolte / gehöbrig zuverordnen / damit durch das Obrist Hof-Post-Ambt / die Continuation solt, er Befreyung dem Post-Beförderern zu Lins also gleich anbefohlen werde / sonsten man ex parte Cameræ gleichfalls die Befehlung in Aufhebung des Futter-Saltz zu Lins / und anderer Emolumenten der Beförderer fürzukehren gemüssiget seyn wurde. Wann dann hierauff Ihre Kayserl. Majestät sich allernädigst resolvirt / daß denen D. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten bey so beschaffenen Sachen ihre Brieff und Correspondenz / wie vorhin also auch ins künfftig angebrachter massen / Tax-frey passirt / da aber an Seiten des Kayserlichen Obrist Hof-Post-Ambts hierwider erhebliche Bedencken obhanden waren / sodann solche förderlich Ihr Regierung und Cammer / folgendes die Sach weiters mit Gutachten widerumb herauff nacher Hof gehorsambst gegeben werden solle / x.

Idem.

Beschwärdten deren D. De. Saltz-Cammer-Guts-Beambten wegen verweigerter Post-Befreyung.

Resolutio.

27. Martii 1699.

Post-Öröffnung

In Ihre Majestät Abwesenheit.

Ferdinand, II.

Vorhabende Reiß
nacher Zell.Die Post durch den
N. De. Regiments-
Cantler zu eröffnen/Und dem Hof-Canz-
ler zu übersenden.

D In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät / Erz-
Herzogen zu Oesterreich /c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen / der N. De. Re-
gierung anzuzeigen; Demnach höchsternannt Ihre Kayserl. Majest. auff etliche Tag
zu Verrichtung dero Devotion zu unser lieben Frauen nacher Zell zuverreisen entschlossen /
und nun unter wehrender Ihre Majestät Abwesenheit ein oder andere Sachen zufallen
möchten / so in billiche Obacht zunehmen; Als wollen allerhöchstgedacht Ihre Kayserl.
Majestät Sie Regierung hierinnen auff Ihr habende Instruction gewisen / und beynebens
dieses auch anbefohlen haben / daß die anhero nach Wienn in Abwesenheit Ihre Majestät
ankommende Posten / von dem N. De. Regiments-Cantler / Herrn Christian Schüssler er-
öffnet / und die darbey an Ihre Majestät lautende Schreiben unerbrochen zu Ihrer Maje-
stät geheimben Rath / und Oesterreichischen Hof-Cantler / Herrn Johann Baptist Fey-
hern von Berdenberg Handen unverlangt widerumb fortbesordert werden sollen.

11. Junii 1627.

Post-Öröffnung /

Und Ertheilung der Post-Zettel.

Leopoldus.

Ohne Vorwissen und
Zettel des Hn. Stadt-
halters niemand be-
ritten oder befahrt
zumachen.Die Wälsche Post
von dem Regiments-
Cantler zu eröffnen.

D In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät / Erz-
Herzogen zu Oesterreich /c. Unserer allergnädigsten Herrns wegen; der N. D. Re-
gierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach in Abwesenheit allerhöchstge-
dacht Ihrer Kayserl. Majestät der hinterlassenen geheimben und deputirten Herren Räten
Herr Director für das Post-Ampt zu Wienn die Zettel zum Reissen hergeben / die Wälsche
nach erstgedachtem Wienn gehörige Post auch von dem Herrn Regiments- als des geheimben
und deputirten Raths-Cantlern eröffnet; herentgegen anhero bey der zu gegenwärtigen
Hungarischen Land- und Erbnungs-Tag vorgewonnenen Hof-Reiß allda zu Wienn kein
geheim- und deputirter Rath besetzt worden; Unterdessen aber gleichwohl höchst nö-
thig / daß bey gedachtem Wiennischen Hof-Post-Ampt mit guter Ordnung auserhand
sich bald ereignenden Gefährlichkeiten vorgebogen werde. Als haben Ihre Kayserliche
Majestät gnädigst resolvirt / daß niemand / er seye auch wer er wolle / bey demahlen dero
Abwesenheit / ohne Vorwissen und Zettel des Herrn Stadthalters beritten oder befahrt
gemacht; Ubrigens die Wälsche Post / wie vorhin von dem Herrn Regiments-Cantler
eröffnet werden solle. Dessen man Sie Regierung allermaßen auch an Herrn Grafen
von Paar beschehen / erinnern wollen.

25. Novemb. 1687.

Bernere Resolution.

Idem.

Reichs-Post-Öröff-
nung / und Ertheilung
der Post-Zettel in Ab-
wesenheit des Reichs-
Vice-Cantlers.

D In der Röm. Kayserl. Majestät /c. wegen dero Cammerern / Obristen Reichs-Hof-
auch dero Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeister Herrn Carl Joseph/
Grafen von Paar / Freyherrn zu Hartberg / und Krottenstein / hiemit in Gnaden an-
zuzeigen; Demnach in Abwesenheit des Herrn Reichs-Vice-Cantlers / den Herrn Reichs-
Hof-Raths-Vice-Präsidenten / oder da selbiger nicht zur Stell / dem ältesten Reichs-Hof-
Rath / die Eröffnung sothaner Reichs-Posten / und Ertheilung der Post-Zettel zukommen
thut; Als wird Herr Graf von Paar darauß zureflectiren haben / damit solches dem
Herkommen gemäß beobachtet werde.

27. Julii 1689.

Bernere Resolution.

Idem.

Post-Öröffnung / und
Ertheilung der Post-
Zettel des hinterlas-
senen geheimben und
deputirten Raths-
Præsidi, oder älteren
Rath aufgetragen.

D In der Röm. Kayserl. Majestät /c. wegen / dero selben Cammerern / Obristen Reichs-
Hof- wie auch in dero Erb-Königreich und Landen General-Erb-Postmeistern /
Herrn Carl Joseph Grafen von Paar / hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es hätten
allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät für höchst nöthig befunden / das in Zeit der jetz-
gen Abwesenheit von Wienn / und obhandenen gefährlichen Umständen / allerhand bey
dem daselbstigen Hof-Post-Ampt sich ereignenden Gefährlichkeiten / möglichsten Dingen
nach / vorgebogen werden solle. Und dahero allergnädigst resolvirt / daß durch solche Zeit
hievor auch gebräuchig gewest / und observirter müssen niemand / er seye wer er wolle / ohne
Vorwissen und Zettel dero geheimen Raths / Stadthalters des Regiments der N. De. Lan-
den / Herrn Grafen Jürgers als Præsidi des allda zu Wienn hinterlassenen geheimben und
deputirten Raths / oder in dessen Abwesenheit / oder Unpäßlichkeit des ältesten Raths nach
Ihme / bey gleich gedachtem Mittel / auff der Post beritten / oder befahren gemacht / weniger
fort besordert werden solle; denen Sie Ihme Herrn Grafen von Paar zu dem Ende hiemit
zu erinnern besohlen / daß von demselben / sowohl an dessen hinterlassene Post-Bediente zu
gedach-

gebachtem Wienn /
reich / derentwegen die
so schleunig Recht zu

Nebieten allen
Fürstl. würdlich
oder Wesens di
ral-Hof-Post-Ampt be
die Post zugeben / oder
schreibener Zeitungs-
auch alles Gutes; un
dert so vilnahliger B
Kayserl. und Lands-
Neuem wahrgenomm
und Cantleyen / Der
Bestreyung nach anma
chen / mithin zuwider
nicht allein verbotten
schriebener Zeitungen
cum einlaufen / zu gro
Zeit an unterschiedlich
zuexcediren / sondern
unter eigennuzige heim
in allerhand Weg vor
re / und endlich von Un
nicht allein dem Publico
Unser Kayserl. Post-R
Zey-Brüchen / verbott
dulden gnädigst nit ge
hingegen aber zum
Als wollen Wir / dan
rungen demahlen
freyung / zu forderst a
mahl gnädigst und g
künstig keiner von U
te Bestreyung excedi
ticulares extendiren /
aller ungezühenden
ingleichen der geschrib
in denen Corresponden
den verdächtigen Fall
immediate besigt seyn
wart der Parthey / od
am würdlichen Besu
der Sach Beschehen
Unsere nachgehabten
Einsehen zuthun / mith
Post-Regals zuverhüte
Graciale der Post-Bes
lich wollen reservirt ha
de mancherley geschrib
höchst verbottene Secr
dere gefährliche Confu
bey wider End und C
geheilet / und verhüte
Unsere General-Post
wegen / zustehende Ver
tungen so gestalten ein
ordnung und Inconve
gliederung zülich ad cens
weiter darzuweisen / o
General-Hof- und Erb
hindert hier / oder dorte

gedachtem Wienn / als die Ihme untergebene Post-Meister / und Beförderer in Oesterreich / derentwegen die Nothdurft unverlangt verfügt werden solie. Deme Er-Herr Graf so schleunig Recht zuthun wissen wird.

10. Augusti 1689.

Post-Mißbräuch = Abstellung.

S Abtheten allen und jeden Unsern Hoch- und Nidern Kayserl. Königl. und Landsfürstl. würcklichen Beambten und Hof-Bedienten/was Würden/Standes/Ambts/oder Wesens die seyn / welche von der gewöhnlichen Brieff-Tax bey Unserem General-Hof-Post-Ambt befreyet / wie auch allen andern / so Brieff / Schreiben / und Paquet auff die Post zugeben / oder Agentien / und Correspondenzen mit Einschließung allerhand geschriebener Zeitungs-Blättern zuführen pflegen / Unsere Kayserl. und Landsfürstl. Gnad / auch alles Gutes ; und ist ihnen zum theil bereits schon vorhin bekannt / wie das ungehört so vilmaliger Beschwarden / und Unserer / zu deren Remedirung öfters aufgangenen Kayserl. und Landsfürstlichen Generalien / Mandaten / und Decreten / einige Zeithero von Neuem wahrgenommen werde / was massen bey unterschiedlich Unsern Aemtern / Stellen / und Cansleyen / deren Vertreter und Bediente untern Vorwandt ihrer habenden Post-Befreyung sich anmasseten solches Beneficium als ein Adjuta zu ihrer Nahrung zugebrauchen / mithin zuwider Unserer derentwegen ergangenen vilältigen gnädigsten Resolutionen / nicht allein verbottener Correspondenzen und Agentien zuführen mit ihren Brieffen / geschriebenen Zeitungen / und Paqueten / wordurch allerhand Particularitäten / so in das Publicum einlauffen / zu grossen Präjudis desselben / propalirt / und vil geheime Sachen vor der Zeit an unterschiedliche Orth und End aufgeschriben werden citra qualitatem Officiorum zu exceediren / sondern noch darüber auch andere frembde Brieff durchzuschwärzen / und darunter eigennutzige heimliche Vortheiligkeiten zuspillen / zumahlen auch die Brieff-Befreyung in allerhand Weeg von einem Orth auff den andern / oder von einer Person auff die andere / und endlich von Unsern / auff ihre Privat-Negotia zu extendiren ; wie nun aber hierdurch nicht allein dem Publico sehr oft ein unwiderbringlicher Schaden verursacht / sondern auch Unser Kayserl. Post-Regal mercklich geschmälkert / und durch das anwachsende Onus deren Frey-Brieffen / verbottener Correspondenzen / und Mißbräuch / so Wir längerhin also zugeuldend gnädigst nit gemeint / die Post bloß allein nur ad commodum privatorum beschwäret / hingegen aber zum Nachtheil Unserer Dienste / und des gemeinen Wesens retardirt wird. Als wollen Wir / damit diese / von Neuem abermahl einschleichende Excels, und Beschwardungen dermahleins völlig abgethan werden / in sonderbarer Erwegung die Brieff-Befreyung / zusehend auff Unsern Dienst & ad locum Officii restringirt ist / hiemit ein für allemahl gnädigst und ganz ernstlich statuir / und verordnet haben : das von nun an und inskünftig keiner von Unsern würcklichen Kayserl. Bedienten wider die ihme gnädigst ertheilte Befreyung exceediren / noch solche Befreyung auff ihre Domesticos, oder auff andere Particulars extendiren / sondern sich derselben allein pro qualitate Officii gebrauchen / anbey sich aller ungeziemenen Durchschwärzung / und Unterschlagung einiger frembden Brieff / wie in gleichen der geschriebenen schon so oft verbottenen Zeitungs-Blättern / und anderer Excessen in denen Correspondenzen / und Agentien sich also gewis enthalten / als im widrigen auff den verdächtigen Fall Unser Kayserl. Obrist-Hof-Post-Ambt gemäß der alten Oblervanz immediate besugt seyn solle / dergleichen verdächtige Brieff oder Paquetel / jedoch in Gegenwart der Parthey / oder jemand von ihrentwegen zu eröffnen / welche Ubertreter so dann / auff würcklichen Befund nicht allein ipso facto ihrer Befreyung suspendirt / sondern nach der Sach-Beschaffenheit zu fernerer Bestrafung gehörig angezeigt werden sollen. Massen Unseren nachgezeigten Stellen / Instanzen / und andern Würtlen dißfalls jedesmahl scharffes Einsehen zuthun / mithin nebst denen andern Inconveniensen die Beeinträchtigung Unseres Post-Regals zu verhüten und zuwenden obliget ; da hingegen aber niemanden neuerlich das Gratiale der Post-Befreyung zu verleihen gebühret / als welches Wir Uns hiemit ausdrücklich wollen reservirt haben. Damit auch Untertens / die auff der Post häufig abschickende mancherley geschriebene Particular-Blät / und Zeitungen / worinnen öfters publica, und höchst verbottene Secreta, welche bey denen Ausländern schädliches Nachdenken / und andere gefährliche Confusiones verursachen / dannenhero in allweeg solten verschwiegen bleiben / wider Eyd und Gewissen pflegen aufgesprengt zu werden ; fördersthin desto leichter abgestellt / und verhütet werden mögen / haben Wir eine hohe Nothdurft zuseyn befunden / Unserm General-Hof-Erb-Postmeistern / die ohne dem ihme / von seines tragenden Amtes wegen / zustehende Veranstellung / und Disposition zu Verfassung derley geschriebenen Zeitungen so gestalten einzuräumen / und zu übergeben / das folgendes zu Verhütung aller Unordnung und Inconveniensen solch verfaßte Blätel jedesmahls Unserer Landsfürstl. Regierung zeitlich ad censuram gebracht / so dann / gemäß derselben Censur ohne hernach etwas weiter darzusehen / oder darvon zunehmen / nach fernerer Veranlassung gedacht Unserer General-Hof- und Erb-Postmeisters entweder abgeschriben / oder allermänniglichen ungehindert hier / oder dorten / nach Belieben gedruckt / und ausgegeben werden mögen ; gestalt-

Leopoldus.

Mißbräuch der Post mit Aufhebung Paquet, und Einschließung allerhand Zeitungs-Blätel /

Unter dem Vorwandt der Post-Befreyung /

Darans entstehende Unheyl.

Wider die Post-Freyheit nit zu exceediren

Keine frembde Brieff durchzuschwärzen.

Die verdächtige Brieff oder Paquetel zu eröffnen.

Die Zeitungs-Blätel von der Regierung zu censuriren.

amb

samb ihme Unsern Obristen Hof-Postmeistern dertwegen auch die Verantwortung obliaget; dahingegen aber sonst von männlichen die Ab- und Aufschickung uncenturirter geschriebener / oder gedruckter Blätel und Zeitungen in das künftige so gewiß gänzlich unterlassen werden solle / als einem jeden lieb ist Unsere Kayserl. Ungnad und schwere Strass zu vermeiden: und also ist Unser ernstlicher Will und Meinung; Wornach sich ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wienn.

12. Julii 1698.

Pracht

- Ferdinand. I. In denen Kleidern / und Mahlzeiten verbotten. 29. Novemb. 1558.
- Idem. Similiter ist aufgangen / und denen Schneidern verbotten / daß sie keine Kleider / welche wider die Polizey-Ordnung seyn / machen sollen.
- Maximilian. I. Repetirt 5. Januarii 1560. 31. Decemb. 1566.
- Rudolph. II. Similiter verbotten bey Straff. 25. Februarii 1595.
- Idem. An Leib und Gut zustraffen. 1. Julii 1603.

Vide Polizey-Ordnung.

Practicanten

Heimlichen Schrift-Stellern / und Winkel-Schreibern sollen die Advocaten nichts unterschreiben.

Vide lit. A. Advocaten-Ordnung.

Practiciren

In Jure, oder Medicina zu Wienn ist nur denen / welche der Wienerischen Universität incorporirt seyn / erlaubt.

Vide lit. U. Universität.

Pratter zu Wienn.

Idem.

Ohne Erlaubnuß in den Pratter zu Wienn zu gehen verbotten.

Wir Rudolph /c. befehlen hiemit allen und jeden / was Würden oder Stands die seyn / gnädigst und ernstlich / daß keiner ohne Erlaubnuß / und wider Unsers heiligen Forst-Knechts Hansens Pengels / Wissen / Willen / und Zugeben in Unsere Au dem Pratter bey Unserer Stadt Wienn / Sommer-oder Winters-Zeit / es seye von Lustes / Bogl / Gejaid / Fischen / Holz-Klauben / oder ander Ursachen halben / nicht eingehe / reitte / oder fahre: er habe dann dessen von Uns / oder Unsern Obristen Land-Jägermeister Befehl / und Erlaubnuß; dann welche sich über dieses Unser offenes Verbott / und bemeldt Unsers Forst-Knechts Untersagen in berührte Au ohne Erlaubnuß einbringen / oder darinnen betreten wurden / die sollen gepfändt und gestrafft werden; darnach sich ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten weiß / und ist das Unser gnädigste Meinung. Datum Prag.

7. Augusti 1592.

Præcedenz-Stritts-Vergleich /

Und Confirmation zwischen denen Ober-Ennsperischen Prælaten- und Herren-Stand.

Leopoldus.

Entstandene Irung / und Strittigkeit /

Derentwegen angeordnete Commission.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich; Demnach sich zwischen beeden Unsern Obern-treue-gehorsambsten Ständen / von Prælaten / und Herren / Unsers Erb-herzogthums Desterreich ob der Enns einige Differenzen / wegen strittiger Præcedenzen ereignet / welche zu einer Weitläufftigkeit aufschlagen wollen; Als haben Wir auff gehorsambstes Anlangen deren Interessirten / so dann von Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht wegen diese Strittsachen zusteuren / eine Nothdurfft erachtet / und zu solchem Ende über vorhero von gehöri-gen Orthen abgeforderten Bericht und Gutachten / bey Unserer Hof-Sankley / zwischen obbesagten beeden Unsern treue-gehorsambsten Ständen / eine gültliche Handlung / und Commission

million angeordnet /
auf Unsere gnädigste
den worden / massen
Zuwissen / d
Stand in Desterreich
Præcedenz ereignet
tes gehorsambstes
Decembriß des abg
Gutachten abgeforder
Anno sechshundert
ren Landtags-Commis
tam possessorii ordinar
der Herren-Stand an
gene Provisional-Ver
in suspensio verbliben;
guter Einigkeit unter
Führung / bemelte
vero geheimben N. I
zwischen beeden Zhei
tion gehorsambst hin
von besagter Hof-S
wegliche Remonstrati
senden Kayserl. Intere
einander guter Ein
dannsetzung des ein od
Weg geraumbt / und
werde / heut dato auff
in Erziehung ihrer / un
Katholicen nachfolger
gen / und
Vors Erzie /
Herren Landtags-Co
ist dieser Punkt dahin
Landtags-Commis
der Vorh nicht allei
Herabgehen: Item
Lags-Commis
wöhnliche Red / w
bühen; Da aber
Vors Unde
gen gewöhnlicher ma
Empfang- und Beg
Direction und Praef
auf der Kircken / bi
wird / und nach solch
den aber bey dem ge
auf dem Prælaten-St
Gehen und Knyen / d
then gepflogen.
Drittens / da
anderwärtig durch
wird / solle sich der
Stell aber auß dem
be sich der weitem Al
wer aber hinein und
gen der auß dem Her
zuverrichten haben;
Wicrt us / a
nenden Commission
sich in der Form / wie
durch Aufschuß / bey
negohrt wird / wie
wie bisshero / als auch
da auß jedem Stand
findet / dem auß dem
ken solle. Also und

mission angeordnet / bey welcher sich dann mit beederselts Belieben / und Einwilligung bis auff Unsere gnädigste Ratification, auff folgende Puncta freundlich vereinbaret / und verglichen worden / massen solche hernach geschriben stehen / und also lauten:

Zurwissen / demnach sich zwischen dem Eöbl. Prälaten - dann dem Eöblichen Herren Stand in Oesterreich ob der Enns / einige Differenzen / wegen in gewissen Fällen strittiger Præcedenz ereignet / in welcher Sachen über sein des Prälaten - Stands bey Hof eingelangtes gehorambistes Anbringen von denen nachgesetzten Stellen / unterm dato den eilften Decembris des abgewichenen sechzehnen hundert / vier und sibenzigsten Jahrs / Bericht und Gutachten abgefordert worden / und darbey ein Provisional - Verordnung / wie es bey dem Anno sechzehnen hundert / fünff und sibenzig außgeschribenen Landtag / in Abholung der Herren Landtags - Commissarien gehalten werden solle / in momentaneo, doch cum reservatione tam possessorii ordinarii, quam petitorii, von Hof ergangen / darwider aber gleich damahls der Herren - Stand an dem Kayserl. Hof die Nothdurfft gehandelt / also das die oben erangene Provisional - Verordnung / doch einem sowohl / als dem andern Theil unprajudiciallich / in suspenso verbliben; hernacher aber Ihre Kayserl. Majestät zu Stüt und Fortpflanzung guter Einigkeit unter beeden vornehmen Ständen / auch Verhütung weitläufiger Rechts - Führung / bemelte Stritt - Sagen auff eine Commission verwisen / solche Commission auch dero geheimben R. De. Hof - Cansley gnädigst auffgetragen / mit Befehl / das die Güte zwischen beeden Theilen versucht / und der Sachen Verlauf / dero selben zu fernerer Resolution gehorsambst hinterbracht werden solle: das demnach bemelte Strittigkeiten auff die von besagter Hof - Cansley / und andern Orthen beschehene Interposition, und gethane bewegliche Remonstraciones, wievil nemblichen dem gemeinen Wesen / auch dem mit unterlaufenden Kayserl. Interesse daran gelegen seye / das wohlermelte beede vornehme Stände mit einander in guter Einigkeit leben / und alle Mißverständnis / und Dissensiones, auch mit Hindannsetzung des ein oder andern Theil stricto Jure etwo gebührenden Gerechtigambe / auß dem Weg geräumt / und dardurch das alte gute Vertrauen widerumben gestift / und erhalten werde / heut dato auff ein ewiges Ende hinglegt / und vereiniget / auch von beeden Theilen zu Erzeigung ihrer / und ihrer Mit - Interessirten (ridfertiger Gemüther / doch auff Kayserliche Ratification nachfolgender massen placidirt / und eingewilliget worden. Als folgt nemblichen / und

Provisional - Verlaß in possessorio summa rissimo seu momentaneo.

Remonstraciones ad transigendum.

Vors Erste / nachdeme sich obberührte Controversia, wie es bey Abholung der Herren Landtags - Commissarien der Præcedenz halber gehalten werden solle / ereignet; Als ist dieser Punct dahin veranlaßt / und verglichen worden / das bey Abholung bemelter Herren Landtags - Commissarien / dem jenigen / so auß dem Prälaten - Stand hierzu verordnet wird / der Vorsitz nicht allein in dem Wagen / sondern auch der Vorgang sowohl im Hinauff - als Herabgehen: Item in dem Hinein - als Heraustritt des Zimmers / wo sich die Herren Landtags - Commissarien befinden / dem auß dem Herren - Stand Abgeordneten aber / die gewöhnliche Red / wie auch ein oder andern Schritt in seiner Ordnung herfür zuthun gebühren; Da aber

Vergleichs - Puncta,

Wie es bey Abholung der Hrn. Landtags - Commissarien zuhalten.

Vors Anderte / Sie Herren Landtags - Commissarii im Land - Haus bey der Stiegen gewöhnlicher massen empfangen / und in die Kirchen begleitet werden / solle bey solcher Empfang - und Begleitung dem Vortesteten auß dem Herren - Stand / der tunc temporis die Direction und Praesidur bey dem Land - Tag hat / die Præcedenz bis in die Kirchen / und dann auß der Kirchen / bis in das Rath - Zimmer / wo die Kayserl. Landtags - Proposition eröffnet wird / und nach solcher eröffneten Proposition wider zurück bis an die Stiegen: in der Kirchen aber bey dem gebräuchigen Amt / solle das Erste Vorstehen dem anwesenden Ersten auß dem Prälaten - Stand competiren / im übrigen aber mögen sich beede Stände im Stehen / Gehen / und Kriechen / der Maß und Weiß bedienen / die Sie zeithero untereinander zugebrauchen gepflogen.

Wie es bey derselben Empfang - und Begleitung in die Kirchen / und Rath - Stuben zuobsterviren.

Drittens / da von denen Eöbl. Ständen einige Abschiedung an Kayserl. Hof / oder anderwärtig durch Ausschuß beschilt / und solcher Ausschuß zur Kayserl. Audienz gelassen wird / solle sich der auß dem Prälaten - Stand des ersten Vorsitz in Wagen: der anderten Stell aber auß dem Herren - Stand / und da auß jedem Stand mehrere verhanden / dieselbe sich der weitem Alternation bis zum Kayserl. Audienz - Zimmer zubedienen / in das Zimmer aber hinein und widerumb heraus die Herren Prälaten nacheinander zugehen / hingegen der auß dem Herren - Stand / sowohl die Red zuthun / als auch den ersten Hand - Kuß zuverrichten haben; und gleich wie

Bei Abschiedung der Land - Stände durch Ausschuß / zur Kayserl. Audienz.

Viertens / abgeredt worden ist / das bey denen von Hof / oder anderwärtig anordnenden Commissionen / und Conferenzen dem Eöbl. Prälaten - Stand die Ehr / und der Vorsitz / in der Form / wie es bishero beschehen / gegeben und verbleiben solle: Als haben sich auch

Commissionen / und Conferenzen.

Fünftens / beede Theil dahin veranlaßt / das wo etwas nomine der Landschaft durch Ausschuß / bey denen geheimben Herren Räten / und Ministern / auch andern Stellen negotirt wird / wie nicht weniger bey denen Privat - Zusammenkunften dem Prälaten - Stand / wie bishero / als auch ins künstig / im Gehen / und Fahren: als nemblichen der Alternativa, da auß jedem Stand mehrer verhanden; wo aber nur ein Person auß jedem Stand sich einfindet / dem auß dem Prälaten - Stand Abgeordneten die Præcedenz durchgehends gebühren solle. Also und

Negotirungen / und Privat - Zusammenkunften.

Empfang, und Be-
urlaubung eines
Lands-Fürsten/ oder
andern Fürstl. Per-
sonen.

Sechstens/ hat es auch beederseits beliebt / daß bey Empfang = oder Beurlaubung eines Lands-Fürstens/ oder andern etwo durchreisenden Fürstl. Personen/ wie nicht weniger bey denen Erb-Huldigungen/ dem damahls anwesenden Ältesten des Herren-Stands/ als welchem in solchen Fällen das Directorium in Namen der gesambten Stände zuzuführen/ aufgetragen wird/ der Vorgang/ die Red / und erster Hand-Kuß: hingegen aber denen anwesenden Herren Prälaten in das Zimmer / und herauß nacheinander zugehen / wie auch den unterthänigsten Hand-Kuß in dieser Form nacheinander zuverrichten / und folgendes dem Herren-Stand denselben weiter abzulegen gebühren: mit diesem ausdrücklichen Anhang/ da ein oder andere Empfangung nicht durch einen von denen Löbl. Ständen deputirten Ausschuß/ sondern alleinig durch die Herren Berordneten beschihet / so dann der Vorgang inn und auffer des Zimmers/ durchgehend denen Prälaten zustehen solle.

Zu Urkundt dessen haben die von beeden Löbl. Obern Ständen erkies- und gevollmächtigte Ausschuß diese Vergleichs - Puncta gefertigt / und eigenhändig unterschriben.

Wienn den 31. Octob. 1676.

(LS.) David Probst zu St. Florian. (LS.) Placidus Abbt zu Lambach. (LS.) Johann Veit Herz von Gera. (LS.) Christoph Leopold Graf von Thierheimb.

Ratification. und Be-
stätigung dieses Ver-
gleichs.

Wann Wir dann gnädigst betrachtet / daß dieser Vergleich zu Befestigung guten Vertrauens zwischen Unsern treu-gehorsambsten Obern Ständen angesehen. Als haben Wir darumben mit wohlbedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen / ob- inserirten Vergleich alles seines Inhalts gnädigst ratificirt/ confirmirt / und bestätter; thun das auch/ ratificiren / confirmiren / und bestätten solchen auß Röm. Kayserl. und Lands- Fürstl. Macht = Vollkommenheit hiemit wissentlich / in Krafft dieses Brieffs/ und meinen/ setzen/ und wollen/ daß mehrernannter Vergleich in allen seinen Articula/ Inhalt / und Begreifungen / je / und allezeit unwiderrufflich / kräftig/ und gültig seyn / und bleiben / auch beederseits würcklich gehalten / und vollzogen werden solle / von allermänniglich unverhindert.

Handhabung dessel-
ben.

Gebieten hierauff allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / insonderheit aber jegig = und künfftigen Unsern Lands-Haubtleuthen in Desterreich ob der Enns Stadthaltern/ Canslern/ Regenten / und Rätthen des Regiments Unserer N. De. Landen / gnädigst und ernstlich/ daß Sie obbeschribenen Vergleich in allem Inhalt und Begreifungen kräftig und gültig seyn / und verbleiben lassen / auch ob dieser Unserer darüber gethanen gnädigsten Confirmation festlich handhaben / darwider nicht thun/ noch solches jemand andern zuthun gestatten/ in keine Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Ungnad / und Straff zuvermeiden.

Lezten Octob. 1676.

Præcedenz = Strittigkeit/

Zwischen denen Kayserl. Leib-Medicis, und dem Decano, und Senioribus Facultatis Medicæ.

Resolutio.

Leopoldus.

Bey/und nicht auffer
Hof gebührt denen
Leib-Medicis die Præ-
cedenz.

Er N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und lassen es Thro Kayserl. Majestät im Ersten / sovil den Præcedenz = Stritt zwischen dero Leib-Medicis, und denen Membris der allhiefigen Medicinischen Facultät belangt / bey ihrer unterm 3. Augusti vorigen Jahrs ergangener gnädigster Resolution dergestalt verbleiben/ daß sie Leib-Medici bey allen Consiliis, und Zusammenkunfften/ extra actus publicos Academicos, & Congregationes Facultatis Medicæ, den Vorzug haben: herentgegen aber Andernens / dem Decano Facultatis Medicæ, wie auch einen zeitlichen Rectori Magnifico auß besagter Facultät / tam in actibus, & conventibus publicis, quam privatis, auffer des Hofes / weichen/ und die Præcedenz lassen sollen. Im übrigen wegen begehrtter Ungültigkeit des Conclusi ohne beyseyn der vier Ältesten/ und eines Leib-Medici, eingerathener massen zur Ruhe zuweisen; worüber nun Regierung die weitere Nothdurfft zuverordnen wissen wird.

Begehren deren Se-
niorum, und dessen
Abweisung.

14. Januarii 1671.

Præcedenz = Stritt

Zwischen der Wienerischen Universität / und denen von Wienn.

Vide lit. U. Universität.

Prædicanten = Ausschaffung/

Und Ersekung der Pfarren / und Beneficien mit Catholischen Priestern.

Ferdinand. II.



Abieten allen und jeden/ der Augspurgerischen Confession Zugethanen/ und in allen vier Vierteln dieses Unseres Erb-Herzogthumbs Desterreich unter der Enns gesehen

nen Landleuthen /
sich befindenden P
tes; Ihr habt e
sob dato den 14.
allergnädigst veron
und derselben Sa
wegen der ergoß
den 6. nächst künf
thumb Desterreich
sie wollen / aufgeno
dann hierüber ein
wo hievor obbefagt
Geistliche Seelsorg
Wort Gottes / mi
durch zu Hehl u
Dienst schuldiger
auch obbemelten al
wollen/ daß ihr an
lichen Beneficien/ b
dieselben im Land
kommenden Mona
Lands gegebenen
rien tangeliche Cath
alten Herkommen
stern so gleich und n
Verordnung bey ob
dann sonst / und n
necia, da derselber
deßwegen oberstan
Dorster Patron, B
dinans die Catholisc
Darnach ihreuch ja

Adeliche W
nicht zugestatten.
Abieten alle
Wissens die
Erney/ Kä
dem Unsern umbli
seyn/ Unsere Kayserl.
Zithero mit sonder
jedermann selbst
und Confusion mit
rothen Wachs / In
wedern selbst
wäre/ in gemein eing
mens / and Verdien
Unzimblichkeit erw
genommen wird;
wegen geminde We
messene Anmassung
dicaten/ und andert
ben Mißverständs
dato den 17. Maji d
Fürstl. Regierung/
unter Unserer Land
widerumben gnädig
ernstlich eingestelt/ n
pens/ es seye mit offe
oder erlangten Privile
solcher Titel gegeben
jeder ohne Unterchied
nen und beschloffen

nen Landleuthen/ welche das Jus Patronatus, und Lehenschaft über die bey ihren Gütern / sich befindenden Pfar- Kirchen / Filialn und Beneficien haben / Unsere Gnad und alles Gutes ; Ihr habt euch gehorsambst zuerinnern auß was erheblichen Ursachen Wir unlängst sub dato den 14. dito durch Unser Kayserl. und Lands- Fürstl. publicirte General-Mandat allergnädigst verordnet / und anbefohlen haben / daß sich alle und jede eure Prædicanten / und derselben Schulmeister auff den 28. dieses (welchen Termin Wir aber den jenigen / so wegen der ergossenen Wasser-Fluß unter obbemelter Zeit nicht verreisen können / bis auff den 6. nächst künftigen Monaths Octobris erstreckt) auß gemelten Unsern Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / gewiß / und unsehlbarlich hinweg begeben / und wohin sie wollen (außgenommen alle Unsere Königreich und Erb-Länder) ziehen sollen ; Wann dann hierüber ein Nothdurfft seyn will / daß bey allen und jeden Pfar- Kirchen / und Filialn / wo hievor obbefagte Prædicanten sich aufgehalten / an deren statt andere wohl qualificirte Geistliche Seelsorger / und Catholische Priester / so dem Volk in rechter Lehr / und dem Wort Gottes / mit Predigen / und Unterweisung vorstehen können / eingesetzt / und also dadurch zu Heyl und Wolsahrt der Seelen / der rechte wahre / und allerheiligste Gottes-Dienst schuldigster massen widerumb eingeführet / und angestellt werde ; Als befehlen Wir euch obbemelten allen / und euer jeden insonderheit hiemit gnädigst / auch ernstlich / und wollen / daß ihr auff allen und jeden Pfarren / wie auch derselben Filialn / und andern Geistlichen Beneficien / bey denen die Seelsorg gestift / und geordnet / wo / und welcher Orthen dieselben im Land gelegen / nichts außgenommen / nach Außgang des bis auff den 6. nächst kommenden Monaths Octobris denen Prædicanten / und Schulmeistern zu Raumung des Lands gegebenen Termin inner den nächsten darauff folgenden 6. Wochen / denen Ordinarien taugliche Catholische Priester / dann in diesem Unserm Erb- Herzogthumb Desterreich alten Herkommen nach / gebühlich präsentirt / oder aber da ihr je mit Catholischen Priestern so gleich und wissentlich nicht auffkommen könntet / euch zu hülfflicher Assistentz / und Verordnunge bey obgedachten Ordinationen / in solch wehrender Zeit gewislichen anmeldet ; dann sonsten / und im widrigen / wie für dißmahl alle obberührte Pfarren / Filialn / und Beneficia, da derselben von euch in dem gesetzten Termin kein Präsentation beschehen / oder auch deswegen oberstandener massen angemeldet / selbst als aller Geistlichen Stiftungen Obrister Patron, Vogt / und Schutz- Herr / ex Nobilissimo Officio zuersehen / und dem Ordinarius die Catholischen Priester / und Seelsorger zu präsentiren nicht unterlassen wurden ; Darnach ihr euch sambtlich / und ein jeder insonderheit zurichten habt.

24. Septemb. 1627.

Prædicata,

Adeliche Wappen/ Sigillir - oder Petttschierung mit rothen Wachs denen Unbefugten nicht zugefatten.

Sit bieten allen und jeden / Geistlich- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die allenthalben in Unsern S. D. Erb- Fürstenthumben / und Landen / Steyer / Kärnten / Crain / und Unserer Fürstlichen Graffschafft Görz / wie auch andern Unsern umbliegenden H. u. b. Mannschafften / und Gebüeten / wohnhaft / und gesessen seyn / Unsere Kayserl. und Lands- Fürstliche Gnad / und alles Gutes ; Demnach Wir eine Zeithero mit sonderbarer mißfälliger Befremdung wahrgenommen / und es auch sonsten jedermann selbst genugsamb bekannt ist / was für eigenthätige Anmassungen / Mißbräuch / und Confusion mit deren Adelichen / und anderen Wappen / Sigillir - oder Petttschierung mit rothen Wachs / Intitulationen / und Prædicaten / als ob gleichsam solches alles zu eines jedwedern selbst Gefallen / und freywilligen Gebrauch / ohne gehaltenes Privilegium, gestellt wäre / in gemein eingerissen ; massen dann einer von dem andern seines Stands / Herkommens / und Verdienst nach / fast nicht mehr unterschieden werden kan / dadurch allerhand Unzimlichkeiten erwachsen / auch zuweilen zu unordentlichen Beginnen Anlaß und Ursach genommen wird ; Also haben Wir ein sonderbare Nothdurfft zuseyn befunden / derentwegen gezimende Wendung / und Remedirung gnädigst fürzukehren / damit nun solche vermessene Anmassungen hinfuro abgestellt / und zwischen denen fürnehmen / Adelichen / wohlverdienten / und andern gemeinen Personen / zu Verhütung aller Verwirrung / und besorgenden Mißverstands in allweg ein Unterschied gemacht werde / haben Wir die hievor unterm dato den 17. Maji des längst abgeloffenen 1600. ten Jahrs / nach Antretung Unserer Lands- Fürstl. Regierung / in diesen Unsern S. D. Erb- Fürstenthumben / und Landen / deshalben unter Unserer Lands- Fürstlichen Signatur publicirte ganz gemessene ernstliche Generalien widerumben gnädigst erwischen lassen ; Und wollen demnach fürs Erste abermahlen ganz ernstlich eingestellt / und verboten haben / daß sich keiner des Adelichen Tituls / und Wappens / es seye mit offenen oder zugethanenen Helmen / so ihme seines Adelichen Herkommens / oder erlangten Privilegien halben nicht gebühret / und zustehet / gebrauche / niemanden auch solcher Titul gegeben werde. Zum Andern / daß sich des rothen Wappes / darmit fast ein jeder ohne Unterschied hithero gefertigt / zu Sigillir - Verpettschier - und Fertigung der offenen und beschlossenen Brieffen / und Missiven / nunmehr niemand anderer / dann allein die

Verlängerter Termin wege ergossener Wasser-Fluß.

Von beschehener Ausschaffung inner 6. Wochen denen Ordinarius taugliche Priester zu präsentiren.

Widrigens die Stiftungen von dem Lands- Fürsten ex Officio Nobilissimo ersetzt wurden.

Ferdinand. II.

Eigenthätige Anmassungen / Mißbräuch / und Confusion.

Vorhero aufgegebenes General

Adeliche Titul, und Wappen mit offenen / oder zugethanenen Helmen.

Sigillir Verpettschierung und Fertigung mit rothen Wachs.

W

Prædicata Von und
Auff.

Titul: Hoch- und
Wohl-Gebohrn.

Wohl-Gebohrn.

Edl-Geftreng.

Edl-und Best.

Edl-Ehrl-Best.

Ehrl-Best.

Hoch- und Wohl-
Edl-Gebohrn.

Wappen-Kundiger
Obficht.

Straff deren Ueber-
trettern.

Manuteneng.

Bifchöffen/ Prælaten/ wiffentliche Herren/ und Landleuth/ würckliche Râth/ wie auch Unfe-
re geadelte würckliche Diener/ und Officier, fo lang fie bey ihren Dienften verbleiben/ und
fonft niemands/ ob er gleichwohl geadelt/ er feye dann darumben Specialiter befreyet/ zuge-
brauchen Macht haben folle; Also fehen Wir auch fürs Dritte/ und wollen/ daß ſich die
Landleuth allein von den jenigen Schloffern/ und Edelmanns-Sitzen/die von Alters hero
ihre alte Namen haben/ und welche ſie ſelbſten würcklich poſſidiren/ und beſitzen/ oder ſie
die Landleuth/oder fonſten andere darumben was von denen Herren/und Lands-Fürſten für-
zulegen haben/Auff oder Zu ſchreiben mögen; denen andern aber/welche etwo ihren Schloß-
fern/Sitzen/ und Gütern/ ſelbſt Namen ſchöpfen/ und derentwegen nichts fürzuweiſen ha-
ben/ wird hiemit gebotten/ ſich deſſen hiñfiro gänzlich zuenthaltten: inmaſſen Wir dann
hiemit auch ordnen/ und wollen/ daß hiñfiro der Titul Hoch-und Wohl-gebohrn/ niemand
andern/ als denen Graſen/ und Herren/ ſo von Uns/ oder Unſern geehrteſten Vorfahern
darumben befreyet ſyn: und in genere denen andern Graſen/ Freyhern/und Herren Wohl-
gebohrn: denen ſo deß Ritter-Stands/ und Rittermäßigen Herkommens/ nur Edl-Ge-
ftreng/ wie auch denen/ ſo in Officiis & dignitatibus conſtituirt/ als da ſeyn Unſere würck-
liche Râthe/ in gleichem Edl-Geftreng/ und nur einmahl Herrn: den völligen Nobilitirten/
und Gemeinen von Adel aber/ allein Edl/ und Best: die aber Bürgerliche Gewerb treib-
ben/ und deß Stands gemetz ſich nicht hielten/Edl/Ehrl-Best: denen Bürgern/Ehrl-Best/
in Reden und Schreiben gegeben/ die eine Zeit aber eingeriffene ungewöhnliche Titul, als
Hoch-und Wohl-Edl-Gebohrn gänzlich unterlaſſen/ und gar nicht ſerner ge- raucht wer-
den ſollen; zum Fall aber einer/ oder mehr nach Publicirung dieſes Unſers Generalis
betretten/ oder wider einen/ oder dem andern Punkten handeln/ und ſich ungehorsamb er-
zeigen wurde (wie dann/und inſonderheit von Unſerm beſetzten Wappen-Kundiger/ Krafft
ſeiner abſonderlich habenden Inſtruction Achtung darauſſ gegeben/ und auch wider bey Un-
ſerm Kayſerlichen Hof/ noch Unſerer N. De. Regierung/ Hof-Cammer/ und Kriegs-Râ-
then: Item bey Unſern Lands-Hauptleuthen/ Vicedomen/ und ihren zugegebenen Cank-
leyen/ ja auch von Privat-Personen/ kein Schrift/ die gemelter maſſen mit unzuläßiger
Intitulir- und verbottenen Fertigung geſtelt/ angenommen werden ſolle) der/ oder dieſelben
ſollen mit nichten ungeſtrafft gelaffen/ ſondern ihrer Ubertrettung willen zwey Marck lö-
diges Gold verfallen haben/ und der halbe Theil dem Anzeiger/ die übrige Helfte aber Un-
ſerer Cammer ohne Mittel gereicht werden; Das iſt Unſer endlicher Will/ und ernſtliche
Meinung. Und gebieten hierauſſ allen und jeden Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten/ Ge-
richtern/und deroſelben Verwaltern/ hiemit ganz gnädigſt/ und ernſtlich/ daß ſie ob dieſem
Unſerm General-Mandat ernſtlich handhaben/ darwider nicht handeln laſſen/ und die jen-
gen Ubertretter/ ſo ihnen angezeigt werden/ obverſtandener maſſen/ oder da ſie Unvernig-
gens halber die zwey Marck lödiges Golds nicht erlegen möchten/ an Leib ohne Verſchonung
ſtraffen ſollen/ als Wir Uns deſſen zu ihnen gänzlich verſehen: dann Wir das widrige zu-
geſtatten nicht gedencken.

I. Martii 1631.

Prædicata,

Denominationes, und Ehren-Titul, ſo nicht ordentlich intimirt/ niemand zugeben.

Vide lit. Z. Titul.

Prælaten-Election, und Viſitation.

Vide ſuprà Paſſaueriſchen Vertrag.

Von der Prælaten Güter-Ablöſung.

Vide lit. G. Geiſtlicher Güter-Ablöſung.

Prælaten-Stand

In Deſterreich unter der Enns.

Herz Biſchoff zu Wienn. Herz Biſchoff zu Neußtadt.

Herz	{	Abbt zu Mülck/ Benedictiner-Ordens.
		Proſt zu Cloſter-Neußburg/ Canonicus Regularis.
		Abbt zu Göttweig/ Benedictiner-Ordens.
		Abbt zu Heil. Creuß/ Cistercienser-Ordens.
		Proſt zu St. Pölten/ Canonicus Regularis.
		Abbt zu Zwettl/ Cistercienser-Ordens.
		Proſt zu Herzhogburg/ Canonicus Regularis.

Abbt

Præpoſit

Rudolphus Sextus,
etiam eſſent Ecc
Primus igitur Præpoſit
N. Wertherus.
II. Albertus à Garſi
Masini, obtin
ſet Archi-Can
III. Georgius à Di
IV. Antonius.
V. Wilhelmus Tu
VI. Albertus Com
VII. Jodocus Hau
VIII. Thomas à Ci
Eodem Anno ſcilic
Aultrix ducta
tempore, Præp
Cancellarius hu
IX. Virgilius Canzle
X. Julius Roſman.
XI. Joannes Pſchir
XII. Paulus ab Ober

- Herr
- Abbt zu Lilienfeld / Cistercienser = Ordens.
 - Abbt zum Schotten / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Altenburg / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Seittenstätten / Benedictiner = Ordens.
 - Probst zu St. Dorothea, Canonicus Regularis.
 - Probst zu St. Andree / Canonicus Regularis.
 - Abbt zu Seiffenstein / Cistercienser = Ordens.
 - Abbt zu Maria-Zell / Benedictiner = Ordens.
 - Probst zu Thurnstein / Canonicus Regularis.
 - Abbt des Neu-Closters zur Neustadt / Cistercienser = Ordens.
 - Abbt zu Gerass / Præmonstratenser = Ordens.
 - Abbt zu Pernegg / Præmonstratenser = Ordens.
 - Prælat zu Gänzing / Carthusienser = Ordens.
 - Prælat zu Mauerbach / Carthusienser = Ordens.
 - Prælat zu Agspach / Carthusienser = Ordens.
 - Probst zu Ardagger.
 - Probst zu Zwettl.
 - Probst zu Eysegarn.
 - Domb-Probst zu Wienn.

Prælaten = Stand

In Oesterreich ob der Enns:

- Herr
- Abbt zu Kremsmünster / Benedictiner = Ordens.
 - Probst zu St. Florian / Canonicus Regularis.
 - Abbt zu Lambach / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Steyergärsten / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Baumgartenberg / Cistercienser = Ordens.
 - Abbt zu Wihlering / Cistercienser = Ordens.
 - Probst zu Waldhausen / Canonicus Regularis.
 - Abbt zu Mansee / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Gleinck / Benedictiner = Ordens.
 - Abbt zu Schlogel / Præmonstratenser = Ordens.
 - Abbt zu Engels-Zell / Cistercienser = Ordens.
 - Probst zu Spital am Pühm / Collegiata Ecclesia.
 - Abbt zu Schlierbach / Cistercienser = Ordens.

Prælaten = Titul,

Herrn Prior zu Gänzing / zu Mauerbach / und zu Agspach.

Vide lit. S. Titul.

Præpositi Ecclesie Cathedralis Viennens.

Rudolphus Sextus, Dux Austriae, Anno 1365. constituit, ut Cancellarii Universitatis simul etiam essent Ecclesie Viennens Præpositi.

Primus igitur Præpositus, & simul Universitatis Cancellarius de præfato anno reperitur fuisse N. Wernherus.

II. Albertus à Garzio, Anno 1387. Ex consensu Innocentii VI. & Urbani V. Pontificis Maximi, obtinuit Albertus Tertius Dux Austriae, ut quilibet Præpositus Viennensis esset Archi-Cancellarius Austriae Principis, & Prælatus insulatus, adeoque

III. Georgius à Dietrichstain / Episcopus Tridentinus.

IV. Antonius.

V. Wilhelmus Tuers.

VI. Albertus Comes à Schaumberg.

VII. Jodocus Hauffner.

VIII. Thomas à Cilia, Constantiensis.

Eodem Anno scilicet 1479. ex hac Præpositura & Collegio, Friderici Quarti Archi-Ducis Austriae ductu & auspicio, Cathedralis fit Ecclesia, & in Episcopatum erigitur. A quo tempore, Præpositus titulum Archi-Cancellarii Austriae amisit, licet Archi-Gymnasi Cancellarius hucusque dictus sit & habitus.

IX. Virgilius Canzler, qui Anno 1502. obiit.

X. Justus Rosman.

XI. Joannes Puschius, qui obiit 1516.

XII. Paulus ab Oberstain, J. U. Doctor, obiit 1544.

- XIII. Joannes Rosinus, insignis Poëta, obiit Anno 1545. ei successit ad breve tempus Joannes Sauer Theologiae Doctor.
 XIV. Martinus Bondenarius.
 XV. Matthias Hertwein, Theologiae Doctor.
 XVI. Michaël Eccius, Theologiae Doctor, obiit Anno 1576.
 XVII. Melchior Klefelius, Theologiae Licentiat, motu proprio Rudolphi Caesaris Anno 1578. denominatus, 1615. Cardinalis enunciatus, Anno 1617. 20. Julii Viennâ advocatus 25. Januarii: Anno 1627. verò, cum toto Clero solemniter reductus est, obiit Neostadii 18. Septemb. Anno 1630. & Viennâ sepultus, postquam 52. annis Cancellarium egisset.
 XVIII. Laurentius Arup, obiit 1637.
 XIX. Tobias Schwab, obiit 1. Februarii 1639.
 XX. Joannes Augustinus Zwerger, J. U. Doctor, ab Anno 1640. obiit 4. Septemb. 1648. Kirnbergæ, & Viennâ sepultus est.
 XXI. Stephanus de Zwier Schlag, Theologiae Doctor, obiit Viennâ 17. Sept. Anno 1663.
 XXII. Laurentius Aidinger, Theologiae Doctor, obiit 1668.
 XXIII. Petrus Vauthier, Theologiae Doctor, obiit 4. Septemb. 1683.
 XXIV. Joannes Baptista Mayr, Theologiae Doctor, ab Anno 1684. obiit 8. Martii 1699.
 XXV. Hermannus Claudius Klöcker, J. U. Doctor, ab Anno 1699.
 XXVI. *Josephus Henricus Jacobus Traitenbücher* 1725. Theologiae Doctor.

Prediger und Seelsorger

Sollen das Volk zur Buß anhalten / und nach der Predig / oder Gottes-Dienst das allgemeine Gebett / sambt der offenen Schuld deutlich vorbetten.

Vide lit. Z. Zugsambers Leben.

Prediger = Ordens Visitator.

Ferdinand. I.

Weil selber in Commis hat die Klöster seines Ordens zu visitiren / und alle Mängel zuwenden /

Auch die Widerspenstigen / und Apostatirte zu Gehorsamb zu bringen;

Als sollen die Obrigkeiten demselben hierzu alle Assistentz leisten.

Schreiben allen und jeden Unsern Unterthanen und Getreuen / Geist- und Weltlichen / und sonderlich Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / so mit diesem Unsern Brieff ersucht werden / Unsere Gnad und alles Gutes. Und geben euch gnädigst zuerkennen / das Uns der Ehrsam Geistlich / Unser lieber andächtiger Bruder Antoni, des Prediger-Ordens Vicarius in Unterthänigkeit sorgebracht / wiewohl Er von dem Obristen seines Ordens Befehl / und Gewalt hätte / die Klöster bemeltes Ordens zu besuchen / und darinnen alle Mängel / und Gebrechen zuwenden / auch die Brüder und Schwester / so sich ungebührlich / und widerspenstig erzeigen / zu bestrafen / auch die Aufgetretenen und Apostatirten widerumb zu gebühlicher Gehorsamb zu bringen / und sonst alles das jenige zu handeln / und zu verordnen / so zu Erhaltung der Ehr / und Dienst Gottes / auch seines Ordens vonnöthen; wieweil Er ihm aber solches bey diesen beschwärlichen Läuften und Zeiten für sich selbst nicht zu verrichten getraute / hat Er Uns um gnädigste Hülff gehorsambst angefleht / und gebetten / damit wir ihm in Verrichtung solches seines habenden Befehls Verhinderung begegnete / das alsdann ihr ihm an Unser statt alle Förderung / Beystand / und Hülff beweisen / und erzeigen wollet. Wann Wir nun solch sein unterthänigste Bitt für notwendig / und billich angesehen / Uns auch schuldig erkennen / ihm hierin Unsere Hülff mitzutheilen / und zuerzeigen; Demnach so ist Unser ernstlicher und gnädigster Befehl an euch all und jede insonderheit / das ihr obgedachten Vicario auff sein Ersuchen und Begehren zu Vollziehung / und Verrichtung / obberührtes seines habenden Gewalts / und Befehls alle mögliche Förderung / Beystand / und Hülff erzeiget / insonderheit aber / wo er euch einen / oder mehr seines Ordens Personen / die ohne ihres Ordens Obrigkeit gebührende Erlaubnuß ausser ihres Ordens Klöstern / dahin sie verordnet / sich enthielten / oder sich desselben ihres Ordens Obedienck / und Ungehorsamb eigenes Willens entschlagen / und apostatirt / und derohalben keine genügsambe der Päpstlichen Heiligkeit Dispensation fürlegen möchten / anzeigen wurde: so sollet ihr ihm dieselben Personen gefänglich einziehen / und wohl verwahrt in sein Hand überantworten / gegen ihnen ferner / was seines Ordens Statuta, und Ordnungen vermögen / und Er von seinem Obern Befehl hat / fürzunehmen wissen. Und ihr sollet euch des alles keines weegs weigern / sondern gegen ihm dermassen halten / wie Wir Uns dessen zu euch allen und jeden gnädigst und endlich versehen / und solches zu Pflanzung der Ehr / und Dienst Gottes / auch Geistlicher Zucht / und Ehrbarkeit / und Erhaltung des Ordens die Nothdurft erfordert. Ihr thut auch ic. Geben in Unserer / und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg.

4. Julii 1555.

Privi-

Privilegi
Vic

Concessionen

Schreiben alle
Wesens / d
Emst seß
zumessen / was maß
wohl Communität
hin und wider in
der Emst sich alle
Exemptionen zuge
der Impetranten
ruffen stylisirt / the
Fürsten / als Unse
Titul usurpirt / du
bey jetzigen Zeiten
fers eigenen Camer
nicht wohl practicir
gebührendes Einse
haltene / oder sonste
Umständen reifflich
senheit der Sachen
entweder zu confirm
und jeden / die sich d
Privilegien / Freyheit
denen nächsten sechs
handen Unserer De
und auff Erseß / un
ten: widrigen falls
halb des erst verüb
erhaltene / oder rü
massen zum exami
aber dieselben un
oder confirmirter
gia, Freyheiten / un
facto aufgehelt / c
Exercitium, und G
und Berichtan gä
N. De. Regierung
andesehlen; jedoch
nes, Titul, und Pra
dergleichen den Sta
Regalien / Confirma
allerhand andere B

Privileg

Er N. De.
Cyfer pro p
auf jedesme
nach aber Thro Kay
Extension, oder Ref
um zuthun ist / aller
also gleich entweder
chen / warumben derle
die Parteyen selbst

ci
succedit ad breve...

1576.
proprio Rodolphi Caesaris
anno 1617. 20. Julii
solemniter redactus
us, postquam 52. annos
1644. obiit 4. Septembris
17. Septembris
1683.
1684. obiit 8. Martii
1699.
Theologiae Doctor
Sorgere
Predia / oder
bes Leben
isitor.

betreuen / Geist- und
das Würden / Stande
werden / Unser
der Erzbischof
in Unter
und
widerstand
zu gebührenden
verordnen / so zu
en ; diesel Er
nicht zuverrichten
gebetten / damit
begehret / daß
beweisen / und
wendig und
silen / und
und jede
Bollmachung / und
ausgäbe
oder mehr
ubnuß außer
in ihres Ordens
irt / und
ächten / am
verwahrt in
und Ordnungen
Und ihr sollet
en / wie
es zu Pflanzung
und Erhaltung
art / und des

Privilegia Augustissimæ Domûs Austriacæ. Vide lit. D. Oesterreichische Freyheiten. Privilegia,

Concessiones, Freyheiten / Exemptiones zu ediren / und confirmiren zulassen.

S Wir bitten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens / die in beeden Unsern Erz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / etc. Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen / was massen von geraumer Zeithero verspühret worden / daß unterschiedliche sowohl Communitäten / und Handwercks-Zunftten / als auch andere Particular-Personen hin und wider in ermelten beeden Unsern Erz-Herzogthumben Oesterreich unter und ob der Enns sich allerhand Lands-Fürstlichen Concessionen / Privilegien / Freyheiten / und Exemptionen zugebrauchen unterstehen / deren doch theils nur Personalialia, und mit Abgang der Impetranten schon vorlängsten erloschen ; theils nur auff Wohlgefallen / und Wider-ruffen stylisirt / theils von uralten Zeitenhero / von denen Regierenden Herren und Lands-Fürsten / als Unsern Vorgehern nicht confirmirt / oder auch gar ohne einigen rechtmässigen Titul usurpirt / durch Mißbrauchung verwürckt / oder sonsten also beschaffen seyen / daß sie bey jehigen Zeiten und Läuften / ohne sonderbare Confusion, und Verwirrung / sowohl Un-sers eigenen Cameral-Interesse, als auch des gemeinen Land-Politischen-und Justiz-Wesens / nicht wohl practicirt werden können. Wann Wir Uns dann gnädigst entschlossen / hierinnen gebührendes Einsehen vorzulehren / und dergleichen von Unsern Löblichen Vorfahern erhaltene / oder sonsten usurpirende Privilegia, Freyheiten / und Exemptiones mit allen ihren Umständen reifflich examiniren zulassen / und dieselbe folgendes nach Befund / und Beschaf-fenheit der Sachen / auß Röm. Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht und Vollkommenheit entweder zu confirmiren / limitiren / oder gar aufzuheben ; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden / die sich dergleichen von Unsern Löblichen Vorfahern erhaltener Concessionen / Privilegien / Freyheiten / und Exemptionen rühmen oder gebrauchen / daß sie dieselbe inner denen nächsten sechs Monathen / von Publicirung dieses Unsers Patents anzuraiten / zu-handen Unserer Oesterreichischen geheimben Hof-Canzley / in authentica forma einreichen / und auß Erfes- und Examirung derselben / Unsere gnädigste Resolution darüber erwar-ten : widrigen falls aber / und da einer oder der andere deme nicht nachkommen / und innerhalb des erst berührt-angesehten Termins / solche seine von Unsern geehrtesten Vorfahern erhaltene / oder rühmende Concession, Privilegium, Freyheit / oder Exemption verstandener massen zum examiniren nicht einreichen / und dessen genugsamen Schein aufzuweisen / oder aber dieselben unter Unserer selbst eigenen Kayserl. oder Königl. Signatur aufgefertigter oder confirmirter nicht vorzubringen haben wird / alsdann solche Concessionen / Privile-gia, Freyheiten / und Exemptiones nach Verfließung der bestimmbten sechs Monathen / ipso facto aufgehbt / cassirt / vernichtet seyn / und bleiben / denen Impetranten auch alles weiters Exercitium, und Gebrauch derselben / von denen nachgesehten Obrigkeiten / Magistraten / und Richtern gänzlich ab- und eingestellt werden solle ; immassen Wir dann Unserer R. De. Regierung / und Cammer in allen Begebenheiten ernstlich darob zuhalten gnädigst anbefohlen ; jedoch seyn hierunten nicht verstanden die Stands-Erhebungen / Nobilitatio-nes, Titul, und Prædicata, Wappen / Legitimationes, Palatinatus, Veniæ Etatis, und dergleichen den Stand concernirende Gnaden : Item das Jus moneta, und anderer hohen Regalien / Confirmationes der Contract, und Testamenten / Lands-Fürstliche Consens, und allerhand andere Bewilligungen / welche sonst confirmiren zulassen nicht gebräuchig.

12. Decemb. 1659.

Privilegiorum Erleüter- und Veränderung. Resolutio.

S Er R. De. Regierung widerumb zuzustellen ; und ist derselben Intention, und Eyser pro publico an sich selbstem gar löblich / und wird ebenfalls auch von Hof auß jedesmahls pro exigentia rei & temporum competenter secundirt werden ; dem-nach aber Thro Kayserl. Majestät in materia Privilegiorum, wo es umb deren Interpretation, Extension, oder Restriction, oder auch anderwärtige Aenderung sive pro parte, sive in to-tum zuthun ist / allergnädigst haben wollen / das pro clementissima Resolutione die Sach also gleich entweders durch ein ex officio Bericht mit Allegirung der Motiven / und Ursa-chen / warumben derley Mutation nöthig / oder erforderlich seye / nach Hof gegeben / oder auch die Partheyen selbstem dahin verwisen werden sollen.

26. Julii 1702.

Pro-

Leopoldus.

Weilen wegen deren Privilegien / Conces-sionen / Freyheiten / und Exemptionen viele Mißbräuch eint-geschlichen /

Als sollen dieselbe in-ner 6. Monathen in die publicationis der Hof-Canzley zum examiniren einge-reicht /

Und darüber die Kayserl. Resolution erwartet werden ;

Als dieselbe im wi-drigen ipso facto aufgehbt / cassirt / und vernichtet seyn sollen.

Was darunter nicht verstanden seye ?

Idem.

Dieselbe steht dem Lands-Fürsten zu.

Processen

Muthwilliger Auffzug/ und andere Mißbräuch abzuschneiden/ und zuverhüten.

Vide lit. N. Advocaten.

Procession

Ferdinand. I.

Alle Freytäg zuhalten anbefohlen / und unter wehrenden Gotts-Dienst dem Allmächtigen Gott wegen Vereinigung der Christenheit/ und Verleihung Sieg/ und Victoria wider die Feinde Christliches Namens inbrünstig zubitten.

7. Maji 1537.

Idem.

Procession in Städten/ und Märkten an denen Frey-auff dem Land aber an denen Sonntagen zuhalten.

Repetirt obstehendes General wegen der wöchentlichen Procession, und daß solche in Städten / und Märkten voranbefohlener massen an denen Freytagen : auff dem Land aber / weilen die Unterthanen theils weit zu ihren Pfarz-Kirchen zugehen / und die Arbeit verabsaumbten/ an Sonntag sollen gehalten werden/ darbey das Volk zur Andacht / und Gottsforcht anzumahnen/ und der Intention solcher Andacht zuunterrichten.

12. Septemb. 1551.

Professor publicus

Leopoldus.

Linguarum Orientalium, ist der Joan. Baptista Podesta von Thro Kayserl. Majestät allergnädigst erklärt / und so dann Regierung anbefohlen werden die gemessene Vorsehung zuthun / damit demselben zu solcher Professur auff gewisse Stund ein Auditorium publicum bey hiesiger Universität eingeräumt / Er auch für deren würckliches Membrium mit Genießung der sonst bevorstehenden Renovation deren Studien auff und angenommen werde.

18. Octob. 1674.

Obstehende Resolution ist erfrischet worden.

23. Febr. 1686.

Profosß der N. De. Regierung.

Wann dessen Dienst die Hof-Cammer benöthiget ist.

Kayserl. Schreiben.

Ferdinand. III.

Sich- und Wohl-Gebohrne/ Edle/ Ehrsambe/ Gelehrte/ Liebe / und Getreue ; Was bey Uns beede Unsere zu Wienn hinterlassene / und allhier anwesende Hof-Cammer umb daß Ihr von Unserer N. De. Regierung / und Cammer auff Anhalten wider die Trässische Wittib / wegen eines bekantlichen Raitt-Rests pr. vier tausend Gulden der Profosß auff ihr Behauptung nicht verwilliget / sondern allererst deshalben zu einer ordentlichen Klag / und langen Proceß gewisen werden wollen/unterthänigst angebracht / und gebetten ; Das habt ihr hiebey stehend mit mehrern gehorsambst zuvernehmen. Befehlen euch darauff gnädigst/ ihr wollet bey gemelter Unserer N. De. Regierung und Cammer die gemessene Verordnung thun / daß sie ihren untergebenen Profosßen nicht allein an jeko in specie wider gedachte Trässische Wittib / sondern auch in genere jedesmahls auff Unserer Hof-Cammer Begehren / wegen der bekantlichen Raitt-Rest alsobalden erfolgen / und was demselben durch Sie Unsere Hof-Cammer zuverrichten auffgetragen wird / unweigerlich vollziehen lassen / und dieses Orths Unser Interesse in gebührliche / und mehrere Obacht nehmen sollen ; massen Ihr dann gehorsambst Rechts zuthun werdet wissen.

31. Augusti 1641.

In simili

Wegen des Land-Marschallischen Gerichts/ und der N. De. Landschaft.

Leopoldus.

Zuzufügen / ic. Was massen allerhöchstermelt Thro Kayserl. Majestät wegen Verneuerung der N. De. Landschafts Executions-Ordnung / über abgeforderte / auch eingelangte Bericht / und Gutachten sich untern 31. Decembris des abgewichenen 1671. ten Jahrs/ allergnädigst resolvirt/ und anbefohlen/ daß der von Hof auff Regierung remittirte Aufsatz in Druck versertiget/ und davon etliche Exemplaria zu Thro Kayserl. Majestät eigenen Signatur nacher Hof eingereicht/ sodann gebräuchiger massen publicirt werden solle. Was aber den für das Land-Marschallische Gericht / und N. De. Landschaft begehrt absonderlichen Profosßen anbelangt / solle es distalls in dem alten Stand verbleiben/ und das Land-Marschallische Gericht sowohl / als die N. De. Landschaft in denen Fällen/wo sie eines Profosßen benöthiget/ den Regiments-Profosßen/ wie bishero/ also auch noch

Bleichfalls denselben und zwar ohne Anmeldung bey den Hn. Stadthalter / oder dessen Amts-Verwalter erfolgen zulassen.

ferners zwar gebräuchliche Gericht / oder halden Dienst vonnöthen halter Amts-Verwalter also gleich ohne weiten

Wegen Zufuhr und Güter in veste G zu Zeiten vilsfältige G Als

Erneuert

widerholt

Confirmirt

Vid

Pro

On der Kön allergnädig schall anzuschicksternennet Thro hin gedenden/ damigen zeitlichen Provmen Ihr Regierung habende Landleuth/ser / und sonsten Zim selbe sich zeitlich / un Land-Marschall Rec

Sollen die

Vide

N. Mauth.

Über die Wien Geislich- nach Weltgeni welche besondere

fernere zwar gebrauchen / jedoch daffel Regierungs-Profoß / wann das Land-Marschal-
liche Gericht / oder hiesige Landschaft in Executions-oder anderer Sachen seiner Assistentz/
und Dienst vonnöthen/ er sich vorhero nicht mehr bey dem Herrn Statthalter / oder Statte-
halter-Amtes-Verwalter anzumelden schuldig seyn/ sondern den ihme zugefertigten Decret,
also gleich ohne weitere Licenz nachzukommen haben solle. Des man ic.

5. Febr. 1672.

Proviand.

Wegen Zufuhr / und freyer Zufuhr des Proviand, wie auch anderer fahrenden Haab
und Güter in veste Stadt / und verwahrte Derther / wie auch zu der Armée, seyn von Zeit
zu Zeiten vilfaltige Generalia emanirt;

Als	10. Junii 1532.	Ferdinand. I.
	30. Julii 1543.	
	18. Aug. 1557.	
	25. Febr. 1559.	
Erneuert	1. Sept. 1565.	Maximilian. II.
	21. April. 1568.	
	22. April. 1594.	
	29. Junii 1597.	
widerholt	20. Maji 1598.	Rudolph. I.
	30. Martii)	
	9. Maji) 1601.	
	16. Aug.)	
	9. Augusti 1602.	
	7. April.)	
	1. Sept.) 1603.	
	11. Sept.)	
	24. Julii 1604.	
Confirmirt.	22. Nov. 1618.	Mathias.
	24. Aug. 1619.	

Vide lit. J. Flucht : Item Freye Zufuhr.

Proviandirung der Stadt Wienn.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn zu Böhmeib Königl. Majestät/ic. Unsers
allergnädigsten Herms wegen / durch die R. D. Regierung / Herrn Land-Mar-
schall anzuzeigen. Demnach bey jehigen gefährlichen Kriegs-Läußen und Zeiten
höchsternennet Ihre Kayserl. Majestät auß gnädigster Väterlicher Fürsorg/ sonderlich da-
hin gedencken/ damit diese Ihre Haupt-und Residenz-Stadt Wienn / mit aller nothwen-
digen zeitlichen Proviandirung versehen werden mdge. Als ist in Ihrer Majestät Na-
men Ihr Regierung gemessener Befehl hiemit / daß Er Herr Land-Marschall seine unter-
habende Landleuth/welche in dieser Stadt Wienn ihre eigene Wohnungen/Bestand-Häu-
ser / und sonsten Zimmer/ und Logirung haben/ beweglich ermahne/und anhalte/damit die-
selbe sich zeitlich / und zugnügen wenigist auß ein Jahr lang proviandiren ; done Er Herr
Land-Marschall Rechts zuthun wird wissen.

Ferdinand. I I.

Auß ein Jahr sich
proviandiren.

30. Julii 1639.

Vide lit. B. Wienn Stadt.

Brucken

Sollen die Mauth-Inhaber repariren.

Vide lit. H. Holz, Sakz- und Ordnung : Item lit.
M. Mauth.

Bruck-Geld

Über die Wiener-Brucken solle männiglich bezahlen / und dessen niemands weder
Geistlich- noch Weltliches Stands / ausser allein das Kayserl. Hof-Gesind / und die jent-
gen/welche besondere Freyheiten darumben auffzuweisen hätten / bestreyet seyn.

Ferdinand. I.
Brucken-Geld
Wienn.

3. Decemb. 1540.

Na

Bruck

Bruck = Geld

Rudolph. II.
Wie auch zu Stain
richtig zuentrichten.
Welche dessen be-
freyet/solle ihre Frey-
heiten fürzeigen.
Sich alles Gewalts/
und Troh, Wort ent-
halten.

Solle von allen / sowohl Handels-Leuthen / Herren von Adel / als auch andern /
so sich der Donau-Brucken zu Stain / mit hin und wider Reitten / Fahren / Gehen / oder
Tragen gebrauchen / und dessen nicht sonderlich befrehet / gereicht werden : so dessen aber
befreyet / sollen solche ihre Freyheiten denen Mauth-Ambtleuthen auff ihr Begehren fürzu-
zeigen / umb darvon Abschrift nehmen zulassen / solche der N. De. Regierung und Cammer
alsdann zuübersenden schuldig seyn / wie nicht weniger sich aller feventlichen Handlung-
gen / und Troh-Worten gegen denen Mauth-Personen zuenthalten / widriges falls mit ernst-
licher Straff / und Auffhaltung der Personen / und allerhand überbrachten Gattungen wi-
der die Verbrecher fürgenommen werden.

15. Decemb. 1593.

Püchsen = Tragen / oder Führen.

Ferdinand. I.
Beschwärden deren
Land-Ständen.

Wir bieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und
Knechten / Hauptleuthen / Land-Marschallen / Berwesern / Vicedomen / Pflegern /
Landleuthen / Burgermeistern / Richtern / Råthen / Burgern / und Gemeinden / und
sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand / oder
Wesen die allenthalben in Unsern N. De. Fürstenthumben / und Landen geessen / und
wohnhafft seyn / und denen dieser Unser Brieff oder glaubwürdige Abschrift darvon für-
kommt / und damit ersucht werden / Unsere Gnad und alles Gutes. Und haben die Ehr-
samden Stånd Unserer fünff N. De. Landschaften jüngst durch ihre Gesandten unter an-
deren ihrer gemeinen beschwårten Articulu unterthånigist zuerkennen gegeben / wie unter
dem gemeinen Mann der Selbzindenden / und anderern Püchsen halben die ihnen gleichwohl
der gefährlichen Kriegs-Lauff wegen / zutrage und zugebrauchen Zeit Unserer vor anfgangenen
General-Mandat zugesehen worden / vil Mord und Ubelts erfolgt / mit unterthånigister Bitt
und Begehren den gemeinen Gebrauch / und das Tragen der angezeigten selbst zindenden /
und anderer Püchsen zu Verhütung mehrers Ubelts gnädigist abzustellen. Nun beden-
cken Wir bey Uns selbst gleicher Weiß / das nicht Noth / noch gut ist dem gemeinen Mann
die Püchsen täglichen tragen und gebrauchen zulassen / so aber darneben bey denen gefäh-
lichen Lauffen / und täglichen der Türcken-Straiff / und einzigen die Nothdurfft erfordert /
daß der gemeine Mann wider die Feind zu Errettung seines Leibs und Guts bewahret und
gefaßt seye ; geben Wir diese Maß und Ordnung darinnen / daß gedachten Bauers-Mann
die Püchsen / doch nicht zu täglichen tragen und Gebrauch / sondern nur allein bey sich in dem
Hauß zu behalten in Feinds-Geschreyen / Auffbotten / Glocken-Streich / und zu dergleichen
Zeiten / und Nothdurfften zugebrauchen zugelassen / aber sonst über Land und hin und
wider zutragen oder zuführen keines weegs zugestatten. Demnach befehlen Wir euch
allen / und euer jeden insonderheit mit Ernst / und wollen / daß ihr die berührten selbst zin-
denden / und Hand-Püchsen dem gemeinen Mann / auch Bauers-Leuthen angeessenen / oder
ledigen Personen zugebrauchen und zutragen / obbestimter maßen ernstlich verbieten / welche
aber solch Unser Verbott verbrechen / und die angezeigten Püchsen darüber tragen / oder
führen wurden / alsdann dieselben / wo ihr die bezerret / oder zuwegen bringet / wie sich
gebührt / straffet / und die bemelten Püchsen zu euren Händen nehmet / und demassen
handlet / damit berührten Unserm Gebott gelebt / nachkommen / und gehandhabt / auch
das Ubel / so von solchen Püchsen entspringet / verhütet / und vorkommen werde / und euch hie-
rinnen nicht anderst / noch ungehorsamblich haltet / oder zeigt ; daran thut ihr Unsern
Willen / und ernstliche Meinung.

Wo das Püchsen-
tragen verbottē / und
zugelassen seye.

Idem.

Repetirt mit mehrem	23. Januarii 1533.
In simili	17. Novemb. 1533.
Pariter	24. Octob. 1548.
Abermahlen	13. Septemb. 1549.
Widerholet	13. Octob. 1552.
	26. Maji 1559.

Vide lit. J. Jäger-Ordnung : lit. B. Wehren.

Bullndorffer /

Und Croaten Vieh-Handthirung.

Vide lit. C. Croaten.

Pulver = und Saliter = Verführung.

Vide lit. E. Saliter.

Pupil-

Wie den
V
So die un
Widerumb
vrit / daß noch der
fernere allergnädig
sächt werden soll
Du der
kogen zu
rung und
ern / Land-Mars
änuzigen ; W
Dornhoffers Fürb
gnädigste Berordn
Pupillen-Raittunge
wegen des vergan
gen eine gewisse Kem
und darüber gebrie
tern 4. m. d. allgerg
Rechten für die Per
hat der Pupillen ve
Ordnung erkennen u
sigen Ergößlichkeit
Vi
Pupil
Wir bieten de
wie auch so
kogshumb.
Würden oder Sta
zuernehmen / daß
anatholische Pupill
hera mit ketren Cara
then Gütern ubel ve
lichen verabsaunet
Derher sich begeben
her Gehalt educirt/
Odio wider die Cat
gegangenen Lands
wider ihr von GDi
heylsamden Berord
Pupillen und Wais
selbige so wohl an
tholischen allein see
bühet ; Als haben
hin resolvirt / und w
haben / oder in ihren
Land-Marschallische
namhaft machen / a
so wohl mit ihren Pe
Ob die Eltern mit o
meinhendigen ?
nächsten oder und un

Pupillen/

Wie denenselben vorzusehen.

Vide lit G. Verhabschaffts-Ordnung.

Pupillen Armer/

So die uncatholische Lands-Mitglieder hinterlassen/ Unterhaltung.

Resolutio.

Widerumb auff Regierung; und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resol- vurt/ daß noch der Zeit indermelte 4000. fl. für die Unterhaltung verbleiben/ und bis auff fernere allergnädigste Resolutio darmit continiret/ wie auch die beygelegte Raittung ra- tificirt werden solle.

14. Julii 1689.

Pupillen- Raittung.

On der Römif. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb. Königl. Majest. Erb- Her- zogen zu Oesterreich/ Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ durch die R. De. Rait- tung und Cammer/ höchst-ernenneter Kayserl. Majestät geheimbten Rath/ Camme- rern/ Land-Marschallen und General-Land-Obriisten in Oesterreich unter der Enns hiemit anzuzeigen; Wie daß allerhöchst-ermeldt Thro Kayserl. Majestät auff Georg Achaken Dornhoffers Fürbiet- und Boten-Meisters bey denen R. De. Lands-Rechten/ umb aller- gnädigste Verordnunge/ wegen seiner neuen/ bey Ansfag- und anderen bey Aufnahme der Pupillen-Raittungen ihm auffgetragenen vorhin nicht gebräuchigen Bemühungen/ so wohl wegen des vergangenens/ als auch ins künfftig ihm nach Beschaffenheit der Pupillen vermö- gen eine gewisse Remuneration aufzuwerffen bey Hoff-gehorsambist eingereichtes U. bringen/ und darüber gehöriger Dithen abgefordert: auch einkommene Bericht und Gutachten un- term 4. ten diß allergnädigst resolvirt und bewilliget; daß wann bey denen R. De. Lands- Rechten für die Herren Raittungs-Auffnehmer eine gewisse Remuneration nach Beschaffen- heit der Pupillen vermögen/ und gehabter Bemühung Inhalt der neuen Verhabschaffts- Ordnung erkennt und außgeworffen wird/ darbey auch des Fürbieters mit einer billig-mä- ßigen Ergöhtigkeit gedacht werden solle.

21. Augusti 1671.

Vide lit. G. Verhabschaffts-Ordnung.

Pupillen Bergerhab- und Versorgung.

Abieten denen zweyen obern Politischen Ständen/ von Herren und Ritter-schafft/ wie auch sonst allen und jeden/ so Unserm Landmarschallif. Bericht in Unserm Erb- Her- zogthumb Oesterreich unter der Enns/ von erster Instanz wegen unterworffen/ was Würden oder Stands die seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben auch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns glaubwürdig/ und mit sonderer Empfindung furkommen/ daß vil uncatholische Pupillen der Herren und Landkeuth diß Lands sich befinden sollen/ welche diß- hers mit keinen Curatorn oder Tutorn versehen seyn/ daher sie nicht allein mit ihren zeitli- chen Gütern übel versorgt/ sondern auch forderist an ihrer Seelen-Heyl darumben merck- lichen verabsaumet werden/ dieweil dergleichen Pupillen und Personen an uncatholische Dertter sich begeben/ allda sie in Glaubens-Sachen à teneris annis durch Sectische Lehr sol- cher Gestalt educirt/ entzündet und angestreckt werden/ daß sich nachmals auß eingewurhten Odio wider die Catholische Religion/ ihr eigenes Vaterland/ wie leyder im jüngstlich für- gegangenen Lands-Unruhen/ und Rebellionen von vilen beschehen/ verfolgen: auch sonst wider ihr von Gott fürgesetzte natürliche Lands-Fürstliche hohe Obrigkeit/ und derselben heylsamben Verordnungen sich alles Ungehorsams gebrauchen. Wann Uns aber der Pupillen und Waisen von höchst-tragenden Obrigkeitlichen Ampts-wegen anzunehmen/ und selbige so wohl an Leib/ als auch der Seelen mit Instirur- und Unterweisung im rechten Ca- tholischen allein seligmachenden Glauben zuversuchen und zuversorgen/ in alle Weeg ge- bühret; Als haben Wir Uns hiemit endlich ein für allemal allergnädigst und gemessen da- hin resolvirt/ und wollen: daß alle und jede/ so uncatholische Pupillen und Waisen bey sich haben/ oder in ihren Freundschaften wissen/ dieselbige/ sie seyn vergerhabt oder nicht/ Un- erem Land-Marschallischen Gericht/ nicht allein anjeko alsbald/ sondern auch hinführo jederzeit namhaft machen/ und benebens außführlichen berichten/ wo solche uncatholische Pupillen/ so wohl mit ihren Personen als Gütern seyn? Wer die Güter in handen/ und admittirre? Ob die Eltern mit/ oder ohne Testament abgangen? Wer solche der uncatholischen Testa- menta beyhanden? Wo und in wessen Bey-eyn dieselbige eröffnet worden? Und wer die nechsten ober- und unterstammigen Bestreundten seyn? Nicht weniger auch wo Testamenta

Leopoldus.

Idem.

Dem Fürbietter was gen seiner bey Auf- nehmung der Pupil- len-Raittung habende den Mithwallung ein- ne Remunerationa verwilliget.

Ferdinand II.

Entstandene Ubel auß deren Pupillen üblen Erziehung.

Uncatholische Pupil- len/ sambt deren Gü- ter/ und anderen Um- ständen dem H. Land- Marschall zubeten- nen.

Testamenta zu überreichen.

Vermeintliche Entschuldigungen.

Bogtbarkeit deren Manns- und Weibspersonen.

Die übrige Disposition deren Eltern per Testamentum,

Oder auch durch Contract für null und nichts zu halten.

Denen uncatholischen Müttern ihre Kinder bis ins sibende Jahr zulassen.

Die Pupillen dem Land- Marschallischen Gericht auff Begehren zustellen / und in allen zugehörig sein.

Termin der Bestellung.

Befehl an Hn. Land- Marschall.

Idem.

Repetirt

Leopoldus.

verhanden / so von denen der Catholischen Religion nicht zugethanen hinterlassen / sie seyen eröffnet / wo da wolle / dieselbigen bey gedachtem Unserem Land- Marschallischen Gericht fürbringen / auch auff dessen Begehren / die Pupillen / sie seyn / wo sie wollen / so wohl die Eltern selbst / als andere jederzeit stellen sollen ; Und ob zwar etliche zu vermeintlicher Entschuldigung fürwenden möchten / sie wären keine Waisen oder Pupillen mehr / hätten allbereit ihre vogtbahre Jahr / und möchten thun und lassen was ihnen beliebe : Item die Eltern hätten die Disposition und uncatholische Education in ihren Testamenten also hinterlassen : es wären Eheleibliche Mütter / denen man die Education von Rechts- wegen nicht nehmen könne / verhanden / und sie wären nicht schuldig die Testamenta zu Unserm Land- Marschallischen Gericht zu erlegen / benebens auch nie verwehret worden / ihre Pupillen an uncatholische Orth / und zu demselben Exercitius auß diesem Land zu verschicken / oder dieselben / sonderlich die Mütter mit ihnen darauf zuführen / oder auch wohl die Pupillen dahin zu ziehen zuvermahnen. So erklären Wir Uns doch ungehindert dessen allen / so vil die Bogtbarkeit anlangt / allergnädigst dahin / daß die Manns- Personen mit zwey und zwanzig Jahren / die Weibspersonen aber / so bald sie verhehlicht / oder sich in geistlichen Stand verliebt haben / sonst aber mit 20. Jahren die Bogtbarkeit / und nicht eher erreichen / hieran auch nicht hindern soll / da gar die uncatholische Eltern ihren Kindern weniger Jahr in ihren Testamenten benennet hätten ; Es solle auch der Eltern Disposition in ihren Testamenten / oder sonst so vil die Catholische Educations- Benennung uncatholischer Verhaben / oder an uncatholische Orth verschicken ihrer Kinder betrifft / hiemit allerding für unkräftig erkennen und cassirt / welches Wir auch dahin extendirt haben wollen : daß auff den Fall die Eltern unterschiedlicher Religion wären / und sich der uncatholischen Education halber ihrer Kinder / durch Contract / oder in ander Weeg verglichen hätten / solche Contract gleichfalls hiemit aufgehbt und annullirt seyn / die Eltern auch ungehindert deren / dahin sie die Kinder an uncatholische Orth verschickt / sie seyn Mann- oder Weibspersonen / dieselbige in dem hernach- gesetzten Termin / und bey Unserer unnachlässlichen Straff und Ungnad / gewislichen wider ins Land bringen / und der Catholischen Con- Person zu seiner Education verlassen / noch einiges hinführo verschickt werden sollte / nicht weniger die verwittibten Eltern ungehindert des abgeleiteten Testamentlicher Verordnung / und Väter- oder Mütterlichen sonst- habenden Juris in ihre Kinder dieselben / wie obgemelt / auff Begehren Unser Land- Marschallischen Gerichts dahin zustellen verbunden und schuldig seyn : doch sollen denen Müttern / so im Land verbleiben / ihre unmin- dige Kinder bis auff das sibende Jahr deren Alters inclusive gelassen / oder so lang ihnen von Uns oder Unserm Land- Marschallischen Gericht auß gewissen und erheblichen Ursachen ferner in ihrer Zucht und Education zu haben verwilliget werden möchte. Hierauff ist an euch alle und jede / so der uncatholischen Religion zugethan / Unser ernstlicher Befehl / und wollen / daß ihr bey Unserer schwären Ungnad / auch unaufbleiblichen Leib- und Guts- Straff diesem Unserm General- Mandat in allen Punkten / nicht allein gewislichen nachkommet / sondern auch Unserm Land- Marschallischen Gericht / wann dasselbe von euch uncatholische Pupillen oder Waisen zu stellen begehre / denenselben Catholische Verhaben verordnen / oder sonst ihrer Education halber nichts verordnen wird / ihr demselben also würcklich und alsobald nachkommet / allen gebührlichen Respect und Gehorsamb leistet / auch euch der wenigsten Widersässigkeit / bey Vermeidung abgesetzter Unserer Ungnad und Straff / unter keinerley Pretext / Schein oder Fürwendung nicht gebrauchet ; darbey Wir dann auch den jenigen Pupillen / so sich allbereit außser Lands begeben / oder verschickt worden seyn / welche die obgesetzte Jahr der Bogtbarkeit nicht erreicht / es seye nun ihr Mutter bey ihnen oder nicht / bey ernstlicher un- ablässlicher Straff und Arrestirung ihrer Güter / was sie jest / und ins künfftig / so wol in diesem Unserm Erz- Herzogthumb Desterreich / als allen andern Unsern Königreichen und Lan- den zusuchen haben / ernstlichen befehlen : daß sie von dato der Publicirung dieses Unseres of- fenen Mandats an / inner drey Monathen / sich gewislichen allher in dieses Unser Erz- Her- zogthumb widerumb begeben / alsbald zu ihrer Ankunfft sich bey Unserm Land- Marschall- schen Gericht anmelden / und dem jenigen / was ihnen allda fürgehalten und anbefohlen wird / gehorsambist nachleben / nicht weniger den jenigen uncatholischen Müttern / Verhaben / Befreundten / oder andern / so ihre Kinder / Pupillen und Befreundten außser Lands verführt oder verschickt / bey voran gedeyter Straff aufserlegen / daß sie dieselben auff Unser Land- Marschallischen Gerichts Erforderung alsbald / oder längst in obbestimmbten Termin der drey Monath hieher gewislichen und unweigerlichen stellen sollen ; inmassen Wir dann gedachtem Unserm Land- Marschallischen Gericht hiemit ebenmässig ernstlich und absonderlich anbefohlen haben / daß es ob diesem Unserm General- Mandat festiglich halte / keinem / wer der auch seye / das wenigste darwider fürzunehmen / oder zu handeln verstatte / sondern diesem allein bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad / unverzüglich und würcklich nachkomme ; das meinen Wir ernstlich.

2. Augusti 1631.

10. Nov. 1634.

In Simili.

D In der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Ma- jestät / Erz- Herzogens zu Desterreich / Unser allergnädigsten Herrn wegen / durch

de. Dr. Regier
de. sich noch guter
nicht vorwischenen
der uncatholischen
ein auß- yndliches
daß Erstlich durch
werden möchte / die
Verhaben nach der
len wissen außser Lan
ihre Kinder schiden
gen sie vom Gericht
nen möchte / wann di
ren / und dieses Wer
erleimen könnte.
fahr / oder nach bere
verschickt wurden /
queltrations- oder
die Verwilligung
let ; Und damit
gleichwol ein billid
ge Aufgaben über
was die Kinder / w
angezogenen Edict
oder Verhaben auß
Ländern unterhalten
verschickt / ihnen so
von genommen ;
schick / sie umb das
ein mehrers bestrafft
sel verhält werde / is
derlag / und die von
Herrn Lands- Haupt
Märdt kommen / D
sel austragt / ohne
gen Wechsel über
wandte / noch Wur
Regierung vermei
len eine solche Ver
Belangen
und nicht anhero
continuen / daß
Stellung compelli
ständigen Jahren
tausend / oder mehr
ce ad valvas citat.
Straff von ihren
Güter in sequetio.
Sovil aber
haben und alsdann
der Religion hab
Herrn Land- Marsch
als sie in continuac
ligen Catholischen
gen so lang nach de
incontinencia gew
de / vorenthalten
ankommen / wann
michte / daß sie nid
jestat Willen außse
Dieweil
gierung neilicher
verführt worden / U
gen / und zugleich an
gleichen Adelichen
ten gleichfalls refer
ben mehr- allehöchste
sich dahin allergna

die N. De. Regierung / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Er werde sich noch gütlicher massen zu erinnern wissen / was gestalt Regierung noch im Januario des nächst-verwichenen sechzehnhundert drey und sechzigsten Jahrs / wegen Verhütung / daß der uncatholischen Land-Leuth Pupillen der Catholischen Education nicht entzogen werden / ein auß-ührliches Gutachten nachher-Hoff gegeben / und darinnen gehorsambist eingerathen: daß Erstlich durch öffentliche Edicta, allen Landleuthen ernstlich und gemessen anbefohlen werden möchte / daß weder die Vätter bey ihren Lebzeiten / noch die Mütter / Befreundte oder Verhabenen nach der Vätter Todt / die Kinder oder Pupillen / ohne sein Herrn Land-Marschallen wissen außser Lands verschicken / sondern sich vorhero bey ihme anmelden / und wohin sie ihre Kinder schicken wollen / anzeigen / und darüber seine Bewilligung erwarten: im widrigen sie vom Gericht wohl empfindlich gestrafft werden solten; zu welchem Ende dann vil dienen möchte / wann die Mittel zu Aufrichtung einer vorhabenden Academia vorhanden wären / und dieses Werck befürdert wurde / daß die Jugend in dem Land die adeliche Exercitia erlernen könnte. Andertens / wann darüber entweder die Vätter selbst in der Todts-Gefahr / oder nach deren tödtlichen Hintritt die Mütter / Befreundte oder Verhabenen die Kinder verschicken wurden / ihnen die völlige Administration der Pupillen Güter genommen / ein Sequestrations- oder Administrations-Pflegervom Gericht auß / mit der Pflicht / ohne gerichtliche Verwilligung jemanden / wer der auch seye / nicht das geringste erfolgen zulassen / bestellet; Und damit man desto leichter zu solcher Berrichtung taugliche Leuth haben möchte / gleichwol ein billiche Remuneration gegeben werden: derselbe aber / was über die nothwendige Aufgaben übrig verbleibt / dem Land-Marschallischen Gericht anzeigen solle / und diß was die Kinder / welche sich zu Illudirung der Kayserlichen Resolutionen über Publicirung obangezogenen Edictis außser Lands auffhalten / anbetrifft. Was aber die Mütter / Befreundte oder Verhabenen anbelangt / so die Kinder nach des Vatters Todt verschickt / oder sie in denen Ländern unterhalten / dieser Unterschied gemacht werden könnte / wann sie die Kinder selbst verschickt / ihnen so lang / biß sie selbige widerumben stellen / ihre eigene Güter in Sequestration genommen; wann aber ihnen nur die Unterhaltungs-Mittel von dem ihrigen geschickt / sie umb das Duplum dessen was sie übermacht / oder nach gestalt der Sachen umb ein mehrers bestrafft werden solten. Damit nun auch sonst die Übermachung der Wechsel verhütet werde / ist Regierung der gehorsambsten Meinung gewesen / Sie wolte an die Niederlag / und die von Wienn / oder Bürgerlichen Handelsleuth halber / wie mit weniger an dem Herrn Lands-Haubtmann in Desterreich ob der Enns / wegen derjenigen / so auß die Lintzer-Markt kommen / Decreta und Befehl ergehen lassen / daß sie bey Straß / sovil als der Wechsel austragt / ohne Regierungs Verwilligung keinem uncatholischen Landmanns-Kind / eintgen Wechsel übermachen; diweilen aber auch andere Kauffleuth / so weder Niederlags-Berwandte / noch Bürger / sondern unter dem Obristen Hof-Marschallen-Ambt seyn: als hat Regierung vermeint / Ihre Kayserl. Majestät möchten auch an dem Herrn Hof-Marschallen eine solche Verordnung ergehen lassen.

Belangend nun ferner die Pupillen / so verreyt / und sich außser Lands auffhalten / und nicht anhero gestellt werden / hat Regierung eingerathen / diesen Modum weiters zu continuiren / daß nemlichen die Mütter / oder wer über sie Macht hat / durch Poen-fäll zur Stellung compellirt: Beynebens die Pupillen selbst / sonderlich wann sie etwas bey verständigigen Jahren seyn / sub comminatione einer namhaften wohl empfindlichen Straß / von tausend / oder mehr Ducaten / nach gestalt des Vermögens durch Befehl / und Edicta publicè ad valuas citirt: und darauff / wann sie in termino peremptorio nicht erscheinen / solche Straß von ihren Gütern / durch Ihre Herrn Land-Marschallen bey dem jenigen / so die Güter in sequestro, oder administratione hat / unnachlässlich eingefordert werden solten.

So vil aber diejenige anbetrifft / welche außser Lands ihre vogtbare Jahr erreicht haben / und alsdann / wie gemeiniglich beschih / widerumben herein kommen / und daß ihnen der Religion halber weiter nichts zuzumuthen wäre / vermeinen / ist Regierung mit Ihre Herrn Land-Marschallen der unvergreißlichen Meinung gewesen / daß sie nicht allein / so lang als sie in contumacia gewesen / hernach auch so lang zur Anhörung der Unterweisung im heiligen Catholischen Glauben anzuhalten seyen / sondern ihnen auch das sequestrirte Vermögen so lang nach der erreichten Majorennität / in poenam commissæ contumaciæ, als lang sie in contumacia gewesen / oder so lang es Ihrer Kayserl. Majestät selbst gefällig seyn wurde / vorenthalten / und Sie ihre Güter nicht antretten lassen solte; welches sie vil schwärer ankommen / wann sie lang ihre Güter nicht besitzen könnten / so dann auch andere abschrecken möchte / daß sie nicht so lang außbleiben / und sich hüten wurden / wider Ihrer Kayserl. Majestät Willen außser Land zu seyn.

Diweilen nun dieses Gutachten lange Zeit unerledigter bey Hof gebliben / hat Regierung neulicher Zeit als die Neudeggische Kinder also straffmässiger Weiß nacheinander verführt worden / Ursach genommen / solches Ihrer Kayserl. Majestät unterthänigst anzuzeigen / und zugleich anzumahnen / ob Sie Ihre zu Verhütung der weitem Entführung der gleichen Adelichen Kindern allergnädigst wolten belieben lassen / auch gedachtes Gutachten gleichfalls referiren zulassen / und Sie darüber zuverbscheiden. Hierauff haben mehr-allerhöchstdacht Ihre Kayserlichen Majestät unterm dato den Anderten dieses / sich dahin allergnädigst resolvirt / sovil Erstlich die eingerathene Inhibition belangt / daß

Der N. De. Regierung Gutachten / und vorgeschlagene Mittel /

Wegen nicht Verschickung der Kinder außser Land:

Wegen Übermachung der Wechsel /

Wegen Stellung der verreytsten Pupillen /

Wegen deren / so außser Lands vogtlat worden /

Hierauff erfolgte Kayserl. Resolution.

sowohl die Catholischen als uncatholischen Land = Kinder / ohne sein Herrn Land = Marschallens Wissen / nicht zuverschicken / dergleichen prohibitorial-Edict zu seiner Zeit von Hof ergehen zulassen. Was aber im Andern / das eingerathene Verbott der Wechsel-Ubermachung / wie auch die vorhabende Citation ad valvas, und die Güter-Sequestration derjenigen / so hierauff contumaciter ausbleiben / und nach erlangter Majorennität erst zurück kommen / erachten Ihre Kayserl. Majestät vermahlen noch für unzeitig: herentgegen aber gestatten Sie nicht allein / sondern befehlen alles Ernsts / daß / wann sich entzwischen ein oder anderer particular Casus der Verschick- oder Entführung solcher uncatholischer Pupillen / wie neulich mit denen Neudeggischen Kindern straffmäßig geschehen / begeben solte / daß Regierung / wie auch Er Herr Land = Marschall dertwegen förderliche und ehfrige Nachfrag halten / und die Complices entweder mit denen in obgedachtem Gutachten wider die Mütter / Befreundten / oder Verhabten benambsetzen / oder andern Straffen / nach gestaltten Dingen belegen / auch in specie zu Verhinderung des Unterhalts für die nächst entführte Neudeggische Kinder die obgedachte vorgeschlagene Sequestration, und Administration der Güter / durch Sequestrations- oder Administrations-Pfeger vorkehren sollen. Dessen man Ihre Herrn Land = Marschallen zum Wissen und Nachrichtung erinnern wollen / der wird hierüber in einem und andern die weitere gehörige Nothdurfft zuverordnen wissen.

28. Augusti 1664.

Purganten /

So sicheres Gelait erhalten / sollen sich in tempore purgiren.

Rudolph. II.

Weilen / nach erhaltenen Gelait / die Purganten ihrer Purgation nicht nachsehen ;

Hieraus aber vil Ubel entsethet /

Als sollen sie derselben nachkommen :

Widrigens eingezo-gen / und gestrafft werden.

Schreibten allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / insonderheit aber allen Land = Gerichten / derselben Pflegern und Verwaltern / auch sonst andern Gerichten in diesem Unseren Erb = Herzogthumb Desterreich unter der Enns Unsere Gnad / und alles Guts. Dabey fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen / demnach nun von länger Zeit her vil unterschiedliche Gelait bey Unserer Nider = Desterreichischen Regierung denen Purganten ihrer begangenen Entleibung willen ertheilt und aufgefertiget worden / Wir aber in Erfahrung kommen / daß bey Unserem allhiefigen Stadt = Gericht theils Purganten ein kleine Zeit ihrer Purgation nachgesetzt / und bald davon / und den Process schwinden lassen: etliche gestorben / theils krank worden / ins Spital gelassen / alldort sich aufgeheilt und entruunen / etliche sich nach erlangtem Gelait nicht mehr angemeldet / und sonst unwissend / wo sie sich aufhalten sollen. Wann dann derley Unthaten und Entleibungen bey hiesiger Stadt und sonst auff dem Land hin und wider allzugemein werden wollen / und bishero wenig dergleichen endliche Purgation und Erkandtnuß bey gedachter Unserer Regierung von denen Land = oder Stadt = Gerichten einkommen / dahero solch groß Ubel ungestrafft bleibt / und der Justitia kein Begnügen geschehen kan ; deme aber fürzukommen / und hierinnen gebühliches Einsehen zuthun. So ist demnach Unser und des Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Mathiasen Erb = Herzogen zu Desterreich / x. Unsern freundlichst geliebten Brudern und Fürsten ernstlicher Befehl / daß sich alsobald nach Publicierung dis Unseres Generalis alle und jede Purganten / was Stands oder Würden die seyn / bey ihrer Obrigkeit / sonderlich aber diejenigen / so bey Unserem Kayserlichen Stadt = Gericht allhier ihre Purgations = Sach zwar anhängig gemacht / aber derselben bishero wenig / oder gar nichts nachgesetzt haben / persönlich einstellen : durch sie oder ihre Advocaten ihren Purgationen / und darüber ertheilten Befehlen unaussfölich nachkommen / auch ihre häußliche Wohnungen / oder wo sie jederzeit anzutreffen / der Obrigkeit namhaft machen / und des Urtheils hierüber erwarten / hierzwischen auch die Gelait = Erstreckungen zu gebühlicher Zeit suchen / im widrigen Fall aber ihnen ihre habende Gelait hiemit de facto genommen und cassirt seyn / auch ins künfftig keines mehr ertheilt werden soll ; und ist hierauff allen Land = Gerichts = Inhabern ernstlich aufgelegt / nicht allein auff Anhalten der Interessirten / sondern auch ex Officio von Ampts = und Obrigkeit wegen / solche Thäter / wo sie zubetretten / zur Verhaft zu nehmen / und die Gebühr gegen ihnen der Land = Gerichts = Ordnung gemäß zuhandlen : Und da sie keine Land = Gericht hätten / dieselben an ihre gehörige Orth zu liefern / wie dann insgemein euch allen Obrigkeiten hiemit gleichfalls anbefohlen wird / euer fleissiges Aufsehen und gute Correspondenz mit denen Land = Gerichts = Inhabern dertwegen zuhalten / auf dem beschibt x.

27. Augusti 1607.

Vide Land = Gerichts = Ordnung.



Quar-

Deren N. De Verwandten.

Auff sonderlich hat Unter rung hier allergnädigst vern der Quartiers = Fäß Kayserl. Majestät ganz billich gehalten, und in Justiz ml, und Sigill vert und fleissiges Dien würdliche Hof = Offic Gräs / und Inspru sch Ihre Kayserl. M gist dahin resolvirt / Bewohnung würd dann bereits die Ver len Herrn Bernardu worden / hierüber Z einantworten zulass und Cankler = Bern tier = Zimmer / in de wann künfftig sie widerumb eingera

Es hat auch se gen Einquartieren st

Widerumb a Herrn Ob giments = D den Stadt = Obrist

Vide Quart

Deren Frey Berordnete nach migt übergeben.

Auff Euer R tent, laut Hoffquart sens die seyn / wie zu sen Freyhäuser bes herodunfft Euer Ka Römgl. Majestät U Officier, und Diener frenden / nicht allein den auch in ander



Quartiers-Fähigkeit

Deren N. De. Herren Regiments-Räthen / Secretarien / Officieren / und Cankley-Verwandten.

Auff sonderbare der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Maje-
stat Unters allergnädigsten Herrn / gnädigste Verordnung / der N. De. Regie-
rung hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Höchsternannte Kayserl. Majestät haben
allergnädigst vernommen / was bey deroelben Sie Regierung wegen Theilhaftigmachung
der Quartiers-Fähigkeit allerunterthänigst gesucht / und gebetten. So dann nun Thro
Kayserl. Majestät solch der Regierung gehorsambstes Bitten gnädigst acceptirt / und für
ganz billich gehalten / daß Sie / als welche in die,em Landen Thro r Majestät höchstes Tribu-
nal, und in Justiz-Sachen deroelben Stell / mit Führung Threr Majestät Namen / Ti-
tul, und Sigill vertreten / einer solchen Gnad wohl würdig / sich auch durch ihr getreu/
und fleissiges Dienen nicht weniger als andere Threr Kayserl. Majestät Herren Rāth / und
würckliche Hof-Officier sähig gemacht / und es ingleichen mit Threr Majestät Regierung zu
Grāß / und Insprugg / der Quartiers-Fähigkeit halber / also gehalten wird ; Als haben
sich Thro Kayserl. Majestät auß diesen / und andern mehr erheblichen Ursachen / allergnäd-
igst dahin resolvirt / daß Sie Regierung hinsiro der Kayserl. und Lands-Fürstl. Quartiers-
Bewohnung würcklich sähig / und theilhaftig seyn / und bleiben solle. Inmassen
dann bereits die Verordnung an Thro Majestät Rāth / Cammerern / und Hof-Marschal-
len Herrn Bernardin Freyhern zu Herberstein / ic. außgefertiget / und Thme anbefohlen
worden / hierüber Thro der Regierung die nothwendige Quartier alsobalden außzeichnen / und
einantworten zulassen / doch daß in der Herren Regiments-Rāth / Secretarien / auch Officier,
und Cankley-Verwandten Häuser / so sie eigenthumblich besitzen / und bewohnen / die Quar-
tier-Zimmer / in den Hof-Quartier-Buch ordentlich verzeichnet verbleiben / damit dieselben /
wann künfftig sie nicht mehr in Diensten seyn wurden / anderen Quartiers-sähigen Personen
widerumb eingeraumbt werden mögen.

Ferdinand. II.

Motiva dieser ertheil-
ten Quartiers-Fähig-
keit.

Deren Eigenthum-
ber Quartier-Zimmer
sollen in dem Quar-
tier-Buch verzeichnet
verbleiben.

5. Novemb. 1621.

Es hat auch so gar das Auß-Quartierungs-Recht anderer / in deren Regiments-Räthen Behausun-
gen Einquartierten statt / wie nachfolgende Resolution vermag.

Resolutio.

Widerumb auff die N. De. Regierung / und haben Thro Kayserl. Majestät dem
Herrn Obristen Hof-Marschallen allergnädigst anbefohlen / daß dero N. De. Re-
giments-Rāth Herrn Hampelio in vermelttes Quartier würcklich gelassen / und der
Herr Stadt Obrist-Lieutenant anderwärts accommodirt werden solle.

Ferdinand. III.

4. Februarii 1649.

Vide Quartiers-Ordnung: & lit. N. Regierungsmittel.

Quartiers-Freyheit

Deren Freyhäusern / zu deren Manutenirung einer Chrsamben N. De. Landschafft-
Verordnete nachfolgende Beschwär-Schrift Thro Kayserlichen Majestät allerunterthä-
nigst übergeben.

Auß Euer Kayserlichen Majestät vom vierten diß jüngst außgefertigten offenen Pa-
tent, laut Copia A. haben wir aller-unterthänigst vernommen / was massen allen
Hoffquartier-Befreyten in Burgerlichen Häusern allhier / was Stands oder We-
sens die seyn / wie zumalen allen geistlichen (formalia) Prælaren / Landleuthen / und die son-
sten Freyhäuser besitzen und innen haben / gemessen anbefohlen wurde / daß sie zu ewiger An-
herokunft Euer Kayserl. Majest. geliebsten Herrn Sohns / der zu Hungarn und Böhmeib
Königl. Majestät Unsers auch gnädigsten Herren / Dero bey sich habenden Hoffstätt / Rāth /
Officier, und Diener die nothwendige Quartierung verstatten / widrigenfalls denen nicht pas-
sirenden / nicht allein ihre deswegen habende Privilegia gänzlich cassirt / und außgehelt / son-
dern auch in ander Weeg ernstlich bestrafft werden sollen. Nun wollen wir zwar unter-
thänigst

Ordnung

Beschwären der
N. De. Landschaft
Herren Verordneten.

thänigst nicht Verhoffen, daß Euer Kayserl. Majestät denen drey obern getreuen Ständen zuwider ihrer uralthabenden / und von derselbst allergnädigst confirmirten Freyheiten ichtwas hierdurch beschwärlisches werden zumuthen lassen / sondern allein und præcise diese Communication auff die der Quartierung halber / in denen Burgerlichen Häusern; wie es der Contextus im Eingang mehrangeregten Patents erleutert / derentwegen Euer Kayserl. Majestät wir weder Maß noch Ordnung fürsreiben / verstehen werden; damit aber die Hoff-Fourier sich dieses Termini der Prælaten und Landleuth nicht etwo in ihrer anbefohlnen Quartirungs-Commission nißbrauchen / sondern diß Orths den gebührlichen Unterscheid und Discretion observiren; Als bitten Euer Kayserl. Majestät wir allerunterthänigst / die geruhen dem Herrn Hoff-Marschall per speciale Decretum auffzuerlegen / bey seinen Untergebenen die gemessene Verordnung zuthun / damit der drey obern Ständ von Alters herro besreyte Häuser und Wohnungen allhie / sintemalen auffer derselben die Königl. Hoffhaltung hievor genugsambes Unterkommen gehabt / mit vorhabender Einlogirung keines Weegs beschwäret werden.

Wie nun hierdurch Euer Kayserl. Majestät Dero getreuen Ständ wohlhergebrachte Privilegia allergnädigst manutreniren: Als thun Deroselben wir uns zu fernerer Land-Fürstlichen Protection im allerunterthänigsten Gehorsamb empfehlen ic.

Resolutio.

Ferdinand. II.

Denen Supplicanten mit dieser Erinnerung widerumb zuzustellen: daß Ihre Kayserl. Majestät Intention niemahls gewest seye / die Löbliche Land-Ständ mit dieser Quartierung zubeschwären / wie es dann auch / wie fürkombt / von denen Hoff-Fouriern nicht beschehen / und Ihre Majestät keines Weegs gedacht / noch verstaten wurden / besagten Löbl. Land-Ständen wider ihre Privilegia und Freyheiten ichtes zumuthen zulassen.

12. Decemb. 1635.

Solche Freyheit aber wird in *casu necessitatis* nicht attendirt / wie auß folgendem erhellet:

Leopold Wilh.
Archi-Dux.

In Ihrer Fürstl. Gnaden / denen Hoch- und Wohl-Gebohrnen / Wohl-Gebohrnen / Edl- und Hochgelehrten Herren / dero Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Leopold Wilhelms Erb-Herzogen zu Oesterreich / ic. Unser gnädigsten Herrn / allhie hinterlassenen Herren geheimb- und deputirten Råthen wegen / Herrn Land-Marschallen hie mit anzuzzeigen; Demnach jetzt allerhöchstemennet Ihre Kayserl. Majestät nach bereits glücklicher Berrichtung der bey dem Chur-Fürstl. Collegiat-Tag zu Regensburg / gemeinen Wesen zum Besten obhabenden gehabt sehr wichtigen und hochangelegenen Negotien / mit dero Kayserl. wie auch der Römischen / und zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Unser gnädigsten Herrn Königl. Hoffstatt / sich innerhalb wenig Tagen von dannen zuziehen / und wider anhero zubegeben / entschlossen seyn; und also die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß jetzt berührte beederserts nitkommende Kayserl. und Königl. starcke Hoffstätten gebührlich logirt / und untergebracht werden; derentwegen dann neben andern besreyt- und privilegierten bey dieser erheischenden ganz nothwendigen / und verhoffentlich nicht gar lang continuirenden extraordinari-Logirung / auff die Eigenthumber / oder Inhaber der Geistlich- und Weltlichen Frey-Häuser / durch gewisse darzu auß jeden Ständen verordnet geweste Commissarien / zu gutwilliger Hergebung geraumer Zimmer / nach jedes Haus Gelegenheit ermahnet worden. Weilen aber anjesho fürkombt / daß sich die Herren / und Land-Leuth / ungeacht aller fürgewendten Motiven / dieses Orths gånzlich entschuldigen / und Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät zu gehorsambsten Ehren / das wenigste von Zimmern in ihren Häusern nicht assigniren lassen wollen; Als begehren demnach Sie Herren geheimb- und deputirte Herren Råth / an Ihne Herrn Land-Marschallen hiemit / Er wolle ein Verzeichnis aller und jeder Frey-Häuser / in welchen Quartier gemacht werden können / alsobalden gen Hof geben / und so dann darauff zugleich die würckliche Herren / und Landleuth / solch ihrer Frey-Häuser halber / wie auch die Prælaten / und Geistlichen mit mehrerer Beweglichkeit nochmahlen vermahren / und in Namen Ihrer Kayserl. Majestät / und der Hoch-Fürstl. Durchl. Ersuchen / daß Sie auff ein so kurze Zeit dieser / wie gesagt / unumbgänglichen Logirung / so Ihnen an ihren Privilegien nichts præjudicirlich seyn solle / ohne einige Entschuldigung gutwillig accommodiren / und die anschreibende Personen unweigerlich einnehmen wollen / was Er auch dieses Orths verrichtet / und bey einem oder dem andern erhalten / oder wer auß denselben sich beharlich widersehen wird / solches mit dem nächsten hinwiderumb berichten / in allweg aber dieser Quartier halben mit dem Herrn ange-setzten Obrist Hof-Marschallen fleißig correspondiren / und Ihne das Werck embsigen Fleißes angelegen seyn lassen; wie dann der Herren Geheimb- und Deputirten gånzliches Vertrauen in Ihne Herrn Land-Marschallen gestellt ist.

31. Decemb. 1636.

In simili.

Leopoldus.

Anbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Råthen / auch Ambt- und Land-Leuthen / so wohl denen in Prælaten- als Herrn- und Ritter-Stand / oder Burgern / welche in- und vor dieser Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz

Residenz-Stadt
gütlich / oder
Patent fürgezeigt
wissen / wie daß
Kayserl. Gemahlin
Lieben mit sich bring
Häuser / und ordn
bere / sonst von
dirt werden; Zu we
dieses offene Patent
gen anmelden / und se
geben demnach an eu
Wns zu gehorsambst
oberrührer Extraord
sters / und Hof-Four
gehörung / nach Gel
nur auff ein wenige
und dargeben.
gerichten wird / euc
dern Weeg unprä
Waffen gnädigsten

Qua

Gleichfalls de

Wegen vom

In der Röm
zuzieigen. F
was Erh
nächsthin gehalten
das ganze Hof-Qu
den / und gehorsam
digst resolvirt / und
Grafen von Heiffe
hel von Wenzelsbe
Raths allhier / dem
Pallmann / gnädig
und Taxirung der Q
gste Ratification ge
nebenliegende Punct
Berrichtung dess
Wer hinfüran einig
ben bey Ihrer Kay
thänigst anlangen
für Unkosten beyl
eingenommen / und
und Schaden ger
dem Kayserl. Quar
Mann in wehrend
Majestät die strep
Neu-erbauende Zi
digst zertheilen / u
belagt verbleibt / de
deß halben Bau-
zuverwilligen. W
Quartiers-Mann da
Beschaffenheit deß
Worauff Er den

Residentz-Stadt Wienn / sonst von denen Kayserl. Hoff-Quartieren besreyte Häuser / eigenthumblich / oder Bestand-Verwaltungs-Weis innen haben / denen diß Unser Kayserl. Patent fürgezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes. Darbey fügen Wir euch gnädigst zu wissen / wie daß auff nächst-verhoffende glückliche Anfunfft Unserer freundlich-geliebten Kayserl. Gemahlin die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß Ihre Majestät und Liebden mit sich bringende Hoff-Bediente (zumahlen dieselbe in die unbesreyte Bürgerliche Häuser / und ordinari-Quartier / nicht untergebracht werden können) in unterschiedliche andere / sonst von denen Kayserl. Hoff-Quartieren besreyte Häuser einlogirt / und accommodirt werden; Zu welchem Ende Wir dann Unserem Hoff-Quartier-Meister / und Fouriren dieses offene Patent zustellen lassen / daß sie sich bey euch umb solche Quartier-und Logirungen anmelden / und selbige in verlässliche Bestellung bringen / und außzeichnen sollen. Begehren demnach an euch obbemelte alle / und jeden euer insonderheit hiemit gnädigst / ihr willet Uns zu gehorsambsten Ehren / wie hievor von euch vffters beschehen / auch für dißmahl zu obberührter Extraordinari-Quartier- und Logirung auff Anmelden besagtes Quartier-Meisters / und Hoff-Fouriren ein und anders taugliches Zimmer / sambt Stallung / und aller Zugehörung / nach Belegen- und Beschaffenheit ein oder deß andern Frey-Hof / oder Hauses nur auff ein wenige Zeit / ohne einige Berweiger- oder Entschuldigung gutwillig raumen und dargeben. Welches Uns dann von euch zu angenehmen gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird / euch auch an euren etwo habenden Freyheiten / und Exemptionen in andern Weeg unpräjudicirlich / und ganz unnachtheilig seyn solle; ihr erstattet auch hieran Unsern gnädigsten gefälligen Willen und Meinung.

Ben Anfunfft der Kayserl. Gemahlin derofelben Hoff-Bediente auch in die besreyte Häuser einzuquartieren.

16. Novemb. 1666.

Quartiers-Freyheit deren Mühlen.

Vide lit. M. Mühlen.

Gleichfalls deren Post-Beförderern.

Vide lit. P. Post.

Quartiers-Frey-Jahr

Wegen vornehmender Bau-Besserung.

Un der Röm. Kayserl. Majestät wegen /c. Herrn Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzueigen. Allerhöchsternennet Ihre Kayserl. Maj. habe man gehorsambst vorgettagen / was Er Herr Obrister Hof-Marschall bey der gnädigst anbefohlenen / und den 12. Junii nächsthin gehaltenen Conferenß mit dero geheimen Desterreichischen Hoff-Canzley / in Sachen das ganze Hoff-Quartier-Werck betreffend / für dißmahl / und für allem nöthig zuseyn besunden / und gehorsambst eingerathen; Worauff Ihre Kayserl. Majestät sich dahin allergnädigst resolvirt / und dero Cammerern / und N. De. Regiments-Rath / Herrn Otto Feliciat / Grafen von Heissenstein /c. wie auch dero Rath / und Hoff-Quartier-Meistern / Herrn Wenzel von Wenzelsberg / und denen bestelten Hoff-Fouriren / neben zweyen deß innern Stadt-Raths allhier / benanntlichen dem Bartholomae Schlegern von Schönberg / und Georgen Pallmann / gnädigste Commission auffgetragen / daß sie eine General-Visitation / Beschreibung und Taxirung der Quartier in hiesiger Stadt Wienn / auff Ihrer Kayserl. Majestät gnädigste Ratification ganz unverlängt / mit angelegenen Fleiß und Eysere fürnehmen / darbey nebenliegende Punkten wohl beobachten / und für ihre Nicht-Schnur halten: so dann nach Verrichtung dessen / ihre außführliche Relation nach Hof gehorsambst übergeben sollen. Wer hinfüran einige Bau-Besserung in seinem Haus fürzunehmen willens / und deshalb bey Ihrer Kayserl. Majestät umb gnädigste Verwilligung gewisser Bau-Jahr unterthänigst anlangen würde / der solle specificiren / was / und wievil Er bauen will / auch was für Unkosten beyläufig hierzu vornehmthun seyn mögen / so dann der Augenschein darüber eingenommen / und wann sich befindet / daß der vorhabende Bau / dem Quartier zu Nachtheil und Schaden gereichete / derselbe gar nicht zugelassen werden; wosern aber solcher Bau dem Kayserl. Quartier-Regal zu Guten kombt / jedoch also beschaffen wäre / daß der Quartiers-Mann in wehrendem Bau gleichwohl darinnen verbleiben könnte / so wollen Ihre Kayserl. Majestät die freye Bau-Jahr nicht auff das verbleibende Quartier / sondern allein auff die Neu-erbauende Zimmer / mit welchen das alte Quartier ins künfftig zuvermehrten / allergnädigst zuertheilen / und in diesem Fall / wo das alte Quartier in wehrender Bau-Besserung belegt verbleibt / dem Haus-Herrn sovil Bau-Jahr für die neue erbaute Zimmer / als er sich deß halben Bau-Unkostens / auß dem Bestand-Verlaß der neuen Zimmer / erholen könnte / zuverwilligen. Wo aber auch das alte Quartier nöthwendig reparirt werden / und der Quartiers-Mann dasselbe quittiren müste / weniger Bau-Frey-Jahr / nach Proportion und Beschaffenheit deß Bau-Unkostens / und Quartiers-Verbesserung zuzulassen gedacht seyn. Worauff Er Herr Obrister Hof-Marschall dißfalls auch bey Ablegung seiner Ambts-Bericht

Leopoldus.

Ungedruckte Commission.

Wie es mit der Bau-Besserung / und dero wege suchenden Quartiers-Frey-Jahren zuhalten.

richt und Gutachten/ jedesmahls gebührende Reflexion haben: und in übrigen diese angestellte Quartiers-Conferentz mit der geheimben Desterreichischen Hof-Canzley entzwischen obbemelter wehrender General-Visitation, und Beschreibung der Häuser/ angelegentlich fortsetzen / alle andere darzu gehörige Puncten berathschlagen/ und Ihrer Kayserl. Majestät zu dero fernern allernädigsten Resolution gehorsambst referiren lassen solle/2c.

12. Julij 1668.

Quartier - Geld

Der zu der Wienerischen Stadt-Quardi aggregirten Mannschafft.

Leopoldus.

W Du der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn/ und Böhmeib Königl. Majestät / Erzhersogen zu Desterreich/ 2c. Unsers allernädigsten Herrns wegen; denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchsterenneter Kayserl. Majestät habe man unterthänigst vorgetragen / was bey der zwischen hiesigen Stadt-Quardi Regiment, und ihnen von Wienn in Sachen der Einquartierung der zu solcher Stadt-Quardi leßt aggregirten Mannschafft bey und umb die Stadt allhier betreffend gnädigst angeordneten Hof-Commission gehandelt/ und auff Ihre Kayserl. Majestät gnädigste Ratification veranlaßt worden / auch was bey derselben Sie von Wienn seithero ferners gehorsambst angebracht/ und gebetten; worüber mehr-höchstgedachte Kayserl. Majestät sich dahin allernädigst resolvirt / daß Sie von Wienn besagter Mannschafft / so in 267. Köpfen / als 15. Corporalen/ 30. Befreyten / und 222. gemeinen Knechten/ bestehet / das Quartier-Geld benanntlichen einem Corporalen des Jahrs 10. fl. einem Befreyten 8. fl. und einem gemeinen Knecht 7. fl. bezahlen/ und selbige sich dafür selbst allhier in und vor der Stadt unterbringen: hingegen Sie von Wienn zu Bestreitung dieses Quartier-Gelds von allen sowohl Geist- als Weltlichen / welche Burgerliche Häuser in oder vor der Stadt possediren / und nicht würckliche Burger seyn (auffer deren/ so gewisse Bau- oder andere Frey-Jahr haben/ biß zu derselben Endschafft / oder aber durch absonderliche Kayserl. und Lands-Fürstl. Concessionen von Soldaten-Quartieren auff ewig befreyet) ein proportionirte Geld-Anlag einzufordern befugt seyn/ und ihnen zur Einbringung eben vermittels der Stadt-Quardi-Soldaten verhelffen/ an die Hand gestanden werden solle; dessen man Sie von Wienn zur Nachricht und Fürkehrung der weiters gehörigen Nothdurfft ihrer seits erinnern wollen / gestalten auch an Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und hiesige Land-Stände/ sovil die Einquartierung obbemelter zur Stadt-Quardi aggregirten Mannschafft / anbetrifft gnädigst anbefohlene Massen beschehen.

Quartier - Gelds
Quantum,

Wie solches auffzu-
bringen / und zube-
streiten.

21. Augusti 1672.

Quartiers - Leuth

Sollen zu den Rauchfang-Kehren Jährlich ihre Quotam zufragen.

Vide lit. J. Feuer-Ordnung.

Quartiers - Leuthen

Insolentzen- Mißbräuch- und Excess- Abstellung.

Ferdinand. III.

W Etbieten allen und jeden hohen und nidern Officieren an Unserm Kayserl. Hof/ was Stands / und Würden die seyn / welche des Kayserl. Hof-Quartiers fähig / und dasselbe genießen / Unsere Gnad und alles Gutes; Und fügen euch darbey gnädigst zuvernehmen/ daß Wir auß denen Uns bißhero zu mehrmahlen fürkommenen Klagen/ und Beschwärnussen/ nicht ohne sonderbare Bestrembung und Mißfallen vernommen: was gestalt theils Unser Hof-Besind/ gegen ihren Haus-Wirthen allerhand Insolentzen gebrauchten/ und ihnen die vermessene Quartiers-Zins nicht bezahlen / theils aber / sonderlich die jennigen/ welche geraume Quartier-Zimmer haben / solche Stückweis oder halb verlassen / mit Einnehmung frembder Leuth/ auch gar verdächtigen/ Herren-losen/ unbekanntten Personen Unterschleiff geben: andere aber gemelte ihre Quartier zu Nachtheil und Aufschliessung anderer noch unlogirten Officier, ganz hinumb lassen / und Bestand-Brieff darüber aufrichten/ alles zu ihren eigenen Nutzen/ und Vortheil/ denen Haus-Wirthen und Burgern aber zu höchster Beschwär und Schaden/ als welchen durch solchen Mißbrauch/ und weitere Bestand-Berlaß/ auch darenin Setzung frembder Personen / ihre Häuser und Quartier-Zimmer verwüst und zerbrochen / hingegen aber auffer des schlechten Quartier-Zins einige Erstattung oder Ergötslichkeit dafür nicht will geleistet werden; sondern sie Burger und Haus-Wirth entweder ihnen Quartiers-Leuthen / die Zimmer widerumb repariren lassen müssen/ oder da diese es selbst thun / ein solches sowohl auch das jenige / so sie ohne Begrüssung der Haus-Wirth / auch ohne Vorwissen Unsers Hof-Marschall / oder des Hof-Quartier-Meister / und Hof-Fouriers ordentliche Erkantnuß unnothwendiger Weis / und allein zu ihren selbst eigenen Belieben/ in denen Quartiers-Zimmern verändern/ auß- ab- und durchbrechen/

Beschwärden wider
die Quartiers-Leuth/

Wegen nicht Bezah-
lung des vermessenen
Quartier-Zins.

Einnehmung fremb-
der Leuthen/

Verlassung der Quar-
tier,

Verwüstung der
Quartier-Zimmer/

Unnöthige Veränder-
Aug. Ab- und Durch-
brechung.

brechen / mehrgedach
von Unserm Hof auf
schallen zuvor nicht /
fallen darenin setzen /
den / und hierumben
Wann Wir

riers-Ordnung/ und
mehr gänzlich abzust
Quartieren versehen /
aller fernern Ungebüh
auch aller obangezeig
kung frembder Person
gänzlich enthalter/
trüffertig/ und besch
jedes Jahr ohne einig
sobald auß denen Qu
uß Unsers Hof-We
ne Vorwissen und W
sieben nach veränd
sen gutmachtet / und
theil/ oder ganz verl
setzet/ sondern solche
re Quartiers-Fähige
nach sich ein jeder zur

W Du der Röm. Erzhersogen zu Osterreich/ und Böhmeib Königl. Majestät / Erzhersogen zu Desterreich/ 2c. Unsers allernädigsten Herrns wegen; denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchsterenneter Kayserl. Majestät habe man unterthänigst vorgetragen / was bey der zwischen hiesigen Stadt-Quardi Regiment, und ihnen von Wienn in Sachen der Einquartierung der zu solcher Stadt-Quardi leßt aggregirten Mannschafft bey und umb die Stadt allhier betreffend gnädigst angeordneten Hof-Commission gehandelt/ und auff Ihre Kayserl. Majestät gnädigste Ratification veranlaßt worden / auch was bey derselben Sie von Wienn seithero ferners gehorsambst angebracht/ und gebetten; worüber mehr-höchstgedachte Kayserl. Majestät sich dahin allernädigst resolvirt / daß Sie von Wienn besagter Mannschafft / so in 267. Köpfen / als 15. Corporalen/ 30. Befreyten / und 222. gemeinen Knechten/ bestehet / das Quartier-Geld benanntlichen einem Corporalen des Jahrs 10. fl. einem Befreyten 8. fl. und einem gemeinen Knecht 7. fl. bezahlen/ und selbige sich dafür selbst allhier in und vor der Stadt unterbringen: hingegen Sie von Wienn zu Bestreitung dieses Quartier-Gelds von allen sowohl Geist- als Weltlichen / welche Burgerliche Häuser in oder vor der Stadt possediren / und nicht würckliche Burger seyn (auffer deren/ so gewisse Bau- oder andere Frey-Jahr haben/ biß zu derselben Endschafft / oder aber durch absonderliche Kayserl. und Lands-Fürstl. Concessionen von Soldaten-Quartieren auff ewig befreyet) ein proportionirte Geld-Anlag einzufordern befugt seyn/ und ihnen zur Einbringung eben vermittels der Stadt-Quardi-Soldaten verhelffen/ an die Hand gestanden werden solle; dessen man Sie von Wienn zur Nachricht und Fürkehrung der weiters gehörigen Nothdurfft ihrer seits erinnern wollen / gestalten auch an Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und hiesige Land-Stände/ sovil die Einquartierung obbemelter zur Stadt-Quardi aggregirten Mannschafft / anbetrifft gnädigst anbefohlene Massen beschehen.

1. Worauß Ihre
allein die Kayserl. Kö
die Ihre Majestät un
Quartier-fähig zuhal
Dero N. De. Regier
doch Ihre Kay. Maj
glorwürdigsten Ange
dign-ergangenen Kelo
beholdte N. De. Regi
diente Quartier-fähig
2. Lassen es au
nerische Stadt-Quar
modirt werden.
3. Wegen der
gnädigste Resolution
ucht und Gutachten
4. Ihre Kayse
schon Hoff-Quartier
nicht fähig seyn; und
tet werden.
5. Sollen alle
tionen und Canzley
item hinfuro der kün
Düssl. Muster-Weisse
6. Denen jenig
oder Dero Land-Stän
ter nicht gelassen werd
Vorbehalt Dero Kay
nehmen.

brechen / mehrgedachten ihren Haus-Wirthen abzurechnen sich unterstehen: Ihr vil auch von Unserm Hof auff Jahr und Tag / und länger abziehen / die Quartier Unserm Hof-Marschallen zuvor nicht / wie von Alters herkommen / resigniren / sondern andere nach ihren Gefallen darein sehen / den Zins / so sie von denenselben nehmen / in ihren Privat-Nutz verwenden / und hierumben vil andere Officier unterdessen unquartiert verbleiben müssen.

Wann Wir dann dieses alles / so bisshero wider den üblichen Hof-Gebrauch / Quartiers-Ordnung / und alle Gebühr vorgelassen / keines weegs ferner zugestatten / sondern vil mehr gänzlich abzustellen gedencken. Als ist hierauff an euch alle und jede / welche mit Hof-Quartieren versehen / Unser gnädigster auch ganz ernstlicher Willen und Befehl / daß ihr euch aller fernern Ungebühr / und Insolenzen gegen euren Haus-Wirthen / und Burgern / wie auch aller obangezeigten eigenwilligen Bestand-Berlassung / oder Quartier / und Darcinsetzung frembder Personen / bey Verlehrung Unserer Gnad / auch unnachlässlicher Straff gänzlich enthalter / und gegen euren Haus-Wirthen und Burgern euch still / eingezogen / fridfertig / und bescheidenlich erzeiget / die schuldige Quartier-Tax / wo nicht alle halbe / doch jedes Jahr ohne einigen fernern Aufzug unfehlbarlich bezahlet: die frembden Personen alsobald auß denen Quartieren außschaffet / kein Gebäu darinn / ohne vorergangene Erkantnuß Unserer Hof-Marschallen vornehmet / auch was ihr darinnen selbst zerbrochen / oder ohne Vorwissen und Willen des Haus-Wirths / oder ohne obbemelte Erkantnuß / eurem Belieben nach verändert / und gebauet / ohne Entgelt / und Abbruch der Quartiers-Tax / selbst gutmachtet / und bezahlet / auch Schlußlich die Quartier keinem ferners in Bestand zum theil / oder ganz verlasset / vil weniger frembde / Herrenloß / und verdächtige Personen darein setzet / sondern solche selbst also gewiß bewohnet / als in widrigen Fall euch entweder andere Quartiers-Fähige beylogirt: oder das Hof-Quartier ganz genommen werden solle; Dar nach sich ein jeder zurichten / auch vor Straff und Schaden zuhüten wissen wird.

27. April. 1644.

Quartiers = Ordnung.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät / Erzherzogen zu Desterreich / ic. Unserer allergnädigsten Herrns wegen / Deroselben Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchst-ernennet Ihre Kayserl. Majestät habe man außführlich gehorsambst vorgetragen / was bey der in Sachen das ganze Hoff-Quartier-Weesen betreffend / angeordneten Conferentz / über die vorhero schon gnädigst-resolvirte unterschiedliche Punkten / und darauff anbefohlene / auch würcklich fürgehende General-Visitir-Beschreib-und Taxirung aller Quartier-mässigen Häuser zu Wienn / noch ferners / und insonderheit / wer hinsüro für Quartier-fähig zuhalten / und was für ein Quartier einem jeden nach Beschaffenheit seines Dienst gebühre / berathschlaget / und allerunterthänigist eingerathen worden.

Worauff Ihre Kayserl. Majestät zu einer General-Regl gnädigist resolviret / das 1. mo allein die Kayserl. Königl. und Erzherzogl. beendigte / würckliche und besoldete Hof-Bediente / die Ihre Majestät und Erz-Fürstl. Durchl. zu Wienn / und auß denen Reissen bedienen / für Quartier-fähig zuhalten / und mit Quartieren zuversehen / und obwohlen dieser Regl nach Dero N. De. Regierung mit allen Ihre Untergebenen nicht Quartier-fähig wäre / so lassen es doch Ihre Kayf. Majest. bey Dero hochgeehrtesten Herrn Ahn-Herrns und Herren Vatters glorwürdigsten Angedenckens / noch Anno 1621. und 1647. auch Ihre selbst Anno 1657. gnädigst-ergangenen Resolutionen dergestalt verbleiben / daß ins künfftig allein die Ordinari-besoldte N. De. Regiments-Rath / Secretarien / und andere Cansley-Berwandte / und Bediente Quartier-fähig seyn sollen.

2. mo Lassen es auch Ihre Kayserl. Majest. bey dem gnädigist bewenden / daß die Wienerische Stadt-Guardi-Officier bis auff den Tendrich inclusivè mit Hoff-Quartieren accommodirt werden.

3. mo Wegen der gesambten N. De. Buchhalterey-Officier / ist Ihre Kayserl. Majestät gnädigste Resolution / ihme Herrn Obrist-Hoff-Marschallen auß seinen gehorsambsten Bericht und Gutachten unter heutigem dato absonderlich intimiret worden.

4. mo Ihre Kayserl. Majestät Cammer-Künstler / und Handwerker / welche der Zeit schon Hoff-Quartier haben / sollen darbey gelassen: die andere / und künfftige aber deren nicht fähig seyn; und ihnen solches bey ihrer An-und Auffnehmung zur Nachricht angedeutet werden.

5. mo Sollen alle unbesoldete Supernumerarii bey denen sonst Quartier-fähigen Expeditionen und Cansleyen / so lang sie nicht ein würckliche Stell und Besoldung erlangen: Item hinsüro der künfftige Hoff-Kriegs-Zahlmeister / und dessen Contralor / wie auch der Obrist Muster-Meister / kein Quartier zurpretendiren haben.

6. mo Denen jenigen / welche auß Quartier-fähigen in andere Ihre Kayserl. Majestät / oder Dero Land-Ständ unquartier-fähige Dienst treten / sollen ihre vorhin gehabte Quartier nicht gelassen werden / ausser deren / so mit Ihre Kayf. Majest. gnädigsten Consens und Vorbehalt Dero Kayserl. Dienst gemeiner Landschafft Officia nur auß gewisse Jahr annehmen.

Nicht beschehende Resignirung.

Remedirung dieser Beschwerden.

Quartier nicht zuverlassen.

Sich bescheidenlich zuerzeigen.

Quartier-Tax zu bezahlen.

Frembde Personen abzuschaffen.

Das zerbrochene / und unnothwendig Gebaute / ohne Entgelt der Quartier-Tax zu bezahlen.

Quartier nicht zuverlassen / oder andere einzunehmen.

Leopoldus.

Welche Quartier für big seyn.

Würckliche Hof-Bediente.

N. De. Regiments-Rath / Secretarien / und andere Cansley-Berwandte / und Bediente.

Stadt-Guardi-Officier bis auff den Tendrich inclusivè.

Nicht aber die Cammer-Künstler / und Handwerker.

Wie auch die unbesoldete Supernumerarii / und andere.

Item welche unquartier-fähige Dienst antretten.

Hof-Capellani, so zugleich Domb-Herren bey St. Stephan seyn.

Hof-Bediente so keine Ross halten.

Welche eigene Frey-Häuser haben.

Was für ein Hof-Quartier einem jeden gebühre?

Zu Zahlung der Quartier-Tax von halb zu halben Jahr die Quartiers-Leuth anzuhalten.

Derwegen die Hof-Besoldung in Verbot zunehmen.

Kleine Bürgerliche Häuser / so 6. Stuck haben / mit einem Hof-Quartier, nicht aber Soldaten-Quartier.

Welche nur 5. Stuck haben / mit einer geringen Tax, die kleinen aber mit nichts zubelegen.

Mathias.

Wegen Anfunft Ihres Kayf. Majest. von Prag die Quartier-Innen 8. Tagen zu räumen.

7.^{mo} Ihre Kayserl. Majestät seht würcklich dienenden Hoff-Capellanen / welche zugleich Canonici bey St. Stephan zu Wienn seyn / und ihre Wohnungen daselbst haben / sollen ihre der Zeit habende Hoff-Quartier verbleiben / die künftigen aber sich mit ihren Wohnungen bey dem Thümb-Stift ohne weitere Hoff-Quartier begnügen lassen.

8.^{vo} Denen Hoff-Bedienten / so keine Ross halten / und gleichwohl zu ihren Quartieren gehörige Stallung haben / soll hinfuro nicht mehr erlaubt seyn / solche Stallungen andern Fremdden (wie bishero geschehen seyn mag) in Bestand zuverlassen / sondern selbige andern Quartier-fähigen Hoff-Bedienten / denen Ross zuhalten gebühret / alligirt / und eingeräumet werden.

9.^{no} Damit man mit denen Quartieren desto besser gefolgen könne / sollen hinfuro diejenige hoch- und niedrige Quartier-fähige Hoff-Bediente / so eigene Frey-Häuser haben / worinnen sie ihrem Dienst und Stand gemäß genugsamb bewohnt seyn können / zu Wienn weiter nicht logirt / noch auch denen / so jetzt in Bürgerlichen Häusern Quartier haben / und hernacher erst ein Frey-Haus an sich bringen / das vorige Quartier gelassen werden: Welche aber bis anhero neben einem Frey-Haus / auch ein Hoff-Quartier gehabt / die sollen noch ferners darbey zuverbleiben haben.

Betreffend den anderten Haupt-Puncten / was nemlich für ein Hoff-Quartier einem jeden / nach Beschaffenheit seines Diensts gebühre / haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß hierinnen der alten Quartier-Ordnung nach gegangen / und vermög derselben die Hartfcher / Trabanten und dergleichen / jeder mit einem Stübl / und einem Cammerl: Cankelisten / Rath-Diener / Thürhüter und dergleichen / jeder mit einer Stuben / einer Cammer / oder einem Stübl / zwey Cammerl: Hoff-Contralor, Guarda Damas, Cammer-Diener / Hoff-Medici, Taxator, Concipisten / Expeditores, Registratores, Mufici, Leib-Apotheker / Leib-Barbierer / Guardarobba, Hoff-Zahl-Ambts Contralor, ein Verheyrather mit einer guten Stuben / ein Cammer / oder zwey Stübl / ein Cammerl / ein Verheyrather aber mit zwey Stuben / zwey Cammern: Cammerer / Obrist-Kuchmeister / Obrist-Silber-Cammerer / Rath / Secretarien welche zugleich Rath seyn und Hoff-Zahlmeister / jeder mit drey Stuben / und drey Cammern / oder in etwas mehr:

Die hohe Ministri mit denen übrigen größ- und besten Quartieren versehen werden; jedoch alles mit der Bescheidenheit / daß wol zuweilen einem ein Stübl oder ein Cammerl mehr oder weniger nach Beschaffenheit der Häuser und Hoff-Bedienten Familien gegeben werden möge.

Über diß haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß denen Haus-Herren die gebührende Quartier-Tax von halb zu halb Jahren richtig bezahlt / und die Quartiers-Leuth / von ihme Herrn Obrist-Hoff-Marschallen auff fürkommende Klagen / hierzu schleunig und ernstlich angehalten / auch im Fall kein anderes und besseres Zahl- und Compellirungs-Mittel bey einem oder andern vorhanden / so vil von des Schuldners Hoff-Besoldung nicht allein in Verbot genommen: sondern auch auff sein Herrn Obrist-Hoff-Marschallens schriftliche Intimation und Erinnerung des schuldigen Ausstands an die gehörige Aemter / wo die Hoff-Besoldung zuerheben / allda dem Haus-Herrn würcklich abgestattet werden solle.

Letztlichen wegen der kleinen Bürgerlichen Häußl haben Ihre Kayserl. Majestät Dero vorige gnädigste Resolution auff deren von Wienn darwider allerunterthänigst eingewendte Beschwer dahin in Gnaden erleutert und gemässigt: daß in denenjenigen kleinen Häußl / welche sechs Stuck haben / und das Drittel davon mit einem Hoff-Quartier belegt ist / es darbey zwar gelassen / herentgegen aber selbige mit keinen Soldaten-Quartier beswäret / sondern dessen in alleweg entladen werden sollen.

Die andere kleine Häußl / so nur 5. Stuck haben / und darumben des würcklichen Hoff-Quartiers bishero besreyet gewesen / sollen an statt des Quartiers / mit einer geringen billigmässigen Tax belegt / und denen unlogirten Gemeinen Hoff-Partheyen / davon ein gewisse Quota gereicht / die andere alle so weniger als 5. Stuck haben / ganz Quartier- und Tax-frey gelassen werden.

Wird demnach er Herr Obrister Hof-Marschall dieser Ihre Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution in einem und andern gehorsambst nachzukommen / und die gehörige weitere Nothdurfft zuverordnen haben.

14. Maji 1669.

Quartiers-Räumung.

Schreiben allen und jeden was Stands / Würden oder Condition dieselben seyn / so entweder Quartier-Zimmer in Unserer Stadt Wienn bewohnen / und doch nicht würckliches Hoff-Gesind / noch derselben fähig seyn / oder selbst eigene Häuser darinnen haben / Unsere Gnad und alles Guts; Darbey fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen: daß Wir gnädigst entschlossen / den 14. dieses Monaths von Prag aufzubrechen / und Unsern gestraecten Weeg nach Unserer Stadt Wienn zunehmen / wie Wir dann solches an Unserm Hoff allbereit publiciren lassen / auch derentwegen Unserm Quartier-Meister-Ambts-Bew

Verwalter zu Aufseid
allein Unser Kayserl. H
te und Abgesandte de
jentlichen Zimmer in Un
dazu erbauten Zimme
als bald geräumet wer
wollen: daß alle and
big / sie seyn gleich La
Kayserl. Quartier-Zim
gewisslich räumen / und
bühre nach unablässig
lichen / und wöden / d
Weiß dieselben nicht
versehen / an deren sta
erbaut / daß anjeko
verhanden / immedie
gleichfalls in allen H
genommen werden
und Diener / wau
sen nicht bewohnen
die Quartier-Zimmer
hergegeben werden.
ihres Befallens In-
mer verlassen / auch
Unsern ernstlichen au

Ein gleiches vorh

In famili nachgehe
lung deren Unsichigen

Quartier

Werumb den
seil. Majest
tendiertes
daß nemlichen sein
aufständigen Quart
nochmahlen verbleib
solation gemäß dem
Drittens dem Carol
tens solle er Herr D
Quartieren mit ehisten
von den Spanischen
selbst allergnädigste
ist Hoff-Marschall
vergeben / und alligir
hierinn angezogent
der Hoff-Quartier: Dis
ergangenen / wie auc
Wohlgelassen-nahme
intimation sein unmaße
frey und ungebunden

Derer jungen
allhier.

Er N. De. Reg
solvert / daß e
selben wohlber

Verwalter zu Aufzeichnung der Quartier vorher abgefertiget. Damit dann nun nicht allein Unser Kayserl. Hoff-Gesind/ sondern auch der Außländischen Potentaten Botschafft- te und Abgesandte der Nothdurfft nach einquartiert / auch vor Unserer Ankunfft / alle diejenigen Zimmer in Unserer Stadt Wienn / so in Unser Kayserl. Quartier mit denen neuen darzu erbauten Zimmern gehörig / und von denen/ so derselben nicht fähig seyn/ bewohnt / alsbald geraumet werden ; Also ist hiermit Unser gnädigster und ernstlicher Befehl / und wollen: daß alle und jede Personen/ so nicht würckliches Hoff-Gesind/ noch der Quartier fähig / sie seyn gleich Land-Leuth/ Kayserl. Officier, und Diener/ oder andere/ welche in den Kayserl. Quartier-Zimmern sitzen/ dieselben von dato diß Unsers offenen Patents in acht Tag gewißlich raumen/ und sich umb andere Gelegenheit bewerben ; im widrigen Fall sie der Gebühr nach unablässig gestrafft werden sollen. Ingleichen befehlen Wir auch hiemit ernstlichen / und wollen / daß alle diejenigen / so die Quartier verbaut / oder aber muthwilliger Weiß dieselben nicht aufbauen / darunter auch die Stallungen/ Gewölber und Keller zu verstehen/an deren statt andere bey Pcen-Fall hergeben ; dann so solle jedweder / so sein Haus erbauet/ daß anjeko mehrere Zimmer / als wie das Quartier-Buch aufgerichtet worden / vorhanden/ immediate den andern Gaden in daß Quartier zu geben schuldig seyn / wie auch gleichfalls in allen Häusern/ welche noch nie ordentlich erkennet worden/ der anderte Gaden genommen werden ; dann so sehen Wir und wollen / daß welche Kayserl. Ráth/ Officier, und Diener/wann sie gleich Hoff-Gesind seyn/eigene Häuser haben/ und die Zimmer selbst nicht bewohnet/ sondern nach ihrem Gefallen andern verlassen / daß in selben Häusern die Quartier-Zimmer genommen / oder aber so gute Zimmer/ als die Quartier-Zimmer seyn/ hergegeben werden. Schlußlichen/ daß diejenigen/so Wirthschafft treiben/und gleichwohl ihres Gefallens In-Leuth hinein nehmen / weil sie andern auff Jahr und Tag etliche Zimmer verlassen/ auch Hoff-Gesind hinein zunehmen schuldig seyn sollen ; daran erstattet ihne Unsern ernstlichen auch geßälligen Willen und Meinung.

3. Novemb. 1616.

Ein gleiches vorhero wegen Ankunfft Ithro Kayserl. Majest. von Lintz beschehen.

18. Septemb. 1614.

In simili nachgehends in allen/ auffer daß die Quartiers-Raumung und Darauffschaffung deren Unfähigen inner 14. Tag anbefohlen worden/ Repetirt

Ferdinand. II.

25. Augusti 1620.

Quartiers = Vertheil = und Assignirung.

Überumb dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen zuzustellen ; und lassen es Ithro Kayserl. Majestät in dem ersten/ so vil des Onophrii de Guerra von dem Simonelli præ-tendirtes Hoff-Quartier betrifft/ bey derselben vorigen gnädigsten Verwilligung/ daß nemlichen sein Haus-Wirth der Apotheker Feker/ solches Quartier zu Abßigung des außständigen Quartier-Zins auff drey Jahr lang/ nach des de Guerra Abreiß zugeniessen / nachmahlen verbleiben. Im anderten aber wollen sie gnädigst/ daß derselben vorigen Resolution gemäß dem Benedetto Sarti, der Donna Jacinta, Lavandra Spagnola Quartier, und Drittens dem Carolo Benedetto Riccioni des Sarti Quartier eingeräumet werde. Viertens solle er Herr Obrist-Hoff-Marschall eine Lista der Spanischen Hoffstatt und deren Quartieren mit ehistern nacher Hoff einreichen / und darbey specificiren / welche und wievil von den Spanischen Quartieren bereits anderwärts / so wohl auff Ithro Kayserl. Majestät selbst allergnädigste Verwilligungen und Resolutionen vergeben / als von ihme Herrn Obrist-Hoff-Marschall assignirt worden/ auch welche und wievil Spanische Quartier noch un- vergeben/ und assignirt seyn. Was im übrigen die von ihme Herrn Obrist-Hoffmarschallen hierinn angezogene vermeinte Eingriff in seinem tragenden Obrist-Hoff-Marschallen-Ambt/ der Hoff-Quartier Disposition halber anbelangt/ hat es bey Ihrer Kayserl. Majestät biß dato erangenen/ wie auch hinsüro bey denen nach Deroselben allergnädigsten Belieben/und Wohlgefallen-nehmenden Resolutionen/ und darüber abgehenden Verordnungen/ und Intimation sein unmaßgebliches Verbleiben / und wollen Ithro Kayserl. Majestät allerdings frey und ungebunden seyn.

Ferdinand. III.

Gravamen wegen des dem Herrn Obristen-Hoff-Marschallen beschehenen Eingriff/ wegen der von Hof auß beschehenden Quartiers = Disposition. Resolution auff vorstehende Beschwärde.

22. Maji, 1647.

Quartiers = Umbwechßlung /

Deren jungen Jäger/ und Plahen-Knecht in der Leopold-Stadt/ und unterm Wörth allhier.

Resolutio.

Er N. De. Regierung zuzustellen ; und haben Ithro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt/ daß es in berührter Umblogirung halber nachmahlen allerdings bey derselben wohlbereiffen allergnädigsten Resolution vom 16. Januarii 1698. sein ungeändert

Leopoldus.

Hey der den 16. Januarii 1698. ergangenen Resolution hat es sein Verbleiben.

geändertes Verbleiben haben / und annehbens eingerathener Massen denen Supplicanten diese ihre Importunität und Widerspenstigkeit ernstlich verwiesen / auch denenselben die künftige Enthaltung alles fernern An- und Uberlauffs des Kayserl. Hoffes in dieser Sach / bey Betrohung würcklicher Bestraffung auferlegt werden solle.

7. Januarii 1699.

Quartiers- und Verpflegungs-Verck

In denen Durchzügen / stehet der Dorff-Obzigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Queck-Silber- und Zinober-Verführung.

Ferdinand. I.

Wir bieten allen und jeden Unsern Praelaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land-Marschallen / Hauptleuten / Berwesern / Vicedomen / Pflegern / Burggrafen / Rauthnern / Aufschlågern / Zollnern / Burgermeistern / Richtern / Råthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / denen dieser Unser Breiff fürkumbt / oder angezeigt wird / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wir fragen nicht Zweifel euch sey gut wissend / und kundt gethan / wie / und was gestalt Unser Bergwerck in Ydria / durch Uns / und die Gewercken daselbst erhebet / in Aufnehmung und Wesen gebracht / und erhalten worden ; dermassen / daß darvon das Queck-Silber / und Zinober eine Zeithero in gutem Werth verhandthirt / versührt / und also Uns / und denen Gewercken mercklich daran gelegen ist / damit solches Bergwerck in Wesen und Werthen behalten werde. Nun seyn Wir aber berichtet / wie an dem Böhmeimber-Wald / aufferhalb Unserer Erblichen Landen / auch ein Bergwerck auffgericht / darinn jezt Jährlichen in zwen hundert Centner Queck-Silber und Zinober gemacht / und die Gewercken desselbe Bergwercks selbes Queck-Silber und Zinober durch Unsere Lande in Italien / und andere Ende zuverführen sich unterstehen sollen / daß obgedachtem Unserm Ydrianischen Bergwerck gewiß zu mercklichen Abfall / und Nachtheil reichen würde / welches Wir billich nicht gestatten / und auff das höchst zuverhüten geneigt seyn. Und dieweil Wir erinnert / wie dasselbe Queck-Silber / und Zinober von Böhmeimber-Wald nicht leichtlich anderer Ende / dann durch Unsere Erb-Lande in Italien / und dergleichen Dirth geführt werden mag / so bedunckt Uns solches zu mehren am tauglichsten und sùglichsten / daß solches Queck-Silber und Zinober von Böhmeimber-Wald durch Unsere Land zuführen keines Weegs gestattet werde. Demnach befehlen Wir euch allen / und eurer jeden mit sonderm Ernst / und wollen / daß ihr niemand mit solchen Queck-Silber und Zinober von Böhmeimber-Wald in Unserm / und eurem Gebüet und Verwaltung durchzuführen keines Weegs gestattet / noch passiren lasset : sondern wo die an Unseren Rauthen / Aufschlågern / Zollen / und Pässen eurer Verwaltung ankumbt / und betrettet / dasselbe zu Unsern Händen niederleget / nehmet / und arrestiret / und alsdann solches Unseren Vice-Statthalter / Hof- und Cammer-Råthe Unserer R. De. Lande berichtet / und darauff ferners Bescheids erwartet / und euch hierinn nicht anderst haltet / noch sanmig seyet. Daran thut ihr Unsere Meinung / und gnädigstes Gefallen.

Bergwerck in Ydria.

Neues Bergwerck an Böhmeimber-Wald auffer denen Erblandern.

Von dannen Queck-Silber und Zinober durch die Erbländer zuführen verboten.

Bestraffung.

11. April. 1526.

Quintam Essentiam

Auff Wein-Thröstern distilliren.

Ferdinand. II.

Wir erkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund männiglich ; Nachdem Uns Unser getreuer lieber Franciscus Clari hievor Inhalt Unseres darauff außgefertigten gleich-lautenden Patents an dato den 24. Juli jüngst-abgelassenen 1623. Jahres gehorsambtlich fürgebracht / wie er durch fleißiges Nachdenken und Bemühung eine sonderbahre Invention erlangt hatte / dardurch er die Thröstern / oder außgepreste Wein-Trauben in eine Quintam Essentiam distilliren / und damit dem gantzen Lande einen mercklichen / immerwährenden Nutzen schaffen / und zugleich auch Unser eigen Cammer-Gut besördern und vermehren könnte / und nun diß sein Inrent / inmassen Wir glaubwürdig berichtet / effectiv in der Prob gesehen / und nützlich befunden worden / daß Wir Uns derowegen mit ihm in nachfolgenden Contract eingelassen haben ; Nemlichen und fürs Erste / solle allein obgedachter Franciscus Clari das inventirte Werck in allen Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumb / und Landen : als Hungarn / Böhmeimber / Mähren / Oesterreich / Steyer / Cårnten / Crain / Görz / Triest / wo sich Wein-Wachs am ehesten befindet / oder noch künftig erzeigen möchte / anzurichten Macht haben / und niemand anderer / er seye In- oder Außländer / solches nachzumachen / oder dergleichen anzustellen / besüßigt seyn / bey Straß und Verlust des Wercks / halb Unsern Fisco / und halb ihm Clari / so oft jemand darinnen betretten wird. Zum Andern wollen Wir / Unsere Erben / und Nachkommen / diesen Contract nicht allein mit ihm / sondern auch seinen Erben continüiren / und halten.

Sonderbare Invention.

Solches Werck in allen Erb-Ländern dem Inventori allein zugelassen.

Wie auch dessen Erben.

Und dann Wein-Trauben von was die armen Leuth und gefolgt werden / nach der Preis mit Ferner und zum Vier lirt Essentiam erwer zuverhandlen und in richtung der Mauth / allermaßen sie jeso sey derung / zu desto besser offtgedachter Franciscus Clari / Unseren Erben Einkommens / welche ihr Endschafft ten Theil / jedoch mit selben / ihm oder sein vergleichen möchte / der Uberrest ihm / al nun erfrischen Wir a nachgesten Obzig offtermelten Franciscus tract festiglich handh muß / kein Hinderung Nothdurften bedürfn men / und erfolgen laß



Wir bieten allen lichen / Land den / so in gefessen seyn / Unser Demnach durch sonde Unsere Hand gekomm Sünden in vil bessere solcher Victori willen / sen / auch Ihne / das mens den Türcken noc sen / und bitten solle ; die die Inwohner sol bar verlihenen Gutth Gebett / und Gottsel wegt werde ; So b sonderheit aber end d digist / und wollen / d dächtnuß der eroberte Steinen oder ander Schritten durch das Wegschaiden auffric Türcken-Zug / auch th rissen worden / jeder a fredet / von daz die auffrichter / verniehet / die Witter / oder nach G erhobenen wohl leßlich Lob und Danc / daß

halten. Und dann fürs Dritte / daß ihme und seinen Erben Throstler / oder außgepreste Wein-Trauben von Unsern Cammer-Gütern / sowohl von denen Unterthanen außser dessen / was die armen Leuth zu ihren Tranc zu richten / oder sonst für sich zugebrauchen / gegeben / und gefolgt werden / Verordnung thun / und darbey anbefehlen lassen / daß solche Throstler nach der Preß mit keinem Wasser / wie sonst pflegt zugeschehen / begossen werden sollen. Ferner und zum Vierten / solle mehrgedachtem Clari, und seinen Erben frey stehen / die distillirte Essentiam entweder in Unseren obberührten Königreich / und Ländern seines Gefallens zu verhandeln und zu verkaufen / oder an andere Orth zu verschicken / gegen gebühlicher Ab- richtung der Mauth / doch sollen solche Zöll / und Mauth hierinnen nicht gestaiert / sondern allermaffen sie jeko seyn / gelassen / und Letztlich ihne sonsten allenthalben Schuß / und Beför- derung / zu desto besserer Fortstellung des Wercks ertheilet werden. Entgegen hat Uns offtgedachter Franciscus Clari für sich und seine Erben gehorsambst zugesagt / und verspro- chen / Uns / Unseren Erben die ersten drey Jahrlang allweg den vierten Theil des erfolgen- den Einkommens / Nußens / und Gewinns richtig einzuliffen ; Nachmahls aber / wann solche ihr Endschafft erreicht / auff die nächst folgenden funffzehnen Jahr lang jedes den drit- ten Theil / jedoch mit der Condition erfolgen zulassen / daß Wir alsdann zu Außgang der- selben / ihme oder seinen Erben diesem Apalto vor allen andern / wie man sich derentwegen vergleichen möchte / widerumben hinzulassen verbunden / und obligirt seyn sollen / also daß der Uberrest ihme / als Inventorn / und seinen Erben in Handen gelassen werde. Hierauff nun erfrischen Wir angeregtes Patent : gebieten / und befehlen auch allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen gnädigst / auch ernstlich / und wollen / daß Ihr offtermelten Franciscum Clari, und seine Erben / bey diesem Unsern geschlossenen Con- tract festiglich handhabet / ihme oder den jenigen / welche Er zu diesen Werck gebrauchen muß / kein Hinderung noch Irung / was Er von Arbeiten / Holz / und andern zugehörigen Nothdurfften bedürfftig seyn / und begehren wird / gegen gebühlicher Bezahlung zukom- men / und erfolgen lasset ; das meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wienn.

8. Septemb. 1624.

Die Wein Throstler erfolgen zulassen.

Die distillirte Essentiam auch außser Land zuführen erlaubt.

Zu was hergegen der Inventor verbunden.

Manuteneng.



R.

Raab = Eroberung.

Betbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geistlichen und Welt- lichen / Landleuthen / auch allen Unsern Städten / Märkten / Dörffern / und Fle- cken / so in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns gelegen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigst zuvernehmen. Demnach durch sondere Gnad Gottes des Allmächtigen die Bestung Raab widerumb in Unsere Hand gekommen / und nunmehr euer jeder mit seinen Haab / und Gütern / Weib / und Kindern in vil besserer Ruhe / und Sicherheit leben / handeln / und wandeln kan / daher umb solcher Victori willen / Gott dem Allmächtigen billich jedermännlich hoch loben / und preys- sen / auch Ihne / daß sein Göttliche Allmacht Uns wider den Erbfeind Christlichen Na- mens den Türcken noch ferner gnädige Hülff / und Beystand leisten wolle / treulichen anruf- fen / und bitten solle ; damit aber männiglich von zu- und abziehenden Nationen sowohl / als ihr die Inwohner solcher Uns diesen Landen / und ganzer Christenheit von Gott sonder- bar verlihenen Gutthat / desto mehrer zur schuldigen Dankbarkeit / auch zur Andacht dem Gebett / und Gottseligen Christlichen Leben / Wandel / und Gedanden vermahnet / und be- wegt werde ; So befehlen Wir euch hienit allen und jeden obbemelten Obrigkeiten / in- sonderheit aber euch den Landleuthen / Grund-Herren aller Dröhen / im ganzen Lande gnä- digst / und wollen / daß ihr Gott zu Ehren / und Dancksagung / auch zu Lobwürdiger Gedächtnuß der eroberten Bestung Raab / an denen Strassen / Pässen / und Weegschaiden / die Steinern oder andere Creuß / und Bett- Marter- Säulen (welche die alten Gottseligen Christen durch das ganze Teutschland / auß sondern Christlichen Bedencken auff denen Weegschaiden aufrrichten lassen / die an vilen Orthen umbgefallen / theils aber noch von dem Türcken- Zug / auch theils von denen bosshastigen Leuthen / und Bilder- Stürmern niderge- rissen worden) jeder auff seiner Jurisdiction, und soweit sich jedes Gebüet / und Freyheit er- strecket / von dato dieser Unserer gnädigsten Verordnung inner zwey Monathen widerumb aufrrichtet / verneuert / und darein Crucifix mahlen / insonderheit aber folgende Schrift in die Mitte / oder nach Gelegenheit eines jeden Creuß / in einem Stein oder Eisenen Plech mit erhobenen wohl leslichen schwarzen Buchstaben machen lasset : Sag Gott dem Herrn Lob und Danck / daß Raab ist kommen in der Christen Hand. Den neun und zwanz- tigsten

Rudolph. II.

Wegen durch sonder- bare Schickung Got- tes wider Eroberung der Bestung Raab / Gott dem Allmächtigen Danck zusagen.

Die Creuß / und Marter- Säulen an Strassen / und Weeg- schaiden aufrrich- tens

Diese Schrift darein machen zulassen.

zigsten Martii, im ein tausend / fünf hundert / acht und neunzigsten Jahr / wie es nun an ihme selbst ein lobwürdig / Christlich / und Gott wohlgefälliges Werk ist; Als vollzieheth ihr hieran Unsern gnädigsten / auch endlichen Willen / und Meinung.

25. April. 1598.

Kaab Befestigung zurepariren.

Mathias.

Zu Reparirung der Befestigung Kaab die Malefiz Personen dahin zur Arbeit zu condemniren.

Dielttheil der N. De. Regierung zu übergeben.

Schreiben allen und jeden Geist- und Weltlichen / so in diesem Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns Land-Gericht besitzen / inhaben / oder dieselben verwalten / Unsere Gnad und alles Gutes; darbey fügen Wir euch gnädigst zuwissen: Demnach Wir allergnädigst entschlossen / diesem angehenden Frühling mit Reparirung der Haupt-Befestigung Kaab unverzüglich fortzuschreiten / und aber ohne grosse Anzahl der Arbeiter ein ansehnlicher Bau nicht fůrgenommen / und vollfůhrt werden kan / auch wissentlich / daß überall gemeiniglich im heiligen Röm. Reich gebräuchlich / daß die Malefiz und Straff-würdige Personen aller Orthen gesamblet / zu Abbüß- und Erhaltung ihres Lebens auff die Gallern geschmidt / und sonst zu der Fürsten grossen Gebäuden / und Arbeiten gebrauchet werden: und solches hieher dem ganzen Vaterland zum Besten / Wir gleichfalls nicht undienlich / und auß Weg zuseyn gnädigst erochten. Als ist demnach an euch obbenannte Land-Gerichts Inhaber / und Verwalter alle / und eurer jeden insonderheit / Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl / und wollen / daß / da sich dergleichen Malefiz- und Straffmässige Personen in eurem Land-Gerichtern anjeho verhasster befinden / oder inskünftig einkommen werden / ihr über dieselben alsbald mit Widersetzung eines unpartheyischen Gedings / der Ordnung nach / wie gebräuchlich erkennen lassen / folgendes die Urtheil derjenigen / so des Lebens zubegnaden seyn möchten / sambt denen Actis zu Unserer N. De. Regierung / welches euch anderwärts an eurem Land-Gerichts Freyheiten unpräjudiciallich seyn solle / übergebet / damit dieselben ihren Verbrechen nach auff gewisse Zeit zu obgemelten Gebäu verschafft / und verordnet werden mögen. An dem vollzieheth ihr Unsern endlichen / auch gefälligen Willen / und Meinung.

30. April. 1613.

Ferdinand. II.

Repetirt

22. April. 1622.

Ragozy

Ferdinand. III.

Erinner- und Abmahnungs-General an alle Hungarn / die Auffreubr des Ragozy und seine Correspondenz mit dem Türcken betreffend.

23. Febr. 1644.

Ragozy Entweichung.

Leopoldus.

Auff den entwichenen Franciscum Ragozyum wird eine Taglia geschlagen.

Schreiben allen und jeden Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen Unserm Erz-Herzogthumbs Desterreich unter und ob der Enns / auch Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / was Würden / Wesens / oder Stands die seyn // denen dieses Unser offenes Patent kundt wird / und fürkombt / Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen: was gestalten Wir untern unten gesetzten dato auff dem zur Neustadt ex capite rebellionis arrestirt gewesen / und mittels treuloser Hülff des Dragoners-Hauptmanns / der die Wacht gehabt / entwichenen Franciscum Ragozyum eine Taglia geschlagen / und aller Orthen in Unserem Königreich Böhheim / und ganz Hungarn publiciren zulassen / allergnädigst anbefohlen / daß der / oder diejenige / welche besagten Ragozyum lebendig liefern / 10000. der / oder diejenige aber / welche ihm todter / oder dem Kopff bringen werden / dahierv 6000. fl. Rheinisch ganz richtig / und unfehlbar gleich haben / und empfangen solle; Als haben Wir euch obbenennt allen / und jeden diese Unsere allergnädigst ergangene Resolution zu dem Ende nachrichtlich erinnern wollen / treu / und embsig darob zuseyn / auff daß Unsere Intention mit selben ferners der Justiz gemäß könte / und möchte schleunigst aufgefůhrt / und vollzogen werden; An dem beschicht Unser ernstlicher / auch gnädigster Willen / und Meinung / 16.

24. Novemb. 1701.

Ragozysches End-Urtheil.

Idem.

Das crimen lesae Majestatis & perduellionis in nachfolgenden begangen.

Nachdem Franz Ragozy, in denen / mit ihme in der Güte vorgehabten Examiniibus / auch theils durch seine Hand-Brieffel / und andere / wider ihne / in der vorgenommenen Inquisition eingeloffene Zeugnissen / folgendes ergriffene Fugam seines zu Neustadt gehaltenen Arrests ostentlich / und überflüssig confessus, und klar convictus worden / daß er aller von Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät empfangenen Ehren / Würden / und anderer Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen hohen Gnaden / so gar der natürlichen Schu

Schuldigkeit vergesse
bottenen Ehrgeiz / auch
& Perduellionis in nach
Indem er mi
wider seinen gefalbr
Hungarn und Böheim
Bündnissen intendir
Majestät vorgenom
nigreich Hungarn frem
andere zu bebentem
wegen verschiedene hei
sträflichen Bequinnens
ten allerhand Mittel
allezeit / und bis Thro
Wie dann er zu solch
durch und durch eiger
nung seiner Famili v
drückung des Königl
Stand gesetzet / daß
in Frankreich für sei
satz: Daß ameho di
ihnen nicht gering / d
hige Absehen der S
eingesetzter stunde / l
als jemahls von statt
Gemüths-Neigung /
Eron Frankreich ange
de eodem dato, an ein
auf eigenhändigem S
ger dessen / so in allem
den wurde / also war
wehntem Barbeheux
Schreiben so viel mit
höret / und so vil effe
cherung / solche Inten
rem der Abgeordnet
zuhelfen / schon nehm
wiederumben dem S
die Hungarn die Ho
Barbeheux überschrie
diese Ursach eröffnen
Häubtern nicht eing
heit von dem Hunga
particulari, bevorab
dieses seines verdaub
eine Instruktion, was
bige ertlichmahls bedä
den / daß König in Fr
chen den Türckischen
cher Machinationen / C
gozy von der Eron Fe
macht gefertigter einla
lion Livres, ihme Rago
den wolte. Er Rago
die Comitaten abzuh
welche Vollmacht so
schicket werden solle.
dieses seines so schant
Guarison in Mongat
spiret / den alldassiger
hundert Mann an den
kung eines Messers an
Befestigung zuzwingen.
und vor eines unter d
gen Laichau zu formire
unzubringen machin
10000. Mann besam

Schuldigkeit vergessend / und undanckbar / auß lauter unzulässlicher Ambition, und verbottenen Ehrgeitz / auch verdambter Vergessenheit / das Nefandum Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen.

Indeme er mit verschiedenen / etwelche in Rechten höchst-verbottene / zum Schaden / wider seinen gesalbten natürlichen König und Lands-Fürsten / die Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn / ic. angesehene Bündnissen intentiret / und zu einer wider allerhöchstgemelte Kayserliche und Königl. Majestät vorgenommen höchst-gefährliche Abschieckungen cooperirt / und gedachtes Königreich Hungarn frembden Gewalt und Protection unterwürffig zumachen gesucht / auch andere zu bedeutem der Natur selbst-widerstrebenden Verbrechen verleitet ; derentwegen verschiedene heimliche Conventicula angestellet / und zu Fortsetzung seines höchststräflichen Beginmens / und Gewinn / auch an sich Ziehung des Adels und Gespannschaften allerhand Mittel vorgekehret / mit andern berathschlaget / dergleichen gemachte Anschlag allezeit / und bis Thro Majestät anderwärts hievon Wissen bekommen / uneröffnet gelassen ; Wie dann er zu solcher Beförderung an den König in Franckreich den 1. Novembris 1700. durch und durch eigenhändig geschrieben / und darinnen forderist mit præmittirender Anrühmung seiner Famili von der Cron Franckreich erwiesener Gutthaten / die vermeintliche Unterdrückung des Königreichs Hungarn dahin vorgestellet ; weilen Gott ihne nunmehr in den Stand gesetzt / daß dieses Königreich das ganze Vertrauen auß ihne gefasset / er ihne König in Franckreich für seinen Vatter / Beschützer / und Erlöser desselben ersucher ; mit dem Besatz : Daß anjeho die beste Conjunctionen darzu vorhanden wären / als die Einigkeit zwischen ihnen nicht gering / der Unwillen insgemein / Particular-Familien übel zufrieden / und das einzige Absehen der Stände / zu Nutzen des Königs in Franckreich / einhellig dergestalten eingerichtet stunde / daß / wann sie Cron Franckreich sich annehmen thäte / die Sach besser / als jemahls von statten gehen : er Ragozy aber alles beytragen würde / zu zeigen / daß seine Gemüths-Neigung / die er von seinen Vor-Eltern ererbet / zu Nutzen und Ehr b-meldter Cron Franckreich angesehen seye. Diese seine angepönnene Intention hat er so gar in seinem / de eodem dato, an einen Franckösischen Minister Nahmens Barbesieux abgelassen : durch auß eigenhändigem Schreiben befrättiget / nebst beygezogener Erinnerung / daß Überbringer dessen / so in allem auß das beste informiret seye / solches Vorhaben mit mehrern entdecken wurde / also zwar / daß demselben geglaubet werden könne. Und als das von erst-erwehntem Barbesieux von Versailles den 18. Decembris 1700. darauff erfolgte Antwort-Schreiben so viel mit sich gebracht / daß er gedachten Brieff erhalten / den Überbringer angehöret / und so vil effectuirt / daß sothanens Schreiben an Cron Franckreich mit der Versicherung / solche Intention seiner Zeit zu secundiren / angenommen worden / welches mit mehrerm der Abgeordnete zuentdecken hätte : unterdessen aber Franckreich das Absehen möglichst zuhelffen / schon nehmen wurde : Hat Ragozy gleich bald darauff sub dato 11. Febr. 1701. hinwiederumben dem König in Franckreich dieses Inhalts zugeschrieben : Mit was Freuden die Hungarn die Hoffnung der Königl. Protection, die ihnen durch obbenannten Ministrum Barbesieux überschrieben worden / vernommen hätten ; Und daß Überbringer dieses Brieffs diese Ursach eröffnen werde / warumben die verlangte Vollmacht von denen Hungarischen Häubtern nicht eingeschicket worden ? Diese aber nebst Versicherung der beständigen Treueheit von dem Hungarischen Königreich / so wohl in das gemein / als von einem jeglichen in particulari, bevorab von ihme Ragozy bald nachfolgen solle. Gestalten er zu Fortsetzung dieses seines verdambten Vorhabens / mit seinem Anhang / berührten Überbringern selbst eine Instruction, was er / der Assistent halber / mit Franckreich negotiren solle / andickiret / selbige etlichmahls bedächtlich überlesen / und übersehen / derselben auch noch beygesetzt worden / daß König in Franckreich Pöhlen zuersuchen hätte / die Hungarn zuammiren / ingleichen den Türckischen Hoff zumainagiren ; imd verlangt / daß Franckreich zu Stabilirung solcher Machinationen / Officier, Minirer / und Ingenieurs überschicken möchte. Und als er Ragozy von der Cron Franckreich hierauff zur Antwort erhalten / daß / wann gedachte Vollmacht gefertiget einlauffen würde / man noch anbey über Danzig und Hamburg zwey Million Livres, ihme Ragozy aber in specie 200000. Rthlr. zu Unterhaltung der Wölcker überschicken wolte. Er Ragozy mit seinem Anhang ohne Anstand wider veranstaltet / einige in die Comitaten abzuschicken / selbe zu Unterschreibung sothaner Vollmacht zudisponiren ; welche Vollmacht so dann nacher Metz / oder Luxemburg dem schon Abgeordneten nachgeschicket werden solle. Bey allen diesen / und entzwischen hat Ragozy zu weiterm Behuff dieses seines so schändlich-Gott-Gewissen-und Ehr-lo en intentirten Lasters / die Kayserl. Guarnison in Mongatsch, und Unguar, mit seinen Complicibus effectivd umzubringen conspiriret / den alldasigen Commendanten / und die übrige Officier auß ein Tagd zuladen / etliche hundert Mann an dem Gebürg zuhalten / und erstbemeldten Commendanten / durch Ansetzung eines Messers an die Gurgel / nebst anbetrohender Ermordung / zur Ubergab berührter Bestung zuzwingen. Auch bey erlangender Assistentz der Cron Franckreich drey Corpo, und zwar eines unter dem Tekely in Sibenbürgen / das andere an der Theyß / das dritte gegen Caschau zu formiren gedacht / wie nicht weniger alle Teutsche Soldaten in Quartieren umzubringen machiniret : anbey auch Franckreich versichern lassen / daß / so bald nur 20000. Mann beysammen stehen werden / das ganze Königreich Hungarn sich zu ihme

Verdambte Bündnissen.

Gefährliche Abschieckung.

Gefuchte Gewährung des Adels / und Gespannschaften.

Schreiben an der König in Franckreich.

An einen Franckösischen Minister.

Anderes Schreiben an den König in Franckreich.

Gegebene Instruction.

Von der Cron Franckreich erhaltene Antwort.

Gefuchte Umbringung der Guarnison Mongatsch, und Unguar.

Wie auch aller Teutschen Soldaten in Quartieren.

Et

schla

schlagen/ sodann sie so wohl diejenige/ welche mit ihnen nicht halten/ darzu zwingen/ als auch in Böhmeib/ und Schlesien/ etwelche theils Hussiten/ theils Lutheraner an sich ziehen wurde/ und zu Bewerckstellung alles dessen/ mit dem Franckhischen Botschaffter zu Rom/ oder Florenz die Unterredung selbst zuthun: ingleichen/ daß er Holland und Engelland hierzu anfrischen wolte/ wie auch mehr andere/ auß denen Actis erscheinende aller Treu-vergessene/ und höchst-straffmässige Verbrechen vorzukehren/ sich keines weegs geschiechen.

Zugelassene Defension.

Violirung des Arrests/ und ergriffene Flucht.

End-Urtheil

Deren allen/ und jeden er durch seine eigene selbst-bekantliche Hand-Brieff/ bey geborenen Actis befindliche Schrifften / und vorgehabte Inquisition und Confrontation überwiesen. Und daß er solche seine schwere Verbrechen / ohnangesehen der zum Überfluß ihme von Joro Römif. Kayserl. und Königl. Majest. ertheilten / und allein auß lauter Gnaden und Milde (da doch sie in tam execrando, & excepto crimine, ohne Process, so in dergleichen Fällen nicht gebräuchig/ stante absque hoc notorietate facti, wider ihne Ragozy Zug/ Macht/ und Recht gehabt hätten/ ohne einiger Anhörung/ Verantwortung/ und Vernehmung/ die jenigen Straffen alsobalden executivè ergehen zulassen/ welche die Kayserl. Königl. und andere Rechten dergleichen Lastern durchgehends sehen / und verordnen) zugelassener Defension, desern er sich einer gebrauchen möchte / keines weegs verantworten können: sondern durch Violirung gleich nach ordentlich intimirter des Filci Criminal-Anlag/ seines zur Neustadt gehaltenen Arrests/ mithin ergriffene Fugam, sich dißfalls ex superfluo confessum gemacht.

Als ist/ durch das von höchstgedacht Jhro Kayser- und Königl. Majestät in Sachen verordnete Judicium delegatum, in reisser Erwegung aller einkommenen Schrifften/ Nothdurfften und Umständen/ zu Urtheil und Recht erkennen/ von Jhro Majest. auch der Justiz ihren Lauff zulassen/ allergnädigist resolviret worden: Daß der Franz Ragozy, wegen dieses begangen- und genugsamb überwiesenen Criminis lesæ Majestatis ac Perduellionis, mit Leib/ Ehr/ und Gut in Jhro Kayserl. und Königl. Majestät Straff verfallen seye; Solchemnach solle er von nun an aller Ehren/ und Würden entsetzet seyn/ durch den Scharff-Richter/ so bald man seiner habhaft werden wird/ an Ort und End/ wo es sich gebühret/ mit dem Schwerd vom Leben zum Todt hingerichtet/ und sein Haab und Güther dem Kayser- und Königl. Filco verfallen seyn. Dieses ihme Ragozy zu einer wohlverdienten Straff/ seines gleichen aber zu einem Greuel/ und abscheulichen Exempel.

30. April. 1703.

Raittungs = Auffnehmer

By dem Land-Marschallischen Gericht.

Resolutio.

Leopoldus;

Auff welche Subjecta für andere zureflectiren.

Willkühr des Herrn Land-Marschall.

Es solle Regierung/ und der Her: Land-Marschall bey künfftigen Ersehungem/ und deren Raittungs-Auffnehmern/ und abgebenden Gutachten / jedesmahl auff solche Subjecta des Herren- und Ritter-Stands gedacht seyn / welche neben andern hierzu erforderenden Qualitäten allhier in loco, oder nicht weit von hinnen wohnhaft/ und deswegen dieser Function mit besserer Gelegenheit/ und wenigen Entgelt der Pupillen abwarten können; Im Fall auch die jetzig- und künfftige bestelte Ordinari-Raittungs-Auffnehmer vom Herren- und Ritter-Stand / bey Auffnehmung ein und anderer Gerhablichen Raittung wegen nähender Freundschaft mit denen Gerhaben / oder Pupillen alten Leibs-Indisposition, Abwesenheit / oder anderer Hindernuß in der Anzahl/ wie es die neue Gerhabschafft-Ordnung Tit. 17. §. 4. aufweist/ nicht seyn könnten/ wollen Jhro Kayserl. Majestät zu Befürderung dieses heylsamen Wercks / des Herrn Land-Marschall Willkühr / ein und andern auß denen Ordinari- oder Extraordinari-Land-Rechts-Berfigern / oder andern hierzu tauglichen / und bey der Stelle sich befindenden Lands-Mitgliedern für sich selbstem / nach seinem Gutbefinden zusubstituiren allergnädigist anheimb gestellt haben.

7. April. 1679.

Raittungen

Von denen Gerhaben / und Raitth-Brieff.

Vide lit. G. Gerhabschafft-Ordnung. tit. 7.

Daß denen Auffnehmern der Raittung eine Remuneration nach billlichen Dingen außzuwerffen.

Vide ibidem tit. 21. §. 1.

Raitzen

Idem

Welche keine Hof-Freyheiten haben / oder welche sich darenselben mißbrauchen/ sollen alsobald von Wienn hinweggeschafft werden.

27. Maji 1678.

Rath

ist allein die
V
R

Es sollen hinft
Rath konu
Zahren auff
gemehlet: nicht
schen fürfallenden
der Sessionen dahin
liche Bedenken de
gehorsambist werti
Raths-Wahl zeit
ten unterthänigst
wohl je länger je n
reem Nachdruck /
men erhalten/ und

Ekangend in
hängig / gl
Hauptmar
dings gnädigst an
halten / unter an
quentirung/ rote a
bey Betrohung d
gleichfalls an dem
wird/ daß die Ein
alt-üblichen Trach
Lehtlichen
nemlichen auff W
noch inventirt wo
ters zu kurtz konu
notwendig / und
ren/ und Inventure
der Männer / als a
verhanden/ mit de
auch ex officio vor
Richtigkeit und E
Erb die Hareditat
nugsamb solvendo
zubeforgen wäre
Krafft deren einen

Werden n
hingeria/ tet.
Vide

Wakustell
fischer gehalten we

Raths = Titul

Ist allein durch die geheimb = Desterreichische Hof = Cansley zuertheilen.

Vide lit. Z. Titulatur : oder Titul.

Raths = Wahl der Stadt Wienn.

Resolutions = Extract.

Sollen hinfüran bey denen Wechsel = Jahren jedesmahl diejenige / so am jüngsten in Rath kommen / und noch nicht gewechselt worden / ohne Unterschied der Zeit und Jahren auff die Schranen / hernacher aber zum Ersten widerumb in innern Rath gewechselt : nicht weniger die andere Stadt = Berichts = Beysser bey denen etwan in zwi = schen fürfallenden Erledigungen der innern Raths = Stellen nach dem Alter und Ordnung der Sessionen dahin besördert werden : es wären dann in einem und andern Casu gar erheb = liche Bedencken darwider / deren Thro Kayserl. Majestät auff Begebenheit von Regierung gehorsambist zuerinnern. In übrigen sollen Regierung und Cammer vor künftiger neuen Raths = Wahl zeitlich berathschlagen / und Thro Kayserl. Majestät mit rätlichen Gutach = ten unterthänigist berichten / wie doch der / ungehindert voriger scharffen Inhibition , gleich = wohl je länger je mehr verspührender Ambitus zu diesen hiesigen Stadt = Aemtern mit meh = rern Nachdruck / und würcklichen Effect abgestellt / der Burger = schafft freye Wahl = Stim = men erhalten / und ihnen solches vor jeder Wahl durch Decreta intimirt werden möge.

3. Januarii 1668.

Leopoldus.

Wechselung von dem Rath auff die Schra = nen / & vicissim.

Der Ambitus würd = lich abzustellen.

Raths = Wahl

Resolutions = Extract.

Bekangend in übrigen den Stand des gemeinen Stadt = Wesens / und was deme an = hängig / gleich wie allerhöchstermamt Thro Kayserl. Majestät des Herrn Lands = Haubtmanns in einem und andern gemachte gute Vorsehung und Anstalten / aller = dings gnädigist approbiren ; Also solle auch ins künftige angelegenen Fleisses darob ge = halten / unter andern aber / insonderheit auch denen Raths = Verwandten die fleissige Fre = quentierung / wie auch die schuldige Geheimhaltung der Berathschla = gung ganz ernstlich / und bey Betrohung der Suspension von ihren Rath = Stellen eingebunden werden. Wie dann gleichfalls an deme gar recht / und wohl beschehen / so auch fürhin allweegs zuobserviren seyn wird / daß die Einzieh = und Abstellung der übermäßigen Spesen bey denen sonst gewöhn = und alt = üblichen Tractamenten bey gemeiner Stadt verordnet / und anbefohlen worden.

Letztlichen ist auch die eingerathene Abstellung des bisherigen alten Mißbrauchs : daß nemlichen auff Ableiben der Ehe = Weiber ihren hinterlassenen Ehe = Männern weder gesperrt / noch inventirt worden / wordurch die Kinder / und Pupillen / sonderlich von erster Ehe / öf = ters zu kurz kommen / so aber eine schwere Verantwortung nach sich ziehet / ic. allerdings nothwendig / und dannenhero auch für billich befunden worden : daß künftighin die Sper = ren / und Inventuren / nebst respectivè der Bergerhabung der Pupillen / sowohl auff Ableiben der Männer / als auch der Ehe = Weiber / und insonderheit / wo zwey = oder mehrerley Kinder vorhanden / mit deren Väter = oder Mütterlichen Gut es etwo noch keine Richtigkeit hätte / auch ex officio vorgenommen / und denen Kindern ihre gezimende Erb = Portiones in gute Richtigkeit und Sicherheit gesetzt werden sollen ; Jedoch auff den Fall / wo der instituirte Erb die Hæredität sine beneficio legis & Inventari anzutretten willens / und in übrigen ge = nugsamb solvendo , auch sonst darbey keine Gefahr / oder LæSION der Kinder ratione legitimæ zubeforgen wäre / hätte es sein Verbleiben bey der Disposition der allgemeinen Rechten / Krafft deren einen solchen Hæredi weiters keine Inventur zuobtrudiren seyn würde.

26. April. 1698.

Idem.

Denen Raths = Ver = wandtè ligt der Fleiß / und daß Stillschwei = gen ob.

Die überflüssige Spe = sen abzustellen.

Alle Mißbrauch ab = zubringen.

Rauber

Werden nach jedes Orths Gewohnheit / entweder mit dem Strang / oder Schwerd hingeria, tet.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 86. §. 4.

Raubern / und Mördern

Nachzustellen / damit sie zu Verhaftt gebracht / gebührlich gestrafft / und die Straffen sicher gehalten werden.

Ferdinandus I.

20. Julii 1557.

Maximil. II.

In Simili bey Straff / und Entziehung der Land-Gericht anbefohlen.

1. Augusti 1567.

Rauber / und Heckenreütter

Ferdinand. II.

Mit allem Ernst zu bestraffen.

3. Decemb. 1624.

Idem.

Widerholt / und derselben Bestrafung / welche die Leuth bey Haus / und offenen Strassen aufsplündern / alles Ernsts anbefohlen.

26. Novemb. 1626.

Vide lit. H. Herrenloß Gesindel : & lit. S. Straffen = Rauber.

Beraubte Sachen.

Ferdinand. III.

Geraubte Sachen nicht anzunehmen gehoffen.

Wes niemand weder Diener / Gesindel / noch Unterthanen einige durch die Soldaten geraubt / gestohlen / oder sonst denen Unterthanen / oder andern Leuthen mit Gewalt abgenommene Ross / Vieh / oder andere Sachen bey unnachlässlicher Straff / weder erhandle / erkauffe : noch selbige in ihren Häusern aufbehalte / Unterschlaiff / oder sonst andern Vorschub gebe.

16. Martii 1641.

Rauhe Ochsen-Häut.

Vide lit. D. Ochsen-Häut / und Gefäll : Item Ochsen = Compagnia.

Rauchfang = Gulden

Idem.

Von jeden Rauchfang einen Gulden Aufschlag zureichen.

St auff jeden Rauchfang (ausgenommen der Kayserl. Burgg / Mendicanten-Clöstern / Spittälern / und Abbrändler) in gänzen Land bey allen Clöstern / Schlößern / Bütern / Mühlen / Pfarren / und andern Freyhöfen auff dem Land / und in denen Städten / auch auff die bewohnte Rauch-Stuben / ob sie auch gleich keinen Rauchfang haben / ein Gulden / jedoch der Proportion nach anzulegen / geschlagen worden.

Ultimo Julii 1642.

Vide lit. A. Aufschlag auff Rauchfang : & lit. H. Haus = Gulden.

Rauchfangs = Obacht

Gehört der Dorff = Obacht.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Rauffen.

Rudolphus II.

Rauff / und Balg-Handel in und auffer des Burgfrieds auch bey Leib- und Lebens-Bestrafung / uneracht einiger Instanz abzustellen / dem Stadt-Obrißten allhier anbefohlen.

3. Octob. 1608.

Rauff = und Balg = Handel

Ferdinand. II.

bey Leib- und Lebens- Straff verboten.

24. Octob. 1622.

Repetirt

31. Maji 1624.

Vide lit. D. Duell, & Rumor.

Rebellischer Lauren

Rottirungs-Abstellung in Desierreich ob der Enns.

Entbier

Rebieren allen un...
Unterthanen /
Unsere Gnad :
den / das theils auf euch
tieren / wehohnt verjam
dieselben zunschiden sich
Gelübd und schuldigen
davon ganz Wätterlich
durft / zu Verhütung ei
für An / en stellen lassen /
der alle Gebühr / mensch
bedens / in eurem Ung
Leuth verführen lasset /
ler Bölder Recht / und
rigkeit vergessendlich ha
mit Beschwaer eurer S
richtet / sondern auch
Land und Leuth / samb
Ihr Uns Ursach gebet /
nicht allobald von eur
diger gütiger Vatter /
weil noch Zeit ist umb
lend / ihr wollet den A
Gehorsamb / Weib / Ki
da ihr wisset / wie es vor
der Gottes Ordnung /
sobald in Angefayr alle
und euren Wohnungen
sagen / und eure Beich
oder Unserer Lands-Fu
digste Resolution / und
gen bösen Leuth nicht v
Straff aufsteigen wert
nung / und Erbieten
so sollet ihr hiemit wi
thumben / und Lande
hohen Himmel vertu
dige die sich bey dieser
künftig in der gansen
Weib / und Kinder d
Ver Schonung außzuti
Wätterlich ermahnet h
Sinn immer erdencke
den in euren Gehorsam
Ihr euch zureichten / di
Schaden zuhüten wisse

Repetirt
In simi
Rebieren allen u
thumb Desier
glaubwürdig b
Unsere Erb- Herzogth
Durchfall / Welt / ur
angefangen / also das
million die Sach so w
ziehen / die andern nu
mächtig in ihren g
dann solches Fürnehm
Recht / sondern auch in
der höchsten Weltlichen
schelichen Zeit / da den
für das Vatterland zu
bern Mißfallen gereiche
antworten können : so

Rudolphus II.

S Abieten allen und jeden Unsern und Unserer Landleuthen/Geistlichen und Weltlichen Unterthanen / so in Unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns geseßen / Unsere Gnad; Demnach Wir mit ungnädigen Mißfallen und Befremdung befindenen / daß theils auß euch im Muhl- und Hausbruck- Vierteln sich von neuen zusammen rothieren / wehrhaft versambeln / etliche Märct/ Flecken/ und Unterthanen überfallen / und dieselben zündigen sich wider die von GOTT sorgeetzte Obrigkeit / und Vergessung eurer Gelübd und schuldigen Gehorsams/ zu euch verpflichten / ungeacht Wir euch vor diesem davon ganz Väterlich und ernstlich verwarnt / und abgemahnet / auch hernach die Nothdurfft / zu Verhütung eines gemeinen Verderbens / durch Unsere Rätth und Commissarien für An- en stellen lassen / und Uns der gehorsamen Folg endlich versehen; woß ihr aber wider alle Gebühr/ menschliche Vernunft/ und den außgerathet eures darauß folgenden Verderbens / in eurem Ungehorsamb bishero verharret / euch durch etliche böse / muthwillige Leuth verführen lasset / und damit sorderist wider GOTTes Befehl / und Gebott / wider aller Völder Recht / und gemeine Ordnung / wider euren Eyd und Pflicht gegen eure Obrigkeit vergessendlich handelt / daß ihr nimmermehr verantworten werdet: darunter ihr dann mit Beschwär eurer Seel und Gewissen / ganz unchristlich / nicht allein Blut- Saad ange richtet / sondern auch dem Erbfeind Christlichen Namens Gelegenheit machet / daß diese Land und Leuth / sambt euch / euren Weib und Kindern zu Grund gehen künften / dahero ihr Uns Ursach gebet / gegen euch mit desto mehrern Ernst / und Straß zuverfahren / wo ihr nicht alsobald von eurem bösen Vorhaben ablassen werdet. So haben Wir euch als ein gnädiger gütiger Vatter / Römischer Kayser / Herz und Lands- Fürst hiemit in allem Überfluß / weil noch Zeit ist umbzukehren / verwahren und abmahnen wollen / hiemit ernstlich befeh lend/ ihr woller den Ausgang dieses euren bösen Fürnehmen / euer Ehr/ Pflicht- schuldigen Gehorsamb/ Weib/ Kind/ Haab/ Gut wohl bedenkend/ es nicht so ring schätzen / zumahlen da ihr wisset/ wie es von Anfang der Welt denen Rebellen ergangen / und daß dieselben wider GOTTes Ordnung/ und die Obrigkeit sich aufgeleinet/ nie ungestraßt gebliben / und alsobald in Angesicht alle Wehr und Waffen ablegen/ euch zu Ruhe/ schuldigen Gehorsamb/ und euren Wohnungen begeben: allda Wir dann euch die gehorsamb / die Sicherheit zusagen / und eure Beschwörung / da ihr deren einige habt / gebühlicher Weiß Uns selbst / oder Unserer Lands- Fürstl. Obrigkeit der N. De. Regierung fürbringen / und Unsere gnädigste Resolution / und Wendung darüber erwartet; in dem ihr euch durch die böshafftigen bösen Leuth nicht verführen lassen sollet / als die euch leztlichen in Stich lassen / und ihr Straß austehen werden; wosern ihr aber diese Unsere treuherzige Väterliche Ermahnung / and Erbietem nicht annehmen/ sondern in eurer Halsstarrigkeit verharren würdet / so sollet ihr hiemit wissen / daß Uns / und Unsern benachbarten Königreichen / Fürstenthumben/ und Landen die Mittel nicht ermangeln werden/ Uns desß von GOTT auß dem hohen Himmel vertrauten Schwerds zugebrauchen/ und euch alle Schuldig- und Unschuldige/ die sich bey diesen an GOTT und ihrer Obrigkeit Glibd- brüchigen Rebellen finden/ auch künfftig in der ganzen Welt erfahren / und betreten werden an Leib / Leben / Ehr / Gut / Weib / und Kinder zubestraffen / und gar ihre Namen von der Welt ohne alle Gnad und Verschonung außzutilgen; euch übrige gehorsambe Unterthanen aber / wollen Wir auch Väterlich ermahnet haben/ daß ihr euch auß keinerley Weiß noch Weeg/ wie es Menschen- Sinn immer erdencken können/ von diesen Anführern bereden/ oder verführen lasset / sondern in euren Gehorsamb verharret / dessen ihr dann auch künfftig genießen sollet. Darnach ihr euch zurichten / diese Unsere gnädigste Warnung wohl zubedencken / und vor euren Schaden zuhüten wisset / und meinen Wir das ernstlich / 16.

Neues Zusaffen - ro- tiren im Mühl- und Hausbruck- Viertel.

Väterliche Abmah- nung.

Die Beschwörden bey Jhro Kayserl. Maj. oder bey Derofelben Regierung fürzu bringen.

Schwäre Betrohun- gen.

20. Octob. 1595.

14. Decemb. 1595.

Idem.

Idem.

Bauern- Auffstand.

Repetirt

In simili in Oesterreich unter der Enns.

S Abieten allen und jeden Unterthanen / und Baurtschaft die in Unserm Erb- Herzog- thumb Oesterreich unter der Enns geseßen und wohnhaft seyn / zuwissen; daß Wir glanbwürdig berichtet worden: welcher massen ihr die Baurtschaft / in jekt gedachtem Unserm Erb- Herzogthumb / und sonderlich umb Pechlern / Marbach / Pesenbeug / Pechstall / Burckstall / Melck / und derselben Enden ein ganz verbottenen höchst- strafflichen Auffstand angefangen / also daß unerwartet Unserer N. D. Regierung und Cammer angeordneten Com- mission die Sach so weit kommen / daß die Unterthanen von einem Flecken zu dem andern ziehen / die andern mit Trohungen / Todt schlägen / und abbrennen dahin nöthigen / daß männiglich in ihren gemachten Bund schwören / und mit ihnen ziehen müsse: dieweilen dann solches Fürnehmen / und thätliche Handlung nicht allein in Geist- und Weltlichen Recht / sondern auch in heiliger Götlicher Schrift zum höchsten verbotten / und Uns als der höchsten Weltlichen Obrigkeit und Regierenden Lands- Fürsten bevorab / bey dieser gef- ährlichen Zeit / da denen Unterthanen wider gemeinen Christenheit Erbfeind den Türcken für das Vaterland zustreiten / und zuhelfen gebühret / billich frembd fürkumbt / und zu son- dern Mißfallen gereicher / wie ihr dann solches weder bey GOTT / noch der ganzen Welt ver- antworten könnet; so haben Wir nicht unterlassen wollen / zu eurer und männligches Wis- sen.

Darvon bey hohen Straffen abzusehen.

Der Rebellen Eyd wird für null erklärt.

Die Gehorsambe zu begnaden / und ihre Beschwörden abzuheben.

senschaft/und Verwahrung Unsern Kayserl. Ehrholden mit diesen offenen Mandaten/ und Patenten zu euch der Baurtschaft abzufertigen; und gebieten euch hiemit sambt und sonderlich von Röm. Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht/ bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad / auch Leib- und Lebens-Straff / insonderheit aber bey Verlust aller eurer Haab- und Güter / auch Freyheiten / und Gerechtigkeiten: daß ihr/ alsbald dieses Unser Kayserl. Mandat zukommt / und verkündet wird / von obberührter eurer Rebellion, und Ungehorsamb / auch geleisten Straffmässigen Eyd / und Gelübds-Verbündnuß ohne einzige Weigerung und Verzug abstehet / in Sachen gänzlichem Stillstand haltet / und weiter keines Weegs rucket/ noch jemand beschwäret / oder auffhaltet: sondern euren Obrikeiten allen schuldig- gebührlichen Gehorsamb leistet; immassen Wir dann den Eyd/ als an ihme selbst ungültig und unkräftig/ den keiner zuhalten / oder zu vollziehen schuldig ist/ auß Kayserlicher Macht hiemit allerdingß auffhebt/ cassirt/ und euch alle und jede darvon ganz ledig und frey/ als wann ihr den nie gethan hättet/ gesprochen haben. Die jenige aber/ welche ungerichten und üchtigen Eyd halten / und wider Gottes Gebott/ alle Geistliche und Weltliche Recht / auch ihre gethane Erb-Pflicht auß ihren Ungehorsamb verharren wurden/ sambt ihren Weib/ und Kindern an Ehr/ Leib und Gut unnachlässlich straffen wollen; zu dem Ende sie in und außser Lands aller Welt/ wie die Vögel in Luft / preiß seyn/ ihre Kinder Leib eigene Knecht werden / und ihr die Baurtschaft all eure alte Freyheiten / und Gerechtigkeiten aller dings verwürcket: die Gehorsamben aber/ die sich zu Ruhe geben / und dessen Schein und Kundtschaft bringen/ werden Gnad und Verzeihung haben/ solches nicht entgelten/ und ihnen ihre Beschwörungen/ so weit sie deren von Billigkeit wegen besugt seyn / ernstlich und un verzüglich abgestellt / und gewendet / ihr auch vor allem unrechtmässigen Gewalt / so wohl eurer Obrikeiten als der Auführer/ geschützt und geschirmt werden sollet; darnach ihr euch sambt und sonderlich endlich zurichten / und vor obbemelter unnachlässlicher Leib- und Lebens-Straff zuhüten/ ihr erstattet auch hieran zur Gebühr und Schuldigkeit / Unsern ernstlichen endlichen Willen und Meinung; wie Wir Uns dann dessen/ und durch auß keines andern einmahl für alles ungezweiffentlich versehen.

3. Januarii 1597.

Rebellischer Bauren- Delait

In Desterreich unter der Enns.

Mathias.

Erbietet der auffgestandenen Bürger und Baurtschaft.

Die Gefangene soll lassen /

Städte / und veste Schlösser abzurück /

Bewilligung auff Kayserl. Ratification.

Offen Gelait.

Wir gebieten denen Ehrwürdigen/ Wohlgebohrnen/ Edlen/ Ehrsamben/ Geistlichen/ und Unsern Lieben Getreuen/ denen Ständen einer Ehrsamben Landschaft in Desterreich unter der Enns/ von Bischöffen/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ und Ritterschafft/ dergleichen dero selben Pflegern/ und Ambleuthen / sambt und jeden insonderheit / so in denen zweyen Vierteln ob Wiener- Wald / und oberhalb Manhartsberg geseßen / und deren Hauß-geseßene Unterthanen in jehigen Bauren-Auffstand verwandt gewesen / und mitgeloffen seyn/ Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch zuvernehmen/ nachdeme ermelte auffgestandene Bürger- und Baurtschaft/ auß beschehenes Zuspreche und Handlung zugesagt/ und durch einen gefertigten Revers sich verbunden haben/ alsobald von ihren Aufflauff abzusehen/ zu Hauß zuziehen / die Wehren niderzulegen/ alle sich in den alten ruhigen Stand zurichten / ihren Herrschafften und Obrikeiten den schuldigen und gebührlichen Gehorsamb / und Ehrerbietung zuleisten/ Dienst/ Steuer/ und andere Lands-Anlagen/ wie die von Alters herkommen / und wider den Erbfeind / zu Schutz des Vatterlands / im Landtag bewilliget seyn/ zureichen/ alles so lang/ bis ihre Beschwörungen durch unpartheyische und unverdächtige Commissarien angehöret / und auß billiche Weeg abgehandlet / und verglichen werden/ oder da in der Commission nicht alle Articul verglichen wurden/ daß Ihro Kayserl. Majestät darüber/ was Sie für Recht halten/ gnädigst sprechen/ und erkennen mögen; darbey es alsdann bleiben solle/ daß sie auch hinfuro keinen solchen Auffstand mehr machen / und was sie für Gefangene haben / darunter Herrn Ludwigen von Stahrnberg / Wilhelm Seemann/ und alle andere alsobald ohne Entgelt ledig lassen / der Stadt Ybbs Revers heraus geben / und die Schlösser Pefenbeug / Beckstall / St. Peter in der Au / Carlsbach / und andere zu Ihrer Kayserl. Majestät Händen abtreten sollen/ und wollen; So haben Wir solches Erbieuten als an ihme selbst billich mit Gnaden angenommen / und dargegen von höchstgedachter Römischen Kayserl. Majestät wegen / und auß dero allergnädigste Ratification, ermelter Hauß-geseßenen Bürger- und Baurtschaft in gemein/ und sonders zugesagt / und verwilliget/ auch darauff dieses offene Gelait mit Gnaden gegeben / und euch denen Ständen verbünden / und darbey gnädigst und ernstlich aufgelegt haben wollen: wann die Bürger und Baurtschaft diesen Punkten gehorsamblich nachkommen werden/ wie Uns nicht zweiffelt/ daß ihr sie ungeacht der jüngst außgangenen Generalien / und der darin betroffenen Straff bis zu angezogener unpartheyischen Commission-Abhandlung/ oder Ihrer Kayserl. Majestät Resolution des Auffstands halber gewislich und endlich zu Hauß / Feld / und Straffen unbeschwört / und ungestrafft laßet / mit nichten rächet / andet oder öffert: sondern vielmehr sie als getreue Obrikeiten/ bey ihren Häusern und Gütern in allen billichen Dingen schützet / und hierwider nicht thut; doch wo hie zwischen der Commission ein oder mehr Bürger

der oder Unterthanen
Kunor / Echelt händ
zwischen Herren und
Alters der Grund- oder
oder Recht zusprechen
mit nicht ein jeder sein
und besige der fromm
Ruhe / Feid in Land
fingeloffene Eyd- Bün
Nembter gänzlich auff
seyn; Das meinen

Sollen die We
Hun der Ba
nicht unbero
mehro Unser
darauff die Revers g
wollen; deswegen w
auff die Land gelegt/
und frommen Unterth
zug alda besser und fü
dem andern Land Unse
des auch nicht zu berdr
dem Angelegenheit ver
terthanen unversehene
Schuld solches beschel
werdet; dieweil dann
gen/ und dagegen die
des gebährlichen Geh
gnädigst und ernstlic
zulegen/ sondern umb
die deputierten Comm
antwortet/ auch auß
kei. Majest. Hande
schwär/ und Gefahr
wie dann dem Vierte
sagen Wir euch hiem
Obrikeiten wider
Wehren / und Bürg
widerumb zurück gef
halten/ auch der Bes
hoffen werden solle;
im Wert / unter wels
den/ und dieselben Un
ten wissen / damit au
Obrikeiten außser der
Funten/ erscheinen/ u
nachkommen werdet/
schwörungen abzuhel
anders ins Wert zu
kühet / und Uns a
und eurer Weib/ Kin
aber gnädigst verfeh
gangen acht haben/
gehorsamben allein
licher Ordnung also
dannach wisset euch z

Re
Wir bieten allen
der wider jeh-

ger oder Unterthanen sich gegen der Obrigkeit von neuen strässig verhalten / mit Todtschlag / Mummor / Schelthändlen / Erbschafft / oder Schuld-Sachen / und dergleichen / wie sich dann zwischen Herren und Unterthanen / oder denen Unterthanen selbst zutragen könnte / darin von Alters der Grund- oder Land- Gerichts-Obrigkeiten zuverhören / abzuhandeln / zu straffen / oder Recht zu sprechen gebühret hat / da soll es bey dergleichen Ordnung noch verbleiben / damit nicht ein jeder sein selbst Richter / sondern sich der Obrigkeit und Gerechtigkeit betrage / und befuge der fromm und gerecht Schutz / der Ungerechte sein Straff habe / und gute Ruhe / Frid in Land erhalten / Wittib und Waisen geschüket werden ; hierauff sollen alle füngeloffene Eyd-Bündnissen / und der Vorgeber und Hauptleuth Dienst / Befehl / und Aempter gänzlich auffgehbt / ein jeder Unterthan darvon jesho / und künfftig ledig und frey seyn ; Das meinen Wir gnädigst / ernstlich / und endlich / etc.

Jedoch seyn solche / welche von neuem Auffruhr anheben / darunter nicht verstanden.

15. Februarii 1597.

Rebellische Bauern

Sollen die Wehr niederlegen / und Bürgen stellen.

Hun der Bauerschafft im Viertel ob Mannharts-Berg entbieten / auch wird nicht unbewust seyn / das das Viertel enthalb der Donau ob Wiener-Wald nunmehr Unser jünfft-aufgefertigt Neues Gelait und Sicherheit angenommen / und darauff die Revers gefertiget / sich zu Gehorsamb ergeben / und die Commission erwarten wollen ; deswegen wir dann das Kayserl. Kriegs-Volck derselben Orthen abgefördert / und auff dis Land gelegt / nicht das sie euch Schaden zufügen sollen / sondern das die gehorsamb und frommen Unterthanen ihrem Begehren nach dardurch geschüket / und das auch der Abzug allda besser und süglicher geschehen kan. So wenig nun ermeldtes Kriegs-Volck auff dem andern Land Unsers Wissens einigen sondern Schaden nicht gethan / also habt ihr euch des auch nicht zu besörchten / wo ihr anderst bey Haus in Ruhe verbleiben / und euch selbst kein Ungelegenheit verursachen werdet : inmassen der Tumult zu Straf allein durch der Unterthanen unversehnen Einfall gegen den Reutern entstanden / und sie ihnen als selbst die Schuld solches beschehenen Schadens zuzumessen haben / wie ihr solches verstanden haben werdet ; die weil dann ihr Unser gefertigte neue Gelait zweiffels-ohne seithero auch empfangen / und dagegen die Revers herauff geben / Uns auch gnädig und endlich versehen / ihr auch des gebührllichen Gehorsambs zu widersehen nicht gedacht / haben Wir euch demnach hiemit gnädigst und ernstlich ermahnen wollen / eure Wehren nicht allein dem Revers gemäss niederzulegen / sondern umb mehrer Gewisheit Willen zu Handen eurer Herrschafft / oder wohin es die deputirten Commissarien verordnen werden / alsbalde gegen Schein würcklichen überantwortet / auch auß jeder Pfarz oder Aempter etliche Geiseln oder Bürgen zu Thro Kayserl. Majest. Handen bis zu Abhandlung der Commission herauff gebet / welche ohn alle Beschwär / und Gefahr unterhalten / und ihnen nichts widerwärtiges zugefügt werden solle ; wie dann dem Viertel ob Wiener-Wald solches gleicher massen aufgelegt würde. Dagegen sagen Wir euch hiemit nochmahlen zu / das ihr durch das Kriegs-Volck / als auch durch eure Obrigkeiten wider Gebühr nicht beschwärt / sondern so bald ihr mit Herausgebung der Wehren / und Bürgen euren Gehorsamb erzeiget / gedachtes Kriegs-Volck ohne Schaden widerumb zuruck geföhrt / unterdessen umbsonst euch aller guter Schutz und Sicherheit gehalten / auch der Beschwärungen durch die Commission der Billigkeit nach förderlich abgeholfen werden solle ; massen Wir dann mit Auffertigung angeregter Commission allbereit im Werck / unter welcher Zeit ihr euch mit berührten euren Beschwärungen also gefast zuzutheilen / und dieselben Unsfern in der Kayserl. Stadt Zwettel geordneten Commissarien zuzustellen wisset / damit auff Erforderung jeder Herrschafft Unterthanen / welche sich mit ihren Obrigkeiten auffer der Communion, vorangedeuter massen ihr selbst nicht gütig vergleichen künnten / erscheinen / und ihre Nothdurfften fürbringen mögen ; da ihr aber solchem nicht nachkommen werdet / wissen Wir darauff abzunehmen / das euch nicht Ernst / euren Beschwärungen abzuhelfen / Unser Gelait anzunehmen / noch die Revers zuhalten / sondern was anders ins Werck zurichten Vorhabens wäret / das gehorsamben Unterthanen nicht gebühret / und Uns auch zu andern ernstlichen Mitteln verursachen möchte / die Wir zu euer und eurer Weib / Kinder / Haus und Hoff Verschonung lieber unterliessen. Wollen Uns aber gnädigst versehen / ihr werdet euch besser bedencken / denen gefährlichen bösen Außgängen acht haben / und also erzeigen / das man von euch nicht sagen könne / das ihr die Ungehorsamben allein seydet / und euch der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / Götlicher und Weltlicher Ordnung also unvernünftig über alle gut- und Väterliche Mittel widerseht habet / darnach wisset euch zu richten / und meinen dis gnädig und ernstlich.

Mathias.

Gefertigte Revers, und ertheilte Sicherheit.

Die Gewehr niederzulegen / und zu überantworten /

Auch Geiseln / und Bürgen zustellen.

Ungeordnete Commission.

21. Martii 1597

Rebellen Crida - Handlung.

Anbieten allen und jeden der proclamirten Rebellen Creditorn / und andern / so sich bey der widet jesho-gedachte Rebellen auff den ersten Tag des Monaths Martii nächst verhoffens

Ferdinand. II.

Die / so Anfordern-
gen an die Rebellen
haben / sollt ihre Ori-
ginal Instrumenta,
und Behelf auff den
bestimten Termin
produciren;

Annebens das Jura-
mentum Calumniae
ablegen.

flossen-aufgeschriebenen Crida-Handlung mit Sprüchen und Prætenfionen schriftliche ange-
meldt und angegeben / Unsere Gnad und alles Guts; Dabey fügen Wir euch gnädigst zuver-
nehmen: demnach vor aller weiterer Handlung die sondere Nothdurfft erfordert / daß Unser
Cammer-Procurator sich wegen obgemeldter eurer angegebenen Sprüch und Prætenfionen/
in den jenigen Original-Instrumenten / Behelf- und Nothdurfften / so ihr deswegen in Han-
den / zu Genügen ersehe / damit er alsdann über eines und anders von Unsertwegen / was
sich weiter gebührt / mit desto bessern und beständigern Grund handeln möge. Also ist sol-
chemnach an euch alle / und euer jeden insonderheit Unser ernstlicher Befehl hienit / und
wollen / daß ihr eure Original-Instrumenta und Behelf / so vil ihr deren in Händen habt /
bey Verlust eurer habenden Schulden und Prætenfionen auff den 26. dieses Monats Apri-
lis, und die nächst hernach-folgende vierzehnen Tag zu Unserer Regierungs-Canzley erlegt/
damit gedachter Unser Cammer-Procurator sich allda in eurem Beyseyn darinnen genug-
samb ersehen / und wo er es die Nothdurfft zusehn befindet / von einem oder andern Instru-
ment ein glaubwürdige Canzley-Abschrift nehmen könne; für eines. Und weilten auch
fürs anderthe jetzt-gedachter Unser Cammer-Procurator solt er eurer Anforderung und Præ-
tenfionen halber mit einigen Nothdurfften und Quittungen / was etwan ein oder anderer
angemeldter Creditor an seiner pretendirenden Schuld / am Haupt-Gut und verfallenen In-
teresse bezahlt worden / nicht versehen / sondern dieselben von ihnen Rebellen noch vor diesem
auff ihren Schloßern / Häusern und Wohnungen seyn distrahirt und theils gar hinweg ge-
führt worden; Also sollet ihr sambt und jeder insonderheit / keinen aufgenommen / wer der
auch seye / schuldig und verbunden seyn / nach erlegten euren Original-Instrumenten auff Be-
gehren mehrgedachtes Unsers Cammer-Procuratoris darüber das Juramentum Calumniae
dergestalt zuerstaten / daß gemeldte eure Jura, Anforderungen und Prætenfionen / die ihr ex-
hibirt / suchet und begehrt / so wohl respectu quantitatis prætenfæ, als daß die Zeit deß datum
nicht zurück gestellt / oder daß die Schuld in parte oder in totum zuvor nicht bezahlt / sincera,
lauter / und begründet seyn / noch sonst einige Hinterhaltung oder andere Gefahr in solchen
euren Instrumenten und Begehren nicht fürgehe; deme ihr also zu Verhütung Schadens/
zumahlen es auch den Rechten gemäß / gehorsamblich / und ohne alle Waigerung gewißlich
nachzukommen wisset etc.

3. April. 1621.

Der Rebellen halber seyn auch sonst unterschiedliche Generalia aufgangen.

Vide lit. J. Fideicommissariae Exceptiones.

Rechts-Führungen deren Pupillen

Sollen die Verhabten mit gutem Grund anfangen / und wie sie sich sonst darinnen
zuverhalten.

Vide lit. G. Verhabschafft's-Ordnung tit. 12.

Recognoscirung /

Wie es mit derselben bey Regierung / und dem Land-Marschallischen Gericht zu-
halten.

Vide lit. A. Advocaten; & ibi Edict. von 28.
Martii 1681. §. 8.

Unter welcher Zeit dieselbe zubegehren.

Vide ibidem §. 10.

Reformation der Religion.

Ferdinand. III.

Schreiben allen und jeden Mann- und Weibs-Personen / was Stands oder Würden
die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft/
sonderlich aber denen jenigen / so Unserer uralten / wahren / Königlich / Catholisch-
Apostolisch / und allein seligmachenden Religion biß dato noch nicht zugethan seyn / Unsere
Gnad / und alles Gutes. Ihr habt euch gehorsambst zuerinnern / was gestalt Unser in
Gott allerseeligst ruhender / höchstgeehrt- und geliebter Herr Vatter / Kayser Ferdinand
der Anderte / Christ-mildesten Andenkens / noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen / von
langer Zeithero unter andern in verwichenen 27. und 34. wie auch Wir hernach im 38 / 45-
und noch jüngst den 3^{ten} Aprilis deß nächst abgewichenen 1651. ten Jahrs ausführlich- und
gemessene Generalia, wie es in Religions-Sachen in diesem Unserm Erb-Herzogthumb
Desterreich unter der Enns gehalten werden solle / aufgeben lassen. Ob Wir Uns nun
war

Vorhero aufgangene
Mandata werden / da-
mit sich niemand mit
der Unwissenheit / o-
der andern Prætext
entschuldigen könne/
repetirt.

war keines andern ver-
wurde: so müssen Wir
in unterschiedliche We-
meinen / daß sie decem
als Regierender Herr u-
Wege gesonnen / son-
gebührenden ernstlich
entschlossen seyn; De-
umb so vil weniger ent-
Freiden-Schluss / oder
Generalia hienit noch
ten wollen: Nemlich
meinend und gnädigst
hofft seyn / oder sich d-
ren Catholischen Gla-
denen Geistlichen Per-
den Termin von dato
ten / auch zu mehrern
Materie alle Vollmach-
Beschaffenheit zuver-
andern Instanzen / u-
setzung dieses Werk-
der Stadt / und der
Gebitten berowegen
dachte Unsere Commu-
erscheyn / und was sie
den selben / zumahlen
nachkommen / sonderlich
deß Catholischen Gla-
oder weiffel eröffnet /
rauff ihr dann veru-
was für einem Irrthum
das Anderte / ist Un-
meister herin ins La-
be zubeherbergen / o-
tens / solle sich ein
uncatholischen Post-
weniger aber sich ei-
andern dergleichen
be andern zuthun v-
längst / und zum o-
und jeden Mann- u-
lichen Lands-Mitg-
ben durch den jüng-
deren an Unserm Ka-
Unserer Reichs-Hof-
wird aber gedachten
nen es verboten / a-
der Gutschen / einen
Dienem / und ein-
und war allein der
seyn: als Cammer-
Secretarii, und son-
alsobalden abgewis-
Diener / und Diene-
reisen haben / wa-
keines weegs bewo-
und Frau selbst /
werden. Da nu-
handlen / und sich
lästliche Bestrafun-
and die jenige / di-
ren / Pfleger / Ver-
tes; aber sonst von
und Repetiren den
bigen / Postillen / u-
Sacramenta quadam

zwar keines andern versehen / als daß männiglich demselben in allem Gehorsamb nachleben wurde: so müssen Wir doch mit sonderm Ungnaden vernehmen / daß sich ihrer vil hierwider in unterschiedliche Weeg eigenes Gefallens ganz ungescheuet vergreiffen / und nicht vermeinen / daß sie derentwegen einige Bestrafung zugewarten haben. Wann Wir aber als Regierender Herr und Lands-Fürst dergleichen Ungehorsamb länger zuverstatten keines Weegs gesonnen / sondern über vorgesehten Mandatis steiff und fest handzuhaben / und mit gebührenden ernstlichen Einsehen gegen denen Ubertretern fürzusehen / ein für allemahl entschlossen seyn; Derowegen dann / und damit sich künsttliches einiger mit der Unwissenheit umb so vil weniger entschuldige / oder vermeine / als ob es seithero durch den Münsterischen Frieden-Schluß / oder sonsten darvon kommen wäre / als haben Wir demnach mehrgedachte Generalia hiemit nochmahlen / und zu allen Ubersuß folgender massen erneuern / und bestätigen wollen: Nemblichen und für das Erste / wollen Wir / und ermahnen Väterlich wohlmeinend und gnädigst alle und jede Uncatholische / welche in diesem Land seß- oder wohnhaft seyn / oder sich darinnen auffhalten / daß sie sich zu dem allein seligmachenden wahren Catholischen Glauben bequemen / und in Glaubens-Sachen fleissig und embsig von denen Geistlichen Personen unterrichten lassen: zu dem Ende Wir ihnen hiemit sechs Wochen Termin von dato der Publicirung dieses Unseres Generalis anzuraiten / gnädigst ertheilen / auch zu mehreren Nachdruck / und Beförderung der Sachen in dieser Reformation-Materi alle Vollmacht / Jurisdiction, und Execution gegen männiglich ohne Unterschied nach Beschaffenheit zuverfahen / Unserer R. De. Regierung gnädigst eingeräumt / und allen andern Instanzen / und Jurisdictionen dieses Orths derogirt haben / welche dann zu Fortsetzung dieses Wercks gewisse Commissarien mit gemessenen Instructionen sowohl allhie in der Stadt / und denen Vorstädten / als auch in allen vier Vierteln des Lands verordnet. Gebieten derowegen ganz ernstlich / daß ein jeder auß euch ernstest Uncatholischen für gedachte Unsere Commissarien auff Erfordern unweigerlich / und ohne einige Entschuldigung erscheine / und was sie euch in Unserm Namen vorhalten werden / vernehme: nicht weniger denselben / zumahlen es zu eurer Seelen-Heyl und Wolfahrt angesehen ist / gehorsamblich nachkommen / sonderlich aber von denen Geistlichen euch in denen Fundamenten und Articuli des Catholischen Glaubens unterweisen lasset / denenselben eure Bedencken / Ursachen / oder zweiffel eröffnet / und mit ihnen ernstlich und fleissig euch unterredet / und handelt / darauß ihr dann vermittelst der Göttlichen Gnad hoffentlich die rechte Wahrheit / und in was für einem Irthumb ihr bis dato gewesen / gründlich werdet erfahren können. Für das Anderte / ist Unser gemessener Befehl / daß kein uncatholischer Prediger oder Schulmeister herein ins Land zukommen / noch auch jemand / er seye was Stands er wolle / dieselbe zu beherbergen / oder auffzuhalten / weniger selbst herein zuführen sich unterstehe. Drittens / solle sich ein jedwederer / des Singen / Lesens / und Auffbehaltung in seinem Haus der uncatholischen Postillen / Predigen / Bücher / und Schrifften gänzlich enthalten / noch vil weniger aber sich einiger / wer der auch seye / auch gar die Landleuth denen Ihrigen / oder andern dergleichen verbottene Bücher oder Schrifften vorzulesen unterfangen / oder dasselbe andern zuthun verstatten. Zum Vierten / wollen Wir hierdurch abermahlen / das vorlängst / und zum öfftern scharff verbottene Aufreisen zu dem uncatholischen Exercitio allen und jeden Mann- und Weibs-Personen gänzlich ab- und eingestellt haben / außser der würdlichen Lands-Mitglieder von Herren- und Ritter-Stand unter der Eunß / wie es denenselben durch den jüngsten Münsterischen Frieden-Schluß zugelassen worden / wie auch außser deren an Unserm Kayserl. Hof anwesenden des heiligen Römischen Reichs Ständen: Item Unserer Reichs-Hof-Rath / welche für ihre Personen darunter nicht verstanden seyn. Es wird aber gedachten Personen bey hoher Straff hiemit aufgelegt / keine andere Leuth / denen es verbotten / an sich zuhängen / oder mitzunehmen / inmassen dann denenselben außser der Gutschen / einem des Herren-Stands auß das meiste drey Diener / einer Frauen zwö Dienerin / und ein Diener: denen in Ritter-Stand aber ein / oder auß das meiste zweien / und zwar allein dergleichen Diener / welche nur auß des Herrn Person zuwarten / bestellt seyn: als Cämmerling / Jungen / und Lagenen sollen zugelassen / die Pfleger / Haus-Meister / Secretarii, und sonst andere Beampte aber keines weegs mit ihnen durchpassirt / sondern alsobalden abgewisen / und widerumben-zurück geschafft werden / und sollen auch diejenige Diener / und Dienerin / welche hierdurch die Erlaubnuß mit ihren Herren und Frauen zu reisen haben / wann sie an die uncatholische Orth kommen / dannoch demselben Exercitio keines weegs beywohnen / im widrigen sowohl der Diener und Dienerin / als auch der Herr und Frau selbst / die ihnen solches befehlen / oder zulassen wurden / derentwegen bestrafft werden. Da nun aber einer oder der andere wider dieses Unser so gemessenes General handeln / und sich vergreiffen wurde / gegen denselben solle gestaltten Sachen nach die unnachlässliche Bestrafung fürgekehrt / und zwar die uncatholische Prediger und Schulmeister / oder auch diejenige / die sich zwar nicht für dergleichen außgeben / sondern sich in denen Schloßfern / Pfleger / Verwalter / Rentmeister / Secretarios, Schreiber / Præceptores, Sollicitatores, oder sonst von andern Nembtern nennen / beynebens aber sich unterstehen an Sonn- und Feyertagen denen Hausgenossen / oder Unterthanen im Schloß oder Haus zu Predigen / Postillen / und andere uncatholische Bücher vorzulesen / ja wohl gar ihre vermeinte Sacramenta zu administriren / von jedes Orths Obrigkeit alsobalden in verhaft genommen /

Die Uncatholische sollen sich in dem gesetzten Termin zu den Catholischen Glauben bequemen.

In dieser Sach ist die Jurisdiction der R. De. Regierung allein eingeräumt.

Uncatholische Prediger / und Schulmeister nicht zgedulden.

Uncatholische Bücher und Schrifften nicht zulesen.

Aufreisen zu den uncatholischen Exercitio verboten.

Wie sich hierinfallt der Adel / und andere privilegirte Personen ihrer Diener halber zuverhalten haben.

Wie die Ubertreter zu bestraffen.

anhero zu Unserer N. De. Regierungs-Profosen geliffert / und an Leib und Gut unverfchonet bestrafft: die jenigen aber/welche entweder die uncatholischen Prædicanten / und Schulmeister herein ins Land bringen/ bestellen/ auffhalten/ oder wissentlich beherbergen/ es seyen nun hohen oder nidern Stands Personen / ohne einigen Respect nicht allein auß Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns / sondern auch auß allen Unserm Königreich/ und Landen auff ewig ab- und außgeschafft / auch all ihre Haab und Güter/ liegend und fahrend/ wie die genant werden mögen/ nichts darvon außgenommen/ verwürcht haben: gegen denen andern/welche mit dem Lesen/oder Singen des uncatholischen Exercitii betretten werden/wann sie vermöglich seyn/ das Erstemahl an Geld/ das Anderte mit Gefängnuß/ und das Drittemahl mit der Außschaffung auß dem Land / und Confiscirung ihrer Güter gestrafft: das arme Baur- und Volck aber/ und andere/ welche keine Geld-Straff außzustehen haben / gleich das Erstemahl mit dem Arrest, und Stadt-Graben-Arbeit in Band und Eysen auff eine gewisse Zeit / und wann sie öffter kommen / noch schärffer belegt werden; da aber einer oder der andere Uncatholische / an dergleichen Drth / wo dasselbe Exercitium im Schwung gehet / seiner Geschäften halber zureisen hat / solle solcher von seiner Obrigkeit einen Zettel / darinnen die Ursach seines dahin Reisens / wie auch die Zeit seines Außbleibens vermeldet seye; als die Nobilitirte von Unserer N. De. Regierung: die jenigen/so unter Unserm Land-Marschallen gehören/aber nicht Landleuth seyn/ von demselben: die Univerfitätischen/von dem Rectore, und Consistorio: die Burger von jedes Drths Magistrat: die jenigen Unterthanen / so unter Catholischen Obrigkeiten seyn / von ihrer Obrigkeit: die andern aber von ihren Pfarrern / oder Seelsorgern jedesmahls zunehmen / und vorzuweisen schuldig seyn / im widrigen ihnen kein Glauben gegeben / sondern mit denenselben/ gleich mit andern/ zu den uncatholischen Exercitio Ausreisenden / obstehender massen / verfahren werden. Es sollen aber bemelte Obrigkeiten/oder Pfarrer solche Zettel einem jeden ohne einige begehrende Tax, Schreib-Geld / oder Verehrung förderlich ertheilen / und wann auch schon einer oder der andere einen dergleichen Schein hätte / so solle er sich doch nicht unterstehen an selbigen Drth/ da er hinreiset / daß uncatholische Exercitium zubesuchen / wurde er sowohl als die jenigen / so allein des Exercitii halber sich dahin begeben / abgestrafft werden; inmassen Wir dann in Unserm Königreich Hungarn die Bestellung thun lassen/ daß an denen jenigen Drthen/ wo das uncatholische Exercitium gehalten wird/ durch gewisse hierzu verordnete Personen/ das ganze Jahr hindurch namhaft gemacht werden sollen. Und ist diesemnach an euch obbemelte Obrigkeiten Geist- und Weltliche/ Unser gnädigster / auch ganz ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr auff ein und anders euer fleißiges Auffmercken habet / und wann ihr einen uncatholischen Prædicanten oder Schulmeister/ oder auch einen dergleichen/ so / wie hieroben vermeldet / allein unter einem andern Namen deroselben Stellen vertrittet/ in Erfahrung bringet/oder selbst betrettet / solchen alsobalden in Verhaft nehmen / in Band und Eysen schlagen / und anhero zu Unserm N. De. Regierungs-Profosen überliffern lasset; inmassen Wir dann die Verordnung gethan / daß euch aller und jeder / sowohl der Führen/ als auch der Aekung und Begleitung halber außgangene Unkosten von gedachter Unserer N. De. Regierung auff euer Anmelden / neben der hierunten benennnten Recompens unverzüglich widerumben erstattet werden solle. Die jenigen aber so die uncatholischen Bücher oder Schrifften lesen/oder singen/ sollet ihr Unserer N. De. Regierung namhaft machen: wie nicht weniger/und zwar sonderlich die Obrigkeiten unter euch / so sich an denen Pässen und Gränzen befinden / auff die zu den uncatholischen Exercitio außlauffende Personen/ denen dasselbe/wie hieroben vermeldet/nicht erlaubt ist/ stätte und fleißige Achtung geben lassen / diejenige aber/welche Mauth haben / sie thun gleich dieselbe selbst einnehmen/ oder in Bestand verlassen / bey ihren Mauth-Ambtleuthen ernstlich verfügen/ daß sie die hinab in Hungarn reisende Leuth examiniren / und wann sie Uncatholische/ welche mit obgedachten Zetteln nicht versehen/betretten/ die vornehmen Personen zuruck schaffen/ beynebens auffmercken/und anhero berichten: die gemeinen Leuth aber anhalten / und es alsobald der Obrigkeit / oder deren Pflegern / Verwaltern / oder Richtern anzeigen/ welche alsdann dieselbe in verhaft nehmen/und anhero liffern sollen; und haben die Mauth-Beambte auch gute Absicht zuhaben/ daß mit denen obvermelten würdlichen Land-Ständen / und deren Ehe-Frauen / wie auch mit denen / so hieroben außgenommen werden/ keine andere Leuth / denen es verboten/ in gleichen nicht mehr Diener und Dienerin/ als ihnen erlaubt ist / noch einiger Pfleger / oder andere Beambte durchgelassen werden. Ferner sollen diejenige / welche Wirths- oder Leuthgeb-Häuser auff der Straßen haben/ ihren Wirthen und Leuthgeben scharff einbinden/ daß wann dergleichen außlauffende Personen zu ihnen kommen / sie solche alsobald anzeigen; dieweilen aber dieselbe nicht jedesmahl in denen Wirths-Häusern einkehren/ als sollen die Obrigkeiten ihren andern Unterthanen bey hoher Straff verbieten / dergleichen Leuth nicht zubeherbergen / noch weniger aber sie mit Ross und Führen zu versehen / oder sonst einigen andern Vorschub zuthun / sondern wann sie deren innen werden/ solche ohne einigen Verzug ihr der Obrigkeit anzuzeigen. Wir gebieten auch hiemit allen Pfarrern und Seelsorgern / denen es auch sonst ohne das zuthun obliegt / nicht weniger denen Schulmeistern / daß sie auch zu Erforschung der Ubertreter dieses Unsers General-Mandats embsigen Fleiß brauchen/ und wann sie deren erfahren / dieselbe alsobalden entweder denen gehörigen Obrigkeiten / oder Unserer N. De. Regierung

Ohnenehmung einer Zettel von der Obrigkeit an uncatholische Dertner nit zuverreisen.

Solche Zettel umbsonst zuertheilen.

Befehl an die Obrigkeiten.

Mauth-Zuhaber sollen die Reisende fleißig examiniren.

Auch die Wirth/und Leuthgeben die außlauffende anzeigen.

Absonderlich sollen die Pfarrer / und Schulmeister hierauf fleißig Acht haben.

gierung namhaft machen
wegen hiemit gnädig
Schulmeister/ Mauth
nes oder andern Deu
wegen der Führen/ Aekung
sondern auch denen an
geliffert werden/ auff
den sollen) eine Geld-
Theil / von denen Co
aber auch sollen die je
helfen/ würdlich bestr
tern selbst/ wann sie
andern angezeiget wer
gen ihnen gestalteten
den. Wir wollen a
ferlichen Hof anwes
demselben immatricul
sent Land angelesen
lage-Verwandten/ u
firmirten Ordnung
findenden Matricul e
diesem Unserm Paten
Nachteil und Scha
Will und Meinung.

Eodem ist ein and
and Gebott Gottes / au

Verboten allen
Geist- und W
thumb Dester
werdet euch gehorsam
Wir zu unterschiedl
hundert zwey und
Verordnungen hab
gerliche Mißbräuch
tholischen Kirchen/
licher Väterlicher
ungnädigen Mißfa
bott/ und Verbott
allein denenselben
keiten schuldig und
ten Wir allen in Br
tholischen Christen/
schlecht/ daß sie alle
Communion, in den
den fleißig verrichte
auff fleißige Achtun
finden/ welche die s
durch besagte ihre
Bestrafung vorge
habt euch vors an
tes General, unter
tenen Bücher/ ab
Uncatholischen un
und zuwertischen
und andere verbott
stelle und von sich
sien verbottenes
verfallen haben/ u
gen aber/ so solches
Recompens gegeb
Herrn- und Ritterf
tern sie sich aber unt

gierung namhaft machen / und sich im geringsten nichts hindern lassen. Versprechen deswegen hiemit gnädigst einem jeden / sowohl denen Obrigkeiten / als auch denen Pfarrern / Schulmeister / Mauth-Beamten / Wirthen / oder sonsten / wer die auch seyn : wann auff eines oder andern Denuncianten / oder Liffierung (worbey ihnen verstandener massen / die wegen der Fuhr / Aetzung / und Begleitung nicht allein der Prädicanten / und Schulmeister / sondern auch denen andern / welche in dem Aufplauß ohne der Zettel betreten / und hieher geliffert werden / auffgewendte Unkosten alsobalden absonderlich widerumben erstattet werden sollen) eine Geld-Straff einkommt / ihnen alsdann darvon jedesmahls den dritten Theil / von denen Confiscationen aber ein statliche Recompens erfolgen zulassen : hingegen aber auch sollen die jenigen / so die Delinquenten wissentlich verschweigen / oder ihnen durchhelfen / würdlich bestrafft / und darbey deren Obrigkeiten Pflegern / Verwaltern / oder Richtern selbst / wann sie die Personen / welche von denen Mauth-Ambtleuthen / Wirthen / oder andern angezeigt werden / nicht anhalten / noch liffern / im wenigsten verschonet / sondern gegen ihnen gestaltten Sachen nach gleichfalls mit Exemplarischer Bestrafung verfahren werden. Wir wollen aber in der obbemelten Reformation-Commission die an Unsern Kayserlichen Hof anwesende Reichs-Ständ / wie auch Unsere Reichs-Hof-Räth / und die bey demselben immatriculirte Agenten / oder Gewalt-Trager / ingleichen Unsere der Zeit in diesem Land angeessene / und wohnende würdliche vogtbare Landleuth / und dann die Niderlags-Berwandten / welche der von Kayser Maximiliano Primo gemachten / und seithero confirmirten Ordnung gemäß sich verhalten / und der bey Unserer N. De. Regierung sich befindenden Matricul einverleibt seyn / aufgenommen haben ; jedoch daß sie sich in den übrigen diesem Unsern Patent gemäß verhalten. Wornach sich also ein jeder zurichten / und vor Nachtheil und Schaden zuhüten weiß / es beschicht auch hieran Unser endlicher gnädigster Will und Meinung.

Belohnung deren Anzeiger.

Welche in die Reformation nicht gezogen werdet.

4. Januarii 1652.

Eodem ist ein anders General, wegen Abstellung unterschiedlicher Sachen / welche wider die Ehr / und Gebott Gottes / auch der Christlichen Catholischen Kirchen seyn / aufgangen.

Sernerer General.

S Wir bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden oder Stands / die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad ; Ihr werdet euch gehorsambist zuerinnern wissen : was massen Unsere geehrteste Vorfahren / und Wir zu unterschiedlichen mahlen / und sonderlich den 4. Januarii des verwichenen sechszechen hundert zwey und funffzigisten Jahrs für scharff- und gemessene Generalien / auch andere Verordnungen haben außgehen lassen / in welchen Wir unterschiedliche öffentlich- und ärgerliche Mißbräuch / Unordnungen / und Ubertretungen der Gebott Gottes / und der Catholischen Kirchen / auch Unseren ernstlichen Befehlen / abzustellen / Uns auß Lands-Fürstlicher Väterlicher Sorgfältigkeit bemühet haben : Demnach Wir aber mit sonderbahren ungnädigen Mißfallen vernehmen müssen / daß solche Unsere gemessene und ernstliche Gebott / und Verbott / an denen meisten Orten widerumben auß der Acht gelassen / und nicht allein denenselben wenig Vollzug und Gehorsamb geleistet / sondern auch von denen Obrigkeiten schuldig und gebührender massen darob nicht gehalten worden ; Solchemnach gebieten Wir allen in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns verhandenen Catholischen Christen / welche zwölff Jahr alt / oder darüber seyn / Mann- und Weibs-Geschlecht / daß sie alle Jahr die von der Christlichen Catholischen Kirchen gebottene Beicht und Communion, in denen von der Geistlichen Obrigkeit vor / und nach Ostern gesetzten Terminen fleißig verrichten / und solches keines Weegs unterlassen ; immassen die Obrigkeiten darauß fleißige Achtung geben werden. Wann sie nun an ein- und andern Orten Catholische finden / welche die schuldige Beicht und Communion nicht verrichtet haben / sollen dieselben durch besagte ihre vorgesezte Weltliche Obrigkeit würdlich gestrafft / und was gestalt die Bestrafung vorgenommen worden / Unserer N. De. Regierung angezeigt werden. Ihr habt euch vors anderte gehorsambist noch wohl zu erinnern / was massen Wir durch gemeltes General, unter andern auch die Aufbehaltung der Uncatholischen / und anderer verbotenen Bücher / ab- und eingestellt haben ; Weilen Wir aber vernehmen / daß sich vil der Uncatholischen unterstehen / dieselbe / wie sie können und mögen / heimlich zuhinterhalten / und zuvertuschen : Als befehlen Wir hiemit ganz ernstlich / daß ein jeder seine uncatholische und andere verbotene Bücher / alsbald seinem Pfarrer / und Seelsorger unweigerlich zustelle und von sich gebe : widrigenfalls / und da man bey einem ein uncatholisches / oder sonsten verbotenes Buch weiter finden wurde / derelbe für ein jedes einen Ducaten Straff verfallen haben / und zu dessen Erlegung durch die Obrigkeit ernstlich angehalten : dem jenigen aber / so solches denunciret / und angezeigt hat / von jeden Ducaten der halbe Theil zur Recompens gegeben werden solle ; jedoch seynd hiervon der uncatholischen Land-Leuthe / von Herrn- und Ritterstand / in Desterreich unter der Enns / eigene Bücher außgenommen : wosfern sie sich aber unterstunden / andere neben denen ibrigen aufzuhalten / oder zuvertuschen /

Ferdinand. III.

Vorhero aufgange ne Generalien.

Alle Jahr in dem gesetzten Termin die Beicht und Communion zuverrichten.

Keine uncatholische / und andere verbotene Bücher zu behaltē.

An Sonn- und Feiertagen die Auflegung der Christlichen Lehr zuhalten / und selber fleißig beyzuwohnen.

Fleisch-speisen an denen verbotenen Tagen /
Aufreisen zu den uncatholischen Exercitio.
Gebrauch / und Lesen der uncatholischen Bücher /
Arbeiten / und Fails haben an Sonn- und Feiertagen /
Versäumung der Predig / und Gottesdienst / und dergleichen alles Ernst verboten.

solle / wie gemelt / verfahren / die Bücher auch nicht von denen Pfarrern auffbehalten / sondern alsobald verbrennet werden / auff daß sie nicht widerumb unter die Leuth kommen. Damit auch drittens ein jeder Catholischer Christ / jung und alt / in Glaubens-Sachen / und anderer Christlicher Lehr / genugsamb und wohl unterwisen / auch in dem Catholischen Glauben je mehr und mehr bestättiget / und erhalten werde: als ist die Verordnung beschehen / daß in denen Städt und Märkten / allwo die Pfarrmänge beyammen verbleibt / alle Sonn- und Feiertag Nachmittag die Auflegung des Catechismi, und anderer Christlicher Lehr / und Unterweisung gehalten werden: an denen andern Orthen aber auff dem Land / allwo die Pfarrmänge nicht beyammen bleibt / die Christliche Lehr / und Glaubens-Unterrichtung Vormittag / vor- oder nach der Predig beschehen solle / zu welcher Beywohnung / wie auch des Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen / die Eltern nicht allein ihre Kinder / und Diensthotten fleißig zuschicken / sondern auch selbst darbey zuerscheinen / hierdurch denen ibrigen ein gutes Exempel zu geben / und alles das / was einem Catholischen Christen zuthun gebühret / zu vollziehen verbunden seyn. Und damit diese Unsere Christliche Intention, und Bätterliche Wohlmeinung würcklich vollzogen werde / sollen die Obrigkeiten ihre Unterthanen ernstlich darzu anhalten / und zu solcher Zeit das Schiessen / Regelscheiben / Spielen / Sanken / Leuthgeben / Essen / und Trincken / und andere dergleichen Sachen / welche die Leuth von Anhörung solcher Lehren / und Unterweisung / wie auch von dem Gottesdienst abhalten / bey gewisser Straff verbieten / und ernstlich darob halten. Auff daß nun auch Viertens / die Mißbräuch und Unordnungen / welche wider die Ehr Gottes / und die Gebott der Christlichen Catholischen Kirchen / in Unserem Erz-Herzogthumb Oesterreich nach und nach eingeschlichen / widerumb abgestellt werden / haben Wir zwar solche zu mehrmahlen / durch Unsere Generalien / insonderheit aber / das obangezogene Patent / ernstlich / und bey hoher Straff verboten / als nemlich das Fleischspeisen und essen an denen verbotenen Tagen / ohne habende Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit / Aufreisen zu dem uncatholischen Exercitio, Gebrauch und Lesen der uncatholischen Bücher / Arbeiten an Sonn- und Feiertagen / auch an denenselben Verkauf- und Fails habung allerhand Failschaften / (bevorab derley Sachen / die man zu Unterhaltung nicht täglich zuverkauffen vonnöthen hat) Item die Versäumung der Predig / und Gottesdienst / an Sonn- und Feiertagen / und dergleichen / alles mehrern Inhalts gedachtes Unseres Generals; Wir müssen doch mit ungnädigem Mißfallen vernehmen / daß diesem Unserm Gebott und Verbott / an vielen Orthen nicht nachgelebt werde. Wann Wir aber solchen Ungehorsamb weiter zugeulden keines weegs gemeint seyn; als befehlen Wir hiemit allen Obrigkeiten / als nemlichen in denen Städt und Märkten / denen Burgermeistern und Richtern / auff dem Land aber jeder Dorff-Obrigkeit / daß sie mit mehrern Ernst / als bishero beschehen / darob halten / und ihnen nicht allein angelegen seyn lassen / die Ubertreter zu bestrafen / sondern auch / so vil möglich / die Ubertretung zu verhüten / zu dem Ende sollen sie gewisse Leuth bestellen / welche das ganze Jahr hindurch auff alle diese Unordnungen / und Mißbräuch ein fleißige Obacht haben / insonderheit aber an denen Sonn- und Feiertagen / bevorab / wann an derley Tagen / Kirchtag / Jahrmärkt / oder Wochenmärkt gehalten werden / unter den Gottesdienst / oder Christlichen Lehr / und Unterweisung / herumgehen / die in derselben Zeit zuverkauffen verbottene Failschaften hinweg nehmen / das Schiessen / Regelscheiben / Spielen / Leuthgeben / essen und trincken / und andere dergleichen Sachen / welche das Volk von dem Gottesdienst verhindert / abstellen: diejenige / welche an Sonn- und Feiertagen sich vormittag ausser der Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes auffhalten / und dessen keine genugsambe Ursach haben / in die Kirchen schaffen / und da es vonnöthen / mit Gewalt hinein gehen machen / die Ubertreter der Obrigkeit zur würcklichen Bestrafung anzeigen / und da die Obrigkeit darauff ihr Amt nicht handeln / oder solche Leuth / welche sie selbst nicht bestrafen können / Unserer M. De. Regierung nicht anzeigen wurden / so wollen Wir alsdann nicht unterlassen / gegen der Obrigkeit selbst mit scharffer unnachlässlicher Bestrafung zu verfahren; benebens wollen Wir auch die Obrigkeiten hiemit nochmahlen gnädigst ermahnen / ihnen auch ernstlich auffgelegt / und anbefohlen haben / daß sie auch selbst hierwider auff einige Weiß oder Weeg nicht handeln / sondern männiglich zu gleicher Nachfolg gutes Exempel fürtragen / forderist aber an denen verbotenen Tagen / ohne habende Licent von der Geistlichen Obrigkeit kein Fleisch speissen / noch essen / ihren Dienern oder Unterthanen / uncatholische Bücher / Predigen / oder Postillen / weder selbst lesen / noch durch andere solches zuthun / weniger sich des uncatholischen Exercitii theilhaftig zumachen / verstaten: ingleichem ihre Unterthanen an Sonn- und Feiertagen nicht Kobath / noch Gejalder / Failscherey / oder andere Arbeit verrichten lassen / sondern hierbey alles dasjenige / so zu Handhabung dieser Unserer Gebott und Verbott immer vorträglich oder dienlich seyn mag / dergestalt handeln und fürnehmen / wie sie solches gegen Gott / und Uns / als Königl. Kayser / Herrn und Lands-Fürsten verantworten können / und als lieb einem jeden ist / den Zorn Gottes / darneben auch Unsere schwere Straff und Ungnad zu vermeiden; wie Wir dann / da wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeiten erinnert / gegen denenselben die gebührende Mittel unverzöhnt fürzukehren / nicht unterlassen werden. Wir haben zwar fünfften / dieses und die vorige Jahr allen Pfarrern auff dem Land durch gemessene Befehl aufgelegt / diejenigen / welche die von der Christl. Cathol. Kirchen / gebottene Oesterl. Beicht

und Communion nicht wie oben vermeldet / in die Verzeichnuß einzutragen / die Catholischen Religion zu händeln; wollen aber verlässlich / und unläuter bey denen Lands-Fürsten Einreichung dieser Begehren / dem Leben / und jährlich vierzehn Tag Communion / von der und der Dorff-Obrigkeit übergeben werden solle / daß sie / oder wann sie waltet / oder Amtleuten keinen Pfleger oder Vorgesetzten / aber der Burgermeister und Beschreiber alle nicht verrichtet / oder einen obgemeldter Maßtes den 4. Januarii 1666. Clausula widerholter gestraffet haben / Verzeichnuß nicht einzutragen / Unser M. De. Regierung erweisen köndtes verboten / oder dann diese Straff nicht len / und zu Erlegung sehen / als wolten Wir rigkeit selbst an ihren ragen / und ihnen daß die Obrigkeit in Orthen ihre Unterobigkeiten selbst hier Straffen darzu anzulassen / damit durch dieses Schuldigkeit vollziehet der Pfarrer Specifice Communion verrichten / die sie einem der verstrichenen Deß alle der Communion schreiben / und nach welche sich in Verrieten sonsten hierinnen bein selbe / wie auch andere Recompens bedenken ihnen nicht zu wider Gottes / und der Catholischen Kirchen / zu Erhaltung auch für Bücher / Biltsachen anzuwenden wornach sich dann ernstlich / and beschib

Vide I
catholisch.
Regenspur
Hoben Werth
V

und Communion nicht verrichtet/ oder sonst die Gebott Gottes/ und der Cathol. Kirchen/ wie oben vermeldet/ übertretten/ ordentlich zu beschreiben/ und Unserer N. De. Regierung die Verzeichnuß einzureichen/ auch ein gleichlautende der Dorff-Obrigkeit/ oder wann dieselbe der Catholischen Religion nicht zugethan wäre/ dero Pfleger/ Verwalter oder Amtmann anzuhändigen; weilen aber die Pfarrer solche bishero zum Theil gar nicht/ zum Theil spath/ unzuverlässlich/ und unlauter eingereicht haben: Also wollen Wir hiemit gnädigst/ daß hinfüro bey denen Lands-Fürstl. Pfarrern/ die Pfarrer in denen gewöhnlichen Revecen/ sich zu Einreichung dieser begehrten Beschreibung ausdrücklich verbinden/ bey denen andern Pfarrern aber/ dem Lehen- und Vogt-Herrn mit gebender Hand versprechen/ solche Beschreibung jährlich vierzehnen Tag nach ob-angedeuten/ zu Verrichtung der Desterlichen Beicht/ und Communion, von der Geistlichen Obrigkeit gesetzten Termin, Unserer N. De. Regierung/ und der Dorff-Obrigkeit desselben Orths einzureichen/ ehender ihnen die Temporalien nicht übergeben werden sollen. Benebens aber befehlen Wir auch allen weltlichen Obrigkeiten/ daß sie/ oder wann sie der Catholischen Religion nicht zugethan seyn/ derselben Pfleger/ Verwalter/ oder Amtleuth/ welche über die Unterthanen gesetzt seyn/ oder wo die Obrigkeit keinen Pfleger oder Amtmann haltet/ sie Obrigkeit selbst: in denen Städt und Märkten aber der Burgermeister oder Richter/ 6. Wochen nach Ostern eine verlässliche Specification und Beschreibung aller der jenigen/ welche die schuldige Desterliche Beicht und Communion nicht verrichtet/ oder in andere Weeg wider die Gebott Gottes/ und der Catholischen Kirchen obgemeldter massen gehandelt/ oder in einem und andern dieses/ und Unser obgedachtes den 4. Januarii 1652. außgegangen General (welches Wir hiemit in allen Punkten/ und Clausuln widerholen haben wollen) übertretten/ auch ob/ und was Gestalt sie die Ubertretter gestraffet haben/ zu Handen Unserer N. De. Regierung einreichen/ welcher aber diese Verzeichnuß nicht einschicken wurde/ solle der Pfleger/ Verwalter/ oder Amtmann für besagt Unser N. De. Regierung citirt/ und umb 6. Ducaten gestrafft werden. Da er aber genugsamb erweisen könnte/ daß sein Obrigkeit/ sie seyn gleich Catholisch oder nicht/ ihme solches verboten/ oder die Catholische dasselbe zu verrichten/ nicht anbefohlen hätten/ solle so dann diese Straff nicht der Pfleger/ oder Amtmann/ sondern die Obrigkeit selbst bezahlen/ und zu Erlegung derselben angehalten werden/ welches alles aber nicht dahin angesehen/ als wolten Wir die Straffen/ welche Unsere Land-Ständ/ oder die nachgesetzte Obrigkeit selbst an ihren Unterthanen vorzunehmen befugt seyn/ vor Unserer N. De. Regierung ziehen/ und ihnen dardurch ichtwas benehmen: sondern weilen vil Klagen vorkommen/ daß die Obrigkeit in diesem Fall ihr Amt nicht handlen/ und wenig Achtung geben/ ob diß Orths ihre Untergebene das ihrige thun/ oder nicht; Als werden Wir benöthiget/ die Obrigkeiten selbst hierzu nicht allein anzumahnen/ sondern auch inskünftig sie mit Ernst und Straffen darzu anzuhalten. Dahero Wir nun die obgemelte Verordnung gethan haben/ damit durch dieses Mittel Unsere N. De. Regierung sehen könne/ wie die Obrigkeiten ihre Schuldigkeit vollziehen; Auf daß aber die Weltliche Obrigkeit/ auch ihres Theils/ außser der Pfarrer Specification, Nachricht haben könnte/ welche die Desterliche Beicht und Communion verrichtet haben/ oder nicht/ sollen sie denen Schulmeistern gewisse Zeichen zustellen/ die sie einem jeden nach der Communion in die Hande geben/ dieselben alsdann nach der verstrichenen Desterlichen Zeit von Haus zu Haus widerumben abfordern: vorhero aber alle der Communion-Fähige/ wie auch hernach die/ so kein Zeichen zurück zugeben haben/ beschreiben/ und nach Beschaffenheit bestraffen; Damit aber die Schulmeister und andere welche sich in Verrichtung der Obsicht/ und Beschreibung der Leuth gebrauchen lassen/ oder sonst hierinnen bemühet seyn/ desto fleissiger und williger seyn/ sollen die Obrigkeiten dieselbe/ wie auch andere Anzeiger der Ubertretter/ von denen eingehenden Straffen mit einer Recompens bedencken; Dann versehen Wir uns auch gnädigst/ die Obrigkeiten werden ihnen nicht zu wider seyn lassen/ die Straffen/ welche von denen Ubertrettern der Gebotten Gottes/ und der Catholischen Kirchen/ einkommen/ widerumben zu der Ehr Gottes in die Kirchen/ zu Erkaufung Wachs/ Del/ Mess-Gewand und anderer Nothdurfften/ wie auch für Bücher/ Bilder/ Agnus Dei, Rosenkrantz und dergleichen zur Kinderlehr tauglichen Sachen anzuwenden/ allermassen bey denen Catholischen gemeinlich zubesehen pflegt; Wornach sich dann männiglich zurichten/ und vor Schaden zuhüten hat/ das meinen Wir ernstlich/ und beschilt hieran Unser gefälliger Willen und Meinung.

18. Septemb. 1655.

Vide Religions-Reformation: & lit. U. Un-catholisch.

Regenspurger-Forner-und Münchner-Bier/

Hoher Werth einzustellen.

Vide lit. B. Bier- Wohlfaillkeit.

Dd 3

Regie

Die Pfarrer sollen jährlich eine Verzeichnuß der Ubertretter einreichen/

Und sich hierzu bey Antretung der Pfarr verbinden;

Dergleichen von der Weltlichen Obrigkeit eine solche Specification der N. De. Regierung einzureichen.

Wie es mit Bestrafung deren Ubertrettern zuhalten.

Denen Communi-canten gewisse Zeichen außzutheilen.

Wohin die eingehende Straffen zu appliciren.

Regierung

Des Regimentis deren N. De. Landen.

Ferdinand. III.

Die Haupt- und Fundamental-Saul des gemeinen Wesen / ist die G. D. t. liebende Justiz.

Die Raths-Sessionen fleißig zu frequentiren;

Die fürkommende ex Officio-Sachen / zu befördern.

Keine Schanckungen anzunehmen.

Die Verschwiegenheit in Acht zunehmen.

Bestrafung.

Richtigkeit der Besoldung.

In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Desterreich / Unseres Allergnädigsten Herren wegen / Deroselben N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Nachdem höchsternennet Ihre Kayserl. Majestät auff Dero angetretene / und von G. D. t. Ihre verliehene Kayser-König- und Lands-Fürstl. Regierung / auß gnädigst-tragenden wohlmeinenden Eiffer / und ganz Väterlicher Fürsorg / forderist dahin geneigt / und intentioniret seyen / wie Dero treu-gehorsambe Land und Leuth durch die Haupt- und Fundamental-Saulen der G. D. t. liebenden Justiz gubernirt / und erhalten werden. Dahero Sie Ihre dann auch auff jüngstlich-betrübten tödtlichen Abgang / weyl. Ihres höchstgeehrten geliebsten Herrn Vatters des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten. In. Herrn Ferdinandi, des Vndersten Röm. Kayser / auch zu Hungarn / und Böhmeib Königs / Erz-Herzogens zu Desterreich hochlöbl. und seeligster Gedächtnuß / die Wider-Ersek- auch An- und Anffnehmung von neuem mit wohlqualificirten Rätthen / Ihre der N. De. Regierung mittelß gnädigst angelegen seyn lassen / und ganz nicht zweiffeln / sie Regierung werde ihren Dienst / und obliegenden Verrichtung / Krafft ihres geleisteten Juraments / und habender Instruction mit embsigem Fleiß beharlich ab- und aufwarten : So haben Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät Sie Regierung hiemit nochmahlen gnädigst vermahren wollen / daß sie denen Raths-Sessionen jedesmahls alles angelegenen Fleißes / und Eiffers beywohnen / keiner von denenselben sich nicht abentiren / alle fürkommende Handlungen schleunig / und mit guter Ordnung befördern / und expediren / sonderlich aber mit denen auff sie Regierung ex officio gelangender Sachen kein Moram machen / oder allererst deswegen Anmahnungen erwarten / sich auch sonst in einerley Weiß / weder durch Corruption, Schanckung / oder Gaben / noch andere Persuasionen / und Mittel / von dem geraden / und stracken Weeg der Justiz / und ihrer Schuldigkeit nicht verleiten lassen : sondern dieselb alsogleich ungesperit / auch ohne allen Respect jedermänniglich administriren / handeln / und ertheilen sollen ; Forderist aber auch die verpflichtete Verschwiegenheit / und Scheimb wohl in acht nehmen / und selbige niemands eröffnen / noch reveliren in gleichem solches bey dero untergebenen Cansley / damit auch allda in Expedir- und Aufsertigung der Sachen die Verschwiegenheit wohl observirt / und gehalten werde / ernstlich verfügen. Wie nicht weniger alles und jedes / so hieoben vermeldet / zu ebenmäßiger Nachgeleb- und Vollziehung denen andern nachgesetzten Tribunalien / und Gerichten erinnern / und aufflegen solle ; Dann und zum Fall fürkommen / und sich befinden sollte / daß Ihre Regierung Rätthe / und andere Dero Mittels-Untergebene / sonderlich in Sachen die Justitiam betreffend / Praesent, oder Schanckungen annehmen thäten / oder auch sonst / und in andere Weeg an ihrer Schuldigkeit / und Diensts-Verrichtung einigen Mangel erscheinen ließen / Ihre Kayserl. Majest. darauff gebührende Demonstration, und Bestrafung fürzunehmen nicht unterlassen würden. Hingegen wollen mehr allerhöchst eragt Ihre Kayserl. Majestät sie Regierung gnädigst vertroestet / und versichert haben / daß Deroselben hinfuro jedesmahl von Quartal-zu-Quartals-Zeiten / des Jahrs ihr Besoldung ordentlich gereicht und gegeben werden solle ; Gestalten dann hierüber allbereit die Nothdurfft der Kayserl. Hoff-Cammer von Hoff auß anbefohlen / und an dieselbe außgefertigt worden.

20. April. 1637.

Regierung

Stehet die rechtliche Erkantnuß allen Stritt-Sachen und Berechtigungen / die geistliche Lehenschaft betreffend / unmittelbar zu.

Vide lit. G. Geistliche Lehenschaft. & lit. J. tra. Etat. de Jur. Incorp. tit. 1. §. 25.

Regierung

Ist deren Geislichen Instanz activè & passivè.

Vide lit. J. Jurisdictionis - Stritt zwischen den O. H. M. Ambt / und der N. De. Regierung.

Regierungs-Befreyung

Des Einlaß = Gelds bey dem Stadt = Thor.

Reso-

Er N. De. Reg. gebettene Be. Herren Rätth williget; zu welchem Kriegs-Rath hiernel

Regierung

Alldurchsternan. Ihrer habend. thut; Das in der Abtheilung / so bey auch Her: Statth. Behörden in mehrer Proceß aber; in der den durch zween oder doch daß sie derselben

In der Röm. Herzogen zu Regierung hiemit habe auß denen bey der dabey benenneten D. men / und wichtigen H. auch derselbe ganz unextrahirt worden / als Status Cause, worauf Ihre Majestät auch vorhero / und ehema. nen Rätthen nicht ab. bisweilen nur zween nehmen / zu den pro. gehen / und ziehen in Ertheilung der Just. sacher werden; Als schlagung / und Berf. wohl siben Rätth / un. te / die Gutachten ei. fleißig abgehört / vor. ter / nicht weniger war. jstät eigenen / oder da. nen vorigen und alte. und anders fleißig rel. Drittens / zu denen. drey / und in den vi. Viertens / die supplic. und wie es sonst ge. außgetheilt werden so. jstät sonst auch gel. terims-suppliciren di. und nochmahlen drey. wissen / und dergleich. rung nur in wichtiger. die Zeit auß den Hä. macht / sich auch die. se proracionem Justin. verlängte Berathschla. unnüt / und doch also. werden / Ihr rathlicher

Resolution.

Der N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und haben Ihre Kayserl. Majest. die gebettene Befreyung des Einlaß-Gelds unter dem Carner-Thor allhier / so vil die Herren Rätthe/ des Herren Ritter- und Gelehrten Stands anbetrifft/ gnädigst bewilliget; zu welchem Ende Sie Regierung die gehörige Intimation an den Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath hierneben zu empfangen hat.

8. Junii 1660.

Leopoldus.

Regierungs Berathschlag- und Erledigung.

Erhöchstermännlich Ihre Kayserl. Majest. lassen es schlußlich bey deme/ was Regierung Ihrer habenden Instruction halber/ bey dem Beschluß dieses Gutachtens anhängen thut; Das nemlichen die gar wichtigen Gutachten/ und ex officio Sachen/ nicht in der Abtheilung/ sondern in pleno, oder in mehrern Rath in guter Anzahl der Rätth/ dabey auch Herr Statthalter/ und Cankler seyen/ berathschlagt: desgleichen die Mündlichen Verhören in mehrern Rath unter sieben Rätthen nicht decidirt/ die andern Schriftliche Process aber/ in der Abtheilung durch fünf/ und die Gemeine suppliciren der Parthey-Sachen durch zween oder drey Rätth fürgenommen werden sollen/ allergnädigst verbleiben; jedoch daß sie derselben hinsüro ordentlich nachkommen/ und in allem fleißig observiren.

25. April. 1633.

Ferdinand. II.

Wie es in ein und andern zuhalten.

Bernere Resolution.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeub Königl. Majestät / Erzherzogen zu Desterreich/ıc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Höchsternennet Ihre Kayserl. Majestät habe auß denen bey derselben von Ihr Regierung bishero fürkommenen Gutachten/ und der dabey benannten Rätthen gnädigst wahrgenommen: was massen nicht allein in fürnehmen/ und wichtigen Haupt-Sachen/ und sonst männiglich nur drey Rätth geseßen/ sondern auch derselbe ganz unordentlich eingerichtet/ und die Substantz auß denen Acten nicht recht extrahirt worden / also daß manchemahl darauff gar kein rechter Sensus, vilweniger der Status Cause, worauff ein oder andere Sachen eigentlich beruhet / abzunehmen gewesen: Ihre Majestät auch beynebens diese Nachricht / daß bey Ihr Regierung die Gutachten vorhero / und ehe mans nacher Hof befördert/ der Ordnung nach von denen darbey geseßenen Rätthen nicht abgelesen / oder abgehört werden: Item daß in denen Erledigungen bisweilen nur zween Rätth sitzen / die Rätth auch von den Partheyen selbst suppliciren annehmen / zu den produciren fürbringen / und darauff wider in ihr eigene Erledigung begehren / und ziehen sollen. Wann dann auß diesem allen nicht wenige Beschwerden/ in Ertheilung der Justitia, wie auch Ihrer Kayserl. Majestät vilfältige Besoldungen verursachet werden; Als befehlen Dieselbe hiemit gnädigst: daß fürs Erste hinsüro bey Berathschlagung/ und Verfassung der Gutachten / wenigst fünf/ und in wichtigen Sachen / auch wohl siben Rätth/ und nach Beschaffenheit Sie Regierung in pleno sitzen; Fürs Andern / die Gutachten ehe sie nacher Hof übergeben/ von denen Rätthen / so darbey geseßen/ fleißig abgehört/ von denen Gelehrten übersehen / und wann vonnöthen / recht eingerichtet/ nicht weniger wann es bisweilen die Nothdurfft erfordert/ es sene gleich in Ihrer Majestät eigenen/ oder das gemeine Wesen betreffend/ oder andern Partheyen Sachen in denen vorigen und ältern Actis, und Handlungen bey der Registratur nachgeschlagen/ eines und anders fleißig referirt/ substantialiter extrahirt / und ponderirt; Nicht weniger und Drittens / zu denen gemeinen Erledigungen Inhalt Ihr Regierung Instruction wenigst drey / und in den wichtigern Sachen fünf / und mehrere Rätth geordnet; Wie auch Viertens/ die suppliciren keines wegs mehr durch die Rätth / sondern der Ordnung nach/ und wie es sonst gebräuchig gewesen / übergeben/ angenohmen/ und zur Erledigung aufgetheilt werden sollen; Und weiln über dieses und zum Fünfften/ Ihre Kayserl. Majestät sonst auch gehorsambst berichtet / daß Sie Regierung mit vilfältigen gemeinen interimis- suppliciren die mehrer theils nur mit dem gewöhnlichen Bescheiden / als acht / drey/ und nochmahlen drey Tagen/dann: fürzuhalten/mit Vorwissen/und nochmahlen mit Vorwissen / und dergleichen pflegen erlediget zuwerden / überhäufft ist / dardurch Sie Regierung nur in wichtigen Handlungen / und Berathschlagungen verhindert / und Ihr damit die Zeit auß den Händen gezogen / derowegen vil besondere Abtheilungen der Rätth gemacht/ sich auch die Cankley / und deren Partheyen Advocaten beschwären / und eine große protractionem Justitiæ verursachen; als solle Sie Regierung solches alles Fleisses in unverlangte Berathschlagung ziehen / und Ihrer Kayserl. Majest. wie dergleichen an sich selbst unnüt / und doch also häuffige interimis-Anbringen / und Memorialien möchten abgestellt werden/Ihr rathliches Gutachten gehorsambst eröffnen.

24. Decemb. 1641.

Regie-

Ferdinand. III.

Vorkommende Beschwerden.

Wie es bey Verfassung und Berathschlagung der Gutachten zuhalten.

Dieselbe von denen Gelehrten zuübersehen.

Wie vil Rätth zu denen Erledigungen zu ordnen.

Durch die Rätth nichts anzuhängen.

Wie denen interimis- suppliciren abzuhelfen.

Regierungs = Befoldung /

Quartier, und Beförderung.

Ferdinand. III.

Die Befoldung ordentlich / und richtig abzuführen.

Quartiers-Freyheit zumanuteniren.

Beförderung.

Widerumb auff die N. De. Regierung; und wie Thro Kayserl. Majestät Thro die Conservation, und Auffuehmen dieses Mittels / als Dero höchsten Lands-Fürstlichen Tribunalis jederzeit mit sonderbarer Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen. Also haben sich dieselbe dahin gnädigst resolvirt / und bey Dero Hoff-Cammer gemessen verordnet: das hinfüro Ihr Regierung / Dero Secretarien / Cansley-Verwandten und Beambten ihre Befoldungen von Quartal zu Quartal ordentlich und richtig bezahlt / und was etwa die darzu assignirte Quota im Salk-Ambt nicht ertragen / und erflecken möchte / solches auß andern richtigen Mittlen und Gefällen genommen / und erstatter werden solle. Fürs Anderte lassen es Thro Kayserl. Majest. bey der Ihr Regierung vorhin allergnädigst-ertheilten Quartiers-Freyheit nochmahlen allerdings verbleiben / haben auch bey Dero Obrist-Hoff-Marschallen die gnädigste Verordnung gethan / daß Sie Regierung undisputirlich darbey gelassen / und die jenigen / welche etwan noch keine Quartier haben / alsobald darmit versehen / nach eins / oder des andern Todtsfall auch die nachgelassene Wittib / und Erben nicht gleich darauff verstoßen / sondern die gewöhnliche Zeit über / und wie es mit andern gebräuchig / darin ruhig / und unperturbirt gelassen werden sollen. Drittens wollen Thro Kayserliche Majestät bey etwo sich begebenden Vacanzen auff eines oder des andern auß Ihrem Mittel Beförderung allergnädigst bedacht seyn / dieselben auch anderwärts bey etwan verhoffenden bessern Zeiten mit Gnaden zubedencken unvergessen bleiben. x.

1. Januarii 1647.

Sernere Resolution.

Idem.

Die Befoldung ohne Abzug zubezahlen.

Bev der Quartiers-Fähigkeit hat es nochmahlen sein Beswenden.

Regierung mit Kayserl. Gnaden zubedencken.

Der N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und haben sich Thro Kayserl. Majest. fürs Erste / der Befoldung halber dahin ferners allergnädigst resolvirt / daß Ihr Regierung selbige hinfüro ohne Abzug des vierten Theils / auß dem Salk-Ambt völlig / auch von Quartal zu Quartal richtig bezahlt: Und wosern etwan die darzu assignirte Quota in dem Salk-Ambt in denen hievor allda gemachten Classibus nicht erflecklich / oder nicht sovil darauff eingehen würde / der Abgang und Mangel dessen / auß dem neuen Salk-Küffel-Auffschlag / oder Staigerung erstattet und genommen werden solle. Fürs Anderte lassen es Thro Kayserl. Majest. der Quartier halber bey der vorigen allergnädigsten Resolution nochmahlen allerdings verbleiben / und wird solchemnach dem Herrn Obristen Hoff-Marschallen ferners allergnädigst und gemessen anbefohlen / daß er selbiger Kayserl. Resolution, und darüber an ihne aufgefertigten Decret, ohne alle weitere Entschuldigung gehorsamblich nachkomme / und ihr Regierungs-Mittel Rath / Secretarien / und Officier, welche noch keine Quartier haben / würcklich damit versehen und accommodiren: die jenigen auch / welche etwan eigene Häuser haben / das Quartier selbst darinnen genießen lasse. Was aber derselben Rath / Secretarien / und Beambten hinterlassende Wittiben / welchen sie Regierung nach Ableiben ihrer Ehe-Männer das Quartier auff ein Jahr lang genießen zulassen / wie auch die Befoldung bis zu Ende des Jahrs zupassiren gehorsamblich bitten thut / anbelangt / solches damit / wie mit allen andern bey Hof-dienenden / gehalten werden. Drittens befinden Thro Kayserl. Majest. für billich / und wollen demnach gnädigst / daß Ihr Regierung die Abtrantung dessen / was einem jeden ihres Mittels Rath / und Officier an der Befoldung außständig / erfolgt werden / worüber sich so dann Thro Kayserl. Majest. ferners allergnädigst resolviren wollen. Viertens verbleiben mehr allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. allergnädigst geneigt / einem jeden von Ihr Regierung Mittel / nach Zeit und Beschaffenheit seiner Dienst / und Meriten / mit würcklichen Kayserl. Gnaden zubedencken / und zuerkennen / wolten auch ein mehrers nicht wünschen / als daß ein solches jeko gleich geschehen könnte. Demnach aber bey gegenwärtigen schwären Zeiten / die Mittel darzu / wie Ihr Regierung selbst wohl wissend / ermanglen; als wird sich dieselbe diß Orths bis auß etwan nechst-verhoffende bessere Zeiten / noch ferners zgedulden haben. Schlußlichen die gebettene Zulassung Ihr der Regierung Rath zu denen Audienzen nacher Hoff betreffend / haben Thro Kayserl. Majestät. allergnädigst befunden / und erwogen / daß dieses eine Neuerung wäre / und derowegen sich darüber allergnädigst resolvirt / daß es dißfalls bey dem alten Herkommen / und wie es bishero gehalten worden / noch ferners verbleiben / und gelassen werden solle. x.

25. April. 1647.

Wegen Regierungsmittels Quartiers-Fähigkeit.

Vide lit. N. Quartiers-Fähigkeit.

Regie

Wie selbe in be

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Herr 11
12
13
14

- 15
- 16
- 17
- 18
- 19

Reg

Sollen denen Vid

Regierung

Ob in Sachen / ten nach Hof verlangte solle?

In der Röm
hogen zu De
rung / und
mer sub dato Augspu
derung der Buchhalt
aufgewürckte Hof-Re
rat ein Befehl beschel
einer den 26. Juli vort
ben / und so dann den
Majest. Regierung /

Regierungs- Cankler /

Wie selbe in dem Consuetudinario Regiminis fol. 53. verzeichnet seyn.

1. Johann Schmidbeck / Hesz zu Schönkirchen.
2. Max Thrautsaurerwein / von Ehrentreüs / Anno 1521.
3. Nicolaus Rabenhaut / von Sucher / zu Ottensheimb / Ritter Bohe-
mus, zuvor Kayfers Ferdinandi Rath / und Cammerer / gestorben
den 30. Junii 1538.
4. Marx Beck / von und zu Leoperstorff / mortuus 1553.
5. Johann Albrecht Widmannstätter / hat bis ad annum 1556. in diesem
Officio continuirt / soll hernach ein Canonicus worden seyn.
6. Bernhard Walther / continuirt bis 1564.
7. Johann Zoppel von Haus / Tyrolensis, gestorben Anno 1580.
8. Sigmund von Dedt / mortuus Anno 1591.
9. Christoph Pirchhaimer von Pirckenau / Austriacus, hiervor Reichs-
Hof-Rath / nachgehends Anno 1592. Cankler worden.
10. Hannß Ruprecht Hegenmüller / zu Dubenweiler / ein Wiener / Kay-
fers Rudolphi Secundi geheimer Rath / und Kayfers Mathia Reichs-
Hof-Rath; ist bey Antretung Kayfers Ferdinandi Secundi Anno
1620. den 20. Julii N. De. Regiments-Cankler worden / continuirt
bis Anno 1627. alsdann Land-Unter-Marschall worden; gestorben
den 17. Septemb. 1633.
11. Christian Schäßler / Tyrolensis, mortuus 25. Octob. 1639.
12. Carl Perger / ein Desterreicher / gestorben Anno 1646.
13. Leonhard von Richtersperg / auß Bayern / Cankler worden / den 25.
Augusti 1647. mortuus 1. Nov. 1649.
14. Johann Baptista Suttinger / zum Thurnhof / ein Wiener / succe-
diret dem Herrn von Richtersperg in den N. De. Land- Schreiber-
Ambt Anno 1638. desgleichen in dem Cankler-Ambt / den 10. No-
vemb. 1650. mortuus 1662.
15. Jacob Tavonat, von Ruckenhof / und Sarenang / ein Tyroler / Thro
Durchl. Leopold Wilhelms gewester geheimer Rath / und Hof-Cank-
ler / ist Regierungs- Cankler worden Anno 1663. gestorben 1665.
16. Johann Christoph Hermann / ein Desterreicher / zu dem Cankler-Ambt
kommen Anno 1665. mortuus Anno 1668.
17. Johann Oswald Hartmann von Hüttendorff / ein Desterreicher / Re-
giments-Rath worden den 15. Decemb. 1649. hat das Cankler-
Ambt angetreten Anno 1668.
18. Maximilian von Salla auff Stollberg / und Taidendorff / ein Wiens-
ner / den 14. Septemb. 1665. N. De. Regiments- Rath / und Anno
1689. Cankler worden / gestorben Anno 1701.
19. Johann Georg Schick / ein Desterreicher / hat das Cankler- Ambt
angetreten Anno 1701.

Herr

Regierungs- Cankley- Verwandte

Sollen denen Partheyen die Geheimnissen bey hoher Straff nicht eröffnen.

Vide lit. C. Cankley- Geheimnis.

Regierungs- Differenz mit der Hof- Cammer.

Ob in Sachen / da Thro Kayserl. Majest. Befoldung und Recompens halber Bericht / und Entsch-
ten nach Hof verlangen / die N. De. Buchhalterey dero Bericht auff Regierung / und Cammer erstatten
solle ?

Resolutio.

In der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erb- Her-
zogen zu Desterreich ic. Unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero N. De. Regie-
rung / und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es habe zwar die Hof- Cam-
mer sub dato Augspurg den 6. Octob. vor abgewichenen Jahrs / wegen der in puncto Abfor-
derung der Buchhalterey- Bericht entstandenen Differenz / über ihr abgelegtes Referat eine
aufgewürckte Hof- Resolution zu intimiren gebetten; Indeme aber mit vorbesagtem Refe-
rat ein Verstoß beschehen / zumahlen Sie Hof- Cammer in Contradictorio gehasset / zu Folg
einer den 26. Julii vorigen Jahrs ergangenen Resolution ihre weitere Behelff nacher Hof ge-
ben / und so dann den Aufschlag erwarten sollen; Als ist allerhöchstgedacht Thro Kayserl.
Majest. Regierung / und die Hof- Cammer miteinander in guter Verständniß zuerhalten /

Et

die

Leopoldus.

Regierung/und Cam-
mer miteinander in
guter Verständnuß
zuerhalten.

die Sachen mit genauer Untersuchung beiderseits pro & contra beygebrachter Motiven aller-
gehorsambist vorgetragen / und von derselben allergnädigst resolvirt worden : daß / wann
Ihro Kayserl. Majest. in Besoldung- und Recompens- Sachen Bericht / und Gutachten
nach Hof verlangen / so dann auff der Regierung und Cammer Befehl die Buchhalterey /
wie vorhin vilmahls / also noch hinfüro gehorsambist berichten / im übrigen solche Bericht /
und aufgesuchte Sachen / allermassen die Hof-Cammer selbst den 10. Octobris 1641. und
12. Septembris 1657. der Buchhalterey auferlegt / vorhero offner in Rath gegeben werden
sollen / und mögen.

6. Martii 1692.

Regierungs-Instruction.

Ferdinand. II.

Und daß derselben die Behandlung der Justiz-Sachen / auch die Manutention deron
von Hof auß ergehenden Kayserl. und Lands-Jurisl. Resolutionen / Generalien / und Man-
daten eingeräumt seye / ist resolvirt

4. Martii 1625.

Regierungs-Jurisdiction

In publicis.

Resolutio.

Idem.

Wederumb auff die N. De. Regierung / und wollen Ihro Kayserl. Majest. gnädigst /
daß Krafft der noch hievordem 9. Februarii dis Jahrs ergangenen gnädigsten Re-
solutio, über alle und jede Mandata und Generalia so in particulari dieses Lands
Ordnungen concerniren / und antreffen thun / die Jurisdiction und Manutention ihr der Re-
gierung allein gelassen / und es allerdings darbey verbleiben solle / dessen auch bereit die jeni-
gen Instanzen / so ihr der Regierung nicht subordinirt / durch Decreta erinnert worden / und
ingleichem die Verordnung an den alhiefigen Stadt-Quardi-Obrißten zuassitiren gegen den
jenigen / so die außgegangenen Lands-Jurisl. Gebott / und Verbott übertretten / und ihr der
Regierung nicht pariren wurden / begehrt massen beschehen.

11. Julii 1624.

Ernere Resolution.

Leopoldus.

In materia der Wohl-
falkheit stehet die Ju-
risdiction Regierung/
und Stadt-Rath zu.

Won der Kömfl. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erb-
hogen zu Oesterreich ic. unser aller gnädigsten Herrns wegen / durch die N. De.
Regierung denen von Wienn anzuzeigen ; Demnach allerhöchstemennet Ihro
Kayserl. Majest. sich auff das von dem Herren Obrißten Hof-Marschallen wider Sie Re-
gierung / und dem alhiefigen Stadt-Rath / wegen der / in materia der Wohlfaikheit auß-
gegangenen Satz- und Ordnungen / wie auch von daraus auff Befund der wider solche ge-
machte Sahunen beschehenen Ubertretungen / gegen die Hof-Befreyte via facti vorkehren-
der Execution bey Hof eingereichte Beschwer- Anbringen / die gebettene allergnädigste
Schutz- und Manutention der Hof-befreyten Handwerker bey seinen Obrißten Hof-Mar-
schallen Ambs-Jurisdiction betreffend / über die vorhero gehöriger Orthen abgefordert
auch eingelangte Bericht / unterm vierzehenden dis dahin allergnädigst resolvirt : daß es bey
der cum derogatione aliarum Instanciarum der Regierung / und dem Stadt-Rath einge-
räumbten Execution, so dem Herrn Obrißten Hof-Marschallen in andere Weeg / allermassen
derselbe besonders erinnert worden / allerdings unpräjudicirlich seyn solle / verbleibe.

Als hat man sie von Wienn dessen hiemit nachrichtlich erinnern wollen / die werden
auff die gemachte Satz- und Ordnungen alles Fleißes zubehalten / und gegen die Ubertretten-
de / so wohl Burger als Hof-befreyte Handwerker anbesohlner massen mit würcklicher Be-
straffung zuverfahren haben.

17. Julii 1638.

Vide lit. J. Jurisdiction und Manutention.

Item : über die Hof-befreyte Buchbinder und Buchhandler wegen deren verbottenen/
frembden / und verdächtigen Bücher / Calender / und anderer dergleichen Sachen Ver-
kauffung.

Resolutio.

Ferdinand. III.

Wer N. De. Regierung widerumb zuzustellen ; und solle sie Regierung die würckliche
Remedierung hierinnen allerseiths vornehmen / massen derentwegen an den Herrn
Obriß Hof-Marschallen die gehörige Verordnung geschehen.

20. Octobris 1651.

Regie

Regieru
Vide

W On der Kömfl.
Cantler der
daß hinfüro
Regiments der N. D.

W Er N. De. M
nemblichen
nari Ritterst
wegen Besoldung/
Raths-Stell / wider-
ten haben Ihro Kayse
r N. De. Regiments-
Derelben gnädigst-
Julius-Weisens- und
und anderer Process,
ter Stands / als die
lung des Herrn Stat

W Seynd so w
che Rath de
Raths-Tre
seyn / werden unter
Kayserl. Majest. w
Fällen allezeit an

In Besoldung
W On der Köm
gen zu Dett
Cammereern
Balthasarn Grafen
schrift habe derselbe
wegen fünffziger Sa
dienender Raths-
demnach er / Herr
Vollziehung vorzu
nöthen / mit ehisten

W Er Ltbl. Des
massen Ibra
enberg in p
dero Wirthschafft
über asiatische gebor

Regierungs Jurisdiction - Strittigkeit.

Vide lit. J. Jurisdiction - Strittigkeit.

Regierungs - Räthen Titul.

Resolutio.

D In der Röm. Kayserl. Majestät ic. Unfers allergnädigsten Herrn wegen dem Herrn Cankler der N. De. Regierung anzuzeigen; Ihre Kayserl. Majest. Befehl seye/ daß hinfüro bey dem Regiments-Rath geschrieben werde: Unserem Rath des Regiments der N. Desterreichischen Landen.

Maximilian. II.

2. Junii 1565.

Regierungs - Räthen Referat.

Resolutio.

D Er N. De. Regierung widerumben zuzustellen; und placet im Ersten wie gerathen; nemlichen dem Herrn Pinellen möchte des Herrn von Walterskirchen erledigte ordinari Ritterstands-Besoldung conferirt/ und dem Herrn von Ello/ des Herrn von Bergen Besoldung/ so lang/bis seine Landschafft-Dienst sich enden/ und er seine Regiments-Raths-Stell/ widerumben bedienen wird/ interim könnte überlassen werden. Im Ander-ten haben Ihre Kayserl. Majest. dem Herrn Franz Bernharden Wagele/zum Supernumerari N. De. Regiments-Rath allergnädigst resolviret/ und angenommen. Neben deme ist Dero selben gnädigst-und gemessener Will/ und Befehl/ daß zu mehrer Beförderung des Justiz-Wesens- und Beschleunigung deren bey ihr Regierung fürkommenden Appellations- und anderer Process, so wohl die Ordinari- und Supernumerari-Rath/ des Herrn-und Ritter Stands/ als die Doctores dieses Mittels/ solche Process nach Disposition, und Auftheilung des Herrn Statthalters mit angelegenen schuldigen Fleiß/ und Eysfer referiren sollen.

Leopoldus.

Es sollen sowohl die des Herren-und Ritter- als Gelehrten Stands die Process referiren.

16. Martii 1671.

Regierungs Tax - Freyheit.

E seynd so wohl der Lehen/ als anderen Brieflichen Instrumenten/ allein die wirkliche Rath der N. De. Regierung und Cammer Tax-frey; diejenige aber/ so nur den Raths-Titul haben/ oder ander Erzh-Herzogen von Desterreich ic. wirklich Rath seyn/ werden unter solcher Tax-Befreyung nicht verstanden/ wie dann wegen anderer Ihre Kayserl. Majest. wirklichen Dienern/ darunter auch die Secretarii verstanden/ in derley Fällen allezeit an Ihre Kayserl. Majest. umb Bescheid gelangen sollen.

Maximilian. II.

Wirkliche Regiments- und Hof-Cammer-Rath seyn Tax-frey.

10. Novemb. 1573.

Regierungs - Restriction

In Besoldungs-Sachen.

D In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Rönigl. Majest. Erzh-Herzogen zu Desterreich/ unfers allergnädigsten Herrn wegen/ Dero geheimben Rath/ Cammerern/ und Statthaltern des Regiments der N. De. Landen/ Herrn Conrad Balthasarn Grafen/ und Herrn von Stahrenberg ic. anzuzeigen: Auß beyliegender Abschrift habe derselbe mehrern Inhalts zuvernehmen/ was von der Kayserl. Hoff-Cammer/ wegen künftiger Salairung der bey Regierung Mittel/ und denen N. De. Lands-Rechten dienender Räthe/Besitzer/ und Cankley-Berwandten resolviret intimirt worden; Solchemnach er/ Herr Statthalter wissen wird/ in denen bereits resolvirten Punkten die weitere Vollziehung vorzunehmen/ über diejenige aber/ derentwegen seynd fernere Information vonnöthen/ mit ehistem zuberichten.

Leopoldus.

22. Decemb. 1681.

Einschluß.

D Er Löbl. Desterreich. Hof-Cankley bleibt hiemit in Freundschaft unverhalten/ was massen Ihre Kayserl. Majest. auß die sub praesidio Ihrer Fürstl. Gnaden zu Schwarzenberg in puncto moderationis sumptuum & expensarum oder universal-restriction dero Wirthschafft noch Anno 1679. fürgangene unterschiedlichen Conferenzen/ und hierüber erstattete gehorsambste Relation unter andern/ und zwar so vil die Löbl. N. De. Regierung/

Universal Restriction der Lands-Fürstlich Wirthschafft.

Die Zahl der Herren
Regiments-Räthen
zuzudeciren.

Vice-Statthalter/
Stell abzuthun.

Supra numerum nie-
mand auffzunehmen.

6. Secretarien / 4.
Concipisten / und 12.
Cancellisten zubehal-
ten:

Tax-Gegenhandler/
und Schubschreiber/

Land-Rechts-Beysi-
her supra numerum
kein/oderwenig auf-
zunehmen.

Denenselben kein Vo-
tum Decisivum, son-
dern nur Consulti-
vum zugefassen.

zung und Lands-Rechten betrifft / allergnädigst resolvirt / daß die Anzahl der Herren Re-
giments-Räthe allda / gar wohl auff Achtzehn / neben dem Herrn Statthalter / und Cans-
ler herab gesetzt / die übrige Herren Räthe aber / sambt der Vice-Statthalter-Stell zwar für
dismahl gelassen / doch deswegen keinem / eine Besoldung gereicht / nach Absterbung / oder
Beförderung dieses Herrn Vice-Statthalters aber / selbige Stell aufgehört / und in Abwe-
senheit des Herrn Statthalters das Præsidium bey Ihrer Regierung jedesmahls durch den äl-
testen Rath geführet / auch sürohin mit Aufnehmung der Supernumerari-Räth / sovil möglich /
ganz innen gehalten / nicht weniger derjenigen Herren Regiments-Räthe (welche bey der
Landschafft die Berordnete / oder Rath-Raths-Stellen angenommen) durch die Zeit der
von Ihnen versehenen Landschafft's - Dienste in suspenso verbliebenen Besoldungen pro
tempore illo intercalari nicht mehr wie bißhero / denen Supernumerari-Räthen von Seiner
Kaysrl. Majestät verlihen / sondern oballerhöchstgedacht Ihre Kaysrl. Majestät zum Be-
sten in die Erspahrung gezogen ; Ferners auch bey besagter Regierung nur sechs Secre-
tari, vier Concipisten / und zwölf Cancellisten / und zwar nur die tauglichere fürdershin be-
halten / als welche in der Arbeit gar wohl erfolgen können ; hingegen der Tax-Gegenhand-
ler / und Schubschreiber-Dienst aufgehört / allermassen es mit dem Ersten schon vorhin ge-
schehen / und solcher dem Copyschreiber-Dienst mit jährlichen 75. fl. bereits zugesezt worden /
da beynebens Herr Statthalter darüber vernommen werden solle : Welchen Herren Rät-
hen die 18. Besoldungen gereicht / welche Secretarien / Concipisten / und Cancellisten behal-
ten / und welche hingegen abgethan werden könnten ? Was aber die N. De. Lands-Rech-
ten betreffen / sollen die Beysiher-Stellen in der jetzigen Anzahl der vier besoldeten Herren
Beysiher noch ferners gelassen / jedoch auch allda keine / oder gar wenig Supernumerarii ins
künftig aufgenommen werden ; und weilien durch die Vora der Supernumerarii sowohl
bey der Regierung / als denen N. De. Lands-Rechten wohl den Dritten in denen erfolgen-
den Abschieden / zu Zeiten grosser Schaden zugefügt werden könnte ; Als ist der sonsten bey
anderen Chur- und Fürsten üblich / und rühmliche Vorschlag gethan / und gleichfalls von
mehrhöchsternannt Ihre Kaysrl. Majestät gnädigst angenommen worden / daß denen ins
künftig bey beeden Stellen etwo aufzunehmenden Supernumerari-Räthen kein Votum Deci-
sivum , sondern allein Consultivum so lang gestattet werde / als biß man ihrer Tauglich-
keit / und Erfahrung genugsamb versichert ist. Solchemnach Sie Löbl. Cansley freund-
lichst ersucht wird / an den Herrn Statthaltern unschwarz zuverordnen / daß Er obigen Inhalt
nicht allein auff so ergangenen Kaysrl. allergnädigsten Entschluß vigore Officii sui behörig
vormercken / und intimiren lassen / sondern auch ratione subjectorum & solvendorum , das
weiter verlangende Gutachten oballerhöchstbesagt Er. Kaysrl. Majestät zu dero Händen
abgeben wolle.

29. Octobris 1687.

Regierungs taugliche Subjecta.

Ferdinand. III.

Difficultäten / taugli-
che Subjecta in die
Regierung zuehand-
len.

Wir haben auß euren Schreiben von 26. Januarii nächsthin mit mehrern vernommen /
was Unser N. De. Regierung an euch / und ihr darauff an Uns / in Sachen die
Difficultäten taugliche Subjecta in selbiges Mittel zuehandlen / und dahero besag-
ten grossen Abgang deren / wo nicht gänzlichem Untergang des gesambten Collegii betref-
fend / gehorsambst gelangen lassen. Wie Uns nun sowohl auch dem ganzen Land an diesem
Mittel / als Unsern in Politischen / und Justiz-Sachen / nachgesetzten höchsten Tribunal be-
sonders vil gelegen / als seyn Wir auch jederzeit beförderist dahin gedacht gewesen / und
noch / wie daß selbe in seinem Stand forthin ganz unverändert / und ungeschmälert erhal-
ten werden möge. Wollet derowegen von Ihrer Regierung in particulari vernehmen / und
Uns darauff gehorsambst neben ihr mit Gutachten berichten / was doch eigentlich für Ur-
sachen verhanden / welcher wegen ihr Collegium in das angedeytete Abnehmen gerathen /
sonderlich aber warumb sich solche Difficultäten bey Erhandlung tauglicher Subjecten erzei-
gen / auch daß so dann umb sovil desto besser auff Mittel und Weeg der Sachen zuremediren
gedacht werden möge : dann sovil die Bezahlung anbelangt / ist euch das beste und rich-
tigste Gefäll angewisen / von dammen auch hervor jederzeit ordentlich und richtig bezahlet
worden / daß aber ein zeithero das widrig erfolgt / daran seyn leider die jetzige betrübte
Kriegs-Lauff und Zeiten / auch des Feinds unversehnen Vorbruch in Unser Land Dester-
reich / und dannenhero verursachte unentpörlliche hohe Kriegs- und andere Aufgaben daran
schuldig / welches man dann billich zuconfidiren / und sich umb sovil mehrers mit Uns da-
hin zugeulden hat / biß etwo der Allmächtige / vermittels des liebreichen Fridens / die Sa-
chen widerumb in bessern Stand setzen wird : da Wir so dann dieses Mittel der Regierung /
wie auch andere Unsere Bediente / so anezzo Uns / und dem gemeinen Wesen treulich an die
Hand gehen / neben dem Aufstand zubezahlen mit allen Kaysrl. und Lands-Fürst. Gna-
den zubebedenken / unversehnen seyn wollen ; Inmittels haben Wir gleichwohl bey Unse-
rer Kaysrl. Hof-Cammer noch vorhin / und zwar unterm dato den 20. Septembris nächst-
hin die gnädigste Verordnung gethan / daß Ihre Regierung an dero in bedeutem Salk-Amt
assignirten Quota , sovil daran nach und nach eingehen thut / richtig bezahlet ; wie auch das
jähr.

Die Besoldung / und
jährliche Deputat ab-
zuführen.

jährliche Deputat in
selben auch gern mehr
nicht zuegegen ist /
wert / ägliche Mittel ge-
und mehrers geholmet
auch ihren fernern B-
ferners gehorsambst
Kaysrl. und Lands-

It dem Votum
Criminal-Pro
ersten Votum
mixis es bey des Di

Sub Præsidio Herrn

1. Er die gem
formirt get
des Christi
Deths ihr Amt untk
Officiales ernstliche B
unaufgeblit gehalten
so nunmehr mit grosse
den / inner wenig Ja
Eunß war wolte sich
mann daselbst gemein

2. Hat m
catholische befulden
tions-Patenten in
hin außgefertiget wo
Zat deren beste Wb
no einschicken / so
nach und nach besch
ser Zeit noch übrig
bekehrt / die Contu

3. Ist in
durch Erzwungung
Remedierung / und
zueiniger Conferent
Wera seinen gewün
Each noch nicht aller

4. Hat m
pillen / absonderlichen
Cammer des allhiesig
te Deputation auß ih
handlungs-Bericht
Hern Stand gefst.

5. Wird
gierungs-Canslern
Wirthschafft gehalt

6. Ist m
Zürchischen Belagen
durch die Handwerer
eine billliche Moderat
ten Sahlungen / son
Legen woran unterse
durch öffentliche Dep
vunß gebracht worden
wiederumb von neu
stiegen / hat Deputat
mit Unwillen collecten

jährliche Deputat in Salz ordentlich abgeführt werden sollte; allermassen Wir aber derselben auch gern mehrers gönnen/ und widerfahren zulassen geneigt seyn / also daß auch Uns nicht zuentgegen ist / daß Sie Regierung selbst auf etwo noch anderwärtige thuntage und vorzügliche Mittel gedencke / wie Ihr zu besserer Erhalt- und Unterhaltung noch weiters/ und mehrers geholfen werden möge: welches Ihr dann derselben also andeuten/ darüber auch ihren fernern Bericht und Gutachten erfordern / und Uns darauf eins und anders ferners gehorsambst mit Gutachten berichten wollet / und Wir seyn beynebens euch mit Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnaden wohlgenogen.

7. Februarii 1646.

Regierungs-Votiren.

Mit dem Votiren solle es bey Regierung hinfüro also gehalten werden / daß in denen Criminal-Processen und Gutachten/wo man in puncto Juris verfert / die Doctores die ersten Vota haben / in politischen Sachen es bey dem jetzigen Modo verbleiben: in mixtis es bey des Directoris Discretion stehen solle / welchen Er zum ersten befragen will.

29. Decemb. 1656.

Regierungs-Veranstaltungen

Sub Praesidio Herrn Johann Quintin, Grafens Jörger/ Statthalters deren N. De. Landen.

1. **E**st die gemeine Bauerschafft auff dem Land in Glaubens-Sachen sehr schlecht informirt gewesen/ zumahlen sie in der Jugend durch die Kinder-Lehr die Hauptstück des Christlichen Glaubens nicht ergriffen / weilen sonderlich die Pfarrer des Orths ihr Amt unterlassen: als seyn so wohl allhier im Land/ als in Ober-Desterreich an die Officiales ernstliche Verordnungen/ und Erinnerungen ergangen: daß solche Kinder-Lehr unaufsätzlich gehalten/ auch Junge und Alte durch den Catechismus instruirt werden sollen/ so nunmehr mit grosser Außerbäulichkeit continuirt wird / also daß gute Hoffnung obhanden/ inner wenig Jahren in univrsam Catholische Christen im Land zuhaben; Ob der Enns zwar wolte sich die Sache anfangs stecken / dahero Regierung dem Lands-Hauptmann daselbst gemeinen Befehl ertheilt/ das Werck eysrigt zutreiben.

Religio.

Catechismus.

Reformatio.

2.^{do} Hat man Nachricht erhalten/ daß sich unter dem gemeinen Volck noch vil Uncatholische befunden/ so vermög des Instrumenti Pacis, und darüber aufgangenen Reformation-Parenten im Land nicht zuverbleiben; Dahero auch die Decreta von Regierung dahin aufgefertiget worden: daß/ weilen die Pfarrer auff dem Land bey der Desterlichen Beichtzeit deren beste Wissenschaft tragen/ sie durchgehends einige Specificationes dem Consistorio einschicken/ so folgendes ihr Regierung von dannen communicirt werden sollen; massen nach und nach beschehen / also daß von denen Lutheranern sich nur etlich und zwanzig jüngster Zeit noch übrig befunden/ welche aber meistens durch das Passauerische Consistorium bekehret/ die Contumaces aber/ krafft der Generalien / angeschafft worden.

Stola.

3.^{do} Ist in Consideration kommen/ daß insonderheit auff dem Land die arme Leuth durch Erzwingung einer übermäßigen Stola sehr beschwäret worden; dahero Regierung zu Remedirung/ und Einrichtung des Beständigen dem Passauerischen Official per Decretum zu einiger Conferenz mit denen Kloster-Räthen erfordert / allwo auch dieses heylsambe Werck seinen gewünschten Effect erreicht; Mit dem Wienerischen Consistorio zwar ist die Sach noch nicht allerdings erörtert.

Pupilli.

4.^{do} Hat man die Inspection und Obsicht über die bey Regierung verhandene Pupillen/ absonderlichen Räthen committirt/ ingleichem die von vilen Jahren her bey der Raitt-Cammer des allhiefigen Stadt-Magistrats geschwebte Unrichtigkeiten durch eine angeordnete Deputation auß ihrer Verwirrung gebracht/ die lang außgestandene Rechnung- und Abhandlungs-Bericht zuerstatten anbefohlen / mithin selbiger Waisen Angelegenheiten in sichern Stand gesetzt.

Erarium Civitatis.

5.^{do} Wird das Erarium gemeiner Stadt/ durch den Vice-Statthaltern/ und Regierungs-Canzlern jährlich examinirt / die Abusus abgeschafft / und so vil möglich / gute Wirthschafft gehalten.

Pretia rerum.

6.^{do} Ist man sonderlich beflissen gewesen / die damahlige Theurung / so nach der Türckischen Belagerung nicht allein in allen Comestibilibus eingeschlichen / sondern auch durch die Handwercks-Leuth gleichsamb pro Lubitu eingeführet worden/ abzustellen/ und in eine billiche Moderation zubringen/ und weilen es vorhin in diesem Land eben so wenig an guten Sakungen/ sondern nur an deren Manntenenß ermanglet / als seyn die Transgressores Legis, woran unterschiedliche Räth mit deren Aufarbeitung Jahr und Tag zugebracht / durch öffentliche Bestrafungen andern zum Schrecken angesehen/ und zur billichen Observanz gebracht worden; Nachdem aber solche Theurung per injuriam temporis dergestalt wiederumb von neuem über Hand genommen / daß die pretia rerum fast in das doppelte gestiegen/ hat Regierung dertmalen denen Zeiten in etwas weichen / und das Malum annoch mit Unwillen toleriren müssen.

- Securitas publica.** 7.^{mo} Damit auch in dieser Kayserl. Residenz-Stadt genugsambe Sicherheit eingeführt / Mord und Todtschlag forderist bey Nächtlicher Weil verhindert / die Delinquenten umb so vil leichter ergriffen / und zu gebührender Straff gezogen werden mögen ; Als ist die Illumination durch die ganze Stadt introducirt / und die Rumor-Wacht mit 40. Mann verstärket worden.
- Illuminatio.**
- Auctio militis.**
- Plebs dearmata.** 8.^{va} Seyn denen Handwercks-Leuthen und ihres gleichen zur mehrern Ruhe die Degen abgenommen worden.
- Advenæ, & Peregrini.** 9.^{mo} Werden alle frembde Ankommende zu Wasser und Land / auch diejenige / so sich hin und wider in denen Häusern in- und auffer der Stadt auffhalten / täglich der Ordnung nach beschreiben / und deren Specification dem Magistrat eingehändiget.
- Incendium.** 10.^{mo} Ist eine neue Feuer-Ordnung zu grossen Nutzen der Stadt / allermassen die Erfahrung bey unterschiedlichen seithero entstandenen Feuersbrunsten genugsamb erwiesen / mit sonderem Fleiß außgearbeitet / und von Regierung publiciret worden.
- Contagio.** 11.^{mo} Ingleichen hat die Regierung Anno 1691. eine sonderbahre Infections-Ordnung verfasst / auch darüber stricte gehalten ; wordurch dann / vernittelt Göttlicher Hülff / die leidige Seuch selbigen Jahrs von dieser Stadt und Land mit viler Müh und Sorgfalt abgetrieben worden.
- Mendici.** 12.^{mo} Ist wegen des Bettlerstands ein weitläuffiges Instructum auffgerichtet / und also mit denen Armen / sonderlich gebrechlichen bestens verfahren / daß sie nunmehr täglich an Leib und Seel versorget werden ; Ingleichen hat man die zu dem allhiefigen Burger-Spital und Sanität-Häusern verordnete Råth zu embsiger Beförderung eines / und andern angemahnet ; Mithin verbleibt auch die Stadt à face plebeja gereinigt / und deren Gassen gesäubert.
- Xenodochium.**
- Via publica.** 13.^{va} Hat Regierung per Commissarios ihres Mittel viam publicam viler Orther auff dem Land widerumb restauriren lassen ; Worauff dann ebenmässig mit Nachdruck gehalten wird.
- Justitia Commutativa, & Distributiva.** 14.^{va} Das Justiz-Wesen belangend / hat sich ein solcher Cumulus der viljähriger Processen / forderist der Appellirten / wie auch Regierung und Cammer Gutachten befunden / daß damit alle Kästen angefüllet waren ; Seyn demnach in wåhrender Zeit über 800. Processen, theils Civiles, theils Criminales, und Camerales : Item Gutachten / sambt deren ex Officio nacher Hoff ertheilten Berichten 1030. Berläß / 675. appellirte Rathschlag / 300. und von gemeinen Memorialien etlich und sechsig tausend erlediget worden ; In deren Beschleunigung mercklich vil geholffen / die Abkürzung der vorhin gewöhnlichen Collationirungs-Terminen : Nicht weniger die höhere Bestrafung der Gewalt ; Worbey zu notiren / daß von obiger Anzahl der absolvirten Processen nur etlich und zwanzig in Revisorio iudicio seyn reformirt / oder moderirt worden ; Dahero dann Regierung die Kayserl. Confirmationes aller der übrigen für sich hat : recte iudicatum, & male ad Cæsarem appellatum küsse : Zudem ist die ordinari Erledigung dieser achthalb Jahr hindurch der Kayserl. Gerichts-Ordnung gemäß täglich zur völligen Expedition gebracht : Mithin solcher fürdersambe Stylus Judicii nunmehr in perpetuum stabilirt / auch noch dieses hinzu gethan worden / daß gleich nach absolvirten Process in ipso confessu der Råth / wegen folgender Revision, die Motiva alsobald abgefaßt / und ad Protocollum gegeben werden müssen.
- Justitia Vindicativa.** 15.^{va} So vil aber justitiam vindicativam betrifft / seyn allerhand Delinquenten allhie / und auff dem Land durch das Schwerd / Strang / Feuer / und Rad gegen ein hundert vom Leben zum Todt hingerichtet / andere sibenzehn und dreyssig mit Ruthen außgestrichen / darunter einem Pejeranten die zwey Finger abgehauen / andere neunzehn in den allhiefigen Stadt-Graben verschafft / und andere neunzig des Lands Desterreich auff ewig verwiesen / und endlichen noch andere sibenzehn zum Todt verurtheilt worden / denen aber Ihre Kayserl. Majest. ex plenitudine potestatis das Leben geschenkt.
- Clementia Cæsaris.**
- Proscriptio Egyptiorum, vulgò Zigaretter.** 16.^{va} Hat Regierung / absonderlich bey denen Land-Gerichtern der Privat-Herrschaffen / die proclamirte Zigaretter / vermög außgegangenen Patents hin und wider exequiren / und enthaubren lassen / wordurch der gemeine Mann von diesem losen Gesindel / besvorab im Land ob der Eunß in zimlichen Ruhestand gesetzt worden.
- Forum pro Servis.** 17.^{mo} Ist auß Befehl der Regierung / vernittelt des Magistrats ein absonderliches Diensthotten-Gericht angestellt worden / so zwar jährlich gewechselt wird.
- Equalitas ponderis, & mensuræ.** 18.^{va} Hat man die Gleichheit der Gewichter / und des Mehens durch das ganze Land / jedoch mit Ausnahm der Stadt Wienn / kleinern Maß halber statuirt.
- Dispendium Fiscal.** 19.^{mo} Ob zwar Regierung die Cameralia nur respectivè concerniren / so hat sich doch gezeigt / daß in wåhrender Zeit unterschiedliche Straß-Gelder eingebracht / welche ad usus publicos, so sonst die Cammer zuzutragen / verwendet / damit das N. De. Vicedomb-Ambt folgend sublevirt worden.
- Authoritas Principis.** 20.^{mo} Hat Regierung ante omnia die Kayserl. Hoheit / ihrer Instruktion gemäß / eysrigist beobachtet / und weilen sonderlich einiae Stands-Personen dieses Lands ratione Curialium daselbst den schuldigen Respect verlohren / solche alles Ernsts cohibirt.

Seyn vor ande
Er N. De. Regi
bringen wider
resolvirt / daß
tausend / fünf hundert
quidirt Regimente
liegenden Effecten (so vi
Unkosten übrig seyn wi
berstehen Berlassen
nen gemäß / ungehind
weiter Process-Execu
lich außgefollt werden
orden / und ernstlich

Für die Kayse
Nebsten allen
meister / Gene
Wachmeister
fien / Hauptleuten /
Kourren / und Unserer
Nation, Stands / ode
Landen befinden / und
nen / oder durchzieher
samdt und sonders gr
gungs-Ordinanz Un
selben / und verordne
für Officier, und Gen
nen sechs Winter-W
Mann dem Soldate
Ordinanz-mäßige
Pretium im Geld : u
nanz außwirfft / o
gereicht werden soll
lich- und ergäbige
Option, ob es die
oder im Geld subm
aber von Unfern tr
nigreich Hungarn /
ihnen sothane Opti
wegs zustatten kon
ley Zumuthungen v
tion sammttrads u
sacht werde. Es
und nach über wo
and praktiren hat
sa, oder Anwehung
ben lassen / dannoc
tungen / und sonste
nicht habhaft kon
ihren Officieren ko
wurden / daß ihr
thate ; Wozu no
Anzahl Portione
in einem numerole
ten vornöthen ha
so groen einander
schon nicht sieben
geringer Prajudici
effectiven Stand u

Regiments - Gelder

Seyn vor andern Creditis privilegirt.

S Er N. De. Regierung diß sambt des Herrn Marchesen Pio hiebey geschlossenen Anbringen widerumben zuzustellen; und haben sich Ihro Kayserl. Majest. gnädigst resolvirt / daß nunmehr dem Pioischen Regiment seine höchst-privilegirte / auß vier tausend / fünffhundert / und neun Gulden / vier und zwanzig Kreuzer / genugsamblich liquidirte Regiments-Gelder / von denen bey dem Land-Marschallischen Gericht in Verbott liggenden Effecten (so vil darvon nach Abzug der hierin vermeldten Vogtychen Executions-Unkosten übrig seyn wird) der verbleibende Rest aber / auß anderwärtigen richtigen Stahrenbergischen Verlassenschafts-Mittlen Ihro Kayserl. Majest. vorigen gnädigsten Resolutionen gemäß / ungehindert der Stahrenbergischen Convocations-Commission, ohne einigen weitem Process-Execution, oder anderwärtigen Ausschub unverzüglich bezahlt / und würdlich aufgefollt werden solle; wornach sie Regierung die weitere gehörige Nothdurfft zuverordnen / und ernstlich darob zuhalten wissen wird.

23. Maji 1663.

Reglement

Für die Kayserliche Soldatesca.

S Wir bieten allen Unseren General-Lieutenanten / Feld-Marschallen / Obrist-Feld-Zeugmeister / Generalen über die Cavalleria, Feld-Marschall-Lieutenanten / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuten / Lieutenanten / Corneten / Fendrichen / Wachtmeistern / Feldwäblen / Fouriren / und Unserer sambentlichen Kayserlichen Soldatesca, zu Fuß / und zu Fuß / was Nation, Stands / oder Wesens die seyn / welche sich anjese in Unseren Erb-Königreich / und Landen befinden / und auß Unsere gnädigste Verordnung für jetzt / und ins künftige ankommen / oder durchziehen möchten / Unsere Kayserl. und Königliche Gnad / und geben euch sambt und sonders gnädigst zuvernehmen. Demnach Wir einige Jahr her die Verpflegungs-Ordinanz Unserer Miliz dergestalt einzurichten für gut befunden / und dahero verfohlen / und verordnet gehabt / daß auß jede Portion, es seye Mund- oder Pferd-Portion, für Officier, und Gemeine / das ganze Jahr durch / Monatlich drey Gulden bezahlet / in denen sechs Winter-Monathen aber an statt solcher drey Gulden vom Land- oder Quartiers-Mann dem Soldaten bey der Mund-Portion ein Gulden dreyßig Kreuzer in Geld / und das Ordinanz-mässige Brod / und Fleisch / oder dafür das æquivalente / und Land-läuffige Pretium im Geld: und bey der Pferd-Portion, Haabern / Heu / und Stroh / so vil die Ordinanz aufwirfft / oder auch dafür das æquivalente / und Märckt-gängige Pretium im Geld gereicht werden solle: In der gnädigsten Meinung / dem Soldaten hiedurch eine verlässlich- und ergäbige Subsistenz zuverschaffen / und zugleich dem Land / durch die einraumende Option, ob es die Ordinanz-mässige Victualien / und Fuerterey dem Soldaten in natura oder im Geld subministriren wolle / den Hybernal-Last erträglicher zumachen: So seyn aber von Unsern treu-gehorsambsten Landsassen / und Untertanen / besonders auß dem Königreich Hungarn / häufig- und continuirliche Klagen eingekommen / welcher gestalten ihnen solchane Option, die Verpflegung in natura, oder im Geld zureichen / keines weegs zustatten kommen / sondern unter dem Prætext des æquivalentis pretij rerum derley Zumuthungen von der Miliz geschehen thun / wodurch Unserer gnädigsten Intention schwurstracks zuwider / der Last nicht erleichtert / sondern verdoppelt / und verdreyfacht werde. Es hat sich auch geäußert / daß bey allen deme / so das Land nach / und nach über erwähnte Ordinanz denen Regimentern in Winter-Quartieren zahlen / und prästiren hat müssen / und ungeachtet Wir noch dazu einige Bezahlung ex Cassa, oder Anweisung auß die Contributiones Unserer Länder pro stipendio activo geben haben lassen / dennoch von der gemeinen Mannschaft bey theils Regimentern in denen Musterrungen / und sonst geklagt worden ist / daß sie ihre Gebühr / so der Officier in Händen hat / nicht habhaft könte werden: und wann es endlich zur Abrechnung / oder Richtigkeit mit ihren Officieren käme / ihr allerhand Unkosten aufgerechnet / und so vil Abzüge gemacht wurden / daß ihr das wenigste von ihrem so sauer- und blutig-verdienten Sold angedeyen thäte; Wozu noch kommt / daß / obwohlen in denen Repartitionen jederzeit auß eine große Anzahl Portionen angetragen wird / so die Folge nach sich ziehet / daß Unsere Troupen in einem numerosen Stand seyn solten / so ereignet sich doch / daß / wann man deren am meisten vonnöthen hat / sie sich schwach / und mit einem grossen Abgang befinden / welches / wie es gegen einander lauffen thut / und die große Verpflegung neben dem Abgang der Mannschaft nicht stehen kan; Also hat es auch Unserm Dienst in manchen Vorfällenheiten kein geringes Präjudicium zugezogen / daß Wir so gar nie die eigentliche Zahl / und deren wahren effectiven Stand Unserer Miliz wissen haben können.

Leopoldus.

Solche Gelder seyn höchst privilegirt.

Idem.

Häuffig- und continuirliche Klagen.

Müßlitzige Mißbräuch / und Ungebühr.

Want.

Dieselbe zuremedi-
ren.

Wann Wir dann reifflich erwogen/ und wohl beherziget haben/ was für Ubel und Unheyl Uns/ und dem gemeinen Weesen zuwachsen wurde/ da in denen obstehenden Emergentien das Remedium nicht bey Zeiten fürgekehrt / und eine solche Ordnung verfaßt/ und eingeführt werden solte/ bey welcher der Land- und Quartiers- Mann denen bisshero von theils auß der Miliz erlittenen Extorsionen / und denen Praxexten / so sie darzu gebraucht / nimmer unterworfen seyn/ der Officier nicht weniger/ als der Gemeine / was ihm gebührt / richtig/ und ohne Beschwärde des Landes bekommen / und Wir selbst jederzeit wissen mögen/ was für ein Miliz/ und wie stark in Unjern Diensten / und Bezahl- oder Verpflegung stehen thue.

Portiones mit baarem Geld zu bezahlen.

Solchemnach haben Wir gnädigist resolvirt / daß fürdershin der Officier auff seine Mund- und Pferd- Portion auß der Cassa mit baarem Geld bezahlt werden / und selbiger von dem Land/ außser Dach und Fach für sich und seine Leuthe / sambt der Stallung für seine Pferde/ so vil er derselben seiner Charge , und der Ordinanz gemäß / vonnöthen hat / nichts/ wie es immer Namen hat/ fordern/ noch nehmen : der Gemeine aber im Winter die Hausmanns-Kost vom Quartiers-Mann/ oder ein Equivalens dafür im Geld/ wie folgendes gemeldet werden wird/ und benebst Monatlich etwas an Geld ex Cassa, im Sommer das Brod auß dem Magazin, ohne sein Entgelt / und darzu alle zehen Tag seine Bezahlung haben solle.

Montirung.

Über welches alles Wir ihm auch die Montirung/ ohne daß er von seinem Gold etwas beyzutragen habe/ auß Unserer Unkosten verschaffen/ wie nicht weniger die Dienst-Pferde Unserer gemeinen Mannschafft von der Cavallerie, Winter und Sommer/ auß Unsern Unkosten/ auß dem Land oder Magazinen/ unterhalten lassen wollen.

Neue Ordinanz / oder Reglement.

Damit nun dieses alles mit guter / und beständiger Ordnung vollzogen / und Unserm gnädigsten Willen / und Befehl ein vollkommenes Genügen geleistet werden möge : So haben Wir nöthig zuseyn erachtet / zur Nachricht / und Befolgung / so wohl für Unjere Länder / als Soldatesca, folgende von Uns gnädigist resolvirte Ordinanz / oder Reglement, und was noch in ein- und andern darbey zubeobachten seye/ publiciren zulassen.

Bej der Infanterie.

Von der Infanterie.

	50. Mund =	12. Pferd = Portion.
1. Obrister hat	-	-
1. Obrist-Lieut.	13.	8.
1. Obrist-Wachtmeister	5.	6.
1. Quartier-Meister	4.	3.
1. Auditor	3.	2.
1. Caplan	2½.	2.
1. Secretari	2½.	2.
1. Proviant-Meister	2.	2.
1. Adjutant	2½.	2.
1. Wagen-Meister	2.	2.
1. Profosß sambt seinen Leuthen	4.	5.
1. Hauptmann	15.	3.
1. Lieutenant	5.	2.
1. Fendrich	4.	2.

Allen dieses Stabs- und prima Plana Personen hat in Quartieren das Land nicht das geringste/ wie es Namen haben mag / zureichen / als vorgemeldter massen / Dach/ und Fach zur Wohnung / und Stallung vor die Pferd.

Auß Unserer General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter von Monath/ zu Monath anticipato, auß jede Portion 4. Fl. 30. Kr. zuempfangen haben / und sich/ ihre Leuth/ und Pferd auß eigene Spesen verkösten.

In denen Sommer-Monathen/ so à 1.^{ma} Maji, bis ult.^{ma} Octobris zurechnen seyn/ solle ex Cassa auß jede Portion alle Monath drey Gulden/ und darneben so bald/ und so lang man zu Felde stehet/ wo nemblich der gesambten Armee das Brod gereicht wird / auß die Helffte der Mund-Portionen allein nach der höchsten Charge, so ein- und anderer hat / das Brod auß denen Magazinen/ oder so ein und anderer solches in natura nicht empfangen wolte/ im Geld für die tägliche Portion ein Kreuzer gereicht werden.

Denen Feldwäbeln/ Führern/ Fouriern/ Muster-Schreibern / Feldscheerern/ Corporalen/ Gefrenten/ Spilleuthen/ Fourier-Schützen/ und Gemeinen / solle in denen Quartieren/ vom Quartiers-Mann die Hausmanns-Kost/ so gut sie der Haus-Wirth mit denen Seinigen selbst geniesset / oder das Equivalens dafür/ Kopff für Kopff/ und benebst im Geld Monatlich ex Cassa bezahlt werden / wie folgt :

	Fl.	Kr.
1. Feld-Wäbel.	7.	30.
1. Führer.	5.	-
1. Fourier	5.	-
1. Muster-Schreiber.	5.	-
1. Feldscheerer.	5.	-

1. Corp

- 1. Corporaln.
- 1. Gefrenten.
- 1. Von denen Spi
- 1. Fourier-Schützen
- 1. Gemeinen.

Wann ein... ihnen die Hausmann... cificirter Geld-Beza... fenheit der Umbränd... deterninirt werden... In denen... sich mit Ende Octob... nen Magazinen/ Kop... abgelöst werden solle... Unjerer Magazinen... höchsten Tag eines je...

- 1. Feld-Wäbel.
- 1. Führer.
- 1. Fourier.
- 1. Muster-Schrei
- 1. Feldscheerer.
- 1. Corporaln.
- 1. Gefrenten.
- 1. Von denen Spi
- 1. Fourier.
- 1. Gemeinen.

- 1. Obrister eines C
- 1. Obrist Lieutenar
- 1. Obrist Wachtme
- 1. Quartier-Meister
- 1. Adjutant.
- 1. Proviant-Meiste
- 1. Capellan.
- 1. Secretari.
- 1. Auditor.
- 1. Wagen-Meiste
- 1. Profosß sambt
- 1. Paucker.
- 1. Rittmeister.
- 1. Lieutenaut.
- 1. Cornet.
- 1. Wachtmeister.
- 1. Fourier.
- 1. Muster-Schreiber
- 1. Feldscheerer.
- 1. Trompeter.

Mit allen... fenheit / als wie be... haben mag/ als D... Auß der General... auß jede Portion... Leuth / und Pferd... Maji bis ult.^{ma} C... drey Gulden / un... gesambten Armee... der höchsten Char... anderer solches in... Kreuzer bezahlet... le in denen Quart... Haus-Wirth mit... sich im Geld ex Ca...

- 1. Sattl
- 1. Schm

1. Corporaln.	-	2. Fl.	Kr.
1. Gefreyten.	-	1.	30.
1. Von denen Spill-Leuthen.	-	1.	-
1. Fourier-Schützen.	-	1.	30.
1. Gemeinen.	-	1.	-

Wann einige von diesen auff der Postirung / oder sonst in Guarnisonen ligen / wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zustatten kommen kan / so werden dieselbe neben erst specificirter Geld-Bezahlung / an statt der Hausmanns-Kost / ein Equivalens , nach Beschaffenheit der Umstände / ex Cassa, oder auß denen Magazinen / wie solches de casu in casum determinirt werden kan / zuempfangen haben.

In denen Sommer-Monathen / welche / wie obgemelt / à 1.^{ma} Maji anfangen / und sich mit Ende Octobris schlüssen / wird jedem von obbemelten Personen / das Brod auß denen Magazinen / Kopff- und nicht Portion-Weiß in natura, und ohne daß es jemahls in Geld abgeldt werden solle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung / und Sufficiens Unserer Magazinen geschehen kan / außgetheilt / und beynebst alle / erst / zehend / und zwanzigsten Tag eines jeden Monaths / folgende Geld-Bezahlung abgeführt werden.

1. Feld-Wäbel.	-	3.	30.
1. Führer.	-	2.	20.
1. Fourier.	-	2.	20.
1. Muster-Schreiber.	-	2.	20.
1. Feldscheerer.	-	2.	20.
1. Corporaln.	-	1.	20.
1. Gefreyten.	-	-	40.
1. Von denen Spill-Leuthen	-	-	40.
1. Fourier.	-	1.	-
1. Gemeinen.	-	-	40.

Bei der Cavallerie.

1. Obrister eines Courassier-Regiments hat	50. Mund- und 17. Pferd-Portion.	
1. Obrist Lieutenant.	13.	10.
1. Obrist Wachtmeister.	5.	8.
1. Quartier-Meister.	4.	4.
1. Adjutant.	3.	3.
1. Proviant-Meister.	3.	3.
1. Capellan.	2.	2.
1. Secretari.	2.	2.
1. Auditor.	3.	3.
1. Wagen-Meister.	2.	2.
1. Prososz sambt seinen Leuthen.	4.	5.
1. Paucker.	2.	2.
1. Rittmeister.	19.	6.
1. Lieutenant.	7.	4.
1. Cornet.	5.	3.
1. Wachtmeister.	3.	3.
1. Fourier.	2.	2.
1. Muster-Schreiber.	2.	2.
1. Feldscheerer.	2.	1.
1. Trompeter.	2.	1.

Von der Cavallerie.

Mit allen diesen Staats- und prima Plana - Personen / hat es eine gleiche Beschaffenheit / als wie bey der Infanterie, daß ihnen nemblichen das Land / nichts / wie es Namen haben mag / als Dach / und Fach zur Wohnung / und Stallung für die Pferd zureichen habe; Auß der General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter / von Monath zu Monath anticipatè auß jede Portion vier Gulden / dreyßig Kreuzer zuempfangen haben / und sich / und ihre Leuth / und Pferd / auß eigene Spela verkösten: In denen Sommer-Monathen / so à 1.^{ma} Maji bis ult.^{ma} Octobris zurechnen seyn / solle ex Cassa auß jede Portion alle Monath drey Gulden / und darneben / sobald / und solange man zu Felde stehet / wann nemblichen der gesambten Armée das Brod gereicht wird / auß die Helffte der Mund-Portion, allein nach der höchsten Charge, so ein jeder hat / das Brod auß denen Magazinen / oder so ein oder anderer solches in natura nicht empfangen wolte / in Geld für die tägliche Portion ein Kreuzer bezahlet werden / denen Sattlern / Schmiden / Corporalen / und Einspaningern solle in denen Quartieren / von dem Quartiers-Mann die Hausmanns-Kost / so gut sie der Haus-Wirth mit denen Seinigen selbst genießet / Kopff für Kopff / und beynebst Monathlich im Geld ex Cassa.

1. Sattler.	1.	30.
1. Schmid.	1.	30.

Sf

1. Cor

	Fl.	Kr.
1. Corporalen.	3.	-
1. Einpäninger.	1.	30.

gereicht werden. Wann einige von diesen auff der Postirung / oder sonsten ligen / wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zustatten kommen kan / so werden dieselbe / neben erst-specificirter Geld-Bezahlung / an statt der Hausmanns-Kost ein Equivalent, nach Beschaffenheit der Umstände / ex Cassa, oder auß denen Magazinen / wie solches de casu in casum determinirt werden kan / zuempfangen haben.

In denen Sommer-Monathen / deren Terminus à quo & ad quem schon mehrmahlen exprimirt worden ist / wird jedem von obbemelten Personen das Brod als denen Magazinen Kopff- und nicht Portion-weiß in natura, und ohne daß es jemahls in Geld abgelöst werden solle / von Tag zu Tag / oder wie es nach der Einrichtung / und Suffizienz Unserer Magazinen geschehen kan / aufgetheilet / und beynebst alle / erst / zehend / und zwanzigsten Tag jedes Monaths / folgende Geld-Bezahlung abgeföhret werden.

	Fl.	Kr.
1. Sattler.	-	50.
1. Schmid.	-	50.
1. Corporalen.	1.	40.
1. Einpäninger.	-	50.

Die Pferde dieser Leuth belangend / werden Wir jeden Sattler / Schmid / und Einpäninger / auff ein Pferd / und jeden Corporalen auff zwey Pferd / in Winter-Monathen Haabern / Heu / und Stroh / und in Sommer-Monathen / wann die Fuertterey nicht durch das Fourgiren / auß dem Land zubekommen ist / den Haabern / auch / wo es seyn kan / und die Noth es erfordert / das Heu auß denen Magazinen / oder sonsten durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt / ohne des Soldaten Entgelt / verschaffen lassen.

Bev denen Dragonern.

Von denen Dragonern.

	50. Mund- und	17. Pferd-Portiones
1. Obrist hat	-	-
1. Obrist-Lieutenant.	13.	10.
1. Obrist-Wachtmeister.	5.	8.
1. Quartier-Meister.	4.	4.
1. Adjutant.	3.	3.
1. Proviant-Meister.	3.	3.
1. Capellan.	2.	2.
1. Secretari.	2.	2.
1. Auditor.	3.	3.
1. Wagen-Meister.	2.	2.
1. Profosß sambt seinen Leuthen.	4.	5.
1. Hauptmann.	16.	5.
1. Lieutenant.	5.	4.
1. Fendrich.	4.	3.
1. Wachtmeister.	3.	3.
1. Fourier.	2.	2.
1. Musterschreiber.	2.	1.
1. Feldscheerer.	2.	1.

Mit allen diesen Staats- und prima Plana-Personen / hat es in allen / was Dach / und Fach / Stallung / Geld-Bezahlung / im Sommer / und Winter / und die Reichung des Brods / anbelanget / durchaus eine ganz gleichmäßige Beschaffenheit / als wie hievorstehend / von denen Staats- und prima Plana-Personen / eines Courassier-Regiments gemeldet worden ist.

Allen Trummelschlagern / Schmid / Sattler / Corporalen / und Gemeinen / wird die Hausmanns-Kost / wie oben bey dem Courassier-Regiment gemeldet worden / Kopff für Kopff / und beynebst monatlich ex Cassa in Geld gereicht

	Fl.	Kr.
1. Trummelschlagere.	1.	30.
1. Schmid.	1.	30.
1. Sattler.	1.	30.
1. Corporalen.	3.	-
1. Gemeinen.	1.	30.

Wann einige von diesen auff der Postirung / oder sonsten / wo die Hausmanns-Kost nicht gereicht werden kan / stehen sollten / so wird es auff solchen Fall mit ihnen / wie mit denen Courassiers / gehalten werden.

Im Sommer bekommen diese Persohnen das Brod auß denen Magazinen / wie die Courassiers / und die Bezahlung im Geld geschihet alle Erst- Zehend- und Zwanzigsten Tag jedes Monaths / wie folgt:

1. Trum

1. Trumm
1. Schmid
1. Sattler.
1. Corpora
1. Gemeine
Mit dem Unt
rassiers gemeldet wo
dem Gemeinen ein P
den ; Mit denen Hu
und prima Plana-Per
mero portionum, in
durchaus gleichmäßi
mentem / außer daß
1. Sattler
1. Schmid
1. Corpor
1. Husar/
Im Som
1. Schmi
1. Corpor
1. Husar
Bev dieser v
Geld / Hausmanns
gnädigst ferners / de
gehet / oder einigerl
werden.
Erstens / soll
Geld zu vier Gulden
Rang / oder Titul hab
Kriegs-Cassa empfan
und Fach / nach der
solle / und außer der
vom Land- noch Ho
ten haben wollen
sen Befehl zubrech
auch der / oder die
schaft / Liberalität
wärtiger Beamnt
diese Unsere Ordina
solche Straff halb
Kriegs-Cassa gelief
Andertens
daß solche nicht and
Tractat eines Equi
zugelassen werden se
Gemigen / der Land
den einquartierten G
theilen.
Dagegen
seine Monatliche G
lengen verüben / vor
nicht begehren / son
wie vorherührter m
ist / der Quartiers-
und da der Soldat
dere Weiß betrang
wegen verübtet Inf
sen / der Quartiers-
ben / dem Soldaten
bung der Hausma
Officer des Soldat
der Soldat / wann
schaft / und nach ge
che zwes Kreuzer / a
werden ufg. W

1. Trummelschlag.	-	-	50. Kr.
1. Schmidt.	-	-	50.
1. Sattler.	-	-	50.
1. Corporal.	-	1. fl.	40.
1. Gemeiner.	-	-	50.

Mit dem Unterhalt der Pferde dieser Leuthe/ solle eben dasjenige/ so bey denen Courassiers gemeldet worden/ geschehen/ und dem Trummelschlag/ Schmidt/ Sattler/ und jedem Gemeinen ein Pferd/ denen Corporalen aber zwey Pferd/ besagter massen verpflegt werden; Mit denen Husarn- und Croaten-Regimentern/ hat es so wohl wegen der Staabs- und prima Plana-Personen/ als der übrigen Leuth beim Regiment in denen Chargen in numero portionum, in der Geld-Bezählung/ Hausmanns-Kost/ Brod/ und Fourage, eine durchauß gleichmäßige Bewandtnuß/ und Beobachtung/ wie bey denen Courassier-Regimentern/ auffer daß im Winter alle Monath in Geld

			fl.	Kr.
1. Sattler nicht mehr hat/ als	-	-	1.	20.
1. Schmidt.	-	-	1.	20.
1. Corporal.	-	-	2.	40.
1. Husar/ oder Croat.	-	-	1.	20.
Im Sommer alle 10. Tag/ 1. Sattler.	-	-	-	45.
1. Schmidt.	-	-	-	45.
1. Corporal.	-	-	1.	20.
1. Husar oder Croat.	-	-	-	45.

Bei dieser von Uns gnädigst-decretirten Ordinanz/ was einem jeden respectivè im Geld/ Hausmanns-Kost/ Fourage, und Brod gebühren thut/ wollen/ und befehlen Wir gnädigst ferners/ daß folgende Punkten/ und Sakhungen von jedermäniglich/ denen es angehet/ oder einigerley Weiß angehen kan/ gehorsambist beobachtet/ und befolget sollen werden.

Erstens/ sollen sich alle Stabs- und prima Plana-Personen/ denen die Portionen in Geld zu vier Gulden/ dreyßig Kreuzer bezahlt/ von aller Exaction, es mag dieselbe Prætext, Nam/ oder Titul haben/ wie sie immer will/ enthalten/ sich mit erwehnter auß der General-Kriegs-Cassa empfangender Bezahlung begnügen/ auffer der blossen Wohnung/ so in Dach/ und Fach/ nach der Lands- Art und Proportion der Charge, eines jeden Officiers bestehen solle/ und auffer der Stallung für die competente Anzahl Pferd/ nicht das geringste/ weder vom Land- noch Haus-Wirth fordern/ weniger nehmen; allermassen Wir hierob so fest gehalten haben wollen/ daß nicht allein/ wider den/ oder die Officier, so diesen Unsern gnädigsten Befehl zubrechen/ oder zuübertreten sich gelusten solten/ exemplarisch verfahren: sondern auch der/ oder die vom Land/ so unter dem Prætext eines freyen Willens/ Privat-Freundschaft/ Liberalität/ Discretion, umb Ruhe/ und bessers Commando zuhaben/ oder anderwärtiger Bemäntlung sich zu etwas mehrern einlassen solten/ umb doppelt so vil/ als sie wider diese Unsere Ordinanz/ im Geld/ oder Gelds-werth gegeben haben mögen/ gestrafft/ und solche Straffhalb dem Denuncianten geschendt und aufgefolt/ und halb in Unser General-Kriegs-Cassa gelieffert/ und zum Verlag des Feld-Spitals angewendet werden solle.

Auffer Dach/ und Fach bey hoher straff nichts zuneñen/ oder zugeben.

Andertens/ hat es mit der Hausmanns-Kost den Verstand/ und das Absehen/ daß solche nicht anderst/ als in natura genossen/ und niemals darüber einiger Vergleich/ oder Tractat eines Equivalentis zwischen dem Soldaten/ und Quartiers-Mann gepflogen/ oder zugelassen werden solle: sondern der Hauswirth ist schuldig/ wann/ und so oft er mit denen Seinigen/ der Lands-Arth/ und Gewonheit nach/ das Mittag- oder Nachtmahl genießet/ den einquartierten Soldaten auch mitessen zu lassen/ und die selbst-genießende Kost mitzuthelen.

Verstand der Hausmanns-Kost.

Dargegen solle der Soldat/ welcher/ umb bey solcher Kost besser bestehen zukönnen/ seine Monathliche Geld-Bezählung noch darneben hat/ sich darbey contentiren/ keine Insolenzen verüben/ von dem Wirth ein mehrers/ oder bessers/ als er selbst genossen pfleget/ nicht begehren/ sondern sich in allen fried- und schiedlich betragen; Allermassen/ und gleichwie vorberührter massen/ so lang nemlich der einquartierte Soldat mit der Kost zu Friden ist/ der Quartiers-Mann selbige den Soldat mit genießen zulassen schuldig seyn solle: Also/ und da der Soldat dem Quartiers-Mann Ungelegenheit machen/ und ihne auff eine oder andere Weiß betragen/ und molestiren thäte/ neben der Bestrafung/ so Wir in alle Wege wegen verübter Insolenz/ wider derley Ubertreter Unserer Ordinanz vorgekehrt haben wollen/ der Quartiers-Mann auch befugt seyn solle/ die Hausmanns-Kost ipso facto aufzuheben/ dem Soldaten täglich dafür zwey Kreuzer zugeben/ und seiner Obrigkeit diese Aufhebung der Hausmanns-Kost alsogleich anzuzeigen/ damit dieselbe es dem commandirenden Officier des Soldaten/ und dem im Distrikt befindlichen Kriegs-Commisario notificiren/ der Soldat/ wann er es verschuldet/ abgestrafft/ dem Quartiers-Mann die Satisfaction verschafft/ und nach geleisteter Satisfaction, der Soldat/ es seye dann/ erwolle lieber die tägliche zwey Kreuzer/ als die Hausmanns-Kost haben/ wider in die Hausmanns-Kost gestellt werden möge. Worbey

Keine Insolenzen zu verüben.

Verabreichung der
Hausmanns-Kost.

Drittens / nicht zuzulassen ist / daß der Quartiers-Mann ohne Ursach die Hausmanns-Kost auffheben thue; zumahlen/ und da von dem commandirenden Officier, Kriegs-Commissario, und seiner Obrigkeit selbst/ welchen zusammen das Judicium in derley Fällen zustehet / erkannt wurde / daß der Soldat sich wohl comportirt/ und der Quartiers-Mann die Kost auß Muth-oder Widerwillen / oder ander unbilliger Ursach / aufgehoben habe / er Quartiers-Mann umb so vil halbe Gulden / als wie vil Tag die Hausmanns-Kost nicht gereicht worden ist / gestrafft / und darvon die Helffte dem Soldaten / dem die Hausmanns-Kost gebührt hat / und die andere Helffte der General-Kriegs-Cassa zum Feld-Spitals-Verlag zugewendet werden solle. Es ist daher

Repartition der
Quartier.

Viertens / in der Repartition der Quartier, so von dem Land mit Zuziehung Unser General-Kriegs-Commissariat-Ampts gemacht solle werden / wohl dahin zureflectiren / daß diejenige / so vermög vorstehender Unserer Ordinanz / die Hausmanns-Kost zugenieffen haben / solcher Gestalt logirt / und einquartiert werden / wo der Haus-Wirth / oder Quartiers-Mann im Stand / oder gewohnt ist / und das Vermögen hat / sich / und die Seinige / nach der Lands-Arth genüchlich zuverkösten; Allermassen hierinnfalls eine jede Obrigkeit unter ihren Unterthanen die Auftheil- und Verlegung der ihnen auff die Hausmanns-Kost zurepartirten Militz zumachen wissen wird / damit dem einquartierten Soldaten die Hausmanns-Kost mit obigen Clausulen / und Bedingungen nicht fehlen möge.

Was an statt der
Hausmanns-Kost
zureichen.

Fünftens / nachdem aber unsere Länder / wie bekannt / unter sich selbst / und aller Orthen nicht gleich seyn / und bey deren theils die gemeine Lebens-Arth also beschaffen ist / daß die meiste Haus-Leuthe eine solche Kost genieffen / bey welcher sie auß Armuth / oder Gewohnheit endlich wohl außkommen müssen / und können / der Soldat aber darbey nicht bestehen / oder nach außgestandenen Feld-Travagien / sich wider erholen könnte; Als haben Wir auß solchen Fall gnädigst resolvirt / und wollen / daß es in dem Haus- oder Quartiers-Mann Willkuhr / und Option stehen solle / entweder eine solche Kost zuhalten / wobey sein einquartierter Soldat vernünftiger Weiß zufrieden seyn kan / und wann dieses geschieht / so bleibt es in allem bey dem / was hervor in §. 2. 3. 4. verordnet ist: oder wann der Haus- oder Quartiers-Mann dergleichen Kost nicht halten will / oder kan / so solle er schuldig seyn / an statt der Hausmanns-Kost / seinem einquartierten Soldaten / er seye von der Infanterie, oder Cavallerie, monatlich ein Gulden / dreyßig Kreuzer in Geld / und täglich zwey Pfund Roggen- oder solchen Brods / wie er selbst genieffet / zugeben: mit welchem Geld / und Brod der Soldat sich zubefridigen / und wegen der Hausmanns-Kost / außser Dach / und Fach / Ligerstatt / und dem gemeinschaftlichen Gebrauch des Liechts / und Feuers / so der Quartiers-Mann ohne dem für sich / und die Seinige hat / nicht das geringste / wie es Namen haben mag / vom Land- oder Quartiers-Mann fordern / weniger erpressen solle / alles bey unaußbleiblicher exemplarischer Straff. Und solle diese Willkuhr / oder Option / so der Haus- oder Quartiers-Mann jetzt verordneter massen hat / entweder die Hausmanns-Kost / oder Geld / und Brod dafür zugeben / von Monath zu Monath zuver stehen seyn; also daß mit Anfang eines jeden Monaths der Haus- oder Quartiers-Mann sich / ob er den Monath über / die Kost / oder bedeuertes von Uns gnädigst statuirtes Aequivalens im Geld / und Brod dafür geben will / erklären / und im wehrenden Monath / dasjenige / dessen er sich erkläret / zuändern / und die angefangene Kost in das Aequivalens, oder vice versa zumutiren / und zuverwechseln nicht besugt seyn solle.

Verpflegung der
Pferden.

Sechstens / die Verpflegung derjenigen Pferde / welche in Quartieren Unserm Erario obliget / und durch Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt verschafft werden sollte / anbelangend / haben Wir gnädigst resolvirt / daß über Habern / Heu / und Stroh / so vil vor die / in ein oder andern District, Ehren / Viertel / oder Comitatz einlogirte Pferd vonnöthen seyn wird / Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt / im Namen / und von wegen Unserer Hof-Cammer / sowohl die Liffierung / als den Preis in den Land tractiren / und einrichten / und solcher Tractat, nachdem selbiger in einer besondern zu Handhabung dieses Reglements / und Beobachtung der militairischen oeconomie, und Polizey / bey Unserm Hof / zwischen denen bey dem Werk zu concurriren habenden Stellen / und Cansleyen gnädigst angeordneten Deputation deliberirt seyn wird / zu Unserer gnädigsten Ratification / Uns gehor / ambt referirt werden solle: Damit Wir darauß die Mittel gnädigst verordnen mögen / von welchen diese Liffierung richtig bezahlt / und mithin verhütet werden möge / daß derenthalben das Land nichts zuleiden / oder einzubüssen habe. So solle auch

Obacht des com-
mandirenden Officier.

Siebendens / der commandirende Officier fleißige Obacht tragen / und daß solches geschehe / Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt / durch seine / in denen Districten haltende Subordinirte nachschauen lassen / damit / wann solcher Gestalt dem Reitter die Fourage verschafft wird / er selbige dem Pferd nicht entziehen / sondern solches wohl füttern / und warthen thue / damit in Entstehung ein oder andern Unterschlaiffes / das Pferd nicht zu Grund gehen / und Unser Dienst darbey leiden möge; Allermassen Wir

Die Pferd in guten
Beschlag zuunterhal-
ten.

Achtens / damit das Pferd in guten Beschlag unterhalten werde / dem Reitter / Dragoner / Husarn / oder Croaten / in vorstehender Ordinanz / bey der Geld-Bezahlung etwas mehrers / als dem Musquetirer / außwerffen lassen / damit er die Mittel habe / die Hufeisen / und Nägel / so auff sein Pferd gehören / zu bezahlen. Sonstey aber

Neuntens/ gehört der Sold/ oder Geld-Bezahlung / welche dem Soldaten Sommer/ und Winter respectivè von Monath zu Monath / oder von zehen zu zehen Tagen gereicht wird werden/ ihm zu seiner freyen Disposition, und täglichen Leibs-Nahrung/ und hat sich darvon weder Regiments-Unkosten/ Montirungs-Gelder/ oder sonst einige Spela, wie sie immer Namen haben / oder der Officier etwan ersinnen möchte / nicht abziehen zulassen; zumahlen Wir ihm die Montirung/ und was sonst an Sattel/ und Zeug zuverschaffen/ oder aufzubessern ist / ohne seinen Entgelt / auff Unkosten Unserer General-Kriegs-Cassa, durch eine besondere Anstalt procuriren/ und außliefern/ und solche Verfügung thun lassen werden/ daß er allezeit in guter Montirung/ Gewehr/ Sattel und Zeug stehen solle.

Zehendens/ die Geld-Bezahlung in Quartieren/ damit dieselbe verläßlich seye/ und niemand/ der nicht würcklich im Leben/ und in Diensten ist/ bezahlt werde/ beschihet folgender Weiß: Mit Anfang jedes Monaths/ reichen die Quartiers-Stände an ihre vorgesezte Obrigkeit/ oder Ampt-Leuth authentische/ das ist von ihnen unterschriebene Listen/ oder Specification ein/ was ein jeder für Leuth und Pferd im Quartier habe/ cum distinctione, welche nur mit Dach und Fach/ und der Stallung/ oder welche Leuth mit der Hausmanns-Kost/ und welche Pferd mit der Fourage angewiesen seyn; Der Obrister oder Commendant des Regiments erhebt zu gleichen Zeiten von allen seinen Rittmeistern/ oder Haupt-Leuthen Listen/ welche von ihnen Rittmeistern/ oder Haupt-Leuthen dem Lieutenant, oder Fendrich/ einen Corporalen und zwey Gemeinen/ von jeder Compagnie unterschrieben/ und jeder Mann mit Namen und Zunamen/ sambt dem Zusatz (wann es eine Compagnie zu Pferd ist) ob er beritten/ oder unberitten ist/ verzeichnet seyn solle. Diese beide Listen müssen respectivè einer Seiths durch den Creyß-Hauptmann/ Viertel-Commisarius, Ober- oder Vice-Gespänn/ und ander Seiths durch den Obristen/ oder Commendanten des Regiments/ dem in District befindlichen Kriegs-Commisario behändiget werden/ welcher beederley Listen gegeneinander halten/ und wann er einige Differenzen/ oder Anstoß in denselben findet/ die Erleuterung darüber begehren: auch wohl die Compagnie, wo der Anstoß ist/ revidiren; indesfen aber/ damit die Bezahlung nicht gehemmet werde / nach der von dem Regiment bekommenen Lista ein Extract, welchen bey der Bezahlung der Rittmeister / oder Hauptmann/ nebst dem Kriegs-Commisario zu unterschreiben hat / verfassen/ nach denselben die Bezahlung vor die ganze Compagnie anschaffen/ und solche durch einen Officier von der General-Kriegs-Cassa zu Handen / und gegen Quittung des die Compagnie dazumahl commandirenden Officiers abführen lassen solle. Ein gleichmäßiges / was hier von einer Compagnie gemeldet worden/ geschihet auch mit dem Regiments-Staab/ von welchem der Obrister die Lista eingeben / der Kriegs-Commisarius solche mit oberwehnter Lista von dem Quartiers-Stand confrontiren/ darüber einen Extract formiren/ und die Bezahlung zu Handen/ und gegen Quittung des Obristen veranstalten solle; worbey zubeobachten / daß in derley Extracten/ nach welchen die Anschaffung beschihet/ und die General-Kriegs-Cassa die Bezahlung thut/ die Summen mit Buchstaben außgeschrieben/ und nicht nur mit Ziffern notirt/ wie nicht weniger / und damit jeder Obrister / daß/ und wie sein Regiment bezahlt/ wissen möge/ ihm von jeder Bezahlung ein Summarischer Extract, in welchen alle Zahlungs-Extracten seiner unterhabenden Compagnie begriffen seyn / durch den Kriegs-Commisarium unter seiner Signatur zugestellt werden solle.

Elffstens/ nachdem in der Repartition des Haupt-und Universal-Wercks zwischen Uns/ und Unsern Deputirten / und einem ganzen Land / wie vil es nemlich Mann/ und Pferd in die Logirung überzunehmen habe/ und wohin es solche in Creyß/ Viertel/ Districten/ oder Gespännschaften eintheilen wolle/ eingerichtet/ und abgehandlet seyn wird: so solle dann die sub-Repartition in denen Creyßen/ Vierteln/ Districten/ oder Gespännchaften selbstnen folgender Gestalten geschehen; daß nemlich der im District bestellte Kriegs-Commisarius an diejenige/ welche im Namen des Creyßes/ Viertels/ Districts / oder Gespännchaft / die Quartier aufzuteilen haben / eine Lista aller/ so zubequartieren seyn / mit Namen/ und Zunamen/ mit Beymerckung der Charge, so ein jeder hat/ und mit der Distinction derjenigen/ welche nur Dach und Fach/ sambt der Stallung/ und welche die Hausmanns-Kost/ und deren Pferd die Futterey auß dem Land haben sollen/ außhändigigen / und auff solche Lista die vom Creyß/ Viertel/ District, oder Gespännchaft ihm Kriegs-Commisario die Biglieten/ auff welchen ein jeder / der zubequartieren ist/ und derjenige/ bey welchem er das Quartier haben solle/ benennet seyn muß/ zustellen solle; Diese Biglieten werden so dann durch den Kriegs-Commisarium fleißig registirt / der Miliz zugestellt / die Quartier darauff ordentlich bezogen / vom Soldaten das Bigliet seinem Quartiers-Mann zugestellt / von demselben wohl aufgehoben/ wann der Soldat im Quartier sterben/ oder sonst abgängig werden thäte / dem commandirenden Officier, wie im folgenden §. 13. des mehrern gesehen ist/ mit Annotirung / wann der Mann ab- oder auß dem Quartier weggegangen/ wider zugestellt/ und im übrigen kein Mann/ er sey Officier, oder Gemeiner/ oder kein Pferd/ ohne dergleichen Quartier-Bigliet logirt/ oder bequartiert werden solle.

Zwölffstens/ wann die Bequartierte / jetzt-befagter massen / einmahl eingerichtet seyn/ so kan in demselben keine Aenderung ohne Mitwissen/ und Einstimmung des commandirenden Officiers/ des im District-bestellten Kriegs-Commisarii, und der Obrigkeit/ unter welche die Quartiers-Leuthen/ wo die Veränderung geschehen solle/ gehörig seyn / vorgenommen

Von dem Sold denen Soldaten nichts abzuziehen.

Wie die Geld-Bezahlung in Quartieren beschihet solle.

Repartition, und sub-Repartition der Einquartierung.

Wie es bey Veränderung deren Quartieren zuhalten.

men werden/ und dieses zwar nur in Particular-Veränderungen / wann aber in dem Haupt-
werck selbst etwas mutirt/ oder ganze Regimenter dislogirt werden solten/ so solle keiner von
benannten/ mitwissenden Theilen sich unterstehen / dergleichen etwas / weder besonders /
noch insgesambt vorzunehmen/ sondern es muß durch den commandirenden Officier Unserm
Hof-Kriegs-Rath/ durch den Kriegs-Commissarium seiner Instanz nacher Hoff/ und von
dem Land durch das Gouverno Unserer Hof-Canzley angezeigt/ von allen diesen das Werck
in oben-berührter Deputation consultirt/ Uns unterthänigst vorgetragen / darüber Unser
gnädigste Resolution gegeben/ und solche mit aller guter Ordnung exequirt werden.

Was in Aufhändi-
gung der Quartiers-
Biglieten zubeobach-
ten.

Dreyzehendens/ in Aufhändigung der Quartiers-Biglieten/ so der Kriegs-Com-
missarius an die Miliz thut/ ist zubeobachten/ daß der Hauptmann / Rittmeister/ oder com-
mandirende Officier solche vor seine anvertraute Compagnie erheben/ und wegen ihres Em-
pfangs dem Kriegs-Commissario dafür eine Recognition zustellen: Wie nicht weniger er
Hauptmann / Rittmeister / oder commandirender Officier eine andere Recognition einem
jeden Quartiers-Mann/ so denen Leuthen von der Compagnie die Hausmanns-Kost
zugeben/ oder ein Pferd/ so Wir verspflegen lassen/ einlogirt hat/ zur Urkund / daß Mann
und Pferd seine Gebühr empfangen habe/ alle Monath aufließern solle/ und dieses alle Mo-
nath; allermassen auch ein Quartier-Biglet nicht länger als ein Monath zugelten hat.

Wann ein Mann/
oder Pferd abgängig
wird.

Diese beide Monathliche Recognitiones werden so wohl die Reichung der Haus-
manns-Kost/ und was für Fourage vom Land præstirt worden / als zugleich den effectiven
Stand der in Quartieren stehenden Miliz doctiren: Wann aber der einquartierte Mann/
oder Pferd/ zwischen der Monathlichen Frist abgängig wurde/ so solle der Quartiers-Mann
das Quartier-Biglet alsobalden dem Officier zurück geben / und selbigen dargegen / daß biß
dorthin der Mann mit der Hausmanns-Kost/ oder das Pferd mit dem Futter versehen wor-
den seye/ wie vorstehet/ recognosciren: wie dann der Quartiers-Mann den Tag / wann der
Mann abgängig worden/ auff das Biglet zeichnen/ und wann ein Pferd abgängig worden/
den Tag des Abgangs der Quartiers-Mann sambt dem Soldaten/ welchem das Pferd zuge-
hört hat/ attestiren/ und in das zurück-gehende Quartiers-Biglet annotiren solle.

Wie es nach besche-
hener Bezahlung der
ferneren Wichtigkeit
wegen zuhalten.

Vierzehendens/ so oft eine Bezahlung/ es seye eines ganzen Regiments / oder ei-
ner Compagnie auff Anschaff- und Verordnung des im District bestellten Kriegs-Commissa-
rii, und gegen Quittung des Commandanten von jeder Compagnie durch den Officier von
der General-Kriegs-Cassa geschehen ist/ so hat der Kriegs-Commissarius die in Händen ha-
bende Listen von Regiment/ oder der Compagnie, die Listen von Quartier-Stand und den
Zahlungs-Extract, so er darauß formirt hat / von welchen allen oben §. 10.^{mo} Meldung ge-
schehen/ zusambt denen alle Monath zurück gekommenen Quartiers-Biglieten (als welche ih-
me der commandirende Officier, deme er Commissarius sie mit Anfang des Monaths zuge-
stellt gehabt/ und derentwegen quittirt worden ist/ gegen Aufhändigung solcher Quittung
wider zurück zugeben hat) sambt einer Recognition von dem General-Kriegs-Cassa-Officier,
wie vil der Kriegs-Commissarius vor das Regiment / oder Compagnie angeschafft / und er
Officier darauß bezahlet habe / an seine Instanz nacher Hof einzuschicken: welche alle diese
Nothdurften revidiren/ und wann sie solche recht / und der beschehenen Bezahlung conform
befindet/ die Confirmation der vom Kriegs-Commissario gegebenen Anschaffung / zusambt
erst-bedeutenen Nothdurften / der Kayserl. Hof-Cammer berichtlich einreichen thut / welche
über eine jede solche durch das General-Kriegs-Commissariat-Ambt examiniert und confir-
mirte Bezahlung die Kriegs-Buchhalterey ultimam umh ihren Bericht vernehmen: sodann
vermittels eines Kayserl. Befehls an die General-Kriegs-Cassa, die beschehene Anschaffung
des Kriegs-Commissarii ratificiren/ und mit solcher Ratification die General-Kriegs-Cassa,
diese Aufgab in ihrer Rattung belegen / und legitimiren thut; und dieses alles / damit
nichts/ was nicht effective vorhanden ist / bezahlt / der effective Stand der Regimenter/
und Compagnien mit Fundament außsündig gemacht/ und wohl examinirt/ und die besche-
hene Bezahlung dergestalten controllirt werde/ daß nicht wohl ein Unterschleiß verübet/ und
Wir alle Monath wissen mögen/ was für Troupen Wir bezahlen / und wie starck dieselbe
sich befinden. Was aber

Von denen Personen/
so einzelner Weiß be-
zahlt werden.

Fünffzehendens/ diejenige Personen/ und Militarische/ es seye vom General-Staab
oder andere/ anbelangt/ welche nicht in Corpore, sondern einzelner Weiß bezahlt werden/
dieselbige haben in denen Winter-Monathen alle Monath von dem General-Kriegs-Com-
missariat-Ambt eine Urkund ihrer Gebührnuß/ und/ ob sie bequartirt seyn/ oder ohne Quartier
stehen/ zuproduciren; zumahlen/ und wann sie Quartier haben/ von dem jenigen / der bezahlt
werden will/ neben dieser General-Kriegs-Commissariats-Urkund / noch ein Certificat von
Quartier-Stand beygelegt werden/ und in demselben attestirt seyn muß / daß er in Quartier
auff keinerley Weiß excedirt habe.

Welcher nun dergleichen Urkund/ und Certificat bey der General-Kriegs-Cassa pro-
ducirt / hat die ihme in der Commissariatischen Urkund außgeworfene Gebührnuß zuem-
pfangen/ und die General-Kriegs-Cassa wird mit Ende jedes Monaths / einen Extract des-
sen/ so sie auff dergleichen Urkunden bezahlt hat / Unserer Hof-Cammer einzureichen haben/
welche solchen der Kriegs-Buchhalterey pro revisione, & examine zustellen lassen / und wann
solches geschehen/ und in der Sach kein Fehler/ oder Mangel befunden worden / die Bezah-
lung/ wie oben bey denen Regimentern/ und Compagnien gemeldet ist / vermittels eines an
die

die General-Kriegs-
auch die General-Krie-
Monathliche Zahlung
alle Officier der Gener-
Kriegs-Commissari,
Anschaffungen/ an ih-
Zeit/ zur andern besche-
Hof-Cammer unsehr
Bediente dahin unsehr
für zustehen/ und mit
Sechzehendens
bacht und Vollziehun-
Miliz / und des Landes
Kriegs-Commissari en-
tzen / ob alles mit gu-
wird/ nachsehen: mit
gnädigst befehlen/ er-
renden Officiers/ wan-
an Seiten des Quart-
het/ es gehdriger Dr-
Eibenzehendens
gebenden Raths/ u-
reichs/ mit Zustellung
Kriegs-Commissariat-
bigen gnädigst mitge-
Weisen vorkommende
ti abzuthun/ oder/ da
vonnöthen wäre / solch-
ten remittiren solle.
Commissariat kundt ge-
Remedierung in ein/ un-
Achtzehendens
mit denen specificirten
Cassa zu Händen der
lung der Staats-Be-
Wir wollen aber/ un-
und die Obriste sol-
einigen Abzug/ oder
pore, und völlig ab-
vorigen Zahlung ein-
dieses würdlich er-
ihrer Charge, darun-
bey ein/ oder andern
den Befund an seine
hat / berichten solle.
Neunzehendens
missariat jede Compa-
gen/ eine bey dem An-
gehalten/ und dar-
befehlen werden/ beo-
Zwanzigster
Battalionen / oder Co-
mando, bey dessen
und befehlen gnädig-
welchen das Regime-
mit sie bey solcher Ma-
wider dasselbe kein
den geschehen wäre/
ten: oder wann sie
wären/ und kein Satz
das Regiment von de-
Regiment die Belege
Urkund zulegen/ oder
Præsent dieses Aufste-
auff welchem Fall der
es seye ein/ oder ander-
quer Unterschleiff /

die General-Kriegs-Cassa auffertigenden Kayserl. Befehls ratificiren wird. Wie dann auch die General-Kriegs-Cassa nicht allein derley Bezahlung halber/ gehalten seyn solle/ die Monathliche Zahlungs-Extracten Unserer Hof-Cammer einzureichen/ sondern es sollen auch alle Officier der General-Kriegs-Cassa, so die Troupen bezahlen/ zu gleicher Zeit/ als die Kriegs-Commissarii, wie im vorstehenden Articul verordnet wird/ die Legitimationes ihrer Anschaffungen/ an ihre Instanz nacher Hof schicken/ die Extracten dessen/ was sie von einer Zeit/ zur andern bezahlt/ durch das ihnen vorgesezte General-Kriegs-Zahl-Ambt Unserer Hof-Cammer unfehlbar einsenden; allermassen das General-Kriegs-Zahl-Ambt diese seine Bediente dahin zuinstruiren/ und anzuhalten/ und in casu moræ Unserer Hof-Cammer dafür zu stehen/ und mit der Verantwortung zuhaften haben wird.

Schließendens/ Wir verordnen/ und befehlen auch gnädigst/ daß zu besserer Beobacht- und Vollziehung alles dessen/ so Wir bishero/ wie sich in Quartieren an Seiten der Miliz/ und des Landes/ zuverhalten seye/ vorgegeschrieben haben. Die in Districten bestellte Kriegs-Commissarii entweder selbst/ oder durch ihre subordinirte die Quartier-Offiters visitiren/ ob alles mit guter Ordnung/ und nach dieser Unserer gnädigsten Satzung observirt wird/ nachsehen: und wo sich einige Aenderung/ oder Abweichung von deme/ was Wir gnädigst befehlen/ ereignen thärte/ entweder solches also gleich/ vermittelst des commandirenden Officiers/ wann der Fähler bey der Miliz ist/ oder vermittelst der Obrigkeit/ wann es an Seiten des Quartier-Manns fählet/ remediren/ oder wo die Remedur bey ihnen nicht stehet/ es gehöriger Orthen anbringen sollen; Wie Wir dann

Siebenzehendens/ in Unserer Königl. Stadt Presburg/ unter dem Præsidio Unsers geheimben Raths/ und Palatini des Fürstens Pauli Esterhazy von allen Ständen des Königreichs/ mit Zuziehung einiger Subjectorum von Unserm Hof-Kriegs-Rath/ und General-Kriegs-Commissariat-Ambt eine Commission, oder Dicasterium zusammen gesetzt/ und selbigen gnädigst mitgegeben haben/ alle bey dem Hungarischen Quartier- und Contributions-Wesen vorkommende Klagen/ und Gravanina zu examiniren/ und entweder selbst in instanti abzuthun/ oder/ da die Sach altioris indaginis, und Unsere gnädigste Resolution darbey vonnöthen wäre/ solche an die oben §. 6.^o bestimmte Deputation nacher Hof/ mit Gutachten remittiren solle. Und dieses wird hiemit sowohl der Miliz/ als dem Land/ und dem Commissariat kundt gethan/ damit ein jeder Theil sich darnach zurichten/ und woher die Remedirung in ein/ und andern Fall kommen solle/ wissen möge.

Achtzehendens/ es ist oben §. 10.^o erwehnet worden/ daß die Geld-Bezahlung mit denen specificirten Cauteln/ und Documenten/ von dem Officier der General-Kriegs-Cassa zu Händen der Commandanten der Compagnien/ oder der Driften/ sovil die Bezahlung der Staats-Personen anbelangt/ geschehen solle: worbey es auch sein Verbleiben hat; Wir wollen aber/ und befehlen gnädigst/ daß/ was die Commandanten der Compagnien/ und die Obriste solcher Gestalten empfangen/ sie an die ihnen Untergebene richtig/ ohne einigen Abzug/ oder Innenhaltung/ wie die Namen haben mag/ und dergestalten in tempore, und völlig abführen sollen/ daß bey dem nächstfolgenden Zahlungs-Termin, von der vorigen Zahlung ein jeder/ was ihm gebührt/ schon bekommen haben möge; zumahlen/ daß dieses würdlich erfolge/ die Obristen/ und Commandanten der Compagnien/ bey Verlust ihrer Charge, darumb stehen/ und wann der Kriegs-Commissarius Nachricht hat/ daß es bey ein/ oder andern nicht geschehen seye/ ein Examen darüber anzustellen/ befugt seyn/ und den Befund an seine Instanz/ welche es bey der mehrangezogenen Deputation zu referiren hat/ berichten solle. Wie Wir dann

Neunzehendens/ gnädigst verordnen/ daß alle Monath durch Unser Kriegs-Commissariat jede Compagnia revidirt/ und abgezählt/ und alle Jahr zwey Haupt-Musterungen/ eine bey dem Austritt auß denen Quartieren/ und eine bey dem Austritt auß dem Feld/ gehalten/ und darbey/ was üblich/ und nöthig/ oder Wir von Zeit zu Zeit ferners gnädigst befehlen werden/ beobachtet solle werden.

Zwanzigstens/ bey der Haupt-Musterung/ so mit jedem Regiment/ es seye ganz Battallionen/ oder Compagnia-weiß/ nach Beschaffenheit der Umstände/ und des Commando, bey dessen Aufzug auß denen Quartieren geschehen solle/ halten Wir für nöthig/ und befehlen gnädigst/ daß jedesmahl ein Aufschuß von denen Quartiers-Ständen/ bey welchen das Regiment einlogirt/ und respectiv verpflegt gewest ist/ gegenwärtig seye: damit sie bey solcher Musterung/ entweder daß das Regiment sich wohl comportirt habe/ und sie wider dasselbe kein Klag zuführen/ noch etwas darbey/ so Ihro Kayserl. Majestät zu Schaden geschehen wäre/ oder noch geschehen könte/ zu wahrnen hätten/ erinnern/ und bekrundten: oder wann sie/ es seye von Officieren/ oder Gemeinen/ in etwas beschwärt worden wären/ und kein Satisfaction erhalten hätten/ solches anzeigen/ und die Aufzeichnung/ ehe das Regiment von dem Land sich entfernet/ erhalten können. Wie dann auch hierdurch dem Regiment die Gelegenheit gegeben wird/ zugleich wann selbiges wider die Quartier-Stände Ursach zuklagen/ oder an sie etwas zu fordern hätte/ solches bey dieser Musterung/ und in Præsenz dieses Aufschusses/ oder Deputirten von denen Quartier-Ständen anzubringen/ auff welchem Fall der musterende Kriegs-Commissarius die Verschaffung der Billigkeit/ es seye ein/ oder anderseits/ außzuwürgen hat; Worbey Wir noch dieses/ zu Verhütung quier Unterschläffe/ schädlicher Verständnissen/ und Collusionen/ so sich ereignen könten/

Die Quartier Offiters zu visitiren.

Deputirte Commission zu Abhelfung deren Beschwerden.

Die Bezahlung ohne Abzug völlig abzuführen.

Monathliche Revidirung/ und 2. Haupt-Musterung.

Was bey denen Musterungen anzubringen gen.

gnädigst

Die Kriegs-Com-
missarien abzuwech-
seln.

Wie deren also ge-
nauften blinden/ oder
passevolants halber
zuprocediren.

Die ohne rechtliche
Ursach abwesende
pro non ente zuhal-
ten.

Von dem Quartier
ohne Fuß sich nicht
hinweg zugeben.

Von Entlassung de-
ren obligaten Kriegs-
Leuthen.

Die/ so Insolenten/
und Gewaltthätig-
keiten üben.

gnädigst verordnen/ daß die besagte beide Haupt-Musterungen durch einen andern Kriegs-
Commissarium, als welcher die monatliche Revisiones verrichten / und die Bezahlung or-
diniren thut / vorgenommen / und auch alle Jahr wegen der monatlichen Revision,
und Bezahlungs-Ordinirung/ die Kriegs-Commissarii bey denen Regimentern abgewechselt/
und keiner über ein Jahr bey einem Regiment gelassen werden solle; Es sollen auch
bey diesen beiden Haupt-Musterungen in geschlossenem Creutz/ neben dem Articul-Verzeich-
nisse/ und andere Ordinansen / so Wir von Zeit zu Zeit gnädigst ergehen lassen / zu jeder-
mans Wissenschafft von dem musterenden Kriegs-Commissario abgelesen werden.

Wir wollen auch hierbey alles Ernsts widerholet haben/ was Unsere vor diesem
gnädigst erlassene Generalien / und Disciplins-Parenten der so genannten Blinden/ oder
Passevolants halber vermögen / also daß / wann sich deren einer/ oder mehr bey einer Zah-
lungs-Revision, oder Haupt-Musterung befinden solte/ nicht allein der Blinde/ oder Passe-
volant selbst am Leben gestrafft/ sondern auch derjenige / so ihne darzu aufgenommen/
und bestellt/ oder die Aufnahme und Bestellung gewußt/ und zugelassen/ seiner Charge ent-
setzt: derjenige aber/ so einen solchen Blinden/ oder Passevolant denunziret/ wann er es sa-
hig ist/ an des Entsetzten Stell promoviret/ oder wann er unter einem Regiment/ oder
Compagnie obligat ist/ und die Loslassung verlangt / unter der Urkund des Kriegs-Com-
missarii, und des Commandanten / vom Regiment / nebst der Bezahlung des jährlichen
Soldts losgelassen/ oder wann er in seinem Dienst bleiben thut/ und weder losgelassen wer-
den will/ noch promovirt werden kan/ mit einem drey-jährigen Sold: Und wann der De-
nuntiant nicht zur Miliz gehörig/ sondern vom Land/ oder sonst jemand ist/ mit fünfzig
Gulden auß der General-Kriegs-Cassa beschenkt/ und ein jeder / so dergleichen denunziret/
wider alle Nach/ oder Verfolgung in Unsern besondern Schutz/ und Protection aufgenom-
men werden solle; Solte sich auch der bestellte Blinde/ oder Passevolant bey der Revision,
oder Musterung/ so gleich Anfangs/ und ehe die Reihe an ihn kommt/ selbst/ und sponta-
neo motu angeben/ so wird ihm nicht allein die oben dictirte Straff nachgesehen / und entlas-
sen/ sondern noch darzu mit zwölf Gulden auß der General-Kriegs-Cassa belohnt: derjenige
aber/ so ihne bestreut/ oder die Bestellung zugelassen/ oder befohlen gehabt/ nebst der oben
verordneten Entsetzung seiner Charge, zu Erhaltung erst-besagter zwölf Gulden an die Gen-
eral-Kriegs-Cassa condemnirt/ und darzu mit Rigor angehalten werden. Und wollen Wir
unter dem Namen und Qualität solcher Blinden/ und Passevolants alle diejenige verstanden
haben/ welche nicht würdlich in dem Dienst/ worin sie sich mustern / oder revidiren lassen/
stehen/ oder geworbene/ und obligate Leuthe seyn/ also daß der Officiern Knechte/ wann sie die
Musterung/ oder Revision passiren/ so gut für blinde und passevolants zuhalten / und zur
Straffen/ als sie Officier nicht befugt seyn sollen/ Unsere besoldete Kriegs-Knechte zu Ross/ oder
zu Fuß/ zu ihren privat-Diensten zugebrauchen.

Ein und Zwanzigstens/ welcher Unter-Officier, oder Gemeiner bey der monatlichen
Revision abwesend ist/ und nicht eine genügsame Legitimation seiner Abwesenheit zupro-
duciren hat / solle pro non ente gehalten / und so lang er ohne derley Legitimation von seinem
Dienst/ Regiment / oder Compagnie abwesend ist/ nicht bezahlt werden: Eine gleiche Be-
wändnuß solle es auch mit denenjenigen/ welche/ daß sie bey der Bagage seyn/ in denen Revi-
sionen / oder Musterungen angegeben werden/ haben; allermaßen, welche/ ob wären sie nicht
in Unsern Diensten/ zuhalten/ und daher auch nicht zubezahlen seyn. Wie dann auch

Zwey und Zwanzigstens/ kein Unter-Officier, oder gemeiner Soldat sich ohne Fuß
von seinem commandirenden Officier von seinem Quartier, wann es im Land ist / eine halbe
Meil weit/ bey Lebens-Straff betreten lassen / und wann es an denen Gränzen gegen den
Feind/ und nur ein Viertel Meil vom Quartier geschehen thätte / solle er als einer / der zum
Feind übergehret / gestrafft werden.

Drey und Zwanzigstens/ es ist Uns öfters vorgekommen / welcher Gestalten mit
Entlassung Unserer obligaten Kriegs-Leuthe zu Ross / und Fuß/ nicht allein von denen Offi-
cieren vilertey / so zu Unserm Undienst / und Schaden gerechet/ verübet werden: sondern
daß auch Unser General-Kriegs-Commissariat-Ambt mit solcher entlassung seinem darbey
habenden Arbitrio allzuvil einräumen thure; deme allem vorzubiegen/ Wir hiemit gnädigst
verordnen / daß förderhin kein einiger Mann / was auch für Ursachen darbey walten mö-
gen/ von Unseren Obristen/ Haupt-Leuthe/ Rittmeistern / oder andern commandirenden
Officieren/ welche des Recht/ oder Entlassung sich bisher angemaßet haben / oder annah-
men können/ entlassen sollen werden: er werde dann bey der respectivē monatlichen / oder
zehent-tägigen Bezahlung dem Kriegs-Commissario, der darzu die Bezahlung ordinet/
vorgestellt/ von demselben examinirt / und die Ursach der Entlassung erheitlich besunden; da-
so dann der Kriegs-Commissarius einen Abschied schreiben lassen / der Obriste / oder Com-
mandant des Regiments solchen unterschreiben / nach beschreibener dieser Unterschrift der
Kriegs-Commissarius das Ambt-Sigill darauff drucken/ und sodann dem Entlassenden/ ohne
einigem Entgelt aufhändigen soll.

Vier und Zwanzigstens / wann ein Officier, oder gemeiner Soldat in dem Quar-
tier, oder auß dem Marche, eine Insolenz / oder Gewaltthätigkeit verübet / oder sonst wider
Unsere Ordinanz peccirt wird: so kan die Arrestirung / und Verhaftung desselben / von der
nächsten Obrigkeit im Lande geschehen / ehe aber vier und zwanzig Stund verstrichen / solle
der

der Arrestirte (wann e-
mendanten aufgestellt
meldet worden/ ohne
sich betreten lassen/
reisseren/ oder Deferte-
rer/ oder Deferteur an-
stellt wird/ solle zur
bekommen / und der

Solte es sich
oder Unterschleiff gege-
falls schuldig ist / gel-
Geld-Straff / nach
me / so den Unterschla-

Fünft und
sten Erb-Königreich/
zu halten gnädig
dann / nebst Verste-
lung Unserer Miliz /
Lundung Unserer Ge-
derer Reimbter / so m-
neral- und Feld-Krie-
was selbige Unserer
Irtzen Werth) prakti-

Das Land mit Bestat-
wie lang in der Haus-
Geld zuprocediren/
nauer ob deme gehalte-
mandirende Officier de-
terey aufzuliefern gno-
Cassa statt baar Geld
so die Hausmanns-Ko-
hemmach die in Distri-
turs-Biglieren aufge-
ter Instanz nach der
ren haben solle/ dan-
dern auch den Star-
wissen möge.

Sechs un-
ley Conditionen ge-
het/ worvon diese U-
dem Marche, oder u-
und auß der Postirn
mit der Miliz auß der
den es angehet/ oder
Miliz auß dem March-
Wie künftighin/ sold-
Miliz/ sie marchire ein-
weniger erzwingen se-
der durch einen mitge-
Zettel gegeben werde-
Troupen gegenwärt-
nung/ als selbige ent-
nar-Ambt respectivē
und intimirt / oder
Gouverni, und dem
aufgezeichnet worde-
bey Zeiten notficiren
Lager anzeigen/ was
neihen/ determiniren
gen/ und deren Besp-
specificiren: daß von
Commissarien bestellt/
selbstn vor auß geben
auch Ablosung der Be-
fer/ und des gemeinen
fung der Worspann evi-
wegen Vergütung der

terey aufzuliefern gno-
Cassa statt baar Geld
so die Hausmanns-Ko-
hemmach die in Distri-
turs-Biglieren aufge-
ter Instanz nach der
ren haben solle/ dan-
dern auch den Star-
wissen möge.

Sechs un-
ley Conditionen ge-
het/ worvon diese U-
dem Marche, oder u-
und auß der Postirn
mit der Miliz auß der
den es angehet/ oder
Miliz auß dem March-
Wie künftighin/ sold-
Miliz/ sie marchire ein-
weniger erzwingen se-
der durch einen mitge-
Zettel gegeben werde-
Troupen gegenwärt-
nung/ als selbige ent-
nar-Ambt respectivē
und intimirt / oder
Gouverni, und dem
aufgezeichnet worde-
bey Zeiten notficiren
Lager anzeigen/ was
neihen/ determiniren
gen/ und deren Besp-
specificiren: daß von
Commissarien bestellt/
selbstn vor auß geben
auch Ablosung der Be-
fer/ und des gemeinen
fung der Worspann evi-
wegen Vergütung der

terey aufzuliefern gno-
Cassa statt baar Geld
so die Hausmanns-Ko-
hemmach die in Distri-
turs-Biglieren aufge-
ter Instanz nach der
ren haben solle/ dan-
dern auch den Star-
wissen möge.

Sechs un-
ley Conditionen ge-
het/ worvon diese U-
dem Marche, oder u-
und auß der Postirn
mit der Miliz auß der
den es angehet/ oder
Miliz auß dem March-
Wie künftighin/ sold-
Miliz/ sie marchire ein-
weniger erzwingen se-
der durch einen mitge-
Zettel gegeben werde-
Troupen gegenwärt-
nung/ als selbige ent-
nar-Ambt respectivē
und intimirt / oder
Gouverni, und dem
aufgezeichnet worde-
bey Zeiten notficiren
Lager anzeigen/ was
neihen/ determiniren
gen/ und deren Besp-
specificiren: daß von
Commissarien bestellt/
selbstn vor auß geben
auch Ablosung der Be-
fer/ und des gemeinen
fung der Worspann evi-
wegen Vergütung der

terey aufzuliefern gno-
Cassa statt baar Geld
so die Hausmanns-Ko-
hemmach die in Distri-
turs-Biglieren aufge-
ter Instanz nach der
ren haben solle/ dan-
dern auch den Star-
wissen möge.

Sechs un-
ley Conditionen ge-
het/ worvon diese U-
dem Marche, oder u-
und auß der Postirn
mit der Miliz auß der
den es angehet/ oder
Miliz auß dem March-
Wie künftighin/ sold-
Miliz/ sie marchire ein-
weniger erzwingen se-
der durch einen mitge-
Zettel gegeben werde-
Troupen gegenwärt-
nung/ als selbige ent-
nar-Ambt respectivē
und intimirt / oder
Gouverni, und dem
aufgezeichnet worde-
bey Zeiten notficiren
Lager anzeigen/ was
neihen/ determiniren
gen/ und deren Besp-
specificiren: daß von
Commissarien bestellt/
selbstn vor auß geben
auch Ablosung der Be-
fer/ und des gemeinen
fung der Worspann evi-
wegen Vergütung der

terey aufzuliefern gno-
Cassa statt baar Geld
so die Hausmanns-Ko-
hemmach die in Distri-
turs-Biglieren aufge-
ter Instanz nach der
ren haben solle/ dan-
dern auch den Star-
wissen möge.

Sechs un-
ley Conditionen ge-
het/ worvon diese U-
dem Marche, oder u-
und auß der Postirn
mit der Miliz auß der
den es angehet/ oder
Miliz auß dem March-
Wie künftighin/ sold-
Miliz/ sie marchire ein-
weniger erzwingen se-
der durch einen mitge-
Zettel gegeben werde-
Troupen gegenwärt-
nung/ als selbige ent-
nar-Ambt respectivē
und intimirt / oder
Gouverni, und dem
aufgezeichnet worde-
bey Zeiten notficiren
Lager anzeigen/ was
neihen/ determiniren
gen/ und deren Besp-
specificiren: daß von
Commissarien bestellt/
selbstn vor auß geben
auch Ablosung der Be-
fer/ und des gemeinen
fung der Worspann evi-
wegen Vergütung der

der Arrestirte (wann es die Entsehrnung des Orths so bald zulast) an seine Instanz dem Commandanten aufgeliessert werden: Welches auch mit denen/ so/ wie vorstehenden §. 21.^{to} gemeldet worden/ ohne Pass respectivè eine halbe / oder ein Viertel-Meil von ihren Quartieren sich betretten lassen/ zuhalten/ und hierbey zuerinnern ist / daß dieses auch mit denen Aufreißeren / oder Deserteurs gehalten solle werden/ mit dem Anhang / daß/ wer einen Aufreißer/ oder Deserteur angibt/ der auffgehalten/ und wider zum Regiment/ oder Compagnie gestellt wird/ solle zur Belohnung achtzehn Gulden auß der General-Kriegs-Cassa ohnfehlbar bekommen / und der Obrigkeit die Anhalt- und Liferungs-Unkosten gut gemacht werden:

Solte es sich aber ereignen / daß einem Aufreißer / oder Deserteur durchgeholfen / oder Unterschleiff gegeben wurde / so solle die Communität / unter welche der jenige / so ditzfalls schuldig ist / gehöret / dafür stehen / und von ihren Vorgesetzten zur willkührlichen Geld-Straff / nach Beschaffenheit der Umstände / deren sie sich hingegen widerumb an dem / so den Unterschleiff begangen / zuerholen hat / gezogen werden.

Fünff und Zwanzigstens / alle militärische Contributiones Unserer treu-gehorsambsten Erb-Königreich / und Länder / sollen an Unsere zu solchm Ende gewidmete / und in effectu zuhalten gnädigst- verordnete General-Kriegs-Cassa abgezahlt werden / auß welcher so dann / nebst Verschaffung alles dessen / so den apparatus bellicum constituirt / die Bezahlung Unserer Miliz / auß oben beschriebene Art und Weiß / gegen die Entwürffe / und Beurkundung Unserer General-Kriegs-Commissariat-Ambts / und dessen subordinirten / oder anderer Aempter / so mit dem apparatu bellico umzugehen haben / durch Unsere respectivè General- und Feld-Kriegs-Cassa-Officier bewürdet / und à Conto derselben / denen Ländern / was selbige Unserer Miliz an der Hausmanns-Kost / und Fourage (nach dem mit ihnen stipulirten Werth) prästiren / gut gemacht / und in Händen gelassen werden solle. Damit nun das Land mit Bestand / und Grund dociren möge / wie vil es Personen und Pferde / und wie lang in der Hausmanns-Kost / und Futterey gehalten / folglich wie vil es dargegen an Geld zu prästiren / und an seinen Contributionen zu defalciren habe ; So muß desto genauere ob deme gehalten werden / was Wir oben §. 13.^{to} wegen der Recognition , so der commandirende Officier dem Quartiers-Stand / wegen gereichter Hausmanns-Kost / und Futterey aufzulieffern gnädigst- verordnet haben / welche Recognitiones zu der General-Kriegs-Cassa statt baar Geld abgeführt / und von derselben durch die Feld-Kriegs-Cassa auf die jeintige so die Hausmanns-Kost / oder Futterey genossen haben / in Aufgab gestellt sollen werden ; welchemnach die in Districten bestellte Kriegs-Commissarien alle Monath / so bald sie die Quartiers-Biglieten aufgetheilt haben / eine Specification über solche beschene Auftheilung ihrer Instanz nacher Hof einzuschicken / und diese solcher Unserer Hof-Cammer zu communiciren haben solle / damit man auß solche Weiß nicht nur den effectiven Stand der Miliz / sondern auch den Stand der Contribution , von Monath zu Monath richtig / und verlässlich wissen möge.

Sechs und Zwanzigstens / nachdem ein jede Miliz / und ihr Unterhalt nach vilerley Conditionen genommen / und mesurirt werden muß / wann sie nemblich in Quartieren stehen / worvon diese Unsere Ordinanß bißhero hauptfachlich gehandelt hat / oder wann sie auß dem Marche / oder wann sie im Lager / und in der Campagne / oder wann sie in Guarnisonen / und auß der Postirung ist ; Als haben Wir dermahlen Unsern gnädigsten Willen / wie es mit der Miliz auß dem Marche außser der Campagne gehalten werden solle / jedermänniglich / den es angehet / oder angehen kan / hiemit kund thun wollen / und kombt der Unterhalt der Miliz auß dem Marche / außser der Campagne / auß die Reichung der Etappen an / welche Wir künftighin / solcher Gestalten gnädigst ordinirt / und gehalten wollen haben / daß keine Miliz / sie marchire einzeler-Trouppen- oder Regimenters-weiß / die Etappen nicht begehren / weniger erzwingen solle / außser sie haben darauff ihre ordentliche Anweisung / welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium / oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß ; also daß / wann ein Kriegs-Commissarius bey dem Marche der Trouppen gegenwärtig ist / selbiger nicht allein den Marche der Trouppen / nach der Anordnung / als selbige entweder von Unsern Hof-Stellen / und dem General-Kriegs-Commissariat-Ambt respectivè an die Miliz / das Land / und die Kriegs-Commissarien vorgeschrieben / und intimirt / oder zwischen dem commandirenden Generalen / oder Officier denen Lands-Gouverni / und dem in District bestellten Kriegs-Commissario conjunctim abgeredet / und außgezeichnet worden ist / den Provincial Capi der Districten / durch welche der Marche gehet / bey Zeiten notificiren : die Route / und die von Tag zu Tag determinirte Nacht- und Still-Lager anzeigen / was an Brod / Fleisch / Bier / oder Wein / Haaber / Heu / und Stroh vonnöthen / determiniren : wie auch / wann man ohne Vorspann / nicht fortkommen kan / die Wägen / und deren Bespannung in Conformität Unserer / vor diesem ergangenen Ordinanzen / specificiren : daß von Orth zu Orth / oder von District zu District / die Land-Durchführungs-Commissarien bestellt / und in Bereitschaft gehalten werden sollen / erinnern : sondern auch selbst vor auß gehen / zu richtiger Abreichung der Etappen / und ordentlicher Verschaffung auch Ablösung der Vorspann (so nie / als in unentpörllichen Fällen / wann es nemblich Unser / und des gemeinen Wesens immediater Dienst erfordert / und solcher ohne die Erfolgung der Vorspann evidentere leyden müste / gegeben werden solle) die Anstalt machen / und wegen Vergütung der Etappen / und Verhüt- oder Ersekung aller Excessen / und Schadens

Auch die Aufreißeren / de in Verhaft zuziehen.

Die militärische Contributiones der General-Kriegs-Cassa abzuzuführen.

Von dannen alle Bezahlung beschicht.

Eine Specification der Quartiers-Biglieten nacher Hof einzuschicken.

Wie es mit der Miliz auß dem Marche außser der Campagne gehalten werden solle.

Etappen-Zettel.

Obacht tragen solle. Dannhero/ und sobald die Troupen einrücken/ er Kriegs-Commissarius solche revidiren/ nach der Revision die Etappen-Zettel hinauf geben/ und es in allem mit diesen Etappen-Zetteln/ als wie oben §. 11^{mo} von denen Quartiers-Biglieten gemeldet worden/ in der Quittirung/ und Recognoscirung/ so der Officier so wohl dem Kriegs-Commissario wegen aufgesogter Etappen-Zettel/ als dem Drth/ oder dem Mann/ so die Etappen in Conformität der Etappen-Zettelourniert/ zuthun hat/ gehalten werden solle; Zumahlen die Quittungen/ so dem Kriegs-Commissario vor die Etappen-Zettel/ von dem commandirenden Officier/ und die Recognitiones, so von dem commandirenden Officier, dem jenigen/ der die Etappen prästirt/ gegeben werden/ einander controlliren müssen: also daß der Kriegs-Commissarius die Quittungen/ und Recognition des Officiers/ umb die bey der General-Kriegs-Cassa durch das Feld-Kriegs-Zahl-Ambt in Aufgab bringende Etappen belegen zu können/ ihr der General-Kriegs-Cassa, vermittelst seiner Instanz/ so solche an Unsere Hof-Camer geben solle/ bezubringen/ und zuverschaffen/ und das Land die Etappen-Zettel à conto seiner Contribution, auch zur General-Kriegs-Cassa abzuführen hat/ welche diese Zettel anstatt baar Geld in Empfang nehmen/ und dem Land an seinen Contributionen abschreiben thut. Kan aber bey denen Marchirenden kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig seyn/ so muß der/ oder diejenige/ welchen die Etappen zureichen ist/ für so vil Derther/ als er/ oder sie in ihrem Marche zu Nacht/ oder Still-Lagern haben werden/ die Etappen-Zettel von dem in District bestellten Kriegs-Commissario erheben/ dafür quittiren/ und an allen Drthen/ wo er die Etappen genießt/ eine Recognition geben: da es so dann mit diesen Etappen-Zetteln/ Quittungen/ und Recognitionen/ gleichwie erst vorgemeldet worden/ gehalten/ und darüber bey der General-Kriegs-Cassa die Richtigkeit gepflogen werden solle; bey diesen ohne Kriegs-Commissario marchirenden/ und auff die Etappen angewiesenen Militaribus, könnte es sich etwan ereignen/ daß ein oder anderer für die empfangene Etappen nicht quittiren wolle: auff solchen Fall hat der Magistrat oder Obrigkeit des Drths/ ein geschworenes Instrumentum auffzurichten/ den Casum dem Land-Gouverno, und dieses an Uns nacher Hoff zureferiren; allermassen solches Instrumentum anstatt der Quittung dienen/ dem Land die gereichte Etappe darauff bonificirt/ und wider diejenige/ so dieser Unserer Ordinanz nicht nachgelebt haben/ die verdiente Straff gleich vorgekehrt werden solle. Es bestehet aber die Etappe, von welcher bisshero gehandelt worden ist/ vor den Mann/ es sey Kopff-oder Portionweiß/ in ein Pfund Fleisch (so gesotten/ oder gebraten/ gegeben werden muß) 2. Pfund Brod/ und ein halb Maas gemeinen Land-Wein/ oder ein Maas Bier/ und vor das Pferd in sechs Pfund Haabern/ acht Pfund Heu/ und ein halben Bund Stroh/ vor welche Wir dem gemeinen Soldaten/ so die Montirung ohne Entgelt seines Solds von Uns bekombt/ auff den Kopff oder Portion eine tägliche Löhnung innen halten/ und dem Land dafür/ so vil/ wie Wir mit demselben von Zeit zu Zeit (als nemblich die Victualien theurer oder wohlfeiler seyn) Land-täglich tractiren werden/ an denen Contributionen zu guten rechnen/ dem Officier für aber so vil Mund-oder Pferd-Portionen/ als er in Etappen empfängt/ an seiner Bezahlung sechs Kreuzer abziehen lassen wollen.

Bey allen diesem bleibt es vest gestellt/ daß die Etappen in natura gereicht/ und solche keines weegs in Geld verkehrt/ oder der Abusus eingeführt solle werden/ daß der Land-Mann Geld/ anstatt der Etappen geben thue; dann entweder muß die Miliz keine Etappen begehren/ oder wann sie solche begehrt/ selbige in natura zuempfangen/ und keines weegs Geld dafür zunehmen/ sondern/ ohne Anmeldung der Etappen/ als ein jeder Reisender/ umb baares Geld in der Herberg zuzehren haben. Wir haben auch gnädigst verordnet/ weilbey einem Marche der Troupen/ wo ein Kriegs-Commissarius gegenwärtig ist/ die Revision der in das Nacht-oder Still-Lager einrückenden Troupen das Fundament ist/ auff welches die Etappen-Zettel hinauf gegeben/ und das ganze Etappen-Werck in der Subsistenz vor die Troupen/ und in der Richtigkeit vor die General-Kriegs-Cassa eingerichtet wird; also daß/ wann die Troupen nicht zu einer Zeit/ und mit Ordnung einrücken/ die Revision ohne Effect, und nicht wohl möglich ist/ daß die Etappen verläßlich assignirt werden können; Solchemnach werden Unsere commandirende Kriegs-Officier darob seyn/ daß in denen Marchen/ und besonders bey Einrücken der Troupen die Leuth besammen gehalten werden/ und wann wider dieses alles es sich dannoch ereignen sollte/ daß die Troupen nicht zugleich einrücken/ sondern ein und andere zurück bleiben/ und später antommen thäten/ die Verantwortung nicht allein dem commandirenden Officier obliegen/ sondern auch alle/ so eine halbe Stund/ nachdeme als die Troupen schon angelangt gewesen/ sich erst einfunden/ als Vagabundi, und Ubertretter Unserer Ordinanz gestrafft sollen werden. Eine gleiche Bewandnuß hat es auch mit dem Abmarche auß dem Nacht-oder Still-Lager/ daß keiner zurück bleiben/ sondern alles/ was zu denen marchirenden Troupen gehört/ zugleich mit ihnen aufbrechen und abziehen: Und wann auch ein oder anderer sich länger auffhalten/ und sich eine halbe Stund/ nachdeme die Troupen schon fortmarchirt/ noch in Drth/ wo das Nacht-oder Still-Lager gewesen/ betreten liesse/ ebenmäßig/ als diejenige/ so (wie erst-berührt) später angekommen seynd/ gestrafft werden solle: und dieses auch auff diejenige/ so in währendem Marche von der Troupen auff die Seiten gehen/ auch vor-auf-und nachziehen thun/ verstanden werden.

Wann kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig.

Bey Einrückung der Troupen die Leuth besammen zu behalten.

Siben und
Unsere Länder/ und
trant werde/ und
die arme Bauer-
Steuer/ und Anla-
schwingen/ und a-
nungen gemacht/ in
hoffen hat werden
se denen Ländern vor
noch wollen: Als b
spann-Zettel/ von
deme in loco befind
amben unterschriben
nen bemerkt seyn so
Vorspann nicht eig
daß auch die Ablösu
benen Drth fortger
so wird künftighin
Durchführungs-C
bung des Vorspan
und Sicherheit zu
und der Vorspann
pen-weiß/ wo auch
und die Vorspann
einige Officier als
ner Vorspann das L
den geschehen/ und
gnügt seyn wird/ an
der Troupen/ denen
Nacht und Z
sicher Will/ und Be
tribution, und Gab
sem Reglement, un
und Hof/ in seinen
tel/ und Belege/ die
Also/ und solchem
und Soldaten/ so
gen/ und in Quart
zu Schaden des La
Einnehmen bey de
bey unaussprechlich
cier, oder Gemein
Dienste zulassen/
Besind/ die Kuchel
den/ wie sie Namen
Beite zuholen/ un
Herentgeg
Land-Gouverni die
und Nahrungs-M
lassen werde/ wegen
solle nicht weniger/
lags/ was das Et
gemeinen Soldate
zuerhandlen/ und
Nein un
läuffe/ und Berh
und Acquiten/ n
Kriegs-Commissar
Ausserm Urdienst/
Haabern/ Wein/ i
mit crasslich/ und si
General-Kriegs-C
ten von allen/ zur b
Stellen zusamen ge
denen Commandan
verhindert/ und ei
meine Mann/ so ta

Siben und Zwanzigstens / nachdem Uns öfters fürgebracht worden ist / wie sehr unsere Länder / und besonders das Königreich Hungarn / durch die excessive Vorspann be-
 trängt werde / und der Feld- und Acker-Bau einen solchen Abbruch darbey leyden thue / daß
 die arme Bauer-schafft in völligen Ruin / und in die Unmöglichkeit gesetzt werde / die Gaben/
 Steuer / und Anlagen / so ihr zu Erwehrung der allgemeinen Noth auferlegt werden / zuer-
 schwingen / und aufzubringen : So haben Wir zwar schon mannigfaltige Satz- und Ord-
 nungen gemacht / wodurch diesem so stark eingerissenen Ubel entgegen gegangen / und abge-
 holfen hat werden sollen ; in Erwägung aber / daß die Klagen continuiren / und Wir die-
 se denen Ländern von der Militz zufügenden Schädlichkeiten nicht länger gestatten können/
 noch wollen : Als bleibt es bey deme / daß keine Vorspann ohne ein Bigliet / oder Vor-
 spann-Zettel / von dem in district befindlichen Kriegs-Commissario / welchen zugleich von
 deme in loco befindlichen / und von dem Land-Gouverno. statt seiner / darzu bestellten Be-
 amten unterschrieben / und wie die Abwechslung von Drth zu Drth geschehen solle / darin-
 nen bemerckt seyn solle / gegeben werde : und weil es nicht nur an deme gelegen / daß die
 Vorspann nicht eigenmächtig erzwingen / und dem Land-Mann abgenommen / sondern
 daß auch die Ablösung ordentlich geschehen / Vieh / und Wagen nicht über den vorgeschri-
 benen Drth fortgetrieben / oder gar weggeführt / und nicht wider erstattet werden möge ; Al-
 so wird hinfort ein jeder / so einzel-weise / und ohne mitgehenden Kriegs- und Land-
 Durchführungs-Commissario marchirt / und Vorspann haben will / und solle / bey Erhe-
 bung des Vorspann-Zettels / vor sovil / als die Vorspann werth ist / genugsambe Caution
 und Sicherheit zuleisten haben / welche / bis die Vorspann ohne Klag wider zurück kombt/
 und der Vorspann-Zettel auch restituirt wird / haften solle ; beschilt aber der Marche Troup-
 pen-weiß / wo auch ein Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissarius mitzugehen pflegt/
 und die Vorspann in grosse Quantität erfordert wurde : so sollen von denen Marchirenden
 einige Officier als Geißel zurück bleiben / und nicht ehender / als bis wegen zurück gekomme-
 ner Vorspann das Land / außer Klag / und Prætenzion gestelt ist / entlassen : auch da Scha-
 den geschehen / und die Ersehung recht / und billich wäre / so lang / bis der damnificirte ver-
 gnügt seyn wird / angehalten werden / und vor die Bonification in Namen / und von wegen
 der Troupen / denen die Vorspann gegeben worden / haften.

Acht und Zwanzigstens / gleich wie billich / und dahero Unser gnädigster / und ernst-
 licher Will / und Befehl ist / daß / wann der Land- oder Quartiers-Mann seine obligende Con-
 tribution / und Gaben zu Unserer General-Kriegs-Cassa erlegt / und sonst / was ihm / die-
 sem Reglement / und Ordinanz gemäß / zukommen thut / præstirt / er im übrigen bey Haus/
 und Hof / in seinen Handel / und Wandel / unangesehtener gelassen / noch ihm die Mit-
 tel / und Wege / die præstanda præstiren zukommen / benommen / oder verkürzt werden sollen :
 Also / und solchemnach solle nicht allein denen Marquetantern / sondern auch denen Officieren/
 und Soldaten / so sich darumb anzunehmen unterfangen wolten / daß im Land / in Bestun-
 gen / und in Quartieren sich anmassende Wein- oder Bierschenden / Fleischhacken / und derley
 zu Schaden des Landes-Inwohner vornehmende Gewerib gänzlich verboten / das Mauth-
 Einnehmen bey denen Thören / oder das Taxiren derjenigen / so in kleinen Sachen handeln/
 bey unaufbleiblicher Straff / inhibirt / noch zugelassen seyn : daß der Soldat / es seye Offi-
 cier / oder Gemeiner seinen Quartiers-Mann anhalte / oder ihm zumuthe / ihm privat-
 Dienste zuleisten / Pferd zuwarten / Botten-weiß zugehen / durch sein Weib / Kinder / oder
 Gesind / die Kuchel zuverschen / außer dem Drth des Quartiers Victualien / oder andere Sa-
 chen / wie sie Namen haben mögen / in dem Land oder Stadt / auß der Nähe / oder auß der
 Weite zuholen / und andere dergleichen Betragnüssen aufzusehen.

Herentgegen wollen Wir auch / und befehlen gnädigst / daß von Seiten Unserer
 Land-Gouverni die Anstalt geschehe / und præcavirt werde / damit der Werth aller Leibs-
 und Nahrungs-Mittel / so vil möglich / in der Wohlfaile erhalten / und keines Weegs zuge-
 lassen werde / wegen der einquartierten Militz eine muthwillige Theurung einzuführen ; So
 solle nicht weniger / bey Straff der Confiscation des erkauften / und des doppelten Geld-
 Er-
 lags / was das Erkaufte werth gewesen / allen Lands-Inwohnern verboten seyn / von einem
 gemeinen Soldaten / Gewehr / Kleidung / Sattel / und Zeug / und noch weniger ein Pferd
 zuerhandeln / und abzukauffen.

Neun und Zwanzigstens / die so sehr überhand genommene Monopoliä / Vor-
 käuffe / und Verhindernissen des allgemeinen Handel / und Wandels in Unsern Ländern /
 und Acquisten / welche sowohl theils Kriegs-Officier / und Commandanten / als General-
 Kriegs-Commissariat-Ambts Verwandte / besonders aber die Proviantische / bis hiehero zu
 Unserm Undienst / und grossen Schaden des Landes / auß Privat-Interesse mit Vieh / Getraid/
 Haabern / Wein / und andern / wie es immer heißen mag / getrieben haben : verbieten Wir hie-
 mit ernstlich / und solle Unser Hof-Kriegs-Rath besonders darauff Obacht haben / und das
 General-Kriegs-Commissariat-Ambt / wann es dergleichen vermercke / es in der mehrgemel-
 ten von allen / zur besserer Manutenance / und Effectuirung dieses Reglements concurrirenden
 Stellen zusammen gesetzten Deputation vorbringen / damit aller Wuecher / und Eigennus bey
 denen Commandanten in denen Bestungen / wann einige dessen schuldig befunden wurden /
 verhindert / und eingestellt werden ; allermassen dardurch alles theuer werden / und der ge-
 meine Mann / so in der Garaison ligt / mit seinem Sold nicht aufkommen kan / folglich lei-
 den /

Von Vorspann.

Die Soldaten sollen
kein Gewerib treiben ;Noch die Land- In-
wohner mit einiger
Betragnus belegt.Keine Theurung ein-
zuführen.Denen Soldaten
nichts abzukauffen.Monopoliä und Für-
kauff verboten.

den / was Wir ihme bezahlen / nicht wider in des Landmanns Händen / wohin es billich kommen / und er dardurch bey denen Kräftten / contribuiren zukönnen / erhalten werden sollte: sodann durch derley unzulässige Wirthschaftten in des Commendanten Beutel fallen / nicht in das Land / deme / umb des Commendanten Handelschaft Willen / aller Verschleiß gesperrt ist / darbey auff vielerley Art verkürzt werden / und endlich wann der Soldat / und Land zu Grund gehet / Wir / und das gemeine Wesen den Schaden leyden / und wider ersetzen müssen. Also daß solchemnach alle Unsere Hoch- und Nidere Kriegs-Officier, wie nicht weniger alle Kriegs- und Proviant-Commissarii, Verwalter / und Officier, wie sie Namen haben mögen / dieses Verbotts hiemit ernstlich erinnert / und vor der Straff / welche / da einer oder der andere hierwider handeln sollte / ohnaußbleiblich / und empfindlich / seyn wird / gewarney werden.

Dreyßigstens / das Aufreiten / und Strassenrauben ist ohne dem hoch verbotten / und criminal, also daß sich dessen fürdershin zuvermessen / Unsere höchste Ungnad / und schwere Bestrafung nach sich ziehen wurde; Es wird dannhero Unsern Creyßen / Bireteln / Districten / und Comitaten die Macht gegeben / daß / wann sie derley Leute / entweder in der von Natur erlaubten Gegenwehr / oder in flagranti reatu ergreifen könten / solche / wie oben §. 24^{to} verordnet worden ist / anzuhalten / und in Arrest zuziehen: vor Verfließung dervier und zwanzig Stunden aber / ohne fernere Thätigkeit / an das Regiment / oder Instanz / unter welche der / oder die Delinquenten gehörig seyn / außzulieffern / da so dann (wie wir es hiemit ernstlich befehlen / und es an denen / welche culpam non administrata, vel protracta Justitiæ haben wurden / empfindlich animadvertiren lassen werden) die Justiz mit Rigor geübet / und ein Exempel in Conformität Unserer / über dergleichen Verbrechen erlassenen Generalien / und Kriegs-Articuln statuiret werden solle.

Ein und Dreyßigstens / es haben die Gespannschaftten Unseres Königreichs Hungarn verschiedentlich angebracht: daß / wann ein oder anderer Unterthan / oder Bauer / auß Ursach / umb sich denen præstandis zuentziehen / oder sub quocunque alio Prætextu flüchtig werden / die Miliz sich unterstehen thue / derley Fugitivis nicht allein Unterschleiß zugeben / sondern auch in ihre öffentliche Protection zunehmen / und sie wider ihre Dominos terrestres zu verthädigen; zumahlen nun denen Dominis terrestribus dieses Königreichs die Jurisdiction über die Unterthanen billich / und allein zustehet / Wir sie auch darbey Hand zuhaben gnädigst gesinnet seyn / und die Miliz sträfflich handelt / sich darein zumischen / und denen Herren das Recht wider ihre Unterthanen zusperrern; Also werden hiermit derley Thätigkeiten / bey schwärer Verantwortung verbotten.

Zwey und Dreyßigstens / gleichwie in andern Unseren Erb-Ländern / also ist auch in Unserm Erb-Königreich Hungarn / die Werbung eines angefessenen Unterthans auff alle Weiß unzulässig / und weilten es zugeschehen pflegt / daß einige Bediente der Inwohner in denen Comitaten sich mit ganzem Fleiß werben lassen / oder unter der Miliz Privat-Dienste nehmen / damit sie unter solchem Schuß ein und andere an die Comitatus, oder ihre vorige Herren habende Præensiones, viâ facti prosequiren / und erzwingen können; Als wird allen von Unserer Miliz insgesambt alles Ernsts inhibirt / sich umb derley Processen nicht anderst anzunehmen / als es der ordentliche und gemeine Lauff der Rechten dieses Königreichs mit sich bringen / und zulassen thut.

Drey und Dreyßigstens / obwohlen Unsere vor disen schon publicirte / und öftters widerholte Ordinanz / und Generalia alle Beschwörden / welche der Quartiers-Mann von dem Soldaten / auffer deme / so diese Unsere Ordinanz in Munde führet / außzustehen haben möchte / in genere, und insonderheit / daß die Landes-Inwohner zu keinen Frohn- oder Jagd-Diensten von der Miliz angestrengt werden sollen / verbieten thun; So hat Unser treu-gehorsambstes Erb-Königreich Hungarn gebetten / und verlangt / daß der Jagd- und Frohn-Dienst-Punct auch in diesem Unseren neuen Kriegs-Reglement, und darüber verfaßten Ordinanz / und Discipulins-Patent per Expressum inserirt / und anbefohlen möchte werden: daß alle Hoch- und Nidere Kriegs-Officier sich enthalten sollen / die Landes-Inwohner / oder Bauern / in-oder außser denen Quartieren auff die Jagd zuzwingen / welches Wir besagtem Königreich gnädigst nicht versagen / sondern diesen Punct, mit allen schuldigen Gehorsamb / gleich allen anderen Punkten / so in diesem Patent enthalten seyn / befolgt und noch darbey specialiter, und gnädigst anbefohlen haben wollen: daß / obwohlen die Freyheit des Jagens in diesen Unserem Erb-Königreich Hungarn nicht so sehr / als in andern Unsern Königreichen / und Landen eingeschränckt ist / Unsere Miliz / so wohl eigene / als Allirte (wie Wir dann alle Articul dieses Patents auff eine jede in Unsern Diensten / und Bezahlung stehende Soldatesca, sie seyen eigen / oder Auxiliar, verstanden haben wollen) sich dannoch nicht unterstehen solle / in die Gehög / und geschlossene Jagdbarkeiten der Dominorum terrestrium zugehen / und darinnen das hoch-oder nidere / und kleine Gewild zuschieffen / zuheben / und zuzufangen.

Vier und dreyßigstens / in Aufziehung der Quartier, worvon oben §. 11^{mo} außsüßlich gehandelt worden ist / ist die Exemption der Kirchen / und Pfar-Häuser für sich / so sollen auch die alten Curia nobilitares, mit keiner einlogirenden Miliz (dieses aber der Contributions-Repartition unversänglich) belegt werden: und der einquartierete Officier mit dem ihme außzeichnenden Haus / wann es anderst bewohnbar / und der Lands-Orth nach erleidentlich ist / in den Stand / und Bau / als er es findet / zufrieden seyn; Es werden aber die

Ingleichen das Aufreiten / und Strassenrauben.

Die Miliz solle die Unterthanen wider ihre Dominos terrestres nicht protegiren.

Werbung deren angefessenen Unterthanen verbotten.

Die Landes-Inwohner zu keinen Frohn- oder Jagd-Diensten anzustrengen.

Auch in die Gehög deren Dominorum terrestrium nicht zugehen.

Von Einquartierung.

Gouverni der Länder /
Kriegs-Commissarii da
Logirung mit Discretio
lungen assignirt werden
anbelangt / sehn / und
weeg contentiren /
Logirung von einem
oder verlassenden Wohn
Fünf und Dre
daß die Miliz mit dem
dere von Land / wer die
Hoch- und Nidere-Offici
Stands-Gebühr / mit
halten verhalten sollen
nemlich aber / sollen
in dieses Falls mit gu
Functones zuverricht
chon geschehen kan / a
sich gebühret / brauche
is wohl und beschreib
Finger sehn / oder ges
und Schuldigkeit / je
auch in allen / ohne
len auch notwendig
stehender Kriegs-Com
Mann / noch von dem
die Billigkeit / und auf
samen Actiones klar / lau
visionen / Verfassung de
nomie bey der Miliz de
Stellen Uns auff ihr
und die Observanz Uns
Wie nicht weniger de
den solle / verlassen kö
gehet / oder subordin
Ständen / es seye / un
Denen Land- und
noch anzubieten / mi
Kriegs-Commissarii
angibt / sie zur billich
Kriegs-Commissario
Kriegs-Commissarius
schänkt / und als eine
so vil / als das Gesch
bleiblicher Straff ver
Commissarios / sonder
nung der Bezahlunge
Kriegs-Commissarii b
oder Soldaten das ge
Befehlen dannhero
ten / zu Ross / und Fuß
wider handelt / Uns
richten / damit man eu
fen möge. Und we
Schlüsslicher
Unserer Ordinanz / u
genaue Obsicht der
ommenter / oder Com
was Wir gnädigst
Soldatennach befestigt
Jurisdiction, welche
rechtlichen Straff abe
verbinden sie / comm
Unsere Ordinanz pecc
der selben vorbe gehen
District commandirend
fund der Sady / gegen

Gouverni der Länder / und Provincial-Beambte / auch Unsere in denen Districten bestellte Kriegs-Commissarii darbey beobachten / und veranstalten / damit gleichwohl die Miliz in der Logirung mit Discretion tractirt / und besonders denen Officieren solche Wohn- und Stallungen assigniret werden / in welchen sie mit moderater Commodität / so vil Dach und Fach anbelangt / stehn / und zufrieden seyn können / und mit dem solle sich auch die Miliz in alle weeg contentiren / noch sich unterstehen die Quartier zuwechseln / eigenen Gefallens die Logirung von einem Orth zum andern zu transferiren / oder an statt der nicht beziehenden / oder verlassenden Wohn- und Stallung Geld zubegehren / oder zunehmen ; wie dann

Fünff und Dreyßigstens / in alle Weeg Unser ernstlich- und gnädigster Befehl ist / daß die Miliz mit dem Quartiers-Mann / sich fried- und scheidlich betragen / selbigen / oder andere von Land / wer die auch seyn mögen / weder mit Worten / noch Werthen injuriren / die Hoch- und Nider-Officier / und Beambte der Länder / und ihre Gouverni ingleichen nach Stands-Gebühr / mit aller Ehrerbietung / und Leuthseligkeit begegnen / und sich solcher Gestalten verhalten sollen / damit zu einigen Klagen keine Ursach gegeben werden möge : Vornemblich aber / sollen Unsere Obristen / Ober- und Unter-Kriegs-Commissarii selbst den der Miliz dieses Falls mit gutem Exempel vorgehen / in denen Ländern / und Districten / wo sie ihre Functiones zu verrichten haben / so lang es ohne Präjudiz Unsers Diensts / und ihrer Instruction geschehen kan / alles mit gutem zurichten suchen / Respect und Manier / wo / und wie es sich gebühret / brauchen / und sich nicht allein gegen dem Land / sondern auch gegen der Miliz wohl und bescheidenlich comportiren / als welcher sie in nichts / was unrecht ist / durch die Finger sehen / oder gegen ihr Officium / und Eyd connivendo handeln / sondern ihre Pflicht / und Schuldigkeit / jederzeit ohne Furcht / oder menschlichen Respect / beobachten : darbey aber auch in allem / ohne Hoffart / Passion / Violenz / oder Impetuosität verfahren sollen. Weislich auch notwendig / daß ein in Unserm Dienst / und bishero beschriebenen Berrichtungen stehender Kriegs-Commissarius Vir integræ vitæ seye / der sich weder von dem Quartiers-Mann / noch von dem Soldaten bestechen lasse / und weder einem / noch dem andern wider die Billigkeit / und auß Partheylichkeit beyfallen thue ; zumahlen ihre der Kriegs-Commissarien Actiones klar / lauter / und rein / und all ihre Thun / und Lassen / in Musterungen / Revisionen / Verfassung der Bezahlungs-Extracten / Beobachtung der Quartier / und der economie bey der Miliz dergestalten beschaffen seyn muß : damit Wir / und Unsere nachgesetzte Stellen Uns auff ihre Handlungen / worauf gleichwohl das Verhalten Unserer Miliz / und die Observanz Unserer Ordinantz (ob solche auch in Seiten des Landes geschehen thue ?) Wie nicht weniger der Stand der Regimenten / ihre Stärke / und Wirthschafft erwirt werden solle / verlassen können ; Als verbieten Wir allen Kriegs-Commissarien / sie mögen vorgesetzt / oder subordinirte seyn / bey Verlust ihrer Charge / von dem Land / oder Quartier-Ständen / es seye / unter was Prætext es wolle / nicht das geringste Geschändt anzunehmen : Denen Land- und Quartier-Ständen aber befehlen Wir ernstlich / selbigen keines zureichen / noch anzubieten / mit der Betrohung : daß / wann sie einen Vorsteher / oder subordinirten Kriegs-Commissarium beschändt zuhaben / überwisen können werden / und sie dessen jemand angibt / sie zur billigen Bestrafung dem Denuncianten das duplum dessen / was sie dem Kriegs-Commissario gegeben / zu seiner Remuneration zuzahlen schuldig : und wann es der Kriegs-Commissarius / so beschändt worden / selbst denuncirt / ihme das empfangene Geschändt / und als einen / der sich und seinen Corream selbst denuncirt hat / noch einmahl so vil / als das Geschändt auftraget / haben solle. Noch schärffer auch / und bey unaufbleiblicher Straff verbieten Wir allen Kriegs-Officieren / und Soldaten / Unsere Kriegs-Commissarios / sonderlich bey denen vornehmenden Musterungen / Revisionen / und Formirung der Bezahlungs-Extracten mit Geschändt nicht zutentiren : hingegen sollen auch die Kriegs-Commissarii bey Verlust ihres Lebens sich nicht unterfangen / von denen Officieren / oder Soldaten das geringste Geschändt / unter was Vorwandt es seyn mag / anzunehmen. Befehlen dannhero Unsern Hoch- und Nidern Kriegs-Officieren / auch gemeinen Knechten / zu Ross / und Fuß / wann sie mit Grund erfahren / daß einiger Kriegs-Commissarius hier wider handelt / Uns solches durch Unsern Hof-Kriegs-Rath also gleich gehorsambst zu berichten / damit man einen solchen Delinquenten / andern zum Exempel / und Abscheu / abstraffen möge. Und weilien

Schlüßlichen / die Disciplin nicht besser gehalten / noch Wir der Befolgung dieser Unserer Ordinantz / und Reglements nicht verlässlicher gesichert seyn können / als wann eine genaue Obsicht der Obern auff die Untergebene geschieht / und die jenige / so Trouppen / Regimenten / oder Compagnien commandiren / alles Fleisses / und Ernstes darob seyn / damit / was Wir gnädigst befehlen / und wollen / observirt / exequirt / und manutemirt werde. Solchemnach befestigen / und bestättigen Wir einerseits die jenige Autorität / Macht / und Jurisdiction / welche Unsere Ober-Officier in administratione Justitiæ / und Vorkehrung der rechtlichen Straff über ihre Untergebene haben. Anderseits aber wollen Wir auch / und verbinden sie / commandirende Officier / vor alles / so von ihren Untergebenen wider diese Unsere Ordinantz peccirt wird / zusehen ; Allermassen da ein oder andere Transgression derselben vorbeigehen sollte / Wir ohne grosse Weitläuffigkeit den im Quartier / Land / oder District commandirenden Officier zu Rede / und Verantwortung stellen : ja auch / nach Befund der Sach / gegen ihne so gar mit der durch Recht und Urtheil aufffallenden Straff /

Die Miliz / und Quartiers-Leuthe sollen gegen einander alle Bescheidenheit brauchen.

Ein Kriegs-Commissarius soll vir integræ vitæ seyn.

Manutenenz dieser Ordinantz / und Reglements.

verfahren lassen wollen. Wornach also männiglich sich zurichten / und diesen Unsern gnädigsten Befehl/ und ernstlichen Will/ und Meinung gemäß/ zuleben/ folglich sich selbst vor Schaden zuhüten wissen wird.

3. Decemb. 1697.

Erleüter- und Befestigung vorstehenden Reglements.

Leopoldus.

Wir bieten allen Unsern General-Lieutenanten/ Feld-Marschallen / Obrist-Feld-Zeugmeistern / Generalen über die Cavallerie, Feld-Marschall-Lieutenanten / Obrist-Feld-Wachtmeistern / Obristen / Obrist-Lieutenanten / Obrist-Wachtmeistern / Rittmeistern / Hauptleuthen / Lieutenanten / Corneten / Fendrichen / Wachtmeistern / Feldwäbeln / Fouriern / und Unserer sammentlichen Kayserl. Soldatesca, zu Ross/ und Fuß/ was Nation, Stands / oder Wesens die seyn / welche sich anjeko in Unseren Erb-Königreich / und Ländern befinden/ und auf Unsere gnädigste Verordnung für jetzt/ und in das künftige dahin ankommen/ oder durchziehen möchten / Unsere Kayserl. und Königl. Gnad ; und geben euch sambt und sonders gnädigst zuvernehmen: welcher gestalten/ damit Unser unterm 3. Decemb. des letzt-verwichenen 1697.igsten Jahrs publicirtes Reglement bevestiget/ und demaleinst die Oeconomie/ und Disciplin bey Unserm Kriegs-Volck / und Statu militari, rechtschaffen solidiret werde / damit / welches Unser gnädigste und beständigste Intention ist / der Länder Conservation, und die Erklecklichkeit Unserer Ararii einer Seiths/ und ander Seiths der Miliz Subsistenz miteinander combinirt/ und die Länder nicht übermäßig betraugt/ auch Unserm Arario nicht zu vil aufgelegt/ noch die Miliz auffer dem Stand zu dienen gesetzt möge werden / Wir für nothwendig/ und Unserm Vorhaben anständig zusehn erachtet haben/ dasjenige/ so sich in der Praxi und Observanz des erwehnten Reglements schwär/ und Mangelhaft besunden/ und in welchen Punkten/ Wir Unsere gnädigste Intention noch nicht vollkommentlich besolgt gesehen haben/ in fernere Deliberation zunehmen / und darüber folgendes gnädigst zurevolviren/ und zubefehlen.

Die Hausmanns-Kost wird aufgegeben.

Erstens/ haben Wir wahrgenommen/ daß die Hausmanns-Kost / so Wir in besagtem Unserem Reglement für den gemeinen Soldaten gnädigst verordnet gehabt haben/ und welche an sich selbst/ und in ihrem rechten Verstand / und Gebrauch / dem Quartiers-Mann keine sonderbare Beschweruß/ dem Soldaten aber ein grosser Behelf/ und Zubuß seines täglichen Unterhalts gewest wäre/ einen ganz andern Effect gewonnen/ und von einigen der Miliz/ als ein Prætext, und Mittel angewendet worden ist dem Haus- oder Quartiers-Mann vilfältige Betrangnussen anzuthun ; also daß / umb deme nimmer exponirt zu seyn Unsere treu-gehorsambste Erb-Königreich/ und Länder/ sothane Hausmanns-Kost einhellig deprecirt/ und Wir selbige aufzuheben gnädigst entschlossen haben : Wie sie dann auch hiemit aufgehoben wird : Und

Was von dem Haus- oder Quartiers-Mann zu fordern.

Andertens/ fürdershin von der Zeit an/ als der Soldat das Quartier beziehen/ und sich darinnen aufhält/ selbiger von seinem Haus- oder Quartiers-Mann nicht das geringste/ wie es Namen haben/ oder unter was Prætext es seyn mag/ fordern/ und empfangen solle/ als den Service, wie solcher in mehr angezogenen Reglement beschriben und restringirt ist/ und täglich eine Portion Brod / welche allein denenjenigen/ welchen in dem Reglement die Hausmanns-Kost angeordnet gewest / zureichen/ und alle übrige vom General-Staab / oder Regimentern gar nichts als Dach und Fach zur Wohnung / und die Stallung für ihre Pferd / vom Land zu prætendiren besugt seyn/ sondern sich mit ihrer Bezahlung in Geld/ auß oder durch die Cassa begnügen sollen.

Geld-Bezahlung.

Drittens/ wie es dann mit solcher Geld-Bezahlung bis exclusivè auff den Feldwäbl bey der Infanterie, und Trummelschläger/ Schmidt/ Sattler/ Corporaln/ und Einspaninger bey der Cavallerie, bey dem mehr allegirten Reglement, so wohl in denen Sommer als Winter-Monathen bleiben solle.

Viertens/ diejenige aber/ so das Brod vom Quartiers-Mann bekommen sollen/ und zwar die vom Fuß-Volck/ das ganze Jahr durch / auff die Portion des Monaths 3. Fl. und die von der Reiterrey in den sechs Winter-Monathen / Monathlich 4. Fl. 30. Kr. und in denen sechs Sommer-Monathen des Monaths 3. Fl. in baarem Geld/ folglich neben dem Brod die nachgesetzte tägliche Löhnung auß oder durch die Cassa empfangen.

Bei der Infanterie.

1. Feldwäbel	-	-	18. Kr.		
1. Führer.	-	-	12.		
1. Fourier.	-	-	12.		
1. Musterschreiber.	-	-	12.		
1. Feldscheerer.	-	-	12.		
1. Corporal.	-	-	12.		4. Kr.
1. Gesreyter.	-	-	9.		3.
1. Von denen Spilleuthen.	-	-	9.		3.
1. Fourier-Schütz.	-	-	9.		3.
1. Gemeiner.	-	-	6 ³ .		3.

Darvon zieht der Hauptmann ab/ und gibt dem Obristen zur Verschaffung der Montirung.

Und

Und dieses in dem

- 1. Feldwäbel.
- 1. Führer.
- 1. Fourier.
- 1. Musterschreiber.
- 1. Feldscheerer.
- 1. Corporal.
- 1. Gesreyter.
- 1. Von denen Spilleuthen.
- 1. Fourier-Schütz.
- 1. Gemeiner.

- 1. Sattler.
- 1. Schmidt.
- 1. Corporal.
- 1. Einspaninger.

Und dieses in dem

- 1. Sattler.
- 1. Schmidt.
- 1. Corporal.
- 1. Einspaninger.

- 1. Trummelschläger.
- 1. Schmid.
- 1. Sattler.
- 1. Corporal.
- 1. Gemeiner.

Und dieses in dem

- 1. Trummelschläger.
- 1. Schmid.
- 1. Sattler.
- 1. Corporal.
- 1. Gemeiner.

Und diese Sommer- und Winter-Monathen / welches / wie gemeldet / Quartiers-Mann / an Weiß/ ohne Entgelt d

Fünftens/ in dem die nöthige Lebensmittel, und dem gegen Lands verschaffen / erhalten/ dem Soldaten verschaffen / den Liberation des Obristen/ oder zuerzeigen. Damit m

So solle der thun/ nicht allein ten selbst einen Zettel worden / sondern auch kleiner Montirung ge solche Zettel / sambt d ducirt / und die Cassa könne/ sowohl wie der der großen Montirun gimentern bestellte Kre menter ordentliche Pre ter darzu anzuhalten / Kriegs-Commissarien/ sic solche jut, und diese von Mann zu Mann.

Und dieses in denen sechs Winter-Monathen : In denen sechs Sommer-Monathen aber :

1. Feldwäbel.	-	-	18. Kr.		
1. Führer.	-	-	12.		
1. Fourier.	-	-	12.		
1. Musterschreiber.	-	-	12.		
1. Feldscheerer.	-	-	12.		
1. Corporal.	-	-	12.	-	4. Kr.
1. Gefreyter.	-	-	9.	-	3.
1. Von denen Spilleuthen.	-	-	9.	-	3.
1. Fourier-Schütz.	-	-	9.	-	3.
1. Gemeiner.	-	-	5½.	-	1½.

Darvon zieht der Hauptmann ab/ und givet dem Obristen zur Verschaffung der Montirung.

Bey denen Courassieren.

1. Sattler.	-	-	9. Kr.	5.	
1. Schmidt.	-	-	9.	5.	
1. Corporal.	-	-	18.	5.	
1. Einspäniger.	-	-	9.	5.	

Darvon zieht der Rittmeister ab/ und gibt dem Obristen zu Verschaffung der Montirung.

Und dieses in denen Winter-Monathen : In Sommer-Monathen aber :

1. Sattler.	-	-	6. Kr.		2. Kr.
1. Schmidt.	-	-	6.	-	2.
1. Corporal.	-	-	12.	-	2.
1. Einspäniger.	-	-	6.	-	2.

Darvon zur Montirung.

Bey denen Dragonern.

1. Trummelschlager.	-	-	9.	-	5.
1. Schmid.	-	-	9.	-	5.
1. Sattler.	-	-	9.	-	5.
1. Corporal.	-	-	18.	-	5.
1. Gemeiner.	-	-	9.	-	5.

Und dieses in denen Winter-Monathen : In Sommer-Monathen aber :

1. Trummelschlager.	-	-	6.		2. Kr.
1. Schmid.	-	-	6.	-	2.
1. Sattler.	-	-	6.	-	2.
1. Corporal.	-	-	12.	-	2.
1. Gemeiner.	-	-	6.	-	2.

Darvon zur Montirung.

Und diese Geld-Bezahlung solle von Tag zu Tag/ das ganze Jahr durch/ in Sommer- und Winter-Monathen nach solchem Aufwurff geleistet werden/ sambt dem Brod/ welches/ wie gemeldet/ noch darneben/ und zwar in währenden Winter-Quartieren vom Quartiers-Mann/ ausser denen Quartieren aber von Unsern Magazinen/ oder auff andere Weiß/ ohne Entgelt des Soldaten und Land-Manns gereicht wird.

Fünffstens/ solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten Winter/ und Sommer die nöthige Lebens-Mittel/ ohne Infraction Unserer respectiv im vorjährigen Reglement, und dem gegenwärtigen Patent gemachter Ordinanz/ und ohne Beschwärde des Lands verschaffen/ auch ihne bey einer zu Kriegs-Diensten tauglichen Montirung jederzeit erhalten/ dem Soldaten von Zeit zu Zeit/ wann es nöthig/ die kleine Montirung darvon verschaffen/ den Uber-Rest aber in der Cassa behalten/ umb alle zwey Jahr/ nach Disposition des Obristen/ oder Commendanten des Regiments/ darvon die grosse Montirung ihme zuerzeigen. Damit man aber sehe/ wie mit diesem Geld gewirthschafftet werde/

So solle der Hauptmann/ was er dem Soldaten von seinen Sold innen behalten thut/ nicht allein in dem Compagni-Buch ordentlich auffmercken/ sondern dem Soldaten selbst einen Zettel geben/ in welchen klar enthalten/ nicht allein/ was ihme abgezogen worden/ sondern auch/ was ihme der Hauptmann von Zeit zu Zeit sowohl an groß/ als kleiner Montirung gegeben/ und wie hoch er eines/ und das andere angeschlagen/ und solle solche Zettel/ sambt dem Compagni-Buch/ nicht allein jedesmahls bey der Musterung producirt/ und die Cassa dem Commissario vorgewisen werden/ auff das man darauß sehen könne/sowohl wie der Hauptmann mit der kleinen/ als wie der Obrist/ oder Commendant/ mit der grossen Montirung gewirthschafftet/ sondern auch/ und gleich wie Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien ohne dem instruiret seyn/ daß sie über die Regimenten ordentliche Protocolla halten sollen/ also seyn sie zu beordern/ und die Regimenten darzu anzuhalten/ daß die vor ermelter massen haltende Compagni-Bücher von ihren Kriegs-Commissarien/ so oft es seyn kan/ und wenigstens alle Monath revidirt werden: wann sie solche just, und diesem Unsern gnädigsten Befehl conform befinden/ den Inhalt derselben von Mann zu Mann in ihre Regiments-Protocolla eintragen: solche/ wann das Jahr herum

Was der Officier dem Soldaten zu verschaffen habe.

Wie es bey guten Wirtschaft/ und Richtigkeit halber hierin falls zu halten.

herumb ist/ bey der letzten oder Herbst-Musterung mit denen Compagni-Büchern abermahl collationiren / und diese ihre Protocolla darauff zu Unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Ambt einschicken sollen / damit Wir auff solche Weiß allezeit eine fundamentale Nachricht an der Hand haben mögen / umb / wie jedes Regiment in seiner Wirthschaft von Jahr zu Jahr gestanden ist/ zu wissen : Wie dann auch ebenmäßig / sowohl bey denen Revisionen / welche die Kriegs-Commissarien bey denen Regimentern halten / als auch bey denen zwey Haupt: nemlich der Frühling- und Herbst-Musterung nachgesehen solle werden / ob dasjenige / was ein jeder Officier dem Soldaten innen behalten / sich in der Cassa befindet / zu welchem Ende / und zu mehrerer Sicherheit / wie es bishero nemlich gewesen / ein baar von Unter-Officieren / und denen ältern Gemeinen / die Schlüssel nebst dem Hauptmann / oder Rittmeister zur Cassa mit haben können. Sovil aber die Unkosten anbelangt / haben Wir das allergnädigste Vertrauen / zu Unserm Obristen / und Commandanten der Regimenter / sie werden mit denen Soldaten ihrer Regimenter Väterlich umgehen / und dahero beflissen seyn / dieselbe mit allen unnöthigen Unkosten zuverschonen / ihnen / sovil möglich / zuverschonen / und darbey keinen Eigennutz zusuchen ; westwegen Wir dann die drey Groschen / so bishero ordinari zu denen Regiments- Unkosten passirt worden / hienit gänzlich wollen aufheben / und verbieten allen Unsern Obristen / und Commandanten der Regimenter hienit ernstlich / sich untern Prætext dieser Unkosten von dem Sold des armen Soldaten das geringste nicht zuzueignen : sondern / wann ja einige unumbgängliche Unkosten sich hervor thun solten / solche dem Regiment ordentlich zuverrechnen / und selbigem darüber nichts mehrers / als bloß dasjenige / was sie aufgelegt / abzuziehen ; massen / da Unsere Kriegs-Commissarien bey denen Revisionen / oder auch bey denen Haupt-Musterungen / einige Vorthailhaftigkeit in Sachen / so diesen Punct in ein und andern passu betrifft / und ein oder anderer Officier verübet hätte / erfahren / und befinden solten / solcher Officier also gleich seiner Charge entsetzet / und andern zum Exempel mit aller Schärffe abgestrafft werden solle. Die obvermelte massen aufkommende Unkosten aber / wann solche das Regiment in Corpore angehen / hat nicht nur der Gemeine / sondern ein jeder vom Regiment / von Obristen selbst an gerechnet / bis auff den geringsten zutragen / und seinen proportionirten Theil darzu zulegen : sonsten aber bezahlen die Unkosten diejenige / umb deren willen sie geschehen / und gemacht müssen werden.

Sechstens / die Bezahlung solle entweder immediatè auff Unserer General- Kriegs-Cassa , oder / nachdem es die Nothdurfft und die Umstände erfordern / durch die Cassa , von dem Quartier-Stand / und zwar solcher Gestalten geschehen / daß der bey einem Regiment bestellte Commissarius auff jede Compagnie von Monath zu Monath / einen Entwurff dem Hauptmann / oder Rittmeister von der Compagnie ertheilet / welcher auff solchen Entwurff und seine eigene Quittung von dem Quartier-Stand das Geld erhebt / dasselbe dieser Unserer Ordinanß gemäß unter die übrige Officier und Gemeine auftheilet / und darvon / was zur Montirung gehört / wie oben gemeldet worden / innenhalten / und dem Obristen zustellen thut : Der Quartier-Stand herentgegen schickt oder bringt solchen Entwurff des Commissarii mit der Quittung des Officiers zu der im Land befindlichen General- oder Filial-Kriegs-Cassa , und wechselt solche mit einer ordentlichen Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung / so auff eben die Summa , als der Entwurff / und die Quittung des Officiers lautet / auß : führet solche darauff statt baar Gelds bey dem Land-Steuer- oder Einnehmer-Ambt / wohin er seine Contribution zulegen hat / ab / und das Steuer- oder Einnehmer-Ambt thut solche der General-Kriegs-Cassa auch als baar Geld à conto der Bewilligung zurechnen / und in Solutum geben : wordurch einerseits die Miliz ohne Ambages zu dem ihrigen / und anderseits der Quartier-Stand / das Land-Steuer- oder Einnehmer-Ambt / und die General-Kriegs-Cassa zeitlich / und ohne Confusion zu ihrer Richtigkeit kommen thut. Bey welchem allen der bey dem Regiment bestellte Commissarius , welcher den Entwurff ertheilet / solchen genau und pflichtmäßig / nach dem effectiven Stand / zuverfassen hat / und zwar also / daß / wann von dem Stand / oder Numero der Mannschafft / auff welchen er den Entwurff ertheilet / des Monats über / ein oder mehr Mann abgängig worden / er von dem Tag des Abgangs bis zum Ende des Monats die tägliche Lohnung des Abgängigen in Erspahrung bringen / zu dem Ende solchen Abgang / in dem darauff folgenden Monatlichen Entwurff anmercken / und an der vor solchen Monath entwerffenden Gebühr ausdrückentlich abzuehen solle / damit hierdurch dieser Abgang und Erspahrung Unserer General-Kriegs-Cassa würcklich zustatten kommen möge. So wird auch er Commissarius von derley denen Compagnien ertheilenden Entwurffen jedes Monats eine authentische Copia dem Obristen / oder Commandanten des Regiments / damit selbiger die beständige Nachricht von der Bezahlung des Regiments haben thue / wie nicht weniger eine dergleichen seiner vorgesetzten Instanz Unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Ambt (welches darvon jedesmahls die fernere Communication Unserer Kayserl. Hof-Cammer zuthun hat) ohnfehlbar zustellen und zuschicken / und vornemblich auch ein Exemplar , so ihm der Officier , welcher den Entwurff zu empfangen hat / unterschreiben solle / für und bey sich behalten müssen.

Siebendens / damit bey oben aufgesetzter Geld-Bezahlung und dem Brod / welches Jahr auß Jahr ein / Kopff- und nicht Portionen-Weiß / in denen Winter-Monathen vom Quartiers-Mann / und in Sommer-Monathen auß Unsern Magazinen / oder sonst ge-

Keine unnöthige Regiments-Unkosten zu machen.

Die drey ordinari Groschen aufhebt.

Zu denen gemeinen Unkosten müssen alle contribuiren.

Auff was Weiß / und Manier die Bezahlung beschehen solle.

Die Lohnung deren Abgängigen in Erspahrung zubringen.

Die Bezahlung Kopff und nicht Portionen : Weiß zureichen.

richt solle werden / der
beschehen / und außkom
ordnung ergeben lassen
Herrschaft / oder Gr
dat das täglich auß der
men und kaufen und
einreicheten dem Quar
sen zwar überhoben / da
Mann / denn ein Pfund
gratis bezutragen und
von welchem oben öftr
sondern er der Soldat
schwärde des Quartier
Soldat in denen Quar
speciell Unserer dazun
riat-Ambt / wie auch d
faile eingeführt / und e
nen zuführenden Han
Nachtens / da

lichen 2. Kr. in Quart
Soldaten auch Fleiß
Pf. zu haben hat / des
denen Monatlichen
chen Soldaten / welk
fähig seyn / in Quart
werden sollen / verordn
geschehen thue / so wird
der Quartier-Stand al
chem / auff wevil Kopff
Neuntens / di

teiff seiner untergebene
welche auff Dispositio
Biertel / District / oder
ment verordnet haben
doch daß ein solcher / d
assurire und allem da
ten wird ; hauptlich
missarius die Listen d
zubändig / und sich
in der Lista übergeben
Aufweis des §. 11.
Quartier-Billet / oder
worden / nicht dem ce
rigkeit / und von diese
tisch-Specificationen
oder das Pferd abgan
dann noch über das

Zehendens /
solches sub Poena quad
dem Kriegs-Commissa
Tabellen einricht / wo
Kriegs-Commissariat
hen kan / ob der Abgo
gesetzt ist.

Elffens /
vedneten Quartiers-
Quartiers-Mann o
solches Billet nicht ge
beschehen / daß mit Er
durch den Richter / G
von der Gemeinde hie
findliche in Quartier-
Zinamen / und Chaz
oder Grund-Obriqer
in broachten ist / was
der Hauptmanns-Kof
in allem gnädigst con

reicht solle werden/ der Soldat/ so voriges Jahr die Hausmanns-Kost gehabt/ desto besser bestehen/ und aufkommen möge; So werden Wir durch Unsere Land-Gouverni die Ver- ordnung ergehen lassen / daß entweder in wählenden Winter- Quartieren von einer jeden Herrschafft / oder Grund-Obriegkeit veranstaltet werde / damit der in Quartier ligende Sol- dat das täglich auff den Kopff rechnende Pfund Rindfleisch in loco seines Quartiers bekom- men und kauffen möge: oder/ wann solches nicht wohl ad Praxim zu bringen wäre / und also einzurichten dem Quartier-Stand beschwärllich/ oder nicht möglich fiele: so solle derselbe des- sen zwar überhoben/ dargegen aber schuldig seyn/ an statt solcher Taxa des Fleisches / jedem Mann/ deme ein Pfund Fleisch ermeldter massen täglich gebühret / des Tags 2. Kr. in Geld gratis bezutragen und zureichen. Worauß so dann der Quartier-Stand/ auffer des Brods/ von welchem oben öftters Anregung geschehen/ dem Soldaten nicht das geringste zugeben/ sondern er der Soldat umb sein Geld zuzehren/ und sich seinen Unterhalt / ohne einige Be- schwärde des Quartier-Standes/ zuverschaffen hat; Und dieses versteht sich/ so lang der Soldat in denen Quartieren stehet/ in denen Feld-Lägern oder Campementen aber wird re- spectivè Unserer dazumahl commandirenden Generalität / und Obristen Kriegs-Commis- sariat-Ambt/ wie auch denen Obristen der Regimenten obliegen zuversügen / damit die Wohl- faile eingeführt/ und erhalten/ und derentwegen nebst andern guten Dispositionen/ auch de- nen zuführenden Handels-Leuthen und Marquetantern eine billiche Taxa gerekt werde.

Wie es wegen Mel- chung des Fleisches anzustellen.

Zweitens/ damit aber auch bey dieser Taxa des Fleisches/ oder darfür reichenden täg- lichen 2. Kr. in Quartieren kein Unterschleiff geschehen / und andere unter dem Nahmen der Soldaten auch Fleisch holen/ oder darfür 2. Kr. fordern/ oder der Soldat / der täglich nur 1. Pf. zuhaben hat / dessen mehr begehren möchte: So wird zwar der Quartier-Stand auß denen Monatlichen Quartiers-Zetteln oder Specificationen von selbst / wie vil er derglei- chen Soldaten / welche dieser Fleisch-Taxa, oder der darfür gebenden 2. Kr. zugenießen fähig seyn/ in Quartier habe/ ersehen: solglich wievil Pfund Fleisch oder 2. Kr. täglich erfolget werden sollen/ verordnen können; Damit aber alles mit besser Ordnung und Verlässlichkeit geschehen thue/ so wird der bey jedem Regiment oder in Quartier bestellte Kriegs-Comissarius der Quartier-Stand alle Monat einen authentischen Extract zuextrahiren haben / in wel- chem/ auff wievil Köpff täglich das Fleisch aufzufolgen seye/ specificirt seyn solle.

Den Unterschleiff hiez einfalls zudethäcken.

Drittens/ die Gegenwart Unserer Obristen Kriegs-Commisariat-Ambts vermit- telt seiner untergebenen Ober-oder Kriegs-Commisarien bey der Repartition der Quartier welche auff Disposition der Land-Gouverni, in ein- oder andern Creyß/ Fürstenthumb/ Viertel/ District, oder Comitatz geschehet/ wie Wir solche in Unserm Vor-jährigen Regle- ment verordnet haben / thun Wir hierauff gnädigst bestättigen / und nochmahls befehlen / doch daß ein solcher/ der im Namen des Kriegs-Commisariat-Ambts darbey ist / sine voto assistire/ und allein darbey beobachte/ was ihm von Zeit zu Zeit durch Special-Ordren befoh- len wird; haupt/sächlich aber wird bey solcher Zusammenkunft er Ober-oder Kriegs-Com- missarius die Listen der zubequartieren habenden Militz/ nominetenus denen vom Land auß- zühändigen/ und sich dargegen die Quartier-Zettel/ wo einer oder der andere von denen/ so er in der Lista übergeben/ zu logiren habe/ zurück extrahiren lassen; mit welcher er so dann/ nach Aufweisß des §. 11. Unserer Vor-jährigen Reglements verfahren thut / auffer das solches Quartier-Billet, oder Quartier-Zettel/ wann der einquartierte Mann oder Pferd abgängig worden/ nicht dem commandirenden Officier, sondern von dem Quartiers-Mann seiner Ob- rigkeit/ und von dieser dem Kriegs-Commisario bey Monatlicher Einreichung der Quar- tiers-Specificationen zurück gegeben wird; als wordurch er Commissarius, daß der Soldat oder das Pferd abgängig/ und das Land/ daß das Quartier löhr worden / wissen kan. Wie dann noch über das

Repartition der Quartier.

Zehendens/ so bald ein Mann oder Pferd abgängig worden/ der Quartiers-Mann solches sub Poena quadrupli innerhalb 24. Stunden seiner Obriegkeit anzeigen / und solche es dem Kriegs-Commisario bedeuten solle; damit er / wann das Regiment die Monatliche Tabellen einreicht (welches / daß es ohnschlar und nach dem Formular Unserer Obristen Kriegs-Commisariat-Ambts geschehen solle / Wir hiemit abermahls gnädigst befehlen) se- hen kan/ ob der Abgang des Mann oder Pferds/ auch annotirt/ und auff den rechten Tag gesetzt ist.

Den Abgang anzu- zeigen.

Eilffens / im übrigen/ und weil es bey denen in gedachtem Reglement, §. 13. ver- ordneten Quartiers-Bilieten indeme hauptsächlich eine Difficultät gefunden/ daß öftters der Quartiers-Mann oder Haus-Wirth nicht schreiben/ und mit deme die Annotationes auff solches Biliet nicht geschehen haben können; So thuen Wir an statt dessen hiemit gnädigst befehlen/ daß mit Ende eines jeden Monats von einem jeden ganken Dorff oder Gericht / durch den Richter/ Geschwornen/ oder sonst einen von der Gemeinde/ der schreiben kan/ und von der Gemeinde hierzu bestellt seyn muß/ alle Quartier visitirt/ und die darinn effectivè be- findliche in Quartier-ligende Mann und Pferd mit Aufmerckung des Manns / Lauff und Znamen/ und Charge beschrieben/ und specificirt / und solche Specification der Herrschafft oder Grund-Obriegkeit eingereicht werden solle: mit welcher Specification so dann dasjenige zu beobachten ist/ was Wir in Unserm Reglement, §. 10. (welchen §. Wir/ auffer was wegen der Hausmanns-Kost gemeldet worden/ die Wir durch diese Ordinanz aufgehoben haben / in allem gnädigst confirmiren thun) außführlich und gnädigst verordnet haben.

Von Quartiers-Bil- lieten/ und Specifica- tionen.

Wie es der Etappen
halber zuhalten.

Zwölftens/ der Etappen halber bleibt es bey Unserm Reglement, und ist darbey nichts zu ändern/ auffer daß vor die Etappen/ so zu 6. Kr. auff jede Portion gerechnet wird/ Unser General-Kriegs-Cassa die Pferd-Portion völig zahlen/ und bey der Mund-Portion 2. Kr. weil der Soldat selbst auff dem Marche und auffer der Quartier nur 4. Kr. zuverzehren hat/ beytragen solle: und dieses zwar nur für die Gemeine/ und die jenige/ welchen ein Abzug von ihrer täglichen Löhnung zur Montirung geschiehet/ und die Pferd auff Unsere Unkosten Sommer und Winter in natura verpflegt sollen werden: dann die übrige haben ihre Etappen selbst zu bezahlen; das ist/ das Land rechnet dem Arario vor eine solche mit der Etappe verpflegte Portion 6. Kr. ab/ und das Ararium defalcirt solche widerumb in der Monathlichen Bezahlung/ gleichwie denen andern/ obvermeldter massen/ nur 4. Kr. vor eine in der Etappe genossene Mund-Portion täglich abgezogen werden. Damit aber diese Etappen-Bezahlung mit guter Ordnung/ und ohne daß das Land darüber mit der Miliz selbst zu thun habe/ und mit deme die Nichtigkeit weitläuffiger und beschwärllicher falle/ geschehenthuez So wird das ganze Werck zwischen dem Commissario, der mit dem Regiment oder Trouppen marchirt/ und dem Commissario, welcher die Etappen im Namen des Landes disponirt/ tractirt/ und gerichtet müssen werden; und zwar solcher gestalten: daß zwischen diesen beeden Commissarien bey dem Auf-Marche auß jedem Nacht-oder Still-Lager die genossene Etappe berechnet/ das ist von dem Commissario des Landes/ wievil er Portiones für Mann oder Pferd verpflegt habe/ gezeigt: darüber ein Entwurff aufgesetzt/ solcher von dem die Trouppen commandirenden Officier authentisirt/ und von demselben dem Land-Commissario eine gültige Copia, sambt einer Recognition, daß dem Entwurff gemäß die Etappen gereicht worden seyn/ außgehändiget werde: Auß welchen Etappen-Genuß der Commissarius der Trouppen bey dem Monath-Entwurff/ die Geld-Bezahlung betreffend/ zureflectiren/ und dasjenige/ so an Etappen genossen worden/ daran abzuziehen: Der Land-Commissarius aber den vom Kriegs-Commissario empfangenen Entwurff und Urkundt/ denen jenigen Ständen/ Herrschafften/ oder Obrigkeiten/ so die Etappen gereicht/ zuzustellen hat; damit sie diese Documenta bey dem Land-Steuer- oder Einnehmer-Aemtern statt baaren Gelds in Abschlag ihrer Contribution ablegen können/ welche sodann auch die General- oder Filial-Kriegs-Cassa dergestalten in solutum anzunehmen hat.

Dreyzehendens/ Dannenhero/ und damit diese Ordnung ihren desto bessern Fortgang haben/ und es derentwegen weniger Irrung zwischen denen Land-Steuer- und Einnehmer-Aemtern/ und Unserm General- oder Filial-Kriegs-Cassen abgeben möge/ Wir hiermit gnädigst verordnen/ und jedermäniglich kundt thun/ daß Wir fürdershin Unserer General- oder Filial-Kriegs-Cassa keine Excessen zu- oder anrechnen wollen lassen: sondern/ wann Excessen geschehen/ so solle principaliter der in Quartier, oder auß dem Marche commandirende Officier, wie solches Unsere Offters publicirte Ordinanzhen klar im Munde führen/ darfür stehen/ und entweder den Excedenten anhalten/ daß er/ der Excedent, den Damnicirten also gleich Schad- und Klag-loß stelle/ oder/ wann die Culpa vel mora des nicht Klag-loß gestellten Damnicirten am Officier haftet/ er den Schaden selbst ersetze; widrigen Falles aber exemplarisch gestrafft/ und er nicht allein in Arrest gezogen/ sondern auch seine Gage so lang bey der Kriegs-Cassa, auß Verlangen/ und Disposition des Landes/ wo der Excess geschehen/ innengehalten werden/ biß der zugesigte Schaden gut gemacht seyn wird. Derentwegen Unsere Land-Gouverni hiemit gnädigst erinnert/ und befehlet werden/ und durch sie eine jede Herrschafft/ und Grund-Obrigkeit zuerinnern ist: daß/ wann der Excess im Quartier geschiehet/ und der commandirende Officier nicht eine solche Satisfaction, die sufficient, billich/ und der Läsion proportionirt ist/ geben thut/ der Damnicirte oder Beleidigte/ sich bey dem im Land oder District zu dem Ende bestellten Commandanten anmelden/ und darauff von demselben/ ohne Exception, der Officier, so nicht Satisfaction geleistet/ in Arrest gezogen/ und ein anderer statt seiner im Commando substituirt/ der Casus mit allen Proben und Umständen von dem Land durch Unsere Hof-Canzley/ und von dem besagten Commandanten mit denen Exculpations-Behelssen des Arrestirten durch Unsern Hof-Kriegs-Rath an Unsere des Reglements/ und seiner Handhabung willen bestellte Hof-Deputation gebracht werden solle: welche so dann ex cognitione casus zusehen haben wird/ wohin das Judicium desselben gehörig seye/ damit sowohl Actor, als reus ad forum competens gewisen/ und die eingekommene Bericht/ und Acta dahin gegeben/ in dem Judicio aber summario Processu verfahren/ und Uns finaliter durch die Stell/ welche das Judicium oder den Process gemacht/ pro Resolutione referirt werde. Worauff/ und damit alles diesem Unsern gnädigsten Befehl gemäß erfolgen thue/ und exequirt werde/ ermelte Unsere Deputation die Obacht haben solle; Geschiehet auch ein Excess auß dem Marche, und es wird ordentlich geklagt/ der Officier aber leistet die Satisfaction nicht/ so hat sich die Grund-Obrigkeit/ oder Herrschafft der Sach anzunehmen/ und bey dem nächsten Befehlshaber/ der solchen nicht Satisfaction leistenden Officier zucommandiren hat/ die Anmeldung zuthun: da sodann/ Krafft dieses gegenwärtigen Unseres General-Befehls/ ein solcher Commandant oder Befehlshaber schuldig seyn solle/ den Arrest/ vorerwehnter massen/ gegen den angeklagten Officier zuverfügen/ und anzuordnen/ und statt seiner einen andern im Commando zu substituiren; Ist aber keiner in der Nähe/ der solchen Officier commandiren thut/ so ist der Casus an das Gubernio des Landes/ und von demselben durch Unsere Hof-Canzley an die

Die Excedenten sol-
ten den Damnicir-
ten Klag-loß stellen.

Wie hierinfallß zu
procediren.

Deputation zubringen/
der Arrest des Officiers/
wann der Officier im
und der Ordnung gem/
wann die Excessen bey/
eines Officiers stehen/
Terminus & cautelis/
ben wollen. Sollten
commandirenden Offici/
statten Wir allen und
rung ipso facto zueg/
Reglement ein solches
gnädigst verordnet un/
Dreyzehendens
mandirenden Officier/
vierzehnen Tagen/ vo/
werden; Zumahlen
ficier derentwegen ni

Fünftzehendens/
um, so die Land-od-
se nicht excedirt hab-
derley Arrestaten hi-
dem bey Straff anbe-
auch einige gegeben/
Nehmende/ nach Be-
gültig/ null, und nich

Schließlicher
klar- und Befestigung
thants Reglement da-
kräftigen/ auffer der
derst eingerichtet/ od-
Umständen in seine
len/ mit unaußbleib-
und Leben verfahren
judicirt/ und gewelt-
bung sothanen Reg-
Jun. Insonder
dem/ und Districte
teen/ und Trouppe
beobachten/ aller
Oeconomici Milita-
mehr angezogenen
Kriegs-Commissar
aller Schärffe verfa-
den lassen solten/ gn-
Regimentern besfel-
geschrieben worden/
wider Unsern Dien

Also wollen
Kriegs-Commissari-
recht gehindert/ mi-
halber/ und in Unse-
nern/ eine ohnwe-
sonders Abschehen h-
sen/ und da sich etw-
unterstehen solten/
anzumithen/ oder
ret/ aufgehhalten/
Wir ein solches an-
sehen/ und zu sola-
tion gnädigst be-
Welchem
bestehen seyn/ und i-
schickelsten vor Ber-
bevor/ diese Unsere
Wird/ oder das an

Deputation zubringen/ von welcher sodann durch die Expedition Unsers Hof-Kriegs-Raths der Arrest des Officiers/ so die Satisfaction nicht geleistet/ ohne einigen Anstand vorgenommen/ wann der Officier im Arrest ist/ die Sach untersucht/ und weiters darauff/ was Rechtens/ und der Ordnung gemäß ist/ oben erklärter massen vorgekehret werden solle; Und dieses/ wann die Excessen bey/ oder durch Leuthe geschehen/ so unter dem Commando, und Obacht eines Officiers stehen/ an welche/ und nie an die Excedenten selbst/ sich in vorbeschriebenen Terminis & cautelis, zuhalten/ Wir abermahl/ und beständig resolviret/ und befohlen haben wollen. Solten aber Excessen von Einzelen zur Miliz gehörigen Leuthen/ welche kein commandirenden Officier haben/ es seye im Quartier, oder im Marche, geschehen; So gestatten Wir allen und jeden Grund-Obrigkeiten/ und Gemeinden/ gegen derley die Arrestirung ipso facto zuegreiffen/ auff eben die Art und Weiß/ als Wir in Unserm vor-jährigen Reglement ein solches wider die/ so im Aufreiten und Strassen-Rauben betreten werden/ gnädigst verordnet und befohlen haben.

Vierzehendens/ es solle aber auch der begangene Excess dem/ den excedenten commandirenden Officier, so bald als möglich/ in recenti facto, und zwar auff längste innerhalb vierzehn Tagen/ von dem begangenen Excess anzurechnen/ sub poena præclusi angezeigt werden; Zumahlen/ und wann die Anzeige länger anstehen solte/ der commandirende Officier derentwegen nimmer gehalten/ oder zustehen schuldig seyn solle.

Funffzehendens/ wir haben auch gnädigst resolvirt/ daß fürdershin kein Attestatum, so die Land-oder Quartiers-Stände der einquartiert-oder durchmarchirten Miliz/ daß sie nicht excedirt habe/ zugeben pflegen/ mehr gelten solle; also daß der usus, oder Gebrauch derley Attestaten hiermit verbotten/ völlig abolirt/ und so wohl der Miliz/ als denen Ländern bey Straff anbefohlen seyn solle/ solche weder zugeben/ noch zubegehren; allermassen so auch einige gegeben/ oder genommen solten werden/ nicht allein so wohl der Gebende/ als Nehmende/ nach Befund der Umstände gestrafft/ sondern auch die Attestata selbst ohngültig/ null, und nichtig seyn sollen.

Schlüsslichen/ gleichwie gegenwärtiges Patent nur zu mehrerer Erläuterung/ Erklärung und Befestigung Unsers obberührten Reglements angesehen ist; Also thun Wir sothanen Reglement dardurch keines weegs aufheben/ sondern vil mehrers befestigen und bekräftigen/ ausser derjenigen Punkten/ welche durch gegenwärtiges Patent geändert/ und anderst eingerichtet/ oder explicirt worden seyn; Alles übrige bleibt nach allen Punkten/ und Umständen in seinen Kräften/ Vigor, und solle gegen die Delinquenten/ so darwider handeln/ mit unaufbleiblicher Straff/ und zwar nach Befund der Sachen/ an Gut/ Ehr/ Leib/ und Leben verfahren/ und die vorkommende Delicta ohne langwierige Processen summarie judicirt/ und geurtheilet werden: welches in Obacht zunehmen/ Wir Unsere zur Handhabung sothanen Reglements bestellte Hoff-Deputation hiezu mit gnädigst und ernstlich erinnern thun. Insonderheit/ und nachdeme vil an dem gelegen ist/ daß so wohl die in denen Ländern/ und Districten residirende Ober-oder Kriegs-Commissarien/ als die bey denen Regimentern/ und Troupen bestellte Kriegs-Commissarien ihr Amt getreulich/ heissig und genau beobachten/ allermassen von ihren Verrichtungen die vornehmste Dispositiones Unseres Oeconomici Militaris ihre Maß und Zihl nehmen müssen; Und Wir nun nicht allein in mehr angezogenen Unserm Vor-jährigen Reglement, §. 35. Unserer Obristen/ Ober- und Kriegs-Commissarien/ worinnen die Schuldigkeit ihres Amtes bestehet/ und wie Wir mit aller Schärffe verfahren/ und straffen wollen/ wann sie sich in einigen Malversationen erfinden lassen solten/ gnädigst erinnert: sondern auch in denen Instructionen/ so Unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien haben/ ihnen die Leib- und Lebens-Straff vorgeschrieben worden ist/ wann sie wider das/ so ihre Pflicht erfordert/ etwas begehen/ und wider Unsern Dienst/ und Interesse selbst handlen/ oder handlen lassen solten.

Also wollen Wir herentgegen auch/ und befohlen gnädigst/ und ernstlich/ daß sie Kriegs-Commissarien in ihrer Amtirung von niemand/ er seye wer er wolle/ directè vel indirectè gehindert/ mit Worten und Wercken nicht beleidiget/ sondern deme/ was sie Amtes halber/ und in Unserm Namen zu thun/ und zuerinnern haben/ und dahero thun/ und erinnern/ eine ohnweigerliche Folge geleistet/ und als Unsere Bediente/ auff welche Wir ein besonders Absehen haben/ der Gebühr nach geehret/ und gehalten sollen werden; Allermassen/ und da sich einer oder mehr/ was Standes/ Würden oder Wesens die seyn mögen/ unterstehen solten/ einem von Unsern Ober-oder Kriegs-Commissarien/ etwas unbillliches anzumuthen/ oder anzufügen/ wordurch er in seinem Amt/ und dessen Handlung gesperret/ aufgehalten/ oder für seine Person übel tractirt/ damnificirt/ oder verunehret wurde/ Wir ein solches andern zum Exempel mit scharffer animadversion in höchsten Ungnaden ansehen/ und zu solchem Ende sie Ober- und Kriegs-Commissarien in Unserer besondern Protection gnädigst halten wollen.

Welchem allem also nachzukommen/ und sich hiernach zurichten jedermänniglich beflissen seyn/ und in Vollziehung dieses Unsers gnädigsten Befehls/ und ernstlichen Willens sich selbst vor Verantwortung/ und Schaden zuhüten wissen wird; Wir aber halten Uns bevor/ diese Unsere Ordinanck nach Befund der Sachen ganz/ oder zum theil zuändern/ und eines/ oder das andere darin zu relaxiren/ oder zu restringiren/ nach deme sich nemlich der

Den begangenen Excess inner 4. Tagen anzuzeigen.

Die vorher gewöhnliche Attestata bey Straff verbotten.

Übrigens bleibt es bey den vorigen Reglement.

Die Kriegs-Commissarien sollen ihr Amt treulich beobachten.

Denen selbst nichts unbillliches anzumuthen.

Sachen Fortgang/und Praxis, und der Umstände Beschaffenheit von Zeit zu Zeit ereignen möchte.

21. Januarii 1699.

Reichs = Hof = Rath's Inscriptio.

Leopoldus.

WOn der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn/ und Böhmeimb Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Desterreich/ ic. Unser's allergnädigsten Herms wegen. Deroselben R. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es seye allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät in Unterthänigkeit referirt worden/ daß an Dieselbe Sie Regierung durch Thren hiebey wider zurückkommend-gehorsambsten Bericht/ wegen eines von dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath präteridirenden neuerlichen modiscribendi, in denen an ihn ablassenden Schreiben erinnert hat. Wann man nun auff beschene Erkundigung sovil Information eingezogen/ daß gedachter Reichs-Hof-Rath/ sich disfalls/ auff die verneuerte Reichs-Hof-Raths-Ordnung beziehet/ Krafft welcher alle dahin abgehende Schrifften/ an Thro Kayserl. Majestät immediatē gestellt werden müssen; Als haben jetzt allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät gnädigst resolvirt: daß Sie Regierung/ daß in ihren Bericht vermelte Compas-Schreiben/ occasione dessen sich die Difficultät ereignet/ an Thro Majestät immediatē, und zwar in solcher Form/ und mit der Inscriptio, wie sie sonst ihre Bericht/ und Gutachten nacher Hof zugeben pfeget (nemblichen: der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät/ Erz-Herzogen zu Desterreich/ ic. Unserm allergnädigsten Herrn/ von dero R. De. Regierung in Unterthänigkeit zu übergeben) stellen/ die Unterschrift aber/ zu Ende des Inhalts allein von einem Regierungs-Secretario, ohne sonst Benennung der darbey gesessenen Räte/ verrichten lassen/ und nacher Hof einreichen solle. Und nach deme auch oberwehnter Reichs-Hof-Rath verlanget/ daß durch Sie Regierung dem Beklagten zu Einlegung seiner Fragstück die Verkündigung beschehen möchte; Als hat Sie Regierung in obbesagtem Compas-Schreiben/ zu solchem Ende die Nachricht wegen der zu Abhörung des Zeugen gebender Tagsatzung zubegehren/ und dem Beklagten auff selbige Zeit bey dem Reichs-Hof-Rath/ oder seinem deswegen verordneten Commissariis zuerscheinen/ zeitlich zu verkünden.

Welcher Inscriptio die R. De. Regierung an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath sich gebrauchen solle.

30. Martii 1669.

Reiß = Bley = Erß bey Altenburg.

Idem.

Dasselbe zu eröffnen/ und zubauen/ ist dem Herrn Abbt/ und Convent zu Altenburg erlaubet.

WOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät/ Erz-Herzogen zu Desterreich/ ic. Unser's allergnädigsten Herms wegen; dero R. De. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät über dero beschene allerunterthänigsten Vortrag/ auch von Thro Regierung und Cammer abgefordert/ und erstatten gehorsambsten Bericht und Gutachten/ dem Herrn Abbt/ und Convent zu Altenburg daß auff sein und des Closters eigenen Grund und Boden erfundene Reiß-Bley-Erß zu eröffnen/ und zubauen/ mit gewissen Conditionen gnädigst bewilliget/ alles mehrern Inhalts des unterm heutigen dato darüber außgefertigt/ und in vidimirter Abschrift hiebey ligenden Privilegii; Als hat man Thro Regierung und Cammer solches zur Nachricht/ und weiterer Fürmerkung hiemit erkunern wollen.

18. Maji 1683.

Reiß = Bejaid.

Vide lit. J. Jäger = Ordnung.

Rei vindicatoria actio,

Vel publiciana quando intentatur, hat der Kläger nach dem Gebotts-Brieff/ und Wahnungs-Rathschlag gleich immediatē umb die Einantwortung anzuruffen/ und der Richter zu der Einantwortung Commissarien ex officio zu verordnen.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi das Edict von 21. Martii 1681. §. 1.

Religion's Reformation.

Ferdinand. II.

WOn der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Desterreich/ Unser's allergnädigsten Herrn wegen/ Deroselben Rath/ Cammerern/ und Land-Marschallen in Desterreich unter der Enns/ Herrn Eigmund Adam Herrn von Traun/ hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach höchsternennet Thro

Thro Kayserl. Majest. und ein seithero hinter fest/ bis zu völligem Deroselben glaubwürdig Ehrsamden Köbl. Land Officier, unter dem theils sich jetzt unverd Haus-Weiser oder Sinnen allerley Handt den sollen. Als ist me Befehl/ Er Her Land-gewisse Erkundigung und unter wessen Sch so dann folgend den nacher Hoff berichten.

Serne

Serbeten allen und Jurisdic massen wiffen Sechzehn hundert u Land ein außführliche de Uncatholische/ wel wohlmeinend/ und gne che Personen fleißig u chenden Catholischen E Publicirung obgedachte chen/ in allen vier Vier verordnet/ und sie Unco daß sich gleichwohl na Uncatholische in und kommen möchten/ die verlange unwissen/ w Eit/ mit der Bedi Canklen öffentlich ve vor einem Jahr/ alsi bung aller Catholisch oder sonst sich auff sehl/ und Willen/ E Straff/ nicht allein Mann und Weibs-G Hoff-Quartieren/ Be beplausung das Alter/ beschreiben/ und solc len sollen. Vors An ter denen Inwohnern ihre/ und der Thrigen gen/ so die Pfarr ver benen Specification de oder durch jemand tag chen Bericht geben kö te Leuth einschicken so halten werden/ daß i köpf selbige unter de weniger wollen Wir nun/ Kost/ Zimmer den Unserer R. De. F ben/ wie auch den jeni gleichwohl aber/ ob auß/ halten/ oder na kommen sich untersteh verschont verfahren we

Ihro Kayserl. Majest. die hievor bey dieser Ihro Kayserl. Residenz = Stadt angefangene / und ein zeithero hinterblibene H. Religions-Reformation widerumb / und anjeko unaufgeseht / bis zu volligem Ende beharlich vorstellen zulassen / gnädigst entschlossen / und nun Deroselben glaubwürdig fürkommen / wie das sich etliche von den Herrn Berordneten / und Ehrsamten Löbl. Landschaft noch vor diesem der Religion halber abgedachte und licencirte Officier, unter dem Namen und Prætext einer Ehrsamten Landschafts-Protection, deren theils sich jeko unveränderter Religion bey denen Uncatholischen Ständen in particulari für Haus-Meister oder Sollicitanten / so in deren Frey-Häusern ihre Domicilia haben / und darinnen allerley Handthierung treiben / gebrauchen lassen / noch dato allhier ungescheut befinden sollen. Als ist mehr allerhöchstgemeldet Ihro Kayserl. Majest. gnädigster Willen / und Befehl / Er Herr Land-Marschall solle derentwegen unversaumbt einiger Zeit eigentliche und gewisse Erkundigung einziehen / besagte Personen mit Namen und Zunamen beschreiben / und unter wessen Schutz sie bishero allhier verbliben / alles Fleisses nachforschen lassen : und so dann folgendes den Befund mit Beyschließung einer ordentlichen Verzeichnuß alsbalden nachher Hoff berichten / wie er Herr Land-Marschall rechts zuthun wissen wird.

Religions-Reformation fortzusetzen.

Der uncatholischen Stände Bediente.

Die Erkundigung einzuziehen / und nach Hoff zu berichten.

9. Decembris 1632.

Fernerer Religions-Reformation Patent.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / Condition / und Jurisdiction die seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Venebens ist euch gutermassen wissend / was Gestalten Wir noch unterm dato 4. Januarii des verwichenen Sechzehnen hundert und zwey und funffzigsten Jahrs in der Stadt allhier / und auff dem Land ein außführliches Reformation-General publiciren lassen / und darinnen alle und jede Uncatholische / welche nicht absonderlich von der Reformation exempt seyn / väterlich / wohlmeinend / und gnädigst ermahnt / das sie sich in Glaubens-Sachen / durch die Geistliche Personen fleissig und embsig unterrichten lassen / und zu den wahren allein seligmachenden Catholischen Glauben bekehren sollen ; zu dem Ende Wir ihnen 6. Wochen / nach Publicirung obgedachten Patents Termin ertheilt / auch zu mehrerer Befürderung der Sachen / in allen vier Vierteln in der Stadt allhier / und auff dem Land gewisse Commissarios verordnet / und sie Uncatholische an dieselbe gewiesen haben. Diemeilen Wir nun verspühren / das sich gleichwohl nach so lang verstrichener Zeit / und getragener Geduld / noch dergleichen Uncatholische in und vor der Stadt aufhalten / und nach und nach noch mehrere anhero kommen möchten / diese aber desto ehender zuerfahren / und demnach die Geistliche Obrigkeit verlange zu wissen / was auch für Catholische sich allhier befinden / und sich zu der Desterlichen Zeit / mit der Beicht und Communion einstellen / und zu dem Ende / solches auff denen Canslen öffentlich verkünden lasset ; Als haben Wir für nothwendig befunden / gleichwie vor einem Jahr / also auch auff dismahl / abermahlen eine durchgehende General-Beschreibung aller Catholisch / und Uncatholischen / so in der Stadt und denen Vorstädten wohnen / oder sonst sich aufhalten / vorzunehmen. Solchemnach ist hiemit Unser gnädigster Befehl / und Willen / Erslich das alle Inhaber der Burgerlichen Häuser bey sechs Ducaten Straff / nicht allein sich selbst / ihre Weib und Kinder / Dienst-Botten und Bediente / Mann- und Weibs-Geschlechts / sondern auch alle andere Haus-Genossen / sie seyn gleich in Hoff-Quartieren / Bestand-Zimmern / oder nur in der Kost / mit Tauf- und Zunamen / auch beylauffig das Alter / wohe. o sie gebürtig / und was Condition und Religion dieselben seyn / beschreiben / und solche Beschreibung denenjenigen / welche dieselbe abfordern werden zustellen sollen. Vors Andern beschlen Wir nicht allein denen Hausherren / sondern auch unzer denen Inwohnern / jedwedern Haus-Vätern / so wohl in als vor der Stadt / das sie ihre / und der Ihrigen Desterliche Beicht-Zettlen ihrem ordentlichen Pfarrer / oder demjenigen / so die Pfarre versihet / zwischen Ostern und Pfingsten unsehlbar / sambt einer unterschribenen Specification derjenigen Leuth / so sich zur selben Zeit noch bey ihme befinden / selbst / oder durch jemand tauglichen / der wo etwan der Pfarrer ansethet / genugsamen Mündlichen Bericht geben könne / einreichen / und nicht durch Buben / Dienst-Menschen oder schlechte Leuth einschicken sollen ; welche aber dasselbige unterlassen wurden / die sollen dafür gehalten werden / das sie die Desterliche Beicht nicht verrichtet haben / und nachdeme der Bischoff selbige unter denen Restanten eingeben wird / unaufbleiblich gestrafft werden. Nicht weniger wollen Wir Drittens / das wann sich etwo bey einem ein Uncatholischer umb Wohnung / Kost / Zimmer / Dienst / oder Beherbergung anmelden wird / das er den selben alsbalden Unserer R. De. Regierung anzeige / welche aber solches nicht thun wurden / gegen denselben / wie auch denjenigen Uncatholischen / welche von der Außschaffung nicht exempt seyn / gleichwohl aber / ohne Anmeldung / bey Unjern Reformation-Commissarien / sich allhier aufhalten / oder nachdem sie bereit emigriert / wider ihren Revers / widerumben anhero zukommen sich unterstehen sollen / mit ernstlicher und wohltempfindlicher Straff gleichfalls unverschont verfahren werden. An deme erstattet ic.

Ferdinand. III.

Die Uncatholische sollen sich in Glaubens-Sachen informieren lassen :

Die Catholische sich mit der Desterlichen Beicht einstellen.

Beschreibung aller Catholisch- und Uncatholischen vorzunehmen.

Die Beicht-Zettel durch taugliche Personen zu überreichen.

Die Uncatholische der R. De. Regierung anzuzeigen.

8. Martii 1657.

Vide Reformation.

H 3

Repres

Repressalien = Abstellung.

Ferdinand. II.

Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / in Städten / Märkten / und auff dem Land / sonderlich aber denen Pflegern / Verwalteren / Hof-Richtern : in gleichen Mauthnern / und Aufschlägern / auch sonst männlichen / was Stands oder Wesens / die in Unserm Erb- Herkogthumb Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Darbey gehen Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß Uns glaubwürdig fürkommen / wie in ernannten Unserem Erb- Herkogthumb Desterreich ihr die obgesetzte Obrigkeiten / in Städten / Märkten / und auff dem Land / sonderlich aber ihr die Pfleger / Verwalter / Hof-Richter : in gleichem Mauthner / Aufschläger / euch mehrere Jurisdiction, also euch zustehet / und zwar über die / so eurer Instanz nicht unterworfen / unterfangen / und unter andern Unordnungen / auch dieser Mißbrauch einreissen wolle : daß ihr die euch nicht untergebene Bürger / Handels-Leuth / und andere / wann sie ihren Geschäften und Handlungen hin und wider im Land abwarten / nicht allein wegen ihrer eigenen / sondern auch gar frembder schulden / der nicht zuhaltenden Partheyen zu arrestiren / und so lang bis der Prätendent bezahlt / und zufrieden gestellt worden / sonderlich auff denen Mauthen auffzuhalten unterstehen sollet ; wann aber solche Mißbrauch und Unordnungen der Equität und natürlichen Billigkeit zuwider lauffen / auch allen Rechten und der Vernunft selbst entgegen / daß einer für frembde Obrigkeit gezogen / und genöthiget / sonderlich der Unschuldige für den Schuldigen bezahlen / mit dem seinigen arrestirt / an frembden Orthen aufgehalten / dardurch leiden / und zu wercklichen Schaden und Nachtheil eingeführt werden soll : neben deme auch hierauf grosse Injustizien / und andere Angelegenheiten entstehen / die Commerciën geschwächt / und da nicht ein jeder Debitor selbst sollte zu Recht gestellt : sondern ein andern an statt seiner an einem frembden Orth können arrestirt / und dardurch zur Bezahlung einer ihm nicht angehenden unbekanntem Schuld gezwungen werden / einem jeden dardurch sein natürliche Defension, und Verantwortung abgeschnitten / und gar leichtlich von denen Unschuldigen ein mehrers / als von denen Schuldigen selbst außgepreß / und abgenöthigt wurde ; Welches eins und anders dann Wir länger zuzusehen / und zuge dulden keines weegs gedencken : sondern all dergleichen schädliche Unordnungen / insonderheit unbilliche Arrestirungen / und Repressalien / ab und einzustellen : entgegen / ob denen Commerciën / und guter Ordnung / auch Recht und Gerechtigkeit / damit der eine bey dem seinen geschüßt / dem andern aber zu dem / was ihm gehörig / durch geziemende Mittel geholffen werden möge / zuhalten gnädigst entschlossen. Als ist demnach an euch obbenannte / und all andere nachgesetzte Obrigkeiten / beeder Unserer Erb- Herkogthumb Desterreich unter und ob der Enns / wie die Namen haben / Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl / und wollen / daß ihr bey Vermeidung Unserer Kayserl. hohen Straff und Ungnad / euch über Frembde / eurer Instanz nicht Unterworfene / keiner dergleichen Jurisdiction anmasset / und oberzehlt : unzümblichen Arrestirungen / und ganz unbillichen / in allen Rechten hochverbottenen Repressalien (es wäre dann ein oder mehrer auß euch deren mit gewisser Maß privilegirt) gänglichen und allerdings enthaltet / solche auch weder euren Untergebenen noch andern fürzunehmen keines weegs verstrattet / sondern die Kläger zu der Principalen / oder selbst Schuldner Instanz / wie recht ist / weist / damit also wider Billigkeit niemand beschwäret werde. Hieran beschihet Unser gnädigster auch endlicher Willen und Meinung.

Einschleichende Mißbrauch in Anhaltung frembde Schulden zu bezahlen:

Weilen hierauf vil Übels entsethet/

Wird gänglich / und bey Straff ab / und eingekelt.

21. April. 1632.

Vide lit. M. Mauthen. & ibi das General von 16. Decemb. 1665.

Repressalien der Stadt Linz. Resolutio.

Leopoldus.

Wir N. De. Regierung widerumben zuzustellen / und haben Thro Kayserl. Majestät auff den unterthänigst beschehene Vortrag sich dahin gnädigst resolvirt / daß die von Linz bey ihren uhrhalten Märckts-Freyheiten und erfessener Possess geschüßt / und so demnach inunberührter debitor David Cilian, entweder in Person nacher Linz gestellt / oder die Bezahlung dahin verschafft werde ; im widrigen die Repressalien gegen andern nacher Linz kommenden Budweissischen Bürgern und Handelsleuthen statt haben / und daß dieses der Böhemischen geheimben Hoff-Canzley ad not tiam, und damit von dort auß die weitere gehörige Intimationes ergehen können / hinterbracht werden solle.

Die von Linz bey ihrer uralten Märckts-Freyheit zuschügen.

4. April. 1679.

fernere Resolution.

Idem.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen / und haben Thro Kayserl. Majestät gnädigst

diest resolvirt: daß i
Statt haben/ auch i

Widerumb am
to 22. dieses
halber / mit
Beibehaltung des
doch mit Aufnahm de
so gelassen ; sovil ab
ten Orthen / und selb
der fünf bis sechs Ta
frequentiren ; jedoch
nication, oder in and
dige Handels-Stan

Wegen deren

Abgesandte / u
neuen Verhalschaffter
sen werden.

Vide lit
verf. achtens.

Kayserl. seyn v
Vide l
Resolution

Und dero selbe
Vide l
von 15. Dece

Wen der Röm
Herzog zu
Hof-Mark
fältig wahrgenomen
festen Stellen lang
nicht begnügen woll
einreichen / hiernach
sen / alles zu Verz
Wann aber Thro K
seyn ; Als haben
von Hof auß für de
allen zu als baldiger
anahalten / sondern
belegt werden solle.
erinnert / auß daß t
Wahrnung kundt ge

digist resolvirt: daß die Repressalien über den schon einmahl gestellten debitorem nicht mehr Statt haben/ auch in dieser klaren Sach eine Commission anzuordnen unnöthig seye.

15. Julii 1682.

Sernere Resolution.

Widerumb auff die N. De. Regierung; und demnach Thro Kayserl. Majestät sub dato 22. dieses Monaths Julii 1689. unter andern auch der Lingerischen Repressalien halber / mit Einwilligung deren von Linz gnädigst resolvirt / daß zu mithülfflicher Beförderung des Handels-Wesens ermeldte Repressalien ins künfftig auff 5. bis 6. Jahr (jedoch mit Ausnahm der Juden propter difficilem eorum conventionem) zur Prob in suspensione gelassen; sovil aber die de facto bereits anhängige Casus anbetrifft / denen interessirten Drthen / und selber Insassen / Burgern / und Handels-Leuthen / unter solcher Prob-Zeit der fünf bis sechs Jahr unverwehrt seyn solle / die Linzer-Märckt frey und ungehindert zu frequentiren; jedoch daß immittels selbe Schuldens-Sachen / entweder durch Communication, oder in andere thunliche Weeg erörtert / und außgemacht / auch dessen der außständige Handels-Stand gehörig erinnert werden solle.

27. Julii 1689.

Wegen deren unter der Judenschafft zugelassenen Repressalien.

Vide lit. J. Judenschafft.

Residenten /

Abgesandte / und Botschaffter sollen / so lang Sie abwesend seyn / nicht allein mit neuen Gerhabschafften / wider ihren Willen nicht belegt / sondern auch deren vorigen entlassen werden.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. verk. achtens.

Resolutiones

Kayserl. seyn nur / si preces veritate nitantur, zuverstehen / und zuattendiren.

Vide lit. A. Advocaten / und Partheyen; & ibi Resolutionem Cæsaream von 26. April. 1640.

Restitutio in integrum,

Und deroeselden temerariae petitiones.

Vide lit. A. Advocaten; & ibi die Resolution von 15. Decemb. 1674.

Revisions-Defertirung.

Won der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät / Erzh. Herzogen zu Oesterreich / ic. Unserer allergnädigsten Herrn wegen / dero Obristen Hof-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Man habe bishero bey Hof vilfältig wahrgenomen / daß die Partheyen / nach dem sie ihren gegentheil bey denen nachgesetzten Stellen lang umbgetriben / und sich mit denen daselbst aufffallenden Erkantnissen nicht begnügen wollen / die Revision zwar anmelden / und die verabscheidete Acta nacher Hof einreichen / hiernächst aber durch hinterbleibende Zahlung der Sportulen defert werden lassen / alles zu Verzögerung der Justiz / und längerer Umbtreibung ihres Gegentheils. Wann aber Thro Kayserl. Majestät solchen Muthwillen länger zuverhängen nicht gemeinet seyn; Als haben dieselbe gnädigst resolvirt / daß hinfüran / wann die angemeldte Revision von Hof auß für defert zurück gegeben / dergleichen muthwilliger Revisions-Werber nicht allein zu alsbaldiger Entrichtung der außgeworffenen Sportulen pro Revisoribus dannoch angehalten / sondern noch beynebens mit einer Geld-Straff zu Ihrer Majestät Disposition, belegt werden solle. Als wird Er Herr Obrist Hof-Marschall dessen zu dem Ende hiemit erinnert / auff daß von demselben solche gnädigste Resolution denen Partheyen zu ihrer Wahrnehmung kundt gemacht werde.

14. Augusti 1675.

Ferns

Leopoldus.

Die Lingerische Repressalien auff 5. bis 6. Jahr in suspensione zuhalten.

Jedoch die Juden außgenommen.

Idem.

Muthwillige Revisions-Werber / und Defertirer mit Erlegung der außgeworffenen Sportule / und Geld zu bestraffen.

Ferner Resolution.

Leopoldus.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erzh. Herzogen zu Desterreich/ıc. Unserer allergnädigsten Herrns wegen; durch die N. De. Regierung alten und jeden Partheyen/ und deren Advocaten/ welche jetzt / oder ins künfftig Revisionem Actorum bey Hof zusuchen gesonnen/ anzuzeygen. Es seye eine Zeit hero verspürt worden/ daß von theils Partheyen die Revisiones nur darumben gesucht werden/ damit sie sich mit Stillständen/ und andern pretextirten Bemäntlungen schützen/ und die Lites länger hinauß protrahiren können: hernach aber zu ihrer Gelegenheit selbige gar verlassen/ und ihnen nicht nachsehen/ da doch die Desertio eine Species delicti, und zugleich in contemptum Judicis gereicht. Wann nun aber höchsternemt Jhro Kayserl. Majestät darüber am 4. ten dieses allergnädigst verordnet / daß hinfür nach denen aufgeschriebenen Sportulen/ wann dieselbe unter der gebührenden Zeit nicht erlegt werden / die Acta nicht allein als desert alsobalden zu denen gehbrigen Instanzen remittirt / sondern auch das Viertel von denen aufgeschriebenen Sportulen / zur Straff unmachlässlichen eingefordert werden sollen; Als hat man solches ihnen Partheyen / und deren Advocaten hiemit zu ihrer Nachricht / und damit sie sich vor Schaden zuhüten wissen / erinnern wollen.

7. Septemb. 1682.

Revisions-Desertirungs-Erkantnus

Muß von Hof ergehen.

Idem.

Nuzeygen; Allerhöchstermelt Jhro Kayserl. Majestät haben untern 23. dieses allergnädigst resolvirt / und anbefohlen: das alle von denen Partheyen in Revisions- Sachen suchende Desertions- Erkantnussen nacher Hof verwisen werden sollen; Werde demnach Sie Regierung solches ad notam zunehmen / und dieser allergnädigsten Resolution nachzukommen haben.

31. Decemb. 1680.

Revisions-Ordnung.

Item

Von 26. Junii 1637.

Von 27. Julii 1655.

Revisions-Ordnung verneuert.

Idem.

Verbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern Unsern getreu-gehorsambisten Ständen / und Unterthanen / in Unseren Erzh. Herzogthumben Desterreich unter / und ob der Enns / auch sonst manniiglich / so darinnen bey Gericht zuhandlen haben / Unsere Gnad und alles Gutes. Darbey fügen Wir euch gnädigst zuwissen / obwohlen unter andern Wohlthaten der Rechten / die Revision zu Schutz / und Schirm der Gerechtigkeit / und Unschuld eingeführt / auch zu dem End von Unserm hochgeehrtisten Herrn Vatter / Kayser Ferdinanden dem Dritten / glorwürdigsten Angedenkens / noch untern siben und zwanzigsten Julii / des sechs- und hundert fünf- und fünfzigsten Jahres / eine neue Revisions-Ordnung aufgangen: daß Wir gleichwohl gehorsambist berichtet worden / auch auß theils deren / umb die Revision unthier einkommene Anbringen selbsten verspührt / und mit Ungnaden vernehmen müssen: welchermaßen solche von vilen Partheyen / allein zu Verlängerung der Rechtsführungen / und immerwährenden Aufzug ihrer Gegentheil gesucht / und mißbraucht / auch sonst derselben bisher nicht alerdings nachgelebt worden / und beynebens sich unterschiedliche Fall ereignet / worüber nicht genugsambe / oder gar keine Fürsichung geschehen. Wann Wir dann jederzeit geneigt gewest / und noch seyn / wie Unser treu-gehorsambiste Land und Leuth / durch die Gott-liebende Gerechtigkeit wohl beherrscht / dieselbe manniiglich auff fürderlichste ertheilt / und alle eingerissene Verlängerungen / Mißbrauch / und Unordnungen / so vil möglich / abgeschnitten / und auß dem Weeg geraumbt / auch wie man sich in denen bisher fürkommenen / und in voriger Revisions-Ordnung mit begriffenen Fällen / zuverhalten / ein gewisse Richtschnur gegeben werde; Als haben Wir solche Revisions-Ordnung nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambisten drey Obern N. De. Land-Ständ weiter berathschlagen / und über einkommene Bericht und Gutachten auff folgende Weiß allergnädigst resolvirt / und einrichten lassen: welche nicht allein über die bey Unserer N. De. Regierung / sondern auch bey Unserem Obristen Hof-Marschall-Ambt / und Hof-Kriegs-Kath ergangene Abschied / Declarationen / Verlaß / und Rathschlag / wann sie anderst sonst revisibel seyn / beobachtet / und gehalten werden sollen.

S. I. In

Revision nicht zu
Aufzug der Sachen
anzusucht / und nach-
gehends zu desertiren.

Die Revision ist zu
Schutz und Schirm
der Gerechtigkeit /
und Unschuld einge-
führt.

In wo
1. In denen
Ordnung / kein Appell
2. Von gem
und Interlocutori-
nes End-Abschieds hat
Abschied nicht wider erst
ein gemeiner Rathschlag
wollen Wir vor Zulass
der Rathschlag / Verlaß
kantschaft gebadten Mo
gnädigste Resolution
Juramentum Calumni
3. Wo in ein
4. Wider den
5. In lauter
schaft richtigen Schu
6. In denen
Revisorio Judicio erke
ber gewesen / oder nich
7. Wann die
vision aufdrücklich
tion, einmahl angenom
8. In Sachen
barkeiten / Inß: Jurisch
ewige Beschwardt auff
they an ihrem Recht
gelegen wäre / solle solch
zu denen Revisionen jed
Gutachten eröffnet:
dert Gulden aufstruge
Process, oder andere
9. In denen
und solches unterlasse

Von Aufzug

Obwohlen /
sowohl der Revisions-
ger Aufzug der
wissen erheblichen Un-
und sechs / Uns dahin
sich Instanz schriftlich
Revisorio allein die jen
schlag ergangen / obne
das Revisions Urtheil
len allerdings gnädigst

Von Verfassung

Mit denen m
meldet ist / oder ins k
Anmeldung / die Act
ten zu Papier gebracht
nicht seinen Bericht
prone, von Zeit der a
ergangen: und von d
lasse / und so dann da
gen auch peremptorie,
fließen Termin durch
hergehender nur einma
ex officio verwilliget:

§. I.

In welchen Fällen die Revision nicht zulässig.

1. In denen jenigen peinlichen Sachen / darvon / nach der neuen Land-Gerichts-Ordnung / kein Appellation statt hat.
2. Von gemeinen Rathschlägen / Verfahrungs-Bescheiden / wie auch Verlässen / und Interlocutori-Abschieden ; es wäre dann Sach / daß sie die Krafft / und Würckung eines End-Abschieds hätten / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden End-Abschied nicht wider ersetzt werden kunte / ob sich truaen ; Und wann Zweifel fürfele / ob ein gemeiner Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori-Abschied also beschaffen oder nicht / so wollen Wir vor Zulass- oder Berathschlagung der ansuchenden Revision, die Acta, worüber der Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori-Abschied ergangen / sambt denen / bey der Erkantnuß gehabt Motivis nacher Hof abfordern / die Sach berathschlagen / und Unser gnädigste Resolution darüber ergehen lassen ; biß dahin von dem Revisions- Werber das Juramentum Calumniae nicht aufgenommen werden soll.
3. Wo in einer Sachen drey gleichförmige Erkantnußen vorhanden seyn.
4. Wider den Lauff der Execution.
5. In lauter bekantlichen / oder durch deß Schuldners Handschrift und Pette-schafft richtigen Schuld-Sachen.
6. In denen Rechts-Stritten / worüber schon einmahl Revision gesucht / und in Revisorio Judicio erkennen worden / hat der verlustigte Theil / er sey gleich Revisions-Werber gewesen / oder nicht / weiter keine Super-Revision zugebren.
7. Wann sich einer / beyorab nach ergangenem Abschied / oder Declaration, der Revision ausdrückentlich verziehen / oder sonst mit der That solchen Abschied / oder Declaration, einmahl angenommen / und beliebt hätte.
8. In Sachen / welche sich nicht auff dreyhundert Gulden erstrecken / auffer in Dienstbarkeiten / Zins- Jurisdictionen / und andern dergleichen Händlen / welche ein beharrlich / und ewige Beschwärde auff sich tragen : wie nicht weniger / wann einer beschwärten armen Parthey an ihrem Recht / welches ein wenigere Summa austrage / gleichsamb ihr Wohlfahrt gelegen wäre / solle solches durch diejenige / so Wir Unserm gnädigsten Wohlgefallen nach zu denen Revisionen jedesmahl verordnen / in billiche Obacht gezogen / und Uns darüber ihr Gutachten eröffnen : Wann auch etwa in deme Irungen fürfele / ob die Sach dreyhundert Gulden austrage / oder sonst revisibel seye oder nicht / durch dieselbige / ohne sonderen Process, oder andere Weitläufftigkeit / ein Aufschlag gemacht werden.
9. In denen Fällen / wo man das ordinari-Mittel der Appellation zugebrauchen / und solches unterlassen hat.

Wann der Schaden durch den End-Abschied kan ersetzt werden.

Super-Revision ist nicht zulässig.

Wann die Summa mit 300. fl. austragt / Aufgenommen die Gerechts-Strittigkeiten : Und die Armen. Fürfallende Irungen schnellig abzu thun.

§. II.

Von Aufhebung der Revisions-Schriften über schriftlich aufgeführte Process.

Obwohlen / nach Inhalt voriger Revisions-Ordnung / nach zugelassener Revision, sowohl der Revisions-Werber / als sein Gegentheil / absonderliche Schriften mit weitläufftiger Ausführung deß ganzen Stand Rechtsens verassen müssen / so haben wir doch / auß gewissen erheblichen Ursachen / noch unterm zwanzigsten Marti Anno sechshenndert sechs- und sechzig Uns dahit gnädigst resolvirt : daß solche Revisions-Schriften / in denen bey erster Instanz schriftlich aufgeführten Processen / gänzlich aufgehelt / und hinfuran in Judicio Revisorio allein diejenige collationirte Acta, worauff der Abschied / Declaration, oder Rathschlag ergangen / ohne einige weitere Ausführung / oder Zusatz in Erkantnuß gezogen / und das Revisions-Urtheil darüber verass werden solle / bey welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigst verbleiben lassen.

Revisions-Schriften mit Ausführung deß Stand-Rechtsens gänzlich anffgehelt.

§. III.

Von Verfassung der Revisions-Schriften / über ein gehaltene mündliche Verhör / und ergangene Verlaß.

Mit denen mündlichen Verhörs-Abschieden / über welche bereit die Revision angemeldet ist / oder ins künfftige angemeldet wird / solle es also gehalten werden / daß / wann über die Anmeldung / die Acta nacher Hof abgefördert / die vorhero mündlich gehandelte Nothdurfft zu Papier gebracht : Nemblich der Beklagte / er seye gleich Revisions-Werber / oder nicht / seinen Bericht über die Verhörs-Klag / inner denen nächsten vierzehen Tagen peremptorie, von Zeit der angemeldten Revision, und darüber von Uns an die nachgesetzte Instanz ergangen / und von dannen intimirten Verordnung anzuraffen / dem Kläger zukomme lasse / und so dann darauff der Schluß und Gegen-Schluß / von vierzehen zu vierzehen Tagen auch peremptorie, gegeneinander gewechslet / und ein Theil von dem andern / nach verfloßenen Termin durch die Collationirung getrieben / diese auch dem Anrufenden mit vorhergehender nur einmahliger Erinnerung / hernacher aber / wofern nichts einkommen / gleich ex officio verwilliget : da auch ein / oder anderer Theil mit Ordnung contumacirt würde / so

Über die Verhörs-Klag den Bericht / Schluß / und Gegen-schluß von 14. zu 14. Tagen peremptorie fuerstatten.

Dann dasjenige/ was vorher bereits einkommen/ auffeinander gerichtet/ und sambt denen bey der Erkenntnuß gehabt Motiven/ nacher Hoff übergeben werden solle. Welches dann auch von den angemeldten Revisionen/ über diejenige Verlaß zuverstehen/ so die Krafft/ und Wirkung eines End-Abschieds/ oder dergleichen Schaden/ welcher durch hernachfolgenden End-Abschied nicht wider ersetzt werden kunte/ ob sich trugen.

§. IV.

Von denen Neuerungen.

Obwohlen zwar durch Aufhebung der Revisions-Schriften/ die Neuerungen für sich selbst aufgehoben/ und die Erkenntnuß bloß auff die/ bey der ersten Instanz collationirte Acta ohne weitem Zusatz/ beschehen solle; massen Wir noch ferners gnädigst wollen/ daß von einem/ oder andern Theil/ kein absonderliche Introduction, oder Information anzunehmen/ weniger auff dergleichen zuerkennen/ so ist doch bey den jenigen Revisionen/ welche über ein verabschiedte mündliche Verhör/ oder ergangenen Verlaß gesucht/ wohl zubeforgen/ daß in denen verfassenden Schriften mehrere Behelf/ und Instrumenta, als in der Verhör fürkommen/ möchten eingelegt werden; Dahero Wir solches hiemit ausdrücklich verbieten/ also und dergestalt/ daß wann sich derley obbemeldte Neuerungen befandeten/ nicht allem nichts darauf erkennt/ sondern auch der Principal, und dessen Advocat würdlich/ und wohl empfindlich gestrafft werden solle.

Keine absonderliche Deduction, oder Information, wie auch keine Neuerungen anzunehmen.

§. V.

In was Zeit/ und wie die Revision anzumelden seye?

1. Ein jedweder/der die Revision suchen will/ solle hiñfuro innerhalb eines Monats peremptorie, nach ergangenen/ und eröfneten Abschied/ Declaration, Verlaß/ oder Bescheid/ in welchem die Revision statt hat/ bey Uns/ als Lands-Fürsten/ vermittelst eines kurzen Anbringens/ sich allerunterthänigst anmelden; wo aber wider ihne die Execution erkent/ und von Uns er eine Einstellung zuerlangen vermaynt/ solle er seine hiezuhabende Behelf und Ursachen/ mit gebührender Aufsführung fürbringen/ solches sein suppliciren Unserem Desterreichischen Hof-Cansler/ in dessen Abwesen seinem Amts-Verwalter/ oder da deren keiner zur Stell/ einem auß Unserm Desterreichischen geheimben Hof-Secretarien übergeben/ welches Wir so dann berathschlagen/ und nach Beschaffenheit gnädigst verbesseren lassen wollen.

Die Revision innerhalb eines Monats peremptorie mit einem kurzen Anbringen anzumelden.

Wegen Einstellung der Execution die Sach recht aufzuführen.

Wann das Anbringen zuübergeben.

2. Wann aber einer innerhalb ermeldtes Monats bey Uns/ als Lands-Fürsten/ die Revision nicht angemeldet/ sondern allererst nach Verfließung dessen/ umb Verstatt und Zulassung derselben anhalten wurde/ solle er damit nicht mehr gehört/ sondern davon gänzlich abgewiesen/ und dem Gegentheil/ auff Anlangen/ bey der nachgesetzten Gerichts-Stell/ über die ergangene rechtliche Erkenntnuß/ ohne weitere Desertirung der Revision, die würdliche Gebühr/ und Billigkeit erheilt werden.

Welcher Theil die Revision nicht angemeldet/ hat ein bessers nicht zuerwarten.

3. Wann nun ein Theil die Revision angesucht/ und erhalten/ so ist darauf zuerkennen/ daß der Gegentheil/ welcher die Revision nicht begehrt/ den Abschied/ Declaration, oder Rathschlag seiner seits angenommen/ und in rem judicatam erwachsen lassen: Deswegen er auch durch Unser erfolgendes gnädigstes Revisions-Urtheil nichts mehrers/ als was ihme bey voriger Instanz zuerkennet worden/ zugewarten: sondern Wir allein des Revisions-Werbers angegebene Beschwer auß denen Actis beobachten/ und Uns darüber/ ob der Abschied/ Declaration, oder Rathschlag/ ihme Revisions-Werber zu gutem von rechts wegen zureformiren seye/ allergnädigst resolviren werden. Dahero wann beide Theil beschwärt zuseyn/ und ein mehrers Recht in Revisorio zuerlangen vermaynen/ sie auch beide die Revision, der Ordnung nach/ unterthänigst ansuchen sollen.

Die Beschwerden eigentlich zu specifiziren.

4. Wann der Abschied/ Declaration, oder Bescheid/ unterschiedliche Punkten in sich begreift/ so soll der beschwarte Theil/ welcher bey Uns umb die Revision darwider unterthänigst anlanget/ in seinem Anbringen/ ob er in allen/ oder etwan nur in einem/ oder andern Punkten beschwärt zuseyn vermaynet/ ausdrücklich vermelden.

§. VI.

Von Herausnehmung des Abschieds.

Damit sich keiner von zeitlicher Revisions-Anmeldung/ wegen Ermanglung des Abschieds/ oder Declaration entschuldigen könne/ als ist Unser gnädigster/ und gemeineser Befehl/ daß der Abschied/ oder Declaration, von Unserer R. De. Regierung/ und andern Instanzen/ gleich nach der Publication, gegen gebräuchiger Tax, hinaus gegeben: die Acta aber bey Unserer Regierungs Cansley ein Monat lang/ dergleichen auch bey denen andern Instanzen/ nach Eröffnung des Abschieds/ oder Declaration, ebenfalls ein Monat/ biß nemblichen der Termin der Revisions-Anmeldung verstrichen/ aufbehalten werden sollen. Wann nun in solcher Monats-Frist der verlustigte Theil die Revision bey Uns angemeldet/ und Wir darauf von Unserer R. De. Regierung/ oder andern Instanzen/ auff welche diese Revisions-Ordnung gerichtet/ die Acta, worüber der Abschied/ und Declaration ergangen/ sambt ihren bey der Erkenntnuß gehabt Motiven/ nach vorher abgelegtem Juramen-

Den Abschied/ oder Declaration hinaus zu geben: die Acta aber ein Monat lang bey der Cansley aufzubehalten.

Nach beschehener Anmeldung/ und abgelegten Juramento Calumniae die Acta zum

Juramento Calumniae... Ihre Regierung/ oder... Revisions-Werber/ zu... ge auch dem Gegentheil... Acta sambt den Motiven... ergangene Declaration... rung abgefordert/ und

Von Zusammen

Demnach die... oder dessen bestellter Ac... ten aufbehaltenen Acta... und alsdann bey solch... auch zu Prajudiz der... nicht sowohl/ als die... Wir hiemit/ daß nach... gen Instanz/ wo die... Auslag an die Cans... Acten/ anhalten: he... theilen/ beide Theil... vor diesem in prima I... oder andere Instanz/... ley gelanget/ die Mo... der andere Theil bey... ob verstandener massen... cessen/ so über ein Ver... den werden solle.

Es solle auch... und damit sich ein je... Instanzen/ von dere... gleich nach jugelassen... zeit zuerfordern/ ab... Sach dadurch auf... besten Rechts wille... geklärt werden: es... Regierung/ oder a... genommen werden n... der ihme/ zu Ableg... thäte/ solle entweder... Regierung/ und auf... werden. Wurde e... mäßige Ursachen an... Gegentheils Anlang... Unser R. De. Cans... bisher/ also noch

Wir verord... tion, die dem Geg... eingestelt werde: es... ven erheblichen Urf...

1. Wann... nacher Hof... und bestgen Berich... (stimm) zu Commissa... zustellen lassen/ dara... ren Commission, zu... ihren obhabenden P...

Juramento Calumniae, nacher Hof zugeben / durch Rathschlag abgefordert / sollen von
Ihre Regierung / oder andern Instanzen auß / beede Theil dessen durch Decreta erinnert / dem
Revisions-Werber / zu Ablegung des Juramenti Calumniae ein Tagsatzung benennt / selbige
auch dem Gegentheil intimirt / und sodann / nach abgelegtem Juramento Calumniae, die
Acta sambt den Motiven / nacher Hof verschlossener überreicht / und wann die Acta über ein
ergangene Declaration bey denen andern Instanzen befindig / dieselbe durch Sie Regie-
rung abgefordert / und wie jetzt gemeldt / nacher Hof übergeben werden.

motivis nacher Hof
zuüberreichen.

§. VII.

Von Zusammenrichtung der Verabschied- oder declarirten Acten.

Demnach die Erfahrung mit sich gebracht / daß zu Zeiten der Revisions-Werber /
oder dessen bestellter Advocat, nach zugelassener Revision, die bey denen nachgesetzten Instan-
zen aufbehaltene Acta, ohne der Gegen-Parthey Anwesenheit / allein zusammen gericht /
und alsdann bey solcher Gelegenheit ermeldte Acta, sowohl zu Gefahr der Gegentheil / als
auch zu Präjudiz der ersten Instanz / nicht getreulich collationirt / die Cansleyen auch solches
nicht sowohl / als die Parthey beobachten können. Solchemnach ordnen / und befehlen
Wir hiemit / daß nach abgelegtem Juramento Calumniae, der Revisions-Werber bey der jenig-
en Instanz / wo die Verabschied- oder declarirte Acta aufbehalten seyn / jedesmahls umb ein
Aufschlag an die Cansley / zu Benennung Tag und Stund / wegen Collationirung gemeldter
Acten / anhalten : hernach auff bestimmbte erste Tagsatzung / welche gleich peremptorie zuer-
theilen / beede Theil zur Collationirung erscheinen / und den also collationirten Proceß, wie
vor diesem in prima Instantia, ordentlich verpöschieren / alsdann erst unsere N. De. Regierung /
oder andere Instanz / davon die Revision unmittelbar an Unsere Oesterreichische Hof-Cans-
ley gelanget / die Motiva darauff binden / und nacher Hof geben : wosfern aber einer / oder
der andere Theil bey dieser Collationirung nicht erscheinete / ohne weitere Aufschlag / die Acta
obverständener massen / ex officio, überreicht : auch solches ebenfalls in denen jenigen Pro-
cessen / so über ein Verhörs-Abshid / oder Verlaß / in obbesagten Fällen aufgeführt / verstan-
den werden sollte.

Zu Collationirung
der Acten eine pe-
remptorische Tagsat-
zung zubestimmen.

Auff Ausbleiben sol-
che Acta ex officio
zuüberreichen.

§. VIII.

Von dem Juramento Calumniae.

Es solle auch der jenige / so die Revision sucht / zu mehrer Sorg / und Abhaltung /
und damit sich ein jeder vorherd wohl bedende / bey Unserer N. De. Regierung / oder andern
Instanzen / von deren Erkantnuß die Revision gesucht worden / einen Körperlichen Eyd /
gleich nach zugelassener Revision, darzu auch die Gegen-Parthey / wie oben vermeldt / ail-
zeit zuerfordern / ablegen / dieses Inhalts : daß er solche Revision nicht gefährlich / und die
Sach dardurch aufzuziehen / sondern auß gutem reinen Gewissen / einig / und allein umb
bessern Rechts willen / suche / und begehre / solcher Eyd auch jederzeit von den Principalen selbst
geleistet werden : es kämen dann erhebliche Ursachen vor / daß ermeldter Eyd / Unserer N. De.
Regierung / oder anderer Instanzen Erkantnuß nach / auch von einem Gewalttrager an-
genommen werden möchte ; da aber der Revisions-Werber disfalls saunig seyn / und zu
der ihme / zu Ablegung des Juramenti Calumniae, bestimmbten Tagsatzung nicht erscheinen
thäte / solle entweder auff sein / oder des Gegentheils ferners Anrufen / von Unserer N. De.
Regierung / und andern Instanzen / noch eine / aber peremptorische Tagsatzung / gegeben
werden. Wurde er nun hierbey abermahl nicht erscheinen / noch seines Ausbleibens ge-
nugsame Ursachen anzeigen / solle die angemeldte Revision ipso facto desert seyn / und auff des
Gegentheils Anlangen / dem Urtheil und Erkantnuß gemäß verfahren werden ; jedoch soll
Unser N. De. Cammer- Procurator disfalls von Ablegung des Juramenti Calumniae, wie
bisher / also noch hinfuran / befrehet seyn.

Juramentum Calum-
niae von den Princi-
pale abzugeben.

Von der N. De.
Cammer- Procurator
befreyet.

§. IX.

Von Einstellung der Execution.

Wir verordnen hiemit ausdrückentlich / daß wegen der bey Uns suchenden Revi-
sion, die dem Gegentheil sonst bey voriger Instanz zuerkannte Execution, keines weegs
eingestellt werde : es wäre dann solche Executions-Einstellung von Uns / auß fürkommen-
den erheblichen Ursachen / absonderlich anbefohlen.

Die Revision stellet
die Execution nicht
ein.

§. X.

Von Beförderung der Revisions-Urtheil.

1. Wann nun die Revisions-Acta, sambt denen bey der Erkantnuß gehalten Mo-
tiven / nacher Hof übergeben / so wollen Wir taugliche / und wohl qualificirte in Rechten /
und hiesigem Gerichts- und Lands-Brauch erfahrene Personen (jedoch weniger nicht als
fünff) zu Commissarien verordnen / und denenselben gedachte Revisions-Acta, und Motiva
zustellen lassen / darauff sie innerhalb zwey Monats-Frist / von Zeit der ihnen aufgetrage-
nen Commission, zusammen kommen / die Acta alles Fleiß mit einander ablesen / und bey
ihren obhabenden Pflicht / und Eyden / ohne hievord gebräuchig geweste / anjeho aber auß-
gehefte

Die Revision inner
zwey Monats-Frist
zuendigen.

gehobte vorhergehende Erkenntnuß/ ob die Sach revisibil, oder nicht/ auffer in obbemeldten zweifelhaftigen Fällen/ immediatē haubtsächlich revidiren / und wohl erwegen / ob sie den Abschied/ Declaration, oder Bescheid/ darwider die Revision gesucht wird/ recht erkunden/ oder nicht/ und Uns sodann zu Unserer fernere- und endlichen Resolution, mit wohl gegründtem Gutachten/ schriftlich referiren sollen.

Die vorfallende Verhinderungen Ihre Majest. zu berichten.

2. Auf den Fall aber einige Verhinderung fürstelle/ daß solches inner den obbestimmten zwey Monathen nicht hätte beschehen können/ sollen sie Uns die Ursachen der Verhinderung/ durch ein interimis-Relation alsobalden berichten: widrigen Falls wurde demjenigen/ welcher darbey die Direction hat/ gegen Uns die schwere Verantwortung obliegen.

§. XI.

Wie es mit denen Straffen/ so in denen Abschieden/ oder Declarationen denen Partheyen/ oder dero Advocaten dictirt worden/ zuhalten seye.

Die Geld-Straffen/ ungehindert der angemeldten Revision, einzufordern / und aufzubehalten / mit der Leibs-Straff aber innen zuhalten.

Nachdeme auch zu Zeiten geschihet/ daß in denen Abschieden oder Declarationen/ worüber die Revision gesucht/ die Parthey/ oder auch der Advocat, ob temeritatem Litigu, oder wegen allzugrosser Hitzigkeiten/ so zu der Richter/ und Gegenparthey/ wie auch bisweilen zu derselben Advocaten Verschimpfung gereichen thun/ und also ex Causa civili, umb Geld/ oder am Leib gestrafft wird/ ist es damit hinfüran also zuhalten: daß nemlich die Geld-Straff/ wann anderst von Uns deshalben kein absonderlicher Stillstand vorhanden/ ungehindert der angemeldten Revision, würcklich eingefordert/ jedoch bis zu erfolgendem Revisions-Urtheil all dort auf behalten/ und da die Erkenntnuß anderst ergienge/ widerumb zuruck gegeben: So vil die Leibs-Straff anbelanget/ mit der Execution bis zu erfolgender Revisions-Erkantnuß/ gänzlich inngehalten werden solle.

§. XII.

Von denen Sportulis.

Die Sportulen in dem bestimten Termin bey Defertirung der Revision zuerlegen.

Damit die von Uns geordnete Revisions-Commissarii Ursach haben/ sich desto eifriger zubemühen/ und die Sachen zubefördern/ auch die Partheyen mehrer Abscheu tragen/ die Revision zubegehren; Als wollen Wir ihnen von jeder Revisions-Sach gewisse Sportulen zunehmen / hiemit gnädigst bewilliget haben: deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen/ auch Beschaffenheit des Process, und der Bemühung: wie nicht weniger nach der Partheyen Vermögen/ solcher gestalt billich/ und leidentlich (wie sie es vor Gott/ und Uns zuverantworten ihnen getrauen) benennen / und selbige von dem Revisions-Werber/ einzufordern mögen/ auch zu deren Erlegung/ jedesmahl ein gewisser Termin, bey Defertirung der Revision, benennet / und darob gehalten werden solle: welche Sportulas sodann ihme Revisions-Werber/ zum Fall er obsigen wird/ bey dem verlustigten Theil zuzeruchen bevorziehet/ wosfern ihme selbige in dem Revisions-Urtheil nicht völlig/ oder zum theil aufdrückentlich nachgesehen worden: darauff nun gleichfalls Unsere Revisions-Commissarii in specie bey der Berathschlagung/ und folgendes in ihrer Relation gedacht seyn sollen.

§. XIII.

Beschluß.

Doch behalten Wir Uns diese Ordnung in einem und andern ins künftige/ auch fürfallenden Ursachen/ zuändern/ zumindern/ oder zumehren bevor; darnach sich mählich zurichten/ solcher Unserer gnädigst gemachten Ordnung/ in allen begebenden Fällen/ würcklich/ und unverbrüchlich nachzuleben / und sich vor denen widrigen falls erfolgenden Straffen zuhüten hat. Und solle diese Ordnung/ von Zeit der Publication an/ mählich binden/ auch alle angefangene Revisiones, sie befinden sich / in was Stand sie wollen/ derselben nach/ weiter fortgesetzt werden. Es beschihet an dem Unser gnädigst-wohlgefällig/ und endlicher Willen und Meinung.

14. Maji 1669.

Revisions-Schriften.

Wie es wegen angemeldter Revision über die mündlich gehandelte Nothdurfft mit Verfassung deren Schriften zuhalten.

On der N. De. Regierung wegen/ allen Partheyen/ welche bey dero selben Rechtsführung haben/ und instünftig überkommen werden/ wie auch deren Advocaten hiemit anzuzeigen; Es seye eine geraumbe Zeit hero mit Verfassung der Schriften in denen Revisions-Processen so über die bey ihr Regierung abgehandelte mündliche Nothdurfft ergangene Verläß an erwachsen/ eine Unordnung eingeschlichen/ welche Regierung zuremediren/ für eine Nothdurfft zu seyn befunden hat. Wird solchemnach allen Partheyen und Advocaten hiemit durch dieses offene Edict intimirt/ und zu wissen gemacht/ daß hinführo es mit Verfassung der Schriften in denen über mündlich gehandelte Nothdurfft entstehenden Revisions-Processen der letzt- aufgegangenen Revisions-Ordnung §. 3. gemäß observirt/ und gehalten werden solle. Nemlichen/ wann über eine ordentliche Klage/ Exception und Replic so wohl in Causa principali, als in incidenti eine Erforderung bey Regierung

merung in der Commissi
verglichen/ sondern ein
Theil bey Hof Revision
daß bey der Expedirung
in 1688. verneulerten Ed
gen hat/ darauff auch
mit dero Verlagen co
Dafem aber Regierung
des Reichs von Hof
schlechter Importanz/ ob
auch über pro & contra
nem mit dem Theil
selbst/ oder aber der
Secretaria die mündlich
1681. §. 13. bey Suchen
deter Ursachen halber
die wider ihn einkomm
gelassenen Revision sch
Kläger seine Replic un
über das allein was v
men/ und nichts neue
schließen/ und zu colla
Resolution nachher Hof
zurichten haben werden

Revision de

On der N. De. Regierung
Hof-Marschalle
Hof-Majest. haben so w
ra-Commissario, und
von Thraim/ u. und d
ihme Herrn Obristen
revisions-Sachen/ als
allen bey dem Obrist
bey interessirte Verla
thener/ und unter de
immediat für den Ka
wissen geogen werden
liche Pra-judicia entsch
soll hiemit/ daß er Her
Hof-Nach an ihme kom
Hof-Schreyten/ und
sondern wann sie gesuch
nacher Hof berichten/
solle u.

Zu Wienn Stra

Er N. De. Reg
gnädigst resol
gen Bezahlung
bey in voriger ihrer
auch sich alles Niemwe
Wiener ihren endlichen
mäßig denen Sattlern di
ben/ beider Theil sich mü
widrigen Verfertich d
wie das weitere fürzube

gierung in der Commission-Stuben angeordnet / und die Strittigkeit bey derselben nicht verglichen / sondern ein gerichtlicher Verlaß darüber geschöpft / und von ein und andern Theil bey Hof Revision gesucht wurde / sollen (zumahlen des Beklagten Advocaten ohne daß bey der Erforderung / vermög des den 6. ten Maji 1681. publicirten / und den 10. Februarii 1688. verneueten Edicts die schriftliche Duplic bey sechs Reichs-Thaler Straff einzulegen hat / darauff auch instänfftig vest gehalten werden solle) die vier eingelegte Schrifften mit dero Beplagen collationirt / und so dann nacher Hof ad Revisorium gegeben werden. Dafern aber Regierung nach gestalten Sachen gleich auff die erste Klag ohne Abforderung des Berichts von Beklagten eine Erforderung (so nicht leicht / und nur in Sachen von schlechter Importanz / oder wo Summum periculum in mora ist / geschehen solle) anordnet / auch über pro & contra mündlich gehandelte Nothdurfft einen Verlaß schöpft / und von ein und andern Theil hierüber Revision gesucht wird / hat der Beklagte / es seye gleich er selbst / oder der Kläger Revisions-Werber (wann in der Commission-Stuben vom Secretario die mündliche Nothdurfts-Handlung / die sonst vermög des Edicts de Anno 1681. §. 13. bey Suchung der Revision nacher Hof zugeben ist / wegen Enge der Zeit oder anderer Ursachen halber nicht könnte geschrieben oder protocollirt werden) seinen Bericht über die wider ihn einkommene Klag in 14. Tagen peremptorie von Zeit der angemeldten und zugelassenen Revision schriftlich zuerstaten / und dem Kläger zukommen zulassen : sodann der Kläger seine Replik und der Beklagte seine Duplic jeder auch inner 14. Tagen peremptorie über das allein was vorher bey dem gewesten Vorstand mündlich pro & contra vorkommen / und nichts neues bey 10. Ducaten Pcen-Fall zuverfassen / und damit den Proceß zu schliessen / und zu collationiren / der so dann zu Schöpfung der allergnädigsten Revisions-Resolution nacher Hof gegeben werden solle. Wornach die Partheyen und Advocaten sich zurichten haben werden.

17. Septemb. 1701.

Revision des Kayserl. Reichs-Hof-Raths.

Du der Kömigl. Kayserlichen / auch Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erb-
Herzogen zu Oesterreich &c. Unsers allergnädigsten Herrn wegen / Herrn Obrist
Hof-Marschallen hienit in Gnaden anzuzeigen ; Allerhöchstermehlt Ihre Kay-
serl. Majest. haben so wohl auff der zwischen Dero Hof-Kriegs-Rath / Cammerern / Gene-
ral-Commissario, und Land-Obristen in Oesterreich unter der Ennz / Herrn Ernsten Herrn
von Thraun / &c. und denen Ferdinand Daniel Permannischen Erben verfirenden / und von
ihne Herrn Obristen Hof-Marschallen unlängst mit Gutachten nacher Hof gegebenen Prae-
tensions-Sachen / als auch sonst gnädigst abgenommen ; was massen die Revisiones von
allen bey dem Obrist-Hof-Marschallij. Bericht ergehenden Sentenzen (ungeacht daß die dar-
bey interessirte Beklagte / so wohl Christen als Juden Ihre Kayserl. Majest. eigene Unter-
thanen / und unter Dero Lands-Fürstl. Schutz / und Jurisdiction allhier anwesend seyen)
immediate für den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / ohne Ihre Kayserl. Majest. einiges Vor-
wissen gezoogen werden wollen ; Daß dem aber hierauf allerhand Confusiones, und schäd-
liche Prajudicia entstehen / also ist Ihre Kayserl. Majest. allergnädigster Willen / und Be-
fehl hienit / daß er Herr Obrist-Hof-Marschall hinfüro einigen dergleichen von dem Reichs-
Hof-Rath an ihne kommenden Revisionen von seinen Sentenzen zwischen allhie anwesenden
Hof-Befreyten / und Hof-Juden / ohne Ihre Kayserl. Majest. Vorwissen nicht statt thun ;
sondern wann sie gesucht werden / dessen allezeit vorhero Ihre Kayserl. Majest. immediate
nacher Hof berichten / und dero selben fernere allergnädigste Resolution darüber erwarten
solle &c.

Ferdinand. III.

Die Revision von dem D. H. W. Amot an den Kayf. Reichs-Hof-Rath ohne Vorwissen Ihre Majest. nicht zugestaten.

30. Julii 1650.

Riemern / und Sattlern

Zu Wienn Strittigkeiten.

Resolutio.

Der N. De. Regierung und Cammer zuzustellen ; und haben Ihre Kayserl. Majestät
gnädigst resolvirt : daß die Sattler die bewilligte Confirmation ihrer Freyheit ge-
gen Bezahlung der Gebühr inner 14. Tagen erheben / und dieselbe mit Auflassung
des in voriger ihrer Freyheit einkommnen vierten Articuls aufgefertiget werden / sie
auch sich alles Riemwerchts Mach- und Verkaufung gänzlich enthalten ; hingegen aber die
Riemer ihren endlichen / und der den 17. Junii 1663. ergangenen Kayserl. Verordnung ge-
mäß denen Sattlern die Strupffen / Rinken / und Bind-Riem wohlfauler / als Frembden ge-
ben / beede Theil sich miteinander alle Jahr verraiten / die Richtigkeit darauff pflegen / und in
widrigen Obrigkeitlich darzu angehalten werden sollen ; worüber Sie Regierung und Cam-
mer das weitere fürzukehren wissen wird.

Leopoldus.

11. Februarii 1682.

Kind = Fleisch = Sakung.

Ist pro varietate temporum bald gemindert / bald erhöht worden.

Ritterstands in Oesterreich

Unter der Enns Prædicat, Edel-Gestreyg.

Ferdinand. III.

Den Ritterstand von Hof/und Regierung/Gestreyg: von denen nachgesetzten Stellen und Cansleyen Edels Gestreyg zu tituliren.

WOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/ Erz-Herkogem zu Oesterreich/ ic. Unserer allergnädigsten Herrns wegen; Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchsterneit Thro Kayserl. Majestät dem gesambten Ritterstand / der würcklichen Land-Leuth in diesem Erz-Herkogthumb Oesterreich unter der Enns/ in gnädigster Ansehung desselben grosser Tzu/ Standhaftigkeit/ und fürtrefflicher Hülffen/ welche sie neben andern getreu-gehorsambsten Land-Ständen/ bey denen langwierigen Kriegs-Unruhen / zu Ihrer Kayserl. Majestät gnädigsten Satisfaction, auch ihren besondern Lob und Ruhm allerunterthänig-gehorsamb- und willfährigist geleistet/ und erwisen / mit dem Prædicat, und Ehrenwort/ Gestreyg / von der Hof-Cansley / wie auch dero Regierung / allwo Ihrer Kayserl. Majestät Namen und Sigill gebraucht wird: von denen andern nachgesetzten Stellen / und Cansleyen aber / wo Ihrer Kayserl. Majestät Namen und Sigill nicht geführt wird / Edel-Gestreyg allergnädigst begabt / und gewürdiget. Als ist Ihrer Kayserl. Majestät gnädigster Willen / und Befehl / Er Herr Land-Marschall solle bey seiner unterhabenden Ambs-Cansley die unverlängte gemessene Verordnung thun / damit obbemelter Ritterstand / sowohl ins-gesambt / als auch in particulari ein jedweders Mitglied desselben mit solchen Titul und Prædicat in allen Fürfallenheiten jederzeit also titulirt / genennet/ und geschriben werde.

6. Martii 1652.

Gleichfalls in Oesterreich ob der Enns.

Resolutio.

Idem.

Mit solchen Prædicat wird die Ritterschafft ob der Enns begabt.

Jedoch denen so vorhero einen mehrern Ehren-Titul gehabt/ unpräjudicialich.

Erinnerung an Hm. Land-Marschall.

WOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/ Erz-Herkogem zu Oesterreich/ ic. Unserer allergnädigsten Herrns wegen; durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Höchsternennet Thro Kayserl. Majestät haben gnädigst angesehen/ und betrachtet / die gute vornehme/ und dero Lobl. Erz-Haus wohlverdiente Geschlechter der gesambten Ritterschafft / und würcklichen Land-Leuth des Erz-Herkogthumbs Oesterreich ob der Enns/ auch die beständige treu- und fürtreffliche Hülffen/ so Ihrer Kayserl. Majestät dieselbe neben denen andern getreuen Ständen bey diesen langwierigen-Kriegs-Unruhen gehorsambtist geleistet; Und dannenhero zu etwas Erkantnuß dessen/ und sonderbahr gnädigsten Zuneigung/ Thre gesambten Ritterstand oder würcklichen Land-Leuthen/ mit dem Prædicat: Edel und Gestreyg/ dergestalt allergnädigst begabt/ und vorgesehen/ daß Er hinfaro von allen Tribunalien / Stellen / Instanzen / Cansleyen/ und Aembtern in allen fürfallenden Sachen also tituliren / genennet / und geschriben werden/ welche aber auß ihnen in particulari, noch vor diesem / mit einem mehrern Ehren-Titul, und Prædicat begabt worden / und was auch sonstens des Stands-Herkommen/ und Gewohnheit gewest/ bey dem es noch sein Verbleiben haben soll. Dessen man Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen / der wird bey der ihm unterhabenden Cansley die weitere Verfügung thun: damit gedachtem Ritterstand des Erz-Herkogthumbs Oesterreich ob der Enns bemeltes Prædicat, Edel und Gestreyg / von Cansley weg jederzeit gegeben werde.

18. Januarii 1656.

Ritter = Stands

In Oesterreich ob der Enns unterschiedliche Classen, und Sessions-Ordnung.

Vide lit. O. Ob der Enns deren zweyen obersten Politischen Ständen Sessions-Ordnung.

Robath /

Ferdinandus I.

Zu Bevestigung der Stadt Wienn.

Vide lit. B. Wienn-Stadt.

Idem.

Item: an andere außgezeichnete Zufluchts-Orth in denen untern zwey Vierteln des Erz-Herkogthumbs Oesterreich unter der Enns erfordert / und anbefohlen / daß jedes Haus jährlich drey Tag robathen soll.

7. Junii 1559.

Repe-

Repetirt
Widerholt

Deren Urbard:
Nebsten allen un-
den-Holden, wo
ten offen/ aber
gehört/ sie wohn-
den und Wählen/
sen/ davon Uns die Ur-
ten/ welche hievor mit
Uns/ oder Unsern Pf-
sen offenen Befehl er-
nachdem Wir in endli-
und Eogen/ so in Schu-
keine gebührliche Rob-
Weil dann anderelini-
rer Anfordrung sich
gegen euch/ und den an-
für den andern/ die
be Georgen Sosenstall-
handler/ als Commissar-
bey welchem zuvor von
den / daß sie auff alle
Fuhr oder Hand-Rob-
Wels/ als auß jeres be-
Namen in allen eeg über-
mit in Unkr/ wiederomb
weil barm solch Unser
der in diesen/ noch an-
euch hienun/ auch S-
verhalten/ und hiein
das sich effliche Parre-
Robath-Geld von
dem Uns/ als Lands-
len Wir/ daß dieselbe
gänzlich enthalten/ u-
ten Unterthanen zufo-
Gerechtigkeiten gedac-
nicht bezgen/ ob sich h-
horsamb bewegt werd-
gangen werden solle;
und Wellichen Piant
und Rächten/ Piarren
befunden worden/ mit
müssen in dieser Jar-
werdt/ daß ihr ihnen

In Oesterreich
Weil fürgenommen
Leichtfertigkeit/ seyn g

Ausser Land zuf
und anderer Straff ve

Koß = Bußleyher oder Wehn = Kößler

Sollen sich nicht unterstehen das Post = Hörnlein zu führen etc.

Vide lit. P. Post.

Koß = und anderer Vieh = Kauff / und Verkauf.

Mathias.

Vorhero aufgan-
ne Generalien.Alle Käuff / oder Ver-
kauff vor dem Hand-
Grafen / Ambt bey
Confiscation der
Koß / und Kauff-
Gelds anzumelden.In Wienn 2. Haupt-
Koß = Markt das
Jahrs hindurch zu
halten.Nur auff benenfel-
ben / und wochentli-
chen Koß = Markt mit
gemeinen Kössen zu
handlen ; jedoch die
drey obere Ständ
aufgenommen.

Ambts = Gebühr

Die drey obere
Ständ seyn ihres
Theils befreuet.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / Unsern und nicht weniger auch an-
dern Unterthanen / was Stands und Wesens die seyn / sonderlich aber denen
Wirthen / Gastgebern / oder allen denen / so sich etwo mit Kostgebern / oder derglei-
chen Nahrungen gebrauchen / und in unserer Stadt Wienn / oder in denen Vorstädten
wohnen / sovil auch allen inn- und ausländischen Personen / was Namens und Stands die
seyn / so mit Kössen handeln / dieselbe kauffen oder verkaufen / unsere Kayserliche Gnad / und
alles Gutes ; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : wiewohl nicht allein noch
hievor Weyl. Kayser Rudolphus der Aunderte / Unser freundlicher geliebter Herz und Bruder /
löblich- und Gottseeligster Gedächtnuß / zu unterschiedlichen mahlen / als vom 12. Octobris
verschiedenen 96. ten sowohl auch hernach vom 16. Sept. des 1597. ten Jahrs / sondern auch Wir
als jetzt Regierender Herz und Lands- Fürst den 14. Junii des nächst verschienenen 1611. ten
Jahrs des Koß- Kauffs halber / und was demselben anhängt / offene ernstliche General zu
männiglichs Nachrichtung / auch Verhütung Schadens / ausgehen / und publiciren lassen :
und darinnen unter andern sonderlich verordnet / und gebotten / daß sich alle die jenigen / so
auff den wochentlichen Markt allhie / oder in denen Wirths- als andern Häusern oder Dr-
then / in oder ausser der Stadt Reismässige oder andere Koß / wie sie seyn mögen / kauffen
oder verkaufen / jederzeit vor dem Hand- Grafen- Ambt anmelden / und dieselbe Kauff ein-
schreiben lassen / auch die gebräuchige Gebühr bey Verlust und Confiscation der erkauff-
ten Koß / sowohl auch des Kauff- Gelds davon unweigerlich reichen und bezahlen sollen.
So werden Wir doch glaubwürdig berichtet / daß solche beschriebene Verordnung / und Gebott
in wehrenden Kriegs- Jahren und ein Zeit herum / weil man nicht allzeit an denselben hat
handhaben können / nicht allein fast gar abkommen / daß unangesehen / welches auch leichtlich
zuerachten / ein grosse Mänge Koß nach und nach nicht allein auff den wochentlichen Mär-
ten / sondern auch anderwärts / als in der Wochen in Vorstädten und andern Häusern / durch
die Christen sowohl / auch Juden / Fremdbden / oder Zureisenden und Inheimischen verhand-
let / vertauscht / und verkauft werden / und noch täglich beschiehet : aber die wenigsten bey
dem Hand- Grafen- Ambt angesagt / noch die schuldige Gebühr davon bezahlt / sondern auch
solche aufgangene General zu Unsern ungnädigen Mißfallen mehrern theils von etlichen
Unsern eigenen Unterthanen / Inwohnern und Leuthen disputirt / und ungehorsamblich hin-
dann gesetzt werden. Derowegen und Zuerhaltung besserer Ordnung / wollen Wir daß
hinsüro wie zu Crems / und andern Drthen gebräuchig / auch bey Unserer allhiefigen Stadt
Wienn im Jahr über zween Haupt- Koß- Märkte : als nemlichen der eine allzeit auff Pfing-
sten / und der andere auff Catharina / weil sonst zu dieser Zeit allda ordentlich Jahrmarkt
seyn / aufgerichtet / und gehalten werden sollen ; Befehlen und gebieten hierauff männlich /
hoch- und nidern Stands- Personen / doch aufgenommen / Unsere drey löbliche Ständ : als
Prälaten- Herren- und Ritter- Stands dieses Lands Desterreich unter der Enns / die Wir
dihfalls in Kauff- und Verkaufung der Koß hierinnen nicht verstanden haben wollen / in
ander weeg aber / wer / oder welche die seyn mögen / Zureisenden / Fremdbden / oder Inheim-
schen / wie auch denen Juden / desgleichen auch denen Koß- Kaufleuten / so sich allhie in der
Stadt / oder in denen Vorstädten befinden mögen / und also niemand / es seyn gleich Unsere
würdliche oder Titular- Rät / Officier / Diener / Hof- Gesind / Reiter / hohe oder nidere
Kriegs- Leuth / und Befehlshaber / oder wie die Namen haben mögen / so nicht Landleuth
seyn / ausgeschlossen / hiemit gnädigst / und wollen : daß ihr alle / so mit Kössen handeln /
oder dieselbe verhandlen / oder verkaufen / keines derselben / was schlechte / oder gemeine Koß
seyn / ausser angereger Jahr- oder des gewöhnlichen Wochen- Koß- Markt / oder alle Samb-
tag an dem bewusten Drth in der Stadt gehalten wird / verhandlet / noch verkauft / son-
dern solche zu jederzeit / sovil möglichen / und sich sonderlich mit denen Reisenden der Zeit
nach / und Erwartung des Sambtag thun last / auff ermeldte Koß- Markt bringt / dieselben
alda öffentlich fail sprechet / und verkauft / auch Unserer hiez u bestelten geschwornen Hand-
Grafen- Ambts Koß- Gefäll- Einnemer / und Ueberreitern / welche sich jederzeit bey solchem
Koß- Markt / allda ein Fähnel / so lang derselbe wäret / aufgesteckt / zu Absorderung der schul-
digen Hand- Grafen- Ambts- Gebühr / daß ist / von jedem Gulden ein Kreuzer / und von dem
Stück oder Koß / es sey wie es wolle / fünf Kreuzer (allermassen und nicht anderst / als wie
auff denen Land- Märkten dieses Erb- Herkogthumb Desterreich beschiehet) befinden wer-
den / denen ihr auch solche Kauff ordentlich ansagen / und ermeldte schuldige und walte Ge-
büß / als beyde / Kauffer und Verkäufer jeden haben Theil / ohn allein / was / wie oberstan-
den / die drey Ständ belangt / daß dieselben solches ihres halben Theils befreuet seyn / und
allein der andere Theil / so unter den bemeldten dreyen Ständen nicht begriffen / und doch mit
nicht einen oder dem andern unter gedachten Ständen- Handlungen / Kauff / oder Verkauf
tritt

treffen / daß derselbe
bezahlen solle / welches
fall veraitet werden
massen auff den gewöhn-
oder eilendes Verreisen
und durch was Pracht
Ambt nicht angefragt
zogen / oder verschwären
Koß samt dem Kauff-
band versallen seyn / un-
solle ; wie Wir dann all-
durch seine unterhabe-
weg mehr hiez u ver-
gung zubestellen / da-
solle. Was oder sovil
Klepper / damit nicht
lichen Personen Kauf-
re gemeine Koß auff
solch bestelter Wochen-
bath / an deme sie ni-
chen / und in Ställen
mit dieser ausdrückli-
bisweilen die Koß n
verhandlen / vertausch-
fern Hand- Grafen- An-
auch das Verhandlen
ler / oder Verhandler a
eine Meinung sie es ver-
nem und dem andern al-
Juden / weil sie fast me-
ein Lauch treiben / un-
jedem Stück / und wo-
vil oder wenig / auff
den / darauff nun die
Auffsehen haben solle
und andern / dabey si
verkauften / denen
die Wirth oder Gast
hiez / solche eure fren-
solchen ihren Kauffen
ben / und keines we-
sie es begehren / die
nen im wenigsten kei-
Beystand leisten und
nachgesetzte Lands- An-
horamb oder Wider-
billig / gebracht werde
und andere / deren Ob-
sachen / und nicht all-
Hand- Grafen begehrt
beschehen wurden / un-
scheid und Verordnung
Vermeidung der jemo-
von daßen lassen. Und
Koß- Märkten neben
dergleichen Vieh von
Uns an diesem Drth
bruch unsers Camme-
len / daß solches Vieh
Ambts- Personen / an
und von einem Schw-
nicht allein auff denen
richt / und bezahlt wer-
und von Markt hinro
von bezahlt / und solch
Darnach sich also man
Unwissenheit nichts gel

treffen / daß derselbe sein gebührenden Theil von solchen kauftten und verkaufften Rossen / bezahlen solle / welches Uns alsdann durch unsern Hand-Grafen ordentlich / wie andere Gefäll verraitet werden solle; wo aber solches überschritten/ermeldte gemeine Ross nicht gehörter massen auff den gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Markt / sondern etwo erheblicher Ursachen oder eilendes Verreisen halber in denen Häusern / es seye in oder vor der Stadt verkaufft / und durch was Practiquen es wolle / verhindert / und bey ermelten unsern Hand-Grafen-Ambt nicht angesagt / und die Gebühr / wie verstanden / davon bezahlt / sondern dieselb entzogen / oder verschwärtzt / und solches erfahren / oder erkundiget wurde / daß alsdann solche Ross sambt dem Kauff-Geld confiscirt / und zu unserm Hand-Grafen-Ambt als Contra-band verfallen seyn / und von dem Käufer und Verkäufer abgefordert / und erlegt werden solle; wie Wir dann absonderlichen unsern Hand-Grafen ernstlichen befohlen / nicht allein durch seine unterhabende Ambts-Personen und Ueberreiter / sowohl auch sonst in ander weeg mehr hierzu verhandene geheime Personen alle fleissige Aufsichung und Erkundigung zubestellen / daß nur von denen schlechten und gemeinen Rossen verstanden werden solle. Was oder sovil aber die hohen und theuren Ross: als Haupt-oder Gutschi-Ross / und Klepper / damit nicht allein von den Ross-Tauschern / sondern in mehr weeg von unterschiedlichen Personen Kauff / und Handlungen getroffen werden / welche nun nicht also / wie andere gemeine Ross auff den Markt zureiten / anbelanget / desgleichen auch die Juden / weilens solch bestelter wochentlicher Ross-Markt allzeit an Sambstag / welches ihr der Juden Sabbath, an deme sie nichts handeln / gehalten wird: so soll es ihnen solche ihre Ross in der Wochen / und in Ställen zuverhandeln / und zuverkauffen zugelassen / und bewilliget seyn / doch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß sie die Juden / sonderlich die Außländischen / die bißweilen die Ross in Anzahl hieher zuverkauffen bringen / allzeit vorhero / und ehe sie es verhandeln / vertauschen / oder verkauffen (welcher Gestalt es geschehen möge) sich bey unsern Hand-Grafen-Ambt anmelden / die Ross / sovil derselben seyn / ansagen / darauff ihnen auch das Verhandeln zugelassen werden solle; die Ross-Tauscher und übrigen Ross-Handler / oder Verhandler über ihre Ross / nachdem sie es verkaufft / verborgt / oder auff was für eine Meinung sie es verhandlet haben / auch ordentlich alsobalden ansagen / und also von einem und dem andern alsdann die Gebühr / wie obverstanden / desgleichen auch von denen Juden / weil sie fast mehrers auffß Tauschen als Verkauffen handeln / daß von ihnen / wo sie ein Tausch treiben / und ein oder mehr Ross vertauschen / die Gebühr der fünf Kreuzer von jedem Stück / und wo sie Geld / Waaren / oder andere Sachen / was Gattung das ist / es seye vil oder wenig / aufnehmen / neben solcher Gebührnus auch das Pfund-Geld bezahlt werden / darauff nun die Handgräfliche Ueberreiter und Personen / wie obgemelt / ihr fleissiges Aufsichung haben sollen. Befehlen auch hierauff insonderheit denen Wirthen / Gastgebern / und andern / dabey sich etwo frembde zureisende Leuth auffhielten / und Ross kauftten / oder verkaufften / denen etwo umb diese unsere Verordnung nichts bewusst seyn mögte / daß ihr / die Wirth oder Gastgebern bey der Pflicht / damit ihr Uns als euren Lands-Fürsten verobligirt / solche eure frembde Gäst des gewislichen erinnern / und also verwahren / damit sie in solchen ihren Kauffen und Verkauffen / dieser unserer alten Ordnung gewislichen nachleben / und keines weegs darwider thun / auch denen Hand-Grafen-Ambts-Personen / so oft sie es begehren / die Ross zusehen / und denenselben nachzfragen / die Stallungen eröffnen / ihnen im wenigsten keine Verhinderung thun / sondern vilmehr alle gebührlische Assistentz / und Beystand leisten und erzeigen / darzu sie durch unsere Regierung / und Cammer / als unsere nachgesetzte Lands-Fürstliche Obrigkeit gehalten werden sollen. Und damit auch alle Ungehorsamb oder Widerwärtige zu gebührlicher Vollziehung dieser unserer Verordnung / wie billich / gebracht werden / so ist auch unser ernstlicher Befehl / und wollen: daß alle Wirth / und andere / deren Obrigkeit inn oder vor der Stadt / in deren Häusern dergleichen Kauff beschehen / und nicht angemeldet werden / auff den Fall der Noth / und wann es von unserm Hand-Grafen begehrt wird / die Arrestirung oder Verbott auff die Personen / oder Ross beschehen wurden / unweigerlich alsobald annehmen / und demselben biß auff weitem Bescheid und Verordnung gewislich statt thun / und entzwischen die Personen noch Ross bey Vermeidung der jenigen Straff / so sonst die Verbrecher dißfalls selbst verwürckt hätten / nit von danen lassen. Und weilens Uns dann auch ferner fürkumbt / daß auff solchen wochentlichen Ross-Märkten neben denen Rossen oftmahls zimliche Anzahl Rüh / Schwein / und anders dergleichen Vieh von denen Dörffern und Flecken hierin gebracht / und verkaufft werden / und Uns an diesem Orth von solchem Vieh nichts bezahlt / sondern zu Schmälerung und Abbruch unsers Cammer-Guts entzogen wird; So gebieten Wir auch ernstlich / und wollen / daß solches Vieh nicht weniger als die Ross / bey obgedachten unsern Hand-Grafen-Ambts-Personen / angesagt / und die Gebühr davon: als von einer Rüh sechs Pfenning / und von einem Schwein sechs Kreuzer / sowohl auch von andern Vieh die Gebühr / immassen nicht allein auff denen Land-Märkten / sondern auch auff den Dachsen-Grieß beschiehet / entrichtet / und bezahlt werden solle; wo aber solches nicht geschehen / dergleichen Vieh erkauft / und von Markt hinweg gebracht / und / wie verstanden / nicht angesagt / oder die Gebühr davon bezahlt / und solches erkundiget wird / daß alsdann dasselbe Vieh confiscirt seyn solle. Darnach sich also männiglich zurichten / und für künftigen Schaden (derentwegen einige Unwissenheit nichts gelten / vil weniger angenommen werden solle) zuhüten / und sonderlich

Bestrafung.

Wie es der hohen / und theuren: als Hengst- und Gutschi-Ross / und Klepper halber zuhalten /

Gebühr.

Pfund-Geld.

Wirth und Gastgebern sollen die Frembde dieses Mandats erinnern / und ermahnen.

Denen Hand-Grafen-Ambts-Personen die Stallungen zu eröffnen.

Arrest auff die Personen / und Ross anzunehmen.

Auch Rüh / Schwein und anders Vieh anzufagen /

Und die Ambts-Gebühr davon zuentsrichten.

Widrigen Falls solches Vieh confisciren.

des verrern Uns ganz mißfälligen disputirens dieses General bey Vermeidung hoher Ungnad/ und Straff gänzlich zuenthalten wird wissen.

6. Julii 1612.

Ferners General.

Leopoldus.

Schreiben allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ in- und ausländischen Personen/ was Stands oder Wesens die seyn/ Unser Kayserl. Gnad und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: daß/ obwohl hievor Weyland Kayser Rudolphus, und Kayser Mathias, Unsere freundlich geliebte Herrn und Vettern/ wie auch Unser hochgeehrtester Herr Groß-Batter/ und Batter Ferdinandus der Aenderte und Dritte leblichst und Gottseeligster Gedächtnuß/ zu vilen unterschiedlichen mahlen/ als den 12. Octob. Funffzehnhundert Sechs und Neunzigsten/ dann auch den Sechzehenden Septembris, des Siben und Neunzigsten/ wie nicht weniger den Vierzehenden Junii des Sechzehenhundert und Fiffsten/ und den Sechsten Julii des Sechzehenhundert und Zwölfften Jahrs/ des gleichen den Ersten Martii, Anno Sechzehenhundert Drey und Zwanzig/ wie nicht weniger sub dato den Vierzehenden Maji Sechzehenhundert und Vierzig/ den Vierzehenden Februarii Anno Sechzehenhundert Drey und Funffzig/ und leztlichen den Neunten Aprilis Sechzehenhundert Neun und Funffzig des Koßkauffs halber/ und was demselben anhängig/ offene Generalia zu männiglich Nachricht/ auch Verhütung Schadens außgehen und publiciren lassen/ und darinnen unter andern sonderlich verordnet und gebotten/ daß sich alle die jenigen/ so inn oder außser der Stadt allhier zu Wienn reißmäßige/ oder andere Koß/ wie sie seyn mögen/ kauffen/ oder verkauffen/ es seye gleich an denen ordentlichen Erzh- und Sambtags- Koßmärkten/ oder sonst in der Wochen jederzeit bey Unserm Hand- Grafen- Ambt anmelden/ und dieselbe Kauff einschreiben lassen/ auch die gebräuchliche Gebühr bey Verlust/ und Confiscirung der verkaufften Koß/ sowohl auch des Kauff- Gelds/ davon unweigerlich reichen/ und bezahlen sollen; bey welchen obangezogenen vor diesem außgangenen Generalien/ und Patenten Wir es noch allerdings verbleiben lassen/ auch hiemit ernstlich befohlen/ und haben wollen: daß hinfuro/ gleich wie vorher/ denenselben in allen Clausulu und Punkten/ als wann solche von Wort zu Wort hicher einverleibt wären/ gehorsambst nachgelebt/ und beyde Theil Kauffer und Verkauffer/ von jedem Gulden des Kauff- Schillings 1. Kr. Stückgeld 6. Kreuzer/ und Zettelgeld 3. Kr. dann von einem Koß/ der so es außser dieses Lands Desterreich unter der Enns reitet oder bringet/ noch darüber ein Gulden/ und für den Paß-Brieff darauff von jedem Koß absonderlich 15. Kr. in unser Hand- Grafen- Ambt/ oder unsern hierzu bestellten Aufschlågern an denen Lands- Gränzen/ worauff sie unsehrbar zureisen müssen/ gereicht werden/ doch außgeschlossen unsere drey Stände: als Praelaten- Herren- und Ritter- Stands dieses Lands/ die Wir disfalls weder in Kauff- oder Verkauffung der Koß/ und Bezahlung der Ambts- Gebühr nicht verstanden haben wollen; die andere aber alle/ wer/ oder welche die seyn mögen/ Zureisende/ Frembde/ oder Inheimische/ wie auch die Juden/ und Koßtaucher/ so sich allhier/ inn oder vor der Stadt/ oder auff dem Land befinden mögen/ und also niemanden/ es seyen gleich unsere würdliche/ oder Titulirte Rätly/ Officier, Diener/ Hof-Gejnd/ Ritter/ hoch und nidrige Kriegseuth/ und Befehlshaber/ oder wie die Namen haben mögen/ so nicht Landeuth seyn/ solche Gebühr zuentrichten/ schuldig seyn sollen. Darneben kombt Uns glaubwürdig vor/ daß theils Unsere Lands- Mitglieder/ sonderlich allhier bey Unserer Stadt Wienn/ solche Exemptionen und Befreyungen in etwas überschreiten/ indeme sie von dem jenigen/ von welchem sie die Pferd erkauffen/ oder zukauffen geben/ ihre schuldige Gebühr noch darzu übernehmen/ unter dem Praetext und Schein/ als wann sie bey den Portionen eximirt wären/ und für den Gegentheil auch nicht bezahlen dörfsten/ welches Uns aber keines weegs zugestatten vermeinet/ sondern derselbe Kauffer und Verkauffer/ so nicht ein Landmann ist/ solle die übernommene Gebühr/ bey Confiscirung der Pferd in allweg bezahlen schuldig seyn. Über dieses bringen Wir auch in gewisse Erfahrung/ daß sich von einer Zeithero Unsere Hartschiern/ Jäger/ Falckner/ und andere dergleichen Unsere Hof- Bediente/ die Gebühr von denen erkaufft- oder verkaufften Pferden zuentrichten/ verweigern/ da doch höchstgedacht Unser in Gott ruhender hochgeehrtester Herr Batter/ vermög einer absonderlichen unterm 3. Februarii Anno 1645. außgefertigten Kayserl. Resolution expresse befohlen/ daß ersibemelte Hartschiern/ Jäger/ Falckner/ und dergleichen Officier in Erkauff- und Verkauffung der Pferd/ der schuldigen Handgrafen- Ambts- Gebühr/ mit nichten eximirt/ oder befreyet seyn sollen; als wollen Wir/ daß es noch allerdings darbey sein Verbleiben habe/ und sie so wohl als andere davon nicht exempt seyn/ und da auch jemand/ wer der seyn mag/ hoch- oder nidern Stands/ Auß- oder Inländer (außser gedachten Unserer dreyen Ständ) berretten wurde/ welcher solche erkaufft/ und verkauffte/ oder durch die jenige/ so mit Rossen zuhandlen pflegen/ eingetauscht/ oder an Geldstatt angenommene Koß/ bey gemeltem Unserm Handgrafen- Ambt/ nicht angeagt/ und die Gebühr/ wie verstanden/ nicht bezahlt/ sondern dieselbe gar/ oder zum Theil entzogen/ und verschwärzt/ oder solches hernach erfahren/ und erkundiget wurde: daß alsdann solche Koß/ sambt dem Kauff- oder Tausch- Geld alsbald confiscirt/ und unserm Handgrafen- Ambt/ als ein rechte Maß

Denen vorhero auß-
ganaenen Generalien
nachzuleben.

Gebühren.

Hiervon ist/ außser
der 3. obern Stän-
den/ niemand befreyt.

Hartschier/ Jäger/
Falckner/ und der-
gleichen sollen sich
keiner Freyheit an-
massen.

mäßiges unwillkürlich
kauffen/ oder solchem
berlich Unserm Hand-
Officier und Ober-
heime Personen alle
fürkommt/ daß sich in
kauffen/ und dergleichen
Wir/ daß es disfalls
oder Tausches/ und En-
fünf haubt/ als dampff
mene Mängel recht an
dieses/ und he
getauscht/ oder eingel
vorhero durch die hierz
den überoortheilten di
falls aber mit keiner S
solle. Und nachdem
außer der verentliche
tract, wegen gewisser
nem jeden/ zu Anjagu
nachmahls aber die
gemelten Tausch/ in
neben den Koßhändl
Tausch/ so inn und v
wohl gar auff öffentli
men/ etlichen Person
verfassen/ dieselben he
grafen- Ambt Strittig
Schluß eigentlic besch
hero sollen alle die jent
vor bey mehrgedachten
eint zueyn/ gehalten w
schreiben lassen/ auch w
lungen schlossen helfer
nicht wohl erfahren/ z
selbsten neben ihnen zu
von ihnen annehmen
nen/ da aber einer/ od
te/ gegen demselben
gen werden. Befre
bern/ bey welchen sie
oder verkauffen/ dene
the die Wirth/ oder
verobligt/ solche eu
sein solchen ihren Kar
leben/ und keines we
Über- Reittern/ so oft
Stallungen eröffnen/
gebühliche Allisten/
und Cammer/ als U
Und damit auch alle U
Unserer Ordnung/ wi
daß alle Wirth und
Kauff/ oder Tausch/ s
wann es von Unsern
sonen/ Kauff- Schill
weitem Bescheid und
noch Koß/ bey Verm
hätten/ nicht von dan
solchen wochentlichen
jähliche Anzahl Kü
Neden herein gebrac
len/ daß solches di
Ambts- Personen ang
Zettelgeld/ die/ so es
Schwein 8. Kr. und 3
nicht allein auf denen

mässiges unwidersprechliches Contraband wirklich verfallen seyn/von dem Kauff- und Verkauf- oder solchem Tauscher abgefordert/ und verlegt werden solle/ wie Wir dann absonderlich Unserem Handgrafen ernstlich befohlen/nicht allein durch seine unterhabende Ambrs-Officier und Uber-Reitter/ sondern auch sonst in ander mehr weeg/ hierzu verhandene geheime Personen alle fleissige Auffsehung und Erkundigung zubestellen. Und nachdem auch vorkommt/ daß sich in Verprechung der Haupt- und andern Mängel vom Kauff- und Verkauf- und dergleichen vil Zutracht und Ungelegenheiten zugetragen; Als wollen Wir/ daß es dißfalls also gehalten werden solle: daß nemlich bey Aufagung des Kauff- oder Tausches/ und Entrichtung schuldiger Gebühr/beyde Theil zugegen seyn/neben denen fünf haubt- als dämpffig/rißig/wurmig/kollerisch/ und gestohlen/ die sonst außgenommene Mängel recht ansagen/ ordentlich einschreiben/ und vormercken lassen/ und wann nun dieses geschehen/ und hernach vor Aufgang vier Wochen drey Tag an den erkauften/ eingetauchten/ oder eingehandelten Ross/ ein von deren vorgemerckten Mängeln/ jedoch nach vorhero durch die hierzu bestellte und geschworne Schmid beschehener Beschau/sich befunden/ den übervorthailen durch Unsern Handgrafen die billliche Aufrichtung gethan/ widrigen falls aber mit keiner Klage angehöret werden/ sondern ihme selbst den Schaden zuzumessen solle. Und nachdem es auch vilmahls geschieht/ daß die Käuff/ oder dergleichen Tausch außser der ordentlichen Wochen-Märckt/ nicht gleich alsbalden nach geschlossenem Contract, wegen gewisser Verhinderung angemeldet werden können/ so wollen Wir hiemit einem jeden/ zu Aufagung und Einrichtung der Gebühr/ drey Tag Termin zugelassen haben/ nachmahls aber die Pferd/ oder der Werth dafür/ wegen der verschwigenen Käuff/ oder obgemelten Tausch/ in Contraband verfallen seyn sollen: wie nicht weniger/ so finden sich auch/ neben den Rosshändlern/ allerley Herrenlose Personen/ die bey Schlüsselung der Käuff/ oder Tausch/ so inn und vor der Stadt hin und wider/ entweder in denen Ställen/ oder auch wohl gar auff öffentlichen Märckten beschehen/ einschleichen/ welche/ wie öftters vorkommen/ etlichen Personen/ so sich nicht allerdings auff die Ross/ und deren habende Mängel verstehen/ dieselben helfen einschwäzen/ und wann hernacher deswegen bey Unserm Handgrafen-Ambrt Strittigkeiten vorkommen/ man solche zur Aufagung/ wie der Kauff- oder Tausch-Schluss eigentlich beschehen/ nicht haben/ auch nicht wissen kan/ welche dieselben seyn; daher sollen alle die jentgen/ die sich dergleichen Ross-Unterhandlungen gebrauchen wollen/ zuvor bey mehrgedachten unsern Handgrafen-Ambrt sich anmelden/ und wann sie darzu qualificirt zueyn/ gehalten werden/ derselben ihre Namen/ und wo sie wohnhaft/ ordentlich einschreiben lassen/ auch wo/ und welcher Orthen/ sie alsdann die Käuff- und andere Ross-handlungen schlüssen helfen/ die Partheyen/ sonderlich Frembde/ und die der Teutschen Sprach nicht wohl erfahren/ zu schuldiger Bezahlung obangeregter Gebührnusz annehmen/ oder selbst neben ihnen zum Ambrt kommen/ und nicht/ wie bisweilen beschehen/ die Gebühr von ihnen annehmen/ auch auff begehende Fall und Begehren des Ambrts jederzeit erscheinen: da aber einer/ oder der andere darwider handeln/ oder sich was anders unterstehen sollte/ gegen demselben solle mit gebührender Bestrafung/ ohne einige Verschonung/ sürgangen werden. Befehlen auch darauff/ insonderheit denen Wirthen/ Gastgebern/ und andern/ bey welchen sich etwan frembde und zureisende Leuth aufhalten/ die Ross kaufen/ oder verkaufen/ denen etwo umb diese unsere Verordnung nichts bewusst seyn möcht/ daß ihre die Wirth/ oder Gastgeber/ bey der Pflicht/ damit ihr Uns/ als euren Lands-Fürsten/ verobligirt/ solche eure frembde Gäst/ dessen gewislich erinnert/ und also wahrnet/ damit sie in solchen ihren Kauffen/ oder Verkauffen/ dieser unserer alten Ordnung gewislich nachleben/ und keines weegs darwider thun/ auch denen Handgrafen-Ambrts-Officieren und Uber-Reittern/ so oft sie es begehren/ die Ross zusehen/ und denselben nachzutragen/ die Stallungen eröffnen/ ihnen im wenigsten keine Verhinderung thun/ sondern vilmehr alle gebührliche Assistentz/ oder Beystand leisten/ und erzeigen/ darzu sie durch Unsere Regierung und Cammer/ als Unsere nachgesetzte Lands-Fürstliche Obrigkeit/ gehalten werden sollen. Und damit auch alle Ungehorsambe/ und Widerwärtige zu gebührlicher Vollziehung dieser Unserer Ordnung/ wie billich/ gebracht werden/ so ist Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ daß alle Wirth und andere inn und vor der Stadt allhier/ in deren Häusern dergleichen Käuff/ oder Tausch/ so nicht angemeldet worden/ beschehen/ auff dem Fall der Noth/ und wann es von Unsern Handgrafen begehrt wird/ die Arrestirung/ oder Verbott auff die Personen/ Kauff-Schilling/ oder Ross unweigerlich alsobald annehmen/ und denselben bis auff weitem Bescheid und Verordnung gewislich statt thun/ und entzwischen der Personen Geld noch Ross/ bey Vermeidung der jentigen Straff/ so sonst die Verbrecher selbst verwickelt hätten/ nicht von dannen lassen. Und weil Uns dann auch ferner vorkommt/ daß auff solchen wochentlichen Erch- und Sambstag-Ross-Märckten neben denen Rossen öftmahls zimblische Anzahl Kühe/ Schwein/ und anders dergleichen Vieh von denen Dörffern und Flecken herein gebracht/ und verkauft werden; So gebieten Wir auch ernstlich und wollen/ daß solches Vieh nicht weniger als die Ross bey Unsern obgedachten Handgrafen-Ambrts-Personen angesagt/ auch die Gebühr darvon: als von einer Kuh 10. Kr. und 3. Kr. Zettelgeld; die/ so es auß dem Land bringen/ von jedem noch darüber 1. fl. und von einem Schwein 8. Kr. und 3. Kr. Zettelgeld/ sowohl auch von andern Vieh die Gebühr/ massen nicht allein auff denen Land-Märckten/ sondern auch auff dem Dschengriß beschicht/ entrichtet/

Stuaff.

Wie es der Haupt- und anderer Mängel halber zuhalten.

Die Käuff anzumelden.

Ross-Unterhändler sollen sich vorhero bey den Handgrafen-Ambrt anmelden.

Denen Uber-Reittern Assistentz zu leisten.

Die Gebührnusz auch von andern Vieh zu entrichten.

tet / und bezahlet ; Wo aber dieses nicht beschehe / und dergleichen Vieh ohne Ansay- und Bezahlung der Gebühr erkaufft / und weggetrieben wird / solches alsdann angehalten und confiscirt werden solle. Schliesslichen haben Wir auch mißfällig vernommen / wie das theils Stadt und Märckt in diesem Land Desterreich unter der Enns an denen gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten / auch sonst nicht allein den Einnahm dieses Unsers Cammer-Gesäfts nicht passiret / sondern auch noch darzu die / von Unserm Handgrafen deswegen dahin abgeschickte Officier mit spöttlichen Worten abgewisen / so Wir aber hinfüro keines wegs mehr verstaten / und hiemit auch ernstlich anbefohlen haben wollen / daß solcher in allen Städten / Märkten / und Dörffern / welche nicht besondere Befreyungen und deren ruhige Possess beyzubringen / und zuerweisen haben / gepflogen / und besagten Officieren gegen ihre Bezahlung die nothwendige Unterhaltung verschafft / als im widrigen Fall gegen den Widersässigen mit unnachlässlicher Bestrafung von Unserer R. De. Regierung und Cammer verfahren werden solle. Dargegen aber wollen Wir auch gnädigst / daß unsere Officier und Beambte / in Einbringungen dieser obbeschriebenen Gebühren sich aller Bescheidenheit gebrauchen / und niemanden wider die Billichkeit beschwären sollen. Darnach sich also mählich zurichten / und für künftigen Schaden (darwider einigerley Unwissenheit nichts gelten / vil weniger angenommen werden solle) zuhüten / und sonderlich des freventlichen Uns ganz mißfälligen Disputiren dieses Unsers Generals / bey Vermeidung hoher Ungnad und Straff gänzlich zuenthalten wird wissen ; und dieses ist also Unser eigentliche Resolation, und endlicher auch Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Niemand wider Billichkeit zu beschwären.

3. Martii 1682.

Koß- Stell- und Aufrüstung.

Leopoldus.

Wir bitten allen und jeden Unsern Hoh- und Nidern an Unserm Kayserl. Hof anwesenden Ministri, geheimen Rätthen / Cammerern / Truckfassen / und sonst allen andern Unsern würdichen Rätthen und Beambten / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / welche allhier / oder auff ihren Herrschaften für sich selbst / oder auch für ihre Officier und Bedienten Reitt- oder andere Pferd halten / und sich deren zugebrauchen pflegen / Unsere Kayserl. und Lands- Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiemit sambt und sonders gnädigst zuvernehmen : ist auch denenselben ohne diß vorhin mehrer theils selbst zum besten bekandt / und vor Augen / was vor grosse Gefahr Uns nicht allein von Unsern und des Reichs Feinden / sondern auch von denen in Unserm Erb- Königreich Hungarn sich vermessenlich aufwerffenden Rebellen / wie nicht weniger in diesem Erb- Herzogthumb Desterreich / und zwar so gar unweit dieser Unserer Residenz- Stadt Wien sich zusamb rottirenden gefährlichen Gesind angetrohet : und schon würdlich bey theils Herrschaften und Orthen mit Plünderung und sonst aufgäubet werde. Wann dann solchem weit auffsehenden noch grössern Ubel / ohne einige Zeit- Verlichrung / vorzubiegen / hinfüro gegen demahlen in der Eyl neben dem bereits in zimlicher Anzahl sich versamblenden Land- Ruffbott kein anders Mittel und Expediens verhanden / als daß gleichfalls durch eine ganz schleunig auffbringende Mannschafft zu Pferd dem ohne diß allarmirten Land gesteuert / bevorab aber der Unterthan und das gemeine Land- Volk / wann der hohe Adel und vornehmliche Minister, zu Verthädigung des lieben Vaterlands / neben ihren vernünftigen Rath / gleichfalls durch die Ihrige mit Hülff und That selbst erscheinen / dardurch auffgemuntert werde. Und Wir nun der gnädigst und gänzlichlichen Zuversicht leben / daß unter Unsern Ministri, Rätthen / und Beambten / sich keiner finden werde / der Uns und dem Publico sich diß Orths entziehen ; sondern vilmehr / zu Bezeigung seiner gegen Uns hegenden / wie zumahlen pflichtmäßigen Treu / auch unterthänigsten Devotion und Lieb / zu des Vaterlands Sicherheit und Wohlfahrt / davon auch eines jeden in particulari Conservation hauptsächlich dependiret / alles / und zwar sein möglichstes umb sovil willfähriger thun werde / weil die mehrste Lands- Mitglieder in dergleichen Angelegenheiten ohne dem entweder mit ihrem General- Land- Obristen auffzusehen / oder wenigst ihre Guld- und Ruff- Pferd zu Beschützung des geliebten Vaterlands mitzuschicken haben. Als ist an obbenannte alle und jede Unser gnädigster Befehl / daß ein jeder von Unsern allhier substituierenden geheimen Rätthen drey : Ein jeder Cammerer zwey : jeder Mundschent / Truckfass / würdlicher Rath / Land- oder Edelmann / oder Hof- Beambter / wie auch deren nachgelassene Wittiben / so vor ihre Officier, und Auffwartter / oder sonsten Pferd zuhalten pflegen / ein mit Sattel und Zeug / Carbiner / und Pistolen vöblig wohl außgerüstes Pferd : und die es besser vermögen / auch ihre anerbte Treu und Devotion gegen Uns / und dem anjeho sehr betrangten gemeinen Wesen absonderlich erzeigen wollen / umb besserer Pflegung solch ihrer Pferd / darzu auch einen Reitter oder Reitt- Knecht / so mit denen Pferden wohl umbzugehen und selben zuwarten weiß / ganz unverzüglich / und längst innerhalb Acht Tagen in allhierige Landschafftliche Academia vor dem Schotten- Thor also gewis stelle / als lieb einem jeden seye unsere schwere Ungnad und Straff / darzu ein Pön / nemblich hundert Reichs- Thaler / die durch militärische Execution / oder würdliche Einquartierung der Miliz eingetrieben werden solle / zuvermeiden.

Grosse Gefahr wegen deren Feinden / Rebellen / und andern Gesindel.

Zu dessen Steuerung einige Koß außzurüsten / und zustellen.

20. Decemb. 1703.

Koß

Koß
In der Stadt
Kof
Denen jenigen

Wir bitten allen allhier / als auch sich befindende hiemit gnädigst / unwillig zu mehrmalen wegen Dienern / Handwerks- den Insolecken / und d. Kauff- und Kunor- Lands- Fürstl. Gebott / lich unterm dato 28. Septembris dieses summariter auffdruck messener Befehl / daß bey demmens jedermann maß des Gebrauchs sigen Gewehrs / auch ligen Instrumenten in und Guts- Straffen Wacht / Kunden / in er sey wer er wolle / auch wegen des vorber er wider dieses von U wurde / würdlich zuwe Macht haben ; auch fragen Red und Ant her unmaßlicher G verboten Wir auch und Guts- Straffe und auff denen Gaf die benachbarten / d Hauses Bewahrten bey gesperrten T runden Bestimmung zustellen schuldig sey einer namhaftigen G andigen wird / Das Fall man aber wahr der Thäter hiervon a und solches Unserer fest / woyhin er gehet der Drey namhaftig

Koß- und Wägen-Beschreibung

In der Stadt Wienn wegen antringender Türcken-Gefahr anbefohlen.

Vide lit. Z. Türcken-Gefahr.

Koß und Wägen zur Artigleria.

Vide lit. A. Artigleria.

Rothes Sigel-Wachs

Denen jenigen / so dessen nicht befugt seyn / bey Straff verbotten.

Vide lit. P. Prædicata.

Rumor = Händel.

Schreiben allen und jeden / sowohl der Zeit / und ins künfftig in und vor der Stadt allhier / als auch andern in Unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / sich befindenden hoh- und nidern Stands-Personen unsere Gnad/te. Und sügen euch hiemit gnädigst zu wissen / ihr habt auch selbstn noch in frischer Gedächtnuß: was Gestalt zu mehrmahlen wegen Verhüt- und Abstellung / der je mehr und mehr unter denen Herren-Dienern / Handwerks-Purichen / Herrenlosen / und dergleichen Gesindel überhand nehmenden Insolentzen / und darauß vilfältig entstehenden Ungelegenheiten / als Duellen / Balg-Kauff- und Rumor-Händeln / auch gar Mord- und Todtschlägen / scharffe Kayserl. und Lands-Fürstl. Gebott / und Verbott außgangen / und publicirt worden / welche wie erst neulich unterm dato 28. Septembris nächsthin allerdings widerholt / erfrischt / und geschärfft / solche auch bey denen darinnen antrohenden unverchonten Leib-Leben-Gut- und Blut-Straffen / in allen Punkten vest und unzerbrochen gehalten haben wollen. Damit aber bevorab / bey Unserm nächst bevorstehenden Kayserl. Beplager / und hierzu ankommender grossen Mänge inn- und außländichen Volcks sich niemand / weder Inn- noch Außländer / wer die auch seyn mögen / mit der Unwissenheit entschuldigen können: haben Wir für nothwendig befunden solche außgangene Kayserl. Generalien / sonderlich Unser jüngstes vom 28. Septembris dieses Jahrs gnädigst nochmahlen zuconfirmiren / auch in theils Punkten summariter außdrücklich zuwiderholen; und ist Erslich nochmahlen Unser ernstlich- und gemessener Befehl / daß außser der Reisenden in der Stadt hierinnen niemand Pistolen führen / beynebens jedermänniglich denen hiersor öftters geschenehen Gebott- und Verbotten gemäß des Gebrauchs / und bey sich Tragung der Terkerollen / Stillet / und andern unzulässigen Gewehrs / auch sonstn zum vorsehlichen Verlezen / oder affrontiren dienlichen feindfeiligen Instrumenten inn und umb die Stadt Wienn / bey denen öftters anbetrohenden Leib- und Guts-Straffen sich enthalten solle; inmassen dann / sonderlich nächtllicher Weil / die Wacht / Kunden / und Rumor-Meister / wann sie ein und andern der ihnen suspect wäre / er sey wer er wolle / antreffen würden / einen solchen umb sein Thun und Lassen zubefragen / auch wegen des verbottenen Gewehrs gar zubesuchen / wie nicht weniger denselben / sofern er wider dieses von Uns beschenehe Verbott / oder sonstn notoriè straffmächtig betreten wurde / würdlich zuverarrestiren / und ihme folgendes seiner Instanz zuüberliefern Zug und Macht haben; auch männiglich der Kund und dem Rumor-Meister hierin falls auß Befragen Red und Antwort zugeben schuldig seyn / und niemand / wer der auch seye / bey hoher unnachlässlicher Straff sich unterstehen solle / sich ihnen zuwidersehen. Außertens / verbieten Wir auch nochmahlen gnädigst auch ernstlich / bey der hievor außgesetzten Leib- und Guts-Straff das Schiessen in der Stadt / sonderlich bey Nachts-Zeiten in Häusern / und auß denen Gassen / und ist hierauß Unser widerholter gnädigster gemessener Befehl / daß die benachbarten / oder andere / die es hören / bevorab der jenige / deme eines oder des andern Hauses Verwahrung obliegt / er seye dessen Herr / oder sonstn Besteller darüber / wann bey gesperten Thor ein Schuß geschicht / denselben / so den Schuß gethan hat / zur gebührenden Bestraffung dessen Instanz-Obrigkeit zubenennen / und da es in seiner Macht stehet / zustellen schuldig seyn: widrigen Falls / nach beschaffenheit der Sachen / ein und anderer mit einer namhaften Geld- oder Leibs-Straff belegt / und dem jenigen / der sonstn den Schuß anzeigen wird / das Drittel von der eingehenden Geld-Straff gereicht werden solle. Zum Fall man aber wahrnehmen thäte / daß ein Schuß auß ein Mordthat angesehen / alsdann der Thäter hiervon anbefohleener massen ohne einigen Verzug / wo möglich / selbst angehalten / und solches Unserer R. De. Regierung / oder dem Stadt-Gericht / oder der jenigen Obrigkeit / wohin er gehörig / angezeigt: da er aber nicht mehr zuegreiffen wäre / die Person / und der Ort namhaft gemacht werden solle. Ingleichen wollen Wir Drittens / daß vorhin

Leopoldus,

Vorige Generalia werden /

absonderlich wegen bevorstehenden Kayserl. Beplager /

erfrischt.

Unzulässige Gewehr und Instrumenta zu tragen bey Leib- und Guts-Straff verbotten.

Das Besuchen etc laudt.

Das Schiessen in der Stadt verbotten.

Dem Denuncianten solle der dritte Theil der Straff gereicht werden.

Wann ein Schuß auß Mordthat angesehen.

Duell/ Balg- Kauff/ und Rumor- Händel bey Leib- und Lebens- Straff verboten.

Das Cassatengehen/ Musiciren/ Trompeten- blasen/ und Singen bey der Nacht/ (die arme Studenten aufgenommen) eingestellt.

Starcke Bettler/ und Herrenloses Gesindel nicht zugeulden.

Frembde Personen ordentlich zu beschreiben.

Nach 9. Uhr kein Trank mehr aufzugeben.

Manutenenz dieses General- Mandats.

Wider die Delinquenten inner 3. Tagen zu procediren:

Auch anderer Instanz unterworfenene Zeugen zu verhören.

Wie es mit Lifferung der Delinquenten gehalten werden solle.

öffters/ und erst jüngsthin den 28. Septembris beschehenens Verbott der Duellen/ Balg- Kauff- und Rumor- Händlen / alles seines Inhalts nochmalen widerholet haben / und gebieten zu allen Ueberfluß abermahlen hiemit: daß sich jedermänniglich bey Leib- und Lebens- Straff/ aller dergleichen Ungelegenheit und verbottenen Thaten / sowohl für sich selbst / als auch dero Diener / oder andere bestellte Personen / bey Tag und Nacht heimlich und öffentlich inn und auffer Unserer Stadt Wienn/ wie auch aller Antastung- und Beleidigungen gegen ein ander gewißlich und unfehlbar enthalten / auch anderen darzu weder mit Worten noch Wercken Anleitung geben solle / als lieb einem jeden ist obbedeute Unsere ernstliche Straff und Unquadt zu vermeiden; da aber hierüber jemand / was Nation, Stand / oder Würden er seye / über Kurz oder Lang weiter betreten wurde / so oben erzählte Mißhandlungen verübet/ gegen denenselben solle unverschonet seines Leibs/ Leben/ Gut und Bluts/ andern zum Exempel und Abscheu gestracks und ohne einige Gnad / nach Beschaffenheit der Umstände mit der Execution verfahren/ und dieses Orths keine einige Exception, oder Entschuldigung angenommen werden. Wir wollen hiemit auch Viertens/ das Cassatengehen / wie auch das Musiciren / und Trompeten- Blasen bey der Nacht / nicht weniger das Singen vor denen Häusern bey ernstlicher Straff ab- und eingestellt und verbotten haben/ auffer der armen Studenten / welche deswegen von der hohen Schul allhier ein schriftliche Zeugnuß fürzuweisen haben/ denen das Musiciren und Singen umbs Allmosen / von sibem bis acht Uhr Abends/ und länger nicht zugelassen: Es solle auch sonst bey der Nacht sich niemand ohne Windlicht / Latern / oder anders Licht in der Stadt gehend / finden lassen/ worauff nun die Rumor- und Rumor- Meister ebenfalls fleißige Obacht haben / und die Ubertreter in Arrest nehmen/ und zu gehöriger Instanz liffen sollen. Fünftens/ gebieten Wir auch hiemit gnädigst und ernstlich/ das die von Tag zu Tag sich mehrers anlaufende/ zumahlen starcke Gesindel/ und des Allmosen unwürdige Bettler / inn und umb die Stadt keines weegs geduldet / sondern gegen denen jenigen / welche mit keinem Stadt- Zeichen versehen seyn/ der publicirten Bettler- Ordnung nach verfahren; wie auch all anders Herrenloses / schweifende Gesindel unverschonet von hier weggeschafft werden sollen. Zum Sechsten befehlen Wir auch gnädigst und ernstlich / daß nicht allein unter denen Stadt- Thoren alle ankommende Frembde fleißig beschriben / sondern auch in denen Frey- und Bürgerlichen Häusern / die darinnen sich aufhaltende frembde Personen / und zwar in denen Frey- Häusern/ durch Unsers Land- Marschallen / und in denen Bürgerlichen Häusern durch gewisse vom Stadt- Rath hierzu in jedem Viertel der Stadt bestellende Commissarien specificirt / und die Listen der R. De. Regierung zur weitem Berordnung eingereicht / auch kein Frembder / er seye wer er wolle / über Nacht beherberget werden solle / er habe dann seinen Lauff- und Zunamen dem Haus- Wirth / und selbiger an die gebührende Stell eingeben / und wird gegen die Ubertreter die Bestrafung Unsers Land- Marschallischen Gerichts/ sovil die Frey- Häuser anbelanget / und wegen der Bürgerlichen denen von Wienn / nach ihrem Gutbeduncken vorzunehmen anheimb gestellt. Ferner ist auch Sibendens / Unser gnädigster Befehl hiemit / daß nach 9. Uhr Abends inn und vor der Stadt weiters weder Wein / Meth / noch Bier / aufgeschencket / und wer sich dessen hierüber unterfangen wurde / wohl empfindlich gestrafft werden solle. Auf daß nun allen diesen von Uns allergnädigst resolvirt- und anbefohlenen hylfamen Satz- und Ordnungen mit schuldigst- und unterhänigsten Respect und Gehorsamb nachgelebt werde / haben Wir nicht allein selbige durch dieses Kayserl. und Lands- Fürstliche General- Mandat zu männliches Wissenschaft und Wahrnehmung publiciren lassen: sondern auch zu deren Manutenierung noch andere mehr gehörige Anstalten / sonderlich mit Verstärkung der Wachten / und Rumor- Meisters Knechten gemacht / und verordnet; also und dergestalt: daß sonderlich die Wachten und Rumor- Meister inn und vor der Stadt auff die Duellen/ Rumor- Händel und andere Ungelegenheiten/ nicht allein selbst gute Obacht haben / sondern auff eines jeden Ansuchen / die bedürfftige Assistentz leisten/ die Delinquenten in Verhaft bringen/ und hernach ihren gehörigen Instanzen liffen sollen. Wann nun jemand durch die Wachten/ oder Rumor- Meister bey Duellen/ Kauff- oder andern ungebührenden Händeln auff frischer That/ oder sonst betreten und in Verhaft gebracht wird/ solle derselbe alsobald seiner gehörigen Instanz geliffert werden/ und solche darauff inner den nächsten dreien Tagen/ ohne einige Verhinderung und Ansehung der Personen / noch Annehmung einiger Intercession gegen ihne gerichtlich procediren / und mit gebührender Bestrafung nach der Schärffe / andern zum Exempel und Abscheu verfahren/ auch da etwan Zeugen darüber zuvernehmen / selbige/ unerachtet sie einem / oder andern Gericht nicht unterworfen wären/ immediate, und ohne Begrüßung ihrer sonstigen competirenden Instanz für sich zuverfordern und zuverhören befugt/ und sie Zeugen disfalls zupariren verbunden/ solches aber ihnen in ander weeg unpräjudicial seyn. Da mit aber die Wacht und Rumor- Meister wissen mögen/ wohin sie einen und andern zuliffen haben / solle zu Verhütung der Jurisdiction- Strittigkeiten es für dismahl damit also gehalten werden; Wann der Arrestirte ein Lands- Mitglied von Herren- oder Ritterstand/ er sey gleich in Hof- Diensten oder nicht/ so ist er zu dem Land- Marschallen: die Diener aber zum Stadt- Gericht: die Soldaten/ welche in würdlichen Kriegs- Diensten / oder intertentament haben/ oder ihrer Kriegs- Diensten über Jahr und Tag nicht entlassen/ oder aber sonst Unserm Hof- Kriegs- Rath unterworfen seyn / dahin zum Hof- Kriegs- Rath: die Studenten

denen und andere Immen das Obrist- Hof- Marschallen und Diener / Hof- Marschallen: dero lofes Gesindel zum Stat

Des verbottenen gungen.

On der Römischen Regierung weg herabföhrenem Thro sen/ und Rumor- Händ allerhöchigst resolvirt/ sser Stadt- Quardil/ und frevelhafte auch auff eines jeden bringen/ und selbige aber hinübroy bey der Mannschafft/ als er streifen/ und da auff den Thäter begehren/ Nothdurfft anzeigen sol Kayserl. Majest. allergn gemessen aufgelegt/ daß Schiessen/ gute Obacht straffung bringen/ auch maß/ seinen Dienst/ so ne Herrn Land- Marsch ordnung zuthun haben worden/ in gehörige Ubertreter mit schärff dem nachgesetzten publicirt worden.

Wirden allen sens/ die in die seyn/ Unsere/ dem jedermänniglich auffer der Stadt in de de / Herrn = los / sich kin auff denen offenen Kauf- Händel/ Anar brechung/ grosse Dieb Inmwohner der Häu ihren eigenen Häusern lung dergleichen Inso bösten Gesinds / und Nächstlicher Weil die Corpora abgetheilt bis gegen den Tag zu andere frembde vagr fen betreten werden/ bereits allergnädig lassen: damit die So wann sich etwo Unge hindern helfen sollen Berordnung ergange der Stadt abtheilen/ figes Ansehen / nicht und deren mehr auf hen/ damit sie bey de

dentem und andere Immatriculirte zur Univerſität: alle Hof-Bediente / und andere / ſo unter das Obrist-Hof-Marschallen-Ambt gehörig / und keine würckliche Lands-Mitglieder ſeyn / Herren und Diener / Chriſten und Juden / wie auch außländiſche Cavallier zum Obristen Hof-Marschallen: deren Diener aber / ingleichen die Handwercks-Purſch / und Herren-loſes Gefindel zum Stadt-Gericht zuremitiren.

6. Novemb. 1666.

Deß verbottenen Schieſſen / und Rumor: Händel halber / iſt an Herrn L. R. nachfolgendes er-gangen.

Reſolutio.

On der Römif. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majeſtät/ Erz- Herzogen zu Deſterreich/ unſers allergnädigſten Herrn wegen / durch die R. De. Regierung wegen/ dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Mehr Allerhöchſternennet Thro Kayſerl. Majeſt. haben auff Ihr Regierung/ deß verbottenen Schieſſen/ und Rumor-Händel halber ex Officio nacher Hof gegebenen Bericht/ unterm 22. ten diß allergnädigſt reſolvirt/ und Derofelben Hof-Kriegs-Rath gnädigſt anbefohlen/ bey all-däſiger Stadt-Quardi Verordnung zu thun / damit dieſelbe auff die Duellen/ Rumor-Hän-del/ und frevelhafte Schieſſen in der Stadt nicht allein ſelbſten gute Obacht haben/ ſondern auch auff eines jeden Anſuchen/ die bedürfftige Aſſiſtenz leiſten/ die Delinquenten in Verhaft bringen/ und ſelbige hernach ihren gehörigen Inſtanzen liſſern: zu deſſen beſſerer Effectuirung aber hinſühro bey der Nacht/ in jedem Viertel der Stadt/ durch gewiſſe Stunden/ mit ſo vil Mannſchaft/ als er Hof-Kriegs-Rath für gut und nöthig anſehen wird/ die Gaſſen durchſtreiſſen/ und da auß einem Hauß ein Schuß geſchehen thäte/ in daſſelbe gleich einfallen/ und den Thäter begehren/ ſo dann ſelbigen der R. De. Regierung / zu Fürkehrung der weitem Nothdurfft anzeigen ſolle. Venebens hat auch Regierung auff allerhöchſtgedacht Thro Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Befehl Dero unterhabenden Rumormeiſter/ durch Decret gemessen auferlegt / daß er gleichfalls auff die Duellen / Rumor-Händel / und verbottene Schieſſen/ gute Obſicht haben/ die in dergleichen verbottenen Sachen Betretende/ zur Beſtraffung bringen/ auch ſonſten denen in Sachen hievor außgegangenen Kayſerl. Patenten ge-mäß/ ſeinen Dienſt/ ſo Tag als Nacht mit höchſtem Fleiß verrichten ſolle. Deſſen man ih-ne Herrn Land-Marschallen zur Nachricht erinnern wollen / der wird ſeines Orths die Ver-ordnung zuthun haben/ damit dasjenige/ was ſchon ſo oft ernſtlich verbotten und publicirt worden/ in gehörige Beobachtung genommen werde/ inmaſſen man im widrigen gegen die Ubertretter mit ſcharffer Beſtraffung unverſhonet verfahren wird / welches auch allen an- dern nachgeſetzten Stellen durch Decreta ex Officio intimirt / und zugleich durch einen Ruff publicirt worden.

27. April 1672.

Bernereß Patent.

Wtbieten allen und jeden / Geiſt- und Weltlichen / was Würden/ Standß oder We- ſens/ die in dieſer Unſerer Haupt- und Reſidenz- Stadt Wienn ſeß- und wohnhaft ſeyn/ Unſere/ Gnad; Und fügen euch darbey gnädigſt zu vernehmen/ iſt auch ohne dem jedermänniglich zu Gemüthen bekannt: wie daß durch das allzuhäuffige/ ſo wohl in- als außſer der Stadt in denen Schieffwinckeln / und andern Orthen ſich anſhaltende liederli-che / Herrn-loſe / ſich zuſammen-rottirende/ gewaffnete / vagirende Gefindel / nicht al-lein auff denen offenen Gaſſen und Straſſen/ deß Abends und die Nacht hindurch allerley Rauff-Händel/ Angriff/ und Außraubung der Leuth/ ſondern auch mit gewaltthätiger Ein-brechung/ groſſe Diebſtahl tentirt/ und begangen worden / alſo daß die Haußväter/ und Inwohner der Häuſer / von dergleichen herumſchweifenden verdächtigen Perſohnen in ihren eigenen Häuſern / und Wohnungen nicht ſicher ſeyn. Daher Wir dann zu Abſtel-lung dergleichen Inſolenz und Unordnungen/ auch zu Abtreibung ſolches liederlichen und böſen Gefinds / und dann zu Verhütung der Diebſtahl / und Sicherheit der Stadt / bey Nächtllicher Weil die Gaſſen / und Pläß der Stadt / mit einer der Stadt-Quardi in zwey Corpora abgetheilten Mannſchaft in allen vier Vierteln der Stadt zu patrolliren / dieſelbe biß gegen den Tag zudurchſtreichen/ und derley etwo in flagranti betretende Böſwicht/ und andere frembde vagirende Perſohnen / welche zu ungewöhnlicher Nachts-Zeit auff der Gaſſen betretten werden/ zu arreſtiren / und ſolgenden Tags zu gehöriger Inſtañz zuliſſern/ all-bereiths allergnädigſt anbefohlen/ und bey denen Haupt-Wachten die Verordnung ergehen laſſen: damit die Soldateſca auff der Nachtwachter und Stund-Rueſer erſtes Anzeigen / wann ſich etwo Ungelegenheiten ereignen thäten/ eñſertig zulauffen / und alles Nahoyl ver-hindern helfen ſollen; dann ſo iſt auch an den Rumormeiſter die ernſtliche / und gemessene Verordnung ergangen/ daß er ſich mit der verſtärckten Mannſchaft in allen vier Vierteln der Stadt abtheilen/ und die Nacht hindurch auff die böſe und verdächtige Leuth ſein fleiß-ſiges Anſehen / nicht weniger auch die Nacht-Wachter / und Stund-Rueſer verſtärcket / und deren mehr außgenommen worden / anbey an dieſelbe die ernſtliche Verſüung geſche-hen/ damit ſie bey der Nacht die Gaſſen / und Pläß nicht nur an ein / ſondern mehr Orthen

Leopoldus.

Wegen deren Ru-mor: Händeln gute Obacht zuhalten / bedürfftige Aſſiſtenz zuleiſten: die Gaſſen durchzuſtreichen.

Gleichmäßige Ver-ordnung an den Ru-mor-Meiſter.

Idem.

Weilen durch das Herrenloſe vagirende Gefindel zur Nachts-Zeit vil Inſolenz / Diebſtählen geſche-hen /

Als ſolle die Stadt-Quardi, und Rumor-Meiſter die Gaſſen fleißig durchſtreichen

Die Nacht-Wachter / und Stund-Rueſer die vermerckende Un-gelegenheiten anzei-gen.

der Stadt durchgehen / die Stunden an allen Plätzen aufrufen / auff das liederliche vagierende Gesindel fleißige Obsicht haben / und wann sie an einem / oder andern Ort einige Ungelegenheit / oder verdächtiges Thun verspüren / solches also gleich bey denen Haupt-Wachten anzeigen / und die Abstellung des besorgenden Unheyls begehren sollen ; so will neben diesen allen auch die unumbgängliche Nothdurfft erfordern / daß alle die nach bestimmter Zeit auff der Gassen gehende / oder erfundene Personen mit Windlichter oder Laternen / damit man selbe erkennen kan / versehen seyn / und zu Verhütung der / durch die frembde Personen brauchender Verschließung / die Visitation, oder Beschreibung der Häuser in denen gesampten vier Vierteln der Stadt zugleich / und ohne Unterschied der Jurisdictionen (wegen deren Derogation in hoc passu, wie allbereit an alle Stellen / und Instanzen der Geistlichen / und Beneficiaten-Häuser / der Hof-Quartier, und Hof-Bedienten / der Frey-Häuser / und Soldaten-Quartier die gehörige Intimationes ergehen lassen) vorgenommen werden / die Burgerliche Wirth und Gastgeben / die Gast-Zettel gehöriger Orthen einliffern / und die Wirths-Häuser / Trinc- und Gast-Stuben anjeko in Winter nicht über 9. Uhr zur Nachts-Zeit offen bleiben sollen ; Als haben Wir euch Eingangs benannten allen und jeden / dieser Unserer ergangenen Verordnungen hiemit erinnern / und darbey anbefehlen wollen / daß ihr fürs Erste die anbefohlene Visitation, und Beschreibung aller Häuser in allen vier Vierteln der Stadt unweigerlich verstaten / und selbe auff Unserer N. De. Regierung Verordnung durch die von alhiefigen Stadt-Magistrat verordnete Commissarios vorzunehmen keines weegs verhindern sollet. Wie dann Andern / denen Commissariis anbefohlen worden / daß sie solche Beschreibung in allen vier Vierteln / absonderlich an denen verdächtigen Derthern ganz schleunig / und unverzüglich vornehmen / nicht weniger gute Obacht haben sollen / damit nicht einer oder der andere bey vornehmender Visitation ex malitia, und in fraudem dieser heylsamen Intention auff eine Zeit seine Wohnung mutire / und sich anderwärts hin verschließe / so dann aber das alte Logiment widerumb betrette / und da sie einen oder anderen in Erfahrung bringen / welcher in seinem Haus oder Bewohnung solchen Herrenlosen Gesindel Unterschleiff geben / auffhalten / und dergleichen Personen vertuschen helfen wollen / sie Commissarij dem Stadt-Magistrat dergleichen Ubertreter / wosern sie der Burgerlichen Jurisdiction unterworfen / die andere aber / so unter ein andere Instanz gehörig / ganz unverlangt zu gebührender Bestrafung anzeigen : und damit man wissen möge / was jeder Haus-Herr oder Inwohner für frembde Leuth in seiner Behaus- oder Wohnung habe / wo nicht täglich / wenigst wochentlich ein Zettel mit Specificirung der frembden Personen / was Stands / oder Profession sie seyen / dem Hausherrn einhändigen / selber aber solche dem Burger-Meister einreichen solle. Ingleichen solle Drittens / sich keiner / er sey Manns- oder Weibs-Person / nach zehen Uhr des Nachts ohne brennenden Windlicht oder Latern auff der Gassen / oder Strassen sehen / oder finden lassen ; im widrigen durch die patrolirende Stadt-Quardi-Wacht / oder Rumor-Meister ohne einigen Respect in Arrest gebracht / und den anderten Tag zu seiner gehörigen Instanz zur billichen Bestrafung geliffert werden. So sollen auch Viertens / die Burgerliche Wirth und Gastgeben / hievor öfters anbefohlene massen die Gast-Zetteln fleißig abfordern / und dem Burger-Meister einschicken / die Wirths-Häuser / Gast- und Trinc-Stuben / und Bier-Leuthgeb-Derther anjeko in Winter nicht über 9. Uhr zur Nachts-Zeit offen behalten. So solle auch Fünftens / der Rumor-Meister mit der verstärkten Wacht neben der Stadt-Quardia alle Gassen / und Plätz in den obbenannten vier Vierteln durchstreichen / auff die auff der Gassen befindliche verdächtige / und Herrenlose Personen gute Obacht haben ; Und Sechstens / die bereits auch vermehrte Nacht-Wachter / und Stund-Kueffer die Stunden aller Orthen / und Plätzen der Stadt ordentlich aufrufen / und da sie ein oder andere Ungelegenheit vermercken / solches alsobald bey denen Haupt-Wachten anzeigen ; gleich wie nun dieses die allgemeine Sicherheit / und eines jedwedern Wolfahrt in particulari anbetriefft : Als wird jedermänniglich diesen nachzukommen / und sich vor Schaden zuhüten wissen.

23. Januarii 1685.

Ferner's Patent.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden / so wohl der Zeit / und ins künftige in und vor der Stadt alhier / als auch andern in Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns sich befindenden hohen und nidern Stands-Personen Unsere Gnad / und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen. Demnach wegen der Duell-Balg-Kauff- und Rumor-Handel / Mord und Todtschläge / nächtlicher Unsicherheit auff der Gassen / auch vilerley andern Ungelegenheiten und Insolentz halber scharffe Kayf. und Landsfürstl. Verbott und Generalien ausgegangen ; Gleichwohlen aber vorbesagte Laster / und ärgerliche Muthwillen / die den gerechten Zorn Gottes nach sich ziehen / und alles Unglück verursachen könnten / über Hand nehmen wollen ; Als haben Wir für nothwendig / und von Kayserl. und Landsfürstl. Macht und Hoheit wegen uns obligend zuseyn gnädigst befunden / wider die Werk der Finsternissen die Straffen zuschärfen / und zulängliche Mittel zuverschaffen / benebens solches alles / damit sich niemand weder In- noch Ausländer / wer die auch seyn mögen / mit der Unwissenheit entschuldigen könne / öffentlich affigiren zulassen ; Und zwar Erstlichen wollen Wir gnädigst / daß Unser Wienerische Stadt-Quardi jedes Viertel der Stadt / durch besondere Rum-

Hierinfallß wird allen andern Instanzen derogirt.

Visitation, und Häuser Beschreibung vorzunehmen.

Auff die sich Verschließende gute Obacht zuhaben /

Die Vertuscher dem Magistrat anzuzeigē.

Specification der Frembden einzureichen.

Niemand soll nach 10. Uhr ohne Latern / oder Windlicht auff der Gassen gehē.

Gast-Zettel zuübergeben.

Um 9. Uhr die Trinc- Derther zusperrē.

Wider die Werk der Finsternissen die Straffen zuverschärfen.

Stadt-Quardi patroliren.

Munden durchstreifen /
in dem Sommer aber
Rumor-Handel /
Nahmen haben mögen
Stadt-Obrißten anzeigen
Ehater / nachdem der
und Lebens-Strass
der That Betretene /
und jeden hiernächst
nen / die Nachts-Zeit
dergleichen Person
um die Stadt ergriffen
werden gehalten wer
die Gassen fleißig
dieselbe alsogleich in
und die von Wien n
Lebens-Strass mit
lehen : und solle auch
etwa gehörig seyn
Frey-Häuser / und
weisen / wurdurch d
nen / so haben Wir
als auch der Rumor-
leuth / Latern / o
man sich bey Vermeid
wenigsten hinderlich
was zu Einholung de
Junstens ordnen un
vorer Junmann Hieher
aber bekannt / und ver
speiß / und in der Tafel
auch gemugsame Uff
dann den Stadt-Ob
den sollen. Wo sich
Wohl einander abhol
nen zu kommen hatt
Sta-Vericht in de
ne / daß sein des An
anwesende / herentg
stens die Diebstahl-
hen / der in der Land
nen nicht effentlich
sen : als solle dessen /
Archorem, von wem
wenden / und zeigen
fordern die Leibs-
Malefanten / und et
thunlich erachtet wur
so wohl wider die
die durch das Genera
berholet / und derselbe
gänlicher Ausschließ
beiden Straffen auch
und deren Haab und
Geind / die sogenan
Laster zufomentiren
ernähren / dahier kein
inquiriren und zum
und die Ruthen-
Neuntens mit dem
Wirthwillen gewach
bestand erwisen wor
le : So verbieten W
Leib- und Gut-Strass
so auff der Gassen mit
men ; Da aber die
Rumor-Meister / welcher

Welcher auch die se-
nige / so es nicht an-
zeigen / unterworffen.

Wie lang die Bier-
und Trind-Stuben
offen zulassen.

Straff deren / welche
hösen Leuthen Unter-
halt geben.

sechlich geschossen / sie seyn / wer sie wollen / in Arrest setzen sollen / damit besagte Straff fürge-
lehret werden möge / welcher eben so wohl die Hauswirth / Quartiers- oder Inn-Leuth / bey
denen das Schüssen in Häusern beschicht / da sie es nicht gleich der Obrigkeit anzeigen / un-
terworffen seyn. Zehendens sollen die allzuhäuffig verwilligte Bier- und Trind-Stuben /
da die Müffiggeher / und andere / bis in die späte Nacht dem Sauffen / und dem lüderlichen
Leben abwarten / so dann / wie es die Erfahrung geben / in Händel / Mord- und Todtschlag
gerathen / von Michaëli bis Georgii über halb sechs Uhr / von Georgii bis Michaëli aber über
halb acht Uhr Abends nicht offen gelassen / noch einiges Getranck bey der hernachgesetzten
Straff / darinnen / oder über die Gassen aufgeschendet werden. Es solle auch Schließlichen
neben der Leibs-Straff nicht nur allein deren / die hievor specificirte Insolentias begehen /
sondern auch deren / wo selbe ihren Aufenthalt / und Unterschleiff haben : und wer diesem
Unserem gnädigst- und ernstlichen Gebott und Verbott nicht gehorsamben und nachleben
wird / Haab und Gut Uns verfallen / und die Ubertreter auff einigerley Weiß keiner Gnad
gewärtig seyn. Dieses ist Unser endlicher ernstlicher Willen und Meinung.

24. Octob. 1687.

Vide lit. S. Schüssen.

Rumor = und Rauff = Händel /

Welche sich auffer des Dach-Tropffens und Haus-Hofs auff Gassen und Strassen in
oder auffer des Dorffs zutragen / und nicht Land-Gerichts-mässig seyn / hat die Dorff-Ob-
rigkeit abzuhandeln / und zubestraffen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.
von der Dorff-Obrigkeit.

Rumor = Soldaten

Zu Wienn solle die Stadt-Quardi allda Assistentz leisten.

Vide lit. S. Stadt-Quardi-Soldaten.

Rumor = Wacht /

Und Bettel-Richtern in Hinwegnehmung deren Bettlern bey hoher Straff keinen
Widerstand zuthun.

Vide lit. B. Bettler-Gesinde.



S.

Saaten /

Gebäu / Pflanken / Größtungen / so auff frembden Gründen / oder frembden Saaten
geschehen.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 13.

Sacrament.

Die Unterthanen zur Beicht und Empfangung des Hochwürdigsten Sacrament nach
Ordnung der Christlichen Kirchen anzuhalten.

Vide lit. R. Reformation.

Saffran = Pürkauff.

Mathias.

Snbieten allen und jeden Unsern Unterthanen / sowohl auch Ausländern und män-
niglich / die sich in diesem Land Desterreich unter der Enns befinden / Unsere Gnad
und alles Gutes ; und geben euch gnädigst zuvernehmen / daß Wir zum öfftern /
und

und mehrmahlen berid-
fende Personen / sonder-
dere Haus-gesessene
stend / auffer der gewö-
Pfund : dann auch zu
auch wohl Geld darau-
ren Gelegenheiten zu
bottener Auf- und Ab-
wegung dem gemeinen
Wetleiden tragen müß
Mühe und Fleiß erbau-
den Fürtauß treiben /
dissfalls zu Schmältern
aber Uns solches ferre-
so beschlen Wir euch a-
lich hiemit ernstlichen
ten und verneueren
Saffrans gänzlich er-
wöhnlichen Jahr- un-
sem Unsern General-
untergebenen Ober-
wollen gnädigst / sic-
sambet werde. We-
sen Unsern General / n-
zuerheben / oder aber d-
zumbliche Käuff und B-
mehr verhanden wäre
ein jede Obrigkeit billi-
verbunden schuldig seyn
den zutun wissen wi-

Ein gleiches vo

Saliter solle in
derlich von
liters zu ihren
stätten / inmassen bis
vilen langen Jahren
und nach Nothdurft
naths-Rist zuermelt
wiße Anzahl der Pul-
gemacht werde ;
Verbrecher und Ung-
Pulvers fürgegangen
Straff belegt werde
den gebühret ; sold-
Orthen allhier mit
bey mehrbemelter

Sal

Snbieten alle
lichen / von r-
Desterreich
dige Abschriften dar-
vor durch Unser offte
gegeben haben / da

und mehrmahlen berichtet worden / wie sich nicht allein / allerley Ausländer und schweifende Personen / sondern auch etliche Burger in Städten / und Märkten / sowohl auch andere Haufgefessene Personen in diesem Land Desterreich unterstehen den Saffran Haufirend / auffer der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märctt / zum theil einziger als Loth- und Pfund - dann auch zu halben und ganzen Centen-weiß zusammen zubringen / auffzukauften / auch wohl Geld darauff fürleihen / damit ihnen hernach solcher Saffran zu Hauf / und ihren Gelegenheiten zugebracht werden solle. Dieweilen aber solches ein unzimblicher verbottener Auf- und Fürkauff / auch Unserer Polizen-Ordnung gänzlich zuwider ist / in Erwegung dem gemeinen Mann / und Unsern gehorsamben Unterthanen / welche die gemeine Mitleyden tragen müssen / der Saffran vertheuret / wie auch die / so denselben mit grosser Mühe und Fleiß erbauen / schlechten Nutz / hingegen die / so ihre unzimbliche Handlung mit den Fürkauff treiben / ihren unzimblichen Gewinn allein haben / und Uns beynebens auch disfalls zu Schmälerung Unsers Cammer-Gesall die Gebührnuß nicht reichen thun. Wann aber Uns solches ferrer zugestatten / und zuzusehen nicht gemeinet seyn will ; Demnach so befehlen Wir euch allen und jeden Ausländern / sowohl auch Inwohnern / und männiglich hiemit ernstlichen / und wollen / daß ihr euch nach Publicirung dieses Unsers widerholten und verneuereten Generals hinsüran / von solchen unzimblichen für- und auffkauffen des Saffrans gänzlich enthaltet / hingegen aber denselben auff die ordentlichen / offnen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märctt zum verkauffen bringen lasset ; sonsten wann diesem Unsern General zuwidergehandlet wird / haben Wir Unsern Hand-Grafen / und seinen untergebenen Uber-Reittern ernstlich befohlen / befehlen ihme auch hiemit nochmahlen / und wollen gnädigist / fleißiges auffmercken zuhaben / damit diesem also nachgelebt und gehorsambet werde. Welche er aber / oder Unsere bestelte Uber-Reitter betreten wird / die diesen Unsern General / wie obsteht / zuwider handleten / denenselben sollen sie solchen Saffran zuerheben / oder aber da sie in Erfahrung gebracht / daß einer oder der ander dergleichen unzimbliche Käuff und Verkauf getriben hätten / den Werth darsür / wann der Saffran nicht mehr vorhanden wäre / zuerlegen anzuhalten Macht und Gewalt haben / darüber ihnen ein jede Obrigkeit billiche und schleunige Befürderung von Ampts wegen zugeben hiemit verbunden schuldig seyn solle. Darnach sich nun männiglich zurichten / und selbst vor Schaden zuhüten wissen wird ; Es beschihrt /r.

Straffbares Unternemen etlicher frembden / und anderer Personen.

Schädlichkeit des Fürkauffs.

Solcher wird gänzlich verboten.

Straff deren Ubertrettern.

22. Augustii 1614.

16. Octob. 1600.

Ein gleiches vorhero außgangen.

Salffen.

Vide lit. N. Unpflicht.

Saliter = Verkaufung.

Saliter solle ins künfftig von allen und jeden / im Land unter und ob der Enns / sonderlich von denen Pulver-Machern / Handels-Leuthen und andern / die des Saliters zu ihren Gebrauch bedürfftig / nicht bey denen verbottenen Saliters-Werckstätten / inmassen bißhero straffmässiger weiß beschehen / sondern allein bey der zu Wienn / von vilen langen Jahren hero auffgerichteten / und Zeithero erhaltenen Saliter-Cammer gesucht / und nach Nothdurfft verkauft werden : dabey vorgedachte Pulver-Macher sich inner Monats-Frist zuermelter Saliter-Cammer zu Wienn zustellen schuldig / umb willen eine gewisse Anzahl der Pulver-Stämpff / und nachfolgendts im ganzen Land ein gute Ordnung gemacht werde ; Im Fall nun dieser Verordnung nicht nachgelebt wurde / solte wider die Verbrecher und Ungehorsambe nicht allein mit Confiscirung des betretenen Saliter / und Pulvers sürgangen / sondern dieselbe auch nach beschaffenen Sachen mit Gut- und Leibs-Straff belegt werden. Dahero dem bestelten Saliter-Verwahrer das fleißig auffmercken gebühret ; solches ist von dem jenigen / die auß dem Reich / oder andern verbottenen Drthen allhier mit Pulver oder Saliter handeln / und solches der Unverdächtigkeit halber / bey mehrbemelter Saliter-Cammer genugsamb bescheinen lassen / nicht verstanden.

Rudolphus II.

Welcher nur allein zu Wienn bey der Saliter-Cammer zu nehmen.

Straff deren Ubertrettern.

Wie solches zu verstehen ?

3. Septemb. 1607.

Saliter = und Pulver = Verführung.

Verboten allen und jeden Unsern Landsassen / und Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / von was Stands / Würden / oder Wesen / die allenthalben in Unsern Nieder-Desterreichischen Landen gefessen seyn / denen dieses Unser General / oder glaubwürdige Abschritten darvon fürkombt / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wiewohl Wir hievordurch Unser offen General auch sondern Befehl und Ordnung verboten / und Ordnung gegeben haben / daß kein Pulver noch Saliter auß gemelten Unsern N. De. Landen verführet /

Ferdinand. I.

Pulver/ und Saliter wegen Ersetzung der Kayserl. Zeug- Häuser nicht auffer Land zuführen.

führt/ oder verkauft/ sondern daß Uns dasselb umb gebühliche und baare Bezahlung zu Nothdurfft und Ersetzung Unserer Zeug- Häuser zugeführt/ und Unsern Vicedomen eines jeden Lands angefragt werden solle. So ist Uns doch jeko abermahls fürkommen/wie solch Pulver und Saliter unangesehen derselben Unserer aufgangenen General und Verbott auß gemelten Unsern R. De. Landen anderer Drthen verführt/ und verkauft werden solle; Welches Uns dermassen länger zuzusehen/ oder zugestatten keines weegs gemeinet ist. Und diem Weil dann Unsere Zeug- Häuser in den bishero geübten und ergangenen Kriegs- Handlungen an Pulver sehr entblößt/ auch Unserer Land und Leuth Nothdurfft bey diesen gefährlichen Läufern größlich erfordert/ dieselben mit nothdürfftigen Pulver widerumb zu versehen: Als Wir dann allenthalben in eubstiger Übung seyn/ damit derhalben in der Noth auch kein Mangel erscheint. So befehlen Wir euch allen und jeden insonderheit nachmahlen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr allenthalben in Unsern und euren Gebieten/ und Verwaltungen ernstlich darob seyet/ und verfüget/ daß nun füranhin keinerey Pulver oder Saliter auß gemelten Unsern R. De. Landen verführt/ und verkauft/ sondern Uns in Unsere Zeughäuser zugeführt/ und Unsern Vicedomben angefragt/ die haben von Uns in Befehl/ das angezeigte Pulver und Saliter von euch allen umb gebühliche und baare Bezahlung anzunehmen/ und Unserem Befehl nach damit zuhandlen; dann wo einer oder mehr über diß Unser Verbott sich verrer einigerley Pulver und Saliter in Unseren oder euren Gebieten und Verwaltungen auß dem Land zuführen/ unterstehen/ und durch euch oder die euren damit betretten würde: so bewilligen Wir/ daß euer jeder insonderheit in Unsern oder euren Gebieten solch Pulver und Saliter nehmen und arrestiren möge/ doch daß solch Contrabanda gemelten Unsern Vicedomben angefragt/ und in gebühlichen Kauff durch euch zugestellet werden solle. Wo aber noch über diese Unsere gnädigste Bewilligung und Vermahnung auch ernstlichen befehlen/ solchen Unsern Generalien/ Willen und Meinung/ durch einen oder mehr auß euch nicht gelebt/ daß Wir glaublich erinnere/ gegen dem oder denenelben wurden Wir mit Ungnaden umb solch Ungehorsamb/ wie sich gebührt/ verfahren lassen; darnach weiß sich männiglich zurichten/ und vor Schaden und Nachtheil zuhüten/ ihr thut auch daran Unser ernstliche Meinung.

Bestrafung der Ubertreter.

Saliter- und Pulver- Wesens Einrichtung.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Landsassen/ Unterthanen/ und Getreuen/ Unsere Kayserl. Königl. und Lands- Fürstl. Gnad/ und alles Gutes/ und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen; Demnach bey nunmehr auß ein neues mit der Cron Frankreich und Spanien/ auch andern Reichs- Feinden hervor gebrochenen/ und in zimliche Weitläufigkeit vorkommenden schwarzen Krieg neben andern zu glücklicher Ausführung dessen machenden Dispositionen/ Unser absonderliche Vorsohr seyn will/ Unsere hiebevorige in gutem Gang gewesene/ und von Unserm Kayserl. Hof- Kriegs- Rath unter der Obacht Unserer Kayserl. Obrist- Land- und Haus- Zeug- Ampts beschene/ eine Zeithero aber in eine etwelche Unordnung gerathene Pulver- und Saliter- Wesens Einrichtung in Unserm Kayserl. Erb- Königreich und Landen widerumb zustabiliren/ und in rechtschaffenem Aufnehmen/ mithin auch zu Unsern/ und des gemeinen Wesens erspriesslichen Nutzen zubringen. Als haben Wir gnädigst entschlossen/ daß Primò Unser den sibenzehenden Martii Anno sechzenhundert ein und neunzig dißfalls ergangene gnädigste Patent hiemit auß ein neues confirmiret/ deme zu Folge zu Grabung des Saliters in ermelten Unseren Erb- Königreich und Landen fleißige Hand angelegt/ und allen denen Saliter- Siedern (so mit diesen Unsern gnädigsten Patent versehen seyn werden) an allen Drth und Enden gegen billicher Contentirung der jenigen/ deren Grund betretten werden müsten/ zugraben verstatet: allen andern aber/ so dergleichen Patent nicht vorzeigen können/ es verbotten/ und inhibiret seyn solle; so sollen auch die jenige/ welche Saliter zugraben/ Krafft dieser Unserer Patenten Befugnuß haben/ obligirt/ und verbunden seyn/ allen erzeugenden Saliter allein in Unsere Kayserl. Zeug- und Münz- Häuser/ in specie auch Unserm Kayserl. Saliter- und Pulver- Wesens- Inspectorn/ Johann Enfinger von Enzingen/ ic. (der in diesem seinen obtragenden Ampt auß ein neues stabilirt/ und bestättiget worden) gegen billich- und gewöhnlichen Preis einzuliefern. Hingegen Secundò, bey würcklicher Confiscirung verbotten seyn/ außser Landes das geringste von Pulver und Saliter öffentlich zuverkauffen/ oder heimlich zuverschwärben. Allermassen Tertio, zu solchem Ende Unsere sammentliche Zoll- und Mauth- Aembter insonderheit die jenige/ so auß denen Gränzen bestellt seyn/ in Befehl haben/ hier auß genaue Obacht zutragen/ und derley Krafft dieser Unserer Inhibition verbottene Pulver- und Saliter- Waar immediat wegzunehmen/ und zuconfisciren/ und in Unser nächstgelegenes Zeug- Haus einzuliefern. Solchemnach euch allen und jeden obbemeldt hiemit gnädigst/ und ernstlich befehlend/ daß ihr dieser Unserer gemässenen Verordnung in allem gehorsambst nachkommen/ und dargegen im geringsten nichts unternehmen/ noch von andern dargegen zuhandlen verstaten sollet/ als lieb euch ist Unser schwarze Ungnad vermeiden/ wie Wir dann nicht unterlassen wurden/ auß der Ubertreter Haab und Güter zugreifen/ und wohl nach gestalten Sachen mit Leib- und Lebens- Straff gegen sie verfahren zulassen.

Entstandene Kriegs- Empörung.

Daß den 17. Martii 1691. außgangene Patent wird confirmirt.

Saliter von gewissen Personen aller Drthen und Enden zugraben

Solchen in die Kayserliche Zeug- und Münz- Häuser zuliefern.

Auffer Land nicht zuverschwärben.

5. Junii 1703. Salze

Und Salze- Ubertretern angebrachte Befehl. Vide lit. de Anno 1652

Des auß der S... Wir bieten allen... Befehls die se... sen/ sonderlich... Wendhoffer/ und... durch dieses Unser... hofsamst wohl zu... feindlichen Einfall... ne treulose Leuth... sagt Unserem Erb-... herumb in grosser... zu Ein-Callirung... Schnallen- Haus/... Unsere Ingewesene... selbigem außsacprenae... dahero höchstbestraff... schlags- Befehl/ zu... lichteit verbliben... ter erwachenden Ubel... können noch wollen... Unserem Rath und... lieben Franz Gottfr... Menningerschen... haben) dieses Auf... auß ganz unversaun... Ende widerumben... anstelle/ wie zumahl... Gebürgs- Geirck lig... fers Eien- Obmann... dürfftigkeit/ hierbey... Inlassen in denen... Haus- Gebrauch und... nicht als zwölf Kreu... Menning außgestell... bedürfftige Leuth... und Wardhosen/ ite... Gresten (als von... chen getrieben wird... von solchen wie vor... macht/ und bezahlt... lichen Obrigkeiten... ten/ Elbstern/ Städ... legen seyn/ als in... Wiener- Brückel/... mit Nideraufflegg/... rkeiten/ Plegern/... Märkten/ und Dr... lichen Fall besagt Un... schlags halber an-... schuldigt leisten/ ni... Obmanns/ oder d... ters erholt Unser Lan... fieren. es seyr gleich... nisten weiters sich... wahlen andern zur...

Salz = Ambtmann/

Und Salz-Uberreitter im Land ob der Enns: Und die wider selbe von denen Ständen angebrachte Beschwerden.

Vide lit. F. Fisch = Ordnung: & ibi Resol. Cæsar. de Anno 1652.

Salz = Aufschlag

Defß auß der Steuermarck herausführenden Salz in der Mennling.

Subieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die seyn/ so in Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gesessen/ sonderlich aber denen jenigen Obrigkeiten / und Landleuthen / welche in dem Wendhoffer/ und Scheuburgis. Eisen-und Proviant-Gezirck wohnhaft und begriffen seyn/ durch dieses Unser offenes Patent Unsere Gnad und alles Guts; Und habet ihr euch allergehorsambist wohl zuerinnern / was massen bey dem jüngsthin beschehenen grausamen Erbfeindlichen Einfall in Unser Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ sich verschiedene treulose Leuth auß der Steuermarck heraus/ und auß der so genannten Mennling in besagtem Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gelegen / und selbiger Gegend herumb in grosser Mänge zusammen rottirt/ und nicht allein Unser in erstbesagter Mennling zu Ein-Cassirung Unserer daselbst habenden Lands-Fürstl. Salz-Aufschlags auffgerichteten Schnallen-Haus/ mit gewalthätiger Hand/ ganz unverantwortlich völig devastirt / und Unsere Ingeiwesene Aufschlags-Officier, mit kümmerlicher Errettung ihres Lebens / auß selbigem außgesprenget/ und verjaget/ sondern auch mit diesem ihren verübten treulosen/ und dahero höchstbesträfflichen Thätigkeiten verursacht haben / daß Unser alldaiges Aufschlags-Gesäll / zu Unseren hohen Schaden bis anhero gänzlich verlohren / und ohne Erträglichkeit verbliben. Nun aber Wir/ als Her und Lands-Fürst diesem hieraus noch weiter erwachsenden Ubel/ und Uns erfolgenden hohen Schaden ferners auff keine Weiß zusehen können noch wollen; Als befehlen Wir gnädigst / in Krafft diß Unserer offener Patents/ Unserem Rath und Eisen-Obmann in Desterreich unter und ob der Enns/ auch getreuen lieben Franz Gottfrid Berrig von Hochhaus / daß er (als deme Wir über benennet Unseren Mennlingerischen Salz-Aufschlag die Inspection und Administration gnädigst anvertraut haben) dieses Aufschlags-Gesäll / zu Unserem Nutzen und Besten widerumb in Ertragnuß ganz unversaumbt auff- und einrichte/ und das devastirte Schnallen-Haus / zu diesem Ende widerumben erhebe und erbaue/ auch die hierzu erforderliche Officier von Unsertwegen anstelle/ wie zumahlen auch gegen dem Ambt Hollenstein/ Gölting/ Lunz/ und in diesem Gebürgs-Gezirck ligenden Inwohnern und Bauerschafften/ keiner außgenommen/ auß Unserer Eisen-Obmanns beschehene allergehorsambiste Anzeigung derselben Nothstand und Bedürfftigkeit/ hierbey in diesem Unser hohe Gnad gnädigst erzeigen wollen; daß sie erstbenenneten Insaßen in denen besagten drey Bürg-Aemtern/ und selbigen Gezirck sürohin von ihrem zu Haus Gebrauch und Nothdurfft auß der Steuermarck herausführenden Salz ein mehrers nicht als zwölf Kreuzer von einem Fuder Kayserlichen Aufschlag zu Handen Unserer in der Mennling aufgestellten Aufschlägers geben und bezahlen dörfen / welcher Unser obgehörte bedürfftige Leuth begnadete Aufschlags-Reduction aber auß jenes Salz so nacher Pöbbs und Waidhofen / item nacher denen dreyen Proviant-Märkten/ Scheuburg / Burgstall und Gresten (als von welchen Orthen Bürgerliches Gewerb / und der Wider-Verkauff mit solchen getrieben wird) ab und außgeföhret wird / auß keine Weiß zuverstehen ist; sondern von solchen wie vorhin der gebührende Aufschlag/ als von jedem Fuder 20. Kr. Uns gut gemacht/ und bezahlt werden sollen. Befehlen hierauff allen und jeden/ Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ und Land-Gerichts Inhabern/ sonderlich aber denen jenigen Herrschafften/ Clöstern/ Städten/ und Märkten/ welche in ermeltem Eisen- und Proviant-Gezirck gelegen seyn / als in specie der Herrschafft Waidhofen an der Pöbbs / Closter Gänning/ das Wiener-Brückel/ so auß das Closter Lilienfeld gehörig / auch denen Herrschafften Gleyß / mit Wädrauffegg/ Weissenburg am Wasser der Pillach/ Burgstall / und allen andern Obrigkeiten/ Pflegern/ Hof-Richtern/ Verwaltern/ Richter und Gemeinden/ in Städten/ Märkten/ und Dörffern hiemit ganz ernstlich und bey hoher Straff/ daß sie auß all erforderlichen Fall besagt Unsern Rath und Eisen-Obmann/ und andern Officieren / so dieses Aufschlags halber an- und außgestellt seyn / jedesmahls treueste Assistentz und hülfliche Hand schuldigist leisten/ nicht weniger auß die erste Anzeigung gehört / Unserer Raths und Eisen-Obmanns/ oder dessen unterpflichten Ampts-Officier alle Delinquenten / welche wider Offters erholt Unser Land-Fürstl. Aufschlags-Gesäll/ oder die deswegen Unsere angestellte Officier, es sene gleich mit ungeziemenden Worten / oder besträfflicher Thätigkeit / nur im wenigsten weiters sich vergreifen sollten / also gleich in Verhaft bringen lassen / und selbe nachmahlen anderen zur Abschew an Leib und Gut exemplarisch / dem Delicto gemäß begnüglich abstrafe

Leopoldus.

Das in der Mennling durch böse Leuth ruinirte Schnallen-Haus

Solle zu Eincaßirung des Salz-Aufschlags wider erhoben werden.

Begnadete Aufschlags-Reduction auß gewisse Bedürfftige.

Dieselbe nicht außzubreiten.

Die Obrigkeiten soltent alle Assistentz leisten.

Die Uber-Reitter exemplarisch abstrafen

abstraffen thun: da im widrigen wider die ungehorsambe und renitente Obrigkeiten selbst Unser hohe Bestrafung vorgenommen werden solle; wofür ihr euch aber sammentlich und sonders zuhüten/ und hierinnen Unsern gnädigsten und ganz ernstlichen Willen und Meinung gehorsambist zu vollziehen wissen werdet/ und sich niemand mit der Unwissenheit hierin entschuldigen möge; so haben Wir hiemit weiters gnädigst befohlen und vorsehen wollen/ daß nicht allein dieses Unser offenes Mandat von besagtem Unserem Rath und Eisen-Obmann aller Orthen/ wo es vonnöthen/ gehörig intimiret/ sondern auch solches zu Hollenstein/ Gäßling und Lutz/ auff denen Canklen öffentlich verruffen/ und abgelesen werde.

22. Novemb. 1686.

Salz = Ein = und Durchfuhr.

Rudolph. II.

Vorhero aufgan-
ne Generalia.Gefertigte Kund-
schaften fürzubrin-
gen.Die ordentliche
Straßen zufahren.Aufgezeichnete
Schranken.In die Stadt / und
Markt nicht / aber
auff das Gey zufah-
ren;Auffer wann man
keine Geyen Ladung
finde.Prälaten/ Landleuth/
und Pfarrer sollen
nur zu ihrer Noth-
durfft einkauffen.

S Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / was Würdens/ Stands/ oder Wesens dieselben in Unsern Erz- Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns/ sonderlich aber in denen zweyen ob Wiener-Wald/ und Thraun-Biertel gesessen / und wohnhaft seyn / Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch gnädigst zuvernehmen. Wiewohl noch Weyl. Kayser Ferdinand, und hernach Kayser Maximilian Unser geliebster Herr Anherz / und Herr Batter seligster Gedächtnus zu etlichen unterschiedlichen / sonderlichen aber in verschienenen Ein und Sibentzigsten Jahr durch publicirte General, sowohl von wegen der Thraun-Ausfuhr auß Desterreich zu Verbesserung damahlen des Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Uners freundlichen geliebten Bettern und Fürsten / Erz-Herzogen Carln zu Desterreich / auch seligster Gedächtnus Eysen- und Salz-Bergwercks / als auch der von Alters in Unsere Desterreichische Lande Außseer-Salz-Einfuhr gewisse Maß und Ordnung geben / dabey auch gesetzt / und ernstlichen anbefohlen; Daß Erstlichen ein jeder Sämmer / welcher durch gewöhnliche Weeg und Straßen Außseer-Salz in Unser Land führen will / von seiner Grund-Obrigkeit gefertigte Kundschaften/ darinnen vermeldet seye/ wo er angesessen / wie er mit Zauff- und Zunamen heisse/ mit wievil Rossen er fahre/ daneben auch Poleten von Berweiser zu Außsee/ daß er sich solcher Traid- und Salz-Fuhr dem Salz-Wesen zu Guten gebrauche/ fürbringen/ dieselben Quatermberlich verneuern/ und welcher Sämmer mit dergleichen Kundschaften nicht fürgesehen/ auffgehalten/ und nicht passirt/ sonderlich aber denen so mit lähren Sattl in Unser Land kommen/ kein Traid auffer Land passirt / wie auch einer oder mehr Sämmer mit falschen Kundschaften/ oder andern Vortheiligkeiten ergriffen/ deme oder denenselben das Salz oder Traid/ was sie führen/ sambt der falschen Kundschafft genommen werden. Dann fürs Anderte/ so die Sämmer keine andern als die ordentliche Straßen / das ist durch den neuen Weeg der Mennling / und nach der Enns heraus auff den Weyr / Waidhofen an der Ybbs / und so weit sich alsdann die Kevier nach den Wald dahin von Alters das Außseerische Salz geführt worden (doch daß es der Donau/ und Unsern Küffel-Salz nicht zunahend komme) fahren/ der ungewöhnlichen Abweeg / und Steg durch die hohen Gebürg sich gänglichen enthalten / und die Ubertreter mit hinwegnehmung dessen/ so sie fahren/ gestrafft werden sollen: deswegen auch zweyen Schranken / einer bey der Enns am Rastn/ so jetzt obs Weyr/ und der andere bey der Landstraßen zu Gänzing / welcher gen Lutz transferirt/ auffrichten lassen/ und allen und jeden Sämmern/ so Salz in Unser Land / und Traid hinaus führen wollen / an derselben Orth einzukommen / und daselbsten ihre Poleten/ und Kundschaften denjenigen Personen / welche sie der Enden anzusprechen in Befehl / fürzuzeigen befohlen. Für das Dritte / auch nachdem sich befunden/ daß den Sämmern nicht mehr / wie vorhero bräuchig / in die Stadt und Markt zufahren / sondern sich häufig außs Gey / und das Hausstren begeben/ eigene Schnaller und Firkäufer gehalten / den Unterthanen ihr Getraid bey den Häusern gegen Absehung des Saltes theurer/ als sie dasselb an den Wochen-Märkten verkauffen können / bezahlet; dadurch das Bürgerliche Gewerb auff das Gey gerathen / und der Bauerschaft zur Steigerung des Getraids / und anderer Victualien Ursach gegeben werden/ den Obrigkeiten ernstlichen auffgelegt/ auff die Schnaller/ und Firkäufer fleissiges Aufssehen zuhalten/ wo einer oder mehr betreten/ dieselben an Leib und Gut zu bestraffen/ und alles zusammen kauffte Getraid hinweg zunehmen / mit beynebens gebener Maß / wann die Sämmer mit Außseerischen Salz Unser Land Desterreich ob und unter der Enns erreichen/ daß sie dasselb durch vorgemeldte ordentliche gewöhnliche Straßen in Unser und Unserer Land-Leuth Stadt und Markt/ da Bürgerliches Gewerb zulässig ist/ doch weiter nicht / als wie von Alter herkommen/ führen / und gegen Getraid absetzen/ wann sie aber allda nicht Geyen-Ladung finden/ alsdann auff das Gey fahren/ daselbsten denen Wirthen und Unterthanen je zu Zeiten einsamb/ oder sovil deren jeder zu seiner Haus-Nothdurfft bedarff / aber nicht häufig / oder zu einigen wider Verkauf gegen Traid ablegen/ und also auch auff die Clöster/ Schlöffer/ Edelmann-Sitz/ und Pfarr-Höf gleicher gestalt Salz gegen Getraid verhandlen/ doch aber die Prälaten/ Landleuth / und Pfarrer zu gleich mehrers nicht/ als was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft / und Wirthschaft bedürffen / und durchauß zu keinem Gewerb / oder Handthierung von ihnen annehmen; wo aber durch einen oder den andern Theil wider solche Ordnung gehandelt/ den Sämmer das Getraid/

den andern aber das
jeder Lands-Fürst. Re-
ßen/ und Drey und
ter ernstlichen Verbott
Dreyen/ sowohl im
ner-Wald über den
Verschleiß Unser
Unser Cammer-Guts-
offene publicirte Gene-
fehl ferner mit Ernst
gebührende Handhab
kumbt Uns doch anjet
ernstlicher Verbott/ u
ein Zeithero das Auf-
mahls bejahren / ein
durch euch die Obrig-
Hülff wider die Ubert-
und Contrabandirern
lichen der Admontsch
tig aufgangenen Ge-
ten nicht bringen / m
nehmen / sondern gleich
weilen aber dergleiche
liche allzu weit Einfu-
fers Gmundnerischen
mit Entziehung des
fürzukommen vonnöthe
ret: herumten so wolle
publicirtes General alle
neuert / sondern dabey
Erstlichen kein Außseer-
ger nicht auff Wagen
den/ damit man sehen
führet wird. Zum
dem Admont-Thal in
Schein / den oberme
Weyr den Schnaller
Salz/ als Uns conf
in seiner Geyenfuhr/
auff solche Geyen-Lad-
auff der Straßen in
er also ohne Schein
als verfallen/ eingezo-
mer/ Bürger/ oder an-
ten zweyen zulässigen
Scheibts/ Gresten/ un-
gheit von dannen die
solch Salz ohne Mittel
ser oder Waidhofer-
von Altersher das
Gmundnerischen Küffel
die Pfarrer ihre blasse
Unterthanen / sie sey
siger Weiß einkauffen
len kommen/ daselbst
schreiben lassen/ bey
Schiffen/ weilen die
gen Markt/ mit Trai-
können bekommen ob
oder Unterthanen du
versuchen / außgeschu
welcher Sämmer / W
und was der Sämmer
auch zu desto stärkeren
druter und anderer
Hansen Wieraggl/ un
berheit unsern Rath u

den andern aber das Salz zur Straff genommen werden solle; und ob zwar wie selbst in Zeit Unserer Landes-Fürstl. Regierung/sonderlichen in verschienenen Bier und Achzigsten / Neunzigsten / und Drey und Neunzigsten Jahr den Mißbrauch und Ubertretung angeregten öffter ernstlichen Verbott/und daß demselben zuwider das Aufseer-Salz an vilen unzulässigen Orthen / sowohl im Viertel ob Wiener-Wald gar über die Donau / als auch unter Wiener-Wald über den Sombenig her häufig eingeführet / zu merklicher Verhinderung des Verschleiß Unsers Gmundnerischen Küffel-Salz verkauft / und gebraucht / und dadurch Unser Sammer-Guts-Gesall nicht wenig geschmälert worden / durch gleichmäßige Unsere offene publicirte General, und unterschiedliche destwegen außgangene Schreiben / und Befehl ferrer mit Ernst abgestellt und verbotten / sonderlich aber euch denen Obrikeiten die gebührliche Handhab derselben Unsere Mandat und Befehl aufserlegt und befohlen; So kombt Uns doch anjeko widerumb glaubwürdig für / daß ungeacht angeregter so öffter ernstlicher Verbott/ und beschenehen Abstellungen/ ein als den andern Weeg/sonderlichen ein Zeithero das Aufseerische Salz in Unsere Desterreichische Lande/mehr als vorhero niemahls bechehen / einreisen / und gleichsamb unorrwehret / und ungehindert eingeführet / durch euch die Obrikeiten/ auch wann ihr durch Unsere bestelte Uber-Reitter gleich umb Hülf wider die Ubertreter angesucht / einiger Beystand nicht/ aber wohl denen Sämmern und Contrabandirern allen Schutz und Fürschub erzeiget wolle werden / und daß sonderlichen der Admontischen und Aufseerischen Sämmer/obangezogener Anno Ein und Sibenzig außgangenen Generalien zuwider / den begehrten Schein von ihren Grund-Obrikeiten nicht bringen / noch auch die Gegen-Zetteln von der Schnallen auff die Gegen-Fuhr nehmen / vndern gleich de facto mit Gewalt hin und wider zufahren sich untersehen. Die weilen aber dergleichen einreissenden Unordnungen in Bedenckung hiedurch die ungewöhnliche allzu weite Einfuhr des Aufseer-Salzes nicht allein der Schleiß / und Außgang Unsers Gmundnerischen Küffel-Salzes großlichen verhindert/sondern auch dem Eysen-Wezen/ mit Entziehung des Proviant, und in ander Weeg Schaden zugesügt wurde / zeitlichen fürzukommen vordnthen / wie auch solches also zugestatten Uns keinß weegs nicht gemeinet: hierumben so wollen Wir angeregtes Anno Ein und Sibenzig außgangenen / und publicirtes General alles seines Inhalts nicht allein hiemit widerumben erfrichet / und erneuert / sondern dabey auch ferrer dieses nochmahlen gesetzt / und geordnet haben; Daß Erstlichen kein Aufseer-Salz von Weissenbach her weder durch die Sämmer noch die Burger/ nicht auff Wägen / oder in Krippen / sondern Säm-weiß öffentlich solle geführet werden / damit man sehen könne / was geführet wird / bey Verlust des Salzes / so anderst geführet wird. Zum Anderten / welcher Sämmer der Aufseer-Salz von Aufsee / oder auß dem Admont-Thal in Unser Land Desterreich über die Enns vom Weissenbach führet / seine Schein / den obvermelten alten Generalien gemäß / bey den Schnallen zu Lins / oder orß Weyr den Schnallen-Verweiser nicht wurde fürweisen / solle denselben ohne Mittel das Salz / als Uns confiscirt eingezogen werden. Zum Dritten / welcher zulässiger Sämmer in seiner Gegenfuhr / was er von Traid / Wehl / und Brod gegenladet / im Zurück-Reisen auff solche Gegen-Ladung bey der Schnallen mit Zettel oder Poleten darauff nähme / und solche auff der Strassen in Unsern Land Desterreich darauff habe fürzuweisen / soll demselben / wo er also ohne Schein betretten / nicht allein die Gegen-Ladung / sondern auch Sämmer-Koß als verfallen / eingezogen und genommen werden. Zum Vierten / welcher / es seye Sämmer / Burger / oder anderer mit Aufseer-Salz sich auß Abweege / und mit den obbenenneten zweyen zulässigen Haupt-Strassen / die ein durch den neuen Weeg die Wennling auff Scheübs / Gresten / und Burgstall / die ander auff den Weyr / und Waidhosen an der Pöbbs gehet / von dannen die weitere Behandlung beschiebt / wurden betretten lassen / dieselben sollen solch Salz ohne Mittel Uns auch verfallen haben. Zum Fünfften welcher Landman in Scheibser-oder Waidhoser-Crenß mit seinen Gütern an solch Orthen von der Donau sith / dahin von Altersher das Aufseer-Salz sein Anwehrgung gehabt / und den Außgang Unsers Gmundnerischen Küffel-Salz nicht nahend ist / so mag der / oder dieselben Landleuth / auch die Pfarrer ihre bloße Haus-Nothdurften / doch auff keinen Widerkauff / oder es ihren Unterthanen / sie seyn Burger oder Bauren überzulassen / gegen Gebung Schein zulässiger Weiß einkauffen / und da es innerhalb der Schnallen beschiebt / damit an die Schnallen kommen / daselbsten ihre Fürschein weisen / und das durchführende Salz ordentlich beschreiben lassen / bey Verlust des Salzes / der anderst damit handelt und wandlet. Zum Sechsten / weilen die Bauerschafften in Städten und Märkten / sonderlichen wann sie gegen Markt / mit Traid und andern Nothdurften fahren / allda allzeit ihr Nothdurft-Salz könn n bekommen oder laden / so sollen auch hinsiro die Sämmer am Bey den Wirthen / oder Unterthanen durchaus kein Aufseer-Salz abjeken / oder verkaufen / oder umb Traid verstucken / außgeschlossen / welche Tasernen / Häuser auß desley insonders privilegiert seyn / welcher Sämmer / Wirth / oder Unterthan aber darwider betretten / derselbe solle das Salz / und was der Sämmer gegenladet Uns verfallen haben. Zum Sibenden / wie Wir nun auch zu desto stärkerer Handhab dieses Unsers General-Mandats / und Abstellung ange-Deuter und anderer Verordnungen neben Unsern insonderheit bestellten Salz-Bereittern Hansen Bieregg / und Georgen Grueber / auch ihren zugegebenen Leuthen / noch insonderheit unsern Rath und Hand-Grasen in Desterreich / auch denen Dreyßigern / Mauth-

Das Aufseer-Salz nicht einzuführen.

Das Aufseer-Salz Säm-weiß öffentlich zuführen.

Die Schein fürzuweisen.

Auff die Gegen-Ladung Zettel zuneimen.

Die ordentliche Strassen zufahren.

Wer befrehet das Aufseer-Salz zu kaufen / soll solches beschreiben lassen.

Am Bey kein Aufseer-Salz außzuführen.

Bestellte Aufseer.

Durchfuhr.

22. Novem.

nen Geistlichen und W...
 in Unserm Erz-Herzog...
 in denen wegen ob...
 Uniere Gnad und alle...
 Wol. Kayser Ferdin...
 ed. Hrn. Ratter selb...
 schienenen Ein und...
 Braun-Außfuhr auß...
 men Uniers freund...
 reich / auch schiff...
 in Uniere Desterreich...
 dabey auch ge...
 ver durch gewöhnliche...
 einer Grund-Obrikeit...
 / wie er mit Tauf- und...
 en Verweiser in Aufsee...
 gebrauche / nicht...
 leichen Sundschaffen...
 so mit lähren Satteln...
 oder mehr Sämmer mit...
 oder denselben das...
 mmen werden. Dann...
 worten / das ist durch...
 Weyr / Waidhosen an...
 von Alters das Aufseer...
 küffel-Salz nicht zu...
 die hohen Viehdiebst...
 weilen / so sie führen /...
 er Enns am Hofen /...
 welcher ora Uns...
 Unser Land / und...
 absten ihre Poleten...
 rthen in Befehl /...
 en Sämmer nach...
 kera sich häuma...
 ter gehalten / den...
 thores / als sich...
 as Bürgerliche...
 es Straids / und...
 chen außgeriet /...
 er wech betretten...
 d hinweg zu...
 n Salz Unser Land...
 emelber ordentliche...
 icht / da Desterreich...
 führen / und...
 dann auß des...
 / oder seyn dem...
 igen wider Ver...
 mann Ein und...
 Präzaren / Land...
 Nothdurft / und...
 na von ihren...
 gebandit / das...

uern/ und dero selben Uber-Reitern / und zugeordneten Officieren das Aufsehen/ und die
 Rechtfertigung hiemit anbefohlen haben wollen; Als sollen alle die jenigen / welche sich
 ihrer Rechtfertigung/ so sie unsern General-Mandat gemäß thun widersehen/ oder sie mit Wor-
 ten und Wercken angreifen/ oder beleidigen wurden/ nicht allein ferrer kein Aufseer- Salz
 zuführen/ oder damit zuhandlen gestattet/ sondern sie auch für Recht gestellt werden / was
 sie deswegen für Straffen außzustehen schuldig seyn werden; und gebieten hiemit allen
 und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen/ sonderlich den Land-
 gerichtlichen/ daß ihr nicht allein eures Theils ob dieser unserer widerumb wohlbedächtlich
 fürgenommenen Ordnung/ und publicirten General-Mandat ernstlichen Handhaben / und
 niemands darwider zuhandlen gestatten: sondern auch vordemelten unsern insonderheit
 mehrers Aufsehens wegen bestellten und geordneten Benannten und Uber-Reitern / da
 dieselben euch nach Gelegenheit fürfallenden Sachen ersuchen werden/ alle gebühliche Hülf/
 und Handreichung/ und Schutz unweigerlich leistet und erfolgen lasset/ und euch damit der
 Schuldigkeit gegen Uns erzeiget; Das meinen Wir ernstlichen / und es beschiehet auch da-
 ran Unser endlicher Willen/ &c.

Manutenenß.

31. Decemb. 1603.

Ferrers General.

Leopoldus.

S Wir gebieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen / von Prälaten/ Herrn- und Ritter-
 Stands/ auch denen Städten/ Märkten/ Dörffern/ Flecken und jedermänniglichem/
 so in diesem Unseren Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ fest- und wohn-
 haft: Fürnehmlich aber Unserer Stadt Neustadt/ Lichtenwerth/ Ebenfurth/ Eckendorff/
 Gökendorff/ Rauchenwarth/ Hochau/ Neukirchen/ Kranichberg/ Wartenstein/ Gloggnitz/
 Schotterin/ Pötschach/ Stuppach/ Breitenau/ und Reichenau/ Würfla/ Gerstorf/ Ur-
 schendorff/ Weiglstorff/ Seuberstorff/ Thal/ Kirchberg/ Feistritz/ Aspang/ Würdenfeld/
 Bernstein/ Krumbach/ Kirchschlag/ Hollentheim/ Stückberg/ Hochwismath/ Schwar-
 zenbach/ Grebenstein/ Praunberg/ Thoruberg/ Gleiffenfeld/ Thomasberg/ Zugerberg/
 Stützen/ und Gutenstein/ Pießing/ Erlis/ Hochenkirchen/ Brunn am Steinfeld/ Stern-
 berg/ Emerberg/ St. Gilgen/ Hochenberg/ St. Anna/ Dürnik/ Waidhofen an der Ybbs /
 Gáming/ Scheubs/ wie auch andern umb / und ferners hineinligenden Orthen / wie nicht
 weniger Prugg an der Leyta/ Fischament/ Schwechat/ Schwandorf/ Zwölfähring/ Wödling/
 Berátholdsdorf/ Gumpoldskirchen/ Baaden/ Gundersdorf/ Waskirchen/ Steinbrücl/
 Ennsferstorff/ Petronel/ Teutschen-Altenburg/ Wolfssthal/ Hainburg / und aller Orthen
 im Marchfeld/ sie seyn hierinn specificirt/ oder nicht/ und so weit sich der N. De. Bezirk der
 Orthen auch gegen dem Viertel Obermanhartsberg/ als Stockerau/ Sierndorf/ Pulkau/
 Ober- und Unter-Kösbach/ Köß/ Drossendorff/ Schönbad/ Jperthal/ Illman/ Weissen-
 bach/ Litschau/ Schrems/ Smünd/ Stadt-Weytra/ Alt-Weytra/ Langenschlag/ Griess-
 bach/ Gräfendorff/ Bockstall/ und selbige Revier neben der Donau/ Ybbs/ Spiß/ Mollá/
 Schönbühl/ Armstorff/ Drossitz/ Pesenboig/ Warbach/ Aggspach/ Emerstorff/ Pöchlarn/
 Weissenkirchen/ Durnstein/ Krumbach/ auch bis auff die Confinen erstreckt / und in Sum-
 ma aller Orthen/ Schlöffer/ Geistlichen Häuser/ Mühlen/ Bráuhäusern/ Freyhöfen/ und
 öffentlichen Wirthshäusern/ nichts aufgenommen / sie seyn hierinnen benennt oder nicht/
 Unsere Gnad und alles Guts; Und habt euch gehorsambst wohl zuerinnern: was massen
 die in G. D. ruhende Röm. Kayserl. Maj. Ferdinand der Aunderte/ und Dritte/ Unser Hoch-
 geehrtester Herr Groß-Vatter/ und Herr Vatter/ gloriwürdigster Gedächtnuß/ wegen Ab-
 stellung des so häufig in diß Unser Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ und al-
 lermeystens disseiths der Donau / zuwider der vor diesem wohlgerangenen Kayserl. Genera-
 lien/ einführenden Aufseer Steyrischen Sámmer sack / oder groß Böheimischen/ Hungari-
 schen/ Pohlischen Stein-Kueffen/ und Juder Sals/ dardurch die Smünderische kleine Kue-
 fel an der Versilberung merklich verschlagen werden/ und unterschiedlichmahlen/ sonderlich
 den 9. ten Maji im verwichenen sechzehnhundert ein und dreyßigsten/ und hernach den sibenz-
 den Septembris des sechzehnen hundert zwey und dreyßigsten/ den neun und zwanzigsten Ja-
 nuarii des sechzehnen hundert sechs und dreyßigsten / und zwölfften Julii des sechzehnen hundert
 sibenz und dreyßigsten/ wie auch den acht und zwanzigsten Septembris des sechzehnen hundert
 acht und vierzigsten Jahrs/ und sonst zum öftern allergnädigst resolvirt/ und ermelte ver-
 bottene Sals-Einführ-Kauff- und Verkaufung / bey Confiscir- und Einziehung desselben/
 auch mehrern ernstlichen Straff/ gemessen inhibirt; obwohlen Wir Uns gnädigst versehen
 haben/ daß dardurch demahlen verglichen Uns/ und Unseren Camer-Gesallen höchst-schád-
 liche Unordnungen abgewendet/ und remedirt werden sollen: so werden Wir jedoch nichts
 bestoweniger über dieses alles mit Bestrembung berichtet/ daß fast an allen obdemelten Or-
 then durch die allda wohnhafte Burger/ und Unterthanen/ auch frembde außländige Sám-
 mer/ und Fuhrleuth ganz fürfesslich und trüßiger Weiß die Verschwürkungen besagter Stey-
 rischen/ oder Aufseer/ und anders obgemelten unzulässigen Salkes vorgehen/ und selbiges
 nicht nur allein durch die verbottene Abweg/ und heimliche Päß / sondern auch nunmehr
 auff denen öffentlichen ohne einigen Scheu hereingeführt: ja was noch mehrers von etlichen
 Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ ihren Unterthanen/ vorderist denen Richteern/ so es an-
 dern verbieten/ oder darumben straffen solten/ verstatet wird/ daß der contrabandirenden Sám-
 mer

Wegen Abstellung
 des einführende Auf-
 seer-Steyrer. Sám-
 mer-Sack/ oder groß
 Böheim, Hungar
 und Pohlische Sals-
 Kueffen

Kein schon unter
 schiebliche Generalia
 ergangen/

Und bey Confiscirung
 verboten;

Weilen aber denen
 selben nicht nachge-
 lebt/

Sámmer zu zwey/ drey
 öffentliche Einkehr-
 empfindlich/ und mit
 fern hiezu bestellten
 gefährlichen Betroh-
 selben mit Streichen
 wann ihre Obrigkeit
 gen/ oder sonst Adm-
 einiger Bestand/ sonst
 Betrohung gegen den
 Schutz und Vorstüb-
 dachten derenwillen
 ger kommt/ uns auch
 rickiten/ und andere
 Steyrische/ oder Auf-
 des Sals/ wie auch U-
 jenge Sals/ welches
 nach und nach durch
 hinabführen lassen /
 auch das klein Kueff-
 dort die Nothdurfft
 schaffen/ und solch S-
 Weiß an sich zubring-
 Soldatesca zukommt/ a-
 mercklichen Prajudiz
 traben/ und ihren Priv-
 höchst straffmassige Be-
 denen Ubertretern/ un-
 schon einiges Respects
 fet/ benebens auch an
 Visitation selbstem vor-
 feu außer Unser ordi-
 groß/ oder kleinem Kä-
 nun solches Maß/ od-
 ten/ auch Unserer Ke-
 abstellen zulassen/ we-
 Städten erhandelte
 verkaufen verbotten
 Amt/ das Sals W-
 stimmung derselben Co-
 allergnädigst verord-
 ner oder der ander/ e-
 ergriffen wurde/ den
 Sals/ wie auch die
 Mitteln dieselbe besch-
 wegnemen/ welchen
 nen/ was ihnen von
 kaufen wissend ist/ se-
 schwenget wurden/ an-
 bige Unserer N. De. S-
 Wir auch verstanden
 Preßburg/ Neustadt
 was wohlfeiler verka-
 noch höher im Preis
 warts/ als bis an die
 Verkauf/ weder zu
 daß wann man die
 Sals die verfallene
 wollen/ die Herrn u-
 Ladung ihrer unwill-
 oder die Unwissenheit
 reze oerwen; Als n-
 schuldigung ein jeder
 zu seinen Kof/ oder
 annehmen: da nun so
 hört/ sondern alles
 das Weib/ der Sohn

Sämmer zu zwey/drey/ oder mehr Pferden/auff einmahl/ und solche des Jahrs öfters / ihre öffentliche Einkehr- und Niederlagen bey ihnen nehmen/ so gar auch/ welches Wir doch höchst empfindlich/ und mit sonderbahren Ungnaden vernommen/ solche Contrabandirer sich an Unfern hiezu bestellten Sals-Ambts/ und andern Uber-Reitern mit schimpfflichen Worten/ gefährlichen Betrohungen/ und Versperrungen zuvergreiffen/ nicht gescheuet: ja etlich derselben mit Streichen/ und Schlägen bis auff den Todt tractiret haben / und folgendts auch/ wann ihre Dbrigkeiten von solch Unfern Leuthen umb Abstellung dergleichen Verschwärgungen/ oder sonsten Administration der Justitia, oder andere Hülf ange sucht werden/ ganz kein einiger Beystand/ sondern vilmehr denen Sämmeren und Contrabandirern/ mit sträfflicher Betrohung gegen den Unfern/ mit allerhand erzeigenden Privilegien/ und Freyheiten/ allen Schutz und Vorschub erzeigt/ sie noch darzu übel tractiret/ auch sonsten in mehr Weeg gedachten derentwillen publicirten Generalien zuwider gehandelt werden solle. Nicht weniger kombt Uns auch mit Mißfallen glaubwürdig vor / was mass n sich unterschiedliche Dbrigkeiten/ und andere Unterthanen/ und Inwohner des Lands unterstehen / das verbottene Steyrische/ oder Aufssee/ auch das Ungarische/ Pohlische/ und anders dergleichen fremdes Sals/ wie auch Unfere Grundnerische Groß-Küeffen/ Sack/ und Sämmer/ auch dasjenige Sals/ welches Wir auff die Ungarische Gräniken / zu Unterhaltung der Soldatesca nach und nach durch Unser Proviand-Ambt / oder auch ein Zeithero selbst zuverkauffen hinabführen lassen / wider herauff zubringen / und auff dem N. De. Boden zuversilbern / auch das klein Küeffel-Sals nicht an den gewöhnlichen Lad-Städten/ da sie doch dessen all dort die Nothdurfft immerfort haben / und mit demselben folgendts ihren Nutzen weiter schaffen/ und solch Sals versilbern können: sondern an verbottenen Orthen/ und heimlicher Weiß an sich zubringen/ und sonderlich das Gränik-Sals/ ehe es auff die Gräniken und der Soldatesca zukombt/ anderwärts von der Donau abzulegen/ zuverschwärzen/ und damit zum merklichen Präjudiz Unserer kleinen Küeffel-Versilberung einen ordentlichen Vorkauff zu treiben/ und ihren Privat-Nutz damit zusuchen. Wann Wir dann solche verspührende höchst straffmässige Vortheiligkeiten ferners zugebulden keines weegs gemeint/ sondern gegen denen Ubertretern/ und Frewlern/ Krafft vorerwelter ergangenen Kayserl. Generalien ungeschont einiges Respects mit ernstlicher und würcklicher Straff zuverfahrendlichen entschlossen / benebens auch auff weitem verspührenden Ungehorsam und Widersetzung die Haus-Visitation selbst vornehmen/ und die eigenthätige Versilberung der Privaten/ so wohl dessen auffser Unser ordinari Sals-Lad-Städten an sich gebrachten frembden / als auch des groß/ oder kleinen Küeffel- wie nicht weniger des aufgelösten Proviand-Salzes / es beschehe nun solches Maßl- oder Küeffel-weiß in obbemelten Städten/ Märkten/ Dörffern/ und Flecken/ auch Unserer Residenz-Stadt Wienn/ und sonsten allenthalben in dem Land gänzlich abstellen zulassen/ verursacht worden: wie auch/ daß bey Unfern allhiefigen und andern Sals-Städten erhandelte Sals denen Greißlern/ und andern allhier in der Stadt Maßl-weiß zuverkauffen verbotten/ herentgegen wird/ wie vor Alters/ also auch hinsiro bey Unserem Sals-Ambt/ das Sals Maßl-weiß zu bekommen seyn. Als haben Wir zu solchem Ende die Visitation derselben Continuen aller Orthen zu Wasser und zu Land/ Wagen und Schiffungen allernädigist verordnet/ und denenselben diesen gemessenen Befehl gegeben/ daß/ zum Fall einer oder der ander/ er seye Kauffer/ oder Verkaufser zuwider Unserer gnädigsten Verordnung ergriffen wurde/ demselben solches einführende Steyrische/ frembde und verbottene kenntliche Sals/ wie auch die Gegen-Ladung/ als Traid / oder in was Kauff- und Verwechslungs-Mittlen dieselbe beschehen kan/ oder mag/ alsobalden ablegen/ und Ros und Wagen hinwegnehmen/ welchen zu solcher Visitation Deputirten/ auch alle Dbrigkeiten/ und Unterthanen/ was ihnen von dergleichen vorübergegangenen Contrabanden zukauffen / oder verkauffen wissend ist/ solches bey Vermeidung unaufbleiblicher Straff / da sie ichtwas verschweigen wurden/ anjeko/ und ins künfftig jedesmahl getreulich anzeigen/ die alsdann selbige Unserer N. De. Regierung und Cammer nahmhafft machen sollen. Hierunter wollen Wir auch verstanden / und keines Weegs verstatet haben / daß die kleine Küeffel / die zu Preßburg/ Neustadt/ und andern weitem entlegenen Orthen auß erheblichen Ursachen etwas wohlfeiler verkauft werden/ widerumb zurück/ und an die Orth/ wo das Sals der Zeit noch höher im Preis ist/ auff einigerley Weiß/ und zwar von der Neustadt weiter nicht hieherwärts/ als bis an den kalten Gang geführt/ oder getragen werden sollen / weder zum weitem Verkauf/ weder zur Haus-Nothdurfft. Demnach sich auch bishero öfters begeben/ daß wann man die verbottene Sals-Führer auff frischer That ergreifen / auch neben dem Sals die verfallene Ros/ Wagen / wie auch die ihnen zugehörige Gegen-Ladung einziehen wollen/ die Herrn und Eigenthumber derselben sich mit dem entschuldigt / daß solche Sals-Ladung ihrer unwissend durch das Weib/ Sohn/ Knecht / und andere geschehen seye / diese aber die Unwissenheit des Verbotts fürgeschüht/ welches doch gemeinlich nur erdichte Prätext gewesen; Als wollen und gebieten Wir / daß zu Abschneidung dieser vermeinten Entschuldigung ein jeder Haus-Wirth seinem Weib/ Kinder/ Dienßbotten/ und andern / die er zu seinen Ros oder Wagen bestellet / ernstlich einbinde / einig verbottenes Sals nicht aufzunehmen: da nun solches nicht geschehen / soll der Herr und Eigenthumber weiter nicht gehört/ sondern alles confisciret; da er aber die gethane Warnung erweislich darthun kunte / das Weib/ der Sohn/ Knecht/ oder ein anderer/ so sich daran nicht gekehret/ noch dasjenige/

Und von denen Dbrigkeiten gestattet /

So gar wider die Uber-Reitern / und andern hart verfahren wird:

Auch sonsten allerhand Vortheilhaftigkeiten unterloffen

Als werden diese We völlig abgestelt/

Denen Privatis das Sals/ es seye Maßl- oder Küeffel-weiß/ zuverkauffen verbotten

Und solle solches bey dem Sals / Ambt Maßl-weiß zu kommen seyn.

Die Visitation aller Orthen erlaubt.

Denen / so ergriffen werden / das Sals/ Gegenladung / Ros und Wagen hinweg zunehmen.

Das Sals nicht an andere Orth zuführen/ wo es wohlfeiler ist.

Neustadt.

Falsche Prätext zu Entschuldigung der contrabanden.

Salz-Ambtmann
solle die Visitation
nach Belieben vorneh-
men.

Wann das Salz
schon versilbert/ oder
verbraucht von dem
Kaufer den Werth/

Ja zu Zeiten das
Duplum einfordern.

Die Soldatesca soll
das gelifferte Salz
unter keinerley Prä-
text wider ins Land
bringen.

Jedermanniglich ist
erlaubt die Contra-
bandirer anzuhalten.

Denn die Helffte des
Salzes / die andere
Helffte aber dem
Salz-Ambt erfolgen
solle.

Manutenenz dieser
Verordnung.

Etraff deren Über-
tretern.

so durch sein Verbrechen in Commissum gefallen/mit Geld zu bezahlen hätte/am Leib gestrafft werden. Wir geben auch Unserm Rath/Salz-Ambtmann in Desterreich unter der Enns/ und Mähren/ und getreuen lieben Johann Baptista Gariboldi, als jetzigen/und N. künftigen Salz-Ambtleuthen allda in Desterreich unter der Enns hiemit genugsamb und völligen Gewalt/ daß sie durch sie selbst/ oder ihre untergebene Officier, so oft es die Nothdurfft erfordert/ solche Visitation und Bereitung der Consanen/bevorab aber die Nachforschung wegen der allzusehr überhand genommenen Verschwärkung des Proviant-Salzes vorkehren/ und daß in unzulässiger Versilberung befindende Salz dem Verkaufser wegnehmen/ auch wo es bereit bey dem Wasser/ oder anderstwo versilbert/ oder zuvorgehenden Haus-Nothdurfften verbraucht/ein Weeg als den andern die Kaufer/ so es von dem Verschwärkern erkaufft/ zu Erstattung des Werths anhalten/ und da sie sich dessen verweigern/ Unsere R. De. Regierung und Cammer auf gebühliches Anzeigen Unserer Salz-Ambtleuth / und Befindung des Grunds der Wahrheit/ sie die Kaufer alsbalden zu Ersetzung besagtes Werths compelliren/ und nach Gestalt der Sachen/ sonderlich/ wo einer öfters betreten wurde/ mit unablässlicher Bestrafung in duplum wider sie verfahren sollen: welchen unzulässigen Kauf oder Verkauf auf den R. De. Boden Wir auch so gar Unser Gräniz-Kriegs-Bold/ allhie- sige Wienerische Stadt-Quardi, und ins gemein alle Soldatesca, oder was sich desselben Rahmens bedient/ nicht weniger diejenige/ hoch- und nidern Stands/ die ausser diß Lands Desterreich ein gewisses Deputat-Salz zugenießen haben/und selbiges unter dem Titul einer Aufschenckung/ oder auf andere Weis in das Land zubringen sich bishero vor sich selbst/ oder durch andere sich unterstanden/keines Weegs besreyet/ sondern allerdings mit gleichmäßiger Pœn, und Bestrafung darunter verstanden haben wollen; wie Wir dann gehöriger Orthen nächst Intimirung dieser Unserer gnädigsten Patenten die gemessene Verordnungen deswegen abgehen lassen. Wir wollen auch hiemit jedermanniglich/ ob der schon kein Uber-Reitter/ oder sonst/ von Unserem Salz-Ambtmann specialiter hierzu bestellt wäre/ erlaubt/ und die Macht gegeben haben/ das betretende verbottene Salz/ und die Contrabandirer aller Orthen/ durch die Obrigkeiten anhalten zulassen/ demed. von die Helfft zugeeignet/ und die andere Helfft in Unser Salz-Ambt zu gebührender Verraitung geliefert werden solle/ und ist hierauf Unser nochmaliger/ gnädigster/ ernstlicher/ und gemeiner Befehl an euch/ obbes melte alle und jede/ insonderheit die oben mit Rahmen specificirte Orther/ und deren vorge- setzten Obrigkeiten/ und Herrschaffen/ daß jetztgehörter massen ihr nicht allein vor euch selbst/ solch verbottene Ein- und Ausfuhr des Fremdben/ auch eigennütigen Versilberung des specificirt-verbottene Salzes nicht verstatet/ sondern auch ermelte Abgeordneten in dies- ser ihrer diß Orts aufgetragenen Verrichtung die hülffliche Hand bietet/ und alle gebühliche Assistentz leistet/ zugeschwigen ihr euch an ihnen vergreiffet/ wie dann widrigen unvorhofften Falls/ und da die schuldige Assistentz von euch auf geschenees gebühliches Anmelden ver- weigert wurde/ soll bey euch nicht allein der Werth solch betretenen Contrabands/ und die darauff laufenden Unkosten gesucht/ sondern auch/ bevorab die/ so sich unterstehen die Uber- Reitter/ und andere Unsere hierzu gebrauchende Officier gar einzusperrn/ zuarestiren/ prü- gen/ oder sonst unbel zu tractiren/ als ungehorsambe Vasallen/ und Unterthanen/ auch Ver- achter Unserer Lands-Fürstlichen Authorität/ mit in Rechten stauwörter scharffer Bestrafung wider euch verfahren/ oder nach Gestalt der Sachen andern zum Exempel/ durch ernstliches Einsehen/ und keines Weegs verschonende Compellirungs-Mittel procedirt werden; dar- nach ihr euch sammentlich und sonders zu richten ic.

Obstehendes General ist widerholet

Item

Ingleichen widerholet/ und das Ruffel Salz auf 30. Kr. gesetzt worden

19. Januarii 1660.

31. Januarii 1670.

19. Januarii 1685.

1. Decemb. 1691.

Salzburgisch- und Desterreichischer Vergleich.

Vide lit. D. Desterreichisch- und Salzburgischer Vergleich.

Berners General,

Fürnemblich auff das Land ob der Enns.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / so in Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich ob und unter der Enns sich / und wohnhaft seyn/ sowohl denen Obrigkeiten/ und Landleuthen / Städten / und Märkten/ Clöstern und Dörffern/ und allen andern Flecken/ so mit diesen Unserm Patent ersucht werden/ alles Gutes/ ic. und geben euch gnädigst zuvernehmen/ ob Wir zwar zu Abstellung der Einfuhr des Ausseerischen/ und Bayerischen/ und andern fremdben Salzes / so in Un-
sern

fern Erz-Herzogth
ret/ eingeschleiff/ un
terschiedliche bevor
Wir doch von Unser
fürgeschriebene Dren
als den andern
Wasser / und Land
Gmündnerischen Lan
sich zugezogen; ind
ten Ladstätten an ver
Bohemb zuverföhre
versilbert werden/ die
sen umfahren / un
braucht / daß da dur
auch unsere Salz-Ge
bereit zu einen solche
hierdurch bestellte
fertwegen und All
sondern bisweilen
Orthen die begehrt
etliche der Orther /
ter nicht verstanden
rene Salz gesendet
länger je mehr con
zucontinieren/ Thir
daß Wehl. Unser h
te/ Christlichste Al
kogthums Desterrei
lichen gegen ihren in
schleumige Aufschick
wollen/ die vor Altes
Clöstern/ Schloßern
fern verordnete Vi
daß die Salz-Ver
einigen Verdacht be
bey deroelben die
dadurch der sehr
sondern dieselbe zu
Cammer-Gefallen /
men thue/ umb das
sein zuverhüten/ un
gemelbt / Unsere be
Aufsichtung nicht
len zuweilen sehr sp
gletenden Herrn / u
Fürst. Interesse fern
maner ist; als habe
verheit des fremdben
gehüteten Unsern
sambent- und sonderl
Knechten / auff alles
an Fuder-Säcken/ de
und gründliche Er
len/ daß/ wann einig
oder Dörffern/ auch
Orthen in flagranti
Drige solches alsob
jedes Orths Obrige
ner/ oder der andere
lig bequemen würde/
welche zu der alsbald
wer der auch seye / wi
gestatten/ sondern all
wehren. Und obwo
vor diesen gebrauchig
einzuföhren/ so wolle
Salz-Verreiter / sat

fern Erz-Herzogthumb Desterreich ob und unter der Enns zu Wasser / und Land versühret / eingeschleift / und an verbottenen / und unzulässigen Orthen verparthirt wird / durch unterschiedliche hievord aufgefertigte General-Mandata gemessene Fürsuhung gethan : so werden Wir doch von Unsern Sals-Bedienten erinnert / daß unangesehen dessen allein einige darin fürgeschribene Ordnung in wenigsten nicht gehalten / oder derselben nachgelebt / sondern ein als den andern Weeg das Russische / und anders ausländische Sals / und Kernstein zu Wasser / und Land eingeführet / und verhandelt wird ; ja so dann mit Unseren eigenen Grundnerischen Land-Sals allerhand Unordnung / Verschwörung / und Contraband sich zugetragen ; indeme sonderlich die kleine Kueffel bey der Donau zwischen denen besteyten Ladstätten an verbottenen Orthen verhandelt / die grossen Kueffeln / so ohne Mittel in Böhemb zuverführen gewidmet / in Land aufgeschlagen / und heimlich verbotener Weiß versilbert werden / die Cammer auch mit dem Sals die außgezeichneten gewöhnlichen Straßen umbfahren / und sich fast männiglich durch auß einer solchen Confusion hieselich gebraucht / daß dadurch Unser Fuder / und kleines Kueffel-Sals nicht wenig zuruck geschlagen / auch Unsere Sals-Gefäll / und Steigerung merklich verhindert werden / welches dann allbereit zu einen solchen höchst schädlichen Mißbrauch gerathen wäre / daß wann gar Unsere hierdurch bestellte Sals-Bereitter solches unrecht beandten / oder die Obrigkeiten von Unsertwegen umd Allisten / und Aufrihtung ersuchen / keinen Folg oder Gehorsamb haben sondern bisweilen schimpfflich tractirt / und abgewisen / ihnen auch an denen verdächtigen Orthen die begehrte Visitation in denen Häusern de facto geweigert / theils aber sonderlich etliche der Clöster / und Schlöffer / auch die jenigen / so Frey-Höf haben / als ob sie hierunter nicht verstanden / und andere mit deme zuentschuldigen vermeinen / es wäre / das betretene Sals geschenkt / oder ihnen zu Verkauf gegeben / dardurch dann alle Ordnung / je länger je mehr confundirt / und denen Verbrechen in ihrem Truck / Frevel / und Ungehorsamb zucontinüiren / Thür und Thor aufgethan worden. Nun ist Uns zwar gnädigst wissend / daß Weyl Unser höchstgeehrt- und geliebtester Herr Vatter / Kayser Ferdinand der Dritte / Christfeeligsten Andenkens auß der getreu-gehorsambsten Ständen Unsers Erz-Herzogthumbs Desterreich ob der Enns unterthänigstes Anlangen / und erbieten / daß sie nemlichen gegen ihren in den Contraband betrettenen Unterthanen ohne Verzug ernstlich / und schleunige Aufrihtung thun / und alle heimliche Vortheiligkeiten abstellen / und verhüten wollen / die vor Alters herw gebräuchig geweste / und zuverschiedene mahlen / sowohl in denen Clöstern / Schlöffern / Freyhöfen / Städten / Märkten / Dörffern / und einschichtigen Häusern verordnete Visitation auß ein Zeit in suspenso gelassen / und die Verfügung gethan / daß die Sals-Bereitter nicht ihres Gefallens de facto verfahren / sondern wo sie etwo einigen Verdacht bey denen Unterthanen befinden / solches seiner Obrigkeit anzeigen / und bey derselben die gebührende Remedirung suchen solten ; es gibt aber die Erfahrung daß dardurch der sehr schädlichen Einführung des fremdden Salses keines weegs abgeholfen / sondern dieselbe zu nicht geringer / sonder gar mercklicher Schmälerung Unserer Lands-Fürstl. Cammer-Gefällen / und Intraden / bevorab derentwillen je länger je mehr überhand nehmen thue / umb daß dieselbe außser der Visitation / sowohl auß denen Straßen / als in Häusern zuverhüten / und abzustellen nicht wohl möglich / in solcher Visitation aber / wie hievord gemeldt / Unsere bestellte Sals-Bereitter zu der angesuchten gebührenden Allisten / und Aufrihtung nicht aller Orthen gelangen können / sondern zu Unsern sonderbaren Mißfallen zuweilen sehr spöttlich tractirt / und abgewisen werden. Wann nun aber Uns als Regierenden Herrn / und Lands-Fürsten solches zu höchst schädlichen Abbruch Unsers Lands-Fürstl. Interesse ferners zgedulden / und ungestraft hingehen zulassen keines weegs gemeinet ist ; als haben Wir zu Verhütung / und Abstellung eines / und des andern insonderheit des fremdden ausländischen Salses / wie auch anderer mehr erscheinenden Ungelegenheiten Unsers Sals-Bereittern in gemelten Erz-Herzogthumb Desterreich ob der Enns sambent- und sonderlich / nicht allein neben ihren untergebenen Einspänigern / und Fußknechten / auß alles ausländisches Sals / Kernstein / wie auch Unser Grundnerisches Sals an Fuder-Säcken / desgleichen grossen und kleinen Kueffeln ihr fleißige Acht / und Aufsehen / und gründliche Erkundigung zuhalten ; sondern auch mit Ernst anferlegt / und anbefohlen / daß / wann einig fremddes Sals / es seye auß Wasser / oder Land in Städten / Flecken / oder Dörffern / auch sonst einschichtigen Häusern / oder an verbottenen / und verdächtigen Orthen in flagranti würcklich betretten wird / sie die Sals-Bereitter selbst / oder durch die Ihrige solches alsobald zu Unseren Händen einziehen / oder da sie darzu zu schwach / mit Hülf jedes Orths Obrigkeit die Ubertretter zu gebühlicher Straff anhalten / und im Fall sich einer / oder der andere Delinquent / zu der in der Instruction außgesetzten Straff nicht gutwillig bequemen würde / der Sals-Bereitter solches Verbrechen seiner Grund-Obrigkeit / als welche zu der alsbaldigen Aufrihtung hiemit verbunden / gründlich anzeigen / und niemand / wer der auch seye / wider die alte Ordnung / und Gebräuch mit dem Sals zuhandlen nicht gestatten / sondern alle fernere Ungelegenheit seinen besten Verstand nach abstellen / und verwehren. Und obwohlen Wir bey oberzehelter Beschaffenheit genugsambe Ursach hätten / die vor diesen gebräuchig geweste Visitation von neuen als stracks / und absolut widerumb einzuführen / so wollen Wir doch solche noch zur Zeit dahin limitiren / daß gedachte Unsere Sals-Bereitter / sambt denen untergehörigen Fuß-Knechten / wann sie einen rechtmäßigen

Unterschiedliche Excessen wider die vortige Mandata.

Auff alles ausländische Sals gute Dacht zuhaben.

Die Ubertretter zur gebühlichen Straff anzuhalten.

Wie die Visitation fürgenommen werden solle.

figen Verdacht/ eines etwan hereingeschwärzten/ oder sonst verparthierten Salt haben/ sich anfänglich bey eines jeden Orths Obrigkeit anmelden / selbige auch unverzüglich jemand darzu abordnen/ zu Verhütung aller Insolenzen/ und Ungebühren der Visitation beywohnen / und sich dessen ohne erhebliche Ursachen keines weegs verweigern; im widrigen aber der Salt-Bereitter / sambt seinen unterhabenden eigenen Leuthen für sich selbst die Visitation, doch mit gezimender Bescheidenheit / vornehmen möge / und da er hieran durch der Obrigkeit / oder Unterthanen Renitenz / und Widersässigkeit verhindert wurde/ ein solche Obrigkeit und Unterthan ex officio gebührend abgestraft / und dieses Orths niemand / weder auch seye / verschonet werden solle / welches dann auch in Unser Erz- Herzogthumb unter der Enns als weit sich der zu Unsern Gmundnerischen Salt-Ambt gewidmete Kueffel-Ladstatt-Verschleiß / sonderlich in beeden Viertlen ob Wiener-Walds / und Manhartsberg nach dem Eysen-Zirk / und beederseits der Donau erstreckt / also fürzunehmen / und zu verrichten. Und gleich wie Wir Uns gegen unsern getreuen Land-Ständen von Prälaten / Herren / und Ritterschafft keines weegs versehen / daß sie in ihren Schlößern / Clöstern / Freyhöfen / und Freyhäusern einigen Unterschleiß des frembden Saltes gestatten / sondern vielmehrs von selbst solches mit schuldigem Eyer verhüten / und abstellen werden ; als haben Wir zwar in bemelten Schlößern / Clöstern / Freyhöfen / und Freyhäusern / die Visitation der Zeit zuunterlassen anbefohlen / jedoch dabey die gemässene Verordnung gethan / daß / wann etwan an derley Orthen villeicht auß Nachlässigkeit der alldortigen Officier und Bedienten / oder mit dem Vortheil sich ein widriges / oder genugsamer Verdacht erzeigen wurde / die Salt-Bereitter solches bey unsern Salt-Ambt Gmunden alsobalden gründlich anzeigen / und von dorten auß die Remedirung / münd- als schriftlich bey der Obrigkeit selbst gesucht / auß solche alldort außser allen Verzug würdlich fürgekehret werden solle ; inmassen dann hingegen bey jetztbemelten unsern Salt-Ambt gleichfalls ernstlich Verordnung beschehen / wider denen Salt-Bereittern noch ihren Untergebenen einige ungebührliche Excels / oder Insolenzen keines weegs zugestatten / oder nachzusehen / sondern denen billich beschwärten Theilen ohne allen Aufenthalt gebührende Aufrichtung / und Satisfaction zu verschaffen / und nach Befund der Sachen unverschonte Bestrafung fürzunehmen. Hieraus befehlen Wir euch allen und jeden / obgedachten in unsern beeden Erz-Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns sesshaften Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / sonderlich denen Land-Gerichts- und Burgfrids-Inhabern / oder derselben Pflegern / Verwaltern / und Dienern / nitmands / was Würden / oder Stands / oder Condition der immer seye / hierinnen außgeschlossen / alles Ernsts / und wollen : daß ihr / so lieb euch seye unser schwäre Ungrad / Kayserl. und Lands-Fürstl. Straff zu vermeiden / besagten unsern jetzigen / und künftigen bestelten Salt-Bereittern in unserem Erz-Herzogthumb Desterreich ob der Enns in dieser ihrer anbefohlenen Verrichtung / und Visitation, auß vorgedachte Weiß in euren Gebüeten / und anderwärts / es seye zu Wasser / oder Land / auß der Strassen / in Märkten / Dörffern / und Flecken / wie auch durchgehends in denen Städten / darvon keine außgenommen / nicht allein einige Irr- oder Hinderung zufügen / noch andern gestatten / weniger sie Salt-Bereitter / oder ihre Untergebene mit Worten oder Wercken schimpfflich tractiren / oder mehr an ihrer / auß vorgedachte Weiß / vorhabenden Visitation, es seye zu Wasser oder Land / nicht verhindern / sondern ihr die Obrigkeiten ihnen Salt-Bereittern sambt ihren zugehörigen Einspänigern / und Fuß-Knechten / wegen solches anverbottenen / und unzulässigen Orthen betretenen außländischen / und verschwärten Saltes / und Kernstein / oder wo sie dergleichen erforschen werden / es seye darnach durch Beschand / Leykauff / oder auß was Weiß / oder Weeg es immer beschehen könne / an einen oder den andern / auß ihr Ersuchen alle mögliche Hülf Befürderung / und Beystand erweisen / die vor diesem / und jetzt allbereit berathschlagte Ordnung / und publicirte General-Mandat, angesehen / daß solches zur Conservation unsers Cammer-Guts-Interesse, daran Uns zu Bestreitung obligender / schwarzen Außgaben mercklich gelegen / gereicht / ernstlich handhaben / und also hierinnen mehrbesagten unsern bestelten Salt-Bereittern / und deren Zugethanen alle gute Assistentz prästiren / und auch dieselbe wider ihre / außsonderlich in Handen habende Instruktionen, und was ihnen auch anderer nutzbarer Ordnungen / und Obacht willen in Salt / Traid / Eysen / und dergleichen darinnen keines weegs beschwären / oder an ihren Verrichtungen verhindern / sondern das handeln und thun sollet / was geschworen / und getreuen Untersassen / Obrigkeiten / und Unterthanen gebühret / und zu Abstellung dergleichen Ungebühr / auch Befürderung unsers Cammer-Guts vornehmten. Da aber einer oder der ander / es seyen Obrigkeiten / oder Unterthanen sich diesem unsern Mandat in einem oder andern Punkten freventlich widersehen / unsern Salt-Bereittern / und deren Zugethanen in ihren anbefohlenen Dienst / und Verrichtungen verhindern / sie spöttlich tractiren / schimpfflich abweisen / der begehrten Visitation in obberührten Fällen verweigern / die Contrabandirer und Verbrecher schützen / und in ihren fürgenommenen Truz / Frevel / und Ungehorsamb wider Uns stärken wolten / diese Uns dann unverschonet männliches namhaft zumachen / in Befehl haben : gegen denen / oder denselben gedanken Wir alsdann mit unnachlässlicher Leib- und Gut-Straff / nach mehren Befund der Sachen / und Gestalt ihres Verbrechens fürzugehen / und unverschont männliches zuverfahren ; wann auch ihnen Salt-Bereittern von ein oder der andern Obrigkeit wegen einen oder mehr Unterthanen /

Wie es bey denen Schlößern / Clöstern / Freyhöfen / und Freyhäusern zuhalten ?

Befehl an die Obrigkeiten.

Bestrafung deren Verbrecher.

thanen / welche sie in oder dergleichen in der richtung gegen anreiz und verweigert werden pfundung beschehen : vor Jahren practicirte Entschuldigung wider Grund-Obrigkeiten / Lands-Fürsten zu No Möglichkeit zu verhüten hierinnen selbst zu uns gute Vorsehung / und dann nicht zu wider sei dition ohne unser auffbringenden Contende Erinnerung / in Desterreich ob der ferners darnach zur andern zwey Drittel Wornach ihr euch

In denen Kirch
felle.

Vide l

Vide lit. A

Der Gassen in

On der Röm
Herzogen z
Regierung/
Schiffenemte Kap
in Kurze mit dero ga
der Wienn zu begeh
Stilles darob zuwe
nen Wen-Threster
bert werde. Damit
nung gehorsambstie
Hern Land-Marsch
und Wohnungen
ausser auf den Wä
und Unsauberkeit
Häuser halber glei
Land-Marschall d
tu / wie und was

Auf sonderbar
ist. Erz-
und Veror
niglich / ohne Unter

hanen / welche sie mit frembden Saltz erweislich / entweder auff der Strassen betretten / oder dergleichen in denen Häusern finden thäten / die Obrigkeitliche Handhab- und Außrichtung gegen anzeigen des Verbrechens / und auff gebührendes Ansuchen abgeschlagen / und verweigert werden solte / wie unthunlich zuweilen unsern zu Mißfallen / Schaden / und Empfindung beschehen : sodann wurden Wir verursacht werden / denen Saltz- Bereittern die vor Jahren practicirte Repressalien von neuem / und ohne Annehmung einiger Aufred / und Entschuldigung wider zuverstatten. Nachdeme auch allen Land- Gerichts- Burgfrieds- und Grund- Obrigkeiten / Ambts / und Pflicht halber obgelegen ist / die ihren Erb- Herrn / und Lands- Fürsten zu Nachtheil einschleichende Contraband , und Vortheiligkeiten nach aller Möglichkeit zuverhüten / und abzustellen : als tragen Wir gnädigst keinen Zweifel sie werden hierinnen selbst zu unserer gnädigsten Intention getreulich concurriren / und dinstwegen alle gute Vorsehung / und Anstalt zumachen / ihnen embsig angelegen seyn lassen ; gestalten Wir dann nicht zuwider seyn / sondern hiemit gnädigst bewilligen / daß von denen in ihren Jurisdictionen ohne unserer bestellter Saltz- Bereitter / und derselben Untergehörigen zuthun auffbringenden Contraband- Straffen / der dritte Theil / jedoch in allweg auff vorgehende Erinnerung / und mit Vorwissen unsers jetzigen / und künftigen Saltz- Ambtmanns in Desterreich ob der Enns / damit man sich bey den Ambt allda gestalten Sachen nach ferners darnach zurichten / ihnen Obrigkeiten erfolgen / oder in Händen verbleiben / die andern zwey Drittel aber ermelten un-eren Saltz- Ambt Gmunden erlegt werden sollen. Wornach ihr euch zurichten / ic.

13. Junii 1663.

Sambler.

Vide lit. A. Abbrändler.

Sammlung

In denen Kirchen zu Befestigung der Stadt Wienn wegen Türcken- Gefahr ange-
stellt.

Vide lit. B. Wienn- Stadt- Befestigung.

Sardellen- Auffschlag.

Vide lit. A. Auffschlag auff unterschiedliche Victualien.

Sauberkeit

Der Gassen in der Stadt Wienn.

In der Römisch- Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-
Herzogen zu Desterreich / Unsers allergnädigsten Herren wegen / durch die R. De.
Regierung / Herrn Land- Marschallen in Desterreich unter der Enns / anzuzeigen ;
Höchsterennnte Kayf. Majest. haben Regierung allergnädigst erinnern lassen / daß dieselbe
in Kürze mit dero ganken Hofstatt sich widerumb in Thro gewöhnliche Residenz anhero na-
cher Wienn zu begeben entschlossen / mit angehefftem gemessenem Befehl / alles angelegenen
Fleißes darob zusehn / damit die Stadt in Häusern und auff der Gassen und Plätzen von de-
nen Wein- Threstern / und andern Gestand / und Unsauberkeit wohl gereinigt / und gesäu-
bert werde. Damit nun dieser Thro Kayserl. Majest. allergnädigst- und gemessenen Berord-
nung gehorsambiste Vollziehung allerseiths beschehe ; Hierauf so befehlen Regierung ihme
Herrn Land- Marschallen / daß er alsobalden in denen Frey- und deren Land- Leuth Häusern
und Wohnungen gemessen und ernstlich verfüge / damit solche so wohl inwendig / als von
aussen auff den Gassen obangedeuter massen von Wein- Threstern / und all andern Gestand
und Unsauberkeiten gereinigt / und sauber gemacht werden ; immassen der Burgerlichen
Häuser halber gleichmäßige Berordnung an die von Wienn beschehen ist. Und also er Herr
Land- Marschall diß Orths wohl rechts zuthun wissen wird / der solle auch Regierung berich-
ten / wie und was Gestalt er solches zu Werck stellen / und verrichten lassen.

20. Octob. 1637.

Sernere Berordnung.

Auf sonderbaren der Römisch- Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Ma-
jest. Erz- Herzogen zu Desterreich / unsers allergnädigsten Herrn ernstlichen Befehl /
und Berordnung / wird durch Lands- Fürstl. R. De. Regierung hiemit jedermän-
niglich / ohne Unterscheid / Geist- und Weltlichen / auch allen Inwohnern dieser Residenz
Stadt

Ferdinand. III.

Wegen Ankunfft des
Kayserl. Hof die Gassen / und Plätze von
aller Unsauberkeit zu
reinigen.

Idem.

Stadt Wienn angezeigt; Es habe ein jeglicher gute Wissenschaft / was massen die Sauberkeit in denen Häusern und auf den Gassen / als der conservirenden Gesundheit halber das nothwendigste Mittel wohl zubeobachten / durch unterschiedliche Ruff / und Generalia ernstlich gebotten / und befohlen worden. Wann nun zu einer Zeit des Jahrs die Säuberung der Häuser / Gassen / und Plätze in acht zunehmen nöthig / so ist gegen jetziger bevorstehender Zeit / da durch Schnee und Eis / und schädliche Aufauß aller Unrath / und Unflath zusamben gefamblet worden / die Säuberung / und Aufführung höchst nothwendig. Also wird demnach männiglich / und jedwederen insonderheit / wer der auch seyn mag / anbefohlen / bey nitamehr ereigneten weichen Wetter / auß welchem alle Gefahr entstehen kan / vor seiner Thür / so weit sich sein Haus erstreckt / wie nicht weniger inwendig / das Eis aufhacken / und selbiges diese insehende Wochen unfehlbarlich auß der Stadt bringen zulassen. Wer aber solchem ernstlichen Gebott / wobey Thro Kayserl. Majest. Dero Hoffstatt / und aller Inwohner Conservatio gelegen / widerstreben wird / wider den / er sey auch / wer er wolle / immassen alle Tag der Gehorsamb eines jeden in acht genommen werden wird / höchste Bestrafung / und zwar für dißmahl sechs Ducaten in Gold / welche von jeder Instanz auß unfehlbarlich eingefordert / und in das Bürger-Spital applicirt werden soll. Darnach sich jedweder zu richten / und für Schaden zuhüten wissen wird / und sagt einer dem andern.

16. Februarii 1639.

In dieser Materi seyn auch sonst so wohl von Hof als der Regierung unterschiedliche Verordnungen ergangen.

Vide lit. J. Infection.

Schäffler

Sollen keine Wöhren tragen / es sollen auch die Obrigkeiten auf ihre Schäffler Hof fleißige Acht haben / und visitiren.

Vide infra Strassen Rauber.

Schäffler Ordnung.

Leopoldus.

Ordnungs Articul confirmirt.

D In der Römisch Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhem Königl. Majest. Erzherzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herren wegen / durch die R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzufügen; Was massen auf der Schaaf-Hirten in Oesterreich unter der Enns allerunterthänigstes bitten / umb Bewilligung ihrer verfaßten Ordnungs-Articuln / auch darüber abgefodert und eingelegte Bericht / und Gutachten sich vermög Hof-Decrets / vom 13. ten diß / allergnädigst resolvirt / und in ihre / der Schaaf-Hirten zu amben getragene Ordnung gnädigst verwilliget / alles mehrern Inhalts eines in dreyen unterschiedlichen Confirmations-Libellen / nemlich eines in beyde Viertel / unter und ob Wiener-Wald unter einsten / und die andern zwey / in das Viertel unter und ob Mannharts-Berg / besonder lautend / unterm dato 22. Septemb. jüngsthin unter Thro Kayserl. Majest. Signatur darüber bey Hof aufgefertigten Privilegii; Dessen man ihre Herrn Land-Marschallen / zu sein und der Löbl. R. De. Land-Ständ Nachricht hiemit erinnern wollen.

24. Decemb. 1678.

Scharffrichter /

Da er ein verzweiffelte Person abschlägt und vertilgt / soll sich mit seiner Besoldung begnügen lassen / und im übrigen sich des geringsten nichts anmassen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. I.

Scharscheff /

Cronrasch / Scodi, Cadis, und anderer ganz wöllenen Zeugen Fabricirung zu Linz / und die derowegen ergangene Verordnungen.

Vide lit. C. Cronrasch.

Schäß verborgene.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 12. per tot.

Scheibß

Und Waldhofen
Vi

Der Wiener

Er N. De. Reg
immassen solch
Nemblich es n
Gräß ein nochmalig
dert der vorüber gang
then für redlich gehalten
Majest. hohen Straf
seyn sollte. Im andern
Schelter / zweiffelsob
fohlen wurde / daß sie
Brauch nach citiren
Drittens aber von J
ten ein Decret, daß un
ben für redlich gehalten
demselbigen / was Thro
nicht gegeben werde.

In simili.

Er N. De. Reg
auch deme ge
ben Rätthen
tigem dato zugefert
Kayserl. Majest. un
und Authores solch
geschickten Aufstreib
damit dieselbe ander
Schürmacher allh
möchten.

Deren Handr
Vide li

bräuch Abste

Neubieten all
wissen gem
Uns glaub
höfen / und in die
wöhnliche Schenk
ist / aufgericht / da
ihre eigenen Bau
Gesinde auffhalten
Erbartat / Desfri
aller Ordnungen / un
euch alle und jede /
von neuem erbauet /
ihre dieselben alsobal

Scheiß/

Und Waidhofen Markt- Ordnung.

Vide lit. M. Markt- Ordnung.

Schelten

Der Wienerischen/ und Gräzerischen Schnürmacher.

Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und placet, wie von dero selben gerathen/ immassen solchemnach die behörige Nothdurfft außzufertigen anbefohlen worden: Nemblich es möchten Ihre Kayserl. Majest. an Dero geheimbe deputirte Rätthe zu Grätz ein nochmaliges gnädigstes Rescript dergestalt abgeben lassen/ daß im ersten ungehindert der vorüber gangenen Scheltung/ hiesiger Meister Gesellen/ und Lehr- Junger aller Dröthen für redlich gehalten/ und passiret/ darwider niemand/ bey Vermeidung Ihre Kayserl. Majest. hohen Straff und Ungrad handeln/ und wer darwider thun wird/ selbst gescholten seyn sollte. Im anderten denen Schnürmachern zu Grätz (umb Willen deren Gesellen und Schelter/ zweiffelsohne durch Connivenz der Meister sich auß dem Staub gemacht) anbefohlen wurde/ daß sie denen entwichenen Scheltern zuschreiben/ dieselbe ihrem Handwercks- Brauch nach citiren/ und solche vor gehöriger Obrigkeit des Rechts aufwarten solten. Drittens aber von Ihre Kayserl. Majest. hiesiger geheimben Cankley auß denen Supplican- ten ein Decret, daß ungehindert der beschehenen Scheltung sie/ ihre Gesellen/ und Lehr- Buben für redlich gehalten seyn sollen/ und benebens ihnen hiesigen Schnürmachern von allen demselbigen/ was Ihre Majestät gnädigstes Rescriptum vermögen wird/ schriftliche Nach- richt gegeben werde.

Leopoldus.

18. Augusti 1676.

In simili.

Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und placet, wie gerathen: massen dann auch deme gemäß die weitere Nothdurfft dero zu Grätz hinterlassenen Herrn geheim- ben Rätthen zu fernerer Verbescheidung der Gräzerischen Schnürmacher unter heu- tigem dato zugefertigt worden/ wie auß beygelegter Abschrift zuersehen: Nemblich Ihre Kayserl. Majest. möchten der N. De. Regierung anbefehlen/ daß selbige wider die Vrheber und Authores solches straffmäßigen Attentati der vorbey gegangenen Scheltung/ und auß- geschickten Austreib- Brieff mit gebührenden Rigore und Ernst zu dem Ende inquiriren solle; damit dieselbe andern zum Exempel mit wohlverdienter Straff angesehen/ und belegt/ die Schnürmacher allhier aber bey ihrem Privilegio in allweeg geschukt und gehandhabt werden möchten.

Idem.

14. Septemb. 1677.

Scheltung

Deren Handwerckern/ und Austreibung deren Gesellen einzustellen.

Vide lit. H. Handwerckern / und Künstlern Miß- bräuch- Abstellung. Item: Handwercker- Scheltung.

Schenck- Häuser- Abstellung.

Darbiethen allen und jeden / denen dieses unser General-Mandat fürkombt / oder zu- wissen gemacht wird/ unsere Gnad; und geben euch gnädigst zuvernehmen / daß Uns glaubwürdig anlangt / wie an mehr Drthen auff dem Land auff einschichtigen Höfen / und in diesem unsern Erz- Herzoathumb Desterreich unter der Enns neu- unge- wöhnliche Schenck- Häuser: fürnemblich aber an denen Drthen allda kein Wein- Wachs ist / auffgericht / dadurch andere unsere Untersassen an Hinbringung / oder Verfüberung ihrer eigenen Bau- Wein beschwärt/ und darzu allerley leichtfertig / muthwillig/ Herrenloß Gesindel auffhalten / dardurch vil Übels entstehen solle: welches Uns zu Erhaltung guter Ehrbarkeit / Befridigung der Strassen vor dergleichen Muthwillern/ auch Handhabung aller Ordnungen/ und Gebräuch abzustellen in allweeg gebühren will. Demnach ist an euch alle und jede / insonderheit welche ungewöhnliche Tafeln an einschichtigen Drthen von neuem erbauet / und nicht eigenen Wein- Wachs haben / unser ernstlicher Befehl: daß ihr dieselben alsobald abthut / des Wein- Schenckens euch weder heimlich noch öffent- lich

Maximilian. II.

Schädlichkeiten be-
ren neu- auffgerichten
Schenck- Häuser.Dieselbe alsobald ab-
zuthun.

lich weiter nicht gebraucht/ oder dem muthwilligen bösen Gesindel Unterschleiff gebet; wie Wir dann allen Grund-Obrikeiten/ unter denen solche neue Tafeln auffkommen / hiemit ernstlich gebieten / daß sie ihr Auffmercken hierüber halten / damit die neuen Winkel-Tafeln abgethan/ und daselbst sowohl auch bey anderen zugelassenen Schenk-Häusern / oder Tafeln kein leichtfertiges Gesindel auffgehalten/ gehaiet/ oder gehauft / sondern die / so hierüber an dem Ungehorsamb betreten/ zu gebühlicher ernstlichen Straff genommen werden: auff welches dann auch alle Obrikeiten / Landleuth/ und männiglich fleißig Achtung geben sollen. Das meinen Wir ernstlich/ und beschicht zc.

26. Octobris 1568.

Vide lit. L. Leuthgeben.

Schenk-Recht /

Oder Leuthgeben in einen Dorff ist das halbe Jahr / als von St. Georgii - bis St. Michaelis - Tag der Dorff-Obrikeit zuständig.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3. von der Dorff-Obrikeit.

Scherungs-Edict.

Ferdinand. II.

WOn der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / w^r Unsers allergnädigsten Herrn wegen; durch die R. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Er habe sich zuerinnern/ daß bey mehrererhöchsterennut Ihrer Kayserl. Majestät die drey obern Land-Stände dieses Erzh. Herzogthumb Oesterreich unter der Enns in unterthänigkeit supplicando einkommen/ und allergehorsambst angezeigt / welcher massen eine Zeithero unterschiedliche Lehen- und Frey-Eigen-Güter: als Frey-Häuser/ Höf/ Mühlen/ und dergleichen hin und wider im Land verkauft wurden/ dabey sich aber allerley Unordnungen und Confusionen / wie auch schädliche Prajudicia, wegen der etwa darauff hassenden particular-Hypotheken ereigneten / in deme die Creditoren/ oder andere Prätendenten nach beschehenen Kauff sich anmelden / und auff nicht erfolgende effectliche Bezahlung mit der äussersten Execution auff solche ihre Hypothecas tringeten. Diemeilen aber solches sowohl denen Kauffern/ so auß Unwissenheit mit was für Schulden und Oneribus die besagte Güter beladen/ sich in derley Kauff einlassen/ sehr prajudicirlich/ als auch anderen Hypothecariis, beforderist aber Wittiben und Waisen/ so manchesmahl ihr ganze Substantz / davon all ihr Nahrung und Unterhaltung dependirt/ auß solche Güter hergelassen/ höchst beschwärllich fallen thäte / auch dergestalt keiner bey dergleichen Käuffen beständig versichert wäre; Als bitten Sie allergehorsambst/ bey denen nachgesetzten Tribunalibus und Instanzen/ gemessene Verordnung zuthun: daß / wann sich hinfuro mit den Land-Gütern / Freyhäusern / Höfen / Mühlen/ und dergleichen / so nicht Dienstbar seyn/ Käuff / oder durch Executionen / und Einantwortungen / Veränderungen zutragen/ solche zu Abstellung aller hiebey versirenden Ungelegenheiten / auff Begehren des Käuffers/ oder Interessirten per Edicta publica jedesmahls notificirt/ auch allen und jeden/ so entweder in Possessorio vel petitorio, aut quocunque alio Titulo etiam haereditario bey solchen Gütern/ ob sie schon auch per Executionem nach der Gerichts-Urkundt/ einem oder dem andern eingantwortet wären / interessirt/ und darzu Spruch zuhaben vermeinten / außgelegt werden möchte: daß sie sich nach angeschlagen obverstandenen Patent, inner drey Jahren mit ihren liquidirten Anforderungen/ an gebührenden Orthen gewislichen anmelden/ und der Ordnung nach produciren: im widrigen/ da solches inner diesen praegierten Termin nicht beschehen wurde / so weiter nicht gehöret/ sondern ihre Praetensiones alierding verlohren/ und von den Richtern simpliciter abgewisen werden solten. Wann sich dann die Röm. Kayserl. Majestät/ unser allergnädigster Herr/ über gehöriger Orthen / abgeforderten Bericht und Gutachten/ untern dato den 9. ten Tag Monats Augusti, inssehenden Jahrs/ hierüber allergnädigst dahin resolvirt: daß nemlichen / wann sich mit denen Land-Gütern (sie seyen Freys-Eigen oder Lehen) auch mit Frey-Häusern / Höfen / Mühlen / und dergleichen Käuff / oder in ander Weeg / ex quocunque capite Veränderung begäben/ solche zu Abstellung aller hiebey versirenden Ungelegenheiten (zum Fall es anders der Kauffer oder Interessirte also begehren / und deswegen bey ihrer Instanz einkommen wolten/ welches einem jeden / so noch hievore Güter durch Käuff oder in ander weeg an sich gebracht/ oder künftigt an sich bringen möchte/ frey gelassen wurde) per Edicta publica jedesmahls notificirt/ auch allen und jeden/ so entweder in possessorio vel petitorio, aut alio quovis titulo, bey solchen Gütern interessirt/ und darzu Spruch zuhaben vermeinten / außgelegt werden sollte: daß sie sich nach angeschlagenen / obverstandenen Edict, inner nächsten dreyen Jahren / und achtzehn Wochen peremptorie mit ihren liquidirten Anforderungen/ an gebührenden Orthen anmelden/ und dieselbe der Ordnung nach produciren; im widrigen/

Drey Jahr / und achtzehne Wochen sich anzumelden.

gen/ da solches inner
höret/ sondern mit
denen Lehen- Herr
item denen so Justiz
an ihren Sprüchen
Urlaub / und Einant
mehrere Sicherheit
chung der drey Jahr
obgemelten außgen
seyn sollen zc.

Der Malefiz

Vid

In der Stad
Vorstädten/ und an
sänglich angehalten
werden.

Vide li
6. Novemb.

On der R
Enaden a
anbefohle
auff die Duellen/ d
gute Obacht habe
die Delinquenten i
zu dessen besserer E
gewisse Stunden/
sehen wird/ die Ga
dasselbe gleich einfa
zu Fürnehmung der
dicht anbefohlen / d
gleichfalls denen in
wohl Tags als Ra

Er R. De.
ro Musica
daß/ wann
bis nach vollende
darinnen thun sol

Mehrmahle
blören in Ruffdo
Wogel-kräften ab

gen/ da solches inner diesem präfigirten Termin nicht beschehen wurde / sic weiter nicht ge-
 höret/ sondern mit ihren Prätensionen gänzlich abgewisen werden: doch dergleichen Edicta
 denen Lehens- Herren an ihren Lehens- Gerechtigkeiten / denen unvergerhabten Pupillen:
 Item denen so Justa & necessaria causā abwesend seyn / insonderheit auch denen Geistlichen
 an ihren Sprüchen allerdings unpräjudicirlich / und die jenigen / welche durch gerichtliche
 Uelaub / und Einantwortung ein Gut in Possess bekommen/ und an sich gebracht / zu ihrer
 mehrern Sicherheit dergleichen Edicta zubeghehen nicht verbunden / sondern nach Verstre-
 chung der drey Jahren und achtzehnen Wochen / niemanden / wer der auch seye (auffer der
 obgemelten außgenommenen Partheyen) ferner Red oder Antwort zugeben/ nicht schuldig
 seyn sollen/ r.

Sub impositione per-
 petui silentii,
 Excepto.
 1. Die Lehens- Her-
 ren.
 2. Unvergerhabte
 Pupillen.
 3. Absentes ex Justa
 & necessaria causā,
 4. Causa pia.

17. Augusti 1635.

Schiebung

Der Malefiz-Thäter/ bey grosser Straff verboten.

Vide Land- Gerichts- Ordnung. art. 6.

Schiessen

In der Stadt Wienn/ auch das Rachtel- werffen / so wohl in der Stadt / als denen
 Vorstädten/ und an gefährlichen Dröhen bey Straff verboten/ und daß der Ubertreter ge-
 fänglich gehalten / auch solcher der N. De. Regierung zum bestraffen solle angezeigt
 werden.

Ferdinand. III.

27. Maji 1643.

Vide lit. N. Rumor- Händel/ & ibi generale vom
6. Novemb. 1666.

Schiessen in der Stadt.

Resolutio.

In der Römisch. Kayserl. Majest. r. wegen Deroselben Hof- Kriegs- Rath hiennit in
 Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstemennet Ihre Kayserl. Majest. haben gnädigst
 anbefohlen/ bey der allhiefigen Stadt-Quardi Verordnung zuthun / damit dieselbe
 auff die Duellen/ Rumor- Händel/ und frevelhafte Schüssen/ in der Stadt nicht allein selbst
 gute Obacht haben/ sondern auch auff eines jeden Ansuchen die bedürfftige Assistentz leisten/
 die Delinquenten in Verhaft bringen/ und selbige hernach ihren gehörigen Instanzen liefern /
 zu dessen besserer Effecturung aber hinsüro bey der Nacht in jeden Viertel der Stadt durch
 gewisse Stunden/ mit so vil Mannschafft / als er Hof- Kriegs- Rath für gut und nöthig an-
 sehen wird/ die Gassen durchstreiffen/ und da auß einem Haus ein Schuß gefchehen thäte/ in
 dasselbe gleich einfallen/ und den Thäter begehren / so dann selbigen der N. De. Regierung
 zu Fürkehrung der weit in Nothdurfft anzeigen solle; benebst ist auch ihr Regierung gnä-
 digst anbefohlen / dero unterhabenden Rumor- Meister mit Ernst dahin zuhalten / daß er
 gleichfalls denen in Sachen hiervon außgangenen Kayserl. Patenten gemäß seinen Dienst so
 wohl Tags als Nachts mit höchstem Fleiß verrichten solle.

Leopoldus.

Die Stadt-Quardi
 soll auff der Rumors-
 Händel/ und Schüs-
 sen fleißig acht ge-
 ben.

Ingleichen der Ru-
 mor- Meister.

22. April 1673.

Schiessen in denen Weingärten.

Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumben zuzustellen/ und haben Ihre Kayserl. Majest. De-
 ro Musicanten/ und andern Hof- Bedienten gnädigst andeuten und befehlen lassen:
 daß/ wann sie gleich sonst einen Schuß- Zettel haben / von St. Laurenti- Tag an /
 bis nach vollendten Weinlesen in die Weingärten sich nicht versügen/ weniger einen Schuß
 darinnen thun sollen.

Idem.

Von St. Laurenti-
 Tag bis nach den Les-
 sen gänzlich verbots-
 ten.

18. Septemb. 1667.

Weyhrmahlen absonderlich der wälischen Musicanten geübte Excefs in denen Wein- Ge-
 bürgen zu Rusdorf/ Grinzing/ Siffering/ Hepligenstadt/ und Töbling / mit Haasen und
 Wögel- schüssen abgestellt.

Idem.

13. Septemb. 1677.

N n

Schiessen

Schiffen/

Und Hohenauen über die Schlachten verboten.

Vide lit. H. Hohenauen.

Schiffbruch =

Leidende Sachen dem Eigenthümer zurestituiren.

Rudolph. II.

Schiffen allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die feyn/ sonderlich denen Land- Gerichts und Grund- Obrigkeiten in Unserem Erb- Herzogthumb Desterreich ob der Enns/ Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns durch Unsere Stadt berührtes Erb- Herzogthumb Desterreich ob der Enns mit sonderer Beschwär fürkommen; obwohl hievör zu mehrmahlen/ insonderheit aber durch weyl. Kayser Maximilian des Anderten/ Unsers geliebten Herrn und Vattern hochlöblichster und seeliger Gedächtnuß gegebenen Resolution wegen der gescheuterten/ und auff der Obrigkeiten Gründen auffruhenden Güter fürgesehen/ und verordnet worden/ daß nemlich dieselbe ertränckte/ und auffgefangene Güter/ in was Land- Gericht solches bechtht/ durch den Auffhaber dem Land- Gericht angezeigt/ drey Wochen nacheinander mit Namen öffentlich verrufft/ und auff denen Canalen verkündet/ folgendß dem jenigen/ so sie zugehörig/ und durch ihme glaubwürdig bescheiniget worden/ gegen Darreichung einer Verchrung/ dem/ so die Mühe gehabt/ und die Güter auffgefangen/ widerumb zugestellet werden sollen: daß doch zu wider solcher Resolution, und Verordnungen ungeacht/ daß etliche Städte in denen Fällen/ wann sie mit ihren Gütern auff der Enns/ Donau/ oder andern Schiffreichen Wassern/ in oder auffer Güz- Zeiten und Uber- Gewässern/ oder andern Unfällen/ an Mühlen/ Fischärchen/ Brucken/ oder sonst scheitern/ und auff/ oder an/ oder ihnen ihre Güter/ und Holz in andere Weeg verrinnen/ insonderheit besreyet seyn/ berührte Unsere Stadt/ wie auch andere Personen/ da sich dergleichen Fall zutragen/ ein als dem andern Weeg dermassen beschwärt und benachtheilt werden sollen/ daß die jenigen/ denen die Gründ/ darauff solche Güter zurtimen/ oder die Mühl/ Arch und Brucken/ daran die Scheutering beschehen/ zugehörig/ diese verscheyterte oder sonst in Güz- Zeiten verrinnende Güter für völlig einziehen wollen/ oder sich hierumben mit ihnen zuvergleichen begehren/ auch dieselben gescheuterte und verrinnende Güter deßhalb ihnen vorzuhalten vermeinen/ welches Unsern Städten und andern zum höchsten beschwärtlich. Von Uns dann als Herrn und Lands- Fürsten solche Beschwörungen keines weegs zuzusehen gemeint/ sondern zu Handhabung obberührter hievör deßwegen ergangenen Resolution Uns hierinnen billiches Einsehen zuthun gebühren will; Demnach so wollen Wir mehrgemelte ergangene Resolution hievör widerumb verneuert/ auch Land- Gerichts- und Grund- Obrigkeiten allen und jeden alles Ernsts befohlen haben: daß ihr demselben künfftig und hinfüro in allen Puncten/ und Articulen endliche und gewisse Vollziehung leistet/ sie berührte Unsere Stadt/ und männiglich wider solche ergangene Resolution in keinerley Weiß noch Weeg beschwäret/ noch daß jemand zuthun gestattet; daran vollziehet ihr ic.

1. Septemb. 1589.

7. Novemb. 1633.

Ferdinand. II.

Repetirt

Vide lit. B. Bürgerlich Gewerb; & lit. J. tract de Jurib. incorp. tit. II. §. 4.

Schiff = Brucken.

Leopoldus.

Schiffen allen und jeden/ was Würden/ Stands/ oder Wesens/ die in diesem Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ sonderlich aber denen jenigen Herrschaften/ Städten/ Märkten/ Dörffern und Flecken/ so diß und jenseits deß Donau- Stroms von hier biß auff den Strom sess- und wohnhaft seyn/ und zwar in specie der Stadt Kloster- Neuburg/ Höfflein/ Greiffenstein/ Zöckerswinkel/ Langenlebern/ in Ober- und Unter- Nygen/ der Stadt Thuln/ Langen- Schönbühel/ Zwendendorf/ Bodensee/ und Beywoiß/ Großnau/ St. Jörgen/ Hollenburg/ Mauthern/ Crems/ Stein/ der Herrschaft Grassnegg/ St. Johannes/ Trubensee/ der Herrschaft Schmidau/ und Zent/ dem Markt Stockerau/ und der Herrschaft Gräßendorf/ wie nicht weniger Rusdorf am Alber/ Mannswerth und Fische Unsere Gnad; Und fügen darbey gnädigst zuwissen: was gestalten deß gemeinen Weesens Wohlfarth erfordere/ ja die höchste unumbgängliche Nothdurfft seyn will/ daß zu Unseren vorhabenden Kriegs- Operationen ein und andere Schiffbrucken angelegt/ und versertiget werden solle/ worzu dann ein Anzahl Schiff/ und Schiffleuth/ Mautführer/ und Knecht vonnöthen seyn; derentwegen Wir dann Unsern Kayserl. Hof- Cammer- Dienern und getreuen lieben Wolff Christoph Haag von Dettel/ mit dem gnädigsten Befehl

Weisen zu denen Kriegs- Operationen ein und andere Schiff- Brucken anzulegen/

Befehl abgeordnet/ da
befindlich/ dieselbe er
Crems/ Stein/ Thuln
tem Kayserl. Schiff-
Herrschaften/ Obri
len/ daß ihr gedachten
Willen erweist/ son
die/ der Dreyen befunde
ren Dienst- Berichtun
wegen dahin verführe
richtig und gebührend
vollziehet ihr Unsern G

Wie sie sich bey
verhalten sollen.

Das Anhang

Schiffen allen
Herzogthums L
mit ihren Sch
unserm Erb- Herzogth
dieses unser General
unser geliebter Herr
durch offene ernstliche
Schwung an Schiff
len/ darinnen ihr zu
haben mögt/ zühre
der jenige/ so mit e
verfallen seyn/ und
Ursachen/ daß solch
derblichen Nachtheil
Durchziehen durch
gereichen. Kombt
und Vatters/ Kayse
neralien bishero du
gefährliche Anhang
aber die ausländisch
und auch wohl mehr
(als oben gemelt) zu
ein Schiff am andern
ders den handthiren
auch unserm Camme
bewußt ist/ die meiste
Dreyen an den Don
hängen erfolgt seyn;
und gefährliche groß
und publicirten Ge
nochmahlen solche
Generals gänzlich
Ernsts/ daß ihr eue
die Fuetter- Zillen i
gänzlischen enthalte
nete Mauthner un
den/ der/ oder die so
in unier Cammer ha
Leib ernstlich gestraf
den. Und damit sich
allen unsern Mauth
bedneten Gegenschrei
ses unser Land herab

Befehl abgeordnet/ daß er aller Orthen/ wo dergleichen Schiffleuth/ Raufführer/ und Knecht befindlich / dieselbe erkundige / und solche zu obverstandenen Ende / insonderheit aber zu Crems/ Stein/ Thuln/ und Korneuburg/ die benöthigte taugliche Schiff anhero zu Unserem Kayserl. Schiff- Ambt überbringen sollen ; Thun dahero euch Eingangs benennnten Herrschafften/ Dbrigkeiten/ Städten/ Märckten/ und Dorffschafften hiemit gnädigst befehlen/ daß ihr gedachten Unsern Hof- Cammer- Diener auf Anmelden/ nit allein allen geneigten Willen erweist/ sondern demselben auch an euren Orth dahin verhilfflich seyet / damit er die/ der Orthen befindende Schiff- und Schiffleuth/ Raufführer und Knecht zu solchen Unseren Dienst- Verrichtungen mit allem Glinpf und gütiglich behandeln/ dieselbe auch Unsertwegen dahin verführen möget/ daß sie Schiffleuth/ Raufführer/ und Schiff- Knecht hierumbert richtig und gebührend bezahlt/ die Leuth auch wider zurück gelassen werden sollen ; hieran vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Als sollen die benöthigte Schiff / und Leuth verschaffet werden.

24. Maji 1684.

Schiff = Knecht /

Wie sie sich bey der Überfuhr über die Donau wegen der Trinck- Gelder / und sonst verhalten sollen.

Vide lit. D. Donau- Überfuhr.

Schiff = Leuthen

Das Anhängen in der Schwingen verboten.

Schiffleuthen allen und jeden Schiff- Leuthen / so inn oder aufferhalb unsers Erb- Herzogthums Desterreich unter und ob der Enns gefessen/ oder wohnhaft seyn/ und mit ihren Schiffungen Wein/ Traid/ oder andere Kauffmans- Waaren auß diesem unsern Erb- Herzogthumb Desterreich auf den Donau- Strohm auffwärtsfahren / denen dieses unser General fürkombt/ oder zuwissen gethan wird / unsere Gnad/ ic. Wiewohl unser geliebter Herr und Vatter / Kayser Ferdinand seligster und mildester Gedächtnuß durch offene ernstliche General des verschinenen 44. sten Jahrs die grosse Anhäng in der Schwing an Schiffungen mit den grossen Hohenauen aufferhalb der geringen Viertel- Zillen/ darinnen ihr zu eurer Nothdurft allein Fuetter/ Brod/ Speiß/ Wein und dergleichen haben mögt/ zuführen verboten/ und abgestellt/ mit der betrohten und gesezten Straff/ daß derjenige / so mit einem grossen Anhang betreten / 100. fl. Hungarisch in unser Cammer verfallen seyn/ und noch an Leib ernstlich darzu gestrafft werden solle ; und diß auß diesen Ursachen/ daß solche grosse Anhäng euch selbst/ und denen handthirenden Personen zu verderblichen Nachtheil Leibs und Guts / auch zu grossen Saumsal und Behinderung an Durchziehen durch den Strudel/ und nicht wenig auch zu Nachtheil unsers Cammer- Guts gereichen. Kombt Uns doch anjeko glaubwürdig an/ daß solchen unsers geliebten Herrn und Vatters/ Kayser Ferdinanden seligster und mildester Gedächtnuß außgangenen Generalien bißhero durch euch wenig gelebt / sondern die vorgemeldten grosse schädlich- und gefährliche Anhäng in der Schwingen einen weeg als den andern durch euch / sonderlich aber die außländische Schiff- Leuth/ welche neben den grossen- Hauptschiffungen zwo/ drey/ vier und auch wohl mehr andere Schiffungen anhängen / gebraucht werden / welches nicht allein (als oben gemelt) euch den Schiff- Leuthen an den Gegen- Führen/ sonderlich im Strudel allda ein Schiff am andern durchgeführt werden muß/ zu grosser Behinderung und Saumsal/ sondern den handthirenden Personen/ und euch zu verderblichen Nachtheil Leibs und Guts/ daß auch unserm Cammer- Gut zu Schmälerung gereichen thut/ wie dann/ als euch selbst wohl bewußt ist/ die meisten Scheuterung und Schiffbruch/ so sich an den Strudel / und andern Orthen an den Donau- Strohm zugetragen / allein auß solchen gefährlichen grossen Anhängen erfolgt seyn ; so Wir aber keines wegs solche eigennutzige Leibs und Guts schädliche und gefährliche grosse Anhäng gedulden können / sondern ob den vorigen außgangenen und publicirten Generalien ernstlichen handzuhaben bedacht seyn : so stellen Wir demnach nochmahlen solche grosse Anhäng in der Schwing hiemit in Krafft dieses unsers offenen Generals gänzlich ab/ und befehlen euch hierauff sambentlich/ und jeden insonderheit alles Ernstis/ daß ihr euch gedachter grossen Anhäng neben der Hauptschiffung/ aufferhalb was die Fuetter- Zillen ist / die euch obbegriffener massen erlaubt zuführen / oder anzuhängen/ gänzlich enthaltet/ welcher/ oder welche aber das übertreten / und durch unsere verordnete Wauthner und Ambtleuth mit vorgedachten verboten Anhängen bettetten werden/ der/ oder die sollen alsbald durch gedacht unsere Wauth- Ambtleuth aufgehalten/ Uns in unser Cammer hundert Gulden Hungarisch in Geld verfallen seyn/ und noch darzu am Leib ernstlich gestrafft / und hierinnen keines / er seye Auß- oder Inländer/ verschonet werden. Und damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zuentschuldigen hat ; so haben Wir allen unsern Wauthnern/ Zollnern/ und Aufschlägern/ Beschauern / auch derselben zugeordneten Gegenschreibern / durch sondere Befehl aufferbotten / alle Schiff- Leuth/ so in dieses unser Land herabfahren / bey den Wauthstätten solches unsers Generals / und Verbotts

Maximilian. II.

Vorhero Außgangenes General.

Schädlichkeit der grossen Anhäng.

Derselben verderbliche Nachtheil.

Werden dahero nochmahlen abgestellt.

Straff deren Übertrettern.

Handhabung dieses
General-Mandats.

hotts zuerinnern/ und den also gehorsamblichen nachzukommen einzusagen; und gebieten darauff allen und jeden unsern Mauthern/ Zöllnern/ Auffschlägern/ Beschauern/ und deren zugeordneten Gegenschreibern in diesen unsern Erb- Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns/ daß ihr ob diesen unsern General ernstlich handhabet/ auß die Ubertreter einer fleissiges Aufsehen habet/ wann die betretten/ alsbald auffhaltet/ folgendes gegen denselben mit Straff/ Inhabts dieses unsers Generals/ gestracks verfaret/ und Uns denselben zu Händen unserer R. De. Regierung und Cammer alsdann berichtet/ und in dem nicht nachlässig / wie anhero zum Theil gespüret worden / seyet : dann welche Mauth- Ambts-Leuth diesen unsern General nicht alles Fleiß und Ernst nachsehen wurden / und Wir dessen in Erfahrung kommen/ gegen denselben wollen Wir ingleichen ernstliche strafsen gewißlichen fürnehmen / und darunter keines verschonen; darnach wisse sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten. Ihr thut/ r.

10. Julii 1568.

Schiffleuthen Frey- Pähnel.

Maximilian. II.

Die Schiffleuth sollen sich umbfugter Weis in Ab- oder Auffahrt der Donau keiner Frey-Pähnel gebrauchen/ und ob sie deren gleich rechtmässig führen/sollen sich ein als andern Weeg bey allen gewöhnlichen Mauth- Stätten anmelden / und da sie einige Mauthbahre Gattungen führen/ die Gebühr davon bey Straff entrichten.

16. Martii 1576.

Schiffleuthen Freyheiten. Fernerer General.

Leopoldus.

Erbieten allen und jeden/welchen diß unser Patent vorkommt/ insonderheit/ und befördert aber denen jenigen Schiffleuten/ und Wasserfahrts-kündigen Personen unsers Erb- Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns/ welcher gestalten Wir unterm 10. Oct. in dem verschiedenen 1684. folglich den 7. Sept. in dem 1688. sten Jahr in öffentlichen Patenten jedermänniglich/ sonderlich aber denen Schiffleuthen nachrichtlich gemacht/ daß sich diese/ welche bey damahligen Türcken-Krieg in das Königreich Ungarn zu Schiff- Fahrten sich gebrauchen lassen/ auß allerunterthänigster Schuldigkeit hierzubegeben/ und in unserem Obristen Schiff-Ambt anmelden werden/ nicht allein mit einer grösseren Schiff- Wieds-Tax wollen bezahlen lassen/ sondern auch daß sie umbsonst / und ohne allen fernern Unkosten/ und Entgeld in die allhiefige Bürgerliche Bruderschaft sollen angenommen/ und einverleibt werden: also auch/ wann in unseren Schifffahrten nichts zuthun wäre/ sie befugt seyn sollen/ ein und andere Particular, als Marcatanter- oder Handlungs-Güter annehmen und abführen können. Wann Uns aber umbständlich/ und mißfällig beygebracht worden/ daß dieses unser allergnädigstes Erbieten nichts fruchtliches versangen wollen / sondern so gar/ wann in unseren/ und des allgemeinen Wesens zum besten wider den Erb- Feind Christlichen Namens unsere Völcker in Hungarn sollen abgeführt werden/ daß sich diese entweder nicht sehen lassen/ oder aber/ daß mans durch unsere Stadt-Quardi-Soldaten / oder des Obristen Schiff-Ambts Profosen durch alle Gewaltfambkeit müssen aufgetrieben/ und zusammen gebracht werden. Hingegen wann sich einige Marcatanter / und andere Handlungs-Führer ereignen/ haben sich dergleichen Schifffahrts-kündige Personen vorgetragen / die Abführungen an sich gebracht/ und unserer Schiff-Leuth von Altershero auffgerichteten Bürgerlichen Bruderschaft allerhand Eintrag gethan/ daß sie also an ihrer täglichen Nahrung zum würcklichen Schaden/ und Verschmälerung gerathen/ und so fortan sich bey ihrem Gewerbs/ oder Hand-Arbeit zutreiben unterfangen müssen / welches folglich in Ermanglung genugsamer Schiffleuth / unseren an dem Donau-Strohm gelegenen Gränitz- Häusern nothdürfftiglich zuverschen/ oder in Abführung unserer Völcker/ zu unseren / und des gemeinen Wesens Schaden aufschlagen wurde. Und nun zu Verhütung dessen seyn Wir allergnädigist entschlossen/ wollen auch/ und befehlen hiemit alles Ernsts/ daß all die jenigen/ an dem Donau-Strohm einwohnende und auffhaltige Wasserfahrts-kündige Schiffleuth in unserem Erb- Herkogthumb Desterreich unter der Enns/ bis unterhalb Wienn/ an die Fischau/ so oft es die Noth erfordert/ und sie Schiff-Meister/ Raufführer/ und gemeine Knecht/ als oft sie von unsern bestellten Obristen Schiff-Lieutenant zu Abführung einiger Völcker/ oder andern Kriegs-führenden Vorfällenheiten / zu unserem Obristen Schiff-Ambt anhero nacher Wienn beruffen werden; daß sie sich also gleich ohne Zeit-Berlust / gebührend einfinden/ sich zu Abführung dessen/ worzu sie bestellt werden/ gegen der gewöhnlichen und gebührliehen Tax-Bezahlung wollen gebrauchen lassen. Denen Anwesenden zu Wienn aber/ weil sie sich zu der vorbenannten Schiffleuth Bruderschaft nicht einverleiben / und auch bey unserm Obristen Schiff-Ambt sich nicht einfinden/ oder selbiges wegen Pfllegung der guten Schiff-fahrts-Ordnung nicht erkennen wollen / und sich gleichwohl unterfangen / ein und andere Privat-

Vorhero aufgangen
ne Generalia.

Unerbietē/ und Frey-
heiten/ so den Schiff-
Leuthen gethan wor-
den.

Hingegen derensel-
ben Unerkentlich-
und Widerspänstig-
keit.

Schiff- Leuth sollen
sich alsobald zu den
Schiff- Ambt stellen.

Privat- und Handlungs-
Untergebenen und einwen-
Schifffahrten einfinden
zuzügen. Dannhero zu
mit solches in guter Ordn-
Wohlfahrt/ so vil das Sch-
len und jeden/ die des Sch-
niemahlen mit einiger Preis-
Schiff-Lieutenants von
risten Schiff-Ambt ange-
eine Abführung zuthun
Obristen Schiff-Ambt in
Fuhr abzufahren entlassen
allergnädigsten Verordn-
den sollen/ die bey den
Schiff-Ambt zugehan
ten/ denen solle nicht zug-
sagen incorporirter Bri-
meister und Raufführer
Drithen und den gewöhn-
handelt werde / wollen
befohlen haben/ daß er
da sich wider Verhoffen e-
zirte/ und unseren Obrist-
er dergleichen Ubertreter
Widerspänstigkeit in den

Erbieten allen und
Herzogthumb D-
ten/ Städten/ M-
von hier bis auß dem
ferneburg/ Höfflein/
Angen/ der Stadt
Traismann/ St. Georg-
fenegg/ St. Johannes/
derau/ und Herrschaft
und Fischau/ unsere Gra-
Nothdurfft eine namha-
ste Nothdurfft erfordert
Als befehlen Wir euch
ne Verlethung einziger
allhero zu unsern Kap-
iplo facto verwürckt und
ist/ und ernstlicher Will-

Achten.
Hols-Handler / u
Erbieten allen un-
nen/ wie auch in
vor/ und bey de
Schiff- Windmühl / u
beständigen Personen/
deren Hols-Verfübern
Leuthen/ hiemit unsere
digist zuvernehmen/ wie
ten/ Thor allhier aller
Almojen / worvon die
beständigen Soldaten
und Weibs- Personen/
ergäbig eingehe / daß
Aufgaben bestritten wo-
abgefordert- auch einge

Privat- und Handlungs-Fuhren an sich zubringen/ abführen/ und den Obristen Schiff-Ambt Untergebenen und einverleibten Schiff-Meistern/ welche sich jederzeit bey allen vorkommenden Schiff-fahrten einfinden und gebrauchen lassen/ schädliche Eintrag und Verschmälterung zufügen. Dannenhero zu besserer Stabilir- und Fortpflanzung des Schiff-fahrts-Wesens/ damit solches in guter Ordnung erhalten/ oder verbessert/ unsere und des gemeinen Wesens Wohlfahrt/ so vil das Schiff-fahrt-Wesen anbelangt/ befördert werde; Als befehlen Wir allen und jeden/ die des Schiff-fahrts-Wesens Krafft einverleibter Ordnung fähig/ daß sie sich niemahlen mit einiger Privat-Fuhr von hiesiger Stadt Wienn ohne Wissen unsers Obristen Schiff-Lieutenants von dannen begeben/ es seye dann/ daß sie sich vorhero in dem Obristen Schiff-Ambt angeben/ und vernehmen/ ob in unserem Dienst/ und Angelegenheiten eine Abführung zuthun wäre/ und wann darinnen nichts verhinderlich/ solle er von dem Obristen Schiff-Ambt mit seinem gewöhnlichen Ambts-Paß gratis versehen/ und mit seiner Fuhr abzufahren entlassen werden. Also auch da es sich begeben würde/ daß dieser unserer allergnädigsten Verordnung zuwider gelebt werden wolte/ und sich einige Schiffleuth befinden sollen/ die bey den Burgerlichen Schiffleuthen nicht incorporirt/ oder unserem Obristen Schiff-Ambt zugethan wären/ welche sich des Schiff-fahrens bedienen/ und einmischen wolten/ denen solle nicht zugelassen werden/ einige Fuhr zubetretten/ sondern die von öfters besagten incorporirter Bruderschaft/ und unseren Obristen Schiff-Ambt zugethane Schiffmeister und Raufführer sollen befugt seyn/ dergleichen Fuhren zubetretten/ und gehöriger Orthen umb den gewöhnlichen Schiff-Mied-Lohn abzuführen: und damit darwider nicht gehandelt werde/ wollen Wir hiemit unseren Obristen Schiff-Lieutenant allergnädigst anbefohlen haben/ daß er jedesmahl darob seye/ damit alle gute Ordnung gehalten werde/ und da sich wider Verhoffen einige Ubertreter befinden/ und die gesambte Burgerliche incorporirte/ und unseren Obrist Schiff-Ambt zugethane Schiffleuth verhinderlich seyn wolten/ solle er dergleichen Ubertreter durch den Ambts-Profosen abschaffen/ oder in Erzeigung einer Widerspenstigkeit in den Gehorsamb-Drth abführen lassen. Hieran beschicht .c.

Welche sich nicht einstellen/ sollen sich aller Privat- und Handlungs-Fuhren enthalten.

2. Martii 1693.

Schiffleuthen = Stellung.

Snbieten allen und jeden/ was Würden/ Stands oder Wesens/ die in diesem Erzh-Herzogthumb Oesterreich unter der Enß/ absonderlich aber denen jenigen Herrschafften/ Städten/ Märkten/ Dörfern und Flecken/ so biß und jenseits des Donaufstroms von hier biß auff dem Strom fess- und wohnhaft seyn/ und zwar in specie der Stadt Closterneuburg/ Höflein/ Greifenstein/ Zeckerswinckel/ Langenlebern/ in obern- und untern- Nymgen/ der Stadt Thuln/ Langen- Schönbühl/ Zwendendorf/ Bodensee/ und Beywitz/ Traismann/ St. Georgen/ Hollenburg/ Mauthern/ Crems/ Stein/ der Herrschafft Graßfenegg/ St. Johannes/ Trubensee/ der Herrschafft Schmidda/ und Zent/ dem Markt Stoßerau/ und Herrschafft Gräffendorf/ wie nicht weniger Rusdorf am Alber/ Mannswerth/ und Fiska/ Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen/ daß zu unendbehrlicher Nothdurfft eine namhafte Anzahl Schiffleuth und Pferd vonnöthen: weilen dann die höchste Nothdurfft erfordert/ daß solche Schiffleuth und Rosß alsobald hieher gebracht werden; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst/ daß ihr auff Vorweisung dieses Unsers Patents ohne Verlehrung einziger Zeit und Stund so vil Leuth/ Schiff und Rosß also auffzubringen/ allhero zu Unseren Kayserl. Diensten bey hundert Ducaten Pœn-Fall/ welche im widrigen ipso facto verwürckt und eingefordert werden/ stellen sollet. An dem beschihet Unser gnädigst- und ernstlicher Willen und Meinung.

Leopoldus.

Schiffleuth / Schiff / und Rosß /

sovil auffzubringen möglich /

alsobalden bey 100. Ducaten Straff / zu stellen.

5. Julii 1683.

Schiff = Meister /

Holz-Handler / und andere sollen den neuen Brenn- und Bau-Holz-Auffschlag entrichten.

Snbieten allen und jeden Hoh- und Nidern Geist- und Weltlichen Stands-Personen/ wie auch ins gemein jedermänniglich/ insonderheit aber allen und jeden inn- vor/ und bey der Stadt/ wie auch zu St. Ulrich / Neustift / Neubau / Spittelberg / Schöff- Windmühl / und all andern in denen Vorstädten nächst-angränghenden Derthern befindlichen Personen/ wie nicht weniger allen und jeden Schiffmeistern/ und Holzhandlern/ deren Holz-Berßilbern/ und Stätten-Schreibern/ wie auch Wirthen/ Fuhr- und dergleichen Leuthen/ hiemit unsere Kayserliche Gnad/ und alles Gutes. Und geben euch dabey gnädigst zuvernehmen/ wie das Uns von dem Neu-auffgerichtem Armen-Haus vor dem Schotten-Thor allhier allerunterthänigst Supplicando vorgetragen worden; was massen das Allmoßen / worvon die grosse Anzahl der in und auffer desselben befindlichen Armen: als beschädigten Soldaten/ armen Studenten/ und andern Alt-erlebten nothdürfftigen Mann- und Weibs-Personen/ wie auch Wittwen/ und Waisen ernähret werden sollen / nicht all-ergäbig eingehet / daß darvon die Verpflegung derselben / und andere höchst-erforderliche Aufgaben bestritten werden können; dannenhero Wir über die von gehöriger Orthen abgefordert- auch eingelangte Bericht / und Gutachten / erstgedachtem Neu-auffgerichtem Armen-

Idem.

Neuer Brenn- und
Bauholzs- Aufschlag
zu Unterhaltung des
Armen-Haus :

Wie hoch dieser Auf-
schlag seye.

Wie es mit Einbrin-
gung dieses Auf-
schlags zuhalten.

Armen-Haus den unterthänigsten gebetteten Brenn- und Bau-Holz-Aufschlag / und zwar von jeder Klaffter alles bereit schon hier befindlichen / oder künstlich zu Wasser / oder anhero bringenden / und dahier inn / vor / umb / und bey der Stadt aufstehenden / oder aber hierdurch weiters fortführenden / wie auch auf der Art von denen Rechen / sowohl auf den Kaiserl. als andern Wäldern / und Auen anhero gebrachten in- und ausländischen harten / oder weichen Brenn-Holzes 6. Kreuzer : mehr von allen wirklich schon auf der Gärten / oder anderwärts / oder aber künstlich zu Wasser / oder Land anhero bringenden / dahier auftragenden / oder weiters durchpassirenden in- oder ausländischen Bau-Holz-Sorten / und zwar von einem grossen : Item mittleren / oder Steyerischen Irerflöß mit 15. Stämm / von Weich-Lerch-Baum / oder Feren-Holz 1. Gulden. Dann von einem zehen / zwölff / oder fünfzehnen Bäumigen / wie auch von einem Enßbaumkehr 1. Gulden. Ingleichen von einem inländischen Wald-Schragen 1. Gulden. Mehr von einer Leerbaumenen Schliesse / Steyer- oder Welscher Gattung / 15. Kreuzer. Von einem Tausend Wald-Gfeller- oder Wasser-Schindel 3. Kreuzer. Von einem Pfund Welscher- oder Steyerischen Ziegl- oder Schindel-Latten 1. Gulden. Von einem Pfund Spitzer- oder Wachauer-Schindel-Latten aber 30. Kreuzer. Von einem doppelten Gaden Trauner-Holz geschnitten / oder ganz / so mit 14. Stämm im Wasser 1. Gulden. Von einem doto einfache Gaden Trauner im Wasser geschnitten / oder ganz mit 40. Stämm / 30. Kreuzer. Von einem doppelten Welscher-Pfosten / 2. Pfening. Von einem doppelten Steyer- oder Klingauer-Pfosten / wie auch von dem Welscher-Spitzer- und Wachauer halben Pfosten / sie seyen von Lerchbaum-Feren- oder weichen Holz / 1. Kreuzer. Von einem Klingauer- oder Welscherischen 2. Zolligen / oder doppelten Tischler- oder Werk-Laden / wie auch von einem Steyrer-Band-Laden / er seye von Weich-Lerch-Baum- oder Feren-Holz / 1. Kr. Von einem 14. Schilling Holz / oder doppelten Wachauer-Raffen : Item zwey Stoss gehackten Welscher-Spitzer- oder mittleren Wachauer-Raffen / 1. Kreuzer. Von einer Nischen- oder Leerbaumen Thor-Säulen / oder Rosenstock / 2. Kreuzer. Von einem grossen mittleren / oder kleinen Nischen / oder Leerbaumen Pachtstall / 1. Kreuzer. Mehr von einer ganzen / oder geschnittenen Steyrer-Streu / 2. Pfening. Von einem Leerbaumenen / oder Feuchtenen-Stafel : wie auch von denen Spitzer-Wachauern / und Welschern doppelten / oder einfachen auch kürhern Staffeln / 1. Kreuzer. Von einem ordinari-Welscher-Spitzer- oder Wachauer-Bandladen / wie auch von deren doppelten / oder einfachen Tischler-Laden : Item von Spitzer- oder Wachauer-Fail-Laden / von deren jeden Stuck / 2. Pfening. Von einem Klingauer- oder ordinari-Welscher-Fail-Laden / 1. Pfening. Von einem Welscherischen / oder ordinari-Steyerischen / doppelten / oder einfachen Fenster-Holz / 2. Pfening. Von einem Pfund Welscher-Keil / oder Steyerischen gemeinen Laden / 30. Kreuzer. Von einem Pfund Welscherischen Gmain-Lädl / 30. Kreuzer. Mehr vom ausländischen Bauholz / und zwar von einem doppelten Regenspurger / oder Bayerischen Floss / in 20. bis 30. Stämm in sich haltend / 2. Gulden. Von einem einfachen doto mit 13. bis 17. Stämm / 1. Gulden. Von einem doppelten Sandbacher- Winddorffer- oder Passauer-Schragen genannt / von 20. bis 36. Stämm / 2. Gulden. Von einem doto gehackten Grift- oder Sper-Baum / von 6. bis 7. Klaffter lang / 3. Kreuzer. Von einem Pfund Ziegl- oder Schindel-Laden / 1. Gulden. Von einer doppelten / oder einfachen Raffen : Item Pfosten / oder Bandladen / 6. Kreuzer. Von einem ausländischen doppelten / oder einfachen Tischler-Laden : Item Fail-Keil / mit 2. Pferden 9. Kr. oder gemein Lädl / 2. Pf. Mehr von einem Krenbauern Wagen mit einem Pferd / 6. Kreuzer. Und dann von jedem tausend Leerbaumenen / oder Feuchtenen zu Ruzdorf / Fahnstangen / oder allhiefiger Gärten ankommenden / oder allhier durch weiters fortführenden Weinstöcken 6. Kreuzer. Auf den Uns / in Sachen / beschenehen umständigen Vortrag / unterm 26. Januarii nächsthin auff ewig dergestalten allergnädigst bewilliget / und resolvirt haben / daß solcher gnädigst bewilligte Brenn- und Bau-Holz-Aufschlag / besagtem Armen-Haus / jedesmahls richtig abgeführt / und hiervon niemand / wer der auch seye / ausgenommen seyn : sondern von allem / und jedem allbereits dahier befindlichen / und von heut dato an zu Wasser / oder Land weiters anhero kommenden / und allhier verbleibenden / oder aber von darauß weiters durchführenden in- oder ausländischen Brenn- und Bau-Holz / es möge solches / wem es immer wolle / eigenthumblich gehörig / oder zur Haus-Nothdurft bestellt / oder aber zuverkauffen seyn / obbesagter Aufschlag unweigerlich entrichtet : und mit Einbringung desselben nächstkünftiges Monath Martii der wirkliche Anfang gemacht werden solle. Als befehlen Wir euch allen und jeden Schiffmeistern / und Holzhandlern / wie auch deren Gärten-Schreibern / und Holz-Verküperern / in Krafft dieses Patents / hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr alles / und jedes hinfuro anhero bringendes / und dahier in / vor / umb / und bey der Stadt : als zu Ruzdorf / oder bey denen von darauß herabwärts stehenden Ziegl-Defen / und Breu-Häusern / wie auch all andern allda herumbligenden Orthen : Item , auff der obern und untern Gärten / mehr jenseits des Wiener-Wassers : als auff der Fahnstangen / Thabor / und in der Leopoldstadt / ingleichen von der Fiska / und all andern Orthen heraufführendes / an der Wienn / oder Weiskärbern / auch Gänßweyd aufstehendes / oder schon allhier befindliches / sowohl in- als ausländisches hart / oder weiches Brenn- oder Bau-Holz dem von erstgemeldten Armen-Haus bestellten Aufschlags-Einnehmer-Ambt / so in dem vermah-

ligen Richters in der
ten Callier, und Gegen-
tung des Aufschlags /
bern vorher von allen
Brenn- und Bauholz-
eigenthumblich gehörig
noch zuverkauffen seyn /
mende Schiff-Knecht /
gewiß entrichtet / und a
Holzhandler / oder aber
wurde / demselben nicht
Bau-Holz / sambt dem
bleibt / und hiervon de
besagte Ubertreter noch
tents / mit wohl empfun
lehrender Leibs-Straf
und End an unsere gnä
gnädigste Verordnung
bringendes / oder aber
Bau-Holz / wie auch
wirklich bezahlt / un
gen-Handler untersch
worbey auch denen vo
sollen wird / daß sie ein
bei schon wirklich erle
nichts anstragen / noch
licher Weis zu Ruzdorf
Breu-Häusern / und an
und von dannen bis zu
hero angelandert / und a
Wäldern / Baadern /
vor Tags hinweggeführt
Holzhandler / wie auch
dessen erstbesagter ma
tion / und noch absond
hin gewiß zuenthalten
andern Leuten / welch
den Wäldern / und
verkauffen anhero fül
Bauern / bey denen
sehen sich ordentlich
richten : als im wider
wurde / nicht allein Ko
Holz confiscirt / und d
dieses noch absonderlic
Orthen die Richter bei
tenden Fall deren schul

Schiff =

Schliffel =

Veckigal- und 3

Da der Römif.
rogens zu Des
schallen hiemit
und gnädigst anbesohle
niemand / wer der auch
zehen Uhr sich des Sch

ligen Richters in der Nossau befindlichen Haus seyn wird/und zwar bey dem allda verordne-
 ten Callier, und Gegenhandler alsobalden anmelden: von solchen allen und jeden vor Entrich-
 tung des Aufschlags / weder das geringste mehr verkauffen / noch auftragen lassen : son-
 dern vorhero von allen / und jeden schon vorhandenen / oder annoch anhero bringenden
 Brenn- und Bauholz-Sorten/ es mögen solche obbesagter massen / wenn sie immer wollen /
 eigenthumblich gehörig/ oder Herrschafft-Holz/ oder zur Haus-Nothdurfft bestellt / oder
 noch zuverkauffen seyn/ obbemeldten Aufschlag/ entweder selbst/ oder durch eure mitkom-
 mende Schiff-Knecht/ oder allhier bestellte Holz-Versilberer / oder Gfätten-Schreiber also
 gewiß entrichten/ und abführen : als im widrigen/ da ein dergleichen Schiffmeister / oder
 Holzhandler/oder aber deren Gfätten-Schreiber/und Holz-Versilberer hierwider handeln
 wurde/demselben nicht allein alles geführte/ und nicht vorhero verauffschlagte Brenn-oder
 Bau-Holz/ sambt dem Schiff- oder Flößen/ wo sich selbe darauff befinden / ipso facto con-
 fiscirt / und hiervon dem Denuncianten auff Anzeigen das Drittel erfolget : sondern auch
 besagte Ubertretter noch absonderlich/ als Verachter dieses unsers gnädigsten Kayserl. Pa-
 tents/ mit wohl empfindlicher Geld- und nach Beschaffenheit der Sachen / auch wohl für-
 Lehrender Leibs-Straff würcklich belegt werden sollen. Wassen dann auch zu diesem Zühl
 und End an unsere Kayserl. Haupt- und Wasser-Mauth am rothen Thurn allbereits die
 gnädigste Verordnung ergangen ist / daß selbe künfftighin weder einiges zu Wasser anhero
 bringendes/ oder aber weiters hierdurch sortführendes in- oder ausländisches Brenn- oder
 Bau-Holz / wie auch Weinstöcken / ehe / und bevor nicht dieser obaufgesetzte Aufschlag
 würcklich bezahlt / und dessenthalben eine von des Armen-Haus bestellten Callier und Ge-
 gen-Handler unterschriebene Quittung vorgezeigt werden kan/nicht abmauthen lassen solle;
 worbey auch denen von gemeiner Stadt verordneten Holz-Sehern hiemit ernstlich anbe-
 fohlen wird/ daß sie ein gleiches thun / und ohne solcher vorzuweisen habenden Quittung
 des schon würcklich erlegten Aufschlags von dem ankommenden Brenn-Holz niracnds
 nichts auftragen / noch weniger setzen sollen. Und weilen mithin vorkommen/ daß heim-
 licher Weis zu Rusdorff: Item von dannen herabwärts bey denen Ziegel-Defen / und
 Breu-Häusern/ und andern herabligenden Dörthern/ in gleichen bey dem Döblinger-Bach/
 und von dannen bis zum Weissen Lämbl vil Brenn-Holz von denen Schiff-Leuthen bis-
 hero angeländet/ und aufgetragen/ sodann solches von denen Zieglern / Breu-Häusern /
 Wäschern / Baadern / Brandweeinern / Färbern / Beckern / und dergleichen Leuthen noch
 vor Tags hinweggeführt / und verschwärzet worden ; Als werdet ihr Schiff-Leuth/ und
 Holzhandler / wie auch eure allhier bestellte Holz-Versilberer / und Gfätten-Schreiber
 dessen erstbesagter massen / vor Entrichtung des Aufschlags/ bey obaufgesetzter Confisca-
 tion, und noch absonderlich wider euch würcklich vornehmender schwarzen Bestrafung fürs-
 hin gewiß zuenthaltten haben. Wassen dann auch allen und jeden Wirthen/ Fuhr- und
 andern Leuthen / welche einiges Brenn- oder Bau-Holz von Rechen / Kayserl. und an-
 dern Wäldern / und Auen / sowohl zu ihrer eigener Haus-Nothdurfft / oder zum Wider-
 verkauffen anhero führen / hiemit ernstlich anbefohlen ist / daß sie / wie auch die Kyen-
 Bauern / bey denen auff den Strassen befindlichen Stangen / und dahin bestellten Auf-
 sehern sich ordentlich anmelden/und den obgemeldten schuldigen Aufschlag also gewiß ent-
 richten : als im widrigen dem jenigen / so solches unterlassen / oder den Weeg verfahren
 wurde/ nicht allein Ross/ und Wagen / sambt dem darauff befindlichen Bau- und Brenn-
 Holz confiscirt/ und dem Denuncianten das Drittel darvon gereicht : sondern auch über
 dieses noch absonderlich wohl empfindlich abgestraft werden solle. Wessenthalben aller
 Drtthen die Richter besagten von dem Armen-Haus bestellten Aufsehern auff all erforde-
 renden Fall deren schuldige Assistentz zuleisten haben werden. An dem beschilt x.

Straff deren Ubertrettern.

Aller Verschwörung sich zuenthaltten.

8. Februarii 1698.

Schiff = Mühlen / und Schiff = Müllner.

Vide lit. M. Mühlen.

Schliffel = und Rasten = Ambt zu Grembs.

Vedigal - und Zoll = Ordnung.

16. Jan. 1657.

Leopoldus.

Schlitten = fahren.

In der Römif. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erz = Her-
 zogens zu Desterreich/ unsers allergnädigsten Herrn wegen/ dem Herrn Land-Mar-
 schallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Demnach Ihro Kayserl. Majest. gemessen /
 und gnädigst anbefohlen / daß bey Vermeidung Dero hohen Ungnad und Straff/ hinführo
 niemands/ wer der auch seye/ hoch- und nidern Stands/ Nächtlicher Weil / über / und nach
 zehen Uhr sich des Schlitten-fahrens bedienen solle. Als wird hierauff er Herr Land-Mar-
 schall

Idem.

Des Nachts nach 10. Uhr mit Schlitten zufahren/ verbotten.

schall die seiner Jurisdiction Untergebene zu gehorsambster Nachlebung allerhöchst-ernannt
Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Resolution und Befehls gebührend anzuhalten / und die
Übertreter unvershont abzustraffen wissen.

8. Febr. 1692.
22. Jan. 1694.

Reperit

Schmach = und Injuri - Handlungen.

Wie dieselbe begangen / und bestrafft werden.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus. tit. 18.

Schmach = Rarten /

Und Ehrenrührige Gemahl zumachen verbotten / auch wie dergleichen Verbrecher zu
straffen.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 93. & lit. P.
Pasquill.

Schmalz = Betrugs = Abstellung

Zu Lintz / und in der Freystadt.

Ferdinandus I.

S Wir bieten allen und jeden / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / fürnehmlich
denenjenigen / so mit dem Schmalz-Kauff in Unserer Stadt Lintz / und Frey-
stadt / auch andere Orth Unsers Fürstenthumbs Desterreich ob der Enns handeln /
und dieses Unsers General-Mandats erinnert werden / Unsere Gnad und alles Gutes ; Wie
seyn glaubwürdig erinnert / daß durch die Handels-Leuth auß Unserer Cron Böhemb / und
von andern Enden / so ihr Schmalz in obbemelte Stadt auff die Jahrmärckt in Unser Für-
stenthumb ob der Enns bringen / gegen den Kauffern mit denen Fässern grosser Vortheil /
und Betrug gebraucht werde / nemlich das ihnen die Verkaufser an einem jeden Faß
Schmalz / darin ungefährlichen bey vier oder fünffhalb Centen Schmalz seyn / nur zehen
Pfund / an dem Schmalz für das Holz abzuehen lassen ; Wann aber die Schwereken / und an-
dere Kauffer das Schmalz anheub bringen / und die Fässer mit dem Schmalz auflären las-
sen / so befunde sich / daß ein jedes Faß / auß der Ursachen / daß zu den Fässern grün / und die
Holz genommen werde / weit / und vilmehr als zehen Pfund / so an dem Schmalz abgezogen
werden solle / an dem Gewicht habe. Zudem so werden auch zu Zeiten in dem Schmalz Er-
den / Häfen / Scherben / und Stein befunden / darauff dann erfolgt / daß ein jedes Pfund
Schmalz gegen einen solchen Betrug / denen armer Knappen / und sonst in gemein jeder-
man höher / weder sonst gegeben / und geräht wird. Dieweil Uns dann solches keines
wegs zugestatten gemeint ist / und Wir in gehaltenen Erkundigung befunden / daß von Al-
ter her / allweaen ein Faß zwey oder drey / in der Fronwaag mit Schmalz aufgescharret /
folgendes das Holz insonderheit gewogen worden / und also nach Gelegenheit derselben Fäs-
ser / von den andern unaufgescharreten Fässern ein Abzug beschehen seye ; Demnach ordnen
sehen / und gebieten Wir hiemit ernstlich bey unablässlicher Straff / und wollen / daß nun hin-
füran niemand mehr / wer der seye / einiges Faß mit Schmalz auff freyen Markt zu Lintz /
und in der Freystadt kauffe / noch verkauffe / ohne allein / es werde dann zu vor ein / zwey / oder
drey Faß / wie von Alter her beschehen / aufgescharret / und folgendes dieselben aufgescharte
Fässer gewogen / und nach denenselben die andern Faß / auch nach Gelegenheit abgezogen-
Wer / oder welche aber wider diese Unsere Ordnung und Verbott handeln / und darüber be-
treten wurden / gegen dem / oder denselben solle mit unablässlicher Straff gehandelt werden ;
Und gebieten darauff allen Unseren nachgesetzten und andern Obrigkeiten / daß sie ob diesem
Unserem General-Mandat fertiglich handhaben ; damit auch jederman umb so vil mehr sol-
cher Verordnung ein Wissen empfahe / und sich niemands hernach der Unwissenheit zuent-
schuldigen habz / so ist Unser Meinung / daß solch General an denen Jahrmärckten öffentlich
publicirt werde.

Vortheil/und Betrug
mit denen Fässern.

Wie auch in andere
Weeg/abzustellen.

Welche Faß aufzu-
scharren / und zuwa-
gen.

20. Novemb. 1559.

Ferreres Patent.

In Desterreich unter / und ob der Enns.

Maximilian. I.

S Wir bieten allen und jeden / was Würden / Stand / oder Wesens die seyn / fürnehmlich
denenjenigen so mit dem Schmalz-Kauff in unserem Erb- / Herzogthumb Desterreich
unter und ob der Enns Handthirung treiben / unsere Gnad und alles Gutes ; Und
geben euch gnädigst zuvernehmen. Wiewohl unser geliebter Herr und Vatter / Kayser
Ferdinand, hochobblichter und seeligster Gedächtnuß / verschinenen Neun und Vierzigsten
Jahrs

Jahrs in unserm
Überschwar im Holz
lassen / daß bey Verne
mit Schmalz auff fre
dann allein es werden
ren Faß / wie von de
Fässer auch nach Bel
sondern Beschwar für
also beschwärlich / und
Pfund für das Holz an
Lauffen auch Boden
werd / sondern auch
ser gelegt / damit es d
ten 15 / 16 / und off
denen kleinen Bände
und Holz zwey hund
den sie die Schmalz
sen wollen / da doch
und etliche noch mehr
Fürsten hierinnen ge
zustehen will / daru
nach hierüber allerh
hierauff nachfolgend
beschwärlichen auch n
den Schmalz-Fässern
nemlich : dieweil W
auch wohl unter der E
Prenten / und Häfen
sen / und alsdann erst
die offene Wochen- un
Befehl daß die Obri
meldt von denen Unt
das Schmalz zusam
len / klein oder groß /
Faß jeder Schmalz-
neu lasse / damit m
lich Wissen habe / vo
trug gespüret / derje
siche / auch durch rei
werden möge ; un
grossen hölzern Gef
faß / so in dieses La
Wochen- und ander
jedes halt / mit Eyl
Schmalz mit Verne
als ob verstanden / si
hamb und Marggra
dieselbst das Schmal
sonen aufgekaut /
Häfen angestossen n
fruchtbare Handhab
gleichmäßige Gener
und Marggrasthumb
len Wir hiemit ver
und unter der Enns
kauff getrieben / no
chen = und andere W
len / so des Fürkau
reich unter und ob
Straff durch jede
Und gebieten hieran
haben / und auff diel
unverschonet mit St
läufigen Obrigkeiten
allen erhaltet ihr un

Jahrs in unserm Fürstenthumb Desterreich ob der Enns/ zu Abstellung des Betrugs der
 Überschwar im Holz an den Schmalz-Fässeln/ General und Mandat, des Inhalts publiciren
 lassen/ daß bey Vermeidung unablässlicher Straff hinfüran niemand/ wer der seye/ einiges Faß
 mit Schmalz auff freye Märckt zu Lins/ und in der Freystadt kauffen noch verkaufen solle/
 dann allein es werden zuvor ein/ zwey/ oder drey Faß gewogen / und nach denselben die ande-
 ren Faß/ wie von Alter hero beschehen/ aufgescharret / und folgendes dieselben aufgescharten
 Fässer auch nach Gelegenheit abgezogen: befinden Wir doch/ und kombt Uns glaubwürdig mit
 sondern Beschwar für/ daß denselben nit allein nit nachgegangen/ sondern in der Überschwar
 also beschwärllich / und betrüglich gehandelt werde/ daß die grossen Band und Faß / da zehen
 Pfund für das Holz auff den Centen abgezogen/ dermassen zu fürsehligen Vortheil mit dicken
 Lauffen auch Boden gemacht/ und zu solchen Fassen mit allein das schwäreste Holz genommen
 werde/ sondern auch noch darzu dasselbige Holz und Lauffeln zuvor ein Zeit in das Was-
 ser gelegt / damit es desto schwärer/ und das Wasser an sich nehmen thue/ daß auff den Cen-
 ten 15 / 16 / und oft mehr Pfund für das Holz kombt: gleicher Gestalt es dann auch mit
 denen kleinen Banden/ als Emer-Fässeln/ da zwey/ so auff den Emer gerichtet/ mit Schmalz/
 und Holz zwey hundert und achzig Pfund/ und mehr darunter als darob wägen / von wel-
 chen sie die Schmalz-Handler allein 14. Pfund für das Holz auff das Fässel abziehen las-
 sen wollen/ da doch sich befindet / daß dergleichen lares Fässel eines zu 18 / 19 / 20 / 21.
 und etliche noch mehr Pfund wägen / beschehe. Weilen Uns dann als Herrn und Lands-
 Fürsten hierinnen gebühliches und ernstliches Einsehen zuhaben in allweg gebühren / und
 zustehen will / darumben Wir auch unterthänigst ange sucht worden / so haben Wir dem-
 nach hierüber allerhand nothwendigen Bericht und Erkundigung eingezogen / und Uns
 hierauff nachfolgender Ordnung / zu Abstellung vorgedachter nachtheiligen und vilen hoch-
 beschwärllichen auch in Land gar unerleidlichen Betrüglichkeit / der Überschwar in Holz an
 den Schmalz-Fässeln / und sonst den Erdenen Häfen halber gnädigst entschlossen; und
 nemlich: dieweilen Wir vermercken daß die Schmalz-Handler in Desterreich ob der Enns/
 auch wohl unter der Enns: Erstlichen das Schmalz in Böhmeib und Mähren in Kübeln/
 Prentlen/ und Häfen aller Drthen auff den Sey durch ihre bestellte Personen zusammen kauf-
 fen/ und alsdann erst in die Fässel einschlagen / und folgendes zum Widerverkauffen auff
 die offene Wochen- und andere Märckt bringen; So wollen Wir / und ist unser ernstlicher
 Befehl daß die Obrigkeiten darunter solche Schmalz-Käuffer wohnen / und als ober-
 meldt von denen Unterthanen in Böhmeib und Mähren in denen Dörffern einziger weiß
 das Schmalz zusammen bringen/ hinfür alle Band und Faß / sie seyn wie sie immer wol-
 len/ klein oder groß/ ehe das Schmalz eingeschlagen/ zuvor wägen/ und den Halt desselben
 Faß jeder Schmalz-Käuffer oder Handler mit seinem eigenen Hand-Zeichen darauff bren-
 nen lasse / damit man hernach nicht allein das Gewicht / sondern auch in dem ein eigent-
 lich Wissen habe/ von wem das Schmalz erkauft/ und so hernach im Aufscharen einiger Be-
 trug gespüret/ derselbe an den gebühlichen Drth/ und denjenigen / so den Betrug geübt/ er-
 suche/ auch durch jede Obrigkeit / darunter er sitzt / nach Nothdurfft unverschonet gestrafft
 werden möge; und das alles soll nicht allein auff die Überschwar in denen obgedachten
 grossen hölzern Gefässen/ sondern auch auff die Achtel-Schäffel/ Häfen / und Erdenen Ge-
 fäß / so in dieses Land Desterreich unter und ob der Enns zu faulen Kauff auff die offene
 Wochen- und andere Märckt geführet/ verstanden/ und auff dieselben zugleich / was deren
 jedes halt / mit Eisen gerissen und verzeichnet: welche aber aussenher / oder sonst an
 Schmalz mit Vermischung betrüglich erfunden/ gegen denen zu Stunden ernstliche Straff/
 als ob verstanden/ fürgenommen werden/ und damit die Betrüglichkeit in unser Cron Böh-
 meib und Marggraffthumb Mähren / weilen durch die Schmalz-Käuffer / und Handler
 daselbst das Schmalz in denen Dörffern / und auff den Sey durch denselben bestellte Per-
 sonen aufgekauft / und alsdann erst in diesen Land in die Fässel / Achtel-Schäffel / und
 Häfen eingestossen werden / zugleich abgestellt / und aller Drthen umb sovil destomehr ein
 fruchtbare Handhabung fürgenommen werden möge. So haben Wir auch bereits
 gleichmäßige General mit gewöhnlicher Aenderung in dasselbe unser Königreich Böhmeib/
 und Marggraffthumb Mähren außgehen/ und publiciren lassen. Beschlüsslichen/ so wol-
 len Wir hiemit verbotten haben/ daß in diesen unsern Ers-Herzogthumb Desterreich ob
 und unter der Enns mit den Schmalz auff den Land und in Dörffern kein eigennütziger Für-
 kauff getrieben / noch durch die Obrigkeiten gelitten/ sondern alles an gewöhnliche Wo-
 chen- und undere Märckt-Zeit gebracht / wer aber darüber betretten / und denen Genera-
 lien/ so des Fürkauffs halber unterschiedlichen in diesem unsern Ers-Herzogthumb Dester-
 reich unter und ob Enns außgangen / nicht nachleben wurde / gegen denenselben ernstliche
 Straff durch jede Obrigkeit/ darunter das Verbrechen geschieht/ fürgenommen werden solle.
 Und gebieten hierauff allen Obrigkeiten ernstlichen/ daß sie ob diesem unsern General hand-
 haben/ und auff die Ubertreter jederzeit fleißiges Aufmercken bestellen/ und gegen denenselben
 unverschonet mit Straff verfahren/ und solches dermassen thun / auff daß gegen den nach-
 lässigen Obrigkeiten des gebühlichen Einsehen fürzunehmen nicht Noth werde; An dem
 allen erstattet ihr unsern ernstlichen gefälligen Willen/ und Meinung/ ic.

Vortheilhaftig-
keiten.

Neue Ordnung.

Die Obrigkeiten sol-
len vorher das
Band/ oder Faß wä-
gen/Und dessen Inhalt
darauff verzeichnen.Eigennütziger Für-
kauff verbotten.

31. Augusti 1568.

Do

Schmid

Schmidten

Maximilian. II. Neue auffzurichten in Desterreich ob der Enns/ außgenommen bey denen Schloffern/ und der Landleuth Wohnungen/ männiglich verbotten/ und die neue auffgerichtete sollen abgethan werden.

Rudolph. II. In simili auff der Löbl. Ständ angebrachte Beschwär verbotten.

20. Julii 1570.

Ferdinand. III. Renovirt

20. Februarii 1594.

7. Novemb. 1653.

Vide lit. B. Baader.

Schneider = Handwerck's = Ordnung

Und Freyheit in der Stadt Wienn.

- Erz = Herzog Rudolph.
- Erz = Herzog Albertus.
- Rudolph. II.
- Mathias.
- Ferdinand. II.
- Ferdinand. III.
- Leopoldus.

- 24. Augusti 1340.
- 28. Junii 1360.
- 26. April 1606.
- 9. April 1615.
- 1. Octob. 1630.
- 3. Junii 1639.
- 29. April 1662.

Vide Störer.

Schneider = Handwerck's zu Wienn

Störer Abstellung.

Maximilian. II.

S Wir bieten allen und jeden ledigen Schneider-Knechten/ auch denen/ so verheyrath/ aber nicht zu Meistern angenommen seyn/ die sich in und außser Unserer Stadt Wienn auffhalten/ Unsere Gnad; Uns haben an Unserm Kayserl. Hof sammentlich die Stadt-Meister des ganken Schneider-Handwercks allhier zu Wienn mit hoher Beschwärung erinnert/ wie das sich auff jetzt-ermeldten ihrem Handwerck ein grosse Anzahl Störer in denen Herren-auch Burgers-Häusern allhier/ desgleichen bey Unserem Hof-Gesind hin und wider unterschlaiffen/ die ihnen nicht allein die Arbeit bey männiglich entziehen/ sondern auch noch zum Überfluß neues Gewand/ als Pock-Hosen/ Wammes und andere Kleidungen auff den Kauff machen/ dieselben auff der Brandstatt durch die Tändler verhandieren/ und zu Geld machen lassen solten: dardurch ihnen den Stadt-Meistern nicht allein ihr Handwerck/ davon sie Steuer/ Wacht/ und andere gemeine Bürgerliche Mitsleiden geben und tragen müssen/ geschwächt/ sondern ihnen/ auch ihren Weib und Kindern die Nahrung entzogen/ und in Armuth gesetzt werden solten; Derowegen sie Uns unterthänig gebetten/ ihnen zu Abstellung solcher Störer und Verhütung ihres endlichen Verderbens/ so ihnen hierauf erfolgte mit Unserer gnädigsten Hülff und Fertigung Unsers offenen General-Befehls zuzusehen/ welches Wir ihnen auß denen hieroberzehlten/ und Uns sonst darneben fürkommenen Ursachen gänzlich verwilligt/ und ist hierauff an alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ da ihr durch ermelte Meister des Schneiders-Handwercks wider ermelte Störer ersucht werdet/ das ihr dieselben gänzlich abschaffet/ und gegen ihnen mit Straff fürachtet/ auch bey männiglich diese ernstliche Verordnung thut/ damit ihnen fürderhin einiger Unterschlaiff nicht gegeben werde: gleichfalls solte auch da Wir persönlich nicht allhie seyn/ denen frembden Meistern/ so mit Hof-Briefsen versehen/ nicht zugelassen werden/ allhie zuarbeiten/ doch solken Unseren Hof-Leuthen ihre Läggen/ so dem Handwerck vorstehen/ dann auch denen Land-Leuthen ihre Schneider/ so bey ihnen mit Diensten verpflichtet/ zugelassen seyn/ und darein nicht verstanden werden; An dem allen beschicht Unser endlicher Will und Meinung.

Beschwärden deren Schneider, Meistern wider die Störer /

Durch welche ihnen die Nahrung entnommen wird.

Die Obrigkeiten sollen die Störer abschaffen / bestraffen / und ihnen niemand Unterschlaiff geben.

Die Hof. Befreyte sollen in Abwesenheit des Hof's nicht arbeiten.

21. Maji 1569.

Ferners General.

Rudolphus II.

S Wir bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen Geist- und Weltlichen/ was Würden und Stands die seyn/ welche in/ bey/ und umb diese Unsere Stadt Wienn eigene Jurisdictionen/ oder dieselben Verwaltungs-weiß innen haben/ als zu St. Ulrich/ Windmühl/ und der Enden herumb außser der Stadt gelegenen Dörthern/ darinnen sich Schneider-Knecht/ und sonst Störer/ so verheyrathet/ aber nicht zu Meistern

Meister angenommen
 fen versehen/ noch au
 than seyn/ Unsere Gn
 das sich bey dem Du
 reich/ Unsern freunde
 Uns an unserm Kay
 die zu Wienn aber
 und bey der Stadt
 und Universitäts so
 unserm Hofgesind/ h
 bey männiglich ent
 Wammeser/ Hosen/
 statt durch die Tändl
 den Stadt-Meistern
 gemein Bürgerliche
 schwächt: sondern ih
 muth gesetzt werden
 neben Erziehung m
 del-Arbeiter ihrem
 von Alters hero hab
 firmirten Privilegien
 rem Ernst und St
 schaffen: auch ihnen
 tergebenen/ wie auch
 Quardi einziehen/ un
 straffung überantwo
 und Erkundigung be
 Störer/ als ein Herr
 gerlichen Mitsleiden
 mit welchen die allhie
 belegt/ nicht reichen/
 ihre unbefugte Hand
 Gefahr/ weil sie in d
 schlaff haben/ besor
 und/ wie vermeldet d
 darauf dann erfolg
 ja auch Unser Burg
 hoch vonnöthen/ i
 Schneider bey ihre
 werden. So ist de
 sibenzigsten Jahres
 erholt/ erfrischt/ un
 cher und endlicher
 genommene würdli
 Unsern geliebten B
 Wienn/ und derselb
 ihr Handwerck treit
 fentlich arbeiten/ b
 hen/ oder aber von
 demelten Obrigkeit
 halten/ und betrette
 Clöstern/ oder ander
 wie auch sonst von
 Weisgärbern/ all
 zuschaffen/ und sol
 einige Unterschlaiff
 ihr Begehren erfol
 ter allhie in Wienn
 mögen; zum Fall
 sich darüber ungeh
 grafen/ ihrer Ehre
 hinnen/ wer der
 aufgangene Kayse
 canen bey ihren Fe
 solches unserm Lan
 Pubten zum Schor
 in Desterreich unter

Meister angenommen seyn/ befinden/ und auffhalten/ so weder mit ordentlichen Frey-Briefsen versehen/ noch auff der Burgerl. Schneider-Zech und Ordnung einverleibt/ und beygethan seyn/ Unsere Gnad und alles Guts; Und geben euch hiemit gnädiglich zuvernehmen/ daß sich bey dem Durchleuchtigsten/ Hochgebohrnen Mathiasen/ Erb-Herkog zu Oesterreich/ Unsern freundlich-geliebten Herrn Brudern und Fürsten ic. Wie auch vor ihren bey Uns an unserm Kayserl. Hof die sammentliche Stadt-Meister des ganzen Handwercks allhie zu Wienn abermahl wider die Störer und Winkel-Arbeiter/ die sich allenthalben in und bey der Stadt einschleiffen/ und in grosser Anzahl in denen Herren-Frey-Geistlichen und Universitäts- so wohl auch Burgers-Häusern/ und Burschen allhie/ desgleichen bey unserm Hofgesind/ hin und wider auffhalten/ welche Störer ihnen nicht allein die Arbeit bey männlichen entziehen/ sondern auch noch zu Ueberflus neues Gewand/ als Rock/ Wammeser/ Hosen/ und andere Kleidungen auf den Kauff machen/ dieselben auf der Brandstatt durch die Tändler verhandthiren/ und zu Geld machen lassen sollen: dardurch ihnen den Stadt-Meistern nicht allein ihr Handwerk/ darvon sie die Steuer/ Wacht/ und andere gemein Burgerliche Mitleyden bey jezigen schwarzen Zeiten geben/ und tragen müssen/ geschwächt: sondern ihnen/ auch ihren Weib und Kindern die Nahrung entzogen/ und in Armutz gesetzt werden sollen/ mit langer Aufsührung zum höchsten beschwärt/ und dennoch neben Erzehlung mehrfältiger Ursach/ wie schädlich und nachtheilig solche Störer und Winkel-Arbeiter ihrem Handwerk und männlichen seyn/ gehorjamblich gebetten/ sie bey ihro von Alters hero habenden/ auch durch Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten confirmirten Privilegien und Freyheiten würdlich handzuhaben/ und solche Störer mit mehrerm Ernst und Straff/ als bishero beschehen/ Krafft ihrer Freyheiten unverzüglich abzuschaffen: auch ihnen zuerlauben/ daß sie die Ungehorsamen durch unsere N. De. Regierung/ Untergebenen/ wie auch von dem Stadt-Quardi-Profosen/ und etliche Personen auß der Stadt-Quardi einziehen/ und Unsern Kayserl. Stadt-Gericht zu ferrerem Examen und billicher Bestrafung überantworten lassen mögen. Wann sich dann Inhalt eingezogener Bericht und Erkundigung befunden/ daß dergleichen noch täglich je länger je mehr einschleiffende Störer/ als ein Herrenloses/ unangefessen/ und unverpflichtes Gesind weniger eines Burgerlichen Mitleidens/ als Steuer/ Wacht/ Kriegs-Contribution, und anderen Anlagen/ mit welchen die allhiefige Burgerchaft bey so lang währenden offenen Kriegs-Empörungen belegt/ nicht reichen/ oder geben/ sondern bey ihrer wohlhabenden Nahrungen/ die sie durch ihre unbefugte Handthirungs-Arbeit zusammen bringen/ allezeit frey seyn/ und sich keiner Gefahr/ weil sie in denen Clöstern/ Herren- und Frey-Häusern/ und Burschen ihr Unterschlaiff haben/ besorgen/ und ihres Gefallens allerley Arbeit annehmen/ solche aufmachen/ und/ wie vermeldt/ denen Burgerl. Stadt-Meistern zu höchsten ihren Verderben verkaufen/ darauß dann erfolgt/ daß dardurch alle gute Polihey-Ordnung und Sakungen corrupt/ ja auch Unser Burgerchaft in Abnehmen kombt/ dahero nicht allein ein ernstliches Einsehen hoch vonnöthen/ sondern auch an ihme selbst ganz billich und recht/ daß die Burgerliche Schneider bey ihrer confirmirten Handwercks-Ordnung/ und alten Privilegien gehandhabt werden. So ist demnach Krafft hievor Unser von 17. ten Tag Martii verschiene neun und sibenzigsten Jahrs außgangenen General und Patent, so Wir alles seines Inhalts hieher erholt/ erfrischt/ und hiemit geschärfft haben/ Unser und Sr. Erb-Herkog. Liebden ernstlicher und endlicher Befehl/ und wollen/ daß alle und jede Störende Schneider/ so nicht angenommene würdliche Hof-Schneider seyn/ und ihre ordentliche Frey-Briefse von Uns/ oder Unsern geliebten Brudern fürzuweisen haben/ und doch in-umb- und bey diser Unserer Stadt Wienn/ und derselben Vorstädten Burgfried/ und nächsten Jurisdictionen sich auffhalten/ ihr Handwerk treiben/ und denen Burgerlichen Meistern zum Nachtheil heimblich oder offentlich arbeiten/ bey unverschonter schwarzer Straff aller Störerey und Arbeit müßig stehen/ oder aber von der Stadt hinweg geschafft werden sollen. Als befehlen Wir euch obbemelten Obrigkeiten und Jurisdictionen darunter sich einer oder mehr solcher Störer auffhalten/ und betreten lassen/ hiemit ernstlich und wollen: dieselben Störer/ sie sitzen nun in Clöstern/ oder andern geistlichen Universitätschen auch Herrn-Frey- oder Burgers-Häusern/ wie auch sonst vor der Stadt/ fürnehmlich aber bey St. Ulrich/ Windmühl/ und unter den Weißgärbern/ allda die Störer jederzeit in grosser Anzahl/ ohne Verzug auffzubieten/ weg zuschaffen/ und solches gewislich alsbald ab- und einzustellen/ auch hinführo denen Störern einige Unterschlaiff gar nicht zugestatten/ sondern die Ubertreter und Ungehorsamben auf ihr Begehren erfolgen zulassen/ und heraus zugeben/ die sie alsdann Unserem Stadt-Richter allhie in Wienn zur Examination und gebührlchen Bestrafung überantworten lassen mögen; zum Fall aber die Bestrafung diß Orths nicht würdlichen/ sondern einer oder mehr sich darüber ungehorsamblich erzeigen würd/ sollen dieselben unverhindert männiglich unvergriffen/ ihrer Ehren und Handwercks auß der Stadt und Burgfried geschafft/ und keines hierinnen/ wer der seyn möchte/ verschont werden/ damit dardurch unsere hievor destwegen außgangene Kayserl. General, und Verordnungen würdlich handgehabt/ und die Supplicanten bey ihren Freyheiten und Privilegien in alle Weeg geschußt werden sollen; wie dann solches unserm Land-Marschallen/ dem Rector und Consistorio allhiefiger Universität/ dem Abbt zum Schotten/ dem Wienerischen- und Passauerischen Officialen/ unsern Vicedom in Oesterreich unter der Enns/ denen von Wienn/ und unserm Stadt-Richter/ auch insgemein

Geschwörden deren Burgerliche Schneider/ Meistern wider die Störer.

Schädlichkeit/ und Nachtheil der Städte rey.

Die Burgerl. Schneider bey ihren Privilegien zuhandhaben.

Störer auß der Stadt/ Burgrieden/ und nächsten Jurisdictionen hinweg zuschaffen:

Sie mögen sich in Geistlichen/ Universitätschen/ Herren-Frey- oder Burgerl. Häusern/ auch bey St. Ulrich/ Windmühl/ unter denen Weißgärbern/ oder sonst auffhalten.

Befehl an den Land-Marschallen/ Rectorem. & Consistorium Universitatis, Abbt

zum Schotten/Wienerischen und Passauerischen Officialen / Vicedomb - die von Wienn / Stadt - Gericht / und alle andere Jurisdictionen.

mein allen Jurisdictionen hiemit auferlegt ist / und absonderlich durch Decret allbereit ange- deut / und anbefohlen worden ; sofern auch ein oder die andere Obrigkeit und Instanzen solchen mit nachzuleben wurden / sollen sie die Burgerl. Meister des Schneider-Handwercks dieselben Unserer R. De. Regierung und Cammer zu mehrer ernstlichen Verordnungen anzeigen / und namhaft machen / die wird alsdau solches einsehen thun / oder / da vonnöthen / es gar gegen Hof gelangen lassen / das sie die Schneider ihrer Freyheit wirkliche Handhabung empfinden / und die Störer einen Abscheu haben werden ; zumahl weil auch ohne das von einer Zeit hero durch vil General-Edict, und offene Ruff des Herrenloß / verdächtig / frembd / und schädliche Gesind / darunter sonderlich allerley Störer verstanden / und gemeint werden / bey Unserer ernstlichen Straff auß / und von der Stadt geschafft worden : darob dann auß so vilfältige Warnung mit allem Ernst gehalten / und weiter niemand verschont werden solle ; doch sollen Unser und Sr. Erz-Herzogl. Liebden Hof-Leuthen ihr besoldete Diener / so dem Handwerk vorstehen / dann auch denen Land-Leuthen ihre Schneider / so bey ihnen mit Dienst verwandt zugelassen seyn / und darinnen nicht verstanden werden / dargegen aber sollet ihr die Stadt-Meister niemand mit dem Lohn wider die Billigkeit beschwären / noch übersetzen. In deme beschilt / etc.

25. April, 1606.

Vide lit. W. Wienerische Schneider = Zunft. Schneider = Meister

Derem Burgerlichen / wie auch deren Burgerlichen Pfaidler zu Wienn Strittigkeits-Entscheidung.

Leopoldus.

On der Römischen Kayserl. Mch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / Erz-Herzogen zu Desterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. De. Regierung denen von Wienn anzuzeigen. Demnach allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät auß die von denen allhiefigen gesambten Burgerlichen Schneider-Meistern wider die Burgerliche Pfaidler des ihr der Schneider unvernommener erworbenen Kayserl. Privilegii halber / bey Hof gehorsambst eingereichte Gravamina, und darüber von gehörigen Orthen abgefördert auch eingelangten Bericht und Gutachten sich den 10. ten dieses allergnädigst resolvirt / das es sowohl bey der Burgerl. Pfaidler untern 19. ten Janu-rii 1694. von Ihre Kayserl. Majestät respectiv ertheilt / und confirmirten Privilegio, als auch bey der Burgerl. Schneider-Meister erhaltenen und confirmirten Privilegien sein Ver-bleiben / jedoch solcher Gestalten haben ; das denen Pfaidlern nach Inhalt des fünfften Puncten in ihren Privilegio die allda neuerlich einkommende Schlass-Röck / und Unter-Klei-der / Camisoll / Kinder-Röckel / Nieder / und Unter-Röck / was auß Leinwath allein : ohne Fütterung gemacht wird / neben andern ihnen ohne das zugelassenen Sachen in ihrer Handlung zuführen erlaubt : was aber gefüttert / und nicht von Leinwath allein gemacht wird / denen Schneider-Meistern allein überlassen : ihnen auch solche Arbeit sail zuhaben vergönnet seyn : beynebens die Pfaidler sich aller Schneider-Arbeit enthalten / und über die- ses denen Schneider-Meistern ihre durch die Pfaidler in Zeit der Strittigkeit hinweggenom- mene Kleidungen widerumben restituirt werden solle. Als hat man Sie von Wienn die- ser allergnädigsten Resolution, neben Übersändung deren alldahin gehörigen Acten hiemit zu Vortehrung des weitern erinnern wollen.

Was gefüttert / und nicht von Leinwath allein ist den Schneidern allein : was aber nicht gefüttert / und von Leinwath allein gemacht wird / ist de- nen Pfaidlern zuge- lassen.

21. Februarii 1698.

Zumahlen nun durch obstehende Resolution denen Burgerlichen Pfaidlern alles was gefüttert / und nicht von Leinwath allein gemacht wird / ab : und hingegen denen Schneider-Meistern zuerkennet worden / hierwider aber die Pfaidler sich darumb verterrs bey Hof beschwären / weilen sie hiebey unmdglich substituiren könten / ist darauff nachfolgende Resolution ergangen / und durch selbe von voriger Regul, das nemlich denen Pfaidlern alles / was gefüttert / verboten seyn solle / vier Calus excipirt worden.

Resolutio.

Widerumben auf Regierung / und sollen Primò denen Pfaidlern die gefütterte Schlass- Röck / und Nieder mit Fischbein zumachen / und sail zuhaben verboten ; He- rentgegen die Sailhabung der gestrickten mit Baumwolle gefütterten Camisoll / der Kinder-Röckel von weiß- und allerhand gefärbter und gedruckten Leinwath / und Cortan / Nieder mit Rebschnür / auch Unter-Röck von Leinwath denen Pfaidlern allein zugelassen / nicht weniger solche Sorten von Leinwath zumachen verstatet worden ; denen Schnei- dern zwar die Sailhabung dergleichen mit Baumwolle gefütterten Camisoll / der Kinder- Röckel von allerhand Leinwath / Cortan / der Nieder mit Rebschnür / und Unter-Röck ein- gestellet seyn solle. Wann aber jemand was solches bey ihnen Schneider-Meistern arbeiten lassen will / solle dem elben die Arbeit zuverrichten unverwehret bleiben / wosern nun ein oder der ander Theil sich verter opponiren / den Kayserl. Hof / oder die nachgesetzte Tribu- nalien anlaffen würd / solle derselbe also gleich mit einer wohl empfindlichen Geld-Straff / dem neuen Armen-Haus vor dem Schotten-Thor zuappliciren belegt werden.

- 1. Gestricke mit Baumwolle gefütterte Camisoll.
2. Kinder Röck.
3. Nieder mit Rebschnür.
4. Unter-Röck von Leinwath.

10. Martii 1700.

Es

Es seyn auch die worden / wie folgt :

Dem Herrn Obr- und Nachgelabung de Hof-Besteyr Pfaidl

Der Fontange wissen Quanti erlaubt

Vide li

Heimlichen Pr terschreiben.

Vid

Wegen der lange und die Gerichter / so w Verfahrungen zuproc

V

In denen Ed jederzeit ausdrückte Schuld-Forderungen

Vide li gend sam bes

Abieten allen Knechten / La Bögen / Pfe Burgern / Gemeinde und Weillichen / in w firkombt / oder dann glaublich angelange etliche unterfahen / di entweder nicht geleh monen dermassen be anders nicht zuverho verführische sectische und Verlehrung ihr als einen Christlichen hen und gebühren w mung fürzunehmen / d ferer alten wahren H Lehren unterweisen / n allem Ernst / und wol frer erbliehen Fürstent

Es seyn auch die Hof- Befreyte Pfaidler zu Nachgelebung vorstehenden Resolutionen angewiesen worden / wie folgt:

Resolutio.

Dem Herrn Obrist Hof- Marschallen zuzustellen / und sollen zugehöriger Beobacht- und Nachgelebung deren inligenden allergnädigsten Resolutionen ebenfalls auch die Hof- Befreyte Pfaidler angewiesen / und verhalten werden.

20. Martii 1703.

Schopffete Hauben /

Oder Fontange, und Paroquen zutragen nicht anderst als gegen Erlag eines gewissen Quanti erlaubt.

Vide lit. P. Polikeny- Ordnung.

Schranen- Besizer zu Wienn.

Vide lit. N. Raths- Wahl der Stadt Wienn.

Schriften- Stellern /

Heimlichen Practicanten / und Winkel- Schreibern sollen die Advocaten nichts unterschreiben.

Vide lit. A. Advocaten- Ordnung.

Schulden

Wegen der langen Müntz / wie solche nach Beschaffenheit des Contracts zu bezahlen / und die Richter / so wohl bey der Partheyen gültlichen Handlungen / als auch gerichtlichen Verfahrenen zuprocediren / und zuerkennen haben.

Ferdinand. II.

26. April, 1625.

Vide lit. M. Müntz- Resolution.

In denen Schuld- Brieffen / die wahre Ursach / woher die Schuld eigentlich rühret / jederzeit ausdrücklich zusehen / und einzuverleiben / auch wie in lautern / und liquidirten Schuld- Forderungen zuprocediren.

Vide lit. G. Executions- Ordnung ; lit. Z. Zugsamdes Leben ; & ibi Generale von 5. Decemb. 1633.

Schul- Meister.

Wir bieten allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands- Hauptleuthen / Land- Marschallen / Hauptleuthen / Vicedomen / Bögten / Pflegern / Berwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geislichen / und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die seyn / denen dieser Unser Brieff fürkommt / oder damit ersucht werden / Unsere Gnad / und alles Gutes. Nachdem Uns glaublich angelangt / daß sich in Unsern erblichen Fürstenthumben und Landen hin und wider etliche unterfahen / die Jugend zinstruiren / und Schulen zuhalten / welche doch für sich selbst entweder nicht gelehrt / noch geschickt genug / oder doch mit verführischen Lehren / und Opinions dermassen besleckt / und behaftet seyn / daß auß solcher ihrer Institution und Lehrung anders nicht zuverhoffen / noch zugewarten / als daß sie in die unschuldig edle Jugend ihre verführische sectische böse Lehren / und Opinions bilden / und dieselbe also zu Beschwörung / und Verlehrung ihrer Seelen- Heyl und Seeligkeit verführen und weisen : und aber Uns / als einen Christlichen König und Lands- Fürsten in Krafft Unsers tragenden Amts zusehen und gebühren will / hierinnen nothwendiges gebührliches Einsehen zuthun / und Ordnung fürzunehmen / damit die Jugend zu dem Lob / Ehr / und Preis des Allmächtigen zu Unserer alten wahren H. Christlichen Religion mit unbesleckten nicht sectischen Doctrinen / und Lehren unterwisen / und aufgezogen werde. Demnach so ordnen und befehlen Wir mit allem Ernst / und wollen / daß nun hinfuro in Unsern Städten / Märckten / und Flecken Unserer erblichen Fürstenthumben und Landen keine Schul- oder Lehr- Meister der Jugend bestelt /

Ferdinand. I.

Straßbares Unternehmen etlicher Uns catholischen / und Uns gelehrten.

Keinen zum Schul-
oder Lehr- Meister
ohne Approbation
der Wieneris. Uni-
versität aufzuneh-
men.

stelt / aufgenommen / oder unterhalten werden soll / er seye dann von Unserer Universität
allhier zu Wienn geordnet / oder durch dieselb Unsere Universität / oder von dem Bischoff /
und Geistlichen Ordinario, in welches District und Jurisdiction solche Schul- und Lehr- Mei-
ster gehalten werden sollen / oder derselben Berordneten seiner Lehr und Geschicklichkeit hal-
ber nach Nothdurfft examinirt / probirt / und seiner Lehr und Kunst halben für tauglich und
geschickt genug / auch seines Glaubens und Religion halber ganz Catholisch / und keiner jeri-
gen Lehr / noch Secten anhängig / in solchem Examen und Verhör befunden und erkennen
worden / und bringe des glaubwürdigen Schein für ; wo sich aber einer oder mehr unexa-
minirt / und unprobirt für sich selbst Schul zuhalten / und die Jugend zuinstruiren / diesem
Unsern General-Gebott entgegen und zuwider / unterstehen wurde / gegen dem / oder denen sel-
bigen / als Verachtern und Ubertretern Unserer Gebott / und Befehl / soll mit ernstlicher
Straff verfahren / und er darzu alsobald aller Unserer Fürstenthumben / und Landen
verwiesen werden / wiewohl Wir auch hievor zumehrmahlen durch Unsere offene General-
Mandat, und in andern weeg verbotten / und befohlen haben / daß die verführische sectische
Bücher in Unsern Fürstenthumben und Landen durch die Buchführer und andere nicht umb-
geführt / umbgetragen / sail gehabt / gekauft noch verkauft / noch auch von Unsern Unte-
thanen in ihren Häusern gebraucht / gelesen / noch gehalten werden sollen. So werden
Wir doch in mehr weeg glaublichen berichtet / daß unangesehen solcher Unserer Verbott solch
verführische sectische Bücher heimlich und öffentlich in Unsere Land eingeschlaiff / gekauft
und verkauft / und von etlichen in denen Häusern / zu nicht geringer Verführung der Ein-
fältigen / gebraucht / und gelesen werden sollen ; dieweil aber Uns in Krafft Unsers tragen-
den Land-Fürsil. Ampts zustehen und gebühren will / hierinnen gebühliches Einsehen zu
haben : so wollen Wir Unsere hievor solcher verführischen Bücher halben aufgangene Ge-
neral-Mandata, und Befehl hiemit wider verneuert haben / den Buchdruckern / Buchführern /
und sonst männiglich ernstlich befehlend / daß sie angeregten Unsern General - Mandaten ge-
horsamblich geleben und nachkommen / keine sectische oder verführische Bücher in Unsere
Fürstenthumb und Landen nicht führen / sail haben / kauffen / noch verkaufen / noch auch die
in Häusern lesen / noch gebrauchen / in kein Weiß / alles bey Vermeidung Unserer schwarzen
Ungnad / und Leib-Straff / und Verlehrung aller ihrer Bücher / und was sie bey ihnen ha-
ben ; und gebieten demnach euch allen / und euer jeden insonderheit mit allem Ernst / und
wollen : daß ihr / fürnehmlichen aber Unsere nachgesetzte Land- und andere Obrigkeiten / ob
diesem Unsern General-Gebott festiglich handhabet / und haltet / die Verbrecher mit Ernst
strasset / oder Uns der Gebühr nach zustraffen anzeigen / und sonst hierinnen alles das für-
nehmet / und handelt / so zu Handhabung dieses Unsers Mandats die Nothdurfft erfordern
wird / als lieb euer jeden seye Unsere schwarze Ungnad und Straff zu vermeiden ; Das ist
Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Sectische Bücher
verbotten.

Bestrafung.

I. Augusti 1557.

Vide infra Sectische Bücher : & lit. N. Refor-
mation : & lit. P. Prædicanten.

Schutz = Engels Officium

Mit einer Octav Jährlichen am ersten Sonntag des Monaths Septembris in allen
Kaysrl. Erb-Königreich / und Landen zurecitiren / von Ihro Päbstl. Heiligkeit bewilliget
und zugelassen.

Vide lit. D. Officium des H. Schutz = Engels.

Schwangere Weiber /

So sich selbst ertödtet / sollen alsobalden aufgeschnitten / damit die Frucht entwe-
ders erhalten / oder aber ehrlich begraben werde.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 69. §. II.

Schwäken in denen Kirchen

Bey hoher Straff verbotten.

Vide lit. K. Kirchen = Schwäken : lit. E. Jugend-
sambes Leben : & ibi das Patent vom 17. Nov. 1683.

Schweiz

Verboten denen
Bierlein unter
der Enns mo
zuvernehmen / daß
berührten Bierlein
Ambt jährlich zureich
Brätl-Brater / Koch /
Märkten / und Kirch
gnädigst überlassen ;
entgegen einen gewis
Demnach aber Uns ob
tel-Brater / und ander
deweil Fleisch / zureich
Widersehtlichkeit zu
ben sollt / und Uns er
de gnädigst mittheilen
auf sein Anmelden ge
sig erzeugen / mit genug
dann hievor schon du
von dergleichen Buch
damit solcher würdlich
nochmalen ernstlich / un
allergnädigsten Intenti
auf den Jahr- und Woc
lochen / den gebührend
daß ihr obangezogenen
gegen diejenige / so in
gnugsamben Compellir
mit unnachlässlicher Str
ren werden / und beschic

Maß und Län

Vide l

Verboten allen u
oder glaubliche
les Guts ;
lichter Ballen / die Schr
Augustiner-Ordens zu
diger / und in andermä
ben / und gemeiner Ehr
gebotten / auch darauß
Reichs-Lag zu Worm
des Heil. Römis. Reich
ren / auch derselben An
lassen / daß niemand
Concilien und Heil. A
und verbotten seyn / i
hengen solle. So ist
Luthers / und seiner
tion, und Kaysrl. Edic
gelesen / und aufgeb
Widerwillen in unsere
als Herr und Lands-Fe
darburch mehrer Unrat
den Lutherschen Schr
unserm Christlichen Gl
Wir euch allen / und ei

Schweinenfleisch = Auffschlag.

Schreiben denen Obrigkeiten/ Pflegern/ Stadt/ Markt/ und Dorff- Richten die im Viertel unter Wiener- Wald / dieses Unfers Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns wohn- und sesshaft seyn/ Unsere Gnad / und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen/ daß Wir Johann Arnolden zu Unfern Einnehmern des Vieh- Auffschlags in berührten Viertel Unter Wiener- Wald bestellt / und ihme den sonst in Unser Handgrafen- Ambt jährlich zureichen/ schuldigen Auffschlag / von denen jenigen Schweinen / welche die Brätel- Brater/ Ruch / Bauren- Wirth / und andere Personen / an den Jahr- und Wochen- Märkten/ und Kirchtagen/ auch sonst auf den Kauffverlochen/ dieser Gestalt in Bestand gnädigst überlassen ; daß er nemlich die Gebührnuß davon unnachlässlich absfordern/ he- rentgegen einen gewissen Bestand in Unser- Hand- Grafen- Ambt zuerlegen schuldig seyn solle; Demnach aber Uns obgedachter Bestand- Einnehmer berichtet/ wie daß nicht allein die Brä- tel- Brater/ und andere dergleichen Persohnen / den schuldigen Auffschlag / von den verko- chenden Fleisch/ zureichen sich weigern/ und ihr/ als Obrigkeit selbige noch darzu / bey solcher Widerseßlichkeit/ zu wider Unfern aufgangenen Generalien/ eusserist schutzen / und handha- ben sollet/ und Uns er dannenhero gehorsambst angeruffen/ ihme Un- er Patent zu diesem En- de gnädigst mittheilen zulassen / damit ihr Ursach habet/ und schuldig seyet / ihme Arnolden auff sein Anmelden gegen die jenige/ welche den schuldigen Auffschlag zugeben / sich widerseß- sig erzeigen/ mit genugsamben Compellirungs- Mitteln an die Hand zustehen ; Weilen Wir dann hiervor schon durch Unsere aufgangene Mandata und Generalien in diesem Auffschlag von dergleichen Vieh zugeben/ und daß ihr durch Unseren Officier an die Hand stehen sollet / damit solcher würcklich eingefordert werde/ auferlegt haben ; Als befehlen Wir euch hiemit nochmahlen ernstlich/ und wollen/ daß ihr nicht allein alles Fleiß darob seyet/ damit Unserer allergnädigsten Intention gemäß / die Brätel- Brater / und andere / so das Schweinfleisch auff den Jahr- und Wochen- Märkten/ auch Kirch- Tagen/ oder sonst auf den Kauff ver- lochen/ den gebührenden Auffschlag/ ohne Weigerung erlegen/ und abführen / sondern auch daß ihr obangezogenen Bestand- Einnehmern auff sein Begehren/ und Obrigkeit wegen/ gegen die jenige/ so in Reichung der Auffschlags- Quota weigerend / oder saumbig seyn / mit gnugsamben Compellirungs- Mitteln assistiret/ und Beystand leistet ; widrigen Falls Wir mit unnachlässlicher Straff gegen die Ubertreter dieses Unfers gnädigsten Willens verfahr- ren werden/ und beschicht an deme Unser ernstlicher Willen/ und Meinung.

Ferdinand. III.

Brätelbratter/Ruch/
Bauren- Wirth / und
andere Personen / so
das Schwein- Fleisch
auff den Kauff ver-
lochen/ sollen den ge-
wöhnliche Auffschlag
entrichten.

19. Maji 1651.

Schwemmen = Holz

Maasß und Länge.

Vide lit. H. Holz = Satz = und Ordnung.

Sectischer Bücher Verbietung.

Schreiben allen und jeglichen/ so in unseren Landen wohnen / denen dieser unser Brieff oder glaubliche Abschrift darvon zukommt/ oder verkündt wird/ unsere Gnad und al- les Guts ; Wievohl unser Heil. Vatter Leo Pabst der Zehend/ durch seiner Hei- ligkeit Bullen/ die Schrifften/ Bücher/ und Lehren/ so einer/ genannt/ Doctor Martin Luther/ Augustiner- Ordens zu Wittenberg in Lateinischer und Teutscher Sprach geschriben/ gepre- diget/ und in andermännig Weeg außgebreit/ als irig/ auffrührig/ und unserem H. Glau- ben/ und gemeiner Christenheit widerwärtig zuseyn/ erkennt / und allenthalben zu vertilgen gebotten/ auch darauff unser lieber Her und Bruder Kayser Carl verchiener Zeit auff dem Reichs- Tag zu Wormbs mit Rath und Willen der Churfürsten/ Fürsten / und Ständen des Heil. Römis. Reichs wider gedachten Martin Luther/ seine Schrifften/ Bücher/ und Leh- ren/ auch derselben Anhänger und Nachfolger ernstlich Edict, und offene Mandat außgehen lassen/ daß niemand solch Lutherisch und andere verworffene Lehren/ die vormahlen von den Concilien und Heil. Vätern mit gemeiner Christlichen Kirchen Verwilligung abaethan / und verbotten seyn/ in keinen Weeg annehmen / predigen / beschirmen / noch denselben an- hengen solle. So ist doch öffentlich vor Augen/ und männiglich gut wissend/ daß obbemelt Luthers/ und seiner Nachfolger Schrifften/ Bücher / und Lehren/ wider Päpstlich Declara- tion, und Kayserl. Edict, in unseren N. De. Landen allenthalben umbgeführt/ kauft/ verkauft/ gelesen/ und außgebreit werden/ darauff dann vil Irrungen/ Zwitteracht/ Ungehorsamb und Widerwillen in unserer Christl. Religion erweckt/ und entsprungen seyn ; zubejorgen/ wo Wir als Her und Lands- Fürst nicht Einsehung haben wurden/ daß dieselben weiter wurkeln/ und dardurch mehrer Unrath entstehen / und erwachsen möchte. Damit aber niemand mit sol- chen Lutherischen Schrifften und Lehren verführt/ noch in Irthal gesezt/ auch männiglich bey unserm Christlichen Glauben / Einigkeit und Fried erhalten werde ; Demnach empfehlen Wir euch allen/ und euer jeden insonderheit ernstlich gebietend/ und wollen/ daß ihr hinfüran keine

Ferdinand. I.

Lutheri Sectische
Lehr/ und Bücher.

Verbott dorenselben.

Solches wird es
nicht.

ustriaci
fol / er seye dann
infert Unversität
Jurisdiction solch
dueten seiner Lehr
er Lehr und Kunst
on halber ganz
amen und Verder
für ; wo sich aber
ten / und die Jugend
nter stehen müde
Schvott / und
Unserer Fürst
mehrmahlen
solten haben / das
nach die Buchführer
h verkauft / noch
da gehalten werden
unangehen wider
lich in Unere Land
n / zu nicht geringer
dieweil aber Un
wilt / hennnen
schriben Bücher
rt haben / den
angereuten Unfer
etliche oder ver
en / kaufen / noch
alles bey Vermeidung
tr ihrer Bücher / und
er yden insonderheit
büchere Land / und
bet / und haltet / die
weiger / und sonst
Unfers Mandats de
agnad und Straff
n in Unfer Stadt

ücher : & lit. N
nten.
ß Officium
ontag des Monats
a. von des Pabst
des H. Gaus
Weiber /
ausgeschritten /
Ordnung art. 69.
enen Kirchen
Schwäben : lit. L
ent vom 7. Nov.

keine Schriften/Bücher/und Lehren/ so von bemeldten Martin Luther/oder seinen Nachfolgern bishero aufgangen seyn/ oder noch künstlichlichen/wider Päpstlich und Kayserlich Verbott außgehen möchten/ nicht mehr annehmet/ haltet/ kauffet/ verkauffet/ leset/ abschreibet/ drucket/ noch drucken lasset/ noch solches jemand andern zuthun gestattet; wo ihr aber dieselben bey denen Buchdruckern/Buchführern/und Kramern in unsern N. De. Landen/wenig oder vil sail findet/oder sonst ankommet/mit Gewalt nehmet/ daß auch all und jegliche Aufschläger/Mauthner/Zollner/und andere Ambtleuth ihr fleißiges Aufsehen haben/und so vil möglichen ist/verhüten/daß solch Lutherische Schriften und Bücher nicht durchgelassen/ sondern von ihnen genommen/und hierinn nicht anderst handelt/ noch ungehorsamb erscheinet/bey Vermeidung unserer Ungnad und Straff. Nemblichen welche über diß unser Verbott in Ungehorsamb begriffen/ daß dieselbe mit Geld/ oder in andere Weeg nach Belegenheit eines jeden Person gestrafft/ und solche Straff zu jederzeit unseren Groß-Canzler und Hof-Rath unserer N. De. Landen zu Stund an angezeigt solle werden. Aber welcher/oder welche Haupt-Leuth/Pfleger/Berweser/Burgermeister/Richter/Räthe/ und andere denen Justiz zuhalten gebührt/ die Personen/ so also freventlich/ und verächtlich hierwider handeln/ nicht straffen/ gegen denselben wollen Wir/ wie sich gebührt/ handeln lassen. Das ist ic.

Dergleichen Bücher nicht passiren zu lassen / sondern hinweg zu nehmen.

Idem.

Repetirt/ und auff alle andere Sectische Lehrer extendirt.

12. Martii 1523.

20. Augusti 1527.

24. Julii 1528.

1. Aug. 1551.

25. Maji 1555.

10. April 1628.

14. Jan. 1645.

Ferdinand. II.
Ferdinand. III.

Vide lit. R. Ketzeren: lit. N. Reformation: & supra: Schulmeister.

Sectische Kauff- Leuth.

Vide lit. G. Emigranten.

Sectische Prædicanten/

Und Schulmeister aufzurotten.

Vide lit. P. Prædicanten / & supra: Schulmeister.

Seiden neue Fabrica,

Und verbottene Einfuhr.

Leopoldus.

Su verbieten allen und jeden Unsern Landsassen / Unterthanen / und Inwohnern / was Stands/und Würden die seyn / und sonderlich in Unsern Erb- Herzogthumb Österreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; Und geben euch beynebens gnädigst zuvernehmen: welcher gestalten Wir von Zeit Unserer angetretenen Regierung Uns nichts mehr und eyfrigers angelegen seyn lassen/als wie die allgemeine Wohlfahrt und Aufnehmen Unserer Königreiche/Land/und Leuth befördert/sonderlich aber nach gedämpften Türcken-Krieg in guten Wohlstand erhalten/ auch die bisherige Überflüssige Auffuhr des Gelds verhütet / und selbiges im Land erhalten werden möchte: Zu welchem Ende Wir dann / auß treu- Bätterlicher Fürsorg allerhand Manufacturen / unter anderen auch die Seiden-Fabrica (welche das mehreste Geld in frembde Land ziehen) mit Ertheilung eines gewissen Privilegii zuintroduciren / und wann dardurch das Land in einer Specie, oder Sorten der Seiden/und seidenen Waaren genugsamb versehen/die weitere Einfuhr derselben zuverbieten gnädigst resolvirt: in welcher nunmehr durch Göttliche Verleihung ein guter Anfang gemacht / und auß der täglichen Erfahrung handgreifflich zuverspüren ist / daß selbige in diesem Erb- Herzogthumb sich nicht weniger als in andern Ländern nutzbarlich practiciren lasse; Deren wegen Wir zu Manutent- und Beförderung dieses allgemeinen höchst- nutzbaeren Wercks/ Uns zugleich dahin gnädigst entschlossen/daß zu Erheb- und Stabilirung solcher Seiden-Manufactur alles/ was derselben nunmehr vortrüglich seyn kan / mit bestem Fleiß und möglichsten Eifer ad effectum gebracht werden solle: Zu Folge dessen auch Wir gleichsamb pro Fundamento ein sonderes Collegium Commerciorum angeordnet haben/welchem die Einricht- und Erhaltung aller guten Ordnung/und zugleich die Verhütung der Confusionen / so in derley Negotien ganz unvermercklich

Seiden-Fabrica.

Derselben große Nutzen.

Judicium Commerciorum.

zuwischen pflegen/...
die Verbschaidung e...
nalia occupata lauffe...
panen sich gesunden...
Contro noch wohl dar...
fangen/ auch in der...
vor diesem mit Pel...
sehen gerauen; dan...
Einfuhr solcher Wa...
für ein Monopolium...
thum Deserreich un...
weilen in dem angere...
gnädigste Intention...
terhanen/ die Lust u...
zu seyn; Als haben...
und zugleich dieses b...
Seiden-Compagni...
inner sechs Monat...
hen solle/ sich derent...
selbst man einem jed...
oder andern ansteh...
practis practandis...
lung solcher sechs...
und auffer Lands ge...
tion veruotten seyn.

Leg-Büchsen /

Vi
Senati

Su verbieten al...
und Würde...
nehmen: obn...
gener Polizey-De...
tract, und Handl...
wider/ jemand den...
abgestrafft; So...
vil / daß nicht alle...
hand nehmen: son...
fürgeleitet Verhab...
den jungen noch un...
liche Partia mit ih...
niessen können /...
dann als Herr un...
fehlen Wir demn...
ernstlichen/ auch...
gefährlicher Con...
Jugend zuhintere...
nen zumachen gar...
Eitern/ Verhaber...
haben oder Befre...
len mit ihnen einge...
dieselben sollen ni...
than / verlohren /...
werden. Das n...
Obrihten hien...
sie denen noch and

zuschleichen pflegen/ obliegen thäte: allwo auch die Interessirten in vorkommenden dubiis prompte Vertheidigung erlangen könnten/ und nicht allzeit für die ordinarias instantias & Tribunalia occupata lauffen dörfften/ und nun über dieses allbereit etliche Liebhaber und Participanten sich gefunden/ welche nach genommener Seiden-Prob, und daß sie ihnen mit ihrem Conto noch wohl darbey zubestehen getrauen/ eine ordentliche Compagnia zu fundiren angefangen/ auch in der Arbeit so weit kommen/ daß sie dieses Land Desterreich unter der Enns vor dißmahl mit Pelo, Cusir, Stepp- und Näh-Seiden in billichem Werth gnugsamb zuversehen getrauen; dannhero gehorsambist gebetten/ dem Privilegio gemäß die anderwärtige Einfuhr solcher Waaren zu inhibiren. Damit auch solche Compagnie künfftig nicht etwa für ein Monopolium angezogen werden möchte/ solches anjeho in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns zu publiciren/ denen Wir so vil weniger entfallen wollen/ weiln in dem angeregten Privilegio die Publication ohne dem klar vorgesehen/ auch Unser gnädigste Intention allezeit gewesen ist/ nicht nur etlichen Privatis, sondern allen unsern Unterthanen/ die Lust und Lieb zu dieser und anderer Manufactur tragen/ hierdurch beyhülfflich zu seyn; Als haben Wir es hiemit offentlich zu jedermännigliches Wissenschaft bringen/ und zugleich dieses beyfügen lassen wollen: daß/ welcher belieben hat/ bey dieser angehenden Seiden-Compagnie einiges Capital anzulegen/ und sich mit Interessirt zumachen/ demselben inner sechs Monathen von dato dieser beschehen Publication anzurechnen/ frey und bevorstehen solle/ sich derentwegen bey dem obangeregten Collegio Commerciorum anzugeben/ wo selbst man einem jedwedern die verfaßte Capitulations-Puncten communiciren/ da er in ein oder andern anstehen möchte/ mit aller fernern guten Erleüterung an die Hand gehen/ und prætitiis præstandis der Compagnie ordentlich einverleiben wird; es soll auch nach Verflüßung solcher sechsmonathlichen Termin die weitere Einfuhr und Verkaufung der frembden und auffer Lands gemachten Pelo, Cusir, Stepp- und Näh-Seiden bey Straff der Confiscation verbotten seyn. Wornach sich jeder etc.

Seiden = Einfuhr
nach 6. Monathen
bey Confiscation ver-
botten.

1. Maj 1669.

Selbgeschöß /

Leg-Büchsen / Fallbäum / und Wolfsgruben abzustellen.

Vide lit. J. Jäger = Ordnung.

Selbst = Mörder.

Vide Land = Gerichts = Ordnung. art. 69.

Senatûs - Consultum Macedonianum.

S Verboten allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ was Stands/ und Würden die seyn/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; und fügen euch gnädigst zuvernehmen: obwohl vermög der geschriebenen Kayf-Rechten/ auch unterschädlicher außgangener Polizey-Ordnungen / und heylsamer Constitutionen/ alle und jede wucherliche Contract, und Handlungen/ dadurch der Christlichen Lieb/ forderlich den Gebotten Gottes zuwider/ jemand benachtheilt und übervorthelt wird/ ernstlich bey hoher Straff inhibirt/ und abgestrafft; So gelangt doch an Uns glaubwürdig / und erzeugt die Erfahrung allzuvil / daß nicht allein deme zuwider allerley Partita, und unzimliche böse Contract fast überhand nehmen: sondern auch theils sich unterstehen / die Jugend/ so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzter Verhaben / und Tutorn Gewalt und Sorg ist / ganz hinterlistig zu untergehen/ den jungen noch unverständigen Leuthen fürzuleihen/ und zuborgen/ auch dermassen unchristliche Partita mit ihnen zutreffen/ daß sie nicht allein dieses Fürleihens nicht halben Theils genießen können / sondern gar darüber ins Verderben und Armut gerathen. Wann Wir dann als Herz und Lands-Fürst solches fürhin keines weegs zugestatten gedenden; so befehlen Wir demnach euch allen und jeden / denen dieses Unser General-Mandat fürkommt/ ernstlichen/ auch bey Unserer schwarzen Straff und Ungrad/ daß ihr euch aller und jeder ungebührlicher Contract und Partiten in gemein: fürnehmlich aber angedeüter massen / die Jugend zu hintergehen/ ihnen fürzuleihen/ zuborgen / und wucherliche Handlungen mit ihnen zumachen gänzlich und gewislich enthaltet: keiner Person / so / wie gehört / unter ihrer Eltern/ Verhaben/ oder Befreundten Macht seyn/ auffer Borwissen berührter Eltern / Verhaben oder Befreundten ichtes für- oder darleihet/ oder sonst einige Contract in dergleichen Fällen mit ihnen eingebet. Dann welche hierüber straffmäßig betretten/ oder erkundiget werden/ dieselben sollen nicht allein ohne Mittel / das Darleihen / so sie solchen jungen Leuthen gethan / verlohren / sondern nach Nothdurfft und Gelegenheit der Partiten ernstlich gestrafft werden. Das meinen / und sehen Wir ernstlich / wollen auch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten hiemit auferlegt haben/ daß sie auff erzählte Schulden und Contract, so weit sie denen noch anderer Gewalt samb unterworfenen Personen zu Schaden / und Nachtheil

Rudolphus II.

Alle wucherliche Contract, und Handlungen verbotten.

Wie auch das Fürleihen den Kindern/ und Pupillen ohne Borwissen deren Eltern/ und Verhaben.

Auff dergleichen vermeintliche Contract, keine Execution zu theilen.

gereichen möchten/bey Gericht das wenigst nicht erkennen / oder den Darleibern einige Excu-
tion ertheilen ; entgegen aber ob dieser Unserer dem gemeinen Wesen wohlgemeinten Ver-
ordnung festiglich handhaben/ und gegen denen Verbrechern/angedeuter Gestalt/gewißlich/
und unverschonet männiglich mit Straff verfahren ; darnach sich männiglich zurichten /
und für Schaden zuhüten. Es beschicht / r.

18. Julii 1589.

Vide lit. B. Bucher.

Senatûs - Consultum Vellejanum,

Und wie dessen das Frauen-Geschlecht erinnert werden solle.

Vide lit. A. Advocaten: & ibi das Patent vom 31.
Julii 1655. & lit. B. Weibliche Freyheiten.

Sessel = Tragen.

Vide lit. E. Trag = Sessel = Ordnung.

Sessions = Ordnung

Deren Obern zweyen Politischen Ständen im Land ob der Enns.

Vide lit. D. Ob der Enns deren zweyen obern Po-
litischen Ständen Sessions = Ordnung.

Silber.

Rudolphus II.

Kein altes hohes Geld/oder Silber auß dem Land zuführen.

4. Junii 1603.

Silber / und Gold

Mathias.

Nicht auß dem Land zuführen / sondern dem Wienerischen Münz = Wesen zu
zubringen.

22. Jan. 1618.

Ferdinand. II.


Auch allerley schwäre Sorten der Silber-und Guldenen Reichs-Münz / mit Aufgab
nicht außzuwechseln/ und auß dem Land zuführen / sondern in das allhiefige Münz-Haus
umb den Werth hinein zugeben.

16. Februarii 1620.

Vide lit. A. Aufwechslung : & lit. M. Münz.

Silber = Collecta.

Leopoldus.

 Ntbieten allen und jeden/ hoch-und nidern Stands-Personen / Vasallen/ Beamten/
ten/Land-Inassen/ Unterthanen/ und getreuen / Geist-und Weltlichen / wer die in
Unserm Erb-Herboathumb Desterreich unter und ob der Enns immer seyn mögen/
Unser Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad und alles Guts ; Und geben euch gnädiglich zu
vernehmen: was massen auß Götlicher Verhängnuß / die fast an allen Seiten wider Uns
angenommene Machinationes ihrer öffentlichen Macht / und anmassenden Recht miß-
trauend/durch allerhand heimliche und friedbrüchige Practiquen und Hinterführungen be-
reits dahin erwachsen/ daß sie inmer weiter/ und so gar in das Herz Unserer von Gott an-
vertrauten Erb-Königreich / und Landen / beginnen für-und einzubringen. Deme zube-
geggen/ und unsern so wohl in Hungarn/ als auch in dem H. Römis. Reich / und bevorab in
Italien haltenden Arméen/ deren Vigor, wie sie solten / und auch gern wolten / zuoperiren/
Mithin Uns vor allen Feinden Ruhe zuschaffen / bloß von ermanglenden Nervo belli ge-
schwächet ist/ einen frischen Muth zumachen/ Wir einmahl kein näheres Mittel sehen / dann
unsern von so langwierig-und unzähligen Kriegs-Erfordernussen ganz und gar erschöpften
Arario eykfertigist bezuspriegen. Wann Wir aber gnädigist reflectiren / wie daß nicht al-
lein die Massa des in unserm Erb-Königreich und Landen sich etwo bey Anfang dieses Kriegs
noch erfundenen Gelds sich zimlich verlohren/ und durch starcke Rimessen außser Lands gan-
gen/ sondern auch unsere getreue Landsassen und Unterthanen durch viljährige schwäre Cou-
tabutio-

Feindliche Machina-
tiones,

Nervus Belli,

tabutionen in solche
schwüßlichen Anlagen
so beschaffener Sach/
Supplirung des / fast a
roeder von dem in Unse
doch umb des allgem
pörlchen ungenüßlich
gen/ und vermüßigen zu
durch solches noch u
schwärz/ das Unversu
Münz-und Geld-Mac
Nachtheil und Schad
Surrogatum verschafft
Uns auch obligend ka
solirt; daß Primid, ei
Zinwohner/ die He
ches in seinem Bekan
hat/ entweder in nac
oder wann er sich de
oder priviren will/ o
bet/ verkauft/ oder
ma, wie er solche /
Zettel aufgeworfen
8. Tagen a die Public
mögen-Steuer-Comm
und welche Wir zu di
darbey sich gegen der
Geld abstatten wolle
Tagen nach der Zeit
li von der Vermögen
das Silber oder Geld
neral-Kriegs-Zahl-V
General-Kriegs-C
gend gemeldet werd
und also gewis abfü
ter Zeit nicht practi
10. per Cento, od
Mitteln/ nicht meh
chers seyn kan/ als
fordert/ Wir mit l
terthanen/ und Lan
zu Schaden komme
thun / welche ohne
würdet werden ;
diese Collecta gezog
oder solche verlichr
niger so kein Silber
Wir verlangen diese
zu Rett- und Besch
ro Wir zugleich Z
terthanen/ und Lan
digist entschlossen h
zuhaben/ auß eine
nach des gnädigste
Steigerung erhebe
Länder repartirt/u
Unsern allhiefigen
Ober-Mauth-Am
Secundb. zur volk
den in jedem Land
die Gewalt eingera
dieser Silber-Erlag
solden nirgends an
tura oder in Bild da
solche mit der des E
rting dociren könne
diese Wider-Begeh

tributionen in solche Enge gedigen / daß von diesen / ausser gewöhnlichen / jedoch hart erschwinglichen Anlagen/ein mehrers nicht zuhoffen/ noch zugewarten; so finden Wir Uns bey so beschaffener Sach/und in dieser äußerster Gefahr und Noth unumbgänglich necessitirt zu Supplirung des/ fast an allen Orthen anscheinenden Geld-Mangels/ und Vermögens/entweder von dem in Unserm Erb-Königreich und Landen vorhanden/ ganz unbrauchbar/ oder doch umb des/ allgemeinen Wohlstands Willen / ohne sonderer Beschwärde noch leicht entpörllichen ungemünzten Silber dermahlen etwas zu einem höchst-nutzbaren Gebrauch bringen/ und vermünzen zulassen; Und haben demnach in fernerer gnädigsten Erwegung/ daß durch sothanen noch übrige Mittel/ männiglich am wenigsten/ und fast unempfindlich beschwärt/das Universum erhalten. Venebens nicht weniger der zu ermanglen beginnenden Münz- und Geld-Materi, derentwegen auch bey Fridens-Zeiten zu eines jeden particularn Nachtheil und Schaden sich in Ländern aller Handel und Wandel stecken müste/ einiges Surrogatum verschafft werden könne/ von tragender Lands-Väterlichen Vor- und Obsorg/ Uns auch obligend Kayser und Lands-Fürstlichen höchsten Ampts wegen allergnädigst resolvirt; daß Primò, ein jeder Unserer treugehorsambsten Vasallen/ Unterthanen/ und Lands-Inwohner/ die Helffte seines ungemünzten Silbers vergoldt/ oder unvergoldt/ wie er solches in seinem Bekantnuß-Zettel bey der letzten Vermögens-Steuer specificirt/ und taxirt hat/ entweder in natura nach dem Gewicht/ und dem Halt/ als er es angezeigt/ prästiren/ oder wann er sich dessen seines Gebrauchs/ oder anderer Ursachen halber/ nicht begeben/ oder priviren will/ oder es etwo seither seiner Bekantnuß/ pro parte, vel in totum verschmälhet/ verkauft/ oder verfehrt hätte/ die Gebühr sothaner Helffte in Geld pro medietate Summa, wie er solche/ als den Werth sothanen Silbers/ in besagt seinem Vermögen-Steuer-Zettel aufgeworffen und angefehrt hat/ ablösen. Zu dem Ende Secundò, längst inner denen 8. Tagen à die Publicationis dieses Unsers Patents/ sich derentwegen bey der jenigen Vermögens-Steuer-Commission, zu deren Handen er seine Vermögens-Bekantnuß abgelegt/ und welche Wir zu diesem Ende zucontinuiren gnädigst befohlen haben/ anmelden/ und darbey sich gegen denselben/ ob er diese Helffte seines bekantnen Silbers/ in natura, oder in Geld abstaten wolle/ unter einsten gehorsambst erklären. Tertio, längst innerhalb 14. Tagen nach der Zeit seiner beschehenen Anmeldung/wann seine Erklärung in quanto & quali von der Vermögens-Steuer-Commission für genehm gehalten/ und approbirt worden/ das Silber oder Geld vor mehrgedachte Commission bringen/ und solches alhier in das General-Kriegs-Zahl-Ambt: in Desterreich ob der Enns aber zu Handen des alldort bestelten General-Kriegs-Cassa-Verwalters/ gegen ordentliche Bescheinung/von welcher hernachfolgend gemeldet werden wird/ bey Straff 10. per Cento in Geld oder Silber/ unfehlbar/ und also gewiß abführen; Als im widrigen/ da der Erlag vorstehender massen in bestimmter Zeit nicht prästirt werden solte/ die Helffte des bekantnen Silbers/ ohne der Straff der 10. per Cento, oder auch nach gestalten Dingen vorkehrenden schärffern Compellirungs-Mitteln/ nicht mehr angenommen wird. Herentgegen/ und gleich wie Uns nichts tröstlicher seyn kan/ als daß/ solang es immer möglich/ und es die höchste Noth nicht anderst erfordert/ Wir mit Imposten und Auflagen/ wobey Unsere treu-gehorsambste Vasallen/ Unterthanen/ und Land-Inwaffen in ihren Einkunften und Vermögen verkürzt werden/ oder zu Schaden kommen/ auß dem Weeg halten/ und am allerliebsten solche Mittel ergreifen thun/ welche ohne eines jeden Nahrung/ Handel/ oder Wandel zuschmälern können bewürcket werden; Also ist diese Præstation gar nicht dahin angesehen/ daß derjenige/ so in diese Collecta gezogen wird/ weiln er Silber hat/ die Helffte desselben gratis beytragen/ oder solche verlehren: mithin exantlando onere publico deterioris conditionis, als derjenige/ so kein Silber hat/ folglich dieser Collectæ nicht unterworfen ist/ seyn solle; sondern Wir verlangen diese Aufhülff nicht anderst/ als per modum einer Anticipation dem Publico zu Rett- und Beschüßung/ und dem Privato ohne Schaden/ und Verlust; Dannenhero Wir zugleich Zeit/ als Wir diese Præstation Unsern treu-gehorsambsten Vasallen/ Unterthanen/ und Lands-Inwohnern in Unserm Erb-Königreich und Landen anzuzeigen gnädigst entschlossen haben/ zugleich auch umb den Fundum Restitutionis sicher und in integro zuhaben/ auß eine Universal-Salz-Staigerung des Küffel-Salkes gerathen/ und solchemnach des gnädigsten Erbietens und Versicherns seyn: daß Primò, der auß dieser Salz-Staigerung erhebende Zahlungs-Fundo pro commoditate der Anticipanten pro rata in die Länder repartirt/ und zwar in diesen Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ zu Unserm allhiefigen Salz-Ambt/ in Desterreich ob der Enns aber zu Unserm Linckerischen Ober-Mauth-Ambt jährlich in der Summa, als vonnöthen/ verwiesen und begeben. Auch Secundò, zur vollkommenen Sicherheit dem Corpori Unserer getreu-gehorsambsten Ständen in jedem Land die Compossess dieses Fundi bey gedachten Aemtern/ und mit demselben die Gewalt eingeräumt werden solte/ daß sie diesen Fundum fünf Jahr lang/ biß nemblich dieser Silber-Erlag jedem prästantem rimborsirt seyn wird/ als ihr Proprium tractiren/ und solchen nirgends anderwärts hin/ als in die Hände deren jenigen/ welche umb ihres in natura oder in Geld dargegebenen Silbers willen die Præntion pro rata daran haben/ und solche mit der des Erlags halber/ von Unserm General-Kriegs-Zahl-Ambt erhaltenen Quittung dociren können/kommen/und verwenden lassen sollen/und mögen. Wie dann Tertio diese Wider-Bezahlung der Summa Capitalis, so ein jeder in natura, oder in Geld disfalls

Das ungemünzte Silber vermünzen zulassen.

Die helffte des in dem Vermögens-Steuer-Zettel angelegte Silber zuerlegen/ oder mit Geld abzuldösen.

Derohalben sich inner acht Tagen anzumelden/

Und inner 14. Tagen das Silber/oder Geld bey Straff zuerlegen.

Solcher Erlag solle nur per modum Anticipationis beschehen/

Und von der Universal-Salz-Staigerung ersetzt werden.

Wie es mit der Gutmachung in ein und andern zuhalten.

praktirt hat/ in fünf-jährigen gleichen Terminen / welche gleich à die defß beschehenden Erlags/ und dargegen empfangenen Quittung ihren Anfang nehmen/ ohne weiteres Anmelden/ oder Einrede von der bey Unserer Hof-Cammer immediatè geschehen/ und alle Jahr der auß erwähntem Compossessorio deren Land- Ständen erhobene Termin, auff die General-Kriegs-Zahl- Ambts- Quittung/ welche ein jeder seines Erlags halber in Händen haben wird/ und muß/ notirt/ und an der erlegten Summa abgeschrieben werden solle. Zu welchem Ende Quartò die General-Kriegs-Zahl- Ambts- Quittung nicht nur als ein förmliche Bescheinung defß Empfangs/ sondern auch per clausulam inibi expressam, als ein kräftige Obligation der Wider-Bezahlung gelten/ und in derselben die Wider-Bezahlung immediatè auff mehr angezogenes Compossessorium, ohne daß von Unserer Hof-Cammer / oder sonst anderwärts her dargegen etwas eingewendet/ oder sub quocunque modo diese sub fide publica stehende und privilegirte Bezahlung sufflamirt/ oder interrumpirt werden kan/ semel pro semper verwisen/ und versichert werden solle. Diesem allen nach / und ex plenitudine Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht verordnen Wir / und befehlen hiemit gnädigst allen obbenannten Geist- und Weltlichen/ hoch und niedern Stands-Personen / und zwar ohne Zulass/ oder Verwilligung eines Equivalentis oder Pausch-Handlung / welche hierdurch nicht allein ein für allemahl abgewiesen/ sondern auch ernstlich verbotten seyn solle / allermaßen auch ein jeder/ was Stands/ Würden/ oder Wesens er seyn mag / welcher in seiner Vermögen-Steuer-Bekanntnuß einiges Silber / es seye dessen vil oder wenig angegeben hat / diesem Unseren gnädigsten Gebott/ auß Pflicht-schuldigster Treu und Gehorsamb gegen Uns und einer wahren Patriotischen Liebe gegen dem Vaterland und betragten allgemeinen Weien / bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungrad / und obaußgesetzter Straff- deren 10. per cento auch gestalten Dingen nach vorkehrenden weitem Compellirungs-Mitteln / den gezimmend- und gemessenen Vollzug zuleisten hat; Anbey und Schlußlichen Unsere getreue-gehorsambste Stände sambt und sonders hiemit gnädigst auch kräftigst versicherende / daß diese von unsers höchsten Kayser- und Lands-Fürstl. Ambts wegen pro exigentia summa & urgentissima necessitatis, allen und ein jeden insonderheit zum Schuß und Sicherheit gnädigst resolvirt/ und Krafft dieses Unsers offenen Patents publicirtes gnädigstes Anbegehren/ so ohne dem keine Contribution oder Impost, sondern eine Species von Darlehen ist/ dessen Wider-Bezahlung die Stände selbstn vorberührter massen in ihrem Gewalt zulänglich gewiß und sicher haben sollen / denen Freyheiten und Privilegiis deren mehrgedachte Unsere Stände wohlhergebracht massen quocunque modo gaudiren/ nichts derogiren/ noch zu einiger Consequenz oder Präjudiç gereichen solle. Geben in Unserer Stadt Wienn.

29. Augusti 1703.

Silber / und Gold

An denen Kleidern zutragen/ nicht anderst / als gegen Erlegung 10. fl. erlaubt.
Vide lit. P. Polikeny-Ordnung von 5ten Maji 1697.

Silberne /

Und Goldene Waaren verbotten.

Vide lit. P. Polikeny-Ordnung : & lit. W. Waaren verbottene.

Singen

Zu Nächtllicher Zeit.

Vide lit. N. Nachtsingen.

Gippschafft = Rundschafften

Sollen die Unterthanen bey ihren Obrigkeitn aufrichten lassen.

Vide lit. U. Unterthanen.

Sodomixæ - Wasser /

Und dessen Bestrafung mit dem Feuer.

Leopoldus.

In der Römischen Kayserl. Majestät / ic. geheimben und deputirten Herren Rätthen wegen der N. De. Regierung anzuzeigen; Allerhöchstemennet Thro Kayserl. Majestät haben allergnädigst vernommen/ was Sie für ein Linderungs-Mittel gegen diejenige

Manutenenz dieser
Verordnung.

jenige/ welche nach
genen Schwären Verb
Hand gegeben: nem
gewesenen Pulvers un
ter Land-Gerichts-Dr
te. Nun haben in
geschlagenen Modum
seyn/ daß bey Ereignu
brechen dero allergnäd
tion und Erklärung er
nicht vonnöthen habe
Ihrer Majestät Besch

Garten / Not

S Nebieten allen
lichen / auch
Leuthen/ St
hogthumb Desirrei
geben euch hiemit gn
nacheinander wegen
Fuß/ daß sie sich des
General-Mandat auß
der von dem Kriegs-R
habung halber/ kunes
mahl Uns abermahlen
schwär fürkommen
Knechten / und ander
bärmlich betragt / u
men rothiren/ in die
auch defß Tugs zum
syn/ für ein jeden ei
und es gleichsamb fi
sie es zugeben keine
gen unterstehen dö
Wolck erzügende M
gen mehr-altigen pu
Inhalts hiemit ren
gehen lassen können
dieses Orths billich
fehlen Wir hiemit all
meistern/Lieutenant
denen / welche all-re
gesellen möchten/ wa
und Gurs-Straff/ d
Zusamenrottens/ und
unter dem Schein de
begehren befügt hin
Unterthan / Darbey
Frank / oder ander
weder güttig noch m
es sollen auch außs
durch die Märckt/ F
und Gartung der u
sich etwo mehr zusan
verhalten würden /
barten/ denen Land
daß sie so stark sie k
vonnöthen/ gar ein
wiler / und Landläu
annehmen/ in die Ey
chen selbst mit gebühr
cediren/ und verfähre
N. De. Regierung /

jenige/ welche nach Inhalt der publicirten Land-Gerichts-Ordnung wegen ihres begangenen schweren Verbrechens durch das Feuer vom Leben zum Todt hinzurichten / an die Hand gegeben : nemlichen daß dergleichen Maleficant / an statt desß bisshero in Brauch gewesenen Pulvers unvermerckter gedroßlet / und strangulirt / und diese Erleichterung gemelter Land-Gerichts-Ordnung durch ein Edict per modum Novellarum publicirt werden möchte. Nun haben zwar Ihre Kayserl. Majestät vermög dero Rescripts von 18. dieses vorgeschlagenen Modum der Erdroßlung kein sonderbares Bedencken / erachten aber besser zu seyn / daß bey Ereignung der Fall nach gestaltsamb der Umstand in ein und andern Verbrechen dero allergnädigsten Verordnung darüber jedesmahl eingeholt / und dero Resolution und Erklärung erwartet werde; auff welche Weiß es auff der eingerathenen Novellæ nicht vonnöthen haben werde / welches Regierung zu ihrer Nachricht und Vollziehung Ihrer Majestät Befehls ad notam zunehmen haben wird.

21. Septemb. 1680.

Soldaten /

Garten / Rottiren / und anderer Exceß - Abstellung.

Rathbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geisslichen und Weltlichen / auch denen Land- und andern Richtern / insonderheit aber allen Land-Leuthen / Städten / Märkten / Dörffern / und Flecken / in diesem Unsern Reich- / Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen. Ob Wir wohl eine Zeithero / und etlich Jahr nacheinander wegen desß haußirend- und gartenden Kriegs- Volcks / sowohl zu Ross als Fuß / daß sie sich desselben bey Leib- und Guts- Straff gänzlich enthalten sollen / ernstliche General-Mandat außgehen und publiciren lassen ; so befinden Wir doch / daß solchem weder von dem Kriegs-Volck / noch Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / der anbefohlenen Handhabung halber / keines weegs / noch mit annehmenden Ernst / nicht nachgelebt wird ; Sinte-mahl Uns abermahlen von unterschiedlichen Dörffern / und Lands-Untertanen mit hoher Reichwär fürkommen / daß sie anesso hin und wider im gantzen Land / von denen Lands-Knechten / und andern zu ihnen schlagenden / umbstreiffenden Herrenlosen Gesindel / erbärmlich betrangt / und angefochten werden ; indeme derselben in guter Anzahl sich zusammen roctiren / in die Dörffer einfallen / und von ihnen das Lauff-Geld einfordern / solches auch desß Tags zum dinstermahlen beschehen / und ihr jedweder vom Haus / oder sovil derer feyn / für ein jeden einen Kreuzer begehren / auch wohl gar Mündern und Rauben sollen / und es gleichsamb für ein Gerechtigkeits anziehen / und da sie sich dessen / wie billich (weilen sie es zugeben keines weegs schuldig) verweigern / solches mit Gewalt von ihnen zundtügen unterstehen dörfen. Wann Wir dann dergleichen / und andere / durch das Kriegs-Volck erzweigende Muthwillen / Ungebühr / und Gewaltthätigkeiten / davon in denen vorigen mehr / älteren publicirten Generalien mit mehrern angedeut / dieselbe auch alles ihres Inhalts hiemit renovirt haben wollen / durchauß nicht gedulden / oder also ungestraft hingehen lassen können / sondern Unsere / ohne daß arme betrangte Untertanen / und männiglich dieses Orths billich zuschützen / und ob ihnen handzuhaben schuldig ; Hierumben so beschlen Wir hiemit allen Unsern Kriegs-Volck zu Ross und Fuß / derselben Obristen / Rittmeistern / Lieutenanten / Befehlshabern / und ins gemein allen miteinander / insonderheit aber denen / welche allbereit abgedanckt / nichts weniger auch allen andern / so sich sonst zu ihnen gesellen möchten / was Stands / Nation , oder Wesens die seyn / alles Ernsts / auch bey Leib- und Guts- Straff / daß sie sich nicht allein dergleichen verbottenen Gartens / Haußirens / Zusammenrottens / und Leuthschäkens / sondern auch Absforderung desß obbemelten Kreuzers / unter dem Schein desß Lauff-Gelds / weilen sie dessen / wie ob verstanden / keines weegs zubegehren befugt / hinsiro gewiß- und gänzlich enthalten / beynebens auch ihrem Wirth / oder Untertan / darbey sie am Durchziehen beherbergt werden / dasjenige / so er von Speiß / Trant / oder andern gibt / und darreicht / ordentlich bezahlen / und nichts umbsonsten weder gütig noch mit Gewalt von ihnen begehren / vil weniger solches abnöthigen thun : es solien auch außs meist über vier oder fünff Mann- oder Weibs-Personen auß einmahl durch die Markt / Flecken / oder Dörffer nicht ziehen / noch von der ordentlichen Landstraz / und Gartung der umbligenden Flecken sich nicht betretten lassen / und da sie dem zuwider sich etwo mehr zusammen roctiren / durchreisen / oder sonst in ander Weeg sich ungebührlich verhalten würden / so solle denselben Flecken / und dero Obrigkeiten / wie auch denen Benachbarten / denen Land-Gerichts-Herren / und Inhabern derselben / hiemit unverwehrt seyn / daß sie / so starck sie können / zusammen sehen / auch den Land-Prososen zu sich ziehen / und wo vonnöthen / gar ein Glocken-Streich ergehen / folgend solche Abgartner / Haußirer / Muthwiller / und Landläuffer / sie seyn Mann- oder Weib / jung- oder alte Personen / gefänglich annehmen / in die Ensen schlagen / und über sie / was recht ist / erkennen / nach ihrem Verbrechen selbst mit gebührender Bestrafung gegen ihnen / andern zu Abscheu / und Exempel procediren / und verfahren ; wo aber ein Nothdurft / die Sachen vor der Execution an Unsere N. De. Regierung / zu dero verrern Verordnung gelangen lassen mögen. Schlußli /

Rudolphus II.

Vorhero außgegangen Generalia.

Wissältige Exceß:

Einfallen in die Dörffer /

Lauff-Geld begehren

Kreuzer abfordern:

Dergleichen sich hinsiro gänzlich zuenthalten.

Die Zehrung ordentlich zubezahlen.

Solche Abgartner / Haußirer / Muthwiller / und Landläuffer einzufangen / und zubestraffen.

Befehl an beide Land-Profosen.

So ist euch beeden bestelten Land-Profosen hiemit nochmahlen / und alles Ernsts auffgelegt / daß ihr vorbefohlener massen auff dergleichen Gart- und Kriegs- auch andere Land-schädliche Personen / euer fleissiges Aufsehen habt / und gegen denenselben eurer habenden Instruction gemäß / unverschont / und mit noch mehrerm Ernst / als bishero beschehen / verfaret ; im widrigen Fall aber solle bey euch aller Schaden ersucht / und ihr noch darzu mit Ungnaden / auch Beurlaubung eures Diensts gestrafft werden / und das ist also Unser ernstlicher / auch endlicher Willen und Meinung.

23. Maji 1605.

In simili wegen Aufrottung der uml schweifenden Soldaten / und anderen dergleichen / auch Abstellung allerhand Excessen seyn vilfältige Verordnungen ergangen.

- Mathias.
- Ferdinand. II.
- Ferdinand. III.

-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

- 9. Septemb. 1614.
- 18. Martii 1615.
- 3. Decemb. 1624.
- 20. Martii 1625.
- 4. April. 1638.
- 4. Januar. 1642.

Vide lit. L. Lands-Knecht. Soldaten aufreißende

Idem.

Sollen von allen Obrigkeiten eingezogen werden.

16. Aug. 1642.

Es sollen sich auch die Soldaten des Obst und Weinbeer abbrechen enthalten / wie nachfolgendes vermag.

Rudolph. II.

Schreiben allen und jeden / was Stands / Würden / und Wesens die seyn / sonderlich aber allen Obristen / Rittmeistern / Haupt- und Befehls-Leuthen / dergleichen andern Unsern nachgesetzten / Stadt-Märckt-Dorff- und an deren Obrigkeiten / auch Unterthanen / welcher Enden / und Orthen Unser geworbenes und ungeworbenes Kriegs-Volk / zu Ross- und Fuß / quartiert / logirt / durchziehen / auch sonst betretten / und gefunden werden möchte / Unsere Gnad und alles Guts ; Darbey aber habt ihr euch selbst zuerinnern / daß nun in Wein- und andern Gärten / das Obst / sorderist aber die Weinbeer zeitig zu werden anfangen / von welchem der arme Mann nun / nicht allein durchs ganze Jahr / sein Nahrung zunehmen / und zugewarten / sondern sorderist alle Gaben / und Anlagen zuerschwingen / Zehend / und Bergrecht zureichen / und abzurichten hat / derwegen dann männiglich / wie / und wer der auch ist / umb so vil billicher Schutz / und Schirm / zu Erhaltung auffer andern erlittenen Schadens / dieser von dem lieben Gdt beschärten gegenwärtigen Ferung zu zeigen / und zuerweisen ; damit Unsere getreue liebe Unterthanen im ganzen Land bey dem ihrigen geschuht / und keines weegs in das äußerste Verderben gesetzt werden. So haben Wir / als auch der Durchleuchtig-Hochgebohrne Mathias / Erz-Herkog zu Desterreich ic. Unser freundlich geliebter Bruder / und Fürst / auß sonderlicher für männiglich habenden Sorgfältigkeit / auch diß Orths nichts erwinden lassen wollen / gnädigist auch ernstlich befehlend / daß sich männiglich / bevorab aber die Soldaten / und derselben Tross / des Einlauffs in alle Wein- und andere Gärten / wie die genennt / oder geheissen werden möchten / bey Leib- und Lebens-Straff gewislich / und gänzlich enthalten / auch mit Abbrechung des Obst / oder der Weinbeern / und allen andern Früchten einigen Schaden thun / vil weniger aber die Bäume zerbrechen / und Weinstöck aufreissen / auch sich gegen denen geordneten Hütern keines weegs setzen / sondern von demselben sich gütig abweisen lassen / und in ihrem / ihnen außgezeigten Orth / Flecken / und Quartieren verbleiben / und sich vor männiglich / Burger als Bauern ohne Nachtheil und Schaden verhalten / wie dann / Krafft dieses Unsers Generalis / welches auch zu mehrerm Effect und eigentlichen Warnen / und Nachrichten jedes Orths offentlich verrufft / und publicirt werden solle / allen Obrigkeiten darob zuhalten / sich gegen dergleichen Gewalts-Übungen selbst zuschutzen / und gegen denen Verbrechern unverschont zuverfahren / alles Ernsts auffgelegt / eingebunden / und befohlen. Das meinen Wir ernstlich / und es ist auch solches Unser gefälliger / auch endlicher Willen und Meinung.

23. Augusti 1605.

Soldaten-Ordnung / und Verpflegung.

Vide lit. N. Reglement.

Soldaten-Quartier.

Vide lit. Q. Quartier.

Soldat

Soldaten sollen in Wein- und andere Gärten nicht einlauffen / und sich des Obst- und Weinbeer abbrechen bey Leib- und Lebens-Straff enthalten.

Seyn die Post...

Wann / und wie...

Unter während...

Schreiben allen... lichen / welche der Enst se... fern / und andern dafel... Gnad / ic. und geben ei... Wohlgebohrne Unser lie... ber zu Stabung / Bläde... rer in Unserm Erz-Herk... und Obristen / in Unter... und sein Geschlecht / ab... Unsers in Gdt selig... ten / gewestn geheimb... Landen / Ritttern des... ners / Freyhern zu E... Alparn / Obristen G... höchstgeehrt-geliebste... gedendens / anfangl... Neun- und Zwanzig... Jahrs / das Obrist... die Erb-Vogtey des... den Erz-Herkogthum... und darüber noch hie... trauen lieben Carl E... sagten Spill-Grafen... gangenen Lands-Für... Engist zugestigt ; in... Zech und Bruderj... Freyheit zustellen /... Umbr den schuldigen... zuhalten ; gleichwohl... und einmütigen ob... Musicanten / die dem... schuldige Gebühr de... dem Spill-Grafen... ben / und den jährlich... pel dann auch ander... Knechten / und dergl... rotten / besondere Co... massen thäten ; Fer... und sonst bey dem G... Leuth zum Theil / so... Pfeiffer / so in gleicher... Kasernen und das G... und die Gebühr zurei...

Soldaten Einquartierungen

Seyn die Post-Beförderer befreyet.

Vide lit. P. Post-Beförderer.

Soldaten = Weiber;

Wann/ und wie ihnen die Krebsen von denen Krebsen-Bauern abzulösen erlaubt.

Vide lit. K. Krebsen.

Sonn = und Feiertagen

Unter währenden Gottesdienst das Barbieren eingestellt.

27. Martii 1676.

Vide lit. A. Arbeiten.

Spill = Grafen = Ambt.

Erbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geistlichen/ und Weltlichen / welche in beeden Unsern Erz-Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / insonderheit aber all zu End benannten Unsern / und andern daselbst gelegenen Städten/ Märkten/ Dörffern / und Flecken / Unsere Gnad / etc. und geben euch gnädigst zuvernehmen / was gestalten bey Uns / der Hoch- und Wohlgebohrne Unser lieber und getreuer Seyfrid Leonhard Breünner/ Graf zu Asparn/ Freyherr zu Stübing/ Glädtitz/ und Rabenstein/ Edler Herr auff Stäß / Obrister Erb-Cammerer in Unsern Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister/ in Unterthänigkeit/ und mit sonderbarer Beschwär angebracht: wiewohl Er/ und sein Geschlecht/ über Ableiben seines Vatters / des Hoch- und Wohlgebohrnen Weyl. Unser in G. Dtt seligst ruhenden geliebsten Herrn Vatters / Kayfers Ferdinandi des Dritten/ gewesen geheimben Raths/ Cammerers/ und Statthalters des Regiments der N. De. Landen / Ritttern des guldenen Flusses / und lieben getreuen Seyfrid Christophen Breünners/ Freyherrn zu Stübing / Glädtitz / und Rabenstein / Edlen Herrn auff Stäß / und Asparn / Obristen Erb-Cammerers in Desterreich unter der Enns / von gemeldten Unsern höchstgeehrt- geliebsten Herrn und Vatters Majestät / und Liebden Christ- mildestens Andenckens / anfänglichen sowohl / als auch nachmahls von Uns selbst unterm dato den Neun- und Zwanzigsten Octobris erschienenen Sechsheben Hundert Acht/ und Funffzigsten Jahrs / das Obrist-Erb-Cammerer-Ambt in Desterreich unter der Enns (zu welchen auch die Erb-Vogtey des Obristen-Spill-Grafen-Ambts über alle Musicanten/ in bemelten beeden Erz-Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns gehörig) zu Lehen empfangen/ und darüber noch hievor an- und eingeseßten Spill-Grafen-Ambts-Verwalter / den getreuen lieben Carl Ederm widerumben von neuen bestättiget: so wurden dannoch erstbesagten Spill-Grafen-Ambt / den alten Herkommen / und zu unterschiedlichen mahlen ausgegangenen Lands-Fürsil. Patenten/ und Inhibitionen zuwider/ allerhand Unordnungen/ und Eingriff zugesügt; indeme die in Land hin und wider wohnende Thurner / sich auß der Zech und Bruderschaft Sancti Nicolai haubtlos zumachen / und mit ihrer Kunst in die Freyheit zustellen / hierdurch nicht allein für sich selbst dem Obristen Erb-Cammerer-Ambt den schuldigen Respect, und Gehorsamb zuentziehen/ sondern auch andere darvon abzuhalten: gleichwohl aber die Hoch- und Mahlzeiten zubedienen/ sich selbst hier u. angeben/ und einzutringen ohne einigen Zug / und mit mercklichen Abbruch/ und Schaden anderer Musicanten/ die dem Spill-Grafen-Ambt würcklich zugethan: und ihr Einkauf-Geld/ und schuldige Gebühr des Jahr-Schillings richtig ablegen / straffmässig unterstuden / und bey dem Spill-Grafen-Ambt keines weegs sich einverleiben / noch die gebräuchige Zettel erheben/ und den jährlichen Jahr-Schilling abrichten wolten; nach welchen unzimlichen Exempel dann auch andere / und zwar vil auß denen Studenten/ Herren-Dienern / Stadt-Quard-Knechten/ und dergleichen/ zum Spill-Grafen-Ambt nicht gehörige Personen sich zusammenrotten/ besondere Compagnien machen / und ebenmäßig dergleichen Bedienungen sich anmassen thäten; Ferners wurde ebenfalls diese Unordnung eingeführt/ daß auch die übrige/ und sonst bey dem Spill-Grafen-Ambt einverleibt-gehorsambe Musicanten / und Spill-Leuth zum Theil/ so die Hoch- und Mahlzeiten bedienen/ theils auch die gemeine Geiger und Pfeiffer/ so ingleichem auff Hochzeiten/ Tanz-Böden/ in denen Births-Häusern und Cafernen umb das Geld auffmachen/ sich erwehnten Spill-Grafen-Ambt zuaccommodiren/ und die Gebühr zureichen verweigerten/ welches ebenmäßig von denen jenigen / so mit allerhand

Leopoldus.

Graff Breünnerisch
Geschlecht mit dem
Ober-Erb-Cammerer-
Ambt in Desterreich
unter der Enns /

Dem die Obristen
Spill-Grafen-Ambts
Vogtey anhängig ist
investirt worden.

Beschwärdten besagten
Spill-Grafen-Ambts wider unerschiedliche Unordnungen.

Wey welchen forderist das uralte Stifft St. Nicolai zuleiden hat.

Derowegen schon aufgangene unterschiedliche General-Mandat.

Derenselben Confirmation.

Thurner/Organisten/Positiver/Kleinzimblen/Instrument- und Lauten: Schlagler/Harpffler/Geiger/Pfeiffer/Schwägler/Hackbrettler;

Freysechter/Hafen-Schupffer/Blückschaffner/Comedianten/Gauctler/Seil-Fahrer/Hollhüper/Trummel-Schlagler/Leyrer/Bärn-Affen-Hunds-Lantz-Macher/Schwerd-Fänger/Freyfinger/und Singerin/Fauffer-Buchstecher/Trachter/Würffel-Taschen- und dergleichen Spiller/Schalcks-Narren/und Schalcks-Narrinnen/sollen sich bey dem Spill-Grafen-Ambt anmelden.

hand frembden Thieren/ und Kurzweilen im Land ankommen/ die so wohl zu Wochen- Jahrmärckts- und andern Zeiten solche ihre Spill ihres Gefallens würcklich üben/ beschreiben thäte; indeme sie sich vorhero bey ermeltem Spill-Grafen-Ambt umb die gebührende Erlaubnuß/ und dessen schriftliche Bescheinigung/ dem alten Herkommen gemäß/ anzumelden hätten: das also bey solchen einreisenden Unordnungen/ forderist das uralte geistliche Stifft Sancti Nicolai zuleiden habe/ welchem hierdurch die Gefäll dergestalt geschmälert/ und entzogen wurden/das dasselbe mit dem jährlichen und Quatemberlichen Gottesdienst/ sambt dem darzu gewidmeten Ornat, und andern Requisites in die Länge nicht mehr könnte erhalten werden. Zudem wolten auch die Obrigkeiten obbesagten seinen bestellten Spill-Grafen-Ambts-Verwaltern/nicht allerdings/ wie es sich gebührt/ wider die Ungehorsamben/ vornemblich aber wider obgedachte widerfässige Thurner an die Hand gehen; zumahlen unterschiedliche Städt und Derther/ zum öftern selbstn sie vom Gehorsamb abhielten/ und ihnen zum Ungehorsamb Anlaß geben/so wurden auch die gemeine Spiller in diesen beschwärt/das sie von den Städt- und Märckten-Vorgeher/ und deren Gerichts-Bedienten/ in Jahr- und Wochen-Märckten zu Zeiten/ mit allzuhoher Schätzung/ wider altes Herkommen überladen werden wolten; und ob zwar wider dergleichen Beschwörden/ noch hievor von Unsern Vorfahren/Römisch-Kaysern/ und Regierenden Erb-Herzogen zu Oesterreich/auff sein Grafen Breüners Antecessorn/ und gewesten Obristen Erb-Cammerern gehorsambistes Anruffen/ insonderheit von weyland Kayser Rudolpho, Mathia, und Ferdinando Secundo, unterm dato 22. Decembris Anno 1606. den 19. Septembris 1609. den 14. Maji 1614. und den 8. Maji 1627. dann auch am jüngsten von höchstgedachter Kayserl. Majest. Ferdinand dem Dritten/ Unserem höchstgeehrten Herrn und Vatterm glorwürdigsten Ungedencens/ sub datis 19. Januarii Anno 1638. den 12. Februarii 1639. und den 9. Sept. 1640. gemessene General-Mandata und deren Confirmationen nach und nach aufgefertigt/ und publicirt worden: so wolten doch all dieselbe nunmehr in geringem Ansehen gehalten/ und denenselben wenig nachgelebt werden/ Er aber seiner Uns geleisten unterthänigen Pflicht nach/ angeregtem von Unserem Löblichsten Haus Oesterreich zu Lehen ruhrenden Obristen Erb-Cammerer-Ambt ichtes vergeben/ oder entziehen lassen könnte. Derohalben Uns gedachter Seyfrid Leonhard Breüner/ Graf zu Asperrn gehorsambist gebetten/ ob Wir gnädigst geruheten/ ihm über obbemelte/ hievor aufgangene Kayserl. und Lands-Fürstl. Patent und Mandata, Unsere Confirmation gnädigst zuertheilen/ und vermittels derselben/ obverstandenen Klagen abzuhelfen: wie nicht weniger hierauff/ so wohl euch Obrigkeiten/ die gebührende würckliche Hand- und Darobhaltung/ als denen obgemelten Ungehorsamben/ die gewisse Parirung/ mit ausdrücklicher Benennung derselben/ wie auch Beyruchtung der alten Pccat-Fällen/ alles nach Inhalt der vorig- aufgefertigten Patenten alles Ernsts anzubefehlen. Wann Wir dann als Regierender Herr und Lands-Fürst bemelten den Grafen Breüner/ und seinem Geschlecht/ zu Lehen gnädigst-verliehenen Obristen Erb-Cammerer-Ambt/ noch auch der uralte geistlichen Stifftungen Sancti Nicolai, an deren von Altershero habenden Recht und Gerechtigkeiten ichtwas unbilliger Weiß entziehen zulassen/ wie auch überzehlte fast eingerissene Unordnungen/ und Ungehorsamb also länger zuverstatten nicht gemeint seyn/ und daher die von gedachtem Graf Breüner gehorsambist gebettene Confirmation, der diß Orths obangedeuten hievor publicirten Kayser- und Lands-Fürstl. General-Mandat und Patenten/ weilen Wir es mit Wiederhol- und Einverleibung des vorigen Inhalts/nach Vernehmung Unserer R. De. Regierung und Cammer/hierüber eingereichten gehorsambisten Bericht und Gutachtens/ recht und billich zuseyn befunden/ gnädigst bewilliget. Als beschlen Wir hierauff/ das ihr all und jede/ noch uneinverleibte Thurner/ Organisten/ Positiver/ Klein-Zimblen/ Instrument- und Lauten-Schlagler/Harpffler/Geiger/Pfeiffer/Schwägler/Hackbrettler/ und dergleichen Spilleuth/ so Hoch-Mahlzeiten und Pandeten umb die Bezahlung bedienen/ wie auch theils derselben auff den Tax-Böden/ in denen Wirthshäusern und Tzarnen/ mit ihrer gemeinen Kunst auffmachen/ dem Obristen Spill-Grafen-Ambt/ und dessen Verwaltern obbemelten Carl Ederm/ oder mit Vollmacht verordneten Viertel-Meißstern/ das gebührende Einkauff-Geld/ und den jährlichen Jahr-Schilling/ sambt denen Aufständen/ zu rechter Zeit/ die euch benennt werden wird/ neben Auflösung der gedruckten Spill-Zetteln/ wie von Alters gebräuchig gewest/ richtig machet. Ingleichen hab ich Freysechter/Hafen-Schupffer/ oder andere Glücks-Haffner/ und Comcedianten/Gauctler/Seilfahrer/Hollhüper/ Trummel-Schlagler/Leyrer/Bärn-Affen- und Hunds-Lantz-Macher/Schwerdfänger/ Frey-Singer/ und Singerin/ Fauffer/ Buchstecher/ Trachter/Würffel-Taschen- und dergleichen Spiller/ Schalcks-Narren/ und Schalcks-Narrin/ und in Summa alle andere/ so vor den Leuthen Spill und Kurzweil (dabey aber bey Leib- und Guts-Straff/ das Gottslästern/ Fluchen und Schwören/ wie auch einige unzüchtige Neben-Gebärden und Verstellungen nicht zugestatten) auff dem Jahr-Wochen-Märck- und andern Fest- und Freuden-Tagen umb das Geld machen/euch gleichfalls bey erst-angeregten Spill-Grafen-Ambts-Verwaltern/ oder denen nachgesetzten Bevollmächtigten Viertel-Meißstern/ umb die Bewilligung ordentlich anzumelden/ sodann euer Gebühr zuerlegen/ und dessentwegen schriftliche/ gefertigte Schein unfehlbarlich zuerheben. An euch Obrigkeiten aber Geist- und Weltlichen/ Hoch- und Nidern Stands-Personen/ von Prälaten/ Grafen/Frey-Herrn/Rittern/ Hauptleuthen/ Vicedomben/ Bögten/Pflegern/ Berwesern/ Burggrafen/

sen/Ambt-Leuthen/ Land- und Gemeinden/ insonderlich Resident- und Haupt-Stat Erenbs/ Stain/ St. Pölten Egenburg/Laa/ Stockera Gmunden/Schwabenstadt Märckten/ und Nidern/ bey ob der Enns/ wo sich hin Spiller befinden/ und auff das ihr vord. Erste/ hinsie nisten/Muscanten/ oder so und Obristen Spill-Grafen zureichen haben/ bey Pccat gebüdet: dann zum An so ihre von dem Obristen Gebühr halber fürzuzeige Diener und Beambte geden außgezeigten Pccat Straff und Ungnad/ nicht Willen sie sonst niemal schuldig seyn/ abzufordern Spill-Grafen-Ambt mit diesen Unserem gnädig Hilff/ und Assistenten-leist in allen ohne Klag/ wie a leuth/ in allem Gehorsam und der Bruderschaft/ be niger vord. Vierte/ die ge Einkauf-Gelds und Jahr Aufnahme der Funda Ambts Verwaltern Glas sen anreiken/ damit man auch gegen denen Verbe mahd der halbe Theil zu halbe Theil mel. rbesagt hen vorzunehmten nicht Meinung.

Repetirt/ und a confirmirt.

Banditen/ und und Vorstädten wegge

Neben andern

Rebieten allen frus/ die allen ob der Enns a

fen/ Ambt-Leuthen/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ und Gemeinden/ insonderheit aber an Unsere Burgermeister/ Richter und Rath in Unserer Residenz- und Haupt-Stadt Wienn/ ingleichen Neustadt/ Korneu- und Klosterneuburg/ Crembs/ Stein/ St. Pölten/ Thuln/ Horn/ Molln/ Dobs/ Baaden/ Brugg an der Leyta/ Egenburg/ Laa/ Stockerau/ und Hollabrunn/ Linz/ Enns/ Steyer/ Wels/ Freystatt/ Gmunden/ Schwanenstadt/ und Böglabruck/ auch allen andern unbenannten Städten/ Märkten/ und Flecken/ berühmter Unserer beeder Erb-Herzogthumb Desterreich/ unter und ob der Enns/ wo sich hin und wider obspecificirte Thurner/ Musicanten/ Spilleuth und Spiller befinden/ und auffhalten/ ist Unser gleichmäßiger/ ernstlicher Befehl/ und wollen: das ihr vors Erste/ hinsüro zu Bedienung der Hoch- und Mahlzeiten/ keine Thurner/ Organisten/ Musicanten/ oder sonsten gemeine Spilleuth/ so nicht in der St. Nicolai Bruderschaft/ und Obristen Spill-Grafen-Ambt incorporirt/ oder ihre gedruckte Erlaubnuß-Zettel fürzuweisen haben/ bey Pcen 50. Gulden kommen lasset/ noch euch derselben gebrauchet/ oder geduldet: dann zum Underthen/ diejenige Personen auff den Märkten/ und Kirchtagen/ so ihre von dem Obristen Spill-Grafen-Ambt ertheilte Bewilligung/ und der dahin erlegten Gebühr halber fürzuzeigen haben/ nicht/ wie bisshero mit Schätzungen durch eure Gerichts-Diener und Beambte gewaltthätig beschehen/ hinsüro bey Vermeidung der in vorigen Mandaten aufgezeigten Pcen-Falls der zehen Marck löthiges Golds/ auch unaufbleiblicher Straff und Ungnad/ nicht mehr beschwärt/ weder der eurigen das geringste von ihnen/ umb Willen sie sonst niemand anders/ wer der seye/ wegen Übung ihrer Kunst zugeben nichts schuldig seyn/ abzufordern nicht allein gestattet: sondern auch Drittens/ obgedachtem Obristen Spill-Grafen-Ambt/ dessen Verwalter/ und Viertel-Meistern/ wann ihr durch sie mit diesen Unserem gnädigst-confirmirten Patent ersucht werdet/ allen billichen Schuß/ Hülf/ und Assistentz leistet/ auch wider diese Unsere gnädigste Verordnung unbeschwärt und in allen ohne Klag/ wie auch obbenannte Instrumentalische Musicanten/ und andere Spilleuth/ zu allem Gehorsamb/ Parirung/ und Respect, des Obristen Spill-Grafen-Ambts/ und der Bruderschaft/ bey Einhundert Gulden unnachlässlicher Straff haltet. Nicht weniger vors Vierte/ die gemeine gleichfalls obbenannte Spilleuth die schuldige Gebühr des Einkaufs-Gelds und Jahr-Schillings/ so zu Behülff der Ehr Gottes/ auch Verfeh- und Auffnehmung der Fundation Sancti Nicolai, deswegen von vilgedachten Spill-Grafen-Ambts Verwaltern Glauben und Ahd gethan werden/ zuerlegen nicht verbieten/ oder selbst anreihen/ damit man sich mit Zug darwider zubeschwären nicht fernere Ursach habe/ auch gegen denen Verbrechern/ neben Einforderung der angedeynten Pcen-Fall/ deren jedesmahl der halbe Theil zu Handen Unsers N. Desterreichischen Cammer-Fisci, und der ander halbe Theil mei rbesagtem Stifft Sancti Nicolai erlegt werden solle/ andere ernstliche Einsehen vorzunehmen nicht Noth seye. An diesem beschihet also Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Befehl an die Obristen/ Feiten unterschiedlicher Dertber.

Primò, Das sie sich nur der jenigen Spilleuth/ so der Bruderschaft St. Nicolai einverleibt/ bedienen/ bey Pcen 50. Gulde/

Secundò, Dieselbe nit mit Schätzung beschwären/ bey Straff 10. Marck löthiges Golds/

Tertiò, Dem Spill-Grafen-Ambt alle Assistentz leisten/ bey 100. fl. Straff/

Und Quartò, die gewöhnliche Gebühr nit verhindern/ sondern promoviren helfen sollen.

Der Pcen-Fall halben Theil dem Fisco, halben Theil dem Stifft St. Nicolai zuerlegen.

12. Junii 1665.

Repetirt/ und auff Herrn Ernst Friderich Breuner/ Grafen von und zu Asperrn ic. ic. confirmirt.

12. Januarii 1671.

Spiller /

Banditen / und Herren-loses Gesindel auß der Stadt Wienn / derselben Burgfrid / Rudolphus II. und Vorstädten weggeschafft.

7. Junii 1597.

Vide lit. B. Banditen.

Spillen /

Neben andern Lastern verboten.

-	-	28. Januarii 1538.	Ferdinand, I.
-	-	29. Novemb. 1538.	
-	-	2. April. 1566.	Maximil. II.
-	-	ult. Decemb. 1566.	
-	-	14. Septemb. 1569.	
-	-	25. Februarii 1595.	Rudolphus II.

Spillens = Verbiethung.

Verbiethen allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Stands / Würden / oder We- Leopoldus. sens / die allenthalben in diesem Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns angeessen / oder sonsten sich darinnen anjeho befinden / oder künftig kommen

Gröste Ubel / und
Greul des Spillens.

Bassete, Trenta, Qua-
ranta, und andere ho-
he / wie auch Winkel-
Spill verboten.

Den Verspiller neben
den Verlust mit dem
Simplo : den Gewin-
ner neben den Gewinn
mit dem Duplo, und
jeder noch arbitrarie
zubestrafen.

Keine Entschuldi-
gung anzunehmen /

Keine Intercessionen
zuzutendiren.
Dem Verspiller auch
auff schriftliche Re-
cognition zu der Be-
zahlung nicht anzu-
halten.

Denuncianten remu-
neration.

kommen werden / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Uns ist gehorsambst vorgetragen wor-
den / und gibt es auch die Erfahrung genugsamb an Tag / was für grosses Ubel / Scha-
den / und Laster das noch vor Alters verbottene Spillen verursache / deme mancher Tag und
Nacht abwartet / bald reich / und glücklich / diese Pest / in selbe allzu sehr vertieft / ni mahls
meidet : bald arm und am Bettel-Staab / GOTT lästert / und verzweifelte Weeg zuegreif-
fen sich nicht scheuet. Diesem sowohl unter dem Adel / als andern eingerissenen Greul
aber / der GOTTes Zorn erwecken / und schwere Straffen über Leuth und Land verhängen
kan / abzustellen / und vorzubiegen / Unseren höchsten von GOTT verliehenen Kayserl. und
Lands-Fürstl. Umbt obgelegen ist ; Als ordnen Wir hiemit / und befehlen allen und je-
den / sie mögen seyn / wer sie immer wollen / gnädigst und ernstlich / daß sie sich / zuzorderst
der Bassete, und Trenta, Quaranta, und dann alles hohen Spills / wie auch des heimlich-
und Winkel-Spillens / es seye mit Karten / oder auff andere Manier, keines darvon aufge-
nommen / gänglichen enthalten sollen / bey Vermeidung schwärer Straff und Ungnad. Wo-
mit Wir dergestalt ins künfftige wider die vermeessentliche Transgressores dieses Lands-
Fürstl. Verbotts verfahren zulassen / entschlossen / daß / so vil einer verspillet / es seye auff
Borg / oder auff Baarschafft / wann es dem Gewinner bereits abgezahlet / einfach ; wäre
es aber nicht bezahlet / doppelt : ingleichen der Gewinner / wann ihme das gewunnene
Quantum schon abgeföhret / selbiges dreysach : widrigen Falls / da es noch aufständig / dop-
pelt dem Fisco erlegen / zu solchem Erlag bey Unserer R. D. Regierung / und Cammer re-
motis gradibus executionis angehalten / und jeder / der Gewinner / und Verlustigte noch dar-
zu arbitrarie, nachdeme das Vermögen seyn wird / umb etlich tausend Gulden dem Fisco
zuappliciren / oder wohl schärffer gestrafft / und darwider nach diesen affigierten Patent einige
Entschuldigung nicht angenommen / vil weniger Geist- oder Weltliche intercessionen atten-
dirt werden : beynebens hiemit pro lege in perpetuum valitura gesetzt seyn solle / daß nie-
mand / was er auff Borg verspillet / es mag wenig / oder wider dieses heylsame Befehl / vil
betreffen / wann gleich der gewinnende Theil derentwegen eine schriftliche Recognition in
Händen hätte / zuzahlen schuldig / weder darzu von einiger Obrigkeit anzuhalten seye. Für
das Anderte / die Ubertreter in Erfahrung zubringen / statuiren Wir verrens : daß Unsere
Lands-Fürstl. Regierung und Cammer einem jeden Denuncianten / der die Transgressores
namhaft machen wird / von der völligen Straff das Drittheil überlassen / das übrige dem
Fisco eincaßirt / und ad necessitates publicas verwendet ; des Denuncianten Namen aber
auff keine Weis propalirt / und hierinnen / mit Hindannsetzung aller Gnad (deren die
Ungehorsambe / und Verächter Unsers Lands-Fürstl. Befehls nicht würdig) dermassen
scharff / und rigorosè, daß ein jeder das jenige / so Wir gnädigst ihme / und dem Publico zum
besten meinen / und ordnen / gehorsambst zubeobachten lehre / procedirt werden solle. Wor-
nach sich ein jeder zurichten / für Ungnad / Straff / und Schaden zuhüten wissen wird.

12. Octobris 1696.

Spill verbottene abzustellen

Leopoldus.

Nuzeigen ; Demnach Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret / daß das so
genannte Land-Knechts- und alle andere dem Basseta gleichförmige Spill / wie sie im-
mer genennet werden mögen / bey höchster Straff verboten / und eingestellt / wider
die Ubertreter auch mit würcklicher wohl-empfindlicher Straff verfahren werden solle. Als
hat man solches Regierung zu Furkehrung des weitern hiemit erinnern wollen.

5. Februarii 1701.

Spillen

Von allerhand / einen gewissen Aufschlag zu Unterhaltung der Armen zureichen.

Vide lit. A. Aufschlag auff allerhand Spill.

Spittäler = Verwaltung.

Ferdinand. I.

Verbieten allen und jeden Unsern Land-Leuthen / Burgermeistern / Richtern / Råthen /
Burgern und Gemeinden Unserer Stadt / Markt / und Flecken / und sonst allen andern
Unsern Unterthanen / und Getreuen Geist- und Weltliche / so in Unserm Erzhertzogthumb
Desterreich unter der Enns / gefessen seyn / und Oberkeit über die Spittäler haben / Unsere Gnad
und alles Guts. Nachdem Uns durch die Stände einer Ehrsamben Landschaft jesternaites
Unsers Erb-Hertzogthumbs Desterreich unter der Enns / nun zu mehrmahlen fürkommen /
Wir des auch sonst glaubwürdig Erinnerung empfangen / daß bey dem mehrern Theil der
Spittälern nicht allein die Anzahl der Personen / darauff die Spittäl gewidmet / und gestiftet /
nicht gehalten / und denjenigen / so gehalten werden / ihr nothdürfftige Unterhaltung / und
Aufwartung nicht gereicht / und gethan / sondern daß auch bey demselbigen / sonst in andere
Weeg zu der Spittäler Nuß Unterhaltung schlechtlich gehauß / die Gründ / Gülden / und Ein-
kommen

Beschwården wider
die Verwaltung der
Spittäler.

kommen davon ver-
derselben allerley spil-
men dürfftigen Leuth
braucht werden solle
daß der Fundator u
denen armen prestho
Will/ Meinung un
als zu nothdürfftig
sollen / und derohal
Låmpfen augenschwe
dürfftigen Leuth wen
und Weisen ist / Uns
wil / dem Allmächtig
bafften Leuthen / zu
gen zuhalten / die Ei
liches Einsehen abzu
zubringen. So b
ten / daß ihr allenthy
mög der Fundation
erlegt / bey denensell
Einkommen in gut
Vorwissen und B
derselben Einkom
und verwendet / und
Leuthen mit eigene
und mit Reichung d
brechen / und Kranck
den / so vil immer mö
und hierin alle Eige
fürzsetzt / gänglichen
und Wir mit Grund
mahnen läßlich / un
Gründ / Güter un
oder verkauft würd
keiten / und Magist
cher Straff fürzusa
Erstattung des au
jenige fürzunehme
Erhaltung der gef
bühren wird. Un
Unsers Erb-Herge
gestiftet / was derse
gehandelt / und gel
werden ; Ist fern
und mit dem allerhö
Regiments und R
Dienst / und andern
eines jeden Spitta
was jährlichen Gül
gahl allenthalben v
chen Bericht thut /
Empfahung / Auß
Spittäl-Meister für
desselben ferner zu
des wollen Wir Un
versehen / und ihr t

Auffricht- un
Nachdem die
für das arm
in denen ver
oder sonst an denen
Nothdurfft zugerich

Kommen darvon verändert/ und verwendet/ und durch die Spittal-Meister und Verwalter derselben allerley spähliche Eigennutzigkeit denen Spittälern zu Nachtheil/ und denen armen dürfftigen Leuthen zu Abbruch/ und Schmälerung ihrer Unterhaltung geübt/ und gebraucht werden solle: und Wir aber bey Uns gnädigst zuerachten/ und zuerwegen haben/ daß der Fundatorn und Stifftern/ so angeregte Spittal auß wahrer Christlicher Lieb dieselbe denen armen presthaften und dürfftigen Leuthen zu Gutem und Trost gestift und auffgericht/ Will/Meinung und Fürnehmen nicht gewest/daß solche Gülden/ und Güter anderstwohin/ als zu nothdürfftiger Unterhaltung deren armen presthaften Spittal-Leuth verwendet werden sollen/ und derohalben/ sonderlich aber/ dieweilen bey diesen beschwärlichen Zeiten und Läuften augenscheinlich befunden wird/ daß die Lieb des Nächsten sehr erkalte/ der armen dürfftigen Leuth wenig Achtung gehabt wird/ und die Eigennutzigkeit hoch im Schwung und Wesen ist/ Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten zustehen/ und gebühren wil/ dem Allmächtigen zu Lob/ Ehr/ und Preis/ und denen armen/ dürfftigen und Presthaften Leuthen/ zu Trost/ und Unterhaltung/ ob solchen Spittälern/ und derselben Stifftungen zuhalten/ die Eingerissene Mängel/ und Gebrechen/ so vil immer möglich/ durch gebühliches Einsehen abzustellen/ und die Sachen wider in gebühliche Ordnung und Nichtigkeit zubringen. So befehlen Wir euch allen und jeden insonderheit mit allem Ernst/ und wollen/ daß ihr allenthalben darob seyet/ und verfüget/ daß die Spittäler/ Inhalt/ und vermög der Fundation und Stifftungen mit der Anzahl Personen/ darauff ein jedes gewidmet/ erseht/ bey denenselben gute Ehrbare Ordnung gehalten/ der Spittäler Grund/ Güter und Einkommen in gutem Bau und Wesen erhalten/ und denenselbigen (aufferhalb Unserem Vorwissen und Bewilligung) nichts verändert/ noch verkauft/ sondern solche Güter/ und denenselben Einkommen nirgends anderstwohin als denen armen Leuthen zu Gutem angelegt/ und verwendet/ und fürnehmlich fleißige Fürscheidung gethan/ daß denen armen presthaften Leuthen mit eigener stätt/ und anderer nothdürfftiger Wartung sauber aufgewartet/ und mit Reichung der Speiß und Tranc/ zwischen ihnen nach Gelegenheit eines jeden Gebrechen/ und Krankheit ein Unterschied gehalten/ auch die Schadhastten von denen Gesunden/ so vil immer möglich/ nach Gelegenheit ihrer Schäden und Gebrechen abgeföndert/ und hierinn alle Eigennutzigkeit der Spittal-Meister/ und deren jenigen/ so dem Spittal fürgefeset/ gänzlich abgestellt/ und fürkommen werde; dann wo solches nicht beschähe/ und Wir mit Grund berichtet werden/ daß über diß Unsere gnädigste Warnung und Vermahnungen läßlich/ unhäuflich/ oder eigennutzig gehandelt/ oder von den Spittälern einige Grund/ Güter und Einkommen aufferhalb Unserem Wissen/ und Bewilligen verändert oder verkauft wurden/ so möchten und könnten Wir nicht umbgehen/ gegen euch den Obrigkeiten/ und Magistraten jedes Orths/ da die Spittal gelegen/ mit gebühlicher/ und ernstlicher Straff fürzufahren: die verändert/ und verkaufte Güter ohne einige Widerlegung und Erstattung des außgelegten Gelds/ zu den Spittälern wider einzuziehen/ und hierinnen dasjenige fürzunehmen/ und zuhandlen/ so Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten/ zu Erhaltung der gestifften Spittäler/ und der armen Leuth Verscheidung wohl gezimbt/ und gebühren wird. Und damit Wir ein gründliches Wissen empfahe/wie angeregte Spittäler Unsers Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns/ ein jedes besonder gewidmet/ und gestiftet/ was derselben Einkommen/ und Zugehörungen seyn/ wie mit den gestifften Gütern gehandelt/ und gehauft/ ob die auff der armen Leuth Nothdurfft gebraucht/ und verwendet werden; Ist ferner Unser ernstlicher Befehl an euch/ und wollen/ daß ihr jeso alsbald/ und mit dem allersünderlichsten Unserm Statthalter/ Cansler/ Regenten und Rāth Unseres Regiments und Raitt-Cammer/ Unserer N. De. Landen/ mit Fürbringung der Stifft-Brieff/ und andern Briefflichen Urkunden/ oder glaubwürdiger Abschrift/ davon aller/ und eines jeden Spittals insonderheit Gelegenheit/ wie/ und auff wievil Personen/ auch mit was jährlichen Gülden ein jedes versehen? ob vermög der Stifftung die Personen in der Anzahl allenthalben vorhanden? wie denen Außwartung beschehe? eigentlichen und gründlichen Bericht thut/ auch ihnen darneben auff ihr Begehren/ doch allein auff dißmahl aller Empfahung/ Außgaben/ und Handlungen eine ordentliche Jahr-Raittung/ durch die Spittal-Meister fürbringen lasset; Damit Uns ernennet Unser Regierung und Cammer/ denselben ferner zuerinnern/ und Wir in Sachen desto statlicher Einsehung thun mögen/ daß wollen Wir Uns zu euch allen/ und euer jeden insonderheit/ endlichen und unweigerlich versehen/ und ihr thut daran Unserm ernstlichen Willen und Meinung.

2. Martii 1546.

Spittäler = und Siech = Häuser =

Auffricht- und Reparirung.

Nachdem die Christliche Lieb und sondere Nothdurfft erfordert/ daß bey guter Zeit für das arme/ krankte/ auch etwo von Feind beschädigte Kriegs-Vold/sonderlichen in denen vermöglichen Städten/Märkten/und Flecken/so an den Donau-Strom/ oder sonst an denen Strassen und Pässen gelegen seyn/ die Spittäler und Siechhäuser zur Nothdurfft zugericht/ und versehen werden; sintemahlen unvergessen/ wie erbärmlich und elend

Will/ Meinung/ und Fürnehmen deren Fundatorn.

Gute ehrbare Ordnung zuhalten.

Eigennutzigkeit der Spittal-Meister/ und deren Fürsichten abzustellen.

Die ohne Vorwissen des Lands/ Fürsten verkaufte Güter wider einzuziehen.

Der N. De. Regierung eigentlichen Bericht zuerstatten.

Ordentliche Jahr-Raittung zuerlegen.

Rudolphus II.

Christliche Lieb/ und sondere Nothdurfft.

elend dergleichen Knecht vor der Zeit / sonderlich in Abzug umb Mangels willen solcher Spittäler / ohne Labung und Unterhaltung hin und wider in diesen Landen / auff Gassen und Strassen unter offenen Himmel am Tag- und Nacht-Lufft sterben und verderben müssen / da doch mancher redlicher Mann / wann er etwas Labung und Wartung gehabt / sich keines Gefunds wider erholen / bey Leben erhalten / und wider den Feind noch weiter nützlich gebraucht hätte werden mögen / dardurch dann auch sonder Zweiffels der Allmächtige Gott nicht wenig beleidigt / und zu seinem gerechten Zorn / auch weiterer Verhängnuß bewegt worden. Damit nun dergleichen Unrath fürhin verhütet bleibe / die Lieb des Nächsten mehrers scheine / und ditzfalls alle gute Fürsorg beschehe ; So ist demnach Unser gnädigster / auch ernstlicher Befehl / und wollen / daß alle Obrigkeiten und Herrschafften / Geistlich und Weltlich / sonderlichen aber bey Clöstern / Städten / Märkten / und Flecken / ihre Spittäler / und für die armen krancken Leuth gestifft abgeordnete Häuser / ihrem besten Vermögen nach / mit Doctorn / Wund-Ärzten / Apothekern / so wohl mit allerhand nothwendigen frischen gerechten Materialien / Arzneyen und Medicamenten / Beth / Lein-Gewand / Decken und täglichen Speisen fürsien und bestellen : damit wann Krancke oder Geschädigte dahin gebracht werden / sie entweder umb leidentliche und gebührliche Bezahlung / oder da sie so arm und unvermögg seyn / auß Barmherzigkeit / und umb Gottes auch Christlicher Liebe willen / Hülff / Rath / Unterhalt und Wartung finden / und haben mögen ; an welchen Orthen aber noch zur Zeit keine Spittäler oder dergleichen Siech-Häuser erbaut / und vorhanden / oder aber von einer Zeit herumben vergangen / abkommen / und nicht in üblichen Gebrauch wären / solle alsbald / sonderlich in denen zweyen Vierteln des Lands Unter Wiener-Wald / und Unter Mannharts-Berg ein gelegenes Haus und Orth darzu deputirt / und verordnet / die Abkommene aber wider erhoben / verbessert / und sambt dem Neuen zur Wohnung zugericht / insonderheit aber auch solche Spittäler und Armen-Häuser mit tauglichen Priestern / so die krancken und sterbenden Personen trösten / Beicht hören / ähnen auch die heilige Sacramenta reichen und ertheilen können / neben den Ärzten und Medicamenten zu guter Nothdurfft bestellt und versehen werden ; also auch / und fürs Dritte / sollen alle Obrigkeiten und Herrschafften / Geistlich und Weltlich / aller Orthen bey denen Clöstern / Schloßern / Städten / Märkten / und Flecken eigene Trübel / und Geld-Stöck zu Ersamblung eines ergäbigen Almosens für die armen / krancken / und beschädigten Kriegs-Leuth auffrichten / und das Volk / sonderlich die Sterbenden / so keines Vermögens seyn / durch die Pfarrer und Prediger zu einer Christlichen Steuer / und Hülff / bevorab alle Sonn- und Feiertag embsig vermahren lassen / auch sonst die Geist- und Weltlichen Obrigkeiten in gemein mit allerhand Gelegenheiten und Mitteln / zu Samblung eines erspriesslichen Almosens verhelfen ; darzu sie dann aller Orthen etliche sonder gewisshafft / angefessene Personen von Geistlich- und Weltlichen Stand verordnen sollen / welche Reiche und Arme von Haus zu Haus / auch von einer Zeit zur andern / nicht allein in ihren Wohnungen / sondern auch auff Hochzeiten / Gastereyen / Wirths-Häusern / und dergleichen Versamblungen ersuchen / und zu einer Gab / auch gutwilligen Christlichen Hülff / mit bestem Glimpfen vermahren : da dann einer dem andern ein gutes Exempel geben / und / weil es die Christliche und Bruderliche Lieb also erfordert / keiner hierinnen nachlässig seyn solle. Was nun folgendes eines und des andern Orths also gesamblet wird / daß sollet ihr ob der Enns monatlich in unserer Stadt Linz zu Handen Unseres Raths und Anwalts Unserer Lands-Haubtmanschaft ob der Enns / und getreuen lieben Beiten Spindlers / der Rechten Doctorn / als geordneten Einnehmer und Commissarii solcher Spittal-Hülff : unter der Enns aber in unserer Stadt Wienn / zu Handen Unseres getreuen lieben Augustin Hafners / des innern Stadt-Raths daselbst / neben einer von desselben Orths Obrigkeit gefertigten Urkunde und Schein / was / und wievil solches Almosens gewest / unverzüglich / und treulich gegen Quirung überantworten / von dannen solle dasselbe in Unserm Christlichen Feldlager / und in die nächst gelegene Spittäler / und wo es die Noth am meisten erfordern wird / unter die armen / krancken / und beschädigten Kriegs-Leuth von getreuer Hand außgetheilet / und anderst wohin keines weegs verwendet werden : wie ihr nun an diesen allem ein sonder gut Werck Christlicher Lieb / und schuldiger Barmherzigkeit / gegen den jenigen / so für euch und das Vaterland streitten / erzeiget / auch Ursach gebet / daß sich andere ins künfftig gleichalls desto lieber wider den Feind gebrauchen lassen ; Also vollziehet ihr auch Unsern gnädigsten und endlichen Willen.

Die Spittäler / und Kranck-Häuser mit allen Nothwendigkeiten zu versehen.

Neue zerbauen /

Die Abkommene wieder auffzurichten.

Taugliche Priester zubesellen.

Almosen für die arme / und krancke Kriegs-Leuth zusamblen.

Wie es mit Einbringung solches Almosens zuhalten.

Ferdinand. III.
Idem.

Repetirt
In simili
Widerholt

1. Julii 1596.
1. Julii 1603.
30. Septemb. 1644.
14. Julii 1646.

Staabbrechen

Soll der Richter / nach dem Er den armen Sünder dem Scharfrichter überantwortet / nicht unterlassen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 51. §. 4.

Staige

Der Häuser
Nebieten alle
Grund- mit
in Unserer
Unserer Gnad ; Un
sere aufgangene Kai
Einführung der Wol
sich nummehro zeigen
sollen : so müssen W
gelebt werde / beson
und Zimmer-Zinsen
derselbe unmässig
welche allzu hohe
te. Wann Wir
der alle Billigkeit
Unser gnädigster
ung der Wolsaiff
forderst aber / eu
Zimmer / und
Wornach ihr eud

Und Dienst /
Vide li

In Desterre
Vi

Nebieten
wohner
Wesens
nen auch vorhin b
Königreich und La
vormahlte / schon
fassung an mehr D
Schwörungen der K
fern allergnädigste
publica besörderter
dann auch im Reich
barbeiten bey weite
Lands-Väterliche
len / und andern a
höheren Stands
Traffanten / und
auch mit einem so
pfündlich belegt we
Pferd / und Maul
nung / für einen D
für die Stallmieri
war mit einem we
nun der modus pra
so haben Wir gnäd
mit ist / daß alle un
befindende / oder vor
Stiegen schügen / und
mächten / niemand

Staigerung

Der Häuser - Zimmer - und Gewölber-Zinsen verboten.

Schreiben allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten / und Getreuen / was Würden / und Stands die in Unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad ; Und geben euch nochmahlen zuvernehmen : obwohlen Wir durch vorhin Un- sere aufgangene Kayf. Generalia auff daß die unnothwendige Zheurung abgestellet / und die Einführung der Wolsailkeit bey dieser ohne dieses sowohl in Victualien / als in andern Sachen sich nunmehr zeigenden besseren Zeit in alle Weeg introducirt werde / allergnädigst anbe- sohlen : so müssen Wir doch mißfällig vernehmen / daß deme in ein und anderen nicht nach- gelebt werde / beforderist / und absonderlich in denen Haus- und erhöhenden Gewölber- und Zimmer-Zinsen / da über die beschehene Wahrung gleichwohlen nach jedes Willkühr derselbe unmäßig gestaigert / und damit ein unzulässiger Wucher getrieben werde / durch welche allzu hohe Staigerungen der Zinsen / widerumb ein neue Zheurung entstehen könt- te. Wann Wir aber nun diese unnöthige Excess, und unzulässige Staigerungen / so wi- der alle Billigkeit lauffen / nicht weiters zugestatten gesinnet seyn ; Als ist abermahlen Unser gnädigster und ernstlicher Willen / und Meinung / daß ihr Unseren wegen Introduci- rung der Wolsailkeit vorhin aufgangenen Patenten / in allen unweigerlich nachkommen / be- forderist aber / euch aller ungezimenden hohen / und unmässigen Staigerung der Häuser / Zimmer / und Gewölber / bey unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung enthalten sollet. Wornach ihr euch zurichten /c.

Leopoldus.

Weilen durch unmäßige Staigerung der Häuser, Zimmer, und Gewölber, Zinsen ein unzulässiger Wucher getrieben wird /

Als wird selbe bey Straff verboten.

23. Maji 1697.

Staigerung des Berg-Rechts /

Und Dienst / auch Ab- und Auffahrt-Geld / Fertig- und Schreib-Geld verboten.

Vide lit. A. Abfahrt : & lit. U. Unterthanen.

Stände

In Desterreich unter und ob der Enns Criminal-Privilegium.

Vide lit. C. Criminal - Privilegium.

Stallmüeth - Patent.

Schreiben allen und jeden Unserer Erb-Königreich / Fürstenthumb / und Landen In- wohnern / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen Stands / was Würden oder Wesens die seyn / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Guts ; Ist ih- nen auch vorhin bekannt / was massen Wir zu Schutz und Rettung Unserer getreuesten Erb- Königreich und Länder vor dem Feindlichen Einbruch und außersisten Verderben / über ihre vormahlige / schon lange Jahr so getreu geleiste Præstationes zu der benöthigten Kriegs-Ber- fassung an mehr Orthen auff den heürigen Feld-Zug pro salute communi, noch andere Be- schwärungen der Kopssteuer / und Darlehen auß unvermeidlicher Noth getrungen / wider Un- sern allergnädigsten Willen ergreifen müssen / so doch zu denen ex hac urgente Necessitate publica beförderthen dreyfachen Kriegs-Aufrüstungen / in Ungarn wider den Erb-Feind / wie dann auch im Reich und Wälschland bey deroelben allerseiths fast unbeschreiblichen Kost- barkeiten bey weitem nicht erklecken wollen. Dahero Wir veranlaßt worden / mit Unserer Lands-Väterlichen Sorgfältigkeit zu Supplirung in etwas des Abgangs an Geld-Mitt- len / und andern auff solche Media fürzudencken / welche dem gemeinen Mann / noch einigen höheren Stands von Unsern getreuesten Ständen nicht betreffen / und dardurch nur die Traffcanten / und meistens Außländer / Unangeseffene / und Frembde Reisende / wiewohlen auch mit einem so geringen / daß niemand darob sich zubeklagen / und gleichsamb ganz unem- pfänglich belegt werden : daß nemlich von denen Reisenden / und Traffcirenden auff jedes Pferd / und Maulthier zu Mittag drey Pfening / und über Nacht in der Einkehr / 6. Pfening / für einen Ochsen aber zu Mittag / 2. Pfening / und in jedem Nachtlager 4. Pfening / für die Stallmüeth zu Behülff des gemeinen Wesens (gestalten es auch anderwärtig / und zwar mit einem weit höhern Aufschlag üblich ist) hinsüro sollen gereicht werden ; auff daß nun der modus practicandi sovil möglich facilitirt / und in der Kürze gefast werden möchte : so haben Wir gnädigst entschlossen / allermassen Unser gnädigster Will / und Meinung hie- mit ist / daß alle und jede in Unseren Erb-Königreichen / Fürstenthumben / und Landen sich befindende / oder von frembden hereinkommende Land-Gutscher / Nolesiner / Ross-Ausgleiher / Fliegenschützen / und Hohenauer / so gegenwärts zu Wasser fahren / wie die auch sonst seyn möchten / niemand hiervon außgenommen / die ihre Pferd / Ochsen / oder Esel zum ziehen / tragen /

Idem.

Dreyfache Kriegs- Aufrüstung.

Neue Stallmüeth- Gebühr eingeführt.

Land-Gutscher / No- lesiner / Ross-Ausglei- her / Fliegenschützen / Hohenauer.

Modus practicandi
auff denen Haupt-
Straffen.

Auff denen abseiti-
gen Weegen.

Manutenenß.

Straff deren Über-
trettern.

fragen/ führen / oder reitten über Land verlehnen / sie lehren gleich ein oder nicht / wie auch die Handels- und Kauffleuth / die mit eigenen Pferden / Ochsen / oder Säm-Eseln / ihre Waaren / und Kauffmannschafft über Land führen wollen / wann sie von einem Drth zu dem andern abzureisen willens / vor ihrer Abreiß sich bey dem entweder daselbst / oder an dem nächst gelegenen Drth angestellten Stallmüeth- Einnehmern / oder sonst hier abbestellten Personen gebührend anmelden / wohin und wievil Pferd / Zug-Ochsen / oder Säm-Eseln sie Abreisende andeuten / und für sovul Tag- oder halbe Tag-Reiß / als von diesen zu dem andern Drth gerechnet wird / also gleich jene obaufgeworfene Stallmüeths-Gebühr / die ihr sonst unterwegs denen Wirthen zuentrichteten hätten / noch vor der Abreiß berührten Stallmüeth-Einnehmern / oder deren Bestelten unweigerlich bezahlen / euch darumben ein ordentliche gedruckte von diesen Ambt aufgefertigte Polleten / oder Zettel / womit die entrichtete Gebühr attestirt wird / außhändigen lassen / und bey Ankunft an jenen Drth / wo ihr hinzureisen intentionirt gewesen / oder in den letzten Gräniz-Drthen / wo euer Weeg über Unsere Kayserl. Erb-Länder noch weiters sich erstreckete / dieses vorgemelte Paß-Zettel dem daselbst bestellten Einnehmer / Überreitter / oder hierzu verordneten Personen fürweisen / und übergeben sollet ; allermassen auch die von frembden in Unsere Erb-Königreich / und Lande kommende / bey den ersten Gräniz-Drth sich mit gleichmäßiger Pollet gegen Bezahlung der Gebühr zuversehen haben werden / welcher modus practicandi auff die Haupt-Straffen zuversehen : in denen abseitigen Weegen aber / umb willen in einem jeden Drth Unsere Bestelte nicht seyn können / solle mit denen Wirthen / welche die Stallmüeth selbst werden einzufordern haben / oder wann sich diese nicht accommodiren wolten / mit andern / wie es die Gelegenheit / und Convenienz zum besten zulassen wird / pr. Pausch auff ein Gewisses tractirt werden : hiervon aber sollen exempt und befreyt seyn alle Unsere Unterthanen / und Vasallen / in Unseren Kayserl. Erb-Ländern hoch- und nidern Stands / welche mit eigenen Pferden / Ochsen / und Säm-Esel reisen / und kein Kauffmannschafft führen : Item alle / welche mit eigenen Pferden / Ochsen / oder Säm-Eseln die auff ihren Grund gewachsene Frucht / und Victualien / oder was sonst von eigener Wirthschafft herkommet / führen / davon auch die Unterthanen / oder Bauren / welche ihrer Herrschafft Güter Kobath-weiß führen / so daß es nur meisten auff die Land-Gutscher / schwere Wägen / Cales / und Hohenau-Koß / Zug-Ochsen / Säm-Pferd / oder Eseln ankommen thut / deren Eigenthumber solche Imposition hinwiderumben auff ihren Lohn / und Dingnuß / jedoch ohne begehenden Excess / schlagen können / und mögen. Und gebieten diesernach allen und jeden obgedachten Unseren getreuen Stands- und Lands-Inwohnern / und Unterthanen / was Würden / Ambts / und Wesens in öftters berührten Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumben / und Landen die seyn mögen / insonderheit aber obbemelten Land-Gutschen / oder die auff einigerley weiß Zug-Ochsen / oder Säm-Esel über Land verlehnen / auch allen ein- und außländischen Reisenden / und Traffcanten hiemit gnädigst / und ernstlich / daß sie sambt / und sonders / und jeden Drth bestelten Gouverni / ob dieser Unserer Ordnung / und gemessenen Patent mit gehorsambster Parition steiff und fest halten / Unsere bestelten Stallmüeths-Einnehmer / Überreitter oder andere hierzu verordnete Personen auff beschehenes Anmelde in alle weeg schützen / manuteniren / und gegen die Widersässigen mit Hülff an die Hand stehen sollen : wie dann / da wider alles Verhoffen sich ein / oder anderer in Entrichtung der Gebühr renitent / oder dolos erzeigte / oder daß er selbst gar nicht bezahlt hätte / betretten wurde / von einem Pferd / Ochsen / oder Eseln einen Reichs-Thaler zu einer künsttigen Wahnungs-Straff vor das Erstemahl erlegen / und da es öftter geschehete / das Vieh ipso facto in würcklichen Contraband soll verfallen seyn / und diese Unsere allergnädigste Imposition soll mit Eingang künsttigen 1692sten Jahrs seinen würcklichen Anfang nehmen. Wornach sich nun männiglich richten / etc.

12. Octobris 1691.

Demnach dieses Werck wegen gewissen darben sich ereigneten Anständen einige Zeit hinterstellig gebliben / auch die treu-gehorsambste Stände in Desterreich unter der Enns / als in Sachen nicht sattfamb informirt einige Erklärungs-Patenta sub dato 21. Octobris 1691. ergehen / und durch die Land-Botten im Land außtragen lassen / so aber Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Intention / Will / und Meinung nicht allerdings conform gewesen / als ist voriges General repetirt / und demselben in allen und jeden mit Eingang des Monaths Julii 1692. nachzuleben anbefohlen worden.

14. Maji 1692.

Stand- Gelds- Einnehmung

Gebühret der Dorff- Obrigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Stadt

Stadt
Und andere
Regierung vor der
Vide

Def Regimente	Anno	Hert
	1529.	
	1532.	
	1539.	
	1542.	
	1544.	
	1550.	
	1565.	
	1575.	
	1587.	
	1592.	
	1601.	
	1608.	
	1621.	
	1636.	
	1640.	
	1642.	
	1663.	
	1687.	

Zu Wienn ag

Allstentz- Le

On der Rdn
Gnaden an
N. De. Re
Statthalter zu sicher
Ligneville auff die
und 4. Mußquetier
Führer thme geantwo
mand schiden. Die
tonen wohl zu erinner
auff beschehenes Auf
Hülff zu leisten ; Al
Verordnungen hiem
lich / mit Zugeden / da
nachkommen solle.

Stadt-Quar
lenden Gelegenheiten

Zu Wienn / un
tion, cum derogatio

Stadt = Bericht Kayserl. zu Wienn /

Und andere Lands = Fürstl. Stadt seyn schuldig alle End- und Bey-Urtheil der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben.

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 41. §. 7.

Statthalter

Des Regiments der N. De. Landen.

Anno	{	1529. Georg Herz von Puechheimb.
		1532. Christoph Rauber/ Bischoff zu Laybach und Seccan.
Herz	{	1539. Trojan von Auersperg/ Ambts = Verwalter.
		1542. Hanns Ungnad/ Freyherr zu Soneck.
		1544. Christoph von Eysing/ Freyherr.
		1550. Gabriel Kreuter/ Ritter/ Ambts = Verwalter.
		1565. Joachim von Schönkirchen/ Freyherr.
		1575. Divald Freyherr von Eysing / Ambts = Verwalter.
		1587. Seyfrid Breuner/ Freyherr.
		1592. Ruprecht Freyherr von Stokingen.
		1601. Ernst von Mollart/ Freyherr.
		1608. Paul Sixt Trautsohn/ Graf zu Falkenstein.
		1621. Leonhard Helfrich/ Graf von Meggau.
		1636. Seyfrid Christoph Breuner/ Freyherr.
		1640. Georg Zeuffel/ Freyherr.
		1642. Johann Franz Trautsohn/ Graf zu Falkenstein.
		1663. Conrad Balthasar/ Graf von Stahrenberg.
		1687. Johann Quintin Graf Törger.

Stadt = Quardi

Zu Wienn aggregirter Mannschafft Quartier.

Vide lit. Q. Quartier.

Stadt = Quardi zu Wienn

Assistentz = Leistung.

WOn der Kömfl. Kayserlichen Majest. ic. wegen Dero Hof = Kriegs = Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen; bey Allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. habe sich Dero N. De. Regierung gehorsambist beschwärt / daß / als unlängsten hiesiger Herz Statthalter zu sicherer nacher Haus = Begleitung eines Lotharingischen Cavagliers Namens Ligneville auff die Haupt = Wacht bey dem Burg = Thor / umb Erfolglassung eines Corporals und 4. Musquetirer geschickt / der Hauptmann gar nicht zugegen gewesen / und von dem Führer ihm geantwortet seye / er könnte ohne Vorwissen des abwesenden Hauptmanns niemand schicken. Dieweilen aber Er Hof = Kriegs = Rath sich auß vorigen gnädigsten Resolutionen wohl zu erinnern hat / daß so gar denen Privatis zugeschweigen einem Herrn Statthalter auff beschehenes Ansuchen in ereignenden Nothsfällen von der Stadt = Quardi gebührende Hülffe zuleisten; Als lassen Thro Kayserl. Majest. Dero in Sachen ergangene vormahlige Verordnungen hiemit widerholen / und beschlen nachmahlen hiesiger Stadt = Quardi ernstlich / mit Zugeben / daß sie derselben ohne Einholung weiterer Ordre allerdings geleben / und nachkommen solle.

4. Martii 1678.

Sernere Resolution.

Stadt = Quardi = Soldaten zu Wienn sollen denen Rumor = Soldaten allda in vorfallenden Gelegenheiten / wo es vonnöthen / alle mögliche Assistentz leisten.

21. Julii
16. Sept. 1700.

Stadt = Rath

Zu Wienn / und die N. De. Regierung haben in materia der Wohlfeilheit die Jurisdiction, cum derogatione aliarum Instantiarum.

Vide lit. N. Regierung.

Stadt =

Leopoldus.

Idem.

Stadt- und Markt-Richtern /

Und Burgermeistern in denen Lands-Fürstl. Stadt und Märkten / sollen ohne erhebliche Ursachen keine Gerhabschafften / und bey deren Ereignung über eine nicht aufgetragen werden; wann sie aber vorher schon eine oder mehr Gerhabschafften ob sich gehabt / so mögen sie sich derselben hernacher / ohne vorgehende ordentliche Verraitung / und anderwärtige Bergerhabung der Pupillen / nicht mehr entschütten.

Vide lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. verf. Viertens.

Stellionatus,

Und dessen Straff.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 94.

Sterb-Recht / und Sterb-Waubt.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 4 §. 5.

Steuer

Leopoldus.

Solle bey der Stadt Wienn nicht nach dem Anschlag / sondern nach der würtllichen Ertragnuß eingefordert werden.

27. Octob. 1688.

Steuer-Außstand

Bev der Stadt Wienn.

Idem.

Contra morosos auch mit Auffraitung 10. per Cento zuverfahren.

Die Steuern inner 3. Jahren / bey Verlust des juris prioritatis & praelationis, einzubringen.

Belangend den dritten Punct wegen der Haus-Steuren / haben Ihre Kayserl. Majest. den de facto auff so vil 1000. fl. belauffenden grossen Steuer-Außstand sehr missfällig vernommen / und wollen daher gnädigst / daß solche Restancken ohne Verschub und Nachlaß underschont männiglich / durch die gebräuchige Execution eingetrieben / auch furohin nicht mehr so lang connivirt / sondern contra morosos, und forderist gegen die Wohlhabige / mit Auf-Raitung nicht nur Acht / sondern zu dessen mehrern Compelle auch 10. per Cento Interesse, wie bey denen Landschaften sine omni respectu verfahren werden solle / mit dem noch weitern Beylaß / daß auch gemeine Stadt / das sonst denen Stadt- und Land-Steuren utpote primipilo anhängige Special-privilegium Prioritatis & Praelationis bey denen über 3. Jahr außständigen Steuern unschulbar zuverlihren haben wurde; Ubrigens aber ist die von denen von Wienn selbst anerbothene norma circa quantum & quale der künfftigen gleichen Einreichung der Steuern umb dero Befürderung allerdings zuurgiren.

5. Januarii 1703.

Von denen Steuern bey der Stadt Wienn.

Vide lit. B. Wienn-Stadt alte Ordnung und Freyheiten.

Steuer deren Geistlichen /

Solle von denenselben jährlich bey Entsetzung ihrer Bistumben / Praelaturen / Pfarren / und Beneficien abgeführt worden.

Vide lit. G. Geistlicher Steuer-Absführung.

Stillet /

Idem.

Zerkerollen / und andere unzulässige Gewöhr / auch sonst zum vorsehlichen Verlezen / oder affrontiren dienliche feindseelige Instrumenta in und umb die Stadt Wienn zutragen / bey Leib- und Guts-Straff verboten.

6. Novemb. 1666.

Vide lit. K. Rumor-Handel.

Stöck

Stöck- und Rauch-Bäume

Aus der Donau hinweg zuraumen.

Entbieten allen und jeden / Unsern Geistlichen und Weltlichen Unterthanen / was Würden / Stands / oder Wesens / die in diesem Unseren Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / und sonderlich / so nahend an dem Wasser-Strom der Donau gefessen / und Auen oder Gehölz / oder dasselbe Verwaltungs-weis innen haben / und mit diesem Unseren offenen General-Befehl ersucht werden / Unsere Gnad und alles Guts ; Und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen / daß an Unserem Kayserl. Hof Uns abermahlen die Schiffleuth ob und unter der Enns / mit sonder grosser Beschwärung angebracht : wie allerhand Mängel / und Gebrechen / so zu Verhinderung / und Gefährlichkeit der täglichen Schiff-fahrt an der Donau verhanden vorkommen / dardurch ihnen dann täglich mercklicher Schaden beschehen solle ; Und verhalten Uns umb gnädigste Einsichung und Wendung unterthänigst gebetten. Wiewohl Wir nun hievor zu mehrmahlen derwegen nothwendige / und ernstliche General aufgehen lassen / darinnen Wir euch auffgelegt und befohlen haben / daß ihr / und euer jeder an denen jenigen Orthen / allda die Donau an dem Gestatt hinzu gerissen / zu beederseits alles Holz / Stöck / und Rauch-Bäum / an den Brech-Städten / sechs Klaster fer / im Gestatt abmassen / aufhacken / und hinweg raumen lassen sollet : so ist doch solchen bishero von euch einige Vollziehung Unserer aufgangenen General mit nichten beschehen / sondern dieselbe durch euch mit Ungehorsamb fürüber gangen worden / ob welcher eurer Ungehorsamb Wir ein sonder ungnädiges Mißfallen tragen. Demnach / und dieweil dann solches allgemeinen Nutz zu guten kombt / welcher dann billich gefördert werden solle / und also vorigen / und diesen Unseren Generalien ein endliches vbliges / und gehorsambes Vollziehen beschehe ; haben Wir Unseren getreuen lieben Hannsen Höhenberger / Unsern Unter-Marschallen / bey Unserer R. De. Regierung / und Petern Widemann / Salk-Bereitern / neben Feligen Holzboyntner / Schiffmann zu Wienn / und Blasi Prändlen / auch Georgen Poller / beide Schiffmeister von Stein / mit diesem Unseren offenen General abgefertigt / und ihnen auffgelegt / daß sie sich an die jenigen Orth / wo sich solche Mängel befinden werden / die ihnen dann benannte Schiffleuth anzeigen solien / verfügen / und besichtigen ; welche alsodann von Uns Befehl haben / wo dergleichen schädliche Bäum befunden / euch als denen jenigen / so solche Grund zugehören / in Unserm Namen zuschreiben / und auffzulegen : damit ihr solche Rauch-Bäum / Stöckstammen / und andere schädliche Bäum / auch die Stöck / so auß dem Gries ligen / abhacken / und wegraumen lasset ; wo ihr euch aber diß verwidern würdet / dann Euch die jenigen / als die ihr hierinnen ungehorsamb erscheinen werdet / Uns mit derselben Tauf- und Zunamen zu benennen / mehrers Inhalts Unseres derwegen an sie aufgangenen Befehls befugt seyn. Darauß ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an euch und euer jeden / wann ihr mit diesem Unserem General-Mandat ersucht werdet / und obbemeltet unsere verordnete Commissarii / vermög ihres habenden Befehls euch in Unserm Namen Raumdung der Stöck halben was aufflegen werden / daß ihr euch nicht anderst / als gehorsamb verhaltet / und diesem Unseren / und vorigen dieser Sachen halben aufgangenen General allerdings gemäß lebet ; Wo aber einer oder anderer hier widerspänstig betreten wurde / gegen denselben solle mit ernstlicher unablässlicher Straff fürgangen / und hierinnen keines Weegs verschont werden / welches Wir euch hiemit Warnungs-weis / und damit sich ein jeder selber vor Nachtheil / und Schaden zuhüten weiß / hiermit erinnern wollen ; Es beschicht auch daran Unser endlicher Willen / und Meinung.

6. Julii 1562.

Stol-Ordnung.

In Gottes Gnaden Wir Joh. Philipp Bischoff / und des H. R. Reichs Fürst zu Passau / Graf von Lamberg. Entbieten allen und jeden / sowohl exempt, als unexempten Abbt / Präbsten / Priorn / Decanen / Pfarrern / Curaten / und Seelsorgern / auch andern Kirchen-Dienern / Unserer Fürstlichen Hochstift Passauerisch-Unter-Ennsrischen Diöces, Unsern gnädigsten guten Willen zuvor ; und geben euch benebens gnädigst zuvernehmen : was gestalten noch von Unserem hochgeehrten Herrn Vorfahrer am Hochstift / Weyl. Erb-Herzogen Leopold Wilhelm hochseeligster Gedächtnuß ein Stol-Ordnungs-Proiect verfaßt / und vorgeschriben worden / selbiges aber auß vorgesallenen unterschiedlichen wichtigen Ursachen zur Publication nicht gebracht werden können ; daher Wir dann zu Aufhebungen der sowohl von denen Pfarrern / Curaten / und Kirchen-Dienern / als auch denen Pfarr-Kindern zum östern einkommenen vilfältigen Beschwärnussen / und in Erwegung / daß dergleichen Pfarliche Stol-Satz und Limitirung nicht denen Pfarrern / Curaten / und Seelsorgern / oder Kirchen-Dienern / vilweniger denen Pfarr-Kindern / sondern denen Ordinariis & Diocesanis zuordnen / zusehen / und zulimitiren gebühre : und damit nicht etwan hierauf mehrere Ubel und Aergernuß bey dem Volk erwachsen / Unserm obliegenden Bischöflichen Ambt gemäß / das Werck durch Unsern Unter-Ennsrischen Officalem, und Vicarium Generalem, auch Unsers Fürstlichen Hochstifts

R r

Passau

Ferdinand, I.

Beschwärden deren Schiff, Leutben ob / und unter der Enns.

Rauchbäum / Stöckstammen / auch andere schädliche Bäum / auch die Stöck / so auß dem Gries ligen / abzuhacken / und wegzuraumen.

Stol-Ordnungs-Proiect.

Passau Dom-Probsten/ den Ehrwürdig- Hoch- und Wohlgebohrnen/ besonders lieben getreuen Franken Antoni Grafen zu Losenstein / und Unsere hierzu verordnete Consistorial-Rath / auch liebe getreue/ Franken Josephen Garzarol Vice-Canklern / Franken Antoni Guarient, und Johann Caspar Bürgler / Officialats-Notarium, von neuem überlegen / und in eine auff das Land Desterreich unter der Enns bequeme Ordnung einrichten lassen / und nach vorher gepflogener reiffen Berathschlagung / mit denen von der Römischen Kaiserlichen Majestät hierzu deputirten Herren Commissarien : als denen respectivè Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Quintin Grafen Jörger / Rittern des guldenen Flusses / auch allerhöchstenen Röm. Kayserl. Majestät würcklich geheimen Rath / und Statthaltern des Regiments der N. De. Regierung / Herrn Julio Friderichen Grafen Buccellini, Desterreichischen Hof- Vice-Canklern / Herrn Otto Felician Grafen von Heissenstein / Herrn Sigmund Friderich Engel / Freyherrn / Herrn Maximilian von Salla / der Rechten Doctorn/ alle N. De. Regierungs-Rath/ und dero Regierung/ und Closter Raths-Secretari, Johann Georg Heffenstock/ Uns beederseits allergnädigst/ und gnädigst resolvirt haben/ solch auffgerichtete Pfarliche Stolam, oder Seelgeraid / zu Unterscheidung der Herrschaften/ Landleuth/ und übrigen Adels/ auch anderer hin und wider sich befindenden Kayserl. und andern Beambten/ und Officier, Doctoren/ Advocaten/ Pflegern / und dergleichen privilegirten Personen/ auch der Stadt/ und vornehmen Märckt / nicht weniger geringen Märckt/ und Dörffern / nachfolgender Gestalt zupubliciren :

Bischöfliche Rath.

Land, Fürstliche Rath.

Land, Leuth/ und andere Adelige Stands Personen.

Nemblichen/ und fürs Erste / ist zwar denen Land-Leuthen/ und andern Adelicen Stands-Personen bishero keine gewisse Stol aufgeworffen / sondern auff ereignenden jedesmahligen Fall dieselbe nach Adeliccher Discretion zureichen / freygestellt worden; weil sich aber dieses Deths zum öfftern unterschiedliche Mißverständnussen ereignet / als wird zu Aufhebung aller künftigen Strittigkeiten diese Adelicche Discretion in so weit limitirt / daß auff Absterben einer Adelicchen Person bis zwölf Jahr inclusivè dem Pfarrer für seine Portion zwölf Gulden / von einer altern / und gewachsenen Person aber dreyßig Gulden bezahlt werden sollen.

Id est, von einer bis 12. Jahr inclusivè verstorbenen Adelicchen Person/
 dem Pfarrer - - - - - 12. fl.
 Von einer gewachsenen Adelicchen Person über 12. Jahr - - - - - 30. fl.
 Anbey wird einem jedwedern frey gestellt/ was er für des verstorbenen Seel für Nembter oder Messen halten lassen wolle / auff welchen Fall er dem Pfarrer über ersterwehnte Stol auch die hierunten von einem Amt / und Meß aufgeworffene Tax noch absonderlich zubezahlen haben wird.

Kayserl. und andere Beambte / und dergleichen privilegirte Personen.

So soll es auch Andertens / mit denen hin und wider auff dem Land sich befindenden Kayserl. und andern Beambten Officieren / Doctoribus, Advocaten / Pflegern / und dergleichen privilegirten Personen auff vorstehende Weiß gehalten werden; also zwar/ daß von einer bis 12. Jahren inclusivè verstorbenen Person/ dem Pfarrer für sein Antheil sechs Gulden/ von einer andern aber/ über diese Jahr sterbende Person / zwölf Gulden gereicht werden sollen.

Id est, von einer bis zwölf Jahr inclusivè verstorbenen Person / dem Pfarrer für seinen Antheil - - - - - 6. fl.
 Von einer andern aber / über diese Jahr sterbenden Person - - - - - 12. fl.
 Sovil aber die G.Dtgs-Dienst belanget/ solle es darmit/ gleich wie in dem ersten Punct vorgesehen/ gehalten werden.

In vorgehenden Fällen / solle dem Schulmeister / nach Proportion der Pfarlichkeit Stol / jedoch ohne Schmälerung des dem Pfarrer aufgeworffenen Antheils / der vierte Pfening gereicht werden.

Von Kindb. Tauffen.

Drittens/ von der Ordinari-Tauff dem Pfarrer - - - - - 30. Kr.
 Von der neuen Tauff/ so zu Ostern und Pfingsten zusallen geschehen/ und zwar:
 Von der Ersten - - - - - 1. fl. 30. Kr.
 Von der Andern - - - - - 1. fl.
 Von der Dritten - - - - - 45. Kr.
 Dem Schulmeister oder Mößner / absonderlich der dritte Theil von der dem Pfarrer aufgeworffenen Quota : jedoch ohne Entgelt des Pfarrers.

Die Kindelbertherin hersfür zusegnen / solle nichts begehrt werden / jedoch ist unwehrt/ das freywillig Anerbottene anzunehmen.

Von Vernehmung der Kranken.

Viertens / sovil die Vernehmung der Kranken belanget / lassen Wir es bey Unsern zum öfftern ausgegangenen Generalien gnädigst bewenden/ also zwar/ daß ein jedweder Seel-sorger/ so oft derselbe zu einer kranken Person beruffen wird / sich ohne Verlehrung einiger Zeit/dahin verfügen/ und bey selbiger das Amt eines getreuen uninteressirten Seel-sorgers verrichter / auch weder für die Beicht/ noch Darreichung der heiligen Communion, und letzten Delung, nicht das geringste / unter was für einem Prætext es immer seyn kan / und mag/ zubegehren/ oder auch das freywillig Anerbottene anzunehmen / befugt seyn solle.

Und

Und sollen sich au
 len aller Exaction, u
 ten / und dieses Deths
 auch das freywillig An
 fünfften / v
 men / oder wohlhabig
 ten verlangenden Me
 Von dergleichen
 Von dergleichen
 Von einem Cou
 Bürger
 Von dergleichen
 So sie aver unte
 Von Conduct,
 ginn/ wie auch etwa
 Von dergleichen
 Von dergleichen
 Von Begräbn
 deren Weibern.
 Von dergleiche
 Von der Begr
 und vornehmen Ma
 Sechsten/
 Bauren oder Bäum
 Von denen Kin
 Wann selbe abe
 Vom Conduct.
 Bäurin
 Von deren Kind
 Wann selbe unt
 Von der Begrä
 Von deren Kin
 Ingleichen von
 Von denen g
 werden: sondern
 umb Gottes Will
 In allen un
 portion der Pfar
 werden.
 Belangend
 her/ und das Bah
 Gebrauch / und H
 NB. Dieser L.
 Sibenden
 Von einer Se
 Von einem ge
 Von einer Vo
 Dem Schulme
 Von einer st
 Im übrigen
 daß sich keiner unter
 selbe ein oder mehr
 Armen/ und Noth
 deren Vermögen n
 springen / ihnen vo
 dem Allerhöchsten
 Achtens/
 Dem Schulm
 Dem Pfarrer
 Ober wo es f
 Einschreib-Ge
 ro gereicht worden
 Im Fall aber
 wird/ hat es bey den
 Neuntens/
 Fest-Tagen Unser

Und sollen sich auch die Schulmeister / oder andere Kirchen-Diener in dergleichen Fällen aller Exaction, und Begehrung einer Discretion, oder Honorarii, gänzlich enthalten / und dieses Orths Unserem außgangenen General - Mandat unverbrüchlich nachleben / auch das freywillig Anerbottene / bey unbegehrlicher Straff nicht annehmen.

Fünffstens / von einem Conduct, oder Begräbnuß eines fürnehm- men / oder wohlhabigen Burgers oder Burgerin / außser der etwo zuhal- ten verlangenden Aembtler / und Seel-Messen / dem Pfarrer	- 6. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern / so über zwölff Jahr alt seyn.	- 3. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern / so unter zwölff Jahr alt seyn	- 1. fl. 30. Kr.
Von einem Conduct, oder Begräbnuß eines mittlern Burgers / oder Burgerin	- 4. fl.
Von dergleichen Burgers-Kindern / so über zwölff Jahr	- 2. fl.
So sie aber unter zwölff Jahr wären	- 1. fl.
Von Conduct, oder Begräbnuß eines geringen Burgers / oder Bur- gerin / wie auch etwas vermöglichen Inwohners / oder Inwohnerin	- 2. fl.
Von dergleichen Burgers- oder Inwohners-Kind / so über zwölff Jahr ist	1. fl.
Von dergleichen Kind / so unter zwölff Jahr ist	30. Kr.
Von Begräbnuß eines geringen Inwohners / oder Tagwerckers und deren Weibern.	- 1. fl.
Von dergleichen Personen Kindern	- 30. Kr.
Von der Begräbnuß der Ehehalten / oder Diensthotten in denen Städt / und vornehmen Märckten	- 1. fl.

Von Conducten.

Sechstens / vom Conduct, oder Begräbnuß eines wohlhabigen Bauern oder Bäurin	- 3. fl.
Von denen Kindern / so über zwölff Jahr	- 1. fl. 30. Kr.
Wann selbe aber unter zwölff Jahr seyn	- 1. fl.
Vom Conduct, oder Begräbnuß eines mittelmässigen Bauern / oder Bäurin	- 2. fl.
Von deren Kinder über zwölff Jahr	- 1. fl.
Wann selbe unter zwölff Jahr	30. Kr.
Von der Begräbnuß eines gar geringen Bauern oder Bäurin	- 1. fl.
Von deren Kindern	30. Kr.
Ingleichen von deren Ehehalten / oder Diensthotten	30. Kr.

Von Conducten in
geringen Märckten /
Dörffern / und son-
sten auff den Land.

Von denen gar armen und verlassenen Leuthen / solle nichts begehrt / oder genommen werden: sondern ein jedweder Pfarrer gegen denenselben das Werck der Barmherzigkeit umb Gottes Willen mitleydentlich zuerzeigen / und selbe einzusegnen schuldig seyn.

In allen unter dieser Rubric begriffenen Satzungen / solle dem Schulmeister nach Proportion der Pfarlichen Stol / doch ohne Entgelt des Pfarers / der dritte Pfenning gereicht werden.

Belangend die in Städt- und Märckten verhandene Organisten / Chor-Singer / Mößner / und das Vahr-Tuch / wie auch Leutung der Glocken / last man es bey jedes Orth alten Gebrauch / und Herkommen allerdings bewenden.

NB. Dieser S. ist durch das dieser Stol-Ordnung nachgesetzte Patent erleutert worden.

Sibendens / von einem gesungenen Seel-Ambt / dem Pfarrer	- 1. fl. 30. Kr.
Von einer Seel-Mess ohne Gesang	- 30. Kr.
Von einem gesungenen Votiv-Ambt	- 1. fl. 30. Kr.
Von einer Votiv-Mess ohne Gesang	30. Kr.
Dem Schulmeister von einem gesungenen Ambt	- 30. Kr.
Von einer stillen Mess aber / solle derselbe nichts zufordern haben.	

Von Aembtler / und
Messen in Städt /
und auff dem Land
durchgehend.

Im übrigen befehlen Wir allen Pfarrern / und Seelsorgern gnädigst und ernstlich / daß sich keiner unterfangen solle / einigen Menschen / wer der auch seye / anzuhalten / daß derselbe ein oder mehr Aembtler oder Messen lesen lasse: sondern es sollen sich dieselbe gegen denen Armen / und Nothleydenden also mitleydend und gutig erzeigen / daß sie denen jenigen / in deren Vermögen nicht stehet / Aembtler oder Messen lesen zulassen / mit ihrem Gebett beyzuspringen / ihnen von selbst angelegen seyn lassen / und derentwegen die Belohnung von dem Allerhöchsten erwarten.

Achtens / von der Copulation, dem Pfarrer	- 1. fl. 30. Kr.
Dem Schulmeister den dritten Theil	- 30. Kr.
Dem Pfarrer für die drey Verkündigung	15. Kr.
Oder wo es Herkommens ist / dafür ein oder zwo Hüner.	
Einschreib-Geld / wo es einem Schulmeister / oder Mößner von Altershe- ro gereicht worden	6. Kr.

Von Copulationen.

Im Fall aber von jemanden bey denen Copulationen ein Orgel oder Music verlangt wird / hat es bey dem alten Herkommen sein Bewenden.

Neuntens / wird denen Pfarrern erlaubt / daß sie ihre Pfar-Kinden an denen hohen Fest-Tagen Unsers Herrn / und Frauen / und der Aposteln / zwar zum Opffer gehen per modum

Ermahnung zum
Opffer geben.

dum exhortationis ermahnen / darzu aber keines weegs mit Gewalt / oder harten Worten antreiben sollen.

Repressalien in Administratione Sacramentorum verboten.

Allermassen Wir dann auch hiemit alles Ernsts anbefehlen / daß sich kein Pfarrer oder Seelsorger in administratione Sacramentorum der in Rechten ohne dem höchst-verbottenen Repressalien zugebrauchen unterstehen solle.

Kirchen-Bücher.

Zehendens / sollen die Kirchen-Bücher / in welche die Kinds-Tauffen / Heyrathen / und Todten-Fall oder Unterlaß zuverzeichnen seyn / in der Sacristey / und zwar in des Pfarrers Verwahrung aufbehalten werden.

Was endlichen das Rauchen / oder Benediciren der Häuser / und Gemächer zu Wehnachten betrifft / wird es bey jedes Orths alten Herkommen gelassen.

Manutenenz.

Ist demnach hiemit Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl / an alle Anfangs ernannte / sowol exempt-als unexempte Abbtten / Pöbsten / Priooren / Dechanten / Pfarrern / Curaten / und Seelsorger / auch andere Kirchen-Diener / Unseres Fürstlichen Hoch-Stifts Passauerischer Unter-Ennsperischen Dioceses, und an jeden insonderheit / daß ihr nicht allein vorstehender von Uns aufgerichteten Pfarlichen Stol-Ordnung unverbrüchlich gehorsambst nachleben / und darwider im geringsten nicht handeln / sondern auch selbige / gleich nach dem Empfang / denen Pfar-Kindern auff öffentlicher Cansel wohlbedeutlich ablesen / und dar-auff an die Kirchen-Thür anheften lassen sollet : und dieses bey Vermeidung Unserer Ungnad ; Allermassen Wir Uns dann / und Unserem Unter-Ennsperischen Consistorio, auff die Ungehorsamben die unaußbleibliche Straff / auch geistliche Censuren hiemit ausdrücklich vorbehalten / und zu mehrer der Sachen Bekräftigung / solche verfaßte Ordnung / und Mandat anfänglich eigenhändig unterschrieben / und darnach unter Unserer Unter-Ennsperischen Officialats gewöhnlichen Ampts-Fertigung zupubliciren anbefohlen haben.

28. Novemb. 1689.

Erleüterungs-Patent.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden oder Stands dieselben seyn / denen dieses Unser Patent fürkommt / Unsere Gnad ; Und sügen denenselben hiemit gnädigst zuwissen / was massen mit Unserem gnädigsten Vorwissen / und Gut-heissen / in diesem Unseren Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / die den 28. Novemb. nechst abgewichenen Jahrs datirte Passauerische Stol-Ordnung publicirt worden. Es hat aber darüber bey Unserer R. De. Regierung des Passaueris. Ordinarii und Bischofs fens daselbst nachgesetzter Officialis, und Vicarius Generalis neben dem Consistorio allhier angezeigt / wie daß sich zeithero etliche Beschwerde / und zwar specialiter in dem ereignet / daß bey dem Passu des §. 6. wo in geringen Märkten / Dörffern / und sonst auff dem Land / zwischen denen reichern / mittlern und armen Personen ein Unterschied gemacht worden / die Pfar- rer alle Personen indistincte mit dem höheren aufgeworffenen Quanto zubelegen vermeinen. Diesem nun abzuhelffen / haben Wir über die mit denen von ihme Passaueris. Officiali und Consistorio allhier abgeordneten Räten gepflogenen Unterredung bemelten §. 6. hiemit dahin gnädigst erleutern und erklären wollen : daß in das künfftige / derjenige Bauer / dessen Vermö- gen nach seinem Absterbe / post deductum æs alienum 300. fl. oder darüber austragt / für einen Wohlhabigen oder Reichen : Der jenig / aber / dessen Vermögen sich auff 200. fl. belaufft / für einen Mittelmässigen / und die 100. fl. Werths verlassen / für geringere Bauren gehalten werden ; auch auff den jenigen Fall / da zwischen dem Pfarrer und Pfar-Kindern Stritt entstande / die Weltliche Herrschafft dem Pfarrer auff das auffgerichtete Inventarium, und Ab- handlung / nach welchen das Pfund-Geld der Herrschafft gerechet wird / fideliter und bey Straff vorzuzeigen schuldig und verbunden seyn / darnach auch die Stol proportionirlich genommen werden solle. Und weilen bey dieser beederseits beschehenen Zusammenkunft und Unterredung sich incidenter der Zweifel ereignet / wie es der Stol halber in dem Fall / da ein todter Leichnamb durch andere Pfarrern zur anderwärtigen Begräbnuß geführt wer- den solte / zuhalten seye ; Als wollen Wir es diß Orths ebenfalls folgender Gestalt zuhal- ten / gnädigst verordnet haben : daß des Verstorbenen Befreundte bey dem Passaueris. Con- sistorio umb Ertheilung eines gewöhnlichen Pass-Briefs und offenen Patents anlangen / die Stol aber allein in der Pfar / wo der Todt-Fall geschehen / wie auch in der jenigen / wo die Bestattung oder die Begräbnuß begehrt / keines Weegs aber / wo der Leichnamb durchge- führt wird / bezahlt werden solle. Welches Wir nun jedermänniglich zuwissen / und zu dem Ende erinnern wollen / damit ihr solche Stol-Ordnung / und der darüber allda gethanen Erleüterung allerdings nachgelebet / hingegen aber die Herrschafft und Obrigkeiten ihre Untergebene darwider auff keinerley Weiß bringen / und beschwären lassen sollet ; Diß ist Unser zc.

Weil sich occasione des §. 6. obstehender Stol-Ordnung Beschwären ereignet;

Als wird derselbe erleutert.

Wie es zuhalten / wann ein todter Leichnamb durch andere Pfarren zur anderwärtigen Begräbnuß geführt wird.

Wo der Leichnamb durchgeföhret wird / nichts zubezahlen.

7. Julii 1690.

Stol-Ordnung

Ferdinand. III.

In Desterreich ob der Enns aufgangen.

28. Julii 1640.

Störer

Des Barch...

Stol

Vide supra

Nicht zugebu

Da der Kön...
allergnädig...
Land...
Kaiserl. Majestät...
umb das zuwider...
aufgangenen Paten...
ten Decreten / sich in...
ihrer Goldschmidt...
weiß / und in grosser...
len besterben / denen...
und gar Hundert M...
gerlichen Goldschmid...
armen Weib und Kin...
und ankommnen G...
allergnädigst resolvir...
Arbeiter / als ein He...
del / welche mit ihree...
fremden Golds un...
bösen Leuthen zur U...
dem ihnen vertraut...
das Land raumen...
Weegs zugeduldet...
städten zuvertreibe...
chen Goldschmidter...
angehängt worden...
samblich nachgelebet...
Ernst auffserleg / de...
befinden / welche von...
hat / daß Er dieselbe...
Fürweisung diß Pat...
auff ihr Begehren er...
Examination und ge...
Hern Land-Marija...
ferne Nothdurfft b...

Reperat

So ihre Elter...
Vide

So in etlichen

Störer

Des Barchet- und Leinenweber-Handwercks.

Vide lit. S. Leinentweber.

Störer des Schneider-Handwercks

Aufzurotten / und keines weegs zgedulden.

Vide supra: Schneider-Handwercks Störer-Abstellung.

Störerische Gold-Schmidt

Nicht zgedulden / sondern abzuschaffen.

DOn der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn / und Böhmeib Königl. Majestät/te. Unfers
 allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer / Herrn
 Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Demnach bey allerhöchstermelter Thro
 Kayserl. Majestät die allhiefige Burgerliche Goldschmidt mit hoher Beschwär einkommen /
 umb das zuwider denen noch Anno 1598 / 1611 / und 1619. den fünfften Martii
 aufgangenen Patenten / auch darüber an alle Jurisdictionen / und Obrigkeiten aufgefertig-
 ten Decreten / sich inn und vor der Stadt / sonderlich bey St. Ulrich und derra Enden / in
 ihr der Goldschmidt Handwerck / je länger je mehr Störer / Juden / und Tändlern hauffen-
 weiß / und in grosser Anzahl einschleichen / und befinden / die theils zu fünf und sechs Gesel-
 len befördern / denen durch die Juden / Tändler / und Hausirer / in die Funffzig / Sechzig /
 und gar Hundert March Gold und Silber zuverarbeiten zutragen ; die ihnen denen Bur-
 gerlichen Goldschmidten bishero grossen Abbruch an ihrer Nahrung zu Verderbung ihrer
 armen Weib und Kinder thun sollen / daß derofelben über allerzeits abgeforderte Bericht /
 und einkommenen Gutachten / mehr allerhöchsternannte Thro Kayserl. Majestät Sich dahin
 allergnädigst resolvirt : weilen sich befunden / daß derley Störer / Stimpler / und Winckel-
 Arbeiter / als ein Herrenloses nirgends angefessenes / unverpflichtes / hochschädliches Gesin-
 del / welche mit ihrer meistentheils falschen / betrogenen Arbeit / und Auffkauffung des ent-
 fremdten Golds und Silbers / vil Leuth betriegen / in mercklichen Schaden einführen / und
 bösen Leathen zur Untreu Anreizung und Ursach geben / besorderst aber selben zu Zeiten mit
 dem ihnen vertrauten Gold und Silber / wie auch Kleinodien gar flüchtigen Fuß sehen / und
 das Land raumen ; daß dieser und anderer Ursachen Willen dergleichen Personen keines
 Weegs zgedulden / sondern billich abzuschaffen / und von der Stadt / wie auch von Bor-
 städten zuvertreiben / und länger nicht aufzuhalten seyn / hierumben ihnen denen Burgerli-
 chen Goldschmidten / daß ein ostentlich gemessen / und ernstliches wiederumb erfrischtes Patent
 angehängt worden. Damit aber von ihme Herrn Land-Marschallen demselben gehor-
 samblich nachgelebt / wie auch vest und stat darob gehalten werde ; Als ist ihme hiemit alles
 Ernst aufgelegt / da zum Fall unter seiner Jurisdiction sich einer oder mehr dergleichen Störer
 befinden / welche von der Burgerlichen Goldschmidt betreten wurden / darüber Er zugebieten
 hat / daß Er dieselben / auß der Burglichen Goldschmidt oder ihres Gewalt-Tragers / gegen
 Fürweisung dis Patents Anmelden / alsbalden aufschaffe / oder ihnen die Ungehorsamben
 auff ihr Begehren erfolgen / und heraus geben lasse / welche dem Kayserl. Stadt-Gericht zur
 Examination und gebühlicher Bestrafung überantwortet werden sollen. Dessen man ihne
 Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen / der wird diesem in allen Zugehörigen die
 fernere Nothdurfft bey seinem Untergebenen zuverfügen wissen.

Ferdinand. II.

Störer / Juden / und
Tändler.

Hausirer.

Betrogene Arbeit /
Auffkauffung des ent-
fremdtes Gold / und
Silbers.

2. Maji 1635.

5. Maji 1642.

Repetirt

Straff der Kinder /

So ihre Eltern schlagen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 65. §. 10.

Straffen und Wandel /

So in etlichen alten Panthaydungen-Büchel unvernünfftig verordnet / abgethan.

Vide ibidem. art. 3. §. 2.

Nr 3

Straffen

Straßen = Besserung.

Rudolphus II.

Gefährlich Ubel/und
schädliche Weeg.

Darauf entstehen
des Unheyl.

Gemeine Lands- Bes-
chwär.

Die Weeg sollen von
denen Mauth- Inha-
bern/

Wo aber keine Mäu-
then seyn/ von denen
Städt / und Märck-
ten in ihren Burg-
freib / und auß dem
Land von denen Dorff-
Obrikeiten gebessert
werden.

Straff/ und wohin
dieselbe zuverwen-
den.

Den zugefügten
Schaden zuersehen.

S Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was
Würden Stands/ oder Wesens die seyn / sonderlich aber allen Obrigkeiten / auch
Zoll- und Mauth- Inhabern / des Lands Oesterreich unter der Enns / Unsere
Gnad / und alles Gutes ; und geben euch gnädigst zuerkennen / wie zwar auch jeder-
männiglich dessen gute Wissenschaft hat / und Uns durch Unsere getreue Land- Ständ
in etlichen unterschiedlichen gravaminibus angebracht worden / wie gefährlich / übel /
und schädlich es an vielen Orthen im Land mit denen gewöhnlichen Land- Straßen /
und Brucken / deren doch keiner nicht füglich geratten kan / beschaffen : also daß die-
selben so böß / und unzugerecht befunden werden / daß vil Reisende Hoh- und Widern
Stands- Personen/ zumahlen wann etwo ein Ungewitter einfalt / ohne sonderer Leibs- und
Lebens- Gefahr nicht wandlen können/ wie dann Exempel vor Augen / und offtermahls ge-
hört wird/ was sich der bösen Weeg / und Straßen halber täglich für Ungelegenheit zutra-
get / und solche muthwillige Verwegenheit mit Gottslästerung / und in ander weeg / bey ge-
meinen / und andern Personen gehöret und gespüret wird : daß kein Wunder alle Plagen
und Straßen Gdtt's über ein ganzes Land darauf erwachsen solten ; und insonderheit
wohl in Achtung zuhaben / was auß diesem Mangel oder bösen Weeg / da durch Feinds-
Noth (welches der Allmächtig Gdtt verhüten wolle) ein unversehene Flucht ins Land
kommen solle / für Nachtheil / und Schaden erfolgen möchte : da Wir nun gleichwohl zu-
mehrmahlen etliche Befehl in specie auch an unterschiedliche Orth / wegen der bösen Straf-
sen außgehen lassen / so will doch allen Ansehen nach/ dasselb nicht fruchten / oder dem We-
sen dadurch geholffen seyn. Dahero/ und weilend dieses nunmehr zu einer gemeinen Lands-
Beschwär gedigen / und Uns als Herrn und Lands- Fürsten gezimmen will / disfalls noth-
wendige Einsehung zuhaben ; Als haben Wir auff obgemeldter Unserer getreuen Ständ
gehorsambes Anbringen/ Uns gnädigst dahin entschlossen/ und resolvirt / dieses Unser of-
fen General-Mandat der Weeg / und Land- Straßen halber folgender massen außgehen zu-
lassen/ und wollen hiemit ernstlich/ auch bey Vermeidung Unserer Straff: daß nun fürhin
an denen Orthen/ wo Mauth oder Zoll seyn / die Inhaber derselben den Weeg und Land-
Straßen immediat zu bessern verbunden : anderwärts aber/ da es keine Mauth/ und Zoll
nicht hat/ alsdann die Städt/ und Märck/ so weit ihre Burgfreib reichen/ und auß dem Land
jedes Dorffs- Obrigkeit schuldig seyn/ alle Unterthanen/ so unter solche Obrigkeit oder Frey-
heit geessen/ sie gehören nun wem sie wollen/ auff einen gewissen und gelegenen Tag zusam-
men zu fordern/ und bey denselben ernstlich darob zu seyn/ damit sie zugleich/ doch nach Gestalt
jedes Vermögen/ und deren Orthen vil oder wenig habenden Einkommens zugreifen/ dar-
unter die jenigen / so Rosß / und Geschirz haben / mit der Fuhr / die andern aber mit ihrer
Hand- Arbeit getreu und fleißige Hülff erzeigen / und also davon bis zu endlicher Berrich-
tung nicht außsehen sollen; zum Fall aber jemand's auß beschene Erforderung nicht erschei-
nen/ noch auch an seiner statt jemand's andern schicken wurde / so solle alsdann auff die ge-
meinen Hand- Kobather zween Schilling/ auff die andern aber mit der Fuhr vier Schilling
Pfenning Straff- Geld geschlagen/ durch die jenigen denen obangedeuter massen die Weeg-
Besserung außgelegt/ eingefordert/ und dasselb Geld anderwärts nicht / dann auff Besserung
der Weeg angewendet werden : es solle aber männiglich solches alles in einem und dem an-
dern an seinen Gerechtigkeiten unprajudicirlich seyn / und sich diese Erforderung / und Be-
straffung der Unterthanen / weiter nicht / dann auff die Weeg- Besserung erstrecken ; und
befehlen demnach euch allen Obrigkeiten hiemit ernstlich / und wollen/ daß ihr dieses gemei-
ne/ und dem ganzen Land hochersprießliche Werck / förderlich / und ehift an die Hand neh-
met/ die Straßen/ und gemeine Weeg nothwendiglich verhütet / folgend's getreulich zusam-
men sehet/ und dieselbe/ so weit es von Alter herkommen/ zureiten/ und zufahren brauchsam/
und tauglich machen laffet : auch also mit Fleiß continuiret/ und gute Achtung darauff gebet/
damit berührte Weeg/ und Land- Straßen jederzeit in angewendter Besserung beharlich/
und würcklich erhalten/ und sovil Gefahr/ und künsttlicher Schaden verhütet werden mögen :
dann wo solche gebottene Besserung an denen Orthen/ da es obaufgeführter Gestalt jedwe-
der schuldig/ nicht beschene/ und jemanden einig- beweßlicher Schaden entstehen wurde / sol-
let ihr/ welchen der Weeg daselbst/ wo der Schaden beschene/ zumachen gebühret hätte/ den-
selben dem beschädigten nach Erkantnuß/ und Räßigung der Obrigkeit zu widerlegen / und
abzutragen schuldig seyn ; wie Wir dann auch gnädigst entschlossen / da einige Nachlässig-
keit in solcher Weeg- Besserung erscheinen wurde/ zumahlen bey denen Flecken/ so ihre Obrig-
keiten ausser Lands haben / selbst gebühlich Einsehen zuhaben / und mit Ernst dahin zuhal-
ten/ damit den jenigen/ was obbegriffener Gestalt verordnet / nachgelebt werde ; und be-
schicht an dem allen Unser gnädigster auch ernstlicher Willen/ und Meinung/ ic.

12. Martii 1594.

Videlit. H. Holzk- Sak- und Ordnung: & lit. M.
Mauthen.

Straß

Wegen Aufro-
lia, und Verordnung

Vide
ximé sequu

Wir bieten allen
der Verkauf
Getreuen / O
allenthalben in Unse-
hin und wider ihr
fürkomdt/ oder zum
hievordurch Unsere
Weeg und gemeine La-
Kloster weit zu beede
Angriff/ Rauberey un-
und getreuelinterhan-
sonen desto sicherer wo-
hüter werden möchten
sich halten ; so hat Un-
Herzogthumb Deffe-
halten/ wo Gehörlig
seyn/ gar auff 12. Kl.
wolten : mit dieser
terlassen/ nicht allen
selb Holz siehet/ ver-
gnädigst bewilliget
Ernst/ und wollen/ daß
unter der Enns/ wo
nath/ dem nächsten
in und von denselben
weg raumen laffet/
weggeraumbt/ und g
die jenigen aber / so
auff jeder Seiten raum
auch hinfür jährlich
aber nicht bechehe/ so
allen das Holz solche
verlobten haben. Un-
schleuniger beschene
Land- Straßen und
daß sie denen/ so Bel-
lich und förderfamb
jemand's auß euch in
niger Saumsal oder
des Orths bey Ver-
Monath schuldig und
gierung und Sammi-
nung des bemelten T
Umlassen / solche
Grund eingehen mög
Unser offen General sic
und zuverfinden nicht
und Meinung.

Strassen-Rauber.

Wegen Aufrott-Ausstilg- und Bestrafung derenselben/ seyn unterschiedliche Generalia, und Verordnungen emanirt. Ferdinand. I.

24. Novemb. 1521.

18. Augusti 1522.

24. Martii 1525.

13. Novemb. 1549.

11. Decemb. 1561.

16. Junii 1650.

Ferdinand. III.

Vide Land-Gerichts-Ordnung: & ea, quæ proximè sequuntur.

Strassen-Sicherheit.

S Wir bieten allen Unsern Land-Leuthen/ Pfandschafftern/ auch denen/ so Kauff/ auch wider Verkauf haben/ und sonst allen und jeden andern Unseren Unterthanen/ und Getreuen/ Geistlichen und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen/ die allenthalben in Unserem Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gefessen seyn/ und hin und wider ihr Gehöls an den gemeinen Land-Strassen haben/ denen diß Unser General fürkombt/ oder zuwissen gethan wird/ Unsere Gnad und alles Gutes; Wiewohl Wir euch hievor durch Unsere offene außgangene General-Mandaten aufferlegt und befohlen haben/ die Weeg und gemeine Land-Strassen zuerweitern/ und das Gehöls und Staudach auff acht Klaffter weit zu beeden Seiten abzumaisen/ und wegzuraumen/ damit die beschwärlliche Angriff/ Rauberey und Mörderey umb so vil desto mehrers verhüt/ und Unsere Land-Leuth und getreue Unterthanen/ auch andere frembde hin und wider reisend/ und handthirende Personen desto sicherer wandeln/ reisen/ und vor Nachtheil und Schaden versichert/ und verhütet werden möchten: wie dann solch Unsere General-Mandaten mit mehrer Ausführung in sich halten; so hat Uns aber anjeko eine Ehrsambe und getreue Landschaft in Unserem Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gehorsambist ferner angelangt/ daß Wir allenthalben/ wo Gehöls bey den Strassen/ oder dieselben Strassen mit Staudach verwachsen seyn/ gar auff 12. Klaffter weit wegzuraumen/ und abzuhacken gnädigste Verordnung thun wolten: mit dieser außgedruckten Straff/ daß die jenigen/ so solches/ wie gemelt/ zuthun unterlassen/ nicht allein das Holz solcher Erweiterung/ sondern auch den Grund/ darauff das selb Holz stehet/ verlohren haben sollen/ in welch gemelter Unser Landschaft Begehren Wir gnädigist bewilliget. Und empfehlen euch darauff allen und euer jeden besonder mit allem Ernst/ und wollen/ daß ihr allenthalben in bemelten Unserem Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ wo ihr Gehöls an dem gemeinen Landstrassen habet/ innerhalb dreyer Monath/ dem nächsten nach Publicirung dieses Unseres General, solch Gehöls und Staudach/ in und von denselben Land-Strassen/ auff jeder Seiten 12. Klaffter weit abhacken/ und weg raumen lasset/ also welcher auff obvermelte Unsere vorige General acht Klaffter weit weggeraumbt/ und gemaisen/ daß derselb noch vier Klaffter zu beederseits darzu weg raume/ die jenigen aber/ so bishero nicht geraumt/ noch abgemaisen/ die sollen die zwölff Klaffter auff jeder Seiten raumen/ und erweitern: welches dann nicht allein auff dißmahl/ sondern auch hinsüro jährlich/ und so oft es die Nothdurfft ersordern wird/ beschehen solle; wo das aber nicht beschehe/ sondern jemand hierinnen ungehorsamb erscheinen wurde/ der soll nicht allein das Holz solcher Erweiterung/ sondern auch den Grund/ darauff das Holz stehet/ verlohren haben. Und damit die Hinwegraumung solches Gehöls desto förderlicher und schleuniger beschehen möge/ so wollen Wir allen und jeden/ so jeder Drthen an den gemeinen Land-Strassen und Gehöls gefessen seyn/ hiemit ernstlich aufferlegt und befohlen haben/ daß sie denen/ so Gehöls jeder Drthen zugehörig haben/ zu Hinwegraumung desselben hülfflich und förderfamb erscheinen: im Fall aber/ daß obangeregte Raumung durch euch oder jemand's auß euch in bestimbter Zeit der drey Monathen nicht beschehe/ sondern hierinnen einiger Saumsal oder Nachlässigkeit gespühret wurde/ sollen die umbsässigen Unterthanen jedes Drths bey Vermeidung Unserer schwären Straff/ noch Verschöpfung solcher dreyer Monath schuldig und pflichtig seyn/ solches Uns oder Unserer Nider-Desterreichischen Regierung und Cammer an Unser statt innerhalb dreyer Wochen die nächsten nach Verschöpfung des bemelten Termins der drey Monath anzuzeigen; damit Wir alsdann thnen den Umbfassen/ solche Hinwegraumung und Hinwegführung des Holz erlauben/ und den Grund einziehen mögen/ des Wir euch allen ingemein und euer jeden besonder/ durch dieses Unser offen General sich darnach haben und wissen zurichten/ gnädigster Meinung anzuzeigen/ und zuverkünden nicht unterlassen wollen/ und es beschihet darau Unser ernstlicher Willen und Meinung.

Ferdinandus I.

Beschwärlliche Angriff/ Rauberey/ und Mörderey.

Derentwegen das Gehöls/ und Staudach in/ und von denselben Landstrassen auff jeder Seite 12. Klaffter weit abzuhacken/ und wegzuraumen.

Straff deren Nachlässigkeit.

18. Maji 1559.

Wegen

Wegen Sicherheit deren Strassen seyn auch so wohl vorhero als nachfolgendis viffältige Mandata außgangen. Nemlich

Ferdinand. I.

10. Octob. 1551.

13. Junii 1557.

18. Maji 1558.

14. Julii. 1559.

28. Sept. 1559.

Maximilian. II.

20. Aug. 1565.

1. Aug. 1567.

Strassen = Patent,

Wegen derselben/ so bevorab in Hungarn/ und Desterreich hin und wider Handthirung treiben.

Ferdinand. II.

Wir bieten allen und jeden inn- und außländischen Handels- Leuthen / auch andern Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn / so mit allerley Kauffmanns- Waaren und Gütern / auch Hungarischen Wein / Vieh und sonst andern Gattungen/ davon sich Dreyssigist und Mauth zugeben gebührt/ in Unsere Königreich und Lande/ bevorab in Hungarn und Desterreich hin und wider Handthirung treiben/ Unsere Kayserl. und Königl. Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen/ ob zwar Unsere hochgeehrte Vorfahrer/ wie auch Wir zumehrmahlen/ und sonderlich hievor den 27. Julii 1624. und jüngst den 22. Decemb. des verwichenen 1625sten Jahrs/ durch offene General, und Mandat, zu mánigliches Nachrichtung verkünden/ publiciren / und fürwahrnen lassen/ daß sich jedermániglich / wer der auch seye / gar niemand außgenommen / mit Ein- und Außführung solcher ihrer Güter / Waaren/ Wein/ Vieh / und anders / aller darinnen vermerckter verbottener Strassen/ und Abweeg/ sowohl ungewöhnlichen Urfahrt/ und Überführen auff der Donau / insonderheit am Ufer zu Fische gánzlich enthalten / sonderlich der ordentlich zulässigen Landstrassen Zu- und Überführen am Wasser/ zu denen gewöhnlichen Niederlagen/ Dreyssigist- und Mauth- Aemtern jedes Orths bebrauchen/ den gewöhnlichen Dreyssigist und Mauth bezahlen/ und sonst in Auß- und Einführung / auch Niederlegung berührter ihrer Kauffmanns- Waaren / einigerley Vercontrabandirung nicht gebrauchen sollen. So müssen Wir jedoch mit sonderer Besrembung vernehmen / daß solch Unser Verbott und Fürwahrung biß anhero nicht angesehen/ sondern ganz und gar in Verachtung gestelt/ und in vilerley Weeg/ muthwillig- und freventlicher Weiß/ darwider gehandelt worden/ und vil Handels- Leuh und Unterthanen in Hungarn und Desterreich sich unterstanden/ ihre Waaren/ Wein/ und Vieh durch unzulässige Weeg und Strassen/ sonderlich aber über den Leütta- Berg / den Sey- oder Holz- Weeg genannt / und andere verbottene Abweeg zuführen/ und zubringen / daß Uns (angesehen hierdurch Unser Cammer- Gut am Dreyssigist/ Mauth/ und andern Gefällen merklichen geschmállert) länger zugestatten/ und zuzusehen keines weegs gemeinet ist; sondern wollen/ und befehlen hiemit nachmahlen ernstlich: daß alle die jenigen / so auß Unserer Cron Hungarn in Desterreich/ und auß Desterreich wider dahin mit allerley Gattung / und Waaren/ auch Wein / und Vieh / obverstandener massen handeln / sich sowohl zu Wassr als Land / allein der alten gewöhnlichen Landstrassen / und Urfahren gebrauchen / an die geordnete Haupt- Dreyssigist Preßburg / Hungarischen Altenburg/ und deren gehörigen Filialen/ desgleichen nach der Schwechat / Simberg/ und andere angeordnete Dreißigist / und Mauthstätt kommen / und allein die gewöhnliche Strassen: nemlich von Hungarischen Altenburg / erstlich nach Zwiëndorff / von dannen auff Prugg an der Leütta / Schwechat / und folgendis auff Wienn: von Stain am Anger / und Güns / auch anderer daseibst umbligenden Orthen aber / und weilen wo ordentliche Landstrassen / eine auff Dedenburg / die andere auff St. Márthen sich auff Wienn zureisen befinden/ soll erstlich der/ so den Weeg auff Dedenburg nehmen will / auff Drdenburg/ Prodersdorff an der Bulcka / Mühlborff/ Hornstein/ Wimpässing / Wompersdorff/ Wolderstorff/ Moßbrunn/ Himberg/ Laach oder Gledring/ und also Wienn: diejenige aber so nicht auff Dedenburg/ sondern auff St. Márthen von berührten Stain am Anger / Güns/ und den umbligenden Orthen / ihre Straß auff Wienn nehmen wollen / die sollen erstlich von St. Márthen auff den Suttengraben/ Mörderstorff / Sitlis / Potsching / Ebenfurt/ Münchendorff/ Hochau/ Laach oder Gledring / und also nach Wienn/ der ordentlichen Strassen nach / und auff kein andern Weeg zufahren / und sich derselben zugebrauchen / nicht allein bey Confiscirung ihrer fñhrenden Handlung / Waaren/ Wein/ Vieh / und Gattung/ wie solche genennt werden mögen/ sondern auch Leibs- und Guts- Straß die Ubertreter / wer die auch seyn / so ipso facto, oder hernach erst betretten / oder erfahren wurden / verbunden seyn. Wie Wir dann herentgegen auch hiemit/ sowohl Unsern als andern Mauth- Amt- Leuthen/ so die Mauth von Uns in Bestand/ oder in ander weeg überkommen/ inhaben/ und gemessen/ nicht weniger den jenigen Landleuthen / und andern / so deren Orthen die Jurisdiction haben/ und die Strassen und Weeg machen zulassen schuldig seyn / ernstlich anbefohlen:

Vorhero außgangen Genealia.

Verbottene Strassen/ und Abweeg.

Ungewöhnliche Urfahrt / und Überführen.

Vordurch das Cammer- Gut geschmállert wird.

Gewöhnliche Strassen.

Dereuselben sich allein zubedienen.

ten haben wollen / rechtigkeiten / und Beschwor zu rechte darwider zubeckhmen Stands/ Würden Befehl stätt und alle Alltens leiff und Wir an Unser als haben Wir zu mandis gefahrt / o Zum Fall aber jem leuthen/ daß desselb sten Handen/ als und der Ubertreter macht werde. wissen wird;

In simili die hero / als nachge

Wegen der General außgan

Welche au sollen in allen Kötern/ was sie zu Mauth- Aufsicht mit Kosten und

Wir bieten al hoch- als v Demnach zusamben Rottie continuret/ wori Wir/ als Regiere gleichen höchst gef Weegs zuverstatt Als befehlen Wir nem/ und Eltern t by zubehalten/ au licitatores. Schreit von dergleichen Ri sach geben sollet; d

ten haben wollen / daß sie bey unablässlicher Straff / und Verliehrung ihrer Mauth-Ge-
 rechtigkeiten / und Jurisdiction alle ordentliche Weeg und Landstrassen / zu Abhelfung aller
 Beschwer zu rechter Zeit außbessern / und machen lassen / damit niemand Ursach habe / sich
 darwider zubeschwären. Befehlen hierauff allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was
 Stands / Würden / oder Condition die seyn / ernstlich / und wollen / daß ihr ob diesem Unserm
 Befehl stätt und festiglich handhabet / selbst auch darwider nicht thut / Unsern Ambtleuthen
 alle Assistentz leistet / damit alle Contraband, und Verschwörung / sovil möglich / verhütet /
 und Wir an Unserm Cammer-Gefällen ganz kein Nachtheil oder Schaden leiden dörrfen :
 als haben Wir zu männiglichem Nachrichtung sechs Wochen Termin bestimmet / damit nie-
 mand's gefährt / oder sich mit der Unwissenheit zuentschuldigen / hiemit benennen wollen.
 Zum Fall aber jemand darwider thun oder handeln wurde / befehlen Wir Unsern Ambt-
 leuthen / daß desselben Güter / oder Waaren / Wein / oder Vieh / was das seyn wird / zu Un-
 sern Händen / als ein richtiges Contraband, wie oben verstanden / alsobalden eingezogen /
 und der Ubertretter Uns / oder Unserer Hof-Cammer zu feurerer Bestrafung namhaft ge-
 macht werde. Darnach sich männiglich zurichten / vor Schaden / und Nachtheil zuhüten
 wissen wird ; Es beschih / r.

Die Weeg/und Land-
 Strassen außbessern
 zulassen.

1. Martii 1630.

In simili die Verfahrung deren ordentlichen außgezeichneten Landstrassen sowohl vor-
 hero / als nachgehends verboten worden.

8. Februarii 1589.

Rudolph. II.

10. Julii 1591.

1. Octob. 1606.

1. Martii 1624.

27. Julii 1624.

22. Septemb. 1625.

22. Decemb. 1625.

26. April. 1641.

21. Januarii 1643.

27. Septemb. 1656.

19. Maji 1692.

Ferdinand. II.

Idem.

Ferdinand. III.

Leopoldus.

Wegen der Strassen nacher Freystadt in Desterreich ob der Enns ein außführliches
 General außgangen.

18. Junii 1571.

Maximilian. II.

Studenten /

Welche auff die Universität zu Wienn / zu der Lehrung / oder hernach wider wegreisen /
 sollen in allen Königreichen / Fürstenthumben / und Landen / mit ihren Leib / Haab / und Gü-
 tern / was sie zu / oder von dem Studiren bringen / und führen lassen / allenthalben Zoll-
 Mauth-Plusschlag - und dergleichen Anforderungen frey seyn / auch in Zeit ihres Studirens
 mit Kosten und Zehrungen unbeschwärllich gehalten werden.

Ferdinand. I.

25. Julii 1533.

Vide lit. II. Universität.

Studenten = Aufruhr.

Sittbieten allen und jeden in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / so wohl
 hoch- als nidern Stands sich befindenden Inwohnern und Eltern Unsere Gnad ;
 Dennach Wir höchst mißfällig vernehmen müssen / daß ein grosser Aufruhr / und
 zusamben Kottiruna unter denen Studenten vorbey gangen / auch solcher in die 3. Tag lang
 continüret / worzu sich allerhand Leuth / und müßiges Gesindel geschlagen haben ; Und nun
 Wir / als Regierender Lands-Fürst und Herz / Unseres tragenden hohen Ampts halber der-
 gleichen höchst gefährliche Aufruhr / und zusamben Kottirung / und grosse Insolenzen keines
 Weegs zuverstatten gesonnen seyn / sondern selbe in allweeg abzustellen Uns entschlossen.
 Als befehlen Wir solchemnach allen und jeden obbenannten / allhier sich befindlichen Inwoh-
 nern / und Eltern hiemit gnädigst / und wollen / das ihr (als lieb euch ist Unsere Gnad hier-
 bey zubehalten / auch schwarze Straff und Ungnad zumeyden) eure Kinder / Præceptores, Sol-
 licitatores, Schreiber und Diener / falls ihr mit denenselben kein Unglück erwarten woltet /
 von dergleichen Kottirungen ab- und zu Haus behalten / auch niemand weiters hierzu Ur-
 sach geben sollet ; damit wider die Ubertretter mit aller Schärffe verfahren werde.

Leopoldus.

Weilen der Studen-
 ten Aufruhr / zu wel-
 chen sich allerhand
 Gesindel geschlagen /
 höchst gefährlich ;

Als sollen die In-
 wohner / und Eltern
 die ihrige davon ab-
 halten.

19. Maji 1691.

Si

Per

fernere Verordnung.

Leopoldus.

In der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erk. Herzogen zu Desterreich etc. Unsers allergnädigsten Herrn wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Und wird demselben ohne dem be- kannt seyn / was für ein Aufstand unter denen Studenten bey der Universität nunmehr in den dritten Tag continuire. Wann nun vorkommen / daß darzu sich allerley Gesindel / und auch theils in der Liberey schlage ; Als solle allen und jeden Land-Leuthen / und wer sonst seiner Herrn Land-Marschallens Instanz unterworfen / gemessen anbefohlen / und eingesagt werden / daß sie ihre Laggen und Bediente von solchen Aufrührischen Rottirungen abhalten ; deme er Herr Land-Marschall recht zuthun wissen wird.

Laggen und Bediente von den Aufrührischen Rottirungen abzuhalten.

18. Maji 1691.

Stund = Ruffer /

Und Wächter zubestellen / stehet allein der Dorff-Obrigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 3.

Suppliciren /

Ferdinand. III.

So bey Regierung fürkommen / wanns gleich der Principal selbst unterschreibt / sollen nichts destoweniger umb gewisser Bedencken Willen / jederzeit durch einen allda angenommenen Advocaten der Stadt und Markt / oder wenigst durch ihre Stadt-Schreiber unterschreiben : widrigenfalls sie ihnen unerledigter zuruck gegeben werden.

12. Martii 1630.

Vide lit. A. Advocaten.



Labor = Mauth.

Leopoldus.

Verbieten allen und jeden / was Condition und Wesens sie seyn / hohen und nidern Stands-Personen / so über die Donau-Brucken am Labor reisen / und wandlen / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und geben denenselben gnädigst zuvernehmen / daß obwohlen weyland Kayser Rudolph der II. Unser geliebter Herr Vetter hochseeligsten Andenkens / der ein den 15. Julii Anno 1587. außgegangen Patent, indeme damahls sich vil ihrer Privilegien gebrauchen / und der Labor-Mauth befreyet seyn wollen / alle Exemptionen insgemein zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit gänzlich und allerdings aufgehbt / es sey dann / daß jemanden in seinen habenden Privilegien die Exemption der Labor-Mauth expressè benennet wäre / und darumben fürzuzeigen hätte / sonst der Mauth / oder Bruck-Gelds / niemand / wer der auch seye / außser seiner / und der Erk. Herzogen zu Desterreich eigene Personen entlassen werden / oder befreyet seyn sollen : solches auch von weyland den Unfern Hochgeehrten respectivè An-Herrn und Battern Kayser Ferdinand den Andern / und Dritten den 22. Septemb. Anno 1625. und den 7. Januarii 1641. erfrischt und erweitert worden. So müssen Wir doch glaubwürdig vernehmen / daß widerumben vil Unordnungen eingerissen / indem sich unterschiedliche unterstehen / nicht allein von ihren Personen / sondern auch ihren mit durchführenden Leuthen und Gütern das Bruck-Geld zuentrichten / zuverwaigern / die Beampte / und andere Bediente mit Schmach-Worten zutractiren / Betrohungen außzugießen / und allerhand Insolenzen anzufangen / derentwegen Wir bewogen worden / zuvor angeregte Patenta alles ihres Inhalts zuerfrischen. Thuen also hiemit nochmalen wissentlich zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit insgemein alle Exemptiones gänzlich und allerdings aufheben / es seye dann / daß jemand in seinen habenden Privilegien die Exemption der Labor-ordinari Bruck = Kalt = und Urfahr = Mauth benennlichen fürzuzeigen hätte / sonst wider gesagter Bruck = noch Urfahr = Mauth niemand / wer der auch seye / außser Unser und der Erk. Herzogen zu Desterreich eigene Personen / dero selben mitreisende Officier, Diener / Kuchen / Keller / Stall / Jägerrey / sambt ihren mitführenden Nothdurfften / neben diesen die jenigen Kloster-Leuth / so ihr Unterhaltung allein von dem lieben Allmosen suchē müssen / auch allerhand hin und her führende Armaden und Munition-

Vorhero außgegangen Patent.

So erfrischt worden.

Und hiemit wider erneuert wird.

Wer nicht eine absonderliche Freyheit vorzuzeigen hat / soll die Gebührnuß entrichten. Welche von der selben exempt.

nitionen / umb Willen wegen von uns den reich unter der Enns selben Ehefrauen / D befreyet ; da aber ein ner und Dienerinnen in allweg schuld / auch bey unsrer seyn keinen außgenommen als seinen Leuthen und insonderheit / de gebrauchten fente / so schwarzen Wägen / a Stöß zu besträuen / vonnöthen / und mit eben so wohl / als wo nicht weniger wan auftragende Gebäulich reiche und bezugsich beschaidentlich lung gewislich entventlich handeln thierung und Cammlaffen / daran sich man die Mauth oder Weiß eingefordert / chet / und theils Nei und umb eines jeden bilt ordinariē zur zahlen / nach bish an dem Mauth-Halle. Über diß verneht Inhibition etliche / etualien / als Kälben chen im Wagen herlen wollen / welches Weegs zugestatter so wohl / als von nach dem Stück / und da sich ein Stück tragen / wann den / und biß durch was Weeg die sonst contrabandirte Gü allein / der solches Cfen / nach Beschaffer neben thun Wir außserer Mauth am Labey Abforderung de ein mehrers nicht / al die Biltlichkeit niema zuhüten wissen wird. Dergleichen

Vide
Wienerisch
Unbefugter in
Vide lit.
& lit. G. G.

nitionen/ umb Willen diese ohne diß der Mauth halben exempt, und befreyet seyn / wie auch wegen von Uns denen gesambten Löbl. Ständen dieses Unsers Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns gnädigster Verwilligung aller und jeder würdlicher Land-Leuth/ derselben Ehefrauen/ Diener und Dienerinnen (jedoch auffer Ross und Wagen) erlassen / und befreyet : da aber ein Herr oder Frau nicht selbst mitreisen wurden/ so dann ernennete Diener und Dienerinnen für ihre Personen das gewöhnliche Bruck-Mauth-oder Ursfahr-Geld in allweg schuldig zu bezahlen seyn sollen ; Und befehlen darauff männiglich alles Ernsts / auch bey Unserer schwären Straff und Ungrad/ daß ein jeder für ohin / was Stands er seye/ keinen außgenommen/ daß/ was in dem Vectigal specificirt ist / so wohl von seiner Person / als seinen Leuthen und Gütern die gebührende Bruck- und Kalt-Mauth/ oder Ursfahr-Geld/ und insonderheit/ da man zu starcker Winter-Zeit wegen der Eiß-Stoß der Ursfahr sich nicht gebrauchen könnte/ sondern jedermänniglich über solche Eiß-Stoß hin und her / so wohl mit schwären Wägen/ als zu Ross und Fuß reisen und wandeln muß / derentwegen solche Eiß-Stoß zu bestrauen/ und zubefestigen Tag und Nacht / so lang dieselbe verbliben / vil Leuth vonnöthen/ und mit grossen Unkosten erhalten werden müssen/ ein als den andern Weeg/ und eben so wohl/ als wann man sich der Ursfahr gebrauchen thäte/ das gebührende Ursfahr-Geld: nicht weniger/ wann das Ursfahr/ oder Eiß-Stoß in die Kalte Mauth einfalt / zugleich die auftragende Gebühr Unserm dahin verordneten Mauthner / und Gegenschreiber unweigerlich reiche und bezahle / auch wegen ihnen und ihren Leuthen auff Einforderung desselben sich bescheidenlich zeige / auch alles Rumor und Widerwillen/ Injurien und thätlicher Handlung gewislich enthalte ; Dann da es nicht geschähe/ und einer oder mehr hierwider freventlich handeln thäten/ Wir so dann gegen den/ oder dieselbe vermittelst Unserer R. De. Regierung und Cammer ernstliche Bestrafung fürnehmen/ auch ein solches Exemplum statuiren lassen / daran sich andre zustossen haben solten. Indem auch Klagen vorkommen / weil man die Mauth oder Bruck-Mauth am Tabor ein Jahr hindurch auff zwey oder dreyerley Weiß eingefordert/ derentwegen die Vectigalia nicht vorgezeigt/ also Confusionen verursacht/ und theils Reisende übervorthelt worden seyn sollen/ haben Wir zu Verhütung dessen und umb eines jeden Nachricht willen drey unterschiedliche Vectigalia, wie nemlich die Gebühr ordinarié, zur Zeit der kalten Mauth/ und bey zerbrochenen Brücken am Ursfahr zu bezahlen/ nach bißheriger Gewohnheit ohne einige Staigerung verassen lassen/ welche allzeit an dem Mauth-Haus affigirt/ und männiglich sich darinnen zuersehen allezeit frey stehen solle. Über diß vernehmen Wir mißfällig/ daß ungehindert der noch Anno 1632. ergangenen Inhibition etliche/ und sonderlich die Fürkäufer sich weiter unterstehen sollen / allerley Victualien/ als Kälber/ Lämmer/ Gänß/ Hünner/ Spansäckel/ Eyer/ Schmalz und dergleichen im Wagen her zuführen/ und allein die bloße Ross-Mauth darvon reichen / und bezahlen wollen/ welches denen Mauth-Gefällen zum Abbruch gereicht/ und ihnen solches keines Weegs zugestatten/ sondern sie sollen von solchen Victualien/ so auff Wägen geführet werden/ so wohl/ als von denen/ so man über die Brucken trägt/ oder sonst überbringt/ die Mauth nach dem Stück/ wie dieselben in denen Vectigalien außgeworffen/ unfehlbarlich entrichten : und da sich ein Fürkäufer oder anderer unterstehen wurde/ die jenigen Victualien / so sie sonst tragen/ wann sie nahe zur Mauth kommen/ auff Bauren-oder andere Wägen auffzuladen/ und biß durch die Mauth zuschwärzen/ auch solche oder andere Verschwärzungen/ auff was Weeg die sonst beschehen möchten/ über kurz oder lang erfahren wurden : so solle das contrabandirte Gut / oder der Werth darfür ipso facto eingezogen / und noch darüber nicht allein/ der solches Contraband getrieben/ sondern auch diejenige / so wissentlich darzu geholfen/ nach Beschaffenheit der Sach gestraft/ und hierinnen niemand verschonet werden; Darneben thun Wir auch Unseren Einnehmer/ Gegenschreiber/ und andern Bedienten bey Unserer Mauth am Tabor alles Ernsts/ auch bey Entsetzung ihres Dienst anbefehlen / daß sie bey Abforderung der Mauth gegen männiglich aller geziemender Bescheidenheit gebrauchen/ ein mehrers nicht/ als das Vectigal dieser Zeit vermag/ begehren und einnehmen/ auch wider die Billigkeit niemand beschwären sollen ; Darnach sich jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen wird/ es beschicht auch hieran / ic.

Dergleichen Patent auch vorhero außgangen.

18. Novemb. 1673.

20. Novemb. 1629.

7. Martii 1632.

Bruck- und Kalte Mauth / Ursfahr Geld/

Eiß- Stoß.

Sich bescheidenlich zuverhalten.

Drey unterschiedliche Vectigalia.

Vorteilhaftigkeiten deren Fürkäufern.

Dieselbe abzustellen/ und zu bestraffen.

Bei Abforderung der Mauth sich aller Bescheidenheit zugebrauchen.

Ferdinand. II.

Vide lit. A. Appalto und Pacht = Ordnung der Wienerischen Tabor = Mauth.

Gasern / und Schend = Häuser

Unbefugter in Desterreich ob und unter der Enns abzustellen.

Vide lit. B. Bürgerliches Gewerbe ; lit. C. Leuthgeben ; & lit. G. Schend = Häuser = Abstellung.

Tag = Lohns = Sazung

Für die Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker.

Leopoldus.

Schreiben allen und jeden Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / wie auch ins gemein männlichen / was La-
stank / oder Jurisdiction dieselbe / sowohl auff dem Land / als auch in und bey dieser
Unserer Stadt Wienn seyn / Unsere Kayserl. Gnad ; Venebens geben Wir euch gnädigst
zuvernehmen / daß ob zwar noch hievor im 1640. und 1656.sten Jahr / von Unserem Herrn
Battern / Ferdinand III. seel. Gedächtnuß ein heylsame Saz- und Ordnung / wie es bey da-
mahls in allem zur Menschlichen Unterhaltungs- Nothwendigkeit erzeugten Wohlthailkeit mit
der Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker Begehrung des wochent- und täglichen Lohns ge-
halten werden solle / gemacht / und publicirt worden : so bringet doch die tägliche Erfahrung
mit sich / müssen auch solches Wir mit sonderm ungnädigen Mißfallen vernehmen / daß bis-
hero diesem allen von ermelten Maurern / Zimmerleuthen / und Tagwerckern schnur stracks zu-
wider gehandelt und gelebt worden / und dieselbe fast täglich für ihre Arbeit mit begehrender
Zahlung und Lohn so hoch steigen / daß sie umb das / wie es in gewisser Ordnung gesetzt
und gemacht worden / nicht mehr arbeiten / sondern die Bezahlung und Lohn im Geld ihres
Gefallens begehren / und haben wollen. Wann aber Uns / als Regierenden Herrn und
Lands- Fürsten ob denen wohlfürgeesehenen Saz- und Ordnungen festiglich zuhalten / und
alle dem gemeinen Wesen höchst schädlich entstehende Unordnungen ernstlichen abzustellen /
auch gegen denen Ubertretern / solcher heylsamlich auffgerichteten Saz- und Ordnungen
mit unnachlässlicher Straff zuverfahren / in allweeg gebühret und obliegt / zumahlen jezt-
ger Zeit Fleisch / Brod / Wein / und andere Victualien in einem geringen / und wohlthailen
Werth zuverkauffen / entgegen aber die Maurer / Zimmerleuth / und Tagwercker / wie gehört /
ihren Lohn fast täglich ihres Gefallens staigern / also daß man solche gar nicht mehr erzah-
len / noch weniger umb einen billichen Lohn haben kan / derentwegen sonderlich grosse Be-
schwärnussen / und Klagen wider sie fürkommen. Als wollen Wir hiemit / wie es mit ih-
nen denen Maurern / und Zimmerleuthen / sie seyn befreyet / oder nicht / wie auch denen Zie-
geldeckern / und Tagwerckern hinsüro / und förderist zu dieser jezigen wohlthailen Zeit / so
wohl bey dieser Unserer Stadt Wienn / als auch im gansen Erz- Herzogthumb Oesterreich
unter der Enns in Clöstern / Schlössern / Pfar- Höfen / und andern befreyten Orthen / wie
auch in Städten / und auff dem Land durchgehend / bis auff Unsere allergnädigste Reso-
lution gehalten / und was jedem des Tags gereicht werden soll / nachfolgende Saz- und
Ordnung derselben bey denen hernach gesetzten Straffen würcklich nachzukommen / und zu-
gelehen geordnet / und gemacht haben. Erstlichen sollen Meister und Gesellen / was Nation
die seyn / befreyt oder unbefreyt von Georgii bis Michaelis-Tag wenigst von 4. Uhr frueher
bis Abends 7. Uhr / und dann von Michaelis bis widerumb Georgii gleich bey Antretung
des Tags bis zu Untergang der Sonnen zuarbeiten schuldig seyn / doch dergestalten / daß sie
in dem grossen Sommer 3. im Frühling und Herbst 2. und im Winter ein Feyer- Stund hal-
ten sollen. Andertens / solle jedem Maurer- Zimmer- oder Ziegeldecker- Meister der Bauherr
von jedem Gesellen / es seye im Winter oder Sommer / drey Kreuzer zugeben / hingegen ob-
gedachter Meister die Arbeit / und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen /
und zuführen mit gehörigem Werkzeug / oder tauglichen Gesellen / so keine Lehr- Jungen
seyn / umb obstehenden Lohn zuversehen / auch wenigsten des Tags zweymahl bey dem Gebäu
zuzusehen schuldig / dem Gesellen aber an seinem Lohn weiter etwas abzuziehen nit befugt seyn.
Drittens / denen Maurer- und Zimmer- Gesellen solle Sommers- Zeit von Georgii bis Mi-
chaelis des Tags 17. dem Pallir 19. dem Wertelrührer 13. dem Tagwercker 12. einem
Ziegeldecker- Gesellen aber 33. Kreuzer / und dann von Michaelis bis wider Georgii ihren
Gesellen / doch wie obverstanden / ausser des Meisters Groschen 15. dem Pallirer 16. einem
Wertelrührer 11. und einem Tagwercker 10. Kreuzer gereicht werden ; zum Fall aber an einem
oder dem andern Orth bishero ein geringerer Lohn gegeben / oder des Tags mehrer Stund /
als wie obgemeldet / gearbeitet worden : so solle es dabey auch verbleiben / und durch diese Unsere
Sazung / so einiger Staigerung im geringsten nit wil Ursach geben gelassen werden. Nachdem
aber unter andern auch dieses denen Bau- Herren nicht eine geringe Beschwärnuß ist / daß
sie sich bishero die Maurer- und Zimmer- Gesellen unterstanden / unter dem Vorwandt / daß es
ein altes Herkommen / und Gerechtigkeit seye / nicht allein Abends- Zeit / wann sie von der
Arbeit zu Haus gehen / sondern auch bisweilen unter denen Nacht- Stunden ihres eigenen
Gefallens die grösten Trümmer und Plöcker Holz heimzubringen / und wann sie dergleichen
nicht haben können / neue Bäume / und Bau- Hölzer dem Bau- Herren zu sonderen Schaden
anzuschneiden / oder kleines Holz mitzunehmen / also ist ihnen demnach hiemit dieses / wei-
len der Lohn ohne das zimlich hoch / allerdings / auch gar bey Verlust ihrer Ehr sich hinsüro
dergleichen zuunterstehen / alles Ernsts verbotten und eingestelt ; und da ein oder anderer
sich hierüber dergleichen wurde unterstehen / ohne demselben solle sothan eine öffentliche Leibs-
Bestrafung andern zum Abscheu und Exempel fürgenommen : wie nicht weniger da auch
die Gesellen nach Publicirung dieser Unserer gemachten Ordnung umb diesen gesetzten billi-
chen Lohn hinsüro weiter nicht arbeiten / sondern von ihren Meistern dieser Ursachen willen
Urlaub

Weisen der Saz- und
Ordnungen Ferdi-
nandi III.

Nicht nachgelebt
wird /

Als ist bey so wohl-
fallen Zeiten nachfol-
gende verfaßt worden :

Wie lang die Leuthe
des Tags arbeiten
sollen.

Meister / Groschen /
und was dem Meister
oblige ?

Taglohn eines Mau-
rer- und Zimmer- Ge-
sellen / Pallir / Wert-
rührer / Tagwercker /
Ziegeldecker- Gesellen.

Trümmer / und Plö-
cker Holz nicht hin-
weg zutragen.

Urlaub nehmen / un-
bürtig / auch bey al-
len Ordnungen für
senheit der Saz- und
Bau- Herren aber /
treffend / soll ihnen
solche Weisung ein-
gestrafft / und dem
und damit auch man
gemessen / und das
möge ; So befe-
hen Wir / daß ihr
theiligkeiten alsobald
ngen Sazung gem-
Getraids und We-
die Semmel in der
Brod in dem red-
unterschiedlicher Dr-
nen einigen Verrug-
licher Schuppung /
net fürnehmen solle
nicht unterlassen / d-
derer Victualien die
Leuth / ihre Waare
Nothdurft bedarf
Gebieten auch hierau-
nommen / hiemit ern-
Ordnung sowohl in-
haltet / darwider nit
Weg verstatet / wid-
vorzunehmen nicht u-
te Saz- und Ordn-
zumindern / oder ge-
richten / und beschib-

Widerholet /
und dergleichen in
erndert :

Dann in ein un-
schreiben allen
Oesterreich u-
nd Jurisdiction die-
Unserer Gnad ; Und
wohlthailen Zeiten / na-
nothwendigen Leben-
Victualien / durch den
Werth herunter kom-
fen / unterm 14. ten
lohn halber / sonderl-
und Ordnung gena-
Wir aber mißfällig
einem sehr geringen
Saz- und Ordnung
len mit solchem Tag-
ihren vonnöthen hal-
gen / und da man sie
allen antrohen / son-
der Meister würcklich
dieser so wohlthailen
finden / Unsere vor 3.
len zuversehen / und

Ursach nehmen/und weiter ziehen wurden/ so sollen sie alsdann an denen Orthen/ wo sie ge-
 bürtig/ auch bey allen Zünfften und Zechen als Freoler und Ubertreter der guten Gesäß/
 und Ordnungen für unehrlich gehalten/ auch endlichen als trutzige Gefellen/ nach Beschaf-
 fenheit der Sachen mit Leibs-Straff belegt / und an das Creuz gespannet werden ; die
 Bau-Herren aber/ so solcher Unserer Satz- und Ordnung zuwider handeln wurden / be-
 treffend / soll ihme Bau-Herrn ohne Respect, er seye Geist- oder Weltlich/ das Gebäu auff
 solche Weiß eingestelt / auch sonderlich er nach Befund der Sachen sambt dem Meister ab-
 gestrafft/ und dem Anzeiger von der Straff der vierte Theil gegeben werden. Herentgegen/
 und damit auch männiglich der gegenwärtigen Wohlfsailkeit des lieben Getraids würdlich
 genießen/ und das weisse und schwarze Brod nach Proportion desselben Werths bekommen
 möge ; So befehlen Wir auch allen und jeden/ obbemelten Obrigkeiten ganz ernstlich/
 und wollen/ daß ihr bey denen unter euch sich befindenden Becken alle vorübergehende Vor-
 theiligkeiten alsobalden absettel/ und gewislichen darob seyet/ daß sie ihr Gebächt der je-
 nigen Satzung gemäß / welche ihr ihnen dergestalten / daß sie nach der Wohlfsailkeit des
 Getraids und Mehl jedesmahl gerichtet seye / nach und nach zumachen habt / verichten/
 die Semmel in der gewöhnlichen gehörigen Weisse/ und dann dieselbe/ wie auch das schwar-
 ze Brod in dem rechten Gewicht wohl aufgebachen / und nicht so schwämmig/ wie bishero
 unterschiedlicher Orthen/ und sonderlich auff dem Land beschehen ist/ verkauffen / und hierin-
 nen einigen Betrugs sich nicht gebrauchen: wie ihr dann gegen denen Ubertretern mit öffent-
 licher Schupfung/ und in ander Weeg nach Gestalt der Sachen/ die Bestrafung unvericho-
 net fürnehmen sollet / damit sich andere hierin zuspiegeln haben mögen. Wir werden auch
 nicht unterlassen/ dahin gedacht zuseyn/ bey jehiger Wohlfsailkeit des Weins/ Getraids und an-
 derer Victualien/ die Satz- und Ordnung zumachen/ wie auch andere Kauf- und Handwercks-
 Leuth/ ihre Waaren/ und Arbeit / sonderlich welche der gemeine Mann zu seiner täglichen
 Nothdurfft bedarff / gleichfalls umb einen billichen Werth geben / und verichten sollen ;
 Gebieten auch hierauff allen Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / niemands darvon aufge-
 nommen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr ob dieser Unserer auffgerichteten Satz- und
 Ordnung sowohl in denen Städten / als auff dem Land jezt und allzeit steiff und festiglich
 haltet / darwider nicht handelt / auch solches zuthun niemands auff keinerley Weiß noch
 Weeg verstatet/ widrigen Falls aber Wir wider euch selbst den gebührende Bestrafung
 vorzunehmen nicht unterlassen werden / Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere gemach-
 te Satz- und Ordnung / nach Gelegenheit der Zeit / und Läufe entweder zuvermehrten/ oder
 zumindern/ oder gar aufzuheben/ und ein Neue zuverfassen ; Darnach sich männiglich zu-
 richten / und bechiet hieran Unser/ ic.

17. Junii 1661.

Widerholet/ und pro ratione temporis, nachdem die Lebens-Mittel/ als Brod/ Fleisch/
 und dergleichen in hohen oder nidern Werth sich befunden / diese Satzung erhöhet / und
 ernidert :

- 9. Septemb. 1661.
- 10. Martii 1662.
- 13. Martii 1668.
- 14. Julii 1670.

Dann in ein und andern verschärfft worden / wie folgt :

Wir befehlen allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ dieses Unseres Erz-Herzogthums
 Oesterreich unter der Enns/ wie auch jedermänniglich / unter was Instanz oder Ju-
 risdiction dieselbe so wohl auff dem Land/ als auch bey Unserer Stadt Wienn seyn /
 Unsere Enad ; Und habt ihr euch gehorsambist zuerinnern / was massen Wir bey diesen
 wohlfsailen Zeiten/ nachdem die in verwichenen Jahren eine Zeitlang gewehrte Theuerung der
 nothwendigen Lebens-Mittel als Getraid/ Wein/ Fleisch/ Schmalz und allerhand anderer
 Victualien/ durch den Seegen Gottes gefallen / und alles widerumb in einen so geringen
 Werth herunter kommen/ daß derselbe zum Theil bey Menschen Gedencken nicht also gewe-
 sen / unterm 14. ten Julii des verwichenen 1670. sten Jahrs / der allzuhoch gestigene Tag-
 lohn halber/ sonderlich der Maurer/ Zimmerleuth und Tagwercker / eine ordentliche Satz-
 und Ordnung gemacht / und darob vestiglich zuhalten / ernstlich gebotten haben. Wann
 Wir aber mißfällig vernehmen/ daß ungehindert alle nothwendige Lebens-Mittel annoch in
 einem sehr geringen Werth / wie oben verstanden / verbleiben / solcher Unserer gemachten
 Satz und Ordnung nicht nachgelebt werde / und sonderlich die Maurer und Zimmer-Gesel-
 len mit solchem Tag-Lohn sich nicht wollen begnügen lassen / sondern die Bau-Herren / die
 ihrer vonnöthen haben / zu Reichung eines höhern Tag-Lohns zundthigen sich unterfan-
 gen/ und da man sie nicht ihrem Gefallen nach belohnen will / auß der Arbeit zugehen nicht
 allein antrohen / sondern theils/ bevorab die Gesellen/ wie vorgegeben wird / ohne Wissen
 der Meister würdlich von der Arbeit aufgestanden seyn / welche Widersässigkeit Wir bey
 dieser so wohlfsailen Zeit/ zugestatten keines weegs gemeint ; dannenhero für nothwendig be-
 funden/ Unsere vor 3. Jahren gemachte Satz- und Ordnung alles ihres Inhalts nochmah-
 len zuverfrischen/ und mit allem Ernst darob zuhalten ; Sezen und ordnen solchemnach hie-
 mit

Oder wegen des ge-
setzten Lohns auß der
Arbeit zutreten sub
porna infamiae, &
corporali verbotten.

Wie die Bau-Herren
zubestraffen.

Denen Becken alle
Vorthell-ässigkeiten
abzustellen.

Becken schupffen.

Manutenenz.

Leopoldus.

Satzung des Tag-
Lohns.

Auff dem Land durch-
gehends umb 2. Kr.
weniger zugeben.

Wie die Gesellen/wel-
che wegen nicht rei-
chenden höhern Tag-
Lohn von der Arbeit
außtreten/zuoörei-
ren/und zubestraffen.

Wann die Meister
mit denen Gesellen
colludirten/ wurden
ihre Freyheiten auff-
gehbt/

Und jeden zuarbeiten
erlaubt werden.

Die Gebäu über-
haupt zuverdingen/
sollen die Bau-Herrn
nicht genöthiget wer-
den.

Zeit der Arbeit.

Feyr-Stunden.

Meister-Groschen.

Was dem Meister
oblig.

Wie die Ubertreter
zubestraffen.

Handel und Hand-
wercks-Leuth sollen
ihre Waaren / und
Hand-Arbeit nicht
überschätzen.

mit gnädigst und ernstlich / daß hinfüro bis auff weitere Verordnung den Sommer hin-
durch/ausser des Meisters-Groschen einem Pallier des Tags 20. Kreuzer/einem Maurer oder
Zimmer-Gesell 18. Kr. einem Mertel-Rührer 13. Kr. ein in Zigel-Decker Gesellen aber /
wie vorhero/ noch weiter 33. Kr. wie auch einem Tagwercker zwölf Kreuzer gegeben: auff
dem Land aber/ weilen man allda noch ringer zehren kan durchgehends umb 2. Kreuzer we-
niger gereicht werden sollen. Damit nun die Meister die Gesellen umb so vil mehrer umb
diesen gesetzten Lohn bey der Arbeit behalten mögen/ sollen sie keinen Gesellen aufnehmen/
er habe dann seinen ordentlichen Lehr-Brieff vorzuweisen/ welchen die Meister von ihnen ab-
zufordern/ und bey ihren Händen zubehalten/ da hernach ein oder anderer Gesell / umb des-
sen Willen/ daß ihme nicht ein höherer Taglohn gereicht wird / von der Arbeit außtreten
wurde/ ihme der Lehr-Brieff nicht widerumb hinauff zugeben/ sondern zurück zuhalten/ und
seinem Namen bey dem Handwerck vormercken zulassen haben werden: und welcher Gesell
dergestalt von der Arbeit hinweg oder gar auß dem Land gehen wird / der solle für unehelich
und untüchtig gehalten/ und nicht allein sein Lebenlang nicht mehr in Unser Erz-Herzog-
thumb kommen zulassen/ weniger geduldet/ sondern auch darzu / daß er unehelich und un-
tüchtig seye/ von der jenigen Zech oder Zunft / wo er außgetreten ist / ihme in sein Vater-
land/ wo er sich auffhaltet/ nachgeschriben werden; und im Fall er sich widerumben im Land
wurde betreten lassen/ soll jeder Meister/ der ihn erfahrt / verbunden seyn / solches derselben
Obrigkeit zur gebührenden Straff anzuzeigen / im widrigen der Meister selbst der Straff
unterworfen seyn wurde/ die Obrigkeit so dann gegen ein oder dem andern mit würcklicher
Straff verfahren. Es solle auch ein jeder Bau-Herr befugt seyn/ diejenige Gesellen / so ein-
nen mehrern Lohn fordern/ und wann man ihnen nicht willfahret/ von der Arbeit außstehen/
allhier durch den Numor-Meister/auff dem Land aber durch die Land-Gerichts- oder jedes
Orths Obrigkeit zuegreiffen/ und selbe wo sie anzutreffen/ verfolgen zulassen/ und zur Be-
straffung zubringen. Und da man etwan spüren und erfahren wurde/ daß auch die Mau-
rer- und Zimmer-Meister ihre Schuldigkeit nicht allerdings beobachteten/ mit denen Gesel-
len durch die Finger seheten/ und selbe nicht so vil/ als an ihnen ist/ zu Nachlebung dieser Un-
serer Satz- und Ordnung anhalteten/ oder gar mit ihnen colludirten/ Wir endlich dahin ge-
trungen wurden/ gnädigst zuverwilligen/ und öffentlich publiciren zulassen: daß ungehin-
dert ihrer habenden Freyheiten und Handwercks-Ordnung / ein jeder/ der das Handwerck
kan/ wann er solches schon nicht ordentlich gelernet/ noch Meister/ oder einer Zunft einver-
leibet ist/ ohne männiglich Irr- oder Hinderung/ das Maurer- oder Zimmer-Handwerck of-
fentlich treiben/ und auff jedes Begehren dergleichen Arbeit frey annehmen und verrichten
möge. Demnach auch vorkommt/ daß zu Entgehung dieser Unserer Satz- und Ordnung/
theils Orthen/die Maurer und Zimmerleuth gar nicht umb das Tag-Lohn arbeiten/sonder die
Arbeit über Haupt verdingter haben wollen/welches keines weegs zulässig/ Gebieten dannen-
hero auch gnädigst/ und ernstlich/ bey hierunten gesetzter unnachlässlicher Straff/ daß jeder
Maurer-Zimmer-Meister oder Gesell / wann der Bau-Herr nicht selbst gern überhaupt
dingen will/ den obgesetzten Tag-Lohn nach treu und fleißig arbeiten solle: im übrigen die
Meister und Gesellen/ was Nation die seyn/ befreyet/ und unbefreyet/ jedesmahl zu bestimb-
ter Zeit/ als im Sommer Morgens umb 4. Uhr / in dem Winter aber bey Anbrechung des
Tages zu der Arbeit kommen/ und im Sommer vor 7. Uhr/ in dem Winter aber nicht eher/ als
es anfangt dunkel zuwerden/ widerumb davon gehen/ und dann des Tags die Gesellen
in dem größten Sommer drey/ im Frühling und Herbst zwey / und in dem Winter ein Feyer-
Stund halten/ und dann jedem Maurer-Zimmer- oder Ziegeldecker-Meister / der Bau-Herr
von jeden Gesellen/ es seye im Winter oder Sommer drey Kreuzer zugeben; Hingegen ge-
dachte Meister die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen/ und
zuführen/ mit gehörigem Handwercks-Zeug/ und tauglichen Gesellen (so keine Lehr-Zun-
gen seyn) umb obstehenden Lohn zuversehen/ auch wenigst des Tags bey dem Gebäu zwey-
mal zu zuschauen schuldig/ dem Gesellen aber an seinem Lohn weiter etwas abzuziehen nicht
befugt seyn sollen. Welcher Satz und Ordnung die Bau-Herrn allhier und auff dem Land
so wohl als die Maurer/ Zimmermeister/ Gesellen / und Tagwercker unweigerlich / und bey
würcklicher Bestrafung nachzukommen haben; Und wer nun / er seye wer er wolle/ Bau-
Herr/ Maurer/ Zimmermeister/ Gesell/ oder Tagwercker wider diese Unsere Satz- und Ord-
nung handeln/ einen höhern Tag- oder Wochen-Lohn / als hierinnen begriffen/ geben/ for-
dern/ oder nehmen wurde/ der solle unnachlässlich in die Straff gezogen / und ein Bau-Herr
zu Bezahlung 24. Reichsthaler Straff/ ein Meister zwölf / und ein Gesell / oder Tagwer-
cker 6. Thaler allhier und auff dem Land zu Händen der jenigen Obrigkeit / unter welcher der
Delinquent betreten wird/ zuerlegen würcklich angehalten / und hiervon dem Anzeiger der
halbe Theil gegeben werden. Und demnach Wir beynebens auch berichtet worden/ daß die
Käufer und Handels-Leuth/ Kramer/ und die Handwercks-Leuth insgemein allhier bey
Unserer Stadt Wienn/ mit ihren Waaren und Hand-Arbeit bey gegenwärtiger wohlfaillen
Zeit/ in dem Werth dermassen hoch gestiegen/ daß man ihnen dieselbe fast umb doppelt Geld/
und gleichsam so hoch / wie sie es nur selbst verlangen/ bezahlen muß; Als wollen Wir
sie Handwercks-Leuth und Kramer/ wie auch Handels-Leuth hiemit gnädigst und ernstlich
dahin vermahnethaben / daß sie von selbst unter ihnen eine solche Moderation in dem
Werth ihrer Waaren machen / und ihre Hand-Arbeit hinfüro also leidentlich taxiren und
schätzen

schätzen/ damit Wir
ex Officio abzustellen
beitern/ Schrittern/
Tag-Lohn setzen laß
ketten in allen Leben-
dergestalt einen lei-
portionirten Lohn
lein/ damit Wir ih-
zunehmende Straff zu
oder der andere/ in so
von einer Herrschaft
thigen/ nicht bequie-
wickler in die Straff
schaft/ allwo sie vo-
ferer Satz- und Ord-
Wir allhier dem S-
ngkeiten/ wie auch
kommende Klag be-
selbst die fleißige
Maurer/ Zimmer-
wider handeln/ un-
legen sollen: im Wi-
Obrigkeiten selbst
habenden Numor-
gen an die Hand ste-
auch Tagwercker in
solle; auff daß nun
Herzogthumb Des-
und Landem/ beford-
ren also gehalten wo-
thes doch allem auff
ein weniger gereich-

Dieses ist all

Neue Satz

Welches alle

Abieten a
denen Wa
obwohlen
fünf und achtzig
Willen/ eine Satz
haben. Wann d
und Zimmer-Gesell
tühr der Lohn gesta
dem die Bau-Herr
zunüthigen unter
Arbeit zugehen den
befunden/ hierinne
Satz- und Ordnun
Und damit künstli
nach Kraft dieses
nem Zimmer-Gesell
auch auff 4. Meil
ster-Groschen auff
dem Meister-Gros
wegen Wir dann
solche so wohl einer
als 30. Kreuzer / u
Satzung von allen
gleich heilige/ oder
matt zu Händen de
lich betreiben/ und
reichen wurde/ es se
sowohl der Bau-H

schähen/ damit Wir auch ihnen eine gewisse Tax zumachen/ und die allzuhohe Überschätzung ex Officio abzustellen keine Ursach haben; und obwohlen Wir noch derzeit denen Grün-Arbeiter/ Schnittern/ und Graß-Madern/ auß gewissen Ursachen/ keinen außgeworffenen Tag-Lohn setzen lassen/ so wollen Wir sie doch gleichfalls auch der durchgehenden Wohlthätigkeiten in allen Lebens-Mitteln hiemit erinnert/ und ihnen darbey auferlegt haben: daß sie dergestalten einen leidentlichen Tag-Lohn begehren/ und die Bau-Herrn einen solchen proportionalen Lohn/ wie oben denen Tagwerckern proportionaliter gesetzt worden/ reichen sollen/ damit Wir ihnen einen gewissen Tag-Lohn aufzuwerffen/ oder die Ubertreter in die gezimende Straff zuziehen nicht Unlaß bekommen; wosern aber zu solcher Billigkeit sich ein oder der andere/ insonderheit aber die Inleuth auß dem Land/ als welche/ wie vorkommt/ von einer Herrschafft zur andern herum wandern/ und die Bau-Herrn zu höhern Lohn nöthigen/ nicht bequemen wolte/ hat jedes Orths Obrigkeit dergleichen Landsfahrer und Aufwickler in die Straff zuziehen/ ihnen einen gewissen Lohn zusetzen/ und sie der jenigen Herrschafft/ allwo sie vorhin wohnhaft gewesen/ widerumb zuzuschicken. Damit aber dieser Unserer Satz- und Ordnung desto gewisser/ stat und unzerbrüchlich nachgelebt werde/ befehlen Wir allhier dem Stadt-Magistrat/ auß dem Land aber denen Land-Gerichts- und Dorff-Obrigkeiten/ wie auch denen Vorstehern der Städt und Märkten/ daß sie nicht allein auß vorkommende Klag denen Bau-Herrn gebührend an die Hand stehen/ sondern auch vor sich selbst die fleißige Obsicht halten/ denen Ubertretern/ sie seyen/ wer sie wollen/ Bau-Herrn/ Maurer/ Zimmer-Meister/ Gesellen/ oder Tagwercker nachforschen lassen/ und welche hier wider handeln/ und in Erfahrung gebracht worden/ mit obbedeuten Straffen/ würcklich beslegen sollen: im widrigen Wir nicht unterlassen wurden/ wider sie von Wienn/ und andere Obrigkeiten selbst mit Straff zuverfahren; Beynebens haben Wir auch Unserem unterhabenden Rumor-Meister gemessen anbefohlen/ daß er denen Bau-Herrn auß jedes Anzeigen an die Hand stehen/ und die auß der Arbeit weggehende Maurer und Zimmer-Gesellen auch Tagwercker in Arrest nehmen/ und solches so dann Unserer M. De. Regierung berichten solle; auß daß nun diese Unsere Satz- und Ordnung nicht allein allhier/ und in Unserem Erb-Herzogthumb Oesterreich/ sondern durchgehend auch in andern Unseren Erb-Königreich und Landen/ beforderist in Unserem Königreich Böhemb/ und Marggraffenthumb Mahren also gehalten werde/ wollen Wir gehörigen Orthen absonderlich intimiren lassen/ welches doch allein auß die jenige Orth/ allwo ein höherer Tag-Lohn gegeben/ nicht aber/ wo ein wenigerer gereicht und genommen wird/ zuverstehen ist. Das memen Wir ic.

Die Grün- Arbeiter/ Schnitter/ und Graß-Mader eine leydentlichen Taglohn begehren.

Manutenzng.

Der Rumor-Meister soll denen Bau-Herrn an die Hand stehen.

Dieses ist alles seines Inhalts repetirt worden den

31. Maji 1673.

Neue Satz- und Ordnung.

11. April 1680.

19. Augusti 1685.

Welches alles mit nachfolgenden erstrecket worden:

Werbieten allen und jeden/ denen diß Unser Patent zulesen vorkommt/ insonderheit aber denen Maurer- und Zimmer-Meistern/ wie auch dero Gesellen Unsere Gnad; Und obwohlen Wir zwar den neunzehenden Augusti des abgewichenen sechzehnen hundert fünf und achtzigsten Jahrs/ des allzuhoch gestiegenen Tag-Lohns/ und anderer Ursachen Willen/ eine Satz- und Ordnung gemacht/ und darob vestiglich zuhalten/ ernstlich gebotten haben. Wann Wir aber widerumb mißfällig vernehmen müssen/ daß von denen Maurer- und Zimmer-Gesellen/ Unseren hievor außgangenen Generalien zuwider/ nach jedes Willkühr der Lohn gestaigert/ und mit dem angesehenen Tag-Lohn sich nicht begnügen lassen: sondern die Bau-Herrn/ die ihrer vonnöthen haben/ zu Reichung eines höhern Tag-Lohns zündthigen unterfangen/ und da man sie nicht ihrem Gefallen nach belohnen will/ auß der Arbeit zugehen denen Bau-Herrn anbetrohen thun; Dannenhero Wir für nothwendig befunden/ hierinnen eine weitere Vorsehung zuthun/ und Unsere vor einem Jahr gemachte Satz- und Ordnung/ alles ihres Inhalts nochmalen mit folgenden Zusatz zuerfrischen. Und damit künftiq die vorhabende Gebäu befördert werden; Setze und ordnen Wir solchem nach Krafft dieses Patents ferners gnädigist: Daß Erstlich einem Maurer- so wohl als einem Zimmer-Gesellen hinfüro/ so allhier in der Stadt/ Vorstadt/ und auch St. Ulrich/ wie auch auß 4. Meil Weegs herum arbeiten/ von Georgi bis auß Michaëli sambt dem Meister-Groschen auß das höchste 33. Kr. von künftigen Michaëli aber bis auß Georgi sambt dem Meister-Groschen 30. Kr. bis auß weitere Verordnung gegeben werden solle/ wessentwegen Wir dann auch Unseren unterhabenden Bau-Nembtern gemessen anbefohlen/ daß solche so wohl einem Maurer- als Zimmer-Gesellen/ den Sommer hindurch mehrers nicht/ als 30. Kreuzer/ und im Winter 27. Kreuzer zahlen sollen. Damit aber Andertens diese Satzung von allen Zimmerleuthen und Maurern/ wie auch Bau-Herrn selbst/ es seyn gleich hiesige/ oder frembde/ unfehlbar gehalten werde/ als solle ins künftiq die Bezahlung nicht zu Händen der Gesellen/ sondern des Meister/ oder des von ihme Besteltens wochentlich beschehen/ und da ein Meister mehr fordern/ und annehmen/ oder der Bau-Herr mehr reichen wurde/ es seye im Geld/ Essen/ Tranc/ oder wie es immer Namen haben mag/ solle sowohl der Bau-Herr/ Meister/ als Gesellen mit würcklicher scharffer Bestrafung belegt/ und

Leopoldus.

Einem Maurer, und Zimmer-Gesellen den Sommer 33. den Winter hindurch 30. Kreuzer zugeben.

Die Bezahlung solle nicht zu Händen der Gesellen geschehen.

Die Verbrecher zu bestrafen.

Fremdde Mauer- und Zimmermeister sollen sich bey denen Commissarien anmelden / und mit der Zahl ihrer Gesellen einschreiben sollen.

Diejenige aufgenommen / welche von denen and. Ständen beruffen seyn.

Kein Gesell solle für sich / oder ohne Meister arbeiten :

Ober von einer Arbeit in die andere aufstehen.

Zeit der Arbeit.

Feyr-Stunden.

Deren Meistern Schuldigkeit.

und hiervon einem jeden / der solche anzeigen wird / so wohl als Unserem Rumormeister / der halbe Theil der Straff gegeben werden : als welchem Wir hiemit gemessen anbefohlen haben wollen / daß er derentwegen bey denen vornehmenden Gebäuen fleißig nachforschen / auff die Ubertreter Obacht haben / und auff Befund der Sachen solches so dann Unserer N. De. Regierung und Cammer berichten möge. Drittens ist zwar allen frembden Zimmer- und Mauermeistern / so wol in als vor der Stadt in denen Burgfried / und St. Ulrich / wie auch auff 4. Meil Weegs herumb zu arbeiten verstatet / doch werden sie inner drey Tagen / von dato dieser Publication bey denen Commissarien (so von Unserem Stadt-Magistrat hierinnen zubennen) sich anzugeben / und mit Benennung der Zahl ihrer habenden Gesellen einzuschreiben verbunden seyn : und da ein frembder Zimmer- oder Mauermeister solche Anmeldung unterlassen wurde / solle er durch den Baumeister alsobalden in Verhaft gebracht werden ; worunter Wir doch jene Zimmerleuth oder Mauerer / so Unsere getreu-gehorsambste Stände von ihren Gütern zu dero eigenen Gebäu kommen lassen / nicht verstanden haben wollen. Viertens / kein Gesell befugt seye / von sich selbst / und ohne daß er einen hiesigen oder frembden Meister zugethan / zuarbeiten / sondern denen Burgerlichen Zimmermeistern / und Mauerern bevorstehen / dergleichen Gesellen auff Betretten durch den Rumormeister so lang in Arrest bringen zulassen / bis sie sich zu Unserer gesetzten Ordnung bequemen / und bey einem Meister arbeiten thun : in gleichen keinem Gesellen erlaubt seye / ohne Willen und Wissen des Meisters von einer Arbeit in die andere (außer der gewöhnlichen Zeit) bey Betrohung des Stadt-Grabens aufzustehen. Fünftens befehlen Wir auch / daß die Meister und Gesellen / was Nation die seyn / befreyet / oder unbefreyet / jedesmahls zu bestimmter Zeit / als im Sommer Morgens umb 4. Uhr / in dem Winter aber bey Anbrechung des Tags zu der Arbeit kommen / und im Sommer vor sibben Uhr / im Winter aber nicht ehender / als es anfangt dunkel zu werden / widerumb darvon gehen : und dann des Tags die Gesellen / in dem größten Sommer drey / im Frühling und Herbst zwey / und in dem Winter ein Feyer-Stund halten / wie auch daß gedachte Meister die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen / und zuführen / mit gehörigen Handwercks-Zeug tauglichen Gesellen / und keinen solchen Lehr-Jungen / welche das Handwerck noch nicht verstehen / umb obstehenden Lohn zuverschen / auch wenigst des Tags bey dem Gebäu zweymal zuzusehen schuldig / dem Gesellen aber an seinem Lohn außser des Meisters-Groschen weiter etwas abzuziehen / nicht befugt seyn sollen. Das meinen Wir ernstlich ic.

12. Martii 1686.

Diese Tag-Lohns-Satzung ist wegen wohlfeilern Zeiten erringert :

17. April 1687.

14. Januarii 1688.

Tag-Satzungen

Nicht vergeblich verstreichen zulassen / sondern bey denenselben unfehlbar zuerscheinen / und wie es wegen der Entschuldigung zuhalten.

Vide lit. A. Advocaten.

Tagwercker / oder Tagwerckerin

Rudolph. II.

In Oesterreich ob der Enns / sie seyn verheyrath / oder ledig / sollen von keinen ange-
fessenen Unterthanen auffgenommen / geduldet / noch beherberget werden ; sie versprechen sich
dann demselben Grund-Herrn oder Unterthanen / darbey sie sich auffhalten wollen / wosfern
sie ihrer begehren und nothdürftig seyn / umb ein gebüheliche Jahrs-Besoldung / wie andere /
zudienen.

27. Februarii 1581.

Tagwercker = Lohn.

Vide Tag-Lohn.

Gändler /

Silberschmidt / Jubilier / und andere / sollen von denen geraubten Jüdischen Effecten
bey hoher Straff nichts an sich bringen / sondern alsobald entdecken.

Vide lit. J. Juden-Tumult ; & lit. S. Störeri-
sche Goldschmidt.

Saschnern

Deren Burger

Er N. De. 3
horjandst er
und denen v
nen Punkten gnädig
derenden Nothdurft
und Handhabung
ner werden sollen :
hero bringende Pa
lassen ; wie dann in
eingesetzt / oder noc
seyn / und mit Affi
then aber / und alle
der offenen Jahrs
bringen. Ulbrig
Passauerischen T
der anhero bringe
hiesigen Burgerli
schwärlich fallet /
allda aber die richt

Zuhalten ist

Vide

tit. 9. §. II

Von Wi

Der N. D

Vi

Sas

Abieten ab
die allenth
fessen und
geben euch hiem
Land-Stand jeh
haltenen 1657. i
hero / von einer
Ständen von Pr
Mittel des Täge
hochwichtigen Ur
selbe ihnen dreyen
also / daß sie solche
selbst einnehmen /
sten damit als ihr
mögen. Als hab
chung des Tages
Herrn und Land

Taschnern

Deren Burgerlichen zu Wienn / und deren Passauerischen Strittigkeit-Entscheidung
Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und lassen es Ihro Kayserl. Majestät ge-
horsambst eingerathener massen bey den zwischen denen Burgerlichen Taschnern /
und denen von Passau unterm 15. Maji 1695. auffgerichteten Vergleich in allen sei-
nen Punkten gnädigst allerdingt verbleiben / darbey dann auch die Supplicanten der ersor-
derenden Nothdurfft nach jedesmahl würcklichen geschickt / und zu noch besserer Observir-
und Handhabung desselben bey dem allhiefigen Haupt-Mauth-Ambt nachdrucklich verord-
net werden sollen: sühroth weder inn noch aussere der gewöhnlichen Markt-Zeiten einige an-
hero bringende Passauer-Sesseln ohne Vorwissen der Supplicanten nicht abmauthen zu-
lassen; wie dann im widrigen/und auff Betretung derley anhero gebracht- und entweder
eingesetzt- oder noch anderwärtig zum ablösen gegebenen Sesseln / solche eo ipso verfallen
seyn/ und mit Assistentz Regierung hinweggenommen werden sollen. Denen Schiff-Leu-
then aber/und allen andern unbefugten Handlern ist/ und bleibt gänzlich verboten/ aussere
der offenen Jahrmärkten derley Sesseln bey würcklicher Confiscirung derselben hiehero zu-
bringen. Ubrigens solle es der Ablösung halber/ wie es zwischen Supplicanten/ und denen
Passauerischen Taschnern verglichen worden/ forthin gehalten: jedoch/ zum Fall die Anzahl
der anhero bringenden Sesseln so Excessiv, und übermässig groß seyn wurde/ daß denen all-
hiefigen Burgerlichen Taschner-Meistern selbige gleich auff einmahl zu bezahlen gar zu be-
schwärllich fällete / so solle die Bezahlung auff den nächst folgenden Jahrmarkt accordirt/
allda aber die richtig / und ohnfehlbare Contentirung geleistet werden.

6. Junii 1696.

Leopoldus.

Wie es hinfüro mit
denen von Passau na-
cher Wienn bringens-
den Sesseln zuhalten.

Tauben

Zuhalten ist nicht einem jeden erlaubt.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus
tit. 9. §. II.

Tauffel-Wolk

Von Wienn in Hungarn zuverführen verboten.

Vide lit. B. Bas.

Tax-Freyheit

Der N. De. Regierung.

Vide lit. N. Regierungs-Tax-Freyheit.

Tak- und Zapffen-Maß-Ordnung.

Darbiten allen und jeden/Geist-und Weltlichen/was Würden/Standes/und Wesens/
die allenthalben in diesem Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns ge-
sessen/und wohnhaft/oder sonst begütert seyn/Unsere Gnad/und alles Gutes. Und
geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen; nachdem Uns Unser getreue gehorsambste vier
Land-Stand jetztgedachten Erz-Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / im nechstge-
haltenen 1657. jährigen Land-Tag auff Unser gnädigstes Begehren/ daß von vilen Jahren
hero/ von einer Zeit zur andern auff gewisse Anzahl Jahr bewilligte / und denen drey obern
Ständen von Prælaten/ Herrn/ und Ritterschafft/ widerumb in Bestand hin über gegebene
Mittel des Takess / oder doppelten Zapffen-Maass im ganken Land / auß fürgetrungenen
hochwichtigen Ursachen nummehr auff ewig unterthänigst bewilliget / und wie hernach das
selbe ihnen dreyen obern Ständen hinwiderumb frey eigenthumblich gnädigst überlassen /
also/ daß sie solchen Tak/ oder doppelte Zapffen-Maass hinfüro zu ewigen Zeiten / entweder
selbst einnehmen/ oder andern weiter verkauffen/ versehen/ im Bestand verlassen / und son-
sten darmit als ihrem freyen eigenthumblichen Gut/ nach Belieben disponiren und handeln
mögen. Als haben Wir zu nothwendiger Nachricht/ wie man sich mit Einforder-und Rei-
chung des Takess zuverhalten/ die deswegen von weyland Unseren Vorfahren/Regierenden
Herrn und Lands-Fürsten Löbl Gedächtnuß unterschiedliche außgangene Generalia und

Idem.

Tak / oder doppelte
Zapffen-Maass / so von
denen vier Ständen
vorhero auff gewisse
Zeit / nachgehends
auff ewig Ihro Mas-
jestät bewilliget / und
von derselben denen
drey obern Politischen
Ständen widerumb
eigenthumblich hin-
umb gegeben/
Maass / und Ord-
nung.

Et

Tak

Zäß-Ordnungen folgender Gestalt gnädigst zuverneuern/ und publiciren zulassen/ für ein hohe Nothdurfft angesehen.

6. Maasß von jeden Emmer zunehmen.

Was / und wievil nachgelassen werde / und Zapffen / Maasß frey seye?

Von Brandt- und ausländischen Wein den fünfften Pfening zubezahlen.

Von Raichung der Zapffen / Maasß ist niemand befreyet.

Ohne öffentlichen Zeiger nichts zuverleutgeben. Von dem / was jeder zu seiner Nothdurfft auftrinkt / Oder für die Soldaten hergibt / ist nichts zubezahlen.

Wohl aber von dem / so den Arbeitern auff die Rabisch gegeben wird.

Von dem jenigen Getranck / so in Zusammenkünften / oder unter andern Pretext aufgetruncken wird / die Gebührnuß zureichen.

Wegen richtiger Einbringung der Zapffen-Maasß in die Keller zugehen / die Wässer zu führen erlaubt.

Die Wässer vor Entrichtung der Gebühr nicht hinweg zubringen.

Von dem was Bäßlweiß / in Lageln / Flaschen / Kellern / oder sonst aufgegeben wird / auch die Gebührnuß zureichen.

Befehlen demnach / ordnen und woll hiemit gnädigst und ernstlich / daß fürs Erste / von einem jeden Emmer Land-Wein / Bier / Meth / Apffel- und Biern-Most / auch allen andern Getranck / wie es immer Namen haben mag / so von dem Zapffen nach der Maasß umb das Geld oder Gelds-werth aufgeschencket und verleutget wird / Inhalt der vor diesem publicirten Zäß-Ordnung / wie bishero / also noch forthin sechs Achtung gereicht : jedoch a. zeit von jeden drey / vier / und fünff Emmer / ein halber Emmer : von sechs / sieben und acht Emmern / ein ganzer Emmer : dann von neun Emmern anderthalben / und also hinsie zurechen / allweg von zwölf Emmern zween / und von vier und zwanzig (das ist von einem ganzen Dreysling) vier Emmer / für das Leger / Füllen / Bollwergen / und andere Unkosten / so auff das Leutgeben gehet / von einem oder zween Emmer aber nichts abgezogen / und zapffen Maasß frey gelassen : vom Brandwein aber / wie auch von Spanisch- Wälischen- Rhein- Mosker- Mosler- und allen andern Ausländischen Weinen / der fünffte Pfening einer jeden Achtung / wie er verleutget wird / unweigerlich bezahlt werden solle.

Andertens / soll niemand / der sich das Leutgebens gebraucht / ob er schon etwan vom Ungeld exempt seyn mag / des Zäßes / oder doppelten Zapffen-Maasß befreyet seyn : inmassen Wir dann selbst von Unseren eigenen in hiesigen Vicedomb-Ambt / und bey andern Unseren Herrschaften aufschendenden Weinen die Zapffen-Maasß reichen lassen.

Drittens / soll sich niemand Wein / Bier / oder anderes Getranck / vil oder wenig / ohne aufgesteckten offenen Zeiger / weder in noch ausser Haus umb Geld / nach der Maasß aufzuschenden unterstehen ; was aber einem von Wein / Bier / Meth / oder andern Getranck selbst in seinem Haus für sich / und seine Diensthotten auftrinkt / oder unter denen Meissen verkauft / ist niemand ichtes darvon zugeben schuldig ; desgleichen was in Städten / Märkten / Dörffern / und Flecken / zu Verpflegung deren etwan einquartierten / oder durchführenden Kriegs-Völcker hergegeben / und nicht von dem Leutgeben genommen / auch solches mit deren im Land bestellten Quartier-Commissarien Attestationen bewisen wird / davon soll auch kein Zapffen-Maasß bezahlt werden.

Viertens / wann jemand seinen Arbeitern / Werckleuthen / und Tagelöhnern / ohne aufgesteckten Zeiger / Wein / Bier / oder anderes Getranck / auff die Rabisch und Arbeit geben / und hernach so vil Geld an der Arbeit / oder ihrem Geding / und Verdienen abziehen wurde : der solle davon die gebührende Zapffen-Maasß nicht weniger / als von andern aufleutgebenden Getranck zuentrichten verbunden seyn.

Fünffens / werden Wir berichtet / daß es gar in einem Brauch kommen wolle / daß eurer etliche Wein Bäßlweiß miteinander kauffen / und unter einander auftrinken / und andern darvon verborgener weiß auch in kleinen Bäßlein / und dergleichen Gefäß umbs Geld aufgeben / und sonderlich solches mit denen Hochzeiten / Ladtschafften / Kindmahlen / Uderlassen / Windelzehen / Aufnahme der Kirch- und Waisen-Kaitungen / auch Roden / Kirchtagen / Faschnacht-Zeiten / gemeinen Zagen / und in andern dergleichen Zusammenkünften gar gemein worden / und weilien dieses Trinken nicht unter offenen Zeiger beschicht ; ihr auch deswegen die Zapffen-Maasß davon zureichen weigern sollet / welches Wir aber keines wegs gestatten können / sondern befehlen euch ernstlich / und wollen / daß ihr von solchen allen gleicher massen / wie von andern unter offenen Zeiger aufschendenden Weinen / Bier / und andern Getranck / die gebührende Zapffen-Maasß entrichtet.

Sechstens / sollen Unsere getreue drey obere N. D. Land-Ständ / und dero Verordnete / wie auch alle diejenige / denen Sie an einem oder andern Orth die Zapffen-Maasß verkauft / verkehrt / oder in Bestand gelassen / durch ihre darzu bestellte Officier / und Leuth in die Keller / wo man leutget / zugehen / die Bäßl zubeichtigen / was zum Verleutgeben auffgethan wird / zu führen / auch so es etwo vor eine hohe Nothdurfft befunden werden möchte / zuverpetchen / und was sich sonst zu treuer Beschreib- und Einbringung der schuldigen Zapffen-Maasß / nothwendig / und fürträglich befinden möchte / ohne männliches Irung und Hinternuß fürzuehren Zug und Macht haben / auch niemand sich dessen zuverweigern einige aufgelaute Bäßl / vor der ordentlichen Beschreibung auß denen Kellern zunehmen / zuverschicken / und zuverstecken / noch sonst ichtes zu Vervortheil- und Verschwärtung fürzunehmen sich unterfangen ; hingegen die Eigenthumber oder Bestand-Leuth der Zapffen-Maasß / und derselben Bestellte sich hierinnen bescheidenlich verhalten / und niemanden wider die Gebühr beschwären.

Sibendens / kombt vor / daß sich etliche unterstehen / ganze Bäßl Wein Bäßlweiß auch in Lageln / Flaschen / Kellern und dergleichen unterm Schein eines Fürlehens / oder sonst ihren Benachbarten / und andern aufzugeben / und doch die Bezahlung darumb nach der Schenck-Maasß zunehmen / die Zapffen-Maasß aber davon zureichen sich weigern / dadurch abermahl die Zapffen-Maasß-Gebühr derselben Eigenthumber / oder Bestand-Leuthen unbilliger Weiß entzogen wird. Hierauff gebieten Wir / daß ihr / so vorkommener Massen ganze Bäßl Wein Bäßlweiß / oder in Lageln / Flaschen / Kellern und dergleichen von Zapffen aufgeben / die gebührende Zapffen-Maasß darvon so wohl als von andern unter dem Zeiger aufgeschendeten Wein unweigerlich reichet.

Achtens /

Achtens /
gethan wird / daß
let / und doch nicht
Beschwärtung bi
und ernstlich / daß
lich reichet.
len / und auß ande
einfallen lassen wir
Weiß in das am Zo
vil Weins / als daß
verfallen und verw
liche Widerrein- und
völlig aufgelaute
völlig eingefüllet g
melt / und also in E
richtigkeit des jenigen
auff Ersuchen an
und verwirreten
widrigen denen Z
le verholffen wert

Neunte
Brauch haben /
Maasß Beschreib
aufgeben / ansage
Wein durch das g
zureichenden Betr
zureichen nicht schu
Leutgeb zu ihren W
sondern auch in de
mähern / und deu
tranck sonst aus
und Schließwin
Wein keine Zapff
gedencken ; Als
Vervortheil- und
nommen / so ihr
gehren / die Geb
möchte / zu erh
Zehend

len wolte / so sol
solche nicht frud
Aufsicht- und Z
selbige nicht folg
umb ihre Execuc
zur Bezahlung d
Eilfften

sonst in ander W
gang in Keller zu
ben wurde / solle
chen / auch selbig
ertheilen beuor
Maasß-Gebühr
Straff bezug
Zwölff

was Weiß und
Maß zuentzieh
bestellten Leuth
verschwären n
lein / woforn es
halb dem Anzei
Entge
und die ihrige n
curion. Conteral
schehen möchte /
ren / dann wider
Instanz zubeilag
fahren / und wa

Auftriaci

Zehntens/ nachdem Uns auch diese Beschwär fürkumbt/ wann ein Faß Wein auffgethan wird/ daß in dasselbige Faß/ heimlicher Weiß/ noch ein oder zwey Faß nachgefüllet/ und doch nicht mehr als von dem ersten Faß die Zapffen-Maaf gereicht werde/ welche Verschwörung billich zu bestraffen/ und abzustellen; daher befehlen Wir euch gnädigst und ernstlich/ daß ihr euch hinfürs deffen gänzlich enthaltet/ und die Zapffen-Maaf ordentlich reichet. Da aber einer oder der ander auß euch/ der sey/ wer er wolle/ hierwider handeln/ und auß andern Fässern in dasjenige/ so außgeleutget wird/ widerumb nach- und einfüllen lassen wurde/ der solle nicht allein dasjenige ganze Faß Wein/ so also betrüglischer Weiß in das am Zapffen gehende eingefüllet worden/ sondern auch noch darzu einmahl so viel Weins/ als dasselbe eingefüllet Faß gehalten/ dem Täß-Herrn/ oder Inhabern desselben verfallen und verwürckt haben: und obschon etwa dasjenige Faß/ auß welchem die betrüglische Widerrein- und Nachfüllung des andern verleutgebenden beschehen/ nicht ganz und völlig außgelassen und eingefüllet worden/ so solle doch solches nichts destoweniger für ganz völlig eingefüllet gehalten/ und dafür eingezogen/ und noch darzu einmahl so viel/ wie gemelt/ und also in Duplo hinweg genommen werden; wie dann in solchen Fällen ein jede Obrigkeit desjenige/ so auß diesen Betrug des Nachfüllen betreten wird/ den Täß-Inhaber auff Ersuchen an die Hand stehen/ und zum Hinwegnehm- und Außziehung des verfallenen und verwürckten Weins behülfflich seyn solle/ und zwar also gewiß/ und unfehlbar/ als im widrigen denen Täß-Inhabern/ durch gemeiner Landschaft privilegirte Execution darzu solle verholffen werden.

Neuntens/ sollen etliche Leutgeben/ sonderlich die Wirth/ und Gastgeben im Brauch haben/ daß sie ihren Gästen die Achtring Wein höher fürtragen/ denen Zapffen-Maaf Beschreibern aber solches Getranck allezeit in der Abtrachtung vil ringer/ als sie es außgeben/ ansagen: Item daß fürnehmlich die Wirth/ und Gastgeben/ neben dem Schenck-Wein durch das ganze Jahr absonderliche Tranck/ auch Kräutel-Wein haben/ so sie ihren zureichenden Bekannten/ und Bekannten außgeben/ und einjige Zapffen-Maaf darvon zureichen nicht schuldig zuseyn vermeinen: Item daß auch an vilen Orten die Wirth und Leutgeb zu ihren Weinen/ die sie verschwärken wollen/ nicht allein unterschiedliche Keller/ sondern auch in denenselben besondere Schließwinckel/ auch gar in Schlaf-Cammern/ Gemächern/ und dergleichen Verhaltungen haben/ und also vilmahls neben dem faulen Getranck sonsten auch Anlagel/ und Bäßelwein außleutgeben/ welche unterschiedliche Keller und Schließwinckel sie nicht besichtigen lassen/ auch von solchen Anlageln/ und Bäßeln Wein keine Zapffen-Maaf entrichten. Wann Wir aber solches keines Weegs zuverstatten gedenden; Als befehlen Wir euch hierauff ferner gnädigst/ daß ihr euch aller obstehenden Vervortheil- und Verschwörungen gewißlich mässiget/ und von allen Weinen/ nichts außgenommen/ so ihr umbs Geld außgebt/ die gebührende Zapffen-Maaf reichet/ und auß Begehren/ die Gemäch/ und unterschiedliche Keller/ darinneu man Wein verborgen haben möchte/ zu eröffnen euch keines Weegs verweigern sollet.

Zehndens/ wann einer seine schuldige Zapffen-Maaf-Gebühr in Güte nicht bezahlen wolte/ so solle der Täß-Inhaber die Keller-Sper/ fürzunehmen besugt seyn/ und wofern solche nicht fruchtet/ so dann des Leutgebenden Debitoris Obrigkeit oder Herrschafft/ umb Aufsicht- und Verschaffung der Bezahlung wider denselben einmal ersuchen; wann aber selbige nicht folgt/ er Täß-Inhaber hernach alsobald bey gemeiner Landschaft Verordneten umb ihre Execution einkommen möge/ ihnen auch darauff dieselbe ertheilt/ und dardurch zur Bezahlung der außständigen Täß-Gebühr würcklich verholffen werden solle.

Elffens/ im Fall sich jemand mit Abreißung der angethanen Keller-Sper/ oder sonst in ander Weeg der Execution zuwider setze/ oder auch denen Täß-Beschreibern den Eingang in Keller zu Besichtigung/ Beschreib- und Visirung der Faß zuverweigern unterstehen wurde/ sollen einer Ehrsamten Landschaft Verordnete sich ihrer Execution zugebrauchen/ auch selbige anderen Täß-Inhabern auff Ersuchen/ und nach Befund der Sachen zu ertheilen besugt seyn/ und der Widersässige/ neben Bezahlung der außständigen Zapffen-Maaf-Gebühr/ und außgeloffener Executions-Unkosten/ auch dem Täß-Inhaber zur Straff des zugefügten Gewalts dreyszig Gulden verfallen haben.

Zwölffens/ wann einer durch betrüglische Vervortheil- und Verschwörung/ auß was Weiß und Weeg es immer geschehen mag/ der Täß-Inhaber die gebührende Zapffen-Maaf zuentziehen/ sich unterfangen/ und darüber von ihme Täß-Inhaber/ oder seinen darzu bestellten Leuthen betreten wurde/ so soll der Wein/ und anderes Getranck/ welches er verschwärken wollen/ oder der Werth dafür/ als ein Contraband ihnen Täß-Inhabern altein/ wofern es aber von einem andern erfahren/ und dem Täß-Inhaber angezeigt wurde/ halb dem Anzeiger/ und halb dem Täß-Inhaber verfallen seyn.

Entgegen ist auch den Täß-Inhabern alles Ernsts hiemit außgelegt/ daß sie für sich und die ihrige niemand mit Beschreib- und Einforderung des Täßes/ Fürnehmung der Execution, Contrabandir- und Einziehung der verschwärkten Wein/ oder wie es sonst beschehen möchte/ wider die Billigkeit/ und die unsere Zapffen-Maaf-Ordnung beschwären/ dann widrigen Falls dem beschwärten Theil sich bey des Täß-Inhabers ordentlichen Instanz zubelagen vorbehalten/ auch ihme gebühliche und schleunige Aufsrichtung widerfahren/ und wann sich die beflagte Unbilligkeit wahr befinden wurde/ zu dem seinigen/ neben

In das auffgethane Faß nachzufüllen /

Sub poena dupli verboten.

Von denen Obrigkeiten alle Assistance zu leisten.

Unterschiedliche Verschwörungen/ so absonderlich von denen Wirthen/ und Gastgeben geschehen / abgestelt / und verboten.

Täß-Inhaber seyn wegen rückständiger Zapffen-Maaf die Keller-Sper vorzunehmen/ und der Landschaft Execution zugebrauchen besugt.

Straff derenjenigen / welche sich der Execution, oder sonst dieser Ordnung widersetzen.

Das verschwärckende Gut hinweg zunehmen/ und dem Anzeiger halben Theil desselben zugeben.

Die Täß-Inhaber sollen niemand wider die Billigkeit beschwären;

Widrigens allen Schaden ersetz/ und noch absonderlich gestrafft werden.

ben Erstattung der verursachten Unkosten / und Schaden wider verholffen / und der Täß-
Inhaber noch darzu nach Beschaffenheit der Sachen absonderlich bestrafft werden solle.
Hieran beschicht ic.

23. Januarii 1659.

Vide lit. II. Ungeld.

Täß / und Ungeld

Leopoldus.

Nach dem Türken-Rummel so wohl / als vorhero / von denen ausleitgebenden
Weinen zureichen gebotten.

27. Nov. 1683.

Vide das General lit. II. Untertthanen.

Serberol /

Idem.

Stillet / und andere unzulässige Gewehr / auch sonsten zum vorsehlichen verlesen oder
affrontiren dienliche feindselrige Instrumenta in und umb die Stadt Wienn zutragen bey
Leib und Guts-Straffverbotten.

6. Novemb. 1666.

Vide lit. II. Rumor: Handel.

Testament.

Ferdinand. I.

Testamenta zuerhal-
ten/und zuvollziehen.

Welche denen Land-Rechten gemäß auffgerichtet worden / sollen vermög Kayser's Ma-
ximiliani Primi Ordnung / durch widerwärtige Befehl nicht auffgehbt / noch geirret wer-
den / es hätte dann die Fürstl. Obrigkeit oder jemand anderer rechtliche Forderung und Be-
schwörung darwider / solche sollen zuvor gerechtfertigt / und aufgetragen werden.

23. Febr. 1525.

Testamenten

Zierlichkeits: Supplicirung.

Rudolphus II.

In der Fürstl. Durchl. Herrn Mathiaz, Erz-Herzog zu Oesterreich / Unseres gnä-
digsten Herren wegen / durch die R. De. Regierung / weyland Georg Siebels hin-
terlassenen Erben / Befreundten / und andern Interessirten anzuzeigen; Höchstge-
dachte Fürstl. Durchl. haben auff obgemachtes / weyland Georgen Siebels hinterlassenen
Wittib / eingereicht suppliciren / darinnen sie den Defect der zweyen Zeugen ihres verstorbe-
nen Ehe-Wirths Testaments auß Lands-Fürstl. Macht zuergänzen / gebetten / und deren
von Wienn darüber gethanen gehorsamben Bericht sich gnädigst dahin resolvirt / und er-
melten Mangel der abgängigen zweyen Zeugen / weil die drey Zeugen alle bey Leben / und dar-
umben aussagen können / doch ungeschwächt der Stadt-Ordnung / auß Lands-Fürstl. Macht
gnädigst erstattet; welchemnach man sie die Erben / Befreundten / und Interessirten dessen
hiemit erinnern wollen.

22. Sept. 1601.

Bernere Resolution.

Ferdinand. III.

Er R. De. Regierung zuzustellen; und wollen Thro Kayserl. Majest. hierinligende der
Frau Gräffin von Hardegg seel. hinterlassene letzte Disposition allergnädigst con-
firmirt / auch alle darbey befindliche Defectus solemnitarum & Juris allerdings sup-
plirt haben / wird demnach sie Regierung die weitere Justitiam darüber zuadministrieren / und
zuverordnen wissen.

4. Decemb. 1651.

Deutsche Sprach

In denen Gerichtlichen Verfahrenen allein zugebrauchen.

Ferdinandus I.

Ide / Ehrsame / Gelehrte / und Liebe Getreue. Als Wir kurz verschinener Zeit
auff Euer Schreiben / und darinn außgeführten Ursachen in des von Edling Sach
Lateinisch zuprocediren bewilliget / ist Uns hernach von Unserer R. De. Cammer ein
schriftliches Bedencken überschickt worden / auß was Ursach weder dem von Edling noch
andern Partheyen vor Euer in einer andern Sprach dann Teutsch zuprocediren / und zu-
handlen gestattet werden solle. Und so Wir dann nach gethaner Conferirung Euer bee-
der

der Bedencken befin-
auf demselben zu-
Denmach so ist Uns
Brauch bleiben / un-
zuprocediren.
zuverfahren schon
mahl gnädigst bie-
her Meinung nicht n
Rath / und Camme
Führung Unserer
ben in Unserer / und

Neubieten all-
sens die in
wohnhafft
massen Wir mit un-
eingefallene ungen-
Getraid an vilen
darauf Anlaß ge-
einzuführen / und so
sondern auch den
vorkommenden Beri-
nicht verleset word
hierzu noch der Zeit
angese verkauft wi-
man auch noch der
Fechung seyn mög
zum höchsten beschu-
traid hinterhalten
lein in Meinung /
so besser ihren un-
chen Lieb zuwider
Ungnaden zubesi-
Fürst / auß tragen
und Wendung für
heit / so an Waige
dass sie selbiges nie
bedürffen / umb ei-
Mittel / und Gehr-
Wohlfahrt / und
Widrigen Falls /
hierinnen ungehor-
und wider die Bi-
straffung verfahren
albereit des gnädi-
ten / als auch auß d
Kästen fürnehmen
über seine / und der
auff Ersuchen den
schwären Ungnad
nach Beschaffenhe
gescheit / oder son

Dieser Sache
VideDein Burg
Meistern denen Ge

der Bedencken befinden/rathsamer zuseyn/bey dem alten gemeinen Brauch zu bleiben/dann auß demselben zuschreiten / dardurch etwo mehr Unrichtigkeit als Nutz entstehen möchte. Demnach so ist Unser gnädigster Willen/das es hinfüran bey dem alten gemeinen Gerichts Brauch bleiben/ und keinem gestattet werden solle / in einer andern Sprach dann Teutsch zu procediren. Aber des von Edling Sach belangend/ dieweil Wir in derselben Lateinisch zuverfahren schon bewilliget/ so lassen Wir es bey solcher gethanen Bewilligung auff dieses mahl gnädigst bleiben. Welches Wir Euch / darnach künstlich zurichten / gnädigster Meinung nicht wollen bergen/ mit angehefftem gnädigsten Befehl / Ihr wollet Unsern Rath / und Cammer-Procurator auff sein Begehren hierinn jederzeit geraumen Termin zu Fürbringung Unserer Nothdurfft widerfahren lassen / wie Ihr dann zuthun wisset. Geben in Unserer/ und des H. R. Reichs Stadt Augspurg.

8. Augusti 1555.

Scheidung zumeiden.

Schreiben allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Stands / Würden/ oder Besens die in diesem Unseren Erb- Herzhogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad ; Und sigen euch hiemit gnädigst zu wissen / was massen Wir mit ungnädigem Mißfallen vernohmen ; als kurz verwichener Zeit durch das eingefallene ungewöhnliche Wetter / und darauff gefolgte Gestrühr / und Reiff / das liebe Getraid an vilen Orten Schaden gelitten/ das etliche eigennütige und böshastige Leuth darauff Anlaß genommen haben / gleich auff einmahl eine grosse Theuer- und Staigerung einzuführen/ und sowohl auff dem Land als bey der Stadt allhier / nicht allein das Korn / sondern auch den Waizen/ Habern / und andere Sorten Getraids (da doch glaubwürdig vorkommenen Bericht nach / der Waizen nicht vil / der Habern aber gar von der Gestrühr nicht verlezet worden) in einem übermäßigen Werth zuverkauffen ; Dieweilen aber hierzu noch der Zeit kein sonderbare Noth vorhanden / sintemahlen das jenige Getraid / so anjeko verkauft wird/ umb einen wohlfaillen Werth vorhero zubekommen gewesen / und man auch noch der Zeit nicht wissen kan / wie gros etwo der Schaden bey der heurigen Fehung seyn möchte / beynebens auch hierdurch der gemeine Mann/ sonderlich darumben zum höchsten beschwäret wird/ das ihrer etliche so gar die Kästen versperren / und das Getraid hinterhalten/ auch denen jeungen/ so es mit baarem Geld zuerhandlen verlangen / allein in Meinung/ das es noch höher steigen solte / verweigern thun/ auff das sie damit desto besser ihren unverantwortlichen Wucher/ denen Göttlichen Gebotten/ und der Christlichen Lieb zuwider/ treiben können ; welches dann keines weegs zuverstatten / sondern mit Ungnaden zu bestraffen ist. Dannenhero seyn Wir / als Regierender Herr/ und Lands- Fürst/ auß tragender mitleidender Vorsorg getrungen worden/ hierinnen ernstliche Einsch- und Wendung fürzukehren : Und befehlen demnach allen denen/ und einem jeden insonderheit/ so an Waizen/ Korn/ Habern / und andern Sorten Getraids / einem Vorrath haben/ das sie selbiges nicht allein vortheilhaftiger Weiß nicht hinterhalten/ sondern denen/ so dessen bedürffen/ umb einen leidend- und gebührliehen Werth abgeben/ wie nicht weniger / die / so Mittel / und Gelegenheit haben / solche Traid- Sorten zu desto mehrerer Beförderung der Wohlfaillkeit/ und damit daran kein Mangel erscheine / der Stadt Wienn zuführen sollen. Widrigen Falls / da jemand diesem Unsern gnädigsten Befehl nicht nachleben / sondern sich hierinnen ungehorsamb erzeigen / und ent weder das Getraid hinterhalten / oder allzu hoch/ und wider die Billigkeit verkauffen thäte / solle gegen denselben mit unachlässlicher Bestrafung verfahren werden. Inmassen Wir dann euch darbey nicht bergen wollen/ das Wir allbereit des gnädigsten Vorhabens seyn/ sowohl in der Stadt allhier/ und denen Vorstäd- ten/ als auch auff dem Land/ durch gewisse Personen/ eine durchgehende Visitation der Traid- Kästen fürnehmen zulassen/ und da es so dann sich befinden würde / das ein oder der andere über seine/ und der seinigen Nothdurfft eine grosse Anzahl des Getraids auffbehalten / und auff Ersuchen den Vorrath umb billichen Werth nit thäte erfolge lassen/ derselbe neben Unserer schwären Ungnad gemeldter massen eine wolempfindliche Straff zugewarten haben/ und ihme nach Beschaffenheit der Sachen/ der Vorrath eingezogen / auch denen armen Leuthen außgetheilet/ oder sonst zu des gemeinen Besens Nutzen angewendet werden solle/c.

7. Junii 1662.

Dieser Sachen halber seyn auch sonst vilfaltige Generalia außgegangen.

Vide lit. F. Fürkauff: & lit. G. Getraid.

Fischler

Deren Burgerlichen Meistern/ und Gesellen zu Wienn Strittigkeit wegen von denen Meistern denen Gesellen außbürdender 14-tägigen Außkündigung.

Et 3

Reso-

Bei denen Gerich- tern allein in Teut- scher Sprach zuver- fahren.

Leopoldus.

Ungewöhnliches Wetter/Gestrühr/und Reiff.

Bechwärden wider die Traid-Juden/und Wucherer.

Traid-Kästen zuer- öffnen.

Visitation derselben.

Straff deren Ube- trecken.

Idem.

Resolutio.

Widerumb auff Regierung: und placet; wie gerathen.

19. Augusti 1701.

Nemblich die Gesellen sollen denen Meistern 14. Tag / und die Meister denen Gesellen 8. vorhergo auffkündent.

Titul: Edel-Bestreng

Dem Ritter-Stand ertheilet.

Vide lit. R. Ritter-Stand.

Titul: Fürstlicher

Dem Bistumb Wienn ertheilet.

Vide lit. B. Bistumb.

Titul: deren Fürsten

Von den Land-Marschallischen Gericht.

Ferdinand. III.

Der Land-Marschall soll sich des vorigen Styli, und Intitulirung auch hinfüro gebrauchen.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/Erzh. Herzogen zu Oesterreich/xc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/durch die R. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Demnach Hochstgedacht Ihre Kayserl. Majestät über das / was bey Deroselben beede Herren Fürsten N: N: in Sachen die von Ihme Herrn Land-Marschallen in Ambrs-Sachen bishero gebrauchte Intitulacion berreffend allergehorsambist Beschwär-weiß eingebracht/nach abgefördert-auch einkommenden Bericht / und Gutachten unterm dato 30. Maji in stehenden 1656.sten Jahrs sich allergnädigst resolvirt: das Er Herr Land-Marschall sich in seinen Ambrs-Befehlen / und Bescheidungen des bishero von Ihme gewflogenen Styli, und Intitulirung gegen denen Herren Fürsten N: N: auch hinfüro verrers gebrauchen solle. Als hat man xc.

30. Junii 1656.

Titul: des Prælaten/

Für Herrn Priorn zu Maurbach / Gämning / und Aggspach / Cartheuser-Ordens.

Leopoldus.

Der Prior zu Gämning / zu Maurbach / und zu Aggspach mit dem Prælaten / Titul begabt.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät/Erzh. Herzogens zu Oesterreich/xc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen/durch die R. De. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Demnach Ihre Kayserl. Majestät Herrn Ludwigen Priorn zu Gämning / und General-Visitatorn in Teutschland / wie auch Herrn Johann Priorn zu Maurbach / und Herrn Augustin Priorn zu Aggspach / Carthäuser-Ordens / in diesem Erzh. Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ und allen deroselben Successores auß sonderbarer zu solchem heiligen Orden tragenden gnädigsten Affection und Lieb / auch andern bewegenden Ursachen am 17. Junii nächsthin mit dem Prælaten-Titul gnädigst begabet / und gewürdiget. Als hat man xc.

31. Octobris 1670.

Titul ungebührliche abzustellen.

Vide lit. P. Polikay-Ordnung: Item, Prædicata.

Titul: Wohl-Gebohrn.

Idem.

Wem der Titul: Wohl-Gebohrn zusiehe.

Die Kayserl. Gnaden proprio facto nicht zu extendiren.

In der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erzh. Herzogen zu Oesterreich/xc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; durch die R. De. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Derselbe habe von selbst gute Wissenschaft / was massen der Titul: Wohl-Gebohrn alleinig denen jenigen Personen / von denen Cansleyen zu geben sich gebühre / welche auß Kayserl. Gnad / und Milde / nebens Sehung in den Herren-Stand / mit bedeuten Titul: Wohl-Gebohrn absonderlich begnadet / und solches in derselben Diplomaten / und Intimationen per expressum inserirt / und einverleibt worden. Wann dann solches dem Vernehmen nach nicht allerdings in Obacht gezogen wird / also und damit dieses Falls gehörige Remedirung geschehe / und die Kayserl. Gnaden nicht weiters / als dieselbe ertheilet worden / proprio facto extendirt werden; Als wird Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen / das Er die behörige Verfügung thun /

thun / und darob se
servirt / und von do
lich begnadet / unt
werde.

T
Vbieten alle
Knechten: L
Vicedomen

gerneistern / Nicht
und Getreuen / Sei
Erzh. Herzogthumb
les Gutes; und g
nicht befunden / d
Macht. Gewalt u
mästigen eingriff
gesucht und begeh
gebühret / von ih
Unsere Vor-Elte
bruch Unsers Kay
beeden Erzh. Her
terschied allen vler
ferent / Verwirrt
und Probst in geb
ihnen selbst den Tr
und Unterthanen /
setzu wollen. De
hinfüro / und von P
sten / und Prælater
cat. / Præminent /
begehren solle / als
ten / Probst / u
Personen nicht der
einer oder der an
Alters herkomme
wenig Jahren h
Kauf-Verkauff
und Uberschreiff
intitulirt / sowohl
auch des Prædic
tern der Titul Ed
von N: Ihr kein
Rittern / denen an
men / als Edel-Be
nennt werde; weil
und Dienst gezo
streng begehren / n
sonen / welche Un
Herr N: denen L
N: weder vor noch
keinen andern / E
Schreiber / Maut
mann / oder wer
Uns dahin quäd
Standes- Person
Ehbarren N: zug
fen- und Herren-
Adels / und noch
worden / das bei
wann sie in Unse
Eig) an geben / und
mehrers / als sie sel
strenger Herr) die
allen Herr / und
die searten Ritte

thun/ und darob seye/ damit bey seiner unterhabenden Land-Canzley dieses gezimmd ob-
servirt / und von dort auß keinem der Titul: Wohl-Geborn / Er seye dann darmit absonder-
lich begnadet / und solches in dem Diplomate, und Intimationen inserirt / hinfuro gegeben
werde.

8. Novemb. 1675:

Titulaturen / und Prædicata.

S Wir bieten allen und jeden Unsern Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und
Knechten: Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Hauptleuthen / Anwaldten /
Vicedomen / Hand-Grafen / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ambleuthen / Bur-
germeistern / Richtern / Råthen / Burgern / Gemeinden / und sonst Unsern Unterthanen/
und Getreuen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesens die in Unserm
Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns geseßen seyn / Unsere Gnad / und al-
les Gutes; und geben euch zuvernehmen: daß Wir nur etwas Zeithero auch je länger je
mehr befunden / daß Uns etlicher massen / eignes angemastes / nach Unserm Kayserl. und
Majest. Gewalt und Hochheit von einer und andern Stands-Personen in den höchst- straff-
mäßigen eingriffen / und mehr Ehren- Titul, Præminenz / Prædicat zugezogen worden / auch
gesucht und begehrt wird / als einer oder des andern Stands-Personen von Rechts wegen
gebühret / von ihren Våttern / Vor-Eltern angebohrt / oder durch getreue Verdienst von
Unsern Vor-Eltern / oder von Uns selbst zur Gnad erlangt haben / welches alles zu Ab-
bruch Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Respect, Authoritåt / und Hochheit / auch Unserer
beeden Erz-Herzogthumben Zier / Wohlfahrt / und Wohlstand // sowohl recht billichen Un-
terschied allen vier Stånden alt hergebracht Gewohnheit / und zu grosser Confusion, Dif-
ferenz / Verwirrung / und Ungelegenheit / der Stånde gereichen thut; indeme theils Nebbt/
und Pröbst in gedachtem Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns
ihnen selbst den Titul (Hochwürdig) zuziehen / und solchen nicht allein von ihren Dienern /
und Unterthanen / sondern auch von andern Stands-Personen also haben und tractirt
seyn wollen. Demnach ist Unser wohlbedächtlicher auch endlicher Will und Meinung / daß
hinfuro / und von Publicirung dieses Unserer Kayserl. Generals an / denen Nebbten / Pröb-
sten / und Prælaten / wie auch andern nachfolgenden Stands-Personen / kein anders Prædi-
cat, Præminenz / noch Intitulation weder Schrift- noch Mündlich gegeben werde / oder
beschehen solle / als wie hernach expressè benennt / und inserirt ist: Nemblich denen Nebb-
ten / Pröbsten / und Prælaten der Titul (Ehrwürdig) denen Grafen- und Herren- Stands-
Personen nicht der angemaste Titul (Hoch- und Wohl-Geborn) es wäre dann Sach / daß
einer oder der andere in specie darmit begnadet wäre / oder wurde / sondern allein wie von
Alters herkommen (Wohl-Geborn) gegeben werde: und weiln die von Adel- Stand von
wenig Jahren hers sich so weit fürbrochen / daß Sie sich in denen Contracten / Heyrath /
Kauff- Verkauf- und Wechsel- Briefsen / Sendschreiben / Verträgen / Epitaphien / Grab-
und Überschriften indifferenter Edel-Geborner Herr N: neben den Lauff- und Zunamen
intitulirt / sowohl gar Herr von ihren Wohnungen und Häusern nennen und schreiben /
auch des Prædicats (Gnädig) gebrauchen / wollen Wir daß hinfuro denen creirten Rit-
tern der Titul Edler Gestrenger Herr N: wie von Alters herkommen / der Titul aber (Herr
von N:) ihr keinen von Adel mehr zu billichen Unterschied / der Grafen / Herren / und
Rittern / denen andern von Adel aber in gemein mehr Titul nicht / wie von Alters herkom-
men / als Edel- Besten N: und das Wort (Herr) weder vor oder nach den Lauff- Namen be-
nennt werde; weiln auch andere des Adel- Stands: Item Doctores, welche in Unsere Råth /
und Dienst gezogen werden / ihren Vorgeben nach ratione Officiu den Titul Edel und Ge-
streng begehren / welcher ihnen aber auch nicht gebühret / so sollen dergleichen Adels-Per-
sonen / welche Unsere würckliche Råth seyn / mehr Ehren- Titul nicht / als den Edel und Besten
Herr N: denen Doctores: Edler Hochgelehrter N: aber der Titul Herr N: und Herr von
N: weder vor noch nach den Lauff- Namen gegeben werden; als soll der Titul: Edel Best
keinen andern / Er seye Hof-Richter / Hof-Meister / Pfleger / Rentmeister / Rentschreiber /
Schreiber / Maurhner / Salt- Amtmann / Burgermeister / Richter / Kauff- oder Handels-
mann / oder wer Er auch seye / Er seye dann ein Geborner von Adel / oder absonderlich von
Uns dahin gnädigst auß wohl Verdiensten begabt / und begnadet / gegeben. Des vierten
Stands- Personen aber in Stådt und Märkten sollen anderst und höher nicht / als den
Erbaren N: zugeschriben werden; wann auch des Prædicats (Gnädig) welches den Graf-
fen- und Herren- Stand gebühret / bey denen / so des creirten Ritter- auch alten und neuen
Adels / und noch wohl weniger Stands und Herkommens seyn / nunmehr so gar gemein
worden / daß betreibens gar die Doctores, Secretarii, Zahlmeister / und andere / sonderlich
wann sie in Unsere Dienst kommen / ihren Hauff- Gesind befehlen / ihnen den Titul (Gnä-
dig) zugeben / und wollen noch solchen von denen / so ihnen in Stand gleich / oder zum Theil
mehrers / als sie selbst seyn / auch haben: da sollen die creirten Ritter / wie vor Alters (Ge-
strenger Herr) die von Adel (Beste Herr) die Doctores, und dergleichen Personen aber
allein Herr / und deren keiner (Gnädiger Herr) tractirt / und geehret werden / und sollen
die creirten Ritter alt und neue Adel- Stands- Personen / Doctores, und all andere / sie
seyn

Rudolphus II.

Excell in denen Ti-
tulaturen / und Prædi-
taten.

Darauf entstehende
Confusiones.

Titul: Ehrwürdig.
Hoch- und Wohl-
Geborn.
Wohl- Geborn.

Edel Geborn:

Prædicat: Gnädig:

Edel Gesträng:
Titul: Von.

Edel Best.

Edel und Best.
Edel-Hochgelehrter.

Erbar.

Titul: Gnädig:

Prædicat: Gemahl/
und Gemahlin/ Fräu-
len.

Gebrauch des rothen
Wachs.

Dieser Ordnung in
alle Weeg nachzule-
ben.

Mit Welcher Straff
die Ubertreter zube-
legen.

seyen gleich in Unseren würcklichen Rätthen / Diensten oder nicht / wie solches von Altershero in üblichen / und rechten Gebräuchen gewesen / auch eines Heil. Röm. Reichs / Königreich Hungarn / und Böhemb / Fürstenthumb Schlesien / Ober- und Nider-Laußnis / als auch Marggraffenthumb Mähren / noch in beständigen löblichen Gebrauch ist / des Grafen- und Herren-Stands-Personen / neben den Titul: Wohl-Geborn / auch des Prædicats: Gnädig Münd- und Schriftlich allzeit gegeben / sich auch hinfüro gegen ihren Weibern in Heyraths-Brieffen / und andern schriftlichen Instrumenten / und Sendschreiben des Prædicats Gemah- len / und Frauen Gemahlin / so wohl gegen ihren Töchtern des Worts Fräulen zu billichen Unterscheid / des Grafen- und Herren-Stands-Personen gänzlich massen / und wie von Altershero ihre Ehe- und Haus-Frauen / und ihre Töchter Jungfrauen intituliren / und nen- nen ; nicht weniger befinden Wir daß das Siglen und Fertigen mit rothem Wachs / welches nach den Kaysern / Königen / Fürsten / Bischöffen / und Prælaten / denen Grafen- und Herren- Stands-Personen / und welche von Unsern hochgeehrten Vor-Eltern / oder auch von Uns selb- sten / damit ihres Wohlverdienens Willen begnadet worden / so gar gemein worden / daß sie desselben die creirten Ritter / sowohl andere alt und neue Adels-Stands-Personen / auch Do- ctores, Procuratores, Hof-Schreiber / Hof-Richter / Pfleger / Mauthner / Burgermeister / Rich- ter / auch gar Burger in Städten / und Märkten / sowohl Kauff- und Handels-Leuth / und fast männiglich eigenthätig gebrauchen ; da wollen Wir ebenfalls daß hinfüro die creirten Ritter / auch alt und neue Adel- und andere obgemeldte Stands-Personen mit grün / die Burger und ringere Stands-Personen mit gelb siglen und petchiren sollen. Wann Wir dann diese ende- liche wohlbedächliche Disposition , und Ordnung einen und andern zu Erhaltung Unserer billichen Authorität / und Hochheit / auch Abschneidung / und Verhütung allerhand Confu- sionen / und Erhaltung auch Propagierung der Posterität / und Unterscheid der Stände wohl- bedächtig und ganz wohlmeinend fürgenommen / als ist ein für allemahl hiemit Unser ernstli- cher Kayserl. Will und Meinung / daß ihr die vier Stände beeder Unserer Erb-Herzog- thumben Desterreich unter und ob der Enns in gemein / wie auch jeder Stand selbst ab- sonderlichen darob seyn / und mit Fleiß halten wöllet / damit keiner weder wenig noch vil / in diesem allen und jeden zuwider handeln / sondern dieser Unserer Kayserl. endlichen Disposition, und Ordnung in allen allerdings ganz unterthänigst / schuldigst / und gehorsambst gelebe / und nachkomme / auch keiner dem andern mehr Titul gebe / noch der ander mehr Prædicat, oder Titul annehme / als wie hievor durch Uns determinirt / specificirt / und benennet worden ist ; welcher aber dieser Unserer Kayserl. heylsamen / fürgesehenen endlichen Disposition, und Ord- nung zuwider freventlichen handeln / und sich darwider erzeigen oder thun wurde / derselbe soll alsbald 10. March löthiges Gold / halbs in Unser Cammer / und halbs den beleidigten Theil ganz unablässlich zu bezahlen / verfallen / schuldig und verbunden seyn ; wie Wir dann auch hiemit Unseren Land-Marschallen / Lands-Hauptmann / Anwaldt / Vicedomen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen ganz ernstlich befehlen / und wollen nicht allein ob die- ser Unserer gemessenen Disposition, und Ordnung vollkommentlich / endlichen / und gewiß handzuhaben / und zuhalten / sondern auch gegen einem oder dem andern Verbrecher / wer der auch seye / auff ernstliche Klag und Fürweisung mit der Execution, und Einforderung des obbestimten Pœn-Falls alsobald fürzugehen : da aber ein oder die andere verbrechige Stands-Person des obbestimten Pœn-Falls nicht standhaft wäre / so solle solche Person alsbald jedes Drths in Arrest genommen / und bis auff unsere weitere gnädigste Resolution enthalten werden. Endlichen halten Wir Uns als Römischer Kayser / Regierender Herr / und Lands-Fürst gegen einer und der andern Stands-Person die schuldige Straff bevor / welche also arroganter, und ganz unbefugter Weiß sich derley Ungebühr / wie oben nach längst specificirt worden / eigenthätig unthero unterzogen angemast und gebraucht haben ; auff daß sich auch niemand hinfüro mit der Unwissenheit nicht zuentschuldigen habe / so ha- ben Wir dieses Unser offen General, und endliche Disposition, und Ordnung durch offene Ruff zu jedweders Nachrichtung in Unsern beeden Erb-Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns publiciren / und anschlagen lassen ; Das ist auch Unser ernstlicher / etc.

Das Datum dieses General ist in der Köbl. R. De. Regierung General-Buch nicht befindlich.

Titulatur- und Prædicaten-Intimation.

Ferdinand. III.

Ehren-Titul. Deno-
minationes, Prædica-
ta, so nicht ordentlich
intimirt / niemand
zugeben.

Der Röm. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majestät / Erb-
Herzogens zu Desterreich / unsers allergnädigsten Herrn Befehl nach / durch die
R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen ; Höchsternennet Thro
Kayserl. Majestät haben bald nach Antretung Ihrer Kayserl. und Lands-Fürstl. Regie-
rung unter andern besunden / daß sich von etlich wenig Jahren her / theils in diesen Thro
Majest. immediare angehörigen Erb-Ländern und Provinzen mit stätter Wohnung gefessene
Personen / unterschiedliche Stands-Ehren-Titul, Denomination, und Prædicat gebrau-
chen / oder ihnen solche selbst eigenens Gefallens / und Willens schöpfen / schreiben / und ge-
ben thun / dardurch dann bey den Cansleyen allerhand Confusion- und Verwirrungen cau-
sirt werden. Wann aber keiner dergleichen Ehren-Titul, Denominationes und Prædicat
ohne Thro Kayserl. Majest. gnädigste Bewilligung / und darüber auff die nachgesetzte
Raths-Stellen / und Mittel ordentlich beschehene Erinnerung zugebrauchen gebühren / dan-
nens

nenbers / und weile
Anordnungen nicht
ne durchgehende Dr
ten gnädigst entschl
folgender massen all
Grafen- Herrn oder
geboren / oder a
nats / Dienst-Br
Titul, in ihren Erb-
seyen dann solche Er
und Wohlgeböhrn
naten / Dienst-Br
rung durch gewisse
und zuschreiben auf
licher Beobachtung
nachgesetzten Obri
nen wollen.

Du der zu
Desterrei
Herrn ge
zuzeigen ; Dem
den / was massen
benen Officieren
mer-Buchhalter/
Gegenschreiber zu
Desterreichischen
Anbringens / ihnen
Secret, Insigel / un
mer-Secretarien au
men nach / die Exp
Cammer nicht /
Majest. auch / zu
quenzen / es di
verbleiben lassen
sollen haben / de
untergebenen
deren der dritte
ben Hof-Cansle
weisen ; mit dem
Cammer / sonder
daß dergleichen
schen geheimen
geschrieben werde
gnädigste Resolu
ge Nothdurft hi

In Dester
Nubieten al
die seyn /
rigkeiten
nehmen was ma
Reichs Vice-Ca
Grau zu Königs
do angebracht
ihme Grafen vor
palto aufganger
wärtige / von J
Jahr sub pœna C
nen Erben selbige
berühreten Paten
nem Zollnern /
legt worden seye
palto nicht hinder
brud an die Han

nenhero / und weilen mehr höchsternennet Ihre Kayserl. Majest. derley Confusiones, und Unordnungen nicht zuverstatten gedenden / sondern vielmehr bey Deroselben Cansleyen eine durchgehende Ordnung / und in denen Intitulationen einen gleichförmigen Stylum zuhalten gnädigst entschlossen; Als haben sich dieselben hierauff sub dato den eilfften December folgender massen allergnädigst resolvirt / und wollen: daß keinem (er gebrauche sich gleich des Grafen- Herrn- oder Frey- Herrn Stands / wie ingleichem des Prædicats, Hoch- und Wohlgebohrn / oder anderer Intitulationen: Item des Privilegii Nobilitatis, Raths- Titul, Palatinats / Dienst- Brieff und dergleichen Immunitäten / und Exceptionen) einiger jetzt angezogener Titul, in ihren Erb- Ländern / und Provinzen nicht gegeben oder geschrieben werden solle; es seyen dann solche Grafen- Herrn- und Freyherrn- Stands / wie benebens die Prædicat: Hoch- und Wohlgebohrn / zusambt andern Intitulationen / Nobilitationen / Raths- Tituln / Palatinaten / Dienst- Brieffen / und allen andern Immunitäten / und Gnaden / von Ihr Regierung durch gewisse Special- Decret ordentliche Intimationen beschehen / und dieselben zugeben / und zuschreiben anbesohlen worden; welches man Ihme Herrn Land- Marschallen zu würdlicher Beobachtung dessen / und auch darob vestiglich zuhalten: Inmassen dann / denen nachgesetzten Obrikeiten und Stellen vornangeführter Massen auch beschehen / hiemit erinnern wollen.

4. Decemb. 1637.

Fernere Resolution:

In der zu Hungarn und Böhmeib Königlich Majestät / Erz- Herzogens zu Oesterreich / ic. Unsers allergnädigsten Herrn / allhier zu Wienn hinterlassenen Herrn geheimben und deputirten Rätthen wegen / Herrn Land- Marschallen anzuzeigen; Demnach höchsternennet Ihre Königl. Majestät gehorsambst berichtet worden / was massen von Dero Hof- Cammer- Cansley: auß unterschiedlichen dero untergebenen Officieren und Bedienten / und jüngstlich zwar beeden Hof- und R. De. Cammer- Buchhaltern / Michaelen Kern / und Wolfgang Reischel / wie auch vorhero dem Mauth- Gegenschreiber zu Pöbbs Johann Schmidauer / die von Ihre Majest. auff Dero geheimen Oesterreichischen Hof- Cansley gehorsambsten Vortrag eines jedwedern allda eingereichten Anbringens / ihnen gnädigst bewilligte Königl. Raths- Tituln / per Decreta, unterm Königl. Secret, Insigel / und Subscription beeder Herren- Hof- Cammer Præsidenten / und Hof- Cammer- Secretarien aufgefertiget / und zugestellt worden. Und nun aber / dem alten Herkommen nach / die Expedition und Auffertigung dergleichen Tituln und Prædicaten / Ihre Hof- Cammer nicht / sondern allein besagter geheimben Hof- Cansley zuständig / Ihre Königl. Majest. auch / zu Verhütung allerhand Confusiones / und anderwärtiger schädlicher Consequenzen / es disfalls bey dem hergebrachten üblichen Gebrauch und Stylo allerdings verbleiben lassen; Und dannenhero dero alldort anwesenden Hof- Cammer gnädigst anbesohlen haben / dergleichen Auffertigungen hinführo nicht allein zuunterlassen / und bey ihrer untergebenen Cansley ernstlich einzustellen / sondern auch die obbemelte drey Impetranten / deren der dritte / als gedachter Schmidauer / schon einen Theil an der Tax zu bemelter geheimben Hof- Cansley voran erlegt / zu ordentlicher Erhebung ihrer Raths- Tituln allda anzuweisen; mit dem weitem gnädigsten Befehl / nicht allein bey der allhier hinterlassenen Hof- Cammer / sondern auch der R. De. Regierung / und andern Stellen / gemessen zuverordnen / daß dergleichen Raths- Titul und Prædicata niemanden / auffer auff besagter Oesterreichischen geheimen Hof- Cansley vorhergehende gewöhnliche Intimationes ertheilt / gegeben und geschrieben werden sollen; Also wird Er Herr Land- Marschall / diese Ihre Königl. Majest. gnädigste Resolution in geziemender Obacht zuhalten / und deme gemäß / die fernere gehörige Nothdurfft hierüber gemessen zuverordnen wissen.

14. Novemb. 1657.

Toback = Appalto

In Oesterreich unter der Enns.

Anbieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Wesen oder Stands die seyn / in Unserem Erzhertogthumb Oesterreich unter der Enns sich befindenden Obrikeiten / und Unterthanen unsere Gnad; Und fügen euch beynebens gnädigst zuvernehmen: was massen bey Uns der Hoch- und Wohlgeborne Unser geheimbe Rath / Cammerer / Reichs Vice- Cansler / und Ritter des guldenen Bluffs / und lieber getreuer Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg / und Kottenfels / Hr. zu Rudendorff und Stauffen gehorsambst supplicando angebracht: wie daß Wir durch Unser hievor noch unterm 6. ten Junii Anno 1678. wegen des ihme Grafen von Königsegg / und seinen Erben auff 15. Jahr lang ertheilten Tobacks- Appalto aufgangenen Patent allergnädigst statuirte / und anbesohlen haben: daß alle anderwärtige / von In- und Ausländern besorgliche Einfuhr des Tobacks auff obbenannt 15. Jahr sub poena Confiscationis gänzlich abgestellt / und verboten / hingegen ihme / und seinen Erben selbiger allein zustehen / und gebühren solle: Massen dann zu dem Ende / Krafft berührten Patents allen Geist- und Weltlichen Obrikeiten / insonderheit aber denen Mauth- nern / Zöllnern / Aufschlägern / und sonst andern Ambtleuthen und Unterthanen aufgelegt worden seye / daß sie ihme Grafen von Königsegg / und seine Substituten an solchem Appalto nicht hindern / sondern vielmehr handhaben / denen bestellten Ober- Reitern mit Nachdruck an die Hand stehen / und keines Weegs verstatten sollen / daß jemand / er sey ein In-

Uu

oder

Ferdinand. III.

Inmassen der Hof Cammer- Cansley.

Titul, und Prædicata nur allein über beschene Intimation durch die Oesterreichische geheime Hof- Cansley zuertheilen.

Leopoldus.

Vorhero aufgangenes Patent.

Inhalt des vorigen Patents.

Dessen ungleiche Interpretationes, und Auslegungen,

Neues Schutz-Patent,

oder Ausländer den Toback/ Blätter/ und Pfeiffen zu Wasser und Land in dis Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Enns herein führen / bey Unserer schwären Uignad und Straff/ als nemlichen neben Verluftigung des Tobacks/ für jedes Pfund 3. fl. so halb Unserer Cammer/ die anderte Helffte aber ihme/ als beleidigten Theil für jede Ubertreter verfallen seyn/ und angefordert werden solle. Ungeacht dessen allen nun mußte er im Widerspill wehmüthigst erfahren / daß diese von Uns ihme allergnädigst verliehene Concession und derentwillen aufgefertigte Patent von unterschiedlichen Obrigkeit- und Beamten / sonderlich ober von denen Kauff- und Handels-Leuthen / wie auch Unterthanen und Ausländern gar übel interpretirt / und ganz strickt dahin genommen werden wolte / als ob præcisè die Einfuhr des Tobacks/ im übrigen aber/ wann derselbe in das Land / es sey heimlich oder öffentlich einmahls gebracht worden / dessen Verschleiß und Verkauf weiter nicht verbotten wäre ; Indeme doch umb Willen als In- und Ausländern die Einfuhr des Tobacks / und dessen Blätter sub poena confiscationis mit obgezogener Straff verboten/ auch ex consequenti der Verschleiß / und Verkauf / es seye dann man habe denselben von seiner Appalto-Handlung / gänzlich inhibirt und abgestellt seyn müste ; für Eins. Andertens unterstunden sich etliche mehrberührtes Patent dahin aufzulegen / als ob unter dem Wort Toback und dessen Blätter nur gewisse Sorten des Tobacks/ und nicht aller/ wie solcher genennet/ und von den Toback-Blättern gemacht werden mag/ darunter verstanden seye; da er doch in unterthänigster Hoffnung lebete / Unser allergnädigste Meinung wird disfalls ohne Zweifel dahin zihen / daß hoc ipso, weiln über dem Toback in genere und dessen Blätter ihme der Appalto verliehen worden / derselbe auch über allen andern Toback mußte verliehen seyn / angesehen alle nur ordentliche Toback-Sorten auß denen Blättern nothwendig gemacht und zugerichtet worden. Folglich diese so fabricirte Toback-Sorten der Blätter Irth sich accommodirten/ und dem Appalto unterworfen wären / damienhero dann / er Herr Graf von Königsegg / damit allen diesem Scrupel und ungleichen auch unzulässigen Interpretation und Auslegungen auff einmahl abgeholfen/ und benebens Unser eigenes Cameral-Interesse (welches mit herein Schwärzung des Tobacks bereits mercklichen darbey gelitten/ und noch forderst hin leyden wurde) besser beobachtet werden möchte/ allergehorsambst angelangt und gebeten: daß wir ihme zu diesem Ende ein gewöhnliches Schutz-Patent zuertheilen / und selbiges von Unserer R. De. Regierung und Cammer auffertigen zulassen geruheten. Wann Wir nun bey solch der Sachen Bekantnuß in des Supplicanten Begehren von Rechts und Billigkeit wegen gewilliget/ und diesem nach gnädigst wollen/ daß derselbe von euch obbenannt allen und jeden insonderheit bey mehrgedacht ihme vorhin eingeräumten Toback-Appalto wüchlichen geschuht und handgehabt / darwider auch auß keinerley Weiß beschwärt / noch solches jemand andern zuthun verstatet werde ; Als ist Unser gnädigster Befehl/ und wollen auch hiemit ernstlich/ daß nicht allein die Einfuhr des Tobacks/ neben dessen Blättern und Pfeiffen/ sondern auch deren Verschleiß/ oder Verkauf allen und jeden / es seye dann man habe denselben von des Supplicanten Appalto-Handlung genommen/ bey der hievor angefesten Poena confiscationis und Straff (jedoch außgenommen/ wann jemand dergleichen noch vor des Supplicanten erlangten Appalto herein gebracht hätte/ oder es wäre nach dessen herein-Bringung die in Rechten vorgezeichnete Præscriptio quinquennii verhanden) eingestellt / und verbotten seyn ; dahingegen aber er Graf von Königsegg und seine Erben/ seinem selbst eigenen Erbieten gemäß / von Unseren Land-Unterthanen die erbauende Toback-Blätter in einen billichen Werth zuerhandeln/ und sonsten niemanden beschwären lassen solle.

Dieser Toback-Appalto des Herrn Grafen von Königsegg ist mit Anfang des 1693sten Jahrs auff noch 10. Jahr extendirt worden den

13. Augusti 1682.

6. Julii 1691.

Toback = Appalto,

Leopoldus.

In Desterreich ob der Enns.

Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Statthaltern/ Lands-Hauptleuthen/ Land-Marschallen/ Prælaten/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Vicedomen/ Bögten/ Pflegern/ Berwesern/ Burggrafen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Burgern/ Gemeinden / insonderheit auch denen Mauth-Zoll- und Aufschlags-Einnehmern / deren Gegenhandlern / Mauth-Beschauern/ Aufsehern/ Ueberreitern / und sonsten allen andern Ambtleuthen / Unterthanen / und Getreuen/ was Würden/ Stand/ oder Wesens die seyn/ denen dieses Unser offenes Patent zu lesen fürkommt / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und sügen euch beynebens gnädigst zuvernehmen : welcher Gestalten Uns vorkommen / daß / nachdem der Toback-Appalto in Unserm Erzh-Herzogthumb Desterreich ob der Enns vor etlichen Jahren erloschen / seithero nicht allein durch den daselbst erbauenden Toback / und dessen Distrahir- und Verkaufung solche Unordnung und Schädlichkeiten / zu Præjudiz anderer in Unserm Erb-Königreich / und Landen annoch stehenden Appalten zugewachsen / zuzorderist auch Uns an Unserm Mauth-Gefällen / und Einkünfften mercklicher Schaden : dem Land aber von selbst auch dieses gefolget / daß solcher Toback etlicher Orthen guten Theils auß denen besten Getraid-Feldern häufig erbauet : hierdurch die Aecker ruiniret/ und das liebe

Weiln der Toback-Appalto in Desterreich ob der Enns erloschen/

Wil Unordnungen / und Schädlichkeiten / inroducirt ;

Getraid zubauen
bey jetzigen fast all
ben Brods länger
geschlossen / daß
Fabricirung der
immediate zu Beh
rungen / und daru
ralis widerumb er
Höllinger Niederlag
fahrenheit und Exp
aber auff Was und
in Unserm / und U
das Efflichen / m
1694-ten Jahrs /
immer kommen / o
fern Erzh-Herzog
dasselbe alles gar
leinig der Kauff
Stadt Enns
stattet werden so
gerecht und taug
April nächstkomm
lich anfangen / un
guter Ordnung /
ren. Damit ab
Erbauung des
das künftighin ni
gebrauchen / wenn
Getraids-Bau u
len / oder Kraut-
gen Unser Adm
ablösen / und hier
hindern / daß vor
gehüret werde /
ne Aufladung
sondern mit der
Uns bey dem a
nung der Stat
Appaltoris g
solche von dem
zurück bringen
laufen wurde /
angehalten wer
sich einer oder a
zuwider zuhand
vermeintlichen
Pfund 6. fl. Str
weissentheils be
brauchen lassen
ledings bevor
Leibs-Straff / a
fern oberstand
beschehe ; So
daß Sie ob die
halt in einem
stratom / Joha
Unserm Camer
bruch und Sch

Unzuläss

Getraid zubauen auffer Acht gelassen worden / welches Wir als Lands-Fürst / insonderheit bey jehigen fast aller Orthen erscheinenden grossen Traid-Mangel / und Theurung des lieben Brods / länger also zugeulden nicht gemeinet / sondern haben gnädigst resolvirt / und geschlossen / daß hievor erloschener Appalto in Kauff und Verkauf: darnebens auch die Fabricirung der / von Jahr zu Jahr in dem Land erzüglenden Toback-Blättern / und zwar immediatè zu Behuff Unsers / durch die schon so lang continuirende schwere Kriegs-Führungen / und darzu erforderende unerschwingliche Aufgabem gänzlich erschöpfften Cameralis widerumb erhebt: und von Unserer Hof-Cammer Unserm getreuen lieben Johann Höllinger Niderlags-Berwandten alhier / umb seiner in dieser Sach habenden guten Erfahrungheit und Experiens willen / bis auff Unsere weitere gnädigste Verordnung / immittelst aber auff Maß und Weiß / wie derenthalben mit ihme schon absonderlich tractirt worden / in Unserm / und Unserer Hof-Cammer Namen zuadministriren hinumb gelassen; also zwar / daß Erstlichen / mit Anfang des nächst erwartenden Monaths Maji dieses fortlaufenden 1694-ten Jahrs / sich niemands mehr einiger Einfuhr des Tobacks / woher derselbe nur immer kommen / oder genennet werden möge / wie auch die Fabricirung in vorberührt Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich ob der Enns selbstem weiters nicht gebrauchen / sondern dasselbe alles gänzlich eingestellt / und vorgedacht Unserm Administratorm Höllinger alleinig der Kauff und Verkauf / auch die Fabricirung der Blätter in Unserer Lands-Fürstl. Stadt Enns aufzurichten allerdings gebühren / und sonst niemanden dieses zuthun verstatet werden solle. Was aber Untertens / an bereits eingeführt und fabricirten Gut / gerecht und tauglichen Toback verhanden / solle der Höllinger mit Aufgang des Monaths April nächstkommend / umb billichen Werth ablösen / und den ersten Maji den Appalto würcklich anfangen / und hiemit / wie vorgedacht / bis auff Unsere weitere gnädigste Resolution / in guter Ordnung / und Treueheit continuiren / auch niemands wider die Billigkeit beschwären. Damit aber auch Drittens / hiervor angeregte Schädlichkeiten wegen so häufiger Erbauung des Tobacks abgestellt werden; So wollen / und verordnen Wir gnädigst / daß künsttighin niemands / wer der auch seye / die Getraid-Felder zu Erzüglung des Tobacks gebrauchen / weniger selbe an frembde Personen umb Zins oder anders / zu Präjudiz des Getraids-Bau und Zehends verlasse / sondern sich alleinig mit denen kleinen Haus-Gärtlen / oder Kraut-Neckerln / denen das Toback-Bauen beliebig / begnügen lassen; Da hingegen Unser Administrator all solche taugliche Blätter in billichen Werth / und zur rechten Zeit ablösen / und hierinfallis niemanden beschwären solle. Und weilen Viertens / nicht zu verhindern / daß von anderwärtigen Orthen / und Ländern zu Wasser allerhand Toback durchgeführt werde / dabey aber zu Präjudiz Unserer Cameral-Gesällen / und des Appalto / eine Aufkladungs-Bersilberung beschehen könnte / welches doch keines weegs zugeulden / sondern mit der Durchfuhr es künsttighin also zuhalten seyn wird: daß jeder Sachsmann in Lins bey dem allda bestellten Factor sich anmelden / das durchführende Gut / mit Benennung der Stuck und N^o. getreulich ansagen / und zur Begleitung Unsers Hof-Cammer-Appaltatoris gedruckte Polleten mitnehmen: und hierauff in nächsten vier Wochen-Zeit solche von dem Orth und End / wo die Aufkladung beschehen / authentisch unterschribener zurück bringen; im widrigen aber / da solches nicht beschehen / auch einige Gefahrde mit unterlauffen wurde / derselbe dem Werth nach des Guts in die nachgesetzte Straff erkennet / und angehalten werden solle. Wie Wir dann weiters Fünftens / gnädigst verordnen / so fern sich einer oder anderer vermessen wurde / diesem Unserm Kayserl. Patent in einem oder andern zuwider zuhandeln / der solle ohne Unterschied der Person / auch mit Hindansetzung aller vermeintlichen Aufsed / und Prætexten / neben Confiscirung des gesambten Tobacks vor jedes Pfund 6. fl. Straff / unnachlässlich dem Appaltatorm zu bezahlen verfallen seyn. Weilen aber meistentheils bey denen straffmässigen Ein- und Durchschwärkungen nur solche Leuth sich gebrauchen lassen / bey welchen in Geld-Straff nichts zuerhalten / als behalten Wir Uns allerdings bevor / auff beschehendes Anzeigen gestalten Dingen nach auch mit öffentlicher Leibs-Straff / andern zur Wahrung und Abscheu / verfahren zulassen. Damit nun Unserm obverstandenen gnädigsten Willen und Befehl der gebührende Bollzug umb so vil mehr beschehe; So gebieten Wir obbenannten allen und jeden hierauff gnädigst / und ernstlich: daß Sie ob diesem Unserm aufgangenen Kayserl. und Lands-Fürstl. Patent, und dessen Inhalt in einem und andern durchaus festiglich halten / darbey mehrernannt Unserm Administratorm / Johann Höllinger kräftiglich schützen / und handhaben / hierdurch auch ihres Orths Unserm Cameral-Interesse allen schuldigen Vorschub leisten / und in kein Weiß zu dessen Abbruch und Schaden etwas widriges gestatten.

Als wird solcher Appalto wider aufgesetzt.

Auch der Traid-Bau verabsaummet worden.

Wie es mit demselben zuhalten.

Straff deren Ubertretern.

Manuteneuh.

22. Februarii 1694.

Töchter

Unzulässige Heyrath / und derselben Bestrafung.

Vide lit. H. Heyrath.

Uu 2

Töchter

Appalto,

Töchter der Gandleuth /

Wie selbe des Land-Manns Einstand activè & passivè fähig seyn.

Vide lit. E. Landmanns Einstand.

Töden = Bruderschafts = Privilegium.

Ferdinand, III.

Töden = Bruderschaft von Ferdinand II. und dessen Gemahlin Eleonora gestiftet.

Vom Pabst Urbano VIII. approbirt.

Wird in den Pandsfürstliche Schutz genommen.

Besagter Bruderschaft Insign/Schild/ und Wappen.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermännlich ; Demnach weyland der Allerdurchleuchtigst-Großmächtigste Fürst / Herr Ferdinand der Aenderte / erwählter Römischer Kayser / zu Hungarn und Böhmeimb König / Erz-Herzog zu Desterreich / 2c. Unser hochgeehrtest-geliebster Herr Vater hochlöbl. und seligster Gedächtnuß / noch in dessen Leb-Zeiten mit Seiner geliebtesten Gemahlin / der Allerdurchleuchtigsten Frauen Eleonora / gebrönten Römischen / auch zu Hungarn und Böhmeimb Königin / Erz-Herzogin zu Desterreich / geböhrender Princessin zu Mantua auß sond erbarer Gottseliger Andacht / und Christlichen hohen Eysfer / so beede Ihre Majest. Majest. und Lieb. zur Verbesserung der Ehr Gottes / durch Mittel der Lieb und Barmherzigkeit gegen den armen Christglaubigen Seelen im Fegefeuer angelegentlich getragen / eine Fraternität und Bruderschaft unter dem Namen und Titul der Abgestorbenen in dem Closter und Gottes-Haus des Ordens der Reformirten Augustiner alhier zu Wienn zustifften / und aufzurichten / höchlich verlangt : wie dann deswegen gedachter Unser hochgeehrter Herr Vater zur Beförderung dieses Christlichen Wercks allbereit einen guten Anfang gemacht / und unzweifflich solch heilige Andacht und Gottselige Übung in den Herzen der Christglaubigen Menschen / mit sonderem Trost / Ruh und Wohlfahrt der armen dürfftig und betrübten Seelen im Fegefeuer löblich vollendet hätte / da er nicht durch den zeitlichen Todt von dieser Welt unter dessen abgefordert worden wäre. Wann dann diese Bruderschaft nunmehr auch von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit Urbano Octavo als jehigen Haupt / und Vorstehern der allgemeinen Catholischen Kirchen / in Krafft darüber gegebenen Bulla, unterm dato Rom sub Annulo Piscatoris den 18. Februarii 1638. sten Jahrs beliebt / approbirt / wie nicht weniger der Archi-Confraternität zu Rom unter gleichmässigen Titulo von derselben Häubtern und Vorstehern aggregirt / und mit ansehnlichen Indulgenzen und Begnadungen auß dem Schatz der allgemeinen Christlichen Kirchen versehen worden ; Und nun auch Wir Uns / wie vor diesem allezeit / also auch anjetzo / nach Antretung Unserer Kayserl. Königl. und Erz-Herzoglichen Regierung auß gleichmässigen sonderbarem Eysfer und Neigung / so Wir zur Vermehrung der Ehr Gottes / auch Würdung der Christlichen Lieb und Barmherzigkeit tragen / forderist angelegen seyn lassen / dergleichen heilige Andacht in den Herzen der Christglaubigen fortzupflanzen / und zuerhalten ; Als haben Wir die Fraternität und Bruderschaft unter dem Titul der Abgestorbenen / in obberührten Gottes-Haus und Closter der Reformirten Augustiner alhie (als deren Verdienst und Fürbitt / und guten Wercken / Wir / und Unser gesamtes Löbliches Erz-Haus Desterreich durch die Guad Gottes auch theilhaftig zuwerden verhoffen) so vil Uns darbey gebühret / und zuschiet / auch gnädigst beliebt / wo vonnöthen / von neuem erhebt / gestiftet / gewidmet / und ausgerichtet / dieselb auch sambt allen derselben einverleibten Mit-Brüdern und Schwestern / in Unserem Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. sonderen Vorspruch / Schutz / Schirm / und Protection gnädigst an- und aufgenommen / auch aller und jeder Freyheiten / Immunitäten / Indulgenzen / Rechten / und Gerechtigkeiten / deren sich andere dergleichen geistliche Bruderschaft und Versamlungen von Recht oder Gewohnheit gebrauchen / theilhaftig / und fähig gemacht / also daß sie sich derselben würcklich erfreuen / gebrauchen / nutzen und genieffen sollen von allermännlich unverbindert. Und damit berührte Fraternität oder Bruderschaft zu Verfertigung ihrer etwo notwendigen Schrifften / Sachen / und Handlungen / sich eines gewissen Insigns / Schild / und Wappen zu gebrauchen wisse / so haben Wir derselben nachfolgendes Kleinod mit Namen einen gelb- oder Goldfarben Schild / in welchen zu mehrer Bekräftigung Unseres äußerlichen Schutzes / darein Wir sie genommen und empfangen / Unser Kayserl. außgebreiter doppelter Adler mit der Kayserlichen Cron geziert / erscheint / in dessen rechten außgethanen Flügel Unseres Hochgeehrten Herrn Vatters glorwürdiges Namen Ferdinandi erster Buchstaben F. mit beygesetzter Zahl II. in gelb- oder Gold-Farb ; Dann in der andern Flügel dessen Gemahlin Namens Eleonora erster Buchstaben E. als unter welchen beeden diese Fraternität und Bruderschaft ihren Anfang genommen / geschrieben stehen ; Zwischen denen Füßen oder Waffen obbemelten Kayserl. Adlers auß zweyen Kreuzweiß übereinander geschreckten Töden-Beinern / ein etwas fürwärts gekehrter Töden-Kopf / alsdann solch Wappen und Schild in Mitte diß Unseres gezeigten Brieffs mit Farben eigentlicher außgestrichen / gnädigst ertheilt / und gegeben / ihnen auch dasselb hinfuro jederzeit in allen fürfallenden Sachen / nach ihren Ehren / Nothdurften / Willen und Wohlgefallen also zuführen / und zu gebrauchen / und damit zusiglen geöbnet und erlaubt. Nachdem auch diese Fraternität und Bruderschaft unter andern Gottseligen Übungen / auch dieses Werck der Christlichen Lieb und Barmherzigkeit mit Begleit- und Begrabung der jenigen Per-

Personen / so zwar in
theil und hingericht
gebrauchen pflegt /
Röcken / und spitze
Als bewilligen Wir
ge begeben / auß der
mehr in schwachen
derzeit vorher zu
zu Begleitung der zu
pflegen begeben zur
doch aufgenommen
hero dergleichen Per
besmah / und so off
nere vier Töden-
sollen. Und hier
Wir solches alles /
Machts-Vollkom
wollen / daß dasselb
handlet / sondern
storbenen darbey
den Privilegien /
Kleinod / ruhig u
bens allen und je
allen Unseren Am
Bewens die seyn /
bey obberührten u
bleiben lassen / dar
dem zuthun gestatt
gnad und Straff

Wie es zu
führt wird / und
seye.

Vid
terungs = I

Wie selber

Stücken a
den Sta
Zustent
ben / denen diß
und alles Gutes
sehen gleich et
gen / und hinzul
als Regierender
sehen sollet / de
gang Unserer
als ein Fürstl. R
gebühren wollen
schlag / so sey der
schlag ohn Unser
als der höchsten
hen ; Demnach
rollen / daß ihr
zung oder Verge

Personen/ so zwar wegen begangener Missethat von der Justiz vom Leben zum Todt verurtheilt und hingericht/ aber gleichwohl zur Sepultur zugelassen werden/ sich solcher Gestalt zu gebrauchen pflegt / daß auß derselben zu begebenden Fällen / etliche in schwarz angethanen Röcken/ und spitzen Kappen bedeckter mit des Hingerichtten Leichnam zum Grab gehen; Als bewilligen Wir in Gnaden/ daß in solchen Fällen/ wann und zu welcher Zeit sich selbige begeben / auß berührter Bruderschaft nach ihrem Belieben jedesmahl zwölf/ aber nicht mehr/ in schwarzen Kappen bekleidter/ und bedeckter/ deren Tauf- und Zunamen sie aber jederzeit vorher zu eigentlicher Wissenschaft/ wer sie seyn/ eröffnen/ und von sich geben sollen/ zu Begleitung der zum Todt verurtheilten und hingerichtten Malari- Thäter/ welche sonst pflegen begraben zu werden/ mitgehen/ und dieselben/ wie auch andere arme todte Personen/ doch außgenommen der Inficirten/ in den jenigen Freydhof vorm Rärner-Thor/ wohin bißhero dergleichen Personen gelegt worden/ begleiten/ und begraben mögen: darzu ihnen jedesmahl/ und so oft es vonnöthen/ die von der Stadt Wienn in dergleichen Fällen verordnete vier Todten-Graber zu Tragung der Leich zugelassen / und unweigerlich erfolgt werden sollen. Und hierauff concediren/ bewilligen/ stiften/ widmen/ confirmiren/ und bestätten Wir solches alles/ so hieroben vermeldet / auß Römisch. Kayserl. Königl. und Lands- Fürstl. Macht- Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs: meinen/ sehen/ und wollen / daß dasselb allerdings/ stat/ vest/ und unverbrüchlich gehalten / darwider nicht gehandelt/ sondern mehrgedachte Fraternität / und Bruderschaft unter dem Titel der Abgestorbenen darbey kräftiglich geschützt/ und handgehabt/ sie auch aller obgeschriebenen Gnaden/ Privilegien/ Freyheiten/ und Bewilligungen sambt den ertheilten Inzigel/ W. ppen/ und Kleinod/ ruhig und unperturbirt/ gebrauchen sollen/ und mögen. Gebieten auch darnebens allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und sonst allen Unseren Ambt-Leütgen/ Unterthanen und Getreuen / was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ daß sie vilbesagte Bruderschaft bey obberührten ihnen gegebenen Gnaden/ und Freyheiten ruhig / und unperturbirt verbleiben lassen/ darwider nicht irren/ bekümmern/ oder beschwären/ noch das jemand anders zuthun gestatten/ in keine Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden sey Unser schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden.

5. Junii 1638.

Godter Reichnamb /

Wie es zuhalten/ wann solcher durch andere Pfarren zu anderwärtiger Begräbnuß geführt wird/ und daß daselbsten/ wo der Leichnamb durchgeführt wird/ nichts zu bezahlen seye.

Vide lit. S. Stol = Ordnung : & ibi das Erleuterungs = Patent vom 7. Julii 1690.

Godtschlag /

Wie selber zu bestraffen/ und sonst darinnen zu verfahren.

Vide Land = Gerichts = Ordnung.

Godtschläger = Begnadung.

Gebieten allen und jeden Unseren Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ und sürnemblich denen / so in Unseren R. De. Fürstenthumben/ und Landen/ Land-Gericht/ oder dieselben in Verwaltungen haben/ denen diß Unser offen Mandat fürkommt / und zu wissen gemacht wird / Unsere Gnad und alles Gutes; Und kommt nun zu mehrmahlen für/ wie ihr euch die Todtschlag / die beschehen gleich etwo auß Frevel/ und muthwilliger Weiß/ oder auß Nothwehr/ zuvertheidigen/ und hinzulegen: dergleichen auch die Todtschläger für euch selbst / außerbald Unsern/ als Regierenden Herrn und Lands- Fürsten Vorwissen und Bewilligen zubegnaden unterstehen sollet/ deß euch in Erwegung/ daß Wir Uns als Herrn und Lands- Fürsten von Eingang Unserer Regierung bißher/ die Begnadungen und gütigen Hinlegung der Todtschlag als ein Fürstl. Regal allweg vorbehalten/ ohn Unser Vorwissen und Zugeben zuthun nicht gebühren wollen; und wann Uns dann sürnemblich zu desto stattlicher Abstellung der Todtschlag/ so leyder gar gemein worden/ solche Vertheidigungen/ und Begnadungen der Todtschlag ohn Unser Vorwissen länger zugestatten nicht gemeint seyn will / wie die dann auch / als der höchsten Regal und Fürstlichen Hoheit eine sonst niemand / dann Uns allein zustehen; Demnach empfehlen Wir euch allen / und eurer jeden mit sonderem Ernst/ und wollen / daß ihr euch nun hinführo keinerley Vertheidigungen / Begnadungen / Sicherung oder Vergläitung der Todtschläger nicht unterstehet / sondern euch darvor eigentlichen

Uu 3

enthaltet/

Zwölf von dieser Bruderschaft mit deren hingerichtete Leichnamb zum Grab zu gehen erlaubt.

Doch sollen sie ihren Tauf- und Zunamen von sich geben.

Confirmation, und Manteneas.

Ferdinand. I.

Unternehmen etlicher Land- Gerichts- Inhaber in Begnadung der Todtschläger /

So doch ein Lands- Fürstl. Regal ist.

Dessen soll sich niemand mehr bey straff unterfangen.

Das Gelait von
Hof/oder Regierung
zuertheilen.

enthaltet/ und so ein Todtschläger umb seine begangene That / das Recht nicht vermeint zuüberstehen/ oder sein Purgation und Unschuld/ wie recht ist/ aufzuführen/ demselben ohne Mittel umb die Begnadung für Uns selbst/ und umb die Vergeltung für Uns/ oder Unser Regierung weiset/ und bescheidet / und euch hierinnen anderst nicht als gehorsamb haltet/ bey Vermeidung Unserer Straff und Ungnad. So aber jemand umb ein Entleibung/ die er begangen hätte/ das Recht überstehen/ oder sonst sein Purgation und Unschuld / wie recht ist / aufzuführen / und darthun wolte / dem soll solches auff Unser oder Unserer Regierung Vergeltung/so er die hat/ durch die Land-Gerichter statt gethan werden ; doch dergestalt / was daselbst mit Urtheil und Recht erkennt wird/ daß demselben Vollziehung beschehe/ das wolten Wir euch des also am Wissen zuempfehlen/ und euch nun hinfuro vor der Todtschläger Vertheidigung/ Begnadung und Vergeltung eigentlich wissen zuenthalten/ gnädigster Meinung unangezeigt nicht lassen / und ihr thut daran Unseren ernstlichen Willen und Meinung.

12. Januarii 1540.

Tractatus

De Juribus Incorporalibus.

Vide lit. J. de juribus incorporalibus.

Tractatus

De Successionibus ab Intestato.

Notandum : daß dieser Tractat zwar vollständig verfosset/ und verhoffet worden / daß selber von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst wurde resolvirt werden / derentwegen auch oben sub lit. E. verb. Erb. schafft/ anhero eine Remittirung beschehen ; allein weilten solches die Umstände der Zeit / und andere hoch wichtige Angelegenheiten nicht zugelassen/ hat solcher Tractat der Zeit nicht beygedruckt werden können.

Trag-Sessel-Ordnung.

Leopoldus.

Nutzen dieser einfüh-
renden Ordnung.

Solche wird bewilligt.

Hierzu keiner Auf-
länder zugebrauchen.

Keinen Kranken/
Libere Person/ oder
Juden zutragen.

Sagung des Lohns
für das Tragen.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kundt allermänniglich / daß Uns Un-
ser Cammer-Diener und getreuer lieber Heinrich Ernst Rauchmüller allergehorsambst zuvernehmen gegeben / was massen Er willens wäre / zu bessern Nutzen des gemeinen Wesens/ Erspahrung der kostbaren Kobel-Wägen/ und Verschonung des Stadt-Pfisters / auch umb mehrer Bequemlichkeit und anderer Ursachen halber dahie / sowohl inn- als außershalb dieser Unserer Residenz-Stadt Wienn / die Trag-Sessel / allermassen solches in mehr andern Städten : benanntlich zu London / Paris / Düsseldorf / München / Hannover / Turin / Brüssel / und dergleichen vornehmen Orthen mit guter Commodität/ und Vortheil practicirt werde / zuintroduciren ; Solchemnach allerunterthänigst gebeten / daß Wir ihme hierauff Unser Kayserl. und Lands-Fürstl. Privilegium zuertheilen gnädigst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädigst angesehen sein Supplicantens unterthänigste Bitt / und daß durch solch vorhabende Einführ- und Gebrauchung der Lehen-Trag-Sessel niemanden præjudicirt/ sondern hierdurch nur eine mehre Wohlfailkeit in mehr Sachen introducirt wurde/ vorhero aber eine Nothdurft zuseyn erachtet / gleichfalls Unsere N. De. Regierung/ und Cammer hierüber zuvernehmen/ und des Lohns/ Werths/ oder Taxa halber : was nemlich von ein oder anderen Tag/Zeit/ und Orth zubezahlen seyn mögte/ mit dem Supplicanten tractiren / und ein gewisses aufsetzen zulassen. Als haben Wir darumben / über von gedacht / Unserer Regierung und Cammer derentwegen abgefördert und eingelangten Bericht und Gutachten : sodann Uns beschenehen gehorsambsten Vortrag/ mit wohlbedachten Muth/ guten Rath/ und rechten Wissen / in solch sein Rauchmüllers allerunterthänigstes Bitten dergestalten gnädigst bewilliget / daß Er sich bey Auflebung derley Trag-Sessel keiner andern Ansländischen / sondern allein Teutscher Nation, und in diesen Landen sich befindenden Leuthen gebrauchen/ dergleichen seinen gehorsambsten Erbietten gemäß keinen Kranken / noch Laggen / und dergleichen ringfügige Liberee-Personen (außer die Pagen) vil weniger einen Juden tragen lassen. Sovil aber die Sagung : was nemlich von einem Trag-Sessel/ oder Mühe/ Weite des Weegs/ auch allen Umständen nach/ der Billlichkeit gemäß zunehmen seye / belanget / demselben jedesmahl von einem Orth/ zu dem andern in der Stadt/ es seye hernach weit oder nahend / für das Hintragen 14. Kreuzer / und dann auff Verlangen/ für das Zurück- nach Haus/ oder anderwärtsiges Hintragen widerumb sovil / id est 14. Kreuzer / und im Fall man auch mehr Stund zuwarten begehrete / für jedwedere Stund auch 6. Kreuzer : wosern aber ein Sessel auff den ganzen Tag : nemlich auff 12. Stund verlanget wurde/ mehr nicht als 1. fl. 30. Kr. folgendes auff einen halben Tag pr. 6. Stund 45. Kreuzer inn und vor der Stadt zunehmen passirt : Hingegen jedermann nicht allein den Hin- und Hergang / sondern auch alle Warth-Stunden / wie eben auff den ganzen und halben Tag in allweeg vorhinein bezahlen : benebens die Sessel-Trager in allweeg verbunden seyn sollen / dieser Sagung strict nachzuleben/ und auff

auff keine Weise
das alles auf
Krafft dieses
Ernst Rauchmüller
diese unsere Sta
bindert männlich
gewöhnlich/ und
massen nichts an
nen von Wien
chen Was und
aber niemanden
terschied des We
Stadt/ sich aber
nichts entgegen
immassen die Eu
nach deren Ver
Armen-Haus o
nigliches Wissen
Trager bestimmt

Du der
wird der
sen Thro
und anbesohren
Getraid auß dies
Deisterreich ob de
solle ; welches
derselbe ein solch
möge.

Er N.
Waise
allergn
reichen und La

Repetit

Der N.
vor sich
die biß
theilt/ deren Ex
und Concession
als solle Regier
Aufwendigen

In hac m

Bietere
Stand
thumbe
fenden und an
Und thun euch
Getraid auß he
zu zeitlicher Für
Zehrung Un

auff keine Weis mehr/ wohl aber/ da sie freywillig wolten/ weniger zunehmen. Thuen das alles auff Kayserl. und Lands- Fürstl. Machts- Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ bewilligen und erlauben ihme Unserem Cammer- Diener Heinrich Ernst Rauchmüller/ daß er allein/ sonsten aber niemands anderer/ Lebenslang in- und umb diese Unsere Stadt Wienn/ seiner Gelegenheit und Gefallen nach/ die Trag- Sessel/ ungehindert männliches introduciren und außsehen/ gleichwie in andern Städten und Orthen gewöhnlich/ und Herkommens/ alle und jede/ so sich tragen lassen wollen/ und vorstehender massen/nichts aufgenommen/redlich und ehrlich durch seine/ an einem oder andern/ mit denen von Wienn umb ein gewisses ad dies vitæ verglichen- und darzu bestimbten eigentlichen Platz und Orth hierzu haltende Leuth bedienen: Über obaufgesetzte Tax oder Sakung aber niemanden beschwären/ noch darüber ein mehrers begehren/ sondern damit ohne Unterschied des Wetters/ und der Zeit/ man verlange das Sessel- tragen in oder ausser der Stadt/ sich allerdings begnügen lassen. Damit aber auch dem Armen- Haus hierdurch nichts entgehen möchte/ dannenhero von jedem Trag- Sessel/ die erste vier Jahr hindurch/ immassen die Einrichtung gleichwohl ein namhaftes kosten wird/ Monathlich nur 1. fl. nach deren Verfließung aber/ von jedem Trag- Sessel das Monath hindurch 1. fl. 30. Kr. in das Armen- Haus ordentlich bezahlt/ und abgeführt/ auch obberührte Sakung und Tax zu männliches Wissen und Nachricht ad publicas valvas, oder wenigst an dem/ für die Sessels- Trager bestimbten Orth und Platz angeschlagen/ und publicirt werden solle. Gebieten zc.

20. Junii 1703.

Privilegium ad dias Vices.

Niemand zubeschwären.

Was dem Armen- Haus hiervon zugeben.

Traid = Ausfuhr.

D On der N. De. Regierung wegen/ Herrn Land- Marschallen hiemit anzufügen. Und wird derselbe auß beygeschlossener Patents- Abschrift mit mehrern erschen/ was massen Thro Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr und Lands- Fürst resolvirt/ und anbefohlen: daß bey jetzigen Coniuncturen/ und gefährlichen Kriegs- Läuften einiges Getraid auß diesem Land Desterreich unter der Enns (außer was man etwo in das Land Desterreich ob der Enns zur Haus- Nothdurfft gebrauchen möchte) nicht geführt werden solle; welches man Ihne Herrn Land- Marschallen zu dem Ende erinnern wollen/ damit derselbe ein solches auch denen N. De. Herren Land- Ständen ad notitiam hinterbringen möge.

13. Martii 1683.

Leopoldus.

Das Traid nicht auß dem Land zuführen.

Resolutio.

D Er N. De. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen/ und haben Thro Kayf. Majest. die eingerathene Inhibition der Traid- Ausfuhr bis auff weitere Resolution allergnädigst placidirt; jedoch dergestalt: daß zwischen denen Kayserl. Erb- Königreichen und Landen/ das commercium offen bleiben/ und dardurch nicht gesperrt seyn solle.

20. Junii 1692.

Idem.

Repetirt

11. Julii 1699.

Sernere Resolution.

D Er N. De. Regierung widerumben zuzustellen/ und wird auff diese ihre gar gut und vorsichtige Erinnerung schon behörig reflectirt werden; Ubrigens aber/ gleichwie die bisherige bey Hof aufgefertigte Traid- Paß mit möglichster Gesparsamkeit ertheilt/ denen Exteris aber/ und particularen außser Thro Kayserl. Majest. Special- Befehl/ und Concession sonsten ganz nicht verwilliget/ sondern à priori alle abgewiesen worden/ als solle Regierung auch ihres Orths noch ferners darob seyn/ daß sorderist respectu der Aufwendigen und particularen die Ausfuhr möglichst restringirt/ und eingestellt verbleibe.

9. Martii 1700.

Idem.

Aufffertigung der Traid- Paß.

In hac materia seyn auch sonsten vilfältige Verordnungen ergangen.

Vide lit. G. Getraid.

Traid = Beschreibung.

B ietien allen und jeden Unseren Unterthanen Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens/ die im Viertel ob Manharts- Berg Unsers Erb- Herzog- thums Desterreich unter der Enns gesessen/ und wohnhaft seyn/ auch den abwesenden und außländischen Pflegern/ und Berwaltern Unsere Gnad und alles Gutes; Und thun euch gnädigst erinnern/ wiewohl Wir jüngst hiervor auff das sich zum Theil im Getraid auß heüriger Mißrathung desselben etwas beschwärllicher Aufschlag erzeigen thut/ zu zeitlicher Fürkommung noch mehrern Staigerung/ und letztlich etwo gar unerträglichem Theürung Unsere ernstliche General- Mandaten/ und Befehl außgehen lassen: daß ferner kein

Maximilian. II.

Das Traid wegen befürchtender Theürung nicht auß dem Land zuführen.

Denen andern Oe-
sterreichischen Landen
Hülff zuleisten.

Dahero das sowohl
schwäre / als geringe
Getraid zubeschrei-
ben.

kein Traid ohne Unser sonders gnädigste Bewilligung / und Erlaubnuß auffer Lands ver-
kaufft / noch verführt werden soll / bey Vermeidung der deßhalb angelegten Straff in sel-
ben Unserem General begriffen ; So erfahren Wir doch / daß ungeacht dieser Einstellung
sich die Traid-Kauff nur mehr und mehr steigern / und gar nicht abschlagen. Neben dem
Wir auch von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Unseren freundlichst lieben Brüdern /
und Fürsten / Ferdinanden und Carlen / beeden Erz-Herzogen zu Oesterreich umb Hülff
angesucht werden / auch sonderlichen zu den Eisen-Bergwercken mit Getraid / zu Erhaltung
der ansehnlichen Mannschafft / und Cammer-Guts-Arbeit Hülff auß diesem Land zuthun /
gar nicht umbgehen können noch mögen. Dieweil Wir aber kein eigentliches Wissen ha-
ben / was beyläuffig für Getraid noch im Land vorhanden / und dann auch fürnemblich die-
sen gegenwärtigen / und etwo noch mehreren besorglichen Läußen / noch Unser / und deß ge-
meinen Lands Nothdurfft höchlich erfordern will / desselben / und was massen das Land pro-
vianziert ist / eine eigentliche gründliche Erinnerung zuempfangen / darauff Wir Uns alsdann
der begehrten Hülffen / und deß Lands fernern nothwendigen Fürsehen halben / desto stattli-
cher zuentschliessen hätten. Daß Wir demnach auß denselben / und andern mehr hochbe-
weglichen Ursachen / Uns / und dem gemeinen gansen Land zu guten zu gründlicher Erinne-
rung / Bereitung / und Beschreibung alles angeregten schwären und ringen Getraids / was
und wievil desselben ungefährlich in obbestimmten Viertel ob Mannharts-Berg / verhan-
den / und befunden wird / Unseren getreuen lieben Christophen Woytich fürgenommen / ver-
ordnet / und abgefertigt haben / mit Befehl / daß er Inhalt seiner insonders von Uns verhal-
ben habenden Instruction, und Befehls bey männiglich in selben Viertel Geist- und Weltli-
chen / gegenwärtigen / und den abwesenden / auch den außländis. Pflegern und Verwaltern /
durchaus niemand außgeschlossen / alles und jedes Getraid / nirgends / noch ichtes / wo deß
ob / oder unter der Erden wäre / außgenommen / mit Fleiß erkundigen / ordentlich beschrei-
ben / und folgendes Uns aller Sachen gründlichen berichten solle ; Und ist darauff ic.

29. Octob. 1569.

Traid = Flehen /

Zu Kriegs- und gefährlichen Zeiten in die Flucht- und veste-Vertheil anbesohlen.

Vide lit. J. Flucht / Flehen.

Traid = Fürkauff.

Vide lit. J. Fürkauff : & lit. G. Getraid.

Traid = Fuhrs = Ordnung /

Maximilian. II.

Zu denen Eisen- und Salk- Bergwercken / dann die Sämmer / so Außsee- Salk in
Oesterreich unter und ob der Enns verführen / betreffend.

20. Martii 1571.

Traid = Kasten zueröffnen.

Vide Zheuring.

Traid = Maas /

Wie auch Koll- und Kalk-Maas / auch Ellen / und Gewicht / dann der Goldschmidt-
und Zingießler-Prob / wie solches alles in Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns ge-
halten werden solle.

Idem.

Anlangen einer Ebl.
Landschafft wegen
Gleichheit der Maas /
und Gewicht.

Traid-Meßen.

Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / insonderheit
allen Land-Gericht-Stadt-Märkt- und Dorff-Obrigkeiten / so in Unserm Erz-Her-
zogthumb Oesterreich ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles
Gutes. Als Uns ein Ehrsambe Unsere Landschafft in Oesterreich ob der Enns / unter an-
dern unterthänigist angelangt / daß Wir im Land zu billicher Gleichheit ein durchgehende
Maas / Meßen / Gewicht / und Ellen fürnehmen / und anrichten wolten. Demnach Wir
Uns Ersuchen / sovil den Traid-Meßen belangt / dahin gnädigst resolvirt / daß forthin im
gansen Land bey allen Städten und Märkten durchgehend / im Kauffen / und Verkauffen /
kein andere Maas seyn / gelten / angenommen / noch gebraucht werden / dann Unserer Stadt
Steyer Maas / also / und dergestalt / daß dieselbe Maas forthin nit gehäufft / sondern gestrichen /
gegeben / und genommen / noch ein andere / und neue Ziment in der Groß gemacht werden
solle : daß derselb Neu-Steirer-Meßen / wann er gestrichen ist / eben sovil als der jehig / oder
Alt-Steirer-Meßen / wann er auffgehäufft ist / begreiffe / und in sich fasse ; und nachdem es aber
mit

mit etlicher Unte-
derer seinem He-
ungleich seyn / u
Steyer-Maas /
schwörung verä
seinem Herrn
müßte / als er v
nen benachteil
auch der Unter
digste Erläuter
sten-Maas / wie
auf das Getrai
so sie ihnen / ode
Ständ gnädig
gelegener / daß
daß demnach in
Gelegenheit sue
tta die Erb-Ver
Maas / sonder
gemacht werde
möchte / welche
und Kalk-Me
und Kalk-Me
nem Muth ma
und denen ande
haben / daß sie
anderer hiezug
büßliche Tax-D
mand darinnen
auch befinden / d
derselben Ellen
werden / welche
schon gewöhnet
nach richten /
Ellen hiemit g
im Land ob d
gleichen Ellen
auch das Eink
Gewicht im g
Holz-Klassen
werden ; In
Städten / un
zum wenigsten
nicht fürher sch
Markt brächte
abziehen ; doch
umb ein zimble
werden : wo ab
gang im Kauff
geleht werden /
den solle ; un
hören Ordnu
digste Verord
ten / deß Land
nicht / unter
Ersuchen hab
Ordnung / so
tron / und La
Zachen in die
eingemauert /
und gerichtete
die wov Hand
keine richtige /
nach ihrem G
nicht / sondern
verständigen
thun / und Be

mit etlicher Unterthanen Erb-Brieffen einen solchen Unterscheid hat/ daß etwo einer und anderer seinem Herrn umb ein besondere Traid-Maaf zudienen schuldig/welche Massen im Land ungleich seyn/ und wo dieselben Unterthanen zu solcher gemeinen Land / und Unserer Stadt Steyer-Maaf gezogen werden / nicht allein fast vil Erb-Brieff mit der Unterthanen Beschwärung verändert werden/ sondern auch wohl geschehen mögte / daß mancher Unterthan seinem Herrn nach dem Land-Meßen / entweder mehr / oder weniger Dienst-Getraid geben müste/ als er von Alter schuldig; dardurch eines theils die Herren/eines theils die Unterthanen benachtheilt und beschwäret wurden; so wollen Wir obangeregten neuen Land-Meßen/ auch der Unterthanen Zins- oder Dienst-Traid nicht verstanden / sondern hiemit diese gnädigste Erleichterung dahin gethan haben/ daß es noch zur Zeit bey solchem Dienst- und Kasten-Maaf/ wie solches die Unterthanen vermög ihrer Erb-Brieff hergebracht / doch allein auff das Getraid zuverstehen/ so sie ihrem Herrn zudienen schuldig/ und gar nicht auff das/ so sie ihnen/ oder jemand's andern verkauffen/bleiben solle. Wir wollen aber hiebey die Ständ gnädigst vermahnet haben: Nachdem vil richtiger/ besser / und zu Handhabung gelegener/ daß solche ungleiche Dienst-Meßen/ auch nach der Land-Maaf gerichtet wurden/ daß demnach sie darauff bedacht seyn / und ihr jeder / doch ohne Beschwär der Unterthanen Gelegenheit suche/ wie man außs ehrist zu solcher Gleichheit kommen möge/ und wann künftig die Erb-Brieff verändert/ sollen dieselben nicht mehr auff die alten Dienst- oder Kasten-Maaf / sondern dieser neuen Land-Maaf gleich / mit vorgehender ordentlicher Fachtung gemacht werden. Nachdem auch der Kalch- und Koll-Meßen halben Irung fürfallen müste / welche Sattung je und allwegen ein sondere Maaf gehabt / so solle derselbe Koll- und Kalch-Meßen/nach so groß als der Land-Meßen seyn/ also daß funffzehen derselben Koll- und Kalch-Meßen/oder Dreyßig jekiger neuer Land-Maaf (doch auffgehaußt zuverstehen) einem Muth machen. Wollen auch jekigen und künftigen Unfern Lands-Haubtmann / und denen andern Obrigkeiten die Kalch- und Koll-Brenner unter ihnen hiemit aufferlegt haben / daß sie jährlichen nach Gelegenheit der theuren und wohlfaillen Holz-Kauff / und anderer hiezu gehörigen Nothwendigkeiten in bemelten Kalch- und Koll-Maaf kauffen gebührliche Tax-Ordnung / und Maaf setzen; darnach sich männiglich zurichten / und niemand darinnen wider die Gebühr zubeschwären Ursach haben mag. Und dieweil Wir auch befinden/ daß die Linker-Ellen im Land weder die größte/ noch die kleinste ist/ und nach derselben Ellen in denen Märkten zu Link alle Waaren außgemessen / kaufft und verkaufft werden / welcher Ellen auch die inländischen und außländischen Kauf- und Handels-Leuth schon gewohnt/ und ihren Verkauf in Unfern Desterreichischen / und andern Ländern darnach richten / so wollen Wir dieselbe Linker-Ellen zu einer gemeinen durchgehenden Land-Ellen hiemit gnädigst publicirt haben/ und verordnen darauff/daß solche Ellen aller Orthen im Land ob der Enns alsbald und ohne Verzug angereicht/ dagegen aber die andern ungleichen Ellen allenthalben abgethan / und nirgends gelitten werden sollen. Dieweilen auch das Linker- und Wienerisch Gewicht einer Sattung/ so solle es also bleiben/ und alles Gewicht im gansen Land demselben Linkerischen Gewicht gleich seyn. Belangend die Holz-Klaffter / weil die auch nicht anders dann nach der Linker-Klaffter im Land gerichtet werden; Ist Unser gnädigster Willen/ daß die Baur- und andere Holz-Leuth/ so denen Städten/ und Märkten auff den Verkauf Holz zuführen/ die Scheitter des Brenn-Holz/ zum wenigsten vier guter Manns-Spannlang/ und bey Straff/auch Verlust desselben Holz nicht kürzer schlagen / noch zu Marckt bringen sollen: und wo einer ein zu kurzes Holz an Marckt brächte/ und verkauffte/ so mag der Kauffer den Abgang an der Läng im Geld wohl abziehen; doch sollen die Wald-Scheitter so auff der Donau denen Städten zugeführt/ und umb ein zimliches länger/ und in derselben Läng zugelassen seyn / hierinn nicht verstanden werden: wo aber dieselben ihr alte Läng / und Größe nicht hätten / daß gleichfalls der Abgang im Kauff am Geld abgezogen / auch jährlichen durch die Obrigkeiten / ordentliche Tax gesetzt werden/ wie solches Holz jedes seiner Art / und Güte / nach der Klaffter gegeben werden solle; und ist hierauf auch allen ernstlich aufferlegt / daß ihr dergleichen allen jetztgehörten Ordnungen nachgelebt. Wir wollen auch bey Unserm Vicedom-Ambt zu Link gnädigste Verordnung thun/ die General auch darauff stellen lassen/ daß männiglich die Zimenten/ des Land-Meßen im Getraid/ Kalch/ und Koll/ also auch der Ellen/ Klaffter/ und Gewicht / unter des Lands Brandt-Zeichen/ gegen gebührlicher unbeschwärter Bezahlung auff Ersuchen haben/ und niemand's desselben verziehen seyn solie. Zu Erhaltung aber solcher Ordnung/ solle in einer jeden Stadt / auff derselben Platz / oder Marckt ein steinener Patron, und Land-Meßen auffgerichtet / desgleichen eisene Ellen und Klaffter unter dem Land-Zeichen in die Wand/ entweder an die Rath-Häuser / Kirchen / und andere bequeme Orth eingemauret/ und im Kauffen und Verkauffen auff einfallende Irungen darnach regulirt/ und gerichtet werden. Es wird Uns auch unter andern angebracht / wie man sich wider die zwey Handwerck / der Goldschmidt und Zinngießer fast beschwäre / indem daß dieselben keine richtige / noch ordentliche Beschau / und Prob auff ihrer Arbeit haben / sondern die nach ihrem Gefallen sehen/ und machen/ auch ihre Sattungen nicht nach dem gesetzten Gewicht / sondern nach dem Gesicht zu Bervortheilung der Käufer / sonderlich der armen unverständigen Baur-Leuthen/ verkauffen / derothalben eine hohe Nothdurft Wendung zu thun/ und Verbesserung fürzunehmen. Und haben Uns darauff gnädigst resolvirt / also/

Dienst und Kasten Maaf.

Kalch, und Koll Meßen.

Ellen.

Gewicht.

Holz Klaffter.

Zimenten.

Beschwären wider die Goldschmidt/ und Zinngießer.

is Austriaci
 Bewilligung / und Erlaubung
 meidung der beschulden
 ren Weib / doch / und gar nicht
 stören / und gar nicht
 gehöhrten Unfern
 berben Erb-Heirath
 Eifen-Beträger
 er-Guts-Arbeit
 Dieweil Wir
 and verhanden / und dem
 en besorglichen
 n will/ desselben / und
 merung empfangen /
 ern nothwendigen
 mach auff denselben /
 ganden Land / und
 angeregten
 tranten Viertel ob
 rben Christen
 daß er Inhalt
 männiglich in
 auch den auß
 jedes Getraid
 men / mit
 rben betrachten
 Elehen /
 die Fucht und
 Fucht / Fieben
 Firtkauff.
 : & lit. G.
 s-Ordnung /
 zu / dann die
 / Letztend.
 ten zu eröffnen.
 beuerung.
 Maaf/
 Ellen / und
 Firtkauff
 Eifen / Gold /
 und Ders
 und weidlich
 schaft in
 Land zu
 men / und
 ist /
 durch
 noch
 Mag
 und
 er
 begreife / und

und dergestalt: weil das Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns ein Corpus, und beyde Uns zugehörig / daß nunmehr die Goldschmidt ob der Enns / eben diese Ordnung / und Maas in allen Dingen halten sollen / wie unter der Enns / und nemblich schuldig seyn / von Publication dieses Unsers Generals anzuraiten / ein jede March sein Silber / es werde darauff gemacht / was es wolle / allerdings wie zu Wienn / und auff dieselben Prob 15. Loth sein Silber zuverarbeiten / dabey ist ihnen auch eingebunden / daß sie im Bergoldten / mit unzimlicher übermäßiger Forderung des Golds auff jede March ermelter Ordnung zuwider niemand beschwären / darüber auch ordentliche Beschau-Prob / und Erkundigung bey jeder Stadt halten / und daß ein jeder Goldschmidt auff sein Arbeit sein selbst Zeichen neben der Stadt-Zeichen schlage / damit man wissen möge / wo / und durch wein es gemacht. Was dann die Zinngeffer belangt / sintemahl allbereit zuvor General publicirt / und eine Ordnung gemacht / wie es mit der Prob des Zinns im Land gehalten werden solle / lassen Wir es dabey gnädigst bleiben.

Derenelben Remem-
dirung.

1. Decemb. 1570.

Ferneres General,

Sonderlich das ringe Traid betreffend.

Rudolph. II.

Wir bieten allen und jeden Unseren Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Stands oder Würden / die in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich ob der Enns sess- oder wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Wiewohl bißhero in ermelter Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich ob der Enns die Maas des Habern / und andern geringern Getraids ungleich gewesen / fürnemblich aber ermelter Habern / desgleichen Gersten / Malk / und Linsen / wie das schwarze Getraid abgestrichen verkauft worden ; So werden Wir doch erihert / daß solches in mehr Weeg zu Beschwörung sonderlich denen Käuffern in gemein zu grossen Nachtheil gereiche. Wann Uns dann Unsere getreue Land- Ständ gehorsamblich gebetten / berührte Beschwör gnädigst abzustellen / und Wir ohne das geneigt / Unserer Unterthanen Nutz und Wohlfahrt mit Gnaden zufördern ; So haben Wir Uns demnach folgender Ordnung / wie es damit gehalten werden solle / gnädigst entschlossen : Nemblichen / daß hinführo angeregter Habern / also auch Gersten / Malk / und Linsen / durchaus / es seye im ganzen / halben / oder viertel Mehen / Achteln / oder Maßlen / männiglich Wirthen / Gastgeben und andern nicht mehr abgestrichen / sondern auffgehaufft oder gupffet verkauft werden solle ; doch wollen Wir die Dienst-Maassen hierinnen nicht verstanden odev in diese Ordnung gezogen haben / sondern lassen es in selben bey dem alten Herkommen jedes Orths / sowohl in ringern / als schwarzen Getraid gnädigst verbleiben / / und gebieten darauff euch allen und jeden gnädigst und wollen / daß ihr dieser Unserer Verordnung gewisslich gehorsamblich nachlebet / insonderheit ihr die Obrigkeiten darob handhabet / und gegen denjenigen / so darwider handelt / mit gezimender Straff sürgehet. Daran beschihet Unser gnädigster / auch endlicher Willen und Meinung.

Ordnung / wie es dar-
mit hinführo zuhalten.

6. Augusti 1582.

Vide lit. 3. Zimmertirung.

Traid-Markt- und Mehl-Gruben-Ordnung.

Ferdinand. III.

Wir bieten allen und jeden / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / Unsere Gnad ; Und geben euch zuvernehmen : daß Wir zu Verhütung allerley Confusionen / und Erhaltung billicher Gleichheit / damit sich nicht allein die / so allhie seyn / und anhero zu Unserer Stadt Wienn / von Weizen / Korn / Gersten / Habern / Mehl / Grieß / Prein / Arbes / Linsen / und anders dergleichen Zugemüß käufflichen bringen / und führen / wie es künsttig auff dem Traid-Markt / und Mehl-Gruben / in Abforderung der Gebühr- müssen von aller Sorten / derselben gehalten werden solle / darnach zurichten : sondern auch durch die Mehl-Messer wegen Reichung und Erlegung der einkommenden Gefäll eine bessere Ordnung gehalten werde / ein neues Veditgal durch Unsere R. De. Regierung / und Cammer verfassen / und so wohl Uns in Unser Vicedomb-Ambt / als auch denen von Wienn in das Waag-Haus / jeden eins / unter Unserer Fertigung zustellen / auch zu männigliches Nach- richtung drucken / und öffentlich anschlagen lassen / wie hernach folget ; Erstlichen die acht Pfening / so von denen aufgelihenen Mehen / auff den Traid-Markt gereicht werden / sollen / Uns / und gemeiner Stadt zugleich vertheilt werden. Dann und fürs Ainderte / sollen Uns von denen 4. Pfeninggen / die man von jedem Sack eines Stand- Geld entrichtet / und bezahlt / ein Pfening gemeiner Stadt / und denen Mehl-Messern aber die übrigen drey Pfening / immassen hievor gebräuchig gewesen / noch verbleiben. Betreffend zum Drit- ten das Schreib-Geld der 12. Pfening / so von jedem Nutt oder Wagen / was verkauft / oder kauft wird / zureichen ist / solle Uns / und gemeiner Stadt auch zugleich verbleiben. Zum Vierten / wird Uns neben andern Beschwörden dieses vorgetragen / daß die Nuß- dorffer mit ihren eigenen und gewöhnlichen Mehen / allerhand Sorten / denen answendigen Käuffern / bey Kleine der Wasser-Fahrt / da man nicht herein gelangen mag / abzumessen sich unter-

8. Pfening von
aufgelihene Mehen.

4. Pfening Stand-
Geld von jeden Sack.

12. Pfening Schreib-
Geld.

Beschwörden wider
die Nußdorffer.

unterfangen ;
sind durch Un-
Vermeidung
denen Böden
hierinnen nie-
kauffen begeh-
ten / von denen
reich / und jug-
Stroh / wo sol-
Sack weiß ver-
den. Zum E-
von Knoppem
wohl Pfening
bleiben / und
was in denen
aufwendigen
so der Verkauf
gemeiner Stad-
nigl. und Erk-
Bürgerchaft
von Alters her
vertheilt ist.
dem Traid-M-
Mauth alda
nehmen / und
gemeiner Stad-
Mehl-Messer a
Namen haben
ordentlich anja-
geben werden /
entlich unsere
von Alters her
halten Mauth
würdig in Erf-
allesley Marc-
Schwechäten
auch Müller /
unterstehen /
halten / und in
hung / und alt
Wienn verhin-
Alters her ge-
dacht / sondern
len. Da nun ei-
zu Schwechät
ne Mittel gestra-
gen offenen Tra-
gleich an die Be-
kauffen / und si-
stand haben /
Schreib-Sack-
Ebenermassen v
führungen von
sonderlich unter
Kärner-Thor /
und Mehen ab-
Uns die gewöh-
get / solches m
dann unsere B-
haben sollen.
Bauers-Mann
fer-Lohn beschwa-
ren / und nieman
von allem / so auf
Nußdorff / und
sen wird / und de
Messer für seinen

unterfangen; Nun wollen Wir gnädigst / daß / wie von Alters hero / solche Abmessung hin-
 füro durch Unser / und gemeiner Stadt Wienn geschworne Mehl-Messer beschehen solle / bey
 Vermeidung höchster Straff / auch was bey dem Wasser / oder in- und auffer der Stadt / auff
 denen Böden abgemessen / so kaufft und verkauft wird / darvon nichts aufgenommen / und
 hierinnen niemands befreyet / soll von jeden Muth Schreib-Geld 12. Pfenning der Ver-
 kauffer bezahlen / auch Uns / und gemeiner Stadt zugleich vertheilt werden. Zum Fünff-
 ten / von denen Achten / so aufgethehen werden / solle von jedem des Tags 12. Pfenning ge-
 reicht / und zugleich vertheilt werden. Zum Sechsten / von dem Gehäck / oder geschnittenen
 Stroh / wo solches Wind- und Regenwetters halber nicht kan gemessen werden / sondern
 Sack-weiß verkauft wird / sollen von jedem Wagen 6. Kr. gereicht / und zugleich getheilt wer-
 den. Zum Sibenden / ist es auch von Altershero gebräuchig / daß von Leder-Waar / als
 von Knoppem / Laa / und anders / so gemessen wird / von jedem Muth das Schreib-Geld /
 zwölff Pfenning / der Verkauffer allein zu bezahlen schuldig / darbey soll es auch ferner ver-
 bleiben / und dieses Uns / und gemeiner Stadt zugleich zuvertheilen seyn. Zum Achten /
 was in denen Elbstein / Herrn-Häusern / und Spitzälern / denen Müllern insgemein / oder
 aufwendigen Becken verkauft wird / davon ist von jedem Muth 12. Pfenning Schreibgeld /
 so der Verkauffer / und Plas-Geld 3. Kr. so der Käufer zu bezahlen schuldig / auch Uns und
 gemeiner Stadt zugleich vertheilt wird. Über zum Neundten / wann Unsere Kayserl. Kö-
 nigl. und Erb-Herzoglichen Hof- Statt Zuaethane / auch die Abgesandte / und alhiefige
 Burgerchaft in und auffer der Stadt / an obbemelten Drthen etwas kauffen / sollen sie / rote
 von Alters hero / allein das Schreib-Geld 12. Pfenning von Muth reichen / welches zugleich zu-
 vertheilt ist. Zum Zehenden wollen Wir / daß es mit Einnehmung der kalten Mauth auff
 dem Traid-Markt / und Mehl-Gruben / allermassen wie es auff Unserer Kayserl. Tabor-
 Mauth allda auch gehalten werden solle / welche gleichfalls ihren Anfang am Tag Colman-
 ni nehmen / und an der H. Drey König Abends sich enden soll / davon Uns 8. Pfenning und
 gemeiner Stadt vier Pfenning gereicht werden. Zum Elfften / wollen Wir auch / daß die
 Mehl-Messer / alles das / was sie messen / es seye Kauff / Schrott / oder Mahl- Gut / wie das
 Namen haben möcht / davon nichts aufgenommen / bey dem Bucy auff der Mehl-Gruben
 ordentlich ansagen / die gewöhnliche Zeichen von denen Partheyen / wie ihnen dieselbe hinauf
 geben werden / widerumben einfordern / in das Ambt überlieffern / und am Sambstag wo-
 chentlich Unserem Einnehmer / und Gegenschreiber in den gebräuchigen Beuteln / wie solches
 von Altershero beschehen / und observirt / von jedem Muth für Unser Gebühr 4. Pfenning / in der
 kalten Mauth aber 8. Pfenning auftragen / und reichen sollen. Zum Zwölfften / seyn Wir glaub-
 würdig in Erfahrung kommen / daß Theils Hungarn / Croathen / und andere Fuhrleuth so
 allerley Marcktschafft anhero auff den gebräuchigen Traid-Markt führen / von denen
 Schwächtern aufgehalten / und verhindert werden : hernach die Bräuer / Bräu-Herrn /
 auch Müller / und Mühl-Herrn / dorthin kommen / und dieselbe alldort erkauffen / ja gar sich
 unterstehen / die Wagen mit Weiß / Gersten / und andern Getraid / auff der Strassen anzu-
 halten / und in ihre Bräuhäuser / und Mühlen zuführen / auch ihres Gefallens wider Ord-
 nung / und alt Herkommen selber abzumessen / dardurch die freye Zufuhr zu Unserer Stadt
 Wienn verhindert / die Wochen-Märck geschwälert / und Uns das Gefäll / welches sie von
 Altershero gereicht / entzogen wird ; welches Wir über ferner zugestatten keines Wegs ge-
 dacht / sondern dergleichen Käuff / auch Privat-Abmessungen gänzlich abgestellt haben wol-
 len. Da nun einer oder der ander über solches Kauffen / und Abmessen auff der Strassen / oder
 zu Schwächat betreten wurde / solle derselbe mit Hinwegnehmung des erkaufften Guts oh-
 ne Mittel gestrafft werden / und hiemit männiglich mit seiner Marcktschafft auff den alhiefigen
 offenen Traid- und Wochen-Markt gewiesen seyn ; Was aber die zu Schwächat / in-
 gleichem die Bräuer / Bräu-Herrn / Müller und Mühl-Herrn von denen Benachbarten er-
 kauffen / und sie darumben den Aufschlag von Unsern Hand-Grasen der Drthen in Be-
 stand haben / sollen sie von allerhand Sorten / schwarzen und geringen / das gebräuchige
 Schreib-Sack- und Plas-Gefäll / auch Maaß-Gebühr Uns und gemeiner Stadt reichen.
 Ebenermassen und zum Dreyzehenden / werden Wir für gewis berichtet / daß dergleichen Ein-
 führungen von allerhand Getraid / umb Unser Stadt Wienn in denen Vorstädten / und
 sonderlich unter der Schlag-Brucken / am Tabor / in denen Wirths-Häusern / auch vorm
 Kärner-Thor / ja gar bey denen Juden beschehen / auch eigen Gefallens mit ihrem Maaß
 und Megen abgemessen / und allerhand Vortheilhaftigkeiten getrieben werden / dardurch
 Uns die gewöhnliche und schuldige Markt-Gefäll / als Schreib-Sack- und Plas-Geld ent-
 gehet / solches wollen Wir bey Hinwegnehmung des Getraids ganz verboten haben / Wie
 dann Unsere Beampte auff dergleichen Käuff und Verschwägungen / ihr fleissiges Aufsehen
 haben sollen. Zum Vierzehenden kombt Uns auch glaubwürdig vor / daß der arme
 Bauers-Mann / durch die bestellten Trager / und Messer am Traid-Markt / mit dem Mes-
 ser-Lohn beschwärt / und überseht werden solle : damit aber hierumben eine Gleichheit gehal-
 ten / und niemand beschwärt werde ; So setzen und ordnen Wir hiemit / daß nun hinsüran
 von allem / so auff dem Traid-Markt durch die ernannte Trager oder Messer / auffer was
 Muthweiß / und auff den Plagen-Wagen / so durch die Burgerliche Mehl-Messer abgemes-
 sen wird / und darvon die Gefäll zugeben haben / gemessen wird / der Bauersmann dem
 Messer für seinen Mess-Lohn von jeden Muth / es seye was Sorten es wolle / ein Pfenning /

Was auff den Bo-
den abgemessen wird.

12. Pfenning von
aufgethehenen Achtel.

Von gehäck- und ge-
schnittenen Stroh.

Von Leder-Waar.

Wann in denen Elb-
stein / Herren / Häu-
sern / Spitzälern von
denen Müllern /

oder andern was
gekauft wird.

Kalte - Mauth.

Alles / so gemessen
wird / anzusagen.

Zur Schwächat / umb
auff denen Strassen
die Fuhrn nicht auff-
zuhalten / oder was
zufauffen.

Dergleichen Einfüh-
rungen / und Vortheil-
haftigkeiten auch in
denen Vorstädten /
und anderen Drthen
abgestellt.

Messer-Lohn.

Austriaci
 Defterreich unter
 die Goldkammer
 litten sollen / wie
 Generals ampten
 / allerdings wir zu
 haben ist ihnen
 Forderung des
 darüber auch
 daß ein jeder
 schlage / damit
 der belangt /
 es mit der Prob
 bleiben.
 General,
 nd.
 rthum / Seit und
 vertheilt durch
 alles Gute /
 ra Kauf die Maß
 üblich oder er
 traid abgemessen
 reg zu Beschädigung
 Wora Uns dann
 g. auf abzufinden
 über mit Gnaden
 mit schätzten
 haben / die auch
 eral Käuff /
 abgemessen /
 durch
 es in
 traid
 / daß die
 den
 Zimmertierung
 Mehl-Gruben

und mehrer nicht zureichen schuldig; und von solchen Pfenning soll ein jeder Messer/ von jedem auß Unserem Pflaster-Einnehmer-Zoll- und gemeiner Stadt Mehen-Ambt/ ihm in den gebräuchigen Gestadln gegebenen Täßern ein Kreuzer/ Uns und gemeiner Stadt aufstragen/ und einreichen/ und gleich zuvertheilen seyn; obgemelten Trägern und Messern aber/ wollen Wir hinfüran auß jedes Täßern mehrers nicht als funffzehen Mehen zumessen verwilliget haben. Und Schließlichen wer dieser Unserer Ordnung exempt zuseyn vermeint/ derselbe solle auß dem Traid-Markt und Mehl-Gruben seine Privilegia, denen von Uns hierzu deputirt- und verordneten Ampts-Personen fürzuweisen/ oder die Gebühr unweigerlich zuerlegen/ und zuentrichten verbunden seyn: und solle hierinnen niemand/ wer der auch seye/ frey seyn/ wer aber wider diese Unsere aufgerichtete Ordnung handlete/ oder sich freventlich darwider setzte/ derselbe solle neben Hinwegnehmung des Getraids/ Mehl/ oder anderer Sorten/ auch nach Gestalt der Sachen/ an Geld abgestrafft/ und darvon dem Anzeiger ein Drittel/ Uns aber zu Händen Unseres Viccedomen die zwey Drittel zugestellt werden. Darauß gebieten Wir euch allen und jeden/ jegig und künftig hierzu verordneten Personen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr nun hinfüran obbemelte Gestalt/ Inhalt und vermindg dieser Unserer Ordnung einnehmet/ und verraittet/ niemanden darwider beschwäret/ noch zu beschwären gestattet/ Uns auch keinen Abbruch beschehen lasset/ auß keinerley Weiß noch Wege/ wie es immer seyn kan/ bey Entsetzung eurer Aempter/ und darzu Unseren schwären Straff und Ungnad; Das meinen Wir ernstlich/ &c.

16. Februarii 1648.

Traid-Zehend-Außsteckung.

Leopoldus.

Den Lands, Fürstl. und des Bistumb Wienn Traid-Zehend vor dessen Außsteckung nicht abzuführen.

Lands-bräuchige Straff.

Wir bieten allen und jeden/ so unter Uns/ und Unsern Bistumb Wienn Interessirten/ und andern Zehends-Gegentheilen/ zehendbare Grund und Aecker haben/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; Und geben euch zuvernehmen: daß Uns fürkumbt/ welschermassen es sich bishero schier jährlichen begeben/ daß Uns/ und gedachtem Unsern Bistumb vor gebräuchiger Außsteckung mit Abführung des Zehends grosser mercklicher Schaden beschehen. Wann Wir dann solches zuzusehen nicht gemeint; Als ist Unser gnädigster/ auch ernstlicher Befehl an euch alle/ und einem jeden insonderheit/ und wollen/ daß ihr vor Außsteckung des Getraids/ ehe die Aecker gar abgeschnitten/ eures Gefallens nichts abführet; wo aber einer darüber begriffen wird/ der solle nach Erkantnuß/ oder dem Lands-Brauch nach mit würcklicher Straff (nemlichen: daß ihm der Zehend gelassen/ entgegen aber das Haupt-Gut dem Zehend-Herrn zur Straff verfallen seyn solle) belegt werden. Wornach ihr euch zurichten/ und vor Schaden zuhüten wissen werdet.

22. Junii 1693.

Traid-Zehend-Ordnung.

Ferdinandus I.

Bevortheilungen der Unterthanen.

Beschwären wider die Zehends-Herren.

Wir bieten allen Unsern Land-Leuthen/ Pfandschafftern/ auch denen/ so Kauff auß Wir verkauff haben/ und sonst allen andern Unsern Unterthanen/ und Getreuen/ Geistlichen und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesens die allenthalben in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Ennz gefessen seyn/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; Und geben euch gnädigster Meinung zuerkennen: daß Uns nun zuwilmahlen glaublichen/ und mit hoher Beschwörung fürkommen/ wie daß an mehr und vil Drthen von denen Unterthanen in Reichung ihres schwären/ und geringen Getraid-Zehends nicht allein groffe/ und spürliche Bevortheilung beschehen/ und die Zehend-Garben/ so also zu Zehend verlassen/ mit Fleiß kleiner gemacht/ sondern auch in Einführung des Getraids die Zehend/ und zu Zeiten die Zehend-Garben darzu kleiner als die andern aufgeworffen/ und auß den Aeckern hin und wider zerstreuet ligen gelassen werden; und hinwiderumb daß an etlichen Drthen mit Einführung des Getraids dieser Mißbrauch gehalten werden solle/ daß die Unterthanen kein Getraid einführen darfften/ bis so lang der Enden/ da der Zehend gereicht werden soll/ das Getraid gar abgeschnitten/ und der Zehend-Herr oder sein Befehlhaber/ den Zehend zuvor gehebt/ und eingeführt habe; auß dem allen dann erfolgt/ daß in beide Weeg die edle Früchten/ so uns der Allmächtige zu unserer Auffenthaltung/ und Gedeyen/ gnädiglich wachsen lassen/ darumb wir Ihme dann jederzeit möglich danckbar seyn solten/ in Unwürden gehalten/ und durch Vieh/ Regen/ und in anderweeg verderbt/ und zu Unnutz verwarlost werden; und dieweil dann die gemeine Nothdurfft höhlich ersordern wil/ was hierin die schwebende Mängel in allweeg durch gebühlich Einsehung/ und Reformation gebüßt/ und abgethan/ und die Sach in gute/ fruchtbare und gebühliche Ordnung gerichtet/ und aller Nachtheil und Schaden/ so hierauß erfolgt/ fürkomme/ und verhütet werde. So setzen/ ordnen/ und wollen Wir/ auß Lands-Fürstlicher Macht hiemit wissentlich/ und in Krafft dieses Brieffs ernstlich befehlend/ daß ihr die Unterthanen/ und die jenigen/ so das Traid erbauen/ an allen Drthen und Enden/ wo ihr in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Ennz gefessen seyt/ unangesehen alles alten Herkommen/ und Gebrauchs/ euren Traid-Zehend hinfüran nicht/ wie bishero beschehen/ Garben-weiß/ sondern dermassen/ wie

wie bey jedem
seiner woz
keines we
Steyng des
und wollen
oder Zechen
anguzufreden
bühenden
saumig er
legenheit nach
ber- oder H
den Unsern
oder Wesens
Unserer Sasur
men darwider
tem Weiß no
damit diese
männiglich
ral in Un
Erinnerung
von Wort zu
cher Willen u

Erfrisch
Widerb

Don alle
i. Kr. solle auß
verleutgeb
W. hnung auß
in denen Kirch

Repeti
Similit
Item

Die in
oder Ungarisch
In der
Herbo
der D
höchstemnt
thums Des
gnädigste
Hungaris. St
thänigst geb
Hof-Raths/
gehorsambste
disch-Gräber
nigen Aufbl
Als lassen es
verbleiben;
absonderliche

Balleter

wie bey jedem Eigen / oder Flecken / es sey Mandl = Schöber = Häuffel = weiß / durch euch gefernet wird / Mandl = Schöber = oder Häuffel = weiß den Zehend reicher / und gebet / und euch keines weegs verwidert ; und damit in Einführung / und Einbringung des Betrains der Fleißig des Unfleißigen nicht entgelten / und dardurch in Schaden geführt werde : ordnen / und wollen Wir / daß nun hinfuro / wann ein Unterthan sein Getraid / bey den Eigen / oder Flecken abgeschritten / und der Zehendner durch ihne angelangt wird / den Zehend aufzustecken / oder zuheben / daß der Zehendner dem unweigerlich statt thun / und seinen gebührenden Zehend heben soll ; wo aber der Zehendner hierinnen in Hebung des Zehends faumig ercheinen wurde / soll / und mag der Baur = oder Baumann sein Getraid seiner Gelegenheit nach einführen / und den Zehend dem Zehendner obgehörter massen / Mandl = Schöber = oder Häuffel = weiß ligen lassen ohne Gefärde. Und gebieten darauß allen und jeden Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesens die seyn / ernstlich / und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie dieser Unserer Satzung / und Ordnung gehorsamblich geleben / und derselben gänzlich nachkommen / darwider in keinem Weeg thun noch handeln / noch des jemand's zuthun gestatten / in kein Weis noch Weeg / alles bey Vermeidung Unserer schwaren Ungnad und Strass ; und damit diese Unsere Satzung / und Ordnung des Zehends halben denen Unterthanen / und männiglich verkündet / und zuwissen gethan werde : so wollen Wir / daß dieses Unser General in Unserem Erz = Herzogthumb Desterreich unter der Enns / dem gemeinen Mann / des Erinnerung zuempfangen / allenthalben / und in einer jeden Pfar = Kirchen auff der Cansel von Wort zu Wort verlesen / und verkündet werde ; Das ist Unser ernstlicher / und endlicher Willen und Meinung / r.

Den Traib: Zehend nicht Garben: sondern Mandl: Schöber: oder Häuffel: weiß zureichen.

Wann die Zehendner in Hebung des Zehend faumig / denselben ligen zulassen.

Erfrischet
Widerholet

22. April. 1545.

22. Julii 1564.

3. Julii 1584.

Ferdinand. I.
Rudolphus II.

Brandsteuer.

Von allerley Wein / Most / Meth / Bier / und Brandtwein / von jeder Achtring r. Kr. solle auff eine Zeitlang jedermänniglich Geist = und Weltlich / nicht allein was umbs Geld verlentget wird / sondern auch / was ein jeder selbst in seinem Schloß / Closter / Hauß / und Wohnung austrinckt / und verspeist / ohne Exception (ausser der Mendicanten Orden / was in denen Kirchen / zu denen Kirchen = und Gottesdiensten verbraucht wird) bezahlen.

Ferdinand. III.

Repetirt
Similiter
Item

16. Octob. 1640.
18. Decemb. 1640.
6. Junii 1641.
25. Febr. 1643.

Idem.
Idem.
Idem.

Trautmannstorff.

Die in Desterreich gelegene Herrschafft Trautmannsdorff / solle einigen Außländischen oder Ungarischen Lands = Mitglied nicht verkauft werden.

On der Kömif. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz = Herzogen zu Desterreich / r. Unseres allergnädigsten Herrrens wegen / durch die Nider De. Regierung Herrn Land = Marschallen hiemit anzuzeigen ; Demnach allerhöchsterennet Ihro Kayserl. Majest. Dero getreu = gehorsambiste Ständ dieses Erz = Herzogthumbs Desterreich unter der Enns in ihrer eingereichten Land = Tags = Schrift umb allergnädigste Verordnung / damit die Herrschafft Trautmannstorff nicht etwo einem von denen Hungarif. Ständen / oder Lands = Mitgliedern käufflich überlassen werden möchte / unterthänigist gebetten ; Und nun Ihro Kayserl. Majest. bereits jüngsthin auff Dero Reichshof = Raths / und Cammerers / Herrn Hannß Friderichen Grafens von Trautmannstorff / r. gehorsambistes Anbringen durch Ihro Regierung die gehörige Verordnung an die Windisch = Gräzerische Erben dergestalt thun lassen / daß besagte Herrschafft Trautmannstorff einigen Außländischen / oder Hungarischen Lands = Mitglied nicht verkauft werden solle. Als lassen es mehr allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. darbey nochmahlen allerdings verbleiben ; Und wird demnach Ihme Herrn Land = Marschallen hiemit anbefohlen : daß Er absonderliche Obacht hierauff halten solle.

Idem.

8. April. 1652.

Trenta - Quaranta ,

Bassete, und andere hohe / wie auch Winkel = Spill verboten.

Vide lit. S. Spillens = Verbiethung.

Kr 3

Trin

Grindten

Überflüssig- und unmäßiges bey Straff verboten.

Vide lit. B. Boll = Sauffen.

Grinck = Gelder Abstellung /

Und Ordnung bey der Übersuhr über den Donau-Strohm.

Vide lit. D. Donau-Strohm Übersuhr.

Grinck = Stuben

Sollen über die bestimbte Zeit des Nachts nicht offen gelassen werden.

Vide lit. R. Rumor : & ibi Generale vom 24. Octob. 1687.

Trinitariern

Kloster-Erbauung zu Wienn.

Leopoldus.

Wederumb auff die R. De. Regierung; und demnach Ihre Kayserl. Majest. über den Ihre beschehenen unterthänigsten Vortrag / auß sonderen bewegenden Ursachen / übrigens aber ohne Consequenz allergnädigst zuresolviren / und zuverwilligen beliebt hat : daß in vermittelte PP. SS. Trinitatis de Redemptione Captivorum Discalceati, jedoch ohne weitem Entgelt allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. wie auch gemeiner Stadt / und der Burgerschaft alhier / sich in den allhiefigen Vorstädten umb einen außständigen Platz / oder Orth zu Erbauung einer Kirchen / und Klosters bewerben / und umbsehen mögen / darbey aber jederzeit / damit keine Religiosi von frembden Nationen / als allein der Spanischen mit einschleichen / beobachtet werden solle ; Als hat hierauff sie Regierung sothaner allergnädigsten Resolution gemäß / das Gehörig weiter zuverfügen / und vorzukehren.
8. Novemb. 1688.

Tuchlaubens Collegii - Verwandte.

Vide lit. R. Niderlags = Verwandte.

Tücher

Rudolphus II.

Außländische / sollen in Oesterreich auff denen Jahr- und Wochen-Märkten durch die Außländer nicht nach der Ellen außgeschnitten werden.

6. Julii 1592.

Mathias.
Schlechte Tücher mit
ins Land zuführen.
Ungerechte Waaren
hinweg zunehmen.

Repetirt / mit diesem Anhang / daß insonderheit außländische schlechte Tücher / welche nicht für Kauffmanns-Gut gehalten / ins Land nicht gebracht / weniger der Tüchler / oder Laub-Herrn Freyheiten zuwider / nach der Ellen außgeschnitten / auch daß die nacher Wienn gebrachte Tücher / wie auch alle andere Waaren und Gattungen / sollen durch die deputirte Beschau-Leuth besichtigt / und da solche nicht gerecht befunden / hinweg genommen werden.
14. Junii 1614.

Tücher Englische.

Vide lit. E. Englische Kauffleuth.

Tüchler zu Wienn.

Vide lit. L. Laub = Herren.

Tücher /

Cronrasch / Scodi, Cadis, Scharschät / auch anderer ganz wollenen Zeugen Fabricirung zu Lins / und was derowegen geordnet.

Vide lit. E. Cronrasch.

Tuch

Verboten
Freien
Haupt
Leuthen / Burgen
und sonst allen
die allenthalber
und wohnhaft
unverborgen /
Erblichen Hau
Ferdinand, Ma
niß / auß son
guter Tugend
offenen Laster
gilt fürgenom
fenbaren Laster
fertigen unehel
tracten dienstli
strafft werden
damit der Allma
büßfertigen frech
wie es leyder be
mehr zu Väter
bens auch dar
dero getreuen L
Inwohner / ero
sucht : ungeach
von Tag zu T
kennen / daß o
lein allenthal
weniger die ge
Gehorsamb ge
leyder vilmehr
auch alle Leich
als ein Christli
tragenden Ka
ders zubeförde
ten / und zufla
obgedachten ge
Unzucht / uppig
ben statt ein G
angenommen
zuhoßen / utro
genden Kayser
de Geist- und
ins gemein eru
jetzigen Zeiten
renden öffentli
griff zubestätt
Anfän
sehen / und die
Geistliche Obr
dahin halten /
nen Geistlichen
zuführen : bey
und Freytag da
fiet / mit zu Ger
Nach
Weltlichen Dec
der Allmächtige

Buch = Scheerer.

Vide lit. N. Nestler.

Jugendfambe Lebens = Föhrung.

Ferbieten allen und jeden! Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / und Knechten; Land-Marschallen / Land-Hauptleuthen / Hauptleuthen / Vicedomen / Bögten / Handgrafen / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Råthen / Land-Gerichtern / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Stands / oder Wesens die allenthalben in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns gefessen / und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes. Es ist außser Zweifel euch allen unverborgen / daß zwar noch vor vil Jahren / Unsere höchstgehrte Vorfahren an Unserem Löblichen Haus Desterreich / sonderlich aber / Weyl. Unsere Oheim / und Vettern / Kayser Ferdinand, Maximilian, und Rudolph der Aunderte / mildeste / und Gottseligste Gedächtnuß / auß sonderlicher Väterlicher Sorgfältigkeit / und Christlichen Eysen zu Pflanzung guter Tugenden / Sitten / Zucht / und Ehrbarkeit / dargegen Abstellung der abscheulichen offenen Laster / und ärgerlichen Leichtfertigkeit / gute Ordnungen / und Reformation gnädigst fürgenommen: darinnen auch allerhand heylfambe Satzungen / so zu Aufstülung der offsenbaren Laster / fürnehmlich aber Gottslåsterung / Zatrincken / Füllerey / Ehebruch / leichtfertigen unehelichen Beywohnungen / desgleichen auch der unzimblichen wucherlichen Contracten dienstlich / statuir / und gefest / auch welcher gestalt die Laster abgestellt / und gestrafft werden möchten / in Druck außgehen / und publiciren lassen; allermeist darumben / damit der Allmächtige ewige Gdt (welcher umb unserer mannigfältigen Sünd / und unbußfertigen frechen Lebens willen / seinen gerechten Zorn / und wohlverdiente Bestrafung / wie es leyder bey diesen betrubten Zeiten augenscheinlich beschih / außgießen thut) desto mehr zu Väterlicher gnädiger Verschon- und Erbarmung bewegt werden möchte; beynebens auch dardurch niemahlen was anderst / dann die Ehr des Allerhöchsten / und folgendes dero getreuen Land-Stånd / Unterthanen / Dienern / Verwandten / und ins gemein aller Inwohner / ewiges Heyl / zeitliches Auffnehmen / und des ganzen Landes Wohlstand gesucht: ungeacht aber dessen / so erfahren und befinden Wir mit höchstem Unserm Mißfallen von Tag zu Tag / und gibt es auch der Augenschein / leyder mehr als zuvil offentlich zuerkennen / daß obbemelte Christliche Väterliche Sorgfältigkeit / und Ordnungen / nicht allein allenthalben in geringen Ansehen gehalten / sondern auch fast gar in Vergessen kommen / weniger die gehorsambe Bollzieh- und Nachgelebung / wie sich gebührt / auch zu schuldigen Gehorsamb gegen Gdt / und dem Lands-Fürsten in allweeg seyn solle / erreicht / sondern leyder vilmehr erfolgt / daß das freche / gottlose / unbußfertige sündliche Leben / und Wandel / auch alle Leichtfertigkeit / und Laster überhand genommen haben. Demnach Wir aber / als ein Christlicher Kayser / gütigster milder Herz / und Lands-Fürst / deme die Ehr Gottes tragenden Kayserl. und Lands-Fürstl. Ambs / und auß Christlicher Gebühr / für alles anders zubefördern / Ehr / Ehrbarkeit / und Gottseligen Wandel / Leben / und Zucht zuerhalten / und zupflanken obliget / gnädigst behersigen / und zu Gemüth führen / daß / so lang die obgedachten gemeinen / und überhand genommenen sündlichen Laster: als Gottslåsterung / Unzucht / üppiges und böses Leben nicht abgestellt / und verlassen / dargegen / und an desselben statt ein Gottseliger / Christlicher / Gdt wohlgefälliger Wandel / Leben / und Wesen angenommen / von dem lieben und gnädigen Gdt / weder Wolfahrt / Glück / noch Heyl zuhoffen / zutrösten / noch weniger zuerwarten sepe. Dannenhero so haben Wir auß tragenden Kayserl. und Lands-Fürstl. Ambs nicht umbgehen sollen / noch wollen / alle und jede Geist- und Weltliche / der zuvor publicirten aber bishero wenig gewürckten Ordnungen ins gemein ernstlich zuerinnern / und darbey in etlich wenig Puncten / und Articulen / diesen jetzigen Zeiten / und Låuffen nach / etwas zuverbessern / sonderlich wegen der all zuvil gtaffirenden öffentlichen Lastern zuremediren / das ander aber alles in vorigem Inhalt / und Begriff zubestättigen.

Anfänglich / und fürs Erste / wollen Wir Uns zu denen Ordinariis loci gånßlich versehen / und dieselben gnädigst ermahnet haben / daß Sie durch ihre Officiales, und andere Geistliche Obrigkeiten ihre untergebene Priesterschaft / und Geistliche Personen ernstlich dahin halten / denen Leyen / oder Weltlichen kein Aergernuß zugeben / sondern ihren gethanen Geistlichen Gelüb / und Pflichten nach / ein Gottseliges / unstråffliches / frommes Leben zuführen: beynebens denen Pfar-Herren / und Predigern zubefehlen / daß Sie alle Sonn- und Feyrtåg das Volk zu Besserung ihres Lebens / und Vermeidung aller Sünd und Laster / mit zu Gemüthführung des darauff entstehenden Übels / bewöglicht anweisen.

Nachdem auch zum Aunderten / die Gottslåsterung in Götlichen / Geistlichen / und Weltlichen Rechten bey hohen Straffen verboten / und durch solche grosse Sünd / Gdt der Allmächtige nicht allein gegen den Gottslåsterer / sondern auch denen Obrigkeiten / so

Ferdinand. II.

Unterschiedliche Laster.

Geistliche sollen andern mit gutem Exempel vorgehen / und andere von denselben Lastern abmahnen.

Gottslåsterung / und derselben Straff.

der

durch welches sonderlich der gemeine Mann sehr verführt wird / und bey demselben gar gemein ist / hiemit verbotten seyn ; Und da jemand solche Zauberey / und vertottene Wahrsageren selbst treiben / oder solche Zauberer und ihre Anhänger umb Hülf / und Rath besuchen würde / derselbe solle für malefizisch gehalten / in das gehörige Land-Gericht überantwortet / und vermög der gemeinen Kayserl. Rechten / auch weyl. Unseres Hochgeehrten Vorfahrers am Reich Kayser Carls des Fünfften / aufgangenen Heilichen Land-Gerichts-Ordnung gemäß in dem 109. ten Articul mit ihm verfahren / und abgestraft werden.

Weilen dann auch zum Dritten / vor Gott dem Allmächtigen die fleischlichen Sünden vorderist abscheulich seyn / und derentwegen mehrmahlen mit Pein / Schweiß / und Pech / ganze Länder verwüestet / und zu nichte gemacht worden / und kein Zweifel / daß bey jetzigen Zeiten / die betrübte Zustand / und Ubel dannenhero meistens verursacht werden : so sollen alle verdächtige Orth allhier in der Stadt / wie auch andern Städten / und Märkten / und auff dem Land allenthalben / anjeh bald / und hinfuro wochentlich wenigst einmahl in der Still / und unvermerct visitirt : die verdächtigen / leichtfertigen / unzüchtigen Weibs-Personen / wie auch die Kuppler / und Kupplerin alsobald zu Gericht genommen / darumben gebüßt / und mit Ernst abgeschafft : und da sie darüber ferners betreten wurden / wie auch diejenigen / so wissentlich / gefährlich und boshaftiger Weis ihre Häuser dazzu herleihen / oder solches in ihren Häusern / oder Wohnungen zubesehen gestatten / mit Aufspürung der Ruthen / Verweisung des Lands / Stellung am Pranger / Abschneidung der Ohren / und in ander Weeg nach Gelegenheit / und Umstand der Mißhandlung / und ihres Verbrechen bestrafft werden.

Welcher auß Unseren obgedachten gemeinen Officiern / Burgern / und andern oben bey den anderten Articul specificirten geringen Mann- und Weibs-Personen einen Ehebruch (so Wir hinfuro in allemweg für criminal und malefizisch gehalten haben wollen) begehen würde / derselbe / wie auch dergleichen Weibs-Personen sollen zum erstenmahl / zwar nicht nach Anzahl der Thaten / sondern ihrer Betrettung ohne Unterscheid mit Ruthen aufgeschrien / und des Lands verwiesen : die höheren Stands-Personen aber zum erstenmahl mit dem Thurn / oder anderer Gefängniß am Leib mit Wasser und Brod / auff eine gewisse Zeit / und noch dazzu mit einer Geld-Straff : zum andernmahl aber / demnach sie schon einmahl abgebüßt / und darüber widerumb betreten / die wenigeren Stands-Personen / wann solches Laster zwischen einem Ehemann / und eines andern Eheweib / weilen solcher ein doppelter Ehebruch ist / oder aber auch zwischen einer ledigen Manns-Person / und einem Eheweib vollbracht / und sie dessen zu Genügen überwunden / oder aber selbst bekennet hätten / mit dem Schwerd vom Leben zum Todt : andere aber des hohen Stands nach Gestalt der Personen / noch schärffer am Leib / oder wohl auch gar nach denen Umständen des Verbrechen mit dem Todt ; Wo es aber zwischen einem Ehemann / und ledigen Weibs-Personen begangen / in andere Weeg am Leib und Gut / nach denen Umständen des Verbrechen / auch Anzahl der Thaten / und nach vernünftiger Ermässigung der Obrigkeit / und der Rechts-Verständigen : desgleichen auch das Laster / so in Gestalt zweifacher Ehe beschicht / als wo ein Ehemann ein anderes Weib / oder ein Eheweib einen andern Mann / bey Leben des ersten Ehe-Gesellen / mit Wissen und Willen in Gestalt der Heil. Ehe nimbt / weilen selbiges auch ein Ehebruch / und noch größeres Laster ist / alsobald da selbe betreten / und erfahren / ohne Unterschied der Anzahl mit dem Schwerd vom Leben zum Todt gestrafft / und hinfuro solchen grossen Laster einige Geld-Straff / für / oder ohne die Leibs-Straff nicht genommen werden. Da aber ledige Personen in unehelicher Beywohnung lebten / sollen sie Anfangs davon abzustehen / und die Person hinweg zuschaffen / mit Ernst vermahnet / und durch starcke Geld- oder Leibs-Straff abgedröcket / da sie es aber nicht lassen wurden / alsdann für uneheliche Leuth gehalten / und bey keiner ehelichen Zusammenkunft geduldet / sondern aller ihrer Ehren entsetzt / und noch dazzu am Leib und Gut schwärlich / auch wohl gar mit Abschaffung auß dem Land / oder von demjenigen Orth / wo sie wohnen / gestrafft werden ; Doch wollen Wir in diesem letzten Fall der unehelichen Vermischung zwischen ledigen Stands-Personen denen Grund-Obrigkeiten in ihrer Obrigkeit und Jurisdiction nichts benommen / sondern denenselben / wo sie es vor diesen vor denen Land-Gerichts-Herren / und von Altershero gehabt / solche mit denen vorgesezten Pöenen / und in anderweeg gebühlich abzustraffen / frey / und sie derentwegen der Liferung ihrer Unterthanen / derselben Kinder / und Dienstbotten in das Land-Gericht erlassen haben.

Was aber die Blutschanden : Item die Nothzwang / wie auch Entführungen anderer Eheweiber / und Jungfrauen / wider des Ehemanns / oder des ehelichen Vatters Willen / und andere abscheuliche fleischliche Sünd anlangen thut / weil destwegen in denen bescribenen gemeinen Rechten / wie auch in ebangevogener Unseres Hochgeehrten Vorfahrers Kayser Carls des Fünfften Hals-Gerichts-Ordnung / sonderlich aber in denen 116. 117. 118. und 119. Articuli zu Begnügen die Straff statuir / und fürgesehen : also solle auch dieselb an denen Verbrechen andern zum Abschey und Exempel unverzohnt manniliches exequirt / und vollzogen werden.

Über dieses / und um Vierten / dieweilen das unnöthwendige übermäßige Zutritzen sehr wider Gott / die Natur / und gute Sitten / und ein Ursach nicht allein zu abgeschribener Gottes-Lasterung / sondern auch zur Uneinigkeit / Sezanc / Todtschlag / und andern

Wie ingleichen die Unzucht.

Die verdächtige Orth zu visitiren /

Kuppler- Gesind abzuschaffen / und nach der Schärffe zubestraffen.

Ehebruch / und dessen Bestrafung.

Zweifache Ehe / und derselben Straff.

Concubinatus / und dessen Straff.

Solche Bestrafung siehet der Grund-Obrigkeit zu.

Blutschand / Nothzwang / Entführung der Ehe-Weiber / und Jungfrauen / und andere fleischliche Laster.

Wollkuffen / und dessen Straff.

Ubeln der Seel und des Leibs / so gebieten Wir / daß alle Menschen in Unseren Landen sich solches ferneren / übrigen Zutrinkens / und Füllerey abthun / und niemands gestattet / sondern wer darwider thäte / entweder mit Gefängnuß / oder Arrest , oder mit einer zimblichen Geld-Straff nach Gelegenheit der Personen / und des Verbrechens gestrafft werde ; sonderlich aber wollen Wir hiemit alle Haus-Väter gnädigst und ernstlich ermahnet haben / in diesem Fall auff ihre Kinder / Diener und Haus-Gesind alle fleißige Obacht zuhaben / und ihnen das übermäßige Trinken keines Weegs zuverstatten / nicht weniger auch alle Obrißkeiten / daß sie sonderlich auff die Bettler / und anders gemeines leichtfertiges Gesindel alhie in denen offenen Kellern / wie auch anderstwo in denen Wirths-Häusern / und Trind-Stuben ihr fleißiges Aufmerksam halten / und wo sie einen berretten / welcher sich also übermäßig antrinken / und anfüllen wurde / denselben zur gebührender Straff unverlangt ziehen.

Was dann zum Fünfften / die Wucherer / und schädliche Partiten anlangt / dieweilen Unsere und Unserer lieben und geehrten Vorfahren / derentwegen aufgangene Generalia, sonderlich de Anno 1612. und widerumb de Anno 1625. dieses ihres kürlichen Inhalts: daß von dato derenselben mehrers nicht als von hundert 5. oder meistens 6. fl. des Jahrs Interesse sollen verschriben / gegeben / und genommen werden / unter was Schein und Titul dasselb immer gesucht werden möchte / es seye gleich einer willkührlichen Verehrung / einer Ergößlichkeit / wegen der Versaumung einer kurzen Zeit / oder auch wegen fürgebenen grossen Nutzens / welchen der Schuldner mit dem Geld geschafft haben solle / oder in andere Weeg / und wer darwider thäte / daß demselben auff ein solchen Contract und Schuld-Verschreibung nicht allein kein Execution bey Gericht ertheilt / sondern auch der Darleyher / umb das aufgeliehene völlige Capital, und noch darzu / nach Beschaffenheit der Partite, in andere Weeg an Leib und Gut gestrafft / darinnen auch ex Officio procedirt werden ; Und wann ein Landmann auß Unseren zween obern Politischen Ständen dergleichen verüben wurde / daß er seiner adelichen Ehren verlustiget / und auß der Zahl der Land-Leuth außgeschlossen seyn solle. Als wollen Wir dieselben hiemit widerumb erfrischt / und denen Obrißkeiten abermahlen ernstlichen gebotten haben / daß sie mit mehrern Eysen / als bishero beschehen / darob halten / solche schädliche Contracten / und übermäßiges Interesse abstellen / darauff nicht allein bey Gericht keine Execution ertheilen / sondern den Wucherer / und Nehmer des übermäßigen Interesse, unter was Namen / Schein / und Titul dasselb beschehen möchte / noch umb so vil / als das Darlehen gewesen / oder der Schuldner sich verschriben hat / straffen / und davon halben Theil denen jenigen / so solche verbottene Partiten anzeigen / erfolgen lassen / auch der Darleyher zu Widererstattung der bereits allzu hoch eingenommenen Interesse ernstlich angehalten : wofern aber einer / wer der auch seye / zum andertenmahl dergleichen schädliche wucherliche Handlungen verüben / so übermäßiges Interesse begehren / oder nehmen wurde / unter was gesuchten Schein dasselb auch beschehe / der soll nicht allein an Gut / sondern auch am Leib gestrafft / und als ein öffentlicher Usurarius, und Wucherer aller seiner Ehren entsetzt / von jederman pro infami und unehelich gehalten / auch bey keiner Zusammenkunft geduldet werden.

Als auch von Unsern Vorfahren / regierenden Herrn / und Lands-Fürsten / sonderlich aber weyl. Kayser Maximiliano II. Sc. auß der getreuen Ständ selbst eigenes unterthänigstes Ansuchen / und bitten unterm dato des 4. Aprils Anno 1573. zu einem stäten gewissen Gebrauch gesetzt / und geordnet / nicht weniger üblichen herkommen / und nützlich practicirt worden / daß auff lautere und disputirliche / mit des Schuldners eigenen Handschrift oder Pertschafft bekräftigte Schuld-Brieff / alsbald ohne fernern Rechts-Proceß und weitere Erkantnuß die schleunige Execution, doch der Gerichts-Ordnung gemäß / ertheilt / in dergleichen lautern / bekantlichen / und bekräftigten Schuld-Sachen kein einige verzügliche Einred / oder Exception, die des weitem / und längern Auftrags vonnöthen / auch kein Appellation verstatet / oder zugelassen werden soll. Als wollen Wir hiemit dasselb zu Erhalt- und Widerbringung des bey diesen Zeiten allzuehr gefallenen Trauens / und Glaubens auch gnädigst bestättet / und widerumb verneuert / und allen Unseren nachgesetzten Richtern alles Ernst eingebunden / und anbefohlen haben / festiglich darob zuhalten. Allein dieweilen bey denen Contracten / und Schuld-Verschreibungen allerley Schein / und unzimbliche Partiten-Handlungen zu Bemantlung des unchristlichen Wuchers / und übermäßigen Interesse, wie die tägliche Erfahrung mit sich bringt / mit unterlauffen / als wo sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt / als hätte er dieselb ganz in baarem Geld empfangen / da doch das wenigste baares Geld / das übrige aber alles andere zugeschlagene Sachen / Wein / Getraid / Kleinodien / Silbergeschmeid / Waaren / und noch darzu in einen hohen übermäßigen Werth / und schlechten Güte ; Item andere Schulden / davon entweders gar nichts oder wenig / oder doch nicht sovil / als die zugeratet / einzubringen und dergleichen mehr / oftmahls wohl gar das innen gehaltene / und widerumben zu der Haupt-Summam geschlagene Interesse gewesen : dann wo einer auff ein ligendes Gut eine gewisse Summa Geld / welches doch vil ein mehrers Werth / leihet / und ihme dafür einen Kauff auß Widerkauff in einer gewissen / und kurzen Anzahl Jahr widerumb abzuleidigen / ansprechen läßt / und selbiges Gut dem Entnehmer widerumb in Bestand verläßt / das jährliche Bestand-Geld aber so hoch spannt / daß ihme von dem hundert nicht allein 6. 7. und 8. Gulden / sondern

Zugelassenes Inter-
esse.

Wucher / und dessen
Straff.

Wie die Land-Leuth
derowegen zu bestraf-
fen.

In lautren Schuld-
Forderungen die E-
xecution in ordina-
uertheilen.

Zuschlag verbotten.

dem wohl 10. 11.
diejer und alle
als Menschliche
ist / dardurch zu
die Christliche
verordneten
zugelassen
sach / und Ver-
stracks auß
ertheilt werden
Kantnuß gestellt
gehebt / und für
darauff kein Exe-
betänlich / od
Haupt-Summa
esse, an Ehr / Lei-
werden / und ne-
hoch bezahltes
ihme sonst in
diesem allem de
Wir / daß hin
auch die geme
woher solche
Geld / sondern
wie auch deren
rattet / außged
begreifen / daß
zu weiterer rech

Und d
auff ihre Name
mit 6. vom hun-
den / sich auch
gebrauchen / in
diesem Ubel u
welcher dergel
terhandler an
andern Ehr
hundert des
oder etlich W
Partiten dan
Lands auff er
unter / oder d
Partiten darn
ein Zeitlang
solle. Dan
liche Partiten-
Juden heimbl
gen / Contract
Juden beschel
schlossen / auff
Contract, Ho
Kraftlos sey
noch darzu d
Handlung /
ren haben.
leihen / auch
schen gegeben
aber solches
streben und
eingeführt w
hindro (ohn
ten) in allen
Geld-Auslei
so auff Interes
ben teute / od
nehmen beu
ein höhers In

dem wohl 10. 12. und noch mehr Gulden das Jahr kommen. Solchemnach / und weil diese / und alle andere dergleichen Schein und Partita-Handlungen / so wohl wider Göttliche als Menschliche Recht / der Nächste / welcher etwo in Nöthen / und wohl Gelds bedürftig ist / dardurch zum höchsten vordortheilet / und zu grossen Schaden gebracht wird / auch wider die Christliche Ehrbarkeit lauffen / und gemeinlich nur zur Unterbrechung Unserer wohlverordneten Lands-Fürstl. Generalien / und Sakungen / der auff 5. oder meistens 6. pro 100. zugelassenen Interesse halber / fürgenommen werden : wie nicht weniger nicht die geringste Unschick / und Verhinderung seyn / warumben bey Unseren nachgesetzten Richtern nicht gestricks auff Handschrift / und Pertschafft gegangen / und die schleünige Execution darüber ertheilt werden kan : sondern vil Sachen allererst zu einem langen Proceß und weitem Erkantnuß gestellt werden müssen : wollen Wir dieselben hiermit mit allein allerdings cassirt / aufgehoben / und für nichtig und null declarirt / sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben / daß darauff kein Execution ertheilt / und wo die Partita, und Schein-Handlungen / entweder bekänntlich / oder alsbald zuerweisen / derjenige / so dieselb verübet / umb die verschriebene Haupt-Summa, und noch darzu nach Beschaffenheit des übermäßigen Wuchers / und Interesse, an Ehr / Leib / und Gut ohn alle Verschonung gestraft / hierinnen auch ex officio procedirt werden / und nach den Beschwärden bevorstehen soll / alle seine darauß erlittene Schäden / allzu hoch bezahltes Interesse, unter was Namen und Schein dasselb beschehen möchte / und was ihm sonst wider Billigkeit zugemuthet worden / absonderlich zuersuchen. Und damit diesem allem desto gewisser / und sicherer fürkommen werde / als sehen / ordnen / und wollen Wir / daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen / und Contracten / immassen solches auch die gemeinen geschriebene Kayserl. Rechten vermögen / die wahre / und rechte Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / und wo dieses nicht von baar dargeliehenen Geld / sondern andern zugeraitten / und zugeschlagenen Sachen herkäme / daß dieselben / wie auch deren Qualitäten / und der Werth / wie hoch sie nemlichen angeschlagen / und zugeraitet / aufgedruckt / und wo solches in einer Schuld-Verschreibung / und Contract nicht begriffen / daß darüber die gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt / sondern derselb noch zu weiterer rechtlichen Erkantnuß aufgestellt werden soll.

Und demnach vil Christen unter den Juden stecken / denenselben für sich selbst / und auff ihre Namen / oder aber nur durch sie andern Christen ihre Gelder vil auff ein höhers als mit 6. vom hundert des Jahrs Interesse, durch allerhand gesuchte Schein und Mittel fürleihen / sich auch sonst als Unterhandler zu allerhand schädlichen / und unzimlichen Partiten gebrauchen / welches den Christen nicht wenig verkleinerlich ist. Diesennach / und damit diesem Ubel umb so vil desto mehr abgeholfen seye / so wollen Wir / daß hinfüro derjenige Jud / welcher dergestalt mit Christen-Geld handelt / dasselb für sich selbst / oder aber auch als Unterhandler auffnimbt / und nochmahls entweder auff seinen eignen / oder aber auch eines andern Christen / oder Judens Namen andern Christen widerumben höher / als umb 6. vom hundert des Jahrs Interesse (welches dann auch von einem halben Viertel-Jahr / Monat / oder etlich Wochen der Proportion nach zuverstehen ist) aufleiht / oder andere unzimliche Partiten damit treibet / ohne Begnadung mit Ruthen öffentlich aufgestrichen / und des Lands auff ewig verwiesen : der Christ aber / er sey hoch oder nidern Stands / so sein Geld unter / oder durch die Juden / über 6. pro cento aufleiht / vorstreckt / oder andere verbottene Partiten damit treibt / neben Verleihung desselben Gelds für unehrlich gehalten / und auff ein Zeitlang mit Gefängnuß / oder andern Leibs-Straffen öffentlich abgestraft werden solle. Damit auch diesem noch desto mehrers fürkommen werde / auch dergleichen wucherliche Partiten-Handlungen / und übermäßiges Interesse, sonderlich aber mit / oder durch die Juden heimlich zuverüben / destweniger Gelegenheit seye : so sollen hinfüro alle Handlungen / Contract, Darlehen / und Schuld-Verschreibungen / so zwischen einen Christen / und Juden beschehen / vor und im Beyseyn des Schuldners nächster ordentlichen Obrigkeit beschlossen / auffgerichtet / und von derselben ratificirt / und verfertiget ; widrigens Falls solche Contract, Handlungen / und Verschreibungen nicht allein für sich selbst nichts gelten / und Kraftlos seyn / sondern auch bey Gericht kein Execution darauff ertheilt werden / und noch darzu der Jud sein Spruch / und Anforderung / so er auß solcher / auch sonst zulässiger Handlung / Contract, oder Schuld-Verschreibung zu einem Christen haben möchte / verlohren haben. Und ob zwar die Juden bishero in ihren Handlungen / Contracten / Geld-Aufleihen / auch Pfänder / und sonst in andern Schuld-Verschreibungen / so ihnen von Christen gegeben / und eingehändiget worden / die Jüdischen Interesse genommen ; Weiln aber solches wider die Göttlich- und Natürliche Billigkeit / auch Geist- und Weltliche Recht streben und lauffen thut / und dardurch das gemeine Wesen merklich lædirt / und zu Schaden eingeführt wird / so statuiren / sehen / ordnen / und gebieten Wir hiemit ernstlich / daß sie Juden hinfüro (ohnangesehen dieselben etwo der Jüdischen Interesse halber privilegirt seyn möchten) in allen ihren mit denen Christen sich zutragenden Handlungen / und Contracten / Geld-Aufleihen / Verschreibung der Pfänder / auch verbrieft- und unverbrieften Schulden / so auff Interesse gericht / und gemacht / unter was Schein / und Prætext solches immer beschehen könnte / oder möchte / des Jahrs mehrers nicht / als vom Hundert 6. fl. begehren / und zunehmen besugt seyn sollen ; wird aber hierüber einer oder der andere Jud betretten / welcher ein höhers Interesse, als wie oben bestimmet / fordern / und nehmen thätte / der / oder dieselben

In dergleichen Fällen keine Execution zuertheilen.

In denen Verschreibungen die Causam debeant zuinseriren.

Juden ist jährlich über 6. per Cento Interesse zunehmen nicht erlaubt.

Contract zwischen Juden / und Christen sollen bey des Christen Obrigkeit celebrirt werden.

Punctum legis Committoriae verboten.

Vorleihung auff künftige Fehung verboten.

Manutenanz dieser heylsamten Ordnung.

Die Obrigkeiten sollen Quatemberliche Verzeichnuss deren Verbrechen einschreiben.

ben des aufgelihenen Gelds/ oder was sonst für Sachen/ und Güter in den Contracten/ Handlungen/ oder Schuld-Verschreibungen exprimirt/ und gesehet/ nicht allein ipso facto verwürckt/ und verfallen/ sondern auch noch darüber/ andern zum Abscheu/ und Exempel gegen ihnen mit obgesetzter Ruthen-Straff/ und Verweisung des Lands auff ewig würcklich verfahren werden solle. Dieweilen auch das in der natürlichen Billigkeit/ Geist- und Weltlichen Rechten hochverbottene/ und an ihme selbst wucherliche Pactum legis committoriae, wann nemlich jemand auff ein gewisses Pfand/ und bestimmte Zeit ein Summam Gelds aufleihen/ und darbey gedingen thut/ wo berührtes Pfand vor Verstreichung des bestimmten Termins nicht widerumb gelöst wurde/ das er dasselb hernach völlig/ und ohne Hinaufgebung der Ubermaas in Händen behalten möge/ sowohl bey Christen als Juden im Schwung gehet; Als wollen Wir dasselb hiemit auch alles Ernsts bey männiglich Christen und Juden widerumb verboten/ und denen vorgesezten Straffen der wucherlichen Handlungen/ und übermäßigen Interesse gleichfalls unterworfen haben. Und demnach sich oft begibt/ das denen armen Hauer- und Bauersleuten/ und auch andern zu ihren obligenden Nothdurfften auff ihre künftige Fehungen Wein und Getraids/ ic. von ihren Herren/ und Obrigkeiten/ und auch andern an Geld etwas vorgelihen wird; Als wollen Wir alles Ernsts/ das auch in diejen Fällen alle Gefahr/ Arglist/ und Wucher bey denen vorgesezten Straffen vermieden bleiben/ sonderlich aber/ das vorhero kein gewisser Werth des Weins/ oder Traids bedingt/ bey der Bezahlung der arme Mann über den sonst gemeinen Werth nicht getriben werde/ und fürnehmlich das allezeit in sein des Schuldners Willkühr stehen solle/ entweder auß der Fehung in billigen Werth/ oder aber widerumb in baarem Geld die Bezahlung zuleisten.

Hierauff nun ist an alle und jede Unser ernstlicher Befehl/ das ihr euch zu Stillung Gottes Zorn/ und Verhütung besorgendlicher mehrer/ und grösserer Straff/ und Plagen von aller Gottslästerung/ Zutrinken/ Füllerey/ Ehebruch/ Leichtfertiger Benwohnungen/ auch der wucherlichen Contracten/ und sonst gemeiniglich von allen Sünden und Lastern/ damit der Allmächtige Gott beleidiget/ der Nächste geärgert/ beschwächet/ und vorvortheilt wird/ gänzlich enthalte: und damit diese Unser wohlmeinende Ordnung in Effect/ und Würckung gerichtet werde/ so soll dieses Unser General in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns aller Orthen/ in Städten/ Märkten/ Flecken/ und auff dem Land öffentlich angeschlagen/ auff den Cantzen durch die Pfarz-Herrn/ und Seel-organ/ oder aber in Städten/ und Märkten auff dem Rath-Haus/ bey denen Herrschaften/ auff dem Land durch die Pfleger alle Monath wenigst einmahl verlesen/ und derselben zugelesen mit nothdürfftiger Aufsehung gegenwärtiger Gefahr/ das Volk ernstlich vermahnet/ und sich vor der Straff zu hüten/ auff das treulichst verwahret werden. Es soll auch allen Obrigkeiten des ganzen Lands bey Unserer schweren Straff/ und höchsten Ungnad hiemit eingebunden seyn/ das Sie zu Erzeigung guten Exempels bey ihnen selbst in ihren Häusern/ an ihren Personen/ Kindern/ und Haus-Gesind ansehen/ und die in Unserm General begriffene Laster in ihren Häusern/ und Gebieten nicht allein nicht gestatten/ sondern alsobald Sie einen Ubertreter befinden/ demselben stracks zu der aufgezeychneten Straff nehmen/ welche aber ihrer Jurisdiction nicht wären/ das sie die bey Vermeidung Leibs- und Guts-Straff/ der Stadt-Markt- und Dorff-Obrigkeit/ oder dem Land-Gericht alsbald mit gutem Grund anzeigen/ da aber solches nicht geschehe/ solle gegen denen/ so hierinnen nachlässig erscheinen/ so oft es offenbar wurde/ durch die Obrigkeit mit Straff sühngangen werden; darzu Wir Uns auch gegen denen Obrigkeiten/ so die Ubertretung wesentlich ungestraft hingehen lassen/ mit Straff Leibs/ und Guts/ auch Einziehung ihrer Jurisdiction/ und Privilegien fürzugehen vorbehalten wollen/ und solle die Bestrafung der Unterthanen auff dem Land durch den beschehen/ der an jeden Orth die Dorff-Obrigkeit hat/ und keinen Unterthanen sich auff die Grund-Obrigkeit zulenden gestatter werden/ außgenommen/ da ein oder mehr Orth besunden/ allda kein Dorff-Obrigkeit vorhanden/ so solle sich in solchem Fall die Vollziehung der Straff auch auff die Grund-Obrigkeit erstrecken; in welchen Fällen aber die Aufstreichung mit Ruthen/ und des Lands-Verweisung/ Stellung an Pranger geordnet/ in selbigen solle allem dem Land-Gerichts-Herrn/ wie auch in den Ehebruch/ und dergleichen Malefiz-Sachen die Abstraffung zustehen/ und gebühren.

Und damit man eigentlich wissen möchte/ an welchen Orthen/ auch durch welche Obrigkeiten fleissig ob dieser Unserer Sakung gehalten/ oder nicht/ so ist Unser ernstlicher Befehl/ das ein jede Obrigkeit ein gewisse lautere Verzeichnuss/ der verbrechenden Personen in ihren Gebiet mit Erzählung ihres Verbrechens/ und Specificirung der Straff zu jeder Quatember-Zeit ihrer fürgesetzten Obrigkeit/ als Unserer R. De. Regierung/ Land-Marschallen/ oder Lands-Hauptmann ob der Enns überschicken/ dabey ihr Fleiß/ und Handhabung gespühret werden möge. Auff das auch diese Handhabung umb sovil statlicher/ und gewisser beschehe; so empfehlen Wir weiter ernstlich/ und wollen/ das in einer jeden Stadt/ Markt/ oder Dorff etliche Personen in der Still gehalten/ und auß denen Straffen so daselbst gefallen/ bestellt werden/ welche auff die Ubertreter allenthalben ihr eigentliches Aufmercken/ und Erkundigung halten/ und deswegen der Obrigkeit jedes Orths/ niemand hierinnen zuverschonen/ mit Eydspflicht verbunden seyn sollen: und wen sie also

in

in Ubertretung
an-eigen/ und
fürgehen/ und
sondern ex off
mächtigen G
gesehen/ auff
sie auß Feind
ihrer Pflicht
ber/ gehalten
gelebt/ die selb
ten und befehle
Verwehren/ V
Mächtigen/ Land
den/ bey denen
hiemit alles Er
Amtes/ und
durch alle die
gen denen Ver
verschonet/ au
Exempels für
ser Ordnung
lich seyn mag/
und Uns/ als
und als lieb ei
Straff zuverm
Nachlässigkeit
schöpfen/ und

Ubertreter
Enns
auch
sagen euch die
Löl. Haus
Eyser zu meh
Tugendfamb
Volltrinken
so erfahren
mehr als zu
Orthen nach
ben und Wan
und nun kein
Straffen über
werden/ von d
sen/ noch wenn
Kaiserl. und
sondern auch
sündlichen Leb
dem Allmächt
ro begangen
rung seines
Türcken-Gel
Untergebenen
wohnern/ ger
Unzucht/ Leic
und Kauf-H
lages/ nächst
die Bett-Fl
ters her geleit
all in Unseren
von neuem ein
männlich zu
riar Eherbier
Kindern und
Sonn- und
und Wandek

in Ubertretung befinden / oder sonst erfahren wurden / der Obrigkeit zugebühelichen Straff anzeigen / und sie Obrigkeit alsbald gegen den Verbrecher / da es sich also befindet / mit Straff sürgen / und bey ihren Pflichten niemands verschonrn / auch nicht auff die Kläger warten / sondern ex officio inquiriren / straffen / und ihnen dieses Werck / dieweil solches dem Allmächtigen Gott zu Lob / und Ehr / auch zu Milderung seines gerechten Zorns von Uns angesehen / auff höchst angelegen seyn lassen ; doch sollen die Anzeiger ihren Gewissen / und daß sie auß Feindschaft ohne Grund niemand verunglimpfen wollen / vermahnt / solches auch ihrer Pflicht / und Eyd einverleibt / und auch ob ihnen sonderlich / damit sie unvermeldt bleiben / gehalten werden. Dem allem nach / und damit dieser Unserer Ordnung gehorsamblich gelebt / dieselb vollzogen / und darüber umb sovil mehr handgehabt werde ; So gebieten und befehlen Wir Unserer R. De. Regierung / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuthen / Berwesern / Vicedomen / Hand-Grasen / Bögten / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Land-Richtern / und insgemein allen denen / so sich Gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen / bey denen Pflichten / darmit sie Uns als Herrn und Lands-Fürsten verbunden seyn / hiemit alles Ernsts / und wollen / daß ihr alle / und jeder insonderheit nach Gelegenheit seines Ampts / und Obrigkeit ob mehr gedachter Abstellung und Bestrafung der gemeinen Laster durch alle dienstliche Mittel und Weeg fleissiger / als bishero beschehen / handhabet / auch gegen denen Verbrechern mit unnachlässlicher Straff stracks verfaret / und hierinnen niemands verschonet / auch selbst darwider nicht handelt / sondern männiglich zu gleicher Nachfolg gutes Exempels fürtraget / und daß sonst alles das handelt / und fürnehmet / so zu Handhabung dieser Ordnung / auch zu Aufrottung dergleichen Laster / und Sünd imer fürträglich und dienstlich seyn mag / alles mit getreuesten Fleiß / und ernstlichen Enser / wie ihr solches gegen Gott und Uns / als Römisch. Kayser / auch euren Herrn / und Lands-Fürsten verantworten wollet / und als lieb einem jeden ist Gottes Zorn / darneben auch Unsere schwere Ungnad / und Straff zu vermeiden. Dann Wir wollen auch allen und jeden nicht bergen / da Wir einiger Nachlässigkeit der nachgesetzten Obrigkeit erinnert / daß Wir die Straff gegen denenselben schöpfen / und darinnen keines verschonen werden. Das mönen Wir ernstlich

5. Decemb. 1633.

In Simili.

Bieten allen und jeden in Unseren Herzogthumben Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaften / Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Untertanen / auch sonst männiglich was Stands oder Würden die seyn / Unsere Gnad ; Und fügen euch hiemit zu wissen : obwohlen weyland Unsere Hochgeehrte Vorfahren / an Unseren Löbl. Hauß Desterreich / auß sonderbahrer Väterlichen Sorgfältigkeit und Christlichen Enser zu mehrmahlen ernstlich gebotten / daß sich jederman eines auferbaulichen / fromb- und Tugendfamben Wandels beflissen / und absonderlich von den Gottes-Lästern / Fluchen und Zolltrinken / woraus allerhand Ubel zuentspringen pflegt / sich gänglichen enthalten solle ; so erfahren Wir aber mit höchstem Unseren Mißfallen / und gibt es auch der Augen / ein mehr als zuvil öffentlich zuerkennen / daß diesen Gebott und Verbotten an denen wenigsten Orthen nachgelebt werde : sonder vilmehr das freche / Gottlos und unbußfertig sündliche Leben und Wandel auch ärgerliche Leichtfertigkeiten und Laster überhand genommen haben / und nun kein Zweifel ist / daß hierdurch Gottes gerechter Zorn erweckt / und allerhand Straffen über Unsere Länder verhängt / auch so lang die Laster nicht abgestellt / und verlassen werden / von dem lieben und gnädigen Gott / weder Wohlfahrt / Glück noch Heyl zugetreßten / noch weniger zuerwarten seye. Dannhero so wollen Wir nicht allein auß tragender Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht / männiglich alles Ernsts befohlen / und eingebunden / sondern auch gnädigst und Väterlichst dahin vermahnt haben / daß ein jeder von seinen sündlichen Leben ablasse / auch sich von denen überhand genommenen Lästern hüte / zu Gott dem Allmächtigen bekehre / und ihn neben rechter Buß demüthig umb Verzeihung der bishero begangenen Sünden / mit Besserung des noch bevorstehenden Lebens / auch umb Milderung seines gerechten Zorns / und sonderlich umb Abwendung der dieser Zeit vorstehenden Türcken-Gefahr / inständig anruße und bitte ; zu dem Ende jedes Orths Obrigkeit bey ihren Untergebenen / und insonderheit jeder Hauß-Vatter / bey seinen Kindern / Gesind und Inwohnern / gewislich darob seyn solle / daß sie sich aller Gottslasterung und Schmach-Neden / Unzucht / Leichtfertigkeit in Bekleidungen / übermäßigen Essens / Trinkens / Zand / Grein- und Rauff-Handels / auch anderer Untugenden und Laster gänglichen enthalten / ein Gottseeliges / nüchteres / und friedfertiges Leben führen : und gleichwie in Unserer Stadt Wien die Bett-Glocken im Sommer ruhe umb halber sieben / Winterszeit aber umb 7. Uhr von Meters her geleitet wird ; Als solle solches auch zu diesen oder andern bequemen Stunden überall in Unseren Landen / unter und ob der Enns / allwo es etwa abkommen seyn möchte / widerumb von neuem eingeführt / und verordnet / alsdann bey Leitung solcher Gebett-Glocken jedermann männiglich zu Hauß und auß denen Gassen / umb Milderung des Göttl. Zorns / mit gehöriger Ehrerbietung / fleissig betten / hierzu auch die Eltern und Hauß-Väter selbst ihren Kindern und Gesind ein gutes Exempel geben / bevorab die Prediger und Seelsorger an Sonn- und Feyertagen das Volk zu Buß / und Annehmung eines Gottseeligen Lebens und Wandels treulich und fleissig vermahnen und anhalten / auch nach der Predig oder

Leopoldus.

Weilen denen vorigen Gebotten wegen Führung eines ehrbaren Wandels nicht nachgelebt wird /

Und daher der gerechte Zorn Gottes zubefürchten ;

Als sollen sich alle des sündliche Lebens enthalten /

Die Obrigkeiten / und Hauß-Väter ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen /

Frühe / und Abends fleissig betten /

Die Gottes-Dienst nicht verfaumen.

Dahero solle unter
der Gottes-Dienst/
oder Predig kein Kell-
ler / oder Gartuchel
eröffnet werden.

Manuteneng.

Gottesdienst das allgemeine Gebett öffentlich verrichten. Und damit die Predigen oder Got-
tesdienst umb so vil weniger versäumt werden ; So befehlen Wir hiemit ernstlich / daß so
wohl in Städten / als auff dem Land überall / kein einige Wein-Meth-Bier-Keller / noch an-
dere Trinck-Stuben oder Plätz in Wirths-Häusern / Gaar-Kucheln / und dergleichen Dr-
then an Sonn- und Feiertagen vor 9. Uhr Vormittag geöffnet / zu Nachts aber Sommers-
zeit umb 9. Uhr / im Winter über 8. Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders
Tranck außgegeben werde ; Was aber die Reisende / Krancke / und andere dergleichen Per-
sonen seyn / w Schwachheit / und sonst Ehehaffter Ursachen halber eines dergleichen Trancks
bedürftig / denen mag man die Nothdurfft erfolgen lassen : Die andere Failschaften aber
betreffend / sollen dieselbigen keines Weegs unter währenden Predigen / und Haltung des
Gottesdienst Unseren hievor außgangenen General-Mandat und Befehl gemäß verkauft
werden. Gebieten derowegen allen und jeden Obrigkeiten bey deren Pflichten / damit sie
Uns als Herrn und Lands-Fürsten verbunden seyn / hiemit alles Ernsts / und wollen / daß
sie alle und jeder insonderheit / nach Gelegenheit seines Ampts und Obrigkeit / obgedachte /
und sonst allgemeine Laster abstellen / auch gegen denen Verbrechern / mit unnachlässlicher
Straff stracks verfahren / und hierinnen niemand verschonen / auch selbst darwider nicht
handlen / sondern männiglich zu gleicher Nachfolgung mit gutem Exempel vorgehen.

3. Julii 1663.

9. Novemb. 1677.

Widerholet.

Berners General.

Leopoldus.

Tugendfambes Le-
ben zuführen

Gebieten allen und jeden Geistlichen / und Weltlichen Obrigkeiten / und Unterthā-
nen Unsers Erb-Herzogthums Desterreich unter und ob der Enns / wie auch sonst
männiglich / was Stand und Würden die daselbst seß- und wohnhaft seyn / Unsere
Gnad / ic. und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen ; obwohlen Weyl. Unsere hochgeehrtste
Vorfahren an Unserem Hochlöbl. Hauß Desterreich auß sonderbarer Väterlichen Sorgfāl-
tigkeit und Christlichen Eyser zumehrmahlen / vornehmlich aber zu denen Zeiten / da man wie
der den Erbfeind Christlichen Namens zu Felde gezogen / ernstlich gebotten / daß sich jeder
man eines außerbäulichen tugendfamben Lebens und Wandel besteißen / und absonderlich
von dem Gottslästern / Fluchen / Bolltrinken / und dergleichen Lastern / worauß allerhand
Ubelzuentzpringen pflegt / sich enthalten solle ; so kombt Uns doch mißfällig vor / gibt es auch
der Augenschein / daß diesen Gebott und Verbotten an wenigsten Drthen nachgelebt werde ;
Dahingegen das freche / gottlose / sündlich und unbußfertige Leben / und allerhand ärgerliche
Leichtfertigkeiten und Laster überhand genommen haben. Wann nun hierdurch Gottes
gerechter Zorn erweckt / und allerhand Straffen über Unsere Länder verhänget / auch so lang
die Laster nicht mit Obrigkeitlichen Ernst abgestellt / und auß reuenden Herzen verlassen
werden / von Gott weder Glück noch Heyl zuhoffen / oder zuerwarten ist. Als wollen
Wir nicht allein auß tragender Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht / männiglich alles
Ernsts beohlen / und eingebunden / sondern auch gnädigst und Väterlich dahin ermahnet
haben / daß ein jeder von dem sündlichen Leben / darinnen er sich befindet / in Zeit der Gna-
den ablasse / sich zu Gott mit wahrer Reu und Buß bekehre / denselben auch umb Milde-
rung seines gerechten Zorns / insonderheit umb Abwendung dieser Zeit vor Augen schwe-
benden Türcken-Gefahr demüthigst ansehe / und bitte ; zu welchem Ende dieses Drths Ob-
rikt. it bey ihren Untergebenen / insonderheit aber jeder Hauß-Vatter / bey seinen Kindern /
Gesind / und Inwohnern darob seyn solle / daß sie aller Gottslästerungen / und Schmah-Red-
den / Unzucht / Leichtfertigkeit in Bekleidungen / übermäßigen Essen / und Trincken / Zand-
Grein- und Kauff-Händel / wie auch anderer Untugenden / und Laster sich gänzlich enthal-
ten / und ein Gottseliges / nüchteres und friedfertiges Leben führen mögen. Und gleich
wie zu Erweckung mehrer Andacht bey dem Volk / in Unserer Stadt Wienn die Glocken zu
dem Gebett wider den Türcken / in Sommer frühe umb halber sibben / Winters-Zeit aber
umb sibben Uhr von Altershero geleütet worden / und auch noch hinfüro also zuhalten / be-
reits anbefohlen ist : Also solle solches auch zu diesen / oder anderen bequemen Stunden in
Unseren Landen unter und ob der Enns überall / wo es etwo abkommen / seyn möchte / wide-
rumben von neuen eingeführet / und bey Leitung dieser Gebett-Glocken jedermanniglich /
er seye zu Hauß oder auff der Gassen / umb Milderung des Göttlichen Zorns / und Erhal-
tung Glück und Sig wider den Türcken auff denen Knyen / oder sonst mit gezimender Ehrer-
bietung zu Gott inbrünstig ruffen / hierzu auch die Eitern / und Hauß-Väter selbst / ih-
ren Kindern / und Gesind ein gutes Exempel geben ; zu welchem Ende die Prediger / und
Seelsorger / vermög eines absonderlich empfangenen Befehls / in ihren Predigen das Volk
zur Buß / und Annehmung eines Gottseligen Leben / und Wandels treulich / und fleißig er-
mahnen / und anhalten / auch nach der Predig oder Gottes-Dienst das allgemeine Gebett /
sambt der offenen Schuld / dem Volk deutlich vorbetten werden ; damit aber der Gottes-
Dienst / und Predigen umb sovil weniger versäumt werden / so befehlen Wir hiemit ernst-
lich / daß so wohl in denen Städten / als auch auff dem Land / kein einiger Bier-Wein- und
Meth-Keller / noch andere Trinck-Stuben / oder Plätz in Wirths-Häusern / Gaar-Kuchel /
und dergleichen Drthen / an Sonn- und Feiertagen / vor 9. Uhr Vormittag eröffnet ; zu
Nachts

Und von dem sünd-
lichen in Zeit der
Gnaden abzulassen.

Obrigkeiten / und Eitern
sollen ihre Untergebene
darzu verhalten.

Leitung der Gebett-
Glocken wider den
Türcken auch überall
auff den Land zuin-
troduciren.

Prediger / und Seelsorger
soll das Volk zur Buß
anhalten / Und das allgemeine
Gebett / sambt der
offenen Schuld vorbetten.

Wann die Keller /
Trinck-Stuben / und
Gartuchel zu eröffnen /
und zuschließen.

Nachts aber
weder Wein /
andere dergleichen
eines dergleichen
treffend die an
bey St. Stephi
gehabt und
men / und
Kassern vil über
werden kan ;
den / außer an
bey hoher Str
und jeden Obri
sem Unserm Ge
mit Unserm B
det werden mit
gehende Laster
rem Verdienst
darwider nicht
gehört. Dar

Die D

Nebieter
ses Pate
mit was
Fürstl. Regieru
zu Führung ein
aber zu webrer
lichmahlen no
Umbpagierer
gestellt. Le
1679. und 16
von Volk m
ner Größe /
Contagion a
scheyn lassen
digist gewarn
mißfällig zw
dern Laster /
hen / die Bos
liches Gebott
Ehr nicht alle
Seiner Vörtl
vil unter each
Aemtern / W
daß an G Dr
gegenwärtig
Väterliche
den Wind g
Zartarn / ab
des Volcks /
und Verwü
bens-Mittel
dern in Sein
Nachdem ab
Zweifel durc
wogen worde
der den Erb-
Uns als Land
büßend dar
und Untertho
Straff bewog

Nachts aber Sommers-Zeit über 9. und im Winter über 8. Uhr nicht offen gehalten/ auch weder Wein/ noch anders Trancf aufgeben werden. Was aber reisende/ Krancke/ und andere dergleichen Personen seyn/ so Schwachheit und sonst genugsamer Ursachen halber/ eines dergleichen Trancfs bedürftig/ denen mag man die Nothdurfft erfolgen lassen. Betreffend die anderen Failschafften/ sollen dieselben keines Weegs unter wehrender Predig bey St. Stephan Unseren hievor aufgangenen General-Mandat, und Befehl gemäß fail gehabt und verkauft werden. Nachdem aber absonderlich bey denen Länken die schlaffen/ und üppigen Leuth ihren Unterschleiff zusuchen pflegen/ und hernach da in allerhand Lastern vil übels geschicht/ wordurch der Zorn Gottes über ein Land noch mehrers erweckt werden kan; Als wollen Wir hiemit alle Länck/ und andere dergleichen weltliche Freuden/ auffer auff denen Hochzeiten bis auff unsere anderwärtige allergnädigste Resolution bey hoher Straff durchgehends ab- und eingestellt haben. Gebieten derentwegen allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr über diesem Unserm General-Mandat, wie auch denen jenigen Andachten/ so von der Geistlichkeit/ mit Unserm Vorwissen bey diesen betrübten Zeiten angestellt/ und auff der Lantzel verkündet werden/ mit Nachdruck haltet/ alle obvermelte/ wie auch andere jedes Orths in Schwung gehende Laster mit Ernst absettel/ und die Verbrecher/ ohne Ansehen einiger Person/ ihrem Verdienst nach alsobalden abstraffet/ und darinnen niemanden verschonet/ auch selbst darwider nicht handelt/ sondern männiglichem zu gleicher Nachfolg mit gutem Exempel vorgehet. Daran x.

Andere Failschafften unter der Predig bey St. Stephan nicht fail zuhaben.

Länck/ und dergleichen Freuden/ auffer auff denen Hochzeiten/verbotten.

Manuteneng.

21. Junii 1683.

Die Ordnung der Bett-Stunden wider den Türcken.
 Vide lit. G. Gebett.
 Berners General.

Betbeten allen und jeden/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seyn/ denen dieses Patent vorkommt/ unsere Gnad; Und habt ihr euch gehorsambst zuerinnern/ mit was für einem Eysen/ und Väterlichen Sorgfalt/ Wir euch Zeit Unserer Landsfürstl. Regierung zu Abstehung von denen im Schwung gehenden Lastern/ und hingegen zu Führung eines ehrbaren/ und Gott wohlgefälligen Leben/ und Wandels/ vornehmlich aber zu mehrerer Beobachtung der Ehr Gottes/ und Respects in denen Kirchen unterschiedlichmahlen nachdrucklich ermahnet/ und das ärgerliche Geschwätz/ Circul-Machen/ und Umbspazieren in denen Gottes-Häusern bey Bedrohung hoher Straff verboten/ und eingestellt. Letzlich auch zu mehrerem Schrecken/ euch die grausambe Pest/ wordurch in den 1679. und 1680. sten Jahren diese unsere Residenz-Stadt/ und der mehrere Theil des Lands/ von Volk mercklich entblöset worden; wie nicht weniger den erschrocklichen/ und wegen seiner Größe/ und Gestalt ganz ungewöhnlichen Cometen/ welchen Gott sogleich nach der Contagion als ein Zeichen seines weiter gefastten Zorns an dem Firmament des Himmels erscheinen lassen/ beweglichst zu Gemüth führet/ und benebens für noch größerer Straff gnädigst gewarnt haben. Dessen allem ungeacht/ haben Wir doch von einer Zeit hero höchst mißfällig zuvernehmen gehabt/ wie daß dieses alles gar wenig gefruchtet/ sondern neben andern Lastern/ als Ungerechtigkeit/ Pracht/ Hoffart/ Sülerey/ Unzucht/ Ehebruch/ und dergleichen/ die Bosheit des Volcks von hohen und nidern Stand/ wider Unser so obbemeldet ernstliches Gebott und Verbott dergestalt gewachsen/ daß man Gottes/ und der Ihme gebührenden Ehr nicht allein in denen Privat-Häusern/ und auff denen Gassen/ sondern auch in denen Seiner Göttlichen Majestät geweyhten/ und geheiligten Kirchen/ fast ganz vergessen/ und vil unter euch mit schädlicher Aergernuß der Frommen und Andächtigen/ denen heiligen Aemtern/ Messen/ und Predigten nicht anderst beywohnet/ als ob ihr nicht glauben thätet/ daß ein Gott im Himmel/ und derselbe bey dem Heil. Neg-Dopffer in der Kirchen zugleich gegenwärtig wäre; dahero es kein Wunder/ daß der gerechte Gott/ weiln ihr unsere Väterliche Wahrnungen/ und der Prediger Treuherzige Ermahnungen ruchloser Weis in den Wind geschlagen/ ein unbarmerzig- und grausames Volk/ nemlich Türcken und Tartarn/ über dieses Land und Stadt geschickt/ welche durch Entführ- und Niderhauung des Volcks/ und darunter vil tausend arme unschuldige Kinder/ wie auch durch Verbrennen und Verwüstung der Stadt/ Flecken/ Dörffer/ und alles Borraths von Mobilien/ und Lebens-Mitteln/ und den Greuel der Verwüstung/ welchen Gott allen unbußfertigen Böckern in Seinem Heil. Wort hat angedrohet/ zu einem ewigen Denckmahl hinterlassen haben. Nachdem aber der Allgewaltige Gott auff beschehenes demüthiges Ansehen/ und zwar ohne Zweifel durch das von Päbstl. Heiligkeit in der ganzen Christenheit angeordnete Gebett bewogen worden seine Zorn-Rüthen in etwas einzuziehen/ und denen Christlichen Waffen wider den Erb-Feind in unterschiedlichen bekannten Fällen/ Glück und Sieg zugeben; So will Uns als Lands-Fürsten tragenden Ampts-halber obliegen/ nicht allein dessen Allmacht gebührend dafür zu danken/ sondern auch neben andern zu Schutz Unserer getreuen Vasallen/ und Unterthanen weiter ergreifenden Mitteln/ die Ursachen/ wordurch Gott zu mehrer Straff bewogen werden möchte/ auß dem Weeg zuraumen. Befehlen demnach euch allen und

Leopoldus.

Grausambe Pest Anno 1679. und 1680.

Comet - Stern.

Unterschiedliche im Schwung gehende Laster.

Von Türcken/ und Tartarn beschehener Ruin.

Angestelltes Gebett in der ganzen Christenheit.

Betrug im Handel/
und Wandel Kleider-
Pracht / Verschwen-
dung im Essen / und
Trinken / Schelten/
Fluchen / Gottsläs-
tern / Unzucht / Ehe-
bruch / und andere
Laster /

Sonderlich aber das
Spaziren / und
Schwätzen in denen
Kirchen abzustellen.

Die Ubertreter seyn
der Kirchen Frey-
heit nicht würdig.

und jeden/dass ihr euch insgemein alles Vortheils und Betrugs im Handel und Wandel/es
seye mit der Essen/ Maas/ oder Gewicht/ vornemblich aber in Sachen/ so dem armen Mann
zu seiner Leibs-Unterhaltung vonnöthen seyn/ wie auch des ungezimenden Kleider-Prachts/
und Verschwendung in Essen und Trinken/ nicht weniger/ des Schelten/ Fluchen/ und
Gottslästern / dann auch der Unzucht und Ehebruch neben andern bishero in Schwung
gegangenen Lasten mehr/ bey Vermeidung Gottes gerechten Zorns/ und Unserer schwären
Ungnad und Straff gewislichen enthalte/ und euch entgegen neben andern Tugenden vor-
nemblichen der Lieb des Nächsten/ deren jetziger Zeit sovil arme vertriebene Leuth höchstens
bedürftig/ mehrers beflisset; Insonderheit aber ist Unser endlicher gemessener/ und ernster
Befehl/dass niemand/er seye Hoch- oder Nidern Stands/sich hinfuro weiter unterstehe in de-
nen Kirchen/ hirnemlich aber unter denen Predigen / hohen Aemtern / und Messen Circul
zumachen/ oder hin und wider zu packieren / und darbey allerhand Geschwätz und Discursen
zuführen/ wodurch Gott höchlich verunehret / und beleidiget / auch andere fromme Un-
dächtige Seelen gärgert werden; da aber hierwider jemand betreten wurde / seyn darauff
Geist- und Weltliche bereits bestellt/ welche die Ubertreter in flagranti darumben anreden/
und da sie höheren Stands/ Unserer R. De. Regierung / als welcher allein Wir die Manu-
tenenz dieses Edicts gnädigst aufsaetragen haben/ zu gebührender Straff alobalden anzei-
gen werden/ die geringere Stands- Personen aber/ sollen ipso facto, auch so gar in der Kir-
chen/ weilen sie von Geist- und Weltlicher Obrigkeit der Kirchen-Freyheit unwürdig erkannt
seyn/ durch den Rumor-Meister und seine Leuth auff freyer That ergriffen / und zu gebüh-
render Bestrafung in den Arrest gebracht werden. Wornach sich ein jeder zurichten/ und
die Göttlich und Weltliche Straff zu vermeiden / sich zu hüten wissen wird / und beschibet
hieran ic.

17. Novemb. 1683.

Turbatores Pacis, & Justitiæ.

Ferdinand. III.

Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/
Stands/ oder Wesens / die in Unserem Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der
Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; Demnach Wir
bishero mit sonderem ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen/ wie daß ihrer vil/ so wohl
hoch- als nideren Stands- Personen/ sich unterstanden/ denen von Unseren nachgesetzten Ge-
richtern ergangenen Gerichtlichen Erkenntnissen und Verordnungen nicht allein strafmäs-
sig zuwiderleben/ deroselben abgeordnete Commissarios, bey denen Einantrordnungen/ und
andern Verrichtungen spöttlichen zutractiren: sondern auch gar die Gewalttrager/ oder Pos-
sessores, so von Gericht auß in die geurlaubt und eingeworteten Güter eingesetzt werden /
mit allerhand Bedrohungen/ ja gar/ mit Gefahr ihres Leibs und Lebens/ armata manu auß
der Possels gewaltthätig zuheben/ und zutreiben/ so gar daß auß der Ursach / und wegen be-
sorgender Leibs- und Lebens-Gefahr/ sich fast niemands mehr zu Nehmung dergleichen Pos-
sels gebrauchen möchte lassen. So nun aber solches Unseren nachgesetzten Tribunalen / for-
derist aber Uns als Regierenden Herrn / und Lands-Fürsten / zu höchster Verschimpfung/
denen armen klagenden Partheyen aber / so ohne daß ihr Recht/ mit langwieriger Zeit/ und
Aufwendung unerschwinglichen Unkostens/ zu äusseren Ruin, und Verderben gereicht:
Wir aber hinfuro solchem Ungehorsamb / und hoch- straffmässigen Frevel / weiter zuverstär-
ten nicht gedacht / sondern alle dergleichen künftig betretende Delinquenten/ als Turba-
tores Pacis, & Justitiæ, an Leib/ Gut/ und Blut zu bestraffen/ und den gebühlichen Respect ge-
gen Uns/ und Unseren nachgesetzten Gerichten zu erhalten gänzlich resolvirt; Als wollen
Wir hiemit euch obbenennete alle dahin ermahnt/ und ernstlichen anbegehren haben/ sich der-
gleichen verbottenen hoch- straffmässigen Unfußs allerdings zu enthalten / da nun einer oder
anderer sich weiter betreten lassen / und eines solchen unterstehen wurde / gegen densel-
ben solle alsdann nach Beschaffenheit der Sachen/ ohne einigen Respect der Person mit al-
ler Schärffe verfahren/ und die Delinquenten/ an Leib/ und Gut/ ohne alle Verschonung be-
strafft werden; Das meinen Wir ernstlich / und hat sich hierauff darnach ein jeder zurich-
ten / und vor Schaden zu hüten.

2. Maji 1643.

Gürcken = Gebett.

Vide lit. G. Gebett.

Gürcken = Gefahr.

Leopoldus.

Wir der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät/ Erb- Her-
zogen zu Oesterreich/ ic. Unserer allernädigsten Herrns wegen; dem Herrn Land-
Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchstermelt Thro
Kayserl.

Kayserl. Majestät
gänzlich No-
exemplum des
stand practica
und Wägen
tel zum and
derselben/ mit
ren Zügen/ an
sicherung diese
Ihro Kayserl.
der Verordnu
Doch besörder
Kof und Wä
nacher Hof be

Du d
Dem
ten m
Gürcken/ so b
Ihro Kayserl.
in Bestungen/
sich befinden/
scription, dam
kömme/ überre
Eürckische Per
verhanden sey
unbefohlen/
längst ergeh
Personen /
was Condit
me Herrn Lo
Ihne Herrn
tere behörige

Die G

Nur
erinn
Gürck
nun dieses nie
sen von Dert
der Kayserl. E
Abfallen mö

Wir d
Herz
schall
specialiter gn
Gülden/ und
werden solle:
Betretende a
nach Er Herr
lernädigster

Kayserl. Majestät bey gegenwärtig antrigender Gefahr des Erbfeinds / für eine unumbgängliche Nothdurfft befinden / und Sich dannhero gnädigst resolvirt haben / daß / ad exemplum des jenigen / so Anno 1645. in damahlen bey weitem nicht so gefährlichen Zustand practicirt worden / alle bey dieser Kayserl. Residenz-Stadt Wienn / vorhandene Ross und Wägen / durch den Magistrat allhier / ohne Versaumbung einiger Zeit / von einem Viertel zum andern / ordentlich / und zu dem Ende beschriben werden sollen : auff daß man sich derselben / mit / und neben Ihrer Majestät eigenen / und bey Hof sich befindenden Cavallieren-Zügen / auff erhebenden Nothfall / zu Hereinbringung Proviantes / und anderer zu Versicherung dieser Stadt erforderlichen Nothdurfften / zubedienen haben möge. Als haben Ihre Kayserl. Majestät dessen auch Ihre Herrn Land-Marschallen zu dem Ende / und mit der Verordnung zuerinnern gnädigst anbefohlen / daß derselbe dieses Werk auch an seinem Orth befördern / bey denen allhier anwesenden Lands-Mitgliedern / solche Beschreibung der Ross und Wägen gleicher Gestalt vornehmen lassen / und die Beschaffenheit unverzüglich nacher Hof berichten solle.

Ross / und Wägen in der Stadt Wienn zu beschreiben.

So auch bey denen anwesenden Lands-Mitgliedern vorzunehmen.

15. Julii 1663.

Vide lit. D. Defension.

Türcken Gefangener Beschreibung.

On der R. De. Regierung wegen ; Herrn Land-Marschallen hiemit anzufügen. Demnach von dem Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath erinnert worden / was Gestalten man im Werk begriffen seye / die bey denen Türcken gefangene Christen / gegen Türcken / so bey denen Christen sich gefangen befinden / außzuwechseln zulassen / und daher Ihre Kayserl. Majestät gnädigst befohlen / daß sothane gefangene Türcken / welche so wohl in Bestungen / als bey unterschiedlichen Particularen in dero Erb-Königreich und Landen sich befinden / conscribirt / und was Condition sie seyen / außgezeichnet / so dann diese Conscription, damit die Außwechslung secundum numerum, & qualitatem veranstaltet werden könne / überreicht werden solle. Und nun Regierung in der Meinung ist / daß dergleichen Türkische Personen bey denen Lands-Mitgliedern theils dahier / theils auff dem Land noch vorhanden seyn möchten. Als wird solchemnach Ihre Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen / daß Er an alle Lands-Mitglieder die weitere behörige Verordnung unverlangt ergehen lasse / daß Sie die jenige Türkische bey sich befindliche Manns- und Weibs-Personen / so nicht den Christlichen Glauben angenommen / sondern noch Türkisch : und was Conditions dieselbe seyen / also gleich specificiren / und so dann solche Specificatione Ihre Herrn Land-Marschallen gewiß überreichen sollen / damit folglich die Specificationes durch Ihre Herrn Land-Marschall Regierung fürderlich übergeben / und nachgehends das weitere behörige schleunig fürgekehrt werden möge.

Leopoldus.

Die vorhandene Türcken zu beschreiben / umb dieselbe mit denen gefangenen Christen außzuwechseln.

28. Januarii 1699.

Türcken Betausften

Die Glaubens-Abfallung nicht zugestatten.

Nunzeigen. Es haben die von Wienn sub A. an Regierung / und diese nach Hoff erinnert / daß sich bey der dahier anwesenden Türkischen Botschafft vil getausfte Türcken / und Türckinen auffhalten / und widerumben in Türckey wollen. Wann nun dieses nicht zugestatten / und dafür gehalten wird / daß man auch dem Herrn Grafen von Detting / Botschafftern zu Constantinopel dergleichen nicht verstatte ; Als hat der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath zuveranstellen / daß bemelten Türcken / und Türckinen das Abfallen nicht verstatet / sondern dieselbe zurück gebracht werden mögen.

Idem.

5. Octobris 1700.

Türcken = Hinwegschaffung.

On der Römisch. Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herkogen zu Desterreich / Unsers allergnädigsten Herrn wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Was massen Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. specialiter gnädigst anbefohlen / daß auß beweglichen Ursachen denen jenigen Lands-Mitgliedern / und anderen / so Türcken allhier in und vor der Stadt haben / ernstlich befohlen werden solle : daß sie bedeute Türcken alsobalden von hier hinwegbringen / im Widrigen die Betretende auffhebt / und selbst von hier hinweg gebracht werden sollen. Wird demnach Er Herr Land-Marschall die nachdruckliche Verfügung zuthun haben / damit dieser allergnädigster Befehl wirklich / und unverlangt vollzogen werde.

Idem.

Die vorhandene Türcken alsbald hinweg zunehmen.

18. Sept. 1686.

Türcken = Hülff.

Ferdinandus I.

Deren Türcken un-
menschliches Verfah-
ren mit denen Chris-
ten.Eroberung vieler Län-
der.Verhoffte Hülff von
denen Christlichen
Potentaten.Neue und grössere
Gefahr.Zu Rettung dersel-
ben die zu denen
Gottshäusern / und
Clöstern geübmete
Zehend / Stück / Gäl-
den / und Güter an-
zugreifen.Und den vierten
Theil derselben an-
zuwenden.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / hohen oder niedern Stands / von was Würden / oder Wesen / die in Unserem Fürstenthumb Desterreich unter der Enns gelessen / oder wohnhaft seyn / denen dieser Unser Brieff / oder glaubwürdige Abschriften darvon fürkumbt oder verkündiget wird / Unsere Gnad und alles Gutes ; Als die Blutbegierigen / wütenden / Unser und Unseres heiligen Christlichen Namens Erb-Feind die Türcken / ihr natürliche Häßigkeit und Feindschafft / gegen die Christenheit (wie männiglich unverborgnen ist) lange Zeit ohne Unterlass geübet / vil Christliche Land / Städt / und Befestigungen unter ihren Gewalt gebracht / eine unzählliche Menge des Christlichen Volcks todt geschlagen / gefangen / hinweggeführt / schändlich mißgebraucht / und in ihr Dienstbarkeit bezwungen / und sonderlich die vergangene Jahr Unsere Reich / Hungarn / Coraten / auch Crain / und andere Land mit gewaltigen Heerzügen belästiget / unverzogen die besten Befestigungen erobert / und sonsten vil namhafter Städt / und Flecken verbrannt / und verwüestet ; auch weyland König Ludwigen zu Hungarn / und Böhemb Löbl. Gedächtnus / samt seinem Kriegs-Volck erlegt / seine Person Leib-los gemacht / und über solches alles / das zu Beschädigung Unserer Land / und Leuthe / sondern zum forderisten gemeiner Christenheit und Unseren Heil. Glauben betrifft / so haben Wir vormahls / vielfältiglich / und sonderlich bey Röm. Kayserl. Majest. dem Heil. Reich / und andern Christl. Königen / Häubtern und Potentaten / zu mehrmahlen Vermahnung und Ansuchung gethan / damit durch die all eine gemeine Christliche Expedition und Heerzug fürgenommen / dardurch ihren beschwärlichen Obligen einmahl Endschafft gemacht wurde ; welcher gemeinen Christlichen Entschüttung Wir Uns für Unser Land und Leuthe zum höchsten getrost / und mitler Zeit den Türcken / alles Unser Vermögens / Widerstand gethan / aber auß Verhinderung der Uneinigkeit / und Kriege / die unter den Christlichen Häubtern / und Völkern schweben / derenthalben solche gemeine Christliche Entschüttung nicht zu Werk und Vollziehung gediehen / hat der jetzt regirende Türkische Tyrann / Trost und Gelegenheit empfangen / sein Blutgierig Fürnehmen / damit er gegen Uns für alle andere erhebet ist / zu vollbringen / mit den Potentaten / denen er hiervor auch mit Kriege obgelegen ist / Feindlichen Anstand gemacht / und mit seiner eignen Person all sein Macht und Heer auß Uns / und Unsere Christliche Königreich / und Land / jetzt verzhinenen Sommer gewendet / die Cron Hungarn / und darnach Unser Erb-Heerzogthumb Desterreich unter der Enns / eines Theils durchzogen / dasselbige / und dazu Unser Fürstenthumb Steyr / mit Brand / Raub / jämmerlicher Todtschlagung und Hinführung der Leuthe angegriffen / und zum größten Theil gar verwüst / und verheret / zusambt dem / das er in besten Befestigungen in der Cron Hungarn in sein Hand gebracht / und innen hat ; Dershalben nun endlich an dem ist / wo ihm nicht stattlicher Widerstand beschilt / und die Wäße nicht widerumb abgetrungen / das er sein Fürnehmen noch weiter erstrecken werde. Dann a enoch die Nothdurfft je noch grösser denn vormahls erfordert / uns gegen den Türcken in tapfer Gegenwehr zuschicken / und gemeiner Christenheit uns selbst / auch Unsern Landen / und Leuthe zu gutem das Best zu Handen / diemeil aber denselben Unsern Landen und Leuthe in gemein ferner nicht möglich seyn wird / die Last / wie bisher / zutragen ; Ist auch der Nothdurfft bedacht / nach dem die Sach am meisten Unserm Heil. Christlichen Glauben betrifft / und die Leuthe / Zehend / Stück / Guld / und Güter / den Gottshäusern und Clöstern zugehörig / allein zu Ehr und Dienst des Allmächtigen gebraucht werden sollen / so sie besser eines Theils derselben Güter und Gilden zu Berechtigung Unseres Heil. Christlichen Glaubens / und Erhaltung des übrigen Theils anzugreifen / und zum Widerstand der Türcken zugebrauchen / dann das der Türk überhand nehmen / und nicht allein die Gottshäuser / Clöster und derselben Güter gar in sein Gewalt bringen / und zerstören / sondern auch das Christliche Volk / von unserm Heylwärtigen Glauben dringen solt. Hierumb / und in hoher Bewegung aller hier vor gemelter Ursachen haben Wir Unsern Landen und Leuthe zur Nothdurfft / und Guten Uns entschlossen / den vierten Theil aller und jeder Leuthe Gilden / Zehend / Stück und Güter / so den Prälaten / Gottshäusern / und Clöstern an Unserem Fürstenthumb Desterreich unter der Enns gehören / anzugreifen / und zuverkauffen / und Unsern Räten der R. De. Cammer Befehl geben / von Unsertwegen darinnen zuhandlen / das Wir männiglich gnädigster Meinung hiemit verkündet haben wollen / ob jemand / was Stands / Wesen / oder Würden gesinnet wäre / auß derselben Prälaten / Gottshäusern / und Clöstern Renten / Gilden / und Güter einigerley zukauffen / das sich der oder die zum beßerderlichen zu Unsern Räten der R. De. Cammer verfügen / ihnen die Stück / Güter / Rent / und Guld / so sie zukauffen vorhaben / anzeigen / die werden von Unsertwegen darin handlen / die Kauff schliessen / und Nothdürfftige Kauff-Brieff darumb fertigen. Inhalt Unseres Befehls und Instruction.

4. Febr. 1530.

Türcken

Wir bieten
gemeinen
behahlen ;
unter der
Kürben /
von Stund
Befehl em
Ab schlagen
antwortung
ministration
empfehlen
solcher Wel
andern zut
Zerung erz
ten würdet
Fürst gegen
das ist Unse

Türcken
solches zu

Nicht
V
7. Juni



Kauff
burg nicht

Wir bieten
Dester
Hand
der Handwe
höchlich be
selbst über
an den Seper

Türcken-Steuer.

S Wir bieten dem Ehrfamben Geistlichen Unfern lieben andächtigen Probst zu N: Unse-
 re Gnad / und alles Gutes ; Als Wir dir / bey Unfern getreuen Vilgen Kurken
 Unfers Groß-Canzlers / und Hof-Raths- Thürhietern schriftlichen befohlen / den
 gemeinen Anschlag wider die Türcken auff dich / und deine Unterthanen zumachen / und zu
 bezahlen ; inmassen Unfere Prälaten / und Städt / in Unserm Erz-Herzogthumb Desterreich
 unter der Enns als gehorsambe Unterthanen thun / laut Unserer Instruction , und bemelten
 Kurken / dein Willen und Gemüth / ob du solches thun wollest oder nicht / Ja oder Nein /
 von Stund an zuverstehen geben sollest : und so du solches abschlagen / oder auff Unfern
 Befehl emigerley Weigerung suchen würdest / und alsbald gedachter Kurk / auff solch dein
 Abschlagen oder Weigerung dir diesen Unfern Brieff überantworten wird / in derselben Über-
 antwortung dieses Unfers Brieffs ; haben Wir dir und deinem Convent hiemit auff die Ad-
 ministration aller Weltlichen Güter / und Verwaltung / nichts davon aufgenommen / und
 empfehlen dir / daß du dich selbst / oder dein Convent oder jemand's andern von euer wegen
 solcher Weltlichen Administration hinsiran in keinerley Weeg unterstehet / noch deß jemand's
 andern zuthun befehlet / und der Person / so Wir solch Administration befehlen werden / kein
 Irrung erzeiget ; ob aber du und dein Convent diß Unser Gebott in dem wenigsten übertret-
 ten würdet / so werden Wir alsdann geursachet / daß Wir als Regierender Herr und Lands-
 Fürst gegen euch / so ohn Mittel in Unser Cammer-Gut gehören / wie sich gebührt zuhandlen ;
 das ist Unser Meinung.

Ferdinandus I.

Ben nicht Erlegung
der Türcken, Steuer
wird denen Geistli-
chen die Administra-
tion der Weltlichen
Güter aufgegeben.

27. Martii 1523.

Türcken Verarrestirung.

Türcken / so frey seyn / und sich zu Wienn betretten lassen / in Arrest zunehmen / und
 solches zu Vorkehrung deß weitern / alsobald nacher Hof-zuberichten anbefohlen.

Leopoldus.

27. Septemb. 1686.

Türkische Peuth

Nicht frey herum gehen zulassen.

Vide lit. H. Heyducken : & ibi Generale vom
 7. Junii 1695.



B.

Paß /

Kaiff / und Band / vor der ordentlichen Beschau von der Ladstatt zu Closter-Neu-
 burg nicht hinweg zuführen.

Vide lit. E. Ladstatt.

Paß-Binder-Lohn.

S Wir bieten allen und jeden / so Gericht / und Obrigkeit in Unserm Erz-Herzogthumb
 Desterreich unter der Enns haben / auch den Meister und Gesellen deß Binder-
 Handwercks Unfere Gnad ; Uns kombt für / was massen die Meister deß Bin-
 der-Handwercks bey Unserer Stadt Wienn durch die Binder-Gesellen deß Lohn halben
 höchlich beschwärt werden sollen : dann wiewohl sie die Meister von einem Bürger da-
 selbst über acht Kreuzer deß Tags nicht nehmen dörfen / und nichts weniger die Gesellen
 an den Feyertagen mit Essen Trincken und Ligerstatt unterhalten müssen / so sollen doch die
 Gesellen

Ferdinand. I.

Niemand mit dem
Lohn zu beschwären.

Die Gesellen sollten
über die gewöhnliche
Besoldung nichts be-
gehren.

len an der gewöhnlichen Besoldung nicht ersättigt seyn / sondern die Meister darüber ihres Gefallens steigern / und wann die Meister ihnen den an ihres Gefallens nicht geben / daß sie an andere Orth / und sonderlich unter das Gebürg lauffen / allda ihnen ein überhörentlicher Lohn gegeben werde. Diemeil aber solches auf gemeinen Rath zuwider / und Uns zugestatten keines Weegs gemeint ; so wollen Wir euch den Obrigkeiten hiemit ernstlich auferlegt haben / bey den Meistern und Gesellen in euren Gerichten und Gebieten darob zu seyn / damit sie / wider altes Herkommen mit dem Lohn niemands beschwären / auch die Meister den Gesellen über die gewöhnliche Besoldung nicht mehr geben / derwegen ihr auf euer Erkundigung jederzeit fleißig halten / und gegen den Ubertretern mit ernstlicher und unablässlicher Straff verfahren sollet ; Wo aber ihr die Obrigkeiten hierinnen saumig erscheinen / und gegen den Ubertretern mit Straff nicht verfahren wurdet / solle gegen euch mit ernstlicher unablässlicher Straff vürgegangen werden. Daran beschihet Unser Willen und Meinung.

13. Augusti 1563.

Wass-Wehrung.

Ferdinand. I.

Dieselbe zu Verhüt-
ten soll kein Lauffel-
holz von Wienn in
Hungarn verführet
werden.

Wir gebieten allen und jeden Unsern Unterthanen / was Würden / Stands / oder Besens / die in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / und sonderlich denen / so in / und vor Unserer Stadt Wienn auff etlich Meil Weegs hindan gesessen / und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Uns kombt an Unserem Kayserlichen Hof glaubwürdig für / wie daß ein gute Zeit herumb zu mehrmahlen wider altes Herkommen / und gemelter Stadt Wienn Freyheiten / eichenes Lauffel-Holz in Hungarn verführet werde / dardurch dann bey Unserer Stadt Wienn grosser Mangel an Bässern erscheinet und dieselben von Jahren zu Jahren theurer worden. Nachdem Uns dann auß gehörten Ursachen hierinn Einsichung und Abstellung zuthun gebühren will ; So gebieten Wir darauff männiglich mit Ernst / daß ihr eichenes Lauffel-Holz hinab in Hungarn nicht führet / sondern euch dessen bey Straff gänzlich enthaltet. Das ist Unser ernstlicher / endlicher Will und Meinung.

23. Novemb. 1563.

Uber-Reitter.

Idem.

Wegen Sicherheit der Strassen / Mördererey / und Rauberey halber / sollen nicht für mehrlich gehalten : noch destwegen ihnen schimpfflich / weder öffentlich noch heimlich nachgeredt werden / bey hoher Geld- und Leibs-Straff.

14. Julii 1559.

Uber-Reitter Assistenz.

Leopoldus.

Uberreitern in Con-
trabanden alle Assi-
stenz zuleisten.

Wir gebieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / denen diß Patent vorkombt / Unsere Gnad ; Und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen : was massen von Unserem Rath und Hand-Grafen in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich / und Marggraffthumb Mähren / auch getreuen lieben Heinrichen Christophen Stöckl gehorambt angezeigt worden / wie daß sich unterschiedliche Pflög- und Herrschafft-Verwaltere denen Hand-Grafen-Ambts Uberreitern in Contraband-Sachen in vil Weeg ver hinderlich zuseyn / unterstehen thäten. Wann Wir nun aber solches zugestatten keines Weegs gesonnen / sondern gnädigst wollen / daß besagten Uberreitern in derley Fällen vil mehrers beygestanden werde ; Als ist an euch obbenannte alle und jede / insonderheit Unser ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr denen selben / so oft es die Nothdurfft erfordert / dergestalten alle beförderliche Assistenz leistet / damit Unsere R. De. Regierung und Cammer nicht jedesmahls mit den Contraband-Sachen behelliget werde / doch sollen sie Uberreitter sich dergestalten verhalten / damit keiner wider Billigkeit beschwärt werde. Es beschihet hieran Unser gnädigster Will und Meinung. Geben Wienn

18. Martii 1674.

Vide lit. G. Eysen Sak- und Ordnung : & lit. G. Sak frembdes nicht in das Land zuführen : & lit. A. Aufschlag auff Außländisches Vieh.

Vectigal,

Idem.

Und Manth-Ordnung auff alle Kayserliche Mäuthen / so wohl an den Donau-Strohm / als bey denen Legstätten / auff dem Land des Erb-Herzogthumb Desterreichs unter und ob der Enns von allen darinnen verzeichneten Kauff- und Handels-Waaren / welche

welche man alle
aufhängen.

In simili,
auch andern
von allen darin
Herzogthumb
Waaren.

Item, we
eben so hoch / als
werden wollen /
heiten verurtheilt
sind. Man
ganz in Wien
geschehen.

Repetirt
niederlegenden /
und abwärts

Erfrische
gen.

Ve

Vide

Deren d

Deren 2

V

Wir gebieten
oder
seß-un
nern / daß Wi
laturen / Pfarr
chen Hand kon
Martii 1631. al
Resolution hin
leben gegen de
Wogteyen / Leh
ten / so zu den
Leben / und Wo
de jure commu
Controversien /
zogen / und all

welche man allein uneröffnet durchführet / und zum Verkauf nicht ab- oder niederleget / außgegangen.

20. Martii 1672.

In simili, auff Ihre Kayserl. Majestät Mauthen am Waag-Haus allhier zu Wien / auch andern Niederlags-Städten: als Lins / Crems / Neustadt / Steyer / und Freystadt / von allen darinnen verzeichneten / und nach dem Alphabet außgeworffenen in dem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns niederlegenden Kauff- und Handels-Waaren.

Leopoldus.

20. Martii 1672.

Item, wegen deren bloß durch das Land geführten unabgelegten Waaren / welche eben so hoch / als die darinnen zum weitem Verkauf / oder Consumption verbleiben / belegt werden wollen / welches denen von einem Land zum andern trafficirenden vil Ungelegenheiten verursacht / und sie gleichsamb gezwungen / andere / wiewohl entlegene Straßen zu suchen. Massen dardurch nicht allein die Kayserliche Mauth am Donau-Gröbn / fast ganz in Abnehmen gerathen / sondern auch andern Benachbarten dardurch ein Abbruch geschehen.

Idem.

20. Martii 1672.

Repetirt / wegen allen in dem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns niederlegenden / auch absonderlich bey denen Wasser-Mauthen / Lins / Ybbs / Stain / auß- und abwärts durchführenden Kauff- und Handels-Waaren.

Idem.

20. Sept. 1672.

Erfrischet / und erneuert alle vorhero außgangene Vectigal, und Mauth-Ordnungen.

Idem.

15. Februar. 1675.

Vellejanum Senatûs - Consultum.

Vide lit. S. Senatûs - Consultum.

Venia ætatis.

Vide lit. S. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 16. S. 3.

Verbottene Strassen.

Vide lit. S. Strassen.

Verjährung

Deren dreyen Jahren / und 18. Wochen.

Vide lit. S. Schermungs-Edict.

Deren Missethaten.

Vide Land- Gerichts- Ordnung art. 43.

Verjährung Geistlicher Güter.

Wir bieten allen und jeden Unfern getreuen Landsassen und Unterthanen / was Stands oder Wesens die in Unfern Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / unsere Gnad / und alles Gutes; dabey habt ihr euch zu erinnern / das Wir Uns wegen derjenigen Güter / so von Altershero zu denen Bistumben / Prælaturen / Pfarrern / und Beneficien gestiftet worden / aber hernach darvon / und in der Weltlichen Hand kommen / noch den 26. Junii deß verwichenen 1624. Jahrs / und dann hernach den 8. Martii 1631. allergnädigst resolvirt: das nemlich / wann von dato der anfänglich ergangenen Resolution hinsüro sowohl in Erz-Herzogthumb Desterreich unter als ob der Enns die Geistlichen gegen den Weltlichen / es seye umb Kirchen / Pfarren / Filialn / Geistliche Lebensschafften / Vogteyen / Lehen / Erbrecht / Grund / Boden / Zehend / oder andere Güter / und Gerechtigkeiten / so zu denen Bistumben / Prælaturen / Pfarrern / Beneficien / Stiftungen / Zöchen / Pfarren / Lehen / und Vogteyen von Altershero gewidmet / oder darzu erkauft worden / auch sonstende jure communi denselben angehörig seyn / in Stritt und Irungen gerathen / das solche Controversien / zu keinen andern Judicio, als für Unfern Kayserl. Hof / und Uns selbst gezogen / und alldorten in einem kurzen Termin, so immer möglich seyn kan / ohne allen gerichtlichen

Ferdinand. III.

Vorhero ergangene Resolutiones.

Titulum Possessionis
zu ediren.

Die Geistliche Güter
non obstante qua-
cunq; temporis præ-
scriptione abjuret-
ten.

Geistliche Personen
senn activè & passivè
für die N. De. Re-
gierung gehörig.

Die Stritt wegen
der Geistlichen Gü-
ter auff die N. De. Re-
gierung zuremittirè.

Wie darinnen zuver-
fahren.

lichen Process, auch allerhand Weitläufftigkeit alsobalden decidirt / und verabschaidet wer-
den: vor allen Dingen aber die Possessores abangedeuter Geistlichen Güter und Zugehörigen
in gewisser Zeit ihren titulum legitimum possessionis, so sie von der Kirchen erlangt / zu edir-
ren / oder in Mangel dessen / besagte Güter non obstante quacunq; præscriptione unverlängt
abzutretten / und die auffgehobene Fructus zurestituiren schuldig seyn sollen. Nun haben
Wir zwar dergleichen Geistliche Strittigkeiten bis dato resolvirter massen / bey Unserer Hof-
Cantzley Handen / und Uns selbstem referiren lassen / weilens Wir aber mit des Heil. Röm. K. Reichs
und Unserer Erb-Königreich und Landen mit hochwichtigen Geschäften beladen: Uns auch gnädigst
erinnern / daß alle Prælaten / Pfar-Herrn / Beneficiaten / und andere dergleichen in Land wesen-
de Geistliche Personen mit ihren Handlungen / so bey Gericht anhängig gemacht werden / tam activè
quàm passivè für unsere N. De. Regierung als erste Instanz gehörig seyn; als haben Wir bey
derselben die gnädigste Verordnung gethan / daß alle diejenige Sachen / so wegen obberührter
Geistlichen Stiftungen / und Güter entweder bereit bey Hof anhängig gemacht / oder hinfüro
einkommen möchten / auff ernennete unsere N. De. Regierung remittirt / die aber neu-einkommene
Klagen bey Ihrer Regierung angebracht werden sollen; doch dergestalt / daß sie auff die erste
Klag dem Beklagten die Edirung seines tituli possessionis in einem gewissen Termin: als
anfänglich in einem Monath / dann auff folgende nicht Parirung zum andertenmahl inner
14. Tagen / und dritten abermahl inner 14. Tagen / doch peremptoriè aufflegen / und also
ohne Anstell- und Verstattung eines langwirrigen oder andern Process summarisimè mit
Zulassung jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften verfahren lassen: folgendes
wann solche vier Schrifften der Ordnung nach eingebracht worden / offtbefagte Regierung
darüber mit rechtlicher Erkantnuß fürgehen / und die Partheyen durch Abschied
entscheiden sollen; dessen Wir euch durch dieses Unser offenes Patent hiemit
erinnern wollen / welchen ihr auch also gehorsambst nachzuleben habt. Und
beschilt ic.

9. Martii 1634

Vermögen =

Key- Koppf- Leib- Franck- Türcken- und andere Steuern seyn unterschiedlich zu un-
terschiedlichen Zeiten aufgeschriben / und eingefordert worden: Folgt die nächsthin
publicirte

Vermögen = Steuer.

Leopoldus.

Wir bieten allen unsern getreuen Vasallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / was
Würden / Stands / Ampts / hohen oder nidern Befehls / oder Wesens / die in diesem
unsern Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns wohn- und sesshaft seyn / un-
sere Kayserl. und Lands- Fürstl. Gnad / und alles Gutes; Obwohlen Wir allergnädigst
und Lands- Bätterlich nichts mehrers gewünschen / als daß unsern getreuen gehorsambsten
Vasallen / Unterthanen / und Lands- Inwohnern / nach zu End gebrachten langwürig- und
höchst- kostbaren Türcken- Krieg / die Ruhe des lieben Fridens lange Jahr hätte angedeyen
mögen: So ist doch durch unser unlängst außgegangenes allergnädigstes Manifest so wohl /
als durch die von selbst weltkundige unverantwortliche Thätigkeiten der Cron Franckreich
zu Gnügen bekant / welcher Gestalten Wir / zu Behauptung unserer und unsers Erb- Haus
Recht und Gerechtigkeiten / wie nicht weniger zu Beschützung unserer eigenen Erb- Landen /
welche bey diesen feindlichen Unternehmungen der Cron Franckreich sambt dessen Allirten / und
dero weit- außsehenden Vorhaben / keines weegs sicher stehen könnten / die Waffen abermahl
zuergreiffen / und in einen höchst- beschwärlichen Krieg Uns widerumb einzulassen bemüßiget
werden. Nachdem aber Nervus Belli principaliter in denen zu Bestreitung solcher fast un-
ermesslichen Kriegs- Erfordernissen außlänglichen Geld- Summen bestehet / und hierzu die
Media ordinaria, sowohl Militaria als Cameralia nicht ercklelich seyn können; Solchemnach
unumbgänglich in supplementum auff ergäbige Media extraordinaria gnädigst gedacht seyn
müssen. Als wollen Wir unser allergnädigstes Vertrauen zu mehrerwehnten unsern ge-
treuesten Vasallen / Unterthanen / und Lands- Inwohnern gesetzt haben / Sie werden so wohl
auff gehorsambster Devotion gegen Uns / und unserm Erb- Haus zu Desterreich / als bey
denen auch ihrerseits vor Augen stehenden gefährlichen Coniuncturen / mit solcher Willfährig-
keit sich einfinden / daß mittelst derselben Wir Uns in genugsamben Stand setzen können / nebst
denen mit Uns Allirten Potenzen / die unserm Erb- Haus zustehende von der Cron Franckreich
gewalthätig angefallene occupirte Königreich / und Länder widerumben zu vindiciren / und
mithin dero täglich zunehmende Präpotenz / womit sie das Universum zu unterdrucken / und
dero Böttmässigkeit zu subjugiren gedendet / wider auff seine rechtmässige Limites zureduciren.
Und zwar zu solchem Ende / weil Wir in gnädigste Consideration gezogen / daß kein billiche-
res / geschwinderes / und zulänglicheres Hülf- Mittel seyn könne / als ein Universal- Vermögen-
Steuer / jedoch außser aller Pausch- Handlung / wordurch nicht allein die größte Ungleichheiten
unterlossen / sondern auch niemahlen das eigentliche Quantum hebet worden ist / sie eine sol-
che

Nervus Belli.

die universaliter
natio umb so vil
heit / mit Aufsch
wendungen von
aller Ordnung u
vort haben.
Erstem
Vasallen / Unter
Condition, Prole
zutragen / und zu
Geschlechts / von
Leuth / auch die
fiact und Gilden
wie auch die Lan-
net werden / dan
Executores, Fide
und niemand / n
eine Bauersim
Einkunft / mit
Andertens
deren gegenwärt
eigenen / oder u
gens / sowohl be
poralia, als Zeh
Lehen / Mayora
Geld / Gold und
Körnern / Wein /
haben mögen / in
gelegte Capitalien
angelegt wären /
Bestallungen /
Dienstbotten zu
dustria, als Ritt
Schuh treibend
Ertragüssen /
nicht andert ab
oder von 10. fl.
gen / umb die
stalt / daß / wa
sein eigenes G
verstehen / bey
Dritte
gem / als auch
solcher Uns zu
Gefallen / mit
Schulden / in se
ma oder Bestre
auch das von
durft / und von
se seyn / und
scham- Nothd
de außländische
seyn / außgelaß
ter / für Bruch
ses Gold- oder
oder nach der
Wiert
(worvon bey
so verhafte / un
rung deren Sa
und geben / und
len lassen / daß
nen Passiv- Sch
Hypothe- is, au
nuß präcindere
Güter / Häuser
Verstattung ni

the universaliter beyzutragen habende particular- Vermögen- Steuer pro subsidio extraordi- nario umb so vil williger/ als solches die äußerste Noth und Gefahr/ mithin dero eigene Sicher- heit/ mit Ausschließung aller etwa sonst zu dero Verschönerung habenden Behelfen/ und Ein- wendungen von selbst erfordert/ prästiren werden; Und Wir daher solches Subsidium mit aller Ordnung und Gleichheit/ auch bald und verlässlich einzubringen/ allergnädigst resol- viret haben.

Erstens/ sollen diese Bey- und Vermögen- Steuer alle und jede Unsere treu-gehoramsamste Vasallen/ Unterthanen/ und Lands- Inwohner/ welcherley Stands/ Würden/ Amtes/ Condition, Profession, und Wesens die immer seyn mögen/ auff nachgeschriebene Weiß bey- zutragen/ und zu bezahlen schuldig/ auch alle und jede Unsere und Privat- Bediente/ beederley Geschlechts/ vom Höchsten bis zum Niedrigsten: Nicht weniger die Inn- und Bestand- Leuth/ auch diejenige/ welche in Unserem Erb- Königreich/ und Landen/ Güter/ Grund- stück und Gülden besitzen/ ob sie schon anderwärts auffer Unserer Erbland wohnhaft wären/ wie auch die Landschafften/ Städt/ Märckt/ und Communitäten in corpore, wie selbe geneu- net werden/ dann die Administratores anderer Vermögen/ als die Vormünder/ Curatores, Executores, Fidei- Commissarii, Sequestri, Usufructuarii, und dergleichen/ darunter verstanden/ und niemand/ wer der auch seye/ darvon auff einigerley Weiß aufgenommen seyn/ auffer der arme Bauer mann/ und andere Personen/ welche nicht 500. fl. im Vermögen/ noch sonst Einkunfft/ mittels eines Gewerbs/ oder Besoldung haben.

Undertens/ haben Wir Uns ferners allergnädigst entschlossen/ daß jeder zu Bestreitung deren gegenwärtigen Kriegs- Erfordernissen allein centesimam, oder den 100. ten Theil seines eigenen/ oder unter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro habenden Vermö- gens/ sowohl beweg- als unbeweglichen/ oder ligend- und fahrenden/ worunter alle Jura incor- poralia, als Zehend/ Bergrecht/ Zäck/ Ungeld/ Dienst und dergleichen/ sowohl frey eigene/ als Lehen / Majorat- und Fideicommiss- Güter / dann das zu Haus habend seyrendes baares Geld/ Gold und Silber/ gearbeit- oder ungearbeitet/ auch alle Wirthschaffts- Vorrath an Körnern/ Wein/ Woll/ Vieh/ und allen anderen genußbaren Pfennwerthen / wie es Namen haben mögen/ in dem gegenwärtigen gangbaren Werth zu calculiren/ forderist diejenige an- gelegte Capitalien / welche auffer Unserer der Vermögen- Steuer unterworfenener Erbländer angelegt wären/ verstanden seyn; dann auch von denen Besoldungen/ Taxen/ Deputaten / Bestellungen/ Adjuten/ Pensionen/ so Unsere sowohl als der Privat- Herren Bediente/ und Dienstbotten zu genießen haben/ wie nicht weniger von all anderen auß blosser Personal In- dustria, als Künsten/ Handwercken/ und Gewerben/ auch allen unter Unserem Lands- Fürstl. Schutz treibenden Handel und Wandel cujuscunque generis genießenden Einkunfften und Ertragnissen/ weil solche Dienst/ Professiones, Handel/ und Industrial- Handthierungen nicht anderst als Frucht- und Genußbare Capitalia zu consideriren/ von jedem fl. 2. Groschen/ oder von 10. fl. einen (so respectu deren Ertragnissen vom Vermögen zu Capital angeschla- gen/ umb die Helffte weniger ist) beygetragen/ und versteuere werden solle; und zwar derges- talt/ daß/ wann jemand ein Vermögen proprio, vel alieno nomine, einen Dienst/ und anbey sein eigenes Gewerbe hätte/ ein solcher von allen dreyen Nutzungen/ so auch von zweyen zu verstehen/ beyzutragen haben würde; Jedoch

Drittens/ mit dieser angeheßten gnädigsten Moderation, daß sowohl Unsere selbst ei- gene/ als auch Unsere Landschafften / welche eigene Landschaft- Cassen gehalten/ und mittelst solcher Uns zu Behuff Unseres Erarii, gegen würdlicher Verschreibung ihrer Landschafts- Gefällen/ mit treu- willfährigsten Anticipationen außgeholfen haben/ contrahirte Passiv- Schulden/ in so weit solche Anticipationes in Capitali noch unbezahlt seyn/ von dieser Centesi- ma oder Veysteuer / zur Erkantnuß solcher Willfährigkeit allergnädigst befreyet; Dann auch das von dem Geld- Vorrath für die ordinari Haus- Ausgaben / ein Quartals- Noth- durfft/ und von dem andern Wirthschaffts- Vorrath/ als Körner/ Wein/ und dergleichen/ wie sie seyn/ und Namen haben möchten / was zu Bestreitung der unumbgänglichen Wirth- schaffts- Nothdurfften auff ein ganzes Jahr nöthig ist/ abgezogen: noch mehr aber die fremd- de außländische Capitalien/ deren Eigenthümer in Unserm Erb- Landen nicht possessionirt seyn/ außgelassen und nicht versteuere: dann das Gold und Silber/ gearbeit- oder ungearbei- tet/ für Bruch- Metall/ und bloß/ wie es in der Münz angenommen wurde/ geschägt/ auch die- ses Gold- oder Silber- Beschmeid / als ein todtes Capital, nur zu einem halben pro Cento, oder nach der Ducentesima versteuere werden solle und möge. Damit man aber

Viertens/ wegen der anliegenden baaren Capitalien/ oder respectiv Passiv- Schulden (worvon bey vorigen Vermögen- Steuern das wenigst angesagt und versteuere worden) die so verhasste/ und denen Privat- Debitoribus vil Nachtheiligkeiten nach sich zühende Specifici- rung deren Schulden/ welche auch weitläuffige Beweißthumb und Verificationen involviret/ umbgehen/ und vermeiden möchte / so haben Wir Uns dieses Expediens allergnädigst gefal- len lassen/ daß männiglich von seinen im Auflehen habenden Capitalien/ so wohl als von sei- nen Passiv- Schulden / oder anderen auß denen ligenden Gütern haftenden Oneribus und Hypothe- is, auch in des dritten Handen habenden Pfändern oder Depositis in der Bekant- nuß präscindiren / und selbige mit Stillschweigen vorbe- gehen: sonderen seine liegende Güter/ Häuser und Grundstück (davon jedoch außgenommen / und dieser Ansage/ und Versteuere nicht unterworfen seyn sollen diejenige Lust- Gärten/ so weiters keinen Nutzen

Subsidium Extraor- dinarium.

Wer die Vermögen- Steuer zuentrichten habe?

Von welchen Sa- chen / und wievil zu bezahlen seye?

Limitationes.

Von Silber einem halben pro Cento zu reichen.

Wie es wegen Ansage und Versteuere der Activ- und Passiv- Schulden zuhalten?

...ustriaci
...so balden decidit / ...
...so sie von der ...
...stante quacumq; ...
...wären schuldig ...
...dato resolutis ...
...en / weilen Wir ...
...u mit hochwichtigen ...
...far- Herr / Besche ...
...ihren Handlungen / ...
...Unsere N. De. Resol ...
...ädigste Verordnung / ...
...Sustungen / und ...
...men möchten / auf ...
...lagen des Ihr Keger ...
...lag dem Bestanten ...
...insanlich in einem ...
...14. Tagen / und ...
...also ohne Anstell- ...
...mit Zulassung jed ...
...che vier Schwürten ...
...it rechtlicher Erkant ...
...fen Wir auch durch ...
...so gehorsambst nach ...

noch Ertragnuß abwerffen/ weder auch darauff gebauet/ noch zugerichtet seyn/ zumahlen dergleichen Lust-Orth mehr kosten/ als eintragen) sambt dem zu Hauß habenden Geld/ Gold- und Silber- Geschmeid/ in derer vollkommenen Werth/ eben also/ als ob jeder von allen Debitis und Oneribus gang frey/ auch seine Güter und Haabschafften nicht gepfändet/ oder verschriben wären/ integrè ansagen/ schätzen und versteüren solle; Und zumahlen unter solcher Ansag und Versteuerung die Passiv-Schulden tacitè begriffen seyn/ so wird jeder Debitor so vil/ als die Centesima defß schuldigen Capitalis oder anderen Oneris auftraget/ seinem Creditori, gegen einer Attestation, daß er so vil von dem bey ihme ligenden Capital statt seiner pro Centesima bezahlet habe; womit der Creditor auff allem Fall/ vor all weiter und doppelter Versteuerung/ auch etwa fiscalischer Ansprüchen frey und gesichert ist/ abziehen möge: Ja damit nicht auch dises Onus auff dem ohne diß schon mit Schulden beladenen Debitoren falle/ bey Vermeidung der beederseits hierunter gesetzten Straff/ seinen Creditori abziehen müsse: Dahingegen wird derjenige/ so Geld im Auslehen/ oder Activ-Schulden hat/ von dessen Ansag- und Versteuerung gänzlich supercediren können: Also zwar/ daß wann ein Drittel/ die Helffte/ oder noch ein grösserer Theil defß Vermögens in baarem außgeliehenen Geld/ und das übrige in anderen Fahrnissen oder ligenden Gütern bestunde/ solches Geld nicht unter das Vermögen zuziehen/ sondern weil es durch den Debitorem versteüret wird/ allein die übrige Fahrnissen und Haabschafften anzufagen/ und zu versteüren seyn: Wie dennach aber vilfältig sich ereignet/ daß das ganze Vermögen in lauter anligenden Capitalien bestehet/ dahingegen ein solcher Capitalist auch mit Passiv-Schulden behaftet seye/ derer keines vermög diser Unserer Patenten in die Ansag zu bringen/ und nun bey solcher Beschaffenheit dessen Activ-Schulden von seinen Creditoribus zwar versteüret/ die Passiv-Schulden aber gänzlich präterirt wurden; auff daß nun auch diese mit der Centesima belegt werden möge/ so solle ein solcher Capitalist, der nichts ligendes/ worunter seine Passiv-Schulden begriffen werden könnten/ anzufagen hat/ solche Debita unter dem Namen der zu Hauß ligend habenden Gelder zu attestiren/ und zu versteüren schuldig seyn. So vil

Die Herrschaften sollen von ihren Unterthanen/ so 500. fl. haben/ die Bekantnussen abfordern.

Fünfften/ die Privat-Herren/ Bediente/ und Dienstbotten/ Unterthänige/ In- und Bestand-Leuth/ Nobilitirte/ Burger oder Bauern/ die in Privat-Häusern/ Herrschaften/ Städten/ Märkten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Bräu-Häusern/ und dergleichen/ sich befinden/ anbelangt/ da wollen und verordnen Wir allergnädigst/ daß die Eigenthümer und Herren von ihren vermöglicheren Unterthanen und Bedienten/ welcherley Stands und Profession sie seyn/ so 500. fl. im Vermögen haben/ die Bekantnussen abfordern/ wann sie der Wahrheit gemäß die Centesimam, wie auch von denen Handwerckern die außgesetzte Gebühnussen collectiren; Die betragende Summen mit Beylegung derer Bekantnussen/ unter einsten mit und sambt ihren eignen Contingenten zu Händen der Commission erlegen: Wie in gleichen ihre so wohl in ihren Haushaltungen/ als auff dem Land in ihren Städten/ Märkten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Bräu-Häusern/ u. unterhaltende Bediente/ und derer genießende Besoldungen und Deputata in ihren Bekantnussen ordentlich specificiren/ vor sie ihr Contingent, von jedem Gulden 2. Groschen nemlichen bezahlen: solche Gebühr aber an ihren Besoldungen/ und zwar zu Verhütung aller Ungleichheit/ und darauff entstehenden Nachtheiligkeiten/ ohn einzige Nachsehung/ auch bey Vermeidung der hierunter gesetzten Straff/ widerumben innen halten und abziehen sollen. Mit denen in Stadt- und Märkten/ sowohl als andern auff dem Land wohnenden Handwercks-Leuthen aber/ wollen Wir

Von Handwercks-Leuthen

Sechstens/ es also gehalten haben: daß die Meister nebst ihrem Vermögen/ und beyläufigen jährlichen Gewinn oder Einkünften/ auch die Zahl deren de präsenti unterhaltenen Gesellen attestiren/ und neben ihres Meisters Gewerbs-Contingent, als nemlichen der von jeden solchen Gulden zu bezahlen habenden 2. Groschen/ zugleich für jeden Gesellen 1. Gulden in denen Städten zu der Commissions- auff dem Land aber zu ihrer Herren Händen/ nebst iner schriftlichen Bekantnuß erlegen/ und solchen Betrag an ihrem Sold oder Wochen-Lohn abziehen sollen: Worbey jedoch

Die/ so nicht unterthänig/ sollen ihre Gebühr selbst erlegen.

Siebendens/ anzuemercken ist; daß/ wann ein Edelmann/ Burger/ oder anderer Privat-Mann ein unterthänigen Grund besizet/ oder auch ein dergleichen Bestandmann wäre/ welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterworfen ist/ in solchem Fall die Obrigkeit selben Land-Guts ihm nicht zu collectiren/ sondern er/ als respectu dieser Obrigkeit/ eine freye Person/ seine Bekantnuß und Gebühr zu der in jedem Land angeordneten Commission zuerlegen habe: Allermassen Wir Uns auch

Die Güter in dem Land/ wo sie liegen/ zu versteüren.

Achteus/ dahin allergnädigst erklären/ damit Unsere getreue Vasallen/ Einwohner/ und Unterthanen/ welche in verschiedenen Ländern begütert seyn/ nicht zu doppelten Erlag angehalten werden/ daß ein jeder von seinen Land-Gütern und Grundstücken in dem Land/ wo selbe liegen/ und man deren Stand und Beschaffenheit am besten wissen kan/ seine Bekantnuß einreichen/ und die in dem Patent enthaltene Gebühnussen entrichten/ respectu defß bey sich habenden baaren Gelds/ Gold und Silbers aber den Vollzug dessen jeder an seinem Orth/ wo er substituirt/ leisten solle. Und zumahlen

Neuntens/ an der Zeit alles gelegen ist/ damit diese von Unseren treuen gehorsamben Vasallen/ Unterthanen/ und Inwohnern willfährigst darzuschickende Hülfis- und Be-

steuer/

steuer zu defß allge-
met ist/ angeordnet
größten Theil der
forma Patenti ge-
nuß seiner in die
war nach Inhalt

Es Unterscheid
Lands-Für
ein Gulden zu e
die Beschaffenhei
Verstand erweh
Frauen und G
len/ woran me
Primd, in folgen
innenken: Item
len/ Wein-Gär
te Zehend/ Di
Ingleichen hab
... fl. W
Erbischaft/ W
men/ und durch
worden ist/ anst
mögen lig- und
also/ daß ich/
bekenne ich/ daß
Stiftung/ u. d
sich erstrecke/ und
ne Officia, und
auff ... fl.
oder Gewerbs-
oder Gulden
sich in meinen
Namen haben
Zulassen/ un
namentlich mein
im Vermögen
mann (so alle
men construirt
habe. Quar
Haushaltung
geringsten Be
schaft/ Gut/
sambt Besoldu
dung und Dep
nun herovon v
ins gesamte
Brau-Häuser
und Bestanda
durch Einkün
fantnuß/ da
ten allergnäd
zubezahlen/
gen habende
gemeldet wor
Diese solcher
Zeh
oder ihrer O
Königreich un
Eionen/ so di
zugleich die
nachst-folgen
Zahl-Ambts
Kriegs-Cass

steuer zu des allgemeinen Vaterlands/ und jedes insonderheit Besten/ wohin es allein gewidmet ist/ angedeihe/ und nicht durch Vernachlässigung der Zeit und Gelegenheit wenigst zum größten Theil verlohren gehe; als wird ein jeder von Zeit der Publication dieses Unfers in forma Patenti gnädigsten Befehls/ inner denen nächsten 6. Wochen eine schriftliche Bekantnuß seiner in diesem Königreich/ oder Land besitzenden lig- und fahrenden Vermögens/ und zwar nach Inhalt der nachgesetzten Formül verassen; Nemblich

Inner 6. Wochen die Bekantnuß einzureichen.

Bekantnuß.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit/ daß ich zu Folge der Kayserlichen/ Königlichen/ und Lands Fürstlichen Patenten/ Krafft deren von ein hundert Gulden meines Vermögens ein Gulden zu einer Extraordinari Hülffs- Steuer dem Publico Arario beytragen solle/ die Beschaffenheit meines Vermögens/ lig- und fahrend wohlbedächtlich/ nach Inhalt und Verstand erwehnter Patenten überlegt/ und nach meinem Gewissen und Ehren/ auch Trauen und Glauben befunden habe/ daß es ausser meiner anligend habenden Capitalien/ woran meine Debitores den Abzug diesem gnädigsten Patent gemäß zuthun haben; Primò, in folgenden Rubriken bestche/ als Herrschafften/ oder Land-Güter/ sambt Appertinenzen: Item besonderen Häusern/ in dieser/ oder jener Stadt/ oder Orth/ Hof/ Mühlen/ Wein-Gärten/ Aecker/ Wiesen/ &c. Item separirte/ meinen Land-Gütern nicht einverleibte Zehend/ Dienst/ Bergrecht; (so alles mit Namen/ und wo es ligt/ zuspecificiren) Ingleichen habe in meinem Haus an baaren Geld - - - fl. Gold- und Silber- Geschmeid - - - fl. Wann nun das Gut per - - - fl. das Haus/ &c. wie solches an mich durch Erbschafft/ Abtheilung/ Kauff/ Vergleich/ Einschätzung/ oder andere Handlung bekommen/ und durch Zukauff/ oder Erweiterung/ auch andere Meliorationes im Werth erhöht worden ist/ anschlage/ so erstreckt sich mein in Desterreich unter der Enns habendes Vermögen lig- und fahrend/ so der Besteuerung unterworfen ist/ auff eine Summa - - - fl. also/ daß ich/ vermög allergnädigsten Patenten beyzutragen habe - - - fl. Ingleichen bekenne ich/ daß meiner Ehe-Consortin/ oder meiner unterhabenden Pupillen/ Curandi, Stiftung/ &c. Vermögen in folgenden/ als - - - fl. bestehe; im Werth auff - - - fl. sich erstrecke/ und die Gebühr darvon - - - fl. aufmache. Secundò, so genieße ich meine Officia, und Besoldungen/ Taxen/ Adjuten/ und Deputaten/ oder Pensionen jährlich auff - - - fl. Ingleichen betragt meine à parte treibende Profession, Handthierung/ oder Gewerb jährlich beyläuffig - - - fl. Wann nun hiervon den zehenden Pfening oder Gulden zucontribuiren habe/ so betragt die Summa - - - fl. Tertio, befinden sich in meinen Diensten/ Stadt/ Markt/ Dorff/ Hof/ Muhl/ Brea-Haus/ oder wie es Namen haben mag/ folgende Bediente/ Unterthanen/ Burger/ Handwerker/ Bauren/ Insassen/ und Bestandleuth/ so bis 500. fl. oder darüber in Vermögen haben: als benanntlich mein v. g. Hofmeister/ Hauptmann/ Pfleger/ hat/ laut beygelegter Bekantnuß/ im Vermögen - - - fl. Mein Bauer/ Bier-Breuer/ Mühler/ Fleischhacker/ Bestandmann (so alle specificè zubenennen) hat im Vermögen - - - fl. deren Centesima zusammen constituirn eine Summa von - - - fl. die ich zucollectiren/ und für sie zu bezahlen habe. Quarto, habe unter meiner Besoldung folgende Bediente/ als in meiner eigenen Haushaltung v. g. einen Hofmeister mit - - - fl. Besoldung/ und so fortan/ bis auff den geringsten Bedienten/ sowohl Weib- als Manns-Personen; Item habe auff meiner Herrschafft/ Gut/ Hof/ Garten/ Muhl/ Haus/ &c. v. g. einen Pfleger/ der das Jahr hindurch/ sambt Besoldung und Deputaten auff - - - fl. kommet/ einen Kentschreiber mit Besoldung und Deputaten jährlich - - - fl. & sic de cæteris, bis auff den geringsten: Wann nun hiervon vor sie den zehenden Pfening interim zuerlegen habe/ so betragt die Summa ins gesambt - - - fl. Quintò, befinden sich in meinen Städten/ Märkten/ Dörffern/ Brea-Häusern/ Mühlen/ und Höfen/ nachfolgende Personen: als Bruger/ Handwerks- und Bestand-Leuth/ die neben ihren/ oder ohne Vermögen/ Gewerb treiben/ und dadurch Einkünften genießen: als benanntlichen der N. hat/ Beweis neben ligender Bekantnuß/ das Jahr hindurch beyläuffig Einkünfft/ &c. Wann sie nun/ vermög emanirten allergnädigsten Kayserl. Patents den zehenden Pfening von diesen ihren Einkünften zu bezahlen/ und ich selbigen von ihnen zucollectiren habe/ so betraget die vor sie zuerlegen habende Summa - - - fl. Desgleichen dann/ was hieoben von Manns-Personen gemeldet worden/ ist eben auch von dem Weiblichen Geschlecht und Mägden zuverstehen. Diese solcher Gestalt eingerichtet/ und verfaßte Bekantnuß

Formular der Vermögens-Bekantnuß.

Zehendens/ nicht zu denen Instanzen/ welchen sie sonst/ vermög ihres Stands/ oder ihrer Officiorum unterworfen seyn/ sondern immediate Unserer in jeden Unserer Erbkönigreich und Länder hierzu eigenes mit Derogation aller anderer Instanzen/ und Jurisdictionen/ so vil diese Collect betrifft/ allergnädigst verordneten Commission überreichen/ und zugleich die Helffte des zu bezahlen habenden Contingents/ die anderte Helffte aber in nächst-folgenden zwey Quartalen/ jedesmahl mit einem Viertel gegen Unfern General-Kriegs-Zahl-Ambrs-Quittungen (zu welchem Ende Wir die in jeden Land/ substituierende General-Kriegs-Cassa-Berwalter instruiren lassen werden) auß von selbst bewegender Treu und

Wohin die Bekantnuß/ und Gebühr zuerlegen.

Lieb gegen Uns/ und dem werthen Vaterland willig gehorsambst alldahin zu der Commis-
sion erlegen/ und abstatten sollen. Da aber

10. pro Cento Nach-
laß.

Erststens / jemand gleich bey Ueberreichung der Bekantnuß / das Totum auff ein-
mahl zahlen wolte/ eine solche Willfährigkeit nicht allein Uns zu sonderbaren allergnädigsten
Wohlgefallen gereichen / sondern auch jeder von seinem Contingent 10. per Cento zurück
zuhalten / also / daß er statt 100. nur 90. fl. zuerlegen hätte/ erlaubt seyn wurde ; Gleich
wie Wir

Wie die Morosi gtt
bestrafen.

Zwölffstens / im Gegenspiß / da jemand mit Ueberreichung seiner Bekantnuß/ oder
mit dem Erlag seines Contingents / saumseelig wäre / und in denen hierzu bestimmbten Ter-
minen nicht zuhielte / denen in jeden Unserer Erb- Königreich und Landen angeordneten
Haupt- Commissionen / Gewalt / und Vollmacht eingeräumet haben / solches Quantum
von denen Morosis, nebst Auffraittung deren zu 10. per Cento pro rata temporis lauffende
Interessen/ durch die militärische Execution, oder Abschätzung/ welche ein und anders Com-
pelle berühret / Unseren bestelsten Commissionen summarissimâ viâ, & cum derogatione In-
stantiarum eingeräumet ist / indifferenter einzutreiben. Und ob zwar

Das verschwignete
Gut zu confisciren.

Dreyzehendens / Wir bey gegenwärtigen höchst- gefährlichen Umständen gangß
kein Zweifel tragen/ daß niemand zu finden seyn werde/ welcher bey diesen offenbaren Noth-
stand nicht auß eigenen Antrib alle Kräfte dahin anwenden/ seine auffrechte Treu und De-
votion gegen Uns / und dem allgemeinen Vaterland in der That zu bezeigen ; So hat
Uns doch die Erfahrung von vorigen Jahren Anlaß gegeben / wider diejenige / welche in
dieser bevorstehenden grossen Noth und Gefahr/ das Schuldige beyzutragen/ sich entziehen/
und mit Verschweigung ihres eigentlichen Vermögens / womit sie von dem Allerhöchsten/
unter Unserem/ und Unseres Erb- Hauses Schutz / geseqnet/ das Publicum defraudiren wur-
den/ dieses scharffe Pœnal- Gesaß zustatuiren : daß dasjenige Quantum, welches derley un-
treue Vasallen/ Unterthanen/ und Lands- Inwohner/ von ihrem Vermögen/ oder Einkünfte-
ten proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehrern explaniret worden / in fraudem arati
publici verschweigen / dem Fisco in totum unnachlässig verfallen seyn / und dem Denuncian-
ten (den Wir nicht offenbar zumachen gnädigst versichern) ein Drittel darvon gegeben ;
gleichwie hingegen selber da er temere, oder in vexam denunciirt zuhaben / befunden wurde/
ebenfalls condignè bestrafft werden/ auch keinen über drey Jahr und 18. Wochen à die der
überreichten Bekantnuß zu denunciren erlaubet / sondern nach solcher Zeit dieses Pœnal-
Gesäß abolirt seyn soll / und ist solch obgesetztes Pœnal- Gesäß auch auff diejenige / welche
denen §. 4. & 5. zugegen sich wegen des Abzugs von denen Schulden oder Besoldungen
mit ihren Creditoribus, oder Bedienten vergleichen wurden / gleichmässißig zu verstehen / der-
gestalt/ daß das völlige Capital, oder die völlige Besoldung der Creditor und Debitor, oder
der Herr und Bediente zu gleichen Theilen zur Straff dem Fisco verfallen wäre : Wollen
denmach

Andere Straffen.

Pausch, Handlung
nicht anzunehmen.

Vierzehendens / ex plenitudine Unserer Kayserl. und Lands- Fürstl. Macht in all
Unseren Teutschen Erb- Königreich und Landen obangeregte allgemeine Collecten/ und zwar
ohne Anhör- oder Annehmung einiger Pausch- Handlung / oder Abbruch deren anderen
treuerhigen Lands- Verwilligungen / Schüssen und Reccessen / durchgehends verordnet/
und gnädigst befohlen haben / thun dieses auch hiemit Krafft dieses Unseres öffentlichen Ge-
bohts also und dergestalt/ daß ein jeder getreuer Vasall, Unterthan und Lands- Inwohner/
was Stands/ Würden/ oder Wesens er immer seye / auch alle Gemein / Vorsteher/ Admi-
nistratores, Vormünder/ Curatores, Executores, Sequestri, und dergleichen / in Ansehen
der gegenwärtigen / und immer mehr und mehr zunehmenden Noth und Gefahr / der ohne
eyfertige Rettungs- Hülf ein jeder selbst mit den Seinigen außgesetzt ist/ bey seinem wahren
Wissen und Gewissen/ auch Ehren/ Trauen/ und Glauben / und bey Vermeidung obgesetz-
ter Straff diesem Unsern gnädigsten Gebott in allen Punkten dem gemässißen Vollzug/ und
vollkommenes Genügen leisten solle : Und dieweil nicht alle Vorfällenheiten in diesem Patent
vorgesehen werden mögen ; Als haben Wir allhier an Unserm Kayserl. Hof ein Haupt-
Ministerial- Commission, mit absoluter Authorität / in allen vorkommenden zweiffelhaftigen
Casibus das Eigentliche zu determiniren / und all andere in Unserem Erb- Königreich und
Landen bestelte Commissiones dahin anzuweisen/ allergnädigst verordnet.

Haupt- Ministerial-
Commission.

Diese Collecta soll
in andere Weeg un-
präjudicirlich seyn.

Ubrigens/ und Letztlichen wollen Wir mehrgedachte Unfere treu- gehorsambste Erb-
Königreich und Länder / Dero Stände / Unterthanen / auch hingegen kräftigst dahin ver-
sichern / daß diese von Unserm Kayserl. und Lands- Fürstl. allerhöchsten Ampts wegen / ob-
stimmum in mora periculum, & extremam necessitatem dergestalt gnädigst resolvirte Colle-
ctation, und zu des gemeinen Wesens Heyl / und Rettung gemachte Ordnung / allermaß-
sen es auch von selbst ein Particular- Werk ist/ an denen wohl- hergebrachten Privilegien/
Reccessen / auch erblichen Gewohnheiten nicht im mindisten präjudiciren / noch zu einiger
Consequenz / und Nachfolg gezogen werden solle. Geben in Unserer Residenz- Stadt
Wienna.

24. Novemb. 1702.

Gerner's

Abtete
wohnet
die in
seßhaft seyn
mit sonderbare
Valallen/ Unte
des allgemeinen
Gefährlichen
gangs die von U
resolviren bemä
keit bisshero vol
und Landen vil
minus allberei
worden wären
wartende glück
folglich auch al
eingebracht wo
Unserer Erb- S
auch ernstlich
Steuer- Paren
dung weiterer
Pauschhandlu
geniß vollzogen
bigist resolvirte
welche ihre Bek
bezahlet/ also gl
die militärische
so auch respectu
berte Terminu
gern bloß auff
pelliret: die je
kantnuß eing
gen also gewis
nam quadrup
lich- als baldi
Commission
raumbt seyn f
bleibt es bey
ster Hand/ w
rung sich wer
licher Will/ u

Obsteher
Wschlag zuerleg
andere Auslag
Abtete
was d
Dester
und Lands-
men: was mo
bekanter ma
welches un
Summa baar
fung gegen di
ten und auß
zu völliger B
haben/ von a
seer Erb- Kö
ferliche Collec
diesem zu Ent
hünften Zhei
derselben zuer
mögen- Steu
gen dessen Qu

Gerner's Patent.

Wir bieten allen und jeden Unseren getreuen Vasallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / was Würden / Stands / Amtes / Condition, Profession, oder Wesens / die in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns wohn- und sesshaft seyn / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad und alles Gutes ; Demnach Wir mit sonderbaren grossen Mißfallen verspüren müssen / daß ermelt Unsere treu-gehorsambste Vasallen / Unterthanen / und Lands-Inwohnern / gegenwärtigen höchstgefährlichen Zustand des allgemeinen Vaterlands so wenig zu Herzen fasseten / und die zu Abwendung solcher Gefährlichkeiten und des vor Augen schwebenden / von allen Seiten antrigenden Untergangs die von Uns noch unterm 29. Novemb. des jüngst-abgewichenen Jahrs gnädigst zu resolviren bemüßigte Vermögen-Steuer-Patentes mit so gar schlechten Eysen und Langsamkeit bishero vollziehen / daß die Publication derselben in theils Unseren Erb-Königreich und Landen vil später / in theils aber kaum anjeho erst beschehen / und wo auch der erste Termin allbereits verlossen / von denen Bekanntnissen noch wenig / oder gar keine eingereicht worden wären ; mithin die Zeit / von welcher allein der von bevorstehenden Campagne zu erwartende glück- oder unglückliche Aufschlag dependiret / fruchtlos durchlauffet / und einfolglich auch alle diese Beysteuern und ordinari-Contribuciones, ob es zwar hernachmahl später eingebracht werden / sambt dem Feldzug zu größten Schaden / und gänzlichem Ruin gedacht Unserer Erb-Königreich und Landen selbst verlohren gehen. Als ist Unser gnädigster / auch ernstlicher Befehl hiemit / daß erwehnte Unsere gnädigst ausgegangene Vermögen-Steuer-Patentes durchgehends in ihrem Esse unveränderlich verbleiben / und ohne Einrichtung weiterer Deprecation, oder Hoffnung / daß darüber in materia, oder forma durch eine Pauschhandlung / oder sonsten das geringste geändert werden wurde / würdlichen / und so gewiß vollzogen werden sollen / als im widrigen von dato der Publication dieser Unserer gnädigst resolvirten Erfrischung-Patenten inner denen nächsten vierzehnen Tagen die jenige / welche ihre Bekanntnissen zwar eingereicht / derselben Geld-Betrag zur Hälfte aber nicht bezahlet / alsogleich von Unseren in denen Ländern dergleichen aufgestellten Commissarien durch die militairische Execution, darzu nebst denen pro multa aufgesetzten 10. pro Cento Interesse, so auch respectu des anderten / und dritten Termini, jedoch mit dieser Restriction, daß der anderte Termin bey solch schon beschehenen Zeit-Verlust / nicht mehr auff drey Monath / sondern bloß auff anderthalb Monath / oder sechs Wochen zunehmen seye / unverchonnet compelliret : die jenige hingegen / welche nach Verlauff des ersten Termins noch gar keine Bekanntniß eingereicht haben / selbige unter obbenannten Peremptorial-Termin der 14. Tagen also gewiß und unfehlbar einreichen sollen / als im widrigen ein solcher Morosus ad pœnam quadrupli dessen / was sonst sein Contingent betragete / gehalten / und zu unnachlässlich-alsobaldiger Bezahl- und Eintreibung derselben Unserer vor. erührt-subdelegirten Hof-Commission gleichfalls die militairische Execution zuergreifen hiemit überlassen und eingeräumt seyn solle; jedoch / so vil Unsere allhieße N. De. treugehorsambste Stände anbetrifft / bleibt es bey der auff gewisse Weiß denenselben gnädigst überlassenen Collocation von erster Hand / welche dann ebenfalls auch ihres Orths zuversichtlich alle möglichste Beförderung sich werden angelegen seyn lassen. Daran wird vollzogen Unser gnädigster auch ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn 2c.

23. Februar. 1703.

Obstehende Vermögen-Steuer ist widerumb von neuem resolvirt / und an derselben das Fünftel in Aufschlag zuerlegen anbefohlen / auch anzuheben auff die jenige / so solche Vermögen-Steuer nicht trift / eine andere Aufschlag gemacht worden / wie folgt :

Wir bieten allen und jeden hoch- und nidern Stands-Personen Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / so in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns angesessen oder wohnhaft seyn / Unsere Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : was massen der gegenwärtige Zustand / in welchem Unsere Königreich und Länder sich bekant ermassen befinden / und Unsere Lands-väterliche Sorgfalt der Gefahr zu steuern / welches unmöglich anderst bewerkstelliget werden kan / als daß in der Eyle ein zulängliche Summa baaren Gelds zusammen gebracht werde / durch welche Wir eine geschwinde Verfassung gegen die Attentata der inner- und äußerlichen Feinde vornehmen / und die Zeit erwarten und aufdauren können / welche noch erfordert wird / die unter Handen habende Mittel zu völliger Bestreit- und Ausführung des Hauptwerks in Stand zu richten / Uns bewogen haben / von allen Unseren treugehorsambsten Vasallen / Unterthanen / und Inwohnern Unserer Erb-Königreich / und Ländern / ohne einige Exception, oder Exemption eine baare eilfertige Collectam folgender Gestalten abzuheischen ; Daß Primò, ein jeder / welcher die in diesem zu Endlauffenden Jahr publicirte Vermögen-Steuer zugeben schuldig gewest / den fünfften Theil dessen / so seine Vermögens-Steuer-Bekantniß betragen / und er Krafft derselben zuerlegen gehabt hat / nach beschehener Anmeldung bey der noch daurenden Vermögen-Steuer-Commission auff einmal und baar in Unser General-Kriegs-Zahl-Ambt / gegen dessen Quittung / für sich und in die jenige Personen / so in seinem Vermögens-Steuer-

Leopoldus.

Ver späteter Saum-
saal.

Derentwegen auß-
gesetzte Straff.

Idem.

Das Fünftel dessen
so die Vermögens-
Bekantniß vorher
ertragen / inner 8. Ta-
gen zuerlegen.

Zettel begriffen/ und benennet seyn/ bezahlen und abführen solle: also daß/welcher 100. Gulden Vermögen-Steuer für heuer bezahlt / und noch zu bezahlen hat / zu dieser Collecta 20. Gulden immediatè erlegen muß/ und dieses innerhalb acht Tagen à die publicationis dieses Patents: welcher Terminus dergestalten zuverstehen ist/ daß er denen / so in loco Intimationis aut publicationis, ob sie schon ihr Domicilium, aut rem sitam in Provincia anderstwo haben/ sich befinden/ peremptorie, & sine ulteriori Insinuatione aut publicatione sub poena executionis, auch per Arrestum, solcher Gestalten gelten solle/ daß ante solutionem actualem anderstwhin zuverreisen keiner befugt seyn möge; denen aber/ welchen dieses Patent per publicationem circularem zukommen thut/ solle der terminus octo dierum à die ipsius publicationis, vel Insinuationis in loco, peremptorius seyn. Secundò, die vor diese Bezahlung erhebende General-Kriegs-Zahl-Ambts-Quittung solle bey der in künftigen Jahr außzuschreiben resolvirten Vermögen-Steuer / und deren Erlag / zu seiner Zeit / statt baaren Gelds/ und in Sortem soluti angenommen werden. Tertio, weilen diese Collecta universal, und niemand darvon außgeschlossen seyn solle/ in der Vermögen-Steuer aber niemand/ als welcher 500. Gulden in Vermögen/ und diejenige Bediente/ so der Steuerbare in seinem Vermögen-Steuer-Zettel eingebracht hat/ collectirt wird/ also sollen auch alle übrige/ welche der Vermögen-Steuer nicht unterworfen seyn/ viritim angelangt/ und allein die Kinder/ welche noch in dem Brod ihrer Eltern seyn/ außgenommen/ sonst alle in der Vermögen-Steuer nicht collectirte Personen/ so sich in Unseren Kayserlichen Erb-Königreichen/ und Ländern/ in Städten/ Märkten/ Dörffern/ Mühlen/ Höfen/ Hütten/ Gärten/ und Bräu-Häusern/ in der Unterthänigkeit/ Diensten/ und in quacunq̃e qualitate in loco befinden/ sie seyn was Geschlechts/ Alters/ oder Wesens sie wollen/ promiscuè taxirt/ und angehalten werden/ daß ein jede derley Person siben Kreuzer bezahlen / und daher die Grund-Obigkeit/ oder der Herz/ bey deme sie unterthänig/ oder in Dienst/ oder inwohnend ist/ sie collectiren: eine jede Person/ welche diese siben Kreuzer zugeben/ und der Herz/ so sie diß falls collectirt/ vor sie zu zahlen/ und von ihr respectivè wider einzunehmen/ und zuerholen hat/ mit Lauff- und Zunahmen specificiren/ und solche Specification sambt deme/ was er auff ermelte Weiß vor diejenige/ welche er collectirt/ zu zahlen/ und was er vor sich selbst/ wie S. primo gemeldet worden/ zuerlegen hat/ bey der Vermögen-Steuer-Commission anmelden / und zu dem General-Kriegs-Zahl-Ambt abführen solle. Wir befehlen solchemnach gnädigst und ernstlich/ auß habender Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht/ und Gewalt/ daß in acht Tagen sub clausulis, wie oben gemeldet/ von denen Vermögen-Steuerbaren der besagte fünffte Theil/ und von denen übrigen/ viritim siben Kreuzer/ welche die Obigkeit/ Grund-Haus- oder Dienst-Herz solcher Unsteuerbaren einzufordern/ und dafür salvo regressu, wie obgedacht / zustehen hat/ bey Unseren in denen Ländern habenden Vermögens-Steuer-Commissionen angemeldet / und darauff in instanti in Unser General-Kriegs-Zahl-Ambt abgeführt werden solle/ und dieses bey Vermeidung Unserer Kayserlichen und Lands-Fürstl. Ungnad / folglich unaußbleiblicher Bestrafung/ welche Wir pro qualitate des Ubertretters dieses Unsers allergnädigsten und absoluten Willen/ und Befehls de casu in casum über ihn an Ehr/ Gut/ und Leib/ cum reservatione des in jedem Land üblichen/ oder anbefohlenen Modi exequendi, determiniren und statuiren werden; Allermassen Wir auch Unserem gesambten Gouvernir der Länder/ Instanzen/ Stellen und verordneten Vermögen-Steuer-Commissionen hiemit zugleich gnädigst befehlen und mitgeben/ ihres Orths mit allem Ernst / und Fleiß ob dem schleunigen Vollzug dieser Patente zuhalten/ und nicht zu unterlassen/ was einer Seits diese ob summum periculum in mora eilfertige Collectam bewürcken / und beschleunigen/ und anderseits die Morosos und Renitentes Uns namhaft machen könne/ damit ein jeder entweder das Seinige bey dieser Universal-Collecta, wie billich und nöthig/ prästire/ oder andern zum Exempel gestrafft werde; indeme keiner/ welcher ein treuer Unterthan / und patriotisch gesinnet ist/ sich ohne aller Pflichtmässig unterthänigen Schuldigkeit/ gegen Uns / und aller Lieb gegen dem Vaterland zuvergesen/ entschlagen kan / und solle / denen gegenwärtigen Nöthen mit einer Saab/ welche eben darumb/ weil sie baar und geschwind seyn muß / so lezentlich angetragen worden ist/ ohne Anstand und willfährigst beyzuspringen. Und hieran beschicht Unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung. Geben Wienn

22. Decemb. 1703.

Vertrag

Zwischen den Oesterreichischen und Bayrischen Lands-Fürsten / wie auch den Erzbischoff zu Salzburg / und Bischoff zu Bamberg.

Vide lit. D. Oesterreichischer Vertrag.

Victualien

Freye Zufuhr.

Vide lit. F. Freye Zufuhr.

Von

Ein jeder / welchen die Vermögen-Steuer nicht trifft/ solle 7. kr. erlegen.

Die Ubertreter zur Bestrafen.

Handhabung dieses Patents.

So an
Vi
tit. 14.

Auß d
mahls verb

Verbo

In d
treiben.

Der

Der
ha
Ge
rung erlan
nemblich g
ne Bezug
oder Mähr
auf den off
Mistern d
und Ambtl
zuschützen /

Von Vieh /

So andern Schaden zuffügt.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus
tit. 14.

Vieh = Auffschlag.

Vide lit. A. Auffschlag.

Vieh = Auftrieb

Auß denen Desterreichischen in andere Land / absonderlich gegen Bältschland offtmahls verboten.

21. Augusti 1542.

Ferdinand. I.

11. Augusti 1544.

Idem.

21. Martii 1559.

Idem.

22. Decemb. 1564.

Maximilian. II.

11. Junii 1621.

Ferdinand. II.

18. Junii 1622.

Idem.

30. Aug. 1634.

Idem.

Vieh = Fürkauff und Hausiren.

Verboten.

Vide lit. J. Fleischhacker & Fürkauff.

Vieh heimliches /

In die Borhölzer oder Auen / wie auch auff die rauhe oder junge Maissen nicht zu treiben.

Vide lit. J. Jägererey.

Vieh = Wandthierung

Der Croaten und Pullendorffer.

Vide lit. G. Croaten.

Vieh = Kauff.

Denen Fleischhackern auff dem Land sowohl als denen Wienerischen über die Schwärzka / auch enthalb der Donau bis an die March / so weit sich das Desterreichisch Gemärck erstreckt / zu Vernehmung ihrer Bandt / und keiner weitem Verhandthierung erlaubet / davon sie entgegen in denselben Orthen gefertigte Kundtschafften / daß nemblich gedachtes Vieh im Land erzogen / nehmen / und solche ins Handgrafen-Ambt ohne Verzug überantworten: Item alle Gefahr meiden / und keinerley Hungarisch / Steyrisch / oder Mährißch Vieh / bey Verlieferung desselben ins Land bringen / sondern das Hungarisch auff den öffentlichen Ochsen-Märkten erkauffen sollen; jedoch verbleibt denen Wiener-Meistern der Paß in Hungarn / wie bishero / noch bevor / wird hierauff allen Obrigkeiten / und Ambtleuthen befohlen / vorbemelte Gen-Fleischhacker bey ihren habenden Privilegiis zuschützen / und sie darwider nicht tringen / noch beschwären zulassen.

Maximilian. II.

Wie der Vieh. Kauff erlaubt seye?

31. Maji 1564.

Vide lit. J. Fleischhacker.

Vieh

Land-Berleger-Compagnia.

Ferdinand. II.

Verbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / in Städten / Märkten / Flecken / und auß dem Land / wie nicht weniger Unsern Hand- Grafen / Dreyßigern / Mauthnern / Zollnern / Gegenschreibern / insonderheit aber allen Vieh- und Haut-Handlern / Fleischhackern / Kauff- und werbenden Leuthen / und ins Gemein allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands / oder Wesens / die in diesem Unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Dabey fügen Wir euch hiemit gnädigst zuvernehmen : daß Wir Uns dem gemeinen Wesen zum Besten / beforderist aber / damit Unsere N. De. Länder / und derselben anrainende Provinzen / bey diesen sehr beklemten und theuren Zeiten / mit der Nothdurfft Kind- und Schlacht-Vieh / an welchen allenthalben ein grosser Mangel und Abgang erscheinen thut / nach Möglichkeit versehen werden / noch vor Unseren Abreisen auff ein Lands-Berleger-Compagnie / gnädigst resolvirt / derselben auch erst jüngsthin unterm dato Cremsmünster den 4. Novembris nächst abgelassenen 1622.sten Jahrs verwilliget / auch vollkommene Macht / und Gewalt gegeben haben / daß sie sowohl auff denen allhie zu Wienn / als auch zu Ausspitz in Mähren / und andern in Unsern Königreichen und Erb-Ländern gewöhnlichen Vieh-Märkten / durch Sie oder ihre Abgeordnete / all und jedes daselbsthin ankommendes Kind- und Schlacht-Vieh allein / und sonst niemand anders kaufen : und mit demselben ermelte Unsere Erb-Länder / und andere anrainende Provinzen versehen sollen / und mögen / alles vermög Unsers ihnen der Compagnia der Lands-Berleger / absonderlich unter Unserer eigenen Fertigung / angehängigten Kayserl. Patents / sich desselben ihrer Nothdurfft nach in allen Unsern Erb-Königreichen / und Ländern zugebrauchen. Nicht weniger ihnen Lands-Berlegern / auß sondern hohen und beweglichen Ursachen / noch darzu verrer bewilliget / und denselben diese weitere vollkommene Macht / und Gewalt gegeben haben / daß / allermassen hieoben mit dem Kind- und Schlacht-Vieh gemeldet worden / also auch die rauhen Ochsen- Stier- oder Kühe- Haut in mehr-besagten Unsern Erb-Königreich und Ländern / und insonderheit in diesem Land allein sie die Lands-Berleger / und sonst niemand anders / wer der / oder die seyen / kaufen / und mit demselben wie mit dem Kind- und Schlacht-Vieh ermelte Unsere Erb-Länder / und andere anrainende Provinzen bevorab dieses Land / der erst jüngsthin gemachten Satz- und Ordnung nach / vor allen anderen nach Möglichkeit nothdürfftig versehen : den Ueberrest aber außser Lands / der Zeit und des Vieh-Kauffes Gelegenheit nach / verkauffen sollen / und mögen ; wie Wir dann entgegen alle andere Kauff / Ausfuhr / und Vertreibung sowohl gearbeiteter / als gemelter rauhen Häute / wie auch Anfangs ernennetes Kind- und Schlacht-Viehs außser mehr-ernennter Lands-Berleger Verwilligung / und Paß-Zettel gänzlich / und bey Hinwegnehmung des Viehs / und der Haut hiemit ab- und eingestelt haben. Also wollen Wir vorbemelte euch alle / und euer jeden / insonderheit solcher Unserer gnädigsten Resolution / und ihnen denen Lands-Berlegern / gemeinen Wesen zum Besten gethaner Verwilligung / und gegebenen Vollmacht / durch dieses Unser General-Patent zum Wissen und Nachrichtung / auch damit sich mit der Unwissenheit keiner zuentschuldigen / gleichfalls erinnert / und dabey ernstlich anbefohlen haben : daß ihr hievor verwilligter / und angeedelter massen offtbefagte Lands-Berleger / oder ihre Abgeordnete allein / und sonst niemand andern / sowohl das Vieh / auff denen allhie zu Wienn / und andern in diesem Land gewöhnlichen Vieh- und Ochsen-Märkten / also auch alle rauhe Ochsen-Kühe- und Stier-Haut / im Land frey sicher / und ungehindert / gegen billicher Bezahlung erhandeln / und kauffen laffet / und ihnen oder den Ihrigen bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Unagnad / und Straff / einigen Eintrag / Irrung / oder Hinderung nicht zufüget / noch dasselbe von andern / wer die auch seyen / verstatet / sondern allenthalben zu diesen dem gemeinen Wesen / Nutz / und fürträglichen Werth / mit Kauffen / und Verkauffen / allen guten Fürschub / und Beförderung erzeiget ; doch solle des Lands Inwohnern / da einer oder anderer für sein eigene Haus-Nothdurfft Vieh bedürfftig / dasselbe auff den Märkten allhie zu Wienn / und Ausspitz / auch sonst im Land zukauffen unverwehrt / sonst aber ihnen aller Fürkauff bey unnachlässlicher Straff gänzlich und allerdings verbotten seyn ; Und sollen fürnehmlich Unsere Mauth- und Dreyßigst- auch andere Amt-Leuth / so allenthalben int Land / bevorab an denen Pässen / und Gränzen des Lands gefessen seyn / hierauff ihr fleißiges Aufsehen haben / und außser dickernennter Lands-Berleger Paß-Schein bey hoher Straff / so im widrigen gegen ihnen denen Amtleuthen gewißlichen fürgenommen werden solle / weder Vieh / noch gearbeite oder ungearbeite Haut auß dem Land passiren lassen / andern dieselben auffhalten / und die Ubertreter Unserer Nider-Desterreichischen Regierung und Cammer anzeigen. Darnach sich also männiglich zurichten ; und beschicht hieran Unser gnädigster Willen und Meinung.

Abgang des Kind- und Schlacht-Viehs.

Derentwegen ange- stellte Lands-Berleger-Compagnia.

Außer derselben solle niemand Kind- oder Schlacht-Vieh /

Wie auch rauhe Ochsen- Stier- oder Kühe- Haut kauffen.

Die Haus- Noth- durfft für die Lands- Inwohner wird auß- genommen.

17. Januar. 1623.

Vieh

Neben d
Vid
Wie esNof den
denen Erb-LänSimiliter
Idem

Repetirt

In simi
botten ; jedoc
den glaubwü
liche Vieh

Renovir

Kan vor
jedoch ist der
Vi

tit. 14. S

V

Zu H
berg ingeso
zäten wider
der Vieh-
die Vieh-
Wald im La
dachten Hun
hen möge ;
Geld außser
entrichtet
Straffen z
dung nich
Wald gela
garn verbe
kauffen ; h
rlich- befre
burg treibe

Re

Vieh =trieb und Waid /

Neben der Gemein gebühret der Dorff-Obtigkeit.

Vide lit: J. tractat. de jurib. incorp. tit. 3.

Wie es derowegen zuhalten.

Vide ibidem Tit. 14. §. 7.

Vieh = Verkauf /

Auf denen Desterreichischen Landen gegen Wälschland / verboten / sondern solches den Erb-Ländern auff denen ordentlichen Viehmärkten zuverkauffen anbefohlen.

Ferdinand. I.

		21. Augusti 1542.
Similiter	- - - - -	11. Augusti 1544.
Idem	- - - - -	21. Martii 1559.
Repetirt	- - - - -	22. Decemb. 1564.

Maximilian. II.

Idem.

In simili denen Croatischen Unterthanen wegen verübten Contrabands gänzlich verboten; jedoch ihr eigen erzügeltes Vieh / wann sie es verkauffen wollen / ist ihnen solches neben glaubwürdig-vorbringender Kundschaft und Bezahlung aller Gebühr auff die gewöhnliche Viehmärkte / oder auff den Ochsen-Grieß zutreiben / und zuverkauffen verwilligt.

Denen Croaten nur ihr erzügeltes Vieh zuverkauffen erl. ubt.

		23. Julii 1569.
Renovirt	- - - - -	14. Julii 1611.

Mathias.

Vieh verlossenes /

Kan von der Obtigkeit einem andern nach verlossenen Monath verkaufft werden; jedoch ist dem Eigenthumber inner Jahrs-Frist der Werth zuzustellen.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 14. §. 7.

Vieh = Waiden

Vide Land = Gerichts = Ordnung art. 72. §. 8.

Vieh = Wochenmarkt

Zu Hungarischen Altenburg; als welcher/wegen der gar zu frühe/sonderlich zu Wartberg eingeforderten Dreyssigist in Abgang gerathen / solle vermög nachfolgender Immunitäten wider auffgerichtet / und an gewöhnlichen Erchtag gehalten werden: das nemlichen der Vieh-Trieb so wohl diß-als jenseiths der Donau auß Hungarischen Altenburg / so fern die Vieh-Handler selbstn mit Waid versehen / unwerdreyssigist / wo aber nicht / und die Waid im Land genommen wurde / alsdann derselbe / wie ingleichen der Vieh-Trieb von gedachten Hungarischen Altenburg in Desterreich oder sonstn mit Dreyssigist-Zahlung beschehen möge; jedoch will von dem aufgetriebenen Vieh allenthalben das gebräuchige Zettel-Geld außser Zahlung des Dreyssigist ins Oberdreyssigist-Ambt zu Hungarischen Altenburg entrichtet / dargegen zu mehrer Befürderung ermeltes Vieh-Wochenmarkts alle Weeg und Strassen zum Viehtrieb erweitert und außgebessert / und dann die Vieh-Handler mit Pfändung nicht weiters tribulirt / sondern / da sie spath anlangeten / umb ein billiches auff die Waid gelassen werden; Über dieses wird auch den Ochsen-Handlern in untern Craiß-Hungarn verboten / über die Waag und Neutra (zu Verhütung Staiierungen) Vieh einzukauffen; herentgegen sollen die Alpfedner ihr Vieh selbstn über die Waag auff die Hungarisch = befreiten Jahr- und Wochenmarkt / sonderlich zu Wartberg und Ungarischen Altenburg treiben / alles bey Confiscirung / und anderer Straff.

Mathias.

Vieh-Wochenmarkt zu Hungarischen Altenburg mit gewissen Immunitäten wider auffgerichtet.

18. Maij 1609.

Vieh = Verschwörung

Verboten: sondern man soll alles im Hand-Grafen-Ambt ordentlich anmelden.

Idem.

14. Junii 1611.

Vieh =

Vieh-Zutrib.

Leopoldus.

Freyer Zutrib allerhand Viehes nacher Wienn erlaubt.

Doch das Fleisch in ringern Werth zu verkaufen.

Dail, Lämbel / oder Kügel unter 12. Pf.

Nach den Gesicht zuverkauffen.

Hausiren mit dem Fleisch bey Confiscirung verboten.

Das Vieh soll ordentlich beschauet werden.

Schreiben allen Obrigkeiten / Herrschaften / und Unterthanen / Unsers Erb-Herzogthums Desterreich Unsere Gnad / ic. Demnach eine Zeithero in Unserer Residenz-Stadt Wienn allhie ein Mangel an Kind- und anderen Fleisch sich erzeiget / und dahero die Nothdurfft erfordert andere Mittel / auff daß die allhiefige Stadt mit Fleisch der Nothdurfft nach versehen werde / zuegreiffen ; Als haben Wir den freyen Zutrib allerhand Viehes auß allen vier Vierteln des Landes allergnädigst verwilliget / also und dergestalt : daß allen und jeden / was Stands die seyn mögen / zugelassen und frey seyn solle / neben dem Kind-auch das Kälber-Castranen-und ander junges Vieh von allerhand Sorten die ganze Wochen zur Stadt hieher zutreiben / und zubringen ; jedoch das Pfund Kind-Fleisch sowohl als das andere in ringern Werth als die hiesige Satzung ist / oder ins künfftig seyn wird : die Dail-Lämbel aber / oder Kügel in allem unter zwölf Pfund haltend / nach dem Gesicht in billigem Werth öffentlich hinzugeben / und zuverkauffen ; dero wegen die von Wienn denen Land- und Hey-Fleischhackern die lähren Fleisch-Bänck im tiefen Graben / und auch die Schlacht-Banck zum Schlachten ohne Zins eingeben werden : jedoch solle ein jeder seine eigene gerechte Waag und Gewicht haben / alles sein Fleisch / ausser obberührter Dail-Lämbel und Kugeln / daselbst / und nirgend anderstwo / darnach verkauffen / und niemand beschwären. In allweg aber sollen sich ihre Weiber und Gesindel des heimlichen und öffentlichen Hausirens mit Fleisch gänzlich enthalten / und welcher damit betretten wird / dem solle es genommen / und noch darzu gegen ihme mit unnachlässlicher Straff unverschonet eines oder des anderen von dem Stadt-Magistrat verfahren werden. Damit man auch eines gerechten / guten und gesunden Fleisches das ganze Jahr hindurch vergrüß und versichert seye : solle das hieher bringende Vieh von denen darzu verordneten Beschauern jedesmahl ordentlich beschauet / und so dann / nach dem es gesund und gerecht befunden / auff der gewöhnlichen Schlacht-Banck geschlachtet / und wie obgemeldt im tiefen Graben / in denen darzu verordneten Fleisch-Bäncken männiglich verkauft werden. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird. Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meinung.

26. Martii 1668.

Ferrer's Patent.

Idem.

Das Kind-Vieh auß allen benachbarten Erb-Ländern in das Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns zutreiben erlaubt.

Doch sollen die gewöhnliche Aufschlag / ausser was auß Hungarn recta auß den Ochsen, Gries zu Vieh getrieben wird / bezahlet /

Und das Vieh durch die hierinn benannte Dertier sub poena Confiscationis herein getrieben werden.

Schreiben allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen / insonderheit aber allen Mauthnern / Einnehmern / Aufschlägern / Gegenschreibern / und sonst andern Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen / was Würden / Stands / oder Wesens die in Unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / ic. Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen / und ist ohne diß allwissend : was massen auß dem Land Unsers Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / besonders aber bey Unserer Stadt Wienn der Abgang des Kind-Fleisch / von Zeit zu Zeit je mehr und mehr hervorbreche / zumahlen von Altershero diese Observanz gewesen / daß die Eintrib des Viehs auß andern Unsern benachbarten Ländern : als Böhmeim / Schlesien / Mähren / Land ob der Enns / und Steyrmarcht nicht simpliciter verboten / sondern allein dahin restringirt worden / daß solches Vieh durch gewöhnliche Strassen / anhero auß den Ochsen-Gries sub poena Confiscationis gebracht werden solle / welches aber zu der Zeit (da aller Orthen im Land Vieh genug / und forderist Unser Königreich Hungarn allein Stadt und Land zu versehen bastant wäre) leichtlich zu practiciren gewesen. Weiln aber anjehv die Sach in einem ganz andern Stand gerathen / indeme durch des erlittenen Feinds Einfall / und unterschiedlicher Völcker Durchzug Unser Land Desterreich unter der Enns in solchen Stand gesetzt / daß dasselbe sich selbst nicht / vil weniger Unser Stadt Wienn mit Vieh versehen kan / auch von besagten Hungarn wenig Ochsen / und solche in sehr hohen Werth zugewarten seyn ; Als haben Wir Uns untern 3. ten dieses allergnädigst resolvirt / und den Vieh-Zrib auß oberwehnten Unsern Ländern indistincte verwilliget / damit aber Unser Interesse hierdurch nicht leyde / sondern der gewöhnliche Aufschlag / und Auftrib-Geld / ausser was auß Hungarn recta auß allhiefigen Ochsen-Gries getrieben wird / von dem ins Land gehenden Kind-Vieh gereicht werde / auch die im Land hin und her wohnende Fleischhacker nicht anhero reisen / und mit Aufwendung grosser Unkosten das Vieh kauffen dörfen / welche Unkosten sie widerumb auß das Fleisch schlagen / und den Preis erhöhen wurden / haben Wir nachfolgende Orth : als im Viertel ob Manhartsberg / Arbesbach / und Bayndhofen an der Theya : unter Manhartsberg Traysenhofen / nächst Nickelspurg / und Hohenau an den March : ob Wiener-Wald / Scheibs / und Wilhelmsburg : unter Wiener-Wald Neukirchen / und Altenmarkt (allwo besagtes Unser Hand-Grafen-Ambts-Aufschlag / und Auftrib-Geld bezahlet / und das Vieh verkauft werden könnte) hiemit benambien wollen ; da nun außer diesen Orthen das Vieh herein practicirt wurde / solle dasselbe nach Unsern hievor ergangenen allergnädigsten Generalien confiscirt werden / welches Wir jedermänglich zuwissen durch dieses offene Patent / hiemit publi-

publiciren euch
für dieser Unse
Wornach sich

Sollen
verkauffen wie

Reperit
Widerh
Item
Similitere

Wie S

Des C
Alstercier
sten be
locó V
Länden zusub
mands Verh
straten wañ e
Belürderung
render Conf

W da
ma
genommen
Borwissen
dem Herrn
P. Generali
besse ein M
ken Desterre
wie dann
resolviren w

Er
ein
zu
dieses seine
neumblicher

Der
Er
ein
De
ben anmeld
Böhmeim
entzwichen

publiciren euch obbemelten allen und jeden insonderheit gnädigst anbefehlen wollen / daß ihr dieser Unserer allergnädigsten Resolution gehorsambst nachgelebet / und darob haltet. Wornach sich ic.

15. Septemb. 1687.

Vide lit. F. Freye Zufuhr.
Vierter Pfening

Solle nicht allein von dem schon verkauften Holz/ sondern auch dem/ so man hinsüro verkauffen wird/ allemahl ohne einzige Weigerung gereicht werden.

Repetirt
Widerholt
Item
Similiter

21. April. 1572.
4. Januar. 1582.
12. Febr. 1623.
12. Sept. 1643.
13. Julii 1665.

Maximilian. II.
Rudolphus II.
Ferdinand. II.
Ferdinand. III.
Leopoldus.

Vide lit. W. Wald = Ambt.

Wie Königstätten von solchen vierten Pfening befreuet.

Vide lit. K. Königstätten.
Visitation

Des Cistercienser = Ordens.

Cistercienser-Ordens Commissario Generali ist durch Kayserl. Majest. als Lands-Fürsten bewilliget / an seiner statt einen Vicarium der Zeit den Prälaten von Zwettel loco Visitatoris Generalis tam in temporalibus, quam spiritualibus in Desterreichischen Landen zuzubstituiren: benebenst anbefohlen/ daß in solcher committirten Visitation von niemands Verhinderung beschehen / sondern von denen nachgesetzten Obrigkeiten und Magistraten/wann es vonnöthen/ihme General-Visitatori per Brachium saeculare alle gute Hülf und Befürderung erzeigt/er auch von denen Prälaten/so seiner Visitation unterworfen/in gebührender Consideration gehalten werden solle.

5. Decemb. 1595.

Rudolph. II.

Keine Verhinderung zuthun.

In simili.

Widerumb auff die N. De. Regierung/ und wollen Thro Kayserl. Majest. gnädigst / daß in vermelten Patri Generali die verlangte Visitation nicht zugelassen werde; inmassen dieselbe ungern vernommen/ daß er solche in dem Königreich Böhmeib vorgenommen/ und bereits in dem Land ob der Enns ohne Thro Kayserl. Majestät gnädigstes Vorwissen und Bewilligung angelangt seyn solle; Solle demnach sie Regierung solches dem Herrn Prälaten zum Heil. Creuz alsobald andeuten/ und befehlen/ daß er es gedachtem P. Generali zuwissen thue/ damit er weiter einige Visitation nicht vornehmen/ sondern da er dessen ein Nothdurfft zuseyn erachten wurde/ daß er solches durch einen seines Ordens in diesen Desterreichischen Landen angehessenen Prälaten/ oder Patrem Ordinis fürkehren lassen solle; wie dann Thro. Kayserl. Majest. auff ferneres Anmelden sich derentwegen weiter gnädigst resolviren wollen.

17. Julii 1654.

Ferdinand. III.

Solche Visitation durch einen im Land angehessenen Prälaten / oder Patrem Ordinis fürzuehren.

Bernere Resolution.

Der N. De. Regierung sambt hiebey ligenden des Herrn Prälaten zum Heiligen Creuz eingereichten Anbringen widerumb zuzustellen; die solle gedachten Herrn Prälaten zum Heil. Creuz schriftlichen verbschaiden/ daß Thro Kayserl. Majest. ungehindert dieses seines Einbringens/ es bey dero jüngsten Resolution gnädigst verbleiben lassen / daß nemlichen dem P. Generali die vorhabende Visitation nicht zugelassen werden solle.

23. Julii 1654.

Idem.

Es hat bey voriger Resolution sein Verbleiben.

Visitation

Deren Minoriten.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen; die solle in vermelten Patrem Spontoni eingereichter massen dahin verbschaiden: daß er / wann er die Visitation in denen Desterreichischen Provinzen vorzunehmen gedacht / sich alsdann vorhero widerumben anmelden: wie nicht weniger auch wegen der vorhabenden Visitation, in dem Königreich Böhmeib sich vorhero bey der Königl. Böhmeibischen Hof-Canzley derentwegen insinuiren/ entzwichen solle sie Regierung sowohl in dem Archiv, als auch bey ihrer und der Kloster-Raths

Idem.

Wegen Fürnehmen der Visitation sich vorhero anzumelden.

Raths-Registratur alle zu dieser Sachen gehörige Acta und Nothdurfften auffsuchen / wie auch von dem Patre Denz das allegirte Decretum Urbani VIII. und was er sonst zu diesen Werck dienstliches an die Hand zugeben hat / absordern / so dann dieses alles noch weiter in wohlervogene Beratschlagung ziehen / und Thro Kayserl. Majest. ihr ferneres Gutachten / hierüber gehorsambst eröffnen / zu welchem Ende Thro Kayserl. Majest. bey dero geheimben Hof-Canzley gleichfalls nachsuchen lassen / und was sich all dorten etwo für Schrifften / oder Nothdurfften / so hierzu gehörig / befinden möchten / Thro Regierung mit ehisten zukommen lassen wollen.

5. Januarii 1652.

Visitatio

Sacrorum Liminum Apostolorum mit gar zu genauer Untersuchung und Beschreibung deren Personen eingestellt.

Vide lit. P. Passauerischen Bischoffs Schreiben an Thro Kayserl. Majestät.

Visitation deren Häusern /

Und Beschreibung deren in denen Frey-Burgerl. wie auch andern in- vor- und nächst- umb die Stadt Wienn ligenden Häusern sich befindlichen Leuthen zu Aufstilgung des ban- nirt- vagirend- verdächtig- und höchst- schädlichen Herrnlosen Gesind / auch andere wichtigen Ursachen halber offtermahlen von Hoff und Regierung anbefohlen worden.

Wmbweg

Deren gewöhnlichen Strassen verboten.

Vide lit. S. Strassen.

Wncatholische

Sollen zu Wienn zu keinen Burgern auffgenommen werden.

Vide lit. C. Einstands-Privilegium für die von Wienn.

Wncatholische Apotheker-Gesellen /

Und Lehr-Jungen zu Wienn.

Vide lit. A. Apotheker-Gesellen.

Wncatholische außzuroffen.

Vide lit. K. Kezerey.

Wncatholisches Exercitium Religionis

Verboten.

Ferdinand. III.

Vorhero außgange-
ne Generalia.

Von 4. Septemb.
1627.

10. April 1628.
26. April. 1629.

S Abieten allen und jeden Unsern Landleuthen / auch sonst allen anderen Unterthanen / in Städten / Märkten / Flecken / und auff dem Land / dieses Unsers Erzh-Herzog- thumb Desterreich unter der Enns / so Unserer uralt- wahren / Römisch-Catholisch- Apostolisch- und allein seligmachenden Religion, bis dato noch nicht zugethan seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Ihr habt euch gehorsambst zuerüern : auß was erheblichen Ursachen Wir noch sub dato den 14. Septembris des abgeloffenen 1627. sten Jahrs durch Unsere Kay- serl. und Lands-Fürstl. General-Mandata allergnädigst verordnet / und anbefohlen / daß sich alle und jede Sectische Prædicanten / und Schulmeister auff den acht und zwanzigsten selbigen Monaths / und Jahrs auß gemelt- diesem Unsern Erzh-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / gewiß- und unfehlbarlich hinweg begeben / und wohin sie wollen (außge- nommen alle Unsere Königreiche / und Lande) ziehen sollen ; darüber Wir dann auch hernach am dato den zehenden Aprilis nächst verfloffenen 1628. sten und sechs und zwanzigsten Apri- lis 1629. sten Jahrs unter Unserer eigenen Fertigung verret gemessen- und ernstlich- bey Vermeidung Unserer Ungnad / und Straff / die Wir Uns nach Gelegenheit und Beschaffen- heit euer jeden Person und Gestalt des Verbrechen in allweg bevorbehalten / verboten ha- ben

ben/ daß sich männiglich an den gebottenen Abstinenz- und Fasttügen/ deß Fleisch-Speißen/ und Essens/ wie auch deß Lesens der Sectischen/ und von der Catholischen Kirchen verworffenen Bücher/ sambt den Aufclauff/ und Besuch deß Uncatholischen Exercitii Religionis, als Beichten/ communiciren/ Kinder-tauffen / Zusammengehung der Eheleuth / und was deme sonsten mehrers anhängig/ gänzlich und allerdings enthalten solle. Ob Wir Uns nun wohl hierüber keines andern/ als deß gebührenden Vollzugs/ und schuldigen Gehorsambs zu euch gänzlich versehen/ so müssen Wir doch mit ganz ungnädigen Mißfallen vernehmen/ daß iherer noch vil auß euch denen Land-Leuthen/ als auch Städten/ Märkten/ Flecken/ Mühlen/ Höfen/ und Dörffern/ gefessenen Edel- und Bürgerlichen/ auch Hauer- und Bauer/Manns und Weibs-Personen/ unversehrt/ und hindangefest oben allegirt-und angezogener Unse- rer so treuherzig-Väterlich/ auch euch/ und eurer Seelen Heyl/ und Trost einig zum besten gemeint/ und angesehenen Fürsorg/ Verordnungen/ und Befehlen/ noch biß dato nicht al- lein nicht gehorsamet/ sondern deß Singen und Lesens/ derer von der Heiligen Catholischen Kirchen verworffenen Postillen-Predig-Gesang- und anderer Bücher/ so ihr auff obgedacht Unser jüngsten Edicts angeordnet/ und vorüber gangene Visitation-Commission vortheil- haftig verdeckt und hinterhalten/ einen als den andern Weeg biß dato noch gebrauchet: wie nicht weniger an denen Abstinenz- und andern gebottenen Fasttügen deß von der Heil. Catholischen Kirchen verbottenen Fleisch-Speißen/ und Essens ohne Scheuh gebrauchet/ zu deme auch anderen/ welche auß Unseren Erb-Herzogthumb Desterreich ob der Enns/ oder von andern Orthen der Religion halber abgereiset/ und sich in das Land herein begeben/ auffenthalt/und Unterschleiff gebet/ auch mit demselben auß diesen Unsern Erb-Herzog- thumb Desterreich an andere außers Lands gelegene Derther/ zu denen verbottenen Uncatholi- schen Exercitii Religionis/ als Predigen/ Copulationen/ Kinder-Tauffen/ Beichten/ und vermeinten Communion sub utraque specie; fürnehmlich aber zu denen hohen Fest-Tügen/ und heiligen Zeiten/ zu nicht geringer Vergernuß deß Nächsten/ unter den Titul und Prä- texte ihre Befreundten zubesuchen/ oder wohl gar Sectische Prædicanten in unbekantten Kleidern in diß Land/ und Unsere Städte/ Märkt/ auch Schlöffer/ und Flecken heimlich herein zu- bringen sich muthwillig-und freventlicher Weise unterstehen: darzu auch an denen auffge- setzten Feiertügen zu Haus/ Feld/ Wälder und Wiesen/ unzulässige Hand-Arbeit fürneh- men/ und durch diese jezt-erzehl und andere mehr verübende Ungebühr/ ihren Ungehorsamb und Verachtung Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Gebott/ und Verbott mehr als zu vil an Tag und zuerkennen geben. Wann Wir aber als euer natürlicher Lands-Fürst und Erb-Herz solch oberzehlten euren von Tag zu Tag erzeigend-auch je länger je mehr wachsen- den/ so wohl der Göttlichen Majest. selbst/ als auch Unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Autorität/ und Hoheit zuwider lauffenden Frevel und Ungehorsamb länger zuzusehen/ und zuverstatten keines Weegs gesunnen/ sondern obvorgedacht-Unseren publicirten Man- dats steiff und vest hand-zuhaben/ und mit gebührend-ernstlichen Einsehen gegen denen Verbrechern fürzugehen Unseren tragenden Lands-Fürstl. Ambt nach/ entschlossen seyn; Als gebieten und befehlen Wir euch obgemelten allen/ und euer jeden insonderheit hiemit gnädigst/ auch ernst-und vestiglichen/ und wollen/ daß ihr alle und jede/ niemand außge- nommen/ euch nun hinfüro von dato diß Unseres widerholt-und erfrischten General-Man- dats bey Vermeidung Unserer zu End benennnten gewiß-und unaußbleiblichen Straff deß ferneren Aufclauffs/ und Aufreisens/ und Besuchs deß Sectisch-oder Uncatholischen Exer- citii in-und außers Lands/an was Orth/ auch auß was Weiß und Prætext, und Weeg es nun immer durch euch/ oder die Eurigen beschehen kunte/ oder möchte: wie auch deß vor di- sen und hiemit abermahlen scharff-verbottenen Singen/ und Lesens der Sectischen Postillen/ Predig/ und anderer von der Catholischen Kirchen verworffenen gedruckt-und geschribenen Bücher/ wie die gleich Namen haben/ sambt den bey euch in Schwung gehenden/ an denen Abstinenz-und anderen gebottenen Fasttügen/ unzulässigen Fleisch-Essen/ und Speißen/ und ebenermassen deß heimlichen in diß Land herein Füh- und Bringens der Prædicanten zu allen Zeiten gewiß-und unsehlbarlichen enthaltet/ ingleichen eure in jüngster Visitation vortheilhaftig verhaltene/ und hernach bekommenne/ sowohl geschribene/ als gedruckte Un- catholische Bücher/ denen Ordinarius deß Lands/ oder ihren hierzu deputirt-und verordneten Commissariis, alsbald nach Publicirung diß Unseres Mandats würcklich anhängiget/ zustel- let/ und weiter davon nichts verhaltet; also auch eben so wenig euch an denen gebottenen Feyer-und Sonntügen/ allerhand Arbeit/ wie die Namen hat/ zu Haus und Feld gewißlichen ferner nicht gebrauchet/ und also diejem Unseren Kayserl. und Lands-Fürstl. ernstlichen Be- fehl seines ganzen Inhalts und Begriffs allerdings unverbrüchlich nachkommet/ und ge- lebet. Da sich aber hierüber wider Versehen einer oder mehr auß euch/ was Würden/ oder Stands von Manns-und Weibs-Personen die auch immer seyn möchten/ weiter ungehor- samb/ und widerseßlich erzeigen/ der/ oder dieselben so/ en in Krafft diß Unseres Kayserl. und Lands-Fürstl. General-Mandats (so vil das an denen Abstinenz-und anderen gebottenen Fasttügen/ fernere Fleisch-Speißen/und Essen/ wie ingleichen das Vortheilhaftige verdeckt- und verhalten/ auch Lesen und Singen deren von der Catholischen Kirchen verworffenen/ geschribenen/ und gedruckten Bücher/ so wohl die Sonn- und Feiertägliche Hand- und alle andere Arbeit anlanget/ an Leib und Gut gewißlichen gestraffet; die jenigen aber/ so sich deß Aufclauffs und Besuch deß Uncatholischen Exercitii Religionis Beherberg- oder heimlich

Verhoffte Nachgele- bung deren selbst.

Aber vielfältig vor- spürte Ubertretung.

Werden bahero vori- ge Verordnungen er- streckt.

Aufclauff/ Aufreisen und Besuch deß Un- catholischen Exerci- tii.

Verbottenes Fleisch- Essen.

Einführung der Prædicanten.

Uncatholische Bü- cher und Schriften.

Arbeiten Sonn- und Feiertügen verbo- ten.

Bestrafung an Leib und Gut.

Verweisung des
Lands.
Confiscirung der Gü-
ter.

Wie es des Verreisen
halber zuobserviren.

lichen Hereinführ- und Bringung der Prædicanten oben angezeigter massen/ noch weiter ge-
brauchen/ sollen ohne einigen Respekt, und Ansehen der Person / auß diesem Unseren Erz-
Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ und ferner allen andern Unseren Königreichen/
und Landen auffewig ab- und außgeschafft / auch alle ihr Haab / und Güter / ligend und
fahrend/ wie die Namen haben mögen / nichts davon außgenommen/ verwürckt / und zu
Handen Unserer Lands-Fürstl. Cammer eingezogen werden. Gestalten Wir dann auff die
Verächt- und Ubertreter/durch Gewisse Fürseh- und Bestellung thun lassen; wie Wir dann
allen und jeden/ welche der Drthen/ wo das Uncatholische Exercitium gehalten wird / zurei-
sen / hiemit gnädigst / und ernstlich auffgelegt haben wollen / daß sie von ihren vorge-
setzten Obrigkeiten glaubwürdigen Schein/ oder Balleten/ darinnen die Ursachen ihres da-
hinreisens vermeldet seye/nehmen/auffer dessen sie dann auch auff Unser absonderliche Ver-
ordnung nicht durchpassirt / sondern mit Arrest auffgehalten werden sollen; Darnach ihr
euch sammentlich/ und ein jeder insonderheit zu endlicher Vorwarnung zurichten; Es be-
schicht auch hieran Unser gnädigst gemessener ernstlicher Willen/ und Meinung.

7. April. 1634.

Wegen des uncatholischen Exercitii Religionis einiger in der Residenz-Stadt Wienn sich befindlichen
respective Herren Gesandten und Residenten ist nachfolgendes an Herrn Land-Marschallen ergangen.

Leopoldus.

In deren respective
Herren Abgesandten
und Residenten Lo-
giamentern solches
denen Frembden nit
erlaubt.

On der R. De. Regierung wegen/Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Bey
der Röm. Kayserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn / und Lands-Fürsten
seye vorgebracht worden / wie daß die am Kayserl. Hof allhier anwesende respecti-
ve Abgesandte / und Residenten / als Herz von Lilien-Cron / Königl. Dennemärkischer
Abgesandter / Herz Graf von Ochsenstein / Königl. Schwedischer Abgesandter / und Herz
Perfius, Chur-Brandenburgischer Resident, das Exercitium suæ Religionis in ihren Lo-
giamentern/ nicht nur für ihre Personen/ und deren Familia ungeschwehet treiben / sondern
hierzu auch Frembden/ und zwar/ wie verlauten wil / denen Evangelischen Lands-Mitglie-
dern/den freyen Zutritt verstatten; Nun ob zwar allerhöchsternennet Thro Kayserl. Majestät
solches Exercitium denen respective Herren Abgesandten/und Residenten für ihre Personen/
und deren Familia zulassen: so wollen doch Dieselbe allergnädigst nicht/daß auch frembde Per-
sonen dasselbe frequentiren sollen. Als wird Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit an-
befohlen/daß Er ein solches denen Uncatholischen Lands-Mitgliedern ernstlich untersagen/
und sie von den Zutritt und Frequentirung dieses Uncatholischen Exercitii also gewiß ab-
mahnen / und abhalten solle / als man im widrigen auff Betretten/die unaufbleibliche Be-
straffung gegen sie fürzunehmen nicht unterlassen werde.

26. Januarii 1683.

Uncatholischer Lands-Mitglieder Revers.

Ferdinand. III.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät/Erz-Her-
zogen zu Desterreich / etc. Unser allergrnädigsten Herrns wegen / durch die R. De.
Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey der vor
diesem/ im Land / und in der Stadt allhie fürgenommenen Reformation unterschiedlich Un-
catholische auß dem Land gezogen/ und sich verreverfirt haben; daß sie ehender nicht / als
biß sie sich zu der Catholischen Religion bequemet/ in das Land oder die Stadt herkommen
wollen. Als ist Regierung Befehl hiemit / Er Herr Land-Marschall solle die Namen al-
ler der jenigen / welche der Religion halber auß dem Land gezogen / und welche Revers von
sich gegeben/mit Beylegung der Copien von denenselben/ in einer ordentlichen Specification
Regierung innerhalb denen nächsten acht Tagen einreichen. Actum Wienn

17. Novemb. 1651.

Ungehorsambe/

Welche sich denen Lands-Ordnungen/ Gerichtern/ und Rechten widersetzen / nicht zu-
gebulden.

Idem.

On der Röm. Kayserl. Majest. geheimb- und deputirten Herren Råthen dem Herrn
Land-Marschallen anzuzeigen. Daß Höchstgedachte Kayserl. Majestät gnädigst
anbefohlen / ob denen sowohl der Religion, als Polizey halber außgegangen Mand-
daten/ und Verordnungen/ festiglich zuhalten / und nicht zuverstatten / daß etwo Unruhige/
und Ungehorsambe / sich denen Lands-Ordnungen / Gerichtern/ und Rechten widersetzen:
sondern dieselbe zu schuldigen Gehorsamb würcklich angehalten werden sollen; da sich dann
dergleichen Ungehorsambe/ und Widersetzige erzeigen wurden / ist Ihme Herrn Land-Mar-
schall hiemit auffgelegt / dieselbe Ungehorsambe nicht zugestatten: auch da solches durch Ih-
me selbst nicht abgestellt werden könnte: solle die Regierung Herr Land-Marschall dessen /
zu Förderung der Nothdurfft / und Ihrer Kayserl. Majestät Befehls Vollzugs-Berschaf-
fung erinnern.

20. Novemb. 1645.

Engeld

In Un-
Berwilligung

Edrungs
Nebste
Patent
Land/
ten Wir/ auff
haben/daß ar
wollen herauf
necessitatibus
Kriegs- Erse
überlassen.
Zahren von
Privatis mit
Jurisreluctio
dirt werde;
Interesse in a
Unsern Viced
fusion gerath
Damit so dan
ben möchte /
den Ungelbs
aber/ welche e
Schilings /
sehr grossen
könne. In
sambliche U
Patents an
Ferien von
Straff ersch

In sin-
anbefohlen.

Neb-
nen
de

euch hiemit
ni jungst al
als auch R
fere Stadt
Wir dann
und erneue
continuire
Wir dann
weltes Un
vor diesem
gewissen id
Jahr und
lichen/ und
und andere
und Præse
neiden Ung
Zapfen en
ber Unfers

Ungeld

In Unter/ und Ober-Defterreich an statt anderer Geld-Gaben mit der Land-Ständ Bewilligung introducirt.

Mittwoch vor Unser Frauen Verkündigung 1359.

Ungelds

Edirung des Tituli Possessionis.

Schreiben allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen/ denen dieses Patent vorkommt/ insonderheit aber denen sämtlichen Ungelds-Inhabern auff dem Land/ Unsere Gnad/ ic. und fügen euch hiemit allergnädigst zuvernehmen/ was gestal- ten Wir/ auff Unserer Hof-Cammer beschehenen gehorsambsten Vortrag gnädigst resolvirt haben/ daß auff dem Land befindliche zu Unsern N. De. Vicedom-Ambt gehörige Ungeld/ umb willen herauß eine namhafte Summa schleunigst auffgebracht / und denen urgentissimis necessitatibus publicis bey gegenwärtigen sehr grossen und fast unerschwinglich doppelten Kriegs-Erfordernissen in etwas außgeholfen werden möchte / an die Privatos käufflich zuüberlassen. Nun will aber verlauten / daß berührtes Ungeld zum theil noch vor vilen Jahren von ermelten Unsern Vicedom-Ambt hinweg kommen/ und entweder verschiedenen Privatis umb ein geringes wegen damahliger ganz Wohlfaillkeit / jedoch mit Vorbehalt des Juris reuolutionis verkauft / oder von denen privatis absque titulo emptionis, via facti possedit werde; zumahlen dann bey so beschaffener Sach die Nothdurfft / und Unser Cameral-Interesse in allweg erfordert / die Nomina dergleichen Possessoren / weilen man solche bey Unsern Vicedom-Ambt/ welches in vorgewest langwüridigen Kriegs-Läuffen zimlich in Con- fusion gerathen / nicht befinden kan / durch anderwärtige Mittel in Erfahrung zubringen. Damit so dann/ wo etwa die Reuolution / oder Zurücklassung des Ungelds / annoch statt ha- ben möchte / ad exemplum des verkauffenden jeko noch bey dem Vicedom-Ambt befindli- chen Ungelds eine ergäbige Verbesserung an dem Kauff-Schilling erhandlet / diejenige aber/ welche es absque titulo emptionis via facti possidiren / zur völligen Erlag des Kauff- Schillings/ cum eo, quod interest, gezwungen/ und dardurch denen immer anwachsenden sehr grossen Auflagen / und Kriegs-Erfordernissen umb so vil mehr außgeholfen werden könte. Als ist Unser gnädigster Beehl hiemit an euch / und wollen/ daß ihr oberwehnte sämtliche Ungelds-Inhaber auff dem Land jeden Orths / von dato der Affigirung dieses Patents anzuraiten/ innerhalb 6. Wochen und 3. Tag ungehindert der instehenden Wein- Fecien von Unserer Nider-Defterreichischen Regierung und Cammer bey unaufbleiblicher Straff erscheinen/ und disfalls eure titulos possessionis dociren sollet.

25. Septemb. 1702.

In simili vorhero außgangen/ und den Titulum possessionis inner 3. Monath zuediren anbefohlen.

4. Maji 1639.

Ungelds-Ordnung.

Schreiben allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrikeiten/ und Unterthanen / für- nemblich aber denenjenigen / so sich inn und umb Unsere Stadt Wienn befin- den / was Würden / Stands/ oder Wesens die seyn/ Unsere Gnad/ ic. und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: ob Wir wohl jüngstlich / als den 21.ten Monaths Ju- nii jüngst abgelassenen 1638.ften Jahrs/ wie es mit Verleutgebung allerhand Gerrandts / als auch Reichung des davon gebührenden Taks / und Ungelds / in und umb gedachte Un- sere Stadt Wienn gehalten werden solle / ein öffentliches Edict außgehen lassen / welches Wir dann hiemit nochmalen in allen Articuli und Punkten alles seines Inhalts erfrischen und erneuern/ daß Wir Uns doch zu gänzlichlicher Abschneidung deren eingerieffenen/ und noch continuirenden Unordnungen / auß sonderbaren erheb- und beweglichen Ursachen/ dessen Wir dann auch als Herz und Lands-Fürst gänzlichlichen wohlbesugt / gnädigst resolvirt / ge- meltes Unser Ungeld inn und außser der Stadt / so weit sich der Burgfried erstreckt / und vor diesem derselbe durch Unsere bestellte Ungelder eingefordert worden / hinsüro in einem gewissen jährlichen Bestand Unsern getreuen lieben Hannß Jacoben Speroni auff gewisse Jahr und Zeit mit nachfolgenden Conditionibus gnädigst überlassen haben; Als nemb- lichen/ und fürs Erste/ soll sich niemand/ Er seye Geistlich oder Weltlich/ so sich des Weins- und anderen Trandts Ausleutgebens gebraucht / in keinerley Weiß / unter was Schein und Prætext es immer beschehen möchte / unterstehen / nach Publicirung dieser Unserer neuen Ungelds-Ordnung/ General und Mandats unter Verfließung 8. Tagen/ unter den Zapffen einiges Trandt zuverkauffen / er habe sich dann zuvor bey dem Bestand-Inha- ber Unseres Ungelds angemeldet/ und darauff von selbigen die gebräuchige Zettel erhalten/

Bbb 3

was

Leopoldus.

Doppelte Kriegs-
Verfassungen.

Ungelds-Inhaber
auff den Land solten
inner 6. Wochen 3.
Tag ihre titulos pos-
sessionis erklären.

Ferdinand. III.

Vorherige Ord-
nung.

Vor beschehener An-
meldung nit zuleut-
geben.

In die Bässer nichts
nachzufüllen.

Wie sich die Leutge-
ben zuverhalten ha-
ben.

Begen Leutgebung
allerhand Getrancks
vorhero die Licenz
zuverhalten.

Das Tranck zuzig-
niren.

Den Zeiger aufzu-
stecken.

Die Exemptiones
und Freyheiten zu-
dediren.

Keller. Sper.

Bestrafung der
Übertreter.

Niemand wider Bil-
lichkeit zubeschwären.

Wie vil Ungeld zu-
nehmen.

was ein jedes Faß halte/ und in was für einen Werth der Verkäufer das Tranck aufzu-
leutgeben gedacht seye. **Andertens** / daß er Bestand-Inhaber und seine bestellte Of-
ficier gevollmächtigt und befugt seyn sollen/ die Passirungs-Zettel auff solches Wein-Faß/
so zur Leutgeben deputirt/ anzuschlagen / und das Paß zu diesem End zuverpetchieren/
damit in keinerley Weiß nicht mehrers darein gefüllt werden könne/ auch dasselbige Faß/ so
offt, ie wollen/ visitiren. **Drittens** / daß keinem Leutgeben zugelassen seyn solle / Wein/
oder anderes Tranck Maas-weiß zuverkauffen / als das jenige Tranck / so ihm vermög
Passirungs-Zettel aufgezeichnet worden ist / auch allein auß dem ordentlichen Zapffen / wo
die Zettel angeschlagen/ das Getranck außlasse/ und leutgebe / und nicht auß Schäßern/
oder andern Gefäß neben dem Faß/ so am Zapffen gehet / sondern mit dem Zimmt oder
Maas zu leutgeben schuldig: und noch weniger befugt seyn sollen/den Werth/welcher in be-
rührter Passirungs-Zettel einmahl denotirt/ ohne sein Bestand-Inhabers Vorwissen ent-
weder zuerhöhen / oder zu minderen. **Viertens** / daß auch die Wirth/ Gastgeb/ Köch/
Winckel-Wirth/ wie auch die Personen/ so öffentlich/ oder in geheimb Kostgeber halten/ und
in Summa, alle die jenige/ welche in oder vor der Stadt den Wein außleutgeben / und so
wohl Spanisch als Wallischen Wein/ Malvasier/ Fornatscher/ und andere Wein / wie sie
genannt werden können/ und mögen/ Bier / Meth / Brandtwein / und dergleichen anderes
Tranck verkauffen/ oder verkauffen lassen / sich acht Tag nach Publication dieses Mandats
bey ihme Bestand-Inhaber anzumelden/ und eine Verzeichnuß alles und jeden Trancks/
was sie in ihrem Keller/ oder an andern Orthen haben/ einzugeben/ und die Erlaubnuß zu-
begehren/ verbunden seyn sollen: darauff solle ihme auch hingegen die Licenz bewilliget wer-
den. **Fünffens** / daß er Bestand-Inhaber oder seine deputirte Officier der Gastgeber
Wein und Tranck zuzigniren und zuzeichnen befugt/ und sie Gastgeben mehrers Wein Faß-
weiß weder in Keller zulegen/ noch herauß ziehen zulassen/ sich nicht unterstehen sollen / sie
thun dann ihme Bestand-Inhaber solches zuvor erinnern. **Sechstens** / daß keiner auß
vorgedachten Verkäufern weder vor / noch nach erhaltener Verwilligung kein Wein oder
andere Tranck leutgeben solle/ er stecke dann auff den Kellern / oder wo er leutgebt / und
Wein/ oder andere Tranck außschencken läßt / ein Zeiger / oder grünen Busch auß / bey
Straff/ so hernach gesetzt werden solle. **Sibendens** / da etliche allhier in Unserer Stadt
Wienn/ oder anderen Vor-Städten gefunden werden solten / so eine Exemption von obbe-
melten Conditionen präntendiren möchten / und Krafft solcher Exemption nichts bezahlen
wolten/ so dann diese Geist- und Weltliche/ was Würden/ Stands oder Condition sie im-
mer seyn/ ihr vorschühende Exemption oder Freyheiten vor Unserer Regierung und Cammer
zuediren/darvon ihme Bestand-Inhaber die Copieyen derselben ertheilt werden sollen; und
damit man wisse/ ob sie ein mehrers / als ihre Freyheiten vermögen/ Leutgeben wolten/ ebe-
ner massen / wie andere alle / jedesmahl / da sie Leutgeben werden / die ordentliche Passi-
rungs-Zettel zuhaben/ und von dem übrigen Leutgeb-Wein zuzahlen schuldig seyn sollen;
zum Fall sie aber das Widerspill erzeigen/ und in Verkaufung eines mehrern Wein/ und
Trancks die Gebühr nicht erlegen wolten / sollen sie eben die jenige Straff als andere
Übertreter verwürckt haben. **Achtens** / solle wider die jenige / welche den schuldigen Ungeld
zu rechter gebührender Zeit nicht erlegen wurden / mit Sper- und Verpetchung der Keller
ohne Mittel verfahren/ da aber auch diß nicht helfen wolte/ von Unserer R. De. Regierung
und Cammer die Übertreter ohne Verschöning mit Ernst gestrafft werden. **Neuntens** /
und Schlußlich / wann einer oder der andere auß denen Leutgeben/ ein oder das andere
Tranck unter den Zapffen verkaufft/ er seye Geist oder Weltlich / keiner außgenommen/ die-
sen oder auch einen andern auß vorstehenden Artical übertreten wurde / solle es wegen der
Bestrafung der Verbrecher bey denen in alten Patenten inserirten Pœn-Fällen sein Be-
wandnuß haben/ von welcher Bestrafung alsdann ein Drittel dem Anzeiger / das andere
Unserem Lands-Fürstlichen Fiscal, und das Dritte dem Bestand-Inhaber verbleiben
solte. Herentgegen solle der Bestand-Inhaber keinen/ wer des Leutgeben befugt ist/ wider
Billigkeit beschwären / bevorab in denen Kellern sich nichts anders unterfangen / als was
Unsere Ungelds-Ordnung / und diß Unser General-Patent zulassen thut. **Andertens** /
das Ungeld nicht höher setzen / oder ehender einfordern/ als eben diese Unsere neue Ordnung
vermag/ und darbey aufgesetzte Abgang mit sich bringt; als nemlich/ und fürs Dritte/ sol-
le von einem zween oder drey Emmer das völlige Ungeld genommen/ von vier und fünff ein-
halber: von sechs/ sibem/ und acht ein Emmer: von neun/ zehen / und eilff anderthalb: von
zwölff/ dreyzehen/ und vierzehen zween: von funffzehen/ sechzehen/ und sibenzehen dritthalb:
von achtzehen/ neunzehen/ und zwanzig drey: von ein und zwanzig/ zwey und zwanzig/ und
drey und zwanzig / vierthalb: von vier und zwanzig vier / und also forthin jederzeit von
zwölff zween Emmer nachgesehen werden; zu welchem Ende Wir dann / damit ein jedwede-
rer wisse/ was er zu zahlen schuldig/ und der Bestand-Inhaber/ was er einfordern solle/ haben
Wir absonderlich/ wie es diß Orths gehalten werden solle/ allermassen auch vor Jahren die
Zapffen-Maas dergestalten calculirt worden / in Druck außgehen lassen. **Viertens** solle
Unser Bestand-Inhaber und seine Officier, wegen Ertheilung der Zettel und Signirung der
Bässer/ welche geleutgebt werden/ einiges Zettel-Geld oder sonsten das geringste wegen ih-
rer Bemühung nicht begehren. **Fünffens** / solle er sich keiner andern Execution, als mit
Sper- und mit Verpetchung der Keller / wann einer oder der ander Leutgeb/ Wein-
schenck/

schend/ oder der
das Ungeld nie
nicht bedienen: so
anzeigen/ und un-
Unserer Stadt al-
standnen Weig
dieser Unserer
weisen und unv
Officieren und
fener massen/ son-
gewissen Bestand
Dr- oder Hindern
gissen und ernstlic
beten fürzuwar

Vide

S Hrwürd
wohl m
hischen
in Unserm Fürst-
geld von denselb
ergangen / daru
Recht/ in beyden
doch jetzt/ daß sic
thunden unter
dermassen zu W
weegs gemeinet
betreffend keine
geld länger vor
mündlicher ode
ren/ sondern d
kennen möget
gelds / als wi
Eunß verwide
ihne zu Verh
oder mit Zulaf
ihnen verfahren
gedet/ wie ihr

Un

Fridericus
Rex. Ro
per eam,
Regna, & firma
na robor, & re
favore justitiae
humiliter, oppo
commissorum
noverit prope
& devote Cive
in Dominium
super qualiter
Imperio indissol
pote qui pro eju
nerali tenemur
vitate, & Cive
Regum, & Imp
per concessione
ciali nostro, &

schenck/ oder der sonsten umb das Geld/ und an Zapffen/ ein und anders Franck versilbert / das Ungeld nicht bezahlet / oder andere Vortheiligkeit gebrauchte / in keinerley Weiß nicht bedienen: sondern/ wo es vonnöthen/ solches Unserer R. De. Regierung und Cammer anzeigen/ und umb Assistenz gebührend anhalten. Und ist hierauff an alle und jede/ die sich in Unserer Stadt allhier/ und in den Vorstädten des Leuthgebens auff ein oder andern vorverstandnen Weeg gebrauchen/ Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl / und wollen / das ihr dieser Unserer Ungelds-Ordnung in allen und jeden oberzehnten Articuli und Puncten gemessen und unverbrüchlich nachkommen / und besagter Bestand-Inhaber seinen bestelten Officiere und Dieneren in Handlung ihres Amts und Dienst vorbeschriebener und begriffener massen/ sonderlich in Einbringung des Uns eigenthumblich angehörigen/ und ihme in gewissen Bestand verlassenen Ungelds / weder für euch selbst / noch die Eurigen einige Ir- oder Hinderung zufügen sollet. Darnach ihr euch nun zuriichten/ diesem Unseren gnädigsten und ernstlichen Befehl nachzukommen/ und euch selbst vor Schaden und Ungelegenheiten fürzuwarnen/ und zuhüten haben werdet. Es beschicht auch ic. Geben Wienn.

Dieser Ungelds-Ordnung in allen nachzu leben.

3. Januar. 1639.

Vide lit. 2. Zāk: & lit. 3. Zapffen=Maas.
Ungelds = Strittigkeiten.

Hrwürdiger/ Andächtiger/ Edel/ Ehrsam/ Gelehr/ und Lieber Getrene. Wie wohl nun eine Zeithero zwischen Unsern Cammer-Procurator der Nider-Oesterreichischen Lande an einem / und etlichen Partheyen / die sich des Wein-Schenckens in Unserm Fürstenthumb Desterreich unter und ob der Enns gebraucht / und Uns den Ungeld von denselben Weinen zubezahlen verwidert / andertens Theils: von euch vil Urtheil ergangen / darinn Uns derselb Ungeld auff Unser habende Gerechtigkeit / als ein gemein Recht/ in beyden Unsern Fürstenthumben zuerkannt ist worden. So vernehmen Wir doch jetzt/ das sich etlich Unserer Landleuth / und Unterthanen in beeden Unsern Fürstenthumben unter und ob der Enns den Ungeld zugeben verwidern sollen / diß Uns aber dermassen zu Abbruch Unsers Cammer-Guts länger zuzusehen / und zugestatten keinesweegs gemeinet ist. Nachdem Wir dann erwegen/das in diesem lautern Fall den Ungeld betreffend keines langen ordentlichen Proceß vonnöthen / und nur dardurch Uns der Ungeld länger vorgehalten / auch die Partheyen in mehrer Kosten geführt / und aber mit mündlicher oder schriftlicher Verhör gleich so wohl ertragen/ und sich niemands beschwären/ sondern dainoch männiglich sein Nothdurfft fürbringen / und ihr die Billigkeit erkennen möget ; So ist Unser Befehl / das ihr nun sürohin die Partheyen/ so sich des Ungelds / als wie obstehet / in beeden Unsern Fürstenthumben Desterreich unter und ob der Enns verwidern / und euch durch Unsern Cammer-Procurator angezeigt werden / gegen ihne zu Verhör erfordert / auch summarie und extraordinarie , durch mündliche Verhör/ oder mit Zulassung etlicher Schrifften/ durch gemeldten Unsern Cammer-Procurator gegen ihnen verfahren/ und procediren lasset / auch alsdann darinnen Erkantnuß und Abschied gebet/ wie ihr zuthun wisset ; Daran thut ihr Unsere ernstliche Meinung. Geben Wienn

Ferdinand. I.

Ungeld gehet dem Lands Fürsten/ als ein gemein Recht/ zu.

In dergleichen Strittigkeiten summarie zuverfahren.

26. Decemb. 1538.

Universitatis Viennensis Erectio.

Fridericus Dei gratiâ Romanorum Imperator semper Augustus, Hierusalem & Siciliae Rex. Romanum Imperium ad tuitionem fidei, & diversarum gentium moderamina, per eum, qui ecclestia simul & terrestria moderatur, filium summi Regis, qui condidit Regna, & firmat Imperia, summæ dispensationis munere constitutum, ex dispensatione divina robur, & regimen suæ dignitatis accipit, ut subjectos sibi populos in opulencia pacis, & favore justitiæ foveat, fidem provehat, perfidiam persequatur, humiles protegat, sublimes humiliet, oppressiones revelet subditorum, ab improbis & ingratis Dominis, quos excessuum commissorum enormitas indignos imperio repræsentat, materiam bonorum subtrahat. Et noverit propterea præsens ætas, & futura posteritas, quod Nos attendentes, quàm feliciter & devotè Cives Viennenses fideles Nostri universi & singuli, magni & parvi, nostrum & Imperii Dominium sunt amplexi, jugum oppressionis, & injustitiæ declinando. Considerantes insuper qualiter iidem Cives Viennenses devotione promptissimâ, & fide sincerâ se Nobis, & Imperio indissolubiler alligârunt: & quod nostrâ interest, commissum Nobis populum, utpote qui pro ejus salute, ac de commissa Nobis Republicæ cura & Universitatis regimine generali tenemur summo Regi reddere rationem, potentis dextræ subsidio revelare, dictam Civitatem, & Cives in nostram, & Imperii perpetuò recipimus ditionem, ut amodò in nostris Regum, & Imperatorum Successorum nostrorum manibus teneantur. Et quod nunquam per concessionem alicujus beneficii de Nostra, & Imperii transeant potestate, quin potiùs speciali nostro, & Imperii munimine in munificentia nostræ privilegiis, libertatum, & bonarum approba-

Fridericus II.

Merita Civium Viennensium.

Annus Judex.

Exemptio à quibus-
cunque exactiōibus.

Judæi ab officiorum
præfectura excepti.

Secundum consuetu-
dines civitatis judi-
candum.
Crimine læsæ Maje-
statis excepto.

Exemptio à duello.

Universitatis erectio.

Incrementum Civi-
tatis

Res naufragorum
suo Domino restitu-
endæ.

Pœna contravenien-
tium huic privilegio.

approbatione consuetudinum, quasi per fidei eorum pignora, veluti in nostrorum propugna-
culis muniantur. Statuimus igitur, & præsentis privilegii autoritate sancimus, ut annuò in
eadem Civitate Judex singulis annis per Nos & Reges, & Imperatores Successores nostros,
communicato ad hoc, si necesse fuerit, Civium consilio, statui debeat, qui pro honore, & fi-
delitate nostra sufficiens, & idoneus videatur, ad idem officium exercendum; præsentem pro-
hibentes edictò, quatenus nullus à Nobis, vel à Rege, sive ab aliquo Successorum nostrorum
pro tempore constitutus nostrà, vel alicujus Successoris nostri, vel suà præsumat autoritate,
taliàm seu precariam in prædictos Cives facere, nec eos impetere, sive cogere ad aliquid,
seu Nobis, seu nostris Successoribus exhibendum, nisi quod & quantum dare voluerint de
spontanea voluntate. Præterea ex abundantia gratiæ indulgemus, ut nemini liceat præno-
tatos Cives ad aliquod Servitium pro ultrà progredi prohibere, quin eo die, quo clarâ luce
de domibus suis exierint, cum splendore solis regredi permittantur. Ad hæc Catholici Prin-
cipis partes fideliter exequentes, ab officiorum præfectura Judæos excipimus, nè sub prætextu
præfecturæ opprimant Christianos; cum Imperialis Auctoritas à priscais temporibus, ad perpe-
tuam Judaici sceleris ultionem, eisdem Judæis induxerit perpetuam servitutem. Declaramus
insuper & observare censemus, ut, si quando contra quemque Civium civilis & criminalis actio
intentatur, secundum viam & approbatas consuetudines Civitatis ejusdem à Civibus judice-
tur; læsæ Majestatis crimine, vel prodendæ Civitatis excessu, cum extat, exceptis, in quo-
rum animadversione, velut detestabilium criminum, licitè Cives & externos mandamus ad-
mitti. De duello verò si quis Civis impetitur, si septimâ manû honestarum personarum ex-
purgare se poterit, eum ab impetitione duelli decernimus absolutum. Volentes & commodo
studio provideri, per quod prudentia docetur in Populis, & rudis ætas instruitur parvorum,
potestatem damus plenariam Magistro, qui Viennæ per Nos & Successores nostros ad Scho-
larum regimen adsumetur, ut alios Doctores in Facultatibus substituatur, de consilio Virorum
prudentium Civitatis ejusdem, qui habeantur sufficientes & idonei circa suorum studium Au-
ditorum. Cæterum, ut sub Augustalis felicitate Domini continuum eadem recipiat nostra
Civitas incrementum, statuimus, ut omnes incolæ & advenæ ibidem inhabitare volentes, in
nostra, & Imperii donatione, sub tuta & libera ab omni servili conditione liberi vitam agant,
qui videlicet annum & diem, sine alicujus impeditioe se pro civibus tenuerint, secundum
jura, & approbatas consuetudines civitatis. Destinata quoque clementiâ sedis nostræ, quæ
pacem, & justitiam comitatur in principe, decernimus, & mandamus, ut, quodcumque ali-
quis Viennensium Civium naufragium incurrit, res suas, quas ab impetu torrentis manus
hominis asportavit, liberè possit repetere, & habere à quolibet detentore; cum indignum pe-
nitus censemus, immisericorditer reliquias naufragii detineri per hominem, quibus rapacis hu-
minis favens unda pepercit. Statuimus itaque, & præsentis auctoritate privilegii prohibe-
mus, quatenus nullus Dux, Marchio, Comes, Advocatus, Scultetus, vel aliqua persona Eccle-
siastica, vel mundana, humilis, vel sublimis, contra præscriptæ gratiæ, & concessionis nostræ
tenorem venire præsumat. Quod qui præsumpserit, in vindictam temeritatis suæ centum li-
bras auri se compositurum agnoscat; medietatem videlicet Camerae nostræ, & reliquum pas-
sis injuriam persolvendum. Ad quorum omnium prædictorum memoriam, & robur perpe-
tuo valiturum, præsens privilegium fieri fecimus, & Bullâ aureâ tympano Majestatis nostræ un-
pressâ jussimus insigniri. Testes hujus rei sunt, Venerabilis Sifridus Moguntinus, & alii
multi Nobiles fide digni. Acta sunt hæc Anno Domini Incarnationis M. CC. XXXVII,
mense Aprili, decimâ indictione, imperante Domino nostro Friderico Secundo, Dei gratiâ,
gloriosissimo Romanorum Imperatore semper Augusto.

Privilegium Summi Pontificis.

Urbanus V.
Pontifex Max.

URbanus Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. In supremæ di-
gnitatis Apostolicæ specula, licet immeriti, disponente Domino constituti, ad univer-
sas fidelium regiones, eorumque profectus & commoda, tanquam Universalis gregis
Dominici pastor, commissæ nobis speculationis aciem, quantum Nobis ex alto permittitur,
extendentes, fidelibus ipsis ad quærenda literarum studia, per quæ divini nominis, suæque
fidei Catholicæ cultus protenditur, Justitia colitur, tam publica, quam privata res geritur,
utiliter, omnisque prosperitas humanæ conditionis augetur, libenter favores gratiosos im-
pendimus, & opportuna commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cum itaque, sicut nuper
ex parte dilecti Filii, Nobilis viri Rudolphi, Ducis Austriæ fuit propositum, in Consistorio co-
ram Nobis, ipse Dux, non solum ad utilitatem, & prosperitatem hujusmodi Reipublicæ, &
incolarum Ducatus sui Austriæ, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens,
in Villa sua Viennensi, Patavienfis Diocesis, in Ducatu prædicto consistente, tanquam infi-
gniori, & magis ad hoc accommoda & idonea, plurimum desideret fieri, & ordinari per se-
dem Apostolicam studium generale in qualibet licita facultate; ut ibidem fides ipsa dilate-
tur, erudiantur simplices, æquitas fervetur, Judicii crescat ratio, & intellectus hominum au-
geatur. Nos præmissa, ac etiam eximiam fidei, & devotionis sinceritatem, quam tam ipse
Dux, quam progenitores sui Duces Austriæ ad sanctam Romanam Ecclesiam gesserunt, pro-
ut ipse Dux gerere dignoscitur, attentè considerantes, ferventi desiderio ducimur, quòd Du-
catus

Petitiō Rudolphi IV.
Ducis Austriæ.

catus & Villa præ-
ritate conspicuos
ditos, sitque ibi
cupientes imbui
ad multiplicand
commoda inter
non solum ad
commodum, &
tionibus inclin
ordinamus, ut in
inibi vigeat, tam
logica, facultate
immanitibus,
generali, gaude
Facultate, in qu
ae Doctoratus,
Magistros, seu M
clesiæ vacante,
fuerit, præsent
& Magistris in
movendos ad l
modum, & col
studeat diligent
tiam tribuat, &
dio dictæ Villæ
di obtinuerint, u
cendi tam in Vill
re, & docere; Sta
cunque firmat
Nulli ergo omni
fringere, vel ei
tionem omnip
rum. Datum

Ap

URbanus
los pal
Univers
Patavienfis Di
tantis, & Reip
ditatione, & g
ut Universitate
gratiarum imp
quòd quanto l
& excellentior
quidem, pro pa
Papa Quinto
Reipublicæ, &
ter intendens
magis ad hoc
stolicam Stud
erudirentur si
geretur. Ide
tam ipse Dux,
rant, prout ic
& Villa prædi
tate conspicu
tos, essetque
tum cupientes
suorum Sancta
& etiam ordi
temporibus in
terquam in Th

catus & Villa prædicta scientiarum muneribus ampliuntur, ut viros producant consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant universi, literarum cupientes imbui documentis. His igitur omnibus, & præsertim idoneitate dictæ Villæ, quæ ad multiplicanda doctrinæ semina, & germina salutaria producenda magis congrua, & accommoda inter alias Villas Ducatus prædicti fore dicitur, diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsorum Ducatus & Villæ: sed etiam Regionum circumjacentium incolarum commodum, & profectum paternis affectibus anhelantes, dicti Ducis in hac parte supplicationibus inclinari, de fratrum nostrorum consilio, auctoritate Apostolicâ statuimus, & etiam ordinamus, ut in dicta Villa de cætero sit studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in Juris Canonici, & Civilis, quàm in alia qualibet licita, præterquam Theologica, Facultate, & quod legentes, & studentes ibidem omnibus privilegiis, libertatibus, & immunitatibus, concessis Doctoribus legentibus, & studentibus, commorantibus in studio generali, gaudeant, & utantur; quòdque qui processu temporis bravium meruerint in illa Facultate, in qua studuerint, obtinere, sibi que docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Doctoratus, seu Magisterii honorem petierint, elargiri, per Doctores, seu Doctorem, ac Magistros, seu Magistrum illius Facultatis, in qua examinatio fuerit faciendâ, Præposito Ecclesiæ omnium Sanctorum dictæ Villæ, qui pro tempore fuerit, vel Præpositurâ ipsius Ecclesiæ vacante, illi, qui ad hoc per dilectos filios, Capitulum ejusdem Ecclesiæ, deputatus fuerit, præsententur. Idem quoque Præpositus, aut Deputatus, ut præfertur, Doctoribus, & Magistris in eadem Facultate actu inibi legentibus convocatis, illos in his, quæ circa promovendos ad Doctoratus, seu Magisterii honorem requiruntur, per se, vel per alium juxta modum, & consuetudinem, qui super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eis que, si ad hoc sufficientes, & idonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, & Doctoratus, seu Magisterii conferat honorem. Illi verò, qui in eodem studio dictæ Villæ examinati, & approbati fuerint, ac docendi licentiam, & honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc, absque examine, & approbatione alia, regendi, & docendi tam in Villa prædicta, quàm singulis aliis studiis generalibus, in quibus voluerint regere, & docere; Statutis, & consuetudinibus quibuscunque contrariis, Apostolicâ, vel aliâ quâcunque firmitate vallatis, nequaquam obstantibus, plenam, & liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostræ Constitutionis, & ordinationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationem omnipotentis Dei, & Beatorum Petri, & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Avinione XIII. Kal. Julii, Pontificatus nostri Anno tertio.

Studium generale exceptâ Facultate Theologicâ.

Potestas creandi Doctores & Magistros.

Statuta & consuetudines contrariæ tolluntur.

Pœna contra nitentium.

19. Junii 1365.

Approbatio, & Ampliatio ejusdem.

Urbanus Episcopus, Servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Dum generosos palmites, & fructus uberes, quos in domo Domini vitis abundans, & arbor fertilis, Universitas videlicet Doctorum, Magistrorum, & Scholarium Studii Villæ Viennensis, Paraviensis Diocesis, retrò actis temporibus, ad decus, & præsidium singulare Ecclesiæ militantis, & Reipublicæ, sedulo, & amœnè produxit, & continuè producit, volvimus attentâ meditatione, & gratâ memoriâ recensemus; existimamus profectò Nos non immeritò debitores, ut Universitatem eandem, sicut indefinenter de bono in melius propagatur, ità præcipuis gratiarum impendiis, & honoribus specialibus decoremus, firmâ spe fiduciaque conceptis, quòd quantò Universitas ipsa preciosioribus monilibus se contexerit venustam, tantò plures, & excellentiores propagines producere, ac suaviores fructus conabitur enutrire. Dudum siquidem, pro parte quondam Rudolphi Ducis Austriæ, exposito felicis recordationis Urbano Papæ Quinto, Prædecessori Nostro, quòd ipse Dux non solum ad utilitatem, & prosperitatem Reipublicæ, & Incolarum Ducatus sui Austriæ, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens in dicta Villa Viennensi, in eodem Ducatu consistente, tanquam insigniori, & magis ad hoc accommodâ, & idoneâ, plurimum desiderabat fieri, & ordinari per sedem Apostolicam Studium generale in qualibet licita Facultate, ut ibidem Fides Catholica dilataretur, erudirentur simplices, æquitas servaretur, judicii cresceret ratio, & intellectus hominum auferetur. Idem prædecessor præmissâ, ac etiam eximiæ fidei, & devotionis sinceritatem, quam tam ipse Dux, quàm Progenitores sui Duces Austriæ ad Sanctam Romanam Ecclesiam gesserant, prout idem Dux gerebat, attentè considerans, & frequenter affectans, quòd Ducatus, & Villa prædicti scientiarum muneribus ampliarentur, ut viros producerent consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, essetque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine haurirent universi, literarum cupientes imbui documentis. His atque aliis diligenti examinatione pensatis de fratrum suorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium consilio, Auctoritate Apostolicâ constituit, & etiam ordinavit, ut in dicta Villa de cætero esset Studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeret, tam in Juris Canonici, & Civilis, quàm in alia qualibet licita, præterquam in Theologica, Facultate, & quòd legentes, & studentes ibidem, omnibus privile-

Urbanus VI. Papa.

Fructus & incrementum hujus Universitatis.

Finis ejusdem.

Scientiarum fons irriguus.

Presentatio promo-
ventorum Præposito
Ecclesiæ omnium SS.
sanc S. Stephani fa-
cienda,

Ultior petitiõ Al-
berti III. cognomine
cum trica, ut & facul-
tas Theologica eri-
gatur.

Conceditur Theolo-
giæ Studium gene-
rale, sicut in aliis
Universitatibus,

Omnibusque privile-
giis ornatus.

Pœna contraemp-
tium.

giis, libertatibus, & immunitatibus, concessis Doctoribus legentibus, & studentibus, in quo-
vis studio generali, gauderent, & potirentur; quòdque illi, qui processu temporis bravium me-
ruissent, in illa Facultate, in qua studuissent, obtinere, sibi que licentiam docendi, ut alios eru-
dire valerent, ac Doctoratus, seu Magisterii honorem petivissent, elargiri, per Doctores, seu
Doctorem, ac Magistros, seu Magistrum illius Facultatis, in qua examinatio fuisset facienda,
Præposito Ecclesiæ omnium Sanctorum sæpe dictæ Villæ, qui esset pro tempore, vel Præpo-
situs ipsius Ecclesiæ vacante, illi, qui ad hoc per dilectos filios, Capitulum ejusdem Eccle-
siæ, deputatus foret, præsentarentur, idemque Præpositus, aut Deputatus, ut præfertur, Do-
ctoribus, & Magistris in eadem Facultate, actu inibi regentibus, convocatis, illos in his, quæ
circa promovendos ac Doctoratus, seu Magisterii honorem requiruntur, per se vel per alium jux-
ta modum, & consuetudinem, qui in talibus generalibus Studiis observantur, examinaret di-
ligenter, eis que, si ad hoc sufficientes, & idonei reperti forent, hujusmodi licentiam tribueret,
ac Doctoratus, seu Magisterii conferret honorem. Illi verò, qui in eodem studio dictæ Villæ
examinati, & approbati fuissent, ac docendi licentiam, & honorem obtinissent, hujusmodi,
ut est dictum, ex tunc, absque examine, vel approbatione aliâ, regendi, & docendi, tam in Vil-
la prædicta, quàm in quibuslibet aliis studiis generalibus, in quibus vellent regere, & docere;
Statutis, & consuetudinibus quibuscunque contrariis, Apostolicâ, vel quâcunque firmitate
aliâ roboratis, nequaquam obstantibus, plenam haberent, & liberam facultatem; prout in dicti
Prædecessoris literis inde confectis, plenius continetur. Cùm autem, sicut exhibita nobis nuper
pro parte dilecti Filii, Nobilis Viri Alberti Ducis Austriæ, Germani dicti Rudolphi Ducis, pe-
titiõ continebat, post statutum, & ordinationem hujusmodi ipsius Prædecessoris Studium
generale in prædictis Facultatibus in eadem Villa introductum, per Dei gratiam felicibus suc-
cessibus usque ad moderna tempora semper de bono in melius perseverans, multipliciter au-
ctum sit; aded, quòd retroactis temporibus multi eximii in eisdem Facultatibus perfecti inde
prodierunt, & prodeunt quotidie ad magnum decus, & præsidium Universalis Ecclesiæ, &
Reipublicæ, ac ad præsens solemne, & frequens existat; pro parte ipsius Alberti Ducis Nobis
fuit humiliter supplicatum, ut ad hoc, quòd studium ipsum juxta ipsius Alberti Ducis & suorum
fidelium in hac parte desiderium per amplius & perfectius decoretur, quòd in eodem studio
Theologico publicè legi possit, & ibidem in eadem Theologia studentes disputare, & alios
actus Scholasticos exercere, ac Baccalaureatus, & Licentiæ, ac Magisterii honores, & gradus
alios in ipsa Theologia recipere, & ad illos promoveri possint; prout in Bononiensi, vel Pa-
risiensi, aut Cantabrigiæ, vel Oxoniensi studiis generalibus in similibus est fieri consuetum,
concedere de benignitate Apostolica dignemur. Nos igitur, qui Studium Sacrarum litera-
rum, per quas Fides Catholica roboratur, & augetur, & rudes, ac indocti perducuntur ad
agnitionem veri Dei, accrescere temporibus nostris ferventer appetimus, hujusmodi ipsius Al-
berti Ducis in hac parte supplicationibus inclinati, auctoritate Apostolicâ tenore præsentium
statuimus, & etiam ordinamus, quòd de cætero in Villa prædicta in eadem Theologia sit
Studium generale, & quòd studentes, & legentes ibidem in Theologia prædicta omnibus &
singulis gratiis, immunitatibus, prærogativis, libertatibus, & privilegiis concessis Magistris,
Licentiatis, Baccalaureis, ac legentibus, & studentibus in dicta Theologia commorantibus
in Bononiensi, vel Parisiensi, aut prædictis aliis Studiis generalibus, in quibus, quòd hujus-
modi Theologia legi possit, à Sede Apostolica est indultum, gaudeant, & utantur; quòd-
que illi, qui processu temporis Baccalaureatus, seu Licentiæ, aut Magisterii, vel alium gra-
dum, seu honorem in dicta Theologia meruerint, voluerint, & petierint sibi elargiri, per Ma-
gistros, seu Magistrum Facultatis ejusdem præfati Præposito, vel Deputato hujusmodi præsen-
tentur; ipsæque Præpositus, vel Deputatus, Magistris in eadem Facultate actu inibi regenti-
bus, seu aliis commorantibus, convocatis, illos in his, quæ circa promovendos ad Magisterii,
seu Licentiæ, vel Baccalaureatus, seu alium honorem, & gradum in dicta Theologia requirun-
tur, per se, vel alium juxta modum, & consuetudinem, qui super talibus in prædictis Bono-
niensi, seu Parisiensi, vel aliis generalibus Studiis observantur, examinare studeant diligenter,
eis que, si ad hoc sufficientes, & idonei reperti fuerint, hujusmodi Baccalaureatus, seu Licen-
tiæ, vel Magisterii, aut alium honorem, vel gradum largiantur. Illi autem, qui in eodem Stu-
dio dictæ Villæ examinati, & approbati fuerint, & docendi licentiam, & honorem, seu gradum
alium hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc, absque examine, & approbatione aliâ,
regendi, & docendi, tam in villa prædicta, quàm in quibusvis aliis generalibus Studiis, in qui-
bus voluerint regere, & docere, statutis, & consuetudinibus quibuscunque contrariis, Aposto-
licâ, vel aliâ quâvis firmitate vallatis, nequaquam obstantibus plenam, & liberam habeant Fa-
cultatem. Nulli ergò omnino hominum liceat hanc paginam nostræ constitutionis, & ordi-
nationis infringere, vel ei usu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpse-
rit, indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri, & Pauli Apostolorum ejus, se nove-
rit incursum. Datum Neapoli apud majorem Ecclesiam Neapolitanensem X. Kal. Martii,
Pontificatus nostri anno sexto.

20. Februarii, 1384.

Ordi-

Ratione S
Venerabili
rium nos
Cupiente
atque morum
ipsum minime po
cendi, & vivendi
mus, ac mandane
positionem, & on
Procuratorum, &
decreverit ad cor
habere statuti, a
gnationis, atque
volumus de statu
determinata Fa
diora earum hab
approbare. D

Actus Pr

M
sen Zett
gnadig
sint zuverordne
sonderlich deren
ad facultatem g

Und de

S
Nebiet
ben 2
dein 2
gegeneinander
Erwegung un
und dieselben f
Unser Univers
ihy Schuld gen
vermöglieh (se
Sach zu beede
sere fundation
g-handelt; nod
mit Ernst/ un
ber zu Rom et
Stund zu Un
tag Reminisc
terricht allda
bringen/ und
Herrn und W
begriffen/ un
gebühelichen e
procedirest;
auch hierauf i
ben Theils An
deiner Andach
Unserer und de

Ordinatio

Ratione Statutorum ejusdem Universitatis.

Venerabilibus sincerè Nobis dilectis Reçtori, & Universitati Magistrorum, & Scholarium nostri Studii Viennensis salutem, & sincerum in Domino animum complacendi. Cupientes fundatione Studii literarum apud Nos lucernam coruscantium doctrinarum, atque morum laudabilium in salutem omnibus semper adaugeri profectum, intelligimus hoc ipsum minimè posse fieri sine decentibus, & rationabilibus Statutis, & legibus circa modum docendi, & vivendi studere volentium. Eapropter desideranter exhortamur, & consultè volumus, ac mandando ordinamus, quòd, quicquid ritè decreverit circa præfati Nostri Studii dispositionem, & ordinationem in prædictis Congregatio Doctorum, Magistrorum graduatorum, Procuratorum, & aliorum Virorum discretorum, quos ultra prædictos Rector causà consilii decreverit ad congregationem vocandos, censeatur nomine Universitatis factum, & vigorem habere statuti, ab omnibus de Universitate inviolabiliter observandi, sub poena Nostre indignationis, atque publicæ refectionis à Nostra Universitate talium transgressorum. Et idem volumus de statuendis à qualibet Facultate, cum ejus Decano respectu suppositorum cujusvis determinatæ Facultatis: adjicientes, ut singulæ Facultates majori stringantur nexu, & solidiora earum habeantur statuta, & statuenda, quòd ipsa dictum Universitatis consilium habeat approbare. Datum Viennæ.

Albertus III.

Potestas faciendi statuta, Universitati,

Et cuius Facultati tribuitur.

5. Octobris, 1384.

Universität zu Wienn

Actus Promotionis & Repetitionis.

Resolutio.

Widerumb auff Regierung / und nachdeme in vermelte Candidati wegen des injuriosen Zettels sich per Juramentum purgirt / so haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst bewilliget / daß selbe zu der Promotion gelassen / anbey aber der Universität zuverordnen anbefohlen werden solle: daß man sonst / weilen deren Doctorn / und sonderlich deren Medicorum gar vil seyn / mit denen Promotionen / und actibus repetitionis ad facultatem gesparfamb umbgehe / und eine Weil gar darmit zuruck halte.

Leopoldus.

Mit denselben gesparfamb umbzugehen.

27. Maji 1599.

Universität zu Wienn /

Und des Wistumbs allda Strittigkeit / so nacher Rom gezogen werden wollen.

Wir bieten dem Ehrwürdigen Georgen Bischoffen zu Wienn Unserem Rath und lieben Andächtigen Unsere Gnad und alles Gutes; Wir haben verschieener Zeit dein Andacht / auch die Universität zu Wienn in den Speen und Irungen / darinn ihr gegeneinander stehet durch Unseren Statthalter und Ráthe Unserer Obristen Regierung von Erwegung und Rechtfertigung zu Rom / dahin die Sach unbillich gezogen ist / abgefördert / und dieselben für Unser Obristen Statthalter bescheiden und betagt. Und wie wohl Uns Unser Universität darauff ihr schriftlich Unterrichts gethan / was Gestalt solcher Handel ohn ihr Schuld gen Rom gewachsen / in Hoffnung / nun schier zu Ende gebracht / und ihnen unvermöglich seyn soll / den Kosten auff fernere Handlung zuverlegen. Diemeil aber die Sach zu beeden Seiten unsere Vorsahen Fürsten von Desterreich / und von dannenher unsere Fundation und Jus Patronatus berührt / die Wir keines Weegs zu Rom noch anderstwo gehandelt / noch gefertiget leyden mögen / noch wollen; So empfehlen Wir dir nochmahls mit Ernst / und wollen / daß du dein Rechtfertigung und alle Handlung dieser Sachen halber zu Rom einstellest / dein Gesandten der Sachen verständig in dem geringsten Kosten von Stund zu Uns an Unseren Hofffertigest / also daß dieselbigen auff Montag nach dem Sonntag Reminiscere nechstkünftig gewißlich bey Uns seyn mit vollkommenen Gewalt und Unterrichts allda vor Unser oder Unsern trefflichen Ráthen dein Zug und Gerechtigkeit fürzubringen / und darauff auch auff die Mittel / so verschieener Zeit von Weyland Unsern lieben Herrn und An-Herrn Kayser Maximilian Lobblicher Gedächtnuß in denen Sachen gehandelt / begriffen / und noch vor Handen seyn / Unser als Herrn / Lands-Fürsten / und Fundatoris gebührlichen endlichen Entschied anzunehmen / und hierüber in kein Weeg zu Rom weiter procedirest; Dann wo das gleich geschehen / wurden Wir davon nichts halten / ob du auch hierauff ungehorsamb erscheinst / wurden Wir nichts desto minder auff des gehorsamen Theils Ankunfft und Beschwörung mit Unserem Entschied fürfahren; das wollen Wir deiner Andacht nicht verhalten / und du thust daran Unser ernstliche Meinung. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Wormbs.

Carolus V.

Unbillige Ziehung nacher Rom.

Jus Patronatus des Lands-Fürsten.

Die Rechtfertigung zu Rom gänglich einzustellen.

Und die Land-Fürstl. Entscheidung zugewarten.

12. Januar. 1521.

Universität zu Wienn /

Dann N. Burgermeister / Richter / und Rath allda Strittigkeit.

Ferdinand. I.

Beschwården N. Re-
storis, & Consistorii
Universitatis wider
die von Wienn.

Tentirte gültliche
Handlung.

Erstattete Relation.

Hierüber erfolgte
Kaysers Declaration,
und Erleüterung.

Der Universität zu-
gethane Membra,
auch wie / so advoci-
rens oder Argneynens
halber hier seyn /
oder in Universitäts-
Häusern wohnen /
seyn in allen Sachen
der Universität allein
unterworfen.

Abhandlung der
Verlassenschaft / Ver-
gerhabung deren
Kindern / u.

Regres der von
Wienn an deren Be-
neficiaten Verlassen-
schaft.

Revers; so von der
Universität Mit. Gli-
dern wegen Inha-
bung Burgerlich, li-
genden Gütern / zu
fertigen.

DEs sich verschinener Zeit vor der Römischen Kayserl. Majestät Unfern allergnädig-
sten Herrn N. Rector, und das Consistorium der Universität allhie wider die Bür-
germeister / Richter / und Rath dieser Thro Kayserl. Majestät Haupt - Stadt
Wienn Ihrer Jurisdiction, und anderer Articul halber zum höchsten beschwärt / und Thro
Kayserl. Majestät umb gebühliches gnädigstes Einsehen unterthänigst angeruffen und ge-
betten / und dann Thro Römisch. Kayserl. Majestät ihres damahlen vorstehenden Verrückens
halber die Sach dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian König zu
Böhmeib Unfern gnädigsten Herrn zwischen denen Partheyen zuhandlen Bätterlich und
gnädigst anbefohlen / darauff auch Thro Königl. Majestät anfangs zwischen denen Par-
theyen durch Deroselben stattliche verordnete Commissarien zuhandlen übergeben / und als-
dann bey denen Partheyen die völlig gültliche Handlung pflegen / aber über Ihrer Königl.
Majestät / und Deroselben ansehnlicher Commissarien fürgewendeten Fleiß die Sachen mit
beeder Partheyen Vorwissen und Bewilligung nicht verglichen mögen werden; derohalben
dann aller verlossener Sachen / und einkommienen Schrifften der hochernannten Kayserl.
Majestät Thro Königl. Würden ihr sonderliche Relation gethan / und deroselben Gelegen-
heit Thro Majestät als Herrn und Lands - Fürsten zu derselben gnädigsten fernern Fürse-
hung heimgestellt. Demnach haben Thro Römisch. Kayserl. Majestät nach fleißiger stattlicher
Berathschlagung / und Erwegung beeder Theil Nothdurfft / und eingebrachter Schrifften /
auch fürnehmlich beeden Theilen zu sondern Gnaden / und damit sie bey / und neben einan-
der desto friedlicher wohnen / und bleiben möchten / nach Gelegenheit jetziger Zeit und Stand
der hohen Schul / und Stadt als Regierender Herr und Lands - Fürst / welchen über beede
Theil angezogene Freyheiten / und Ordnungen Erklärung zuthun gebühret / der strittigen
Jurisdiction halben / und was derselben anhängig ist / nachfolgenden Spruch / Declaration,
und Erleüterung gethan. Nemblich das

Erstlich alle und jede Personen / so der hohen Schul ohne Mittel verwandt / und
in deroselben Matricula intitulirt / sie seyen Doctores, Magistri, Baccalauri, oder Studiosi
aller Facultäten / auch der hohen Schul Notarien und Pedellen / so allein der hohen Schul
und Studien / auch davon herfließender Practica des Advocirens / Procurirens / und Arg-
neynens halber hie seyn / und demselben beharlich beywohnen / und aufwarten / sich auch ih-
rer Statuten / Reformation, und Ordnungen allerdings würcklich gemäß halten / Geistli-
chen und Weltlichen / beehrath / und unbeehrath / auch inner- und außershalb der Univer-
sität zugehörigen Collegis, Bursis, und Häusern wohnhaft / sambt ihren Weibern / Kin-
dern / Haus - Gesind / so keinerley Burgerliche Güter besitzen / noch darmit Burgerliche
Handthirung treiben / allein einem jeden Rectori mit aller Personal - und Real - Civil - und
Criminal - Jurisdiction, wie von Altershero unterworfen / und gewärtig seyn: desgleichen
nach ihren Absterben die Sper / Inventirung / und Aufstheilung ihrer verlassenen Güter
ex testamento vel ab intestato, auch ihrer Kinder Vergerhabung sambt aller daran hangen-
den Jurisdiction, auch allein einem Rectori zustehen / und die Stadt - Obrigkeit mit ihren
Personen und Gütern / so nicht der Stadt Wienn Burgerliche Güter seyn / in und nach
ihren Leben gar nichts zuthun / noch zugebieten haben: doch wann dergleichen der Univer-
sität verwandte Glieder je zu Zeiten in einem Burger - Haus ableiben / soll die Sper der-
selben Verlassung mit Vorwissen eines Burgermeisters fürgenommen / und von ihm ohne
Weigerung gestattet werden. Wann auch ein oder mehr Priester oder geweyhte Persoh-
nen / so Beneficia von gemeiner Stadt Wienn haben / aber sonst der hohen Schul würck-
lich verwandt wären / mit todt abgehen / und sich nach ihren Absterben kundtbar besunde /
das sie der Stadt Wienn Beneficien / Grund / und Güter in Nachtheil / Abbau / Schmal-
lerung / und Verderben kommen lassen / oder die Kirchen - Gezierd: als Kelch / Mess - Ge-
wandt / und anders Zugehörig / verlohren / oder alienirt hätten / so soll solcher Schaden
und Abgang von ihren gelassenen Gütern vor allen andern der verstorbenen Priester Schul-
den wider erstattet / und bezahlet werden.

Zum Andern / welche der hohen Schul zugethane Glieder Burgerliche Güter
durch Heyrath / Käuff / Vermächt / oder in andere redlich Weeg an sich bringen / und über-
kommen / wie ihnen dann alle Zeit unverbotten seyn solte / die sollen gleichwohl den Burger-
lichen Eyd leiblich zuschwören unverbunden / aber dargegen schuldig seyn ein Inscription
hinter gemeine Stadt zuerlegen / nachfolgendes Inhalts:

Ich N. bekenne öffentlich mit diesem Brieff / nachdem ich als Mitglied der Löblichen
Universität allhie zu Wienn / etliche Burgerliche ligende Güter erheyrath / oder erer-
bet / oder erkauft / hierauff hab ich an statt Burgerliche Pflicht zugesagt / und versprochen /
thue das auch hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs / das ich dem Allerdurchleuchtig-
sten / Großmächtigsten / und unüberwündlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandem
Römisch. Kayser / Unfern Allergnädigsten Herrn / und Unfern natürlichen Erb - Herrn / und Lands-
Fürsten /

Fürsten / und
auch Seiner Kay-
serlichen treuliche
Vermögen; so
hunder hab und
büchliches Mit-
über kurz und
derfwo / als vor
verantworten /
als denen / so
Spruch / so derg-
machten / soll mit
geben) anzuz-
stat und gemein-
erzogen seyn / m
mit meiner eigne
zu Wienn
Und g
schworne Bür-
big seyn.
Zum
mit stater Abu-
Lateinische S-
verharlich stuc-
der / die zu selb-
Nembtem geb-
auch ihrer Facu-
Zerammungen
Nembtem und f-
an solches also
Geind sollen w-
eines Rectors
sondern derselb-
und Nembtem
Zum
noch sich / wie
würcklich nel-
so ihren Scud-
haben / und
zu Rath und
gebraucht / u
fürgenommen
den Bürden /
als gewürdigt
den / von ihren
jederzeit zuver-
miffigung un-
weglichen Ver-
werden / gleich
braucht wer-
den Zeramm-
ro allezeit ihre
Zum
Jurisdiction
verlassen / so
Person Telta
miteinander
Executores u
Handlungen
daran verhin-
alsoann solte
aber daran ha-
sich herüber z-
nicht verglich
B. scheid beg-

Fürsten/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben getreu-gehorsamb und gewärtig seyn; auch Seiner Kayserlichen Majestät/deroselben Erben/und gemeiner Stadt Wienn Ruh und Frommen treulichen betrachten/ Schaden wenden/ und fürkommen/ nach meinem höchsten Vermögen; Ich soll und will auch von bemelten meinen Burgerlichen Gütern/ die ich jetzt hab und künftig überkommen möchte/ die gewöhnliche Steuer/ und anderes gebühliches Mitleyden/ wie andere Burger/ tragen/ auch alle Stritt- und Irrungen/ so sich über kurz und lang berührter Burgerlichen Güter halben begeben möchten/ nirgends anderswo/ als vorm Rath/ und Stadt-Gericht allhie/ wie sichs gebühret/ aufzuführen/ und verantworten/ und ob ich solche meine Burgerliche Güter verändern wolte/ die niemand als denen/ so der Burgerlichen Güter fähig seyn/ verkaufen; aber die Persönlichen Sprüch/ so gegen mir oder meinen eigenen wissenhaftten Haus- Besind sürgerwendt werden möchten/ soll mir vor der Universität allhie/ oder andern Gerichten (dabin die ordentlich gehören) aufzutragen vorbehalten seyn: und soll durch diese Handlung berührter Universität und gemeiner Stadt an ihren habenden Freyheiten nichts derogirt/ benommen/ noch entzogen seyn/ in kein Weiß noch Weeg/ ehrbarlich und ungesährlich; zu Urkund diß Brieffs mit meiner eignen Hand unterschrieben/ und sürgerdrucktem Petschier verfertigt. Beschehen zu Wienn.

Und gegen solcher Inscription sollen sie ihre Burgerliche Güter/ wie andere geschworne Burger/ nutzen und genießen/ mögen auch anderer Burgerlichen Freyheiten fähig seyn.

Fähigkeit der Burgerlichen Freyheiten.

Zum Dritten/ welche Doctores und Magistri bey der hohen Schul lesen/ oder sich mit stäter Übung ihrer Studien/ und derselbigen anhängigen Practica würcklich nehren/ oder Lateinische Schul halten; Desgleichen die Magistri, Baccalauri, und Studiosi, so lang sie verharlich studiren/ und publicas Lectiones visitiren/ dann auch alle der Universität Glieder/ die zu selben Aemtern des Superintendenten/ Notarien/ Pedellen/ und andern ihren Aemtern gebraucht werden/ und sonderlich so sich mit stäter Besuchung der hohen Schul/ auch ihrer Facultäten und Nationen gewöhnlichen Acten/ Processionen/ Stationen/ und Versammlungen gestracks und würcklich zu der hohen Schul halten/ und sich zu deroselben Aemtern und fürsfallenden Sachen gebrauchen lassen/ und darinn gebraucht werden; sich an solches also kundbar/ und würcklich befindet/ die allesamt ihren wissenlichen Haus-Besind sollen in allen und jeden Sachen (außerhalb der Burgerlichen Güter) auch an der eines Rectoris Jurisdiction seyn/ und bleiben/ und mit keinerley Stadt-Aemtern beschwärt/ sondern derselben verschonet werden; damit sie ihrer Profession, Practiciren/ und Studien/ und Aemtern destoßatz und unverhinderlich aufwarten mögen.

Die Universitätliche mit feinen Stadt-Aemtern zubelegen.

Zum Vierten/ welche Doctores und Magistri aber bey der hohen Schul nicht lesen/ noch sich/ wie obstehet/ mit stäter Übung ihrer Studien/ und derselben anhängigen Practica würcklich nehren/ oder Schul halten/ desgleichen die Magistri, Baccalauri, und Studiosi, so ihren Studien verharlich nicht mehr obliegen/ auch die/ so von der Universität kein Amt haben/ und von solchen allein abstunden/ und sich Burgerlicher Güter betragen/ die sollen zu Rath und Gericht/ auch andern ehrlichen Stadt-Aemtern/ und Gerhabschafften wohl gebraucht/ und in Persönlichen/ so wohl/ als in Real-Sachen vor der Stadt-Obriegkeit sürgernommen werden. Aber mit andern geringen Aemtern/ Besehlen/ und Persönlichen Bürden/ als Wachten/ Thorstehen/ Beschauen/ und dergleichen/ soll aller graduirten als gewürdigter Personen billich verschont/ sondern ihnen heimgestellt werden/ solche Bürden/ von ihrer Häuser wegen durch ihre Diener oder andere genugsambe taugliche Personen jederzeit zuverrichten; Es mögen auch solche der hohen Schul verwandte Glieder nach Besmüssigung und Erlassung angeregter Stadt-Aemter/ nichts weniger zu der Universität beweglichen Aemtern/ als zu Rectorn/ Decanen/ und Procuratorn der Nationen wohl erwehlt werden/ gleicher Gestalt soll solchen der Universität-Gliedern/ so in Stadt-Aemtern gebraucht werden; hiemit vorbehalten und zugelassen seyn/ in allen der hohen Schul öffentlichen Versammlungen/ und Acten ihren gebührllichen Stand und Platz zuhaben/ und sich de ro allezeit ihrer Gelegenheit nach zugebrauchen.

Wie es wegen deren/ so ihrer Profession nicht würcklich obliegen/ zuhalten.

Zum Fünfften/ welche der hohen Schul verwandte Glieder von der Burgerlichen Jurisdiction obvermelter massen exempt seyn/ und doch Burgerliche Güter nach ihren Todt verlassen/ so soll die Sperz und Inventirung aller ihrer/ auch Eröffnung der verstorbenen Person Testaments/ wo einigz vorhanden/ durch die hohe Schul und Stadt-Obriegkeit miteinander gemeiniglich beschehen: und so der Verstorbene in ihrem Testament sonderbare Executores und Gerhaben verordnet hat/ soll es darbey bleiben/ und alle Execution, und Handlungen durch sie ordentlich erfolgen/ sie auch weder von der hohen Schul noch Stadt daran verhindert werden; wo aber solche Person ohne Testament mit Todt verschieden wäre/ alsdann solte die Aufstheilung der verlassenen Güter/ und ihrer Kinder-Vergerhabung/ sambt aller daran hangenden Jurisdiction allein der Stadt-Obriegkeit zustehen; Und im Fall daß sich hierüber zwischen der hohen Schul und Stadt einiger Miß-Verstand zutrüg/ daß sie sich nicht vergleichen möchten/ darüber sollen sie jederzeit von der Kayserl. Majest. Regierung Bescheid begehren und erwarten/ und deme gehorsamblich nachkommen.

Von Sperz und Inventur der hinterlassenen Burgerlichen Güter.

Ob/ und so fern aber ein Theil dem andern dieser Sachen halber weiter Spruch nicht erlassen wolten/ mögen sie vor Ihro Kayserlichen Majestät N. De. Regierung ordentlicher Weiß gegen einander ersuchen/ und außführen; doch soll es mittler Zeit bey obberührter Declaration gänzlich bleiben; Und soll solche Declaration beeden Theilen an ihren habenden Freyheiten und Rechten außserhalb dieser Erklärung in all ander Weeg unnachtheilig seyn. Die Kayserliche Majestät wollen auch ihnen selbst und ihren Erben / als Landsfürsten hiemit gnädiglich vorbehalten haben/ diese Declaration, so oft und vil es Gelegenheit der Zeit und Nothdurfft der Sachen erfordert / ferner zu erklären/ zumündern/ oder zu mehren. So vil dann die noch übrige strittige Articul, so obbestimpter Declaration nicht anhangen / belanget / wollen die Kayserliche Majestät der Königlichen Majestät zu Böhmeim vätterlich und gnädigst außserlegen / durch sich selbst / oder durch ihre verordnete Commissarien auff der Partheyen Anruffen gürtlicher Handlungen zupflecken / und Fleiß zu haben / sie derothalben nochmahlen gürtlich zuvergleichen.

15. Septemb. 1561.

Sernere Resolution.

Ferdinand, I.

Die Univerſität nicht
zubeschwären.

W In der Königlichen Majestät zu Böhmeim N. Burgermeister und Rath der Stadt Wienn zuzustellen / und zubeschließen: daß sie der hohen Schul Ihro Königlich Kayserlichen Majestät hievor ergangenen Reformation auch jüngst-erfolgter Declaration gehorsamblich nachkommen / die von der hohen Schul darwider nicht beschwären / und insonderheit von ihrer blossen Practic wegen mit Steuer und ihnen ihren Speiß-Wein zu ihrer Nothdurfft unauffgehalten in die Stadt herein lassen.

1. Octob. 1561.

Univerſität zu Wienn /

Dann N. Burgermeister und Rath daselbst Præcedenz-Strittigkeit.

Ernestus Archi-
Dux Auftriæ.In dieser Sachen
verfaßter Abschied.Denselben vor Pu-
blicirung an Ihro
Kayserl. Majest. ge-
langen zulassen.Herz Rektor, sambt
allen Commembris,
und Untergebenen
solle den Vorzug ha-
ben.

W In der Fürstlichen Durchleucht Herrn Ernst / Erb-Herzogen zu Desterreich x. Unſers gnädigsten Herrn wegen / N. Herrn Rectori und Consistorio der Löblichen Univerſität allhie anzuzeigen; Sie wissen sich gehorsamblich wohl zuerinnern / was sich zwischen ihnen / und N. Burgermeister und Rath der Stadt Wienn der Præcedenz halber in Ecclesiasticis Processionibus, und dem Opffergang in St. Stephans Thumb-Kirchen von einer guten Zeithero für Stritt- und Irrung gehalten / darüber dann die Theil mit etlichen Schrifften bey der N. De. Regierung verfahren / und von derselben allbereits ein Abschied verfaßt worden ist. Darauß haben Ihro Fürstl. Durchl. für ein sonderere Nothdurfft gehalten / vor Eröffnung deß Abschieds / auff vorgehende / gehaltene / zeitige / und nothwendige Berathschlagung der Sachen / dieselb ihrer Wichtigkeit nach an die Römische Kayserliche Majestät Unſeren allergnädigsten Herrn / zu dero gnädigsten endlichen Resolution und Entscheid gelangen zulassen; damit aber entzwischen und sonderlich bey diesen inſtehenden heiligen Weihnacht-Ferien die Confusion, und Unordnung / so sich ein Zeithero wegen der strittigen Præcedenz in Ecclesiasticis Processionibus, und dem Opffergang zwischen ihnen denen von der Univerſität / und denen von Wienn / bey St. Stephans Thumb-Kirchen allhie gehalten / ab- und eingestellt / und allerley Ungelegenheiten / so leichtlich ein Scandalum und Aergernuß bey dem heiligen Gottesdienst verursachen / abgeschnitten / und verhütet werden: so ist Ihro Fürstlicher Durchleucht gnädigster und ernstlicher Befehl / auch endlicher Willen und Meinung / daß der Herz Rektor allhieſiger Univerſität / sambt allen seinen Commembris, und Untergebenen hohen und nidern Stands-Gliedern / so wohl in Opffergang / als in Processionen / Stationen und andern offenen Actibus vor der Stadt-Obrikeit allhie / biß auff der Kayserlichen Majestät weitere gnädigste Resolution præcediren / und fürgehen / und ihnen darunter einiger Eintrag oder Verhinderung nicht zugefügt werden solle. Darnach weiß der Herz Rektor sich zurichten.

24. Decemb. 1584.

Folgt nun der obangezogene nach eingelangter Ihro Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Approbation publicirte

Abschied.

Rudolph, II.

W Et auff sonder der Römischen Kayserlichen Majestät / und Fürstlichen Durchleucht / Erb-Herzogen Ernst zu Desterreich / unſers Allergnädigsten / und gnädigsten Herrn Verordnung / durch höchsternennet Ihro Kayserlichen Majestät Regierung der Nider-Desterreichischen Landen über die von beeden Theilen einkommene Schrifften verabschiedet:

Der Herz Rektor allhieſiger Univerſität / sambt allen seinen zugethanen und untergebenen hohen und nidern Gliedern / bleibe bey der lang-hergebrachten Præcedenz / so wohl in Opffergang / als in Processionen / Stationen / und andern offenen Actibus vor der Stadt-Obrikeit

Obrikeit allhie
Sie die von Wi
nen dieselbe der

Incorpor
In der M
ausge
gebracht
würdtliches Me
Gelübds erlasse
ten allergnädigst
kehnhundert se
kament / so nicht
dicina zu practic
curiren / bey all
betten. Als
thun / damit er
ciren / und Pro
vorsambst nach

Die hiern

Zu Wien
Land-Haus vo
ſeel. Verlaſſen

Er Nid
derselb
Ortho
in ſeinem Tod
in Facultate Ju
Berhab / un
Regierung ſein
allergnädigsten
reichl. Verordn
Hartmanniſch
ſondern auch ſ
innen: als ſich
ſollen.

Zu Wien
Nbieter
lich / f
chen /
leſen / oder zub
fügen euch zum
rich / auß Ch
guter Künſt / g
Nuten / und zu
oder hohe Sch
Desterreich unte
tigen Privileger
auch lang und
hafte Anzahl g

Obriqkeit allhie/ ungehindert deren von Wienn Eintråg / der Zeit billich. Wollen aber Sie die von Wienn die Universität deswegen in Petitorio Spruch nicht erlassen/ stehen ihnen dieselbe/ der Ordnung nach zuersuchen bevor.

21. Februar. 1585.

Universität zu Wienn

Incorporirte/ Können allein daselbst practiciren.

DOn der Nider- Desterreichis. Regierung wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen ; Demnach die Löbliche allhiefige Universität gehorsamblich an- und fürgebracht : welchemassen Wolff Küffel / so ein Zeithero Ihr ernennter Universität würdliches Membrum gewesen/ sich selbiger anjeho entschüttet/ auch auß sein Begehren seines Gelübds erlassen worden; dahero Uns/auff die ihnen von Thro Kayserl. Majestät ertheilten allergnädigsten Privilegiu, und derer hierüber untern dato den dreyzehenden Junii sechshundert sechs und zwanzigsten Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution, daß keinem / so nicht wohlgemelter Löblichen Universität incorporirt / weder in Jure noch Medicina zupracticiren verstattet werden solle ; Ihme Küffel also das advociren und procuriren / bey allen Ihr der Regierung nachgesetzten Instanzen einzustellen / gehorsambst gebetten. Als wird Er Herr Land-Marschall hierauff bedacht seyn / und die Berordnung thun/ damit ernenntem Küffel also bey sein anvertrauten Tribunali einziges ferrers Advociren / und Procuriren nicht verstattet / sondern gänglich eingestellet werde ; deme Er gehorsambst nachzukommen hat. Actum Wienn

Ferdinand. II.

9. Junii 1627.

Die hierin allegirte Kayserl. Resolution von 13. Junii 1626.

Vide lit. J. Juridische Facultät. Universität

Zu Wienn / und der N. De. Landschafts Jurisdiction-Strittigkeit / wegen des im Land-Hauß verstorbenen Landschafts-Syndici, Hannß Georgen Hartmann/ J. U. Dris. seel. Verlassenschaft Abhandlung.

Resolutio.

DEr Nider- Desterreichischen Regierung widerumb zuzustellen; und placet, wie von derselben gerathen : weilen Regierung nicht finden kan / daß die Berordnete dieses Orths im geringsten fundirt seyn / hingegen unlaugbar ist/ daß der Hartmann biß in seinem Todt den Characterem Doctoratus behalten / advocirt habe / würdlicher Ivonista in facultate Juridica, und von der Universität denen Dr. Mollitorischen Kindern bestelter Gerhab / und also ex multiplici capite der Universität unterworfen gewesen ; So kan Regierung keiner andern Meinung seyn / als daß es bey der in Sachen schon ergangenen allergnädigsten Resolution allerdings gelassen/und zu Folg derenselben ihnen Nider-Desterreichis. Berordneten nachmahlen anbefohlen werden könnte/daß sie nunmehr nicht allein das Hartmannische Testament unverlängt zu der Universität/ als ordentlichen Instanz/ erlegen/ sondern auch so wohl mit aller ferrern Abhandlung der Hartmannischen Verlassenschaft innen : als sich ins künfftig aller dergleichen Unbefugnissen wider die Universität enthalten sollen.

Leopoldus.

Einrathen der N. De. Regierung.

7. Decemb. 1677.

Universität

Zu Wienn Restaurirung.

Anbieten allermänniglich/ was Würden / Stand/ oder Wesen / Geistlich oder Weltlich / Hoh oder Nider die im heiligen Römischen Reich / andern Unsern Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen gefessen seyn / denen dieser Brieff zusehen / zu lesen/ oder zuhören fürkombt / Unsere Lieb/ Freundschaft/ Gnad/ und alles Gutes/te. und fügen euch zuwissen. Nachdem weyland Unsere Vorfahren Erz- Herzogen zu Desterreich/ auß Christlichem Gemüth / zu Mehrung Gottes Lob/ und Ehre/ auch Erzüglung guter Künst/ geschickter und gelehrter Leuth / Tugenden und Zucht / darzu von gemeines Ruhens/ und zuvor Christlicher Religion, und Glaubens-Erhaltung willen/ ein Universität/ oder hohe Schul/ mit allen Facultäten in dieser Haupt-Stadt Unsers Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns/ Wienn/ löblichen aufgerichtet und fundiret/ dieselbe mit vilfältigen Privilegien/ Gnaden / Freyheiten/ und Einkommen bedacht / und fürgesehen / welche auch lang und vil Jahr hero in hohen Aufnehmen gestanden / inn und dabey groß namhafte Anzahl gelehrter/ geschickter/ und wohlverständiger Doctorn / Meistern/ und Studenten

Ferdinandus I.

Rußbarkeit / Zähl und End deren Uniz verlitäten.

Foundation der Wieneris. Erz- Schul

Derselben Abnehm-
und Schmälerung
wegen des Türcken-
Krieg.

Ohne Lehr / und
Kunst werden wir de-
nen Thieren / durch
dieselbe aber denen
Göttern gleich.

Wider Aufnehm-
und Erhöhung der
Wienerischen Uni-
versität.

Die Privilegia wer-
den confirmirt / und
vermehret.

Das Einkommen
gebessert.

Gelehrte / und wohl-
berühmte Lehrer be-
worben und beruffen.

Daraus dem gemei-
nen Wesen grosser
Nutzen entspringet.

Solches wird jeder-
männiglich verkündt
und angezeigt.

Welche auff die Uni-
versität ziehen oder
darvon / seynd von
allen Mauthen/Auff-
schlägen/und derglei-
chen befreuet.

Die Studenten zu
Wienn mit Kost-
und Zöhrung nicht
zubeschwären.

ten gewesen/davon allerley Nationen nicht kleiner Nutzen/ und Ehre in mehrerley Weeg zu-
gestanden/ und erfolget ist / und künfftig auch/wo bemelte Universität dermassen bestanden/
erfolgen hätte mögen: welches aber von wegen der schwarzen Läuß/ und das Uns an Unsern
Königreichen / Fürstenthumben / und Landen vil Krieg/ zuvor von dem harten Feind der
Christenheit dem Türcken zugestanden / und daß derselb Unsere Stadt Wienn ein gute Zeit
hart belagert/ verhindert worden/ die Universität dardurch in Unordnung/ und grossen Ab-
fall auß der Noth kommen/ und fallen müssen; wie dann der mehrer Theil der Lehrer / und
Studenten davon gezogen/ und sich weggethan haben. So gelangt Uns auch an/daß an-
derer Orthen die Universitäten/ gleicher Weisß in mercklich Abnehmen/ und Abfall kommen/
davon dann ein grosse Minderung an gelehrten/ geschickten / wohlverständigen Leuthen er-
folgen muß/und bishero erschienen: auch darumb in Teutscher Nation auß solchem nicht klei-
ner Irthumb/ Zwispalt/ und Zerrütlichkeit entstanden ist / und künfftiglich entstehen mag;
so Wir dann auch dabey gnädigst erwegen / wo die Menschen nicht in Lehre / Tugenden/
Künsten/zu Vernunft/ und Geschicklichkeit/ für und anerzogen: daß zu lest das Menschlich
Geschlecht gar in Unvernunft fallen/und denen Thieren gleich geachtet möcht werden/so doch
allein Tugend/ Vernunft/ Kunst/ und Ehre/ den Menschen zieret/ und durch solche Kunst/
und Vernunft / wie der weisse Plato (der Göttlich genennet worden) sagt / den Göttern
gleich werde; darumben Wir sonderer Neigung/ und Begierd gehabt / damit Wir berühete
Unsere Universität / Gott dem Allmächtigen zu Lob / und beständiger Erhaltung Christi-
chen Glaubens / wider in Aufnehmen bringen / in Würden und Wesen erhalten möchten /
daran Wir doch von wegen obberührter eingefallenen Kriegs-Läuß (gleich wohl wider Un-
sern Willen) bishero verhindert worden. Nun aber so Uns Gott der Allmächtig Gnad
verliehen/ daß Wir von der beschwärllichsten Sorg solcher Kriegs-Läuß erlediget / und mit
dem Türckischen Kayser/ zu einem ehlichen / löblichen / leidlichen / und langwürigen Friden
kommen seyn/ und den mit ihm angenommen/ und beschlossen haben/welchen Uns auch sein
Göttliche Gnad verhoffentlich beständig erhalten/ und dabey bleiben lassen wird; Haben
Wir obberührt Unser Fürnehmen / zu wider Aufrichtung der Universität jeso nun desto
füglicher in Gang zubringen/auch beständiger zubleiben bedacht. Derohalben Mittel und
Weeg fürgenommen/und dieselb Universität nach Bestättigung ihrer vorigen/ und alten Pri-
vilegien/ und Freyheiten / nach Gestalt der Nothdurfft / mit mehrern Gnaden begabet/ an
dem Einkommen erhöhet/gemehret/ und gebessert / Uns auch umb ansehnlich / gelehrt / und
wohlberühmte Lehrer von allerley Künsten / Facultäten / und Sprachen / davon zuver-
sichtlich die Scholaren/ und Studenten zu Göttlicher Ehre / Christlichen Leben / Vernunft/
Geschicklichkeit / und Tugenden gute Unterweisung empfaben / und darinn aufzunehmen
werden / gnädiglich beworben / und die erlangt- und also versehenlich mehrbemelte Uni-
versität/ wider in gute Richtigkeit / Ordnung / und wesentlich Aufnehmen bracht / und
alle die/ so dieselb mit fleißiger Lernung besuchen/davon gute Frucht/der Kunst und Tugend
begreifen/ und empfaben/ und darnach gemeinen Nutz vorseyn/und dienen/ ihnen selbst/und
ihren Geschlechtern/ Lob/ Ehre/ und Aufnehmen erlangen werden mögen. Das wollen
Wir Euer Lieb/ Freundschaft und euch allen hiemit freundlich und gnädiglich verkündt/und
angezeigt haben/ daß ihr desß ein Wissen tragen/und welche dazzu ziehen/ oder Kind/Freund
und Verwandte schicken wollen/ sich darnach richten mögen. So haben Wir auch in allen
Unseren Königreichen / Fürstenthumben / und Landen Verordnung und Befehl gethan/
welch also zu der Lernung/ auff vorermelte Unsere hohe Schul/ oder wider davon nach Ge-
legenheit ihrer verbrachten Studirung/ und Lernung ziehen/ daß sie all mit ihrem Leib/ Haab
und Gütern/ was sie derselben zu/ oder von dem Studiren bringen / und führen lassen / al-
lenthalben Zoll/ Mauth/ Ausschlag/ und dergleichen Anforderungen frey seyn / auch in Zeit
ihres Studirens hic mit Kosten/ und Zehrung unbeschwärllich gehalten werden solten; wolten
Wir euch unangezeigt nicht lassen. Geben Wienn

26. Julii 1533.

Verordnung /

Wie es zwischen der Universität/ dann dem Collegio Soc. Jesu zu Wienn zuhalten.

Ferdinand. II.

Un der Römif. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erb. Her-
zogen zu Desterreich/ Unserß allergnädigsten Herrn wegen/ N. dem Herrn P. Re-
ctori und Collegio Societatis Jesu allhie zu Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen;
Demnach höchsternennet Jhro Kayserl. Majest. dero am Heil. Römif. Reich/ und Löblichstien
Haus Desterreich Höchstgeehrten Vorfahren rühmlichen Exempel nach/ Jhro bishero gang
gnädiglich/ auch eyferig und Bätterlich angelegen seyn lassen / wie und was Gestalt die all-
hiefige Universität/ welche wegen Veränderung der Zeit / und anderer darunter entstan-
nen vilen Angelegenheiten mercklich abgenommen/ widerumb von neuem erhebt/ und in den
vorigen / und bessern Stand möchte gebracht werden. Als haben sich dieselb zu sonderer
Ehr Gottes desß Allmächtigen/ Erweiterung der Heil. Catholischen Kirchen/und Religion,
wie auch zu grösseren Ansehen ihr der Universität selbst / nicht weniger zu Aufnehm- und
Vermehrung der Studien/ auch Befürderung desß ganzen gemeinen Wesens / mit vorge-
habter

habten guten ze-
gener Bewegun-
heit allergnädig-
Societatis Jesu
unveränderlich
und es hinfür
Anf.

Privilegia und
die N. De. Mag.
haben solle.

Andert
dem vilmehr der
nen/ mittler Zeit
istische Facultät
plicirt werden.

Fürs
und nach Weisß
nicht weniger d
melter Theolo
auch hinfür
dem alten Her
erwöhlen und
So v

der Herren Pa
nalischen Sach
geben haben.

Wie d
die Universität
ben solle.

Hierüb
le andere Gebä
der Juristarum
len; doch daß i
zu seiner Zeit
Betr

Stipendia, wo
gelassen.

Zum
eingantwort
erbauen.

Fürs
und an denen

Zum
also auch hinfür
ihren absonde
tliche facultat
gischen Facult

Was
Autorität in
logia, so ent
halb der Socie
ris: Fürs de
rar auf die Ar
mia seyn/ den

W
erinnen volle
Universität b
Membris die
mit der allhie
hin angezeig
Majestät alle
ordnung un
vermeintlich fi
gänklischen
Bollziehung
nicht fürnehm

habten guten zeitigen Rath/ und genugsamer Erwegung aller Sachen Umstand/ auß eigener Bewegung/ und von Kayserlicher/ und Lands- Fürstlicher Macht/ und Vollkommenheit allergnädigst/ und endlichen dahin resolvirt/ daß das Collegium der Herren Patrum Societatis Jesu allhie zu Wienn/ der Universität allda/ auff ewig/ stät/ vest/ unverbrüchlich/ unveränderlich/ und unwiderrufflich zuhalten/ unirt/ und incorporirt seyn/ und verbleiben/ und es hinfüro nachfolgender Gestalt/ observirt / und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Anfänglich und fürs Erste/ wollen Ihre Kayf. Maj. allergnädigst daß der Universität Privilegia und Freyheiten/ auch nach der Incorporation bey ihren Kräften verbleiben/ und die N. De. Regierung die Jurisdiction über sie die Universität/ wie bishero/ also auch hinfüro haben solle.

Undertens/ soll gleichfalls in Juridica, und Medica Facultate nichts verändert/ sondern vielmehr denen Professoribus, damit sie ihren Lecturn umb so vil besser abwarten können/ mitler Zeit die Salaria von denenjenigen Besoldungen/ so jährlich die Professores Artificiae Facultatis gehabt/ nach Ihre Majestät gnädigster Disposition vermehret / und applicirt werden.

Fürs Dritte / sollen die Herren Patres der Societät Jesu ihrem Institute gemäß / und nach Weiß und Form desselben / auff ermelter Universität die Studia humaniora, wie nicht weniger die ganze Philosophiam, und Theologiam profitiren; doch daß von jetzt ermelter Theologia, und derselben Lectur, auch die anderen Professores, wie bishero / als auch hinfüro nicht außgeschlossen werden / und deren Erwählung/ und Bestätigung bey dem alten Herkommen verbleiben; Die Societät aber soll und mag ihre Professores selbst erwählen und ersetzen.

So vil fürs Vierte/ die Disciplin, und Correction über die jenigen Studiosen / so der Herren Patrum Lectiones hören/ anlangt/ wollen Ihre Majest. solche (außer der criminalischen Sachen) der Societät/ wie auch zugleich die Direction der Seminarien/ völlig übergeben haben.

Wie dann auch fürs Fünfte / daß Collegium Societatis Jesu allerdings auff die Universität transferirt / und daselbsthin auff ewige Zeit gewidmet seyn / und verbleiben solle.

Hierüber fürs Sechste/ der Societät das Archiducalc Collegium, Bursen/ und alle andere Gebäu/ so zu der hohen Schul gehörig / wie auch die Landschafft-Schul (außer der Juristarum und Medicorum Gymnasien) umbgegeben/ und überantwortet werden sollen; doch daß in die Auditoria Theologorum auch denen anderen Theologiae Professoribus zu seiner Zeit der Zutritt frey sey.

Betreffend zum Sibenden/ die Stiftung und andere der Bursen Einkommen/ und Stipendia, wird derselben Verleyhung tam activè, quàm passivè in vorigen ihren Stand gelassen.

Zum Achten / sollen die Herren Patres Societatis auß denen Gebäuen / so ihnen eingantwortet worden / das Collegium sambt den Schulen/ und Kirchen zurichten / und erbauen.

Fürs Neunte/ alle Promotiones ad Gradus sollen auff der Universität beschehen / und an denen hievor gebräuchigen Orthen/ und Stellen sürgenommen werden.

Zum Zehenden / solle der Thumb-Propst bey St. Stephan allhie/ wie bishero / also auch hinfüro jederzeit der Universität Cansler seyn/ und verbleiben: auch jeder Facultät ihren absonderlichen Decanum cum autoritate ordinaria haben/ doch daß der Decanus Artificiae facultatis von der Societät gesetzt werde. Im übrigen bleibt es wegen der Theologischen Facultät mit Ersetzung des Decani: immassen solches hievor gebräuchig gewesen.

Was aber zum Elfften/ den Rectorem Academiae belangt/ deme seine gewöhnliche Autorität in allem verbleibt/ solle anfänglich derselbe das erste halbe Jahr ein Doctor Theologiae, so entweder der Rector Collegii Societatis, oder aber einer auß denen andern außserhalb der Societät Theologiae Doctoribus, erwöhlet; das andere halbe Jahr ein Doctor Juris: Fürs dritte ein Doctor Medicinae: und fürs vierte halbe Jahr/ wann das Rectorat auff die Artistische Facultät kommen thut/ alsdann in solcher Zeit derjenige Rector Academiae seyn/ den die Societät zu einem Rector Collegii gesetzt hat.

Welches man ihne den Herrn P. Rectorem, und Collegium hiemit zur Nachrichtung erinnern wollen/ immassen dann auch an den Herrn Rectorem und Consistorium allhiefiger Universität beschehen / und ihnen anbefohlen worden / daß sie sambt ihren untergebenen Membris dieser Univ- und Incorporirung des Collegii der Herren Patrum Societatis Jesu, mit der allhiefigen Universität in allen ihren Punkten / und Articulis / unangesehen / und hinangehelt aller und jeder Privilegien/ Statuten/ und Gewohnheiten / so etwa dieser Ihre Majestät allergnädigsten/ gemessenen/ wohlervogenen/ endlichen/ unwiderrufflichen Verordnung und Resolution zugegen seyn möchten/ und Sie die Universität irgend zum Behelff vermeintlich fürzuwenden hatten/ welche hiemit Ihre Kayserliche Majestät in solchem Fall gänzlichlich außgehbt / und abrogirt haben wollen / allergehorsambste und schuldigste Vollziehung ohne einiges difficultiren noch weniger repliciren/ leisten/ und darwider nichts nicht fürnehmen/ thun/ oder handeln sollen in keine Weiß.

Das Collegium S. J. wird der Universität incorporirt.

Die Privilegia bleiben bey ihren Kräften.

In Facultate Juridica & Medica wird nichts verändert.

Studia Humaniora, Philosophica & Theologica.

Correction bereit Studenten.

Direction deren Seminarien.

Translatio Collegii S. J.

Eingebung etlicher Gebäu.

Einkommen und Stipendia.

Erbauung des Collegii und Kirchen.

Promotiones.

De Cancellario Universitatis, & Decanis Facultatum.

De Rectore Academiae.

Dieser Ordnung sollen einige Privilegia, Statuta, oder Gewohnheiten nicht entgegen seyn.

Die anderwärtig
promovirte ad actus
& honores Faculta-
tum zuzulassen.

Introductio ad pos-
sionem.

Wie dann auch zugleich Ihre Kayserl. Majestät dieses statuiren / und zu ewigen Zeiten gehalten haben wollen / daß die jenigen Personen / so ad gradus auff der Prager / Gräzer / Ollmüherischen und anderen Universitäten / welche Ihre Majestät höchstgeehrte Vorsahren / Kayser und Erz-Herzogen gestiftet / erhebt / und confirmirt / oder auch hinsüro Ihre Majest. derselben Erben und Nachkommen / Kayser und Erz-Herzogen stifften / erheben / und confirmiren möchten / promovirt worden / oder ins künfftige promovirt werden / nicht anderst / als wann jeder derselben in der allhiefigen Universität graduirt worden / angenommen / erkennt / und gehalten / auch darüber ad omnes actus & Facultatum honores zugelassen werden solle.

Und haben Ihre Kayserliche Majestät zu Effectuirung dieser Incorporation, und wirklicher Introducirung der Herrn Patrum Societatis in die Possess, Dero ansehnliche geheimbe Herren Ráth / Herrn Leonhard Helfriden / Grafen von Meggau / Statthaltern deren Nider- Desterreichischen Landen / ic. und Herrn Hannß Ruprechten Hegenmüller / Nider Desterreichischen Regiments- Kanzlern ic. zu Commissarien gnädigst verordnet / auch anbefohlen / diese Introduction alsbalden zu Werck zusehen / und noch vor Ihre Majestät Berreisen / ohne einige Verhinderung zuverrichten. Und beschihet hieran Ihre Kayserl. Majest. allergnädigster gefälliger Will / und Meinung. Wienn

21. Octob. 1621.

Demnach die Wienerische Universität sich wider obstehende Verordnung in etlichen Punctis höchst-beschwárt befunden / ist endlich dieses Werck zwischen oberwehnter Universität / und dem Collegio Societatis Jesu güttlich hindan gelegt / und verglichen worden.

7. Augusti 1623.

So dann hierüber eine Pragmatica Sanctio, oder Diploma auffgerichtet.

9. Augusti 1623.

Und ferners denenselben in allen Punctis nachzuleben anbefohlen worden.

4. Maji 1640.

Universität

Zu Wienn Wein-Einfuhr in die Stadt Wienn.

Vide lit. B. Wein-Einfuhr.

Universität

Zu Wienn / und Freyburg.

Ferdinandus I.

Zwey in denen Erb-
Landen auffgerichtete
Universitäten /
Wien in Desterreich:
Freyburg in Breyß-
gau.

Wir bieten allen und jeglichen Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die allenthalben in Unsern erblichen Fürstenthumben / Landen / und Gebüeten gesessen seyn / denen dieser Unser Brieff fürkombt / oder zuwissen gethan wird / Unsere Gnad / und alles Gutes / ic. Nachdem Weyland Unsere Vorsahren / Regierende Fürsten und Erz-Herzogen zu Desterreich / löblichster Gedächtnuß / auß Christlichen wohlmeinenden Gemüth / in Unsern erblichen Fürstenthumben und Landen / nicht ohne sondern grossen Unkosten / und Darlehen / zuo ansehenliche Universitäten in Unsern Städten Wienn in Desterreich / und Freyburg in Breyßgau gestiftet / auffgerichtet / und bishero erhalten / und hinsüro gnädigst / und Väterlich der Nothdurfft nach zuerhalten / und nicht weniger als bishero / mit ehrebaren / tauglichen / und Geistlichen Professoren / und Lehrern allerley Facultäten / und Künsten / alles dem Allmächtigen zu Lob / Ehr / und Preis / und gemeinen Nutzen / sonderlich aber Unsern treuen Land-Leuthen / Unterthanen / und derselben Kindern zu Beförderung / Aufnahme / und Gnaden zuversehen gedencken : und Uns aber glaubwürdig anlanaet / daß unangesehen solchen Unsern gnädigsten und Väterlichen Darlehens / und Unterhaltung solcher Universitäten / etliche Unsere Landleuth und Unterthanen / ihre Kinder und Verwandten / mehr auß Fürwitz / und eigener Nothdurfft / an andere Orth und Universitäten in Teutscher Nation gelegen / mit grossen Unkosten zu der Lehrnung schicken / und unterhalten ; welches sie doch mit vil wenigern Unkosten / und bessern Nutzen auff angeregten Unsern Universitäten wohl bekommen möchten : und Wir dann bey Uns gnädigst gedencken / daß schier unnus und vergeblich wäre / mit so grossen Unkosten in Unsern Erb-Landen solche Universitäten / hohe Schulen / und gemeine Studia Unserer Erb-Landen Unterthanen halber zuerhalten / wo dieselbige von Unserer Landleuth und Unterthanen Kindern / und Verwandten nicht / sondern andere frembde Schulen und Studia besuchet werden solten. Dieweil nun Uns auß allerley Ursachen nicht gemeinet ist / zuzusehen / und zugestatten / daß Unserer Unterthanen Kinder und Verwandten / auff Universitäten / und hohen Schulen andern Orthen Teutscher Nation als bey angeregten Unsern Universitäten und Studiis / erhalten werden / und Unsere Universitäten / so fürnehmlich sich Unserthalben nicht ohne grossen Unkosten erhalten lassen / lähr und unbesuchet bleiben ; So gebieten Wir euch allen / und euer jeden insonderheit

Die Land- Kinder
sollen sich nur allein
auff diese / und keine
andere Universitäten
begeben.

derheit mit allen
derwärts / und
Universitäten /
in Ober- und N
zu Ingolstadt
Land und Leut
hiemr außgen
Kinder und W
dieses Unser G
ihre hinsüro und
he Schulen ussch
als auff angerec
räten schicket / un
und Straff / so
den auch bey P
Landen / in we
nathen gehörte
Schulen Teut
zu Ingolstadt
seyn solle : da
Unser ernstliche
Stadt Augsp

Plu

Wieneri

Sollen v

Vic

nöthigte

Item, d

Vic

Mahlter

Seyn f
zurobathen ;

Vic

tit. 5. S.

Sollen

folgt:

Wir bieten

selbst / oder d

Erz-Herzog

fügen euch gn

mit sonderer

sondlich ab

wider alles S

terhan / so u

Freund / so m

die die Erbsch

gen Herren un

des lebenden

behalten ; un

derheit mit allem Ernst/und wollen; daß ihr alle/so ihre Kinder oder Verwandten/an anderwärts / und auff andere Universitäten Teutscher Nation auff angeregter Unser beeder Universitäten / und des Hochgebohrnen Wilhelmen Pfalz-Grasen bey Rhein / Herzogen in Ober-und Nider-Bayrn / Unsern lieben Schwehern / Vettern / und Fürsten Universität zu Ingolstadt (welche Wir der Verwandtnus / damit Wir und sein Libb. und Unser beeder Land und Leuth einander zugeben seyn / und anderer Ursachen halben Uns darzu bewegend/ hiemit aufgenommen haben wollen) zum Studiren/ und der Lehrnung geschickt/dieselbe eure Kinder und Verwandte / innerhalb zweyer Monathen den nächsten nach / zu Publicirung dieses Unsers Generals wider von dannen abfordert / und abzuziehen verschaffet; und wo ihr hinsüro und künftiger Zeit/ euer Sohn und Verwandten in Teutscher Nation auff hohe Schulen zuschicken / willens / und vorhabens seyet / dieselbige nirgends anders wohin/ als auff angeregter Unser / oder ernennetes Unsers lieben Schwehern/ und Vettern Universitäten schicket/ und daselbst studiren lasset / alles bey Vermeidung Unserer schwarzen Ungrad/ und Straff / so Wir gegen den Verbrechern unnachlässlich fürzunehmen gedencken: dergleichen auch bey Pcen und Straff der Verweisung Unserer erblichen Fürstenthumben / und Landen / in welcher Straff der Verweisung ein jeder der nach Ausgang der zweyer Monathen gehörter massen / nicht abziehen / oder hinsüro auff andere studia / und hohe Schulen Teutscher Nation, auffer Unserer Land / und Gebüet / aufferhalb der Universität zu Ingolstadt zustudiren ziehen / und daselbst sich auffhalten wird / mit der That gefallen seyn solle: daß Wir euch / und euer jeden gnädigst berichten; Und beschicht hierant Unser ernstlicher Will / und Meinung. Geben in Unserer / und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg.

Aufgenommen die Universität zu Ingolstadt.

Bestrafung deren Ungehorsamen.

5. Aprilis 1548.

Plura de Universitate Viennensi : Vide lit. B.
 Wienerische Universität.

Untertanen

Sollen nicht gezwungen werden/das Traid ihren Obrigkeiten anzufailen.

23. Septemb. 1661.

Leopoldus.

Vide das General lit. J. Fürkauff des Traids / genöthigte Anfailung / und Brandtwein brennen.

Item, das Mehl-Gut auff gewisse Mühlen zuführen.

Vide lit. A. Aufschlag auff Traid : & lit. M. Mahlter / & Mühlen Aufsrchtung.

Seyn schuldig von denen behausten Gütern auff den Land ihren Grund-Herren zurobathen; doch sollen die Herrschafften darinnen nicht excediren.

Vide lit. J. Tractat, de juribus incorporalibus tit. 5. §. 1. & 4.

Sollen ihre schriftliche Instrumenta bey ihren Obrigkeiten aufsrchten lassen / wie folgt:

Schreiben allen und jeden Unsern Untertanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden Stands / oder Wesens die allenthalben in diesem Unsern Erb-Herzogthumb unter der Ennsz geseßen seyn / und sonderlich denen / so Land-Güter für sich selbst/ oder Verwaltungs-weis innen haben / auch Unsern Städten / und Märkten dieses Erb-Herzogthumbs Desterreich unter der Ennsz Unsere Gnad / und alles Gutes/ re. Und fügen euch gnädigst zuwissen/ daß Wir durch Unsere getreue Ständ daselbst unter der Ennsz mit sonderer Beschwärde berichtet werden / wie daß bey etlichen auß ihren Mitteln selbst/ sonderlich aber denen / so gegen dem Land ob der Ennsz geseßen seyn / allerley Neuerungen wider altes Herkommen entstehen / und einreissen wollen: Als nemblichen wann ein Untertan / so unter ihnen geseßen / mit todt abgethet / und entweder Kinder / oder Bluts-Freund / so unter einen andern Herrn und Landmann wohnen / hinter sein verlast / und solche die Erbschafft des Verstorbenen ersuchen / alsdann / und auff solchen Fall / sie / die jenzigen Herren und Landleuth / darunter die Erbschafft fallet / von der ganken Verlassenschaft des zehenden Pfund-Gelds / denen Erben / zu einem Abfahrt-Geld / abziehen / und innen behalten; zum Fall aber die Erben unter ihren Gebüet wohnhafft / sie eben dergleichen Bür-

Rudolphus II.

Beschwärden wider die Herrschafften.

Beschwärdten wider
die Unterthanen.

Keine Neuerungen
einzuführen.

Wie es mit dem Ab-
fahrt-Geld / und
Sterb-Haubt.

Mit Aufreichtung der
Instrumenten.

Und derselben Tax
zuhalten.

Straff deren Über-
tretern.

Manutenenz dieser
Verordnung.

den (doch unter andern Namen) auff sie schlagen / auch ihre arme Unterthanen / wegen allerley briefflichen Urkunden / und Contracten / so vor ihnen als Grund-Obriegkeiten auffgerichtet / gelöst und genommen werden müssen / mit unmaßlicher Tax / Fertig- und Schreib-Geld übersehen / und sonst von denen Diensten von Burg-Rechten / höhere Staigerungen fürnehmen / und absfordern; hergegen auch sich nicht weniger befindet / daß der drey obern Ständen unter gehörigen Unterthanen / so da nahend bey denen Städten und Märkten im Land ligen / die Testamenta, Sipp-schafft / und Geburts-Brieff / und andere dergleichen Urkunden / so sie bey ihren ordentlichen Obriegkeiten billich auffrichten sollen / bey gedachten benachbarten Städten und Märkten / schreiben und auffrichten lassen; wann aber durch die ersten Neuerungen / als Begehrung der Abfahrt (oder dergleichen Bürden / unter andern Namen) von des Abgestorbenen hinterlassenen Erben; Item Erhöhung der Dienst von denen Burg-Rechten; und dann Staigerung des Schreib-Gelds / die Armen nicht allein hart verderbet / sondern **GDZ** der Allmächtige hierdurch sehr beleidiget / und erzürnet / auch zu billicher Straff angereiset wird / sowohl auch in denen übrigen den obern drey Land-Ständen ihre gebührliche Einkommen fast geschmälert / und entzogen werden; Welches aber Wir / als Regierender Herz und Lands-Fürst weder in einem und andern keines weegs zusehen noch gedulden können: sondern vielmehr dahin gnädigst geneigt seyn / dergleichen Unordnungen / Staigerungen / und der Armen Beschwärungen aufzurotten / dagegen jedes Stands Gerechtigkeit / und Gebührrussen zuerhalten. So wollen Wir demnach gehörte wider Recht und Lands-Brauch eingerissene schädliche Neuerungen allerdings abgestellt haben / und ist hierauff Unser gnädigster Befehl / daß ihr die Obriegkeiten für- hin / und von dato an / eure Unterthanen weder mit Ab- noch mit Aufahrt-Geld: Item Erhöhung der Dienst von denen Burg-Rechten / Staigerungen des Fertig- und Schreib-Gelds / keines weegs beschwäret; doch solle es jetzt berührtes Abfahrt-Gelds halber von denen Sterb-Haubtern künfftig diesen Verstand haben; daß die jenigen / so dergleichen Abforderungen des zehenden Pfund-Gelds / es seye gleich von denen Erbschafft / so im Land verbleiben / oder auffer Lands fallen / von Altershero in Possessione / und Gebrauch seye / unverhindert des Generals / und unpräjudicirlich solches alten Herkommens fürbaß darbey / als einer erjessenen Gerechtigkeit in Übung und Nüessung gelassen: die andern aber allerdings hiervon aufgeschloffen / und weiter einig Abfahrt-Geld / es seye die Erbschafft in oder auffer Lands / zubegehren nicht Macht haben / sondern sich dessen / als einer Neuerung / gänzlich enthalten sollen; ihr die Unterthanen aber sollet gleichfalls euer Testamenta, Sipp-schafft / Geburts-Brieff / und dergleichen brieffliche Instrumenta, nirgends anderstwo / als bey euren jedes ordentlichen Obriegkeiten / auffrichten / und fertigen lassen; in welchen Wir der Tax und Fertigung halber / diese Tax / und Ordnung gesetzt haben wollen: nemlichen daß von nun an / durch das ganze Land / von denen Instrumenten / so mit dem grössern Insigel zufertigen gebräuchig / als da sein Testamenta, Vertrag / Käuff / Theil / oder Ablass: Item Geburts-Lehen-Heyrath- und Verichts-Brieff / ein Rheinischer Gulden / oder sechsig Kreuzer: von allen andern Brieffen / Schein / und Urkunden aber / so unter der Pertschafft-Fertigung aufgehen / zweyen Schilling Pfening gereicht werden sollen; damit aber diesem Unsern General-Mandat, umb sovil gewisser nachgelebet werde / so wollen / und ordnen Wir / da jemand durch Publicirung desselben ferner seine Unterthanen / oder andere auff obbegehrte Weiß / mit ungewöhnlicher Anfor- derung / oder übermäßiger Taxir- und Staigerung des Fertig- und Schreib-Gelds wider obangedeute Ordnung beschwären / und ichtes dergestalt unrechtmässiger Weiß einneh- wen wurde / dasselbe nicht allein auff der Beschwärten Anmelden widerumb zurück herauf gegeben / und ihnen zugestellet / sondern auch die Ubertreter zehensfach sovil in Unser Cam- mer zur Straff zuerlegen schuldig seyn / und dem Anzeiger der dritte Theil darauf erfol- gen solle; über diejenige Verbrecher aber / so auffer ihrer Herrschafft / und Obriegkeit ih- re brieffliche Urkunden auffrichten lassen / stellen Wir die Bestrafung derselben nach Ge- legenheit Unsern getreuen drey obern Ständen selbst heim / wie auch beynebens solche anderwärts / und unzulässlicher Orthen auffgerichtete brieffliche Instrumenta, und Urkun- den vergebens / und ungültig seyn sollen; und dieweil auch über diese Unsere Ordnung / und Befehl sich weder Stadt / Markt nicht zuentschuldigen / sondern sie vielmehr die Untertha- nen von ihren Begehren abzuweisen schuldig: so wollen Wir Uns / auff den Fall etwas dergleichen fürkomme / gegen ihnen die Straff Zuerhaltung einer Gleichheit / gleichfalls fürzunehmen gänzlich vorbehalten / sie aber Zuerhaltung ihres eigenen Nachtheils / und Schaden hiemit gnädigst gewahrnet haben. Und befehlen darauff euch allen und jeden / Unsern Geistlich und Weltlichen Obriegkeiten / auch Stadt / Markt / und Unterthanen hiemit ernstlichen / und wollen / daß ihr ob diesen Unsern General festiglich handhabet / darwider niemands beschwäret / noch das selbst nicht thut / sondern männiglich einem und dem andern Punkten gehorsambst nachkommet; daran erstattet ihr Unsern gefälligen Willen und Meinung.

14. Januarii 1591.

Unter-

On der
jezt
habe
schwäret
wan
thanen im
vern / auch allen
nung / und alle
Schaarwerk du
verlassen; W
Zeit auff der
vachtes König
mäßiges Begn
wird / und dab
gehorsambsten
Königliche D
Maggessib
ren lassen / da
Paves auff d
vielmehr selbe
durchpaliren
ein solches N
Deserreichlich
ter Straff pu
Herrschafft-
sen werden.

Abre
und
dieser
mit sondern
len Orthen
die Mittel er
tes die Stat
trieben word
damit dem
weiter berih
sich widerum
missällig ver
sehr widerwo
Kobbat / u
so gar unter
Obriegkeiten
selbigen zu
rens / so gar
und Ungeld
fehlen Wir
speck in alle
als ihren
wilslichen
gung Urja
einigen fre
ohne Verz
men: aller
Lands-Für
solche von
ten widerun
dem vor den
allernassen
den gebüsel
dieser Unfer

Untertthanen emigriren.

In der Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böhemb Königlischen Majestät ic. der Nider-Desterreichischen Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es habe sich die Königlische Böhembische Hof-Cantzley bey Hof allergehorsambist beschwäret/ was massen sich nach erfolgten Frieden mit der Ottomannischen Pforten die Untertthanen im Herzogthumb Schlesien / und Marggraffthumb Mähren mit Weib und Kindern/ auch allen ihren Hauf-Rath in das Königreich Hungarn / mit dieser irrigen Meinung/ umb allda die völlige Freyheit so wohl an Saaben/ als Diensten genieffen zukönnen/ Scharweiff durch öffentlich-und heimliche Wege begeben / und ihre Aecker und Gründe verlassen; Wie dann dergleichen Auffrührische Untertthanen bis hundert vor weniger Zeit auff der Gräfin Prachmannin Herrschafft mit Sack und Pack durch Mähren in gedachtes Königreich Hungarn entwichen wären. Wann nun aber durch dergleichen straffmässiges Beginnen das Land depopulirt / auch die Zahl der Contribuenten sehr gemindert wird/ und dahero Allerhöchstgedacht Thro Kayserliche Majestät auff all schon beschenehen gehorsambsten Vortrag der Sachen diesem Unheil in Zeiten vorzubiegen/ so wohl an das Königlische Ober-Ambt im Herzogthumb Schlesien / als an das Königlische Amt im Marggraffthumb Mähren die gemessene Verordnung ergehen / auch per Patentis publiciren lassen/ daß keinem emigrirenden Untertthanen ohne Vorweisung eines Herrschafftlichen Passes auff denen Gränzen in erwehntes Königreich Hungarn zugehen verstatet/ sondern vielmehr selbe zuruck gewisen; Und wer diesem widerthun / und dergleichen Emigranten durchpassiren lassen wurde/ mit gebührender Straff angesehen werden müste. Als wird ein solches Regierung zu dem Ende erinnert / damit selbige gehöriger Orthen auff denen Desterreichischen Gränzen ebenfalls die gemessene Verordnung mit Bedrohung obgedachter Herrschafftlicher Passes keines Weegs durchpassirt / sondern vielmehr alles Ernsts zuruck gewisen werden.

6. Junii 1699.

Untertthanen Behorsamb.

Arbieten allen und jeden/ Lands-Mitgliedern/ und andern Obrigkeiten/ Geistlichen und Weltlichen Stands/ wie auch denen Untertthanen/ von Bürgern/ und Bauern dieses Erb-Herzogthumbs Desterreich unter der Enns unsere Gnad; Und haben mit sondern Mitleyden die grausambe Ruin, so der Erb-Feind Christlichen Namens an vielen Orthen diß Lands verursacht/ leyder selbst wahr genommen / dannenhero alle ersinnliche Mittel ergriffen/ diesem Land zu Hülf zukommen; massen dann durch die Gnad Gottes die Stadt Wienn mit starcker Hand entsetzet/ und der Feind mit grossem Verlust abgetrieben worden/ wie Wir darnach immerzu solche Anstalten zumachen im werck begriffen / damit dem Erb-Feind dergestalt begegnet werde/ daß er mit Gottes Gnade diß Land nicht weiter berühren solle/ versehen Uns also gnädigist/ daß ein jeder nach äusserster Möglichkeit sich widerumb in besseren Stand zusehen/ ihm angelegen seyn wird lassen; Demnach Wir aber mißfällig verstehen müssen/ daß Theils von denen Untertthanen gegen ihren Obrigkeiten sich sehr widerwärtig erzeigen/ und ihnen einbilden/ daß gleichsamb sie den schuldigen Gehorsamb/ Kobdath/ und Respect nicht/ wie vor diesem / zuleisten schuldig; Vor das Amderte / sich so gar unterstehen / nach ihren belieben sich zu anderen Herrschafften zubegeben / theils Obrigkeiten/ auch der diß Orths aufgangenen Generalien sich nicht erinnern / sondern selbigen zuwider dergleichen Untertthanen anzunehmen sich unterstehen; Wie auch Dritzens / so gar sie Untertthanen ihnen einfallen lassen / daß sie den gebührenden Täß / und Ungeld denen Eigenthumben nicht mehr zureichen schuldig seyn sollen. Als befehlen Wir im Ersten euch Untertthanen / daß ihr den schuldigen Gehorsamb und Respect in allen billichen Sachen/ und Handlungen/ so wohl denen Obrigkeiten selbst/ als ihren Nachgeheten / allermassen es vor diesem observirt / und gehalten worden/ gewislichen erzeiget / auch dardurch denenselben zu aller Obrigkeitlichen Lieb und Erzeigung Ursach gebet. Vors Amderte / euch Obrigkeiten / daß keiner sich unterfange / einigen frembder Herrschafft gehörigen Untertthanen / ohne Wissen und Willen / auch ohne Vorzeigung eines gebräuchigen Abschids / oder Laß-Briefs an- und aufzunehmen: allermassen Wir es dann diß Orths bey denen in dieser Sachen aufgangenen Lands-Fürstlichen Generalien allerdings verbleiben lassen; Dannenhero / wosern etwa solche von einen / oder andern angenommen / also gleich entlassen / und ihnen Obrigkeiten widerumben zuruck geschickt werden sollen. Drittens/ verbleibet es gleichfalls bey dem vor dem Einfall schuldigen Täß / und Ungeld von denen Leuthgebenden Weinen / allermassen solcher genossen / und von denen Inhabern possedirt worden / denenselben den gebühlichen Täß / und Ungeld abzurichten / wie Wir dann wider die Ubertretter dieser Unserer gemessenen Verordnung/ im Fall einer oder der andere darwider handeln

Ddd 3

wurde/

Leopoldus.

Untertthanen/ so auß dem Herzogthumb Schlesien / und Marggraffthumb Mähren in das Königreich Hungarn emigriren:

Ohne Vorweisung eines Herrschafftlichen Laß-Briefs auff denen Gränzen nicht passiren zulassen.

Idem.

Türcken-Rummel.

Entsatz der Stadt Wienn.

Die Untertthanen sollen ihren Obrigkeiten den gebührenden Gehorsamb und Respect leisten.

Die Obrigkeiten frembde Untertthanen ohne Abschid oder Laß-Briefs nicht aufnehmen / und die Aufgenommene entlassen.

Täß und Ungeld solle/ wie vorhero/ gezeicht werden.

wurde / respective mit ernstlichen Einsehen / und empfindlicher Bestrafung verfahren lassen wurden ; Wornach ihr euch zurichten / etc. Geben Wienn

27. Novemb. 1683.

Untertanen Kinder

Ferdinand. I.

In Desterreich unter der Enns seyn schuldig ihren Obrigkeiten vor anderen / jedoch umb billichen Liedlohn zudienen / sollen nicht wie Leibeigene / und Slaven gehalten / auch nach Verfließung der gedingten Zeit wider ihren Willen verrer zudienen / nicht gezwun- werden.

Maximil. II.
Rudolphus II.
Idem.

Repetirt

Item

Ingleichen in Desterreich ob der Enns

24. Augusti 1550.

28. Novemb. 1578.

22. Septemb. 1590.

27. Februarii 1581.

Vide lit. G. Gerhabschafft's-Ordnung : & lit. J. Tractat. de jurib. incorporalib.

Untertanen Rebellische.

Vide lit. N. Rebellisch.

Unzüchtige Bilder

Ferdinand. III.

Unzüchtige Bilder / wie und von was Materi sie immer seyn / bey Confiscirung / Leib. und Guts- Straff verboten.

Seyn verboten / daß solche weder von Wachs possirt / oder in Holz geschnitten auff den Kauff verfertigt durch Kramer oder Hausirer sail getragen / oder verkauft werden ; dergestalt / daß / welcher mit einigen unzüchtigen Bildern / sie seyn gleich von Wachs / Holz / oder andern Materialien auff was fürley Weiß gemacht / gemahlen / oder in Kupfer gestochen / ausser / oder in denen gewöhnlichen Jahrmärkten betreten wurde / dem sollen zum erstenmahl alle seine Waaren confiscirt / und hinweg genommen / hernach und zum andertenmahl ohne Verschonung an Leib und Gut gestrafft werden.

10. Octobris 1642.

Unzüchtige Weibs-Personen /

Kuppler / und Kupplerinnen ernstlich zubesstrafen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung : & lit. Z. Zugsam- sambes Leben.

Bocklabrugische Mauth-Freyheit.

Resolutio.

Leopoldus.

Ad Beneplacitum.

Der Nider-Desterreichischen Regierung und Cammer widerumben zuzustellen ; und haben Ihre Kayserl. Majestät eingerathener massen Sich dergestalt gnädigst resol- vurt : daß die Supplicanten / bis auff Ihrer Majestät gnädigstes Wohlgefallen / bey Dero Mauthen noch weiters mit gemeinen Waaren / welche sie entweder in selbigem Erz- Herzogthumb Desterreich ob der Enns / oder in denen benachbarten angränzenden Län- dern / als Bayrn und Salzburg auffbringen / wie auch mit ihren darfür zur Haus- und gemeiner Burgerschaft-Nothdurfft erkaufften / oder verstochnen Desterreichischen Wein / von Mauth-Gebühnussen / Aufschlägen / und deren Steigerung frey passiren / und repalli- ren sollen : Wosern aber ein oder der andere mit beschlagenen Gut / oder andern kostbah- ren ausländischen Waaren handeln wurde / seye derselbe zu Bezahlung der Mauth / und anderer Gebühnussen anzuhalten.

19. Novemb. 1672.

Bogt

Vide
W. Wienn

Sollen zu
Subiecta present
Nebieten
allen vie
gefeßener
bey ihren Güte
fere Gnad / und
lichen Ursachen
fürliche publ
daß sich alle un
dies (welchen
ter obbemelter
Octobris erste
gewiß / und u
ferer Königrei
durfft seyn wil
sagte Prædicant
forger / und E
mit Predigen /
Hehl / und We
schuldiger ma
euch obbemelte
wollen / daß i
Geistlichen Be
Drthen diesel
6. ten nächst
Raumung d
den denen O
thumb Deste
Catholischen
cher Assistent
wisslichen an
Piatren / Fil
sentation befe
aller Geistlich
ficio zurechen
ren nicht un
richten habt.

Vide

In di

V
lassenst

Deren
auch der Bo
Vide

Vogtbarkeit.

Vide lit. G. Verhabschaffts-Ordnung : & lit. B. Wienn Stadt alte Ordnung / und Freyheiten.

Vogt-Herren

Sollen zu Vernehmung deren Pfarren / und Beneficien denen Ordinariis taugliche Subiecta praesentiren.

Schreiben allen und jeden der Augspurgerischen Confession Zugethanen / und in allen vier Vierteln dieses Unsers Erb-Herzogthums Desterreich unter der Enns gefessenen Land-Leuthen / welche das Jus Patronatus, und Lehenschaft / über die bey ihren Gütern sich befindenden Pfar-Kirchen / Filialen / und Beneficien haben / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Ihr habt euch gehorsambst zuerinnern / auß was erheblichen Ursachen Wir unlängst sub dato den 14.ten dieses / durch Unsere Kayserl. und Landsfürstliche publicirte General-Mandaten allergnädigst verordnet / und anbefohlen haben / daß sich alle und jede euer Prædicanten / und derselben Schul-Meister / auff den 28.ten dits (welchen Termin Wir aber denenjenigen / so wegen der ergossenen Wasser-Fluß / unter obbemelter Zeit nicht fortreisen können / bis auff den 6.ten nächst künftigen Monaths Octobris erstreckt) auß gemeldten Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gewiß / und unfehlbarlich hinweg begeben / und wohin sie wollen (ausgenommen all Unserer Königreich / und Erb-Länder) ziehen sollen. Wann dann hierüber ein Nothdurfft seyn will / daß bey allen und jeden Pfar-Kirchen / und Filialen / wo hierüber obbesagte Prædicanten sich aufgehalten / an deren statt andere wohl-qualificirte Geistliche Seelsorger / und Catholische Priester / so den Volk in rechter Lehr / und dem Wort Gottes mit Predigen / und Unterweisung vorstehen können / eingesetzt / und also dadurch zu Heyl / und Wohlfahrt der Seelen / der rechte / wahre / und allerheiligste Gottes-Dienst schuldigster massen widerumben eingeführet / und angestellet werde ; Als befehlen Wir euch obbemelten allen / und euer jeden insonderheit hiemit gnädigst / auch ernstlich / und wollen / daß ihr auff allen und jeden Pfarren / wie auch derselben Filialen / und anderen Geistlichen Beneficien / bey denen die Seelsorg gestiftet / und geordnet / wo / und welcher Orthen dieselben im Land gelegen / nichts außgenommen / nach Aufgang des bis auff den 6.ten nächst kommenden Monaths Octobris denen Prædicanten / und Schul-Meistern zu Raumung des Landes gegebenen Termin, inner den nächsten darauff folgenden sechs Wochen denen Ordinariis taugliche Catholische Priester / dem in diesem Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich alten Herkommen nach / gebühlich praesentiret / oder aber da ihr je mit Catholischen Priestern so gleich / und wissentlich nicht außkommen könnet / euch zu hülfflicher Assistenz / und Verordnung bey obgedachten Ordinariis in solch wehrender Zeit gewislichen anmeldet / dann sonst / und in widrigen Wir für diesemahl alle obberührte Pfarren / Filialen / und Beneficien / da derselben von euch in dem gesetzten Termin kein Praesentation beschehen / oder euch diewegen obverstandener massen angemeldet / selbst als aller Geistlichen Stiftungen Obrister Patron, Vogt- und Schutz-Herr ex nobilissimo officio zuersehen / und denen Ordinariis die Catholischen Priester / und Seelsorger zu praesentiren nicht unterlassen wurden. Darnach ihr euch sammentlich / und ein jeder insonders zu richten habt. Es beschicht / ic.

Ferdinand. II.

Die Prædicanten / und Schul-Meister außgeschafft.

Den rechten / und allerheiligsten Gottes-Dienst widerumben einzuführen.

Dahero taugliche Catholische Priester denen Ordinariis zu praesentiren.

Widrigens solches von dem Lands-Fürsten beschehen wurde.

24. Septemb. 1627.

Vide lit. G. Geistlicher Lehensschafften Inhaber.

Vogt-Herren Eingriff

In die Geistliche Güter.

Vide lit. G. Eingriff : & lit. G. Geistlicher Verlassenschafft-Abhandlung.

Vogteyen

Deren Ursprung / Wesenheit / Unterschied / und was sonst dahin gehörig / wie auch der Vogt-Herren Recht / und Gerechtigkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib, tit. 2.

Vogt

Vogtholden Passauerische.

Ferdinand. III.

Beschwörden des Passauerischen Official wider die Vogt-Herrn.

In der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böhern Königlichen Majestät / Unseres Allergnädigsten Herren wegen / durch die Nider- Oesterreichische Regierung Herrn Land- Marschallen anzuzeigen ; Was massen der gewest Passauerische Official in Oesterreich unter der Enns / weyland Carl Freyherr von Kirchberg seel. sich wider die weltliche Vogt- Herrn / dieses Lands ingemein / umb daß sie die wissentliche Terminos , ihrer inhabenden Vogtthehen überschreiten / und nicht allein die Vogtholden / so sonst zu denen Pfarren / und Beneficien gestiftet worden / mit täglichen Kobbaten zum höchsten beschwären / sondern auch nunmehr / die völlige Jurisdiction , und Obrigkeit über dieselbe prärendiren : denen Pfarrern / und Beneficiaten aber / darbey mehrers nicht / als den blossen Grund- Dienst / so oft nur etliche Pfening oder Kreutzer jährlich auftragen / bestehen solten / beschwäret ; und weilen hierauß folgen thäte / daß der Gottsdienst nicht gehalten werden kunte / die gestiftete Messen dahinden bleiben / und die Pii Fundatores der Suffragien gänzlich defraudirt / und beraubt werden ; Als hatte er / umb der in seinem Einbringen mit mehrern außgeführten Motiven Willen / Erslich / allen denen Vogt- Herrn einen gewissen Termin , inner welchen sie vermög der in geistlichen Sachen vor diesen publicirten Generalien legitimum titulum , ihrer Erb- Vogtthehen / und deswegen gebührender Gerechtigkeit fürzeigen / und erweisen sollen / zu benennen. Dann im Anderten / weilen offternennete Vogtthehen von denen Vogt- Herren bis dato notoriè mißgebraucht worden / daß solche widerumben in ihren alten Stand gesetzt / und denen Vogt- Herrn gewisse Cancelli , wie weit sie nemblichen solches ihr Jus Advocatiæ extendiren sollen / zu präfigiren : auch consequenter alle bis dato eingeriffene hochschädliche Mißbräuche / und Corruptelas gänzlich abzustellen. Wann dann höchsternennet Ihre Kayserliche Majestät hierauff über gehöriger Orthen abgefördert auch einkommene Bericht und Gutachten sub dato den zweyten Januarii sich dahin allergnädigst resolvirt / daß die drey obern Ständ / dieses Erz- Herkogthumbs Oesterreich unter der Enns / und zuzorderist mehr höchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät in ihrer alt- hergebrachten Possess und Gebrauch / über dero Vogtholden / allerdings verbleiben sollen : da sich aber einer oder mehr Vogt- Herren diesem alten Herkommen zuwider / die Vogtthehen zuabutiren / und zu mißbrauchen unterstanden hätte / daß ihme Officialen gehöriger Orthen wider denselben sein Klag einzubringen / und die Vogtthehen in suum pristinum vigorem zu ersetzen / wie auch da sich jemand ohne Fug / und Recht der Vogtthehen angemast / Ihme vermög der Kayserlichen Generalien von denenselben die Edirung des Tituli zubegehren / und in allweg bevorstehen solle.

Ihro Majest. lassen es bey der alt hergebrachten Possess.

7. Januar. 1640.

Hollsauffer

Rudolphus II.

Sollen zur Gefängnuß gebracht / und öffentlich mit der Prechel / oder am Creuß gestrafft werden.

Idem.	Repetirt	-	-	-	-	-	25. Febr. 1595.
	Similiter	-	-	-	-	-	1. Julii 1596.
							4. Augusti 1597.

Hollsauffer

Idem. Unverschont mit allem Ernst / andern zu Exempel und Abscheu / nach Gebühr und Nothdurfft / an Leib und Gut zubestraffen.

Idem.	Widerholt	-	-	-	-	-	9. Martii 1598.
	Similiter	-	-	-	-	-	2. Octob. 1601.
							4. Sept. 1602.

Abermahlen an Leib und Gut zubestraffen.

1. Julii 1603.

Vide lit. P. Polikhen - Ordnung : & lit. L. Zugendsambes Leben.

Vorbitt

Einer led nicht vil wenig Vid

Und Bort Vid

Abieten
chen / S
selben m
Steuer eigent
oder Aigen / a
Oesterreich um
derer Gehorsam
liegen jährlichen
ten nicht eingele
den / Unsere Er
Jahr hero besun
Unsere Städte /
mer gehörig / w
beschrieben word
bott / und mehr
und nun hieru
werde / und sic
nach haben W
sem Unsern G
bey welchen zu
den / daß Er a
chige Jahr / un
lich Kobath-
den Armen in
minen / zu Ha
getreuen lieben
büchlichen Qu
an ihme selbst
Landen / die U
büß / und sch
neu mit keiner
neten Steuer-
nenen / bis zu
bath- Geld die
Pfändung eu
einer oder meh
den / über di
als von jeden
rinnen niema
che Pfarrer /
von denen H
Uns als Land
Wir / daß sich
hinzuro gänzh
ters von erme
dentliche Kob
re dann einem
dentliche / und
Urbari einwei

Vorhoff

Einer ledigen Weibs-Person / unter Vorwand der Ehe / mildert die Todts-Straff nicht / vil weniger die Execution.

Vide Land- Gerichts- Ordnung art. 44. §. 15.

Vormünder /

Und Vormündschafft.

Vide lit. G. Gerhaben und Gerhabschafft.

Urbars- Holden Kobath.

Betreiben allen und jeden Unsern Urbars- Leuthen / als Lehen- Vogt/ Pfar- Kir- chen/ Spittal/ Zech- Holden / was Herrschafften / Geislichen oder Weltlichen / die- selben mit Grund- Dienst unterworfen / aber Uns mit der Vogt- Dbrigkeit / Urbar- Steuer eigenthumblich zugehörig seyn ; Sie wohnen in Städten / Märkten/ Dörffern/ oder Aigen / auch einschichtigen Höfen / und Mühlen / so in Unserm Erz- Herzhogthumb Desterreich unter der Enns angeessen / darvon Uns die Urbar- Steuer/ Vogtey und an- derer Gehorsamb gebühret / und zugeben vorbehalten / welche hievor mit keiner ausdrück- lichen jährlichen Land- oder Cammer- Kobath bey Uns / oder Unseren Pfand- Herrschaff- ten nicht eingeleibet / oder beschriben seyn / und mit diesem offenen Befehl / ersuchet wer- den / Unsere Gnad / ic. und geben euch gnädigst zuvernehmen ; Nachdem Wir lange Jahr hero befunden / daß zu Schmälerung / und Abbruch Unserer Cammer- Guts / etlich Unsere Stadt / Markt / Dörffer / und Aigen / so in Schus / und Schirm zu Unserer Cam- mer gehörig / nie in kein gebühliche Kobath / oder Mitleyden / wie andere kommen / oder beschriben worden / weil dann andere Unsere Cammer- Holden / mit Seiner / Kobath / Auf- bott / und mehreren Anforderungen / sich jederzeit gegen uns willig / und gehorsamb / verhalten / und nun hierinnen gegen euch / und denen andern ein gleiches Mitleyden fürgenommen werde / und sich deß niemands für den andern süglicher Weiß entschuldigen möge ; Dem- nach haben Wir Unsern getreuen lieben Georgen Plaken / Unsern Steuer- Handler mit die- sem Unsern General- Befehl abgefertiget / und ihme aufferlegt / und befohlen / wo / und bey welchen zuvor von Uns kein jährliches Kobath- Geld beschriben / und angeordnet wor- den / daß Er auff euch alle samment- und sonderlich / für die gebühlich / und Lands- bräu- chige Jahr / und Hand- Kobath / dieweil ihr Uns zum theil von hier weit entfessen / ein jähr- lich Kobath- Geld : als auff jedes Gut zwölff Schilling Pfenning / doch daß der Reiche den Armen in allweg übertrage / anschlage / und solch Kobath- Geld zu ordentlichen Ter- minen / zu Handen Unserer Raths / und Vicedoms in Desterreich unter der Enns / und getreuen lieben Wolffen Furthen / und eines jeden künftigen Vicedoms allda gegen ge- bühlichen Quittungen zuerlegen verordnen solle. Dieweil dann solches Unser Begehren / an ihme selbstn ganz billich / und euch wohl wissend / daß weder in diesen / noch anderen Landen / die Unterthanen der Kobath nicht erlassen / so werdet ihr euch hierinnen aller Ge- bühr / und schuldigen Pflicht nach / auch gehorsamb / und willfährig verhalten / und hierin- nen mit keiner Weigerung erzeigen / und haben demnach ferrer Unsern vorgemelten verord- neten Steuer- Handler aufferleget / und befohlen / wo / und bey welchen noch von verschie- denen / bis zu End nächst abgelassenen Sechshundertens Jahrs an dem angeschlagenen Ko- bath- Geld bishero etwas in Aufstand verblieben / daß Er dasselbige bey Sperr- und Pfandung eurer Güter einfordern möge ; und wollen euch darneben nicht verhalten / da einer oder mehr / mit Erlegung deß heurigen Kobath- Gelds / sambt den andern Aufstän- den / über die gesetzte Termin verziehen wurden / daß alsdann von demselben die Straff / als von jeden Gulden zween Bazen / oder acht Kreuzer unablässlich eingefordert / und da- rinnen niemands verschonet werden soll ; und weiln Wir berichtet worden / daß sich etli- che Pfarrer / Beneficiaten / und andere unterstanden / die Kobath / oder das Kobath- Geld von denen Holden / so ihnen dienstbahre / abzufordern / deß ihnen aber nicht / sondern Uns als Lands- Fürsten / und Vogt- Herrn ohne Mittel gebühret / und zuschiet ; so wollen Wir / daß sich dieselben Pfarrer / Beneficiaten / und andere / solcher Kobath- Anforderungen hinsüro gänzlich enthalten / und sich allein ihres Grund- Diensts / wie ihnen dann meh- rers von ermelten Unterthanen zufordern nicht gebühret / begnügen / und Uns das or- dentliche Kobath- Geld allhier in das Vicedom- Ambrt ungehindert erlegen lassen : es wä- re dann einem Pfarrer / Beneficiaten / oder anderen insonderheit solche Kobath / in ihr or- dentliche / und von Unserer Nider- Desterreichischen Cammer auffgerichten / und gefertigten Urbari einverleibet / oder sonstn verwilliget worden ; Daneben wollen Wir euch nicht

Rudolphus II.

Unter denen Unter- thanen eine Gleich- heit in Kobathen / Steuern / und an- dern Anlagan zuha- ten.

Von denen Urbars- Holden ein jährli- ches Kobath- Geld einzufordern. Der Reiche soll den Armen übertragen.

Die Aufständ einzufordern.

Pfarrer / Beneficiaten / und andere sollen sich nit unterfangen von denen Holden die Ko- bath zufordern.

Manutenenß.

bergen / ob sich Herinnen jemand widerwärtig (wie bey etlichen bißhero allbereit zuwider solcher Unserer Verordnung beschehen) erzeigen / und dardurch andere zu Ungehorsamb bewegen wurden / daß gegen denenselben mit ernstlicher unaufbleiblicher Straff fůrgangen werden solle ; und gebieten darauff allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen / und Weltlichen Pfand-Inhabern / Hauptleuthen / Pflegern / Burgermeistern / Richtern / Ráthen / Pfarrern / Beneficiaten / Zech-Meistern / und allen andern / darunter solche Holden befunden werden / mit Ernst / und wollen / wann ihr durch Unsern hieroben vermeldten Steuer-Handler / in Anschlagung bemeltes Kobath-Geld / auch zu Einbringung gedachter Aufstánd/umb Hůlff/und Fůrderung ersucht werdet / daß ihr ihme dieselbe gestracks / und wůrcklich leistet / und anderst nicht thut. Das meinen Wir ernstlich / und ihr vollziehet hieran Unsern gefálligen Willen / und Meinung / x.

4. Junii 1601.

Vide lit. C. Cammer-Kobath : & lit. R. Kobath deren Urbars- Holden.

Urbar - Steuer /

Rudolphus II.

Sambt denen Aufstánden zu zweyen Fristen zuerlegen anbefohlen.

14. Martii 1585.

Urbar - Steuer Doppelte /

Idem.

Eingefordert worden.

Anno 1592.

Urbar - Steuer - Einbringung.

Leopoldus.

Wtbieten allen und jeden in Unserem Nider- Desterreichischen Vicedom- Ambt mit der Einlag gehörigen Herrschafften / nicht weniger Unseren Urbars- Leuthen / Berpsándt- und Unverpsándten / auch Vogt- Pfar- und Kirch- Holden / und sonst allen andern / so in Unserem Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns gesessen / oder wohnhafft / und in Unser Vicedom- Ambt allhier gehörig seyn / denen diß Patent vorkombt / Unsere Gnad ; Und obwohlen ihr euch gehorsambist noch wohl zuerinnern wißet / was massen Wir zu verschidenen mahlen durch Patent gnädigist und ernstlich anbefohlen haben / weisen sich unter Unseren obgemelten Herrschafften / Urbars- Leuthen / Berpsándt / und Unverpsándten / nicht weniger die Pfarrer / und Grund- Herrn befunden / so die Urbar- Steuer und gemachte Anschlag entweder selbst oder durch ihre Pflugs- Verwalter mit Gewalt / oder bey Straff von ihren Unterthanen abfordern / und begehren / darzu noch wohl den armen Mann mit mehr / als der Anschlag vermag / beschwären / daß sich solche hinsüro von dergleichen Abforderung gánzlich enthalten / und diese Anlagen jederzeit durch ihre Richter und Geschworne in offtermeltes Unser Vicedom- Ambt allhier unweigerlich selbst erlegen lassen : so ist Uns doch glaubwürdig vorgebracht worden / daß dieser Unser gnädigist- und gemessener Befehl / eine Zeit hero gar wenig observirt worden / indeme theils Herrschafften / derselben Pfleger / Pfar- Herrn / und Grund- Herrn noch immerzu fortfahren / von denen Unterthanen die Gaben und Anlagen mit Betrohung abfordern / aber die Erlag in Unser Vicedom- Ambt / so lang sie können / verschieben ; Interim das Geld in thren Nutzen gebrauchen / nichts desto weniger die Straff / Interesse / der zehen pro Cento / sambt allerhand Reiß- Unkosten denen Unterthanen zuraitten / die Gůld- Gebühren / so sie auß eigenem Beutel bezahlen : Item / die acceptirten Deden entweder ihnen anschlagen / oder zu Hof- Grund machen / und so dann gleichwohl die Unterthanen unschuldiger Weiß mit der Execution belegen lassen. Ferners müssen Wir von Unserem Vicedom allhier vernehmen / wie daß theils Herrschafften / welche privilegirte Compensaciones oder Gegenforderungen haben / zu rechter Zeit sich derentwegen nicht anmelden / sondern die ab- und Zusammen- Raittung dergestalten protrahiren / und auffschieben / daß Unser Vicedomb allhier in seinen Ambts- Raittungen gesperrt wird / und selbige erst gar spat im folgenden anderten Jahr übergeben kan. Wann Wir aber als Herz und Lands- Fürst solches keines Weegs zusehen können ; Als wollen Wir Unsere vorhero dessentwegen publicirte Generalien hiemit alles Inhalts erfrischt haben / mit dem nochmahlig gemessenen und ganz ernstlichen Befehl / daß bemelte Herrschafften / deren Pfleger / wie auch die Pfarhern / und Grund- Herrn / so mit denen Urbar- Steuern / und Lands- Anlagen in Unser Vicedom- Ambt gehören / die Urbar- Steuer und Anschlag von ihren Unterthanen nicht selber abfordern / sondern dieselbe jederzeit durch ihre Richter und Geschworne zusammen tragen / und in Unser Vicedom- Ambt unweigerlich erlegen lassen sollen ; wie dann derentwegen die von Unserm Vicedom- Ambt außgeschickte Botten / nicht bey denen Herrschafften / sondern bey denen

Vorthailhaftigkeit etlicher Herrschafften in Einbringung der Urbar- Steuer.

Muthwillige Protrahiones.

Hinsüro die Urbar- Steuer nicht durch die Herrschafften / sondern die Richter und Geschworne einzubringen.

denen Richtern erinnert werden ernstlicher Befehlungen haben / Neuen Jahr / pflegen sollen / gehet / und in Patent begnende Klage vor Schaden zu nung gehorsam

Wtbieten den / die hafft se allhiefiges Vicedom / Unsere Gnad / ihr Unsern vor gnädigsten Pa N. De. Vicedom gehörigen Urbars- dann über all a der Graffschafft geforderte ordet. So verri sambt Schulden / Haus / und E fallen / auch d ten / insonder genthumbliche sonderbaren G digkeit auch d terlassen. schehe / vollzo Einlag abzug rung dieses W ins gelandt / zwar dergesta Botten Anme und getreuen l im widrigen d re getreue geh ordinari / und gerechnet ; da digstes Berjes tomme / die diare von Uns von gereicht n Willen und

Wtbieten welche postd zuvernehmen : eident ob habe lichen / erlend thumblichen C pflozene Hand lere eigene au

denen Richtern und Geschwornen/welche der unterschiedlichen Anlags-Terminen zeitlich sollen erinnert werden/hinfür sich anmelden sollen; ingleichen ist auch Unser gemessener und ganz ernstlicher Befehl/ daß alle und jede/ welche privilegirte Compensaciones, oder Gegenforderungen haben/ sich jedesmahls zu rechter Zeit/ und Jahrs/ zwischen den darauff folgenden Neuen Jahr / und Liechtmessen unfehlbar anmelden / und die gebührende Abräumung pflegen sollen/ widrigen Falls sollen die Compensaciones gänzlich und auff solche Jahr aufgehbt/ und null seyn/ wurde auch gegen einen oder andern / welcher Unserem in gegenwärtigen Patent begriffenen allergnädigsten Befehl/ wie es seye/ widerstreben solte/ auff für kommende Klag die würckliche Bestrafung vorgenommen werden. Darnach ihr euch zurichten/ vor Schaden zuhüten/ und hieran Unsern anädigsten/ auch ernstlichen Willen und Meinung gehorsamblich zu vollziehen wissen werdet.

Und die Compensaciones in tempore anzumelden.

9. Novemb. 1667.

Urbar - Steuer = Einlag.

Wir bieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / welcherley Stands oder Würden/ die in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß und wohnhaft seyn/ und ihre Urbar-Steuer/ Güld/Gebühr/ und Robath-Gelder / in Unser allhiefiges Vicedom-Ambt bishero zuerlegen gehabt / und zum theil noch zu bezahlen haben / Unsere Gnad und alles Gutes /c. und obwohlen Wir zwar gnädigst verhofft / daß ihr Unsers vorhin unterm 15. Junii, und 12. Decembris verwichenen Jahrs außgangenen gnädigsten Patenten / und Verordnung gemäß / von euren possidirenden / und in Unser N. De. Vicedom-Ambt bishero eigenthumblich gehörig gewesen / und zum theil noch gehörigen Urbar-Steuer / sowohl von aufrechten Häusern/ als Deden/ und Oberländern/ dann über all andere Renten / und Gülden / so vermög Unserer fünf Erb-Länder / und der Graffschafft Görz Vergleich nach einzulegen seyn / in angefeht gewesten Termin die abgeforderte ordentliche Einlag einzureichen gehorsambst / und getreulichen beflissen seyn wurdet. So vernehmen Wir aber deme zugegen / daß der wenigste Theil solche ihre gehorsambste Schuldigkeit beobachtet / sondern theils alleinig / und zwar ganz genericè die Haus / und Gülden beschriebener beygebracht / andere aber zu Unsern nicht geringen Mißfallen / auch dieses unterlassen haben. Dannenhero Wir zwar wohl bewogen seyn konnten / insonderheit gegen denen Renitenten mit schärffern Compellirungs-Mitteln wegen eigenthumblicher Urbar-Steuer also gleich verfahren zulassen: So wollen Wir jedoch außsonderbaren Gnaden / und deß gnädigsten Versehens / daß ihr ins künfftig euer Schuldigkeit auch diesesfalls allerdings beobachten werdet / solches demahlen noch gnädigst unterlassen. Damit aber dieses Unser gnädigst / und billiches Begehren desto gewisser beschehe/ vollzogen / und jeder Theil belehret werde / welcher Gestalten die hievord gedachte Einlag abzugeben / haben Wir durch hierobiges Ursach bekommen / zu allerseits Erleüterung dieses Wercks eine gedruckte Formulam hiemit beyzugeben/wie/und auß was Weiß ihr ins gesambt/ und jeder insonderheit wahrhaftig mehr-ermelte Einlag einzurichten habe und zwar dergestalten/ daß solche Einlag jeder Theil innerhalb vier Wochen / von der Zeit deß Boten Anmeldung anzurechnen zu Handen Unserer Nider-Desterreichischen Vicedomen / und getreuen lieben Gorthard Carl von Carlshofen / verschlossener fideliter beybringe / wie im widrigen dessen / und ohne weitere Erinnerung / eure erhöberte alte Einlagen an Unse- re getreue gehorsambste Nider-Desterreichische Stände übergeben / und hiernach euch alle ordinari, und extraordinari Contributiones, zur unablässlichen Abzahlung beständig außgerechnet; da aber ratione der Uns eigenthumblich zugehörigen Urbar-Steuer/ wider gnädigstes Versehen/ anjeko / oder ins künfftig eine Ungleichheit / oder Bevortheilung hervor kommet/ dieselbe der Urbar-Steuer unterworfenen Häuser/ Deden / und Oberländern/ immediatè von Uns einge-zogen / und dem wahren Denuncianten sein gebührender Antheil hievon gereicht werden solle. Und dieses ist Unser gnädigster / ernstlicher / und Schlußlicher Willen und Meinung. Geben Wienn.

Leopoldus.

Vorhero außgangene Patenten.

Die Einlag der Urbar-Steuer inner 4. Wochen einzureichen.

Bevorstehende Straff.

6. Aprilis 1694.

Urbar - Steuer = Überlassung.

Wir bieten Unsern treu-gehorsambsten drey obern Ständen/ wie auch allen anderen/ welche in Unserer Nider-Desterreichischen Vicedoms-Quota Häuser / und Gülden possidiren/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben denenelben hiemit gnädigst zuvernehmen: welcher massen zu desto besserer Bestreitung deren gegen Orient, und Occident obhabenden schwarzen Kriegs-Berfassungen / und darzu erforderlichen/ überschwinglichen / eylend antringenden Erfordernissen Wir gemüßiget worden / auch Unserer eigenthumblichen Cameral-Gesall nicht zuschonen / und über beschehene Deputation, und gepflogene Handlung zwischen Unserer Hof-Cammer/ und ermet drey oberen Ständen Unse-re eigene/auff der Vicedomischen Quota einlagbaren Häusern / befindliche Urbar-Steuer/

Idem.

eigenthumblich hinüber zugeben / und zuverkauffen : auch mithin umb mehrer Nichtigkeit Willen / wegen deren jenigen Herrschafften / Güter / Gülden / welche die drey obere Stände / oder andere possidiren / das Jus collectandi, so bey mehr berührt Unsern Nider-Österreichischen Vicedom-Ambt über alle von Zeit zu Zeit außgeschriebene Lands-Anlagen gestanden ist / hinüber zulassen ; gestalten Wir das mehrere unterm zwey und zwanzigsten des nächst abgewichenen Monats Aprilis gnädigstens resolvirt haben / und euch mit nächstfolgenden Patent, darentwegen auch zu Unseren Nider-Österreichischen Vicedom-Ambt die mehrere Nichtigkeit zupflegen / citiren werden. Solchemnach gebieten / und wollen Wir gnädigst / daß alle die jenige Herrschafften / Güter / und Gülden / so die drey obere Stände / oder andere Inhaben / vermög bekommend von Unseren Nider-Österreichischen Vicedomen gefertigten Register sührohin / und zwar von dato des nächst-kommenden Monats Julii, Unserer eigenthumblich-gewest/bis dahero seit des Türcken-Ruin bezahlte/ und folgend nach außgehenden Frey-Jahren / zuzahlen habende / nunmehr aber denen getreuegehorsambsten drey obern Ständen / verkauffte Urbar-Steuer / und alle andere vor einer Ehrsamben Landschaft außschreibende Contributiones, in dero Einnehmer-Ambt/ bey vermeidender privilegirten Landschafts Execution erlegen / und sich von niemanden deshalben irren / und hindern lassen sollen.

12. Junii 1693.

Leopoldus.

Privilegirte Landschafts-Execution.

WEgen solcher von Thro Kayserl. Majestät denen Löblichen drey obern Ständen käufflich überlassenen Urbar- und Drittel-Steuer / wie auch denenselben / und der Stadt Wienn als halben Vierteln-Stand gegen Erlag eines gewissen Quanti nachgesehenen Hungarischen Raaberischen Gränik-Bezahlung / dann zu Einbringung besagter Steuern ruckständig verbleibenden Kauff-Schilling wider die particulares ertheilten privilegirten Landschafts-Execution halber / ist ein Patent außgegangen.

16. Junii 1683.

Idem.

Die gradus executionis nicht zuobserviren.

Repetirt / so vil die privilegirte Execution betrifft / dergestalten / daß deren Löblichen Ständen Herren Verordnete wider die Restanzen also gleich / und zwar absque observatione graduum executionis zuverfahren / auch ohne weitere Anhöhrung und Termin Mittels Abschätz- und Verkaufung so viler Unterthanen / und Gülden nach der privilegirten Landschafts-Execution durch ihren Rentmeister den Ruckstand einzubringen / und die Scherzung darumben zuertheilen befugt seyn / daran ihnen auch einiges Gericht / oder andere Stell nicht ver hinderlich seyn sollen.

9. Septemb. 1694

Ursfahrts-Inhaber.

Ferdinandus I.

Die Ursfahr mit Pletten/ und Zillen nothdürfftlich zuversehen.

Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / was Würden / Stands oder Besens / die in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / Gebiet / und Obrigkeit bey dem Donau-Strom / und Ursfahren haben / oder dieselben verwalten / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Unser Befehl ist an euch / und wollen / daß ihr von Stund an darob / und daran seyet / damit die Ursfahren in eurem Gebiet / und Inhabungen / mit Pletten / und Zillen nothdürfftlich versehen / und die verfahrenen Schiffungen zum förderlichisten / und mit bester Gelegenheit außgerüstet werden : daß auch die Schiff-Leuth / nicht lang bey dem Wein sitzen / und sich überweinen / dardurch den überführenden Personen / Gefahr ihres Lebens zustehen möchte / sondern daß sie bey den Ursfahren bleiben / und wer über Wasser begehrt / ohne langes Verziehen / und zum förderlichisten es seyn mag / überführen ; So ist auch Unser Willen und Meinung / daß ihr darob seyet / daß die Schiff-Leuth das Vold mit dem Fuhr-Lohn / wider alt Herkommen / und die Billigkeit nicht beschwären / auch das Trinck-Geld (ausser das / was ein Person von seinem guten Willen / und unerfordert gern geben will) gar abstellen / damit andere ernstliche Einsiehung fürzunehmen nicht Noth werde ; und es beschihet daran Unser endlicher Willen und Meinung.

Mit dem Fuhrlohn wider Billigkeit niemand zubeschwären.

4. Martii 1561.

Ursfahr zu Nußdorff.

Maximilian. II.

Wegen Machung eines Ursfahr daselbsten ist ein Befehl ergangen.

5. Februar. 1569.

Ursfahr zu Nußdorff /

Zedlessee / und Zuttendorff.

Idem.

Derenelben Inhaber sollen von der Lands-

Wir bieten denen Inhabern der Ursfahr zu Nußdorff / Zedlessee / und Zuttendorff / Unsere Gnad ; Nachdem Uns glaubwürdig fürkommt / daß sich die Schiff-Leuth bey euch / die Reizende Personen / so sonst zu Unserem / und gemeiner Stadt Wienn ordent-

ordentlichen
weisen / und zu
Gesäll geschmä
insonderheit /
mens / und Ab
und Meinung.

W
Bey dene
Commer- noch
Zheil abnöthen
schwären / und

V
Die jeni
Titulum inner

Zwischen
allergnädigst
von Kayser Frei
seyn solle / auß
zuführen.

B
Efen
gen/
fab er
schallen N. er
lenen / und ki
nen lassen ; er
Wir auß besa
gilt gewilliger
Kraft dieses
solches Geld
thun / und zu
auch Expens.
Der
Brieffs also u
einzu fordern/
handlen / als
Der
Brieffs / alle
humblichen
und zuhandl

Wann

ordentlichen Urfahren kommen / auff dem Weeg abzureden / und gar zu euren Urfahren zuweisen / und zuführen unterstehen / dardurch Uns und gemeiner Stadt Wienn das Bruck-Gefäll geschmälert / und entzogen wird ; Demnach befehlen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit / mit sonderem Ernst / und wollen / daß ihr solches eures unbilligen Fürnehmens / und Abredens absethet / und euch dessen gänzlich enthalten. Das ist Unser Will und Meinung.

Fürst. und der Stadt Wienn Urfahr niemand abreden.

8. Februar. 1563.

Urfahr = Schiff = und Wletten = Knecht

Bev denen Urfahren allenthalben im Land unter der Enns sollen Niemand weder zu Sommer = noch Winters = Zeit / über ihr gebührendes Urfahr = Geld mit begehrt und zum Theil abndthenden Verehr = und Trinckgelds / wegen vorwendeter Befürderungen nicht beschwären / und sich dessen bey Leib = und Guts = Straff enthalten.

Ferdinand. II.

9. Januar. 1636.

Vide lit. D. Donau = Strohm = Ueberfuhr.

Die jenigen / welche sich des Urfahrs am Donau = Strohm gebrauchen / sollen ihren Titulum inner drey Monathen bey Verlust der Freyheiten ediren.

Ferdinand. III.

27. Junii 1648.

Urfahrts = Strittigkeit halber /

Zwischen Kloster = Neuburg und den Probsten allda / haben sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt : daß der Stadt Kloster = Neuburg die Ueberfuhr und Ladung in dem von Kayser Friderichen Anno 1492. außgezeichneten Bezirck verbotten / wohl aber zugelassen seyn solle / auffer solchen Bezircks Ladung zuthun / und selbige auff und abwärts der Donau zuführen.

Leopoldus.

20. Julii 1679.

Urlob = Formulæ.

Bekennen : Demnach verwichener Zeit N. wider N. über die vorher ergangene Klagen / und darauff erlangte Execution schuldiger N. Gulden Capital halber den Ansaß erworben / und durch Unserer Nider Oesterreichischen Regierung Unter = Marschallen N. erwehntes beklagten bey N. anligendes Capital, sambt den darvon bereit verfallenen / und künfftig = lauffenden Interesse der Gerichts = Ordnung gemäß ansehen / und spannen lassen ; er aber solche angefehete Gelder bishero auß dem Ansaß nicht erledigt ; Als haben Wir auff besagtes N. Anruffen / und Bitten / in Außfertigung des Urlob = Brieffs gnädigst gewilliget : verwilligen / und ertheilen / ihme denselben auch hiemit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß bemelter N. Zug und Macht haben solle / solches Geld einzunehmen / und alles darmit gleichwie mit andern seinen Eigenthumb zuthun / und zuhandlen / als weit sich seine Behebnuß / so wohl in Capital, und Interesse, als auch Expens, Unkosten und Schaden erstreckt. Und beschihet hieran ic.

Formula Prima.

Wann ein Geld geurlobt wird.

Verwilligen und ertheilen denselben auch hiemit wissentlich / und in Krafft dis Brieffs also und dergestalt : daß bemelter N. Zug und Macht haben solle / dieselbe Schuld einzufordern / und alles darmit / gleichwie mit andern seinem Eigenthumb zuthun / und zuhandlen / als weit sich seine Schuld = Behebnuß / ic.

Formula Secunda.

Wann das Urlob auff Schuld = Brieff verwilliget worden.

Verwilligen / und ertheilen denselben auch hiemit wissentlich / und in Krafft dis Brieffs / also und dergestalt : daß bemelter N. Zug und Macht haben solle / solche N. eigenthumblichen innen zuhaben / und alles darmit / wie mit andern seinen Eigenthumb zuthun / und zuhandlen / so weit sich seine Schuld = Behebnuß / ic. wie oben.

Formula Tertia.

Wann aber ligende Güter / oder Wein / Getraid / oder andere Mobilia, auffer des Gelds / und der Schuld = Brieff geurlobt werden / ist in denen verbis dispositionis zusehen.

Urpheden /

Wann / wem / und wer solche zugeben schuldig.

Vide Land = Gerichts = Ordnung, art. 56.

Urpheds = Grecher

Einer geschornen Urphed / ist unterschiedlich zu straffen.

Vide ibidem art. 92.

Urtheil

In peinlichen Sachen zufallen / und wie man sich bey Fällung desselben zu verhalten.

Vide ibidem.

Urtheil / und Bey = Urtheil

Seyn in gewissen Fällen alle Land-Gerichter der N. De. Regierung vor der Execution zuüberschicken schuldig.

Vide ibidem art. 41. §. 6.

Urtheil = Sprecher

Sollen sich in Todtschlägen / umb willen selbige auff vilerley Weiß beschehen / wie auch andern zweiffelhaften Fällen / Raths erholen.

Vide ibidem art. 64. in fin.

**W.****Waag.**

Vide lit. 3. Zimentirung.

Waaren verbottene.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Land-Leuten und andern / was Würden / oder Stands die seyn / so mit frembden und Außländischen Waaren in Unserem Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns Handthierung treiben / wie auch Unseren Mauthnern / Gegenschreibern / und Außschlägern Unsere Gnad ; Und geben euch zuvernehmen / was Gestalten Wir noch den 12. Julii des jüngst-verwichenen 1658.sten Jahrs ein neues Veßigal und Mauth-Ordnung auff Unsere Mauthen gedachtes Erb-Herzogthumbs Desterreich unter und ob der Enns zwar verassen / und durch Patent publiciren / jedoch auß vilen Uns hernach begefallehen hoch erheblichen Ursachen nicht würcklich practiciren / sondern auff ein andere Weiß / wie es / sowohl bey Unserer Haupt-Mauth zu Wienn / im Waag-Haus / als denen Wasser-Mauthen zu Lins und Ybbs hinfuro gehalten werden solle / unter dem zu End stehenden dato einrichten lassen. Und weilen Wir absonderlich gnädigst erwogen / wie daß die vergangene Jahr hero / durch Hereinsührung allerhand frembder und Außländischer kostbaren Waaren / sehr vil baares Geld auß Unserm Erb-Königreich und Landen gezogen worden / derowegen dahin zugedencken / damit ins künfftig dergleichen schädliche Hinaußführung des Gelds verhütet / und bey so schwären Zeiten die baaren Mittel in Unsern Ländern zu Unserer getreuen Ständ / Unterthanen und Inwohner bessern Nutzen

Außländische kostbare Waaren / weilen dardurch vil Geld außser Lands kombt / verboten.

hen und Aufhuel
weitere Hereinf
aber der jenigen
braucht werden
tragene Porten
Gold und Silb
Handschuh /
Dhr-Gehäng /
Gold und Silb
Item, dergleichen
Castor-Hut / die
lerley geschmelzt
wird; wie auch
eingestellt haben
publicirten Pat
sentlichen Jahr
herein pallirt w
Erb-Herzogth
len / und wider
rung dieses Pa
kaufen herein
Leuten unver
Desterreich in
Waaren zuge
Außschlags-G
Verhütung a
ren ebenfalls ih
durchgeführt /
Zerthen darauß
Unserer Stadt
befindliche un
ordentlich ver
wurde / so der
andern Drey
ben / oder verk
cher Waaren
ein grosser W
annoch allhi
Verschleiß de
möchten ;
gwar solche n
to der Public
verkauffen m
Jahrs / sollen
und verkauff
mit gleichmä
ser ernstlicher
ländischen W
melten unter
chen umb ein
Handels-Leu
Beschwerden
denen jenige
hernach wid
bliben seyn /
verkaufft w
Wienn.

de dato
bey: Dr

gen und Aufnahmen desto mehrer erhalten werden mögen. Diesemnach wollen Wir die weitere Hereinführung theils dergleichen frembder und Ausländischer Waaren/ sonderlich aber derjenigen / welche mehrers zum überflüssigen Pracht / als zur Nothwendigkeit gebraucht werden / nemlichen die Gulden- und Silberne/ oder mit Gold und Silber eingetragene Porten/ Spiz und Gallonen: ganz gulden und silberne Stuck / auch andere mit Gold und Silber eingetragene Zeug: die mit Silber und Gold gestickte Wehr- Gehäng / Handschuh/ Hutschnur: wie auch allerley andere Galanterien / als Käffel von Schildkrot/ Ohr-Gehäng/ Halsbänder / und andere Zieraten / seidene Spizen / reiche Band von Gold und Silber/ ingleichem das Silber von getriebener / und anderer Künstlicher Arbeit: Item, dergleichen kostbare Gold-Arbeit und Kleinodien / die ganzen/ halben/ und viertel Castor-Hüt/ die Ausländische falsche Porten und Hutschnur/ Stügel/ Messer/ Sporn/ allerley geschmelztes Glaswerk/ Schreib-Zäffeln/ und alles/ was von falschem Gold gemacht wird: wie auch die weissen Niederländischen Spiz / dergestalten gänzlich verboten/ ab- und eingestellt haben/ daß hinfüro nach Verfließung zweyer Monathen/ von dato dieses Unseres publicirten Patents anzurechnen / von denen obspecificirten Waaren / weder zu denen öffentlichen Jahr-Märkten / noch auch zu andern Zeiten ausser derselben weiter nichts mehr herein passirt werde. Inmassen die Beambte bey denen Mauthen in gedachten Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns hierauff ihre fleissige Obacht bestellen/ und wider die Ubertretter nach Verfließung obermelter zweyer Monath von Publication dieses Patents anzuraitten / mit würcklicher Confiscirung der verbotenen / zum Verkauf herein geführten Waaren ernstlich verfahren; Hingegen soll auch denen Handels-Leuten unverwehrt seyn / dergleichen verbottene Sorten durch Unser Erz-Herzogthumb Desterreich in Hungarn / Pohlen und andere Länder / wo die Verkaufung dergleichen Waaren zugelassen verbleibet / gegen Entrichtung der bishero gewöhnlichen Mauth- und Aufschlags-Gebühre durchzuführen; Jedoch haben angeordnete Mauth-Ambt-Leuth zu Verhütung allerhand Vortheilhaftigkeiten dergleichen zum Durchführen anjagende Waaren ebenfalls ihre sonderbare fleissige Obacht zu bestellen / damit dieselben unaufgepackter durchgeführt / und zu solchem End berührtes Mauth-Ambt zu Link die gewöhnliche Pass-Zettlen darauff ertheilt: Folgendes diejenige Päck/ Pallen und Fässer/ so bis anhero nach Unserer Stadt Wienn kommen/ in dem Waag-Haus/ nachdem die etwan zugleich darinnen befindliche unverbotene Waaren heraus genommen worden / mit selbigen Ambts-Sigill ordentlich verpetschirt/ so dann weiter verführt werden; da aber jemand hierwider betretten wurde/ so dergleichen zum Durchführen destimirte / und obsignirte Waaren an einem oder andern Orth in Desterreich unter und ob der Enns eröffnen/ aufpacken / und allda fail haben/ oder verkaufen möchte/ solle gegen denselben gleichfalls mit würcklicher Confiscirung solcher Waaren unverschont verfahren werden. Und demnach Uns vorkommen/ was Gestalten ein grosser Vorrath von solchen Waaren allbereit vor diesem herein gebracht worden / und annoch allhier im Land vorhanden seye / derentwegen die Kauff- und Handels-Leuth da der Verschleiß derselben alsobalden eingestellt werden solte/ in Verlust und Schaden gerathen möchten; Als wollen Wir gnädigst zulassen / daß ihr die Kauff- und Handels-Leuth zwar solche nunmehr im Land vorhandene Waaren innerhalb eines ganzen Jahrs von dato der Publication dieses Unseres Patents anzuraitten/ nach eurem Gefallen verhandeln/ und verkaufen möget / nach Verfließung aber / berührtes angeetzten Termins eines ganzen Jahrs/ sollet obgemelte frembde und Ausländische Waaren gar nicht mehr fail gehabt / und verkauft / sondern dieselben durchgehend verboten seyn / auch wider die Ubertretter mit gleichmäßiger Straff der Confiscation würcklich verfahren werden. Diesemnach ist Unser ernstlicher Befehl/ daß ihr alle und jede verbedeute Abstellung der frembden und Ausländischen Waaren / bey bestimmter Straff der Confiscation wohl beobachtet / auch obbehalten unter heutigen dato neu-auffgerichteten Vestigal (worinnen die Mauth in theils Sachen umb ein merkliches geringert ist) gehorsambst nachgelebet/ darneben Wir euch denen Handels-Leuthen/ bevorab in der Niederlag / damit euern/ noch vor diesem eingewentten Beschwarden in etwas abgeholfen werde/ gnädigst verwilliget haben: daß hinfüro von denenjenigen Waaren/ welche bereits einmahl herein ordentlich vermauthet / wann solche hernach widerumb hinweg geführt werden / zum Fall sie anderst noch bey erster Hand verblieben seyn/ nur die halbe Mauth hinaus/ wie auch widerumb herein / wann davon nichts verkauft worden / bezahlt werden solle; dieses alles meinen Wir ernstlich zu Geben Wienn.

27. Januar. 1659.

Ein anders General wegen verbotenen Waaren
de dato 22. Martii ejusdem Anni: Vide lit. P. Poli-
ken-Ordnung.

Resolu-

Specificirung deren
verbotenen Waaren.

Mauth-Beambte
solle fleissige Obacht
halten / und nach 2-
Monathen mit Confis-
cirung verfahren.

Besagte Waaren
durch Desterreich in
andere Länder zufüh-
ren erlaubt.

Wie es alsdann mit
denenselben wegen
Entrichtung deren
Mauthen gehalten
werden solle.

Dieschon im Land
verhandene Waaren
inner Jahrs-Frist zu
verkauffen erlaubt.

Handhabung dieses
Generals.

Was von denen
Waaren/so schon ein-
mahl vermauthet
worden/ zuentrichten
seye?

Resolutio.

In eadem materia.

Leopoldus.

Neben Confiscirung
der Waaren wohl-
empfindliche Straff
vorzukehren.

Widerumb auff Regierung; und haben Ihro Kayserl. Majestät das Patent, und Verbott der Franckösischen Waaren allergnädigst placidirt/ daß die auff der Post kommende Paquet, wordurch Jubellen/ und andere Mauthbare Sachen herein zu practiciren im Schwung seyn solle/ besucht: da jemand also ertappet wurde/ derselbe neben Confiscirung der Waaren wohl-empfindlich abgestrafft; von denen Kauffleuthen aber/ anjeko eine Verzeichnuß ihrer dahier habenden Franckösischen Waaren abgefordert / und der drey Monathliche Termin, da er ihnen zu kurz wäre / in etwas erstreckt: In übrigen wegen Abstellung des Luxus in Kleider- Trachten / und Modi ein besonders Gutachten nach Hof gegeben werden solle.

19. Februarii 1689.

Vide lit. J. Franckösische Waaren.

Wachs = Ruffschlag.

Vide lit. A. Ruffschlag.

Wachter /

Und Stund-Ruffer zubestellen / und zubeobachten / siehet der Dorff-Obrigkeit zu.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus
tit. 3.**Wagen = Ruffschlag.**

Vide lit. A. Ruffschlag auff Lehen = Wagen.

Wagen / und Ross

Zu der Artigleria.

Vide lit. A. Artigleria.

Wahrsagerin /

Ferdinand. I.

Und Zauberin zubefängnussen / und zu gebührender Straff zuziehen.

18. Septemb. 1544.

Vide Land- Gerichts- Ordnung: & lit. J. Zauberin.

Waid / und Vieh = Trib

Neben der Gemein gebühret der Dorff-Obrigkeit.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus
tit. 3.**Waidmannschafft /**

Welcher Gestalt dieselbe verboten.

Vide lit. J. Jägerrey.

Waisen = Dienst.

Vide lit. II. Unterthanen = Kinder.

Waid

Webiete
Wesen
ben/
Kayser Ferdin
und Dritten /
Gottseligsten
derlich den 21.
raari des 1632
erleget / und be
vorhabens / in
Wald-Ambt-
die Zeichen au
auch sie die W
ning noch (H
desselben vier
then ordentli
verkauften /
hige Waiger
ren Unfers C
Unfers Wald-
ten / welche si
geben sollet.
auch mehrers t
rühete euere W
auffzuthun / d
den vierten W
ge genugsamb
Unfers Camm
meinet seyn.
lich / und wo
beschehen / fü
weegs unter
Unfern Wa
schlaget / du
und neuen
des vierten
then ordent
vor verkauff
ohne einige
Wagner- W
Holz zu Sch
es werde auf
heiten / so ihr
und euch also
bey Unfern
liche Verord
auch seye / n
ferer Wald-
zuvor nicht e
und richtig
Wald = Ber
den / oder
dieses offene
schuldig / un
vertraiet wer

Wald = Ambt.

Wir bieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / so neben Uns in Unserm Wiener-Wald Gehölz / und Wald haben / Unsere Gnad / und alles Gutes ic. **W**iewohl noch hievor durch weyland Kayser Ferdinand den Ersten / Maximilian / Rudolphen / Ferdinanden den Andern / und Dritten / Unsere Hochgeehrte und geliebte Herren / Anhern / Bettern / und Bitter Gottseeligsten Andenkens euch zu mehrmahlen durch außgangene offene Generalia , sonderlich den 21. ten Aprilis 1572. dann den 14. ten Januarii 1582. wie auch den 12. ten Februarii des 1632. sten und endlichen den 12. ten Septembris des 1643. sten Jahrs ernstlich aufgelegt / und befohlen worden / daß / wann ihr ein Wald aufzuthun / und Holz abzugeben vorhabens / ihr solches vermög Unserer Wald-Ordnung jederzeit mit Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth vornehmen / alsdann das nidergeschlagene Holz / wann dasselbe an die Zeichen aufgesetzt / Unsere darzu verordnete Ueberreiter abmessen und zehlen / dann auch sie die Wald-Ambt-Leuth euer alte und neue Maas (davon ihr den vierten Pfennig noch schuldig seht) besichtigen / und überschlagen lassen : folgendes den Zustand desselben vierten Pfennings von euren verkaufften Holz mit ihnen den Wald-Ambt-Leuthen ordentlich abraiten / auch denselben vierten Pfennig nicht allein von denselben zuvor verkaufften / sondern auch dem Holz / so ihr hinfüro verkauffen werdet / allemahl ohne einige Waigerung bezahlen : da aber euer einer oder der andere von Uns Unserm Vorsatz Unfers Erb-Hauses Desterreich insonders darsür bestreyet wäre / dieselbe Freyheiten Unserm Wald-Ambt-Leuthen originaliter fürzeigen / und davon glaubwürdige Abschriften / welche sie ferner Unserer Kayserl. Hof-Cammer fürzubringen in Befehl haben / übergeben sollet. **S**o kombt Uns doch anjeho abermahl mit höchster Befremdung für / daß ihr euch mehrers theils unangesehen dessen allen nichts desto weniger untersteht / nicht allein obberührte euerer Wälder ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth zu eueren selbst Gefallen aufzuthun / das Holz abschlagen zulassen / und zuverkauffen : sondern daß ihr euch auch den vierten Pfennig zureichen gänzlich verweigern sollet / so ihr doch bis anhero einige genugsambe Befreyung nicht fürgebracht / welches alles nicht zu geringer Schmälerung Unfers Cammer-Guts gereicht / und Wir solches ferners zuverstatten keines weegs gemeinet seyn. **B**efehlen demnach euch allen und jeden insonderheit hiemit gnädigst / ernstlich / und wollen / daß ihr euch nun hinfüro einige eurer Wälder und Gehölz / wie bishero beschehen / für euch selbst ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth aufzuthun keines weegs unterstehen / sondern als oft ihr einen Wald aufzuthun willens / dasselbe ihnen Unserm Wald-Ambt-Leuthen zuvor andeuten / das Holz / so ihr zum Verkauf niderschlaget / durch Unsere verordnete Ueberreiter ordentlich abmessen / gleichfalls die alten und neuen Maas besichtigen / und überschlagen lassen / und alsdann über den Zustand des vierten Pfennings von solchen eueren abgebenen Holz mit denen Wald-Ambt-Leuthen ordentlich abraiten / auch denselben vierten Pfennig nicht allein von dem zuvor verkaufften / sondern auch dem Holz / so ihr hinfüro verkauffen werdet / jederzeit ohne einige fernere Verwaigerung / so wohl auch von dem gerechten Binder = Tischler = Wagner = Püchsen = Schiffer = Trärler = und Laitschneider-Holz : Item von dem jenigen Holz zu Scheibtruhen / Gablen / Rechen / Seffeln / und Wehrschaiden verbraucht wird / es werde außs Land oder Wasser verkaufft / gewislich bezahlen / oder aber euerer Freyheiten / so ihr darwider zuhaben vermeinet / obverstandener massen / alsobalden fürbringen / und euch also hierinnen gehorsambist erzeigen sollet : dann in widrigen Fall so haben Wir bey Unserm Wald-Ambt-Leuthen / Forstern / Wald-Bereitern / und Ueberreitern ernstliche Verordnung / und Befehl gethan : da wider Verhoffen einer oder anderer / wer der auch seye / niemand außgenommen / sich dessen waigern / sein Wald ohne Vorwissen Unserer Wald-Ambt-Leuth aufzuthun / Holz / wie das Nahmen haben mag / abgeben / und zuvor nicht ordentlich abzehlen lassen / auch vor allen den vierten Pfennig davon reichen / und richtig machen wurde / dasselbe Holz solle durch gedachte Unsere Wald-Ambt-Leuth / Wald-Bereiter / Forster / und Ueberreiter / wo / und wann / auß weissen Grund / Boden / oder Jurisdiction sie das antreffen werden (darzu ihnen jedermänniglich in Krafft dieses offenen Patents / und ohne Unserm fernern Befehl Assistenz / und Hülff zuleisten schuldig / und verbunden seyn solle) aufgehalten / hinweg genommen / und Uns zu Gutem verraitet werden ; darnach sich nun ein jeder / ic.

Leopoldus.

Vorherige Generalia
Ferdinandi I.
Maximiliani II.
Rudolphi II.
Ferdinandi II.
Ferdinandi III.

Wegen Eröffnung
der Wälder /

Abmaß- und Abzehl
lung des Holzes

Erlegung des vierten
Pfennings /

Weilen denenselben
bishero nicht nachge-
lebt worden /

Werden renovirt.

Die vorschügende
Freyheit zuproduci-
ren,

Straff bereit über-
ketttern.

13. Julii 1665.

W f f

Wald

Wald = Holz = Hackern

Von der Klaffter nicht mehr als 18. Kreuzer zu bezahlen.

Vide lit. H. Holz = Hackern.

Wald = Meister / und Wald = Schaffer

Ferdinandus I. In Oesterreich / der verdächtigen Personen wegen / so in Wiener-Wald / und andern Orthen außkundschaft / und zusetreten seyn / alle Hülff und Beystand zuleisten.

28. Sept. 1559.

Dieselbe sollen auff Verführung des Binder-Holz Achtung geben.

Vide lit. B. Binder.

Wandel.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporalib. tit. 4. §. 19. & Land-Gerichts-Ordnung. art. 3. §. 1.

Wasser

Auff eines andern Grund graben / nehmen / überleiten / oder auß eines andern Brunns schöpfen können / ist eine Dienstbarkeit.

Vide lit. J. tractat. de jurib. incorporal. tit. 16. §. 2. §. cum seqq.

Wasser = Ausleitung

An der Piesting / und Kaltengang.

Resolutio.

Leopoldus.

Widerumb auff Regierung und Cammer ; und placet, wie von derselben gerathen. Remblichen / daß Primò, bey dem Überfall eine Rinne von 2. Klaffter lang / von achtzehnen Zoll breit / und sechs Zoll hoch eingelegt / und nur so vil Wasser / als die Rinnen-Rassel durchgelassen / neben deme auch ein Fach-Brett in erstgemelter Größe daselbsten eingeschnitten werde / damit wann man die Sollanauische Teich ablassen solle / solches Fach-Brett fürgemacht / und das Abbrinnen des Wassers verhütet wurde. Secundò, der in der angeregten Piesting sich befindende alte Felber-Baum alsobalden außgehackt / und der verschlammte Palster allda sauber geraumet / damit der Rinnfell besördert / und halb Ebreichstorff in dem Wasser stehend / und gänglich überschlemmet / beschlagen / und der Überfall alsobalden widerumb erneuert / und in den alten Stand gesetzt: dem Moser / als Inhaber des Guts Ebreichstorff aber bey Ihro Kayserliche Majestät Straff und Ungrad aufserlegt werden / daß er an Reparierung des Überfalls einige Verhinderung nicht zufüge: Wie nicht weniger Tertio, dem vom Kayserstein aufzulegen / daß er dasjenige Wasser / so er auß dem Kaltengang in sein Teichel geleitet / nicht weiter auß die Wiszmatten / sondern widerumb in dem Kaltengang / damit es Ihro Kayserliche Majestät Himberger-Teich zu Guten komme / führen / das viereckichte Loch auch / wordurch er oberhalb das Teichel das Wasser auff die Kraut-Garten brauchet / besser verwahren / und das Anfrinnen verhüten / benebens denen geschwornen Wasserführern / oder wer sonst darzu bestellt wurde / das Säubern und Reimigen des Kaltengangs gleichfalls unweigerlich verstaten solle / etc.

25. Junii 1679.

Wasser

So durch die jenigen zu helfen / an

Wegen theben und Unwillen / absch

Similitere Consequenz derley Schäd vier Jahr Te

Wegen verrinnender

Abiete aber d auß / zuvernehmen hero von der zu Wendun ten / und so gnädigst ver sperrt seyn i Wienn ihre Schiff / und aufgehalter gnädigst W von achten l gehalten / d nen bemelter wollen. ferner gnädi Stangen ob richtet / und det gelassen wissen sollen gen ; Wo solches Wer zuländen / d ten sollen. rigkeiten / sich des W nert / sie w zu keiner an von drey bi Stadt Wie den / als da und Luftstei wird / erwa den verhüten

Wasser = Durchbruch /

So durch die Wasser = Güz bey denen Wässern der Leitha / und Fische geschehen / durch diejenige / welche neben bemelten Wässern Grund haben / zumachen / und repariren zuhelffen / anbefohlen.

Ferdinand. I.

19. Octobris 1537.

Wasser = Güz

Wegen Schaden / so die Wasser = Güz verursacht / ist auff Anhalten etlicher Pächten und Unterthanen im Land / umb Nachlassung der Steuer / umb bester Consequenz willen / abschlägige Resolution erfolgt.

Erz = Herzog Ernestus.

22. Januarii 1579.

Similiter, auff die Schauer = und Mühlthau = Schäden verstanden / wegen der bösen Consequenz; auß Commiseration aber / ist derjenigen Unterthanen Obrikeiten / welche derley Schäden erlitten haben / zu Einbringung der außständigen Leib = und Land = Steuer vier Jahr Termin, jedes Jahr den vierten Theil abzustatten / verwilliget worden.

Erz = Herzog Maximilian.

4. Junii 1585.

Wegen der auff den Wasser durch Schiffbruch geschütterten / oder in Güz = Zeiten verrinnenden Gütern

Vide lit. S. Schiffbruch.**Wasser = Gebäu.**

Snbieten allen und jeden / denen dieses Unser offenes General fürkombt / insonderheit aber denen Städten / Märkten / Dörffern / Flecken / und Urbars = Leuthen von Wienn auß / bis gen Lins zu beyden Landen / Unsere Gnad / ic. und jügen euch gnädigst zuvernehmen: daß Wir in gnädigsten Ansehen / und Bedencken / daß die Donau eine zeit = hero von der Stadt sich begeben / und außwärts abzurinnen einen Anfang genommen / zu Wendung desselben / und ein mehrern Fluß zu der Stadt zuzügeln ein Werck auffzurichten / und solche Arbeit inner acht Tagen / nach dato dieses offenen Generals anzufahen / gnädigst verordnet haben / durch welche Arbeit der Wasser = Strohm eine Zeitlang so vil gesperrt seyn wird / daß in Zeit wehrender Arbeit die Schiffungen nicht gar zu der Stadt Wienn ihren Gang werden haben mögen; auß daß aber nichts weniger die Naufergen = Schiff / und Floß = Leuth / auch alle / so sich des Wasser = Strohms gebrauchen / nicht zulang aufgehalten werden / sonderlich mit ihren Schiffungen durchkommen mögen / haben Wir gnädigst Verordnung gethan / daß mit solchem Werck / und Arbeit alle Tag Morgens von achten bis auß zehen / und Nachmittag / von drey bis auß fünf Uhr gänglichen stillgehalten / das Werck gesperrt / außgehelt / und die Schiffungen zu selber Zeit / also in denen bemelten vier Stunden durchgelassen werden sollen; des Wir euch hiemit verkünden wollen. Und auß daß sich auch euer jeder mehrers darnach zurichten wisse / haben Wir ferner gnädigst Befehl geben / daß am Tabor / so wohl auch bey Rusdorf an einer hohen Stangen oder Baum ein Kolben mit rothen Tuch überzogen / zu einem Zeichen angesetzt / und die angezeigten vier Stund / in denen der Paß frey seyn wird / also außgesteckt gelassen werden solle / bey welchem Zeichen die Naufergen = Schiff / und Floß = Leuth wissen sollen / daß sie alle / weil solche Kolben gesehen werden / frey sicher herab fahren mögen; Wann aber die Kolben abgenommen / und nicht gesehen werden / daß sich keiner für solches Werck herab zufahren unterstehen / sondern oberhalb jeder nach seiner Gelegenheit zuländen / der angeordneten Stund / und bis die Kolben wider außgesteckt werden / erwarten sollen. Und ist hierauff Unser gnädigster Befehl an euch alle / fürnehmlich die Obrikeiten / und Mauth = Ambt = Leuth / daß ihr alle Schiff = Leuth / und sonst männiglich / so sich des Wasser = Strohms dieses Orths herab gebrauchen / angehörter Verordnung erinnert / sie wahrnet / und ihnen dabey anzeiget / daß sie bis dieses Werck vollendet wird / zu keiner andern Zeit / als wie gehöret / Morgens von achten / bis auß zehen / und Abends von drey bis fünf Uhr / zu welcher Zeit die Kolben außgesteckt seyn werden / herab zu der Stadt Wienn zufahren sich unterstehen / sondern da sie anderer Zeit herzu kommen wurden / alsdann zu Rusdorf / oder nach jedes Gelegenheit zuländen / der bemelten Stund / und Außsteckung des Zeichen oder Kolben / in denen der Paß zum Durchfahren offen seyn wird / erwarten / ihr Achtung / und Aufmerksam sein dahin haben / und sich selbst vor Schaden verhalten; Daran beschicht Unser gnädigster Willen / und Meinung.

Maximilian. II.

Zu Abriennung des Donau = Fluß bey der Stadt Wienn / gewis ses neues Werck zurichten.

Damit aber inmittels die Schiffungen nicht verhindert werden /

Solle an eiter hohen Stangen oder Baum ein Kolbe mit rothen Tuch überzogen / zum Zeichen der freyen Durchpassirung außgesteckt werden.

Zu welcher Zeit solches geschehen wird.

12. Septemb. 1567.

Wasser = Gebäu zu Nußdorff. Resolutio.

Leopoldus.

Gutachten.

Der Nider Desterreichischen Regierung und Cammer ex Officio widerumb zuzustellen; und placet i. einem und andern/wie gerathen; es haben auch Ihre Kayserl. Majest. die Nothdurfft an Dero Nider-Desterreichische Land-Ständ allbereit gnädigst gelangen lassen. Regierung und Cammer ware mit denen Commissarien der Meinung / wann man die baare Mittel beyfammen / oder wenigst die gewisse Anweisung haben wird / daß dieses Werck / so vil die Fabrica anbelangt / dem Philiberto Luchese, weilen er die Verantwortung der Werckstellig = Machung / und Beständigkeit halber auff sich nehmen / wie auch für alles stehen will / gegen Caution auffgetragen / und anvertraut werden möchte ic.

5. April. 1666.

In Simili.

Wegen des Wasser-Gebäu zu Nußdorff / wie auch deren auffgewendten / und noch auffzuwenden habenden Unkosten / und Aufbringung deren darzu benöthigten Mittlen.

Resolution.

Idem.

Aufschlag ad tempus.

Widerumben auff Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserl. Majestät die hierinnen gerathene Aufschlag / bis das Werck ad perfectionem gebracht / und die Anticipationes widerumben abgestattet seyn werden / als ein Temporaneum aller gnädigst bewilliget: Beynebens hat es mit denen Klößern diesen Verstand / daß selbe vorhin mit den wegen des Armen-Hauses vor dem Schotten-Thor gemachten Aufschlag nicht belegt seyn / widrigen Falls doppelt darauff nicht geschlagen werden könnte.

18. Septemb. 1701.

Wasser = Gebäu zu Nußdorff /

Und Thulln.

Resolutio.

Idem.

Ad Consilium Bellicum umb ganz fürderlichen Bericht / und Gutachten.

Per Imperat. 2. Martii 1671.

Fernerer Resolution.

Idem.

Den Augenschein einzunehmen.

Peritus in arte darzu zuziehen.

Der Nider = Desterreichischen Regierung / und Cammer ex Officio widerumben zuzustellen; und was Primò das Nußdorfferische Wasser-Gebäu anbelangt / haben Ihre Kayserliche Majest. auff Dero Hof-Kriegs-Rath eingelangten gehorsambsten Bericht / und Gutachten allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß der Augenschein vorhero recht eingenommen werden solle / zu welchem Ende dero selben Hof-Kriegs-Raths-Präsident, und General-Lieutenant Herr Graf von Montecucoli sich selbstem dahin nach Nußdorff zuverfügen / den Herrn Stadt-Quardi-Obrißten / und hiesigem Ingenieur, wie auch den Herrn Obrißten Holst mit zunehmen / und sich destwegen mit dem Herrn Statthalter eines gewissen Tags zuvergleichen gehorsambst erbotten: worbey dann auch solche Werck = und Bau = Meister / auch Müllner / die des Wasser = Gebäu wohl erfahren seyn / vonnöthen; Desßhalben Sie Regierung / und Cammer die weiter gehörige Nothdurfft alsobalden fürzukehren. Secundo, wegen des Thullnerischen Wasser-Gebäu / und hierzu erforderlichen Unkosten / ist an die Kayserliche Hof-Cammer mit Einschließung deren hierin vermelten Beylagen von Hof auß Verordnung ergangen.

8. Martii 1671.

Wasser = Gebäu zu Thulln.

Resolutio.

Idem.

Der Nider Desterreichischen Regierung und Cammer widerumb zuzustellen; und placet, wie von derselben gerathen / ist auch bereits von Hof auß die Nothdurfft an einer Ehrsamden Landschaft Herrn Berordnete außgefertigt worden. Der Supplicanten

plicanten Begehren zudeferiren/ damit sie ihre abzuführen schuldige Lands-Anlagen in Subsidium dieses Wasser-Gebäu anwenden dörfen/ und sich hierzu der jetzigen Sommer-Zeit/ und langen Tag bedienen/ auch also noch vorm Winter aliquo modo ein Reparation beschehen/ und dem weitem Ubel in tempore vorgebogen werden möchte; Jedoch auff solche Weis/ und Bedingung/ daß die Inspection und fleißige Obsicht Regierung und Cammer anbefehlen/ auch von Zeit zu Zeit/ wie/ und was Gestalten diese Gelder applicirt worden/ gewisse und verlässige Extracten überreicht werden.

30. Julii 1679.

Einräthheit.

Sernere Resolution.

Widerumb auff Regierung und Cammer; und haben Ihre Kayserliche Majestät resolvirt: daß eingerathener Massen von der Hof-Cammer ein Commissarius zu vermelten Wasser-Gebäu bestellt/ die fünf und zwanzig hundert Gulden hergegeben/ und ohne Zeit-Verlieferung die Gelegenheit des kleinen Wassers beobachtet/ je eher/ der je besser der Anfang mit den Sporen schlagen gewis und unfehlbar veranstaltet/ mithin der besorgende grössere Schaden abgewendet/ der Hof-Cammer/ auch der Herren Commissarien Relation des Wasser-Baumeisters Dießen Bericht/ und die Mappa zu solchem Ende communicirt werden solle. Allermassen selbe dessen per Decretum erinnert worden.

20. Martii 1690.

Leopoldus.

Die Gelegenheit zu beobachten.

Wasser = Gäß /

Und Feld-Gäß/ sollen bey ihren alten Einfällen gelassen/ und weder ab- noch auff ein andern Grund gekehrt werden.

Vide lit. J. tractat. de juribus incorporalibus tit. 16. §. 13.

Von Wasser = Schütten /

Hnen/und Wöhren.

Vide ibidem tit. II. per tot.

Waidhosen

An der Wbbs beschehenes Anlangen/ und darauff geschöpfftes General, wie es des Eifen-Handels/ und der Strassen halber mit Benedischer Waar/ und Pfennwerthen gehalten werden solle.

19. Martii 1569.

Maximilian. II.

Waidhosen / und Scheibs

Markt-Ordnung.

Vide lit. M. Markt = Ordnung.

Waysen /

Sollen ihren Obrigkeiten dienen.

Vide lit. U. Unterthanen Kinder.

Weeber.

Vide Leintweeber.

E f f 3

Weeg

Weeg

Sollen gebessert und gangbar gemacht werden.

Vide lit. M. Mauthen: & ibi das General vom 16. ten Decemb. 1665. Item lit. H. Holz Sak- und Ordnung: & ibi das General vom 24. ten Martii 1668. & lit. S. Strassen.

Weeg-Besserung

Ferdinandus I.

Zu Perchtolstorff auff Beschwarden der Gemein zu Henmersdorff / Jesendorff / und Sieben-Hirten anbefohlen.

28. Martii 1564.

In Simili,

Idem.

Wegen Mach- und Besserung der Weeg von Wienn auß bis auff Többlingen / dergleichen umb Heiligenstadt / Rusdorff / Sallmanstorff / Waring / Dornbach / Pöhlstorff / Weinhaus / Dittakring / und Praittensee ein Patent außgegangen.

30. Junii 1569.

Weeg gemeine

Auff alle Weiß zuerhalten / auch in Fall der Noth von neuen außzuzeichnen.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 16. §. 5. & 6.

Weeg-Reparirung.

Resolutio.

Leopoldus.

Nachlaß des Aufschlags zu einer Bauhülff.

Sro Kayserl. Majestät haben über beschehenen außführlichen Vortrag gnädigst resolvirt / und bewilliget: daß denen Supplicanten gesambten Innerbergis. drey Eysen- und Proviant- Handlern der unirten drey Märkten Scheibbs / Burgstall / und Greifen / zu einer von denenselben unterthänigst gebetteten Bau-Hülff / an den von dem abführenden rauhen Proviant- Zeig in Eysen-Verk / schuldigen Mauth / und Aufschlags-Gebühr auff ein Jahrlang 15. Kreuzer von jeden Centner (und dieses mit Anfang des nächst-erwartenden 1697. ten Jahrs / wie auch ohne Aufschlags- Wochen zuverstehen) jedoch ins künsttig zu keiner Consequenz nachgesehen; Worbey aber dero Eysen-Obmann nachdrucklich anbefohlen werden solle / gute Obsicht zutragen / damit gegen dieser gnädigst gewilligten Nachsichung / und Bau-Hülff die ruinirte Eysen-Stras zu Beförderung des so hoch-nutzbaren Eysen-Wesens / und dabey forderist auch Ihro Kay. Majest. mit verkirenden Cameral-Interesse ganz förderambst / und außs Beste reparirt / und widerumb in vorigen guten / und wandelbaren Stand gebracht werde; als hat man solches der N. De. Regierung und Cammer zur Nachricht / und Fürkehrung der wettern gehörigen Nothdurfft (allermaßen es auch der J. De. Hof-Cammer bereits unter heutigen dato intimirt worden) hiemit gnädigst erinnern wollen.

11. Decemb. 1696.

Vide lit. S. Strassen-Besserung.

Wehren verbottene.

Ferdinand. II.

Vorhero ergangene Verordnung.

Stbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrikeiten / Geisslichen und Weltlichen / auch sonst männiglich / was Würden / Stands / oder Wesens die in diesem Unsern Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / sonderlich aber in dieser Unserer Stadt Wienn gesessen und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wiewohl noch Anno 1624. auß sondern beweglichen Ursachen durch publicirte Mandata ernstlichen / und bey hoher Straff inhibirt / und besohlen / daß sich männiglich aller Rauff-Händel / Balgeren / und Entblössung der

der Wehren en
bott / in vil W
hero unterschied
thaten begang
Unsern Sak-
zuvernehmen
ges Mandat
beweglichen U
Unserer Hand
ten / und Cor
und Auffschlag
lich Stillet / ge
rolen / auch al
nicht weniger d
ten: inglichen
stellet / bey E
befehlen und
Obrikeiten d
Hof / sowohl
halten / daß
welche eines
nung solcher
ten verbotten
herolen / un
wie auch des
enthalten: ihr
Verordnung f
gestatten: so n
liche Seiten-
und zutragen
bey ihnen befi
mercken halte

Repet
Item

Und S
ters zutorq

V

Rönn

V

Wie

On d
Da
Au

der Wehren enthalten solte / so bringet doch die Erfahrung mit sich / daß solch Unser Verbott / in vil Weeg überschritten / und nicht in schuldiger Obacht gehalten / sondern bis anhero unterschiedliche Mißhandlungen / und Delicta, auch mit heimlichen Wehren / gar Mordthaten begangen werden; wann Uns aber als Regierenden Herrn und Landsfürsten / ob Unsern Satz- und Ordnungen handzuhaben / dieselbe auch nach erheischender Nothdurft zu vermehren / und zu verbessern obliget; So wollen Wir demnach angeregt Unser voriges Mandat seines Inhalts nicht allein erfrischet / sondern auch hiemit auß sondern hochbeweglichen Ursachen (außser der alt-gewöhnlichen Manns- und Noth-Wehren) in dieser Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / wie auch bey andern Unsern Städten / Märkten / und Communitäten im Land alle andere / theils mehrers zu Gefahr / Nach / Mord / und Auffässigkeit / als zu ehrbarer Defension, und Noth-Wehr / erdachte Wehren: nemlich Stillet / gestammte Wehren / und Dolchen / Pistolen / in unbräuchiger Kürze / Terzerolen / auch allerhand kleine Faust- und Feuer-Püchsen zutragen oder zugebrauchen / wie nicht weniger denen Schwerdsegeren / solche Wehren und Waffen zumachen gänzlich verboten: ingleichen auch alles muthwillig unnöthiges Schüssen / so hievor öfters auch eingestellet / bey Tag und Nacht jedermännlichen bey unnachlässlicher Straff inhibirt haben; befehlen und gebieten hierauff allen und jeden / was Nation, Stands / Condition, oder Obrigkeiten die seyn / und sich bey dieser Unserer Stadt Wienn / auch Unsern Kayserlichen Hof / sowohl in andern Unsern Städten und Märkten / auß dem Land befinden / und auffhalten / daß sie sich bey Vermeidung Unserer Ungnad / und obbemelter ernstlichen Straff / welche eines jedwedern Instanz Obrigkeit / nach Gelegenheit / und Gebühr neben Wegnehmung solcher verbotenen Wehren und Waffen fürzunehmen haben wird / aller obvermelten verbotenen Bewehren: als Stillet / gestammte Wehren / und Dolchen / Pistolen / Terzerolen / und andern kleinen Faust- und Feuer-Püchsen heimlich oder öffentlich zutragen / wie auch des unnöthigen muthwilligen Schüssens in und vor der Stadt Wienn gänzlich enthalten: ihr die obbemelte Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / auch dieses Unser Verbott und Verordnung festiglich handhaben / und darwider zuhandlen niemanden / wer der auch seye / gestatten: so wohl denen reisenden Personen keine andere Wehren und Waffen / als gewöhnliche Seiten-Wehren / Dolchen / Pistolen / Carbiner / und andere lange Röhr / zuführen / und zutragen zulassen oder zupassiren / sondern die verbotene Wehren / da ihr derselben bey ihnen befindet / ohne Mittel hinweg nehmen / und auch hierauff euer fleißiges Aufmercken halten sollet. Das meinen Wir ernstlich; und beschicht ic.

Welche Wehren zu tragen / ja auch zumachen verboten.

Obacht der Obrigkeit.

Solche Wehren hinweg zunehmen.

Repetirt - - - - - 2. Septemb. 1627.
Item - - - - - 25. Februarii 1630.
- - - - - 9. Junii 1637.

Vide lit. P. Püchsen-Tragen.
Wehren deren Heyducken.

Vide lit. H. Heyducken.

Weiber Schwangere /

Und Kindbetherin / seyn nach vollendter Kindbeth / und zwar auch damahls was leichters zutorquiren.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 38. §. 2.

Weibs-Bilder

Können in peynlichen Sachen Zeügen seyn.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 14. §. 1.

Weibs-Persohnen leichtfertige /

Wie auch derselben Kupplerinnen in das Zucht-Haus zubringen.

Vide lit. Z. Zucht-Haus.

Weiblichen Freyheiten Erinnerung.

Un der R. De. Regierung wegen / ic. hiemit anzuzeigen; was massen Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst anbefohlen / allen und jeden Advocaten in genere ein ernstliche **Annahmung und Verordnung publiciren** zulassen: wann etwan die Ehe-Frauen neben

Ferdinand. II.

Die Rechts-Gelehrten sollen sich in Erinnerung des Velleianischen Rechts wohl in Acht nehmen/ allen Fleiß anwenden / und vorsichtig verfahren.

ben ihren Ehe-Männern Obligationes, oder andere Instrumenta auffrichten / und zu Bekräftigung derselben ein oder anderer Rechts-Gelehrter zum Mitsfertigen / und Erinnerung des Velleianischen Rechts erbitten wird / daß sie in dergleichen Fällen sich wohl in Acht nehmen / auch allen gebührenden Fleiß anwenden / und mit gehöriger Vorsichtig- und Gewahrsambkeit verfahren sollen. Als hat Regierung zu gehorsamer Vollziehung dessen den ein und dreyßigsten Julii nächsthin beykommendes Edict publiciren lassen. Weilen nun diesem durchgehend nachzuleben; Als sollen sie die Advocaten / und Rechts-Gelehrten bey ihren Gericht dessen ernstlich ermahnen / und darob halten.

7. Augusti 1655.

Vide lit. N. Advocaten.

Weinbeer

Ferdinand. III.

Unzeitige abzubrechen verboten.

12. Augusti 1644.

Idem.

Repetirt / und denen Hütern ihr schuldige Obacht dergestalten eingebunden worden; daß / wosern sie die Ubertreter gehöriger Orthen nicht anzeigen / oder pfänden wurden / sie die Hüter sodann nicht allein mit Verlust ihres Hut-Gelds der Hut entsetzt / sondern auch von dem Berg-Herrn mit einem drey tägigen Arrest in Band und Eysen abgestraft werden sollen.

30. Septemb. 1650.

Widerholet den

9. Augusti 1655.

Wein /

Maximilian. II.

Traid / Habern / und anders Proviant auß Desterreich unter und ob der Enns zuverführen verboten.

20. Martii 1566.

Wein = Beschreibung /

In Desterreich unter der Enns.

Ferdinand. I.

Wir bieten allen und jeden Unseren Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seyn / und sonderlich allen Städten / Märkten / Flecken / und Dörffern / in Unserem Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gelegen / so mit diesem Unseren Brieff angelangt und ersucht werden / Unsere Gnad und alles Gutes; Unsere Nothdurfft erfordert / ein eigentliches Wissen zuhaben / wie vil ungefährlich Wein in berührten Unseren Erz-Herzogthumb Desterreich unter der Enns verhanden seye. Derohalben Wir dann gegenwärtigen Unseren Cammer-Botten zu euch abgefertiget / dieselben Wein zubeschreiben / und darauf ist Unser gnädigster Befehl an euch alle / und euer jeden insonderheit / und wollen / daß ihr ihme solcher Beschreibung statt thut / auch ihr die Richter jeder Orthen ihme darinnen Hülf / Förderung / und Beystand erzeigt / damit er seinen von Uns habenden Befehl desto stattlicher nachkommen möge; Im Fall aber angelegte Beschreibung in Gegenwart des Cammer-Bottens so eilends nicht beschehen kunte / daß ihr alsdann solches hernach mit den förderlichsten Uns zu-Handen Unserer Nider-Desterreichischen Regierung in Schrift eigentlich berichtet. Daran beschihet Unser Willen und Meinung.

Solcher Beschreibung statt zuthun.

Idem.

Desgleichen vorhero beschehen.

19. Junii 1559.

Nicht weniger durch nachgehendes.

22. Febr. 1545.

15. Octob. 1640.

Wein = Einfuhr

In die Stadt Wienn.

Maximilian. II.

Wel / Ehrsam / Gelehrt / und Liebe Getreue; Wir haben mit Gnaden verlesen gehört / was ihr Uns zu ersorderten Bericht / Rath / und Beduncken / über der Ehrsamben Weisen Unserer besonders lieben getreuen N. Burgermeister / Richter und Rath Unserer Stadt Wienn Beschwörungen vom 20. nächstverwichenen Monaths und Jahrs zugeschrieben / anlangend: daß sie Unsere würckliche Rath / und Diener / so ohne daß ihr eigne / und erheyrathete Weingart-Bau haben / ihrer Freyheit / die ihnen in Krafft solcher ihrer Raths- und Hof-Dienste zuständig / dahin mißbrauchen; daß sie andere frembde Wein-Gärten / oder deren Früchte / durch Kauff an sich bringen / desgleichen auch über ihre eigene Bau-Wein zu ihrer Speiß und Unterhalt noch andere sondere Wein auff dem Land erkauffen / in die Stadt führen / und unter dem Schein ihrer Bau-Wein aufleutgeben / oder ihre Bau-Wein aufleutgeben / und zur Speiß andere kauffen. Zum Andern / daß sich die

Beschwörden deren von Wienn

Wider die Kayserl. würckliche Rath / und Bediente.

jeniger /

jenige / so von
Diener seyn / eb
Unseres Hof
zu ihrer Haus
das Geld auß
dieselben We
die Burger
Freyheit zu
und zuverf
die Stadt n
und unbeh
keit ihre Noth
gen dahin gesch
also und fürne
ren / so haben
gen / und Un
Erstl
von Kayser
dächtmuß geg
so in Unserer
und selbe eig
Unsere Stad
am Zapfen
ger / aufst
wachs ande
ren / das solle
lichen Rath u
daß er sich d
Wir hiemit de
ihre Nothdur
führen mögen
die Stadt zu
Rath und D
Burgerischaf
bedienen.

Zu
achtungen /
allerdings b
verbleiben /
darinnen ni
Herrn Vatter
legen / und n
W

Haus-Not
unter dem Z
und darbur
heit sich nicht
nicht gebübr
Zapfen-Wa
daß gleichwo
Stadt gelass
Also solle an
seyn / zuhalte
Nothdurfft
Hof-Besuch
ist an ihme
sie erfahren
tet / so nicht
dieser Unse
nung nach 2
gen / die gar
haltung oder
chts gehörig
rer Potentat
Dienst-Zeit
Un
Wir in ihre

jenige / so von Uns bloß Rath- und Dienst-Titel haben / aber nicht würckliche Rätthe oder Diener seyn/eben solche Freyheiten haben und gebrauchen wollen. Zum Dritten/das etliche Unseres Hof-Gesinds sich ihrer zugelassenen Freyheiten mit Einführung Wein in die Stadt zu ihrer Haus-Nothdurfft dahin unbillich bedienen / das sie solche Wein heimlichen umb das Geld aufgeben/ desgleichen Gastgeschafft und Kostgeber umb das Geld halten / und dieselben Wein aufspeisen / dargegen Uns die Zapffen-Maasz und Ungeld entzogen/ auch die Burger-schafft beschwärt wird. Und zum Letzten/das auch die Membra Universitatis ihre Freyheit zu weit extendiren/ und über das ihnen ihre Hau-Wein in die Stadt zuführen / und zuversilbern zugelassen / sie noch zu ihrer Haus- Nothdurfft sondere Speiß-Wein in die Stadt führen/ also auch etliche Doctores, Magistri, Baccalarei, und Studiosen beheyrath und unbeheyrath/nach ihrer Gelegenheit Wein in die Stadt führen wollen/da sie doch jederzeit ihre Nothdurfft von der Burger-schafft ertauftet. Wann dann solche Beschwörungen dahin geschaffen/ das sie Unserer Stadt-Freyheiten/ und der Burger daselbst Nahrung also und surnemblich auch Unser Cammer-Gut mit dem Ungeld / und Zapffen-Maasz berühren/ so haben Wir die Sachen mit gnädigst- Väterlichen Fleiß in Berathschlagung gezogen / und Uns demnach nachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt : und

Erstlich/ wollen Wir Unserer würcklichen Rätthen und Dienern Freyheit / so ihnen von Kayser Ferdinanden/ Unseren geliebten Herrn und Vattern/ hochlöbl. und seligster Gedächtnuß gegeben / dahin erleutert haben / das nemblichen die jenige Rath / and Diener / so in Unserer würcklichen Besoldung/ Rath-und Dienst-Aemtern/ und Verrichtung seyn/ und selbe eigen ererbet oder erheyrathetes Wein-Gewächs haben / den Maisch oder Wein in Unsere Stadt Wienn führen/ und damit ihr Haus-Nothdurfft speisen/die Uber-Maasz auch am Zapffen gegen Reichung gebührlichen Ungelds/ und Zapffen-Maasz/ wie andere Burger/ aufschenden mögen/ aber neben solchen eigenen ererbeten/und erheyratheten Wein-Gewächs andere Wein-Gärten/Wein-Fechung/oder Wein zukaffen/und in die Stadt zuführen/das solle ihnen gänzlich verwehrt und verbotten seyn.Da einer oder mehr derselben würcklichen Rath und Diener nicht eigene Wein-Gewächs / oder aber desselben nicht so vil hätten/ das er sich das ganze Jahr mit gutem Tranc zur Haus-Nothdurfft speisen könnte/ so geben Wir hiemit denenselben zu / und bewilligen gnädigst / das sie inn- und ausserhalb der Stadt ihr Nothdurfft (doch nicht mehr / oder zu einigen Verkauffen) kaffen / und in die Stadt führen mögen ; da auch denselben irgend Wein verehret wird/ soll ihnen derselb gleichfalls in die Stadt zubringen zugelassen/ aber auch aufzuschenden verwehrt seyn / doch sollen solche Rath und Diener sich der Freyheit bey Verlust derselben und Unserer Straff/der Stadt und Burger-schafft zu Nachtheil nicht misbrauchen / sondern sich deren in guter Bescheidenheit bedienen.

Zum Anderten/ Unsere Rath und Diener betreffend / so nicht in würcklichen Verrichtungen/ sondern allein mit Rath-und Dienst-Brieffen versehen seyn / da lassen Wir es allerdings bey hoch-eeeligster Gedächtnuß Unsers geliebten Herrn und Vatters Verordnung verbleiben / also das dieselbe von obbestimpter Bewilligung gänzlich aufgeschlossen/ und darinnen nicht verstanden seyn / es hätte dann jemand's von Uns oder Unseren geliebten Herrn Vattern/ deswegen eine sondere Zulassung und Bewilligung / die sie hierumben fürlegen/ und wo das geschieht/ dieselbe darbey verbleiben sollen.

Was dann zum Dritten/ Unser Hof-Gesind und andere anlangt / so auch zu ihrer Haus-Nothdurfft Wein in die Stadt zuführen befugt / das dieselbe die Wein / entweder unter dem Zapffen umb das Geld heimlich aufgeben / oder aber Leuth in der Kost haben / und dardurch ein gute Anzahl Wein aufspeisen/ weil Unseres Hof-Gesinds habende Freyheit sich nicht weiter als auff jedes Person/ und seine Dienst-Leuth versteht/ und denenselben nicht gebühret Burgerlich Gewerch durch Weinschenden zutreiben/ und dardurch Ungeld und Zapffen-Maasz zuentziehen/auch die Burger mit ihren Weinschenden engen : so wollen Wir das gleichwohl jeden / so Hof-Gesind/ auff sein Speiß und Haus- Nothdurfft Wein in die Stadt gelassen/ aber gar nicht gestattet werde/ denselben Wein jemand umbs Geld zugeben. Also solle auch gleichwohl dem Hof-Gesind unverwehrt seyn / Kostgänger so Hof-Gesind seyn/ zuhalten/ und denselben Wein zuspeisen / zu Verschung auch derselben Kostgeber die Nothdurfft-Wein in die Stadt zuführen / aber das dieselbe auch Kostgeber haben / so nicht Hof-Gesind/ und also frembde eben so wohl des Hof-Gesinds Freyheit genießen sollen / das ist an ihme selbst unbillich ; sollen derohalben die von Wienn Achtung geben lassen/ und wo sie erfahren/ das ein oder mehr Hof-Gesind Wein umbs Geld aufgibet oder Kostgeber hat/et/ so nicht Hof-Gesind seyn/ und denselben Wein speiß/dasselb neben Fürlegung Abschrift dieser Unserer gnädigsten Erleüterung gebührender Orthen anzeigen/wird beschener Ordnung nach Abstellung erfolgen.Da sich auch bey Unserem Kayserl. Hof vil Personen zuschlagen/die gar nicht Hof-Gesind/ und sich doch der Hof-Freyheiten / durch gleichmäßige Gasthaltung oder Kostgehern gebrauchen/ da solle darauff ebener massen Achtung geben/ und solches gehöriger Orthen umb Wendung angezeigt werden/ doch hierunter Unserer/ und anderer Potentaten an Unserem Kayserl. Hof wesende Botschaffter / und derselben besoldte Dienst-Leuth und Zugehörige nicht verstanden.

Und lestlich Unserer Wienerischen Universität Mit-Glieder anlangend/da befinden Wir in ihrer Freyheit / das sie sambt ihren würcklichen Mitgliedern befugt und besreyet / zu

Wieder die Titulares.

Wider das Hof-Gesind.

Wider die Universität.

Derselben Remedierung.

Primò, wie es deren Kayserl. würcklichen Rath / und Bedienten/

Secundò, der Titular-Rath / und Bedienten/

Tertiò, des Hof-Gesinds/und anderer Besreyeten/

Quartò, der Universität / und derselben

Austriaci
andere...
Beyher...
dass sie in...
und mit...
Legierung...
emmen...
sollen sie...
ihnen / und...
Advocaten.
nbeer
Dacht dergel...
den nicht...
s Gut-Bel...
Kanz in...
in /
auf Desfer...
chreibung /
erhalten /...
pa' und...
Herrsch...
und erwir...
tlicher...
und Desfer...
Camm...
der...
nach...
Potent...
nicht. Dar...
Einfuhr

Mitglieder halber
mit Einführung der
Wein in die Stadt
Wienn zuhalten.

ihrer Speiß und Nothdurfft/ wann ihnen das gefällt/ und Noth thut/ Wein in die Stadt
Mauth-frey zuführen. Wann Wir dann sie bey ihren alten Privilegien handzuhaben eben so
wohl als Unsere Stadt Wienn verträuffet/ das auch zuthun nicht weniger Ursach haben/ zumahl
Wir ihr vermeldet/ daß sie solcher Freyheiten in ruhiger Possession genießen möge/ so lassen Wir
es demnach dabey mit Gnaden bewenden; doch ist ein Nothdurfft daß der Universität und Mit-
gliedern nebens auferlegt werde/ daß sie sich solches Privilegii mit mißbrauchen/ sondern die/ so
nit eigen ererbt oder erheyrathets Weingewächs haben/ allein so vil Wein in die Stadt führen/
als sie zu ihrer eignen Speiß bedörffen/ und sich also aller Contrabanda, Berwechslung und
dergleichen Vortel enthalten/ und wer hier wider betreten/ gegen denselben solli die von Wienn
befugt seyn die Wein auffzuhalten/ und dieselbe noch darzu gestrafft werden: es sollen auch be-
rührte Membra Universitatis auff dieselbe Speiß-Wein eben so wol/ als die Burger/ Zettlen un-
ter das Thor nehmen/ und ihnen aufer derselben keiner passirt werden. Befehlen euch dero-
halben hierauff gnädigst / daß ihr dieser Unserer gnädigsten Resolution Unsere Universität
durch die von Wienn erinnern/ dieselb also in euer Statut- und Consuetudinari-Bücher ein-
zuschreiben bef. hlen/ und darob ernstlich handhaben wollet / damit die Burgerschaft nicht
beschwärt/ auch zwischen derselben/ Unseren Rätthen/ Dienern/ Hof-Gesind / und der Uni-
versität gute Einigkeit und Nachbarlicher Bestand erhalten werden.

10. Januarii 1570.

Confirmirt/ und erläutert/ wie folgt:

Maximilian. II.

Unter den Reichen
und Armen keinen
Unterschied zumachen.

Keinen Hungarischen
Wein herzuführen er-
laubt.

Wider die Ubertret-
ter mit Einziehung
der Wein zuverfah-
ren.

Wissen es demnach so vil Unser Hof-Gesind/ Rätth / und würckliche besoldete Diener
betrifft / so wohl der geringsten / als der meisten bey Unserer Vorfahren gemachten
Ordnung / und Unserer jüngsten Resolution allerdings bleiben / und keinen zu Un-
gleichheit den Armen für den Reichen nicht beschwären / noch einigen Unterschied machen / als
so / daß nun forthin dieselbe von Uns befreyte Rätth und Diener / denen die Auffkauffung
der Wein zu ihrer Haus-Nothdurfft vergunnet ist/ ihren Speiß-Wein in Oesterreich an de-
nen Orthen/ da es ihnen gefällig ist / kauffen mögen. Doch sollen die Hungarischen Wein
hievon allerdings außgeschlossen / und keinen dieselbe zu ihrer Speiß zu kauffen / und herzu-
führen erlaubt seyn ; es wäre dann/ daß jemand ein Ehrtrunck verehret wurde / oder ihme
einer einen Lusttrunck bestellte / dessen werdet ihr euch nicht zu beschwären haben. Als las-
sen Wir es auch der andern Unserer Diener halben / die allein bloße Dienst-Brieff/ und den
Titul, aber keine Besoldungen haben/ bey Unserer Pragerischen Resolution, und der Rätth
Ordnung allerdings bleiben und wo sich derselben einer ichtes zuwider unterstunde / wis-
set ihr euch selbst handzuhaben / oder die Handhabung bey Unserer N. De. Regierung zusu-
chen / welche euch gebührende Hülff / und Abstellung empfangenen Befehl nach mit seyn
wird. Was dann Unser Hof-Gesind und Diener betrifft / welche Gast-geschafft / und
Personen/ so nicht Hof-Gesind seyn/ in der Kost haben / denen sie dieselbe Wein / ohne Un-
geld / und Zapfen-Maß frey außspeisen / da bleibt es auch allerdings bey Unserer obange-
zogener Resolution, und seyn endlich gemeinet/ darob ernstlich zuhalten / und die/ so darüber
handlen / so oft sie mit Grund angezeigt werden / ohne Gnad zu straffen ; damit auch sol-
ches bey männiglich desto mehr Würckung habe / und alle verbottene Durchschwärzung/
deren sich Unsers Hof-Gesinds Rätthe / und Botschafftern Diener unter den Namen und
Schein ihrer Herren gebrauchen/ verhütet bleibe / so wollen Wir dieser Lügen solches durch
einen offenen Ruff nicht allein ernstlich verbieten lassen / sondern auch bewilliget haben/ daß
da ihr glaubwürdig erfahren werdet / daß einer oder mehr derselben Personen unter den Na-
men und Schein ihrer Herren/ aber doch ihnen selbst/ und nicht ihren Herren zu Nothdurfft
Wein in die Stadt gebracht hätte/ euch von Uns / oder Unserer N. De. Regierung alsbald
gegen denselben durch würckliche Execution mit Einziehung der Wein zu Handen eures
Burger-Spittals verholffen werden solte. Wo ihr Uns auch die jenigen/ so bishero wi-
der die Ordnung/ und Unsere Resolution betrüglich gehandelt mit Namen angezeigt hättet/
wolten Wir nicht unterlassen haben/ gegen denselben die Gebühr fürzunehmen / wie ihr Uns
dann forthin die Personen/ darwider ihr beschwärt seyet / nicht also generaliter, sondern in
specie mit Namen / wer sie seyen / benennen sollet/ ic.

29. Novemb. 1572.

Vide lit. E. Leutgeben: & infrà Wienn Stadt alte Ordnung/ und Freyheit.

Es ist auch zu Zeiten ohne Unterschied den Wein in die Stadt Wienn einzuführen erlaubt worden
wie nachfolgendes vermag.

Ferdinand. I.

Wein in die Stadt
Wienn frey einzufüh-
ren / und ohne Sa-
kung zuleutgeben.

Atbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen
die seyn/ und dieses Unsers Generals Erinnerung empfangen/ Unsere Gnad/ und alles
Gutes ; und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : daß Wir auß allerley be-
weglichen Ursachen/ gnädigst bewilliget/ und zugelassen haben/ daß männiglich frembde Wein
allhero in Unser Stadt Wienn führen/ und ohne einige Sahung/ doch bis auff Martini, und als
lein von denen alten Weinen/ und von denen Wästen zuverstehen/ außschencken möge ; Was
aber der Prælaten/ Herren/ auch Burgerschaft Wein belangt/ so nun in gemelter Unserer Stadt
seyn

seyn und ligen / ist Unser Meinung das dieselbe bey der Satzung der zwanzig Pfennig bleiben / von welchen Weinen dann der gebühlich Ungeld / und Zapffen-Maass gereicht / und gegeben werden solle ; Und gebieten hierauff allen und jeden Mauthnern / und Zollnern / auch sonst manninglichen / das sie auff solche Unsere gnädigste Verwilligung niemands kein Irrung oder Verhinderung in keinerley Weis / noch Weeg nicht zufügen / noch dis Andern zuthun gestatten / doch solle solches denen von Wienn an ihren Freyheiten / und alten Herkommen unvergriffen seyn ; an dem beschihet Unser endlicher Willen / und Meinung.

7. Junii 1560.

Repetirt

31. Maji, und 13. August. 1602.

Rudolph. II.

Widerholet / und auff das ganze Land extendirt: wie folgt

Wir gebieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Landleuthen / auch sonst allen andern Unsern Unterthanen / und Getreuen / was Stands / und Würden die in diesem Unsern Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / unsere Kayserl. und Lands- Fürstl. Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : demnach / wie manninglichen ohne das zugenügen bewußt / so wohl die heurig / als fertig oder alte Wein / in erst-gedachtem Unsern Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / von Tag zu Tag mehrers auffschlagen / und von den jenigen / so etwo von ein oder andern Sorten Weins noch einen Vorrath haben / in dergleichen hohen Preys / eigenes Gefallen täglich aufgeschendet / oder auch unter den Bänden verkauft werden / das nicht allein die Reisende / auch der gemeine und arbeitsame Mann / sondern fast niemands mehr mit der Bezahlung gefolgen kan / und solche unbefugte Steigerung / wo nicht zeitliche Remedirung beschehen thät / sich aussere allen Zweifel zu ganz unerträglich Beschwärde ins gemein stündlich mehrers erweitern / und nachfolglich nicht allein in denen Weinen / sondern auch in allen andern zu Menschlicher Unterhaltung nothwendigen Sachen eine gewisse unaußbleibliche Theurung verursachen wurde ; das Wir derowegen nach reiffer Berathschlagung / und in gnädigst ganz billicher Anmerckung / das des gemeinen Wesen Befürderung den Privat- Nutzen in allweg vorzusetzen / zu Abstellung solcher unzümblichen Steigerung manninglichen zum Besten / die freye Wein-Zufuhr / hieher in unsere Kayserl. und Lands- Fürstl. Residenz- Stadt Wienn / oder sonst allenthalben in dieses Unser Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / allergnädigst / und solcher gestalt verwilliget : das von dato dieser Unserer allergnädigsten Resolution / auß allen Unsern Königreich und Landen / von jedermanninglich die Wein / was Gewächs dieselbe immer seyn mögen / ohne Fürweisung einiges sonst in solchen Fällen gebräuchigen Paß- Brieffs / doch gegen Bezahlung der gewöhnlichen Mauth / Zollen / Dreyssigist / und andere dergleichen Gebührn / sicher und unverhinderlich zu Wasser und Land / hieher / wie vermeldt / gebracht / und selbige jedweders Belieben nach in oder aussere der Stadt / in einem leidlich- billichen Werth verkauft / und erkaufft werden mögen. Und nach deme auch wegen der eine Zeit herum sürgangenen misrathenen Wein- Jahren die in mehrgedachten Unserem Erb- Herzogthumb Desterreich unter der Enns / bis auff das jüngst verwichene 1627. Jahr inclusive vorstehende Wein- Fehlung / von denen Ausländern häufig auffgekauft / überzahlet / und auß dem Land geführet wird / das endlich nicht allein für die inwohnende / und von frembden Orthen ankommende Personen / sondern so gar für unsere Kayserl. Hoffhaltung bey nahe die Nothdurfft darinnen nicht verbleiben wurde / als haben Wir diese weitere gnädigste Fürsorgung gethan / und wollen / das sürohin keinen / wer der auch seye / Geist- oder Weltlichen Stands / die alten Wein / ohne Unser gnädigstes Vorwissen / und von unserer Kayserl. Hoff- Cammer vorher außgefertigten ordentlichen Paß- Brieff zuverkauffen / und aussere Land zuführen / oder sonst in ander weeg zuverhandlen / bey Verlust derselben erlaubt seyn solle. Uns demnach gnädigst versehend / es werde sich ein jedweder der Billichkeit nach bequemen / und die noch alhier in unserer Stadt verhandene / neben den noch weiters ankommenden und einsehenden Weinen / in dergleichen leidentlichen Werth ins künfftig außschencken / und verkauffen / damit Uns zu Fürsorgung / mehrer ernstlicher Satz- und Verordnung / kein Ursach gegeben werde. Befehlen darauff allen und jeden / vorgedachten Unsern Unterthanen und Getreuen / sürnemblich aber Unsern und andern Mauthnern / Zöllnern / Aufschlägern / Gegenschreibern / Beschauern / und dergleichen Umbleuthen / das sie dieser Unserer gnädigsten und endlichen Resolution in einem und andern gehorsambst geleben / und keinen an berührter freyen Wein- Zufuhr beschwären / oder verhindern ; benebens aber ihr embstg und wachtsames Aufsehen haben sollen / damit angeregte Wein aussere Land / wie hieoben gedacht / ohne genugsame Paß- Brieff nicht geführet / sondern in Land gelassen / und da hierwider einer oder der andere sich ungehorsamb erzeigen wurde / Uns die Ubertretter / sambt Arrestir- und Einziehung der verfallenen Weinen / zu billicher Abstraffung alsobald angezeigt / und namhaft gemacht werden ; darnach sich manninglich zurichten / und vor Schaden zuhüten hat. Es beschihet / ic. Geben Wienn

27. Octobris 1628.

Vide lit. H. Handwerker frembde: & ibi das General von 31. Maji 1602.

332

Wein

Ferdinand. II.

Theurung des Weins / und dessen unbefugte Steigerung.

Derowegen die freye Zufuhr in die Stadt Wienn / und das ganze Land bewilliget.

Und Hingegen die Wein auß dem Land zuführen verbotten.

Dieselbe in leidentlichen Werth außzuschenden.

Abstraffung deren Ubertretern.

Wein Hungarischen

Ein- und Durchfuhr in Desterreich verbotten.

Ferdinand. III.

Vorhero vilfältig
ergangene Verbott.Fürkommende Bes
chwärden.Verursachte Schä
den.Denenselben zeitlich
zuremediren.Alle vocherige Ver
bott werden erfrischt/Keinen jenseit der
Leyptha gewachsenen
Wein in oder durch
Desterreich zuführen.Alle Freyheiten wer
den cassirt.Die Stadt Neustadt/
Haimburg / und
Prugg aufgenommen.

S Wir bieten allen und jeden Unseren getreuen Landsassen und Untertanen / Geist- und Weltlichen / auch Unseren nachgesetzten Obrikeiten / Hand-Grasen / Mauthnern / und Beampten / auch sonst maniglich / was Stands oder Wesens / die in Unserm Erb-
Herzogthumb Desterreich unter der Enns / fürnemlich gegen Unserm Königreich Hungarn sess- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; Und habt euch gehorsambist zuerüern / welcher gestalten weyl. Unsere liebe Vorfahrer / Röm. Kayser / König / Erb-
Herzogen zu Desterreich / sonderlich aber weyl. Kayser Mathias, den 16. Octobr. A. 1615. und dan jüngstlich Unser Hochgeehrter Herr Vatter Kayser Ferdinandus II. Lobwürdigster Gedächtnuß / am verwichenen 1631. sten Jahr / sich der Hungarischen / und unterhalb der Leyta erkauft- und erbauten Wein Ein- und Durchfuhr in diß Unser Erb-
Herzogthumb Desterreich unter der Enns / und deren gemessenen Ab- und Einstellung halben allergnädigst resolvirt ; Wann Uns aber von Unseren gehorsambsten vier Land-Ständen der Prälaten / Herrn- und der Ritterschafft / auch Städten und Märkten / dann absonderlich Unseren drey Gräniz-Städten / Neustadt / Haimburg / und Prugg an der Leyta / mit Beschwär allerunterthänigst fürgebracht worden / daß Erstgedachter Kayserl. und Lands-Fürstl. Resolutionen / auch ihnen Unserer gehorsambsten Land-Ständ / und Stadt deswegen habenden uhrhalten Land- und special-Freyheiten & diametro zuwider / noch unaufseßlich jenseiths der Leyta / und die auff dem Hungarischen erkauft- und erbauten Wein / von Frembden / und Inwohnern / sonderlich aber denen zur Herrschafft Eysenstadt / und Graffschafft Forchtenstein gehörigen Untertanen / Märkt / und Flecken / und auch andern unter der Leyta ligenden Dertthern / in diß Unser Erb-
Herzogthumb nicht allein häufig ein und durchgeföhret werden / sondern auch daß sie dieselbe darinnen gar niederzulegen / und zuversilbern / wie nicht weniger indifferenten anderer Dertther und Länder zuverhandlen sich unterstehen sollen / dardurch dann ihnen Unseren getreuen / und gehorsamben / sonderlich den vierten Stand / und vordenennten Unseren hierwider in specie privilegirten drey Gräniz-Städten / so durch dergleichen unzulässige Ein- und Durchfuhr / auch Versilberung der Hungarischen Wein / mit dem Verschleiß ihrer eigenen Bau-
Wein mercklich zurecht gestellt / in mehrerley Weeg / unerträglich großer Schaden zugefügt / und in diesem als ihren fürnehmlichsten / und fast einigen Nahrungs-Mittel / solch gefährlichen Eingriff gethan wird / so mittler Weil derselben / und consequenter des ganzen Lands außseristen Ruin, und Verderben verursachen / und bey unfehlbarer Unterlassung des Weingart-
Bau ihre Nahrungs-Mittel entzogen / die Häuser verlassen / die Saaben / und Lands-Umlagen nicht gereicht / und also auch Wir als Lands-Fürst bey solcher Beschaffenheit / an denen Land-Tags Contributionen dessen zuentgelten haben. So Wir aber als Regierender Herr und Lands-Fürst länger zuversatten keines weegs gemeint / sondern vilmehr gemelten fürstehenden Ubel bey Zeiten zuremediren / auch Sie Unsere getreue Ständ / und Stadt bey ihren habenden uhrhalten Privilegien allergnädigst zuschützen gedacht seyn. Als haben Wir Uns / nachdem Wir durch Unsere R. De. Regierung / und Rath / sowohl ein als andern Theils habende Privilegia, Concessionen, deren Confirmationen, wie auch die vorhin ergangene Kayserl. Königl. und Lands-Fürstl. Resolutionen, und Generalia fleißig examiriren / und Uns hierüber ein ausführliches Gutachten überreichen lassen / gnädigst / und endlich resolvirt : Krafft dessen Wir nicht allein alle hievore für Unsere R. De. getreue Stände / Stadt / und Märkt aufgangene Generalia, Mandata, Interdicta, offene Ruff / und Verbott hiemit allerdings widerumben erfrischt / erneuert / und alles ihres Inhalts hieher gezogen haben wollen : sondern befehlen euch allen und jeden ernstlich hiemit / daß ihr euch von dato fürhin solcher unzulässig- und präjudicirlichen Ein- und Durchfuhr / auch Niederleg- und Versilberung der Hungarischen / und unterhalb der Leyta gewachsenen Kauff- und Bau-Wein / wie nicht weniger aller Verschwörung / und Ausfuhr der frembden ungewöhnlichen Strassen / und Abweeg gänzlich und gewiß bey Confiscirung derselben enthaltet / solche auch einiger Gestalt in Unser Erb-
Herzogthumb Desterreich unter der Enns zubringen keines Weegs unterstehet / massen Wir dann hiemit in genere, & specie allen den jenigen Flecken / und Dertthern unterhalb der Leyta / wie die genennet werden / so die Passirung solcher Hungarischen Ein- und Durchfuhr in diß Land zuhaben vermeinen / solche Ein- und Durchfuhr allerdings eingestellt / wie auch ihre deswegen habende Freyheiten / Concessionen / und Paß-Brieff mit gutem Wissen und Willen auß Kayserlicher / und Lands-Fürstlicher Vollmacht / hiemit widerumb ganz und gar cassirt / und aufgehbt / darunter auch die drey Dertther / als Dedenburg / Breitenbrunn / und Ruff / so vorhero / und zwar noch jüngstlich in dem Anno sechs-
zehnhundert ein und dreyßigst publicirten General aufgenommen / und mit einer gewissen Anzahl befreyet gewesen / gewisser erheblicher Ursachen halber verstanden haben wollen / also / und dergestalt : daß hinfüro kein einiger mehr in specie privilegirt seyn sollen / aufgenommen die drey Gräniz-Stadt / Neustadt / Haimburg / und Prugg an der Leyta / welche Wir bey ihren althergebrachten Herkommen / und Possels hiemit nachmahls verbleiben lassen /

lassen/ nembl
wachsenden
Männlich
von wepland
derten Anno
aufgangen
Desterreich
haben / ihre
solche jährlich
Zeit des Jah
mögen / wie d
er schaff / be
richteten / wi
und Prugg a
Durchfuhr
Unserer Hof
worden in
ten / abschiff
sen Wir auc
fleiß / und
Unser gnäd

Sole
1545. 1546
Werbung be
gangen.

Dener
Gräniz St
Wein noch
zu allen Ze

Es
Pottendo
von dem

We
und Tag
worden.

Mit
V
DO 168

Fre

Da

lassen/ nemlichen daß sie / wie vor diesem/ also noch furohin ihre auff dem Hungarischen wachsenden Bau-Wein in- und durch Unser Land Desterreich unter der Enns unverbindert Männiglichs verführen mögen. Wir geben auch hiemit gnädigst zu / daß vermög deren von weyland Unseren Vorfahrern/ als König Friderichen/ und Kayser Maximilian den Andern Anno vierzehnhundert neun und vierzig/ und funffzehnhundert drey und sibenzig aufgangenen Generalien / die jenige/ so aller Orthen in Unserem Erz- Herzogthumb Desterreich angeessen/ und auff dem Hungarischen ererbte/ oder erheyraethe Wein-Gärten haben/ ihre Bau-Wein von denselben Weingärten / sonsten aber keine andere/ und zwar solche jährlich zwischen St. Michaelis- und St. Martins-Tag/ und sonsten zu keiner andern Zeit des Jahrs anheimb in Desterreich zu ihrem Haus-Weesen führen / und damit handeln mögen/ wie dessen ein jeder nach Gelegenheit des Orths / Gewohnheit und Gebrauch/ da er sesshaft/ befugt ist. Und gebieten hierauff euch obbenannten Unseren nachgesetzten Obrigkeiten/ wie auch Unseren hierin in specie privilegirten Städten/ Neustadt/ Hainburg/ und Prugg an der Leyta gnädigst und ernstlich / daß ihr alle hieoben verbottene Ein- und Durchführung der Hungaris. Wein/ deswegen dann die Ertheilung der Paß-Brieff bey Unserer Hof-Cammer bereit gemessen eingestellt/ auch durch absonderliches Decret intimirt worden / nicht passiren / sondern wo ihr dieselbe weiter betretten werdet / alsobald auffhalten/ abschiffen/ und hinwegnehmen lasset / doch hernach Unserer Cammer anzeigen; inmassen Wir auch Unseres Hand-Graffen-Ampts Oberreitern/ daß sie hierinnen stäte Aufsicht/ Fleiß/ und Ernst halten/ und fürwenden sollen/ scharff eingebunden. Uns beschicht hieran Unser gnädigster/ und endlicher Willen und Meinung.

Item: welche auff den Hungarischen ererbte/ oder erheyraethe Wein-Gärten haben.

Paß-Brieff Ertheilung bey der Hof-Cammer eingestellt.

Obacht/ und Straff.

4. August. 1649.

Solches Verbott ist vorherd vielfältig / als Anno 1449. 1496. 1536. 1539. 1540. 1545. 1546. 1573. 1587. 1596. 1603. (allwo auch von dem Steyrischen Weingleiche Meldung beschehen) Item Anno 1605. 1610. 1615. 1621. 1624. 1625. und 1631. ergangen.

Denen vier Märkten Wannerstorff / Summerein / Hoff / und Au gleich denen drey Gränitz Städten Neustadt / Hainburg / und Bruck an der Leytha / ihrer eigenen Bau-Wein noch forthin (jedoch auff Fürweis- und Beybringung Herrschafftlicher Attestation) zu allen Zeiten des Jahrs ganz frey und sicher allergnädigst verwilliget.

Leopoldus.

16. Septemb. 1670.

Es haben sich auch Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt/daß der Herrschafft Pottendorff und Wannerstorff Unterthanen mit ihren nacher Wienn führenden Bau-Wein von dem Illuminations- Aufschlag allerdings frey passirt werden sollen.

Idem.

24. Martii 1691.

16. Augusti 1703.

Wegen der Paß-Brieff solche Wein in Desterreich zuführen / daß selbe inner Jahr und Tag expiriren / und nachgehends nichts mehr gelten sollen / ist ein General publicirt worden.

Ferdinand. II. Paß-Brieff.

22. Junii 1624.

Mit Ertheilung dergleichen Paß-Brieff sparsamb umbzugehen.

Vide Wienn Stadt: & ibi Resolutionem de Anno 1684. 5. Julii.

Wein / und Traid

Freye Einfuhr.

Vide lit. F. Freye Einfuhr.

Wein = Gärten.

Das Schüssen in denen Wein-Gärten verbotten.

Vide lit. S. Schüssen.

Wein-Gärten = Ruffschlag.

Ferdinand. III.

Daß man im ganzen Land von einem jeden Viertel Wein-Garten von dem guten ein Rthlr. von dem mittlern zehen Schilling / und von dem schlechten ein Gulden geben solle.

7. Septemb. 1646.

Weingart-Bau /

Und Leutgeben deren Handwerks-Leuthen.

Ferdinand. I.

Handwerks-Leuth sollen keine Wein-Gärten mehr / als sie schon haben / weder in Bestand nehmen / noch kaufen ; die sie haben / mögen sie arbeiten lassen nach ihren besten Vermögen / der Wein-Gärten-Ordnung gemäß ; jedoch daß bey Beförderung ihres Handwerks / und der Werkstatt nichts verabsäumet / und männlichen umb seine billiche Bezahlung recht gearbeitet werde ; Was sie für Wein-Gärten ererben / und ererben / sollen obverstandener massen mit solcher Bescheidenheit ihnen verbleiblich seyn / jedoch ihre gefechnete Wein nicht das ganze Jahr durch / sonst nur von Michaeli bis Georgii außzuschicken / oder zuleutgeben besugt seyn / was sie alsdann noch übrig haben zum verkaufen / sollen sie unter denen Raiffen verkaufen / wann sie aber ihr Nahrung mit dem Wein-Garten / und Wein suchen wollen / sollen sie ihre Handwerk gänzlich quittiren.

15. Februarii 1559.

Weingart-Bressen

Neue zumachen verbotten.

Maximilian. II.

Wir bieten allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / und Knechten / Land-Marschallen / Hauptleuthen / Berweßern / Vicedomen / Pfandschafftern / Pflegern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die allenthalben in Unserem Erb-Herkogthumb Desterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft seyn / und sonderlich allen Bergmeistern / Weinzierlern / und Hauern / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : wiewohl die gewesten Römische Kayserl. Majestäten weyland Kayser Ferdinand / Unser geliebster Her / und Vatter Hochlöblichster und seligster Gedächtnuß / verschineren Jahren durch offene Generalien / auch bey den Ehrsamten / und Weisen / Unseren besondern lieben und getreuen / N. Burgermeister / Richter und Rath / Unserer Stadt Wienn in einer neuen auffgerichteten Ordnung mit auffgesetzter Straff ernstliches Verbott gethan / daß nach Aufgang desselben Generalis / und Ordnung umb die Stadt Wienn kein neue Wein-Bressen / durch die Weinziel / und Hauer gemacht werden solle ; So kombt Uns aber glaubwürdig für / daß obbemeltem außgegangenem General / und Ordnung zuwider / nicht allein umb Unsere Stadt Wienn / sondern auch allenthalben umb andere Unsere Städte / Märck / Dörffer / und Eigen / in bemeltem Unsern Erb-Herkogthumb Desterreich an denen Orthen der Weinwachs / durch die Weinziel / ledige Hauer-Knecht / und andere Inwohner dermassen / mit vilen Bressen / und Weingart-Satz / freventlich geübet / und gehandelt wird / darauf dann erfolget / daß die Weinziel / und ledige Hauer-Knecht ihre Lohn auff das höchst gebracht / und die Weingart-Arbeit mit dem Lohn / nicht wohl erschwungen werden mag : dardurch die alten und guten Weingärten in Verödung und Abbau kommen / darzu auch die Aecker / und Waid / daran denen Armen zu ihrer Nahrung nicht wenig gelegen / in grosse und merckliche Minderung / und Schmälerung gedeyen. Diemeil Uns aber als Herrn und Lands-Fürsten in allweg gebühren will / ob den vorausgegangenem Generalien / und nützlichen Ordnungen festiglich handzuhaben / und solche gemeinen Wesen beschwärlliche / und schädliche Handlungen mit Ernst abzustellen / und keines weegs ferner zuge dulden / noch zugestatten ; So befehlen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit / mit sonderem Ernst gebietend / und wollen / daß ihr nun hinsüro nach Publicirung dieses Unseris Generalis / auch Anhöhrung Unseris derothalben ergangenen offenen Ruffs niemand / wer der seye / in Unsern und eueren Herrschafften / Gerichten / oder Gebieten allenthalben wo das wäre / in bemeltem Unsern Erb-Herkogthumb Desterreich unter der Enns / einige neue Wein-Bressen zumachen / zugebet / vergunnet / noch gestattet / oder ihr für selbst / dasselb zuthun in keiner Weiß noch weeg unterfahet / sondern sich allermänniglich dieselbe neue Wein-Bressen zumachen gänzlich enthalte ; ob aber jemand / der über dieses Unser General / und offenen Brieff neue Wein-Bressen machet / oder machen ließe / betreten wurde / derselbe solle alsdann von jeglichen Viertel neue Bressen umb zehen Gulden Rheinisch unablässlich gestrafft / und nichts weniger dieselben gemachten Bressen von Stund an außgerissen werden ; doch wollen Wir die alte abkommene Wein-Gärten / Kieden / und Gebürg darmit nicht gemeinet noch begriffen haben / sondern da jemand ein alten abkommenen Wein-Garten / Kied / oder Gebürg / so zum Ackerbau nicht dienlich / widerumben mit Arbeit erheben / selbst greiffen und erzüglen lassen

Vermeßenes Unter nehmen der Weinzierl / Hauer-Knecht / und Inwohner.

Ubel / so außmachung der neuen Weingart-Bressen entsethet /

Solches wird noch mahlen verbotten.

Straff / von jeden Viertel 10. fl. zugeben / und annehmens die Bressen wider außzureissen. Die alte abkommene Weingärten außgenommen.

lassen wolte /
meinen Wir
festiglich han
sich allermänn

V
tit. 7. S.

Obne

Abbie
was
reich

richt und D
nen haben /
Getreien /
ral-Mandat,
Unsere Gnad
sen noch hie
rungs-Zeiten
henhundert /
pirten Städte
kunst und B
dieses Lands
wie es mit
werden solle
gerichten W
rungen eing
schädlichen
Weingart-
ses insfehen
Ord- und E
zugehanen
niglich zur
sambr denen
manden gefi

darunter au
sen von Geo
Kreuzer / de
achtzehnjähr
Georgi ab
verstanden
Ehr-Zrunch
schenck / son
durch die
zurück geha
stellt / und
Meistern /
mer / wo sie
laß / unvers
offenbar wi
nicht erlegen
sollen ; Zul
Weingart-
nach dem
solcher Arbeit
wurde / so
oder darun

Gerichts-Handen genommen / auch ernstlich bestrafft / und ehender nicht erlassen werden solle / er habe dann zuvor angelobt / sich der Weingart-Ordnung gemäß / in einem und andern zuverhalten. Denen jentigen aber / so für sich selbst / oder durch ihre Weingart-Knecht die Arbeit bestellen / und die Löhn erhöhen wolten / die Arbeiter alsbald abgeschafft / und auff beharrenden Ungehorsamb / durch Richter und Geschworne jedes Orths selbige zu Gerichts-Handen gezogen / der Bau-Herr aber Unserer M. De. Regierung angezeigt / und zu billicher Bestrafung denunciirt werden solle. Damit aber zugleich der Bau-Herr und Weinzierl / bey dieser Zeit desto eigentlicher wissen könne / was auff jedes Orths Bau- und Weinzierl habende auffgenommene Bestand-Arbeit / einer und anderer geben solle / als wollen Wir / daß über die deswegen einkommene Bericht und Gutachten / der Bau-Herr dem Weinzierl / nach der Gewöhr und Maas / als solche in Grund-Büchern einverleibt seyen / und nicht nach der Hauer selbst ihnen außgezeigten eigennützigen Maas / als vom Viertel Bestand-weiß zwölff / von zwey Käbel dergleichen / von einer grossen Rahen aber neun Gulden / und von einem Pfund Bau einen Gulden reichen / und andere Zubussen außgehelt / und bey ernstlicher Straff verbotten seyn : auch darbey wohl in acht genommen werden solle / da das Viertel nur zweymahl gehauet wurde / darzu auch das Zethen und Binden zuverstehen / ihnen mehrers nicht / dann der halbe Theil des gedingten Banlohns gegeben / wosern aber auch an gewissen Orthen das vierte Hauen angedingt / und nicht verrichtet wurde / de me so dann am Rabisch darentwegen zwey Gulden abgezogen / und also das Weingart-Gebürg bey altem Bau erhalten werden solle. Da auch ein oder anderer Bauherr wider versehen / und diese wohl-berathschlagte Weingart-Ordnung vor Publicirung derselben etwan ein mehrers und höhers Baulohn gedinet hätte / das wollen Wir hiemit cassirt und außgehelt / und es allerdings bey dieser Ordnung und Satzung gelassen haben / jedoch solle einem Bauherrn unverwehret seyn / da er bey ihm selbst befinden wurde / das seine Weingarten die im Grund-Buch einverleibt / und außgezeigte Maas / umb ein merkliches übertreffen thue / mit seinem Weinzierl des Baulohns halber auff ein mehrers / nach Proportion des Weingartens zutractiren. Wosern aber der Weinzierl den Bauherrn mit der Maas überschätzen wolte / und sie beede sich in der Güte nicht vergleichen könten / solle dem Bau-Herrn eine unpartheyische Beschau bey denen Bergleuten zubegehren bevorstehen / und der Weinzierl deren Ausspruch nach zuleben schuldig / und durch jedes Orths Richter und Bergmeister / Krafft dieser Weingart-Ordnung dahin wirklich anzuhalten seyn.

Und weil auch die Weinzierl und Hauer zu sonderbaren Schaden der Bauherrn das weiche Weinbauen / bis fast in die Zeitigung der Frucht verschieben / alsdann die besten Weinbeer- und zeitige Obst heimlich enttragen oder abbrechen / oder sonst mit dem Hauen denselben grossen Schaden zufügen / also sollen sie hinfüro mit dem weichen Weinbauen auff des Heil. Kreuz- Erhebung / das ist vierzehnen Tag nach Michaeli , fertig / und derley Arbeit weiter zuverrichten bey Straff der Gefängniß denen Hauern verbotten seyn / und durch jedes Orths Richter und Bergmeister / über die bestimmte Zeit weiter nicht verstattet / sonst sie selbst von denen Bergheern abgestrafft werden.

So vil fürs Anderte / das Steckenziehen / auch das tausend neue Stecken zuspitzen und einzutragen betrifft / setzen Wir : daß nemblich vom Viertel / oder zehen Pfund Rahen / oder zwey Käbel Stecken Ziehgeld zwölff Kreuzer / wie auch von tausend neue Stecken zuspitzen / einzutragen und aufzuschlagen gleichfalls zwölff Kreuzer gereicht / welcher auch damit nicht vergnügt seyn wolte / derselb mit Einziehung seiner Person / oder in ander weeg / nach Gelegenheit seines vermessenem widerholten Verbrechens / unablässig gestrafft / und hinfüro das Steckenziehen nicht unterlassen / sondern fleißig verrichtet werden solle.

Ebenermassen / was zum Dritten der Weingart-Hüter / Hüterlohn / von Potting-Geld auch derselben hievor gebrauchten eigenthätigen Staigerung halber einkommende Verschwörungen belanget / ordnen und setzen Wir hiemit widerumben ernstlich / und wollen / daß denen Hüttern von den Orthen / da sie angenommen und bestellt worden / was ihr Hüterlohn seye (allermassen es allhier jährlichen gebräuchlich) ein Polleren mit jedes Orths Insigel schriftlichen angehändiget / und das Wienerische Hüter-Lohn- und anderer Lohn / proportionaliter zehen Pfund auff's Viertel zuhalten / und für ein Rahe oder zwey Käbel ein Viertel zuverstehen / in acht genommen / nicht wie vorhin öfters überschritten werde / bey Straff zehen Rthlr. wie Wir dann dergleichen muthwilliger Hüter verübende Eigennützigkeit / und verbottene Staigerung und Bosheit / sonderlich in der Hut / mit Entwendung des Obstes / und der zeitigen Weinbeer / auch Verbrennung der Weinstecken / so die Taghüter auff die Nachthüter / und die Nachthüter auff die Taghüter verschieben / bey unablässlicher Straff hiemit gänzlich abgestellt haben wollen. Nicht weniger sollen die Hüter frühe und spath / je fründlich in der Hut verbleiben / und sich nicht in Dörffern / oder bey dem Wein finden lassen / noch andere Gesellschaft / und unnützes Gesindl bey sich in ihren Hütten auffhalten / dar auff dann Richter und Geschworne jedes Orths / welchen sowohl die Tag- als Nachthüter / bey Einziehung ihrer Person / allen Gehorsamb zuleisten schuldig ihr fleißiges Aufssehen haben / und die Bergmeister und Uebergeher selbst / und nicht ihre Insent / Dienst-Knecht / oder Bueben (welche theils an etlichen Orthen den Nachthüttern ihre Sachen auß den Hütten entwenden) wochentlich zu drey oder viermahlen mit Ernst dahin ahalten sollen / daß sie

Ordinari Weingart-
Bau / und Bestand-
Arbeit.

Wie des Weinzierl /
und Bauherrn Streit-
igkeit zuentscheiden.

Das weiche Wein-
bauen.

Stecken-spitzen / ein-
tragen / aufschlagen /
und ziehen.

Hüter- Lohn- Potting-
und anderer Lohn.

Obst entfremdben /
Weinstecken verbren-
nen abgestellt.

Wochentlich drey
oder viermahl unver-
sehens zuvisitiren.

se denen Tag- u
nachschauen / d
hüter und verfic
Schadens ; un
zuzwider / das g
ihme / und nicht
und Nachthüter
pfänden / oder
dentliche gefertig
ben / und die B
Lesen ehen müsse
gen Dethen anzu
und denselben im
hero die anderen
gelesen werden /
ter in der Hut
ger Ablefung / n
darauff Achtun
Als be
der Ebne lesen
berst erleiden
acht bis zehen
erst nach guter
das Weinlese
stod / einen W
thigung der B
nung geben soll
aber die Hüter
Hutgelds / oder
des dritten Punc
zu Erstattung v
und da ein od
lois-Haltung g
gen und einre
roud / dahero
schaffen / und
schaffen / sond
der Hüter Zri
Bergmeister
Hüter zubesel
Bestellung de
Bueben / son
samder Bürg
etwo verurfac
letten darauff
sondern dergel
nen. Und d
bräuch / und U
langet / sowol
selbst / wela
umbsonst / od
Bergmeister
müssen / word
wendige Unte
Die Weinbeer
mit gänzlich
daß sie hiera
Zu
ein Zeit her
ling oder Ho
hierdurch noch
denen Ueberge
Absehen halte
ein große Bes
gärten / neben
die Wandelste
gen dem ande

sie denen Tag- und Nachthütern unversehens / und unvermercket fleissig übergehen / und nachschauen / damit solche Entwendung oder unfleissiges Nachthüten vor dem Wild verhütet und versichert werde / bey unablässlicher Straff / und genugsamer Abtragung des Schadens ; und solle benebens der Bau-Herr nicht schuldig seyn / dem alten Herkommen zuwider / das gebührliche Hutgeld bey dem Weingarten / sondern zu Haus / oder wo es ihm / und nicht denen Hütern gefällig / zuerlegen ; da aber hierwider ein oder mehr Tag- und Nachthüter / sich solcher Einforder- und Empfangung weigern / sich darwider setzen / selbst pfänden / oder dem Bauhern Verhinderung oder Ungelegenheiten machen / auch kein ordentliche gefertigte Polleten / wie vorgemeldet / fürweisen / oder sonst rauhe Wort aufgeben / und die Bauhern truken wurde / daß sie nach der Hüter Gefallen / im Gebürg mit Lesen eülen müßten : wie dann auch / wann man erlaubt das Lesen in der Ebne und niedrigen Orthen anzufangen / bisweilen Hauer / verhanden / so nur ein einzigen Weingarten / und denselben im Gebürg haben / solche alsobald im Gebürg der Ebne gleich lesen / und daher die anderen Bauhern / so hin und wider mit mehrern Weingärten begabt / ganz außgelesen werden / dardurch sie nicht wenig zu Schaden kommen ; bevorab / weil die Hüter in der Hut keinen Fleiß mehr brauchen / und solcher gestalt die Bau-Hern zu unzeitiger Ablefung / wegen der Hüter Nachlässigkeit / nöthigen sollen / mit Betrohung / nicht mehr darauff Achtung zugeben.

Wo das Hut, Geld abzulegen.

Als befehlen Wir hierauff ernstlich / und wollen / daß hinfüro / ob man gleich in der Ebne lesen thut / im Gebürg auff's längste / so es der Fäule und Wetters halber anderst erleiden kan / umb vollkommener Abzeitigung willen / nach gestalt der Sachen / von acht bis zehen Tagen aufgezoogen / und wann man in der Ebne allerdings fertig / alsdann erst nach guter Zeitigung im Gebürg angefangen / und hinfüro die Hüter / es verziehe sich das Weinlesen so lang oder spatt / als es wolle / sie bis auff das letzte Viertel / oder Weinstock / einen Weeg als den andern fleissig in der Hut / sowohl Tag als Nacht / ohne Benthigung der Bau-Hern bleiben / und hierinnen dem Bau-Hern kein Maas oder Ordnung geben sollen ; da sich aber einer mit übereylander unzeitiger Ablefung im Gebürg / oder aber die Hüter den Bau-Hern wider sein Gelegenheit / es seye gleich mit Einforderung des Hutgelds / oder in andere weeg treiben und außbochen wurden / sollen die Verbrecher dieses dritten Punctens mit zehen Reichs-Thallern / durch ihr Obrigkeit abgestrafft / wie auch zu Erstattung des verursachten Schadens / auff des Bau-Herns Begehren angehalten / und da ein oder anderer nicht zu bezahlen hätte / dessen Bürgen / derentwegen zur Schadens-Haltung gezogen werden. Und nachdem diese angedenite Unordnungen daher erfolgen und einreisen / weil die Hüter Bestellung durch mehrerley Obrigkeiten fürgenommen wird / daher sie sich zu keiner Schuldigkeit und Gehorsamb bequemen / oder auff die Dorfschaften / und Bergmeister nichts geben wollen / fürgebend : sie hätten mit ihnen nichts zuschaffen / sondern allein diejenige Obrigkeit / so sie aufgenommen / also wollen Wir solches der Hüter Truken und Bochen gänzlich abgestelt / und sie gleichfalls jedwederer Dorfschaft / Bergmeistern / und Ubergern / zur Bestrafung unterworfen : denenjenigen aber / so die Hüter zubestellen / und auffzunehmen / hiemit alles Ernsts eingebunden haben / daß sie bey Bestellung der Hüter jedesmahls dahin sehen / damit keine junge / unerfahrne / forchtsame Bueben / sondern solche Leuth gesetzt werden / welche der Hut vorstehen / und mit genugsamer Bürgschaft auffkommen können / daß auff allem Fall der Bau-Herr / wegen des etwo verursachten Schadens seinen Regress haben möge ; wie dann beynebens sie Obrigkeiten darauff gedacht seyn sollen / daß denen Hütern nicht zu grosse Hut-Bezirk anvertrauet / sondern dergestalt eingetheilet werden / daß sie dieselbe wohl und würdlich bestreiten können. Und demnach Uns auch fürkombt / daß bey Erkennung der Hüte allerhand Mißbräuch / und Unordnung in deme eingeschlichen / daß derjenige / so in die Hut zukommen verlanget / sowohl denen Officieren / und Beambten spendiren / als auch denen Bergmeistern selbst / welche hierinnen einen Vorschlag thun / das ganze Jahr hindurch / entweder gar umbsonst / oder doch umb halbes Geld arbeiten : und noch darzu nach dem Lesen / denen Bergmeistern / und andern Beambten auß der Hüter Säckel / kostbare Mahlzeiten geben müssen / wordurch dann die Hüter Ursach und Anlaß bekommen / daß sie alle diese unnöthige Unkosten auff andere Weiß widerumben suchen / und denen Bau-Hern so wohl die Weinbeer / als anders Obst veruntreuen ; dannenhero wollen Wir diese Mißbräuch hiezumit gänzlich abgestelt / und allen und jeden Obrigkeiten alles Ernsts aufgelegt haben / daß sie hierauff ihr fleissiges Absehen halten / und alle Unordnungen verhüten sollen.

Weinlesen in der Ebne / und Gebürg.

Wenn die Hüter unterworfen seyn sollen.

Derselben Qualitäten.

Mißbräuch in Aufnahme derselben.

Und unnöthige Unkosten abzustellen.

Zum Vierten / wollen Wir auch (allermassen hiervor gleichfalls geschehen) daß ein Zeit hero mit Verlass- und Verödung guter gelegener Grundstuck / sehr eingerissene Pfening oder Hällerwerth-Gruben / als eine von Altershero / verbottene hochschädliche Arbeit / hierdurch nochmahlen allerdings ab- und eingestelt / und jedes Orths Obrigkeit / wie auch denen Ubergern hiemit anbefohlen und aufgelegt haben / daß sie hierauff ihr fleissiges Absehen halten / und die Ubertreter gebührend bestraffen sollen ; Nicht weniger ist auch ein grosse Beschwörung fürkommen / daß sich etliche unterstehen / zu Erweiterung ihrer Weingärten / neben denen Strassen neue Gresten zusehen / oder Bögen zulegen / und dardurch die Wandelstätt abzustriicken / oder auch die Weeg und Strassen zuverengen / daß kein Wagen dem andern außweichen / oder sonst durch solche Verlegung mit keinem Wagen (wie

Pfenning / ober Hällerwerth-Gruben.

Wie auch die Wein-
zärten neben denen
Weegen zuerweitem/
verbotten.

Weingart Planken
zerrissen / Weinstö-
cken / Überstück / Pö-
stall / und Läden weg-
tragen bey Straff
verbotten.

Derwegen die Häu-
ser zuvisitieren.

Weinzierl / und
Hauer sollen alle ver-
dingte / absonderlich
aber die Grünen Ar-
beit zur rechten Zeit/
Wann es der Bau-
Herr haben will / ver-
richten;

Widrigen Falls ver-
arrestirt und gestrafft
werden.

vorhin beschehen) umbgekehrt werden kan; als wollen Wir gedachte Aufsehung bey denen Wandelstätten und Umbkehr-Plätzen / sie seyen klein oder groß / bey hoher Straff verbotten: beynebens denen Bergmeistern / so zu denselben aufgesetzten Gründen gehörig / nachmahlen alles Ernsts auffgelegt haben / daß sie alsbald bey denen Inhabern / auff Anmelden der Beschwärden / oder für sich selbstn würcklich darob seyen / damit sie bey Einziehung des Wein-Gartens zu ihrer Obrigkeit Grundbuch die neue Gresten / oder aufgesetzte Bögen / doch wie vorgemeldet / so neben denen Fahrtweegen / oder auff denen Wandelstätten / und Umbkehr-Plätzen stehen / dardurch denen Benachbarten Verhinderungen / und Ungelegenheiten zugefügt werden / alsbald und ohne Aufzug wegnehmen: im widrigen Fall die Bergmeister derselben zugethanen Grund selbstn ohne weitere Aufflucht / zwölf Reichsthaler zur unablässlichen Straff jedes Orths Obrigkeit / von welchen die Bergmeister gefest worden / versallen seyn sollen.

Und weilten Wir gleicher Weiß für das Fünffte / noch vor diesem mit sonderer Beschwär berichtet worden / daß die Weinzierl / Hauer / und andere Leuth / die Weinstöcken / als Überstück / über die vor Alters hin bestimmte Läng und Maaß / Hauffenweiß heimbringen / als auch die gemeine Weingart-Planken gegen den Wald / welche mit schwarzen Unterkosten gemacht / und erhalten werden müssen / sehr zerrissen / Pöstall und Läden zu Haus oder sonst wegtragen / dieselbe anderst wohin gebrauchen / oder wohl gar / sonderlich die Nachhüter verbrennen; diesem Schaden fürzukommen / und abzuhelfen / wollen Wir solche Heimbringung der kleinen oder großen Überstuck / nicht allein hiemit gänzlich verbotten und eingestellt / sondern zu weniger Beschönigung ihrer Untreu / jedes Orths Richtern / Geschwornen / Bergmeistern / oder Übergehern bey Straff hiemit alles Ernsts eingebunden / und befohlen haben / daß sie zu Verhütung dergleichen Schadens / an ihrer fleißigen Aufsichtung / bey Tag und Nacht nichts erwinden lassen: auch noch darzu zum Überfluß alle Monath / oder wann es spürenden Verdachts halber vonnöthen thut / mit Vorwissen ihrer Grund-Obrigkeiten / alle Häuser oder nach Gelegenheit nur eines Theils wochentlich unversehens übersallen / alles Fleiß durchsuchen / und da sie etwas von dergleichen Gehöls finden / gegen den Nehmern und Behaltern desselben / mit ernstlicher Geld- als von jedem Überstück ein Groschen / oder gar nach Gestalt der Sachen mit öffentlicher Leibs-Straff / oder Hinwegschaffung unver- schont eines und des andern verfahren: im widrigen Fall die Straff gegen denen Richtern / Bergmeistern / und Übergehern selbstn / da bey einem oder andern eine Nachlässigkeit / daß er sein Amt nicht handlen thäte / verspührt wurde / fürgenommen werden solle.

Nachdem Uns auch zum Sechsten anjeko so wohl / als hievor fürkommen / daß viel Weinzierl / und Hauer Bau auffnehmen / Geld vorhero halb / oder gar darauff hinauf empfangen / gleichwol aber hernach / die zu gewöhnlicher Zeit genommene Kabisch / denen Bau-Herrn / mit Vermeiden / weilten sie halbe Arbeit verrichtet / dessen Fug hätten / ihres Befehlens heim zu Haus tragen / oder schicken / ingleichen auch und fürnehmlich zu der grünen Arbeit anderwärtige Dingnuß nach dem Tagwerck schliessen / oder wohl gar in den Korn-schnitt gehen / wordurch dann dem Bau-Herrn die gedingte nothwendigste Arbeit hinterstellig verbleibt / oder aber selbige durch des Bau-Herrns überflüssige Bezahlung durch andere verlehnt werden muß. Neben diesem sich noch andere befunden / welche die Kabisch / damit sie nur mit ihren Bau-Herrn umb des hinauf empfangenen Geld / und der nicht verrichten Arbeit willen keine Verantwortung / oder Rättung thun dörfen / bey sich behalten und dieselbe zu gewöhnlicher Zeit / als nach dem letzten Hauen zum Lesen / oder auff's längst zu St. Martini Tag nicht zu Haus bringen / dardurch also der Bau-Herr / weilten er sich umb keinen andern Weinzierl umbsiehet / und sonst in unwiderbringlichen Schaden eingeführt wird; Dieser Gefahr / und betrüglischen Vortheilhaftigkeiten aber fürzukommen und zu wehren: So gebieten Wir hiemit ernstlich und wollen / daß sie die Weinzierl und Hauer alle verdingte / insonderheit aber die Grün-Arbeit / als Tathen und Binden / jedesmahls zu rechter Zeit und Weil / wann es der Bau-Herr haben will / vor ihrer etwo selbst eignen habender Arbeit verrichten / und zu Ende bringen sollen: wie dann im widrigen dergleichen untreu Weinzierl und Hauer / nicht allein von ihrer ordinari Obrigkeit / Richter und Geschwornen / sondern / wo sie betreten / allhie zu Wienn / oder anderstwo / so vil ihr nachlässige / oder ver- saumbte Weingart-Arbeit anlangt / gegen Erlegung zwölf Pfening / von denen Gerichtern / durch derselben Gerichts-Diener / auff des Klägers Verantwortung gefänglich einge- zogen / nach Befund der Sachen zu Widererstattung des zugefügten Schadens / auch hin- terstellig geblibener Arbeit mit ehender nicht Erlassung des Verhaftts zur Bezahlung ernst- lich angehalten; und da sie die Weinzierl oder Hauer solches am Gut nicht hätten oder ver- möchten / sie in Mangel dessen hieher gen Wienn in Stadt-Praben / Unserem Bau-Schrei- ber / und desselben Untergebenen Profosen mit Unserer N. De. Regierung Vorwissen / und Einwilligung in die Eisen zuschlagen / überantwortet / und nach Gelegenheit der Schuld und Verbrechens allorten zu billiger Abbuß / eine gute Zeit zur Arbeit angehalten werden; hier- innen dann die fürgesetzte Obrigkeiten und Richter / ein oder andern Orths / alsbald auff das erste Begehren / nach wahren Befund der Anlag schleunige und ernstliche Aufrichtung thun / und dis Orths bey Unserer schwarzen Straff und Unquad niemand verschonen sollen.

Fürs Sibende / wird der Weinzierl grosse und straffmäßige Eigennusigkeit / her- gegen der Bau-Herrn mercklicher Schaden in demge lauter verspührt / daß vil der Weinzierl auff

auff die ihnen a-
tung der ihnen
de halbe Kabisch
sen / und innen
werden / solches
Eigennusigkeit
lichen Christli-
Hauer-Knecht
erkundigen / der
er also solches er-
mit Klag fürneh-
halbe Bau-Geld
Eigennus willen
Neben
daß das Hauer
gang und Nade
Wittag-Brod
nungen / oder si
oder mehr Stu-
Lohn haben / u
berhalten / da
in dem Weing
gang / oder wa
Wittag-Brod
Michaelis bis
Stund ruhen /
Bau-Herrn besu-
Rast-Zeit verab-
Richter / Berg-
Hauer-Gesinde
Ersilen und
Aufmercken h
gen Bestraffu-
mit guten vol-
Und
dig und unan-
ihren Wirtthe
mers-Arbeit
geacht Unserer
ches in Kregb
ho / Wir bey
wo sie betrette
halten allen
Ernst / als hie
Nach
Wirth / Hau-
lich anjehen /
Gesellschaft
Wein-Gärten
selben aber so
oder Dorff / al
ein eigen neu
Orths Richt-
len der Hauer
verfertigt w
fremd und u
chen Verhalte
keines Weeg
sichte / der so
dorts gefallen
mehrers chrit-
lich angeregt
Verdöung ver-
ernstlichen Be-
spektors / als
im Wienn
Drum und

auff die ihnen angedingte / und vertraute Weingärten / ihren Hauer-Knechten zur Verrichtung der ihnen biß auff die Traid-Ernd gebührender arbeiten / daß von Alters hin gemeinde halbe Rabisch-Geld nicht reichen / sondern ihnen zu ihren eigenen Nutzen vil abtreiffen / und innen behalten thun : und weilen nun hierdurch grosse Ungelegenheiten verursacht werden / solches auch wider die Billigkeit lauffet ; Als wollen Wir diese unverantwortliche Eigennützigkeit hiemit gleicher massen gänzlich abgestellt / und sie die Weinzierl / zur gebühlichen Christlichen Lieb gegen denen Nächsten alles Ernsts angewiesen haben. Da auch der Hauer-Knecht bevorthelt zu seyn vermeint / mag er sich deß Bau-Gelds bey dem Bau-Herrn erkundigen / der ihme dann am wahren eigentlichen Grund nichts verhalten solle. Und wann er also solches erfahren / so mag er alsdann seinen Wirth oder Weinzierl bey seiner Obrigkeit mit Klag fürnehmen / der ihme nicht allein / wie vor Alters gebräuchig gewesen / das rechte halbe Bau-Geld völlig richtig machen / sondern dergleichen Vortheller umb ihres gepachten Eigennuß willen / von ihrer fürgesetzten Obrigkeit ernstlichen abgestrafft werden solle.

Neben deme ist zum Achten / auch dieses nicht ein geringe Beschwar und Schaden / daß das Hauer-Gesind / wie fürkombr / Morgens und Abends nicht mit der Sonnen Aufgang und Nidergang / wie vor Alter gewesen / zu und von der Arbeit gehen / so wol auch das Mittag-Brod nicht mehr vor denen Weingärten essen / sondern gar anheimbs in ihre Wohnungen / oder sonst zum Wein- oder Bier-Leutgeben sich verfügen / und über die zwey / drey oder mehr Stund / ja wohl auffen bleiben / die doch nichts desto weniger den völligen Tag-Lohn haben / und empfangen wollen / welches alles unbillich / und unleydentlich ; Wollen derohalben / daß hinfür alle Weingart-Arbeiter mit früher Tagzeit / so bald sie sehen können in dem Weingarten seyn / und zu arbeiten anfangen / auch zu Abend mit der Sonnen Nidergang / oder wann sie nicht mehr sehen können / auß dem Weingarten gehen : so wol auch das Mittag-Brod anderstwo nicht / als bey dem Weingarten essen / und länger nicht / dann von Michaelis biß Georgii ein Stund / in langen Tagen aber / als von Georgii biß Michaelis drey Stund ruhen / auch weiter kein Tausenzeit oder Stund machen ; Im widrigen aber der Bau-Herr befugt seyn solle / dem Arbeiter von jeder Stund / die er außser der zugelassenen Raß-Zeit verabsäumen wurde / einen Groschen abzuziehen : hierauff jedes Drths Obrigkeit / Richter / Bergmeister / und Geschworne / desgleichen die Uebergeher / sonderlich damit den Hauer-Gesind / zu schöner und ordentlicher Arbeit-Zeit an denen Werktagen das Siben / Spillen und Zechen in den Leutgeb- und Bierhäusern nicht verstattet werde / ihr fleißiges Aufmerksam haben / und die Ubertreter / entweder zu Verhaftung / oder aber nothwendigen Bestrafung bringen und nehmen / auch hierinnen niemand verschonen / und sich selbst mit guten vorgehenden Exempeln unsträfflich halten sollen.

Und weilen zum Neunten / Uns hiervor zu mehrmalen fürkommen / daß sich das ledig und unangesehene Hauer-Gesind / zumahlen die jenige / welche denen Weinzierln / und ihren Wirthen den Winter hinumb auff dem Hals gelegen / und ihnen auff künstige Sommers-Arbeit / von zehen / biß in zwanzig / mehr und weniger Gulden schuldig worden / ohngeacht Unserer vilfältigen ernstlichen Trohungen und Verbott / in Krieg schreiben lassen / solches in Krieg begeben / oder schreiben deß Hauer-Gesinds wollen wie hievor / also auch anjetzo / Wir bey unablässlicher Leibs-Straff / und nach Gestalt der Sachen / gar bey Hencken / wo sie betreten werden / hiemit nochmahlen alles Ernsts verbotten haben ; wie dann derohalben allen Kriegs-Obristen / dero selben Haupt / und Befehlshaber noch mit mehrerm Ernst / als hievor beschehen / solches verwehrt seyn solle.

Nachdem sich auch zum Zehenden / nicht wenig befunden / welche diesem und jenem Wirth / Hauer und Weinzierl auff gewisse und fleißige getreue Arbeit gleichermaßen betruglich ansehen / und von einem zum andern Drth herum störcken / ja wol darüber gar in böse Gesellschaft gerathen / durch welche Betrug in Verderbung der Weinzierl / Verödung der Wein-Gärten / und auch sonst fast unwiderbringlicher grosser Schaden geschicht ; Demselben aber / so vil immer möglich fürzukommen / so wollen Wir / daß jede Stadt / Marckt / oder Dorff / alsbald und längist inner Monats Frist / von Anhandigung diß anzuraitten / ein eigen neu Petteffschafft / mit einem wohl erkanntlichen Zeichen machen lassen / und jedes Drths Richter / Bergmeister / oder Uebergeher in getreuer Verwahrung haben / mit deme allen der Hauer Kundschaften verheyrath / und unverheyrath / gegen Erlegung drey Kreuzer verfertigt werden sollen : und welche hierüber ohne Kundschaft ein und andern Drths frembd und unkänntlich gefunden werden / die oder derselbe solle / er bringe dann seines ehlichen Verhaltens und Abscheidens angedeuter massen richtige Urkund / oder wahre Zeugnuß / keines Weegs befördert noch auffgehalten werden : wer ihne auch wissentlich darüber auffhielte / der soll jedes Drths Obrigkeit in dero Bestrafung / als ein Verachter Unseres Verbotts gefallen seyn. Und damit diese Unsere Anordnung desto fleißer bestehen möge / auch mehrers ehliche Manns-Zucht unter dem Hauer-Gesind gezügelt und erhalten / fürnehmlich angeregtem unwiderbringlichen Schaden gewehret / und das Wein-Gebürg vor endlicher Verödung verhütet werde ; So haben Wir zu Handhabung dieser Unserer Ordnung / und ernstlichen Befehls / aller Drthen / und besonders auff diese Weingarts-Ordnung fünf Inspektors / als Bartholomeen Schleker von Schönberg / deß innern Stadt-Raths allhie / im Wienerischen Sezirck biß nach Grinsing / und Nußdorf hinauff : von dannen biß gen Brunn und Laa. Zum Ahderten / oberhalb Nußdorf / über das Closter-Neuburgische

Denen Hauer-Knechten das halbe Rabisch-Geld oder halbe Bau-Geld zugeben.

Zeit der Arbeit.

Hauer-Gesind soll sich nicht in Krieg schreiben lassen.

Hauer Kundschaften.

Inspektors.

und Tullnerfelderische Gebürg/ Stephan Pacher. Zum Dritten/ enthalb der Donau über das Korneuburgische / und was in derselben Revier in diese Weingart-Ordnung gehörig / Tobiam Johann Hampel. Zum Vierten / von Brunn bis nach Pfaffstätten/ Jacoben Haslinger. Dann fürs Fünfte/ Jacoben Weinrieder/ über die gegen der Neustadt zugelegene übrige Orth/ Flecken und Wein-Gebürg allergnädigst geordnet/ die auff alle vor- und nachstehende Punkten fleißig Achtung geben/ sonderlich wegen der Satzungen/ als auch im Gruben/ und alle Jahr wegen eingerissenen Unfleiß drey-mahl die Weingärten visitiren/ und nicht wie bisshero zu Unserem sonderbaren Mißfallen beschehen/ unterlassen: auch jedes-mahls den Befund Unserer N. De. Regierung und Cammer berichten; im widrigen Fall die Straff gegen ihnen Inspectori fürgenommen werden solle/ bey welchen auch alle und jede Beschwerden zettlich angebracht/ und von selbigen nachmals zur billichen Bestrafung die Ubertreter/ den Ehrsamten/ Weisen/ Unseren besonders Lieben und Geruehen N. Burgermeistern/ und Rath/ Unserer Stadt Wienn / als welchen diese Ordnung von Alters her zu handhaben / eingeräumt / namhaft gemacht/ die es alsdann auff nicht Parirung solcher Ungehorsamben jeden begebenden Fall/ an Unsere N. De. Regierung und Cammer / umb mehrere Assistenten gelangen zulassen haben werden. Ingleichen wollen Wir / daß jedes Orths Richter / Bergmeister/ Geschworne/ oder Weingart-Ubergeher / auff das frembde Hauer-Gesind ihr fleißiges Aufmercken haben/ und nach Gelegenheit Wochent- oder Monathlich ihre Benachbarten/ oder Unterthanen zu Haus visitiren sollen: und da sie dergleichen verlossenes Gesind/ ohne Abschied betreten / dieselbe stracks hinweg schaffen/ und den Wirth / oder Aufhalter derselben/ wie oben vermeldet/ deswegen bestraffen/ da auch in der Zeit solcher Aufhaltung an/ von einem oder dem andern/ wider die straffmäßige Personen/ umb was Sach das wäre/ Klag fürkläre/ solle die Obrigkeit aller Orthen darauff ernstliche Aufrichtung thun/ den Beklagten gegen Erlegung zwölf Pfening/ auff des Klägers Verantwortung stracks gefänglich einziehen/ und da er mit Gut nicht Abtrag zuthun/ oder zu bezahlen/ nach Gelegenheit am Leib straffen/ oder wie oben vermeldet/ mit Borwissen und Einwilligung Unserer N. De. Regierung/ alshero in die Eysen zur Arbeit in Stadtgraben/ verwahrlich antworten. Ihr die Obrigkeiten sollet auch die Aufhalter und Wirth/ solcher straffwürdigen Leuth nicht unschuldig halten/ sondern sie dem Klager zu Abtrag des zugesüeten Schadens und aufgewendten Unkosten anhalten/ und noch darzu gegen ihnen mit Straff verfahren.

Zum Elften / wollen Wir auch/ da dieser oder jener/ wider einen Weinzierl/ oder Hauer behaupt/ oder unbehaust/ obvermelter/ oder anderer ungetreuer vortheillicher Weingart-Gebäu halber Anspruch hätte / und ihme alhie zu Wienn/ oder anderstwo / welcher Orthen das in Desterreich wäre / antreffen / daß ihne den Beklagten jedes Orths Gericht/ gegen Erlegung zwölf Pfening/ ohne alles Bedencken auff des Klägers Verantwortung stracks einziehen / Klager und Beklagte nothwendig hören / und entscheiden/ auch obermeltermassen / nach Gelegenheit mit ernstlicher Straff procediren / und hierinnen niemand ansehen / noch verschonen/ sondern alle Obrigkeiten / bevorab die Berghern hierinnen mahniglich zu ernstlich und schleunig billicher Aufrichtung verhelffen / und derowegen bey Unserer schwären Straff und Ungrad / wider sie selbst zuklagen verhüten sollen. Wofern aber an einen oder andern Orth ein geringerer Lohn/ als Wir in dieser Weingart-Ordnung/ wegen des Bestand-Bau-Hut-Ubergeher- und Potting-Gelds / wie auch anderer Tagelohn halber geordnet und gesetzt / bisshero gegeben worden wäre; so wollen Wir/ daß diese Unsere Satzung eines oder andern Orths hergebracht / und observirten Gebrauch nichts entziehen / sondern durch selbigen Orths Obrigkeit / ob deme/ so bisshero üblich gewest/ noch ferrer gehalten werden solle.

Nachdem zum Zwölfften / die Weingart-Arbeit bisshero durch Unfleiß / und Untreue der Ubergeher (darunter theils selbst solche betrogene / nachlässige und untrene Arbeiter seyn wüchten) zu Boden gefallen / und dannenhero allerley Unordnungen eingerissen / so wollen Wir hiemit ernstlich gebotten haben / daß aller Orthen alsbald ehrbare / aufrichtige / fleißige und getreue Ubergeher bestellt / und dem Bergmeister zugeordnet werden/ welche auff alle Weingart-Arbeiten (sonderlich aber in der Tath/ allda gemeintlich der Weingart-Arbeit unerfahrene Mann- und Weibs-Personen durch die Weinzierl und Hauer gebraucht werden / welche nicht allein die junge hersürtringende Weinbeer dem Bauhern zu Schaden abjathen; sondern auch die beste Haupt-Reben dem Weinstock zum Verderben auß Unfleiß / und Unerfahrenheit abbrechen / und verderben) ihr fleißiges Aufsehen haben / solche untrene Arbeit / oder aber erst-berührte Schäden / seiner fürgesetzten Obrigkeit / Richter und Geschwornen jedes Fleckens zu ernstlicher Bestrafung / also auch dem jenigen / so solcher Schaden / und Nachlässigkeit beschilt / bey Straff anzeigen / welche darauff fleißiges Einsehen / auff fürkommende Klag thun sollen. Da aber die Ubergeher untreu und unfleißig befunden / und eines oder mehr Ubersehens betreten / oder erfinden wurden / so sollen dieselbe doppelt am Gut / oder gar am Leib im Stadt-Graben gestrafft werden. Und auff daß sie ihrer Mähe und Fleiß Ergößlichkeit haben/ so sollen ihnen von jeden Viertel Weingarten/ wie von Alters herkommen/ ein Kreuzer / und bey Straff zehen Reichs-Thaler/ nicht mehr Geld zum übergehen unweigerlich gereicht werden / da sich auch einer oder der andere solcher Gab widern wolte / soll demselben derowegen die Fehlung vor dem Weingarten aufgehalten werden; Weilen Uns auch glaub-

Handhabung dieser Ordnung.

Häuser visitiren.

Das vagirende Hauer-Gesindel einzuziehen / und zu bestraffen:

Auch wegen vortheilhaftigen Weingart-Bau überall zu treffen.

Geringerer Lohn ist nicht verboten.

Ubergeher zubesetzen.

Dereuselben Straff.

Befohnung.

glaubwürdig fi
bisher ihren
die Weinzierl
nöthiget / daß
Bau-Arbeit/
beit verrichtet
ben; Als
bald abgestell
und mit Ernst
Orths Obrigeit
heit abzustellen
Nicht
rung der Wein
blanden/ und
Anschlag/ dar
auch solchen
macht haben/
treiben / nach
gebrauchig ge
ren. Wie
Jahre / und al
ten lassen sol
allerhand W
auff dann all
ben sollen / d
cken/ ohne m
und also fort
digen Reparir
Unserer N. De
benebens weg
nier/ allerma
geordnet hab
thun. We
Zäum/ Brü
den zugesügt
dig/ sondern
über dann a
erfolgen soll
In
daß etliche
lichen Wach
umb sich un
ja wohl drei
unbillig;
cher Straff
Weingart-
nachgesetzte
jedem Gebäu
die Nachbar
ten/sonderl
der Wienn
bey dem Ab
In
Ordnung
Hern Un
und Sagun
Jahr den
hier durch
Bergmeiste
nung etwo
Remedirung
der Kundsch
möge/ mit
wurdet/ soll
Gulden un
Cammer
ber/ und d

glaubwürdig fürkommen / daß die Richter und Geschworne etlicher / Märckt und Flecken / bißhero ihren eigenen Nutzen mit frembder Leuth Schaden in dem gesucht / daß selbige die Weinzierl und Hauer / unter ihren anvertrauten Gerichts-Zwang fesshaft / dahin be- nöthiget / daß selbige ihr des Richters / Geschwornen / und etlicher insonderheit Wein- Bau-Arbeit / ehe und zuvor sie denen Wiennern / und Aufwendigen gebauet / und die Ar- beit verrichtet / vollenden müssen / und also denen Aufwendigen das Nachsehen gelassen ha- ben ; Als ist Unser ernstlicher Will / und Meinung / daß dergleichen Eigennützigkeit als- bald abgestellt / und fördershin die betretene Überschreiter dieser Ordnung unfehlbarlich / und mit Ernst bestraft werden solle. Auff diesen zwölfften Punkten / dann auch jedes Orths Obrigkeiten und Berghern selbsten fleißige Obacht zuhalten / und alle Ungelegen- heit abzustellen haben.

Aufwendigen Weins- gart / Bau nicht zu- verschieben.

Nicht weniger wollen Wir / zum Dreyzehenden / daß die Berghern zu Versiche- rung der Weingärten vor dem Wild (wosern nicht bereits vorhin beschehen) zeitlich ein- blanden / und derentwegen ohne alle unterlauffende Eigennützigkeit / einen solchen billichen Anschlag / darwider sich mit Fug niemand zubeschwären habe / machen : sie die Berghern auch solchen Anschlag allezeit zuangehenden Lesen / ohne weitem Aufschub einzufordern macht haben / die Blanden aber jedes Jahrs fleißig / und zwar ehe der Stock anfangt zu- treiben / nach Nothdurfft / damit niemand wegen Bestellung der von Alters her niemahls gebräuchig gewesenen Pözen- oder Grüen- Hüter in mehrerer Unkosten eingelaitet werde / repari- ren. Wie nicht weniger die Weeg und Bergsteig in denen Gebürgen öfter als einmahl im Jahr / und alle Monath durch ihre Unterthanen fleißig machen / außbessern / und also erhal- ten lassen sollen / damit man nicht allem zu Lesens-Zeit / sondern auch sonst im Jahr / mit allerhand Weingart-Bau-Nothdurfften / mit Rosß und Wagen füglich fahren könne : dar- auff dann alle Grund-Obrigkeiten / und sonderlich die Berghern ihr fleißiges Aufsehen ha- ben sollen / damit durch sie / neben Zuthuung ihres embsigen Fleiß / die abgängige Blan- den / ohne männiglichs Verhinderung / gegen gebührlicher Anlag / alsbald wider erhebt / und also forthin bey guten Bau erhalten werden ; da auch jemand an dieser hochnothwen- digen Reparatur / etwa präterdirten Eingriffß halber zuwider seyn wolte / sollen sie solches Unserer N. De. Regierung zu ernstlicher unablässlicher Bestrafung namhaft machen / und benebens wegen des eingenommenen Blanden- oder Zaun-Gelds auff die Weiß und Ma- nier / allermassen Wir in dem unter heutigen dato derentwegen publicirten Patent gnädigst geordnet haben / jedes Jahr ordentliche ehrbare Raittung ihres Empfangs und Aufgabs thun. Wosern aber durch ihre Unterlassung / oder all zuspate Reparatur der Blanden / Zaun / Brücken / und Bergsteig / einem oder andern Eigenthumber der Weingärten Scha- den zugefügt wurde / solle derselbe nicht allein kein Blanden- oder Zaun-Geld zugeben schul- dig / sondern allen erlittenen Schaden bey denen Verursachern zuersuchen befügt seyn / dar- über dann auch ihnen auff ihr Anhalten von der höhern Obrigkeit schleunige Aufrichtung erfolgen solle.

Die Weingärten ohne alle Eigennützig- keit einzublenden.

Pözen- oder Grüen- Hüter nicht zubeset- zen.

Weeg / und Berg- steig zuerhalten.

Den zugefügten Schaden zuersetzen.

Ingleichen / und weilten Wir zum Vierzehenden / auch glaubwürdig erfahren / wie daß etliche Orth / mit Sekung des Hüters-Lohns / Potting- und andern Tag- und Nächt- lichen Wacht-Gelds halber Unordnungen begehen / in deme die Ausländer oder Frembde umb sich und die Ihrige hierdurch desto leichter hindurch zubringen / zu Bezahlung doppelt- ja wohl dreyfachen Potting-Gelds und Hüterlohn anhalten thun : welches aber / weilten es unbilllich ; als wollen Wir solche schädliche Staigerung und Eigennutzen / bey ernstli- cher Straff verbotten / und entgegen gebotten haben / daß aller Orthen / welche unter diese Weingart-Ordnung gehörig / in Hut-Potting- und Wacht-Geld / sich so wohl Herrn / als nachgesetzte Obrigkeiten / nach der bestimmbten Sakung / in ein und andern richten / und in jedem Gebürg von denen Wiennern / Aufwendigen / oder Frembden mehrers nicht / als was die Nachbarn und Inwohner daselbsten zugeben pflegen / begehren / noch zunehmen verstat- ten / sondern hierinnen ein durchgehende Gleichheit halten / und durchaus keine Staigerung der Wiener / Frembden / oder Ausländer passiren sollet / bey Straff zehen Rthlr. welche bey dem Übertretter auff jede Anlag unumachlässlich einzufordern seyn wird.

Wegen des Lohns unter denen Inwoh- nern / und Aufwendigen keinen Unters- chied zumachen.

Zum Funffzehenden / und schließlich ist hiemit an alle und jede / dieser Weingarts- Ordnung zugethane Stadt / Märckt / Flecken / Dörffer / und sonderlich aber an die Berg- Herri Unser ernstlicher Befehl / daß sie gegen / und mit einander / ob dieser Unserer Ordnung und Sakung / bey obermelter angetroheten Straff festiglich handhaben / und hinsüro alle Jahr den Sonntag vor den Heil. Advent zu dem Ende auff gemeiner Stadt Rathhaus all- hier durch Aufschuß nicht von gemeinen Hauern / sondern die Richter / Geschworne / und Bergmeister unfehlbar erscheinen sollen / damit die wider diese publicirte Weingart-Ord- nung etwo einschleichende Mißbrauch abgestellt / und wo es die Nothdurfft erforderte / zur Remedirung Unserer N. De. Regierung und Cammer angezeigt / wie auch wegen Fertigung der Kundschaften / die neügemachte Pettschaft / damit man dieselbe ersehen / und erkennen möge / mit gebracht werden ; da ihr aber außbleiben / und hierinnen hiulässig erscheinen würdet / soll ein Stadt Funffzig / ein Märckt oder Flecken Zwanzig / und ein Dorff Zehen Gulden unablässliche Straff verfallen seyn / welche von Unserer N. De. Regierung / und Cammer Abgeordneten / ohn alle Gnad und Verschonung / gewißlich unablässlich eingefore- dert / und denen von Wienn angehängiget werden solle. Darnach wisset ihr euch zurichten /

Manutenenz dieser Ordnung.

und vor Schaden und Nachtheil zuhüten ; Ihr thut hieran Unsern ernstlichen gefälligen Willen und Meinung.

31. August, 1666.

Weingart-Übergeber.

Ferdinandus I.

Wir bieten allen und jeden / fürnehmlich denen Flecken / so Unserer Wieneris Weingart-Ordnung unterworfen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes. Uns haben die Ehrsambe / Weise / Unsere besonders Lieb / und Getreue Burgermeister / und Rath Unserer Stadt Wienn / durch ihre Supplication Beschwär-weiß / unterthänigst zuvernehmen geben / wie an vil Orthen zuwider Unserer gegebenen Weingart-Ordnung / kein Übergeber der falschen Weingart-Arbeit halben / dieselbe nothdürftiglichen zubesehen gehalten werde : dardurch grosser Schaden / und Nachtheit erfolgen solle / und Uns derwegen / umb Unsere gnädigste Hülff / und Einsehung unterthäniglichen angelangt / und gebetten. Darauf befehlen Wir euch allen / bey Straff ernstlich / und wollen / daß ihr vermög angeregter Unserer Weingart-Ordnung Übergeber haltet / und dieselbe besoldet / wo ihr auch falsche untreue Arbeit befindet / dieselbe jederzeit anzeiget / damit die Verbrecher gestrafft / und gebühliche Einsehung hierinnen beschehen möge ; welche aber das nicht thäten / und dieselbe Verbrecher nicht anzeigten / solle gegen denenselben unablässlich mit Straff verfahren werden. An dem beschicht Unser endlicher Willen / und Meinung.

In Erfindung der falschen Arbeit Übergeber zuhalten.

5. Augusti 1551.

Ein gleiches auff deren von Crembs und Stain Anlangen verordnet worden.

25. Junii 1561.

Weingart-Überstück.

Maximilian. II.

Wir bieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / auch Unseren / und ihren Land- und Gerichts-Obriegkeiten / Unterthanen / und Getreuen insgemein dieses Unseres Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / denen diß Unser General zukommt / oder desselben erinnert werden / Unsere Gnad / und alles Gutes ; Wiewohl in Unser hervor aufgangenen Weingart-Ordnung / und jährlichen darüber aufgangenen Generalien / lauter geordnet / und bey Straff verboten / daß niemand kein Überstück noch Weinstecken / auß denen Wein-Gärten anheimb tragen / sondern in denen Wein-Gärten ligen lassen solle ; so befindet sich doch in täglicher Erfahrung / daß solches Verbott keines Orths / weder allhier / noch anderstwo / in wenigsten gelebt wird / sondern solch Stecken und Überstück / zugleich durch die Weinzierl / Weiber / Knecht / Buben / und Dienern / Burd- und Buttenweiß / auch unter denen Wein-Neben in grosser Anzahl ohne allen Scheu / bey Tag / und Nacht aufgetragen werden / und des meisten Theils unterm Schein / als ob die auß ihren eigenen Wein-Gärten wären / und ihnen selbst zugehörten / so es doch denselben so wohl als denen Weinzierln / und also männiglich verboten ist / darauff dann erfolgt / daß die Bau-Herren / oder Eigenthumber der Weingärten jährlich umb so vil mehr neue Weinstecken mit grosser Beschwörung theuer erkauften müssen / welches Uns als Herrn und Lands-Fürsten zuzusehen keines Weegs gemeint. Und gebieten hierauf allen obbemelten / Geistlichen / und Weltlichen / auch Unseren / und ihren Land- und Gerichts-Obriegkeiten mit sonderm Ernst / und bey Straff / daß ihr diesen / und andere Articul in bezührten Weingart-General begriffen / mit allem Ernst nachmahlen handhabet / mit dem Anhang / welche in Auftragung der Weinstecken / oder Überstück betretten / daß ihr dieselbe nach Gestalt der Sachen / und Gelegenheit ihres Verbrechens / an Leib / und Gut straffet / und hierin keines verschonet. Hieran erstattet ihr Unseren gefälligen / auch endlichen Willen / und Meinung.

Überstück / und Weinstecken sollen von denen Weinzierln / ihren Weibern / Knechten / Buben / oder Dienern auff keine Weiß auß dem Weingarten getragen werden.

Leib / und Gut / Straff.

8. Januar, 1576

Wein = Groschen

Ferdinand. II.

Im ganzen Land von jedem Emmer / als ein interessirt Mittel zu Befestigung der Stadt Wienn / dann von jedem Emmer Außländischen Wein 2. Gr. vom Emmer Brandtwein gleichfalls 2. Gr. und vom Emmer Bier 1. Kr. eingefordert worden.

4. Septemb. 1624.

Ferdinand. III.

In simili

15. Octob. 1639.

Wein = Handel

Deren Handwerckern zu Enns.

Vide lit. S. Ennsperische Handwercker.

Wein

Wir bieten
Erz-Herzogth
geben
der Bauern
wann ein Sch
ren und Zuhel
auf ein Hof
Wein umb son
Erlauffung der
Wein hinauff
net / so wohl a
len sie die Bau
auff den Wass
und hochschäd
Schiff-Leuthe
welches nicht
hung ihrer W
Mäuthen / v
Bann dann
sige Contrab
gedenden ;
schlags-Ambt
unter und ob
den Personen
sehen und Acht
und die Verbre
weg gebühlich
rer Stadt W

On ein
Mer
oder
getruncken /
sten Monath
von niemand
ligende Güte
lern für die
wied / außg
eximiret / un

Repeti

An S
verbotten :
aber umb 8
den jenigen
tügen das
entstehender
Nachten / lei

Wein-Handthirung.

Snbieten allen und jeden Unsern Mauth- und Aufschlags-Ambt-Leuthen in Unsern Erb-Herzogthumb Desterreich ob der Enns/ Unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch gnadigst zuvernehmen: daß Uns Unsere Städt vorberührtes Unseres Erb-Herzogthumbs Desterreich ob der Enns mit sonderer Beschwär fürgebracht/ wie daß der Bauren und Schiff-Knecht Wein-Handthirung dermassen so gemein werden will/ daß wann ein Schiffmann/ so Wein auß Desterreich hinauffführet/ und die Ross von den Bauren und Fuhrleuthen/ welche sonst auff der Strassen fahren/ entlehnet/ dem Herleyher auff ein Ross sechs Emmer/ auff zwey Ross aber und ein Bueben bey achtzehen Emmer Wein umb sonst hinauff führen: und daß dieselbe Bauren oder Fuhrleuth/ so Geld zu Erkauffung der Wein von andern auffborgen/ wann sie alsdann berührte und erkauffte Wein hinauff gebracht/ den jenigen/ von welchen sie das Geld auffgebracht/ und entlehnet/ so wohl auch andern umb ein geringen Werth/ als sie die städtische Burger/sintemahlen sie die Bauren und Schiffahrter den Vortheil des dargeliehenen Gelds/ und die Fuhr auff den Wasser umbsonsten haben/ verkauffen sollen: und daß solche Wein-Handthirung und hochschädliche Contraband fast allenthalben im ganken Land bey denen Bauren/ Schiff-Leuthen und ledigen Gesind/ wie gehört/ gar gemein werden/ und einreissen wolle/ welches nicht allein/ da solches gestattet/ ihnen denen Städten zu Abbruch und Einziehung ihrer Nahrung und Burgerlichen Wein-Handthirung/ sondern auch Uns an Unsern Mäuthen/ und Aufschlägen zu Schmälerung derselben in mehr weeg gereichen wurde. Wann dann Wir als Herz und Lands-Fürst solche Beschwörungen/ und höchst-straffmäßige Contraband keines weegs zugestatten/ sondern hierinnen billiches Einsehen zuthun gedencken; Demnach so befehlen Wir euch allen und jeden Unsern Mauth- und Aufschlags-Ambtleuth zu Wasser und Land in diesem Unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns ernstlich zu/ und wollen/ daß ihr auff solche obbemelte und dergleichen Personen unbefugte Handthirungen/ auch hochschädliche Contraband fleißiges Aufsehen und Achtung gebet/ ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung festiglich handhabet/ und die Verbrecher entweder mit Einziehung solcher ihrer Wein auffhaltet/ oder in ander weeg gebührlliche Straff gegen ihnen fürnehmet; an dem allen beschicht zc. Geben in Unserer Stadt Wienn

Rudolphus II.

Solche wird denen Schiff, Fuhr, und Bauers, Leuthen in Desterreich ob der Enns verboten.

I. Septemb. 1589.

Wein-Kreuzer.

In einer jeden Achtring Wein/Most/Kräutzel-auch außländischen süßen Wein/Bier/Meth/ und Brandtwein/wie dasselb von einem jeden/ er seye/ wer er wolle/ hohen oder nidern Stands/nicht allein umb das Geld/sondern auch daheimb zu Haus außgetruncken/ und verspeist wird/ einen Kreuzer in Geld auff zwey Jahr lang/ von dato des ersten Monaths-Zag Novembris dieses Jahrs anzufangen/ gehorsambst bewilliget: und hievon niemands/ weder Geist-noch Weltliche/ als allein die Ordines Mendicantes, welche nicht ligende Güter haben/ und ihr Speiß und Trancß betteln/ und dann was in denen Spittälern für die Arme verspeist/ auch sonst in denen Kirchen bey den Gottes-Dienst verbraucht wird/ außgenommen seyn sollen; gestalten dann auch die Kayserl. Hoffstatt hievon nicht eximiret/ und besreyet worden.

Ferdinand. III.

Von disen Aufschlag ist niemand besreyet.

Exceptio.]

- 16. Octobris 1640.
- 6. Junii 1641.
- 25. Februarii 1643.
- 20. Septemb. 1647.

Idem.

Repetirt

Wein-Leutgeben /

In Sonn- und Feyertagen/ehender als der heilige Gottes-Dienst verrichtet/bey Straff verboten: Item zu Nachts im Sommer nach den Glocken-Zeichen umb 9. Uhr im Winter aber umb 8. Uhr bey Straff eines Pfunds Pfenningss/ so wohl gegen denen/ so trincken/ als den jenigen/ der den Wein leutgibt zuverfahen: Item denen arbeiteten Persohnen an Werktagen das Weinzechen verboten. Und dieses alles wegen des Zutrinkens/ und darauß entstehenden Laster halber/ auch daß an denen heiligen Sambstagen/ und andern heiligen Nächten/ kein Sauff- und Spillwinckel passirt werde.

Ferdinand. I.

Leutgeben zu gewisser Zeit verboten.

- 27. Aprilis 1529.
- 15. Junii 1540.

Vide lit. L. Leutgeben.

Wein

Weinstein = Verführung.

Ferdinand. II.

Weinstein auffzu-
kauffen / und ohne
Paß / Brieff auffer
Land zuführen ver-
botten.

Wir bieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen / insonderheit aber Unsern Mauthnern / Aufschlägern / Gegenschreibern / deroselben Berwaltern / und Ueberreitern Unsere Gnad / c. dabey fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen : daß Wir berichtet worden / wie daß sich etliche Handthierer / welche die Weinstein hin und wider zusammen kauffen / und dieselbe auffer Lands abführen / befinden : daß also hiervon ein mercklicher Abgang erscheine / und ein zeithero gar schwärlich zubekommen seyn solle ; wann Wir dann solche Weinstein / die Wir zu Beförderung Unseres Münz- Wesens selbst unentperlich vonnöthen haben / auffer Lands abführen zulassen / keines weegs zuverstaten gesonnen ; Als befehlen Wir euch allen und jeden / insonderheit aber denenselben / so sich dieser Handthierung bißhero gebraucht haben / hiemit ernstlich / und wollen : daß hinfüro keiner / wer der auch seye / sich einige Weinstein ohne ordentliche Paß- Brieff auffer Lands zuverkauffen / oder abzuführen / unterfangen thue : wie Wir dann solches Krafft dieses Unseren offenen Patents / und bey Confiscirung desselben gänzlich inhibirt / und verbotten / auch gedachten Unsern Mauthnern / Aufschlägern / Gegenschreibern / Berwaltern / und Ueberreitern hierinnen ihre gute Obacht zuhaben / damit an denen Mauthen / und Pässen / nichts dergleichen durchgeschwärzt / oder passirt werde / ernstlichen mandirt / und befohlen haben wollen. Und beschihet hieran Unser ernstlicher Willen und Meinung. Geben Wienn.

7. Maji 1622.

Weinstecken

Maas und Länge: Item wie sich Weinstecken- Zehler / Spiker / Beschauer / und Auftrager verhalten sollen.

Vide lit. H. Holz / Sak / und Ordnung : & supra Weingart- Ordnung : Item, Weingart- Ueberstud.

Weinstecken frembde /

Sobald die Reben daran gebunden / seyn nicht in natura , sondern in Werth zu setzen.

Vide lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 13. §. 5.

Wein- Schrester /

Idem.

In allen Kayserl. Erb- Ländern dem Francisco Clari , umb eine Quintam Essentiam darauß zudistilliren / erfolgen zulassen / anbefohlen.

8. Septemb. 1624

Vide lit. Q. Quintam Essentiam distilliren.

Weinzierl /

und Hauer sollen keine Haasen todt schlagen / oder sonst dem Wildprät schaden

Vide lit. J. Jägererey.

Weißgärbern /

Ferdinandus I.
Schädliche Frässerey
verbotten.

Und ihren Gesellen / seyn ihre gehabte Collationen / Abend- Conventual, und Aufschenden / als verderbliche / und schädliche Frässereyen / darauß oft Unheyl / neben ihren eigenen Verderben entstanden / callirt / aufgehebt / und bey Straff verbotten.

24. Augusti 1552

Vide lit. H. Handwercker Collationen.

Welscherische Holzhandlungs-Compagnie.

Vide lit. H. Holzhandlungs-Compagnie.

Werben

Werber

Wegen ihrer begangenen Excess abzustraffen/ anbefohlen.

13. Maji 1701.

Leopoldus.

Werbung deren Bauern.

Wir bieten allen und jeden Obristen Haupt- und Befehls-Leuthen / oder derselben Nachgefesten/ was Würden Stands oder Wesens die seynd / so diß Jahrß zu an-
 gehenden Feldzug in Hungarn / in diesem Unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich
 unter und ob der Ennsß Kriegs-Volck zuwerben oder zubestellen haben / auch Unsern ver-
 ordneten Muster-Commissarien daselbsten / unsere Gnad ; dabey fügen Wir euch gnä-
 digst zuvernehmen / daß Uns glaubwürdig fürkombt / wie daß in Werbung allerley
 Kriegs-Volck unter andern/ sonderlich in Oesterreich unter der Ennsß viel Hauer ihre Na-
 men geben und sich schreiben lassen sollen/ welches dann meistens solche Persohnen seynd/ die
 auffß Weingart-Bau Geld vorhin auß empfangen/ und wo nicht ihren Bauhern / doch ih-
 ren Wirthen schuldig/ sich aber auffß Land begeben/ hin und wieder garten gehen / und so
 wohl als ander loß müßiggehendes Gesind / daß dem Garten nachzeucht / dem armen
 Land- und Bauers-Volck auff dem Hals ligen/ ihnen Schaden zufügen/und sehr beschwär-
 lich seyn/ hernach dannoch auff dem Muster-Platz nicht erscheinen/ noch wider den Erbfeind
 in den Krieg ziehen/ sondern sich auffß Lüdern legen / und wie obgemeldt deß Gartens be-
 helfen : die jenigen so ihnen auff Weingart-Arbeit fürgeliehen / in doppelten Schaden als
 umbs Geld bringen / und die Arbeit verbleiben lassen/ auch die Befehls-Leuth/unter denen
 sie geschriben worden/ sowohl als ihre Bauhern betrügen ; deß Wir als Herz und Lands-
 Fürst angeregter Ursachen/ deßgleichen anderer darauß entstehenden losen Händl willen /
 zumahlen das Garten ingemein keinesweegs ferner zuzusehen / noch zugestatten gedencken ;
 wann Wir bereits hievor noch den 22. Decemb. verschiehen drey und neunzigsten Jahr /
 durch offene General, auch jüngst von eylfften Tag nechst abgeloffenen Monathß Aprilis
 diß Jahrß durch offenen publicirten Ruff im ganken Land / in allen Städten / Märckten
 und Dörffern/ sowohl auch bey allen Land-Gerichts-Inhabern und Verwaltern solches be-
 schwärlichen Gartens halber die gnädige Verordnung gethan / auch weiter keinen Hauer
 zuschreiben noch auffzunehmen ernstlich verboten : so solle doch demselben / wie Wir erinert/
 nicht nachgelebt / sondern einweeg wie den andern die Hauer Kotten und Hauffenweiß ge-
 schriben und auffgenommen werden ; wollen demnach solche angeregte unsere Verordnung
 hiemit von neuen alles ihres Inhalts hieher erholt/ erfrischt und verneuert / und Euch de-
 nen Obristen Haupt- und Befehls-Leuthen/ so/ wie gemeldt / auff diß Jahr zu deß Erb-
 Feinds Widerstand Kriegs-Volck zuwerben und zuschreiben in befehl haben / hiemit durch
 diß Unser offen General ernstlich eingebunden / und aufserlegt haben / daß ihr weder für
 euch selbst/ noch euer untergebene Befehls-Leuth/ nicht allein keinen Hauer schreibet noch
 auffnehmet / sondern da auch etwo einer oder mehr auß Unwissenheit geschriben worden
 wären/ sie wieder abthuet/ und zu ihrer Arbeit und angedingten Weingarts-Bau weist/ in
 dem ihr Unsere Muster-Commissarien ein sonderß fleißiges Aufsehen haben sollet ; wann
 sie aber deme nicht nachkommen/ und sich dessen widersetzen wurden / sollen sie vermög hie-
 vor deßhalben beschehener Verordnung mit zusamsehender Hülff der Landgerichts- und an-
 derer Obrigkeiten/ und der Benachbarten Beystand eingezogen / und mit ernstlicher Straff
 gegen ihnen fürgangen werden. Das mainen Wir ernstlich/ und beschicht/ ꝛ.

Rudolph. II.

Hauer in Krieg zu schreiben/ oder zu werben/

Wegen darauß ent- stehenden Unheil und Schaden/

Auch unterlauffenden vielfältigen Betrug/

Wird verboten.

Befehl an die Kriegs- Officier.

Repetirt

14. Maji 1598.

5. Junii 1600.

8. Maji 1601.

23. Maji 1605.

20. Mart. 1606.

12. Junii 1618.

Idem.

Widerholet

Gleichfalls wiederholet/ und auff Burger und Unterthanen extendirt worden.

22. Maji 1631.

Mathias.

Werbung verbotene.

Wir bieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Obrigkeiten/ was Stands oder
 Würden die in Unserem Erb- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennsß
 sess- und wohnhaft seyn / insonderheit aber denen darinnen gelegenen Städten /
 Märckt und Flecken/ unsere Gnad und alles Gutes ; Dabey geben Wir euch gnädigst zu-
 vernehmen / daß Uns gehorsambst vorgebracht worden/ und glaubwürdig fürkommen/

Ferdin. II.

Falsche Werber.

Dieselbe keineswegs
zugebulten.Niemand/ so nicht
mit Kayserl. Patenten
versehen/ die Werb-
ung zugestatten.

was massen in besagten Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns hin- und wieder angehende Befehlshaber neue Kriegs- Voldts- Werbungen unter dem Schein und pretext als wann sie destwegen von Uns und Unsern General Obristen Feld- Hauptmann dem Herzog von Friedland Ordinanz und Befehl empfangen hätten/ wie sie dann zu ihrem Behelff falsche und erdichte Patenten auffzeigen sollen/ fürzunehmen sich unterstehen. Wann Wir dann noch vor diesem alle und jede Werbungen in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich durch ernstliche gemässene Patenten allerdings ab- und eingestellt/ und da gar jeko etwas von Kriegs-Voldt von erwöhten Unseren General Obristen Feld-Hauptmann angenommen und geworben werden solte/ Wir solches auch und allein in dem Heil. Röm. Reich gnädigst verwilligt und zugelassen haben; dahero Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten dergleichen unzeitig/ ja gar unnothwendig und erdichte Werbung zuzusehen/ und solche zuverstatten keineswegs gemeint/ sondern dieselben vielmehr mit allen Ernst abzuschaffen/ auch bey Unserer hievordis malis ergangenen inhibitionen gnädigst und endlich zuverharren gedencken. Als ist demnach sowohl euch obbemelte alle und jede Unsere nachgesetzte Obrigkeiten/ wie auch Stadt/ Märckt und Flecken viel gedacht Unseris Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enns Unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ daß ihr keinen Werber/ er habe dann in specie von Uns auff jekige Zeiten gerichte/ und unter Unserer Kayserl. Signatur verfertigte Patenta auffzuzeigen/ wer der auch seye/ zu Ross und Fuß/ von wem er Ordinanz oder Befehl sonst fürzuweisen haben möchte/ einige Werbungen/ sie geschehe gleich heimlich oder öffentlich/ und unter was Schein es wolle/ nicht zugebet/ noch verstatet: sondern gänzlich ab- und einsettel/ auch wie ihr könnt verhütet und abschaffet; da sich auch jemand wider diß Unser Verbott noch ferner was unterstehen wurde/ solchen in Krafft dieses/ und Inhalt Unserer hievordis gleichmäsig ergangenen Patenten verwahrlich so lang enthaltet/ bis ihr die Beschaffenheit gegen Hoff berichtet/ und weitere Resolution von dannen empfalet. Hieran beschicht/ 2c.

25. Octobris 1628.

Wegen deß verbottenen/ heimlich/ und falschen Werben seynd sowohl vorhero als nachgehends vielfältig Patenten außgegangen.

25. Septemb. 1614. 28. Martii 1616. 9. und 12. Augusti 1619. 22. Jan. 1622. 22. Maji 1625. 3. Junii 1628. 4. April 1630. 22. Maji, und 18. Septemb. 1631. 3. Januarii 1632. 20. und 29. Martii 1635. 4. und 26. Januarii 1637. 18. Maji 1638. 31. Maji 1639. 2. Maji 1642.

Vide Lit. A. Aufffangen deren Leuthen.

Weyer oder Leicht.

Vide Lit. F. Fischerey.

Wiederkauff/

Und Ablösung deren von denen Weltlichen gestiffen/ oder denen Geistlichen verkauften Gütern.

Vide Lit. G. Geistlicher Güter Ablösung.

Wiedertauffer Aufrottung.

Ferdin. I.

Erschröcklich ver-
führliche neue Sect.

Reichs Constitution.

Stbieten allen und jeden Unsern Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter und Knechten/ Hauptleuthen/ Landmarschallen/ Bicedomben/ Berwesern/ Pflegern/ Burggraffen/ Landrichtern/ Burgermeistern/ Richtern/ Rath/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen/ in was Stands/Würden/ oder Wesens die allenthalben in Unsern erblichen Fürstenthumben und Landen gesessen und wohnhaft seynd/ und fürnemlich die Gericht und Obrigkeit/ oder der selben Verwaltung haben/ unsere Gnad und alles Gutes. Euch ist unverborgen/ welcher massen sich ein Zeitlang an viel Orthen Teutscher Nation erschröcklich verführliche neue Sect deß Widertauffs beschwärlichen erzeigt/ die Wir dann bißhero höchstes Vermögen gestrafft/ und zustraffen befohlen. Nun wollen Wir euch aber nicht verhalten/ daß Wir/ auch Chur- und Fürsten/ sambt andern Ständen deß Heil. Reichs auff jekt verschiene gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer einträchtlichen in den auffgerichteten Reichs-Abschied der selben Sect halben ein Constitution, wie künfftiglich gegen den Wiedertauffern gehandelt werden solle/ gemacht haben/ die hierin nach längs einaeleibt/ und von Wort zu Wort also lautet: Nachdeme auch kürzlich ein neue Sect deß Widertauffs entstanden/ so in gemeinen Rechten verbotten/ und vor viel hundert Jahren verdammet worden ist/ welche Sect über Kayserl. Mandat je länger

länger je mehr schwärlicher einbricht / und überhand nimbt / und dann Thro Kayserl. Ma-
 jestät solche schwäre Ubel / und was daraus erfolgen mag / zufürkommen / und Fried und
 Einigkeit im H. Reich zuerhalten / und ein rechtmäßige Constitution, Satz und Ordnung
 auffgerichtet / und allenthalben im H. Reich zuverkünden verschafft / also lautend : Daß
 alle und jede Widertaufer / und widergetaupte Manns- und Weibs-Persohnen verstan-
 diges Alters von natürlichem Leben zum Todt mit dem Feuer / Schwerdt / oder dergleichen
 nach Gelegenheit der Persohn an vorgehender Geistlichen Richter Inquisition gericht und
 gebracht werden : und sollen derselben Friedbrecher / Hauptfacher / Landlaufer / und die auff-
 rührigen Aufwickler des berührten Lasters des Widertaufts / auch die / so darauff behar-
 ren / oder zum anderten mahl umbgefallen / in solchen keines weegs begnadet : sondern gegen
 ihnen nach vermög solcher Satzung ernstlich mit der Straff gehandelt werden ; welche Pers-
 ohnen aber ihren Irrsal für sich selbst / oder auff Unterricht und Ermahnung unverzogenlich
 bekennen / denselben zuwiderrufen / auch Buß und Straff darüber anzunehmen willig
 seynd / und umb Gnad bitten wurden / daß dieselbe nach Gelegenheit ihres Stands / Wes-
 sens / Jugend und allerley Umständ mögen begnadet werden : daß auch ein jeder seine Kin-
 der Christlicher Ordnung / Herkommen und Gebrauch nach in der Jugend tauften lassen soll /
 welche aber das Verachten / und nicht thun wurden / auff Weitung / als solle derselbe Kin-
 der-Tauff nicht seyn / daß dieselbe / so darauff zubeharren sich unterstunden / für ein Wider-
 taufer geachtet / und obangezeigter Kayserl. Constitution unterworfen seyn / und soll keiner
 derselben / so auß obangezeigten Ursachen begnadet / an andere Orth relegirt wor-
 den / und verwiesen / sondern unter seiner Obrigkeit zubleiben verpflcht und verbunden wer-
 den ; die dann ein fleißiges Aufsehen haben sollen / damit sie nicht widerumb abfallen / des-
 gleichen / daß keiner des andern Unterthanen oder Verwandte / so des Widertaufts hal-
 ben von ihrer Obrigkeit gewichen / oder außgetreten / enthalten und verschleiffen / oder ver-
 schrecken / sondern alsobald dieselbe Obrigkeit / darunter sich der Entwichene erhält / solche
 Ueberfahung innen oder gewahr wird / solle er gegen denselben / so entwichen / laut obberühr-
 ter Kayserl. Satzung strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden /
 alles bey Pcen der Acht ic. Daß demnach Wir / auch Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Gra-
 fen und Ständ Uns einmütiglich verglichen / solcher Kayserl. Constitution, Ordnung und
 Satzung in allen oberzehlten Punkten und Articlen treulich und fleißiglich zugeleben / nach-
 zukommen und zuvollziehen. Damit aber obangezeigter Constitution durch Uns und die
 Unsern / wie billich / gelebt / und Vollziehung beschehe / und dieselbe erschrocklich schädlich
 und verführliche Sect der Widertaufer außgerent und nicht gestattet werde ; So empfeh-
 len Wir euch allen und einem jeden insonderheit mit sonderm Ernst / und wollen / daß ihr nun
 hinfüran in allen und jeden Unsern und euren Herrschafften Gebieten und Verwaltung an-
 gezeigte Constitution für euch selbst festiglich haltet / auch bey dem eurigen darob seyet /
 damit derselben gemäß und gehorsamblich gelebt / nachkommen / und darwider keines weegs
 gehandelt werde / und hierin dermassen Handhabung thut / wie Wir Uns des zu euch und
 euren jeden / als Unsern getreuen gehorsamben Christlichen Unterthanen der Billichkeit und
 Nothdurfft nach / gnädigist und gänzlich versehen / und in keinem Zweifel setzen wollen /
 daran beschihet ic. Geben in Unserer Stadt Wienn.

Wie die widergetaupte
 Manns- und Weibs-
 Persohnen zubes
 straffen.

Die Begnadte an an-
 dere Orth nicht zus
 relegiren.

Manutenenß dieser
 Constitution.

Repetirt

- 18. Maji 1529.
- 10. Decembr. 1544.
- 8. Maji 1548.
- 9. Julii 1557.
- 23. Martii } 1601.
- 13. Maji } 1601.
- 7. Jan. } 1625.
- 3. Martii } 1625.

Ferdin. I.

Rudolph. II.

Ferdin. II.

Wienerischen Becken Beförderung.

Schreiben allen und jeden Müllern / so an der Wienn / Schwechat / Kaltengang / Pies-
 sing / Peterpach / Medling und Fische Mühlen und Mühlstätt haben / auch denen
 an bemelten Orthten verordneten Wasser-Führern / und den jenigen Müllern / die
 ihre Mühlen zum Schrotten nicht zugericht / und mit diesem unserm General-Man-
 dat ersucht werden / Unsere Gnad / und geben euch zuvernehmen. Nachdem ein Zeit
 herumb an dem Brod und Semelen allhie in der Stadt Wienn Mangel erschienen / haben
 Wir hierüber von denen allhiesigen Becken und andern verordneten Persohnen Bericht
 erfordert / und darauß befunden / daß sie die Becken mit ihrem Schrottwerk durch euch nicht
 befördert werden / und daß ihr des feichten Müllens-Wassers halben nicht schrotten könn-
 net / welche Verhinderung des mehrern Theils auß dem erfolge / daß die Mühlbäch nicht
 geraumt noch gebessert / darumben dann das Wasser vergebentlich in die Wismathen und
 Geröhr außlauffe / daß auch etliche Müller / die jederzeit Wasser haben / ihre Mühlen zum

Ferdin. I.

Die Wienerische Bes-
 cken auß denen Mühs-
 len mit dem Schrots-
 ten für andern zubes
 fördern.

Schrotten nicht zurichten / sondern allein des Bauren-Malters betragen sollen ; damit aber in unserer Stadt Wienn / fürnehmlich anjeko bey unserer Hoffhaltung / an dem Semel-Gebäch / kein Verhinderung beschehe / so befehlen Wir euch den Müllern mit Ernst / und wollen / daß ihr die Wienerischen Becken / mit ihren Schrotwerck für andern besördert / und eure Mühlen / darauff bisshero nicht geschrotet worden / zum schrotten nothdürfftiglich zurichtet / auch ihr die Wasserführer die Mühlbäch / und Wasserläuff unverzogenlich besichtiget / dieselben raumet und bessert ; An deme beschicht Unser ernstlicher Will und Meinung.

2. Decembr. 1560.

Wienerisches Bisthumb

Zu einem Fürstenthumb erhoben.

Vide Lit. B. Bisthumb.

Wienerischen Bisthumbs Zehend.

Vide Lit. Z. Zehend.

Wienerischen Burgern /

Und welche das Burger-Recht zu Wienn werben wollen / werden die Juden-Häuser angefaillt.

Vide Lit. J. Juden-Häuser.

Wienerische Elen.

Vide Lit. Z. Zimentirung.

Wienerische Fleischhacker.

Maxim. II.

Schreiben Wir allen Metzgern / so in Unserer Stadt Wienn sesshaft und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und geben euch zuvernehmen. Wiewohl Unser geliebter Herr / und Vatter Weyland Kayser Ferdinand Hochlöblich und seligster Gedächtnuß / verschiedenes 1559. Jahrs durch offene Generalien neben andern außgehen / und publiciren lassen : daß ihr von dato desselben alles groß Vieh auff der gewöhnlichen Schlachtbank / und nindert anderstwo schlachten sollet / damit dasselbe vor und ehe außgemekgt wird / alles gerecht und gut sey / ordentlich durch Fleisch-Beschauer besichtigt und beschaut werde ; und da einer über berührt Generals-Publicirung das groß Vieh an ungewöhnlichen Orthen schlug / betreten wurde / daß demselben das Fleisch damit er handelt / genommen / und halb dem Anzeiger / und das ander halbe Theil / in das Spital armen Leuthen vertheilt wurde / mit mehrer Ordnung und Maß in denselben Unsern Generalien außgedruckt. So befinden Wir doch / und kombt Uns glaubwürdig für / daß solchen Generalien nicht nachgelebt / sondern stracks zuwider gehandelt werde. Dieweil Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten hierin gebühliches und ernstliches Einsehen zuhaben gebühren und zustehen will ; So ist demnach an euch alle / und euer jeden insonderheit unser ernstlicher Befehl / daß ihr euch des Vieh schlachtens außser der ordentlichen Schlachtbank bey obangezogener Straff gänglichen enthaltet ; Und gebieten auch hierauff dem Ehrsamem / Weisen / Unsern besondern lieben / und getreuen R. Burgermeister / Richter und Rath unserer Stadt Wienn / sonderlich unsern Handgraffen / in diesem Unserm Erz-Herkogthumb Oesterreich ernstlich / und wollen / daß sie ob diesem unsern General handhaben / und auff die Ubertreter jederzeit fleißiges Auffmercken bestellen / und gegen denselben unvershont mit Straff verfahren / und solches dermassen thun / auff daß gegen den nachlässigen Obrigkeiten das gebühliche Einsehen fürzunehmen nicht noth werde ; das alles / wie obstehet / meinen und wollen Wir ernstlich.

6. Junii 1569.

Sollen die Stadt / und nicht andere umbligende Dertther versehen. Wie auß nachfolgendem zuersehen.

Ferdin. I.

Schreiben Wir allen und jeden unsern unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / so Märckt / Aigen und Dörffer auff drey Meil Weegs umb Unsere Stadt Wienn gelegen innen haben / oder verwalten / Unsere Gnad und alles Guts. Euch ist unverborgen / daß Wir hiervor zu mehrmahlen durch Unser außgangen offenes General /

allen

Die sollen das Fleisch nur auß der gewöhnlichen Schlachtbank außhacken.

Obacht des Stadts Raths.

allen und jeal
drey Meil Weegs
Ernst außser
ben / und sich
sen : sondern
bänd nothdürfftiglich
solchen unse
chen das Vol
das Stadt
solches länger
meint ist ; dem
und wollen / d
Unsere Stadt
Fall / und an
der / die ihre
auff vielbeme
nicht beschehe
zurichten / un
Willen und

Respect
Vi
bräuch

Auff
hinüro kein
Zagen / die
Waizen / G
als Zweifel
noch öffentli
sich zulösen
nach abgeth
handlen un
darwider be
vor und un
Etalien und
befehl wort
tung des Wa
Freiheiten d
den Zahnen
nige Victua
Tag anländ
selbige Hau
und Corneu
allhier anke
rung Meinu
sintemahlen
Stadt trage
an den gewö
Befehl / daß
Erchtag / Fre
Getraid und
kauffen / sonde
damit solch

allen und jeglichen Unfern Unterthanen / so in den Märkten / Migen und Dörffern / auff drey Meil Weegs umb bemeldte Unsere Stadt Wienn gesessen und wohnhaft seyn / mit Ernst auferlegt haben / daß sie (wie hievor auch beschehen) ihre eigene Fleischhacker haben / und sich mit Einkaufung des Fleisches / auff unsere Stadt Wienn ferner nicht verlassen: sondern bey ihren eigenen Fleischhackern darob seyn solten / damit dieselben ihre Fleischbänck nothdürfftiglich versehen. Nun kombt Uns ober anjeko mit Beschwörung für / wie solchen unfern Generalien bishero wenig nachgelebt und gehorsamet / sondern daß täglich das Stadt-Volk auß dem Sey in Unsere Stadt Wienn umb Fleisch kommen / daß hierdurch das Stadt-Volk zu mehrmahlen am Fleisch Mangel leiden solle. Diweil Uns aber solches länger zuzusehen / und zugestatten / auß nothwendigen Ursachen keines weegs gemeint ist; demnach empfehlen Wir euch sammentlich / und euer jeden insonderheit ernstlich / und wollen / daß ihr bey denen Märkten / Migen und Dörffern / auff drey Meil Weegs umb Unsere Stadt Wienn gelegen eurer Jurisdiction, Inhabung und Verwaltung durch Pöen-Fall / und andere ernsthaftte Weeg darob seyet / und verfüget / daß sie ihre eigne Fleischhacker / die ihre Fleischbänck mit Fleiß nothdürfftiglich versehen / gewißlichen halten / und sich auff vielbemelt Unsere Stadt Wienn mit nichten verlassen; Wo aber solches durch euch nicht beschehen / alsdann soll gegen euch mit Straff verfahren werden / darnach wisset euch jurichten / und selbst vor Schaden zuverhüten; Es beschihet auch hieran unser ernstlicher Willen und Meinung.

Die Markt / Migen und Dörffer auff drey Meil Weegs umb die Stadt Wienn sollen ihre eigene Fleischhacker halten.

24. Martii 1561.

Vide Lit. F. Fleischhacker.

Wienerischen Handwercks-Zunftten Prærogativ

Respectu anderwärtiger Zunftten und Filialen.

Vide Lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch Abstellung.

Wienerische Markt-Ordnung.

Auff sonderbahre der Hochlöblichen N. D. Regierung ferner ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich angezeigt: Sie haben sich guter massen zuverniern / was Gestalt noch den anderten Martii diß Jahrs durch Ruff publicirt worden / daß hinfüro keiner / unter was Instanz er auch gehörig / sich unterfangen solle an Wochenmarkt-Tagen / die auff der Donau zu dem Verkauf hiehero bringende Haus-Nothdurfftten / von Waizen / Getraid / Habern / auch Schmalz / Kälber / Ager / Hüner und andere Sachen / als Zwiffel / Kraut / Ruben / Obst / Bandreiff / Brenn- und Bauholz / weder heimlich noch öffentlich denen Leuthen abzuschwächen oder abzutringen / noch auff einige Weiß an sich zulösen / und widerumb zuverkauffen: jedoch daß jedermann solle unverwehrt seyn / nach abgethanen Markt-Fahnen solche bey dem Wasser habende Failschafften an sich zuhandeln und widerumb zuverkauffen; widrigen falls und da einer oder der andere sich darwider betretten lassen wurde / ihme die zu obgemeldten verbottenen Zeiten / nemlich vor und unter stehendem Markt-Fahnen zum Widerverkauffen / an sich gebrachte Victualien und Failschafften durch den bestelten Rumormeister / destwegen er absonderlich befelcht worden / auch hinweg genommen werden solle. Diweil nun aber diese Aufrichtung des Markt-Fahmens dahin möchte verstanden werden / als ob hierdurch die Markt-Freyheiten dergestalt extendirt wären / daß man auch bey dem Wasser unter solchen stehenden Fahnen alle groß und kleine Failschafften versilbern möge / und also nicht allein die jenige Victualien und andere Sachen / welche auff den Schiffen den Abend vor dem Markt-Tag anländen / und von Altershero bey dem Wasser verkauft worden: sondern auch dieselbige Hausnothdurfftten und Failschafften / so auff der Stockerauischen / Closterneuburg- und Corneuburgischen / wie auch all andern Markt-Fahren und sonst an auff der Donau allhier ankommen / ebenfalls am Wasser verkauft werden wollen / welches doch Regierung Meinung nicht gewesen / sondern dahin zuverstehen ist / daß dergleichen Victualien / sintemahlen man selbige gar leichtlich in denen Krächsen / Butten und Körben in hiesige Stadt tragen kan / nicht bey dem Wasser / sondern dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen sollen verkauft werden. Hierauff so ist Regierung ernstlicher Befehl / daß hinfüro die jenige / welche den Abend vor denen offenen Markt-Tagen / als Erchtag / Freytag und Sambstag auff dem Wasser Failschafften von allerhand Victualien / Getraid und andern Nothwendigkeiten hieher gebracht / dieselbige nicht also gleich verkauffen / sondern des anderten Tags die Aufsteckung des Markt-Fahmens erwarten sollen; damit solcher Gestalt der hochschädliche Furkauff verhütet / und jedermänniglich sodann

Furkauff verboten.

Bestraffung.

Wie die Aufrichtung des Markt-Fahmens zuverstehen seye.

Was an dem Wasser zuverkauffen.

Befehl an den Rumormeister.

umb ein billichen Werth/ die Leibs- und andere Haus- Nothdurfften bekommen möge; doch mit der Bescheidenheit/ das allein/ wie von Alters gebräuchig gewesen/ allerley Getraid/ wie auch Band- Keiff/ Brenn- und Bau-Holz und dergleichen/ so in einer grossen Anzahl/ und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zutragen seynd/ am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen/ von Schmalz/ Kälber/ Auer/ Hüner/ Zwiffel/ Kraut/ Ruben/ Obst/ und andere Victualien/ die gar leicht in die Stadt in den Krächsen/ Butten und Körben zubringen/ nicht bey dem Wasser an der Gestätten/ sondern dem alten Herkommen nach/ an den gewöhnlichen Plätzen/ allhiefiger Stadt sailgehabt/ und verkaufft werden sollen. Dabey hat Regierung dem bestelten Rumormeister absonderlichen Befehl geben/ auff dergleichen sein fleißiges Aufsehen zuhalten/ und die etwa verübende Unordnungen abzustellen/ wie auch da einer oder der andere zu wider handeln wurde/ dessen Failschafften und Victualien alsobalden hinweg zunehmen; Welcher Ruff dann auch allbereit vor diesem zu vier unterschiedlichen mahlen publicirt worden/ anheut aber bey erster Aufsetzung des Markt-Fahmens nochmahlen und zum Überflus darumben widerholt wird; damit umb denselben jederman noch bessere Nachricht und Warnung/ die Ubertretter aber mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen desto weniger Ursach haben mögen. Wornach sich männiglich hinfüro zurichten/ und vor Schaden und Ungelegenheit/ zuhüten wissen wird. Es sagt auch einer dem andern.

27. Augusti 1647.

Wienerischen Messen/

Klafter und Eimer halber.

Vide Lit. 3. Zimentirung/ & ibi das jüngste General.

Wienerischen Schneider-Sunfft Störer Abstellung.

Leopoldus.

Unordnungen und Störereyen wider die Kayserl. Privilegia.

Alle Schneider sollen des Schneiders-Handwercks Rechten gehorsamb seyn.

Keine Störer bey Straff aufzuhalten.

Straff deren selbst.

Wir bieten allen und jeden so wohl in als vor Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn seß und wohnhaften Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Wesen oder Stands die seyn/ unsere Guad. Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen. was massen sehr mißfällig vorkommen/ wie das Unserm dem allhiefigen Bürgerlichen Schneider-Handwerck gnädigst ertheilten Kayserl. Privilegien zuwider/ unterschiedlich höchststraffmäßige Unordnungen und Störereyen eingeführt und verübet wurden. Zumahlen Wir aber solches nicht allein keines weegs zuverstatten/ sondern in allweg allergnädigst gewilliget seyn/ das N. die Zech und Bürgerliche Schneider-Meister allhier bey ihren habenden Freyheiten beschuzet und gehandhabet werden sollen/ und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ haben Wir gegenwärtig öffentliches Patent über die/ dem obberührten Handwerck von Uns allergnädigst gegebene Privilegien/ verfassen lassen/ und angeregten Handwerck allergnädigst ertheilet. Solchem nach ist an euch obbenant alle und jede insonderheit unser gnädigster Befehl hiemit und wollen/ das Primò ohne Will und Wissen des Bürgerlichen Schneider-Handwercks allhier niemand/ wer der auch seye/ einiges Schneiderwerck arbeiten solle; Er habe dann solches zuthun einiges Recht und Gerechtigkeit/ seye auch ihr des Schneider-Handwercks Rechten Gehorsamb; Wer nun darwider thäte/ und daran würcklich begriffen wurde/ der solle Uns in Unsere Cammer zehen Pfund Wiener-Pfenning/ Unserm Stadt-Richter allhier zwey Pfund Pfenning/ und dem gesambten Handwerck in ihr Bruderschaft fünf Pfennig verfallen haben. Secundò, wo in Clöstern/ oder andern Geistlichen Häusern/ Burschen/ in denen Frey- und Herren-Häusern/ oder anderwärtig ein Störer/ oder sonst jemand/ so sich für einen Hoff-Schneider aufgebete/ und dñsfalls kein Freyheit hätte/ betreten und überwiesen wurde/ das der/ oder dieselbe auffer der nothwendigen Clöster- oder Herren-Arbeit auch andern fremdden Leuthen gearbeitet/ solle der/ oder dieselbe durch unsere Stadt-Origkeit/ nach Befund des Verbrechens/ desgleichen die Wirth und Inwohner unter der Bürgerchaft/ und andere/ so dergleichen Störer wissentlich auffhalten/ wosfern sie nicht durch Rehnung der Arbeit oder des Zeugß gebüßet/ dem Gutbeduncken nach bestrafft/ doch wann ein Störer in einem Closter/ Frey- oder Universitäts-Haus wäre/ derselbe nicht durch Unserer Stadt-Obrigkeit für sich selbst herauß genommen/ sondern von dem Gericht/ unter welches solches Haus gehörig/ herauß zugeben begehret werden. Tertio, wer auch dergleichen Schneider-Störer/ so kein Recht das Handwerck zutreiben haben/ in seiner Behausung und Zimmer sürohin auffhalten/ oder Unterschleiff mit der Arbeit geben wird/ der solle/ so oft er dessen überwiesen und darmit erfahren wurde/ in Unsere Cammer zehen/ Unserm Stadt-Richter fünf/ und in die Schneider-Bruderschaft Drey Pfund Pfenning zuentrichten/ verwürckt haben; Ferners Quarto solle auch einiger

einiger Zandle
oder anderen f
Schneider ha
da aber ein od
Meistern darü
nommen/ und
Unsern Stad
berschafft ver
Höllersches
selben in ihren
oder von dem
Richter die Ze
mache Klepde
halbe Theil
Straff der zw
vermöchten /
werden sollen.

Und Ar
On der
Arso
gen;
referirt worde
Simon Lucas
alldieweil di
mög Kayserl.
wie Bürger
hinweggenom
botten/ al
mißhällig ve
St. Hiller,
sen/ und da
ches bey Jh
laf geben/ de
St. Hiller
vorsehen.

Aufffolg
Es
den umb Wi
zu dem Wien
sich mit dem
selbedenen a

Wienn
Jurisdi

Solle
nen Jahrs ih
Wahl-Comm
Räutungs-
ber Begehren

einiger Tändler/ Gewändtler/ Störer/ oder jemand's anderer frembder auff denen Tändler- oder anderen freyen Jahrmärkten allhier kein neu- geschnittenes Gewandt/ daß wider die Schneider-Handwercks-Ordnung wäre/ immermehr fail haben/ machen/ oder verkauffen/ da aber ein oder anderer diesem zuwider handlete/ und von denen Burgerlichen Schneider- Meistern darüber begriffen wurde/ solle solches Gewandt denen Verbrechern hinweggenommen/ und als oft solches beschicht/ der halbe Theil Uns in Unsere Cammer/ der dritte Unsern Stadt-Richter neben zwey Pfund Pfening/ der vierte aber der Schneider-Bruderschaft verfallen seyn. Quinto solle nicht allein dergleichen unnuß Herren- loß und Höllisches Störer-Gesindl/ sondern auch die Burger/ Würth/ und Inwohner/ so denen- selben in ihren Häusern und Zimmern Unterschleiff geben/ so oft sie hierüber betreten/ oder von dem Schneider-Handwerck angezeigt wurden/ über daß ihnen von dem Stadt- Richter die Zeug wenig/ oder viel/ verschnitten/ und unzer schnitten/ gemacht/ und ungemachte Kleyder genommen/ und der halbe Theil zu Unserer Cammer gebracht/ der andere halbe Theil aber unter das Handwerck getheilet/ noch darzu die oben begriffene Straff der zwanzig Pfund Pfening erlegen/ da aber zum Fall sie solche zuerlegen nicht vermöchten/ auch wohl mit Verweisung der Stadt und gansen Burgfrieds angesehen werden sollen. Wornach ic. .

Kein neu geschnittes Gewandt fail zu haben.

Wie die Störer zuber straffen.

27. Martii 1688.

Vide Lit. S. Schneider Handwerck.

Wienerischer Schneider-Tunfft/

Und Arsonal Lehen-Wachter Strittigkeit.

On der Röm. Kayserl. ic. wegen dero Cammerern und Hauptmann in allhiefigen Arsonal, Herrn Franz Anton Graffen von St. Hilier, hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. seye mit mehrern allergehorsambst referirt worden/ was massen er Herz Graff sich unterstanden/ einen Burgerl. Schneider Simon Lucas genant/ auß der Ursachen in dem Arsonal eigenmächtig zuverarrestiren/ alldiemeilen die Burgerl. Schneider denen Arsonalischen Lehen-Wachtern/ welchen vermög Kayserl. untern 14. Julii ersthin allergnädigst ergangener Resolution nicht erlaubt/ wie Burger/in der Stadt Gwerb zutreiben/ und zuarbeiten/ die Waaren und Werckzeug hinweggenommen: weilen nun durch Landsfürstl. Generalia die Repräsentalien scharff verboten/ als haben Thro Kayserl. Majest. sein sothanes eigenmächtiges procedere ganz mißhällig vernommen/ wollen auch solchemnach allergnädigst: daß er Herz Graff von St. Hilier, erwöhten Burgerl. Schneider/ allensfalls es noch nicht geschehen wäre/ entlassen/ und da derselbe wegen der Lehen-Wachter Arbeit etwas zuhaben vermeine/ solle er solches bey Thro Kayserl. Majest. gebührend anbringen/ und zu mehrern Einsehen nicht Anlaß geben/ dem Burger auch/ da er wegen verübter Thätigkeit Ihne Herrn Graffen von St. Hilier Spruch nicht erlassen wolle/ selbige bey gehöriger Instanz einzuwenden bevorstehen.

Leopold.

Vorherige Resolution.

Repressalien.

20. Octob. 1687.

Wienerischen Stadt- und Landgerichts

Außfolgassung der Malificanten.

Es solle/ ob frequentiam deren Lastern und sonderlich der Dieberey/ allen und jeden umb Wienn nechst herumb bestelten Grund-Gerichtern/ welche sonsten die Malificanten zu dem Wienerischen Stadt- und Land-Gericht zulifern haben/ anbefohlen werden: daß sie sich mit dem triduo nicht auffhalten/ weder die Außfolgassung difficultiren: widrigenfalls selbe denen damnificirten für allen Schaden haften sollen.

Leopoldus.

30. Maji 1701.

Wienerischen Stadt-Rath und Stadtgerichts

Jurisdiction-Strittigkeit.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit.

Wienerischer Stadt-Rath

Solle bey jeder Auffnehmung der Raths-Wahl/ die Raittung des nechst-verwichenen Jahrs ihren Wahl-Commisario ad examinandum, & revidendum zustellen; Er Wahl-Commisarius aber solle solches Examen mit Außstellung der Mängel gewissen Raittungs-Berständigen einhändigen: welche Mängel aufstellen/ und Erläuterung darüber begehren sollen.

Ferdin. III.

11. Decemb. 1656.

Wiener-

Wienerischen

Stadt-Guardi aggregirter Mannschafft's Einquartierung.

Vide Lit. Q. Quartier.

Wienerischen Thumb-Capitul's Jurisdiction.

Vide Lit. J. Jurisdiction.

Wienerischen Univerſität Rectores Magnifici,

De quorum nominibus & ſucceſſione conſtat; Reliqui ob annales aut tūm temporis neglectos, aut Bellorum, graviffimarūque mutationum frequentiam amiſſos, non reperiuntur; Sequentes autem Calendaria Univerſitatis exhibent

1377.	1. Joannes de Randegg, Constantienſis & Auguſtenſis Eccleſiarum Canonicus.	23.	Marquardus de Randegg, Eſtetenſis & Auguſtenſis Canonicus.
1378.	2. Conradus Comes de Hohenberg Clericus Constantienſis diœceſis.	1392.	24. Hermannus de Treyſa Medicinæ Doct̃or, Canonicus Vienneniſis.
1379.	3. Colomanus Kolb.	25.	M. Andreas Langenſtein.
1380.	4. Rudolphus Comes à Schamberg.	1393.	26. M. Heinricus de Langenſtain.
1381.	5. M. Gerardus Viſchbeckh.	27.	Leonardus Schauer, Decretorum Doct̃or.
1382.	6. M. Petrus Eberhardus de Herberſtorff.	1394.	28. M. Joannes Gallici, Vratiſlavieniſis, Medic. Doct̃or, Illuſtriſſimi Ducis Auſtriæ Alberti III. Phyſicus. II.
1383.	7. Donaldus Abbas Monafterii Scotorum Vienneniſis.	29.	Wolffhardus Mayr, Licentiatus in Artibus.
1384.	8. M. Colomannus Kolb. II.	30.	M. Colomannus Kolb. IV.
	9. M. Joannes Plebanus in Mergen, Canonicus Vienneniſis & Patavieniſis.	1395.	31. M. Colomannus de nova villa.
1385.	10. Heinricus de Oſtendorp, Colonieniſis, Licentiatus Legum.	1396.	32. M. Martinus de Walſee, Medicinæ Profeſſor.
Dom.	11. Conradus Comes de Hohenberg. II.	33.	M. Colomannus Kolb. V.
	12. M. Colomannus Kolb. III.	1397.	34. Stephanus de Entzendorff, Canon. Vienneniſis. II.
1386.	13. Hermannus Lurtz de Norinbergâ, Artium & Medicinæ Doct̃or, Theol. Baccalaur.	35.	Conradus de Penorn Decret. Doct̃or.
1387.	14. Fridericus de Gars, Decretorum Baccalaureus.	1398.	36. M. Hermannus de Treyſa, Medicinæ Doct̃or. II.
	15. M. Petrus de Herberſtorff, Canonicus Vienneniſis & Patavieniſis.	1399.	37. M. Petrus Deckinger Vienn.
1388.	16. Georg. Gerhardus Vichspeck, Canonicus Vienneniſis & Oſnabrugeniſis.	38.	M. Lambertus de Geldria. II.
	17. Joannes Gallici Vratiſlavieniſis, Medicinæ Doct̃or.	39.	Casparus Marſelſtain, Decret. Profeſſor.
1389.	18. M. Lambertus de Geldria.	1400.	40. Joannes Sylber, Medici. Doct̃.
1390.	19. Geyselherus Doborkon, Decret. Licentiatus.	41.	M. Nicolaus de Matzen.
	20. Hermannus Lurtz Medicinæ Doct̃or. II.	1401.	42. M. Joannes Berward, de Villingen.
	21. M. Stephanus de Entzendorff, Baccalaur. Theolog.	43.	D. Schiſeslerus, Decret. Doct̃.
1391.	22. M. Joannes Ruſpach.	1402.	44. D. Nicolaus de Fürſtenfeld, Medic. Doct̃or.
		45.	M. Joannes Berward, de Villingen, Theol. Baccal. II.
		1403.	46. Petrus de Treyſa Theol. Doct̃.
		47.	M. Petrus Deckinger, Theol. Profeſſor, Canonicus Vienneniſis. II.

- | | | | | | |
|------------|-----|---|-------|------|---|
| 1404. | 48. | M. Lambertus de Geldria
Theol. Professor. III. | 1421. | 84. | Petrus de Pulcka, Theologiae
Doctor, III. |
| | 49. | Conradus Geglaer. | | 85. | Joannes Seld, Decret. Doct. |
| 1405. | 50. | Nicolaus de Dinckelspüchel,
Baccalaur, Theolog. | 1422. | 86. | Heinricus Stoll Medic. Doct. |
| | 51. | Henricus Pernstein Decret.
Doctor. | | 87. | M. Narcissus Hertz de Pre-
chingen, Theol. Baccal. |
| 1406. | 52. | Hermannus de Threyfa, Me-
dicinae Doct. III. | 1423. | 88. | M. Thomas Ebendorffer de
Haslpach, Theol. Baccal. |
| | 53. | M. Petrus de Tzach de Pul-
cka. | | 89. | M. Paulus de Vienna Decret.
Doctor, II. |
| 1407. | 54. | M. Rudigerus Dole Canon.
Viennensis. | 1424. | 90. | Joannes de Paumgarten Me-
dicinae Doct. |
| | 55. | Heinricus de Kützpüchel,
Decretorum Doctor, Ca-
nonicus Frisingensis. | | 91. | M. Joannes Himel Theolog.
Baccalaureus. |
| 1408. | 56. | Joannes Sindermann, Decre-
tor, Doctor. | 1425. | 92. | Petrus de Pirnward, Theol.
Doctor. |
| | 57. | M. Joannes Fluck de Pfulen-
dorff, Theol. Profess. II. | | 93. | Conradus de Halstat Decret.
Doctor. |
| 1409. | 58. | M. Michael Suchenschatz. | 1426. | 94. | Erasmus Rieder, Artium &
Medic. Doct. |
| | 59. | M. Petrus Deckinger, III. | | 95. | M. Urbanus de Mellico Theo-
logiae Baccal. |
| 1410. | 60. | M. Hermannus de Treysa Me-
dicinae Doct. IV. | 1427. | 96. | M. Joannes Geufs de Tey-
ning, Theol. Baccal. |
| | 61. | M. Joannes Wittich. | | 97. | Joannes Seld Decret. Doct. II. |
| 1411. | 62. | M. Petrus de Pulka, II. | 1428. | 98. | Joannes de Paumgarten Me-
dicinae Doct. & Profess. II. |
| | 63. | Godefridus Harscher, Decan.
Ecclesiae Augustensis. | | 99. | M. Joannes Angerer de Mül-
dorff, II. |
| 1412. | 64. | Joannes Eygel de Norinberga
Medic. Doctor. | 1429. | 100. | Thomas Ebendorffer Theol.
Doct. & Profess. II. |
| | 65. | M. Theodoricus de Hamel-
burg, Theol. Baccalaur. | | 101. | Conradus de Halstat, De-
cretorum Doct. II. |
| Dom. 1413. | 66. | M. Joannes Fluck de Pfulen-
dorff, Theol. Profess. II. | 1430. | 102. | Paulus de Vienna Decretor.
Doct. III. |
| | 67. | Deest. | | 103. | M. Narcissus Hertz de Pre-
chingen Theol. Baccal. II. |
| 1414. | 68. | Nicolaus de Herberstorff, Me-
dicinae Doct. | 1431. | 104. | M. Petrus Reicher, Theolog.
Doctor. |
| | 69. | M. Ulricus de Patavia, Theo-
logiae Baccalaureus. | | 105. | Conradus de Halstat Decre-
torum Doct. III. |
| 1415. | 70. | M. Zacharias de Monaco,
Theolog. Baccalaur. | 1432. | 106. | M. Andreas de Weytra,
Theolog. Baccal. |
| | 71. | M. Joannes de Westphalia,
Decret. Doctor. | | 107. | M. Jodocus Weyler de Hal-
prun, Theol. Baccal. |
| 1416. | 72. | M. Joannes Rockh, Artium &
Medic. Doctor. | 1433. | 108. | M. Stephanus de Egenburgo
Theol. Baccal. |
| | 73. | M. Joannes Angerer de Mül-
dorff, Praeposit. Gurcensis. | | 109. | Paulus de Vienna Decretor.
Doctor. IV. |
| 1417. | 74. | M. Theodoricus de Hamel-
burga, Canon. Viennens. II. | 1434. | 110. | Ditmarus Hindernbach, Me-
dicinae Doct. Canonic. Pa-
taviensis. |
| | 75. | Joannes Sindermann, Decre-
torum Doctor. II. | | 111. | M. Urbanus de Mellico Li-
centiatus Theol. II. |
| 1418. | 76. | M. Udalricus Grünwalder,
Artium & Medic. Doct. | 1435. | 112. | M. Joannes Geufs Theolog.
Profess. II. |
| | 77. | Michael Falco Artium & Me-
dicinae Doctor. | | 113. | Conradus de Halstat, De-
cretorum Doct. III. |
| | 78. | M. Georgius de Roravo. | 1436. | 114. | M. Joannes Grössel de Tit-
manning, Theol. Baccal. |
| 1419. | 79. | M. Lambertus de Geldria,
Theol. Profess. IV. | | 115. | M. Nicolaus de Grätz Theo-
logiae Baccal. |
| | 80. | M. Christianus de Grätz. | 1437. | 116. | M. Joannes Himel Theolog.
Profess. II. |
| | 81. | M. Paulus de Vienna, Licen-
tius Decret. | | | |
| 1420. | 82. | Stephanus Spetzhard, Medic.
Doctor. | | | |
| | 83. | M. Joannes Zinck Theolog.
Baccalaur. | | | |

- | | | | |
|--------------|--|-------|--|
| | 117. Joannes Poltzmacher, Decretorum Doct. | | 148. M. Georgius Tudel de Giegen, Theol. Baccal. |
| 1438. | 118. Pancratius Kreützer, Medic. Doct. | 1453. | 149. M. Jacobus de Wuldendorff, Theol. Baccal. II. |
| | 119. Jodocus Weyler Theol. Licentiatus, II. | | 150. Jodocus Hausner, Decret. Doct. II. |
| 1439. | 120. M. Andreas de Weytra Theol. Licentiatus, II. | | 151. Georgius Mayr de Amberg Medic. Doct. |
| | 121. Conradus de Halstat, Decret. Doct. V. | 1454. | 152. Casparus Frue, Medic. Doct. |
| 1440. | 122. Ditmarus Hinternbach, Medicinæ Doct. Canonicus Pataviensis, II. | | 153. M. Michael Zehenter, Vien. Decret. Licent. |
| | 123. M. Jodocus Gartner, Theol. Baccalaur. | 1455. | 154. M. Joannes de Titmanning, Theol. Profess. III. |
| 1441. | 124. M. Joannes Himel, Theol. Profess. III. | | 155. Conradus de Halstat, Decret. Doct. IX. |
| | 125. Conradus de Halstat, Decretor. Doct. VI. | 1456. | 156. Marquardus de Wiffach, Medic. Doct. |
| 1442. | 126. M. Thomas de Wülfferstorff, Theol. Baccal. | | 157. Thomas de Wülfferstorff, Theol. Licent. II. |
| | 127. M. Joannes Grössl de Titmanning, Theol. Baccal. II. | 1457. | 158. M. Paulus de Mellico Theologiae Profess. II. |
| 1443. | 128. M. Christianus de Hurbn, Theol. Profess. | | 159. Joannes Sümmler de Brethem Decret. Doct. |
| | 129. M. Nicolaus de Glotz, Decretorum Doct. | 1458. | 160. Casparus Frue de Titmanning, Med. Doct. II. |
| 1444. | 130. Ditmarus Hinternpach, Medicinæ Doct. Canonic. Pataviensis, III. | | 161. M. Nicolaus de Auln, Theol. Baccal. Canon. Vien. II. |
| | 131. M. Jodocus Gartner de Perching Baccal. Theol. II. | 1459. | 162. M. Ludovicus Schlicher de Ulma, Theol. Profess. |
| Dom. { 1445. | 132. M. Thomas Ebendorffer de Haslpach, Theolog. Professor. III. | | 163. Michael Klingenstein, Decret. Doct. Canon. Ecclesiae S. Stephani. |
| | 133. M. Jodocus Hausner de Novo foro Decret. Baccal. | 1460. | 164. M. Hermanus Häym de Rotenburg, Medic. Doct. |
| 1446. | 134. Joannes Schwendin Medic. Doct. | | 165. M. Conradus Salder de Rotenacker, Theol. Baccal. |
| | 135. M. Jacobus de Wuldendorff, Baccal. Theolog. | 1461. | 166. M. Paulus de Mellico, Theol. Profess. III. |
| 1447. | 136. M. Jodocus Weyler de Halprun Theol. Profess. III. | | 167. Joannes Sümmler, Decretor. Doct. II. |
| | 137. M. Nicolaus de Glotz, Decretorum Profess. II. | 1462. | 168. M. Georgius Tudel de Giegen, II. |
| 1448. | 138. M. Joannes Widman de Dinckelspübel Baccalaur. Theolog. | | 169. M. Stephanus de Brethem, Licent. Decret. |
| | 139. M. Nicolaus de Auln, Theologiae Baccal. | 1463. | 170. M. Thomas de Wülfferstorff, Theol. Licent. III. |
| 1449. | 140. M. Fridericus de Eschenpach Theolog. Profess. | | 171. Jodocus Hausner Decretor. Doct. III. |
| | 141. Conradus de Halstat, Decret. Doct. VII. | 1464. | 172. Casparus Gruesnpeck, Med. Doct. |
| 1450. | 142. M. Joannes Knaber de Alberstorff, Decret. Licent. | | 173. M. Leonhardus Eggrer de Perching, Capellanus Sedis Apostolicae. |
| | 143. M. Jodocus Gartner, Theol. Licentiatus, III. | 1465. | 174. M. Joannes Grössl de Titmanning, Theol. Profess. IV. |
| 1451. | 144. M. Paulus de Mellico, Theol. Baccal. | | 175. Wolfgangus de Hertzogburg, U. I. Doct. Canonum Profess. Ordinar. |
| | 145. Nicolaus de Glotz, Decret. Doct. III. | 1466. | 176. Nicolaus de Ratisbona, Medic. Doct. |
| 1452. | 146. Conradus de Halstat, Decret. Doct. VIII. | | 177. M. Joannes Harrer de Haylprun, Theol. Licent. |
| | 147. Joanes Huber, Decret. Doct. | 1467. | 178. M. Wolfgangus de Egenburgo Theol. Profess. |

1468. 179. M. Nicolaus de Kreutzenach, Decret. Licentiatus Sacrae Paginae Profess.
1469. 180. M. Casparus Gruessenpeck, Medic. Doct. II.
181. M. Rupertus Weissenburger de Bruck, Theol. Licent.
1470. 182. M. Andreas de Potenprun, Theol. Profess.
183. M. Augustinus de Elbing, Decret. Doct.
1471. 184. Nicolaus de Ratisbona Medicin. Doct. II.
185. M. Joannes Goldner.
1472. 186. M. Paulus de Mellico, Theol. Profess. IV.
187. Joannes Huber de Freystat, Jur. Pontificii Doct. II.
188. Hermannus Haym Medicinæ Doct. II.
189. M. Petrus de Corona Theolog. Licent.
1473. 190. M. Nicolaus de Kreutzenach, Theol. Profess. II.
191. M. Michaël Lochmayr de Haydegg, Decret. Licent.
1474. 192. M. Martinus Heintzl de Memmingen, Theol. Profess.
193. M. Leonhardus Frueman ex Hirschau, Theol. Baccal.
1475. 194. M. Andreas de Potenprun, Theol. Profess. II.
195. Leopoldus Brantz, Decret. Doct.
1476. 196. Michaël Mannersdorffer, Vien. Medicin. Doct.
197. M. Bartholomæus Tichtl ex Grein, Theol. Licent.
1477. 198. M. Joannes Harrer, Theol. Profess. II.
199. Joannes Hüber Decretorū Doct. Can. Vien. III.
1478. 200. M. Bernhardus Berger ex Stanz, jur. Pontificii Baccal.
201. M. Joannes Goldtberger Vien. Theol. Baccal.
1479. 202. M. Joannes de Phorz, Theol. Professor.
203. M. Joannes Kaltenmarckter Decret. Licent.
204. M. Briccius ex Cilia Theolog. Licent.
1480. 205. M. Paulus ex Stockerau, Theolog. Licent.
206. M. Nicolaus de Kreuzenach art. juris Pont. & Theolog. Professor. III.
1481. 207. M. Martinus Wölffel ex Sizingendorff, jur. Pont. Profes. Baccal. Theolog.
208. M. Paulus Vrffenbeck, ex Deckendorff Med. Doct.
1482. 209. M. Oswaldus Ludovici ex Weickersdorff, Theolog. Baccalaureus.
210. M. Michaël Lochmayr, Theol. Prof. Ecclesiarum Patav. & Vien. Can. II.
1483. 211. Kilianus Horn Decretorum Doct. Decan. Vien.
1484. 212. M. Paulus Urffenbeck, Med. Doct. II.
213. M. Leonhardus Frueman, Theol. Licent. II.
1485. 214. M. Joannes Harrer, Theol. Professor. III.
215. M. Joannes Kaltenmarckter, jur. Pont. Prof. II.
1486. 216. M. Udalricus Eberhard, ex Neuburga Claustrali Med. Professor.
217. M. Bartholomæus Tichtl, Theolog. Prof. II.
218. M. Thomas Wiener Artium Profess.
1487. 219. M. Bartholomæus Tichtl, Theol. Profess. III.
220. M. Hieronymus Hollnbrunner, Vien. Jur. Pontificii D. Decret. Profess. Canonicus Viennensis.
1488. 221. M. Fridericus Grässl, Med. Doct. & Profess.
222. M. Leonardus Müllner de novo Foro Theol. Baccal.
1489. 223. M. Joannes Harrer de Haylprun, Theol. Profess. III.
224. M. Joannes Kaltenmarckter Theol. & Juris Pontificii Doct. Offic. Fatavien. Canonumq; Profess. III.
1490. 225. Bartholomæus Steber, Vien. Medic. Doct.
226. M. Georgius Patersdorffer ex Wasserburg, Baccal. Theol.
1491. 227. Briccius de Cilia, Theol. Doct. II.
228. Martinus Wölffel, J. Pontificii Doct. Theol. Licentiatus. Canonic. Viennensis.
1492. 229. M. Fridericus Grässl, Med. Doct. II.
230. M. Erhardus de Hartperg, Theol. Baccal.
1493. 231. M. Joannes Kaltenmarckter IV.
232. M. Michaël Rarkoch de Mittelbach.
1494. 233. Wolfgangus Hymler de Mellico Med. Doct.
234. M. Joannes Burger ex Egenburgo.
1495. 235. M. Joannes Kaltenmarckter V.
236. Joannes Heckman ex Haugstorff, Jur. Canon. Doct.
1496. 237. M. Joannes Burger ex Egenburgo, II.

Dom.

	238. M. Valentinus Kraler ex Holaprun, Theol. Baccal.	1511.	268. Thomas Resch, Theol. Baccalaur. II.
1497.	239. M. Briccius Prapositus ex Cilia, Theol. Doct. III.		269. Joannes Angerer ex Rosenberg jur. Pont. Profess. Archidiaconus Pragensis.
	240. Wenceslaus Mandel ex Budweis, Jur. Pontificii Doct.	1512.	270. M. Georgius Tanstetter ex Rayn, Astronomia Profess.
1498.	241. M. Georgius Launtsch de Ellingen, Baccal. Theol.		271. M. Sebastianus Tenckh ex Fronleyten Sentent.
	242. M. Casparus Fridburger ex Rosenberg.	1513.	272. M. Joannes Trapp, Viennens. Theol. Profess. III.
1499.	243. M. Oswaldus Ludovici ex Weickersdorff, Canon. Viennensis.		273. M. Georgius Prenner juris Pont. Doct. Canon. Viennensis, & Ratisbon. II.
	244. Gabriel Guetrater, Juris Licentiat.	1514.	274. M. Joan. Trapp, Viennens. Theol. Profess. IV.
1500.	245. Ioannes Cuspinianus Medic. Doct. & Poëta Laureat.		275. M. Christophorus Kulber, Theol. Profess. IV.
	246. M. Christophorus Kulber, Græcen. Theol. Baccal.	1515.	276. M. Joannes Heckman, Theolog. Licentiat. III.
1501.	247. Ioannes Kaltenmarckter, jur. Pont. Doct. VI.		277. Victor Gampp Viennensis U. I. Doct.
	248. Joan. Heckman ex Haugstorff, jur. Pontific. Doct. II.	1516.	278. M. Joachimus Vadianus Helvetius, Poëta Laureat. & Profess. in Re Poëtica.
1502.	249. Guilhelmus Puelinger ex Wifing, Med. Doct.		279. M. Joannes Hueber de Ebersperg, Theol. Baccal.
	250. D. Fridericus Illust. Dux, Silesiæ Teschnen, & Majoris Glogoviæ.	1517.	280. M. Christophorus Kulber, Theol. Profess. Canonicus Viennens. V.
1503.	251. M. Christophorus Kulber, Græcen. II.		281. Udalric. Kauffman de Campidono LL. Doct. AA. II.
	252. Joannes Stephanus Reufs, Constant. U. I. Doct.	1518.	282. Leopoldus de Jordanis, Viennens. Med. Doct.
Dom. 1504.	253. Joannes Trapp, Vien. Theol. Profess.		283. Martinus Edlinger, Theol. Licent.
	254. M. Wolfgangus Mossnauer ex Wels.	1519.	284. M. Christophorus Kulber, Theol. Doct. VI.
1505.	255. M. Joannes Trapp, Vienn. Theol. Prof. II.		285. Udalric. Kauffman ex Campidono AA. LL. Doct. III.
	256. Georgius Prenner jur. Pont. Doct. Officialis Patav.	1520.	286. Ioannes Wenzelhauser, Medic. Doct.
1506.	257. Joannes Wifinger, Patav. Med. Doct.		287. M. Leonhardus Schratzhamen ex Laubingen, Theol. Baccal.
	258. M. Michaël de Premarthon.	1521.	288. M. Ioannes Trapp, Viennens. Theol. Profess. V.
	259. Idem M. Michaël de Premarthon electus & confirmatus II.		289. Andreas Harrer ex Gamundia J. U. Doct.
1507.	260. Joannes Heckman ex Schillingstat Theol. Licent.	1522.	290. Ioannes Salius ex Styria Medic. Doct. Archid. Austr. Ferdinandi Physic.
	261. M. Theodoricus Rhenanus Selestadianus.		291. Ioannes Salius, Med. Doct. II.
1508.	262. Michaël de Premarthon Med. Doct. III.	1523.	292. Ambrosius Saltzer, de Sopronio, Theol. Licent.
	263. M. Thom. Resch de Krembs, Theol. Baccal. Poëta Laureatus Coronatus manibus D. Maximiliani Imperat.		293. Leonhardus Dobrohost I. U. D. AA. LL. Profess. Ord.
1509.	264. M. Christophorus Kulber Græcen. Theol. Prof. III.	1524.	294. Udalricus Fabri Rhoetus Medic. Doct.
	265. Udalricus Kauffman de Campidono AA. LL. Doct. Canonicus Viennensis.		295. M. Alboinus Gressinger ex Schwatz, Theol. Licent.
1510.	266. Franciscus Sforcia Dei gratiâ Dux Mediolani & Barri.	1525.	296. M. Christophorus Kulber, Theol. Doct. VII.
	267. M. Joannes Heckman, Theolog. Licent. II.		297. Ioannes Bruelmayr ex Lintz Iuris Doct.

1526.	298.	Ioannes Heyn, Viennensis Medic. Doct.	328.	Idem Ioannes Entzianer, Med. Doct. II.
	299.	M. Ioannes Aurifaber, Varradiniensis.	1541.	329. Ambrosius Saltzer, Theol. Licent. IV.
1527.	300.	Ambrosius Saltzer, Soproniensis, Theol. Licent. II.		330. Ioannes Ludovicus Brassicanus, J. U. Doct. Consil. Regis & juris Canon. Ordinar.
	301.	Laurentius Motz, Wittembergenfis, J. U. D. Canon. Viennens. Officialis Pataviensis, Institut. Profess.	1542.	331. Franciscus Emericus, Med. Doct. & Profess. II.
1528.	302.	Udalricus Fabri, Rhætus Medic. Doct. II.		332. M. Georgius Hieter, Canon. Viennens. III.
	303.	M. Bartholomæus Gebel, Francofordianus.	1543.	333. Stephanus Sprugl, Canonic. Viennens. ex Olmütz.
1529.	304.	Martinus Edlinger, Theol. Licent.		334. Ioannes Baptista Pachaleb, Vien. J. U. D. Consil. Regis, Fisci inferioris Austriae Advoc. Lect. jur. Civ. Primarius.
	305.	Laurentius Motz, Wittemberg. J. U. D. II.	1544.	335. Jacobus Walch, à Tesingen, Med. Doct.
1530.	306.	Udalricus Fabri, Rhætus Medic. Doct. III.		336. M. Stephanus Raisberger, Canon. Vienen.
	307.	M. Georgius Reichart, Scotus, jur. Pont. Licent. Viennens. & Brunnenf. Canon.	1545.	337. Idem M. Stephanus Raisberger.
1531.	308.	Alboinus Greffinger, ex Schwatz Theol. Licent. II.		338. Ioannes Ludovicus Brassicanus, J. U. Doct. II.
	309.	Laurentius Motz, J. U. D. III.	1546.	339. Wolfgangus Latzius, Viennens. Med. Doct. & Prof.
1532.	310.	M. Bartholomæus Gebel, Francofordian. II.		340. M. Lucas Guettenfelder, Bonar. Artium Profess.
	311.	Udalricus Fabri, Rhætus Medic. Doct. IV.	1547.	341. M. Georgius Hieter, Canon. Viennens. IV.
1533.	312.	M. Ioannes Aurifaber. II.		342. Ioannes Thüernl, J. U. D. instit. Ordin. Profess.
	313.	Ambrosius Saltzer, Sopron. Canon. Vienn. III.	1548.	343. Franciscus Emericus Medic. Doct. Primar. Profess. Practicæ III.
1534.	314.	Udalricus Gebhart, J. U. D. Romanorum Regiæ Mariæ Consiliar.		344. M. Georgius Muschlerus, Oettingensis.
	315.	Ioannes Gastgeb, Med. Doct.	1549.	345. Leonhardus Villinus Hoffler, Styrus Theol. Doct.
	316.	M. Ioannes Aurifaber, Canon. Viennensis. III.		346. Fridericus Harrer, J. U. D.
1535.	317.	Georgius Hieter, ex Gaubitsch, Canon. Viennens.	1550.	347. Andreas Perlachius, Medic. Doct. Mathematicum per annos 34. public. Profess.
	318.	Udalricus Gebhart, J. U. D. Consiliar. Regius. II.		348. Sigismundus Oeder, AA. LL. ac Phil. Magister I. U. Candidat.
1536.	319.	Leopoldus Iordanus, Vienn. Med. Doct. II.	1551.	349. Leonhardus Villinus, Theol. Doct. & Profess. Canon. Viennens. II.
	320.	M. Georgius Hieter, Canon. Vienn. II.		350. Laurentius Kirchamerus, Viennens. I. U. D. juris Canon. Profess. Ordin.
1537.	321.	Ioannes Gaudentius Anhauser, ex Reitlingen, Theolog. Doct.	1552.	351. Matthias Cornax, Med. Doct.
	322.	Stephanus Schwartz, Vien. J. U. D.		352. M. Georgius Muschlerus, II.
1538.	323.	Franciscus Emericus, Oppavianus, Med. Doct.	1553.	353. Laurentius Kirchamer, Viennens. I. U. Doct. II.
	324.	M. Ioannes Gößl, ex Wunsidel.		354. Idem Laurentius Kirchamer, I. U. Doct. III.
1539.	325.	M. Ioannes Aurifaber, Canon. Viennens. IV.		355. Ioannes Gößl, J. U. D. II.
	326.	Philippus Gundelius, Pataviensis U. J. D. Roman. Regiæ Mariæ Consil. Fisci inferioris Austriae Advocat.	1554.	356. Franciscus Emericus Medic. Doct. Cæsar. Consiliar. IV.
1540.	327.	Ioannes Entzianer, Medicin. Doct. Rom. Reg. Majest. Consil. & Physic.		357. M. Lucius Crayer.

Dom.

Aultriaci
 1711. 268. Thomas...
 269. Joannes...
 1712. 270. M. Georgius...
 271. M. Sebastianus...
 1713. 272. M. Joannes...
 273. M. Georgius...
 1714. 274. M. Joannes...
 275. M. Christianus...
 1715. 276. M. Joannes...
 277. Victor...
 1716. 278. M. Joannes...
 279. M. Joannes...
 1717. 280. M. Christianus...
 281. Udalricus...
 1718. 282. Leopoldus...
 283. Martinus...
 1719. 284. M. Christianus...
 285. Udalricus...
 1720. 286. Ioannes...
 287. M. Joannes...
 1721. 288. M. Joannes...
 289. Andreas...
 1722. 290. Ioannes...
 291. Joannes...
 1723. 292. Ambrosius...
 293. Laurentius...
 1724. 294. Udalricus...
 295. M. Adrianus...
 1725. 296. M. Christianus...
 297. Ioannes...

Dom.

- | | | | | | |
|-------|------|---|-------|------|---|
| 1555. | 358. | Leonhardus Villing, Theol. Doct. III. | 1567. | 381. | M. Christophorus Widman, Styriæ Græcens. Poëseos Professor. |
| | 359. | Stephanus Hauptman, I. U. Doct. Canon. Profess. Prim. | | 382. | Reverendissimus D. Dionysius Pioppus, Episcopus Modrusiensis. II. |
| 1556. | 360. | Ludovicus Kunig, Medic. Doct. | | 383. | Georgius Aigmayr, Vienn. I. U. D. |
| | 361. | M. Lucas Guettenfelder II. | 1568. | 384. | Casparus Pierpach, Waidhoffensis ad Teyam Austriacus, Phil. ac Med. Doct. ejusdemque Practicæ Primarius Professor. |
| 1557. | 362. | Georgius Eder I, U. D. Regis Ferdinandi Consil. & Fisci Provinci. inferioris Austriæ Advocat. | | 385. | M. Cornelius Grienwald, Waidhoffensis ad Ypsam Austr. |
| | 363. | Georgius Eder, J. U. D. Cæs. Consiliarius. II. | 1569. | 386. | Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius imperialis locò Theologi. V. |
| 1558. | 364. | Idem Georgius Eder. III. | | 387. | Melchior Hoffmair, Phil. & I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius, & Fisci Austriaci Advocatus. III. |
| 1559. | 365. | Georgius Eder, J. U. D. Sac. Cæs. Majest. Consiliarius imperialis. IV. locò Phil. | 1570. | 388. | Bartholomæus Reifacher, Phil. ac Med. Doct. Mathematicum Professor Ordinarius & Primarius. |
| | 366. | Stephanus Hauptman, Vienn. J. U. D. & Sacror. Canon. Professor, locò Theologi. Qui cum diem suum in Restoratu objisset juxta statutum Anno 1532. die 2. Aug. conclusum denuò electus est Georgius Eder. J. U. D. V. | | 389. | M. Hubertus Luetanus, Noviomagus, dialect. Profes. |
| 1560. | 367. | Melchior Hoffmair, J. U. D. & Professor Ordinarius. | 1571. | 390. | Georgius Eder, I. U. D. & SS. Theol. Bacca. Format. VI. |
| | 368. | Wolfgangus Latzius Vienn. Phil. ac Med. Doct. ejusdemque Primarius Profes. Sac. Cæs. Majest. Consiliar. & Histor. Universit. Vienn. Superintendens, Vir omni doctrinarum genere consummatissimus. | 1572. | 391. | Sigismundus ab Oedt, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regimine inferioris Austriæ Consiliar. & Universit. Superintend. |
| | 369. | M. Wolfgangus Schäßler, Bavarus, qui 2. Septemb. in I. U. D. creatus fuit. | | 392. | Paulus Weidner, Phil. & Med. Doct. Hebraicæ Linguae Professor. |
| | 370. | Wolfgangus Pudler, Vienn. I. U. D. & Sacror. Canon. Professor. | 1573. | 393. | M. Ioannes Pampelius ex Pulcka, Austr. Reip. Viennens. Archigrammateus. |
| 1562. | 371. | Melchior Hoffmair, Phil. & I. U. D. Ordinarius Pandectarum Professor. II. | | 394. | Ioannes Ambrosius Brassicanus, I. U. D. & Sacror. Canonum Professor, ex defectu Theologi juxta declarationem Cæsaris electus. |
| | 372. | Georgius Walter, Misnensis Phil. & Med. Doct. | | 395. | Franciscus Lackner, Vienn. I. U. D. |
| 1563. | 373. | Georgius Walter, Misnensis Phil. & Med. Doct. ejusdemq; Profe. locò Philos. II. | | 396. | Ioannes Aicholtz, Phil. ac Med. Doct. ejusdemque celeberrimus Professor. |
| | 374. | M. Georgius Muschler. III. | 1574. | 397. | M. Matthias Lubanus, Primarius Physicæ Professor. |
| 1564. | 375. | M. Laurentius Zadesius, Cathedralis Eccles. Vienn. ad S. Stephan. Canon. locò Theologi. | | 398. | Thomas Raidelius, Phil. & SS. Theologiæ Doct. |
| | 376. | Andreas Datus, Philos. ac Med. Doct. Organi Aristotelici Professor. | 1575. | 399. | Sigismundus Eyseler, Viennensis I. U. D. Codicis Iustiniani Professor. |
| 1565. | 377. | M. Georgius Sedlmair. | | 400. | Georgius Walter, Serenissimi Archiducis Ernesti Medicus, Cubicul. & Profes. III. |
| | 378. | Reverendissimus D. Dionysius Pioppus, Episcopus Modrusiensis. | 1576. | 401. | M. Benedictus Kleinschnitz, Suevus, Ordinarius artium Professor. |
| 1566. | 379. | Wolfgangus Pudler, I. U. D. & Sacror. Canon. Profes. II. | | | |
| | 380. | Ladislauus Stuss, Phil. & Med. Doct. | | | |

402. Petrus Muchitsch, Ciliensis Styri, Phil. ac SS. Theologiae Doctor.
1577. 403. Petrus Muchitsch, Phil. ac SS. Theol. Doct. locò Juris-Consulti. II.
404. Paulus Weidner, Phil. ac Med. Doct. II.
1578. 405. Hubertus Luetanus, Noviomagus. II.
406. Petrus Muchitsch, Carniolus Phil. & SS. Theol. Doct. III.
1579. 407. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consil. imp. VII.
408. Martinus Stopius, Alostensis Flander, Phil. & Med. Doct.
1580. 409. M. Alexius Straufs, Labacent. Carniolus Phil. Professor.
410. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius imperialis, locò Theol. VIII.
1581. 411. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius imperialis IX.
412. Paulus Weidner à Billerburg, Phil. & Med. Doct. III.
1582. 413. M. Stephanus Grifauer, Nephorensis Styri, Græcæ linguæ Professor.
414. Carolus Stredede, Viennens. I. U. D. & Sactor. Canonum Professor, locò Theologi.
- Dom. 1583. 415. Georgius Eder, I. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius imperialis. X.
416. Adamus Pretterschnegger ex Weissenkirchen, Styri, Phil. & Med. Doct. ejusdémque Professor.
1584. 417. M. Hubertus Luetanus, Noviomag. logicæ Profes: III.
418. M. Hubertus Luetanus, logicæ Professor & Scholæ Provincialis Rector. IV. locò Theologi.
1585. 419. Michaël Eham, Vienn. I. U. D. Sac. Cæs. Majest. in Regim. infer. Austriæ Consiliarius.
420. Benedictus Perger, Phil. & Med. Doct. ejusdémque Professor.
1586. 421. M. Andreas Widman, Thermopolitanus Austriacus.
422. Alexander à Lacu, Helvetus SS. Theol. Doct. & Monasterii Hilariensis Abbas. I.
1587. 423. Martinus Gößl, Viennensis. I. U. D. & Instit. imper. publicus Professor.
424. Adamus Pretterschnegger ex Weissenkirchen, Styr. Phil. & Med. Doct. ejusdémq; Professor. II.
1588. 425. M. Nicolaus Renner, Vienn. Ordin. bon. art. Professor.
426. Alexander à Lacu, Helvetus SS. Theol. Doct. & Monasterii Hilariensis Abbas. II.
1589. 427. Carolus Stredede Viennensis, I. U. D. Sac. Cæs. Majest. in Regimine inferioris Austriæ Consil. II.
428. Andreas Isingius, Philoso. & Med. Doct. Primarius linguæ Græcæ Professor.
1590. 429. M. Andreas Gastelius à Stramdorff, Austriacus.
430. Melchior Klefelius, SS. Theol. Licent. ad S. Stephanum Præpositus, & Universitatis Cancellarius.
1591. 431. Michaël Eham, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius. II.
432. Benedictus Perger, Phil. & Med. Doct. II.
1592. 433. M. Hubertus Luetanus, Noviomagus, Scholæ Provincialis Rector. V.
434. Balthasar Scultetus, Vratislaviensis Silesius, SS. Theol. Doct. Canon. Vien. & Episcopatus Passaviensis infra Onasum in Spiritual. Vicar.
1593. 435. Christophorus Pirckheimer, Vien. Phil. & J. U. D. & Regiminis infra Onasum Cancellarius.
436. Joannes Leander de Nissa, Silesius Phil. & Med. Doct.
1594. 437. M. Petrus Hoffman, Heilspergensis, Prutenus Scholæ Civilis ad S. Stephanum Rector.
438. Joannes Pampelius, Vienn. Austr. SS. Theol. Doct. & Profess. Primar. Canonic. Viennens. II.
1595. 439. Udalricus Kreen à Krenberg, Vienn. J. U. D. & Regiminis in inferiori Austria Cancell.
440. Joannes Leander, Philos. & Med. Doct. II.
1596. 441. M. Vitus Schiessler, Physicæ Profess. J. U. Baccal. & Ecclesiæ Cathedralis ad Sanct. Stephanum Canon.
442. Balthasar Scultetus, Vratislaviens. SS. Theol. Doct. II.
1597. 443. Matthias Puhelmair, Dorfens. Bavar. J. U. Doct.
444. Joannes Büttner, Silesius Phil. & Med. Doct.
1598. 445. Andreas Prudentius Schönnenbrunen, Silesius, aliàs Weyfs dictus Sac. Cæs. Maj. per Austriam in rebus Ecclesiasticis Consil.

- | | | | | | |
|--------|--|---|---|---|--------|
| | 446. Joannes Pollinger, SS. Theolog. Doct. ad D. Michaellem Viennæ Parochus. | | C. Maj. in rebus Ecclesiast. Consiliar. III. | | |
| 1599. | 447. Stephanus Schlachter, Pulkaviensis Aust. Phil. & J. U. D. Reip. Archigramateus. | | 466. Ioannes Curtius, SS. Theol. Doct. Official. Passavien. Leopoldi Archiducis Episcopi Argent. & Passavien. Consil. Præpos. Clarevalensis, vulgò Zwethel. | 1620. | |
| | 448. Joannes Petrus Magnus, Phil. & Med. Doct. ejusdemque Primar. Theoricæ Profess. | 1609. | 467. Casparus Schwab, J. U. D. S. C. M. in Regim. Consil. | 1621. | |
| 1600. | 449. M. Nicolaus Renner, Vien. AA. LL. Profess. II. | | 468. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. primar. Mathematicum Profess. | 1622. | |
| | 450. Balthasar Scultetus, Vratislaviensis SS. Theol. D. III. | 1610. | 469. M. Andreas Lechler, Scholæ Provinc. Rect. II. | | |
| 1601. | 451. Andreas Picus, J. U. Doct. judic. Aulæ Advocat. | | 470. Ioann Casparus Stredle, SS. Theol. Doct. | | |
| | 452. Benedictus Perger, Medic. Doct. III. | 1611. | 471. Martinus Eritius, J. U. D. | | |
| 1602. | 453. M. Andreas Prudentius Schönenbrunen, Siles. S. C. Maj. in rebus Ecclesiasticis per Austriam Consil. II. | | 472. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. II. | | |
| | 454. Joannes Pollinger, SS. Theolog. Doct. ad D. Michaellem Viennæ Parochus, mox Egenburgum Promotus, II. | 1612. | 473. M. Andreas Lechler, Schol. Provincial. Rect. III. | 1623. | |
| | | | 474. Georgius Puecher, SS. Theolog. Doct. ad S. Michael. Viennæ Paroch. II. | | |
| 1603. | 455. Vitus Siefs, Rhætus U. J. D. S. C. M. in Regim. inferior. Austriæ Consil. | 1613. | 475. Petrus Lambertus Silesius, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regimine Consiliarius. | | |
| | 456. Benedictus Perger, Medic. Doct. Archiducis Matthiæ Medicus Aulic. IV. | | 476. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor. | 1624. | |
| Dom. { | 1604. | 457. Vitus Schieffer, Physices Profess. J. U. Baccal. Ecclesiæ Cathedralis ad S. Stephan. Canon. & Offic. II. | 1614. | 477. M. Andreas Lechler, Scholæ Provincialis Rector. IV. | |
| | | 458. Balthasar Scultetus SS. Theolog. Doct. Vratislaviensis & Viennens. Canon. & Custos, Protonot. Apostol. IV. | | 478. Carolus Huttendorffer, Vienn. Austriac. SS. Theolog. Doctor. | Dom. { |
| | 1605. | 459. Jacobus Scholtz, Viennensis Austr. J. U. Doct. S. C. Maj. in Regim. inferior. Austr. Consiliar. | 1615. | 479. Jacobus Scholtz, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regim. Consiliarius. II. | 1625. |
| | | 460. Tobias Pierpach, Viennens. Med. Doct. | | 480. Tobias Pierpach, Phil. & Medicinæ Doctor. II. | |
| 1606. | 461. M. Andreas Lechler, Fieffensis, publicus Organi Aristotelici Profess. | 1616. | 481. M. Georgius Siefs, Vienn. Austr. Ethices Professor, ad S. Stephanum Canon. | 1626. | |
| | 462. Georgius Puecher, ex Tyliach Tyrolen. SS. Theol. Doct. public. Linguae Græcæ Profess. & ad S. Michael. Parochus. | | 482. Hieronymus Widmer, SS. Theol. Doct. Vienn. Aust. Cathedral. Eccles. ad S. Stephanum Canonicus. | | |
| 1607. | 463. Thomas Rueff, Viennensis Phil. & J. U. D. S. C. Maj. Consil. Præpositus Claustroneoburg. & Statuum inferioris Austr. Ordin. | 1617. | 483. Philippus Pizan, J. U. D. Schönflusensis è Marchiâ Brandenburgensi, Institut. Justinian. Professor. | 1627. | |
| | 464. Joannes Petrus Magnus, Phil. & Med. Doct. ejusdemque Profess. II. | | 484. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor. II. | | |
| 1608. | 465. M. Andreas Prudentius, S. | 1618. | 485. M. Henricus Aberman, Dutilingensis Wittembergicus, Scholæ Civilis ad S. Stephanum Rector. | | |
| | | | 486. Casparus Quorkius, SS. Theol. Doctor Præpositus Clarevall. vulgò Zwethel. | 1628. | |
| | | 1619. | 487. Joannes Landaw, J. U. Doct. Westphalus. | 1629. | |
| | | | 488. Sigismundus Geisler, Phil. & Med. Doctor. II. | 1630. | |

- | | | |
|-------|--|--|
| 1620. | 489. M. Georgius Siefs, Ecclesiæ Cathedralis Canon. II. | Theol. Doct., Austr. & ad S. Stephanum Viennæ Canonicus. |
| | 490. M. Michaël Hoffman, SS. Theol. Doct. Silesius, Parochus & Decanus in Pühlerstorff. | |
| 1621. | 491. Michaël Friderich, J. U. D. | |
| | 492. Guilielmus Rechperger, Egenburgensis Austr. Phil. & Med. Doct. ejusdémq; Primarius Profess. & Sac. Cæs. Maj. Medic. cubicular, III. | |
| 1622. | 493. Christophorus Schaffer, Abbas S. Crucis, Moravus Olomucensis. | |
| | 494. Guilielmus Rechperger, Egenburgensis Austr. Phil. & Med. Doct., & Sac. Cæs. Maj. Medic. locò Phil. IV. | |
| 1623. | 495. Georgius Fridericus Coller, SS. Theol. Doct. ad S. Michaëlem Parochus, Vienn. Austriacus. | |
| | 496. Lucas Bonannus, J. U. D. Marchiâ Brandeburgicus, Fisci Cæs. Advocatus, antehac Codicis Justinian. Profess. | |
| 1624. | 497. Adamus Olitorius, Phil. & Med. Doct., ejusdémque Profess. | |
| | 498. M. Georgius Siefs, Vien. ibidémque ad S. Stephanum Canon. III. | |
| 1625. | 499. Paulus Pörsius, SS. Theolog. Doct., Westphalus, Vratislav. & Olomucen. Eccl. Canon, Decanus in Mistelbach. | |
| | 500. Martinus Haffner, Vienn. Austr. J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regim. Consil. | |
| 1626. | 501. Joannes Casparus Crafft, Suevus, Phil. & Med. Doct. | |
| | 502. M. Georgius Siefs, Vien. ad S. Stephan. Canonicus. IV. | |
| 1627. | 503. Michaël Hoffman, SS. Theol. Doct., Decanus in Pühlerstorff. II. | |
| | 504. Georgius Pacher, è S. Bernhardo, Austr. J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regim. Consil. duorum stipendiorum Fundator, unius 3000. flor. pro Familia, alterius 5000. flor. pro pauperibus Studiosis, & pro 5. Puellis. | |
| 1628. | 505. Guilielmus Rechperger, Phil. & Med. Doct. Sac. Cæs. Maj. Medicus Cubicularius. V. | |
| 1629. | 506. M. Clemens Koppitz, Carniol. Sac. Cæs. Maj. Sacellanus, & ad S. Stephanum Canonic. | |
| 1630. | 507. Stephanus Zwirschlag, SS. | |
| 1631. | 508. Carolus Perger, Vienn. J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regimine inferioris Austriæ Consil. postea Cancellar. & Superintendens. | |
| 1632. | 509. Joannes Guilielmus Mannagetta, Guilielmopolitanus Austr. Phil. & Med. Doct. Sac. Cæs. Maj. Medicus cubicularius, & Primar. Med. Practicæ Professor. | |
| 1633. | 510. M. Georgius Siefs, Viennæ Austr. ad S. Stephanum Canonic. V. | |
| 1634. | 511. Stéphanus Zwirschlag, Phil. & SS. Theol. Doct. Cathedralis Ecclesiæ ad S. Stephanum Viennæ Cantor & Canonic. II. | |
| 1635. | 512. Georgius Weinzerle, Carniolus, J. U. D. antea Juris Professor, tunc Fisci Austriaci Advocatus. | |
| 1636. | 513. Leonardus Milgieffer, Phil. & Med. Doct. Sereniff. Archiducis Leopold. Medic. | |
| 1637. | 514. M. Petrus Hoffman, Sac. Cæs. Maj. in Camera Aulica Secretarius, postea Rei Ferrariæ Præfectus. | |
| | 515. M. Georgius Siefs, Vienn. Austr. Eccl. Cathedral. ad S. Stephan. Canonicus. VI. | |
| 1638. | 516. David Gregorius Cornerus, Phil. & SS. Theol. Doct., Abbas Götvicensis. | |
| 1639. | 517. Joannes Baptista Pinellus, Austr. Vienn. Phil. & J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Regimine inferioris Austr. Consiliar. | |
| 1640. | 518. Joannes Guilielmus Mannagetta, Guilielmopol. Austr. Phil. & Medic. Doct., primarius practicæ Profess. II. | |
| 1641. | 519. M. Josephus Kupferfin, Carniolus, Phil. Doct., primùm ad S. Andream, deinde Ducumburgensium Præposit. | |
| 1642. | 520. Stephanus Zwirschlag, Hertzoburg. Austr. Phil. & SS. Theol. Doct. Eccl. Cathed. ad S. Stephan. Decan. III. | |
| 1643. | 521. Joannes Henricus Strasser, Budvicenf. Bohem. J. U. D. & in Regim. inferior. Austr. Sac. Cæs. Maj. Consiliarius. | |
| 1644. | 522. Joannes Fünfleutner, Schardingenf. Bavarus, Philos. & Med. Doct. Canonic. Regularium S. August. ad S. Hippolytum Præpositus. | |
| 1645. | 523. Reinaldus à Rungen, Paderborn- | |

Dom.

		bornens. Westphalus, Camerae Aulicae Secretarius.	1661.	540.	Idem Ioannes Guilielmus Mannagetta, locò Phil. VII.
1646.	524.	Marcus Antonius Caccia, SS. Theolog. Doct., ad S. Stephanum Canonicus.	1662.	541.	Petrus Vauthier, SS. Theol. Doct. & ad S. Stephanum Canon. postea factus summi templi Praepositus, Officialis & Universit. Viennens. Cancellar.
1647.	525.	Bernardus Holler, J. U. D. antehac Codicis, mox Jur. Can. Professor, postea Fiscus Austriaci Advocatus, & hoc ipso anno factus Regim. Consiliarius.	1663.	542.	Fridericus Grüener, Franco J. U. D. Profess. & Excelsi Regim. Consil.
	526.	Michael Wirsing, J. U. D. Sac. Cæs. Majest. in Excels. inferioris Austriae Regimine Consiliar.	1664.	543.	Ioannes Ludwig, Philos. & Med. Doct.
1648.	527.	Ioannes Guilielmus Mannagetta, Phil. & Med. Doct., Praxeos Professor Primarius, nec non Sac. Cæs. Majest. Consil. & Archiater. III.	1665.	544.	Balthasar à Nollarn de Nollentain, Phil. Doct. S. C. Maj. Consil. Comes Palatinus & Auratae Militiae Equ.
1649.	528.	Ioannes Carolus ab Aichpühel, Phil. Doct., Camerae Aulicae Secretarius.	1666.	545.	Paulus Zhernitz, SS. Theol. Doct. Canon. Viennensis Protonotar. Apostolic.
1650.	529.	Georgius Tasch, Westphalus, SS. Theol. Doct., & ad S. Stephanum Canonicus.	1667.	546.	Ioannes Thomas Mollitor, Alfata J. U. D. S. C. Maj. in Excels. Austriae Regimine Consil. Sac. Canon. Profess. postea Superintendens Cæs.
1651.	530.	Michael Wirsing, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. in Excels. inferioris Austriae Regimine Consil. II.	1668.	547.	Paulus de Sorbait, Belga Hannoniensis Phil. & Med. Doct. Sacratiss. Imperatricis Eleonorae Viduae Personae Medic. nec non Praxeos Profess. Primar.
Dom.	1652.	531.	1669.	548.	Balthasar à Nollarn de Nollentain, Phil. Doct. S. C. Maj. Consil. Comes Palatin. Auratae Militiae Equ. II.
	1653.	532.	1670.	549.	Matthæus Kolweis, Ord. Cisterciensis Campi Lilliorum Abbas. II.
	1654.	533.	1671.	550.	Maximilianus de Sala, S. C. Maj. Excelsi Regim. infer. Austr. Consil.
	1655.	534.	1672.	551.	Christianus Rechperger, S. C. Maj. Leopoldi primi Archiater.
	1656.	535.	1673.	552.	Balthasar à Nollarn de Nollentain, S. C. M. Consil. & Com. Palatin. III.
	1657.	536.	1674.	553.	Hieronymus Hayden, Ord. Sanct. August. Canon. Regularium ad S. Dorotheam Praeposit.
	1658.	537.	1675.	554.	Michael Bechtoldt, S. C. M. Excelsi Regim. infer. Austr. Consiliar, obiit in ipso Reatoratu 21. Aprilis 1676. cui successit Georgius Wohiniez, J. U. D. & Canonum Profess. public.
	1659.	538.	1676.	555.	Franciscus Ganfer, Phil. & Med. Doct.
	1660.	539.	1677.	556.	Balthasar à Nollarn, ut supra IV.
			1678.	557.	Joann. Baptista Mayr, Can. Vienn. & ibidem Decan.
			1679.	558.	Rudolphus Carolus Katzius, S. C.

Dom.

A
rūmque
renillim
perator
circiter
singula

		S.C. Maj. Excelli Regimin. infer. Austr. Consil.		rolshofen, Paroch. & Dec. Stockerovii.
1680.	559.	Wolfgangus Plöckner, Phil. & Med. D. Statuum inferior. Austr. Proto-Med.	1691.	570. Georgius Leonardus Weiler, J. U. D. Aulæ & Judiciorum Advoc. Canonum Profess. publ. Aulæ Marschallici Judicii Assessor, Episcop. Viennens. Consil. Consistorialis, simul etiam Consistorii Universitat. senior Consistor.
1681.	560.	Joannes Guilielmus de la Bresche, Can. Vienn.	1692.	571. Wolfgangus Plöckner, ut supra, II.
1682.	561.	Laurentius Grüner, Canon. Viennens.	1693.	572. Joannes Ferdinandus Nolthæus, Phil. Doct. Ord. S. Augustini Canonic. & Decanus ad S. Dorotheam, Vien.
1683.	562.	Joan. Georgius Hoffman, S. C. Maj. Regimin. Infer. Austr. Consil.	1694.	573. Hieronymus Hayden, Canonorum Regular. Ord. S. August. ad S. Dorotheam, Viennæ Præposit. II.
1684.	563.	Ferdinandus Fridericus Illmer, de & in Wartenberg, S. C. M. Consil. & personæ Medic. nec non Profess. publicus & Senior Consistor.	1695.	574. Georgius Fridericus Schick, J. U. D. Excelli Infer. Austr. Regimin. Consil. & deinde Cancellar.
1685.	564.	Joannes Antonius de Vestenburg, Canonic. Vienn.	1696.	575. Carolus Festa, Phil. & Med. Doctor.
1686.	565.	Benedictus Eberl, Canonic. Viennens.	1697.	576. Macarius Abentheurer, Philosoph. Doct. & Canon. Viennens. ad S. Stephan.
1687.	566.	Thomas Zwick, S. C. Maj. Excelli Regim. Inferior. Austr. Consil.	1698.	577. Joannes Franciscus Habermann, SS. Theol. Doct. & Canon. Vienn.
1688.	567.	Jacobus Stumpff, S. C. Maj. Consil. & personæ Med.	1699.	578. Franciscus Joseph. à Krapff, J. U. D. S. C. M. Camerae Aulicæ actualis Consil. & Referend.
1689.	568.	Joannes Antonius de Vestenburg, Canon. Vien. secundâ vice, qui obiit in ipso Reçtoratu 23. Sept. 1690, cui successit ad residuos duos Menses feriarum, Joannes Ferdinandus Nolthæus, Ord. S. Augustini Canonic. Regul. ad S. Dorotheam Decanus.	1700.	579. Franciscus Stockhammer, Phil. & Med. Doct. S. C. M. Consil. & personæ Med.
1690.	569.	Fridericus Josephus Garzarol de Garzarolshofen, Paroch. & Dec. Stockerovii.	1701.	580. Joannes Ferdinandus Nolthæus, Phil. Doct. Canonorum Regular. Ordin. S. August. ad S. Dorotheam, Viennæ Præposit. III.
			1702.	581. Adamus Rainardus Pistorius, SS. Theol. Doct. Canonic. & Custos ad S. Steph.
			1704.	582. Iacobus Greyffing, I. U. D. S. C. Maj. in Excelli infer. Austr. Regimine Consil.

Transactio inter Universitatem Viennensem & Collegium Soc. Jesu ibidem,

Sequenti Diplomate contenta & roborata.

A Gnoscimus, & notum facimus tenore præsentium universis: quòd cum perpendimus, quanto pietatis & Religionis Catholicæ zelo ac studio, quantoque totius Reipublicæ Christianæ, præsertim Archiducatus nostri Austriæ, aliorumque Regnorum & Provinciarum hæreditariarum nostrarum bono, quondam Serenissimi Majores & Progenitores nostri, Duces, Archiduces Austriæ, Reges & Imperatores, felicissimæ recordationis, Generale Studium nostrum Viennensè adhuc circiter annum millesimum trecentessimum sexagesimum sextum fundarint, erexerint, singularibus Privilegiis & dignitatibus donarint, & exornarint, proque temporum diver-

Ferdin. II.

Totius Germaniæ
Archigymnasium,

Patres S. J. Viennam
accersiti.

Decretum de 21.
Octob. 1622,

diversitate novis subinde legibus & consuetudinibus salutaribus restaurarint, reformarint, quodque ex eo, tanquam equo Trojano, omnium scientiarum genere doctissimi quique, & de Republica optime meriti viri, tanto numero prodierint, ut non solum Archiducatus nostri Austriæ singulare ornamentum, sed totius Germaniæ Archigymnasium semper reputatum, & apud exterarum quoque Nationes multis nominibus præ aliis celebre fuerit. Cum verò temporum, morumque varietas, aliæque oborta incommoda, nonnihil de pristino hujus Archigymnasii nostri splendore detrudere viderentur: eapropter Imperator Ferdinandus primus, Dominus Avus, & prædecessor noster colendissimus, augustissimæ memoriæ, motus fuit, ut Societatis Jesu Patres, Academiæ opem veluti subsidiariam laturos, anno millesimo quingentesimo quinquagesimo primo Viennam accerserit; ipsisque (quod uti supremus Princeps, privilegia concessa in melius atque Reipublicæ utilius pro re nata reformando, & potuit, & debuit,) duas primarias Lectiones, sive Professuras in Theologica Facultate, in perpetuum, magno (quod eventus docuit) Religionis, & studiorum Theologicorum incremento assignavit. Nos verò, posteaquam animadvertimus, in hisce partibus ab hæreticis falsis ipsorum opinionibus sacram Scripturam multis in locis in reprobum sensum torqueri, atque ad explicandum verum illius intellectum, tum etiam ad quæstiones, quæ hõce tempore inter ipsos hæreticos & veram nostram Religionem Catholicam controvertuntur, pertractandas; simulque Casuum conscientiæ explanationem pro informandis Parochis, Professoribus Scripturæ, Controversiarum, & Casuum, qui hæc omnia tractarent, enodarent, & illustrarent, opus esse: & præterea Nobis constaret, à compluribus jam annis, tum ob continuata bella, inter quorum strepitus literæ ut plurimum silent, tum ob alia gravamina & defectus, Cursum Philosophiæ, & Humaniorum literarum Professiones magnopere refrixisse; unde metuendum sanè sit, nè studio Philosophicò, tanquam fonte & origine reliquarum Scientiarum, exhaustò, vel neglectò, insignis vetustissimæ hujus Universitatis memoria consequenter oblitteretur. Quod, uti nostris, nostrorumque Majorum Foundationibus laudatissimis è diametro contrarium, Nobis quidem indecorum, universæ verò Provinciæ in maximum sit præjudicium cessurum: hinc est, quòd ad honorem Dei, propagationem Sacrosanctæ Religionis Catholice, ædificationem Ecclesiæ, Universitatis Majorem splendorem, Studiorum utilitatem ac frequentiam, & boni publici promotionem, præhabita maturâ deliberatione, & re totâ sano nostrorum præcipui nominis Consiliariorum adhibito consilio exactè discussâ, motu proprio, deque Cæsareæ & Archiducalis authoritatis & potestatis plenitudine, clementissimè Nos resolvimus (quod & in perpetuum observari volumus ac mandamus) ut Collegium Societatis Jesu hinc Viennæ, dictæ Universitati nostræ uniatur, & incorporetur, prout singulari emanato nostro decreto & constitutione, de dato vigesimo primo Mensis Octobris, anni millesimi sexcentissimi vigesimi secundi, certis quibusdam rationibus & modis, in hæc, quæ sequuntur, verba univimus & incorporavimus. Primò, ut Privilegia Academiæ facta tecta etiam post incorporationem maneat, & Jurisdictio Excelsti Regiminis in ipsam Universitatem, uti hætenus. Secundò, in Facultate Juridicâ ac Medicâ prorsus nihil mutetur. Professoribus autem, & vacationi Professuræ & Lecturæ eò melius invigilare possint, successu temporis Stipendia Artistarum, ad moderationem nostræ Majestatis, applicabuntur. Tertiò, Patres Societatis, juxta sui instituti rationem & modum, docebunt Humaniora, universam Philosophiam, & Theologiam; ita tamen, ut hanc etiam alii (uti etiam nunc sit) profiteri possint: quorum electio & approbatio maneat in antiqua forma; Societas verò suos Professores omnes ipsamet eligat & constituat. Quartò, Universa gubernatio & correctio Scholasticorum (exceptis causis criminalibus) qui Societatis audient lectiones, & directio Seminariorum, plenariè sit penes Societatem. Quintò, Collegium omnimodè transferatur ad Academiam. Sextò, Tradantur Societati Scholæ Bursæ, adeoque omnia Ædificia ad Academiam spectantia (exceptis Juristarum & Medicorum Gymnasis) ac etiam Schola Provincialis: ita tamen, ut Auditorium Theologorum suis temporibus etiam pateat reliquis Theologiæ Professoribus. Septimò, Foundationes autem & redditus Bursarum, seu Stipendia, ut vocant, & jus ea conferendi Scholaribus, tam activè, quam passivè maneat in antiquo statu. Octavò, Ex ipsis Ædificiis accommodet sibi Societas Collegium, Scholas, & Templum. Nonò, Promotiones omnes fiant in ipsa Academia, & locis hucusque consuetis ac solitis. Decimò, Cancellarius Academiæ sit, uti hætenus, Præpositus Viennensis; Decanos etiam singulos singulæ facultates, cum authoritate ordinaria. Artisticæ, constituatur à Societate; Theologiæ, uti hætenus. Undecimò, Rector Academiæ cum authoritate consueta unò semestri sit Doctor Theologiæ, qui Rector Collegii possit esse, vel ex reliquis Doctoribus; unò Doctor Juris, tertiò Medicinæ; quartò, cum Artisticam Facultatem tangit ordo, sit is, quem Collegii Rectorem elegerit Societas. Statuitur etiam, ut ii, qui in Academia Pragensi,

Græ-

Grætiensi, O
runt, & conf
vebuntur, ab
tur, non seci

Quia
ficultates &
planandas,
per Nos sup
riorum depu
volè, firmite
firmationem
gesimi tertii,
tur, modum.

N. 1.
lentiam, om
logica, quã
transfatione
tiant; & qu
libentes Do
N. 2. R. P.
Universitati
demiæ capu
bus omnen
nas detuler
Unionem ni
eam insuper

N. 1.
Societatis J
Collegii cum
luntatum co
Jesu institut
ullum affer
quam Univ
logiam doc
officium, q
eorumque
dem R. P. I
RR. Patrum
in illos hab
rum aliquer
doris, qui
ad R. P. Re
ad tribunal
sam & nego
ter Patrum
Rectori Uni
se, & princip
sophiæ crea
ad studium
audiat v. g.
guifico Do
cundum ill
logiæ ex p
Juris: tene
lectionem
Univerficas
immediatè
madmodum
cipiet, aut
demici, sed
Siquando in
spectantia,
quam statui
Scholis Soc
Magnifico I
fores non a

Grætiensi, Olomutiensi, aliisque Academiis, quas Archiduces Austriae, & Imperatores erexerunt, & confirmaverunt, vel in posterum erigent, & confirmabunt, promoti sunt, aut promovebuntur, ab Universitate Viennensi pro verè & legitime promotis agnoscantur, & acceptentur, non secus, ac si in eadem Viennensi Universitate promoti fuissent.

Quia verò inter dictam Universitatem, & præfatos Societatis Jesu Patres, aliqua difficultates & controversiæ, circa quædam puncta dicti Decreti, subortæ sunt, ad quas complanandas, stabiliendamque præfacti Collegii Patrum Societatis cum Universitate Unionem, per Nos nuper factam, præcipuorum nostrorum intimorum Consiliariorum, & Commissariorum deputatorum sapienti providentiâ, & consilio interposito ambæ partes amicè, benevolè, firmiter, constanter, & unanimi voluntatum consensione, ad approbationem, & confirmationem nostram, die septimo Augusti, hujus currentis anni millesimi sexcentissimi vigesimi tertii, transegerunt, constituerunt, definiverunt, & declaraverunt in hunc, qui sequitur, modum.

§. 1.

N. 1. Inprimis Reverendi Patres Societatis Jesu, ad demerendam Universitatis benevolentiam, omni omnino Juri ad Rectoratum Academiæ, etiam ex electione passiva, tam in Theologica, quam in Artificia Facultate, per Cæsareum Unionis, translationisque Decretum, & transactionem mense Novembri anno superiore factam acquisito, sponte & liberè renuntiant; & quidquid in Academico Rectoratu honoris est atque dignitatis, id totum volentes libentes Dominis Doctores quatuor Facultatum, qui de Societate non sunt, relinquunt.

N. 2. R. P. Rector Collegii Societatis Jesu, Collegiumque ipsum, tanquam verum ac vivum Universitatis membrum & pars, Magnificum Dominum Rectorem, ut electum totius Academiæ caput, è quacumque demum electus sit Facultate, agnoscat, illique in actibus omnibus omnem eum honorem ac reverentiam habeat, ac deferat, quam alii deferunt, & hæcenus detulerunt.

N. 3. Quamobrem in ratione eligendi Rectorem Universitatis, per hanc Unionem nihil mutatur; Electus etiam suâ consuetâ constat autoritate, & dignitate, & eam insuper in Scholares Societatis acquirit Jurisdictionem, de qua §. sequenti num. 3.

§. 2.

N. 1. Universitas vicissim, ad contestandam suam in R. P. Rectorem, & Collegium Societatis Jesu, sic unitum & translatum, benevolentiam ac amorem, declarat inprimis hanc Collegii cum Universitate unionem, & translationem fieri, non solum magnâ utrinque voluntatum consensione, sed insuper ita fieri, ut nolint hæc unione aut Religioso Societatis Jesu instituto, aut Rationi, Institutioniq; Studiorum ejusdem Societatis Jesu impedimentum ullum afferri. N. 2. Quamobrem R. P. Rector, & Societas ipsa, in personas Collegii omnes, quæ in Universitate, juxta Cæsareum Decretum, literas humaniores, Philosophiam, & Theologiam docent, & imposterum docebunt, aut alias erunt in Facultatibus, aut in iis gerent officium, omnem eam etiam imposterum retinebit Jurisdictionem, Jus de illis disponendi, eorumque ministeria dirigendi, & autoritatem, quam in eas habuit ante unionem. N. 3. Eidem R. P. Rectori omnis cura disciplinæ, totaque correctio Studiorum, Scholariumve, qui RR. Patrum lectiones audiunt, aut in Seminaris degunt, adeoque omnis ea autoritas, quam in illos habuit ante Unionem, relinquatur. Si quis tamen contra Studiosorum præfatorum aliquem, lege ac judicialiter agere volet, remittetur ad tribunal Magnifici Domini Rectoris, qui Magnificus Dominus Rector, omnes causas & querelas, de talibus ad se delatas, ad R. P. Rectorem primò dirigit, sine strepitu Judicii componendas, & actiones hujusmodi ad tribunal contentiosum non prius recipiet, quam ex R. P. Rectore Collegii intellexerit causam & negotium aliter, quam viâ Juris componi non potuisse. N. 4. Si unus aliquis, præter Patrum lectiones, etiam Juridicas, aut Medicas audiat, & dubium oriatur, Magnificone Rectori Universitatis, an R. P. Rectori Collegii parere debeat, dispicietur, quas lectiones per se, & principaliter, quas minùs principaliter & incidenter audiat. Si quis Magister Philosophiæ creatus est, aut illam ordinatè cum bono profectu audivit, & bono ordine transivit ad studium Juris, aut Medicinæ, & præcipuè alterutri det operam: hic, licet apud Patres audiat v. g. Mathesin, vel Ethicam, vel Quæstiones D. Thomæ de Jure & Justitiâ, paret Magnifico Domino Rectori Universitatis; tenetur tamen observare disciplinam Societatis, secundum illam unam, quam audit, lectionem. Contrà, si quis studeat Philosophiæ, aut Theologiæ ex professo apud Patres, paret R. P. Rectori, etiam si v. g. audiat etiam Institutiones Juris: tenetur tamen & hic observare disciplinam Professoris, etiam secundum hanc unam lectionem, quam audit. N. 5. Eidem R. P. Rectori Collegii hoc etiam honoris tribuit Universitas, ut in confessibus omnibus, & actibus Academicis, sedeat & locum occupet immediatè post Dominum Superintendentem; & quamvis sit in Facultate Theologica, quemadmodum Magnificus Dominus Superintendens est in Juridica: nullum tamen in ea accipiet, aut habebit officium; nec junget se circulis Nationum in electione Rectoris Academici, sed cum Magnifico Rectore resignante, & Superintendente, suo in loco remanebit. Siquando in Consistorio tractanda fuerint negotia Academiæ, ad rem literariam universè spectantia, idem R. P. Rector advocari, nec sine eo, quod Scholares omnes concernet, quidquam statui debeat. N. 6. Quem studiosum ob contumaciam, aut mores improbos, à Scholis Societatis R. P. Rector (cui soli id competit) arceri curaverit, id ipse significabit Magnifico Domino Rectori, qui mandabit, ut talem ad studium Juris, aut Medicinæ, Professores non admittant; Idemque fiet, si aliquis sponte, insalutaroque Professore, Scholas

Ortæ Difficultates, & Controversiæ.

Secuta Transactio.

De Rectoratu, & Rectore Universitatis, ejusq; post Unionem Electione, Dignitate, Jurisdictione.

De Rectorate Collegii Societatis JESU.

deseruerit. E diverso, si quis è Societate Doctorem, Magistrum, Studiosumve soli Magnifico D. Rectori Universitatis subiectum, accusare volet, illum accusabit primò apud Magnificum D. Rectorem, & non alibi. N. 7. Si quid aliquando Magnificus D. Rector, aut V. Consistorium, verbò vel scriptò, quod aliquem è Societate, ejusve officium concernat, significandum, vel intimandum censuerit; id ad R. P. Rectorem Collegii, & non ad alium dirigetur. Ut in hoc etiam Instituti, & religiosæ disciplinæ, & ordinis ratio habeatur. Eadem servabitur ratio, quando Studiosi ad comitandum Magnificum D. Rectorem convocandi erunt.

§. 3.

N. 1. Idem erit post Unionem hanc Cancellarius Universitatis, qui antè, Cathedralis videlicet Ecclesiæ ad S. Stephanum Præpositus. Ratio etiam, atque electio, & auctoritas Decanorum in Facultate Theologica, Juridica, & Medica, eadem erit, quæ hætenus fuit. De Decano, & Decanatu Facultatis Artisticæ, magno utriusque partis animorum consensu, constituta sunt hæc.

N. 2. Inprimis, ut uno Semestri, Decanus sit è Societate, quem Societas elegerit; altero Semestri alius è Facultate Doctor, seu Magister, quem Facultas ritu & more consueto elegerit. Quando hic elapso suo tempore officium resignabit, monitus à R. P. Rectore per schedam, eum publicabit, quem Societas in sequens semestre elegerit.

N. 3. Decanus à Societate constitutus, toto semestri omnia Decani officia geret & administrabit ut propria, præterquam Vice-Rectoris Academiae: id enim muneris sustinebit Exdecanus, qui non est è Societate.

N. 4. Decanus à Facultate electus, toto suo semestri, suum in Consistorio, processionibus, & actibus publicis locum, & dignitatem obtinebit: imò etiam Facultatem convocabit, ac diriget, quando ob causam, quæ scholastica non est, nec ad rem literariam spectat, convocanda est.

N. 5. Scholastica verò, & ad rem literariam pertinentia omnia, privatim, & publicè, hoc semestri Vice-Decanus ex Societate (sive ille sit Exdecanus, sive alius) administrabit. Facultatem, quando ob examina, promotiones, & aliam quancunque causam literariam convocanda est, convocabit, ac diriget: etiam præterquam, si adesse voluerit, Decano: qui tamen Decanus, si adsit, primo loco confidebit, & primus dicet sententiam.

Dirigit item dictus Vice-Decanus Disputationes, Examina; omnia typis mandanda recognoscet, & censebit; conferet Gradus: quod tamen munus honoris causâ deferet aliquando Professoribus, & aliis Magistris, tam è Societate quàm cæteris. Determinationes quæstionum publicè disputatarum, seu resumptiones promiscuè his, & illis deferentur, prout res & occasio feret.

N. 6. Conceditur, ut ad rem literariam, Gradus Academicos, testimonia, & alia id genus, Facultas Philosophica habeat specialem Secretarium, qui obeat vices Notarii; specialem item Bidellum; & ut omnis dispositio circa testimonia danda promotis, aliisve Studiosis, sit penès Decanum, aut Vice-Decanum è Societate, quam in rem habebit peculiare Facultatis Sigillum; nihilominus tam testimoniis, quàm coronæ promovendorum præfigetur nomen Decani, quisquis ille sit.

Si quis etiam volet Magnifici Domini Rectoris habere testimonium, is eidem obtentum Facultatis testimonium prius exhibebit.

N. 7. Depositor à Facultate Artistica constitutus, quoad officium, ac tempus deponendi eos, qui R. R. Patrum lectiones frequentant, dependebit etiam à Decano, vel Vice-Decano è Societate. Taxam depositionis quoad eosdem etiam constituet ex directione R. P. Rectoris. Ac ut depositionis ratio sit moderata, & ordinata, idem Decanus, aut Vice-Decanus suâ præsentia providebit. A depositionis lege eximuntur Clerici, & qui habitum gestant Ecclesiasticum. Omnes tamen suo tempore in matriculam referentur, alioqui non gaudebunt privilegiis Academiae.

§. 4.

N. 1. In Universitate, juxta suum Institutum, ipsiusque formam ac modum, docebunt R. R. Patres Societatis Jesu literas humaniores omnes, ac Rhetoricam, Linguam Latinam, Græcam, ac Hebraicam, universam Philosophiam, universamque Theologiam; minimè tamen exclusis à lectione Theologiæ Professoribus aliis, qui hætenus docent, quorum electio & constitutio Universitati, ut hætenus, ita etiam in posterum, juxta decretum Casareum, salva & integra manet. De quibus hæc specialiter advertenda: ut iis suæ relinquatur horæ in auditorio Theologico, quibus docebant ante Collegii translationem: ut Interpretes S. Scripturæ de Societate non doceat eadem horâ, quâ alter, nec eodem anno eundem Scripturæ S. librum interpretetur.

Professor Scripturæ, quem constituit Universitas, manet, ut hætenus, in Consistorio Senior Facultatis.

N. 2. Et quamvis alma Societas Jesu ipsamet suos Professores omnes eligat & constituat: qui tamen primâ vice electi, & ad proficendum in Universitate constituti fuerint, mittentur cum scheda R. P. Rectoris ad Magnificum D. tam Rectorem, quàm Superintendentem, ut (si inscripti prius non fuerint) inserbantur in librum Rectoris Academiae, deinde ab iis futuri Professores Academici videantur, & cognoscantur: scribes autem R. P. Rector, ad quam quisque Professuram sit destinatus; sperare, & etiam curaturum se, ut officio ac muneri suo satisfaciant: hoc acceptò, Magnificus D. Rector, benevolè significabit, hanc Societatis electionem sibi esse pergratam, & cum Professoribus ex suo Instituto teneantur esse seduli, nullam aliam ab iis exiget promissionem, aut juramentum.

§. 5.

N. 1. In Facultatem Theologicam, modò infra scriptò, admittetur inprimis R. P. Rector Collegii, duo Professores Theologiæ Scholasticæ, Interpretes S. Scripturæ, Professor Gontroveriarum, & Professores Theologiæ Moralis, qui quæstiones ad conscientiam spe-

De Cancellario, Decanis, & Decanatibus, maximè in Facultate Artistica.

De Professoribus Academicis è Societate.

Cui, & quâ Ratione, Doctores ac Magistri de Societate Jesu, in

stantes expon
cultatem erit
translationem
tentem in achi
ter Decanum
Professor M
Poetica, qu
ad aliam tran
bunt sibi juxta
canus Artistic
tatem. An,
quam petunt
N. 4. Profess
ad Gradus, q
nus eam Facu
ut thesibus R
res, atque in
invitentur.
scribi apud M
dus Decano
benevolè ill
constituatur
ca; is quid
sui tempore
actu Theolo
demiarum, n
& in Facultat
ductis legitim

N. 1.
cietatis. B
minabunt d
per electio
cum stipend
res. De ex
cellario Un
gisterii, fier
ctor; & fie

N.
mittitur Co
gere velint,
phâ, ad di
Typograph
approbant
Magnificus
logus Libro
tus ordo Fa
Vice-Decan
Universitatis

N.
starum & M
ut eorum l
legum Soc
& Archiv
catur absol
Scholarum
poterit, m
bent, sed h
da, quo hæ
N. 3. Quot
præmonitus
Edificiis, c

N. 1.
non erunt,

stantes exponunt; & si qui alii Theologiæ Doctores à Societate admitti petent, penes Facultatem erit, illos admittere. N. 2. In Artificiâ Facultate manent post Unionem & translationem Collegii, qui ante in illa erant, & locum juxta Universitatis leges sibi competentem in actibus Academicis occupabunt. E Societate autem in illam admittentur, præter Decanum, aut Vice-Decanum, & alios Magistros idoneos, qui petent etiam admitti, Professor Metaphysicæ, Logicæ, Dialecticæ, Rhetoricæ, Linguae Hebraicæ, Græcæ, Artis Poëticæ, qui omnes, quando suis defungentur officiis, manebunt Facultatis membra, donec ad aliam transeant Facultatem, & poterunt examinare, interesse consiliis, & locum occupabunt sibi juxta leges Academiae debitum. N. 3. R. P. Rector, & Decanus, seu Vice-Decanus Artificiæ, sine Repetitione admittentur, ille in Theologicam, hic in Artificiam Facultatem. An, qui in aliqua Academia publicè annum unum eam sunt professi Facultatem, in quam petunt hic admitti, admittendi sint sine Repetitione, determinent Facultates. N. 4. Professores novi à Societate JESU, Repetitionis locò Disputationibus ordinariis tam ad Gradus, quàm cæteris præsidebunt, & eos exercebunt actus, qui pro more Societatis minus eam Facultatem docendi comitantur. Ubi duo advertenda, & observanda. Alterum, ut thesibus Repetitionis titulus præfigatur; alterum, ut Facultatis membra, aliique Doctores, atque inprimis Magnificus D. tam Rector, quàm Superintendens, tempestivè per aliquem invitentur. N. 5. Admittentur autem in Facultates hoc modo. Primò curabunt se inscribi apud Magnificum D. Rectorem; deinde repræsentabunt se cum testimonio sui Gradus Decano Facultatis, in quam sunt adsciscendi, & petent admitti: Decani verò statim & benevolè illos admittent. N. 6. Si in Decanum, aut Vice-Decanum Facultatis Artificiæ constituatur à Societate aliquis Doctor Theologiæ, qui membrum sit Facultatis Theologicæ; is quidem transire poterit à Facultate Theologica ad Artificiam, sed toto hujus officii sui tempore ad Artificiam duntaxat spectabit, ad Theologicam verò nequaquam, etiamsi actu Theologiam profiteatur. N. 7. Reliqui Doctores ac Magistri hujus, & aliarum Academicarum, maximè in Decreto Unionis Cæsareo nominatarum, qui de Societate non sunt, & in Facultatem Artificiam petunt cooptari, modo & more hætenus consueto, nempe productis legitimæ nativitatis, & promotionis literis, suo tempore cooptabuntur.

§. 6.

N. 1. Examina pro Gradibus, & Promotiones in Philosophia, fient ritu & more Societatis. Baccalaureandos, præter Decanum, aut Vice-Decanum juxta dicta §. III. examinantur duo à Societate Doctores, aut Magistri, à R. P. Rectore electi, quibus Facultas per electionem adjungit duos alios itidem Facultatis Magistros, qui de Societate non sint, cum stipendio moderato, quod ex præscripto Facultatis facient Candidati, nisi sint pauperes. De examinatorebus pro Gradu Magisterii conveniet Societas quoad suos cum D. Cancellario Universitatis. N. 2. Promotiones, ad Gradus Philosophicos omnes, etiam Magisterii, fient in aula; in qua etiam, si ità placuerit, eligetur Magnificus D. Universitatis Rector; & fient in illa, quæ hætenus fieri consueverunt.

§. 7.

N. 1. Bibliothecarum usus & custodia, factò priùs Inventario, conceditur & committitur Collegio Societatis: ità tamen, ut Magistris & Doctoribus Facultatum, si quid legere velint, fiat aditus; eisque Bibliothecarius à R. P. Rectore constitutus, acceptâ Syngraphâ, ad dies aliquot, etiam unum alterumve librum det accommodatò. N. 2. Ratio Typographiæ suo in statu manet. Decani (vel etiam Vice-Decanus in Facultate Artificiâ) approbant, quæ ad suam spectant Facultatem; reliquis à Professore approbatis subscribit Magnificus Dominus Rector. N. 3. Ad Renovationem Studiorum conficiatur Catalogus Librorum, & Authorum, qui in Universitate prælegentur, serveturque in eo consuetus ordo Facultatum. Hujus ordinandi, & Typi corrigendi curam habebit Decanus, vel Vice-Decanus à Societate Artificiæ Facultatis. Antequam autem Typo committatur, tam Universitatis, quàm Collegii Rectori revidendus exhibebitur.

§. 8.

N. 1. Quamvis Collegium Archiduale, Bursæ, & omnia alia Ædificia (præter Juristarum & Medicorum Gymnasia) ad Universitatem spectantia Societati data & tradita sint, ut eorum locò Collegium Societatis, Scholæ & Templum construantur: attamen extra Collegium Societatis, & Scholas, R. P. Rector locum deputabit pro Consistorio, Cancellaria, & Archivo Universitatis; in quem locum Societas speciale jus non prætetendit, sed sit, & dicatur absolutè Universitatis. N. 2. Quantum ratio loci feret, dabitur opera, ut fabrica Scholarum ità accommodetur, ut Adolescentes Poëtis inferiores, cæteris, quantum fieri poterit, minimè permisceantur. N. 3. Quoniam Medici proprium Collegium non habent, sed hætenus docent in una parte Collegii Archiducalis; illis ea pars eodem jure utenda, quo hætenus eâ sunt usi, relinquatur, donec de alio commodo illis provideatur loco. N. 3. Quoties à Decano, vel Vice-Decano Facultatis Artificiæ de congreganda Facultate præmonitus fuerit R. P. Rector, toties in eam rem locum decentem assignabit: finitis verò Ædificiis, certum aliquem & constantem.

§. 9.

N. 1. Quæ Ædificia fabricando Collegio Societatis, Scholis, Templo, necessaria non erunt, Societas in Seminaria convertet; & ità pro suo Instituto & zelo accommodabit,

Facultatem Theologicam, & Artificiam sint admittendi.

De Examinibus, & Examinatoribus, & Promotionibus ad Gradus in Philosophia.

De Bibliothecis, Ratione Typographiæ, Catalogo universali Academicarum Prælectionum.

De Collegio, Scholis, & loco Consistorii.

De Seminariis, & Seminariis.

bit, ut quamplurimi Studiosi in illis degere possint: & illos ipsos ita gubernabit ipsa, ac ad virtutem & literas ita instituet; ut pii Fundatores sanctæ suæ intentioni copiosè satisfactum esse experiantur, & gaudeant. N. 2. Stipendiatis, absque Facultatibus, quibus navant operam, discrimine, qui juxta formam & morem Foundationum (quæ juxta Art. 7. Decreti Cæsarei pristino in statu manent) Societati proponuntur ab iis, quibus id incumbit, in aliquo Seminario Societas dabit habitationem, & alimoniam, juxta Stipendii modum & rationem, & tamdiu in Seminario retinebit, sese illius Legibus, & communi disciplinæ accommodabunt. Si quos autem Societas deprehendet intolerabiles, ac dimittet: de iis, cum consensu R. P. Rectoris dimissis, Præfectus Seminarii eos, qui illos proposuerant, faciet certiores. N. 3. His, qui curam gerunt Stipendiorum & Foundationum, quarum redditus pendent ex cultura Vinearum, assignabitur locus, in quo uvas exprimant, & collecturam reponant. N. 4. Bursarum literarum, quæ Foundationem & Stipendia concernunt, asservabuntur in Universitatis Archivo: quæ Domos ipsas Societati traditas concernunt, R. P. Rectori consignabuntur, aut eorum Paria legitime authenticata.

Nos igitur hanc ipsorum Transactionem, omnesque supra insertas Constitutiones, Definitiones, & Declarationes, novamque nostram Unionem, & Reformationem in omnibus suis punctis, clausulis, & articulis, iis duntaxat exceptis, quæ in dicta Transactione, & hoc Diplomate nostro innovantur, immutantur, renovantur, reformantur, aut declarantur, autoritate nostrâ Cæsareâ, & Archiducali ratificamus, approbamus, & confirmamus ratas, firmas, ac validas perdurare, atque allæsas observari; & ad easdem omnes Successores nostros Romanorum Imperatores, Reges, & Archiduces Austriæ futuros obligatos volumus; expressè illos adhortantes, ut hanc piam, & paternam intentionem, Unionem, & reformationem nostram firmiter, & inviolabiliter futuris perpetuò temporibus manteneant, atque defendant; ipsamque Universitatem non minus, quam supradictum Patrum Societatis Jesu Collegium unitum ejusdem vigore tueantur; neque quemquam, cujuscunque etiam statûs, ordinis, vel conditionis is sit, eandem impunè transgredi, vel violare permittant. Cætera denique, quæ per hanc resolutionem, unionem, & reformationem immutata non sunt, tam quoad Universitatis nostræ, quam singularum Facultatibus, Nationum, & Bursarum statuta, maximè verò quoad Academiæ nostræ Libertates, jura, privilegia antiqua, & nova à Divis FERDINANDO, MAXIMILIANO, RUDOLPHO, MATHIA, Imperatoribus, & prædecessoribus nostris, ac Nobis per Resolutiones, Declarationes, & Sententias decimo quinto Septembris, Anno millesimo quingentesimo sexagesimo primo; decimo Januarii, Anno millesimo quingentesimo septuagesimo; vigesimo quarto Decembris, Anno millesimo quingentesimo octogesimo quarto; & vigesimo primo Februarii, Anno millesimo quingentesimo octogesimo quinto, & aliàs data, & concessa; item honestas Consuetudines illæsas conservandas, innovandas, & confirmandas, præsentis nostræ Constitutionis elogio denuò clementer innovamus, confirmamus, & omne suum robur omninò obtinere volumus, & declaramus. Quapropter vobis omnibus, & singulis, Rectori, & Superintendenti nostro, Decanis, Doctoribus, Licentiatis, Magistris, Baccalareis, & toti denique Studiose Juventuti hujus nostræ Academiæ Viennensis præsentibus, & futuris, seriò, & firmiter præcipimus, & mandamus, ut hanc præmemoratam Transactionem, omnesque alias Ordinationes, Leges, Statuta, & Constitutiones per Nos, uti præfertur, innovatas, declaratas, reformatas, ac confirmatas sanctè, & inviolabiliter observetis, ac custodiatis; illisque sub pœna gravissimæ indignationis nostræ, quam quilibet contrafaciens noverit se incursum, nullatenus controvenire audeatis, vel præsumatis; quin potius quisque, quæ sui officii, patrium, statûs, & conditionis, exequi & præstare studeat. Porro nè vobis, Studiosisque vestris favorem, & benignitatem nostram ullibi deesse agnoscat; sed ut quisque vestrum pro sua conditione studii eò libentiori animo absque ullo impedimento incumbere, & præmemoratis statutis, & privilegiis pacificè uti queat: mandamus etiam, & præcipimus seriò, & strictè Locumtenenti, Cancellario, Regentibus, & Consiliariis Regimini, & Fiscæ nostræ, Inferiorum nostrarum Provinciarum Austriacarum, nec non Burgimagistro, Judici, & Consulibus Civitatis nostræ Viennensis, ac cæteris quibuscumque, Capitaneis, Vice-Dominis Præfectis, Officialibus, Civibus, subditis, atque fidelibus nostris, cujuscunque dignitatis, gradûs, ordinis, conditionis, & præminentie fuerint, ut vos tam in Privilegiis, gratiis, immunitatibus, & donationibus, quam in his Statutis, Legibus, & Ordinationibus, denuò, ut præmissum est, per Nos innovatis, declaratis, reformatis, & confirmatis nullo modo turbent, & molestant, sed potius protegant, defendant, & manteneant, iisque vos quietè frui, & gaudere sinant; quatenus sibi à gravissima indignatione nostra, & aliis pœnis violatoribus hujus firmissimi Edicti nostri pro arbitrio nostro irrogandis cavere voluerint. Harum testimonio literarum, quarum unum exemplar Universitatis Rectori, alterum verò R. P. Rectori Collegii Societatis Jesu manu nostrâ propriâ subscriptum, ac Sigilli nostri Cæsarei appensione munitum assignari fecimus. Datum in Civitate nostra Vienna. 9. Augusti 1623.

Ulterior Transactio.

Primò, ut stipendiatis, qui antehac in Bursis Universitatis alebantur, deinceps & perpetuis futuris temporibus commodam habeant habitationem, assignat Societas Universitati à Societate alias emptum & ex fundamentis de novo constructum Sancti Ignatii Seminarium.

Hæc transactio inviolabiliter servanda.

Quæ per eam mutata non sunt, salva manent.

Manutenentia hujus transactionis.

Novum Seminarium.

minarium, u
& cum ceter
Secundo. Ur
tas manet, o
cietas subja
incendio au
contingeret
fitam, etiam
tio, & hac e
vel quovis al
partis Judicio
fortuitis subja
bile sit vigore
pendiatum t
veritas quid
que Reverent
recipere, & c
quos Univer
tum viginti q
tum comput
percipiat un
nem percipi
sexaginta fl
tum habeatu
vicissim alio
rea Societas
locò adium
summe annu
tò, sustentat
Seminario al
tem pro qua
lecturam
nebuntur.
terminis, pr
ur Medici d
domum, in
ficari capt
locum pro
per Auditor
spaciosum
proprietate
verò curam
Collegii de
inspectione
tisfactione
Societatem
quæ ration
Universitat
ta eadem S
nem congr
denia & es
deatur, ce
Vienna.
dam polli
Publici pr
tis more a
ejusdem i
Studiosis
num exped
obtinendi
lis erit, ne
hoc public
omnia fide
præsentura
dum Rever
benevolen
tione no

minarium, ut ibidem quadraginta Studiosi studiis incumbere, ac habitationem commodam, & cum cæteris pari conditione sustentationem sufficientem habere possint. Quia verò pro Secundo. Universitati per hoc solus usus & habitatio hujus domus cedit, & Societati proprietatis manet, omnibus præsentibus & futuris oneribus, incommodis, & casibus fortuitis ipsa Societas subjacebit, ideòque & ipsi non solum facta tecta conservare incumbet, sed etiam, si illam incendio aut aliò casu fortuito perire, vel alià ratione ex illorum dominio & potestate venire contingeret, tenebitur ejus locò aliam Universitati æquè commodam, & opportuno loco sitam, etiam sine onere pro eorundem stipendiatorum usu & habitatione assignare. Tertio, & hac eadem ratione, si Societati futuris temporibus expediret hanc domum permutare, vel quovis alio modo alienare, tenebitur prius Universitatem requirere, & aliam utriusque partis Judicio æquè commodam ejus locò assignare, ac illius oneribus incommodis & casibus fortuitis subjacere debet. Quarto cum Reverendo Patri Regenti hoc tempore impossibile sit vigore compositionis Anno Millesimo Sexcentesimo vigesimo quarto inito unum Stipendiatum triginta quinque florenorum pretiò alere; conclusum fuit, quod deinceps Universitas quidem in præfato Seminario alendos præsentare possit quadraginta Studiosos, eosque Reverendus Pater Regens ad præsentationem ejusdem Universitatis sine omni difficultate recipere, & consuetà sustentatione alere teneatur; tamen ut ad hos triginta quinque florenos, quos Universitas ex diversis foundationibus percipit, addantur pro quovis stipendiato annuatim viginti quinque floreni, ita ut pro quovis stipendiato hac ratione sexaginta floreni annuatim computent. Verùm cum ex foundationum proventibus Universitas per annum non percipiat universim nisi mille quingentos florenos, & census, quos in suis domibus ante unionem percipiebat, sint sublatis pro quadraginta stipendiatis etiam pro quolibet computando sexaginta florenos, annuatim requirantur bis mille quadraginta floreni, ut hæc summa annuatim habeatur, conclusum fuit, ut Societas de suo ducentos annuos superaddat, & Universitas vicissim alios ducentos in parato quotannis in manus Patris Regentis enumeret. Ac præterea Societas cum Universitate pari conatu à Sua Majestate Cæsarea decem millia florenorum locò ædium Universitati ademptarum pro stipendiatis assignari procuret, ut hujus universæ summæ annuo censu integros singulis annis habeat his mille quadraginta florenos. Quinto, sustentatio horum stipendiatorum erit ordinaria, eaque quæ apud Reverendos Patres in Seminario alii Seminaristæ habere solent, nimirum trium terculorum, præter panem sufficientem pro qualibet mensa, cum sextario vini pro quolibet stipendiato, quibus etiam necessaria lectisternia cum lintheaminibus ac aliis lecti requisitis, subministrare, semperque conservare tenebuntur. Solutio autem ejus pensionis, quam Universitas præstare debet, fiet in duobus terminis, prima nimirum circa festum S. Georgii, altera circa festum S. Michaëlis. Sexto, ut Medici domò aliis Universitatis usibus destinata tandem cedere valeant, Societas promittit domum, in angulo Scholarum è Regione Monasterii Reverendorum PP. Dominicanorum ædificari cæptam perficere, & quàm poterit citissimè in usum realiter consignare; ita ut præter locum pro Conventibus Facultatis Philosophicæ, congruum etiam locum pro Anatomia desuper Auditorium pro Lectionibus Medicorum aptum, & tandem etiam pro Bibliotheca locum spaciosum Universitas habere possit, eique præfatorum locorum commoditas, servatâ sola proprietate Societati cedet, ac ad illa semper liberum accessum & claves habebit. Supremam verò curam hujus Bibliothecæ habebit aliquis Patrum Societatis à Reverendo Patre Rectore Collegii designandus, cui ab Universitate duo saltem adjungentur, qui immediatam curam, & inspectionem gerent, ac damnis omnibus emergentibus providebunt, ipsique Universitati satisfactionem præstabunt. Et quia Septimò, uti jam dictum, proprietatis hujus ædificii ad Societatem spectat, tenebitur illa hac de causa ad omnia onera sustinenda, & ad ea cuncta, ad quæ ratione domus Seminarii S. IGNATHI superius se obligavit, nisi tale damnum ab ipsismet Universitatis membris fuisset illatum. Octavo, locò domus, olim montis aurei nuncupatæ eadem Societas emet aliam commodam & aptam, ut in ea mendicantes Studiosi habitationem congruam habere possint, eritque in ea cellarium & torcular pro reparanda Burfarum vindemia & eam cum omni jure Universitati tradet. Ut autem eò minus difficile Societati videatur, cedet ei Universitas mille quingentos florenos de suo residuo apud officium fâlis hinc Viennæ. Nonò, Societas ad concordiam inter ipsam & reliquos Academicos conservandam pollicetur se effecturam, ut ea omnia, quæ in unione continentur, accuratè observentur. Publici pro gradu Disputationum & repetitionum actus cum Autoritate Rectoris Universitatis more aliarum Facultatum fiant; Singulis annis Catalogus lectionum cum Subscriptione ejusdem imprimatur; & testimonia, quæ Decani, vel Vice-Decani Facultatis Philosophicæ Studiosis discedentibus impertiri solent, non Universitatis, sed Facultatis nomine imposturum expediantur. Denique benignè promittit Societas Studiosos Juris vel Medicinæ in obtinendis conditionibus vel Pædagogis non solum non impedire, sed etiam, quantum in illis erit, nec secus ac alios suarum lectionum Auditores promovere. E converso Universitas hoc publico Instrumento palàm declarat, & omnibus, quibus opus est, notificat, si prædicta omnia fideliter servantur, se à PP. Societatis in ulla re nihil, ulterius unquam quovis prætextu præsumpturam; fateturque sibi plenè & per omnia esse satisfactum atque adeò eosdem Admodum Reverendos Patres Societatis ut vera & legitima membra sibi incorporata omni amore & benevolentia profecturam; ac contra quosvis illegitimè ipsos persequentes debitâ protectione non secus ac alios de corpore suo defensuram, atque etiam procuraturam, ut juxta

Cuius proprietas Societati manet.

De sustentatione Stipendiatorum.

De domo Medicorum, & Bibliotheca Universitatis.

De domo Montis aurei.

De observatione in Unione Contentorum.

De Conditionibus.

laudabile eorum institutum, ubi hactenus ita & impostero scientias omnes prælegere, ac reliquos actus, juxta præscriptum Pragmaticæ Anno Millefimo Sexcentesimo quadragesimo Cæsareâ Authoritate confirmatæ imperturbabiliter exercere possint, ac valeant, &c.

10. Januarii 1653.

Sequitur Confirmatio Cæsarea ejusdem transactionis.

Du der Römif. Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erzh. Herzogen zu Desterreich ic. unfers allergnädigsten Herrn allhier hinterlassenen Herrn geheimb- und deputirten Herren Rätthen wegen/ durch die R. De. Regierung und Cammer Herrn Rectori und Consistorio allhiefiger Universität hiemit anzuzeigen; Und haben dieselbe sich guter massen zuerinnern: was über die vor diesem beschehene Union und Incorporation des Collegii der Societät Jesu, mit ihr der Universität allhier/ zwischen gedachten Collegio und Universität/ vornemblich etlicher durch besagte Union der Universität entzogener/ und zu dem Gebäu des Collegii applicirter Häuser/ und Bursen halber/ derentwegen sich allerhand Differenzen lange Zeit erhoben/ für ein neuer Vertrag auffgerichtet/ und darinnen unter andern bedingt worden/ daß hinfüro Sie Universität vierzig Stipendiaten in das Seminarium zu præsentiren haben/ und der P. Regens des Seminarii einzunehmen/ und darinnen jedwedern jährlich umb sechzig Gulden gebührend zu unterhalten schuldig seyn: damit aber die darzu jährlich erforderie Summa Gelds der vier und zwanzig hundert Gulden zusammen gebracht werden möge/ nicht allein die Universität/ über die darzu gestiftete Einkommen/ noch absonderlich jedes Jahr zwey hundert Gulden zu entrichten/ sondern auch die Societät ingleichen 200. Gulden beyzutragen verbunden seyn; und über diß auch Ihre Kayserl. Maj. gehorsambist ersucht werden sollen ein Capital von 10000. Gulden auff ewigen Zins darzu aufzusetzen/ und anzulegen; Worauß dann Ihre Kayserl. Majest. P. Ferdinand Herberstein/ des Collegii allhier Rector, so wohl im Namen der Universität/ als auch des Collegii, demüthigist gebetten/ daß Ihre Kayserl. Majest. nicht allein solchen zwischen ihnen auffgerichteten Vertrag allergnädigist zu confirmiren/ sondern auch das obberührte Capital der 10000. Gulden beyzutragen/ und selbige auff ewige Zinsung anzulegen allergnädigist geruhen wolten.

Wie nun mehr allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. gnädigist gerne vernommen/ daß durch diesen Vergleich die nunmehr so lange Zeit zwischen beeden Theilen geschwebte Differenzen dermalen eines hingelegt/ und dardurch die hievor beschehene Union und Incorporation umb so vil desto mehrers corroborirt/ und zugleich die Gottseelige Stiftungen in ihren vigore erhalten werden. Also haben auch Ihre Kayserl. Majest. den angezogenen Vertrag allergnädigist confirmirt/ und ein ordentliches Diploma darüber auffzuverfertigen anbefohlen/ auch beynebens auß sonderbaren Gnaden bewilliget/ die gebettene 10000. Gulden zu Unterhaltung der 40. Stipendiaten beyzutragen/ inmassen Ihre Kayserl. Majest. ihren solche 10000. Gulden Capital an dero in hiesiger Stadt Wienn habenden Ungeld auff ewige Zinsung zu sechs pro Cento jährlichen allergnädigist assigniret/ und überlassen haben/ dergestalt daß ihnen darzu die gebührende 600. Gulden Interesse, auß denen Ungelds-Gefällen jährlich auß Georgii und Michaelis jedesmahls die Helfft als 300. Gulden gegen Quittung würcklich abgeföhret werden sollen. Jedoch haben Ihre Kayserl. Majest. Ihre darbey von denen obbestimmten 40. Stipendiaten 6. Stellen dergestalt allergnädigist reservirt/ daß dero selben auch dero Erben und Nachkommen in ewige Zeit frey und bevor stehen solle/ solche reservirte 6. Stipendiaten-Stellen Dero armen Hof-Bedienten Kindern/ oder andern Dero gnädigisten Belieben nach zu conferiren/ welche dann auch auß Dero Benennung in das Seminarium eingenommen/ und gleich andern/ umb die jährliche 60. Gulden darinnen unterhalten; Wann auch auß diesen 6. reservirten Stellen eine oder die andere erlediget wird/ offtallerhöchsternennet Ihre Kayserl. Majest. dessen zu Wider-Ersetzung derselben jedesmahls förderlich erinnert werden sollen; Dessen man Ihre Herrn Rectorum und Consistorium, allermassen es auch an den P. Rectorem Collegii Soc. Jesu allhier gleichfalls beschehen/ hiemit erinnern wollen. Actum Wienn 20. Martii 1653.

Extractus Bullæ Martini V. Pontificis Maximi Universitatem Viennensem ac ejus Privilegia concernentis.

Ipsaque membra, & supposita, ac ex eis quemlibet, quoties legitima suberit causa, Canonicis servatis sanctionibus, excommunicandi, & excommunicatos publicè denunciandi, aliisque censuris, & Pœnis Ecclesiasticis percellendi, ac ab illis absolvendi, plenam, & liberam autoritate Præsentium Facultatem concedimus, & etiam potestatem; Non obstantibus constitutionibus, ordinationibus Apostolicis, cæterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omninò hominum liceat hanc paginam nostræ concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationem Omnipotentis DEI, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Florentiæ VI. Calend: Junii Pontificatus nostri Anno Tertio.

Sequitur Formula Absolutionis ab Excommunicatione majori per Universitatem Viennensem alicuius inlicita.

In primis dicatur Psalmus: *Miserere mei DEUS &c. integer, cum Gloria Patri, Deinceps Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Pater noster &c. Et ne nos inducas in tentationem: Mitte*

Obstehender Vertrag wird confirmirt.

Wie es der Stipendiaten halber zuhalten.

Universitati Viennensi datur potestas excommunicandi, & ab excommunicatione absolvendi.

vi auxilium de
suscipe deprecation
Nixit, miserat
Omnipotens, &
flus per merita
absolvo te à vin
tiam mandator
di, Amen.

Extract
POLDO Fra

R Eputam
collegi
mum
incluendo ad
Idcirco quò
Universitati M
deputamus, a
pris terminis
tione, & qu
autem specifi
tale spacium
Scotorum dic
pomeris in e
Francisci dign
Universitatem
libertatibus, &
filio communi
cali authorita
lentes, quoc
culares milit
ptionem, seu
munimine, &
Et Universi
seu molestia
nostra indig
hunc qui sic
quamprimu
debitur jux
dicta Univer
domum in d
cus vel Laicu
dolibet, qui
stulabit, hui
ta temporis
Præm

tuentes, qu
docendi, vel
famuli, in ac
rum; terraru
in futurum p
Promittente
terraru no
rius generis
debemus &
adhibito tan
vel Scholare
dentes, meta
stris Principi
Proceribus,
strationibus,
tur, proximo
dictum Studi
& Officiales,
& liberè, ab

si auxilium de sancto, & de Sion tuere eam. Oremus: DEUS cuius est miseri semper, & parcere suscipere deprecationem nostram, & hunc famulum tuum, quem excommunicationis majoris catera con-
 strinxit, miseratio tua pietatis absolvat. Per Christum Dominum nostrum. Misereatur tui DEUS
 Omnipotens, & dimissis peccatis tuis perducatur te in vitam aeternam. Dominus noster JESUS Chri-
 stus per merita sua Passionis dignetur te absolvere, & ego Autoritate Apostolica mihi in hac parte concessa,
 absolvo te à vinculo excommunicationis majoris, in quam propter non comparitionem, & contuma-
 ciam mandatorum, & Decreti tibi factorum incidisti: In Nomine Patris, & Filii, & Spiritus San-
 cti, Amen.

Abolutio ab exco-
 municatione majori.

Extractus Privilegii à RUDOLPHO, ALBERTO, & LEO- POLDO Fratribus Austriae Ducibus Anno 1365. Universitati Vien- nensi concessi, cum Concordantiis Albertinae.

Reputamus summè necessarium dicti studii Universitatem, ac Docentium, & discipulorum
 collegium specialibus defensionibus, & commodis indigere, & praecipuè quod com-
 munitum, & vulgarium hominum habitatione semoti, in loco distincto firmis septis
 includendo actus scholasticos exercere, & peragere valeant, non praediti strepitu populari.
 Idcirco quò supra nomine ejusdem scholis ac privilegiato, & generali studio, & ejus nomine
 Universitati Magistrorum, & Scholarium ibidem deputavimus, assignavimus, & donavimus,
 deputamus, assignamus, & donamus praesentibus, praedictis scholis, & studio, locum, subscri-
 ptis terminis, & finibus interclusum, quem quidem locum pro uberiori Universitatis prote-
 ctione, & quietudine ducali nostro palatio proximum esse volumus, & annexum. Eiusdem
 autem specificatio, & descriptio cum suis muniminibus, & aditibus subnotatur, videlicet: to-
 tale spacium comprehensum inter dictum nostrum castrum, seu palatium, & monasterium
 Scotorum dictae villae Viennensis, cum omnibus mansionibus domibus, curiis, viridariis, &
 pomeriis in eo contentis, intra quem locum monasterium fratrum minorum ordinis sancti
 Francisci dignoscitur esse situm &c. Verùm quia parùm valeret generale studium erigere, &
 Universitatem hujusmodi Venerabilem colligere, nisi ei de exceptae praerogativae privilegii,
 libertatibus, & Juribus caveamus, de sapientum, & peritorum virorum maturo, & digesto con-
 silio communicato sapiens, de certa scientia, quò super nomine per praesentis scripti seriem du-
 cali autoritate statuimus, ac etiam ordinamus perpetuò irrefragabiliter observandum vo-
 lentes, quod omnes nostri Principes, Praelati, Barones, Clerici, & Laici, Religiosi, & Sæ-
 culares milites, Armigeri, Cives, Burgenses, ac ceteri homines, intra praedicti loci descri-
 ptionem, seu circumferentiam domus, vel curias habitantes easdem, in tam firmo serarum
 munimine, & tam rigido inhabitantium Regimine, & custodia servant, & teneant, quòd dic-
 tae Universitatis Magistris, & Studentibus nulla penitus realis, vel verbalis injuria, offensa,
 seu molestia ex eisdem suis habitationibus diurno, seu nocturno tempore valeat irrogari, sub
 nostrae indignationis poena ac earundem suarum habitationum amissione, seu jactura. Et
 hunc qui sic nostram indignationem incurrit punire, & emendare volumus, ac debemus,
 quamprimum ad nos deductum fuerit per querelam, prout nobis conveniens, & æquum vi-
 debitur juxta qualitatem excessus, & continentiam Privilegiorum, gratiarum, & Jurium
 dictae Universitati concessarum, dolo, & fraude penitus circumspicis &c. Siquam verò
 domum in dicto loco sitam taxatam pro censu annuo, ut praedicitur, Jus retractus Cleri-
 cus vel Laicus de Universitate non existens praehabita, inhabitaret, sive possideret quomo-
 dolibet, quique Magister studens seu Scholaris Universitatis ejusdem ad inhabitandum po-
 stulabit, huic ejusdem domus Inhabitor seu Possessor debet cedere censu annuo pro ra-
 ta temporis persolutò.

Assignatur Univer-
 sitati locus pro scho-
 lis, & studio ducali
 palatio proximus.

Magistris, seu stu-
 dentibus nulla inju-
 ria, offensa, seu mole-
 stia faciend.

Jus retractus.

Praemissis etiam adjicimus quo super nomine ex certa scientia volentes ac etiam sta-
 tuentes, quod si qui sub Magistrorum vel studentium titulis dictum Studium accesserint
 docendi, vel discendi animo, vel ab eo recesserint, quod tales, vel eorum servitores, seu
 famuli, in accessu vel recessu hujusmodi intra metas nostrorum Principatum, Dominio-
 rum, terrarum, districtuum, vel territoriorum, quos, quas, & quae nunc possidemus, vel
 in futurum possidebimus, plenà securitate rerum, & corporum debent perfrui, & gaudere:
 Promittentes, quò super nomine, quod si de praenotatis personis, quispiam intra metas
 terrarum nostrae ditionis, libros, aurum, argentum, jocalia, vestes, pecuniam, vel alte-
 rius generis res quascunque perderet, quod eidem rem praedictam solvere, seu refundere
 debemus & volumus integraliter, omni dilationis, & contradictionis diffugio postergato;
 adhibito tanten eo moderamine, & adjecto, quod iidem Clerici, Magistri, Studentes,
 vel Scholares, eorum Scriptores, famuli vel Ministri, cum ad locum dicti Studii acce-
 dentes, metas terrarum nostrarum attigerint, conductum postulare debent, & exigere à no-
 stris Principibus, Ecclesiasticis, vel Sæcularibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus,
 Proceribus, Ministerialibus, Militibus, vel ceteris Nobilibus, vel ab eorundem admini-
 strationibus, Castellanis, Judicibus, vel Officialibus, quibuscunque nominibus censean-
 tur, proximioribus terrarum nostrarum metis, circa stradam illam, per quam praenotati ad
 dictum Studium processerint (*hucusque Albertina concordat*) qui etiam jam dicti Domini,
 & Officiales, sic venientes, ut praecedenter ad eorum requisitionem nostro nomine securè,
 & liberè, absque retributionis muneris, seu propinae receptione qualibet, conducere de-
 bent,

Praestatur securitas
 rerum, & corporum
 accedentium ad stu-
 dia, vel ab eo redeun-
 tium;

modo conductus
 postuletur.

Quid dominis territorialibus, & eorum officialibus incumbat.

bent, rebus, & corporibus per suæ ditionis districtus, eosque ad metas Domini vel Officialis proximi, qui quidem iterum eisdem securum conductum, per sui domini vel administrationis territorium præstare debet, consimiliter quousque sic successivè per singulorum conductus, ad villam Viennensem veniant prænotatam, prout dictum, prænotatis Dominis, & Officialibus dedimus in Mandatis, ac quò super nomine hujus scripti serie firmiter, & districtè mandamus, & præcipimus sub obtentu nostræ Ducalis gratiæ & favoris.

Pro conductu nihil dandum.

Siquis verò Magistrorum, vel Scholarium advenientium ob dilationem præstandi conductus, damnum incurreret, vel pro obtinendo conductu daret munera, vel propinas, hæc damna, propinas, vel munera faciemus cum effectu refundi, vel restitui, vel de nostra camera refundemus, (*Idem ferè in Albertina continetur*) Quidquid igitur advenientes dictum studium amiserint, ut prædicitur, de quo legitimè edocti fuerimus, id eis solvere, ac refundere debemus, & volumus sinè dolo, dummodo pateat, vel docere valeat, quod conductum modò exegerint prælibatò.

Regressus contra Dominos, vel Administratores.

Nos investigatione studiosè præhabita, de amissione, hujusmodi easdem res, vel earum æquivalentia extorquere debemus, & volumus ab eo in cujus districtu, vel administratione amissio talis dignoscitur esse facta. Et hic passus jacturam jam tactam debet, cùm primum poterit, intimare, Nosque sub eadem amissione, debemus facere justitiam, vel alias de ea cognoscere, quemadmodum juxta qualitatem negotii, nobis visum fuerit expedire: consimili securitate, & privilegio gaudere debent Magistri, vel Studentes, eorum famuli, vel nuncii, de dicto studio ad propria redeuntes, ità tamen quòd in exeundo terras nostras, conductum requirant, quemadmodum est præmissum.

Omnia, quæ studentium sunt, liberè sinè telonio adduci, & reduci possunt.

Omnia quoque, quæ per Magistrorum, Studentium, vel Scholarium dicti studii, ac aliarum personarum de ipsa Universitate existentium, victu, vestitu, vel alio quovis usu licito, per eos, vel per eorum famulos, vel Ministros adducta, vel allata fuerint, super terra, vel super aquis in libris, auro, & argento, pecunia, pannis, vestimentis, lectisterniis, annona, vino, animalibus, carnibus, piscibus, speciebus, vel rebus aliis quibuscunque, debent absque solutione multarum, teloniorum nostrorum, & cæterorum hominum, & sinè impedimento quolibet, per omnes terras, civitates, & oppida adduci liberè, & reduci. Ità tamen, quòd prædicti Magistri, vel Studentes, eorum servitores, Nuncii, famuli, vel Bidelli cum rebus prædictis, non exerceant cambium, seu etiam Mercaturas. Siquis verò de præactis suis rebus, multam, vel telonium accipere, vel eis inferre gravamen aliquod præsumperit, se sciat nostram indignationem graviter incidisse (*in Albertina additur*) Pænàque destitutionis ab officio, aut restitutionis dupli juxta Rectoris affirmationem firmiter puniendum.

Exemptio ab oneribus.

In hac etiam ordinatione statuentes, omnes Magistros, Studentes, & Scholares, eorumque servitores, quos sub suis habent sumptibus ac ipsorum Bedellos in prænotato loco studiis residentes, eximimus, & absolvimus ab omni Steura (*additur in Albertina*) Mutuo: (vulgò Darlehen.) exactione, onere, & servitiis oppidanorum Viennensis Villæ, seu oppidi antedicti, quoquo eorundem aliquis impeti, seu in jus trahi non debet, pro causa aliqua, corpus, honorem, vel res concernente, coram seculari iudice, sed duntaxat coram Rectore Universitatis, & studii memorati, &c.

Pœna occidentis studentem, vel in ejus mortem temerè machinantis.

Sed si, quòd avertat Omnipotens, aliquem nostræ ditionis Laicum, Baronem, Nobilem, Civem, Burgensem, Oppidanum vel ruralem, divitem vel pauperem cujuscunque conditionis existat, intra nostrarum terrarum terminos ullum Magistrorum, vel Studentium dictæ Universitatis vel ad ipsum studium accedentium vel ab eo recedentium occidere, vel ad ejus mortem temerè, & violenter machinari contigerit, de persona illius Iudex, in cujus districtu homicidium tale perpetratum fuerit, habet ibidem per sententiam, & decretum sæcularis iudicii judicare, ejusdem verò bona immobilia, quæ feudalia fuerint, proprietatis cedant Domino; prædiorum autem, & propriorum bonorum dimidium ad Nos, & dimidium ad Universitatem, præhabitam devolvatur. Si autem quis Laicorum specificatorum superius aliquem Magistrum, vel Studentem dictæ Universitatis mutilaverit, seu manu, pede, brachio, crure, oculo, naso vel aliquo aliorum membrorum suorum privaverit, idem pro eo deprehensus membro consimili, quò privavit Magistrum vel Studentem Universitatis præhabitæ, est truncandus, nisi id ipsum membrum centum marcis argenti Viennensis ponderis redimat, quarum medietas læso tribuatur, reliqua verò medietas inter nos, & dictam Universitatem æqualiter dividatur.

Pœna mutilantis, seu membro privantis studentem.

Ubi verò mutilator vel truncator membri præhabitus bona habens immobilia aufugiendo evaserit, ejus feuda ad Dominum proprietatis redeant, prædia autem, & propria nobis, & dictæ Universitati in parte cedant dimidia, & læso reliqua tribuatur medietas, ut præfertur. Idem ob prænotatum Excessum proscriptus, & deportatus ab omnibus nostris, & nostrorum terris, & districtibus esse debet absque spe ulla redeundi, nisi prius nostram gratiam, ac læsi, ac Universitatis prædictæ favorem, & licentiam obtinuerit super eo; dicti verò Excessus perpetrator, si Leno, Ribaldus vel aliquis vagus, nullam certam habens residentiam, fuerit, debet pænæ proscriptionis seu exclusionis à nostris, & nostrorum terris absque omni gratia perpetuò subjacere, privandus membro simili absque omni redemptionis ope, quò Universitatis destituit clericum, si post excessum hujusmodi in nostris vel nostrorum terris vel districtibus fuerit deprehensus. Sed in casu, quo unus Magistrorum, vel Studentium dictæ Universitatis ab aliquo hominum, ut prædicitur, vulneratus vel violentà manuum vel pedum injectione tam graviter cæsus fuerit, quòd ex eo alicujus sui membri officio orbaretur, tunc reo seu reis, violentiæ hujusmodi deprehensis sunt membra similia amputanda, nisi eorum quilibet suum

Pœna vulnerantis, aut officio membri privantis aliquem de studentibus.

suum membrum
fugientium v
Egentes aut
hensi trunco
tuimus, quò
num vel pe
non amittit
redimat. 40
do Judicium
stram gratiam
Nos tamen
debemus de
possessio, nol
ut prædicitur

Dign
Universitatu
tis juribus d
tum juribus
ipsorum stu
dicta Unive
rerarum, &
& Juribus fr

Sta
tibus, villis
tionis existi
stria; & die
veritatis vic
accurat, ac
dilata suo ju
sque etiam h
cem marcas
passo injuria

Oec
veritatis n
Nos, nostr
cæteris ali
alterius ho
dignâ pæn
quas, & q
& totaliter
stirpare, &
Sta

veritatis i
dorem Un
neantur, &
idoneis do
stato, huic
obstante.
figuet, & tr
immobilib
& remedi
scientiam

Extra
Du

C
for
acc
rium nostr
tualibus, i
liberaliter
Scholares
mus ex cer
seu quibus
præfata, a
rundem M

fuum membrum redimat. 60. marcis argenti dicti ponderis dividendis ordine prælibato: au-
 fugientium verò seu evadentium bona infiscata tribuantur, quemadmodum est præmissum. **E-**
 Egentes autem, & inopes à nostris terris, & districtibus exulent perpetuò, & in eis depre-
 hensi tracentur manibus, prout superius est expressum. Insuper quò supra nomine sta-
 tuimus, quòd, si quis Magistrorum, vel Studentium ab ullo fauciatus, vel ex violentia ma-
 nuum vel pedum incisione taliter læsus fuerit, quòd tamen ex eo membrorum suorum officia
 non amittit, quòd eidem læsori pro eo deprehenso debet manus pugione transfigi, nisi id
 redimat. 40. marcis argenti dicti ponderis, ut prædicatur, dividendis, & si idem auffugien-
 do Judicium evaserit, omnia ejus bona infiscare debebimus, & infiscata tenere, quousque no-
 stram gratiam obtinuerit, ac ipsi læso, & dictæ Universitati reconciliatus fuerit super eo.
 Nos tamen de iisdem bonis dicto læso pro læsionis qualitate ad Judicium dicti Rectoris
 debemus de congruæ subventionis remedio subvenire, tali verò læsori, cui rerum deest
 possessio, nostræ terræ, & dominia sint perpetuò interdicta, & deprehenso manus Cultellò,
 ut prædicatur, absque gratia transfigatur. *Hucusque concordat Albertina.*

Pœna fauciantis stu-
 dentem, si quo tamen
 officio membrorum
 non privetur.

Dignum censentes, & debitum, ut quemadmodum Magistri, & Studentes singularum
 Universitatum per totum orbis ambitum singularis prærogativæ privilegiis, & exceptæ liberta-
 tis juribus dignificati dignoscantur præ cæteris hominibus, & exempti à terrarum, & Civita-
 tum juribus seu municipalibus excellenter ob ipsorum quietem, & statum tranquillum, ut
 ipsorum studiis, & laboribus laudabilibus valeant commodius insudare. Ità consimiliter
 dicta Universitas, & studium, cujus fundatores, & auctores sumus præcipui, extra, & ultra
 terrarum, & locorum nostrorum municipalia prænotatis, & subcivitatis privilegiis, libertatibus,
 & Juribus fruantur, & gaudeant de gratia speciali.

Prærogativa præ
 cæteris hominibus.

Statuentes nihilominus, quò super nomine, omnibus nobis subjectis in terris Civita-
 tibus, villis, & districtibus nostris constitutis vel constituendis, cujuscuque statûs vel condi-
 tionis existant, edicto perpetuo præcipimus, & mandamus, & signanter incolis Ducatus Au-
 striæ, & dictæ Villæ Viennensis, quòd si quis aliquem de Magistris, vel Studentibus dictæ Uni-
 versitatis violenter, & armatâ manu invadet, quòd ad hunc intercipiendum quilibet videns
 accurrat, ac ad capiendum invasorem eundem det operam, & juvamen, idemque captus in-
 dilate suo judici præsentetur, ibidem de dicta violentia convictus justitiam recepturus. *Hæc
 usque etiam habetur in Albertina.* Si quis verò præsentium hoc facere neglexerit, dabit de-
 cem marcas argenti dicti ponderis pro emenda, quarum nobis una cedat medietas, & altera
 passo injuriam, sive læso, qui si agens existeret, duobus mensibus carceri includatur.

Contra Invasores
 scholarium, quilibet
 videns accurrat.

Occisores, læsores, seu violenti invasores Magistrorum, vel Studentium dictæ Uni-
 versitatis non aliquo debent gaudere asylo, vel defendi immunitate, privilegio seu libertate per
 Nos, nostros progenitores seu Antecessores inelytos concessis Monasteriis Ecclesiæ vel locis
 cæteris alicujus Principis Ecclesiastici vel sæcularis, Prælati, Comitibus, Baronis, seu cujuscuq;
 alterius hominis Nobilis vel ignobilis; verum confugientes ad loca hæc capi, teneri, & con-
 dignâ pœnâ plecti debent, non obstantibus dictis immunitate, privilegio seu libertate, loco,
 quas, & quæ Ducali nostrâ autoritate, quò super nomine, quoad hunc casum, tollimus,
 & totaliter annullamus, volentes, quantum in nobis est, omnem causam, & occasionem ex-
 stirpare, & tollere, quibus dicta Universitas lædi poterit vel turbari. *Idem legitur in Albertina.*

Offensores Magi-
 strorum, vel studen-
 tium non gaudent ju-
 re Asyli.

Statuimus quoque, quò super nomine, quòd si quis Magister vel Studens, dictæ Uni-
 versitatis intestatus decedens bona mobilia vel immobilia reliquerit, quòd eadem per Re-
 ctorem Universitatis illæsa absque diminutione qualibet integraliter per annum, & diem te-
 neantur, & conserventur; infra quod tempus, si quis compareat, qui, prout Juris est, testibus
 idoneis docere valeat, se esse ejusdem defuncti hæredem proximiorum, & legitimum ab inte-
 stato, huic Rector cuncta ejus bona assignare debet, & tradere, contradictione quâlibet non
 obstante. Si verò nullus talis comparebit, ipse Rector libros defuncti, si quos reliquerit, as-
 signet, & tribuat dictæ Universitatis publicæ librariæ, de reliquis defuncti bonis mobilibus, &
 immobilibus ad consilium 4. Procuratorum specificatorum inferius dispositurus pro salute,
 & remedio seu animæ, quemadmodum pro qualitate negotii eis per ipsorum fidem, & con-
 scientiam absque omni dolo visum fuerit expedire.

De bonis deceden-
 tium ab intestato.

12. Martii 1365.

**Extractus Albertinæ, seu Privilegii ab ALBERTO Tertio
 Duce Austriæ Universitati Viennensi Anno 1384. concessi.**

CÆterum in Exemptione Studentium liberaliorum vestigia Principum sequi volentes, nè
 fortassis de exiguo avaritiæ arguamur, aut hujusmodi Studium suspicemur pecuniarum
 acquirendarum animo erexisse: Idcirco modico illo, quòd per exemptionem Schola-
 rium nostris proventibus subtrahi poterit pro nihilo reputato, cum id ipsum aliunde in spiri-
 tualibus, imò utrisque bonis Nobis, & nostris multipliciter recompensari minimè dubitemus,
 liberaliter confirmamus statutum, quo & nunc omnes Magistros, Doctores, Baccalaureos, &
 Scholares dicti nostri Studii, eorumque veros servitores, & Bidellos absolvimus, ac eximi-
 mus ex certa scientia, & tenore præsentium ab omnibus, Steurâ, mutuo, contributionibus,
 seu quibusvis aliis exactionibus omnibus aut servitiis oppidanorum villæ nostræ Viennensis
 præfatæ, ac aliorum omnium nobis in nostris territoriis subjectorum; Quòdque nullus eo-
 rundem Magistrorum, vel Scholarium pro quacunque causa corpus, honorem vel res ipsius

De exemptionibus,
 ac cæteris immunita-
 tibus Universitatis.

Mutuo, vulgò datur
 lehen.

Codicis Austriaci

concernente quomodolibet impeti, vel in jus trahi debeat, seu valeat coram Judice seculari, &c.

Universitatis per-
sonis nulla penitus in-
juria, seu molestia in-
feratur.

Et adjicientes volumus, & mandamus, quatenus omnes nostri Principes, & Prælati, Comites, Barones, Clerici, & Laici, Religiosi, & sæculares, milites, armigeri, cives, Burgenses, ac Cæteri omnes, & singuli inter nostræ dominationis terminos existentes exquisitissimâ diligentia observent, & custodiant, nè dictæ Universitatis Magistris, & Studentibus, aliisque ipsius suppositis ulla penitus realis seu verbalis injuria, offensa, seu molestia per se vel alios undecunque, seu quomodolibet inferatur, sub nostræ indignationis incursum, nec non, & pæna, quam procul dubio irrogabimus molestatoribus, quam primum ad Nos super hujusmodi deducta fuerit querela, &c.

Qualiter disponi de-
beat de bonis dereli-
ctis per studentem
dictæ Universitatis
intestatum deceden-
tem.

Providere etiam salubriter cupientes, nè rerum dominia sub incerto maneant, & vagentur, statuimus, quòd, si quis Magistrorum, Doctorum, vel Studentium dictæ Universitatis intestatus decedens bona mobilia, vel immobilia reliquerit, eadem per Rectorem Universitatis, seu alium vel alios, quem vel quos Universitas ad hoc eligendum vel eligendos duxerit, illæsa integraliter, & absque diminutione qualibet teneantur. Ità tamen quòd bona sive res, quæ servando salvari non possunt, per præmissos, seu præmissorum aliquem habita, & possessa ad consilium quatuor Procuratorum providè comittentur. Siquis verò hæredum ab intestato succedentium comparuerit, qui legitimè docere possit, se ipsius defuncti proximum, & legitimè esse hæredem, eidem, si Laicus erat defunctus, beneficio Ecclesiastico carens, cessante dilatione quâlibet, assignentur. Si verò defunctus erat Clericus administrationem habens, seu curatum beneficium, tunc bona singula, ut præmittitur, penes præmissos habeant, & serventur, donec peritorum consilio summarè declaretur, an hæredibus vel Ecclesiæ, aut alteri de Jure veniant assignanda. Proviso tamen quòd de bonis ipsis, ut præmittitur à decedentibus relictis creditoribus in Studio nostro vel extra manentibus tam clericis quàm laicis, dummodo de debitis liquere possit, congruè satisfiat. Volumus insuper, & ordinamus, quòd libri ipsorum decedentium ante definitionem præmissorum maneant apud librariam Facultatis, &c.

Domus Universitati
circa Prædicatores
pro Collegio:

Libertatibus igitur, privilegiis, exemptionibus, & ordinationibus præscriptis aliàs præfato nostro Studio authenticè concessis, & traditis præsentium vigore innovatis, & cum suis additionibus, & determinationibus, prout supra describitur, approbatis pro dictarum quatuor Facultatum videlicet Theologiæ, Juris Canonici, & Civilis, Medicinæ, & septem artium Magistris, eorumque servitoribus perpetuò valituris. Eidem nihilominus Universitati Studii nostri, præfati anno, videlicet à nativitate Domini millesimo trecentesimo octogesimo quarto de speciali liberalitate domum circa claustrum Fratrum Prædicatorum situatam proprio nostro pretio per Nos comparatam, & solutam, atque in Collegium certis dotatam redditibus redactam deputamus, assignamus, ac pro nobis, omnibusque nostris hæredibus, & successoribus irrevocabili dono tradimus distribuendam, pro duodecim Magistris artium, quorum unus sit Baccalaureus in Theologia, atque pro uno, aut duobus in eadem Facultate; volentes, quòd supra dicti in Collegio præfato, prout decet, ordinatè vivant, & inter se conversentur honestè, &c. Rursum plateam eidem conjunctam domui, omnemque stationem, seu negotiationem hæcenus in ea solitam fieri, abinde de cætero removemus; ipsum spatium ex nunc ab omni tumultu liberum Scholaribus pro deambulatorio deputantes.

Et platea vicina pro
deambulatorio assi-
gnatur.

Quòd nulla nova
Schola erigatur.

Hoc etiam addimus, quòd sine scitu, & licentia dicti Rectoris nulla nova Schola erigatur, aut aliquis Oppidanorum Scholas privatas in domo sua teneat, quod sub pœna triginta marcarum argenti præsentibus inhibemus.

Jus Asyli domibus
Doctorum, & Stu-
dentium concessum.

Statuimus etiam quieti Studentium consulere cupientes, quòd nullus Justitarius, sive officialis cujuscunque, servus publicus, sive præco domum Magistri, Doctoris, vel Scholaris malefactorem quemlibet fori sæcularis insequendo, vel quovis modo quærendo intrare præsumat; sed malefactorem talem à Judice seculari, qui pro tempore fuerit Universitati deputatus, sibi extra domum præsentandum postulet, & requirat.

Qualiter proceden-
dum sit cum Schola-
ri, vel studente, si-
quem fortassis capi
contingat.

Item favorem nostrum Magistris, & Studentibus ampliare volentes mandamus, & volumus, si quem fortassis Magistrum, Baccalaureum, vel Scholarem nostræ Universitatis in terris nostris quocunque loco capi contingat, quòd talis honestè ducatur, & collocetur, & indilatè significetur Rectori, hunc captum fore; qui Rector, si testetur ipsum captum Studentem dictæ Universitatis existere, Judex eum immediatè gratis omnino, & sine exactione pecuniæ aut quacunque occasione alia transmittat Judici suo ordinario, & assignet. Si verò capientibus aliàs, & sine dicto testimonio constiterit captum esse unum de eisdem nostris Studentibus, tunc absque mora eâtenus debebunt ipsum, ut dictum est, Judici suo ordinario motu proprio præsentare.

Quòd Dux in novis
creationibus Consul-
um civitatis Studen-
tes ipsi recommen-
det.

Insuper promittimus, Nôsq; & Successores nostros omnes, & singulos perpetuò obligamus, quòd in singulis alternationibus, sive novis creationibus Magistri civium, Judicis, ac Juratorum Viennensis oppidi, aut eorum singulorum Juramentis ipsorum volumus, & debebimus in præsentia Rectoris, vel ejus locum tenentis inferere, quatenus dictam Universitatem Studii, & ejus membra singula fideliter recommissos habeant: Ipsorumque privilegia, libertates, exemptiones, ordinationes, & prærogativas sibi à Nobis, & nostris successoribus concessas, & concedendas conservent firmiter, & defendant.

Porrò cum naturale fœdus atque legalis ordinis ratio approbante consuetudine hoc jubeat

jubeat, ut filii
progenitorum
rum prædece-
hujusmodi a-
& augmenta-
prævaricanti-
hæredibus
Viennensis
recipere, affir-
decessorum
prout occur-
ampliare.

Extr

Et si tar-
Ling-
minis
fessoris que-
bernum A-
statuimus,
nostro, &
rursem ex-
cujus lectio-
tur, nisi qu-
examine, &
cumententi-
tur, qui huj-
ve legitima
tio na tempo-
doneus res-
lumus etiam
lectionum
conceperit
ditionibus
seu necessa-
autem nè
tate intene-
etiam pan-
obstantibus
gandis. &c.

Qu-
concedimus
gia, utroque
natio, & r-
Gymnasio
commodis
brevioris te-

Si
Gymnasium
stimonia gr-
veritatis n-
eruditionis
omnes lab-

Im-
lius artis, p-
& contra-
nantes, ut
rinde ac al-

E-
quam etiam
in tanta pa-
nostræ ser-
tur, vel alia
isdem Do-
Lic-
mento in c-

jubeat, ut filiorum posteritas gratum habeat, in eoque complacere, quod religiosè disposuit progenitorum probitas imitanda: Neque deceat Principum successores legitimos à suorum prædecessorum bonis institutionibus aversos ullatenus claudicare, sed gaudentes de hujusmodi ad patrum, atque propriam salutem, & honorem eas custodire carius, pariter & augmentare. Verentes, quod lex, & natura filios exclamant ignobiles, & degeneres ea prævaricantes, quæ strenui tradidèrunt Patres. Igitur Dux novus Austriæ quilibet ex nostris hæredibus superveniens in primo ejusdem sui principatus ingressu ab Universitate Studii Viennensis solemniter, ut decet, aditus, & susceptus, ipsam Universitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, se velle Studium præfatum in omnibus privilegiis, & ordinationibus prædecessorum suorum tueri, & fovere firmiter, atque loco, & tempore opportunis, & congruis, prout occurrere exegerint negotia, novis eam honorare gratis ac prærogativis, & privilegiis ampliare.

Extractus Reformationis à FERDINANDO Primo Anno 1554. emanatæ.

Etsi tam superiorum trium Facultatum, quàm etiam liberalium artium Philosophiæ, & Linguarum lectiones omnes per locumtenentem Cancellarium, & Consiliarios Regimini patriarum nostrarum inferioris Austriæ nomine nostro hæcenus collocatæ, Professorisque assumpti sunt, de speciali tamen Regiæ nostræ benignitatis clementiâ, quâ celeberrimum Archi-Gymnasium nostrum Viennense prosequimur, clementer concedimus, & statuimus, ut impolterum usque ad revocationem nostram Rector una cum Superintendente nostro, & Consistorio pro tempore existentes conferendarum lectionum omnium, nullâ eandem exceptâ, plenam habeant Facultatem; ita scilicet, ut, quoties in locum vacantis alicujus lectionis alius Professor cooptandus sit, non ita perinde quivis admittatur seu recipiatur, nisi qui vel nominis ac eruditionis suæ celebritate sit cognitus, vel prius diligentissimo examine, & scrutinio habito dignus, & idoneus fuerit judicatus: & ut novi Professores locumtenenti Cancellario, & Consiliariis nostris prædictis nominentur semper, & præsententur, qui hujusmodi designationes ratas, & gratas habeant, nisi justa denegandi causa, aliâve legitima impedimenta obstiterint. Ordinamus autem, ut publicarum lectionum designatio ita semper fiat, & distribuatur, ut quilibet eam obtineat professionem, ad quam maximè idoneus reperitur, omni favoris, & odii, personarumque respectu penitus cessante. Volumus etiam, ut omnium Facultatum Professores diligentes, & continui sint, atque sub finem lectionum suarum auditoribus id requirentibus ad dubia sua, quæ ex hujusmodi lectionibus conceperint, respondeant, ea denique declarent ac solvant. Quinimo diebus solitis à lectionibus nullatenus vacent, aut per substitutos legant, nisi hoc per affectam valetudinem, seu necessariam absentiam cum scitu, & indultu Rectoris, & cujusque Decani fiat, maximè autem nè nimiam se, & immodica practicâ ita onerent, quò minus lectionibus suis pro dignitate intendere queant, idque sub multa defalcationis cujuslibet stipendii pro rata, nec non etiam pæna amissionis lectionum negligentioribus aut contravenientibus infligenda, non obstantibus quibuscunque privilegiis, exemptionibus seu excusationibus in contrarium allegandis. &c.

Quamquam Facultatum statuta pro complendo Studio longius tempus præscribant, concedimus tamen, ut qui integrò quinquenniò audierint ordinariè docentes in Theologia, utroque Jure, vel Medicina, sive in hoc nostro sive alibi in publico, & Catholico Gymnasio, & rigoroso examine prævio in professione sua bene docti, digni ac idonei, qui sibi, & Gymnasio honori, Republicæ utiles esse, adeoque & Academiæ authoritati, & multorum commodis ac saluti rectius consuli possint, in Doctores promoveri queant, nullâ in hoc brevioris temporis admittâ dispensatione. &c.

Si quis autem cujuscunque Facultatis ab externa Academia ad hoc nostrum Archi-Gymnasium Viennense veniens legere seu praticare velit, ordinamus, ut is necesse habeat testimonia gradus sui ex approbato generali aliquo Studio ostendere, & membrum hujus Universitatis nostræ ac Facultatis suæ fieri, & pro more repetere seu disputare, adeoque certum eruditionis suæ specimen edere, nec non legibus Universitatis, & Facultatis suæ parere ac omnes labores, officia, & onera perinde ut alii de Facultate sua, obire, & perferre. &c.

Impositiones seu exactiones, quas cives nostri à Professoribus, & Studiosis ratione solius artis, professionis, & practicæ exigere perhibentur in præjudicium libertatis Scholasticæ, & contra Universitatis nostræ privilegia non esse ferenda, sed abolenda censemus. Ordinantes, ut cives nostri eâ Studiosorum contributione, quàm de bonis suis immobilibus perinde ac alii cives præstant, merito contenti esse debeant.

Etsi Domus aurei montis pro pauperibus Studiosis huc venientibus deputata sit, quam etiam una cum suis proventibus eisdem liberè relinquendam censemus; cum tamen in tanta pauperum multitudine sufficere nequeat: quare Rectori, & Consistorio Academiæ nostræ seriò committimus, ut eas ineant rationes, quatenus vel domus Bancatæ recuperetur, vel aliæ quæpiam ædes in pauperum usum accomodæ, & opportune acquirantur; cum ex iisdem Doctissimi, & de republica optimè meriti viri sæpe prodierint. &c.

Licet Statutis Universitatis inter alia caveatur: librarios seu Bibliopolas sub Jûramento in emendis, vendendis, & taxandis libris se justè, & legaliter habere debere erga

Quod quilibet Dux novus in ejus prius ingressu affirmare debet, se studium in suis ordinationibus &c. defensorum.

De conferendis lectionibus publicis, Professorumque diligentia.

De tempore complendo ad gradum Doctoratus trium superiorum Facultatum.

De Repetentibus,

De Impositionibus, seu Exactiõibus.

De contuberniis pauperum.

De Bibliopolis, & librorum pretio.

Codicis Austriaci

Scholares, quia tamen eos in comparandis libris nimium premi constat; Quocirca statuimus, ut Rector, & quatuor Facultatum Decani pro tempore praefatos Bibliopolas dicti statuti subinde admoneant, ac saltem de eorundem librorum, qui in omni Facultate publice praeleguntur, pretio cum eisdem concordent, aut hisce libris aequam, & convenientem taxam imponant, illaque descripta publice affigi jubeant, quod pretium omnibus constare queat. hanc autem concordiam, & aestimationem visis statim libris fieri debere decernimus, ne ex longiori mora librarii damnum seu jacturam capiant. &c.

De Canonicatibus,
& Beneficiis ad Collegium spectantibus.

Et si Collegium nostrum tertiam partem Canonicatum in Ecclesia nostra Cathedrali S. Stephani, octo nempe conferre hactenus consueverit; cum tamen antiquum viginti quatuor Canonicatum numerum ex rationalibus causis animum nostrum moventibus ad minorem, sedecim videlicet numerum contraximus; quare praedicto Collegio nostro sex Imposterum conferendi Canonicatus vim, & potestatem concedimus: nimirum, ut vacante eorum Canonicatu aliquo parentibus, & Collegiis nostris nominandi, & praesentandi aliquem ex numero, & gremio eorum competat. Nemini autem inter Collegas existenti, qui vacantem Canonicatum petat, vel acceptare velit, tunc liceat illis aliquem alium honestum Praesbyterum de Universitate sacrae Theologiae Canonum, vel artium Studiis incumbentem nominare. &c.

De visitatione Collegii.

Licet inter alia Collegii nostri Statuta Reverendissimum Dominum Episcopum Frisingensem pro tempore existentem quolibet anno Collegium visitare debere; cum tamen hoc per eundem hactenus nec factum sit, nec facile praestari queat; Quare hanc Provinciam Rectori ac Superintendenti nostro, nec non quatuor Facultatum Decanis commendandam esse duximus, ut scilicet singulis annis adminis semel ipsum Collegium, & personas inibi existentes diligenter visitent, & dirigant, ut omnia bono ordine, & secundum Statuta rite, & legitime fiant, & procedant.

Folgen unterschiedliche in Universität, Sachen ergangene Resolutiones und Verordnungen.

Wegen einigen zwischen den Bistumb/und der Universität zu Wienn entstandenen Strittigkeiten.

Ferdinandus I.

Die Speen und Irrungen werden auf Lands-Fürstl. Macht aufgehoben / und folgender Gestalt unterschieden:

Alle Mitglieder der Universität seyn dem Herrn Rectori unterworfen;

Außgenommen / da sie in eines Bischoffen zu Wienn Diensten seynd.

Item wann die Bischöflichen Beneficiati in einem Beneficiaten-Haus wohnen / und sterben.

Bekennen / und thun kundt öffentlich mit diesen Brieff; als sich ein Zeit lang her zwischen den Ehrwürdigen / Ehrsamten / Gelehrten Unsern lieben Andächtigen Johann Bischoffen zu Wienn / Coadjutoren zu der Neustadt / Unsern Rath / als Kläger ein / und N. dem Rector, und Universität daselbst Antworten andern Theils / von wegen der Obrigkeit / so beyde Partheyen über die Priester / auch andere Geistliche / und geweyhte Personen / die in die Anzahl gedachter Unserer Universität-Glieder ordentlich eingeschriben / zu haben vermeinen / Speen und Irrung gehalten / daß Wir als rechter Stifft-Herr / und Lands-Fürst solche Speen und Irrung auß Lands-Fürstlicher Macht zu Uns genommen / und dieselbe zwischen berührten Partheyen nach guter / und genugsamer Erkundigung / die Wir dieser Sachen halber durch Unsere sonderer Rätthe / und verordnete Commissarios thun haben lassen / nachfolgender Gestalt gnädigst / und gänzlich entschieden / und erörtert / wie es von wegen solchen Irrungen nun füran gehalten werden solle / geordnet / und gesetzt haben. Erstlichen / daß nun füran all und jede Personen / sie seyen nun Priester / geweyhet / oder anders Stands / und Condition, so auff Unserer Universität zu Wienn wohnen / dieselbe besuchen / sich auch ordentlich einschreiben lassen / Lectiones lesen / oder hören / und sich in ander weegen / wie Glieder der Universität / derselben Statuten / und Ordnungen gemäß halten / allein dem Rector Unserer gedachten Universität mit ihrem Leib und Gut / in ihrem Leben / und nach ihrem Todt mit gerichtlicher Obrigkeit unterworfen seyn sollen / außgenommen / wann sie sich in eines Bischoff zu Wienn Dienst oder Aembt begeben: als Official, Hoffmeister / Aelter / Prediger / Pfarrer zu St. Michael, Gratianer, Pörtler / Leviten / und dergleichen Aembt / oder wo sich ein Sach zutrüge / daß ein Beneficium, oder Ambt unter die Jurisdiction eines Bischoffs von Wienn ohn Mittel gehörig / darzu die Reichung der Sacramenten / Begräbnissen / und andere Kirchen-Ordnungen antritt / sollen sie alsdann in solchen Fällen allein einen Bischoff gehörig / und unterthänig seyn. Zum Andern / wann ein Beneficium, daß ein eigene Behausung hat / von dem Bischoff zu Wienn verliehen wird / einen auß der Universität / der ein Priester wäre / und in desselben Beneficii Behausung wohnet / auch darinnen stirbt / soll solcher Beneficiat / unangesehen daß Er ein Glied der Universität ist / in allen Sachen unter eines Bischoffs Jurisdiction seyn / und nach seinen Absterben allein der Bischoff / und nicht die Universität / was die Inventirung dessen Beneficiaten Güter / dergleichen sein Testament, und über dasselb die Erkantnuß / und Approbation belanget / zuthun / und zuhandlen haben; doch das alles / was zum Beneficio gehört / Kelch / Dpffer-Kandel / weiß Gewandt / Brieff / Register / und dergleichen dem Beneficio zustehen / und gegeben werde. Hinwiderumb soll in der Beneficiaten Todts-Fällen / und ihren Gütern / die nicht in eines solchen Beneficii Behausung / sondern anderstwo wohnen / und sterben / allein der Rector, und nicht ein Bischoff inventiren / und das / so ein Testament, und über dasselb die Erkantnuß / und Approbation betrifft / handlen / daß doch dem Beneficio was ihme zugehörig / als vor gemelt / bleibe / und einen Bischoff in einem und andern weg sein Canonica Portio, benennentlich zwey Pünd Psenning gereicht werde. Zum Dritten / von wegen der acht Domb-Herren zu St. Stephan / so von Unsern Collegio

gio zu solchen
Abgestorbene
men werden
Zeit / wann
St. Stephan
verficht Dr
brauchen la
lichen Dbr
eines Bischo
Er der Bisch
ihnen von
davon Maß
und andern
andern Dom
schiebe / drey
verordnet / o
neficiam gel
zugeben / ich
und sollen h
halber in en
fürdern / do
zu Ditts

Hier
pitel des Do
Universität
gangen / die
Beme
Universität z
Capituls get
ferner
N. Herrn Red
fordenen Ps
ergangen:
Di
len sich bee
nuar 153
werden sol
auf bene

Weg
N de
all
ner
bemelten
habenden
zu Hungar
tiger Vern
nen Gericht
Wochen ve
dieselbe vor
Es soll auch
Nachtheil
sich selbst
Daß auch
desselben a
fürhalte /
wendet / so
verhütet w
Weg
Eber
N.
von
verficht die

gio zu solchen Domb-Herrn fürgenommen daselbst hin in die Domb-Kirchen an statt der Abgestorbenen kommen/und forthin auß dem Collegio zu solchen Domb-Herren fürgenommen werden sollen/ dieselbe weil sie mit lesen / Visirung der Lection, oder außserhalb der Zeit / wann die Priester zu etlichen sonderlichen Festen auff das zierlichen Gottes-Dienst in St. Stephans Domb-Kirchen zuwarten/ und zuerscheinen schuldig seyn / sonst in der Universität Ordnung / und Statuten gemäß halten / oder sich in Aemtern der Universität gebrauchen lassen/ ohne Mittel/ wie andere Glieder der Universität Rectori mit aller gerichtlichen Obrigkeit unterworfen seyn ; wann sich aber dieselbe Domb-Herren über das in eines Bischoffs zu Wienn Dienst / und Aemter begeben / oder conferirte Beneficien / die Er der Bischoff zuverleihen hat/ von und unter ihnen haben wurden / soll es alsdann mit ihnen von wegen der gerichtlichen Obrigkeit in allen Sachen/ wie die zween Articuli hievor davon Maaß und Ordnung geben / gehalten werden ; doch soll der Bischoff auch in einem und andern weeg der Canonica Portio halber von einem jeden/ der gedachten acht/ auch der andern Domb-Herren / so der Universität Glieder seyn / wann einer auß ihnen todts verschiede/ drey Pfund Pfenning haben / es seye ihm von Domb-Herrn in seinen Testament verordnet/ oder nicht. Es soll auch kein Domb-Herr / ob der gleich mehr dann ein Beneficium gehabt / mehrers dann drey Pfund Pfenning von wegen solcher Canonica Portio zugeben / schuldig seyn : es wolte dann einer auß freyen guten Willen mehrers verordnen ; und sollen hierauff hiemit obgemelte Partheyen von angezeigter ihrer Speen und Zerung halber in ewige Zeit gänzlich vertragen seyn/ und an einander das Beste helfen rathen/ und fürdern / damit durch solche ihr Einigkeit das Bistumb und Universität aufnehmen / und zu Gottes Lob/ und Ehr / auch des Nächsten Nutzen gefördert und erhalten werde / ic.

24. Januarii 1537.

Hierüber ist ein Regierungs-Abschied in causa Herrn Bischoffen/ und R. Herrn Dechanten/ und Capitel des Domb-Stifts zu St. Stephan allhier an einen : dann R. Herrn Rectorum, & Consistorium Universitatis andern Theils wegen Weiland Magistri Jacobi Widtmanns Verlassenschafts, Sperung / ergangen / dieses Inhalts :

Bemelten Capitul habe nicht gebühret obberührtes Widtmanns (als der von der Universität zu dem Canonicat kommen) verlassenes Gut zu perren ; seye demnach ernannten Capituls gethane Sperz hiemit aufgehoben. Actum Wienn den 6. Octob. 1539.

Ferners ist ein Regierungs-Abschied zwischen R. Herrn Bischoffen zu Wienn an einen : dann R. Herrn Rectorum, & Venerabile Consistorium Universitatis allhier andern Theils : wegen Sperz des verstorbenen Pfarrers bey St. Hieronymo allhier/ Wepl. Magistri Melicensis Verlassenschaft / dieses Inhalts ergangen :

Die von der Universität seyn von des Herrn Bischoffs Klag ledig und müßig/ und sollen sich beede Theil höchst-ermeelter Kayserl. Majest. auffgerichteten Vertrag am dato 24. Januarii 1537. darinnen lauter Maaß gegeben wird / wie es in dergleichen Fällen gehalten werden solle/ gemeyß halten. Die Expensen beeder Theilen/ so hierin falls aufgeloßen/ seyn auß beweglichen Ursachen aufgehoben. Actum Wienn 13. Septemb. 1559.

Wegen eines durch die Gerichts-Diener in die Juristen-Schul beschehenen Eingriffs.

Der schriftlichen Verhör zwischen N. Rector, und Consistorii gemeiner Universität allhie zu Wienn an einem : und denen zweyen Gerichts-Dienern Petern Baumgartnern/ und Mathaisen Mayern andern Theils / belangend den Eingriff / so durch die bemelten Gerichts-Diener in die Juristen-Schul allhie angezeigter Universität zuwider ihrer habenden Privilegien und Freyheit beschehen seyn solle ic. gehalten. Geben der Röm. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Regierung der N. De. Lande / nach nothdürftiger Bernehmung beyder Theil eingebrachten Schrifften diesen Abschied / und wenden denen Gerichts-Dienern ihr langwürrige Gefängnuß / die sich dieser Sachen halber in die 30. Wochen verzogen/ für ihr Verbrechen zu einer Straff ; darneben soll der Stadt-Richter dieselbe von dem Dienst urlauben/ und sie hinsüvan hie nicht mehr darzu gebraucht werden. Es soll auch solcher Eingriff der Universität an ihren habenden Privilegien und Freyheiten ohne Nachtheil und Schaden/ und sürohin einem jeden Stadt-Richter auferlegt seyn/ daß sie für sich selbst / und bey denen Thriagen darob seyen/ damit der Universität kein Eingriff beschehet. Daß auch ein jeder Stadt-Richter hinsüro zu desto mehrerer Verhütung/ und Fürkommung desselben allen und jeden Gerichts-Dienern solche der Universität Privilegia außdruckentlich fürhalte / und sie derselben nothdürftig erinnere / damit derselben Unwissenheit nicht fürgewendet/ sondern treülicher/ und noch mehrere Unrath/ so darauß erfolgen möchte/ künsttlich verhütet werden. Actum Wienn am 13. Tag Septemb. Anno 1550.

Wegen zweyer der Universität durch die von Wienn. zugefügter Eingriff.

Eben der Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn / Regierung der N. De. Landen nach Bernehmung beeder Theil Nothdürftigen zu Abschied ; denen von Wienn habe nicht gebühret/ dem Herrn Rectori, und Consistorio allhiesiger Universität die in der Klag verleibte zween Eingriff/ zuwider ihrer habenden Privilegien zu zuzufügen ;

Wie es wegen des
ren Domb-Herren
bey St. Stephan zu
halten.

Vorsiehender Kay-
serlichen Verordnung
nachzuleben.

Abschied.
Straff dieses Ein-
griffs.

Der Stadt-Rich-
ter solle allen Ge-
richts-Dienern der
Universität Privile-
gia fürhalten.

Abschied.

Codicis Austriaci

Die Universität an
ihren Privilegien mit
zukräncken.

seye ihnen demnach hiemit aufserleget/ daß sie sich hinfüro gewißlich enthalten/ und die Universität sambt ihren Mitgliedern / von dem Kleinsten bis auff den Höchsten bey allen und jeden ihren Freyheiten gänzlich/ ruhig/ und unperturbirt verbleiben lassen / damit gegen ihnen denen von Wienn / vermög angeregter der Universität uralter Privilegien zuverfahren nicht Noth thue/ ic. Actum Wienn den 13. Tag. Novemb. Anno 1578.

Wegen Einlassung in die Stadt / und Verschleiß der Universitätischen Wein.

Abschied.
Denen Universitätischen die Wein in
die Stadt passiren /
und damit ihren Nutzen
schaffen zulassen.

WEben der Röm. Kayserl. Majestät ic. Unfers allergnädigsten Herrn Regierung des Regiments der N. De. Landen nach Bernehmung beeder Theil eingeführten schriftlichen Nothdurften zu Abschied. Die Beklagten seyn unverbindert ihrer Weigerung von dem Kläger berührte Inscription anzunehmen/ ihme auch sein erbaute Wein-Fechung/ inmassen andern der Universität würcklichen Mitgliedern in die Stadt passiren / und damit seinen Nutzen schaffen zulassen schuldig. Actum Wienn den 12. Tag Octob. A. 1588.

Wegen Verweisung der Stadt durch die Stadt-Gerichts- Diener / und Arrestirung eines Schul-Meisters Weib.

Anbringen deren
von Wienn.

In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Unfers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung N. Herrn Rectori, und Consistorio allhiefiger Universität auff Ihre über N. Burgermeister / Richter / und Rath allhie eingereichtes allergehorsambstes Anbringen wegen eines Delinquenten / so Sie die Universität l. v. Diebstahl halber dahin condemnirt/ daß ihme die Stadt verwisen/ und die Ausführung durch die Stadt-Gerichts-Diener beschehen solle; dann auch des Schulmeisters bey St. Michael allhie criminaliter angelangten / und der Zeit bey ermelten Stadt-Gericht verhaftten Ehwirthin / welche ermelte Universität ebenfalls unter Ihr Jurisdiction begehren thue: da doch denen von Wienn / die sich dergleichen Urtheil / und hievor beschehenen Executionen gar nicht zuerinnern / solche Erkantnuß / und Verweisung erster Instanz wegen allein gebühren solle: dann auch weilen der verhaftten Schulmeisterin Ehwirth / gedachter von Wienn unterthänig / besoldt / und verlobdter Diener / billich in criminalibus Thro Majestät Stadt- und Land-Gericht / so wohl dem Stadt-Magistrat hierdurch ein ungleiche Consequenz, oder Präjudicium erfolge/ und wessen Sie sich hierinnen zuverhalten allerunterthänigst gelangen lassen / gethanen Bericht hiemit anzuzeigen. Mehr-höchster-ernannte Kayserl. Majestät haben Sich hierüber auff eingenommenen Bericht und Gutachten den 8. Augusti dieses Jahrs dahin allergnädigst resolvirt / daß mehrgedachte allhiefige Universität bey ihren von so vilen Lands-Fürsten / Römischen Kaysern / und Päbsten/ auch allgemeinen Concilio Basiliensi wohl-hergebrachten uralten Privilegien/ und Immunitäten / auch ihrer bisshero gehaltenen ruhigen Possels geschützt und gehandhabt / dem Kayserl. Stadt-Gericht aber aufserleget werden solle / daß sie jetzt und hinfüro / wann / und so oft es die Nothdurft erfordert/ auff Ihr der Universität Anmelden/ und Begehren/ die Gerichts-Diener unweigerlich erfolgen / wie nicht weniger die verhaftte Schulmeisterin dahin alsbald überantworten lassen; welches man ic. 13. Augusti 1620.

Der Universität die
Gerichts-Diener er-
folgen zulassen.

Wegen deren Buchführer.

Abschied.

Die von Wienn sol-
len sich aller Jurisdi-
ction über die Buch-
führer enthalten.

In den Herren Kläger haben das jenige / was ihnen zuerweisen aufserleget worden / wie sichs zurecht gebühret / genugsamb erwisen; seyn demnach die Beklagten sich mit denen Herren Klägern wegen der Beklagten Gewälte nach Mäßigung des Gerichts zuvergleichen/ und hinfüro gänzlich aller und jeder Jurisdiction über die Buchführer gänzlich zuenthaltten / und dieselbe so wohl in ihren Wohnungen/ als auff offenen Märkten/ und Läden unangefochtener sail haben zulassen: sowohl aber die Burgerliche Buchbinder/ welche neben ihren Handwerckern zugleich auch Bücher verkauffen/ und damit handeln/ anlanget / seyn dieselbe (was den Buchführer-Handel betrifft) sich der gebührlichen Inscription, und Gehorsamb der Kayserl. Universität allhie unweigerlich zuaccommodiren/ oder im widrigen von dem Buchführer-Handel in allweg abzusehen schuldig. Actum Wienn den 25. Maji 1628.

Wegen etlicher Criminal-Sachen.

Urtheil der Univer-
sität in Criminal-
Sachen.

Straff
des Schwerdts.

In der Criminal-Sach die Entleibung/ so an Hansen Pergern / gewesten Inwohnern in Rothgässel vor dem Käerner-Thor allhier von Mathaisen Gerber Rittern des Portugallischen Creuzes in jetzt-lauffenden Jahr begangen / betreffend; ist von Herrn Vice-Rectore, und Venerabili Consistorio Universitatis über das am 13. Maji dieses 1630.sten Jahrs ergangene Bey-Urtheil / darinnen angeregten Thäter/ wie Rechts/ und Gerichts-Bräuchen sich zupurgiren aufserleget / und denen darüber einkommenen Weisungen/ und andern schriftlichen Nothdurften ferner zu Recht erkent. Besagter Gerber habe sich/ wie Rechts- und Gerichts-bräuchig/ nicht purgirt/ Seye demnach durch das Schwerdt von Leben zum Tode zurichten von Rechts wegen. Actum in Consistorio Universitatis, 26. Sept. 1630.

In fi.

Den
schenauer gewest
sität Behauptung
den: wie dann
der Universität
wurde ihme Ein
schreibene Aufsatz
Aufsatz verbleib

In der
Sind Studiolu
hie den 30. De
den / daß er
vollbracht / di
tiones, und
weisen / convi
figer Univer
mann zuüber
zurichten.

Herr
co Redon ich
Zedernämig

In d
gen
ri, m
ernennet Ihre
homicidi, w
resolvirt/ daß
Weiß begang
Abscheu/ und
Sind würckli
denselben vo
Königl. Ma
Fürbit / un
Kayserl. Ma
allein auf se
wendten in
mit gnädig
von Ihrer
derumb in
gnädigste R
gemein für
daß/ da ein
treten wird
solentken be
selben/ wer
tüniger Ince
den solle.

In der
Ganger
nath
schwarzen
fünf Maß
gehabten
zwey Maß
men wollen
und dard
dem Sabe
entwec gel
bey einer
bekennet /
vincirt/ und
Universität
die Nichtst
Tode hinc

In Simili.

Den 18. Febr. 632. ist Stephanus Adalbertus Finck Jaris Studiosus wegen der an Michael Wischenauer gewesten Burgerlichen Bildhauers begangenen Entleibung an die Richtstatt vor der Universitat Behausung in einen von denen Soldaten mit Picken und Musqueten gemachten Creyß geführet worden: wie dann auch zu Exequirung der Justiz alles bereit ware / die Todten Truben schon im Hof in der Universitat Haus / und der Scharfrichter hinter ihme Fincken in dem Creyß stunde. Erslichen wurde ihme Fincken in Gegenwartigkeit der Herren Consistorialen / und der Menge des Volcks seine beschehene Aussag öffentlich fürgelesen / und befragt: ob er derselben noch geständig? und als er bey der Aussag verblieben / ist daß wider ihne am 25. Januarii geschöpfft nachstehendes Urtheil publicirt worden.

Urtheil.

In der Criminal-Sachen eine Entleibung betreffend; Welche Stephanus Adalbertus Finck Studiosus, an weyl. Michaelen Wischenauer / gewesten Burger und Bildhauern allhie den 30. Decemb. dieses abgewichenen Jahrs seinen Fürgeben nach so bezechter/und truncken / daß er sich der That anders nicht als gleichsamb in einen Traum zuerinnern wisse / vollbracht / dieses seines Fürgebens aber durch unterschiedlich beendigter Zeugen / Depositiones, und Aussagen / daß er nemblich so bezecht / und truncken / als er fürgibt / nicht gewesen / convincirt / und überwisen worden. Ist von Herrn Rectore, & Consistorio allhiefiger Universitat zu Recht erkennen / der Thäter sey an die Richtstatt zuführen / dem Freymann zuüberantworten / und durch denselben mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten.

Hernacher aber als er vor Herrn Rectore niederkniet / und siehentlich / ob ihme Herrn Magnifico Rectori ichtige Eröstung einer Gnad wissend / gebetten / ist darauff folgende Kayserl. Resolution vor Jedermänniglichen verlesen / und ihme darinnen das Leben perdonirt worden.

In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erb-Herzoggen zu Desterreich /c. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; N. dem Herrn Rectori, und Consistorio allhiefiger Universitat hiemit in Gnaden anzuzeigen. Höchsternennet Ihre Kayserl. Majest. erinnern sich allergnädigst / wie daß Sie sich unlängst in causa homicidii, wider Stephanum Adalbertum Finckium geführten rechtlichen Procels gnädigst resolvirt / daß er Finckius seinen an einen Burgerl. Bildhauer allhie zu Wienn / freventlicher Weiß begangener Entleibung halber mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt / andern zum Abschey / und Exempel solle hingerichtet werden / welches Urtheil auch Ihre Majest. an ihme Finck würcklich exequiren zulassen / nochmahls Ursach genug hätten; Alldieweilen aber für denselben von Ihrer Majest. der Röm. Kayserin / wie auch der zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Unserer allergnädigsten / und gnädigsten Frauen / Frauen hochansehentliche Fürbitt / und Intercessionen einkommen; In deren Anmerckung allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. zur Clemenz gezogen worden. Als haben Sie darauff ihme Finckio doch allein auß sondern Kayserl. Gnaden / und in Ansehung der für ihne so hoch vermöglich eingewendten Intercessionen das Leben geschend / und Ihme Herrn Rectori, und Consistorio hiemit gnädigst anbefehlen lassen wollen: Daß mit Exequirung des hievor geschöpfften / und von Ihrer Majest. confirmirten Urtheil weiter nicht mehr verfahren / sondern er Finckius widerumb in sein vorige Custodiam geführet / und darinnen bis auff fernere Ihrer Majest. allergnädigste Resolution verwahrlich enthalten: in übrigen auch allen und jeden Studenten insgemein fürgehalten / und ein für allemahl zu gewisser Verwahrung angezeigt werden solle / daß / da einer oder der andere hinsüro auch in einer vil geringern Sachen / und Delicto betretten wird (wie dann die Rumor- Rauff- und Palg- Handel neben andern verübenden Lastenshen bey denen Studenten wider alle Disciplin gar zugemein werden wollen) gegen denselben / wer die auch seyn / niemands aufgenommen / ohne alle Gnad / und in Achtnehmung einiger Intercession mit deme / was Urtheil und Recht geben thut / würcklich verfahren werden solle.

Etraff
des Schwerdts.

Kayserl. Begnadung.

Vermahnung an
die Studenten.

18. Februarii 1632.

In Simili.

In der Criminal-Sachen betreffend / wie daß Georgius Czernak gebürtig von Thüringen auß Hungarn / seines Alters 21. Jahr / Physicæ Studiosus, den 9. dieses Monats Maji dieses 1673. Jahrs / neben einem Soldaten in der Leopoldstadt bey dem schwarzen Elephanten getruncken / der Soldat mit denen nachgehends dahin kommenden fünf Mühl-Jungen Handel angefangen / dem einem Mühl-Jungen mit seinem bey sich gehabten Säbel auff den Kopff über sein weißes Müllner-Cappel gehauen / darüber zwey Mühl-Jungen ihme in die Arm gefallen / und den Säbel auß den Händen nehmen wollen. Er Czernak aber seinen Degen entblößet / auff sie beide Müllner gangen / und dardurch verursacht / daß sie den Soldaten entlassen / selber aber dem einem mit dem Säbel fast den Kopff ab: dem andern aber Nahmens Simon Schith den Arm entzwey gehauen / und der Czernak darüber ihme einen tödtlichen Stich geben / daß er bey einer Viertel Stund hernach sterben müssen / und nun er Czernak den gethanen Stich bekennet / annehens dessen durch unterschiedlich beeydigter Zeugen Depositiones convincirt / und überwisen worden; Haben Herr Vice-Rector, & Consistorium der allhiefigen Universitat zu recht erkennen: Der Georg Czernak seye dieser begangenen That halber an die Richtstatt zuführen / und von dem Scharfrichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten. Beschehen in Consistorio Universitatis.

Etraff
des Schwerdts.

31. Maji 1675.

Codicis Austriaci

Nachgehends ist den 8. Junii wegen Exequirung / des wider den Czernakh gefällten Urtheils de modo, loco, & tempore deliberiret / und geschlossen worden / und zwar / Erstlich daß die Execution vor der Univerſität Hauß großen Thor beſehen / und unter der Einfahrt ein Tiſch für den Herrn Vice-Rektorem, und Herren Conſistoriales geſetzt / bey dem Herrn Vice-Rektore, auff dem Tiſch Epomis Rektoralis, cum ſceptro, & gladio gelegt werden / und wann man von dem Herrn Stadt-Obrift-Leutenant die genugsambe Wacht / wie auch von dem Herrn Stadt-Richter / den Scharfrichter wird haben können / den 12. dieſes die Execution ſürgenommen werden ſolle; dahero dem Notario Univerſitatis anbefohlen worden / daß er ſich alsobald zu den Herrn Stadt-Obrift-Leutenant verſügen / denſelben umb genugsame Manſchafft / und wenigſt 200. Mann / ſo der Execution zu Nachung eines Creyß / und Sicherheit halber / beywohnen ſollen / erſuchen; welcher ſich dann darmit willfährig zuſeyn erbotten / allein verlangt / daß man auch honoris cauſa den Herrn General Heiſter / als Kayſerl. Hof-Kriegs-Raths Vice-Præſidenten darumb anſprechen ſolle / welcher gleichfalls ſich alsobald erbotten / daß er dem Herrn Stadt-Obrift-Leutenant wolle andeuten laſſen / ſo vil Manſchafft / als die Univerſität begehren werde / zuſtellen: wie dann auch Herr Stadt-Richter auff gleichmäßiges Erſuchen / durch den Herrn Notarium auff begehenden Fall mit dem Scharfrichter / und ſonſten alle Aſſiſtenz zuleiſten ſich erbotten. Weilen aber hernach nicht thunlich zuſeyn erachtet worden / daß an dem heiligen Fronleichnam Abend / oder in der Octav / in welcher die Proceſſiones täglich continuiret haben / die Execution ſolle ſürgenommen werden; als iſt ſolche auff den 21. dito differiret worden / welche Execution aber ihren Fortgang nicht erreicht / weilen auff des Czernakh / und ſeines Vatters bey Thro Kayſerl. Majest. eingereichte allerunterthänigſte Supplicationen / umb allergnädigſten Pardon, von der Hochlöbl. R. De. Regierung / wie auch Herrn Rektore, und Conſistorio Bericht abgefordert / entwiſchen aber ein Stillſtand mit der Execution anbefohlen / nachgehends das Leben geſchenkt / und ſolches der Univerſität durch nachfolgendes intimirt worden.

Wie / wann / und wo die Execution ſürzunehmen.

Leopoldus.

Kayſerl. Begnadung.

Pena extraordinaria.

On der Röm. Kayſerl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzog zu Deſterreich / unſers allergnädigſten Herrn wegen / ic. durch die R. De. Regierung Herrn Rektori, und Conſistorio der allhieſigen Univerſität anzufügen; allerhöchſt-ernente Ihre Kayſerl. Majest. haben auff des Georgii Czernak, umb die Lebens-Begnadung / eingereichtes Anbringen / über deſſhalb abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten / ſich untern acht und zwanzigſten Decembris jüngſthin allergnädigſt reſolvirt / und ihme Supplicanten / auß ſonderbahren gewiſſen Urſachen / die ordinari Straff allergnädigſt nachgeſehen / und ſolche in eine extraordinariam dergeltalt verändert / daß derſelbe zu Raab auff drey Jahr lang in Band und Eiſen zur Arbeit angehalten werden ſolle. Deſſen man ihne Herrn Rektorem, und Conſistorium zu Vorkehrung der ſernern gebräuchigen Nothdurft hiemit erinnern wollen / allermassen auch wegen der Uebernehmung / die Nothdurft an den Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath / unter heutigen dato, ex officio bereits außgefertiget worden. Actum Wienn 2. Januarii 1676.

Wegen Eröffnung der Schulen.

Anlangen deren Hrn. PP. Soc. Jesu.

On der R. De. Regierung wegen / dem Herrn Rektori, und Conſistorio allhieſiger Univerſität hiemit anzuzeigen. Auß hiebey ligenden Einſchluß haben Sie zuvernehmen / was Geſtalt / und wie inſtändig die Hn. Patres Soc. JESU umb Eröffnung der Schulen anhalten / und bitten thun; iſt derowegen Ihr Regierung Beſchl / daß Sie Univerſität / hierüber unverlangt ihren förderlichen Bericht zwiſchen heut / und nächſter Seſſion, zu gedachter Regierungs-Handen gewiſſlichen einreichen; deren Sie gehorſamlich nachzukommen haben. Actum Wienn 5. Novemb. 1630.

Wegen Kupffer-Stecken / und Drucken.

Ohne Erlaubnuß der Univerſität kein Kupffer zuſtechen / zu drucken / oder zuverkauffen.

On ic. Anzuzeigen / Sie haben auß beyligenden Kupfferſtick / wo N^o. 1. ſtehet / zuſehen / was für ſchimpffliche erdichte / und bey gemeinen Mann nachtheilige Sachen / wegen deſſ Mamons ſpargirt werden. Wann aber Regierung hin und wider ſolche Kupfferſtick abfordern laſſen / und nicht gedulden wollen / daß ſolche weiter verkauft werden; Demnach ſollen Sie ihre untergebene Buchführer / und Kupfferſtecher / ſonderlich deſſ Heinrich Ulrichs hinterlaſſene Wittib / neben den guldenen Einhorn auff dem Hof wohnhaft / für ſich erfordern / und ihnen bey Straff dergleichen ohne Ihr der Univerſität Erlaubnuß / nicht mehr zuſtechen / oder zu drucken / und zuverkauffen / gemessen inhibiren. Als dann Ihr Berrichtung neben wider Zurückſendung deſſ Kupffers Regierung berichten / ic. 18. Decemb. 1630.

Wegen der Stadt-Quardi-Soldaten Inſolenken.

On ic. Anzuzeigen; Es haben Thro Kayſerl. Majestät der allhieſigen Univerſität Rektori, und Conſistorio unlängſten / daß ſie den jenigen zween Studenten / und deſſ Doctor Sartorii Schreiber / welche in der Neuen-Jahrs-Nacht nächſthin durch die Wacht an St. Peters-Frenthoff arceſtirt / und hernach ermelter Univerſität überlaſſen worden / alsobald den Proceſſ formiren / und Ihrer Kayſerl. Majest. das Urtheil zu der gnädigſten Reſolution einſchicken ſollen / per decretum gnädigſt anbefehlen laſſen / und darauff gedachter Rektor, und Conſistorium ihren Bericht nacher Hof übergeben / und angezeigt; es habe ſich in gehaltener Inquisition beſunden / daß beſagte zween Studenten dem Tumult, und Todtſchlag / ſo dieſelbige Nacht beſehen / nicht beygewohnt / noch darbey intereſſirt geweſen / vil weniger einigen Menſchen beſchädiget / oder verbottene Wehren bey ſich getragen / auch gemeltes Dr. Sartorii Schreiber beſagten Tumult nicht angefangen / noch jemand verbezt / deſſgleichen daß die zween Studenten / und Schreiber an deme / daß ermelte Wacht den

den 2. Tag Janu
gen aber / daß d
an ſtatt / daß i
Schlagen ohne
ſach geweſt wä
gar ex inſidus
ſolgen / und an
einen / der ſich
in dieſelbe alſob
ſchieſſen / haben
durch ermelten
zween Studenten
würg-aufgeſtra
beſagter Stadt
Thro Kayſerl. M
mit hiñſuro ſoll
beſorgendes U
Majestät Thro
ſambſt referire
und der Schrei
werden ſolle /
hiñſuro aller
wehnte Studen

Creyl

Erkennen
Nemblich
Kayſer
Herren hochlö
nommen Unſer
ſich anmaſſen
dann ehelich
aber per priva
deſſelben Col
nommen: a
lichkeit in ar
tis vermög
primò, Secur
Erz-Herzog
auffzurichten
ſen zuſühren
examiniert / u
de fidelitate
mit ihren W
diger maſſen
ticuls auffre
würcklichen U
ſchweifende
geſtattet werd
zum Meſſer /
und angenom
ſtern ſürgeſte
bey Uns umb
ſchallen durch
ſolche Hof-
ſeyn ſolle / da
nemblich in
dentlich exan
ſollen aber a
Stein-Schn
ſo ſie gelehrte
Clavier / Lax
ausgeben / an
lein der auß
no, und derg

den 2. Tag Januarii darauff solle angegriffen worden seyn/ einige Schuld nicht haben; hingegen aber/ daß die allhiefige Stadt-Quardi-Soldaten selbst die jenige gewesen seyn/ welche an statt/ daß sie den Rñmor und Tumult abstellen sollen/ solche selbst mit Schiessen/ und Schlagen ohne Ursach begangen: und hernach/ als ob die Studenten dessen Schuld und Ursach gewest wñren/ ungleich berichtet/ auch die Studenten auff allerley Weiß und Weeg/ so gar ex insidiis ohne einige Schuld/ und Ursach/ wie sie können und mögen/ dergestalt verfolgen/ und angreifen/ daß/ wo sie nur einen/ der einem Studenten gleich sihet/ antreffen/ oder einen/ der sich auff Befragen der stehenden Schildwacht als einen Studenten melden thut/ in dieselbe alsobald zuschlagen/ ja gar/ wie den 1/2/3/4. Januarii nächsthin beschehen/ mit schiessen/ hauen/ stechen/ in sie sehen sollen; massen dann dessen unterschiedliche Exempel/ durch ermelten Rectorem, und Consistorium beygebracht/ und von ihnen/ so vil gedachte zween Studenten/ und den Schreiber anbelanget/ zu recht erkennen worden/ daß sie des langwñrig-aufgestandenen Arrests zuentlassen/ und beynebens unterthñnigst gebetten/ gegen besagter Stadt-Quardi und Befehlshaber/ welche ihme Herrn Stadt-Obristen/ und so gar Thro Kayserl. Majest. selbst ungleich berichtet/ ein ernstliche Demonstration fürzunehmen/ damit hinsüro solches übelß Tractament ihrer untergebenen Studenten unterlassen/ und mehree besorgendes Unheyl verhütet werden möchte. Wann dann mehr- höchsternennete Kayserl. Majestät Thro solchen der Universität eingegebenen Bericht/ Process, und Erkantnuß gehorsambist referiren lassen/ und sich darüber gnädigst resolvirt/ daß obgedachte zween Studenten und der Schreiber des Arrests erlassen/ und in gleichen dem Hr. Stadt-Obristen angedeutet werden solle/ Er wolle bey seinen unterhabenden Soldaten darob seyn: auff daß sie sich hinsüro aller ungebührlichen Untastungen/ Thätlichkeiten/ und Schlägen/ gegen die erwähnte Studenten gñnlich enthalten sollen. Als hat ic. 3. Martii 1643.

Untastungen bereit Stadt-Quardi Soldaten:

Und Verfolgung deren Studenten.

Die sollen sich denselben enthalten.

Freiheit der Medicinischen Facultät in der Wienerischen Universität.

Erlennen öffentlich mit diesen Brieff / und thun kundt allermänniglich: demnach/ ic. Nemblich daß vermög Weyl. Kayser Maximilian des Ersten Privilegien/ und Weyl. Kayser Ferdinanden auch des Ersten/ Maximilian des Andern/ Unserer Ur-Ur-Än-Herren hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß neuer Reformation kein Doctor (aufgenommen unsere würckliche Leib- und Hof-Medici, qui nobis per juramentum obstricti sunt) sich anmassen/ oder unterstehen solle/ zu Wienn zupracticiren/ oder morbos zucuriren/ Er seye dann ehrlicher Geburt/ honestæ vitæ, und in generali approbato Studio ordentlich/ nicht aber per privatam Bullam promovirt/ destwegen Er Testimonium von generali Studio von desselben Collegio Medico fürbringen solle/ und von der Medicorum Facultät alhie angenommen: als daß Er derselb Doctor, öffentlich repetirt/ und disputirt/ und sein Geschicklichkeit in arte Medica erkläret/ desgleichen das jenige gethan/ so die Statuta Medicæ Facultatis vermögen. Zum Andern soll Krafft confirmirter Apotheker-Ordnung Articulo primò, Secundo, und Sexto kein Apotheker weder in Wienn noch andern Städten Unserß Erb-Herkogthumb Desterreich unter und ob der Enns zugelassen werden/ einige Apotheken aufzurichten/ an sich zubringen/ oder in Namen einer verwittibten Apothekerin/ und Waisen zuführen/ Er seye dann zuvor per Facultatem Medicam zu Wienn der Nothdurfft nach examinirt/ und für tauglich approbirt/ destwegen auch/ so vil die Kunst anbelanget/ derselben de fidelitate, sonderlich aber der Tax halber seiner Apotheken so wohl als die Materialisten mit ihren Waaren der Visitation, und sich der Facultät Urtheil und Straff submittiren schuldiger massen angelobt/ und versprochen. Solle auch denen Apothekern vermög sechssen Articuls aufserleget seyn/ sich von Practiciren ganz und gar zuenthalten/ auch (auffer Unserer würcklichen Uns mit Eyd und Pflicht verbundener Leib- und Hof-Medicorum) keiner umschweiffenden Person/ so nicht in Facultate Medica angenommen/ einige Recepta zumachen gestattet werden. Drittens/ soll Inhalt confirmirter Barbierer-Ordnung Articulo 20. keiner zum Meister/ weder in Wienn noch in gansen Desterreich unter und ob der Enns/ befördert und angenommen werden/ Er seye dann zuvor Facultati Medicorum von denen ältern Meistern fürgestellt/ und in Examine für einen Meister bestanden/ und so vil die jenige/ so irgend bey Uns umb Hof-Freyheiten anhalten möchten/ anbelanget/ ist destwegen Unserm Hof-Marschallen durch Decret gemessen anbefohlen worden/ daß/ wann künfftig einiger Barbierer umb solche Hof-Freyheiten anhalten wurde/ Er auff abforderende Bericht und Gutachten gedacht seyn solle/ damit der Supplicant jederzeit vorhero seiner Kunst/ und Erfahrung halber/ ob Er nemblich in derselben qualificirt und tauglich/ durch die allhiefige Facultatem Medicam ordentlich examinirt werden/ und darüber genugsambes Testimonium fürbringen solle. Es sollen aber auch alle Barbierer/ wie in gleichen die Frankosen-Aerzt/Oculisten/ Bruch- und Stein-Schneider/ Krafft-Apotheker-Ordnung Articulo vier und zwanzig/ allein ihre Kunst/ so sie gelehret/ auch derselben halber von der Facultät examinirt und approbirt seyn/ weder Clistier/Laxativa-Purgantia, noch andere dergleichen Arzneyen/ Holz-Wasser und Tränckel außgeben/ auch nicht inwendige Leibs-Krankheiten zucuriren sich unterstehen/ sondern allein der äußerlichen Wund-Arzney gebrauchen/ fürnemblich aber von Antimonio, Mercurio, und dergleichen schädlichen Medicamenten gñnlich enthalten; Weilen auch die Bürgerliche

Leopoldus.

Keinem Doctor; so nicht dem Hof- oder der Universität zugeschan/ das Practiciren zugestatten.

Wie sich die Apotheker verhalten sollen.

Von Barbierern.

In gleichen von Frankosen, Aerzten/ Bruch- und Steinschneidern.

gerliche Barbierer / und approbirte Chirurgi, so vil die erlehrnte Kunst belanget / Facultati Medicorum unterworfen / als soll ein jeder Meister auffser Zufallung erheblicher Ursachen am Fest SS. Corporis Christi, bey Vermeidung in der Barbierer-Ordnung Articulö 25. vorgeschribenen Straff den Decanum zum H. Gottes-Dienst zubegleiten schuldig seyn. Also auch / und zum Vierten / soll kein Baader / Krafft deren Handwercks-Ordnung / Articulö Secundö, & Nonö weder in Unserer Stadt Wienn / noch andern Städten / Märkten / und Flecken beeder Unserer Erz-Herzogthumber Desterreich unter und ob der Enns keiner zum Meister befördert werden / noch einige Badstuben zuerkauffen suchen / und die Wund-Arthney darneben treiben / Er seye dann seiner Kunst halber der Facultät präsentirt / und in Examine vor einen Wund-Arzt und genugsamben Meister erfunden / und zugelassen worden ; Damit also nicht jedweder unerfahrner Gesell durch den allein erheurath- aber nicht erlehrnten Meister-Titul mit der Gesundheit Leib und Lebens des Menschen zuscherken Occasion, und Ursach habe / sondern ein jeder nach seinen erfundenen Qualitäten sich verhalten / und nicht mehrers unterstehen dürffte. Zum Fünfften / solle denen Juden / Widertaufern / Zahnbrechern / Landsfahrern / Zeriacks-Kramern / Kräutlern / und Wurzel-Grabern / auch denen Weibern / und allen von der Medicinischen Facultät nicht approbirten Personen innerliche Medicamenta zuzurichten / oder zuverordnen ganz und gar verboten seyn. Fürs Sechst- und Letzte / wann jemand auß obgedachten Personen begriffen / der solcher Ordnung zuwider handelt / oder auch Zwyspalt / und Mißverständnis zwischen Doctorn (ob sie schon mit Hof-Freyheiten versehen) Item Apothekern / Barbierern / Baadern / Oculisten / Stein- und Bruch-Schneidern der Kunst halber / zutrüge / solle alsdann Medica Facultas solche zuerfordern / darinnen zuerkennen / und mit gebühlicher Straff wider sie zuverfahren Macht haben. Und hierauff ic.

Von Babern.

Von nicht approbirten Persohnen.

Bestrafung.

10. Septemb. 1667.

Vide lit. A. Apotheker-Ordnung; & lit. B. Wund-
Arzt.

Wegen Beschreibung deren Leutthen.

Du ic. anzuzeigen ; Welcher massen Regierung unter heütigen dato an die von Wienn die Verordnung ergehen lassen / daß sie die Studenten für ihre in Sachen zu examiniren / und Abschaffung des Herrenlosen Gesindels / deputirte Commissarien zuerfordern hinsüro unterlassen : dieselbe auch sowohl in diesem / als andern übrigen Fällen / wider ihre Privilegia nicht beschwären sollen. Dieweilen aber die Richter in denen Vorstädten / und andere mehr / von denen P. P. Societatis JESU, und Decanis Facultatum denen Studenten ertheilende Lateinische Attestationes nicht verstehen / noch erkennen / hierunter auch allerhand Betrug sürgehen könne ; Als ist Regierung Befehl hiemit / Er Herr Rector, und Consistorium sollen zu Verhütung alles hierunterlaufenden Verdachts / und Betrugs / denen Studenten / ihres Wohlverhaltens halber / auch Teutsche Attestationes unter glaubwürdiger Handschrift / und Pertschafft-Fertigung ertheilen lassen.

Die Studenten vor die Commissarien mit zuzufordern.

Denenselben glaubwürdige Testimonia zuertheilen.

28. Junii 1668.

Wegen des Vice-Decani Philosophiæ, und Eindrukken deren Catalogorum, & Thesium Magistrandorum.

Du der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät / Erz-Herzogogen zu Desterreich / ic. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ; Dem Herrn Rectori Universitatis allhie in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchsternennnte Thro Kayserl. Majest. haben Sich über Dero untern 28. Juli nächsthin an Ihme abgegangenes gnädigstes Decret in Sachen den Decanat in der Philosophischen Facultät bey vorstehender Promotion der Magistrandorum betreffend ferners dahin allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß es bey jetzt-erwehnten Decret von 28. Juli zwar sein Verbleiben haben / jedoch das Wort Vice-Decanus vishalls / so vil / als gerens vices Decani ; oder Delegatus Decanus verstanden / und alle drey Termini pro synonymis gehalten : wie auch die Catalogi, und Theses Magistrandorum, oder sonst in ichtes ehender / und anderst nicht / als auff vorhergehende Approbation, und Einwilligung sein Herrn Rectoris Universitatis alt-hergebrachter Ordnung nach in Druck verfertigt werden sollen. Allermassen es auch dem Herrn Patri Rectori Collegii Soc. Jesu allhie / zu Nachricht / und gehorsambster Vollziehung unter heütigen dato, gnädigst anbefohlenen massen intimirt worden.

Das Wort Vice-Decanus, item : gerens vices Decani, und delegatus Decanus schind pro synonymis zuhalten.

Die Catalogos, und Theses Magistrandorum ohne Approbation des Herrn Rectoris Universitatis nicht zudrucken.

3. Augusti 1673.

Wegen einer zwischen der N. O. Landschaft Herren Verordneten / und der Uaiversität entstandenen Jurisdiction-Strittigkeit.

Du ic. anzuzeigen ; Sie haben sich zuerinnern / was gestalten bey allerhöchsternennnte Ihrer Kayserlichen Majestät sich Sie wider der Nider-Desterreichischen Landschaft Herren Verordnete darumben allerunterthänigst beschwäret / daß sie Herren Verordnete ihre an dessen abgeleitben Membri Academici, weyl. Johann Georgen Hartmanns

Leopoldus.

J. U. Do.

J. U. Doctor
ihant Sper
sich nehmen
verordnen
und dero
chon das
an Sper
verhindern
abgefordert
digiß resolv
verlänge zu
fererer Abhan
den Unbefugt

Die
Wegen
Nuzer
dem
Regi
der aber bey
de über die
ten unterm 4
Primaria cum

Du ic.
gesa
und
der Füh-
so zu allen
Wann dann
abgefordert
gnädigst re
und andern
halten werd
bey seiner P
die Hereinb
allein von
Herrn Rector
hiemit nach
fürzukehren
allzu hoher
inalls allen

Du ic.
selb
weg
unterm 14.
Membra Ac
beschwäret

Du ic.
in M
Qu
tern dato
mit arrestur

J. U. Doctoris, und der Landschafft gewesten Secretarii und Syndici Verlassenschaft ange-
 thane Speri hinweg gerissen / und die ihrige anthun / auch des Verstorbenen Testament zu
 sich nehmen / und selbiges eröffnen / und publiciren lassen; mit allerunterthänigster Bitt zu-
 verordnen / damit sie Herren Berordnete sich bemelter Hartmannischen Verlassenschaft /
 und dero Abhandlung keines weegs ferrers anmassen / sondern pro exercitio ihrer Jurisdi-
 ction das Original-Testament zu ihres Consistorii Händen alsobalden erlegen / und sie sodan
 an Speri und völliger Abhandlung solcher Verlassenschaft auff kein Weiß turbiren / oder
 verhindern sollen. Wann dann Ihre Kayserl. Majestät über die von gehörigen Orthen
 abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten untern 21. dieses sich dahin allergnä-
 digst resolvirt / daß die Herren Berordnete nicht allein das Hartmannische Testament un-
 verlängt zu der Universität / als ordentlicher Instanz erlegen / sondern auch sowohl mit aller
 ferrerer Abhandlung berührter Verlassenschaft innen / als sich in das künfftige aller derglei-
 chen Unbefugnissen wider die Universität enthalten sollen. Als hat man ic.

Beschwörden der
Universität.

Resolutio.

26. April. 1675.

Die verrere Resolution. Vide lit B. Universität.

Wegen des Seniorat in der Theologischen Facultät.

Anzuzeigen; Erst-allerhöchsterneut Ihre Kayserl. Majestät habe sich in Puncto der
 dem Patri a Campo, Ordinis St. Dominici durch das Consistorium verstanden / und von
 Regierung confirmirten Professuræ Primariæ Sacræ Scripturæ cum Senioratu, darwi-
 der aber bey Ihre Kayserl. Majest. von der Theologischen Facultät eingewendten Beschwär-
 de über die von gehörigen Orthen abgeforderte / auch eingelangte Bericht / und Gutach-
 ten untern 4. Januarii anstehenden Jahrs allergnädigst resolvirt: daß es bey der Professura
 Primaria cum annexo Senioratu allerdings sein Verbleiben haben solle. Als hat man ic.

Senioratus annexus
est professoræ prima-
riæ.

5. Februarii 1677.

Wegführung deren gebundenen Büchern.

An zu zeigen; was massen bey allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. die
 gesambte Bürgerliche Buchbinder allhier gehorsambst supplicando einkommen /
 und zuverordnen gebetten / damit sich die allhiefige Buchdrucker / und Buchführer
 der Führ- und Verkaufung gebundener Bücher sowohl inn als außser der Märkte / und al-
 so zu allen Zeiten gänzlich enthalten / und allein bey ihrer rohen Materi verbleiben sollen.
 Wann dann nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. über die von gehörigen Orthen
 abgeforderte auch eingelangte Bericht und Gutachten sich untern sechsten Augusti nächsthin
 gnädigst resolvirt / daß hinfüroan ungehindert der von Ihr der allhiefigen Universität ein
 und andern Interessirten ertheilten Bewilligung / die Sache durchgehend dergestalt solle ge-
 halten werden: nemlichen daß zu Verhütung aller Confusion, und damit ein jeder Theil
 bey seiner Profession, und Nahrung bleiben möge / den Buchführern und Buchdruckern
 die Hereinbring- und Führung gebundener Bücher gänzlich abgestellt / und die Bücher
 allein von denen Bürgerl. Buchbindern eingebunden werden sollen; Als hat man den
 Herrn Rectorem und Consistorium dessen neben Übersendung der dahin gehörigen Acten
 hiemit nachrichtlich erinnern wollen / die werden hierüber die weiters gehörige Nothdurfft
 fürzukehren / und mit Nachdruck darob zuhalten / zum Fall wider sie Buchbinder etwo einig
 allzu hoher Schätzung halber ein Beschwärde vorkommet / solches gleichfalls ab- und hier-
 insalls allen Excels einzustellen haben. Actum Wienn den 14. Septemb. 1677.

Leopoldus.

Die Buchdrucker /
und Buchführer sol-
len keine gebundene
Bücher führen.

Wegen Reichung eines Kayserl. Darlehens.

An zu zeigen; Es habe sich erst-allerhöchstgedacht Ihre Kayf. Majest. auff Der-
 selben allerunterthänigstes Anlangen in der zwischen Ihnen und denen von Wienn /
 wegen Reichung des Kayserl. Darlehens schwebenden Jurisdictionis-Strittigkeit /
 untern 14. Tag dieses Monaths Octobris zu Augspurg allergnädigst resolvirt: daß die
 Membra Academica bey ihrer Instanz gelassen / und von denen von Wienn diesesfalls nicht
 beschwäret werden sollen. Dessen man Ihme ic.

Idem.

Die membra Aca-
demica bey ihrer In-
stanz zulassen.

31. Octobris 1689.

Wegen einigen von denen Studenten begangenen Rumor = Händlen.

An zu zeigen: Es haben sich allerhöchsterneut Ihre Kayf. Majest. in Puncto des
 in Martio nächsthin bey dem rothen Thurn zwischen denen Studenten und der Stadt
 Guardia vorbegegungen Handels über abgeforderte Bericht und Gutachten / un-
 tern dato Laxenburg des zehenden dieses allergnädigst resolvirt / daß die auff der Schra-
 nen arrestirte Studenten neben Communicirung deren von erst- besagten Stadt-Vericht
 fürge-

Idem.

Die arrestirte Studenten ad carceres Academicos zu überliefern/ und von der Universität zu bestrafen.

fürgenommenen nacher Hof gegebenen / und wider remittirten Verhören ad Carceres Academicos überliefert / allda wohl verwahret / die Beschaffenheit ferners untersucht / was Rechtens ist / erkennet / der Universität Ausspruch ante Publicationem nach Hof allergerhorsambst eingebracht / Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Resolution darüber erwartet / und in übrigen die zimlich Unbändige zucoërciren von besagter Universität ihr Ambt gehandelt werden solle. Dessen man Ihme Herrn Rectorem, und Consistorium, allermassen auch an das Kayserl. Stadt-Gericht die Intimation ergangen / erinnern wollen / inmassen sie dann auch hiebey angeregte bey dem Stadt-Gericht gethane Aussagen zu empfangen haben.

16. Maji 1692.

fernere Resolution.

Confirmation der Urtheile / und Verordnungen.

Dem Herrn Rectori, & Consistorio ex officio widerumben zuzustellen; und lassen es Ihre Kayserl. Majest. bey denen ergangenen Urtheilen / der Universität gehorsambsten Erbieten zur weitem Inquisition, und was per Edicta ad valvas Universitatis intimirt worden / allergnädigst bewenden.

14. Julii 1692.

Wegen Verfahrnung wider die Studenten.

Leopoldus.

Testimonia studiorum fundiren der Universität Jurisdiction.

Er N. De. Regierung zuzustellen; und solle Primò das Patent communicirt / Secundò denen von Wienn / und dem Stadt-Gericht anbefohlen werden / daß sie wider die mit Testimoniis Studiorum versehene Studenten nicht verfahren / oder da selbe wegen etwo sich ereignender Verbrechen in flagranti ergriffen / solche der Universität aufsolgen lassen / in gleichen Tertio, in vermeldter logicus Boggai sambt dem Examine, und der etwan exigiten Multa dem Herrn Rectori, und Consistorio ad carceres Academicos überliefert werden.

16. Maji 1698.

Wegen der alten Bücher-Händler.

Idem.

Die mit alten Büchern handeln / seynd quo ad rem librariam der Universität unterworfen.

On ic. anzuzeigen; Demnach allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. auff dero selben unterthänigst beschehenes Anlangen und Bitten / daß niemand auffser denen / welche von der Universität darzu aufgenommen / die Erlaubnuß / und Matriculam überkommen haben / folglichen auch die Bürgerliche Ländler keine alte Bücher kauffen / und verkauffen sollen / untern 29-ten Novembris jüngsthin allergnädigst resolvirt / daß / so vil den Bücher-Handel und Verkauf betrifft mit denen Bürgerlichen Ländlern allhier / so darmit handeln wollen / es eben auff diese Weiß / wie mit denen Buchführern / Buchdruckern / und Buchbindern / als welche quoad rem librariam, und was deme anhängig / immediatè der Universität unterworfen seyn / gehalten werden solle. Als hat man ic.

10. Decemb. 1698.

Wegen der Stadt Wienn Defension.

Idem.

Der Universität rühmliches Anerbieten / Eysen / und Devotion gereicht zu allergnädigsten Wohlgefallen.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Desterreich / ic. Unsers allergnädigsten Herrns wegen; N. Herrn Rectori, und Consistorio allhiefiger Universität in Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät seye gehorsambst referirt worden: was Gestalten Dieselbe in Beherrigung gegenwärtiger Lands-Gefährlichkeiten / und allenthalben vor Augen schwebender äußersten Noth / zu Bezeigung ihrer gegen ob-allerhöchstemannet Ihre Kayserl. Majest. und Dero Durchleuchtigstes Erz-Haus tragenden unterthänigsten Devotion, Lieb / und Eren sich allergerhorsambst erkläret / zu allhiefiger Stadt-Defension drey Frey-Compagnien zu Fuß auß denen Wehrhaft allhier sich befindenden Studenten aufzurichten / und die Mannschafft gegen dem von Ihrer Kayserl. Majest. Verschaffenden Ober-Gewehr / und reichenden Unterhalt zustellen. Gleich wie nun Ihre Kayserl. Majestät dieses sem Herrn Rectoris, und Consistorii Universitatis treu / unterthänigstes Offertum, und mithin bey gegenwärtigen gefährlichen Emergenzen pro publico bezeigender rühmlicher Eysen / und Devotion zu absonderlich allergnädigsten Wohlgefallen gereicht; Also werden Sie auch solches gegen die Universität / und ihre Membra sambt / und sonders zu seiner Zeit hinwiderumb in Kayserl. und Lands-Fürstlichen Gnaden zuerkennen nicht ermanglen. Und zumahlen Ihre Kayserl. Majestät wegen des verlangten Unterhalts die Sach förder-sambst nacher Hof zu berichten an Regierung / wegen Verschaffung des nöthigen Ober-Gewehrs aber an Hof-Kriegs-Rath bereits unter heutigen dato expediren: sodann darüber das Gehörige der Universität zu ihren weitem Vorhalt werden intimiren lassen; Als wird unterdessen Er Herr Rector, und Consistorium mit ehister Auffbringung berührter drey Compagnien möglichsten Fleiß anzuwenden sich angelegen seyn lassen.

29. Decemb. 1703.

Plura de Universitate Viennensi Vide lit. B. Universität: & lit. J. Juridische Facultät.

Wienn

Das d
Stärke / und
V

Wienn.

Alle

Erkenne
als du
Gewo

Kayser / Königl

sehrlich / löblich

Haus Deste

heit der zufal

hen und begr

so Uns der

ferthalben

Desterreich /

zu herrschen

Unsere Unte

ren / guten D

Berechtigkeit

gendsamem /

Handlung ge

zu versehen bo

lichkeit gelieb

derlicher zim

verhindert /

licher Behor

darumb bey

Unsere bes

mein in Un

ge Privileg

viel verschi

begnadet /

similian H

ihre Privile

der / in sola

Wienn-Stadt.

Daß dieselbe seye ein Schlüssel des Heil. Röm. Reichs / wie auch derselben Treue / Stärke / und Standhaftigkeit.

Vide Lit. E. Einstands-Privilegium für die von
Wienn.

Wienn-Stadt

Alte Ordnung und Freyheiten.

Bekennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / und thun kund allermänniglich / als durch Göttliche Schickung und Gnad / davon alle Mächtigkeit / Menschlicher Gewalt und Regierung herkommen / Unsere Hochlöbl. Vorfahren / Römische Kayser / König und Erz-Herzogen zu Oesterreich / etlich hundert Jahr Christentlich / ansehnlich / löblich / streitbar (und ihren Feinden erschrocklich) das Erz-Herzogthumb und Haus Oesterreich geregirt / beschützt und beschirmt / auch ihre Unterthanen nach Gelegenheit der zufallenden Zeit / in mannigfaltige Weeg / mit Privilegien und Handvesten versehen und begnadet / ihr Aufnehmen und Wohlfahrt gnädiglich betrachtet und erwogen. Und so Uns der Allmächtige Gott / auß seiner Göttlichen / milden und reichen Begnadung / unferthalben (solcher Güteit ganz unverdient / in Unser Vorfahren / Erz-Herzogen von Oesterreich / Fürstenthumb und Lande / als rechten natürlichen Erb-Herz / zu regieren und zu herrschen) gesetzt und geordnet. Haben Wir mit fleißiger Erinnerung aller Sachen / Unseren Unterthanen / denen Wir als Herz und Landsfürst fürgesetzt seyn / mit fruchtbar / guten Ordnungen und Satzungen / damit sie in guten billichen Weesen erhalten / die Gerechtigkeit / gute Sitten gefördert / und alle Persohnen / in was Stand sie seyn / zu tugendsamen / vernünftigen guten Weegen gewisen / auch freventlich / böß / muthwillige Handlung gestrafft / geschyhen / und was zu Laster und Untugend geneigt / verhaft werde / zu versehen bedacht. Daran der Allmächtige Gott / und insonderheit / wo Recht und Billigkeit geliebt / Ehrbarkeit unterhalten / die Armen und Elenden in ihrem Anligen mit fürderlicher zimlicher Aufrichtung abgefertigt / und ihre Nahrung ehrlich zuerlangen nicht verhindert / Bosheit und verbottener eigener Nutz außgetilgt / und die / so sich aller gebühlicher Gehorsamb gebrauchen / für andern gefördert werden / Göttlich gefallen hat / und darumb heylsambe vielfältige Belohnung ertheilt. Wiewol nun die Ehrsambe / Weisen / Unsere besondere Lieben und Getreuen / Burgermeister / Richter und Rath / auch die Gemein in Unserer Stadt Wienn / von Unsern Vorfahren / Fürsten von Oesterreich / mit Mächtige Privilegien / alten Gewonheiten / Freyheiten / Handvesten und Satzungen / wie dann in viel verschieden Jahren sich der Lauff und Schicklichkeit der Welt dazumahl erzeigt / begnadet / und lange Zeit her gebraucht. Auch Unser lieber Herz und Anherz Kayser Maximilian Hochlöblicher Gedächtnuß / denselben Unsern Burgern und Gemein zu Wienn / ihre Privilegien und Satzung in etlichen Articeln erklärt / reformirt / verneuert und geändert / in solcher Declaration Seiner Majestät / derselben Erben und Nachkommen / dieselben Artikel und Declaration gänzlich abzuthun / aufzuheben / nach seiner Majestät / und derselben Erben und Nachkommen Gutgefallen vorbehalten / nach Inhalt und Vermögen derselben Seiner Majest. Declaration , in dem Tausend fünff hundert und siebenzehenden Jahr außgangen. So haben Wir doch jetzt / als Wir in die Regierung Unserer R. O. Lande / auß Gnaden Gottes ankommen und getreten / Unsere Stadt Wienn / in grosser Zerrittlichkeit und Abnehmen befunden / und Uns so viel eigentlichen und gründlichen erkundigt / daß alle Freyheiten und Statuten / damit sie in sondern Gnaden versehen / auß aller Handhabung kommen / und darzu etlich derselben Freyheiten Unserer Stadt Wienn nichts nutz gewesen / sondern unter Unser Gemein (getreuen Burgerchaft) Irrung gebracht : auch als die Genandten und Hausgenossen / in bemeldter Unserer Stadt Wienn / ein Zeit nicht fruchtbar / sondern schädlich erschienen / die durch Uns mit Rechtlicher Erkantnuß abgethan worden ; solches alles Wir betracht / auch für Uns genommen die Gelegenheit der Zeit / dieweil die Lauff in der Natur mit neuen Geschichten fürtringen / und in sonderer Form und Gestalt sich erzeigen / darauff dann neue Satzung und Ordnung / der Zeit und ihrer Anzeigung gleichförmig zubedencken. Und so dann dieselbe Unser Stadt Wienn / in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich die Haupt-Stadt ist / und daß dieselbe Unsere Burgerchaft von Uns Unsere milde Gnaden überflüssiglichen empfinden / und auß ihrer verpflichten Lieb / darinnen sie gegen Uns und Unsern Erben / zubleiben schuldig seyn / allweg in Danckbarkeit leben ; So haben Wir auß der Gnad / so Wir zu bemeldter Unserer Burgerchaft tragen / in Uns erwogen / alle gute und Löbliche Freyheiten / so sie von Unsern Vorfahren Fürsten von Oesterreich haben / und die nun

P p p

hinfüran

Ferdin. I.

hinfüran gemeiner Stadt zu Aufnehmen kommen mögen / zuverneuren / und zu einer mehrern Erhebung derselben Unserer Stadt mit sondern Freyheiten und Ordnung zuversehen / und solches nicht allein für Uns selbst / auß der Lieb und Gnad / so Uns zu derselben Unsere Stadt raist / fürgenommen : sondern Uns mit Unsern getreuen Rätthen / solche Verneuerung / Freyheit und Ordnung / mit wohlbedachten zeitigen Rath / rechter / gewisser und gründlicher Bewegung / gänzlich und vollkommentlich beschloffen / hiemit wissentlichen in Krafft dieser unserer Confirmation neu gegebenen Freyheiten und Ordnungen ; Meinen / sehen und wollen / daß nun hinfüran bemelte unsere getreue Burger schafft Unserer Stadt Wienn / allein nach dieser unserer Confirmation neu gegebenen Freyheiten / Ordnungen / und Satzungen / so Wir / wie vorgemeldet / auß Fürstl. Mildigkeit / und sonderen Gnaden gethan / geregirt / gehalten und versehen werde / und dieselbe Bestättungen / Freyheiten / Ordnungen und Satzungen / in diß Libell stellen lassen / wie hernach folgt :

Von wegen Freyheiten und Statuta, hat die bemelte unsere Burger schafft Uns fürbringen lassen etliche Brieff ihrer Freyheiten / und insonderheit ein Confirmation, (der Datum stehet zu Wienn am Sambstag nach St. Ulrichs Tag / des Heil. Reichthigers / nach Christi unser lieben Herrn Geburt / Vierzehnhundert und im Sechzigsten Jahr) die ihnen der Allerdurchleuchtigist Kayser Fridrich der Dritte (unser lieber Herr und Unher / als regierender Erz-Herzog und Lands-Fürst in Oesterreich) gegeben / darinnen über die vorgemeldte Brieff (sonderlich etliche Brieff ihrer Freyheiten / Handvesten / Statuten und Ordnungen ihrer Freyheiten) eingeleibt seyn worden / nemlich : im Anfang ein Brieff vom Herzog Albrechten von Oesterreich des dato zu Wienn nach Christi Geburt / Tausend / drey hundert / und im Vierzigsten Jahr / an St. Jacobs Abend / des Heiligen Zwölffbotten / darinnen derselbe Herzog Ordnung und Satzung gibt / in allen straffmäßigen / freventlichen / auch Burgerlichen Handlungen / was das Recht / auch das Richterliche Ambt / Geld-Schulden / Erb-Güter / Testament / Handwerker / Maß und alle andere gute Ordnungen betrifft. Diweil aber dieselbe Satzungen / Handvesten und Ordnungen sich dieser gegenwärtigen Zeit zu Aufnehmung der Stadt nicht mehr vergleichen / so haben Wir / was dieselbe Satzungen / Handvesten und Ordnungen Unserer Stadt Wienn berührt ; welcher massen unsere Richter und Besizer Unserer Stadt Gerichts hinfüran handeln sollen / ein besonders Buch auffgerichtet / nach denselben in künfftige Zeit gehandelt werden solle.

Hungarisch und
Wällische Wein / und
Einsassung der Wein /
nach Martini betref-
fend.

Dann als bemelter Herzog Albrecht / derselben Unserer Burger schafft zu Wienn / in dem vorherührten Brieff insonderheit versehen / daß niemand keinen Hungarischen noch Wällischen Wein / in der Stadt Wienn Burgfried bringen / auch nach St. Martins Tag / es sey Bau- oder anderer Wein / nicht in die Stadt führen : dann so viel / ob das Weinlesen vor Winterzeit (als oft geschicht) daß man vor St. Martins Tag wenig list / so sollen die Burger einen Tag auffsetzen / und beruffen lassen / daß vor denselben Tag kein Wein in die Stadt Wienn geführt werde ; bey solcher Satzung und Freyheit wollen Wir bemelte Unsere Burger schafft auch bleiben lassen.

Der Statuta
halten.

Wahr ein Brieff von einem Fürsten / genannt Herzog Albrecht / desselben Brieffs datum, Tausend / zwey hundert / und im Sechs und Neunzigsten Jahr / am ersten Sonntag in der Fasten / als man singt das Ambt : Invocavit ; in demselben Brieff vorgedachter Herzog Albrecht der Burger schafft zu Wienn Satzung / Ordnung und Handvesten gesetzt / in allen Richterlichen und Burgerlichen Sachen ; dieselben Satzung / Ordnung und Handvesten / wie die in bemelten Brieff begriffen seyn / Wir dermassen gestellt : daß hinfüran / nicht nach denselben / sondern nach Aufweisung Unserer Stadtgerichts-Buch (wie vorgemeldet ist) zuhandlen.

Die Schul betref-
fend.

Nachdem aber der jetztgedachte Herzog Albrecht / in dem vorbestimmbten Brieff / neben seiner Satzung / Ordnung und Handvest / unserer Burger schafft zu Wienn besondere Gnad gethan / nemlich : daß die Burger zu Wienn fürbaß die Schul zu St. Stephan allda zu Wienn / zuverleihen haben / und derselbe Schulmeister / andere Schulen in der Stadt zu stifften / und alle die Schulen / so in der Stadt seyn / demselben Schulmeister Gehorsamb beweisen / mit Zins und Zucht.

Wasser-Gut.

Auch wo von den gießenden Wässern den Burgern zu Wienn einigerley Entragung beschicht ; wo er das findet / daß er es behab mit seinem Eyd.

Weingart-Bau.

Darzu daß die Burger an den Weinwachsen / ungerechtes Gewalts erlassen / an ihrem Bau / Weinlesen / Hutsetzen / Ablait / Anlait / Ansetzen und Verkauffen / kein Bergmeister daran nicht irren soll : und auch zu Ablait und Anlait nicht mehr / dann seines Rechts Recht nehmen ;

Weinlesen.

Und mit dem Weinlesen / als es die Burger auffsetzen / niemand pfrenge / welcher Burgermeister darüber die vorgeannten Burger / gewaltiglich irren wolt / das sollen die Burger wieder thun.

Bevestigung.

Es soll auch kein Mann / hohes oder nidern Stands / Geistlich oder Weltlich / kein Burg oder Vestung / in einer Kastlang / umb und umb die Stadt bauen ; wer diß Gebott über-

übergeh / da
be Mann geb
Dann
der Stadt ge
bestimbre En
Bevestigung
haben wollen
Mehr
als seines
Steyer / des
Ein und Acht
Graff Albrecht
Kaufleuch /
sen zu Wasser
ninderst and
das Land vor
Gnad / Wi
haben die G
lang er will
allen Leuthe
Gnad der
allda zu Wi
fen / nach de
Mehr
Wienn nach
Unser Fraue
von Oesterre
ten Abend / n
daß kein Was
oder selber n
oder verkauf
Auch
Solche Sa
len / daß hin
kungen / so
geben und
mung Unse
gebühren n
Verwahrn
Burgerme
bleiben soll
dem zuvert
gern recht r
nen anzeigen
handlen / w
Und
Brieff con
Wir doch
Wienn / a
gethan / un
len / daß als
Wer
Verfallene
M
herren / G
fre Gnad
umb alle G
Wort hien
ben ; Allen
hurt / Drey
den Pfnaff
Rath / be

übergeheth/ dasselbe Gebäu soll man auß dem Grund brechen und stören/ und darzu derselbe Mann gebüßt werden.

Dann die Mauth/ die von der Herzogen von Oesterreich Gab von alten Zeiten zu der Stadt gehöret/ die da heisset Burg-Mauth/ denen von Wienn auch zugeeignet / die vor bestimbte Gnad und Freyheiten / mit der Schul / Wassergut / Weingartbau / Weinlesen / Bevestigung und Burgmanth / Wir auch bestätten und verwilligen / und also gehalten haben wollen.

Mehr ein Brieff von Graff Albrechten von Habsburg / und Landgrafen in Elßaß / als seines Vatters König Rudolphs / vollmächtiger Verweser über Oesterreich und Steyer (des datum stehet zu Wienn/ nach Christi Geburt/ Tausend/ zwey hundert und im Ein und Achtzigsten Jahr/ an St. Jacobs Abend) desselben Brieffs Inhalt: daß bemelter Graff Albrecht setzt und ordnet die Niderlag in der Stadt Wienn/ solcher maß / daß alle Kauffleuth/ die in das Land Oesterreich (mit ihrer Kauffmannschafft die gemeinen Straßen zu Wasser und zu Land) für sie gegen Wienn sollen fahren / und allda niederlegen / und niderst anderstwo; wer der wär/ der für fuhr/ gegen Hungarn oder ander Ende (so er in das Land kombt) alles das er führet/ das soll man ziehen in des Landsherren Gewalt / auff Gnad. Welcher Kauffmann seinen Kauffmann-Schaz also zu Wienn niederlegt / der soll haben die Gnad/ nach Rath und Auffsaß/ allda zuseyn mit seinem Kauffmann-Schaz als lang er will: und soll seinen Kauffmannschaz zukaffen geben und antragen / ohne böse List / allen Leuthen / Burgern und Gästen / sie seyen inner oder außser Lands gessen. Solche Gnad der Niderlag Wir auch bestätten / in solcher Bescheidenheit / daß dieselbe Niderlag allda zu Wienn gehalten/ und die Burger/ auch die Frembden ihre Kauffmannschaz verkauffen/ nach der Satz und Ordnung/ wie Wir zu jeder Zeit auffrichten und verordnen.

Mehr zween Brieff/ der eine vom Herzog Fridrichen von Oesterreich / des datum zu Wienn nach Christi Geburt / Drenzehenhundert Jahr / darnach im zwölfften Jahr / an Unser Frauen Tag/ als sie geböhren ward. Der anderte Brieff von Herzog Albrechten von Oesterreich (des datum zu Wienn/ an St. Philipps und Jacobs der Heil. Zwölffboten Abend/ nach Christi Geburt / 1375. Jahr) in denselben zween Brieffen ist begriffen / daß kein Gast oder frembder Kauffmann (der in dem Land zu Oesterreich nicht Haus hält/ oder selber nicht gessen ist) kein Recht oder Gewalt hab in der Stadt Wienn zukaffen/ oder verkauffen / mit mehrern Anhängen.

Auch die Fronwaag zu Wienn/ denen Kauffleuthen und Kramern bleiben soll. Solche Satz und Ordnung der Kauffleuth halben/ als obbemeldet ist/ Wir vermessen stellen/ daß hinfüran alle Kauffleuth kauffen und verkauffen/ nach denen Ordnungen und Satzungen (so Wir oder unsere Erben zu jederzeit/ nach Gelegenheit/ und der Nothdurfft nach geben und auffrichten) wie vorgemeldet. Wir haben auch betrachter / daß sich zu Auffnehmung Unserer Stadt Wienn/ und zu Verhütung aller Abbruch der Niderlag geziemen und gebühren will/ daß Burgermeister und Rath der Stadt Wienn/ dieselbe Waag in ihrer Verwahrung und Verwesung haben. Demnach setzen und wollen Wir / daß bemeldte Burgermeister und Rath/ dieselbige Waag in ihre Verwaltung nehmen / und ihnen also bleiben soll/ und allwegen zu derselben Waag / einen frommen auffrichtigen Mann setzen / dem zuvertrauen sey/ und einen Eyd thue / daß er Armen und Reichen / Gästen und Burgern recht wägen wolle/ auch darzu allen Behorsamb thuen/ und die auffrührischen Personen anzeigen/ auch bey keiner Sach seyn / die wider Uns gehandelt wird / und alles das handeln/ was ihme der Ehrbarkeit nach gebühret.

Und wiewol unser lieber Herz und Ur-Anher: Kayser Fridrich die vorgeschribene Brieff confirmirt und bestättigt/ und in seine Confirmation einleiben hat lassen / so haben Wir doch die vorgemeldte unsere Gnad und Satzung / zu Auffnehmung unserer Stadt Wienn/ auß mercklichen und genugsamben Ursachen (wie vor davon klärlich gemeldet ist) gethan/ und thuen hiemit wissentlich/ in Krafft dis unsers Brieffs/ mainen/ setzen und wollen/ daß also/ und nicht anderst gehandelt und gehalten werden solle.

Bemeldte unsere Burger schafft / hat Uns auch einen Brieff (der Erb-Güter und Verfallenen Güter halben) fürbracht/ der von Wort zu Wort also lautet:

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / Herzog zu Oesterreich / zu Steyer / Kärndten und Crain/ Graff zu Tyrol/ etc. Entbieten unsern getreuen N. dem Richter / dem Rath/ und den Burgern gemeiniglich zu Neuburg Kloster halben/ und allen Bergherren/ Grundherren/ und allen Ambtleuthen daselbst/ den dieser Brieff gezeigt wird / unsere Gnad und alles Gutes; Wir lassen euch wissen: daß Wir Unserer Stadt zu Wienn / umb alle Erb-Güter/ solch Recht gegeben haben/ von Fürstlicher Macht / als von Wort zu Wort hienach geschriben stehet / und als sie auch das in ihrem Stadt-Buch verschriben haben; Allen denen die nun leben/ und hernach künfftig seyn/ sey kund / daß nach Christi Geburt/ Drenzehenhundert Jahr / darnach im Ein und Achtzigsten Jahr / des Erchtags in den Pfingst-Feyertagen / kam zu denen Rathgebern der Stadt zu Wienn / in denselben Rath / der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst / unser gnädigster lieber Herz / Herzog Albrecht

Burg-Mauth.

Niderlag.

Kauffleuth.

Waag.

Beschluß auß Kayser Fridrichen/ und Kayser Maximilian Confirmation.

Erbgut und Verfallengut.

Constitutio Albertina.

Albrecht/ Herzog zu Oesterreich/ ꝛc. Und ist da mit dem ganzen Rath überein worden/ wie fürbaß in der Stadt Wienn/ alle Erbgüter erben sollen/ daß die bey den rechten Erben bleiben/ wann an demselben Stuck/ das Erbrecht heisset/ ist etwa viel zeitlicher von Unfürsichtigkeit wegen/ hie zu Wienn Unordnung gehalten worden/ den Rechten widerwärtig / das von die rechten Erben/ enterbt seyn worden / und die Güter gefallen sind unrechtlich zu frembder Leuth Handen/ die derer nicht Erben waren: also/ daß der ehegenant unser Herzog Albrecht und der ganze Rath gesetzt haben/ unwiderrufflich/ zu einem ewigen Rechten/ daß alle Erbgüter/ die ein Mensch (es sey Mann oder Frau) anerstorben sind / von Lehnen oder von Ahnen/ oder von Vatter oder Mutter erben sollen/ auff das Geschlecht des Stammens / von dem die Güter herkommen sind/ in solcher Weise: Ob ein Mann abgeht mit Todt/ ehe dann sein Hausfrau/ und daß er ihr Kinder hinter ihm lassen/ die sie mit einander haben/ und daß dann die Frau einen andern Mann nimbt/ und mit demselben auch Kinder gewinnt/ die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret/ Mutter halben: und daß dann die Kinder/ die sie bey dem ersten Mann hat/ abgiengen mit Todt/ ehe sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen / und ehe sie Vogtbar würden / oder daß sie die Erbgüter unverkombart/ unverschafft und unvermacht hinter ihnen lieffen / daß dann dieselben Güter erben und fallen sollen / auff des ersten Manns Erben/ von dem dieselben Güter herkommen sind/ nach des Lands Recht zu Oesterreich / und nicht auff der Kinder Geschwistret/ Mutter halben; und also zu gleicher Weise soll ihm seyn von den Frauen / ob ein Frau abgeht mit Todt/ ehe dann ihr Mann/ und daß sie ihm Kinder hinter ihr läßt/ die sie miteinander haben/ daß dann der Mann ein andere Frau nimbt/ und mit derselben auch Kinder gewinnt/ die sind dann mit den ersten Kindern Geschwistret/ Vatters halben: und daß dann die Kinder/ die er bey der ersten Frauen hat/ abgiengen mit Todt/ ehe dann sie zu ihren bescheidenen Jahren kommen/ und ehe sie Vogtbar wurden/ oder daß sie die Erbgüter unverkombart/ unverschafft und unvermacht hinter ihn lieffen: so sollen dann dieselben Güter erben und fallen / auff der ersten Frauen Erben/ von der dieselbigen Güter herkommen seyn/ nach des Lands Recht zu Oesterreich/ und nicht auff der Kinder Geschwistret Vatters halben. Also werden die Güter zu den rechten Erben kommen/ und kombt oft von einem wohlhabenden Mann oder Frauen einen ganzen Geschlecht wider zu Ehren und Gut/ das anderst unrechtlich zu frembden Handen käme. Wäre es aber/ daß man keinen Erben nicht erheischen könnte / der die Güter nach den vorgeschriebenen Rechten sollt erben / so sollen dieselbe Güter fallen der Stadt Wienn zu gemeinem Nutzen / als das mit alten Rechten herkommen ist/ und darüber/ und durch ewige Bestätigung des Aussages und Erb-Rechts/ hat es der vorgeant/ unser Herzog/ mit sambt dem Rath in diß große Stadt-Buch heissen schreiben. Davon gebieten Wir euch allen/ und euer jeglichen sonderlich/ und wöllet / daß ihr die ehegenante Rechten/ in aller der Weise/ als sie da oben verschrieben seynd/ auch also haltet umb euer Erbgüter/ und nicht anderst/ wann Wir euch dieselben Recht also geben und meinen/ das ihr die haltet und bleiben lasset/ mit Urkund diß Brieffs. Geben zu Wienn an unser Frauen zu der Liechtmeß / Anno Domini, Millesimo, Trecentesimo, Octogesimo tertio. Nun haben Wir erwegt/ daß die obgemeldte Herzog Albrechts Freyheit und Gnad/ ganz zimlich/ und den Burgern auffnehmlich sey/ dardurch Wir denselben Brieff/ Gnad und Freyheit/ hiemit auch confirmiren und bestätten / und mit den Erbgütern also auffrichtig gehandelt solle werden.

Mehr hat Herzog Albrecht von Oesterreich / bemeldter Unserer Stadt Wienn/ mit zweyen Jahrmärkten begabt/ laut seines Sab-Brieffs/ der also lautet.

Jahrmarkt.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden/ Herzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Kärnten und zu Crain/ Herz auff der Windischen March und zu Portenau/ Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfiend und zu Kieburg/ Marggraff zu Burgau / und Landgraff im Elß. Bekennen und thun Kund mit dem gegenwärtigen Brieff allen denen/ die ihn sehen/ lesen/ oder hören lesen/ nun und hinnach ewiglich: daß Wir nach den lautern Gnaden / so Wir zu allen unsern getreuen Unterthanen haben / und auch billich haben sollen/ unserer Stadt zu Wienn / durch das sie an Ehren und an Würden auffnehme / die Gnad / Freyheit und Recht gegeben haben/ und geben auch wissentlich / von Fürstlicher Macht und Vollkommenheit/ für Uns und alle unsere Erben und Nachkommen; daß nun fürbaß ewiglich/ alle Jahr zu zweyen mahlen offener und ehrsamber Jahrmarkt daselbst seye/ in dem Sommer an dem Heiligen Auffahrtstag/ vier Wochen nach einander/ vierzehnen Tag vor/ und vierzehnen Tag hernach: und in dem Winter / auff St. Catharina Tag/ auch zu gleicher Weiß vier Wochen nach einander/ vierzehnen Tag vor / und vierzehnen Tag hinnach. Und sollen auch alle die / die in derselben Zeit auff den Jahrmarkt kommen/ in unserm Fürstlichen Fried und Schirm seyn/ also daß sie Sicherheit und Freyung haben/ auff den Jahrmarkt/ und wider von dannen zukommen / und daß sie auch auff dem Jahrmarkt/ umb keinerley ehrbar Sachen oder Schuld (die sich außserhalb des Jahrmarkts vergangen

Ratio hujus Constitutionis.

Ja diese werden so gar von der Stadt Wienn außgelassen.

Dieses wird gleichfalls bekräftiget.

vergangen) n
daß der gericht
Aus der Sie
Brandt/ um
verjaagt seyn
denselben
der Zahl/ m
zu Wienn/ a
he ohne Gefal
Darumb so h
unser Hoff
dieweil die we
von wem die e
Ritter oder S
sein Anwalde
fers Hoffrech
ter richten/ u
für niemand
St. Clarn/
Es soll auch
mannschafft
gen Wienn
Item/ was
führet/ dar
aber dafür
Unser Rath
die Burgma
nen/ auff da
soll man auff
der erste dar
denselben
frey geben.
Fürstliches
nach Chris
Und so dan
ein sondere
halt des ob
darin kein

Sat bemeldte
pold Geb

M

germeister/
daß sie und
ter/ Herzog
garten geleg
dann da ma
den/ daß es
fern Burge
andern gest
der Uns/ u
brechts/ &
ambo, & c
ste Nahrun
bracht/ dan
höchst in G
Preß zugeb
den/ und da
Geld bezahl
löbliche und
heit Wir an
werde; un
der sich erlic

vergangen) nicht beklagt noch bekümmert werden/ in keine Weise/ und wer darwider thäte/ daß der gerichtet werde / als ein Zerbrecher gemeines Friedens / und Betrüber des Lands. Auß der Sicherheit/ sollen doch gesöndert und gezogen seyn/ alle die / die umb Falsch / umb Brandt/ umb Raub/ umb Mord/ umb Diebstahl/ oder umb andere solche böse Missethat verjagt seyn/ dann die kein Freyung noch Sicherheit da haben sollen. Es sollen auch auff denselben Jahrmärkten alle Käuff / die umb alle Ding da geschehen/ gegeben werden / mit der Zahl/ mit der Maß/ und mit der Waag / nach rechter Sägung des Rathes der Stadt zu Wienn/ auff daß einem jeglichen Hingebere und Käufer / und jedermann da recht geschehe ohne Gefahr/ daß auch dardurch dieselben Jahrmärkte desto baß beschirmt werden. Darumb so haben Wir mit guter Vorbetrachtung einem Stadtrichter zu Wienn zugeschafft unsern Hoff-Marschall / wer der dann je ist / also / was in denenselben Jahrmärkten und dieweil die wehren (als oben geschrieben stehet) Sachen geschehen/ die das Gericht rührend/ von wem die entspringen / ist das/ daß jemand's unser's Hoffgesindes wäre / oder Herren/ Ritter oder Knechte / Edelleute oder ihre Diener / daß die unser Hoff-Marschall / oder sein Anwaldt/ mit eines Stadtrichters Hülff / anfallen soll/ und darumb richten / als unser's Hoffrecht ist ; geschieht aber solche Sache von gemeinem Volk/ so soll es der Stadtrichter richten/ nach der Stadt Recht / und nach Rath der Stadt zu Wienn/ und soll auch darfür niemand kein Freyung haben / weder zu den Schotten/ noch zu St. Stephan / noch zu St. Clarn/ noch in keines Herrn Haus/ noch auff keiner andern Freyung/ in keine Weise. Es soll auch jedermann auff die Jahrmärkte führen mögen / alle faile Ding/ und alle Kauffmannschafft/ frey und ohne alle Irrung/ allein den Wein aufgenommen / die man vorausgen Wienn nicht führen soll/ dann die Stadt darumb bey ihren alten Rechten bleiben soll. Item / was man für Kauffmannschafft inner der obgenanten Zeit auff die Jahrmärkte führet/ davon soll man an keinem Thor zu Wienn nichts gebunden seyn zugeben/ was man aber darfür auff die Kauffmannschafft legen wird/ das soll geschehen nach Rath Unser/ und Unser's Rathes/ und auch nach der Stadt Rath zu Wienn. Item es soll auch dieselbe Zeit die Burgmauth/die Waagmauth und der Zoll/miteinander in einem Haus werden genommen/ auff das davon mit umblaufen niemand Saumung und Schaden nehme. Auch soll man auff jeglichen der selben zweyer Jahrmärkte/ zu einem Scharlach rennen : also wer der erste darzu ist/ daß des der Scharlach seye ; was man auch darauff für Lauffer-Pferd zu denselben Jahrmärkten bringt/die sollen in unsern Landen/in allen unsern Mauthen/Mauth-frey gehen. Und darüber zu Urkund und Warheit der Sachen/ hießen Wir Unser grossen Fürstliches Insiegel hängen an diesen Brieff/ der geben ist zu Wienn an St. Michaels-Tag nach Christi Geburt Dreyzehnhundert / darnach im Zwey und Achtzigsten Jahr. Und so dann dieselbe zweyen Jahrmärkte bisher löblichen hergebracht worden/und der Stadt ein sondere Zier und Nutz ist/ so wollen Wir/ daß dieselben zweyen Jahrmärkte hinfürö (Inhalt des obgemeldten Herzog Albrechts Brieff) gehalten und gehandhabt werden / und darin kein Verhinderung noch Minderung geschehe.

Hat bemeldte unsere Burgerschaft / Uns einen Brieff fürbracht / damit Herzog Albrecht / und Herzog Leopold Gebrüder/ sie begabt/ der mit seiner Inhalt also lautet.

Wir Albrecht und Leopold Brüder / von Gottes Gnaden Herzogen zu Oesterreich/ zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Graffen zu Tyrol/ ic. Bekennen und thun kund/ daß für Uns gewesen seynd/ die Ehrbare / Unsere getreue / Liebe / der Burgermeister/ der Richter/ und der Rath unserer Stadt zu Wienn/ und haben Uns gewisen/ daß sie und dieselbe Unsere Stadt zu Wienn/ von Weyland Unserm lieben Herrn und Vater/ Herzog Albrechten/ dem Gott genade/einen Brieff haben gehabt ; Wo halt ihre Weingarten gelegen seynd/ daß man von denselben Weingarten nindert anderstwo Zehenden soll/ dann da man den Wein presset. Davon meinen und wollen Wir gar ernstlich/ bey unsern Hülften/ daß es noch dabey bleibe/ und auch gänzlich vollführt werde / und daß denselben Unsern Burgern niemand kein Einfall noch Irrung daran thue/ wer der sey/ und auch jemand andern gestatten zuthun/ in keinen weeg ; wer aber es darüber thäte / der thät gänzlich wider Uns/ und wolten ihn gar schwärlich darumb bessern. Geben zu Wienn an St. Lambrechts-Tag / Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, Septuagesimo, Domini Duces ambo, & ceteri Consiliarii. Und so dann der Weingartbau/ unserer Stadt Wienn meiste Nahrung ist/ und nachdem auch unsere Burgerschaft solche Freyheiten löblich hergebracht/dann allein/ was sich etliche sondere Persohnen unterstanden/ den Wein zehend auff's höchst in Geld zubringen / und ob unsere Burgerschaft sich erbieten / den Zehend bey der Preß zugeben/ und denselben Zehend auff ein Orth gethan / so ist er nicht genommen worden/ und dardurch verdorben / und der Burger nichts desto minder/ denselben Zehend mit Geld bezahlen müssen/ daß Wir ganz für unbillich achten ; daß also wider die obgemeldte/ löbliche und zimliche Freyheit beschwärllicher Weise gehandelt werden solle / dieselbe Freyheit Wir auch hiemit bestätten/ daß die mit allen ihren Inhalten vollzogen und gehandhabt werde ; und ob solcher Zehend auff zeitlich Ansagen/ bey den Pressen nicht genommen/ sonder sich etlich desselben weigern/ und durch ihre selbst Weigerung oder Verabsaumung/ über

Wein zehend betreffend.

Das zeitlich Ansagen den Most verderben lassen wurden: so solle die Persohn/ so solches beschicht/ desselben Zehends/ so verdorben ist/ mit Geld zuerstatten und zubezahlen nicht schuldig seyn.

Die berührte unsere Burgerschaft hat Uns ferner einen Brieff fürgelegt / vom König Laßla gegeben / der von Wort zu Wort also in sich hält.

Überstück auß dem Weingarten.

Wir Laßla von Gottes Gnaden zu Hungarn / zu Böhmeim / Dalmatien / Croatien / 2c. König / Herzog zu Oesterreich / und Marggraff zu Mähren / 2c. Entbieten dem Edlen unsern lieben getreuen / Graff Bernhard von Schaumberg / unserm Land-Marschall in Oesterreich / oder wer der künsttlich wurde / unsere Gnad und alles Guts. Wir seyn unterweist worden / wie die Weinzierl / Hauer und Weingartleuth / bey den Weingart-Gebürg / niderhalb / und neben unsers Wiener-Walds gelegen / die Überstück auß den Weingarten heimtragen und brennen / darauß Armen und Reichen merckliche Schaden ergehen: dadurch Wir eine Sakung und Ordnung gemacht haben / daß solch Überstück niemands auß den Weingärten / weß die seyn / heimtragen solle / wer das aber darüber thät / der soll darumb gebüßt und gestrafft werden. Und den Ehrbarn / Weisen / unsern lieben Getreuen / unserm Burgermeister / Richter und Rath zu Wienn befohlen / und Gewalt gegeben haben / die Richter und Ambtleuth in den Märkten und Dörffern / da solches beschicht / zuhandhaben und darob zuseyn / damit sie solches wehren / und die schuldigen straffen mögen; wo es ihnen aber zuschwär wurde / an dich das anzubringen / darauß empfehlen Wir dir ernstlich / so dich die vorgenanten unsere Burgermeister / Richter und Rath anlangen werden / daß du ihnen in dem Hülf / Zuschub und Beystand thust / damit sie den Sachen nachgehen mögen / inmassen (als unser Brieff darumb außgangen) Inhalt / das ist unser ernstliche Meinung. Geben zu Wienn / am Sonntag nach St. Martini Tag / Anno Domini Milleesimo, Quadringentesimo, Quinquagesimo secundo, unsrer Erönung unsers Reichs / des Hungarischen / 2c. im Drenzehenden Jahr / Commissio Domini Regis in Consilio. Und so Wir dann solche Begnad / daß kein Weinzierl / Hauer und Weingartleuth / keine Überstück / auß noch von den Weingärten heim in ihre Häuser und Wohnungen tragen / für ein Nothdurfft achten / und in kein Weeg gestatt werden solle; Demnach ist unser Meinung / daß unser gegenwärtig und künsttlicher Land-Marschall in Oesterreich unter der Enns / auch Burgermeister / Richter und Rath handeln / und festiglich Handhalten / nach Aufweisung obbemeldtes König Laßlau Brieffs.

Der Stadt Wienn soll Herz Landmarschall assistiren.

Singang neuer Freyheiten.

Und damit unsere Burgerschaft zu Wienn / unsere Liebe / Genad und geneigten Willen / nicht allein in diesen Sakungen / Ordnung / Bestättungen / sondern mit unsern mehrern Gnaden erscheinen / des sie sich zu ihren Auffnehmen / und Uns zu getreuer Gehorsamb zuerfreuen haben: So wollen Wir sie / als ein milder Fürst mit den hernachfolgenden Freyheiten auch gnädigst begaben und versehen.

Neue Weingart-Saß.

Nemblich / unser Burgermeister / Richter und Rath / haben Uns etliche Brieff fürbracht / die von unsern Vorfordern Fürsten von Oesterreich außgangen seyn / daß unsere Burgerschaft / in unserer Stadt Wienn / alle neue Weingart Saß und Gräßten / als weit unsers Stadtgerichts Gebiet ist / außreuten und vertilgen sollen und mögen. Auch Uns dabey fürbracht / daß auß Unordnung / in einer kurzen Zeit her / umb die Stadt Wienn / durch die Weinzierl und ledige Hauerknecht / viel Gräßten und neue Weingart-Saß gemacht und täglich machen / daß dan unserer Stadt Wienn ein sonderes Verderben seye: dann dardurch die Weinzierl und ledige Knecht / die Lehen außs höchst bringen / auch der Burger Weingarten in viel Weeg Nachtheil leiden. So haben Wir auch erwegt / daß die Aecker und Wayd / umb unsere Stadt Wienn / daran den Armen zu ihrer Nahrung nicht wenig gelegen / in grosse Minderung kommen / das insonderheit nicht zugestatten ist. Darauß sehen und ordnen Wir / daß hinfüro umb unser Stadt Wienn / umb und umb zuraiten / als weit unser Stadt-Gericht (allda zu Wienn) reicht / und von Obrigkeit wegen / zugreifen hat / kein Weinzierl oder Hauer / kein Greßten noch neuen Weingart Saß machen sollen / welcher aber solches überfuhr / so solle unser Stadtrichter denselben Weinzierl oder Hauer / alle wegen umb ein jede Gräßten / umb zwey Pfund Pfening straffen: hat ers am Geld nicht / so solle er ihn alsdann am Leib straffen / und die Gräßten so er gemacht im Fußstapffen nichts mehr daran arbeiten / sondern also ungearbeitet ligen lassen / und außgereut werden; und ob ein Weinzierl oder Hauer / Gräßten und neuen Weingart-Saß vor dieser unserer Sakung ein Jahr gemacht oder angefangen / die soll ein jeder bey Vermeidung funffzehen Pfund Pfening Pœn-Falls / oder einer mercklichen Leibstraff von Stund an abthun / und darinnen nichts weiter arbeiten / noch sehen.

Ferner

Ferner
dacht / die
Stadt Wienn
zuverkauffen
wiewohl unse
rigen / und
selben Zeit /
Ansehung /
so mit Wänge
ten / die Löst
gen / daß die
Weingärten
wo Wir / als
solche Beschw
Unsere Vors
die Clöster un
sollen. Nun
Geistlichkeit
Burger / zu
der Stadt W
schencken. U
gerlichen Na
chem die Ver
die Clöster /
in die Stadt
zuleuthgeben
verkauffen od
nen / darumb
bemeldten Er
Freypheiten v
sollen sie von
leiden geben
Behütung d
gleiche billich
Geistlicher
sungen / ode
sen außleut

Weiter
vor lang un
ben haben /
seyn sollen /
Herren von
Wienn führ
hen / unsere
Burgermeis
wissen / Zuge
und die selbe
und von Ne
und Landsfü
druckten We
Uns bestätte
Anzahl We
werden / in

Auch a
her auffgeri
ziehen / un
Rath als v
Bewehr / mi
lang auffgeh
richtlichen O
handeln mög
serer Obrigl
richten / der
und Landsfü

Ferner nach dem unsere Vorfordern Erz-Herzog zu Oesterreich / auß sonderer An-
 dacht / die Clöster und viel des Geistlichen Stands zu Wienn befreyt / ihre Wein in unsere
 Stadt Wienn zuführen / daselbst ohne alle Beschwörung und Mitleiden aufzuschneiden/
 zuverkauffen / wie andere Burger ; in solchem Wir Uns gründlich und eigentlich erkundigt/
 wiewohl unsere Vorfordern Fürsten von Oesterreich / solche Freyheit zu Ehr dem Allmäch-
 tigen / und zu Mehrung und Auffenthaltung des Göttlichen Diensts gegeben / und zu der-
 selben Zeit / solche Freyheit / ohn unserer Burger schaff sonder Beschwörung beschehen / in
 Ansehung / daß derselbigen Zeit / unsere Stadt Wienn im hohen Auffnehmen / und nicht al-
 so mit Mänge der Clöster und Geistlichkeit beladen gewest ; Auch darzu zu denselbigen Zei-
 ten / die Clöster und Geistlichkeiten / nicht so viel Weingarten gehabt / dann klärlich vor Au-
 gen / daß die Clöster und Geistlichkeit / von derselben Zeit bis her / eine merckliche Anzahl
 Weingärten durch Testament / Stifft und Käuff an sich gebracht / darauß abzunehmen/
 wo Wir / als Regierender Herz und Lands-Fürst nicht daren sehen / daß die Burger schaff
 solche Beschwörung in die Läng nicht ertragen möchte. Darzu haben Wir befunden / daß
 unsere Vorfahren der Fürsten von Oesterreich Gemüth nicht anderst gestanden / dann daß
 die Clöster und Geistlichkeit ihre Wein in ihren eignen Kellern / zimlicher Weise aufschneiden
 sollen. Nun ist Uns aber fürkommen / und also offenbahr am Tag / daß die Clöster und
 Geistlichkeit / ihre Wein durch das ganze Jahr / mit Auftragen in die Stuben / wie andere
 Burger / zu ihren Häusern / offenen Leuthaus halten : darzu an andern Orthen / Keller in
 der Stadt Wienn in Bestand annehmen / und also gleicher Weise also Wein darinnen auf-
 schneiden. Und damit den Geistlichen in ihren Freyheiten / und den Burgern in ihren Bur-
 gerlichen Nahrungen / kein beschwörllicher Abbruch beschehe ; Demnach haben Wir in sol-
 chem die Ordnung gesetzt und gemacht : Welche Priester / hoch oder nidern Stands / auch
 die Clöster / von unsern Vorfahren / Erz-Herzogen von Oesterreich befreyt seyn / Wein/
 in die Stadt zuführen / und ohn alles Mitleiden unter den Reiffen zuverkauffen / oder auß-
 zuleuthgeben / dieselbe Anzahl mögen sie in der Stadt Wienn / ohne der Stadt Mitleiden/
 verkauffen oder außleuthgeben / wie in ihren Freyheiten begriffen ist. Aber von den Wei-
 nen / darumb die Priester schaff und Clöster / kein Geistlicher Stand außgenommen / von
 bemeldten Erz-Herzogen von Oesterreich / für der Stadt Mitleiden / mit keinen sonder
 Freyheiten versehen seyn / und doch dieselben Wein in die Stadt Wienn zuführen haben/
 sollen sie von denselben Weinen / von einem jeglichen Dreyling Wein / das Burgerliche Mit-
 leiden geben / was ein anderer Burger von seinem Wein gibt ; damit zu Auffnehmung und
 Behütung der Stadt / in dem Mitleiden der Wein / von Geistlichen und Weltlichen / ein
 gleiche billiche Bürde getragen werde. Die vormeldte Priester schaff und Clöster / kein
 Geistlicher Stand hindan gesetzt / sollen auch ihre Wein / nicht in der Stuben und Behau-
 sungen / oder vor den Kellern / auff die Gassen auftragen / sondern im Keller vom Zapf-
 fen außleuthgeben lassen.

Weiter so ist Uns fürgebracht / wie der Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn /
 vor lang und kurz erschienen Jahren / etlichen Prälaten und Geistlichen Verschreibung ge-
 hen haben / die von unsern Vorfahren Fürsten zu Oesterreich / noch Uns nicht bestättet
 seyn sollen / daß dieselben Prälaten und Geistlichen / über die Anzahl / darumb sie von den
 Herren von Oesterreich befreyt / noch ein merckliche Anzahl Maisch und Wein in die Stadt
 Wienn führen mögen / daß sie sich auch bis her gebraucht : daß dann / wo solches also besche-
 hen / unserer gemeinen Burger schaff nicht zu kleinem Nachtheil reichet / auch offenbar / daß
 Burgermeister und Rath / außserhalb der Regierenden Herren und Lands-Fürsten Vor-
 wissen / Zugeben und Bestättigen (solches zuthun) nicht Macht gehabt / noch haben mögen/
 und dieselbe Verschreibungen / aller Ehrbarkeit und den Rechten nach / ganz krafftloß seyn/
 und von Recht nicht gebraucht mögen werden. Solchemnach Wir als Regierender Herz
 und Landsfürst / heben dieselbigen Verschreibungen (wo die nicht insonderheit mit außge-
 druckten Worten / von unsern Vorfahren / Regierenden Fürsten von Oesterreich / von
 Uns bestättet seyn worden) gänglichen auff / und sollen auff solche Verschreibungen die
 Anzahl Wein / so darinnen begriffen / hinfüro nicht mehr in die Stadt Wienn geführt
 werden / in keinerley Weise.

Auch als in unserer Stadt Wienn / bey Geistlichen und Weltlichen / viel Grund-Bü-
 cher auffgericht / und ein jeder ihm / in Schein desselbigen Grund-Buchs / das Gericht zu-
 ziehen / und unsere Burger / von unserm Stadt-Gericht / auch von Burgermeister und
 Rath als von Uns / ihr ordentliche fürgesetzte Obrigkeit gezogen. Darzu in Empfangung der
 Gewehr / mit Übernehmung des Gelds beschwört / auch oft die Partheyen mit der Gewehr
 lang auffgehalten / und so sie sich also durch Behelff ihrer Grund-Bücher / unserer Ge-
 richtlichen Obrigkeit unterstehen / haben sie nicht andere Persohnen / damit sie solche Sach
 handeln möchten / dann allein unsere Burger / damit sie die in die Läng zu Schmälerung Un-
 serer Obrigkeit / in ihr Gehorsamb brächten / in unserer Stadt Wienn / mit solchen viel Ge-
 richten / der sie doch nicht Fug haben / in Zerrittung bringen wurden ; daß Wir als Herz
 und Landsfürst / in keinen Weeg weiter zusehen noch gedulden mögen / und setzen in dem diese
 Ord-

Der Geistlichen Weins
 schencken.

Wein Verschreibungs-
 gen.

Gemeine Grund-Bü-
 cher.

Ordnung: daß niemand (es sey Geistlich oder Weltlich) in dem Burgfried Unserer Stadt Wienn / auff die Grund-Bücher nichts anderst handeln solle noch möge / dann wann ein Gut in Reiß und öd ligt / daß der Grund-Herr dasselbige Gut einziehen will / so mag er ein Unpartheyisch Reißrecht besitzen lassen / aber sonst alle Anspruch / Forderung und Irrung (nichts aufgenommen / es sey in was Fällen es wolle) die Unsere Burger / derselben Güter halben / so in ihren Grund-Büchern eingeschriben seyn / haben / die sollen vor Unserem Stadt-Gericht gehandelt und gerechtfertiget werden / daselben es sich dann zuhandeln gebührt / und sonst an keinem Orth. Wir wollen auch / wann einer ein Gut verkaufft / so mag einer dem andern einen Kauff-Brieff geben / doch daß dieselben Kauff-Brieff allwegen mit des Grund-Herrn Sigel verfertigt werden. Ob aber der Grund-Herr kein Sigel hat / so solle er eine ansehentliche Person bitten / der an seiner statt sigelt / in Beywesen dreyer ehrbaren Männer / die mit ihren Nahmen als Zeugen / in demselben Brieff begriffen seyn sollen / und Sigel-Geld soll 24. Pfening seyn / sonst soll kein Kauff-Brieff Krafft haben; und als oft ein Gewehr empfangen wird / und ob vor der selbigen Gewehr noch etliche Gewehr / wenig oder viel einzuschreiben wären / darzu / es seyn der Personen viel oder wenig / so die Gewehr empfangen sollen / von einer solchen Gewehr / miteinander beyder Theil / nicht mehr als 72. Pf. zugeben schuldig seyn / und sie darüber keineswegs tringen. Aber hierin nehmen Wir auß / Unser Stadt Grund-Buch / darüber von Uns ein sondere Ordnung gemacht ist.

Stadt-Regierung.

Und sodan zum höchsten fürzunehmen / und zubetrachten ist / daß Unsere Stadt Wienn / in der Regierung / mit ehrbaren / frommen / aufrichtigen und verständigen Personen (so die Wahrheit und Gerechtigkeit / auch die Löbl. Tugenden und Sitten lieben / und den bösen / neydigen / eygennutzigen / unehrlichen und schändlichen Sachen feind seyn / und in allen Handlungen / was zu Handhabung der Gerechtigkeit / Freyheiten / Satzungen und Statuten / stäte und redliche Gemüther haben) versehen / auch in allen Aemtern / und der Stadt Nothdurfften / gute und löbliche Ordnungen gesetzt werden. Solches Wir nicht wenig zu Herzen genommen / und darauff Unsere Ordnung und Satzung also gethan.

Zum Ersten der Erwählung und Regierung halben / Unserer Stadt Wienn.

Daß nun hinfüran zu Regierung der selben Unserer Stadt allwegen hundert Personen / die treffentlichste / fürnehmlichste und tauglichste ehrbare behaupte Burger seyn / und auß denselben hundert Burgern sollen zwölf behaupte Burger / die sich allein der Burgerlichen Handlungen / und nicht Handwerck treiben / betragen / und die ein ehrbar / tugendlich und verständig Leben führen / in Stadt-Rath erwöhlt werden / und darinnen bleiben / inmassen / wie hernach in der Wahl begriffen wird. So mögen Wir / und Unsere Erben / auch auß denselben hundert Personen gleicher Weiß / zwölf behaupte Burger zu Beysehern Unserer Stadt-Gerichts nehmen / dann die übrigen 76. Personen / sollen in dem Außern Rath bleiben.

Stadt- und Außern Rath's-Wahl.

Und alle Jahr an St. Thomas Tag / mit Unsern / oder Unserer Erben / oder Unserer Regierung Verwilligung / ein Wahl solcher gestalt gehalten werden / ob in demselben Jahr eine oder mehr Personen / auß dem Stadt- oder Außern Rath mit Todt abgangen / oder Krankheit / oder andere treffliche Ursachen oder Verwürckung halben / nicht mehr in dem Stadt- oder Außern Rath zuhalten wären / oder seyn möchten / so sollen durch den Außern Rath etliche verständige behaupte Burger / wie vorgemeldet ist / in den Stadt-Rath / und der Stadt-Rath mit sambt den zwölf Beysehern Unserer Stadt-Gerichts / dergleichen in den Außern Rath / etliche verständige ehrbare Burger erwöhlen: und welche Personen jeder Theil erwöhlt / solle ein jeder seyn Wahl auff ein Zettel / unter seinem Nahmen schreiben / und Unsern verordneten Commissarien / die durch Uns / oder Unsere Regierung / zu solcher Wahl verordnet werden / überantworten / und Wir und Unsere Erben / sollen darinnen (als billichen ist) Macht haben / auß denselben erwöhltten Personen / in den Stadt- und Außern Rath / nach Unsern Gefallen zunehmen. Und insonderheit setzen Wir / daß allwegen am dritten Jahr / an St. Thomas Tag im Innern und Außern Rath / in der Wahl / die Veränderung beschehe. Nemblich auß dem Stadt-Rath etliche Personen / nach Gelegenheit in den Außern Rath / und auß dem Außern Rath / da entgegen so viel Personen in den Stadt-Rath genommen / mit der Bescheidenheit / daß solche Veränderung / mit Ordnung der Erwählung / in aller gestalt / wie die vorgemeldte Wahl gethan. Darzu als oft sich begibt / daß sich namhaftige und verständige Personen / in Unsere Stadt Wienn ziehen / allda Behausungen kauffen / und sich mit Wohnung niederlassen / und ein ehrbar Wesen führen / und damit sie nicht entgelten / daß sie so in kurzer Zeit in die Stadt kommen seyn / sollen dieselbe Personen / so fern sie tauglich / in der Wahl auch bedacht werden.

Burgermeisters Wahl.

Gleicher weise soll alle Jahr / an St. Thomas Tag / durch den Stadt- und Außern Rath / durch die 12. Beyseher / ein Burgermeister in solcher Weise erwöhlt werden / daß ihr jeder / einen tauglichen / Ehrbaren verständigen Burger / der behaupt / und kein Handwerker sey (er sey in dem Stadt- oder Außern Rath / oder der 12. Beysehern einer / oder sonst ein namhaftiger / verständiger / Ehrbarer und wohlberühmter Burger) erwöhlen / und mit ihren Wahlzettel zuhalten / wie vor begriffen ist. Darauß mögen Wir / oder unsere Regierung

gierung / die
auf dem Au
wird / und d
ist / so solle
Burgermei
schel / daß
germeister
fern kein lah
fern Rath d
auch kein la
Rath kombt
verordnet w
Nemblich

Unserer Sto
waldt gena
daselbst An
rung und G
Besoldung
zeit getren
men auff U
oder ander
Unserer ges
Unserer de
Stadt-Ra
Regierung
reden und n
nen des St
gen / sofern
einem Burg
an allen R
sten in dem
läßig kom
kommen /
men werde
dieselben v
Rath auf
nachlässig
anhalt un
nicht ange
oder ander
darinnen
ben wären
nicht abste
restiren: a
curen für
Rathschla
fleißig auß
Er
setzen und
betrachten
wider Uns
berathschl
ches auch
offenbare
Straff leg
dern / den
Parttheyer
Wider-
oder Scha
Freundscha
derung mit
ohne Wisse
solle er in U
wenigste dr
Nothdurff

gierung / die tauglichste Persohn / zum Burgermeister nehmen ; und als oft sich begibt / daß auß dem Aussen Rath / oder von den 12. Beyßigern / einer zum Burgermeister erwöhlet wird / und daß der Stadt-Rath mit der verordneten Anzahl besetzt / und kein lähre Statt ist / so solle auß dem Stadt-Rath / die Persohn / so am jüngsten in Rath kommen ist / an des Burgermeisters statt / in den Aussen Rath / oder Beyßiger genommen ; Als oft aber bescheh / daß ein Burger / so nicht in dem Aussen Rath / auch kein Beyßiger wäre / zum Burgermeister erwöhlet wurde ; solle die Persohn / so am jüngsten in Rath kommen ist / so fern kein lähre statt wäre / auß dem Stadt-Rath in den Aussen Rath / und auß dem Aussen Rath dagegen die Persohn / die am jüngsten in den Aussen Rath genommen / so fern auch kein lähre statt vorhanden / gethan ; Doch alsbald ein Persohn auß dem Aussen Rath kombt / solle die obbemeldte Persohn / zu Stund an wiederumb in den Aussen Rath verordnet werden ; damit die Zahl allwegen erfüllet sey.

Nemblich / als unsere Vorfahrer Fürsten von Oesterreich / in dem Stadt Rath / in Unserer Stadt Wienn bishero Anwaldt gehabt / die Unsers Stadt-Raths zu Wienn Anwaldt genant worden / ist unser Meinung / daß zu künfftigen Zeiten / Wir / auch Unsere Erben daselbst Anwaldt / die nicht Burger seyn / noch Burger-Recht / noch Burgerliche Handthierung und Gewerb üben / treiben noch gebrauchen / haben / die Wir daselbst hin in unsere Besoldung verordnen wollen. Der selb unser Anwaldt solle Uns und Unsern Erben / allzeit getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / fleißig Aufsehen auff Uns / und in Unserem Namen auff Unsere verordnete Regierung haben. Wo er auch in dem Stadt-Rath zu Wienn / oder andern Orthen in der Stadt / das wider Unsere Fürstl. Obrigkeit Ehr und Ruh / auch Unsere gesetzte Regierung seye / oder wo sich böse Practicken erhuben / erinnert / Uns oder Unserer verordneten Regierung / allzeit verkünden / anzeigen und offenbahren / und in dem Stadt-Rath zu Wienn / fleißig Aufmercken haben / damit wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung / nichts widerwärtiges betrachtet : wo solches beschehe / allzeit öffentlich widerreden und widersprechen ; Auch alle uneinige Sachen / wo dieselbe zwischen denen Persohnen des Stadt-Raths zu Wienn sich in dem Rath mit widerwärtigen Worten zutragen / sofern dieselbe Uns / oder Unsere gesetzte Regierung nichts sonders belangen / sambt einem Burgermeister güttlich hinlegen / und Uneinigkeit dämpffen helfen. Daß er auch an allen Rathtagen / zu rechter und gesetzter Stund mit sambt dem Burgermeister am ersten in dem Rath erscheinen / und mit letzten darauf gehen / und die / so langsam und nachlässig kommen / güttlichen anreden : Und welche zu gewöhnlicher Stund nicht in den Rath kommen / solle er darob seyn / daß von denselben die Pœn / so deshalben auffgesetzt / genommen werde. Wo auch Unsere / als Herrn und Lands-Fürsten Befehl / in dem Rath kommen / dieselben vor Augen zu haben ermahnen / und wo er billiche un zimliche Händel / so dem Stadt-Rath zufertigen gebühren / in die Läng verzogen / oder in ihren auffgesetzten Ordnungen nachlässig erscheinen / oder sonst Unfleiß in dem Rath mercket / Ermahnung thue : sonderlich anhalt und verfüge / daß die armen unvermölgigen Leuth gefürdert / und unbillicher Weise nicht angehängt werden. Wo er auch einigerley Abbruch Unserer Obrigkeit / Herzlichkeit oder andere Widerspenstigkeit erinnert / und mercket / Uns oder Unsere gesetzte Regierung darinnen zeitlich warnen / und wo einigerley Handlungen / die wider Uns oder Unsere Erben wären / in Unsern Stadt-Rath fürgenommen / und die Burger / auff sein Ermahnen / nicht abstehen wurden : solle er keineswegs darbey sitzen noch bleiben / solches öffentlich protestiren : auch sich keinerley Partheyen Sachen / inner noch aussers Raths annehmen / Procurey fürwenden oder disputiren ; Auch kein Stimm im Stadt-Rath haben / noch in den Rathschlägen / Unter- oder Einred einführen / sondern seinem Ambt / wie hierin begriffen / fleißig aufwarten.

Er solle Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / auch Unserer gesetzten und verordneten Regierung / getreu / gewärtig und gehorsamb seyn / Unsern Frommen betrachten / und Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinen Orth seyn / da wider Uns / Unser Fürstliche Obrigkeit / gesetzte Regierung / was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget / fürgenommen / oder demselben sich theilhaftig machen / oder mit hâlen / solches auch nicht verschweigen / sondern Uns / oder derselben Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren. Die auffrührige Persohnen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff legen / und Uns solches verkünden / der Stadt und gemeinen Nutz treulich fördern / den Armen als den Reichen / und kein Gaab / Schanckung / noch anders von keinen Partheyen nehmen / dardurch die Partheyen in ihren Sachen / in dem Stadt-Rath ihren Wider-Partheyen zu Nachtheil / mit keinem Rechten / sondern auß Gunst derselben Gaab / oder Schanckung gefertigt / oder verholffen werden möchten : Auch weder Haß / Meyd / Freundschaft / noch Feindschaft ansehen / sondern durchaus ein gleiches Recht und Förderung mittheilen / und das Burgermeister-Ambt getreulich verwesen / dergestalt / daß er ohne Wissen Unsers Anwaldts keinen Rath versambeln / wo er aber solches überführ / so solle er in Unser Straff mit seinem Leib und Gut gefallen seyn / und in der Wochen auff wenigst drey Tag Rath halten / doch ob sich nothdürfftige Händel zutragen / soll er solche Nothdurfft / nach Gelegenheit bedencken / und mehr Tag zu dem Rath gebrauchen ; und es

Anwaldt Unsers
Stadt-Raths zu
Wienn / Amts-Handlung.

Burgermeisters
Amts-Handlung.

fallen für/ was Sachen das seyn/ so solle der Burgermeister kein Versammlung klein noch groß/ an keinen andern Orten/ dann allein im Rathhaus halten/ doch daß dem Anwaldt darzu auch allwegen angesagt werde; er soll auch ohne treffentliche Ursach/ nicht auß dem Rath seyn/ und so er auß Nothdurfft außzüg/ solches allweg mit Wissen Unsers Anwaltds beschehen/ und wo er also/ auß dem Rath seyn wurde/ allweg den/ so vor ihm Burgermeister gewest/ oder einen andern an seiner statt ihn zuvertreten verordnen: sein fleißiges Aufsehen haben/ daß die von dem Stadt-Rath zu rechter Zeit und Stund/ in den Rath kommen/ welcher die Stund und gesezte Zeit des Raths versaumet/ derselbe solle die Straff so deßhalb auffgesetzt wird/ geben/ und daß derselbe Burgermeister sich auff das möglichst beflisse/ daß er der erst in dem Rath/ und der lezt darauß seye: und wo denselben Burgermeister durch Uns/ oder Unsere verordnete Regierung was insonderheit zuthun/ und außzurichten befohlen/ in dem soll er sich auff keinen Rath waigern/ was er/ als Unser Burgermeister selbst/ seinen Pflichten nach/ damit er Uns verbunden ist/ thun mag/ handeln; wo ihn aber bedeuhte/ daß solche Befehl/ etwo Uns oder andern wider die Billigkeit/ nachtheilig seyn wurden/ solle er solches Uns/ oder Unserer Regierung anzeigen/ und gründlich Unterricht thun/ damit solch Nachtheil verhütet werde. Auch was ihm mit Einlassung Wein und Bier/ als Burgermeistern gezimbt/ für sich selbst handeln. Er soll Unsern Befehl gehorsamblich fleißig erwegen/ und alle Sachen fürdern/ und was der meiste Theil des Raths beschleust/ zuvollziehen verordnen/ die Handel nicht in die Läng auffziehen/ sich in allen Handlungen gegen den Partheyen sanftmütig und gültlich/ wie dann die Natur der Sachen seyn/ erzeigen/ und freyen guten Zugang vergönnen: Auch allen Fleiß haben/ damit die auffrührischen und Parthenischen Persohnen/ so zu Ungehorsamb und Auffruhr geneigt/ durch ihn erkundiget/ damit andere durch dieselbige böse Auffrührige nicht verführt und besleckt werden. Daß auch gute Fürscheidung der Brunst halben durch ihn beschehe/ auff das allerehste bey dem Feuer seyn/ und in solchem ordentlich gute Ordnung fürnehmen/ in den Stadt-Aemtern mit Fleiß Fürscheidung thun/ dieselben sambt einem Rath treulichen versehen/ damit ein jeglicher Aemtmann/ seiner Ordnung und Befehl nachkomme. Er soll sich seiner Bürgerlichen Nahrung betragen/ mit Handwercks-Arbeit nicht umbgehen/ noch beladen seyn/ wo treffentliche Handel vor Augen/ soll oder mag er sambt einem Rath/ die von dem Aussen Rath gar/ oder einen Theil auß ihnen erfordern/ ihren Rathschlag in den Sachen hören/ auch was zu Aufrichtung der Handel dienstlich/ ihnen befehlen/ einen auß ihnen verordnen/ der den Aussen Rath frag/ und ferner Relation thue: Das Spital den armen Burgern/ und des Spitals dürfftigen Menschen/ vergönnen/ und die/ so mit Diensten sonst ihre Nahrung haben mögen/ und sich zur Besserung schicken/ auß dem Spital/ zu dienen weisen. Der Burgermeister solle auch alle vierzehnen Tag einmal mit zweyen oder dreyen Persohnen auß dem Stadt-Rath in das Spital gehen/ und besichtigen/ daß den armen Leuthen treulich auffgewartet/ und gute Haus-Würthschafft beschehe: Auch darob seyn/ daß ein Arzt gehalten werde/ der zu den krankten Leuthen in dem Spital sehe: Und sonst in Sachen/ was das Burgermeister-Ambt betreffen thut/ allen möglichsten Fleiß fürkehren/ und insonderheit darob halten/ daß keiner Unserer Burger/ reich oder arm/ wider Billigkeit nicht beschwäret werde.

Stadt-Rath-Ambts
Handlung.

Ein jeder/ und sie alle sollen Uns/ als Herrn und Lands-Fürsten/ und Unsern Erben/ treu/ gewärtig/ und gehorsamb seyn/ Unsern Frommen betrachten/ und Schaden nach ihren Vermögen wenden/ auch an keinen Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstl. Obrigkeit/ gesezte Regierung/ was widerwärtiges gehandelt/ berathschlaget/ fürgenommen/ oder denselben sich theilhaftig machen/ und mit hülen/ solches auch nicht verschweigen/ sondern Uns/ oder derselben Unserer gesezten Obrigkeit offenbahren/ die auffrührige Persohnen/ so sich zu bösen Practicken auffwerffen/ allwegen anzeigen/ der Stadt und gemeinen Nutz/ auch den Armen/ als den Reichen treulichen fürdern/ recht sprechen/ ganz kein Schantzung noch anders von keiner Parthey annehmen/ dardurch die Partheyen in ihren Sachen/ in dem Stadt-Rath/ ihren Wider-Partheyen zu Nachtheil mit keinem Recht/ sondern auß Günst derselben Gaab/ oder Schantzung gefertigt/ oder verholffen werden möchten: auch weder Haß/ Meyd/ Freundschaft noch Feindschaft ansehen/ sondern alle Sachen und Handel/ darinnen ihnen gebührt zuhandlen/ und für sie gebracht werden/ treulichen handlen/ und keineswegs gefährlichen verziehen. Die Aemter der Stadt/ sambt einem Burgermeister nach ihren besten Versehen/ und gemeinen Nutzen/ und nicht nach Günst/ oder Freundschaft versehen/ auch der Lands-Fürstlichen Obrigkeiten/ und des Raths Handlungen/ bis in ihre Gruben verschweigen.

Stadt-Schreibers
Dienst.

Ist Unser Meinung/ daß Burgermeister und Rath/ allwegen ein taugliche/ fromme/ verständige Persohn (damit die Stadt Wienn versehen sey) auffnehme/ und daß derselbe Stadt-Schreiber das Stadtschreiber-Ambt/ fleißig und frommiglich verwese/ auch Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ und Burgermeister und Rath gehorsamb seye: und wo wider Unsere Fürstliche Obrigkeit und Regierung einigerley betracht wird/ darein in keinen Weg verhängen/ sondern Uns offenbahren/ wo auffrührige Sachen vor Augen/ dieselbe anzeigen/ und was ihm zuferligen befohlen wird/ dasselbe fürderlich expediren und außrichten/

richten/ und
jeder Parthe
gen/ die biß
halten ist/ so
gende Rath
alle Abschie
Abschied ein
damit künfft
they einiger
nung nehmen

Ihr je
wärtig und g
mögen wend
gesezte Regl
selben sich th
oder derselbe
ren/ die auf
gen verheiß
dem Armen
schafft/ noch
derlichen ve
gung der S
treulichen
germeisters
haus an ein
Raths Anfi
schlagen für
len/ Sabun
alles das ha
thun gebüh
Soll

sten/ getreu
Fürstliche
oder dersel
er deren er
Nutz/ Re
Einnehme
und Scha
verdülich
weder wen
niemand d
lung/ Ein
darzu vere
solch Geld
Persohnen
in allen S
halten/ un
die Stadt
und Läng
die Brun
rung halte
es die No
selbst zum
und zubei
zuthun ge
Stadt W
Rath/ sol
dan versta
dern versta
Kosten an
trachtung
schwären S
Un
halten/ de
auch bey s

richten/ und mit Abfertigung der Partheyen nicht langsam oder verzülig erscheinen / und jeder Parthey auff das treulichst handeln. Auch neben den andern Büchern und Ordnungen/ die bisher gehalten/ und darzu so ein Stadt-Schreiber seinem Ambt nach schuldig zu halten ist/ solle er noch in dem Stadt-Rath ein Abschied-Buch halten/ darein alle anhangende Rathschläg/ so künfftiglich zuwissen vonnöthen seyn/ desgleichen auff die Verhören / alle Abschied/ so den Partheyen gegeben/ geschriben / und welche Partheyen von solchen Abschied ein Abschrift begehren/ um ein zimlichen Lohn / ohne Beschwörung zustellen; damit künfftiglich zu jederzeit/ was vormals gehandelt/ zu finden sey/ auch von keiner Parthey einigerley Muth/ Gaab noch Schanckungen / über seine zimliche und billiche Belohnung nehmen.

Ihr jeder solle Uns als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / treu / gewärtig und gehorsamb seyn/ Unsern Frommen betrachten/ und Schaden nach seinem Vermögen wenden / auch an keinen Orth seyn/ da wider Uns/ Unsere Fürstliche Obrigkeit und gefetzte Regierung/ was widerwärtigs gehandelt/ berathschlaget/ fürgenommen/ oder demselben sich theilhaftig machen/ noch mit helen/ solches auch nicht verschweigen: sondern Uns/ oder der selben Unserer gefetzten Obrigkeit/ zu jederzeit (als oft sich solches begab) offenbahren / die auffrührige Persohnen / so sich zu bösen Practicken auffwerffen / in Straff zubringen verhelffen / auch Unserer Stadt Wienn / und gemeinen Nutz treulichen fördern / und dem Armen als dem Reichen in gleicher Weise handeln/ darin weder Haß/ Neyd / Freundschaft/ noch Feindschaft/ Muth oder Gaab ansehen/ darzu was ihnen samentlich/ oder sonderlichen von Burgermeister und Stadt-Rath/ es seye mit Verhören / gültlichen Hinlegung der Sachen/ Beschauen / Satzungen/ oder dergleichen Handlungen befohlen werden / treulichen nach ihren besten Versehen / handeln / und ohne Wissen und Zugeben des Burgermeisters kein Versammlung halten/ dieselbe ihre Versammlung solle seyn in dem Rathshaus an einer Statt/ die durch Burgermeister ihnen angezeigt wurde / und daß sie auff des Raths Ansuchen und Erforden / allzeit gehorsamblichen erscheinen / was ihnen zu Rathschlagen fürgelegt/ mit höchsten Fleiß fürnehmen / und erwegen / auch allen Unsern Befehlen/ Satzungen/ Ordnungen und Policenen nachkommen/ die helffen handhaben / und sonst alles das handeln / was ihnen als ehrbaren frommen Burgern und Raths-Männern zuthun gebührt.

Solle einer des Innern Stadt-Raths seyn / und Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ getreu und gehorsamb/ und wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit und gefetzte Regierung wäre: wo er auch solches erinnert/ Uns allzeit/ oder der selben Unserer gefetzten Regierung zuwissen thun / böse auffrührige Persohnen/ wo er deren erinnert/ einem Burgermeister anzeigen / dem Burgermeister gehorsamb seyn / jalle Nutz / Rent und Güld der Stadt/ die ihme in sein Einnehmen kommen und fallen / mit Einnehmen und Aufgeben treulichen handeln/ der Stadt Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden/ derselben Gut/ wenig noch viel/ klein oder groß/ verdäulich oder unverdäulich/ ohne eines Burgermeisters und Raths sondere Berwilligung / zu seinen Nutz weder wenden noch brauchen/ sein Einnehmen und Aufgeben treulichen aufschreiben/ und niemand durch Gunst/ Freundschaft/ Muth oder Gaab überhelffen / seins Amtes Handlung/ Einnehmen oder Aufgeben jährlich einem Burgermeister und Rath / oder wen sie darzu verordnen/ verraiten/ und was er heraus schuldig bleibt / von Stund an bezahlen / solch Geld allwegen zu der Stadt Nutz anlegen/ und dem Stadt-Cammerer noch andern Persohnen/ nichts zu ihren Nutz bey ihren Händen lassen / und ein jeder Stadt-Cammerer in allen Sachen auffrichtig handeln / der Stadt Zeughaus fleißig und in guter Ordnung halten / und an den Thoren/ auch Thüren / gute Besserung zubesehen versehen / darzu die Stadt allenthalben in allen Gassen / und sonderlich / da die Baurenmärckt gehalten / und täglich Unsauberkeit gemacht/ sauber halten/ und den Unlust aufführen lassen / darzu die Brunnen und das Pflaster in guten Würden/ und die Wasser-Gebäu in guter Bewahrung halten. Auch was zur Rettung des Feuers dienstlich ist/ allzeit bereit haben/ und wo es die Nothdurfft erfordert/ von Stund an alles zu dem Brauch vor Augen seyn / auch selbst zum ersten bey dem Feuer seyn/ daselbst alles / was zu Rettung dienstlich / zuführen / und zubringen bestellen und verfügen/ und sonst alles das / so ihme als Stadt-Cammerer zuthun gebührt / handeln. Und insonderheit geben Wir Ordnung / so oft an Unserer Stadt Wienn treffentliche Gebäu fürgenommen werden / so sollen Burgermeister und Rath/ solche Gebäu/ Uns/ oder Unserer gefetzten Regierung anzeigen/ so wollen Wir alsdan verständige Persohnen verordnen/ die mit sambt Burgermeister und Rath / und andern verständigen Burgern / davon Rathschlagen / wie solche Gebäu ohne überflüssigen Kosten/ auff das nützlichst fürgenommen und verbracht werden sollen / mit solcher Vorbeachtung wird Unsere Stadt Wienn vor vielen unnützen Gebäuen / und vergebenern schwarzen Kosten verhütet.

Und nach dem in Unserer Stadt Wienn / ein Unter Stadt-Cammerer bisher gehalten/ der die Arbeiter auffzunehmen / und andere Sachen zuverrichten hat / derselbe soll auch bey solchen Handlungen / die er bisher verwaltet / bleiben / und bey keiner Handlung

Außern Rathshandlung.

Stadt-Cammerer.

Unter Stadt-Cammerer.

seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit / und gesetzte Regierung wäre / wo er solches erinnert / Uns / oder derselben Unserer gesetzten Regierung allzeit verkünden / böß auffrührige Persohnen / so sich zur Auffruhr in der Stadt schicken / einem Burgermeister und Rath anzeigen / und was ihme sonst / zu Aufrichtung seines Ampts befohlen wird / treulich handlen / und aufrichten / derselbe Unter-Stadt-Cammerer solle von der gemeinen Burger-schafft genommen werden.

Spitalmeister.

Sehen Wir die Ordnung / daß ein jeder Spitalmeister / allein demselben Ambt / und sonst keinem andern aufwarten / und aufferhalb des Spitalmeister-Ampts kein anders Ambt haben / allein in dem Aussen-Rath seyn solle / alles der Ursach / damit er dem Spitalambt / und den armen Leuthen / desto stätlicher und fleißiger aufwarten mag / auch Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / und Unsern Erben / getreu und gehorsamb / und wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / und Unsere gesetzte Regierung ist : wo er das erinnert / allzeit offenbaren / böß auffrührige Persohnen / wo die in sein Erkandnuß kommen / anzeigen / allen Nutz / Kennt und Güld des Spitals / mit Einnehmen und Aufgeben / treulich handlen / dieselbe in seinen Nutzen nicht kehren noch wenden / und davon die Armen / so in dem Spital seyn / nothdürfftiglich aufhalten / und treulich befohlen haben / des Spitals Nutz und Frommen / nach allen seinem Vermögen betrachten / auch den Schaden wenden : was dem Spital zu Gutem oder Hülf gegeben / und geraicht / sambt anderm Einnehmen und Aufgeben ordentlich mit Fleiß aufschreiben und verraiten / auch jährlichen aufrichtig gute Raittung thun / und was er heraus schuldig wird / daß solcher Rest zu Nutz des Spitals angelegt werde / auch sich allezeit / mit guten Vorrath und in andern besleisse ein guter Hauswirth / mit allem dem / so zu der Wirthschafft dienstlich ist / zu seyn : alle Aecker / Weingartbau und andere Zugehörung und Nothdurfft des Spitals fleißig verwalten / auch sonderlichen besehen / daß die armen Leuth / ihre zimbliche Unterhaltung haben / und nach ihrer Gelegenheit / sauber und wohl gehalten werden / und allweg am dritten Tag / die armen Leuth in ihren Wohnungen / ob mit ihnen fleißig umgangen / und ihr Essen und Trincken wohl gereicht werde / besuchen / wo etwann sich eine oder mehr Persohnen zu Gesund und Besserung schicken / daß dieselbe widerumb arbeiten oder dienen möchten / dieselbe dem Burgermeister anzeigen / damit dieselbige Persohn / darnach ferner ihre Nahrung zusuchen / gewisen / und andere dürfftige an derselben statt (als Burger und Burgerin / Handwercksleuth und Dienstvolck / so in der Stadt Wienn verdorben / oder in Kranckheit gefallen / und nicht mehr arbeiten mögen) hinein genommen werden. Er soll auch keine Persohn in das Spital nehmen / es beschehe dann mit Wissen des Burgermeisters / und des Innern Stadt-Raths / auch die arme / nothdürfftige / Krancke Leuth / nicht auff der Gassen / wie etliche mahl beschehen / sterben lassen / sondern so vil das Spital extraget / darein bringen / und hinfüro in der Stadt Wienn / kein Bettlerzech / noch Bettelrichter halten / sondern der Spitalmeister durch etliche Persohnen / so er darzu ordnen solle / auff die Bettler / so in der Stadt umgehen / sein auffsehen haben / und keine streichende Bettler und Bettlerin in der Stadt leyden : und wo ein Bettler / der gesund wär / und wohl arbeiten möchte / ergriffen wurde / der solle an den Pranger gestellt / und mit Ruthen gestrafft / ihme die Stadt verboten / desgleichen soll es mit den Bettlerin auch gehalten werden : auch keinem Bettler noch Bettlerin gestatten / in den Kirchen noch auff den Gassen zu bettlen / auch alle alte Weiber / so spinnen und arbeiten mögen / und die Speiß von dem Spital nehmen / dem Spital spinnen und arbeiten : desgleichen die Männer / so man zu der Arbeit brauchen mag / und im Spital ihre Unterhaltung haben / auch also dem Spital arbeiten : und so der armen Leuth so vil in dem Spital wären / daß dieselben von dem Spital nicht unterhalten möchten werden / solle der Spitalmeister solches dem Burgermeister und Rath anzeigen / die sollen alsdann in der Stadt zu Unterhaltung der armen Leuth / samblen lassen / und keines Weegs gedulden noch leyden / daß ein Bettler noch Bettlerin / jung oder alt in der Stadt umgehe zu bettlen. Der Spitalmeister solle auch von dem Spital / weder auß Gunst / noch andern Ursachen / niemand nichts geben noch verehren / sondern alles zu Nothdurfft des Spitals und der armen Leuth anlegen.

Bruckmeister.

Die weilen an den Brücken zu Wienn dem gemeinen Nutz vil gelegen / soll ein Bruckmeister derselben mit Fleiß aufwarten / und kein Persohn solle auß dem Stadt-Rath / sondern eine auß dem Aussen-Rath oder auß der gemeinen Burger-schafft / welche darzu am tauglichsten und nuschlichsten ist / zum Bruckmeister genommen werden / damit er den Bruckhändlen desto fleißiger obliegen möge : auch wissentlich bey keiner Handlung seyn / die wider Unsere Fürstliche Obrigkeit / oder gesetzte Regierung ist : wo er derselben erinnert / zu Stund Unserer gesetzten Obrigkeit zu wissen thun / auch auffrührige Persohnen / die Auffruhr betrachten / wo er dieselbe hört / zu Stund offenbahren / und sein Aufsehen auff Burgermeister und Rath der Stadt Wienn haben / gehorsamb beweisen / alle Nothdurfft der Donau-Brücken / nach Rath des benannten Burgermeisters und Rath / oder deren / die ihme darzu von ihnen zugeordnet werden / versehen / auch alle Nütze und Rent / so davon gefallen / halb zu Unsern-Handen / und halb zu der Stadt-Handen einnehmen / raichen und ein antworten /

ten / Unsern
nach allen
dürfftig / zu
Brücken / n
men / wo es
legt und be
damit die
fallen getru
ler Zeit das
das fürderli
das Geld / so
Labor seyn
dürfftige Au
bezahlen / u
nehmen jähr
dem Aussen
redliche und
schreibers
Burgermei
über sein N
größlich no
groß / mit
Ladstatt br
schlag / gro
das Eisenw
klein und gro
mit Vorrath
machen : dar
derumb gefe
zeit sein Ach
ten Joch u
ches erinn
die Brucke
Schiff und
durch niem
auch alle
Stadt im
die Leuth e
sen Zamm
ten und ob
merleuth u
denselben
nen / dami
destowenig
taugliche /
ten / die er
Raths / au
der Stadt
darzu halte
dasselbe von
verwahrt
walt besche
cher sich ab
und ein an
vorgeschri
derlich dur
richter wer
dürfft erhe
fleißig Auf
Der
schreiber na
glichen / inn
da wider U
handlet wi
Persohnen

ten / Unfern und der Stadt Nutzen und Frommen betrachten / und den Schaden wenden / nach allen seinem Vermögen : auch alles und jedes / so zu dem Gebäu der Brucken nothdürfftig / zeitlich im Jahr bestellen / versehen und verordnen / selbst besichtigen / damit die Brucken / wann solche zerbrochen / auff das fürderlichist / ohne Verzug hinwider zusammen / wo es anders seyn mag / den Enffstecken geschlagen / gespannt / mit Peuschen überlegt und beschütet / und auff beyden Orthen / gegen der Donau verzogen und verlaint werde / damit die Wägen / wo sie einander weichen / dergleichen die schiehen Pferd / nicht hinab zu fallen getrungen mögen werden / sondern daß sie durch solches versichert bleiben / und mitler Zeit das Urfahr mit Schiffung / Sainen / Schiffeleuthen und andern Nothdurfften auff das fürderlichste zurichten / bestellen und überführen lassen. Er soll auch Wochentlich das Geld / so auff dem Tabor gefällt / mit den Gegenschreibern und Persohnen / so auff dem Tabor seyn / aufzählen / davon die Zimmerleuth / Tagwercher / Fuhr / und alle andere nothdürfftige Aufgaaß / auch dem Hauptmann und Dienstleuthen auff dem Tabor ihre Sold bezahlen / und die Übermaß in Beyseyn Unsers Gegenschreibers / der zuvor solches Einnehmen jährlichen solcher seiner Handlung / einem Burgermeister / Stadt- und etliche auff dem Uffern-Rath / und in Beyseyn Unsers Bisdombs / oder wen er an sein statt verordnet / redliche und lautere Raittung und Unterricht thun / welche Raittung sich gegen des Gegenschreibers Aufschreiben vergleichen soll. Als dann gegen einen Raitbrieff / so ihme von Burgermeister und Rath gegeben / Unsers Bisdombs Quittung / soll er die Übermaß / so über sein Raittung verhanden / wo er zu gegenwärtigen Bau der Brucken solches nicht großlich nothdürfftig / überantworten / und zu Nothdurfft der Brucken mancherley Holz / groß / mitters und kleins / auch Streubäum über Jahr zeitlich einkauffen / dasselb an die Ladstatt bringen / und an die Orth der Nothdurfft nach führen lassen. Zu dem Bruckschlag / grosse und mittlere Schiff und Zillen / dergleichen grosse Pletten zu dem Urfahr / auch das Eisenwerck / als grosse und kleine Nägel / Ring und Bändter / darzu die Seil und Strick / klein und groß bestellen und kauffen / daß der Bruckmeister zu jederzeit der Nothdurfft nach / mit Vorrath versehen sey / sich auch allzeit mit guten Wercken zu dem Bruckschlag bereith machen : damit wann eine Brucken zerbrochen / daß dieselbe Bruck auffß fürderlichist widerumb geschlagen / gemacht / geschütt und vergländert werde / wie vor begriffen / auch allzeit sein Licht durch den Bruck-Zimmermann und den Bruckknecht haben / daß die verfaulten Joch und Stecken / und andere Mängel nicht übersehen / sondern so bald er solches erinnert / außwechseln / und mit guten Rath wenden und machen lassen : und so offte die Brucken zerbrochen / von stund an Schiffknecht bestellen und auffnehmen / damit sie die Schiff und Pletten herfür ziehen / und die Leuth mit Roß und Wagen / mit dem ersten / dar durch niemands gesaubt noch verhindert / fürderlich überführen. Der Bruckmeister solle auch alle und jede Weeg / von der Brucken / so außserhalb der Wolffsbrucken / bis zu der Stadt im guten wesentlichen Bau halten / die erhöhen / wann Wasser güß kommen / damit die Leuth ein und auß kommen mögen : die groß Wüer bey dem Tabor / dergleichen den grossen Tamm mit ihren Nothdürfften und Gebäuen wohl bewahren / und an allen Enden unten und oberhalb / wo das die Nothdurfft erfordert / Schlacht und Wüer machen / die Zimmerleuth und andere Arbeiter und Tagelöhner an nothdürfftigen Enden haben und halten / denselben ihre Arbeit anzeigen / und durch den Bruckknecht oder Gegenschreiber verordnen / damit solche Arbeit zu rechter Zeit / wie es sich gezimbt und gebührt / beschehe / nichts destoweniger soll der Bruckmeister täglich / so er anderst mag / selbst auch darzu sehen / auch taugliche / geschickte und fromme Gesellen zu sambt dem Hauptmann auff dem Tabor halten / die er allwegen mit Vorwissen Unsers Bisdombs / des Burgermeisters / und Stadt-Raths / auffnehmen / und ihr jeder solle Uns als Herrn und Lands-Fürsten / und hernach der Stadt Wienn mit Ahd und Pflicht verbunden seyn / und bey ihnen darob seyn / und darzu halten / damit sie Uns / und gemeiner Sadt das Bruckgeld treulich einnehmen / und dasselbe von Stund an in die Lad legen / daß auch der Tabor bey Tag und Nacht durch sie verwahret / und denen Persohnen / so täglich durchziehen / durch sie noch andere kein Gewalt beschehe / auch Unsere Diener / mit Nehmung des Bruckgelds / nicht tringen. Welcher sich aber ungebührlich hielt / und darwider handelt / der solle gestrafft und geurlaubt / und ein anderer an seiner Statt auffgenommen werden / inmassen wie vorstehet / und also in vorgeschribenen Artickeln / und nach Inhalt der Ordnungen / so der Brucken halben / sonderlich durch die jüngst Unsere Reformation auffgerichtet seyn / oder in künfftige Zeit auffgerichtet werden möchten / und was ihme auch zu jederzeit weiter befohlen wird / oder die Nothdurfft erheischt / davon hierinn nicht gemeidt / soll er allenthalben / und sovil möglich / sein fleißig Aufsehen haben / und treulichen handeln.

Der solle Uns allein mit Ahd verpflichtet seyn / und Wir mögen allwegen einen Gegenschreiber nach Unfern Gefallen auffnehmen / und derselbe Gegenschreiber solle auch stättiglich / inmassen wie der Hauptmann / auff dem Tabor wohnen / und an keinen Orth seyn / da wider Uns / als Herrn und Lands-Fürsten / oder wider Unsere gesetzte Regierung gehandelt würde / darein nicht helen / sondern dieselbe Sachen zu sambt den aufführigen Persohnen / Uns oder Unserer gesetzten Regierung offenbahren / alle Rüs / Kennnt und

Bruck-Gegenschreiber

Guld von der Donaubrücken / mit sambt den andern zugeordneten Persohnen zu Unfern / und Unserer Stadt Wienn Handen / einnehmen / in die Lad legen / und dem Bruckmeister Wochenlich reichen und geben / gegen ihme alle Empfangung und Ausgab treulichen aufschreiben / Unfern und Unserer Stadt Wienn Nutz und Frommen fördern / Schaden warnen und wenden / und sonst alles das thun / was ihme als einem frommen und getreuen Bergenschreiber zuthun gebührt / und ihme zu jederzeit Ordnung geben wird.

Mauthaus und die Mauth.

Sollen Burgermeister und Rath / auß der Burger schafft ehrbare fromme Persohnen auff das Mauthaus aufnehmen / die neben Unfern verordneten Persohnen / nach Innhalt der Mauthbücher und Ordnung / so auff demselben Mauthaus seyn / treulichen und aufrichtiglichen handeln / und an keinen Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Regierung was widerwertigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an derselben Unserer Regierung offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe Unserer gesetzten Regierung anzeigen / und Unfern / auch der Stadt Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden / nach allen ihrem Vermögen.

Der Kirchenmeister halben.

Nemlichen / der Kirchenmeister zu St. Stephan / der Kirchenmeister zu St. Michael / und der Kirchenmeister zu Unser Lieben Frauen auff der Stätten / solle keiner auß dem Stadt Rath / sondern allein auß dem Auffer Rath / oder gemeinen Burger schafft treffliche und vermögene Persohnen genommen werden / und ein jeder an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was widerwärtigs gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe anzeigen / was einem Kirchmeister einzunehmen gebührt / und der Kirchen Gefällen einnehmen und aufgeben / damit treulichen handeln / und die an sein Nutzen nicht lehren noch wenden / sondern damit der bemelten Kirchen Nutz und Frommen betrachten / und Schaden wenden nach allen seinem Vermögen / auff das best und treuist: auch was ihme zu der benannten Kirchen Handen / in der Gemein oder Insonderheit vertraut / geben oder befohlen wird / solches alles getreulichen handeln / und zu Nothdurfft der ehegenannten Kirchen / mit Vorwissen Burgermeisters und Raths / brauchen / und das mit sambt andern Einnehmen und Aufgeben / ordentlich und mit Fleiß aufschreiben / davon jährlich / oder wann man dessen begehrt / dem Burgermeister und Rath / oder wen sie darzu ordnen / verraitten / und was ein Kirchmeister in der Raittung heraus schuldig wird / daß solle er ohne Verzug bezahlen / und solches Geld zu Nutz der Kirchen angelegt werden: auch jeder Kirchmeister darob seyn / damit das Heilthumb / Kelch / Messgewand und alle Kleynodien der Kirchen / treulich verwahrt / die Custodes und Kirchenschreiber ihren Aemtern und Diensten fleißig aufwahrten / wie ihnen dann nach Gelegenheit jederzeit Ordnung geben wird. Wir befehlen auch hiemit insonderheit Burgermeister / Richter und Rath / daß sie an Unser statt / und von Unfertwegen / solche Heilthumb / Kelch / Messgewand und Kleynodien in Verwahrung halten / wie sie bisher gethan haben.

Pilgram-Haus.

Sollen Burgermeister und Rath / allwegen einen frommen / verständigen Mann verordnen / der das Pilgram Haus in seiner Verwaltung hab / und an keinem Orth seyn / da wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit was Widerwärtigs gehandelt / berathschlaget / oder fürgenommen würde / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / und auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / anzeigen / des Pilgrams Haus Einkommen / und Aufgaben / fleißig versehen / dasselb treulich handlen / und das Einkommen allein unter die arme Leuth / und denen armen Pilgramen auftheilen / alle unnothdürfftige Gebäu unterlassen / auch Burgermeister und Rath / oder was Persohnen sie darzu verordnen / gute Raittung davon thun / wie ihme dann Ordnung geben wird / und was er in seiner Raittung schuldig wird / zu stund an aufrichten / und von solchem Geld / solle Haus-Armen und Kranken Leuthen / auch den Pilgramen geholfen werden.

Raitt-Persohnen.

Sollen vier Persohnen auß dem Auffer Rath / die geschickt / verständig seyn / durch Burgermeister und Rath darzu fürgenommen / und darein gesehen werden / daß in denselben Persohnen nicht vil Veränderung beschehe / damit der Statt Raitt-Cammer desto tapfferer Fürsichung und Aufrichtung gethan werde / und dieselbe Raitt-Persohnen an keinem End seyn / da wider Uns / oder Unser gesetzte Regierung was Widerwärtiges gehandelt / berathschlaget oder fürgenommen wird / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Regierung zu offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / anzeigen: die Raittungen / so ihnen von Burgermeister und Rath befohlen / treulichen ohn alle Muth / Gab / Freundschaft oder Feindschaft verrichten / darinnen keinen gefährlichen Aufschub gebrauchen / und wie sie die Raittung ohn alle arge List beschleffen / dieselben Burgermeister und Rath ungefährlich anzeigen: in denen Raittungen / so ihnen befohlen werden / fleißig und aufrichtig / auch nicht verzogen seyn / und daß allwegen der mehrere Theil bey den Raittungen seynd / daselbst treulich handeln / und wen sie untereinander strittig / und nicht gleichhällig / oder den Partheyen beschwärlig / darinnen keinen

Abschied

Abschied thun
bracht die de
sen / alsdann
Raittbrief se
Solle

Rath / und de
der Uns / ode
Obrigkeit off
dieselbe anzeig
und anders / u
ihnen zu empfa
mands beschw
halten die Ri
meister und R
thum / und w
Geld solle zu
sohnen sollen
wohnern das
haben / dens
Stadt Wien
oder gar nich
denselben Bi
gnugsame an
Frucht auch
sollen die Ha
gen; so fern ei
dazu bringen
meister und R
legen / sollen di
zeit eigentlich
len wird / w

Nach
Wienn ein U
fere Burger
trage / so w
thierungen /
ihren Wert
oder mehr J
geführt / au
Arm / in den
auff die Kau
thierung tre
den / üben u
werb / Rauff
werck billich
keiner billich
dermassen ei
schehe / dann
solches Geld

Nach
und Zwitter
Raittungen
in Unserer
Steuer-Pe
auf dem S
nen Burger
die bey solch
sehen / und
meister und
solche Raitt
sammenlich

Und o
(so auß ih
oder einem a
angefschlagt

Abschied thun / sondern solches durch sie allzeit einem Burgermeister und Rath fürgebracht / die darinnen entscheiden / und Abschied geben / und so also die Raittungen beschloffen / alsdann ein Burgermeister und Rath / und nicht die Verordnete der Raittung / Raittbrieff fertigen sollen.

Sollen durch Burgermeister und Rath der Stadt / nemblichen auß dem Aussen Rath / und der Burger schafft verordnet werden / und bey keiner Handlung seyn / die wider Uns / oder Unsere gesetzte Obrigkeit wär / solches auch von Stund an Unserer gesetzten Obrigkeit offenbahren / auch die auffrührige Persohnen / so sich zu Unruhe auffwerffen / dieselbe anzeigen / die Nutz und Kennt der Stadt-Steuer / Anschlag von allen Weinen und anders / zu der Stadt treulich einnehmen / und den Ambt-Leuthen / denen solches von ihnen zu empfangen befohlen wird / einantworten und raichen / das alles auffschreiben / niemandts beschwären noch überhelfen / den Armen als den Reichen in ihrem Ambt gleich halten / die Nutz und Kennt in ihren Nutz nicht wenden noch brauchen / auch den Burgermeister und Rath / und wen sie darzu ordnen / solches ihres Handels jährlichen Raittung thun / und was sie in Raittung herauß schuldig werden / zu Stund an bezahlen: solch Geld solle zu Nutz gemainer Stadt gebraucht und angelegt werden / dieselbe Steuer-Persohnen sollen auch in dem Weinlesen / eines jeglichen Jahrs von den Burgern und Inwohnern das Geld der Stadt-Steuer einbringen / und welche also ihre Schuld bezahlet haben / denselben Zettel auff Maisch und Most geben / dieselbe mögen alsdann in die Stadt Wein auff ihre Zettel führen; welche aber Stadt-Steuer und Schulden zum theil / oder gar nicht der selben Zeit bezahlen mögen / sollen die gemelten Händler der Steuer / denselben Burgern Zihl und Zeit zu der Bezahlung setzen / und dannoch Zettel (doch auff gnugsame angezeigte Ursachen ihrer Frücht / Most und Maisch halben / damit sie dieselben Frücht auch in die Stadt Wienn bringen mögen) geben / solch und dergleichen Schuld / sollen die Händler der Steuer / täglich durch das ganze Jahr einnehmen und einbringen; so fern etlich nicht bezahlen wollen / dieselbe nach der Stadt Brauch mit Pfändung darzu bringen / und nicht allwegen auff das Weinlesen warten / und so bemelte Burgermeister und Rath Steuer oder Anschlag in der Stadt auff die gemeine Burger schafft legen / sollen dieselben Steuer-Persohnen solche Anschlag oder Steuer auch einnehmen / allzeit eigentlich dem Burgermeister und Rath verraitten / und alles das / wie ihnen befohlen wird / mit Einnehmen und Verantwortung des Gelds treulich handeln.

Nach dem eine Zeit mit Auflegung der Steuern und Anschlägen in Unserer Stadt Wienn ein Unordnung gehalten / dardurch viel Beschwörungen erwachsen / und damit Unsere Burger schafft miteinander / ein jeder nach seinen Vermögen / ein gleiches Mitleyden trage / so wollen Wir / daß hinfüro einer jeden Persohn nach seinen Gütern und Handthierungen / in solcher Maß angeschlagen werde. Nemblichen: auff ligende Güter nach ihren Werth / wie viel die Summa bringt / allwegen auff ein Pfund ein / zween / drey / vier oder mehr Pfemning / wie es die Nothdurfft erfordert / und auff die Wein / so in die Stadt geführt / auff einen jeden Dreyling auch ein leydentlich Geld / damit wird weder Reich noch Arm / in den ligenden Gütern / auch mit den Weinen überholffen noch beschwärt. Dann auff die Kauffleuth / und auff die Persohnen / so in der Stadt Kauffmannschaft oder Handthierung treiben / kein Handthierung / Kauffmannschaft noch Gewerb / so die Burger brauchen / üben und handeln / groß noch klein außgenommen / solle einem jeden nach seinem Gewerb / Kauffmannschaft und Handthierung / und auff die Handwerker auff ihr Handwerk billicher weise / mit guter gründlicher Erkundigung / und mit guter Ordnung / daß sich keiner billich zubeschwären hab / angeschlagen werden / und in solchem mit der Sakung / dermassen ein Ordnung mit Unsern Wissen auffrichten / daß Armen und Reichen gleich beschehe / dann Wir in solchen Anschlägen keine unbillige Beschwörung gestatten wollen / auch solches Geld zur Nothdurfft / Nutz und Unterhaltung der Stadt angelegt werde.

Nach dem sich je zu Zeiten zwischen Rath und Gemein in den Städten grosse Irrung und Zwitracht ereignen / allein von wegen der Ambtleuth / so Raittung thun / und dieselbe Raittungen der Gemein nicht offen gehalten werden / und damit solcher Ir: sal künsttlich in Unserer Stadt Wienn verhütet werde / so setzen Wir / als oft die Ambtleuth und Steuer-Persohnen Raittung thun / daß Burgermeister und Rath zu solcher Raittung / auß dem Stadt-Rath zwo / auß dem Aussen Rath zwo Persohnen / und auß der gemeinen Burger schafft / auß jeden Viertel / einen verständigen ehrbaren Burger verordnen / die bey solcher Raittung seyn / und Wissen empfangen / daß solche Raittung ordentlich beschehen / und was Irrung sie in solchen Raittungen finden / die sollen sie allwegen Burgermeister und Rath fürbringen / darinnen Entschied und Läuterung thun / und so dann solche Raittung beschloffen ist / sollen dieselbe beschlossene Raittungen dem Aussen Rath sammentlich vorgelesen und angezeigt werden / dardurch sie des auch Wissen gewinnen.

Und ob sichs begab / daß sich einer oder mehr Burger des Anschlags oder Steuer (so auß ihn geschlagen) beschwärt / und vermeint / ihme wär mehr als seinem Nachbarn / oder einem andern Burger / in dem Reichthumb / Gewerb oder Handwerk seines gleichen angeschlagen / dieselb seine Beschwörung solle er Burgermeister und Rath fürbringen / dar-

Steuer-Persohnen.

Steuer und Anschlag.

Raittung.

Beschwörung der Steuer.

auff

auff Burgermeister und Rath zu Stund an dermassen darein sehen sollen/ damit derselbe in solcher Steuer nicht beschwärt werde/ damit wird in solcher gestalt ein gleiche Bürd/ und Unsere Stadt Wienn unter den Burgern in einem fridlichen Wesen gehalten.

Verwahrung der
Stadt-Thor.

Die weil die Nothdurfft insonderheit erfordert/ die Stadt-Thor in sorgfältiger Verwahrung zu haben / so ist Unser Satzung / daß hinfüro Unser Burgermeister die Schlüssel zu den aussern und innern Thorn mit fleiß bewahre / und darinnen gute Ordnung/ mit Rath des Stadt-Raths allwegen halte.

Wiertelmeister.

Wir sehen auch/ daß Burgermeister und Rath/ in der Stadt fromme / verständige/ geschickte Burger zu Viertel-Meistern verordne/ in solcher Weise : daß dieselben Viertel-Meister keine Versammlung gestatten / aussershalb Burgermeister und Rath Befehl ; wo aber solche Versammlung beschehe/ die sie nicht wenden möchten / so sollen sie Burgermeister und Rath solche Versammlung zu Stund an anzeigen: und wo etwas auffsteht / auff des Burgermeisters Befehl in seinem Viertel ohne Verzug ansage / und mit denselben an das Orth komme/ wie er bescheyden wird / und dieselben Viertel-Meister sollen auch auff Burgermeister/ Richter und Rath ihr Aufsehen haben / und was sie ihnen befehlen werden/ demselben allweg nachkommen ; Dieselben Viertel-Meister alle sollen Uns/ und Unserer Stadt Wienn mit Ayd verbunden seyn/ und denselben Ayd schwören/ wie er ihnen fürgehalten wird.

Stadt Grundbuch.

Nach dem bisher/ zu dem selbigen Grundbuch etliche Persohnen auß dem Stadt-Rath verordnet gewest seyn/ nun ist Unser Meinung nit / daß hinfüro die Persohnen/ so in den Stadt-Rath verordnet / mit andern Aemtern beladen werden sollen. Demnach so ordnen Wir / daß auß dem aussern Rath/ und auß der gemeinen Burger schafft etliche Persohnen (so darzu geschickt seyn) genommen werden sollen / und bey demselben Grundbuch/ soll niemands mit dem Gwehrgeld beschwärt werden/ auch nit einer jeden Persohn/ ein sonderß Gwehrgeld aufzulegen / sondern welche sich an die Gwehr schreiben lassen/ es sey ein oder zween Theil/ so soll ein Gwehrgeld/ was billich und unbeschwärtlich ist/ gegeben/ alles nach der Ordnung / so desselben Grundbuechs halben insonderheit auffgerichtet soll werden. Und ob sich begab/ daß etwan einer ein Guet zweymahl verkauffet / und dem einen Theil einen Kauffbrieff gab/ und ihme dasselbig Gut einantwortet / und darnach den andern Theil/ in der Stadt Grundbuch an die Gwehr bracht/ so soll dasselb Gut dem Kauffer (desselben Guts in Possels ist) verfolgen / doch mäniglich an seinen Rechten und Berechtigkeiten unvergriffen : und darzu der Verkauffer/ der mit solchen Betrug umgangen ist / nach Erkandtnuß des Stadt-Gerichts gestrafft werden / den und dem andern Theil das Geld/ so auff solchen Kauff von ihme empfangen / mit sambt dem Schaden / so er deßhalb genommen/ ohn allen Abgang und Verzug/ widerumb bezahlen.

Ayd betreffend.

Unser Anwaldt / der Burgermeister / Stadt-Rath / der Auffer Rath / der Gegenschreiber auff der Brucken / Ihr jeder solle Uns/ oder Unsern Erben / oder Unserer gesetzten Regierung/ die auß Unserm Befehl und Gewalt/ an Unserer statt regiren / oder welchen Persohnen wir das befehlen / schwören. Aber der Stadtschreiber / Stadt-Cammerer / unter Cammerer/ Spitalmeister/ Bruckmeister/ ihre Mauthner / Kirchmeister/ Pilgram-Verwalter/ die Rait- und Steuer-Persohnen/ die sollen Burgermeister und Rath / in beywesen Unserß Anwaldts den Ayd thun / und ein jeder solle seinen Ayd schwören / nach Inhalt des Aydbuchs/ darinnen dieselben Ayd begriffen seyn / und allwegen Burgermeister und Rath / in ihrer Verwahrung haben sollen / oder wie ihr jedem nach Gelegenheit der Zeit der Ayd fürgehalten wird.

Auffnehmung der
Burger.

Ein jeder der sich zu Wienn niederlassen will/ er hab derselben Zeit in Wienn ein eigen Behausung oder nicht/ soll sich zu einen Burgermeister und Rath verfügen / von ihnen die Burger schafft begehren: alsdann so sollen sie einem jeden/ der mit Ehrbarkeit berümbt und kein offene unehrliche Sachen / oder Mißthat wider ihn nicht aufgeführt/ oder mit glaublichen Schein vor Augen ist / zu einen Burger güttlich annemen / ihn in solchem mit Einkauffen desselben Burgerrechts in keinen Weeg beschwären/ er sey Reich oder Arm / so solle von einem jeden nicht mehr / als zween Gulden Rheinisch genommen werden : und dann ein jeder / so zu einen Burger / wie obstehet / angenommen wird / solle darauff den Ayd (so auch in dem vorgemeldten Aydbuch geschriben stehet) schwören / und so er den Ayd gethan/ soll alsdann derselb/ als ein Burger/ er sey behaußt oder unbehaußt/ aller der Freyheiten / die andere unsere Burger zu Wienn haben / genessen / auch alle Burgerliche Gewerß und Handel/ nichts außgenommen (die einem Burger zugebrauchen gebühren) treiben und üben mögen/ wie dann daß die Ordnung in Unserer Stadt Wienn zu jeder Zeit seyn wird.

Inwohner.

Die Inwohner/ sie seyn beheurath oder nicht/ die nicht Burger seynd / und sich zu Wienn enthalten/ daselbst/ es seyen Prælaten / Herren / vom Adel / oder andern Häusern (kein Behausung außgenommen/ noch hindan gefest) Zimmer/ Kämmer/ oder andere Gemäch bestehen / und darinnen wohnen / sich mit allerley Handwerck Arbeit/ Kauffmans-Wahr und Handthirung/ heimlich oder öffentlich (die einem Burger zutreiben zustehen) zu kauffen/ zu verkauffen/ damit zu arbeiten und zu handeln unterstehen wurden / solches sollen

sollen Burgermeister und Rath zu Wienn keines wegs gestatten / sondern welche Persohnen sich Burgerlicher Nahrung behelffen wollen / die sollen das Burgerrecht annehmen / und sich in allen Sachen halten / wie die gemeine Burger schafft.

Alle Tagwerker / Hauerknecht / Holzhacker / und andere dergleichen Mann- und Frauen- Persohnen so sich zu Wienn mit Wohnung und Herberg / oder von Tagwerk- Arbeit wegen (die keinen andern Handel treiben / dann die Tagwerk- Arbeit) niederlassen / und sich mit ihrer taglichen Tagwerk- Arbeit ernahren / sollen sich allwegen Burgermeister und Rath zu Wienn anzeigen / die ein jede Persohn auffschreiben / und ihnen einbilden sollen / das sie an keinem Orth seyen / daran etnigerley wider Uns / oder Unsere Regierung / oder Unsere Stadt Wienn gehandelt / sondern solches zu jederzeit offenbahren / und Uns / Unserer Regierung / auch Burgermeistern / Richtern und Rath / in allen gebuhrlichen Sachen gehorsam und gewaertig seyn.

Tagwerker.

Unser Burgermeister und Rath / sollen auch mit fleiß ihr Aufsehen haben / damit sie zu Burgern / oder zu den Aemtern keinen auffnehmen / so mit schmahlicher Ursehd sich entledigt / meyneidig / widerspruechig verleumdet / und zu Ehren untauglich ueberzeugt war / umb Wbelthat peynlich verurtheilt / oder in offenen Lastern / Auffruhren und Unehren begriffen sey : und wann ein Burger solchen Artickel einen oder mehr verschuldet / der soll keines weegs unter Unserer Burger schafft geduldet / sondern nach seinem Verdienen gestrafft werden.

Verwerffung der Persohnen.

Nachdem die Vaetter ihre Kinder nach Ordnung der Rechten in Gewalt haben / wollen wir / das die Kinder nach ihrer Vaetter Willen verheurath werden / auch Wir / Unsere Erben und Nachkommen / die Vaetter / Muetter / Freundschaft / Gerhaben noch Burgermeister und Rath darwider nicht dringen oder noethen : und ob der Vaetter mit Todt abgieng / und unverheurathe Kinder hinder ihm / auch derselben Mutter in ihren Wittib- stand verließ / sollen die Kinder auch mit Rath derselben ihrer Muetter / und der naechste Freund / die keinen gefaehrlichen Aufschub gebrauchen sollen / sie verheurathen. Es soll auch kein vergerhabt Frauenbild / sofern dieselbe zu heurathen Neigung hat / ueber ihre vogtbahre Jahr / wo von ehrlichen und nuelichen Persohnen ihrenthalben / bey den Gerhaben ersucht / verzogen werden ; darinnen Unser Burgermeister und Stadt- Rath allzeit mit fleiß sich erkundigen / un wo darueber durch die Gerhaben ohn genugsame Ursach gefaehrlichen verzogen wuerde / oder solche Heurath an Burgermeister und Rath nicht gelangen lieffen / sondern die verschwiegen / so sollen Burgermeister und Rath zu guter Furfuehung mit der Heurath verfahren / damit die verwaisten Frauen und Jungfrauen gefaehrlicher Weis / an guter Heurath nicht verhindert noch auffgezogen werden. Es soll auch durchaus kein verpeente Heurath vor den Vogtbahren Jahren beschehen / dann allein der Vaetter solle die Macht haben / wo aber verpeente Heurath durch die Muetter / Gerhaben / oder Freundschaft beschehen / so soll man dieselbe Peenfahl zugeben nicht schuldig seyn.

Ehrliche Heurath.

Welcher Diener oder Knecht sich zu eines Burger (in des Dienst er der Zeit ist) oder sich gefaehrlicher Weis auß dem Dienst / unter einem Schein weck thate / Tochter / Schwester / Enickel / Gesipt oder andere Pfliegkinder (so einem Burger in sein Gewalt / in vertrauen zu behalten / und zu ziehen eingeben und gelassen worden / oder zu erziehen zu ihnen nemmen) ausserhalb desselbigen Burgers- Willen sich beheurathet / der selbe Diener soll in Gefaengnuß gebracht / und Inhalt des Stadtgerichts- Buch gestrafft werden.

Gefaehrliche Heurath.

Und nach dem die Wittiben in Unserer Stadt Wienn sich vilfaeltig mit Heurathen verkleinern / ihnen und ihren Kindern in nachtheilige Heurathen begeben / setzen Wir : wo eines Burgers Wittib ihren Hausdiener oder Hausknecht / ihrer Kinder Zuchtmeister (so bey ihrem Hauswirth zu der Zeit seines Absterbens gedient) und ausserhalb ihrer Freundschaft / oder wo sie in Wienn keinen Freund hatte / ausserhalb Burgermeister und Stadt- Raths wissen und zugeben / zu der Ehe nimbt / das sie den Kindern / so sie bey ihren vorigen Hauswirth gehabt / den Theil fahrender Haab / so vil ihr der sonst zugestanden (zu Ergoellichkeit des Spots) verfallen sey : hatte sie aber nicht Kinder / alsdann des ersten Hauswirths Freunden / auß der fahrenden Haab (so ihr gebuehrt) allein der halbe Theil darauff / und die Uebermaß ihres vorigen Hauswirths Freunden (allein denen / so in unsern Landen gefessen seyn) folgen soll ; wo aber solche Freunde nicht vorhanden waren / alsdann derselbig Theil gemeiner Stadt zu guten kommen / und hinfuero dieselbe Frau der Burgerin Freyheit und Stand / so sie haben / und diese Frau vor auch (dieweil sie den ersten Hauswirth gehabt) nicht haben / noch dahin gezogen werden. Wo sich aber ein solcher ihr Hauswirth in dreyen Jahren darnach dermassen halten wuerde / das er in ein ehrlich Ansehen / Weesen und Stand kaemne / so sollen die nach den dreyen Jahren widerumben nach ihres Hauswirths Stand gehalten werden / und sich sonst keiner andern Freyheit gebrauchen.

Wittib- Heurath.

Sehen Wir / wann sich ein Sohn in Unserer Stadt Wienn / ohn Willen und Wissen seines leiblichen Vaeters / oder seinem Vaetter Zuwiderdruß / unehrllich verheuraten wuerde / das ihm dann sein Vaetter von Rechtens und Willigkeit wegen / in Zeit seines Lebens / seines Vaetterlichen Guts / nicht fuzuschieben / noch darzustrecken schuldig seyn solle. Und

Widerwaertige Heurath betreffent.

nach dem ein Sohn in solch obbestimpter seiner Heurath / seinen Vatter nicht klein betrübet / und damit schwärlich wider ihn gethan hat / soll ein Vatter denselben Sohn / seines Mütterlichen Guts / so der Vatter innhat / sein Lebenlang zu Ergölichkeit der zugesügten Schmach / gar oder eines Theils abzutreten nicht schuldig seyn / und die Nützung des Mütterlichen Guts bis an sein Ende / ohne Verhinderung des Sohns / unverthunlich des Eigenthumbs / davon haben und gebrauchen. Wo sich aber ein Sohn ohne Wissen und Willen seines Vatters / doch nicht unehrlich verheurath / hat der selbe Vatter das Mütterliche Gut in seiner Gewalt samb / daß dem Sohn zugehört / soll ihm durch solche Heurath daran nichts genommen seyn / aber von dem Väterlichen Gut / soll ihm der Vatter / dieweil er lebt / daran ichts zugeben nicht gebunden seyn. Auch ob sich begab / daß sich gleicher Weiß ein Tochter dermassen (wie hievor der Söhne halben begriffen) verheurathen wurde / so solle ihr der Vatter bey seinen Leben von seinem Väterlichen auch Mütterlichen Gut / was er dessen innhat / nichts zuthun schuldig seyn / und dieweil einer Frauen Persohn in alleweg die Väterliche Lieb / Ehr und Zucht wohl zubedencken / und die nicht zuverwürcken / zubetrachten gebühret ; demnach ordnen Wir / wo sich die / wie hievor stehet / verheurathet / daß sie der Vatter von dem Väterlichen Erb ganz hindann sondern und enterben mög / und dergleichen soll der Mutter gegen der Tochter (wo sie sich ohn ihr Wissen und Willen unehrlich verheurathen wurde) auch vorbehalten seyn / ihr von dem Mütterlichen Gut / einerley verfolgen zulassen / nicht schuldig zuseyn ; doch ob sich ein Irung zwischen dem Vatter / auch Sohn / Mutter oder Tochter / ob sie unehrlich oder nicht geheurath hätten / erheben wurde / sollen Unser Burgermeister und Rath zu Wienn / darinn auff ihr Fürbringen / Summarie Recht / ohne all gefährliche Aufzug / und ohne Verlängerung der Sachen ergehen lassen / doch beyden Partheyen die Appellation für Uns / oder Unserer gesetzten Regierung vorbehalten.

Elösterlicher Eingang.

Ist Unser Meinung : es soll bey Vermeydung Unserer Fürstlichen schwären Ungrad und Straff / niemand seyn Kind / Manns- oder Weibspersohn / in die Elöster / darinn zu bleiben / dringen oder nöthen ; dann wo solch Kind von der Mannspersohn zwanzig / und von der Weibspersohn achtzehn Jahr vollkommentlich alt / und in ein Elöster zugehen / und ein Elösterlich Wesen anzunehmen geneigt und begierlich / mag Vatter und Mutter / wo aber Vatter und Mutter nicht mehr in Leben wären / die Freundschaft darinnen handeln ; aber mit solcher Maß : was Persohnen / Mann oder Frauen / jung oder alt / sich hinsüro in die Elöster begeben / und Profesz thun / daß demselben ein zimlich ehrbahr Deputat und bestimpte Anzahl / doch ungedrungen / oder nach Rath einer jeden Herrschaft und Obrigkeit / an paarem Geld oder fahrender Haab / und nicht an ligenden Gütern / es wäre dann auff Widerlösung / und die Elöster sollen deshalb Lösungsbrieff heraus zugeben schuldig seyn ; und dieweil kein Widersfall von den Elöster-Leuthen zugewartet ist / daß darüber die Elöster-Leuth niemand umb mehr noch weiter anfechten / sondern sollen aller Erbschaft verziehen seyn / und in den Erbschaften ganz keinen Zuspruch noch Berechtigkeith haben. Wo aber die Elöster mit sondern Practicken / und Ueberredung der Persohnen / ohn Willen und Wissen ihrer Vätter / Mütter / nächsten Freund oder Verhabenen / solche Persohnen in ihre Elöster / vor vollkommlicher Erlangung ihrer obgesetzten Jahr einnehmen wurden / solle denselben Elöstern weder groß noch klein / sonder anderen ihren nächsten Freunden folgen / und wo nicht Freund vorhanden wären / Uns und Unserer Stadt Wienn frey zustehen.

Manns-Persohnen Sakrament und Geschäfte.

Sehen und ordnen Wir / welcher ein Geschäft thut / und dasselb alles mit seiner eignen Hand lanter schreibt / und von keiner andern Geschriefft ichts hinzu gesetzt / und mit dem Dato und Jahrzahl begriffen ist / wo alsdann solcher Geschäftiger dasselbe / wo er ein eigen Insigel hat / mit seinem Sigel / oder wo er kein eigen Sigel hat / mit seinem Pertschafft-Ring verwahret / daß alsdann solch Geschäft / so vil er zuverschaffen Zug gehabt / der Zierlichkeit halben / für kräftig geachtet werde. Weiter / welcher ein Geschäft macht / und schreiben kan / und doch dasselb Geschäft nicht mit seiner eignen Hand schreibt / sondern einen andern Schreiber bey seinem guten Gesundt schreiben lasset / soll er nichts minder das mit seiner eignen Hand unterschreiben / und mit seinem Insigel / so fern er eines hat / wo nicht / mit seinem Pertschafft-Ring / und darzu eines Zeug Insigel oder zweyen Pertschafften bewahren ; hat er aber kein Pertschafft auch nicht / soll er einen andern an seiner statt siglen / oder zweyen mit Pertschafften verfertigen lassen / sambt den Zeugsigill oder Pertschafften : soll auch / wie obstehet / kräftig seyn. Aber welcher ein Geschäft bey seinem gesunden Leib thut / und das selbst nicht schreiben / noch unterschreiben kan / sondern alles durch einen Schreiber richtig geschrieben ist / daß derselb Geschäftiger zuverfertigen solches Geschäfts einen / der an seiner statt sigle / und darzu zweyen / die ihr Insigel (zu mehrer Bezeugnuß) auch ausdrucken / oder wo er nicht Persohnen mit Sigeln haben möcht / mit vier ehrbaren angefessenen Mannen Pertschafften lasse : das soll auch sein Krafft haben. Nach dem sich aber zuvil mahlen / eylendts und geschwind tödliche Kranckheit / oder daß einer dermassen geschlagen (oder andere dergleichen Ungesall auff ihn kämen) zutraget / darinnen je zu Zeiten einer ungeredt liget / doch widerumbredend werde / und zur Vernunft komme / und dannoch auß Ungeschicklichkeit das Sacrament nicht empfangen möge / nichts minder sein Geschäft / wie vorstehet /

stehet / thue
Geschäftiger
Schriftlich
und nicht vo
lester Will
nommen h
werden : s
Nem
hievor auff
verfasser /
schaffen ver
Mannen zu
mit den Zu
den auff kün
und Mutter
ihren verspr
den Frauen
füro solle ke
es sey dann
und wo sie
sollen sie /
Freunden
Weibsp
etücken / un
und sonder
Erben zu
angezeigt /
nem Geschä
Dan
Geschäftig
nen für der
gebracht w
schreiben
zuhaben v
glichen da
Wir woll
schäfts /
Geschäft
kräftig se
gang des
men wer de
ger zuverf
noch jema
des Gesch
braucht w
das künfft
jeder / der
schafft eine
Priester zu
dasselbe
N
nicht Gese
den Zeite
sich gebüh
und zweer
und darzu
durfft erse
vorbehalt
seyn / von
getrungen
ihrem Ha
zuor mit
wievil sie
zweyen auß
guter Deb

stehet / thue : wo sich aber in solchem zutraget / das zuschreiben und zuverfertigen eines Geschäftigers / in seinen eylenden zufällenden Todts-Nöthen / das Geschäft nicht Schriftlich beschehen möchte / so dann der selbe Geschäftiger vor fünff angeesehenen Mannen / und nicht vor weniger Anzahl / sein Geschäft mündlichen thut und anzeigt / und also sein letzter Will ist / und dieselbe fünff Mannen sollen zur Stund / so sie das Geschäft aufgenommen haben / darumben vor der Obrigkeit (wie recht ist) sagen / und aufgeschrieben werden : soll es auch angenommen / und wie oben begriffen / geacht werden.

Nemlich / ein jede Frau / sie sey verheurath oder Wittib / die mag auch / inmassen hievor auff die Männer gestellt / ihr Geschäft thuen / doch daß solches eigentlich in Schrift verfasst / und mit dreyer ehrbaren Mannen Insigeln / oder fünff ehrbarer Männer Petschafften verfertigt werde / auch mit den mündlichen Geschäften / wie oben bestimbt / den Männern zugeben ist / die Weibsbilder auch / und nicht anders thun mögen : dann mit den Jungfrauen / so von Rechts wegen schaffen / auch denen / die mit Abreden auff künfftig ehelich Zusammengeben und Beyligen verstrickt / und ihr Vatter und Mutter mit Todt abgehen / und nicht mehr in der Gerhaben Händen / sondern durch ihren versprochenen Hauswüth versehen seyend / dieselbe mögen auch (wie oben begriffen den Frauen zugeben ist) Geschäft / so vil sie des Fug haben / machen und thun. Aber hinfüro solle kein Persohn / es seyen Knaben oder Jungfrauen / nicht Geschäften thun mögen / es sey dann der Knab zwanzig Jahr / und die Jungfrau achtzehen Jahr völliglichen alt / und wo sie zu denselben ihren erstandenen Jahren / noch in der Gerhaben Händen wären / sollen sie / wo sie Geschäft thun wollen / dasselb mit Wissen der Gerhaben und der nächsten Freunden thun. Wir sehen auch / daß zu allen Geschäften / sie geschehen von Manns- oder Weibspersohnen / niemands getrungen / benöthigt / oder durch böse arge List und Practicken / und nemlich durch die Geistlichen in der Reich / noch in andere Weeg darzu gebracht / und sonderlich ein Convolt das ander auß Furcht darzu nicht bewegt / dardurch den nächsten Erben zu Nachtheil geschafft / sondern in allen Geschäften auffrichtiglich / und wie hievor angezeigt / gehandelt ; Wir wollen auch / daß in denen Geschäften kein Reichvatter zu einem Geschäftiger / Zeugen und Vollzieher genommen / noch gebraucht werde.

Dann von wegen der obberührten schriftlichen Geschäft / solle nach Abgang des Geschäftigers / in acht Tagen darnach / dem Burgermeister angezeigt werden / der solle einen fürderlichen Tag von Stund an benennen / darauff das Geschäft für ihn und einen Rath gebracht werde / und alsdann solch Geschäft daselbst auffzuthun / zuverlesen und einzuschreiben / und welche Partheyen darinnen Gerechtigkeit haben / oder darwider Anspruch zuhaben vermeinen / davon Abschrift / auff ihren zimlichen Kosten zu geben / und männiglichem dagegen ihre Gerechtigkeit / wie recht ist / zu suchen und anzufechten vorbehalten. Wir wollen auch / daß hinfür keiner / der ein Testamentari und Vollzieher ist desselben Geschäfts / kein Zeug / Sigler oder Petschaffter seyn solle. Es soll auch mit Einschreiben des Geschäfts / wo das in einer Jahrs frist (wie recht ist) nicht angefochten würde / nicht so kräftig seyn / daß es hinfüro von denen / so Rechtlich darwider zusuchen hätten / nach Ausgang des Jahrs nicht beschehen möge / oder ihnen dardurch ihr Rechtliche Ansprach genommen werden sollte : dann solch Geschäft nicht mehr wirken mag / als so vil der Geschäftiger zuverschaffen Fug gehabt ; deßhalb soll sich das Einschreiben nicht weiter erstrecken / noch jemand's dardurch sein Rechtlich Ansuchen benehmen / sondern dieses Einschreiben des Geschäfts / darumben daß mittlerzeit die Gefahr / so sonst mit einem Geschäft gebraucht werden möchte / verhütet bleiben / und zu ewiger Gedächtnus / damit sich die / so das künfftiglich zuwissen und zugebrauchen nothdürfftig werden / finden mögen : doch soll ein jeder / der zu einem Geschäft Zusprechen hat / dasselbig in der Zeit / als sich nach Eigenschafft einer jeden Klag gebührt / suchen und aufführen. Wir ordnen auch / wann ein Priester zu Wienn ein Manual-Beneficium hat und besitzt / ein Testament thut / so solle dasselbe Testament vor Burgermeister und Rath geöffnet werden.

Nach dem zu vilmahlen aufferhalb der Heuraths-Brieff besonder vermächt / und nicht Geschäft beschehen ; Demnach wann ein Burger zu Wienn seiner Hausfrauen / zu den Zeiten seines Gesunds wol bedächtlich ein Vermächt (so vil einer zu vermachen hat / und sich gebühret) thun will / soll er dasselb / wo er ein eigen Insigel hat mit seinem eigenen Insigel / und zween Zeugsigel / und der nicht ein eigen Insigel hat / einen / der an seiner statt sigele / und darzu mit zween Insigeln verfertigen und auffrichten / doch männiglich / so es die Nothdürfft erfordert / und sich zutraget / hernach ihr rechtlich Ansuchen und Ansprach darwider vorbehalten. Ferner / damit die Weibspersohnen / so in Rechten sonderlich gestreyet seyn / von ihren Hauswüthen bey ihren Gesund / wider ihren Willen nicht bezwungen / noch getrungen werden / ihnen besondere Vermächt zuthun / seyen und ordnen Wir / so ein Burger in ihrem Hauswüth also williglich und gern ohne Trangsals ein Vermächt thun will / soll sie zuvor mit ihrem Hauswüth für Burgermeister und Rath kommen / und ihnen was und wiewil sie demselben ihrem Hauswüth zuvermachen Neigung hat / anzeigen / die alsdann zween auß dem Innern Rath verordnen sollen / die dabey seyn / das solch Vermächt nach guter Ordnung der Ehrbarkeit den Rechten gemäß auffgerichtet werde / dieselbe zween des

Weibsbilder Testament und Geschäft.

Ordnung der Testament.

Vermächt halben.

Raths sollen alsdann denselben Vermächts-Brieff mit ihrem Insigel / doch ihnen und ihren Erben ohn Schaden/besiglen.

Gerhaben.

Sollen auch in guter Ordnung gehalten und gefest werden / nemlich / wo ein auffrichtig förmlich Testament vor Augen / sollen die / so Gerhaben in demselben Testament / den Kindern gefest / (wo sonst kein Mangel erscheint) als Gerhaben bleiben / und füran kein Gerhab keiner Raittung befreyet seyn / sondern sollen von ihrer Gerhabschafft auffrichtig / redliche Raittung zuthun schuldig seyn. Wo aber die Testament nicht Gerhaben begreifen / oder kein Testament vor Augen wär / sollen alsdann die ; so nach Ordnung der Rechten / so fern sie darzu geschickt / und tauglich zu solcher Gerhabschafft berufft / und die ungevogten Kinder auff das beste versehen werden / damit in der Gerhabschafft nichts zu Nachtheil gehandelt. Auch sollen den Gerhaben alle Gütter ligend und fahrend mit auffrichtigen Inventarien eingantwortet werden / und dieselbe Gerhaben alle Jahr von solcher Gerhabschafft dem Stadt-Rath / oder denen / so sie darzu verordnen / Raittung ihrer Handlung thun in Beywesen etlicher Freund / denen zu solcher Raittung verkündt solle werden / und so dieselbe Raittungen beschloffen auffrichtig und genugsamb erfunden / sollen Unser Burgermeister und Stadt-Rath / dieselbe Gerhaben umb alles das / so die Gerhaben in denselben Raittungen einbracht haben / quittiren / und so die Kinder ihre vogtbahre Jahr erreichen / ihnen dieselbe Raitt-Register fürlegen / und ob sie befunden einigerley beweifliche Artikel / die in solche Raittung nicht kommen / solle denen Kindern vorbehalten seyn. Wo auch fürkame / daß mit deß ungevogten Kinds Gut untreulich gehandelt / solle Unser Burgermeister und Rath von Stund an darob seyn / damit die Gerhaben alles das / so zu Nachtheil dem ungevogten Kind gehandelt / auch widerkehrt werde. Und damit die Gerhaben desto fleißiger handeln / sollen Burgermeister und Rath alle Jahr / der unvogtbahren Kinder ligende Gütter beschauen lassen / damit die mit Fleiß gebaut und unterhalten werden. Ob aber in solcher Beschau erfunden / daß die Gerhaben darinnen Schaden zusehen / dieselbe Gerhaben sollen keines Weegs geduldet werden : und ob den Kindern von Vatter und Mutter Geld-Schulden gelassen wurden / und solche Geld-Schulden nicht bezahlt möchten werden / dann der Kinder ligende Gütter anzugreifen / so sollen die Gerhaben solche Gütter allweegen mit Wissen und Vergönnen Burgermeisters und Raths verkaufen / und sonst in keinen Weeg nicht / und alsdann davon die Geld-Schulden bezahlen. Wir ordnen auch Insonderheit / daß kein Persohn in dem Stadt-Rath kein Gerhabschafft annehmen noch verwalten solle / dann sie sollen die seyn / die ob den Gerhabschafften halten sollen / wie Wir hinnen Ordnung gegeben : aber das lassen wir zu / wo ein Vatter in seinem Testament selbst Gerhaben setzt / und einen auß dem Stadt-Rath darzu nemmen wurde / so solle derselbe die Gerhabschafft treulichen versehen / und in der Gestalt / wie hinnen begriffen ist. Und Wir binden auch hiemit allen Gerhaben mit diser klaren Sagung ein / daß sie weder durch sie / noch durch jemand andern ihres Pfleg-Kinds Gut nachstellen / noch kauffweiß oder einigerley andere Weeg zu ihren Handen bringen / oder damit untreulich handeln / daß sie auch das Pfleg-Kind zu guten ehrbaren Weesen anweisen / ohn Burgermeister und Stadt-Raths Wissen kein Heurath machen / sondern in allen Sachen treulichen handeln / wie dann ein jeder Gerhab schuldig zuthun ist.

Werthulich Persohnen.

Ist unser Meinung / wo unbesinn / oder einfältige Persohnen unter der Burger-schafft seyn / die ihr Gut verschwenden / und unnützlich anwenden / darinnen sollen Burgermeister und Rath ihr fleißig auffsehen haben / und nicht gestatten / daß solche Verschwendung dermassen beschehe / sondern in solchem gute Aufseher und Curatores setzen / damit demselben fürkommen / und dieselbige unbesinnete und einfältige Persohnen zu ihren Unterhaltungen bey ihren Gütern erhalten / und nicht wie bishero beschehen / umb ihr Gut / und darnach auch in Armut gebracht werden.

Vogtbare Jahr.

Wollen Wir dermassen gestellt haben / die Manns-Persohn auff zwey und zwanzig Jahr ganz vollkommen alt / und die Weibs-Persohnen auff zwanzig Jahr / doch der Gestalt / wo ein Jüngling oder ein Jungfrau vor der Zeit verheurathet wurde / solle dieselbe Persohn / alsbald die in der Ehe beywohnet / für vogtbar geachtet werden.

Stadt-Richters Ordnung.

So Wir nun zu Aufnehmung Unserer Stadt Wienn in allen Burgerlichen Nembtern und Handlungen Unser Sagung und Ordnung gemacht / und über das Stadt-Gericht bemeldter Unserer Stadt / Uns als Herren und Lands-Fürsten / dermassen insonderheit zugehörig / daß Wir einem Stadt-Richter / er sey Burger oder nicht Burger zu jederzeit nach unserm Gefallen aufnehmen mögen / und dieweil endlich Unser Will und Meinung ist / daß in den Stadt-Rechten für und für gut Gericht und Recht gehalten / so setzen und ordnen Wir / daß ein jeder Unser Stadt-Richter / alsbald ihme von Uns / oder Unserm Erben Bann und Acht verlihen / und er Uns den Richterlichen Ayd gethan / das Stadt-Gericht mit sambt Unserm Besißern nach Inhalt Unsers Stadt-Gerichts Ordnung-Buch / treulich und auffrichtiglich handle / und in den Rechten niemands keinen verdäselichen Verzug gestatte / solches selbst auch nicht thue / und alles das handle / was zu Förderung deß Rechtens kommen mag / darinnen er sich nichts verhindern lassen solle ; und als oft sich begab / daß Wir oder Unsere Regierung ihme den Bannbrieff durch einen Schriftlichen Befehl /

Befehl / oder
Wir oder Un
kündung sel
würden / soll
len Richterli
handlen : wo
wissen haben
seyn. Der
haben / wie
nach der Ord
richts / und a
Unser
dem ersten U
Unser Stadt
Stadttrichte
nach Inhalt
Urtheil spre
nen weder W
liche Gerech
lich oder hen
selbe Uns /
nen auffre
warnen / un
Rechten üb
ihres Eps
nung / daß d
gängen und
Gehen und
allermassen
schied seyn /
Nach
weg ihrer
Weinen ein
diesen Satz
leude / deß
mit außge
Freundschaft
zu der Ehe
Freundschaft
verkauft h
Wein auch
andere Bu
re Diener /
gen / wie
Güter hal
dieser Unse
erbt / oder
nen Wir / d
ders zu ih
lassen möge
sondern all
Unsere Rā
die Uns an
meldre Fre
mit Dienst
meldter Fr
Uns
ten werden
daß dem S
dergestalt /
damit dar
nem jegliche
mögen in ih
doch daß te
kauff / wel

Befehl / oder durch Uns / oder Unsere Regierung / oder in einer nothdürfftigen Eyl / daß Wir oder Unsere Regierung nicht statt hätten / schriftlichen Befehl zuserfigen / oder die Abkündung selbst zuthun / durch ein namhaftigae glaubwürdige Persohn / mündlich auffheben würden / solle er im Fußstapffen der selben Abkündung über das Blut zurichten / und in allen Richterlichen Handlungen still stehen / und in dem allerwenigsten nichts mehr darinnen handeln: wo er aber solches übertreten wurde / so solle er und alle die / so des Stillstands wissen haben / und mit sambt ihme darwider handeln in Unserer schwären Unquad und Straff seyn. Derselb Unser Richter solle auch hinfür in den Stadt-Rath sein Stell und Stimm haben / wie bissher gebraucht worden / aber der Stadt-Richter solle nicht verbunden seyn / nach der Ordnung in den Stadt-Rath zugehen / sondern wann er solches des Stadt-Gerichts / und anderer Geschäfte halben thun mag.

Unser Stadt-Gerichts Unserer Stadt Wienn sollen zwölf Persohnen seyn / wie in dem ersten Artickel gemeldt / und von Uns besoldet werden / dieselbe Unsere Beyfizer sollen Unser Stadt-Gericht / mit sambt Unsern Stadtrichter fleißiglichen handeln / auch Unserm Stadtrichter (wie sich gezimbt) gehorsamb seyn / und ihr Aufsehen auff ihn haben / und nach Inhalt des Stadtgerichts Ordnung-Buch / und allen guten Rechten nach treulichen Urtheil sprechen / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / und darinnen weder Müeth / Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch nichts anders / dann die Göttliche Gerechtigkeit ansehen / auch an keinem End oder Orth seyn / daran wider Uns öffentlich oder heimlich / einigerley Widerwärtiges fürgenommen oder gehandelt / sondern daselbe Uns / oder Unserer Regierung allwegen offenbahren : darzu wo auffrührige Persohnen auffgefunden / dieselbe anzeigen / in allen Sachen und Handlungen Unsern Schaden warnen / und Ruß fürdern / und insonderheit ihren möglichsten Fleiß fürkehren / daß in dem Rechten über das Blut der Menschen fürsichtiglich gehandelt werde / alles nach Auflegung ihres Endes / so sie Uns nach Inhalt des End-Buchs thun sollen. Wir geben auch Ordnung / daß die bemeldten zwölf Beyfizer / zunechst auff den Stadt-Rath / in allen Umbgängen und Proceffionen gehen / auch die silberne Stab tragen / und bey allen Festen mit Gehen und Reitten / bey dem Stadt-Rath ihren Stand haben / kein Fest außgenommen / allermassen wie der Stadt-Rath / und soll in solchen Versamblungen kein anderer Unterschied seyn / dann daß der Stadt-Rath in der Ordnung den Vorgang haben solle.

Nachdem Unsere Vorfahrer / Fürsten von Oesterreich in ihren Satzungen / auch allweg ihrer Diener ingedenck gewest / wie dann billich ist / und denselben auch allzeit mit den Weinen ein Vorbehaltung gethan / und damit Unsere Ráth und Diener Unsere Gnad in diesen Satzungen auch empfinden / und doch Unsere Stadt Wienn dardurch kein Nachtheil leyde / des sich die gemeine Burger schafft insonderheit beschwären möcht ; So setzen Wir mit außgedruckten Worten / welche Unsere Diener von ihren Vátern / Mútern oder Freundschaften Weingart haben / die erblich auff sie gefallen / oder eines Burgers Tochter zu der Ehe nimbt / die ihme erblich Weingarten zubringt / davon ihre Váter / Múter oder Freundschaft / die Wein in die Stadt Wienn gefúhrt / und darinnen außgeschenckt / oder verkaufft haben / daß dieselbe Unsere Diener von denselben Weingarten ihre Maisch und Wein auch in die Stadt Wienn fúhren / darinnen außschencken und verkauffen mögen / wie andere Burger / ohne alle Verhinderung : doch mit der Bescheydenheit / daß dieselbe Unsere Diener / von denselben Weinen und Gútern mit der Stadt ein zimlich Witleyden tragen / wie andere Burger / und dieselbige Diener sollen des Weinschencken oder anderer Gúter halben / so sie in der Stadt haben / nit gedrungen seyn Burger zu werden / sondern bey dieser Unserer Satzung bleiben lassen / dann Unserer Ráth und Diener halben / die nicht erbt / oder erheurathe Weingarten umb Wienn haben ; inmassen / wie oben begriffen ist / ordnen Wir / daß dieselbe Unsere Ráth und Diener / wann sie zu Wienn seyn / Wein und anders zu ihrer Unterhaltung in die Stadt Wienn in ihre Häuser oder Herbergen fúhren lassen mögen / aber dieselbe Wein in keinerley weeg verkauffen / oder umbs Geld außgeben / sondern allein zu ihrer und ihres Hausgesinds Unterhaltung brauchen / und die obgemeldte Unsere Ráth und Diener also verstanden werden / nemblichen / Unsere Ráth und Diener / die Uns an Unserm Hoff / und in Unseren Regierungen in Oesterreich dienen / sollen obgemeldte Freyheiten (wie die in sich halten) haben ; Aber die Ráth und Diener / so von Uns mit Dienst-Brieffen versehen wáren / und nicht in Unserm Dienst seyn / die sollen sich vorge-meldter Freyheit nicht gebrauchen.

Als das Spital zu Wienn gefreyet ist / damit die armen Leuth desto besser unterhalten werden mögen / daß niemands kein Bier schencken soll / dann allein in dem Bierhaus / daß dem Spital zugehört / bey solcher Freyheit Wir das Spital auch bleiben lassen / doch dergestalt / daß Burgermeister und Rath bey dem Spittlmeister zu jederzeit darob seyn / damit darinnen gut und leicht Bier / in einem zimlichen Geld geschenckt werde. Aber einem jeglichen Unserm Rath und Diener / wie vor gemeldt / in Unserer Stadt Wienn / die mögen in ihre Häuser oder Herbergen / zu ihrem Lust-Trincken / Bier in die Stadt fúhren / doch daß keiner Bier umbs Geld außgeb / oder das Bier in der Stadt wiederumb verkauffe / welcher solches thát / der soll seyn Freyheit verlohren haben / kein Bier mehr in die

Beyfizer.

Unsere Ráth und Diener betreffend.

Bier belangenb.

Stadt zuführen/ und solch Bier solle allwegen mit Wissen des Burgermeisters in die Stadt geführt werden; der Burgermeister solle auch Macht haben/ den Burgern/ ob er ersucht wurde/ je zuzeiten auch Bier zu ihrem Lust-Trunck in die Stadt zulassen/ doch zimlicher weise/ inmassen/ wie solches vor auch gehalten worden ist.

Reschluß.

Wir als Herz und Lands-Fürst behalten Uns und Unsern Erben/ in allen diesen Unsern Satzungen und Ordnungen/ aufferhalb der Stadt Wienn vorigen Freyheiten (die hierumb begriffen/ und Wir bestättet haben) bevor/ darinnen nach Gelegenheit/ zu Aufnahme der Stadt/ Veränderung zuthun/ aber solche Veränderung soll durch Uns/ oder Unsere Erben nicht beschehen/ dann allein auff genugsambe Verhör- und Erkundigung/ darzu denen von Wienn verkündt/ und nothdürfftiglich verhört/ auch mit zeitigen Rath: und so in solcher gestalt erfunden wurde/ daß zu Aufnahme der Stadt die Nothdurfft erforderet/ Veränderungen zuthun/ so soll alsdann solche Veränderung mit einer ordentlichen Satzung beschehen/ und vor solchem solle wider diese Unsere Satzung und Libell nichts widerwärtigs gehandelt/ sondern für und für stättiglich/ vestiglich und unzerbrochen bleiben/ und gehandelt werden/ treulichen und ungefährlichen. Und gebieten darauff allen und jeden/ Unsern Landmarschall/ Hauptleuthen/ Bisdomben/ Verwesern/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Handgraffen/ Ambtleuthen/ Mauthnern/ Zöllnern/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern Ambtleuthen/ Unterthanen und Getreuen/ in was Stadt/ Standt/ Würden oder Wesen die seyn/ Geistlichen und Weltlichen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr die obgemeldte Burger schafft Unserer Stadt Wienn/ bey dieser Unserer Confirmation, neuen Satzungen/ Ordnungen und Freyheiten vestiglich handhabet/ haltet/ und gånzlich dabey bleiben lasset/ sie darwider in keinemweg nicht tringet/ bekümmert/ beschwåret/ noch pfrenget/ noch solches jemandts andern zuthun gestattet/ als lieb euch sey Unsere schwåre Ungnad und Straff/ und darzu Verliehrung einer Pöen/ zehen Mark löstiges Golds/ zuvermeyden/ darein sich ein jeder/ so oft er hierwider thåte/ verfallen zuseyn wisse/ und die bemeldte Pöen halb in Unsere Fürstliche Cammer/ und den andern halben Theil der gedachten Unserer Stadt Wienn/ unnachlässlich zubezahlen. Das alles ist Unser Will und ernstliche Meinung/ mit Urkund des Libell- Brieffs besigelt mit Unserm anhangenden Insigel. Geben in der Reichs-Stadt Augspurg.

12. Martii 1526.

Zahl und Ordnung deren Burgermeistern zu Wienn / so viel man deren erfahren können.

1282.	1. Rudigerus Baltram.	1449.	30. Georgius Schuchler.
1284.	2. Christoph Poll.	1464.	31. Lorenz Heyden.
1300.	3. Heinrich Cronvest.	1480.	32. Stephan Den.
1303.	4. Johannes Poll.		33. Paulus Köck.
1306.	5. Conrad Poll.	1496.	34. Leonhard Kadauner.
1313.	6. Nicolaus Poll.	1500.	35. Wolfgang Riederer.
1319.	7. Otto Wulffensdorffer.	1508.	36. Wolfgang Zauner.
1337.	8. Conrad von Eselarn.	1510.	37. Paulus Köck.
1343.	9. Haynold Schuchler.	1513.	38. Joannes Kuchler.
1345.	10. Nicolaus von Eselarn.	1515.	39. Johannes Kauffmann. J. U. D.
1346.	11. Theodoricus Flußhard.	1517.	40. Lupoldus Pudmansdorffer.
1347.	12. Johannes von Tirna.	1519.	41. Johannes Rynner.
1357.	13. Heinrich Cronvest.	1520.	42. Wolfgang Kirchover.
1358.	14. Haynold Kuchler.	1522.	43. Gabriel Gutrather / J. U. Lic.
Herz 1377.	15. Conrad von Eselarn.	1524.	44. Johannes Süß.
1378.	16. Michael Genkramer.	1526.	45. Sebastian Sulzböck.
1386.	17. Ortolphus Birdung.	1527.	46. Romanus Staudinger.
1396.	18. Paulus Würffel.	1528.	47. Wolfgang Troy.
1401.	19. Berchtold Lang.	1530.	48. Sebastian Eißler.
1404.	20. Rudolph Angerfelder.	1531.	49. Wolfgang Troy.
1408.	21. Paulus Geyr.	1534.	50. Johannes Pulchaymer / M. D.
1410.	22. Albrecht Zitter.	1536.	51. Wolfgang Troy.
1415.	23. Johannes Scherffenberger.	1538.	52. Hermes Schallanker.
1416.	24. Stephan Poll	1540.	53. Paulus Pernfuß.
1419.	25. Johannes Fügsl.	1542.	54. Stephan Denck.
1420.	26. Cunrad Holzler	1546.	55. Stephan Denck.
1428.	27. Nicolaus unter dem Himmel.	1547.	56. Sebastian Schrank.
1434.	28. Johannes Steger.	1548.	57. Sebastian Schrank.
1447.	29. Nicolaus Deschler.		

1549.

1549.	58. Sebastian Huetstocker.	1608.	85. Lucas Lauffer.
1551.	59. Christoph Heyden.	1610.	86. Daniel Moser.
1553.	60. Sebastian Huetstocker.	1614.	87. Reit Kösch.
1556.	61. Johannes Bberman.	1616.	88. Daniel Moser.
1558.	62. Georg Prantstötter.	1623.	89. Paul Wideman.
1560.	63. Thomas Sibenpürger.	1626.	90. Daniel Moser.
1563.	64. Hermann Bayr.	1638.	91. Christoph Fasslot.
1564.	65. Matthes Brunhofer.	1640.	92. Conrad Pramer.
1566.	66. Johannes Bberman.	1646.	93. Caspar Bernhard.
1568.	67. Georg Prantstötter.	1649.	94. Johann Georg Dietmayr.
1570.	68. Johann von Chau.	1654.	95. Thomas Wolfgang Buecher negger.
1572.	69. Georg Prantstötter.	1656.	96. Johann Georg Dietmayr.
1574.	70. Hans von Tau.	1660.	97. Johann Christoph Holkner.
Herz 1576.	71. Christoph Huetstocker.	1664.	98. Johann Georg Dietmayr.
1578.	72. Hans von Tau.	1668.	99. Johann Christoph Holkner.
1580.	73. Bartholomæus Prantner.	1670.	100. Daniel Lazarus Springer.
1582.	74. Hans von Tau.	1674.	101. Peter Sebastian Fugenschub/ J. U. Doct.
1584.	75. Bartholomæus Prantner.	1678.	102. Daniel Lazarus Springer.
1586.	76. Oswald Huettendorffer.	1680.	103. Joh. Andree von Liebenberg.
1588.	77. Hans von Tau.	1684.	104. Simon Stephan Schuster.
1590.	78. Georg Fürst/ der Aelter.	1688.	105. Daniel Fockhy.
1592.	79. Bartholomæus Prantner.	1692.	106. Johann Frank Peickhart.
1596.	80. Paulus Steyrer.	1696.	107. Jacob Daniel Zepfer.
1598.	81. Oswald Huettendorffer.	1700.	108. Joh. Frank von Peickhart.
1600.	82. Andreas Ruder.	1704.	109. Jacob Daniel Zepfer.
1602.	83. Georg Fürst.		
1604.	84. Augustin Hassner.		

**Zahl und Ordnung deren Stadt-Richter zu Wienn /
so viel man deren in Erfahrung bringen können.**

1283.	1. Reimboto Eleib.	1388.	34. Johann von Eselarn.
1289.	2. Heinrich von Harmarck.	1391.	35. Wolffhardus Pob.
1320.	3. Stephan Kruogler.	1392.	36. Paulus Würffel.
1333.	4. Theodoric. Brbetsch.	1396.	37. Rudigerus Sumerer.
1342.	5. Haynold Schuchler.	1401.	38. Haynold Schuchler.
1343.	6. Jacob von Eselarn.	1402.	39. Petrus Angersfelder.
1344.	7. Theodoric. Fluxhart.	1408.	40. Albertus Zittar.
1346.	8. Johann von Tierna.	1411.	41. Nicolaus Graver.
1347.	9. Theodoric. Fluxhart.	1414.	42. Wolfgang Purgharkperger.
1348.	10. Conrad von Eselarn.	1415.	43. Stephan Poll.
1349.	11. Lupoldus Schuchler.	1416.	44. Johann Scharffenberger.
1350.	12. Heinrich von Eselarn.	1420.	45. Johannes Fügfel.
1351.	13. Nicolaus Würffel.	1421.	46. Cunrad Holkner.
1352.	14. Cunrad Brbetsch.	1423.	47. Johannes Mustereß.
1353.	15. Lupoldus Polk.	1424.	48. Nicolaus unter den Himmel.
1354.	16. Nicolaus Würffel.	1426.	49. Cunrad Peruvinder.
Herz 1355.	17. Michael Schuchler.	1427.	50. Johannes Steger.
1357.	18. Johann Schmanzer.	1429.	51. Cunrad Peruvinder.
1359.	19. Johann am Rhyenmarck.	1430.	52. Stephan Wirsing.
1360.	20. Fridrich Rueschl.	1431.	53. Leonhard Nenhoffer.
1363.	21. Paulus Ernst.	1435.	54. Haynold Schuchler.
1364.	22. Cunrad Brbetsch.	1437.	55. Andreas Hildebrand von Meran.
1365.	23. Lupoldus Polk.	1440.	56. Oswald Reichwolff.
1367.	24. Michael Birdung.	1442.	57. Johannes Hargenseer.
1369.	25. Cunrad Brbetsch.	1443.	58. Nicolaus Teschler.
1371.	26. Michael Birdung.	1446.	59. Georgius Schuchler.
1373.	27. Hieronymus Müllendorffer.	1448.	60. Erasmus Panhaimer.
1379.	28. Nicolaus May.	1452.	61. Georgius Schuchler.
1380.	29. Wolffhardus Pob.	1453.	62. Jacob Starch.
1384.	30. Martin Nechtl von Tulln.	1456.	63. Georgius Epifhauser.
1385.	31. Ortolphus Birdung.	1458.	64. Johannes Angervelder.
1386.	32. Martin Nechtel.	1459.	65. Sebastian Zegelhauser.
1387.	33. Wolffhardus Pob.		

1460.	66. Laurentius Heyden.	1590.	111. Oswald Hütendorffer.
1461.	67. Martin Enthaymer.	1592.	112. Paulus Steyrer.
1463.	68. Laurentius Schonberger.	1594.	113. Andreas Nieder.
1464.	69. Georg Episkhauser.	1596.	114. Leopold Gartner.
1473.	70. Thomas Denck.	1598.	115. Lucas Lauffer.
1476.	71. Johannes Musterer.	1600.	116. Leopold Gartner.
1477.	72. Martin Enthaymer.	1604.	117. Johann Paur.
1480.	73. Laurentius Taschendorffer.	1606.	118. Daniel Moser.
1496.	74. Laurentius Hütendorffer.	1608.	119. Augustin Haffner.
1503.	75. Sigmund Pernfuß.	1610.	120. Hannß Paur.
1511.	76. Tiodocus Nagel.	1611.	121. Christoph Lehner.
1513.	77. N. Pelchinger.	1614.	122. Martin Röck/ J. U. Doct.
1515.	78. Johannes Rinderer.	1616.	123. Christoph Lehner.
1517.	79. Martin Sibenpürger/ J. U. Doct.	1618.	124. Georg Mehner.
1520.	80. Ladislaus von Edlasperg/ ein Ritter.	1620.	125. Paul Widenmann.
1522.	81. Andreas Pacheleb.	1623.	126. Christoph Lehner.
1523.	82. N. Dugentla.	1626.	127. Paul Widenmann.
1524.	83. Udalricus Rhuck/ ein Apotecker.	1632.	128. Daniel Pollmüller von Müllberg.
1527.	84. Paulus Pernfuß.	1638.	129. Conrad Bramer.
1532.	85. Ladislaus von Edlasperg.	1640.	130. Fridrich Höffer.
1536.	86. Paulus Pernfuß.	1644.	131. Johann Georg Dietmayr/ J. U. Doct.
1540.	87. Hermess Schallanker.	1649.	132. Johann Christoph Holzner.
1544.	88. Leopold Offner.	1660.	133. Daniel Lazarus Springer.
1547.	89. Sebastian Hutstocker.	1662.	134. Johann Georg Dietmayr.
1549.	90. Hannß Prock.	1664.	135. Johann Moser.
1550.	91. Leopold Offner.	1666.	136. Joh. Christoph Holzner.
1552.	92. Jacob Himmelreich. J. U. Doct.	1668.	137. Peter Sebastian Fügenschuh.
1553.	93. Christoph Heyden.	1670.	138. Johann Moser.
1556.	94. Georg Prantstötter.	1672.	139. Johann Christoph Holzner /
1558.	95. Lorenz Hütendorffer.	1672.	140. Bartholomæus Schleger von Schönberg.
1560.	96. Hermannus Bayr.	1674.	141. Fridrich Müller von Löwenstein.
1562.	97. Johann von Tau.	1675.	142. Johann Frank Pfeiffer von Schallamheimb.
1564.	98. Johann Bogter.	1678.	143. Johann Andree von Liebenberg.
1566.	99. Thomas Sibenpürger.	1680.	144. Matthias Fervilla
1568.	100. Johann Hutstocker. J. U. D.	1682.	145. Simon Stephan Schuster.
1570.	101. Christoph Hutstocker.	1684.	146. Caspar Päsinger.
1572.	102. Joh. Hutstocker/ J. U. Doct.	1688.	147. Joh. Frank Peichhardt.
1574.	103. Ruprecht Scheller.	1692.	148. Jacob Daniel Zepfer.
1576.	104. Barthol. Prandner.	1696.	149. Joh. Frank Peichhardt.
1578.	105. Joh. Brunner/ J. U. Doct.	1700.	150. Jacob Daniel Zepfer.
1580.	106. Ruprecht Scheller.	1704.	151. Joh. Frank Wenighofer.
1582.	107. Oswald Hütendorffer.		
1584.	108. Hannß Sieß.		
1586.	109. Hannß Hutstocker.		
1588.	110. Georg Fürst.		

Zahl und Ordnung der Stadt Wienn Ober-Cammerer/ so viel man deren erfahren können.

1533.	1. Sebastian Schrang.	1579.	14. Bartholom. Prandtner.
1540.	2. Stephan Denck.	1580.	15. Hannß Sieß.
1543.	3. Bernhard von Tau.	1583.	16. Johann Brunner.
1545.	4. Sebastian Hutstocker.	1584.	17. Georg Fürst.
1547.	5. Christoph Englianer.	1588.	18. Paul Steyrer.
1553.	6. Lorenz Hütendorffer.	1591.	19. Andreas Nieder.
1556.	7. Sebastian Hutstocker.	1594.	20. Augustin Haffner.
1557.	8. Franz Lackner.	1596.	21. Paul Ernst.
1558.	9. Hannß Uermann.	1598.	22. Augustin Haffner.
1566.	10. Hannß von Tau.	1600.	23. Georg Prügel.
1571.	11. Hannß Bogter.	1602.	24. Beit Rösch.
1575.	12. Daniel Lunger.	1607.	25. Hannß Paur.
1577.	13. Michael Stärker.	1610.	26. Georg Hbsch.

(161
162
163
164
Herz
1645
1653
Zahl
140
142
142
143
146
Herz
151
15
D
gehorsam
sten einget
einem un
samste P
Stadt M
und schuli
Stadt mi
wie auch d
dero selben
völlige un
und Läufl
und Coni
ben/ die ü
digst bew
haben All
den resol
chen/ und
ändern.
hoff geth
aber sie vo
benwuster
gestalten
und des
oder Coni
gaben nich

Herz	1614.	27.	Paul Widman.	1654.	36.	Bartholom. Schleker.
	1620.	28.	Georg Hösch.	1658.	37.	Octavius Lumago.
	1622.	29.	Andree Pfeiffer.	1662.	38.	Georg Stapffer von Stapffenberg.
	1632.	30.	Ulrich Kröttenpach.	1673.	39.	Georg Ehrnreich Ennsbaum.
	1634.	31.	Caspar Herb.	1680.	40.	Simon Steph. Schuester.
	1638.	32.	Caspar Bernhard.	1682.	41.	Daniel Fockhy.
	1646.	33.	Rudolph Kazius/Röm. Kayf. Majest. Diener.	1686.	42.	Joh. Franz Peickhard.
	1649.	34.	Georg Stapffer.	1688.	43.	Jacob Daniel Tepsfer.
	1653.	35.	Thom. Wolffg. Puchenegger / J. U. Doct.	1692.	44.	Augustin von Hierneß.
				1702.	45.	Adam Schreyer.

Zahl und Ordnung deren Syndicorum primariorum Und Stadt-Schreiber zu Wienn.

Herz	1400.	1.	Ulrich Sunckler.	1527.	12.	Johann Hoffmann auß Steyrmarck beruffen / und zu diesem Ambt erküsen worden.
	1420.	2.	Emrad Kuoffsteiner.	1576.	13.	Franciscus Igelschoffer.
	1427.	3.	Christian Beldner.	1579.	14.	M. Johann Pampelius.
		4.	Martin Kurf.	1582.	15.	Adam Altensteig.
	1436.	5.	Ulrich Hirsauer.	1591.	16.	Stephan. Schlachter / J. U. D.
	1467.	6.	Ulrich Griessenpöck.	1603.	17.	Matth. Capeller / J. U. Doct.
		7.	Zeit Griessenpöck / Ulrici Sohn / ist seinem Herrn Batter im Ambt nachgefolgt.	1612.	18.	Joh. Widmer / J. U. Doct.
		8.	Stephan Röck / J. U. D. ein Wiener.	1631.	19.	Hannß Caspar von Scholtz /
	1517.	9.	Victor Gampp / J. U. D. auch ein Wiener.	1643.	20.	Andree Leonhard Denck.
		10.	N. Murringer ein Schwab / AA. LL. Phil. Doct.	1656.	21.	Tobias Augustin Schmid / J. U. Doct.
	1521.	11.	Gabriel Guetrather / J. U. Licent.	1663.	22.	Joh. Matthias Mülle / J. U. D.
			1667.	23.	Theobald Franck / J. U. Doct.	
			1675.	24.	Joh. Eilers / J. U. Doct.	
			1681.	25.	Nicolaus Hocke / J. U. Doct.	
			1692.	26.	Franz Andreas Gall / J. U. D.	

Wienn-Stadt Beschwärden-Remedirung.

Un der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / etc. Unserer allergnädigsten Herrn wegen N. denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen; Man habe sowohl auß ihrer Deputirten mündlichen gehorsambsten Vortrag / als auch auß ihrem noch im Novemb. vorigen Jahrs / und sonsten eingereichten unterthänigsten Memorialien mit mehrern vernommen / was dieselbe in einem / und andern Angelegenheiten für Beschwärden / und zu deren Abhelfung für gehorsambste Petita führen. Nun erinnern sich Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. des Stadt-Magistrats / und der gesambten Burgerchaft in Wienn anererbter beständiger / und schuldigster Devotion, haben auch solche bey jünster Türckischen Belagerung selbiger Stadt mit allem Eysfer / und Tapfferkeit zu Ihrer Majest. allergnädigsten Wohlgefallen / wie auch der Stadt / und ihrer Posterität zum ewigen Nachruhm getreuist erwisen; wurde deroselben auch nichts lieber seyn / als ihnen über ihre gesambte gehorsambste Petita eine völlige und durchgehende Consolation wiederfahren zulassen; Nachdeme aber die Zeiten / und Läufe annoch so schwär und antringlich / daß deren einige billich auff bessere Zeiten und Conjuncturn zuverschieben / anderen aber gleich anjeko eine abhelfliche Maas zugehen / die übrige auff die gebettene Hoff-Commission (welche Ihre Kayserl. Majest. gnädigst bewilligt / und hierzu allbereit gewisse Commissarios benennet) zuweisen seyn. Als haben Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. in Sachen sich folgender massen in Gnaden resolvirt / daß nemlichen. 1. Es bey denen durch Aufferbauung der Clöster / Kirchen / und Schulen wegkommenen Häusern / als einer schon geschehener Sach jekt nichts zu ändern. 2. Die Bestattung ihrer zur Infections-Zeit gemachter Spelen / wie auch nacher Hoff gethanen grossen Anticipationen bis auff bessere Zeiten billich zuverweisen; wosern aber sie von Wienn ein thunlich und billiches Hilffs-Mittel destwegen an die Hand zugeben wusten / wären allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. nicht ungeneigt denenselben gestalten Dingen nach in Gnaden zu gratificiren. Eben auß Ursach der Unmöglichkeit / und des Vatterlands höchsten Nothstands kan auch 3. Ihnen von Wienn die Steuer oder Contribution gebettener massen auff vier bis sechs Jahr bey jetzigen schwären Aufgaben nicht nachgesehen werden: Es haben aber Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. bereits

Leopold.
Resolutio über unterschiedliche nach der Türckischen Belagerung von gemeiner Stadt Wienn angebrachte Beschwärden.

Der Stadt Wienn Treu und Standhaftigkeit.

Wegen deren schon wegkommenen Häusern bleibt es bey den vorigen.

Item, wegen deren Infections-Spenen und Anticipationen.

Die Steuer oder Contribution kan nicht nachgesehen /

Wohl aber moderirt/

Ingleichen die Toleranz-Gelder nicht aufgehört werden.

Mit Einführung der Appalti sparsamb umzugehen.

Fremde Manufacturen einzuführen.

In das Bürgerliche Zeughaus etliche Stück aufzulassen.

Mit Ertheilung der Hungarischen Wein-Päß genau zu verfahren.

Mit Nachung der Hoffbefreyten die außgeworfene Anzahl nicht zu überschreiten.

Der Niederlag wider die Ordnung keinen Excels zugestatten.

Wegen deren Beneficiaten-Häusern bleibt es bey der ergangenen Resolution.

Das Gravamen wegen der erweiterten Geistlichen Höfen wird zu der Hoff-Commission remittirt.

Hoffbefreyten/ so zugleich Bürger/ Abhandlung ihrer Verlassenschaft seyhet dem Stadt-Rath zu.

Zu Eintreibung der Compulsorial-Mittel zuverschaffen.

Das Patent wegen des verbotenen Leuthgebens zuerfreschen.

bereits anheuer / werden es auch noch künfftig thun/ gegen das gesambte Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns in ihren gnädigsten Landtags-Postulatis eine merckliche Moderation gebraucht; worbey auch sie von Wienn ihre particular Moderation zugenüßsen haben. Erstgemeldte grosse Aufgaben wollen auch 4. mit nichten zulassen / daß die so genante Toleranz-Gelder sowohl de praterito, als in futurum nachgesehen / und aufgehoben werden können: Es werden aber Ihre Kayserl. Majest. obgedachter Hoff-Commission, unter andern aufgeben/einen Versuch zuthun/ ob/und wie weit die jenige Handels-Leuth/ so durch Wegschaffung der Juden einen Nutzen ziehen/ zu einem Beytrag dieser Toleranz-Gelder gebracht werden mögen. Im übrigen und 5. Die geklagte Appalti betreffend wird man künfftig mit fernern dergleichen Concessionen sehr sparsamb gehen: Die Einführung der fremden Manufacturen aber will man für ein nutzbares / und dem Land sehr vortragliches Werck halten / und können dergleichen Einführern zu etwas Erholung ihrer Unkosten nicht wohl einige Frey-Jahr abgeschlagen werden. Sonsten wird 6. dem Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath gemessen anbefohlen/ ihnen von Wienn etliche Stück in ihr eigenes Zeughaus gebettener massen abzulassen. Was nun die weitere Gravamina, und die darüber gestellte gehorsambste petita betrifft / welche guten theils durch vorige ergangene gnädigste Resolutiones schon ihre abhelfliche Maas haben / und daher nur derselben genauere Observanz erfordert wird: Da wollen 1. Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. eine verneuerte Verordnung an die Stände unter der eins ergehen lassen/ daß dieselbe / als welchen die Ertheilung der Hungarischen Wein-Päß anvertraut worden/ damit ganz genau und sparsamblich verfahren sollen; daß aber die Einführung aller fremden Wein sollte abgestellt werden: solches wurde nicht wohl practicirlich / auch dero Kayserl. Hoff-Cammer in Mauth-Sachen sehr beschwärllich seyn. Ingleichen wollen 2. Ihre Kayserl. Majest. an dero Obrist Hoff-Marschallen die bereits hievorigen wegen der Hoff-Befreyten ergangene Verordnung wiederholen / daß er über die erst nach der Contagion von neuen beschene Restriction festiglich halten/ und auff keinen Supplicanten ohne sonderbare erhebliche Ursachen einrathen solle / wann nicht ein würckliche Vacanz in der außgeworffenen Anzahl befindlich ist. So hat auch 3. das Gravamen wider die Niederlag durch ihre vorgeschriebene Ordnung / und die hernach erfolgte Erläuterungs-Resolutiones von selbst sein Abhelfung; und wollen Ihre Kayserl. Majest. an dero N. Oe. Regierung die ernstliche Verordnung ergehen lassen / daß dieselbe darauf festiglich halten/ und der Niederlag keinen Excels dargegen gestatten solle. Es ist 4. erinnertlich/ daß eine ordentliche Verzeichnuß der uralten / und neuen Beneficiaten-Häusern / wie auch eine gemessene Kayserl. Resolution vorhanden/ welche auß denenselben mit Quartieren zubelegen oder nicht; Wann also sie von Wienn darwider beschwärt werden solten: hätten sie solches nacher Hoff anzuzeigen/ und wurden Ihre Kayserl. Majest. darüber die unverzügliche Remedirung gehörigen Orths gnädigst anbefehlen. Im übrigen wollen sie 5. wegen der in der Stadt Wienn erweiterten Geistlichen Höfen der Hoff-Commission gnädigst auftragen/ daß sie mit deren Inhabern tractiren solten / umb in der Quartiers-Bürde ihnen von Wienn eine Sublevation zugeben. 6. Das weitere Gravamen wider das Hoff-Marschallische Ambt / daß der Stadt Wienn würckliche Bürger / so zugleich Hoffbefreyte/ Handelsleuth oder Hoff-Diener seynd / und unter des Herrn Obristen Hoff-Marschallen Jurisdiction gezogen werden wollen / tragt ebenmäßig durch die vilfältige ergangene Resolutiones seine Remedirung auff dem Rücken / daß nemlichen bey deren Absterben / die Abhandlung ihrer Verlassenschaften / und was darvon dependiret / dem Stadt-Magistrat zustehet/ auch daß die Hoffbefreyte Handels- und Handwercks-Leuth so ipso, wann sie Bürger werden / zu Verhütung aller Strittigkeiten ihre Hoff-Freyheiten verlihren sollen; Wie eben destwegen widerholte Erinnerungen von Hoff auß an das Marschallische Ambt expedirt werden sollen. Es haben ferner 7. Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät für billich erachtet / daß zu Bestreitung der einem Stadt-Magistrat obligender grossen Aufgabaen von denen Bürgerlichen Häusern/sie gehören nun zu/ wenn sie wollen / die billiche und ordentliche Steuern abzufordern / und einzutreiben / werden auch auff eines und andern Kenitenß / und darüber erfolgende Hülffs-Imploration die gebührende Compulsorial-Mittel ergehen zulassen / gnädigst anbefehlen. Damit auch / 8. ein Stadt-Magistrat und getreue Bürger-schaft zu Wienn Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigste Reigung ihnen nach außgestandenen so vilen Trangsaaen widerumben außzuhelfen destomehr verführen mögen; So sollen dieselbe dero 1667. ertheiltes gnädigstes Patent wegen des verbotenen Leuthgebens widerumben erfreschen / publiciren / selbiges mit weitem Pönen verschärfen / und dessen Manutenenß würcklich anbefehlen lassen: jedoch daß biß auff dero fernere Resolution, und Verordnung dero Hartschieren und Trabanten zu dero gehorsambsten Ehren verstattet werde / jährlichen von 25. bis 30. Emer Wein zur eigenen Haus-Nothdurfft in die Stadt zubringen / und in ihr Hoff-Quartier einzulegen; Warüber ihnen auch die Päßier-Zettel ohne Anhang gutwillig zuertheilen; Mit diesem fernern Zusatz / so viel die Hartschier und Trabanten betrifft / daß was einer oder der andere von solcher ihme verwilligten jährlichen Anzahl zu seinem eigenen Trunk nicht gebrauchen wird/

wird / in sein
eirtlich / und
gnügen / und
bey Verlust
sich gänzlich
die darüber
rung / daß
zarten Alter
entum & Tu
Wienn Burg
etwas Ergö
rechtheit zu
da haben Th
digi verwill
ten unverlan
an Ihre Kay
sten Vanden
Töchter / mi
spondiren /
verhindert
Wienn auß
überflüssig
che zu aller
schuldigster
heiten fern
Kayserlichen
Wienn / als
Fürstlichen

Zu
Doffern ei

Item

Zu
200. fl. be

In
fer in der
ihnen deren

Dem
aller Oester
wohl versch
Schlüssel ha
dere Verlob
chen herum
so in der Sa
die Kirchen
ehrbahren
Tag eröffne
oder den W

Es ist auch zu
folgendes

Nebe
denen
auch h
digi resolvi

wird / in seinem Quartier verleuthgeben möge: solches aber gegen andern ganz unpräjudiciallich / und das Hingegen sie Hartschier und Trabanten sich mit diser Anzahl Weins begnügen / und keiner dem andern von seiner Quota cediren / auch alles Excels hierinfallig bey Verlust diser gnädigsten Concession, und ihres Diensts / auch anderer Bestrafung sich gänzlich enthalten sollen. So viel schließlich die übrige Beschwärf-Puncta, und die darüber gestellte gehorsambste Begehren anbelangt / benantlichen die gebettene Remedierung / daß die Bürgerliche Kinder / nach besagter ihrer Stadt-Ordnung / bey noch all zu zarten Alter in die Clöster nicht ein zulocken; so dann ihre Töchter contra consensum parentum & Tutorum zu unanständigen Heurathen nicht zuverleiten; ingleichen der Stadt Wienn Burgfrieden auff die Häuser unter denen Weißgärbern / und in der Jäger-Zeil zu etwas Ergözlichkeit ihrer abgebrändten Vorstadt mit Reservation der grundherzlichen Gerechtigkeith zu extendiren: sodann die Störer und Vorkäuffler abzustellen: Solche Puncta haben Ihre Kayserliche Majestät lediglich auff die verordnete Hoff-Commission gnädigst verwisen / und derselben mitgegeben / hierüber zwischen der Stadt und denen Interessirten unverlangte Tractaten zupflegen / und folgendes darüber mit gehorsambsten Gutachten an Ihre Kayserlichen Majestät zu dero endlicher Entschliessung zu referiren; bey dem ersten Puncten aber / nemlichen wegen des Clösterlichen Eingangs / und Verheurathung der Töchter / mit Ihrer Fürstlichen Gnaden dem jetzigen Herrn Ordinario vorderist zu correspondiren / auch dero Meinung und Gutbefinden / damit die Vocaciones Spirituales nicht verhindert werden / darüber zuvernehmen. Wie nun ein getreuester Stadt-Magistrat zu Wienn auß disen allen Ihrer Kayserlichen Majestät Lands-Väterliche gnädigste Neigung überflüssig zuspühren und zuvermercken; Also hat derselbe neben seiner Bürger-schafft solche zu allerunterthänigsten Dank anzunehmen / und sich eusserst zubestheissen / selbige mit schuldigster allergehorsambster Treue und Devotion in allen Occasionen und Begebenheiten ferner eyffrigst abzudienen. Es verbleiben im übrigen mehr allerhöchstermelte Ihre Kayserlichen Majestät / so wohl dem Stadt-Magistrat und gesambter Bürger-schafft zu Wienn / als auch in particulari dero nacher Hoff-Abgeordneten mit Kayserlich- und Lands Fürstlichen Gnaden sonderß wohl gewogen.

Die übrige Puncta werden auff die Hoff-Commission verwisen.

5. Junii, 1684.

Wienn Stadt Bevestigung.

Zu Bevestigung der Stadt Wienn denen ungefähr eine Meilweegß herumbliegenden Dörffern eine dreytägige Kobath auffgetragen worden.

Ferdinand. I.
Kobath.

16. April. 1532.

Item

12. April. 1543.

Idem.

Zu solcher Bevestigung ist von der allhiefigen Niederlag ein gutwilliger Beytrag per 2000. fl. beschehen / und derowegen ein Schadloß-Brieff ertheilt worden.

Geld-Hülff.

2. Junii, 1543.

In simili von denen Herren Prælaten und Land-Leuthen / welche Freyhöfß und Häuser in der Stadt Wienn haben / zu solcher Bevestigung eine freywillige Hülff gethan / und ihnen derenthalben ein Schadloß-Brieff gegeben worden.

Idem.
Geld-Hülff.

13. Augusti, 1544.


Denen Kirchen-Meistern und Zech-Pröbsten in Städten / Märckten und Dörffern aller Oesterreichischen Landen ist auffgelegt worden / daß sie Truhen machen / und dieselbe wohl verschloßner (darzu der Pfarrer und der Kirchen-Meister / oder Zech-Pröbst jeder einen Schlüssel haben soll) in die Kirchen setzen lassen / sodann Verordnung zuthun / daß eine sondere Person alle Freytag / wann das Volck auff der Cankel vermahnet wird / in der Kirchen herumb gehe / und zu den Fortifications-Bau der Stadt Wienn samble / und was also in der Samblung einkombt / dasselbe in die Truhen gelegt werde / welche Truhen durch die Kirchen-Meister oder Zech-Pröbst / mit und neben den Pfarrer / oder anderen zweyen ehrbahren Personnen zweymahl im Jahr / nemlich zu St. Michaelis / und St. Georgen Tag eröffnet / und das darinn befindliche Geld inner 14. Tagen zu der N. De. Cammer / oder den Bischof-Ambt gegen Quittung überlieffert werden solle.

Idem.

Samblung in denen Kirchen.

25. Junii, 1546.

Es ist auch zu mehrerer Bevestigung der Stadt Wienn die Häuser hinweg zu brechen befohlen worden / wie nachfolgendes vermag.

 Ntbieten N. allen Obrigkeiten und Unterthanen / so umb Unsere Stadt Wienn / in denen Vorstädten ringsherumb seß- und wohnhaft seyn / Unsere Guad / und fügen euch hiemit abermahlen zuvernehmen: daß Wir Uns noch vorlangst dahin allergnädigst resolvirt, euch auch hierüber durch Unsere offene Patenta, gnädigst anzügen lassen /

Ferdinan. II.

**Aufgesteckte March-
Stangen.**

**Die aufgezeichnete
Häuser inner 14. Tag
gen abzubrechen.**

**Die Keller zu ver-
schütten.
Die Anhöhen
eben zu machen.**

was massen auff genugsamb eingezogenen Augenschein / es die unumbgängliche Nothdurfft
erfordere / damit zuvorhabenden Gebäu und Verbesserung berührter Unserer Stadt Wienn /
alle in denen Vorstädten allhie innerhalb der aufgesteckten March- Stangen / gemaurte
Häuser / welche in zutragender Kriegs- Gefahr diser Unserer Bestung Wienn zu grossen
Nachtheil und Schaden gar zunahend gelegen / bisz auff den Grund abgebrochen / wie nicht
weniger alle Anhöhung und vertieffte Derther eben und gleich gemacht werden sollen.
Wann Wir aber nicht ohne besondere Befrembung vernehmen müssen / daß angeregter
Unserer allergnädigsten Resolution, und den hierüber jüngst aufgezagenern Patenten / fast
niemand auß euch nachgelebt / viel weniger dieselbe gehorsamer Schuldigkeit nach voll-
zogen ; Als befehlen Wir euch obbenenneten allen und euer jeden insonderheit nachmahlen
alles Ernsts / und wollen / daß ihr von dato an dises Unseres Patents innerhalb vierzeben
Tagen / welcher Termin euch zu allen Ueberfluß gegeben wird / voranbefohlener Massen /
euere gemaurte Häuser und andere steinene Gebäu / welche / wie gemeldt / inerhalb denen auß-
gesteckten March- Stangen in denen Vorstädten umb mehr gemelt Unsere Stadt Wienn
sich befinden / gewiß und ohne allen fernern Verzug abbrechet / die Keller verschüttet / auch
alle diser Orthen vorhandene Anhöhung und Vertieffung einfüllet / der Erden gleich und
eben machet / und euch ferner nicht anmahnen lasset / noch auff einander wartet / sondern zu
würclicher Vollziehung dessen allen mit der Hinwegbrechung als balden einen Anfang
machet / und dieselbe unaufsätzlich zu End bringet ; da aber in widrigen Fall sich hierinnen
einer oder der andere auß euch ungehorsamb und saumig erzeigen würde / gegen denselben
solle auff andere ernstlichere Weeg procedirt und verfahren werden / darnach ihr euch zu-
richten / und vor Schaden zuhüten ; beschicht auch hieran / *ic.* Geben Wienn

7. August, 1620.

Repetirt / und vor der Stadt die Häuser und Gärten auff 300. Schritt abzubre-
chen anbefohlen :

8. Julii 1632.

Ferdin. II.

Fernerz zu Bevestigung der Stadt Wienn von jeden Emer gefechtneten Most oder
Wein / so in die Stadt Wienn / oder auch sonst in andere Stadt / Märckt / und Flecken auff
dem Land eingeführet / einen Groschen in Geld von jedermänniglich Geist- und Weltlich /
befreyet / und unbesreyet / hohen und nidern Stands / auch von Thro Majestät eignen /
und deroselben Hoff- Stadt Most und Wein eingefordert worden.

15. Octob. 1639.

Idem.

Wegen Fortsetzung des Fortifications- Gebäu hiesiger Stadt seynd an den Herrn
Land- Marschall deren Frey- Häuser halber öftters Decreta ergangen / als den

19. Octob. 1643.

12. April. 1645.

1. Septemb. 1648.

7. Julii 1683.

Folgt nun die jüngsthin in diser Sach ergangene Verordnung.

Leopoldus.

WOn der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhemb *ic.* Königlichen Majestät /
Erzherzog zu Oesterreich / Unserer allergnädigsten Herrn zur Defension und Si-
cherheit diser dero Residenz und Vorstädten cum derogatione omnium Instan-
tiarum authorisirten Hoff- Commission wegen / wird allen Geist- und Weltlichen erst-
allerhöchst gedachte Thro Kayserl. Majestät getreuen Vasalen / Burgern und Untertha-
nen / was Stands und Würden die seyn mögen / welche in der Stadt Wienn und Vor-
städten allhier bey St. Ulrich / wie auch auf denen Vicedombischen- Domb- Capitlischen /
und andern aufwändigem an die Vorstadt angehängten Gründen eigenthümliche Häuser
besitzen / oder bewohnen hiermit Kund gethan ; Demnach die von oben und unten vor
Augen zeigende Feinds- Gefahr ic mehr und mehr dem lieben Vaterland sich nähert / dan-
nenhero über die durch öffentlichen Ruff noch unterm 7. Octobr. verwichenen Jahrs pro-
mulgirte Universal Proviandirung / auch in allem Fall ein standhafte Gegenwöhr zuver-
fassen nicht allein die Noth erfordert / sondern auch alle natürlich- oder naturalisirte Lands-
Inassen / die unter Thro Kayserl. Majestät allermildesten Regierung bey guten Zeiten ihre
Mittel erworben / auch Schutz und Brod genossen / zu Erhaltung dieser Haut- und eines
jeden in particulari sicheren Fluchtstadt / welche das Herz Unserer Oesterreichisch- gütige-
sten Monarchie ist / alle Kräfte anzuspannen von Ayd und Pflichten auch natürlicher
Lieb des Vaterlands halber gehalten und obligirt seynd. Und nun disen Zweck bey ge-
genwärtigen zweiffelhaftigen Läuften ohne Verlust der Zeit (woran alles gelegen) ganz
förderlich zu erreichen / sorderist die Reparirung der / an unterschiedlichen Orthen schadhaft-
ten Fortification, Brust- Wöhren und Contrescarpen der Bestung / so dann die Bevesti-
gung der Leopold- Stadt und anderer Vor- Städten vonnöthen / von der Hauptsach aber /
nemlich

**Feinds Gefahr von
oben und unten.**

**Proviandirung der
Stadt.**

**Reparirung der For-
tification.
Bevestigung der Vor-
stadt.**

nemlichen R
dirt / der Anf
jeder ohne U
außer allen
Mittel / von
haben allerh
gen / einen l
schlag allerg
vorjährigen
7. Gulden 30
heurigen Ste
zwangigste
Inneleuth in
imburgerlich
Ausnahm
chen die Best
Kr. vor der
geben haben
gleichwie nu
nes jeden in
gnädigst un
haben doch
die alsobald
unverschont
aber diser
ter pro Com
solcher Besta
Leuthen eine
fication verk
und solche n
entweder de
legung der
merkung d
von 7. Tag
Regiments
im widrigen
Bestand
Respect un
zu richten /
theil und S

Welch
Uns
ster
bereits noch
tigung danc
vil hundert
eingesichert
gerlichen
Punden Un
1685. alleg
känlich und
chen jedoch
Steur und
das Bürger
Unserer den
nant ihre
sollen / Spec
dachten ihres
freids Limite
von weil. He

nemblichen Repzirung der Stadt Defension / wovon die Universal Errettung dependirt / der Anfang zu machen ist: Welche alsobalden zu unternehmen / und auszuführen ein jeder ohne Unterschied / gleichwie 1683. so ruhmwürdig beschehen die Hand anzulegen / sich ausser allen zweiffel nicht entziehen wird; zumahlen es aber hierzu auch der paaren Gelds-Mittel / von welchen das publicum notoriè entblöset ist / ohnentbährlich bedarff; Als haben allerhöchst gedachte Thro Kayserl. Majestät umb solche in promptu auffzubringen / einen leidentlichen und alle ohne Aufnahm nach billicher Proportion treffenden Anschlag allergnädigst resolvirt / nemblichen: 1. Daß von jedem Freyhauß / nachdem in der vorjährigen Vermögens Steuer-Bekantnuß angesagten Werth / von ein tausent Gulden 1. Gulden 30. Kr. 2. Von jedem burgerlichen Hauß in der Stadt nach Proportion der heurigen Steuer das Zehende / id est, von 100. fl. 10. Gulden / vor der Stadt aber der zwanzigste Theil von hundert Gulden / fünf Gulden gereicht werden: hierzu auch 3. Alle Innleuth in und vor der Stadt / die mögen in freyen: geistlichen / Beneficiat - burger- oder unbürgerlichen: auch respectivè nachbährlichen Häusern Bestand-Weiß wohnen / ohne Aufnahm nach der Summa und Proportion ihres jährlichen Zinses ein gewisses / nemblichen die Bestand-Innhaber in der Stadt von jedem Gulden des Bestands-Quanti zwey Kr. vor der Stadt aber 1. Kr. ingleichen 4. der Hoff-Quartiers Mann von seiner zu geben habender Tax in der Stadt 6. Kr. vor der Stadt 3. Kr. contribuiren solle. Und gleichwie nun an diser schleimigen Beyhülff die Conservation des Batter-Lands / auch eines jeden in particulari hanget; also versehen sich zwar Thro Kayserl. Majestät allergnädigst und lands-väterlich / daß sich in diser gemeinen Noth keiner entziehen werde / haben doch anbey in allem Fall wider die unverhoffte und unverantwortliche Renitenten / die alsobaldige Militarische Execution, vermittels welcher die verweigerende Beysteurn unvershont also gleich eingebracht werden sollen / allergnädigst resolvirt: Zum Einnahm aber diser Schantz-Steuer dero R. De. Regiments-Rath Herrn Paul Christoph Schlüter pro Commissario ernennet; Allermassen auch an denselben alle Hauß-Herren hiermit solcher Gestalten angewisen werden / daß ein jeder von seinen Bestands- und Quartiers-Leuthen eine außführliche mit seiner Hand-Unterschrift und Petschafft gefertigte Specification verfassen / von denenselben erst erwehnter Norma nach ihre Quotas einbringen / und solche neben ihrem eigenen / als Hauß- Eigenthumbers-Contingent à proportionen entweder der Vermögens-Bekantnuß / oder heurigen Hauß-Steuer-Anschlag / mit Beylegung der Quittungen / oder Steuer-Zeteln und Contracten in Originali, auch Vormerckung deren / die sich etwan widerspänstig zeigen möchten / in termino peremptorio von 7. Tagen / nemblichen vom 22. bis 29. Jenner inclusive zu handen obgedachten Herrn Regiments-Raths und Kayserl. Commissarii gegen Quittung also gewiß erlegen / als im widrigen auf ein und andern Fall wider die Morosos, es seyen dieselbe im Hauß Herrn Bestand-Inhaber / Zins- oder Quartiers-Leuth / die Militarische Execution ohne allen Respect und Verschonung würcklich vorgenommen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / dem Batterland die schuldige Treu und Pflicht zu erweisen / sich auch vor Nachtheil und Schaden zu hüten wissen wird.

Allgemeiner Anschlag Freyhäuser.

Burgerliche Häuser.

Inleuth.

Quartiers-Leuth.

Eine außführliche Specification von allen Hauß-Herren zu verfassen.

Termin des Ertrag.

16. Januarii. 1704.

14. Februar. 1704.

Repetirt

Wienn Stadt Burgsrid.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / wasmassen Uns die ehrsambe / gelehrte / weise / Unsere besonders liebe getreue R. Burgermeister und Rath Unserer Stadt Wienn allergehorsambst erzindert / wie daß auff Ihr bereits noch 1683. beschehenes allerunterthänigstes Anlangen / Wir in gnädigster Beherrigung damahls angeführter erheblichen Ursachen / und daß zur Stadt Burgsrid wegen vil hundert bey damahlig grausamer Türckischen Belägerung in denen Vorstädten völlig eingeschert / wie auch der Fortification halber abgebrochen / und gänzlich castirter Burgerlichen Häuser und Gärten umb ein nahmhafftes geschwächt worden / unter andern Punkten Uns auch in Specie wegen Erweiterung gedachten Burgsrids sub dato 28. Jan. 1685. allergnädigst dahin resolvirt hätten / daß alle diejenige / welche hinfuro in dem bekantlich und undisputirlichen Bezirk ihres Burgsrids Häuser erbauen werden / von solchen jedoch sine Præjudicio der Grundherlichkeit und des dahin gebührenden Dienstes die Steuer und andere Baaben reichen / wie auch die übrige Burgerliche Onera tragen / und in das Burgerliche Mitlendn gezogen werden sollen; zumahlen nun aber im gleich besagt: Unserer den 28. Jan. 1685 geschöpfften gnädigsten Resolution die Termini, wie weit er nannt ihre Freyheit rings umb die Stadt herum eines und andern Orths eigentlich gehen sollen / Specificè nicht benennt / als hätten sie zu Specificir- und Determinirung mehrgedachten ihres Burgsrids einen Entwurff verfasset / darbey aber gleich erwehntes Burgsrids Limites (welche Vermög der von Unfern gloriwürdigsten Vorfahren / in Specie von weil. Herzogen Albrecht noch 1296. dann Kayser Friderich noch 1460. und noch an-

Leopoldus.

Resolutio vom 28. Jan. 1685.

Des Burgsridens alte Limites.

Derenelben begehrte
Bestätigung.

Motiva.

den regirenden Römischen Kaysern / Herzogen und Landsfürsten in Oesterreich zur Stadt
Wienn ertheilt: wie auch von Uns selbst allergnädigst bestätigten Freyheiten bis an das
Zihr / da der Stadt Bericht hingehet / allermassen mit alter Gewohnheit herkommen wäre /
gehen sollen nur darumben / damit selbige von gemeiner Stadt ruhiger genossen / alle Miß-
verständnis / Stritt und Irrung verhütet : dahingegen gute Einigkeit und Nachbar-
schafft mit denen herumbliegenden und anrainenden Grund-Herrschaften erhalten / Wir auch
selbst nicht unnötig belästiget wurden / umb ein merklich und namhaftes restringirt und
eingezogen / dessen allergnädigste Ratification und Bestätigung von Uns sie nur auß fol-
genden Ursachen zuerlangen verhoffeten ; Weil 1. gemeine Stadt Wienn diese Ge-
rechtigkeit und Freyheit angeführter massen / noch von mehr / als vier hundert etlich und
fibenzig Jahren bereits gehabt und genossen / zu deme auch 1331. weil. Herzog Rudolph
gnädigst statuirte hätte / daß alle / so in der Stadt / in denen Vorstädten / und gemeiner
Stadt Burgfrid sich häufiglich niederlasseten / zu gemeiner Stadt mitleiden solten / welches
gleichfalls durch vil andere Landsfürstliche Generalia mehr bestätigt ; Und 2. Gemei-
ner Stadt Wienn diß Orths habende ruhig und langwürige Possess durch die noch 1618.
wegen der Weißgärber / dann widerumb den 17. Julii. 1688. wider das Bistumb Wienn
wegen der Wüden ergangene Abschied erwisen und erkannt worden wäre / also daß un-
eracht über jene nemlichen die Weißgärber / Wir und Unser Vicedomb / über die Wüden
aber das Bistumb Wienn die grundherliche Jurisdiction (welche zwar / sovil die Weiß-
gärber betrifft / anjeko gemeiner Stadt Wienn völlig käufflich überlassen worden) ge-
habt / und das Bistumb noch hätte / die Häuser gleichwohl burgerliche Steuer und Gaa-
ben davon zu gemeiner Stadt gereicht / die Eigenthumber und Besitzer der Häuser / und
Burger mit aller Personal Jurisdiction , Inventur , und Abhandlungen gemeiner Stadt
unterwürffig seyn müsten ; wie dann eben darumben und zu beweis diß ihres entworfenen
Burgfrids von Regierung auß / ihnen von Wienn die Weegs-Reparirung obangeführten
ihnen unmittelbar zugehörigen Districts aufgelegt / und von ihnen würcklich reparirt / mit-
hin also durch vorangezogene Unsere gnädigste Resolution 1685. Gemeiner Stadt nichts
neues concediret / nach dero Burgfrid erweitert / sondern nur dasjenige / dessen sie bereits
schon vorhero berechtiget / und in Possessione gewesen / confirmirt / und bestätigt worden
wäre ; hierdurch auch 3. Niemand geschadet / sondern denen Grund-Herren vil größerer
Nutzen in dem verschaffet wurde / weil selbige von einem solchen in deren Grundbuch
dienenden Aeckern / oder Weingärten / wo sie anjeko nur einen Pfening Grunddienst zu-
genüssen / wann ein Haus darauf gebauet / weit einen höhern Dienst und bey Veränderung
derley Häuser an Gewöhr und Pfundgeldern / auch andern Grundbuchs-Gefällen / weit
ein mehrers einzunehmen haben wurden / sie von Wienn auch zu mehrer Beförderung
derley Gebäuen / an statt deren sonst gebräuchigen drey künfftig hin sechs Frey-Jahr geben
wolten : 4. So wohl der Billigkeit als denen allgemeinen Rechten gemäß / daß alle die
jenige / so von der Stadt Wienn den Nutzen ebenfalls auch zu einer Refusion und Zutrug
in das Mitleiden gezogen werden müsten / cum æquitati congruum esset , ut qui commo-
dum sentit , etiam onus sentire deberet. 5. Gemeine Stadt Wienn dermassen geschwä-
chet wäre / daß wo man vor Alters gegen fünff tausent zwey hundert Burgerliche Häuser
gezellet / anjeko kaum fünff hundert fünfzig in der Stadt / und vier hundert fünfzig vor
der Stadt denen würcklichen Burgern noch zugehörige Häuser vorhanden / die übrige nach
und nach theils zu Collegien und Clöstern verbauet / theils durch Landsfürstliche Consens
von burgerlichen Steuern und Anlagen befreyet / theils auch neben denen in allen Vor-
städten eingescherten Häusern und Gärten / deren über drey hundert etlich und sechs-
zig gewesen / zur Fortification abgebrochen / und hircdurch der Stadt ein Merckliches entzo-
gen / mithin dann auch alle Kräfte / die von Jahr zu Jahr höher steigende Lands-An-
lagen wegen Entgehung der hierzu erforderenden Mitlen länger bestreiten zukönnen / be-
nohmen worden wären ; 6. Von denen noch vorhandenen burgerlichen Häusern wegen
darauff hassenden Saken / und zu erleiden habenden Quartir-Casts / auch anderer Re-
parations-Unkosten mehr Schaden / als Nutzen hätten ; und darumben 7. Solche ihre
Häuser unbürgerlich verkauffen / und sich / weil darauß meistens grosse Palläst / worin
kein Burger wohnen könte / gemacht wurden / sonsten auch in der Stadt für sich keine Woh-
nung mehr finden thäten / sich nothwendig zur Stadt hinaus zihen müsten : weil be-
vorab 8. Der hohe Adel und andere unbürgerliche ihre Wohnung der Zeit also erwei-
terten / daß sie sich anjeko mit zweyen und mehr Häusern nicht mehr begnügen lassenen /
also daß dergestalten und weil auch die Hoffstadt vergrößert werde / die Stadt allzu-
eng / und folglich die Vorstadt nothwendig auch zu hülf genomben werden müsten / welche
doch 9. Gleichfalls bey sovil nach und nach sich hinausziehenden Burgern und anköm-
menden Frembden gar bald zu klein werden dörfte ; Inmassen 10. Die Erfahrung
gebete / daß man mit Einquartirung der Königlichen von St Ulrich widerumb aufquar-
tirten Hartschir und Trabanten gar nicht mehr erlöcken und Platz finden könte / also daß
man auch die sonst privilegirte Leopoldstadt / ob zwar deren Privilegien unpräjudicirlich /
zu hülf nehmen müsten ; damit nun aber 10. Solch versprochene wider Auflogier- und
Traas-

Transferirun
Abgang / so
durch obange
gen und Kro
kommen / so
Steuer / un
möchte ; Al
gnädigster B
Moriven / w
Zeiten / sow
verhalten / d
und Residenz
recht erhalten
haren allg
zu etwas Erf
ren / auch dan
stadt von dem
menen Quar
und anderw
und zu dero
Burgfrid g
Steuer und
und deren
(außser der
Wann Wir
daß wegen
Burgfrid / n
Wienn gehor
Gemüth gefü
ehrten Vorfa
gemeldte St
Lürkischen
tig bewisen
tion und Z
ist. Als h
sen / auß ob
von Wienn
Inhalt des
brachten En
gnädigst be
nach geschri
nau linder
seyn / und
sich erstreck
Burgfrid a
Landstraf l
weg ebenfalls
auß in dem
feldischen G
gehet / bis an
Truben geber
rechter Hand
gen St. Mar
Wüden hina
linder Hand
sen hinumb
der Hand ob
am Berg ob
und rechter
Kayserl. Sp
mehr in Bur
bis zu End de
sen außsost
Einlag würck
Garten Wau

Transferirung desto ehender beschehen / anbey auch vorangezogener grosser Verlust und Abgang / so gemeine Stadt an ihrem ohne das wenig Einkunfften und Gerechtigkeiten durch obangeregte Abbruch und Einäschung auch Befreyung zu denen Elostern / Collegien und Kirchen gezogen / oder sonst auf andere Weiß von der Burgerschaft hinweg kommen / so vieler Häuser und Gärten an ihren entgehenden Grund- Gerechtigkeiten / Steuer / und andern Gefällen sehr gelitten / in etwas wider ganz billich ersetzt werden möchte ; Als haben Uns sie von Wienn allerunterthänigst gebetten / Wir geruheten in gnädigster Beherzigung obangeführter in aller Billichkeit gegründet / und sehr erheblichen Motiven / wie nicht weniger auch daß die arme Burgerschaft bey fried- und feindlichen Zeiten / sowohl wider den Erb- als andere Feinde in allen Vorfällen sich dergestalten verhalten / daß sie mit Darsetzung Gut und Blut diese Unsere Haupt- Kayserl. Geburts- und Residenz Stadt Wienn / als eine Vormauer der ganzen Christenheit bis dato auffrecht erhalten / bey solch allerunterthänigsten Devotion und Treu auch gegen Uns zuverharren allergehorsambst willig und ehrbietig seyn / mehr bedeut ihres Burgfrids Limites zu etwas Ersetzung des so groß erlittenen Schadens / Abbruchs und entgangenen Steuern / auch damit umb so vil ehender die / sonst von denen Quartiren befreyte Leopoldstadt von dem beschwärllichen / wegen der pro interim , jedoch unpräjudicirlich übernommenen Quartier jährlichen Geld- Beytrags entledigt / und besagte Quartir in Natura und anderwärts hin gebracht werden mögen : solcher Gestalt allernädigst zubenennen / und zu determiniren / daß auf die in disen specificirt und andern in gemeiner Stadt Burgfrid gelegen / zubauen tauglichen Orthern künfftig aufführenden Gebäuen / die Steuer und andere burgerliche Onera der Proportion nach zuschlagen ihnen erlaubt / und deren Ugenthumber mit der Spör- Inventur , Abhandlung und aller Jurisdiction (ausser der Grund- Gerechtigkeit) gemeiner Stadt unterworfen und zugethan seyn sollen. Wann Wir dann genädigst angesehen deren von Wienn allerunterthänigste Bitt / und daß wegen Erweiterung der Fortification und Abbruch vieler Häuser / obangeführter ihr Burgfrid / mithin auch Unserer Hoff Quartirs- Stand rings umb diese Unsere Stadt Wienn gehorsamblich angebrachter massen zimlich geschwächt worden / benebens auch zu Gemüth geführt die auffrechte Treu und angenehme Dienste / welche Unsern höchstgeehrten Vorfahrern / wie zumahlen Uns und Unsern durchleuchtigsten Erzhauß Oesterreich gemeldte Stadt Wienn bey allen Färsfällenheiten : Bevorab in legt 1683. überstandener Türckischen Belagerung zu ihrem ewigen Lob und Unserm gnädigsten Gefallen standhaftig bewisen / desgleichen noch dato würcklich thut / und nicht weniger in beharlicher Devotion und Treu / auch ins künfftig zu continuiren allerunterthänigst willig und erbietig ist. Als haben wir darumben mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / auß oben weitläuffig angeführten / auch mehr andern beweglichen Ursachen / ihnen von Wienn die sonderbare Gnad gethan und ihnen mehr berührt ihren Burgfrid nach Inhalt des von ihnen auffgesetzt / und Uns ad ratificandum allerunterthänigst fürgebrachten Entwurffs mit dem/aller Orthben benannten District von neuem dergestalt allernädigst bewilliget / confirmirt und bestättet / allermassen solcher von Wort zu Wort hernach geschriben stehet / und also lautet. Erstlich von Rothen Thurn hinaus an der Donau linker und rechter Hand bis St. Marx hinaus / doch solle Erdberg außgenommen seyn / und gemeiner Stadt Burgfrid bis an das gleich hart an Erdberg stehende Creuz sich erstrecken / doch außserhalb der Erdberger Häuser gegen St. Marx solte widerumb der Burgfrid anfangen / und bis auf St. Marx gehen ; Vor dem Stuben Thor auf der Landsträß linck und rechter Hand hinaus bis auf St. Marx. Dann an dem Rennweg ebenfalls linck und rechter Hand bis St. Marx. Von dem Kärntner Thor hinaus in dem Heugäßl bey Gemeiner Stadt Wienn Unter- Cammerer / und Fürst Mannsfeldischen Garten recht und linker Hand / so weit die Rieth von Neusäßen oder Gräßten gehet / bis an den Weeg / so gegen St. Marx herab / bis an die so genannte Rieth- Mühl- Truben gehet. Von dem Kärntner Thor hinaus bey der Kayserl. Favorita linker und rechter Hand / so weit die untere Kurzgähren oder Kurzkstöß gehen / bis an dem Weeg gegen St. Marx herab an die obern Kurzgähren. Dann von dem Kärntner Thor auf der Wäden hinaus rechter Hand bis an Nidelstorff / hart an das erste allda befindliche Gebäu / linker Hand eben gegen Nidelstorff über / und in der Lini an die Rieth der mittlern Schoßsen hinumb an die obern Kurzgähren. Von dem Kärntner Thor jenseits der Wienn linker Hand bis St. Margarethen / disseits der Wienn hinaus / bis an das ruinirte Häußl am Berg oben inclusive. Von dem Burgg Thor linker Hand bis an die Wind- Mühl / und rechter Hand bis an die außserhalb des Chaotischen Stiffts- Garten auf den gewesten Kayserl. Spittallerischen Aeckern erbaute neue Häuser / welche neu erbaute Häuser nicht mehr in Burgfrid ligen sollen ; Mehr von Burgg Thor hinaus linker und rechter Hand bis zu End der Mosserischen Wüßmather / so an Ottokringischen Wüßmather und Straßsen anstoß (jedoch St. Ulrich / Neupau / Neustift / und Passauerisch / als ein der Lands- Einlag würcklich begriffener Orth / außgenommen) sodann bis hart an der PP. Augustiner Garten Maur. Von dannen vor dem Schotten Thor hinaus bis zu erstgemelten Augustiner

Specificirung und Determinirung des Burgfrids.

Dessen Confirma-
tion.

Manuteneng.

gustiner Garten/ und hinumb über den Alsterbach bis zu dem oberhalb in der Höhe unweit Währing gegen der Stadt stehenden Stein: sodann bis an die Donau zu End des Graff Althamischen Garten und Häußlen hinaus/ doch solle das Fürstl. Liechtensteinische Bräuhaus darvon außgenommen und nicht im Burgfrid gehörig seyn; Jenseits der Schlagbrücken hinaus bis zu denen neu erbauten Schanzen und Fahnstangen inclusive darvon die Tabor-Mauth und dessen Wirthshaus außgenommen; Thun das auch ratificiren/ confirmiren und bestätten/ bewilligen auch und erweitern ihnen von Wienn obiasirten District und Burgfrid/ sovil wir daran von Rechts oder Gewohnheit wegen zubestätten/ zu erweitern und zubewilligen haben/ alles auß Römisch Kayser/ und Lands-Fürstlicher Machts Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs: meinen/ setzen und wollen/ daß sie von Wienn und ihre Nachkommen von nun an solch erweiterten Burgfrid inserirter massen mit allen Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ aller massen sie bishero sowol inn- als außserhalb der Stadt bereits gehabt und genossen/ gleichfalls haben/ nutzen und genießen: darinnen von aller und jeder anderwärtigen Land-Gerichts und Grund-Obrigkeitlichen Eingriff gänzlich befreyet seyn: darneben auch/ wie sonst allen denen in diesem erweiterten Burgfrid sich unterrichtend/ oder künfftig sesshaft machend/ und wohnhaften Burgern/ Satz und Ordnungen vorschreiben/ dieselbe mit Steuer und andern Burgerlichen Oneribus der billigen Proportion nach belegen/ und (außser der Grund-Gerechtigkeit) alle andere Jurisdiction mit Spörr/ Inventur und Abhandlungen/ gleich wie sie bey andern ihren untergebenen Burgern bishero zuthun gepflogen/ haben/ nutzen/ üben und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Gebieten darauf N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ insonderheit aber jetzig und künfftigen Unsern Stadthaltern/ Canslern und Regenten Unserer N. D. Landen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landmarschallen/ Landshauptleuthen/ Vicedomben/ Vogten/ Pflegern/ Berwesern/ Ambtsleuthen/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Râthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern Unterthanen und Betreuen/ ernst und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen daß sie eingangs ernannte Burgermeister und Rath diser Unserer Stadt Wienn/ wie auch ihre Nachkommen für und für ewiglich bey dem obgeschriebenen erweiterten Burgfrid/ auch diser Unserer darüber ertheilten gnädigsten Confirmation, und Bestättung allerdings ruhig und unperturbirt bleiben: dessen allen nach ihren Ehren/ Nothdurfft und Willen/ als obstehet/ freyen/ gebrauchen/ nutzen/ und genießen lassen/ daran nicht hindern/ irren/ beschwären oder anfechten/ noch daß jemand anders zuthun gestatten in kein Weiß noch Weeg/ als Lieb eines jeden seye Unser schwäre Ungrad und Straff/ und darzu ein Pöen/ nemlich funffsig marc löttigen Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwider thätte/ Uns halb in Unsere Cammer/ und den andern halben Theil denen Beleidigten unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle;

15. Julii, 1698.

Wienn-Stadt

Einstands-Privilegium

Auff die jenige Häuser/ so von unbürgerlichen Persohnen possidirt werden/ und daß keine Un-Catholische zu Burgern außgenommen werden sollen.

Vide Lit. E. Einstands-Privilegium für die von Wienn.

Wienn-Stadt Freyheit/

Wegen Einführung der Wein.

Leopoldus.

Die von Wienn seyn
bey ihnen habenden
Privilegien zuschus-
gen.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Unserer allergnädigsten Herrn wegen/ durch die N. D. Regierung denen von Wienn hiemit anzuzeigen; Demnach bey Höchsternennet Ihre Kayserl. Majest. Matthias Wenceslaus Klämpffel aller demütigst supplicando einkommen/ und auß denen eingeführten Ursachen und Motiven/ umb wieder Erfolglassung der ihm durch sie von Wienn abgenommenen Weinen/ allergehorsambist gebetten/ und nun zuvor Allerhöchsternennet Ihre Kayserl. Majest. über abgefordert auch eingelangte Bericht/ und Gutachten den 30. August. nechsthin allergnädigst resolvirt/ daß der Supplicant mit seinem Begehren abgewisen/ und sie von Wienn bey ihren Privilegien geschußt/ und handgehabt werden sollen: Es wolten dann sie von Wienn ihm Klämpffel auß Gutwilligkeit/ und in Ansehung seiner geklagten Noth etwas erfolgen lassen; Als hat man sie von Wienn dessen nachrichtlich erinnern wollen.

4. Septemb. 1674.

Vide supra Wein-Einfuhr.

Wienn

Freyheit

Wegern
und w
diction
lernädigsten
und an welcher
sollen und mög
Röm. Kayser
höflicher M
Kayserl. Maj
sen/ zu Ihrer
alles Ernst au
sein betreffen
sich die Burg
berger/ Hain
Burger schaff
zu ihren Not
an allen Ort
halb Kadann
rer Nothdurft
und Wienn/ d
dorff bis zu de
Röm. Kayser
fer der Stadt
von Holt/ w
ansfangen no
keln ungeho
unablässlich

Es ist nicht erla
auf folge

On d
Es l
der h
Burger meh
daran stoffen
bens seye.
Häuser/ und
Anzahl der
kauffen verm
vertrieben w
ernstlich erga
mehr Burger
sollen.

Wegen
Vi
18. NovOn der
Allerg
schallen

Wienn-Stadt

Freyheits-Confirmation wegen der Strassen über den Semmering.

3. August. 1573.

Maxim. II.

Wienn-Stadt Häuser-Bebau.

Bürgermeister und Rath der Stadt Wienn Ordnung/ Maass/ und Instruction, wie und welcher massen die Burger-schafft allhier und sonst männiglich ihrer Jurisdiction unterworfen/ ohne Verhinderung der Röm. Kayserl. Majest. Unseres Allergnädigsten Herrn Haupt- und Stadt-Gebäu/ ihre Haus- Gebäu verrichten / auch wo und an welchen Orthen / sie ihren Bau-Zeug und Borrath bestellen / und hieher bringen sollen und mögen. Erstlichen/ so viel die Mauerstein belangt / nachdem die höchsternannt Röm. Kayserl. Majest. gnädigist zugeben/ und bewilliget/ daß die Burger-schafft sich der Höffleiner Mauerstein ihrer Nothdurfft nach gebrauchen mögen / doch daß Ihre Röm. Kayserl. Majest. das Orth so Ihre Kayserl. Majest. Ihr fürnehmen/ und aufzeichnen lassen/ zu Ihrer Majest. Nothdurfften frey bleibe / und solle ermeldter Burger-schafft hiemit alles Ernst auferlegt seyn/ daß sie demselben also gehorsamblich nachkommen. Die Hausstein betreffend/ so man zu Thüren/ Fenster/ und dergleichen Nothdurfften bedarff / mögen sich die Burger-schafft der Höffleiner/ Hiesinger/ Männerstorffer/ Proderstorffer / Reisenberger/ Hamburger/ und Burckschleinkerstein gebrauchen. Umb die Ziegl mögen sich die Burger-schafft allhie / und anderer Orthen / wo dieselbe am stattlichsten zubekommen / zu ihren Nothdurfften bewerben. Den Kalch sollen und mögen die Burger-schafft ihnen an allen Orthen/ wo sie denselben bekommen können/ auff Wasser und Land (doch außershalb Kadaun/ Khalsperg/ und Mödling) ihrer Gelegenheit nach bestellen / und sich des ihrer Nothdurfft nach gebrauchen. Den Sand mögen sie zu ihren Gebäuen an der Donau und Wienn/ doch oberhalb Gumpendorff nehmen/ aber sich dessen herinnerhalb Gumpendorff bis zu der Donau / gänzlich enthalten/ dann dasselbe Orth zu Höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. Gebäuen vorbehalten worden. Beschließlich solle niemand außser der Stadt in den Vorstädten/ weder von Stein / Ziegl / noch Sähen / dergleichen auch von Holz/ unter sunffzig Classern weit vom Stadt-Graben / keinsweegs einig Gebäu anfangen noch verrichten. Welcher oder welche aber hierüber in einem oder mehr Artikeln ungehorsamb betreten/ die sollen ohne alle Gnad am Leib und Gut härtiglich und unablässlich gestrafft/ und hierinnen gar niemand verschont werden.

Mauer-Stein.

Hau-Stein.

Ziegl.

Kalch.

Sand.

Der Fortification nicht so nahend zu bauen.

4. Martii 1578.

Es ist nicht erlaubt/ mehr Burgerliche Häuser in Wienn zusammen zukauffen / und zusammen zubauen / wie auß folgenden erhellet.

Under der R. De. Regierung wegen / denen von Wienn hiemit ex officio anzufügen; Es komme glaubwürdig vor / daß der Herr R. allhier ein Burgerlich Haus an der hohen Brucken an sich erkaufft / und solches kostbar erbauet / daß selbes kein Bürger mehr zuerkauffen vermag / und noch darzu ein und anders Burgerlich Haus / so daran stossen/ an sich zubringen/ und die Häuser in grossen Werth zu überzahlen / Vorhabens seye. Wann nun aber bereits vor Jahren die Zusammenkauffung der Burgerlichen Häuser/ und deren Zusammenbauung ganz ernstlich inhibirt worden/ indeme hierdurch die Anzahl der Burgerlichen Häuser gemindert / und kein Bürger einig Haus mehr zuerkauffen vermag/ mithin solcher gestalten per indirectum die Burger-schafft auß der Stadt vertrieben wurde; Diesennach wird denenselben anbefohlen / daß sie auff obgemeldte ernstlich ergangene Verordnung und Inhibition festiglich halten/ und keinesweegs dem R. mehr Burgerliche Häuser an sich zuziehen / sub quocunque titulo aut modo verstaten sollen.

Burgerlicher Häuser zusammen Bau- und zusammen-Kauffung verboten.

3. Julii 1696.

Wienn-Stadt Privilegium

Wegen des Pfund-Geldes.

Vide Lit. G. Grund-Buch / ubi Generale vom 18. Novemb. 1701.

Wienn-Stadt Proviantirung.

Under der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Unseres Allergnädigsten Herrn wegen/ durch die R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach bey jetzigen im Röm. Reich fürgehenden/ und

E t t

weit

Kriegs-Gefahr. weit aufsehenden Kriegs-Unruhen/ der Feind und dessen Anhänger sich unter andern stark bemühen / wie sie mit ihren verschlagenen Practiciren / und je länger je mehr zunehmenden Kriegs-Macht/ auch in Ihro Kayserl. Majest. Erb-Königreich und Landen / inmassen bereits in dero Erb-Königreich Böhme beschehen/ neue gefährliche motus erwecken / oder wol gar ihr habendes Kriegs-Volk in diß Erb-Herzogthumb Oesterreich bringen kunten/ dardurch dann nicht geringe Gefahr der allhiefigen Stadt Wienn / als an welcher allein die Consolation des Lands/ und dessen Inwohnern haften thut / zugezogen werden möchte / also Ihro Kayserl. Majest. sich dahin allergnädigst resolvirt / daß auff allen zutragenden Nothfall allhiefige Stadt Wienn zu gnügen proviantirt/ und versehen werden solle. Derowegen so ist nochmahlen mehrhöchster Kayserl. Majest. ihr Regierung Befehl hie mit / er Herz Landmarschall wolle die gemessene Verfügung thun / damit jetzt gemeldte Proviantirung allen seiner Jurisdiction unterworfenen Inwohnern dieser Stadt / durch gewisse hierzu verordnete Persohnen / inmassen hievor mehr beschehen / doch in der Still / damit kein sonderß Geschrey unter denen Leuthen gemacht / und dardurch ein mehrer Schrocken und Kleinmütigkeit causirt werde / alsobalden angezeigt / und ein jeder wenigst auff ein Jahr lang zu guter Fürsorgung sich zu proviantiren vermahnet / darauff sodan nach dreihen Wochen ein Visitation angestellt/ der Vorrath jedes Orths beschriben / und wo irgend ein Abgang oder Mangel erschiene/ selbiger ihr Regierung alsobalden zu Verordnung der weitem Nothdurfft fürgebracht werden solle. Nachdeme auch ein sonderer Nothdurfft seyn wolle / daß bey jetzigen so gefährlich sich erzeigenden Läußen und Zeiten / das allhiefige Fortifications-Gebäu unaufgesetzt zu völliger Perfection gebracht / und derowegen kein Zeit oder Stund zuveräumen: so wollen offte höchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. sich dißfalls auff einer Commission allergnädigst resolvirt/ und die Verrihtung dero Obristen Hoffmarschallen/ wie auch dem Herrn Stadt-Quardi Obristen / und dem Bürgermeister allhier solchergestalt aufgetragen haben/daß bey allen hohen und nidern Stands Inwohnern der Häuser/ in- und vor der Stadt ein gewisses Geld auff ein Monath lang contribuirt/ dasselbe in ein ordentliche Cassam gelegt / und davon die Arbeiter und Tagwerker richtig bezahlt werden sollen. Als ist ihr Regierung ferner Befehl hiemit / daß er Herz Landmarschall wegen der Herrn- und Freyhäuser / und wo sonst seines Theils vonnöthen / die weitere Nothdurfft unverlangt Auffertig- und gemessene Verordnung thue/ inmassen allbereit von Hoff auß/ an den Herrn Obristen Hoffmarschallen/ und Herrn Stadt-Quardi Obristen beschehen ist / und er Herz Landmarschall zu Vollziehung Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Willens gehorsambist wol Rechts zuthun wissen wird.

Die Proviantirung solle auff ein Jahr beschehen.

Eine Visitation angestellet werden.

Fortifications-Gebäu fortzusetzen.

29. Novemb. 1631.

20. Junii 1639.

9. Mart. 1683.

9. Januarii 1691.

7. Octob. 1703.

Dergleichen ergangen

Wienn - Stadt Rathß - Wahl.

Vide Lit. X. Rathß-Wahl der Stadt Wienn.

Wienn - Stadt Steuer

Leopold.

Solle nicht nach dem Anschlag/ sondern nach der würcklichen Ertragnuß eingefordert werden.

27. Octob. 1688.

Wienn - Stadt Visitation /

Und Beschreibung der Leuth.

Vide Lit. V. Visitation.

Wildbahn / Wildprath / und Wildprath-Schützen.

Derohalben mannigfaltige Ordnungen und Verbott ergangen.

23. Mart. 1534.

24. Octob. 1548.

13. Maji 1549.

8. April

uff
Für
De.
haben die
Tochter /
diß Ehege
liche Conse
fernern Re
lergnädigst
viel Weeg
Versprech
sey demna
nauer seine
schweigen a
bottene Wi
jestät Erb-
er der Brat
den/ angere
zu leisten.
gen Gener
und ad ma
rius anzufü
dem herma

We
Nt
Ben
seyn
Wärden /
Fürstlicher
nehmen: n
Erb-Herk
den 24. Au
ligster Geb
gehenden h
der Land-
ter sehr heil
Parent offe
und Enffer
Winkel. h
Recht gese
fentlich und
liche Satz-
mithin die
che Erfahre
und Versük
Echeu in S
Persohnen
haben Gewe
fene / oder ar
ersinnlicher /
Verhaben B

8. April 1554.
12. Februar. } 1552.
4. August. }
22. Jun. 1555.
18. Octob. 1565.
8. Febr. 1576.

Vide Lit. J. Jägeren.

Winkel-Heurath.

Auff sondern Befelch und Verordnung der Römischen Kayserlichen Majestät und der Fürstlichen Durchleucht Unserer allergnädigsten und gnädigsten Herrn von der R. De. Regierung wegen denen von Wienn anzuzeigen: Ihr Fürstliche Durchleucht haben die Handlung zwischen Leopold Brauenauer eines/ dann weiland Andraen Eißlers Tochter / Anna/ andern Theils / sambt allen den / so desthalben einkommen / das präcedirt Ehegelübd betreffend/ umb der Sachen Wichtigkeit willen / und weilen allerley schädliche Consequenz darauff beruhet / an höchsternente Ihr Kayserlichen Majestät zu deren fernern Resolution gelangen lassen / und Ihre Majestät sich darunter folgendermassen allergnädigst resolvirt: dieweilen berührte Handlung obgedachtes Brauenauers Theils in viel Weeg straffmäßig / und also geschaffen befunden worden / daß so viel die angebene Eheversprechung belangt / keines fernern Proceß und rechtlichen Aufsführung vonnöthen / so sey demnach Ihre Kayserl. Majestät endlicher Befehl / daß vor allen Dingen der Brauenauer seines Begehrens nicht allein abgewisen / und ihm ein ewiges Silentium und Stillschweigen auferlegt / sondern auch / daß er andern zu Exempel / umb dergleichen heimliche verbottene Winkel-Gelübduß der Gebühr nach gestrafft / seines Diensts entsetzt / und Ihrer Majestät Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enns verweisen werde; dessen alles er der Brauenauer allbereit erinnert / und ihm ernstlich auferlegt / und eingebunden worden / angeregter ihrer Majestät allergnädigste Resolution in einem und andern Vollziehung zu leisten. Daneben haben Ihre Kayserlichen Majestät allergnädigst verordnet / die vorigen General / so dergleichen Ehe-Vergelübduß halber aufgangen / nicht allein zu renoviren / und ad masculos zu extendiren / und solches denen Geistlichen Obrigkeiten und Consistoriis anzufügen / auch ihnen zu befehlen / fürdershin darauff zusehen / und zu sprechen; in dem hernach die Nothdurfft expedirt werden solle / etc.

Rudolph. II.

Entsetzung des Diensts Verweisung des Lands.

Die in hac materia aufgane Generalia auch ad masculos zu extendiren.

20. Octob. 1585.

General-Mandat

Wegen Abstellung deren Winkel-Heurathen.

Sit bieten N. allen und jeden hohen und nidern Stands-Persohnen / wie die allenthalben so wol in Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter als ob der Enns angeessen seynd / oder ins Künftig sich dahin begeben / und darinn auffhalten möchten / was Würden / Condition oder Weesens die seynd / denen diß Unser Kayserliches und Landsfürstliches Patent fürkombt / Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigst zuvernehmen: was massen zwar Unsere höchst-gedehnte Vorfahren / Römische Kayser / König und Erz-Herzogen zu Oesterreich bevorab Weiland Kayser Ferdinand der Erste bereits schon den 24. August. 1550. so dann auch Kayser Mathias den 20. Febr. 1614. beide Christlichsteigster Gedächtnuß wegen Abstellung / der auff allerhand leichtfertige Weiß und Weeg fürgehenden heimlichen Kupplereyen / Winkel-Versprechen und Ehe-Veredungen / so wohl der Land-Leuth und Bürger / als auch anderer ehrlicher Insassen und Unterthanen Töchter sehr heilsamme Satz- und Ordnungen statuirt / und zu männiglichs Wahrnehmung durch Patent öffentlich in Druck außgehen lassen: theils auch vor disen auß Christlichen Antrib und Euffer löblichen geordnet / daß dergleichen Persohnen / welche solthane Kupplereyen und Winkel-Heurath stüßten / die Kinder verführen / darzu Hülff und Vorschub leisten / für Recht gestellt / und nach Beschaffenheit der Sach mit Verweisung des Lands oder sonst öffentlich und ernstlich gestrafft werden sollen; gleichwie aber von so langer Zeit hero diese löbliche Satz- und Ordnungen gänzlich auß Acht gelassen / und in Vergessenheit kommen / mithin die Ubertretter ungestrafft gebliben / also beginnen leyder anjehs / wie es die tägliche Erfahrung gibt / diese böshaffte dem gemeinen Weesen aber schädliche Kupplereyen und Verführungen deren noch münderbährigen Kinder mehr als jemahls und fast ohne Scheu in Schwung zugehen / und also zuzunehmen / daß so wohl hoch als niderer Stands-Persohnen Kinder / so noch unter ihrer Eltern / Befreundten oder verordneten Verwandten Gewalt und Aufssehen seynd / entweder durch eigene Haus- und Brodt-Genossen / oder andere leichtfertige und böshaffte Leuth / und Unterhandler / mittels allerhand erfinnlicher / heimlicher bösen Practiquen / ohne gedacht ihrer Eltern / nächsten Freund oder Verwandten Vorwissen / Consens und Einwilligung / sich unterstehen / sich verheurathen /

Leopoldus.

Vorhero aufgane Generalia.

Schädliche Kupplereyen / und Verführungen.

Darauf entsetzende
Anheyl und Schaden.

Wie die Kinder oder
Pupillen beedes Ge-
schlechts / so sich wi-
der Ordnung verheur-
athen / zu bestraffen.

Wann von denen El-
tern / Verhabenen oder
nächsten Befreundten
anständige Heurathen
abgeschlagen werden/
die Obrigkeit zu ersu-
chen.

Die Mitthelfer mit
gebührender Straff
zu belegen.

Manutenentz.

und verkuypfen zulassen. Wann nun dergestalten solche noch minder jährige Kinder / bes-
vorab die Töchter auß weiblicher Blödigkeit leichtlich verführet / hierdurch aber eheliche
Eltern / ansehentliche Geschlechter öfters nicht allein in grosses Herken-Leyd und Trübsal/
auch Verkleiner- und Verachtung gerathen / sondern auch sie und ihre Kinder mit derglei-
chen unanständigen Heurathen verschlagen : jezumeilen auch mehr nachtheiliger Unrath/
Schand / und andere schädliche Handlungen verursacht werden Uns aber als regierenden
Herrn und Lands-Fürsten in allweeg obliegen und gebühren will / disem zimlich einreissen-
den dem Publico höchst schädlichen Ubel zeitlich vorzubiegen / und / so vil immer möglich / dar-
ob zuseyn / daß die Lands- Kinder / insonderheit die Töchter nach Qualität ihres Stands
und Herkommens ehrlich und nützlich verheurathet / mithin die ansehentliche Geschlechter
und andere gute Familien / bey ihren Würden / Stand und Weesen erhalten / und nicht
durch unzeitig ohne Vernunft oder Bedacht mittels böser Leuth Hülff und Beystand ge-
stüffte liederliche Heurath in Verachtung / öffentliche Schmach und Abfall gebracht wer-
den ; Als haben Wir für eine unumbgängliche Nothdurfft / wie zu mahlen auch Unserer
allerhöchsten Kayser- und Lands-Fürstlichen Ampts zu seyn erachtet / vorberührt Unserer
höchst-geehrten Vorfahren aufgangene löbliche Statuta und Satzungen bey gegenwärtig
Unseren verderbten Zeiten zu männiglichem Wissen und Wahrung erneuern und erfrischen
zulassen. Sehen demnach und ordnen mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / und
rechten Wissen / auß Kayserl. und Lands-Fürstl. Machts-Vollkommenheit hiemit wissen-
lich in Krafft disß Brieffs / daß wann sich hinfürs ein Oesterreichisches Lands- Kind / was
Herkommens oder Stands es seye / und zwar ein Mannsbild vor dem 22sten / ein Weibsb-
bild aber vor den 20ten Jahr ihres / sonst nach dem Oesterreicherischen Lands- Brauch
erforderlichen vogtbaren Alters aufferhalb Vatter und Mutter / nächsten Freund / Verha-
ben oder Obrigkeit Vorwissen / und Einwilligung in Heurath einlassen oder begeben wur-
de / alsdann der selben Vatter und Mutter solchem und anckbar und ungehorsamen Kind nicht
allein kein Heurath-Guth / noch Heimt-Steuer zugeben schuldig seyn : sondern auch in ihr
deren Eltern Macht / Willen und Gefallen stehen solle / dergleichen ungehorsamme Sohn
oder Tochter zu enterben ; wo aber ein Sohn oder Tochter nach Absterben deren Eltern
sich auffer deren nächsten Befreundten und Curatoren / oder der ordentlichen Instanz und
Obrigkeit Wissen und Willen verheurathen wurde / die sollen halben Theil ihres Heurath-
Guths auch Väter- und Mütterlichen Erbs dardurch verwürckt haben / und disß alles Un-
sern Lands- Fürstlichen Fisco verfallen seyn / doch Uns als regierenden Lands-Fürsten /
Herrn und obristen Curatoren / auch Unsern Nachkommen / hierinnen in allweeg die Be-
gnadung vorbehalten ; im Fall aber / daß einem Sohn oder Tochter nach der Eltern Abster-
ben von ihren nächsten Befreundten oder Curatoren ehrlich und anständige Heurathen wi-
der ihren Willen abgeschlagen wurde / so sollen und mögen sie derenthalben ihre ordentliche
Obrigkeit ersuchen / und so die Obrigkeit nach vernünftiger Ermessung der Umstände in
solche Heurath bewilliget / solle sie unangesehen ihrer Freund oder Curatoren Waigerung mit
ihrer Verheurathung frey seyn und nichts verwürckt haben / welches daß ebenmäßig in dem
Fall zuverstehen / wo auch die Eltern ohne erhöhlich und von deren gehörigen Instanz Obrig-
keit nit für sufficient erckenten Ursachen und Bedencken einen Sohn oder Tochter von einer
anständig auch gezimmenden Heurath / wo sie ihre Jahr darzu haben / abhalten / und sonst
ehelich es nit zugeben wolten. Nach dem auch / wie oben vermeldt / sich zum öftern zuträgt / daß
leichtfertige / muthwillige Leuth / des gleichen auch verpflichte Diener ihren herren oder ander-
ren ehrbahren Leuthen die Töchter / Freund oder sonst vertraute Jungfrauen arglistig und
boßhafter Weiß zu der Ehe / oder Schmach und Schand auffreden / so ordnen und wollen
Wir / daß ein solcher / so ein Jungfrau dermassen arglistig und boßhafter Weiß zu der Ehe
oder Schmach auffredet / oder sonst zu dergleichen Kupplerey / Schmach oder Windel-Ver-
sprechen Anlaß / Hülff und Vorschub leistet / zu gebühlicher Straff für Recht gestellt / auch
rechtliche Erkandnuß über ihn ergehen / und was also erckent wird / würcklich und unver-
schont männiglichem vollzogen werden solle : wie dann auch sonderlich an die Geistliche
Obrigkeiten und Consistorien / umb in fürfallenden Casibus auff derley gefährlich und un-
befugte Windel-Verprechen und unzuläßige Ehe-Veredungen nichts zuerkennen / die ge-
messene Nothdurfft aufgefertiget worden ist. Gebieten darauß N. allen und jeden Un-
sern Nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch sonst jedermänniglich / was
Würden / Stands oder Wesens die seynd / hiemit Krafft dises Unserer offnen Patents und
General-Mandats ernst- und festiglich und wollen / daß sie ob diser Unserer gnädigst auch
gemessenen Satz und Ordnung zu allen Zeiten kräftiglich halten und handhaben / darwider
nicht thun / noch der gleichen jemand's andern zuthun gestatten in kein Weiß noch Weeg / als
lieb einem jeden seye Unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden / dann daß ist Unser
gnädigst- auch ernstlicher Will und Meinung / zc. Geben Wienn

7. Septemb. 1703.

Vide Lit. H. Heurath.

Windel-

Hei-
ter schreiben

On d
alle
mit
bey allhie
Freyhäuser
mehrern th
Berth stat
ohne Reich
Leuthen a
Leiten / und
lichen Wei
stattet wer
Wan dan
anbefohlen
Leichtfert
gesehen no
liche und m
unverlängt
continenti
solte / welch
ferners ge
andern zu
hiemit an
würckliche
massen in
Profosen /
deme er

fern / S
dergleichen
auf den
bringen.

Wi

Rel
Predig nich

V
sambe

Zu 5

Winkel-Schreibern /

Heimblichen Practicanten/ und Schrift-Stellern sollen die Advocaten nichts un-
terschreiben.

Vide Lit. A, Advocaten-Ordnung.

Winkel-Würth.

Un der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät Unseres
allergnädigsten Herrn wegen durch die N. De. Regierung dem H. Landmarschall hie-
mit anzuzeigen. Demnach Thro Kayserl. Majestät fürkommen / welcher massen
bey allhiefiger Stadt Wienn eine grosse Anzahl Winkel-Würth sonderlich in Herren- und
Freyhäusern befinden / welche die Wein heimlich herein schwärzen/ auch die Victualien
mehrern theils auff ihrer Herren Güter kauffen / in die Stadt führen / selbige in hohen
Werth steigern / und mit Haltung Kostgehern verkochen/ auch die Wein in ihren Zimmern
ohne Reichung einiges Pfenninges Tax und Ungelds/ und darzu gemeiniglich verdächtigen
Leuthen außleuthgeben sollen / bey denen auch die größte Unordnungen und Leichtfertigs-
keiten / und daß sie den mehrern Theil ledige Putsch und schlechtes Gesindl zu sambt unehr-
lichen Weibs-Perföhnen zu Verübung allerhand Lastern hineinzigeln / beschehen und ver-
stattet werden : Damit sie nur den Wein quocunque modo hinauß bringen können.
Wan dann höchst ernennet Thro Kayserl. Majestät Ihr Regierung herauff allergnädigst
anbefohlen / damit dergleichen Mißgebrauch und Unordnungen zu sambt den verübten
Leichtfertigkeiten allerdings abgestellt und hinweg gebracht / künfftig auch keine mehr zu
gesehen noch geduldet werden : wegen Herren- und Freyhäuser gehöriger Orthen die ernst-
liche und würckliche Abschaffung/ alsobalden zuverck setzen zu lassen / und durch Anstellung
unverlängter Inquisition, allein ob angeregten Orthen sich befindende Winkel-Würth in
continenti ab- und hinweg zuschaffen; und da einer oder mehr darüber betretten werden
solte / welche sich des Winkel-Leuthgebens / und dergleichen ziglenden Leichtfertigkeiten /
ferners gebrauchen wolten / gegen denselben mit unnachlässiger ernstlicher Bestrafung
andern zum Abscheuen und Exempel zuverfahren. Als wird ihme Herrn Landmarschall
hiemit anbefohlen/ diser Thro Kayserl. Majestät allergnädigsten Resolution alsobalden
würcklichen nachzukommen / und solche in ein und andern obangeregte und Resolvirter
massen in effectum zu dirigiren/ damit im widrigen sie Regierung durch ihren untergebenen
Profosen/ und wen sie demselben zu ordnen werde/ nicht schärffer zu verfahren/ Ursach habe ;
deme er Herz Landmarschall also gehorsamblich nachzukommen wissen wird.

Ferdin. II.

Derselben Excess
und darauß entste-
hende Unheil.

Inquisition anzus-
stellen/ und dergleis-
chen Leichtfertigkeit-
ten abzuschaffen.

Befehl am Herrn
Land-Marschall.

18. Martii. 1631.

Windischgärsten Unterthanen /

So im Spittal / und Windischgärsten-Thal geseffen / sollen bey ihren Hän-
fern / Schweig-Hütten / oder auf den Almen kein Schmalz / Käß / Schotten / oder
dergleichen Ziehmaß-Nothdurfft verkauffen / sondern was sie zu verkauffen haben / alles
auf den Windischgärstnerischen Erchtäglichen Wochenmarkt zu freyen Verkauf über-
bringen.

Maximil. II.

19. Martii 1571.

Winter-Quartir.

Winter-Quartir Patent, so außgangen

3. Januar. 1632.

Ferdin. II.

Wirthshäuser /

Keller / Drückstuben / Sarkuchl und dergleichen unter den Gottes-Dienst und
Predig nicht zu eröffnen.

3. Julii 1663.

Leopold.

Vide Lit. G. Gottes-Dienst / & Lit. T. Tugend-
sambes Leben.

Wittib und Waisen

Zu begwaltigen/ und zu unterdrucken verboten.

Vide Lit. T. Tugendsambes Leben.

Stt 3

Wittib.

Wittibliche Heurath.

Ferdin. I.

Wittiben Abtelichen
Stands / so sich wis
der ihren Stand ver
heurathen / in keinem
Abtelichen Consortio
zu gedulden.

Wittiben des Herrn und Ritterstands / welche sich auß dem Stand zu schlechten und unachtsamen Persohnen verheurathen betreffend; obwohlen die zween Politische Stände bey der Kayserl. Majestät angehalten / daß solche Weibs-Persohnen ihres leichtfertigen Anhängens willen / dardurch die Familia in Verachtung kombt / ihrer Güter solten zur Straff beraubt / und auff andere Freund transferirt werden / ist es doch von Kayserl. Majestät dahin resolvirt worden / das solche Weibs-Persohnen zur Straff auß adelichen Consortiis außgeschlossen / mit ihnen kein Gemeinschaft gehalten / auch sonst nichts anderst / als ihres anderten Ehemanns Stand erfordert / respectirt werden sollen

3. Febr. 1546.

Vide Lit. H. Heurath.

Von Wittiblicher Verheurathung bey der Burgerchaft allhier / sibe hieoben / der Stadt Wienn alte Ordnung und Freyheiten.

Wochen-Knecht Abschaffung.

Maxim. II.

Beschwären wider
die Wochen-Knecht.

Wochen-Knecht
abzuschaffen.

Ben Straff nicht
auffzuhalten.

Denenselben keine
ligende Güter zu
überlassen.

Untertanen Kin
der sollen ihren Ob
rigkeiten dienen.

Wie solche Kinder
zubalten.

Wir bieten N. allen und jeden Unsern Untertanen / Geistlich und Weltlichen / was Würden / Stands oder Weesens die allenthalben in disen Unserm Erzhertzogthumb Oesterreich unter der Enns geessen seyn / und sonderlich denen / so Gericht / und Gebiet für sich selbst oder Verwaltungs-Weis innen haben / Unsere Gnad / und alles Gutes; und ist von einer ehrfamben Unserer Landschaft obermeltes Unserm Erzhertzogthumbs Oesterreich unter der Enns Beschwärweis fürkommen / wie daß sich unter etlichen Landleuthen ledige Persohnen auffhalten sollen / welche man Wochen-Knecht nenne / dieselbe da sie ein Wochen arbeiten / die andere Wochen seynen und frey seyn / oder bey ihnen Landleuthen und denselben Untertanen arbeiten / und da die Untertanen ihnen die Lohn mit Geld nicht bezahlen könten / sollen sie mit ihnen ein Pact machen / dardurch sie ihren Grund an sich bringen / von denen sie nicht allein weder Steuer noch Dienst reichen / sondern die angefessene Untertanen also verderben / daß ein solcher Wochen-Knecht mit solchen seinen Pact ungesteuert mehr / dann der Untertan selbst / in Traid und andern erhalte / alles allein dahin angesehen / daß dieselbe also unverbunden und unverdingt / als Freysassen seyn / auch in einigen der Landschaft Mitleiden nicht stehen / ihrer Leichtfertigkeit abwarten / und thun / was sie selbst wollen; welches Uns als Regirenden Herren und Landsfürsten aber keines Weegs zu gestatten / oder zuzusehen gemeint ist: und wollen auch / daß hinfüro kein Wochen-Knecht mehr nach der Wochen arbeite / sondern jedweder sich auf Jahrs frist zu einem Herrn eindinge; Welcher aber darwider betreten wurde / gegen denselben solle mit gebührlicher Leibstraff verfahren werden / und ist auch euch Landleuthen und Untertanen samment und sonderlich hiemit auffgelegt / und befohlen / daß ihr solche Wochen-Knecht hinfüro bey Straff nicht mehr auffhaltet / noch Unterschlaiff gebet / sondern dieselbe Wochen-Knecht ihren Obrigkeiten zur Straff / und daß sie alsdann in ordentliche Dienst gebracht werden / anzeigen. Desgleichen solle auch hiemit gänzlich verboten seyn / denen ledigen Knechten ligende Grund und Weingärten / Wiesen / Aecker / und dergleichen Käufflichen an sich zubringen / oder ihnen derley Grund aufzugeben / und zuverkauffen oder zu versetzen; ihnen solle aber hiemit unbenommen seyn / wo ihnen Grund mit Erbschaft einfüllen / daß sie dieselbe zu ihrem Nutz wohl behalten mögen; und weil augenscheinlicher Mangel an denen treuen Ehehalten erscheint / so wollen Wir / daß vermög weil. Kayser Ferdinand Unserm geliebten Herrn und Vatters hochlöblich und seeligster Gedächtnuß vom 24. Tag Augusti verschiedenes 50sten Jahrs außgegangenem Generals und Sakung / bey der Wir es dann auch allerdings gnädigst verbleiben lassen / der Land-Leuth Untertanen Söhn und Töchter / ihren Obrigkeiten und Grund-Herren / wo die Eltern / oder derselben Freund / dieselbe selbst nicht zuerhalten hätten / oder bedürfftig wären / umb den Lohn / den sie anderer Orthen haben möchten / vor allen andern zu dienen schuldig seyn; aber dagegen die Herren soche Diener nicht wie Leibeigene Knecht oder Slaven / sondern mit nothdurfftiger Unterhaltung / wie gebräuchlich halten: doch solle auch denen Eltern ihre Kinder in die Stadt / Handwerck oder andere ehrliche Sachen zu lehren / zu schicken unverwehrt seyn; an dem allen beschicht Unser ernstlicher auch endlicher Will und Meinung.

20. Augusti 1565.

Solche Wochen-Knecht seynd auch im Land ob der Enns außgeschafft worden.

27. Febr. 1581.

Vide Lit. H. Hauer Ledige.

Wo

Wochen-Marckt

Auf keinen Fejrtag zuhalten.

Vide Lit. S. Fejrtag.

Wochen-Marckt zu Wienn /

Wie es auf denenselben mit Einkaufung der Faillschafften gehalten werden solle.

Vide Lit. S. Fürkauff.

Wohlfeilligkeit des Weins.

Allen Burgern / und andern zu Wienn / so Wein unter den Banden zu verkauffen / oder zu verleuthgeben haben / die bißhero nach eines jeden Belieben eigenthätig fürgenommene Erhöhung des Werths mit nachdrucklichen Ernst abzustellen / auf daß der Wein in billichen Preis erhalten werde. Wie dann Thro Kayserl. Majest. auff verspührenden widrigen Fall die freye Wein Zu- und Einfuhr in die Stadt Wienn würcklich zuzulassen bereit gnädigst resolvirt / und anbefohlen haben.

Leopoldus.

21. Octob. 1667.

Wohlgebohren.

Wem diser Titul zustehe?

Vide Lit. S. Titul.

Wolffs-Gruben /

Fallbaum / Eysen / Leg-Büchsen / und Selbgeschosß nicht zugebrauchen.

Vide Lit. S. Jägererey.

Wolffs-Lagen.

Vide ibidem.

Wolff-oder Fuchs-Gruben

An ungewöhnlichen Orthen zumachen verbotten.

Vid. Lit. S. Tract. de Jurib. incorpor. tit. 14. S. 8.

Woll

Auß Teutschland zuführen bey Hinwegnehmung verbotten / sowohl wegen des Fürkauffs / auch als daß man sich des Teutschen Tuchs gebrauchen soll / damit das Geld im Land verbleibe.

Ferdin. I.

1. Octob. 1558.

Vorstehendes Verbott wieder relaxirt / doch gegen Bezahlung der Mauth / Zoll / und Aufschlag.

Idem.

28. Aug. 1559.

Wucher.

Wir bieten allen und jeden Unfern Unterthanen Geist- und Weltlichen / was Stands und Würden die in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns wohn- und sesshaft seyn / Unsere Gnad und alles Gutes; und geben gnädigst zuvernehmen: ob wohl vermög der geschribenen Kayserl. Rechten / außgangenen Polikey-Ordnungen / und heylsamben Constitutionen / alle und jede wucherliche Contract und Handlungen dardurch der Christlichen Lieb / forderist den Gebotten Gottes zuwider jemandß benachtheilt / und übervortheilt wurd / von Weyl. Kayser Rudolph dem Andern / Unfern freundgeliebten Herrn Vattern und Vettern Christ-seeligsten Angedenckens durch unterschiedliche außgangene und publicirte Generalien / noch An. 1589. und 1593. ernstlichen und bey hoher

Ferdin. II.

Von allen Rechten verbottene wucherliche Handl.

Fürleihen der Jugend.

Von dem auch schon vorher aufgeliehenen Geld über 7. per Cento Interesse nicht zu passiren.

Hinsüro 5. oder höchstens 6. per Cento zu gelassen.

Wider diese Ordnung nicht zu handeln.

Auff die verbottene Contract keine Execution zu theilen.

hoher Straff inhibirt und verboten; so langt Uns doch glaubwürdig an/ und bezeugts die tägliche Erfahrung allzuviel / daß nicht allein denselben zuwider allerley Partida, unzimliche böse wucherliche Contract, Einnehmung Un-Christlicher Interesse in Darleihung Gelds/ und andern Sachen fürgehen / und fast Uberhand nehmen: sondern auch theils sich unterstehen wollen/ die Jugend / so noch in ihrer Eltern oder fürgesetzten Verhaben/ und Tutorn Gewalt und Sorg/ganz hinderlich zu untergehen/ ihnen den jungen noch unverständigen Leuthen / wider Ordnung der Rechten fürzuleihen und zu borgen/ auch sonst dermassen Un-Christliche Partida zutreffen / daß die Contrahenten nicht allein diß Fürleihens nicht halben theils genießen können / sondern gar darüber in das Verderben und Armuth gerathen/ ja theils durch dergleichen höchst-verbottene wucherliche Contract und übersehtes Un-Christlich und Jüdische Interesse von häuslichen Ehren gebracht werden. Wann Wir dann als Herz und Landsfürst solches keineswegs zugestatten/ weniger dergleichen verächtliche Inwindschlagung deren hiervor deswegen aufgangenen inhibitorial-Mandaten zugehalten gedencken; Als haben Wir hiemit nicht allein vorige Unserer geehrten Vorfahren dißfalls aufgangene und publicirte Generalien alles ihres Inhalts erholt/ und hiemit würcklich erfrischt/ sondern Uns auch in specie dahin allergnädigst resolvirt/ daß/ so viel die in denen Schuld-Obligationen verschribene Interesse, so bereits von diesem jezigen Unsern aufgehenden General-Mandat zu bezahlen/ verfallen/ gelangen thut/ die Contentirung der Verschreibung gemäß/ doch nicht über 7. per Cento passirt und darauß erkennt: was aber von Zeit dieser Unserer Resolution und Mandats hinsüro contrahirt/ auffgericht und beschriben / oder auch von dem bereits hievon verschribenen Interesse hinsüro verfallen wurde/ bey Verlust der Haupt-Summa mehrers nicht / dann 5. oder meistens 6. per Cento Jährliches Interesse zugelassen / oder passirt werden solle. Und empfehlen hierauff auch allen und jeden ernstlich/ und wollen daß ihr euch hinsüro aller und jeder ungebührlicher Contract und Partiden / auch Einnehmung einiges größern Interesse, fürnehmlich aber angedeuteter massen die Jugend zuhintergehen/ ihnen fürzuleihen/ zu borgen/ und wucherliche Handlungen mit ihnen oder andern zumachen / gänglich und gewislichen enthaltet: dann welche hierüber in einem oder andern straffmäßig betreten/ oder erkundigt werden/ dieselbe nicht allein ohne Mittel umb das Darleihen/ sondern auch weiter nach Gestalt und Beschaffenheit der Partiden/ ernstlich gestraffet werden sollen; wollen auch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten hiemit auferlegt haben / daß sie hinsüro auff dergleichen Schulden und schädliche Contract das wenigst nicht erkennen / oder denen Darleihern einzige Execution nicht ertheilen / sondern ob dieser Unserer/ dem gemeinen Weesen wohlgemeinten Verordnung und General-Mandat festiglich handhaben / und gegen den Verbrechern angedeuteter gestalt gewislich und unverschont mit Straff verfahren / und da vonnöthen ex officio procediren; darnach sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten hat. Es beschiehet auch hieran Unser ernstlicher auch endlicher Willen und Meinung.

11. Sept. 1628.

Wucherlicher Contracten /

Und Zuschlag Verbitung.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Obrigkeiten / auch andern Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Weesens die allenthalben in Unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad; und geben euch gnädigst zuvernehmen / obwohlen nicht allein in Geist- und Weltlichen Rechten/ sondern auch in diesem Unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich durch viel unterschiedliche von Unsern höchst-geehrten Vorfahrern / bevorab von Weyl. den in Gott ruhenden Kayser Ferdinand dem Andern Unsern geliebtesten Anherm An. 1633. auß tragender Väterlicher Obsorg und Liebe zu der heylsamben Gerechtigkeit aufgangene Landfürstl. General-Mandata alle und jede wucherliche Contract bey hoher Straff verboten / und insonderheit geordnet/ daß in allen Schuld-Verschreibungen und Contracten die wahre und rechte Ursach/ woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen/ und wo dieselbe nicht von baar dargeliehenen Geld/ sondern andern zugeraiten und zugeschlagenen Sachen her rühreter/ daß dieselbe / wie auch deren Qualitäten/ und der Werth / wie hoch sie nemblichen angeschlagen / und zugeraitet / außgedruckt werden sollen. So müssen Wir doch mißfällig vernehmen / und bezeugts die tägliche Erfahrung allzuviel / daß nicht allein selbigen Ordnungen nicht nachgelebt/ sondern auch dergleichen ungebührliche Handlungen / je länger je ärger und mehrer eingerissen/ auch dermassen Un-Christliche Partiden und Zuschlag fürübergehen/ dardurch der gerechte Zorn Gottes erweckt / und mancher des Fürleihens halben oder dritten Theil nicht genießen kan/ sondern gar darüber ins Verderben und Armuth gerathen muß; in deme angezogener pur lauterer Context dieses so heylsamben Statuti gleichwol von denen Darlehern boshaftig dahin interpretirt und außgelegt werden will/ als ob hierdurch nicht verboten worden wäre / sich nach Belieben der Zuschlag zugebrau-

Aufgangene Generalien wegen wucherlichen Contracten.

Weilen aber denen nicht nachgelebt/

Branchen/ un-
sigen Gewinn-
gation aufg-
teiligster Ge-
Fürst ein sol-
Geist- und
leihen von
fer- und Lan-
Generalien
der obgemel-
nahmen/ wo-
nes Verkauf-
Fahrnissen
Sachen/ un-
Conseirum
menen/ und
derwärtigen
Darleihen
proprio be-
einschließt
Jedoch wo-
chen zugela-
Ernst/ de-
allerdings
und wucher-
Execution
Regierung

Dergle-
führung d-
fältig em-

V
Et Li

Medic
Net
was
reich
und geben
lati andera-
sche/ auch
in diß Un-
Haupt- un-
nehen mit
daß sie von
Erfuchung
lerhand Ni-
Verwahrle-
derbung an
examirte
andern Ni-
Nahrung
öffentliche
geschliche
feneh- Cran-
Stadt/ und
gegen densel-

brauchen/ und etwo dem Geld bedürfftigen Debitori die angeschlagene Waar in übermäßigen Gewinn/ drey oder vier doppelten Werth anzuhengen / wann solche nur in der Obligation aufgedruckt und benennet worden ; welche Auslegung aber solcher Unserer Anherm feeligster Gedächtnuß wohlgemeinten Intention zuwider ist/und Wir als Herz und Landsfürst ein solches länger zuverstatten keineswegs gesonnen / es auch wider die Billigkeit / Geist- und Weltliche Recht strebet/ dem gemeinen Wesen und jedwedern/ der Geld zuentleihen vonnöthen hat/ zum Schaden und Verderben gereicher. Als wollen Wir auß Kayser- und Landsfürstl. Macht / nicht allein alle vorige disfalls außgangene und publicirte Generalien alles ihres Inhalts hiemit wiederholet/ und erfrischet / sondern zu Verhütung der obgemeldten ungleichen / und vortheilhaftigen Auflegungen alle Zuschlag / sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ sie beschehen als ein Darlehen oder unter einem andern Schein eines Verkaufss/ Verehrung oder auff andere Weiß / als mit Gold / Silber/ Kleynodien / Fahrnussen/ Schuld-Brieffen/ Wein/ Getreid und andern beweglichen und unbeweglichen Sachen/ und in Summa allen deme / was nicht gangbahres gutes baares Geld ist / bey Confiscirung sowohl des ganghen Darlehens an Capital, als dem bereits darvon eingenommenen/ und noch außständigen Interesse, auch noch darneben / gestalten Sachen nach / anderwärtiger Bestraffung verboten / und eingestelt haben / es wäre dann Sach / daß ein Darleher seine eigene/ und nicht von jemand andern erhandlete Schuld / die er selbst in proprio bey dem Entleherer zusordern hat / bey einem neuen Darlehen per novationem einschlußete / in welchen Fall solches für keinen verbotenen Zuschlag gehalten werden solle ; Jedoch wollen Wir hierdurch anjeko so wenig als zuvor die Interesse zu Capitalien zuzulassen zugelassen haben ; Befehlen demnach euch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten alles Ernsts/ daß ihr ob dieser Unserer dem gemeinen Wesen zum besten gemeinten Verordnung allerdings handhabet / und auff solche oben erzehlte indifferenter verbottene Zuschlag / und wucherliche Handlungen/ das wenigste nicht erkennet / noch denen Darleheren einige Execution ertheilet/ sondern so bald etwas dergleichen vorkombt / solches Unserer N. De. Regierung und Cammer zu Bestraffung alsobald anzeigen.

Als werden solche renovirt.

Die Zuschlag gang und gar

By Straff verboten.

Doch ist eine alte Schuld zu einer neu per novationem zu zuschlagen erlaubt. Die Interesse zu Capitalien zu machen / verboten. Manuteneh dieser Verordnung.

18. Junii 1659.

Dergleichen Verordnungen / worinnen auch sonderlich die Corruptir- und Hinterführung der Jugend durch solche wucherliche Contract verboten worden / seynd vielfältig emanirt :

18. Junii 1589.

22. Decemb. 1593.

11. Sept. 1628.

Vide Lit. S. Senatûs Consult. Macedonianum.
Et Lit. Z. Tugendames Leben.

Wund=Arzt /

Medici, und Arzney=Cramer.

Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist und Weltlichen/ was Würden / Stands oder Wesens die in Unserem Erz=Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seyn/Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : Demnach ein Zeithero allerhand Bullati anderer Orthen ihrer begangenen Missethaten halber entwichene / unbekante / Kezerische/ auch Juden / und Widertauferische Medici, Arzney=Cramer / und Wund=Arzte / in diß Unser Erz=Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / ja so gar in diße unsere Haupt- und Residenz=Stadt Wienn häufig einschleichen und einreisen/ welche ihre Arzneyen mit höchsten Betrug und Gefahr der Patienten umb theures Geld verkauffen / und daß sie von der hiesigen Facultät zu Examinirung ihres Doctorats / ante acta vitæ / und Erfuchung ihrer Medicamenten erforderet werden / dero selben nicht pariren / sondern allerhand Ausflucht und Schutz suchen thun ; dardurch nun grosses Unheyl und merckliche Verwahrlosung der Menschen an ihrer Gesundheit / und des Lebens / auch wohl gar Verderbung an Leib und der Seelen / neben Abbruch denen anderen in der Kunst Erfahrenen examinirten und approbirten Medicis, ingleichen denen Burgerlichen mit Steuer / und andern Auflagen onerirten Apotecern / Barbieren / und Baadern an ihrer täglichen Nahrung zugefügt wird / und ob Wir zwar noch den 15. Octob. des 1638. durch einen öffentlichen Ruff publiciren lassen / daß dergleichen in der Stadt / und auff dem Land eingeschlichene Bullati, unbekante / Kezerische / Jüdisch- und Widertauferische Medici, Arzney=Cramer/ Wund=Arzt/ und andere dergleichen Persohnen würcklich hinweg von der Stadt/ und auß dem Land geschafft/ und da einer oder der andere darüber betretten wurde/ gegen denselben mit ernstlicher Bestraffung / anderen zum Abscheu und exempel unnachlässlich

Ferdin. III.

Ubel/ so durch dergleichen unexamirte Leuth entstehen.

Derentwegen ergangen Ruff.

läßlich verfahren werden solle / so werden Wir doch berichtet / daß Dato deme zuwider / etliche in der Still sich noch auffhalten sollen. Wann Wir dann berührter Unserer Resolution zu inhairiren Uns resolvirt / und solche Leuth auß dem Land hinweg geschafft haben wollen ; Hierumben so befehlen Wir euch N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / wie auch allen Städten / Märkten / und Flecken dieses Unseres Erz- Herzogthumbs Desterreich unter der Enns hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr obbenente Bullatos, unbekante / Kekerische / auch Juden / und Widertaufferische Medicos, Arheneu-Cramer und Wund- Aerzt alsobalden ab- und ausschaffet / und da weiters einer oder der ander betretten wurde / den oder dieselbe in würckliche Bestraffung ziehet ; wie nicht weniger die unexamirte und unapprobirte Apoteker / Barbierer und Baader / so sich allbereit bey denen Apoteken / Barbir- oder Baadstuben befinden / alsobalden hieher für den Decanum und Medicinische Facultät der allhiefigen Universität zu den gebührlichen Examen stellet / und da sie sich dessen verweigern wurden / alsobalden removirt und abschaffet / und hinfüro keinen Apoteker / Barbierer / oder Baader zur Apoteken / Barbir- oder Baad-Stuben zukommen lasset / er habe dann von berührter Medicinischen Facultät seiner erlehrnten Kunst und Erfahrung halber ein gnugsammes Testimonium fürzuzeigen ; Daran vollzieheth ihr Unfern ernstlichen Willen und Meinung.

1. Decemb. 1639.

Dieselbe ab- und außzuschaffen.

Apoteker / Barbierer und Baader zu examiniren.

Leopoldus. Repetirt

7. Septemb. 1695.

Wirth

In der Kayserlichen Residenz- Stad Wienn sollen deren frembden Leuthen Tauf- und Zunahmen gehöriger Orthen also gleich einreichen.

Vid. Lit. F. Frembde Leuth.

Wirth und Gastgeben /

Wie sich dieselbe gegen ihre Gäst / und diese hinwiderumb gegen sie zuverhalten haben.

Vid. Lit. G. Gastgeben und Gästen verhalten.

Wirthschafft /

Etlicher mitleydenden Stadt und Märckt in Desterreich unter der Enns betreffend.

Vid. Lit. F. Frey- Jahr deren mitleydenden Städten.



Wbber = Aufschlag /

Und Mauth nicht zu verschwärken.

Leopoldus.

Darbiten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / In- und Außländern / was Wir den / Stands / oder Weesens die seynd / insonderheit aber denen jenigen / so in Unserm Erz- Herzogthumb Desterreich unter und ob der Enns allerhand Waaren / Wein / Mehl / Getraider / auch andere Mauth- und Aufschlags- mäßige Sachen erkauffen oder verkauffen / und in- oder außser Lands verführen / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / welcher gestalten Uns gehorsambst referirt und vorgebracht worden / wasmassen Theils Kauff- und Handels- Leuthe / forderist aber auch die ohne das verboten / und höchst schädliche Fürkauffer sich ganz frevent- und muthwilliger Weis unterfangen / abseitige Weeg und Strassen zu umbgehen / und Verschwärkung Unserer Mauth und Aufschlag zu Wbbs zusuchen / und Uns hierdurch die schuldige Mauth und Aufschlags- Gebühr unverantwortlich zu entziehen. Wann aber dergleichen straffmäßig- und zu Schmälerung Unseres Cammer- Guts sehr schädliches Beginnen Wir keines Weegs länger zu verstatten / sondern zu künsttlicher Verhüt- und besserer Abstellung dergleichen schädlicher Mauth und Aufschlags- Verschwärkung neben denen bereits bestelten noch mehrer Filial- Mauth und Bey- Aufschlag anzuordnen / gesonnen : als befehlen Wir hierauff N. allen und jeden Herrschafften und Obrigkeiten / Stadt / Märckt / Dörfern / und Flecken / auch sonst mannißlichen hiemit ernstlich / und wollen : daß ihr ins gesambt / und euer jeder insonderheit Unfern Mauth- und Aufschlags- Beambten allda zu Wbbs

Verbottene Verschwärkungen.

Zu dessen Abstellung noch mehrer Filial- Mauth / und Bey- Aufschlag anzuordnen.

Wbbs / all
und Aufsch
und etwo
befinden m
mäßige So
nen auff W
fügte heim
noch ander
auf euerer
und einford
und Waare
Lands hant
Abweegen /
wiß enthalt
verhoffter
Weiß ver g
Mehl / Get
contraban
setzung dif
lichkeiten /
Ernstes at
Betrettu
ten zu vor
dessen wür
ben in Un

W
ge
fe
Herren /
daß Thro
thums
fabls auf
unlängst
hab und
Krafft ei
Regenspr
gigt relo
ches der
schüst / u
men wer
wollen /
schlag zu

W
de
E
und ander
und alles
vorhero g
Werburo
lich- gelieb
obern Lan
dero unter
Aufschreit
bebüßlic
auch ange
schlag zu
auff sehen

Ybbs / allwo sie in Unfern Nahmen zu Wasser oder Land / erst obbesagte Filial-Mauth und Aufschlag auffzurichten für nothwendig / auch die Gefäll am füglichsten einzubringen / und etwo jemand's auß eueren eigenen Burgeren und Unterthanen darzu tauglich zu seyn befinden möchten / nicht allein unweigerlich verstaten / und die Mauth / und Aufschlagmäßige Sortimenten / nach dem practicirten Vectigal einnehmen lassen / sondern auch ihnen auff Begehren und Anhalten / alle Obrigkeitliche Hülff und Assistenz wider alle unbezogene heimliche Verschwörungen leisten / und weder für euch selbst ver hinderlich seyn / noch andern solches zu thun keines Weegs gestatten sollet : dann widrigen Falls Wir allen auß eurer Verweigerung und Widerseßlichkeit entspringenden Schaden bey euch ersuchen und einfordern müsten. Wir vermahnen und warnen auch alle und jede / so mit Wein / und Waaren / oder andern Mauth- und Aufschlagmäßigen Sortimenten in- oder außser Lands handeln / hiemit ernstlich / daß sie sich aller vorverstandenen heimlichen Strassen und Abweegen / wie auch der gefährlichen Mauth- und Aufschlag-Verschwörungen also gewiß enthalten / und bey denen Ordinari Strassen jederzeit verbleiben / als im widrigen un- verhofften Fall einem oder dem andern / wer der auch seye / so sich hierwider freventlicher Weiß ver greiffen / und in der That betreten wurde / nicht allein alle seine Waaren / Wein / Mehl / Getraid / und andere Mauthbahre Sortimenten / so er mit sich führet / also gleich contraband / und hinweg genommen werden sollen ; zu welchen Ende / und besserer Fort- setzung diser Unserer gnädigsten Intencion, auch Verhütung Unsers Cammer-Guts Schäd- lichkeiten / Wir Unfern im Land bestelten Oberreittern unter einsten gemessen / und alles Ernsts anbefohlen haben wollen : daß sie ihre embsige Obsicht hierauff tragen / und bey Betretung ein- oder anderer Parthey / solches Unfern Mauth- und Aufschlags-Beamb- ten zu vorberührten Ybbs alsbalden anzeigen / und den Verschwärer sambt den Gut zu dessen würcklicher Confiscation und Einziehung bringen sollen : hieran beschicht / ic. Ge- ben in Unserer Stadt Wienn.

Denen Beambten alle Assistenz zu leisten.

Wie die Oberreitter zu bestraffen.

22. August. 1677.

Ybbs- und Aufschlags Befreyung.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majestät we- gen/ Herrn Land-Marschallen hiemit anzudeuten : mehr höchst ernannte Thro Kay- serl. Majestät haben sich auff der Ober- Ennsrischen vier Ständt von Praelaten/ Herren / Ritterschafft / und denen Städten gehorsambstes Suppliciren / in welchen sie / daß Thro Majestät bey Erstreckung deß vor einen Jahr der Landschaft diß Erz-Herzog- thumbs Oesterreich unter der Enns bewilligten doppelten Aufschlags zu Ybbs ihrer diß- fahls auff Mehl / Wein / und Traid von Alters hero habenden / und von Thro Majestät unlängst widerumb confirmirten Freyheiten und Exemptionen mit würcklichen Hand- hab und Beschüzung der selben allergnädigst ingedenck seyn wolten / unterthänigst gebetten / Kräft eines an die hinterlassenen Herren / geheimb- und deputirte Herren Råth / sub dato Regenspurg den acht und zwainzigsten Junij remittirtes Hoff-Decrets / dahin allergnä- digst resolvirt / und wollen : daß die Ober- Ennsrische Ständ dises Orths / weilen sol- ches der Justiz in allweeg gemäß / bey ihren Exemption-Privilegio deß Aufschlags ge- schüzt / und in Kräft desselben von ihnen oder den ihrigen nichts eingefordert oder genoh- men werden solle ; welches man ihme Herrn Land-Marschall hiemit zuwissen erinnern wollen / der wird einer R. O. Landschaft Herren Verordneten / hierüber bey den Auf- schlag zu Ybbs die fernere Verordnung zu thun / solches zu intimiren wissen.

Ferdinand. II.

Beschwärbe deren ober Ennsrischen Ständen wider den Aufschlag zu Ybbs.

Dieselbe sollen bey ihren Exemption-Privilegio geschüzt werden.

26. Jul. 1630.

Ybbs- und Aufschlags Extendirung.

Arbietten allen und jeden Geist- und Weltlichen Inn- und Außländern / was Wir- den / Stands oder Weesens die seynd / insonderheit aber denen jenigen / so in Unfern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns allerhand Getraid / Mehl / Wein und andere Aufschlagsmäßige Sachen erkauffen und außser Land führen / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben denenselben hiemit zuvernehmen : und ist euch Zweiffels ohne vorhero gehorsambst wissend / auß was erheblich- und beweglichen Ursachen / weyland der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst / Kayser Ferdinand der Dritte Unser freund- lich-geliebter Herz und Vatter Christseeligsten Angedenckens / Unfern lieben getreuen drey obern Land-Ständen gemelten Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns vermög dero unten dato 27. Octobr. deß abgewichenen 1652. Jahrs außgefärtigten Kayserlichen Aufschreibung dise allergnädigste Bewilligung gethan und zugelassen / daß sie zu etwas behülfflicher Ablegung ihres in viel Weeg an erwachsenen Schulden-Lafts und daher auch angeschwältten jährlichen Zinsungen / ihren nach 1629. erlangten doppelten Auf- schlag zu Ybbs / und welcher Orthen der selbige im Land ihnen Ständen zuständig ist / noch auff zehen hernachfolgende Jahr doppelt einzufordern allergnädigst bewilligt ; nun werden

Leopoldus.

Denen 3. obern Lands Ständen unter der Enns von Ferdinand III. der doppelte Auf- schlag zu Ybbs auff 10. Jahr bewilliget.

zwar obgemelte zehen Bewilligungs Jahr 1662. den 23. Octobr. zu End lauffen / es haben aber bey Uns in dem Land-Tag / welchen wir in den jüngst abgelassenen 1658. Jahr zu Wienn durch Unsere hinterlassene geheimbe und deputirte Rätth gehalten / ermelte N. De. Land-Ständ allerunterthänigst angebracht und gebetten / daß Wir in gnädigster Anmerkung deren von vilen Jahren zurück aufgestandenen Lands-Unruhe und Empörungen / nichts destoweniger aber höchst besagt Thro Kay. Majest. darbey geleisten grossen Bewilligungen continuirten Winter Quartir und Unterhaltung dero Kayserl. Kriegs-Völkern obangeregten Aufschlags zu etwas besserer Bestreitung ihrer jährlichen Aufgaben / noch auff ein gewisse Anzahl Jahr doppelt einzunehmen allergnädigst zulassen wolten. Wann Wir dann hier auff gemeldter Stände allerunterthänigstes Bitten mit Kayser- und Lands-Fürstlichen Gnaden angesehen / und bewilliget / daß sie angeregt doppelten Aufschlag zu Ybbs und am Land von obengesetzten 23. Octobr. des künfftigen 1662. Jahrs anzuraiten noch auff zwainzig hernachfolgende Jahr / welche sich den 23. Octobr. künfftigen 1682. Jahrs enden werden / von oben gemeldten allen und jeden in diesem Land erkauftend und ausführenden allerhand Getraid / Mehl / Wein / und andern Aufschlags-mäßigen Sachen durch ihre untern dato gebrauchte und ins künfftig noch brauchende Mittel einfordern sollen und mögen / damit nun solcher auff 20. Jahr lang bewilligte doppelte Aufschlag sein Krafft und Wirkung erreiche / desselben auch Unsere getreue Ständ zu obgehörten Zihl und End gemessen und anwenden mögen: als thun Wir diese Unsere allergnädigste Bewilligung zu männigliches Nachrichtung hiemit allergnädigst erinnern / und denenselbigen darbey ganz ernstlich befehlen / daß ihr die Kauff- wie auch Schiff- und Fuhrleuth / so mit Getraid / Mehl / Wein und andern Aufschlags-mäßigen Sachen handelt und ausführt / welche die seynd niemands außgenohmen / von dato inner denen von Uns gnädigst bewilligten 20. Jahren / von allerley Getraid / Mehl / Wein / und andern / wie bißhero / als ject / bey gesetzter Straff denen darzu verordneten Ampts-Leuthen / so wohl zu Ybbs als auf dem Land / unweigerlich doppelt reiche und bezahlet. Gebieten auch hirauff allen Unseren hohen und nidern Obrigkeit ernstlich / und wolle / daß ihr ob disen festiglich handhabet / niemand darwider zu thun gestattet / sondern / wo Noth / denen geordneten Aufschlägern und Ampt-Leuthen alle gebührlige Hülff / Beystand und Förderung / damit ein ehrsambe Landschafft auff nit Erfolgung der selbigen / dergleichen Schäden bey euch / wie billich / zu suchen nicht Ursach habe / gewißlich anzeigen.

4. Novemb. 1659.

Ybbs- = Aufschlags Strittigkeit

Zwischen denen unter- und ober Ennszerischen Land-Ständen.

Resolutio.

Leopoldus.

Widerumben auf Regierung und Cammer: und placet / daß denen Ober- Oesterreichischen Ständen und Burgern auch befreuten Inwohnern gegen der ex parte derselben gethanen Versicherung und Erbieten ihre Aufschlag-mäßige Sachen unauffgehaltener passirt / jedoch die darvon pretendirende Aufschlags-Gebühr / biß auf Thro Kayserliche Majestät in der Hauptfach ergehenden Resolution, oder erfolgenden Vergleich / so weiters tentirt wird werden / nach Aufsweiß der den 7. Novemb. 1673. ergangenen Verordnung fürgemerckt werden solle.

23. April. 1677.

Ybbs- = Aufschlags Strittigkeit-Entscheidung.

Idem.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erzherzogen zu Oesterreich / Unserer allergnädigsten Herrn wegen / der N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; dieselbe habe von selbst gute Wissenschaft / welcher gestalten die Stände dieses Lands / und dann des Lands Oesterreich ob der Enns / wegen des 4. kr. Aufschlags zu Ybbs / in einer langwüridigen Strittigkeit und Dissension begriffen / und daß allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. beeden Theilen zum besten / auch zu Stiff- und Erhaltung zwischen denenselben guter Verständnuß / und Einigkeit / wie nicht weniger zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeit / eine Commission anzuordnen / und dieselbe dero N. De. geheimben Hoff-Cansley aufzutragen / zu dem Ende gnädigst beliebet haben / damit diesem Werck durch gürtigen Weeg abgeholfen werden möchte / mit dem gnädigsten Befehl: daß so dann die Beschaffenheit der Sachen / dero selben zu ihrer weitem Resolution und Verordnung gehorsambist hinderbracht / und darüber fernere Verbscheidung erwartet werden solle; was massen auch hirauff die gehorsambiste Hoff-Cansley nicht ermanglet habe / beeden Theilen unterschiedliche Tagsetzungen zu bestimmen / dieselbe mit ihren münd- und schriftlichen Nothdurfften zuvernehmen / ihnen unterschiedliche Vergleichs-Mittel vorzuschlagen / und alles dasjenige zuthun / was zu Erreichung

Hoff-Commission angeordnet.

Tentirter Vergleich.

chung Ihre
hülfflich zu
auff erfolge
nen; allem
vollmächti
periren / d
tigkeit geb
ten / man
diese Sach
ständiger
len reifflich
horsambist
darauff erfi
ners in pen
dero und d
ren Urspre
stehet zum
solucion si
wie nicht m
nachfolgen
vors Erft
Ban-Ver
würffigen
dachten 4.
solcher Ha
dem Sarn
nehmen / m
Unter Dese
falls befre
achtet wor
dem Weir
Gewinn si
zu ihrer
Also habe
Stand
des Auf
wöhnlich
rem Han
geht / al
Bayrn /
hin auch
Incomm
von dem
gen / was
geben ver
von denen
wiederum
reichischen
reichische
Thro Kay
beständige
den. St
alles zu
Billigkeit
verordnen
Will und
D
B
getu
der
zu Ybbs / i
ter Corres

chung Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Intention / und Einführung guter Einigkeit behülfflich zuseyn erachtet worden / nicht zweiffelnd / es wurde der gewünschte Effectus hierauff erfolgen / und beede ansehnliche Theil in der Güte voneinander gebracht werden können; allermassenes auch hierzu umb so viel mehrers das Ansehen gehabt / indeme deren Bevollmächtigte sich erbotten / bey ihnen Ständen und Principalen dahin möglichst zu cooperiren / damit ein thunliches Expediens ergriffen / und das Werck zu völliger gütiger Richtigkeit gebracht werden möge. Nachdem aber nach Aufweis deren eingelassenen Berichten / man nicht allseits übereins kommen können / und daher die Nothdurfft erfordert / diese Sachen Ihro Kayserl. Majest. zu Vollziehung dero gnädigsten Befehl / mit umständlicher Einführung deren pro & contra einkommenen / und von denen nachgesetzten Stellen reifflich überlegt / und mit deren Gutachten nacher Hoff gegebenen Nothdurfften gehorsambst vorzutragen / welche dann nicht für thunlich erachtet / diese Strittigkeit / und darauff erfolgenden Widerwillen / auch andere entspringende Ungelegenheiten / noch ferners in pendentia zulassen; Als haben erst höchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. als auß dero und deren löblichsten Vorfahrern die diß Orths vorschukende Privilegia, ohne daß ihren Ursprung genommen / und deren interpretir- und declarirung dero selben alleinig zustehet / zumahlen auch beede Theil Ihro Kayserl. Majest. Erkantnuß / Ausspruch und Resolution sich gehorsambst submittirt / und umb eine gnädigste Entschuldigung gebetten / wie nicht weniger auß andern erheblichen Ursachen / und plenitudine potestatis sich auff nachfolgende Weis / gnädigst resolvirt / erkennt / und ausgesprochen. Nemblichen / und vors Erste: sollen die drey Obere Stände in Desterreich ob der Enns / sowohl mit ihrem Bau-Berg-Zehend-Wein und andern dem ordinari Aufschlag der 4. kr. von Gulden unterwürffigen Sachen / als auch was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft vonnöthen haben / des gedachten 4. kr. Aufschlags zu Ybbs allerdings exempt und befreyet seyn; doch also / daß sie solcher Haus-Nothdurfft halber / von denen Berordneten ob der Enns / allermassen es bey dem Särmlingsteinischen Aufschlag practicirt wird / jedesmals gebräuchige Attestationes nehmen / und selbige gehöriger Orthen fürzeigen. Hingegen und vors Anderte: sollen die Unter Desterreichische drey Obern Stände / von dem Aufschlag am Särmlingstein gleichfalls befreyet und enthebt seyn. Und gleich wie Drittens: der Billigkeit gemäß zuseyn erachtet worden / daß zwischen dem Vierten Stand / nemblichen der Burger schafft / so mit dem Wein und andern Aufschlagsmäßigen Sachen handelt / und darmit seinen Nutzen und Gewinn suchet / und denen Obern Ständen / so alleinig ihr eigenes Gewächs / oder was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft vonnöthen haben / abführen / ein Unterschied gemacht werde; Also haben Ihro Kayserl. Majest. gnädigst resolvirt / und wollen / daß ermelter Vierte Stand (darunter auch der privat Herrn Markt / Burger und Unterthanen / und andere des Aufschlags unbefreyte Inwohner zuverstehen) an statt der sonst vom Gulden gewöhnlichen 4. kr. bloß 1. kr. zureichen schuldig; Damit aber Viertens: dieselbe mit ihrem Handel und Wandel / sowohl wegen dessen / so in dem Land ob der Enns bleibt / und verzehret / als auch / was hinaus an andere benachbarte Länder / als Passau / Salzburg / Bayrn / und anderwärts hin verhandelt / und verführt wird / umb so viel freyer seyn / mit hin auch die durch Bestellung eines Aufschlagers und anderer Beambten entspringende Incommoditäten vermiden bleiben / zu obgedachten Kreuzer / noch 2. pf. und also in allem von dem Gulden 6. pf. unter einsten zu Ybbs zuentrichten schuldig / entgegen von dem jeningem / was auch außers Lands Ober Desterreich gebracht wird / weiter keinen Aufschlag zugeben verbunden seye. Belangend Fünftens: die inmittels dieses wehrenden Stritts von denen Ober Ennsferischen von sich gegebene Revers, sollen dieselbe denen Deponenten wiederumben restituir / das jenige aber / so baar abgerichtet worden / denen Unter Desterreichischen Ständen in Handen gelassen; Da auch Sechstens: erstgedachte Unter Desterreichische Stände schon die Prorogation des Aufschlags erlangen solten / es bey deme / was Ihro Kayserl. Majest. obangeregter massen / in ein und andern gnädigst resolvirt / sein beständiges Verbleiben haben / und ein / noch anderer Theil darwider nicht beschwäret werden. Gleich wie nun höchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. gnädigst erachtet / daß dieses alles zu Erhaltung guter Intelligenz und Nachbarschafft gereiche / und an ihme selbst der Billigkeit ganz ähnlich seye / also wird sie Regierung die schleunige Gebühr darüber zu verordnen / und darob zuhalten wissen; Es beschiehet auch hieran Ihro Kayserl. Majest. Will und Befehl.

Geschöpffte Resolution.

Die drey Obere Stände ob der Enns seynd von dem Ybbsferischen:

Herentgegen die Unter Desterreichische von dem Särmlingsteinischen Aufschlag befreyet.

Die andern sollen von jeden fl. 1. kr.

Und annebens noch 2. pf. Aufschlag bezahlen.

Die Revers wiederumb zugeben.

Obstehendes auch bey Prorogation des Aufschlags zu observiren.

2. Decemb. 1677.

Ybbs-Aufschlags Strittigkeit-Vergleich.

Erkennen öffentlich mit diesen Brieff / und thun kund jedermänniglich / daß Uns die getreu gehorsambste Stände Unsers Erz-Herzogthumbs Desterreich unter und ob der Enns gehorsambst erinnert / welcher gestalten sie wegen des 4. kr. Aufschlags zu Ybbs / in einige Strittigkeit gerathen / zu deren Hinleg- auch Stiff- und Erhaltung guter Correspondenz und Verständnuß / Wir eine Commission angeordnet / und dieselbe

Leopoldus.

Vergleich dieses Aufschlags halber zwischen denen Unter- und Ober-Enns-erischen Land-Ständen getroffen worden.

Wie es zwischen denen 3. Obern Ständen beiderseits/

Und wie es mit dem vierten Stand gehalten.

noch untern zwanzigsten Octobris 1676. Unserer N. De. geheimben Hoff-Cansley aufgetragen/ auch endlich auff Interposition derselben/ sie Stände sich miteinander dahin verglichen/ wie hernach geschriben stehet/ und also lautet. Zu wissen/ demnach die Löblichen Stände des Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns/ wegen des 4. kr. Aufschlags zu Ybbs/ in einige Strittigkeit gerathen/ zu deren Hinleg- auch Stiff- und Erhaltung guter Correspondenz/ und Verständnuß Ihro Kayserl. Majest. eine Commission angeordnet/ und dieselbe noch untern 20. Octob. 1676. dero N. De. geheimben Löbl. Hoff-Cansley aufgetragen; sintemahlen aber auff alle angewendte Bemühung einiger Vergleich nicht zuerheben gewesen/ und Ihro Kayserl. Majest. über der Ober-Oesterreichischen Herren Stände gehandelte Nothdurfft vorhin abgefordert und eingeloffene Bericht und Gutachten von der Löbl. N. De. Regierung/ und Landshauptmannschafft des Lands ob der Enns/ nach umständlich erstatten Referat, von wohlermelter Hoff-Cansley/ noch untern 2. Decemb. 1677. dahin diese Stritt-Sach/ neben andern allernädigst decidirt/ und entschlossen: daß von dem vierten Stand des Lands ob der Enns/ darunter die privat Städt und Märckt/ auch alle andere Inwohner (auffer der Löblichen dreyen Obern Ständ) verstanden/ wegen der auß diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns aufführenden Weinen/ es möchten solche sodan in erwehnten Land ob der Enns verzöhrt/ oder weiters von dannen verführt/ und verkauft werden/ von jedem Gulden des Werths 6. Pfening Aufschlag bezahlt werden solle; dagegen wohlgedachte Ober-Oesterreichische Stände hierwider sich bey Hoff gehorsambst beschwärt; massen hierauff höchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. untern 9. Mart. jüngsthin die Reassumirung bemelter Commission: Inmittelst aber mit Intimirung gedachter Resolution innen zuhalten/ dero geheimben Hoff-Cansley gnädigst anbefohlen. Als ist auff embsige Interposition dero selben über unterschiedliche/ ratione æquivalentis beschehene Vorschlag/ anheunt unten gesetzten Dato, folgendes verglichen und geschlossen worden. Erstlich sollen die Löbl. drey Obern Ständ des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns/ mit ihrem Bergrecht/ Zehend/ eignen Wein- und Getraid-Bau völlig: dann diejenige/ so keine dergleichen/ oder nicht genugsambe Gefäll zur Haus-Nothdurfft haben/ was sie zu erstbesagter ihrer Haus-Nothdurfft an Wein/ Waiz/ Korn/ Gersten/ Habern/ Arbeiß/ Linsen/ Brein/ Heydn/ Mehl und Wachs vonnöthen/ des Aufschlags zu Ybbs/ und bey andern dahin gehörigen Filial-Aufschlägen zu Wasser und Land/ allerdings befreyet und exempt seyn/ derentwegen sie aber die von denen Ober-Enns-erischen Herrn Verordneten ihnen ertheilende Verbscheidung/ so sie bey dem Kayserl. zehen Kreuzer Aufschlag zu Särmlingstein produciren/ und einreichen müssen/ bey dem Ybbs-erischen Haupt und denen dahin gehörigen Filialen N. De. Landschaft Aufschlägen vorzuzeigen schuldig; Dagegen die U. De. Löbliche drey Obern Ständ von gemelten Aufschlag zu Särmlingstein gleichfalls auff Fürzeigung der Verbscheidungen von denen Herren Verordneten dis Lands/ ihrer Haus-Nothdurfft halber befreyet und exempt seyn. Belangend Andertens den vierten Stand des Lands ob der Enns/ nemlichen die Burgerchafft/ darunter auch die privat Städt und Märckt/ und all andere Inwohner/ auffer obernannt Löbl. drey obern Stände zuverstehen/ sollen dieselbe an statt der sonst vom Gulden reichenden 4. kr. von jeden Emmer durchgehend 3. kr. von einem Muth Waiz/ Arbes und Brein ein Gulden/ ein Muth Korn und Hayden 40. kr. ein Muth Gersten und Linstraid 30. kr. ein Muth Habern 18. kr. zu bedeuten Ybbs/ und dahin gehörigen Filialn zu Wasser und Land zubezahlen schuldig; Doch wollen die Löbl. Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns die arme Spittäler des Lands ob der Enns/ so viel es ihre eigene gestiffte Gewächs/ und nicht erkauffende Wein betrifft/ auß gutwillig und blosser Barmherzigkeit/ und nicht per modum pacti, gegen Fürzeigung der ihnen von denen Herren Ober-Oesterreichischen Verordneten/ solches Gewächs halber ertheilenden Verbscheidungen/ des Aufschlags entlassen. Drittens/ sollen die unter diesem wehrenden Stritt hinein gegebene Schein cassirt/ denen Deponenten ihre Dopolita restituirt/ was aber würcklich in das Aufschlag-Umbt bezahlt worden/ denen N. De. Ständen in Händen gelassen/ und hinsüro die Burgerchafft gegen obstehend leistender Bezahlung der gedruckten Reverten erlassen werden. Viertens/ wann auch künfftig die N. De. Herren Stände ein Prorogation des Aufschlags erlangen wurden/ solle es/ jedoch bey diesem sein Verbleiben haben/ und weiter nichts auff den Käufer oder Verkäufer geschlagen werden/ ohne Gefahrde. Zu Urkund dessen haben die beiderseits gevollmächtigte Aufschuß diesen Vergleich eigenhändig unterschriben/ und mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pertschafften verfertigt. Actum Wienn den 5. Aprilis 1678. Jahr. (L.S.) Antoni Probst zu Herkogenburg. (L.S.) David Probst zu St. Florian. (L.S.) J. Wilhelm Graff von Abenspergs Traun. (L.S.) Christ. Leopold Graff und Herz von Thürheimb. (L.S.) Georg Wilhelm Edler Herz von Walterkirchen. (L.S.) Adam Hochenegger von Hochenberg. (L.S.) Johann von Mütting. Und nun Uns hierüber sie vorgenannte Unsere getreu gehorsambste Stände beeder Unserer Erz-Herzogthumber Oesterreich unter und ob der Enns unterthänigst gebetten/ daß Wir als regierender Kayser und Landsfürst/ auß Landsfürstl. Macht/ ihnen den obbeschribenen Vergleich

zu confirm
thänigste
gereicht/
genädigst
auch mehr
kommenh
solch obin
fungen be
deren Nach
von allem
Rechten un

Reise
Ordnung.
Met
S hac
ode
Enns gefe
licht/ und
fügen eud
dert Vier.
Vierten/
higsten Ja
und Ordn
Gieden/ a
Verschwär
bey Straff
ten worde
so kombt
Voldts ta
und Sah
wenigsten
beklem/ u
sen/ daß
sen; und
dem Lan
auff hern
gnädigste
männiglic
lich/ solle
ro von jed
in- und un
alles Ern
handlen/
beschehen
sondern be
läßlich eing
tion und
den zehend
sovil die ob
licht zum
bleiben/ u
Käyserlich
che Paßbr
nen Obriht
Mauth-
auch allhie
auff die Be
gern/ als a
ders fleißig
mehreren
nicht thut/

zu confirmiren und zubestätten geruheten. Wann Wir dann angesehen/ diese ihre unter-
thänigste Bitt/ nicht weniger auch/ daß dieser Vergleich zum besten des gemeinen Weesens
gereicht/ als haben Wir mit wolbedachten Muth/ guten Rath/ und rechten Wissen darein
genädigst gewilliget/ denselben confirmirt/ und bestättet/ confirmiren und bestätten ihnen
auch mehrermelten Vergleich auß Römisch- Kayserl. und Landsfürstl. Macht und Voll-
kommenheit/ hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und mainen/ setzen und wollen/ das
solch obinscribter Vergleich in all seinen Puncten/ Clausuln/ Inhalt Meinung und Begreifs-
fungen bey Kräftten verbleiben/ stat/ vest und unverbrüchlich gehalten/ auch sie Stände/ und
deren Nachkommen sich derselben gebrauchen/ und unperturbirt genüssen sollen und mögen/ z
von allermänniglich unverhindert/ doch Uns/ und sonst männiglich/ an ihren habenden
Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich. Und Gebieten hierauff/ ic.

Confirmation vorstehenden Vergleichs.

3. Maji 1678.

Unschlicht.

Kerzen- und Saiffen- wie auch Dehler- Kerzenmacher und Saiffen- Sieder Satz- und
Ordnung.

Unterbieten W. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Land- Gerichts In-
haabern/ Gerichtern und Unterthanen / und ins gemein männlichen / was Stands
oder Würden die in disen Unseren Erz- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der
Enns gesessen / und wohnhaft seyn / insonderheit aber den jenigen / welche mit Unsch-
licht / und Verarbeitung dessen ihr Gewerh/ und Handthierung treiben/ Unsere Gnad; und
fügen euch hiemit gnädiglich zuvernehmen: ob wohl noch des verschinenen Junffzehenhun-
dert Vier/ und Sieben- und Neunzigsten/ wie auch den zehenden Martii Sechzehnhundert
Vierten / und den Acht und Zwainzigsten Januarii, im Sechzehnhundert Acht und Zwain-
zigsten Jahr durch öffentlich publicirte Generalien / und Mandata außführliche Waaff-
und Ordnungen fürgeschriben / wie es mit Nachung der Unschlicht- Kerzen / und Saiffen-
Sieden / auch Ver Silberung derselben gehalten werden solle / und darneben allen Fürkauff/
Verschwärkung / und Ausfuhr des Unschlicht / bevorab des schädlichen Saiffen- Sieden
bey Straff und Nehmung des Unschlicht und der Saiffen ernstlich abgestellt / und verbot-
ten worden; Uns auch hierauff keines anderen / als des schuldigen gehorsambts versehen:
so kombt Uns doch glaubwürdig für / bezeugt es auch der Augenschein / und des gemeinen
Volcks täglich Klagen / daß solchen General- Mandat und allgemeinen nützlichen Ordnung
und Satzung zu diß Lands und aller Inwohner merklichen Nachtheil und Beschwer in
wenigsten nicht nachgelebt wurde; dahero an Unschlicht- Kerzen und Saiffen ein solche
beklem/ und unzimliche Staigerung / fürnemlich allhie bey Unserer Stadt Wienn eingeris-
sen / daß Wir nothwendige weitere ernstliche Bestellung und Fürsorg desswegen thun müs-
sen; und haben demnach wie es nun für ohin bey Unserer Stadt Wienn / so wohl auch auff
dem Land mit dem Unschlicht / Kerzen / und Saiffen- Verkauf gehalten werden solle /
auff hernachfolgende Maß und Ordnung / auch ad interim, und bis auff weitere Unsere
gnädigste Resolution ein allgemeine durchgehende neue Satzung geschlossen / und hiemit zu
männigliches Wissen und Nachrichtung ernstlich statuiert und befohlen: nemlich / und erst-
lich/ solle der Centen rohes Unschlicht umb zehen Gulden Keinis/ und theurer nicht hinsü-
ro von jedermänniglich verkauft / und gekauft werden: wie Wir dann auch männiglich
in- und umb Unsere Stadt Wienn/ sonderlich aber die Fleischhacker in ganzen Land hiemit
alles Ernst verwahren lassen; da jemand betretten / oder wider berührte dise Satzung
handlen / und das Unschlicht höher heimlich oder öffentlich / durch was Weiß und Weeg es
beschehen möchte / kauffen oder verkauffen wird/ solle nicht allein das Unschlicht confiscirt/
sondern beyde Kauffer und Verkaufser jeder umb zehen Duggaten in Geld gestrafft / unab-
läßlich eingefordert werden. Fürs anderte/ solle es bis auff fernere Unsere gnädigste Resolu-
tion und Verordnung bey obermelt- den zwölfften Decembris des sieben und neunzigsten/
den zehenden Martii verwichenen sechzehnhundert vierten Jahrs außgangenen General,
sovil die ohne ordentliche Paßbrieff verbottene Ausfuhr und Verschwärkung des Unsch-
licht zum Saiffen- Sieden oder anderen unzimlichen Verschleiß betrifft / allerdings ver-
bleiben / und einziges Pfund Unschlicht außser Land zuführen / außser dessen / so zu Unser
Käyserlichen und anderen Uns angehörigen Bergwercken vonnöthen / und auff ordentli-
che Paßbrieff abgeführt wird / hiemit alles Ernsts verbotten seyn; wie Wir dann euch de-
nen Obrigkeiten an den Pässen und anderen Orthen / so wohl auch allen Unseren Officiren/
Mauth- Ambtleuthen / insonderheit aber Unsern Handgraffen / desselben Ueberreiter/
auch allhiefigen Stadt- Magistrat hiemit alles Ernsts außserlegt / daß ihr beydes sowohl
auff die Verbrecher allhie / und auff dem Land / so das Unschlicht über die Satzung stais-
gern / als auch / wie vermelt/ die Verschwärkung des Unschlicht auß dem Land/ euer son-
ders fleißiges Auffmercken bestellet / ob diser Satzung und Verordnung euers Theils mit
mehrern Fleiß und Eysfer / als bisshero beschehen / festiglich handhabet / selbst darwider
nicht thut / noch andern zuthun gestattet: sondern da dergleichen Ubertretter ergriffen /
ihnen

Ferdin. II.

Vorherige Generalia und Ordnungen.

Welchen bisshero zu wider gelebt worden.

Neue Ordnung

Satzung des Unschlicht.

Desselben Ausfuhr / und Verschwärkung verbotten.

Denen Land-Leuthen die Bestellung der Kerzen zu ihrer Nothdurfft erlaubt.

Deß unbefugten Saiffensiedens sich zu enthalten.

Zum Saiffensieden drey Meil weegs umb die Stadt Wienn kein Unschlicht zuverkauffen.

Die/ so von andern Orthen gute Saiffen ins Land bringen/pasiren zu lassen.

Straffmäßiges Unternemen einiger Wällischen unbefreyten Dehler und Kerzenmachern/ auch etlicher Pommerantz Kramer/ und anderer.

Die Wienerische Fleischhacker sollen allein denen Burgerlichen und befreyten Kerzenmachern allda das Unschlicht verkauffen.

Kerzen- und Saiffensatzung.

ihnen das Unschlicht alsobalden weggenommen / und hierinnen obvermelter massen bestrafset ; Unsern Land-Leuthen aber / solle Kerzen auff ihre Häuser und Schlösser / allhie und anderer Orthen zu bestellen und zu erkauffen unverwehret seyn / und ihnen jederzeit nach Gelegenheit erscheinenden Vorraths oder Mangel durch den hiesigen Burgermeister / oder andere Obrigkeiten auff dem Land zu ihrer eigenen Haus-Nothdurfft / und gar zu keinem Fürkauff oder auffer Lands Verführung verstanden / erfolgt werden. Nachdem auch zum Dritten/durch das übermäßige Saiffensieden in disem Land bishero/wie es die Erfahrung geben / ein grosse Menge Unschlicht verbraucht und verderbt wird / da man doch von Zenedig und anderen Orthen auffer Lands herein gute und gerechte Saiffen umb zimblichen Werth genugsamb haben kan / so wollen Wir / daß diejenige / welche deß Saiffensiedens nicht in Specie von Uns oder Unserer R. Oe. Regierung und Cammer befreyet / und für sich selbst darzu neue Werckstätten angestellt / und also gleichsamb ein ganzes Handwerk / da es doch ein sonderer Special Enad ist / darauff zumachen / sich unterstehen sollen / deß Saiffensiedens hinsüro gänzlich / und bey Straff enthalten : deßgleichen soll denen andern / so hierumb ihre Freyheiten haben / auff drey Meil weegs umb Unser Stadt Wienn Unschlicht zu ihren Saiffensieden zu kauffen / bey Verlehrung deß verkaufften Unschlichts und anderer ernstlichen Straff verbotten seyn / wie dann alle Obrigkeiten / bevorab die so Gericht und Land-Gericht haben / sonderlichen auff den Jahr- und Wochen-Märkten ihr fleißiges Aufmercken darauff haben sollen / und welche auffer Unserer sonderlichen Frey-Brieffs solche Saiffen sieden / oder damit handthieren / und auff die Märckt kommen wurden / denenselben/niemands außgenommen / soll die Saiffen alsbald genommen / eingezogen / und uns als confiscirt verfallen seyn : darauff dann fürnemlich Unser jetziger und künfftiger Handgraff durch seine bestellte Uberreiter sein fleißige Achtung geben solle ; doch wollen Wir diejenige / so auß Unserm Königreich Böhaimb / oder Marggraffthumb Mähren und anderwärts mit guter und gerechter Saiffen in dis Land handthiern / und dieselbe auff die Wochen- oder Jahr-Märckt bringen / und der publicirten Satzung gemäß / oder in leichtern Werth verkauffen / dis Orths nicht gemeint / noch verstanden haben. Zum Vierten / nach dem ein Zeit herum wider etliche Wällische unbefreyte / auch andere / und unburgerliche Persohnen unter andern hohe Beschwärmussen fürkommen / daß dieselbe den Burgerlichen Dehlern und befreyten Kerzenmachern allhie / das Unschlicht in höherem Werth als die gemeine Satzung vermag heimlich auß den handen kauffen / dasselbe weder auff die ordentliche Waag noch Schmelz / weniger die Kerzen in die Stadt zum Verkauffen bringen / sondern meistens in hohem Werth auff das Land zum Fürkauff verschicken : neben disen auch etliche Pommerantzchen-Cramer und andere seyn sollen / welche ein grosse Anzahl Unschlicht von denen Fleischhackern das Jahr übernehmen / die Kerzen aber selbst nicht machen / sondern solch Unschlicht anderen Unbefreyten zu verarbeiten geben / nachmahls im Sommer ihre Läden voll hängen / im Winter aber keine Kerzen in die Stadt bringen / oder da sie deren gar haben / mit Herumbhausiern verschwärzen / oder dieselbe einzig verkauffen / neben solchen einzigen Kerzen auch die Leuth mit Nehrung Gewürk / und anderer Crammeren zu kauffen / beschwärzen / so wohl auch durch ihre eigene Persohnen/als Bestellte solche Kerzen unter das Gebürg / und an andere Orth auff Wochenmärckt verschicken / und dieselben umb dopplet Geld verkauffen lassen sollen ; welches angedeutet auch vorigen destwegen außgegangen Generalien ohne Mittel / und stracks zu wider. Hierumben dann ist Unser ernstlicher Befehl / daß ihr die Obrigkeiten / wo ihr dergleichen Persohnen auff Offenen- oder Wochenmärkten / oder auch sonst Hausierender betretten werdet ; Erstlichen/bey derselben gefänglichen Einziehung und Hinwegnehmung Unschlicht und Kerzen / derley Unordnung und Betrug absettel / und da einer über vorige Bestrafung ferners betretten wurde / gar deß Lands verwisen werden solle : in welchen Wir auch die vorgemelten Obrigkeiten deß Lands Unsern Handgraffen / und dessen untergebenen Uberreitern zu einen schuldig und fleißigem Aufsehen und Handhab diser Unserer gnädigsten Ordnung ernstlich vermahnet haben wollen. Zum Fünfften / sollen auch hinsüro alle Fleischhacker / inn- und umb Unsere Stadt Wienn / bey hoher Leib- und Guts-Straff ihr gelöstes Unschlicht niemand andern / dann allein denen Wienerischen / Burgerlichen oder befreyten Kerzenmachern im obbestimten Werth / und darüber nicht geben / und zustehen lassen : also auch sollen die Fleischhacker das gelöste Unschlicht ehe und zuvor sie solches in die Stadt / und auff die Waag bringen / immassen vor Jahren beschehen / nothdürfftig und sauber trücken / denen Dehlern solches nicht verhalten / und denen Wällisch- und andern befreyten und unbefreyten Kerzenmachern in einen höhern Werth / als dise Unsere Satzung ist / heimlich oder öffentlich / wie bishero beschehen / nicht verkauffen. Zum Sechsten / wollen und befehlen Wir ernstlichen / daß inn- und bey Unserer Stadt Wienn / wie auch auff dem Land in allen Städten / Märkten und Flecken die Unschlicht-Kerzen / und Saiffen / doch allein ad tempus auff Unser gnädigstes Wohlgefallen höher und teurer nicht/als dise Unsere Satzung und Ordnung bey Unserer Stadt Wienn vermag / nemlichen das Pfund von Baumwollen Tacht per 9. kr. und die von Garn per 8. kr. verkaufft werden sollen : doch mit diser Bescheidenheit / welcher Orthen der Centen Unschlicht

licht bishe
nen geringe
ben / und w
etliche Wäll
darauff bef
melten Sa
eigenmüßig
und befohl
denen Bur
zu Haus / so
ten / immat
freyten Hof
lich Schmelt
chen Dehler
ges Aufse
lerley Vor
befreyten S
denen Vor
süro das S
obvermelte
aufschaffu
Kammer
und Faill
freyt / alle
chern / un
Straff / au
nach alles
wöhnlichen
ihre Kerzen
lich faill ha
niglich ob
mung der
Land ver
möchte.
Kerzenm
außerleg
Anzahl
hen / un
licht-Ker
so nicht a
durfft gen
der ander
dem Kerz
faill haben
neral nich
den ander
licher Leib
unversch
keiten und
den jenigen
Obrigkeit
len / daß i
obbegriff
nachgelebe
De. Regi
künfftiger
ben / alle
ficirung d
ob seyn sol
ler und S
gnädigster

Es sey

licht bißhero / und also auch consequenter die Kerzen oder Saiffen wohlfailler / und in einen geringern Werth / als oben vermelt / verkaufft worden / es darbey allerdings verbleiben / und wie zuvor / also auch anjeko verkaufft werden sollen. Nachdem zum Siebenden etliche Wällische und andere frembde Nationen zu Hoff-Kerzenmachern angenommen / und darauß befreyt worden / welche aber Unsern Kayserlichen Hoff mit Kerzen nach der vermelten Satzung nicht versehen / sondern / wie oben verstanden / sich allerley heimlich / und eigennütigen Verschwartzung gebrauchen / haben Wir die gnädigste Verordnung gethan / und befohlen / daß zu Erhaltung einer Gleichheit zwischen den Hoff-Kerzenmachern / und denen Burgerlichen Dehlern / die Hoff-Kerzenmacher ihr Unschlicht nicht mehr anheimbs zu Haus / sondern wie die Burgerlichen Dehler auff gemeiner Stadt Wienn Schmelz-Hütten / immassen solches hievord auch also bräuchig gewest / schmelzen lassen sollen: denen befreyten Hoff-Kerzenmachern aber / ihre Kesseln in Häuffern abgeschafft / auch alles heimlich Schmelzen bey unablässlicher Leibs- und Guts-Straff verbotten / wie auch der Burgerlichen Dehler Zechmeister / und dem Schmelzer hiemit ernstlich auffgelegt / daß sie ihr fleißiges Aufsehen haben / ob auch das Unschlicht / so zu schmelzen / gerecht befunden / vor allerley Vortlhaffigkeiten und Verschwartzung verhütet werde. So ist demnach allen unbefreyten Kerzenmachern und Saiffensiedern / so wohl bey Unserer Stadt Wienn und in denen Vorstädten / als auch sonst in dem gansen Land / nicht allein von Dato an nun hinfür das Kerzenmachen und Saiffensieden ins gemein / hiemit abermahlen allerdings bey obvermelter ernstlicher Straff / Verlust des Unschlichts / Kerzen und Saiffen / auch Land-ausschaffung gänzlich verbotten / und eingestelt / sondern auch allen Pommerantschen Krammern / und Hausfirern ernstlich auffgelegt / daß sie sich fürhin des Unschlichtkauff- und Faillhabung der Kerzen in ihren Läden / sie seynd dann insonderheit und in Specie befreyt / allerdings enthalten; immassen dann auch allen befreyten Dehlern / Kerzenmachern / und Saiffensiedern in der Stadt / und in den Vorstädten auch alles Ernsts / bey Straff / auch Confiscirung des Unschlichts anbefohlen ist / daß sie voriger Verordnung nach alles Unschlicht in gemeiner Stadt Waaghaus ordentlich wägen / dasselb auff der gewöhnlichen Schmelz so wohl als die Burgerlichen Dehler schmelzen lassen / folgendes auch ihre Kerzen jederzeit in die Stadt bringen / in offenen Vstand-Läden oder Gwölbern öffentlich faill haben / und dieselbe / wie die Burgerlichen Dehler / der Satzung nach jedermänniglich ohne Beschwähr verkauffen / auch bey obvermelter unverschonter Straff / Nehmung der Kerzen / Saiffen / und Verliehrung ihrer Freyheit zum Fürkauff nicht auff das Land verschicken / oder heimlich verschwartzen / in kein Weiß oder Weeg / wie es beschehen möchte. Zum Achten und Lezten ist allen Burgerlichen Dehlern / wie auch denen befreyten Kerzenmachern in gemein / hiemit alles Ernsts für ein- und allemahl eingebunden / und auffgelegt / daß sie sich / und jeder insonderheit jeko / und fürhin jederzeit / umb ein gute Anzahl Unschlicht bewerben / dieselbe zu der Stadt in Vorrath bringen / bey Zeiten schmelzen / und leuteren lassen; folgendes die Stadt und männiglich mit gerechten guten Unschlicht-Kerzen / darzu sie das Garn zu vor wohl blanhen / recht drähen und streichen sollen / so nicht also unrein / übel schmäckend / und zuchtig seye / in gerechten Gewicht zur Nothdurfft gewißlichen versehen: dann da hierüber Managl erscheinen / sonderlich aber einer oder der ander Dehler oder Kerzenmacher / immassen bißhero beschehen / zu seinem Vortheil mit dem Kerzenmachen innenhalten / und allein / wann es ihnen gelustet / dieselbe machen / und faill haben / dardurch ein Theurung und Beklem verursachen / und also disem Unsern General nicht gehorsamlich nachleben wurde / gedenccken Wir gegen denselben / einen oder den andern Ungehorsammen und Ubertretter diser Unserer Satzung mit oft betrohter ernstlicher Leibs- und Guts-Straff / auch gar Wegschaffung von der Stadt / und auß dem Land unverschont verfahren zulassen. Befehlen auch hierauff allen Unsern Nachgesetzten Obrigkeiten und Lands-Inwohnern / sonderlich aber der Stadt Obrigkeit allhie / so wohl allen den jenigen / welche Gericht / Land-Gericht / auch Mauth / Zohl / Aufschlag / und andere Obrigkeiten für sich selbst oder Verwaltungs Weiß innen haben / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr ob disem Unsern General-Mandat, Satzung und Ordnung in ein und anderen obbegriffener Massen ernstlich und würcklich handhabet / damit derselben in allen würcklich nachgelebt werde; die Ubertretter aber auß denen Befreyten zu Bestrafung Unserer N. De. Regierung und Cammer anzeigen / darauß dann fürnemlichen Unser jekiger und künftiger Handgraff in Oesterreich durch seine bestelte Ubertretter ein fleißig Achtung geben / alle Ausfuhr des Unschlicht / ausser Paß-Brieff / Inhalt voriger General mit Confiscirung desselben verhüten / so wohl bey den Fleischhackern allhie und auß dem Land darob seyn solle / damit diser Unserer Satzung bevorab durch die allhieigen Fleischhacker / Dehler und Saiffensieder würck- und entliche Vollziehung beschehe; und das ist also Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung.

Es seynd auch vorhero in diser Materi vielfältige Verordnungen ergangen:

17. Januar. 1637.

1. Martii, 1550.

9. Maji, 1554.

24. Januar.

XX

Die Hoff-Kerzenmacher sollen ihr Unschlicht auch auff gemeiner Stadt Schmelz hüten schmelzen lassen.

Nochmaliges Verbott wegen der unbefreyten Kerzen, Krammer / Saiffensieder und anderer.

Wessen sich die Hoff-Befreyte

und wessen sich alle Dehler / Kerzenmacher / und Saiffensieder ins gesambt zu verhalten haben.

Manutenenz diser Ordnung.

Wiederholet	24. Januar. 1559.
	12. Julii, 1574.
Similiter	12. Decemb. 1597.
	1. Junii, 1607.
	20. Januar. 1628.



Sapffen-Maas /

S Als und Ungeld halber seynd von Zeit zu Zeiten viel Mandata, Patenten / Constitutionen / und Ordnungen ergangen / als den 8. Junii. 1530. 8. Novemb. 1556. 28. Decemb. 1557. 12. Maji, 1559. 20. Januar. 1562. 22. April. 1564. 26. April. 1568. 22. Martij und 1. April. 1569. 2. Januar. 1580. 29. April. 1591. 25. Junii. 1612. 25. Maji. 1621. 7. Febr. 1624. 24. Novemb. 1625. 20. April. 1627. 20. April. 1628. 3. Januar. und 1. Julii. 1639. 4. Junii. 1649.

Vide Lit. T. Tax / & Lit. U. Ungeld.

Zauberin und Wahrsagerin.

Ferdin. I.

Betrügereyen und
strafmässiges Unter-
nehmen.

S Et bieten N. allen und jeden Unfern Landleuthen und Unterthanen / auch sonderlich denen / so Land-Gerichter oder die in Verwaltung haben / und dis Unfers offenen General-Mandats erinnert werden / Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigst zu erkennen: nachdem Wir glaublich berichtet worden seyn / wie in Unfern nider Oesterreichischen Erb-Landen / an mehr Orten vil Wahrsagerin und Zauberin entstanden / ihre Betrügerey und Fürgeben von hohen und nidern Persohnen besucht werden / und ein grossen Zulauff haben sollen / welches wider den heiligen Christlichen Glauben / und die Gebott Gottes keines wegs zu gedulden ist / und damit aber solche Laster / wie billich außgereut und nothdürfftiglichen gestrafft werden; entbieten Wir euch demnach allen und euer jeden sonderlich / denen / die wie obvermeldt / Land-Gericht haben / ernstlich / und wollen / wo ihr dergleichen Wahrsagerin betrettet / dieselbe zu Gefängnuß nehmet / und gegen ihnen handelt und ergehen lasset / was sich gebührt und recht ist.

18. Septemb. 1544.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 60. & Lit. T. Zugsambes Leben / & ibi Generale von 5. Decembr. 1633.

Säun

Gespizte / und ungewöhnliche Plancken abzustellen.

Vide Lit. J. Jägererey.

Saun- und Plancken-Geld

Nach Nothdurfft der Reparirung einzufordern / zwischen denen Aufwendigen und Inwohnern keinen Unterschied zu machen / und dasselbe jährlichen zu verraitten.

Vide Zehend- und Bergrecht-Ordnung.

Zehend-Beschreibung.

Idem.

S Et bieten N. allen unfern Land-Leuthen / Pfandschafftern / auch denen / so Kauff auff Widerkauff haben / und sonst allen und jeden andern Unfern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Weesen die allenthalben in Unfern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gesessen seyn / so disen unfern Brieff sehen / hören / lesen / oder desselben Inhalts erinnert werden / niemand außgeschlossen / Unsere Gnad und alles Guts; Nachdem Wir in jüngst verschidenen 45. Jahr / auß allerley beweglichen und Wohlbegrundten Ursachen in Unferm Erb-Herzogthumb Oesterreich un-

ter der E
halten we
und jeso
und Neh
lerley me
an etlich
Weinberg
Weins /
den; dien
will / geb
anderweg
hogthumb
nicht weni
halten / u
werde; so
Krafft di
hend habe
Wein-Zel
selben in
allen und
Maissch b
den Wein
Gelegen
widern f
Oesterrei
digsten W
thun / un
dern wird
getreuen
lich und v
gehorsam
len / noch
dung Un
len und

U
befohlen.

Zel
stein und
garten fo
mit Geld
Schreiber
Leibs- S
und Herz
als die Zel

Die
storff / An

ter der Enns / wie es hinfuro in Reichung des schwären und geringen Traid-Zehends gehalten werden soll / Sakung und Ordnung auffgericht / und öffentlich publiciren lassen / und jeso unterthäniglich erinnert werden / wie das an mehr und vil Orthen in Reichung / und Nehmung des Wein-Zehends gleicher Gestalt / wie hievor mit den Traid-Zehend allerley merckliche Bevortheilung beschehe / und grosse Ungleichheit gehalten werde / also das an etlichen Orthen der Wein-Zehend in denen Kellern / an etlichen aber der Maisch an den Weinberg vor den Weingarten / und an etlichen andern Orthen die Beschreibung des Weins / weder in denen Kellern / noch der Maisch vor den Weingarten gestattet wolle werden ; dieweil dann Uns als regirenden Herren und Lands-Fürsten zustehen und gebühren will / gebühliches Einsehen zuthun / damit die Mängel und Gebrechen / so hierin und in anderweeg erscheinen / sovil immer möglich / gebüßt und abgestellt / und in Unfern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns an allen Orthen in Reichung des Wein-Zehends nicht weniger als im Traid-Zehend gegen einem als dem andern gebühliche Gleichheit gehalten / und alle schädliche Bevortheilung und Eigennusichkeit verhütet und fürkommen werde ; so setzen und ordnen wir auß Lands-Fürstlicher Macht hiemit wissentlich / und in Kraft disz Brieffs / und wollen das Unfern Land-Leuth / und all die jenige / so Wein-Zehend haben / sie seyn Geistlich oder Weltlich / niemand außgeschlossen / nun hinfuro keinen Wein-Zehend in den Kellern beschreiben / auch die Unterthanen / so den Zehend geben / denselben in den Kellern beschreiben zulassen nicht schuldig seyn : sondern das künfftiglich an allen und jeden Orthen den Wein-Zehend an den Weinbergen / und vor den Weingarten in Maisch beschreiben / und die Unterthanen und männiglich solche Beschreibung daselbst an den Weinbergen zugestatten / und den Wein-Zehend vermög derselben Beschreibung nach Gelegenheit des Maisch zu reichen schuldig seyn / und sich des keines Weegs setzen noch verwidern sollen. Doch wollen Wir Uns und Unfern nachkommen regirenden Erz-Herzogen zu Oesterreich in allweeg hiemit vorbehalten haben / dise Sakung und Ordnung unfern gnädigsten Willen und der Nothdurfft nach zuverändern / zumindern / zumehren / oder gar abzuthun / und neu auffzurichten / wie dann des die Gelegenheit und gemeine Nothdurfft erfordert wird ; und gebieten darauf allen und jeden unfern Land-Leuthen / Unterthanen und getreuen Geistlich und Weltlichen / in was Würden / Stand oder Weesen die seyn / ernstlich und vestiglich mit disen Brieff / und wollen / das sie diser Unserer Sakung und Ordnung gehorsambst geleben / und derselben gänzlich nachkommen / darwider nicht thun noch handeln / noch des jemand andern zuthun gestatten / in kein Weiß noch Weeg alles bey Vermeydung Unserer schwären Ungnad und Straff ; daran vollzieheth ihr Unfern ernstlichen Willen und Meinung.

Bevortheilungen und Ungleichheiten.

Den Wein-Zehend im Maisch vor den Weingarten / und nicht in Kellern zu beschreiben

18. Martij 1546.

Zehend Kloster-Mauerbacherischen

Treulich abzuführen und zu entrichten anbefohlen.

17. Martij 1640.

Zehend Kloster-Gold : und Kloster-Neuburgerischen zu reichen /

Und denselben nicht in denen Kellern / sondern in dem Weingebürg zu beschreiben anbefohlen.

25. April. 1546.

Zehend zu Forchtenstein.

Zehend und Bergrecht solle von denen Unterthanen unter der Herrschafft Forchtenstein und Eysenstatt jekt und ins künfftig in guten gerechten Most / und wie er von Weingarten kombt / also in die Zehend und Bergrechts-Keller gereicht / und nicht / wie bishero / mit Geld abgelöst / wie auch allerhand geübte Partiten unter den Partheyen und Zehend-Schreibern eingestellt werden / bey gänzlichlicher Widerleg- und Verliehrung der Feschung auch Leibs-Straffen gegen den Partitlern ; wird sodann dem Rentmeister ermelter Graff- und Herrschafft Forchtenstein und Eysenstatt gemäß auffgelegt / sowohl die Partheyen / als die Zehend und Bergrechts-Schreiber zu treulicher Nachlebung anzuhalten.

Ferdin. II.

Zu Forchtenstein und Eysenstatt Zehend zu Bergrecht in natura zu liefern.

8. Octob. 1619.

Zehend des Kayserl. Hoff-Spittals.

Die Zehendholden zu Wolkerstorff / Poßflüß / Ulrichskirchen / Willichdorff / Engerstorff / Andresthall / Oberstorff / Mainhartsbrun / Puszing / Eberstorff / Eybensbrunn /

Ferdin. III.

Zehendholben sollen sich keiner Eigenusichkeit gebrauchen:

Sondern der Zehends Ordnung gemäß verhalten.

Eronberg/ Rauehdorff/ Trancsfeld/ Säckendorff / und am andern umbligenden Orthen sollen sich keiner heimlichen Handlungen / Mißbrauch / und Eigennütigkeiten gebrauchten / den Maisch / es seye wenig oder vil von ihren Weingarten vor der Bschau und Beschreibung des Zehend-Herrn nicht nach Haus führen oder tragen / sondern den Zehend / wie von Alters herkommen / jeden Zehend-Herrn von dem jenigen Gewächs und dessen Bezirck der Maisch gefechnet worden / auch auß denen vollen Bässern ohne Abbruch und Vermischung entrichten / zu dem Ende die Zehend-Herrn in die Keller einlassen / auch die Traid-Fechnung vor dem gewöhnlichen Ausstecken des Zehends von dem Feld nicht nach Haus führen / sondern sich im übrigen der Zehend-Ordnung gemäß verhalten.

9. Augusti 1655.

Zehend-Ordnung/

In Oesterreich ob der Enns.

Ferdin. II.

S Wir bieten Unsern getreuen Land-Ständen von Prælaten / Herren / Ritterschafft / und denen Ständen / auch sonst männiglich / Geist- und Weltlichen Stands / wo die allenthalben in Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns seß- und wohnhafft seynd / Unsere Gnad und alles Gutes ; Demnach vor vielen Jahren in jetztgedachten Unserm Erz-Herzogthumb eine durchgehende Lands-Zehend-Ordnung / deren sich die Ständ mit wehl. Unserer Hochgeehrten Vorfahrern Landsfürstl. Consens und Bewilligung gebraucht / verfaßt und in öffentlichen Druck zu männigliches Nachrichtung publicirt worden / und nun ein Zeithero bey den Untertanen / oder denen / die von ihren Gründen Zehend zugeben schuldig seyn / mit Reichung der Zehenden viel Irz eingefallen / daß auch dieselbe zu ihren eignen Vorthail / die Zehend / nicht wie sich gebühret / und von alten herkommen noch von allen Früchten / auch nicht eines jeden Jahrs / und sonderlich von Päumen / Neugereuten / und was sie auff die Traid-Felder / am dritten Jahr erbauen / gar nicht / oder doch von etlichen Gründen und Früchten ihres Gefallens zureichen / oder die Zehend selbst zusehen / und allein den blossen Kern zugeben vermeint / solches aber nichts anders / dann wie ein andere Güld-Zins Einkommen zuachten / und männiglich von den Zehendbahren Gründen / allen Rechten und Herkommen nach / die Zehend gleichermaßen / als andere Dienst / denen derselbe Zehend zugehört / zureichen schuldig / und den mit keinem guten Titel verhalten kan ; Als will sich derowegen auff solche eigennütige Widersässigkeit gebühren / gute Ordnung fürzunehmen / damit hierinnen einem jeden / des so ihm Rechtlich zugehört / wie dann auß Göttlichen / natürlichen und geschriebenen Rechten billich beschicht / gereicht / und die Ubertreter ihrem Verbrechen nach gestrafft werden. Auff daß aber solches alles in guten gleichen Verstand gebracht / auch sie und diejenige / denen sie die Zehend zureichen schuldig seyn / Wissen haben / welcher gestalt / und von was Gründen und Früchten hinfüran der Zehend zureichen seye : so ordnen und setzen Wir / daß nachfolgender Zehend-Ordnung vestiglich und mit allen Ernst nachgelebt / und dieselbe unverbrüchlich gehalten werden solle. Nemlichen weil von alters her im Land nicht an allen Orthen auff einweeg die Zehend gereicht / daß auch dem Zehend-Herrn bevorstehet / seinen Zehend umb ein bestimmbte Summa der Früchten oder Geld zuverlassen / darinnen nun diese Irrung im Feld / ob man von allen Gründen und Früchten den Zehend zureichen schuldig seye / und aber gemeines Lands Herkommen / auch an ihm selbst billich ist / daß von allen dem / daß mit dem Pflug / der Hauen / oder sonst mit der Hand zu Feld allenthalben auff Zehend-Gründen erbauet wird / der Zehend gereicht und bezahlt soll werden / darauff nun männiglich / der solche Grund hat / unangesehen daß einer von denselben Gründen bey seinem Haus ein Päumen / oder gar ein Traid-Feld einfächet / den Zehend von allen Früchten / es seye Wein / Saffran / Waiz / Korn / Gersten / Habern / Linset / Hanff / Brein / Mahen / Arbeit / Wicken / Kraut / Zwissel / oder andere Frucht / wie man die ungefährlich nennt / und im Jahr erbauet / und sechset / allweeg die Zehend-Zahl oder Maas / wie sich daß ungefährlich zuträgt / zugeben schuldig / darinnen auch alle alte Päumen und Gärten / die vor Alters bis auff jetzt Zehend geben haben / verstanden werden sollen. Wo aber einer solche Zehendbahr und angebaute Grund zu Wismath legt / soll demnach nicht minder die Zehend-Math von Heu und Grumat für den Zehend gereicht werden : dergleichen und wo einer ein Neugereut erbauet / soll derselbe nicht mehr dann das erste Jahr des Zehend frey / und hinfür von allen Früchten / die er von solchen Neugereut sechset / wie hieoben begriffen / den Zehend / dem / der vorhin auff den Gründen desselben Guts / den Zehend hat / ohne Verwidern zureichen und zugeben schuldig seyn ; nachdem aber der Zehend an etlichen Orthen auff die Saig in den Stäbden / auch an etlichen Orthen auff dem Feld außgeworffen und geben / und doch in dem allen ein grosse Ungleichheit gehalten wird / soll es bey solchen alten herkommen bleiben : doch daß die / so diesem Gebrauch nach den Zehend auff dem Feld geben / allweeg die Zehend-Zahl oder Maas treulich außwerffen / und ligen lassen / auch dem Zehend-Herrn nicht verwehren / jemand bey der Zahl zuhaben / oder wo er einige Gefahr mercket / daß er den Zehend auff dem Feld umbgehen möge / des sich also die Untertanen zu gründlicher

Wie es vorher gehalten.

Neue Zehend-Ordnung.

Den Zehend umb Früchte oder Geld zu verlassen erlaubt.

Den Zehend von alten Früchten zu reichen.

Auch von Wismathen

Item von Neugereut.

Den Zehend treulich außzuwerffen.

her Erfa
hend : H
Kern zug
dem Feld
soll dem
lichkeit ve
einer in U
noch so vi
terthan in
ben Unte
Abzählung
billich gebe
chen schuld
Her : / wo
rumben p
gehen / da
rechtlich
jemand de
Stands /
bringung
fürnehme
richt oder
haben.
seyn / dem
nen nichts
den / sollen
doppelten
Herms U
solle. W
Beschwär
zu Bollze
menden L
allein auß
nachmah
und ordn
hendbare
und gefec
unwaiger
selbst auff
verlassen
verwidert
Leuthen g
dann der
sollen auch
Tag zuvo
hend-Her
nicht bare
auch von s
weeg Wan
Schober se
seines Gef
des Zehend
den ; doch
Mann glei
Getraid /
solle. Un
fers Erz-
in allen P
diesem Auf
lich zuverke
jeden inson
lich nachgel
stimbten
beschicht /

cher Erfahrung/ damit niemand Unrecht beschehe/ nicht verwidern / noch sich auffer des Zehend-
 Herrens Willen unterstehen / den Zehend einzuführen / und dann ihme blossen
 Kern zugeben/ sondern sollen hiemit verbunden seyn / den Zehend in den Gärten / und auff
 dem Feld zureichen. Die aber ihren alten Gebrauch nach den Zehend in dem Stadl geben/
 soll dem Zehend-Herrn (wo er bey dem/ der den Zehend zugeben schuldig ist/ einige Gefähr-
 lichkeit vermercket) auch zugelassen seyn/ die Garben im Stadl umbzuzehlen / und wo also
 einer in Umbzehlung des Zehends ungerecht erfunden wurde / der solle dem Zehend-
 Herrn noch so viel Zehend (als er billich zugeben schuldig ist) verfallen seyn: dergleichen wo der Un-
 terthan in seiner Außzehlung / auch Anzeigen gerecht bestehet/ soll der Zehend-
 Herr demselben Unterthan / den er also für verdächtig geacht/ umb die Versammbnuß / die er mit dieser
 Außzehlung des Zehends gedulden muß/ halben Theil des Zehends/ den ihme der Unterthan
 billich geben solle/ innen lassen; sofern aber einer den Zehend / den er auff dem Feld zurei-
 chen schuldig ist/ wider des Zehend-
 Herrns Willen verführt / mag ihme derselbe Zehend-
 Herr / wo er quff seinen Zehendbahren Gründen noch was von den Früchten betritt / dar-
 umben pfänden/ und nochmahlen den Zehend/ er seye gar oder zum theil eingeführt / auß-
 zehlen/ darzu ihme der Unterthan umb dieses sein Verbrechen noch so viel Zehend / als er
 rechtlich zugeben schuldig ist/ verfallen. Demassen soll es auch gehalten werden / wo sich
 jemand des Zehends gar zugeben verwidert / und ob einer oder mehr / hohes oder nidern
 Stands/ wie jetzt begriffen/ auff eines andern Grund und Boden zu Erhaltung und Ein-
 bringung seiner vorgehabten und entzognen Zehend einige oder mehr Handlung/ wie ob laut/
 fürnehme und unterstunde/ soll der/ oder dieselbe / wider keinen Grund-
 Herr/ Land-
 gericht oder Obrigkeiten/ nichts gefreyet noch verbrochen / sondern des alles Fug und Recht
 haben. Dergleichen sollen die jenige / so den kleinen oder Haus-
 Zehend zugeben schuldig
 seyn/ demselben/ dem er billich zugehört/ treulich und ohne Verwidern reichen / und darin-
 nen nichts verhalten/ wo sie aber das nicht thäten/ und an einigen Gefahr erfunden wur-
 den/ sollen sie zu einer Straff dem Zehend-
 Herrn / auff ein jedes solches ihr Verbrechen /
 doppelten Zehend zugeben schuldig seyn: darzu sie die Grund-
 Obrigkeit / auff des Zehend-
 Herrns Anlangen halten/ und ein jeder seinem Unterthan darwider keinen Schutz tragen
 solle. Wo aber einer darwider handelt / oder auff eines Zehend-
 Herrns Anlangen und
 Beschwörungen/ die Unterthanen/ die wider diese Ordnung was handleten oder verbrechen/
 zu Vollziehung solcher Ordnung nicht hielten/ gegen denselben soll im nechst darauff kom-
 menden Lands-
 Rechten/ was er auff solch sein ungehorsamb Verbrechen/ ohn alle Ladung /
 allein auff Unseres Lands-
 Hauptmans gemeinen Forder-
 Brieff/ Erkantnuß beschehen / die
 nachmahlen ohne alle Enad stracks vollzogen werden solle. Also und nicht weniger sehen
 und ordnen Wir/ daß hinfüran der kleine Zehend / er werde in Traidern oder andern Ze-
 hendbaren Feldern (nichts als die alten Ehe- oder Haus-
 Gärten außgenommen) erbaut
 und gefechnet / wo er wolle/ dem Zehend-
 Herrn sowol und treulich als der grosse Zehend/
 unwaigerlich gereicht und gegeben werde: welcher Zehend-
 Herr auch füran seinen Zehend
 selbst auff dem Feld außzehlen und fechsnen / oder jemand andern demassen zusechsnen
 verlassen und befehlen wolte/ oder wurde/ daß solches keinem durch seine Zehend-
 Leuth nicht
 verwidert/ noch einige Verhinderung daran gethan / auch denen Unterthanen oder Zehend-
 Leuthen gar nicht gestattet werde/ ihres Getraids was auß den Feldern zuführen / es hab
 dann der Zehend-
 Herr zuvor solch seinen Zehend außgezehl oder außgesteckt; derowegen
 sollen auch die Unterthanen schuldig seyn/ solch ihr Einführen dem Zehend-
 Herrn ein drey
 Tag zuvor anzuzeigen/ und alsdan inner vier oder fünff Tagen hernach / die Zeit der Ze-
 hend-
 Herr seine Zehend fechsnen / und das Feld raumen / solle weder groß noch klein Vieh
 nicht darein treiben lassen/ damit ihme an dem Zehend kein Schaden nicht geschehe/ sie sollen
 auch von schleiniger und richtiger Außzehlung wegen / gleichfalls schuldig seyn / füran all-
 weeg Mandl oder Schöber zumachen / welcher Mandel eines funffzehen / und ein jedweder
 Schöber sechzig gleichmäßige Garben haben sollen/ nach denen alsdann dem Zehend-
 Herrn
 seines Gefallens den Zehend selbst außzehlen / und erheben lassen mag / ohn Verhinderung
 des Zehend-
 Manns/ gleichfalls soll es auch im Habern/ mit der Zehend-
 Mat gehalten wer-
 den: doch wo es der ungleichen Mat halben nicht seyn kunte / so sollen durch den Zehend-
 Mann gleiche Schöberle gemacht werden/ daran sich alsdann auch in all andern zausigen
 Getraid/ der Zehend-
 Herr an solchen Maten oder Schöberlen / auch also genügen lassen
 solle. Und hierauff consentiren und bewilligen Wir/ gedachten Unsern Landständen Un-
 sers Ers-
 Herzhogthums Oesterreich ob der Enns solche obbeschribene Zehend-
 Ordnung
 in allen Puncten und Artickeln (doch allein auff Unser gnädigstes Wohlgefallen / und mit
 diesem Ausdrücklichen Vorbehalt/ dieselbe jederzeit zumindern / und zumehren/ oder gänz-
 lich zuverkehren) zunutzen und zugebrauchen/ wollen auch euch obbemelten allen / und euer
 jeden insonderheit hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen haben / daß ihr derselben würd-
 lich nachgelebet/ darob festiglich handhabet/ auch selbige euren Unterthanen bey den obbe-
 stimbten Pönfallen unverbrüchlich zuhalten und nachzukommen aufferleget. Hieran
 beschicht/ zc.

Auffer des Zehends Herrns Willen den Zehend nicht einzuführen.

Die Garben im Stadl umbzuzehlen erlaubt.

Straff wegen Verführung des Zehends.

Fug und Recht den entzognen Zehend einzubringen.

Den kleinen Zehend auff beschehene Waigerung doppelt zureichen.

Dem kleinen Zehend sowohl als den grossen zureichen.

Daß Einführen dem Zehend-
Herrn vors
hero anzuzeigen.

Zu mehrerer Richtigkeit Mandl / oder Schöber zumachen.

Wie es wegen des Habern zuhalten.

Manutenenz dieser Ordnung.

Zehend-Ordnung des Traids

Ferdin. I.

In Oesterreich unter der Enns

22. April 1545.

Idem.

Aufgangen

7. August, 1557.

Renovirt

16. Julii 1578.

Item

Patent.

Leopold.

S Wir bieten allen und jeden/so unter Uns/und Unsern Bissthum Wienn Interessirten/ und andern Zehends-Gegentheilen/ Zehendbare Grund/ und Aecker haben Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch zuvernehmen: das Uns vorkommt/ welcher massen es sich bisshero schier Jaehrlich begeben/ das Uns / und gedachten Unsern Bissthum vor gebräuchiger Aufsteckung mit Abführung des Zehends grosser mercklicher Schaden geschehen. Wann Wir dann solches zuzusehen nicht gemeint/ als ist Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl an euch alle/ und einen jeden insonderheit/ und wollen das ihr vor Aufsteckung des Zehends/ ehe die Aecker gar abgeschnitten/ eures Gefallens nichts abführet; wann einer darüber begriffen wird/ der solle nach Erkantnuß/ oder dem Landtsbrauch nach/ mit würcklicher Straff (nemlich das ihme der Zehend gelassen/entgegen aber das Haupt-Gut dem Zehend-Herrn verfallen seye) belegt werden.

22. Junii 1693.

Vide Lit. T. Traid-Zehend.

Zehend und Bergrechts-Ordnung.

Idem.

S Wir bieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen / so wohl Zehend- und Bergs-Herrn/als Zehend-und Bergholden-was Würden oder Stands dieselbe in Unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd / und Zehend oder Bergrecht einzunehmen oder zugeben haben/ Unsere Gnad; und wird sich an noch männiglich guter massen zu erinnern wissen / wie das durch unterschiedliche von unsern hochgeehrtesten Vorfahrern Christmildigsten Andenkens aufgangene Generalien die / so wohl wider die Zehend-und Berg-Herrn/ dann derselben Bestelte und Bediente als auch wider die Zehendholden fürkommen unzulässige Neuerungen und Beschwerden alles ernstß verboten/ und zwar wider die Zehend- und Berg-Herrn und deren Bediente folgender Gestalt ab- und eingestellt worden: als benantlichen/ das sie Erstlichen die Zehend Extract-Quittungen/ löß- und passir- und andere Zettl oder Schein / jedesmahl umbsonst und ohne Erlegung einiges Pfenningß gutwillig geben und erfolgen lassen/ auch einiges Schranken-Geld nicht abfordern oder nehmen; Andertens / die Currenten und Zehend-Schreiber/ es geschehe unter was pretext und Schein es immer wolle/von denen Leuthen das geringste nicht begehren. Dann Drittens / das der Zehend-Herr an denen Orthen / wo die Ablösung herkommen ist / den Zehend/ wann man denselben in der fürgesetzten Zeit / als nemlichen vom Lösen an bisß auf Liechtmessen geben will / wie er gesetzt ist / annehmen und bisß auf solche Zeit darauff einige Straff/ oder wie es sonst genennt werden mag/ nicht schlagen noch einfordern. Viertens / die Bergrechts-Herrn derselben Orthen jedes Jahr das Bergrecht/ es seyen die Wein schlecht oder gut gerathen / wann mans in Geld oder Most bezahlen will / annehmen. Fünffstens die Zehend-Herrn bey Visirung der Keller / allein von dem jenigen / was über Abzug des Bergrechts übrig verbleibt / dem durch hievorige Generalia ihnen zugelassenen Zehend raiten und nehmen. Ingleichen Sechstens in denen Pressen die Leuth mit grösserer Maasß / als es sonst der gemeine Enter Viertel oder Aechtering austragt/ weiter nicht beschwären / noch jemand zwingen / den Zehend anderst als nach der ordentlichen Visir- oder der darnach gerichteten Wienerischen Maß-Maasß zugeben. Sibendens die Verordnunge unter den Stadt Thoren wegen Passirung des Maisch/Most und Wein in die Stadt herein auf die von Burgermeister destwegen ertheilte Zettl die Abschreibung alsobalden umbsonsten thun: und obwohl auch noch 1546. wie es mit Einbringung des Wein-Zehend / wie nicht weniger Abschöpfung Bergrechts gehalten werden solle/ Ordnung und Satzung gemacht und publicirt / auch hernach 1569. 1585. 95. 612. und erst jüngstlich 51. und 52. wie auch unter 9. Septemb. in verwichenen 1660. Jahr widerholet und erneuert worden / darnach sich billich männiglich auf dem Land reguliren solle: so kombt Uns dannoch für / das von vilen darwider gehandelt wird/ derley Ungehorsamb Wir länger nicht verstaten können / sondern die Mißgebräuch und Neuerungen alles Ernstß abzustellen gesonnen seyn. Derowegen so ist hiemit an euch Zehend- und Berg-Herrn/ wie auch deren Bestelte und Bediente alle/ und ein jeden insonderheit Unser ernstlicher Befehl/ und wollen das ihr alle hierinnen aufgangene und sonderlich die in beeden erst vermeldten im 1551. und 52. Jahr publicirten Generalien begriffene

Vor Aufsteckung des Zehends bey hinwegnehmung des Haupt-Guts nichts abzuführen.

Beschwären wider die Zehend-und Berg-Herrn / und deren Bediente ab und eingestellt.

Benötigte Quittungen/ Schein und Zettl umbsonst herzugeben. Schranken-Geld nicht zunehmen.

Currenten und Zehends-Schreiber sollen nichts begehren.

Zehends-Herrn den Zehend nach der Satzung vom Lösen an bisß auff Liechtmessen: Wie auch die Berg-Herrn das Bergrecht annehmen.

Vonnehmung des Zehend das Bergrecht abzuehen.

Die Leuth mit grösserer Maasß nicht beschwären.

Die Abschreibung auff die ertheilte Zettl umbsonst thun.

Ingleichen die Beschwäre in Einschreibung des Wein-Zehends/auch Abschöpf-ung Bergrechts ab- und eingestellt.

Vorige Generalia confirmirt.

Puncten Straffen vor den Zehend-Herrn, oder men beschwären Aechtering ten / au Wienn v durch die tering auf schir / Kle und das g Gebürg / auch der ter Maasß Zeichen sch renden M den nicht chung stre Löß-Wei gen und n und die weite rs v zu sehen p Midrigen Gleichheit Abführung mer der W sich auß de das also Zehung unbillich liches / w Schein o und diese rechtmäc Inwohn niglich die dige ange und über hern und 1651. wie offenes P des Pland für / das reit bezahl burfft erhe digen und sollet / ihr Wir euch e Erstlichen Verbesserung aber der Z treiben an fertigte D ordentliche ausser der einhändige des Jahrs und dema bürgen an und Gruber Lunas dem ihr Berghe

Puncten nicht allein gehorsambist vollzieheth / und darwider bey unten gesetzten Pön und Straffen nit handelt / sondern ihr Zehend-Herren sollet noch ferrer den Maisch ordentlich vor den Weingarten beschreiben / von 16. Emer Maisch ein Emer lauters (doch denen Zehend-Herren Geist- und Weltlichen / so vermög ihrer alt hergebrachten rechtmäßigen Possess, oder anderwärts erlangten Privilegien / von wenigern Emer ein Emer lauters zu nehmen befugt seyn / unvergriffen) und was darüber und darunter von jeder Urn zwey Achtering abfordern / drey Butten voll / so zu Haus getragen / für ein Urn Maisch raitzen / auch ein durchgehende gleiche Maas in Zehend observiren / allermassen dieselbe in Wienn vürlt und gehämt / und die bisshero mit Vorthail gebrauchte grössere Maas / dadurch die Leuth beschwärt worden / und mehrers als der gemeine Emer / Viertel oder Aechtering austragt / weiter keines weegs gebrauchen : zu dem Ende die hierzu nothwendige Geschirz / klein und grosse jährlich allhier in Wienn bey der ordentlichen Hämzimenten / und das gewöhnliche Zeichen darauff brennen lassen / jedoch an denenjenigen Orthen und Gebürg / wo der Zehend-Geber von Alters hero einen grossen Emer einfachsnet / allda kan auch der Zehend-Herz den Zehend nach derselben Maas nehmen ; ihr sollet auch bey gehörter Maas verbleiben / und die Unordnung / daß bisshero das Kernl über das zimmente Zeichen schwimmen müssen / gänzlich abstellen / wie in gleichen die Fuhrleuth mit ihren fuhrenden Naigeln / wann sie von denen Currenten ordentliche Zettl fürzeigen / bey denen Schranken nicht verhindern oder auffhalten / sondern die Fuhr ohne weitere Examinir- und Bestechung frey und unverhindert passiren lassen. Hingegen sollet ihr taugliche und getreue Lös-Meister / Packisten / Currenten / und andere dergleichen Leuth bestellen / dieselbe beaidigen und mit bessern Sold unterhalten / damit sie nicht Ursach haben euch zu veruntreuen / und die Leuth mit Exactionen oder mehrern Ansagen zu beschwären ; so kombt auch noch weiters vor / daß diejenige / welche die Hut zu bestellen / und das Hut- und Potting-Geld zu setzen pflegen / entweder in des Hut-Gelds-Satzung / die Gebürg / das Hohe gegen dem Niedrigen und der Eben nicht unterscheiden / oder doch die bestellte Hütter die Leuth zur Gleichheit antreiben / und von einem Gebürg wie von dem andern fordern / und so gar mit Abführung des Maisch spörren / und beyneben unterweilen einen und andern Eigenthümer der Weingärten merklichen zuschaden hütten / wie auch / so bald das Lösen anfangt / sich auß dem Gebürg begeben / und zu Heimbringung des Bergrechts gebrauchen lassen / daß also das ganze Lösen hindurch vielmahl kein Hüter mehr auffschauet / sondern die Fehlung jederman insonderheit dem Gewild exponirt seyn muß ; welches weil Wir es vor unbillig befinden / als befehlen Wir euch ernstlich / daß ihr in jedem Gebürg ein absonderliches / williges / gewisses Hut- und Potting-Geld machet / ihnen denen Hüttern dessen Schein oder Patentl unter eurer Fertigung zustellet / damit sie solche männiglich fürweisen / und dieselbe nicht staigern können : und solle der Unterschied / so ihr oder die Hütter unrechtmäßig zwischen denenjenigen / so nicht bey euch wohn- oder sesshaft seyn / und dem Inwohner / hierinnen gebraucht / hiemit nochmahlen gänzlich aufgehoben seyn / gegen männiglich die Gleichheit gehalten / und die Aufwendige durchaus nicht höher als die Inwendige angelegt / wie dann auch der Schaden / so von denen Hüttern durch ihr nachlässiges und übles Hütten verursacht wird / sowohl bey ihnen Hüttern / als bey denen Ubergern und Bergmeistern selbst gesucht werden ; allermassen vorhero den 23. Septemb. 1651. wie auch den 13. Septemb. 1652. und erst jüngsthin den 9. Septemb. 1660. durch offenes Patent gleichmäßig auffgelegt / und die ungleiche Einforderung / sowol des Hut- als des Plancken- und Zaun-Gelds gänzlich ab- und eingestellt worden ; über dises kombt Uns für / daß uneracht derjenigen Unkosten / so auß Erhebung der Zaun und Plancken allbereit bezahlt / und ihr weiter nichts / als was die unumbgängliche Unterhaltungs-Nothdurfft erheischen thut / einzufordern / oder zu begehren befugt / auch zwischen denen Aufwendigen und Inwohnern keinen Unterschied / sondern eine durchgehende Gleichheit halten sollet / ihr nichts destoweniger deme zuwider mit Unfug die Leuth beschwärt ; dannhero Wir euch ernstlich anbefehlen / daß ihr diese unbillige Beschwärt alsobalden absettel / und Erstlichen eine durchgehende Gleichheit haltet : Anderten nichts / als was die nothwendige Verbesserung austragen mag / anschlaget und fordert / solche Verbesser- und Reparirung aber der Zaun und Plancken jedesmahls zu rechter Zeit / nemlich wann der Weinstock zu treiben anfanget / zeitlich fürkehret ; Drittens / jedwedern umb das / was er bezahlet / gefertigte Quittung erfolgen lasset : Auch Viertens / des Empfangs und Aufgab halber ordentliche Raitung verfasset / und dieselbe / so viel Unsere mitleybende Stadt und Märckt / auffser der Stadt Wienn / anbelanget / eines jeden Orths verordneten Wahl-Commissarien einhändiget / die übrige Orth aber solche vor Endung dieses Jahrs / wie auch hinfüro zu jedes Jahrs Ausgang zu Unserer N. De. Regierung und Cammer Handen gewislich erlegt ; und demnach noch weiters für kombt / daß die Bergsteig / Fahrt / Weeg und Prucken in Gebürge an unterschiedlichen Orthen zimlichen zu Grund gehen / dardurch nur zu Lösens- und Grubens-Zeit mit weiten Umbfahren und Umbtragen so wohl der Weinbeer als des Lungas denen Interessirten viel Angelegenheiten und Unkosten verursacht werden / als solt ihr Bergherren und auch andere / so von Altershero solche Weeg zuerhalten schuldig / dar-

Den Maisch von den Weingarten zu beschreiben.

Wie vil Maisch die Zehend-Herren zu nehmen befugt seyn.

Gerechter Maas in Zehend sich zu gebrauchen.

Und derowegen die gewöhnliche Geschirz jährlich zimmenten zulassen.

Das Kernl solle nicht über das zimmente Zeichen schwimmen. Fuhrleuth mit denen Naigeln bey denen Schranken nit auffzuhalten.

Taugliche Lös-Meister / Packisten / Currenten und dergleichen zu bestellen / zu beaidigen / und mit bessern Sold zu unterhalten.

Hut- und Potting-Geld nach guter Proportion zusetzen.

Und hierinnen unter denen Inwohnern und Aufwendigen keinen Unterschied zu machen.

Den wegen des üblen Hütens zugesügten Schaden / sollen die Hüter / Ubergern und Bergmeister ersetzen. Ingleichen solle wegen des Zaun- und Plancken-Gelds durchgehends eine Gleichheit gehalten /

Über die Nothwendige reparirungs-Unkosten nit eingefordert : Und dieselbe zeitlich vorgenohten :

Derowegen ordentliche Raitung verfasst / und überreichtet :

Bergsteig / Fahrweeg und Prucken in Gebürge reparirt werden.

Beschwärdn wider
die Zehend und Berg-
holden.

Die sollen sich vor
dem Lösen bey der Ze-
hend-Stuben anmeld-
den/

Und alle Richtigkeit
machen.
Wie die Zehend- Her-
ren die Quittungen
styliren/und sonsten
thun oder lassen sol-
len.

Ordentliche Löß- und
Passir- Zetl bey Ver-
liehrung des Maisch
zunehmen/

Und vor ordentlicher
Aufschreibung nicht
zu lösen.

Die Veralienirung
gen der Weingärten
bey dem Zehend- Ambt
anzumelden.
Keine Gefährlichkei-
ten zugebrauchen.
Welche Hoffstätt ha-
ben/ sollen sich dem
gemeinen Gebrauch
accommodiren.

Zehend- Ablösung.

ob seyn / damit diese Ungelegenheiten verhütet / und bemelte Bergsteig / Fahrt- Weeg / und
Brucken alsobalden nach Nothdurfft reparirt / und ins Künfftig jederzeit baulich erhalten
werden ; da aber jemand / wer der immer seyn mag / wider ein oder den andern hievorsteh-
henden Punkten handeln / und sich vergreifen wurde / der oder dieselbe sollen nicht allein
zur Restitution angehalten / sondern auch über dieses nach Beschaffenheit der Sachen un-
ausbleiblich gestrafft werden ; hingegen nun und so viel die Zehend und Bergholden anbe-
trifft / werden Uns wider euch auch unterschiedliche Unordnungen und Beschwärdn / wel-
che Wir in geringsten zu verstaten nicht gesonnen seynd / gehorsammist vorgebracht / als
nemlichen / daß ihr euere Zehend Aufständ zu bestimbten Zeiten / wie sichs gebührt / nicht
allein nicht richtig machet / sondern damit man dieselbe nicht einbringen könne / euch aller-
hand verbottener und straffmäßiger Rencß gebrauchet ; in dem ihr Erstlich euere Weingär-
ten ohne habende Passir- Zetl / wie auch Andern vor ordentlicher aufgeschriebener Zeit zulö-
sen / und dem Maisch haimlich zu verkauffen / euch unterstehet. Drittens euere Wein-
Gärten / von welchen die Aufständ hinterstellig seynd / oftmahls ohne Vorwissen der
Zehend- Herren verkauffet / und da man dieselbe Aufständ zu Lösen- Zeit auff dem Grund
suchet / so dann mit trüglicher Antwort / daß man selbe bey den vorigen Inhaber suchen
solle / begegnet wird ; Viertens / wann die Zehend- Handler und Currenten das Lösen /
wie in dergleichen Fällen gebräuchig / verbieten wollen / ihr allerley frembde Nahmen /
damit die Fehung nit gehindert oder aufgehalten werde / neben allerhand Entschuldigung-
gen vorwendet. Fünftens / die Fehung wie ihr könnet und möget / gar oder zum Theil
hinterhaltet ; Sechstens / diejenige so Hoff- Stätt haben euere Wein- Gärten nicht / wie
billich beschehen solle / in die Potting zusammen ablößt / sondern Buttenweiß alsobalden
vom Stock hinweg in euer Press heimt traget / und nächtllicher Weil abpresset / den Most
aber enttraget oder verstecket. Und ob schon Siebendens / die Currenten folgendes den
Most in denen Kellern beschreiben wollen / euch dessen verwidert / oder im Fall ihr die Cur-
renten in die Keller lasset / nur dasjenige anzeigt / was ihr wolt ; ja Ahtens / die Cur-
renten oftmahls mit Muth / Gaab oder andern Mitteln weniger als die Fehung ist zu be-
schreiben / ganz straffmäßiger Weiß beredet. Befehlen hierauff allen Zehend- Holden /
und jeden insonderheit ganz gemässen und ernstlich / daß ihr so wohl denen vor disen auß-
gangenen Generalien als auch jetziger Unserer Verordnung gewislichen nachlebt / euch
vor dem Lösen bey denen Zehend- Stuben zu rechter Zeit anmeldet / euere Aufständ halber
gebührende Richtigkeit machet / und derenthalben ordentliche Quittungen nehmet / darin-
nen die Zehend- Herren gleichwohlen die Maisch- Fehung / und den von solcher Fehung ge-
bührenden Zehend ordentlichen aufwerffen / dem Zehend- Holden zur Nachricht specificiren /
und in ihren Zehend- Büchern ordentlichen fürmercken / wie auch mit Reproducirung
der vorigen Quittung den Zehend- Holden keines Weegs beschwären solt / wie dann auch
ihr Zehend- Holden auff alle euere Wein- Gärten ordentliche Löß- und Passir- Zetl (welche
obgedachter Massen ohne Bezahlung und Verehrung gereicht / und keiner / wann er die
Aufständ bezahlet / damit aufgehalten / denenjenigen aber / so ihre Aufständ nicht ent-
richtet / mit nichten gegeben werden sollen) abholen / solche denen Currenten / so zu der Be-
schreibung des Zehend verordnet worden / vorweisen / und keiner / wer der auch seye / ohne
habende Löß- und Passir- Zetl bey Verliehrung des Maisch / welcher in begebenden Fall je-
dem Zehend- Herrn / dahin er rühret / heimfallen / und nicht weniger biß auff völlige Bezah-
lung der Aufständ auff den Grund verbleiben / und von dannen auß vorentrichtet werden /
auch keiner vor ordentlich aufgeschriebener Zeit bey Auffraittung doppelten Zehends eigenes
Gefallens zulösen sich unterstehen solle : wie ingleichen / wann ihr euere Wein- Gärten ver-
alieniret / bey dem Zehend- Ambt zu dem End anzeigt / damit die Nahmen der vorigen In-
haber außgethan / und auff den neuen Käufer umbgeschriben werden / so doch auch umb-
sonsten zu beschehen / auch zu betrüglicher Durchschwärkung des Maisch keine frembde Nah-
men oder anderer gefährlichen Rancß in geringsten nicht gebrauchen : weniger ihr / so Hoff-
stätt habet / euere Wein- Beer Butten- weiß von Stock hinweg tragen / nächtllicher Weil
abpressen / und folgendes den Most verstecken / sondern / wie gebräuchig / in die Potting zu-
sammen lösen / und wo es von Alters her kombt / denen Zehend- Herren die Beschreibung
im Keller nicht verwidern / viel weniger aber ihre Bediente mit Muth oder Gaaben / wie
die Nahmen haben mögen / untergehen sollet / wie Wir dann diejenige / so hinfüro mit be-
trüglicher Verschwärkung ihres Maisch betretten / den Maisch vor der Beschreibung auß
denen Hoffstätt oder nächst darangelegenen / und andern Wein- Gärten hinweg bringen /
oder welche die Currenten mit Muth und Gaab untergehen werden / dahin erkennen / daß
sie den verschwärzten Maisch verfallen haben sollen ; und ob zwar sonsten Vermög des den
28. Octob. 1651. Jahrs publicirten Generals an denen Orthen / wo die Zehend- Ablö-
sung herkommen ist / in der Zehend- Holden Willen und Gefallen den Zehend mit Most oder
Geld zuentrichten gesetzt worden / so wollen Wir doch solches dahin nicht verstanden haben /
daß sie Zehend- Holden die Bezahlung des Zehend 2. 3. oder mehr Jahr anstehen lassen /
und hernacher in deren Belieben stehen solte / den Aufständ mit etwo schlechten Most ab-
zuführen / sondern daß jedes Jahrs der Zehend entweder in Natura selbigen Jahrs oder
in

in Geld /
wöhnlich
oder mehr
mit Geld
Herren
zeit offer
erbietig
Straff de
nicht bef
der Zeh
Straff /
vielweni
welcher h
auch die
Sachen
sehen / al
sich also
so haben
den gera
genohme
jüngsthi
einverlei
werden /
Wein- Fe
scheuher
treter ab
Straff be

W
ditem An
einen En
Berg- W
Viertel
dieses Ge
ihrer Ze
und un

Zumahlen
Stän
unter
P. I
samste
bitten in
blicirten
welcher
Weiß / w
Rechts /
daß all
haben / v
Rechts ne
wäre / sol
Termin m
dicente al
forberist a
allerunter
bey denen
Wein- Zeh
in Einre
De. Regie
Zumahlen
derte Verte
samste St
sigt wor
und nun sol

in Geld / welches aber vor von Unserer N. De. Regierung und Cammer beschehener gewöhnlicher Satzung keiner zu erlegen schuldig ist / abgestattet werde ; was aber in ersten oder mehr nachfolgenden Jahren nicht entrichtet worden / solle weiter nicht im Most / sondern mit Geld / jeder Jahrs-Satzung nach abgeführt / auch zu solchem Ende von denen Zehend-Herren oberständener Massen vom Lösen an bis auff Liechtmessen ihre Zehend-Stuben allzeit offen gehalten / und von dem jenigen / so den Zehend selbigen Jahrs in Geld abzuführen erbietig / solcher unweigerlich angenommen werden / und im widrigen der Zehend-Herren die Straff der 15. kr. oder wie es sonst genennet werden mag / über die Satzung einzufordern nicht befugt seyn. Letzlichen sollen die Schranckenschreiber und Currenten der ihnen auff der Zehend-Stuben fürgehaltenen Instruction, bey der darin benenneten unnachlässlichen Straff / mit allen Fleiß nachkommen / sich durch Muth und Saab nicht corrupiren / noch vielweniger in Lösen Zeiten ausser ihrer ordentlichen Hütten in Häusern betreten lassen / welcher hierwider handeln wird / der solle nicht allein gedachter Instruction gemäß / sondern auch diejenige / so denen Currenten in solcher Zeit Unterschleiff gegeben / nach befund der Sachen wirklich gestrafft werden ; und ob Wir nun wohl Uns gnädigst nicht anderst versehen / als daß ein jeder diesen Unsern ernstlichen Befehl gehorsambst nachzukommen / und sich also vor der wirklichen Bestrafung bestens zuhüten angelegen seyn lassen werde / so haben Wir doch nicht umbgehen wollen / damit nicht etwo ein oder anderer in die Gedanken gerathe / als ob hierüber nicht scharff gehalten / noch die gebührende Bestrafung für genommen werden möchte / berührte 1569 / 83 / 95 / 1612. 1650. 1651. 1652. und erstlich jüngsthin 1660. außgangene Generalia in obigen kurz zusammen gezogenen / und an jeho neu einverleibten Punkten zu erfrischen / und diejenige / so darwider in einige Weeg beschwärt werden / gnädigst zu ermahnen / daß sie solche ihre Beschwärten entweder noch in wehrenden Wein-Ferien / oder nach Außgang derselben Unserer N. De. Regierung und Cammer ungeschühet vorbringen / allda ihnen die gebührende schleinige Aufrichtung erfolgen / die Ubertreter aber deraestalt / daß sich andere daran zuspiegeln haben / mit wohl empfindlichen Straff belegt werden sollen. Hieran beschicht / zc. Geben Wienn

31. Augusti, 1666.

Widerholt / so vil die Beschwärten wider die Zehend- und Berg-Herren betrifft mit diesem Anhang : daß diejenige Zehend-Herren / welche von wenigern als 16. Emer Maisch einen Emer Lauters zu nehmen / wie auch diejenige Berg-Herren / welche einer grössern Berg-Maas sich zu gebrauchen / privilegirt zuseyn vertheinen / ihre Zuber / Wehen / Stauff / Viertel / sambt denen Stiff-Brieffen / Titulis und Privilegien von Dato der Publication dieses General-Patents an / inner den nechsten sechs Wochen peremptoriè bey Verliehrung ihrer Freyheit und Gerechtigkeit / zu Handen der N. De. Regierung und Cammer gewiß und unfehlbar ediren und vorbringen sollen.

8. Septemb. 1688.

Zumahlen sich aber wider ersibemelte von der N. De. Regierung ergangene Verordnung die löbl. N. De. Landsstände beschwärt befunden / haben sie bey Ihro Kayserslichen Majestät umb allergnädigste Remedirung unterthänigst angelangt / wie folgt :

P. P. Untern 1. Martio diß Jahrs seynd Euer Kayserl. Majest. die getreu-gehorsambste Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns zuklagen und zubitthen in A. getrungen worden / daß / weilten N. De. Regierung dem vor etlich Jahren publicirten Tractatum de Juribus incorporalibus und Zehend-Ordnung zuwider / Krafft welcher tit. 6. §. 8. & 14. per expressum statuir / daß der Wein-Zehend auff Maas und Weiß / wie es bey jedem Orth von Alters herkommen / und zwar ohne Abzug des Berg-Rechts solle genommen werden / durch unlängsthin emanirtes Patent publiciren lassen / daß all und jede / so in diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns Wein-Zehend haben / von 16. Emer Maisch / nur einen Emer Lauters / und zwar über Abzug des Berg-Rechts nehmen / da aber ein oder anderer ein mehrers privilegirt / oder intitulirter Possels wäre / solches innerhalb 6. Wochen peremptoriè anzeigen solle / welcher peremptorischer Termin nicht nur höchstens beschwärsam / daß einer seine Possels nemine adhuc contradicente also verzückt wider alle Rechten ediren / auch denen getreu-gehorsambsten Ständen / forderist aber Euer Kayserl. Majest. selbst zu grossen Präjudiz gereichen wurde ; dahero allerunterthänigst gebetten / Euer Kayserl. Majest. erwehnt getreu-gehorsambste Stände bey denen von der Lands-Ordnung bereits publicirten Tractaten / die Possellores, der Wein-Zehend aber in Krafft der publicirten Pragmatic bey ihrer alt hergebrachten Weiß in Einnehmung des Wein-Zehend zuschussen / welches unterthänigstes Anbringen der N. De. Regierung und Cammer alsobald umb förderlichen Bericht zudecretirt worden. Zumahlen nun aber über all inständiges Sollicitiren bey N. De. Regierung der abaeordnete Bericht nicht erfolgt / und derentwegen Euer Kayserl. Majest. die getreu-gehorsambste Stände / untern 8. Junii abermahlen schriftlich unterthänigst anzusuchen bemüßiget worden / worauff zu dato eben so wenig der allergnädigst abgeforderte Bericht erfolgt / und nun solcher bis nach Euer Kayserl. Majest. Abreis (welche das nach derselben / und

Dyy

Ihro

Schrancken-Schreiber und Currenten solten ihrer Instruction und dieser Verordnung nachkommen.

Mahrenaus dieser Ordnung / und Bestrafung der Ubertreter.

Ihro Hochlöbl. Hauß nach allen Wunsch der ganzen Christenheit zu guten ersprieste / die getreu-gehorsambste Stände die Allmacht Gottes innerlichst ansehen werden) protrahirt werden möchte. Als gelangt an Euer Kayserl. Majest. der getreu-gehorsambsten Stände allergehorsambstes Bitten/ die geruhen allergnädigst der N. De. Regierung gemessen zubinterlassen/ selbe die getreu-gehorsambste Stände bey der bereits in Tractatu de Juribus incorporalibus publicirten Zehend-Ordnung und ihrer alt hergebrachten Weiß in Einnehmung des Wein-Zehends/ also in statu quo bis zu Euer Kayserl. Majest. gnädigsten Händen allergehorsambst erstatteten Bericht/ und hierüber ergehende allergnädigste Resolution unperturbirter lassen solle; zu allergnädigster Bewehrung/ ic.

Resolutio.

Der N. De. Regierung/ ic. Und ist diß unterthänigste Begehren/ bisß Ihro Kayserl. Majest. über den allbereit nach Hoff gegebenen Bericht / und Gutachten das weitere resolviren/ gnädigst gewilliget.

18. Julii 1689.

Wegen Einbringung des Zehend- und Bergrechts seynd auch sonst vilfältige Generalia, Mandata, Patenten, und Ordnungen ergangen.

Zehend- und Bergrechts- Satzung/

Von Anno 1500. bisß 1703. inclusive in dem Hochfürstl. Bisthumb Wienn. Beynebens zur Nachricht/ daß der Zehend allezeit umb 2. Schilling ringer / als daß hiernach gesetzte Bergrecht angeschlagen wird.

Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf	Jahr	N	ß	pf				
1500		5		1538	1	7		1567	1	4		1602	3			1637	3			1661	2	4		1681	2	2		1699	4		
1501	1			1539				1568	1	6		1603	2	4		1638	1	6		1662	3	6		1682	2			1700	4	2	
1502		6		1540		guter	7	1569	2			1604	2			1639	1	6		1663	3	2		1683				1701	3	6	
1503		4				wein		1570	2			1605	1	6		1640	2			1664	4	2		1684	3	2					
1504		4	20	1541			7	1571	2	2		1606	2			1641	2			1665	3	4		1685	4	2					
1505		5		1542			4	1572	2			1607	2	2		1642	2	6		1666	3			1686	4	2					
1506	1			1543			4	1573	2			1608	2	2		1643	2	6		1667	2	4		1687	2	6					
1507	1			1544			6	1574	1	6		1609	2			1644	3			1668	3	2		1688	3	2					
1508		6		1545			6	1575	1	4		1610	2	6		1645	2	2		1669	3	2		1689	3	2					
1509		6		1546			4	1576	1	3		1611	2	1		1646	2	2		1670	2			1690	3	2					
1510		5	15	1547			4	1577	1	4		1612	2	1		1647	2	4		1671	1	6		1691	3	2					
1511		4	20	1548			4	1578	1	7		1613	2	2		1648	2	2		1672	2	2		1692	2	4					
1512		7		1549			5	1579	1	4		1614	2			1649	2	6		1673	2	6		1693	2	4					
1513	1	4		1550			7	1580	2			1615	2	6		1650	3	6		1674	2	4		1694	2	4					
1514	1	2		1551			7	1581	1	4		1616	2	6		1651	4			1675	3	6		1695	3	2					
1515	1			1552			1	1582	1	4		1617	1	4		1652	2	2		1676	4			1696	4	2					
1516	1			1553			7	1583	1	4		1618	2	6		1653	2	4		1677	3			1697	4	2					
1517	1	4		1554				1584	1			1619	3	2		1654	1	6		1678	2	6		1698	3	2					
1518	1			1555			3	1585	1			1620	3			1655	1	2		1679	1	2									
1519	1			1556			4	1586	1			1621	3	2		1656	1	2		1680	1	6									
1520	1	4		1557				1587	1	4		1622	5	3		1657	2	2		1681	2	2									
1521	1			1558			2	1588	2			1623	5	2		1658	2	2		1682	2	2									
1522	1			1559			6	1589	2	2		1624	2			1659	2	4		1683	2	2									
1523	1	4		1560				1590	2	2		1625	2	2		1660	2	4		1684	1	6									
1524	1	4		1561				1591	2	2		1626	2	6		1661	1	6		1685	2	2									
1525	1			1562				1592	2	2		1627	3			1662	1	6		1686	2	2									
1526	1	7		1563				1593	2	2		1628	3	2		1663	2	2		1687	2	2									
1527	1	2		1564				1594	2	2		1629	3	6		1664	1	6		1688	3	2									
1528	1	4		1565				1595	2			1630	2	6		1665	2	2		1689	3	2									
1529				1566				1596	2			1631	2	6		1666	2	2		1690	3	2									
								1597	1	6		1632	2	6		1667	3			1691	3	2									
								1598	2			1633	2	4		1668	3	2		1692	2	4									
								1599	2			1634	2	2		1669	3	2		1693	2	4									
								1600	1	6		1635	4			1670	2			1694	2	4									
								1601	2			1636	3	2		1671	1	6		1695	3	2									
																1672	2	2		1696	4	2									
																1673	2	6		1697	4	2									
																1674	2	4		1698	3	2									
																1675	3	6													
																1676	4														
																1677	3														
																1678	2	6													
																1679	1	2													
																1680	1	6													
																1681	2	2													
																1682	2	2													
																1683	2	2													
																1684	3	2													
																1685	4	2													
																1686	4	2													
																1687	2	6													
																1688	3	2													
																1689	3	2													
																1690	3	2													
																1691	3	2													
																1692	2	4													
																1693	2	4													
																1694	2	4													
																1695	3	2													
																1696	4	2													
																1697	4	2													
																1698	3	2													
																1699	4														
																1700	4	2													
																1701	3	6													
																1702	2	2													
																1703	2														

Zehend Passauerischen zureichen.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens die allenthalben in diesem Unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns wohn- und sesshaft / auch andern / die Güter und Grund in bemeldten Unsern Landen ligend haben / und dem Stifft Passau Wein- Zehend zugeben schuldig seyn / denen diß Unser Patent / oder glaubwürdige Abschrift davon gezeigt / oder fürkommen wird / Unsere Guad und alles Gutes; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: daß Uns ermeltes Stifft wegen mit sonderbahrer Beschwärde angebracht worden / wiewohl Unsere Löbl. Vorfahrer / Römische Kayser / König / Erz- Herzogen zu Oesterreich seel. Gedächtnuß / durch General- Mandat zu viel unterschiedlich mahlen / bevorab und am jüngsten im 1655. Jahr / euch allen und jeden insonderheit auferlegt / denen

Vorhero anhängende Mandata wegen Reizung des Passauerischen Zehends.

denen zur Zeit gewesten Bischöffen zu Passau / und derselben Stifft ihre Zehend / wie Zehend-Rechts und von Alters herkommens ist / ohne Aufzug oder Hinderung völlig / wie es sich gebührt / zurichten / zugeben und zu bezahlen / sonderlich aber ohne Vorwissen des Zehend-Herrn / und nehmenden Passir-Zettel nicht zu lösen / den Maisch unangesagter / unbeschauter und ungeschätter eueres Gefallens / von denen Gründen und Weingärten / nicht nach Haus / oder anderwärts einzuführen / sondern bis der Zehend-Herr / was und wie viel sich in dem Zehend zugeben gebührt / Wissenschaft habe / die Fehung vor den Weingärten / und Hoffstätten zulassen / so wäre doch denselben von euch nicht allein nicht nachgelebt / sondern von etlichen / die nicht sonderbahr befreit / der Zehend unbillig ganz und gar gewaigert / die Passir-Zettel nicht genommen / ja anjeko und jährlich denen vorgesagten vor diesem aufgangenen Generalien gestracks zuwider allerley nachtheilige Verschwärungen eingeschlichen / also daß etliche auß euch / wie starck und außführlich / auch gar bey betrohender Straff Befehl ergangen / zu hoch vermessener Ubertretung derselben / zu dem verordneten Lös-Meister / oder Zehends-Buch gar nicht erscheinen / und ihren Maisch unbeschribener und untaxirter von ihren Weingärten / und Hoffstätten erheben / heimlich nach Haus führen / und daheim auff ihren Pressen unter andern Maisch / so etwan auß frembden Gebietten herzugeführt / mischen / und ihnen manchmahl für den zwölfften Emer kaum den dreyßigsten oder vierßigsten Emer reichen / und verzehenden sollen ; dahero die Currenten einig ordentliche Tax fürnehmen / und consequenter mit euch Zehend-Leuthen hernach kein billichen Abbruch handeln könten ; andere aber vor ihren Weingärten und Hoffstätten wohl gar keine Potingen / wie billich geschehen solte / setzen / und die Weinbeer zusammen ablösen / sondern dieselbe Buttenweiß vom Stock hinweg in ihre Pressen heimlich tragen / und nächlicher Weil abpressen / den Most eintragen / auch etliche noch darzu denen Currenten / wann sie den Butten-Trager in die Pressen nachfolgen / den Maisch sehen / schätzen / oder den Most im Keller beschreiben wollen / übel / und mit Ehrenrührigen straffmäßigen Worten begegnen / also daß sie oft unverrichter Sachen mit Spott abziehen / und an statt der Weinbeer die lähren Ehrester ansehen müssen / oder doch alsdan anzeigen / was sie wollen ; ebenfalls theils die Currenten mit Müt / Gaab und andern Mitteln / daß sie euch zu Nutz / und dem Zehend-Herrn entgegen zu Vervortlung und Entziehung des Seinigen / weniger als euer Fehung ist / beschreiben / ganz straffmäßiger weiß bereden sollen ; so kombt Uns auch weiter für / daß theils unterschiedliche Aufständ erwachsen / und so lang anstehen lassen / bis entzwischen mit denen Weingärten und Hoffstätten / im Verkauffen / und anderwärts Veränderungen fürüber gangen / daß alsdan sich keiner zur Bezahlung verstehen will ; lestlich sollen sich auch etliche Land-Leuth unterstehen an denen Orthen / wo sie weder Zehend noch Dorff-Obriegkeit / sondern allein das Land-Gericht / herentgegen aber das Stifft Passau den Zehend zusuchen hat / das Weingebürg ihres eigenen Gefallens zusperren / und zueröffnen / darauß dann erfolgt / daß an solchem Orth die Passauerische Zehend-Holden bisweilen umb zwey oder drey Wochen mit dem Lösen und Eröffnung des Gebürgs über die rechte Zeit länger aufgehalten / ihre Weinbeer aber immittels am Stock durch das Wetter / Wild / und reisende Persohnen verwüestet werden / dahero sie viel weniger fechten / als wann man ihnen das Lösen zu rechter Zeit passirt hätte. Wann aber derley Unbilligkeiten angedeutet Stifft zu sondern Schaden / Nachtheil und Abbruch gereichen / derowegen seynd Wir umb weitere gnädigste Hülf und Abschaffung solcher Verschwärungen / beynebens aber auch umb gnädigste Bewilligung / Schrancken aufzurichten / und Keller-Beschreibung vorzunehmen / da und an denen Orthen / wo der Zehend-Herr / oder dessen verordnete Lös-Meister / solches Noth zuseyn befinden / demütigst angeruffen und gebetten worden. Als haben Wir solche zimliche Bitte angesehen / für billich gehalten / und zu Abstellung dergleichen schädlich einschleichenden Eigennütigkeiten / in obbemelt billich Begehren gnädigst bewilligt. Und gebieten demnach euch allen / und euer jeden insonderheit alles Ernsts / und wollen / daß ihr vorgeanteten Stifft und Bishtumb Passau oder ihren darzu deputirten Lös-Meister / oder wem sie darzu verordnen / nun hinfür den Zehend / wie vor Alters her / und vermög deswegen absonderlich aufgangenen Generalien / daß die Geistliche Zehend-Herren / so sonderbahr privilegirt / von zwölf Emer Maisch ein Emer Lauters / und solches zwar in guten auffrichtigen und unverfälschten Most / dessen Annehmung / zum Fall darbey ein Vorthail vermerckt wurde / bey des Zehend-Herrn Wahl stehen solle / reichet / gebet / und bezahlet / auch die eröffnete Weingärten und Hoffstätten / damit man von denselben im dritten Jahr den Zehend einzufordern wisse / neben andern euren Weingärten einschreiben / sonderlich aber ehe und zuvor ihr euch bey dem Zehend-Buch ordentlich angemeldet / oder sonst ohne der Zehend-Herren dahin bestelten Vorwissen und Bewilligung nicht löset / auch auff alle eure Weingärten und Hoffstätten / so viel derselben ein jeder in gemeltes Stifft Passau gezirckt hat / die ordentliche Zettel / so euch ohne Bezahlung / Verehr- und Trinckgeld gereicht / und keiner darmit auffgehalten werden soll / nemmet / euch keiner gefährlichen Handlung gebraucht / noch das Lösen durchschleiff / dem Currenten / so zu Beschreibung des Zehend verordnet / solche passir-Zettel ohne einige Waigerung fürbringt / und ausser Nehmung derselben Zetteln keiner / wer der sey / einigen

Beschwärden wider die Passauerische Zehend-Holden

Werden remedirt.

Von zwölf Emer Maisch ein Emer Lauters / in guten Most zureichen.

Ohne Bewilligung nicht zu lösen.

Keiner gefährlichen Handlung sich zu gebrauchen.

Passir-Zecl zunehmen.

Den Maisch vor der Beschreibung mit hinweg zubringen.

Die Currenten nicht zu corruptiren bey Straff 52. fl. Privilegia zu produciren / Aufständ zu entrichten.

Schracken auffzurichten / und die Keller-Beschau fürzunehmen.

Manutenenz.

Ferdin. II.

Ingleichen vorhero anbefohlen worden

19. Julii 1669.

Ferdin. I.

Item

12. Sept. 1639.

In simili wegen des Hoch-Stifts Passau / und Kloster Göttweig vorhero ergangen

26. Sept. 1654.

2. Decemb. 1528.

Zehendes Pfund. Vide Lit. A. Abfahrts-Geld. Zehend-Schracken /

Und Gräben zu Lösens-Zeit auffzurichten.

Ferdin. II.

Sitbierten allen Unseren Unterthanen und Getreuen / Geist- und Weltlichen / so von ihren Weingewächsen Uns und Unseren Fürstlichen Bistumb Wienn und andern Interessirten Zehend-Herren / Weinzehend zugeben schuldig / und pflichtig seynd / und ihre Fehung hiehero in die Stadt / oder Vorstädte führen lassen / was Stands und Wesens die allenthalben in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gesehen seyn / Unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : daß bey Uns der Ehrwürdige Antonius Bischoff zu Wienn und Abbt zu Crembs-Münster / Unser Fürst / Geheimer Rath / und lieber Andächtiger / in Nahmen seines anvertrauten Fürstlichen Hoch-Stifts Wienn / neben denen anderen mit-interessirten Zehenden Herren allergehorsambst angebracht / wasmassen so wohl Uns selbst / als Sr. And. und gesambten Zehend-Mit-Interessirten / Theils durch die Partheyen / Theils aber durch die untreue Zehendschreiber / indeme sie ihres unzimlichen Privat-Nutzens willen / je zu Zeiten an statt hundert oder mehrers nur bloß von fünf bis in sechs Emer Most fürmercken und anzeigen / an den gebührenden Zehend jährlich ein namhaftes entzogen werde : des gleichen gar viel der Zehend-Restanten / bey welchen die Zehend-Ordnung und Execution, auch gemessene Kayserliche und Lands-Fürstliche Generalia nichts fruchten / zu einiger Bezahlung ihrer Aufstände nicht gebracht werden können / und dannenhero gehorsambst gebetten / daß Wir als regierender Herz und Lands-Fürst dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns gnädigst verwilligen wolten / damit an unterschiedlichen Orthen der Durchfabrten umb alhieige Vorstädte / Zehendschracken und Gräben auffgerichtet / bey denselben der Zehend ordentlich beschriben / wie nicht weniger die Aufstände inner gewissen

Denen Zehenden Herren durch die Partheyen und untreue Zehendschreiber zugefügter Schaden.

Zeit /

Zeit / be
rungs-
ihr der
in noth
niemand
mene
sachen /
cher Ma
seiner
schrack
bloß zur
niger and
tigkeiten
euer jeder
welche U
Wein-
Unserer
garten /
Laidt ein
Schrack
wo vom
auch für
Wein-
Orthen
städte für
Irrungen
alle und je
tigkeit un
und ande
nuß-
worden
und bey
dann ih
men ha
hereinfü
er bey d
und her
nen and
die zweer
in den
ben / die
Unkosten
machen
Current
was sie
dern / de
Nahmen
oder meh
Durchfüh
Schreiber
und Clost
andern
seyn solle
beede Pra
Unser gn
bemelter
dung erst
Passir-Ze
gung einig
geben / au
ren lasset
Andacht u
hiemit / da
getreue
Obriete

Zeit / bey Betrohung der in denen hievor publicirten Generalibus zugelassenen Compellirungs-Mitteln eingefordert werden möchten; wann Wir dann solches seiner Andacht/ und ihr der Mit-Interessirten bey Uns eingereicht-gehorfamstes Anbringen gehöriger Orthen in nothdürfftige Berathschlagung ziehen lassen / auch der Billigkeit nicht ungemäß / und niemanden präjudicir- oder nachtheilig der Zeit befunden; als haben Wir über die einkommene Bericht / und Rätliche Gutachten auß allerhand fürgebracht- und beweglichen Ursachen / mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / auß Lands-Fürstlicher Macht / so wohl auff dieses / als künftige Jahr / und so oft es vonnöthen / in solches seiner Andacht / und ihr Begehren dergestalt gnädigst verwilliget: Daß solche Zehendschrancken und Gräben denen Grund-Obrigkeiten / was Orthen solche Auffrichtung allein bloß zur Lösungs-Zeit fürgenohmen / und hernach widerumb abgethan wird / wie nicht weniger anderen Benachbarten / und sonst jedermänniglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Præjudicio und Nachtheil seyn solle; und befehlen disemnach euch allen / und euer jeden insonderheit / durch dieses Unser offenes Edict ernstlich / und wollen / daß ihr / welche Uns und obbenannten Fürstlichen Bistumb Wienn und andern Mit-Interessirten den Wein-Zehend zugeben schuldig seyet / und euer Fehschung hieher bringet / bey Vermeidung Unserer schwarzen Ungnad und Straff zur Zeit der Einschlagung des Maisches vorm Weingarten / von dem in selbiger Gegend anwesenden Zetl-Schreiber einen Zetl der in selbiger Laidt eingeschlagenen Fehschung nehmt / und folgendes mit eurem Maisch hinsüro zu denen Schrancken fahret / denselben treulich ansaget / auch daselbst ordentlich beschreiben / und wo vonnöthen / oder Verdacht vorhanden / unweigerlich besichtigen lasset. Demnach Wir auch fürs Anderte berichtet worden / daß ihrer viel auß euch seyn / so ihre Bau-Güter oder Wein-Fehschungen auß denen Mülcker: Kloster-Neuburgisch / und andern zehendbahren Orthen / dahin sie ihre Zehend zureichen schuldig seynd / hiehero in die Stadt / oder Vorstädte führen / und etwo derselben wegen bey denen allhiefigen Schrancken Disputat, oder Irrungen zubeforgen wären; So ist ingleichen Unser gemessen ernstlicher Befelch an euch alle und jede / und wollen / daß ihr zu Verhütung desselben / und Erhaltung guter Richtigkeit und Nachbarschaft von denen Orthen / da ihr euern Maisch und Most durchführen / und anderstwo verzehenden müßet / bey demselben Schrancken zu jeder Laidt einen Zeugnuß-Schein oder Zetl / daß selbiger Maisch oder Most all dorten angesagt und beschrieben worden seye (welchen Schein man einen jeden umb sonst geben wird) abfordere / nehme / und bey dem allhiefigen Schrancken dem Schrancken-Schreiber zustelle; darbey euer jeder dann ihme selbst zu Guten / und Erhaltung der Richtigkeit dieses wohl in Achtung zunehmen hat / daß wo einer oder mehr ein Naigl auß eines frembden Zehend-Herrens Gebürg hereinführen / und in den Wienerischen Zehend-Bezirk selbige Laidt gar voll füllen will / er bey dem Kloster oder andern Zehend-Herren einen Zetl auff dasselbe Naigl abfordern / und hernach auff das / so er in den Wienerischen Zehend-Bezirk darzu schlaget / auch einen andern Zetl von dem Wienerischen Currenten nehmen / und folgendes über beede Naigl die zween Zetl zum Wienerischen Schrancken liffern sollen. Wann aber einer oder mehr in den Wienerischen Zehend-Bezirk seine Weingärten in unterschiedlichen Nieden haben / die Laidt in einen Weingarten nicht führen künnten / sondern zu Ersparung des Fuhr-Unkostens dieselbe bey ihren anderen Weingärten in der anderen oder mehr Nieden vollmachen wolte / sollen sie auff das erste Naigl in der ersten Niede / da sie es gelösen / von dem Currenten ein Zetl nehmen / folgendes auch in der andern und mehr Nieden auff dasjenige was sie zu Erfüllung derselben Laidt darzu geschlagen / auch einen oder mehr Zetl abfordern / denen Currenten so wohl des Weingartens oder der Niede / als des Bau-Herrens Nahmen zu nothwendiger Beschreibung anzeigen / und alsdann die Zetln / da zwey / drey oder mehr Naigl auß unterschiedlichen Nieden zusammen geschlagen wären / bey der Durchfuhr zu dem Wienerischen Schrancken zu Handen des anwesenden Schrancken-Schreibers einreichen; und weilen fürs Dritte fürgeben werden wolle / als ob bey Mülck und Klosterneuburg die passir- oder andere Zetln und Zehends-Quittungen zu Lösens- und andern Zeiten mit grosser Beschwer des armen Manns biß Dato mit Geld erkauft worden seyn sollen: so ist solchemnach / zum Fall die Sachen also beschaffen wäre / an obbernelte beede Prælaten zu Mülck und Klosterneuburg / wie auch andere zehendbare Orth hiemit Unser gnädigst- auch ernstlicher Befelch / und wollen / daß ihr so wohl / als Wir und obbernelter Unser Bischoff und Mit-Interessenten allhie hinsüro von Dato diß an / zu Abschneidung erstberührter Beschwer jedermänniglichen / wer der oder die seyn / besagte Schein / Passir-Zetl / und Quittungen auff gebühliches Ansuchen allezeit gratis / und ohne Erlegung einiges Pfennings gutwillig / und ohne allen Aufzug / oder Weigerung reichen / und geben / auch bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff darwider niemand beschwären lasset; beynebens befehlen Wir auch Viertens ermelt seiner als allhiefigen Bischoffens Andacht und Mit-Interessenten / auch Unsern und derselben Zehend-Handlern und Officirn hiemit / daß sie zu denen allhiefigen Schrancken ehrliche / bescheidene / nüchter- fleißig- und getreue Schranckenschreiber / so Tag und Nacht bey der Stelle seyn / und denen Grund-Obrigkeiten / wie auch denen durchreisenden hohen und nidern Stands-Personen / so wohl

Zu dessen Wendung Zehendschrancke und Gräben zu Lösenszeit auffzurichten.

Zetl der eingeschlagenen Fehschung zunehmen.

Den Maisch treulich anzusagen.

Wegen des anderst wo verzehenden und durchführenden Maisch und Most/Zeugnuß-Schein zunehmen.

Wie es bey Einschlagung der Naigel zu halten.

Auch bey Mülck / und Klosterneuburg die Passir- oder andere Zetln / und Zehends-Quittungen umbe sonst zu ertheilen.

Qualitäten deren zu verordnende Schrancken-Schreibern.

denen Bauherren und andern/ so diser Orthen zufahren haben/ bey wehrender Lösens-Zeit keine Hinderung/ Ungelegenheit oder Schaden/ weder für sich selbst noch durch andere nicht verursachen/ auch durch Unsere Kayserliche und Bischöfliche Zehendhandler/ und angehörige Officir täglich vistir/ und zum Fleiß angehalten/ oder im widrigen nach Verschulden ernstlich abgestrafft werden/ verordnen/ in Unsere und ihre Pflicht nehmen/ und sie mit guter Instruction und leydentlich billicher Bezahlung/ damit der Bauer/ oder arme Mann von ihnen mit Einforder- oder Abdruckung Verehrungen oder Trinckgeld hinsüro verschonet bleiben möge/ versehen thun. Belangend schließlich die Restanten/ so mit würcklicher Entrichtung ihrer außständigen Zehend/ über alle beschehene Einforder- und Anmahnung bis Dato nachläss- und saumbseelig oder wohl gar ungehorsamb gewesen: ordnen/ sehen und wollen Wir hiemit auß Lands-Fürstlicher Macht/ daß berührte Restanten mit denen in oben angezogenen hievor mehrmahlen publicirt- und anheur widerumb erfrischten Generalibus begriffenen Compellirungs-Mittlen/ zu ganz billicher Bezahlung der Außstände ernstlich angehalten/ und compellirt/ und deren keiner verschonet werden solle; doch wollen Wir Uns und Unsern nachkommen/regirenden Erz-Herzogen zu Oesterreich in allweg hiemit vorbehalten haben/ dise Unsere Ordnungen Unsern gnädigsten Willen/ und der Nothdurfft nach/ zu ändern/ zu mindern/ zu mehrern/ oder wider aufzuheben/ wie es die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird; daß ist Unser endlicher Will/ und ernstliche Meinung/ 2c.

10. Septemb. 1633.

Zehend/ Zehend-Herzn/ und Zehend-Golden/

Und was dahin gehörig.

Vid. Lit. J. Tract. de Jurib. incorpor. tit. 6.

Zehrungen

Ferdinand. I.

In Würths-Häusern/ wie viel über ein Mahlzeit an Fleisch- und Fisch-Lagen solle bezahlet werden. Item Stallmüth für Heu/ Stroh/ und Liecht auff Tag und Nacht für ein Pferd zween Kreuzer/ und beyn Viehen Habern solle der Würth nicht mehr Gewin/ als über den ordentlichen Kauff zween Kreuzer haben/ der Ubertretter solle Erstens umb ein Pfund Pfenning gestrafft werden.

10. Januar. 1543.

Zehrung und Mahlzeiten.

Vide Lit. H. Handwerker Collationen. Et Lit. P. Poligen-Ordnung.

Zeitungen

Zu revidiren.

Resolutio.

Leopoldus.

Falsches Spargament.

Der N. De. Regierung widerumb zu zustellen; und placet in allen/ wie gerathen/ umb Willen auch bey Ihrer Kayserlichen Majestät der Herz Erz-Bischoff in Ungarn sich allerunterthänigst wehemüthigst beklaget/ daß in geschribenen und aller Orthen außgeschickten Zeitungen von Wienn vermeldet worden/ als ob er bey der Ungarischen Rebellion auch interessirt/ und destwegen in Verhaft genohmen wäre. Nun aber Ihrer Majestät hierinnen seiner Unschuld und beständig erwisene gehorsambste Fidelität wissent/ und sie darumben ob dergleichen höchst Ehren-verletzlichen weltläuffigen Spargamenten ein ungnädiges Mißfallen tragen/ als solle sie Regierung Verordnung thun/ damit zu des Herrn Erz-Bischoffs Ehren-Rettung dessen in nechst druckenden Wiener Blättl gedacht werde.

22. Maii, 1671.

Was Regierung gerathen.

Regierung hat gerathen/ durch offentliches Patent zu inhibiren/ daß sich keiner bey unaußbleiblicher Straff/ in Teutscher oder Wälischer Sprach einige Zeitung zuschreiben/ weniaer zuverkauffen oder auß Handen zu geben/ unterfange/ welche nicht vorher von Regierung bestelten Commissarien revidirt worden seyn. Andertens/ daß die von Post-Ambr gegebene geschribene unterschiedliche Zeitungen/ im Fall sie nicht revidirt/ abgeschafft/ und wann etwa extraordinari unzulässige Sachen darin begriffen/ solcher Zeitungs-Schreiber der Regierung zu weiterer Zurückführung der Nothdurfft namhafte gemacht; Im Fall auch drittens ein oder anderer/ welcher deme zu wider handlete/ betreten wurde/ selbiger/ er gehöre unter was Instanz er wolle/ durch den Rumor-Meister in Verhaft gebracht und zu gebührender Bestraffung gestellt werden solle.

Zeitung

Zeitungen geschribene

Verbotten/ und daß man sich allein der gedruckten bedienen solle/ anbefohlet.

10. Maji 1672.

Zeugen/

So in Oesterreich wohnhaft / werden zu Ablegung ihrer Aussagen nicht auffer Land gestellt.

Vide Lit. O. Oesterreichische Privilegia,

Zeugenschafft

Deren Oesterreichischen Land-Leuthen.

Vide Lit. L. Land-Leuth/ & Land-Ständ.

Zeugs-Verhör.

Nachdem einige Zeugen wider einen Bischoff Georgium Bilouich, und dessen Caplan der imputirten falschen Münz halber vernommen werden sollen/ die der Herr Nuncius Apostolicus als in Sachen / Judex competens, und vor welchen die causa criminalis ventilirt wurde/ abhören/ solches aber die Judices laici, des ro Jurisdiction die vorgeschichte Zeugen unergeben waren / nicht verstaten wollen: als ist über das von Regierung abgefodert/ und bey Hoff eingelangte Gutachten folgendes resolvirt worden.

Resolutio.

Der N. Oe. Regierung wiederumb zu;ustellen; und bewilligen Thro Kayserl. Majest. auß sonderbaher bewegenden Ursachen gnädigst / daß der Herr Nuncius Apostolicus in vermeldte Zeugen vor dem Kayserl. Stadt-Gericht in Wienn / und in Beysehn des Stadt-Richters oder Beyseher/ durch ein gewisse deputirende Persohn selbst examiniren/ Articulos darzu formiren / die darüber thuende Aussagen beschreiben lassen/ und die weitere Gebühr verhandlen möge; Jedoch solches allein für dißmahl / und daß dieses in anderweeg keinen præjudicirlichen Eingang gebähren/ noch in consequenz gezogen werden solle.

15. Junii 1647.

Ferdin. III.

Zigeiner Außrottung.

Et bieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen insonderheit denen Landgerichts-Burgfrids- und Grund-Obrigkeiten/ auch allen Unseren Land-sassen / Unterthanen und Getreuen / was Würden und Stands / die in Unserem Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad: Und füegen euch gnädigst zu wissen/ daß obwohlen wegen Außrottung des Land verderblichen Zigeinerisch- bannirten Gesindels/ auch anderer streiffenden Hermloser Leuth / von Wenl. Unseren Vorfahrern/ regierenden Herren und Landsfürsten dieses Unseres Erz-Herzogthumbs Oesterreich / auch Uns selbstent unterschiedlich gemessene Generalia und Mandata außgangen / und wir erst den sechzehenden Junii des sechzehenhundert vier und sunffzigisten Jahrs / ganz ernstlich und außföhliche Verordnung gethan / wie es in Betretung/ zu Verhaftbring- und Abstraffung/ sowohl angeregter längst Bannirten Zigeiner / als anderer mit ihnen umschweifenden Persohnen / deren Weibern und Kindern gehalten werden solle. So müssen Wir doch nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen / daß die Landgerichts-Burgfrid- und Grund-Obrigkeiten in Vollziehung diser so mehrfältig dem Land und dessen Inwohnern zu guten vermeinten Verordnungen/ gar einen schlechten Ernst und Eyfer erzeigen/ die höchstnothwendige öfftere Visitation der Landgericht und Burgfrid entweder gänzlich unterlassen/ oder doch nicht mit gehöriger Ordnung fürnehmen/ denen verdächtig und Hermlösen Persohnen in ihren Gebietten ohne alle Rechtfertigung den Unterschleiff gestatten/ einander mit der etwo bedürfftigen Hülff und Assistenz nicht beybringen/ die zu bequemblicher Auffenthaltung des straffbahren Gesindels / auffkommende und sehr zunehmende/ doch verbotten heimliche Leuthgeb- und Winckl-Würthschafften ungescheut passiren/ und ihr Ambt genugsamb gehandelt zuhaben vermeinen / Wann sie sich nur in denen Außbahren Fällen ihrer Jurisdiction gebrauchen / im übrigen aber die dem Land und gemeinen Weesen schädliche Leuth ohne alle Bestrafung auß ihren Gebietten ab- und anderen über den Hals schicken/ damit sie sich allein ihrer Ungelegenheit/ und des erforderenden Unkostens encladen können. Wann aber dergleichen Ungebühr billich länger nicht zuverstaten / sondern Wir Unsere und Unserer hochgeehrten Vorfahrer

Idem.

Vorherige Generalia, Mandata, und Verordnungen.

Heimliche Leuthgeb- und Winckl-Würthschafften verbotten.

diß

dieß Orths vilfältig außgangene Verordnungen / sonderlich daß hieoben gemeldt erst den 16. Junii jüngsthin publicirte General Mandat alles seines Inhalts ernstlich vollzogen haben wollen / und nunmehr gegen den Ubertrettern diese offtbetrohte Bestrafung mit Einziehung der Landgerichter und Burgfrid unvershont fürnehmen zulassen / gnädigst gemeint seynd / zumahlen außser dessen der offenbahren Erfahrung nach wegen der Landgerichts-Burgfrid- und Grund-Obrigkeiten Nachlässigkeit das Stellen / Rauben / Morden / und Blündern im Land / zu des Inwohners und durchreisenden Persohnen höchster Gefahr / Schaden und Betrangnuß je länger je mehr zunehmen wurde ; Also ist nochmahlen Unser ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr eingangs gemeldte Landgericht- und Burgfrids-Obrigkeiten nicht allein im Jahr wenigst viermahl zugleich eine General Visitation , und Vereitung mit sonderbahrer Beobachtung der Wälder / und von denen ordinari Strassen abseits gelegener Orthher fürnehmet / und euch hizu vorhero in möglichster Still gewisser Tag vergleichet / sondern auch außser dessen / sowohl ihr als die Grund-Obrigkeiten zum öfftern / oder doch wenigst von Viertel zu Viertel Jahren über die in euren Jurisdictionen sich auffhaltende frembde Persohnen fleißige Inquisition, auch auf deren Handl und Wandl gute Obacht / und darüber ein gewisse Verzeichnuß haltet / mit denen benachbarten gehörige Correspondenz pfleget / und sowol auf den von denen Grund-Herren euch anzeigenden / als von euch Land- und Burgfrids-Obrigkeiten selbst bey ein und anderer an- oder unangeseffener Persohn wahrnehmen / den verdächtigen Befund selbige sambt deren Anhang / so weit ihr dessen befugt seyt / alsbalden in Verhaft nehmet / und da auf dieselbe eine straffbahre Ubelthat zuerweisen / destwegen den Kayserl. Rechten publicirten Generalien / und Verschulden gemäß schleinig verfaret / die jenigen aber / so sich allein mit dem verbottenen Gartgehen vergriffen / zu einer gemeinen Arbeit anhaltē : oder allhero nacher Wienn unseren Hoffbauschreiber überliffen lasset. Nachdem wir auch vernommen / daß sich die dienstlose Schörger / Freyleuth / und Abdecker / oder Wasenmeister / auch unter der selben Nahmen außgeriffene Soldaten / starke Bettler und dergleichen Hauffenweiß zusammen rottiren / in grosser Anzahl herumb schweiffen / bey dem armen Mann auff dem Land mit Unnöthigung unerschwinglicher Gaaben / Gewaltthätigkeiten / Einlauff / und Blünderung der einschichtig gelegenen Häuser / auch mit nächtlichen Einbruch / Brennen und Mordthaten höchstbeschwärlliche Insolenzen verüben ; als wollen Wir dergleichen Persohnen das Gartgehen hiemit gänglichen eingestellt und verbotten / auch sowohl denen Landgerichts- und Burgfrids- als Grund-Obrigkeiten alles ernsts befohlen haben : daß / zum fall sich einer oder der andere nach Publicirung dieses mit dergleichen Durchreisung des Lands weiter betreten ließe / derselbe alsobald in Verhaft genommen / und alsdann entweder von selbigen Orths Obrigkeit selbst in Eysen und Banden zu offener Arbeit angehalten / oder / da dieselbe ihnen keine Arbeit zugeben hätten / anhero nacher Wienn zu unsern Hoffbauschreiber Ambt gestelt ; die jenige aber / auff welche ein Maleficioisches Verbrechen dargerhan / mit verdienter Rechtfertig- und Bestrafung auß dem Weeg geraumbet werden sollen. Umb Willen aber zwischen solchen leichtfertigen Gesind / dann denen geschädigten / gar alten und zu dienen nicht mehr tauglichen Soldaten billich ein Unterschied zumachen / und mit disen ein Christliches Mitleyden zutragen / so solle zwar dergleichen zum dienen / oder anderer Handarbeit untauglichen alten oder geschädigten Soldaten nach vorgangener fleißiger Erforsch- und Besichtigung ihrer Schäden und Gebrechen / welche sie an ehrlicher Gewinnung der Lebens-Wiel verhindern / ingleichen denen jenigen / deren Häuser abgebrunnen / oder die sonst in Unglück gerathen / und also des Allmosens würdig erkennt werden / erlaubt seyn / daß sie ihr Nahrung durch gebührende Hülffsamblung suchen / und zu solchem Ende sich mit Fürweisung ihrer Passporten oder habenden Zeugnußen bey Unserer Lands-Hauptmanschaft umb gehörige Paß- oder Samblungs-Kundschaften (deren eines jeden / wie auch des Weibs / und etwo habender zur Arbeit nicht noch tauglicher Kinder Tauff- und Zuenahmen neben dem Alter und Gestalt einzuverleiben seynd) anmelden mögen ; Dafern aber einer vierzehen Tag nach Publicirung dieses Mandats ohne gemeldten von Unserer Lands-Hauptmanschaft habenden Paß auff der Gart- und in der Samblung sich betreten ließe / gegen deme solle wie gegen andern unnutzen Gesindl / nach Inhalt des nechst hievor begriffenen puncten procedirt / ingleichen allen denen / so zwar von Unserer Lands-Hauptmanschaft / wie gemeldt / Paß haben / jedoch mit allerhand Insolenzen denen Lands-Mitgliedern / ihren Unterthanen / oder andern beschwärllich seyn / und sich mit der freywilligen Gaab nicht begnügen lassen wollen / ihre Paßbrieff wider callirt / und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens empfindlich gestrafft / oder gar gefänglich eingezogen / und auß Unsern Oesterreichischen Landen geführt werden. Und dieweilen auch außser diser obbenannten noch sonst andere arme Leuth / so des Allmosens würdig / und daher auch nicht zuverhoffen seynd / hingegen nicht zuverhoffen / daß sie eigens Gefallens hin- und wider schweiffen / und denen Leuthen allerhand Ungelegenheit machen ; Als befehlen Wir hiemit / daß in Städten und Märckten eine jede Obrigkeit / in denen andern Orthen aber / ein jeder Vogt-Herr / der selben Psarr / denen jenigen / so in der Stadt / Markt oder Psarr sollen geduldet werden / ein gewisses Zeichen / neben einen gefertigten Zettl (worin oberwehnte Specificirung /

Obrigkeiten sollen öffters die Wälder / und verdächtige Orthher visitiren.

Gute Correspondenz pflegen.

Rottiren der dienstlosen Schörger / Freyleuth / Abdeckern / und außgeriffenen Soldaten.

Bestrafung deren selbst.

Zwischen solchen Gesind / und denen geschädigten Soldaten einen Unterschied zumachen.

Die Allmosens würdige sollen sich ohne Passport nicht betretten lassen.

ring / de
aber kein
den ; ber
auch von
sie sich so
Orth über
als welch
sollen nicht
nen auch
gegeben
mehrents
Wärts-
und geme
und Win
Wir ernst
derbahr
von reich
schafft in
Unterth
Landrich
rendes
keit mit
solgung
in eines
laidigun
sen Wir
keit in zu
oder sich
rigkeit zu
andere
Fall / da
die Sach
fenheit
eine der
oder Gr
Landger
cherheit
die Land
men / wie
sondern
waigerli
Kraft de
schehen
ge Inqui
wurde / d
und Bur
men / und
keiten ab
jeder zur
Will und

In
Ne
ab
ter
Erz-Herr
und geben
Wegl. Un
hogthum
bannirter
Generalia
ten / theils
allhier bep

rung / daß man einen und andern darauß erkennen möge / zu inseriren) ertheilen / sonst
 aber keinen andern in der selben Stadt / Marckt / oder Pfarz das Bettlen zugelassen wer-
 den ; betreffend die jenigen / so von andern Orthen herkommen / und durchreisen wollen /
 auch von einer Obrigkeit oder Herzschaft Passbrieff haben / kan man zwar dieselbe / wann
 sie sich sonst bescheidenlich verhalten / durchpassiren lassen / doch daß sie sich an einen
 Orth über zween oder drey Tag nicht auffhalten sollen. Die unwürdige Bettler aber /
 als welche keine Gebrechen / noch sonst das Allmosen zu suchen genugsame Ursach haben /
 sollen nicht allein in einiger Stadt / Marckt oder Pfarz keines weegs geduldet / sondern ih-
 nen auch einige Passbrieff / vermittels dessen sie sich anderwärts auffhalten kunten / nicht
 gegeben werden ; und demnach dergleichen obengedachte lands-verderbliche Persohnen /
 mehrentheils an denen Orthen / allwo man sich ausser der Stadt / Marckt / und Ordinari
 Würths-Häuser oder Tzafern / der vilmahls verbottenen / auch zu Schmällerung Unserer /
 und gemeiner Landschafft Täß und Ungelds-Gesäll gereichenden heimlichen Leuthgeb-
 und Winckel-Würtschafften gebraucht / ihren unterschlaiff suchen ; Als sehen und ordnen
 Wir ernstlich / daß alle dergleichen Leuthgeschafften an denen Orthen / wo man nicht son-
 derbahr darauß befreyet / oder berechtiget ist / und den gebührenden Täß und Ungeld da-
 von reicher ; es seye mit Wein / Bier / Obst-Most / oder andern Getranck / alsobald abge-
 schafft und würcklich auffgehbt : Und da sich die Grund-Obrigkeiten disfalls bey ihren
 Unterthanen saunig erzeigen / durch die Landgerichts-Obrigkeiten oder Unsern bestelten
 Landrichter ohne Verzug mit Hinwegnehmung des Getrancks und in andere Weeg gebüh-
 rendes Einsehen fürgenommen werden solle ; und damit sich hinfüro ein oder andere Obrig-
 keit mit deme destoweniger entschuldigen könne / daß sie zwar zu Verhaftbring- oder Ver-
 folgung der Zigeiner / auch andern straffmäßigen Gesinds das ihrige erzeigt / dieselbe aber
 in eines andern Gebiet entwichen / und ihnen darin nachzusehen ohne des Nachbahren Bes-
 laidigung und dessen verursachende Gewalts-Klag nicht erlaubt wäre ; Solchemnach las-
 sen Wir hiemit zu / und thun die gnädigste Bewilligung / daß / wann ein oder andere Obrig-
 keit in zu Handbring- oder Verfolgung oberzehlter straffwürdiger Thäter begriffen /
 oder sich derselben ehender als des Orths ordentliche Landgerichts- oder Burgfrids-Ob-
 rigkeit zu bemächtigen Gelegenheit hätte / dieselbe ungeschueht darauß greiffen / und in
 andere Jurisdiction ander Weeg ichtwas präjudicirlich seyn solle / wie dann in dem
 Fall / da dergleichen Persohnen von einer Landgerichts-Obrigkeit bekommen werden / und
 die Sach für sich selbst für das Landgericht nicht gehörig wäre / dieselbe sich nach Beschaf-
 fenheit / entweder der Burgfrids- oder Grund-Obrigkeit / ingleichen auch also dise beede /
 eine der andern : oder wann der Thätter unter das Landgericht gehörte / der Burgfrids-
 oder Grund-Herz solchen nach Gestalt der Sachen und desselben Orths herkommen / dem
 Landgericht überliffen oder erfolgen lassen solle. Wie nun dises alles zu des Lands Si-
 cherheit denen Obrigkeiten und ihren Unterthanen zum besten angesehen / also werdet ihr
 die Landgerichts- und Burgfrids-Obrigkeiten einem und anderem bestes Fleiß nachzukom-
 men / wie auch die Grund-Obrigkeiten denenselben nicht die geringste Hindernuß zuzufügen /
 sondern auff allen und jeden erforderenden Fall mit schuldiger Hülff und Assistentz un-
 waigerlich beyzuspringen wissen ; immassen dann Unser Lands-Hauptman ob der Enns in
 Krafft dises absonderlich befehlet ist / auff ernstliche Vollziehung dises und Unseres den
 sechzehenden Junii nechsthin außgangenen Mandats embsige Obsicht zuhalten / und gehörige
 Inquisition zubestellen : auch da sich jemand hierinnen saunig oder nachlässig erzeigen
 wurde / denen Landgerichts- und Burgfrids-Obrigkeiten / alsobalden ihre Landrichter
 und Burgfrid mit allen deren Utilitäten in Unseren Nahmen in die Sequestration zuneh-
 men / und Uns dessen zu weiterer Verordnung unverzüglich zuberichten / die Grund-Obrig-
 keiten aber zu anderwärtiger Bestrafung Uns Nahmhafft zumachen. Wornach sich ein
 jeder zurichten / und vor Schaden zu hietten weiß ; es beschicht auch hieran Unser ernstlicher
 Will und Maimung.

15. Januar. 1655.

In simili.


 Obieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen / insonderheit
 aber denen Land-Gerichts-Obrigkeiten / auch allen andern Unsern Landsassen / Un-
 terthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die in Unserem
 Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß und wohnhaft seynd / Unsere Gnad-
 und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen : ob zwar so wohl Wir selbst / als auch
 Weyl. Unsere Vorfahrer / regirende Herren und Lands-Fürsten dises Unseres Erz-Her-
 zogthumbs Oesterreich wegen gäncklicher Aufrottung des landverderblichen Zigeinerischen
 bannirten Gesindels / und andern streiffenden Hermlosen Leuthen unterschiedlich aemessene
 Generalia und Mandata publiciren / und Wir dergleichen Zigeiner-Gesindl auff Betret-
 ten / theils derselben auff die Galleeren in die ewige Dienstbarkeit verschicken : theils aber
 allhier bey Unserer Kayserlichen Residenz Stadt Wienn in Band und Eisen zur Arbeit in
 dem

331

Unwürdige Bettler
nicht zu gedulden.Heimliche Leuthgeb-
und Winckel-Würts-
schafften verboten.Dem liebevollen Bes-
sindel / auch in anderer
Jurisdiction nachzus-
sehen erlaubt.Manutenenz dieser
Verordnung.

Leopoldus.

Vorher außgangen
Generalia, und auff-
gesetzte Straffen.

dem Stadt-Graben bis auff dato würcklich anhalten lassen / also daß Wir gehoffet / es würde dieses müßiggehende Zigeiner-Gesindel durch dergleichen Demonstrationen ferners in dieses Unser Erz- Herzogthumb Oesterreich zu kommen / abgeschrockt werden; so müssen Wir doch nicht ohne sonderbahres Mißfallen vernehmen / daß ermeltes Zigeiner-Gesindel in diesem Unseren Land Oesterreich / sonderlich aber gegen denen Mährer- Böhmeim- und Ungarischen Gränzen zu / sich abermahlen ungescheut sehen und betreten lassen / und Unsere Landsassen und Unterthanen / bevorab aber den armen Bauers Mann mit allerhand Exactionen nicht allein sehr beschwären / sondern noch darzu mit Feuer und gewaltthätigen Einfällen betrogen thun; wordurch dann Unseren ohne des betrangten Unterthanen dermassen eine Forcht eingejagt worden / daß sie solchen bannirten Zigeiner-Gesindl / ferners einen Widerstand zu thun und dieselbe zu verfolgen / oder einfangen zu helfen wegen der anbetroheten Gefahr / sonderlich aber auch darumben einen Abscheu tragen / weiln ihre Obrigkeiten und Landgerichts- Herren / wie Wir glaubwürdig vernommen / einer dem andern in derley Fällen die Hand nicht bieten: sondern dieses schädliche Zigeiner-Gesindl selbstn ungestrafter in ihren Jurisdictionen und Territorien gedulden; daher dieses Gesindel in dem Land desto ungescheuter herum zu schweiffen / und unsern Unterthanen umb so vil mehrer Beträngnissen zu zumuthen anlaß bekommen / weiln sie solcher Gestalt keinen Widerstand zu besorgen hätten. Wann Wir aber solches schädliche landfahrende Zigeiner-Gesindl in Unsern Ländern / bevorab in diesem Unseren Erz- Herzogthumb Oesterreich keines weegs zugestatten / sondern dasselbe eufferist zu verfolgen und gänglichen außzurotten ein für alle mahl gnädigst entschlossen / und daher sowohl Unsere / als Unserer hochgeehrten Vorfahrer diß Orths vielfältig außgangene Verordnungen und publicirte General-Mandat alles ihres Inhalts ernstlich vollzogen haben wollen; Als befehlen Wir euch eingangs benannten Obrigkeiten / Landsassen und Unterthanen hiemit nochmahlen gnädigst und wollen / daß / wann ihr dergleichen Zigeiner-Gesindel in euren Gebieten / oder auch in eines andern Bortmäßigkeit erfahren thätet / ihr denenselben nicht nur für euch selbstn in möglichster Stille alles Fleißes nachforschet / sondern auch derentwegen mit denen benachbarten Obrigkeiten und Gemeinden alsobaldige / gehörige / gute Correspondenz pfleget / euch miteinander eines gewissen Tags vergleichet / und die Wälder / allwo sich gemeiniglich dieses böse Gesindl auffhaltet / wie nicht weniger die von denen ordinari Strassen abseits gelegene Dörther mit Zuziehung der benachbarten Unterthanen und Bauerschafften eylendts umringet / und selbige nicht nur / wie bißhero öftters beschehen / von eurer Jurisdiction hinweg und in ein anders Landgericht verjaget / sondern euch auff Widersehen / wie ihr könnet und möget / derselben gewaltig machet / solche auch sambt allen dem / was sie etwo bey sich haben möchten / in gute / sichere Verwahrung bringet / und dessen alsobalden Unsere R. Oe. Regierung / auff daß solches Gesindl ohne Verzug sodann anhero zur gebührenden Bestrafung geliefert werden möge / erinnert; Im widrigen aber / und da wir verspühren und wahrnehmen wurden / daß ihr Obrigkeiten und Landgerichts- Herren in diesen und anderen landgerichtsmäßigen Fällen saumsellig und hinläßig erscheinen / und die Verbrechen und Laster nicht gebührend abstraffen / sondern villeicht die geringe Unkosten scheuen thätet: wurden wir gegen einen und den andern mit würcklicher Straff zu verfahren / oder wohl auch gar das Landgericht nach Beschaffenheit der Sachen einzuziehen nicht unterlassen. Damit aber diese Unsere gnädigste Intention in begebenden Fällen der Zigeiner halber nicht ohne Frucht abgehe / und dieses Gesindel von dem Ubersall und deren Nachstellungen / wosern die machende Anstalten etwo zulang verschoben wurden / nicht eine Nachricht bekommen / disemnach wollen Wir hiemit gnädigst geordnet haben / daß / wann ihr Obrigkeiten und Herrschafften / auch selbstn nicht zur Stell wäret / und sich dergleichen Zigeiner Gesindl an einem oder dem andern Orth verspühren ließe / eure Pfleger / Verwalter / Officier und andere Befehlshaber / in deren Abwesenheit aber auch jedes Orths Richter / Gemeinden und Dorffschafften die alsobaldige Anstaltung zu Bestmachung dieses bösen Gesindels / jedoch / wie vorgemeldet / in der Still / und solcher Gestalten machen sollen / damit man sich deren ohne sonderbahren Rumor gewislich ver sichern möge; zu welchem Ende dann Wir nicht allein durch Unsern Kayserl. Hoff- Kriegs-Rath an alle Unsere Regimenten / sowohl zu Ross als zu Fuß / wann selbige an derst im Land sich befinden / die General-Ordre / daß gedachte Unsere Soldatesca im begebenden Fall auff jedesmahliges Begehren zur Assistentz sich gebrauchen lassen solle / ertheilt / sondern haben auch durch Unsere Königl. Ungarische und Böhmeimbische Hoff-Canzley die Fürsorgung bereits gethan / daß das Zigeiner Gesindl auch an denenselben Orten und Gränzen auff alle Weiß verfolgt / und nirgends geduldet werde; wie nun diese Unsere väterliche Fürsorg euch Obrigkeiten und denen Unterthanen zum besten angesehen und gemeint ist / also werdet ihr hierinnen auch selbstn an eurem Orth alle gute Diligentz / welche euch die Zeit und Gelegenheit mit mehrerem an die Hand geben wird / anzuwenden / und dieses Unser Mandat auff der Canzel denen Unterthanen und Gemeinden zur Nachricht durch jedes Orths Pfarrer ablesen zu lassen / folgendts aber ein Exemplar of-

Dem Zigeiner-Gesindl in aller Still nachzustreben:

Nicht allein zu verjagen /

Sondern in Verhaft zunehmen / und der Regierung anzuzeigen.

Straff deren saumseligen Obrigkeiten / und Land- Gerichts- Herrn.

In Abwesenheit der Obrigkeiten und Herrschafften sollen die Beambte oder Richter hierin falls die Anstalt machen.

Die Soldatesca solle Assistentz leisten.

fentlich
ses ist



Unserm
Unser
land U
Oester
gen / ni
blicret
lich an
bey sich
schlaiff
Land
scheu
gehen
zu wid
sich geg
nach di
Gesind
keiten /
den zu
zur W
Tag no
derow
Unk
sonder
auch
sich se
oder
nicht
jeder
Mach
dern a
derun
der S
Grun
rern
ches in
Bestra
Tag di
wegen
auch sch
tionen
Ennß
hen ver
terhalt
Schad
gene Ge
aber sel
Scharf
Correc
künftig
dar meh
unter de
gemess
Haab un
wann si
ob und

fentlich an die Pfarz-Kirchen zu männliches Wissenschaft anzuschlagen haben/ dann dieses ist Unser gnädigst und ernstlicher Will und Meinung.

19. Febr. 1671.

26. August, 1688.

Wegen deren saumbseeligen Obrigkeiten widerholet
Mit mehrern Ernst und Schärffe repetirt / wie folgt:

Werners General.

Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch denen Landgerichtern / und allen andern Unsern Landsassen/ Unterthanen und Getreuen / was Würden und Stands / die in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns seß- und wohnhafft seynd / Unsere Gnad ; und geben euch zu vernehmen : daß / obwohlen zu mehrmahlen durch Weßland Unsere Vorfahrer regierende Herrn und Lands-Fürsten Unserß Erz-Herzogthums Oesterreich Christseeligsten Andenckens / unterschiedliche sehr gemessene Mandata außgangen / nicht weniger auff Unsern gnädigsten Befelch selbst durch offene General-Patent publiciret / und denen Land-Gerichtern / wie auch denen Grund- und Dorff-Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden / die in dem Land hin und wider sträiffende Zigeiner / sambt ihren bey sich habenden Weibern / Kindern und anderm Gesind weder bey Tag noch Nacht Unterschlaiff oder Herberg zugeben / sondern alsobald ein jeder auß seinem Gebieth / und auß dem Land zuschaffen ; Wir aber demnach bishero verspühren thun / daß die Zigeiner ungescheut dessen ins Land kommen / und allerhand Excess und Ungebühr verüben / und begehren / hingegen aber die Obrigkeiten und Land-Gerichter sich ihnen gebührender massen zu widersetzen unterlassen / man auch vermerck / daß theils derselben anstehen / wessen sie sich gegen öftermeltes Zigeiner-Gesind eigentlich verhalten sollen ; Befehlen hierauff demnach durch disß Unser offenes Patent, und wollen / daß / wann dergleichen Zigeinerisches Gesind sich hinfuro nochmahlen im Land betretten ließe / die Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch die Land-Gerichter sambt denen Richtern / und Gemeinden alsobald den zusammen setzen / die jenige zu gefänglichen Verhaft bringen / und da sie sich zur Wöhr stelleten / ihrer / wie man kan und mag / sich bemächtigen / ihnen weder bey Tag noch Nacht einigen Unterschlaiff zugeben / in keinerley Weiß verstaten / und derowegen bey Unserer höchsten Straff und Ungnad keines derselben / viel weniger eines Unkosten verschonen / dissimuliren / oder unter dem Schein des Übersehens passiren lassen ; sondern zur Ausrottung derselben eines dem andern an die Hand stehen / und Hülf leisten ; auch da zum Fall ein und anders Land-Gericht / Grund- und Dorff-Obrigkeit hierinsalis sich saumbseelig oder verhinderlich erzeigen / und nach Möglichkeit das Ihrige nicht thun / oder wohl gar selbst den Zigeinern Unterschlaiff geben und dissimuliren wurde / dieselbe nicht allein den darauff erwachsenen Schaden widerumb zu erstatten schuldig seyn / und ein jeder / so denselben gelitten / solches Land-Gericht oder Obrigkeit mit Klag fürzunehmen Macht haben / auch ihme disßfalls von Gericht auß schleunige Aufrichtung widerfahren ; sondern auch Unser Camer-Procurator auff Anzeigen dergleichen Ungehorsamb / oder Verhinderung gegen ermelte Land-Gerichter und Obrigkeiten handeln / nicht weniger nach Gestalt der Sachen die Land-Gerichter ihrer Land-gerichtlichen Obrigkeit privirt / die Dorff- und Grund-Obrigkeiten aber von funffzig bis hundert Reichs-Thaler gestrafft / auch mit mehrern Einsehen / gestalten Sachen nach / verfahren werden solle. Was nun die wider solches in das Land herein kommende Zigeiner-Gesind ins Künftig vorzunehmen habende Bestrafung anbelangt / so hat man bis anhero verspühren müssen / und bringt es heut zu Tag die Erfahrung mit sich / daß mehr besagte Zigeiner / ungeachtet so vielfältiger ihrentwegen außgegangen gemessenen Generalien / und darinn enthaltenen schwaren Straffen / auch schon zum öftern an ihres gleichen vorgenommenen öffentlichen scharffen Demonstrationen / gleich wohlen anjeho widerumb in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns sich mit starcken Kotten sehen lassen / hin und wider gestrafft / allerhand Exorbitanzen verübt / und dem armen Unterthanen mit Gebung der Quartier und verlangender Unterhaltung / auch in ander unterschiedlichen Weeg große Ungelegenheit / Exactionen und Schaden zugefügt haben / also zwar / daß wider dises ins gesambt so oft durch die außgangene General-Mandat verbannirt / und frey-gegebenes / dem gemeinen Baurß-Mann aber sehr übertrant / und höchst-schädliches Zigeiner-Gesind mit mehrern Ernst und Schärffe / als es bis Dato geschehen / hinfuro verfahren / und selbiges so wohl ihnen zur Correction, als andern ihres gleichen zum Exempel mit schärffern Bestrafungen ins Künftig belegt werden müssen. Als wollen Wir demnach durch dises offene General-Mandat mehr gedachtes Zigeiner-Gesind nochmahlen so wohl auß dem Land Oesterreich ob als unter der Enns / denen noch 1638 / 1639 / 1654. und 1655. in Sachen publicirten Patenten gemess / verbannirt / abgeschafft / und selbiges sambt allen denen Ihrigen / und deren Haab und Gut frey / und preis gegeben / auch benebens gemessen ist starvirt haben / daß / wann sich nach disen verruffenen Banno solches Zigeinerische Gesind im Land Oesterreich ob und unter der Enns nochmahls betretten ließe / und ob gleich sonsten nichts fürkommt /

Leopoldus.

Worher publicirt
Mandata.

Deren Zigeiner sich
wie man kan / zu
bemächtigen.

Der Camer-Procurator
soll gegen die
Obrigkeiten handeln.

Zigeiner-Gesind
wird sambt Haab und
Gut Preis gegeben.

Straff des
Schwerds.

Leindere Straff.
Die Kinder unter 14.
Jahr in die Spitaler
zugeben.

Schärfere Straff.

Die Receptatores mit
gleicher Straff zu be-
legen.
Die sich unter 6. Wo-
chen 3. Tag noch bes-
treten lassen / mit eis-
nen Schilling abzur-
fertigen.

daß solche verübet / als daß sie wider dieses Verbott wiederumb ins Land kommen / die Männer in flagranti eingezoget / und ohne Niedersehung eines unpartheyischen Bedings / oder Formirung eines Proceßs und Urtheils / desgleichen auch diejenige Weibs-Persohnen / so nicht mit ihren ordentlich verehelichten Männern reisen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet ; die Weiber aber / welche ordentlich verehelicht / und ihren Männern folgen müssen / auch die Söhne und Töchter bis auff das achtzehende Jahr ihres Alters / so mit ihren Eltern ziehen / zwar nicht am Leben gestrafft / aber auff ihr Lebenlang in Band und Eisen zur Arbeit condemnirt ; die Kinder aber / welche unter vierzehnen Jahr seynd / entweder in die Spitaler oder in Dienste gethan / und accommodirt werden sollen ; und zwar solches allein von denen Manns- und Weibs-Persohnen zu verstehen / von welchen kein andere Mißhandlung / als daß sie über das beschene Verbott sich ins Land begeben / fürkومت. Wo aber über dieses genugsambe Indicia und Proben verhanden / daß sie mit Rauberey / Plindern / Stehlen / Brennen und Morden excediret hätten / gegen denenselben solle der Proceßs formiret / und sie / was Urtheil und Recht geben werde / noch schärffer / als die andere / am Leben gestrafft : zum Fall auch die Weiber / so ihren Männern / und die Kinder / so ihren Eltern nachziehen / ob sie schon nicht vierzehnen Jahr alt / über das sie sich im Land auffhalten / allerley Laster und Verbrechen begangen hätten / die selbige nicht weniger nach Gestalt der Sachen zur absonderlichen Bestraffung gezogen / benebens auch die Receptatores , und alle diejenige / so diesem schlimmen Gesind quovis demum modo ungebührlichen Pluffenthalt und Unterschlaiff geben wurden / vorgedachter massen mit gleicher Straff unvershont belegt / und dieses nach Verstreichung 6. Wochen und 3. Tagen von Dato dieses Generalis anzuraiten / mit ihnen also observirt und gehalten : diejenige aber / so unter dieser Zeit sich im Land betreten ließen / wann sie sonst weiter nichts Straffmäßiges begangen / so wol Manns- als Weibs-Persohnen / was über vierzehnen Jahr alt / mit einem Schilling abgefertigt / und auffer Land verwiesen werden sollen ; Darnach ihr euch dann eines und anders zurichten / etc. Geben

22. Novemb. 1689.

Serners Patent.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff- Obrigkeiten / wie auch denen Land- Gerichten / und allen Unsern Landsassen / Unterthanen / und Getreuen / was Würden und Stands die in Unserm Erbs- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd / Unsere Gnad ; und geben euch nochmahlen zuvernehmen : Nachdem Wir den 22. Novemb. 1689. durch ein offenes Patent allergnädigst publiciren lassen / daß die in dem Land hin- und wider streiffende Zigeiner / sambt ihren bey sich habenden Weibern / Kindern und andern Gesindel / auß dem Land alles Ernstis außgeschafft / und denenselben kein Unterschlaiff gegeben werden / und da sie wider Unser außgegangenes Landsfürstliches Verbott in Unsern Landen abermahlen betreten wurden / die Männer in flagranti eingezoget / und ohne Niedersehung eines unpartheyischen Bedings / oder Formirung eines Proceßs und Urtheils : desgleichen auch diejenige Weibs-Persohnen / so nicht mit ihren ordentlich verehelichten Männern reisen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet ; die Weiber aber / welche ordentlich verehelicht / ihren Männern folgen müssen / auch die Söhne und Töchter bis auff das 18. Jahr ihres Alters / so mit ihren Eltern ziehen / zwar nicht am Leben gestrafft / aber auff ihr Lebenlang in Band und Eisen zur Arbeit condemnirt / die Kinder aber entweder in die Spitaler / oder in die Dienste gethan werden sollen. Wann Wir nun es im übrigen allen bey obermelten Unseren ergangenen Mandaten annoch bewenden lassen / auffer derjenigen Weibs- Bilder / welche ordentlich verehelicht / und ihren Männern folgen müssen / respectu welcher an statt der Condemnirung ad perpetuos Carceres , Wir dahin auß erheblichen vorkommnen Ursachen / Uns allergnädigst resolvirt haben / daß dieselbe / wann sie zum erstenmal betreten / und wider Unsere Generalia excedirt zuhaben / befunden / selbe zum erstenmal außgestrichen / da sie aber zum andertenmal betreten wurden / gleich denen Manns- Bildern (Unsern außgegangenen Patenten gemäß) vom Leben zum Todt hingerichtet werden sollen : es wäre dann Sach / daß noch ein besondres Verbrechen mit unterlauffen thäte / in welchen Fall Unserer Landgerichts- Ordnung nach zuverfahren seyn wird. Als haben Wir dieses Patent zu jedermänniglich Wissen / gehöriger Orthen affigiren / und publiciren lassen ; darnach ihr euch zurichten haben werdet. Hieran beschicht / etc.

Obige Straff wegen
derer Weibern / so ihren
Männern folgen müs-
sen / wird verändert.

1. Octob. 1696.

Vide Lit. H. Herrn-Loß Gesindl. Et Lit. P. Polizey-
Ordnung.

Sie

Siegel.

Deren Werth und Zimmtirter Model.

Werbieten allen und jeden / denen diß Unser Patent zulesen vorkombt / insonderheit aber denen Ziegel-Ofen Eigenthumben / und Bestand-Inhabern / Unsere Gnad ; Demnach es die Tägliche Erfahrung zeigt / daß nicht allein die Bau- und Tach-Ziegeln / in einen sehr hohen Preis / und nach eines jeden Willkühr gestaigert werden / sondern auch in sich selbst / also untauglich seyn / daß sie zu denen Gebäuen fast unbrauchbar zuseyn scheinen / daher dieser Unordnung vorzukommen / Wir für nothwendig befunden / hierinnen einige Vorsehung zuthun / damit die bißhero practicirte unnöthige Staigerungen verhütet bleiben / und die Bau- und Tach-Ziegeln wiederum in die gebührende zimmtirte Modeln (welche bey Unsers Stadt-Magistrats Unter-Cammer-Ambt zuzufinden seyn) gebracht werden mögen. Als wollen Wir kraft dieses Patents allergnädigst anbefohlen haben / und zwar / damit in der Länge / Breite / und Dicke / eine Gleichheit allerdings gehalten werde / daß die Mauer-Ziegel in der Länge / Eiß und ein halben / in der Breite / Fünff und ein Viertel / in der Dicke / zwey und ein halben Zoll ; Die Gewölb-Ziegel / Neun und drey Viertel ; Sechs und ein halben ; drey Zoll ; Die Pflaster-Ziegel / Sehen ; Sechs ; ein und ein halben Zoll ; Und die Tach-Ziegel / Sechszehen ; Siben ; zwey Drittli Zoll haben / welche Modeln sie der Ziegel-Ofen Eigenthumben und Bestand-Inhaber von Unserm Stadt-Magistrat Unter-Cammer-Ambt zuzimmtirten zuempfangen haben werden / deme Wir auch gemessen anbefohlen / daß er sich gleich bey dessen Unter-Cammer-Ambt / mit dergleichen zimmtirten Modeln versehen / wie auch gewisse Commissarios bestellen / welche alle umb Unser Residenz-Stadt Wienn herumb ligende Ziegel-Ofen fleißigst visitiren / und darauff Obacht haben / daß alle Sorten der Ziegeln / mit von dem Unter-Cammer-Ambt gemachten zimmtirten Modeln formirter / wohl aufgebrennt / von guten wohl abgearbeiteten Laimb verfertigt / und in dem von Uns Zeit zu Zeiten gesetzten Preis verkauft werden ; auff widrigen Befund solches Unserm hiesigen Stadt-Magistrat anzeigen / welcher nach gestalt der Sachen / die Ubertreter zur gebührenden Bestrafung mit Confiscirung ihrer Ziegeln / oder in andere Weeg alles Ernsts zuverfahren Macht haben solle. Anders tens / den Preis obbemelter Ziegel-Sorten anbelangend / haben Wir in Erwegung des Unterschieds der leichtern und schwärern Verschaffung des Brennholz / solchen in drey Class abgetheilt / und wollen in die erste Class die von Rusdorff / biß zu denen PP. Serviten Ziegel-Ofen / an der Donau ligende Ziegel-Ofen : In die anderte Class aber beede des Bürger-Spittals bey dem Lazareth / und dem nechst dem rothen Hoff gelegenen Carlonischen Ziegel-Ofen : Und die dritte Class den auff der Leimbgruben ligen den Nivischen / an der Wienn den Seelbischen / und bey denen PP. Paulanern verhandenen gemeiner Stadt zugehörigen Ziegel-Ofen gesetzt haben / und von denen in der ersten Class das Tausend Mauer-Gwölb- und Pflaster-Ziegel pr. 6. Gulden / in der anderten / pr. 6. Gulden 15. kr. in der dritten aber 6. Gulden 30. kr. die Tach-Ziegel aber durchgehends umb 15. Gulden (und dieses biß auff weitere Unsere allergnädigste Verordnung) gegeben werden / und solle diese Unsere Satzung den Werth belangend / gleich ihren Anfang nach beschehener Publication / die Zimmtirung der Modeln aber / mit zukünftigen Fest Aller Heiligen nehmen. Dieses ist Unser gnädigster / auch ernstlicher Will und Meinung.

6. Septemb. 1686.

Serners Patent.

Werbieten allen und jeden / denen dieses Unser Patent zulesen vorkombt / insonderheit aber denen Ziegel-Ofen Eigenthumben und Bestand-Inhabern / Unsere Gnad ; Ihr werdet euch ohne dem noch gehorsambst wohl zuentsinnen haben / was gestalten Wir durch Unsere R. Oe. Regierung und Cammer wegen der Mauer-Gwölb- und Pflaster-Ziegel / in was für einer Länge / Dicke und Breite selbige hinfüran solten gemacht werden / noch untern 6. Septemb. des abgewichenen 1686. Jahrs für ein Patent haben aufgehett und publiciren lassen / bey dem es auch derentwegen noch ferner seyn Verbleiben haben solle ; die Satzung aber der selben belangend / indeme jehziger Zeit sowohl die Victualien als Materialien durchgehends leichter und wohlfailler zubekommen seynd ; Als ordnen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß hinfüran von euch Ziegel-Ofen Eigenthumben und Inhabern / so in obangeregten Unserm Patent in der ersten Class begriffen / das Tausend Mauer-Gwölb- und Pflaster-Ziegel pr. 5. Gulden 30. kr. in der anderten pr. 5. Gulden 45. kr. In der Dritten pr. 6. Gulden ; die Tach-Ziegel aber durchgehends das Tausend umb 14. Gulden / und dieses biß auff weitere Unsere allergnädigste Verordnung gegeben werden ; und solle diese Unsere neugemachte Satzung ihren Anfang nechst eingehenden Monaths Tag Maji nehmen ; benebens wird auch hiemit alles Ernsts anbefohlen / daß ihr bey unaufbleiblicher Bestrafung diejenige / so oberwehnte Ziegel haben und kauffen wollen / nicht mit

Gewalt

Leopoldus.

Deren Ziegeln Länge / Breite und Dicke.

Das Unter-Cammer-Ambt soll mit zimmtirten Modeln versehen seyn. Die Commissarii die Ziegel-Ofen fleißig visitiren. Auff Befund / daß die Ziegel nicht gut gebrennt / gebührende Straff fürzutehren.

Drey Class deren Ziegel-Ofen.

Preis deren Ziegel.

Leopoldus.

Wegen Wohlfaillkeit der Victualien und Materialien wird vorige Satzung gerütert.

Gewalt zu eueren Führen nöthigen/ sondern im Fall ein Kauffer einen eigenen Zug hätte / ihr solchem die Siegel unwaigerlich erfolgen lassen sollet.

5. April 1690.

Siegeldecker Taglohn.

Vide Lit. T. Taglohn.

Siegel- und Kalch-Defen

Auffzurichten verboten/ und die neu auffgerichte wiederumb abzuthun.

Vide Lit. H. Holz-Abödung.

Zimmentirung.

Leopoldus.

S Wir bieten allen und jeden Unsern Land-Leuthen und Unterthanen / auch sonst männlichen / was Stands / Würden oder Wesens die allenthalben in Unseren Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns geseßen und wohnhaft seyn / vornehmlich aber denen / welche sich in Aufwög- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfennwerth der Waag / Gewicht / Maas und Elln gebrauchen / Unsere Gnad; Wiewohl Unsere Vorfahren am Hochlöblichsten Haus Oesterreich bevorab Weyl. die Röm. Kayserl. Majest. Ferdinand der Dritte Unser höchstgeehrt- geliebster Herz und Vatter Christfeeligsten Andenkens / noch den 4. Martii in verwichenen 1652. und hernach den 10. Decemb. 1655. Jahrs durch General-Mandat ernstlichen anbefohlen / kein Maas / Elln / Schaalwaag Schnellwaag und Gewicht / welches nicht von denen Unsern Handgraffen zugeordneten Zimmentern ordentlich gezeichnet und zimmentet worden ist / in Aufwög- und Aufwögung der Waaren zugebrauchen / so kombt uns doch mißfällig vor / daß demselben nicht allerdings die Bollziehung beschehen; indem nichts destoweniger in berührten Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns in Aufwög- und Verkaufung der Waaren und Pfennwerth ungezeichnete Maas / Elln / und ungezimmente Waag / Gewicht / auch unter denselben so gar hölzene Elln / auch bleiene / steinerne und eyserne Gewicht unterschiedlich gebraucht / welche zu zimmentiren untauglich / auch Unseren Zimmenter in Verrichtung seines Amts allerhand Irrung und Widersässigkeit zugefügt werden: darauß dann erfolgt / daß Falsch und Betrug an Maas / Elln / Gewicht und Waag sowohl in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / als auch im ganzen Land je länger je mehr geübt / und der gemeine Mann auch sonst männiglich dardurch vervortheilt wird. Damit aber solche Beschwörungen und vortheilhaftige Handlungen dermahleins würcklich und gänzlich abgestellt / hingegen hierinnen gute Ordnung gehalten / auch alle Widerspenstige zu mehrern Gehorsamb und Parition gebracht werden; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Widerlags-Verwandten / Kauffleuthen / Kramern / Jubellirern / Goldschmiden / Singießern / Kupfer- und Kottschmiden / Eislern / Wachskerzlern / Fleischhackern / Seisfensiedern / Dehlern / Fischern / Käststechern / Haringern / Zwespen-Kramern / Becken / und andern mehr / insonderheit denen Juden alles Ernsts / daß ihr gegenwärtigen Unsern jetzigen Zimmenter Johann Melchior Weinmann / und künftigen unsern bestelten Zimmentern in Verrichtung ihres Amts bey Vermeydung Unserer Straff und Ungrad keinerley Irrung / Eintrag oder Widerstand zufüget / sondern ihnen auff ihr Begehren euer Waag und Maas / auch Elln / Gewicht / und in Summa alles das / was zu Aufwög- und Verkaufung der Waaren und Pfennwerth gebraucht wird / fürweisen und besichtigen / daß sich alsdan etwas von 3. 4. oder mehr Jahren ungezimmentes befinden solte / dasselbe also balden gegen Bezahlung der Zimments-Gebühr zimmenten / oder aber allhero zu Unseren Zimment-Ambt lifern / und daselbsten zimmenten lasset: wie dann solches von dato an hinfüro alle 3. Jahr würcklich beschehen / und verrichtet werden solle; zum Fall sich aber einer oder der andere hierwider sehen / und solche unzimmente Waag / Gewicht / Maas und Elln auff obbemelt Unserer Zimmenter Begehren nicht vorweisen / oder aber zimmenten lassen wolten / solten dieselbe denen Widersässigen in der Stadt Wienn und dero Vorstädten nicht allein ihr falsch und unzimmentes Gewicht durch den Rumor-Meister hinwegnehmen / sondern auch die Ubertreter zu mehrer Bestraffung Unserer R. Oe. Regierung und Cammer namhaft machen; darneben aber soll euch Unsern Land-Leuthen und Pfandschaffter / auch allen andern / so Obrigkeit und Gericht in denen Städten / Märkten / Dörffern / und auff dem Land haben / durch diese Unsere Verordnung unbenommen / und nicht verboten seyn / daß ihr nicht auff die unzimmente ungerechte Gewicht / Waag / Maas und / Elln damit sie ein jeder gerecht habe / euer fleißiges Auffmercken / ingleichen ihr selbstnen euer eigene gerechte

Weilen denen vorisgen Generalien nicht nachgelebet worden /

Derowegen falsche Maas / Elln und Gewicht eingeschlichen /

Und viel Abels entstanden /

Als wird allen und jeden bey Straff gebotten /

Denen Zimmentern in Verrichtung ihres Amtes keinen Widerstand zuthun.

Die Ubertreter der R. Oe. Regierung anzuzeigen.

gerech
haben
gebüh
die P
die P
sich in
Maas
was ge
tern 9.
Schall
Ambt
Aufm
mißfäl
reich u
brauch
so wof
verhin
Zimm
daß si
wie ab
centen
cken au
wenige
len wor
ten und
abgest
vern
Kauff
Wach
Zwe
bey d
licher
würc
in Be
dern i
ma all
wird /
Jahre
bübr
Dami
geleber
ster hie
Fall si
wicht
Rumor
Camme
gezeiget
Widerl
In siml
unter de
vernehm
wegen U
schidlich

gerechte Zimmt zu allen Gewichtern/ Waag/ Maas und Ellen den Unserigen gleichförmig haben; Herentgegen wider die Verbrecher/ so in euern Gerichts-Zwang sich befinden/ mit gebührender Straff verfahren sollet.

9. Martii 1667.

Dieses General ist wegen renitenz etlicher Obrigkeiten und Richter repetirt / und die Parirung bey 50. Ducaten Pönfall anfferlegt worden/ wie folgt:

Zubieten allen und jeden Unsern Land-Leuthen und Unterthanen / auch sonst mählichen / was Würden / Stands oder Wesens / die allenthalben in diesem Unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gessen und wohnhaft seynd / und sich in Aufwög- und Verkaufung ihrer Waaren und Pfennwerthen der Waag / Gewicht / Maas und Ellen gebrauchen / Unsere Gnad; Und habet ihr euch gehorsambist zu entsinnen: was gestalten Wir durch mehrmahlig außgangene Generalia, insonderheit aber erst untern 9. Martii 1667. ganz ernstlichen verordnet und anbefohlen / daß einige Maas / Ellen / Schallwaag / Schnellwaag und Gewicht / welches nicht von denen Unsern Hand-Grassen-Ambt zugeordneten Zimmentern gezeichnet und gezimmetet worden / in Aufwög- und Aufmaßung der Waaren nicht gebraucht werden solle. Nun kombt Uns abermahlen mißfällig vor / daß nichts destoweniger in berührten Unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns allerhand ungezeichnete Ellen und Gewichter fast durchgehend gebraucht / sonderlich aber auch Unser jetzt bestelter Zimmenter / Hans Melchior Weinman / so wohl allhier in der Stadt / als auff dem Land / in seiner Ambts-Berriehung mercklichen verhindert werde: gestalten dann unterschiedliche Herzschaften und Obrigkeiten sich der Zimmentirung der Gewichter / Maas und Ellen / verweigert haben / auch von denselben / daß sie des Zimmentirens von selbst besugt seyn / sürgegeben worden seyn solle; gleich wie aber / nach Inhalt obberührtes Generalis / wie auch anderer vorhin außgangenen Patenten / allen Obrigkeiten und Richtern in den Städten / Märkten / Dörffern und Flecken auff das Gewicht und Maas ein fleißiges Auffmercken zuhaben / unbenohmen: Nicht weniger ihre selbst eigene Zimmt / Unseren Kayserlichen gleich zuhalten gemessen anbefohlen worden / also will sich darbey ebnermassen gebühren / daß mehr ernennnten Unsern Gebotzen und Verbotten ein schuldiger Gehorsamb geleistet / der Falsch und Betrug würcklichen abgestellt / entgegen aber hierinnen gute Ordnung gehalten / auch alle Widerseßige zu mehrern Gehorsamb gebracht werden. Ist derowegen an alle und jede Niderlags-Berwandte / Kauff-Leuth / Kramer / Jubellirer / Goldschmid / Zingießer / Kupffer- und Rottschmid / Eißler / Wachs-Kerkler / Fleischhacker / Saiffensieder / Dehler / Fischer / Käßstecher / Häringer / Zwespen-Kramer / Becken und alle andere / welche Gewerb und Kauffmanschaft allhier bey der Stadt und auff dem Land treiben / insonderheit aber die Juden / Unser ganz ernstlicher und gemessener Befelch / daß ihr bey funffzig Ducaten Straff / so ipso facto würcket haben / und würcklich eingefordert werden solle ihr / obgedachten Unsern Zimmenter in Berriehung seines Ambts keinerley Irrung / Eintrag oder Widerstand zufüget / sondern ihme auff sein Begehren euer Waag und Maas / auch Ellen / Gewicht / und in Summa alles das / was zu Aufwög- und Verkaufung der Waaren und Pfennwerths gebraucht wird / sürweist / und besichtigen; Da sich alsdann etwas von drey / vier oder mehreren Jahren unzimmentes befinden solte / dasselbige alsobalden gegen Bezahlung der Zimmt-Gebühr zimmentiren / oder aber allhero zu Unsern Ambt liffern / und daselbst zimmentiren lasset. Damit auch mehr erholter Unser bestelter Zimmenter desto süglicher seiner Instruction nachgelehen möge / ist demselben nicht allein Unserer N. O. Regierung untergebener Rumormeister hiemit und in Krafft dieses zur Assistenz verwilliget: sondern Wir wollen auch / zum Fall sich ein oder anderer der Zimmentir- oder Vorweisung der unzimmenten Waag / Gewicht / Maas und Ellen verweigern wurde / daß selbiges denen Widersäßigen durch ihme Rumormeister hinweggenommen / und die Ubertretter Unserer N. O. Regierung und Cammer zu würcklicher Einforder- und Erlegung obbedeuter funffzig Ducaten Straff angezeigt werden sollen; das mainen wir ernstlich / und beschihet hieran / 2c.

Leopoldus.

Renitenz etlicher Obrigkeiten und Richter.

Straff bey funffzig Ducaten.

30. Octob. 1667.

12. Augusti 1675.

26. April. 1686.

Widerholet obiges

In simili

Serners General.

Zubieten allen und jeden nachgesetzten Geist- und Weltlichen Grund- und Dorff-Obrigkeiten / wie auch allen andern Unseren Landsassen / Unterthanen / und Getreuen / was Würden oder Stands / die in diesem Unseren Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß und wohnhaft seynd / Unserer Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: daß / demnach von langen Jahren hero in dem Land Oesterreich unter der Enns wegen Ungleichheit der Maassen / Gewichter / Ellen / und Klafftern sehr grosse und unterschiedliche Exceß und Unordnungen unterlossen / Wir Uns über die vorhero von gehöriger Orthen

Idem.

In denen Maassen eine durchgehende Gleichheit einzuführen.

Cremsfer-Meßen.

Zimmtirungs-Tax.

Einerley Form der Meßen und Maassen.

Wegen der Dienst-Körner.

Wiener-Meßen und Gupff.

Emer nach der Wiener Maass.

Keine kurze Wasser zumachen.

Neustädter und selbige Gegend.

Gewicht und Ellen halber.

Wienerische Städte Klaffter.

Orthen abgefordert auch eingelangte Bericht und Gutachten noch untern 27. Julii nechst abgewichenen 1688. Jahrs dahin allergnädigst resolvirt haben / daß in denen Maassen eine durchgehende Gleichheit / welche Gott und dem Menschen lieb ist / dem Richter aber zu guter Erkantnuß sehr wohl dienet und zu Nutzen des gemeinen Wesens die Wohlfailkeit höchstens befördert / in allem und jeden nachfolgender massen eingeführt werde. Als befehlen Wir demnach hierauff in Krafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst / und wollen daß 1. der Cremsfer-Meß hinfüro in dem ganzen Land Oesterreich unter der Enns / im Kauffen und Verkauffen durchgehends gebraucht / ein kuppferner Patron nach erst berührten Cremsfer-Meßen verfertigt / selbiger für das rechte Original des in diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns sich befindenden Meßens in unsern Kayserl. Vicedomb-Ambt allhier auffbehalten / und darnach die andere abgefächt werden sollen. Damit aber solches desto leichter beschehe / wollen Wir in einem jeden Viertel gewisse Derther / und zwar in dem Viertel ober Manhartsberg Unsere Stadt Crems / Egenburg und Waidhoffen an der Thera ; in dem Viertel unter Manhartsberg Unseren Markt Stockerau / die Stadt Laa und Maregg ; desgleichen im Viertel ober Wiener Wald Unsere Stadt Tulln / Ybbs und St. Pölten ; und dann in dem Viertel unter Wiener Wald unserer Stadt Haimburg und Neustadt hiemit benennet haben mit diesem Bepfah / daß solche benennete Stadt und Markt von dem allhiefigen Vicedombischen Original Cremsfer-Meßen ein vidimus nehmen / und denen in ihren Viertel begriffenen Derthern / nach solchen ihrem erhebeten Vidimus abgefächte Meßen mit ihren gewöhnlichen Stadt oder Markt-Zeichen gemerckter / hinauß geben sollen. Was nun die Zimmtirungs-Tax belanget / solle denen obgemeldten Städten und Märkten ein Gulden dreyßig Kreuzer ; Unsern allhiefigen Kayserl. Vicedomb-Ambt aber / wann gedachter Cremsfer-Meßen in das Ambt gebracht wird / die bishero gewöhnliche geweste drey Gulden noch weiters fortpassirt : da aber besagter Meßen in dem Ambt gemacht wurde / hierumben 9. fl. bezahlt werden. Herentgegen so ist auch hiermit Unser gnädigster Befehl / daß alle Meßen nur einerley / gleich des obgemelten Kuppfernen Patrons Form haben / in Breite und Höhe ganz gleich / auch von guten und harten Holz gemacht und wohl mit Eisen beschlagen / benebens obenher mit einem gestängelten eisernen Creuz versehen seyn / und inwendig sowohl / als von aussenher am Boden mit vorbesagten Unser allhiefigen Kayserlichen Vicedomb-Ambts Stadt oder Märkten-Zeichen gebrennt ; Nicht weniger auch mit Vidimirung des halben Meßens Viertel und Achtels ein gleiches gehalten / und nach proportion darvon bezahlt werden solle. So vil aber die Dienst-Körner anbetriß / solle die alte Maass nach jedes Orths wohlgeübter Gewohnheit noch forthin gebraucht werden. Ingleichen haben Wir Uns dato Augspurg den 7. Novembr. jüngsthin gnädigst resolvirt / daß es bey dem Wiener-Meßen / wie auch bey den Gupff amoch sein Bewenden haben solle. 2. Den Emer belangend / solle selbiger sowohl dahier zu Wienn / als auch in dem ganzen Land Oesterreich unter der Enns nach der anjeko in Brauch gewesten Wiener Maass noch furohin continuiret / auch derentwegen denen Bindern kurze Wasser (welche sich nicht oder wenigstens gar hart vuhren lassen) zumachen / von denen Obrigkeiten nicht verstattet / sondern bey hoher Straff verboten / und was die Neustädter und selbige Gegend in diesem Land kauffen / oder verkauffen wurden / nach erst besagter Wiener-Maass eingerichtet werden. 3. Auf das Gewicht und Ellen zukommen / lassen Wir es bey der bis anjeko practicirten Zimmtirung / und destwegen in dem jüngst publicirten Patent enthaltenen Zimmtirungs-Gebührnuß allerdings der Gestalten bewenden / daß die hierauff bestelte Zimmtirer / damit niemand in diesem wider die Billigkeit beschwärt werden möge / alle fleißige Obacht tragen sollen. 4. Die Gleichheit der Klaffter betreffend / solle durchgehends die allhiefige Wienerische Stadt-Klaffter / ausser Unser Kayserl. Wald-Ambts / welches / wie bishero dem Alten herkommen gemäß sich der Wald-Klaffter allein wird bedienen können / allerdings gebraucht werden. Wessenthalben dann alle und jede Orth / auff nächst kommenden Lichtmeß-Tag in dem Land Oesterreich unter der Enns oft besagtes Cremsfer-Meßen sich gebrauchen / diser Unseren Kayserl. Resolution also gewiß gehorsambist nachkommen / als im widrigen die Ubertreter mit scharffer wohl empfindlicher Bestrafung belegt werden sollen ; darnach ic.

5. Decembr. 1689.

Alles seines Inhalts repetirt / erfrischt / und confirmirt. 7. Junii. 1700.

Zimmer

Und Gewölber-Staigerung verboten.

Vide Lit. G. Staigerung.

Zim

Zimmer- und Mauer-Meister

Seynd die Arbeit und das Gebäu auff ihre Verantwortung gerecht zumachen und zu führen / mit gehörigen Handwerckszug und guten Gefellen (so keine Lehr-Zungen seyn) zuversehen / auch wenigst des Tags zweymal bey dem Gebäu zuzuschauen schuldig.

Vide Lit. Z. Taglohn. Et ibi; varia Generalia.

Zinn

Fremdbes/ gemachtes / oder ungemachtes / soll in die Oesterreichische Land gebracht / nicht laufft/ oder verkaufft/ auch nicht verarbeitet/ und gar nicht durchgeführt werden/ bey Confiscir- und Hinwegnehmung desselben.

Ferdin. I.

14. Octob. 1550.

Repetirt

2. Decemb. 1550.

Solches Verbott ist gegen Bezahlung der Mauth / Zöll/ und Aufschlag relaxirt worden.

28. August. 1559.

Zinngiesser

In Oesterreich ob der Enns/ sollen gerechtes Zinn: und auff die Wiener Prob nemlich auff 10. Pfund Zinn nicht mehr Bley zusehen/ als ein Pfund / also auff ein Centen 10. Pfund/ bey Entsetzung der Ehr/ und Handwercks: auch soll man das Zinn nicht nach dem Gesicht/ sondern nach dem Gewicht verkauffen; In Austausch sollen zwey Pfund altes Zinn doch gerechter Prob/ für ein Pfund neues angenommen werden.

Maxim. II.

Bley-Zusatz.

22. Martii 1569.

Repetirt in unter Oesterreich; ut supra

1. April. 1569.

Zinobler

In die Kayserl. Erbländer zubringen verbotten.

Vide Lit. O. Quecksilber.

Zobel-Ausschlag.

Dasß der neugemachte Ausschlag auff das Gschloß/ auch von dem Zobel zuversehen seye / erklärt und publicirt

Ferdinand. I.

10. Februarii 1559.

Zoll.

Vide Lit. M. Mauth.

Zoll und Mauthen Freyheits-Cassirung.

Shrsambe/ Weise/ Liebe/ Getreue. Nachdem Uns nun zu mehrmahlen fürkommen / daß Wir mercklichen Schaden/und Nachtheil an Unserem Dreyßigsten/ auch neuen Vieh- und andern Zölln/ Ausschlägen/ Mauthen und dergleichen Einkommen/ von wegen euer/ und etlicher anderer Unserer Stadt / so derselben Unserer Einkommen Bezahlung befreyt seyn/ dulden und nehmen/ so doch dieselbe Freyheiten mit gemeinen Städten / die an den Gränzen gelegen/ zu Erhebung und Befestigung derselben / auch Mehrung der Unterthanen und Mannschafften/ darumben dann solche Freyheiten denselben Städten und Flecken gegeben seynd worden: sondern nur etlichen sonderen und Außländischen handthierenden Persohnen und Nationen / zu Nutz/ Vorthail/ und Guten kommen / also / daß je einer ein schlechte Behausung sambt dem Burger-Recht/ etwo in einen solchen Flecken an sich bringt/ und nachmahlen in Krafft desselben Burger-Rechts neben andern Außländern/ die er zu sich nimbt/ grosse Handthierung treiben/ und Unsere Dreyßigst/ neu Vieh- und andere Zoll/ Ausschlag/ Mauth/ und dergleichen Unser Einkommen damit schmälern und entziehen/ derohalben dann die andern handthierende Persohnen und Kauff-Leuth / so mit Weib und Kindern in andern Unsern Städten und Flecken angefessen / und dieselbige Dreyßigst/ neu Vieh- und andere Zoll/ auch Ausschlag und Mauth bezahlen / und neben andern Unsern Unterthanen in den Steuern und Anschlägen gleichmäßig Witleyden tragen

Idem.

Vielfältige Excess und Mißbrauch deren ertheilten Zöll/ Mauthen- und Ausschlag Freyheiten.

Darauf entstehende
Nachtheil und Scha-
den.

Solche Freyheiten
werden cassirt und
aufgehbt.

gen müssen/ darzu ihr Vieh/ und andere Gattungen/ so wohlfaill als die andern/ die weder dreyßigist/ Aufschlag/ Mauth/ neu Vieh/ und andere Zöll/ noch dergleichen Einkommen bezahlen/ mitgeben mögen/ in ihrer Handthierung Schaden und Verlust leyden/ und dabey nicht bestehen/ sondern davon zulassen/ und andere Strassen zusuchen gedrungen werden; auß dem allen Uns und den Unsern zweyfacher oder dreyfacher Nachtheil erfolgen thut/ welches aber obgedachter Unserer Vorfahrern Meinung/ noch Gemüth in Übung berührter Freyheiten nicht gewest/ Wir auch vor guter Zeit/ auß obvermelten Ursachen zu auffhebung derselben Freyheiten gute Ursach gehabt; so seyn Wir derohalben zu Verhaltung derselben contraband, und bösen eigennütigen Handlungen entschlossen/ solche Freyheiten jeko gänzlich abzustellen/ und aufzuheben/ wie Wir auch hiemit gethan wollen haben/ und darauff allen Unsern Dreyßigern/ und Aufschlägern/ Zöllnern/ Mauthnern/ und andern dergleichen Unsern Ambleuthen ernstlich aufgelegt und befohlen: daß sie weder den In- noch Außländern/ die sich also in obbemelten Unsern Städt und Flecken/ zu Übung solcher Beschwörung mit schlechten Geld Einkunft noch allen anderen handthierenden Verfohnen/ und Kauff-Leuthen/ Vieh/ oder andere Gattung/ an und aufferhalb Bezahlung der Dreyßigisten/ Aufschlag/ Mauth/ Vieh/ und andere Zöll/ nit passiren lassen; daß Urkunden Wir euch hiemit deß also ein Wissen zuempfehen/ auch solches ferner euren Mit- Bürgern und Inwohnern anzuzeigen/ damit ihr euch/ und sie darnach zurichten haben/ und das ist Unser ernstliche Meinung.

28. Febr. 1544.

In simili

An Burgermeister/ Richter und Rath zu der Neustadt/ Pruck an der Leütha/ Haimburg/ Güns/ Prespurg: Item an die von Krembs und Stain. Hernach den 3. Maji Agram/ Schladennig/ Günsing/ Delfnis/ Stockersperg/ Fürstfeldt/ an die von Neumarkt. Bey Aussen ist auch ein solcher Befehl außgangen/ hernach den 28. August. Atzensheimb/ Enns/ Wolff und Böcklabruck/ denen von Tiemp in Kärndten ist solche Auffhebung hernach den 16. Novembr. An. 45. auch gethan.

Trini

Peters: Banni Croatiae ex capite Rebellionis & Perduellionis geschöpfftes Ende Urtheil.

Leopoldus.

Das Crimen læsæ
Majestatis & Perdu-
ellionis in nachfol-
genden Stücken be-
gangen.

Verdammliche Bände
nussen.

Nach erlangten Per-
don neue Machina-
tionen.

Gefährliche Abschi-
ckung.

Begwaltigung eini-
ger Bestung.

Verlaltung anda-
rer.

Überfallung anderer
Länder.

Der/ auß Befehl Ihrer Kayserlichen/ auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät wieder dero Erb- Vasallen Petrum von Trin/ in puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigist anbefohlenen Inquisitionen- Sachen/ und dem allbereit geschlossenen/ auch zum Ende gebrachten der Ordnung nach Collationirten Criminal Proceß. Nachdem besagter Trin in denen mit seiner Verfohn in der Güte vorgehabten mehr- mahligen Examinationen/ und selbst eingereichten eigenen schriftlichen Bekanntschaften frey- willig bekennet/ und gestanden/ auch theils durch seine eigenhändige Schreiben/ und ande- re wider ihne in vorgehabter Inquisition eingeloffene schriftliche Zeugnisse zu Genügen überwisen/ und klar gezeiget worden: daß er aller und jeder von Ihrer Kayserlichen Maje- stät und dero gloriwürdigsten Herren Vorfahrern empfangenen grossen Ehren/ Würden/ Dignitäten/ und andern Kayserlichen/ Königl. und Lands- Fürstlichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines dero selbst geleist- und abgelegten Eyds und Pflichten ganz vergessend und undanckbar/ auß lauter unzulässiger Ambition/ verbottenen Ehrgeitz/ auch verdamm- ten Vermessenheit und Nachgierigkeit das Crimen læsæ Majestatis und Perduellionis in nachfolgenden Stücken begangen. Als erstlich/ indem er sich mit andern/ in einem gewissen/ zu Schaden/ und wider seinen gesalbten/ natürlichen/ rechtmässigen König und Lands- Für- sten/ die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät Unsern aller- gnädigsten Herrn angesehenen höchstverbottenen Verstand vermessenlich eingelassen/ und so gar nach dem erlangten Perdon, von neuem höchst- verbottene Machinationen angepfun- nen/ und zu Werckstellung solch Rebellischen Vorhabens mit Absckickung gewisser Ver- foohnen auffer deß Königreichs/ und in andere Weeg/ was er gekönet/ gethan/ auch darüber zu Czakathurn wider die auß ihne angezogene Kayserl. Soldatesca das Geschütz auß die Pasteyen und Wähl geführt/ und besondere Wachten gegen die Teutsche Chris- ten verordnet: nicht weniger solche gepflogene Handlung in Ober- Hungarn geschickt/ die- selbe extollirt, und zu Vollziehung seines verdammten Beginns/ vil andere angerath/ und zu sich gezogen/ dergleichen den Francken Frangepan (nach dem er ihme solche/ zu Er- höhung seiner und seiner Famili angesehen geweste höchststraffmässige Tractaten und Machi- nationen/ auch die derothalben beschene weitere Absandung und verhofften guten Effect mit Freuden entdeckt) das Directorium zu Vollziehung seines entseflichen Beginns auff- getragen/ und mit deme folgendes Ihrer Kayserl. Majest/ Erb- Königreich und Landen/ er- barmlich und un- Christlich anzugreifen/ zu überfallen/ und einem frembden Gewalt zum- terwerffen beschlossen/ und in Werck begriffen gewest. Zu solchem Ende auch an verschie- dene

dene Orth/ sonderlich in Türcken umb verbottene Vold- und Geld-Hülffen geschickt: nicht weniger von einem Ihrer Kayserl. Majest. Kriegs-Ober-Officirn Hülff begehrt / und denselben auff sein Seyten gebracht / beynebens die Bestung Copreinitz auß Ihrer Kayserl. Majestät Devotion und Gehorsamb in seinem Gewalt zu bringen / sich mit falschen Vorwand starck bemühet: Dann zu der im Martio 1670. zu Neusoll gehaltenen Commission und Zusammenkunft / einen mit Brieffen an etliche Vornehmere abgeordnet / und sie nicht allein ermahnet / nicht zu accordiren / sondern auch dieselbe incitirt / und denen sein Gottloses Vorhaben ganz deutlich eröffnet / auch die auff das beweglichst und eyffrigste zu den Waffen instigirt / und zu ebenmäßigen Aufstand wider Ihre Kayserl. Majest. vermög: Also daß hierauff gedachte seine Complices wider allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. die Waffen würcklich ergriffen / und allerhand Hostilitäten verübt / und unschuldiges Blut vergossen: dann auch er Irin ingeleichen die Wallachen / und ihren vermeinten Bischoffen zur Verbündnuß und Wirthaltung mit ihm öftters inständig sollicitirt: über diß ein gewisse Persohn mit einer infamen schmachlichisten Instruction wider Ihre Kayserl. Majestät eigene höchste Persohn / dero Hochlöbl. Erz-Hauß und Glorwürdige Regierung / an ein gewisses Orth abgesandt / wie auch mehr andere auß denen Actis und Process ersiehende ehrvergessene und straffmäßige verbrechen begangen / deren er theils durch seine eigene Schreiben / theils durch seine eigene Bekantnussen / und andere in denen Actis befindliche Probationen überwisen worden: Wie er dann auch / daß er solche schwere Verbrechen / ungeacht der ihm verstatteten Defension mit einigen Bestand nicht verantworten könte / mehrmahlig bekennt. Und nun oftgedachter Irin alle hievor mentionirte schwere Verbrechen / und in vil Weeg begangenes Crimen laesæ Majestatis & perduellionis in dem/ihme von Ihre Kayserl. Majest. auß lauter Gnaden zugelassenen / nunmehr aber geschlossenen / und der Ordnung nach Callationirten Purgations-Process nicht purgirt / oder purgiren können; Als ist durch das von allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majest. in Sachen verordnete Judicium Delegatum zu Urtheil und Recht erkennt / von Ihrer Kayserl. Majest. auch gnädigst resolvirt worden / daß selbigem gemäß / der Justiz ihr Lauff gelassen werden solle: Nemlichen der Peter Irin seye mit Leib und Leben / Ehr und Gut in Ihre Kayserlichen auch Königlichen Majestät Straff gefallen: Disemnach solle er aller Ehren entsetzt / seine Güter confiscirt / dessen Gedächtnuß vor der Welt außgedilgt / und endlich seine Persohn dem Freymann oder Scharff-Richter überantwortet werden / welcher ihm an End und Orth / da es sich gebührt / sein rechte Hand sambt dem Kopff zu gleich abschlagen / und ihne als vom Leben zum Todt hinrichten solle / und dises ihm Irin zu einer wohlverdienten Straff: andern aber seines gleichens zu einem Greuel und abscheulichen Exempel. Publicirt Neustadt 30. April. 1671.

Ihre Kayserl. Majestät haben obbemeltes Urtheil auß puren Kayserl. und Königl. Gnaden dahin limitirt / daß ihm der Kopff abgeschlagen / und die Abhauung der rechten Hand nachgesehen werden solle.

29. April. 1671.

Zucht-Hauses Aufrichtung. Resolutio.

Der N. De. Regierung widerumb zuzustellen; und thun Ihre Kayserl. Majestät die ingerathene Aufrichtung eines Zucht-Hauses allhier gnädigst approbiren / beynebens auch deren von Wienn zu solchem Ende gethanes Anerbieten in Gnaden acceptiren / wollen auch zu seiner Zeit nicht ermanglen / zu Fortsetzung dieses heylsamen Wercks einiges Subsidium zu laisten. Im übrigen solle sie Regierung die von Wienn mit ihren ferneren Vorschlägen zu Befürderung diser Sach vernehmen / und selbige mit Beyhängung ihres weitern Gutachtens nacher Hoff förderlich eröffnen / auch alles Fleisses darob seyn / damit diesem Zucht-Haus mit ehisten ein würcklicher Anfang gegeben werde.

12. Januar. 1671.

Sernere Resolution.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majestät / Erz-Herzogen zu Oesterreich ic. Unsers allergnädigsten Herrens wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer / denen von Wienn anzufügen / was massen allerhöchstermelte Ihre Kayserl. Majestät wegen Aufrichtung eines Zuchthauses über abgefordert: auch eingelangte Bericht und Gutachten / sich unterm dreyzehenden diß ferrer dahin allergnädigst resolvirt / daß Erstlich das vorhabende Zuchthaus seinen Anfang unverlangt nehmen / und in denen bereits vorhandenen dreyen Häusern / sovil in das Zuchthaus gehörige Leuth / als sich der Zeit thun lasse / untergebracht / und die vorhandene Mittel forderist zu dessen Einrichtung angewendet werden sollen. Dabeynebens ha-

U a a a 2

Hülff der Feinden.
Abredung der Kayf.
Officirn:

Instigirung zu den
Waffen.

Verübte Hostilitäten.

Schmachliche Instru-
ction.

Überweisung.

End-Urtheil.

Leopoldus.

Dieses heylsamen
Werck zu befördern.

Dem Zucht-Haus
einen Anfang zuma-
chen.

ben

Reservat deren von
Wienn wegen herges
gebenen Häuser.

Welche Persohnen
in das Zuchthaus zu
bringen.

Die übergeblibene
Speiß täglich abzus
samlen.

Die ungerathene
Kinder in das Zucht
haus zu bringen.

Die Leuth in Zucht
haus zur Arbeit aus
zuhalten.

Mit denen entwichen
nen schärffer zu pro
cediren.

Zwey Zuchtmeister
und deren Qualifika
ten.

Ein Sammelbuch
herumb zutragen.
Unthunliche Media.

Die samteliche Land
Stand umb eine Bey
hülff zu ersuchen.

Beyhülff von denen
Comædien / Glücks
hassen / und derglei
chen /

Wie auch von jeden
Spill auß / und inn
ländischen Karten.

Wegen deren einget
henden Straffen sich
anzumelden.

ben auch Thro Kayserl. Majest. deren von Wienn bey Hergebung angeregter dreyer Häu
ser / und andern Orths gethanes Reservat allergnädigst placidirt / daß nemlich in dem
Fall / da wider alle Zuversicht das auffrichtende Zuchthaus / über kurz oder lang anderst
wohin transferiret wurde / ihnen der Orth und Häuser widerumben heimbsfallen sollen.
Andertens wollen Thro Kayserl. Majest. gnädigst / daß nicht allein das herrenloß und
starcke Bettler Gesind / sondern auch die trugige Diensthotten mann- und weiblichen Ge
schlechts / desgleichen die unbändige Handwerks-Pursch / neben andern schlimmen Ge
sindl / in Specie aber die leichtfertige Weibs-Persohnen / wie auch derselben Kupplerinnen
in das Zuchthaus gebracht / darbey aber dahin gesehen werden solle / daß allein die Schul
digen / deren Unthat offenbahr / und zwar bey Anfang dieses Wercks und noch nicht verhan
denen genugsamben Mitteln / mehren theils solche Leuth / welche mit ihrer Arbeit sich selb
sten guten theils ernähren können / mit diser Straff belegt werden mögen. Drittens las
sen Thro Kayserl. Majestät ihnen gnädigst belieben / daß zu Unterhaltung diser gemeinen
Leuth Anfangs und pro interim durch vier einspännige Karn / auff deren jeden zwey ver
schlossene kupferne Kessel und ein Brod-Korb stehe / nach dem Mittag-Essen in- und vor
der Stadt die übergeblibene Speiß abgesamlet werde / jedoch aber das solches ohne einzi
ge Importunität / und zwar nur der Gestalt geschehe / daß der Karnführer (welchen auch
eine Sammel-Püzen mitgegeben werden möge) in der Gassen durch ein gewisses Zeichen
sich allein anmelde / da aber nichts herbey gebracht wurde / er ohne weiters anhalten / gleich
wider fartfahre. So vil aber Viertens die ungerathene Kinder betrifft / soll mit deren
Einnehmung in das Zuchthaus / sobald als immer möglich / zwar ein Anfang gemacht / da
hingegen aber von ihren Eltern / wann sie anderst das vermögen haben / ein leidentliches
Kostgeld eingefordert werden. Fünffstens / sollen die in das Zuchthaus genombene Leuth
zu allerhand Arbeit auff das strängist angehalten / und zu jedermans Nachricht
und guter Wahrung ein scharffes Patent affgirt / und dessen Inhalt durch einen Ruff
publicirt / bemelten Patent auch einverleibt werden / daß die auß dem Zuchthaus
entwichene / und in ihrem vorigen Leben widerumb betretene Manns- Persohnen
in Eisen und Banden zu öffentlicher Arbeit bey der Fortification , die Weibs- Per
sohnen aber im Zuchthaus mit mehrer schärffe zu harter Arbeit angehalten werden
sollen. Was nun Sechstens die obspecificirte Leuth im Zuchthaus durch ihre Arbeit ge
winnen / daß solle zu ihrer Bekleid- und Unterhaltung angewendet werden. Zum Sibens
ten sollen bey mehrer Auffnehmung des Zuchthauses neben andern nothwendigen Beamb
ten und Bedienten zwey Zuchtmeister / welche zwar verheurathet / und bey zimlichen Jah
ren / aber entweder gar mit keinen / oder doch nicht mit unerzogenen Kindern beladen / son
sten ernsthaftte schärffe Leuth seynd / auffgenommen werden. Damit aber der sowol hierzu
als auch zu besserer Einrichtung dieses vorhabenden Zuchthauses gleich Anfangs erforde
rende Unkosten desto leichter bestritten werden könne : lassen Thro Kayserl. Majest. aller
gnädigst zu / daß / wie vormahls wegen des Contumax Gebäues auch geschehen / ein Sam
melbuch auffgerichtet / und herumb getragen werde / damit die Benefactores das reichende
Almosen eigenhändig darein schreiben können. Gleichwie aber zum Achten Thro Kay
serl. Majest. die Abnehmung der Scheitter unter denen Stadt Thörn / wie auch die Über
lassung der Herrschafft Pottendorff für Unthunlich befinden / also haben sie hingegen aller
gnädigst resolvirt / daß / wann bey derselben wegen eines Subsidii an Salt und Holz für
das Zuchthaus von Zeit zu Zeit supplicando angehalten werde / sie gestalten Dingen nach
sich jedesmahls in Gnaden erklären wollen. Neuntens halten Thro Kayserl. Majestät
den Vorschlag / daß man den Prælaten-Stand / wie auch die jenige / welche in dem Wiens
nerischen Burgfried Clöster / Freyhöff / oder Freyhäuser haben / in particulari umb eine
Beysteuer ersuchen solle / für unpracticirlich ; im übrigen aber lassen sie ihnen allergnädigst
gefallen / daß die gesambte Landstand umb eine ergäbtige Beyhülff ersucht werden / seynd
auch des gnädigsten Erbietens dieses Werck vermittels ihrer Kayserl. und Landsfürstlichen
Recommendation daselbsten zu befördern / allein soll vorhero in Rahmen des Zuchthau
ses die Nothdurfft allda angebracht werden. Was Zehendens die Überlassung deren
abkommenen Stiftung für die Sondersischen anbetrifft / solle der disffahls von dem Clo
ster S. Dorothea abgeforderter Bericht urgirt / benebens auch noch andern verschwigenen Be
neficien nachgeforcht werden. Elffstens soll sowohl bey denen Comædien / als Glücks
hassen / und anderen dergleichen Occasionen über die selbigen Leuthen zugelassene Quota
von jeder Persohn ein Groschen / bey denen Kartenspillen aber / von jedem Außländischen
gleichfalls ein Groschen / und von einem Inländischen ein Kreuzer zu dem Zuchthaus ge
nommen werden. Zwölffstens / sovil die Überlassung der Contrabanden und außträglicher
Geldstraffen beym Kayserl. Stadt-Gericht / wie auch der jenigen / so bey künsttig publicir
ender Poligen-Ordnung eingehen möchten / belanget / haben Thro Kayserl. Majest. aller
gnädigst resolvirt / daß man sich bey derselben Ereignung supplicando anmelden solle /
woltten sodan Thro Kayserl. Majest. sich hierauff gestalten Dingen nach / in Gnaden re
solvirn. Dreyzehendens betreffend die Straffen und Erbschafften / welche die von Wienn
vermöß ihrer Stadt-Ordnung S. Von widerwärtigen Heurathen / und S. Von Klösterli
chen

den Eingang präcediren / und zu dem Zuchthaus zu appliciren vermeinen / halten Thro
Kaysrl. Majestät dieses Mittel für ganz unpracticirlich. Dahingegen aber / und zum
Vierzehenden / haben Thro Kaysrl. Majest. allergnädigst resolvirt / daß wegen Publici-
rung diser Gottseeligen Intention auff denen Cankeln / auch wegen Ermahnung der Kran-
cken / zu Erzeigung ihrer Pietät gegen disen Armen-Haus / wie nicht weniger wegen einer
guten Anstalt / daß / bis zu Erbau- und genugsamer Dotirung eines eigenen Ruchel- und
Seelsorgers durch die allhiefige Ordens- Personen und Religiösen / die Seelsorg gratis
versehen werden möchte / durch die Regierung mit dem Ordinario Unterredung gepflogen /
und derselbe zu Beförderung obiger gottseeligen Intention disponirt werden solle ; Des-
sen man sie von Wienn zu ihrer Nachrichtung hiemit erinnern wollen. Nachdem aber die
Nothdurfft erfordert / daß sowohl wegen des Modi practicandi ein und andern von ihnen
vorgeschlagenen / und von Thro Kaysrl. Majestät allergnädigst placidirten Mittels / als
auch wegen anderer von Regierung und Cammer in Vorschlag kommener / und auff gewisse
Weiß allergnädigst beliebter Mittel mit ihnen von Wienn Unterredung gepflogen werde ;
Als sollen sie zu solchem Ende durch genugsamen Aufschuß auff den letzten diß Monaths
Julii frueh um acht Uhr für Regierung und Cammer erscheinen / und sich durch einen Thür-
hietter allda anmelden lassen.

24. Julii. 1671.

Die Krancke zu Er-
zeigung ihrer Pietät
gegen das Zuchthaus
zu ermahnen.

Erinnerung an die
von Wienn.

Zufuhr

Allerhand Victualien in die Stadt Wienn zuthun / und sich wegen der Unsicherheit
bey dem Stadt- Obristen anzumelden.

25. Febr. 1622.

Vide Lit. F. Freye Zufuhr.

Zuschlag

Von wasserley Sachen simpliciter & absolute, bey Confiscirung des Capitals und
Interesse, auch noch anderer Straffen verbotten.

18. Junii 1659.

Vide Lit. W. Bucher / & Bucherliche Contract.

Item Lit. Z. Tugendfambe Lebensführung.

Zweysfache Ehe

Ist Landgerichtsmäßig; wasgestalten dieses Laster beschehe / dessen Straff / und wie
sich der Richter darinnen verhalten soll.

Vide Landgerichts- Ordnung.

Ende des anderten Theils

CODICIS AUSTRIACI.



Uaaa 3

Register

Register

Alle und jeder in diesem Werk der Ordnung nach
durchgehends vorkommenden

Haupt-Rubriken.

Erster Theil.

	Pagina		Pagina
	A.	Anwalts-Jurament.	64.
Abbrändler.		Anzeigen.	ibid.
Abdecker / und Gerichts-Diener.	1.	Anzen-Wagen.	ibid.
Ab- und Auffahrt-Geld.	ibid.	Apotheker-Ordnung.	65.
Abgedachte Soldaten.	ibid.	Appalto und Pacht-Ordnung der Wienerischen La-	
Abgesandte / Botschaffter.	4.	bor-Mauth.	71.
Abhandlung.	5.	Appellation	85.
Ableiben Ferdinandi II.	ibid.	Arbeit.	89.
Ablösung.	6.	Arm-Bändl.	90.
Abmahnung / und Abreden.	7.	Arme Leuth.	90.
Absager / und Absag-Brieff.	ibid.	Arrest.	ibid.
Absent-Gelder.	8.	Arsonal-Jurisdiction.	91.
Abschied.	ibid.	Artigleria.	ibid.
Abstellung.	9.	Asperer Zech.	ibid.
Abbt.	ibid.	Aspern.	92.
Abtreibung.	ibid.	Assasinium.	ibid.
Abweeg.	ibid.	Auffbott zum Türcken Krieg.	ibid.
Academia, der Löbl. N. Oe. Land-Ständen.	ibid.	Auffänger.	93.
Academiae Privilegium.	10.	Aufführer.	94.
Acker.	15.	Auffschlag allerley.	ibid.
Acht	ibid.	Auffseher.	135.
Achtl.	ibid.	Auftrag-Geld.	136.
Adel.	ibid.	Auffwechslung.	ibid.
Administration.	16.	Auffwickler.	137.
Advocaten / und deren Ordnungen.	17.	Augsburgerischer Confessions-Verordnete / und Zu-	
Appellations-Process.	50.	gethane.	138.
Advocaten Jurament.	59.	Augustiner Eremiten-Ordens.	ibid.
Advocaten Pflicht.	ibid.	Avocatoria.	ibid.
Advociren.	60.	Auer- und Pürckhanen.	143.
Ararium Sanitatis.	ibid.	Au-Hoff.	ibid.
Affen.	ibid.	Außfolglassung deren Mallicanten.	ibid.
Aggspach.	ibid.	Außgetretene Unterthanen.	ibid.
Eigennutzigkeit.	ibid.	Außländische Lehen.	ibid.
Anspannier.	ibid.	Außländische Kauffleuth.	144.
Alberer Fisch Erhandler.	ibid.	Außländer.	ibid.
Albertina Constitutio.	ibid.	Außlauff.	ibid.
Alte Leuth.	ibid.	Außreichende Soldaten.	ibid.
Altenburger Abbt.	61.	Außsag.	ibid.
Alter	ibid.	Außseer Saltz.	ibid.
Ambitus.	ibid.	Außsehen.	ibid.
Aembter / und Messen.	ibid.	Außerer Stadt-Rath zu Wienn Jurament.	ibid.
Anbott / und Edict.	ibid.	Außstand der Lands-Anlagen.	145.
Anhäng.	62.	Außtern / und Müscherl.	ibid.
Anklag / Anlaagen.	ibid.	Außwechslung.	ibid.
Ansatz.	63.	Authentica.	ibid.
Anschlag.	ibid.	Außzügl.	ibid.
Ansprechen.	ibid.	Aur.	ibid.
Anstand.	ibid.	Aekung.	ibid.
		Ayd.	ibid.

Register.

	Pagina		Pagina
Bad-Ordnung zu Baaden.	146.	Burger.	ibid.
Bader.	150.	Burgermeister/ Stadt- und Marcktrichter,	240.
Bäder.	ibid.	Buß Geistliche.	ibid.
Balgen.	151.	G.	
Bambergisch- und Oesterreichischer Vertrag.	ibid.	Gabis- Fabricirung.	241.
Banditen.	ibid.	Calender.	ibid.
Bandt-Zettel.	152.	Calumnien.	242.
Barbierer.	ibid.	Cammer.	ibid.
Baruquen, Fantangen,	153.	Cancellarii Regiminis.	243.
Bassete, trenta.	ibid.	Canzley.	ibid.
Batorius.	ibid.	Canzler.	244.
Bauholtz.	ibid.	Canzley- Beschwörungen.	ibid.
Baumb.	159.	Catechismus.	ibid.
Baum-Oel.	ibid.	Cautio.	245.
Baur.	ibid.	Christen gefangene.	ibid.
Bayrisch- und Oesterreichische Vertrag.	160.	Emment-Ordnung.	ibid.
Becken.	ibid.	Claffter.	ibid.
Begnadung.	ibid.	Cleynodien.	246.
Begräbnuß.	161.	Clerici Regulares S. Pauli zu Wienn.	ibid.
Beicht.	ibid.	Clösterlicher Eingang.	ibid.
Beitl-Lehen.	ibid.	Clösters zu Neuburg Jurisdiction-Strittig-	
Beflagter.	ibid.	keit.	ibid.
Beneficia, und Beneficiaten.	ibid.	Commerciorum Singulare Judicium.	247.
Bären.	ibid.	Commercen zwischen denen Oesterreichisch- und Tür-	
Berg-Ordnung.	162.	kischen Unterthanen.	ibid.
Berg-Recht.	200.	Commiss- Fleischhacker.	249.
Bericht und Gutachten.	201.	Commissionen.	250.
Beschreibung der Leuth.	203.	Communion und Beicht.	ibid.
Beschwärende Umstand.	204.	Comœdianten.	251.
Bestättigung der Bekantnuß.	ibid.	Concubinatus.	ibid.
Bestelter Mörder.	ibid.	Confirmirung aller Privilegien.	ibid.
Bettler-Gesindel/ und Bettleren.	205.	Consens des Lands- Fürsten/ ic.	ibid.
Betrug.	216.	Contagion.	ibid.
Beplager.	ibid.	Consistorii Episcopalis Viennensis Gerichts-	
Bey-Urtheil.	217.	Ordnung.	ibid.
Biber- und Otterfang.	ibid.	Costgeber.	ibid.
Bier- und Bräuhaus.	ibid.	Contribution der Geistlichkeit.	ibid.
Binder.	221.	Contumaz- Gebäu.	252.
Bindnussen.	ibid.	SS. Corporis Christi Bruderschaft.	ibid.
Binnen.	ibid.	Cramer.	253.
Bischoffens zu Passau Schreiben.	ibid.	Crembsfer-Mezzen	ibid.
Bisthumb Wienn.	ibid.	Creuz auff den Weegen.	ibid.
Bischoff zu Passau.	222.	Crimen Læsæ Majestatis.	254.
Bilder unzüchtige	ibid.	Criminal-Privilegium deren Obern zwey Politischen	
Blauen Montag.	ibid.	Ständen in Oesterreich unter der Enns.	ibid.
Blech.	ibid.	Criminal-Privilegium unter der Enns.	265.
Blutschand.	ibid.	Croaten.	268.
Blumbuech.	ibid.	Cronräsck/ und ander Zeug Fabricir- und Ver-	
Böheimbische Rebellion.	ibid.	schleiffung.	271.
Bottschaffter.	ibid.	Crönung.	274.
Brachium Sæculare.	ibid.	Currenten.	ibid.
Brandtwein.	223.	D.	
Brätlbratter.	224.	Darleihung.	275.
Breinnerisches Geschlecht.	ibid.	Defension.	ibid.
Brenten.	ibid.	Degentragen.	277.
Brenner.	225.	Denominationes, Prædicata, und Ehren-Titul.	ibid.
Brennholtz.	ibid.	Denunciation.	ibid.
Brieffliche Instrumenta.	ibid.	Diebstahl.	278.
Brod-Ofnung/ und Becken-Ordnung.	226.	Diener.	ibid.
Bruch-Silber.	235.	Dienstbotten.	ibid.
Buchdrucker.	ibid.	Dienstbotten-Ordnung.	ibid.
Buchstecher.	236.		
Bücher Sectische.	ibid.		
Bulla Pontificia.	ibid.		

Dienst/

Register.

	Pagina		Pagina
Gottesdienst.	447.	Innleuth.	556.
Gottesfürchtiges Leben.	448.	Inklet.	557.
Gottes-Lästerung.	ibid.	Installation.	ibid.
Gruber-Lohn.	ibid.	Instanz/ die erste.	ibid.
Grund-Buch.	449.	Instrumenta communia.	ibid.
Grundgerichter/Grundherm/Grundholden.	ibid.	Insuln.	557.
Gülden.	450.	Interesse.	ibid.
H.		Inventarium.	558.
Habern-Auffuhr.	450.	S. Josephi Fest.	ibid.
Hackbretler.	451.	Juden/ und deren Aufschaffung.	559.
Haffenschupffer.	ibid.	Juden-Zeichen.	566.
Halter.	ibid.	Jugend mit Darlehen nicht zuhintergehen.	567.
Handels-Leuth.	ibid.	Juramentum.	ibid.
Handlungs-Bücher.	454.	Juraments-Formulæ.	568.
Handlungs-Ordnung.	455.	de Juribus incorporalibus Tractatus.	581.
Handgraffen-Ambts Gebühr.	ibid.	Juridische Facultät.	607.
Handthierung.	ibid.	Jurisdictionen verschiedener Instanzen.	609.
Handwerker.	456.	Jus Asyli.	637.
Handwerker Mißbräuch Abstellung.	458.	Jus Patronatus.	ibid.
Hauer ledige.	465.	Jus Postliminii.	ibid.
Hauß-Gulden.	466.	Justiz.	ibid.
Hauß-Innhaber.	ibid.	K.	
Hausierer.	ibid.	Kalch-Ordnung.	638.
Hermloses Gesindl.	467.	Kalles.	640.
Herm / und Prælaten Stand.	469.	Kalte Mauth-Ordnung.	ibid.
Heurathen.	ibid.	Kampelmacher Zunft.	ibid.
Heuschrecken Vertilgung.	471.	Karten-Appalto.	ibid.
Heu- und Stroh-Sakung.	473.	Kasten- und Schlüssel-Ambts Vectigal zu	
Heyducken- und Ochsentreiber Wöhr.	ibid.	Crembs.	ibid.
Hexen-Process.	475.	Kauffen und verkaufen.	641.
Himberg.	ibid.	Keller.	ibid.
Hohenauen.	ibid.	Kekereyen Aufrott- und Bestrafung.	ibid.
Hoch-Gericht.	476.	Kirchen Diebstahl.	647.
Hoff-Befreyte.	ibid.	Kirchen-Lehen.	ibid.
Hoff-Kriegs-Rath.	479.	Kirchen-Kaitung.	ibid.
Hoff-Kriegs-Zahlmeister.	ibid.	Kirchenschwäken.	ibid.
Hoff-Quartier- und Frenghäuser.	ibid.	Klampfferer Handwerck.	650.
Hoff-Spittal Ordnung.	ibid.	Königstätter Befreyung.	651.
Hoff-Stillstand.	ibid.	Kopff- bey- Leib- und Vermögens-Steuer.	ibid.
Holz-Abödung.	ibid.	Kranckheiten Anzeigung.	ibid.
Holzhandlungs-Compagnie deren von Wels.	481.	Krebsen-Mauth/ Richter/ &c.	ibid.
Holz-Sak und Ordnung.	482.	Kreuden-Feuer.	652.
Holz-Vectigal.	484.	Kriegs-Cansley.	653.
Hopffen.	486.	Kriegs-Dienst verbottene.	ibid.
Hornerisches Convent.	ibid.	Kupplerinnen.	655.
Hoposisches Majorat.	487.	L.	
Hungarische Schied-Münk.	ibid.	Laadstatt.	656.
Hungarische Kauff- und Handels-Leuth.	ibid.	Laggeyen Zusamrottirung.	658.
Hurerey.	ibid.	Land-Cansley Tax.	ibid.
Hypothecæ tacita.	ibid.	Lands-Friedbrüchige Fall.	659.
J.		Landgerichts-Ordnung.	ibid.
Jägermeister-Ambt.	488.	Land-Güter.	731.
Jäger Hök- und Paik-Ordnung.	489.	Land-Hauß zu Wienn/ und Einß.	ibid.
Jahrmärckt.	511.	Landhaus Freyheiten.	733.
Jesuiten.	512.	Lands-Kinder.	736.
Illumination der Stadt Wienn.	514.	Land-Leuth.	ibid.
Infection.	516.	Landmanns Einstands-Privilegium.	ibid.
Infections-Ordnung.	519.	Landmarschallen unter der Ennß.	742.
Infections-Ordnung auff dem Land.	533.	Landmarschallisches Gericht.	744.
Injurien.	556.	Lands-Anlagen Aufstand.	746.
Inquisition.	ibid.	Lands-Anwaldt ob der Ennß.	747.

Register.

	Pagina		Pagina
Landschafft unter der Enns.	748.	Mehl Satz und Ordnung.	11.
Landſchreiber unter und ob der Enns.	751.	Messer und Klingen Schmid.	13.
Landſfürſt. Güter Inhaber.	ibid.	H. Meß-Opffer.	14.
Landſ-Haupt-Leuth.	752.	Mefen.	ibid.
Landſ-Knecht.	754.	Minderjährigen keine Darlehen zugeben.	ibid.
Landſtand ob und unter der Enns.	755.	Minoriten-Closter zu Laa.	ibid.
Landſtraffen.	757.	Mißbrauch deren Handwerckern.	ibid.
Landſtreiffer.	ibid.	Mödling.	ibid.
Landſ-Verweiſung.	ibid.	Mölk.	15.
Land-Unter-Marſchall.	ibid.	Moratoria.	ibid.
Langenloiß Pfenning-Mauth.	757.	Mörder/ Mordthat.	ibid.
Larven Appalto.	758.	Motiven über die Abſchied.	15.
Laster.	ibid.	Mühlen Auffrichtung.	16.
Latern.	ibid.	Mühlner-Ordnung.	17.
Laub-Herm.	759.	Münchener/ Regenspurger/ Horner Bier.	26.
Laugnen.	ibid.	Munition.	ibid.
Laxenburger Marckt.	ibid.	Muſiciren.	ibid.
Lebendig verbrennen.	ibid.	Müſiggang.	ibid.
Leder-Auffſchlag.	ibid.	Münz Satz und Ordnung.	27.
Lediges Gefind.	ibid.	Muſic.	46.
Leeg-Büchſen.	760.	N.	
Lehens-Brieff.	ibid.	Nachfaſching.	47.
Lehens-Gnaden.	761.	Nachſchreiben.	ibid.
Lehen-Landſfürſtliche.	773.	Nachsteuer.	ibid.
Lehen-Köſtler.	778.	Nacht-Eſſen.	ibid.
Leibsteuer.	ibid.	Nächtliche Raubereyen.	ibid.
Leinwath Fürkauff.	779.	Nächtliches Singen.	ibid.
Leinweber / und deren Ordnung.	ibid.	Nacht-Wächter.	48.
S. Leopoldi Tag.	780.	Nachtszeit.	ibid.
Leuth Auffſanger.	ibid.	Nadasti.	ibid.
Leuthgeben.	ibid.	Neſtler und Tuchſcherer.	49.
Ligende Güter.	785.	Neubergisch Stifft und Cloſter.	ibid.
Lingeriſches Manufactur-Werck.	786.	Neubruch.	50.
Lingeriſche Stadt-Kathſ-Befekung.	ibid.	Neuer Calender.	ibid.
Loß-Brieff.	788.	Neuer Mehl- und Brodt-Auffſchlag.	51.
Lutheri Schriften.	ibid.	Neurungen.	54.
		Neuſtadt / und dero Freyheiten.	ibid.
		Niderlag zu Wienn.	56.
		Niderläger Vergleich.	65.
		Nider Oeſterreichiſcher Cammer-Procurator.	71.
		S. Nicolai Stifft.	ibid.
		Nobilicirte.	72.
		Nothzwang.	ibid.
		Nußdorfferiſches Waſſer-Gebäu.	ibid.
		O.	
		Ob Ennkeriſche Politische Landſtand.	73.
		Ober-Hollabrunner Jahrmarckt.	76.
		Obrigkeit.	ibid.
		Obrift Hoffmarſchallen-Ambts Strittigkeit.	78.
		Obtrectatores.	ibid.
		Ochſen Grieff-Ordnung.	ibid.
		Ochſen-Haut.	79.
		Oeder Gründ Stifftung.	81.
		Officium deß H. Schutz-Engels.	ibid.
		Ordnung deß Banco del Giro.	ibid.
		Orientaliſcher Sprachen Profeſſor.	85.
		Ortenburgiſches Beutel-Lehen.	ibid.
		Oeſterreichiſche Berg-Ordnung.	ibid.
		Oeſterreichiſches Erb-Land.	ibid.
		Oeſterreichiſche Freyheiten.	88.

Anderer Theil.

M.

Maaf	1.
Maader/ Dröſcher/ Hauer/ ic.	ibid.
Magiſter Sanitatis.	ibid.
Mahl-Geld.	ibid.
Mahlzeiten.	2.
Mainendig.	ibid.
Majorat und Fidei-Commisſ-Güter.	ibid.
Maiſch.	ibid.
Maisterſtuel.	ibid.
Maleficanten.	3.
Mandata Landſfürſtliche.	ibid.
Maniſt.	ibid.
Männerſtorff.	ibid.
Manufactur-Werck zu Linz.	ibid.
Marckſtein.	ibid.
Marckt/ und Marckt-Ordnung.	4.
Marter-Saulen.	5.
Mauerbach.	6.
Maurer.	ibid.
Mauth allerhand.	ibid.
Medicorum Præcedenz-Strittigkeiten.	11.

Register.

	Pagina		Pagina
Oesterreichischer Länder Administration.	102.	Procession.	184.
Oesterreichische Land-Kinder.	ibid.	Professor publicus.	ibid.
Oesterreichische Lehen.	ibid.	Profosß der N. De. Regierung.	ibid.
Oesterreichisch und Bambergischer Vertrag.	ibid.	Proviand.	185.
Oesterreichisch und Bayrischer Vertrag.	106.	Proviandirung der Stadt Wienn.	ibid.
Oesterreichisch und Salzburgischer Vertrag.	111.	Prucken/ und Pruck-Geld.	ibid.
Oesterliche Beicht/ und Communion.	115.	Pürentragen.	186.
Otter/ oder Biber-Fang.	116.	Pulndorffer.	ibid.
		Pulver/ und Saliter Verführung.	ibid.
P.		Pupillen Raitt- und Bergerhabung.	187.
Panthättung.	117.	Purganten/so sichers Gelaith erhalten.	190.
Päpstlicher Bullen Affigirung.	ibid.	Q.	
Pacht-Ordnung.	ibid.	Quartiers-Fähigkeit.	191.
Pactum legis Commissoriae.	ibid.	Quartiers-Ordnung.	195.
Pagament.	118.	Quecksilber/ und Zinober Verführung.	198.
Pagien das Degentragen verbotten.	ibid.	Quintam Essentiam auß Weinthrestern zu distilliren.	ibid.
Palg- und Rauff-Händel.	ibid.	R.	
Panquetiren.	ibid.	Raab.	199.
Papier-Auffschlag- und Ordnung.	119.	Ragoßy.	200.
Partida Handlungen.	123.	Raittungs-Auffnehmer.	202.
Passquill und Schmach-Schrifften.	ibid.	Raitzen.	ibid.
Passauerischen Bischoffs Schreiben.	124.	Raths-Titul/ und Raths-Wahl der Stadt Wienn.	203.
Passauerischen Bisthums Jurisdiction.	125.	Rauber.	ibid.
Passauerisches Consistorium.	126.	Rauhe Ochsen-Haut.	204.
Passauerischer Vertrag.	128.	Rauchfang-Gulden/Rauchfangs-Obacht.	ibid.
Pasteyen/ Cortinen/ und Wöhren.	132.	Rauffen.	ibid.
Patronatus Jus.	133.	Rellellische Bauern.	ibid.
Patres Piarum Scholarum.	ibid.	Rechtsführungen deren Pupillen.	208.
Pechbohren Abstellung.	ibid.	Recognoscirung.	ibid.
Pelker/ oder Baum-Außgraber.	ibid.	Reformation der Religion.	ibid.
Perdon.	134.	Regenspurger Bier/ ic.	213.
Pfaidler.	ibid.	Regierung der Oesterreichischen Landen.	214.
Pfänder.	ibid.	Regiments-Gelder.	223.
Pfarrren/ und Beneficia.	ibid.	Reglement der Kayserl. Soldatesca.	ibid.
Pfarrer.	ibid.	Reichs-Hoffraths Inscription.	244.
Pferd.	142.	Reißbley-Erz bey Altenburg.	ibid.
Pflanzen.	ibid.	Reißgejaid.	ibid.
Pflaster Zollgefäll.	143.	Rei Vindicatoria actio.	ibid.
Pfund-Geld.	ibid.	Religions-Reformation.	ibid.
Pistollnführen.	146.	Repressalien-Abstellung.	246.
Plancken- und Zaun-Geld.	ibid.	Residenten.	247.
Plünderer.	ibid.	Resolutiones.	ibid.
Pönsfalls-Erlag.	147.	Restitutio in integrum.	ibid.
Polihen-Ordnungen.	166.	Revisions-Desertirung.	ibid.
Portugelische Kriegs-Dienst.	167.	Revisions-Ordnung.	248.
Post-Ordnung.	176.	Riemer und Sattler.	253.
Pracht.	ibid.	Rindfleisch-Sakung.	254.
Practicanfen.	ibid.	Ritterstand in Oesterreich.	ibid.
Prater zu Wienn.	ibid.	Robath.	ibid.
Præcedenz-Stritts Vergleich.	178.	Rockenreiffen.	255.
Prædicanten Außschaffung.	179.	Ros- und anderer Vieh-Kauff.	256.
Prædicata.	180.	Roth-Siglwachs.	261.
Prælaten Election und Visitation.	ibid.	Rumor- und Rauff-Händl.	266.
Prælaten Stand unter der Emß.	181.	Rumor-Soldaten.	ibid.
ob der Emß.		S.	
Prælaten Titul.	182.	Saaten.	265.
Præpositi Ecclesie Cathedralis Viennensis.	ibid.	Sacrament.	ibid.
Prediger und Seelsorger.	182.	Saffran Fürkauff.	ibid.
Prediger-Ordens Visicator.	ibid.	B b b 2	Saif-
Privilegia Augustissimæ Domus Austriacæ.	183.		
Processen.	184.		

Register.

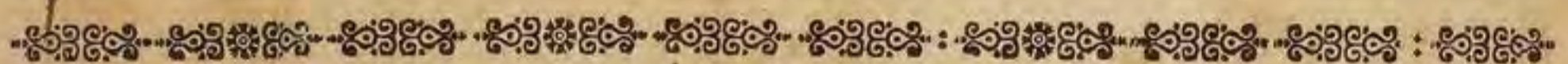
	Pagina		Pagina
Saiffen.	267.	Stadtgericht Kayserliches zu Wienn.	311.
Saliter / und Pulver.	ibid.	Stadthalter.	ibid.
Salzambtman.	269.	Stadt Quardi.	ibid.
Salz-Auffschlag.	ibid.	Stadt-Rath.	ibid.
Salz Ein- und Durchfuhr.	270.	Stadt- und Markt Richter.	312.
Salzburger- und Oesterreichischer Vergleich.	274.	Stellionatus.	ibid.
Sambler / Samblung.	277.	Sterbrecht und Sterbhaupt.	ibid.
Sardellen - Auffschlag.	ibid.	Steuer.	ibid.
Sauberkeit.	ibid.	Stillet.	ibid.
Schäffler.	278.	Stoß und Rauch-Bäume.	313.
Scharfrichter.	ibid.	Stol-Ordnung Passauerischer Dioces.	ibid.
Scharschett.	ibid.	Störer.	317.
Schätz verborgene.	ibid.	Straff der Kinder.	ibid.
Scheiß.	279.	Straffen und Wandel.	ibid.
Schelten.	ibid.	Straffen Besserung.	318.
Schenckhäuser Abstellung.	ibid.	Straffen Rauber / und Sicherheit.	319.
Schenckrecht.	280.	Straffen Patent.	320.
Schirmungs Edict.	ibid.	Studenten.	321.
Schiebung.	281.	Stund-Rueffer.	322.
Schiessen.	ibid.	Suppliciren.	ibid.
Schiffen / Schiffbruch &c.	282.	Z.	
Schiffmeister.	285.	Zabor-Mauth.	322.
Schlüssel- und Kasten-Ambt zu Crembs.	287.	Zaffern / und Schänckhäuser.	323.
Schlitten fahren.	ibid.	Zaglohn-Sagung.	324.
Schmach und Injuri-Handlungen.	288.	Zag-Sagungen.	328.
Schmalz Betrugs-Abstellung.	ibid.	Zagwercker.	ibid.
Schmidten.	290.	Zändler.	ibid.
Schneider Handwercks-Ordnung.	ibid.	Zaschner.	329.
Schopffete Hauben.	293.	Zauben.	ibid.
Schranen-Beyfiser zu Wienn.	ibid.	Zauffelholz.	ibid.
Schriften-Steller.	ibid.	Zax-Freyheit.	ibid.
Schulden.	ibid.	Zäh- und Zapfen Maß-Ordnung.	ibid.
Schulmeister.	ibid.	Zäh und Ungeld.	332.
Schutz Engels Officium.	294.	Zerkerol zutragen verboten.	ibid.
Schwangere Weiber.	ibid.	Zestament.	ibid.
Schwägen in der Kirchen.	ibid.	Zeutche Sprach.	ibid.
Schweinen Fleisch Auffschlag.	295.	Zheurung zumeiden.	333.
Schwemm-Holz.	ibid.	Zischler.	ibid.
Sectischer Bücher Verbieltung.	ibid.	Zitul / Titulatur und Prædicata.	334. 335.
Sectische Kauffleuth und Prædicanten.	296.	Zoback Appalto.	337.
Seiden neue Fabrica.	ibid.	Zöchter.	339.
Selbgeschoff.	297.	Zodten-Bruderschafts Privilegium.	340.
Selbst-Mörder.	ibid.	Zodter Leichnam / und Todtschlag &c.	341.
Senatus Consultum Macedonianum.	ibid.	Tractatus de juribus incorporalib.	342.
Senatus Consultum Vellejanum.	298.	Tractatus de Successionibus ab intestato.	ibid.
Sesseltragen.	ibid.	Trag Sefl-Ordnung.	ibid.
Sessions-Ordnung.	ibid.	Traid-Aufffuhr / Beschreibung &c.	343.
Silber / und Silber Collecta.	ibid.	Traid Maas.	344.
Singen zu nächtllicher Zeit.	300.	Traid-Markt / und Mehlgruben-Ordnung.	346.
Sippshaft- und Kundshaften.	ibid.	Traid-Zehend.	350.
Sodomia Laster.	ibid.	Trand-Steuer.	351.
Soldaten: deren Verpflegung.	301.	Trantmanstorff.	ibid.
Sonn- und Feyertagen nicht Barbieren.	302.	Trenta, Quaranta &c.	ibid.
Spillgrafen-Ambt.	303.	Trincken / Trinckgelder / Trinckstuben.	352.
Spittaller Verwaltung.	ibid.	Trinicarier Closter-Erbauung.	ibid.
Spittaller Auffrichtung.	306.	Tuchlaubens Collegii Verwandte.	ibid.
Staabbrächen.	307.	Tücher / Tüchler / Tüchcherer.	352. 353.
Staigerung &c.	308.	Tugendsambe Lebensführung.	ibid.
Stände in Oesterreich &c.	309.	Turbatores Pacis & Justitiæ.	362.
Stallmüeth Patent.	ibid.	Türcken Gebert / Türcken Gefahr.	ibid.
Stand: Gelds Einnehmung.	310.	Türcken Hülf / Türcken Steuer.	364. 365.
			Waff /

Register.

B.	Pagina	Pagina	
Waf / Wafbinder Lohn.	365.	Weeg.	416.
Wberreitter / deren Assistentz.	366.	Wehren verbottene.	ibid.
Wectigal.	ibid.	Weiber schwangere.	417.
Vellejanum Senatûs Consultum.	367.	Weiblicher Freyheiten Erinnerung.	ibid.
Venia ætatis.	ibid.	Weinbeer.	418.
Verbottene Strassen.	ibid.	Wein.	ibid.
Verjährung.	ibid.	Weingarten.	423.
Vermögen Steuer.	368.	Weingart-Ordnung.	425.
Vertrag.	374.	Weinhandthirung.	433.
Victualien freye Zufuhr.	ibid.	Weinstein Verführung.	434.
Vieh.	375.	Weinstecken Maaf.	ibid.
Vieh verloffenes.	377.	Weintrester.	ibid.
Vierter Pfening.	379.	Weinzierl.	ibid.
Visitation des Cistercienser/und Minoriten Ordens.	ibid.	Weißgärber.	ibid.
Visitatio SS. Liminum Apostolorum.	380.	Welferische Holzhandlungs Compagnie.	ibid.
Umbweeg.	ibid.	Werber/Werbung.	435.
Uncatholische.	ibid.	Weyer oder Teucht.	436.
Ungehorsambe.	282.	Widerkauff.	ibid.
Ungeld/Ungelds Ordnung.	383.	Widertaufer Ausrottung.	ibid.
Universitatis Viennensis Erectio.	385.	Wienerische Becken.	437.
Universität zu Wienn.	389.	Wienerisch Bistumb.	438.
Unterthanen.	397.	Wienerische Burger/Elten.	ibid.
Unzüchtige Bilder.	400.	Wienerische Fleischhacker.	ibid.
Unzüchtige Weibs-Perfohnen.	ibid.	Wienerische Handwercks Zunftten.	439.
Wacklabrugische Mauth-Freyheit.	ibid.	Wienerische Marckt-Ordnung.	ibid.
Wogbarkeit.	401.	Wienerischer Mehen/Klaffter und Emer.	440.
Wogtherm.	ibid.	Wienerischer Schneider Zunft.	ibid.
Wogthenen.	ibid.	Wienerisches Stadt und Landgericht.	441.
Wogtholden Passauerische.	402.	Wienerischer Stadt-Rath.	ibid.
Wollsauffer.	ibid.	Wienerische Stadt Quardi.	442.
Worbitt.	403.	Wienerisch Domb-Capitul.	ibid.
Vormünder und Vormundschaft.	ibid.	Wienerischen Universität Rectores Magnifici.	ibid.
Urbar-Holden Kobath.	ibid.	Wienerischer Universität Transactionen.	453.
Urbar-Steuer/und deren Einbringung.	404.	Wienerischer Universität Gewalt zu excom- municiren.	460.
Urfahrs Inhaber.	406.	Wienerischer Universität uhralt Privilegia von 1365.	461.
Urfahrs Strittigkeit.	407.	Item von 1384.	463.
Urlaub Formula.	ibid.	Wienerischer Universität Reformationen von 1554.	464.
Urpheden.	408.	Wienerischer Universität Sachen halber ver- schiedene Resolutionen.	ibid.
Urphedsbrecher.	ibid.	Wienerischer Universität Urtheil in Criminal- Sachen.	465.
Urtheil/und Bey-Urtheil.		Wienn-Stadt alte Freyheiten.	471.
B.		Wienerische Burgermeister.	492.
Waag.	408.	Wienerische Stadt-Richter.	493.
Waaren verbottene.	ibid.	Wienerische Stadt-Ober-Cammerer.	694.
Wachs-Auffschlag.	410.	Wienerische Stadt-Schreiber.	495.
Wachter.	ibid.	Wiener Stadt Beschwarden Remedirung.	ibid.
Wagen-Auffschlag.	ibid.	Wiennstadt Bevestigung.	497.
Wagen und Ross.	ibid.	Wiennstadt Burgfrid.	499.
Wahrsagerin.	ibid.	Wienn Stadt Proviandirung.	503.
Waid- und Vieh-Erub.	ibid.	Wildpaan / Wildprat und Schützen.	504.
Waidmanschaft.	ibid.	Winkel-Heurath.	505.
Waisen-Dienst.	411.	Winkelschreiber/ Winkelwürtz.	507.
Wald-Umbt.	412.	Windschgärsten.	ibid.
Waldmeister/Waldschaffer.	ibid.	Winter-Quartier.	ibid.
Wandel.	413.	Wirthshäuser.	ibid.
Wasser.	415.	Wittib und Waisen.	ibid.
Wasser Gebäu.	ibid.	Wittibliche Heurath.	ibid.
Wandhoffen an der Pöbs/ und Scheib.	ibid.		
Wapsen.			
Weber.			

Register.

	Pagina		Pagina
Wochenknecht.	508.	Zehend/ und Bergrechts Sazung.	528.
Wochenmärkt.	509.	Zehendes Pfund.	530.
Wohlfeilheit des Weins.	ibid.	Zehend- Schranken.	ibid.
Wohlgebohrn; Titul.	ibid.	Zehend- Herm- und Zehendholden.	532.
Wolffsgruben und Jagen.	ibid.	Zehrungen.	ibid.
Woll.	ibid.	Zeitungen.	ibid.
Wucher.	ibid.	Zeugen.	533.
Wundarzt.	511.	Zeugenschaft.	ibid.
Würth/ und Gastgeben.	512.	Zeugs-Verhör.	ibid.
Wirtschaft.	ibid.	Zigeiner Aufrottung.	ibid.
2.		Ziegel.	539.
Ybber- Auffschlag.	512.	Ziegeldecker Taglohn.	540.
Ybber Auffschlags- Befreyung.	513.	Ziegel und Kalch- Deffen.	ibid.
Ybber Auffschlags- Strittigkeit und Endscheidung ic.	514.	Zimmentirung.	ibid.
Ynschlicht.	517.	Zimmer und Gwölber Staigerung.	542.
3.		Zimmer- und Mauermeister.	543.
Zapffenmaß.	520.	Zinn.	ibid.
Zauberin und Wahrsager.	ibid.	Zinngiesser.	ibid.
Zaun gespizte.	ibid.	Zinober.	ibid.
Zaun- und Planckengeld.	ibid.	Zobel- Auffschlag.	ibid.
Zehend- Beschreibung.	ibid.	Zoll / und Mauthen Freyheits- Cassirung.	ibid.
Zehend- Ordnung.	522.	Zrini.	544.
Zehend/ und Bergrechts Ordnung.	524.	Zuchthauses Auffrichtung.	ibid.
		Zufuhr.	547.
		Zuschlag.	ibid.
		Zweysache Ehe.	ibid.



Anmerckung

Einiger Wort- Fähler/ so etwan auß des Wercks bey demahls
verwirten Kriegs- Läuften übergangen worden.

Im Ersten Theil.

Pag.	lin.					
10.	49.	Publicis	life	281.	38.	puplicirten
11.	26.	wäre	Politicus.	283.	29.	publicirten.
20.	53.	fürzubehalten	wären.	291.	15.	abamiffen
33.	41.	zihlet	fürzuhalten	294.	16.	abamiffen
69.	37.	befunden	zihlen	ibid.	17.	verspührt
107.	in marg.	Monath- Maßl	befinden.	303.	26.	Macht
109.	26.	Triad	Mauth- Maßl.	308.	8.	Machts-
100.	in marg.	ungehostramen	Triad.	309.	20.	Rechts.
118.	14.	und zu	ungehorsamen.	320.	58.	gespähnten.
237.	53.	Geliebt	zu	323.	13.	dero
165. bis 176.		Gambrost	Gelübd.	331.	7.	N.
168.	in marg.	Schach	Gambrost.	336.		N.
170.	54.	Geben	Schacht.	340.	21.	Eysen
188.	36.	bebäb	Gruben.	343.	46.	Eysen
200.	18.	MißRathung	bebäb.	374.	10.	gebotten
205.	41.	Sich	Mißrathung.	ibid.	12.	gebotten
208.	61.	mit dem	Sie	400.	60.	Laith
209.	28.	zur	dem	429.	14.	dieser
214.	13.	unter der	zur	443.	57.	habe
241.	12.	Einhelligkeit	unter der Enns.	456.	28.	Ältere
246.	27.	Closters- Neuburg	einhellig.	470.	17.	ältere
ibid.	35.	omissum	zu Neuburg.	475.	22.	aufgangenes
272.	4.	Solarii	Herms wegen.	490.	23.	aufgangenes
273.	2.	vorberührten	Salarii.	493.	50.	und
			die vorberührten.	510.	5.	unser
				523.	29.	unser
				532.	56.	Pleg
						aber
						erküthen
						erhöther
						dictirten
						Beischedenheit
						auff
						Ambt- fug
						ledige
						gehängten
						publicirten.
						abamiffen
						verspürt.
						Machts-
						Rechts.
						gespähnten.
						dero
						N.
						Eysen
						gebotten
						Laith
						dieser
						habe
						Ältere
						ältere
						aufgangenes
						die
						unsern.
						Pfleg
						oder
						arbeiten
						Tochter
						dictirte
						Bescheidenheit.
						auch
						Ambt Fug
						leydige
						gehenden